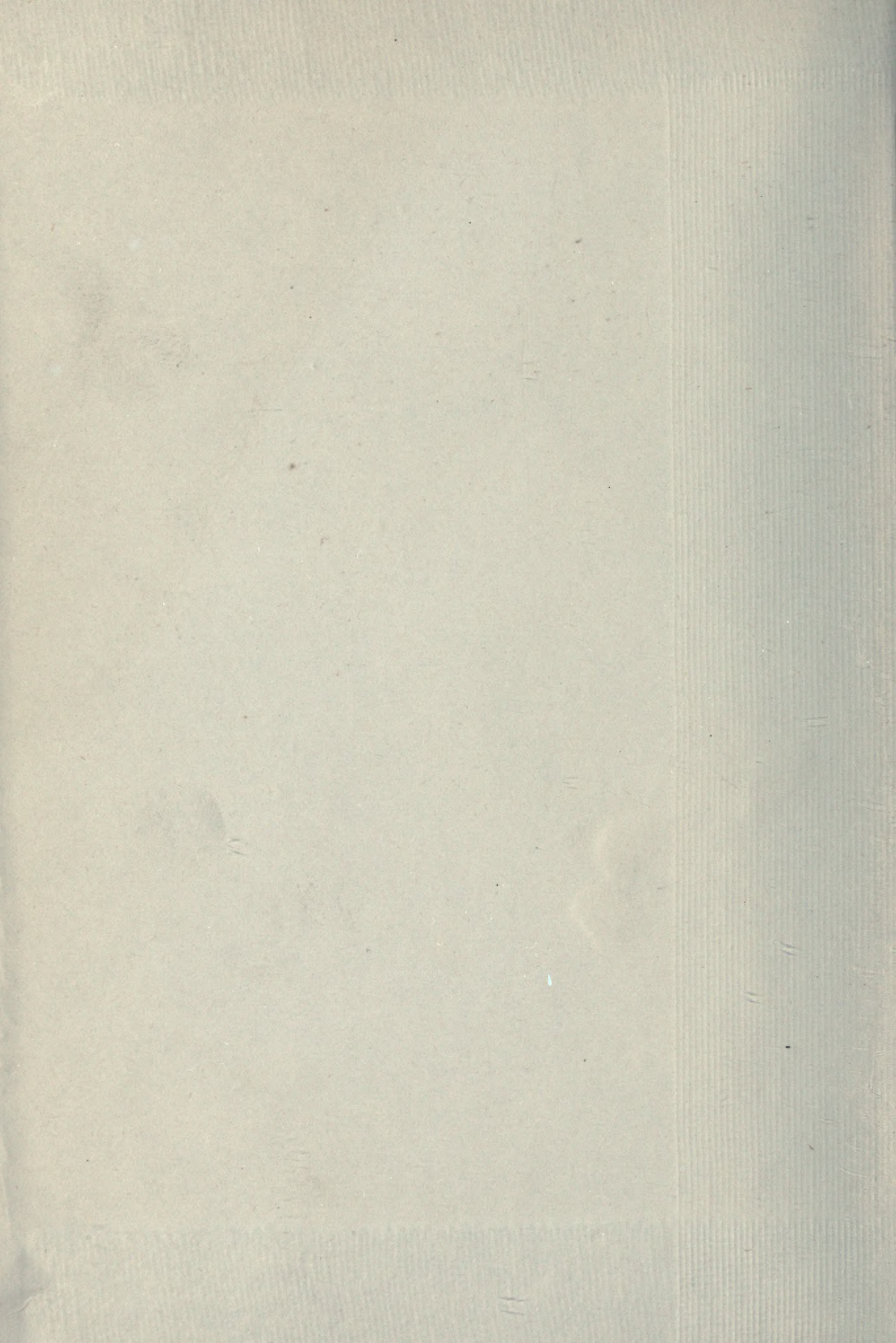
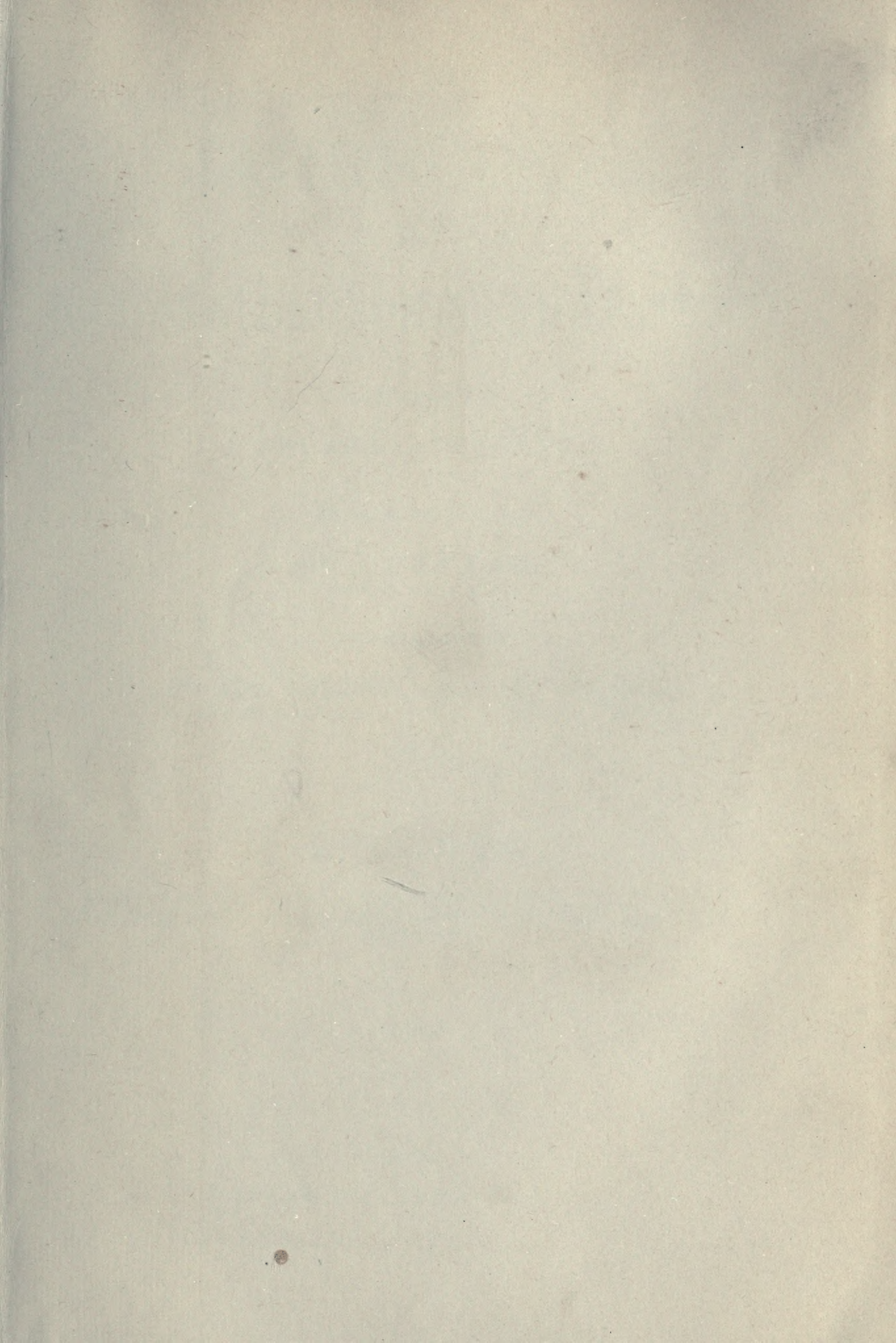
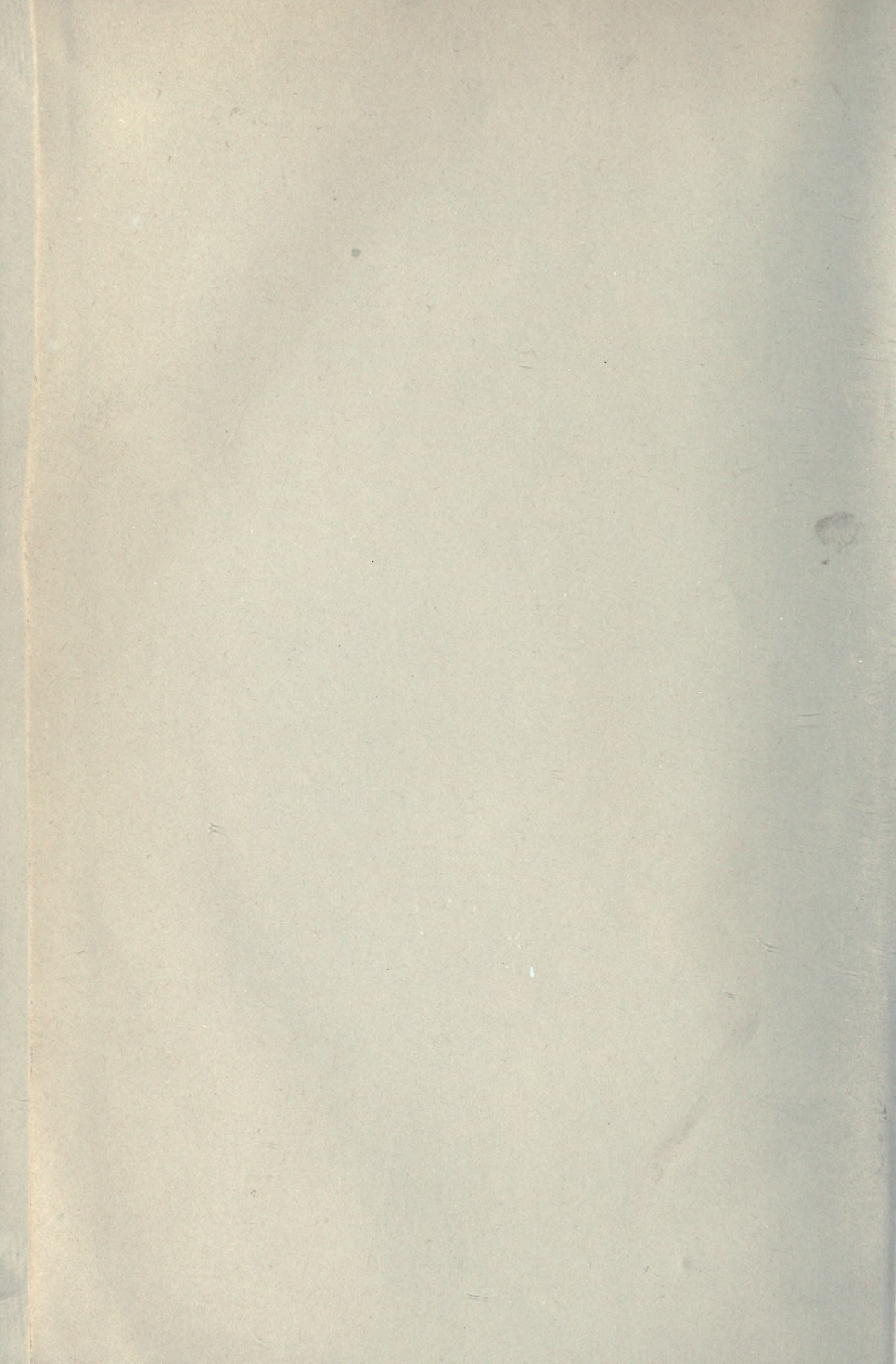








JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., UND **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN.

III. FOLGE. 18. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXXIII (III. FOLGE, BAND XVIII).



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1899.

Inhalt d. XVIII. Bd. Dritte Folge (LXXIII).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Litteratur.

I.

Bevölkerungsgeschichte der Republik Venedig.

Von

Julius Beloch.

Vorbemerkung.

Im folgenden ist der Versuch gemacht, die Bevölkerungsgeschichte eines italienischen Territoriums während der Periode vom 15. Jahrhundert bis zur französischen Revolution in ihren Hauptzügen zur Darstellung zu bringen. Nach der Beschaffenheit des uns vorliegenden Quellenmaterials konnten für diesen Zweck nur Sicilien, Toscana oder die Republik Venedig in Betracht kommen; ich habe die letztere gewählt, als das historisch wichtigste, und zugleich ausgedehnteste und bevölkertste dieser drei Gebiete. Die Darstellung beruht durchweg auf amtlichem Material aus den Archiven von Venedig, Vicenza, Verona und Brescia; bei weitem das Meiste ist bisher unpubliziert, und überall da, wo kein anderer Gewährsmann genannt ist, von mir selbst eingesehen. Aus dem reichen mir zur Verfügung stehenden Stoffe konnte hier nur das Wichtigste mitgeteilt werden; doch bin ich überall bemüht gewesen, so weit ins Detail zu gehen, als nötig war, um dem Leser ein eigenes Urteil über den Wert der mitgeteilten Zahlen zu ermöglichen. Natürlich habe ich bei weitem nicht alles sammeln können, was in den venezianischen Archiven und Bibliotheken von bevölkerungsgeschichtlichen Urkunden vorhanden ist. So manche Lücke, die in den folgenden Untersuchungen bleibt, wird ohne Zweifel durch weitere Funde ausgefüllt werden, manche irrtümliche Annahmen werden berichtigt, vieles wird genauer präcisiert werden, als es unten geschehen konnte. Die großen Linien des Bildes aber stehen schon jetzt mit hinreichender Sicherheit fest[1]).

In den folgenden Untersuchungen habe ich mich darauf beschränkt, den Stand der Bevölkerung, und die Beziehungen der Be-

1) Für jeden Hinweis auf von mir nicht herangezogenes Material werde ich sehr dankbar sein.

völkerung zur Fläche (Agglomeration und Dichtigkeit) darzulegen. Ueber das Verhältnis der Geschlechter habe ich bereits an anderer Stelle das Wesentlichste beigebracht (in dieser Zeitschrift Bd. 71 S. 64 ff.); über den Altersaufbau der Bevölkerung denke ich in größerem Zusammenhange zu handeln. Ebenso über die Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnisse, in welcher Beziehung hier übrigens neben der kompakten katholischen Mehrheit nur die wenigen Juden in Betracht kommen. Ueber die Bewegung der Bevölkerung endlich steht mir nur so lückenhaftes Material zur Verfügung, daß ich von einer Behandlung dieser Frage hier absehen mußte.

I. Die Stadt Venedig und das Dogado.

Die Anfänge Venedigs fallen bekanntlich in die Stürme der Völkerwanderung, wo die Bewohner der venetischen Küste vor den Einfällen der Hunnen und Germanen auf den Inseln der Lagunen eine Zuflucht suchten. Schon in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts besaßen diese Inseln administrative Selbständigkeit, und eine nicht geringe maritime Bedeutung [1]). In der Karolingerzeit vermittelte Venedig bereits einen großen Teil des Handelsverkehrs zwischen Oberitalien und dem griechischen Osten. Die Kreuzzüge brachten dann einen weiteren Aufschwung. So wurde Venedig zur Großstadt. In der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts wurde die Einteilung der Stadt in die 6 Bezirke (*Sestieri*) geschaffen, die seitdem bestehen geblieben ist; die Stadt muß also bereits damals annähernd den heutigen Umfang gehabt haben. Allerdings war die Bebauung weniger dicht; es gab auch innerhalb der bewohnten Quartiere noch zahlreiche offene Wasserflächen, die zum Teil erst im 14. und 15. Jahrhundert zugeschüttet und mit Häusern besetzt worden sind [2]).

Bevölkerungsaufnahmen sollen bereits im 12. Jahrhundert gehalten worden sein, doch ist von den Ergebnissen derselben nichts überliefert [3]). Im Jahre 1338 soll die Stadt 30 000 Männer in waffenfähigem Alter gezählt haben [4]), was einer Bevölkerung von etwa 100 000 Einwohnern entsprechen würde. Diese Angabe hat gar nichts unwahrscheinliches, wenn wir die Ausdehnung der Stadt, ihre

---

1) Cassiod. *Var.* XII, 24.

2) Cecchetti, *Archivio Veneto* 27 (1884), S. 8 ff.

3) Cecchetti a. a. O., 29, S. 27 ff.

4) Nach dem bald nach 1358 verfaßten *Chronicon Justiniani* (Ms. der Marcusbibliothek, *Lat. X 36 a*, Bl. 130 A): *super quam guerram XXV sapientes deputati fuerunt et civitas per duodenas sortita fuit, et fuerunt ab annis XX supra et a LX infra homines ab armis XXX m(ilia), et per XV dies ibant homines de ultra canale, et post ipsos homines de citra canale.* Ich verdanke den Nachweis dieser Stelle meinem Kollegen Prof. Giov. Monticolo. — Nach der Aufnahme von 1509 betrug in 3 der 6 Stadtbezirke Venedigs die Zahl der männlichen Personen von 15—60 Jahren 13 134 unter einer Gesamtbevölkerung von 40 327 (s. unten). Die Zahl der 15—20-jährigen Männer mag auf etwa 8—10 Proz. der männlichen, oder 4—5 Proz. der Gesamtbevölkerung veranschlagt werden, also auf etwa 1600—2000, so daß die Zahl der Männer von 20—60 Jahren rund 11 000—11 500 betragen hat, oder 27,5—28,5 Proz.

politische und kommerzielle Bedeutung in Betracht ziehen; sie ist aber viel zu rund, um uns von der Bevölkerung Venedigs in dieser Zeit mehr als eine ganz allgemeine Anschauung zu geben. Wenige Jahre später (1347/48) wurde die Bevölkerung durch den schwarzen Tod dezimiert, und nun folgten sich in kurzen Zwischenräumen Pestepidemien bis an den Anfang des 16. Jahrhunderts[1]). Die dadurch gerissenen Lücken wurden freilich meist rasch wieder ausgefüllt, ja im Jahre 1422 soll die Stadt sogar 190000 Bewohner gezählt haben[2]).

Wirklich zuverlässige Angaben über die Bevölkerung Venedigs haben wir erst seit Anfang des 16. Jahrhunderts. Im Jahre 1509 wurde eine Zählung gehalten, in der Weise, daß der Rat der Zehn für jedes *Sestiere* zwei *zentilhomini* als Zähler ernannte, die dann ihrerseits in jeder *Contrada* zwei *zentilhomini* und zwei *cittadini* mit der Vornahme der Zählung beauftragten. Die Aufnahme bezog sich nicht nur auf die ortsansässige Bevölkerung, sondern auch die vorübergehend anwesenden Fremden (*viandanti*); das Ergebnis war folgendes[3]):

Sestieri	Männer von 15—60 Jahren	Uebrige Bevölkerung	Zusammen
S. Croce	3 653	8 164	11 820 (sic)
S. Polo	3 046	5 293	8 339
S. Marco	6 435	13 733	20 168
	13 134	27 190	40 327

Die Zahlen für die übrigen 3 *Sestieri* (Castello, Cannaregio und Dorsoduro) sind nicht überliefert. Im Jahre 1540 zählten dieselben 76563 Einwohner, während S. Croce, S. Polo und S. Marco zusammen 49237 Einwohner zählten; nach diesem Verhältnis würde die Bevölkerung der ganzen Stadt 1509 etwa 100000 betragen haben. Die Fremden (in den 3 Sestieri 1081 Männer zwischen 15 und 60 Jahren), sind wie schon gesagt, einbegriffen; dagegen ist es wahrscheinlich, daß die Insassen der Klöster und Hospitäler nicht mitgezählt sind; doch fällt das numerisch nicht schwer ins Gewicht.

1) Verzeichnet bei Galliccioli *Memorie venete antiche* II S. 204 ff. (Venezia 1795.)

2) Marin Sanudo *Vite dei Dogi* S. 468 des eigenhändigen Ms. in der Biblioteca Marciana (*Ms. Ital. cl. VII cod. 800)* steht am Ende, ebenfalls von Sanudo's Hand: *Nota: 1422 fra fémene homini e puti fo trovà anime numero cento e novanta milia.* Voraus gehen Angaben über die Getreideeinfuhr, die 335000 *staia* (zu 83,3 l.) Weizen betrug; das entspräche, einen Verbrauch von 4 *staia* auf die Person angenommen (so rechnet eine Statistik von 1555, Museo Correr, *Cod. Donà 53*), einer Bevölkerung von etwa 80000. Doch beziehen sich diese Angaben nur auf das Getreide *quod in nostro Comuni reponitur in magazenis;* es wird aber auch sonst Getreide eingeführt worden sein. Ich verdanke auch diese Angaben meinem Kollegen Monticolo, der eine neue Ausgabe der *Vite* Sanudo's vorbereitet. In der Ausgabe von Muratori (*Rerum Italic. Scriptores* XXII Sp. 942 B) fehlen die Angaben über den Getreideverbrauch.

3) Venedig, Museo Correr., *Cod. Cicogna 2923.* Marin Sanudo (VIII, S. 414, Venedig 1882) giebt als Ergebnis dieser Zählung 300000, und zwar 160000 *huomeni da anni 8 fin 60,* 80000 *huomeni da fati* (Waffenfähige), 48346 *femine e puti,* 11654 *femine da partido.* Die Wertlosigkeit dieser Zahlen würde an sich klar sein, auch wenn uns nicht die offiziellen Zahlen erhalten wären. Wir sehen wieder einmal, wie wenig auf statistische Angaben selbst guter Chroniken zu geben ist.

Die nächste Zählung, deren Resultat uns erhalten ist, ist die von 1540; sie wurde von den kirchlichen Organen vorgenommen, und ergab eine Gesamtbevölkerung der Stadt von 129 971, einschließlich der Hospitäler und Klöster, aber, wie es scheint, ungerechnet die Juden [1]).

Die folgenden Jahrzehnte waren für Venedig eine Zeit des Friedens, und auch von verheerenden Epidemien blieb die Stadt verschont. So wuchs die Bevölkerung in noch stärkerem Verhältnis, als in der vorhergehenden Periode. Es wurden gezählt [2]):

	1552	1563
Männer	48 332	53 067
Weiber	55 422	51 306
Knaben (*putti*)	49 923	31 082
Mädchen (*putte*)		26 400
Mönche	849	1 196
Nonnen	1 900	2 134
Bettler		539
Hospitäler	741	1 479
Juden	902	1 424
	158 069	168 627

Unter „Knaben und Mädchen“ ist, wenigstens 1552, die Bevölkerung von 16 Jahren abwärts verstanden. Die Fremden (*viandanti*) sind nicht einbegriffen; sie werden 1552 auf 20 000 veranschlagt, offenbar viel zu hoch [3]).

Auch während der nächsten Jahre blieb die Bevölkerung im Wachsen. In der 3. italienischen Auflage von Guicciardini's Beschreibung der Niederlande (Antwerpen 1588) findet sich die Angabe, Venedig habe *secondo l'ultima e fresca descrittione* 195 863 Einwohner gezählt [4]). Die Angabe muß sich auf die Zeit vor der Pest von 1575/77 beziehen, da Venedig seitdem eine so hohe Bevölkerung nie mehr erreicht hat. Eine urkundliche Bestätigung der Zahl Guicciardini's habe ich bisher nicht gefunden; wohl aber ergiebt sich aus der Zahl der Opfer der Pest, und der bald nach dem Erlöschen der Krankheit gehaltenen Aufnahme, daß Venedig in der That, wenigstens annähernd, die von Guicciardini angegebene Volkszahl erreicht haben muß.

An der Pest starben vom 1. August 1575 bis Ende Februar 1576: 3727, vom 1. März 1576 bis Ende Februar 1577: 43 025, von da bis zum Erlöschen der Seuche im Juli noch weitere 4000 Menschen,

1) Galliccioli *Memorie venete* VII, S. 113 (Venezia 1795).

2) Für 1552 nach dem *Cod. Misc. 125* des Staatsarchivs Venedig; dieselben Zahlen (angeblich für 1555) mit kleinen Abweichungen auch *Ms. Gesuitici 398* in der Bibliothek Vittorio Emanuele in Rom, *Cod. Donà 53* im Museo Correr in Venedig und im angeführten *Cod. Misc.* selbst. Für 1563 nach dem angeführten *Cod. Donà 53.*

3) 1509 waren in 3 *Sestieri* 1081 *viandanti* gezählt worden (oben S. 3), in der ganzen Stadt also können es kaum über 3000 gewesen sein.

4) Guicciardini a. a. O., S 197. Ich verdanke den Nachweis dieser Angabe meinem Freunde Dr. Fr. M. Pasanisi. In den beiden vorhergehenden Ausgaben (Antwerpen 1567 und 1581) findet sich die Angabe noch nicht; natürlich folgt aber daraus keineswegs, dafs die Zählung erst nach 1581 gehalten ist.

so daß die Gesamtzahl der Todesfälle etwa 51 000 betragen hat[1]). Die Zahlen stammen ohne Zweifel aus den Listen des *Magistrato della Sanità*, und es liegt nicht der geringste Grund vor, ihre Glaubwürdigkeit zu bezweifeln.

So ergab die Zählung von 1581 eine Bevölkerung von nur noch 134 800[2]). Die Zählungen aus den nächsten Jahren ergaben[3]):

	1586	1593
Männer	42 562	40 479
Weiber	44 578	40 565
Knaben	29 686	30 893
Mädchen	24 385	20 873
Bettler	447	187
Arme in den Hospitälern	1 111	1 290
Priester	536	586
Mönche	1 238	1 135
Nonnen	2 403	2 408
Juden	1 694	1 043
	148 640	139 459

Die Verminderung von 1586 bis 1593 betrifft, wie man sieht, fast ausschließlich das weibliche Geschlecht. Da ein Grund dafür, wie überhaupt für eine Abnahme der Bevölkerung in dieser Zeit nicht abzusehen ist, so wird die geringere Gesamtsumme, welche die Zählung von 1593 ergab, nur auf nachlässiger Aufnahme beruhen. — Die Zählung von 1624 ergab 142 804 Einwohner[4]), wobei aber ungewiß bleibt, ob die Klöster, Hospitäler und Juden eingerechnet sind, oder nicht. Die Bevölkerung ist also seit 1586 im wesentlichen stationär geblieben; die Lücken, welche die Pest von 1575/7 gerissen hatte, sind nicht mehr ausgefüllt worden. Es ist das erste Symptom des beginnenden Verfalls; die Folgen der Verschiebung der Handelswege, wie sie die großen Entdeckungen um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert herbeigeführt hatten, begannen endlich sich geltend zu machen. Dazu das immer weitere Umsichgreifen der Türken im Osten, die 1571 Cypern erobert hatten.

Da kam 1630 noch einmal die Pest. Die Stadt verlor etwa $^1/_3$ ihrer Bevölkerung; es starben nach offiziellen Angaben vom Juli 1630 bis Oktober 1631: 46 489 Menschen[5]). Infolgedessen ergab

1) Galliccioli a. a. O., II, S. 215. Er giebt die Zahl der Todesfälle specifiziert nach Geschlechtern, mit Unterscheidung der in der Stadt und in den Hospitälern Gestorbenen.

2) Nach *Enumerazione della città di Venezia* in *Raccolta di varie notizie spettanti alla città di Venezia,* angeführt von Yriarte *Vie d'un patricien de Venise*, Paris 1874, als befindlich im *Dépôt des archives des affaires etrangères* (in Paris?). Ich habe das Dokument nicht gesehen.

3) Für 1586 nach *Cod. Ottobon. Lat. 2580* fol. 170 ff. der vatikanischen Bibliothek, für 1593 nach *Cod. Cicogna 1102*, S. 64 ff. des Museo Correr in Venedig. Die Zahlen sind in beiden Urkunden nach *Sestieri* und *Contrade* und nach Ständen (Nobili, Cittadini, Artigiani e Bottegai, Dienstboten) specifiziert.

4) Cecchetti *Atti dell' Istituto Veneto* 1871/2, S. 1221 ff. Ich habe das Dokument im Original nicht gesehen.

5) Bottoni *delle Epizoozie del Veneto dominio* Sez. V, S. 43 bei Corradi *Annali delle Epidemie occorse in Italia,* III. Teil, Bologna 1870, S. 1110. Uebertriebene Angaben bei Galliccioli a. a. O., II, S. 224 und Cecchetti *Atti dell' Ist. Veneto* 1871/2, S. 1219.

die Zählung von 1633 eine Bevölkerung von nur noch 98 244; gegenüber 1624 eine Abnahme um 44 560. Die Stadt erholte sich von diesem Verlust nur sehr langsam; 1642 wurden 120 439, 1696: 132 637 Bewohner gezählt[1]). Die Bevölkerung von 1624 war also noch nicht wieder erreicht. Aus den nächsten 70 Jahren haben wir keine Angaben über die Volkszahl Venedigs; aber die Aufnahmen aus dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts zeigen uns die Bevölkerung etwa auf derselben Höhe, die sie am Ende des 17. Jahrhunderts erreicht hatte. Nach dem Fall der Republik beginnt dann ein rascher Niedergang, der erst seit dem Ende der napoleonischen Kriege einem langsamen Aufschwung gewichen ist.

Die folgende Tabelle mag die Bevölkerungsgeschichte Venedigs in übersichtlicher Form zur Anschauung bringen[2]):

Jahr	Bevölkerung	Jahr	Bevölkerung
1338	100 000	1696	132 637
1509	100 000	1760	149 476
1540	129 971	1766	140 256
1552	158 069	1771	138 700
1563	168 627	1780	140 286
ca. 1574	195 863	1785	139 095
1581	134 800	1790	136 803
1586	148 640	1802	134 398
1593	139 459	1823	100 556
1624	142 804	1857	118 172
1633	98 244	1881	132 826
1642	120 439		

So bietet uns Venedig das Beispiel einer durch 4, oder wahrscheinlich durch 6 Jahrhunderte im wesentlichen stationären Bevölkerung. Natürlich fehlt es nicht an Schwankungen im einzelnen; sie würden noch mehr hervortreten, als das in der obigen Tabelle der Fall ist, wenn uns die Bevölkerungsgeschichte Venedigs im 14. und 15. Jahrhundert genauer bekannt wäre. Doch sind diese Schwankungen fast ausschließlich hervorgerufen durch die Epidemien, von denen Venedig in der Zeit von 1347—1630 in längeren oder kürzeren Zwischenräumen befallen wurde.

Unter den Großstädten Europas nahm Venedig vom 13. bis zum 15. Jahrhundert einen der allerersten Plätze ein, neben Paris, Mailand und Konstantinopel, denen es an Bevölkerung etwa gleichkommen mochte, oder doch jedenfalls nicht viel nachstand. Auch während des größten Teils des 16. Jahrhunderts hat Venedig diese

1) Für 1633 und 1696 nach Cecchetti a. a. O., S. 1221 ff. (Die Originale von mir nicht gesehen); für 1642 nach dem *Cod. Misc. 125* des Staatsarchivs Venedig. Cecchetti *a. a. O.* giebt für dieses Jahr 120 396 Einwohner.

2) Für 1760 nach *Cod. Ital. Cl. VIII, 1779* der Bibl. Marciana: *Enumerazione delle anime che si ritrovano nella città di Venezia e suo Dogado, seguito per commando degli Ill^mi ed Ecc^mi S. S. Sopra Provveditori e Provveditori alla sanità relativamente al decreto dell' Ecc^mo Senato 27 Ott. 1760.* Für 1766—1790 nach den Ergebnissen der Volkszählungen, s. unten; für 1802 nach Cecchetti *Atti dell' Istit. Veneto* Ser. IV vol. I 1871/2, für 1823 und 1857 nach Castiglioni, *Introduzione storica* zum *Censimento degli antichi Stati Sardi 1858.* (Torino 1862) S. 306 und 325. Die Zahl für 1881 bezieht sich auf die ortsanwesende Bevölkerung der ganzen Gemeinde.

Stellung behauptet; noch um 1570 stand es mit annähernd 200 000 Einwohnern den größten Städten des übrigen christlichen Europa: Mailand, Neapel, Lissabon, Paris, London annähernd gleich. Seit dieser Zeit beginnt Venedig von seiner Höhe herabzusinken; nicht so sehr infolge der Abnahme der eigenen Bevölkerung, obgleich auch das dabei mitwirkte, als infolge des glänzenden Aufschwunges von Paris und London im Laufe des 17. Jahrhunderts. Um 1700 war Venedig, diesen Städten gegenüber, bereits eine Stadt zweiten Ranges, wenn es auch sonst in Europa (von Konstantinopel abgesehen) noch immer einen der ersten Plätze behauptete, und hinter Neapel und Amsterdam (mit je 200 000 Einwohnern) nicht sehr weit zurückblieb, allen übrigen Großstädten aber gleichstand, oder sie an Bevölkerung übertraf. Ein Jahrhundert später war Venedig zu einer Stadt dritten Ranges geworden, die in der Reihe der europäischen Großstädte den 14. Platz einnahm. Heut nimmt es unter den Städten Europas nur noch die 85. Stelle ein. Und dabei ist die Bevölkerung Venedigs heute nicht kleiner, und wahrscheinlich sogar noch etwas größer, als sie im 14. Jahrhundert gewesen ist[1]).

Das Dogado.

Die Inseln in den Lagunen um Venedig standen seit ältesten Zeiten unter venezianischer Herrschaft, und wurden daher unter der Bezeichnung des „Herzogtums“ (*Dogado*) zusammengefaßt. Eine einheitliche Verwaltung dieses Gebietes, zu dem später auch das Land an der Mündung des Po gerechnet wurde, bestand aber nicht, vielmehr hatte jede Gemeinde ihren eigenen Statthalter, und infolgedessen wurden auch die statistischen Aufnahmen in jeder Gemeinde gesondert gehalten.

Die bedeutendste dieser Gemeinden war zu allen Zeiten Chioggia, das 1561 nach dem Berichte des Gouverneurs Paolo Pisani 14 000 Einwohner zählte, einschließlich des kleinen Gebietes, zu dem auch Pelestrina und sein Lido gehörten. Infolge der Pest von 1575/7 sank die Bevölkerung auf 10 000 (1581), und blieb dann von 1586—1618 auf etwa 12 000 stationär, wovon 9—10 000 auf die Stadt selbst entfielen. Dann hob die Bevölkerung sich etwas, und erreichte 1629 die Zahl von 13 800. Die Pest von 1630 hat auch in Chioggia einen großen Teil der Bevölkerung weggerafft. Doch haben wir darüber keine näheren Angaben, wie wir überhaupt von jetzt ab durch ein ganzes Jahrhundert nichts über die Bevölkerung von Chioggia erfahren. Doch muß diese Zeit für Chioggia eine Periode glänzenden Aufschwunges gewesen sein, in der nicht nur die Folgen der Pest überwunden wurden, sondern die Bevölkerung sich auch gegenüber dem Stande von 1629 mehr als verdoppelte. Sie betrug im Jahre

---

1) Vergl. meinen Aufsatz: *Antike und moderne Grofsstädte* in der von Julius Wolf herausgegebenen Zeitschrift für Sozialwissenschaft, I, S. 413 ff., 500 ff., und für die Stellung Venedigs unter den heutigen Grofsstädten Wagner und Supan, *Die Bevölkerung der Erde* IX. Gotha 1893.

1733 rund 30000; 1766 wurden 29557 Einwohner gezählt, wovon 18148 in der Stadt selbst[1]). Seitdem ist die Bevölkerung annähernd stationär geblieben; 1881 zählte die Stadt 20381, die ganze Gemeinde 28015, die Gemeinde Pelestrina 5595 Einwohnern.

Von den übrigen Gemeinden des Dogado war Adria 1371 so gut wie unbewohnt; es zählte damals nur 12 Feuerstellen[2]). Nachdem die Stadt unter venezianische Herrschaft gekommen war, begann sie allmählich von neuem aufzublühen; sie hatte 1548 wieder 1591 Bewohner, und einschließlich des Gebietes 3365[3]). In 1766 betrug die Bevölkerung 9504, davon in der Stadt 5664. Gambarare zählte 1548: 4726 Einwohner[3]). Grado hatte 1580: 1370 Einwohner, 1589 angeblich 3000[4]). Die Zählung von 1766 ergab 2022. Ein Gebiet besaß die Stadt überhaupt nicht. Auch über die Bevölkerung der übrigen Gemeinden des Dogado im 16. und 17. Jahrhundert findet sich manches im Staatsarchiv Venedig, doch ist es mir bis jetzt noch nicht möglich gewesen, mir Auszüge zu machen. Es handelt sich übrigens nur um verhältnismäßig unbedeutende Ortschaften.

Die Zählung von 1766 ergab folgende Resultate:

	Einwohner		Einwohner
Adria	9504	Loreo	11068
Cavarzere	10071	Malamocco	1494
Caorle	2734	Murano	4894
Chioggia	29557	Torcello	10006
Gambarare	3463		84822
Grado	2022	Summe der Einzelposten	84813

Die Bevölkerung von Chioggia hat sich also vom 16. Jahrhundert bis 1766 verdoppelt, die von Adria beinahe verdreifacht. In ähnlichem Verhältnisse hat sich ohne Zweifel die Bevölkerung von Cavarzere und Loreo vermehrt, die zwischen Chioggia und Adria im Mündungsgebiet der Etsch und des Po liegen. Dagegen scheint die Bevölkerung von Grado ziemlich stationär geblieben zu sein, oder hat sich doch wenigstens nur mäßig vermehrt, und dasselbe gilt höchst wahrscheinlich von den übrigen Inseln östlich von Venedig: Torcello, Murano, Caorle, Malamocco. Die Bevölkerung von Gambarare hat sich sogar nicht unbedeutend vermindert. Das Dogado wird demnach um die Mitte des 16. Jahrhunderts gegen 50000 Einwohner gezählt haben, und ausschließlich Adria und Gambarare, von denen das erstere damals noch zum Polesine, das letztere zum Paduanischen gerechnet wurde, etwa 40000 Einwohner.

---

1) Nach den Berichten der venetianischen Statthalter im Staatsarchiv Venedig, und *Cod. It. VII 1187* der Marcusbibliothek, dessen reiche statistische Angaben gröfstenteils aus jetzt verlorenen Berichten venetianischer Statthalter geschöpft sind; Verfasser ist (nach Soranzo) wahrscheinlich Tommaso Contarini, Provveditore di Terraferma im Jahre 1612.

2) Nach *Descriptio provinciae Romandiolae* bei Theiner *Codex Diplomaticus Dominii temporalis Sanctae Sedis, II,* S. 490 ff.

3) Nach der Zählung unter Stefano Tiepolo, Staatsarchiv Venedig. *Cod. Misc. 125* (s. unten).

4) Nach *Cod. It. Marc. VII, 1187.*

II. Die Terraferma bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts.

Venedig war längst die erste Handelsstadt Italiens, und eine der ersten Seemächte am Mittelmeer, es besaß längst ein ausgedehntes Kolonialreich im Orient, als es auf dem italienischen Kontinent noch immer keinen Fußbreit Landes beherrschte. Erst 1339 wurde Treviso gewonnen; es ging während des großen Krieges gegen Genua 1381 vorübergehend verloren, wurde aber schon 1388 wieder erobert, und blieb fortan dauernd unter venezianischer Herrschaft. Und jetzt wurde die Politik der kontinentalen Expansion energisch weiter geführt. Rovigo und das Polesine wurden 1395 erworben, Vicenza 1404, Verona und Padua 1405, Feltre, Belluno, Friaul 1420, Brescia 1426, Bergamo 1428, Crema 1454. Auch in der Romagna und in Apulien breiteten die Venezianer sich aus, doch gingen diese Besitzungen bald wieder verloren, während die Erwerbungen in Oberitalien bis zum Ende der Republik Venedig unterworfen blieben. Sie wurden, im Gegensatz zu den Inseln in den Lagunen, unter dem Namen Terraferma zusammengefaßt.

Das so begründete Reich bildete nun aber keineswegs einen Einheitsstaat. Allerdings stand ein venezianischer Nobile als *Provveditore generale di Terraferma* an der Spitze des Ganzen, im wesentlichen aber verwaltete jede Gemeinde sich selbst, nach ihren alten Statuten, die bei der Besitznahme meist ausdrücklich gewährleistet worden waren. Nur, daß jetzt venezianische Beamte neben die Municipalbehörden traten: ein *Podestà* für die Civilverwaltung, und ein *Capitanio* für die Militärverwaltung; in den kleineren Städten waren beide Aemter in dieselbe Hand gelegt. Diese Gouverneure (*Rettori*) blieben in der Regel 18 Monate im Amte; die Berichte, die sie nach Ablauf ihrer Amtszeit an die venezianische Regierung erstatteten, bilden unsere hauptsächlichste Quelle für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Zustände in den Provinzen der Republik[1]).

Aufnahmen der Bevölkerung, oder doch wenigstens der waffenfähigen Mannschaft, sind in den Städten der Terraferma schon vor der venezianischen Herrschaft vorgenommen worden, doch ist uns von ihren Ergebnissen sehr wenig erhalten (s. unten). Auch für die ersten 100—150 Jahre der venezianischen Zeit ist dieses Material noch sehr spärlich. Die ältesten Angaben haben wir über Verona. Es wurden gezählt[2]):

---

1) Bei weitem die meisten der uns erhaltenen Berichte finden sich auf dem Staatsarchiv Venedig; manches ist auch sonst in venezianischen Archiven und Bibliotheken verstreut. Eine Anzahl dieser Berichte sind einzeln veröffentlicht worden, meist, nach der italienischen Sitte, als Festschriften zu Hochzeiten. Doch ist die Benutzung dieser Publikationen (auch abgesehen davon, dafs die Zahlen nicht immer korrekt sind) natürlich noch umständlicher als die Benutzung der Originale. Wo im folgenden nicht das Gegenteil ausdrücklich bemerkt ist, befindet sich der betreffende Bericht im Staatsarchiv, und ist dort von mir eingesehen.

2) Für 1473 nach Giorgio Sommariva, *Relazione dello Stato di Verona e del Veronese,* herausgegeben von Cipolla *Nuovo Archivio Veneto* Bd VI, Teil I, Venezia 1893; für 1491 nach Malpasso *Cronica della Città et Territorio di Verona* Ms. der Kommu-

	in der Stadt	im Gebiet	Zusammen		in der Stadt	im Gebiet	Zusammen
1473	27 378	71 613	98 991	1531	40 150	—	—
1491	33 119	—	—	1538	47 590	—	—
1502	37 570	—	—	1539	45 484	—	—
1518	23 600	—	—	1548	52 109	106 693	158 802
1522	—	92 559	—				

In der Zahl für 1493 sind die Priester, die Insassen der Klöster und Hospitäler, endlich die Armen nicht einbegriffen; sie wurden insgesamt in der Stadt auf 3000 geschätzt. Wahrscheinlich fehlen sie auch bei den folgenden Aufnahmen. Für 1538 und 1539 wird ausdrücklich angegeben, daß die Bevölkerung geistlichen Standes nicht einbegriffen ist; sie wird für 1538 zu 2000 veranschlagt. 1491 fehlen die Vororte außerhalb der Mauern (bis auf S. Agnese extra), die aber damals kaum mehr als etwa 2000 Einwohner gezählt haben werden[1]; bei den übrigen Aufnahmen sind sie ohne Zweifel einbegriffen. Die Abnahme der Bevölkerung von 1502—1518 ist eine Folge des Krieges gegen die Ligue von Cambray, während dessen Verona durch einige Jahre in die Gewalt Kaiser Maximilians geriet, und namentlich der Pest von 1511/12, die 12 000 Menschen hinweggerafft haben soll[2].

Auch für Brescia haben wir Angaben aus dem Ende des 15. und dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Sie ergaben folgende Resultate[3]:

	1493	1505	1548
Val Camonica	24 760	34 000	41 182
Val Sabbia	10 400	10 855	17 594
Val Trompia	14 180	12 105	18 415
Alpenthäler	49 340	56 960	77 191
Riviera di Salò	41 761	30 000	43 447
Asola	9 490	9 285	10 778
Territorio piano	132 880	115 460	167 361
Gebiet zusammen	233 471	211 705	298 777
Stadt Brescia	48 560	65 000	42 660
Vororte (Chiusure)	7 500		
Summe	289 531	276 705	341 437
Ueberlieferte Summe	—	303 465	341 823

nalbibliothek Verona, n⁰ 1043 [1370]; für 1502 nach Giacopo Rizzoni *Memorie storiche* bei Zagata-Biancolini *Cronaca della Città di Verona* (Verona 1745—49) II 1 S. 229; für 1518—1539 nach Cavicchia *Cronaca Veronese*, Ms. der Marcusbibliothek, bei Cipolla a. a. O.; für 1548 nach der *Descrizione* unter Stefano Tiepolo, s. unten.

1) Rizzoni a. a. O. giebt an, dafs die Bevölkerung 1502 seit der vor 10 Jahren gehaltenen letzten Zählung um etwa 2000 gestiegen sei; folglich mufs diese Zählung (eben die von 1491) im ganzen etwa 35 000 Einwohner ergeben haben.

2) Zagata-Biancolini II, 2, S. 90.

3) Die Zählung von 1493 nach einem Ms. der Seminarbibliothek in Padua (*Cod. 188* Bl. 330—341) herausgegeben von A. Medin, *Archivio Storico Lombardo* 1886, S. 376. Die Zählung von 1505 nach einem Ms. des Stadtarchivs Brescia (*Reg. F., Privil., Cod. 1528* Bl. 215 und 216); im Auszuge und nicht ganz korrekt publiziert bei Odorici *Storie Bresciane* IX, S. 53. Ich folge dem Original. Beide Dokumente geben die Bevölkerung aller einzelnen Ortschaften. Die Angaben für 1548 nach der Zählung unter Stefano Tiepolo, s. S. 12.

Das Val Camonica ist das Thal des oberen Oglio, fast genau entsprechend dem heutigen Bezirk Breno; das Val Trompia das Thal der oberen Mella; das Val Sabbia das Thal des oberen Chiese. Asola ist der Teil des alten brescianer Gebietes, der heute zur Provinz Mantua gehört. — Für 1493 ist eine Hauptsumme nicht überliefert; die durch Rechnung gefundene Summe kann nur approximativ richtig sein, da in den Einzelzahlen manche Schreibfehler stecken. Die Differenz zwischen der überlieferten und der errechneten Summe für 1505 erklärt sich zum Teil daraus, daß bei ersterer 14 000 brescianer Bürger mitgerechnet sind, die angeblich im Gebiet zerstreut lebten. Auch dann bleibt noch eine Differenz von 12—13 000, die durch Schreibfehler und Auslassungen kaum zu erklären ist. In der Uebersicht der Aufnahme von 1548 ist der Bezirk (*quadra*) Mairano (5229 Einw.) zweimal aufgeführt, dafür bei dem Bezirk Gavardo nur die Bevölkerung des Hauptortes angesetzt, und die Bevölkerung des Gebietes übergangen; beides wird sich annähernd kompensieren. Daß, abgesehen von diesen und ähnlichen Fehlern auch die Genauigkeit der Aufnahmen selbst vieles zu wünschen läßt, liegt in der Natur der Sache; es spricht sich schon darin aus, daß 1493 und 1505 die Bevölkerung der einzelnen Ortschaften fast durchweg in runden Zahlen gegeben wird. So ist die 1493 ermittelte Bevölkerung des Val Camonica ohne allen Zweifel viel zu niedrig; und die Angabe über die Bevölkerung der Riviera di Salò 1505 beruht offenbar nur auf einer rohen Schätzung, die, wie die beiden anderen Zählungen zeigen, um etwa 10 000 hinter der Wahrheit zurückbleibt. Wahrscheinlich ist auch das Resultat für das Gebiet in der Ebene nach der Aufnahme von 1505 zu niedrig. Immerhin zeigt ein Vergleich der Ergebnisse dieser drei Zählungen untereinander, und mit den Ergebnissen der Zählungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, daß das Bild, das wir daraus von der Bevölkerung von Brescia und seines Gebietes gewinnen, wenigstens im großen und ganzen sich nicht allzuweit von der Wahrheit entfernt. Und mehr läßt sich für diese Zeit nicht erwarten. Ich denke das Material, das uns hier in einer Fülle zu Gebote steht, wie für kaum ein zweites Gebiet, gelegentlich einmal vollständig zu publizieren; an dieser Stelle ist natürlich kein Raum dafür.

Sonst sind uns aus der Zeit bis 1548, außer für einige Städte (s. unten) meines Wissens bevölkerungsstatistische Angaben über die venezianische Terraferma nicht erhalten.

Im Jahre 1548 wurde auf Befehl des Provveditore Stefano Tiepolo eine allgemeine Bevölkerungsaufnahme in allen Territorien der Terraferma vorgenommen, oder doch wenigstens die Ergebnisse der neuesten Bevölkerungsaufnahmen zusammengestellt. Die Resultate waren, wie folgt[1]:

---

1) Kolumne A nach *Descrittione delle anime che sono nelle cittadi et territorii dell' Illma Signoria di Venetia fatta per il Clarmo M. Stephano Tiepolo Proveditore generale di Terraferma dell' anno MDXLVIII*, Venedig, Staatsarchiv, *Codice Miscellaneo 125.* Kol. B nach *Sumario de le anime et le città et ville di Terraferma dello Illmo dominio veneto fatto nell' anno 1556,* im selben *Cod. Misc.* Kol. C nach *Summario*

	A	B	C
Friaul	182 744	159 030	194 965
Treviso	146 589	150 149	145 671
Padua	152 163	145 671	150 149
Vicenza	155 708	155 708	144 708
Verona	148 609	152 080	152 080
Legnago	6 704	6 722	6 722
Brescia	343 073	341 863	341 823
Bergamo	122 511	122 512	122 511
Crema	29 132	29 132	29 132
Cologna	12 031	12 035	12 035
Rovigo	28 816	28 826	28 826
Belluno	23 815	23 815	23 815
Feltre	21 835	21 835	21 835
Bassano	11 498	11 494	11 495
Ueberlieferte Summen	1 385 225	1 396 872	1 385 780

Obgleich die Zahlen der Spalte B sich als Resultat der Aufnahme von 1556 geben, ist doch auf den ersten Blick klar, daß sie derselben Aufnahme entstammen, wie die Zahlen in Spalte A; die Abweichungen beruhen auf Schreibfehlern, Rechenfehlern und Auslassungen. So sind in Spalte A bei Verona Soave und Peschiera nicht mitgerechnet, die zusammen 3471 Einwohner zählten; rechnen wir sie ein, so erhalten wir auch hier eine Summe von 152 080 Einwohnern. In Spalte B ist die Bevölkerung von Friaul nur durch ein Versehen auf 159 030 Einwohner angegeben, statt auf 195 030; setzen wir diese Zahl ein, so stimmt die Hauptsumme. Ferner sind die Zahlen für Treviso und Padua miteinander vertauscht.

Eine kritische Besprechung dieser Angaben ist nur im Anschluß an die Ergebnisse der Zählungen aus der folgenden Zeit möglich; sie wird im nächsten Abschnitt gegeben werden.

III. Die Terraferma von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.

1. Friaul (Patria del Friuli).

Die Zählungen von 1548 und 1557 ergaben[1]):

(Siehe Tabelle auf S. 13.)

Die wirkliche Bevölkerung des Friaul war etwas höher, als diese Zahlen angeben. Es fehlen zunächst die Besitzungen des

delle città castelli ville et anime che sono in Terraferma sotto l' Illma Signoria di Venezia (ohne Jahreszahl), in einem *Cod. Contarini* der Marcusbibliothek *(Cod. It. Cl. VII, 924)*. Die Angaben dieser Handschrift gehen am meisten ins einzelne; sie ist das wichtigste Dokument, das wir überhaupt über die Bevölkerungsgeschichte der venezianischen Terraferma besitzen.

1) Für 1548 nach dem soeben angeführten *Cod. Ital. VII, 924* der Marcusbibliothek. Dieselben Zahlen, mit vereinzelten unbedeutenden Abweichungen, im *Cod. Cicogna 2177 [1880]* des Museo Correr und am Rande einer *Relazione anonima della Patria del Friuli* im Staatsarchiv *(Segreta filza 49)* Venedig. Abweichende, im Durchschnitt etwas höhere Zahlen, ebenfalls für 1548, giebt der Text dieser *Relazione* und damit übereinstimmend die *Cod. Cicogna* 1316 (1440) und 1315 (1070), doch ist die Differenz nicht bedeutend genug, um die Mitteilung auch dieser Zahlen zu rechtfertigen. Die Zahlen für 1557 nach der angeführten *Relazione anonima;* sie stehen auch in den drei *Codici Cicogna*, zu deren mehr als summarischer Vergleichung mir es leider in Venedig an Zeit gefehlt hat. Alle diese Urkunden geben die Bevölkerung für jede einzelne Gemeinde.

	1548	1557
Cividal del Friuli	15 815	16 035
Sacil	5 671	—
Porto Gruaro	3 640	—
Monfalcon	4 013	4 405
Maran	684	—
Pordenon	6 068	—
Orte unter eigenen Statthaltern zusammen	35 891	20 440
Udine	28 203	22 882
Comunità della Patria	18 289	19 268
Carnia	16 983	17 137
Castelli de' Nobili Castellani	73 182	77 318
Sotto i Prelati	21 597	22 142
	194 145	179 187
Ueberlieferte Summe	194 965	—

Patriarchen von Aquileia (Hauptorte S. Daniel und S. Vito), die 1586 etwa 12 000 Einwohner zählten[1]); und auch sonst bleiben manche Lücken, die zwar für 1548 nicht schwer ins Gewicht fallen, um so mehr aber, wie ein Blick auf die obige Tabelle zeigt, für 1557. Unter Berücksichtigung dieser Lücken wird die Gesamtbevölkerung des Friaul 1548 auf etwa 210 000, 1557 auf gegen 230 000 veranschlagt werden können, wobei nicht zu vergessen ist, daß die Ergebnisse der Zählungen, die diesen Ansätzen zu Grunde liegen, ohne Zweifel noch etwas hinter der Wahrheit zurückbleiben. Es wird also jedenfalls nicht zu hoch gerechnet sein, wenn wir dem venezianischen Friaul um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine Bevölkerung von $^1/_4$ Mill. Einwohner zuschreiben.

Während der folgenden zwei Jahrhunderte fehlt uns jede detaillierte Angabe über die Bevölkerung des Friaul. Die Berichte der venezianischen Statthalter (*Luogotenenti della Patria*) geben folgende Zahlen:

Jahr	Bewohner	Bericht
1548	163 700	Daniele Priuli, Bericht vom 16. März 1573
1557	168 306	
1569	165 941	
1572	140 304	
1574	80 000	Girolamo Mocenigo, 27. August
1585	190 000	Pietro Gritti, im Juli
1599	97 000	Stefano Viaro, 4. November
1621	180 000	Pietro Sagredo, 2. April
1625	190 000	Giovanni Barbarigo
1626	187 500	Girolamo Civran, 11. Dezember

Wie ein Vergleich der Angaben Daniele Priuli's mit den oben mitgeteilten Zahlen zeigt, giebt Priuli nur die Bevölkerung der dem Luogotenente della Patria direkt unterstehenden Gebietsteile, schließt also die unter eigenen Statthaltern stehenden Orte, und die Besitzungen des Patriarchen von Aquileia aus. Das hat dann auch von seinen Angaben für 1569 und 1572 zu gelten. Dasselbe sagt Girolamo Mocenigo ausdrücklich für 1574; wahrscheinlich fehlen

1) *Cod. Marc. Ital. VII 1187.*

hier auch Udine, di Carnia, und alle geistlichen Besitzungen. Ebenso fehlen 1599, wie ausdrücklich angegeben wird, Udine und Cividale; außerdem offenbar noch eine ganze Reihe anderer Gebietsteile. Dagegen umfassen die Zahlen für 1585, 1621, 1625, 1626 ohne Zweifel im wesentlichen die ganze Provinz; daß die Carnia nicht einbegriffen ist, wird für 1621 und 1625 ausdrücklich bemerkt, auch mag Cividale ausgeschlossen sein, das auch später eine gesonderte Stellung bewahrt hat.

Wenn also die oben zusammengestellten Angaben auch nicht alle direkt untereinander vergleichbar sind, so lassen sie doch keinen Zweifel darüber, daß die Bevölkerung sich während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts etwas vermindert hat; Hungersnot, epidemische Krankheiten und die Flucht der Bevölkerung vor der Aushebung zum Flottendienst werden als Ursachen angegeben, und die Berichte der Statthalter aus dieser Zeit entwerfen ein trostloses Bild von den herrschenden Zuständen. Aber ebenso klar ist es, daß die Verminderung bei weitem nicht so groß gewesen sein kann, wie es nach den Angaben für 1574 und 1599 scheinen könnte. Vielmehr zeigen die Berichte von 1585 und 1621—1626, daß die Bevölkerung sich noch immer annähernd auf der alten Höhe gehalten hat. Dasselbe zeigen die Ergebnisse der Zählungen in einzelnen Landesteilen. So hatte beispielsweise Cividale [1]) 1588: 16 758, 1605: 12 800, 1610: 15 000 Einwohner; Pordenone 1587 über 8000, 1605: 7000; Sacile 1593: 6600; Carnia 1608: 22 000 Einwohner [2]), also ungefähr dieselbe, zum Teil sogar eine noch höhere Bevölkerung als 1548.

2. Treviso.

Die Bevölkerung betrug 1548 (*Cod. Marc. It. VII 924*):

Treviso Città	11 798
Quattro quartieri del Trevisano	55 538
Castelli del Trevisano:	
Noal	6 081
Castelfranco	14 036
Asolo	19 933
Oderzo	11 657
Porto Raffaele	4 681
Motta	5 882
Conegliano	9 270
Serravalle	6 795
	78 335
Gesamtsumme	145 671
Bassano	11 495

Die Berichte der venezianischen Statthalter geben folgende Zahlen:

Jahr	Stadt	Gebiet	Castelle	Summe	Bericht
1563	13 962	—	—	181 268	Andrea Corner, 22. März
1564	12 897	54 343	88 933	156 173	Pietro Pizzomano, 6. Juni
1576	12 000	48 398	—	—	Bart. Capello, 12. März
1579	11 000	61 000	80 000	152 000	Andrea Corner, 23. Januar
1609	14 000	67 777	—	—	Alvise Moro, 17. März
1631	10 000	44 280	—	—	Giov. Batt. Saundo, 13. März

1) Nach den Berichten der Statthalter im Staatsarchiv Venedig.

2) Diese Angaben nach dem *Cod. Marc. Ital. VII 1187*.

Conegliano hatte 1609, nach der von dem Podestà und Capitanio Marco Magno vorgenommenen Zählung [1]):

Stadt, einschliefslich der Geistlichen und 35 Juden	3 740
Gebiet	7 265
	11 005

Die Bevölkerung von Ceneda (jetzt Vittorio) wird für 1599 zu 6000, für 1605 (einschließlich Tarso) zu 9000 angegeben (*Cod. Marc. Ital. VII 1187*).

3. Feltre, Belluno, Cadore.

Die Angaben der venezianischen Statthalter über die Bevölkerung von Feltre und seinem Gebiet aus der Zeit von 1562—1631 schwanken zwischen einem Minimum von 17 000 (1607) und einem Maximum von 28 000 (1578, 1627); die meisten stehen zwischen 19 000 und 22 000. Wir erhalten den Eindruck, daß die Bevölkerung in dieser Zeit auf einigen 20 000 stationär geblieben ist. Detaillierte Angaben fehlen.

Die Angaben über die Bevölkerung von Belluno und seinem Gebiet von 1548—1640 schwanken zwischen 21 952 (1592) und 30 000 (1622). Detaillierte Zahlen haben wir für 1561 (Bericht von Giovanni Salomone, nach eigener Aufnahme) und 1540 (Bericht von Ermolao Tiepolo 18. Juli, ebenfalls nach eigener Aufnahme); die Ergebnisse waren (ich setze zum Vergleich die Zahlen von 1766 daneben).

	1561	1640	1766
Belluno und Vorstädte	3 725	4 194	3 968
Sindicaria della terra	525		
Gebiet im engeren Sinne	13 292	14 437	24 361
Capitanat Zoldo	1 727	2 004	3 870
Capitanat Agordo	5 844	8 717	12 465
	25 113	29 352	44 664

Wahrscheinlich war die Zählung von 1561 für das Capitanat Agordo unvollständig, und dasselbe wird dann auch für die übrigen Zählungen aus dem 16. Jahrhundert, namentlich also für die von 1548, zu gelten haben.

Das Cadore hatte nach der Aufnahme von Ermolao Tiepolo im Jahre 1640: 13 923 Bewohner.

4. Vicenza.

Die Zählungen aus der Zeit von 1548—1569 hatten folgende Ergebnisse [2]):

1) *Del Governo Veneto in Conegliano. Documenti inediti. Nozze Malatesta-Bidasio-Imberti.* Venezia 1857.

2) Für 1548, Zählung von Stefano Tiepolo, *Cod. Marc. It. VII 924* (giebt die Bevölkerung der einzelnen *Podesterie* und *Vicariati*); für 1558, Zählung von Giulio Gabriel, Anlage zu dessen Bericht vom 27. Oktober 1558, wo die Bevölkerung jeder Gemeinde nach Waffenfähigen *(da fatti)* und Nicht-Waffenfähigen *(inutili)* specifiziert gegeben wird; für 1569 nach Francesco Barbarano *Historia ecclesiastica di Vicenza,* Vicenza 1762, S. 5. Diese letzteren Zahlen, mit unbedeutenden Abweichungen, auch in den Berichten von Francesco Pesaro, 1570, und Carlo Marin, September 1585.

	1548	1558	1569
Stadt und Vororte (Culture)	21 268	19 899	26 346
Sette Comuni (Montagna)	6 932	8 109	11 123
Uebriges Gebiet	116 508	114 942	133 021
	144 708	142 950	170 470

Es ist ja sehr unwahrscheinlich, daß die Bevölkerung sich in diesen wenigen Jahren in so starkem Maße vermehrt haben sollte, und in der That giebt der *Codice Misc. 125* des Staatsarchivs in Venedig als Resultat der Zählung von 1548 für das Gebiet (einschließlich der Sette Comuni) 134 440, für die Stadt dieselbe Zahl wie oben, zusammen also 155 708. Bernardo Lippomano giebt in seinem Bericht vom 28. Oktober 1578 die Bevölkerung der Stadt vor der Pest von 1577/8 auf etwa 30 000, die des Gebietes (wahrscheinlich ohne die Sette Comuni) auf 135 440 an. An der Pest starben, nach demselben Bericht, von ihrem Ausbruch am 17. Dezember 1577 bis zu ihrem Erlöschen am 8. Juni 1578, in der Stadt 2357, im Gebiet 767. Im Jahre 1580 soll die Stadt 23 000, das Gebiet 134 000 Einwohner gezählt haben (*Cod. Marc. It. VII 1187*). Die Aufnahme von 1588 ergab [1])

in der Stadt und den Vororten	29 540
im Gebiet	147 387
	176 927

Die uns aus den nächsten Jahren bis 1610 zahlreich vorliegenden Berichte der venezianischen Statthalter geben die Bevölkerung der Stadt durchweg auf 30—36 000, die des Gebietes (ohne die Stadt) auf 150—160 000 Einwohner an; die wenigen abweichenden Zahlen, die in einzelnen dieser Berichte gegeben werden, fallen demgegenüber nicht ins Gewicht. Für 1629 giebt uns Pietro Basadonna (Bericht vom 6. April), die nach Podesterien und Vicariaten specifizierten Ergebnisse einer Zählung, die den Eindruck großer Zuverlässigkeit machen; es wurden ermittelt:

	Einwohner
in der Stadt	31 897
in der Podesteria Lonigo	6 173
in der Podesteria Marostica mit den Sette Comuni	25 268
in den 11 Vicariaten	132 845
	196 183

Wenn also Giovanni Crivelli unter dem 5. April 1612 der Stadt 36 547, dem Gebiete aber nur 130 141 Einwohner giebt, so hat er bei dieser letzten Angabe offenbar nur die Vicariate im Auge.

Da kam 1630 noch einmal die Pest. In der Stadt starben, nach dem Bericht von Andrea Bragadin, vom 3. Mai 1635: 9200 Menschen; im Gebiet (d. h. offenbar in den 11 Vicariaten) lebten noch 97 000 Seelen, und da die Bevölkerung vor der Pest 124 000 betragen hätte, so seien 50 000 gestorben. Wie man sieht, stimmt die Rechnung nicht; es ist statt 50 000: 30 000 zu lesen. Auf diese Zahl giebt auch Imperiali den Verlust an der Pest im vicentinischen Gebiete an,

1) Vicenza, Stadtarchiv *Territorio, Libro 33, 188 8, n. 4.*

in der Stadt wären außerdem 11 000 gestorben [1]). 20 Jahre später war die Bevölkerung der Stadt wieder auf 25 000 gestiegen (Tommaso Pisani 1656); für das Gebiet fehlt es bis 1766 an zuverlässigen Angaben.

5. Padua.

Die Zählung von 1548 ergab:

	nach *Cod. Marc. It. VII 924*	nach *Cod. Misc. 125* des Staatsarchivs
Stadt Padua	32 025	34 075
Vororte *(Termini)*	2 050	
7 Podesterien oder *Castelli*	79 610	118 088
5 Vicariate	36 464	
	150 149	152 163

Eine Zählung, die der Gouverneur Marcantonio Grimani 1554 in der Stadt vornehmen ließ, ergab 36 000 Einwohner, ohne die Kinder unter 2 Jahren; die Bevölkerung des Gebietes wird auf 120 000 Einwohner angegeben (Bericht vom 8. März). Im Jahre 1571 giebt Pietro Sanudo „nach der letzten Aufnahme“ die Bevölkerung der Stadt auf 36 000, die des Gebietes auf 144 000 Einwohner an (Bericht vom 27. September). Vom Mai 1576 bis April 1577 wütete in Padua die Pest, die in der Stadt 12 000 Menschen wegraffte [2]); die Bevölkerung betrug infolgedessen 1580 nur noch 24 000 [3]). Sonst haben wir bis zum Ende des Jahrhunderts keine Angaben. Die Berichte der Statthalter aus den ersten drei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts geben der Stadt übereinstimmend 40 000 Einwohner, einschließlich der Klöster, Hospitäler und Juden; ohne diese betrug die Bevölkerung nach einer 1620 oder etwas früher gehaltenen Zählung 34 770 [4]). Im Gebiet (ausschließlich der *Termini*) wurden 1615: 127 373 Bewohner über 3 Jahre gezählt [5]), die Gesamtbevölkerung muß also etwa 140 000 betragen haben, und einschließlich der Stadt 180 000. Die Zählung von 1630 ergab in den Podesterien (*Castelli*) 101 708; hat die Bevölkerung in den Vicariaten sich seit 1548 im selben Verhältnis vermehrt, so würde die Gesamtbevölkerung des Gebietes etwa 150 000 betragen haben [6]).

In diesem Jahre (1630) kam noch einmal die Pest; es starben in der Stadt 16 000 Menschen, ein großer Teil der Bevölkerung flüchtete, und so zählte die Stadt gegen Ende des Jahres nur noch 12 122 Bewohner, ungerechnet etwa 1600 Insassen der Klöster [7]); In den nächsten Jahren hob sich die Bevölkerung allmählich; 1633 wurden, ausschließlich der Klöster, 21 331 Bewohner gezählt, 1638:

1) Bei Corradi *Annali delle Epidemie occorse in Italia.*
2) Cavaccio bei Corradi *Annali.*
3) *Cod. Marc. It. VII 1187.*
4) Vitale Lando, Bericht vom 21. Mai 1621, vergl. den Bericht von Massimo Valier vom 23. Oktober 1619.
5) Vitale Lando, Bericht vom 21. Mai 1616; Massimo Valier a. a. O. giebt 127 363.
6) Girolamo Civran, Bericht vom 2. Mai 1634.
7) Barbati bei Corrado *Annali*, und Vincenzo Capelli, Bericht vom 7. Jan. 1631.

25000[1]). Die Bevölkerung des Gebietes (ohne die Vicariate) betrug 1633/4 87393 Einwohner, mit einer Verminderung gegen 1630 um 14315[2]). Die nächste Zählung, die, wir wissen nicht genau wann, aber einige Jahre vor 1660 gehalten wurde, ergab im Gesamtgebiet (Castelli und Vicariati) 167555 Bewohner; der Verlust durch die Pest war also reichlich ausgeglichen, und der Berichterstatter Angelo Marcello meint, die Bevölkerung würde sich in der Zwischenzeit noch vermehrt haben[3]). Damit enden für das 17. Jahrhundert unsere Nachrichten über die Bevölkerung des Gebietes von Padua.

6. Polesine di Rovigo.

Die Berichte der venezianischen Statthalter geben folgende Zahlen[4]):

	1548	1573	1603	1606/12
Stadt Rovigo	2 473	3 000	4 000	6 200
Gebiet	8 389	12 500	20 000	22 600
Lendinara	4 109	7 000	8 000	16 000 (Lendinara und Badia)
Badia	10 480	6 000	6 000	
	25 451	28 500	38 000	44 800

Dazu kommt 1548 noch Adria, das später nicht mehr zum Polesine gerechnet wurde, mit 3365 Einwohnern, so daß sich eine Gesamtsumme von 28816 ergiebt. Die Abnahme der Bevölkerung des Gebiets von Badia weiß ich nicht zu erklären; sie beruht keineswegs auf einer Aenderung der administrativen Einteilung, denn das Gebiet zählte 1548 6 Dörfer, 1573 (wohl einschließlich des Hauptortes) 7. Noch 1766 hat Badia mit Gebiet nicht mehr als 6298 Bewohner gezählt; die Angabe für 1548 ist also aller Wahrscheinlichkeit nach übertrieben.

7. Verona.

Die Bevölkerung betrug nach der Aufnahme von 1548:

Verona	52 109
Soave	1 508
Peschiera	1 963
Uebriges Gebiet	96 500
	152 080
Legnago und Porto	6 722
Cologna	12 035
	170 837

1) Berichte von Francesco Pisani (Juli 1633) und Girolamo Civran (2. Mai 1634).

2) Girolamo Civran a. a. O.

3) Bericht von 1660, ohne genaueres Datum. Veröffentlicht von L. Michiel, Padova 1883 *(per nozze Marcello-Zon)*; von mir auch im Original eingesehen.

4) Für 1548 nach der Aufnahme von Stefano Tiepolo; für 1573 nach dem Bericht von Giorgio Zorzi (4. September), für 1603 nach *Codice Marc. It. VII 1187*. Die Zahlen für 1606/12 sind kombiniert aus den Angaben des angeführten *Cod. Marc.* und den Berichten von Marcantonio Balbi (17. Oktober 1607), Alvise Querini (8. April 1609) und Pietro Maria Gradenigo (2. August 1612).

In der Regel wurde alle 11 Jahre eine Aufnahme (*estimo*) vorgenommen, doch wurde diese Frist nicht immer eingehalten. Die Ergebnisse waren [1]):

	Verona und Vorstädte ohne Klöster Hospitäler und Juden	Gesamt-bevölkerung	Gebiet	Zusammen
1572	48 661	—	—	—
1577	—	53 280	102 356	155 636
1599	—	—	110 947	—
1605	49 375	55 000	106 000	[161 000]
1616	50 331	55 033	124 838	[179 871]
1627	49 461	53 533	—	—

Daneben finden sich in den offiziellen Berichten und sonst bedeutend höhere Angaben, für die Stadt bis zu 70 000, ja 80—90 000 hinauf, für das Gebiet bis zu 140—150 000; es handelt sich aber hier um Schätzungen, die den Resultaten der Zählungen gegenüber nur in zweiter Linie in Betracht kommen. Richtig ist allerdings, daß die Ergebnisse der Zählungen hinter der Wahrheit zurückbleiben, ganz besonders, wenn die Zählungen wie hier, mit einer Einschätzung zur Steuer verquickt sind. — Legnago und Cologna sind bei den obigen Angaben überall ausgeschlossen. Ersteres zählte, einschließlich der Vorstadt Porto, 1586 ohne die Garnison 1945 Einwohner; für 1597 wird die Bevölkerung in der Stadt auf 1700, im Gebiet auf 3800 angegeben [2]). Für Cologna kenne ich aus der Zeit zwischen 1548 und 1766 nur eine kirchliche Aufnahme von 1581; sie ergab 5790 *anime da comunione*, und eine Gesamtbevölkerung von 9847, ist aber trotz der scheinbaren Genauigkeit so nachlässig gemacht, daß sie nur einen sehr bedingten Wert beanspruchen kann [3]). Peschiera und Soave sind 1577 und 1599 einbegriffen, wahrscheinlich auch sonst; übrigens fallen sie numerisch kaum ins Gewicht.

Durch die Pest von 1575 soll Verona den fünften Teil seiner Bevölkerung verloren haben [4]); doch fehlen nähere Angaben. Noch verheerender war die Pest von 1630; die Bevölkerung sank auf 20 738, also gegen 1627 eine Verminderung um 32 795 [5]), woraus

1) Die Zählungen von 1572 und 1577 nach der Chronik von Malpasso, Ms. in der Stadtbibliothek Verona (n. 1043 des Katalogs); sie geben die Bevölkerung für jede einzelne *Contrada* der Stadt und jede Ortschaft des Gebietes. Die Ergebnisse des Estimo von 1599 für jede einzelne Ortschaft des Veronesischen (mit Ausnahme der Hauptstadt) im *Cod. Donà 462* des Museo Correr in Venedig, die Ergebnisse der Zählung von 1616 für Stadt und Gebiet, specifiziert in der Stadt nach *Contrade*, im Gebiet nach Ortschaften, als Anlage zu dem Bericht von Giov. Contarini im Staatsarchiv Venedig. Die Zahlen für 1605 nach dem Bericht von Nicolò Corner vom 1. September dieses Jahres, und dem *Cod. Marc. It. VII, 1187* (Girolamo Corner giebt unter dem 5. Mai 1612 als Ergebnis dieser Zählung im Gebiet 140 000 an); für 1627 nach Leonardo Donà, Bericht vom 6. Juli 1628 (dort auch die Gesamtbevölkerung der Stadt für 1616, die bei Giov. Contarini fehlt), und bei Zagata-Biancolini *Cronaca* II 1, S. 346 und II 2, 102.

2) *Cod. Marc. It. Cl. VII 1187.*

3) Barbarano, *Annali della Città Territorio e Diocesi di Vicenza.* 1651. Unediertes Ms. der Stadtbibliothek Vicenza.

4) Zagata-Biancolini *Cronaca* II 2, S. 98.

5) *Descrizione del numero delle persone che in Verona nell' anno 1630 per contagione*

aber natürlich noch nicht folgt, daß die Zahl der Opfer diese Zahl erreicht hat, da offenbar ein großer Teil der Bevölkerung sich geflüchtet hatte. Es hat lange gedauert, bis die Stadt sich von diesem Schlage erholte. Die Bevölkerung betrug 1633: 26 219, 1641: 28 000, 1652: 30 355 [1]), und noch am Ende des 18. Jahrhunderts war die Höhe der Bevölkerung vor der Pest nicht ganz wieder erreicht. Den Menschenverlust des Gebietes (ohne die Stadt) berechnet Giacomo Corner auf 66 891, indem er das Ergebnis der nach der Pest gehaltenen Zählung von dem Ergebnis der letzten Zählung vor der Pest abzieht [2]). Francesco Morosini giebt 1641 die Bevölkerung des Gebietes auf 70 000 an, offenbar auf Grund des Estimo von 1633, da seitdem keine Zählung mehr gehalten worden war. Wahrscheinlich war diese Zählung unvollständig, doch haben wir kein Mittel zur Kontrolle, da uns von jetzt ab durch länger als ein Jahrhundert keine Angabe über die Bevölkerung des Veronesischen überliefert ist.

8. Brescia.

Für Brescia und sein Gebiet haben wir auch aus dieser Periode eine Reihe detaillierter Zählungen, mit Angabe der Bevölkerung für jede einzelne Ortschaft. Die Ergebnisse waren [3])

	1561	1579	1601	1610
Val Camonica	41 895	40 275	43 720	45 000
Val Trompia	15 645	16 353	16 606	21 900
Val Sabbia	16 596	15 431	15 950	22 700
Alpenthäler	74 136	72 059	76 276	89 600
Riviera di Salò	—	44 470	40 932	50 000
Asola	—	7 633	3 024	6 271
Territorio piano	156 461	142 334	—	167 632
Gebiet zusammen	—	266 496	—	313 503
Stadt Brescia	41 168	25 405	—	51 767
Vororte (Chiusure)		5 998	—	
Summe	—	297 899	—	365 270
Ueberlieferte Summe	—	297 884	—	440 165

---

perirono e ne' sobborghi, col numero di quelli che vivevano prima della comune disgrazia, e di quelli che sopravissero. Giebt die Bevölkerung vor und nach der Pest für jede einzelne Contrada. (Bei Zagata-Biancolini II 1, S. 346.)

1) Zagata-Biancolini II 2, S. 104 und 166, nach den Ergebnissen des *Estimo generale* 1633 und 1652; für 1641 Francesco Morosini, Bericht vom 18. September.

2) Bericht vom 20. September 1645.

3) Die Bevölkerung des Gebietes 1561 nach einem Dokument im Staatsarchiv Brescia *(Antico Archivio territoriale, mazzo 263)*, dessen Abschrift ich dem Direktor des Archivs, Herrn Giovanni Livi, verdanke. Die Zahl für die Stadt Brescia nach dem Bericht von Paolo Correr, April 1562, im Staatsarchiv Venedig. — Die Ergebnisse der Zählung von 1579 (oder 1578) sind mehrfach überliefert; am vollständigsten (nach Ortschaften specifiziert) im *Cod. Donà 463* (n. 23) des Museo Correr in Venedig, ferner (nach Gebietsteilen specifiziert) im angeführten *Cod. Donà* (n. 20), im Staatsarchiv Brescia *Ant. Arch. territ. 263*, und im Stadtarchiv Brescia *Cod. 1537* Blatt 21 und 22, in 2 Redaktionen. Die Abweichungen aller dieser verschiedenen Redaktionen von einander sind ganz unbedeutend; ich folge der ersten Redaktion des Stadtarchivs Brescia. — Die Zahlen für 1661 nach dem *Cod. Donà 453* (n. 8) des Museo Correr. — Die Zahlen für 1610 (oder 1609) nach dem Kataster des Capitanio Zuan da Lesse, Venedig Staatsarchiv, *Sindaci e Inqui-*

Die Abnahme der Bevölkerung von 1561 bis 1579 ist eine Folge der Pest von 1576/77, der in der Stadt 16396, in den Chiusure 3000, im Gebiet 20677 Menschen erlegen sein sollen [1]). Offenbar sind diese Angaben sehr übertrieben. Jedenfalls wurden die Verluste rasch ersetzt; im Jahre 1592 betrug die Bevölkerung der Stadt 36186, 1597: 36193, beide Male ohne die Vororte, und, wie es scheint, auch ohne die Klöster und Hospitäler [2]). Ein venezianischer Bericht aus 1597 giebt die Bevölkerung auf 42000 an, offenbar einschließlich der Vororte etc. [3]); Andrea da Lesse rechnet 1626 für Brescia und Chiusure 40000 Einwohner (Bericht vom 19. Sept.).

Die Pest von 1630/31 warf die Bevölkerung dann wieder in furchtbarer Weise zurück. Die Zählungen der nächsten Jahre ergaben in den 12 Pfarreien der Stadt, also ausschließlich der Vororte [4]):

1632 (März)	20 010
1633 (13. April)	19 891
1642	25 063

Ein venezianischer Bericht von 1645 giebt der Stadt 28000 Einwohner [5]). Eine 1658 veröffentlichte kirchliche Statistik der Stadt giebt folgende Zahlen [6]):

in den 12 Pfarreien der Stadt	34 870
„ „ 7 Pfarreien der Vororte	5 350
„ „ 22 Männerklöstern der Stadt	590
„ „ 15 Frauenklöstern der Stadt	1 015
„ „ 8 Hospitälern (luoghi pii)	1 410
	43 235

Für das Gebiet haben wir aus dieser Zeit folgende Angaben, denen ich zum Vergleich die Ergebnisse der Zählung von 1764/66 gegenüberstelle [7]):

	1650	1658	1764/66
Val Camonica	34 040	53 766	35 704
Val Trompia	10 070	13 686	12 581
Val Sabbia	11 900	10 319	12 822
Alpenthäler	56 010	77 771	61 107
Riviera di Salò	—	23 476	41 273
Asola	—	4 355	7 596
Territorio piano	108 680	142 160	166 296
Gebiet	—	247 762	276 272

sitori di Terraferma 64 (ein zweites Exemplar in der Biblioteca Quiriniana in Brescia, H. V. 1. 2, von mir nicht gesehen). Das Dokument giebt fast durchweg runde Zahlen, und ist auch sonst sehr nachlässig redigiert, namentlich die Summe infolge von Doppelzählung ganz falsch gezogen. Der Verf. hält diese Summe noch für viel zu niedrig, denn es wäre *comune opinione, che il Bresciano abbia 800000 persone!* (vergl. auch seinen Bericht vom 27. Dez. 1610 im Staatsarchiv Venedig).

1) Nassino, MS. d. Bibl. Quirini in Brescia bei Odorici *Storie Bresciane* IX, 249. Nach *Cod. Marc. It. VII 1187* wären in der Stadt 21000 gestorben.

2) Stadtarchiv Brescia *Cod. 1539* Bl. 230 und *Cod. 1536* Bl. 170.

3) *Cod. Marc. It. VII 1187.*

4) Stadtarchiv Brescia *Cod. 1539* Bl. 230. 145, *Cod. 1540* Bl. 154. Die Resultate sind nach den Pfarreien specifiziert, und von den Pfarrern aufgenommen.

5) Girolamo Venier, Bericht vom 27. Nov. 1645; dieselbe Zahl wiederholt Andrea Dolfin unter dem 3. Dez. 1650.

6) Fayno, *Coelum Sanctissimae Brixianae ecclesiae*, Brescia 1658, S. 294 f.

7) Für 1650 nach Girolamo Venier, für 1658 nach Fayno.

Natürlich kann die Bevölkerung in den wenigen Jahren von 1650—58 sich nicht in dieser Weise vermehrt haben; die Differenz der beiden Kolumnen beruht vielmehr darauf, daß die Zahlen der ersten Spalte auf eine Zählung durch die politische Behörde, die der zweiten Spalte auf eine Aufnahme durch die kirchlichen Organe zurückgehen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die letztere höhere Zahlen ergeben mußte. Uebrigens war diese Aufnahme wenig mehr als eine Schätzung, da trotz der scheinbaren Genauigkeit der Gesamtsummen für die einzelnen Gemeinden durchweg runde Zahlen gegeben werden. Das niedrige Ergebnis der von der politischen Behörde vorgenommenen Aufnahme erklärt sich übrigens außerdem wohl noch dadurch, daß bei dem Val Trompia und dem Gebiet in der Ebene die unter gesonderter Verwaltung stehenden Ortschaften wahrscheinlich nicht eingerechnet sind.

9. Bergamo.

Für Bergamo und sein Gebiet sind uns aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Ergebnisse einer Reihe von Zählungen erhalten, mit Angabe der Bevölkerung jedes einzelnen Thales, bezw. im ebenen Teil des Gebietes, jeder einzelnen *Podesteria* und *Squadra*, einmal (1596) auch der Bevölkerung jeder einzelnen Ortschaft. Hier können nur die Hauptsummen mitgeteilt werden. Die Bevölkerung betrug[1]:

	1548	1554	1560	1564	1596 A	1596 B
Città e Borghi	17 707	20 843	19 185	25 047	24 243	23 393
Podesteria di Lovere	—	} 6 645	} 61 953	2 911	1 831	2 341
Podesteria di Martinengo	—			2 090	2 442	1 356
Podesteria di Romano	—			2 062	2 318	2 300
Piano	53 395	57 323	—	56 862	61 224	59 378
Valli (Montagna)	51 409	57 626	60 063	61 533	65 759	62 587
Valli separate	—	7 043	8 470	9 012	9 431	11 407
Comuni che non sono in squadre o vallate	—	—	—	5 589	—	—
	122 511	149 480	149 671	165 106	167 248	162 762

Die überlieferten Hauptsummen stimmen mit den Summen, die sich aus der Addition der Einzelzahlen ergeben, überein, außer bei der letzten Spalte, wo folgende Summen angegeben werden:

Valli	74 303
Piano	65 370
Territorio	139 673
Città e Borghi	23 393
also Gesamtsumme (nicht gezogen)	[163 066]

1) Für 1548 nach der *Descrizione* von Stefano Tiepolo, *Cod. Marc. It. VII, 924;* es werden nur die hier mitgeteilten Zahlen gegeben. Für 1554 nach G. Rosa, *Notizie statistiche della Provincia di Bergamo,* Bergamo 1858, S. 17, ohne Angabe der Quelle; für 1560 nach Pietro Pizzomano, Bericht vom 7. Juli im Staatsarchiv Venedig (giebt nur die hier mitgeteilten Zahlen), für 1564 und 1596 (Spalte A) nach *Cod. Donà 177* Bl. 265 und 271 des Museo Correr in Venedig, für 1596 Spalte B nach der *Descrizione fatta da Zuan da Lesse Capitanio di Bergamo del 1596 a 21 Ottobre,* Venedig, Staatsarchiv, *Sindaci Inquisitori di Terraferma 63,* giebt die Bevölkerung für jede einzelne Ortschaft).

Die unbedeutende Differenz mit unserer obigen Summe kann ebenso wohl an einem Additionsfehler liegen, wie an Schreibfehlern bei den Einzelzahlen. — Die *Valli separate* waren im Kriege zwischen Venedig und Mailand, der mit der Abtretung von Bergamo an ersteres endete, freiwillig zu Venedig übergetreten (2. Okt. 1427), und hatten dafür das Privileg der Steuerfreiheit erhalten. Was es mit den *Comuni che non sono in Squadre o Vallate,* die 1564 aufgeführt werden, für eine Bewandtnis hat, und ob sie später bei den *Squadre* und *Vallate* eingerechnet sind, vermag ich nicht anzugeben. — Daß die Bevölkerung geistlichen Standes einbegriffen ist, wird für 1596 in unseren beiden Quellen ausdrücklich bemerkt; wie es sich bei den früheren Zählungen damit verhält, wird nicht gesagt.

Wie eine Vergleichung der Ergebnisse aus den verschiedenen Jahren zeigt, sind unsere Aufnahmen offenbar mit großer Sorgfalt vorgenommen worden. Die Differenz von über 5000 in der Bevölkerung der Stadt Bergamo zwischen 1560 und 1564 erklärt sich wahrscheinlich daraus, daß in der letzten Angabe die Bevölkerung der *Corpi Santi* (Vororte im Umkreis von 2 italienischen Meilen oder 3—4 km) einbegriffen sind, in der ersteren nicht; sie zählten 1564: 5040 Einwohner. Ebenso erklärt sich das starke Anwachsen der Bevölkerung der *Valli separate,* das unsere letzte Spalte zeigt, daraus, daß hier das Val Fondra mit 1410 Einwohnern eingerechnet ist, das bei allen anderen Zählungen fehlt. Auch die sonstigen Angaben über die Bevölkerung von Bergamo und seinem Gebiet in den Berichten der venezianischen Statthalter stimmen mit unseren obigen Zahlen gut überein; sie sind übrigens viel zu allgemein gehalten, um neben den detaillierten Zählungen in Betracht kommen zu können.

Wir sehen also, daß Bergamo und sein Gebiet, während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihre Bevölkerung, wenn überhaupt, nur sehr mäßig vermehrt haben. Das hat sich, soviel wir sehen, auch während der ersten drei Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts nicht geändert; so giebt z. B. Bartolomeo Moro in seinem Bericht vom 15. März 1627 die Bevölkerung der Stadt auf 20 000, die des Gebietes (ohne die Stadt) auf 150 000 Einwohner an. Die niedrigeren Angaben, die sich in manchen Berichten aus dieser Zeit finden, beruhen ohne allen Zweifel auf unvollständigen Aufnahmen.

Von der Pest von 1630/31 ist auch Bergamo, wie die ganze übrige Lombardei, sehr schwer betroffen worden. Es sollen in der Stadt und den Vorstädten 9550, im Gebiet 47 347 gestorben sein, zusammen also 56 897 [1]), so daß die Bevölkerung auf etwa 115 000 Einwohner gesunken sein müßte. In der That giebt Rosa für Stadt und Gebiet im Jahre 1690: 116 000 Einwohner an [2]). Dagegen hätte das Gebiet (ob die Stadt einbegriffen ist, wird nicht gesagt) nach

1) Die Zeugnisse bei Corradi *Annali delle Epidemie.*
2) In der angeführten Schrift, wie gewöhnlich ohne seine Quelle zu nennen.

dem Bericht Pietro Gradenigo's 1656: 89 854 Einwohner im Alter von 18—50 Jahren gezählt, was auf eine Gesamtbevölkerung von ca. 200 000 Einwohnern führen würde, und offenbar viel zu hoch ist. Andere Angaben aus dieser Zeit fehlen.

10. Crema.

Die Bevölkerung betrug nach der Aufnahme unter Stefano Tiepolo 1548:

	Einwohner
in der Stadt	10 689
im Gebiet	18 443
	29 132

Die Bevölkerung blieb während der nächsten Jahre stationär; 1570 werden für die Stadt 11 000 Einwohner angegeben [1]). Die Pest von 1575 brachte dann eine Abnahme; in der Stadt auf 7802, im Gebiet auf 17 007, zusammen also 24 809 (im Jahre 1580). Doch wurden diese Verluste rasch ausgeglichen; 1584 zählte die Stadt wieder fast 10 000 Bewohner, 1587: 13 044, 1596: 12 500, 1607: 13 000; die Bevölkerung des Gebiets wird in dieser Zeit auf 20 bis 22 000 Einwohner angegeben. Weitere Angaben stehen mir nicht zu Gebote.

Fassen wir nun diese Einzelzahlen zu einem Gesamtbilde zusammen. Die Bevölkerung der Terraferma betrug:

Provinzen	Bevölkerung 1548	um 1570 Jahr	um 1570 Bevölkerung	um 1620 Jahr	um 1620 Bevölkerung
Friaul	194 965	1569	165 941	1626	187 500
Treviso	67 336	1564	67 240	1609	81 777
Castelle bei Treviso	78 335	1564	88 933		—
Feltre	21 835	1580	19 900	1622	22 820
Belluno	23 815	1561	25 113	1640	29 352
Cadore	—		—	1640	13 923
Bassano	11 495		—		—
Vicenza	144 708	1569	170 470	1629	196 183
Padua	150 149	1571	180 000	1615	180 000
Rovigo (ohne Adria)	25 451	1573	28 500	1612	44 800
Cologna	12 035		—		—
Verona	152 080	1577	155 636	1616	179 871
Legnago	6 722		—	1597	5 500
östlich des Mincio	889 026		901 733		941 726
Brescia	298 376	1561	271 765	1610	315 270
Salò	43 447	1579	44 470	1610	50 000
Bergamo	122 511	1564	165 106	1627	170 000
Crema	29 132	1580	24 809	1607	33 000
Lombardei	493 466		506 150		568 270
Gesamtsumme	1 382 492		1 407 883		1 509 996
Venedig (1552): [1]	158 069	1563	168 627	1624	142 804
	1 540 561		1 576 510		1 652 800

1) Diese und die folgenden Angaben nach *Cod. Marc. It. VII 1187*. Die Berichte der Statthalter im Staatsarchiv Venedig habe ich noch nicht einsehen können.

Die Zählung von 1548 war, wie oben im einzelnen nachgewiesen ist, nicht ganz vollständig. Es fehlen, außer dem Cadore, Ceneda, und größere Teile der Provinz Bergamo: die separierten Thäler, die Podesterien Romano, Martinengo und Lovere, wahrscheinlich auch die äußeren Vorstädte und die Corpi Santi. Zusammen mögen alle diese Gebietsteile etwa 35 000 Einwohner gezählt haben. Auch die Angabe für Vicenza bleibt ohne Zweifel um 10—20 000 hinter der Wahrheit zurück. Weiter fehlen hier wie überall, die Besitzungen des Patriarchen von Aquileia und einige andere Ortschaften im Friaul, wofür weitere 15 000 in Ansatz zu bringen sind. Dazu kommt endlich das Dogado mit gegen 50 000 Einwohnern. Das macht zusammen etwa 115 000, so daß sich als Gesamtbevölkerung der italienischen Besitzungen des Staates 1548 etwa 1 650 000 ergeben.

In unserer zweiten Spalte fehlen Cadore, Bassano, Cologna und Legnago, die zusammen wenigstens 40 000 Einwohner zählen mußten; denn eine Verminderung seit 1548 anzunehmen, liegt gar kein Grund vor. Ferner fehlen bei Brescia: Asola, und beim Friaul, außer den Besitzungen des Patriarchen etc., die unter eigenen Statthaltern stehenden Gebietsteile; dafür sind zusammen mindestens 50 000 Einwohner in Ansatz zu bringen. Dazu kommt dann weiter das Dogado, so daß die Gesamtbevölkerung um 1570 etwas über 1 700 000 betragen haben muß.

In unserer dritten Spalte fehlen die Castelle bei Treviso, Bassano und Cologna, die mindestens 110 000 Einwohner gezählt haben, wahrscheinlich etwas mehr; ferner scheint beim Friaul Cividale mit etwa 17 000 Einwohnern nicht einbegriffen zu sein, und die Besitzungen des Patriarchen werden auch hier fehlen. Das giebt zusammen, mit Einschluß des Dogado, etwa 200 000. Die Gesamtbevölkerung hat demnach um 1620 etwa 1 850 000 betragen.

Es kann aber gar kein Zweifel sein, daß bei allen diesen Zählungen sehr viele einzelne Personen nicht nur, sondern mitunter selbst ganze Dörfer übergangen sind[1]). Die Bevölkerung ist also etwas höher gewesen als unsere Zählungen angeben, und es mag sein, daß sie am Anfang des 17. Jahrhunderts gegen 2 Mill. betragen hat. Es ist auch wahrscheinlich, daß die Zählungen, je öfter sie wiederholt wurden, um so genauer wurden und daß ein Teil der Vermehrung um etwa 200 000, die unsere Aufnahmen zwischen der Mitte des 16. und den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts ergeben, eben hierauf beruht.

Von den beiden großen Pestepidemien, die Ober-Italien in unserem Zeitraum betroffen haben, hat die von 1575/78 fast ausschließlich die Gebiete in der Ebene am linken Po-Ufer heimgesucht; Crema, Brescia, Verona, Padua, und die Hauptstadt selbst. Die Verluste betrugen, oder sollen betragen haben in Venedig 51 000,

---

1) *Perchè in simili occorrenze tralascia sempre qualche commune di venirsi a dar in nota* schreibt der Gouverneur von Verona, Girolamo Corner, unter dem 5. Mai 1612 (Staatsarchiv Venedig).

Chioggia etwa 4000, Padua (Stadt) 12 000, Verona (Stadt) angeblich 10 000, Brescia und Gebiet nahe an 40 000, Crema 5000. Dagegen blieben die nördlichen Teile des Staates im wesentlichen verschont; so starben in der Stadt Bergamo nur 2000 (immerhin 8—10 Proz. der Bevölkerung), in der Stadt Vicenza 2357, im Gebiet 767; nach Treviso ist die Pest damals überhaupt nicht gekommen[1]. Das ergiebt zusammen einen Verlust von 127 000, und es kann nicht der geringste Zweifel sein, daß diese Angaben in der Hauptsache richtig sind. Sollten einzelne darunter (z. B. für Verona und Brescia) aber auch etwas übertrieben sein, so wird das doch reichlich kompensiert durch die Verluste in den Gebieten von Bergamo, Verona, Padua und im Polesine, über die uns keine Angaben vorliegen. Wir werden also sagen dürfen, daß der Gesamtverlust gegen 150 000 betragen hat, oder 8—9 Proz. der Gesamtbevölkerung der italienischen Provinzen des Staates.

Noch viel verheerender war die Pest von 1630/32; jene Pest, deren Wüten in Mailand Manzoni in den *Promessi Sposi* geschildert hat. Die Verluste waren so furchtbar, daß von geregelten Aufzeichnungen sehr oft keine Rede sein konnte. Die Angaben über die Zahl der Opfer, in den offiziellen Berichten und bei den zeitgenössischen Schriftstellern sind meist in der Weise gewonnen, daß man die Zahl der nach der Pest ermittelten Bevölkerung von dem Ergebnis der letzten Zählung vor der Pest abzog. In Wahrheit waren die Verluste natürlich weniger groß, namentlich in den Städten, wo die wirtschaftliche Depression, die infolge der Pest eintrat, die Auswanderung eines Teiles der Bevölkerung zur Folge haben mußte. Immerhin können diese Zahlen uns wenigstens eine allgemeine Anschauung geben und sie sind in jedem Falle charakteristisch für die wirtschaftlichen Folgen der Pest. So wurden gezählt[2])

in den Städten	vor der Pest		nach der Pest		Abnahme
	Jahr	Einwohner	Jahr	Einwohner	
Venedig	1624	142 804	1633	98 244	44 560
Padua vor	1630	40 000	1633	21 331	19 000
Verona (und Vororte)	1627	53 533	1633	26 219	27 314
Brescia (ohne Vororte)	1597	36 193	1633	19 891	16 302
Vicenza	1629	31 897	1635	19 000	12 000
Treviso	1628	10 000	1632	7 304	3 000
Bergamo (und Vorstädte)		—		—	9 550
					132 000

in den Gebieten von					Abnahme
Padua (ohne die Vicariate)	1630	101 708	1633	87 393	14 315
Vicenza		124 000	1635	97 000	27 000
Verona		—		—	66 891
Riviera di Salò	1601	40 932	1658	23 476	17 456
Brescia (Ebene)	1610	167 632	1650	108 680	58 952
Bergamo		—		—	47 347
					231 961

1) Vergl. Corradi *Annali delle Epidemie occorse in Italia.* Bologna 1865 ff. Teil II, und die oben beigebrachten Angaben. Für Bergamo, Rosa a. a. O.

2) Die Belege s. oben; vergl. aufserdem Corradi *Annali*, Teil III.

Das ergäbe zusammen einen Verlust von 364000 Menschen. Der wirkliche Verlust war ja, wie schon bemerkt, ohne Zweifel geringer, wenigstens im Durchschnitt; in Venedig selbst allerdings sind 46489 Todesfälle an der Pest verzeichnet worden, also noch 2000 mehr als sich aus unserer Berechnung ergiebt. Ferner fehlen Angaben über Crema, die Vicariate des Paduanischen, Polesine, das Gebiet von Treviso etc., so daß der Gesamtverlust doch auf nicht unter 300000 veranschlagt werden kann. Die Gesamtbevölkerung ist demnach infolge dieser Pest von 1850000 auf etwa 1550000 herabgesunken, also noch unter den Stand von 1548[1]). Mit anderen Worten, die Entwickelung wurde um ein volles Jahrhundert zurückgeworfen.

IV. Das 18. Jahrhundert.

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts werden die Bevölkerungsaufnahmen immer seltener, und kommen endlich ganz ab; am Anfang des 18. Jahrhunderts wußte niemand mehr zu sagen, wieviel Bewohner das Gebiet der Republik eigentlich hätte. Um wenigstens eine allgemeine Anschauung der Bevölkerungsverhältnisse zu gewinnen, veranstaltete Nicolò Tron, Capitanio von Padua 1736/8, eine Zählung der Bevölkerung im Bezirk Conselve, bei der Name und Alter jedes Bewohners aufgezeichnet wurde. Auf Grund dieser Zählung berechnete er dann die Bevölkerung der Terraferma östlich vom Mincio, wobei der Salzkonsum die hauptsächlichste Grundlage bildete, aber auch die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt wurden. Das Ergebnis, etwa 1300000 ohne die Provinzialhauptstädte, kam in der That, wie die 30 Jahre später gehaltene Zählung bewies, der Wahrheit recht nahe[2]).

Auch sonst haben in dieser Zeit wieder Zählungen der Bevölkerung einzelner Gebietsteile stattgefunden. So wurden in Rovigo und seinem Gebiet 1725: 34650 Bewohner ermittelt, wobei aber Lendinara, Badia, Adria und die Juden ausgeschlossen sind[3]); ein Jahrhundert früher hatte die Bevölkerung 28800 betragen (oben S. 8): die Zählung von 1766 ergab 45837. In Belluno und seinem Gebiet wurden 1712: 15613 Kommunikanten (*anime da comunione*) gezählt[4]), entsprechend einer Gesamtbevölkerung von einigen 20000; offenbar ist hier nur das Gebiet im engeren Sinne gemeint, also ohne Zoldo und Agordo, das, einschließlich der Stadt, 1640: 18631; 1766: 28329 Einwohner zählte. Bergamo (offenbar einschließlich der Stadt) soll 1734: 188000 Einwohner gezählt haben[5]). Der Bezirk Conselve

1) Ich sehe hier davon ab, dafs die Ergebnisse der Zählungen wahrscheinlich etwas unter der Wahrheit zurückbleiben, weil der daraus resultierende Fehler alle diese Zählungen ziemlich gleichmäfsig trifft, und jedenfalls, wie oben bemerkt, bei den Zählungen aus den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts nicht gröfser war, als bei der Zählung von 1548.

2) Venedig, Museo Correr, *Cod. Donà 468* (n. 70 und 70 bis).

3) Paolo Michiel, Anlage zum Bericht vom 12. April 1725; die Bevölkerung wird für jede einzelne Ortschaft gegeben.

4) Bericht von Andrea Pasqualigo.

5) Rosa *Notizie storiche di Bergamo*. Nach dem Bericht von Andrea Bader hätte

im Paduanischen hatte nach der oben besprochenen Zählung von 1736/8: 32 694 Einwohner, gegen 13 136 im Jahre 1548, und 37 962 im Jahre 1766. Die Stadt Verona einschließlich der Vororte zählte 1738: 48 013 Einwohner[1]), die Stadt Vicenza 1710: 25 802, einschließlich der Klöster und Hospitäler[2]). Beide Städte hatten also annähernd die Bevölkerung wieder erreicht, die sie vor der Pest von 1630 gehabt hatten.

Es mögen ohne Zweifel noch andere Aufnahmen in dieser Zeit stattgefunden haben; aber sie blieben vereinzelt und alles hing von der Initiative der Provinzialstatthalter ab. Endlich erkannte die Centralregierung, daß es so nicht weitergehen konnte. Man ließ also zunächst durch den Gouverneur Francesco Grimani 1764 in der Provinz Brescia eine Volkszählung halten, und dann 1766 nach deren Muster in den übrigen Provinzen des Staates. Erhoben wurde die Zahl der Familien, nach Ständen unterschieden, die Zahl der Personen, unterschieden nach Geschlechtern und innerhalb des männlichen Geschlechts nach drei Altersklassen: unter 14 Jahren, von 14—60, über 60 Jahre. Daran schloß sich weiter eine sehr ins einzelne gehende Berufsstatistik, eine Statistik der industriellen Betriebe, und eine Zählung des Viehstandes. Man sieht, das Ganze hat viel Aehnlichkeit mit den preußischen Generaltabellen aus derselben Zeit, nur daß die Ergebnisse der damaligen preußischen Statistik niemals in derselben übersichtlichen Form für den Gesamtstaat zusammengestellt worden sind. Ausführende Organe waren die Pfarrer, an die zu diesem Zweck gedruckte Formulare verteilt wurden. Die Ergebnisse, nach Pfarreien specifiziert, erschienen 1768 in 5 Foliobänden in der *Stamperia ducale* in Venedig[3]). Veröffentlicht aber wurde das Werk keineswegs; vielmehr ließ man nur 7 vollständige Abzüge herstellen, außerdem eine Anzahl Separatabdrucke der Statistik der einzelnen Provinzen zum Gebrauch der Lokalbehörden. So groß war noch die Geheimniskämerei der venezianischen Verwaltung.

Die Zählung sollte alle 5 Jahre wiederholt werden, und es wurde auch wirklich 1771 eine Zählung gehalten, dann aber erst wieder 1780, wenigstens ist mir eine Zählung zwischen diesen beiden Jahren nicht bekannt. Dann erfolgten Zählungen in den regelmäßigen fünfjährigen Intervallen, 1785 und 1790. Später ist noch einmal unter der österreichischen Herrschaft, 1802, eine Zählung in der alten Weise gehalten worden.

Die Ergebnisse aller dieser Zählungen sind nicht mehr gedruckt

---

die Stadt 1702; 30 000, das Gebiet 200 000 Einwohner gezählt, was offenbar stark übertrieben ist, und nur auf einer vagen Schätzung beruht.

1) Zagata-Biancolini II 1, S. 348.

2) Vicenza, Stadtarchiv, *Rasoniero E E E 11.*

3) *Anagrafi di tutto lo stato della serenissima Republica di Venezia, comandata dall' ecc^{mo} Senato co' suoi decreti, ed eseguita dal magistrato ecc^{mo} de' signori deputati ed aggionti sopra la provisione del danaro, divisa in cinque volumi.* Exemplare finden sich in der Marcusbibliothek (LXXI, 35 845) und im Staatsarchiv Venedig. — Die Zahlen für die Provinzen, nach Geschlecht und Alter, abgedruckt bei Castiglioni *Relaz. Generale,* S. 300, aber fälschlich auf 1770 bezogen.

worden, vielmehr sind die Zahlen mit der Feder in gedruckte Formulare eingetragen, mit Ausnahme der Zählung von 1790, wo auch das gedruckte Formular fehlt; die Einrichtung ist aber auch hier, und überall sonst genau dieselbe, wie bei der Zählung von 1766. Für unseren Zweck genügt es, die Hauptsummen für die einzelnen Provinzen hier wiederzugeben[1]).

Provinzen	1766	1771	1780	1785	1790	1802
Stadt Venedig	140 256	138 700	140 286	139 095	136 803	134 398
Dogado	84 822	81 457	84 445	86 499	90 541	62 585
Brescia	273 888	279 244	287 613	289 658	298 999	—
Salò	41 273	40 687	41 743	41 918	42 584	—
Bergamo	196 799	197 689	212 758	215 191	216 799	—
Crema	39 441	38 377	39 613	40 555	41 160	—
Verona	221 712	226 926	231 952	226 172	238 472	98 451
Cologna	11 781	12 110	11 323	13 543	14 149	15 142
Vicenza	212 855	216 562	222 739	221 186	224 002	235 348
Padua	271 843	274 753	285 044	273 371	281 117	289 703
Polesine	64 167	65 188	61 588	63 330	66 929	—
Treviso	233 796	237 805	246 668	242 616	237 953	256 682
Conegliano	13 863	13 749	13 594	13 861	13 817	15 063
Feltre	27 453	27 587	28 430	28 640	31 655	34 062
Belluno	44 664	41 997	42 631	43 456	44 456	47 375
Ceneda	8 175	8 110	7 860	7 946	8 111	8 596
Bassano	23 780	24 280	24 938	26 700	25 834	32 257
Friaul	317 338	319 989	340 062	340 610	342 867	377 460
Cadore	21 298	21 174	22 246	22 350	22 814	24 051
	2 249 204	2 266 384	2 345 533	2 336 697	2 379 062	1 631 173

Die Zahlen für 1802 beziehen sich nur auf den durch den Frieden von Campo Formio unter österreichische Herrschaft gekommenen Teil des venezianischen Gebietes; der größte Teil der Provinz Verona mit der Hauptstadt selbst und die südlichen Bezirke des Dogado

1) Die Zahlen für 1771 finden sich in den Bänden der Aufnahme von 1766; für 1780 und 1785 nach *Anagrafi di tutto lo Stato Veneto* etc., Venezia, Stamperia Ducale, 5 Bde., im Staatsarchiv Venedig (gedruckt, wie oben bemerkt, nur die Formulare, die Zahlen handschriftlich eingetragen). Doch fehlen die Zahlen im ganzen V. Bande (Friaul, Belluno, Bassano, Feltre, Conegliano, Ceneda, Istrien), aufserdem im IV. Bande die Zahlen der Aufnahme von 1785 für Treviso; indes giebt das *Compendio generale* wenigstens die Bevölkerung der Provinzen für beide Jahre, und den ganzen Staat. Die Zahlen für 1790 gebe ich nach einem Ms. des Staatsarchivs Venedig, das im *Epilogo generale* auch die Ergebnisse der Aufnahme von 1785 nach Provinzen wiederholt, und zwar etwas mehr ins einzelne gehend, als das *Compendio generale* dieser Zählung selbst. Die Einzelzahlen, soweit sie in beiden Handschriften gegeben sind, und die Hauptsummen stimmen genau überein. Die Bevölkerungszahlen der Provinzen für 1780 und 1785 (irrtümlich auf 1789 bezogen) sind veröffentlicht bei Castiglioni a. a. O., wo aber die Juden, die schon bei den einzelnen Provinzen eingerechnet sind, am Schlufs noch einmal in Ansatz gebracht werden, und so eine um reichlich 3000 zu hohe Gesamtsumme herauskommt. Das Ergebnis der Aufnahme von 1780 für die Provinzen und ihre gröfseren Unterabteilungen hat Cecchetti veröffentlicht nach *Archivio dei Deputati ed Aggiunti alla provvisione del denaro pubblico*, vol. 976 im Staatsarchiv Venedig *(Atti dell' Istituto Veneto,* Serie IV, vol. I, 1871/2; dort auch die Ergebnisse der Zählung von 1802). Ich entnehme dieser Veröffentlichung die Zahlen für 1802 und die Zahlen für 1780 von Conegliano an, die in den von mir eingesehenen Originalbänden fehlen. — Es wäre sehr wünschenswert, wenn dieses ganze reiche Material einmal monographisch verarbeitet würde, wozu der Professor der Statistik oder auch der Professor der Geographie an der Universität Padua wohl die Anregung geben könnte.

gehörten damals zur cisalpinischen Republik; ebenso die lombardischen Provinzen. — Die dem ehemals venezianischen Gebiete entsprechenden Departements des napoleonischen Königreichs Italien[1]) zählten 1810: 2 503 408 Einwohner, die entsprechenden österreichischen Provinzen 1823/4: 2 527 959. Die Resultate der venezianischen Zählungen von 1766—1790 kommen also jedenfalls der Wahrheit recht nahe, was sich ja auch schon durch eine Vergleichung der Ergebnisse der verschiedenen Zählungen untereinander ergiebt.

Die Vermehrung in den 24 Jahren von 1766—1790 beträgt etwa 130 000; nehmen wir an, daß die Bevölkerung sich in dem vorausgehenden halben Jahrhundert im selben Verhältnis vermehrt hätte, so würden die italienischen Provinzen der Republik am Ende des spanischen Erbfolgekrieges (1715) etwa 2 000 000 Einwohner gezählt haben. Das wäre also annähernd dieselbe Bevölkerung wie vor der Pest von 1630, wenn wir berücksichtigen, daß die Zählungen des 18. Jahrhunderts besser und darum vollständiger waren, als die des 17. In der Zeit von 1633—1715 sind demnach im wesentlichen nur die Lücken ausgefüllt worden, welche die Pest gerissen hatte. Im ganzen betrug die Vermehrung, wenn wir zu der absoluten Vermehrung von 200 000 die 150 000 Opfer der Pest von 1575 hinzurechnen, die in dieser Periode ersetzt wurden, in den 82 Jahren von 1548—1630 etwa 350 000; in den 157 Jahren von 1633—1790 etwa 800 000. Das sind in der ersten Periode etwa 4000, in der zweiten etwa 5000 auf das Jahr; der Prozentsatz ist, auf die mittlere Bevölkerung berechnet, in beiden Perioden annähernd der gleiche. Diese Berechnung macht natürlich nur auf ungefähre Richtigkeit Anspruch; es ergiebt sich daraus aber jedenfalls soviel, daß die Zählungen aus der Zeit von 1548—1630 sich nicht allzuweit von der Wahrheit entfernen.

Für die einzelnen Provinzen ergiebt sich in der zweihundertjährigen Periode von 1570—1766 folgende Vermehrung bezw. Verminderung der Bevölkerung

	Proz.		Proz.
Polesine	125	Crema	35
Belluno	78	Vicenza	25
Treviso (mit Conegliano)	56	Bergamo	19
Padua	51	Brescia	— 1
Friaul	38	Salò	— 7
Feltre	38	Venedig	— 17
Verona (mit Legnago)	36		

Bei dieser Berechnung ist die Bevölkerung des Friaul um 1570 zu 230 000 angenommen (vergl. oben S. 13), und für Crema die

1) Adige, Adriatico, Bacchiglione, Brenta, Mella, Passariano, Piave, Serio, Tagliamento. Die zu den Departements Basso Po, Olona, Mincio und zu den illyrischen Provinzen gehörenden früher venezianischen Gebietsteile (Adria und das übrige Podelta, Crema, Peschiera, Monfalcone und Grado sind hier nicht berücksichtigt; doch fällt ihre Bevölkerung nicht wesentlich ins Gewicht, und wird zum Teil durch Treviglio kompensiert, das früher mailändisch, jetzt zum Departement Serio gehörte. Die Zahlen nach der mehrfach citierten *Introduzione* von Castiglioni.

Zahl von 1548 statt der von 1580 gesetzt, da im letzten Jahre die Bevölkerung durch die eben überstandene Pest dezimiert war. Ebenso ist für Legnago (bei Verona einbegriffen) die Zahl von 1548 genommen, da uns aus der Zeit um 1570 keine Angaben vorliegen. Die Vermehrung der Bevölkerung von Belluno war nicht ganz so hoch, als sie hier erscheint, da die Zählung von 1561 in dem Bezirk Agordo unvollständig war (s. oben S. 15); aber auch wenn wir von diesem Bezirke absehen, bleibt noch immer eine Vermehrung um 67 Proz. Ueberhaupt bedarf es keiner Bemerkung, daß die obigen Zahlen nur Annäherungswerte geben. Immerhin tritt deutlich hervor, wie die Vermehrung der Bevölkerung in dem Küstengebiete von der Mündung des Po bis nach Treviso am größten war, außerdem in Belluno, während die lombardischen Provinzen die schwächste Vermehrung, zum Teil sogar eine Abnahme der Bevölkerung zeigen.

V. Die Agglomerationen.

Die Bevölkerung des Venezianischen lebt heute zum weit überwiegenden Teile in Dörfern, oder in Einzelgehöften zerstreut. Das ist bereits in der Römerzeit so gewesen, hat es doch unter Augustus auf dem Gebiete der späteren Republik Venedig nur etwa 20 Städte gegeben, von denen ein Teil so unbedeutend war, daß wir nicht einmal imstande sind, anzugeben, wo sie gelegen haben. Auch die mittelalterlichen Urkunden zeigen uns das Land bedeckt von zahlreichen Dörfern. Die Aufnahme von 1548 giebt die Zahl der Dörfer (*ville*) in der Terraferma auf 3034 an; in Wirklichkeit ist sie noch größer gewesen, da bei den Zählungen sehr häufig mehrere benachbarte Dörfer zusammengefaßt, auch hin und wieder einmal Dörfer aus Versehen übergangen wurden. So giebt die Zählung von 1548 im Veronesischen 228 Dörfer an, während schon 1478: 280 Dörfer gezählt worden waren, und die Zählung von 1599: 301 Dörfer namentlich aufführt. Im Paduanischen giebt die Zählung von 1548: 447 Dörfer an; ein offizieller Bericht von 1660: 529. Nach der Zählung von 1766 fanden sich in den italienischen Provinzen der Republik, also einschließlich der Hauptstadt und des Dogado, aber ohne Istrien, 2543 Pfarreien; davon kommen einige Hundert auf die Städte und sonstigen größeren Ortschaften, andererseits aber waren bei weitem nicht alle Dörfer Kirchdörfer. Die Zahl der *comuni* betrug 4113. Nach der Zählung von 1881 gab es im Venezianischen, einschließlich Bergamo und Brescia, 4870 Ortschaften (*frazioni*).

Unter den Städten der späteren venezianischen Terraferma nahmen Padua, Verona und Brescia schon zur Römerzeit den ersten Rang ein, den sie bis heute behauptet haben. Im Mittelalter wurden ihnen ihre alten Mauerringe zu eng. Verona nahm schon in der Langobardenzeit oder etwas später eine Stadterweiterung vor, die den von der Mauer umschlossenen Raum nahezu verdoppelte; eine zweite Erweiterung, bis annähernd auf den heutigen Umfang, erfolgte unter der Herrschaft der Scaliger (1287—1335); doch ist der damals um-

mauerte Raum niemals von Häusern erfüllt worden. Die Stadterweiterung von Brescia war schon ein Jahrhundert früher erfolgt (1186). Padua begann den Bau seiner neuen (der heutigen) Mauer im Jahre 1195; aber auch hier ist das Wachstum der Stadt weit hinter der Ausdehnung der Befestigungslinie zurückgeblieben. Die Zahl der Häuser soll um diese Zeit (1174) etwa 3500 betragen haben; da sie meist klein waren, und nur selten ein oberes Stockwerk hatten, wird die Bevölkerung auf nicht über 15—20000 Einwohner geschätzt werden können[1]. Eine während der Belagerung durch Cangrande della Scala (1320) gehaltene Aufnahme ergab 11131 waffenfähige Männer[2], aber einschließlich geflüchteten Landvolks; im Jahre 1397 wurden 9800 waffenfähige Bürger gezählt[3]. Danach wäre Padua im 14. Jahrhundert eine Stadt von gegen 40000 Einwohnern gewesen, hätte also dieselbe Bevölkerung gezählt wie im 16. und noch im 18. Jahrhundert, was auch an sich durchaus wahrscheinlich ist. Verona muß in seiner Glanzzeit unter den Scaligern mindestens dieselbe Bevölkerung gezählt haben, doch fehlen nähere Angaben. Brescia soll zur Zeit der Besitznahme durch die Venezianer eine Stadt von etwa 30000 Einwohnern gewesen sein[4]. Der Verlust der Selbständigkeit am Anfang des 15. Jahrhunderts warf dann Padua und Verona weit zurück; Verona zählte, wie wir gesehen haben (oben S. 10) noch 1473 nicht über 30000 Einwohner, und am Anfang des 16. Jahrhunderts etwa 40000, also höchstens dieselbe Zahl als unter den Scaligern. Padua hatte am Anfang des 16. Jahunderts, vor der Belagerung durch Kaiser Maximilian, 4007 Häuser[5], was einer Bevölkerung von etwa 25000 Einwohnern entsprechen würde. Brescia dagegen, das im 14. Jahrhundert bald den Scaligern von Verona, bald den Visconti von Mailand gehorcht hatte, blühte unter der venezianischen Herrschaft kräftig empor, und war am Anfang des 16. Jahrhunderts mit 50—60000 Einwohnern die erste Stadt der Terraferma.

In den folgenden Jahren brachten die Kriegsereignisse und die in ihrer Folge auftretende Pest einen schweren Rückschlag. Die Bevölkerung von Brescia sank nach der Plünderung durch Gaston de Foix (19. Februar 1512) auf etwa 30000; noch 1542 betrug sie nicht mehr als 38000[6]. Verona zählte, bei seiner Rückkehr unter die venezianische Herrschaft 1518, einschließlich der Hospitäler und Klöster nur etwa 25000 Einwohner (S. 10). Ueber Padua haben

---

1) Gloria *L'Agro Patavino dai tempi romani alla pace di Costanza.* Venezia 1881, S. 17.

2) Antonio Ceruti im *Archivio Veneto* X (1875), S. 439, nach einer Chronik von Padua, Handschrift der Biblioteca Ambrosiana in Mailand.

3) Giov. Cittadella *Storia del Dominio Carrarese in Padova* (Padova 1842) II, 526, nach der Chronik von Andrea Gattara.

4) Odorici *Storie Bresciane* VIII, S. 262.

5) Bericht von Marcantonio Grimani, 8. März 1554, herausgegeben von D. Fadiga, *Nozze Grimani-Fracanzani,* Venezia 1856. Nach demselben Bericht zählte Padua 1554: 5800 Häuser und 36000 Einwohner, also reichlich 6 Einwohner auf ein Haus; 50 Jahre vorher mufs das Verhältnis etwa dasselbe gewesen seien.

6) Bericht von Paolo Correr, April 1562, im Staatsarchiv Venedig.

wir aus dieser Zeit keine Angaben; und ebensowenig für die übrigen Städte der Terraferma, mit Ausnahme von Udine, das 1528 13 350 Einwohner zählte (einschließlich der Klöster)[1]).

Aus dem reichen Material, das wir für die Zeit seit der Mitte des 16. Jahrhunderts besitzen, ist oben das Wesentlichste mitgeteilt worden. Die folgende Uebersicht mag die Entwickelung veranschaulichen; sie umfaßt alle Städte, die in dieser Periode die Zahl von 10 000 Einwohnern erreicht oder überschritten haben.

Städte	Mitte des 16. Jahrh.		Anfang des 17. Jahrh.		1766	1785
	Jahr	Bevölkerung	Jahr	Bevölkerung	Bevölkerung	Bevölkerung
Venedig	1552	158 069	1624	142 804	140 256	139 095
Verona	1548	52 109	1616	55 033	51 693	52 978
Brescia	1548	42 660	1610	51 767	38 889	38 291
Padua	1548	34 075	—	40 000	40 795	41 753
Vicenza	1569	26 346	1629	31 897	28 289	29 435
Bergamo	1564	25 047	1596	24 243	28 581	35 880
Udine	1548	14 579	1625	11 000	14 339	*15 310
Treviso	1548	11 798	1612	10 683	9 997	*10 668
Crema	1548	10 689	1607	13 000	8 600	7 897
Chioggia	1561	10 000	1629	10 000	18 148	–
		385 372		390 427	379 587	—

Für Udine, Treviso und Chioggia habe ich für 1785 keine Angaben und ich habe für die beiden ersteren Städte die Zahlen von 1780 eingesetzt. Für Chioggia steht mir auch aus diesem Jahr keine Zahl zu Gebote; da aber die Stadt mit ihrem Gebiete 1785: 29 660 Einwohner zählte, gegen 29 557 im Jahre 1766, so muß auch die Bevölkerung der Stadt selbst in der Zwischenzeit annähernd stationär geblieben sein. Die starke Vermehrung der Bevölkerung von Bergamo muß in einer veränderten Abgrenzung ihren Grund haben, da die Stadt 1771: 28 594; 1780: 35 032 Einwohner zählte. Wahrscheinlich sind seit letzterem Jahre die Corpi Santi einbegriffen, während die Zahlen für 1766 und 1771 sich nur auf die Stadt und ihre Vorstädte beziehen.

Sonst schließen die obigen Zahlen auch die Vororte ein, die zum Teil mehrere Kilometer von den Thoren entfernt liegen; wir erhalten also kein ganz richtiges Bild der Verhältnisse. Zwar bei Udine, Treviso, Crema, Chioggia und Venedig selbst hat die Sache nicht viel auf sich, da von Vororten hier überhaupt kaum die Rede sein kann; um so mehr ins Gewicht fallen die Vororte bei Verona, Brescia, Padua, Vicenza, Bergamo. Ueber ihre Bevölkerung haben wir folgende Zahlen (die Quellen sind bereits oben angeführt):

	Jahr	Stadt	Vororte	Zusammen
Verona	1572	45 216	3 445	48 661
	1627	47 883	5 650	53 533
	1631	18 197	2 541	20 738
	1738	41 576	6 437	48 013
	1766	43 529	8 164	51 693
	1785	43 941	9 037	52 978

1) Nach *Descriptio bladorum et hominum in Utino, Raccolta storica friulana dei fratelli Ant. e Vinc. Joppi.*

	Jahr	Stadt	Vororte	Zusammen
Brescia	1493	48 560	7 500	56 060
	1579	25 405	5 998	31 403
	1658	37 885	5 350	43 235
	1766	29 125	9 764	38 889
	1785	28 301	9 990	38 291
Padua	1548	32 025	2 050	34 075
	1766	30 804	9 991	40 795
	1802	32 436	13 039	45 475

		1564	1596
Bergamo	Altstadt (fortezza)	6 352	6 461
„	Vorstädte innerhalb der Mauern	11 914	10 035
„	Vorstädte aufserhalb der Mauern	1 741	1 866
„	Vororte (Corpi Santi)	5 040	5 031
		25 047	23 393

Ueber die Bevölkerung der Vororte (*Culture*) von Vicenza finde ich die erste Angabe 1802; damals zählte die Stadt 20 850, die *Culture* 8145 Einwohner, zusammen also 28 995.

Wir sehen, wie die Bevölkerung der Vororte überall stark zunimmt, während die Bevölkerung der Städte im engeren Sinne des Wortes, mit der einzigen Ausnahme von Chioggia, vom 16. bis zum 18. Jahrhundert stationär geblieben ist, oder auch eine sehr fühlbare Abnahme zeigt.

Wenden wir uns jetzt zu den Kleinstädten. Ich stelle im folgenden die Ortschaften zusammen, deren Bevölkerung 1548 oder 1766 die Zahl von 3000 überstiegen hat, ohne in einem dieser Jahre die Zahl von 10 000 zu erreichen. Wo für 1548 keine Angaben vorliegen, oder doch keine zuverlässigen Angaben, habe ich Zahlen aus anderen Jahren des 16., bezw. des 17. Jahrhunderts eingesetzt, soweit mir solche zu Gebote standen; um die Volkszahl, wie das oben für die größeren Städte geschehen ist, auch hier durchweg für den Anfang des 17. Jahrhunderts anzugeben, reicht das vorhandene Material nicht aus. Die Zahlen beziehen sich auf die Gemeinden, schließen also die im Weichbilde zerstreut lebende Bevölkerung ein, mitunter auch einige dem Centrum naheliegende Dörfer. Rein ländliche Gemeinden, die nur aus einer Anzahl Dörfern ohne einigermaßen bedeutendes Centrum bestanden, habe ich ausgeschlossen, auch wenn die Gesamtbevölkerung 3000 überstiegen hat; dafür bin ich in einigen Fällen, wo es sich um wichtigere Ortschaften von städtischem Charakter, mit ganz oder mit überwiegend agglomerierter Bevölkerung handelte, etwas unter die Grenze von 3000 Einwohner herabgegangen. Die hier gegebenen Zahlen entsprechen also im großen und ganzen der *populazione agglomerata e sparsa del centro* der heutigen italienischen Statistik; im einzelnen sind natürlich vielfach starke Abweichungen vorhanden, auf die näher einzugehen hier kein Raum war. Bei der Beschaffenheit des Quellenmaterials ist es natürlich nicht ausgeschlossen, daß einige Ortschaften, die in unsere Größenkategorie gehören, hier übergangen sind; doch können die in dieser Hinsicht etwa begangenen Fehler kaum ins Gewicht fallen. Ich gebe die Ortschaften nach Provinzen geordnet, und innerhalb dieser in alphabetischer Folge.

Ortschaften	16. bezw. 17. Jahrh. Jahr	Bevölkerung	Bevölkerung 1766
Dogado			
Adria	1548	1 591	3 287
Burano	—	—	5 848
Cavarzere	—	—	5 722
Murano	—	—	4 894
Friaul			
Cividale	1548	2 903	4 328
Gemona (1766 mit Ospedaletto)	1548	2 079	4 431
Latisana	—	—	3 917
Pordenone	1548	2 710	3 091
Portogruaro (1766 mit 5 Dörfern)	1548	3 500	3 187
Sacile (1766 mit 4 Dörfern)	1593	2 350	3 606
S. Daniel (mit Villanova und Albazzana)	—	—	2 063
Mark von Treviso			
Asolo	—	—	3 065
Bassano	1643	7 067	8 633
Belluno	1561	3 725	3 968
Castelfranco	—	—	3 374
Ceneda	1599	3 000	4 198
Conegliano	1609	3 740	2 918
Feltre	1548	3 844	4 071
Serravalle (mit 5 Dörfern)	—	—	4 215
Vicenza			
Arzignan	1558	5 272	4 947
Barbaran	1558	3 035	1 350
Lonigo	1558	1 876	4 219
Marostica	1558	2 788	2 611
Montecchio Maggior	1558	3 351	3 416
Noventa	1558	2 141	3 104
Schio	1558	4 249	4 309
Thiene	1558	2 222	3 726
Valdagno	1558	3 018	2 260
Padua			
Cittadella	1548	2 475	3 726
Conselve	1548	1 755	3 886
Este	1548	3 152	4 657
Montagnana	1548	4 900	2 082
Ospedaletto	—	—	3 001
Tribano	—	—	3 069
Polesine			
Lendinara	1548	1 973	4 876
Rovigo	1548	2 473	5 355
Verona, Legnago, Cologna			
Cologna	1548	3 799	3 000
Legnago mit Porto	1548	2 017	9 035
Villafranca	1599	1 678	4 013
Brescia			
Asola	1548	2 721	3 644
Calvisano	1561	3 137	2 656
Carpenedolo	1561	2 820	3 510
Chiare	1548	4 202	6 326
Desenzano	1578	3 112	3 230
Ghedi	1561	3 609	3 193
Lonato	1548	4 015	4 318
Montechiaro	1548	2 876	5 643
Orzi Novi	1548	4 017	3 918
Pontevico	1548	3 022	4 014
Rovato	1548	4 425	4 209
Salò	1578	3 939	4 660
Bergamo			
Martinengo	1596	2 442	2 484
Romano	1596	2 318	2 805

Nach Größenklassen verteilten sich die Ortschaften mithin in folgender Weise:

	um 1550	1766
Ueber 100 000 Einwohner	1	1
von 20—60 000 Einwohner	5	5
„ 10—20 000 „	4	3
„ 5—10 000 „	1	7
„ 3— 5 000 „	22	38

Treviso ist hier 1766 unter den Orten von 10—20000 Einwohnern belassen worden, obgleich der Stadt damals 3 Einwohner an der Zahl von 10000 gefehlt haben; wurden doch schon 1771 wieder 10371 Bewohner gezählt. Dagegen sind Arzignano (1558) und Legnago (1766) in die Klasse von 3—5000 Einwohnern gesetzt, da die Bevölkerung des Centrums in beiden Ortschaften jedenfalls die Zahl von 5000 Einwohnern bei weitem nicht erreicht hat. Außerdem ist, wie ein Blick auf unsere Tabelle zeigt, die Liste für das 16. Jahrhundert, soweit die Ortschaften unter 10000 Einwohnern in Betracht kommen, unvollständig; wollen wir nur die Ortschaften berücksichtigen, für die aus dem 16. (bezw. 17.) Jahrhundert Bevölkerungsangaben vorliegen, so würden für 1766: 6 Orte von 5—10000, 29 von 3—5000 Einwohnern zu zählen sein. Uebrigens ist es klar, daß die agglomerierte Bevölkerung des Centrums in sehr vielen Ortschaften der letzteren Klasse weniger als 3000 Einwohner betragen mußte. Charakteristisch ist der weite Abstand zwischen der Hauptstadt und den Mittelstädten in beiden Perioden; ferner in der ersten Periode der Abstand zwischen den Mittel- und Kleinstädten, so daß die Klasse von 5—10000 Einwohnern nur durch eine Stadt (Bassano) vertreten ist. Es spricht sich darin die bevorzugte Stellung aus, welche die Hauptstädte der Provinzen allen anderen Gemeinden gegenüber besaßen. Diese Stellung hat sich im Laufe der folgenden Jahrhunderte zwar nicht rechtlich, aber doch thatsächlich geändert, und so sehen wir 1766 die Kategorie der Städte von 5—10000 Einwohnern durch 7 Orte vertreten, teils durch Herabsinken von Mittelstädten (Crema), teils durch Aufsteigen von Landstädten. Im ganzen haben aber doch die Mittelstädte während dieser Zeit ihre Stellung behauptet.

Die Städte mit über 10000 Einwohnern zählten um 1550 etwa $^1/_4$ (23 Proz.) der Gesamtbevölkerung. Die hohe wirtschaftliche und industrielle Blüte des Landes spricht sich in diesem Verhältnis in bezeichnender Weise aus; es wird in der damaligen Welt nur sehr wenige andere Gebiete gleicher Ausdehnung gegeben haben in denen die Bevölkerung der Groß- und Mittelstädte einen so hohen Prozentsatz der Gesamtbevölkerung ausmachte. Aber schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts beginnen die ersten Anzeichen des Verfalles; das Verhältnis ist auf 21 Proz. gesunken, und 1766 betrug die Bevölkerung der 10 Städte, die zwei Jahrhunderte früher über 10000 Einwohner gezählt hatten, und auch jetzt noch über oder doch nahe an 10000 Einwohner zählten, nur noch 17 Proz. der Gesamtbevölkerung. Die Bevölkerung der Städte war zwar, absolut genommen, annähernd stationär geblieben, die Gesamtbevölkerung des

Staates aber hatte sich inzwischen bedeutend vermehrt. Rechnen wir, mit der offiziellen deutschen Statistik, nur die Städte von über 20000 als Mittelstädte, was freilich für die venezianischen Verhältnisse des 16.—18. Jahrhunderts eine zu hohe Grenze ist, so betrug die Bevölkerung der Mittel- und Großsstädte um 1550: 20,5 Proz., um 1620: 18,7 Proz., im Jahre 1766: 14 Proz. der Gesamtbevölkerung; während im Deutschen Reiche 1871: 12,5 Proz., 1885: 18,4 Proz., 1890: 20,7 Proz. der Gesamtbevölkerung in Städten von über 20000 Einwohner wohnten. Deutschland hat also erst 1890 die Stufe städtischer Entwickelung erreicht, welche die venezianische Republik im 16. Jahrhundert einnahm [1]).

Während die Bevölkerung der Haupstadt und der Mittelstädte, mit der einzigen Ausnahme von Chioggia, während des 16. und 17. Jahrhunderts stationär blieb, und sich zum Teil sogar etwas verminderte, hat die Zahl und Bevölkerung der Ortschaften von 3—10000 Einwohnern sich in diesem Zeitraume beträchtlich vermehrt. Der Verfall der für den Export arbeitenden Industrie, und des Großhandels, der die größeren Städte in ihrer Entwickelung hemmte, traf diese Kleinstädte nicht, die im wesentlichen nur für die nächste Umgebung produzierten, und aus dieser ihre Nahrung zogen; eben deswegen nahmen sie auch an der Vermehrung der Bevölkerung Anteil, die, wie fast überall in Europa, auch im Venezianischem im Laufe des 18. Jahrhunderts eintrat. Darum ist die Vermehrung hier in den Gebieten am größten, deren Gesamtbevölkerung sich am stärksten vermehrt hat, wie z. B. im Polesine, wogegen in den Gebieten von Brescia und Bergamo, wie die Gesamtbevölkerung, so auch die Bevölkerung der Kleinstädte annähernd stationär geblieben ist. Doch ist unser Material hier nicht vollständig und namentlich nicht detailliert genug, um feinere Untersuchungen darauf zu gründen.

Die Gesammtbevölkerung aller Ortschaften unter 10000 Einwohnern, einschließlich der zerstreut wohnenden Bevölkerung, betrug um die Mitte des 16. Jahrhunderts in runder Zahl 1250000, am Anfang des 17. Jahrhunderts 1450000, im Jahre 1766: 1869617, wobei Treviso und Crema auch im letzten Jahre ausgeschlossen sind, obgleich sie damals etwas unter 10000 Einwohner zählten. Die Vermehrung im Laufe dieser beiden Jahrhunderte betrug also etwa 50 Proz. Doch wird sie in Wirklichkeit nicht ganz so hoch gewesen sein, da wie schon bemerkt, die Zählung von 1766 ohne Zweifel genauer, und also vollständiger war als die Zählungen im 16. Jahrhundert.

VI. Die Dichtigkeit.

Das Gebiet der Republik Venedig, soweit es innerhalb Italiens lag, also Venedig, Dogado und Terraferma, entspricht annähernd

---

1) Es ist allerdings wahrscheinlich, dafs die Ergebnisse der Zählungen des 16. Jahrhunderts in den Städten vollständiger waren als auf dem platten Lande. Doch ändert sich dadurch nichts Wesentliches an unserem obigen Resultat.

den 8 Provinzen des Compartimento Veneto, nebst den Provinzen Brescia und Bergamo. Diese 10 Provinzen haben zusammen, nach der Berechnung des italienischen statistischen Amtes, einen Flächenraum von 32 173 qkm. Außerhalb dieser Provinzen gehörte Venedig das Gebiet von Asola, entsprechend etwa der Hälfte des 198 qkm großen Distriktes gleichen Namens der heutigen Provinz Mantua; ferner Crema, dessen Gebiet die größere Hälfte der 500 qkm des gleichnamigen Bezirks der Provinz Cremona umfaßte. Außerdem gehörten zu Venedig, und zwar zum Dogado, bezw. zum Friaul: Grado und Monfalcon, die heute österreichisch sind, und einen Teil des Küstenlandes bilden. Angaben über den Flächenraum fehlen: er kann aber höchstens einige hundert Quadratkilometer betragen haben, die durch österreichische Enklaven im venezianischen Friaul annähernd kompensiert werden. Dagegen gehörte Treviglio mit mit seiner nächsten Umgebung, das jetzt einen Teil der Provinz Bergamo bildet, zur Zeit der Republik zu Mailand, und ein nicht unbedeutender Teil der heutigen Provinz Rovigo: die Distrikte Ariano und Massa, und etwa die Hälfte der Distrikte Badia, Occhiobello und Polesella (zusammen etwa 700 qkm) gehörten zum Kirchenstaat. Endlich ist zu erwägen, daß das ehemalige Gebiet der Republik sich seit dem vorigen, und natürlich noch mehr seit dem 16. Jahrhundert durch die Anschwemmungen des Po und der Etsch vergrößert hat. Wenn also auch eine genauere Bestimmung des Flächenraumes für jetzt noch nicht möglich ist, so können wir doch soviel sagen, daß das Gebiet der Republik, ohne die auswärtigen Besitzungen, eine Ausdehnung von annähernd 32 000 qkm gehabt hat.

Daraus ergiebt sich eine Volksdichtigkeit von 51,5 auf 1 qkm um 1550, von 53 um 1570, von 57,8 um 1620, von 70,3 im Jahre 1766 und von 74,3 im Jahre 1790. Da die Ergebnisse der Zählungen des 16. und 17. Jahrhunderts etwas hinter der Wahrheit zurückbleiben, ist die Dichtigkeit in dieser Zeit noch etwas größer gewesen, als in diesen Zahlen zum Ausdruck kommt. Das Venezianische gehörte also seit dem 16. Jahrhundert zu den am dichtesten bevölkerten Gebieten Europas; es wurde in Italien in dieser Hinsicht nur von dem Herzogtum Mailand, der Romagna und dem festländischen Teile des Gebietes der Republik Genua übertroffen, und außerhalb Italiens wahrscheinlich von keinem zweiten Gebiet gleicher Ausdehnung erreicht, die Niederlande etwa ausgenommen.

Innerhalb des Gebietes der Republik herrschten natürlich in Bezug auf die Dichtigkeit sehr bedeutende Verschiedenheiten, und es haben in dem Zeitraum, dessen Bevölkerungsgeschichte uns hier beschäftigt, sehr bedeutende Verschiebungen der Dichtigkeit stattgefunden. So betrug die Dichtigkeit

	um 1550	um 1620	1766
in den lombardischen Provinzen (ca. 8000 qkm)	61,8	71	69
östlich des Mincio (ca. 24 000 qkm)	48,0	54	73

Es hat sich also während dieser zwei Jahrhunderte eine Ausgleichung in der Volksdichtigkeit zwischen dem Osten und dem Westen des Staates vollzogen.

Leider besitzen wir bis jetzt keine Arealangaben für die einzelnen Provinzen in dem Umfange, den sie zur Zeit der venezianischen Herrschaft gehabt haben. Es fehlt auch an einer historischen Karte in hinreichend großem Maßstabe, um darauf eine planimetrische Berechnung vorzunehmen. Wir sind also darauf angewiesen, mit den Arealangaben für die heutigen Provinzen, bezw. deren Unterabteilungen, den *distretti* (im Venezianischen) und den *circondari* (im Lombardischen) zu operieren. Es entsprechen:

Die Provinz Crema den Mandamenten Crema I und II der heutigen Provinz Cremona (ca. 300 qkm);

die Provinz Bergamo der heutigen Provinz gleichen Namens (2844 qkm), mit Ausnahme von Treviglio;

die Provinz Brescia der heutigen Provinz (4781 qkm), und etwa der Hälfte des Distrikts Asola der Provinz Mantua (ca. 100 qkm). Von den einzelnen Teilen des alten Gebietes entspricht die Val Camonica dem Bezirk Breno (1317 qkm), die Val Sabbia und die Riviera di Salò dem Bezirk Salò (1007 qkm), die Ebene (ohne Asola) nebst der Val Trompia den 3 übrigen Bezirken (2457 qkm);

die Provinz Verona mit Legnago und Cologna der heutigen Provinz Verona (3077 qkm);

das Polesine di Rovigo (ohne Adria) den Distrikten Lendinara (148 qkm) und Rovigo (233 qkm), und etwa der Hälfte der Distrikte Badia, Occhiobello und Polesella (ca. 250 qkm) der heutigen Provinz Rovigo, zusammen ca. 630 qkm;

die Provinz Padua der heutigen Provinz, mit den Distrikten Dolo und Mirano der Provinz Venedig; zusammen 2621 qkm;

die Provinz Vicenza mit Bassano der heutigen Provinz Vicenza, 2775 qkm;

die Provinz Treviso der heutigen Provinz nebst den Distrikten Mestre und S. Donà der Provinz Venedig, zusammen 3100 qkm;

Feltre und Belluno der heutigen Provinz Belluno mit Ausnahme der Distrikte Auronzo und Pieve di Cadore, zusammen 2186 qkm;

Das Cadore den Distrikten Auronzo und Pieve di Cadore der heutigen Provinz Belluno, zusammen 1163 qkm;

das Friaul der heutigen Provinz Udine, nebst dem Distrikt Portogruaro der Provinz Venedig, zusammen 7209 qkm;

das Dogado den Distrikten Chioggia und Venedig der heutigen Provinz Venedig und dem Distrikt Adria der Provinz Rovigo, zusammen 1094 qkm.

Natürlich entsprechen die heutigen Grenzen den alten Grenzen nur ungefähr; doch kommen sie denselben immerhin so nahe, daß der hier angenommene Flächeninhalt der alten Provinzen, wenn ich recht sehe, sich nur in wenigen Fällen um mehr als 10 Proz. von der Wahrheit entfernen wird. Die auf Grund dieser Arealzahlen berechnete Volksdichtigkeit wird also im ganzen ein richtiges Bild der Verteilung der Bevölkerung bieten. Ich lege dabei für das 16. Jahrhundert die Zahlen „um 1570“ zu Grunde, wie sie oben auf

S. 24 zusammengestellt sind, da diese Zahlen richtiger sind, als die Ergebnisse der Zählung von 1548. Für Cologna, Legnago, Bassano, habe ich die Zahlen für 1548, für das Cadore die Zahl für 1640 eingesetzt; es handelt sich dabei um so kleine Zahlen, und die Vermehrung der Bevölkerung im 16. und 17. Jahrhundert war so gering, daß der damit begangene Fehler gar nicht in Betracht kommt. Die Bevölkerung des Friaul habe ich zu 230 000 angenommen (oben S. 13), da die für 1569 überlieferte Zahl sich nur auf einen Teil des Gebietes bezieht. Bei Crema habe ich die Zahl für 1548 der für 1580 vorgezogen, da die Bevölkerung im letzten Jahre durch die soeben überstandene Pest decimiert war. — Zur Vergleichung ist die Volksdichtigkeit von 1896 hinzugefügt; diese Zahlen beziehen sich natürlich auf die Provinzen (bezw. die Bezirke) in ihrem heutigen Umfang.

Die Volksdichtigkeit betrug auf ein 1 qkm (die Hauptstädte sind überall einbegriffen):

Provinzen	um 1570	1766	1896
Crema	ca. 100	ca. 130	181,19
Brescia (Ebene ohne Asola) und Val Trompia	87	89	151,61
Padua	69	104	212,29
Vicenza mit Bassano	66	86	165,56
Salò und Val Sabbia	61	54	60,78
Bergamo	58	69	150,07
Verona, Cologna, Legnago	57	76	142,09
Treviso	50	82	166,25
Rovigo	45	102	138,53
Friaul	32	44	81,21
Val Camonica	32	27	47,19
Feltre und Belluno	20	33	52,70 (Feltre und Belluno, Cadore zusammen)
Cadore	12	18	

Das Maximum der Dichtigkeit lag also im 16. Jahrhundert in der lombardischen Ebene; dann folgte ein Streifen etwas weniger dichter Bevölkerung längs des Abhanges der Alpen von Bergamo über Verona und Vicenza nach Treviso und Padua; die dünnste Bevölkerung fand sich im Polesine an der Pomündung, in den rein alpinen Gebieten, und dem Grenzland Friaul.

Zwei Jahrhunderte später hat das Bild sich zum Teil geändert. Crema allerdings steht noch immer oben an; daneben aber hat ein zweites Dichtigkeitsmaximum in der Ebene am unteren Po sich gebildet, im Paduanischen und im Polesine. Der Streifen mittlerer Dichtigkeit von Bergamo bis Treviso hat sich erhalten, und auch jetzt ist die Nordostecke des Staates am dünnsten bewohnt. Während aber in allen übrigen Provinzen die Dichtigkeit absolut gewachsen ist, hat sie sich allein im Gebiet von Brescia absolut vermindert, und zwar ebenso in der Ebene, wie am Gardasee und in den Alpenthälern. Immerhin bleibt auch jetzt die Ebene um Brescia einer der am dichtesten bevölkerten Teile des Staates, nur Crema, Padua und Rovigo nachstehend.

In dem seitdem verflossenen Jahrhundert ist die Entwickelung

in derselben Richtung weiter gegangen. Das Maximum der Dichtigkeit liegt jetzt in der Provinz Padua; daran schließen sich Vicenza, Treviso und weiterhin Verona, Brescia, Bergamo und Rovigo. Ein zweites Maximum der Dichtigkeit liegt bei Crema; die dünnste Bevölkerung findet sich noch immer in den nordöstlichen Provinzen und in den Bergen über Brescia; und zwar ist jetzt auch die Riviera di Salò in die Reihe der am dünnsten bevölkerten Gebiete getreten; die absolute Dichtigkeit der Bevölkerung ist hier jetzt nicht größer als sie im 16. Jahrhundert gewesen ist, während sie sich im Durchschnitt des früheren venezianischen Gebietes mehr als verdoppelt hat.

VII. Die auswärtigen Besitzungen.

Werfen wir nun zum Schluß noch einen Blick auf die außeritalienischen Besitzungen des Staates.

1) Istrien gehörte fast ganz zu Venedig; die Grenze zwischen dem österreichischen und dem venezianischen Anteil entsprach hier der Grenze des deutschen Bundesgebietes in der Zeit von 1815 bis 1866. Doch wurden die Inseln Lussin, Cherso und Veglia, die heute zu Istrien gehören, unter venezianischer Herrschaft zu Dalmatien gerechnet. Der Flächeninhalt der venezianischen Provinz betrug etwa 2900 qkm.

Die Bevölkerung wird in einem Berichte von 1561 auf 52 000 Seelen angegeben; nach einem Bericht von 1584 hätte sie ungefähr 40 000 betragen. Für das Jahr 1600 werden 11 400 Feuerstellen angegeben [1]).

Die Zählungen während der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts ergaben:

	1766	1771	1780	1785	1790
Istria	79 129	83 131	89 188	92 016	78 222
Pinguente	6 639	6 491	6 924	7 367	7 020
Zusammen	85 768	89 622	96 112	99 383	85 242

Die Bevölkerung der Hauptstadt Capodistria betrug nach einer 1583 oder 1584 gehaltenen Zählung 3921 Einwohner; andere Angaben aus den nächsten Jahrzehnten bis 1630 geben der Stadt 4000 bis 5500 Einwohner. An der Pest dieses Jahres starben 1927 Personen, so daß die Bevölkerung auf 3000 herabsank; doch hob sie sich bald wieder, und hatte 1709 die Zahl von 4650 Einwohnern erreicht. Von den übrigen Städten hatte Pirano 1598: 5000 Einwohner, Dignano 1590: 2277, Isola d'Istria im selben Jahre 2000, Pola dagegen hatte nach einer Zählung von 1585 nur 551 einheimische Bewohner, dazu noch gegen 200 Fremde; ein Bericht vom August 1590 giebt der Stadt allerdings 1300 Einwohner. Ueber

1) Für 1561 nach einem Bericht der *Sindaci Inquisitori* im Staatsarchiv Venedig *(Segreta 58)*; für die beiden anderen Jahre nach *Cod. Marc. It. VII 1187.* — Die Berichte der Statthalter der einzelnen istrischen Städte im Staatsarchiv Venedig habe ich bis jetzt noch nicht durcharbeiten können.

Rovigno habe ich aus dieser Zeit keine Angaben [1]) Nach der Zählung von 1766 betrug die Bevölkerung der hauptsächlichsten Städte Istriens:

	Einwohner		Einwohner
Rovigno	12 661	Dignano	2721
Capodistria	5 010	Isola	2020
Pirano	4 100	Pola	762

2) In Dalmatien war die venezianische Herrschaft während des 16. und 17. Jahrhunderts auf die Inseln und eine Reihe der wichtigeren Küstenplätze auf dem Festlande beschränkt. Das Gebiet dieser Städte war meist sehr wenig ausgedehnt; nur das von Zara hatte einen etwas größeren Umfang, und umfaßte die ganze Halbinsel, auf der Zara gelegen ist, westlich von einer Linie von Vrana über Nadin nach Novigrad. Die bedeutendste Küstenstadt Dalmatiens, Ragusa, war übrigens Venedig nicht unterworfen, sondern bildete eine selbständige Republik.

Ueber die Bevölkerung des venezianischen Dalmatien haben wir bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts nur vereinzelte Angaben [2]). So soll das festländische Gebiet von Zara vor den türkischen Einfällen 60 000 Einwohner gezählt haben; infolge dieser Einfälle war die Bevölkerung 1524 auf 5500 herabgesunken [3]). Im Jahre 1527 zählten [4]):

	Einwohner
Zara und Gebiet	24 041
Cattaro und Gebiet	9 224
die Insel Veglia	10 461

Novigradi ist hier bei dem Gebiet von Zara eingerechnet,

Erst seit Mitte des 16. Jahrhunderts finden wir Angaben über alle venezianischen Besitzungen. Es zählten Bewohner [5]):

---

1) Meist nach *Cod. Marc. It. VII 1187*. Für Capo d'Istria vergl. aufserdem den Bericht von Giacomo Sion, vom 28. Juni 1584 (Staatsarchiv Venedig, von mir im Original nicht gesehen), und die Angaben in der Zeitschrift *L'Istria* I (1846) S. 16 (anonym, ohne Quellenangabe); für Pola den Bericht von Giacomo Renier vom 8. Okt. 1585 (Staatsarchiv Venedig, gedruckt Parenzo 1876).

2) Die Dalmatien betreffenden venezianischen Relationen bis zum Jahre 1571 sind gesammelt und herausgegeben von Simeon Ljubic, in *Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium,* Bd. VI, VIII, XI, Agram 1876. 1877. 1880.

3) Giovanni Mauro, Capitaneo von Zara, Bericht vom 10. Jan. 1524, bei Ljubic a. a. O. VI, S. 170 ff.

4) Bertuzzi Civran, Conte von Zara. Bericht vom 10. Sept. 1527 a. a. O., VI, S. 218 (Zählung vom 15. April 1527). Eine andere Zählung, ebenfalls von 1527, ergab für Zara und Gebiet 23 459 Einwohner (Vettor Barbarigo, Conte von Zara, Bericht vom 24. Juni 1528, a. a. O., VIII, S. 41 ff.) — Domenico Gritti, Rettore und Provveditore von Cattaro, Bericht vom 29. Dez. 1528 (a. a. O., VIII. S. 47 ff.). — Agostino Valier, Provveditore von Veglia, Bericht vom 30 Nov. 1527, (a. a. O., VIII, S. 41).

5) Für 1559 nach dem Bericht von Michiel Bon und Gasparo Erizzo, Sindaci von Dalmatien (a. a. O., XI, S. 112 ff.); für 1576 nach Andrea Giustinian Sindaco von Dalmatien und der Levante (Bibl. Marc. *Cod. Ital. VII 837)*; für 1596 nach Cristoforo Valier, ebenfalls Sindaco von Dalmatien (selbe Handschrift der Marcusbibliothek).

	1559	1576	1596
Dulcigno	1 943	—	—
Antivari	3 011	—	—
Budua	900	543	900
Cattaro	8 816	1 103	4 475
Curzola	2 228	2 087	—
Liesina	5 640	8 034	6 426
Brazza	3 000	3 078	3 841
Almissa	1 200	1 104	1 066
Spalato	3 130	3 695	4 877
Traù	6 050	4 876	6 861
Sebenico	12 350	8 575	10 320
Zara	21 500	13 401	14 117
Nona	1 040	814	1 300
Novigradi	428	216	316
Pago	1 457	910	1 066
Arbe	3 148	1 619	1 047
Veglia	11 570	5 932	5 500
Cherso und Osseno	5 560	5 006	4 500
Ueberlieferte Summen	99 560	61 594	68 276
Arithmetische Summen	92 971	60 993	66 612

Soweit ein Vergleich der Angaben von 1559 mit denen von 1527 möglich ist, ist die Bevölkerung in dieser Zeit ziemlich stationär geblieben. Die Abnahme zwischen 1559 und 1576 ist ohne Zweifel in der Hauptsache eine Folge des Türkenkrieges von 1571, durch den auch Dulcigno und Antivari verloren gingen. Uebrigens bezieht sich die Zahl für Cattaro 1576 nur auf das Landgebiet, das 1553: 4751 Bewohner gezählt hatte[1]) und 1559 auf 4000 Bewohner geschätzt wurde. Die Gesamtsumme für 1576 würde also auf etwa 65 000 zu erhöhen sein. Trotzdem bleibt, wenn wir den Verlust von Dulcigno und Antivari berücksichtigen, gegen 1559 noch immer eine Abnahme von über 20 000.

Die Bevölkerung der größeren Ortschaften betrug:

	1527	1559	1576		1527	1559	1576
Zara	8073	8100	7161	Liesina	—	2300	—
Sebenico	—	6350	5310	Spalato	—	2100	—
Cattaro	3771	4816	—	Antivari	—	1624	—
Traù	—	3450	2251[2])	Dulcigno	—	1348	—

Für das 17. Jahrhundert stehen mir Bevölkerungsangaben über Dalmatien nicht zu Gebote, doch werden sie ohne Zweifel in Venedig zu finden sein.

Bei den Friedensschlüssen von Karlowitz (1699) und Passarowitz (1718) erhielt Venedig an der dalmatischen Küste eine bedeutende Gebietsvergrößerung; das venezianische Dalmatien entsprach seitdem dem heutigen österreichischen Kronlande, nur daß letzteres außerdem noch die ehemalige Republik Ragusa umfaßt, während, wie schon bemerkt, Lussin (Osseno), Cherso und Veglia jetzt nicht mehr zu Dalmatien gehören. Das venezianische Dalmatien hatte also einen Flächenraum von rund 13 000 qkm.

---

1) Bericht des Rettore und Provveditore Paolo Donato, vom 20. Nov. 1553, bei Ljubic XI, S. 45.

2) Nach einer Zählung vom 24. Dez. 1579, Venedig, Museo Correr, *Cod. Cicogna 2756,* S. 107.

Die Bevölkerung betrug nach den Zählungen aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts:

	1766	1771	1780	1790
Dalmatien (Festland)	176 461	184 101	187 851	—
„ (Inseln)	43 528	39 694	45 468	—
Albanien (Cattaro)	25 037	24 978	26 647	—
	245 026	248 773	259 966	236 415

Eine Vergleichung mit den Angaben aus dem 16. Jahrhundert ist bei den veränderten Grenzen auf dem Festlande nur für die Inseln möglich. Sie zählten im Jahre 1559: 32 603, im Jahre 1576: 26 666 Einwohner.

Ueber die Ortsbevölkerung Dalmatiens finde ich aus dem 18. Jahrhundert keine Angaben.

3) Ionische Inseln[1]. Corfù soll 1499 nach Marin Sanudo 37 075 Einwohner gezählt haben. In 1537 schleppten die Türken 15—18 000 Landbewohner in die Sklaverei fort; und so zählte die Insel noch 1576 nicht mehr als 17 517 Bewohner (Bericht von Andrea Giustinian, *Cod. Marc. It. VII 837*).

Cefallonia (mit Ithaka) hatte 1569: 24 392 Bewohner: infolge des Türkenkrieges sank die Bevölkerung auf 18 200 (in 1572).

Die Bevölkerung von Zante betrug (nach Partsch)

1527: 17 255	1552: 21 500
1546: 20 214	1582: 15 539

Alle ionischen Inseln, soweit sie damals unter venezianischer Herrschaft standen (also ohne S. Maura, das erst 1674 erworben wurde), zählten 1576, nach dem Bericht Andrea Giustinian's (s. oben) 51 890 Einwohner, wovon 17 517 auf Corfù, 19 000 auf Cefallonia kamen; es bleiben also etwa 15 000 für Zante und Cerigo.

Wenige Jahre später verfaßte Pietro Castrofilaca, ein venezianischer Rechnungsbeamter, für seine Vorgesetzten, die *Sindaci* Zuane Gritti und Giulio Garzoni, eine detaillierte Statistik der ionischen Inseln und von Candia, mit Angabe der Bevölkerung jeder einzelnen Ortschaft, specifiziert nach Geschlechtern und für das männliche Geschlecht nach 3 Altersklassen (unter 14, 14—60, über 60 Jahre). Die Zahlen für Cefallonia sind am 5. Dezember 1583 aufgenommen; für die auf die übrigen Inseln bezüglichen Zahlen findet sich kein Datum, doch stammen sie ohne Zweifel ungefähr aus derselben Zeit. Danach hatten die ionischen Inseln folgende Bevölkerung (Bibl. Marc. *Cod. It.* VII 1190).

	männlich	weiblich	zusammen
Cerigo	1 740	1 422	3 162
Zante	8 070	5 984	14 054
Cefallonia	13 656	11 837	25 543 [2]
Corfù	10 014	9 207	19 221
	33 480	28 450	61 980 [2]

1) Vergl. Partsch, *Korfu* (*Petermann's Mitteil. Erg.-Heft* 88), Gotha 1887, S. 93 ff., *Kephallenia* (*Petermann's Mitteil. Erg.-Heft* 98), Gotha 1890, S. 47, *Zante* (*Petermann's Mitteil.* 1891), S. 174.

2) Einschliefslich 50 Soldatenfrauen und Kinder, die nicht nach dem Geschlecht unterschieden sind.

Schon hier zeigt sich jenes starke Ueberwiegen des männlichen Geschlechtes, das noch heute für die Ergebnisse der Volkszählungen in Griechenland charakteristisch ist.

Im Laufe der nächsten Jahrzehnte ist die Bevölkerung dann bedeutend gestiegen. So zählte Cefallonia 1601: 30 828 Einwohner, 1608: 39 551, ja um die Mitte des Jahrhunderts wird die Bevölkerung der Insel sogar zu 60 000 angegeben, was nun allerdings ohne Zweifel sehr übertrieben ist. Für die übrigen Inseln stehen mir statistische Angaben aus dieser Zeit nicht zu Gebote. Die Zählungen seit 1766 ergaben:

	1766	1780	1790
Corfù	48 484	48 484	—
S. Maura	15 038	20 234	—
Cefallonia	21 659	45 444	—
Zante	25 316	24 614	—
Cerigo	6 183	6 183	—
	116 680	144 959	152 722

Die Zählung von 1766 bezieht sich bei Cefallonia nur auf einen Teil der Insel; andererseits hat 1780, wie man sieht, eine Zählung auf Corfù und Cerigo überhaupt nicht stattgefunden, und es werden hier einfach die Zahlen von 1766 wiederholt. Nach Geschlechtern wurden 1790 gezählt:

männlich	83 288
weiblich	69 434
	152 722

Bedeutendere Städte waren (und sind noch heute) nur Corfù und Zante. Die Bevölkerung betrug:

	Corfù	Zante
1499	15 735	—
1534	14 246	—
1576	7 550	6 000
1583	7 293	4 609
1766	15 343	12 851

4) Candia. Ueber die Bevölkerung besitzen wir aus dem Ende des 16. Jahrhunderts eine Reihe zum Teil sehr detaillierter Angaben. Mir sind bekannt:

a) *Descrittione dell' isola di Creta, composta dal Clarissimo Signor Francesco Barozzi l'anno 1577, ritrovandosi nella detta isola.* (Bibl. Marciana, *Cod. It. VII 914*). Giebt die Bevölkerung der 4 Provinzen, specifiziert nach Geschlechtern und für das männliche Geschlecht nach Altersklassen. Dieselben Zahlen auch in einer *Descrittione* von Giacomo Foscarini, der 1574/5 Provveditore generale di Candia war (in derselben Handschrift der Marciana), und in einer *Descrittione* von Benedetto Gatto, ohne Jahr, ca. 1600 (Bibl. Marc. *Cod. It. VII 569.*)

b) *Descrizione delle anime del Regno di Candia*, anonym, und ohne Jahr, aber nach 1579 (Bibl. Marc. *Cod. It. VII 918*). Giebt die Bevölkerung der 4 Provinzen specifiziert nach Geschlechtern, und für das männliche Geschlecht nach Altersklassen.

c) Bericht von Leone Premercati, datiert Canea 25. März 1591 (Venedig, Museo Correr, *Cod. Cicogna 2757*, S. 221 ff.). Giebt die Bevölkerung der Provinzen und ihrer Hauptstädte, unterschieden nach Waffenfähigen (*da fatti*) und „Unnützen" (*inutili cioè putti, vecchi, Ebrei e femmine*). Abgeändert und mit kleineren Varianten finden sich dieselben Zahlen auch in einer *Descrizione del Regno* di *Candia* (ohne Jahr, Ende des 16. Jahrhunderts) im *Cod. It. VII 918* der Bibl. Marciana, und in einem Bericht von Zuan Mocenigo, *Capitanio del Regno di Candia*, vom 16. Mai 1583 (Venedig, Staatsarchiv).

d) *Libro di informattion delle cose publiche del Regno di Candia fatto con ogni diligenttia per me Pietro Castrofilaca* etc. (Bibl. Marc. *Cod. Ital. VII 1190*, s. oben S. 44). Giebt die Bevölkerung aller einzelnen Ortschaften, nach Geschlechtern, und für das männliche Geschlecht nach Altersklassen.

Danach betrug die Bevölkerung der Insel:

Provinzen	a	b	c	d
Canea	55 635	49 641	51 843	49 208
Retimo	45 324	50 594	48 270	46 066
Candia	78 152	86 075	94 863	90 179
Sithia und Hierapetra	14 687	16 813	21 460	22 321
	193 798	203 123	219 017	207 774

In Spalte c beträgt die Summe der Einzelposten nur 216 436; die Differenz von 2581 gegen die überlieferte Summe erklärt sich daraus, daß der Bezirk von Sphakia fehlt, der nach dem Bericht von Zuan Mocenigo und der *Descrizione del Regno di Candia* im *Cod. Marc. It. VII 918* (s. oben) 2580 Einwohner zählte. Ob dieser Bezirk sonst einbegriffen ist, vermag ich nicht anzugeben. Zu der Hauptsumme in Spalte d sind noch 1613 italienische Offiziere und Soldaten zu fügen, die bei den einzelnen Provinzen nicht eingerechnet sind.

Die Bevölkerung der Provinzialhauptstädte betrug:

	c	d
Candia	16 651	13 625
Canea	8 278	7 500
Retimo	3 546	4 782
Sithia	2 000	1 391

In Spalte d sind die Juden (950 in Candia, je 80 in Canea und Retimo nicht eingerechnet, ebensowenig die griechischen Popen, wie die venezianische Garnison mit ihren Angehörigen.

Aus dem 17. Jahrhundert kenne ich keine Angaben über die Bevölkerung von Candia; übrigens ist die Insel 1669 an die Türken verloren gegangen.

5) Cypern war venezianisch von 1489—1571. Nach einer anonymen *Relazione di Cipro* (Bibl. Marc. *Cod. It. VII 918*) zählte die Insel in der letzten Zeit der venezianischen Herrschaft 147 700 Bewohner; davon in den Städten

Nicosia	16 000
Famagosta	6 500
Cerines	950
	23 450

auf dem Lande 124251, worunter *parici* (*πάροικοι* Leibeigene) 47185, *francomati* (Teilbauern, *mezzadri*) 77066 (die Zahlen werden für jeden einzelnen der 11 Bezirke der Insel angegeben). Eine andere Relation (citiert von Ranke, *Venezianische Geschichte*, Leipzig 1878, S. 17) giebt der Insel um 1570: 180000 Bewohner, wovon *parici* 70000, *francomati* 95000, so daß also für die Städte nur 15000 übrig blieben.

6) Morea. Im Peloponnes besaßen die Venezianer seit alter Zeit eine Reihe von Küstenpunkten, die aber bis 1540 sämtlich an die Türken verloren gingen. In den Jahren 1685—1690 eroberten die Venezianer die ganze Halbinsel zurück, die ihnen dann 1699 von den Türken förmlich abgetreten wurde. Doch wurde Morea schon 1715 von den Türken wieder erobert, und die Republik mußte diesen Verlust 1718 im Frieden von Passarowitz anerkennen.

Während dieser kurzen Periode der venezianischen Herrschaft wurden in Morea eine Reihe von Aufnahmen der Bevölkerung gehalten; die Ergebnisse waren, wie folgt:

1687:	86 468	Bericht des Provveditore generale Giacomo Cornaro, Venedig, Museo Correr, *Cod. Cicogna 2216. 2217* n. 8, und Ranke, *Venet. Geschichte*, S. 305.
1691:	97 118	Bericht des Sindaco catasticatore Marin Michiel vom 12. Mai, Staatsarchiv Venedig, Senato III (Secreta), publiziert von S. Lambros Μελετήματα ἱστορικά, S. 199—520 (Athen 1884).
1701:	176 844	Bericht des Provveditore generale Francesco Grimani vom 8. Okt., nach eigener Zählung. Venedig, Staatsarchiv, und Museo Correr, *Cod. Cicogna 2216. 2217* n. 7
—	190 653	Ohne Jahr, offenbar Anf. des 18. Jahrh. Venedig. Bibl. Querini. *Cl. III. Cod. 27 B 3*, gedruckt bei Ranke, *Venezianische Geschichte*, S. 361.

Die obigen Zahlen beziehen sich auf die Bevölkerung jeden Geschlechts, Alters und Standes; nur sind, wenigstens 1701, aber wahrscheinlich überall, die venezianischen Garnisonen und Beamten, wie überhaupt die Fremden nicht eingerechnet.

Auf die einzelnen Provinzen verteilte sich die Bevölkerung in folgender Weise:

	1691	1701	Anf. 18. Jahrh.
Romania	19 052	37 458	40 829
Achaia	28 973	43 824	49 491
Messenia	28 324	49 778	54 073
Laconia	22 536	45 784	46 260
	97 118	176 844	190 653

Die arithmetische Summe von Sp. 1 beträgt 98 885.

Selbstverständlich kann die Bevölkerung in Wirklickkeit sich nicht in diesem Maße vermehrt haben. Mochte das Land unter der christlichen Herrschaft zusehends aufblühen, mochte eine zahlreiche Einwanderung namentlich aus dem türkischen Gebiet erfolgen, so ist die Verdoppelung der Volkszahl in nur 10 Jahren doch völlig ausgeschlossen. Die ersten beiden Zählungen (1687 und 1691) müssen also unvollständig sein. Sie sind es schon im topographischen Sinn: 1687 fehlt Akrokorinth, die untere Maina, und natürlich das noch von den Türken behauptetete Malvasia; 1691 fehlt ebenfalls die Maina und Bardugna, deren Bevölkerung auf 16—18000 geschätzt

wurde. Aber auch sonst muß ein großer Teil der Bevölkerung sich der Zählung entzogen haben. Noch Grimani klagt 1701 über den alle Vorstellung übersteigenden Aberglauben des Volkes, der die Durchführung der Zählung ungemein schwierig mache, und glaubt, daß auch die von ihm ermittelten Zahlen noch etwas hinter der Wahrheit zurückbleiben.

Der Flächenraum des Peloponnes (ohne Cerigo) beläuft sich nach Strelbitzky auf rund 22000 qkm; auch nach der höchsten der obigen Bevölkerungsangaben ergiebt sich also eine Dichtigkeit von nur 8,7 auf 1 qkm.

Ueber die Bevölkerung der kleinen Inseln Tenos und Mykonos, die bis 1718 Venedig unterworfen blieben, finde ich keine Angaben; doch kann sie sich nur auf wenige Tausend belaufen haben.

Die Gesammtbevölkerung der auswärtigen Besitzungen Venedigs hat demnach betragen:

	um 1566	1766	1780	1790
Istrien	52 000	85 768	96 112	85 242
Dalmatien	99 560	245 026	259 966	236 415
Ionische Inseln	51 890	116 680	144 959	152 722
Candia	193 798	—	—	—
Cypern	147 700	—	—	—
	545 000	447 474	501 037	474 379

Diese Zahlen bleiben aber ohne Zweifel beträchtlich hinter der Wahrheit zurück. In Ländern mit so niedriger Kultur, wie die venezianischen Besitzungen im Orient, müssen Volkszählungen notwendig lückenhaft ausfallen; nehmen wir den Fehler nur zu 10 Proz. an, so erhalten wir für 1566 eine Gesamtbevölkerung von 600000. Die Zahl für 1766 aber ist, von allem anderen abgesehen, schon darum um wenigstens 20000 zu niedrig, weil ein Teil von Kephallenia nicht mitgezählt worden ist.

Der Flächenraum der venezianischen Levanteinseln beträgt nach Strelbitzky [1]):

	qkm
Ionische Inseln	2 653
Candia	8 694
Cypern	9 589
	20 936

Für die Zeit vor 1684 wären von dem Flächenraum der ionischen Inseln 348 qkm für St. Maura und die kleineren Nachbarinseln, die damals noch nicht zu Venedig gehörten, in Abzug zu bringen; andererseits kommen 313 qkm für Tenos und Mykonos hinzu, so daß der Flächenraum der venezianischen Inseln in der Levante vor dem Verlust von Cypern 20901 qkm betragen hat. Dazu kommt weiter Istrien mit ca. 2900 qkm. Ueber den Flächenraum des venezianischen Dalmatien und Albanien in dieser Zeit habe ich keine An-

---

1) *La Superficie de l'Europe*, St. Petersburg 1882. Ich entnehme die Zahlen dem Heft VIII der *Bevölkerung der Erde* von Wagner und Supan, *Petermann's Mitteilungen*, Erg.-Heft 101, Gotha 1891), da mir das Buch von Strelbitzky jetzt nicht zur Hand ist.

gaben, er wird aber auf etwa 6000 qkm geschätzt werden können, so daß alle außeritalienischen Besitznngen der Republik um die Mitte das 16. Jahrhunderts rund 30 000 qkm umfaßt haben, also annähernd denselben Flächenraum hatten, wie die Besitzungen in Italien. Die Dichtigkeit betrug demnach, wenn wir 600 000 Einwohner ansetzen, etwa 20 auf 1 qkm, gegen 53 in den italienischen Provinzen. Am dichtesten bevölkert waren die ionischen Inseln und Kreta mit etwa 22 Bewohnern auf 1 qkm; dann folgten Dalmatien und Istrien mit 16—18, endlich Cypern mit 15 auf 1 qkm. Doch ergiebt sich aus dem oben Gesagten, daß alle diese Zahlen hinter der Wahrheit zurückbleiben.

In der letzten Zeit der Republik hatten die auswärtigen Besitzungen folgende Ausdehnung:

		qkm
Istrien	ca.	2 900
Dalmatien	ca.	13 000
Ionische Inseln		2 653
		18 553

Die Volksdichte betrug also 1780 im Durchschnitt 27 auf 1 qkm, und zwar auf den ionischen Inseln 55, in Istrien 33, in Dalmatien 20. Diese Zahlen werden der Wahrheit ziemlich nahekommen.

Da, wie wir gesehen haben (oben S. 25), die Bevölkerung der italienischen Provinzen der Republik um 1570 über 1 700 000 Einwohner betragen hat, so ergiebt sich eine Gesamtbevölkerung des Staates von wenigstens 2 300 000, und wahrscheinlich $2^1/_2$ Millionen Einwohnern. Die Zählungen aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ergaben folgende Gesamtsummen:

	1766	1780	1790
italienische Besitzungen	2 249 204	2 345 533	2 379 062
auswärtige Besitzungen	447 474	501 037	474 379
	2 696 678	2 846 570	2 853 441

Mit dieser Bevölkerung stand die Republik Venedig Schweden und Portugal ungefähr gleich, und nahm unter den europäischen Staaten den 11. Rang ein; vorher gingen Rußland, Frankreich, Oesterreich, Polen, Großbritannien und Irland, die Türkei, Spanien, Preußen, beide Sizilien, Sardinien. Im 16. Jahrhundert hatte die Republik nach ihrer Volkszahl in Europa den 8. Rang eingenommen, da das Königreich beider Sizilien noch nicht bestand und die brandenburgischen und savoyischen Länder der Republik an Volkszahl weit nachstanden; auch Schweden und Portugal hatten damals noch lange nicht die Bevölkerung der Republik Venedig erreicht. Wenn also Venedig auch im 16. Jahrhundert keine Großmacht war, so stand es doch unter den europäischen Mittelstaaten an erster Stelle.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1898.

Von Dr. phil. Felix Wissowa, Hilfsbeamten bei der Bibliothek des Reichsgerichts.

(Fortsetzung und Schluß.)

IX. Grossherzogtum Hessen.

Gesetz vom 8. März, die Bildung der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Worms für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. Dezember 1902 betr. (Regierungsbl. No. 5 S. 18 f.)

Betrifft die Veränderungen in der Bildung der Stadtverordneten-Versammlung, welche durch die Vereinigung der Landgemeinde Neuhausen mit der Stadt Worms notwendig geworden sind.

Gesetz vom 8. März, das Radfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr. (Regierungsbl. No. 6 S. 21—27.)

Gesetz vom 29. März, die Prorogation des Finanzgesetzes betr. (Regierungsbl. No. 10 S. 205.) Dazu: Bekanntmachung vom 30. März (ebendas. No. 11 S. 207—210).

Das Finanzgesetz vom 26. Mai 1894, welches bereits für das Etatsjahr 1897/98 fortbestand, wird auf die Monate April und Mai des Etatsjahres 1898/99 ausgedehnt.

Gesetz vom 27. März, die Einrichtung eines Staatsschuldbuchs betr. (Regierungsbl. No. 13 S. 215—221.) Dazu: Bekanntmachung vom 31. August (ebendas. No. 38 S. 535—543).

Art. 1. Schuldverschreibungen der Staatsanleihen — mit Ausnahme der verlosbaren — können in Buchschulden des Staats auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

Gesetz vom 21. April, anderweitige Bemessung der Bezüge für die Hinterbliebenen der im hessisch-preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten. (Gesetz vom 26. März 1897) betr. (Regierungsbl. No. 16 S. 245 f.)

Art. I. Der Artikel 30 des Gesetzes vom 26. März 1897 ist aufgehoben und wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Art. 30. Das Witwengeld besteht in 40 Proz. derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Witwengeld soll jedoch, vor-

behaltlich der im Artikel 32 verordneten Beschränkung mindestens 216 M. betragen und die nachfolgenden Beträge nicht übersteigen:

1) für Witwen der Beamten, die nach den für die Gemeinschaftsbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen beziehen:

a) den Wohnungsgeldzuschuß der 1. Abteilung . . . . 3000 M.

b) den Wohnungsgeldzuschuß der 2. Abteilung . . . . 2500 M.

2) für Witwen der übrigen Beamten . . . . 2000 M.

Artikel II. Der Artikel 34 des Gesetzes vom 26. März 1897 erhält als dritten Absatz folgende Vorschrift:

Nach 5-jähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des nach Maßgabe der Artikel 30 und 32 zu berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Finanzgesetz vom 21. Mai, für die Finanzperiode 1897/1901. (Regierungsbl. No. 20 S. 267 f.)

Art. 1. Es soll an Grundsteuer der Betrag von 14 Pfg., an Gewerbe- und Einkommensteuer der Betrag von je 16 Pfg. und an Kapitalrentensteuer der Betrag von 17 Pfg. auf die Mark Steuerkapital ausgeschlagen werden und nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

Art. 2 setzt die Forterhebung der inneren indirekten Auflagen, wie der sonstigen Staatseinnahmen fest, Art. 3 ermächtigt die Regierung, zur Deckung außerordentlicher Ausgaben ein zu höchstens $3^1/_2$ Proz. verzinsliches Anlehen bis zu dem Betrage von 7 063 500 M. aufzunehmen.

Gesetz vom 9. Juni, die Besoldung der Staatsbeamten betr. (Regierungsbl. No. 24 S. 277—285.) Dazu: Verordnung vom 9. Juni (ebendas. S. 286) und Besoldungsordnung (ebendas. S. 287—321).

X. Fürstentum Lippe-Detmold.

Gesetz vom 9. Februar, die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren betr. (Gesetz-S. No. 3 S. 281—298.) Dazu: Regulative vom 15. Juli für das Oberverwaltungsgericht und die Kreisverwaltungsgerichte (ebendas. No. 13 S. 369—379) ferner: Tarif für die Berechnung der Pauschsumme im Verwaltungsstreitverfahren vom 15. Juli (ebendas. S. 380—382) endlich: Tarif für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren im Verwaltungsstreitverfahren vom 2. September (ebendas. No. 15 S. 391—393).

Gesetz vom 9. Februar, betr. die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. (Gesetz-S. No. 3 S. 298—304.)

Gesetz vom 24. März, eine Abänderung des Regentschaftsgesetzes vom 24. April 1895 betr. (Gesetz-S. No. 5 S. 311 f.)

Einziger Paragraph. Die §§ 3 und 6 des Gesetzes vom 24. April 1895, betreffend Einsetzung einer Regentschaft aus Anlaß des Todes Sr. Durchlaucht des Fürsten Woldemar, erhalten folgende Zusätze:

I. Zusatz zu § 3. Vorstehende Bestimmung wird für die Nachfolge nach dem Regenten Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld in die Regentschaft dahin abgeändert, daß Sein Nachfolger in der Regentschaft Sein jeweilig ältester Sohn ist.

II. Zusatz zu § 6. Vorstehende Einschränkung findet keine Anwendung auf den jetzigen Regenten und dessen im letzten Absatz des § 3 bestimmten Nachfolger. Vielmehr steht diesen als Regenten der Genuß der vollen Einkünfte des Domaniums mit den dazu gehörenden Rechten und darauf ruhenden Lasten zu.

Gesetz vom 25. März, betr. den Beitrag des Fürstlichen

Domaniums zu den aus der Landkasse zu bestreitenden Ausgaben für Beamtengehälter. (Gesetz-S. No. 5 S. 312 f.)

§ 1. Die von dem Fürstlichen Domanium an die Landkasse zu zahlende Rente erhöht sich vom 1. April 1898 ab um 20000 M., auf welche bis zur Tilgung des Eisenbahnzuschusses von 240000 M. der bisher vom Lande jährlich zu zahlende und von dem gleichen Tage ab wegfallende Betrag von 12000 M. in Anrechnung zu bringen ist.

§ 2. Das Fürstliche Domanium ist ferner verpflichtet, vom 1. April 1899 ab bei Ausgaben der Landkasse für Gehälter, dauernde oder vorübergehende Besoldungen, Pensionen und Unterstützungen, welche die im Rechnungsjahre 1898/99 für diesen Zweck aufgewendeten Ausgaben übersteigen, einen Beitrag von 10 Proz. zu den rechnungsmäßig belegten Mehrausgaben an die Landkasse zu zahlen.

Gesetz vom 31. März, die Besoldung der staatlichen Beamten betr. (Gesetz-S. No. 6 S. 315—322.)

Gesetz vom 31. März, die Erhöhung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr. (Gesetz-S. No. 6 S. 323 f.)

§ 1. Nebenlehrer und ständige Hilfslehrer beziehen ein Gehalt von 750 M. und unter der Voraussetzung, daß sie ihr zweites Examen bestanden haben, nach 4-jähriger Dienstzeit ein Gehalt von 850 M.

§ 2. Die Hauptlehrer werden hinsichtlich des Betrages ihres Diensteinkommens in sieben Klassen eingeteilt.

In der ersten Klasse, welche die Hauptlehrer bis zu einer 12-jährigen Dienstzeit seit ihrer Anstellung als Lehrer überhaupt in sich begreift, erhalten dieselben wenigstens ein jährliches Gehalt von 1150 M., die freie Wohnung ungerechnet. Nach 12-jähriger Dienstzeit erhält in der 2. Klasse ein Hauptlehrer mindestens 1300 M., nach 17-jähriger Dienstzeit in der 3. Klasse mindestens 1450 . . . und nach 37-jähriger Dienstzeit in der 7. Klasse 2000 M. neben freier Wohnung.

Gesetz vom 21. März, betr. Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Juni 1895. (Gesetz-S. No. 6 S. 324 f.)

Betrifft die Zusammensetzung des Schulgemeinde-Ausschusses und die ständigen Mitglieder des Schulvorstandes.

Gesetz vom 22. März, betr. das Spielen in auswärtigen Lotterien. (Gesetz-S. No. 6 S. 326 f.)

Verordnung vom 5. September, über Abänderung der Verordnung, die Gehaltsverbesserung der evangelischen Pastoren des Landes betr. vom 2. Dezember 1890. (Gesetz-S. No. 15 S. 389.)

Der Mindestgehalt beträgt bei freier Wohnung bei einer Dienstzeit bis zu 5 Jahren wenigstens 2100 M.; der Höchstgehalt nach einer Dienstzeit von 25 Jahren wenigstens 4000 M.

Gesetz vom 12. September, die Verlängerung der Giltigkeitsdauer der Gesetze vom 16. Januar 1885 und vom 3. Januar 1889 wegen Gewährung von Entschädigungen für Ausgaben zu militärischen Zwecken betreffend. (Gesetz-S. No. 16 S. 395 f.)

XI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Gesetz vom 25. März, betr. die Aufnahme einer Anleihe. (Landesverordn. Bd. 17 S. 413 f.)

Gesetz vom 25. März, betr. die Kündigung und Umwandlung der 4-proz. Landesschuldbriefe. (Landesverordn. Bd. 17 S. 414 f.)

Gesetz vom 28. März, betr. die Erhebung von Kosten in Verwaltungsangelegenheiten. (Landesverordn. Bd. 17 S. 416—426.)

Gesetz vom 30. März, betr. die Zuständigkeit des Bundesamtes für das Heimatwesen bei Streitigkeiten über den Unterstützungswohnsitz. (Landesverordn. Bd. 17 S. 443.)

Gesetz vom 31. März, betr. die Räumung der natürlichen Wasserläufe. (Landesverordn. Bd. 17 S. 444 f.)

§ 1. Zur Räumung der natürlichen Wasserläufe (Flüsse, Bäche u. s. w.) zwecks Aufnahme und ungestörter Ableitung des ihnen zufließenden oder zugeleiteten Wassers sind, soweit sie durch Reinigung von überhängendem Busch, durch Wegräumung nachteilig beengender Baum- und Buschwurzeln, durch Auskrautung und Ausgrabung geschehen kann, an jeder Seite des Gewässers die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke bis zur Mittellinie des Wasserlaufes verpflichtet.

Die Verpflichtung ist eine öffentlich rechtliche, welche durch Verjährung oder privatrechtliche Verfügung weder aufgehoben noch abgeändert werden kann.

Die auf privatrechtlichen Rechtstiteln beruhende Räumungspflicht wird hierdurch nicht berührt.

Die bisher bestehende Verpflichtung zur Räumung durch Landfolgen wird hierdurch nicht berührt.

Verordnung vom 16. August, betr. Aufschub des Vollzugs von Freiheitsstrafen mit Aussicht auf Begnadigung. (Landesverordn. Bd. 17 S. 469 f.)

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Kirchengesetz vom 2. April, betr. die Versetzung von Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in den Ruhestand. (Sammlg. d. Verordn. No. 18.)

Von dem für die Hauptpastoren mit 6500 M., für die übrigen Geistlichen in Lübeck und den Vorstädten mit 5500 M., für die Geistlichen in Travemünde und den Landgemeinden mit 4500 M. zu Grunde gelegten Amtseinkommen beträgt der Ruhegehalt bei Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 10. Amtsjahres $^{20}/_{60}$ und steigt nach Vollendung des 10. Amtsjahres mit jedem weiteren Amtsjahre um $^{1}/_{60}$ bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$ des Gehaltes.

Lübeckische Kaufmannsordnung vom 20. Juni. (Sammlg. d. Verordn. No. 28.)

Dritter und vierter Nachtrag vom 10. Juli und 19. Dezember zu der Stempelordnung vom 18. Juli 1889. (Sammlg. d. Verordn. No. 31 und 48.)

Von 1000 M. nicht erreichenden Summen sind bis zu 200 M. 0,10 Pfg. zu entrichten, hierauf in Stufen von 200 M. je 10 Pfg. mehr. Durch den vierten Nachtrag wird eine Reihe von Stempelgebühren aufgehoben.

Ordnung für die Lübeckische Gewerbekammer vom 18. Juli. (Sammlg. d. Verordn. No. 33.)

Art 1. Die Gewerbekammer hat die Bestimmung, als Organ des Gewerbestandes im Lübeckischen Freistaate die Interessen des Gewerbewesens, sowie diejenigen des Fabrikwesens auf gewerblichem und technischem Gebiete, mit Ausnahme der im Titel II §§ 29 und 30, sowie 31 bis 37 der Reichs-Gewerbeordnung genannten Gewerbe wahrzunehmen und zu fördern. Insbesondere ist sie verpflichtet, auf alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, ihr Augenmerk zu richten, in dieser Richtung liegende Wünsche und Beschwerden der Gewerbetreibenden mitzuteilen, über die Mittel zur Hebung der Gewerbe, sowie über die Beseitigung von Hindernissen zu beraten und darüber dem Senate und deren Behörden auf deren Auf-

forderung oder auch unaufgefordert, eintretenden Falls unter Hinzufügung der erforderlichen Anträge gutachtlich zu berichten. Sie soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen der Handwerker oder die Interessen einzelner Zweige derselben berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Art. 2. Die Gewerbekammer besteht aus 18 Mitgliedern, und zwar aus 12 Vertretern des Handwerks und 6 Vertretern der Industrie.

Dieselben werden auf 6 Jahre gewählt und verwalten ihr Amt unentgeltlich. Alle 2 Jahre treten 6 Mitglieder aus und zwar 4 Vertreter des Handwerks und 2 Vertreter der Industrie und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Art. 2b. Zur Bestreitung der Ausgaben der Gewerbekammer wird ein Betrag aus der Staatskasse bewilligt und dessen Höhe jährlich durch das Staatsbudget festgestellt.

Die 12 Vertreter des Handwerks werden von und aus den Handwerkerinnungen, sowie denjenigen Vereinigungen, welche die Förderungen der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen, gewählt; die 6 Vertreter der Industrie werden von und aus der Zahl derjenigen Gewerbetreibenden gewählt, welche einem industriellen Betriebe selbständig oder als Betriebsleiter vorstehen.

Enteignungsgesetz vom 18. Juli. (Sammlg. d. Verordn. No. 34.)

§ 3. Das Grundeigentum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, zu dessen Ausführung eine Enteignung erforderlich ist, entzogen oder beschränkt werden.

§ 4. Die Entziehung und die dauernde Beschränkung des Grundeigentums erfolgt auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses des Senates und der Bürgerschaft. Der Beschluß hat den Unternehmer, das Unternehmen und annähernd die Lage des in Anspruch genommenen Grundeigentums zu bezeichnen.

Der Unternehmer hat die Gewährung des Enteignungsrechtes bei dem Senate zu beantragen. Dem Antrage ist ein Plan der beabsichtigten Anlage beizufügen, aus welchem das in Anspruch genommene Grundeigentum annähernd zu ersehen ist.

§ 6. Der Senat bestellt für jedes mit dem Enteignungsrechte ausgestattete Unternehmen zur Leitung des Enteignungsverfahrens eine aus drei Personen bestehende Behörde (Enteignungskommission)...

§ 9. Der Unternehmer hat den durch die Entziehung des Grundeigentums entstehenden Schaden zu ersetzen:

1) dem Eigentümer des abzutretenden Grundeigentums;
2) den sonstigen daran dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekengläubiger, sowie den Pächtern und Mietern (den Nebenberechtigten).

Die Entschädigung ist in Geld zu gewähren.

§ 11. Wird nur ein Teil eines Grundstückes enteignet, so wird bei der Bemessung der Entschädigung auch die Wertminderung, die für das Restgrundstück infolge der neuen Anlage entstehen wird, berücksichtigt, soweit sie nicht durch vorteilhafte Wirkungen der neuen Anlage aufgewogen wird...

Die übrigen Paragraphen betreffen das Enteignungsverfahren, die Thätigkeit der Kommission bei der Feststellung der Entschädigung, die Vollziehung und die Wirkungen der Enteignung, die Enteignung der mit Hypotheken belasteten Grundstücke u. a. m.

Gesetz vom 19. September, betr. Uebergangsbestimmungen für das Vormundschaftswesen. (Sammlg. d. Verord. No. 41.)

Das Vormundschaftsgericht soll ohne besondere Gründe für den oder die Mündel nur einen Vormund bestellen.

Gesetz vom 25. September, betr. die Anlegung von Mündelgeld. (Sammlg. d. Verordn. No. 42.)

Bestimmt auf Grund der §§ 1807, 1808 des B.G.B., inwieweit Hypotheken an Grundstücken etc. als mündelsichere Anlagen gelten.

Kirchengesetz vom 19. November, betr. die kirchlichen

Verhältnisse der Ortschaften Schönbecken, Krempelsdorf, Trems und Vorwerk. (Sammlg. d. Verordn. No. 45.)

Die Bewohner der genannten Ortschaften scheiden aus dem oldenburgischen Kirchspielverbande Rensefeld und damit aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Fürstentums Lübeck aus und werden dem Verbande der evangelisch-lutherischen Kirche im lübeckischen Staate angeschlossen.

Dritter Nachtrag vom 19. Dezember zu dem Gesetze vom 24. September 1879, die Rechtsverhältnisse der Beamten betr. (Sammlg. d. Verordn. No. 49.)

Gesetz vom 19. Dezember, betr. das Gerichtsvollzieheramt. (Sammlg. d. Verordn. No. 52.)

XIII. Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Edikt vom 2. Februar betr. die Ausschreibung einer Pferdeseuchen-Abgabe für das Jahr 1898. (Regierungs-Bl. No. 5 S. 65—67.) Dazu: Bekanntmachung vom 2. Februar (ebendas. S. 68).

Zur Bestreitung der Entschädigungen und Abschätzungskosten für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach derselben gefallenen Pferde (Esel, Maultiere und Maulesel) soll von jedem am 15. Februar d. J. mindestens 1/2 Jahr alten Pferde u. s. w. mit Ausnahme der dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu dem Landgestüt Redefin gehörenden oder zur Schlachtung aufgestellten Pferde u. s. w. eine Abgabe von 50 Pf. entrichtet werden.

Verordnung vom 5. April, betr. die Errichtung einer Domanial-Hauptschulkasse und die Aufbringung der für die aus derselben zu leistenden Zahlungen erforderlichen Geldmittel. (Regierungs-Bl. No. 11 S. 121—124.) Dazu: Bekanntmachung vom 28. April (ebendas. No. 14 S. 135) und vom 13. September (ebendas. No. 32 S. 255.)

Die Domanial-Hauptschulkasse wird von der großherzoglichen Renterei verwaltet. Diese leistet zunächst einen Zuschuß von jährlich 20 000 M., aus welchem die Domanial-Hauptschulkasse dauernde Stellenzulagen für Domanial-Landschulen und persönliche Zulagen an Domanial-Landschullehrer bestreitet. Die ferner aus der Hauptschulkasse zu zahlenden Alterszulagen an Landschullehrer werden 1) durch einen jährlichen Zuschuß der großherzoglichen Renterei im Betrage von 30 000 M., 2) durch Beiträge aufgebracht, zu welcher diejenigen verpflichtet sind, welche im Domanium die ediktmäßige Landeskontribution zu erlegen haben. Das großherzogliche Ministerium, Abteilung für Unterrichtssachen, bestimmt die Höhe des Prozentsatzes, zu welchem der Betrag der ediktmäßigen Landessteuer als Beitrag zur Hauptschulkasse zu erheben ist. Die Bekanntmachung vom 28. April setzt für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis zum 30. Juni 1898 als Beitrag zur Hauptschulkasse 33 Proz. der ediktmäßigen Landessteuer, die Bekanntmachung vom 13. September setzt für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 40 Proz. fest.

Verordnung vom 10. Mai, betr. Kleinbahnen. (Regierungs-Bl. No. 16 S. 151—162.)

Verordnung vom 24. Mai, betr. die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande. (Regierungs-Bl. No. 20 S. 189—200.)

§ 1. Aus ritterschaftlichen Gütern können Besitzstellen in Erbpacht (Erbpachtstelle, Büdnerei, Häuslerei) oder gegen Uebernahme einer festen Geldrente (Rentengut) — vergl. § 10 — weggegeben werden.

§ 2. 1) Zur Errichtung von Besitzstellen der im § 1 bezeichneten Art kann weggegeben werden

a) bei Gütern, welche 2 Hufen und weniger enthalten, bis zu 2 Proz. der Gutsfläche;

b) bei Gütern, welche über 2 Hufen, aber weniger als 4 Hufen enthalten, soviel, daß das Hauptgut 2 volle Hufen behält, und wenn die 2 Hufen übersteigende Fläche noch nicht 2 Proz. der ganzen Gutsfläche ausmacht, bis zu 2 Proz. der Gutsfläche.

c) bei Gütern, welche 4 Hufen und darüber enthalten, bis zu 2 Hufen.

Die Fläche, welche hiernach beim Gute verbleiben muß, muß reines Hoffeld sein. Es können daher auf dieselbe auch nicht Ländereien in Anrechnung gebracht werden, welche sich im bäuerlichen Besitz befinden . . .

§ 6. Der Vertrag, durch welchen die Besitzstelle errichtet wird (Erbpachtvertrag, Büdnerbrief, Häuslerbrief, Rentengutsvertrag) bedarf zu seiner Rechtsgiltigkeit der landesherrlichen Bestätigung. Für dieselbe sollen außer der gewöhnlichen Reskriptsgebühr besondere Gebühren nicht erhoben werden.

Der Vertrag kann insbesondere Bestimmungen enthalten, durch welche die Veräußerung oder Teilung der Besitzstelle oder die wirtschaftliche oder rechtliche Vereinigung derselben mit einem anderen Grundstücke beschränkt wird, oder durch welche der Besitzer verpflichtet wird, die wirtschaftliche Selbständigkeit des Grundstückes durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines landwirtschaftlichen Inventars auf demselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern. Der Vertrag soll den Besitzer verpflichten, die Gebäude der Besitzstelle gegen Brandschaden unter Versicherung zu bringen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann im Verwaltungswege von dem Ministerium des Innern erzwungen werden, wenn nicht im Vertrage ein anderes bestimmt ist.

Für Besitzstellen, welche nach den im Domanium geltenden Grundsätzen auf mindestens $37\frac{1}{2}$ Scheffel bonitiert sind, ist, soweit sie nicht bereits vorhandenen Domanialgemeinden oder anderen Bauernschaften mit freier Verschuldbarkeit der Stellen angeschlossen werden, die Verschuldbarkeit in der Weise zu beschränken, daß dieselben nur bis zur Hälfte des von der Ansiedelungskommission festgestellten Wertes frei verschuldet und darüber hinaus bis zu $\frac{3}{4}$ dieses Wertes nur mit Zustimmung der Ansiedelungskommission in Unglücksfällen oder zu Meliorationszwecken unter Festsetzung eines regelmäßigen Schuldabtrags verschuldet werden dürfen.

§ 7. Eine Belastung der Besitzstellen ist nur durch Eintrag zum Grund- und Hypothekenbuch zulässig . . .

§ 9. 1) Die einzelne Besitzstelle verbleibt, wenn sie nicht in den Domanialverband oder einen besonderen Gemeindeverband aufgenommen wird, sowohl hinsichtlich der etwa bestehenden Lehnsverhältnisse als hinsichtlich aller öffentlichrechtlichen Beziehungen, wie hinsichtlich der Steuern und Abgaben, der Landstandschaft, des Verhältnisses zur Kirche und Schule, ein Bestandteil des Gutes, aus dem sie gebildet ist.

Jedoch kann der Stelle ein fester oder verhältnismäßig bestimmter Beitrag nicht bloß zu den Steuern und Abgaben, sondern auch zu anderen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Gutes, insbesondere zu Kirchen-, Pfarr-, Schulabgaben und Armenlasten vertragsweis auferlegt werden, ohne daß dadurch an der verfassungsmäßigen Verhaftung des Gutes etwas geändert wird . . .

§ 10. Hinsichtlich der Belastung der Besitzstellen mit einer festen Geldrente (§ 1) gelten die nachstehenden Vorschriften:

1) Die Rentenschuld bildet eine auf dem Rentengute ruhende Belastung, nach welcher an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist.

Bei der Bestellung der Rentenschuld muß der Betrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann.

2) Die Rentenschuld ist in die dritte Abteilung des für das Rentengut niedergelegten Grund- und Hypothekenbuchs (§ 7) einzutragen. Die Eintragung hat an erster Stelle zu erfolgen, wenn nicht ein anderes bestimmt ist. Dabei sind die Ablösungssumme, sowie die rechtsgeschäftlichen Bestimmungen über das Recht, die Ablösung zu verlangen oder zu bewirken (6), einzutragen.

3) Auf die einzelnen Leistungen (Renten) finden die für Hypothekenzinsen, auf die Ablösungssumme finden die für ein Hypothekenkapital geltenden Vor-

schriften der für das Rentengut maßgebenden Hypothekenordnung (§ 7) entsprechende Anwendung.

4) Das Recht zur Ablösung steht dem Eigentümer des Rentenguts zu ...

5) Dem Gläubiger steht das Recht, die Ablösung zu verlangen, nicht zu, abgesehen von dem Falle, daß bei einer Zwangsversteigerung des Grundstücks an die Stelle der Rentenberechtigung das Recht auf Auskehrung der auf die Rentenberechtigung aus der Teilungsmasse entfallenden Summe tritt. Jedoch kann der Gläubiger die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstück verlangen:

a) nach dem Ablauf der Kündigungsfrist, wenn der Eigentümer gekündigt hat;

b) wenn infolge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Rentenschuld gefährdet ist und nicht binnen einer von dem Gläubiger dem Eigentümer zur Beseitigung der Gefährdung bestimmten angemessenen Frist die Gefährdung durch Verbesserung des Grundstücks oder durch Hypothekenbestellung beseitigt worden ist.

6) Die Vorschriften unter 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn ein anderes bestimmt ist. Insbesondere kann das Recht, die Ablösung zu erlangen oder zu bewirken, von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden.

7) Bei Weggabe einer Besitzstelle in Erbpacht kann bestimmt werden, daß an Stelle des Kanons eine den vorstehenden Bestimmungen unterfallende Rentenschuld treten soll.

§ 13. Für die in dieser Verordnung bezeichneten Zwecke wird eine unter der Dienstaufsicht des Ministeriums des Innern stehende besondere Behörde unter dem Namen Ansiedelungskommission mit dem Sitze in Schwerin errichtet ...

§ 22. Die Kommission hat bei der Errichtung von Landstellen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte zu beachten:

1) Die Ansiedelung hat in der Regel dorfschaftsweise zu geschehen, entweder durch Gründung neuer selbständiger bäuerlicher Gemeinden oder durch Anlehnung an schon bestehende Dorfschaften ...

2) Es ist vorzugsweise auf die Schaffung kleiner und mittlererer, spannfähiger bäuerlicher Nahrungen Bedacht zu nehmen.

In den neuen Dorfschaften muß ausreichlicher Platz für einen größeren Bestand freier grundbesitzender Arbeiter vorhanden sein ...

3) Die Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der zu errichtenden Besitzstellen oder ganzer Dorfschaften bildet einen besonderen Gegenstand der Prüfung der Kommission ...

4) Um den Ansiedlern den Erwerb der Stellen zu erleichtern, bedarf es regelmäßig der Mitwirkung eines Geldinstitutes; als solches ist vorzugsweise der Domanial-Kapitalfonds in Aussicht zu nehmen.

5) Es ist nicht ausgeschlossen, mit landesherrlicher Genehmigung, nach vorgängiger Zustimmung des engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft Teile von ritterschaftlichen Gütern zu Ansiedelungszwecken an angrenzendes domaniales Gebiet abzutreten.

Verordnung vom 14. Juni, zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1891, betr. das Wegerecht. (Regierungs-Bl. No. 23 S. 219—221.)

Aus den Aenderungen wird hervorgehoben:

§ 41. Wegebaupflichtige Ortsobrigkeiten und Gemeinden *(früher lautete der Text: Domanialgemeinden)* können mit benachbarten Ortsobrigkeiten und Gemeinden zwecks gemeinsamer Uebertragung der Wegebaulast zu einem Wegeverbande sich vereinigen.

Verordnung vom 14. Juni, betr. die Unfall-Entschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domanium. (Regierungs-Bl. No. 24 S. 223—231.)

XIV. Grofsherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Kontributions-Edikt vom 18. Dezember 1897, wegen der zu erlegenden Prinzessin-Steuer. (Offizieller Anzeiger No. 1 S. 1—4.)

Zu der bevorstehenden Vermählung der Herzogin Alexandrine zu Mecklenburg mit dem Prinzen Christian von Dänemark ist außer dem von der Stadt Wismar zu leistenden Beitrage von 3099 M. eine Prinzessinsteuer in der Höhe von 70 000 M. von Domänen, ritterschaftlichen Gütern und Städten aufzubringen.

Edikt vom 2. Februar, betr. die Ausschreibung einer Pferdeseuchenabgabe für das Jahr 1898. (Offiz. Anz. No. 5 S. 21—23.) *S. Mecklenburg-Schwerin.*

Verordnung vom 30. Mai, betr. das Feuerlöschwesen in der Ritterschaft. (Offiz. Anz. No. 11 S. 47—54.)

Verordnung vom 23. Mai, betr. den Betrieb von Kleinbahnen auf öffentlichen Wegen. (Offiz. Anz. No. 17 S. 95—97.)

Die Bestimmungen bezwecken vorwiegend die Verhütung einer Gefährdung von Fuhrwerken u. s. w. durch die Kleinbahnen. Sie decken sich mit § 26—36 der für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin erlassenen Verordnung vom 10. Mai, betr. Kleinbahnen.

Verordnung vom 14. Juni, zur Aenderung des § 75 der das Wegerecht betr. Verordnung vom 9. März 1897. (Offiz. Anz. No. 24 S. 129 f.)

Die Aenderung betrifft Strafbestimmungen.

Verordnung vom 20. Dezember, betr. das Steuer-Edikt für das Jahr 1899/1900. (Offiz. Anz. No. 36 S. 177—179.)

Mit Einwilligung der Ritter- und Landschaft werden 3 Steuern erhoben. 1) Die Hufensteuer von den ritterschaftlichen und städtischen Kämmerei- und Oekonomiegütern und -dörfern; sie soll nach dem rektifizierten bisherigen Hufenkataster erhoben und im Betrage von 31 M. 50 Pf. in 2 Terminen bezahlt werden; doch hat auf den genannten Gütern ein Baumann nur 38 M., ein Halbpflüger 19 M., ein Kossate 9 M. 50 Pf. zu entrichten. 2) Die erbvergleichsmäßige Steuer von Häusern und Ländereien in den Landstädten. 3) Die Landessteuer nach dem Modus des Kontributionsediktes vom 15. Juni 1897 (in der jetzt gültigen Fassung publiziert am 2. Juni 1898) im Betrage von $^{9}/_{10}$ der ediktmäßigen Sätze.

XV. Herzogtum Oldenburg.

Gesetz vom 9. Februar, betr. Zusatz zu dem Gesetze vom 22. April 1858, betr. einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten. (Gesetzbl. 32. Bd. 4. Stück S. 58 f.)

Den Kosten der Schulgebäude sind gleich zu achten die Entschädigungen für fehlende Dienstwohnungen u. ä.

Gesetz vom 12. Februar, betr. die Regelung der schiffahrts- und strompolizeilichen Befugnisse auf der unteren Hunte. (Gesetzbl. 5. Stück S. 61 f.)

Grenzt die Zuständigkeit des Stadtmagistrates in Oldenburg und des Amtes Elsfleth gegen einander ab.

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Februar, wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1897. (Gesetzbl. 5. Stück S. 63 f.)

Es wird eine $3^{1}/_{2}$-proz. Anleihe im Nominalbetrage von 6 000 000 M. aufgenommen.

Gesetz vom 22. Februar, betr. Besteuerung des Wandergewerbes. (Gesetzbl. 7. Stück S. 83—95; dazu: Verordnung vom 22. Februar, ebendas. S. 96, und Bekanntmachung vom 26. November,

ebendas. 23. Stück S. 218 f.; Gesetzbl. f. das Fürstentum Lübeck 22. Bd. 4. Stück S. 10—21; dazu: Verordnung vom 22. Februar, ebendas. S. 22, und Bekanntmachung vom 26. November, ebendas. 22. Bd. 13. Stück S. 63; Gesetzbl. f. d. Fürstentum Birkenfeld 15. Bd. 29. Stück S. 117—126; dazu: Verordnung vom 22. Februar, ebendas. S. 126, und Bekanntmachung vom 26. November, ebendas. 15. Bd. 43. Stück S. 159.)

Art. 1. Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung des Staatsministeriums, Departement des Innern, dem Gemeindebezirk des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1) Waren feilbieten,
2) Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkaufe ankaufen,
3) gewerbliche Leistungen anbieten,
4) Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten

will, unterliegt der Wandergewerbesteuer.

Art. 7. Die Wandergewerbesteuer wird für jedes Kalenderjahr von der Polizeidirektion festgesetzt und beträgt in der Regel 48 M.

Die Polizeidirektion ist ermächtigt . . .

1) für Gewerbe geringerer Art, . . . sowie auch für andere Gewerbe, wenn sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben werden, . . . ermäßigte Jahressteuersätze von 36, 24, 18, 12 und 6 M.;

2) für Gewerbebetriebe von bedeutenderem Umfange oder mit erheblicherem Betriebskapital und Umsatz . . . erhöhte Jahressteuersätze von 72, 96 und 144 M. festzusetzen.

Art. 21. Die Wanderlager, das heißt Unternehmungen, bei welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr ohne Begründung einer dauernden gewerblichen Niederlassung von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren, gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung, feilgeboten werden, unterliegen neben der nach diesem Gesetze zu erhebenden Wandergewerbesteuer für jeden Ort des Betriebes einer besonderen Gemeindeabgabe.

Art. 22. Die nach Art. 21 zu erhebende Gemeindeabgabe beträgt

a) im Falle des Verkaufs aus freier Hand für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes 60 M. . . .,

b) im Falle des Feilbietens im Wege der Versteigerung für jeden Tag 60 M.

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April, betr. den Beitrag der Oatsfabriken und der Korkplattenfabriken zur Brandkasse. (Gesetzbl. 32. Bd. 10. Stück S. 148.)

Als besonders feuergefährliche Gebäude haben Oatsfabriken den 8fachen, Korkplattenfabriken den 5fachen Beitrag zur Brandkasse zu leisten.

XVI. Fürstentum Reufs älterer Linie.

2. Nachtrag vom 2. Februar 1898 zum Gesetz vom 10. Juni 1873, die Ablösung der auf einem dinglichen Rechtsverhältnisse beruhenden Geld- und Naturalabgaben, sowie gewisser Dienstbarkeiten betr. (Ges.-S. No. 1 S. 2 f.)

Zur Beschleunigung der bisher wenig vorgeschrittenen Ablösung der an geistliche und Schulstellen zu entrichtenden, auf einem dinglichen Rechtsverhältnisse beruhenden Naturalabgaben wird das Recht, auf Ablösung anzutragen, sowohl dem Verpflichteten

als dem Berechtigten zuerteilt und als Schlufstermin für die Ablösung der 31. Dezember 1904 festgestellt.

Patent vom 3. Februar, die im Jahre 1898 zu entrichtenden Landesabgaben betr. (Ges.-S. No. 1 S. 3 f.)

Die allgemeine Grundsteuer soll mit $2^{8}/_{10}$ Pf. Reichswährung von der Steuereinheit in 3 Terminen erhoben werden; bezüglich der übrigen Abgaben bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Patent vom 21. Februar, die für das Jahr 1898 zu entrichtende Einkommensteuer betr. (Ges.-S. No. 1 S. 7 f.)

Es sind 8 Termine Einkommensteuer zu entrichten.

XVII. Fürstentum Reufs jüngerer Linie.

Gesetz vom 4. Juni, die Abänderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 16. Juni 1890 betr. (Ges.-S. No. 564 S. 153—162; der Text des nunmehr gültigen Gesetzes ebendas. S. 163—189.) Dazu: Ministerialbekanntmachung vom 24. August (ebendas. No. 567 S. 205—248.)

Gesetz vom 12. Juli, die Ausführung des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ wegen der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. (Ges.-S. No. 565 S. 191—196.) Dazu: Verordnung vom 20. August (ebendas. No. 566 S. 197—204.)

Die Staatskasse übernimmt die nach § 57 des Reichsgesetzes zu leistenden Entschädigungen, ferner die durch Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Mafsregeln zur Ermittelung und zur Abwehr der Seuchengefahr oder durch die auf Anordnung der Polizeibehörden ausgeführten tierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsenen Kosten, sowie auch die Kosten des Schätzungsverfahrens. Die Schätzung erfolgt durch eine aus dem Landtierarzte und zwei Sachverständigen bestehende Kommission, welcher eine angemessene Vergütung zu gewähren ist. Der Wert der auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere mufs thunlichst vor der Tötung festgestellt werden.

Gesetz vom 22. Dezember, Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1893, die Besoldungen der Geistlichen betr. (Ges.-S. No. 570 S. 257 f.)

Jeder Geistliche erhält nach 4 bezw. 8, 12, 16, 20, 24 Dienstjahren eine Alterszulage von 400 bezw. 800, 1100, 1400, 1800, 2200 M.

Gesetz vom 23. Dezember, Abänderung des Gesetzes über die Pensionierung der Geistlichen vom 27. Oktober 1872 betr. (Ges.-S. No. 571 S. 259 f.)

Der § 3 des Gesetzes lautet nunmehr:

Die Feststellung der Höhe des Amtseinkommens der Geistlichen erfolgt von 5 zu 5 Jahren durch das Ministerium. Der Wert der freien Wohnung wird dabei mit 10 Proz. des Amtseinkommens angesetzt.

Gesetz vom 22. Dezember, Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1893, die Besoldungen der Volksschullehrer und Aufhebung des Nachtragsgesetzes zu diesem Gesetze vom 21. Dezember 1895 betr. (Ges.-S. No. 572 S. 261—263.)

Die Volksschullehrer erhalten nach 4 bezw. 8, 12, 16, 20, 24 Dienstjahren eine Alterszulage von 200 bezw. 350, 500, 650, 800, 1000 M. Die Leiter von Volksschulen

mit 4 Lehrern und 4 Klassen erhalten außer dem Mindesteinkommen und den Alterszulagen 250 M. pensionsberechtigte Besoldung aus Gemeindemitteln, in Schleiz, Lobenstein und Hirschberg sowie bei Volksschulen mit 8 Lehrern 450 M. Die Stadt Gera erhält zu den Alterszulagen der Volksschullehrer aus der Hauptstaatskasse 40 000 M. ährlich.

XVIII. Königreich Sachsen.

Gesetz vom 22. Januar, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1896 und 1897 vom 27. März 1896 betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. 1. Stück S. 7.)

Der durch das Finanzgesetz vom 27. März 1896 festgestellte Gesamtbetrag der Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushaltes wird auf jedes der beiden Jahre um die Summe von 3 758 000 M. erhöht.

Gesetz vom 2. März, die Umwandlung der als Staatsschuld übernommenen, ursprünglich $4^1/_2$-proz., jetzt 4-proz. Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig-Dresdener Eisenbahnkompagnie vom Jahre 1872 in eine $3^1/_2$-proz. Staatsschuld, beziehentlich die Tilgung derselben betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 2. Stück S. 15 f.) Dazu: Bekanntmachung vom 14. März (ebendas. S. 17).

Gesetz vom 30. März, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 13. Oktober 1886 betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 3. Stück S. 28—30.)

Die Brandversicherungs-Inspektoren sowie die Inspektorats-Assistenten erhalten Staatsdienereigenschaft.

Gesetz vom 3. Mai, zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1872, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 4. Stück S. 43 f.)

§ 2. Beziehen Geistliche
a) vor erfülltem 30. Lebensjahre ein Amtseinkommen von mehr als 3300 M.,
b) „ „ 35. „ „ „ „ „ „ 4200 „
c) „ „ 40. „ „ „ „ „ „ 5100 „
so haben sie in jedem dieser drei Fälle bis zur Erfüllung des dabei bezeichneten Lebensjahres, längstens jedoch 5 Jahre hindurch die Hälfte des betreffenden Mehrbetrags ihres Amtseinkommens an den Emeritierungsfonds abzugeben.

Finanzgesetz vom 18. Mai, auf die Jahre 1898 und 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 5. Stück S. 61 f.)

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushaltsetats werden die Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushaltes für jedes der Jahre 1898 und 1899 auf die Summe von 82 909 955 M. festgestellt und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von 112 971 844 M. hiermit ausgesetzt.

§ 2 enthält Bestimmungen über den den Schulgemeinden zur Abminderung der Schullasten zu überweisenden Teil der Einnahmen an Grundsteuer, die §§ 3, 4, 6 geben Bestimmungen über die weiter zu erhebenden Steuern und Abgaben.

Verordnung vom 22. Mai, die Staatshochbauverwaltung betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 5. Stück S. 70 f.)

Gesetz vom 28. Mai, den Ersatz von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 5. Stück S. 73—75.)

Enthält Ausführungsverordnungen zu § 835 des B.G.B.

Kirchengesetz vom 31. Mai, die Dauer des Gnadengenusses der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 5. Stück S. 79 f.)

Die Dauer des Gnadengenusses wird für die Folgezeit auf drei Monate herabgesetzt.

Gesetz vom 10. Juni, die Aufnahme einer 3-proz. Rentenanleihe betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 5. Stück S. 84 f.)

Es wird zur Deckung außerordentlicher Staatsbedürfnisse eine 3-proz. Rentenanleihe im Betrage von 112 Mill. M. aufgenommen.

Gesetz vom 31. Mai, einige Abänderungen der Revidierten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 7. Stück S. 103—106; der Text dieser Revidierten Gesindeordnung ebendas. S. 107—137.)

Die durch das Bürgerliche Gesetzbuch veranlaßten Abänderungen betreffen das Gesindedienstverhältnis der Minderjährigen und ihnen gleichstehenden Personen, sowie der Ehefrauen, ferner die Pflege erkrankter Dienstboten und die Kündigungsfrist.

Gesetz vom 10. Juni, die Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 8. Stück S. 139—152; der nunmehr giltige Text des Gesetzes ebendas. S. 153—174.)

Die bisher als Stempelsteuer geordnete Schenkungssteuer wird zum Zwecke ihrer Neuregelung im Rahmen der Erbschaftssteuer aus dem Urkundenstempelgesetze ausgeschieden. Die Stempelpflichtigkeit der Inhaberpapiere wird aufgehoben. Zur Einleitung des Strafverfahrens oder Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung sind nicht mehr die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, sondern die Bezirkssteuereinnahmen zuständig. Die Urkunden über Ehestiftungen und eheliche Gütergemeinschaft sind als ungeeignete Objekte der Besteuerung aus dem Gesetz weggelassen worden. Auflassungen, welche nur zur Erfüllung eines vorausgegangenen obligatorischen Vertrages, für welchen der Wertsstempel bereits entrichtet worden ist, vorgenommen werden, bleiben stempelfrei. Der Stempel für eine Grund- oder Rentenschuld wird dem für eine Hypothekenschuld ($^3/_{20}$ Proz.) gleich bemessen. Hagel- und Viehversicherungsverträge sind stempelfrei; für Haftpflicht- und Unfallversicherungsverträge wird statt des bisher nach Prozenten der Versicherungssumme sich berechnenden Stempels ein Fixstempel von 1 M., wenn sie nur auf 2 Jahre abgeschlossen sind, von 50 Pfg. festgesetzt. Kauf- und Tauschverträge unter Miterben zum Zwecke von Erbteilung werden stempelfrei. Gegen die Abforderung von Stempelbeträgen ist die Beschwerde an das Finanzministerium, gegen dessen Entscheidung der Rechtsweg offen.

Gesetz vom 17. Juni, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Alterszulagen derselben betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 9. Stück S. 184—186.)

Die wichtigsten Bestimmungen sind:

§ 1. Das zu Geldwert angeschlagene Gesamteinkommen eines ständigen Lehrers an einer Volksschule darf nicht unter 1200 M. jährlich betragen.

Die freie Wohnung oder die Wohnungsentschädigung ist in dieses Einkommen nicht einzurechnen. Das Einkommen vom Kirchendienst darf in dieses Einkommen vom Schuldienst nur insoweit eingerechnet werden, als es die Summe von 900 M. jährlich übersteigt.

§ 4. Das Einkommen ständiger Lehrer an Volksschulen, welche mehr als 40 Kinder zählen, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen:

Nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden ständigen Dienstzeit

von 5 Jahren bis auf 1400 M.
„ 10 „ „ „ 1600 „
„ 15 „ „ „ 1750 „
„ 20 „ „ „ 1900 „
„ 25 „ „ „ 2000 „
„ 30 „ „ „ 2100 „

Der Gehalt ständiger Lehrer an Volksschulen von 40 und weniger Kindern ist in jedem der angegebenen 6 Abschnitte ihrer Dienstzeit um 100 M. zu erhöhen. . . .

§ 5. Unter „Lehrer“ im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Lehrerinnen zu verstehen.

Den Schuldirektoren ist neben freier Wohnung oder Wohnungsentschädigung ein Einkommen von mindestens 2600—3000 M., den Hilfslehrern neben freier Wohnung und Heizung ein barer Gehalt von wenigstens 850 M. jährlich zu gewähren.

Gesetz vom 21. Juni, die Abänderung des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 22. November 1850 betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 9. Stück S. 187 f.)

Enthält u. a. Verbote gegen die Verbindung politischer Vereine mit außerdeutschen Vereinen, sowie gegen die Teilnahme Minderjähriger an politischen Versammlungen.

Gesetz vom 18. Juni, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 9. Stück S. 191—201.)

Das Gesetz bringt das sächsische Landesrecht in einer Reihe von Punkten mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Einklang. Die Bestimmungen betreffen u. a. die Verfassung der Stiftungen, die Höhe der gesetzlichen Zinsen, die Hinzuschlagung zu Grundstücken, die Enteignung, die Feststellung der Unschädlichkeit, die gesetzliche Vormundschaft, die Erziehung der Kinder, das Staatsschuldbuch u. s. w.

Gesetz vom 20. Juni, zur Abänderung des mittels Verordnung vom 16. Juni 1868 bekannt gemachten Allgemeinen Berggesetzes und des Gesetzes vom 18. März 1887, die teilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 9. Stück S. 202—206.)

Die durch die Rücksicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch, wie auf das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 hervorgerufenen Aenderungen betreffen u. a. die Arbeitsverträge Minderjähriger, die Rechtsverhältnisse der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger, sowie die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bergbauberechtigten.

Gesetz vom 1. Juni, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 10. Stück S. 209—214.) Dazu: Verordnung vom 24. Juni. (Ges.- u. Verordn.-Bl. ebendas. S. 221—224.)

Im Falle ihrer Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen unterliegen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch verpflichtete Fleischbeschauer; ebenso das von außerhalb des sächsischen Staates eingeführte frische oder verarbeitete Fleisch. Die Fleischbeschauer sind entweder approbierte Tierärzte oder durch besondere Unterrichtskurse ausgebildete und staatlich geprüfte Fleischbeschauer (Laienfleischbeschauer). Die Fleischbeschau besteht in einer Besichtigung des lebenden Tieres vor der Schlachtung und in einer Untersuchung des Fleisches nach derselben. Bei erkrankten oder nach der Schlachtung der Krankheit verdächtig erscheinenden Tieren, ferner Pferden, deren Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen verwendet werden soll, sowie bei dem von auswärts eingeführten Fleisch muß die Fleisch-

beschau durch Tierärzte erfolgen. Das für geniefsbar erklärte Fleisch ist entweder bankwürdig oder nicht bankwürdig (minderwertig); letzteres darf nur auf der Freibank, in Mengen bis zu 3 kg an einen Käufer, und nicht an Zwischenhändler oder Gast- und Speisewirte verkauft werden.

Gesetz vom 2. Juni, die staatliche Schlachtviehversicherung betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 10. Stück S. 215—220.)

§ 1. Die im Staatsgebiete befindlichen Rinder und Schweine im Alter von 3 Monaten aufwärts sind bei der staatlichen Versicherungsanstalt gegen diejenigen Verluste versichert, welche nach der Schlachtung der Tiere durch Ungenießbarkeits- oder Minderwertserklärung des Fleisches entstehen.

Die Höhe der von den Viehbesitzern vor der Schlachtung an die Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung zu zahlenden Beträge wird alljährlich nach der Höhe der im Vorjahre für die einzelnen Viehgattungen gezahlten Entschädigungen festgesetzt. Die Verluste werden dem Viehbesitzer vergütet. Als Verlust gilt der Unterschied zwischen dem thatsächlichen Schlachtwert des geschlachteten Tieres und dem aus dem Schlachtgewichte und dem durchschnittlichen Marktpreise für das kg Schlachtgewicht ermittelten Werte. Die Abschätzung des Schadens erfolgt durch einen in jeder Gemeinde einzusetzenden Ortsschätzungsausschufs, welcher aus einem Vertreter der Gemeindebehörde, 2 Viehbesitzern und einem Tierarzte besteht. Der Brandversicherungskammer wird die Verwaltung und Vertretung der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung übertragen, deren Verwaltungskosten die Staatskasse übernimmt, welche auch einen Beitrag von 25 Proz. zu den von der Anstalt zu zahlenden Entschädigungen gewährt.

XIX. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Gesetz vom 15. Januar, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 31. Mai 1870, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betr. (Gesetzsammlg. Stück I S. 1 f.)

Privilegium vom 6. Oktober, die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldscheinen der Stadtgemeinde Altenburg im Gesamtbetrage von 3 000 000 M. betr. (Gesetzs. Stück VI S. 50—53.)

Steuerausschreiben vom 27. Dezember, auf die Jahre 1899, 1900 und 1901. (Gesetzs. Stück VIII S. 74 f.)

In jedem dieser drei Jahre werden erhoben I. An direkten Steuern: $2\frac{1}{2}$ Termine der Grundsteuer — den Termin zu je einem Pfennig von der Reinertragseinheit gerechnet, von demjenigen Grundbesitz aber, dessen Eigentümer nicht zur Entrichtung der Einkommensteuer eingeschätzt sind, am 1. April 2 Pfg., am 1. Oktober 3 Pfg. von jeder Reinertragseinheit der Grundsteuer; ferner 10 Monatsbeträge der Einkommensteuer, die Gewerbesteuer, die Eisenbahnsteuer, die Erbschaftsteuer, die Kaufgroschenabgabe und die Abgabe für Jagdscheine. II. An indirekten Steuern: die Fleischsteuer.

XX. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Gesetz vom 1. März, betr. die Hundesteuer (Sammlg. landesherrl. Verordnungen Bd. 23 S. 271—273.)

Für jeden über 3 Jahre alten Hund ist eine Jahressteuer von 3 M., für jeden in derselben Haushaltung gehaltenen zweiten Hund 4 M. 50 Pfg., für jeden weiteren Hund 6 M. zu zahlen. Die Hundesteuer fliefst zur Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher der Hund gehalten wird. Gemeinden mit 500 bis 3000 Einwohnern sind befugt, die Hundesteuer bis zum doppelten Betrage, und Gemeinden mit über 3000 Einwohnern dieselbe bis zum dreifachen Betrage zu erhöhen.

Gesetz vom 9. März, die allgemeine Lehrerwitwenkasse betr. (Sammlg. landesherrl. Verordnungen Bd. 23 S. 275 f.)

Den Witwen der Direktoren und Rektoren, welche eine Dienstzulage von 1000 M. erhalten, wird eine jährliche Pension von 500 M., den Witwen der übrigen Rektoren

eine solche von 400 M.; den Witwen der sonstigen Lehrer eine solche von 325 M. gewährt. Jedes Kind eines Lehrers erhält ein Waisengeld von jährlich 65 M., vom Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats bis zum Ende des Vierteljahrs, in welchem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat; im ganzen sind aber für mehrere Kinder gleichzeitig nicht mehr als 195 M. zu entrichten. Mutterlose Kinder erhalten bis zu dem gleichen Zeitraum aufser dem Waisengeld jährlich 108 M., alle zusammen indessen nicht mehr als 324 M.

Gesetz vom 10. März, betr. Versorgung der Witwen und Waisen der Staatsbeamten. (Sammlg. landesherrl. Verordnungen Bd. 23 S. 277—280.)

Art. 1. Jede Witwe eines Staatsbeamten hat Anspruch:

1) auf den Sterbegehalt. Dieser besteht im Fortbezug des Gehalts, der Pension oder des Wartegeldes ihres verstorbenen Ehegatten für die Dauer eines halben Jahres von dem Ende des Monats ab, in welchem dessen Tod erfolgte.

2) auf ein jährliches Witwengeld (Art. 6).

Art. 4. Hinterläßt ein Staatsbeamter eine Witwe und eheliche, oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder, welche bei seinem Ableben noch in seinem Brote standen, so erhält bei dem Vorhandensein von nur einem solchen Kinde die Witwe $^2/_3$ und das Kind $^1/_3$, bei dem Vorhandensein von mehreren solchen Kindern die Witwe die eine Hälfte und die sämtlichen Kinder die andere Hälfte des Sterbegehalts.

Falls in dem Art. 1 Ziffer 1 bezeichneten halben Jahr ein Bezugsberechtigter stirbt, so fällt sein Anteil am Sterbegehalt den übrigen Bezugsberechtigten zu. . . .

Art. 6. Von dem Ablauf des in Art. 1 Ziffer 1 genannten Halbjahres an hat die Witwe Anspruch auf ein jährliches Witwengeld.

Dasselbe besteht im fünften Teile des Jahresgehaltes, den der Ehegatte, wenn er bis zu seinem Tode noch im aktiven Dienst war, zur Zeit des Todes, wenn er aber zur Zeit seines Todes in den Ruhestand oder Wartestand versetzt war, vor dem Eintritt des Ruhe- oder Wartestandes bezogen hat.

Keinesfalls soll indessen das Witwengeld mehr als jährlich 1800 M. betragen.

Gesetz vom 11. März, betr. die Staatsbeamten. (Sammlg. landesherrl. Verordn. Bd. 23 S. 281—304.)

Das Gesetz enthält allgemeine Bestimmungen über die Pflichten und den Gehalt der Staatsbeamten, die Versetzung in ein anderes Amt oder in den einstweiligen Ruhestand (Wartestand), über die Entlassung der Beamten und ihre Versetzung in den Ruhestand, über die Uebertragung der Ansprüche der Beamten und ihrer Witwen und Waisen an andere, über Dienstvergehen und das Dienststrafverfahren u. a. m.

Gesetz vom 13. März, betr. Bewilligung der Staatsbeamtengehalte nach dem Dienstalter. (Sammlg. landesherrl. Verordn. Bd. 23 S. 305 f.)

Art. 1. Der höhere Gehalt wird je vom 1. des Monats ab bewilligt, der demjenigen folgt, in welchem das 5., 10., 15., 20. oder 25. Dienstjahr abgelaufen ist. Die Bewilligung darf dem Beamten nicht versagt werden.

Gesetz vom 14. März über einen Nachtrag zum Volksschulgesetz vom 22. März 1875 und zum Gesetz vom 22. Februar 1874 über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer und Lehrerinnen. (Sammlg. landesherrl. Verordn. Bd. 23 S. 307 f.)

Bestimmt u. a., dafs das Recht auf Ruhegehalt aufser aus den sonstigen gesetzlichen Gründen verloren geht 1) durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Strafe, welche während der Dienstzeit den Amtsverlust nach sich gezogen haben würde; 2) durch Feststellung im Dienststrafverfahren, dafs der Lehrer oder die Lehrerin vor dem Ruhestand sich eines Dienstvergehens oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche die Dienstentlassung zur Folge gehabt haben würde.

Gesetz vom 29. März über die Reisekosten der öffentlichen Beamten. (Sammlg. landesherrl. Verordn. Bd. 23 S. 309—312.)

Festsetzung der Tagegelder und sonstigen Reiseentschädigungen für die verschiedenen Klassen der Beamten. Die Tagegelder betragen in 5 Stufen 8, 6, 5, 4, 3 M.

Kirchengesetz vom 18. Dezember, betr. die allgemeine Pfarrwitwenkasse. (Sammlg. landesherrl. Verordn. Bd. 23 S. 321 f.)

Das Witwengeld der Witwen verstorbener Geistlicher beträgt jährlich 600 M. Jedes unversorgte minderjährige Kind erhält bis zum 21. Lebensjahre 120 M., mehrere Kinder zusammen aber nicht mehr als 360 M. Mutterlose Kinder erhalten aufser dem Waisengeld jährlich je 200 M., alle zusammen aber nicht mehr als 600 M. Der Zuschufs der Landeskirchkasse zur Pfarrwitwenkasse wird von 10 000 M. auf 12 500 M. erhöht.

XXI. Grofsherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Erlaß vom 14. Januar, betr. die Aufhebung der zu Eisenach und Weimar bestehenden staatlichen Leihhäuser mit dem 1. Januar 1899. (Regierungs-Bl. No. 2 S. 9 f.)

Gesetz vom 2. April, betr. den Beitrag der Staatskasse zu dem Centralfonds für die evangelischen Geistlichen. (Regierungs-Bl. No. 10 S. 41 f.)

Der vom 1. Januar 1899 an aus Staatsmitteln gezahlte Beitrag beträgt jährlich 166 000 M.

Gesetz vom 25. Mai, über das Diensteinkommen der Volksschullehrer. (Regierungs-Bl. No. 16 S. 89—92.)

Das Mindesteinkommen der noch nicht festangestellten Lehrer beträgt neben freier Wohnung 800 M., das der festangestellten 1000 M. und erhöht sich bei diesen durch Alterszulagen von 5 zu 5 Jahren nach 25 Jahren um 900 M. Für die mit einer Rektorstelle betrauten Lehrer erhöht sich das gewährleistete Mindesteinkommen in denselben Zwischenräumen um eine Dienstzulage von 400, 600, 800, 1000 oder 1200 M.

Dritter Nachtrag vom 25. Mai zum Gesetz über das Volksschulwesen vom 24. Juni 1874. (Regierungs-Bl. No. 16 S. 93 f.)

II. Die Vorschrift unter Ziffer 1 des § 62 des erwähnten Gesetzes in der Fassung des Nachtragsgesetzes vom 27. März 1889 erhält folgende anderweite Fassung:

Die finanzielle Beihilfe des Staates besteht darin, daß aus Staatsmitteln

1a) den Schulgemeinden zur Aufbringung ihrer Schulbedürfnisse jährliche Zuschüsse von je 100 M. für jede Schulstelle, bezüglich soweit es sich um Gemeinden handelt, die mit Gemeinden benachbarter Staaten zusammengeschult sind, von entsprechenden Teilbeträgen nach Festsetzung seitens der obersten Schulbehörde geleistet, sowie

b) daneben den Schulgemeinden der Landorte, sowie derjenigen Orte, welche nach Gehör des Bezirksausschusses und Festsetzung seitens der obersten Schulbehörde den Landorten gleich zu erachten sind, zur Erhöhung der Besoldung der festangestellten Lehrer bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag jährliche, von der Erhebung von Schulgeld nicht abhängige Zuschüsse bis zu je 100 M. für jede Schulstelle . . . gewährt werden.

Steuergesetz vom 25. Mai für die Jahre 1899, 1900 und 1901. (Regierungs-Bl. No. 18 S. 101—104.)

Es gelangen nach den jede Steuer betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zur Erhebung:

I. Die vom Grund und Boden vorzugsweise zu entrichtenden Steuern. II. Als indirekte Steuern: 1) Die Kontrolleabgabe von Vieh- und Gewerbesalz. 2) Die Steuer für die Haltung von Hunden. 3) Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. 4) In dem Vordergerichte Ostheim der Malzaufschlag und die Uebergangsabgaben von Bier und geschrotenem Malze. 5) Die Erbschaftsteuer. III. Als Steuern vom Einkommen: 1) Die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 2. Juni 1897. 2) Die Abgabe von dem Reinertrage der Eisenbahnen.

Ausführungsverordnung vom 19. Juni zum Einkommensteuergesetz vom 2. Juni 1897. (Regierungs-Bl. No. 23 S. 137—226.)

Kirchengesetz vom 30. September, betr. die Besoldungen der evangelischen Geistlichen und den Centralfonds für dieselben. (Regierungs-Bl. No. 30 S. 251—257.)

Der Mindestbetrag der Besoldung erhöht sich von 1800 M. von 5 zu 5 Jahren auf 2100, 2400, 2700, 3100 und 3500 M. Ueberschreitet das Stelleinkommen in den 4 ersten Dienstaltersstufen den Mindestbetrag um mehr als 100 M. und in der letzten (20—25 Jahre) den Mindestbetrag überhaupt, so wird der überfließsende Betrag in Abzug gebracht, doch darf der Abzug bei einem Stelleinkommen bis zu 2500 M. höchstens 15 Proz., bis zu 3100 M. höchstens 20 Proz., über 3100 M. höchstens 25 Proz. des gesamten Stelleinkommens betragen. Kann die gesetzliche Mindestbesoldung durch das Stelleinkommen und durch die Kirchkasse nicht gedeckt werden, so tritt der Centralfonds für die evangelischen Geistlichen dafür ein. Dieser hat aufserdem Ortszulagen an Geistliche in besonders beschwerlichen Stellen zu leisten. Die Einnahmen des Centralfonds bestehen 1) in den Beiträgen aus der Hauptstaatskasse, 2) in den jährlichen Beiträgen der Kirchkasse in der Höhe von 1/5 Proz. des werbenden Kirchenvermögens, 3) in den Besoldungsabzügen, 4) in Kapitalzinsen, 5) mit gewissen Modifikationen in dem Ertrage des Vakanzgutes erledigter geistlicher Stellen, 6) in Zuweisungen aus dem Einkommen vereinigter geistlicher Stellen.

Kirchengesetz vom 30. September, betr. die Ruhegehalte der evangelischen Geistlichen. (Regierungs-Bl. No. 30 S. 258—260.)

§ 1. Die durch Regulativ vom 23. Dezember 1874 errichtete Pensionsanstalt für die evangelischen Geistlichen des Großherzogtums bleibt auch ferner bestehen...

§ 2. Die regelmäßigen Einkünfte der Pensionsanstalt bestehen

1) In der von der allgemeinen Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen abzugebenden Hälfte

a) der Antritts- und Beförderungsgelder der Mitglieder dieser Anstalt,

b) der jährlichen Beiträge derselben;

2) in den jährlichen Beiträgen der Kirchkassen in der Höhe von 1/5 Proz. des werbenden Kirchenvermögens,

3) in Kapitalzinsen,

4) in einem Zuschusse aus Staatsmitteln ...

§ 3. Zu dem Ruhegehalte eines Geistlichen, welcher dem hälftigen Betrage des Stelleinkommens, ausschließlich der Dienstwohnung, entspricht, mindestens aber in 900 M. besteht, wird aus der Pensionsanstalt ein Zuschuß bis zu solchem Betrage gewährt, daß der in den Ruhestand versetzte Geistliche im ganzen soviel erhält, als derjenige Ruhegehalt beträgt, welcher einem Staatsdiener des Großherzogtums von gleichem Diensteinkommen mit dem gleichen Dienstalter nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu teil werden würde.

XXII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetz vom 16. Februar, die Pensionen der Witwen und Waisen fürstlicher Diener betr. (Ges.-S. 4. Stück S. 12 f.) Dazu: Bekanntmachung vom 5. April, nach welcher das vorstehende Gesetz auch auf die bei dem gemeinschaftlichen Landgericht in Rudolstadt angestellten Beamten Anwendung findet (ebendas. 8. Stück S. 39).

Die Witwen- und Waisenpension besteht in dem fünften Teile der Besoldung, welche der verstorbene Ehemann resp. Vater zur Zeit seines Todes bezw. vor dem Eintritt in den Ruhestand oder in die Dispositionsstellung bezogen hat.

Gesetz vom 25. Februar, die Abänderung des § 24 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850, die Umzugskosten bei Versetzungen betr. (Ges.-S. 5. Stück S. 15 f.)

Als Vergütung für Umzugskosten, welche überhaupt nicht gewährt wird, wenn die Versetzung auf Antrag des Beamten erfolgt oder wenn der Beamte zur Strafe versetzt wird, wird der volle Betrag der notwendig aufzuwenden gewesenen Umzugskosten gewährt. Bis zu einer Zeitdauer von 6 Monaten wird auch der Mietzins vergütet, welchen der Beamte von dem Verlassen seines bisherigen Aufenthaltes an bis zur Auflösung des Mietverhältnisses hat aufwenden müssen.

Gesetz vom 25. Februar, betr. die Aufhebung des Gesetzes vom 21. Februar 1873 über die Medizinaltaxe. (Ges.-S. 5. Stück S. 16 f.)

Eine anderweite Medizinaltaxe soll statt der bisher geltenden, revisionsbedürftigen Taxe im Verordnungswege festgesetzt werden.

Weiterer Nachtrag vom 25. Februar, zu dem Gesetze vom 27. Dezember 1870 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten, sowie zu dem Nachtragsgesetze vom 15. März 1879. (Ges.-S. 8. Stück S. 40 f.) Dazu: Verordnung vom 25. Februar (ebendas. S. 42—47).

Betrifft die Anzeigen, welche die mit dem Forstschutz betrauten Personen und Behörden an den Amtsanwalt zu erstatten haben, die von dem Amtsanwalt zu erhebende öffentliche Klage und das Strafverfahren.

Verordnung vom 17. Juni, die Medizinaltaxe betr. (Ges.-S. 13. Stück S. 69—88.)

Gesetz vom 10. November, die Verlängerung der Wahlperioden der Mitglieder der Stadträte und der Gemeinderäte betr. (Ges.-S. 19. Stück S. 109.)

Die laufenden Wahlperioden der im Amt befindlichen Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte werden um ein Jahr verlängert.

XXIII. Fürstentum Waldeck.

Gesetz vom 27. Dezember 1897, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Klassensteuergesetzes vom 7. Januar 1865 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1893. (Regierungs-Bl. No. 1 S. 1—3.)

Danach zahlt der Steuerpflichtige bei einem mutmafslichen Einkommen bis 900 M. einschliefslich eine Steuer von 75 Pf. monatlich. Diese steigt mit dem Einkommen in Stufen von 150 M. bis zur Höhe des Einkommens von 2250 M. um je 25 Pf. monatlich; von 2250 M. bis 3000 M. in weiteren Stufen von 150 M. um je 50 Pf. monatlich; weiterhin zahlt der Steuerpflichtige aufser 5 M. 50 Pf. monatlich von seinem die Summe von 3000 M. übersteigenden Einkommen jährlich 3 Proz., also monatlich von jeden 300 M. weiter 75 Pf.

Gesetz vom 27. Dezember 1897, betr. die Ergänzung des Baugesetzes vom 19. Mai 1862. (Regierungs-Bl. No. 2 S. 5 f.)

Kirchengesetz vom 31. März über die Veranlagung und Erhebung der Landeskirchensteuer. (Regierungs-Bl. No. 6 S. 13.) Dazu: Verordnung vom 31. März (ebendas. S. 13—16).

§ 1. Die Beschaffung der Unterlagen für die Veranlagung der Landeskirchensteuer, sowie deren Erhebung liegt nebst ihrer Abführung an die Landeskirchenkasse den Kirchenvorständen der einzelnen Ortsgemeinden ob. Die Veranlagung geschieht durch das Konsistorium.

Aus der Verordnung ist hervorzuheben: Der Kirchenvorstand jeder einzelnen Ortskirchengemeinde hat alljährlich im Laufe des ersten Kalenderjahres eine Liste aller seiner Kirchengemeinde angehörigen, staatssteuerpflichtigen Personen unter Angabe der von diesen zu entrichtenden direkten Staatssteuern aufzustellen. In die Liste sind auch die Ausmärker, d. h. diejenigen Angehörigen der vereinigten evangelischen Landeskirche

aufzunehmen, welche in dem Bezirke der Ortsgemeinde zwar keinen festen Wohnsitz haben, aber in demselben Grundeigentum besitzen, ein Gewerbe betreiben oder einen betriebssteuerpflichtigen Betrieb ausüben. Bei ihnen sind in der Liste nur diejenigen Beträge an Grund-, Gewerbe- und Betriebssteuer zu vermerken, welche sie von ihrem in dem Bezirk der Ortskirchengemeinde belegenen Grundbesitz und von ihrem ebendaselbst ausgeübten Gewerbe und Betriebe zu entrichten haben.

Bekanntmachung vom 8. August, betr. die Erhebung einer Kirchensteuer. (Regierungs-Bl. No. 12 S. 31.)

Die von der Landessynode beschlossene Kirchensteuer beträgt 1 Proz. der direkten Staatssteuern, in Summa 3470 M. 22 Pf.

Gesetz vom 5. Dezember, betr. die Kündigung und Umwandlung der 4-proz. Waldeck-Pyrmonter Staatsanleihe von 1883. (Regierungs-Bl. No. 18 S. 79 f.) Dazu: Bekanntmachung vom 24. Dezember (ebendas. No. 19 S. 81).

Den Inhabern der Schuldverschreibungen wird die Umwandlung derselben in $3^1/_2$-proz. oder Einlösung gegen Barzahlung des Kapitalbetrages angeboten.

Kirchengesetz vom 21. Dezember, betr. die Regelung des den Geistlichen der vereinigten evangelischen Landeskirche zu gewährenden Diensteinkommens. (Regierungs-Bl. No. 19 S. 87 f.)

Das Diensteinkommen eines festangestellten Pfarrers beträgt neben freier Wohnung mindestens 1800 M. und steigt von 5 zu 5 Jahren durch Besoldungszulagen von je 300 M. bis zu dem Höchstbetrage von 4200 M.

Kirchengesetz vom 21. Dezember, betr. einige Aenderungen der Verordnung vom 4. März 1854, die Pensionierung der Geistlichen, resp. die Beigebung eines Vikars betr., und der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1853, die Statuten der Anstalt zur Unterstützung der Geistlichen in Adjunkturfällen betr. (Regierungs-Bl. No. 19 S. 89—91.)

Der Vikar hat freie Wohnung und vollständig freie Station, sowie ein bares Einkommen von 600 M., der Adjunkt ein bares Einkommen von 1500 M. zu beanspruchen. Der in den Ruhestand versetzte Pfarrer bezieht als Pension vor vollendetem 10. Dienstjahre $^1/_3$, vom vollendeten 10. Dienstjahre an die Hälfte und vom vollendeten 25. Dienstjahre $^2/_3$ des ihm nach seinem Dienstalter zustehenden Diensteinkommens. Der Adjunkt kann infolge von Dienstunfähigkeit durch hohes Alter oder Krankheit u. s. w. in den Ruhestand versetzt werden und bezieht 600 M. Pension.

XXIV. Königreich Württemberg.

Gesetz vom 31. Dezember 1897, betr. einen ersten Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1897/99. (Regierungsbl. No. 1 S. 1 f.)

Den durch den Hagel- und Sturmschaden vom 1. Juli 1897 betroffenen Amtskörperschaften und Gemeinden werden auf 2 Jahre unverzinsliche, später zu 2 Proz. verzinsbare Darlehen bis zum Betrage von 1500000 M. bewilligt; ferner zu aufserordentlichen Staatsausgaben — Staats- und Gemeinde-Strafsen- und Flufsbauten, landwirtschaftlichen Meliorationen, Anschaffung von Obstbäumen, Schnittreben, Saatfrucht, Saatkartoffeln u. s. w. — 1280000 M. ausgesetzt.

Gesetz vom 28. März, betr. das kirchliche Gesetz über Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte im Falle der Zugehörigkeit des Königs zu einer anderen als der evangelischen Konfession. (Regierungsbl. No. 6 S. 75 f.)

Gesetz vom 29. März, betr. die Dienstverhältnisse der Oberamtstierärzte. (Regierungsbl. No. 7 S. 81—84.)

Gesetz vom 28. Juni, betr. den Anteil Württembergs an dem Gesamtkontingent der Brennereien. (Regierungsbl. No. 11 S. 145 f.)

Enthält die in Art. III des Reichsgesetzes vom 4. April 1898, betr. die anderweite Festsetzung des Gesamtkontingents der Brennerein vorbehaltene Zustimmung Württembergs zu dem in diesem Gesetz vorgesehenen Anteil desselben an dem neu bemessenen Gesamtkontingent.

Gesetz vom 4. Juli, betr. die Abänderung des Polizeistrafrechts. (Regierungsbl. No. 11 S. 149—157.)

Gesetz vom 13. September, betr. eine Abänderung des Gesetzes über die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. (Regierungsbl. No. 14 S. 171 f.)

Art. 1. Der Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1894 enthält folgende Fassung:

Wenn ein der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte angehörender Beamter, welcher zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte, oder ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Kinder unter 18 Jahren hinterläßt, so erhalten dieselben vom Ablauf des Sterbenachgehalts an jährliche Pensionen, welche betragen: 1) für die Witwe $^1/_3$ des Ruhegehaltes des Verstorbenen . . . 2) für jedes eheliche Kind unter 18 Jahren: a) wenn dessen Mutter noch lebt, $^1/_5$ der Pension derselben, b) im anderen Fall $^1/_4$ der Pension der Witwe.

XXV. Deutsche Kolonien.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 1. November 1897, betr. die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer. (Deutsches Kolonialbl. 9. Jahrg. No. 3 S. 50 f.)

§ 4. Zum Zwecke der Besteuerung sind zu unterscheiden:

I. Klasse: Steinhäuser nach Europäer-, Inder- oder Araberart a) in städtischen, b) in ländlichen Ortschaften.

§ 5. Bei der Klasse Ia wird zur Besteuerung der Mietswert zu Grunde gelegt. Es sollen 5 Proz. des ermittelten Mietswertes, nie aber mehr als 100 Rupien pro Jahr als Steuer zur Erhebung gelangen. Bei Klasse Ib werden 3 Stufen gebildet und wird für die der ersten Stufe zugeteilten Häuser 30 Rupien, der zweiten 20, der dritten 10 Rupien als jährliche Steuer erhoben.

§ 6. Bei der Klasse IIa werden 2 Stufen gebildet, und gelangen für die erste Stufe 12, für die zweite 6 Rupien als jährliche Steuer zur Erhebung. Bei der Klasse IIb werden pro Hütte jährlich 3 Rupien Steuer erhoben.

Die Steuer für die II. Klasse kann in natura, d. h. in Oelfrüchten oder in Arbeitsleistung entrichtet werden.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 12. November 1897, betr. die Abschließung von Arbeitsverträgen mit Farbigen. (Deutsches Kolonialbl. 9. Jahrg. No. 4 S. 77—79.)

Arbeitsverträge von mehr als einmonatiger Dauer müssen vor einer zuständigen Kaiserlichen Behörde schriftlich abgeschlossen werden. Der Arbeitgeber hat auf Wunsch dem Arbeitnehmer 4 Feiertage im Monate unter entsprechendem Lohnabzug zu gewähren, ferner den Arbeiter im Falle von Krankheit kostenlos zu verpflegen, sowie Lohn- und Arbeitsbücher zu führen. Arbeiter, die nicht in Deutsch-Ostafrika engagiert sind, hat der Arbeitgeber auf seine Kosten an ihren früheren Wohnsitz zurückzubefördern.

Allerhöchste Verordnung vom 10. April, betr. die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete. (Deutsches Kolonialbl. 9. Jahrg. No. 8 S. 199 f.)

§ 1. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Landeshauptmann sind ermächtigt, bestimmte, innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes gelegene

Eingeborenen oder der Regierung zur Verfügung stehende Ländereien für das unveräußerliche Eigentum eines Eingeborenenstammes oder Verbandes von Stämmen zu erklären und zu Wohnplätzen für die zu dem Stamm oder Verband gehörigen Personen vorzubehalten (Reservate). Die hiernach geschaffenen Reservate sind alsbald unter möglichst genauer Bezeichnung der Grenzen öffentlich bekannt zu machen.

§ 2. Die innerhalb eines Reservates belegenen Grundstücke können, unbeschadet bereits erworbener Rechte Dritter, nur mit Genehmigung des Landeshauptmanns Gegenstand von Rechtsgeschäften zu Gunsten Fremder bilden. Aus anderen Rechtsgeschäften finden Zwangsvollstreckungen zu Gunsten Fremder weder in die Grundstücke selbst, noch in deren räumlich davon noch nicht getrennte Zubehörstücke statt.

§ 3. Kein Fremder darf ohne Erlaubnis des Landeshauptmanns in dem Reservat wohnen, Land in Benutzung nehmen oder Handel oder Gewerbe dortselbst betreiben.

§ 4. Fremde im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht zu demjenigen Stamme oder Verbande gehörigen Personen, für welche das Reservat nach § 1 dieser Verordnung geschaffen worden ist.

Verordnung vom 17. Januar, betr. die Schonung des Wildstandes in Deutsch-Ostafrika. (Deutsches Kolonialbl. 9. Jahrg. No. 12 S. 318 f.)

Die Jagdscheingebühr beträgt für Europäer 10, bei berufsmäfsigem Betriebe der Jagd 500 Rupien, für Eingeborene 5, bei berufsmäfsigem Betriebe der Jagd auf Elephanten und Nashorne 500 Rupien. Netz-, Feuer- und gröfsere Treibjagden sind verboten. Für den Abschufs von ausgewachsenen Löwen und Leoparden wird eine Prämie von 30 bezw. 20 Rupien gezahlt. Für jeden zur Strecke gebrachten Elephanten wird ein Schufsgeld von 100 Rupien erhoben.

Zollordnung für die Binnengrenze in Deutsch-Ostafrika. Vom 1. August 1898. (Deutsches Kolonialbl. 9. Jahrg. No. 19 S. 616 f.)

§ 1. An Einfuhrzoll werden erhoben: a) von Spirituosen aller Art 20 Proz., b) von Schußwaffen und Schießbedarf 10 Proz., c) von allen Tauschwaren und europäischen Bedarfsartikeln 5 Proz.

§ 2. An Ausfuhrzoll werden erhoben: a) für Elfenbein, Kopal und Gummi 15 Proz., b) von Hölzern aller Art, Negertabak, Häuten und Fellen, Rhinoceroshörnern, Flußpferdzähnen, Schildpatt, Pfeffer, Salz, Oel und Fett 10 Proz., c) von Rindvieh pro Stück 5 Rupien, d) von Kleinvieh (Schafen, Ziegen) pro Stück 32 Pesa, e) von Maskateseln 15 Rupien, f) von anderen Eseln 5 Rupien.

Verordnung vom 1. November, betr. die Erhebung von Einfuhrzöllen (nach Maßgabe des der Verordnung beigefügten Zolltarifs) im Schutzgebiet Kamerun. (Deutsches Kolonialbl. 9. Jahrg. No. 22 S. 734—736; dazu Ausführungsverordnung vom gleichen Datum S. 736—739.)

Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns der Marshall-Inseln vom 29. August, betr. die Einführung von Steuern. (Deutsches Kolonialbl. 9. Jahrg. No. 22 S. 739 f.)

§ 1. Die Eingeborenen haben als persönliche Steuern jährlich 360000 Pfd. (1 Pfd. = $^1/_{2240}$ t) Kopra zu liefern . . .

§ 2. Die im Eigentum nicht eingeborener Personen befindlichen Kokosnußpflanzungen werden einer Ertragssteuer unterworfen. Diese Steuer beträgt bis auf weiteres für die Pflanzung auf Likieb 1000 M., für die Pflanzung auf Udjelang 125 M. jährlich.

Baupolizei-Ordnung vom 12. September für das südwestafrikanische Schutzgebiet. (Deutsch. Kolonialbl. 9. Jahrg. No. 23 S. 767 f.)

II.

Die Bedrohung der Gewerbegerichte durch den „Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses“.

Von Dr. J. Jastrow, Privatdozent für Staatswissenschaften an der Universität Berlin.

1.

Für Strikes und Aussperrungen besitzt Deutschland an den Gewerbegerichten die ersten Anfänge von Einigungsämtern. Die Gewerbegerichte entscheiden nicht bloß Streitigkeiten, die aus einem abgeschlossenen Arbeitsvertrage entstehen, sondern haben auch eine gewisse Kompetenz in solchen Streitigkeiten, die ihren Ursprung gerade darin haben, daß die Parteien sich über die Bedingungen des Arbeitsvertrages nicht einigen können. Das Gewerbegericht kann als Einigungsamt angerufen werden, zunächst, wenn das Arbeitsverhältnis aufgehoben ist, und es sich um die Bedingungen der Wiederaufnahme der Arbeit handelt (also nach eingetretenem Strike), aber auch vorher, wenn das Verhältnis noch nicht beendet und die Fortsetzung nur streitig geworden ist (Verhütung eines Strike). Im Einigungsamt sind, wie sonst im Gewerbegerichte, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl als Beisitzer vertreten; den Vorsitz führt der unparteiische Gewerbegerichtsvorsitzende (Gewerberichter). Das Einigungsamt stellt Streitpunkte und Sachverhalt fest, giebt jedem Teile Gelegenheit, sich über das Vorbringen des anderen Teils auszusprechen und macht (Gewerbegerichtsgesetz § 55) einen Einigungsversuch. Kommt keine Vereinbarung zustande, so giebt das Gewerbegericht einen Schiedsspruch ab, dessen Annahme oder Ablehnung jedoch den Parteien frei steht[1]).

Dieselbe Materie behandelt der gegenwärtig dem Reichstage vorliegende „Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses“, aber vom entgegengesetzten Standpunkte aus. Dem Gewerbegerichtsgesetz schwebt bei großen Streitigkeiten zwischen Unternehmergruppen und Arbeitergruppen als Ideal vor: die Vereinbarung eines Verhältnisses zwischen Gruppe und Gruppe. Es macht zwar keinen Versuch, den einzelnen an eine solche Vereinbarung zu binden; es will doch aber immerhin die Möglichkeit geben, für das Zustandekommen einer solchen Vereinbarung eine Art sanfter behördlicher Autorität einzusetzen. Umgekehrt legt der neue Gesetzentwurf das Hauptgewicht auf die Freiheit des Individuums, die Bedingungen seines Vertragsverhältnisses nach

1) Vergl. hierüber den Aufsatz des Verfassers: „Die Erfahrungen in den deutschen Gewerbegerichten“, in diesen „Jahrbüchern“ Bd. 69.

eigenem Ermessen zu bestimmen. Der Entwurf geht nicht so weit, Vereinbarungen von Gruppe zu Gruppe zu untersagen; es wird aber die Strafgewalt des Staates dafür eingesetzt, möglichst zu verhüten, daß bei derartigen Vereinbarungen die Freiheit des Individuums auch nur durch eine Art moralischen Druckes beeinträchtigt werde.

Der Entwurf stellt nicht bestimmte Handlungen an sich unter Strafe. Er schließt sich vielmehr an den gegenwärtigen § 153 der Reichsgewerbeordnung an, wonach vier Mittel der Handlungsweise verpönt werden: Körperlicher Zwang, Drohung, Ehrverletzung, Verrufserklärung. Wo daher in folgendem die Rede davon ist, daß eine Handlung im Entwurf mit Strafe bedroht wird, ist gemeint: daß die Handlung bei Anwendung eines dieser vier Mittel die Strafe zur Folge hat, selbst wenn es nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht der Fall ist. In diesem Sinne wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre (bei mildernden Umständen mit einer Geldstrafe bis zu 1000 M.) bedroht (§ 2[3]), wer es unternimmt

> „bei einer Arbeiteraussperrung oder bei einem Arbeiterausstande die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Nachgiebigkeit gegen die dabei vertretenen Forderungen zu bestimmen“.

An dieser Stelle stößt der Gesetzentwurf mit dem Gewerbegerichtsgesetz ganz direkt zusammen. Das letztere macht dem Gewerberichter den Einigungsversuch zur Pflicht, der neue Entwurf zieht den Versuch, die Parteien zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, unter der genannten Voraussetzung in den Bereich strafbarer Handlungen. Es ist nun zu prüfen, wieweit sich, falls die Vorlage Gesetz wird, diese Kollision erstrecken, und welche praktischen Folgen sie zeitigen würde.

Der Reichstag hat die Vorlage in erster Lesung vom 19.—22. Juni beraten. Daraus, daß die Kommissionsberatung abgelehnt wurde, ist in der Tagespresse vielfach geschlossen worden, daß der Entwurf als abgelehnt zu betrachten sei. Diese Annahme findet weder in der Geschäftsordnung des Hauses, noch in seinen bisherigen Gewohnheiten, und am allerwenigsten in unseren parlamentarischen Verhältnissen irgendwelchen Rückhalt. Es ist nach wie vor mit dem Zustandekommen der Vorlage, wenn auch nicht gerade in ihrer gegenwärtigen Gestalt, als einer ernsten Möglichkeit zu rechnen. Da der Reichstag nicht geschlossen, sondern nur vertagt ist, so wird er nach seinem Zusammentritt im November, wie alle anderen Vorlagen, so auch diese weiter zu beraten haben. Nach dem bisherigen Beschlusse wird die Weiterberatung, insofern nicht in einem späteren Stadium noch eine Kommission niedergesetzt wird, im Plenum erfolgen.

2.

Das System der Vorlage, einzelne, an sich straffreie Mittel unter Strafe zu stellen, wenn sie einer der im Gesetz genannten Handlungen dienen sollen, tritt in seinen Wirkungen am deutlichsten an dem Mittel der „Drohung“ zu Tage. Daß die Drohung an sich mit Strafe belegt werden müsse, ist ein unserem ganzen Rechtsleben fremder Gedanke. Wo das Strafgesetzbuch eine Drohung unter Strafe stellt, da wird das

entweder ausdrücklich eingeengt auf den Fall qualifizierter Drohung (z. B. Drohung mit Gefahr für Leib und Leben); oder wenn das Strafgesetzbuch von Drohung schlechthin spricht, so braucht es einen Ausdruck wie „durch Drohung nötigen“, so daß durch den Begriff der Nötigung das Erfordernis eines gewissen Gewaltaufwandes gegeben ist. Eine nur scheinbare Ausnahme ist es, wenn das Strafgesetzbuch bei der Anstiftung zu einer strafbaren Handlung von bloßer „Drohung“ spricht; denn hier wird der Thäter nicht bestraft, weil er gedroht hat, sondern weil er angestiftet hat; er würde sich ganz ebenso strafbar machen, wenn er nicht gedroht, sondern seine Anstiftung mit Geschenken oder Versprechungen durchgeführt hätte. Wenn der Gesetzgeber seinen Schutz für die Furchtsamen so weit treiben wollte, daß er jeden unter Strafe stellt, der einem anderen einen Nachteil ankündigt, so würde jede Harmlosigkeit des menschlichen Verkehrs aufhören. Die specifische Bedeutung des vorliegenden Gesetzentwurfs liegt dementsprechend darin, daß für jede Handlung, die diesem Ausnahme-Strafrecht unterstellt wird, in demselben Maße die Harmlosigkeit des Verkehrs aufgehoben wird und aufgehoben werden soll. Wie schon jetzt nach dem § 153 G.O. das Werben für Koalitionen absichtlich strafgefährlich gemacht wird, indem auch die sonst straffreie Drohung hier für strafbar erklärt wird, so tritt nunmehr dasselbe ein für alle Handlungen, die der Entwurf erwähnt, also namentlich auch für den Versuch, jemanden zur Nachgiebigkeit zu bestimmen. Der Gewerberichter, der in Zukunft einen Einigungsversuch macht, muß auf der Hut sein, daß er ja einer störrischen Partei für den Fall andauernder Unnachgiebigkeit nicht etwa einen Nachteil in Aussicht stellt; denn dann läuft er in Gefahr, sich gerade dessen schuldig zu machen, was nach dem Gesetze verboten ist, nämlich des Versuchs, vermittelst einer „Drohung“ zur Nachgiebigkeit zu bestimmen.

Dasselbe trifft nun auch auf die Ehrverletzung zu. Das Wort Ehrverletzung ist schon in dem geltenden § 153 G.O. mit Bedacht anstatt des strafrechtlichen Ausdrucks Beleidigung gewählt. Für die Vermeidung der Beleidigung giebt es bei Vornahme von Amtshandlungen für den Beamten eine einfache Richtschnur: er vermeidet die beleidigende Form und ist dann durch § 193 des Strafgesetzbuches geschützt. Auch wenn nach § 193 des Strafgesetzbuches die Strafbarkeit wegen Beleidigung ausgeschlossen ist, so ist damit die Strafbarkeit wegen Ehrverletzung nach § 153 der Gewerbeordnung an sich noch nicht ausgeschlossen. Welche Grenzen hier der Gewerberichter inne zu halten hat, kann mit Bestimmtheit nicht gesagt werden. Ein Appell an das Ehrgefühl ist bei Einigungsversuchen unvermeidlich, er ist übrigens auch wünschenswert. Und wenn ein Gewerberichter eine Partei, die sich einer mit der Standesehre nicht wohl zu vereinbarenden Handlungsweise schuldig gemacht hat, in ernsten Worten darauf hinweist, so kann dies unter Umständen ein durchaus sachgemäßes Mittel zur Herbeiführung der Nachgiebigkeit sein.

Nun will das Gesetz allerdings in weitgehender Weise die Strafbarkeit ausnehmen, wenn der Thäter eine Handlung vornimmt, zu der

er „berechtigt ist". Um aber diese Ausnahme zu würdigen, muß man die ganze einschlägige Bestimmung § 4 Absatz 3 ins Auge fassen:

„Eine Verrufserklärung oder Drohung im Sinne der §§ 1—3 liegt nicht vor, wenn der Thäter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere wenn er befugterweise ein Arbeits- oder Dienstverhältnis ablehnt, beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung fortsetzt, oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt."

In dieser Bestimmung werden Fälle ganz verschiedener Art zusammengefaßt. Eine Verrufserklärung oder Drohung liegt nicht vor, wenn der Thäter „befugterweise ein Arbeits- oder Dienstverhältnis ablehnt, beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung fortsetzt". Dies ist zweifellos richtig. Denn da eine Drohung eine Ankündigung ist, so ist die Arbeitseinstellung etc. keine Drohung. Es wäre auch nicht zu begreifen, wie jemand auf den Gedanken kommen könnte, sie für eine Drohung auszugeben. Diese Fürsorglichkeit hat ebensoviel und ebensowenig Berechtigung, wie wenn der Gesetzgeber einen eigenen Paragraphen machen wollte: eine Drohung oder Verrufserklärung liege nicht vor, wenn jemand Mittag ißt oder Wein trinkt, wenn er Stiefel wichst oder Blitzableiter anbringt. Es ist nicht abzusehen, wie viele Handlungen und Unterlassungen der Menschen aufgeführt werden müßten, wenn man alle aufführen wollte, die nicht Drohung seien. Allein gerade deswegen, weil die Anführung dieser Fälle überflüssig ist, ist der Sinn des Satzes doch so weit klar: diese Handlungen sollen nicht als Drohung betrachtet werden, weil sie nicht Drohung sind. Ganz anders liegt es mit der letzten Ausnahme des Paragraphen: wenn der Thäter „die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt". Wenn die Arbeiter eine Lohnerhöhung verlangen mit der Ankündigung, daß sie anderenfalls nach Ablauf der Kündigungsfrist geschlossen in Strike treten werden, so liegt hier unzweifelhaft eine „Drohung" vor. Trotzdem sollen die Bestimmungen des Gesetzes über Drohung nicht Platz greifen. Hier ist der Sinn der Gesetzesstelle der entgegengesetzte: es liege zwar eine Drohung vor; der Gesetzgeber wolle aber eine Ausnahme statuieren [1]).

Welcher der beiden Kategorien gehört der Fall an: „Wenn der Thäter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist?" Zählt man ihn zu der ersten Kategorie, so wird man sagen, er sei die bloße Wieder-

1) Die hier entstehende Interpretations-Schwierigkeit hängt mit einer Ausdrucksweise zusammen, die in der neueren Gesetzgebung so allgemein geworden ist, daſs man sie kaum noch dem Verfasser eines einzelnen Entwurfes zum Vorwurf machen. Der Gesetzgeber ist öfter genötigt, zur Vermeidung von Miſsverständnissen gewisse Fälle ausdrücklich zu nennen, die nicht unter den in Rede stehenden Begriff fallen. Da nun dasselbe Wort in einem anderen Gesetz möglicherweise in einem anderen Sinne gebraucht sein kann, so führte sich die Ausdrucksweise ein: „Eine . . . im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn etc." Damit ist nun eine bequeme Handhabe gefunden, um allerhand beliebige Fälle anzureihen, die begrifflich ganz zweifellos unter die Definition fallen würden, aber durch den Willen des Gesetzgebers gleichwohl ausgenommen werden sollen. Die Worte „im Sinne dieses Gesetzes" sind so zu einer Handhabe geworden, um für eine Ausnahmebestimmung den äuſseren Anschein einer genaueren Begriffsbestimmung zu ermöglichen.

gabe des Satzes: qui suo jure utitur, neminem laedit. Man wird den Sinn hineinlegen, daß durch dieses Gesetz niemand in der Ausübung seiner Rechte beschränkt werden solle, den Sinn, wie ihn das allgemeine Landrecht in positiver Umformung des römisch-rechtlichen Satzes ausdrückt: „Wem die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann.“ Zählt man den Fall in die zweite Kategorie, so stellt er eine Ausnahme dar. Ausnahmen aber sind strikte zu interpretieren. In dem ersteren Falle wäre also eine weitherzige, in dem letzteren eine einengende Interpretation zu erwarten. Im ersteren Falle würde der Gewerberichter bei seinem Einigungsversuch sich aller Mittel bedienen dürfen, die zur Erreichung seines Zwecks notwendig sind. Und da ein Einigungsversuch eine Sache ist, bei der in besonders hohem Grade die individuelle Natur des Vermittlers in Betracht kommt, so würde man bei sachgemäßer Interpretation dazu gelangen, auch Drohungen, wie die obengenannten für straffrei zu halten, wenn sie sich aus dem Einigungsversuch mit einer gewissen Natürlichkeit ergeben haben. In dem letzteren Falle, daß man in der Bestimmung eine bloße, strikte zu interpretierende, Ausnahme erblickt, ist nach der heutigen Judikatur nicht zu berechnen, wie weit die Einengung gehen kann. Es ist zu befürchten, daß ein späterer Strafrichter sagt: die Handlung sei berechtigt, allein das Mittel der Drohung sei vermeidbar gewesen. Welche jener beiden Subsumierungen die richtige ist, läßt sich aus dem Gesetze selbst nicht herauslesen [1]).

---

1) Das Gesetz hat überall in erster Linie die Strikenden im Auge. Wollte man nun so interpretieren, dafs die Arbeiter, die ein Recht haben zu striken, auch die Mittel haben sollen, ohne welche sie das Recht nicht ausüben können, so würde mit dieser Bestimmung weitaus der gröfste Teil des Gesetzes illusorisch werden; das Gesetz (schon das bestehende) will ja gerade die leichte Drohung auch da untersagen, wo sie ein sachgemäfses Mittel zur Erweiterung, ja sogar zur Begründung der Koalition wäre. Die einengende Interpretation aber würde dazu führen, dafs die Arbeiter zwar jede Handlung, zu der sie berechtigt sind, vornehmen können, sich aber dabei der Drohung etc. enthalten müssen; das heifst, es würde überhaupt keine Strafbefreiung ausgesprochen. Die einengende Interpretation ist bereits verständnisvoll angedeutet in der Ausdrucksweise der Motive: „wenn jemand lediglich eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist“. — Man kann den § 4 Abs. 3 auch anders interpretieren, als im Text geschehen, indem man die Specialisierung mit „insbesondere“ nur bis „fortsetzt“ rechnet und also das letzte Stück des Satzes an das erste anreiht: „Eine Verrufserklärung oder Drohung im Sinne der §§ 1—3 liegt nicht vor, wenn der Thäter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist . . . . oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt“. Die ebengenannte Stelle der Motive macht die Anreihung genau in der hier gegebenen Form. Wenn diese Interpretation richtig ist, so würde nur die Drohung mit einer rechtswidrigen Handlung strafbar bleiben. Dann würde der Entwurf in diesem Punkte nicht eine Verschärfung, sondern eine sehr bedeutende Milderung des bestehenden Rechtszustandes sein. Möglicherweise liegt in dem „lediglich“ der Motive irgend eine bis jetzt noch nicht entdeckte Fufsangel. In der Reichstagssitzung vom 19. Juni äufserte der Staatssekretär des Innern: „Aber wenn der Arbeiter sein Recht vertritt, kann er das in einem Rechtsstaate nur nach dem Grundsatze: Neminem laedit, qui jure suo utitur. Man darf von seinem Rechte nur Gebrauch machen in einem geordneten Staat, soweit man hierdurch das Recht eines anderen nicht verletzt und somit in eine fremde Rechtssphäre nicht eingreift.“ Diese Uebersetzung sagt ziemlich genau das Gegenteil von dem, was der lateinische Text besagt. Aber auch wenn man diese Umkehrung nicht mehr als Interpretation anerkennt, so kann doch nicht geleugnet werden, dafs die Interpretation

Mag man übrigens den § 4 Abs. 3 interpretieren wie man wolle, Ausnahmen statuiert er nur für Verrufserklärungen oder Drohungen, aber nicht für „Ehrverletzungen". Für diese bleibt das Privilegium odiosum, daß auch Aeußerungen, die strafrechtlich nicht unter den Charakter der Beleidigung fallen, strafbar werden, sobald sie zu dem Zwecke gemacht sind, zur Nachgiebigkeit zu stimmen, ohne jede Einschränkung bestehen.

Nun gehen zwar die Motive auf „Berechtigung" zu einer Handlung näher ein und machen dazu folgende Ausführungen:

> „Dabei macht es keinen Unterschied, ob sich die Berechtigung zur Vornahme der Handlung aus Vertrag oder Gesetz, aus privatem oder öffentlichem Recht herleitet. Auch die aus dem Dienstverhältnis öffentlicher Beamten sich ergebenden Disciplinarbefugnisse einer Behörde gehören hierher; ihre Anwendung kann nicht den Charakter einer im Sinne dieses Gesetzes strafbaren Handlung haben, wie denn überhaupt die besonderen Pflichten eines öffentlichen Beamten, welche sich aus seinem Dienstverhältnis ergeben, durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs in keiner Weise berührt werden."

Allein in der Handhabung des Gesetzes wird man sich auf diese Stelle der Motive nicht berufen dürfen, weil sie in dieser Allgemeinheit dem Gesetze selbst widerspricht. In § 10² sagt das Gesetz ausdrücklich, daß seine Vorschriften Anwendung finden „auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in solchen Reichs- oder Kommunalbetrieben, die der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Gesundheitspflege dienen". Damit ist für diese Betriebe ausdrücklich das Beamtenverhältnis dem Verhältnis aus dem Arbeitsvertrage gleichgestellt. Gerade zu dem Zwecke sind die einschlägigen Bestimmungen aus der Gewerbeordnung herausgenommen worden, damit ihr Anwendungskreis über das gewerbliche Vertragsverhältnis hinaus, insbesondere auch auf jene Kategorien des Beamtenverhältnisses ausgedehnt werde. Wenn das Gesetz, wie jene Stelle der Motive (und eine fernere zu § 10 selbst) sagen zu wollen scheinen, sich auf Vorgesetzte, die ihre Untergebenen von Strikes oder Koalitionen mit verpönten Mitteln abhalten, in keinem Falle beziehen könne, so sagen sie das Gegenteil von dem, was im Gesetz steht. Auch kann man in dem Falle des § 10 beispielsweise einen Staatsbeamten, der behauptet, er habe sich aus Gründen der Disciplin zu Drohungen veranlaßt gesehen, nicht damit entschuldigen, daß etwa nach Landesrecht die Amtspflicht ihn dazu genötigt habe; denn die einzelnen Bundesstaaten dürfen ihren Beamten nicht Dinge zur Pflicht machen, die nach dem Reichsgesetz mit Strafe bedroht sind, ebensowenig wie dies für Reichsbeamte im Verwaltungswege geschehen darf. Der Entwurf behandelt die Verfehlungen, die er mit Strafe bedroht, mit großem Ernste. Die ihm bei-

---

von § 4 Abs. 3 nach allen Seiten auf Schwierigkeiten stöſst, schon sofern es sich um die Strikenden handelt, an die der Gesetzgeber in erster Linie gedacht hat. Eine sachgemäſse Deutung in Bezug auf den Friedestifter herauszubekommen, daran wird man wohl gänzlich verzweifeln müssen.

gegebene Denkschrift entwirft ein schaudererregendes Gemälde von allerhand Unthaten, zu denen die Strike-Ausschreitungen führen. Die Strafsteigerung geht im Entwurf bis zum Zuchthaus (wovon ja die Vorlage, schon nach den ihr vorangegangenen Ankündigungen, den Namen erhalten hat). Es ist doch wirklich nicht möglich, daß ein Reichsgesetz Handlungen mit Zuchthaus bedroht, und daß eine von jeder Gesetzgebung losgelöste Disciplinargewalt das Recht gewähren soll, dieselben Handlungen straffrei zu begehen. Jene Behauptung der Motive[1]) widerspricht dem Gesetz und kann also zur Interpretation nicht herangezogen werden.

3.

Gegen die vorstehenden Ausführungen wird vielleicht eingewendet werden, sie seien nicht recht praktisch, da in Wirklichkeit sich kein Staatsanwalt finden werde, der auf eine amtliche Thätigkeit des Gewerberichters den § 2³ anwenden werde. Allein ganz abgesehen davon, daß dies nicht unbedingt sicher ist (vergl. unten S. 85), so kommt hier nicht bloß die amtliche Thätigkeit des Gewerberichters in Betracht. Nach § 61 des Gewerbegerichtsgesetzes tritt das Gewerbegericht als Einigungsamt erst in Funktion, wenn es „angerufen" wird. In der Praxis der Gewerbegerichte macht gerade diese Anrufung sehr große Schwierigkeiten. Erfahrungsmäßig scheuen sich beide Teile, das Gewerbegericht anzurufen, weil sie befürchten, damit ein Eingeständnis der Schwäche abzulegen. Ein tüchtiger Gewerberichter wartet daher nicht, bis er angerufen wird. Er verfolgt die gewerblichen Streitigkeiten in seinem Bezirk in der Presse und nach seinen persönlichen Wahrnehmungen und sucht die Beteiligten gesprächsweise einer Anrufung geneigt zu machen, um dann, wenn er sie so weit hat, sie, wenn möglich beide gleichzeitig, auf das Bureau zu führen und ein Anrufungsprotokoll gemeinsam unterzeichnen zu lassen. In allen diesen Vorverhandlungen kommt es darauf an, den rein privaten Charakter zu betonen. Ohne dies wären sie unmöglich[2]), weil in jenem Anfangs-

---

1) In der Reichstagssitzung vom 21. Juni ist der Staatsekretär des Inneren der Auffassung, wie sie auch oben vertreten ist, mit folgenden Worten entgegengetreten: „Wenn schliefslich gesagt wurde — ich halte das freilich nur für einen Scherz — dafs, wenn dieses Gesetz schon in Kraft wäre, so würde sogar ein Mitglied der verbündeten Regierungen, der Herr Staatssekretär v. Podbielski, unter dasselbe fallen, so haben die Herren dabei vergessen, dafs die Disciplinarbefugnis, die die vorgesetzten Behörden haben, selbstverständlich durch dieses Gesetz nicht berührt wird . . ." „Scherz", „vergessen" und „selbstverständlich" sind keine Widerlegungen gegenüber einer Ansicht, die sich auf den klaren Wortlaut des Gesetzes berufen kann. Wenn die Verfasser die Eximierung der amtlichen Vorgesetzten haben wollten, so hätten sie dieselbe nicht in die Motive, sondern in das Gesetz hineinschreiben müssen. Allein wenn in einem Gesetz, das Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich zu behandeln behauptet, mit ausdrücklichen Worten gestanden hätte, dafs im Dienstverhältnis der Untergebene mit Gefängnis und Zuchthaus bedroht wird, der Vorgesetzte aber straffrei ausgeht, so würde dies die prekäre Stellung namentlich des Heeres von Unterbeamten mit erschreckender Deutlichkeit klargelegt haben; so klar, dafs wer einen solchen Paragraphen formuliert, ihn sicher auch wieder ausstreicht. In der zweiten Lesung wird die Erörterung des Beamtenverhältnisses jedenfalls einen breiten Raum einnehmen.

2) Wenigstens in vielen Fällen. Zuweilen agieren Gewerberichter jetzt auch ohne die

stadium die Parteien ja gerade der amtlichen Verhandlung aus dem Wege gehen wollen. Selbst wenn man nun meint, der Gewerberichter sei als Beamter von diesem Gesetz ausgenommen, — will man in solchen Fällen das Gesetz etwa so interpretieren, daß der Beamte auch frei bleibt, selbst wenn er ausdrücklich als Privatmann agiert? Will man etwa sagen, es sei seine Amtspflicht gewesen, sich seiner amtlichen Stellung zu entledigen?

Außer dem Gewerberichter kommen bei großen, aufregenden Streitigkeiten auch Privatpersonen als Friedestifter in Betracht. Zwar bleibt es wünschenswert, daß die Friedestiftung immer mehr dem offiziellen Einigungsamt als regelmäßige Kompetenz zuwachse. Aber soweit kann auch dieses die private Mitwirkung nicht entbehren, daß nicht angesehene Privatmänner vielfach nötig wären, um auf die Anrufung des Gewerbegerichts hinzuwirken. In einem solchen Stadium reden diese Privatpersonen zwar nicht direkt zum Nachgeben zu, aber doch zur „Nachgiebigkeit", und gerade das ist es ja, was der Entwurf verpönt. Wenn bei einem großen, die ganze Bürgerschaft aufregenden Strike der Gewerberichter sich bemüht, ein Einigungsamt zustande zu bringen, so werden die Personen, die auf die Parteien in diesem Sinne einwirken, dem § 2³ des Entwurfs ausgesetzt, aber die, welche direkt gegen den Gewerberichter wirken, nicht. Jene müssen jedes Wort auf die Wagschale legen, ob es nicht etwa eine Ehrverletzung oder Drohung enthalten könne, diese nicht. Der große Hamburger Hafenstrike dauerte vom November 1896 bis zum Februar 1897. Zweimal ist in seinem Verlauf der Versuch eines Einigungsamtes gemacht worden. Beide Male haben sich hervorragende und angesehene Hamburger an diesen Versuchen beteiligt; der Arbeitgeberbund Hamburg-Altona hat ihnen Widerstand geleistet, und zwar mit Erfolg. Um die gleiche Zeit wie in Hamburg brach ein Hafenstrike auch in Bremen aus. Dort gelang die Anrufung des Einigungsamtes, und binnen 8 Tagen war der Strike beendigt. Wer diese Dinge gleichzeitig verfolgte, mußte wohl auf den Gedanken kommen, ob nicht in Zukunft der Staat etwas thun könne, um denen, die ein Einigungsamt wünschen, gegen diejenigen beizustehen, die es verhindern wollen. Aber auf den Gedanken ist damals wohl niemand gekommen, daß ein Gesetzentwurf vorgelegt werden könnte, um die, welche zur Nachgiebigkeit zureden, sogar strafrechtlich ungünstiger zu stellen, als die, welche die Hartnäckigkeit empfehlen.

Der Friedestifter muß nicht immer ein Unparteiischer sein. Auch innerhalb einer der streitenden Gruppen können sich einzelne Personen erheben, die auf das Berechtigte in den Forderungen der anderen Gruppe hinweisen. Es wird immer ein menschlich schönes Bild sein, wenn jemand dem Rechte des Gegners zum Siege zu verhelfen sucht. Der Gesetzentwurf aber bedroht ihn mit allen strafrechtlichen Nachteilen, die dem auferlegt werden, der einen Anderen „zur Nachgiebigkeit zu bestimmen unternimmt". Als der Berliner Konfektionsstrike ganz ent-

---

Unterlage einer „Anrufung" amtlich, und es soll nicht behauptet werden, daſs dies geradezu gesetzwidrig sei. Vergl. v. Schulz in dem soeben erscheinenden Aufsatze im Archiv f. soz. Gesetzg., 14, 171.

setzliche Lebensverhältnisse enthüllte, kam unter dem Drucke der öffentlichen Meinung, die sich im Reichstage ganz ohne Unterschied der Partei äußerte, vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt unter dem 19. Februar 1896 zunächst ein provisorischer Vergleich zustande, der bis zum Abschluß weiterer Verhandlungen einen Minimaltarif festsetzte. Nachdem sich der erste Entrüstungssturm der öffentlichen Meinung gelegt hatte, einigte sich die Mehrheit einer Kommission der Groß-Konfektionäre auf ein Schreiben an das Gewerbegericht, in welchem sie unter dem 24. April 1896 erklärten, daß sie sich an die von ihnen unterschriebenen Vereinbarungen nicht gebunden halten. Von der Minderheit erschien einer auf dem Gewerbegericht, um persönlich zu erklären, er habe seine Unterschrift verweigert, weil er ein solches Vorgehen mit seiner kaufmännischen Ehre nicht für vereinbar halte. Er hat hiermit ausdrücken wollen, daß nach seiner Ansicht seine Kollegen, die ihr gegebenes Wort zurückgezogen haben, der kaufmännischen Ehre zuwidergehandelt haben. Nach den begleitenden Umständen spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß dieser Ausspruch in der Hoffnung gethan war, noch in letzter Stunde zur Nachgiebigkeit zu bestimmen. Wenn der Entwurf damals schon Gesetz gewesen wäre, so hätte jener ehrenwerte Kaufmann sich der Gefahr einer Bestrafung ausgesetzt.

In keinem Streit dürfte wohl möglichst freie Bewegung für den Friedestifter mehr wünschenswert sein, als wenn es sich um eine Bewegung handelt, die möglicherweise die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Allein gerade in einem solchen Falle wird nach § 8 des Entwurfes der Friedestifter statt mit Gefängnis, sogar mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren bedroht, indem dieser Paragraph ganz mechanisch alle in den §§ 1, 2 und 4 genannten Handlungen einbezieht. Wenn angesichts eines Krieges ein Strike in einer Pulverfabrik, angesichts der Cholera ein Strike in einer Fabrik von Desinfektionsmitteln ausbricht, und es macht sich jemand zur Aufgabe, „zur Nachgiebigkeit zu bestimmen“, so sieht der Entwurf, falls Ehrverletzung, Drohung etc. in Betracht kommen, an sich schon erhöhte Strafen vor. Wenn aber eine Gefährdung der Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates eingetreten, oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder das Eigentum herbeigeführt worden ist, d. h., wenn die Uebelstände eingetreten sind, auf deren Abwendung der Friedestifter bedacht war, so soll die erhöhte Strafe in Zuchthaus bestehen.

Das Hauptgewicht derartiger Strafbestimmungen liegt gar nicht mehr in ihren gerichtlichen Folgen, sondern in ihrer alles überragenden symbolischen Bedeutung. Wenn der Staat die Mittel, deren sich jedermann straffrei bedienen darf, unter Strafe stellt, sobald sie einem bestimmten Zwecke dienen, so spricht er damit aus, daß dieser Zweck etwas Bedenkliches und Gefährliches an sich habe. Die Organe, die vom Staate ordnungsmäßig dazu eingesetzt sind, der Friedestiftung zu dienen, können es unmöglich gleichgiltig mit ansehen, daß diese ihre Thätigkeit derartig hingestellt werde. Sie können es um so weniger, da die Auffassung, daß die Thätigkeit des Friedestifters bedenklich oder gefährlich sei, völlig neu in der Weltgeschichte ist. Vom alten

Karthago an, wo die offiziellen Staatsgebete zum Baal Salam, zum Herrn des Friedens, gerichtet wurden, bis zu den Gottes- und Landfrieden unseres Mittelalters, und weiter bis zu den modernen Schiedsgerichten civilen und internationalen Charakters, hat zu allen Zeiten die Völker die Anschauung beherrscht, daß jeder, der bei vorhandenem Unfrieden Friede stiftet, ein gutes Werk thue, daß man ihm eher als irgend einem anderen einen gewissen moralischen Druck um der guten Absicht willen verzeihen dürfe. Vergebens wird man die Weltgeschichte durchblättern, um noch bei irgend einem Volke zu irgend einer Zeit ein Gesetz gegen Friedestifter zu finden.

4.

Einige positive Bestimmungen des Entwurfes sind der Thätigkeit des Einigungsamtes direkt entgegen gerichtet. Das Gewerbegerichtsgesetz betrachtet es als den Normalfall, daß das Einigungsamt auf eine „Vereinbarung“ und nur in Ermangelung einer solchen auf einen Schiedsspruch ausgehen soll. Kommt eine Vereinbarung zustande, so wird nach einem aufregenden Strike ein verständiger Gewerberichter darauf hinwirken, daß beide Teile das einander etwa zugefügte Unrecht verzeihen, daß keinem Arbeiter etwas nachgetragen werden solle, was er zu Gunsten des Strikes gethan hat, und umgekehrt. Es ist gleichgiltig, ob ein solches Uebereinkommen in das Protokoll aufgenommen, oder von beiden Teilen mündlich anerkannt wird, oder ob es aus dem Ensemble des Vorganges an sich mit zwingender Notwendigkeit hervorgeht: es hat in allen Fällen seine feste Unterlage darin, daß die meisten in Betracht kommenden Vergehen Antragsdelikte sind. Die schwierige Rechtsfrage, inwiefern jemand auf das Recht, einen Strafantrag zu stellen, verzichten kann, braucht an dieser Stelle nicht erörtert zu werden, da die Ausübung dieses Rechtes nach ausgesprochener Amnestie gesellschaftlich unmöglich ist. Diese Unterlage soll nun für die Beendigung des Strikes durch Vereinbarung in Zukunft zu einem bedeutenden Teile wegfallen. Nach § 5 der Vorlage soll es zur Verfolgung von Thätlichkeiten, vorsätzlichen Körperverletzungen und vorsätzlichen Sachbeschädigungen keines Antrages mehr bedürfen, wenn sie gegen Strikebrecher begangen sind. Da heute für die Staatsanwaltschaft das Legalprinzip gilt, so heißt das nicht etwa bloß, daß die Staatsanwaltschaft berechtigt, sondern daß sie verpflichtet sein soll, einzuschreiten. In Zukunft würde also folgender Rechtszustand bestehen: Nach einem aufregenden Strike wird der Gewerberichter, wenn es ihm mit Mühe und Not gelungen ist, die Gemüter zu besänftigen, seiner Vereinbarung selbstverständlich durch gegenseitige Gewährung von Amnestie das Siegel aufdrücken; nachdem es geschehen, wird der Staatsanwalt dreinfahren und genau das Gegenteil von dem thun, was unter dem Siegel des Gewerbegerichts vereinbart ist.

Ein derartiges Gegeneinanderhandeln wäre aber auch nur die Konsequenz der gegensätzlichen Anschauungen über Koalitionen, von denen das Gewerbegerichtsgesetz und die gegenwärtige Vorlage ausgehen. Das Gewerbegerichtsgesetz erwähnt zwar die Koalitionen an keiner Stelle, allein unausgesprochen liegen sie den Bestimmungen über das Einigungs-

amt gleichwohl zu Grunde. Zur Verhandlung haben nach § 62 die Arbeiter stets und die Arbeitgeber, wenn ihre Zahl mehr als 3 beträgt, „Vertreter“ zu bestellen. Die Motive betonen, daß bei einer größeren Zahl von Beteiligten die Bestellung einer nicht zu großen Zahl von Vertretern die Voraussetzung für eine geordnete Verhandlung bilden („Für die Arbeiter wird eine Vertretung immer erforderlich sein, für die Arbeitgeber nur, wenn eine größere Zahl derselben beteiligt ist).“ Wer diese Bestimmung handhaben will, kann sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß es sich hier nur um eine gewöhnliche gesetzliche Vertretung, etwa wie im Anwaltsprozesse, handele. Nicht auf gewisse juristisch festzulegende Qualifikationen kommt es hier an, sondern darauf, ob die Vertreter ihrer ganzen Persönlichkeit nach eine Garantie dafür gewähren, daß das, was sie vereinbaren, mutmaßlich die Zustimmung der Vertretenen finden wird; daß auch das, was sie vor dem Einigungsamt nur verhandlungsweise aussprechen, einer solchen mutmaßlichen Zustimmung wenigstens insoweit sicher ist, daß das Gewerbegericht nötigenfalls den Versuch eines Schiedsspruchs darauf gründen kann. Daher soll auch nach dem Gesetz die Frage, ob die Vertreter genügend legitimiert zu erachten sind, nach freiem Ermessen entschieden werden. Die Motive bemerken dazu: „Wo für die Arbeitgeber und Arbeiter organisierte Vereinigungen bestehen, werden die Organe derselben oder die nach den Statuten gewählten besonderen Vertreter sich leicht als solche legitimieren können ... Im übrigen wird die Wahl der Vertreter der Arbeiter in der Regel in einer öffentlichen Versammlung erfolgen, und die darüber in den öffentlichen Blättern erscheinenden Berichte werden meist genügen, um sowohl den beteiligten Arbeitgebern, wie dem Einigungsamt selbst ein Urteil über die Legitimation der als Vertreter auftretenden Personen zu ermöglichen.“ Deutlicher kann der Gewerberichter nicht darauf hingewiesen werden, die Koalitionen als die eigentliche Grundlage seiner einigungsamtlichen Thätigkeit zu betrachten.

Sehen wir, wie demgegenüber die Verfasser der neuen Vorlage sich zu den Koalitionen stellen. In den Motiven wird mehrfach betont, daß die Koalitionen nicht verboten werden sollen. Aber wo die Denkschrift auf Koalitionen zu sprechen kommt, geschieht es immer in dem Sinne, daß sie nicht als ein Organ des heutigen gewerblichen Lebens, sondern wie ein Einbruch in dasselbe betrachtet werden. Dies geht so weit, daß die Denkschrift sich geradezu scheut, den Organisationen das Recht bestimmter Namensführung zuzugestehen. Sie spricht von einer „sogenannten Strikekommission“ (S. 61), „sogenannten Lohnkommission“ (S. 62), ja sogar von „sogenannten Komiteemitgliedern“ (S. 60). Zur Charakteristik der eigenen Auffassung der Denkschrift seien demgegenüber hier die Bezeichnungen zusammengestellt, welche sie den Leitern der Koalitionen beilegt, und zwar in Form einer Blütenlese, da sich auf 3 Seiten (S. 59—61) beschränkt: „gewohnheitsmäßige Hetzer“, „Arbeiterverführer“, „berüchtigter sozialdemokratischer Agitator“, „berufsmäßiger Hetzer“, „berufsmäßige Agitatoren und Hetzer“, „ein am Ausstande selbst nicht beteiligter Hetzer“. Diese Ausdrücke braucht die Denkschrift von den

Organen der Arbeiterbewegung, welche den, doch nicht für aufgehoben erklärten, Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes als berufene Träger für die Bestellung von Vertretern vor dem Einigungsamt vorschweben.

Der Gegensatz liegt aber noch tiefer. Auch von den „Vertretern“ abgesehen, beruht das Gewerbegericht schon in seinen Beisitzern indirekt auf dem Vorhandensein von Koalitionen. Soweit die Beisitzer einigungsamtlich thätig werden sollen, geht aus dem Gesetz selbst hervor, wieviel Gewicht darauf gelegt wird, daß sie das Vertrauen der Seite besitzen, welche sie im Einigungsamte repräsentieren. Wenn nämlich das Einigungsamt aus den vorhandenen Gewerbegerichts-Beisitzern nicht ausreichend besetzt werden kann, so werden die fehlenden Beisitzer „durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber, bezw. der Arbeiter zu wählen sind“ (§ 63, Schlußsatz). Damit ist verständlich genug angedeutet, daß für den Beisitzer das Wesentliche der Funktionen im Einigungsamt darin besteht, daß er das Vertrauen der einen oder der anderen Seite genießt. Die Koalitionen ad hoc, die das Gesetz hier indirekt vorschreibt, indem es eine „Wahl“ verlangt, den Vertretern das aktive Wahlrecht giebt, das passive aber auf Unbeteiligte beschränkt, wird bei großen Strikes brauchbare Resultate nur ergeben, wenn von dauernden Koalitionen her bereits bekannt ist, zu welchen Personen die Massen der Arbeiter im allgemeinen (ohne Rücksicht auf die Branche) Vertrauen haben. Ein tüchtiger Gewerberichter wird auch die Wahl von Vertrauensmännern nicht dem blinden Zufall oder einer augenblicklichen Stimmung überlassen; er wird vielmehr in geschickter und taktvoller Weise, wo es nötig ist, einen gewissen Einfluß dahin ausüben, daß geeignete Leute aus der Wahl hervorgehen, namentlich wenn koalierte und nicht koalierte Arbeiter gleichzeitig striken, wo in der Regel die letzteren die wilderen sind und sich keineswegs immer ohne weiteres geneigt zeigen, den besonnenen Führern der Koalitionen zu folgen. Es wird auch darauf hinzuwirken sein, daß das Vertrauen, welches zur Konstituierung von „Vertrauensmännern“ unentbehrlich ist, wo es noch fehlt, sich bilde, wo es schwach ist, gestärkt werde. Das Gesetz giebt aber auch dem Gewerbegericht die Handhabe, ganz direkt auf die Wahl von Vertrauensmännern einzuwirken, indem es dem Einigungsamt die Befugnis giebt, sich durch „Zuziehung von Vertrauensmännern“ zu ergänzen. Das Einigungsamt soll eben nicht bloß unparteiisches Gericht, sondern gleichzeitig auch Vertretungskörperschaft sein. Die letztere Eigenschaft wird durch die oben erwähnten Bestimmungen über Vertrauensmänner gewahrt, die richterliche durch die Vorschrift, daß Beisitzer und Vertrauensmänner nicht zu den „Beteiligten“ gehören dürfen. Es werden also die Arbeiter-Beisitzer und Arbeiter-Vertrauensmänner Personen sein müssen, die zwar bei den Arbeitern Ansehen genießen, aber am Strike selbst nicht direkt beteiligt sind. Diese Organe des sozialen Friedens müssen mit anderen Worten das sein, was die Denkschrift nennt: „am Ausstande selbst nicht beteiligte Hetzer“.

Auch vom Einigungsamte abgesehen, ist das Gewerbegericht über-

haupt eine Institution, die auf Koalitionen beruht. Daß die Beisitzer zwar Unbeteiligte, aber doch in gewissem Sinne Vertrauenspersonen sein müssen, gilt schließlich auch von dem Gewerbegericht als Gerichtshof. Wenn das Gesetz vorschreibt, daß die Unternehmer-Beisitzer von den Unternehmern, die Arbeiter-Beisitzer von den Arbeitern gewählt werden sollen, so geschieht dies doch nicht, damit aus den Wahlen Leute hervorgehen, die gewisse richterliche Qualifikationen besitzen (dieser Zweck ließe sich durch Ernennung weit sicherer erreichen), sondern damit in dem Gericht bei der Entscheidung jedes Prozesses erwählte Vertrauenspersonen beider Teile vorhanden seien. In dieser Beziehung unterscheidet sich das reguläre Gewerbegericht vom Einigungsamt nur darin, daß bei ihm nicht das Vertrauen für den einzelnen Fall, sondern ausschließlich das Vertrauen im großen und ganzen maßgebend ist. Dies ist zwar ein sehr wesentlicher Unterschied, und mit ihm steht und fällt der gerichtliche Charakter des Gewerbegerichts. Allein das Vertrauen des sozialen Kreises, aus welchem der Beisitzer hervorgeht, gehört auch hier ohne allen Zweifel zu den Erfordernissen eines guten Beisitzers. Dieses Erfordernis ist gar nicht anders zu gewährleisten, als durch das Vorhandensein von Koalitionen[1]).

Wenn wir also oben den Gegensatz von Gewerberichter und Staatsanwalt betonten, daß jener Friede stiftet, und dieser nachher mit Anklagen dreinfahren muß, so ist dies nicht etwa auf eine ungeschickte Bestimmung der Vorlage zurückzuführen, sondern es fließt dieser Widerstreit in der That aus zwei entgegengesetzten Auffassungen über Koalitionen. Die Personen, die als höchst verdächtig und gefährlich zu betrachten die Staatsanwaltschaft durch die neue Vorlage angewiesen wird, sind genau dieselben, die der Gewerberichter kraft Gewerbegerichtsgesetzes in erster Linie als geeignete Vertrauenspersonen anzusehen hat. Es ist das Menschenmaterial, mit dem er täglich zusammen arbeiten muß, denen er nötigenfalls mit Einsetzung seiner amtlichen Autorität den Respekt zu sichern hat, der Mitgliedern eines Gerichtshofes zukommt.

5.

Welches die praktischen Folgen der neuen Vorlage in dieser Beziehung sein würden, hängt davon ab, wie stark man ihre Einwirkung auf die Koalitionen schätzt. Nimmt man an, daß ein Gesetz wie dieses die Koalitionen erdrückt, so würde auch eine Verkümmerung der Gewerbegerichte die Folge sein. Ich möchte der Entwickelung diese Prognose nicht stellen. Ich bin der Ansicht, daß, wenn die Vorlage Gesetz würde, die Koalitionen bestehen blieben. Die Führung würde aber allmählich in andere Hände kommen, überwiegend in die Hände

---

1) Wenn man den Einfluſs der Koalitionen auf die Gewerbegerichtswahlen bedauert, weil damit eine Besetzung der Richterbänke ausschlieſslich aus einer politischen Partei verbunden ist, so ist das Bedauern über diese Wirkung zwar berechtigt. Als Ursache liegt ihr aber nicht die Beteiligung von Koalitionen zu Grunde, sondern die Entscheidung durch Mehrheitswahlen. Sobald Proportionalwahl eingeführt würde, würde diese Wirkung von selbst wegfallen.

von solchen Personen, die sich durch Heimlichkeit dem Staatsanwalt zu entziehen wissen, oder mit vollem Bewußtsein die Gefahr der Gefängnis- oder Zuchthausstrafe auf sich nehmen, teilweise wohl auch auf jenen Verschwörertypus, der beide Eigenschaften in sich vereinigt. Aus den Wahlen zu den Gewerbegerichten würde die neue Gattung von Führern ganz ebenso hervorgehen, wie jetzt die alte. Die Gewerberichter würden verpflichtet sein, mit diesen zusammen zu arbeiten. In großen Städten würden nach ein paar Jahren die Gewerbegerichte vermutlich gar nicht mehr anders zusammengesetzt werden können, als mit Personen, die auf Grund dieses oder verwandter Gesetze bestraft sind. Bei jedem Einigungsamt würde die Friedestiftung in erster Linie auf solche Personen angewiesen sein, die entweder in den Augen der Arbeiterschaft schon durch eine Verurteilung geadelt sind, oder die wenigstens insoweit die Sporen verdient haben, daß sie von der Staatsanwaltschaft mit Verdacht beobachtet werden. Ist die Friedestiftung gelungen, so folgen nachher die Anklagen von Amtswegen wegen aller erdenklichen nur aufzuspürenden Vergehen, die in der Strikeperiode vorgefallen sind. Die Personen, die dann vor dem Strafrichter erscheinen, sind zum großen Teil dieselben, die während des Einigungsamts auf der Richterbank saßen, sei es, daß ihnen Handlungen während der Organisation zum Strike zum Vorwurf gemacht werden, oder auch ganz direkt die Mittel, deren sie sich gerade zum Zweck ihrer Beteiligung an der Friedestiftung bedient haben.

Man wird zugeben, daß es in dieses Ensemble vollständig passen würde, wenn unter Umständen der Gewerberichter selbst auf die Anklagebank gesetzt würde. Uebrigens macht es wirklich keinen großen Unterschied, ob ein Beamter, der der Friedestiftung gedient hat, wirklich angeklagt wird, oder ob in der betreffenden Verhandlung mit Fug und Recht angeführt werden kann, er hätte eigentlich angeklagt werden müssen.

6.

Die Kontreaktion von Staatsanwaltschaft und Gewerbegericht ist aber nicht bloß ein Zukunftsbild, sie hat bereits begonnen und zwar mit der Einbringung, ja sogar schon mit der Vorbereitung der Vorlage. Wenn ein Staat meint, daß bei den Koalitionen der Arbeiter Ausschreitungen vorkommen und wenn derselbe Staat Behörden besitzt, die mit diesen Koalitionen in beständiger Fühlung sind, so sollte man meinen, daß diese Behörden die geborenen Gutachter sein müßten. Dazu kommt, daß das Gewerbegerichtsgesetz in der That derartige Fälle vorgesehen und die Gewerbegerichte verpflichtet hat, auf Ansuchen von Behörden „Gutachten“ abzugeben (§ 70). Es sind auch für die Erteilung von Gutachten an größeren Gewerbegerichten, dem Gesetz entsprechend, eigene Ausschüsse eingesetzt werden. Statt sich an die Gewerbegerichte zu wenden, hat man sich aber an die Staatsanwälte gewendet. Die Denkschrift ist im wesentlichen zusammengesetzt aus Berichten der Staatsanwälte (ergänzt durch andere Verwaltungsbehörden).

Nun leuchtet auf den ersten Blick die Verschiedenheit der Gesichts-

punkte ein, unter denen die Koalitionen vom Gewerbegericht oder vom Staatsanwalt betrachtet werden. Wer mit den Koalitionen und ihren Vertretern in beständiger Fühlung ist, wer die tägliche Arbeit kennt, die in diesen Vereinen und Versammlungen geleistet wird, der wird zwar über Ausschreitungen auch nicht hinwegsehen, er wird in ihnen aber das erblicken, was sie sind: die bedauerlichen, vielleicht zu häufigen Ausnahmen, aber immerhin doch Ausnahmen. Wer hingegen mit den Koalitionen von Berufswegen nur zusammenstößt, sobald sie sich Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen, der wird von ihnen die Vorstellung haben, daß sie, wo er ihnen auch begegnen mag, immer etwas Böses im Schilde führen. Daher ist in diesen staatsanwaltlichen Berichten unaufhörlich von Verfehlungen die Rede, die thatsächlich oder vermeintlich auf Leiter von Koalitionen zurückzuführen sind, ohne daß an irgend einer Stelle der Versuch gemacht würde, zu einem Urteil darüber zu gelangen, der wievielte Teil der Koalitionsthätigkeit auf Ausschreitungen entfalle; ja, es wird sogar ganz ausdrücklich so gesprochen, als ob Ausschreitungen und Koalitionsthätigkeit im großen und ganzen einander decken. In voller Naivetät wird gleich auf der ersten Seite der staatsanwaltschaftliche Bericht über den Landgerichtsbezirk Erfurt wiedergegeben: „Bei allen Arbeiterausständen der letzten Jahre sei die Erscheinung hervorgetreten, daß seitens der Ausständigen auf Arbeitswillige mit allen erdenklichen und wiederrechtlichen Mitteln eingewirkt wird, um sie zu verhindern, Strikebrecher zu werden.“ Es liegt kein Anlaß zu der Annahme vor, daß etwa die Arbeiterausstände im Landgerichtsbezirk Erfurt einen so gänzlich anderen (und in sich so gleichmäßigen) Charakter tragen sollen, wie die anderer Gegenden. Auch in Erfurt kann auf Arbeitswillige nur eingewirkt werden, wenn sie da sind, und auch in Erfurt erledigt sich ein Strike von drei Setzern, die vergebens Tarifbezahlung verlangt haben, wenn sie eine Stelle mit Tarifbezahlung in einer anderen Druckerei erhalten. Auch in Erfurt wie anderswo sind die große Mehrzahl der Strikes unbedeutende Vorfälle. Aber der Erfurter Staatsanwalt, der gerade in den letzten Jahren mehrfach mit Strikes zu thun gehabt hat, meint natürlich nach seinen Akten nicht ein Bild von den Ausschreitungen, sondern von „allen Arbeiterausständen“ zu haben.

In ungemein scharfer Art hat in der Reichstagssitzung vom 21. Juni der Staatssekretär des Innern, jeden Versuch, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören, zurückgewiesen und ihnen die Staatsanwälte etc. als die unparteiischen Organe gegenübergestellt, gleich als ob das Gesetz, welches unter Beteiligung beider Parteien unparteiische Behörden konstituiert, gar nicht vorhanden sei [1]).

Zu dieser Verdrängung durch die Staatsanwälte haben die Gewerbegerichte nicht schweigen können. Das Gewerbegericht Berlin hat, da es nicht zu einem Gutachten aufgefordert war, von dem Recht der Ini-

---

1) „Wenn uns vorgeworfen wird, dafs wir Polizeibehörden, Staatsanwälte, Verwaltungsbehörden gehört haben, so, glauben wir, war das im vorliegenden Falle der richtige Weg. Wir konnten nicht die Parteien hören, weder die Arbeitgeber noch die Arbeitnehmer, sondern nur die unparteiischen Organe der Staatsgewalt.“

tiative zu einem „Antrage“ nach demselben Paragraphen (§ 70 Abs. 3) Gebrauch gemacht und in der Ausschußsitzung vom 17. Juni eine Petition um Ablehnung an Bundesrat und Reichstag mit folgender Begründung beschlossen: 1) Die Bestimmungen des Entwurfes liegen weder im Interesse der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer. — 2) Die durch den Gesetzentwurf angestrebte Beschränkung des zur Zeit gesetzlich gewährleisteten Koalitionsrechts kann für die gesunde Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse im Deutschen Reiche nur verderblich sein. — 3) Die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bieten Arbeitswilligen ausreichenden Schutz.“ Gegenwärtig ist eine Bewegung im Zuge, um möglichst viele Gewerbegerichte im ganzen Deutschen Reich zum Anschluß zu bewegen.

Es wäre zu wünschen, daß fernere Anträge der Gewerbegerichte auch auf die Gefährdung ihrer eigenen Thätigkeit, wie sie oben dargelegt ist, eingehen mögen.

7.

Wenn die vorstehenden Ausführungen richtig sind, so dürften sie billigerweise eine Berücksichtigung auch von seiten derer erheischen, die den Beweggründen der Vorlage nicht gänzlich verneinend gegenüberstehen. Führt ein Gesetzentwurf zu Konsequenzen, wie die oben dargelegten, so darf man sich nicht der Täuschung hingeben, daß etwa mit Streichung der Paragraphen, an denen die Konsequenzen besonders deutlich hervortreten, etwas Wesentliches gebessert werde; es muß vielmehr dieser Weg als ungangbar betrachtet werden, selbst von seiten derer, die das Vorhandensein von Mißständen anerkennen und an ihrer Beseitigung mitarbeiten wollen.

Die Gewerbegerichte sind nicht die einzige Institution unseres öffentlichen Lebens, die auf dem Vorhandensein von Koalitionen beruht. In der Kommunalverwaltung haben sie bereits in Gestalt der Arbeitsnachweise ein neues Reis angesetzt, dessen Wachstum von der Beteiligung der Koalitionen abhängt [1]). Auch das Vertrauen der Arbeiterschaft zur Verwaltung der Krankenkassen und der Invalidenversicherung, zu den Schiedsgerichten in der Unfallversicherung gründet sich darauf, daß die Vertreter der Arbeiterschaft nicht aus einer zufälligen Wahl hervorgegangen sind, sondern daß es dieselben Personen sind, die sich in der täglichen Arbeit der Koalitionen das Vertrauen ihrer Berufsgenossen erworben haben. Unsere Gesetzgebung hat schon an zu vielen Punkten damit begonnen, öffentliche Einrichtungen auf das Vorhandensein von Koalitionen zu begründen, als daß sie darauf ausgehen könnte, diese Koalitionen noch hinwegzuwünschen. Ist dies aber nicht mehr möglich, so muß man sich klar machen, daß der Wunsch, die Koalitionen klein zu erhalten, schlechterdings nichts für sich anführen kann. Im Gegenteil, giebt es einmal Koalitionen, so muß im allgemeinen Interesse ihre möglichste Vergrößerung gewünscht werden, damit nicht

---

1) Vergleiche meinen Aufsatz: „Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis in Deutschland“ in diesen „Jahrbüchern“ Bd. 71, namentlich den Abschnitt „Verfassung und innere Einrichtung des allgemeinen Arbeitsnachweises in Deutschland“, S. 320—339.

eine kleine Minderheit von Koalierten das Scepter führt. In diesem Vergrößerungsprozeß befinden sich gegenwärtig die deutschen Koalitionen, und dieser Prozeß wird noch eine lange Dauer haben, da bis jetzt nicht mehr als 7—8 Proz. der deutschen gewerblichen Arbeiter koaliert sind. Daß in diesem Ausbreitungsprozeß in dem berechtigten Streben nach Vergrößerung der Koalitionen Ausschreitungen vorkommen, ist richtig und von allen Seiten (die Sozialdemokratie nicht ausgenommen) anerkannt. Allein daß die Verschärfung der Strafgesetze ein Mittel sei, diese Ausschreitungen zu verringern, ist eine Behauptung, die, so oft sie auch aufgestellt worden ist, jedes Beweises ermangelt, und noch viel weniger ist bewiesen, daß dies der einzige Weg sei. Die ausschlaggebende Partei des Reichstages, das Centrum, hat für die Weiterberatung der Vorlage Anträge auf Sicherung des Koalitionsrechtes und auf rechtliche Anerkennung der Arbeiter-Berufsvereine angekündigt. Diese Anträge scheinen zwar zunächst als eine Art Kompensation für neue Strafbestimmungen gemeint zu sein. Sie sind aber mehr als das: sie sind ein Ersatz dafür. Förderung der Koalitionen, größere Ausbreitung, gesetzliche Anerkennung (alles Forderungen, denen auch Anhänger der Vorlage im Prinzip zustimmen), das sind die Mittel, mit denen man nach allen historischen Erfahrungen eine Verminderung der Gewaltthätigkeiten ebenso sicher erreicht, wie man sie von einer Verschärfung der Strafbestimmungen vergebens erwartet.

Charlottenburg-Berlin, 23. Juni 1899.

Miszellen.

I.

Die gewerblichen Arbeitseinstellungen in Italien im Jahre 1897.

Von Romolo Broglio d'Ajano.

Seit kurzem hat die Generaldirektion der Statistik einen Band über die Arbeitseinstellungen des Jahres 1897 in der Landwirtschaft und im Gewerbe herausgegeben; hier werden nur die Arbeitseinstellungen in Gewerbe in Betracht zogen.

Professor Mataja hat schon in dieser Zeitschrift[1]) besprochen, wie die Arbeitseinstellungsstatistik in Italien organisiert ist. Die Daten sind durch Fragebogen, welche den Präfekten übergeben wurden und durch die im Ministerium des Innern liegenden Akten zusammengestellt. Von einer Kontrolle seitens der Fabrikinspektoren kann in Italien keine Rede sein, da ihre Zahl eine sehr geringe ist. Die Statistik der Arbeitseinstellungen in Italien charakterisiert sich, im Vergleich mit den anderen Ländern, durch eine strengere Abgrenzung; man opfert der Sicherheit der Untersuchung die Mannigfaltigkeit derselben.

Wir werden die Daten des Jahres 1897 mit denen der vorhergehenden Jahre bis einschließlich 1893, vergleichen, da man nur für diese Jahre Gleichheit der Erhebung hat.

Im Jahre 1897 verzeichnete man einen Aufschwung der Zahl der vorgefallenen Arbeitseinstellungen, obgleich die Zahl der Strikenden geringer war, als die des Jahres 1896. Man zählte nämlich:

	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Arbeitseinstellungen	119	131	109	126	210	217
Strikende	30 810	32 109	27 595	19 307	96 051	76 570 [2])

Solche Zahlen sind sehr niedrig, wenn man sie mit denen der französischen und englischen Strikestatistik vergleicht. In Frankreich zählte man z. B. im Jahre 1895, 405 Arbeitseinstellungen (einschließlich der Landwirtschaft), im selben Jahre in England 876 Arbeitseinstellungen und -aussperrungen. Dieser Unterschied ist zum größten Teil der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Stufe solcher Länder zuzuschreiben. Die Ziffern der italienischen Strikestatistik zeigen jedoch nicht ihre ganze Bedeutung, da man die Zahl der Beschäftigten nicht in Betracht zieht.

Die Teilung der Arbeitseinstellungen nach der Zahl der Strikenden

---

1) Jahrgang 1897, S. 322 f.

2) Die verhältnismäfsig grofse Zahl der Strikenden in den Jahren 1896—97 ist den Arbeitseinstellungen der toskanischen Strohflechterinnen zuzuschreiben.

zeigt uns, daß die Zunahme im Jahre 1897 hauptsächlich durch die kleinen Aufstände veranlaßt wurde.

Zahl der Strikenden	Zahl der Strikes 1892	1893	1894	1895	1896	1897
1—49	27	28	40	39	54	70
50—99	18	24	16	34	35	52
über 100	72	75	48	43	121	95

In betreff der relativen Beteiligung von Männern und Frauen, waren im allgemeinen die Männer überwiegend, nur in den Jahren 96 und 97 überstieg die Zahl der Frauen die der Männer durch die großen Strikes der Strohflechterinnen. 1897 nahmen an der Arbeitseinstellung: 21 809 Männer, 38435 Frauen und 16 326 Kinder teil.

Die größte Zahl der Strikes und Strikenden (abgesehen für letztere in der Hutmacherei, wo man Ausnahmeverhältnisse hatte) war im Jahre 1897, wie auch in den meisten der vorhergehenden Jahre, in der Textilindustrie, wo der Großbetrieb vorherrscht, zu verzeichnen, dann folgen Bergwerke und Bauindustrie, so daß, abgesehen von den Jahren 1896—97, mehr als die Hälfte aller Strikenden diesen drei Industrien angehörten.

	1892		1893		1894	
	Strikes	Strikende	Strikes	Strikende	Strikes	Strikende
Textilindustrie	41	7 679	44	14 061	15	2 514
Bergwerke	19	8 280	18	3 840	15	13 318
Bauindustrie	5	1 940	4	380	8	1 130

	1895		1896		1897	
	Strikes	Strikende	Strikes	Strikende	Strikes	Strikende
Textilindustrie	38	7 738	50	9 706	72	15 340
Bergwerke	16	3 486	61	31 007	10	1 261
Bauindustrie	9	2 310	5	380	16	2 331

Die Verteilung der Arbeitseinstellungen nach Regionen zeigt uns, daß mehr als die Hälfte der Fälle in Norditalien vorkamen, wohl wegen der größeren Entwickelung der Industrie in jenen Gegenden.

Die italienische Statistik betrachtet die Hauptforderung der Arbeiter als Ursache des Ausstandes. Für das Jahr 1897 hatte man:

Arbeitseinstellungen:				
für Erhöhung der Löhne	106	mit	60 559	Strikenden
„ Aufrechterhaltung der bestehenden Löhne	27	„	4 426	„
„ Verkürzung der Arbeitszeit	16	„	3 551	„
„ Aufrechterhaltung der bestehenden Arbeitszeit	1	„	230	„
„ andere Ursachen	67	„	7 804	„

49 Proz. aller Strikes wurden in jenem Jahre durch die Forderung nach Lohnerhöhung und nur 12 Proz. durch das Verlangen nach Aufrechterhaltung der bestehenden Löhne und 7,5 Proz. wegen Verkürzung der Arbeitszeit hervorgerufen; für die vorhergehenden Jahre, hat man ungefähr dasselbe Verhältnis.

Der Erfolg der Arbeitseinstellungen in den Jahren 1892—97 stellt sich, in Verhältniszahlen berechnet, wie folgt:

Jahrgang	vollen Erfolg Proz. der Ausstände	teilweisen Erfolg Proz. der Ausstände	keinen Erfolg Proz. der Ausstände
1892	21	29	50
1893	28	38	34
1894	34	28	38
1895	32	31	37
1896	38	24	38
1897	33	27	40

Daraus ersieht man, daß, obwohl die Ausstände ohne Erfolg im Jahre 1897 zahlreich waren, doch von denen des Jahres 1892 überwogen wurden.

Die Zusammenstellung des Erfolges mit der Ursache für die Jahre 1896—97 giebt uns, wenn wir das Prozent der Strikes in Betracht ziehen:

	1896 Erfolg (Proz.)			1897 Erfolg (Proz.)		
Arbeitseinstellungen:	voller	teilweiser	kein	voller	teilweiser	kein
für Erhöhung der Löhne	43	26	31	26	36	38
„ Aufrechterhaltung der bestehenden Löhne	35	30	35	37	22	41
„ Verkürzung der Arbeitszeit	67	—	33	50	30	20
„ Aufrechterhaltung der bestehenden Arbeitszeit	50	50	—	—	—	100
„ andere Ursachen	26	22	52	36	16	48

Das Jahr 1897 steht weit hinter dem Jahre 1896 im Prozent der günstigen Ausstände für die Erhöhung der Löhne und für eine Verkürzung der Arbeitszeit, während die für Aufrechterhaltung der Löhne in beiden Jahren sich wenig unterscheiden.

In betreff der Dauer der Ausstände hatte man:

	Proz. der Strikes bis 4 Tage	4—10 Tage	über 10 Tage
1892	51	32	17
1893	54	31	15
1894	50	32	18
1895	48	35	17
1896	44	33	23
1897	48	26	26

Die kurzdauernden Strikes sind in dem Jahre 1897, wie auch in den vorhergehenden Jahren, überwiegend, es ist jedoch eine Zunahme der länger dauernden Strikes zu verzeichnen. Dieser Umstand ist wahrscheinlich der besseren Organisation der Arbeiter zuzuschreiben.

Wenn man den Arbeitsverlust durch die Arbeitseinstellungen, d. h. die versäumten Arbeitstage in Betracht zieht, ersieht man, daß dieselben für das Jahr 1897 auf sich 1 113 535 belaufen; diese Zahl ist nur von der des Jahres 1896 überwogen, während im Jahre 1895 man ein Minimum von 125 968 Striketagen hatte. Die außerordentlich große Zahl der Jahre 1896/97 wurde zum Teil durch die Ausstände der Strohflechterinnen bewirkt, die, im Jahre 1897, einen Arbeitsverlust von über 600 000 Tagen brachten und im Jahre 1896 nicht viel weniger.

Der Lohnausfall beläuft sich auf ca. $1^1/_2$ Mill. frcs. für das Jahr 1897.

Aussperrungen kamen im Jahre 1897 nur dreimal vor.

Die italienische Arbeitseinstellungsstatistik zeigt im allgemeinen eine stete Zunahme der Strikes, ihrer Bedeutung und Dauer, als Begleiterscheinung einer Entwickelung der Großindustrie.

II.

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät Freiburg i. B.

Preisausschreiben der Dr. Rudolf Schleidenstiftung.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät Freiburg i. B. setzt in Gemäßheit der bei ihr bestehenden Dr. Rudolf Schleidenstiftung einen Preis von

Eintausend Mark

für die beste Arbeit über folgendes Thema fest:

„Die Landwirtschaft in Baden seit der Grundentlastung“.

Es wird die Untersuchung folgender Punkte gewünscht:

1) Entwickelung der technischen Anbau- und Marktverhältnisse seit der Grundentlastung. Die gegenwärtigen handelspolitischen Interessen. Wechselbeziehung zwischen Stadt und Land.

2) Grundbesitzerteilung und Bevölkerungsbewegung, Zuwachs. Die Frage des Almendbesitzes.

3) Verschuldung der badischen Landwirtschaft, Entwickelung, Statistik für die Gegenwart, Ursachen, Reformen, Genossenschaftswesen. (Entwickelung und heutiger Stand.)

4) Vererbung des Grundbesitzes, Entwickelung, thatsächliche Verhältnisse, Frage des Anerbenrechts für Baden.

Es bleibt dem Verfasser vorbehalten, auf eines dieser vier Gebiete das Schwergewicht der Arbeit zu legen, jedoch unter gebührender Berücksichtigung der Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen ihm und den anderen Gebieten.

Die Arbeit hat die Verhältnisse der Gegenwart vorwiegend in das Auge zu fassen.

Die Preisbewerbung geschieht unter folgenden Bedingungen:

1) Die Arbeiten müssen bis zum 1. März 1901 bei dem Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Freiburg i. B. unter Geheimhaltung des Namens des Verfassers eingereicht werden.

2) Die Preisschriften müssen in deutscher Sprache verfaßt und mit einem Motto versehen sein. Jeder Preisschrift ist ein versiegelter Umschlag beizulegen, welcher das Motto als Aufschrift trägt und die eidesstattliche Versicherung des Bewerbers enthält, daß er die Abhandlung selbständig verfaßt hat. Der Unterschrift ist die Adresse des Verfassers beizufügen.

3) Die Fakultät kann einer teilweise befriedigenden Arbeit einen Teilpreis zuerkennen, sie kann, wenn mehrere des vollen Preises würdige Arbeiten eingegangen sind, den Preis teilen.

4) Wenn die des Preises würdige Arbeit gedruckt wird, so ist auf dem Titel des Werkes zu vermerken, daß die Arbeit von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Freiburg i. B. mit dem Preise der Schleidenstiftung gekrönt ist.

5) Die Entscheidung über die eingegangenen Arbeiten wird am 1. August 1901 am schwarzen Brett, außerdem in denjenigen Zeitschriften und Zeitungen bekannt gemacht, in denen die Preisbewerbung ausgeschrieben war.

6) Die eingereichten Arbeiten bleiben zur Verfügung des Verfassers auf der Universitätskanzlei niedergelegt. Nicht gekrönte Arbeiten, deren Verfasser binnen Jahresfrist nach dem Anschlag der Entscheidung sich nicht gemeldet haben, werden nebst den uneröffneten Umschlägen vernichtet.

Freiburg, den 14. März 1899.

Der Dekan.
v. Rohland.

III.

Zur Statistik der Legitimationen unehelicher Kinder.

Von Eugen Würzburger.

Während das Moment der Ehelichkeit oder Unehelichkeit in der Statistik der Geburten in eingehender Weise berücksichtigt zu werden pflegt, fehlt es fast völlig an brauchbarem Material für die Veränderungen, welche das Zahlenverhältnis der beiden hierdurch unterschiedenen Klassen von geborenen Kindern nach ihrem Eintritt ins Leben durch den Tod und den rechtlichen Vorgang der Legitimation unehelicher Kinder erleidet.

Was das vorhandene Material [1]) betrifft, so finden wir in den amtlichen Veröffentlichungen einzelner Staaten und Städte bei der Statistik der Eheschließungen eine Berücksichtigung der Legitimationen, insofern die Zahl derjenigen Eheschließungen, durch welche Kinder legitimiert wurden, nachgewiesen wird, zum Teil mit Angabe der Zahl der Kinder und mit Unterscheidung ihrer Geburtsjahre. Abgesehen davon, daß sich hieraus die wirkliche Zahl der Ehen mit vorher geborenen Kindern nicht ergiebt, weil die Fälle fehlen, in denen die vorehelichen Kinder bereits verstorben sind, wird daraus die Legitimationshäufigkeit, d. i. das Verhältnis der Zahl der legitimierten Kinder zu der der legitimationsfähigen, also der in denselben Gebieten und während derselben Zeit, wie jene, überhaupt unehelich geborenen und noch am Leben befindlichen, nicht ersichtlich.

Eine solche Berechnung ist überhaupt nur im Anschluß an die Geburtenstatistik denkbar. Das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die dazu erlassenen Ausführungsverordnungen des Bundesrats und der Einzelstaaten bieten nun thatsächlich die Füglichkeit, eine wirkliche Legitimationsstatistik an die der Geburten zu knüpfen, indem alle Standesänderungen, also auch die Legitimation von Kindern, in den Geburtsregistern und den Nebenregistern zu vermerken sind [2]).

---

1) Eine Zusammenstellung und Besprechung der Quellen zur Legitimationsstatistik von Ertl s. im 13. Jahrgang 1887 der österreichischen „Statistischen Monatsschrift".

2) Für den Fall, dafs das die Ehe schliefsende Standesamt nicht zugleich das Geburtsstandesamt des Kindes ist, bestimmt entsprechend den bisher giltigen Verordnungen § 15 der zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft tretenden Bundesratsverordnung vom 25. März 1899: . . . . . Ist der Geburtsfall in dem Standesregister eines anderen Bezirks eingetragen, so hat der Standesbeamte dem Standesbeamten dieses Bezirks einen Auszug aus dem Heiratsregister behufs Beischreibung des Vermerkes zu übersenden.

Eine Ausnützung dieser Möglichkeit für die Zwecke der Statistik des Reichs oder eines Einzelstaats ist meines Wissens bis jetzt nicht erfolgt. Dagegen haben einzelne Städte, zuerst Berlin in seinem „Statistischen Jahrbuch", jene Vermerke statistisch verwertet. Das „Statistische Jahrbuch deutscher Städte" bringt im Abschnitt „Bevölkerung" eine Zusammenstellung der Positivzahlen der legitimierten Kinder, nach Geburtsjahren und Geschlecht unterschieden, und zwar im neuesten 7. Jahrgang für 39 Städte und die Jahre 1895 und 1896; dabei ist aber nicht angegeben, bei welchen Städten die Legitimationen im zuletzt erklärten Sinne, d. h. als Zahl der in der betreffenden Stadt geborenen, im Laufe des Berichtsjahres legitimierten Kinder gemeint sind, und bei welchen die Zahlen sich auf diejenigen Legitimationen beziehen, die mit den in der Stadt während des Jahres erfolgten Eheschließungen verbunden waren. Letzteres gilt nachweislich für München und mit Wahrscheinlichkeit für die übrigen bayerischen Städte, ersteres bestimmt für Berlin und Dresden. Bezüglich der anderen Städte liegt mir kein sicherer Anhalt vor.

Das statistische Amt der Stadt Berlin hat weitergehend die Frage von der einzig richtigen Seite zu behandeln und die allmähliche Verminderung der unehelichen Kinderzahl durch beide Abnahmefaktoren, Legitimation und Tod, unter fortlaufende Beobachtung zu stellen unternommen (in umfassenderer Weise zuerst im 13. und 14. Jahrgang seines „Statistischen Jahrbuchs"), und für die Zukunft eine Abgangsordnung der unehelichen Kinder während der ersten 5 Lebensjahre nach dem Muster seiner allgemeinen Sterbetafel, also mit Kombination von Alters- und Geburtsjahren, in Aussicht gestellt.

Hiermit würde eine vollständige Lösung der Aufgabe ermöglicht werden, wenn die Berliner Statistik auf diese Weise den Abgang unter den in Berlin geborenen Unehelichen berechnen würde. Sie stellt sich aber, meines Erachtens zum Nachteil der Sache, nicht diese Aufgabe, sondern will die Zahl der in Berlin anwesenden unehlich Geborenen, deren uneheliche Rechtseigenschaft fortdauert, ermitteln, wozu es, außer der Zahl der in der Stadt unehelich Geborenen, nachfolgender Größen (sämtlich in Bezug auf Kinder in den 5 ersten Lebensjahren) bedarf:

1) Zahl der aus der Stadt verzogenen unehelichen Kinder;

2) Zahl der während ihrer Anwesenheit in der Stadt legitimiert werdenden Kinder, die in Berlin geboren sind;

3) Zahl der in der Stadt unter Fortdauer ihrer unehelichen Eigenschaft verstorbenen Kinder;

4) Zahl der zugezogenen Unehelichen;

5) Zahl der auswärts unehelich Geborenen und während ihrer Anwesenheit in der Stadt legitimierten Kinder.

Die Zahlen der Zu- und Weggezogenen (1 und 4) werden zwar auf Grund der Mitteilungen des Einwohnermeldeamts ermittelt; wenn aber die Meldungsstatistik schon da, wo es sich um die rohen Gesamtzahlen handelt, ein Ding von recht fraglicher Zuverlässigkeit ist, so kann man wohl behaupten, daß so eingehende Angaben derselben, wie die Zahl der zu- und namentlich der weggezogenen Kinder mit Unterscheidung

der unehelichen, mit Wahrscheinlichkeit die zulässigen Fehlergrenzen weit überschreiten werden. Die Zahl zu 2 ist, da das Standesamt vom derzeitigen Aufenthalt der Kinder keine Kenntnis erhält, für sich allein nicht festzustellen, sondern nur zusammen mit der Zahl der in ihrer Abwesenheit legitimierten Kinder, die also doppelt in Abzug gebracht wird; die Zahl zu 5 endlich ist ganz unbekannt und kann überhaupt nicht berücksichtigt werden. Wenn demnach als einzige richtige Zahl die zu 3 übrig bleibt, so dürfte bewiesen sein, daß einem derartig rohen Stoffe gegenüber der Wert der verfeinerten methodischen Behandlung ein rein theoretischer bleibt. Ferner ist wohl ebensowenig zu bestreiten, daß, selbst wenn alle hierzu erforderlichen Zahlen ermittelt und zuverlässig sein würden, das auf diese Weise berechnete Verhältnis der Zahl der in der Stadt anwesenden unlegitimierten Kinder eines bestimmten Alters zu der der in derselben Stadt unehelich Geborenen der entsprechenden Geburtszeit doch die Frage nach der Wahrscheinlichkeit, unlegitimiert zu bleiben, weniger zutreffend beantworten würde, als dies durch Beobachtung der Veränderungen geschehen kann, welche eine bestimmte Geborenenmenge, ohne Rücksicht auf den Aufenthalt der einzelnen Individuen, im Laufe der nächstfolgenden Jahre durch Tod und Legitimation erfährt.

Aus diesen Gründen konnte sich der Verf., als es galt, in Dresden Untersuchungen über die Legitimationshäufigkeit anzustellen, nicht entschließen, dem Berliner Beispiele zu folgen, um so weniger, als Beobachtungen der zuletzt genannten Art sich bei den bestehenden standesamtlichen Einrichtungen als ausführbar erwiesen und die notwendigen Grundzahlen nicht nur ohne erhebliche Mühe, sondern auch mit völliger Sicherheit [1]) (mit dem noch zu erwähnenden Vorbehalt bezüglich der Mädchen) feststellbar sind, wie im folgenden dargelegt werden soll.

Es kommen für diese Untersuchung außer der Zahl n der in der Stadt unehelich geborenen Kinder in Betracht die Zahlen

a) der in der Stadt unlegitimiert verstorbenen Kinder, die hier geboren waren;

b) der auswärts unlegitimiert verstorbenen, die hier geboren waren;

c) der legitimierten, in der Stadt geborenen Kinder.

Am Ende des Zeitraums leben demnach n-a-b-c unlegitimiert fort.

Die Zahl zu a) ergiebt sich aus den standesamtlichen Sterbefallkarten, die die gestorbenen Kinder der ersten 5 Lebensjahre nach der Ehelichkeit bezeichnen und in Dresden (nicht überall) auch die Angabe des Geburtsortes des Verstorbenen enthalten. Die Zahl zu c) wird mit Unterscheidung von Geschlecht und Geburtsjahr der Legitimierten aus den übersichtlich geordneten standesamtlichen Verzeichnissen ausgezählt. Zu b) wird die Zahl der auswärts unlegitimiert verstorbenen Knaben

---

1) Ein störender, jedoch wahrscheinlich bedeutungsloser Umstand wird von 1900 ab in den Kauf genommen werden müssen. Es ist nämlich nach § 26 des Personenstandsgesetzes zur Eintragung des Legitimationsvermerkes in das Geburtsregister der Antrag eines Beteiligten erforderlich; nun gilt zwar auch künftig nach § 15 der Verordnung vom 25. März 1899 die blofse Anerkennung des Kindes als Antrag, aber nur, „wenn nicht das Gegenteil erklärt wird", was doch kaum vorkommen dürfte.

auf Grund der Vermerke festgestellt, die nach der Verordnung des Königlich sächsischen Ministeriums des Innern vom 27. April 1876 (entsprechende Verordnungen bestehen natürlich in den übrigen Bundesstaaten) beim Tode männlicher Personen vor erfülltem 20. Lebensjahre behufs Berücksichtigung bei der Rekrutierungsliste in den Registern des Geburtsstandesamtes zu machen sind; für die Mädchen muß eine Wahrscheinlichkeitszahl der auswärts unlegitimiert Verstorbenen angenommen werden, die in Dresden durch Anwendung des bei den auswärts verstorbenen Knaben eines jeden Geburtsjahres thatsächlich beobachteten Sterblichkeitskoëfficienten auf die Mädchen gewonnen wurde.

Das Ergebnis der bisherigen Ermittelungen, die sich auf die Geburten der Jahre 1894—1898 erstrecken, ist folgendes:

Geburtsjahr	Während des vorn angegeb. Jahres in Dresden unehelich lebend geborene			Von diesen sind während der 5 Jahre 1894—1898								
				unlegitimiert verstorben						legitimiert worden		
				in Dresden			auswärts					
	Knaben	Mädchen	zusamm.	Knaben	Mädchen	zusamm.	Knaben	Mädch.[1]	zusamm.	Knaben	Mädchen	zusamm.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1894	984	955	1939	261	209	470	210	168	378	185	196	381
1895	1047	971	2018	270	223	493	197	163	360	204	212	416
1896	1161	1055	2216	272	205	477	230	173	403	221	200	421
1897	1236	1144	2347	314	248	562	216	171	387	170	177	347
1898	1305	1304	2609	234	212	446	123	111	234	86	88	174

Zieht man die Zahlen der Spalten 5—13 von den entsprechenden der Spalten 2—4 ab, so ergiebt sich, daß von den in Dresden unehelich geborenen Kindern

aus dem Geburtsjahre	am Ende des Jahres 1898 noch unlegitimiert fortgelebt haben					
	in absoluten Zahlen			unter 100 unehelich lebendgeborenen		
	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen
1894	328	382	710	33,33	40,00	36,62
1895	376	373	749	35,91	38,41	37,12
1896	438	477	915	37,73	45,21	41,29
1897	520	531	1051	42,62	47,12	44,78
1898	862	893	1755	66,05	68,48	67,27

Da also von dem im Jahre 1894 unehelich Geborenen nur 36,62 Proz. das 5. folgende Kalenderjahr unlegitimiert erlebten, so wird man wohl behaupten können, daß kaum der dritte Teil aller in Dresden unehelich geborenen Kinder das 6. Lebensjahr erreicht, ohne durch Eheschließung der Eltern legitimiert zu sein. Von einer genaueren Berechnung dieser Verhältniszahl mit Hilfe der Angabe des Alters der Kinder beim Tode bezw. bei der Legitimation wurde wegen der größeren

1) Berechnete Zahlen.

Umständlichkeit der Auszählung und der wahrscheinlichen Geringfügigkeit der daraus sich ergebenden Aenderung des Ergebnisses vorläufig abgesehen.

Die Berechnung bezieht sich nur auf die Legitimationen durch Heirat der Eltern; von den unter besonderen Umständen sonst noch gesetzlich zulässigen Arten der Ehelichkeitserklärung ist in den 5 Zählungsjahren kein Fall zur Kenntnis gekommen. —

Während nach obiger Zusammenstellung für eine einzelne Stadt wie Dresden die Zahl der auswärts unlegitimiert verstorbenen Kinder recht bedeutend ist und daher nicht unberücksichtigt bleiben darf, würde sich die ganze Aufgabe für ein großes Gebiet, wie etwa das Reich, dadurch noch weiter vereinfachen, daß die auswärts, d. i. in diesem Falle im Reichsauslande, vorgekommenen Todesfälle von unehelichen Kindern der ersten Lebensjahre außer Betracht bleiben können, ohne daß ihre Weglassung die Richtigkeit der Berechnung in erwähnenswerter Weise zu beeinträchtigen vermöchte. Somit würden, da die Zahlen der unehelich Geborenen bereits ohnedies für jedes Jahr festgestellt werden, die Grundlagen zu einer solchen Berechnung vorhanden sein, wenn außer den aus den Zählkarten zur Bewegung der Bevölkerung zu entnehmenden Zahlen der in den ersten 5 Lebensjahren unehelich Gestorbenen nach Geburtsjahrklassen die Legitimationen aus den standesamtlichen Geburtsnebenregistern ausgezählt würden, sei es durch die Standesämter selbst oder durch die Aufsichtsbehörden, denen diese Register nach § 14 des Personenstandsgesetzes alljährlich zur Prüfung vorzulegen sind.

Litteratur.

I.

Ed. Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie.

Stuttgart (Dietz) 1899.

Besprochen von Karl Diehl (Königsberg).

Die hier zu besprechende Schrift Bernstein's ist bereits in einer großen Anzahl deutscher und außerdeutscher politischer Zeitungen, Parteiversammlungen und Debattierklubs zum Gegenstand eingehendster Kritik gemacht worden; die Debatte drehte sich meist um den Punkt, welche Umwandlungen voraussichtlich innerhalb der sozialdemokratischen Partei durch das Erscheinen dieses Buches zu gewärtigen seien, wie die Taktik und das Programm der deutschen Sozialdemokratie und verwandter ausländischer Parteien hierdurch modifiziert werden könnten, ob noch die Autorität der alten Führer Bebel, Liebknecht, Kautsky gewahrt bleibe, oder ob das Gros dieser Partei der neuen Lehre Bernstein's folgen werde. Es ist hier nicht der Ort, in diese Kontroversen des näheren einzutreten: an dieser Stelle kann es sich vielmehr hauptsächlich nur um die Frage handeln, inwieweit die wissenschaftliche Erkenntnis durch Bernstein's Buch eine Förderung erfahren hat. Die Sozialdemokratie als politische Partei hat für die Nationalökonomie überhaupt kein Interesse, ebensowenig wie etwa die freisinnige Partei oder das Centrum. Aber jede politische Partei hat eine gewisse Weltanschauung und in der Regel auch eine bestimmte Auffassung von wirtschaftlichen Fragen — nur in letzterer Hinsicht hat die Sozialdemokratie Bedeutung für die politische Oekonomie. Jede sozialdemokratische Partei vertritt irgend eine Nüance des Sozialismus; diese letztere wirtschaftstheoretische Richtung auf ihre wissenschaftliche Fundamentierung zu prüfen, ist Aufgabe der nationalökonomischen Wissenschaft. — Wie es nur Eine Wahrheit giebt, so giebt es auch nur Eine nationalökonomische Wissenschaft; es ist daher immer zweideutig, von einer „bürgerlichen" und einer „sozialistischen" Nationalökonomie zu reden. Fragen wir nach dem Gewinn, den die politische Oekonomie durch daß Bernstein'sche Buch zu verzeichnen hat, so kann die Antwort nur günstig ausfallen: Bernstein hat eine scharfsinnige und gründliche Kritik an verschiedenen Hauptsätzen der marxistischen Lehre geübt, die bisher in Praxis und Theorie für die deutsche Arbeiterbewegung unbedingt maßgebend waren, und selbst in den Ländern, wo die Taktik der Sozialdemokratie im offenbaren Widerspruch zur marxi-

stischen Doktrin stand, dennoch in diesen Kreisen als theoretisch unanfechtbare Grundlage galt. — Für die Leser der „Neuen Zeit“ bietet Bernstein nichts wesentlich Neues, denn in zahlreichen Artikeln dieses Hauptorgans des wissenschaftlichen Marxismus hatte Bernstein bereits die meisten Ideen entwickelt, die jetzt in der Broschüre zusammengefaßt und systematisch dargestellt sind. Die Ergebnisse der Bernstein'schen Forschungen können die sog. „bürgerliche“ Nationalökonomie nur mit größter Genugthuung erfüllen: denn hier kommt ein Schriftsteller, der ganz und gar im Geiste der sozialistischen Ideen lebte, auf Grund fortgesetzter Prüfung und emsiger Studien zu Resultaten, die vielfach genau mit der Kritik übereinstimmen, welche die so vielgeschmähte Bourgeois-Oekonomie bereits ausgesprochen hatte. Damit soll Bernstein in keiner Weise die Originalität abgesprochen werden. Die Art und Weise seiner Untersuchungen, die Beweisführung im einzelnen ist durchaus selbständig, wie er auch vermöge seiner Kenntnis speciell der englischen Arbeiterbewegung in vielen Abschnitten seiner Schrift durchaus neue Aufschlüsse giebt: aber die letzten Ergebnisse seiner Kritik sind thatsächlich doch nur Bestätigungen der von der neueren nationalökonomischen Wissenschaft, speciell vom deutschen „Kathedersozialismus“ an der marxistischen Theorie geübten Kritik. — Alle Arbeiten Bernstein's zeichnen sich durch unbedingte Objektivität aus und so konnte man mit Interesse verfolgen, wie Bernstein mit derselben Neutralität auch der marxistischen Doktrin kritisch gegenübertrat und auch solchen Sätzen, die bisher als ganz zweifellos richtig von den Epigonen des Karl Marx, auch von Bernstein selbst, angenommen wurden. An manchen Stellen seiner Schrift scheint uns Bernstein sogar in seiner Kritik von Marx zu weit zu gehen; namentlich wo er Marx Halbheiten, Widersprüche und Rückfälle in den „Utopismus“ vorwirft. Bernstein kann jedenfalls fortan nicht mehr zu den Marxisten gerechnet werden und der sog. wissenschaftliche Sozialismus hat einen seiner talentvollsten, klarsten und gelehrtesten Anhänger verloren. — Aber — wird man vielleicht erwidern: ist dies nicht zu viel behauptet? Hat es nicht in den letzten Jahren schon mannigfache Angriffe gegen die marxistische Doktrin gegeben, trotzdem die betreffenden Kritiker ruhig weiter ihrer „Schule“ angehörten und liegt hier nicht bloß eine durchaus notwendige Fortbildung der marxistischen Lehre in Einzelheiten vor? Ja, auf Marx selbst könnte hingewiesen werden, der gegen das eherne Lohngesetz polemisierte, das früher zum Inventar der sozialdemokratischen Partei gehörte und auf die Preisgabe der „Verelendungstheorie“ seitens einiger Marxisten. Dieser Einwand würde nicht zutreffen: das eherne Lohngesetz, sowie es bis zum Jahre 1891 im sozialdemokratischen Progamm figurierte, war von vornherein nicht marxistisch; Marx konnte mit Recht schon im Jahre 1875 gegen dieses sog. Gesetz polemisieren — wenn man überhaupt aus Marx' Kapital ein ehernes Lohngesetz herauslesen will, so würde es jedenfalls einen durchaus anderen Inhalt haben müssen, als ihm in Lassalle's Fassung zu Teil wurde. Die Beseitigung dieser Doktrin bedeutete also keineswegs die Preisgabe eines wichtigen theoretischen Bestandteils des Marxis-

mus, sondern war nur die Abwendung von Lassalle'schen Ideen zu Gunsten der radikaleren Marx'schen Auffassung. — Aber in neuerer Zeit hat namentlich der Bruch mit der „Verelendungstheorie“ so viel Aufsehen hervorgerufen. Die Erklärung Schönlank's aus dem Jahre 1897: „Die lange durch unsere Partei gelaufene, auch im ersten Teile des Erfurter Programmes noch aufbewahrte Ansicht von der sich stetig verschärfenden Verabredung ist nicht mehr zu halten ... das Niveau der Volksmasse hat sich in der modernen Entwickelung etwas gehoben; auch die deutsche Einkommensteuerstatistik läßt darüber keinen Zweifel aufkommen“ — wurde wohl auch als die Preisgabe fundamentaler Prinzipien der Marx'schen Lehre aufgefaßt. Unseres Erachtens mit Unrecht. Schönlank's Erklärung und ähnliche Aussprüche anderer Parteiführer sollen gewiß nicht in ihrer Tragweite unterschätzt werden; aber am Fundamente der Marx'schen Lehre wurde dadurch nicht gerüttelt. Es wurde nun an Stelle sehr pessimistischer Deutung gewisser Marx'scher Sätze eine optimistischere Deutung gegeben. So gut wie Marx selbst von der durch die Arbeiterschutzgesetze bewirkten „physischen und moralischen Wiedergeburt“ der Arbeiter sprach, hätte er auch, ohne seine Grundanschauung aufzugeben, eine gewisse Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter zugeben können. Es steht dies weder im Widerspruch mit dem bekannten Satze aus dem Kommunistischen Manifest: „Der moderne Arbeiter dagegen, statt sich mit dem Fortschritt der Industrie zu heben, sinkt immer tiefer unter die Bedingungen seiner eigenen Klasse herab. Der Arbeiter wird zum Pauper und der Pauperismus entwickelt sich noch schneller, als Bevölkerung und Reichtum“ — — noch mit dem Satze des Erfurter Programms: „Das Wachstum der Produktivität der menschlichen Arbeit bedeutet für das Proletariat und die versinkenden Mittelschichten — Kleinbürger, Bauern — wachsende Zunahme und Unsicherheit ihrer Existenz, des Elends, des Druckes, der Knechtung, der Erniedrigung, der Ausbeutung“. — Denn die von Schönlank behauptete Besserung in der absoluten Lohn- und Einkommenhöhe kann der Marxist ruhig zugeben und auf andere Mißstände, z. B. Arbeitslosigkeit, Krisen, Wohnungsnot etc. hinweisen. Jedenfalls lassen sich leicht bei Marx Stellen nachweisen, die eine Deutung in Schönlank's Sinne durchaus zulassen. Selbst wenn hier aber ein Widerspruch zu Marx' Anschauung gefunden werden sollte, so wäre doch nur ein Bestandteil dieser Lehre getroffen, nicht aber ihr eigentliches Fundament angetastet. Darin liegt aber das Bedeutsame der Bernstein'schen Schrift, daß sie die marxistische Doktrin in ihren Grundvesten angreift.

In aller Kürze und nur zum Zwecke, den Angriffspunkt klarzustellen, den Bernstein gewählt hat, sei der Kern der Marx'schen Theorie rekapituliert: Danach ist die Wirtschaftsweise eines Volkes die bestimmende Grundlage seines gesamten gesellschaftlichen Daseins. Die Umänderungen des ökonomischen Lebens gehen mit naturgesetzlicher Notwendigkeit vor sich und bewirken entsprechende Umänderungen der gesamten übrigen gesellschaftlichen Verhältnisse, wie Recht, Sitte, Religion, Verfassung etc. — Die moderne kapitalistische Wirtschaftsordnung ist im Absterben begriffen und zwar deshalb, weil die ihr zu Grunde

liegenden Rechtsverhältnisse den fortgeschrittenen Produktionsverhältnissen nicht mehr angepaßt sind; das Privateigentum ist unfähig, den Produktionsprozeß zu leiten, es wird das gesellschaftliche Eigentum des gesamten arbeitenden Volkes an seine Stelle treten. Durch die immer zunehmende Betriebskonzentration in einigen wenigen Riesenbetrieben und die Verdrängung der kleinen und mittleren Betriebe wird die zukünftige Expropriation zu einer sehr einfachen Sache.

Für die Bestrebungen der Sozialdemokratie folgt daraus, daß die ganze Hauptthätigkeit auf Stärkung der politischen Macht der Arbeiterklasse gelegt werden müsse, damit diese stark genug sei, das Erbe der Bourgeoisie anzutreten, wenn demnächst die kapitalistische Gesellschaftsordnung abgewirtschaftet haben wird.

Gegen diese fundamentale Anschauung, daß die kapitalistische Wirtschaftsordnung zu einer Konzentration in wenige Riesenbetriebe führe, ferner gegen den leitenden Grundgedanken der materialistischen Geschichtsauffassung, daß diese Entwickelung kraft immanenter Gesetze vor sich gehe, wendet sich Bernstein; es ist eine idealistische Grundstimmung in seinem Buche deutlich erkennbar. Es ist nur ein Ausdruck dieser Stimmung, wenn Bernstein am Schlusse seines Buches ausruft, daß der Sozialdemokratie ein Kant notthue, der einmal mit der überkommenen Lehrmeinung mit voller Schärfe kritisch sichtend ins Gericht geht, der aufzeigt, wie ihr scheinbarer Materialismus die höchste und darum am leichtesten irreführende Ideologie ist, daß die Verachtung des Ideals, die Erhebung der materiellen Faktoren zu den omnipotenten Mächten der Entwickelung Selbsttäuschung ist, die von denen, die sie verkünden, durch die Thaten bei jeder Gelegenheit selbst als solche aufgedeckt ward und wird (S. 187). — Wer aber den Ruf „Zurück auf Kant" erhebt, oder, wie Bernstein sich dann modifiziert „Zurück auf Lange", kann unmöglich mehr dem Marxismus zugehören, und somit ist Bernstein weit über das hinausgegangen, was einzelne Parteigenossen vor ihm in der Kritik von Marx geleistet haben. Wenn Bernstein öfters auf gedruckte und briefliche Aeußerungen von Engels hinweist, wo dieser auch das starre Prinzip der materialistischen Geschichtsauffassung dadurch gemildert hätte, daß er auf die Wichtigkeit ideologischer und politischer Faktoren neben den ökonomischen Potenzen hingewiesen hätte, und daraus den Schluß zieht: was Engels recht ist, ist Bernstein billig; es müsse auch ihm gestattet sein, gewisse Einseitigkeiten und Uebertreibungen Marx' auf ihr richtiges Maß zurückzuführen, so ist doch ein himmelweiter Unterschied zwischen beiden. Wenn Engels an den betreffenden Stellen solche Einschränkungen vornimmt, so geschieht dies in Zurückweisung übereifriger Marx-Kritiker, die in ihrem Widerspruch zur materialistischen Geschichtstheorie gelegentlich so weit gingen, zu behaupten, Marx habe die Bedeutung idealer Faktoren überhaupt verkannt: da galt es, die sekundäre Mitwirkung derselben hervorzuheben, ohne daß aber die „in letzter Instanz" entscheidende Bedeutung ökonomischer Momente geleugnet wurde. Bernstein geht jedoch bedeutend weiter: seine Ausführungen sind so stark ideologisch, daß sie in der That auf eine völlige Preisgabe der Marx'schen

Grundprinzipien hinauslaufen. Wenn Bernstein eine Verschmelzung materialistischer und idealistischer Begründung des Sozialismus versucht, so ist damit der für Marx entscheidende Standpunkt aufgegeben. Jedenfalls hätte Engels niemals eine Aeußerung gethan, wie Bernstein z. B. an folgender Stelle: (S. 10) „Die Gesellschaft steht so der ökonomischen Triebkraft theoretisch freier, als je gegenüber, und nur der Gegensatz der Interessen zwischen ihren Elementen — die Macht der Privat- und Gruppeninteressen — erfordert die volle Uebersetzung dieser theoretischen in praktische Freiheit. Indes gewinnt auch hier das Allgemeininteresse in wachsendem Maße an Macht gegenüber dem Privatinteresse und in dem Grade, wie dies der Fall, und auf allen Gebieten wo dies der Fall, hört das elementarische Wollen der ökonomischen Mächte auf." — Eine Thatsache kann man jedenfalls als feststehend annehmen: Stände auf dem Titelblatt der Bernstein'schen Schrift statt des wirklichen Verfassers der Name irgend eines „bürgerlichen" Nationalökonomen angegeben, so wäre aus dem sozialistischen Lager heraus sofort der bekannte Einwand gekommen, die ganze Marx-Kritik sei haltlos, denn der Verfasser sei nicht genügend marxistisch geschult, sei in „bürgerlichen" Vorurteilen befangen, etc. „Nur der wird einen tiefen Gegner richtig verstehen" — sagt Kautsky[1]), „der es vermag, sich ganz in seinen Gedankengang hineinzuleben; seinem Gegner wird dies kaum je gelingen, und wo der Gleichdenkende, vollste Einheitlichkeit und Geschlossenheit findet, da sieht jener Widersprüche, die bloß ein Apologet oder Rabulist miteinander vereinbaren kann." — Diesem Gegner gegenüber konnte dieses alles nicht behauptet werden; denn jahrzehntelang hat Bernstein mitten in der Partei gewirkt; um so schärfer fällt daher das Urteil seiner Parteifreunde aus, dem Kautsky z. B. in folgenden Worten Ausdruck verleiht: „Völliger Mangel an Methode und ganz schiefe Auffassung und Darstellung des charakteristischen Inhaltes der marxistischen Lehre — das sind vom theoretischen Standpunkte die Hauptmerkmale der Bernstein'schen Schrift. Sie bedeutet einen entschiedenen theoretischen Rückschritt[2]).

Wir wollen an wenigen Einzelheiten, die wir aus der Fülle anregender Details schöpfen, Bernstein's Auffassung zu erläutern versuchen und einige kritische Bemerkungen daran knüpfen.

Bernstein findet vor allem Lücken und Widersprüche in der Marx'schen Theorie, ja er geht so weit, Marx direkt vorzuwerfen, seine Lehre weise den Widerspruch auf, daß peinliche, dem Bienenfleiß des Genies entsprechende Genauigkeit in der Erforschung der ökonomischen Struktur der Gesellschaft Hand in Hand gehe mit fast unglaublicher Vernachlässigung der handgreiflichsten Thatsachen (S. 25). Woher stammt dieser Widerspruch? Nach Bernstein's Meinung hauptsächlich daher, daß Marx zeitlebens in den Fallstricken der hegelianisch-dialektischen Methode gefangen gewesen sei. Gewisse falsche Prophe-

---

1) Bernstein und die Dialektik. Neue Zeit, 18. Jahrgang, Bd. 2, 1898/99, No. 28, S. 37.

2) Bernstein über die Werttheorie und die Klassen. Ebendort, No. 29, S. 81.

zeihungen von Marx über „nahe“ bevorstehende proletarische Revolution wären „unbegreiflich“, wenn sie nicht als das Produkt eines Restes Hegel'scher Widerspruchslogik erklärt würde. Bernstein stimmt hierin völlig mit Barth überein, der bereits in seiner 1890 erschienenen Schrift „Die Geschichtsphilosophie Hegel's und der Hegelianer bis auf Marx und Hartmann [1])“ gesagt hatte: „Der falsche Glaube an das ‚Umschlagen‘ hat Marx auch in seinen Erstlingsschriften zum falschen Propheten der Zukunft gemacht, dessen sehr zuversichtliche Weissagungen durch die Wirklichkeit widerlegt wurden.“ Wie uns scheint, hat Bernstein den Einfluß der Hegel'schen Philosopie auf Marx überschätzt. Niemand wird leugnen, daß die Hegel'sche Dialektik auf die formale Ausgestaltung der Marx'schen Gedankengänge einen sehr großen Einfluß ausgeübt hat. Marx hat nicht nur, wie er selbst sagt, „hie und da mit Hegel's Ausdrucksweise kokettiert“, sondern an entscheidenden Stellen seines Werkes die Hegel'sche Phraseologie angewandt; so z. B. wenn er die Geschichte als eine widerspruchsvolle Bewegung auffaßt, in der jede gewordene Gesellschaftsform mit Notwendigkeit nach gewisser Zeit einer anderen Form Platz machen müsse. Als „Springquell aller Dialektik“ hat Marx den Hegel'schen Widerspruch bezeichnet und das Bild vom „Umschlagen“ eines Zustandes in den anderen, die Negation der Negation u. a. kehren immerfort wieder, besonders prägnant an der Stelle [2]): „Offenbar schlägt das auf Warenproduktion und Warencirkulation beruhende Gesetz der Aneignung oder Gesetz des Privateigentums durch seine eigene, innere, unvermeidliche Dialektik in sein direktes Gegenteil um.“ Aber diese Anwendung ist eine lediglich formale; die Hegel'sche Philosophie war für Marx eine Durchgangsstufe in seinem philosophischen Denken und von dieser Periode her hatte er die Ausdrucksweise beibehalten; gegen das Wesen der Hegel'schen Philosophie verhielt sich Marx schon sehr frühzeitig ablehnend; dieser kritische Standpunkt tritt bereits in seinen gegen Proudhon und gegen Grün gerichteten Schriften hervor. Was die beiden Denker fundamental unterscheidet, ist, daß Hegel die Entwickelung der Geschichte als von Ideen, Marx dagegen als von materiellen Produktivkräften beherrscht ansieht. Es erscheint uns als verfehlt, Widersprüche und Irrtümer bei Marx aus seiner Anhängerschaft zu einer Philosophie erklären zu wollen, die sich auf äußerliche Anwendung einer bestimmten Ausdrucksweise reduziert. Warum geht Bernstein nicht direkt auf das Ziel nämlich die Marx eigenste materialistische Geschichtsauffassung los„ die im strikten Gegensatz zu Hegel's Philosophie steht und doch Handhabe genug bietet, Widersprüche, Halbheiten und Rückfälle in „Utopismus“ nachzuweisen. Hätte Bernstein diesen Weg eingeschlagen, so hätte er wohl besser die eigentliche Quelle der von ihm mit Recht gerügten Mängel der Marx'schen Methode entdeckt.

Noch ein zweiter Grund ist, nach Bernstein, vorhanden, warum

---

1) Leipzig, 1890, S. 61.

2) Das Kapitel, 1. Bd., 4. Aufl., S. 546.

Marx an seiner Prophezeihung des bevorstehenden Zusammenbruches der Gesellschaftsordnung festhält — das sei der Rest von Blanquismus, der stets an seiner Theorie haften geblieben wäre. Während Marx im Beginn seiner Laufbahn durchaus „blanquistisch“ gewesen sei, sei er allmählich immer mehr davon abgekommen, habe sich aber nie ganz von ihm losmachen können; vielmehr stelle seine Theorie ein Kompromiß zwischen Blanquismus und einer neuen Auffassung dar; letztere knüpfe an die von systematischen Denkern ausgeargeiteten Reformvorschläge an und sei im wesentlichen auf das Aufbauen gerichtet. Die Marx'sche Theorie suche nun den Kern dieser beiden Strömungen zusammenzufassen. „Von den Revolutionären übernahm sie die Auffassung des Emanzipationskampfes der Arbeiter als eines politischen Klassenkampfes, von den Sozialisten das Eindringen in die ökonomischen und sozialen Vorbedingungen der Arbeiteremanzipation. . . . Und welche Fortentwickelung die Marx'sche Theorie später auch erfahren hat, im letzten Grunde behielt sie stets den Charakter dieses Kompromisses bez. des Dualismus. In ihm haben wir die Erklärung dafür zu suchen, daß der Marxismus wiederholt in ganz kurzen Zwischenräumen ein wesentlich verschiedenes Gesicht zeigt. Es handelt sich dabei nicht um solche Verschiedenheiten, wie sie sich für jede kämpfende Partei aus den mit den wechselnden Verhältnissen selbst wechselnden Anforderungen der Taktik ergeben, sondern um Verschiedenheiten, die ohne zwingende äußere Notwendigkeit spontan auftreten, lediglich als Produkt innerer Widersprüche. Der Marxismus hat den Blanquismus erst nach einer Seite hin — hinsichtlich der Methode — überwunden. Was aber die andere, die Ueberschätzung der schöpferischen Kraft der revolutionären Gewalt für die sozialistische Umgestaltung der modernen Gesellschaft anbetrifft, ist er nie völlig von der blanquistischen Auffassung losgekommen.“ Daran hält Bernstein auch fest gegenüber dem im Jahre 1895 von Engels in seiner Neuausgabe der „Klassenkämpfe“ klar formulierten Stellung, wo die alte revolutionäre Taktik gemißbilligt und dafür die Methode der Erringung politischer Macht durch den Stimmzettel empfohlen wird. Dies — meint Bernstein — beweise noch nichts — damit sei nur die Art der Gewinnung der politischen Macht revidiert; es werde die Gewinnung der ganzen Volksmasse statt kleiner Minderheiten gefordert; sei aber erst einmal die politische Macht gewonnen, so sei weiter keine Rede davon, daß an der Auffassung, daß die Verwandlung der Produktionsmittel in Staatseigentum durch einen großen revolutionären Akt vor sich gehen müsse, gerüttelt werden solle. Die Marx'sche Theorie sei am „gröbsten Fehler des Blanquismus achtlos vorübergezogen“ (S. 36). Wir halten die vorstehende Charakterisierung der Marx'schen Theorie als eine halb-blanquistische für irrig — es scheint uns vielmehr, daß ein schrofferer Gegensatz als zwischen der Marx'schen und Blanqui'schen Sozialtheorie gar nicht denkbar ist. Die Blanqui'sche Richtung, die eine Erneuerung der alten Babeuf'schen Ideen darstellt, ist wesentlich negativ; nur auf die Zerstörung des Bestehenden gerichtet, hat Blanqui sich nie um den Plan künftiger sozialer Organisation gekümmert. In den beiden Bänden

hinterlassener Schriften Blanqui's, die im Jahre 1885 unter dem Titel „Critique sociale“ veröffentlicht worden sind, sucht man vergebens nach irgend einer Mitteilung über positive soziale Reformvorschläge. Die Leidenschaften der Masse aufzuregen, die Besitzlosen gegen die Besitzenden aufzuhetzen, darin bestand die ganze Thätigkeit Blanqui's und seiner Genossen; bei dem Fehlen jeglicher Idee, für die sie kämpfen, hängt alles vom Erfolg oder Nichterfolg der Revolution ab, die sie anstiften. So sehen wir den alten Verschwörer in den „geheimen Gesellschaften“ seine Thätigkeit entfalten: in einer an Wahnsinn grenzenden Weise wird in diesem Geheimbunde die rohe Empörung ohne jede Angabe über die Endzwecke der Verfassungen gepredigt. Die Blanquisten sind ganz erfüllt von der Erinnerung an 1793; da ihnen eine positive soziale Theorie fehlt, da sie nur auf den Umsturz der bestehenden Verhältnisse hinarbeiten, proklamieren sie je nach Zeit, Ort und Umständen: heimtückische Attentate oder offene Rebellion; darin erschöpft sich das Lebenswerk dieser Revolutionäre sans phrase. Im diametralen Gegensatz zum Blanquismus steht der Marxismus. Marx hat stets die Lehre verfochten, daß die Kräfte, die zur Umgestaltung der Gesellschaft führen, sich im Schoße der Gesellschaft selbst entfalten und es daher keiner Revolution bedarf, diese Kräfte auszulösen. Im Gegensatz zu Blanqui, der alle Hoffnung auf das Gelingen einer Rebellion setzt, erwartet Marx alles von der Evolution der wirtschaftlichen Verhältnisse. Das Wort „revolutionär“ hat bei Marx' daher nur die Bedeutung, daß nicht durch irgendwelche Reformen auf dem Boden der bestehenden Rechtsordnung die soziale Umgestaltung erfolgen könne, sondern nur durch radikale Umwälzung der Grundlagen dieser Ordnung. Ob diese Umgestaltung friedlich oder mit Blutvergießen vor sich gehen würde, dies war für Marx immer eine untergeordnete Frage, eine sekundäre Angelegenheit. Während für den Blanquismus die revolutionäre Luft das Lebenselement ist, da er zunächst nichts weiter als gewaltsame Besitzergreifung und neue Verteilung des vorhandenen Gütervorrates anstrebt, steht Marx kritisch und skeptisch jeder revolutionären Bewegung gegenüber und prüft sie darauthin, ob durch sie der natürliche Entwickelungsgang zum Kollektivismus gehindert wird oder nicht. Aber nie hat Marx auf das, worauf Blanqui alles ankommt, nehmlich den siegreichen Ausgang eines proletarischen Aufstandes, irgendwelche Hoffnung gesetzt. Man kann daher die Marx'sche Doktrin unmöglich als einen Dualismus von blanquistisch-revolutionärer und sozial-evolutionärer Theorie bezeichnen; ihrem Wesen nach ist sie stets eine evolutionäre Theorie gewesen und geblieben. Daher auch die verschiedene Stellung Marx' zur revolutionären Taktik; gerade weil ihm die „gewaltsame Expropriation“ nicht den Endzweck, sondern höchstens eine unter Umständen nicht zu vermeidende Methode des Kampfes war, hat er die Frage nach ihrer Zweckmäßigkeit je nach Zeit und Umständen verschieden beantwortet; die viel revolutionärere Sprache im kommunistischen Manifest von 1848 und in den „Klassenkämpfen“ von 1850 erklärt sich leicht durch die damaligen politischen Verhältnisse, das revolutionäre Fieber in den

meisten Kulturstaaten und den Mangel an politischen Rechten der arbeitenden Klassen. Unter solchen politischen Zuständen schien ihm die Verweisung auf „gewaltsames“ Vorgehen notwendig; sobald sich diese Voraussetzung ändert, nämlich das „revolutionäre Fieber“ erloschen war und die ungünstigen Erfahrungen mit den Februar-, Juni- und Kommuneaufständen eine sehr deutliche Sprache redeten, andererseits aber durch das allgemeine Stimmrecht ganz veränderte politische Verhältnisse geschaffen wurden, änderte sich auch seine Taktik. Aber stets war für Marx die Frage der Revolution eine Nebensache, nicht wie für Blanqui die Hauptsache. Und wiederholt hat Marx auch selbst auf die Möglichkeit hingewiesen, daß unter Umständen sich die Umwandlung der Gesellschaftsordnung auf völlig friedlichem Wege vollziehen könne. Dies ist durchaus im Geiste der Marx'schen Doktrin. Besonders in Ländern mit rein parlamentarischer Regierung könnte sehr wohl auf gesetzlichem Wege die Reorganisation der Gesellschaft möglich sein. Sollte aber auch die von Marx erwartete Emporhebung der arbeitenden Klasse und Ablösung der bisher herrschenden Klassen mit Blutvergießen verbunden sein, so wäre dies höchstens die Begleiterscheinung einer sozialen Entwickelungsphase, nicht aber, wie bei Blanqui, die bewußte Schilderhebung einer zum Aufruhr aufgehetzten Volksmasse. Wie vollends nach der deutlichen Abweisung der revolutionären Taktik durch Marx und Engels im Jahre 1872 Bernstein noch von Blanquismus bei Marx reden kann, ist uns unverständlich. Die Bernstein'sche Auffassung kann nach gewisser Richtung hin fatale Folgen haben: Gerade wie die Ersetzung des Lassalle'schen ehernen Lohngesetzes durch die Marx'sche Theorie des Mehrwerts und der industriellen Reservearmee den Sieg einer radikaleren Richtung innerhalb der Sozialdemokratie darstellt, so bedeutet die Aufgabe der alten babouvistischen Putschtaktik zu Gunsten der politischen Organisation im Grunde ebenfalls den Umschwung zu viel radikalerer und für den Bestand der herrschenden Gesellschaft viel gefährlicherer Klassenpolitik. Denn während alle bisherigen proletarisch-revolutionären Erhebungen von der Chartistenbewegung an bis zur Kommune in kürzester Frist von der herrschenden Gewalt zu Boden geworfen wurden, hat die politische Organisation der arbeitenden Klassen bisher in Deutschland immer größere Erfolge aufzuweisen. In völliger Verkennung dieser Sachlage und auch wohl aus Scheu vor der Mühe, in den Ideenkreis des Sozialismus einzudringen, ist es immer noch in weiten bürgerlichen d. h. antisozialistischen Kreisen Mode, vor allem auf die „revolutionäre“ Bedeutung des Sozialismus im Sinne des gewaltsamen Umsturzes der Gesellschaftsordnung hinzuweisen. Mit Eifer werden aus Marx und Engels alle Stellen zusammengetragen, die auf den „gewaltsamen Umsturz“ hindeuten und dementsprechend der Kampf geführt, statt vielmehr den Kampf gegen die viel gefährlichere „Revolutionierung der Köpfe“ zu wenden, auf die es dem Marxismus vornehmlich ankommt. Statt die vielen Irrtümer in den leitenden Grundideen des Marxismus bloßzulegen, verlegt man sich auf das einfachere Verfahren, immer wieder die Gefahr der Revolution zu beschwören und dagegen die Staatsgewalt anzurufen. Es ist sehr zu befürchten, daß

diese auf bürgerlicher Seite vielfach noch vorhandene Kampfmanier durch Bernstein's Ausführungen neue Unterstützung erhält: man wird sich jetzt auf Bernstein berufen können, der Marx Hang zum Blanquismus vorwirft.

Das nun folgende Kapitel über die Marx'sche Werttheorie zeigt am deutlichsten, daß Bernstein sich augenblicklich im Uebergangsstadium eines Mannes befindet, der alten Traditionen gegenüber sich immer mehr kritisch-ablehnend verhält, sich aber doch nicht entschließen kann, mit der gewohnten Auffassung ganz zu brechen. Beim Lesen seiner Kritik der Marx'schen Werttheorie ist man öfters im unklaren darüber, ob Bernstein ein Anhänger oder Gegner dieser Lehre ist. Ja, an manchen Stellen hat man den Eindruck, als ob Bernstein meinte, die Werttheorie sei richtig, sobald sie Marx ausspricht, im Munde jedes anderen Sterblichen aber falsch. Dazu kommen einige anerkennende Worte über die Grenznutzentheorie, der Bernstein eine gewisse Berechtigung zuzuerkennen scheint. Und doch giebt es keine Möglichkeit, diese beiden toto coelo verschiedenen Werttheorien miteinander zu vereinigen. Für alle „halben“ Anhänger der Marx'schen Wertlehre ist es ein willkommener Ausweg, diese Theorie nach einer neueren Hypothese nur als ein „Gedankenbild“ aufzufassen und dieser gemilderten Fassung pflegen sie dann ihre Zustimmung nicht zu versagen. Auch Bernstein schließt sich dieser Hypothese an; er sagt: „Wir haben gesehen, daß der Mehrwert als Realität nur dadurch gefaßt werden konnte, daß die Gesamtwirtschaft unterstellt wurde. Marx ist nicht dazu gekommen, das für seine Lehre so wichtige Kapitel von den Klassen zu vollenden. An ihm würde sich aufs klarste gezeigt haben, daß der Arbeitswert absolut nichts als ein Schlüssel ist, ein Gedankenbild wie das beseelte Atom“ (S. 44). Und an anderer Stelle: „Auf diese Weise verliert der Wert, soweit die einzelne Ware oder Warenkategorie in Betracht kommt, jeden konkreten Gehalt und wird zu einer gedanklichen Konstruktion“ (S. 38). Indem Bernstein die Marx'sche Werttheorie nur für die Gesamtproduktion in Anspruch nimmt, erklärt er auch den Mehrwert nur als Mehr der Werts der Gesamtproduktion der Gesellschaft über die Gesamtsumme der Löhne der Arbeiterklasse. Diese Mehrarbeit sei aber nach Bernstein ganz zweifellos: „Die Mehrarbeit . . . ist eine empirische, aus der Erfahrung nachweisbare Thatsache, die keines deduktiven Beweises bedarf. Ob die Marx'sche Werttheorie richtig ist oder nicht, ist für den Nachweis der Mehrarbeit ganz und gar gleichgiltig. Sie ist in dieser Hinsicht keine Beweisthese, sondern nur Mittel der Analyse und der Veranschaulichung“ (S. 42). — Wir halten diese ganze Erklärung, wonach die Marx'sche Wertlehre keine reale, sondern nur eine gedankliche Bedeutung haben soll, nur eine Hypothese, um die Wirklichkeit zu erklären, nicht aber eine Methode, um die wirklichen Preisvorgänge zu erklären, für falsch; soll überhaupt die Marx'sche Werttheorie einen Sinn haben, so kann sie nur so verstanden werden, wie sie allgemein auf Grund des 1. Bandes aufgefaßt wurde, daß die wirklichen Preisverhältnisse zwischen den einzelnen Waren dadurch erklärt werden

sollten. Allerdings wollte Marx nicht wie Owen, Proudhon und Rodbertus in seinem „Werte“ zu einem konkreten Maße einzelner Waren gelangen, aber für die Preisverhältnisse zwischen den einzelnen Waren wollte er den in letzter Instanz entscheidenden Regulator finden. Die Bedeutung der Marx'schen Wertlehre würde minimal sein, wenn sie nur als ein „Gedankenbild“ aufgefaßt wird, um sich die Vorgänge innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise „vorstellen“ zu können. Aber als im 3. Bande des „Kapitals“ sich die absolute Unmöglichkeit herausstellte, die Durchschnittsprofitrate mit der Werttheorie in Einklang zu bringen, kam Marx zu der Lösung, die Werttheorie nicht für einzelne Waren, sondern nur für die Gesamtheit der Waren gelten zu lassen. Es war dies aber ein offenbarer Widerspruch zu seinen früheren Ausführungen, ein Widerspruch, der durch keine Hypothese eines bloßen „Gedankenbildes“ aus der Welt geschafft werden kann. Bernstein meint nun: „Ob die Marx'sche Werttheorie richtig ist oder nicht, ist für den Nachweis der Mehrarbeit ganz und gar gleichgiltig“ — denn die Mehrarbeit sei „empirisch“. — Letzteres ist gewiß zuzugeben; die einfache Thatsache, daß Tausende von Menschen nicht aktiv an der Produktion beteiligt sind, zeigt, daß die Gesamtproduktion einen Ueberfluß ergeben muß, der für das arbeitslose Einkommen übrig bleibt. Aber worauf es ankommt, ist, wie diese Mehrarbeit zu erklären ist — nicht, daß sie überhaupt vorhanden. Erst dann ist Marx gerechtfertigt, wenn auch seine specielle Erklärung des Mehrwerts als stichhaltig anerkannt wird. Dazu muß aber seine Mehrwerttheorie in ihrer wirklichen Bedeutung geprüft werden, also so, daß beim Austausche einzelner Waren ein Mehrwert entfällt entsprechend der organischen Zusammensetzung der zur Herstellung der Waren verwendeten Kapitale. — Die Klarheit, durch welche sich sonst Bernstein's Ausführungen anszeichnen, fehlt in diesem Abschnitte gänzlich; es scheint, als hätte der Verf. das Wertproblem nicht scharf anfassen wollen; sehr charakteristisch hierfür ist der wiederholte Hinweis darauf, daß auch der „gesellschaftliche Bedarf“ von größter Wichtigkeit sei — er erwähnt die Bemerkung von Marx: „Die Bedingung bleibt der Gebrauchswert..., das gesellschaftliche Bedürfnis, d. h. der Gebrauchswert auf gesellschaftlicher Potenz erscheint hier bestimmend für die Quote der gesellschaftlichen Gesamtarbeitszeit, die den verschiedenen besonderen Produktionssphären anheimfallen“ und sagt dann: „Dieser Satz allein macht es unmöglich, sich über die Gossen-Böhm'sche Theorie mit einigen überlegenen Redensarten hinwegzusetzen“ (S. 42). Aber welchen Schluß zieht Bernstein seinerseits aus alledem? Soll nun doch der „Bedarf“ in die Werttheorie einbezogen werden, oder soll es bei der objektivistischen Theorie bleiben? Auf alle diese Zweifel erhalten wir keine Antwort.

Doch da Marx selbst seinen Sozialismus nicht auf die Werttheorie gründet, sondern auf den „notwendig sich vor unseren Augen täglich mehr und mehr vollziehenden Zusammenbruch der kapitalistischen Produktionsweiso“, geht Bernstein viel ausführlicher auf die Thatsachen des Wirtschaftslebens ein, auf die Marx seine Zukunfts-

prophezeiungen stützt. In den folgenden Abschnitten führt Bernstein die eigentlich entscheidenden Gesichtspunkte gegen die Marxsche Gesellschaftstheorie an; hier bringt er, gestützt auf die wirklichen Vorgänge im Wirtschaftsleben, mit authentischen Belegen aus Statistik und Geschichte die Beweise für die Unrichtigkeit der Marx-Engels'schen Behauptungen. In diesen Abschnitten ist auch deutlich der starke Einfluß zu bemerken, den die neuere Entwickelung der wissenschaftlichen Nationalökonomie, speciell des sog. Kathedersozialismus, auf Bernstein gewonnen hat. Bezeichnend ist auch, daß gegen diese Ausführungen Bernstein's aus dem sozialistischen Lager fast gar keine Einwendungen gemacht worden sind, so massenhaft sonst Angriffe gegen Bernstein von dieser Seite her erhoben wurden: es handelt sich hier eben um bestimmte Thatsachen, die überhaupt unwiderleglich sind. Gegenüber der in der Sozialdemokratie herrschenden Vorstellung, daß der Konzentration der industriellen Unternehmungen eine Konzentration des Vermögens parallel laufe, bemerkt Bernstein, daß dies keineswegs der Fall ist, und verweist z. B. auf die Form der Aktiengesellschaft, die der Tendenz: Centralisation der Vermögen durch Centralisation der Betriebe, in sehr bedeutendem Maße entgegenwirken. „Es ist also durchaus falsch", sagt Bernstein, „anzunehmen, daß die gegenwärtige Entwickelung eine relative oder gar absolute Verminderung der Besitzenden aufweist. Nicht „„mehr oder minder"", sondern schlechtweg mehr, d. h. absolut und relativ wächst die Zahl der Besitzenden" (S. 50). „Wäre die Gesellschaft so konstituiert oder hätte sie sich so entwickelt, wie die sozialistische Doktrin es bisher unterstellte, dann würde allerdings der ökonomische Zusammenbruch nur die Frage einer kurzen Spanne Zeit sein können. Aber das ist eben, wie wir sehen, nicht der Fall. Weit entfernt, daß die Gliederung der Gesellschaft sich gegen früher vereinfacht hätte, hat sie sich vielmehr, sowohl was die Einkommenshöhe, als was die Berufsthätigkeiten anbetrifft, in hohem Grade abgestuft und differenziert" (S. 51). — Daß aber die Betriebskonzentration längst nicht in dem Maße vor sich geht, wie es der Marxismus annimmt, weist Bernstein eingehend auf Grund englischer, deutscher, französischer, amerikanischer und belgischer Statistiken nach und kommt auf Grund dieser zu dem Resulate: „Wenn der unablässige Fortschritt der Technik eine Centralisation der Betriebe in einer zunehmenden Zahl von Industriezweigen eine Wahrheit ist, deren Bedeutung sich heute kaum noch verbohrte Reaktionäre verschweigen, so ist es eine nicht minder feststehende Wahrheit, daß eine ganze Reihe kleinerer und Mittelbetriebe sich neben Großbetrieben durchaus lebensfähig erweist" (S. 58). „Wenn der Zusammenbruch der modernen Gesellschaft vom Schwinden der Mittelglieder zwischen der Spitze und dem Boden der sozialen Pyramide abhängt, wenn er bedingt ist durch die Aufsaugung dieser Mittelglieder von den Extremen über und unter ihnen, dann ist er in England, Deutschland, Frankreich heute seiner Verwirklichung nicht näher wie zu irgend einer früheren Epoche im 19. Jahrhundert" (S. 65). — Aber wie steht es mit den Krisen? Sind diese nicht ein deutliches Zeichen, daß das

Fundament unserer Gesellschaftsordnung immer mehr ins Wanken kommt und schließlich diesen fortwährenden Erschütterungen nicht mehr standhalten kann? Auch in Hinsicht der Krisentheorie steht Bernstein auf einem durchaus von Marx abweichenden Standpunkte. Gegenüber der Meinung von den notwendig sich immer mehr verschärfenden Krisen weist Bernstein auf die vielen Momente hin, die gerade in der gegenwärtigen Phase der Entwickelung auf eine Abschwächung der Krisen hinwirken. Er versteht unter diesen abschwächenden Faktoren auch die Kartelle, die er wieder gänzlich anders beurteilt, als Marx und Engels. Sind für diese die Kartelle einerseits impotent als Mittel zur Linderung der Produktionsanarchie, andererseits aber als Vorstufe zukünftiger, planmäßiger, gesellschaftlicher Produktion aufzufassen, so urteilt Bernstein über die Kartelle wesentlich anders. Der kartellierte Industrieverband ist nach Bernstein ein besseres Gegenmittel gegen Ueberproduktion, als alle bisher dagewesenen. „Mit viel weniger Gefahr als der Privatunternehmer kann er in Zeiten der Ueberfüllung des Marktes zur zeitweisen Einschränkung der Produktion übergehen. Besser als dieser ist er in der Lage, der Schleuderkonkurrenz des Auslandes zu begegnen. Dies leugnen, heißt die Vorzüge der Organisation vor anarchischer Konkurrenz leugnen. Das aber thut man, wenn man prinzipiell in Abrede stellt, daß die Kartelle auf die Natur und Häufigkeit der Krisen modifizierend einwirken können" (S. 80). — Bernstein bespricht hierauf die politischen und ökonomischen Vorbedingungen des Sozialismus und giebt eine neue Definition des Sozialismus. Er meint, die genaueste Bezeichnung des Sozialismus werde jedenfalls diejenige sein, die an den Gedanken der Genossenschaftlichkeit anknüpfe, weil damit zugleich ein wirtschaftliches wie ein rechtliches Verhältnis ausgedrückt werde; dem entspräche die Bezeichung des Sozialismus als „Bewegung zu oder als Zustand der genossenschaftlichen Gesellschaftsordnung" (S. 84). Was aber die Aussicht der Verwirklichung des Sozalismus anlangt, so meint Bernstein, daß von einer sofortigen Uebernahme der gesamten Herstellung und Zustellung der Produkte durch den Staat ganz und gar keine Rede sein könne. Der Staat könnte nicht einmal die Masse der Mittel- und Großbetriebe übernehmen. Aber auch die Gemeinden, also Mittelglieder, könnten wenig aushelfen. Sie könnten allenfalls diejenigen Geschäfte kommunalisieren, die am Orte für den Ort produzieren und sie würden damit schon recht hübsch zu thun bekommen. „Aber", fährt Bernstein fort, „bildet man sich ein, daß diejenigen Unternehmungen, die bisher für den großen Markt arbeiteten, plötzlich so insgesamt kommunalisiert werden könnten? Nehmen wir nur eine mittelgroße Industriestadt, sage Augsburg, Barmen, Dortmund, Hanau, Mannheim etc., so wird wohl kein Mensch so thöricht sein, anzunehmen, die dortige Kommune könnte in einer politischen Krisis oder auch zu sonst einer Zeit alle die verschiedenartigen Fabriks- und Handelsgeschäfte jener Plätze im Einzelbetrieb übernehmen und mit Erfolg leiten. Sie würden sie entweder in den Händen der bisherigen Inhaber belassen oder aber, wenn sie diese unbedingt expropriieren wollen, die Geschäfte an Ar-

beitergenossenschaften zu irgendwelchen Pachtbedingungen übergeben müssen. So löst sich die Frage in allen derartigen Fällen praktisch in die Frage der ökonomischen Potenz der Genossenschaften auf" (S. 98).

Aus alledem ergiebt sich, daß für Bernstein die Frage der Verwirklichung des Sozialismus gleichbedeutend ist mit der Frage nach der Leistungsfähigkeit der Wirtschaftgenossenschaft und darum geht er ausführlich auf die bisherigen Erfolge des Genossenschaftswesens ein. Von den beiden Hauptformen, die hier in Betracht kommen, haben — nach Bernstein — die Produktivgenossenschaften im allgemeinen Schiffbruch gelitten, während die Konsumvereine im Laufe der Zeit sich wirklich „als eine ökonomische Potenz erwiesen, als ein leistungs- und in hohem Grade entwickelungsfähiger Organismus" (S. 96). Das moralische und ökonomische Scheitern der Produktivgenossenschaft sei aber nicht dem Mangel an Kapital, Kredit oder Absatz verschuldet, sondern in erster Linie dem „Mangel an Disciplin". Nur eine ganz nach äußerlichen Merkmalen urteilende Betrachtungsweise könne daher annehmen, daß mit der Entfernung des oder der kapitalistischen Eigentümer schon das Wichtigste für die Umwandlung der kapitalistischen Unternehmungen in lebensfähige sozialistische Gebilde geschehen sei. Lebensfähige Genossenschaften ließen sich nicht aus der Erde stampfen, bezw. per Kommando einrichten; sie müßten heranwachsen. Wo aber der Boden für sie geebnet sei, wüchsen sie auch heran. — Den Ausführungen Bernstein's über das Genossenschaftswesen wird man im allgemeinen gewiß zustimmen können; aber für die Kritik des Marxismus scheint uns damit nicht viel gewönnen; oder vielmehr der Punkt, um dessen Klarlegung es sich vor allem handelte, ist von Bernstein merkwürdig kurz behandelt. Für Bernstein ist es zweifellos, daß es ganz unmöglich sei; daß der Staat oder die Kommune die Produktion in die Hand nähme. Folglich könne — meint Bernstein — die Sache nur durch Genossenschaften in Gang gesetzt werden; da aber die Produktivgenossenschaften erfahrungsgemäß nur sehr allmählich Boden gewonnen, bedürfe es langer gewerkschaftlich-genossenschaftlicher Arbeit, um diese Organe für die zukünftige sozialistische Gesellschaft reif zu machen. Worauf es also ankam, war, zu beweisen, warum die Uebernahme der Produktion durch Staat oder Gemeinde „ganz und gar unmöglich" sei; hier hätte Bernstein viel ausführlicher in seiner Kritik sein müssen. Statt dessen liefert er eine eingehende Kritik der Produktivgenossenschaften und ihrer Schwierigkeiten, die sich eigentlich mehr gegen solche Sozialisten richtet, die à la Lassalle, Louis Blanc und wie wir hinzufügen dürfen, Bernstein, eine Art von Genossenschaftssozialismus anstreben, als gerade gegen Marx, der von dieser Art des Sozialismus nie etwas wissen wollte. Für Bernstein ist es aber derart sicher, daß der Sozialismus nur auf genossenschaftlichem Wege zu verwirklichen sei, daß er geradezu danach den Sozialismus definiert — eine Definition, die übrigens viel zu eng ist, da durch sie nur eine bestimmte Nüance des Sozialismus charakterisiert würde. Bernstein meint, die sozialistische Organisation würde genötigt

sein, die Masse der Geschäfte an Genossenschaften zu verpachten, sei es an individuelle Genossenschaften, sei es an Gewerkschaften zu eigenem genossenschaftlichem Betrieb. Dies ist jedoch nur eine Behauptung. An sich wäre eine Verwirklichung des Sozialismus wohl denkbar in Form der Einrichtung von Betrieben analog den Staatspost- und Staatseisenbahnbetrieben, also in Form von einheitlichen centralisierten industriellen Betrieben, wobei natürlich die Lohnverschiedenheiten der Staatsbetriebe zu Gunsten demokratischer Nivellierung fortfallen müßten. Zweifellos schwebten Marx und Engels derartige Organisation der Industrie in demokratischer Gestaltung vor, so wenig diese sich auch über die zukünftige gesellschaftliche Organisation geäußert haben. Hier galt es des näheren zu zeigen, mit welchen unendlichen Schwierigkeiten eine derartige Organisation zu kämpfen hätte — es ist aber nicht recht einzusehen, was die Kalamität der Produktivgenossenschaften beweisen soll für die falschen Voraussetzungen des Marxismus. Der Mangel an Disciplin, den Bernstein mit vollem Recht als Hauptübelstand der Produktivgenossenschaften hinstellt, würde ja fortfallen unter einer gesellschaftlichen Regelung mit derartig straffer einheitlicher Organisation, wie sie Marx und Engels im Sinne hatten. Nicht Mangel an Disciplin, sondern gerade umgekehrt das Uebermaß von Disciplin ist es, das voraussichtlich der Marxistischen Gesellschaftsordnung bald ein Ende bereiten müßte; weil vermutlich der Mehrzahl der Genossen ein derartiger Zwang unerträglich wäre. Aber die petitio principii, daß anders als auf genossenschaftlichem Wege die Sozialisierung nicht denkbar sei, hat offenbar Bernstein veranlaßt, die Frage der Genossenschaften so unverhältnismäßig breit zu erörtern. Wenn Marx und Engels die Sozialpolitik der Kommune so wenig gut geheißen haben, so liegt dies doch offenbar teilweise daran, weil eine der Hauptmaßregeln dieser Revolutionäre darin bestand, die von ihren Eigentümern im Stich gelassenen Fabriken durch Arbeiter-Korporativgenossenschaften wieder in Betrieb setzen zu lassen. Bernstein behauptet sogar, ohne diesen Weg der genossenschaftlichen Bildung sei die Vergesellschaftung der Produktion nicht durchzuführen, außer durch „terroristische Diktatur revolutionärer Klubs" (S. 134) aber bewiesen hat er auch diese kühne Behauptung nichts. Was er dagegen und zwar schlagend bewiesen hat, ist die große Schwierigkeit, mit der unter kapitalistischer Produktionsweise die Produktivgenossenschaften zu kämpfen haben. Bernstein folgert daraus: also müssen wir schrittweise vorgehen; Marx aber würde sagen: die Produktivgenossenschaften sind überhaupt kein Mittel, einen Schritt vorwärts zu kommen. Die Schwächen genossenschaftlicher Bildungen unter anarchischer Produktionsweise könne natürlich gar nichts beweisen gegen die von Marx vorausgesetzte planmäßige Produktion. „Es fehlt Organisation und Leitung", sagt Bernstein; darauf würde Marx antworten; gewiß; diese Organisation soll aber auf anderem Wege, durch einheitliche Produktion von einer Centralstelle aus geschaffen werden. Centralistische Produktionsweise, die Marx und Engels offenbar als Ziel der Entwickelung betrachteten, ist aber wohl denkbar mit politischer Dezentralisation und so will es für diesen

Punkt auch nicht viel heißen, wenn Bernstein aus einem längeren Citat aus Marx' Bürgerkrieg in Frankreich darzulegen sucht, daß Marx mit Proudhon eine große Aehnlichkeit aufweisen in Bezug auf föderalistische Ideen. Bernstein hebt hervor, wie energisch hier die Selbstverwaltung als Vorbedingung der sozialen Emanzipation betont sei, wie die demokratische Organisation von unten auf als Weg zur Verwirklichung des Sozialismus bezeichnet werde, wie sich die Antagonisten Proudhon und Marx doch wieder im Liberalismus begegneten (S. 137). — „Kurz", erklärt Bernstein, „bei allen sonstigen Verschiedenheiten zwischen Marx und dem „„Kleinbürger"" Proudhon ist in diesen Punkten der Gedankengang bei ihnen so nahe wie nur möglich." — Wenn selbst Marx und Proudhon im Punkte des kommunalen self government übereinstimmten — obwohl Marx längst nicht so weit geht, wie Proudhon — so würde Marx zweifellos eine ökonomische Organisation, wie sie Bernstein vorschwebt, von unten auf, also durch allmählichen Aufbau von genossenschaftlichen Bildungen, bis zuletzt die ganze Industrie und Landwirtschaft „sozialisiert" sei, weit von sich gewiesen haben.

Wäre der Vordersatz richtig: Sozialismus ist nur möglich auf genossenschaftlichem Wege, so würden die von Bernstein beigebrachten Mitteilungen über die Genossenschaften von größter Bedeutung sein, aber der Vordersatz ist nicht bewiesen; so können seine Argumentationen höchstens zur Kritik von Genossenschaftsschwärmern dienen; die Marxisten können sich durch alle diese Ausführungen nicht getroffen fühlen.

Wie schon aus den bisherigen kritischen Ausführungen Bernstein's ersichtlich, muß auch seine Auffassung über die positiven Aufgaben der Sozialdemokratie weit von der offiziellen Parteischablone abweichen. In dem Kapitel, das „den nächsten Aufgaben der Sozialdemokratie" gewidmet ist, vertritt Bernstein vor allem im Gegensatz zu dem internationalen Standpunkt der Marxisten die Notwendigkeit verschiedener politischer Aktion je nach den nationalen Eigentümlichkeiten des betreffenden Landes. Mit vollem Rechte sagt Bernstein hierüber: „Selbst wo sozialistische Parteien ursprünglich die gleichen Voraussetzungen zum Ausgangspunkte ihres Wirkens genommen haben, sind sie im Laufe der Zeit genötigt worden, ihre Thätigkeit den speziellen Verhältnissen ihres Landes anzupassen. In einem gegebenen Momente kann man daher wohl allgemeine Grundsätze der Politik der Sozialdemokratie mit dem Anspruch auf Gültigkeit für alle Länder aufstellen, aber kein für alle Länder in gleicher Weise gültiges Aktionsprogramm, (S. 140). — Da er nicht, wie die Marxisten, einen baldigen Zusammenbruch der kapitalistischen Gesellschaftsordnung für wahrscheinlich hält, tritt er für eine Politik demokratischer Reformen zu Gunsten der „kleinen Leute" ein, z. B. in der Agrarfrage verlangt er vor allem demokratische Verwaltung in der Gemeinde, sowie Schutz und Entlastung der Arbeiter und der Bauern, ferner weitere Ausdehnung des Genossenschaftswesens, von dessen Förderung er sich besonders viel verspricht. „Wo die kleine Bauernwirtschaft vorherrscht, ist die gewerkschaftliche oder sonstige Organisation der Landarbeiter aus allen

möglichen Gründen eine Chimäre. Nur durch Erweiterung der Genossenschaftsform kann dort deren Erhebung aus dem Lohnverhältnisse herbeigeführt werden (S. 111). „Daß die Genossenschaften im Verein mit der Verbilligung des Zinsfußes, die die steigende Kapitalakkumulation mit sich bringt, in der That mit dazu beitragen könne, bäuerliche Wirtschaften gegenüber dem Großbetrieb konkurrenzfähig zu erhalten, halte ich für unwiderlegt“ (S. 158). — Aehnlich den französischen Possibilisten fordert er auch energische kommunale Sozialpolitik, die lange Zeit das „Stiefkind“ der sozialdemokratischen Bewegung gewesen sei (S. 160). Diese municipale Sozialpolitik soll ein Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung dessen sein, was Bernstein „demokratisches Arbeiterrecht“ nennt.

Kurz, Bernstein kommt in nuce immer wieder auf das sozialpolitische Programm zurück, das er bereits in seinen Aufsätzen „Probleme des Sozialismus“ in der „Neuen Zeit“ einmal dahin formulierte, daß es vor allem gelte, „die Arbeiterklasse politisch zu organisieren und zur Demokratie auszubilden, und für alle Reformen im Staate zu kämpfen, welche geeignet sind, die Arbeiterklasse zu heben und das Staatswesen im Sinne der Demokratie umzugestalten“.

Vergebens sucht aber Bernstein zu beweisen, daß er hiermit nicht in Widerspruch gerade mit den „Grundanschauungen“ von Marx und Engels; auch der Hinweis auf die Stelle bei Engels in der Vorrede zu den „Klassenkämpfen“, wo dieser die „langsame Propaganda der parlamentarischen Thätigkeit“ empfiehlt, ist nicht beweisend. Zwar meint Bernstein: „Für die vorliegende Frage läuft es auf das Gleiche hinaus, wie die Engels'schen Sätze, denn die Demokratie besitzt jedesmal soviel Herrschaft der Arbeiterklasse, als diese nach ihrer intellektuellen Reife und dem Höhegrad der wirtschaftlichen Entwickelung überhaupt auszuüben fähig ist.“ — Aber Engels wollte offenbar an der angeführten Stelle nur die revolutionäre Taktik der Partei im Sinne der gewaltsamen Expropriation zu Gunsten einer parlamentarisch-politischen Aktion bekämpfen. Aber mit der Empfehlung dieser „langsamen Propaganda“ wollte Engels niemals etwas befürworten, was dem demokratisch-sozialreformerischen Programm Bernstein's ähnlich ist. Engels blieb zeitlebens Feind jedes Kompromisses mit bürgerlich-demokratischer Politik. Hier möchten wir auf einen eigentümlichen Widerspruch bei Bernstein hinweisen; dieselbe Stelle von Engels, die hier (S. VII) Bernstein anführt, um zu zeigen, daß Engels mit ihm übereinstimmte in der Empfehlung „demokratischer“ Arbeiterpolitik, wird anderswo (S. 34) — wie früher bereits erwähnt — als Beleg dafür angeführt, daß Engels trotz der Abstoßung einiger blanquistischer Vorstellungen doch „an der alt-revolutionären Auffassung festgehalten hätte: „Die materielle Grundlage der sozialistischen Revolution bleibt ununtersucht, die alte Formel „Aneignung der Produktions- und Austauschmittel“ erscheint unverändert und keine Silbe zeigt an, daß oder ob sich in den ökonomischen Voraussetzungen der Verwandlung der Produktionsmittel in Staatseigentum durch einen großen revolutionären Akt irgend etwas geändert habe“ (S. 35).

B e r n s t e i n ist Ideologe und hierdurch wird er wie durch eine Kluft von der marxistischen Richtung getrennt; und es ist auch keine Brücke vorhanden, die von der einen zur anderen Weltanschauung herüberführen könnte. B e r n s t e i n ' s idealistische Sozialphilosophie tritt klar an vielen Stellen seines Buches hervor, so z. B. dort (S. 51) wo er an seinen Nachweis, daß die Verelendungstheorie falsch sei, die Bemerkung knüpft, daß darum die Aussichten des Sozialismus nicht geringer zu sein brauchten: „Ihr Bestreben nach g e r e c h t e r e r Verteilung oder nach einer Organisation, die eine g e r e c h t e r e Verteilung einschließt, braucht dann nicht minder b e r e c h t i g t und notwendig zu sein." — Hier wird also der Sozialismus direkt auf die Bestrebung nach „gerechter" Volkswirtschaft begründet, was dem Marxismus gänzlich widerspricht. B e r n s t e i n ist demokratischer Sozialreformer und auch damit tritt er in diametralen Gegensatz zum Marxismus. Er möchte, daß die „Sozialdemokratie den Mut fände, sich von einer Phraseologie zu emanzipieren, die thatsächlich überlebt ist, und das scheinen zu wollen, was sie wirklich ist: eine demokratisch-sozialistische Reformpartei" (S. 165). — Dies wird wohl vorläufig noch ein frommer Wunsch bleiben, solange B e r n s t e i n so isoliert dasteht wie heute, und bevor er nicht eine stattliche Anzahl von Anhängern um sich versammelt. Heute hat er aber schon erreicht, daß einige der „wissenschaftlichen" Grundlagen, die in der offiziellen Partei als unbedingt feststehend angesehen wurden, einen argen Stoß erlitten haben; sollte sich die Ueberzeugung von der Richtigkeit der B e r n s t e i n'schen Ausführungen in der Partei weiter verbreiten, so könnte in späterer Zukunft wohl eine Secession von der Sozialdemokratie abschwenken. Für B e r n s t e i n ist natürlich innerhalb der deutschen Sozialdemokratie kein Platz mehr. In England könnte er bei den F a b i e r n, in Frankreich bei den P o s s i b i l i s t e n Aufnahme finden; in Deutschland ist keine Partei vorhanden, in deren Rahmen seine Doktrin paßt. Am meisten Berührungspunkte weist er mit der süddeutschen Volkspartei auf; von den Nationalsozialen trennt ihn die starke Betonung nationaler und religiöser Ideen, die dieser jüngsten Parteibildung zu eigen ist.

Alles in allem ist B e r n s t e i n ' s Buch eine hocherfreuliche Erscheinung: in streng wissenschaftlicher Weise werden eine ganze Reihe von Lehren, die bis heute von dem sog. wissenschaftlichen Sozialismus für richtig angenommen wurden, widerlegt. Daß diese Zurückweisung von einem Manne herrührt, der selbst jahrzehntelang im Banne dieser Auffassung gestanden hat, ist ein ehrenvolles Zeugnis für die Vorurteilslosigkeit und Voraussetzungslosigkeit, womit der Verf. an seine Forschung herangetreten ist. Und diese sind die Kriterien wissenschaftlicher Arbeit.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Gulewitsch, A., Oberstlieutenant des Generalstabs. Der Krieg und die Volkswirtschaft. St. Petersburg 1898. 8⁰. 188 SS. (Russisch.)

Das vorliegende, sehr interessante Buch ist ein Versuch, die volkswirtschaftlichen Bedingungen eines modernen Krieges zu untersuchen und vom ökonomischen Standpunkte aus die Vorzüge und Schwächen der europäischen Grofsmächte mit besonderer Berücksichtigung Rufslands zu beurteilen. Das Buch zeugt von einer sehr umfassenden Belesenheit des Verf. auf ökonomischem Gebiet; es ist vorurteilsfrei und objektiv geschrieben, doch können wir in manchen Punkten dem Verf. keineswegs beistimmen.

Ich fühle mich nicht berufen, vom militärwissenschaftlichen Standpunkt das Buch zu kritisieren. Die nationalökonomische Kritik aber kann gegen Oberstlieutenant Gulewitsch's Ausführungen den Einwand machen, dafs er vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht, dafs er die wirtschaftlich-technischen Einzelheiten auf Kosten des sozialökonomischen Ganzen in den Vordergrund rückt.

Das ist eine methodologische Frage und ist deshalb grundlegend.

Es ist klar, dafs ein Krieg eine wirtschaftliche Erschütterung und Stockung sicher hervorrufen wird. Nun ist der Verf. der Ansicht, dafs Rufsland als Agrarstaat leichter eine derartige Krisis ertragen könne, als ein vorgeschrittener Industriestaat. Denn der Mangel an Arbeitern, die als Reservisten zum Militär eingezogen werden, würden in der Landwirtschaft nicht so fühlbar sein, wie in der Industrie. Mir scheint das nicht ganz plausibel. Denn hätte die Landwirtschaft auch wirklich über einen so grofsen Ueberflufs an menschlichen Arbeitskräften zu verfügen, wie der Verf. meint, so sind diese doch nicht imstande, die zu Kriegszwecken requirierten Pferdekräfte zu ersetzen.

Das ist die Frage vom wirtschaftlich-technischen Standpunkt aus betrachtet. Sie hat aber auch eine andere Seite. Was bedeutet ein vorgeschrittener Industriestaat im Vergleich mit einem zurückgebliebenen Agrarstaat? Das bedeutet eine unermefsliche Ueberlegenheit des ersteren an Intelligenz und Reichtum. Sind denn aber gerade diese Momente nicht die schwerwiegendsten und ausschlaggebendsten?!

Der Verf. aber untersucht die einzelnen Fragen stets vom technischen Standpunkte, und so kommt er zu der uns sonderbar erscheinenden

Ansicht, dafs die russische auf Raubbau beruhende Landwirtschaft in einem Kriege geringere Störungen erfahren würde, als der rationelle Fruchtwechsel, da der eventuelle augenblickliche Mangel an Arbeitern auf ein intensives System schwerer einwirken mufs als auf ein extensives. Geringer Trost! Weifs denn der Verf. nicht, dafs dank dem Segen der extensiven Landwirtschaft in Rufsland die Hungersnot regelmäfsiger auftritt, als die astronomischen Erscheinungen?! Und ist es denn nicht einem jeden russischen Agrarpolitiker klar, dafs der nächste Krieg von einer derartigen Hungersnot begleitet werden wird, wie sie sogar die an Hungersnöten so reichen Annalen Rufslands auch nicht annähernd aufweisen können! Und hier gerade ist ein Punkt, wo ganz eingehende technisch-wirtschaftliche Erwägungen über die Funktionen der russischen Transportmittel während eines Krieges dringend geboten sind. Aber diese Frage wird, meines Erachtens, vom Verf. zu kurz behandelt. Er giebt zu, dafs wegen der grofsen Entfernungen und wegen der sehr ungenügenden Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, dasselbe in gewissen Rayons ganz, in manchen teilweise ausschliefslich zu Kriegszwecken wird benutzt werden müssen. Nun aber übersieht der Verf., dafs das Rufsland von heute nicht mehr auf Naturalwirtschaft beruht wie vor etwa 30 Jahren. Die russische Volkswirtschaft beruht auf Arbeitsteilung gewisser Rayons, sie beruht auf dem Verkehr. Und dies gilt für die Industrie geradeso, wie für die Landwirtschaft. Der Verf. bemerkt ja selber sehr richtig, dafs 19 Gouvernements des europäischen Rufslands in ihrer Ernährung von anderen Provinzen abhängen. Was wird nun die Folge sein, wenn die private Beförderung von Frachtgütern nun gänzlich von dem Gebrauch der Eisenbahnen abgeschnitten sein wird? Falls keine Wunder geschehen sollten, ist nur ein völliger wirtschaftlicher Zusammenbruch anzunehmen! Dafs ferner nun die russischen Finanzen vieles zu wünschen übrig lassen, ist bekannt; dafs die russische Goldwährung einen Krieg nicht überleben wird, ist zu vermuten . . .

Sind denn nach dem Gesagten die „humanen“ Abrüstungsbestrebungen Rufslands nicht völlig berechtigt?! Wahrhaftig, sie sind es!

Oberstlieutenant Gulewitsch's Buch ist interessant, lehrreich, weil anregend, und verdienstvoll, weil gründlich. Und auch der Deutsche kann viel aus diesem Buche lernen. Gulewitsch schildert die geradezu märchenhafte Entwickelung der deutschen Exportindustrie, beweist aber gleichzeitig zwingend, wie wenig die deutsche Flotte ihren Seehandel während eines Krieges zu schützen imstande ist, und deutet an, welch zerschmetternder Schlag die deutsche Industrie erwartet, falls ein Weltkrieg den deutschen Seehandel bei dem gegenwärtigen Zustand der deutschen Flotte antreffen wird.

New-York-City. Wladimir Gr. Simkhowitsch.

Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. Begründet von F. Stöpel, fortgeführt von Robert Prager. VIII: Louis Blanc, Organisation der Arbeit. Nach der 9. umgearbeiteten und durch ein Kapitel vermehrten Ausgabe des Originals übersetzt von Robert Prager. Berlin 1899. 332 SS.

Die Bibliothek, der schon brauchbare Uebersetzungen von Carey,

Malthus, Adam Smith und E. Peshine Smith zu danken sind, soll weiter geführt werden durch die Uebersetzungen verschiedener anderer ausländischer Werke nationalökonomischen und sozialen Inhalts. So sind in Aussicht genommen Werke von Sismondi, Proudhon, Godwin, Malthus und James Stewart. Die vorliegende Uebersetzung von L. Blanc's 1841 veröffentlichtem Hauptwerk, von welchem nur eine frühere Uebertragung ins Deutsche aus dem Jahre 1847 vorlag, schliefst sich an die 9. Ausgabe des Originals, die letzte, welche Blanc selbst besorgte, an, weil dieser Auflage eine ausführliche Widerlegung derjenigen Einwände eingefügt ist, die man ihm inzwischen gemacht hatte. Sie ist in gutem Stil gegeben, und die Ausstattung des Buches entspricht billigen Anforderungen.

Halle a. S. W. Kähler.

Kaser, K., Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf den Speyerer Aufstand im Jahre 1512. Stuttgart, Kohlhammer, 1899. gr. 8. IV—271 SS. M. 5.—. (Inhalt: Einleitung: 1. Soziale Verhältnisse in den Städten um die Wende des 15. u. 16. Jahrh.. 2. Allgemeiner Charakter der Bewegungen des XV. Jahrh. erstes Auftreten sozialistischer Tendenzen in den Städten. — I. Abschnitt: Städtische Revolutionen in den Jahren 1509—1514. — II. Abschnitt: Städtische Bewegungen im Zeitalter der Reformation.)

Schmidt, H., Die deutschen Flüchtlinge in der Schweiz und die erste deutsche Arbeiterbewegung 1833—1836. Zürich, Buchhandl. des schweiz. Grütlivereins, 1899. 8. 152 SS. fr. 1,85.

Uhle, P., Die Unruhen im Erzgebirge während des Bauernkrieges. Annaberg, Grasersche Buchhdl., 1898. gr. 8. 35 SS. M. 0,50. (A. u. d. T.: Das Erzgebirge, Bd. III, Heft 1.)

Ameh, L'or aux Indes orientales néerlandaises. Etude sur l'état actuel de l'industrie aurifère. Batavia, G. Kolff & C°, 1899. 8. 51 blz. fl. 1.—.

d'Avenel, G. (vicomte), Paysans et ouvriers depuis sept cents ans. Paris, A. Colin, 1899. 8. XVI—391 pag. fr. 5.—.

Baldwin, J. M. (prof. à l'Université de Princeton), Interprétation sociale et morale des principes du développement mental. Etude de psycho-sociologie. Traduit sur la seconde édition anglaise en collaboration avec l'auteur, par G. L. Duprat (prof.) Paris, Giard & Brière, 1899. gr. in-8. VI—580 pag., toile. fr. 12.—. (Table des matières: Livre I. La personne publique et privée: 1. La personne en tant qu'elle imite: (La personne consciente d'elle-même. La personne sociale). 2. La personne en tant qu'elle invente (L'invention opposée à l'imitation. Les auxiliaires sociaux de l'invention. Le génie). 3. La personne et ses fonctions: (Les instincts et les émotions. L'intelligence. Les sentiments). 4. Les sanctions personnelles: (Les sanctions individuelles. Les sanctions sociales). — Livre II. La société: 5. La personne en action: (Les forces sociales). 6. L'organisation sociale: (La matière sociale et le processus social. Le progrès social). 7. Conclusions pratiques. — Appendices. [Bibliothèque sociologique internationale, publiée sous la direction de M. René Worms, vol. XVIII.]

Mackintosh, R., From Comte to Benjamin Kidd. — The appeal to biology or evolution for human guidance. London, Macmillan, 1899. 8. XII—287 pp. 8/.6.

Marx, Karl, Secret diplomatic history of the XVIIIth century. Edited by his daughter, Eleanor Marx Aveling. London, Sonnenschein, 1899. 8. 96 pp. 1/.—.

Verslag van het verhandelde op het vijfde congres der sociaal-demokr. arbeiderspartij in Nederland, gehouden te Leeuwarden of 2 en 3 April 1899. Amsterdam, J. A. Fortuyn, 1899. 8. 56 blz. fl. 0,25.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Messing, L., Die Wiener Fleischfrage mit Ausblicken auf Produktion, Gewerbe und Konsumverhältnisse. Wien, W. Frick, 1899. gr. 8. IV—58 SS. M. 2.—. (Inhalt: Der Wiener Schlachtviehmarkt. — Der Wiener Fleischmarkt. — Vieh- und Fleischpreise. — Eine Grofsschlächterei.)

Ruge, Sophus (Prof.), Norwegen. Bielefeld, Velhagen & Klasing, 1899. Lex.-8. 140 SS. mit 115 Abbildgn. u. 1 farb. Karte, geb. M. 3.—. (A. u. d. T.: Land und Leute. Monographien zur Erdkunde. Herausgeg. von A. Scobel, Band III.)

Feron-Vrau, Des habitations ouvrières à Lille en 1896. Lille, impr. Danel, 1899. 8. 110 pag. av. plan. (Extrait du „Bulletin de la Société industrielle du nord de la France", 1898.)

Baddeley, J. J., The Guildhall of the city of London, together with a short account of its historic associations and the municipal work carried on therein. 2nd edition. London, Simpkin, 1899. 8. 206 pp. 2/.6.

Davidson, Morrison, Annals of toil, part IV. London, W. Reeves, 1899. 8. VIII—pp. 345—394. 1/.—. (Contents: Mediaeval guilds. — Trade-guild London. — Trade-unions. — Futility of „strikes". — False (Rochdale) co-operation. — True co-operation. — Dilke and the British Republic. — Radical journalist revolt. — George and Georgism. — Positivists and positivism. — The Fabians. — The social democrats. — Lendlord and landlord. — Intensive agriculture. — The taxation fraud. — etc.)

Hunter, W. W. (Sir), A history of British India. Vol. I to the overthrow of the English in the spice Archipelago. London, Longmans, Green & C°, 1899. gr. in-8. 475 pp. with 4 maps, cloth. 18/.—. (Contents: Introduction. — The closing of the old trade paths to 1516 a. D. — The quest for India by sea, 1418—1499. — The struggle between Christendom and Islam for the Indian seas, 1500—1600. — The Portuguese policy in the East, 1500—1600. — England's attempts to reach India in the XVIth century, 1497—1599. — The constitution of the first English East India Company, 1600. — The „separate voyages" of the Company, 1601—1612. — The struggle with the Portuguese, 1612—1622. — The struggle between the English and the Dutch for the Eastern Archipelago, 1601—1623. — The and of the struggle: the tragedy of Amboyna, 1623.)

Smyth, H. Warington, Five years in Siam from 1891 to 1896. 2 vols. London, J. Murray, 1898. 12. With maps and illustrations.

Tcherevkova, A. A., Очерки современной Японiи. St. Petersburg, Druckerei M. F. Pačkin, 1898. 8. (Skizzen aus Japans Gegenwart.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Jahresbericht der deutschen Kolonialgesellschaft, 1898. Berlin, Deutsche Kolonialgesellschaft, 1899. gr. 8. 60 SS.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen herausgeg. von Gustav Schmoller. Band XVI, Heft 5: Die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land, von C. Ballod. Leipzig, 1899. gr. 8. IV—141 SS. (Inhalt: Die Methoden für die Bestimmung der Sterblichkeit. — Die Wandlungen der Sterblichkeit. — Die Sterblichkeit nach Todesursachen. — Normale und ideale Lebensdauer. — Produktive und unproduktive Altersklassen. — Die Geburten. — Die Frage nach der Wehrpflichtigkeit ländlicher und städtischer Bevölkerung.)

Emigration and immigration. Statistical tables relating to —, from and into the Un. Kingdom in the year 1898. London, printed by Wyman & Sons, 1899. Folio. 66 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Böhmerle, K., Versuche über Bestandesmassenaufnahmen. Wien, W. Frick, 1899. gr. 8. 71 SS. M. 2.—. (Mitteilung der k. k. forstlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn.)

v. Gerl, G. (Ritter, Dozent an der k. k. Hochschule für Bodenkultur), Fischereiwirtschaftslehre. Im Auftrag des k. k. Ackerbauministeriums verfaſst. Wien, C. v. Hölzl, 1898. gr. 8. IV—150 SS. mit zahlreichen Abbildgn., geb. M. 5,20.

Hanraths, G. (Kammerger.-Refer.), Die Kalksteinbrüche bei Rüdersdorf I. Eine Studie zur brandenburg-preuſsischen Wirtschaftspolitik. Berlin, Mayer & Müller, 1899. 8. VIII—120 SS. M. 2,40.

Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im OBergamtsbezirk Dortmund für das Jahr 1898. Essen, G. D. Baedeker, 1899. 4. 87 SS.

Jahresbericht des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreuſsen an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft im Vereinsgebiet für das Jahr 1898. Bonn, Druck von K. Georgi. 1899. Lex.-8. 135 SS. mit 3 Tabellen in qu.-Folio.

Foëx, G. (directeur de l'Ecole nationale d'agriculture de Montpellier), Les vignobles nouveaux. Emploi des vignes américaines. Comment devont-nous reconstituer nos vignobles? Paris, Brocherioux, 1899. 8. 83 pag. av. fig. fr. 1,25.

Marchand, H. (chef de bureau au Ministère de l'agriculture), Les concours agricoles. Paris, Carré & C. Naud, 1899. gr. in-8. 172 pag. fr. 2,50. (Table des matières: Les origines de concours agricoles. — Les concours de Poissy (1844—1867). — Les concours de Paris. — Les concours régionaux. — Primes d'honneur et prix culturaux. — Les concours spéciaux de races. — Les concours agricoles organisés par les départements et les comices. — Les récompenses.)

Jenks, Edw., Modern land law. Oxford, at the Clarendon Press; London & New York, H. Frowde, 1899. gr. in-8. XLVI—475 pp., cloth. 15/.—. (Contents. I. The nature of interests in lands: 1. Corporal hereditaments and the theory of tenure. 2. Tenure in socage. 3. Estates in socage. The estate in fee simple and the estate tail. 4. The estate for life. 5. Tenure and estates in copyhold. 6. Tenure and estates for years. 7./9. Incorporeal hereditaments. a) Estates in futuro; b) Equitable interests; c) Servitudes. 10. Interests in community and condition. 11. Rules of limitation. — II. The alienation of interests in land: 1. Alienation by operation of law: (Inheritance; Escheat and forfeiture; Occupation and prescription; Bankruptcy and debt; Marriage). 2. Alienation by Act of the parties. Restraints on alienation. 3. Feoffment, and grant. 4. The modern conveyance. 4. Demise. Assigment, and surrender. 5. Release, confirmation, exchange, and partition. 6. Disentailing assurance and deed acknowledged. 7. Devise. 8. Mortgage. 9. Settlement. 10. Registration of title. — Appendices.)

Yearbook of the United States Department of Agriculture, 1898. Washington, Government printing Office, 1899. gr. in-8. 768 pp. with XLI plates and 136 figures, cloth. (Publication in an edition of 500 000 copies for distribution to the farmers of the country. Contents: Report of the Secretary. — The principal insects affecting the tobacco plant, by L. O. Howard. — Notes on some forest problems, by Giffort Pinchot. — The public domain of the Un. States, by Max West. — Cattle dipping, experimental and practical, by V. A. Nörgaard. — Agriculture in Puerto Rico, by R. Stone. — Agricultural experiments in Alaska, by C. C. Georgeson. — The present condition of grape culture in California, by G. Husman. — The Hawaiian islands, by W. Maxwell. — Notes on some English farms and farmers, by G. W. Hill. etc.)

Terwogt, W. A., Een en ander over de tabakscultuur in de republiek Mexico. Culemborg, Blom & Olivierse, 1899. 12. 4 en 110 blz. fl. 0,60.

5. Gewerbe und Industrie.

Mitteilungen über den 39. Allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Neustadt a. d. Haardt vom 25. bis 27. August 1898. Herausgegeben im Auftrage des Allgemeinen Verbandes von Dr. Hans Crüger, Anwalt des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Berlin (Kommissionsverlag von J. Guttentag) 1898. 382 SS.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1897 (des Jahresberichts neue Folge), I. Jahrgang (39. Folge des Jahresberichts). Herausgegeben von Dr. Hans Crüger. Berlin (J. Guttentag) 1898. 367 SS.

Aus den „Mitteilungen" ist wiederum besonders der Jahresbericht des Anwalts hervorzuheben, der sich namentlich mit der Stellung der auf Schulze-Delitzsch'schen Grundsätzen beharrenden Genossenschaften zu der vom Staate gepflegten neueren Genossenschaftsbewegung auseinandersetzt. — Der seit 1860 herausgegebene „Jahresbericht" hat eine Umgestaltung und Erweiterung zu einem „Jahrbuch" erfahren, das ausführliche statistische Angaben über die Thätigkeit der im Verband vereinigten Genossenschaften bringt. Von den am 30. April 1898 in Deutschland bestehenden 16 069

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gehörten 1544 dem Allgemeinen Genossenschaftsverbande an (gegen 14 842 und 1517 am gleichen Termin im Vorjahre). Davon waren 938 (954) Kreditgenossenschaften, 522 (454) Konsumvereine, 84 (68) andere Genossenschaften; von ihnen haben sich 1476 in 32 Unterverbänden zusammengeschlossen. Zwar haben nicht alle der dem Verband angehörigen Genossenschaften zu der Statistik berichtet, die in den ausführlichen Tabellen und gut gearbeiteten Uebersichten des „Jahrbuches" enthalten sind. Trotzdem ergeben letztere einen klaren Einblick in Geschäftsthätigkeit und Entwickelung des Verbandes.

Halle a. S. W. Kähler.

Arbeiten, prämiierte, auf das Preisausschreiben von „Schuh und Leder": Wie ist die Arbeitsvermittelung für die Schuh- und Lederindustrie zur Förderung des sozialen Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer am besten zu organisieren? Berlin, Verlag von „Schuh und Leder" 1899. 8. 57 SS.

Bauarbeiterschutz-Kongrefs, erster, in Berlin am 20. und 21. März 1899. Hamburg, Th. Bömelburg, 1899. 8. 134 SS.

Bericht der Bremischen Gewerbekammer über ihre Thätigkeit in der Zeit von Anfang Mai 1898 bis dahin 1899 erstattet an den Generalkonvent am 30. V. 1899. Bremen, Druck von A. Guthe, 1899. gr. 8. 102 SS.

Centralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin. Geschäftsbericht für das Jahr 1898. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1899. gr. 4. 33 SS.

Cuny, E. (k. Staatsanwalt, Berlin), Der Schutz der Arbeitswilligen. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1899. gr. 8. 31 SS. M. 0,60.

Elsässischer Verein der Dampfkesselbesitzer. XXXI. Geschäftsbericht, 1898. Strafsburg, Strafsb—er Druckerei und Verlagsanstalt, 1899. Lex.-8. 79 SS. mit Tabellen und 3 Taf.

Erzberger, Matth. (Handwerkeranwalt), Material zur Handwerkerfrage. Aus den Verhandlungen der Handwerkerkonferenz in Ulm am 13. IV. 1899. Zusammengestellt und erweitert von M. Erzberger. Stuttgart, Verlag der A.-G. „Deutsches Volksblatt", 1899. 12. 32 SS. M. 0,20.

Evert, G. (RegR.), Der Arbeiterschutz und seine Entwickelung im neunzehnten Jahrhundert. Kurze Darstellung nebst synoptischer Uebersicht des gegenwärtigen Standes. Berlin, C. Heymann, 1899. 8. 40 SS. nebst synoptischer Tabelle in Imp.-Folio. M. 1.—.

Greulich, H. (schweiz. Arbeitersekretär, Zürich), Die Arbeitskammer der Stadt Zürich vor dem Grofsen Stadtrat in Zürich. Zürich, Buchhandlung des schweiz. Grütlivereins, 1899. 8.

Jahresberichte der königlich sächsischen Gewerbeinspektoren für 1898. Nebst Berichten der kgl. sächs. Berginspektoren, die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Dresden, Buchdruckerei von F. Lommatzsch, 1899. 8. VIII—563 SS. mit 1 Tafel Abbildgn. (Zusammengestellt im kgl. sächsischen Ministerium des Innern.)

Paeplow, Fr., Denkschrift über den Leipziger Maurerstreik im Jahre 1897. Leipzig, G. Jacob, 1899. 8. 39 SS.

Plotke, E. (Kgl. Gewerbeinspektor), Die Gewerbeinspektion in Deutschland. Ihre Entwickelung, Organisation und Aufgaben. Berlin, C. Heymann, 1899. gr. 8. 116 SS. M. 1,60.

Protokoll der II. Sitzung des Arbeitsbeirates am 14. u. 15. XI. 1898. Wien, 1899. Lex.-8. 188 SS. (Veröffentlichung des k. k. arbeitsstatistischen Amts.)

Stephan, R. (kais. RegR., Abteilungsvorsitzender im Patentamt) und P. Schmid (Rechtsanwalt beim k. Landgericht I zu Berlin), Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1899. Lex.-8. XVIII—531 SS. M. 16,50. (A. u. d. T.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre, Bd. XIII.)

Engelmann, Paul, Le repos du dimanche dans l'industrie. Paris, A. Rousseau, 1899. 8. 262 pag. (Thèse.)

Mallat, A., De l'appellation commerciale „Eau minérale de Vichy" ou „Eau minérale du bassin de Vichy" en jurisprudence. Vichy, impr. Bougarel, 1899. gr. in-8. 55 pag.

de Rousiers, P., Les industries monopolisées (trusts) aux Etats-Unis. Paris, A. Colin & Cie, 1898. 8. IX—339 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Adversaires et partisans des trusts. — Le trust du pétrole. — Les tentatives de monopolisation de l'anthracite. — Le trust du sucre. — Le trust de l'acier. — Le trust du whiskey. — Le trust du cordage. — Les trusts et les brevets d'invention. — Les trusts et les services publics. — La concentration industrielle et la concurrence. —)

Manners (Lady Victoria), Descriptive notes on the tapestry in Haddon Hall. London, Bemrose, 1898. crown-8. 38 pp. 1/.—.

Report of the Chief Inspector of factories and workshops for 1898. Part I: Tables. London, 1899. 8. 1/.6. (Parl. paper.)

Stephens, W. Walker, Higher life for working people: its hindrances discussed. An attempt to solve some pressing social problems, without injustice to capital or labour. London, Longmans, Green, & C⁰, 1899. crown-8. VIII—132 pp. 3/.6. (Contents: The greatest problem of all the submerged tenth. — Reformed poor law administration. — Old-age annuities. — Prevention of strikes. — Minor social problems. — The eight-hours day. — Self-help. — Reforms conducive to a wider distribution of wealth.)

6. Handel und Verkehr.

Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft. Protokoll der am 29. IV. 1899 in Teplitz abgehaltenen XLI. ord. Generalversammlung samt Geschäftsbericht, Rechnungsbeilagen und Statistik für das Jahr 1898. Teplitz, Selbstverlag der Gesellschaft, 1899. Imp.-4.

Bericht der Handelskammer zu Düsseldorf über das Jahr 1898/99. Düsseldorf, Druck von A. Bagel, 1899. gr. 8. 241 SS.

Bericht der Handelskammer zu Insterburg für das Jahr 1898. Insterburg, Buchdruckerei A. Bittner, 1899. 8. 28 SS.

Bericht über den Geschäftsgang von Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1898. Sachverständigenberichte, herausgeg. von der Handelskammer zu Magdeburg. Magdeburg, Fabersche Buchdruckerei, 1899. Lex.-8. 94 SS. (Des Jahresberichts der Handelskammer Teil A.)

Bericht, wirtschaftlicher, der Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern, 1898. Passau, Buchdruckerei-Aktiengesellschaft Passavia, 1899. gr. 8. VIII—214 SS. (Die Einzelberichte behandeln Berg- und Hüttenwesen, Brauereien, chemische Fabriken, Getreide- und Mehlgeschäfte, Glasfabriken, Schleif- und Polierwerke, Holzhandel, Holzwarenfabrikation und Sägewerke, Kunstmühlen, Lederfabrikation, Maschinenfabriken und Reparaturwerkstätten, Papier-, Pappen-, Cellulose- und Holzstofffabrikation, Parketfabrikation, Spiritusfabrikation, Ziegeleien und Thonwerke, Zigarren.)

Bericht, 40., des Vereins für Handlungskommis von 1858 (kaufmännischer Verein) in Hamburg. Hamburg, Druck von W. Hohlweg, 1899. 4. 35 SS.

Broemel, Percy Rudolph, Geschichte des englischen Handels von den Tagen der Phönizier bis zur Gegenwart. Nach den verläſslichsten Quellen verfaſst. 2. Aufl. London, Andrews brothers, 1899. 8. 111 SS.

Handel, Industrie und Schiffahrt in Königsberg i. Pr. im Jahre 1898. Bericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. Königsberg, Hartungsche Bhdl., 1899. gr. 8. VIII—174 SS.

Handelskammer für den Kreis Mülheim a. Rhein. XXVII. Jahresbericht (1898), I. Teil. Mülheim, Druck von C. G. Künstler Wwe, 1899. gr. 8. VIII—101 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Aachen für 1898. Aachen, Druck von C. H. Georgi, 1899. gr. 8. V—273 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Anhalt zu Dessau für 1898. I. Teil. Dessau, Hofbuchdruckerei von C. Dünnhaupt, 1899. gr. 8. 63 SS. (Inhalt: Eisenbahnen. — Binnenschiffahrt. — Post, Telegraphie, Telephonie. — Führung der Handelsregister. — Gründungsrevisoren. — Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. — Probenahme von Dünge- und Futtermitteln. — etc.)

Jahresbericht der Handelskammer für Elberfeld pro 1898. I. Teil. Elberfeld, gedruckt bei Sam. Lucas, 1899. gr.-Folio. 23 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hagen (Land- und Stadtkreis Hagen und Kreis Schwelm) für 1898. Hagen i. W., Druckerei des westfälischen Tageblatts, 1899. gr.-Folio. 24 SS. mit 3 tabellar. Anlagen in obl.-max. Folio.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1898. Hannover, Druck von W. Riemschneider, 1899. gr. 8. VIII—316 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Iserlohn für das Jahr 1898. Iserlohn, Druck von K. Klingner, 1899. gr. 8. 45 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Koblenz für 1898. II. Teil. Koblenz, Druck der Krabbenschen Buchdruckerei, 1899. gr.-Folio. 39 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Landeshut auf das Jahr 1898 Landeshut, Druck von H. Richter, 1899. Folio 24 SS.

Jahresbericht, XLIX., der Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft für das Jahr 1898. Lübeck, Druck von Gebr. Borchers, 1899. gr. 4. 15 SS. und Anlagen A—P.

Jahresbericht der grofsherzoglichen Handelskammer zu Mainz für das Jahr 1898. Mainz, Buchdruckerei von H. Prickarts, 1899. gr. 8. VIII—286 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Mülheim a. d. Ruhr für 1898. I. Teil. Mülheim—R., Buchdruckerei von E. Marks, 1899. gr. 4. 59 SS.

Jahresbericht, XXVII., der Handelskammer für die östliche Niederlausitz in Sorau N.-L. für das Jahr 1898. Sorau, Druck von Rauert & Pittius, 1899. gr. 8. LXXVI—128 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberfranken pro 1898. Bayreuth, Druck von L. Ellwanger, 1899. gr. 8. 236 SS.

Jahresbericht der grofsherz. Handelskammer zu Offenbach a. M. für das Jahr 1898. Offenbach a. M., Seiboldsche Buchdruckerei, 1899. 8. 132; 26 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1898. I. Teil. Leer, Druck von W. J. Leendertz, 1899. Folio. 20 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Sagan und Sprottau zu Sagan für das Jahr 1898. Sagan, Druck von K. Koeppel, 1899. kl. 4. 42 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stralsund für 1898. Stralsund, Druck der kgl. Regierungsdruckerei, 1899. 8. 65 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Thorn für das Jahr 1898. Thorn, Buchdruckerei der Thorner Ostdeutschen Zeitung, 1899. gr. 8. 131 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Trier für das Jahr 1898. Trier, Buchdruckerei von Jak. Lintz, 1899. gr. Folio. 59 SS.

Köberlin, A., Der Obermain als Handelsstrafse im späteren Mittelalter. Erlangen, Deichert, 1899. gr. 8. VIII—70 SS. M. 1,80. (A. u. d. T.: Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns herausgeg. von Georg Schanz, Heft 4.)

Nautischer Verein, deutscher. Verhandlungen des XXX. Vereinstages, Berlin, den 27. u. 28. II. 1899. Kiel, Druck der Nord-Ostsee-Zeitung, 1899. gr. 8. 215 SS. nebst XXIV—35—XVI u. 5 SS. Anlagen. (Anlage III führt den Titel: Zur Geschichte des deutschen nautischen Vereins 1869—1898, von Sartori, Geh. Kommerzienrat.)

Peters, Max, Die Entwickelung der deutschen Reederei seit Beginn dieses Jahrhunderts. I. Band. Jena, G. Fischer, 1899. gr. 8. VIII—185 SS. M. 4,50.

Stettins Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1898. Jahresbericht der Vorsteher der Kaufmannschaft. Stettin, Druck von Hessenland, 1899. Folio. 30 u. 70 SS. mit einer graphischen Darstellung des Bruttogewinns und der Umsätze der Bankanstalt Stettin.

---

d'Aulnis de Bourouill, J., Les primes à l'exportation du sucre. Exposé de leurs différentes formes, de leur mode d'évaluation et de leur influence sur les prix du marché intérieur et extérieur, suivi de quelques considérations au sujet de leur suppression. La Haye, Belinfante frères. 1899. gr. in-8. 9 en 112 blz. fl. 2,40.

Annual statement of the navigation and shipping of the United Kingdom for the year 1898. London, printed by Wyman & Sons, 1899. Folio. X—396 pp. 3/.6. (Parl. paper. Contents: Foreign and colonial trade of the United Kingdom. — Coasting trade of the United Kingdom. — Entrances and clearances at ports in the United Kingdom. — Vessels registered at each port. — Vessels employed some time during the year in the home and foreign trades and in fishing. — Vessels actually employed and crews under engagement of certain dates. — Vessels built at each port. — Comparative tables for the years 1894 to 1898. —)

Annual statement of the trade of the United Kingdom with foreign countries and British possessions 1898, compared with the 4 preceding years. London, printed by Wyman & Sons, 1899. gr. in-Folio. XI—996 pp. 8/.6. (Parliam. paper, compiled at the Custom House from documents collected by that Department.)

China. Imperial Maritime Customs. I. Statistical series, nos 3 and 4: Returns of trade and trade reports for the year 1898. Part I. Report on the trade of China (XLth issue), and abstract of statistics (XXXIVth issue). Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1899. 4. 33 pp.

Monthly summary of commerce and finance of the United States, March, 1899 (corrected to April 27, 1899). Washington, Government printing Office, 1899. gr. in-4. pp. 2017—2325 with diagram. (Prepared in the Bureau of Statistics, Treasury Department. Contents: Commercial China in 1899, pp. 2170 sqq. etc.)

Monthly summary of commerce and finance of the Un. States, April, 1899 (corrected to May 27, 1899). Washington, Government printing Office, 1899. gr. in-4. pp. 2329—2599. (Contents: Report on trade and commerce of Spain for the year 1898, by H. Harrison (Commercial attaché to H. Brit. Maj.'s embassy at Madrid). — The Russian Empire and the Trans-Siberian railway, with diagram etc.)

Railways. Returns on railway accidents for 1898, with reports of inspectors on the cause of each accident. London 1899. With plans. (Parliam. paper.) 3/.5.

Report of the trade and agriculture of Poland and Lithuania for the year 1898. London, 1899. Folio. With map. (Parl. paper.)

Annali dell' industria e del commercio 1898: Commissione centrale dei valori per le dogane, atti per la sessione 1897—98. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1899. gr. in-8. 429 pp. l. 4.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio; Divisione industria e commercio.)

Berni, A. (relatore), Relazione sull' andamento delle industrie e del commercio nel distretto camerale di Mantova, anno 1898. Mantova, tip. G. Mondovi, 1899. 8. 104 pp. (Pubblicazione della camera di commercio ed arti della città e provincia di Mantova.)

Candalari, Romeo. Corrispondenza commerciale inglese-italiana. Milano, tip. della soc. edit. Sonzogno, 1899. 12. 89 pp. l. 1.—.

Marohini, Isid. (prof.), I nuovi organici postali e telegrafici e la soppressione delle agenzie private: conferenza tenuta in Milano alla federazione degli esercenti il 19 marzo 1899. Milano, tip. P. B. Bellini, 1899. 12. 54 pp. con tavola.

Pozzo, Ces., Vent' anni di vita ferroviaria: storia dell' organizzazione dei macchinisti e fuochisti italiani. Opera postuma pubblicata dall' associazione di M. S. e miglioramento fra i conduttori delle locamotive delle ferrovie italiane. Milano, tip. Ad. Koschitz e C., 1899. 12. XXII—295 pp. l. 1.—.

Swey's Neerlands vloot en reederijen. Alphabetisch gerangschikt door A. Voogd. 2e serie, 3e jaarg. 1899. Rotterdam, dagblad „Scheepvaart", 1899. 8. 288 blz. fl. 1,60.

7. Finanzwesen.

Gottfried Zoepfl, Die Finanzpolitik der Verkehrsanstalten. Berlin (Siemenroth u. Troschel) 1898. 1 M.

Dr. Zoepfl findet, dafs so manche an und für sich gute „verkehrspolitische Sache" unter einer schiefen „finanzpolitischen Begründung" gelitten habe, und hält deshalb eine Betrachtung der finanzpolitischen Grundlagen des Verkehrswesens, vom Standpunkt des Wirtschaftspolitikers im heutigen Staate, für nützlich. Er beschränkt diese Betrachtung auf die staatlichen Verkehrsanstalten mit ganz oder gröfstenteils monopolisierter Verwaltung. Zunächst scheidet er die Einnahmen, die der Staat aus den von ihm gebauten, unterhaltenen, verwalteten — und zum gröfsten Teil — betriebenen Verkehrsanstalten zieht, aus der Rubrik „Erwerbseinkünfte des Staats" aus, weil sie sich dabei in Gesellschaft mit Domänen, Forsten, Bergwerken, Jagden, Fischereien, in Bayern des Hofbräuhauses u. s. w., befänden. Er will die Einnahmen aus den Verkehrsanstalten in die Rubrik derjenigen Staatseinnahmen gebracht wissen, die dem Prinzip des „Entgeltes" entsprechen. Diese Einnahmen sollen prinzipiell nur die Eigenkosten decken, etwaige Ueberschüsse nur zur Vervollständigung und Verbesserung der Verkehrsanstalten dienen.

In den Ausführungen, die ihn zu dieser Forderung gelangen lassen, giebt Dr. Zoepfl — teils im Text, teils in Anmerkungen — die Ansichten auch anderer Volkswirte in extenso wieder, und zwar sowohl über die allgemeine Frage nach der Zulässigkeit einer „Rentabilität" der Verkehrsanstalten überhaupt, als auch über die speciellen nach der Zulässigkeit der Rentabilität der Staatseisenbahnen, der Wasserstrafsen, der Post und des Fernschreib- und Fernsprechwesens. Wenn dabei den Anschauungen derjenigen Volkswirte, die dem Standpunkt des Verf. nahe stehen, ein breiterer Platz gegönnt wird, so ist das um so weniger anzufechten, als auf der anderen Seite die Heifssporne, die über jenen gemäfsigten Standpunkt hinausgehen und die die, der Geringfügigkeit der Verkehrsabgaben zu verdankenden Frachtersparnisse schlankweg als „Zinsen" der Verkehrsstrafsen rechnen, auf die Unrichtigkeit ihrer Deduktionen aufmerksam gemacht werden.

Dafs Dr. Zoepfl unter den Staatsverkehrsstrafsen die Flüsse weniger belastet wissen will als die Kanäle, insofern er bei diesen die Verzinsung und Amortisation des Barkapitals durch Abgaben zulassen will, während die Abgaben auf kanalisierten Flüssen nur deren Unterhaltungs- und Betriebskosten decken sollen, ist eine Inkonsequenz, die manches Bedenkliche hat. Es kann indessen hierüber auf eine nähere Darlegung ebensowenig eingegangen werden, wie auf eine solche darüber, dafs Dr. Zoepfl die Meinung ausspricht, Franz Ulrich, der die Ausgaben für die Wasserstrafsen ähnlich hoch verzinst zu sehen wünscht, wie diejenigen für die Eisenbahnen, könne nur prinzipiell, nicht im einzelnen, wirksam bekämpft werden; sein Ausgangspunkt selbst müsse als volkswirtschaftlich falsch bewiesen werden. Nur kurz sei zu diesem letzteren Punkte bemerkt, dafs gerade durch Eingehen auf die Ulrich'schen Ansichten deren teilweise Unbegründetheit wirksam nachgewiesen werden kann.

Das folgende Buch:

Ernst Heubach, Kgl. bayer. Bauamtsassessor, Die Verkehrsentwickelung auf den Wasserstrafsen und Eisenbahnen des Elbe-Odergebietes in dem Zeitraum von 1882—1895. Mit 5 Tafeln. Berlin (Siemenroth und Troschel) 1898. 3 M.

bekämpft z. B. eins der Ulrich'schen Argumente, die Eisenbahnen seien durch die Abgabenfreiheit der Ströme zu diesen in das Verhältnis des Rollfuhrmanns geraten, recht wirksam mit dem Hinweise darauf, dafs 1882—1895 in dem Elbe-Odergebiet keine wesentliche Schädigung der Bahnen durch die Schiffahrt (übrigens ebenso keine wesentliche Schädigung dieser durch jene) stattgefunden hat, dafs vielmehr Bahn- und Wasserverkehr beiderseits eine der Hauptsache nach parallele Steigerung erfahren haben.

Das dem Geheimrat Dr. August Meitzen gewidmete Buch behandelt zunächst die Entwickelung des Verkehrs auf der Elbe, auf der Oder, auf den märkischen Wasserstrafsen, und auf den Eisenbahnen in den Provinzen Brandenburg (mit Berlin), Sachsen und Schlesien; der Verkehr der Seehäfenbezirke mit diesen Provinzen ist mit Recht nicht berücksichtigt, da das Verhältnis von Eisenbahnen und Binnenschiffahrt untersucht werden sollte. Die Angaben über den Verkehr auf den Wasser-

strafsen sind in Tabellen eingeordnet, die den Gesamtverkehr, den Verkehr zu Berg und den Verkehr zu Thal in den Rubriken „Tonnen, Tonnenkilometer, mittlere Transportweiten, kilometrischer Verkehr" behandeln. Die ebenfalls tabellarischen Angaben über den Bahnverkehr behandeln in ähnlicher Weise, aber unter Mithineinziehung auch der Einnahmeergebnisse, den Gesamtgüterverkehr und den Verkehr nach Ausnahmstarifen, nach Specialtarif III, nach den Specialtarifen I—III, in Wagenladungsgütern und in Eil-, Stück- und Exprefsgütern. Diesen Tabellen ist angeschlossen eine kurze Charakteristik der allgemeinen Wirtschafts- und Verkehrslage für jedes der Jahre 1881—1895. Es folgt eine weitere Tabelle, die die Wasserstrafsen- und Eisenbahnverkehrsentwickelung zugleich übersehen läfst.

Nach dieser übersichtlichen und schon höchst interessante Ergebnisse zu Tage fördernden „Aufmachung" der „Rohzahlen" bespricht der Verf. die verschiedenen Anschauungen über das Verhältnis der Wasserstrafsen und Eisenbahnen und den vom Minister v. Maybach in dieser Beziehung vertretenen Standpunkt, um nunmehr — wieder in tabellarischer Form — das Verhältnis beider Verkehre an den Transporten „im ganzen, an Kohlen, an Weizen und Roggen, an Holz und an Petroleum" zu betrachten. Eine folgende Tabelle beleuchtet unter absichtlicher Aufserachtlassung des durch die Ueberschrift bezeichneten Rahmens der Arbeit den Anteil der Bahnen und der Wasserstrafsen am Versand von böhmischer Braunkohle, schlesischer Steinkohle nnd Saarsteinkohle; zwei andere Tabellen behandeln den Verkehr der Stadt Magdeburg und die Entwickelung des Versands böhmischer Braunkohle nach Deutschland. Den „Schlufsfolgerungen und Ergebnissen" aus dem so gewonnenen reichen Material folgen graphische Darstellungen des Verkehrs auf den Wasserstrafsen des Elbe-Odergebiets, der Verkehrsentwickelung auf den preufsischen Eisenbahnen, der prozentualen Zunahme des Verkehrs auf den Wasserstrafsen und Eisenbahnen des Elbe-Odergebiets, des Braunkohlenimports auf Eisenbahnen und Wasserstrafsen und der Entwickelung der Eisenbahn- und Wasserfrachtsätze im Elbegebiet, alles für die letzten 10—20 Jahre.

Das Hauptresultat, oder besser doch: Ein Hauptresultat der aufserordentlich verdienstvollen Arbeit Heubach's, der Nachweis, dafs Eisenbahnen und Wasserstrafsen einander eher nützen als schaden, ist in der Einleitung dieser Besprechung schon berührt. Die anderen durchweg gut fundierten Ergebnisse sollen absichtlich hier nicht auszugsweise wiedergegeben werden, weil dadurch Mifsverständnissen und falschen Folgerungen Thür und Thor geöffnet wird. Es genüge die ernste Versicherung, dafs kein Volkswirt und kein an der Verwaltung oder Gesetzgebung irgendwie zur Mitwirkung Berufener das Buch ungelesen lassen darf.

Victor Kurs.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preufsischen Staate, Nr. 37. Berlin, R. v. Decker, 1899. gr. 8. 708 SS. (Der Inhalt betrifft Angelegenheiten der Katasterverwaltung.)

Nuglisch, Ad., Das Finanzwesen des Deutschen Reiches unter Kaiser Karl IV. Strafsburg, Schlesier & Schweikhardt, 1899. gr. 8. 122 SS. M. 2,40.

Willgren, K, Das Staatsbudget, dessen Aufbau und Verhältnis zur Staatsrechnung. Helsingfors, Central-Tryckeri, 1899. gr. 8. X—137 SS. M. 3,60.

L'impôt sur le revenu. Rapport de la Chambre syndicale des propriétés immobilières de la ville de Lyon, présenté au 5ième congrès (section IV) de la propriété bâtie de France, tenu à Nantes en 1899. Lyon, impr. du Salut public, 1899. 8. 175 pag.

Kovalevski, M. E, Дочери ген губернатора Крыжановскаго или расхищенie русской земли. Освященное императоромъ Александромъ III. Carouge (im schweizerischen Kanton Genf) M. Elpidine, 1898. 12. (Die Verschleuderung kaiserlich russischer Domänen seitens des Gouverneurs von Orenburg, Generals Kryjanovski.)

ten Bruggencate, B., De belasting op het bedrijf in Nederlandsch-Indië, toegelicht uit officieele bescheiden. Batavia, G. Kolff & C⁰, 1899. 8. 180 blz. fl. 4.—.

Veiga, Filho, J. Pedro da (prof.), Manual da sciencia das finanças. San Paulo (Bras.) 1898. 8.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Becker, L. (SanitR. u. kgl. BezPhysikus), Lehrbuch der ärztlichen Sachverständigenthätigkeit für die Unfall- und Invaliditätsversicherungsgesetzgebung. 3. Aufl. Berlin, R. Schoetz, 1899. gr. 8. XII—500 SS. M. 12.—.

Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1897. Bern, Schmid & Francke, 1899. gr. 4. LXX—126 SS. (Veröffentlicht auf Beschlufs des schweizerischen Bundesrates am 28. IV. 1899.)

Kudelka, Th., Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Frankreich. Unter besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Syndikate. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. gr. 8. VI—178 SS. M. 3.—.

Preufsische Rentenversicherungsanstalt zu Berlin. 60. Rechenschaftsbericht, umfassend das Jahr 1898. Berlin, Druck von Trowitzsch & Sohn, 1899. Imp.-4. 27 SS.

Sieghart, R., Die öffentlichen Glückspiele. Wien, Manz, 1899. gr. 8. VII—411 SS. M. 6.—. (Inhalt: Der Begriff der Glückspiele. — Die öffentlichen Glückspiele in Oesterreich als Folgeerscheinungen des Merkantilismus. — Die Klassenlotterie der Orientalischen Kompagnie. — Die Ausspielgeschäfte in beweglichen Sachen. — Das Zahlenlotto. — Die Güterausspielungen. — Die Lotterieanlehen. — Das Promessen- und Losratengeschäft. — Die Klassenlotterie der Gegenwart. — Zur Theorie der Glückspiele. — etc.)

Versicherungsanstalt, allgemeine, im Grofsherzogtum Baden. Karlsruher Lebensversicherung. LXIV. Rechenschaftsbericht für das Jahr 1898. Karlsruhe, Druck von Fr. Gutsch, 1899. 4. 32 SS.

Wittenberg, Max, Mündelgelder und Hypothekenbanken. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. gr. 8. 87 SS. M. 1,60.

Charousset, J. (avocat à la Cour d'appel de Lyon), Essai sur la réorganisation du marché financier. Paris, A. Rousseau, 1899. gr. in-8. 280 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Introduction. Notions historiques. Ie partie: Etude des intermédiaires actuels: 1. Histoire des agents de change. 2. De l'organisation des agents de change. 3./4. Du fonctionnement de la compagnie des agents du change, ses avantages; ses inconvénients. 5. Histoire de la coulisse. 6. Organisation de la coulisse. 7./8. Fonctionnement de la coulisse. Les avantages; les inconvénients. 9. Des applications de l'Etat et des émissions des grandes compagnies. 10. Fonctionnement des sociétés de crédit. 11. Les sociétés de crédit et la bourse. 12. Amendement Fleury-Ravarin. — IIe partie: De la réorganisation: 1. Du marché libre. 2. Bourses étrangères: (Marchés libres. Marchés astreints à une certaine réglementation). 3. Double principe fondamental du marché financier français. 4. De la nature de la cote. — etc.)

Denizet, P. (avocat à la Cour d'appel), Essai sur les banques coloniales. La Rochelle, impr. Texier, 1899. 8. 248 pag.

9. Soziale Frage.

Grotjahn, Alfred (Dr. med.), Der Alkoholismus nach Wesen, Wirkung und Verbreitung. (13. Bd. der Bibliothek für Sozialwissenschaft in Gemeinschaft mit anderen herausgegeben von Dr. Hans Kurella.) Leipzig (Georg H. Wigand 1898.) 412 SS.

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, „die Alkoholfrage einmal

wieder zum Gegenstande einer nüchternen Thatsachenzeichnung und einer vorsichtigen Kausalitätsaufweisung zu machen", und man mufs anerkennen, dafs ihm dies nicht nur im allgemeinen gelungen ist, sondern dafs seine Arbeit gegenüber den früheren Versuchen auf diesem Gebiet einen Fortschritt darstellt. In sachlicher Weise giebt er die Ergebnisse der einschlägigen Forschungen auf medizinischem und volkswirtschaftlichem Gebiet klar und anschaulich wieder und zieht daraus die Folgerungen für den Kampf gegen den Alkoholismus. Von besonderem Wert erscheint mir dabei seine überall gleichmäfsig durchgeführte Scheidung des Alkoholgenusses im allgemeinen und des unmäfsigen Alkoholgenusses im besonderen. Der letztere ist nicht zu verstehen, wenn man ihn nicht in Beziehung setzt zu dem ersteren; nur aus dieser Vergleichung ergiebt sich eine klare Beurteilung beider und damit auch die Grundlage für die Bekämpfung der Unmäfsigkeit.

Für den Alkoholgenufs im allgemeinen giebt es namentlich vier, zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern und Bevölkerungsklassen allerdings nicht gleichmäfsig wichtige Anlässe, die teils dem gewohnheitsmäfsigen Alkoholgenufs in kleinen Mengen, teils dem eigentlichen Rauschbedürfnis dienen: Das Trinken 1) bei den Mahlzeiten, 2) bei geselligen Zusammenkünften, 3) zu Heilzwecken, 4) bei der Arbeit und während der Arbeitspausen. Der Alkoholgenufs braucht nicht schädlich zu sein, wenn er, regelmäfsig vorgenommen, doch das physiologisch zulässige Mafs nicht überschreitet, oder nur selten in zu grofsen Mengen erfolgt. Aber in dem Genufs liegt zugleich die Gefahr des Mifsbrauchs, und aus dem Mifsbrauch erwächst dessen höchster Grad, die Trunksucht, die dadurch charakterisiert ist, dafs dem betr. Individuum die Einverleibung beträchtlicher Mengen möglichst konzentrierter alkoholischer Getränke meist bis zur völligen Berauschung zu einem unabweisbaren Bedürfnis wird, das in stets kurzen Zeiträumen Befriedigung erheischt (S. 3). Die aus der Trunksucht sich ergebenden Veränderungen des menschlichen Organismus bedingen psychische und physische Krankheitserscheinungen, welche der Mediziner als Alcoholismus chronicus bezeichnet; das gehäufte Auftreten des Alkoholismus chronicus in diesem Sinn steht in bestimmter Wechselwirkung zur Gesellschaft, indem er in Häufigkeit und Erscheinungsform von gesellschaftlichen Zuständen beeinflufst wird, umgekehrt aber auch seinerseits das Gesellschaftsleben beeinflufst. Hier ist also der A. soziales Phänomen (S. 5).

Um den A. als soziales Phänomen zu untersuchen, stellt der Verf. zunächst im I. Teil die Wirkung des Alkohols im allgemeinen fest. Zunächst im Einflufs kleiner Alkoholgaben; dann im einmaligen unmäfsigen Genufs, dem Rausch; ferner im regelmäfsigen unmäfsigen Genufs, dem chronischen A.; endlich als Heil-, Nähr- und Genufsmittel. Als Grenze des Zulässigen bezeichnet er für erwachsene Männer normaler Körperkonstitution 30—45 g. absoluten Alkohol, also $^1/_2$ l leichten Weins oder 1 l Bier, für Frauen die Hälfte dieser Mengen; für Kinder und jugendliche Personen dagegen hält er vollständige Enthaltsamkeit vom regelmäfsigen Genufs für geboten (S. 143). — Im II. Teil behandelt der Verf. sodann die Ursachen des A.: zunächst die neuropathische Konstitution; dann die Wirkung von Rasse und Klima; ferner die Herstellung der alkoholischen

Getränke; weiter die Geselligkeit und das öffentliche Leben; endlich die sozialen Verhältnisse, wobei er die Verbreitung des Alkoholgenusses und damit des Alkoholismus im Arbeiterstande besonders eingehend untersucht. — Im III. Teil schildert er den bisherigen Kampf gegen den Mifsbrauch der alkoholischen Getränke, indem er dessen verschiedene Methoden einer scharfen Kritik unterzieht: zunächst die Heilung der Trunksucht, dann die Mäfsigkeitsbewegung, endlich die Gesetzgebung. — In einem zusammenfassenden Schlufs bespricht der Verf. die Bedeutung sozialpolitischer Mafsnahmen in diesem Kampf mit Rücksicht auf die einzelnen europäischen Kulturstaaten. Sein Endurteil ist dabei folgendes: Das ursächliche Moment, hinter dem alle übrigen an Bedeutung zurücktreten, ist der direkte und indirekte Einflufs der sozialen Verhältnisse, ihre Besserung ist das wirksamste Mittel im Kampfe gegen den Alkoholismus; ist der Nährboden der sozialen Misère dem Spirituosenmifsbrauch entzogen, so wird auch die individuelle Erziehung durch das belehrende Wort eine gröfsere Wirksamkeit als bisher ausüben, und der Alkoholgenufs seine Vorzüge entfalten können, ohne in Mifsbrauch überzugehen (S. 409).

Die Vorzüge dieser Ausführungen liegen in der deutlichen Hervorhebung der sozialpolitischen Gesichtspunkte, die meines Wissens bisher noch nicht in so umfassender Weise geschehen ist und viel Anregung zu bieten vermag. Zugleich scheint mir darin aber auch eine Schwäche des Buches ihren Grund zu haben, die Verkennung oder doch mindestens eine gewisse Unterschätzung der individuellen Seite der Frage. Der Mensch ist doch ebensowohl sittlich verantwortliche Einzelpersönlichkeit, wie Glied sozialer Organisationen und damit deren Einwirkungen unterworfen. Daraus ergiebt sich aber, dafs er sich diesen Einwirkungen zu entziehen vermag, und deshalb ist die Stärkung seiner sittlichen Persönlichkeit für mich die durchaus gleichberechtigte und notwendige Ergänzung sozialpolitischer Mafsnahmen, also auch auf diesem Gebiet der Sozialreform von entscheidender Bedeutung. Der Verf. hat zweifellos auf Grund der bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiet des Kampfes gegen den Alkoholismus das Recht, einer Ueberschätzung jenes individuellen Besserungsstrebens entgegenzutreten; aber er geht dafür im anderen Extrem zu weit.

Was die Verwendung von Zahlen anlangt, so ist der Verf. im allgemeinen vorsichtiger als die anderen Schrifsteller, die über den Alkoholimus gearbeitet haben. Trotzdem vermisse ich namentlich in den beiden Abschnitten über den Alkoholismus im Verhältnis zur Kriminalität und zum Selbstmord eine eingehende kritische und positive Würdigung der Statistik, die rücksichtlich dieser Fragen doch manches brauchbare Ergebnis bieten könnte, wenn sie richtig gehandhabt würde. Für die Feststellung der Bedeutung, die der Spirituosenkonsum im Arbeiterhaushalt besitzt, hat der Verf. aus den bisher veröffentlichten Arbeiterbudgets in vorzüglicher Weise die wichtigsten Angaben zusammengestellt (S. 245—271). Doch hat er es unterlassen, die Einzelergebnisse der von ihm angeführten 79 Budgets genauer zu vergleichen. Wenn man ihm auch rücksichtlich seiner Bedenken über die Zulässigkeit einer solchen Vergleichung zustimmen mufs, so hätte

z. B. eine Prozentberechnung den „illustrativen“ Wert seiner Zusammenstellung nur erhöhen können. Ergiebt sich doch für 15 willkürlich aus den von ihm mitgeteilten Fällen ausgewählten Budgets verheirateter Arbeiter eine durchschnittliche Ausgabe für Spirituosen von 4,3 % sämtlicher Einnahmen (max. 9,5; min. 0,6), für 6 Budgets lediger Arbeiter ein Durchschnitt von 11,5 % (max. 17; min. 7).

In seinem, meines Erachtens über das Ziel völlig hinausschiefsenden Kampf gegen die von Geistlichen geleiteten Trinkerasyle findet sich eine Behauptung, die der thatsächlichen Berechtigung entbehrt. Er schreibt, dafs nach dem Bodelschwingh-Prozefs der letzte Rest von Vertrauen zu dieser Sache in der Bevölkerung verloren gegangen sei (S. 314). Aus dieser Aeufserung scheint mir eine vollständige Verkennung der Sachlage hervorzugehen; denn allerdings sind gegen Pastor D. von Bodelschwingh in Bethel-Bielefeld diskreditierende Behauptungen in die Oeffentlichkeit gebracht, aber dieselben wurden sowohl in der Bremer Angelegenheit durch die Mitteilung des Bremer Senates vom 5. Nov. 1895, als auch in der Bielefelder Angelegenheit durch Urteil des kgl. Landgerichts Bielefeld vom 15. Dez. 1897, durch das der Verleumder Kadnar-Pafsler zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt wurde, völlig widerlegt. Dafs aber das Vertrauen zu den Bodelschwingh'schen Anstalten, in deren grofsartigem Organismus sich auch zwei Trinkerasyle befinden, nicht verloren gegangen ist, beweist doch schon z. B. der eine Umstand, dafs die Provinzialverwaltung von Schleswig-Holstein auf Grund eines von dem Vorsitzenden der dortigen Aerztekammer mit erstatteten Gutachtens nach jenen Vorgängen die Verträge mit den Anstalten erneuert hat. — Der Verf. hätte besser gethan, seine prinzipielle Ablehnung des Systems nicht mit dieser falschen thatsächlichen Behauptung zu stützen.

Indes vermögen diese einzelnen Ausstellungen den Wert des ganzen Buches nicht zu beeinträchtigen.

Halle a. S. W. Kähler.

Singer, K. (Sekretär des statistischen Amtes der Stadt München), Die Wohnungen der Minderbemittelten in München und die Schaffung unkündbarer kleiner Wohnungen. München, J. Lindauersche Buchhdl., 1899. Lex.-8. 84 SS. mit 27 Abbildgn.

Rowntree, J. and A. Sherwell, The temperance problem and social reform. London, Hodder & Stoughton, 1899. 8. XXI—626 pp. 6/.—.

10. Gesetzgebung.

Das Gewerbesteuergesetz für Elsafs-Lothringen vom 8. Juni 1896 nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und mit Erläuterungen über Entstehung und Ausführung des Gesetzes. Im amtlichen Auftrage herausgegeben vom Ministerialrat Roth unter Mitwirkung des Ministerialsekretärs Rechnungsrat Giesecke. Strafsburg 1898. 196 SS.

Das Gewerbesteuergesetz bildet einen Teil der für die Reichslande neuerdings durchgeführten Reform der direkten Steuern [1]). Die vorliegende Ausgabe des interessanten Gesetzes ist von dem Verf. bearbeitet worden,

1) Vgl. darüber diese Jahrbücher, III. F., Bd. 16, S. 39, Bd. 17, S. 636.

um für die schwierige Zeit der erstmaligen Durchführung sowohl den beteiligten Beamten als auch den Steuerpflichtigen ein geeignetes Hilfsmittel darzubieten. Da der Verf. sowohl bei den Vorarbeiten als bei der Beratung und thatsächlichen Durchführung des Gesetzes in erster Linie beteiligt gewesen ist, so wird seinen aus den Motiven, den Verhandlungen im Landesausschufs, den Ausführungsbestimmungen und den bisher ergangenen prinzipiellen Entscheidungen der Berufungskommission und der Verwaltung entnommenen Erläuterungen ein besonderes Gewicht beizulegen sein. Eine allgemeine geschichtliche Einleitung ist ihnen vorangeschickt, ein Sachregister erleichtert die Benutzung des Buches.

Halle a. S. W. Kähler.

Dulheuer (RegAss.), Das Volksschulwesen in der Provinz Hannover insbesondere im Regbez. Osnabrück in systematischer Uebersicht der Gesetze, etc. Osnabrück, Rackhorst, 1898. gr. 8. XIV—435 SS., geb. M. 5.—.

Seltsam, F. (MagistratsR. der Stadt Wien), System des österreichischen Gewerberechtes. Wien, Manz, 1899. gr. 8. VIII—138 SS. M. 2,40.

Strafrecht, das, der aufsereuropäischen Staaten. Nebst einem Anhange: Nachträge zum ersten Band: Das Strafrecht der Staaten Europas 1893—1898. Im Auftrage der internationalen kriminalistischen Vereinigung unter Mitwirkung genannter Autoren herausgeg. von Franz v. Liszt (o. ö. Prof., Univ. Halle) und (Ger.Assess.) G. Crusen. Berlin, O. Liebmann, 1899. Lex.-8. XV—540 SS. M. 22.—. (A. u. d. T.: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung etc. Bd. II.)

Bartin, E. (prof. à la faculté de droit de l'Université de Lyon), Etudes de droit international privé. Paris, Marescq ainé, 1899. gr. in-8. III—284 pag. fr. 4.—. (Table des matières: La théorie des qualifications en droit international privé. — Les conflits entre dispositions législatives de droit international privé. Théorie du renvoi. — Les dispositions de l'ordre public, la théorie de la fraude à la loi et l'idée de communauté internationale.)

Du Puy, H. (conseiller à la Cour d'appel de Dijon), Vagabondage et mendicité. Commentaire critique de la législation en vigueur et des conditions de l'assistance. Paris, Larose, 1899. 8. 178 pag. fr. 3,50.

Florian, E. (avvocato), La prostituzione e la legge penale: studio di dottrina e giurisprudenza. Milano, tip. della Società editrice libraria, 1899. 8. 64 pp.

Suikerwet, de. Wet van 29 Januari 1897 (Stbl. n⁰ 63) houdende bepalin, gen omtrent den accijns op de suiker. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1899. 8. 39 en 57 blz. fl. 0,25.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1889 bis 1895. Erster Teil. Berlin (Carl Heymann) 1898. 300 SS.

Der zuerst vom Stadtrat Beelitz, nach dessen Tode vom Stadtrat Friedel, mit Unterstützung des städtischen Statistikers Dr. Berthold, redigierte Bericht schliefst sich der Reihe von 6 früheren, die Zeit von 1829 bis 1888 umfassenden und 1842, 1853, 1863, 1881, 1885 und 1890 erschienenen Publikationen an, die regelmäfsig über die Entwickelung der Gemeindeangelegenheiten Rechenschaft ablegen sollten. Es wird beabsichtigt, mit Rücksicht auf die je 10 jährigen Verwaltungsberichte des Königl. Polizeipräsidiums, die Berichte fortan aller 5 Jahre, je in den durch 5 teilbaren Perioden, zu veröffentlichen. — Der durch eine Reihe von Bildnissen und Abbildungen geschmückte, verschiedene vorzügliche

Pläne und Karten bietende I. Band enthält 16 Abschnitte, die sich u. a. beziehen auf: die allgemeine Verwaltung; das Stadtgebiet (unter besonderer Berücksichtigung der Einverleibungsfrage); die Strafsen; die Wasserwerke; die Kanalisation; die Wasserläufe; die Bevölkerung und die Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses; den Vieh- und Schlachthof, die Fleischschau, die Markthallen; die öffentlichen Park- u. s. w. Anlagen. Anhangsweise wird eine Reihe von Uebersichten über die Verhältnisse der städtischen Beamten, sowie von Verträgen und Verordnungen im Wortlaut mitgeteilt. — Sobald die noch ausstehenden beiden anderen Bände erschienen sein werden, wird sich Gelegenheit finden, ausführlicher auf den Inhalt der überaus wertvollen Veröffentlichung zurückzukommen.

Halle a. S. W. Kähler.

Die Gemeindeverwaltung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in den Jahren 1894/96. Bericht des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger. Wien (W. Braumüller) 1898. 677 SS.

Während bisher die Berichtsperiode für die Wiener Gemeinde-Verwaltungsberichte stets eine mehrjährige war, soll von jetzt an stets ein nur einjähriger Zeitraum den Berichten zu Grunde liegen. Der in der bisherigen Form zum letztenmal erscheinende Bericht umspannt die Periode, in welcher die politischen Verhältnisse in der Leitung der Stadt nach der Auflösung des Gemeinderats am 30. Mai 1895 ein Interregnum herbeigeführt haben. Doch scheinen besondere Nachwirkungen dieses Konflikts nicht aus dem Bericht hervorzugehen. Wie auch früher, stechen unter den 28 Kapiteln besonders diejenigen über Gesundheitswesen (S. 387 ff.), Armenwesen (S. 457 ff.) und Unterricht (S. 560 ff.) hervor. Das Gesamtbild der städtischen Verwaltung, das sich aus dem ganzen Werk ergiebt, bietet aber aufserdem natürlich nach des Interessanten mancherlei.

Halle a. S. W. Kähler.

Verwaltungsbericht der Stadt Strafsburg i. E. für die Zeit von 1889/90 bis 1893/94. Im Auftrage der Stadtverwaltung nach amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. Carl Buechel. Strafsburg (Elsässische Druckerei und Verlagsanstalt vorm. G. Fischbach) 1898. 354 SS.

Dem von uns früher (III. F. Bd. XVI. S. 274) besprochenen Verwaltungsbericht für Strafsburg für den langen Zeitraum von 1870 bis 1888/89 schliefst sich dieser neue Bericht von demselben Verf. unmittelbar an. In 20 Abteilungen werden die dort gegebenen Nachweisungen bis zum Jahr 1893/94 fortgeführt und geben ein anschauliches Bild der fortschreitenden Entwickelung der Stadt unter dem Einflufs der veränderten politischen Zustände.

Halle a. S. W. Kähler.

Angerburg. Verwaltungsbericht des Kreises Angerburg für 1898/99. Angerburg, Druck von G. Werda, 1899. gr.-Folio. 10 SS. — Kreishaushaltsetat des Kreises Angerburg für die Zeit vom 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900. Angerburg, Druck von G. Werda, 1899. Folio. 13 SS.

Angerburg. Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Kreis-

stadt A. für 1898, bezw. für das Rechnungsjahr 1897/98. Angermünde, Druck von C. Windolff, 1898. gr. 8. 32 SS.

Bericht des Landesausschusses an den Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden über die Ergebnisse der Bezirksverwaltung vom 1. IV. 1897 bis Anfang 1899. Wiesbaden, 1899. 4. XII—154 SS. (Vorlage für den Kommunallandtag.)

Berlin. Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1889 bis 1895. II. Teil. Berlin, C. Heymann, 1899. Lex.-8. 310 SS. mit Abbildgn., geb. (Aus dem Inhalt: Verwaltung der Gewerbeangelegenheiten, S. 133—204.)

Bielefeld. Jahresbericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bielefeld für 1897/98. Bielefeld, Druck von H. Kampmann, 1899. kl. 4. 107 SS.

Böhmer, H. (Privatdoz., Univ. Leipzig), Kirche und Staat in England und in der Normandie im XI. u. XII. Jahrhundert. Leipzig, Dieterich'sche Verlagsbuchhdl. (Th. Weichert) 1899. gr. 8. XII—498 SS. M. 12.—.

Emden. Etat der Einnahme und Ausgabe bei der Kämmerei der Stadt Emden für das Etatsjahr 1899 vom 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900. Emden, 1899. gr. 4. 55 SS.

Hannover. Haushaltspläne der kgl. Haupt- und Residenzstadt Hannover für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1899 bis Ende März 1900. Hannover, Druck von Gebrüder Jänecke, 1899. 4. 211 SS.

Kassel. Bericht über die wichtigsten Zweige der Verwaltung der Residenzstadt Kassel im Rechnungsjahre 1897/98. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1899. gr. 4. IV—209 SS.

Landsberg a. W. Bericht des Magistrats über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Rechnungsjahr 1897/98, etc. Landsberg a. W., Druck von H. Kaatz, 1898. 4. 64 SS.

Lindner, Th., Der Hergang bei den deutschen Königswahlen. Weimar, H. Böhlaus Nachf, 1899. gr. 8. 70 SS. M. 1,50.

Luckenwalde. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt L. für 1897/98. Luckenwalde, Druck von H. Kobisch, 1899. gr. 4. 59 SS.

Lüneburg. Auszug aus der Kämmereirechnung der Stadt Lüneburg für das RJahr vom 1. IV. 1897/98. Lüneburg, Druck der v. Sternschen Buchdruckerei, 18. XI. 1898. 4. 24 SS. — Haushaltsplan der Stadt Lüneburg für das Jahr 1899/1900. Ebd. 1899. 4. 63 SS.

Magdeburg. Haushaltspläne der Stadt Magdeburg für das Etatsjahr 1899. Magdeburg, Druck von R. Zacharias, 1899. hoch-4. XII—612 SS.

Mühlhausen i. Th. Haushaltsplan für die Verwaltung der Stadt Mühlhausen i. Th. auf das Rechnungsjahr 1899. Mühlhausen i. Th., Druck von Röth & Köhler, 1899. gr. 4. 91 SS.

M. Gladbach. Haushaltspläne der Stadt M. Gladbach für das Rechnungsjahr 1899 (1899/1900). M. Gladbach, Druck von A. Korten, 1899. 4. 70 SS.

Nordhausen. Haushaltspläne der Stadtverwaltung Nordhausen für das Rechnungsjahr 1899 (beginnend am 1. IV. 1899 und endigend am 31. III. 1900). Nordhausen, Druck der Strecker'schen Buchdruckerei, 1899. gr. 4. 70 SS.

Provinziallandtag, XXVI., von Pommern. Uebersicht der Vorlagen und Beschlüsse des — in den Sitzungen vom 7. bis einschl. 9. März 1899. Settin, Druck von F. Hessenland, 1899. 4. 34 SS.

Verhandlungen des XXIV. Kommunal-Landtages für den Regierungsbezirk Kassel vom 20. bis einschliefslich 28. II. 1899. Kassel, Druck von Drewfs & Schönhoven, 1899. gr. 4. üb. 1000 SS.

Verhandlungen des XXXIX. Provinziallandtages der Provinz Schlesien vom 8. bis einschliefslich den 18. I. 1899. Breslau, Druck von Grafs, Barth & C^{0}, 1899. 4. (einschl. der Drucksachen über 2000 SS.).

Verhandlungen des XXXIII. Kommunallandtages des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 21. bis 29. März 1899. Wiesbaden, Druck von R. Bechtold & C^{0}, 1899. 4. XVII—437 SS. kl. 4. Ppb.

Foreign policy, the, of the United States: political and commercial. Philadelphia, American Academy of political etc. science, 1899. gr. in-8. 216 pp. (Supplement to the Annals of the Am. Academy etc., May 1899). [Contents: Addresses and discussion

at the annual meeting of the Am. Academy, etc., April 7—8, 1899. Contents: Militarism and democracy, by C. Schurz. — Commercial relations of the Un. States with the far East, by Worthington C. Ford (Boston) and Rob. T. Hill (Washington). — The political relations of the United States with the far East, by J. Bassett Moore (Columbia University) and his Excell. Wu Ting-fang.]

Municipal monopolies: a collection of papers by American economists and specialists. Edited by Edw. W. Bemis. New York, T. Y. Crowell & C°, 1899. 8. VII—691 pp. 10/.—. (Contents: Waterworks. — Municipal electric lighting. — The latest electric light reports. — The telephone. — Municipal franchises in New York. — Legal aspects of monopoly. — Street railways. — Gas. — Regulation or ownership, etc.)

Parliament of New Zealand. III[rd] session of the XIII[th] Parliament of the Colony of New Zealand for the $^1/_2$ year June—November 1898. Wellington, J. Mackay printed, 1898 Folio. XXIX—230; 160 pp. (Contents: Journals and appendix to the journals of the Legislative Council of New Zealand. Contents of the appendix: Report of associations registered under „Industrial Conciliation and Arbitration Act" 1894. — Report, etc. on Industrial Conciliation and Arbitration Act Amendment Bill. — Report, etc. on Master and Apprentice Bill. — Report, etc. on Wages Protection Bill. — Report on Workers' Compensation for Accidents Bill. — etc.

Tajne dokumenty rządu Rosyjskiego w sprawach Polskich: memoryal ks. Imeretyńskiego, protokóły komitetu ministrów, etc. Londyn (London), printed by A. Dębski. 1898. 12. (Geheime Aktenstücke der russischen Regierung über polnische Angelegenheiten, gesammelt von dem Fürsten Imeretyński, etc.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Goldstein, J., Die Statistik und ihre Bedeutung für das moderne Gesellschaftsleben. München, Piloty & Löhle, 1899. 8. 33 SS. M. 0,45.

Statesman's year-book. Statistical and historical annual of the States of the world for the year 1899, edited by J. Scott Keletie, with the assistance of J. P. A. Renwick. XXXVI[th] annual publication. London, Macmillan & C°, 1899. 8. XXXII—1248 pp. with 4 graphical plates, cloth.

Deutsches Reich.

Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) für das Jahr 1897. Nach den Angaben der Gewerk- und Ortsvereine zusammengestellt von Rudolf Klein und Wilh. Petersdorff, Verbandsbeamten, mit Erläuterungen herausgegeben von Dr. Max Hirsch, Verbandsanwalt. Berlin 1898.

Die von den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen veranstaltete Arbeitsstatistik hat im Laufe der Jahre manche Wandelungen erfahren, die der Genauigkeit und wissenschaftlichen Brauchbarkeit der Erhebungen zu gute gekommen sein dürften. Nicht nur die Erfahrungen der Centralstelle, sondern auch die regelmäfsige Gewöhnung der beteiligten Arbeiter an die Beobachtung der Arbeitsbedingungen müssen auf die Dauer den Wert der Ergebnisse erhöhen. Sind nun auch diese in erster Linie für die praktischen Bedürfnisse der Verbandsgenossen bestimmt, so bieten sie doch im Zusammenhalt mit anderen einschlägigen Erhebungen und Untersuchungen einen guten Beitrag zur Beleuchtung der Lage der Arbeiter in Deutschland. — Seit der für 1894 ausgegebenen Arbeitsstatistik zerfällt der Inhalt der Erhebungen in zwei Teile, deren einer als „obligatorischer" bezeichnet wird und die durchschnittlichen Lohnsätze und Arbeitszeiten enthält, deren anderer als „freiwilliger" bezeichnet, die Angaben über die Verhältnisse bezüglich der Arbeitslosigkeit und der Arbeiterinnen wiedergiebt. Bei einem Bestand von ca. 1600 Ortsvereinen in rund

860 Orten mit etwa 80 000 Mitgliedern ist der erstere von etwa 1200, der letztere von etwa 750 Vereinen bearbeitet. Aus diesem Material sind dann die Angaben zum Teil in Tabellenform, zum Teil in kurzen zusammenhängenden Situationsberichten zusammengefaſst. Wenn man bedenkt, welche Schwierigkeiten eine allen prinzipiellen Anforderungen genügende Statistik der Arbeiterverhältnisse zu überwinden hat, so wird man dem hier durch eine Arbeiterorganisation mit eigenen Mitteln geleisteten seine Anerkennung nicht versagen dürfen, auch wenn man bei seiner praktischen Verwertung stets mit Vorsicht und Kritik wird arbeiten müssen.

Halle a/S. W. Kähler.

Beiträge zur Statistik des Groſsherzogtums Hessen. Bd. XLIII, Heft 2. Darmstadt, G. Jonghaus'sche Hofbhdl., 1899. 4. 26 SS. (Hrsg. von der groſsh. Centralstelle für Landesstatistik. Inhalt: Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem groſsh. OLandesgerichte zu Darmstadt und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Bezirke desselben während des Geschäftsjahres 1898.)

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895. Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes. Nach der Berufszählung vom 14. VI. 1895. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. Roy.-4. X—279 u. 427 SS. mit 17 graphischen Tafeln. M. 8.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 111.)

Justizstatistik, deutsche. Bearbeitet im Reichsjustizamt. Jahrg. IX. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. gr. 8. VIII—298 SS. (Inhalt: I. Teil. Statistik der Gerichtsverfassung und der Rechtsanwaltschaft nach dem Stande am 1. I. 1899. — II. Teil. Prozeſsstatistik für die Geschäftsjahre 1896 und 1897.)

Mitteilungen, statistische, betreffend Bremens Handel und Schiffahrt im Jahre 1898 herausgeg. von der Handelskammer zu Bremen. Bremen, Hauschild, 1899. gr. 8. 57 SS.

Ortschaftsverzeichnis von Elsaſs-Lothringen. Aufgestellt auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 2. XII. 1895 (nach dem Stande der Gemeinden am 1. Januar 1899). Straſsburg, Fr. Bull, 1899. gr. 8. XXIX—189 SS. (Hausgeg. vom statistischen Büreau des kais. Ministeriums für Elsaſs-Lothringen.)

Radomski, J. (Direktor der Provinzialtaubstummenanstalt, Posen), Statistische Nachrichten über die Taubstummenanstalten Deutschlands und deren Lehrkräfte. Jahrgänge I—III. Posen, Fr. Ebbecke, 1897—1898. kl. 8.

Statistik über den Verkehr auf den Kanälen in Elsaſs-Lothringen. Verkehr auf den drei Hauptkanälen im Jahre 1897. Straſsburg, Elsässische Druckerei, 1898. gr.-Folio.

Voltz, H., Statistik der oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke für das Jahr 1898. Kattowitz, Selbstverlag des Vereins, 1899. gr. 4. 87 SS. (Herausgegeben vom oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein.)

Oesterreich-Ungarn (Ungarn und Kroatien-Slavonien).

Magyar statisztikai közlemények. Uj folyam, XXI. kötet: A magyar korona országainak vasutjai 1894, 1895, és 1896, évben. Budapest, Pester Buchdruckerei-A.-G., 1899. gr.-Folio. 88 u. 180 SS., geb. Fl. 3.—. (Ungarische statistische Mitteilungen, N. Folge, Band XXI: Eisenbahnen der Länder der ungarischen Krone in den Jahren 1894, 1895 und 1896. Im Auftrage des k. ung. Handelsministers verfaſst und herausgeg. durch das k. ung. statistische Centralamt. Inhalt: Geschichte der ungarischen Eisenbahnstatistik. — Entwickelung des ungarischen Eisenbahnnetzes. — Stand und Betrieb der Eisenbahnen. — Tabellarische Ausweise.)

Publikacije kralj. zemaljskoga statističkoga ureda u Zagrebu. XXIII. Zagreb, 1898. Folio. VI—369 pp. (Publikationen des kgl. statistischen Landesamtes in Agram (Kroatien-Slavonien). Heft 23: Ergebnisse der Zählung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Viehzählung vom 31. 12. 1895. II. Band: Ergebnisse der Zählung der nützlichen Haustiere, der Spannzüge und der Obstbäume nach Steuergemeinden.)

Publikacije kr. zemaljskoga statističkoga ureda u Zagrebu. XXIV. Zagreb, 1898. Folio. XXIII—415 pp. (Publikationen des kgl. statistischen Landesamtes in Agram.

Heft 24: Statistik der landwirtschaftlichen Produktion im Königreiche Kroatien und Slavonien in den Jahren 1893—1895.)

Publikacije kr. zemaljskoga statističkoga ureda u Zagrebu. XXV. Zagreb 1899. Folio. V—149 pp. (Publikationen des kgl. statistischen Landesamtes in Aram, XXV: Hauptbericht über den Saatenstand und die landwirtschaftlichen Verhältnisse im Königreich Kroatien-Slavonien 1898.)

England.

Navy estimates for the year 1899—1900, with explanation of differences. London, printed by Wyman & Sons, 1899. Roy. in-Folio. V—285 pp. 4/.6. (Presented to Parliament by command of Her Majesty.

Statistical abstract for London, 1898. Vol. II. London, Statistical Department, 1899, 1st May, 96 pp. 1/.—. (Compiled by the London County Council, 20th October, 1896.)

Rufsland.

Сборникъ статистическихъ свѣдѣній Министерства юстиціи. Выпускъ двѣнадцатый. Свѣдѣнія о личномъ составѣ судебныхъ установленій Европейской Россіи, Кавказскаго края, Сибири и Туркестана etc. . . . . за 1896 годъ. Ст.-Петербургъ, 1897. max.-Imp.-Folio. XIV—216 pag. av. carte et cartogramme (Annuaire statistique du Ministère de la justice, XIIe année: Composition des institutions judiciaires de la Russie d'Europe, du Caucase, de la Sibérie et du Turkestan. Résultats des travaux des juridictions, instituées par les codes de l'Empereur Alexandre II et des tribunaux de commerce pour l'année 1896.)

Статистика Россійской имперіи XLIV. Военно-конская перепись 1896 г., подъ редакціею А. Сырнева. Ст.-Петербургъ 1898. Lex. in-8. XIII—79 SS. mit 11 Tafeln graphischer Darstellungen. (Zählung der Pferde in Rufsland, bearbeitet von A. Syrneff. Herausgegeben von der kais. russ. statistischen Centralkommission im Ministerium des Innern.)

Статистика Россійской имперій XLV. Движеніе населенія въ Европейской Россіи за 1894 годъ. Ст.-Петербургъ 1898. Lex. in-8. VI—211 SS. (Statistik des russischen Kaiserreichs, Heft XLV: Bewegung der Bevölkerung im europäischen Rufsland im Jahre 1894. Statistische Tabellen herausgeg. von der kais. russ. statistischen Centralkommission im Ministerium des Innern.)

Italien.

Statistica giudiziaria civile e commerciale e statistica notarile per l'anno 1896. Parte: Statistica giudiziaria civile e commerciale. Roma, tipogr. di Bertero, 1899. Lex. in-8. CXXXIV—142 pp. l. 2,50. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser. IV. Række, 4. Bind. København, Gyldendal, 1899. 8. 17; 109; 8; 37; 29 pp. (Herausgegeben vom Büreau der dänischen Landesstatistik. Inhalt: Beschaffenheit der dänischen Ernte von 1898. — Dänische Sparkassen in den Geschäftsjahren 1891/92—1895/96 nebst vorläufiger Uebersicht der bezüglichen Daten für 1896/97. — Dänische Ein- und Ausfuhr in den Monaten Juli—September 1898. — Marktpreise für Getreide und sonstige Feldfrüchte, geerntet 1898. — Ein- und Ausfuhr von Branntwein, Bier, Rübenzucker und Margarine im Jahr 1898. — Ein- und Ausfuhr von Dänemark in den Monaten Oktober—Dezember 1898.)

Socialstatistik. Bind I—III. (Bihang til den parlamentariske Arbeiderkommissions indstilling.) Kristiania 1897—1899. 8. (Table des matières: Statistiske Oplysninger, etc., udarbeidet ved Kommissionens Sekretariat, vol. II et III: XII—1303 pag. Statistique sociale et du travail. L'âge et les salaires au commencement de la vie professionelle; les revenus en 1894. Vol. II: Les villes. Vol. III: Les campagnes. Vol. I: Statistique sociale et du travail. Aperçu général des resultats des tableaux dans les volumes II et III, 108 pag. av. 34 annexes. Compte rendu par (directeur) A. N. Kiær et pasteur) E. Hanssen.)

Belgien.

Administration de la justice criminelle et civile de la Belgique. Période de 1886 à 1897. Résumé statistique. Bruxelles, impr. A. Lesigne, 1898. gr. in-4. 78 pag. (Publication du Ministère de la justice.)

Janssens, E. (Inspecteur en chef de la division d'hygiène de la ville de Bruxelles), Annuaire démographique et tableaux statistiques des causes de décès (de la ville de Bruxelles). XXXVIIe année: 1898. Bruxelles, imprim. Ve J. Baertsen, 1899. 8. 40 pag. avec plans, et diagrammes.

Norwegen.

Norges officielle Statistik. III. Række (Serie) N° 290: Sundhedstilstanden og medicinalforholdene, 1895. VIII—149 og 46 pp. — N° 291. Den kriminelle Retspleie (Kriminalgerichtspflege), 1892 u. 1893. 59 pp. — N° 292. Rigets Distriktsfængsler (Amtsgerichtsgefängnisstatistik) 1896. 41 pp. — N° 293. Norges sparebanker, 1897. X—71 pp. — N° 294. Norske Rigstelegrafs Statistik, 1897. 91 pp. — N° 295. Norges Postvæsen 1897. VI—62 pp. — N° 296. Sindssygeasylernes Virksomhed 1896. IV—87 pp. — N° 297. Norges Handel 1897. XXXVI—180 pp. — N° 298. Norges Fiskerier 1897 (Hochseefischereistatistik). XVI—34 pp. — N° 299. Veterinærvæsenet og Kjødkontrollen 1896 (Veterinär- und Schlachfleischkontrollstatistik). IV—256 pp. — N° 300. Skiftevæsenet, 1895 (Konkurs-, Besitzübertragungs- und Pupillenstatistik). XXXI—65 pp. — N° 301. Norges kommunale Finantser 1894. IV—79 pp. — N° 302. Folkemængdens Bevægelse 1891—1895 (IV.: Tabeller for 1894). [Bewegung der Bevölkerung 1894.] 47 pp. — N° 303. Tekniske Undervisningsvæsen (Technisches Unterrichtswesen, 1894—1895). 74 pp. — N° 304. Livs- og Dødstabeller (Sterblichkeits- und Ueberlebenstafeln für 1881/82—1890/91). XXXI—47 pp. — N° 305. Norges Fabrikanlæg, 31. XII. 1895. XXIV—104 pp. — N° 306. Volkmandsvalgene og Storthingsvalgene 1897 (Wahlstatistik, 1897, bearbeitet von J. Utheim). 43 pp. mit 2 graphischen Tafeln. Zusammen 17 Hefte. Kristiania, Aschehoug & C°, 1898. gr. in-8.

Statistik Aarbog (Jahrbuch) for Kongeriget Norge. XVIII. Aargang. Kristiania Aschehoug & C°, 1898. gr. in-8. XVIII—188 pp.

Rumänien.

Miscarea populatiunei României in 1893. Bucuresci, tipogr. Th. Basilescu, 1898. Roy. in-4. (Bewegung der Bevölkerung Rumäniens im Jahre 1893. 111 SS.) [Veröffentlichung der rumänischen Landesstatistik, herausgeg. im Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel.]

Serbien.

Попис домаће стоке у краљевини Србији 31 децембра 1895 године. (Zählung des Viehstandes im KReich Serbien am 31. XII. 1895. Belgrad, Staatsdruckerei, 1898. gr. 4. LXVIII—42 SS. mit 9 Karto- und drei Diagrammen. [Band XI der vom Ministerium für Handel, Landwirtschaft und Industrie herausg. serbischen Statistik.]

Попис становништва у краљевини Србији 31 децембра 1895 године. Први део. (Zählung der Bevölkerung des Königreichs Serbien nach dem Stande vom 31. XII. 1895. I. Teil. Belgrad, Staatsdruckerei, 1898. gr. 4. 714 SS. Inhalt: Departementsbevölkerung; Bevölkerung der Städte und Flecken; Arrondissementsbevölkerung; Departements- und Arrondissementsbevölkerung nach dem Beruf; Bevölkerung des Königreichs nach dem Beruf; Generaltableau der serbischen Volkszählung.) [Band XII der vom Ministerium für Handel, Landwirtschaft u. Industrie herausg. serbischen Landesstatistik.]

Црквена и манастирска имовина у краљевини Србији на крају 1889 године. Belgrad, Staatsdruckerei, 1895. gr. 4. VIII—80 pp. mit 2 Diagrammen. (Kirchen- und Klöstergüter im Königreich Serbien nach dem Stande vom Ende des Jahres 1888.) [A. u. d. T.: Materialien zur Statistik des KReichs Serbien, Lieferung 1.] (Dieses Heft ist erst 1899 zur Ausgabe gelangt.)

Статистика грађанског Суђења у краљевини Србији за период 1888 до 1893 године. (Civilgerichtsstatistik des KReichs Serbien während der Jahre 1888—1893. Belgrad, Staatsdruckerei, 1899. gr. 4. LIV—281 SS. mit einem Kartogramm und 2 Diagrammen.) [Bildet den X. Band der vom Ministerium für Handel, Landwirtschaft und Industrie herausgegebenen amtlichen serbischen Statistik.]

Статистика рођења, венчања и умирања у краљевини Србији за 1891 годину (Bewegung der Bevölkerung des KReichs Serbien im Jahre 1891. Belgrad, Staatsdruckerei, 1899. gr. 4. (CXXIII—771 SS. mit 7 Karto- und 4 Diagrammen.) [Статистика краљевине Србије књига VIII. (Statistik des KReichs Serbien. Band VIII.).]

Bulgarien.

Движение на населението прѣзъ 1896 година. Часть II. Sophia, imprimerie de l'Etat, 1899. 4. 353 pp. (Bewegung der Bevölkerung des Fürstentums Bulgarien während des Jahres 1896. II. Teil: Geburten, Todesfälle und Trauungen. Herausgeg. von der Bulgarischen Landesstatistik.)

Amerika (Mexiko).

Boletin demográfico de la República Mexicana 1896 formado por la Dirección general de estadística á cargo del Ant. Peñafiel. México, Oficina de la Secretaria de fomento, 1897. Folio. III—295 pp.

— Argentinien.

Censo, II^do^, de la República Argentina, Mayo 10 de 1895. 3 tomi. Buenos Aires, tipográfica de la penitenciaría nacional, 1898. gr. in-Folio. (II. Volks- etc. Zählung der Argentinischen Republik vom 10. V. 1895. Herausgeg. von der Zählungskommission präsidiert von Diego G. de la Fuente. Inhalt: Teil I [661 SS. mit 46 Abbildgn.]: Territorium. Klima. Flora. Fauna. Einwanderung und Kolonisation. — Teil II [CXCIII—709 SS. mit 8 Taf. graphischer Darstellungen und einer grofsen Karte der Republik]: Ergebnisse der Volkszählung im allgemeinen. Die Bevölkerung geschieden nach Stadt, Land, Geschlecht, Gebrechlichkeit, Civilstand, Religion, Bildungsstufe, Dichtigkeit ihrer Verteilung auf den qkm, gewerblichen Beschäftigung. — Teil III [XXXV—491 SS. mit 7 Taf. graphischer Darstellungen]: Mit dem Census in Verbindung stehende, bezw. ihn ergänzende Erhebungen über Wohnhäuser mit Einschlufs der kirchlichen Gebäude, Agrarstatistik, öffentlichen Unterricht, Hygiene, öff. Wohlthätigkeit, Industrie, Handel, Verkehr, etc.)

Japan.

Résumé statistique de l'Empire du Japon, 13e année. Tokio, 32e année de Meiji, 1899. gr. in-8. XIII—159 pag. avec carte et tableaux graphiques. (Japanischer Text mit französ. Uebersetzung.)

13. Verschiedenes.

Wendt, G. (Prof. a. d. Oberrealschule in Hamburg), England. Seine Geschichte, Verfassung und staatlichen Einrichtungen. Zweite Auflage. Leipzig (Reisland) 1898. 350 SS.

Das Buch, augenscheinlich in erster Linie für die Zwecke der Neuphilologen bestimmt, um diesen die zum Studium und Verständnis der Litteratur unumgänglich notwendigen Kenntnisse von der Gestaltung des öffentlichen Lebens jenseits des Kanals zu vermitteln, erinnert in der Zusammenstellung des Materials an die alten Vorläufer der Universitätsstatistik, welche in ihrer notitia historico-politico-geographica ähnliche Zwecke des Unterrichts verfolgten. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht in den Bereich des vom Verf. verfolgten Planes einbezogen. — Nach einem geschichtlichen Ueberblick schildert er zunächst die Grundzüge des parlamentarischen Lebens, der Verwaltung und der Gesellschaft, und giebt dann eine Skizze des Haushaltsetats, erörtert die Verhältnisse des Heeres und der Flotte, der Rechtspflege, des kirchlichen Lebens und des Unterrichtswesens, um mit einem Ueberblick über die Kolonien das anschauliche Bild englischen Lebens abzuschliefsen. — Das Buch wird nicht nur für seine nächsten Zwecke, sondern auch zur Orientierung weiterer Kreise auf dem behandelten Gebiet gute Dienste leisten können.

Halle a. S. W. Kähler.

Annalen der städtischen allgemeinen Krankenhäuser zu München, im Verein mit den Aerzten dieser Anstalten herausgeg. von (Prof.) v. Ziemssen (Direktor des städt. Allgem. Krankenhauses I./J. 1896. München, J. F. Lehmann, 1899. gr. 8. IV—212 und 166 SS. mit 12 Abbildgn. im Text.

Baedeker, K., Süddeutschland: Oberrhein, Baden, Württemberg, Bayern und die angrenzenden Teile von Oesterreich. Handbuch für Reisende. 26. Aufl. Leipzig, K. Baedeker, 1898. kl. 8. XXIV—365 SS. mit 22 Karten u. 27 Plänen, geb. M. 5.—.

Chronik der königl. Akademie der Künste zu Berlin, 1. X. 1897 bis 1. X. 1898. Berlin, Druck von O. v. Holten, Oktober 1898. gr. 8. 86 SS.

Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreiche Bayern. XXVIII. Bd. (N. F. XVII. Bd.), die Jahre 1896 und 1897 umfassend. München, Fr. Bassermann, 1899. Lex.-8. V—315 u. 75 SS. mit 23 Tabellen, 13 Kartogrammen und 7 Diagrammen. (Herausgeg. vom k. Staatsministerium des Innern. Bearbeitet im k. statistischen Büreau.)

Gezeitentafeln für das Jahr 1900. Herausgeg. vom Reichs-Marineamt. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1899. kl. 8. XII—266 SS. mit 14 Blättern in Steindruck, enthaltend Darstellungen der Gezeitenströmungen in der Nordsee, im Englischen Kanal und der Irischen See.

Huppert, Ph., Oeffentliche Lesehallen. Ihre Aufgabe, Geschichte und Einrichtung. Köln, J. P. Bachem, 1899. 8. 95 SS. M. 1.—.

Jahrbuch der Wiener k. k. Krankenanstalten. Herausgeg. von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei. Jahrg. VI: 1897. 2 Teile. Wien, W. Braumüller, 1899. hoch-8. XI—560 u. IX—411 SS. mit insgesamt 4 Tafeln und 10 Abbildgn. im Text. M. 10.—. (Der gröfste Teil des Inhalts des I. Teiles entfällt auf die Krankenstatistik.)

Ostertag, R. (Prof. an der tierärztl. Hochschule in Berlin), Handbuch der Fleischbeschau für Tierärzte, Aerzte und Richter. 3. neubearb. Aufl. Suttgart, F. Enke, 1899. Lex.-8. XVI—902 SS. mit 251 in den Text gedr. Abbildungen und 1 Farbentafel. M. 20.—.

Reichsmedizinalkalender für Deutschland auf das Jahr 1899. Begründet von Paul Börner, herausgeg. von (GehR. Prof.) Eulenburg und Jul. Schwabe. 2 Teile (Teil I mit 4 Beiheften). Leipzig, G. Thieme, 1898 u. 1899. 12. u. gr. 8., geb. u. br. M. 5.—.

Roth's Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete des Militärsanitätswesens. Herausgeg. von der Redaktion der „Deutschen militärärztl. Zeitschrift.“ Jahrg. XXIII: Bericht für das Jahr 1897. Berlin, Mittler, 1898. gr. 8. XII—147 SS. M. 3,60.

v. Siebold, A. (Frh., Mitglied der Gesellschaft für Reform u. Kodifikation des Völkerrechtes), Der ewige Krieg und die Friedenskonferenz. 2. Aufl. München, A. Schuppe, 1899. 8. 40 SS. M. 0,50.

Durasnel, A. A., La défense de l'Europe contre l'invasion des épidémies indiennes par voie maritime. Lille, impr. Morel, 1899. 8. 112 pag.

Annual report of the Board of Health of the city and county of San Francisco for the fiscal year ending June 30, 1898. San Franscisco, the Hinton Printing C°, 1899. gr. in-8. 483 and 201 pp. with 13 maps and charts in obl.-Folio and max.-Folio, cloth.

China. Imperial maritime customs. II. special series: n° 2: Medical reports for the half-year ended 30th September 1898. LVIth issue. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1899. 4. VI—27 pp. $ 1. (Published by order of the Inspector General of customs.)

Report of the Commissioner of Education for the year 1896—97. Volume II (containing parts II and III). Washington, Government printing Office, 1898. gr. in-8. VII, pag. 1137—2390 pp. (Contents: Federal and State aid to higher education. — The first common schools of New England. — The learned professions and social control. — Educational matters of interest in various States. — The beginnings of the common-school system in the South. — Report on education in Alaska. — Institutions for higher education. — Agricultural and mechanical colleges. — Professional schools. — Normal schools. — Statistics of secondary schools. — Statistics of city school systems. — Statistics of commercial and business schools. — Education of the colored race. — Statistics of schools for the defective classes. — Statistics of reform schools. — etc.)

Verslag aan de Koningin van de bevindingen en handelingen van het geneeskundig staatstoezicht in het jaar 1896. 's Gravenhage 1899. gr. in-4. 453 blz. mit 4 Tafeln graphischer Darstellungen. (Staatlicher Inspektionsbericht der Verwaltung des öffentlichen Gesundheitswesens im KReich der Niederlande für das Jahr 1896. 's Gravenhage 1899. 4.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Institut des sciences sociales, IVe année, N⁰ 6: La monnaie et le compte, par E. Solvay. — Le crédit commercial et la banque nationale en Belgique, par G. de Greef. — L'influences des villes sur les campagnes, par E. Vandervelde.

Journal de la Société de statistique de Paris : XLe anné, no 5, Mai 1899 : Procès-verbal de la séance du 19 avril 1899. — La progression des valeurs successorales au XIX siècle, par E. Besson. — L'avenir économique de l'Espagne et du Portugal, par E. Rochetin (art 1.) — Chronique des banques, changes et métaux précieux, par P. des Essars. — etc. N⁰ 6, Juin 1899: Procès-verbal de la séance du 17 mai 1899. — Annexe au procès-verbal: Observations sur la statistique successorale, par Ad. Coste. — L'avenir économique de l'Espagne et du Portugal, par E. Rochetin (fin.) — La carte électorale de l'Empire allemand, par Paul Meuriot. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maur. Bellom. — etc.

Réforme sociale. XIXe année, 1899. Nos 1er Avril, 16 Avril, 1er Mai: Les ennemis de l'ame française, par F. Brunetière. — La petite propriété dans le département de l'Orne en 1789, par L. Duval (archiviste de l'Orne.) — Une enquête sur la petite bourgeoisie, II: Les coopératives en Belgique, par O. Pyfferoen. — L'hospitalité de nuit et l'assistance par le travail, par L. Rivière. — Chronique du mouvement social: (Allemagne et Autriche) par G. Blondel. — Le suffrage universel en Belgique, par A. Nerincx (dernier article.) — Un mois dans l'Oural. Les forges de Nijni-Taguil en 1844, par F. Le Play. — La liberté d'enseignement avant et depuis le XIXe siècle, par A. des Cilleuls. — Ingénieurs et ouvriers, par Polonceau. — Chronique du mouvement social, par A. Béchaux. — etc.

Revue d'économie politique. XIIIe année no 5: Mai 1899: Les associations ouvrières de production, par H. Blancheville. — Les offices du travail, par Jos. de Fenyvessy. — La productivité du travail et les salaires, par Laurent Dechesne (suite.) — Le droit de l'inventeur et le droit de la société, par Renné Gonnard. — Chronique économique: La nouvelle loi sur les accidents en France. La grève des facteurs de poste. Le Congrès anti-alcoolique de Paris. Le Congrès coopératif de Liverpool. La Conférence de la Haye, par Ch. Gide. — etc.

Revue internationale de sociologie, publiée sous la direction de René Worms. Année VII, 1899, N⁰ 5, Mai: Le pouvoir spirituel, par Edm. Galabert. — La morale de Tolstoy, par Maxime Kovalewsky. — Société de sociologie de Paris, séance du 12 avril 1899: Les bases sociales: discussion par E. Delbert, Ch. Limousin, René Worms, L. Favre, L. Philippe. — Revue des livres. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXVI, N⁰ 154, May 1899: State of the skilled labour market, etc. — The trade of China in 1898. — Trade of the East Indian islands. — Development of British trade with Egypt. — Trade marks and trade advertisements in Turkey. — Trade and trade routes in the French Soudan. — Construction, maintenance and traffic of the Kaiser Wilhelm Kanal. — Trade of Iquitos and the Napo River (Peru). — Shipping bounties in Japan. — The progress of Australasia (1861—1897). — Wine duties in the colonies. — New customs of Ceylon. — Supplementary tariff convention between France and Japan. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — etc.

Nineteenth Century, the. N⁰ 269, June 1899: The cry of the villages, by (the Rev.) Jessopp. — Parnell and Ireland, by L. Courtney. — The present position of the friendly societies, by H. V. Toynbee. — An imperial telegraph system, by J. Henniker Heaton. — Woman as an athlete: a rejoinder, by (Dr.) Arabella Kenealy. — Beneficent germs, by H. S. Gabbett. — The gold diggings at Bathurst in 1851, by (Mrs.) Huxley. — The decay in our salmon fisheries and its remedy, by H. Hutchinson Almond. — Sea-power and sea-carriage, by Benj. Taylor. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. XIX. Jahrg. (1899) Mai-Heft: Nationale Demokratie und internationale Sozialdemokratie, von O. W. Payer (Wien). — etc.

Statistische Monatschrift. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. N. F. IV. Jahrg., 1899, Maiheft: Die Berufs- und Betriebszählungen des Jahres 1896 in Frankreich und Belgien, von (Prof.) H. Rauchberg (Prag). — Mitteilungen und Miszellen: Bevölkerungsbewegung im Orte Eibesthal in Nieder-Oesterreich in den Jahren 1683—1890, von F. Riedling. — Die Statistik der Heilbehandlung bei den deutschen Invaliditätsversicherungsanstalten und den zugelassenen Kasseneinrichtungen für das Jahr 1897, von Kögler. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1897, von H. Ehrenberger (II. Artik.). — Die Finanzen der Bezirksvertretungen, insbesondere in den Jahren 1893 bis 1896, von Fuhrmann.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. VIII, 1899, Heft 3: Die historischen Steuerprinzipien, von J. Kaizl. — Eine Kreisordnung für Böhmen, von E. v. Plener. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Getreidepreise und Getreidezölle, von G. Lippert. — Die englische Erbsteuerreform von 1894, von H. L. Wagner. — etc.

D. Rufsland.

Bulletin russe de statistique financière et de législation. VIe annés, 1899, Nos 1—3, Janvier à Mars: Les sociétés par actions en Russie et leurs bénéfices nets. — Industrie minérale et métallurgique. Production des métaux et minerais. — Naphte: Quantités de résidus expédiées de Bakou en 1891—1897. — Chemins de fer russes: Nombre de verstes ouvertes au trafic; année par année, de 1838 à 1898, résultats de l'exploitation du réseau en 1898. — Frappe. Détails sur les monnaies russes frappées tant en Russie qu'â l'étranger de 1892 à 1898; frappes d'or comparées des principaux pays pendant les 28 dernières années. — Bilan de la Banque de Russie au 1er avril 1899. — Sucre: Production comparée de l'Allemagne, de la France et de la Russie pendant les 12 dernières campagnes. — Tabacs: Rendement fiscal en roubles de 1839 à 1897. Consommation de la Russie exprimée en kgr et rendement fiscal en francs et centimes de 1 kgr de tabac. — Alcool: Les différents régimes de l'acool en Russie (notice historique); consommation globale du pays et consommation individuelle de 1867 à 1897, etc. — Métrologie: Tables pour la conversion: des verstes en km, etc. etc.

G. Holland.

Economist, de. XLVIII. jaargang, 1899, Juni: Over winstdeeling in het algemeen en mededeelhebberschap in het bijzonder, door J. C. Eringaard. — Sociale toestanden van den Haag in de 15e eeuw, door A. J. Servaas van Rooyen. — Economische kroniek: Verbot der Einfuhr von Kupfermünze nach Niederl.-Indien. — Die bevorstehende holländische Volkszählung. — Die niederländische statistische Centralkommission. — Unfallversicherung in Frankreich. — Englische Weinsteuern. — Englisches Genossenschaftswesen. — Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses: (Vom deutschen Reichstag abgelehnte sogen. Zuchthausvorlage). — Handelskroniek. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, begründet von weiland (Frh.) Karl v. Vogelsang, redigiert von M. v. Vogelsang Freiburg (Schweiz). Jahrg. 1899, Heft 6: Wie hebt sich der Export, von Brandt. — Antwort auf vier Fragen Gustav Ruhlands über die heutigen Produktenbörsen (Schlufs). — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius. — Zur Lage des kleinen Landmannes in Belgien, von M. v. Vogelsang. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift.

Jahrg. VII, 1899. Heft 11: Eine Enquete über die Biersteuer, von (NationalR.) E. Wullschleger (Basel). — Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung im Auslande, von J. Eggenberger (München) [Schlufs]. — Soziale Chronik: Frauenbewegung. Erziehungswesen. Allgemeine Sozialpolitik. — Sozialpolitisches Archiv, Nr. 3: Die geltenden kantonalen Arbeiterschutzbestimmungen (Forts.) — etc.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science. Vol. XIII, N⁰ 2 and 3. March and May 1899: The regulation and nationalization of the Swiss railways, by H. Dietler (art. 1 and 2). — Wealth and welfare, by H. H. Powers (art. 3). — Political and municipal legislation in 1898, by E. D. Durand. — Briefer communication: Sociology and economics, by L. F. Ward. — A function of the social settlement, by J. Addams. — Tendencies in primary legislation, by W. J. Branson. — Briefer communication: The prussian Städtetag, by R. C. Brooks. — Notes on municipal government, conducted by L. S. Rowe. — Sociological notes, by Sam. S. Lindsay. — etc.

Journal, the, of political economy. Vol. VII, n⁰ 2, March 1899: The charge for railway mail carriage, by G. G. Tunnell. — The development of credit, by Ch. A. Conant. — Industrial democracy, by Ch. Zueblin. — Some social applications of the doctrine of probability, by O. Ammon. — Further data of anthropo-sociology.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series, n⁰ 45, March 1899: Contributions to the study of wage statistics, by Ch. J. Bullock. — A year of State deficits, by Worthington C. Ford. — Miscellany and notices: Census of 1890; Vital statistics of the war with Spain; A study in immigration.

Yale Review, the. [New Haven (Connecticut)]. Vol. VIII, N⁰ 1, May 1899: Comment: Charges on country checks; Corporations and State law. — A French colonial experiment in the far East, by H. E. Bourne. — Taxation of mortgages in California, by C. C. Plehn. — The political drift of Germany, by H. H. Powers. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs. Jahrg. XXXII, 1899, Nr. 7: Die Landwirtschaft im Deutschen Reich nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 14. VI. 1895, von F. W. R. Zimmermann (FinanzR., Braunschweig). — Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1897. — Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes (Januar 1899) (I. Art.)

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1899, Nr. 11, Juni: Die Entwickelung des Selbstfahrerwesens. — Entscheidung des Reichsgerichts über die Frage, ob Postsendungen pfändbar sind. — Praktische Verwertung der Funkentelegraphie. — Die Eisenbahnen Elsafs-Lothringens. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Band XV, 1899, Heft 2 (Schlufs): Welche Stellung ist in dem zu erwartenden Versicherungsgesetze den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu gewähren? von (Prof.) Weyl (Kiel). — Einiges über das Namensrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, von Götte (GerAss., Nordhausen). — Der Bote (nuntius). Eine Studie im Bürgerlichen Gesetzbuche, von (Dr. jur.) E. Fleck (Hannover). — Civilistische Rundschau, von P. Oertmann. — etc.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Dresden. Heft IX, ausgegeben im Juni 1899. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1899. Roy.-4. 33 SS. (Inhalt: Die leerstehenden Wohnungen am 12. X. 1898. — Die Geburten, Eheschliefsungen und Todesfälle in den Jahren 1897 und 1898. — Ergebnisse der Arbeiterzählung am 2. V. 1898. — Gewerbliche Thätigkeit von Kindern. — Zur Statistik der Löhne der städtischen Arbeiter. — Die Steuerleistungen der Bevölkerung Dresdens in den Jahren 1895—1897. — Ergebnisse der Thätigkeit der Unternehmungen zur Herstellung billiger, kleiner Wohnungen.

Neue Zeit, die. Jahrg. XVII, Bd. II, 1898/99 Nr. 36 vom 3. VI. 1899. Etwas über Louis Blanc. — Die Impffrage, von (Prof.) Ad. Vogt (Bern). — Zum Fall Ziethen, von V. Fränkl (Rechtsanw.). — Die Parteiverhältnisse Finlands, von L. Plochocki. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. XCVI. Band, Heft 3, Juni 1899: Bismarck-Historiographie, von Hans Delbrück. — Der Naturalismus und seine Ueberwindung, von Max Lorenz (Berlin-Steglitz). — Der Schulballast, von Sebald Schwarz (OLehrer, Blankenese). — etc. Bd. XCVII, 1899, Heft 1, Juli: Mein politischer Glaube. Eine vertrauliche Rede von Goethe, von W. Bode (Hildesheim). — Welfische Märchen, von (Prof.) A. Wolfstieg. — Politische Korrespondenz: Der Stand der Kanalfrage. Das „Gesetz zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" und die Parteien. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von Julius Wolf. Jahrg. II, 1899, Heft 6: Die Stellnng des Unternehmers in der Volkswirtschaftslehre nud Volkswirtschaft, von Jul. Wolf. — Der angebliche Stillstand des englischen Exports, von (Prof.) van der Borght (Aachen). — Das Verhältnis der Sozialdemokratie zum Darwinismus, von (Prof.) H. E. Ziegler (Jena). — Die Erhöhung der Kriminalität des Weibes durch die Ehe, von Fr. Prinzing (Ulm). — Sozialpolitik: Staatsarbeiter in der Sceweizer Eidgenossenschaft. Minimallohn für staatliche und städtische Arbeiter. Sparzwang gegen Arbeitslosenversicherung, von (Prof.) G. Schanz (Würzburg). — Miszellen: Die Zahlen der Reichen in Wien gegen Berlin. Monaco. Fremde Kapitalien in Rufsland. Handlungsreisende in der Schweiz. Gröfste Bahnzugsgeschwindigkeit in England gegen Deutschland. Sibirische Eisenbahn. Eisenverbrauch im Deutschen Reich 1861—1898. — Die Vereinigte Staatenregierung im Kampfe gegen einen Trust. Terminhandel im Kammzug. — Terminhandel in Kaffee. Zuckerkonsum pro Kopf in den europäischen Staaten und in den Ver. Staaten von Amerika. — Soziale Korrespondenz: Die grofse Arbeiteraussperrung in Dänemark. — etc.

Vereinsblatt für Deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXVII, 1899, Nr. 7 u. 8: Eingabe des Internationalen Transportversicherungsverbandes zu Berlin, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. — Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes (Hypothekentilgungsversicherung). — Feuerversicherungsergebnisse an der Pacificküste, nach Agenturen geordnet.

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Büreaus. Jahrg. XLV, 1899, Heft 1 u. 2. (ausgegeben Anfang Juni 1899). Inhalt: Die Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895, 2. Abschnitt. Die Gewerbezählung: II. Die Gewerbebetriebe: 4. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, von (Assess.) G. Wächter. — 5. Die Metallverarbeitung, von (Assess.) G. Lommatzsch. — 6. Die Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel, von (Assess.) Lommatzsch. — 7. Die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, von G. Wächter.

Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft. Herausgeg. von E. Baumgartner. Bd. V, Heft 4 und 5 (ausgegeben am 25. Mai 1899): Zur Lehre von der Versicherung zu Gunsten eines Dritten, von Friedr. Hülsse (I. Art.). — Die Reform der Invalidenversicherung (S. 261—352). — Der Entwurf eines Reichsversicherungsgesetzes, von E. Baumgartner (Forts.). — Neue Versicherungsideen, von Gust. Roztocil (Forts.). — Die Gerichtspraxis in Versicherungssachen. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Die Wechselbriefe König Ludwigs des Heiligen
von seinem ersten Kreuzzuge und ihre Rolle auf dem Geldmarkte von Genua.

Von

Adolf Schaube.

III. Die Königsbriefe auf dem Geldmarkte zu Genua[1]).

1. Die Form der Kaufverträge.

Die Zahl der Königsbriefe, von denen wir nachweisen können, daß sie auf dem Geldmarkte zu Genua zur Veräußerung gelangt sind, ist verhältnismäßig recht groß. Zwar ob der direkte Handkauf solcher Briefe derart, daß gegen Erlegung einer festen Kaufsumme der Wechselbrief vorbehaltslos in das Eigentum des Käufers überging, öfters vorkam, läßt sich nicht mit voller Sicherheit behaupten. Ein solches Kaufgeschäft Zug um Zug bedurfte keiner schriftlichen Fixierung; eine Vollmacht allerdings zur Erhebung der Wechselsumme hatte der Verkäufer auszustellen, und es könnte sein, daß manche der isolierten Vollmachten, denen wir in den genuesischen Notariatsakten begegnen, zu einem solchen Kaufgeschäft gehören. Zwei Vollmachten dieser Art enthalten wirklich am Schluß einen Vermerk über den erfolgten Verkauf; Verkäufer ist in beiden Fällen Nicolosus Spinola; das eine Mal ist die Vollmacht für den Käufer selbst und seine in Frankreich weilenden Gesellschafter, das andere Mal auf Wunsch des Käufers für dritte Personen ausgestellt[2]).

1) Vgl. Band LXX dieser Jahrbücher S. 603 und 730. — Durch ein Versehen, das der Verf. nicht berichtigen konnte, da die Teilung der ersten Hälfte der Abhandlung erst erfolgte, nachdem sie dem Verf. schon zur Korrektur vorgelegen, ist der Anschein entstanden, als wäre die Abhandlung in Band LXX schon abgeschlossen gewesen. Mein Hinweis auf Kap. III, Abschn. 3 und 4 (S. 614 Anm. 3) mufste danach allerdings ziemlich rätselhaft erscheinen, vgl. die im übrigen sehr wohlwollende eingehende Besprechung, die Desimoni im Giornale ligustico 1898, fasc. 7/8 meinem Aufsatze auf frischer That hat zu teil werden lassen. Im übrigen bemerke ich ausdrücklich, dafs dies Kap. III mit den beiden ersten Kapiteln gleichzeitig zum Abschlufs gebracht worden ist.

2) Belgrano, No. 139: ‚et quas etiam confiteor (im Text: confiteris) vendidisse pred. Richo etc. et suas esse'; No. 140: ‚et quas confiteor vendidisse Alberto Sperono de Placentia pro se et suis sociis et ipsis dictas litteras integras cum sigillis tradidisse, secundum quod confitetur dictus Albertus'.

Dagegen finden sich mehrfach Kaufverträge, bei denen zwar eine sofortige Erlegung des Kaufpreises vorgesehen war, die aber deswegen der schriftlichen Fixierung bedurften, weil für den Fall der Nichthonorierung des königlichen Wechselbriefs in Paris gegenseitige Rückerstattung des Kaufpreises und der Wechselbriefe ausbedungen war [1]). In einem dieser Verträge verspricht der Verkäufer für diesen Fall Schadenersatz und stellt dem Käufer dafür Bürgschaft [2]).

In der Regel aber vollzog sich die Veräußerung der Wechsel des Königs in folgender Grundform: A verkauft dem B einen im Pariser Temple zahlbaren Königsbrief für einen festgesetzten, an einem späteren Termin in Genua zu erlegenden Kaufpreis, indem die Rückgängigmachung des Vertrages für den Fall, daß die Honorierung des Wechsels von seiten des königlichen Schatzamtes nicht erfolgen sollte, ausgemacht wird; zur Erhebung der Wechselsumme wird von A ein Dritter C bevollmächtigt.

Dieser Vertragsinhalt wird von den Notaren in verschiedener Weise dargestellt, und es ist nicht ohne Interesse, diese Verschiedenheiten zu verfolgen. In den meisten Fällen werden bei jedem derartigen Vertrage drei Instrumente aufgesetzt: 1) die cartula cambii oder venditionis, die den Kaufvertrag enthält; 2) die cartula cassationis, die die Nichtigkeit der cartula cambii für den Fall der Nichteinlösung des Wechselbriefs des Königs ausspricht; 3) die cartula procurationis. Zuweilen wird indessen der Inhalt der zweiten Urkunde der ersten anhangsweise beigefügt.

Einige Beispiele mögen die Art und Weise wie die Verschiedenheit der Darstellung klar machen, wobei ich mich auf die Wiedergabe der Struktur der Urkunden beschränke.

In den Akten des Bartholomaeus Fornarii ist die weitaus häufigste Form folgende:

1) Ego B confiteor ... recepisse a te A litteras duas D. Regis ..., in quibus continetur ...., pro quibus lb. x turon. continentibus in ipsis litteris nomine cambii ... tibi vel tuo nuncio ... solvere promitto lb. y januens. usque ad (terminum) ... Alioquin ...

2) Ego A confiteor tibi B, quod a me recepisti (oder tibi tradidi ..., confessus fuisti accepisse) litteras duas D. Regis ..., in quibus continetur ..., et pro quibus nomine cambii mihi dare promisisti ..., quod ..., si dictas lb. x turon. tu vel nuntius tuus non habueris a nunciis D. Regis ... usque ad (terminum), quod tunc instrumentum, quod habeo contra vos (scil. No. 1) ... factum manu Bart. Forn.... vobis ... restituam ad cassandum ..., vobis mihi restituentibus ... dicta instrumenta D. Regis ... sana, cum sigillis etc.

3) Ego A facio ... meum certum nuncium et procuratorem C.... ad petendum ... a thesaurerio ... Templi Parisius etc. [3]).

---

1) Ebd. No. 101, mit Vollmacht No. 102; ähnlich 80 und 81, 186 und 185.

2) No. 220. Die auch sonst abweichende Fassung des Vertrages erklärt sich daraus, dafs er dem Notularium des Januinus de Predono entstammt, während die anderen dem des Barth. Fornarii angehören.

3) Beispiele Belgrano No. 55, 54, 59; 56—58; 60—62; 105—107; 107 (ter), 107

Weit weniger natürlich ist die folgende Form, deren sich der Notar Januinus de Predono bedient:

1) Ego B confiteor, me emisse et recepisse a te A libras x turon., renuncians . . ., pro quibus nomine cambii per me vel meum nuncium tibi vel tuo nuncio . . . solvere promitto lb. y januens. usque ad (terminum) . . . Alioquin . . .

2) Ego A confiteor tibi B, actum esse inter me et te in vendicione librarum x turon., quam tibi feci (laut Instrument 1), quod si tu . . . non habueris . . . a nunciis D. Regis dictas lb. x usque ad . . ., debes mihi restituere duo paria litterarum . . . integras, et ego tibi restituam omnes denarios, quos proinde mihi dederis et solveris vel alius per te.

3) Ego A (Vollmacht für C)[1].

Bei Januinus wird das Rechtsgeschäft also als emptio venditio dargestellt; die Kontrahenten bedienen sich der Fiktion, daß die in Wahrheit erst später in Paris zu erhebende Wechselsumme an den Käufer schon bezahlt sei; sie ist die Ware, die verkauft wird, die Valuta, die als bereits entrichtet hingestellt wird. Ueber die wahre Natur dieses Kaufgeschäfts würden wir völlig im Unklaren sein, wenn wir nur Urkunde 1 besäßen oder nur auf diese achten wollten; erst aus Urkunde 2, die zudem ausdrücklich auf 1 Bezug nimmt, wird der Sachverhalt klar und erfahren wir, daß es sich um einen Wechselbrief des Königs handelt. Mehrfach fehlt uns Urkunde 1, obwohl wir deren Existenz aus Urkunde 2 mit Sicherheit erschließen können[2]; Belgrano hat sie offenbar nur nicht abgedruckt, und zwar deshalb nicht, weil er den Sachverhalt nicht erkannte und keinerlei Beziehung auf den König oder einen Wechselbrief des Königs bei diesen Urkunden wahrnahm. So dürfen wir auch in manchen anderen Fällen annehmen, daß eine uns wahrnehmbare Lücke in der Edition Belgrano's noch nicht auf eine in den Akten selbst vorhandene Lücke schließen läßt[3].

Die Fiktion der bereits empfangenen Wechselsumme findet sich einigemal auch bei Fornari; Urkunde 1 und 3 sind dann (abgesehen von der Darstellung als Kaufgeschäft) denen bei Januinus in der Struktur gleich; Urkunde 2 dagegen ist völlig anders gestaltet. Wir haben es dann mit einer wechselseitigen, in zwei Urkunden

(quater), 63; 134, 133, 136; 183, 184, 163; 176—178; 181, 182, 164. Urkunde 2 ist durch einen Zusatz in Urkunde 1 ersetzt in folgenden Fällen: 107 bis, 87 (zugehörige Vollmacht); 128, 127; 203, 202.

1) 115, 117 (wo im Text irrig deberis statt dederis steht), 116; 191—193; Urkunde 2 durch einen Anhang ersetzt bei 210 (zugehörige Vollmacht 208).

2) No. 113, —, 114; 121, —, 120; 166, —, 165; 173, —, 167. Weil Belgrano diese Stücke fortgelassen hat, kennen wir auch den Preis nicht, zu dem die Wechselbriefe des Königs in diesen Fällen veräufsert worden sind.

3) So fehlt aus den Akten des Bart. Fornari, gemäfs dem oben aufgestellten Typus, in einem Falle Urkunde 1, so dafs wir auch hier den Kaufpreis nicht kennen: —, 170, 171; in zwei Fällen Urkunde 3 (die Vollmacht): 190, 189, —; 216, 217, —; einmal sogar diese beiden Urkunden zugleich: —, 107 quinquies, —. Häufiger fehlt, was allerdings hier von geringerer Bedeutung, Urkunde 2: 67, —, 68; 70, —, 71; 72, —, 73; 76, —, 75; 77, —, 74; 79, —, 78; 94, — 95; 194, —, 195.

formulierten promissio zu thun, wobei Urkunde 2 die in Urkunde 1 vorliegende Fiktion ausdrücklich als solche enthüllt und nur anhangsweise eine Abmachung über die unter Umständen eintretende Nichtigkeit enthält. Die Struktur dieser Urkunde 2 ist dann folgende:

Ego A confiteor tibi B, me tibi dare debere libras x turon.: et sunt ille, quas recipere debemus a thesaurerio etc.... non obstante tibi, quod de ipsis te quetum et solutum vocasti ... et quod abrenunciasti exceptioni non numerate pecunie, cum in veritate tibi restent solvende; quas lb. x turon. tibi dare ... promitto Parisius usque ad (terminum); acto etiam inter me et te, quod si solutionem habere non possent a thesaurerio ..., quod tu non tenearis mihi de supradicto instrumento (Urk. 1), nec ego tibi de suprad. lb. x turon.[1]).

Einigemal bezieht sich auch die Fiktion nicht auf den Betrag des königlichen Wechselbriefes, sondern auf den des Kaufpreises in lb. jan., der in völlig analoger Weise in Urkunde 1 als erlegt dargestellt wird, während Urkunde 2 den Sachverhalt klarlegt[2]).

Wie mannigfach die Darstellung dieser die Realisierung der Wechselbriefe des Königs in Genua selbst betreffenden Verträge aber auch ist, die Wechselklausel ‚nomine cambii' enthalten sie alle, und auch die Bezeichnung der betreffenden Urkunde selbst als einer cartula cambii findet sich gelegentlich[3]). Indessen wäre es auch hier nicht angebracht, für die Anwendung dieser Klausel einen tieferen, im Inhalte des Vertrages liegenden Grund zu suchen; es ist auch hier nur die ausnahmslos vorhandene Münzdifferenz, die die Darstellung des Vertrages als cambium veranlaßt hat; überall hat der Käufer des Wechselbriefes in genuesischer Münze zu zahlen, während er in Turnosen zu empfangen hat. Ist doch z. B. gelegentlich mit voller Deutlichkeit die Rede von den ‚quantitates januensium, quas tibi dare debemus pro cambio dictorum turonensium', während es ein andermal nicht minder bezeichnend heißt; ‚quod mihi debetis cambium seu denarios Janue pro dictis turonensibus'[4]).

Daß andererseits die Ortsdifferenz bei der Darstellung als cambium in dieser Zeit noch keine Rolle spielt, geht schon daraus hervor, daß auch die Verträge, die die bereits erfolgte Zahlung am Ort fingieren und eine Hindeutung auf die Ortsdifferenz überhaupt nicht enthalten, der Wechselklausel keineswegs entbehren.

Mit dieser Auffassung soll indessen der Wechselgehalt dieser genuesischen Verträge gewiß nicht geleugnet werden. Vielmehr spielt der Remittierungszweck bei vielen von ihnen unzweifelhaft eine wesentliche Rolle. Wer einen Wechselbrief des Königs in Genua selbst realisieren wollte, wandte sich am zweckmäßigsten an jemand, der ein Interesse daran hatte, nach Paris oder einem der Meßplätze der Champagne zu remittieren. Denn die Geschäftsbeziehungen Italiens

1) No. 130, 131, 119; 151, 150, 169.
2) No. 142, 143; 145, 144.
3) No. 182.
4) No. 183, 170.

mit diesen Handelsplätzen waren zu dieser Zeit schon recht lebhaft; es gab zahlreiche italienische Firmen, die dort ihre Socii oder Agenten zum Zweck des Warenhandels, oder um Geldgeschäfte zu machen, unterhielten oder doch in regelmäßiger Geschäftsverbindung mit anderen dort verweilenden italienischen Kaufleuten standen. Solcher in Frankreich thätiger Geschäftsleute bediente man sich häufig, um die Realisierung der in Genua angekauften Wechselbriefe des Königs zu bewirken und auf diese Weise größere in Frankreich anzulegende oder zur Begleichung notwendiger Zahlungen erforderliche Summen zunächst nach Paris zu remittieren. So erklärt sich die Erscheinung, daß der Verkäufer eines Wechselbriefs nur ausnahmsweise einmal den Käufer selbst zur Erhebung der Wechselsumme bevollmächtigt, in der Regel dagegen Personen, die den beiden Kontrahenten scheinbar ganz fern stehen, oft genug solche, die ausdrücklich als bei dem Vertragsschluß abwesend bezeichnet werden. Nur gelegentlich erfahren wir einmal Bestimmteres über das Verhältnis des Käufers zu den ernannten Prokuratoren, so, wenn der Verkäufer eines Wechselbriefs des Königs über 500 l. tur. die Bevollmächtigten als die socii des Käufers bezeichnet: „ad quas petendas et recipiendas tuo mandato et voluntate feci et constitui Obertum Ayguinenum et Johannem de Lamberto s o c i o s t u o s (sc. des Käufers) m e o s p r o c u r a t o r e s et certos nuncios, secundum quod continetur in cartula procurationis [1]) etc.“ Häufiger ist es, daß am Schlusse einer Vollmacht vom Verkäufer ausdrücklich hervorgehoben wird, daß sie den genannten Personen auf Wunsch und mit Zustimmung des Käufers ausgestellt sei [2]). Natürlich war es auch Sache des Käufers, für die Ueberbringung des Wechselbriefes, für den er verantwortlich blieb, an den oder die Bevollmächtigten Sorge zu tragen; die Zahl solcher Sendungen muß groß genug gewesen sein, und es ist auch aus anderen Gründen nicht unwahrscheinlich, daß damals schon ein geregelter Nachrichtendienst zwischen Genua und Paris bezw. den Meßplätzen der Champagne, wie wir ihn für eine nur wenig spätere Zeit für Siena positiv nachweisen können, bestanden hat [3]). Von Einzelheiten sei endlich noch bemerkt, daß gelegentlich für den Käufer Bürgschaft geleistet wird und daß sich auch der Verzicht auf den persönlichen Gerichtsstand findet [„quod me meaque possis undique [4]) convenire“].

---

1) No. 104; in der cartula procurationis selbst (No. 100) findet sich bezeichnenderweise auch hier diese Klarstellung nicht.

2) „Et hanc procurationem facio in predictis de voluntate et consensu X, cujus (quorum) sunt dicti denarii“. So No. 66, 73, 74, 75, 83, 107, 107 bis. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daſs solche Vollmachtsurkunden zuweilen dadurch besonders beglaubigt wurden, daſs man sie mit dem Siegel des Erzbischofs von Genua versehen lieſs: „Et ut presenti instrumento major firmitas adhibeatur, ipsum sigillo D. Archiepiscopi pendenti feci roborari“. No. 71, 78.

3) Vergl. meine Abhandlung über den Kurierdienst zwischen Italien und den Messen der Champagne im Archiv für Post und Telegraphie, 1896, S. 542 f., 571 f.

4) Belgrano, No. 55, 56, 148.

2. Die Käufer der Königsbriefe in Genua und ihre Vertreter in Frankreich.

Während als Wechselnehmer in den von den genuesischen Notariatsakten erwähnten Wechseln des Königs aus dem Heiligen Lande nur Genuesen erscheinen, spielen in derselbeu Quelle als Käufer dieser Wechselbriefe in Genua selbst auch Nicht-Genuesen eine Rolle, und zwar treten unter diesen in einer die anderen Fremden völlig in den Schatten stellenden Weise gerade die Kaufleute aus Piacenza hervor, denen wir im Orient selbst in dieser Zeit gar nicht begegnet sind. Von den 33 Wechselbriefen der ersten Serie sind uns in 21 Fällen die Käufer bekannt (wir wissen, daß manche nicht in Genua verkauft worden sind; von anderen kennen wir die Namen der Käufer nicht, weil Belgrano die Aufnahme der betreffenden Nummern der Notariatsakten unterlassen hat); von diesen 21 sind in 12 Fällen die Käufer nur Placentiner, in 7 nur Genuesen, während in zweien neben Genuesen ein Placentiner mit je einem Drittel beteiligt ist. Von den 60 Wechselbriefen der zweiten Serie kennen wir die Namen von Käufern in 33 Fällen; in 16 sind es Genuesen, in 11 Placentiner, in je einem Florentiner (die Handelsgesellschaft Riccobaldi) und Kaufleute von Asti (die de Castagnola)[1], in 4 Fällen sind Angehörige verschiedener Handelsnationen an einem Kaufe beteiligt, davon in 3 Fällen neben Genuesen Placentiner, im 4. Falle Genuesen und ein Kaufmann aus Lucca. Außerdem ist in 11 weiteren Fällen, wo wir die Namen der Käufer nicht kennen, deshalb anzunehmen, daß sie Placentiner waren, weil die zur Erhebung der Wechselsumme in Paris bevollmächtigten Personen nur dieser Handelsnation angehören. Daß wir die Kaufleute eines für den Geldverkehr damals so wichtigen Geldplatzes, wie Siena, nicht vertreten finden, erklärt sich wohl daraus, daß diese ihr Handelsweg damals über Pisa und Marseille nach dem nördlichen Frankreich zu führen pflegte[2]).

Unter den Genuesen ragt als kapitalkräftigster Käufer von Wechselbriefen des Königs Johannes Ascherius mit seiner Handelsgesellschaft hervor. Aus anderer Quelle wissen wir von ihm, daß er im Jahre 1248 in öffentlicher Versteigerung das Recht, für dieses Jahr Münzen zu schlagen, für 353 lb. jan. erworben hat; er wird bei dieser Gelegenheit als bancherius bezeichnet[3]).

Dieser Bankier begegnet uns nun in 3 Fällen, bei einem Gesamt-

---

1) Tabelle No. 38 und 58, in Kap. I dieser Abhandlung, S. 606 ff.

2) Wie wir wenigstens für 1248 aus den Akten des Marseiller Notars Giraudus Amalrici vielfach nachweisen können. Vergl. meine Studien zur Geschichte und Natur des ältesten Cambium, a. a. O. S. 167 f.

3) Mich. Canale, Nuova istoria etc. II p. 414 aus dem Fogliazzo de' Notaj zum 28. Februar 1248. Ich erwähne dabei, dafs ein Angehöriger des Geschlechts, Rubaldus Ascherius, 1212 und 1214 Konsul in Genua war, und dafs ein anderer, Rolandus A., im Jahre 1287 als Admiral gegen die Pisaner in Accon kämpfte. Ann. Januenses (SS. XVIII) p. 317.

betrage der Wechsel von 4350 l. tur., als alleiniger Käufer[1]), in 5 weiteren Fällen ist er mit anderen assoziiert, davon nur in einem Falle mit einer genuesischen Firma, der des Bankiers Jacob de S. Georgio, mit der zusammen er von den großen für die Lercari fälligen Wechseln einen Betrag von 5000 l. tur. übernommen hat. In einem anderen Falle ist er mit Vivianus Zambrinus et Comp. von Lucca zum Ankauf eines Wechsels über 1040 l. assoziiert, während er sich in 3 weiteren Fällen[2]) mit placentinischen Bankiers verbunden hat, und zwar mit Willelmus Lecacorvus bei einem Wechselbetrage von 800 l., mit Leonardus Rozus bei einem solchen von 1400 l., mit beiden zusammen endlich in der Weise, daß sie am 4. Dezember einen für Jacobus Spinola ausgestellten Königsbrief über 3153 l. tur. von Nicolosus Spinola angekauft haben, unter Uebernahme der Verpflichtung, nach erfolgter Honorierung des Wechsels in Paris eine Reihe von Zahlungen an die Bevollmächtigten verschiedener Gläubiger Spinola's im Gesamtbetrage von 1327 l. 12 sol. tur. zu leisten, so daß nur die Hälfte des Restes mit 912 l. 14 sol. tur. dem Ascherius selbst, die andere den beiden Placentinern zufallen sollte. Unter anderem hatte nämlich Guido Spinola, der Vater des Nicolosus, Bruder des Jacobus, schon am 21. November 1000 l. tur. ‚ex illis quas accipere debet Nic. filius meus a Thesaurerio' an Desiderato Visconti verkauft, und dieser hatte den Murruelus de Castro zur Erhebung in Paris bevollmächtigt, nicht beim Schatzamt natürlich, sondern bei den Personen, die von den Spinola zur Erhebung beim Schatzamt bevollmächtigt werden würden, was dann am 28. November geschah. Ein anderer Gläubiger, Symon de Camilla, der nach Ausweis des Instruments vom 4. Dezember eine Teilzahlung von 289.12 l. tur. erhalten sollte, hat dem Nicolosus am 12. Dezember Quittung darüber ausgestellt, wahrscheinlich weil Ascherius und Genossen ihn wegen seines Anspruchs befriedigt hatten. Es sind im ganzen 6 Nummern, die sich in unseren Akten auf diesen einen Wechsel über 3153 l. beziehen[3]). Gegen 9400 l. tur. (244 400 M.), sind es demnach gewesen, die Joh. Ascherius et Comp., soviel wir wissen, auf Wechsel des Königs und zwar innerhalb eines Zeitraumes von nur 4 Wochen (November/Dezember 1253) angekauft haben.

Neben Ascherius verdient die Bankiersfirma Petrus speciarius et Jacobus Ravaldus hervorgehoben zu werden, die immer nur allein, aber in 7 einzelnen Fällen[4]) als Käuferin von Wechselbriefen des Königs, und zwar in der Gesamthöhe von 4900 l. tur. auftritt. Ferner kauft der Bankier Armannus Pinellus 2 Wechsel über 500 und 440 l. allein, 3 Wechsel über zusammen 1700 l. in Gemeinschaft mit

1) Tabelle No. 63, 78, 87.
2) Tabelle No. 70; 69; 39, 74, 47.
3) No. 183 (das ‚quadraginta' in 3153 ist in ‚quinquaginta' zu ändern), 184; 137, 138; 163; 205.
4) Tabelle No. 2, 3, 23, 36, 40, 44, 53. Bei Belgrano, No. 60, 61 steht Jac. Vivaldus offenbar irrig für Ravaldus.

anderen [1]); ein anderer Bankier, Paschalis Butinus, tritt immer nur in Assoziation mit anderen, aber in 6 verschiedenen Fällen [2]) als Wechselkäufer auf. Einmal ist er beim Ankauf eines Wechsels über 1000 l. tur. mit Willelmus Bonizi et Comp. mit der Hälfte, der oben erwähnte Bankier Jacob de S. Georgio et Comp., sowie der Bankier Johannes de Putheo et Comp. mit je einem Viertel beteiligt [3]).

Wenn die genuesischen Eigentümer von Wechselbriefen des Königs nur auf genuesische Abnehmer angewiesen gewesen wären, so hätten sie ihre Veräußerung in Genua selbst jedenfalls nur unter ungünstigen Bedingungen bewirken können, denn es läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß der Wert der von Genuesen nach Paris, den Champagner Messen und weiter nach den Niederlanden und England eingeführten Waren ein erheblich größerer war als der Wert der aus diesen Gegenden nach Genua und zur See wieder ausgeführten. Darum war das Eintreten auswärtiger Kapitalisten für die Verhältnisse des genuesischen Geldmarktes selbst durchaus erwünscht; und hierin scheint der innere Grund dafür zu liegen, daß wir in dieser Zeit eine so starke Kolonie fremder Geldleute in Genua vorfinden, unter denen die Placentiner in jeder Beziehung hervorragten. Seit geraumer Zeit schon hatten Kaufleute aus Piacenza an dem Waren- und Geldverkehr Frankreichs und der angrenzenden Gebiete einen besonders großen Anteil; im Handel von Marseille spielten sie eine wichtige Rolle, und in Genua selbst hatten die Kaufleute von Piacenza ein eigenes Konsulat [4]). Und es verdient in diesem Zusammenhange wohl bemerkt zu werden, daß auch die Lercarii, die im Geldverkehr Genuas eine so wichtige Rolle spielten, ursprünglich aus Piacenza eingewandert waren [5]).

Bei diesen regen Beziehungen handelt es sich nun nicht etwa um einen bloßen Durchgangsverkehr, für den Genua nur eine, wenn auch besonders wichtige, Station gebildet hätte, vielmehr begegnen wir auch einer Anzahl von Personen, die ein auf die Dauer berechnetes Geschäft in Genua vertraten. Das ist z. B. der Fall mit der Bankfirma des Guillelmus Lecacorvus, von der wir wissen, daß sie mindestens noch eine Reihe von Jahren nach 1253 in Genua bestanden hat [6]). Im Jahre 1256 sind, jedenfalls bei einem Transport

---

1) Tabelle No. 4 und Templ. 2; No. 6, 14, 16.

2) Tabelle No. 6, 11, 16, 20, 52, Templ. 7.

3) Tabelle No. 20.

4) Vergl. für ihren Verkehr mit Marseille und der Champagne die schon citierten Studien zur Geschichte und Natur des ältesten Cambium, S. 166 f.; Ann. Januenses, p. 222 ad 1247: dum galee 2 Massiliensium honerate torsellis pannorum Francie hominum Janue et Placentie venirent Januam.

5) Am 18. August 1176 wird Lercarius de Placentia in Bezug auf die Berechtigung zum Seehandel den Bürgern Genuas gleichgestellt, ‚cum Lercarius vir multe probitatis et industrie et domus eius in multis Janue urbi grata et acceptabilia obsequia fideliter exhibuisset'. Mon. Hist. Patr., Liber Jurium I No. 312, col. 301.

6) Manche unserer Notariatsinstrumente sind aufgenommen in bancho Willelmi Lecacorvi, z. B. No. 170. Die Familie spielte in Piacenza ihrer Zeit eine wichtige Rolle; Guil. Leccacorvo war 1207 und 1212 Konsul des Commune daselbst (Ann. Jan., p. 422; Char-

von Genua her, Kaufleuten aus Piacenza von genuesischen Unterthanen 25 Barren Silber und ein Pferd geraubt worden; bei der Restitution des geraubten Gutes aber bewies sich der genuesische Podestà Filippo de la Torre in hohem Grade eigennützig, indem er den Beraubten nur 17 Barren zurückstellen und sich außerdem für seine Mühe 500 l. jan. auszahlen ließ; dieser Sachverhalt wird vor dem placentinischen Konsul in Genua 10. April 1258 von dem Zeugen Guill. Lecacorvus, bancherius de Placentia, beschworen[1]). Bei den zahlreichen und wichtigen Verbindungen, die die Placentiner Geldleute mit den weitesten Kreisen in Genua besaßen, ist es wohl möglich, daß die Beseitigung des Podestà und die Erhebung des ersten genuesischen Volkshauptmanns, Guil. Buccanigra, nicht ohne Zusammenhang gerade mit diesem Vorgange erfolgt ist.

Indes kehren wir zu unserer besonderen Aufgabe zurück. Wir haben Guil. Lecacorvus als Käufer von Königsbriefen schon 2mal in Verbindung mit Johannes Ascherius, der unter den genuesischen Käufern als der kapitalkräftigste erscheint, kennen gelernt; in 6 weiteren Fällen hat er sich zum selben Zwecke mit seinen engeren Landsleuten assoziiert. Mit Leonardus Rozus zusammen, demselben, mit dem er uns auch schon in Gemeinschaft mit Ascherius begegnet ist, hat er einen Wechselbrief über 2000 l. tur. und mit diesem und Albertus Dianus gemeinsam einen solchen über 1300 l. erstanden. Mit Pascalis de Vindergio und Rogerius de Rogeriis verbunden, kauft er einen Königsbrief über 2400, mit letzterem allein einen solchen über 1000, mit Jacobus Nigrobonus endlich 2 Königsbriefe, einen über 500 und einen über 2000 l. tur.[2]). Einmal wird von einem Wechselbrief über 1000 l. ein Anteil von 100 l. zur Zahlung für einen Dritten an ihn angewiesen[3]). Im ganzen beläuft sich danach der Betrag der Wechselbriefe des Königs, deren Ankauf durch Lecacorvus und die mit ihm in Assoziation tretenden Placentiner wir im Jahre 1253 nachweisen können, auf etwa 10 500 l. tur. (273 000 M.).

Dem Jacobus Nigrobonus, der einer besonders bekannten placentinischen Familie angehört, begegnen wir außerdem beim Ankauf eines Königsbriefes über 300 und, in Gemeinschaft mit Ferrarius Ratus, beim Ankauf eines weiteren Briefes dieser Art über 1800 l. tur., während der einer nicht minder angesehenen Familie angehörige Albertus Speronus 2 Königswechsel im Betrage von 350 und 600 l. angekauft hat[4]). Es kaufen ferner Raynucius Ayguimenus 2 Königsbriefe über 500 und 1150 l., Presbiter Rondane einen über

tarum II No. 1745, p. 1272); Stephanus Lecacorvum ist 1221 unter den Rittern, die für den Kreuzzug subventioniert werden. Registri dei cardinali Ugolino d'Ostia e Ottaviano degli Ubaldini, ed. G. Levi, Rom 1890, p. 128, No. 105.

1) Aus den genuesischen Notariatsakten bei G. Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257—1311, Halle 1895, I, S. 8, Anm. 6.

2) Tabelle No. 60, 43, 56, 12, 1 und 15.

3) Tabelle No. 80.

4) Tabelle No. 31, 67; 24, 48. Studien zur Gesch. und Natur des ältesten Cambium, S. 166.

1000 l., Gilierius Surdus, Guilelmus de Suço und Obertus Liçano zusammen einen über 1400 l.[1]), während Obertus Abbas in Gemeinschaft mit anderen am Ankauf von 4 Königsbriefen beteiligt ist[2]).

Besonders häufig tritt uns endlich noch unter den Placentinern Johannes Paganus entgegen. Er kauft mit dem Genuesen Gerardus de Ultramari zusammen einen Wechselbrief des Großmeisters der Templer über 500 l., mit Obertus de Cariis von Piacenza einen Wechsel des Königs über 2400, mit seinem Landsmann Obertus Corvagia 2 solche über 250 und 2000 l. an und tritt als alleiniger Käufer solcher Briefe außerdem in 5 Fällen, über Beträge von 300, 400, 700, 1120, 1252 l. tur., auf[3]), so daß sich der Gesamtbetrag aus diesen Königsbriefen, für den er als Käufer aufgetreten ist, auf 6347 l. tur., das sind etwa 165000 M. Metallwert beläuft.

Nach dieser Uebersicht über die am häufigsten als Wechselkäufer in Genua auftretenden Personen wird es nicht ohne Interesse sein, wenn ich nun auch die in Frankreich gleichzeitig mit unseren Königsbriefen befaßten Personen namhaft mache, wobei ich mich auf diejenigen beschränke, die ganz besonders häufig zur Erhebung der Wechselsummen auf Briefe des Königs bevollmächtigt worden sind. Dabei ist von vornherein zu bemerken, daß die Vollmachten in den meisten Fällen für mehrere Personen zugleich ausgestellt wurden, so daß jeder einzelne derselben zur Erhebung berechtigt war. Das geschah offenbar deshalb, um eine Verzögerung der Erhebung, wie sie namentlich infolge der Abwesenheit des einen oder anderen Bevollmächtigten auf einer Geschäftsreise leicht eintreten konnte, zu vermeiden. Es ist nicht selten, daß eine solche Specialvollmacht 4 oder 5 verschiedene Personen zur Erhebung legitimiert, besonders dann, wenn der Wechselbrief in das Eigentum mehrerer Käufer übergegangen ist.

Unter den Genuesen nenne ich zunächst Andriolus Purpurerius. Wir wissen bereits, daß ihm von den Brüdern Jacob und Raynald Pinelli Generalvollmacht zu Käufen, Zahlungen, Inkassos aller Art erteilt worden ist; er ist also als Agent der Bankfirma Jacobus Pinelli zu betrachten[4]). Damit mag es zusammenhängen, daß in den Specialvollmachten, die ihm erteilt sind, neben ihm besonders häufig Benvenutus Pinelli (allein wie in Gemeinschaft mit anderen) begegnet. Ich zähle 7 Fälle dieser Art[5]), während Andriolus uns im ganzen in 12 Specialvollmachten entgegentritt; eine dieser Vollmachten ist darum interessant, weil sie merkwürdig international verfährt: neben Andriolus werden zu Bevollmächtigten ernannt Bonus Johanninus de Bressono von Genua, Jordanus Rondane von Piacenza, Guillelmus

1) Tabelle No. 22, 50; 30; 76.

2) Ebd. No. 6, 13, 14, 34.

3) Ebd. Templ. No. 1; No. 17; 9, 10; Templ. No. 3, No. 73, 72, 5, 49.

4) Belgrano, No. 174, ‚actum in bancho D. Jac. Pinelli'. Erwähnung dieser Bank auch in No. 36, 37 (1250), 104—106, während sie sich in der Regel zu ihren Geschäften offenbar eines anderen Notars bediente.

5) Ebd. 74, 75, 81, 83, 84, 103, 168.

de Platea von Asti und Macarius von Lucca[1]. Es handelt sich dabei allerdings auch um den Wechselbrief, der von dem Lucchesen Zambrinus in Gemeinschaft mit Johannes Ascherius angekauft worden ist.

Ich nenne ferner Jacobus de Picardo, der in den meisten Fällen zusammen mit Obertus Caxanus genannt wird. Diese beiden sind es, die auf Veranlassung der Bankfirma Petrus speciarius et Jacobus Ravaldus ausnahmslos für alle die zahlreichen von ihr angekauften Wechselbriefe zur Erhebung der Wechselsummen im Temple bevollmächtigt werden. Von anderen Specialvollmachten, die für beide Personen ausgestellt sind, zähle ich noch 4[2]; während aber Obertus Caxanus immer nur in Gemeinschaft mit Jacobus de Picardo begegnet, erscheint dieser einigemal auch allein als Bevollmächtigter. Er muß ein besonderer Vertrauensmann des Lanfrancus Pignatarius gewesen sein, der ihn einmal zur Einziehung des Betrages eines ihm selbst gehörigen Königsbriefes bevollmächtigt und in 2 anderen Fällen den bisherigen Eigentümer von ihm angekaufter Wechsel, Grimaldus de Gavi, zur Ausstellung entsprechender Vollmachten für ihn veranlaßt[3]; in einem Falle trägt die Vollmacht den Zusatz: ‚et dicto Jacobo de Picardo mando per hoc presens instrumentum, quod quicquid dictus Jacobus pro me habuit occasione huius procurationis, retineat pro Lanfranco Pignatario . . . et eidem L. vel suo certo misso tradat et consignet ad suam voluntatem et meam, cuius sunt et cui eas confiteor vendidisse'.

Unter der großen Zahl der durch die Notariatsakten von 1253 als in Paris anwesend nachweisbaren Kaufleute von Piacenza hebe ich folgende hervor. In engster Geschäftsverbindung mit Johannes Paganus erscheinen Ruffus Lavandarius und Guillelmus Quatuoroculos; sie begegnen in allen Specialvollmachten, die dieser Bankier als Käufer von Königsbriefen oder Anteilen derselben von den Verkäufern zur Abhebung der Beträge hat ausstellen lassen. Allerdings nicht allein. Denn für die 5 in Betracht kommenden Wechselbriefe der ersten Serie werden außer ihnen noch Mussus Calderarius und Durantes de Durandis benannt, während für die 3 der zweiten Serie die Stelle der beiden letzteren durch Rogerius Molinarius eingenommen wird[4]. Ferner treten uns Lavandarius und Quatuoroculos in Gemeinschaft mit Enricus Molinarius und Obertus Corvagia in 2 Fällen entgegen, wo wir nur die Vollmachten besitzen und nicht wissen, in wessen Interesse sie ausgestellt sind; dasselbe ist mit einem Mandat über einen Betrag von 58 l. tur. der Fall[5]. Von den sonst in Gemeinschaft mit ihnen genannten Personen bemerke ich bezüglich des Mussus Calderarius, daß er schon 1248 in Paris thätig war; laut Instrument vom 23. Mai sind 600 M. Silbers durch den Bevollmächtigten eines genuesischen Reeders in Paris zur Zeit

1) Ebd. No. 195. Andriolus aufserdem in No. 176, 185, 202, 204.
2) Ebd. 63, 64, 129, 209.
3) Ebd. No. 69; 132, 136. Aufser diesen Fällen noch in No. 221 bezw. 223.
4) Ebd. No. 58, 59, 68, 82, 86; 142, 145, 149.
5) Ebd. No. 125, 126; 223.

der Maimesse an ihn zu zahlen, und zur selben Zeit wird seine Order mehrfach in Marseiller Meßwechseln aufgegeben [1]) und er als Socius des Rainaldus Bracciaforte bezeichnet, dessen Haus übrigens auch in unseren genuesischen Akten mit einem Vertreter (Albertus) begegnet [2]). Einmal erscheint Mussus Calderarius im Jahre 1253 auch selbst als Teilhaber an einem Wechselbrief des Königs; die Vollmacht, die Octolinus, Dabadinus und Richelmus de Nigro zur Abhebung von 2400 l. tur. am 11. Juli ausfertigen lassen, ist zugleich im Namen des Johannes de Rovegno, Thomas de Nigro, Ambrosius Calderie und Mussus Calderarius ausgestellt und lautet außer auf Ruffus Lavandarius und Durantes de Durandis noch auf Bernardus Gassotus und Guillelmus de Cariis, sämtlich aus Piacenza, Landsleute der Wechselkäufer Johannes Paganus und Obertus de Cariis [3]). Wenn Mussus Calderarius ebenso wie Durantes uns im zweiten Teile der genuesischen Notariatsakten nicht mehr begegnen, so ist das wohl nur so zu deuten, daß sie auf einer größeren Geschäftsreise, vielleicht nach Flandern, begriffen waren, wenn wir nicht annehmen wollen, daß sie mittlerweile nach der Heimat zurückgekehrt waren.

Den Bankier Guillelmus Lecacorvus haben wir am häufigsten in Genua mit seinem Landsmann Leonardus Roçus de Rogeriis assoziiert gefunden; als ihre im Geschäftsverkehr mit Frankreich thätigen Socii erscheinen besonders Albertus Dianus und Rogerius de Rogeriis. Letzterer wird mit Lecacorvus am 11. Juli als Käufer eines Wechsels des Königs über 1000 l. genannt und gleichzeitig von dem Verkäufer zur Erhebung der Wechselsumme in Paris bevollmächtigt; in der Ausfertigung der Vollmacht wird er ausdrücklich als anwesend bezeichnet. Wenn er in einer zweiten Specialvollmacht vom selben Tage als abwesend bezeichnet wird, so kann sich das also nur auf bloße Abwesenheit bei der Verhandlung beziehen [4]). Als Bevollmächtigte stehen in diesem Falle, wo es sich um zwei von Lecacorvus und Jacobus Nigrobonus gemeinsam angekaufte Königsbriefe handelt, Albertus Bracciaforte und Jacobus de Pecoraria neben ihm; diese sind, wie sich auch aus anderen Vollmachten nachweisen läßt [5]), als Agenten des Nigrobonus anzusehen, während er das Interesse des Lecacorvus vertritt. Offenbar hat sich Rogerius mit diesen Wechselbriefen jetzt nach Frankreich begeben, wo wir ihn auch noch im November und Dezember des Jahres thätig finden, während nunmehr Albertus Dianus dem Lecacorvus und Leonardus Roçus zunächst in Genua zur Seite steht,

---

1) Ebd. No. 18. Notularium Amalrici No. 828, 983, 995 bei Blancard, Doc. inédits sur le commerce de Marseille, T. 2. Die hier begegnenden Namensformen Calderanus und Caldairac können einen Zweifel an der Identität der Personen doch nicht aufkommen lassen.

2) Belgrano, No. 78, 193, 215.

3) Ebd. No. 87, 107 bis.

4) Ebd. No. 70, 71; 78.

5) z. B. No. 193.

um bald mit neuen Aufträgen und neuen Wechselbriefen des Königs versehen, ebenfalls nach Frankreich zurückzukehren. Als anwesend wird er in einer am 1. Dezember ausgefertigten Vollmacht neben zwei abwesenden Genuesen und dem ebenfalls abwesenden Rogerius bezeichnet in Bezug auf einen Königsbrief, als dessen Käufer Lecacorvus, der Genuese Pascalis de Vindergio und der genannte Rogerius selbst angegeben werden. In zwei anderen Fällen aus derselben Zeit werden Rogerius und Albertus Dianus als Vertreter des Lecacorvus und Leonardus Roçus namhaft gemacht, wobei in dem einen Albertus zugleich als Mitkäufer eines Wechsels genannt wird; am 14. Dezember werden dann in einer neuen Specialvollmacht, die ihnen im Interesse des Lecacorvus und Roçus ausgestellt wird, beide als absentes bezeichnet. Nach diesen Angaben, diesem Hin- und Hergehen der beiden, werden wir nicht fehlgehen, wenn wir in ihnen echte Sozii der beiden genannten Bankiers erblicken[1]).

Auch den Namen einer Pariser Firma, der societas Oberti Gothoerii (Gauthier?), erfahren wir, der, wie es scheint, großenteils italienische Gesellschafter angehörten. Als Ido und Guillelmus Lercari eine in Paris am 8. Januar 1254 fällige Wechselschuld von 2200 l. tur. an Johannes Ascherius abzutragen haben, weisen sie ihren Vertreter in Paris Willelminus durch Schreiben vom 19. November an, die Summe an Jordanus Rondane, Nicolosus Bixia oder Ambrosius Vallicelle, oder, falls zufällig keiner von diesen in Paris anwesend sein sollte, an irgend einen von der societas Johannis Ascherii zu zahlen; falls auch das nicht möglich wäre, sollte er die Zahlung an ein Mitglied der societas Oberti Gothoherii gegen gehörige Quittung leisten; offenbar stand also diese societas mit der des Ascherius in laufendem Geschäftsverkehr. Ja, es scheint sogar eine förmliche Assoziation zwischen beiden Firmen bestanden zu haben; denn in einer Vollmacht, die Jacobus de Marino für Enricus de Mari zur Erhebung von 2300 l. auf Wechselbriefe des Königs ausstellt, weist er diesen an, eine Summe von 850 l. tur. zu zahlen „Ambrosio Valicelle vel Jordano Rondane seu Bono Johannino de Bressono vel alteri eorum seu aliis de societate Oberti Gothoerii“[2]). Und speciell Jordanus Rondane ist regelmäßig unter den Bevollmächtigten, wenn es sich um das Inkasso von Wechselsummen für Ascherius handelt[3]); er ist Placentiner, während der nächst ihm für Ascherius am häufigsten bevollmächtigte, Bonus Johannes de Bressono, Genuese ist. Im übrigen ist gerade in den im Interesse der Firma Ascherius ausgestellten Vollmachten ein häufiger Wechsel der Personen zu bemerken und es macht sich bei dieser größten genuesischen Bankfirma ein starker internationaler Zug geltend; unter den Bevollmächtigten ist einmal auch ein Deutscher, Petrus de Friburgo[4]).

1) Ebd. No. 171; 165, 183; 213.
2) Ebd. No. 135; 153.
3) Ebd. No. 164, 169, 183, 195, 208, 225.
4) Ebd. No. 164. Ein Sensal (censarius) Willelmus de Friburgo als Zeuge No. 111, zugleich mit seinem Bruder Jacobus; letzterer auch No. 228 (1262).

Auch die socii de Anguxola (der bekannten placentinischen Familie der Angossola angehörig) werden in unseren Dokumenten einmal als in Paris domiziliert genannt; eine auf einen Königsbrief angewiesene Zahlung an Pastonus de Nigro soll im Fall seiner Abwesenheit gegen Quittung (cum carta) an diese geleistet werden [1]).

3. Bankiersgeschäfte beim Ankauf der Königsbriefe.

Es hat sich uns ergeben, daß die Käufer der Wechselbriefe des Königs in Genua in sehr vielen Fällen Bankiers sind; neben Ascherius, dem hervorragendsten unter ihnen, werden Armannus und Jacobus Pinellus, Jacobus und Lanfrancus de S. Georgio, Johannes de Putheo, Michael de Vindergio, Pascalis Butinus, Petrus speciarius und Jacobus Ravaldus ausdrücklich als bancherii [der Ausdruck campsores findet sich in unseren Notariatsakten für diese Personen niemals [2])] bezeichnet; und unter den Placentinern wissen wir von Johannes Paganus, Guillelmus Lecacorvus, Jacobus Nigrobonus, Obertus de Cariis und Obertus Abbas, also auch gerade von denjenigen, die am häufigsten als Wechselkäufer auftreten, mit Bestimmtheit, daß sie ein Bankgeschäft in Genua besaßen. So ist es natürlich, daß bei diesen Wechselbriefen neben der Barzahlung die Zahlung durch Gutschrift in den Banken der genannten Personen eine wichtige Rolle spielt. So versprechen beispielsweise Armannus Pinellus, Obertus Abbas von Piacenza und Pascalis Butinus dem Thomas de Lavagio, der ihnen am 11. Juli einen Wechselbrief des Königs über 700 l. tur. verkauft, ihm dafür nomine cambii bis Weihnachten $1032^1/_2$ l. jan. zahlen zu wollen und bemerken am Schluß des Instruments: Et quas tibi scripsimus in banchis nostris solvendas ad dictum terminum [3]). Umgekehrt erkennt in einem anderen Falle der Verkäufer des Wechsels an, auf solche Weise Zahlung erhalten zu haben: confiteor . . . quod scripsistis in cartulario de banchis vestris libras x Janue pro cambio de libris y turon., ques D. Rea Francie mihi dare . . . promisit etc. [4]). Auch Gutschrift in anderer Währung als genuesischem Kurant, sowie teilweise Barzahlung kommen vor, beides vereinigt in folgendem

1) Ebd. 221 vom 26. März 1254. Ueber die Familie vergl. meine „Studien“ in diesen Jahrbüchern 65, S. 169 und Anm. 3. Der dort erwähnte Otto Angossola begegnet auch in dem genuesischen Notariatsakt vom 23. Mai 1248, wonach der Bevollmächtigte eines genuesischen Reeders an ihn oder seine missi 300 Mark Silber in Paris zu zahlen hatte. Belgrano No. 18.

2) Er scheint in Genua damals nur für die gewöhnlichen Geldwechsler noch in Gebrauch gewesen zu sein; vergl. die schon citierte Stelle: actum in platea Malocellorum, ubi morant campsores. Belgrano No. 225.

3) No. 77, ebenso 94. Aehnlich in 143 und 144: et ipsas (libras jan.) tibi scribere in cartulario banchi mei de ipsis tibi solvendis ad dictum terminum. Dafs die Eintragungen in den Bankbüchern auch damals schon Beweiskraft besafsen, wird durch den Umstand bewiesen, dafs in einem in Marseille im Jahre 1253 schwebenden Rechtsstreite die cartularia campsorum ebenso wie die cartularia notariorum herangezogen wurden. Chartes comm. des Manduel No. 121, p. 199 bei Blancard, Documents inédits sur le commerce de Marseille I.

4) No. 65.

Falle[1]): Lanfrancus de S. Georgio, der von Jacobus Navarrus am 25. November einen Wechselbrief des Großmeisters des Tempels über 550 l. tur. für den Preis von 825 l. jan. gekauft hat, zahlt 125 davon in bar, den Rest von 700 hat er gutgeschrieben und verspricht, ihn bis Ende April nach Wahl des Gläubigers in Miliarenses oder genuesischem Courant zu zahlen.

Da der Kauf der Wechselbriefe in der Regel nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung in Paris erfolgte, so wird nun auch vielfach für den Fall der Nichthonorierung die Tilgung der Gutschrift und aller bezüglichen Eintragungen im Bankjournal ausdrücklich vorgesehen. So verspricht in einem ‚in bancho Willelmi Lecacorvi‘ aufgenommenen Vertrage der Verkäufer eines Königsbriefs über 2400 l. tur. für diesen Fall und nach Rückempfang der Wechselbriefe ‚quod vobis tunc cassari faciam omnes scripturas de cartulariis vestris, in quibus continetur, quod mihi debetis cambium seu denarios janue pro dictis turonensibus‘; und ähnlich erklärt in einem anderen Falle der Verkäufer, daß, wenn der Käufer die Wechselsumme in Paris nicht erhalten ‚quod quicquid scriptum est in cartulariis vestris de banchis vestris a vobis non requiram nec exigam per me vel .. filium meum .., sed cassari faciam scriptas cartulariorum vestrorum, salvo tamen quod mihi restituatis dictas litteras sanas et integras cum sigillis et in eo statu quo nunc sunt; et aliter de cassatione vobis non tenear‘ [2]).

Die Banken wurden indessen auch dann oft genug zur Mitwirkung bei solchen Kaufgeschäften herangezogen, wenn der Ankauf von Wechselbriefen des Königs durch andere Personen vorgenommen wurde. So erklärt der Käufer eines Wechsels über 600 l. tur., Albertus Sperono von Piacenza, am 15. Juli, daß er den für Michaeli versprochenen Kaufpreis von 875 l. jan. dem Verkäufer Nicolosus Tartaro zu seiner Sicherheit in der Bank des Jacobus Pinelli habe gutschreiben lassen (tibi scribi feci in bancho Jacobi Pinelli pro securitate tua tibi solvendas ad dictum terminum); in einer zweiten Urkunde verspricht dann der Verkäufer für den Fall der Nichthonorierung des Wechsels in Paris ‚quod faciam tibi cassare et vacuare scriptam banchi dicti Jacobi, quod (so!) habeo de predictis l. 875 jan.‘, vorausgesetzt, daß ihm die Wechselbriefe des Königs selbst unverletzt zurückerstattet würden [3]). Ein andermal verspricht der Käufer ganz allgemein, eas (den Kaufpreis in l. jan.) tibi scribi facere in banchis Janue, solvendas tibi per dictos (die vorher angegebenen) terminos [4]). In einem anderen Vertrage vom 15. Juli hat der Käufer eines Wechsels über 500 l. tur., Raynucius Ayguimenus von Piacenza, den Verkäufer Petrus Ususmaris dadurch befriedigt, daß er seine

1) No. 146.

2) No. 170 und 111.

3) No. 105, 106. Das tertiam tibi scribi feci des ersten Dokuments scheint auf irgend einem Irrtum zu beruhen, da das zweite von einer solchen Einschränkung nichts enthält. Der Ausdruck vacuare auch in No. 107.

4) No. 134.

zu Michaeli fälligen Guthaben bei drei verschiedenen Banken auf diesen hat überschreiben lassen. Ususmaris bescheinigt: ‚quod mihi scribi fecisti in bancho Oberti de Cariis de Placentia lib. 500 jan., et in bancho Lanfranchi de S. Georgio l. 131.5 jan., et in bancho Jacobi Pinelli l. 100 jan., tibi dandas et solvendas ad terminum S. Michaelis proximi, pro cambio sive solutione cambii librarum 500 tur., quas recipere debeo a nunciis D. Regis . . .' [1]).

In einigen Fällen von Wechselverkäufen, die die Mitwirkung der Banken zeigen, erscheint das Auftreten eines Zwischenhändlers bemerkenswert. Am 26. November kaufen die uns bekannten Brüder Willelmus und Ido Lercari von Gasparinus Grillus einen Wechsel des Königs über 1400 l. tur. für einen Preis von 2100 l. jan. ‚in bancho Janue'; falls der Wechsel bis zum Zahltermin der Messe von Lagny nicht eingelöst ist, wird der Vertrag rückgängig; restituam, sagt Gasparinus, predictas libras 2100 in banchis, in quibus mihi dictam solutionem fecistis et ad illos terminos, ad quos mihi dictam solutionem facere teneamini. Denselben Wechsel verkaufen sie aber noch am selben Tage an Gilierius Surdus, Guido de Suço und Obertus Liçano von Piacenza für 1160 l. jan. in pecunia numerata und 900 l. jan. scriptas in banchis Janue; in analoger Weise wird auch hier die Nichtigkeit vorbehalten, die Rückerstattung der bar gezahlten 1160 l. hat dann binnen 14 Tagen nach Vorweisung des nicht honorierten Wechsels bei denjenigen Banken, bei denen die 900 l. gutgeschrieben worden sind, zu erfolgen. Zur Abhebung der Wechselsumme wird endlich in einem dritten Instrument der eine der Käufer, der anwesende Gilierius Surdus, nebst drei abwesenden Landsleuten von ihm, von Gasparinus bevollmächtigt [2]). Die Zwischenkäufer machen bei diesem Vertrage, wie man sieht, keinen unmittelbaren Gewinn; sie müssen zum Abschlusse desselben durch den Wunsch, eine größere Summe Geldes sofort bar zur Verfügung zu haben, bestimmt worden sein. Während sie selbst 2100 l. in bancho zahlen (die Fälligkeitstermine der gutgeschriebenen Summen kennen wir in diesem Falle leider nicht), erhalten sie neben 900 l. in bancho nur 1160 l. in bar, nehmen also ein Skonto von $3\,^1/_3$ Proz. auf ihre Rechnung; mit dem baren Gelde war freilich unter den Verhältnissen des damaligen Geldmarktes leicht ein weit höherer Gewinn herauszuwirtschaften und wir werden kaum zu bezweifeln haben, daß die Lercari den Betrag in irgend einer größeren geschäftlichen Unternehmung anzulegen in Begriff gewesen sind. Damit hängt es offenbar auch zusammen, daß die beiden Lercari am selben Tage von demselben placentinischen Kaufmann, Gilierius Surdus, einen weiteren Betrag in bar aufgenommen und ihm dafür einen Wechsel über 860 l. tur., spätestens Mitte Januar 1254 in Paris zahlbar, ausgestellt haben [3]).

In einem anderen Falle, der noch aus anderen Gründen inter-

---

1) No. 104.
2) No. 159, 158, 160.
3) No. 154.

essiert, macht der Zwischenhändler dagegen einen nicht ganz unbeträchtlichen, direkten Gewinn. Conradus Ricius kauft am 26. November mit Zustimmung seines Vaters Poncius Ricius von Nicolosus Baraterius einen Wechsel des Königs über 1050 l. tur.; er bescheinigt den Empfang der betreffenden Wechselbriefe und erklärt, daß der Verkäufer durch Bucheinträge bei Bankiers zum Kurse von 17 von ihm Zahlung erhalten habe (pro quibus tu .... solutionem habuisti in banchis a me prout tu confiteris ad rationem de decemsepteno); wie gewöhnlich wird für den Fall der Nichteinlösung des Wechsels (die Zahlzeit der Messe von Lagny wird als bestimmter Zahlungstermin hier angegeben) Nichtigkeit des Vertrages stipuliert: quod tunc tu .... mihi tenearis facere cassari scriptas cartulas banchorum de solutione dictorum turonensium, aut mihi dare et restituere in pecunia numerata, quicquid de predicta solutione habuisses tu vel alius per te. Denselben Königsbrief verkauft Ricius am selben Tage an Obertus Abbas und Philippus Calderarius „ad rationem de decemocteno minus quarta" unter gleichem Vorbehalt der Nichtigkeit, während Nicolosus auf Verlangen des Ricius drei abwesende Placentiner, also Landsleute des Abbas, zur Erhebung der Wechselsumme in Paris bevollmächtigt[1]).

Nach dem Ausdrucke cartulae bancorum könnte man versucht sein, an besondere Bankscheine, von den Banken ausgestellte Urkunden zu denken; indessen meine ich doch, daß dieser Ausdruck nicht anders zu verstehen ist, als die analogen Ausdrücke, die wir schon kennen gelernt haben; die cartulae sind hier die Blätter, aus denen das cartularium des Bankiers besteht, und wenn Ricius sagt, tu mihi tenearis facere cassari scriptas cartulas banchorum de solutione dictorum turonensium, so heißt das nicht, die Blätter selbst sollten kassiert werden, sondern nur die Eintragungen in denselben, die scriptae, die sich auf die solutio turonensium, auf den Kaufpreis des über turonenses lautenden Königsbriefes beziehen, sollen gelöscht werden. Der Zwischenhändler hat mit 17 gekauft und mit 17 $^{3}/_{4}$ verkauft; er hat also einen unmittelbaren Gewinn von beinahe 4 $^{1}/_{2}$ Proz. gemacht und scheint auch dadurch profitiert zu haben, daß die Fristen, an denen er sich zur Zahlung verpflichtet hatte, länger liefen als diejenigen, an denen er selbst Zahlung erhielt.

Die in diesem Falle angegebenen Kurse beweisen zunächst, daß sich auf dem genuesischen Geldmarkt für den Verkehr mit den Wechselbriefen des Königs wie überhaupt für den Wechselverkehr mit Paris und den Meßplätzen der Champagne eine bestimmte Geschäftssprache herausgebildet hatte. Um die Bedeutung ihrer abgekürzten Wendungen gleich vorwegzunehmen: Die Kurse 17 und 17 $^{3}/_{4}$ beziehen sich auf die Basis 12; sie geben an, daß der Käufer eines Wechsels in turonenses für je 12 Rechnungseinheiten der Währung von Tours 17 und 17 $^{3}/_{4}$ entsprechende Rechnungseinheiten genuesischer Währung zu zahlen hatte. Das scheint,

1) No. 156—158.

einfach genug, aus einer Urkundenstelle hervorzugehen, in der ausdrücklich von einer Zahlung ad rationem de decemsepteno et dimidio pro denariis 12 turonensibus[1]) die Rede ist. Wenn danach angenommen werden müßte, daß sich diese Kursangaben auf die Rechnung nach Denaren bezogen hätten, so stimmen indessen andere Urkundenstellen damit doch nicht überein. Denn am 9. Dezember verspricht der Käufer für einen Wechsel über 1040 l. tur. ‚tot denarios Janue ad rationem de decemsepteno et duodecim, ita quod ascendant dictas libras 1040', und daß mit dem duodecim Bruchteile von Denaren gemeint sein könnten, ist doch höchst unwahrscheinlich. Rätselhafter noch wird die Sache durch einen weiteren Vertrag, in dem Joh. Ascherius und Comp. dem Verkäufer eines Wechselbriefes in betreff eines Teilbetrages von 1550 l. tur. versprechen, ihm zu zahlen, ‚tot denarios janue ad rationem de decemsepteno et denariorum duodecim per quamlibret libram . . qui ascendent predictos l. 1550 turon.' Zum Glück erhalten wir durch einen dritten Vertrag, der den Ankauf eines Wechselbriefes des Königs über 1400 l. tur. durch denselben Ascherius und Leonardus Roçus von Piacenza zum Gegenstande hat, die wünschenswerte Aufklärung. Zwar die hier sich findende Kursangabe, daß die Erstattung des Kaufpreises ad rationem de decemsepteno et duodecim ulterius erfolgen solle, würde uns an sich auch nicht weiter bringen; aber glücklicherweise ist in diesem Vertrage die auf Grund dieses Kurses berechnete Höhe des Kaufpreises mit 2053 l. 6 sol. 8 den. jan. wirklich angegeben[2]). Nun verhält sich die Summe von 1400 l. tur. zu diesem Betrage genau wie 12 : 17 $^3/_5$, das duodecim ulterius muß also den $^3/_5$ entsprechen und kann demnach nur $^{12}/_{20}$ bedeuten. Die Kursangabe könnte also danach besagen: auf 12 Pfund in Turnosen sind 17 Pfund und 12 Solidi in genuesischem Courant zu zahlen. Da aber in dem zu vorletzt erwähnten Vertrage der überschießende Bruchteil mit 12 Denaren angegeben wird, so bleibt, soviel ich sehe, nur eine Deutung übrig, das ist die Beziehung nicht auf die Bruchteile der libra, sondern auf die der Unze. Und zwar muß die Unze hier nicht zu Gewichtsdenaren, 24 auf das Stück, sondern zu Münzdenaren, 20 auf die Unze, also 240 auf die libra gerechnet sein, wie ja diese Rechnung bei der Mark und dem Pfunde Sterling üblich war. Die Wendung ‚ad rationem de decemsepteno et denariorum duodecim per quamlibet libram' bedeutet demnach: zum Kurse von je 17 Unzen (à 20 Denare) und 12 Denaren genuesischer Währung auf jedes Pfund der Denare von Tours. Man berechnete den Kurs nach der Basis des Pfundes von 12 Unzen und drückte Bruchteile in Denaren, den Zwanzigsteln der Unze, aus. Der Einfachheit wegen sprach man von einem Kurse von 17 $^1/_4$, 17 $^1/_2$, 17 $^3/_4$, womit also 17 Unzen und 5, 10, 15 Denare gemeint sind. Bei weniger einfachen Verhältnissen[3]) gab man die Zahl der Denare

1) No. 107 quinquies, Aggiunta p. 363.
2) Belgrano No. 194; 212; 151.
3) Bei einfachen Proportionen (17, 17 $^1/_2$, 17 $^3/_4$) war es natürlich gleich, welche

an, also 17 und 12 (scil. Denare) dazu. Die analogen Ausdrücke 17 und 11, 17 und 13 u. s. f. finden sich in unseren Akten nicht, wohl aber findet sich mehrfach das entsprechende thatsächliche Verhältnis. So entspricht der mit 875 l. jan. angegebene Kaufpreis für 600 l. tur. in No. 106 einem Kurse von 17 Unzen 6 Denaren (de decemsepteno et sex), der Kaufpreis von 731 l. 5 sol. jan. in No. 104 für 500 l. tur. einem Kurse von 17 Unzen 11 Denaren, während sich ein Kurs von 17. 13 in No. 67 und 107[3] (735. 8. 4 : 500; 1470. 16. 8 : 1000) ein Kurs von 17. 14 in No. 77 (1032 $^1/_2$: 700) nachweisen läßt.

Nicht selten begegnen wir nun auch der Erscheinung, daß die Zahlung des in genuesischem Courant festgesetzten Kaufpreises in anderen Werten ausgemacht wird, und zwar geschieht dies namentlich in Barrensilber, ferner in aurum tarinorum, seltener in miliarenses. In diesen Fällen sind die Wechselkäufer immer größere Bankiers, also Leute, die durch ihr Geschäft schon auf den Handelsverkehr mit Edelmetallen und Geldsorten hingewiesen waren; durch die Preisangaben, die sie enthalten, erlangen gerade diese Verträge (es sind im ganzen 9, die bestimmte Zahlen bringen) für die Geld- und Münzgeschichte ein besonderes Interesse. Am häufigsten begegnen wir in Geldgeschäften dieser Art wieder der Firma Johannes Ascherius und Comp. So versprechen sie am 13. Dezember für den in genuesischer Währung normierten Kaufpreis eines Königsbriefes über 1550 l. tur. dem Verkäufer Obertus de' Grimaldi nomine cambii, tantum argentum de bonitate denariorum Janue grossorum veterum ad rationem de libris 5 solidis 8 denariis 5 Janue per quamlibet libram in pondere zu zahlen, daß es die Höhe des Kaufpreises erreicht; ähnlich dieselben am 25. November in Gemeinschaft mit Leonardus Roçus aus Piacenza: pro quibus januinis (2053.6.8 l. jan. für einen Königsbrief über 1400 l. tur.) promittimus tibi dare nomine cambii tantum argentum de januinis veteribus grossis vel venecianis grossis ad rationem de l. 5. 8. 8 janue per quamlibet libram argenti in pondere, quod argentum ad supradictam rationem ascendat predictam quantitatem, vel tantum argentum eiusdem bonitatis quod ascendat predictam quantitatem seu dictam rationem [1]). Es ist ferner dieselbe Firma, die am 4. Dezember zur Hälfte mit dem genannten Leonardus und mit Lecacorvus, und am folgenden Tage zur Hälfte mit letzterem allein von Nicolosus, dem Sohne des Guido Spinola, 1825.8 und 800 l. tur. in Königsbriefen unter ganz analogen Bedingungen kauft, nur daß das Verhältnis in dem letzteren Falle auf l. 5 et sol. 8 janue per libram argenti in pondere, in dem ersteren auf l. 5 sol. 9 festgesetzt ist (quod argentum sit et esse debeat, heißt es hier, eiusdem boni-

---

Rechnungseinheit man ins Auge faßte; so erklärt sich die Angabe in 107[5] (17 $^1/_2$ pro denariis 12 tur.), die als eine Abweichung von der üblichen Praxis der Berechnung anzusehen ist.

1) Belgrano, No. 212, 151.

tatis, qua admodum sunt januini veteres vel venetici grossi[1]). Etwas abweichend ist die Normierung formell in einem 5. Kaufvertrage, den die Placentiner Ferrarius Ratus und Jacobus Nigrobonus am 6. Dezember vor dem Notar Januinus de Predono über einen Wechselbrief des Königs im Betrage von 1800 l. tur. abgeschlossen haben[2]. Hier versprechen die Käufer zunächst, dem Verkäufer Andreas de Orto für den Kaufpreis von 2640 l. jan. „tot uncias auri tarinorum bonorum et legalium, ad rationem soldorum 54 jan. pro qualibet uncia, que ascendant usque in summam dictarum librarum 2640 jan." d. h. 977 $^7/_9$ Unzen zahlen zu wollen und die Zahlung in Barrensilber tritt erst subsidiär ein: Si vero dictos tarenos tibi non dabimus, promittimus tibi dare ad predictum terminum (Ostern) tot argentum ita bonum sicut est de liga Montispesulani et bulatum (mit dem amtlichen Stempel versehen) vel eiusdem valimenti, ad rationem de l. 5 sol. 8 et den. 3 pro qualibet libra, tantum quod ascendat dictam quantitatem. Et dictum argentum tibi dabimus in precio l. 5.8.3 pro libra, sicut valebunt tareni ad eundem terminum. Letztere Bemerkung besagt, daß nicht für je 5.8.3 l. von dem ursprünglich normierten Kaufpreis von 2640 l. jan. ein Pfund Silber zu erstatten war, sondern von dem Betrage in libre januenses, der nach dem Kurse zu Ostern dem Werte von 977 $^7/_9$ Unzen entsprach.

Für je 108 bis 109 Solidi genuesischer Währung war also der Kaufpreis nach allen diesen Verträgen mit je einem Pfunde Silbers zu erstatten[3]), und zwar mußte dies Silber den Feingehalt der alten genuesischen oder der venezianischen grossi, oder, wie es in dem letzterwähnten Vertrage heißt, der in Montpellier üblichen Legierung besitzen. Ueber den Feingehalt der venezianischen grossi der Zeit, mit dem der der genuesischen, wie wir aus unseren Verträgen in dankenswerter Weise erfahren, nach Münzgesetzgebung und Praxis völlig identisch war, sind wir durch das große Werk Papadopoli's mit aller wünschenswerten Genauigkeit unterrichtet. Der venezianische grosso wog bestimmungsgemäß 2,178 g bei einem Feingehalt von 965 vom Tausend, und hat sich in diesem Typus unverändert vom Anfange des 13. Jahrhunderts bis über die Mitte des 14. hinaus behauptet; die in Venedig amtlich vorgenommene chemische Analyse hat dies Ergebnis fast vollkommen bestätigt, indem sie den Feingehalt des Grosso mit 0,964 ermittelt hat[4]). Daß der eine Vertrag,

1) Ebd. No. 190, 183.

2) Ebd. No. 191.

3) Desimoni C: Le prime monete d'argento della zecca di Genova ed il loro valore (Atti della Società Ligure di storia patria XIX (1887) giebt auf Grund eines Notariatsakts den Preis des Silbers in Genua im Jahre 1241 mit 7 sol. 8 d. für die Unze, also 92 soldi für das Pfund an (S. 187), während er für die Jahre 1287—1291 zwischen 105 und 109 soldi schwanke (S. 199, aus dem Regestenwerk von Richeri: Spoglio di atti dell' Arch. notarile gen. im Staatsarchiv zu Genua).

4) Papadopoli, N. Le monete di Venezia. Venedig 1893, S. 86 und 93 mit Anm. 1). Vgl. Nagl in der (Wiener) Numismatischen Zeitschrift, Bd 25 (1894), der seine anfänglich geäußerten Bedenken (S. 383) gegen die volle Richtigkeit des Ansatzes bald zurück-

der von Silber in der Legierung von Montpellier redet, damit keinen anderen Feingehalt des Silbers meint, ist von vornherein durchaus wahrscheinlich, da sein Wert nicht anders angesetzt ist, als in den anderen Verträgen; mit lib. 5 sol. 8 den. 3 jan. bleibt er vollkommen innerhalb des Preisrahmens von l. 5 s. 8 und l. 5 s. 9, den die anderen Verträge zeigen. Das Silber von Montpellier besaß bekanntlich einen größeren Feingehalt, als das französische Münzsilber, das sogenannte argent-le-Roi. So schreiben die Statuten von Marseille vor, daß 3 jährlich zu erwählende probi homines, campsores bonet legales, eidlich zu verpflichten seien „facere exire argentum de dicto esmero [i. e. Comunis Massilie] ad eandem legem, qua exit argentum de Montepesulano, scilicet quod teneat marcha argenti duos denarios et obolum sterlingorum sine pluri". $2\frac{1}{2}$ Denar sind $\frac{1}{64}$ Mark; dem Silber von Montpellier ist damit also ein Feingehalt von $\frac{63}{64}$ des mittelalterlichen Feinsilbers zugeschrieben. Da man aber auch bei dem reinsten mittelalterlichen Feinsilber aus technischen Gründen auf eine unreine Beimischung zu rechnen hat, die nach Blancard auf mindestens $16\frac{2}{3}$ pro Mille angenommen werden muß, so würde man danach für das Silber von Montpellier einen Feingehalt von 0,968 erhalten[1]). Das bedeutet gegenüber dem ermittelten Feingehalt der venezianischen grossi einen so geringfügigen Unterschied (0,003), daß die Annahme berechtigt erscheint, daß man auch in Genuas und Venedigs Münzstätten sich bei der Prägung der grossi an die herkömmliche Legierung von Montpellier gehalten habe; andererseits erscheint es zweckmäßig, für den thatsächlichen Feingehalt das aus der chemischen Prüfung gewonnene, völlig gesicherte Ergebnis von 0,964 festzuhalten[2]).

Es frägt sich ferner, wieviel das Pfund Silber in Genua wog. Nach Pegolotti's Pratica di mercatura war die Mark Silber in Venedig gleich 9 Unzen 3 Denaren in Genua[3]); setzt man die venezianische Mark mit 238,9 g an, so erhält man 314,16 g für das genuesische

---

genommen hat (ebd. 384). Eine florentinische Münzverordnung von 1296 (Targioni-Tozzetti bei Zanetti: Nuova raccolta delle Monete e Zecche d'Italia I, p. 331, not. 192) schreibt für die Prägung eines neuen Silberflorins vor: Et sint leghae argenti optimi unciarum 11 et den. 15 ponderis 24 in uncia; id est, quod dicta moneta erit similis leghae Venetorum. Das entspricht einem Feingehalt von 0,968 (vom Feinsilber des Mittelalters). Pegolotti dagegen giebt in seinem 1339 vollendeten kaufmännischen Handbuche (bei Pagnini, della Decima III, p. 292) den venezianischen grossi sowie den genovini einen Feingehalt von once 11 den. 14, was der für Venedig geltenden gesetzlichen Bestimmung (0,965) aufs Haar entspricht.

1) L. Blancard, Essai sur les monnaies de Charles I. d'Anjou, p. 37 f. Blancard giebt für die angeführte Stelle aus den Statuten einen genaueren Text, als ihn die vielfach flüchtige Ausgabe von Méry et Guindon bietet.

2) Desimoni nimmt den titolo des genuesischen grosso mit 958 millesimi an; die Abweichung ist also auch nicht gerade erheblich. Siehe seine Tabelle bei L. T. Belgrano, Della vita privata dei Genovesi, 2. ediz. Genova 1875, p. 514, und Atti lig. XIX, p. 184. Doch ist zu bemerken, dafs Desimoni dabei von der Voraussetzung ausgeht, dafs der grosso $\frac{23}{24}$ des mittelalterlichen Feinsilbers enthalten habe; s. ebd. p. 195.

3) Bei Pagnini, Della decima, III, p. 143, 147.

Pfund. Genau denselben Wert erhält man, wenn man eine weitere Angabe, die dieser erfahrene Kaufmann macht, heranzieht. Sie findet sich in dem Kapitel über Accon [1]), und ist deshalb für uns noch von besonderem Werte, weil Pegolotti sie aus einer älteren Quelle geschöpft haben muß, da er ausdrücklich in der Ueberschrift dieses Kapitels bemerkt, daß es sich auf die Zeit beziehe, als Accon noch in der Hand der Christen war. Danach war die Unze Goldes (die von der Silberunze nicht verschieden war) in Genua gleich 6 pessi 3 $^{3}/_{4}$ carati in Accon, eine Angabe, die schon durch ihre große Genauigkeit eine bedeutende Gewähr für ihre Zuverlässigkeit bietet. Den Wert des pesso (zu 24 Karat) habe ich aus Pegolotti's anderen Angaben in diesem Kapitel, ausgehend von den gesicherten Werten der Mark von Köln (233,8 g) und der von Troyes (244,75), auf 4,2528 g, 1 Karat also auf 0,1772 g bestimmt; das giebt für die genuesische Silberunze 26,18, für das Pfund genau denselben Wert wie oben: 314,16 g. Verschweigen will ich dabei nicht, daß Pegolotti in dem Kapitel über Famagusta [2]) eine etwas abweichende Angabe macht, obwohl dort dasselbe Gewichtssystem wie in Accon herrschte — auch das ein Beweis, daß er seine Angaben über Accon aus einer älteren Quelle geschöpft hat, während er in Famagusta längere Zeit persönlich in Vertretung des großen Hauses der Bardi thätig war. Für Famagusta setzt er die genuesische Unze gleich 6 pessi 4 $^{1}/_{8}$ Karat, das Pfund also gleich 74 pessi 1 $^{1}/_{2}$ Karat, was auf 314,97, also auf fast genau 315 g für das Pfund führt. Diese ebenfalls sehr genaue Angabe wird für die eigene Zeit Pegolotti's (sein Werk ist 1339 abgeschlossen), als auf eigenen Beobachtungen beruhend, als die zuverlässigste anzusehen sein; aber für die etwas frühere Zeit, mit der wir es zu thun haben, meine ich doch die ältere Angabe vorziehen zu müssen, die zudem mit dem Werte, den uns Pegolotti unter Venedig giebt, übereinstimmt; ich rechne daher mit dem Ansatz von 314 g für das genuesische Pfund [3]).

Zieht man nun aus den oben angeführten 5 Verträgen den Durchschnitt dahin, daß für je 5 l. 8 sol. 6 den. des in genuesischer Währung ausgedrückten Kaufpreises 1 Pfund Barrensilber vom Feingehalt der grossi zu erstatten war, so ergiebt sich daraus, daß 108 $^{1}/_{2}$ sol. jan. entsprechen würden 302,7 g reinen Feinsilbers. Auf den genuesischen Solidus würde danach ein Quantum von 2,79 g reinen Feinsilbers, auf die libra 55,8, auf den Denar 0,2325 g zu rechnen sein, und umgekehrt würde sich der Preis des Kilogramms reinen Feinsilbers auf 17 l. 18 $^{1}/_{2}$ sol. genuesischer Währung stellen; rechnete man 109 sol. jan. = 302,7 g, so würde das Pfund ($^{1}/_{2}$ kg) Feinsilbers gerade 9 l. jan. gekostet haben.

---

1) Ebd. p. 50 f.

2) Ebd. p. 77 f.

3) Desimoni nimmt für das genuesische Pfund 316,75 g an, indem er den Berechnungen von P. Rocca in: Pesi nazionali e stranieri dichiarati e ridotti, Genova 1843, p. 6, und Pesi e misure antiche di Genova, Gen. 1871, p. 114 folgt. Für eine spätere Zeit mögen diese Angaben auch zutreffend sein.

Nicht minder häufig als die Zahlung mit Barrensilber findet sich bei dem Verkauf der Wechselbriefe des Königs an Bankiers die Umwandlung des zunächst in genuesischer Währung ausgedrückten Kaufpreises in aurum tarinorum, ein Gold von bestimmtem Feingehalt, das von den im sizilischen Königreich seit langer Zeit, allerdings in recht roher Form geprägten Taristücken seinen Namen trägt (1 Tari = $^1/_{30}$ der Goldunze), aber auch für den Handelsverkehr der Zeit überhaupt einen wichtigen Artikel bildete. Ich habe mich mit diesem ‚Oro di Teri' an anderer Stelle schon beschäftigt und seine allgemeine Bedeutung für diese Zeit nachgewiesen; ich füge hier nur eine in den Statuten von Padua enthaltene Bestimmung vom Jahre 1265 hinzu, in der vorgeschrieben wird ‚quod aurifices et quilibet alii non debeant laborare aurum quod sit deterius auro de Tarinis' [1]). Dieses Gold lernen wir nun in dem genuesischen Geschäftsverkehr mit den Königsbriefen in folgenden Fällen kennen: In dem Vertrage vom 19. November 1253, in dem die Bankiers Johannes Ascherius und Jacobus de S. Georgio von den Lercari 5000 l. tur. in Wechseln des Königs kaufen, wird der Kaufpreis zunächst zu dem bei den Bankiersgeschäften dieser Art damals üblichen Kurse von 17.12 auf 7333 $^1/_3$ l. jan. festgesetzt. Dann aber heißt es weiter: ‚pro quibus januinis nomine cambii vobis dare promittimus uncias 2767 $^1/_3$ auri tarinorum bonas et justi ponderis ad unciam Janue usque ad Kal. Aprilis proximi, vel [2]) dare vobis tantum, quod ascendat ad dictam quantitatem et de quo vobis dabimus atque promittimus, quod valeat secundum quod percipietur in acomenda de auro tarinorum, ad rationem solidorum 53 pro unaquaque uncia'. Sie versprechen also, bis zum 1. April kommenden Jahres für je 53 sol. des Kaufpreises von 7333 $^1/_3$ l. jan. eine genuesische Unze Tarigoldes zu erlegen (die 2767 $^1/_3$ Goldunzen entsprechen diesem Verhältnis), behalten sich aber vor, an Stelle dieser 2767 $^1/_3$ Goldunzen ihr Aequivalent in genuesischer Währung nach dem am Zeitpunkte der Zahlung geltenden Kurse zu entrichten, und zwar

---

1) Ein italienischer Kursbericht von der Messe von Troyes in der Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch., V, S. 292 f. Verci, Delle monete di Padova, bei Zanetti, Nuova Raccolta, III, p. 371.

2) Belgrano, No. 130. Ich habe an dieser Stelle für das et des Textes bei Belgrano das durch den Sinn mit Notwendigkeit erforderte vel eingesetzt. Der Herausgeber hat gerade bezüglich dieses Aktes bemerkt, dafs er wegen vielfacher Ausstreichungen und Zusätze des Notars schwer lesbar sei. Ein Regest desselben (aus dem Fogliazzo de' Notai), lehrreich für die Fehler, die sich in diesem Regestenwerk gelegentlich finden, steht bei Canale, Nuova ist. del commercio di Genova, II, p. 114. Hier heifst es zunächst sinnlos: ‚ad unciam Janue pro qualibet uncia' unter völliger Fortlassung des Wertverhältnisses; für 7333 steht 7323, und drittens sind als Gläubiger genannt: Willelmo Saone et Jacobo Lercario für Willelmo, Idoni et Jac. L. Auch im folgenden Regest (Belgrano No. 146) steht 500 lb. tur. für 550, im nächsten (= Belgrano, No. 151) 2055.68 für 2053.6.8. Man sieht, wie übel wir daran wären, wenn wir nur auf das Fogliazzo angewiesen wären. Ganz zu verwerfen sind die Auszüge bei Canale darum nicht; wenn sie sich in eine Reihe festgestellter Thatsachen gut einfügen, sind sie gelegentlich wohl zu brauchen. Die Januini obigen Betrages hält Canale II, p. 113 übrigens irrig für Goldmünzen.

soll für den Kurs der Betrag maßgebend sein, zu dem das aurum tarinorum an diesem Zeitpunkte in Genua angerechnet zu werden pflegte, wenn es in Commenda gegeben wurde [1]). War Gold teurer geworden, so werden sie also die Begleichung in genuesischem Courant vorgezogen haben.

An Stelle des Kurses von 53 sol. jan. für die Goldunze begegnen wir am 25. November einem Kurse von $53^1/_2$ sol. jan.; für diesen Betrag soll bei einem Kaufpreise von 2200 l. jan. für einen Wechsel von 1500 l. tur. je 1 Goldunze entrichtet werden [2]). Und derselbe Kurs liegt aller Wahrscheinlichkeit nach dem Vertrage vom 21. November zu Grunde, in dem Guido Spinola dem Desiderius Vicecomes bescheinigt ‚recepisse a te uncias . . . tar. 8 granas 14 auri tarinorum, quas mihi scribi fecisti in bancho Lorentini de Langasco, solvendas mihi ad terminum Pasche' und ihm dafür zur Zahlzeit der Messe von Lagny 1000 l. tur. aus einem ihm gehörigen Wechselbriefe des Königs zahlen zu lassen verspricht. Im Texte Belgrano's steht uncias quingentas octo [3]); rechnet man aber nach der bei diesen Geschäften üblichen Weise (zum Kurse von 17.12) die 1000 l. tur. = $1466^2/_3$ l. jan. und weiter je $53^1/_2$ sol. jan. = 1 Goldunze, so wird man gerade auf 548 unc. 8 tar. 14 gr. geführt, so daß man annehmen muß, daß hinter quingentas ein quadraginta ausgefallen ist. Derselbe Kurs ergiebt sich endlich noch aus einem Dokument etwas anderer Art vom 2. Dezember, wo für geschuldete 6000 l. jan. ein Betrag von $2208^3/_5$ Goldunzen in Tari entrichtet wird [4]). Da hier ausdrücklich bemerkt wird, daß es sich um die sizilische Goldunze (= 26,57) handelt, so entfallen auf diese genau $54^1/_3$ sol. jan., während man, wenn man diese auf die genuesische Unze (= 26,18) reduziert, wieder ziemlich genau zu dem in diesen Tagen offenbar feststehenden Kurse von $53^1/_2$ sol. jan. gelangt. Etwas weniger endlich, erst für je 54 sol. jan. eine uncia tarinorum, erhalten die Verkäufer von Wechselbriefen des Königs am 6. und 9. Dezember; im zweiten Falle sind Johannes Ascherius und Zambrinus

---

1) Einen solchen Commendavertrag besitzen wir für Genua aus etwas späterer Zeit vom 15. Mai 1268, für eine Handelsfahrt nach Alexandrien; die uncia auri tarinorum wird hier mit 60 sol. jan. angerechnet. Notularium des Azo de Clavica, bei Belgrano p. 103 not. 2. Auch aus dem Vertrage vom 29. April 1270 (ib. No. 269 aus dem Notul. des Will. de S. Georgio) ergiebt sich derselbe Umrechnungskurs.

2) Canale II, p. 631: ‚l. 2200 di Gen. valuta di l. 1500 tornesi da pagarsi con tante once d'oro di tareni alla ragione di soldi $53^1/_2$'. Umrechnungskurs der Tournois auch hier 17.12. Kein Zweifel, dafs auch dies Regest auf einen Wechselbrief des Königs sich bezieht; Belgrano hat den hierauf bezüglichen Notariatsakt wohl übersehen.

3) Belgrano, No. 138. Hinweisen will ich noch auf No. 161 (27. November), wo wir den Betrag des aurum tarinorum, den Jac. de Marino als Verkäufer eines Wechselbriefs des Königs über 1150 l. tur. von dem Placentiner Raynucius de Ayguimeno durch Gutschrift in den Banken dreier Landsleute des Käufers erhalten zu haben erklärt, nicht kennen. Falls Einlösung des Wechsels nicht erfolgen sollte, verspricht der Verkäufer gegen Rückgabe des Wechsels: ‚tibi tunc cassari faciam scripturas cartularii banchorum de auro, quod recipere debeo pro cambio dictorum turonensium'; aufserdem als Ersatz ‚pro expensis, quas feceris pro predictis turonensibus exigendis 25 lb. jan.'

4) Canale II, p. 550.

von Lucca die Käufer, im ersten 2 Kaufleute aus Piacenza, die sich das Recht vorbehalten haben, ihre Schuld am Fälligkeitstermin mit Barrensilber nach Tageskurs zu begleichen [1]).

So ergiebt sich aus allen diesen Angaben für November/Dezember 1253 ein mittlerer Kurs der uncia auri tarinorum von $53\frac{1}{2}$ sol. jan., während das Pfund Barrensilber gleichzeitig $108\frac{1}{2}$ sol. jan. stand. Nehmen wir einmal des raschen Vergleichs wegen die ja auch begegnenden Kurse 54 und 108 an, so war also ein Pfund genuesischen Münzsilbers gleich 2 Unzen Tarigoldes; das Tarigold stand also zum Münzsilber in einem Wertverhältnis von 6:1.

Für die Wertrelation der beiden Edelmetalle ist damit freilich noch nicht viel gewonnen, da das Tarigold stark legiert war. Nach den für das Königreich Sizilien geltenden Münzverordnungen setzte es sich zusammen aus 68 Proz. Feingold, 24 Proz. Feinsilber und 8 Proz. Kupfer [2]). Nun könnte es allerdings fraglich erscheinen, ob diese Bestimmungen auch für das außerhalb des Königreichs umlaufende Tarigold zutreffend waren und einer im Verkehr allgemein üblichen Legierung entsprachen. Indessen sind wir doch wohl zu dieser Annahme genötigt, schon aus der allgemeinen Erwägung heraus, daß das Gold unter diesem Namen, als aurum tarinorum, im ganzen Abendlande kursierte und zwar nach Gewicht kursierte, da die nur ziemlich roh ausgeprägten Stücke keineswegs gerade dem einfachen Gewicht eines Tari (= $\frac{1}{30}$ Unze) oder einem Mehrfachen desselben entsprachen. Tritt doch auch zu dieser Erwägung die Thatsache hinzu, daß in jenem oben angeführten Dokument von Anfang Dezember 1253 bei einer Zahlung, die von sizilischer Seite in sizilischen Goldunzen geleistet wurde, dieses Gold genau denselben Kurs hatte, wie das gleichzeitig unter Genuesen selbst kursierende aurum tarinorum. Nach dem angegebenen Verhältnis berechnet, erhalten wir nun für die genuesische uncia tarinorum (= 26,18 g) einen Feingehalt von 17,8 g an Gold und 6,28 an Silber, während auf den Kupferzusatz 2,1 g entfallen. Nehmen wir nun den Durchschnittskurs der Goldunze mit $53\frac{1}{2}$ sol. jan. an und setzen für die 6,28 g Feinsilber den aus obigen Berechnungen gewonnenen Wert von $2\frac{1}{4}$ sol. jan. ein, so erhalten wir für 17,8 g Feingold den Wert von $51\frac{1}{4}$ sol. jan., also für 1 Gramm Fein den Wert von 2,88 sol. jan. Das Kilogramm Feingold galt danach in Genua 2879,2 sol. jan. und da das Kilogramm Feinsilber gleichzeitig einen Wert von 358,44 sol. jan. hatte, so ergiebt sich daraus eine Relation der beiden Edelmetalle von fast genau 1:8 (8,03). Wenn wir nun auch mit Rücksicht auf die mangelhafte mittelalterliche Technik an den 17,8 Gramm Feingold einen Abzug machen und bis auf 17,45 (d. h. auf 16 Karat) heruntergehen wollten, so würde sich die Relation dadurch doch erst auf $1:8\frac{1}{4}$ erheben. Das Ergebnis ist mir selbst

1) Belgrano No. 191, 194.

2) Meine Abhandlung über den Wert des Augustalis Kaiser Friedrichs II. in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XVI, S. 558.

in hohem Grade auffallend; ich habe nicht geglaubt, zu einer einfachen Bestätigung der Resultate des verdienten Desimoni zu kommen, der dem französischen Gelehrten Marchéville die Mitteilung gemacht hat[1]), daß seine noch zu veröffentlichenden Berechnungen ihn für die Zeit der ersten Ausprägung des Goldflorens, also 1252/3, zu der Annahme geführt haben, daß die Relation der beiden Edelmetalle damals 1:8,35—8,40 nicht überschritten habe. Um das wichtige, von den bisherigen Annahmen wesentlich abweichende Ergebnis noch weiter auf seine Haltbarkeit zu prüfen, habe ich die aus dem Jahre 1250 stammende Abrechnung über den Ankauf von Gold und Silber zur Uebersendung an den Grafen von Poitiers nach dem Orient herangezogen[2]), in der es heißt: ‚Pro 3 marchis et dimidium augustarum, marcha 17 l. 12 sol. paris. Summa 61 l. 12 s. par., valentes 77 l. tur.' Da der Augustalis 5,314 g wog, so entfielen auf die Mark von Troyes 46 dieser Goldstücke (genau = 244,44 g), die nach ihrem uns bekannten Feingehalt 208,84 g Gold und 26,9 g Silber enthielten. Die 22 l. tur. aber, die für die Mark Augustalen gezahlt wurden, enthielten 1751,9 g Feinsilber[3]), so daß 208,84 g Feingold = 1725 g Feinsilber zu setzen sind, was eine Relation von 1:8,26 ergiebt. Um Mißverständnisse auszuschließen, betone ich dabei, daß sich bald nach dieser Zeit (1250—1253), die den Florentinern zur Ausprägung ihrer ersten Goldmünzen besonders günstig erschienen sein mag, eine ziemlich rasch zunehmende Steigerung des Goldwertes wahrnehmen läßt. Wenn wir indessen nach dem genuesischen Commendavertrage von 1268 urteilen dürfen, in dem die Goldunze mit 60 sol. jan. angerechnet wird, so würde sich daraus auch nur eine Relation von etwa $1:9^1/_4$ ableiten lassen; für Frankreich und das Jahr 1265 habe ich anderweitig ein ungefähres Wertverhältnis von $1:9^1/_2$ ermittelt[4]).

Während das aurum tarinorum für den Verkehr mit Unteritalien und Sizilien seine größte Bedeutung hatte, spielte in dem Handel mit den Ländern des muhamedanischen Abendlandes der Miliarensis die wichtigste Rolle. Damit hängt es offenbar zusammen, daß in den Bankgeschäften, die bei Gelegenheit der Realisierung unserer Wechselbriefe abgeschlossen wurden, zuweilen auch die Zahlung in Miliarenses vorgesehen wird. So verspricht der Bankier Jacobus de S. Georgio am 25. November bezüglich des, wie gewöhnlich, zunächst in genuesischer Währung (825 l.) festgesetzten Kauf-

---

1) de Marchéville, Le rapport entre l'or et l'argent au temps de Saint Louis, im Annuaire de la Soc. fr. de Numismatique, T. 14 (1890), p. 165. Lamprecht behauptet (Deutsches Wirtschaftsleben, II, S. 606), dafs der italienischen Münzausprägung in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Relation $1:10^1/_2$ zu Grunde gelegen habe.

2) Cartier, Monnaies du XIIIe siècle, in der Revue Numismatique, Année 1847, p. 121.

3) Ueber den Feingehalt der Turnosen vergl. den folgenden Abschnitt; über den Augustalis meine Abhandlung in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XVI, S. 562.

4) Ein italienischer Kursbericht von der Messe von Troyes in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, V, S. 300.

preises eines Templerbriefes über 500 l. tur. für den Teilbetrag von 700 l. jan. bis Ende April, wenn der Verkäufer will, zu zahlen ‚tot bisancios miliarenses argenti secundum quod tunc valebunt, qui ascendant dictam quantitatem'; nur ist der Verkäufer des Wechselbriefs verpflichtet, einen Monat vor Fälligkeit mitzuteilen, ob er die Zahlung in Miliarenses oder in genuesischer Währung vorziehe (‚utrum dictos bisancios habere volueris aut januinos in pecunia numerata'). Wichtiger aber ist für uns ein anderer Vertrag, den Johannes Paganus von Piacenza am gleichen Tage über den Ankauf von 1210 l. tur. aus einem Wechsel des Königs über 1252 l. tur. abschließt. Hier heißt es, daß für den auf 1815 l. jan. festgesetzten Kaufpreis bis Ostern zu zahlen seien ‚bisancii 2000 miliarenses argenti ad rationem sol. 4 et den. 8 Janue per bisancium bonos et justi ponderis de bisanciis 20 et miliarensibus 7 per libram', während der Rest schon bis Mittfasten in genuesischer Währung zu entrichten war [1]). Und denselben Kurs zeigt ein offenbar zuverlässiges Regest, das Canale dem Fogliazzo de' Notai entnommen hat, wonach Orlandus Palea von Lucca und sein Landsmann Guido Barba am 22. November dem Obertinus Panzanus den Empfang von $822^{1}/_{2}$ l. jan. bescheinigen und ihm versprechen, ihm nomine venditionis zu zahlen ‚tot bisancios miliarenses argenti ad rationem sol. 4 et den. 8 pro quolibet bisancio boni et justi ponderis de ceca Janue aut tam bonos velut sunt de ceca Janue' [2]).

Die echten Miliarenses der Zeit, eigentlich halbe Dirhems der Almohaden, hatten nach den Forschungen Blancard's ein Durchschnittsgewicht von 1,47 g bei einem Feingehalt von $^{11}/_{12}$ [3]); 10 Miliarenses bildeten einen Byzantius, der nicht geprägt wurde, sondern nur Rechnungsmünze war. Diese Miliarenses wurden nun im christlichen Abendlande vielfach für den Export nachgeprägt, so in Pisa, an verschiedenen Orten Südfrankreichs, in Mallorca [4]), und es ist bekannt, daß König Ludwig seinem Bruder Alfons einen Vorwurf daraus machte, daß er in seinem Gebiete die Prägung einer Münze zulasse, in deren Aufschrift der gottlose Mahomet genannt und als Prophet Gottes bezeichnet werde. Solche Nachprägungen, die ja auch Genuesen und Venezianern in manchen Ländern des des Orients ausdrücklich gestattet waren, fanden nun auch in Genua

1) Belgrano, No. 146 und 148.

2) Canale II, p. 116, not. 1. Ebenda führt er einen Vertrag vom 23. April 1254 an, nach dem, falls Einlösung eines Meſswechsels nicht erfolgte, in Genua zu zahlen gewesen seien ‚tanti bisanti migliaresi d'argento della zecca di Genova alla ragione di soldi 7 et dan. $7^{1}/_{2}$ per ogni bisante'. Vielleicht ist soldi 4 zu lesen. Auf p. 343 führt er einen Wechsel auf Tunis vom 13. März 1254 an, bei dem für $101^{1}/_{2}$ l. jan. 1331 bis. migliaresi zu erstatten gewesen; natürlich ein unmögliches Verhältnis, vielleicht 431. Ebenda sagt er: ‚Sappiamo, che 1268 un bisante migliarese equivaleva ad una lira di Genova' — ganz unheilbar.

3) L. Blancard, Essai sur les monnaies de Charles I. d'Anjou, p. 488.

4) Ebd. p. 486. Für Toskana vgl. Acta Imperii, ed. E. Winkelmann, II, No. 37, p. 41, wo Kaiser Friedrich einem Florentiner Kaufmann auf 2 Jahre ‚argentariam nostram Monterii' verkauft, zugleich mit der Befugnis ‚ibidem monetam miliarensium cudere et cudi facere ad modum et formam, que in sicla Pisarum servatur in ipsis'. 4. November 1243.

selbst statt; abgesehen von den oben angeführten Stellen, wo ausdrücklich von Miliarenses die Rede ist, die aus der Münze von Genua (die, wie wir wissen, verpachtet zu werden pflegte) hervorgegangen wären, kennen wir auch einen dieser Zeit angehörenden Vertrag zwischen Jacob de Fiesco, Grafen von Lavagna, und einem Kaufmann von Siena, in dem ersterer verspricht, von seinem Vater gegen eine Zahlung von 100 l. jan. an diesen die Erlaubnis für den Sienesen auszuwirken, in seinem Gebiet 'facere laborari et fabricari milliarenses bonos et justi et boni ponderis, eo modo et pondere, quo fuerit in civitate Janue', vorbehaltlich der Genehmigung der genuesischen Regierung, bei deren Verweigerung der Vertrag eo ipso hinfällig werde[1]).

In welcher Weise die Miliarenses in Genua ausgeprägt wurden, wissen wir aus der oben citierten Stelle des Kaufvertrages vom 25. November: 207 Miliarenses gingen auf das genuesische Pfund; der einzelne Miliarensis wog danach 1,517 g. Da ferner für je $4\,^2/_3$ sol. jan. 10 Miliarenses zu erstatten waren und man annehmen darf, daß sich der Gehalt dieser beiden Beträge an Feinsilber so ziemlich gedeckt haben wird (eher muß der Feingehalt der imitierten Münze ein etwas höherer gewesen sein), so ergiebt sich, da auf den genuesischen Solidus 2,789 g Feinsilber kamen, für 10 Miliarenses = 1 Byzantius ein Gehalt von 13 g Feinsilber bei einem Gewicht von 15,17 g. Natürlich gingen die Münzer bei diesen Nachprägungen darauf aus, Gewinn zu machen, derart indes, daß das Falsifikat doch nicht allzuleicht als solches erkannt werden sollte. So wurden die in Genua geprägten Miliarenses sogar ein wenig schwerer ausgebracht als die echten (1,517 gegen 1,47 g); ihr Feingehalt aber blieb mit etwa $^{13}/_{15}$ hinter dem der echten ($^{11}/_{12}$) nicht unerheblich zurück, so daß eine Massenfabrikation bei dem lebhaften Handel, der zwischen Genua und den Seeplätzen der Berberei und des arabischen Spaniens betrieben wurde, schon lohnend war. Anderwärts hat man später den Feingehalt dieser imitierten Miliarenses vielfach noch weiter, bis auf $^9/_{12}$ und darunter verringert; interessant ist, daß König Jayme I. am 1. Oktober 1268 die Münze von Mallorca geradezu anwies, die Miliarenses zu prägen 'ad illam legem, quam voluerint mercatores, qui eam emere voluerint'[2]). Den Charakter dieser nachgeprägten Münzen hat Desimoni in eigentümlicher Weise verkannt; er glaubt, daß der Miliarensis dem genuesischen Münzsystem angehöre, und hat ihn mit dem genuesischen grossus der Zeit (= 6 den. jan.) identifiziert[3]).

---

1) Canale II, p. 117 mit dem Datum 6. Oktober 1255, während p. 562, wo offenbar derselbe Vertrag gemeint ist, der 6. Oktober 1253 angegeben ist. Der Kaufmann Ramfredo de Sena, der den Vertrag abschliefst, ist, wie ich meine, mit Rofredo Bramanzone von Siena identisch, der in Genua auch in den Jahren 1251 und 1252 begegnet. Canale II, p. 562 und 528.

2) Blancard, Essai, p. 484 f.

3) Desimoni, Le prime monete d'argento, in den Atti della Società ligure, XIX, p. 189—199. Er kennt die Verträge von 1253, deren wir uns oben bedient haben (vgl.

Erwähnt sei endlich noch ein Vertrag vom 19. November[1]), in dem Lanfrancus Pignatarius verspricht, den Kaufpreis für einen Wechsel des Königs über 650 l. tur. zur Hälfte bis Weihnachten, zur anderen bis Ostern in Höhe von 955 l. jan. zu erlegen ‚per bisancios summinos ... et eos tibi scribi facere in banchis Janue, solvendos tibi per dictos terminos'. Ich vermute, daß damit nichts anderes als syrische Byzantien gemeint sind und daß in dem ‚summinos' dasselbe arabische Wort für Syrien (Scham) steckt, das früher zu dem Mißverständnis Veranlassung gegeben hat, daß in Siam ein venezianisches Konsulat bestanden habe, bis Heyd die wahre Bedeutung des Wortes klarstellte[2]).

4. Der Kurs der Königsbriefe in Genua.

Nach dieser Erörterung über die besonderen Operationen, die mit dem Ankauf von Wechselbriefen des Königs durch die genuesischen und die in Genua domizilierten fremden Bankiers nicht selten verbunden wurden, liegt uns noch ob, nunmehr auch die Verschiedenheit der Preise, die mit dem Verkauf dieser Wechselbriefe erzielt wurden, einer vergleichenden Prüfung zu unterziehen. Es handelt sich dabei einmal darum, die Schwankungen dieser Preise selbst klarzustellen, dann aber auch darum, wenn möglich zu erkennen, von welchen Faktoren die Verschiedenheit der Kurse abhängig war. Endlich wird der Versuch gemacht werden müssen, die stets in Tournois ausgedrückte Wechselsumme mit dem in genuesischer Währung ausgedrückten Ankaufspreis zu vergleichen und zu diesem Zwecke den inneren Wert der beiden in Betracht kommenden Münzen festzustellen.

Zunächst gebe ich nun ein Register aller in Betracht kommenden Käufer von Königsbriefen und Wechseln des Großmeisters des Tempels vom Jahre 1253, bei denen uns Kaufpreis oder Kurs bekannt sind; es sind im ganzen 48, die ich nach der Zeitfolge der Kaufverträge unter ihren Nummern bei Belgrano, mit Beifügung der Nummer des betreffenden Wechselbriefes in der am Anfang der Abhandlung gegebenen Tabelle, aufführe.

(Siehe Tabellen auf S. 174, 175 u. 176.)

Fassen wir die Gesamtheit dieser 48 Käufe vom Jahre 1253 ins Auge, so stellt sich der Durchschnittskurs auf 17.13$^1/_2$, oder in

p. 194), aber nur aus dem Regestenwerke Richeri's. Nichts kann bezeichnender sein für die Vergessenheit, in die Belgrano's Publikation geraten war, als der Umstand, dafs sein Freund und Forschungsgenosse Desimoni sich mangelhafter handschriftlicher Auszüge bedient auch da, wo die Akten durch Belgrano's Verdienst gedruckt vorliegen. Sein Grundirrtum veranlafst Desimoni zu der Annahme, dafs der Feingehalt des Miliarensis $^{23}/_{24}$ betragen und der in Genua geprägte Miliarensis bei einem Gewicht von 1,53 g volle 1,465 g Feinsilber enthalten habe (p. 196). Damit hängt ferner zusammen, dafs er in seine Tabelle über den Wert des genuesischen solidus (p. 198) die Miliarenses mit eingereiht hat, obwohl er so zu der inneren Unwahrscheinlichkeit gelangte, dafs der solidus im Jahre 1288 einen etwas gröfseren Feingehalt von Silber besessen haben soll als 1266.

1) Belgrano, No. 134.

2) W. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, II, S. 156.

No. bei Belgrano	No. des Wechselbriefs	Käufer des Wechsels	Betrag des Wechsels in l. tur.	Kaufpreis des Wechsels in l. jan.	Datum des Kaufvertrags	Termin, bis zu dem der Wechsel in Paris einzulösen	Termin, bis zu dem der Kaufpreis in Genua zu erlegen ist	Kurs nach genues. System	Kurs nach Prozenten (von 100 l. tur.)	Bemerkungen
54	9	Johannes Paganus u. Obertus Corvagia von Piacenza	250	364.11.8	10. Juli	Michaeli	Weihnachten	17.10	$145^{10}/_{12}$	
56	10	„	2000	2916.13.4	„	„	„	„	„	
60	2	Petrus speciarius u. Jacobus Ravaldus	1000	1458 6.8	„	„	„	„	„	
65	11	Michael de Vindergio u. Pascalis Butinus	300	431.5	„	„	Michaeli	17.5	$143^{9}/_{12}$	Gutschrift in der Bank der Käufer
67	T1	Gerardus de Ultramari u. Joh. Paganus von Piacenza	500	735.8.4	„		Weihnachten	17.13	$147^{1}/_{12}$	
70	12	Wil. Lecacorvus u. Rogerius de Rogeriis von Piacenza	1000	1500	11. Juli		Ostern	18	150	
72	13	Ugo Buninus u. Obertus Abbas von Piacenza	400	588.6.8	„		Weihnachten	17.13	$147^{1}/_{12}$	
76	14	Armannus Pinellus, Obertus Abbas u. Ansaldus de Albario	800	1173.6.8	„		„	17.12	$146^{8}/_{12}$	
77	6	Armannus Pinellus, Obertus Abbas u. Pascalis Butinus	700	1032.10	„		„	17.14	$147^{6}/_{12}$	Gutschrift in den Banken d. Käufer
79	1 u.15	Wil. Lecacorvus u. Jac. Nigrus Bonus von Piacenza	2500	3697.18.4	„		Carnisprivium	17.15	$148^{9}/_{12}$	
80	4	Armannus Pinellus	500	718.15	„	„	Barzahlung	17.5	$143^{9}/_{12}$	
85	T2	„	440	646	„		Weihnachten	17.12	$146^{8}/_{12}$	
88	5 u.T3	Johannes Paganus v. Piacenza	1420	2082.13.4	„		30. November	17.12	„	
94	20	Paschalis Butinus, Wil. Bonizi, Jac. de S. Georgio, Joh. de Putheo	1000	1437.10	12. Juli		1. September	17.5	$143^{9}/_{12}$	
101	23	Petrus speciarius u. Jac. Ravaldus	500	720.16.8	14. Juli	31. August	Barzahlung	17.6	$144^{2}/_{12}$	
104	22	Raynucius Agguimenus v. Piac.	500	731.5	15. Juli		Michaeli	17.11	$146^{3}/_{12}$	Gutschrift in 3 Banken
105	24	Albertus Speronus v. Piacenza	600	875	„	Michaeli	„	17.10	$145^{10}/_{12}$	Gutschrift in fremder Bank
107[2]	17	Joh. Paganus u. Obertus de Cariis von Piacenza	$2146^{1}/_{2}$	3175	19. Juli	„	Weihnachten	17.15	$147^{11}/_{12}$	

107[3]	3	Petrus speciarius u. Jac. Ravaldus	1000	1470.16.8	24. Juli	,,	,,	,,	,,	
107[5]	30	Presbiter Rondane v. Piacenza	1000	(1458.6.8)	29. Juli	14 Tage nach Sicht	Barzahlung	17.10	$145^{10}/_{12}$	
109[2]		Jacobus Negrobonus v. Piac.	300	450	(20. Sept.)	Johannismesse zu Troyes	Ostern	18	150	
111	T 7	Paschalis de Vindergio, Paschalis Butinus, Jacobus de S. Georgio, fil. Martini	940	(1390.8)	4. Nov.		,,	17.15	$147^{11}/_{12}$	Gutschrift in den eigenen Banken
115	40	Jacobus Ravaldus u. Petrus spec.	200	300	15. Nov.	Carnisprivium	Carnisprivium	18	150	
128	55	Nicolosus Herodis de Mari	740	1125.8.4	18. Nov.	Rückgabe des Briefs event. bis Ostern	300 b. Weihn. 300 b. Ostern Rest b. 1. Juni	18.5	$152^{1}/_{12}$	
130	70	Johannes Ascherius u. Jacobus de S. Georgio	5000	7333.6.8 bzw. 2767 $^{1}/_{3}$ Goldunzen	19. Nov.	8. Januar	1. April	17.12	$146^{8}/_{12}$	
134	46	Lanfrancus Pignatarius	650	955 [1])	,,		$^{1}/_{2}$ bis Weihn. $^{1}/_{2}$ bis Ostern	17.63	$146^{12}/_{18}$	Gutschrift in fremden Banken
143	72	Joh. Paganus von Piacenza	700	1050	24. Nov.	in $1^{1}/_{2}$ Monat	Carnisprivium	18	150	Gutschrift in der eigenen Bank
144	73	,,	400	600	,,	,,	,,	,,	,,	,,
146	T 5	Lanfrancus de S. Georgio	550	825	25. Nov.	Zahlzeit der Messe v. Lagny	Ende April	,,	,,	,,
148	49	Joh. Paganus von Piacenza	1210	1815	,,	Carnisprivium	2000 Miliar. bis Ostern, d. Uebrige b. Mittfast.	,,	,,	
151	74	Leonardus Roçus von Piacenza u. Joh. Ascherius	1400	2053.6.8 in Barrensilb.	,,	Mitte Januar	Ostern	17.12	$146^{8}/_{12}$	
156		Conradus Ricius		$(1487^{1}/_{2})$		Zahlzeit von Lagny	Barzahlung	17	$141^{8}/_{12}$	,,
157	}34	Obertus Abbas u. Philippus Calderarius von Piacenza	}1050	$(1509^{1}/_{3})$	26. Nov.	,,	,,	17.15	$147^{11}/_{12}$	
158		Gilierus Surdus, Guido de Suço, Obertus Liçano von Piacenza		1160 in bar 900 in Gutschrift.				17.66	$147^{1}/_{7}$	teilweise Gutschr.
159	}76	Willelmus u. Ido Lercarii	}1400	2100	,,	,,		18	150	Gutschrift in fremden Banken
177	52	Wil. Bonizus u. Paschalis Butinus	700	1050	2. Dez.	Mittfasten	1. März	,,	,,	
181	78	Johannes Ascherius	1500	2250	3. Dez.	1 Monat nach Präsentation	Mittfasten	,,	,,	

Vielleicht ist 975 zu lesen, was einen Kurs von 18 bezw. 150 ergeben würde.

No. bei Belgrano	No. des Wechselbriefs	Käufer des Wechsels	Betrag des Wechsels in l. tur.	Kaufpreis des Wechsels in l. jan.	Datum des Kaufvertrags	Termin, bis zu dem der Wechsel in Paris einzulösen	Termin, bis zu dem der Kaufpreis in Genua zu erlegen ist	Kurs nach genues. System	Kurs nach Prozenten (von 100 l. tur.)	Bemerkungen
183	47	Johannes Ascherius, Leon. Roçus u. Will. Lecacorvus v. Piac.	1825.8	2677.4 in Barrensilber	4. Dez.	1 Mon. n. Präsent.(ev. Rückg. bis Mittfasten)	Ostern	17.12	$146^{8}/_{12}$	
186	57	Will. Cantellus u. Petrus Murrus	3000	4437.10	„	ev. Rückgabe bis Fastnacht	Barzahlung (ev. zurück 4 Tage n. Rückgabe d. Briefe)	17.15	$147^{11}/_{12}$	
190	39	Johannes Ascherius u. Will. Lecacorvus von Piacenza	800	1173.6.8 in Barrensilb.	5. Dez.		Ostern	17.12	$146^{8}/_{12}$	
191	67	Ferrarius Ratus u. Jac. Negrobonus von Piacenza	1800	2640 in Goldunzen ev. Barrens.	6. „	Carnisprivium	„	„	„	
194	69	Vivianus Zambrinus v. Lucca u. Joh. Ascherius	1040	(1525.6.8) i. Goldunz.	9. „	20 Tage nach Präsentation	1. April	„	„	
203	59	Will. Cantelus	400	583.6.8	11. „	(ev. Rückgabe bis Mittfasten)	8 Tage nach Nachricht von d. Honorierung in Paris	17.10	$145^{10}/_{12}$	
210	63	Johannes Ascherius	1000	1500	12. „	1 Monat nach Präsentation	Mitte Mai	18	150	
212	87	„	1550	(2273.6.8) in Barrensilber	13. „	15 Tage nach Präsentat. (ev. Rückgabe bis Mittfasten	1. April	17.12	$146^{8}/_{12}$	
216	65	Benedictinus Sellarius	400	591.13.4	17. „	(ev. Rückgabe bis Mittfasten)	8 Tage nach Mittfasten	17.15	$147^{11}/_{12}$	
219	88	Will. Cantellus	700	1015	18. „	1 Monat nach Präsentat. (ev. gegens. Rückg. bis Mittfasten)	Barzahlung	17.8	145	
220	89	Obertus Frexonus	300	437.10	23. „	14 Tage nach Präsentation	Barzahlung (ev. Rückg. m. Schadenersatz)	17.10	$145^{10}/_{12}$	

unserer Weise ausgedrückt: Die Wechselbriefe des Königs wurden in Genua durchschnittlich mit $147^1/_3$ Pfd. genuesisch auf je 100 Pfd. Tournois bezahlt. Dabei ist zu bemerken, daß bei allen Käufen die Rückgängigmachung für den Fall, daß rechtzeitige Einlösung durch das königliche Schatzamt nicht erfolgte, vorbehalten war; nach dieser Seite hin trug also der Käufer kein Risiko. Allerdings ist dieser Vorbehalt bei der Zuverlässigkeit der damaligen französischen Regierung mehr formaler Natur. Trennt man die beiden Serien dieser Käufe im Juli und im November/Dezember 1253 voneinander, so entfällt auf die 21 Käufe der ersten Serie ein Durchschnittskurs von $17.11^1/_2$ (etwa $146^1/_2$ jan. auf 100 tur.), auf die 27 der zweiten ein Durchschnittskurs von 17.15 (etwa 148 jan. auf 100 tur.), sodaß die Verkäufer in dieser Periode also durchschnittlich etwas günstigere Bedingungen erzielten.

Der niedrigste Preis, der einmal gezahlt wurde, stellt sich auf 17 für 12 oder $141^2/_3$ jan. auf 100 tur. (No. 156), der höchste auf 18. 5, das sind $152^1/_{12}$ jan. auf 100 tur. (No. 128). In diesem Falle ist der Zahlungstermin ziemlich weit hinausgeschoben, für die Hälfte des Betrages vom 18. November 1253 bis zum 1. Juni 1254; in jenem Falle liegt Barzahlung vor und zwar von seiten eines Zwischenkäufers, der sofort mit Gewinn weiterverkauft.

Naturgemäß spielte also der Termin, an dem die Erlegung des Kaufpreises zu erfolgen hatte, bei der Feststellung der Höhe derselben eine wesentliche Rolle. Verlangte der Verkäufer Barzahlung, so erzielte er selbstverständlich weniger, als wenn er mit Zahlung an einem späteren Termin zufrieden war. Dabei ist ferner das Verhältnis dieses Termins zu dem Termin, an welchem die Honorierung des Wechselbriefes in Paris erfolgen sollte, in Betracht zu ziehen. Sie war allerfrühestens in 5 Wochen nach dem Verkauf in Genua möglich; etwa 3 Wochen dauerte die Beförderung nach Paris und 14 Tage nach dem Präsentat war der Wechsel erst fällig. Die kürzeste Frist, die in diesen Kaufverträgen gelegentlich für die Honorierung eines solchen Wechselbriefes des Königs gesetzt ist, beträgt denn auch $1^1/_2$ Monate[1]).

Die Einwirkung des Zahlungstermins auf den Preis läßt sich bei den zahlreichen, am 10. und 11. Juli 1253 abgeschlossenen Kaufverträgen besonders deutlich beobachten. Bei der Festsetzung des Termins auf Michaelis werden $17.5 = 143^3/_4$ aufs Hundert, auf Weihnachten dreimal 17.10 ($145^5/_6$), je zweimal 17.12 und 17.13, im Maximum einmal 17.14 gezahlt, durchschnittlich also etwa $146^1/_2$ aufs Hundert; ein Verkauf mit dem Fälligkeitstermin zu Fastnacht 1254 erzielt 17.15 ($148^3/_4$), einer endlich mit dem Ostertermin 18, das sind 150 jan. auf 100 tur. Das ergiebt also für das Vierteljahr eine Erhöhung des Preises von etwa 3 Proz.

Natürlich wirkten auch andere Momente auf die Preisbildung ein.

---

1) Belgrano, No. 143, 144; ferner No. 101 vom 14. Juli bis 31. August, No. 130 vom 19. November bis 8. Januar, No. 151 vom 25 November bis 15. Januar.

Wie notwendiges Angebot gelegentlich (so offenbar in dem Falle des erwähnten Preisminimums) den Preis drückte, so machte dringendes Remittierungsbedürfnis den Käufer geneigt, einen höheren Preis zu zahlen.

Bemerkenswert erscheint auch, daß die Bankiers in allen den Fällen, wo der Kaufpreis zwar in genuesischer Währung berechnet wurde, die effektive Zahlung aber in Barrensilber oder Goldunzen erfolgen sollte, den Verkäufern einen festen Kurs von 17.12, das sind $146^2/_3$ aufs Hundert, angerechnet haben; allerdings ist auch der Zahlungstermin in diesen sämtlich zwischen dem 25. November und 13. Dezember 1253 abgeschlossenen Verträgen durchweg auf Ostern oder den 1. April 1254 festgesetzt. Eine Verschiedenheit tritt in diesen Fällen erst bei der Festsetzung des Wertverhältnisses ein, in dem die Zahlung des Goldes oder des Barrensilbers zu erfolgen hatte.

Von besonderem Interesse wäre es nun für uns, wenn es uns gelänge, genau festzustellen, in welchem inneren Wertverhältnisse Kaufpreis und gekaufte Ware zu einander standen, d. h. also in diesem Falle, wie sich der Metallwert des genuesischen Geldes zu dem der Münzen von Tours stellte. Der Gehalt des Tournois an Feinsilber läßt sich in dieser Zeit mit völliger Genauigkeit feststellen; denn wenn wir auch die maßgebenden Münzverordnungen selbst nicht besitzen, so ist uns doch gerade vom Jahre 1253 selbst eine Verordnung von Alfons von Poitiers erhalten, die für die Münzen von Toulouse die gleiche Legierung ($3^3/_4$ den. = $^{15}/_{48}$) und das gleiche Gewicht (217 auf die Mark von Troyes) wie für die in den königlichen Münzstätten zu Carcassonne und Nîmes geprägten Tournois vorschreibt[1]). Da wir außerdem wissen, daß die Angaben der Legierung sich auf argent-le-Roi, französisches Münzsilber von $^{23}/_{24}$ Feingehalt, bezieht, so ergiebt sich für den den. turonensis ein Feingehalt von 0,3318 g, für das Pfd. von 79,63 g reinen Feinsilbers. Bei einem Wertverhältnis von Silber und Gold etwa wie 1 : 8,4 erhalten wir daraus für den Denar einen Metallwert von etwa 11 Pfg. (10,95), für den Solidus von 1,31 und für das Pfund von 26,27 Reichsmark.

Für den januensis der Zeit besitzen wir eine derartige klare Angabe nicht. Dafür haben wir aus einer Anzahl von Bankiersgeschäften den Durchschnittspreis, der damals in Genua für das Pfund Münzsilber von 0,964 Feingehalt gezahlt wurde, mit $108^1/_2$ sol. jan. feststellen können, wonach auf den genuesischen Denar ein Quantum von 0,2325 g reinen Feinsilbers entfiel. Nun kann dies

---

1) Bei Boutaric, E., Saint Louis et Alfonse de Poitiers, Paris 1870, p. 193: Simplices autem Tholosani debent esse legis et ponderis Turonensium, hoc est ad quatuor, pougeisses minus (pogesia = picta = $^1/_4$ den.), legem, sicut debet fieri moneta D. Regis apud Carcas. et Nemausum. Dicti enim simplices Tholosani debent deliberari de pondere decem et octo solidorum unius denarii ad marcham Trecensem . . Actum apud Vicenas, a. D. 1253, die jovis ante festum b. Jacobi et Christofori. Nach dieser Zeit kann also erst die Ausprägung von 220 den. tur. aus der Mark üblich geworden sein, so dafs diese Zahl für unsere Berechnung noch nicht in Frage kommt.

Quantum allerdings nicht ohne weiteres als der wirkliche Feinsilbergehalt des Denars angesehen werden; das ungemünzte Silber muß geringer im Preise gestanden haben als das gemünzte; der Bankier, der Barrensilber für eine bestimmte Summe in genuesischem Courant versprach, wird nicht das ganze in dieser Summe wirklich enthaltene Silber versprochen haben, sondern annähernd soviel weniger, als dem bei der Ausmünzung dieser Summe erzielten Reingewinn entsprach. Einen guten Anhalt zur Beurteilung der Höhe dieser Differenz gewinnen wir aus den allerdings ein Jahrhundert jüngeren Abrechnungen der genuesischen Münze selbst, nach denen z. B. im Jahre 1365 das genuesische Pfund Münzsilber mit 10 l. 1 sol. 6 den. eingekauft wurde, während es gemünzt 10 l. 8 sol. galt[1]). Das ist ein Unterschied von 201 $^1/_2$: 208, oder etwa 3 $^1/_4$ Proz. Dabei sind natürlich die Prägekosten einbegriffen, wozu bei Verpachtung der Münze natürlich auch der Pachtzins zu rechnen ist, während für unsere Berechnung wesentlich nur der Reingewinn des Münzers in Betracht kommt. Wir werden also etwas unter 3 $^1/_4$ Proz. herunterzugehen haben. Bringen wir, offenbar etwas zu wenig, 2 Proz. in Abzug, so erhalten wir für den genuesischen Denar einen Feinsilbergehalt von 0,2278 g, der sich zu dem des Tournois wie 100 : 145 $^2/_3$ verhält. Ziehen wir 3 $^1/_3$ Proz. ab, so würde sich das Verhältnis bei einem Feinsilbergehalt des genuesischen Denars von 0,22475 g auf 100 : 147 $^2/_3$ erheben. Damit erhalten wir 2 Näherungswerte, zwischen denen das wirkliche Wertverhältnis zu suchen sein wird. Erinnern wir uns nun daran, daß wir bei denjenigen Wechselkäufen der Bankiers, bei denen die Zahlung des Kaufpreises in Barrensilber oder Goldunzen erfolgen sollte, einem feststehenden Kurse von 17.12, d. h. 146 $^2/_3$ jan. aufs Hundert Tournois, der der Umrechnung zu Grunde gelegt wurde, begegnet sind, so scheint es mir kaum noch bezweifelt werden zu können, daß mit diesem zwischen den oben ermittelten Näherungswerten liegenden Satze das Wertverhältnis gefunden ist, das nach dem Urteil der sachkundigen genuesischen Bankiers der Zeit zwischen den beiden in Rede stehenden Münzsorten wirklich bestand. Bei diesem Wertverhältnis von 100 l. tur. = 146 $^2/_3$ l. jan. würde der Reingewinn des Münzers in Genua auf 2 $^2/_3$ Proz. zu berechnen sein, und der Feinsilbergehalt des genuesischen Denars stellt sich somit auf 0,2263, des ungeprägten Solidus (der genuesische grossus der Zeit war = 6 Denaren) auf 2,715, der libra auf 54,3 g.

Für uns ergiebt sich aus dieser Feststellung des inneren Wertes der beiden Geldsorten, daß die Königsbriefe im Jahre 1253 in Genua durchschnittlich ein wenig über den wahren Wert, den ihr Betrag in Tournois repräsentierte, bezahlt worden sind (mit 147 $^1/_3$ l. jan. auf das Hundert, gegen 146 $^2/_3$), indem sie in der ersten Serie mit 146 $^1/_2$ hinter diesem Wert um eine Kleinigkeit zurückblieben, während

1) Ceche introitus et exitus 1365, angeführt von Desimoni in den Atti della Società ligure XIX, p. 210.

sie ihn in der zweiten (mit 148) in etwas höherem Grade überstiegen. Dabei muß freilich in Rechnung gezogen werden, daß die Erlegung des Kaufpreises in der Regel für einen späteren Termin ausbedungen war. Aber selbst in den Fällen, wo Barzahlung stattfand, erscheint die Lage für den Verkäufer günstig genug. Die geringsten Beträge, die er erzielte (am 11. und 14. Juli), blieben mit 143 $^{3}/_{4}$ und 144 $^{1}/_{6}$ doch noch nicht um 3 genuesische Pfund auf das Hundert Tournois, d. h. nur um etwa 2 Proz., hinter dem wirklichen Werte des Wechselbetrages zurück, ein Skonto, das schon dadurch gerechtfertigt ist, daß die Honorierung des Wechsels frühestens in 5—6 Wochen zu ermöglichen war; und in einem Falle am 4. Dezember hat der Verkäufer sogar bei Barzahlung einen über den Parikurs hinausgehenden Preis (147 $^{11}/_{12}$) erzielt. Dem Parikurse selbst begegnen wir ziemlich häufig; in der ersten Serie von Verkäufen (Mitte Juli) pflegt dann der Zahlungstermin auf Weihnachten (einmal Ende November) hinausgerückt zu sein, während er in der zweiten Serie (Dezember), auf Ostern oder den 1. April normiert zu sein pflegt, so daß die Zeitdifferenz in diesen Fällen eine geringere geworden ist. Und daß in der zweiten Serie der Preisstand der Königsbriefe für den Verkäufer ein noch günstigerer geworden als in der ersten, beweisen die 8 Fälle vom November und Dezember, in denen bei einem Schwanken des Zahlungstermins zwischen Fastnacht und Mitte Mai 1254 für das Hundert Tournois 150 genuesische Pfund (einmal sogar, wo die Zahlung teilweise bis zum 1. Juni hinausgeschoben war, 152 $^{1}/_{12}$) gezahlt worden sind.

So war also die Veräußerung der Wechselbriefe des Königs in Genua selbst im Jahre 1253 unter Bedingungen möglich, die nur als sehr günstig bezeichnet werden können, namentlich wenn man bedenkt, welcher Zeitverlust, welche Kosten und Schwierigkeiten mancher Art damit verbunden gewesen wären, wenn der Gläubiger die Realisierung des Königsbriefes persönlich in Paris hätte bewirken wollen. Daß das freilich doch vielfach geschah, erklärt sich natürlich aus den Interessen, mit denen die Inhaber nicht weniger Wechselbriefe an den französischen Handel und Geldverkehr geknüpft waren. Die Mitführung solcher Wechselbriefe gestaltete sich dann gegenüber einer etwaigen Mitführung in Bargeld zu einem wesentlichen Vorteil. Und darin eben liegt auch die Erklärung, daß die Realisierung dieser Wechselbriefe schon in Genua selbst unter so günstigen Verhältnissen möglich war. Die Bankiers von Genua und Piacenza kauften diese Wechselbriefe an nicht bloß, weil sie gewerbsmäßig den An- und Verkauf solcher Wertpapiere betrieben, so daß sie darauf angewiesen waren, bei jedem Kaufgeschäft dieser Art eine verhältnismäßig hohe Provision zu nehmen; vielmehr bewog sie zu diesen Käufen in erster Linie das eigene Remittierungsbedürfnis, der Wunsch, auf dem französischen Geldmarkt, in Paris, auf den Messen der Champagne mit den Geldmitteln auftreten und operieren zu können, die auf bequeme Weise durch die Realisierung der Wechselbriefe des Königs an Ort und Stelle verfügbar wurden.

Die Nachfrage nach Kapital unter den in Frankreich thätigen italienischen Kaufleuten, der Wunsch, dem gewinnbringenden französischen Geschäft eine immer weitere Ausdehnung zu geben, hat dahin geführt, daß das Angebot der Wechselbriefe des französischen Königs in Genua die willigste Aufnahme fand; die Abnehmer der Wechselbriefe in Genua wollten ihren Socii in Frankreich Kapital zuführen und fanden hierfür in der Uebersendung von Königsbriefen das bequemste und zugleich sicherste Mittel.

Es wäre sehr lehrreich, wenn wir nun zur Vergleichung auch für andere Jahre ähnlich umfangreiches Material heranziehen könnten. Leider ist uns das nicht vergönnt; aber vielleicht werden auch einige mehr fragmentarische Notizen, die ich hierüber noch geben kann, nicht ohne ein förderndes Interesse sein. Aus der Publikation Belgrano's ist uns der Kaufpreis nur bei zwei Verkäufen von Wechselbriefen des Königs aus etwas früherer Zeit bekannt. Beide Briefe sind vom Juni 1250 aus Accon datiert und über Beträge von 147.5 und 187.3.3 l. tur. für die Genuesen Ugo de Castello und Johannes de S. Stephano ausgestellt; beide werden in Genua am 14. November 1250 an den Bankier Jacobus Pinellus für 203.13.8 und 258.18.8 l. jan., wovon die eine Hälfte zu Lichtmeß, die andere zur Fastnacht zahlbar ist, verkauft[1]). Das sind nur 16.12 auf das Dutzend Tournois, oder $138^1/_3$ l. jan. auf das Hundert. Hier liegt also doch die Sache nicht unwesentlich anders, da der Kaufpreis hinter dem Metallwert der in Paris zu realisierenden Wechselsumme ziemlich erheblich zurückbleibt; hier hat sich der Bankier eine Provision von etwa 6 Proz. abgezogen. Weitere Folgerungen zu ziehen, erscheint uns bei der Geringfügigkeit des Beobachtungsmaterials bedenklich; nur das möchte ich noch hervorheben, daß aus den Zahlen der Wechselsummen zu schließen ist, daß diese Königsbriefe in Accon über den Wert geleisteter Lieferungen ausgestellt worden sind; und mit Sicherheit ist anzunehmen, daß die furchtbare Katastrophe, die den König kurz vorher in Aegypten betroffen hatte, nicht ohne nachteiligen Einfluß auf die Bewertung der Königsbriefe geblieben ist.

Zum Vergleich empfiehlt es sich ferner, die derselben Zeit angehörigen genuesischen Wechsel auf die Messen der Champagne, die bei Canale an verschiedenen Stellen, freilich zum Teil unvollständig, registriert sind, heranzuziehen. In folgender kleinen Tabelle habe ich sie zusammengestellt:

(Siehe Tabelle auf S. 182.)

So unvollkommen diese Tabelle in mehr als einer Beziehung ist, sie scheint doch ein im allgemeinen richtiges Bild zu geben, da der Wechselkurs in derselben einen analogen Gang aufweist, wie der Preisstand der Königsbriefe, den wir kennen gelernt haben. Wir sehen hier nur die Sache von einem anderen Standpunkte, dem des Remittenten. Im Herbst 1252 und Frühjahr 1253 auf $141^2/_3$

---

1) Belgrano No. 36 und 37. Die für Philippus Calderarius et Benvenutus Pinellus ausgestellten Vollmachten in No. 40 und 39.

Canale II p.	Datum des Wechsels	Wechselnehmer	Wechselgeber	Valuta in l. jan.	Wechselsumme in l. provis.	Fälligkeitstermin	Wechselkurs auf das Dtzd.	Wechselkurs auf das Hundert	Bei Nichthonorierung in Genua zu erstatten
528	1252 31. Oktbr.	Gherardo d'Oltramare	Roffredo Bramanzone von Siena	1416.13.4[1])	1000	Wintermesse von Troyes	17	$141\,^{8}/_{12}$	für 12 provin. 19 jan.
631	1253 18. März			274.3.4	200	(Messe von Bar)[2])	16.9	$137\,^{1}/_{12}$	
631	21. März			1416.13.4	1000	desgl.	17	$141\,^{8}/_{12}$	
631	13. März			361.19.7	250	Maimesse von Provins	17 7	$144\,^{7}/_{12}$	
630	13. Juni			646.10	450	Johannismesse von Troyes	17.5	$143\,^{9}/_{12}$	
528	5. August		Willelmus, Ido und Jacobus Lercarii	1437	1000	S. Aïoul-Messe von Provins	17.5	$143\,^{9}/_{12}$	
631	4. Dez.			2933.6.8[3])	2000	Messe von Lagny	17.12	$146\,^{8}/_{12}$	für 12 provin. $18\,^{1}/_{2}$ jan.
116	1254 23. April	Giovanni Granara	Albino di Torre[4])	600	411.8.7	Maimesse von Provins	17.10	$145\,^{0}/_{1}$,	
632	18. Juli				2000 torn. forti di Sciampagna	Paris oder Johannismesse von Troyes			für 12 turon. 18 jan.

und darunter stehend, erhebt sich der Wechselkurs im Sommer auf etwa 144, um am Ende des Jahres einmal den Parikurs mit $146\,^{2}/_{3}$ zu erreichen. Der Remittent, der eine bestimmte Geldsumme auf der nächsten Messe der Champagne zur Auszahlung bringen will, zahlt keine Provision; anfänglich ist seine Lage so günstig, daß er auf das Hundert in Tournois 6 genuesische Pfund weniger einzuzahlen braucht, als der innere Wert derselben betrug, und auch im Sommer beträgt das Skonto zu seinen Gunsten noch etwa 3 Pfund. Das würde der alten Anschauung entsprechen, daß der Geber von Bargeld Anspruch auf Zins hat und auf den Ursprung der einen Form des Wechsels aus dem Darlehen hinweisen. Zog er es vor, sein Remittierungsbedürfnis durch Ankauf eines Königsbriefes zu befriedigen, so mußte er etwas mehr anlegen; die Königsbriefe standen also im allgemeinen im Preise etwas höher als die Meßwechsel privater Personen. Im Dezember 1253 hat sich dann die Sachlage für den Remittenten doch ungünstiger gestaltet; das Angebot von Wechseln muß im Verhältnis zum Remittierungsbedürfnis doch bedeutend nachgelassen haben, so daß bei einem Wechsel auf die Messe von Lagny

1) Canale liest 1416.14.4; offenbar aber handelt es sich hier um den Bruchteil von $^{2}/_{3}$ l. jan.

2) Bei Canale fehlt die Angabe eines Fälligkeitstermins bei dieser Nummer.

3) Canale liest 2933.16.8.

4) Canale liest Abino di tarre; ferner l. 411.8.7 di provisioni nei mercati pluini di Maggio. Die richtige Namensform ergiebt sich aus Belgrano No. 191.

am 4. Dezember der volle Wert der Tournois in genuesischer Währung entrichtet werden muß, wie wir ja wissen, daß für Königsbriefe in dieser Zeit nicht selten sogar ein Aufschlag bezahlt worden ist. Dem Vorbehalt der Nichtigkeit des Kaufs im Falle der Nichthonorierung durch das Schatzamt bei den Königsbriefen entspricht bei diesen Meßwechseln das recambium, dem wir in einigen Fällen begegnen, nur daß es sich hier um die Stipulierung eines Schadenersatzes handelt; wird der Wechsel auf der Messe nicht eingelöst, so ist in dem einen Falle der Wechselbetrag in genuesischer Währung zum Kurse von 18.10 (also mit $154^1/_6$ auf das Hundert Tournois), im anderen sogar zum Kurse von 19 (mit $158^1/_3$) zurückzuerstatten [1]), während er in einem dritten aus dem Sommer 1254, falls nicht etwa hier ein Fehler vorliegt, nur mit 18 (150) angesetzt ist.

Mit der Abreise des Königs von Accon im Frühjahr 1254 erreichte die Aufnahme von Darlehen und die Ausstellung von Wechselbriefen durch den König, wie sie zu Gunsten des Heiligen Landes mehrere Jahre hindurch in so bedeutendem Umfange erfolgt war, ihr natürliches Ende. Was er in Zukunft dem von den Sarazenen immer heftiger bedrohten Kreuzfahrerstaate an Geldmitteln zuwandte, gewährte er, abgesehen von der Form direkter Geldübermittelung durch Vermittelung der Templer, in der Form von Kreditbriefen, deren Einlösung im Temple er verhieß, wie wir denn beispielsweise 8 solche im März 1267 zu Gunsten des Patriarchen von Jerusalem und der Befehlshaber der französischen Ritter ausgestellte Briefe im Gesamtbetrage von 4100 l. tur. kennen [2]). Hat doch auch nach des Heiligen Ludwig Tode die französische Staatskasse in dem Zeitraum von 1270—1283 noch 216 276.2.6 l. tur., und von da bis zum Falle von Accon noch 202 208.17 l. tur. für Kreuzzugszwecke ausgegeben [3]). Dagegen wurden von den Großmeistern der Ritterorden Wechselbriefe auf das Abendland in der uns bekannten Form nach wie vor ausgestellt. So kennen wir aus etwas früherer Zeit, vom 8. April 1248, ein Instrument, das auf einen Wechselbrief der Hospitaliter Bezug nimmt; Guisbertus Rubeus von Cahors bescheinigt in Marseille zugleich im Namen seines Bruders und Neffen seinem Landsmann Hugo Bernardi, im Auftrage des verstorbenen Johannes Faber, dem sie verschiedene commendae anvertraut hatten, von ihm erhalten zu haben „4 sportas zinzibris et 15 fassia boquinarum et

1) Derselbe Satz für das recambium begegnet auch bei Belgrano No. 225 vom 1. Mai 1254, einem richtigen Mefswechsel (auf die Maimesse von Provins) über 550 l. prov., für den der Schuldner dem Gläubiger, dem Bankier Joh. Ascherius, Deckung in seinem Anteil an einem Königsbriefe über 1900 l. tur. anbietet; bei Nichtzahlung sind die 19 jan. für 12 prov. bis Michaeli zu erstatten. In der zugehörigen No. 223 vom gleichen Datum ist statt l. 50 pervenienses zu lesen l. 550 (im Regest richtig).

2) Servois, G. Emprunts de Saint Louis in der Bibl. de l'École des Chartes, série 4, T. 4, p. 126 f. und dazu meine Abhandlung „Anfänge der Tratte", Zeitschr. f. Handelsrecht XLIII, S. 32 f. Direkte Sendungen in Gold (anfours) 1262 und 1263 s. Recueil XXII, 748.

3) Gottlob, A., Kreuzzugstseuern S. 112.

duas cartas sive litteras sigillatas sigillo magistri Hospitalis S. Johannis Jherosolomitani, in quibus fit mentio de 700 l. melgor. dicto Johanni seu nobis predictis (sc. Guisberto etc.) dandis et solvendis'[1]. Nach der angegebenen Münze zu schließen, hatte die Einlösung dieses Wechselbriefs der Johanniter in einem südfranzösischen Geldplatze, wohl in Montpellier, zu erfolgen. Aus den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts ist es die Publikation Belgrano's, die uns mit einigen Wechselbriefen dieser Art bekannt macht; einmal wenigstens sind neben den Templern hier auch die Johanniter vertreten[2]. Und noch kurz vor dem Falle Accons, im August 1290 ist ein solcher Wechselbrief in Accon ausgestellt worden; wir besitzen die Vollmacht, die Petrus Malocellus und 5 andere Kaufleute von Genua am 27. März 1291 in Genua für zwei der Gesellschaft der Rustigacci angehörige, in Frankreich weilende Kaufleute von Piacenza zur Erhebung von 2350 l. tur. ausgestellt haben, quas recipere debent a fr. Jofredo vel ab aliquo eius locum tenente Parisius, secundum quod de predictis plenius constat per litteras sigillatas et per litteras apertas fr. Guillelmi de Berigeri, humilis magistri domus milicie Templi in Accon, scriptas in Accon 1290 die 16. Augusti[3]; es ist also bemerkenswerterweise auch hier wieder eine placentinische Handelsgesellschaft, die als Vermittlerin des Geldverkehrs mit Frankreich auftritt.

Wenn wir uns mit den Wechselbriefen des frommen französischen Königs aus dem Orient so eingehend beschäftigt haben, so erschien das notwendig, um einmal auf Grund reichhaltigen Materials in einer für manchen gewiß überraschenden Weise darzuthun, bis zu welcher Höhe die Entwickelung des Kapitalismus und seiner Bethätigungsformen schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts gediehen war, dann aber auch, weil wir hier an einem konkreten Beispiele im einzelnen verfolgen können, auf welchen Wegen und unter welchen Formen die Befruchtung des abendländischen Handels- und Geldverkehrs durch jene großen materiellen Mittel vor sich gegangen ist, von denen man wohl annimmt, daß sie nutzlos der Erreichung idealer Ziele geopfert worden sind. In der That haben sie auch Handel und Wandel in Frankreich selbst nicht unwesentlich gefördert; und indem sie dazu beitrugen, den materiellen Wohlstand des Bürgertums der freien italienischen Kommunen zu entwickeln, haben sie mitgeholfen, den Boden zu bestellen, auf dem die Blüte des mittelalterlichen Kunst- und Geisteslebens gedeihen konnte.

---

1) Notularium des Giraudus Amalrici bei Blancard, Doc. inédits sur le commerce de Marseille II, p. 23, No. 406. Auf einen Wechselbrief des Großmeisters der Templer bezieht sich wahrscheinlich auch No. 122 vom 23. März 1248 (I, p. 314), wo ein Kontrahent dem anderen dafür zu sorgen verspricht, quod Johannes Pinelli, qui debet recipere 400 l. tur. per me et te apud Parisius a fratre Egidio, thesaurario domus Templi, implicabit bene et fideliter l. 400 etc.

2) Vollmachten: No. 228 vom 30. XI. 1262 betr. 3000 l. tur. auf die Messe von Lagny; No. 229 vom 12. II. 1263 über 800 l. tur. von den Templern, 500 von den Hospitalitern; No. 236 vom 12. XI. 1268 über 237⅞ l. tur. auf die Messe von Bar (Gläubiger ist hier ein Bürger von Accon): pro emtione sive cambio bisantiorum 690 sarr., quos magister Templi . . . habuit mutuo pro negotio dicte domus in Accon.

3) Archives de l'Orient latin II, p. 212.

Miszellen.

IV.

Die Altersverteilung der Kinder in den Kopenhagener Wohnungen nach der Anzahl der Zimmer klassifiziert.

Von Cordt Trap, Direktor des städtischen statistischen Bureaus in Kopenhagen.

Der jetzige Direktor des kgl. dänischen statistischen Bureaus, Rubin, hat in seinem Tabellenwerk No. VI der Kopenhagener Statistik, welches die Resultate der Volkszählung von 1880 behandelt, gezeigt, daß in der Hauptstadt Kinder unter 1 Jahr in den Hinterhäusern einen größeren Teil der Bevölkerung ausmachen als in den Zwischen- und Seitenhäusern und in diesen wieder einen größeren Teil als in den Vorderhäusern. Im Einklange hiermit wiederholt sich dieselbe Erscheinung, nur noch schärfer, bei einer anderen Untersuchung, welche der genannte Statistiker gleichzeitig vornahm, und nach welcher die Straßen Kopenhagens in 3 Gruppen geteilt waren, je nachdem die Haushaltungen ein- und zweizimmeriger Wohnungen weniger als 50 Proz., 50—75 Proz. oder 75—100 Proz. sämtlicher Haushaltungen der betreffenden Straße ausmachten. Der Prozentsatz der Kinder unter 1 Jahr in diesen drei Gruppen betrug im Verhältnis zur ganzen Bevölkerung bezw. 1,9, 3,1 und 3,8. Zufolge des Berichtes des Stadtarztes von 1897 betrugen die Kinder unter 1 Jahr 2,6 Proz. der Bevölkerung von Christianshavn, einem alten Arbeiterviertel, gegen 1,6 Proz. von Gammelholm und 1,5 Proz. von dem östlichen St. Anna Kvartier, welche Stadtteile wesentlich von wohlhabenden Bevölkerungsklassen bewohnt sind. Zur Beleuchtung dieser Zahlen teile ich mit, daß der Volkszählung von 1895 gemäß 60,6 Proz. der Bevölkerung von Christianshavn ein- und zweizimmerige Wohnungen inne hatten, während dies nur bei 10,2 und 17,2 Proz. der Bevölkerung der beiden letztgenannten Viertel der Fall war.

Die Verbindung, welche, wie Rubin nachgewiesen hat, und wovon wir auch späterhin noch Beweise finden werden, zwischen den äußeren Wohnungsverhältnissen und der Altersverteilung besteht, habe ich, mit den Resultaten der Volkszählung von 1895 vor Augen, von neuem nachzuweisen versucht, jedoch auf etwas verschiedene Weise, indem ich sie nämlich in direkte Verbindung mit der Zimmerzahl der Wohnungen

bringe. Zugleich habe ich es wünschenswert gefunden, das Material zu begrenzen, da so viele verschiedene Momente Einfluß auf die Altersklassen innerhalb der Wohnungsgruppen ausüben, z. B. die Verteilung der Bevölkerung nach Civilstand, die Menge der Dienstleute und Kostgänger, das sehr verschiedene Alter, in welchem die Kinder der armen im Gegensatz zu denen der wohlhabenden Familien das Elternhaus verlassen, etc. Um einige dieser mannigfachen Einflüsse zu eliminieren, habe ich nicht den Prozentsatz der Kinder im Verhältnis zur Zahl der ganzen Bevölkerung untersucht, sondern die gegenseitige Altersverteilung der Kinder, und, um größere Gleichartigkeit zuwege zu bringen, habe ich mich ferner an die Kinder der im Volkszählungsmoment zusammenlebenden Ehegatten gehalten. Es sind somit besonders alle unehelichen Kinder, sowie die Kinder von Witwen und Witwern, als auch solche, die sich nicht im Elternhause aufhalten, ausgeschlossen. Die Resultate dieser Untersuchung, welche ganz Kopenhagen umfaßt, liegen in den umstehenden Tabellen a und b vor. Man unterscheidet zwischen Kindern unter 1 Monat, von 1 Monat bis unter 1 Jahr, von 1 Jahr bis unter 5 Jahren, von 5 bis unter 10 Jahren, von 10 bis unter 15 Jahren und von 15—20 Jahr (s. Tabelle a).

Wünscht man die Verhältniszahlen der im Elternhause sich aufhaltenden Kinder pro Ehepaar innerhalb jeder Gruppe von Wohnungen zu erfahren, so gehen diese aus der umstehenden Tabelle b hervor, in welcher die Kinder in die vorher genannten Altersklassen geteilt sind (s. Tabelle b).

Am niedrigsten ist der gesamte Prozentsatz der zu Hause lebenden Kinder in den einzimmerigen Wohnungen; danach steigt er plötzlich in den Wohnungen von 2 Zimmern, wird noch höher in denen der folgenden Gruppe, fällt aber in den Wohnungen von 4, 5 und 6 Zimmern, um danach bei den Wohnungen von 7 und 8 Zimmern wieder etwas zu steigen.

Sehr verschieden stellt sich jedoch das Verhältnis mit Rücksicht auf die einzelnen Altersklassen. Am höchsten ist der Prozentsatz für Kinder unter 1 Monat bei Wohnungen von 1 Zimmer, also gerade bei der Wohnungsgruppe, für welche der gesamte Prozentsatz von Kindern am niedrigsten war, ist beinahe eben so hoch in den Wohnungen von 2 Zimmern, während sie darauf mit einigen Schwankungen mit der steigenden Zimmerzahl der Wohnungen fällt. Mit Rücksicht auf die Kinder von 1 Monat bis zu unter 1 Jahr haben die ein- und zweizimmerigen Wohnungen den Platz vertauscht, doch so, daß die durchschnittlichen Verhältniszahlen der beiden Gruppen sich nicht bedeutend voneinander entfernen, während sie sich für beide wesentlich höher stellen, als für alle anderen Wohnungsgruppen. Mit Bezug auf die Altersklasse von 1 bis unter 5 Jahr stehen die Wohnungen von 2 Zimmern am höchsten, während die Wohnungen von 1 Zimmer im Vergleich damit weit zurückstehen und sich ungefähr auf dem Niveau der Wohnungen mit 4 Zimmern befinden, eine Thatsache, die in ein eigentümliches Licht gestellt wird, wenn man bedenkt, daß per Ehepaar nicht einmal halb so viele Kinder unter 1 Monat auf vier-

zimmerige als auf einzimmerige Wohnungen kommen. Rücken wir in ein höheres Alter herauf, so setzt sich die Verschiebung in derselben Richtung fort. Die Altersklasse 10—15 Jahr hat in den Wohnungen von 2 und besonders von 1 Zimmer die geringste Kinderzahl per Ehepaar aufzuweisen; für Kinder zwischen 15 und 20 Jahren sind die Prozentzahlen der Kinder im Verhältnis zu den Ehepaaren 8, 9 bei den Wohnungen von 1 Zimmer, 17,5 bei denen mit 2 Zimmern und steigen ohne sonderliche Unterbrechung, bis sie 48,0 Proz. bei den Wohnungen von 8 Zimmern und darüber erreichen.

Altersverteilung von Kindern zusammenlebender Ehepaare in Wohnungen klassifiziert nach Zimmerzahl.

Tabelle a.

	1 Zimmer	2 Zimmer	3 Zimmer	4 Zimmer	5 Zimmer	6 Zimmer	7 Zimmer	8 Zimmer und mehr
Zahl der Ehepaare	2 972	22 119	9 413	7 639	3 247	1 969	1 279	1 545
Kinder unter 1 Monat	52	364	101	64	32	12	9	7
„ von 1 Mon. bis unter 1 Jahr	490	3 737	1 096	781	269	154	95	97
„ „ 1 Jahr „ „ 5 „	1 306	12 337	4 316	3 306	1 122	674	403	416
„ „ 5 „ „ „ 10 „	1 204	12 956	5 518	4 078	1 487	883	575	716
„ „ 10 „ „ „ 15 „	792	9 184	4 615	3 652	1 428	865	653	873
„ „ 15 „ „ „ 20 „	264	3 862	2 815	2 238	980	638	494	741
Sämtliche Kinder	4 108	42 440	18 461	14 119	5 318	3 226	2 229	2 850

Tabelle b.

Im Verhältnis zur Anzahl der Ehepaare beträgt:	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
Kinder unter 1 Monat	1,7	1,6	1,1	0,8	1,0	0,6	0,7	0,5
„ von 1 Mon. bis unter 1 Jahr	16,5	16,9	11,6	10,2	8,3	7,8	7,4	6,3
„ „ 1 Jahr „ „ 5 „	43,9	55,8	45,9	43,3	34,5	34,2	31,5	26,9
„ „ 5 „ „ „ 10 „	40,5	58,6	58,6	53,4	45,8	44,9	45,0	46,3
„ „ 10 „ „ „ 15 „	26,7	41,5	49,0	47,8	44,0	43,9	51,1	56,5
„ „ 15 „ „ „ 20 „	8,9	17,5	29,9	29,3	30,2	32,4	38,6	48,0
	138,2	191,9	196,1	184,8	163,8	163,8	174,3	184,5

In großen Zügen können die Resultate, die aus den Tabellen hervorgehen, dahin zusammengefaßt werden, daß die zu den niedrigsten Altersklassen gehörigen Kinder bei den Ehepaaren in den kleinsten Wohnungen ein bedeutendes Uebergewicht haben, im Vergleiche mit den Kindern in den größeren Wohnungen, während umgekekrt in den letztgenannten Wohnungen Kinder der höheren Altersklassen den Vorsprung haben. Ganz besonders macht sich die genannte Bewegung in dem gegenseitigem Verhältnis zwischen den kleineren Wohnungen von 1—4 Zimmern geltend.

Diese Resultate sind natürlich an und für sich von Interesse; sie zeigen uns die ärmlichen Wohnungen mit den vielen kleinen Kindern, deren Reihen jedoch mit jeder Altersstufe stark gelichtet werden, bis

man in der Altersklasse von über 15 Jahren in den wohlhabenden Familien eine überwältigende Ueberzahl von Kindern findet.

Doch bietet sich ferner die Frage: Kann man aus diesen Zahlen noch andere als die erwähnten Aufklärungen herauslesen, z. B. über die Häufigkeit der Geburten und die Sterblichkeit, über die Wanderungen von der einen Wohnungsgruppe zur anderen und das Verlassen des Elternhauses. Natürlich würden die Zahlen in diesem Falle erhöhtes Interesse erhalten.

Sollte man erstens auf Grund der vorliegenden Resultate imstande sein, die Häufigkeit der Geburten innerhalb verschiedener Gruppen von Wohnungen zu bestimmen, so müßte dies jedenfalls mit Hilfe der niedrigsten Altersklasse von Kindern, nämlich unter 1 Monat, geschehen. Die Verhältniszahlen dieser Kinder per Ehepaar betragen für Wohnungen von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 Zimmern oder darüber bezw. 1,75, 1,65, 1,07, 0,84, 0,99, 0,61, 0,70 und 0,45.

Was hier besonders in die Augen fällt, ist das außerordentlich große Sinken des Prozentsatzes von zwei- zu dreizimmerigen Wohnungen, und von diesen zu Wohnungen von 4 Zimmern, und man kann hieraus mit Recht schließen, daß der Unterschied im Prozentsatz der Geburten per Ehepaar innerhalb der genannten Wohnungen im Laufe des Monats vom 2. Januar bis zum 1. Februar 1895, welcher der letzten Volkszählung vorherging, wenigstens eben so groß gewesen ist, da es erlaubt ist, damit zu rechnen, daß die Sterblichkeit der Kinder unter 1 Monat in einer niedrigeren Wohnungsgruppe wenigstens eben so groß, als in einer höheren ist.

Ein zuverlässiges Zeichen für die Häufigkeit der Geburten sind diese Zahlen jedoch nicht. Dazu wäre in jedem Falle erforderlich, daß man innerhalb der einzelnen Wohnungsgruppen die Eheleute nach dem Alter klassifiziert und die entsprechenden Altersklassen innerhalb der verschiedenen Wohnungsgruppen zusammengestellt hätte, welches nicht geschehen ist. Wir müssen uns also darauf beschränken, zu konstatieren, daß in kleineren Wohnungen mehr Kinder per Ehepaar geboren werden als in größeren Wohnungen, und daß besonders der Unterschied zwischen Wohnungen mit 1 Zimmer und solchen bis zu 4 Zimmern außerordentlich bedeutend ist. Die gemachten Aufklärungen stimmen übrigens gut mit den Untersuchungen überein, die man hier in Dänemark mit Bezug auf die Häufigkeit der Geburten in den verschiedenen Schichten der Gesellschaft gemacht hat; doch lassen sich also nicht selbständige Resultate daraus ziehen.

Möglicherweise gelingt es uns besser, bei Untersuchung der Altersverteilung der Kinder innerhalb der verschiedenen Wohnungsgruppen positivere Entdeckungen zu machen.

Wenn man, von unten anfangend, jede Altersgruppe mit der ihr zunächstliegenden höheren zusammenkettet, ergiebt sich der Prozentsatz innerhalb der so gesammelten Gruppen in untenstehenden Tabellen c, d und e, welche die Kinder bis zu 10 Jahren umfassen.

Tabelle c.

Von Kindern unter 1 Jahr waren:	1 Z.	2 Z.	3 Z.	4 Z.	5 Z.	6 Z.	7 Z.	8 Z.
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
unter 1 Monat	9,6	8,9	8.4	7,6	10,6	7,2	8,7	6,7
von 1 Monat bis unter 1 Jahr	90.4	91,1	91,6	92,4	89.4	92,8	91.3	93,3
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100.0

Tabelle d.

Von Kindern von 1 Monat bis unter 5 Jahr waren:	1 Z.	2 Z.	3 Z.	4 Z.	5 Z.	6 Z.	7 Z.	8 Z.
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
von 1 Monat bis unter 1 Jahr	27,3	23,2	20,3	19.1	19,3	18,6	19.1	18,9
von 1 Jahr bis unter 5 Jahr	72,7	76 8	79,7	80.9	80,7	81.4	80.9	81.1
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Tabelle e.

Von Kindern von 1 bis unter 10 Jahr waren:	1 Z.	2 Z.	3 Z.	4 Z.	5 Z.	6 Z.	7 Z.	8. Z.
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
von 1 bis unter 5 Jahr	52,0	48,8	43,9	44,8	43,0	43,3	41,2	36,7
von 5 bis unter 10 Jahr	48 0	51,2	56,1	55,2	57.0	56.7	58,8	63.3
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Was am meisten bei den obenstehenden Zahlen in die Augen fällt, ist, daß abgesehen von einzelnen Unregelmäßigkeiten im Verhältnis zwischen den beiden niedrigsten Altersgruppen, welche vielleicht davon herrühren, daß die Zahl der Kinder unter 1 Monat in den großen Wohnungen sehr klein ist, sich durchweg eine größere Verhältniszahl der älteren gegenüber den jüngeren Kindern in den größeren als in den kleineren Wohnungen ergiebt, und dieser Zug scheint den ganzen Zahlenstoff mit großer Regelmäßigkeit zu beherrschen. Mit einem gewissen Recht schließt man daraus, daß sich eine bestimmte oder doch gewisse bestimmte Ursachen geltend machen, und die Frage ist nun, welche diese Ursachen sind. Der Grund k a n n in der verschiedenen Sterblichkeit liegen. Lichtet der Tod die Reihen der Kinder in Wohnungen von 1 Zimmer mehr als in denen von 4 Zimmern, so muß die Folge ceteris paribus die sein, daß die älteren Kinder im Verhältnis zu den jüngeren in den kleineren Wohnungen nicht so zahlreich sind, als in den größeren. Dieselbe Erscheinung ließe sich aber auch auf andere Weise erklären. Strömten nämlich Familien aus den kleineren Wohnungen nach den größeren, weil sie für ihre heranwachsenden Kinder jetzt mehr Raum bedürfen, als da diese noch klein waren, und vielleicht die Einnahmen der Eltern sich auch gleichzeitig vermehrt haben, so würde dies denselben Einfluß auf die Altersklassen haben, wie eine verschiedene Sterblichkeit der vorher erwähnten Art. Selbstverständlich können beide Ursachen zusammenwirken, und man kann wohl sogar mit Sicherheit behaupten, daß die verschiedene Sterblichkeit wenigstens eine Rolle bei dem Resultat spielt; denn andere Untersuchungen haben uns gelehrt, daß die äußeren Lebensbedingungen und die gesellschaftliche Lage einen bedeutenden Einfluß auf die Lebensfähigkeit der jüngsten Altersklassen ausüben. Jedoch wäre es ja möglich, daß die Zahlen hinlänglich sichere Symptome dafür darbieten können, daß die andere erwähnte Kausalität, die auf einer Bewegung der kinderreichen Familien aus den

kleineren nach den größeren Wohnungen ruht, jedenfalls das beiträgt, das oben erwähnte Resultat hervorzurufen, und es zeigen sich wirklich, wenn man die Verschiebung des Prozentsatzes zwischen Kindern der Altersklassen 0 bis 5 Jahr und denen von 5 bis 10 Jahr betrachtet, hinlänglich sichere Haltepunkte für die Annahme durch die Bewegung der Familien von den kleineren nach den größeren Wohnungen als mitbestimmende Ursache der Altersverteilung mitgewirkt haben. Die Größe der Verschiebung des Prozentsatzes wird aus den Zahlen der folgenden Tabelle f hervorgehen.

Tabelle f.

	Zahl der Kinder von 0—5 Jahr	Zahl der Kinder von 5—10 Jahr	Prozentweiser Unterschied zwischen Altersklassen von 0—5 u. 5—10 Jahr
Wohnungen von 1 Zimmer	1 848	1 204	÷ 34,8
„ „ 2 Zimmern	16 438	12 956	÷ 21,2
„ „ 3 „	5 513	5 518	+ 0,1
„ „ 4 „	4 151	4 078	÷ 1,8
„ „ 5 „	1 423	1 487	+ 4,5
„ „ 6 „	840	883	+ 5,1
„ „ 7 „	507	575	+ 13,4
„ „ 8 „	520	716	+ 37,7

Aus obigen Zahlen ergiebt sich, daß bis herab zu den Wohnungen von 5 Zimmern, diese mit inbegriffen, die Kinder in den Altersklassen von 5—10 Jahr zahlreicher sind als in der Gruppe 0—5 Jahr, bei den Wohnungen von 4 Zimmern balancieren die Zahlen ungefähr, während dagegen bei den Wohnungen von 1 und 2 Zimmern die niedrigere Altersklasse ein außerordentlich bedeutendes Uebergewicht hat.

Um die Bedeutung dieser Zahlen schätzen zu können, muß man sich zuerst klar machen, welche Momente das Sinken der Zahlen in den höheren Altersklassen bewirkten. In erster Reihe ist die Sterblichkeit zu nennen, die, wie bekannt, gerade in den niedrigsten Altersklassen sehr bedeutend ist und ganz besonders bei den Armen die Reihen der Kinder lichtet.

Nach derselben Richtung hin wirkt der Umstand, daß der Tod eines der Eltern nach der hier angewandten Methode die Kinder von der Aufnahme in die Tabellen ausschließt.

Wenn es sich nur so verhielte, daß die Verhältniszahlen zwischen den älteren und jüngeren Kindern in den größeren Wohnungen relativ höher wären als in den kleineren, so ließe sich dies durch die größere Sterblichkeit unter den Kindern der Armen erklären, aber dem ist nicht so. Bis herab zu den Wohnungen von 5 Zimmern ergiebt sich, wie schon gesagt, ein absolutes Uebergewicht von 5—10-jährigen Kindern über die 0—5-jährigen, und diese Erscheinung läßt sich nach meiner Meinung nur dadurch erklären, daß Familien mit Kindern von kleineren in größere Wohnungen übergesiedelt sind. Allerdings wäre noch eine andere Erklärung möglich. Wenn man die Gruppen 5—10 Jahr der letzten Volkszählung 5 Jahr zurückschöbe, so wäre es denkbar, daß die Kinder von 0—5 Jahr damals zahlreicher waren als die Kinder derselben Altersklasse in 1895. Daß dies ein Moment ist, welches man zu einer Zeit, da

die Anzahl der Geburten im Abnehmen gewesen ist, nicht aus den Augen verlieren darf, muß eingeräumt werden — selbst wenn es kaum wahrscheinlich ist, daß es im Laufe einer kurzen Periode gerade mit Bezug auf die größeren Wohnungen von sonderlichem Einfluß sein kann — und man würde auf sicherem Grund bauen, wenn die Untersuchung am Schlusse einer 5-jährigen Periode vorgenommen würde, welcher mit Rücksicht auf die Zahl der Geburten keine ausgeprägte Abweichung von den vorhergehenden 5 Jahren aufzuweisen hätte. Aber es scheint nur wenig annehmbar, daß das genannte Moment alle die hervorgehobenen Einflüsse in entgegengesetzter Richtung mehr als aufwiegen sollte.

Daß ein solches Vertauschen von kleineren Wohnungen mit größeren innerhalb der bemittelten Klassen vor sich geht, wird niemanden wundern. Wir alle kennen sicher aus Erfahrung Beispiele dafür, daß Familien, welche den wohlbabenderen Klassen angehören, wenn der Kinderkreis sich vergrößert und die Einnahmen der Eltern sich vielleicht vermehren, ihre alten Räume allmählich zu eng finden und daher in eine größere Wohnung ziehen. Dasselbe gilt auch für die Familien des eigentlichen Mittelstandes deren Einnahmen gewöhnlich mit dem Alter größer werden, und diese Annahme wird durch die Zahlen (Tabelle f) bekräftigt; denn bis herunter zu den Wohnungen von 5 Zimmern sind die Kinder im Alter von 5—10 Jahren zahlreicher als die von 0—5 Jahren. Größere Aufmerksamkeit erweckt es, daß in den Wohnungen von 3 und 4 Zimmern die genannten Altersgruppen sich beinahe das Gleichgewicht halten. Zu den vorher angeführten Ursachen einer geringeren Anzahl von Kindern in der höheren Altersklasse, nämlich die Sterblichkeit unter den Kindern und den Eltern, welche auf sehr verschiedenen Wegen zu demselben Resultat führten, kommt noch folgendes Moment: Die Uebersiedelung von Familien mit älteren Kindern aus kleineren in größere Wohnungen geht wohl in der Regel so vor sich, daß eine gewisse Gruppe von Wohnungen einen Ueberschuß von Bewohnern aus der nächst niederen Gruppe empfängt.

Zieht nun eine gewisse Anzahl von Familien mit einer Ueberzahl von 5—10 Jahr alten Kindern in die größeren Wohnungen, so entspricht dem eine Verminderung der entsprechenden Altersklassen in den niederen Wohnungsgruppen.

Wenn nun trotz der hervorgehobenen drei Momente die 5—10 Jahr alten Kinder in den Wohnungen mit 3 und 4 Zimmern ungefähr ebeno zahlreich sind als die 0—5 Jahr alten, so deutet vieles darauf hin, daß hier eine Einwanderung von unten stattfinden muß, und die tiefe Kluft, welche auf diesem Gebiete die Wohnungen von 2 Zimmern von denen von 3 Zimmern trennt, dient natürlich noch sehr wesentlich zur Bekräftigung hierfür.

Um möglicherweise die Natur dieser Wanderungen hinsichtlich der kleineren Wohnungen etwas aufzuklären, habe ich versucht, die oben geschilderte Zusammenstellung der Altersklassen der Kinder nach der Zimmeranzahl der Wohnungen mit einer Sonderung nach den Gesellschaftsklassen zu kombinieren, eine Untersuchung, die übrigens auch nach anderen Richtungen hin von Interesse sein dürfte.

Ich habe unterschieden zwischen I. ungelernten Arbeitern, Tagelöhnern und Personen der arbeitenden Klasse, die diesen am nächsten stehen; II. Gesellen und Arbeitern mit Fachbildung; III. Untergeordneten Funktionären, Feuerwehrleuten, Boten, Kellnern, Dienstleuten, Pferdebahnkutschern u. s. w.; IV. allen Personen, welche zu keiner der genannten Klassen gehören. Die Untersuchung umfaßt einige Stadtviertel aus älterer und neuerer Zeit, in der inneren und äußeren Stadt, welche wesentlich Wohnungen für Arbeiter und eine diesen nahestehende Bevölkerung abgeben. Auch diesmal sind nur Kinder von zusammenlebenden Ehepaaren in Betracht gekommen, und um die Momente, welche störend auf die Untersuchung einwirken könnten, noch mehr zu eliminieren, sind die Familien mit Kostgängern ausgeschlossen.

Die Anzahl der Ehepaare, von welchen die hierauf bezüglichen Erkundigungen eingezogen wurden, betrugen 4775. Von diesen bewohnten 688 Wohnungen von 1 Zimmer, 2715 von 2 Zimmern, 906 solche von 3 Zimmern und 466 Wohnungen von 4 Zimmern. Die Anzahl der Kinder in den betreffenden Wohnungen war 8957. Das Resultat der Untersuchung geht aus der umstehenden Tabelle g hervor.

Bei näherer Betrachtung dieser Zahlen zeigt es sich, daß die Altersklassen der Kinder in den Wohnungsgruppen der hier in Betracht kommenden Stadtviertel nicht weiter von den für die ganze Stadt konstatierten Verhältnissen abweichen. Während die Verhältniszahlen zwischen 0—5 Jahr und 5—10 Jahr alten Kindern für die ganze Stadt ÷ 34,8, ÷ 21,2 und + 0,1 Proz. bezw. für Wohnungen von 1, 2 und 3 Zimmern waren, stellten sich die entsprechenden Zahlen für die 4 hier behandelten Stadtviertel auf ÷ 32,4, ÷ 20,7 und ÷ 0,6 Proz., eine Uebereinstimmung, welche die Annahme unterstützt, daß die genannten Viertel glücklich gewählt worden sind als Repräsentanten für die kleineren Wohnungen der ganzen Hauptstadt. Was jedoch die Wohnungen von 4 Zimmern betrifft, so ist der Unterschied größer, wie die Zahlen ÷ 1,8 und + 11,1 zeigen. Sieht man von der Totalität ab und richtet die Aufmerksamkeit auf die einzelnen aufgestellten Gesellschaftsgruppen, so sei es einen Augenblick gestattet, von der rechten Linie der Untersuchung abzuweichen und die Verteilung der einzelnen Gruppen nach der Zimmerzahl der Wohnungen zu betrachten.

Tabelle g.

	Wohnungen von																			
	1 Zimmer					2 Zimmern					3 Zimmern					4 Zimmern				
	I	II	III	IV	zus.	I	II	III	IV	zus.	I	II	III	IV	zus.	I	II	III	IV	zus.
Zahl der Ehepaare	342	249	31	66	688	990	1046	243	436	2715	128	289	111	378	906	25	67	61	313	466
Zahl der Kinder																				
0—5 Jahre	226	175	15	34	450	772	848	165	245	2030	88	195	54	182	519	22	41	40	141	244
5—10 „	147	125	18	14	304	627	664	130	189	1610	74	203	55	184	516	24	66	37	144	271
10—15 „	91	85	5	10	191	430	424	78	173	1105	68	177	54	177	476	17	60	26	134	237
15—20 „	28	21	2	9	60	172	180	31	83	466	52	115	35	112	314	9	39	18	98	164
sämtliche Kinder	492	406	40	67	2005	2001	2116	404	690	5211	282	690	198	655	1825	72	206	121	517	916

Von den 4775 Familien, welche die Untersuchung umfaßt, gehörten 1485 zu der ersten, 1651 zu der zweiten, 446 zu der dritten und 1193 zu der vierten der aufgestellten Gesellschaftsgruppen.

Diese Zahlen bedeuten, daß ungefähr zwei Drittel der verheirateten Familien, die in den Wohnungen von 1—4 Zimmern der genannten Stadtviertel wohnten, dem Arbeiterstande angehörten. Fügt man noch die dritte Gruppe, welche den Arbeitern nahe steht, hinzu, so steigt die Zahl auf drei Viertel sämtlicher Familien. Von den übrig gebliebenen 1193 Ehepaaren gehörte bei weitem die größte Mehrzahl, nämlich 917, zu der Gruppe, welche in Rubin's und Westergaard's Ehestatistik mit der römischen Zahl II bezeichnet ist, die besonders kleinere Handwerker und Industrietreibende, Kleinhändler, Gastwirte etc. umfaßt. Auf die anderen Gesellschaftsklassen kommen also 276 Familien, von denen wieder die meisten, nämlich 224, zu der in oben genannter Ehestatistik bezeichneten Gruppe III gehörten, Lehrer, Kontoristen, Handelsgehilfen, Assistenten in öffentlichen Kontoren, und nur 52 zu Gruppe I, welche Beamte, liberale Professionen, Fabrikanten, Großhändler etc. umfaßt. Zusammen machen diese beiden Gruppen nur 5—6 Proz. der ganzen Anzahl von Ehepaaren aus. Es ist also, wie sich schon im voraus sagen ließ, eine höchst gleichartige Bevölkerung, welche die Wohnungen von 1—4 Zimmern in diesen Stadtvierteln bewohnt.

Jede der aufgestellten Gesellschaftsgruppen verteilte sich nun aber sehr ungleich auf die Wohnungen mit 1, 2, 3 und 4 Zimmern. Für die Wohnungen in der genannten Reihenfolge stellte sich der Prozentsatz für Gruppe I auf 23,0, 66,7, 8,6 und 1,7, für Gruppe II auf 15,1, 63,3, 17,5 und 4,1, für Gruppe III auf 7,0, 54,5, 24,9 und 13,6 und für Gruppe IV auf 5,5, 36,6, 31,7 und 26,2. Hier ist besonders darauf zu merken, daß ungefähr zwei Drittel der ersten Gesellschaftsklassen Wohnungen von 2 Zimmern inne haben, welcher Typus hiernach als der absolut vorherrschende für die Wohnungsweise der verheirateten Arbeiterbevölkerung konstatiert ist. Dagegen fallen auf einzimmerige Wohnungen 23,0 und 15,1 Proz. bezw. der ersten und zweiten Gruppe, wogegen andererseits bezw. 17,5 Proz. und 4,1 Proz. der verheirateten Gesellen in Wohnungen von 3 und 4 Zimmern wohnen, während die entsprechenden Zahlen ungelernten Arbeitern nur 8,6 und 1,7 Proz. betrugen. Betrachten wir endlich Gruppe III, da treten die Wohnungen von 1 Zimmer noch mehr in den Hintergrund, solche von 2 Zimmern nehmen noch den hervorragendsten Platz ein mit etwas über die Hälfte, und Wohnungen von 3 und 4 Zimmern zeigen Verhältniszahlen von 24,9 und 13,6 Proz. Gruppe IV ist ungleichartiger zusammengesetzt, und die Verteilung ist hier also von geringerem Interesse. Es soll erwähnt werden, daß bei der von Rubin und Westergaard bezeichneten Gruppe II die Verteilung der Wohnungen von 1—4 Zimmern bezw. 5,8, 36,6, 33,6 und 24,0 Proz. ist.

Betrachten wir danach die Altersklassen der Kinder, so zeigt sich bei jeder der 4 Gesellschaftsgruppen beim Vergleich zwischen Kindern von 0—5 Jahren und solchen von 5—10 Jahren dieselbe Bewegung von kleineren zu größeren Wohnungen zu Gunsten der älteren Kinder,

welche wir schon für das ganze Volkszählungsmaterial nachgewiesen haben. Bemerkenswert ist es, daß der Uebergang aus Wohnungen mit 2 Zimmern nach solchen mit 3 Zimmern in Gruppe II im Gegensatz zu Gruppe I ein sehr bedeutender ist. Diese Beobachtung kann wohl darauf hindeuten, daß die gelernten Arbeiter häufiger eine Wohnung von 2 Zimmern mit einer von dreien vertauschen, als die Tagelöhner, Arbeitsmänner etc. Undenkbar ist es wohl nicht, daß das Alter des Vaters bei den Gesellen einen namhafteren Einfluß auf die Größe der Einnahmen hat als bei den ungelernten Arbeitern, und daß dieses Moment bei ersteren mehr als bei letzteren einen Zug kleinerer nach größeren Wohnungen hervorrufen könnte. Diese Annahme wird ja auch etwas dadurch bestätigt, daß dieselbe Bewegung sich deutlich im Verhältnis zwischen den Wohnungen von 3 und 4 Zimmern wiederholt, wenn die Zahlen auch in Betreff der Wohnungen von 4 Zimmern etwas klein sind, um selbständige Schlüsse daraus ziehen zu können. Ich wage jedoch in diesem Punkte nur eine Frage aufzuwerfen. Wird eine ähnliche Untersuchung ein anderes Mal vorgenommen, so kann man ja die Aufmerksamkeit darauf hinlenken, ob die Zahlen ähnliche Resultate aufweisen.

Kommen wir nun nach dieser Abschweifung wieder zurück auf die mit Bezug auf die ganze Stadt vorgenommene Untersuchung, die Altersverteilung der Kinder betreffend, so bieten sich für die Altersklassen von 5—15 Jahr folgende Zahlen dar (s. Tabelle h), welche denen in Tabelle f mitgeteilten entsprechen.

Lassen wir den Blick von den in der dritten Kolonne angeführten Verhältniszahlen in Tabelle h herabgleiten, so kommen wir zu einem Resultat, welches wesentliche Aehnlichkeiten mit den eben hervorgehobenen aufweist.

Tabelle h.

	Anzahl der Kinder von 5—10 Jahren	Anzahl der Kinder von 10—15 Jahren	prozentweiser Unterschied zwischen Altersklassen von 5 bis 10 und 10—15 Jahren
Wohnungen von 1 Zimmer	1 204	792	÷ 34,2
„ „ 2 Zimmern	12 956	9184	÷ 29,1
„ „ 3 „	5 518	4615	÷ 16,4
„ „ 4 „	4 078	3652	÷ 10,4
„ „ 5 „	1 487	1428	÷ 4.0
„ „ 6 „	883	865	÷ 2,0
„ „ 7 „	575	653	+ 13.6
„ „ 8 „	716	873	+ 21,9

Wir stehen hier wieder einem bedeutenden prozentweisen Fortschritt gegenüber von der niederen zur höheren Altersklasse in den großen Wohnungen und hohen negativen Zahlen bei Wohnungen von 1 und 2 Zimmern. Zugleich sieht man aber, daß der größere Prozentsatz der älteren Kinder hier schon mit Wohnungen von 7 Zimmern aufhört, während die Grenzlinie in den vorhergehenden Fällen tiefer unten zwischen 5 und 4 Zimmern lag, und man bemerkt ferner, daß in Wohnungen von 2 bis 4 Zimmern, besonders aber in denen von 3 ein

bedeutend größerer Rückgang in der Zahl der Kinder zwischen 5 und 10 Jahren und 10—15 Jahren als zwischen den zwei niedrigsten Klassen ist, und das trotzdem die Sterblichkeit, wie bekannt, bei älteren Kindern weit geringer ist als bei jüngeren. Man könnte fragen, ob nicht das stärkere Lichten der Reihen für die kleineren Wohnungen zu einer noch bedeutenderen Bewegung von kleineren nach größeren Wohnungen der Kinder von 5—10 Jahren und 10—15 Jahren als der der beiden niedrigsten Klassen zuzuschreiben ist; dem würde jedoch als Gegenstück eine Vermehrung der Altersklasse von 10—15 Jahren in betreff der größeren Wohnungen entsprechen, etwas, was eben gerade nicht eingetreten ist, indem man im Gegenteil sagen kann, daß im Verhältnis zwischen dem Alter von 5—10 und 10—15 Jahren bei allen Wohnungsgruppen durchgehend ein geringeres Mehr und ein größeres Weniger als zwischen den Altersklassen 0—5 und 5—10 Jahren stattfindet. Die natürliche Erklärung für die eingetretenen Veränderungen ist, daß in der Altersklasse von 10—15 Jahren ein Moment auftritt, welches mit Rücksicht auf die vorhergehende Klasse nicht existiert oder sich wenigstens nicht annähernd so geltend macht, und dies kann nichts anderes sein, als daß die Kinder dieser Altersklasse anfangen das Elternhaus zu verlassen.

Daß dem so ist, bekräften die Zahlen untenstehender Tabelle, in der man für den Augenblick der Volkszählung den 1. Februar 1895 in Kolonne I die Anzahl der im Elternhause anwesenden Kinder im Alter von 0—5, 5—10 und 10—15 Jahren angegeben findet; in Kolonne II alle anderen Kinder derselben Altersklassen und in III die Gesamtzahl aller Kinder in den genannten Altersgruppen.

	I	II	III
Kinder von 0 zu 5 Jahren	31 422	5460	36 882
„ „ 5 „ 10 „	27 589	6134	33 723
„ „ 10 „ 15 „	22 198	8378	30 576

Was bei diesen Zahlen am meisten in die Augen fällt, ist, daß während die gesamte Zahl der Kinder mit jeder Klasse bedeutend abnimmt, steigt die Anzahl der Kinder in Gruppe II nicht allein relativ, sondern auch absolut. Wäre die Verteilung zwischen den Gruppen I und II dieselbe in den Altersklassen 5—10 und 10—15 Jahren als zwischen den vorhergehenden 5-jährigen Klassen (0—5 und 5—10 Jahren), würden sich folgende Zahlen ergeben:

	I	II	III
Kinder von 5—10 Jahren	28 732	4991	33 723
„ „ 10—15 „	25 011	5565	30 576

Die wirklichen Zahlen für Gruppe II sind also in den Altersklassen 5—10 Jahr 1143, und in den Altersklassen 10—15 Jahr 2813 größer als die berechneten. Abgesehen von Ein- und Auswanderungen kann man sich für dieses Resultat namentlich zwei mitwirkende Ursachen denken, nämlich a) den Tod von einem der Eltern, wodurch die Kinder von Gruppe I nach Gruppe II übergehen, und b) das Verlassen des Elternhauses. Die erste Ursache muß beide Alterklassen beeinflussen, und die andere hauptsächlich die älteste, da Kinder unter 10 Jahren wohl nur in den seltensten Fällen das Elternhaus verlassen.

Der bedeutend größere Zuwachs in Gruppe II in der Altersklasse 10 bis 15 Jahr als 5—10 Jahr, in Verbindung mit dem oben berührten, durchgehend geringerem Zuwachs oder der größeren Abnahme in den Reihen zwischen 5—10 und 10—15 Jahren als zwischen den beiden niedrigsten 5-jährigen Altersklassen, deutet auf ein recht häufiges Verlassen des Elternhauses der 10—15 Jahre alten Kinder, wenngleich die verschiedenen zusammenwirkenden Ursachen es unmöglich machen, die Resultante in ihre einzelnen Bestandteile aufzulösen.

Betrachten wir endlich die höchste Altersgruppe der im Elternhause sich aufhaltenden Kinder, so werden die Unterschiede zwischen den Wohnungsgruppen außerordentlich bedeutend, und der Prozentsatz für die Anzahl der Kinder im Verhältnis zu den Ehepaaren fällt von 48,0 Proz. in den größten Wohnungsgruppen bis herab auf 8,9 Proz. für die Wohnungen mit 1 Zimmer (s. Tabelle b). Der Grund dieser Differenzen ist klar. Die beiden früheren einflußreichen Momente: die Sterblichkeit und das Ziehen aus einer Wohnungsgruppe in die andere, wirken wahrscheinlich noch wie vor, wenn auch in betreff der Sterblichkeit innerhalb engerer Grenzen. Sie treten aber vor einer dritten Ursache, deren Einfluß wir auf einer früheren Altersstufe schon Gelegenheit gehabt haben zu bemerken, vollständig zurück, es ist dies nämlich das Verlassen des Elternhauses. Diese Ursache muß es sein, welche hauptsächlich die Reihen der Kinder in den Wohnungen von 1 und 2 Zimmern lichtet, so daß die Zahl der Kinder im Alter von 10—15 und 15—20 Jahren mit bezw. 66,7 und 57,9 Proz. fällt, während die entsprechende Zahl in Wohnungen von 7 Zimmern nur mit 24,3 und in der höchsten Wohnungsgruppe sogar nur mit 15,1 Proz. fällt. Wir kennen ja den Einfluß der ökonomischen Verhältnisse auf die Fähigkeit der Eltern, ihre Kinder im Hause zu behalten, aber es kann doch sein Interesse haben, dies in Zahlen, welche in der Hauptsache diesen Zug veranschaulichen, ausgedrückt zu sehen.

V.

Ueber Gefängnisarbeit unter Beziehung auf nordamerikanische Verhältnisse.

Von Referendar H. Gerland (Straßburg).

I.

In dem Folgenden soll versucht werden, eine kurze Darstellung der Gefängnisarbeit und der einschlägigen sozialen und wirtschaftlichen Fragen zu geben. Wir befinden uns dabei auf einem Grenzgebiet zwischen Recht und Volkswirtschaft, wo Fragen des Strafrechtes und des Gesellschaftslebens in engster Verquickung auftreten. Nirgends vielleicht ist der soziale Charakter des Rechts, seine Bedeutung, seine Aufgabe besser zu erkennen wie hier, während andererseits sich zeigt, wie sehr auch das Wirtschaftsleben eines Volkes von rechtlichen Gesichtspunkten bestimmt wird. So bedingen sich beide Seiten unserer Frage wechselseitig, lassen sich oft kaum trennen und sind daher auch nur einheitlich zu fassen und zu lösen. Und das ist nicht erstaunlich. Sind doch auch Recht und Nationalökonomie nur Unterabteilungen der höheren Einheit, der großen Wissenschaft menschlichen Gemeinlebens, der Soziologie.

Wenn nun des weiteren auf die Verhältnisse Nordamerikas Bezug genommen werden soll, so wird damit *nicht* bezweckt, eine Schilderung der augenblicklich dort herrschenden Zustände zu geben, die höchstens ein für uns nicht maßgebendes historisches Interesse haben würde. Vielmehr soll an der Hand der dortigen Verhältnisse zum Verständnis der unsere Frage bestimmenden Gesetze gelangt werden, die immanent den Verhältnissen von allgemeiner Giltigkeit sind.

Für einen solchen Zweck aber ist die Union der beste Boden. In ihr treten die sozialen, die wirtschaftlichen Verhältnisse klarer, plastischer hervor wie bei uns. Das soziale Leben, d. h. die Entwickelung der Sozietät ist das allein bestimmende, ist die oberste, ja die einzige Aufgabe des Staates. Bei uns in Europa treten infolge der Vielstaaterei und der aus ihr resultierenden Gegensätze der Staaten retardierende Momente in Fülle auf. Man denke an Handelsverträge, an die Armeen Europas! Bei uns ist Politik Vereinigung der Staaten, wogegen die sogenannte innere Politik zurücktritt. In Amerika giebt es nur eine Politik, die soziale. Bei uns beherrscht die äußere Politik

die innere, umgekehrt in der Union. Dies beweist aufs deutlichste die Annexion Hawaiis, der Krieg um Cuba.

Wendet nun der Staat seine ganze Kraft auf die Lösung der großen Probleme der Gegenwart, auf unsere soziale Frage (denn die soziale Frage ist variabel mit der Entwickelung der Sozietät), die im Grunde doch nichts ist als die Anpassung der Menschheit an die durch die Maschinen vollständig veränderten Lebensverhältnisse, gewissermaßen also als die Ueberwindung der Maschinen [1]), so ist es klar, daß die Entwickelung eine ganz andere sein muß als bei uns, wo an Stelle der vitalen die historischen Interessen prävalieren. Es ist dies kein Lob, das den amerikanischen Verhältnissen gespendet wird. Es ist eine aus historischen Verhältnissen resultierende Thatsache.

Daß die soziale Entwickelung in der That in Amerika eine höhere ist, ergiebt sich aus einer anderen Beobachtung. Der sich entwickelnde Mensch muß, um zu einer höheren Stufe der Entwickelung zu gelangen, viel von dem, was ihm früher lieb und wert war, aufgeben, was er nicht ohne Schmerzen, ohne inneren Kampf kann. Dasselbe gilt von der Sozietät, bei der jede Entwickelung von inneren Krisen begleitet ist. In diesem Sinne ist eine friedliche Entwickelung immer undenkbar. Krisen, Revolutionen sind mithin kein Zeichen der Schwäche, des Verfalles, sondern der sich entfaltenden, der sich gestaltenden Kraft. Ja, die Heftigkeit solcher Krisen steht im Einklang mit der Intensität der Entwickelung.

Diese Krisen sind nun in Amerika von einer Schärfe, die bei uns gar nicht denkbar ist. Kämpfe, wie z. B. der Pullmannstrike 1894, der den Hamburger Hafenarbeiterstrike 1897 bei weitem übertrifft, sind bei uns unmöglich. Hier aber haben wir gerade eines der oben erwähnten retardierenden Momente. Aus dem Gegensatz der Staaten ergiebt sich das Interesse des einzelnen Staates im Völkerkonzert immer stark zu stehen. Innere Erschütterungen können nach außen hin ihn aufs äußerste gefährden. Der Staat muß sie daher im konservativen Sinne zu unterdrücken suchen, für ihn wird Entwickelung zur Gefahr, während man in Amerika die Dinge sich gestalten läßt, und der Staat nur im äußersten Falle eingreift.

Die Verhältnisse in Amerika sind also zum Studium sozialer Fragen günstiger wie bei uns. Aber auch das vorhandene wissenschaftliche Material ist es.

Der oben ausgeführten Thatsachen ist sich die Union wohl bewußt. Sie handelt nicht nur getrieben von ihren Verhältnissen. Sie will ihr klar erkanntes Ziel, die Entwickelung der Sozietät, auf dem besten Wege erreichen. Dabei geht sie praktisch ans Werk, indem sie die Probleme, ehe sie dieselben zu lösen versucht, studiert und sich bemüht, die bestimmenden Gesetze zu erkennen. Enqueten, praktische Versuche etc. werden auf allen Gebieten veranstaltet. Die Theorie, bewußt ihrer Aufgabe, durch die Erkenntnis die Entwickelung der Sozietät herbei-

---

1) Dies bedarf strengster wissenschaftlicher Begründung und Ausführung, wozu hier kein Raum ist. Ich hoffe diese in einer späteren Arbeit geben zu können.

zuführen, verbindet sich hier mit der Praxis zur wahren Wissenschaft des Lebens.

So sind Amerikas Zustände vorbildlich für uns. Vieles, was bei uns noch ein Keim ist, hat sich drüben bereits entfaltet. Aber die Gesetze der Pflanzen gelten auch für den Keim, liegt doch in ihm die ganze Zukunft seiner Entwickelung als Anlage präformiert.

Das Gesagte findet seine Bestätigung in dem uns speciell interessierenden Problem der Gefängnisarbeit. Zunächst beschäftigt sich die öffentliche Meinung in viel höherem Maß mit ihm als bei uns, dann aber auch der Staat, wie dies aus zahlreichen Enqueten hervorgeht. So haben wir eine reiche Quelle interessanter Notizen in den zahlreichen Gefängnisberichten, wir treffen weiter eine Reihe von Partikularenqueten an, denen sich die große Gesamtenquete für die Vereinigten Staaten (man bedenke, was das bei dem Umfange der Union heißen will) von 1886 mit ihren Ergänzungen von 1896 anschließt [1]).

II.

Wenn ein Problem gelöst werden soll, ist es erforderlich, dasselbe in seiner Totalität zu erkennen, um eine allseitige Lösung zu finden. Es muß eine Lösung geben, weil das Problem existiert und es kein Problem des Gesellschaftslebens ohne Lösung giebt. Denn derartige Probleme entstehen durch die Entwickelung der Sozietät in Zeiten, in denen die Entwickelung noch keine abgeschlossene ist. Durch die fortschreitende Entwickelung werden sie aber auch wieder gelöst, so daß sie immer nur als Uebergangserscheinungen aufzufassen sind.

Eine einseitige Lösung eines Problemes jedoch ist keine Lösung. Die Sozialdemokraten, die in ihren Aufrufen und Programmen kurzer Hand die Abschaffung der Gefängnisarbeit verlangen, weil sie der freien Arbeit schädliche Konkurrenz mache, der Staat, der das Ziel der Gefängnisarbeit darin sucht, die Kosten des Unterhaltes der Gefangenen durch Verwertung ihrer Arbeitskraft zu decken, sie beide können nie zu einem befriedigenden Abschluß der Frage kommen, weil sie beide nur einzelne Seiten ins Auge fassen, die einen die wirtschaftliche, die anderen die fiskalische. Eine Erscheinung des Lebens aber ist immer vielseitig, da sie im Ganzen und in Verbindung mit den anderen Erscheinungen steht.

Um das Problem zu erfassen, müssen wir vom Begriff der Strafe ausgehen.

Strafe ist ein vom Staate zum Schutze der Gesellschaft über einen einzelnen, der die Gesellschaft verletzt hat, verhängtes Uebel [2]).

---

1) The eleventh annual report of the Massachusetts bureau of statistics of labor, Convict labor by Carroll D. Wright 1880; Report of the State Pennitentiary for the eastern district of Pennsylvania 1879; 4. Jahresbericht des Büreau für Arbeitsstatistik, Ohio, 1880, S. 292—300; II. Annual Report, Missouri 1881, S. 221—237; Tenth annual Report of the Bureau of Statistics of Labor 1897, Boston S. 15—57; II. Annual Report of Commissioner of Labor, 1886, Convict Labor, Washington, 612 S.; Bulletin of the Department of Labor 1896, S. 443—478. (Die beiden letzten herausgegeben von Carroll D. Wright.)

2) In der Bedrohung liegt bereits eine Verletzung der Gesellschaft.

Verletzung der Gesellschaft ist einzige, ausschließliche Ursache der Strafe, Schutz der Gesellschaft ausschließlicher, einziger Zweck. Alles andere, wie Vergeltung, Besserung etc. ist immer nur Folgeerscheinung, nie aber causa efficiens. Dieser Schutz, der in den primitivsten Zuständen einfach durch den Tod des Delinquenten herbeigeführt wird, wie sich denn überhaupt die Geschichte des Strafrechtes darstellt als ein Ersatz roher Schutzmittel durch immer kompliziertere (denn die Wirkung der Strafe erstreckt sich nicht nur gegen den zu Strafenden, wie wir weiter unten sehen werden), wird zunächst herbeigeführt durch die Inhaftierung des Delinquenten, abgesehen von den seltenen Fällen der Todesstrafe. Da die Freiheitsstrafe in den meisten Fällen nur eine temporäre ist, würde sie ohne weitere Maßregeln auch nur temporär wirken. Der Zweck einer jeden Strafe aber geht weiter. Er ist darauf gerichtet, die Verbrechen im ganzen zu beseitigen. Dieser Zweck wird durch bloßes Einsperren der Gefangenen nicht erreicht. Würde er dies, dann wäre die sogenannte Abschreckungstheorie begründet, wonach die häufigsten Delikte am schwersten zu bestrafen sind. Dann könnte man zu den oben erwähnten primitiven Zuständen zurückkehren, den Blutgesetzen Drakons.

Das Rechtsgefühl des Einzelnen verlangt eine Harmonie zwischen Verbrechen und Strafe. Denn der einzelne steht als Glied in der Rechtsordnung des Ganzen und schöpft aus ihr eigene Rechte. Sie darf der Staat nicht verletzen, ohne sich selbst zu verletzen. Es schafft eben die Sozietät ihr Recht nicht, denn sonst hinge alles von der Willkür ab, und das Recht erschiene als ein Produkt menschlichen Schaffens, frei veränderlich, wie es frei begründet wurde. Dem widerspricht die ganze historische und ethnographische Betrachtung der Rechtsentwickelung. Vielmehr liegt das Recht begründet in dem Wesen, in dem Begriff der Sozietät. Es kann nur ein Recht geben, wie es nur eine Sozietät, d. h. eine Vereinigung aller Kräfte unter freier Entfaltung derselben giebt. Nicht ein P r o d u k t, sondern eine Q u a l i t ä t der Sozietät ist das Recht. Verletzt die Sozietät dieses Recht, so gerät sie in einen leidenden Zustand, d. h. in Konflikt mit sich selbst. Aus der Unmöglichkeit der Weiterexistenz, der Weiterentwickelung gelangt sie zur Erkenntnis ihrer selbst, der sie bestimmenden Gesetze, des Rechts. Die Sozietät muß rechtlich sein, sonst hört sie auf, Sozietät zu sein. In diesem Sinne ist d a s R e c h t das G e s e t z d e r S o z i e t ä t. Seine zwingende Kraft liegt nicht in äußerer Sanktion, sondern in der Unmöglichkeit der Existenz ohne es.

Der Einzelne kann gegen dies Gesetz fehlen, indem er kraft eigenen Willens aus dem Ganzen heraustritt.

Aber auch der Staat, der eben ein Produkt des im ganzen wirkenden Rechtes ist, kann fehlen gegen den Einzelnen, indem er ihn nicht anerkennt als ein Glied der Sozietät. Und beides führt immer zur Aufhebung, nicht zur Entwickelung der Sozietät. Ein Glied der Sozietät ist aber auch der Verbrecher und hat als solches auch noch die Rechte desselben, die der Staat anerkennen muß.

Aus dem Gesagten erhellt, daß Verbrechen und Strafe in Einklang

stehen müssen, daher die meisten Strafen nur temporäre sein werden und daß daher weitere Schutzmittel als bloße zeitweilige Inhaftierung gefunden werden müssen.

Hier erhält zunächst der Staat eine erziehliche Aufgabe, indem er aus den Delinquenten einen Menschen zu machen hat, von dem in der Folge die Gesellschaft nichts mehr zu fürchten hat. Nicht an sich, für den Einzelnen hat der Staat erziehlich zu wirken. Es ist dies ein Eingriff in die individuelle Sphäre des einzelnen, nur gerechtfertigt, wenn er verlangt wird von dem Wohle der Gesamtheit, vor der der Einzelne kein Recht hat. Will der Staat aber erziehlich wirken, so muß er von dem Gedanken ausgehen, daß alles Verbrechen auf Irrtum beruht, der gehoben werden kann. Bei klarer Erkenntnis ist ein Verbrechen undenkbar. Im weitesten Sinne sucht ein jeder Verbrecher für sich Vorteil aus seiner That, er hält dieselbe so für nützlich. Dagegen ist die Erkenntnis zu erzielen, daß alles auf rein egoistischen Motiven Beruhende notwendig schädlich ist, daß sogenanntes Glück nur zu erreichen ist im ganzen, mit dem Ganzen.

Will der Staat aber erziehlich wirken, so muß er, das bedarf keiner weiteren Ausführung, seine Gefangenen menschlich behandeln.

Eine Handlung ist ferner immer in der Gesamtheit ihrer Beziehungen zu betrachten. Die Strafe soll nicht allein auf die zu strafenden Verbrecher wirken. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über das Gefängnis, teils indem sie abschreckt, teils indem sie durch Beispiel erzieht, d. h. das Rechtsgefühl im Volke vertieft. So kann aber die Strafe, wie sie nützt, auch schaden. Wir sahen oben, daß sie gerecht sein muß, d. h. daß ihre Härte mit der Schwere des begangenen Deliktes in Einklang stehen muß. Sie darf, ja sie muß scharf und streng sein, nie aber bitter und grausam. Eine strenge Behandlung erzieht, eine grausame verbittert. Der Gefangene wird im letzteren Falle nicht erzogen. Und nach außen wird, wie das Nationalitätsgefühl durch nichts mehr im Volke erschüttert werden kann, als wenn der Staat selbst sich darüber weg setzt, das Rechtsgefühl des Volkes, das in letzter Linie auf der Achtung, d. h. der Anerkennung des Nächsten beruht, auf das schwerste erschüttert, wenn der Staat diese Achtung aufgiebt, indem er die Gefangenen unmenschlich behandelt.

Das Primäre ist also der Schutz der Gesellschaft. Hieraus resultieren Abschreckung, Erziehung der Gefangenen, hieraus wieder menschliche Behandlung derselben. Wodurch dabei das Verbrechen hervorgerufen wird, ob durch das milieu, ob durch den freien Willen, ist in dieser Hinsicht gleichgiltig. Jedes Verbrechen ist ein Auflehnen des Einzelwillens gegen den Gesamtwillen. Die Niederzwingung des Einzelwillens erfolgt durch die Strafe, wie denn das ganze Strafrecht ein Erziehungsmittel der Menschheit zur Sozietät ist. Eine Vergeltung ist die Strafe nicht. Vielmehr resultiert diese Idee ebenfalls erst aus dem Begriff der Strafe als Schutzmittel. Ja, man kann das Vergeltungsgefühl, das Rachegefühl als ein gewisses Gefühl der Sozietät im Individuum auffassen, einer unklaren Vorstellung des Ganzen im einzelnen. Der soziale Charakter der Einzelkraft, und als solche ist das Individuum

aufzufassen, läßt sich eben nicht verleugnen. Er gehört zum Wesen der Kraft. Indes würde diese Betrachtung zu weit führen. Eins sei noch bemerkt: Die Geschichte des Rechtes, die sich darstellt als eine Geschichte der Rechtserkenntnis, ist insofern von größter Bedeutung, als sie uns den Weg zeigt, den die Erkenntnis geht, und als wir aus diesem Weg das Ziel der Erkenntnis, die klare Vorstellung, gewinnen können. So entwickelt sich aber die Strafe von rohem Totschlag bis zum feinsten Schutzmittel menschlicher Gesellschaft und so ist der Schluß erlaubt, daß die Ethik im Strafrecht nicht Endzweck, daß dies vielmehr der Schutz der Gesellschaft ist.

Erzogen sollen die Verbrecher werden bei menschlicher Behandlung. Nichts ist erziehlicher als Arbeit, nichts menschenunwürdiger, nichts demoralisierender als ein arbeitsloser Zustand. Das erziehliche Moment bei der Arbeit liegt in der Freude am Erfolg, die das Gefühl des eigenen Wertes, das Bewußtsein der Persönlichkeit hervorruft. Es handelt sich hier um psychologische Wirkungen, die erzielt werden sollen, um psychologische Vorgänge, die beobachtet werden müssen. Wir werden sie fernerhin noch häufig antreffen bei Besprechung der einzelnen Systeme, nach denen die Gefangenen beschäftigt werden. So sei denn hier gleich eingegangen auf einen Einwand, der nur zu oft erhoben wird meist von Seite der Praktiker. Wirkungen psychologischer Art seien bei der Mehrzahl der Gefangenen nicht zu erzielen. Daher sei auch die Berücksichtigung solcher Vorgänge überflüssig. Der Vordersatz ist so nicht haltbar, die Folgerung ist falsch und kurzsichtig, wie es die Praxis, die sich immer mit dem Nächstliegenden beschäftigen muß, fast stets wird. Richtig ist, daß bedeutende, ins Auge springende Resultate bei dem Einzelnen nur ln selteneren Fällen erzielt werden. Falsch ist, daß dies erzielt werden soll. Der Einzelne ist immer verschwindend, unbedeutend. Die Wirkung soll sich auf das Ganze beziehen. Und hier bei den zahllosen Gefangenen, im Wechsel der Generationen wird das angestrebte Ziel gewonnen. Die jeweilige Zeit arbeitet nicht für sich, sondern für die ganze Zukunft. Wenn irgendwo, so muß bei der Erziehung des Menschengeschlechtes, und hierum handelt es sich, wie wir sahen, beim Strafrecht, die Rechnung mit dem unendlich kleinen eingeführt werden.

Die Freude am Erfolg wirkt erziehlich. Also muß die Arbeit einen Erfolg haben. Ein System, wie es beispielsweise in England herrscht [1]), wo die Gefangenen in Tretmühlen stehen, Sand zwischen 2 Orten immer hin und her karren, also eigentlich nur angestrengt, nicht aber beschäftigt werden, ist eine Quälerei. Ebenso verfehlt ist andererseits der Versuch, den das Reformgefängnis Elmira, State New York 1888 gemacht hat, die Gefangenen zu beschäftigen, ohne sie arbeiten zu lassen [2]). Der eine Teil wurde militärisch ausgebildet. Die Musikalischen bildeten ein Trommlerkorps, die zu beidem Unfähigen badeten und massierten ein-

---

1) v. Holtzendorf, Handbuch für Gefängniswesen II, S. 231 f.

2) Havelock Ellis, Verbrecher und Verbrechen. (Auszug in der Zukunft vom 27. X. 1894.)

ander wechselweise nach türkischer Art. Der Versuch wurde als gänzlich mißlungen sehr bald wieder aufgegeben. Von Erziehung ist dabei natürlich gar keine Rede. Wir kommen dabei auf einen sehr wichtigen Punkt. Die Gefangenen rekrutieren sich zum größeren Teil aus den unbemittelten Ständen. Das Gefängnisleben muß daher ein solches sein, daß die Gefängnisse nicht als Versorgungsanstalten, sondern als wirkliche Strafanstalten dastehen, sowohl in den Augen der Gefangenen, wie in denen des Volkes. Rückfälligkeit und die Zahl der Verbrechen hängt wesentlich hiervon ab.

Um dies zu erreichen, muß vor allem eine strenge Arbeit verlangt werden. Der Glaube an müssiges Leben muß völlig beseitigt werden. Der Gefangene wird nicht ernährt. Er verdient unter saurem Schweiß sein tägliches Brot. Hiermit wird noch mehr erreicht, die Ueberzeugung nämlich, daß die eigene That das Bestimmende im Leben ist. Das Gefühl der eigenen Kraft, eines der besten des Menschen wird geweckt und immer wach gehalten.

Andererseits demoralisiert nichts mehr als ein arbeitsloser Zustand. Ist doch der tiefste, eigenste Trieb des Menschen der Thätigkeitstrieb. Selbst der arbeitsscheue Vagabond ist in seiner Art thätig, indem er unstet von Ort zu Ort zieht. Und da Leben gleich Entfalten seiner Triebe ist, so ist es klar, daß im arbeitslosen Zustand der Mensch verkümmert, demoralisiert.

So aufgefaßt erscheint die Arbeit als Straferleichterung, als eine Vergünstigung, nicht als eine Pflicht oder ein Recht der Gefangenen. Es erscheint als eine der Hauptaufgaben der Gefängnisbeamten, im Gefangenen den Sinn für Arbeit und die Achtung vor derselben hervorzurufen.

An diese Prinzipien anknüpfend, bestimmt das Gesetzbuch von Louisiana[1]), daß Arbeit Elternmördern nie, Meuchelmördern höchstens die Hälfte des Jahres zu gewähren sei. Obwohl diese Bestimmung für falsch zu erachten ist, ist der Gedanke ein richtiger, daß die Arbeit, wie es ausdrücklich heißt, eine Erleichterung ist. Und die Berichte des Gefängnisses zu Clermont, wo diese Prinzipien streng durchgeführt werden (Insubordination z. B. wird mit Arbeitsentziehung gestraft), weisen besonders hinsichtlich der Rückfälligkeit die besten Resultate auf[2]).

Allerdings ist ein großer Prozentsatz der Gefangenen ans Arbeiten gewöhnt. Sie brauchen nicht mehr zur Arbeit herangezogen zu werden. Sie werden vielmehr erzogen durch die strenge Disciplin, die sie zwingt, ihren Willen unter einen mächtigeren zu beugen und durch den geregelten Gang des täglichen Lebens.

Soll aber der Gefangene die Arbeit achten, lieben, so darf nicht in der Arbeit selbst die Strafe, die er erdulden muß, liegen. Letztere liegt vielmehr in der Freiheitsentziehung, in der Zwangserziehung, in der Entziehung des Arbeitsgewinnes (siehe unten) und in der Entbehrung,

---

1) v. Holtzendorf II, S. 227 n. 1.

2) Siehe auch Knortz, Aus der transatlantischen Gesellschaft, S. 174 f. Interessant ist die ganze Einrichtung der Anstalt, die beinah ganz ohne Bewachung ist. Die in jeder Zelle angeschlagene Gefängnisordnung enthält die oben angegebenen Gesichtspunkte.

der der Bestrafte verfällt [1]). Die Gefangenen dürfen daher durch Ueberarbeit etc. nicht mißhandelt werden. Die Arbeit, die gefordert wird, muß vielmehr in gewissen Grenzen gehalten werden. Besonders aber darf nie wirtschaftliche Ausbeutung Endzweck der Gefängnisarbeit sein, weil hier sich das Gefühl der Strafe sofort verlieren würde. Natürlich muß die Arbeit der Gefangenen auf irgend eine Art verwertet werden, aber nie so, daß der Gefangene sich ausgebeutet fühlt. Er braucht sich selbst hierüber nicht klar zu werden. Gefühle sind eben nicht Gedanken. Aber die Empfindungen eines Menschen sind von größter Bedeutung für seine ganze Entwickelung. Es muß daher entschieden Front gemacht werden gegen eine rein fiskalische, finanztechnische Behandlung des Problemes, wie es Falkner z. B. thut [2]). Für ihn besteht das ganze Problem nur in der Frage: Wer kommt für den Unterhalt der Gefängnisse auf? Diese Frage kommt m. E. überhaupt nicht in Betracht. Sie beantwortet sich von selbst. Es muß das die Gesellschaft thun, da es nur in ihrem Interesse Gefängnisse giebt. Resultieren allerdings aus den Strafanstalten gewisse Einnahmen, so gehen die zur Deckung derselben. Dieselben folgen aber nur zufällig, sie dürfen selbst nicht bezweckt werden, was heute fast überwiegend geschieht. Allerdings darf die Arbeit auch keine solche sein, bei der das Gefühl der Strafe als ein Uebel verschwinden würde, denn wie der Hunger den Menschen antreibt, Nahrung zu sich zu nehmen, weil auf dem Stoffwechsel das animalische Leben beruht, so ist das Uebel, dem der Schmerz als das Gefühl des Uebeln entspringt, der treibende Faktor in der Welt der Versittlichung, der Entwickelung. Jedes Gefühl besteht gewissermaßen in dem vergleichsweisen Empfinden zweier Zustände. So liegt im Schmerz bereits das Bewußtsein eines schmerzlosen Zustandes. Damit ist aber zugleich das Bestreben gegeben, aus diesem Zustand des Leidens sich emporzuheben zu jenem anderen besseren und schmerzlosen.

Die Arbeit muß also eine solche sein, bei der das Uebel ein gegenwärtiges ist. Dies ist nun weniger der Fall bei sogenannter Außenarbeit, wie z. B. Deichbauten, Moorkulturen, Wegearbeiten etc., Arbeiten, die vielfach für die Lösung des Problemes überhaupt gehalten werden [3]). Es scheint mir, als ob bei dieser Arbeit in der freien Luft das Gefühl der Haft wenigstens bei der Mehrzahl der Gefangenen leicht schwinden würde. Es können auch solche Arbeiten unter Umständen ausgeführt werden, aber nur als seltene Ausnahmen. In der Regel muß die Arbeit auf die Mauern des Gefängnisses beschränkt bleiben [4]) und damit zugleich auf das industrielle Gebiet, wenn auch im weitesten Sinn. Hierbei liegt es dann nahe, daß man von den Gefangenen zunächst die Produkte

1) Das Entehrende mufs bei jeder Freiheitsstrafe vorhanden sein. Es wäre wünschenswert, dafs unser Strafgesetzbuch bei einer Reihe von Delikten eine alternative Geldstrafe hätte. Bei zu leicht eintretender Freiheitsstrafe verschwindet nur zu rasch das Entehrende derselben.

2) Conrad's Jahrbücher, Bd. 2.

3) S. weiter unten nähere Ausführungen.

4) Einige Gesetzgebungen amerikanischer Staaten verbieten die Aufsenarbeit ganz, z. B. Louisiana, Revised Laws 1884, Sect. 2855: but no convict shall be employed without the walls of the penitentiary.

erarbeiten läßt, die sie selber zu ihrem Leben brauchen. Nun produziert aber eine Anzahl Gefangener mehr Produkte, als sie selbst zum Leben nötig haben, besonders wenn man bedenkt, daß ihnen jede Luxusartikel, wie Alkohol, Tabak oder Karten entzogen sind. In dem bereits erwähnten Gefängnis von Clermont ist auch dieses Prinzip zur Durchführung gebracht, soweit, daß das Gefängnis sogar seine eigene Kohlengrube besitzt [1]). Und doch reichen 257 Gefangene hin, um für 885 zu arbeiten [2]).

Nun ist aber das Ziel einer weisen Sozialpolitik völlige Entfaltung sämtlicher Kräfte der Sozietät. Die Gefangenen bilden einen sehr beträchtlichen Bruchteil der Arbeiter eines Landes. 1885 befanden sich 84349 Gefangene in den Gefängnissen der Union [2]), darunter 5895 Frauen und ca. 10000 Arbeitsunfähige. Dabei standen diese Gefangenen in einem Durchschnittsalter von 27 Jahren, also dem zur Arbeit fähigsten, kräftigsten [3]), bei einer Durchschnittsdauer der Strafe von 1,9 Jahren [4]). Sie bilden also eine Kraft, die nicht ohne weiteres verloren gehen darf, die vielmehr ebenfalls, wie die freien Kräfte völlig zur Entfaltung gebracht werden muß.

Durch diese Gefangenen wurden, wie wir oben sahen, in der Hauptsache industrielle Produkte über den Bedarf des Gefängnisses hergestellt. Der Ueberschuß der Produkte muß verwertet werden, und zwar geschieht dies, da der Gefangene dazu unfähig ist, durch den Staat. Und hier kommen wir zu der zweiten Seite des Problems. Die erste, die innere Seite der Frage befaßte sich damit, das Leben der Gefangenen und dann speciell die Arbeit derselben nach dem Strafzweck unterworfenen Prinzipien zu regeln. Die äußere Seite dagegen, die wirtschaftliche stellt dem Staat die Aufgabe, die Gefängnisse als industrielle Produktivanstalten in das wirtschaftliche Leben der Gesellschaft organisch einzuschalten, organisch, d. h. ohne daß durch diese Einschaltung andere Glieder der Gesellschaft in ihren berechtigten, wirtschaftlichen Interessen gestört werden. Wenn man allerdings einen flüchtigen Blick über die Gesamtverhältnisse eines Landes wirft, so könnte man leicht daran zweifeln, daß die Verwertung der Gefängnisarbeit irgend einen Einfluß auf die Marktverhältnisse und damit auf die freie Arbeit zugleich im allgemeinen ausübe. Stehen doch 1880 in Amerika 1269140 freien Arbeitern nur 24858 Gefangene, die in denselben Industriezweigen beschäftigt werden, gegenüber. Das sind ca. 1,96 Proz. [5]). Und auch diese 1,96 Proz. sind nicht voll zu rechnen. Das Arbeitermaterial in einem Gefängnis ist schlechter, wie außerhalb desselben. Ein Teil der Gefangenen muß überhaupt erst zur Arbeit erzogen werden (man denke an das gesamte Vagantenund Gaunertum), ein anderer Teil arbeitet widerwillig und gezwungen.

---

1) Siehe Knortz a. a. O. S. ferner Georgia, Code von 1882, § 4777; Ilinois, Criminal Code II, 108 § 27.

2) Commissioner of labor 1886.

3) S. Commissioner S. 299.

4) S. Commissioner Tabl. XV.

5) Die Zahlen stimmen nicht ganz. Die Angaben für die Gefangenen entstammen dem Jahre 1880, die für die freien Arbeiter sind dem Bundescensus für 1870 entnommen. S. Bericht für Ohio S. 298.

Denkt man nun noch an die in einem Gefängnis stets fluktuierende Arbeiterbevölkerung (die Durchschnittslänge der Strafe betrug 1885 in Amerika 1,9 Jahre [1]), so ist klar, daß von einem solchen Arbeiterbestand sowohl quantitativ weniger als auch qualitativ geringere Produkte als von dem gleichen Bestand freier Arbeiter hergestellt werden müssen. Gegenteilige Erscheinungen kommen vor, bilden aber die Ausnahme, wie die Enquete von 1886 beweist. 1886 stellen 45 277 Gefangene Produkte im selben Wert ($ 28 753 999,13) wie 35 534 freie Arbeiter her [2]), d. h. 100 Gefangene sind gleich 78 Freien, oder ein Freier gleich 1,27 Gefangenen. Unter diesen Umständen kann allerdings von irgendwelcher Einwirkung auf Gesamtverhältnisse gar keine Rede sein [3]). Jede allgemeine Konkurrenz ist ausgeschlossen. Heißt das aber auch überhaupt jede? Die hochgradige Erbitterung in den Kreisen der Arbeiter und der Kleingewerblichen [4]), die doch nur durch einen zureichenden Grund erklärt werden kann, beweist das Gegenteil. Die Gesamtzahlen berühren das eigentliche Problem gar nicht. Das Bild verschiebt sich völlig, wenn man einen Staat in seine Provinzen, diese wieder in Kreise und Gemeinden zerlegt, wenn man das Gleiche mit den Gefangenen thut, indem man sie nach ihren einzelnen Gewerben verteilt, und nun an einem Ort die Zahlen der einzelnen Gewerbe vergleicht. In Nordkarolina haben wir 117 Steinmetzen in und 87 außerhalb des Gefängnisses, in Kansas 281 gefangene, 242 freie Wagenarbeiter, in Kolorado 40 gefangene, 26 freie Schuster [5]). Das Verhältnis der im Gefängnis und außerhalb desselben hergestellten landwirtschaftlichen Geräte ist in Kansas gleich 88 zu 100, das der Schuhwaren in Illinois wie 32 zu 100 [6]).

Aus diesen Beispielen, die beliebig herausgegriffen beliebig vermehrt werden könnten, ergiebt sich klar, daß lokale Einwirkungen durch die Gefängnisarbeit bestehen können. In ihnen liegt das wirtschaftliche Problem unserer Frage: Das Verhältnis der freien Arbeit und der Gefängnisarbeit auszugleichen, daß beide im Einklang nebeneinander bestehen können.

Damit hätten wir das Problem erschöpft, das wir dahin präcisieren können:

die Gefangenen müssen arbeiten und zwar so, daß sie Strafe empfinden, ohne unmenschlich behandelt zu werden, daß sie einen Erfolg ihrer Arbeit sehen, ohne daß sie wirtschaftlich ausgebeutet werden und so,

---

1) S. Commissioner Tab. XV.

2) S. Commissioner S. 171. Allerdings sind diese Zahlen mit Vorsicht aufzunehmen, da sie zum Teil von Interessenten stammen, denen es darauf ankommt, die Leistungen der Gefangenen herabzusetzen.

3) Aehnlich sind die Verhältnisse auch in anderen Staaten, z. B. Belgien, s. Commissioner S. 429 ff. In Preufsen kamen 1876 auf einen industriell beschäftigten Gefangenen 85 freie Arbeiter. Commissioner S. 447. Aber auch die Ausführungen im Texte weiter unten finden wir berechtigt für die anderen Staaten.

4) Interessante Angaben hierüber Commissioner S. 301.

5) Bericht für Ohio 1880, S. 293.

6) Commissioner 1886, S. 174 ff. S. auch Tab. IX, S. 192 ff. S. auch Sartorius v. Waltershausen, Die nordamerikanischen Gewerkschaften, S. 165 ff.

daß die Gefängnisse als Produktionsanstalten sich organisch in den wirtschaftlichen Bau der Gesellschaft einfügen lassen [1]).

III.

Die heutige, man kann sagen allgemein geübte Praxis hat das Problem nicht zu lösen vermocht, indem sie nur versucht, die Kosten des Gefängnisses durch die Verwertung der Arbeitskräfte der Gefangenen zu decken. Allerdings ist sie dabei auf Uebelstände gestoßen, die sie zu heben bemüht war. Den eigentlichen entscheidenden Schritt aber hat sie nirgends gethan und ohne ihn ist an eine wirkliche Erziehung der Gefangenen nicht zu denken.

Der augenblickliche Stand der Gefängnisse ist der, daß abgesehen von den wenigen zu inneren Arbeiten beschäftigten Gefangenen [2]), die große Mehrzahl einfach wie freie Arbeiter beschäftigt wird, sei es agrarisch, sei es industriell. Für den Betrieb der Arbeit und für den Vertrieb (bei industrieller Arbeit, die von den oben entwickelten Prinzipien ja verlangt wird) der verfertigten Waren giebt es verschiedene Arbeitssysteme, die graduell von einander verschieden sind. Es sind 4 besonders prägnante Formen zu erörtern. Mögen auch von ihnen Abweichungen vorkommen, im Grunde lassen sie sich alle auf jene 4 Typen zurückführen. Es sind dies:

a) Das Lease- oder Pachtsystem: Einem Unternehmer, dem sogenannten Pächter werden eine bestimmte Anzahl von Gefangenen für eine feste Summe vermietet. Der Pächter hat außerdem die Kosten des gesamten Unterhaltes der Gefangenen und der Verwaltung zu tragen. Der Staat ernennt und besoldet höchstens, aber keineswegs immer einen Direktor oder ein bis zwei Beamte. Meist aber führt der Pächter die ganze Verwaltung, ja, er hat sogar oft die Gefängnisbauten selbst zu stellen. Die Beschäftigung der Gefangenen steht ihm frei.

b) Das Kontraktsystem: Der Unternehmer mietet eine Anzahl Gefangener, die unter seiner Aufsicht in staatlichen Gefängnissen beschäftigt werden.

c) Das Public-acount, das ist das Regiesystem: Der Staat nimmt den Betrieb der Arbeit und den Vertrieb der Produkte selbst in die Hand.

d) Das Piece-price, das ist Stückwerksystem: Der Unternehmer stellt Rohprodukte, die gegen eine gewisse Summe im Gefängnis unter Staatsleitung verarbeitet und dem Unternehmer zum Vertrieb zurückgestellt werden.

Der unentwickelte Staat paßt sich seinen Verhältnissen an, während der höher entwickelte Staat seine Verhältnisse beherrscht, sie

---

1) Zu eng faſst Carroll D. Wright das Problem, wenn er sagt: At the present time the convict-labor problem, briefly stated is, how shall convicts be employed in usefull labor without undully competing with labor outside of penal institutions, either in the wages of labor or in the price of products. (Commissioner of labor, Introduction, S. 3.)

Es ist bedauerlich, daſs die Erhebungen der groſsen Enquete beinahe ausschlieſslich in dieser Richtung gemacht sind. Dieselbe hat dadurch etwas Einseitiges bekommen.

2) Commissioner 1886: 64 349 Gefangene, davon 15 100 convicts engaged in prison duties: 45 277 employed in productive labor, S. 31.

selbständig seinen Ideen anpaßt. Dies gilt sowohl im allgemeinen, als auch für alle im Laufe der Zeit auftretende Probleme, die der Staat zu lösen hat. Und in diesem Sinne sind die 4 oben gezeichneten Systeme graduell von einander verschieden, indem sie verschiedene Erkenntnisstufen des Staates von der Bedeutung der Gefängnisarbeit darstellen. Den ersten Antrieb zur Beschäftigung seiner Gefangenen giebt dem Staat die Ueberlegung, welchen Wert die Arbeitskraft derselben habe, also eine rein fiskalische Ueberlegung. Es kommt ihm nur auf praktische, d. h. möglichst ausgiebige Verwertung dieser Kraft an.

Dieser fiskalische Grundgedanke findet sich leiser oder lauter anklingend in allen obengenannten Systemen.

Der unentwickelte Staat steht unter der Herrschaft seiner Verhältnisse. Sein Gefängnisbetrieb wird daher bestimmt durch sein wirtschaftliches Leben. Und zwar aus folgenden Gründen:

Den höchsten Prozentsatz der Verbrecher liefern naturgemäß die arbeitenden Klassen, dies ist die große Masse der Bevölkerung, sowohl weil sie numerisch überlegen sind, dann aber auch, weil in den oberen Klassen die größere geistige Entwickelung und auch das milieu die Vorbedingungen von Verbrechen mindern [1]). Sollen nun die Gefangenen so beschäftigt werden, daß ihre Arbeit verwertet werden kann, so muß auf die Kenntnisse der Arbeiterbevölkerung Rücksicht genommen werden. Andererseits verlangt der Zweck, die hergestellten Produkte pekuniär zu verwerten, Berücksichtigung der Marktverhältnisse. Mithin bestimmt das wirtschaftliche Leben den Gefängnisbetrieb.

Nun giebt es zwei verschiedene Formen des Staates, zwei Grundkategorien, den industriellen und den agrarischen Staat. Daher werden im ersten die Gefangenen industriell, im anderen agrarisch [2]) beschäftigt [3]).

Nimmt nun der rohe Staat einfach aus seinen Verhältnissen die Arbeits*art* seiner Gefangenen, so ordnet er jenen ohne weiteres auch den eigentlichen Betrieb unter die beiden Arbeitssysteme das Lease- und das Contractsystem sind mithin die ursprünglichen Formen eines systematischen Betriebes jenes im agrarischen, dieses im industriellen

---

1) Hiermit soll nicht gesagt sein, dafs das milieu der bedingende Faktor des Verbrechens ist, derselbe liegt vielmehr in dem Mangel an Erkenntnis. Es ist mit dem Einzelnen wie mit dem Staat. Der unentwickelte Mensch läfst sich von seinem milieu treiben. Aber der Mensch hat die Fähigkeit, sich über das Leben zu erheben. Der entwickelte, das ist der denkende Mensch steht über dem milieu, das er erkennt und beurteilt. Willensfreiheit ist eben keine Thatsache, die ist oder nicht ist. Sie ist vielmehr das Produkt einer langen historischen Entwickelung, sie ist ein Ziel, zu dem die Menschheit erzogen werden mufs.

Fafst man übrigens das Strafrecht als soziale Funktion auf, so ist es klar, dafs die Frage nach den subjektiven Momenten, also nach dem Abhängen von milieu verschwindend ist gegenüber dem Verhältnis des Verbrechens zur Sozietät. Diese objektive Auffassung ist allein die mafsgebende.

2) Agrarisch im weitesten Sinn. Hierzu gehören Holzhauer, Gärtner, Landarbeiter, vor allem ferner Wegearbeiter, zu diesen wieder Steinarbeiter etc.

3) Interessante Daten zum Beweis des Ausgeführten bietet die erste Tabelle des Commissioners of labor.

Staates [1][2]. Daneben tritt das Leasesystem auch auf als das System der beim Bergbau beschäftigten Gefangenen [3] in Gebieten, wo der Staat selbst keinen Bergbau betreibt.

Wie sich nun aber aus dem Wirtschaftsleben der beiden genannten Staatstypen notwendig die beiden Gefängnisbetriebssysteme ergeben, soll im Folgenden kurz zu entwickeln versucht werden.

Der agrarische Staat hat im Vergleich zum industriellen keine größeren Niederlassungen. Seine Bevölkerung ist gleichmäßig über das Land gesiebt und wohnt in kleinen Ortschaften zusammen. Industrie besteht fast nur als Handwerk oder als Hausindustrie. Die meisten Verbrecher sind Landleute. Ihre Arbeitskräfte müssen daher ebenfalls in der Landwirtschaft verwertet werden. Der Staat treibt aber nur selten und in geringer Menge Landwirtschaft. Infolgedessen vermietet er die Gefangenen, da er sie nicht selbst beschäftigen kann.

Neben dem Arbeitsbetrieb steht die Gefängnisverwaltung. Würde die der Staat in die Hand nehmen, so würde er ohne Zweifel einige große Gefängnisse anlegen, da die Kosten der Verwaltung nicht im gleichen Maße mit der Größe der Gefängnisse zu- resp. abnehmen [4].

---

1) Dafs das Kontraktsystem häufig das Leasesystem verdrängt hat, beweist nichts dagegen. Es tritt dann allerdings nicht mehr als ursprüngliches, sondern als Reflexionssystem auf. Seine Entstehung aber fällt nicht in die Reflexion.

2) Das Leasesystem ist das herrschende System in den Südstaaten der Union wie Georgia, Alabama, Florida, Carolina etc.

3) Von 3273 Bergleuten werden 2737 Gefangene unter dem Leasesystem beschäftigt. Commissioner S. 92. Einige Zahlen seien hier angeführt:

Alabama beschäftigt von 1563 Gefangenen 1535 unter dem Leasesystem
Georgia „ „ 1560 „ 1560 „ „ „
Florida „ „ 236 „ 181 „ „ „

Das Kontraktsystem tritt im Norden am verbreitetsten auf:

Illinois beschäftigt von 3306 Gefangenen 2030 unter dem Contractsystem
Indiana „ „ 1548 „ 1150 „ „ „
Ohio „ „ 3997 „ 1321 „ „ „
New York „ „ 9709 „ 4068 „ „ „

Das Ueberwiegen agrarischer Beschäftigung beim Leasesystem ergiebt sich aus folgenden Zahlen:

Von 3548 Landarbeitern werden 1778 unter dem Leasesystem beschäftigt
„ 238 Holzhauern „ 238 „ „ „ „
„ 3098 Arbeitern an Wegen etc. „ 2012 „ „ „ „
„ 7609 Schustern „ 40 „ „ „ „
„ 5582 Schneidern „ 20 „ „ „ „

Für das Kontraktsystem ergeben sich folgende Zahlen:

Von 3548 Landarbeitern werden — unter dem Kontraktsystem beschäftigt
„ 3098 Wegearbeitern „ 211 „ „ „ „
„ 1455 Sattlern „ 1295 „ „ „ „
„ 7609 Schustern „ 6151 „ „ „ „
„ 1845 Ofen- u. Kachlerarbeitern „ 1741 „ „ „ „

(Commissioner Tab. IV.)

4) Gefängnis	Zahl des Gefangenenbelages	Ausgaben	pro Kopf
Charlestown	541	$ 139 597,62	$ 257,99
Brigdewater	81	„ 45 467,28	„ 561,32
Concord	660	141 507,05	214,4
Sherborn	311	64 147,00	206,29

Commissioner Tabelle XII.

Diesen großen Anstalten aber würde im agrarischen Staat jede Möglichkeit fehlen, ihre Gefangenen zu beschäftigen, da die Umgebung bald überreichlich mit Arbeitern versehen wäre. Transporte in die Ferne, so, daß die Gefangenen morgens verschickt würden, um abends wieder heimzukehren, würden mit bedeutendem Zeit- und Kostenaufwand verknüpft sein, und außerdem kämen die Arbeiter bereits ermüdet an ihren Bestimmungsort. Sie sind daher unmöglich. Infolgedessen entstehen überall kleine Gefängnisse [1]). Die Kosten dieser Gefängnisse würden nun unverhältnismäßig teuer sein, käme doch beinah auf 10 Personen ein Direktor, ein ganzes Personal.

Außerdem will der Pächter der Gefangenen dieselben oft ganz zu seiner Verfügung haben, sei es nun, daß der Landwirt während der Erntezeit ihrer bedarf, sei es, daß weite Straßen zu bauen sind. Besonders gilt dies bei ausgedehnten Großgrundbesitz. Man denke doch, was ländliche Arbeiter nützen, die vor Beginn ihrer Arbeit bereits Stunden gewandert sind.

Aus allen diesen Gründen überläßt der Staat dem Pächter die Gefangenen ganz. Er verzichtet einfach auf die Gefängnisverwaltung. Der Pächter zahlt zunächst pro Kopf eine gewisse Summe. Ferner kleidet und ernährt er die Gefangenen, ja, oft sorgt er selbst für das Unterkommen. Jedenfalls kann er, wenn ihm auch ein öffentliches Gefängnis geliefert wird, die Gefangenen in anderen Gebäuden unterbringen. Außerdem übt er Aufsicht und Polizei über die Gefangenen aus. Dafür hat er das Recht, die Gefangenen wie, wo und wann er will zu beschäftigen. Er untersteht gewissen Normativbedingungen und der Staatskontrolle [2]). Das ist das Leasesystem.

Gewisse Abweichungen der oben dargestellten Verhältnisse treten ein in Gegenden, wo überwiegend Bergbau herrscht. Hier verlangt der Pächter größere Mengen von Gefangenen. So entstehen zwar große Anstalten. Allein andererseits ist die Beschäftigung der Gefangenen eine derartige, daß das Leasesystem auch hier sich von selbst ergiebt [3]).

Das System des industriellen Staates ist das Kontraktsystem. Der industrielle Staat hat eine centralistische Bevölkerungsdichte, d. h. um hervorragende Punkte bilden sich große Städte. Natürlich können in ihnen große Mengen von Gefangenen Verwendung finden, ganz abgesehen davon, daß sich an bestimmten Punkten auch die Verbrechen häufen werden. So entstehen große Gefängnisse. Beispielsweise treffen wir im Staat New York für ca. 10 000 Gefangene nur 12 Gefängnisse, darunter solche mit bis zu 2000 Insassen. In Alabama kommen 29,5 Gefangene auf ein Gefängnis, in New York 809.

Diese Gefangenen müssen nun industriell beschäftigt werden. Hierbei brauchen sie nur eine bestimmte Zeit am Tag zu arbeiten, die sich

1) So hat Alabama für 1563 Gefangene 53 Gefängnisse, darunter solche mit 3 Insassen (Rockfort, Centree, Selma, Wetumka etc.). S. Commissioner, S. 8—10.

2) Letzere kann sehr verschieden sein. An dem eigentlichen System wird jedoch nichts geändert.

3) Georgia, Atlanta, State Penitentiary 1560 Gefangene. Anders ist es natürlich bei einzelnen Eigenbetrieb. In Alabama giebt es Unternehmer mit 3 Bergleuten.

abgesehen von gewissen Saisonschwankungen das ganze Jahr hindurch gleich bleibt. Ferner ist es gleichgiltig, wo die Arbeit verrichtet wird, was ebensogut im Gefängnis erfolgen kann.

Kurz: Der Staat kommt hier von selbst dazu, die Verwaltung der Gefängnisse in die Hand zu nehmen. Es ist nicht möglich, weil nicht nötig, daß die Gefangenen auswärts in den Fabriken unter Bedeckung arbeiten, vielmehr betritt der Unternehmer den Gefängnisboden, indem er den technischen Betrieb leitet. Er mietet sich eine bestimmte Anzahl von Gefangenen, so daß zwei Verwaltungen, die polizeiliche und administrative des Staates und die technische Fabrikleitung des Unternehmers nebeneinander bestehen.

Zwischen beiden Systemen giebt es gewisse Uebergangsformen. Der Staat stellt die Gefängnisse, Beamten etc., der Unternehmer die Werkzeuge, Beköstigung etc. Dies gilt namentlich bei größerem Bergbaubetrieb (siehe oben). Je nach den Funktionen der staatlichen Beamten haben wir es mit dem Lease- oder dem Kontraktsystem zu thun.

Beide Systeme sind nicht im Stande, daß oben präcisierte Problem auch nur annähernd zu lösen.

Zunächst das Leasesystem:

Der Gefangene, sahen wir, soll arbeiten mit dem Gefühl der Strafe, ohne unmenschlich behandelt zu werden, d. h. er soll durch die Arbeit erzogen werden; der Gefangene darf daher, wie wir auch bereits schon sagten, nie wirtschaftlich ausgebeutet werden. Der Staat hat das Interesse der Gesamtheit, der Einzelne hat egoistische Interessen. Der Pächter hat, wenn er Gefangene mietet, nur den Zweck, Geld zu machen. Erziehung kann er und will er nicht ausüben.

An Stelle des Arbeitslohnes, der für freie Arbeit geleistet wird, tritt die Pachtsumme an den Staat und eine gewisse Summe, die zum Lebensunterhalt der Gefangenen sowie zu der Verwaltung der Gefängnisse überhaupt nötig ist. Die Pachtsumme wird (wenn auch nicht ausdrücklich) berechnet, indem man von dem durchschnittlichen Lohn eines freien Arbeiters die Durchschnittsausgaben eines solchen abzieht nebst den Kosten, welche die Verwaltung des Gefängnisses verursacht. Die Pachtsumme ist konstant, die andere variabel. Da sie ebenfalls dem Unternehmer zur Last fällt, ist, je kleiner sie ist, desto größer sein Gewinn. Bei Berechnung der Pachtsumme wird sie immer übersetzt werden. In Wirklichkeit wird sie auf das Minimum herabgedrückt werden, indem Kleidung, Nahrung, Wohnung, Bewachung der Gefangenen ungenügend ist.

Die Richtigkeit der vorstehenden Ausführungen findet sich auch in der Gesamtenquete von 1886 bestätigt[1]). Zunächst war es unmöglich von den Pächtern irgendwelche Auskunft darüber zu erhalten, wie hoch sich ihre Ausgaben für den Lebensunterhalt etc. der Gefangenen beliefen. (It was impossible, however, to obtain form lessees the expense of maintaining the prisoners leased to them). Dieser eine Umstand

1) Commissioner S. 296 ff.

beweist eigentlich schon allein genügend. Nach einer Schätzung, die C. D. Wrigth anführt, based upon positive facts and upon averages relating to the maintenance of prisons under other systems, und die meiner Ansicht nach der zweiten Berechnungsart halber als zu hoch angesehen werden muß, belaufen sich die täglichen Ausgaben eines Gefangenen ungefähr auf $ 0,41 [1]). Würden die Pächter diese Summe wirklich täglich ausgeben, so würden sie kaum ein Bedenken haben, sie zu nennen, da sie nicht niedriger wie bei den anderen Systemen ist. Sie muß also in Wahrheit noch bedeutend sich unter diesem Durchschnitt befinden. Nehmen wir sie aber im Folgenden auch als Grundlage weiterer Berechnungen an!

Die Pachtsumme die die Pächter an den Staat zahlen, beträgt täglich im Durchschnitt $ 0,109 [2]). Addieren wir hierzu die sonstigen täglichen Ausgaben in Durchschnittshöhe von $ 0,41, so erhalten wir eine Durchschnittsausgabe pro Kopf von $ 0,519 am Tag. Sehen wir uns dagegen den täglichen Lohn freier Arbeiter an, so treffen wir als niedrigstes $ 0,50 aber nur selten und vereinzelt an. Meistens steht sich der Arbeiter auf $ 0,90; 1,75; 1,25; 1,00: 0,90 u. s. w. [3]). Der tägliche Durchschnittslohn eines Arbeiters in den Gegenden, wo das Leasesystem herrscht, beträgt $ 1,48. Die Differenz von beinahe einem Dollar täglich pro Kopf fällt also als Gewinn dem Unternehmer zu.

Diese Zahlen sprechen für sich.

Im Allgemeinen ferner steht der Lohn eines Arbeiters in einem gewissen Verhältnis zu der Menge der Werte, die er herstellt. Dies ist bei dem Gefangenen nicht der Fall. Zwar soll die Pachtsumme in einem gewissen Verhältnis mit dem Arbeitslohn stehen, in gar keinem Verhältnis aber steht die Arbeitszeit eines Gefangenen und eines Arbeiters. Arbeitet der Arbeiter mehr, so wächst sein Lohn (wenigstens im allgemeinen). Arbeitet der Gefangene mehr, so wächst die Pachtsumme nie. Ein rationeller Wirtschaftsbetrieb sieht im Sklaven ein wertvolles Werkzeug, das geschont werden muß, soll es nicht versagen. Diese Schonung fällt bei gemieteten Sklaven weg, da man genau den Zeitpunkt voraussieht, wo man das Werkzeug verliert. Die humane Behandlung der Gefangenen steht im selben Verhältnis wie die Länge der Strafzeit, gegen deren Ende sie sich immer mehr verflüchtigt. Der Gefangene muß arbeiten, bis er nicht mehr kann. Diese völlige Ausbeutung aller Kräfte der Gefangenen ergiebt sich aus einem Punkt: Die Einrichtung der Ueberarbeit, d. h. daß arbeitswillige Gefangene über die vorgeschriebene Dauer der Arbeitszeit für einen Gewinn arbeiten dürfen, findet sich in der Union unter dem Leasesystem nur in einem einzigen Fall [4]).

---

1) 9104 Gefangene werden auf $ 1 345 000 Ausgaben jährlich geschätzt. Die täglichen Ausgaben für einen Gefangenen unter den 3 anderen Systemen belaufen sich auf $ 0,40,4.

2) Die Zahl ist etwas hoch. Es ist angenommen, dafs an 310 Tagen im Jahr gearbeitet wird (55 Sonn- und Feiertage). S. Commissioner S. 267.

3) Siehe Commissioner S. 201.

4) Alabama, Wetumpka, State Penitentiary, Commissioner S. 261.

Die Folgen von all' dem sind einleuchtend:

Der Gefangene wird unter dem Leasesystem immer finden und zwar mit Recht, nicht daß er gestraft wird, sondern vielmehr, daß er im Interesse eines Einzelnen, den er nicht verletzt hat, wirtschaftlich ausgebeutet wird. Seine Lebensweise wird schlechter als die eines Sklaven sein. Wir sahen oben, wie der Pächter den Bedarf eines Gefangenen auf ein Minimum herabzudrücken versucht. Es ist klar, daß hier nur von einer Erziehung ins Schlechte die Rede sein kann. Verbitterung, Trotz und Haß gegen die Unternehmer sind das Einzige, was erzielt wird. Diese Mängel liegen so tief in dem System begründet, daß etwaige Maßregeln dagegen nichts helfen. Der Staat wird sich zwar eine gewisse Kontrolle vorbehalten, die aber nicht ausgeführt werden kann, weil die Gefangenen zu weit zerstreut sind (man denke nur an Verhältnisse wie in Alabama), und weil die Pächter jeder Kontrolle feindlich gegenüber stehen. Etwaige Normativbedingungen, wie wir sie häufig in den Gesetzen der Union antreffen [1]), z. B. über Kleidung, Wohnung, Arbeitsdauer etc. existieren infolge der mangelnden Kontrolle dann einfach für den Unternehmer nicht [2]).

Ferner liegt eine große Gefahr des Systems darin, daß der Pächter seine Gefangenen arbeiten lassen kann, wo und wann er will. Er kann sie daher Schulter an Schulter mit freien Arbeitern arbeiten lassen [3]), was einerseits das letzte Gefühl der Strafe beseitigt, das kontinuierlich sein muß, andererseits den schlechten Einfluß schlechter auf bessere Elemente einen weiten Spielraum läßt. Diese Freiheit geht soweit, daß die Gefangenen einfach als Dienstboten in die Häuser der Unternehmer verpachtet werden. Daß außerdem bei dem Ueberwiegen der Arbeit im Freien bei einer Ueberwachung, die dem Pächter obliegt, die öffentliche Sicherheit zu leiden hat, liegt auf der Hand.

Die Enqueten in der Union bestätigen diesen verderblichen Einfluß des Leasesystemes auf die Gefangenen, der beinahe überall als „very bad" bezeichnet wird, sowohl in moralischer wie in gesundheitlicher Hinsicht [4]). Allerdings spielen dabei in Amerika auch lokale Einflüsse mit. Die Lebenslage der Arbeiter, die im allgemeinen mitbestimmend für die

---

1) Als Beispiel diene: Arkansas, Digest of Statutes, Sect. 1238 f. It shall be the duty of the sheriff to examine into the condition of said prisoners in custody of said contractor and see that they are treated with humanity and furnished with sufficient clothing and sufficient sound, wholesome food and medical attention; und if he shall believe said contractor is in default in this respect he shall file written charges and specifications in the county clerk's office, and summons shall issue out of said clerk's office warning said contractor to appear at the next term of the county court, to be held not less than twenty days after the service of the summons, and show cause why said contract should not be cancelled.

2) Siehe Sartorius v. Waltershausen a. a. O., S. 170 Anm., der interessante Angaben aus Alabama und Tennessee macht.

3) Commissioner S. 300 f.

4) Commissioner S. 300 ff. Z. B. seien die Angaben aus Tennessee angeführt: Wretched surroundings, bad menagement, appalling death rate. The prison system is allway satrocious. At the main prison the building is very old, and has accomodations for but half the number crowded into it. But the state makes a large profit from its convict labor.

der Gefangenen ist, ist in den Südstaaten infolge der früheren Sklaverei und des zahlreichen Negerelementes eine sehr niedrige. Daher denn die Behandlung stellenweise eine solche ist, daß es sogar bis zu Gefängnisrevolten gekommen ist [1]).

Sind so die Einflüsse auf die Gefangenen selbst der oben geschilderten Art, so sind die Wirkungen des Systemes nach außen, die Konkurrenz, die es der freien Arbeit macht, ebenso bedenklich.

Wir sahen oben, daß der tägliche Durchschnittslohn eines freien Arbeiters $ 1,48 beträgt, die Durchschnittskosten eines Gefangenen für den Pächter nicht einmal $ 0,519. Nun sahen wir allerdings auch früher, daß infolge mancherlei Gründe die Gefangenen nicht das Gleiche leisten, wie die freien Arbeiter. Die zwischen beider Leistungen entstehende Differenz beseitigen aber die Unternehmer durch die bei mangelnder Kontrolle mögliche völlige Ausnutzung der gesamten Kräfte eines Gefangenen. Sie erreichen damit, daß Gefangene mehr leisten, wie freie Arbeiter. Damit stehen die Gesamtzahlen der Enquete 1886 in Einklang. 9104 Gefangene leisten dasselbe, wie 9,534 freie Arbeiter. Und diese Angaben sind noch unzweifelhaft in das den Pächtern Günstige übertrieben. Einzelangaben reden viel deutlicher.

In Pratville Alabama [2])	leisten	10	Gefangene	so viel	wie	12	Freie
„ Jacksonville „	„	18	„	„ „	„	24	„
„ Clanton „	„	10	„	„ „	„	13	„
„ Live Oak Florida	„	181	„	„ „	„	271	„

In Mississippi leisten die Gefangenen 30 Proz. mehr wie freie Arbeiter. Allerdings sank durch Tod ihre Zahl in 6 Jahren von 1000 auf 800 Köpfe [3]).

Mit billigeren Arbeitskräften stellt daher der Unternehmer mehr her, wie sein Konkurrent, der mit freien Arbeitern arbeitet. Dazu kommt, daß der Unternehmer noch von allen Betriebsgefahren, wie Strikes etc., frei ist. Auch in Krisen steht er günstiger da, wie ein anderer. Der freie Unternehmer kann während einer Krise in einer bestimmten Branche seine Arbeiter nicht zwingen, anders zu arbeiten. Er muß sie entlassen und den Betrieb einstellen. Der Unternehmer stellt den Betrieb ein und vermietet seine Gefangenen anderweit als Tagelöhner, wo er dann annähernd Auslagen zurück erhält.

Die Konkurrenz, die somit der freien Arbeit gemacht wird, ist eine zwiefache: Einmal schädigt sie den Gewerbtreibenden, der nicht so billig Waren produzieren kann, wie der Pächter, andererseits drückt sie die Löhne der freien Arbeiter bedeutend herunter.

Das Ausgeführte erklärt zur Genüge die hochgradige Erbitterung, die gegen dieses System in den betroffenen Kreisen herrscht [4]). Daß der Uebelstand im System liegt, daß mithin dasselbe nicht reformierbar

---

1) Report of commissioner of labor statistics Missouri 1880, S. 226 f. giebt ein solches Beispiel, dafs die Mängel des Systemes gut illustriert. Es führte zur Abschaffung des Leasesystemes.

2) Commissioner Tabl. I.

3) Commissioner S. 303.

4) Commissioner S. 300—303; 381—382, z. B. Kentucky.

ist, beweist die stetige Abnahme, der unter ihm beschäftigten Gefangenen in Amerika.

1880 wurden unter dem Leasesystem	9041	Gefangene beschäftigt
1886 „ „ „ „	9104	„ „
1896 „ „ „ „	7657	„ „

Auch das Kontraktsystem ist völlig unzureichend. Allerdings führt der Staat die Verwaltung der Gefängnisse, was viele der Mißstände des Leasesystemes beseitigt. Andere bleiben, neue treten hinzu.

Zunächst liegt im Systeme selbst der Grund zu einem fortwährenden Konflikt. Es ist dies der Dualismus zwischen der Gefängnisverwaltung durch die Behörde und der Betriebsleitung durch den Unternehmer. Hier besteht ein unlösbarer Widerspruch. Beispielsweise: Vergeht sich ein Gefangener gegen die Gefängnisordnung, so wird ihn der Direktor disciplinieren wollen (Einzelhaft, Dunkelhaft, Entziehung der Arbeit), wodurch der Unternehmer seinen Arbeiter, den er doch bezahlen muß, verlieren würde. Die Leitung kann daher nur im Wege des Kompromisses geführt werden, und zu wessen Gunsten die Entscheidung fällt, ist klar. Der Unternehmer giebt niemals nach, wohl aber der Staat, da er sonst keinen Unternehmer finden würde. Von einer strengen Handhabung der Gefängnisordnung wird nur in den seltensten Fällen die Rede sein.

Ein zweiter Uebelstand liegt in folgendem: Unter dem Kontraktsystem trafen wir Gefängnisse im größeren Stil an. Bei der Verpachtung seiner Gefangenen wird sich der Staat bemühen, für jedes Gefängnis, wenn nicht nur einen, so doch möglichst wenig Kontrakte abzuschließen, d. h. möglichst viel Gefangene an einen Unternehmer zu verpachten. Die Unternehmer werden daher nie oder doch nur in den seltensten Fällen aus der Reihe der Kleingewerblichen hervorgehen, sondern immer einen Großbetrieb bezwecken [1]). Da nun der Unternehmer immer nur von egoistischen Interessen geleitet wird (und zwar mit Recht), so wird er selbstverständlich einen rationellen Betrieb einrichten. Rationell ist aber nur der Großbetrieb [2]). Ein rationeller Großbetrieb insbesondere mit schlechtem Arbeitermaterial aber verwandelt durch ausgedehnte Arbeitsteilung alle gelernte Arbeit in ungelernte. Ist nun der Großbetrieb in dieser Folge schon im allgemeinen eine überaus bedenkliche soziale Erscheinung, die zu über-

1) Unter dem Leasesystem beschäftigt ein Pächter durchschnittlich nur 72,2 Gefangene, unter dem Kontraktsystem dagegen 146,5. Dabei ist die verhältnismäfsig noch hohe Zahl beim Leasesystem nur zu erklären aus dem Bergwerkbetrieb, der natürlich immer ein Grofsbetrieb ist. Und doch verhält sich der Durchschnitt beim Kontraktsystem zu dem bei ihm wie 2:1. Nehmen wir dagegen die typischeren Verhältnisse von Alabama, so erhalten wir eine Durchschnittszahl von 20,2 Gefangenen für das Leasesystem, ein Verhältnis von 7:1. Aufserdem steigt der Durchschnitt von Gefangenen beim Kontraktsystem, da ein Unternehmer oft in verschiedenen Gefängnissen gemietet hat. (S. z. B. Commissioner S. 373) was sich aus den Berichten, die nur die Zahl der Kontrakte enthalten, nicht ergiebt. S. Commissioner Tabl. I.

2) Interessante Daten enthält die Enquete 1886 hierüber. Ein Gefangener unter dem Leasesystem, bei dem Kleinbetrieb vorherrscht, stellt Produkte im Werte von $ 459,4 jährlich her, ein Gefangener unter dem Kontraktsystem durchschnittlich für $ 1154,9 im Jahre. S. Commissioner S. 171.

winden (denn zu beseitigen ist sie nicht) eine der Hauptaufgaben unserer Zeit ist, so steht er hier im Gefängnis im schärfsten Widerspruch mit all den Prinzipien, die wir oben aufgestellt haben. Ungelernte Arbeit in dieser Art vermag niemanden zu erziehen. Die Freude, ja das Bewußtsein des Erfolges fehlt ganz. Zwischen dem früher erwähnten englischen System und diesem besteht im wesentlichen kaum ein Unterschied. Wir gelangen damit zu einem für den Strafvollzug wichtigen Resultat: Im Gefängnis muß gelernte Arbeit und folglich Kleinbetrieb herrschen.

In kleineren Verhältnissen wird der Unternehmer sich dem bequemen, in großen Anstalten nicht.

Der Unternehmer muß ferner die Arbeit leiten, er muß also Arbeiter anstellen, die die Gefangenen beaufsichtigen und anleiten. Dies thut er natürlich durch seine freien Arbeiter. Wie viele er dazu braucht, ist schwer zu kontrollieren. Und am Schluß arbeiten in der Gefängnisfabrik freie und gefangene Arbeiter Schulter an Schulter, ein Umstand, den wir schon weiter oben kritisierten [1]).

Soll ferner die Arbeit einen erziehlichen Einfluß ausüben, so muß sie eine kontinuierliche sein. Nun zahlt allerdings der Pächter seinen Pachtzins regelmäßig, da die Kontrakte immer auf längere Zeit abgeschlossen werden [2]). Kommen aber im Laufe dieser Zeit Wirtschaftskrisen vor oder gerät der Unternehmer in mißliche Vermögensverhältnisse, so stellt er entweder den Betrieb ganz ein oder er beschäftigt seine Gefangenen nur noch unregelmäßig. Die Aftervermietung der Gefangenen ist in einem Industriestaat besonders im ersten Fall, wo doch meist eine allgemeine Geschäftslähmung vorliegt, bedeutend schwieriger, wie unter dem Leasesystem, wie denn auch in einem agrarischen Staat Wirtschaftskrisen seltene Ausnahmeerscheinungen zu sein pflegen [3]).

Das Gefühl wirtschaftlichen Ausgebeutetwerdens besteht hier bei den Gefangenen ebenso, wie unter dem Leasesystem.

Der Erfolg, den dies System in moralischer Hinsicht erzielt, kann daher ein äußerst geringer sein, wenn er nicht gar ein rein negativer wird [4]).

Auch die Konkurrenzgefahr ist unter dem Kontraktsystem eine sehr bedeutende.

---

1) z. B. Minnesota: Convicts and free laborers work side by side under contractor, with injury to both. Commissioner S. 301.

2) In Illinois auf höchstens 8 Jahre. Criminal Code, Vol. II, Chap. 108, § 25. In Kansas auf höchstens 10 Jahre. Compiled Laws 3684. In Michigan auf 2 Jahre höchstens General Statutes 9709. In Missouri auf höchstens 10 Jahre. Revised Statutes 6498.

3) Allerdings wird oft der Unternehmer kontraktmäfsig verpflichtet, seine Gefangenen kontinuierlich zu beschäftigen (Commissioner S. 372). Es ist aber klar, was das besagen will, wenn der Unternehmer kein Interesse an der Arbeit hat.

4) Die Angaben der Enquete bestätigen dies. Minnesota: In state prison no reformatory influences exerted. Convicts and free lobores work side by side. Commissioner S. 300 ff. Das System wird auch warm verteidigt, besonders vom finanztechnischen Standpunkt aus. Aber dann ist das Leasesystem noch besser. Aufserdem weist man auf die lange Anwendung des Systemes hin [es besteht bereits 1778 in Spandau, Commissioner S. 435] als Beweis seines Erfolges. Aber ist das Gewohnheitsverbrechertum wesentlich beseitigt, ist der Prozentsatz der Rückfälle wesentlich gesunken?

Die Pachtsumme, die der Unternehmer dem Staate zahlt, sollte gleich sein dem vollen Arbeitslohn eines freien Arbeiters vermindert um die geringere Leistungsfähigkeit des Gefangenen.

Diese Differenz, variabel wie sie ist, wird der Unternehmer immer möglichst groß zu gestalten suchen [1]. Nun leisten (allerdings nach Angabe der Unternehmer) 15 670 Gefangene dasselbe, wie 11 443 freie Arbeiter ($ 18 096 245,74), also ungefähr ein Gefangener soviel, wie $^3/_4$ freie Arbeiter. Da nun der Durchschnittslohn eines freien Arbeiters gleich $ 1,63 $^3/_4$ ist, auf einen Dollar aber die Pachtsumme $ 0,75 betragen müßte, so müßten wir folgende Gleichung erhalten, wenn x = der Pachtsumme ist:

$$\frac{1{,}63\frac{3}{4}}{x} = \frac{1}{\frac{3}{4}}$$

$$\frac{\text{Lohn}}{\text{Pachtsumme}} = \frac{\text{Leistung eines Freien}}{\text{Leistung eines Gefangenen.}}$$

Pachtsumme = $ 1,22 $^7/_{10}$.

In Wahrheit aber erhält man ein anderes Resultat. Die Durchschnittspachtsumme eines Gefangenen bei durchschnittlich 9 $^1/_2$-stündiger Arbeitsdauer beträgt $ 0,49 [2]. Die Differenz ist Gewinn des Unternehmers, pro Kopf also durchschnittlich $ 0,73 $^7/_{10}$.

Alle anderen Ausgaben, die dem Unternehmer erwachsen, hat auch der mit freien Arbeitern Schaffende zu tragen. Viele Kosten des letzteren dagegen fallen bei dem ersteren weg [3], der auch ebenfalls von den oben erwähnten Betriebsgefahren, wie Strikes etc., frei ist.

Da die Kosten des Unterhaltes eines Gefangenen sich täglich auf $ 0,346 belaufen, macht auch der Staat noch einen Gewinn, indem er pro Kopf $ 0,144 verdient [4].

Der Unternehmer ist also bedeutend günstiger gestellt, wie der Gewerbtreibende, der seinerseits der Konkurrenz der Gefängnisarbeit kaum gewachsen ist, da infolge der niederen Pachtsumme nun ein Gefangener so viel Wert hat, wie 2,5 freie Arbeiter.

Der Unternehmer kann infolgedessen seine Waren zu billigeren Preisen auf den Markt bringen. Allerdings muß er dies auch bis zu einem gewissen Grad thun können, da beim kaufenden Publikum eine große Abneigung gegen Gefängnisprodukte wegen ihrer vermeintlichen Minderwertigkeit besteht, eine Abneigung, die so weit geht, daß einige Staaten der Union, z. B. Pennsylvanien [5] einen Stempel „convict made“, „made in prison“ zum Schutz des kaufenden Publikums gesetzlich vorschreiben. Diese beiden Preise der des Produktes freier Arbeit und der des Ge-

1) Das Bestreben der Unternehmer, die Leistungsfähigkeit der Gefangenen herabzudrücken, geht klar aus Tab. VII, Commissioner S. 152 ff. hervor. S. auch X. Report Massachusetts 1879, S. 27.

2) Ein ähnliches Resultat erhält man für Kinder, die die Anstaltsschule besuchen, und für Frauen, die beide bedeutend niedriger bezahlt werden.

3) Commissioner S. 378.

4) Aus alledem geht auch die recht günstige Lage der Arbeiter in der Unio hervor.

5) Brightley's purdon's digest. Penitentiaries. Sect. 17—18.

fängnisprodukts nun müßten, sollten sie keine Konkurrenzgefahr in sich schließen, im gleichen Verhältnis stehen wie der Differenz des Lohnes eines freien Arbeiters zu der Pachtsumme, wie sie nach richtiger Berechnung gezahlt werden müßte. Die überaus niedrige Pachtsumme gestattet jedoch dem Unternehmer, die Preise seiner Konkurrenten soweit zu unterbieten, daß er selbst noch Gewinn hat, während jene nicht mehr folgen können. Dies hat eine doppelte Folge. Einmal werden die Löhne der freien Arbeiter von vornherein gedrückt, indem sie gezwungen sind, mit den billigen Löhnen der Gefängnisse zu konkurrieren. Andererseits sinken die Marktpreise der Produkte. Dies trifft zunächst die Gewerbetreibenden. So viel diese können, werden sie ihre Verluste von sich abzuschieben versuchen. Einmal liefern sie billigere Qualität, dann aber setzen sie die Löhne der Arbeiter herunter. Dies kann natürlich nur der Großbetrieb thun, der mit seinem Kapital einmal den Arbeitern überlegen ist, der andererseits bei der herrschenden Arbeitsteilung überall leicht neue Arbeiter finden kann. Und so folgt aus allem, daß durch die seitens der Gefängnisse gemachten Konkurrenz der Kleinbetrieb und die Arbeiter beinahe ausschließlich getroffen werden[1]).

Dies ergiebt sich aus folgendem Beispiel, daß besonders das Abschieben des Verlustes durch die Arbeitgeber auf die Arbeiter deutlich illustriert[2]).

In den Gefängnissen zu Joliet und Michigan City (State Illinois) werden durch eine Firma 373 Gefangene zur Herstellung von Kisten und Fässern, die zur Verpackung von Fleisch, Fett u. a. m. dienen und hauptsächlich auf dem Markt von Chicago zur Verwendung gelangen, beschäftigt. Dieselben stellten während 11 Jahren durchschnittlich 465 880 Stück Tonnen etc. her, wobei die Anzahl im ersten Jahre (1875) 207 466, 1885 bereits 745 261 Stück betrug, also um mehr als 300 Proz. angewachsen war. Dagegen wurden durch freie Arbeiter in demselben Zeitraum nur 3 792 930 Stück hergestellt, das ist im Durchschnitt jährlich 344 721 Stück, wobei die Anzahl in den Jahren 1875—1885 von 271 044 auf 354 515 Stück stieg, also nicht entfernt in demselben Verhältnis, wie in den Gefängnissen. Ein ganzer Zweig des Geschäftes, die Herstellung der sogenannten beef tierces wurde bereits 1883 von der freien Arbeit ganz aufgegeben, nachdem in 4 Jahren die Produktion von 6324 Stück auf 4000 jährlich zurückgegangen war.

1885 deckte die Produktion in den Gefängnissen bereits $67\frac{4}{5}$ Proz. des Gesamtbedarfes.

Dies äußerte sich zunächst auf dem Markt in einem starken Rückgang der Preise, die von 1875—1876 durchschnittlich von $ 1,61 pro Stück auf $ 1,47 sanken. Die Löhne der freien Arbeiter blieben im großen und ganzen zunächst dieselben. Erst 1877 trat eine bedeutende Reduktion auch der Löhne ein (im Durchschnitt von $ 611 auf 599 jährlich, 1878 auf 577). Dies wiederholte sich, indem dem Sinken der Preise ein Sinken der

1) Vergl. hierzu auch die Angaben Commissioner S. 300—303.
2) IV. Report of the bureau of labor statistics Illinois; Commissioner S. 373—378.

Löhne stetig nachfolgte. Der Durchschnittspreis sank so von $ 1,61 1875 auf $ 1,09 1885, das ist in 11 Jahren um 32,7 Proz. (also jährlich etwa um 3 Proz.); der Durchschnittslohn fiel in demselben Zeitraum von $ 613 jährlich auf $ 432, das ist um 31 1/2 Proz. (jährlich also 2,9 Proz.). Sinken des Preises und des Lohnes steht also in demselben Verhältnis.

Ferner arbeiteten vor 1880 65 Unternehmer mit 686 Arbeitern. 1885 existierten davon nach einer ziemlich reichlichen Berechnung von C. D. Wright noch 34 Betriebe mit 403 Arbeitern. Wenn bei dieser Verminderung auch noch andere Gründe mitspielen werden, wie Aufgeben des Geschäftes überhaupt etc., so ist doch klar, daß all dies nicht eine in nur 5 Jahren erfolgte, so bedeutende Reduktion des Gewerbes zu erklären im Stande ist. Und daß andererseits thatsächlich es der Einfluß der Gefängnisarbeit auf die freie Arbeit ist, was wir oben schilderten, ergiebt sich aus folgenden zwei Thatsachen:

1) Auch in anderen Zweigen des Böttchergewerbes machte sich in den genannten Jahren eine Lohnreduktion geltend, in Zweigen, die von einer Konkurrenz seitens der Gefängnisse ganz unberührt dastanden. Und hier betrug das Sinken der Löhne durchschnittlich nur 7,3 Proz. Ziehen wir das auch von dem für die anderen Betriebszweige gefundenen Prozentsatz der Lohnreduktion ab, so bleibt noch ein solcher von ungefähr 24 Proz. übrig, der allein der Gefängnisarbeit zuzuschreiben ist. Ja, man könnte sogar fragen, ob nicht das durch die Gefängniskonkurrenz hervorgerufenen Fallen der Preise und Löhne in dem engeren Gewerbe seine Wirkungen auch auf das weitere der Böttcherei überhaupt, wenn auch in schwächerem Maße erstrecke. Jedenfalls verhält sich der Lohn der durch die Konkurrenz nicht betroffenen und der betroffenen Arbeiter 1885 wie 623: 432.

2) Nirgends werden so niedrige Preise für die Herstellung eines Stückes der Art gezahlt wie in Chicago, nämlich $ 0,25. Dagegen ist der Preis in St. Louis $ 0,30, in Louisville $ 0,35, in Rochester und in Baltimore $ 0,40, so daß in Baltimore ein Arbeiter jährlich $ 624 verdient gegen $ 432 in Chicago.

Dies ist nur ein ausgeführtes Beispiel, das nicht einmal besonders kraß ist. Werden doch in der Enquête von 1886 Fälle erwähnt, in denen die Folge der Konkurrenz ein Sinken der Löhne um 50 Proz. nach sich zog[1]). Die erbitterte Stimmung, die unter den Gewerbetreibenden und den Arbeitern nach den allgemeinen Angaben herrscht[2]), ist nur zu begründet.

In Amerika wird der Kampf gegen das System lebhaft geführt.

---

1) Commissioner, S. 300 n. e. Jowa. Eine Reihe anderer interessanter Beispiele giebt Sartorius v. Waltershausen a. a. O. S. 167 f.

2) Maryland: Strong popular feeling against competitive employement of convict labor. Anti-Convict Labor Association formed to combat. Illinois: Strong popular feeling against employement of convicts in competitive with free labor. Dasselbe wird von anderen Staaten gemeldet. Minnesota: Contractor heavily underbids all other dealers. Commissioner, S. 301 Remarks.

Die Trades unions greifen überall in den Kampf ein[1]), auch giebt es besondere Vereine dafür[2]). Diese Anstrengungen haben einen gewissen Erfolg gehabt. So z. B. in dem Fall von Chicago. Die Produktion von Böttchereiwaren ist beseitigt im Gefängnis von Joliet, worauf der Unternehmer auch den 2. Betrieb in Michigan aufgab[3]).

Ueberhaupt verliert das System im allgemeinen an Boden, wie sich aus folgenden Zahlen ergiebt[4]):

1880 wurden unter ihm 16747 Gefangene beschäftigt
1885 „ „ „ 15670 „ „
1895 „ „ „ 10599 „ „

Die Theorie hat in ihrer Mehrzahl das Schädliche des Systems anerkannt und seine Abschaffung gefordert, ohne damit bis jetzt durchgedrungen zu sein[5]).

Die Differenz zwischen Kosten der Lebensunterhaltung und dem Arbeitslohn ist der Arbeitsgewinn, der Unterschied zwischen Produktionskosten und Erlös der Produktion ist der Unternehmergewinn[6]). Bei den beiden bisher behandelten Arbeitssystemen nahm der Staat den Arbeitsgewinn für sich, während er dem Unternehmer den Unternehmergewinn überließ. Die Mängel der Systeme, die ja offen genug zu Tage treten, wie Ausbeutung der Gefangenen durch die Unternehmer, Konkurrenz, die dadurch der freien Arbeit gemacht wird, lassen den Gedanken aufkommen, daß sie ihren Grund in den egoistischen Interessen des Unternehmers haben, der, wie er ja auch das Risiko des Geschäftes trägt, einen möglichst hohen Unternehmergewinn zu ziehen immer bemüht ist. Würde sich der Staat an seine Stelle setzen, so verschwände das Bestreben nach Gewinn und mit ihm dann die Ausbeutung der Gefangenen, die deloyale Konkurrenz und zugleich der Dualismus im Betriebe, wie er beim Kontraktsysteme herrscht. Zugleich wäre die Verwaltung nicht

---

1) Interessante Angaben speziell über die Stellung der Knights of Labor zu unserer Frage giebt Sartorius v. Waltershausen a. a. O. S. 169 ff.

2) Siehe Seite 219 Anmerkung 2.

3) Bulletin of the Departement of Labor No. 5, 1896, S. 447: In the State Penitentiary of Illinois .... is a smal force in the shoe factory, while a cooper shop has been removed from the prison. At the State Prison (north) in Indiana contractors refused to renew their contracts ..... and cooper shop ran on half time.

4) Bericht für Ohio S. 298; Commissioner S. 31; Bulletin of the Departement of Labor S. 455—457.

5) Siehe Commissioner S. 379, S. 432 ff.; insbesondere S. 445 ff.; ferner v. Holtzendorf-Jagemann a. a. O. II S. 246; Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 391; Knortz a. a. O. Sartorius v. Waltershausen a. a. O.; X. Report of the Bureau of Statistics of Labor, Massachusetts, 1879, S. 33 enthält interessante Mitteilungen aus Unternehmerkreisen.

6) Beiläufig bemerkt, ergiebt sich hieraus eine einfache Formel zur richtigen Normierung eines Durchschnittslohnes für freie Arbeit:

$$\frac{\text{Kosten der Lebensunterhaltung}}{\text{Arbeitslohn}} = \frac{\text{Produktionskosten}}{\text{Erlös der Produkte}}$$

x = Arbeitslohn, a = Kosten der Lebensunterhaltung, b = Produktionskosten aufser Löhnen, c = Erlös der Produkte.

$$\left.\begin{array}{l} \frac{a}{x} = \frac{x+b}{c} \\ ac = x^2 + xb \end{array}\right\} \begin{array}{l} x^2 + xb - ac = 0 \\ x^2 = -\frac{b}{2} \pm \sqrt{\frac{b^2}{4} + ac} \end{array}$$

gezwungen, bestimmte Gewerbe bei sich zu dulden, vielmehr könnte sie den ganzen Betrieb nach ihren Ideen und Prinzipien einrichten.

Aus diesen Erwägungen heraus gelangt man zum Public-account-Systeme. Aehnliche Verhältnisse gehen ursprünglich den beiden vorhin behandelten Systemen parallel sowohl im agrarischen wie im industriellen Staat, indem der Staat eine gewisse Anzahl von Gefangenen, die dazu geschickt erscheinen, für seine Zwecke verwendet, wie z. B. bei öffentlichen Werken, auf Domänen etc. In diesem Sinne gehören auch alle zu Gefängniszwecken verwendeten Gefangenen zu der bezeichneten Kategorie. Aber im Grunde ist das nicht das Wesentliche, was wir beim Public-account-Systeme finden. Das ist vielmehr das bewußte Setzen des Staates an die Stelle des Unternehmers, und während früher der Staat aus unentwickelter und daher rein egoistischer Ueberlegung die Gefangenen benutzte, weil er sie brauchte, ist nun das Bestimmende der geordnete Strafvollzug [1]). Es ist eine natürliche Entwickelung des des Lease- und Contract-Systems auf dem Wege fortschreitender Erkenntnis, während der Wechsel vom Lease- zum Contractsystem nur ein künstliches Aufpfropfen eines Reises auf einen ganz fremden Baum ist; denn, und das braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, das Public-account-System kann sowohl dem agrarischen wie dem industriellen Staate angehören [2]). Das Wesentliche ist, daß der Staat selbst Unternehmer ist [3]).

Und allerdings hat das System manches gebessert. Verhältnisse, wie sie unter dem Leasesystem herrschen, sind ganz unmöglich, aber dasselbe gilt schon für das Contractsystem, sodaß das Public-account-System diesem gegenüber hierin keinen oder wenigstens nur einen geringen Fortschritt bedeutet. Dies erhellt aus folgendem: die durchschnittliche Tagesarbeitszeit eines Gefangenen beträgt unter dem Leasesystem ca. 10 Stunden, unter dem Contractsystem 9,5, unter dem Public-account-System 9,1 Stunden [4]). Die durchschnittlichen Tageskosten [5]) eines Gefangenen betragen beim Contractsystem $ 0,49 [6]), beim Public-account-System $ 0,63 [7]). Angaben für das Leasesystem verweigerten, wie wir

---

1) Gar nicht hierher gehört das sogenannte Bagno oder die in Rufsland beliebte Deportation in die sibirischen Bergwerke. Dort ist die Arbeit ein integrierender Teil der Strafe, wie man denn geradezu zu ihr verurteilt wird. Ueber die Stellung unserer Gesetzgebung s. R.St.G.B. §§ 15, 16, 362. Von einer Strafe kann da gar nicht die Rede sein. Es handelt sich nur um eine Bestimmung für den Strafvollzug, die allerdings besser in die Strafprozefsordnung gehörte.

2) Man vergleiche die Angaben im Commissioner Tab. VII. Danach sind unter dem Public-account-System beschäftigt: 1570 Landarbeiter, 1165 Schreiner, 4146 Steinarbeiter, 1432 Schneider, 312 Schmiede und Eisenarbeiter etc.

3) Zu allem vergleiche auch die interessanten historischen Angaben Commissioner Part. II A, Historical Notes, besonders die Auszüge aus John Howard State of Prisons 1784.

4) Commissioner Tab. X.

5) Es handelt sich hier nur um die persönlichen Bedürfnisse der Gefangenen.

6) Commissioner S. 298.

7) Diese Differenz ist wohl verursacht durch eine freiere Behandlung der Gefangenen unter dem Public-account-System die bei dem Contractsystem unmöglich ist, da sie den Interessen der Unternehmer widerspricht.

sahen, die Pächter[1]). Was nun speziell das Contractsystem anbelangt, so ist allerdings jener erwähnte Dualismus in der Verwaltung beseitigt und damit eine ganz andere Handhabung der Disziplinarstrafmittel ermöglicht. Auch ist es nun unmöglich, daß neben Gefangenen freie Arbeiter Schulter an Schulter arbeiten.

Wenn auch in diesen Punkten das Public-account-System einen Fortschritt gegenüber den anderen Systemen bedeutet, und insbesondere das Prinzip der Alleinverwaltung der Gefängnisse durch den Staat ein wesentlicher Gewinn ist, so scheint es mir doch, als ob die Beliebtheit, deren sich das System in der ganzen Theorie erfreut[2]), nicht ganz berechtigt ist[3]).

Zunächst leidet das System an einem inneren Fehler, an dem Mangel der Fähigkeit zur Erziehung der Gefangenen. Kinder, überhaupt unentwickelte Menschen erbittert nichts mehr als Ungerechtigkeit, ein Begriff, der mehr durch das Gefühl wie durch die Erkenntnis wahrgenommen wird. Wenn nun der Staat seine Gefängnisse in Fabriken umwandelt, unter genauester Kenntnis aller Marktverhältnisse und Konjunkturen darauf ausgeht, wenn auch geringe Ueberschüsse zu erzielen, so liegt der Gedanke so nah, daß der Staat aus der Notlage der Gefangenen einen Vorteil zieht, daß es für ihn geradezu wünschenswert ist, gefüllte Gefängnisse zu haben. Das, was nur ein Mittel ist und daher auch nur als ein solches auftreten darf, erscheint hier als Zweck.

Der Zweck des Public-account-Systemes, geordneter Strafvollzug, wird auch oft aus den Augen gelassen. Ehrgeizige Beamte suchen oft ihren Stolz darin, möglichst hohe Einnahmen zu erzielen und damit ist bis auf die Betriebsänderung der Zustand des Contractsystemes wieder erreicht.

Die Angaben über das System lauten im allgemeinen aus Amerika sehr günstig[4]). Aber diese Angaben sind doch immer nur relativ zu nehmen im Vergleich mit den anderen Systemen. Wenn auch der Prozentsatz der Rückfälle gesunken ist, gleich Null, dem Ziele einer jeden Strafvollzugspolitik, ist er noch lange nicht.

Ein zweiter Uebelstand des Systems ist nach außen gewendet. Wir sehen von der Frage ab, ob es überhaupt mit der Würde und den Prinzipien des Staates vereinbar ist, daß er auf dem Markt auftritt. Ebenso übergehen wir die Fragen der Einrichtung der Verwaltung unter diesem System, da eine Einteilung in technische und polizeiliche Ver-

---

1) Commissioner S. 297. Die Berechnung C. D. Wright's an dieser Stelle ist zweifellos bedeutend zu hoch.

2) Ich erinnere nur an v. Holtzendorf-Jagemann a. a. O. II, S. 246, Krohne a. a. O. S. 390 f.; Sartorius von Waltershausen a. a. O.; Commissioner S. 381. The public-account-system is the ideal system of prison reformers, workingmen (?), manufacturers (?) and legislators, as a rule.

3) C. D. Wright selbst führt eine ganze Reihe Bedenkgründe gegen das System an. Commissioner S. 380 f.

4) Siehe zunächst die reiche Gesetzgebungssammlung im Commissioner 1886 und der Ergänzung von 1896; dann die übrigen Enquêten, Commissioner S. 300 bezeichnet den moralischen Einfluſs als good, very good.

waltung unter einheitlicher administrativer Leitung als gegebene Lösung erscheint [1]).

Zu allergrößten Bedenken giebt aber das System in wirtschaftlicher Hinsicht Anlaß, indem es, weit davon entfernt, die Konkurrenzgefahr zu beseitigen, dieselbe vielmehr erst recht schafft.

Der Staat, wo er überhaupt auf den Markt tritt, ist jeder Konkurrenz gewachsen; ja, es muß ihm, wenn er es überhaupt will, sogar jede Konkurrenz erliegen. Dies gilt schon ganz allgemein in Anbetracht der Hilfsmittel des Staates. Seine Produktionskosten stellen sich geringer als wie bei Privaten, da alle Abgaben, wie Gewerbesteuern etc. für ihn wegfallen. Sein Betriebskapital, die eigentliche Waffe eines wirtschaftlichen Kampfes, ist dem einer jeden Privatunternehmung weit überlegen. Ganz besonders aber gilt dies bei einem Betrieb, wo der Staat kein eigentliches Interesse daran hat, Ueberschüsse zu erzielen. Er will nur die ohnehin produzierten Waren absetzen. Selbst die Kosten braucht er nicht zu decken, die ja das Etatgesetz bereits regelt. Alles thatsächliche Streben nach Ueberschüssen und Ersparnissen im Betrieb entspringt mithin dem bereits erwähnten persönlichen Ehrgeiz der betreffenden Beamten.

Die Produktionskosten des Staates sind geringer wie die des Privatunternehmers. Die zwischen beiden bestehende Differenz kommt jedoch dem Staat nicht vollständig zu gute, da andererseits die Gefängnisprodukte nicht zu denselben Preisen vertrieben werden können wie die Produkte freier Arbeit. Wir trafen dieselbe Erscheinung auch bei dem Contractsystem. Dort aber wurde eine gewisse Minimalgrenze, ein Zéro, durch das Interesse des Unternehmers gebildet, unter welches jener selbst die Preise ohne eigene Beschädigung nicht sinken lassen konnte. Dieses Interesse mangelt jedoch hier, und darin liegt die eminente wirtschaftliche Gefahr des Systemes, in der nach unten völligen Unbeschränktheit der Preise, die zu erzielen sind [2]).

Die Niedrigkeit der zu erzielenden Preise erklärt sich aus der Schwierigkeit des Vertriebs. Das Contractsystem paßte sich den Bedürfnissen des Marktes an. Das Public-account steht oder soll doch über dergleichen Erwägungen stehen, sie den Prinzipien des Strafvollzugs unterordnen. Daß hierdurch der Absatz erschwert wird, ist klar. Allerdings wird nur zu leicht der Absicht einer glänzenden Verwaltung halber die Wahl des zu treibenden Gewerbes aus anderen Rücksichten getroffen.

Ferner konstatierten wir bereits eine weitgehende Abneigung des kaufenden Publikums gegen Gefängnisprodukte, gegründet auf den Verdacht minderwertiger Güte derselben. Wir sahen auch bereits, daß allerdings das Arbeitermaterial in einem Gefängnis bedeutend schlechter ist

---

1) Andere Einwände, die C. D. Wright, Commissioner S. 380 macht, entsprechen speciell amerikanischen Verhältnissen und sind daher unberücksichtigt zu lassen, z. B. dafs kein Kaufmann, der nur noch einigermafsen unternehmungsfähig wäre, die Stellung eines technischen Gefängnisbeamten bekleiden würde.

2) So sind auch die Einnahmen bei diesem Systemen relativ die geringsten. Beim Leasesystem decken sie 267 Proz. der Gesamtausgaben, beim Contractsystem 56 Proz. und hier nur 18 Proz. Commissioner S. 296.

wie das außerhalb desselben. Wenn nun auch die Angaben der Gefängnisunternehmer sicher übertrieben sind[1]) — denn ein großer Teil der Gefangenen rekrutiert sich doch aus dem Arbeiterstande — so ist allerdings dieser Einwand in einer Hinsicht berechtigter beim Public-account-System wie sonst. Die anderen Systeme nehmen ebenfalls auf die Kenntnis der Arbeiterbevölkerung Rücksicht, was ja das Public-accountsystem nicht thut, für das der Strafvollzug maßgebend ist. Die Folge ist, daß ein großer Teil der Gefangenen erst zu ihrer Arbeit herangezogen werden muß, daß ein großer Teil der hergestellten Produkte daher zunächst Lehrlingsprodukte sind.

Wenn man dagegen bedenkt, wie häufig in dem Bestreben, der Beamten Ueberschüsse zu erzielen, entweder ganz einfache Gewerbe gewählt werden oder bei anderen eine weitgehende Arbeitsteilung eingeführt wird[2]), so wird man zugeben, daß ein bedeutender Unterschied in dem Wert der Produkte, die unter dem Contract- und dem Public-account-System hergestellt werden, nicht besteht[3]) und in Folge dessen auch nicht in dem dafür erzielten Preis bestehen dürfte.

Damit vergleiche man folgende Tabelle:

System	Anzahl der Gefangenen	Wert der hergestellten Produkte	Ein Gefangener stellt Produkte her in Wert von
Contract	15 425	$ 18 096 245,74	$ 1154,9
Public-account	13 888	„ 4 086 637,87	„ 292

Und in dieser Unterbietung der bestehenden Marktpreise liegt eben der Beweis für die rücksichtslose Ausbeutung der Umstände durch der Gefängnisbeamten. Hier wird das Ziel Deckung der Kosten etc. nicht, wie bei Privaten durch vorteilhafte Verwertung der hergestellten

1) Man denke an Aeufserungen wie z. B. X. Report, Massachusetts S. 27:

The contractors claim, that if out of prison work, with their experience, the would not enter it. An extensive manufacturer . . . . testifies that he makes larger profits from his outside factories than his prison contract. No contractor will object to the abolition of the contract system on personal grounds.

Dem widerspricht eine Thatsache. In jedem Gefängnis sind eine Reihe von Arbeiten zu machen, die unter den Staatssystemen von Gefangenen ausgeführt werden. Wären nun die Gefangenen wirklich ein so schlechtes Arbeitermaterial wie behauptet wird, so müfsten doch die Unternehmer des Privatsystems der Lease, die alles in ihren Gefängnissen selbst zu ordnen haben, froh sein, wenn sie hier ihre Gefangenen verwerten können. Statt dessen finden wir, dafs unter dem Public-account-System 28,5 Proz. Gefangene zu Gefängniszwecken verwendet werden, unter dem Contractsystem 27 Proz. und unter dem Leasesystem nur 5 Proz.*). Sind aber die Gefangenen unter dem einen System nicht so schlechte Arbeiter, so werden sie es unter dem anderen auch nicht sein.

2) Beides ist in Amerika der Fall. Schusterei und Schneiderei mit Arbeitsteilung ist weit verbreitet, wie ebenso das Steineklopfen und Bürstenbinden häufig als Gefängnisindustrie vorkommen.

3) Dem entspricht auch folgendes:

14 827 Gefangene leisteten unter dem P.-A.-System soviel wie 10 571 freie Arbeiter
15 425 „ „ „ „ C. „ „ „ 11 443 „ „

Das ist annähernd dasselbe Verhältnis bei beiden Systemen.

*) Commissioner S. 80 u. 81.

Waren erreicht. Massenhafte Produktion, Verschleuderung der Produkte sind die Mittel, die finanziellen Verhältnisse der Verwaltung am günstigsten zu gestalten. Denn da bei einer jeden Unternehmung der Markt erst erobert werden muß, was nur geschehen kann, indem der neue Betrieb Vorteile irgendwelcher Art anbietet, so muß dies doppelt der Fall sein bei einem Unternehmen, dem die Käufer im Anfang feindlich gegenüberstehen. Ihnen Preise zuzumuten, die entsprechend der Qualität wären, wäre unmöglich. Und so wird die große Menge der Käufer angelockt und verblendet durch die unverhältnismäßig niedrigen Preise, zu denen die Produkte ausgeboten werden.

Aus dem Letztgesagten erhellt auch, warum der Versuch, den man gemacht hat, gesetzliche Minimalpreise festzulegen, keinen Erfolg haben kann. Entweder nimmt man diese Grenze nach unten aus den effektiven Verhältnissen, dann wird die Verwertung der Produkte erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Oder aber man faßt die Möglichkeit des Vertriebes ins Auge: dann wird die Grenze eine derartig niedrige sein, daß die Gefahren eben die, die wir oben angaben, nicht beseitigt sind.

Ebenso, wie ein Gefängnis seine Kosten nicht zu decken braucht, kann es auch nie fallieren. Eine wirtschaftliche Krisis übt aber selbst auf seinen Betrieb gar keinen Einfluß aus. Derselbe dauert ruhig fort. Ist der Markt für die betreffenden Produkte gänzlich verschlossen, so werden dieselben in der Zwischenzeit aufgestapelt, um dann, wenn der Markt sich allmählich wieder öffnet, in Mengen auf ihn geworfen, seine Bedürfnisse voll zu befriedigen. So wird die Krisis, wenn nicht erneuert, so doch verlängert.

Und wen trifft nun die Konkurrenz? Der Staat wird, die Produktionskosten herabzusetzen, das Aufstellen kostbarer Maschinen vermeiden. Er wird seine Gefangenen mehr als Handwerker beschäftigen. Dies entspricht dem von uns aufgestellten Erfordernis der gelernten Arbeit und des Individualbetriebes. Dann aber werden durch die Konkurrenz betroffen die Handwerker und die kleinen Gewerbetreibenden, die derselben nie widerstehen können. Der Vorzug im Strafvollzug verwandelt sich in eine schwere wirtschaftliche Gefahr, ein circulus vitiosus, den das Public-account-System nicht vermeiden kann.

Dem entspricht eine hochgradige Erbitterung gegen das System in Arbeiterkreisen [1]).

Betrachtet man das System rein ideell, d. h. so wie es sein könnte, ohne auf thatsächliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, so gelangt man zu dem Resultat, daß der Strafvollzug unter diesem System bis zu einem gewissen Grad geregelt werden kann, daß dasselbe aber nicht geeignet ist, sich in das bestehende Wirtschaftsleben organisch einfügen zu lassen.

Man hat diese Mängel beseitigen wollen, indem man ein System schuf, welches übergeordnet den bisher besprochenen ihre Vorteile an-

1) S. Commissioner S. 300 ff. z. B. Massachusetts: Great irritation caused by presence of convict labor directly in the midst of centers of free labor, most of the in-

nimmt, während es durch diese Vereinigung ihre Mängel zu vermeiden bestrebt ist. Von der einen Seite nimmt man den Staatsbetrieb, von der anderen den Privatbetrieb. So entsteht das Piece-price-System, bei welchem der Unternehmer die Rohmaterialien liefert, die unter Staatsleitung verarbeitet, vom Unternehmer aber als fertige Produkte auf den Markt gebracht werden. Damit verschwindet allerdings der Staat vom Markte, ohne daß der bedenkliche Dualismus des Contractsystemes auftritt, ein immerhin recht erheblicher Fortschritt. Andererseits aber besteht auch hier die große wirtschaftliche Gefahr, daß der Unternehmer seine Arbeitskräfte zu billig erhält [1]). Dies beweist die Enquete von 1886. Ein Gefangener stellt Produkte im Werte von $ 425 jährlich her, ein freier Arbeiter von $ 610. Es ist also annähernd dasselbe Verhältnis, wie beim Contractsystem. Ferner erhält die Gefängnisverwaltung jährlich für die Arbeit von 5676 Gefangenen annähernd [2]) $ 223 813,90, d. h. der tägliche Durchschnittslohn eines Gefangenen beträgt ungefähr $ 0,13 [3])[4]). Das ist noch bedeutend weniger, wie beim Contractsystem. Trotzdem hat das System in Amerika an Boden gewonnen, es hat bis 1895 um etwa 10 Proz. zugenommen, während das Public-account-System bloß etwa um 3 Proz. zunahm [5]).

IV.

Die ausgeführten, offen genug zu Tage tretenden Mißstände zu beseitigen, sind die verschiedensten Vorschläge gemacht worden. Am weitesten geht wohl der Vorschlag, den man häufig in sozialdemokratischen Aufrufen findet, die Gefängnisarbeit überhaupt zu verbieten. Nach den bisherigen Ausführungen ist die vollständige Unhaltbarkeit des Vorschlages einleuchtend. Was soll denn an Stelle der Arbeit treten? Ich kann mir nur dreierlei denken. Entweder wird das englische System eingeführt oder das ebenfalls oben erwähnte aus dem Reformgefängnis Elmira. Oder aber man verwandelt die Gefängnisse in reine Schulen. Wie wir früher die beiden ersten Systeme verwarfen, so müssen wir es auch mit dem dritten thun. Zwar ist der Einwand, daß es ungerecht sei, wenn die Gefangenen im Gefängnis lernten, da sie dann später der freien Arbeit erfolgreicher Konkurrenz machen könnten, ganz unbegründet, würde ja nach ihm überhaupt keine geistige

---

stitutions of this state being situated in large towus. Aehnlich Minnesota, Maine, Kentucky u. a. m.

1) Im Untersuchungsgefängnis zu Strafsburg i. E. zahlt der Unternehmer bei zehnstündiger Arbeitszeit 0,90 M. Die Produkte sollen, wie mir versichert wurde, guter Qualität sein. Ebenso soll die Reineinnahme der Unternehmer eine aufserordentlich hohe sein.

2) Es sind in der Enquete die einzelnen Systeme bei den Angaben oft nicht getrennt, so dafs hier eine verhältnismäfsige Schätzung eintreten mufste, z. B. in Michigan, Deer Island.

3) S. Commissioner Tab. I; III; X; XIV; XV.

4) Dieses aufserordentlich niedrige Resultat ist durch Division gewonnen der Summe, die aus den Angaben der Gefängnisse über die Erträgnisse der Arbeit erzielt ist. Auffallend und bezeichnend ist, dafs Angaben über average daily price for convict labor für das Piece-price-System nur in seltenen Fällen und meist nur für Kinder gemacht sind.

5) Bulletin of the Departement of Labor; No. 5; 1896, S. 445; 446; 454; 456; 465 f.

Entwickelung der Gefangenen als wünschenswert erscheinen. Und doch steht Erkenntnis und Moral in einem harmonischen Verhältnis, indem die höhere Erkenntnis den wahren Nutzen des Individuums in der Unterordnung unter die Sozietät findet, ein Zustand, der als die Negation von Verbrechen zu betrachten ist. Dagegen scheinen in einer solchen Anstalt wohl das Wissen und die Fähigkeiten der Gefangenen entwickelt zu werden, nicht aber die Erkenntnis im höheren Sinn, nicht um es so zu nennen, die soziale Erkenntnis, d. h. über die Stellung des Einzelnen im Ganzen. Aber gerade auf diese kommt es an. Wird dieser Vorschlag realisiert, so wird der Gefangene, wenn er einigermaßen intelligent ist, das Gefühl der Strafe ganz verlieren, ja, es würde ihm hier eine Gelegenheit zur Weiterbildung geboten, die ihm die Freiheit vielleicht nie gewährte. Auch eine Beschränkung der Arbeitsdauer, um die Produktion zu vermindern, entspricht nicht den oben gefundenen Prinzipien. Außerdem wäre es beinah unmöglich, eine Regulierung in dem Sinne zu erzielen, daß die Produktion nie eine derartige würde, die der freien Arbeit deloyale Konkurrenz macht.

Bei beiden Vorschlägen liegt der Hauptmangel darin, daß Rücksichten auf das Wirtschaftsleben ohne weiteres den Strafvollzug mitbestimmen sollen, während beide nur vereinigt geordnet werden können.

Gingen diese Vorschläge dahin, die Produktion zu vermindern bezw. aufzuheben, so bezwecken andere, den Vertrieb zu beseitigen. Es ist dies eine an sich richtige Idee. Im Vertrieb liegen die größten Gefahren sowohl für den Strafvollzug als auch für das wirtschaftliche Leben. Allein die dazu angegebenen Mittel sind unzureichend. Zunächst gehört hierher das Verbot, die Gefängnisprodukte am Ort selbst zu verkaufen. Vielmehr sollen dieselben exportiert werden. Hier ist zu bemerken, einmal, daß die meisten Gefängnisprodukte für einen weiteren Export nicht geeignet sind, andererseits aber, daß die Konkurrenzschädigung hiermit nur von einem Ort zum andern übertragen wird. Ferner gehört hierher die Beschäftigung von Gefangenen an öffentlichen Bauten und Arbeiten und auf Domänen. Hierzu sind auch Meliorationen wie Austrocknen von Sümpfen etc. zu rechnen. Um dies zu verwirklichen, müßte der Staat zunächst eine überaus große Thätigkeit entfalten, er müßte Unternehmungen veranstalten, lediglich, um seine Arbeiter zu beschäftigen. Bedenkt man nun, eine wie geringe Zahl von Arbeitern mit den heutigen Hilfsmitteln heute bei den größten Unternehmungen nötig ist, so erscheint es als beinahe unmöglich, daß der Staat seine gesamten Gefangenen auf diese Art beschäftige. Außerdem aber steht die ständige Beschäftigung in freier Luft nicht im Einklang mit den Strafideen, vielmehr muß dieselbe, wie wir bereits bemerkten, für die maßgebende Mehrzahl der Gefangenen als eine Vergünstigung zu betrachten sein, die den Eindruck der Freiheitsentziehung im starken Maß abzuschwächen geeignet ist. Schließlich aber ist hier noch eins zu bemerken, worauf wir weiter unten zurückkommen, daß nämlich eine uniforme Beschäftigung sämtlicher Gefangenen keineswegs empfehlenswert ist. Einen wirklich erziehlichen Einfluß übt die Arbeit allein bei individueller Beschäftigung aus. Hier ist auch die

Frage aufzuwerfen, was denn mit den Frauen geschehen soll, die doch ebenfalls einen beträchtlichen Prozentsatz der Gefangenen stellen [1]). Sie können doch nicht ebenfalls zu der Art Unternehmungen verwandt werden. Es bliebe nur übrig, sie auf die alte Weise zu beschäftigen, und damit blieben dann die alten Mängel gleichfalls, wenn auch beschränkt, fortbestehen.

Wieder andere Reformvorschläge suchen Hilfe in einer gesetzlichen Regulierung der Lohnverhältnisse. Einmal sollen keine Verträge mit Unternehmern abgeschlossen werden, ohne daß nicht der Durchschnittslohn der freien Arbeit seitens der Unternehmer praestiert würde. Das ist natürlich eine rein theoretische Forderung. Der Staat würde eben keine Unternehmer finden, die auf die Bedingungen hin Gefangene mieteten. Ein zweiter Vorschlag ist folgender. Der Staat zahlt den Gefangenen Löhne aus entsprechend denen der freien Arbeiter. Von denselben werden die Ausgaben für den einzelnen abgezogen. Ein etwaiges Plus fällt dem Gefangenen zu. Der Zweck des Planes ist, daß die Ausgaben des Staates hierdurch anwachsen und der letztere gezwungen wird, die Preise seiner Produkte zu erhöhen. Wird dies aber erreicht? Wovon zahlt denn der Staat die Löhne, von dem Erlös der Produkte oder von den ihm im Budget zur Verfügung gestellten Summen? Ist aber kein direkter Zusammenhang zwischen Lohn und Verkaufspreis, wie er thatsächlich beim Privaten besteht, so kann auch von einer Wirkung des einen auf den anderen keine Rede sein. Außerdem ist es ganz undenkbar, daß die Gefangenen in dieser Weise pekuniär gestellt würden. Es fiele damit eine der schärfsten Strafen fort.

Verschiedenheit der Industrien im Gefängnis wird ebenfalls zur Reform vorgeschlagen und zwar in zweierlei Gestalt:

a) Die Industrie im Gefängnis soll eine variable sein, d. h. sie soll sich den jeweiligen Verhältnissen anpassen. Sie ändert sich, sobald irgend welche Schädigung im Wirtschaftsleben eintritt. So ist eine solche immer nur vorübergehend und wird mehr von der Gesamtheit als von dem Einzelnen getragen: das ist nicht realisierbar. Es würde erfordern, nicht nur, daß die sämtlichen Gefangenen von Zeit zu Zeit umgelernt würden. Das Gleiche müßte vielmehr beim Ausbildungs- und Aufsichtspersonal der Fall sein, falls dieses nicht einfach versetzt würde. Dann aber ginge einer der besten Faktoren, der Einfluß von Person zu Person, verloren.

b) Die Gefangenen werden im einzelnen Gefängnis verschieden beschäftigt. Die Wirkung der Einzelproduktion auf die der freien Arbeit verschwindet hierdurch ebenfalls immer mehr. Auch hier ist zunächst zu bemerken, daß dies ein Personal von bedeutendem Umfang erfordert. Außerdem würden z. B. beim Contractsystem in der Verwaltung Schwierigkeiten durch die verschiedenen Unternehmer und ihre widerstreitenden Interessen entstehen.

---

1) 1886 waren in Amerika von 64 949 Gefangenen 5895 weiblichen Geschlechts; das sind 9,08 Proz. Commissioner S. 287 und Tab. I. In Spanien betrug 1877 der Prozentsatz nur 4,2. Commissioner S. 416.

c) Aehnlich beiden Vorschlägen ist ein dritter: Es darf im Gefängnis nur eine Industrie betrieben werden, die von freien Arbeitern nicht betrieben wird, d. h. das Auftreten derselben Industrie im Gefängnisbezirk nötigt zur völligen Aenderung des Gefängnisbetriebes. Die unter a und b gemachten Einwände gelten auch hier.

Ein letzter Reformplan sei schließlich noch erwähnt, derjenige, welchen das Bureau des Commissioner of labor als geeignet zur Lösung der Frage angenommen hat [1]). Es ist dies Handarbeit unter dem Public-account-System. Unter dieser Arbeit ist jedoch nicht gelernte Arbeit zu verstehen. Vielmehr sollen die Maschinen wegfallen, an deren Stelle Arbeitsteilung tritt. Statt Fabriken haben wir nun Manufakturen. Schon dies ist bedenklich. Die wirtschaftlichen Gefahren scheinen mir durch dies System nicht beseitigt zu sein [2]). Besonders scheinen hier im ganzen bestimmte Industrien getroffen zu werden, wie Schneiderei, Schusterei, oder die Arbeit sinkt herab zu einfachem Tütenkleben, d. h. zu völlig ungelernter Arbeit [3]) [4]).

V.

Wir haben im letzten Abschnitt bereits darauf hingewiesen, daß der Vertrieb der Gefängnisprodukte die bedenklichsten wirtschaftlichen Folgen nach sich zieht. Einmal der Egoismus des Privaten beim Contract-, Lease- und Piece-pricc-System, dann die staatliche Interesselosigkeit beim Public-account-System bedrohen und beeinflussen den Markt in bedeutendem Maße. Diese wirtschaftliche Gefahr der Gefängnisarbeit kann nur auf eine Art beseitigt werden, indem man darauf verzichtet, irgendwie die Gefängnisarbeit kommerziell zu verwerten. Zwar muß produktiv gearbeitet werden, aber die hergestellten Produkte dürfen nicht in den Handel kommen.

Der erziehliche Faktor der Arbeit liegt, wie wir sahen, hauptsächlich in der Freude am Erfolg, d. h. im Gefühl der eigenen Kraft. Diesen Eindruck lebhaft zu gestalten und zu erhalten ist eine der Hauptaufgaben der Gefängnispolitik. Diese Aufgabe kann nun nicht besser erfüllt werden, als wenn die Gefangenen alles das, was zu ihrem Leben nötig ist, selbst herstellen. Die Lebensbedürfnisse eines Menschen sind mannigfaltige. Sie umfassen die Hauptprodukte menschlicher Thätigkeit. Da nun die Gefangenen ein Konglomerat aller möglichen

---

1) Commissioner S. 389—396.

2) Anderer Ansicht C. D. Wright: It is certain that under this plan no valid claim could be raised that any particular industry is more directly taxed than all others for the support of prisons. This plan had justice in it, affecting all people alike (?) . . . . It has morality in it, because it removes the whole question of the convict-labor agitation from the list of questions agitating the public (?).

3) Eine Frage, die indes zu weit geht, wäre die nach der Errichtung einer Strafkolonie, eine Frage, die bei unseren neuen Kolonialerwerbungen nahe genug liegt. Im allgemeinen würde ja die wirtschaftliche Frage einfach aus der Welt geschafft. Den Ideen des Strafvollzuges aber scheint mir Deportation nur bei den schwersten Verbrechen zu entsprechen.

4) Zum Ganzen siehe Sartorius v. Waltershausen a. a. O. Commissioner S. 382 ff. X. Report Massachusetts S. 38 ff. und besonders auch S. 54—56.

Berufsarten bilden, so ist klar, daß bei dieser Art des Betriebes die individuellen Kenntnisse des Einzelnen am besten berücksichtigt werden können. Das ist wichtig. Freude am Erfolg wird nie erzielt bei einer Arbeit, die der natürlichen Beschaffenheit des Arbeiters nicht entspricht; sie wird nie erzielt bei ungelernter Arbeit, also bei weitgehender Arbeitsteilung. Und wozu (im Sinne des Strafvollzuges) soll ein Arbeiter verhindert werden, seine Fertigkeiten im Gefängnis anzuwenden? Dies ist nur nötig, wenn der Staat gezwungen ist, ein bestimmtes Gewerbe zu betreiben. Ferner: Auch der ungelernte, ganz verkommene Gefangene kann in einem großen Haushalt — denn als ein solcher stellt sich das Gefängnis dar — in dem Produktion und Konsumption zusammenfallen, leichter und ersprießlicher beschäftigt werden, wie in einem Großbetrieb. Die Kenntnisse, die er hier erwirbt, sind wohl für sein späteres Leben der Freiheit mehr wert, als die rasch erlernten Handgriffe des Großbetriebes.

Allerdings könnte man einwenden, daß diese Haushaltungsarbeiten, doch auch für einen großen Teil der Gefangenen ebenso neu wären wie irgend sonst ein gelerntes Gewerbe. Die Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse stellt jeden Gefangenen an seinen Platz und verwertet seine Berufskenntnisse. Andererseits aber bilden diese Haushaltungsarbeiten keine Gewerbe, ein Umstand, der nicht ohne Wichtigkeit ist. Ein Steinmetz z. B., der im Gefängnis das Schneiderhandwerk erlernen soll, wird dies nur gezwungen und widerwillig thun. Die Aufgabe seine eigene Kleidung auszubessern, wird ihm in einem ganz anderen Lichte erscheinen. Noch einmal, man unterschätze diese psychologischen Vorgänge nicht. Sie werden allerdings oft nicht zu klaren Vorstellungen werden. Der unentwickelte Mensch empfindet, der entwickelte denkt. Empfindungen sind immer nur unentwickelte Gedanken. Und das ganze Gefühlsleben des Menschen und mithin seine ganze Entwickelung wird bestimmt und gelenkt durch diese unbestimmten Empfindungen.

Hierzu kommt ein zweiter, mindestens ebenso wichtiger Punkt. In einem großen Haushalt greift die Thätigkeit aller in einander, sie bedingt sich wechselseitig und wirkt im Widerspiel aller Kräfte auf einander ein. Hierdurch wird das Gefühl der Gesamtheit in dem Einzelnen geweckt. Das Individuum gelangt zur Idee der Societät. Wenn auch die Gefangenen nicht zu der klaren Erkenntnis kommen, daß das Leben kein Recht, sondern eine Pflicht gegenüber der Gesamtheit ist, so werden sie dies Gesetz, das für den Einzelnen nur soviel übrig läßt, als er für die Gesamtheit bedeutet, in ihrem engeren Kreis lebhaft zu fühlen gezwungen sein, wie denn, um ein gemeines Beispiel zu nehmen, ein widerspenstiger Koch ihnen allen die Mahlzeit verderben kann. So werden sie sich zusammenthun und den Einzelnen zwingen, seine Pflicht zu erfüllen, und so werden sie zunächst selber dazu kommen, der ihrigen gerecht zu werden. Damit aber haben sie ein Bild des sie umfluthenden Lebens: sie lernen begreifen, warum die Welt sie straft und noch mehr: sie gelangenen nicht nur zu der rein ideellen Erkenntnis, die das Verbrechen wohl begreift, es aber doch begeht. Sie gelangen zu einer höheren Erkenntnis, zu der thätigen Erkenntnis, die eine Ein-

heit bildet zwischen Wissen und Bethätigung. Und damit ist das Ziel des Strafvollzuges erreicht, sie hören auf, Verbrechen zu begehen.

Nun ist aber zu bedenken, daß, wie der Einzelne über den Lebensunterhalt sich noch den Arbeitsgewinn erarbeitet, in den Gefängnissen über den Lebensunterhalt der Gefangene auch noch einen Arbeitsgewinn erzielt, der bei der einfachen Lebensführung der Gefangenen notwendigerweise ein bedeutender sein muß. Die Kosten der Unterhaltung der unter dem Contract-, Piece-price- und Public-account-System beschäftigten Gefangenen beliefen sich 1885 in der Union[1]) auf $ 2 996 571 $^{1}/_{5}$, die von denselben Gefangenen hergestellten Produkte repräsentierten einen Wert von $ 24 562 064 $^{1}/_{10}$. Mithin genügten 1 $^{1}/_{2}$ Monate strenger Arbeit um den Jahresbedarf eines Gefängnisses zu decken. Der Gewinn der Arbeit in den restierenden 10 $^{1}/_{2}$ Monaten fällt nicht dem Gefangenen zu, weil sich sonst das Gefühl der Strafe verflüchtigt. Andererseits soll der Gefangene in seiner Zwangslage sich nicht wirtschaftlich ausgebeutet fühlen, sondern eine gerechte Strafe empfinden. So fällt der Gewinn dem Verletzten, d. h. dem Staate zu gewissermaßen als Entschädigung für die erlittene Verletzung. Denn in der Idee richtet sich das Delikt immer gegen den Staat, während es in der Beschädigung des Einzelnen nur in die Erscheinung tritt.

Und auch dies muß der Gefangene selbst einsehen, daß er dem Staat seine Schuld abdient. Als indirekte Erwerbsquelle für den Staat wie z. B. beim Contractsystem wird er nicht zu dieser Einsicht gelangen. Eindrücke möglichst sinnlich zu gestalten, ist die Pflicht der Gefängniserziehung. Daher muß der Gefangene direkt für den Staat arbeiten, nicht wie beim Public-account-System, sondern indem er Produkte herstellt, die zu den Bedürfnissen des Staates gehören. Auch hier sind die Bedürfnisse so mannigfaltig, daß das einzelne Individuum am besten dabei berücksichtigt werden kann. So kann alles, was der Staat gebraucht, zum Teil von Gefangenen hergestellt werden, wie z. B. Uniformen, Waffen, Werkzeuge, Steinarbeiten etc. auch an Wegearbeiten, Deicharbeiten u. a. m. können Gefangene, jedoch nur bei guter Führung und mehr als Belohnung hierfür beschäftigt werden[2]). Gegen diesen Vorschlag, der in etwas abweichender Form auch in Amerika gemacht worden ist[2]), erhebt C. D. Wright den Einwand[3]), daß der Staat weniger gebrauche, als die Gefangenen erarbeiten. Er sagt: An examination of these wants shows that the entire expenditures of all the executive departements of the United States governement for furniture, clothing, mail-bays, harnesses, wagons, infantry, cavalry and artillery equipments, clothing for the Indian service etc. used for such other things as are now made in the different prisons of the various states, for the fiscal year ending June 30, 1886, amounted to a sum a little less than $ 4 000 000, while the total product of the prisons of the country amounted for that year substantially $ 29 000 000. Dies mag für Amerika zutreffen, obwohl ich glaube, daß schon die für die Flotte

1) Commissioner S. 171 u. 297 .

2) Siehe weiter oben unter IV.

3) Commissioner S. 385. Das U. S. Military Prison, Kansas hat ähnliches durchgeführt, l. c. S. 149.

nötigen Gegenstände hinreichten, sämtliche Gefangene zu beschäftigen. Für uns ist es ganz unzutreffend. Allein unsere Armee bedarf mehr, als sämtliche Gefangenen erarbeiten können.

Die Gewerbetreibenden werden einwerfen, dies seine keine Lösung in wirtschaftlicher Hinsicht, da die staatlichen Bedürfnisse statt wie sonst durch freie Arbeiter nun durch Gefängnisarbeiter gedeckt würden, mithin dieselbe Schädigung der freien Arbeit vorläge wie früher. Das ist falsch [1]). Die Konkurrenz der anderen System bestand in ihren Wirkungen auf die Marktverhältnisse (wenn auch lokaler Art), indem je nach dem System durch Verschleuderung der Arbeitskraft oder des Arbeitsproduktes Produktpreis und Lohn bedeutend herabgedrückt wurden. Es ist aber klar, daß hier der Markt gar nicht berührt werden kann. Weder die Preise noch die Löhne werden gedrückt. Nur werden gewisse Industrien einen Abnehmer, den Staat, verlieren. Es ist aber zu bedenken, daß, wenn man sich den Idealzustand der Gesellschaft denkt, ohne Verbrechen, ohne Verbrecher, die Tausende der Gefangenen dann gleichberechtigt im wirtschaftlichen Leben ständen. Von einer unberechtigten Konkurrenz wäre keine Rede. Dies müssen selbst die Sozialdemokraten zugeben, die doch das Recht auf Arbeit als unveräußerliches, daher auch dem Gefangenen zustehendes Recht proklamieren. Als Glieder gleichberechtigt und gleichartig im Wirtschaftsleben sind die Gefängnisse unangreifbar.

In Amerika erfolgt nun ebenfalls eine Trennung und zwar der Arbeiter, so daß ein Teil derselben ausschließlich zu Gefängniszwecken verwendet, der andere nur produktiv beschäftigt wird. Dies ist nach dem oben Ausgeführten zwecklos. Es muß vielmehr eine Trennung der Arbeit erfolgen, nicht der Gefangenen, so, daß jeder Gefangene einen Teil des Tages für Gefängniszwecke arbeitet, den Rest aber für Staatszwecke.

Die Arbeit darf übrigens nicht den ganzen Tag ausfüllen. Neben sie tritt Belehrung und Unterricht der Gefangenen [2]). Diese müssen mit am strengsten reguliert werden und dem geistigen Niveau der Gefangenen entsprechend sein. Sonst haben sie nur Halbbildung und unklare Vorstellungen der Gefangenen zur Folge, eine der größten Gefahren im sozialen Leben überhaupt [3]).

Ebenfalls müßen gewisse Arbeitsprämien eingeführt werden, so, daß Gefangene bei guter Führung an dem Ertrag ihrer Arbeit participieren. Allerdings darf dies aus oben erörterten Gründen nur im beschränkten Maß erfolgen, wie auch die Verwendung des Geldes streng kontrolliert werden muß [4]).

---

1) Die Konsequenz einer solchen Ansicht wären möglichst gefüllte Gefängnisse, in denen kein Gefangener sich rühren dürfte.

2) Dies ist besonders der Fall bei jugendlichen Verbrechern. Ob dieselben überhaupt neben der Hausarbeit noch produktiv beschäftigt werden sollen, erscheint mir zweifelhaft.

3) Beispiele verkehrten Unterrichtes giebt v. Waltershausen l. c. S. 171. In einem deutschen Zuchthause wurde, wie mir vor kurzem erzählt wurde, im Unterricht als Aufsatzthema gestellt: Ueber die Aberration der Erdaxe bei ihrer täglichen Rotation.

4) Empfehlenswerte Bestimmungen enthält die Gefängnisordnung für das Unter-

Allerdings ist ein wirklicher Erfolg, wie er durch Freiheitsstrafen erzielt werden soll, auch noch durch andere, außerhalb des bis jetzt Besprochenen liegenden Faktoren bedingt. In erster Linie sei hier erwähnt, daß der Charakter des Deliktes bei der Bestrafung weit mehr zu berücksichtigen ist, als es heute geschieht, d. h. also je nachdem es sich um ein gemeines oder um ein (wenn ich es so nennen darf) motiviertes Delikt handelt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß bei einzelnen besonders schweren Verbrechen dieser Unterschied verschwindet, z. B. bei Mord [1]). Dies erfolgt jedoch nicht durch Einführung mildernder Umstände im Sinne unseres Strafgesetzes. Eine Herabsetzung der Strafe hat keinen zureichenden Grund. Vielmehr sind einzuführen zunächst alternative Geldstrafen für weitere Fälle. Bei schwereren Fällen, wo eine Freiheitsstrafe eintreten muß, ist eine Trennung im Strafvollzug durchzuführen, wie wir sie bereits mehrfach im StGB. vorfinden als Festung oder Gefängnis bezw. Zuchthaus. Dies wäre konsequent überall durchzuführen, da die Gefängnisse nur zu oft Infektionsherde für noch relativ gesunde Naturen sind.

Eine andere Forderung, die an die Rechtsprechung zu richten ist, ist die, die Freiheitsstrafen in ihrer Dauer zu verschärfen. Es ist erstaunlich, wie niedrig bei den gefährlichsten Verbrechern die Strafen auch im wiederholten Rückfall bemessen werden. Die Durchschnittslänge der Strafe beträgt in Amerika 1,9 Jahre [2]), die sich bei schweren Verbrechen (institutions of severe penalties) auf 2,4 Jahre erhöht. Dabei sind aber die kürzeren Gefängnisstrafen nicht mitgerechnet [3]).

Und doch liegt die Hauptbedrohung der Gesellschaft in dem Gewohnheitsverbrecher, in dem Gauner- und Vagantentum. Hier energisch vorzugehen ist die Pflicht der Rechtsprechung, die allerdings auch fordern muß, daß ihr schärfere Waffen in die Hand gegeben werden, als es z. B. RStGB. § 361 thut.

---

suchungsgefängnis Strafsburg. Ein Gefangener kann für Ueberarbeit oder besonders gute Produkte bis zu 0,45 M. am Tag verdienen, deren Verwendung nach folgenden Seiten hin freisteht: a) Für Essen und Trinken. Jedoch enthält die Woche nur 2 sogenannte Kantinentage (Mittwoch und Sonntag) und darf der Gefangene pro Tag höchstens 0,50 M., pro Monat 3,00 M. ausgeben. b) Für Briefporto. c) Zur Unterstützung der Familie. Das übrige Geld geht an die Heimatsbehörde. Von ihm dürfen die Unterhaltungskosten seitens der Gefängnisverwaltung nicht eingefordert werden. Auch kann es nicht gepfändet werden.

1) Die Schattenseiten, die dies in der Rechtsprechung nach sich ziehen würde, sind unverkennbar. Eine jede Verteidigung würde bei schweren Fällen darauf hinauslaufen, wie die mildernden Umstände beweisen.

2) Commissioner XV.

3) Commissioner Tab. XVI, S. 275 führt nur an: institutions of severe penalties, of moderate penalties, institutions mainly reformatory.

VI.

Ueber die Strohflechterei in Toscana.

Von Romolo Broglio d'Ajano.

Quellen: Condizioni della industria delle treccie e dei cappelli di paglia nella provincia di Firenze. — Relazione della Commissione d'inchiesta. Firenze 1896. — Pasquale Villari, Le Trecciaiole. Nuova Antologia, 1896. Statistica degli scioperi (Direzione statistica). Roma 1898.

Am 15. Mai 1896 verließ eine große Zahl Strohflechterinnen die Arbeit und von Dorf zu Dorf ziehend, forderten sie die Arbeitsgenossinnen zum Strike auf und verbrannten alles Stroh, dessen sie habhaft werden konnten. Die unmittelbaren Veranlassungen dieser Bewegung waren: die Verminderung des Lohnes und die unregelmäßige Beschäftigung, wozu noch die Arbeitslosigkeit der Männer kam.

In diesem Strike hat man die Anfänge jener Arbeiterbewegung, welche Italien in letzter Zeit heimsuchte, zu finden. Im allgemeinen wird der Notstand der Arbeiterklasse in Italien durch die, in anderen Ländern bereits beendete, industrielle Umwälzung, welche sich in ausnahmsweise ungünstigen inneren wie äußeren Verhältnissen vollzieht, bewirkt. Einen sicheren Beweis dieser Behauptung wird uns das folgende kurze Studium über die Strohflechterei in Toscana liefern.

Toscana ist seit vielen Jahrhunderten der Mittelpunkt der Strohflechterei, welche hauptsächlich von Frauen ausgeübt wird. Es scheint, daß diese Industrie schon im Jahre 1341 existierte, sicher jedoch ist, daß dieselbe im Jahre 1574 ziemlich stark vertreten war. Sie entwickelte sich stärker im 18. Jahrhundert und nach kurzem Niedergang, zwischen Ende voriges und Anfang dieses Jahrhunderts, erblüte sie 1810 von neuem, so sehr, daß sie gegen 1818 mehr als 40 000 Personen beschäftigte. Dieser Aufschwung war hauptsächlich durch die Ausfuhr nach Frankreich, Deutschland und später Amerika hervorgerufen; durch die sich vermehrende Ausfuhr wuchs die Zahl der Strohflechterinnen bis zu 80 000. 1826 begann die Strohflechterei niederzugehen, in der Folge immer zwischen Aufblühen und Erlöschen schwankend, bis im Jahre 1885 jene Depression begann, von welcher sich die Industrie nicht wieder erholte und welche zu dem schon angedeuteten Strike von 1896 führte. An diesem Strike, welcher 17 Tage dauerte, nahmen 41 000 Arbeiter (27 000 Frauen, 11 000 Kinder und 3000 Männer) teil, und endigte mit Konzessionen von seiten der Arbeitgeber, welche sich

nicht nur zur Erhöhung der Löhne, sondern auch zur Abnahme von für eine halbe Million Strohware verpflichteten. Letztere Verpflichtung konnte natürlich nur eine vorübergehende Wirkung ausüben; in der That, da das so angehäufte Warenlager keinen genügenden Absatz fand, wurden im folgenden Jahre 1897 nur wenige Aufträge an die Strohflechterinnen verteilt und das führte zu neuen Unzufriedenheiten und zu neuen Striks. Ehe wir uns eingehender über die Ursachen dieses Notstandes beschäftigen, wollen wir kurz die Technik und die Organisation der Strohflechterei besprechen; die meisten der hier zu benutzenden Daten sind aus dem Referat einer Untersuchungskommission, welche nach dem Strike von 1896 von der Regierung eingesetzt wurde, entnommen.

Für die Strohflechterei wird ein besonderes Weizenstroh benutzt, welches nur zu diesem Zweck gesät wird und welches vor der Reife entwurzelt wird. Dieses so erhaltene Stroh wird dem Thau und der Sonne zum Bleichen ausgesetzt. Danach werden die Halme über dem untersten Knoten abgebrochen. Diese Beschäftigung wird von Frauen in dazu bestimmten Räumen ausgeübt. Die Bleiche und das Abbrechen der Halme werden in neuerer Zeit von den Anbauern des Strohs selbst besorgt, diese verkaufen dann das so verarbeitete Stroh den Faktoren. Letztere sind die Vermittler zwischen Arbeitern und Kaufleuten, sie verteilen das Stroh unter den Flechterinnen und übergeben die fertige Ware den Kaufleuten. Zur Zeit großer Nachfrage konnten sich die Faktoren nicht selbst von Haus zu Haus begeben, um das Stroh unter die Flechterinnen zu verteilen, und um die fertige Arbeit zurückzuziehen, sie bedienten sich daher sogenannter Unterfaktoren; trotzdem jetzt die Industrie in Abnahme begriffen ist und daher die Notwendigkeit der Unterfaktoren aufgehört hat, bestehen dieselben fort.

Diese Industrie hat daher eine hausindustrielle Organisation mit einer doppelten Vermittelung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber.

Jetzt kommen wir zu den Ursachen des Niedergangs der Industrie. Die Gründe kann man in äußere und innere teilen.

Die äußeren Gründe waren:

1) Die Konkurrenz von China und Japan auf dem Weltmarkte. Die chinesische Konkurrenz betrifft hauptsächlich das gröbere Geflecht, welches zugleich das meist Gesuchte ist; das japanische Geflecht zeichnet sich dagegen durch seine größere Dauerhaftigkeit und seinen Glanz aus. Dieser Konkurrenz schließt sich diejenige der Schweiz, speciell die der Kantone Argau, Freiburg und Ticin und endlich diejenige Deutschlands (Barmen, Freiburg i. B. und Coburg) an.

Wenn man bedenkt, daß nur der zehnte Teil der in Toscana verfertigten Ware für Italien bestimmt ist, versteht man wie wichtig der Kampf auf dem Weltmarkt für diese Industrie ist. Man hat keine Statistik über den Export der Geflechte und der fertigen Strohhüte aus Toscana; die allgemeine italienische Statistik umfaßt nicht nur den Export der Strohgeflechte, sondern auch denjenigen aus Holzspänen; auf jeden Fall gestattet diese Statistik einen Ueberblick über die kommer-

zielle Bewegung der Strohflechterei in Toscana, da dieselbe überwiegend ist.

Jahrgang	Geflechte		Hüte	
	Metercentner	frcs. (Mill.)	Hunderte	frcs. (Mill.)
1880	7 256	15 963	74 940	13 489
1881	8 377	18 429	78 181	14 073
1882	10 517	23 137	57 272	10 309
1895	12 993	6 496	49 056	5 886
1896	17 484	6 119	47 831	4 783
1897	17 627	6 169	24 713	2 471

Diese Zahlen zeigen uns einen Aufschwung der Ausfuhr in den Jahren 1895—97 im Vergleich zu den Jahren 1880—82, in welchen die Industrie noch in Blüte stand, aber zugleich auch eine merkbare Verminderung des Preises. Solche Preisherabsetzung wurde, außer durch die Krisis in Toscana, durch die vermehrte Ausfuhr anderer italienischer Plätze, welche minderwertige Ware liefern, verursacht. Dieser Umstand sollte natürlich die Zustände in Toscana, woselbst feinere, aber weniger verlangte Ware verfertigt wird, verschlimmern.

2) Eine weitere Ursache der Krisis war der Wechsel der Mode, welche sich immer mehr den Fantasiegeflechten, die aus gewöhnlichem Stroh, Holzspähnen, Seide, Chenille, Tuchstreifen, Hanf, Papier u. s. w. hergestellt werden, zuwendete, und wenn im Jahre 1898[1]) die toscanische Flechterei einen kleinen Aufschwung zu vermerken hatte, so ist derselbe nur der Fantasieware zu verdanken, da die Strohgeflechte in jenem Jahre, auch wegen der Teuerung der Rohmaterialien, sehr wenig verlangt wurden. Die Fantasieflechterei stößt jedoch in Toscana auf große Schwierigkeiten durch den hohen Eingangszoll des von der Schweiz und Deutschland importierten Rohmaterials und durch die Schwierigkeit, die Strohflechterinnen an das neue Material zu gewöhnen.

Die inneren Ursachen der Unterdrückung waren folgende:

1) Die Konkurrenz der Kaufleute und der Faktoren. Da jetzt weniger Nachfrage nach den toscanischen Geflechten ist, haben die Kaufleute zahlreiche Ware auf Lager und versuchen deshalb, dieselbe so billig als möglich im Ausland unterzubringen, um so mehr, da sie durch einheimische und fremde rücksichtslose Agenten, welche direkt mit den Faktoren in Verbindung treten, unterboten werden; das hat zur Folge, daß die Faktoren den Arbeitslohn in jeder Weise drücken, dazu kommt, daß die Unterfaktoren, welche, als die Industrie in Blüte stand, von den Faktoren bezahlt wurden, jetzt nichts mehr erhalten und deshalb auch sie die Arbeiterinnen in jeder Weise auszuziehen trachten.

Um eine Idee der Minderung der Stücklöhne der letzten Jahre zu geben, bringen wir als Beispiel die Löhne, welche für 45 m Geflecht, aus 7 Halmen bestehend, bezahlt wurden.

---

1) Die Daten bezüglich der Jahre 1897—98 verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Sekretärs der florentinischen Handelskammer und des Herrn Kaufmann Ubaldo Mannozzi, eines der Hauptleiter der Kartellbewegung.

	1870	1880	1896
Geflecht 4 mm breit	frcs. 4,50	frcs. 3,50	frcs. 1,80
„ 5 „ „	„ 4,00	„ 2,70	„ 1,60
„ 6 „ „	„ 2,40	„ 1,50	„ 1,00
„ 7 „ „	„ 2,00	„ 1,20	„ 0,80
„ 8 „ „	„ 1,70	„ 1,10	„ 0,70
„ 9 „ „	„ 1,40	„ 0,90	„ 0,50

Was die Hüte betrifft, die sog. Florentiner, so wurden für dieselben, pro Stück, im Jahre 1870, frcs. 1,10 bezahlt, während jetzt der Lohn nur noch frcs. 0,21 beträgt.

2) Die Konkurrenz der Bäuerinnen. Die Zahl der Personen, welche das Stroh in Toscana verarbeiten, ist nach der Statistik der Untersuchungskommission in folgender Weise geteilt.

Männer	3 456	4 389
Knaben	933	
Frauen	55 690	80 169
Mädchen	24 479	
	Total	84 558

Davon betreiben 65 499 die Strohflechterei handwerksmäßig, und 19 059 (zum größten Teil Bäuerinnen) als Nebenverdienst. Die Konkurrenz der Bäuerinnen ist daher bedeutend genug, wenn auch ihr Teil an der Produktion nicht im Verhältnis zu ihrer Zahl steht, da sie sich nur einen Teil des Jahres mit der Strohflechterei beschäftigen. Der Schaden, welcher den eigentlichen Strohflechterinnen durch die Bäuerinnen zugefügt wird, hängt von dem Umstand ab, daß letztere, indem sie ihren Unterhalt gesichert haben, für geringeren Lohn arbeiten und die Faktoren diesen Umstand benutzen, den Lohn der eigentlichen Arbeiterinnen auf dieselbe Stufe herabzudrücken.

3) Konkurrenz der Strohflechterinnen unter sich. Die Zahl der Flechterinnen hat sich durch die Krisis nicht vermindert, und zwar einesteils durch die Schwierigkeit, andere Arbeit zu finden, andernteils daß, wer an die Strohflechterei gewöhnt ist, schwerlich sich anderer Arbeit anpaßt, da die Strohflechterei nicht nur eine leichte, angenehme, sondern auch wenig ermüdende Arbeit ist. Daher unterbieten sich die Flechterinnen selbst untereinander, um die wenigen Aufträge, welche die Faktoren zu verteilen haben, zu erhalten; die Folge ist, daß eine Arbeiterin, welche früher in 7—8 Stunden 40—60 Centimes verdiente, jetzt 10—12 Stunden braucht, um auf denselben Verdienst zu kommen, und daß, da der Verdienst der Mutter nicht mehr genügt, sogar Kinder von 7 Jahren zur Arbeit herangezogen werden; das führt zu einer Vermehrung der Produktion und zu einer weiteren Verminderung des Lohns. Alle diese Ursachen sind der Grund, daß die Hutflechterinnen heute nur 25 Centimes pro Tag verdienen und die weniger geschickten Strohflechterinnen nur auf 20 Centims den Tag kommen! Wenn dazu das Oberhaupt der Familie wenig oder oft nichts, aus Mangel an Arbeit, zur Erhaltung der Familie beitragen kann, kann man sich den Grad des Elends lebhaft vorstellen.

Man hat verschiedene Mittel zur Verbesserung der Lage der Strohindustrie vorgeschlagen.

Um die Konkurrenz des Auslandes zu bekämpfen, wollte die schon genannte Untersuchungskommission und einige Kaufleute den Vorbereitungsprozeß der Rohmaterialien studieren lassen, um die Güte der japanischen Ware zu erreichen; weiter verlangte man die Aufhebung der Zölle für die Rohmaterialien der Fantasiegeflechte, um den Strohflechterinnen weitere Arbeitsgelegenheit zu bieten. Zur Paralisierung des Wettkampfes unter sich, und um dem schädlichen Einfluß der Agenten entgegenzuwirken, haben die Kaufleute die Bildung eines Kartells versucht, doch sind bis jetzt alle darauf hinzielenden Versuche gescheitert. Eine weit verbreitete Meinung ist, daß das Elend der Strohflechterinnen durch die vielen Vermittler hervorgerufen worden ist. Die Untersuchungskommission glaubt jedoch, daß die Faktoren unentbehrlich sind wegen der großen räumlichen Ausdehnung der Industrie; was dagegen die Unterfaktoren betrifft, sind alle der gleichen Meinung, daß dieselben unterdrückt werden müssen. Das sicherste Mittel zur Beseitigung der Unterhändler wurde von der florentinischen Arbeiterkammer, welche die Bildung von Flechterinnengenossenschaften veranlaßte, vorgeschlagen. Diese Genossenschaften sollten selbst mit den in- und ausländischen Häusern in Verbindung treten. Diese verschiedenen Genossenschaften sollten sich untereinander verbinden und sich unter die Leitung der Arbeiterkammer stellen. Die Kapitalien der Genossenschaften wären durch Beiträge der Mitglieder (5 frcs. pro Person) und freiwillige Spenden zusammenzubringen. Die Hauptschwierigkeit für diese wie für andere Genossenschaften war das Aufbringen der notwendigen Summen zur Anschaffung der Rohmaterialien und zur Auszahlung der Löhnung in der Zeit zwischen Auftrag und Lieferung einer Kommission. Im Jahre 1896 hatten sich bereits 17 solcher Genossenschaften mit 8200, meistens weiblicher Mitglieder gebildet. Jedoch bald nachdem der erste Enthusiasmus verraucht war, lösten sich viele dieser Genossenschaften wieder auf, während die bleibenden durch die im Jahre 1898 erfolgte Unterdrückung ihrer natürlichen Beschützerin, der Arbeiterkammer, geschädigt wurden.

Indem wir uns erlauben, ein Urteil über die mögliche Zukunft der Flechterei in Toscana zu fällen, müssen wir sagen, daß uns die Umwandlung derselben von einer Hausindustrie zu einer Fabrikindustrie, durch welche man die notwendige Anpassung der Mode erreichen kann, unabwendbar erscheint. Wir stimmen daher allem, was die Umwälzung begünstigt, zu; andererseits halten wir jedoch Maßnahmen, welche diese Neuerung weniger fühlbar machen, für angebracht.

Februar 1899.

VII.

Eine Entgegnung.

Von Dr. L. v. Bortkiewicz.

Herr Stumpf sucht in seiner „Bemerkung zur Wahrscheinlichkeitslehre“ (diese Jahrbücher, Bd. 17, S. 671—2), welche durch eine kritische Notiz von mir (ebendaselbst, S. 240—241) veranlaßt worden ist, nachstehendes Raisonnement zu verteidigen:

„Würde man die Wahrscheinlichkeit, daß im Sirius ein bestimmtes irdisches Element vorhanden ist, gleich $\frac{1}{2}$ setzen und diesen Ansatz auf jedes der 68 irdischen Elemente anwenden, so ergäbe sich daraus als Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Sirius mindestens eines der 68 irdischen Elemente enthalte, die Größe $\frac{68}{2}$. Da letzteres absurd, so muß die erste Wahrscheinlichkeit $\left(\frac{1}{2}\right)$ falsch angesetzt sein“.

Die Ableitung der Größe $\frac{68}{2}$ beruhe hier, hatte ich früher bemerkt, auf einer unerlaubten Anwendung des Satzes von der Addition von Wahrscheinlichkeiten und darum sei auch obige Schlußfolgerung nicht stichhaltig.

Herr Stumpf beanstandet nun meine Formulierung der Bedingung, unter welcher Wahrscheinlichkeiten addiert werden können, und meint, es handle sich hierbei, entgegen jener Formulierung, gar nicht darum, daß die betreffenden Wahrscheinlichkeiten sich auf Ereignisse beziehen, die sich gegenseitig ausschließen, sondern darum, daß diese Ereignisse unabhängig voneinander seien. Denn so laute die Regel der Mathematik.

Demgegenüber ist folgendes geltend zu machen:

Sich gegenseitig ausschließende Ereignisse sind solche, die miteinander durch die Bedingung verknüpft sind, daß, wenn bei einem bestimmten Versuch eines dieser Ereignisse Platz greift, keines von den übrig bleibenden eintreten kann. Daß die in Frage stehende Addition nur unter dieser Bedingung zur Ermittelung der Wahrscheinlichkeit

führt, daß von zwei oder mehreren Ereignissen eines, gleichviel welches, eintreten wird, ergiebt sich ohne weiteres aus der Art der Ableitung des Additionssatzes, wie sie in den Lehrbüchern in unmittelbarem Anschluß an die Definition der mathematischen Wahrscheinlichkeit gewöhnlich erfolgt (zu vgl. z. B. Laplace, Théorie analytique des probabilités, 1820, S. 179; Poisson, Recherches etc., S. 44; Cournot, Exposition de la théorie etc., S. 36—37). Ausdrücklich sagt Poincaré (Calcul des probabilités, 1896): „Quand un évènement peut se produire de deux manières différentes, mais que ces deux manières ne peuvent arriver simultanément, la probabilité de l'arrivée de cet évènement est égale à la somme de la probabilité pour qu'il se produise de la première manière et de la probabilité qu'il se produise de la deuxième manière. C'est le théorème des probabilités totales" (S. 15).

Von einer gegenseitigen Unabhängigkeit der Ereignisse darf hingegen, Herrn Stumpf's Behauptung zum Trotz, im gegebenen Fall überhaupt nicht die Rede sein. Denn als unabhängig im Sinne der Wahrscheinlichkeitsrechnung sind zwei Ereignisse A und B anzusehen, wenn die Wahrscheinlichkeit für A bezw. für B einzutreten dadurch nicht geändert wird, daß B bezw. A eingetreten ist. Sind nun aber in einer Urne schwarze, weiße und rote Kugeln vorhanden und stellen s, w und r die Wahrscheinlichkeiten der Ziehung einer schwarzen, einer weißen und einer roten Kugel dar, so ergiebt sich, dem Additionssatz zufolge, die Summe $s + w$ als Wahrscheinlichkeit für die gezogene Kugel schwarz oder weiß zu sein. Jedoch können die beiden Ereignisse „bei einem Versuch schwarz ziehen" und „bei demselben Versuch weiß ziehen" offenbar nicht als voneinander unabhängige Ereignisse im obigen Sinne bezeichnet werden.

Nach dem Vorstehenden scheint Herr Stumpf die Bedingungen, unter denen eine Addition von Wahrscheinlichkeiten einen Sinn hat, verwechselt zu haben mit den Bedingungen, unter denen Wahrscheinlichkeiten miteinander multipliziert werden können, in welch letzterem Fall es in der That auf die gegenseitige Unabhängigkeit der betreffenden Ereignisse ankommt.

Dementsprechend leidet auch die Behandlung des von Herrn Stumpf zur Erläuterung der Kontroverse angeführten Urnenbeispiels[1]) an dem Fehler, daß im entscheidenden Moment eine unerlaubte Addition von Wahrscheinlichkeiten vorgenommen wird. Der Uebergang von der Größe $\frac{1}{z}$ zu der Größe $\frac{68}{z}$ würde wohl in Ordnung sein, wenn erstere Größe die Wahrscheinlichkeit bedeutete, für eine bestimmte in der Urne B befindliche Kugel der Bezeichnung nach mit einer bestimmten in A befindlichen Kugel übereinzustimmen. Alsdann wäre $\frac{68}{z}$ die Wahrscheinlichkeit für eine bestimmte in B befindliche Kugel, mit irgend

1) S. „Bemerkung zur Wahrscheinlichkeitslehre".

einer von den 68 in A befindlichen der Bezeichnung nach übereinzustimmen, und es wäre unstatthaft $\frac{1}{z}$ größer als $\frac{1}{68}$ zu setzen. Aber diese von der Stumpf'schen verschiedene und korrekte Argumentation vermöchte den dem Kries'schen analogen Ansatz $^1/_2$ für die Wahrscheinlichkeit, daß eine bestimmte in A befindliche Kugel mit irgend einer von den in B befindlichen Kugeln der Bezeichnung nach übereinstimmt, in keiner Weise zu treffen.

Um noch deutlicher zu zeigen, daß die gegenwärtige Kontroverse nicht etwa aus einer zwischen den Gegnern obwaltenden Uneinigkeit bezüglich der erkenntnistheoretischen Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung entspringt, sondern eine reine Frage der Rechnung zum Gegenstand hat, sei es mir gestattet, das neueste Urnenbeispiel des Herrn Stumpf in entsprechender Weise zu modifizieren.

Es enthalte seine Urne A drei Kugeln: eine schwarze, eine weiße und eine rote, wobei die Wahrscheinlichkeit, eine der drei Kugeln zu ziehen, $\frac{1}{3}$ ist. Man nehme nun 10 Ziehungen vor mit jedesmaligem Zurücklegen der gezogenen Kugel in die Urne A und fülle die Stumpfsche Urne B mit 10 Kugeln entsprechend dem Ergebnisse der gemachten Ziehungen, d. h. man lege in die Urne B so viele schwarze, weiße und rote Kugeln, wie oft schwarz, weiß und rot aus A gezogen worden ist.

Alsdann ist die Wahrscheinlichkeit, daß eine bestimmte in A befindliche Kugel auch in B durch (mindestens) eine Kugel von gleicher Farbe vertreten ist, offenbar gleich $1 - \left(\frac{2}{3}\right)^{10}$ oder etwas größer als 0,98. Nach Herrn Stumpf müßte daraus folgen, daß das Vorhandensein einer Kugel in B, die mit irgend einer beliebigen unter den 3 Kugeln in A der Farbe nach übereinstimmt, „zweifellos“ die Wahrscheinlichkeit $3 \times 0{,}98$ hat. Da aber letzteres Resultat unsinnig ist, so beruhe — würde Herr Stumpf argumentieren — der Wert 0,98 auf einem Irrtum. Anstatt 0,98 sei vielmehr eine Größe p zu setzen, welche sich aus der Bedingungsgleichung $3p = 1$ ergiebt.

Es wird mir sicher allseitig zugestanden werden, daß im obigen Raisonnement, welches dem Stumpf'schen treu nachgebildet ist, der Ausdruck $3 \times 0{,}98$ falsch berechnet ist, und zwar kommt es hierbei darauf an, daß die drei in Betracht kommenden Ereignisse, darin bestehend, daß in B eine oder mehr schwarze, daß dort eine oder mehr weiße, und daß daselbst eine oder mehr rote Kugeln vorhanden sind, einander nicht ausschließen, woraus dann folgt, daß die entsprechenden drei Wahrscheinlichkeiten, die je gleich etwa 0,98 sind, nicht zusammen addiert werden können — ganz ähnlich dem, wie eine Addition der in Herrn Stumpf's Ausführungen vorkommenden 68 Wahrscheinlichkeiten $\frac{1}{z}$ bezw. $\frac{1}{2}$ schlechterdings ausgeschlossen ist.

Zum Schluß sei noch auf folgenden Umstand hingewiesen: Während

Herr Stumpf auf der einen Seite daran festhält, daß aus dem Ansatz $\frac{1}{2}$ für ein bestimmtes irdisches Element, im Sirius enthalten zu sein, der Wert $\frac{68}{2}$ als Wahrscheinlichkeit dafür folgen würde, daß mindestens eines dieser Elemente dort vorkomme, läßt er auf der anderen Seite als Wert letzterer Wahrscheinlichkeit unter den nämlichen Voraussetzungen die bei v. Kries sich findende Größe $1-\left(\frac{1}{2}\right)^{68}$ unwidersprochen gelten[1].

---

1) Sitzungsberichte der philos.-philol. u. histor. Klasse der k. bayer. Akad. d. Wiss., 1892, Heft 4, S. 691, und diese Jahrbücher, Bd. 17, S. 671.

VIII.

Berichtigung.

Von C. Stumpf.

Es liegt in der That eine Verwechselung vor und ich muß Herrn v. Bortkiewicz darin recht geben, daß eine Addition der Wahrscheinlichkeiten im fraglichen Falle nicht gestattet war. Die Ueberzeugung von der Unrichtigkeit des Ansatzes $^1/_2$, dem ich jede absurde Konsequenz zutraute, ließ mich den Fehlschluß übersehen.

An eben dieser These selbst aber (um die es sich für mich nicht gegenüber Herrn v. Bortkiewicz, sondern gegenüber J. v. Kries handelte) halte ich auf Grund meiner früheren Ausführungen [1]) auch heute fest; daran nämlich, 1) daß die Ableitung eines numerisch bestimmten Wahrscheinlichkeitswertes bei so unbestimmten Anhaltspunkten (ohne Angabe, wieviel Elemente auf dem Sirius, wieviel überhaupt möglich sind, wie das Element definiert sein soll u. s. f.) auch vom Laplace'schen Wahrscheinlichkeitsbegriff aus abzulehnen ist, 2) daß, wenn man sich mit einer bloßen Schätzung begnügen will, die Wahrscheinlichkeit jedenfalls außerordentlich viel kleiner als $^1/_2$ zu setzen ist. Wird dies anerkannt, so fallen die Widersprüche, die v. Kries auf Grund des unberechtigten Ansatzes aus dem alten Wahrscheinlichkeitsbegriff ableitet, von selbst hinweg. Indem ich dies von neuem hier betone, will ich nicht den eigenen Mißgriff beschönigen, sondern nur verhüten, daß durch diese Digression der Verhandlung der ursprüngliche ganz prinzipielle Streitpunkt in den Hintergrund gedrängt werde.

1) S. 73 der ersten Abhandlung, Sitzber. der Münchener Akad., 1892.

Litteratur.

II.

Neuere Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus.

Besprochen von Karl Diehl (Königsberg).

1) Max Maurenbrecher, Thomas von Aquino's Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit. I. Heft. Leipzig, Weber. 1898. 122 SS. M. 3,—.

2) A. J. Sargent, The Economic Policy of Colbert. (Studies in Economics and Political Science. Edited by W. J. A. Hewins.) New York, Longmans, Green & Co. 1899. 138 SS.

3) Henry Higgs, The Physiocrats. London, Macmillan & Co., 1897. 158 SS. 3 sh. 6 d.

4) Adam Smith, Lectures on Justice, Police, Revenue and Arms. Delivered in the University of Glasgow. Reported by a student in 1763 and edited with an introduction and notes by Edwin Cannan. Oxford, at the Clarendon Press 1896. XXXIX u. 280 SS.

5) Fr. Kriegel, J. St. Mill's Lehre vom Wert, Preis und der Bodenrente. Ein Beitrag zur Kritik der politischen Oekonomie Mill's. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 1897. 72 SS. M. 1,60.

6) L. Cossa, Histoire des doctrines économiques. Avec une préface de A. Deschamps. — (Bibliothèque internationale d'économie politique publiée sous la direction de Alfred Bonnet.) Paris, Giard & Brière 1899. XII u. 574 SS. frcs. 10.

7) Albert Métin, Le socialisme en Angleterre. (Bibliothèque d'histoire contemporaine.) Paris, Alcan, 1897. 309 SS.

8) J. Destrée et E. Vandervelde, Le socialisme en Belgique. Avec une Appendice sur la bibliographie du socialisme Belge; par Deutscher. (Bibliothèque socialiste internationale IV.) Paris, V. Giard & Brière, 1898. 515 SS. frcs. 3,50.

9) Charles Andler, Les origines du socialisme d'état en Allemagne. (Bibliothèque d'histoire contemporaine.) Paris, Alcan. 1897. 495 SS.

10) Edgard Allix, L'oeuvre économique de Karl Marlo. Paris, Giard & Brière. 1898. 283 SS.

11) Stanislaus Grabski, Karl Marlo als Sozialtheoretiker.

(Berner Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, herausgeg. von A. Oncken, No. 12.) Bern 1899. 116 SS. M. 1,60.

12) Arthur Mülberger, P. J. Proudhon, Leben und Werke. Stuttgart, Frommann's Verlag. 1899. 248 SS. M. 2,80.

13) Freiherr Victor von Stockhausen, Die Wertlehre Proudhon's in neuer Darstellung. (Berner Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie No. 11.) Bern 1898. 126 SS. M. 1,60.

So außerordentlich umfangreich auch die Litteratur über Thomas von Aquino ist, so fehlte es doch bisher an einer erschöpfenden, quellenmäßigen Darlegung seiner sozialpolitischen Anschauungen. Diese Lücke will Maurenbrecher's Buch ausfüllen. Das Unternehmen ist um so dankenswerter, als über wichtige grundlegende Ansichten des Aquinaten heftiger Streit entbrannt ist. Die gründliche und gewissenhafte Art, in der Maurenbrecher seine Aufgabe ausführt, verdient alle Anerkennung. Als Material hat Maurenbrecher besonders die Summa theologiae und die quaestiones disputatae herangezogen, ferner einige Schriften, die bisher noch nicht verwertet waren. Monographien speciell volkswirtschaftlichen Inhalts hat Thomas nicht geschrieben, sondern nur einzelne Gutachten über wirtschaftliche Fragen verfaßt. Der Verf. verfolgt den Plan, die thomistische Wirtschaftslehre in drei Hauptteilen zu besprechen, von denen der erste die allgemeinen Grundlagen des Wirtschaftslebens, der zweite die Erscheinungen des Verkehrs und seine Normen, der dritte die Finanzwirtschaft der Fürsten, der Kirche und der Klöster behandeln soll; zum Schlusse soll eine zusammenfassende geschichtliche Würdigung der ganzen Wirtschaftslehre des Thomas gegeben werden.

Im vorliegenden 1. Teile sind die allgemeinen Grundlagen des Wirtschaftslebens behandelt, und besonders eingehend die Frage der Arbeit, der Arbeitsteilung und des Eigentums erörtert. Der Verf. weist auf die Abhängigkeit des Thomas von Aristoteles, andererseits aber auch auf seine mannigfachen Abweichungen von den Anschauungen des Stagiriten hin. — Ein zusammenhängendes nationalökonomisches System des Thomas läßt sich, wie der Verf. richtig bemerkt, nicht aufstellen; es sind immer nur einzelne Aussprüche und sporadische Bemerkungen über ökonomische Dinge, aus denen aber auf eine einheitliche Gesamteranschauung geschlossen werden kann. Ueberall tritt in der Lehre dieses „Fürsten der Scholastik", wie er von katholischer Seite genannt wird, der Grundgedanke hervor, daß das wirtschaftliche Leben unbedingt durch göttliche Vorsehung angeordnet sei; so erklärt Thomas auch die Arbeitsteilung, die er als die wichtigste Grundlage des ökonomischen Lebens betrachtet, als göttlichen Ursprungs: „haec autem diversificatio hominum in diversis officiis contingit primo ex divina providentia" (S. 34). In der Kontroverse über die Stellung des Thomas zum Privateigentum vertritt Verf. die Anschauung, womit er der vielfach herrschenden protestantischen Auffassung der Lehre des Aquinaten entgegentritt, daß Thomas kein prinzipieller Anhänger der Gütergemeinschaft war. — In Uebereinstimmung mit Ashley (Art.: Aquinas

im dictionary of political economy) und mehreren katholischen Autoren (z. B. Schneider, Die sozialistische Staatsidee, beleuchtet durch Thomas von Aquino, Paderborn 1894) — kommt Maurenbrecher zu dem Ergebnis, daß Thomas ein Verteidiger der Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit des Privateigentums war. Freilich — und nur so ist es zu erklären, daß Thomas so oft als Verfechter der Idee der Gütergemeinschaft bezeichnet wird — hält er die Gemeinschaft für das höchste Ideal des christlichen Lebens, aber gerade weil es nur für den höchsten Grad der Vollkommenheit Geltung haben solle, könne es nicht die Norm für die bestehende Gesellschaft sein. Die Grundlage für die wirtschaftliche Organisation der Gesellschaft im ganzen könne nur durch die Institution des Privateigentums gebildet werden. Somit hat gerade Thomas dazu beigetragen, daß das „Naturrecht" seinen kommunistischen Inhalt verloren hat, den es in der früheren Theologie hatte. Der Fortsetzung des Maurenbrecher'schen Buches sehen wir mit größtem Interesse entgegen.

Die Schriften von Sargent über Colbert und von Higgs über die Physiokraten stehen im Zusammenhang mit der London school of economics and political Science. Sargent's Buch ist in der Sammlung von Abhandlungen erschienen, die Hewins, der Direktor des genannten Institutes, herausgiebt; die Arbeit hat den Whateley-Preis in Dublin erlangt; das Higgs'sche Buch enthält sechs Vorträge, die der Verf. in der London school gehalten hat. — Beide Arbeiten beanspruchen weder, ihr Thema erschöpfend zu behandeln, was schon durch den mäßigen Umfang der Bücher ausgeschlossen ist, noch die Wissenschaft durch neue quellenmäßige Forschungen zu bereichern; beide geben aber in übersichtlicher, klarer und allgemein verständlicher Weise eine Darstellung ihres Gegenstandes auf Grund der vorhandenen Litteratur. Sie sind vorzüglich geeignet, die Studierenden in das betreffende Gebiet einzuführen. Besonders rühmlich ist hervorzuheben, daß beide Verff. die Litteratur in vollständigster Weise herangezogen haben, nicht nur die englische, sondern auch die französische und deutsche. Dies tritt namentlich in der Arbeit von Higgs hervor, die vorwiegend litterar-historischen Charakter hat; sie läßt überall erkennen, daß ihr Verf. die Arbeiten von Hasbach, Stephan Bauer, Oncken etc. über die Physiokraten genau studiert hat. Sargent hebt mit Recht hervor, daß eine eigentliche nationalökonomische Theorie bei Colbert ebenso wie bei den meisten Merkantilisten fehlt — er schildert vielmehr Colbert als den praktischen Staatsmann, den „habile homme d'affaires", dessen opportunistische, gewandte Politik er im einzelnen treffend beleuchtet. Beide Bücher haben eine wertvolle Ergänzung in einer Bibliographie, in der die gesamte wichtigere Litteratur der betreffenden Epoche zusammengestellt ist.

Eine höchst wertvolle und interessante Bereicherung der Litteratur stellen die von Edwin Cannan, dem Verfasser des trefflichen Werkes „A History of the theories of Production and Distribution in English Political Economy from 1776 to 1848, London 1894" herausgegebenen Vorlesungen von A. Smith dar. Die Vorlesungen behandeln das Justiz-,

Verkehrs-, Finanz- und Heerwesen. Die Veröffentlichung ist um so dankenswerter, als bekanntlich A. Smith alle seine Manuskripte vor seinem Tode verbrennen ließ; darunter befanden sich auch die Niederschriften der Vorlesungen, die er in Glasgow gehalten hatte. Ueber den Inhalt dieser Vorlesungen wußte man bisher nur das, was Dugald Stewart mitteilte nach einem Berichte, den ihm John Miller, der alle Vorlesungen bei Smith gehört hatte, gemacht hatte. Hiernach hätte Smith, nachdem er zum Professor der Moralphilosophie ernannt war, seine Vorlesungen in 4 Teile geteilt; der erste Teil umfaßte die „Natural Theology“, worin er die Beweise für das Dasein Gottes und die Grundlagen des religiösen Lebens entwickelte, der zweite war betitelt „Ethik“ und enthält im wesentlichen das, was in dem Werke „Theory of moral Sentiments“ entwickelt wird, der dritte, „Justice“ genannt, lehrte die Grundzüge des öffentlichen und Privatrechts, der letzte Teil behandelte Verkehrs-, Finanz- und Militärfragen, und das Meiste aus diesen letzteren Vorlesungen ist später in das Werk über den Volkswohlstand übergegangen. — Das vorliegende Werk giebt den dritten und vierten Teil der Vorlesungen wieder, d. h. behandelt Justice, Police, Revenue und Arms. Der Teil, der den Titel „Justice“ führt, sollte nach A. Smith's Absicht, wie er am Schlusse der „Theory of moral sentiments“ mitteilte, zu einem Buch ausgearbeitet werden; aber dieser Plan wurde nie ausgeführt. Jetzt hat ein glücklicher Zufall uns in den Besitz dieser beiden Vorlesungen gebracht; als Cannan im Jahre 1895 einmal im Gespräche mit einem Herrn den Namen A. Smith nannte, teilte ihm der Advokat Maconochie, der bei der Unterredung zugegen war, mit, daß er ein Vorlesungsheft von A. Smith besitze, das er in der alten Büchersammlung seiner Familie entdeckt habe. Wie Cannan glaubwürdig nachweist, handelt es sich um die Niederschrift einer Vorlesung, die der betreffende Student in der Zeit zwischen 1762 und 1764 gehört hat. Das Titelblatt des Manuskripts, das offenbar erst später abgeschrieben wurde, hat folgende Aufschrift: Juris Prudence or Notes from the Lectures on Justice, Police, Revenue, and Arms delivered in the University of Glasgow by Adam Smith, Professor of Moral Philosophy. MDCCLXVI. Cannan's Ausgabe zeichnet sich durch große Genauigkeit, sorgfältigste Nachprüfung und zahlreiche wertvolle Noten und Anmerkungen aus; letztere weisen auf den Zusammenhang der Lectures mit den beiden Hauptwerken A. Smith's, sowie auf seine Vorgänger und Quellen hin. Was den wissenschaftlichen Wert der Herausgabe anlangt, so ist die erste und die zweite Hälfte der Vorlesung zu unterscheiden; während der Inhalt der ersteren, nämlich die „Justice“ von Smith nie veröffentlicht wurde, ist fast der gesamte Stoff der zweiten Hälfte (Police, Revenue, Arms) in das nationalökonomische Werk von Smith übernommen worden.

Unter „Police“ versteht Smith die „inferior parts of government viz. cleanliness, security and cheapness or plenty“. Die Fürsorge für Reinlichkeit und öffentliche Sicherheit handelt Smith nur ganz kurz ab, um dann ausführlich die „wirtschaftliche Verwaltung“ zu besprechen, die er eigentümlicherweise unter der Bezeichnung „cheapness or plenty“ behandelt; dies sei dasselbe wie „the most proper way of procuring wealth

and abundance". Hier und ebenso in der Abteilung über „Revenue" (worunter Smith Finanzfragen abhandelt) und „Arms" werden viele Gegenstände vorgetragen, die dann im „wealth of nations" ausführlich erörtert werden. Manche Kapitel der Lectures korrespondieren genau mit denen im „Volkswohlstand", z. B. die ersten 3 Kapitel des I. Buches des W. o. N. über die Arbeitsteilung mit §§ 3—6 von „Cheapness or plenty" in den Lectures; ebenso Kapitel 4 über das Geld mit § 8 etc. Andererseits sind große Teile des Werkes über den Volkswohlstand in der Vorlesung noch gar nicht erörtert, namentlich die Kapitel über die „Verteilung". Verglichen mit dem reichen Inhalte des W. o. N. enthalten die Lectures nur Bruchstücke.

Bieten somit materiell die Vorlesungen nicht viel Neues zur Erkenntnis der nationalökonomischen Auffassung A. Smith's, so ist ihre Publikation in anderer Richtung von um so größerer Bedeutung, namentlich für die Beurteilung der Frage der Priorität der Physiokraten vor A. Smith. Bekanntlich wurde diesem sehr häufig der Vorwurf gemacht, er habe die wichtigsten seiner volkswirtschaftlichen und rechtsphilosophischen Grundanschauungen den Physiokraten und speciell Turgot entnommen. In schärfster Form ist dieser Vorwurf von Dupont de Nemours erhoben worden: „Tout ce qu'il y a de vrai dans ce livre estimable, mais pénible à lire, en deux gros volumes in 4⁰, ce trouve dans les Réflexions de Turgot sur la formation et la distribution des richesses; tout ce qu' Adam Smith y a ajouté manque d'exactitude et même de fondement" (cf. Schelle, Du Pont de Nemours et l'Ecole physiocratique, 1888 p. 159). — Bereits Dugald Stewart hatte Smith gegen diesen Vorwurf in Schutz genommen und neuerdings hat namentlich Hasbach durch seine litterar-historischen Forschungen die Unhaltbarkeit dieser physiokratischen Behauptung nachgewiesen. Jetzt liefert der Abdruck der Vorlesungen den klaren Beweis, daß die Auffassung ganz richtig ist, wonach unmöglich A. Smith in grundlegender Weise durch die Physiokratie beeinflußt sein kann. Es zeigte sich vielmehr aufs deutlichste, daß Smith die meisten seiner wichtigsten rechtsphilosophischen und nationalökonomischen Ideen zu einer Zeit bereits ausgesprochen hatte, wo die Hauptwerke der physiokratischen Schule noch gar nicht erschienen waren. Die Vorlesungen, die hier herausgegeben werden, sind Anfang der 60er Jahre gehalten, d. h. 5—6 Jahre vor der Veröffentlichung von Turgot's Réflexions; aber auch die übrigen Hauptwerke der physiokratischen Schule waren noch nicht veröffentlicht; Quesnay's Tableau économique war zwar 1758 vollendet, aber erst 1760 in Mirabeau's „ami des hommes" veröffentlicht. Ob Smith Quesnay's Artikel aus der Encyklopädie und einige ältere physiokratische Schriften bereits bei Ausarbeitung seiner Vorlesungen gekannt hat, erscheint zum mindesten zweifelhaft. Auch mag daran erinnert werden, daß bereits 1755 Adam Smith, wie Dugald Stewart berichtet, einen Aufsatz geschrieben hat, der die Grundgedanken seiner sozialphilosophischen Theorie enthält (vergl. auch Hasbach, Untersuchungen über A. S., Leipzig 1891, S. 173 ff.). Somit ist von neuem konstatiert, daß Smith für seine grundlegenden Anschauungen der Physio-

kratie nichts, dagegen fast alles seinen englischen und schottischen Vorläufern, namentlich Locke, Hume, Shaftesbury, Ferguson und ganz besonders seinem Lehrer und Meister Hutcheson verdankt. Erst nachdem er die Grundlinien seines rechtsphilosophischen und nationalökonomischen Systems ausgearbeitet hatte, hat er durch die Bekanntschaft mit den Physiokraten neue Anregungen erhalten und diese dann in seinem nationalökonomischen Hauptwerke verwertet, wodurch manche Teile seines Systems eine ganz neue Gestalt gewonnen haben.

Der erste, „Justice“ betitelte Teil der hier abgedruckten Vorlesungen ist in 3 Teile geteilt. I. Public jurisprudence, II. Domestic law, III. Private law; in sehr knapper, zusammengedrängter Form giebt Smith den Studenten einen Ueberblick über die Grundzüge des öffentlichen und Privatrechts. Wer aber von diesen Vorlesungen neue Aufschlüsse über Smith's rechts- und sozialphilosophische Grundanschauungen erwartet, würde sehr enttäuscht sein; hiervon ist überhaupt nicht viel vorhanden; im wesentlichen wird das positive Recht erörtert. Wo sich A. Smith zu allgemeineren Gesichtspunkten erhebt, zeigt er auch hier seine weitgehende Abhängigkeit von den genannten englischen Autoren, aber auch von Montesquieu; manche Einzelheiten aus seinen juristischen Vorlesungen sind übrigens auch in das Werk über den Volkswohlstand übergegangen.

Im Gegensatze zu der Ansicht eines bekannten Nationalökonomen, daß das Verbrennen des Smith'schen Kollegienheftes ein erfreulicher Akt gewesen sei, glauben wir, daß Cannan's Publikation eine höchst dankenswerte ist: für viele litterarhistorische Fragen ist jetzt Aufklärung gegeben und vor allem hat es für die Verehrer des Altmeisters unserer Wissenschaft einen großen Reiz, eine Probe seiner akademischen Lehrthätigkeit zu besitzen. Das vorzüglich ausgestattete Werk wird daher zweifellos auch in Deutschland auf großes Interesse rechnen dürfen.

In Kriegel's Studie über John Stuart Mill finden wir eine scharfsinnige Analyse und Kritik einiger Grundanschauungen des englischen Nationalökonomen, namentlich seiner Wert- und Rententheorie. Der eklektische Charakter Mill's, seine mannigfachen Widersprüche, seine Hinneigung zu sozialistischen Ideen, die sich schlecht vertragen mit seiner sonstigen Verehrung der orthodoxen klassischen englischen Wirtschaftstheorie: das alles wird vom Verfasser in klarer und knapper Weise geschildert; die Kritik, die Kriegel an der Mill'schen Theorie übt, leidet aber daran, daß der Verf. offenbar den Wert- und Rententheorien von Marx und Rodbertus weitgehende Zugeständnisse macht. Dem Schlußurteil des Verf. über die Bedeutung Mill's kann meines Erachtens durchaus zugestimmt werden: „Mill's System der politischen Oekonomie macht darum den Eindruck einer unsystematischen Arbeit. Es hat sich gezeigt, wie oft Mill im Verlauf einer an sich abgeschlossenen Untersuchung den Standpunkt der Betrachtung ändert und dadurch die Darstellung widerspruchsvoll, das Verständnis schwer, ja fast unmöglich macht. Von der Betrachtung der Produktion als eines natürlichwirtschaftlichen Prozesses gleitet er unmerklich in die der Produktion in ihrer rechtlich-wirtschaftlichen Form hinüber, er vermengte Pro-

bleme der Produktion und solche der Verteilung und hält sie dann wieder auseinander, wo sie zusammengehören. Bald bringt er Analyse gegebener wirtschaftlicher Kategorien, wie Wert und Preis, bald versucht er, indem er vergißt, daß diese Analyse auf Einzelheiten der gegenwärtigen Wirtschaft, auf den Erwerb, auf den Gewinn, kurz auf Eigenheiten der kapitalistischen Wirtschaftsordnung mit ihrer Trennung der Produktionsfaktoren, ihrer Produktion für den Markt, ihrer schließlichen Bewertung a posteriori, nach den vorliegenden Quantitätsverhältnissen auf dem Markte und zwar ohne Berücksichtigung aller subjektiven Momente der Arbeit (Qualität, Intensität etc.) gerichtet ist: bald versucht er von unten auf, teils naturrechtlich (so bei der Betrachtung der Arbeit als „ursprünglichem“ Wertmesser der Ware und wesentlichsten Momente der Produktionskosten), teils in geschichtlichem Rückblick diese Kategorien zu erfassen und zu bestimmen, als ob sie absolute wären“ (S. 69).

Cossa's Lehr- und Handbücher sind durch vielfache Uebersetzungen ins Deutsche so bekannt und geschätzt, daß es keiner besonderen Empfehlung dieser instruktiven Arbeiten bedarf; der Hinweis auf die vor kurzem erschienene französische Ausgabe seiner Introduzione allo studio dell' Economia politica unter dem Titel: „Histoire des doctrines économiques“ ist aber vielleicht um deswillen willkommen, weil wir in dem vorliegenden Bande den neuesten Stand der Cossaschen Forschungen vor uns haben; denn die französische Uebersetzung Bonnet's ist auf Grund eines Manuskripts der 3. Auflage der Introduzione vorgenommen, das von Cossa selbst nachträglich noch revidiert wurde. Deschamps hat die Uebersetzung mit einer Einleitung versehen. Cossa's Buch zerfällt in zwei Teile; der erste kürzere Teil handelt von dem Wesen und der Aufgabe der politischen Oekonomie und den Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung. In objektiver Weise sucht C. den verschiedenen Richtungen gerecht zu werden; trotz offenbarer Vorliebe für die abstrakte Richtung wird C. der historischen Schule durchaus gerecht — im Gegensatz zu dem absprechenden Urteile Ingram's über die klassische Nationalökonomie weiß Cossa deren Verdienste viel besser zu würdigen, ohne für die offenbaren Mängel ihrer Methode blind zu sein. Der zweite viel umfangreichere Teil giebt eine Geschichte der Nationalökonomie von ihren ersten Anfängen bis zur Neuzeit. Auch die sozialistische Litteratur ist, wenn auch nur kurz, behandelt; ebenso ist das Altertum etwas kurz fortgekommen; sonst sind aber alle einzelnen Kapitel der Geschichte in einer Vollständigkeit ausgearbeitet, wie in keiner deutschen oder fremdländischen Darstellung. Geradezu staunenswert ist die Fülle des bibliographischen Stoffes, den Cossa angiebt: hierin liegt auch der Hauptwert seines Buches. Denn nirgends sonst finden wir, wie hier, nicht nur die deutsche, französische, englische, amerikanische, italienische, sondern auch die holländische, russische, skandinavische, polnische und ungarische Litteratur verwertet. Mit besonderer Sorgfalt ist die mittelalterliche Nationalökonomie dargestellt, die in den meisten Lehrbüchern dieser Art so sehr vernachlässigt ist. Ein zweiter Vorzug der Cossa-

schen Geschichte ist derselbe, der uns bereits in seiner Uebersicht der Methoden entgegentrat: nämlich das stets gerecht abwägende Urteil gegenüber allen Doktrinen, auch solchen, die C.'s eigener Meinung diametral gegenüberstehen. Für alle litterar-historischen Arbeiten ist jedenfalls Cossa als zuverlässiger Führer zu empfehlen. Bei solcher Fülle bibliographischen Stoffes muß naturgemäß die historisch-kritische Arbeit in den Hintergrund treten: in dieser Hinsicht ist Eisenhart, auch Ingram vielfach gründlicher und tiefer. Aber auch die kurzen Bemerkungen Cossa's zur Charakteristik und zur Kritik der einzelnen Systeme und Bücher sind stets sehr lehrreich und zeugen von einer erstaunlichen Beherrschung des Materials.

Im einzelnen sei hervorgehoben, daß Cossa die nationalökonomische Wissenschaft mit der Physiokratie beginnen läßt, die vorhergehende Periode aber nicht in althergebrachter Weise einteilt in Altertum, Mittelalter, Merkantilsystem, sondern eine neue Gruppierung vornimmt: Er teilt die vor-physiokratische Zeit in 5 Kapitel ein; die er nennt: époque fragmentaire, les monographies, les systèmes empiriques, la réaction libérale et l'éclectisme und endlich les précurseurs de la science. Die „époque fragmentaire" zerfällt in die 3 Teile: Die Nationalökonomie des Altertums, der Scholastiker und des Humanismus. In der Abteilung „les monographies" behandelt C. Schriften über Geld, Bevölkerung, Preise, etc. aus dem 16., 17. und der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts, unter dem „empirischen" System begreift er erstens das „système annonaire" und zweitens das Merkantilsystem. Die Vertreter des „système annonaire" sind die Schriftsteller, die für Getreidegesetze eintreten, um drohender Hungersnot vorzubeugen, namentlich Italiener wie Casali, Segni, Belmonte, Deutsche, wie z. B. Unger. Neben der Theorie Handelsbilanz erwähnt Cossa auch noch die Theorie der „balance des contrats" oder, wie Jones sagt, der „balance of bargains" als charakteristisch für die merkantilistischen Schriftsteller. Die „balance des contrats" sollte vermittelst einer Ueberwachung der Verträge englischer Kaufleute mit den Ausländern herbeigeführt werden, mit der Tendenz, die Menge des im Lande cirkulierenden Geldes zu vermehren. Zu diesen Maßregeln gehörten z. B. gesetzliche Bestimmungen, wonach die englischen Kaufleute, die ihre Waren im Auslande absetzten, die Pflicht hatten, einen Teil des erhaltenen Preises in klingender Münze in ihr Vaterland wieder hereinzubringen. — In dem Abschnitt „réaction libérale et l'éclectisme", handelt C. von Schriftstellern, die gegen diese zünftlerische und prohibitive Politik Front machten und liberale Wirtschaftspolitik empfahlen: z. B. Boisguilbert, Bandini, Vauban; — Unter die „précurseurs de la science" rechnet Cossa z. B. Locke, Hutcheson, Ferguson, Cantillon etc.

Ganz zutreffend scheint uns auch Cossa in seiner Beurteilung der gegenwärtigen Lage der Wissenschaft in den verschiedenen Kulturländern; Deutschland will er bei aller Anerkennung der vorzüglichen Leistungen unserer wissenschaftlichen Vertreter doch nicht das unbedingte Primat zu erkennen und zwar weil — trotz der großartigen Entwickelung der Sozialwissenschaft — in unserem Vaterlande die theore-

tische und sozialphilosophische Arbeit zu sehr vernachlässigt werde gegenüber den historisch-statistischen Arbeiten. Man kann leider Cossa nicht ganz Unrecht geben, wenn er in dieser Hinsicht von einer „négligence blâmable des recherches scientifiques“ spricht und dann fortfährt (S. 405): „On s'est trop souvent borné à recherches d'histoire et de statistique économiques, intéressantes, mais souvent trop particulières; on veut y voir la base inductive d'une nouvelle science économique, ou d'une sociologie encore plus nouvelle, devant laquelle l'économie actuelle devrait dis paraître“. — Und später bemerkt C. ähnlich (S. 423) „Ajoutons, que ... l'école allemande ... a détourné les étudiants des recherches théoriques, en les retenant sur les questions d'ordre politique; elle mérite donc le reproche d'exclusivisme tout autant que l'école optimiste française, et elle a nui de cette façon aux progrès de la science pure qui dans ces vingt dernières années, se sont considérablement ralentis dans la patrie de Thünen et de Hermann“.

In manchen Punkten haben wir auch eine von Cossa abweichende Auffassung zu konstatieren; so scheint es uns nicht möglich — um nur einzelnes herauszugreifen — in der Robinsonwirtschaft bereits einige wirtschaftliche Phänomene zu entdecken (S. 58) — auch hat Cossa mit Unrecht Hasbach zum Vorwurf gemacht, daß dieser James Steuart einen Vorläufer von A. Smith, nenne; Cossa hält dies für absurd und meint, es gehöre schon eine große Dosis Pedanterie dazu, den Vertreter des Eingreifens der Staatsgewalt als Vorläufer des englischen Freihändlers zu bezeichnen; thatsächlich hat Hasbach die vielen Verschiedenheiten der Anschauung beider auf wirtschaftspolitischem Gebiete nicht geleugnet, aber wohl mit Recht Steuart wegen seiner Verbindung von Induktion und Deduktion als Vorgänger Smith's gekennzeichnet. Auch die Ansicht Cossa's, daß der Unterricht der Nationalökonomie in den höheren Schulen Englands es bewirkt habe, daß dort die sozialistischen Lehren wenig verbreitet sind, vermag ich nicht zu teilen. Schließlich sei der Verf. für eine Neu-Auflage noch darauf aufmerksam gemacht, daß v. Thünen nicht Graf war und daß Soetbeer nicht „actuellement“ Professor in Göttingen, sondern bereits seit 1892 verstorben ist.

Zu den zahlreichen Schriften, die in letzter Zeit über den englischen Sozialismus in deutscher, französischer und englischer Sprache erschienen sind, gesellt sich das Buch von Métin, Le socialisme en Angleterre. Neues ist für den Kenner der genannten Litteratur nicht aus dem Buche zu lernen; es ist eine wesentlich kompilatorische Arbeit, der Verf. hat nicht aus den Quellen geschöpft, sondern aus zweiter und dritter Hand seine Berichte zusammengestellt.

Größere Bedeutung als Métin's Schrift darf die Schilderung des Sozialismus in Belgien in Anspruch nehmen, die von zwei mitten in der belgischen Arbeiterbewegung stehenden Männern, Vandervelde und Destrée verfaßt ist. Bei der beispiellosen Entwickelung der sozialistischen Partei in Belgien, wie sie sich bei den Kammerwahlen von 1894 und 1896 dokumentiert hat, ist das Interesse für die dortigen Parteiverhältnisse ein besonders großes und so wird die ausführliche Dar-

stellung der Kämpfe um das allgemeine Wahlrecht, der Erringung des Pluralwahlrechts, ebenso wie die Schilderung der vielen genossenschaftlichen und Bildungseinrichtungen der belgischen Sozialdemokratie und auch die Erörterung der grundlegenden Fragen des Parteiprogramms allen willkommen sein, die sich mit der Geschichte der internationalen Arbeiterbewegung beschäftigen. Interessant ist vor allem, wie hier wieder die nationale Eigentümlichkeit der Arbeiterbewegung klar hervortritt: daß auch hier es nicht möglich war, den marxistischen Grundsätzen absolute Anerkennung zu verschaffen; vielmehr weist die belgische Sozialdemokratie eine eigentümliche Mischung, englischer, deutscher und französischer Elemente auf, wie mit Recht Vandervelde, gewiß einer der besten Kenner der belgischen Bewegung sagt: (S. 18): „La Belgique socialiste, au confluent des trois civilisations européennes, participe aux caractères de chacune d'elles. Aux Anglais, elle a emprunté le self help, l'association libre, principalement sous la forme coopérative; aux Allemands, la tactique politique et les doctrines fondamentales, qui furent exposées, pour la première fois, dans le Manifeste du Parti Communiste; aux Français, enfin, leur tendances idéalistes, leur conception intégrale du socialisme, considéré comme le prolongement de la philosophie révolutionnaire, comme une religion nouvelle, continuant et accomplissant le Christianisme, le faisant descendre sur la terre tout irradié de la clarté des cieux“. Besonders ausführlich handeln die Verff. von den Agrarverhältnissen und begründen eingehend das Agrarprogramm der parti ouvrier, das viele Aehnlichkeiten mit dem Agrarprogramm der französischen parti ouvrier aufweist. — Am Schlusse des Buches findet sich der Abdruck des Programms der parti ouvrier und eine sehr ausführliche Bibliographie über belgischen Sozialismus.

Andler's Werk über die Ursprünge des Staatssozialismus in Deutschland verdient besondere Beachtung: mit bewundernswürdigem Fleiße hat sich der Verf. in die deutsche rechtsphilosophische und nationalökonomische Litteratur eingearbeitet; auf streng quellenmäßiger Forschung beruhend giebt er eine historische Darstellung der wichtigsten in Betracht kommenden Lehren und mit Präzision werden auch sehr verwickelte Theorien, wie z. B. Thünen's Wert- und Lohntheorie, Rodbertus' Rententheorie u. a. dargestellt. Sehr ausführlich handelt Andler von Hegel und den Hegelianern und ihrem Einfluß auf Rodbertus, Lassalle und andere deutsche Sozialisten. Verf. meint, daß es eine sechsfache Untersuchung sei, worin sich der Inhalt jeder sozialen Doktrin erschöpfe· man müsse fragen, wie sie denken 1) über die Prinzipien des Rechts, 2) über die in Rücksicht auf das soziale Bedürfnis vorgenommene Organisation der Arbeit, 3) über die Verteilung, 4) über die sozialen Krisen, 5) über die praktischen Mittel zu ihrer Abhilfe, 6) über die Prinzipien der Regierung. Nach dieser — allerdings sehr anfechtbaren Einteilung — will A. den Staatssozialismus behandeln und zwar so, daß er im vorliegenden Bande die drei ersten Fragen erörtert, die er die „problèmes théoriques“ nennt, während er die letzten drei Fragen, les „problèmes pratiques“ für einen folgenden Band aufgespart hat.

So bespricht A. im 1. Teil „Le droit“ der Reihe nach die Auffassungen der deutschen Rechtsphilosophie über Eigentum, erworbene Rechte und das Wesen des Rechts, wobei er namentlich eingehend die Anschauungen von Hegel, Gans, Savigny und Lassalle darlegt; im II. Buche „La production des richesses“ bespricht er die Theorie vom Werte, von der Arbeitsteilung und andere grundlegende Theorien von Thünen, List, Rodbertus, Lassalle und mehrerer anderer deutscher Nationalökonomen; im letzten Buche „La repartition“ wird besonders die Renten-, Zins- und Lohntheorie der genannten Autoren in ihrem Verhältnis zur klassischen Nationalökonomie abgehandelt. Ist auch rühmlich hervorzuheben, daß der Verf. stets mit großer Objektivität und Schärfe die in Betracht kommenden Autoren erklärt und kritisiert, so ist doch sein Urteil über den Einfluß der deutschen Nationalökonomie auf die Entwickelung des Staatssozialismus oft entschieden irrig. Namentlich überschätzt A. den Einfluß Thünen's und List's auf den deutschen Staatssozialismus sehr; dazu kommt auch, daß sich A. einen ganz eigentümlichen und sehr weiten Begriff von „Sozialismus“ gebildet hat, so daß fast alles, was nicht reines Manchestertum ist, darunter fallen könnte. Sein Werk hätte vielleicht richtiger: „Entwickelung der deutschen theoretischen Nationalökonomie im 19. Jahrhundert“ betitelt werden sollen. Verf. giebt statt Einer gleich eine ganze Anzahl von Definitionen von „Sozialismus“, z. B. „Nous appellerons doctrines socialistes les doctrines qui estiment pouvoir abolir la misère par une réforme du droit“ (S. 6). „Nous appellerons socialistes les systèmes, au regard du qui le besoin social doit être envisagé avant tout, et qui adaptent l'organisation productive à ce besoin“ (S. 8) und so ähnlich noch mehrere Erklärungen; es fehlt aber auch nicht ein so vager Satz, wie (S. 230): „une théorie socialiste, c'est à dire une théorie de justice“; von diesem Standpunkte aus nennt er auch Thünen einen sozialistischen Theoretiker (S. 200); dieser Nationalökonom, für den der Verf. eine besondere Vorliebe hat, wird überhaupt von ihm stark überschätzt; meint doch Andler, Thünen's Werk habe vielleicht am mächtigsten dazu beigetragen, aus der Nationalökonomie eine Wissenschaft zu machen (S. 152). Ebenso dürfte es weit über das Ziel hinausgehen, wenn A. über die Grenznutzentheorie urteilt, daß sie die politische Oekonomie umgestaltet habe (ronouvelé) (S. 469). — Verf. selbst vertritt in seinem Werke sozialistische Grundanschauungen; aber er acceptiert nicht die Lehren eines der von ihm so hochgeschätzten Staatssozialisten, Rodbertus oder Lassalle; ebenso ist er auch nicht Marxist; vielmehr will er in einer besonderen Studie über die Zersetzung des Marxismus zeigen, daß man auch ohne Expropriation die soziale Gerechtigkeit herbeiführen könne. Sehr vag und unbestimmt klingen die eigenen sozialistischen Prophezeiungen des Verfassers; es scheint, daß er für eine allmähliche Abschaffung des Renteneinkommens der besitzenden Klassen plädiert; so fassen wir wenigstens die resümierenden Sätze seines Schlußwortes auf: „L'expropriation donc se fera, mais elle sera graduelle. Puisque nous savons maitenant que toute productivité est sociale, on demandera d'abord aux individus de renoncer à cette part de revenu que leur vaudrait, selon le droit actuel,

l'accroissement ultérieur de la productivité. On fixera à son taux actuel toute rente, mais on n'en privera personne. La rentabilité arrêtée dans son ascension cessera de paralyser la production sociale. Il est donc à croire que le revenu collectif sera bientôt accres dans le proportions telles, que le revenu des rentiers paraîtra négligeable. Un jour peut-être l'expropriation aura-t-elle chance alors d'être consenté par tous; mais différée, elle n'aure plus l'inconvénients" (S. 468).

Wie man auch zu den Anschauungen des idealistischen Verfassers sich kritisch stellen mag, Andler's eminent fleißig gearbeitetes Werk verdient die Beachtung aller, die sich für die Geschichte der sozialen Bewegung in Deutschland interessieren und es bildet einen wertvollen und interessanten Beitrag zur Dogmengeschichte unserer Wissenschaft.

Wenn dem wissenschaftlichen out-sider Karl Marlo in jüngster Zeit fast gleichzeitig zwei Monographien gewidmet worden sind, eine in deutscher, eine in französischer Sprache, so spricht dies mehr für das außerordentliche Interesse, das man der Entwickelung der neueren Nationalökonomie entgegenbringt, als für die Bedeutung des genannten Autors; wenn selbst Männer zweiten und dritten Ranges, zu denen Marlo doch nur gerechnet werden darf, eine so liebevolle Würdigung erfahren, so ist zu hoffen, daß die viel bedeutenderen älteren Vertreter unseres Faches, die noch ihrer Biographen harren, auch zum Gegenstande eingehenderer Betrachtung gemacht werden. Für eine gute und zuverlässige Uebersicht über die Gedankengänge und Gedankensprünge Marlo's sind beide Schriften gleich dienlich. Grabski hebt besonders die rechtsphilosophische, Allix die nationalökonomische Bedeutung Marlo's hervor — beide Verfasser überschätzen aber Marlo sehr; allerdings verfällt der französische Autor in diesen Fehler weit mehr, als der deutsche. Grabski hebt die mancherlei Schwächen Marlo's doch weit besser hervor und weist ihm auch im ganzen eine richtigere Stellung in der Geschichte unserer Wissenschaft an, als Allix. Trotzdem ist auch Grabski geneigt, Marlo eine größere Bedeutung zuzuschreiben, als ihm thatsächlich zukommt; zwar giebt er zu, daß der Einfluß Marlo's ein sehr geringer gewesen sei, er schreibt dies aber auf verschiedene äußere Umstände, die Zeit der Publikation, die Art der Veröffentlichung etc.: die wissenschaftliche Bedeutung des Mannes sei nicht an dem Mißerfolge schuld. Wir glauben, daß umgekehrt es allerdings doch die eigene Schuld Marlo's ist, wenn seine Ideen so wenig fruchtbar gewirkt haben; es fehlte ihm die gute theoretische Fundamentierung, die Grenzlinie zwischen Technik und Wirtschaft wußte er nicht inne zu halten, seine Originalität beruht größtenteils auf neuen, sehr gesuchten Ausdrücken für längst bekannte Dinge; auch sein wirtschaftspolitischer Standpunkt ist unbefriedigend; halb Mittelstandspolitiker, halb sozialistischen Ideen zuneigend, konnte er keiner Richtung irgendwie dauernd eine Stütze gewähren. Allix meint sogar folgendes Urteil über Marlo fällen zu dürfen (S. 268): „A la date de sa publication, il n'existait peut-être pas un seul écrit qui ait engagé contre le libéralisme une polémique aussi scientifique, aussi raissonnée et aussi

complète, et qui ait concilié au même degré l'esprit historique et l'idéalisme." Und doch hatten 1848, als Marlo's Buch erschien, bereits Sismondi, Louis Blanc, Proudhon, Owen, Fichte, List und viele andere vorzügliche Kritiker des ökonomischen Liberalismus ihre grundlegenden Werke veröffentlicht. — Ebenso täuscht sich Allix, wenn er meint, daß Marlo den Kathedersozialismus „begründet" habe — es kann höchstens von einem ganz minimalen Einfluß die Rede sein, den Marlo nach dieser Richtung hin ausgeübt hat. Die Hoffnung, der Allix am Schlusse seines Werkes Ausdruck giebt, daß die Zukunft Marlo Gerechtigkeit widerfahren lassen und ihn aus dem Dunkel der Vergessenheit herausziehen werde, wird sich wohl schwerlich erfüllen; auch Grabski glaubt nicht daran, schließt vielmehr seine Monographie mit den viel richtigeren Worten ab: „Wer also gegen den übertriebenen Materialismus unseres Zeitalters, gegen die immer weiter um sich greifende Beherrschung unseres sozialen Lebens durch die klassenkämpferischen Strömungen wirksam protestieren will, der wird nicht auf Marlo, nicht auf Fichte ... und noch weniger auf Schäffle zurückkommen, sondern auf Kant, den großen Lehrmeister unserer modernen kritischen Philosophie, um, nach kritischer Methode auch die sozialen Phänomene betrachtend, vorerst den erkenntnistheoretischen Wert der Klassenidee zu prüfen und die Grenzen ihrer Giltigkeit festzustellen."

Die beiden neuen Beiträge zur Proudhon-Litteratur haben das gemeinsam, daß sie auf jede Kritik verzichten und sich nur auf die Darstellung Proudhon'scher Gedanken beschränken. Mülberger hat in seinem neuen Werke vieles von dem, was er früher bereits veröffentlicht hatte, zusammengefaßt und einiges Neue hinzugefügt: er bietet eine gut geschriebene, alle wesentlichen Ereignisse berücksichtigende Biographie Proudhon's, nebst einer Analyse der wichtigsten Werke des französischen Sozialphilosophen. Zu bedauern bleibt nur, daß der gründliche Proudhonkenner es völlig unterläßt, auch nur ein Wort der Kritik hinzuzufügen oder auch nur mit einem Worte auf die mannigfachen kritischen Bemerkungen gegen Proudhon einzugehen; oder sollte etwa Mülberger meinen, daß der von ihm so begeistert verehrte Denker über jede Kritik erhaben sei? In letzterem Punkte ist v. Stockhausen getreu dem Beispiele Mülberger's gefolgt; auch er beschränkt sich auf eine übrigens durchaus zuverlässige und anregende Wiedergabe der Proudhon'schen Wertlehre, ohne Kritik zu üben. Doch hat der Verf. versprochen, in einem demnächst erscheinenden größeren Werke auch kritisch zu der Proudhon'schen Theorie Stellung zu nehmen; die nähere Auseinandersetzung mit der Stockhausenschen Arbeit möchte Ref. sich daher bis nach Veröffentlichung dieses Werkes aufsparen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Loria, Achille, La costituzione economica odierna, Biblioteca di scienze sociali, Vol. XXVIII. Torino (Frat. Bocca) 1899. XV, 822 pag.

Nachdem Loria in unermüdlicher Arbeitsthätigkeit im Jahre 1897 seine Antrittsvorlesungen zu Siena und Padua und seine Abhandlung über den Darwinismus in der Volkswirtschaft zusammen mit einer neuen, „La nazionalizzazione della terra“ betitelten Arbeit unter der Bezeichnung „La proprietà fondiaria e la questione sociale“, Verona, fratelli Drucker, herausgegeben, dann im selben Jahre in der Bibliothèque sociologique internationale (Vol. VIII) eine Studie: Problèmes sociaux contemporains, Paris, V. Giard et E. Brière, populäre Vorlesungen über soziale Probleme enthaltend, endlich im Jahre 1898 eine kleine Arbeit: „L'importance sociologique des études économiques sur les colonies (Annales de l'Institut international de sociologie, Paris, V. Giard et E. Brière) veröffentlicht hat, tritt er nun neuerdings mit einem grofsen und bedeutungsvollen Werke vor uns. Die Bestimmung desselben ist es, den Schlufsstein in den grofsen Gedankenbau zu setzen, den der berühmte Verf. mit seiner „Analisi della proprietà capitalista“ aufzurichten begonnen hat. Eine kritische Besprechung gehört an einen anderen Ort, hier ist nur darauf aufmerksam zu machen, dafs sich dieses neue Werk im Geiste seiner Vorgänger bewegt und vor allem anderen die Frage des heute sich abspielenden Prozesses der Güterverteilung behandelt; auch hier wird von den Rechtsverhältnissen ausgegangen, in denen sich Grund und Boden befindet, und deren grundlegende Bedeutung wohl kaum ein Theoretiker mit solcher — vielleicht übermäfsiger — Schärfe betont hat, wie Loria. Mit der Vermehrung der Bevölkerung wird der Boden ein wirtschaftliches Gut und damit bald Gegenstand der Aneignung durch einen kleinen Teil der Bewohner; damit beginnen aber auch schon alle jene Phänomene sich zu entwickeln, welche den heutigen Zustand der menschlichen Gesellschaft charakterisieren. Naturgemäfs schliefst sich bei allen Darlegungen Loria's sowohl der Gedankengang, als auch die Terminologie an die seiner früheren Werke an und es kann nicht geleugnet werden, dafs speciell diese Umstände das Lesen und noch mehr das volle Verständnis des Werkes wesentlich erschweren; es ist auch sehr schwer, die italienischen Termini ohne breite Umschreibungen vollkommen sinngemäfs deutsch wiederzugeben, so dafs ich lieber, als Mifsver-

ständnisse zu wagen, die entscheidenden Termini, teilweise wenigstens, auch in italienscher Sprache mitteile: Das 1. Kapitel behandelt den aus dem freien Grundeigentum sich ergebenden Zustand der Volkswirtschaft; aus dem freien entsteht das ausschliefsende Grundeigentum; darüber handelt das 2. Kapitel, welches voraussetzt, dafs sich nun nicht mehr jedermann einen, in seiner Gröfse nur durch die Beschränktheit des Territoriums bestimmten Anteil am fruchtbaren Boden aneignen kann und darf, sondern dafs die Mehrzahl der Menschen vom Bodeneigentum ausgeschlossen ist; in eben diesem Kapitel wird die Entstehung der Einkommensarten (Lohn, Profit und Monopolrente) dargelegt; ihr heutiges Wesen und speciell das des Lohnes findet (S. 227 ff.) hier eine eingehende Erörterung, die sich insbesondere auch auf das Problem der Lohnhöhe, das erst in der neuesten Phase der Entwickelung aktuell geworden sei, erstreckt. Der Lohn sei jetzt unabhängig geworden vom Preise der Lebensmittel und stehe unter bestimmten Bedingungen im geraden Verhältnisse zur Produktivität der Arbeit, ohne freilich dieser proportional zu wachsen. Das 3. Kapitel behandelt die Forterhaltung des ausschliefsenden Grundeigentums durch das Mittel der Ueberbewertung (sopravalutazione) des Bodens, welche der Arbeiterbevölkerung den Erwerb sozial und wirtschaftlich genügender Bodenflächen unmöglich macht und damit die der kapitalistischen Volkswirtschaft drohende Gefahr beseitigt. Das 4. Kapitel ist überschrieben: „Dinamica economica derivante dai progressi della sopravalutazione della terra“ und untersucht alle jene Momente, welche die Ueberbewertung des Bodens fördern und die sich dagegen geltend machende Reaktion, welche letztere sich darauf gründet, dafs aus der steigenden Ueberbewertung des Bodens naturgemäfs eine progressive Abnahme des Profitsatzes und unter Umständen eine Senkung der Löhne und der Monopolrente sich ergiebt. Im 5. Kapitel werden die zersetzenden Wirkungen (desintegrazione economica) der Ueberbewertung des Bodens, die zu einer allgemeinen wirtschaftlichen Depression führen, dargelegt; der Schlufs (6. Kapitel) spricht von der wirtschaftlichen Revolution, die eintreten müsse, wenn das System der Ueberbewertung des Bodens fallen gelassen wird; letzteres mufs aber naturnotwendig und unfehlbar früher oder später, jedenfalls aber dann geschehen, wenn eben diese Ueberbewertung in der kapitalistischen Unternehmung eine solche Desorganisation hervorgerufen hat, dafs die Produktivität der Arbeit herabgesetzt wird und damit die Grundbesitzer successive den Bodenbau aufgeben. Loria sagt wörtlich: „So erhält sich also der ausschliefsende Grundbesitz, die historische Grundlage der automatisch-kapitalistischen Wirtschaftsordnung, durch den komplizierten Prozefs einer Ueberbewertung des Bodens, die sie von selbst naturgemäfs hervorruft. Die vielfachen desorganisierenden Wirkungen dieses Prozesses aber führen schliefslich zu seiner eignen Negierung; damit hört die bisherige Ausschliefsung vom Grundeigentum und die damit verbundene Wirtschaftsordnung auf, so vor einer genauen Analyse der Thatsachen die grofsartige Parabel des jetzigen Wirtschaftszustandes enthüllend.“ Wir übergehen die Schlufsausführungen des Autors, in denen er einen Blick auf die Verhältnisse der auf Sklaverei aufgebauten Wirtschaft

wirft. Obige aphoristische Sätze mögen genügen, um dem Leser den allgemeinen Charakter des vorliegenden Werkes erkennbar zu machen; wie über jede Zeile, die Loria geschrieben, wird sich auch hierüber der Kampf der Meinungen entfesseln, in dem die Grofsartigkeit des Gedankenaufbaues sicher Bewunderung finden wird, wenn auch die Thesen kaum allgemeine Anerkennung erringen werden. v. Schullern.

Vaccaro, M. A., Les bases sociologiques du droit et de l'état, ouvrage traduit sur l'édition italienne, par J. Gaure, Avocat, et complètement refondu (Bibliothèque sociologique internationale, publiée sous la Direction de M. René Worms, Secrétaire général de l'Institut international de Sociologie). Paris (V. Giard et E. Brière) 1898. LXI u. 480 SS.

Vaccaro ist mit einigen Modifikationen Anhänger Spencer's. Jedenfalls verdankt er ihm seine Hauptformel: Der Fortschritt der Menschheit ist wachsende Anpassung an den sozialen Zustand. Er giebt zuerst eine kurze Uebersicht über die verschiedenen Arten der soziologischen Systeme mit kurzem Hinweis auf die wesentlichen Mängel einer jeden. Er unterscheidet: 1) Darwinische Theorien; es fehlt ihnen der Begriff der rückschreitenden Anpassung (z. B. im Parasitismus) und der künstlichen (im Gegensatze zur natürlichen) Auslese. 2) Spencerische Theorien. Auch ihnen fehlt der Begriff der Entartung. Ferner glaubt Spencer samt seinen Anhängern an den falschen Satz, dafs die Natur der Gruppe durch die Natur der Einheiten bestimmt werde. Sie studieren darum nur den Einzelnen, nicht die Gruppe, auch nicht den Kampf der verschiedenen Klassen in der Gruppe. 3) Comtische Theorien. Sie leiden alle an der Einseitigkeit Comte's, dafs er nur die intellektuelle Entwickelung als bewegenden Faktor anerkannte. Diese aber ist nach V. mehr eine Wirkung, ein Erzeugnis, als eine Ursache. 4) Die analogisch-organischen Theorien, die alle darum unrecht haben, weil die Analogien zwischen Gesellschaft und Organismus nur scheinbare, nicht wirkliche sind. 5) Die Theorie Durkheim's, dafs die Arbeitsteilung das Prinzip jedes Fortschrittes sei. Die Arbeitsteilung aber ist nach V. sekundär. 6) Tarde's Ansicht von Erfindung und Nachahmung, die gar keine Theorie, nur Hervorhebung einer soziologischen Thatsache sei. 7) Gumplowicz' Ansicht vom ewigen Kampfe, sowohl der primitiven Gruppen als auch der durch Amalgamierung entstandenen Rassen untereinander. Diese Ansicht hält V. für die relativ beste, doch bleibe ein Rätsel bestehen, nämlich, wie trotz dem gegenseitigen instinktiven Hasse der primitiven Gruppen eine Amalgamierung entstehen könne.

Vaccaro selbst giebt nun zuerst den Begriff des Lebens im Sinne Spencer's als Anpassung innerer Beziehungen an äufsere und eine neue mechanisch-physiologische Deutung der Lust und des Schmerzes, indem er erstere als Herstellung, letzteren als Störung des Gleichgewichts des des Organismus bestimmt. (Eine Ansicht, bei der er, wahrscheinlich ganz unabhängig, mit R. Avenarius, Kritik der reinen Erfahrung, Leipzig 1890 und 1892 zusammentrifft.) Er bespricht sodann die Verschiedenheit der menschlichen von der tierischen Anpassung, die er darin findet, dafs das Tier nur eine körperliche, organische Anpassung zustande bringe, der

Mensch aber, bei dem eine organische Veränderung, eine Entwickelung des Nervensystems gewiſs nicht fehle, nur bisher anatomisch unerweisbar sei, auſser der organischen noch eine geistige Anpassung vollziehe, durch Erfindung von Werkzeugen und durch Eingriffe in die umgebende Natur. Diese letzteren werden unter dem Titel „Kampf und Anpassung zwischen dem Menschen und den kosmischen Kräften“ ausführlicher behandelt. Ein zweiter Kampf vollzieht sich zwischen den verschiedenen Gruppen der Menschen. Er beginnt mit der Vernichtung der unterliegenden Gruppen und endet mit der freien Konkurrenz aller, die in Zukunft immer mehr eine Konkurrenz unter gleichen Bedingungen werden wird. Ein dritter Kampf spielt sich zwischen den verschiedenen Bestandteilen derselben Gruppe ab. Er betrifft wesentlich das Verhältnis des Siegers zu dem Besiegten. Der letztere wird zuerst verzehrt, dann wird er Sklave, dann Leibeigener, dann Lohnarbeiter, in Zukunft vielleicht freier Arbeiter. Aber die Ausbeutung des Bruders durch den Bruder bleibt immer bestehen, sie wird nur immer rationeller. Die Notwendigkeit der Ausbeutung zwingt die Sieger, die herrschende Klasse, sich eine feste Organisation zu geben, die sich im Rechte, das, soweit Strafrecht, allerdings schon in der Clanverfassung existiert, und in der Staatsverfassung ausprägt. Bisher Werkzeug der Ausbeutung, wird der Staat in Zukunft Werkzeug der Koalition sein. Auch die Priesterschaft ist nach V. nichts weiter als eine herrschende, ausbeutende Klasse, deren Macht mit fortschreitender Erkenntnis der Natur abnimmt.

Es sind altbekannte, in unserer Zeit sehr beliebte Gedankengänge, die Vaccaro uns darbietet. Es soll nicht geleugnet werden, daſs er eine groſse Menge Thatsachen für seine Ansicht der menschlichen Geschichte zu verwerten weiſs. Und doch ist seine Auffassung eine falsche. Das menschliche Leben besteht und bestand nicht lediglich aus reiner Selbstsucht, aus der rationellen Ausbeutung der Natur und des Mitmenschen, wie es Vaccaro scheint, sondern der Mensch hat auch objektive Gedanken, die ihn über sein Ich erheben, die ihn treiben, sich hinzugeben, entweder einem religiösen Glauben, der ihm Liebe gegen die Mitmenschen befiehlt, oder der Liebe zum Vaterlande, die sehr bald vom wirtschaftlichen Egoismus unabhängig wird, oder einem Ideal des Schönen, das keine sinnliche Lust gewährt. Es giebt Ideen in der Geschichte, und nur für die Zeiten des Verfalls der Ideen paſst die Darstellung Vaccaro's, die sich wesentlich wie eine Ausführung des einseitigen Sprichworts homo homini lupus ausnimmt.

Leipzig. P. Barth.

Claassen, W., Schweizer Bauernpolitik im Zeitalter Ulrich Zwinglis. Berlin, E. Felber, 1899. XIII—168 SS. gr. 8. M. 4,50. (A. u. d. T.: Sozialgeschichtliche Forschungen. Ergänzungshefte zur Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Hrsg. v. St. Bauer u. L. M. Hartmann, Heft 4.)

Egoismus, der. Herausgegeben von Arthur Dix. Leipzig, Freund & Wittig, 1899. Lex.-8. VIII—410 SS. M. 8,60. (Inhalt: Der Egoismus in der Natur, von Bölsche. — Der Egoismus der sozialen Gruppe, von A. Dix. — Familienegoismus, von H. Schacht. — Vom nationalen Egoismus, von Jahn. — Vom Egoismus der Geschlechter, von (Frl.) Mellin. — Vom Egoismus im Rechtsleben, von Borgius. — Der Egoismus in der Politik, von Ernst. — Der Gruppenegoismus in der Geschichte, von Haas. — Der Egoismus in

der Wirtschaft, von A. Dix. — Der Egoismus in der Erziehung, von Döring. — Der Egoismus in der Liebe, von Brennert. — Der Egoismus in der Philosophie, von Steiner. — Der Egoismus in der Kunst, von Jahn. — Der Egoismus in der Litteratur, von J. Hart. — Der Egoismus in der Religion, von (Frau Dr.) Andreas-Salomé.)

Katscher, L., Was in der Luft liegt. Leipzig, Freund & Wittig, 1899. gr. 8. 238 SS. M. 3.—. (Aus dem Inhalt: Sozial-Utopisches: Cabets Kommunistenkolonie Ikaria-Belamy's grofse Arbeitskaserne. Owen's Staat auf Aktien. Lane's Ansiedelung Neu-Australien. Hertzkas Freilandprojekt. — etc.)

Pfülf, O. (S. J.), Bischof von Ketteler (1811—1877). Eine geschichtliche Darstellung. Bd. 1. Mainz, F. Kirchheim, 1899. Lex.-8. XVI—416 SS. mit Porträt. M. 6.—. (Die SS. 222 u. ff. behandeln die öffentliche Thätigkeit des Bischofs von Ketteler.)

v. Philippovich, E. (Prof., Univers. Wien), Grundrifs der politischen Oekonomie. II. Band: Volkswirtschaftspolitik. 1. Teil. Freiburg i. B., 1899. Lex.-8. VIII—325 SS. M. 7,40. (A. u. d. T.: Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien, begründet von H. v. Marquardsen. Einleitungsband, IV. Abteil., Teil 1. Inhalt: I. Organisation der Gütererzeugung: 1. Organisation der landwirtschaftlichen Produktion. 2. Organisation der gewerblichen Produktion. — II. Produktionspolitik: 1. Produktionspolitik im engeren Sinne. 2. Aeufsere Handelspolitik.)

Aftalion, A., L'oeuvre économique de Simonde de Sismondi. Alençon, impr. v[e] Guy & C[ie], 1899. 8. 268 pag.

Alvarez, A., De l'influence des phénomènes politiques, économiques et sociaux sur l'organisation de la famille moderne. Paris, Pédone, 1899. 8. 232 pag.

l'Année sociologique, publiée sous la direction de M. Emile Durkheim (professeur de sociologie à la faculté des lettres de l'Université de Bordeaux). 2[e] année: 1897/98. Paris, F. Alcan, 1899. 8. VI—600 pag. fr. 10.—.

Descamps, D., Le problème du bonheur. La richesse et l'amour dans le présent et dans l'avenir. Lille, Descamps & C[ie], 1899. 8. 265 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque internationale des sciences sociales.)

Montesquieu. Pensées et fragments inédits de Montesquieu. Publiés par (le baron) Gaston de Montesquieu. I. Bordeaux, Gounouilhou, 1899. pet. in-4. XXXIV—542 pag. fr. 12.—.

Dictionary of national biography. Edited by Sidney Lee. Vol. LIX: Wakeman-Watkins. London, Smith, Elder & C[o], 1899. Roy.-8. VI—459 pp. 15/.—.

Stephens, W. W., Life and writings of Turgot, comptroller-general of France, 1774—1776. London, Longmans, 1899. 8. 7/.6.

Giuffrida, Vinc., Il III[o] volume del capitale di Karl Marx: exposizione critica. Catania, Nic. Giannotta edit., 1899. 12. III—151 pp. l. 2.—. (Contiene: Karl Marx e l'opera sua. — La teoria del valore. — Trasformazione del plusvalore in profitto e del saggio di plusvalore in saggio di profitto. — Trasformazione del saggio di profitto in saggio di profitto medio e prezzi di mercato. — Posizione ideologica della legge del valore nella dottrina marxistica. — La caduta tendenziale del saggio del profitto. — Profitti commerciali. — Interessi e profitti d'intrapresa. — Teoria della rendita.)

Labriola, Art., La teoria del valore di C. Marx. Studio sul III libro del capitale. Palermo, Remo Sandron, 1899. 8.

Lerda, Giov., Influenza del cristianesimo sull' economia (note ed appunti). Palermo, Remo Sandron, 1899. 8.

Lusignani, L., Socialismo di Stato nella storia. Parma, tip. L. Battei, 1890. 8. 30 pp.

Scalabrini, G. B., Il socialismo e l'azione del clero: ammonimenti. Piacenza, tip. G. Tedeschi, 1899. 8. 48 pp.

Slaviero, G., Di alcuni fenomeni sociali in rapporto al fatto economico: note ed appunti. Vicenza, tip. Fabris & C., 1899. 12. 159 pp. (Indice: Rapido esame sull' origine della questione sociale. — Base economica del fenomeno demografico. — La morale e il fatto economico. — La religione e il fattore economico.)

Tenerelli, F. G., Le basi economiche dell' individuo, della famiglia, dello Stato. Catania, N. Giannotta edit., 1899. 8. 54 pp. l. 1.—. (Prolusione al corso libero di scienza delle finanze dell' anno 1898—99 nella r. università di Catania.)

Tombesi, Ugo, La legge della popolazione nell' economia capitalistica. Venezia,

tip. lit. Visentini Federico, 1899. 8. 84 pp. (Contiene: La tendenza del fenomeno demografico nell' economia odierna. — La produzione agricolo-industriale. — La nuova legge della popolazione.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Ertl, M. und Licht, St., Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. In seinen gesamten Einrichtungen und Organisationsformen auf Grundlage persönlicher Wahrnehmung systematisch dargestellt und als Handbuch für die genossenschaftliche Praxis bestimmt. Wien (Manz'sche Buchhandlung) 1899. XXXVI, 332 und 657 SS.

Das umfangreiche Handbuch verfolgt in erster Linie rein praktische Zwecke. Beide Autoren sind mit dem jungen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen Oesterreichs eng verbunden, das sich seit einigen Jahren kräftig nach reichsdeutschem Muster entwickelt. Sie verfolgen nun die Absicht, den gegenwärtigen Stand der deutschen ländlichen Genossenschaftsbewegung mit allen Organisationen und Branchen genau darzustellen und damit ein Vorbild und einen Wegweiser für die gleichen Bestrebungen in Oesterreich zu schaffen. Dr. Licht schildert in dem ersten Teil die ländlichen Kreditgenossenschaften, Dr. Ertl in dem zweiten die landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufs- und Verarbeitungsgenossenschaften. Beide entrollen ein durchaus zuverlässiges und vollständiges Gesamtbild der Genossenschaften und ihrer geschäftlichen Centralstellen, wie sie sich in den grofsen Verbänden (Offenbach, Neuwied, Bayern etc.) entwickelt haben. Sie haben damit auch für Deutschland eine Arbeit geschaffen, die für den Genossenschafter selbst ein brauchbares praktisches Handbuch und für den Nationalökonomen eine inhaltreiche Monographie über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland darstellt. Dafs beides bis jetzt in gröfserem Umfange fehlte, macht das Werk um so schätzbarer.

Im ersten Teil wird zunächst die Einrichtung der ländlichen Spar- und Darlehnskassen geschildert. Da alle 9000 Kassen in Deutschland — wie alle gröfseren Gruppen landwirtschaftlicher Genossenschaften — auf wenige Grundformen und Musterstatuten zurückgehen, so veranschaulicht die Schilderung der vom Neuwieder und vom allgemeinen (Offenbacher) Genossenschaftsverbande empfohlenen Einrichtungen ausreichend das gesamte Institut. Nach den Darlehnskassen werden die ihnen als Banken und Geldausgleichstellen dienenden Centralkassen und als deren Mittelpunkt (für Preufsen wenigstens) die Preufsische Centralgenossenschaftskasse dargestellt.

Der zweite Teil behandelt zunächst den genossenschaftlichen Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel — den Bezug von Maschinen und Geräten gesondert. Als Gruppen der Absatzgenossenschaften werden ausführlich die Molkereien und deren Centralstellen, die provinziellen Butterverkaufsgenossenschaften, alsdann die Getreideverkaufs-, Müllerei- und Bäckereigenossenschaften, die Winzervereine und die Viehverkaufs- und Schlächtereigenossenschaften, kürzer die Verkaufs- und Verwertungsgenossenschaften für Obst, Gemüse, Hopfen, Tabak und Eier behandelt.

Bei allen Darstellungen ist ein umfangreiches Material an Gesetz- und Statutbestimmungen mitgeteilt worden, und sind die Einzeldarstellungen

in den Jahresberichten, Statistiken und Fachschriften der Genossenschaftsverbände so sorgfältig und vollständig berücksichtigt worden, dafs sich für die grofse Mehrzahl der Benutzer des Handbuchs das bisher notwendige Rückgreifen auf diese ganze meist interne, weit zerstreute und schwer zugängige Litteratur erübrigen wird.

Offenbach a. M. K. Thiess.

Pfeil, Joachim (Graf), Studien und Beobachtungen aus der Südsee. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1899. Lex.-8. XIII—322 SS. mit beigegebenen Tafeln nach Aquarellen und Zeichnungen des Verfassers, etc. M. 11.—. (Aus dem Inhalt: Kapitel II: Ackerbau. Fischerei. Flechtarbeiten. Holzarbeiten. Töpferei. Handwerker. Gewerbe. Handel. Geldsorten. Handelswaren. Märkte. Preise der Lebensmittel. Werteinteilung. Verkehrsformen, etc. — Kapitel V: Grundlage wirtschaftlicher Entwickelung. Regelung der Arbeiterfrage. Arbeiteranwerbesystem. Arbeitermonopol. Verpflichtung zur Arbeit. Steuern. Wirtschaftliche Betriebe. Baumwolle. Copra. Kaffee. Thee. Holznutzung. —)

v. Oppenheim, Max (Frh.), Vom Mittelmeer zum Persischen Golf durch den Haurān, die syrische Wüste und Mesepotamien. I. Band. Berlin, D. Reimer, 1899. Lex.-8. XV—334 SS. mit 4 Originalkarten von Richard Kiepert, einer Uebersichtskarte und zahlreichen Abbildungen, geb. Preis pro Bd. I u. II. M. 20.

Carol, J., Les deux routes du Caucase. Notes d'un touriste. Paris, Hachette & Cie, 1899. 8. Avec 64 illustrations et 2 cartes. fr. 4.—. (L'auteur a visité la Colchide, la Géorgie, la Kouban, l'ancien domaine des Tcherkesses montagnards et des Abkhases, etc.)

Graffin, R., Les biens communaux en France (étude historique et critique). Paris, Guillaumin & Cie, 1899. 8. 291 pag. et carte.

Paris de 1800 à 1900 d'après les estampes et les mémoires du temps, publié sous la direction de Ch. Simond. 3 vols. Ouvrage orné de plus de 4000 gravures. Paris, Plon, 1899. gr. in-8. fr. 35.

Griffis, W. Elliot, America in the East. A glance at our history, prospects, problems and duties in the Pacific Ocean. London, J. Clarke, 1899. 8. 256 pp. 6/.—.

Kirk, Rob. C., Twelve months in Klondike. London, Heinemann, 1899. crown-8. 286 pp. with 100 illustr. and a map. 6/.—.

Porter, Rob. P., Industrial Cuba: being a study of present commercial and industrial conditions, with suggestions as to the opportunities presented in the island for American capital, enterprise and labour. London, Putnam's Sons, 1899. 8. XI—428 pp. with maps and 62 illustrations. 15/.—.

Russia on the Pacific and the Siberian railway, by „Vladimir". London, Low, 1899. 8. VII—373 pp. with maps and illustrations. 14/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

André, Ed. C., De l'esclavage à Madagascar. Paris, A. Rousseau, 1899. 8. 276 pag. fr. 6.—.

Annuaire colonial agricole, commercial et industriel des colonies françaises, 13e année: 1899. Paris, Challamel, 1899. 8. fr. 5.—.

Annuaire de Madagascar. 2e année: 1899. Paris, A. Challamel, 1899. 8. fr. 10.—.

Cacaoyères, les, au Congo. Notice à l'usage des émigrants. Melun, impr. administr., 1899. 8. 27 pag. (Ministère des colonies. Jardin d'essai colonial, notice n⁰ 7.)

Démaret, E. (ancien professeur de l'alliance française à Smyrne), Organisation coloniale et fédération; une fédération de la France et de ses colonies. Paris, Giard & Brière, 1899. gr. in-8. 208 pag. fr. 5.—. (Table des matières: I. Nécessité et possibilité d'une fédération: 1. Les systèmes coloniaux et le principe fédératif. 2. Les systèmes coloniaux en France depuis 1789. 3. Les peuples et les races dans la fédération. — II. Ce que doit être la fédération: 1. Etats particuliers dans l'Etat fédéral. 2. Fédérations régionales. 3. Matières qui doivent rentrer dans le domaine fédéral. 4. La défense. 5. Les affaires étrangères. 6. Le commerce. 7. Esquisse du budget fédéral. 8. Souveraineté du peuple et législation électorale. 9. Organisation du pouvoir fédéral.)

Guide de l'immigrant à Madagascar, publié par la colonie avec le concours du comité de Madagascar. 3 tomes et atlas. Paris, A. Colin & Cie, 1899. Lex. in-8. XVI—

409; XII—587; V—439 pag. et atlas: 24 planches, comprenant 41 cartes, cartons, profils et plans. fr. 40.—. (Table: Tome I: Histoire. Géographie. Organisation administrative. — Tome II: Productions. Industrie. Commerce. Cultures. Colonisation. — Tome III: Voies de communication. Hygiène. Documents officiels. Législation.) [Publication du gouvernement général de Madagascar et dépendances.]

Joleaud-Barral, La colonisation française en Annam et au Tonkin. Paris, Plon, Nourrit & C⁰, 1899. 12. 254 pag. avec gravures. fr. 4.—.

Mille, P., Au Congo belge, avec des notes et des documents récents relatifs au Congo français. Paris, Colin & Cie, 1899. 8. XV—309 pag. et 1 carte en couleur.

Treille, G. (inspecteur général en retraite du service de santé des colonies), Principes d'hygiène coloniale. Paris, Carré & Naud, 1899. 8. IV—276 pag.

Lovett, Rich., The history of the London Missionary Society, 1795—1895. 2 vols. with portraits and maps. London, H. Frowde, 1899. 8. 21/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Grieb, Richard, Das europäische Oedland, seine Bedeutung und Kultur. Frankfurt a. M. (Sauerländers Verlag) 1898. 142 SS. Preis 3 M.

„Oedland mufs Kulturland, d. h. je nach seinen besonderen Eigenschaften, Wald oder Acker- oder Wiesenland werden.“ Von diesem Gesichtspunkte aus bespricht der Verf. die wichtige Frage der Nutzbarmachung der Oedländereien Europas in interessanter Weise, indem er die statistischen, geschichtlichen und technischen Momente einer eingehenden Prüfung und Kritik unterzieht. Er unterscheidet Haide-, Sand-, Kalk- und Moorödland und schätzt die Gesamtsumme der europäischen Oedlandsfläche auf 22 000 Quadratmeilen, d. i. eine Fläche so grofs wie Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Holland und Dänemark zusammengenommen. Hiervon treffen auf Rufsland allein 82 Proz., auf Frankreich 6,7, Italien 3,5, Deutschland 3,1, Oesterreich-Ungarn 2,1 Proz., der Rest auf Belgien, Dänemark, Schweiz, Holland, Schweden. Für Deutschland wird die Fläche des Oed- und Unlandes auf 3,2 Mill. ha angegeben. Nach den statistischen Erhebungen von 1893 beträgt aber die betr. Fläche 2,06 Mill. ha, die Fläche der geringen Weiden und Hutungen 2,12 Mill. ha; hiervon sind 676 947 ha aufforstungsfähig, wenn man die hierher gehörigen Flächen Bayerns, Mecklenburg-Schwerins und Sachsen-Weimars, die nicht ermittet wurden, aufser Schätzung läfst (nicht 592 000 ha, wie der Verf. angiebt). Auch für die einzelnen Provinzen und Bundesstaaten giebt der Verf. andere, zum Teil ältere Zahlen als die in der Statistik von 1893 angegebenen, die ihm offenbar entgangen ist. In vielen Fällen ist das Oedland durch unwirtschaftliche Behandlung und Abschwendung des früher vorhandenen Waldes entstanden, in anderen infolge von Naturereignissen. Hierüber hat der Verf. mit vielem Fleifs die geschichtlichen Notizen zusammengetragen; die Lüneburger Haide war noch vor 200 Jahren mit Eichenwäldern bedeckt, das Sandödland der Kassubei trug Kiefernwald, ebenso waren die Dünen der west- und ostpreufsischen Küsten noch zur Zeit der ersten menschlichen Ansiedlungen bewaldet u. s. w. Das Wüstengebiet Oesterreich-Ungarns, das 233 Quadratmeilen grofse Kalködland des Karstes, war noch im 17. Jahrh. teilweise mit mächtigen Eichen, Buchen und Tannen bestockt, wie zahlreiche Urkunden beweisen. Die grofsen Moore der norddeutschen Ebene sind teils durch Sturmfluten des Meeres, teils durch allgemeine Senkungen der Erdschichten und darauf folgender Ueberstauung mit Wasser entstanden; sie sind also natürlichen Ursprunges ebenso

wie die russischen Steppen und die Pufsten Ungarns. Die Benutzung des Oedlandes durch Weide und Streugewinnung wirft nur eine kümmerliche Rente ab. In der Lüneburger Haide ist der jährliche Reinertrag höchstens 2,40 M. pro ha. Haidhöfe mit 300 ha Fläche ernähren nur notdürftig eine Familie samt Gesinde. — Bezüglich der Einwirkung des Oedlandes auf das Klima operiert der Verf. mit etwas gar zu kühnen unbewiesenen Behauptungen; dafs z. B. durch die mittelasiatischen Wüsten eine Aenderung der klimatischen Verhältnisse des östlichen Europas herbeigeführt worden sein soll, wird schwer zu beweisen sein. — Die besten Vorbeugungsmafsregeln gegen das Entstehen von Oedland erblickt der Verf. mit Recht in dem Schutz des Waldes. Einzelne dahin zielende Forstordnungen finden sich schon im 16. Jahrhundert, die eigentliche Arbeit der Wiederaufforstungen aber blieb der Gegenwart vorbehalten. Eine staunenerregende Leistung war die Aufforstung des Landes in Frankreich. In einem Zeitraum von 30 Jahren wurden 600 000 ha Fläche mit den schönsten Seekiefernbeständen bestockt. — Die Technik der Wiederkultur des Oedlandes wird ausführlich besprochen im Anhalt an die bisher darüber vorliegenden Erfahrungen. — Das Buch fafst eine Materie zusammen, welche bisher nur in Einzelschriften zerstreut war und es ist daher ein Verdienst des Verf., dieselbe in klarer und übersichtlicher Form einem grofsen Leserkreis zugänglich gemacht zu haben.

München. M. Endres.

Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats. Jahrg. XXIII: Bericht über die Verhandlungen der XXVII. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 20.—24. Februar 1899. Im Auftrage des Vorstandes herausgeg. vom Generalsekr. Dade. Berlin, P. Parey, 1899. Lex.-8. V—574 SS.

Bericht über den Zustand der Landeskultur in Westpreufsen im Jahre 1898 erstattet von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreufsen. Danzig, C. Bäcker, 1899. gr. 8. 72 u. 31 SS.

v. der Goltz, Th. (Frh., GehRegR. u. Prof., Bonn), Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik. Jena, G. Fischer, 1899. gr. 8. V—294 SS. M. 6.—.

Hertz, Fr. O., Die agrarischen Fragen im Verhältnis zum Sozialismus. Mit einer Vorrede von Ed. Bernstein. Wien, L. Rosner, 1899. gr. 8. VII—141 SS. M. 2.—.

Walter, E., Die Brutschädlinge der Fische und die Mittel zu ihrer Vernichtung. Neudamm, J. Neumann, 1899. 8. 45 SS. mit 16 Abbildgn. im Texte, kart. M. 1.—.

Congrès international de pêches maritimes, d'ostréiculture et d'aquiculture marine, réuni à Dieppe du 2 au 6 septembre 1898 par l'enseignement professionnel et technique des pêches maritimes, avec le concours du département, de la ville et de la chambre de commerce de Dieppe. Comptes rendus des séances, publiés par les secrétaires généraux, G. Lavieuville (professeur) et Jos. Pérard (ingénieur). Paris, Challamel, 1899. gr. in-8. XXVII—433 pag.

Kunstler, J. (secrétaire général de la Société de pisciculture du Sud-Quest), La pisciculture devant les pouvoirs publics en 1899. Bordeaux, impr. Gounouilhou, 1899. 8. 24 pag.

Annual report of the Secretary for mines and water supply to the (honor.) H. Foster (Minister of mines and water supply, etc.) during the year 1898. Melbourne, printed R. S. Brain, 1899. gr. in-Folio. 67 pp. with numerous plates. 5/.—.

Gennadius, P. (Director of agriculture, Cyprus), Report on agriculture in Cyprus. London 1899. Folio. (Parliam. paper. Contents: Cereals. — Nursery and experimental garden. — Essential oils.)

Solari, Stanislao, Economisti e sociologi di fronte all' agricoltura: studî e

letture. Parma, tip. Salesiana, 1899. 8. 246 pp. l. 1,50. Contiene: Sociologi ed agricoltura. — Agricoltura e socialismo. — Agricoltura e scienza moderna. — L'agricoltura e i freni preventivi.)

5. Gewerbe und Industrie.

von Rohrscheidt (Regierungsrat), Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit. Eine Studie nach den Quellen. Berlin (Heymann) 1898. 668 SS.

Verf. will in dem starken Bande eine Geschichte derjenigen Zeit der gewerblichen Entwickelung in Preufsen geben, welche den Uebergang vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit brachte. Zu diesem Zwecke hat er eine Reihe gröfserer Aufsätze zusammengefafst, die er seit 1893 in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht hatte:

Buch I. „Unter dem Zunftzwange in Preufsen während des 18. Jahrhunderts" findet sich in diesen Jahrbüchern III. F. Bd. V, 315; 793; VI, 230. — Buch II. „Auf dem Wege zur Gewerbefreiheit in Preufsen" in der „Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften" Bd. I, 279, III, 5. — Buch III. „Der erste Ausbau des Systems der Gewerbefreiheit in Preufsen" teils in der „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" Bd. III, 94 unter dem Titel „Die Aufnahme der Gewerbefreiheit in Preufsen in den Jahren 1810 und 1811", teils in der „Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft" Bd. IV, 174 unter dem Titel „Der erste Ausbau des Systems der Gewerbefreiheit in Preufsen". — Buch IV. „Vor- und Rückblick auf Zunftzwang und Gewerbefreiheit" in diesen Jahrbüchern III. F. Bd. VIII, 1; 481.

Lediglich das letzte Kapitel des IV. Buches weist eine Neubearbeitung in gröfserem Umfang auf, indem hier das Handwerkerorganisationsgesetz vom 26. Juli 1897 neu in den Bereich der Darstellung einbezogen ist. Sonst handelt es sich um den einfachen Wiederabdruck der genannten Einzelarbeiten. Zweifellos ist diese Zusammenfassung des bisher an so verschiedenen Stellen zerstreuten Materials mit Dank zu begrüfsen, wobei dem Handelsministerium ein Teil dieses Dankes zukommt, da es zum Druck eine staatliche Subvention bewilligte.

Das Verdienst des Verf. beruht in erster Linie darauf, dafs er aus Akten des Staatsarchivs in Königsberg, des Geheimen Staatsarchivs und verschiedener Ministerien in Berlin eine Reihe neuer und wichtiger urkundlicher Materialen über die Entstehung und Durchführung derjenigen Teile der Stein-Hardenberg'schen Reform beigebracht hat, welche auf die Neuregelung der gewerblichen Verhältnisse Bezug haben. Im Vergleich zu dem Bild, das z. B. auch in dem Meier'schen Werk über die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg (1881) von diesem Teil der Reform entworfen ist, stellen die Mitteilungen des Verf. einen ganz wesentlichen Fortschritt dar; die Entwickelung der rechtlichen wie der thatsächlichen Verhältnisse des Gewerbewesens um die Zeit von 1750 bis 1850 ist noch vielfach in Dunkel gehüllt, und daher ist, wie jeder auf urkundliches Material gestützte Versuch einer Aufklärung dieses Dunkels, die Arbeit des Verf. dankbar zu begrüfsen.

Freilich mufs diese Anerkennung auf diejenigen Partien des Buches beschränkt bleiben, welche unmittelbar den neuen Stoff darbieten. Da, wo der Verf. lediglich die Zusammenfassung des schon von anderen

anderweitig publizierten Materials giebt, oder wo er, wie namentlich im I. Buch, allgemeine Uebersichten bieten will, fehlt die Klarheit und Durchsichtigkeit der Darstellung, namentlich infolge einer unterschiedslosen Anhäufung von Einzelheiten und infolge mangelnder Vollständigkeit und Kritik der benutzten Hilfsmittel. Das zeigt sich z. B. bei der Uebernahme der von Lamprecht (Von der Kameralverfassung und Verwaltung der Handwerke, 1797) entlehnten statistischen Daten (S. 49), wo entweder ein Hinweis auf dessen Quellen oder eine Vergleichung mit anderen gleichzeitigen Angaben hätte erfolgen müssen, um deren Wert festzustellen.

Nicht nur in dem vom Verf. vorausgeschickten Quellen- und Litteraturverzeichnis, sondern auch in seinem Material, nach dem er die Verhältnisse des 18. Jahrhunderts schildert, fehlen die aufserordentlich wichtigen Arbeiten von Meyer, Geschichte der preufsischen Handwerkerpolitik (1884, 1888) und Schmoller in den Forschungen zur brandenburgischen und preufsischen Geschichte, Bd. I. (1888).

Ueber die Art seiner Darstellung sagt der Verf. im Vorwort:

„Ich habe häufig darauf verzichtet, das urkundliche Material auszuziehen und umzugestalten, kurz, es zu verarbeiten, was ja an sich eine leichte Mühe gewesen wäre, vielmehr habe ich es oft nach seinem Wortlaut und in seiner ganzen Vollständigkeit dargeboten. Es ist dies deshalb geschehen, weil ich der Ansicht bin, dafs die behördlichen Verfügungen, die Vorschläge der Beamten, die Petitionen der Magistrate und Korporationen, die Einsprüche und Klagen der Innungsvertreter in ihrem Wortlaut und in ihrer originalen Fassung eindrucksvoller und anschaulicher wirken müssen, als blofse Auszüge oder Angaben des Inhalts. Und es kam mir sehr darauf an, die Absichten der ausschlaggebenden Instanzen, sowie den Eindruck, den ihre Mafsnahmen bei den davon Betroffenen erweckten, so unverfälscht, so unabgeschwächt als möglich und daher unbeeinträchtigt durch eigene Zuthaten wiederzugeben.“ Dieser Standpunkt ist ja an sich durchaus verständlich und würde bei einer erstmaligen Publikation des Materials bis zu einem gewissen Grade zu billigen sein. Doch erweckt die thatsächliche Ausführung desselben seitens des Verf. doch den Zweifel, ob er nicht auf anderem Wege mehr und Besseres hätte bieten können. Nachdem die einschlägigen neuen Materialien vom Verf. in den genannten Aufsätzen einmal mitgeteilt waren, würde eine kürzere Zusammenarbeitung derselben auf Grund dieser ersten Publikation unter Bezugnahme auf dieselbe in höherem Grade wünschenswert gewesen sein. Bei einer solchen neuen Bearbeitung des ganzen Stoffes würde der Eindruck sich vermindert haben, den man bei der Durcharbeitung des reichhaltigen Materials oft bekommt, dafs gewissermafsen der Stoff den Verf. beherrscht.

In der Begrenzung des vom Verf. behandelten Zeitraumes und der von ihm behandelten Teile des Gewerbewesens findet dieser Eindruck eine Bestätigung. Der, wenn auch zum Teil nur formale, aber immerhin doch wichtige Abschlufs der ganzen Gewerbereform, den sie in der preufsischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 findet, wird nicht in den Kreis der Darstellung einbezogen, wahrscheinlich weil der Verf. Material dafür in seinen Akten nicht fand. Dadurch fehlt aber ein wesentlicher Abschnitt

aus der Entwickelung auch der Handwerkergesetzgebung. Ebenso sind die sogen. reaktionären Bestrebungen und Maſsnahmen der Jahre 1848 und 1849 nicht mit dargestellt. Das muſs um so mehr auffallen, als der Verf. dann aus der neuesten Gewerbegesetzgebung nur noch die Handwerkernovelle von 1897 kurz berücksichtigt. — Aber auch die alleinige Beschränkung auf das Handwerk wird aus dem Titel des Buches allein nicht gerechtfertigt werden können. Eine Andeutung, daſs neben der handwerksmäſsigen Form des Gewerbebetriebes auch Fabrik und Hausindustrie bestanden, findet sich nirgends, selbst z. B. da nicht, wo die vom Verf. angeführten Verhandlungen über den Erlaſs der Verordnung vom 4. Mai 1806 wegen des freien Betriebes der Lein- und Baumwollenweberei auf die Hausindustrie Bezug haben. Zudem bietet gerade die völlig veränderte Stellungnahme der Verwaltung und Gesetzgebung zur Behandlung der Fabrikindustrie innerhalb der vom Verf. behandelten Zeit zweifellos ein ganz besonderes Interesse und gehört notwendig zu dem Gesamtbilde der damaligen Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse und der Gewerbegesetzgebung. Augenscheinlich hat die trotz aller gegenteiligen Ansätze doch noch zu einseitig die legislatorische Seite allein berücksichtigende Arbeitsart des Verf. ihn zu dieser Unvollständigkeit seiner Darstellung geführt.

Indes bleibt trotz dieser Ausstellungen das Buch doch ein wichtiges Hilfsmittel zur Erkenntnis jener groſsen Zeit der Wiedergeburt des preuſsischen Staates, und gebührt dem Verf. deshalb Dank für seine Bemühungen.

Halle a. S. W. Kähler.

Städtisches Arbeitsamt München. Zweiter Geschäftsbericht 1897. 73 SS.

Auf dem Gebiet des Arbeitsnachweises nimmt das Münchener städtische Arbeitsamt eine hervorragende Stelle ein. Seine Einrichtungen verdienen daher eingehende Beachtung, und die Berichte über ihre Wirksamkeit werden stets mit Nutzen für Fachleute und Sozialpolitiker veröffentlicht. Die genaue Beschreibung des Geschäftsganges, wie sie der vorliegende zweite Bericht für 1897 giebt, ist durch zahlreiche Tabellen, eine Reihe in Farben gegebener graphischer Darstellungen und vieler als Beispiele abgedruckter Geschäftsformulare erweitert und wird dadurch besonders für gleichartige Bestrebungen Anregung und beachtenswerte Muster zur Nachahmung darbieten.

Halle a. S. W. Kähler.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1898. Wien, Druck und Verlag d. k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1899. Lex.-8. LXI—421 SS. M. 4.—.

Fahd, Jul., Deutschlands Glasindustrie. Verzeichnis sämtlicher deutschen Glashütten mit Angabe ihrer Fabrikate, statistischen Notizen und einem Anhang: Spiegelmanufaktur, Lampenbläsereien, Raffinerieanstalten und Malereien, etc. 10. Aufl. Dresden, Fahdt, 1899. 12. 303 SS. M. 4,60.

---

de Jandin, R. B., Des professions que les étrangers peuvent exercer en France. Paris, Pédone, 1899. 8. 288 pag.

Robin, Jul., Régime légal des valeurs mobilières étrangères en France, spéciale-

ment au point de vue fiscal. Préface de Jos. Rambaud (prof. d'économie polit., Lyon). Paris, L. Larose, 1899. 8. fr. 5.—.

Butler, D. B., Portland cement: its manufacture testing and use. London, Spon, 1899. 8. 368 pp. 18/.—.

Stephens, W. Walker, Higher life for working people; its hindrances discussed: an attempt to solve some pressing social problems without injustice to capital or labour. New York, Longmans, Green & C⁰, 1899. 12. 139 pp., cloth. $ 1,25. (Contents: The greatest problem: work for the unemployed. — Reformed poor law administration. — Old age annuities. — Prevention of strikes. — Minor social problems. — The eight hours' day. — Self-help. — Reforms conducive to a wider distribution of wealth; a note of warning.)

6. Handel und Verkehr.

Sartori, Aug., Das Projekt eines Elbe-Kiel-Kanals. Mit Kartenskizzen, Lageplan, Profilzeichnungen u. s. w. Berlin 1898.

Der Geheime Kommerzienrat Sartori macht in vorstehendem Werkchen Stimmung für das Projekt, den von der Elbe bei Lauenburg zur Trave bei Lübeck führenden, im Bau begriffenen Elbe-Trave-Kanal mit der Kieler Bucht durch einen Grofsschiffahrtskanal zu verbinden, der 51,65 km von Lauenburg auf + 4,1 m über Normalnull den Elbe-Trave-Kanal verläfst, mit 7, auf 17,2 km verteilten Schleusen (oder mit 4 Schleusen und einer geneigten Ebene) die 23,5 km lange, auf + 31,6 m liegende Scheitelstrecke erreicht, dann mit einer geneigten Ebene zu dem 10 m tiefer liegenden Grofsen Plöner See hinabsteigt, diesen auf 9,0 km Länge benutzt, um sodann auf der folgenden 25,3 km langen Strecke mit weiteren 8 Schleusen, dem Zuge der dort nach Norden zu aneinandergereihten kleineren Seen folgend, die Schwentine und so die Kieler Bucht zu erreichen. Die Kosten dieses Projekts, einschliefslich derjenigen für den Grunderwerb und für die Kanalspeisung (aus dem Grofsen Plöner See), sind zu 10,5 Mill. M. veranschlagt.

So sehr geeignet ein solcher Kanal wäre, Kiel den Mitbewerb auf der mehr und mehr an Wichtigkeit zunehmenden Elbewasserstrafse zu gestatten, und so vorteilhaft er, wie dies der Verf. in sehr lesenswerten und von interessanten Zahlenzusammenstellungen begleiteten Erörterungen darzuthun bemüht ist, für die durchschnittenen Gegenden sowohl wie für die Marine, in Hinsicht auf deren gesicherte Binnenwasserverbindung von der Kieler Ostseestation nach Spandau, Berlin, Magdeburg u. s. w., auch sein mag, so darf doch auch an dieses Projekt ernstlich nicht wohl eher herangetreten werden, als bis das grofse Rhein-Weser-Elbe-Kanalprojekt gesichert ist. V. K.

Vorstehendem sei die Anzeige zweier kleinerer Arbeiten angeschlossen, die in den in Berlin bei Siemenroth u. Troschel herauskommenden sogen. „Verbandsschriften des Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Verbandes für Binnenschiffahrt" enthalten sind.

Diejenige in Heft XIII, von Dr. L. O. Brandt veröffentlicht, giebt genannten Schrift als eine Art Kuriosa diejenigen wunderlich anmutenden, aber ganz interessanten Aeufserungen des weiland Dr. Becher über den Donau-Main-Kanal wieder, die in Paul Jacob Marperger's Buche „Neu eröffnete Wasserfahrt auf Flüssen und Kanälen u. s. w.", Dresden und Leipzig 1723, enthalten sind.

Die zweite hat den bekannten Volkswirt Dr. Joseph Landgraf zum Verfasser und behandelt (in der No. XXIX der obengenannten Hefte, die noch einen zweiten Artikel über die Regulierung geschiebeführender Flüsse enthält) die inzwischen erfolgte Einführung von Schiffahrtsabgaben auf dem kanalisierten Main. Der Herr Verf. macht in konsequenter Festhaltung seines bisherigen Standpunktes gegen diese Abgaben aus rechtlichen, volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen und sogar finanzpolitischen Gründen energisch Front. V. K.

Brandt, M. v., China und seine Handelsbeziehungen zum Auslande mit besonderer Berücksichtigung der deutschen. (Heft 5 der Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen.) Berlin 1899. Siemenroth & Troschel.

Wohl schwerlich ist von irgend Jemand in Deutschland eine genauere Kenntnis der handelspolitischen Verhältnisse Chinas zu erwarten, als von dem Verf. der vorliegenden Schrift, welcher lange Jahre hindurch als deutscher Gesandter in Peking gewaltet hat. Bei dem grofsen Interesse, welches diese Verhältnisse zur Zeit weit über die Fachkreise hinaus finden, ist es sehr dankenswert, dafs eine so hervorragende Autorität eine übersichtliche, jedem Gebildeten verständliche Darstellung derselben zu geben übernommen hat. Gerade mit Rücksicht auf die Stellung des Herrn von Brandt werden seine Ansichten über die Förderung der deutschen Beteiligung an der Erschliefsung Chinas und im besonderen über die zweckmäfsigste Verwaltung von Kiautschou an erster Stelle die Aufmerksamkeit des Lesers erregen; ist doch nach einer verbreiteten Ansicht die Erwerbung von Kiautschou auf die Anregung des Herrn Verf.'s zurückzuführen. Ist dies begründet, so ist nur auf das Entschiedenste zu wünschen, dafs auch seine jetzigen Ratschläge gleiche Beachtung finden mögen. Sie empfehlen für Kiautschou namentlich Freiheit des Verkehrs nach allen Richtungen hin, möglichst selbständige Lokalverwaltung und Erschliefsung des Hinterlandes durch Eisenbahnen. Für unser Vorgehen in China überhaupt wird nach Herrn von Brandt's Ansicht der Erfolg sehr wesentlich von dem Mafse des politischen Einflusses abhängig sein, den wir ausüben werden. Das ist in kurzen Worten die Hauptlehre, die sich aus den den gröfseren Teil des Buches erfüllenden geschichtlichen Darlegungen ergiebt; schwächliche Nachgiebigkeit der europäischen Mächte ist nirgends weniger angebracht als gegenüber der chinesischen Regierung. Als zunächst notwendig wird bezeichnet eine allgemeine Revision aller mit China abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge mit Rücksicht auf eine Anzahl näher begründeter Punkte. Eine Reform unseres Konsulatsdienstes, in welchem das juristisch vorgebildete Element immer mehr überwiegt und auf Kenntnis der Landessprache zu wenig Wert gelegt wird, gehört zu den im deutschen Interesse dringend wünschenswerten Erfordernissen.

Wie die früheren Veröffentlichungen des Herrn Verf.'s, so fesselt auch in der vorliegenden die anregende Art der Darstellung, aber auch hier wieder finden sich mehrfach sprachliche Härten, zum Teil Anglicismen, die sich wohl aus dem langen Aufenthalt des Herrn Verf.'s im Ausland erklären. M. Diezmann.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer Dresden. Teil II. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1899. gr. 8. VIII—255 SS. (Ausgegeben 5. VII. 1899.)

Bericht, XLIX., über Industrie und Handel des Stadt- und Landratsamtsbezirkes Gera im Jahre 1898 erstattet von der Handelskammer zu Gera. Gera, Druck der Geraer Verlagsanstalt und Druckerei, 1899. gr. 8. 86 SS.

Bericht über Handel und Schiffahrt zu Memel für das Jahr 1898. Memel, gedruckt bei Siebert, 1899. gr. 8. 67 SS.

Bericht der Handelskammer zu Verden über die Lage und den Gang des Handels im Jahre 1898. Verden, L. Tressans Buchdruckerei, 1899. Folio. 76 SS.

Biermer, Magnus (Prof., Greifswald), Die deutsche Handelspolitik des XIX. Jahrhunderts. 2. Aufl. Greifswald, L. Bamberg, 1899. gr. 8. 58 SS. M. 1.—.

Eisenbahnschematismus für Oesterreich-Ungarn. Jahrg. XXV pro 1899/1900. Neue Folge, XII. Jahrg. Wien, Manz, 1899. gr. 8. XVIII—606 SS. geb. M. 6.—.

Geschäftsbericht, XXVII., der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn, umfassend das Jahr 1898. Luzern, Druck von H. Keller, 1899. 4. 83 SS. nebst den Beilagen: I. Statistische Tabellen 43 SS.; II. Graphische Darstellungen der Betriebsergebnisse. III. Bericht über die Ventilationsanlage für den Gotthardtunnel in Göschenen mit graph. Darstellung in gröfst. Imp.-Folio.

Handelskammer zu Frankfurt a/M. Jahresbericht für 1898. Frankfurt a/M., Selbstverlag der Kammer, 1899. gr. 8. XI—365 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für das Jahr 1898. 2 Teile. (Teil II: Breslau resp. Schlesiens Handel und Industrie im Jahre 1898.) Breslau, Druck von Th. Schatzky, 1899. gr. 8. 327 SS. mit Anlagen A—K.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, 1898. II. Teil. Chemnitz, E. Focke, 1899. gr. 8. XVI—405 SS. Mit 3 Tafeln graphischer Darstellungen in gr. Folio. (Aus dem Inhalt: Mineralische Produkte. Textilindustrie: Spinnerei; Weberei; Wirkwaren-, Trikotagen- und Gummibordenfabrikation; Posamenten- und Spitzenindustrie; Färberei, Appretur, Bleicherei und Druckerei.)

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig über seine Thätigkeit im Jahre Mai 1898/99 und über Danzigs Handel, Gewerbe und Schiffahrt im Jahre 1898. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1899. gr. Folio. 121 u. 4 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Erfurt für das Jahr 1898. Erfurt, Ohlenroth'sche Buchdruckerei, 1899. Folio. 38 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz für das Jahr 1898. Görlitz, Druck von Hoffmann & Reiber, 1899. 8. 120 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halberstadt für 1898, umfafst die Zeit vom 1. I. 1898 bis 31. III. 1899. (XXV. Jahresbericht.) 3 Teile. Halberstadt, Verlag der Kammer, 1899. Lex.-8. XIV—70 u. 101 SS. (Inhalt: Teil I. Die innere Thätigkeit der Kammer; Teil II. Handel und Industrie im allgemeinen; Teil III. Lage und Verlauf einzelner Industrie- und Handelszweige im Handelskammerbezirk.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Halle a/S. (umfassend die Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Eckartsberga, Stadtkreis Halle, Liebenwerda, Mansfelder Gebirgskreis (mit Ausschlufs von Ermsleben), Mansfelder Seekreis, Merseburg, Naumburg, Querfurt, Saalkreis, Torgau, Weifsenfels, Wittenberg und Zeitz) über das Jahr 1898. Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses, 1898. Folio. LXVIII—105 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hildesheim über das Jahr 1898. Hildesheim, Druck von Gebr. Gerstenberg, 1899. 8. 119 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Krefeld für 1898. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1899. Folio. VII—99 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lauban für das Jahr 1898. Lauban, Druck von Max Baumeister, 1899. Folio. 27 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüdenscheid für 1898/99. Halver i. Westf., H. Köster, 1899. Folio. 30—XXIII SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1898. Teil II. Mannheim, Verlag der Kammer, 1899. 8. 40 u. 216 SS. mit 1 graphischen Darstellung.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Mühlhausen i. Thür., Worbis und Heiligenstadt für 1898. Mühlhausen, Dannersche Buchdruckerei, 1899. 8. 92 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen für das Jahr 1898. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & C^{0}, 1899. gr. 8. XVIII—277 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Schweidnitz, umfassend die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Waldenburg für das Jahr 1898. Schweidnitz, Buchdruckerei von Ad. Schreyer, 1899. Folio. 115 u. X SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Solingen für das Jahr 1898. I. Teil (für das Jahr 1898, 1. VIII.—31. XII.). Solingen (ohne Druckfirma) 1899. gr. 8. 71 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, 1898. Würzburg, Richters Buch- und Steindruckerei, 1899. gr. 8. VIII—254 SS.

Lippert, G. (k. k. Finanzsekretär), Studie über die vom Triester Handel und Verkehr getragenen Zölle (1880—1898). 2. Aufl. Triest, F. H. Schimpff, 1899. 8. 22 SS. M. 0,60.

Mehler, J. B., Das fürstliche Haus Thurn und Taxis in Regensburg. Zum 150-jährigen Residenzjubiläum. Regensburg, Kommissionsverlag von J. Habbel, 1899. gr. 8. 299 SS. mit zahlreichen Abbildungen. M. 3.—.

Ruin, der angebliche, des Kleinhandels durch den Ladenschlufs. Hamburg und Leipzig, H. Beyer, 1899. gr. 8. 35 SS. M. 0,20. (Flugschrift Nr. 5 der Berufsgenossenschaft: Deutsch-nationaler Handlungsgehilfenverband, jurist. Person, Sitz Hamburg.)

Winke für Bestellung, Kalkulation und Verzollung von Auslandswaren. Berlin, 1899. 8. 10 SS. (Herausgeg. von der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen.)

Annuaire du Ministère des travaux publics pour 1899. Paris, Vve Ch. Dunod, 1899. 8. 856 pag. fr. 12.—.

Annuaire de l'Union nationale du commerce et de l'industrie pour 1899. Paris, impr. Alcan-Lévy, 1899. 12. 354 pag. fr. 3.—.

Sumien, P., Essai sur la responsabilité des agences de renseignements commerciaux. Paris, A. Rousseau, 1899. gr. in-8. 63 pag. fr. 2,50.

Letters received by the East India Company from its servants in the East. Vol. III: 1615. Edited by W. Foster. London, Low, 1899. 8. 21/.—.

Molesworth, Guilford (Sir), Report on the Uganda railway. (Parliam. paper on Africa, 1899, n° 5. London, 1899. Folio, with 6 maps. 1/.6.) [Contents: History of the project, physical features, and general character of the railway. — Difficulties encountered. — Progress of platelaying. — Leading features of locomotives, transport, water supply, local and Indian labour, etc. — Comparison with other railways.]

Pacific Cable Committee. Report, minutes of proceedings, etc. London, printed by Darling & Son, 1899. Folio. 205 pp. 2/.3. (Parliam. paper by command of Her Maj., April 1899.)

Всеобщая адресная книга для Русской ввозной торговли, etc. Leipzig, A. Pieszczek & C°, 1899. gr. in-8. XXII—82; 202—89 pp. rub. 2. = M. 4,50. (Universaladrefsbuch für den russischen Importhandel, herausgeg. von A. Pieszczek & C°, Leipzig (deutsch-russisches Speditionsgeschäft). III. Jahrg.: 1899.)

7. Finanzwesen.

v. Bartoszewicz, Joachim, Die Erbschaftssteuer im internationalen Rechte. Lemberg, Seyfarth & Czajkowski, 1899. 8. 73 SS. M. 1,20.

Endemann, Fr., Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierechte. Berlin, K. Heymann, 1899. gr. 8. IV—148 SS. M. 3.—. (Unveränderter Abdruck der Inauguraldissertation vom Jahre 1882.)

Longhi, Mich., Manuale sub contenzioso delle gabelle. Palermo, tip. Scarpitta & C., 1899. 12. 269 pp. l. 2.—.

Venosta, L. (direttore generale), Relazione e rendiconti consuntivi per la cassa dei depositi e prestiti e per le gestioni annesse, presentati alla Commissione di vigilanza; anno 1898. Roma, tip. Ludov. Cechini, 1899. 4. 420—CXLVIII pp. (Pubblicazione della Direzione generale della cassa depositi e prestiti.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Herrmann, Emanuel, Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte. Dritte, vermehrte Auflage. Wien, Verlag von Carl Konegen, 1897. XI u. 156 SS.

Der Inhalt der vorliegenden dritten Auflage des Herrmann'schen Buches über die Theorie der Versicherung deckt sich im wesentlichen mit demjenigen der 1869 erschienenen zweiten Ausgabe. Das grofse Verdienst der Schrift bestand und besteht darin, dafs in derselben jener enge Assekuranzbegriff, welchen die Praxis ausgebildet hatte, und der nur auf die Thätigkeit der grofsen auf Association beruhenden Versicherungsanstalten Bezug nahm, als unzulänglich nachgewiesen wird. An zahlreichen, aus dem Leben gegriffenen Beispielen wird dargethan, dafs der Bereich der Versicherung ein erheblich weiterer sei, und dafs die Funktionen der modernen Assekuranzgesellschaften lediglich eine zwar sehr vollkommene, aber auch sehr komplizierte Ausführungsart des allgemeinen Versicherungsprinzipes darstellen.

Das Wesen aller und jeder Assekuranz besteht nun nach Herrmann im Schadenersatz. Dieser Ersatz aber wird bewirkt auf dem Wege eines Ausgleiches der zufälligen Störungen, durch Kompensation. Kleinste, momentan überschüssige ökonomische Kraftteilchen werden in der Versicherung aufgespart, um durch dieselbe an der Stelle und im Augenblicke des Bedarfs wieder abgegeben zu werden.

In der Bekämpfung wirtschaftlicher Schäden konkurriert die Versicherung mit zwei anderen ökonomischen Mafsnahmen (auf welche Verf. als erster in der deutschen Versicherungslitteratur aufmerksam gemacht hat), mit Prävention und Repression. So z. E. kann man sich gegen Brandschaden nicht nur durch Beitritt zu einer Feuerassekuranzgesellschaft „versichern", man kann denselben vielmehr auch ausschliefsen, indem man die Feuersgefahr „vermeidet", oder aber ein entstandenes Schadenfeuer durch Löschen „unterdrückt". Meidung, Unterdrückung und Versicherung sind nach H. koordiniert, gehören unter den gemeinsamen Oberbegriff der „Methoden der Bewältigung ungünstiger Umstände".

Zweifellos enthalten diese Ausführungen sehr viel Richtiges. Indessen hätte Verf. besser gethan, auch Meidung und Unterdrückung als Arten der Versicherung (in einem weiteren Sinne) aufzufassen, statt sie der letzteren (i. e. S.) lediglich als Konkurrenten an die Seite sie stellen. Denn Prävention, Repression und Ersatzvorsorge verfolgen, wenn auch auf verschiedene Weise, durchaus den nämlichen wirtschaftlichen Zweck: Sicherheit (!) zu schaffen gegenüber dem Eintritt und Wirken schädigender Ereignisse.

Abgesehen von diesem prinzipiellen Momente läfst sich auch im einzelnen gegen die H.'schen Theorien mancherlei einwenden. Vor allem mufs es als verfehlt bezeichnet werden, wenn Verf. speciell jener Versicherung, welche die grofsen Assekuranzanstalten vermitteln, eine gewisse Glücksspielnatur beimessen zu sollen glaubt. H. gelangt zu dieser, leider auch von der Jurisprudenz hier und da geteilten Auffassung durch einen (allerdings äufserst geistvoll durchgeführten) Vergleich zwischen der von den Assekuranzgesellschaften angewandten Technik, und derjenigen mancher Glücksspielunternehmungen. Mögen sich indessen immerhin vom rein technischen Standpunkte Versicherung und Glücksspiel vergleichen lassen, ökonomisch betrachtet sind beide inkommensurabel. Erstere sucht das Wirken des Zufalls planvoll zu paralysieren, letzteres fordert dasselbe,

oft sehr leichtfertig, heraus. Sich Versichern erscheint als eine eminent ökonomische Maſsnahme, Spielen hingegen als ein geradezu unwirtschaftlicher Akt.

Geben aber auch H.'s Deduktionen in diesem und jenem Punkte zu Ausstellungen Anlaſs, so bleiben dieselben dessenungeachtet für die nationalökonomische Wissenschaft von auſserordentlichem Wert. Die Versicherungstheorie hat durch seine Untersuchungen zweifellos eine höchst dankenswerte Förderung erfahren, eine mächtige Anregung erhalten. — Erwünscht wäre nur gewesen, daſs in der neuen Auflage des Buches auch die neueste Versicherungslitteratur in noch weiterem Umfange, als dies geschehen ist, Berücksichtigung gefunden hätte.

Breslau. Max Gebauer.

Erklärung der unter staatlicher Aufsicht stehenden 11 preuſsischen Aktienhypothekenbanken über die Mündelsicherheit der von ihnen ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen. Berlin, Druck von L. Schutz, W., Französischestr. 46. gr. 8. 16 SS.

Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausgabe 1899—1900. Nebst einem Anhang: Die deutschen und ausländischen Staatspapiere sowie die übrigen an deutschen Börsenplätzen notierten Fonds etc. 4. Aufl. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzlitteratur, 1899. gr. 8. CXIII—1356 u. 396 SS., geb. M. 15.—.

Hesse, A. (Vertrauensarzt der Basler Lebensversicherungsgesellsch.), 7066 Todesfälle der Basler Lebensversicherungsgesellschaft medizinisch und statistisch bearbeitet. Leipzig, J. A. Barth, 1899. gr. 8. VIII—66 SS. M. 3.—.

Landmann, J., Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes. Eine kritische Studie auf dem Gebiete der Bankpolitik. Kiel, Lipsius & Tischer, 1899. gr. 8. 43 SS. M. 1,20.

Zacher (GehRegR. im ReichsVersA.), Die Arbeiterversicherung im Auslande, Heft 7/8: Die Arbeiterversicherung in Oesterreich und Ungarn. Berlin, Verlag der Arbeiterversorgung, 1899. Lex.-8. 133 SS. M. 3.—.

Caisses, les, d'assurances mutuelles contre la mortalité du bétail. Paris, impr. Petithenry, 1899. 12. 48 pag.

Déroulède, M., Assurances contre l'incendie. Etude comparée des systèmes d'assurances publiques et des systèmes d'assurances privées. Paris, Giard & Brière, 1899. 8. 386 pag.

Duranthon, J., Du rôle des associations professionnelles ouvrières et des syndicats agricoles dans les institutions de prévoyance. Bordeaux, impr. Demachy, Pech & Cie, 1899. 8. VIII—223 pag.

Mystères, les, d'une caisse d'épargne. Issoire, impr. Boucheron & Vessely, 1899. 8. fr. 0,50.

Vliebergh, Em., Le crédit foncier: Allemagne; France; Italie. Avec une lettre-préface de M. (l'abbé) Mellaerts. Louvain, Ch. Peeters, 1899. gr. in-8. XX—254 pag. (Table des matières: I. Le crédit foncier en Allemagne: 1. Les landschaften. 2. Banques hypothécaires. 3. Institutions de crédit foncier créées ou garanties par l'Etat, une province ou une commune. 4. Caisses d'épargne. Fondations. Assurances. — II. Le crédit foncier en France: 1. Historique. 2. Organisation. 3. Prêts hypothécaires. 4. Des obligations foncières. 5. Obligations contractées par l'emprunteur. 6. Des droits et moyens d'exécution du crédit foncier contre ses emprunteurs. 7. De l'appréciation de l'œuvre du crédit foncier de France. — III. Le crédit foncier en Italie. — IV. La dette hypothécaire rurale en Allemagne.)

Fowler, W., Indian currency: an essay. London, E. Wilson, 1899. 8. 43 pp. 1/.—.

Phear, J. B. (Sir), Notes on money and international exchanges. London, E. Wilson, 1899. 8. 40 pp. 1/.—.

Skinner, Thomas, The London banks and their kindred companies and firms. London, by the author, 1899. crown-8. 568 pp. 10/.—.

Skinner, Walter R., The mining manual for 1899. Containing full particulars

of mining companies, together with a list of directors of mining companies, etc. Separate sections devoted to Australasian mining companies and South African mining companies. London, Office of the manual, 1899. 8. 1392 pp. 21/.—.

Tupper, Alvaro Bianchi, El Gramor: Estudio sobre la adopción de una nueva unidad monetaria. Santiago de Chile, imprenta Cervantes, 1899. gr. in-8.

9. Soziale Frage.

Günther, O. (Rechtsanw. bei d. k. AGericht in Neheim a. d. R.), Das Recht der Frau auf Arbeit, eine soziologische Betrachtung. Berlin, G. Wattenbach, 1899. 8. 16 SS. M. 1.—.

Zucker, A. (Prof. an d. böhmischen Univers. zu Prag), Ueber Schuld und Strafe der jugendlichen Verbrecher. Stuttgart, Ferd. Enke, 1899. gr. 8. 127 SS. M. 3.—.

Lamotte (le R. P.) O. P., L'oeuvre des crèches (Krippen), sermon prononcé le 5 février 1899, dans l'église métropolitaine de Tours. Paris, Brouwer & Cie, 1899. 8. 29 pag. av. 1 grav.

How the English workman lives, by a German coal miner (Ernst Dückershoff). Translated by C. H. d'E. Leppington. London, P. S. King, 1899. 8. 106 pp. 1./—.

Mangini, A. (avvocato), I monti di pietà e loro riforme. Macerata, tip. A. Tamburrini, 1899. 12. 40 pp.

10. Gesetzgebung.

Evert, Georg, Handbuch des gewerblichen Arbeiterschutzes. Berlin (Heymann) 1897. 327 SS.

Evert, Georg, Der Arbeiterschutz und seine Entwickelung im 19. Jahrhundert. Kurze Darstellung nebst synoptischer Uebersicht des gegenwärtigen Standes. Berlin (Heymann) 1899. 40 SS. u. 1 Tab.

Verf. beabsichtigt, in dem „Handbuch“ die reichsrechtlichen Bestimmungen über den gewerblichen Arbeiterschutz für die Praxis, namentlich also wohl für Verwaltungsbehörden und Arbeitgeber so darzustellen, dafs ihre Durchführung erleichtert und nicht durch die sich einstellenden Schwierigkeiten und Zweifel erschwert werde. Zu diesem Zweck hat er den Titel VII ff. der Gewerbeordnung mit einem knappen, aber alles Wesentliche enthaltenden Kommentar auf Grund der Präjudizien und der wissenschaftlichen Litteratur ausgestattet und ihm eine sehr brauchbare, für den Laien geradezu unentbehrliche Einleitung über die Grundbegriffe (Gewerbe, gewerbl. Arbeitgeber und Arbeiter, Fabrik, Fabrikarbeiter, Fabrikarbeit, Stellvertretung) vorangeschickt. Aufserdem aber sind in einem Anhang die wichtigsten preufsischen und alle vom Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie die einschlägigen Vorschriften der Specialgesetze abgedruckt. Ein Sachregister erleichtert das Auffinden der einzelnen Materien. — Es ist zu erwarten, dafs das Buch den ihm gestellten Zweck erfüllen wird.

Die zweite, kleinere Schrift bietet eine sehr willkommene Ergänzung der ersten, indem sie ganz knapp die Vorgeschichte und den gegenwärtigen Zustand der Arbeiterschutz- und Fürsorgegesetzgebung in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, England, der Schweiz, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Skandinavien, Italien, Rufsland und den Vereinigten Staaten zusammenfafst. Die Vergleichung dieser verschiedenen Gesetzgebungen wird durch eine synoptische Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen auf einem grofsen Blatt wesentlich erleichtert. Für Lehrzwecke und zur ersten Orientierung bildet diese kleine, aufserordentlich praktische Arbeit ein sehr empfehlenswertes Hilfsmittel.

Halle a. S. W. Kähler.

Dove, H., Der Hypothekenbankgesetzentwurf. Vortrag. Berlin, L. Simion, 1899. gr. 8. 32 SS. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 160.)

Frind, W. (Prof.), Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht in polyglotten Staaten und Ländern mit besonderer Rücksichtnahme auf Oesterreich und Böhmen, vom sittlichen Standpunkte aus beleuchtet. Wien, Manz, 1899. gr. 8. XV—392 SS. M. 4.—.

Gleim, W. (Wirkl. GehORegR.), Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlufsbahnen vom 28. VII. 1892, erläutert. 3. neu bearbeitete Aufl. Berlin, Vahlen, 1899. 8. VIII—264 SS., geb. M. 5,20.

Maenner, K. (OLandesGerR., Zweibrücken), Das Recht der Grundstücke nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich. München, J. Schweitzer Verlag, 1899. gr. 8. VIII—408 SS. M. 9.—.

Meurer, Chr. (o. ö. Prof. d. Rechte, Univers. Würzburg), Bayerisches Kirchenvermögensrecht. I. Band: Bayerisches Kirchenstiftungsrecht. Stuttgart, Ferd. Enke, 1899. Lex.-8. 376 SS. M. 10.—. (Das vollständige Werk wird drei Bände umfassen.)

Münchmeyer, C. (AGerR., Hannover), Haftung der Erben und Miterben für die Nachlafsverbindlichkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Studie für die Praxis. Hannover, C. Meyer, 1899. 8. 81 SS. M. 1,50.

Rechts- und Gesetzkunde, ärztliche. Unter Mitwirkung von J. Schwalbe (Berlin) herausgeg. von (Reg. u. GehMedR.) Rapmund (Minden) und (Kreisphysikus) E. Dietrich Merseburg). Lieferung 2 (Schlufs). Leipzig, G. Thieme, 1899. gr. 8. S. III—VIII u. 297—820. M. 3,60.

Roth (MinisterR.), Das Gesetz über die Wandergewerbesteuer und die Gemeindewanderlagerabgabe für Elsafs-Lothringen vom 8. VI. 1896 nebst Ausführungsbestimmungen etc. Strafsburg, C. F. Schmidt, 1899. gr. 8. VIII—95 SS., geb. M. 2,50.

Schneider, K. (LandgerR., Kassel), Rechtsregeln des Viehhandels nach deutschem Gesetze. Zum Gebrauche bei Gericht und im Handelsverkehre, unter besonderer Berücksichtigung desjenigen mit und zwischen Landwirten und ländlichen Genossenschaften, im Auftrage des deutschen Landwirtschaftsrats bearbeitet. München, C. H. Beck, 1899. 8. XII—200 SS. geb. M. 2.

Seltsam, Ferd. (MagistratsR. der Stadt Wien), System des österreichischen Gewerberechtes. Wien, Manz'sche k. u. k. Hofbuchhandl., 1899. gr. 8. VIII—138 SS. M. 2,40.

Seuffert, L., Deutsches Konkursprozefsrecht. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. Lex.-8. XX—483 SS. M. 11.—. (A. u. d. T.: Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, herausgeg. von (Prof.) Karl Binding (Leipzig). Abt. IX, Teil 3.)

Wach, A. und P. Laband, Zur Lehre von der Rechtskraft. Drei Rechtsgutachten. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. IV—125 SS. M. 3,60.

Boullay, G., De la condition juridique des sociétés étrangères en France et de leurs titres sur le marché français. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1899. 8. 406 pag.

Cribier, P. (avocat a la Cour d'appel), Des conditions de souscription du contrat de travail (étude de législation). Laval, impr. Barnéoud & Cie, 1899. 8. XXVIII—214 pag.

Mazel, J. (avocat à la Cour d'appel), L'interdiction du travail de nuit des femmes, dans la législation française. Paris, Larose, 1899. 8. 112 pag.

Michoud, L. (prof. à la faculté de droit de l'Université de Grenoble), La notion de personnalité morale. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1899. 8. fr. 2,50.

Nintchitch, M. A., Le réglementation légale du travail souterrain des femmes et des enfants (législation française et etrangère). Paris, Giard & Brière, 1899. 8. 370 pag.

Reisenthel, H. (avocat), De la limitation du taux de l'interêt, en matière civile. Laval, impr. Barnéoud & Cie, 1899. 8. 200 pag.

Winavert (avocat à la Cour d'appel de Saint-Pétersbourg), Anciens et nouveaux courants dans le barreau Européen à propos du premier congrès international des avocats à Bruxelles. (Traduit de Russe.) Paris, Firmin-Didot, 1899. gr. in-8. fr. 2.—.

Fisichella, S. F. (prof. d. r. Univers. di Messina), Chiesa e Stato nel matrimonio. Studio critico di legislazione matrimoniale. Torino, E. Loescher, 1899. 8. VIII—336 pp. l. 4.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1897. Leipzig (Duncker und Humblot) 1899. 824 SS.

Dem vom Direktor Prof. Dr. Hasse gegebenen geschichtlichen Rückblick auf das Jahr 1897 schliefsen sich die 58 Einzelberichte der verschiedenen Verwaltungsstellen an, deren Uebersicht durch ein ausführliches alphabetisches Register erleichtert wird. Aus der reichen Fülle des gebotenen Materials werden sowohl Kommunalpolitiker als auch Nationalökonomen und Statistiker viel Interessantes entnehmen können, um so mehr als versucht wird, die einzelnen Abteilungen in den verschiedenen Jahrgängen des Berichts möglichst einheitlich fortzuführen. Unter sozialpolitischem Gesichtspunkt lassen sich z. B. wieder dem Bericht VI über Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse (S. 104 ff.) interessante Nachweisungen über die Besitzveränderungen am Grund und Boden und die dabei erzielten Preise entnehmen; auch in dem Bericht V über die „Gebäude- und Wohnungsverhältnisse“ (S. 62 ff.), in welchem u. a. die Ergebnisse der bei der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 vorgenommenen Zählung der Schlafstellen (Wohnungen mit Teilvermietung) wiedergegeben werden, sowie in den Berichten LV und LVI über die Ausführung der Sozialgesetzgebung (S. 762 ff) sind für den Sozialpolitiker wichtige Daten enthalten.

Halle a. S. W. Kähler.

Hof- und Staatshandbuch für das Grofsherzogtum Oldenburg für 1899. Oldenburg, Schulzesche Hofbhdl., 1899. 8. XVI—426 SS.

v. Meier, E., Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1860—1866. Band II: Die Verwaltungsgeschichte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. VIII—647 SS. M. 13,14.

v. Offermann (Frh.) A., Die verfassungsrechtliche Vervollkommnung Oesterreichs. Wien, W. Braumüller, 1899. gr. 8. 157 SS. M. 4.—.

Polen, die, und die Mission des Polenklubs im österreichischen Reichsrate. Von einem polnischen Staatsmanne. Berlin, F. Luckhardt, 1899. gr. 8. 75 SS. M. 1.—.

Prenzlau. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Prenzlau für das Jahr 1. IV. 1897/98. Prenzlau, Buchdruckerei von C. Vincent, 1899. gr. 8. 42 SS.

Rivier, A. (weiland Prof. d. Rechte, Brüssel), Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Aufl. Stuttgart, F. Enke, 1899. 8. XV—469 SS. M. 8.—.

Staatshandbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1899 (nach dem Stande vom 1. Mai). Dresden, C. Heinrich, 1899. gr. 8. XXVIII—1113 SS. M. 7.—.

Stadt Zürich. Rechnungsübersicht über das Gemeindegut, sowie über die Separatgüter und Stiftungen vom Jahre 1898. Zürich, Druck von Müller, Werder & Cie, 1899. 8. 383 SS.

Wagner, F. (Rechtsanw.), Der Polenring. Berlin, H. Walther, 1899. gr. 8. 90 SS. M. 1.—. (Mit einer Sammlung polnischer Prefsstimmen.)

Zeller-Werdmüller, Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts. Auf Veranlassung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich herausgeg. Band I. Leipzig, S. Hirzel, 1899. Lex. 8. XI—404 SS. M. 12.—.

Babled, C. (avocat), Etude de législation comparée sur le recrutement et l'organisation du Ministère public. Lille, Le Bigot frères, 1899. 8. 326 pag.

Boire, A., Du vagabondage (thèse). Paris, Chevalier-Marescq, 1899. 8. 127 pag.

Farge, R., Etude sur la dette communale (thèse). Laval, impr. Barnéoud & Cie, 1899. 8. 239 pag.

Félix, Maur. (diplômé de l'Ecole des sciences politiques), L'histoire du conflit d'attribution. Etude historique du contentieux administratif. Paris, A. Rousseau, 1899. gr. in-8. XII—326 pag. fr. 6.—.

Nérincx, A., Le suffrage universel en Belgique. Son organisation et ses résultats. Paris, impr. Levé, 1899. 8. 32 pag. (Extrait de la „Réforme sociale“.)

Turquey, E. (rédacteur au Ministère des finances), Les octrois municipaux; fondement économique, organisation administrative et financière; jurisprudence. Paris, Giard & Brière, 1899. gr. in-8. 410 pag. fr. 7.—.

Bosanquet, Bernard, The philosophical theory of the State. London, Macmillan, 1899. 8. 360 pag. 10/.—.

Darby, W. Evans, International tribunals: A collection of the various schemes which have been propounded, and of instances since 1815. International arbitration. New and enlarged edition. London, Peace Society, 1899. 8. 304 pp. 5/.—.

Morison, Th., Imperial rule in India. Being an examination of the principles proper to the government of dependencies. London, Constable, 1899. crown-8. 147 pp. 3/.6.

Reid, Wemyss (Sir), The life of William Ewart Gladstone. 2. vols. London, Cassell, 1899. Roy.-8. 9/.—.

Statutes of the province of Quebec passed in the LXIInd year of the reign of her Majesty Queen Victoria and in the 2nd session of the IXth legislature. Quebec, printed by Ch. Pageau, 1899. Lex. in-8. 649 pp.

Cerrachio, Pacifico, Appunti sul decentramento, Napoli, tip. A. Vittoria, 1899. 12. 52 pp. l. 1.—. (Contiene: Le diverse forme di decentramento. — Decentramento burocratico. — Decentramento amministrativo. — La formola del decentramento amministrativo. — Vantaggi del decentramento amministrativo.)

Toro, Gaspar, Nota sobre arbitraje internacional en las repúblicas latino-americanas. Santiago 1898. 8.

12. Statistik.

Allgemeines.

Apelt, K., Die Konsumtion der wichtigsten Kulturländer in den letzten Jahrzehnten. Eine statistisch-volkswirtschaftliche Studie. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. gr. 8. IV—245 SS. M. 3,60.

Newsholme, A., The elements of vital statistics. 3rd edition, entirely rewritten. London, Sonnenschein, 1899. 8. 366 pp., cloth. 7/.6.

Deutsches Reich.

Statistisches Handbuch deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen herausgegeben von Dr. M. Neefe, Direktor des statistischen Amtes der Stadt Breslau. VII. Jahrgang. Breslau (Korn) 1898. 416 SS.

Geht man auch mit der Behauptung zu weit, dafs die führende Rolle, welche die staatlichen Bureaux Jahrzehnte hindurch auf statistischem Gebiet behauptet hätten, neuerdings auf die kommunalstatistischen Aemter übergegangen sei, so mufs man doch mit Genugthuung feststellen, dafs die Kommunalstatistik einen ganz aufserordentlichen Aufschwung genommen hat und unsere Kenntnis von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen aufserordentlich bereichert. Dabei ist es gerade den städtischen Aemtern leichter gemacht, auf ihrem begrenzten Arbeitsgebiete Beobachtungen anzustellen, welche für die ganzen Staatsgebiete sich nicht oder doch nur mit aufserordentlichem Kostenaufwand durchführen liefsen, und doch für Wissenschaft und Praxis gleich wertvoll sind. Nicht eine Verdrängung und Ersetzung, sondern eine verständnisvolle Ergänzung der Arbeiten jener wird daher das Ziel der Kommunalstatistik bleiben müssen. — Einen glänzenden Beweis für ihre Leistungsfähigkeit und für die verständnisvolle Erfassung ihrer Aufgabe geben die „Statistischen Jahrbücher deutscher Städte“, deren 7. Folge nunmehr vorliegt. Zwar gehören sie nicht zu den offiziellen Arbeiten der kommunalstatistischen Bureaux, sondern entstammen der privaten Initiative der beteiligten Statistiker unter der bewährten Leitung des Herausgebers. Aber sie bilden um so

mehr eine wesentliche Ergänzung der offiziellen städtischen Publikationen, als sie ihre Untersuchungen nicht auf Zusammenfassung des auch sonst selbständig veröffentlichten kommunalstatistischen Materials beschränken. Selbst wenn sie sich nur diese Aufgabe gestellt hätten, würden sie dankbar zu begrüfsen sein. Aber sie stecken ihren Umkreis weiter, indem sie auch solche Städte in den Kreis der Darstellung einbeziehen, welche eigene statistische Veröffentlichungen nicht herausgeben. — Nicht für alle Tabellen sind aus allen beteiligten Städten die nötigen Angaben zu beschaffen gewesen; aber im allgemeinen sind für 45—55 grofse deutsche Städte in 25 verschiedenen Abschnitten ausführliche Mitteilungen gegeben, die einen hervorragenden Einblick in die Entwickelung und Bedeutung der Gemeindethätigkeit und des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in den Städten gewähren. Ganz neu sind hinzugekommen die Abschnitte über die Desinfektionsanstalten und über die Stadtschulden. Einige Abschnitte weisen geringe Veränderungen auf. — Alles in allem ist auch dieser Jahrgang des Jahrbuches mit Freude zu begrüfsen, und man kann den beteiligten Statistikern nur wünschen, dafs sie dauernd die Anerkennung und Unterstützung, namentlich auch bei den städtischen Behörden, finden möchten, die ihr Streben und seine Verwirklichung im vollsten Umfange verdienen.

Halle a. S. W. Kähler.

Bericht des Medizinalrates über die medizinische Statistik des hamburgischen Staates für das Jahr 1898. Hamburg, Druck von J. C. H. Rüter, 1899. 4. 104 SS. mit 6 Abbildgn. im Text u. 9 Tafeln graphischer Darstellungen.

Hirsch, Paul, Die Sozialdemokratie im Wahlkreise Teltow-Beeskow-Storkow-Charlottenburg. Auf Grund der amtlichen Statistik der Reichstagswahlen von 1890, 93 und 98 bearbeitet. Charlottenburg, Goerke, 1899. gr. 8. 39 SS. M. 1.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kais. statistischen Amt. Neue Folge, Band CXXI. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. Imp.-4. 191 SS. (Inhalt: Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1897. M. 5 (für das Tabellenwerk und die noch nachzuliefernden Erläuterungen).

Frankreich.

Documents statistiques concernant les transports généraux et les recettes d'exploitation des chemins de fer de l'Etat pendant l'exercice 1898. Paris, impr. nationale, 1899. 4. 97 pag.

Résultats statistiques du recensement des industries et professions (dénombrement général de la population du 29 mars 1896). Tome I. Paris, imprim. nationale, 1899. 4. III—845 pag. fr. 10.—. (Table: Introduction. Région de Paris au nord et à l'est (15 départements). [Publication du Ministère du commerce et de l'industrie, des postes et des télégraphes, Direction de l'Office du travail: Service du recensement professionnel.]

Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1898. Paris, impr. nationale, 1899. 8. XVIII—334 pag. (Publication du Ministère du commerce, Office du travail.)

Statistique de l'industrie minérale de la France, années 1897 et 1898. Paris, Ve Dunod, 1899. 8. 12 pag. (Extrait des „Annales des mines".)

Oesterreich-Ungarn.

Ungarische Statistische Mitteilungen. Auswärtiger Handel der Länder der Ungarischen Krone im Jahre 1896. Budapest 1897.

Im Auftrage des Königl. Ungarischen Ministeriums hat das statistische Bureau die Resultate des auswärtigen Handels Ungarns zusammengestellt

und veröffentlicht. Nachstehende Tabelle zeigt die Gestaltung des auswärtigen Verkehrs seit 1882 in fünfjährigen Durchschnittszahlen:

Zeitabschnitt	Einfuhr			Ausfuhr		
	Menge 1000		Wert 1000 fl.	Menge 1000		Wert 1000 fl.
	M.-Ctr.	Stück		M.-Ctr.	Stück	
1882—86	13 900	285	451 365	29 443	1795	420 764
1887—91	17 331	259	465 776	37 208	1727	476 561
1892—96	31 253	328	534 462	43 978	3190	529 256
1896	35 873	384	548 975	52 697	4360	544 704

Zeit-abschnitt	Gesamtverkehr			Mehreinfuhr (—)		Mehrausfuhr (+)
	Menge 1000		Wert 1000 fl.	Menge 1000		Wert 1000 fl.
	M.-Ctr.	Stück		M.-Ctr.	Stück	
1882—86	43 343	2090	872 129	+ 15 543	+ 1499	— 30 601
1887—91	54 539	1986	942 337	+ 19 877	+ 1469	+ 10 785
1892—96	75 231	3518	1 063 718	+ 12 725	+ 2862	— 5 206
1896	88 570	4744	1 093 679	+ 16 824	+ 3976	— 4 271

Wie man hieraus ersieht, ist sowohl die Einfuhr wie die Ausfuhr andauernd erheblich gestiegen, es hat die Ausfuhr die Einfuhr dem Gewicht und der Stückzahl nach stets erheblich überragt, jedoch dem Werte nach ist mehrfach der Import höher gewesen als der Export.

Der auswärtige Verkehr verteilt sich 1896 auf nachstehende Transportmittel:

Mengeneinfuhr	Eisenbahn und Dampfschiff	Post	zur See	Verkehr der Zollämter	Zusammen
			Einfuhr		
M.-Ctr.	86,71	0,50	9,88	2,91	100,00
Stück	91,76	1,36	1,13	5,75	100,00
			Ausfuhr		
M.-Ctr.	88,82	0,11	9,49	1,58	100,00
Stück	98,62	0,56	0,07	0,75	100,00

Der Verkehr zur See ist in den letzten 10 Jahren fast der gleiche geblieben.

Haupteinfuhrartikel sind Halbfabrikate und fertige Waren der Textilindustrie mit über 200 Mill. fl.

Hauptausfuhrartikel sind Lebens- und andere Gebrauchsmittel, aus dem Tierreich für 109 Mill. fl., dem Pflanzenreich 152 Mill. fl., aufserdem Mehl 135 Mill. fl.

Hauptverkehrsgebiete sind Oesterreich mit 81,00 Proz. der Einfuhr und 76,57 Proz. der Ausfuhr und Deutschland 5,29 Proz. der Einfuhr und 9,90 Proz. der Ausfuhr dem Werte nach. M. C.

Rufsland.

Résultats généraux de la récolte de 1898. Récolte des générales d'hiver et d'été, comparée aux récoltes de 1893—1897 (tiré du vol. XLVI de la „statistique de l'Empire de Russie", publié par le Comité central de statistique). St. Pétersbourg 1899. 4. VII—45 pag. avec 10 cartes graphiques.

Статистика служащихъ на казенныхъ желѣзныхъ дорогахъ, участниковъ пенсіонной кассы, учрежденной на означенныхъ дорогахъ по Положенію з іюня 1894 г. (Statistik derjenigen an den kais. russischen Staatsbahnen Angestellten, welche am 1. I. 1897 Mitglieder der nach dem Reglement vom 3. VI. 1894 organisierten Altersversorgungskassen waren.) С.-Петербургъ 1898. 4. II—117 pp.

Holland.

Jaarcijffers voor het Koninkrijk der Nederlanden. Koloniën 1897. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1899. Lex. in-8. XXVIII—145 pp. (Bewerkt door het Central Bureau voor de statistiek.)

Rumänien.

Buletin statistic al Romanieĭ. Publicat de serviciul statisticeĭ generale. Seria 2ª, anul IV, nº 1: Aprilie-Maiu 1899. Bucurescĭ, tip. Dreptatea, 1899. gr. in-8. 80 pp. (Statistisches Bulletin des Königreichs Rumänien. 2. Serie, 4. Jahrg., Nr. 1, April—Maiheft 1899, Inhalt: Rumänische Brandstatistik für das Jahr 1896 mit graphischen Darstellungen.)

Serbien.

Статистика штета од града у краљевини Србији за период од 1889 до 1895 године. Belgrad, Staatsdruckerei, 1899. gr. 4. (Statistik der Hagelschäden im Königreich Serbien während der Jahre 1889—1895. 121 SS. mit 3 Kartogrammen und einem Diagramm.) [Bildet den III. Teil der „Прилози" etc. der Materialien zur Statistik des KReichs Serbien].

Bulgarien.

Статистика на редовний воененъ наборъ прѣзъ 1897 година. София, Staatsdruckerei, 1899. gr. in-4. XVII—118 SS. Mit 2 Diagrammen und einem Kartogramm. (Rekrutierungsstatistik des Fürstentums Bulgarien enthaltend die Ergebnisse der bulgarischen Aushebungs- und der bulgarischen Superrevision.)

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. statistical series: Nº 2. Customs gazette, nº CXXI: January—March 1899. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1899. 4. 245 pp. $ 1.—. (issued 18th May 1899.)

13. Verschiedenes.

Bertram, Ad. (Domkapitular), Geschichte des Bistums Hildesheim. I. Band. Hildesheim, Aug. Lax, 1899. Lex.-8. XVI—522 SS. mit 5 Tafeln und 133 Abbildungen im Text. M. 8.—.

v. Blume, W. (General d. Infanterie z. D.), Die Grundlagen unserer Wehrkraft. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1899. gr. 8. IV—177 SS. M. 2.—.

Bresnitz v. Sydačoff, Ein halbes Jahrhundert österreichischen Hof- und Staatslebens. Leipzig, Luckhardt, 1899. gr. 8. IV—104 SS. M. 2.—.

Busch, W., Konfession und höheres Schulwesen in Preufsen. Zugleich ein Beitrag zur Parität. Kiel, Lipsius & Tischer, 1899. gr. 8. 107 SS. M. 2.—.

Denkschrift über die Entwickelung des österreichischen Handelsschulwesens während der fünfzigjährigen Regierung Sr. Maj. des Kaisers Franz Joseph I. Herausgegeben auf Grund von Originalberichten der Schuldirektionen vom Vereine der Lehrkräfte an österreichischen Handelslehranstalten unter seinem Obmanne Prof. Anton Kleibel. Wien, A. Hölder, 1899. Lex.-8. IV—560 SS. M. 20.—.

Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde herausgeg. von (Prof.) A. Kirchhoff. Bd. XI, Heft 5. Stuttgart, Engelhorn, 1899. gr. 8. 219 SS. M. 8,40. (Inhalt: Entwickelungsgeschichte der phanerogamen Pflanzendecke Mitteleuropas nördlich der Alpen, von (PrivDoz.) A. Schulz (Halle a/S.).)

Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen (von Nauticus). Berlin, Mittler & Sohn, 1899. gr. 8. XV—439 SS. mit 14 Abbildgn. und graphischen Tafeln. M. 3.—.

Volksheilstätte, die, des Kreises Altena bei Lüdenscheid. Mitteilungen des Vorsitzenden des Kreisausschusses. Lüdenscheid, P. Dalichow, 1899. kl. 4. VIII—96 SS. mit 10 Blatt Zeichnungen und Projekten. M. 4.—.

Hugues, A., La nationalité française chez les Musulmans de l'Algérie. Paris, Chevalier-Marescq, 1899. 8. IV—232 pag.

Lalande, A. (prof. agrégé de philosophie), La dissolution opposée à l'évolution dans les sciences physiques et morales. Paris, F. Alcan, 1899. 8. fr. 7,50. (Bibliothèque de philosophie contempor.)

Matignon, J. J. (médecin aide-major de 1re classe, attaché à la législation de France en Chine), Superstition; crime et misère en Chine. (Avec préface de Marcel Monnier). Lyon, A. Storck & Cie, 1899. 8, illustré de 66 gravures et de 6 planches en couleurs hors texte. fr. 15.—.

Picquet, Maurice, Histoire d'un français (Sadi Carnot). Paris, Picard & Kaan, 1899. 8. 286 pag. av. 48 gravures.

Atterbury, A. P., Islam in Africa: its effects, etc. London, Putnams' Sons, 1899. crown-8. 5/.—.

Gilman, Dan. Coit (President of John Hopkins University), University problems in the United States. London, Fisher Unwin, 1899. 8. 320 pp., cloth. 10/.6. (Contents: The John Hopkins University in its beginning. — The utility of universities. — The characteristics of a university. — The Sheffield scientific school of Yale University, New Haven. — The University of California in its infancy. — Knowledge and charity. — Modern progress in medicine. — University libraries. — The teachers' college of Columbia University. — Washington and Lee University. — Higher education in the United States. — The proposals for a national university in Washington.)

Krausse, Alexis, Russia in Asia. A record and a study. 1558—1899. London, G. Richards, 1899. 8. 428 pp. with 12 maps. 25/.—.

Stillman, W. J., Francesco Crispi. Insurgent, exile, revolutionist, and statesman. London, G. Richards, 1899. crown-8. 288 pp. 7/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée etc., 26e année, 1899, Nos 5 à 6: De l'interprétation des traités diplomatiques au cours d'un procès, par G. Appert (chargé de conférences à la faculté de droit de Paris). — De la loi qui doit régir les obligations contractuelles d'après le droit international privé, par (comte) A. de Reuterskiöld (prof. à la faculté de droit de l'Université d'Upsala). — De la succession immobilière des étrangers en Turquie, par R. Salem (fin). — La nouvelle loi fédérale des Etats-Unis sur la faillite, par E. Stocquart (avocat à la Cour d'appel de Bruxelles). — Le droit d'auteur d'après la nouvelle loi luxembourgeoise du 10 mai 1898, par E. Röthlisberger (secrétaire des bureaux internat. de la propriété intellectuelle à Berne). — etc.

Journal des Economistes. 58e année, 1899, Juin: La réforme des corporations de métiers prussiennes au XVIIIe siècle d'après un livre récent: (Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des preuſs. Staates, Leipzig 1898), par E. Castelot. — Mouvement scientifique et industriel, par D. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 25 février au 25 mai 1899), par J. Lefort. — De la prévision en économie politique, par Ch. M. Limousin. — Lettre des Etats-Unis, par G. Nestler Tricoche. — Lettre du Japan. — Voix oubliées, par Fr. Passy. — La situation des Malgaches. — Société d'économie politique, séance du 5 juin 1899:) Nécrologie: Alphonse Courtois. Discussion: De l'influence de la fiscalité sur la consommation de l'alcool. — Chronique. — etc.

Journal des Economistes, Juillet 1899: La loi d'évolution et de progrès moral des sociétés et le socialisme, par E. Martineau. — Encore les imprévoyants de l'avenir, les vétérans des armées de terre et de mer, par Eug. Rochetin. — Le mouvement financier et commercial, par Maur. Zablet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Budgets ouvriers, par Alex Perez Moreyra. — Les attributions et occupations de l'Etat en Italie, par Edoardo Giretti. — Les impôts en Italie, par D. B. — Société d'économie politique, réunion du 5 juillet 1899. Discussion: Du fonctionnarisme, etc. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris, XLe année, 1899, n^0 7, Juillet: Procès-verbal de la séance du 21 juin 1899. — La statistique des métaux, par Alfr. Neymarck. — Note sur le dernier dénombrement de Saint-Pétersbourg (1897), par P. Meuriot. — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Moniteur des Assurances. Revue mensuelle. Tome XXXI, 1899. Juin: Assurances sur la vie: Les comptes des compagnies américaines. — L'assurance-vie en Hollande, chap. VII: La surveillance des sociétés d'assurances sur la vie par le gouvernement, par J. van Schevichaven (suite et fin). — Placements immobiliers des compagnies américaines pour l'année 1898. — Juillet: Assurances sur la vie. Opérations des compagnies françaises d'assurances sur la vie en 1898, par Ed. Olivreau. Sommaire: I. Assurances. II. Rentes viagères. III. Comptes généraux de profits et pertes. IV. Frais généraux et commissions. V. Situation active et passive. VI. Résumé. — Assurances maritimes: La nouvelle police italienne d'assurance sur corps de navires à vapeur en fer, par E. Morpurgo. — etc.

Revue d'économie politique. 13e année, 1899, N^0 6, Juin: Sismondi, ses doctrines économiques et sociales, par Hitier. — Les offices du travail, par Jos. de Fenyvessy (suite). — Chronique législative: Debats parlementaires: Propositions relatives aux clauses à insérer dans les adjudications publiques pour la protection du personnel ouvrier, etc. — Bulletin bibliographique. — etc.

Revue internationale de sociologie, publiée sous la direction de René Worms. Année VII, 1899, N^0 6, Juin: Le concept scientifique des lois sociologiques, à propos d'un livre récent: („Paulo Egydio, do conceito scientifico das leis sociologicas", São-Paulo 1898), par O. d'Araujo. — Phénomènes sociaux de survivance: du népotisme. — Société de sociologie de Paris, séance du 10 mai 1899: La statique et la dynamique sociales, par R. Worms, G. Tarde, Ad. Coste, Dubuisson, O. d'Araujo, E. de Roberty, M. Kovalewsky, Ch. Limousin, P. Boell, L. Beaurin-Gressier. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXVI/XXVII, Nos 155 and 156, June and July 1899: State of the skilled labour market, etc. — Foreign trade of the Unit. Kingdom. — Trade of the nations with their colonial possessions. — Trade of the Unit. Kingdom with Cuba. — Shipping bounties in France. — The Persian customs. — The cotton goods trade of Colombia. — Trade of Burma. — Trade of South Australia. — Fisheries of Canada. — The Boma-Mayumbe railway. — New Bulgarian Coast and Harbour law. — Customs law of Argentina. — Trade, industry and shipping of Mexico (with map). — The forest and mineral wealth of the Soudan. — Hints to british traders in Lithuania. — Spanish wine trade. — The oilseeds and wheat crops of British India. — Trade of Western Australia. — Agricultural industry of the Hawaiian islands. — Railways in Venezuela. — Light railways in Argentina. — Trade and industry of Korea. — Match industry of Japan. — New Japanese customs law. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — etc.

Contemporary Review, June 1899: Religion in India, by A. M. Fairbairn. The seamy side of imperialism, by Rob. Wallace. — The social novel in France, by Mary James Darmesteter. — „As established by law", by J. Hor. Round. — Within workhouse walls, by Virginia N. Crawford. — Christianity in the Soudan, by L. M. Butcher. — The art of living on capital, by A. J. Wilson. — The flavour of tobacco, by G. Clarke Nuttall. — The XXth century placemakers, by A. W. Turgée. — etc.

Economic Journal, the. (Journal of the British Economic Association) edit. by F. Y. Edgeworth and H. Higgs. Vol. IX, June 1899: Our annual meeting. — American trusts, by (Prof.) W. J. Ashley. — The commercial supremacy of Great Britain, by (Prof.) A. W. Flux. — Local finance in Scotland, by J. A. Row-Fogo. — The new budget and the principles of financial policy, by (Prof.) C. F. Bastable. — Poor law statistics and old age pensions, by Ch. Booth. — etc.

Economic Review. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. IX, 1899, N⁰ 3, July 15: Economic fatalism, by Herbert A. L. Fisher. — Democracy in New Zealand, by W. W. Carlile. — Christian social work in Denmark, by (Prof.) Harald Westergaard. — Old age pensions, by H. W. Wolff. — Saving and spending, by (Prof.) A. W. Flux. — The new trades combination scheme and the interests of the consumer, by E. J. Smith. — The political theory of the Ante-Nicene fathers, by (Rev.) A. J. Carlyle. — Legislation, parliamentary inquiries and official returns, by E. Cannan. — etc.

Edinburgh Review, N⁰ 389, July 1899: British finance in the XIXth century. — Some aspects of modern art. — Lord Clare. — The ethics of vivisection. — The conference and arbitration. — Montalembert. — The problem in China.

Fortnightly Review, the. Edited by W. L. Courtney, 1899, June: Russia's great naval enterprise, by S. — Joints in our educational armour, by T. J. Macnamara. — Egypt after Omdurman, by J. Lowry Whittle. — Two cities: London and Peking, by Arch. Little. — The declaration of Paris, by J. G. Butcher. — Twenty-five years' financial policy, by Jos. Ackland. — „Made in Germany“ and how to stop it, by (Rever.) H. de B. Gibbins. — Mr. Frazer's theory of totemism, by Andr. Lang. — France since 1814, by (Baron) P. de Coubertin (continuation). — The Transvaal crisis: a voice from the rand, by uitlander. — etc.

Forum, the. July 1899: The trust problem and its solution, by (Ex-Senator) W. A. Peffer. — The white race and the tropics, by Truxtun Beale (formerly Un. States Minister to Persia). — Was Columbus morally irresponsible? by (Prof.) C. Lombroso. — The future of the negro, by W. H. Councill. — The treaty-making power, by (judge) Ch. B. Elliott. — International law in the late war, by H. Wade Rogers (President of North-West-University, Evanston, Illin., U. St.). — etc.

Humanitarian. A monthly magazine; Vol. XIV, n⁰ 5, May 1899: Prison reform, by (Rev. Dr.) Morrison. — Lost in the region of phrases, by (the hon.) Auberon Herbert. — Armies as schools of crime, by (Prof.) Hamon. — An Italian view of England, by (Prof.) Lombroso. — Residential clubs for young bachelors, by A. D. Power. — Superstitions in Ireland, by L. Gibbons. — Use of waste in funeral reform. — Misteries of the American continent, by S. B. Evans. — etc. — N⁰ 6, June 1899: Why women are ceasing to marry, by Ella Hepworth Dixon. — M. Jules Bois' studies in hypnotism, by Fred. Lees. — Degeneracy and genius, by Jas. G. Kiernan (Med. Dr.). — Marriage laws and customs of the Cymri, by R. B. Holt. — Colour and thought, by Howard Swan. — Scutari of Albania, by (Mad.) Adam. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries, N⁰ CXCIV, July 1899: Some notes on life assurance in Greater Britain, particularly with reference to the work and development of the native offices, by A. Wyndham Tarn (of the Westminster and General Life Assurance Association). — Some notes on sinking fund assurances, by J. E. Faulks. (Assistant actuary of the Law Life Assurance Society.) — etc.

London Quarterly Review, the, edited by W. L. Watkinson. New series, n⁰ 3, for July 1899: Anthropology and christianity, by A. Macalister (Prof., Cambridge). — Can we explain life by vitality? by L. C. Miall. — The influence of methodism on Scotland, by Rich. Green. — Richard Cadbury, by Hugh W. Strong. — The present Pope and the future conclave, by H. J. Piggott. — The Cromwell tercentenary, by C. Silvester Horne. — etc.

Nineteenth Century, N⁰ 269, July 1899: Are we to lose South Africa? by (Sir) Sidney Shippard. — School children as wage-earners, by (Sir) John Gorst. — The international council of women in congress, by (the countess) of Aberdeen. — The mediaeval sunday, by (the Rev.) father Thurston (S. J.). — The native Australian family, by (Miss) Edith Simcox. — The outlook at Ottawa, by (Prof.) Edw. Dowden. — Old-age pensions in France, by A. F. Wood. — Parliamentary government in Japan, by H. N. G. Bushby. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XIX, 1899, Heft 6. (2. Aufl.) Juni: Bernstein und die Sozialdemokratie, von Fr. Hertz (Wien). [Die erste Aufl. des Juniheftes wurde wegen des Artikels: „Jesus von Nazareth, seine Pläne, sein Wirken und seine Lehre“ konfisziert.] — Heft 7, Juli: Ein altes soziales Arbeiterrecht Deutschlands, von (Prof.) Ad. Zycha (Freiburg i. d. Schweiz).

— Alkoholfrage und Sozialpolitik. Vortrag, gehalten im sozialwissenschaftlichen Bildungsverein in Wien, von Rud. Wlassak (Wien). — etc.

Handelsmuseum. Herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Bd. XIV, Nr. 23—29, vom 8. VI.—20. VII. 1899: Jahresbericht des k. k. österreichischen Handelsmuseums pro 1898. — Jahresbericht pro 1898 des k. u. k. Generalkonsulates in Scutari. — Die Gewerbeinspektion im Jahre 1898. — Die russische Glasindustrie. — Die industrielle und handelspolitische Entwickelung in Amerika. — Jahresbericht pro 1898 des k. u. k. Konsulates in Konstantinopel. — Veränderungen in den Bezugsquellen und den Konkurrenzverhältnissen auf dem Levantemarkte, von Gustav Hertl (Konstantinopel). — Jahresbericht pro 1898 des k. u. k. Generalkonsulates in Solonich. — Imperialistische Handelspolitik in England, von Sigmund Schilder (Artik. I u. II). — Winke für den Export von Eisen und Maschinen. — Jahresbericht pro 1898 des k. u. k. Generalkonsulates in London. — Gesellschaften mit beschränkter Haftung von (PrivDoz.) Rud. Pollak (Prof. an der Exportakademie). — Jahresbericht pro 1898 des k. u. k. Generalkonsulates in Bombay. — etc.

Monatsschrift, statistische, herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. N. F., Jahrg. IV, 1899, Heft 5, Mai: Die Berufs- und Betriebszählungen des Jahres 1896 in Frankreich und Belgien, von (Prof.) H. Rauchberg (Prag). — Miszellen: Bevölkerungsbewegung im Orte Eibesthal in Nieder-Oesterreich in den Jahren 1683—1890, von Franz Riedling. Die Statistik der Heilbehandlung bei den deutschen Invaliditätsversicherungsanstalten und den zugelassenen Kasseneinrichtungen für das Jahr 1897, von Kögler. Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1897, von H. Ehrenberger (II. Artikel). Die Finanzen der Bezirksvertretungen, insbesondere in den Jahren 1893—1896, von Fuhrmann. — etc.

Monatsschrift, statistische. N. F. IV. Jahrg., 1899, Juniheft: Statistik des Grundbesitzes von Ober-Oesterreich, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — Mitteilungen und Notizen: Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission (289. u. 290. Sitzung). — Die Sterbefälle an Tuberkulose während der letzten 27 Jahre (1870—1896), von E. Bratassević. — Oesterreich-Ungarns Aufsenhandel im Jahre 1898, von R. Krickl. — Die Bewegung der Bevölkerung. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti, Maggio, Giugno e Luglio 1899: L'origine del Baratto: a proposito di un nuovo studio del Cognetti, per M. Pantaleoni (I e continuazione 1 e 2). — La partecipazione dello Stato ai profitti delle banche di emissione, per P. Des Essars. — Margarina economica, per V. Pareto. — Associazione economica liberale: (l'espansione coloniale) I e contin. 1. — Previdenza: (tassa di monomorta sulla plusvalenza dei titoli; I depositi di risparmio sono soggetti a prescrizione?), per C. Bottoni. — Profili statistici delle nazionalità in Austria-Ungheria, per A. Niceforo. — Gli zuccheri di barbabietola e la finanza, per R. Cavalieri e B. Stringher. — Scioperi in Italia e all' estero nel 1897, per A. Bertolini. — Rassegna delle riviste, per F. Labriola, etc. — La distribuzione dell' imposta, per A. Plebano. — Sul movimento dei forestieri in Italia e sul denaro che VI spendono, per L. Bodio. — Ancora lo zucchero e la finanza, per B. Stringher. — Il prodotto dell' imposta di ricchezza mobile, per A. Lia. — Cronaca: La Sardegna vicina e le colonie lontane (China, etc.); La crisi e la situazione politica; I provvedimenti politici e l'ostruzionismo. — La situazione del mercato monetario. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXVII, 1899, Nos 5, 6, 7, Maggio, Giugno, Luglio 1899: Raggruppamento delle istituzioni di beneficenza in Verona, per R. Laschi. — Delle opere pie dotali, per A. Magnani. — L'assistenza all' infanzia illegittima nella provincia di Rovigo, per T. M. (I—III). — Un risveglio umanitario, per Lino Ferriani. — L'ospizio degli infanti abbandonati di Vicenza, per Paolo Donati. — La „buona usanza" in Cremona, per Alf. Mandelli. — Il congresso internazionale dei patronati in Anversa, per (avvoc.) Rod. Laschi. — Nel mondo dell' infanzia, per Ard. Colasanti. — Il comitato permanente dei congressi delle opere pie. — Il pane quotidiano, per (avvoc.) Rod. Laschi. — I „trusts" degli Stati Uniti, per T. M. — L'istituzione per la cura dei fanciulli scrofolosi poveri della Valtellina, per P. Donati. — L'ospizio provinciale degli esposti e maternità di Verona, per A. Agostini. — L'inaugurazione dell' ospedale dei bambini di Milano. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno III, 1899, fasc. 3, Maggio 1899: Psicologia ed economia politica; prime linee d'una teoria psicologica dell' emigrazione, per F. Coletti.

— L'allevamento dei figli nell' antico diritto irlandese, per N. Tamassia. — Creditori e debitori nell' antica società ebraica, per D. Castelli. — A proposito della crisi di marxismo, per A. Labriola. — Il diritto e la teoria di Malthus: Rassegne analitiche per L. Ratto: Valerio Campogrande, Procreazione e „jus in se ipsum", Bologna 1898. — etc.

G. Holland.

de Economist. XLVIII[ste] jaarg., 1899, Juli—Augustus: Jets over de bevolking van Rotterdam, door N. J. E. de Voogt. — Het verslag van de Indian Currency Commissie, door G. M. Boissevain. — „Oudendagspensioenen door G. King", door A. S. van Reesema. — Economische kroniek. — Handelskroniek. — Economische nalezingen en berichten: De loonen der Engelsche dienstboden.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift mit Beilage: „Sozialpolitisches Archiv". Radaktion: Prof. N. Reichesberg (Bern). Jahrgang VII, 1899, Hefte 10—12: Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung im Auslande, von J. Eggenberger (Bern). — Eine Enquete über die Biersteuer, von Chr. Moser, (Prof.) Zürcher, J. Schäppi, (Prof.) Forel, (Nationalrat) E. Wullschleger u. E. W. Milliet (Direktor der Alkoholverwaltung, Bern). — Die neapolitanische Hausindustrie, von A. Swaine (München). — Zur Frage der Konsumgenossenschaften, von Leo Arons (Berlin). — Soziale Chronik: Arbeiterschutz. Bewegung des Mittelstandes. Frauenbewegung. Agrarpolitik. — Statistische Notizen. — Miszellen. — Sozialpolitisches Archiv, Nr. 3: Die geltenden kantonalen Arbeiterschutzbestimmungen. — etc.

L'Union postale. XXIV[e] volume, 1899, N[os] 6 et 7, Berne, 1[er] juin et 1[er] juillet 1899: La caisse nationale d'épargne (caisse d'épargne postale) de France en 1897 (suite). — Introduction du „penny-porto" dans le trafic de l'Allemagne avec ses colonies. — De l'extension de l'institution des caisses d'épargne postales. — Le service des postes dans l'Inde britannique pendant l'année 1897/98 (suite et fin). — La caisse d'épargne postale suédoise en 1897. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs. Jahrg. XXXII, 1899, Nr. 8: Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes (mit dem Text des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- u. Altersversicherung vom 22. VI. 1889) vom Januar 1899 (Forts.).

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Herausgeg. von (Prof.) V. Böhmert (Dresden), Jahrg. XXXVII, 1899, 2. Vierteljahrsheft: Zum hundertsten Geburtstage unseres Präsidenten Lette. — Ein deutscher Edelmann und Landwirt wie er sein soll. Zum Andenken an Graf Armin zur Lippe-Weifsenfeld auf Oberschönfeld in Schlesien, von A. Emminghaus. — Die Beschäftigung von Arbeitslosen als gemeinnützige und kommunale Aufgabe, von (Prof.) V. Böhmert. — Die Schreibstube für Arbeitslose in Basel. — Unterstützung durch Arbeit seitens der Armenverwaltung Kolmar i. E., von Rud. Schwander (Strafsburg). — Die Arbeit an Strafentlassenen in den Ver. Staaten, von Reifs (New York). — Die Hauptaufgaben der Gewerbeinspektionen mit besonderer Beziehung auf die neuesten Jahresberichte der sächsischen Gewerbeinspektoren, von (Prof.) V. Böhmert. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgeg. von Heinrich Braun. Bd. XIII, 1899, Heft 5 u. 6: Der neue Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes in Deutschland, von E. Lange (Berlin). — Die sozialen Zustände in der Seidenindustrie der Ostschweiz, von F. Schuler (Fabrikinsp., Mollis). — Die Steuerprogression, von Cl. Heiss (Berlin). — Wortlaut des Entwurfs eines Invalidenversicherungsgesetzes (dem Reichstag am 19. I. 1899 vorgelegt). — Das neue Gesetz, betreffend die Nationalversorgungskasse für das Alter und die Invalidität der Arbeiter in Italien. Eingeleitet von (Prof.) C. F. Ferraris (Padua). — Wortlaut des italienischen Gesetzes vom 19. VII. 1898, Nr. 350, die Nationalversorgungskasse (cassa nazionale di previdenza etc.) für das Alter und die

Invalidität der Arbeiter betreffend. — Miszellen: Die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit nach dem deutschen Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, von E. Lange. Waldeigentum und Waldwirtschaft, von Th. Curti (RegR., St. Gallen). Die französischen Arbeiterausstände der Jahre 1893—1897, von F. Aurin (Berlin-Friedenau). — Sergei Bulgakoff (Dozent der Nationalökonomie am Polytechnikum, Moskau), Längeres Referat über „Karl Kautsky, die Agrarfrage"). — etc.

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift, herausgeg. von Rich. Fleischer. Jahrgang XXIV, 1899, Juni, Juli u. August: St. Petersburg zur Zeit des Krimkrieges. Aus einem Tagebuche vom Jahre 1855. — Die religiöse Frage in den Ver. Staaten und in Europa, von Pierre de Coubertin. — Geisteskrankheit und Verbrechen, von (Prof.) Pelman. — Koloniale Ausdehnung und Erweiterung der Landesgrenzen, von (Lord) Farrer. — Die Schwerhörigkeit der Eisenbahnbeamten, von K. Bürkner. — Die gegenwärtige Lage Englands und Rufslands in Asien, von (Sir) W. H. Rattigan. — Gedankenanarchie, von (Prof.) Ludwig Stein (Univ. Bern). — Die Politik des Deutschen Reichs und die Agrarier, von M. v. Brandt. — Fürst Bismarck über St. Petersburg. — Ueber Böen und Gewitter, von (Prof.) R. Börnstein. — Einflufs des Meeres und der Seeluft auf die Gesundheit, von E. Lindemann. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Jahrg. IV, Nr. 5 und 6 vom Mai und Juni 1899: Gilt das deutsche Patentgesetz in den deutschen Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten? von A. Seligsohn. — Abschlufs von Verlagsverträgen etc. (Aus der gerichtlichen Praxis des deutschen Verlagsrechts) von K. Schäfer (München). — Zum Autorenrecht und Individualrecht, von (Prof.) J. Kohler, Art. 1: Der deutsch-französische Litterarvertrag (Gutachten). — Ist die Erfindung produktiver, die Entdeckung rezeptiver Natur? von L. Bauke. — Die Angehörigen Oesterreich-Ungarns und das Gesetz, betreffend den unlauteren Wettbewerb, von (RAnw.) Fuld. — Die Wirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Bericht über den von Herrn OLandesGerR. Roeren im Deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums gehaltenen Vortrag. — Das gewerbliche Eigentumsrecht in Dänemark, von (Direktor) Köhler (Kopenhagen). — Japanischer Schrift- und Bildwerkeschutz, von Karl Schäfer. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Jahrg. XXIII, 1899, Heft 3: Die Getreidepolitik der Päpste, von Wilh. Naudé. — Die Teilung der Erde. Eine Studie über das soziale Problem in deutscher Sage und Dichtung, von P. Richter. — Fragment aus einer „Philosophie des Geldes", von G. Simmel. — Wirtschaftliche Untersuchungen über die Belastung der deutschen Industrie durch die Arbeiter-Versicherungs- und Schutzgesetzgebung, von (Fabrikdirektor) Greifse. — Ueber einen neuen Versuch einer Arbeits- und Werttheorie, von W. Lexis. — Uebersicht über die neueren Bestrebungen und Reformvorschläge in der Wohnungsfrage, von (Reg.-Ass.) Graf Roedern. — Die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung im Deutschen Reiche nach der Berufszählung vom 14. VI. 1895, von P. Kollmann. — Raiffeisen. Notizen zur Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland, von W. Wygodzinski. — Bericht über die 18. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, von E. Münsterberg. — Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte, von Felix Rachfahl. — Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der Spitzenindustrie (industrie des tulles et dentelles) in Belgien, von (Handelskammersekretär) Dietrich. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XVII, 1898/99, Bd. II, S. 38—44, vom 17. VI.—29 VII.: Dialektik und Entwicklung. Antwort auf Kautskys Artikel: Bernstein und die Dialektik, von Ed. Bernstein (Schlufs). — Der Nährwert des Alkohols, von Rud. Wlassak (Wien). — Zu dem Kampfe gegen die Reglementierung der Prostitution, von Therese Schlesinger-Eckstein. — Der Stand der Wirtschaftsmethoden beim französischen Kleingrundbesitz, von Alfr. Nossig (Paris). — Die Zuchthausvorlage, besprochen von Arthur Stadthagen. — Zur Wohnungsfrage, von C. Hugo. — Die Schuld der Bourgeoisie. — Eine Verirrung des XIX. Jahrhunderts, von Enr. Ferri. — Der Ursprung der Idee des Gerechten und Ungerechten, von Paul Lafargue. — Zur Alkoholfrage, von Max May. — Die Konzentrierung der Betriebe in Oesterreich, von E. Berner. — Tugan Baranowskijs Forschungen zur Geschichte des Kapitalismus in Rufsland, von J. Karski. — Die Krawalle in Herne, von O. Hué. — Arbeitswert oder Nutzwert? Antwort an K. Kautsky von Ed. Bernstein. — Die Lebenshaltung der deutschen Arbeiter im Jahre 1898, von Rich. Calwer. — Wiener Wahlrechtskämpfe, von Fr. Winter. — etc.

Vereinsblatt für Deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXVII, 1899, Nr. 9:

Hypothekenkredit und Feuerversicherung. (Erwiderung auf die Broschüre von Dr. P. Voigt: Hypothekenbanken und Beleihungsgrenze.) — Resultate der Versicherungsgesellschaften in Italien im Jahre 1897. — Geschäftsergebnisse der Pariser Transportversicherungsgesellschaften im Jahre 1898. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert von (GehOBergR.) H. Brassert, Jahrg. XL, 1899, Heft 3: Das Bernsteinregal in Ostpreufsen, von Brassert. — Gesetz wegen Ankaufs der Bernsteinwerke etc. v. 1. V. 1899. — Das Berggewerbegericht Dortmund, von (BergAss.) L. Tübben. — Der Grundeigentümerbergbau und die Gewerkschaft (OLandesGerR.) Hense. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. VI, 1899, Heft 1—7, Januar bis Juli: Die Kleinbahnen in Preufsen (Seite 1—93). — Die X. Generalversammlung des internat. permanenten Strafsenbahnvereins, abgeh. zu Genf vom 24.—27. VIII. 1898, von E. A. Ziffer (Zivilingen. Wien). — Die französischen Neben- und Kleinbahnen. — Statistik der schmalspurigen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1896/97, bearbeitet von F. Žežula (OIngenieur, Wien). — Die Entwickelung der Kleinbahnen in Preufsen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlufsbahnen vom 28. VII. 1892. — Städtisches Verkehrswesen in Ostasien, von H. Schumacher. — Neue Kleinbahnen und Verkehrsanlagen im Kreise Hadersleben. — Das norwegische Elektrizitätsgesetz vom 16. V. 1896 und die im Anschlufs daran erlassenen Vorschriften für die elektr. Anlagen vom 13. XI. 1897, von (GehBauR.) H. Claus (in Wehlheiden). — Die Grofse Berliner Strafsenbahn im Jahre 1898. — Reibungs- und Zahnradbahnen, von F. Žežula. — Ueber den Stand der Lokal- und Zahnradbahnen, der Strafsenbahnen mit Dampf- und Pferdebetrieb, der elektrischen Eisenbahnen, der Drahtseilbahnen und der Schleppbahnen, sowie deren Betriebsergebnisse in Oesterreich für das Jahr 1897, von E. A. Ziffer. — Die Bostoner Untergrundbahnen. (Mit 7 Abbildgn.) — Ueber die Förderung des Baues von Kleinbahnen durch die Provinzial-(Kommunal-)Verbände. — Staatsbeihilfen für Kleinbahnen. — Die Entwickelung des Kleinbahnwesens in der Provinz Westpreufsen im Laufe des Jahres 1898/99. — Kleine Mitteilungen. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von (Prof.) Julius Wolf (Breslau). Jahrg. II, 1899, Heft 7: Das sozialpolitische Vermächtnis Bismarcks, von Jul. Wolf. — Genealogie und Biologie, von O. Ammon (Karlsruhe). — Die Bevölkerung im Altertum, von (Prof.) Jul. Beloch. (I. Art.) — Der Sozialismus und die Agrarfragen, von (GehRegR. Frh.) v. der Goltz (Prof., Bonn). — Die Novelle zum Invalidenversicherungsgesetz, von R. Einhauser (München). — Sozialpolitik: Antrag des Abgeordneten Osann in der hessischen Ständekammer auf Einführung eines Einkommensteuerzuschlags für Junggesellen. — Arbeiterversicherung und Tabakmonopol in der Schweiz. — Der österreichische Oberste Gerichtshof über Kartelle. — Handhabung der Fabrikgesetzgebung in Rufsland. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Herausgeg. von (ord. Proff. d. Rechte) F. v. Liszt und K. v. Lilienthal (Halle a/S. u. Heidelberg). Bd. XIX, 1899, Heft 4 u. 5: Die Delikte der friedensstörenden Androhung und der Bedrohung im geltenden Strafrecht. Eine vergleichende Kritik, von (Refer.) O. Goehrs (Strafsburg). — Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. XII. 1898, von W. Mittermaier, (Priv.Doz., Heidelberg). — Die Ungiltigkeit des preufsischen Gesetzes, betreffend das Spiel in aufserpreufsischen Lotterien vom 29. VII. 1885, von (Refer.) W. Brückmann. — Der ungarische Strafprozefs, von (Prof.) Ladislaus Fayer (Budapest). — etc. Beilagen: Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Bd. VII, Heft 3. — Strafprozefsordnung für das KReich Ungarn vom 4. XII. 1896.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Zur Lage des höheren Lehrerstandes in Preussen.

Von

W. Lexis.

1) Dr. H. Schröder, Der höhere Lehrerstand in Preufsen, seine Arbeit und sein Lohn. Neue Untersuchungen, insbesondere über die Sterblichkeit der höheren Lehrer. Kiel und Leipzig 1899. 8°. 94 SS.

2) Derselbe, Justitia regnorum fundamentum. Notgedrungene kritische und antikritische Beiträge zur Statistik des höheren Lehrerstandes in Preufsen. 2. Aufl. Kiel und Leipzig 1899. 8°. 80 SS.

Dr. H. Schröder hat schon im Jahre 1896 eine Broschüre („Oberlehrer, Richter, Offiziere“) veröffentlicht, die mit großer Lebhaftigkeit der Sprache und unleugbarem Geschick die Interessen des preußischen höheren Lehrerstandes vertritt und in den Kreisen desselben reichlich Beifall geerntet hat. Eine Fortsetzung dieser Schrift liefert die oben an erster Stelle angeführte Arbeit desselben Verfassers, die namentlich neue Untersuchungen über die Sterblichkeit der höheren Lehrer enthält, auf die wir unten näher eingehen werden. Im übrigen wiederholt sie die früheren Beschwerden und zwar in einer stilistischen Fassung, die jedenfalls auf Objektivität keinen Anspruch erheben kann. Denn wenn auch die von Schröder formulierten Klagen bis zu einem gewissen Grade begründet sind, so muß doch auch konstatiert werden, daß im letzten Jahrzehnt viel zur Verbesserung der Lage des höheren Lehrerstandes geschehen ist, und gerade seit dem Erscheinen jener ersten Broschüre Schröder's sind noch weitere erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Die Gehälter sind erhöht, die sogenannte feste Zulage von 900 M. ist den Wünschen der Oberlehrer gemäß neu geregelt und es ist eine Prüfungsordnung erlassen worden, die ebenfalls auf die Forderungen des höheren Lehrerstandes weitgehende Rücksicht genommen hat.

Es hätte also immerhin erwartet werden können, daß diese Maßregeln in den neuen Schriften Schröder's nach Gebühr berücksichtigt worden wären. Es ist dies aber nur nebenbei und nur in allgemeinen Redewendungen geschehen, so S. 4 der unter 2) angeführten Broschüre. Im übrigen scheint für Schröder das, was erreicht ist, nicht mitzuzählen, solange nicht alles gewährt ist, was

er verlangt. Die Gehaltserhöhung giebt ihm nur Anlaß zu der Behauptung, die Regierung messe bei verschiedenen Beamtenkategorien mit verschiedenem Maße und die Erhöhung der Remuneration der Hilfslehrer bis zu dem Maximum von 2100 M. verhindert ihn nicht, von dem „Hungerlohn" dieser Lehrer zu sprechen. Gerichts- und Regierungsassessoren aber müssen 2—3 Jahre ganz unentgeltlich arbeiten; für die Privatdocenten an der Universität vollends ist die Wartezeit von gänzlich unbestimmter Dauer und sie erhalten während derselben bestenfalls — jedoch nur für fünf Jahre — ein Stipendium von 1200 M. jährlich.

Es liegt ja in der Natur der Polemik, daß sie nicht unparteisch ist und sich nicht sorgfältig bemüht, Licht und Schatten auch für die Gegenseite gleich zu verteilen. Wir wollen daher auch dem Verfasser keineswegs den Vorwurf bewußter Einseitigkeit und absichtlicher Entstellung der Thatsachen machen, wenn er stets das, was zur Verteidigung seiner Thesen paßt, stark betont und hervorhebt, dagegen die zur richtigen Beurteilung der Sache nötigen Erläuterungen beiseite läßt. Wenn er z. B. sagt, daß den preußischen Richtern und Staatsanwälten allein an den Gerichten 223 Stellen offen stehen, in denen sie 11 000—25 000 M. erhalten können, so wird jeder nicht sachkundige Leser zu der Meinung geführt, daß eine bedeutende Zahl, vielleicht 100 oder mehr, richterliche Stellen mit m e h r als 11 000 M. Gehalt vorhanden sei. In Wirklichkeit giebt es aber an den preußischen Gerichten nur 13 Stellen, nämlich die des Oberlandesgerichtspräsidenten, die mit einem höheren Gehalt, und zwar 14 000 M., ausgestattet sind. Der Präsident des Reichsgerichts allerdings bezieht 25 000 M., die 10 Senatspräsidenten und der Oberreichsanwalt haben 14 000 M., die 81 Räte und die 4 Reichsanwälte 12 000 M. Gehalt. Aber diese vom Reich dotierten Stellen gehören eigentlich nicht hierher und jedenfalls könnte man sie für Preußen nur zu drei Fünfteln in Anrechnung bringen.

So wird auch bei dem Vergleich der Verhältnisse der höheren Lehrer Preußens mit denen der ausländischen nur das hervorgehoben, was die letzteren günstiger erscheinen läßt, aber von den durchweg geringeren Gehältern des Auslandes ist keine Rede. Die Zahl der P f l i c h t s t u n d e n ist allerdings niedriger als in Preußen, aber die wirkliche Belastung der Lehrer ist jedenfalls in manchen der von Schröder angeführten Länder ebenso groß oder noch größer, als nach den preußischen Vorschriften, weil es den Lehrern selbst sehr erwünscht ist, zur Verbesserung ihrer unzulänglichen Besoldung möglichst viele Stunden gegen besondere Remuneration zu übernehmen. Schröder führt nachdrücklich an, daß in Frankreich die zwei Ueberstunden, zu denen jeder Lehrer außer bei schwacher Gesundheit herangezogen werden kann, durchschnittlich noch einmal so hoch wie in Preußen, nämlich mit 150—250 frcs. jährlich für jede Stunde vergütet würden. Aber wie steht es mit den Besoldungen in Frankreich? Nur die Provisoren der Pariser Lyceen stehen mit einem Gehalt von 9000 frcs. = 7200 M. den Berliner Vollanstalts-

direktoren gleich oder noch etwas besser, sofern sie als Agrégés eine Zulage von 500 frcs. = 400 M. erhalten. In Lyon aber beziehen diese Anstaltsleiter in vier Stufen nur 4960—6560 M., also auch mit Einschluß der erwähnten Zulage weniger, als in den preußischen Städten von mehr als 50000 Einwohnern, und in allen übrigen Provinzialstädten, unter denen sich 32 mit mehr als 50000 Einwohnern befinden, stufen sich die Gehälter der Provisoren zwischen 4800 und 6000 M. ab. Uebrigens haben die Provisoren, wie auch meistens die Direktoren der größeren preußischen Anstalten — die anderenfalls einen Wohnungsgeldzuschuß erhalten — auch freie Dienstwohnung. Die Professoren, d. h. die Inhaber der ordentlichen Oberlehrerstellen, haben an den Lyceen in Paris in 6 Stufen 4000—6000 M., in Lyon 2880—4560 M., in den übrigen Provinzialstädten 2720 bis 4100 M. Gehalt. Dazu kommt die Agrégé-Zulage von 400 M., dagegen giebt es kein Aequivalent für den Wohnungsgeldzuschuß, der für die Oberlehrer in Berlin 900 M. und in den übrigen großen Städten Preußens 660 M. beträgt. In den letzteren beläuft sich also das Diensteinkommen der Oberlehrer in 9 Stufen auf 3360 bis 6660 M., ist also noch wesentlich besser als das der Lycealprofessoren in Lyon. Nun giebt es aber in Frankreich neben den 106 staatlichen Lyceen 246 städtische Collèges, und an diesen sind die Gehälter wahrhaft kläglich: sie betragen für die erste Klasse der Lehrer, die also den Oberlehrern entsprechen, in vier Stufen 2500 bis 3400 frcs., d. h. 2000—2720 M.! Und das sind, wenn auch wohl selten Agrégés, so doch wissenschaftlich gebildete Licenciés! Die Elementarlehrer an diesen Anstalten beziehen nur 1280—1920 M.

Die preußischen Oberlehrer haben also gewiß keinen Grund, ihre französischen Kollegen zu beneiden, selbst wenn diese bei mangelnder Gelegenheit zur Erteilung weiterer remunerierter Ueberstunden wöchentlich zwei Stunden weniger zu unterrichten haben.

Schröder rühmt auch emphatisch das zahlreiche Verwaltungs-, Aufsichts- und Dienstpersonal an den französischen Anstalten und bringt die scheinbar glänzende Ausstattung zweier Pariser Lyceen in einen jedem unkundigen Leser imponierenden Gegensatz zu den Kieler Lehranstalten. Sollte er aber nicht wissen, daß die französischen Anstalten zugleich Internate sind und daß nahezu die Hälfte der Schüler der Lyceen in den Gebäuden derselben Wohnung und Beköstigung hat? Diese Verhältnisse können also mit den in Preußen bestehenden gar nicht verglichen werden.

Bei dieser Art seiner polemischen Taktik sollte Schröder nun nicht allzu empfindlich sein, wenn ihm von seiten der angegriffenen Unterrichtsverwaltung nicht in sanftem Tone geantwortet wird. Er hat dies indes sehr übel vermerkt und die zweite der oben angeführten Schriften ist im wesentlichen nur eine Erwiderung auf die Kritik, die der Regierungskommissar Assessor Tilmann im Abgeordnetenhause gegen die erstgenannte Broschüre gerichtet hat. Da Schröder bei aller Heftigkeit seiner Angriffe doch immer auch vorsichtig für Deckung sorgt, so kann er versuchen, sich gegenüber den

Ausführungen des Vertreters der Regierung, die natürlich kurz gefaßt sein mußten und nicht auf die Einzelheiten der Kontroverse eingehen konnten, als den zu unrecht angegriffenen Teil darzustellen. Er kann in der That zeigen, daß Zahlen, die Herr Tilmann zu seiner Widerlegung anführt, sich auch in seiner Schrift finden; aber das schließt nicht aus, daß er auch die Zahlen, deren Richtigkeit bestritten wird, aufgestellt und als Grundlage seiner Beschwerden benutzt hat. So verwahrt er sich sehr energisch gegen den von dem Regierungskommissar ausgesprochenen Satz, daß „er im allgemeinen davon ausgehe, daß die Oberlehrer mit 37 Jahren zur Anstellung kommen"; er habe ganz in Uebereinstimmung mit der ihm jetzt vorgehaltenen amtlichen Ziffer das Anstellungsalter zu 34 Jahren angegeben. Das hat er in der That an einigen Stellen gethan, aber andererseits spricht er so oft von 37 Jahren als dem Alter der ersten Anstellung, daß man wirklich den Eindruck erhält, als ob er dieses als das Normale betrachtet. So sagt er auch auf S. 25 seiner neuesten Broschüre, unmittelbar vor dem Protest gegen Herrn Tilmann, daß bei dem jetzigen Mangel an höheren Lehrern die Kandidaten sehr jung, im Durchschnitt im 35., an den Staatsanstalten im 37.—38. Lebensjahre zur Anstellung gelangen, und S. 31 heißt es ebenfalls, daß die Oberlehrer an den Staatsanstalten in Zeiten, in welchen Angebot und Nachfrage ungefähr gleich hoch seien, in einem Alter von ungefähr 37 Jahren zur Anstellung kämen. In der ersten Broschüre aber, auf die sich die Kritik bezieht, wird bei den Berechungen auf S. 79, 81, 83 das Anstellungsalter von 37 Jahren als Ausgangspunkt genommen und S. 84 tritt der Verfasser der Meinung entgegen, daß dieses Alter zu hoch gegriffen sei. Er spricht dabei allerdings nur von den Staatsanstalten und er giebt zu, daß gegenwärtig das mittlere Anstellungsalter bei diesen etwas niedriger sei — „jedoch kaum je weniger als 36 Jahre betrage", aber er habe nicht das gegenwärtige, sondern das normale, und zwar höhere Anstellungsalter seinen Rechnungen zu Grunde gelegt. Dieses Ausgangsalter für die Berechnungen dient nun wesentlich mit dazu, um Schröder die Stützen für seine wirkungsvollsten, mehrfach in derselben Form wiederholten Sätze zu verschaffen: „Die Königliche Staatsregierung schätzt den pekuniären Wert der Lebensarbeit der Polizeikommissare und besonders der Polizeileutnants und Kriminalkommissare ..... eines Zeichenlehrers und eines Vorschullehrers ..... weit höher als den Wert der Lebensarbeit der Oberlehrer." Es ist begreiflich, daß diese und die ähnlichen, ganz allgemein gehaltenen Sätze, auf die wir noch zurückkommen werden, vorzugsweise die Aufmerksamkeit des Regierungskommissars auf sich gezogen haben und daß er dann auch das hier vorausgesetzte Anstellungsalter von 37 Jahren besonders angefochten hat. Das für das Jahr 1895/96 statistisch ermittelte durchschnittliche Anstellungsalter von 34 Jahren bezieht sich allerdings auf die Gesamtheit der staatlichen und nichtstaatlichen Anstalten; betrachtet man die staatlichen Anstalten für sich, so ergiebt sich in demselben

Beobachtungsjahr als mittleres Anstellungsalter 35 Jahre 5 Monate. Für 1896/97 berechnet es sich auf 36 Jahre 3 Monate. Daß sich dasselbe aber bei dem jetzt thatsächlich vorhandenen Mangel an geeigneten Kandidaten normalerweise bis 37 Jahre hinausschiebe, ist eine bisher durch nichts gerechtfertigte Annahme [1]). Gegen sie kann auch mit vollem Recht die von Herrn Tilmann angeführte Thatsache geltend gemacht werden, daß das durchschnittliche Anstellungsalter aller am 1. Januar 1897 im Staatsdienste vorhandenen Oberlehrer 30 Jahre betrug. Gegenwärtig allerdings ist das Alter der neu Angestellten um 5—6 Jahre höher, aber darum ist jene Zahl doch nicht, wie Schröder sagt, „völlig unbrauchbar und nicht einmal für eine historische Darstellung der Verhältnisse des höheren Lehrerstandes zu verwenden“, sondern sie ist eine Charakteristik für die Lage der Oberlehrer in einer langen, 30—40-jährigen Periode, in der das Verhältnis von Angebot und Nachfrage mehrfach bedeutend geschwankt hat. In der mit den neunziger Jahren beginnenden Periode aber sind ganz ähnliche Schwankungen zu erwarten, wie unten noch näher gezeigt werden soll, und daher ist es wahrscheinlich, daß sich nach 30 Jahren wieder ein von dem oben angeführten Anstellungsalter nicht sehr weit abstehendes ergeben wird. Endlich muß es auch als vollkommen berechtigt bezeichnet werden, wenn, namentlich bei Vergleichungen der Verhältnisse der höheren Lehrer mit denen anderer Beamten, auch solche Durchschnitte ermittelt werden, bei deren Berechnung diejenigen Kandidaten ausgeschieden werden, bei denen aus besonderen persönlichen Gründen die Erlangung der Anstellungsfähigkeit oder die erste feste Anstellung sich verspätet hat. Wenn z. B. ein Studierender des höheren Lehrfachs vor oder nach dem Examen einige Jahre in einer Hauslehrer- oder einer anderen Privatstellung bleibt, so können diese doch nicht zur normalen Vorbereitungszeit gerechnet werden. Nach diesen nicht vom Unterrichtsministerium, sondern vom statistischen Bureau vorgenommenen Ausscheidungen ergiebt sich in den normalen Fällen für das Jahr 1895/96 bei den Staatsanstalten das durchschnittliche Anstellungsalter von 33 Jahren 7 Monaten und als Zeitpunkt, von dem das Besoldungsdienstalter gerechnet wird, 32 Jahre 4 Monate. Für das Jahr 1896/97 sind die entsprechenden Altersziffern 34 Jahre 11 Monate und 33 Jahre 5 Monate.

Ein anderer Streitpunkt ist die Frage, wann die Kandidaten die Anstellungsfähigkeit erlangen. Der Regierungskommissar sagte, in der Schröder'schen Schrift sei ausgeführt, daß die Vorbereitungszeit etwa mit dem 30.—31. Jahre abgeschlossen sei, nach den amtlichen Erhebungen aber seien die im Jahre 1895/96 angestellten

---

1) Bei den nichtstaatlichen Anstalten ging das Anstellungsalter 1896/97 um 5 Monate, nämlich auf 32 Jahre 9 Monate, zurück. Die Zunahme des Anstellungsalters bei den Staatsanstalten in der letzten Zeit dürfte zum Teil auch damit zusammenhängen, dafs bei der gegenwärtigen grofsen Nachfrage auch manche ältere Kandidaten, die sich bisher in Privatstellungen befanden, zum Eintritt in den Staatsdienst entschliefsen.

Oberlehrer durchschnittlich mit 27 Jahren 10 Monaten, die 1896/97 angestellten mit 27 Jahren 11 Monaten anstellungsfähig geworden. Auch hier hatte Herr Tilmann offenbar die Altersangabe im Auge, die der Verfasser bei seinen Argumentationen besonders verwertet, und die ist 30—31 Jahre. So sagt er S. 12 (der 1. Auflage). „Die ganze Vorbereitungszeit . . . dauert im Durchschnitt mindestens bis ins 31. Lebensjahr". Und ferner S. 68: Der wissenschaftliche Hilfslehrer hat die Kosten seiner Ausbildung bis ins 31. Lebensjahr aus eigenen Mitteln bestreiten müssen" und am Schluß derselben Seite „die mehr als eine volle Manneskraft erfordernde Arbeit eines höheren Schulmannes in einem Alter von 30—40 Jahren bezahlt der Staat mit 1700—2100 M." (der Remuneration der Hilfslehrer).

Auf S. 11, wie auch schon in der 1896 erschienenen Broschüre, findet sich allerdings eine Berechnung, nach welcher die Kandidaten die Anstellungsfähigkeit durchschnittlich im Alter von 29 Jahren $2^1/_2$ Monaten erlangen, und diese Zahl stellt Schröder den von dem Regierungskommissar angeführten entgegen, indem er gegen die letzteren einwendet, daß die in den Jahren 1895/96 und 1896/97 angestellten Oberlehrer bis auf einen geringen Bruchteil die Anstellungsfähigkeit vor dem 1. April 1892, also vor dem Inkrafttreten der gegenwärtig geltenden Bestimmungen erlangt hätten. Vor allem hebt er hervor, daß nach diesen Bestimmungen die Vorbereitungszeit durch die Einführung des Seminarjahres verlängert worden sei. In der That wird durch diese Neuerung die Erlangung der Anstellungsfähigkeit — nicht aber das von der Nachfrage nach Lehrkräften abhängende Anstellungs*alter* — in den *normalen* Fällen um ein Jahr hinausgeschoben. Dagegen ist es keineswegs gewiß, daß dies auch für die Fälle gilt, in denen die Anstellungsfähigkeit aus persönlichen Gründen *verspätet* erworben wird. Denn es ist sehr wahrscheinlich, daß die Rücksicht auf das Seminarjahr häufig der übermäßigen Ausdehnung der Studienzeit entgegenwirkt. Die nicht normalen Fälle bilden aber weitaus die Mehrheit, was Schröder für sehr auffallend hält, aber es beweist nur, daß bei den Studierenden des höheren Lehrfachs längere Unterbrechungen der Studien- und Vorbereitungszeit durch irgendwelche private Thätigkeiten oder durch ausgedehnten Aufenthalt im Elternhaus als Vorbereitung zum Examen in weit größerem Maße vorkommen, als bei den Juristen oder Medizinern.

Immerhin ist zuzugeben, daß sich wegen des Seminarjahres der durchschnittliche Abstand zwischen der Reifeprüfung und der Erlangung der Anstellungsfähigkeit gegenwärtig, wenn auch nicht um ein volles Jahr, so doch um mehrere Monate größer herausstellen wird, als in den Jahren 1895/96 und 1896/97 [1]).

---

1) Es verdient bemerkt zu werden, daſs im Jahre 1896/97 bei den (die Mehrheit bildenden) neu angestellten Oberlehrern der *nicht staatlichen* Anstalten, deren durchschnittliche Wartezeit sich auf nur 4 Jahre 7 Monate belief, der Abstand zwischen der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung und der Erlangung der Anstellungsfähigkeit in

Wenn aber Schröder sich darauf beruft, daß durch die neuen Bestimmungen der Antritt des Vorbereitungsdienstes durchschnittlich eine mindestens 5—6 Monate, für manche um mehr als ein volles Jahr hinausgeschoben werde, weil die Kandidaten jetzt beim Antritt des Seminarjahres ein unbedingtes Zeugnis aufzuweisen hätten, während es früher sogar genügte, wenn der Kandidat die schriftlichen Arbeiten abgeliefert hatte, so mag diese Folge ja in manchen Fällen eintreten, aber sie kann nicht als berechtigt und normal anerkannt und daher auch bei Vergleichungen zwischen den Kandidaten des höheren Lehramts und den Assessoren ebensowenig zu Gunsten der ersteren in Rechnung gebracht werden, wie die Thatsache, auf die Schröder ebenfalls großes Gewicht legt, daß 40 Proz. der geprüften Kandidaten sich noch Nachprüfungen unterziehen müßten. Man sollte denken, wenn jemand 15 Semester — das war bei den 1896/97 angestellten Kandidaten der durchschnittliche Abstand zwischen Reifeprüfung und Lehramtsprüfung — studiert und sich auf das Examen vorbereitet hat, so müsse er, selbst wenn er in dieser Zeit auch noch seinen Militärdienst geleistet hätte, imstande sein, sich ein voll genügendes Oberlehrerzeugnis zu erwerben. Wenn er sich dann später noch eine weitere Lehrbefähigung verschaffen will, so ist das ja ein löbliches Streben, aber durchaus seine Privatangelegenheit, die für die Beurteilung seiner Vorbereitungszeit im Vergleich mit der anderer Beamten gar nicht mehr in Betracht kommt. Die in den letzten Jahrzehnten eingerissene enorme Ausdehnung der Studienzeit der Kandidaten des Lehrfachs ist überhaupt ein Uebel, dessen Bekämpfung die Unterrichtsverwaltung mit Recht ernstlich ins Auge gefaßt hat. Die Oberlehrerprüfung, z. B. in Mathematik und Naturwissenschaften, ist doch sicherlich nicht schwieriger als die medizinische Staatsprüfung; die Mediziner aber vollenden mit wenigen Ausnahmen ihre Studien in weniger als 12 Semestern. Vor 30 Jahren hatten zwei Drittel der Kandidaten des Lehramts nur eine Studienzeit von 6—8 Semestern, und die Prüfungsordnung stellte damals nicht leichtere, sondern eher (namentlich in der Mathematik) schwerere Anforderungen, als gegenwärtig. Bei der Feststellung der neuen Prüfungsordnung hat unzweifelhaft auch das Bestreben mitgewirkt, eine Verkürzung der durchschnittlichen Studienzeit herbeizuführen, und es ist zu wünschen, daß die Unterrichtsverwaltung auf die Erreichung dieses Zweckes auch mit anderen geeigneten Mitteln bedacht bleibe. 10 Semester sollten nicht nur im Durchschnitt, sondern normalerweise für die große Mehrzahl, und zwar mit Einschluß des Militärdienstes, hinreichen, um die Studierenden in stand zu setzen, die Oberlehrer-

---

9 von 12 Provinzen mehr als 2 Jahre und durchschnittlich im Staate 2 Jahre 1 Monat betrug, was darauf hindeutet, dafs eine gröfsere Zahl von Oberlehrern dieser Kategorie auch schon das Seminarjahr durchgemacht hatte. Dagegen war der entsprechende durchschnittliche Abstand bei den an den Staatsanstalten neu Angestellten, die bei ihrer gröfseren Wartezeit fast alle die Anstellungsfähigkeit schon 1892 erhalten haben werden, nur 1 Jahr und 5 Monate.

prüfung nach den jetzigen Bestimmungen mit Erfolg zu bestehen. Wer sich länger Zeit nimmt, thut das auf eigene Rechnung und kann dies dem Staate gegenüber im Vergleich mit richterlichen und Verwaltungsbeamten nicht geltend machen [1]. Die praktische Vorbereitungszeit müßte hiernach in der Regel in dem Lebensalter von $24^1/_2$ Jahren beginnen und die Anstellungsfähigkeit würde mit $26^1/_2$ Jahren erreicht. Wenn sich überhaupt nach diesem letzteren Zeitpunkt noch eine Wartezeit einschiebt, so hat die Verlängerung der Vorbereitungszeit durch das Seminarjahr, wie schon oben bemerkt, auf die Zeit der ersten festen Anstellung keine Einwirkung. Diese wird unter den obigen Voraussetzungen über die Studienzeit auch bei verstärktem Zudrange der Kandidaten bei den städtischen Anstalten durchschnittlich im Alter von 31—32 Jahren, bei den staatlichen einige Jahre später zu erwarten sein. Nun gehören aber 60 Proz. der Oberlehrer den nichtstaatlichen Anstalten an, und es ist gar nicht einzusehen, weshalb bei der Beurteilung der Lage des ganzen Standes vorzugsweise nur auf die an den Staatsanstalten angestellte Minorität Rücksicht genommen werden soll.

Die bedeutende Zunahme der Zahl der Studierenden des höheren Lehrfachs beweist schon zur Genüge, daß die Lage desselben in weiteren Kreisen nicht ungünstig beurteilt wird und daß insbesondere die Gehaltserhöhung von 1897 ihre Wirkung gethan hat, wenn auch die an sich gewiß wünschenswerte volle Gleichstellung des Gehalts der Oberlehrer mit dem der Richter erster Instanz nicht erreicht worden ist. Das Gehalt stieg nach den Bestimmungen von 1897 einerseits in acht 3-jährigen Altersstufen mit Zulagen von je 300 M. von 2700 M. bis 5100 M., außerdem aber erhielt die Hälfte — an den nicht vollständigen Anstalten ein Viertel — der Oberlehrer die Zulage von 900 M., deren Bewilligung durchschnittlich in das 14. Dienstjahr fiel, so daß also nach 24 Dienstjahren erreichte Höchstgehalt für alle, welche eine Lehrbefähigung für die oberen Klassen besaßen und auch für die überwiegende Mehrzahl der übrigen 6000 M. betrug. Bei den Richtern steigt das Gehalt durch Zulagen von je 600 M. von 3000 bis 6600 M., jedoch nicht regelmäßig nach dem Dienstalter, sondern nach dem sogenannten Stellenetat, indem je ein Siebentel der Gesamtzahl der im Dienste stehenden Richter auf die einzelnen Gehaltssätze kommt. Der Regierungskommissar machte aber darauf aufmerksam, daß die am 1. April 1897 an den preußischen Staatsanstalten angestellten Oberlehrer in Wirklichkeit durchschnittlich nur 346 M. weniger Gehalt erhielten, als das Durchschnittsgehalt der Richter betrage, obwohl das Höchstgehalt der letzteren das der Oberlehrer um 600 M. übersteige, und er erklärte diese Thatsache mit Recht daraus, daß für die Richter der Stellen-

---

1) Dasselbe gilt natürlich von denjenigen, die aus persönlichen Gründen ihre Universitätsstudien unterbrechen. In Bonn hatten von den in den Jahren 1885/86 bis 1888/89 geprüften Kandidaten nur 10 Proz. mehr als 10 (und zwar höchstens 13) Semester wirklich auf Universitäten studiert, während der Abstand der Staatsprüfung von der Reifeprüfung bei 80 Proz. mehr als 10 Semester (und zwar bis 20 Semester) betrug.

etat, für die Oberlehrer aber der Dienstaltersetat bestehe; infolgedessen hatten am 1. April 1897 20 Proz. der Oberlehrer das Höchstgehalt bezogen, während bei der Anwendung des Stellenetats nur ein Neuntel der Gesamtzahl sich in dieser Lage befinden würde.

An dieser Darlegung hat Schröder auszusetzen, daß nicht auch die nur 300 M. betragende Differenz der Anfangsgehaltssätze erwähnt sei; würde diese berücksichtigt, so stehe dem rechnungsmäßigen — oder, wie er sagt, „scheinbaren" Durchschnittsgehalt der Oberlehrer von 4350 M. das wirkliche Durchschnittsgehalt der Richter von 4800 M. gegenüber, die rechnungsmäßige Differenz betrage also nur 450 M. Immerhin aber bleibt die Thatsache bestehen, daß zu der angegebenen Zeit das wirkliche, nicht scheinbare Durchschnittsgehalt der staatlichen Oberlehrer 4454 M. betrug und seitdem wird sich dasselbe dem Durchschnittssatz des Richtergehalts noch weiter um etwa 50 M. genähert haben, da durch die Umwandlung der Zulage von 900 M. in drei regelmäßige Dienstalterszulagen die Gesamtsumme der Gehälter der staatlichen Oberlehrer um 132 000 M. erhöht worden ist. Dazu kommt die künftige Beseitigung der Ausschließungen von der Zulage, die um so vollständiger wird, je mehr die Zahl der nach der neuen Ordnung geprüften Oberlehrer zunimmt und schließlich eine weitere Verbesserung des Durchschnittsgehalts um etwa 32 M. bewirkt.

Besonders gekränkt zeigt sich Schröder darüber, das der Regierungskommissar sagte: Man sieht, wie übertrieben die Behauptungen sind, daß die Oberlehrer das Höchstgehalt nicht erreichen; denn wenn bei neun Gehaltsstufen 20 Proz. sämtlicher Oberlehrer das Höchstgehalt haben, so ist das ein sehr günstiges Verhältnis." Er fragt, wo er jemals behauptet habe, daß die Oberlehrer das Höchstgehalt nicht erreichten; er selbst habe genau die ihm jetzt vorgehaltene Thatsache berichtet. Auch hier gilt dasselbe, wie in den früher bezeichneten Fällen: Schröder giebt die richtigen Thatsachen an, bei seinen Argumentationen aber legt er die von Herrn Tilmann bekämpften Angaben zu Grunde. Bei der Berechnung des Wertes der Lebensarbeit der Oberlehrer in seiner Schrift „Der höhere Lehrerstand" bricht er mit dem 53. Lebensjahre, „in dem sie durchschnittlich aus dem Dienste scheiden", ab, und auch in der neuen Broschüre sagt er, daß unter den allmählich durch den Staat aus Sparsamkeitsrücksichten geschaffenen gegenwärtigen Anstellungsbedingungen die Zahl der Inhaber der höchsten Gehaltsklasse im normalen Zustande auf 1—2 Proz. sinken werde. Schröder stellt eben seine düsteren Schilderungen immer als das normale Zukunftsbild auf; der Regierungsvertreter aber ist der Ansicht, daß aus der gegenwärtigen Lage der Gesamtheit der Oberlehrer, die mehr als 30 Jahrgänge mit mannigfaltigem Wechsel der Verhältnisse umfaßt, auch ein Schluß auf die Zustände in der Zukunft gestattet sei, in der ebenfalls bald das Angebot, bald aber auch wieder die Nachfrage überwiegen werde. Mit Sicherheit läßt sich diese Zukunftserwartung allerdings nicht begründen, aber mindestens ebenso an-

fechtbar sind die Voraussagungen Schröder's. In den letzten Jahren haben sich die Folgen des übermäßigen Zugangs in den 80er Jahren gezeigt, der 1884/85 und 1885/86 seinen Höhepunkt erreichte, in denen 608 und 577 Philologen und Mathematiker die Lehrbefähigung erhielten. Noch im Jahre 1889/90 erlangten (außer 19 Religionslehrern) 403 Kandidaten die Anstellungsberechtigung; dann aber folgte ein starker Rückgang und 1896/97 war die entsprechende Zahl (wieder mit Auschluß der — 12 — für Religionslehre und Hebräischbefähigten) auf 178 gesunken; weit tiefer, als sie jemals in der Ebbezeit in den 70er Jahren gestanden hatte. Selbst wenn jetzt wieder eine neue Flutwelle im Anzuge ist, wird der geringe Zugang in den 90er Jahren sich im nächsten Jahrzehnt ebenso stark, aber in entgegengesetzter Richtung, bemerkbar machen, wie jetzt die Ueberfüllung in den 80er Jahren. Es ist also gar kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Anstellungsverhältnisse der Oberlehrer selbst an den Staatsanstalten in den nächsten 30 Jahren im ganzen schlechter sein würden, als in den drei letzten Jahrzehnten. Noch weniger aber ist einzusehen, daß für eine etwaige ungünstigere Gestaltung ihrer Lage „die allmählich durch den Staat aus Sparsamkeitsrücksichten geschaffenen gegenwärtigen Anstellungsbedingungen" verantwortlich zu machen seien. Ist denn der Staat dafür verantwortlich, daß in der Mitte der 80er Jahre fast dreimal soviel Kandidaten die Lehramtsprüfung ablegten, als die Zahl der jährlichen Anstellungen betrug? Ist denn durch das Seminarjahr die Wartezeit bis zur Anstellung verlängert worden? Wird nicht vielmehr dadurch bei sonst gleichbleibendem Verhältnis von Angebot und Nachfrage die Hilfslehrerzeit um 1 Jahr verkürzt? Oder hat etwa der Staat die Zahl der Hilfslehrer im Verhältnis zu der der Oberlehrer vergrößert? Ganz im Gegenteil; in den letzten Jahren ist bezüglich der Zahl der etatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrer[1]) zu der der Oberlehrer grundsätzlich das Verhältnis 1 : 13 durchgeführt worden, das günstigste, das überhaupt in irgend einem Dienstzweig zwischen Hilfsbeamten und fest angestellten Beamten zu finden ist. (Das Verhältnis der Zahl der Richter zu der der Assessoren ist noch nicht 3 : 1). Früher aber war es keine Seltenheit, daß auch an staatlichen Anstalten ein Hilfslehrer auf 5 oder noch weniger Oberlehrer kam. Ueberhaupt waren auch in den 60er Jahren die Anstellungsverhältnisse an den staatlichen und größeren städtischen Anstalten nicht günstiger als gegenwärtig, wenn es auch für Kandidaten, die eben aus dem Examen kamen, ja für solche, die überhaupt noch kein Examen bestanden hatten, leicht war, anderwärts Stellen zu erhalten. Es wurde damals in den kleineren Städten eine große Anzahl von Rektoratschulen, höheren Bürgerschulen, Progymnasien und ähnlichen Anstalten gegründet, an denen man „ordentlicher Lehrer" mit 400 Thlrn. und „Oberlehrer"

---

1) Die nicht vollständig beschäftigten Hilfslehrer werden bei der Bildung des obigen Verhältnisses nicht mitgezählt. Sie machten Anfangs 1898 27 Proz. der Gesamtzahl aus.

mit 500 Thlrn. Gehalt werden konnte, und diese Stellen fanden immer Abnehmer. Allerdings fand auch an den staatlichen Anstalten die feste Anstellung in einem früheren Lebensjahre statt, als gegenwärtig, aber nicht weil die Wartezeit kürzer war, sondern weil die meisten Kandidaten schon nach 6—8 Studiensemestern das Examen abgelegt hatten.

Wie aber haben sich die „Sparsamkeitsrücksichten" des Staates in der Bemessung der Gehälter gezeigt? Nach dem Normaletat von 1863, der nur für die Gymnasien galt und auch für diese bis 1872 noch nicht vollständig durchgeführt war, bewegten sich die Besoldungen der fest angestellten wissenschaftlichen Lehrer zwischen 1500 und 3600 M. Nach den Normen von 1897 dagegen sind die Grenzen des eigentlichen Gehaltes 2700 und 6000 M., dazu kommt aber noch der Wohnungsgeldzuschuß von durchschnittlich etwa 500 M., so daß sich das ganze Diensteinkommen zwischen 3200 und 6500 M. abstuft. Es hat sich demnach seit 1872 im Durschnitt bei den staatlichen Gymnasien nahezu, bei den übrigen Anstalten aber mehr als verdoppelt, während die Preise der Lebensmittel seit jener Zeit keineswegs gestiegen sind. Die Remuneration der wissenschaftlichen Hilfslehrer betrug bei voller Beschäftigung in den 60er Jahren an den Staatsanstalten 900 M., während sie gegenwärtig auf 1700—2100 M. erhöht ist.

Als einzige Sparsamkeitsmaßregel könnte man nur etwa die Verfügung vom 31. Dezember 1892 (der schon eine andere vom 30. Juli vorangegangen war) anführen, nach welcher die die Funktionszulage beziehenden Oberlehrer wöchentlich in der Regel im Maximum 22, alle übrigen aber 24 Unterrichtsstunden zu erteilen haben, während nach der Verfügung vom 13. Mai 1863 die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für den Oberlehrer nicht über 20—22, für die ordentlichen Lehrer nicht über 22—24 Stunden hinausgegangen werden sollte. Es wurde aber schon von vornherein die Zulässigkeit einer Entlastung ausgesprochen und eine Verfügung vom 11. Februar 1895 bestimmte ausdrücklich, daß die in einem Erlaß von 1893 angegebenen Gründe, welche in dem einzelnen Falle für ein Herabgehen unter die Maximal-Pflichtstundenzahl der Lehrer sprechen, überall zur Geltung zu bringen seien. Schröder führt selbst diesen Erlaß an, glaubt aber, daß er nicht genügend befolgt werde. Aber wenn, was Schröder ebenfalls erwähnt, der Unterrichtsminister selbst in der Kammer mitgeteilt hat, daß Entlastungsstunden — natürlich durch Zuziehung weiterer Lehrkräfte — in solcher Zahl gewährt sind, daß durchschnittlich auf jeden Lehrer an den Staatsanstalten wöchentlich $1\,^1/_2$ kommen, so ist der gegenwärtige Zustand, wenn er auch an einzelnen Anstalten noch unbefriedigend und im ganzen noch der Verbesserung bedürftig sein mag, im wesentlichen derselbe, wie der durch die Verfügung von 1863 vorgesehene.

Wenn die gegenwärtigen Anstellungsaussichten also wirklich so ungünstig wären, wie Schröder annimmt, so wäre nicht der Staat dafür verantwortlich, sondern die übermäßig lange Studienzeit und

die Ueberfüllung des Faches. Nun spricht aber Schröder selbst wieder von „dem jetzt schon so bedrohlichen Mangel an ausgebildeten Kandidaten des höheren Schulamts“, er nimmt also an, daß kein übermäßiges Angebot jüngerer Kräfte mehr bestehe und müßte daher eine Besserung der Verhältnisse voraussehen [1]).

Jedenfalls ist die Annahme einer Verschlechterung unbewiesen und man ist daher vollkommen berechtigt, nach dem oben Gesagten für die jetzt mit einem sehr schwachen Zugang beginnende 30-jährige Periode ähnliche Verhältnisse zu erwarten, wie in der Zeit von 1867—1897, also insbesondere anzunehmen, daß auch in der Zukunft, wie im Jahre 1897, etwa 20 Proz. der Oberlehrer das Höchstgehalt beziehen werden. Schröder wendet ein, daß die Oberlehrer in den 70er Jahren in einem um mehrere Jahre niedrigeren Alter angestellt worden wären, als die in der neuesten Zeit ernannten, und daher würde sich wegen der von ihm angenommenen großen Sterblichkeit und frühzeitigen Invalidität der Oberlehrer der Prozentsatz der in der höchsten Gehaltsstufe stehenden bedeutend vermindern. Nun mag es ja unter den zuletzt angestellten Oberlehrern an Staatsanstalten (an städtischen Schulen schwerlich) manche geben, die ihre Stellung erst in einem um 10 Jahre höheren Lebensalter erhalten haben, als dem in den 70er Jahren normalen Anstellungsalter; aber deren Verhältnisse sind nicht maßgebend für die der Gesamtheit der Oberlehrer nach einem Menschenalter; denn sie sind mit der Flut aus den 80er Jahren gekommen, für die Nachrückenden aber wird die starke Verminderung des Zugangs in dem gegenwärtigen Jahrzehnt ihre Wirkung thun. Dann wird freilich wieder ein Anschwellen eintreten, aber solche Oscillationen hat es auch in dem Zeitraum von 1867—1897 gegeben und die 1897 festgestellte Verteilung der staatlichen Oberlehrer auf den verschiedenen Gehaltsstufen ist das Gesamtergebnis der Zustände in diesem Zeitraum. Aber abgesehen davon ist auch noch ein weiterer Umstand zu beachten: Die Zahl der Anstaltsleiter und fest angestellten wissenschaftlichen Lehrer hat seit den 70er Jahren in einem sehr starken Verhältnis zugenommen. Nach den Zusammenstellungen im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung betrug sie z. B. im Jahre 1875 nur 4259 und 1881 5101, dagegen im Jahre 1897 6098. Man wird annehmen dürfen, daß die Zahlen der 1875 und 1897 in den ersten 5 oder 10 Dienstaltersjahren stehenden sich ungefähr verhalten, wie die entsprechenden Gesamtzahlen der Oberlehrer. Wenn also aus der dienstjüngsten Gruppe der höheren Lehrer im Jahre 1875 wegen ihres niedrigeren Lebensalters ein größerer Prozentsatz das 24. Dienstjahr überschritten hat oder noch überschreiten wird, als es von der entsprechenden im Jahre 1897 vorhandenen Gruppe zu erwarten ist, so werden die absoluten Zahlen der Ueberlebenden in beiden Gruppen dennoch nicht sehr verschieden, viel-

1) Dafs überhaupt ein solcher Mangel besteht, ist nur durch die Annahme zu erklären, dafs von der grofsen Zahl von anstellungsfähigen Kandidaten, die noch in den Listen stehen, die meisten thatsächlich auf die Verwendung im höheren Schuldienst verzichtet haben.

leicht auch annähernd gleich sein, weil die Gruppe von 1897 in ihrem Anfangsbestande um 40 Proz. stärker ist, als die von 1875. Welchen Prozentsatz der Gesamtzahl diese Gruppe von 1897 nach 30 Jahren darstellen wird, hängt natürlich von der Zunahme der Oberlehrerstellen in dieser künftigen Periode ab, über die wir nichts Bestimmtes sagen können.

Man ist also vorläufig wohl berechtigt, sich auch für die Beurteilung der künftigen Lage der Gesamtheit an die gegenwärtig vorliegenden Thatsachen zu halten. Die schlimmen Voraussehungen Schröder's stützen sich hauptsächlich auf Sterblichkeitsberechnungen, die numerisch ja vollkommen richtig, aber ihrer Methode wegen doch für die Frage nicht entscheidend sind. Er berechnet einfach das mittlere Lebensalter der Verstorbenen und findet aus seinem mühsam neu gesammelten, an sich sehr dankenswerten Material folgende Endergebnisse für die in den Jahren 1888—1897 im Amte und im Ruhestande gestorbenen Direktoren und Oberlehrern an den höheren Schulen Preußens:

Durchschnittliche Lebensdauer der im Amt Gestorbenen
A. Direktoren: 58 J. 9 M.; B. Oberlehrer: 49 J. 8½ M.;
A. und B.: 51 J. 0 M.

Durchschnittliche Lebensdauer der im Ruhestand Gestorbenen
A. Direktoren: 72 J. 10 M.; B. Oberlehrer: 67 J. 7 M.;
A. und B.: 68 J. 5 M.

Durchschnittliche Lebensdauer der im Amt und im Ruhestand Gestorbenen
A. Direktoren: 65 J. 9 M.; B. Oberlehrer: 57 J. 1 M.;
A. und B.: 58 J. 4 M.

Die hauptsächlich in Betracht kommende Ziffer ist die letzte, das Durchschnittsalter der im Amt und im Ruhestande gestorbenen Direktoren und Oberlehrer, da alle diese Gestorbenen ursprünglich zu einer und derselben Gesamtheit von Lebenden zu rechnen sind. Schröder vergleicht denn auch oben dieses Durchschnittsalter von 58 Jahren 4 Monaten mit demjenigen, welches sich nach der deutschen Sterblichkeitstabelle erwartungsmäßig für einen 33-jährigen Mann ergiebt: Die Lebenserwartung beträgt für diesen 29,29 Jahre, d. h. von einer genügend großen Gesamtheit von genau 33-jährigen darf man annehmen, daß sie ein durchschnittliches Alter von 62,29 Jahren erreichen. Aber die deutsche Sterblichkeitstabelle bezieht sich, wie überhaupt jede richtig konstruierte Sterblichkeitstabelle, auf das Absterben einer und derselben ursprünglich vorhandenen Gesamtheit von Geborenen oder überhaupt Gleichalterigen, und das nach ihr berechnete mittlere Lebensalter ist daher etwas anderes als das mittlere Alter der aus verschiedenen Anfangsgesamtheiten stammenden, in einem bestimmten Zeitraume Gestorbenen. Die Schröder'schen Durchschnittszahlen, wie auch die früher von mir nach einem zu geringen Material mitgeteilten gehören der letzteren Art von Durchschnittswerten an. Sie machen allerdings, namentlich in Bezug auf die Vitalitätsverhältnisse der nicht Direktoren werdenden Oberlehrer im allgemeinen einen ungünstigen Eindruck,

aber sie sind mit den aus der allgemeinen deutschen Sterblichkeitstabelle abgeleiteten nicht vergleichbar.

Die Zahl der angestellten höheren Lehrer hat sich, wie schon bemerkt, in den letzten 30 Jahren sehr bedeutend, allein von 1875 bis 1897 um 40 Proz. vermehrt. Wenn auch die Zahl der jährlichen neuen Anstellungen in entsprechendem Verhältnis gestiegen wäre, so würden die älteren Jahresklassen um so schwächer besetzt sein, je weiter das Eintrittsjahr der betreffenden Oberlehrer zurückläge und das Durchschnittsalter der in einem Kalenderjahre Gestorbenen aus allen Altersklassen würde sich wegen dieses — nicht durch die Sterblichkeit verursachten — relativen Mangels an Angehörigen der höheren Altersstufen bedeutend niedriger stellen, als das Durchschnittsalter der allmählich aus einer festgehaltenen Anfangsgesamtheit Sterbenden. Aber die jährlichen Anstellungszahlen steigen thatsächlich nicht regelmäßig und sie sind namentlich dadurch zurückgehalten worden, daß früher viele Lehrer in jüngerem Lebensalter angestellt worden sind. Die richtige Methode zur Berechnung einer Sterblichkeitstabelle für den höheren Lehrerstand besteht daher darin, daß aus der Zahl der Gestorbenen und der Lebenden für jede Altersklasse besonders die Sterbenswahrscheinlichkeit möglichst korrekt abgeleitet und aus den sich so ergebenden Ueberlebenswahrscheinlichkeiten die Absterbeordnung für eine gleich 1000 gesetzte Anfangsgesamtheit von Gleichalterigen berechnet wird. Zugleich wäre natürlich auch das Ausscheiden durch Uebertritt in den Ruhestand und andere Ursachen angemessen zu berücksichtigen. Die aus einer solchen Tabelle abgeleitete richtige mittlere Lebensdauer des höheren Lehrerstandes würde sich wahrscheinlich nicht unwesentlich höher stellen, als das von Schröder berechnete Durchschnittsalter der Gestorbenen, aber doch vermutlich ungünstiger sein, als das Ergebnis einer ähnlichen Rechnung für die richterlichen Beamten. Noch größer würde sich jedenfalls die Differenz in dem mittleren Alter der Pensionierung zu Ungunsten der Oberlehrer herausstellen.

Was das mittlere Ausscheidealter durch Tod und Pensionierung betrifft, so habe ich es in meiner Schrift über die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten Preußens für den staatlichen Oberlehrer gewissermaßen beispielsweise nach 101 Fällen aus den Jahren 1895 und 1896 zu 52 $^{2}/_{3}$ Jahren angegeben, dabei aber bemerkt, daß zu einer wirklichen Ausscheide- und Absterbeordnung noch kein genügendes Material vorliege. Die eben erwähnte Zahl ist also nach einer ungenauen Methode aus zu wenigen Beobachtungen abgeleitet und auch noch aus anderen Gründen nicht einwandsfrei, daher als Grundlage zu weiteren Schlußfolgerungen wenig geeignet[1]). Schröder hat seinerseits nach

1) Es kam mir hauptsächlich darauf an, wenn auch an zu kleinen Zahlen, eine Vorstellung von der Verteilung der Todes- und sonstigen Ausscheidungsfälle auf die Hauptaltersklassen zu geben. Die von mir berechneten Zahlen haben übrigens keinen amtlichen Charakter. Nach den neueren Erhebungen stellt sich die ganze Frage in einem für die Vitalitätsverhältnisse der Oberlehrer weit günstigerem Lichte dar, wie ich vielleicht demnächst zu zeigen Gelegenheit haben werde.

dem Kunze'schen Kalender als Ausscheidealter der Oberlehrer 56,8 Jahre gefunden und diese auf einer größeren Beobachtungszahl (134) beruhende und auch die nichtstaatlichen Anstalten mit umfassende Angabe ist der obigen vorzuziehen. Schröder geht indes in seiner zweiten Broschüre bei der Berechnung des Wertes der Lebensarbeit lediglich von dem obigen Durchschnitt von 52 $^2/_3$ Jahren aus, während er in seiner Schrift „Oberlehrer, Richter, Offizier" seine selbst berechnete höhere Mittelzahl benutzt. Auch hat er in dieser noch das 36. Lebensjahr als erstes Anstellungsjahr angenommen, während seine spätere Aufstellung mit dem 37. Jahre beginnt. So wird sein Vergleich zwischen der Gesamtbezahlung der Oberlehrer und der Richter für die ersteren noch ungünstiger. Ich bezweifle auch gar nicht, daß die Oberlehrer unter diesem Gesichtspunkte schlechter stehen als die Richter, vielleicht auch als die Polizeileutnants und die Kriminalkommissare; aber abgesehen von der Frage, ob die Bedeutung eines Standes überhaupt nach diesem Maßstabe zu taxieren sei, ist die von Schröder angewandte Methode der Berechnung entschieden unhaltbar. Zunächst müßte er doch die Gesamtheit der Oberlehrer ins Auge fassen, also nicht nur die staatlichen, sondern auch die städtischen, die 60 Proz. der Gesamtzahl ausmachen, ebenfalls den Charakter von Beamten haben und in ihren Bezügen, abgesehen von einer noch hier und da vorhandenen Verschiedenheit in betreff der Zuteilung der Funktionszulage, den staatlichen gesetzlich gleichstehen. Diese werden aber durchschnittlich früher angestellt, als ihre Kollegen an den Staatsanstalten, und unter den gegenwärtigen Umständen liegt kein Grund vor, auch für die Zukunft das allgemeine durchschnittliche Anstellungsalter höher als 34 Jahre anzunehmen. Das mittlere Ausscheidealter aber würde vorläufig in Ermangelung genügenden Materials auf den mit Berücksichtigung der Beobachtungszahlen berechneten Mittelwert aus der Schröder'schen und der von mir angegebenen Zahl zu veranschlagen sein, nämlich auf 55 Jahre. Aber es ist überhaupt nicht richtig, wenn Schröder nun einfach die Gehälter, die für die einzelnen Dienstjahre der Oberlehrer und der mit ihnen verglichenen Beamten vom ersten Anstellungsjahre bis zu dem durchschnittlichen Ausscheidealter der ersteren zusammenzählt. Es ist klar, daß auf diese Art der Wert der Lebensarbeit der Oberlehrer gar nicht festgestellt werden kann, da die Rechnung nach Schröder's Aufstellung mit dem Gehaltssatze von 5100 M. und bei der Annahme des richtigeren Ausscheidealters von 55 Jahren mit dem Satze von 5400 M. aufhört. In Wirklichkeit aber ist das mittlere Ausscheidealter von dem wahrscheinlichen Ausscheidealter nicht sehr viel verschieden, d. h. wenn das erstere 53 Jahre beträgt, so wird von einer gegebenen Anzahl von Oberlehrern, die mit 34 Jahren angestellt worden sind, beinahe die Hälfte jenes Alters mehr oder weniger weit überschreiten[1]). Daher sehen wir auch, daß im Jahre 1897 von den

1) Thatsächlich waren ja auch von den am 1. Januar 1897 im Dienst stehenden

staatlichen Oberlehrern 20 Proz. mehr als 24 Dienstjahre und 6000 M. Gehalt hatten, 29 Proz. mehr als 21 Dienstjahre und 5700 M. Gehalt, 40 Proz. mehr als 18 Dienstjahre und 5400 M. Gehalt und 48 Proz. mehr als 15 Dienstjahre und 5100 M. Gehalt hatten. Die Jahrgänge oberhalb des durchschnittlichen Ausscheidealters fallen also hinsichtlich des Gehaltes weit schwerer ins Gewicht, als die jüngeren und die Rechnung darf daher nicht bei diesem Durchschnittsalter Halt machen. Die richtige Methode läßt sich freilich wieder nur bei Kenntnis der richtigen Ausscheideordnung anwenden. Man muß wissen, wie viele von einer Gesamtheit neu Angestellter nach 1, 2, 3 u. s. w. Jahren bis zum Ausscheiden des letzten noch im Dienste sind; die Zahl der in jedem Jahre lebenden wird dann mit dem entsprechenden Gehaltssatze multipliziert und die Summe dieser Produkte durch die Anfangszahl dividiert. So erhält man die gesamte Gehaltssumme, die ein neu eintretender Oberlehrer in seinem künftigen Leben nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu erwarten hat. Es wäre jedenfalls zu wünschen, daß diese Rechnung einmal mit genügendem Material für Oberlehrer, Richter und andere Beamtenkategorien durchgeführt würde. Für die Oberlehrer würde sich dann allerdings eine kleinere Summe ergeben, als für Richter und höhere Verwaltungsbeamten, aber sie würden in dieser Hinsicht keineswegs allein, sondern auf gleicher Linie mit den Staatsarchivaren, Bibliotheksbeamten, Oberförstern und anderen Beamten stehen.

Schließlich sei noch die Frage des Nebenerwerbs der Oberlehrer erwähnt. Dieselbe ist jetzt zum Gegenstand einer den ganzen Staat umfassenden Erhebung gemacht worden und die wirkliche Lage der Dinge wird somit bald klargestellt werden können. Nach einer Mitteilung des Regierungskommissars hatte sich in der zuerst untersuchten Provinz ergeben, daß von 1134 Lehrern (und Direktoren) 427 einen Nebenerwerb hatten, der sich durchschnittlich auf 611 M. jährlich belief. Diese Provinz ist Brandenburg, und Schröder macht nun geltend, daß es sich also im wesentlichen nur um Berlin handele, wo, namentlich infolge der Ueberfüllung der Klassen, besondere Verhältnisse beständen. Thatsächlich zeigt sich indes zwischen Berlin und der übrigen Provinz Brandenburg in dem Nebenerwerb der höheren Lehrer kein sehr bedeutender Unterschied[1]. Für das Halten von Pensionären ist Berlin schon der Wohnungsverhältnisse wegen weniger geeignet, als die Provinz. Durchaus unrichtig ist die Annahme Schröder's, daß der angeführte Betrag des Nebenerwerbes die Bruttoeinnahme darstelle; es handelt sich um den Nettoertrag, soweit die Erzielung der Einnahme einen Kostenaufwand von seiten des Lehrers erfordert.

---

staatlichen Oberlehrern 1,18 Proz. mehr als 65 Jahre alt. Dieser Prozentsatz ist allerdings erheblich ungünstiger als der für die Amts- und Landrichter konstatierte von 5,94 Proz.

1) Die betreffenden Zahlen sind für Berlin 645 M. und für die Provinz 567 M.

IV.

Zur Entwickelungsgeschichte des Kapitalzinses.

Von

Josef Kulischer in St. Petersburg.

Einleitung.

Die Frage nach der Entstehung des Kapitalzinses, über welche man so viel und so Mannigfaches geschrieben hat, ist bis jetzt noch nicht gelöst. Und unseres Erachtens kann sie auch nicht gelöst werden, solange man von derjenigen Voraussetzung ausgeht, die man bis jetzt angenommen hat. Diese Voraussetzung geht darauf hinaus, daß es nur eine Quelle, einen Entstehungsgrund des Kapitalzinses geben kann, mag er nun in der Natur (Physiokraten, George), in der Arbeit (des wissenschaftlichen Sozialismus) oder in dem Kapital selbst (Produktivitäts- und Nutzungstheorien) liegen. Man glaubt also, daß man es bei der Untersuchung der Natur des Kapitalzinses mit einer Kategorie zu thun hat, auf welche der historische Entwickelungsprozeß keinen Einfluß ausüben kann: die Zeit schreitet fort, alles verändert sich in der Geschichte, nur die Grundlage des Kapitalzinses bleibt stehen — sie ist heute dieselbe, wie sie es vor vierhundert Jahren war. Der gering entwickelte Handelsverkehr des 15. und 16. Jahrhunderts hat sich zu einem alle Weltteile umfassenden Welthandel entwickelt, das kapitalarme von der Zunft bevormundete Handwerk ist vor dem Großbetrieb, der Fabrik mit dem ausgebildeten Maschinenwesen gewichen, jedoch die Quelle des Kapitalzinses ist dieselbe geblieben: er fließt heute aus derselben Quelle, die ihn im 16. Jahrhundert an die Welt brachte. Ist das nicht verkehrt, ist eine solche Anschauung nicht eine Verneinung der historischen Evolution, der Geschichte mit ihrem niemals ruhenden Werdegang? Ist es überhaupt logisch, zu sagen, daß es nur eine, stets dieselbe Entstehungsquelle des Kapitalzinses gegeben hat und geben kann, wenn der Kapitalzins selbst eine historische Kategorie ist, die nur unter bestimmten Voraussetzungen in der Wirtschaft erscheint? A priori also kann man Bedenken tragen, daß der Kapitalzins nur einen Entstehungsgrund haben soll. Doch um dieses oder das Gegenteil zu beweisen, muß man die wirtschaftliche Ent-

wickelung der Menschheit verfolgen und untersuchen, auf welche Weise im Laufe der Geschichte der Kapitalzins entstanden ist.

Bei einer solchen Untersuchung muß man natürlich die Fehler meiden, die so oft und von so hervorragenden und scharfsinnigen Forschern gemacht worden sind. Zunächst darf man nicht vergessen, daß man die Bildung des Kapitalzinses und nicht seine Berechtigung zur Aufgabe hat. Man darf niemals fragen, inwiefern war in dieser oder jener Wirtschaftsperiode das Existieren eines nicht auf Arbeit beruhenden Kapitalzinses berechtigt, man hat sich bloß aus den von der Geschichte überlieferten Thatsachen zu vergegenwärtigen, welches denn die Quelle des Zinses war; es bleibt dann eine zweite, von der ersten ganz unabhängige Aufgabe, ihn nach seiner Berechtigung zu prüfen; denn Zweckmäßigkeitsgründe und nicht die Entstehungsweise des Kapitalzinses sind für die Prüfung desselben nach seiner Rechtmäßigkeit ausschlaggebend.

Ferner haben wir es bei einer derartigen Untersuchung mit dem ursprünglichen Kapitalzinse, demjenigen, welcher vom Unternehmer bezogen wird, zu thun und nicht mit einer abgeleiteten Form desselben, dem Darlehnszinse, die so oft als die ursprüngliche Form und daher als diejenige angesehen wurde, die man bei der Lösung des Problems in Betracht zu ziehen hat. Es leuchtet nämlich von selbst ein, daß, abgesehen vom früheren Unternehmer, der sich des Kredits überhaupt nicht oder nur in geringem Maße bedient hat, auch jetzt der eigentliche Kapitalzins dem Unternehmer zufließt und dieser letztere dann einen Teil desselben seinem Gläubiger, falls er das Kapital geliehen hat, abgiebt. Der Darlehnszins existiert nur deswegen, weil und solange es einen Kapitalgewinn des Unternehmers giebt; nur weil die Unternehmung einen Gewinn abwirft, kann der Gläubiger befriedigt werden. Die Quelle und der Entstehungsgrund des Kapitalzinses im Produktivkredit — der Konsumtivkredit geht uns hier gar nicht an — ist also dieselbe, wie die in der Unternehmung.

Endlich dürfen wir den Unternehmergewinn nicht als einen besonderen Einkommenszweig vom Kapitalzinse trennen. Dieser Fehler, der häufig gemacht wird, ist eine Folge des eben besprochenen: behandelt man nämlich nicht den eigentlichen Kapitalgewinn des Unternehmers, sondern den Zins, den er seinem Gläubiger entrichtet, nimmt man dann noch wohl den Fall an, wo der Unternehmer noch einen Direktor hat, der das Geschäft verwaltet, so kommt man leicht zu der Annahme, daß der übrig bleibende Teil des Gewinns, den der Unternehmer für sich behält, eine besondere Erklärung finden müsse, daß dieser eigentliche Unternehmergewinn wohl einer selbständigen Quelle entspringe. Jedoch ist dieser Gewinn, der nach Bestreitung des Darlehnszinses und der Arbeits- und Verwalterlöhne übrig bleibt, nichts anderes, als der Rest desselben Kapitalzinses, der in der Unternehmung realisiert wurde, von dem jedoch nur ein Teil an den Gläubiger überging: der Unternehmer übergiebt nämlich nicht den ganzen Kapitalgewinn seinem Gläubiger, sondern nur einen fest

bestimmten Teil desselben. Der Kapitalzins, den wir zu untersuchen haben, ist also der sogenannte (reine) Unternehmergewinn plus dem Zinse, der dem Gläubiger entrichtet wird.

Haben wir so die Quelle des Kapitalzinses in einer gewissen Periode erhalten, so sind wir mit unserer Aufgabe noch nicht fertig, denn es gilt noch zu beweisen, auf welche Weise diese Quelle des Zinses als ein Bestandteil des Preises bei der Bildung dieses letzteren hineinkommt. Es genügt nämlich noch nicht, festzustellen, daß dieser oder jener Faktor den Kapitalzins bilden konnte, man muß noch weiter beweisen, daß er es wirklich war, und dieser Beweis ist erst dann geliefert, wenn es sich herausgestellt hat, daß dieser Faktor ein Element des Preises war, daß der Wert des Produkts in der Produktion den Wert der aufgewandten Güter überstiegen hat und daß im Handel der Einkaufspreis den Verkaufspreis nicht erreicht hat. Denn der Kapitalzins wird ja vom Unternehmer in dem Preise einer Ware erhalten und die Quelle desselben muß also als ein notwendiges Element in den Preis hineinkommen. „Das Zinsproblem ist im letzten Grunde ein Wertproblem" — hat Böhm-Bawerk treffend gesagt[1]).

Wenn wir jedoch auf den Preis zu sprechen kommen, so behandeln wir wiederum einen Gegenstand, der, ebenso wie der Kapitalzins, vielfach mißverstanden wurde und mißverstanden wird. Auch über den Preis denken viele wie über ein Ding, das der Strom der Zeiten nichts angeht. Noch neulich hat ja ein scharfsinniger Vertreter der österreichischen Schule, Zuckerkandl, sich dahin ausgesprochen, daß man den Preis in der Geschichte gar nicht zu verfolgen braucht, daß es vollständig genügt, wenn man „die uns umgebenden Erscheinungen als typische Wirkungen bleibender Grundkräfte methodisch richtig erfaßt", und zur Bekräftigung dieser Ansicht führt er die Worte „eines hervorragenden Anhängers der historischen Schule" (er nennt ihn leider nicht) an, nach dessen Meinung „die Grundthatsachen der Preisbewegung sich überall ziemlich gleichmäßig wiederholen und daher historischer Untersuchung nicht so sehr bedürftig sind"[2]). Eine solche Ansicht kann nur als Folge eines Mißverständnisses aufgefaßt werden. Es ist nämlich ganz logisch und mit den Thatsachen übereinstimmend, wenn man behauptet, daß die Grundkräfte bei der Preisbildung stets dieselben sind, daß wir immer einen Käufer und einen Verkäufer haben, daß dieselben sich stets, der Käufer nach den einen, der Verkäufer nach den anderen, doch immer jeder von ihnen nach denselben Gesichtspunkten bei der Preisbildung richten. Der Wilde Afrikas oder Australiens, dem der reisende europäische Hausierhändler seine Waren anbietet, ist ja derselbe Konsument, wie der heutige Kulturmensch, der ein großstädtisches Magazin betritt, um sich das Nötige für seinen Haushalt

---

1) Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, Bd. 1, Innsbruck 1884, S. 492; vgl. über das eben Erörterte auch die Einleitung zu diesem Bande, S. 2 ff.

2) Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises. Leipzig, 1889, Vorwort.

anzuschaffen; sie sind beide Konsumenten und — abgesehen von zufälligeren Umständen — richten sie sich beide als solche nach denselben Prinzipien beim Hergang des Tausches bezw. Kaufes. Ebenso ist der Händler, bezw. der Producent, der seine Waren direkt an den Käufer vermittelt, immer derselbe: während es sich für den Konsumenten um die Befriedigung eines Bedürfnisses handelt, ist es der Gewinn, der den Kaufmann zum Tausche veranlaßt: die Kosten, die ihm die Ware zu stehen kam, hat er im Auge, und sein Ziel ist es, den Preis möglichst über die Kosten zu heben. Dies ist immer und überall das gleiche. Doch es wäre falsch, daraus den Schluß zu ziehen, daß der Preis immer von gleichen Faktoren thatsächlich beeinflußt wird, daß die Waren sich immer nach einem und demselben Momente austauschen müssen, daß es stets die Arbeit, oder die Produktionskosten, oder der Grenznutzen des Käufers ist, nach denen sich die Preise richten. Denn bei der Preisbildung haben wir es mit zwei Kräften zu thun, dem Konsumenten und dem Produzenten, welche in entgegengesetzter Richtung sich bewegen: der Konsument sucht den Preis möglichst niedrig, der Produzent möglichst hoch zu bringen. Und der thatsächliche Preis wird sich so oder anders bilden, die Waren werden sich je nach der Größe dieses oder jenes Faktors austauschen, je nachdem welche Kraft den Sieg davongetragen hat; oder der Preis wird weder der Größe des einen, noch der des anderen Faktors gleich sein, sondern in der Mitte stehen: von der Bedeutung der beiden Kräfte wird es abhängen, ob der Preis sich dieser oder jener Grenze nähert. Man darf deswegen nicht sagen, daß die Preishöhe von diesem oder jenem Faktor bestimmt wird, daß die Waren mehr oder weniger kosten, je nachdem dieser oder jener Faktor in größerer Quantität in der betreffenden Ware auftritt, sondern nur das sagen, daß in einer gewissen Periode dieser Faktor den Preis bestimmt, bei seiner Bildung ausschlaggebend ist, z. B., daß die Produkte sich gegenwärtig nach den Kosten austauschen, woraus noch gar nicht folgt, daß dies auch vor einigen Hundert Jahren der Fall war. Die bestimmenden Momente waren auch damals wohl dieselben, aber welche von den entgegengesetzt wirkenden Kräften damals die wichtigere und daher maßgebende war, wissen wir noch nicht, wir müssen es erst untersuchen.

Zu dieser Untersuchung wenden wir uns jetzt. Doch vorläufig nehmen wir nur einen Teil derselben in Anspruch, indem wir den Preis und Kapitalzins im Handel analysieren wollen und uns vorbehalten, die anderen Seiten des wirtschaftlichen Lebens in dieser Hinsicht an einer anderen Stelle zu behandeln.

Der Handelsgewinn.

I.

Bei der Darstellung der Lehre vom Werte und Preise, bei der Untersuchung, wie die Austauschverhältnisse der Waren sich be-

stimmen, zieht die heutige Nationalökonomie gewöhnlich nur die eine Seite, nur den einen Kontrahenten in Betracht, entweder den Produzenten bezw. Händler oder den Konsumenten[1]), jedoch nicht beide zugleich[2]). So lehrt die klassische Schule und der wissenschaftliche Sozialismus, daß die Werthöhe einer Ware vom Produzenten bestimmt wird, daß der Wert von der Größe der (aufgewandten oder aufzuwendenden) Arbeit oder den Produktionskosten abhängt; dagegen wird nach Ansicht der sog. österreichischen Schule die Werthöhe vom Grenznutzen reguliert, d. h. ist die Bedeutung der Ware für den Konsumenten ausschlaggebend. Trotzdem die Lehren über die Bestimmungsgründe des Wertes schroff auseinandergehen, trotzdem diese beiden Schulen ganz verschiedene Ausgangspunkte in der Werttheorie annehmen, so kommen sie dennoch in einem Punkte zu gleichen Resultaten; beide behaupten nämlich, daß der Preis den notwendigen Produktionskosten, d. i. Auslagen plus normalem Gewinn, entspricht und entsprechen muß. Zwar sehen die einen in diesem Umstande eine Folge dessen, daß der Wert wirklich von diesen Faktoren reguliert wird: Da die Höhe des Wertes von den Produktionskosten abhängig ist, so entspricht auch der Preis immer der Größe derselben; die anderen dagegen erklären das Zusammenfallen der Preise mit den Produktionskosten dadurch, daß diese Faktoren, die aufgewandten Produktionskosten, sich immer nach der Werthöhe richten: Ist der Grenznutzen einer Ware groß, so ist auch ihr Preis hoch und der Produzent deswegen imstande, entsprechende Produktionskosten aufzuwenden; doch auch sie leugnen nicht, daß ein Zusammenhang zwischen Preis und Produktionskosten besteht.

Dieses Einverständnis ist auffallend. Diese Uebereinstimmung zweier Lehren, die von ganz verschiedenen Ausgangspunkten sich bewegen, in einem solchen Kardinalpunkte muß irgendwie erklärt werden, und es darf nicht als Zufall betrachtet werden, daß verschiedene Voraussetzungen hier zu gleichen Resultaten führen. Wir wollen versuchen, eine Erklärung beizubringen.

Indem die beiden Theorien, trotzdem sie von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, zu gleichen Resultaten gelangen, untersuchen sie gar nicht die Entstehung und Bildung des Preises, sondern nehmen denselben als etwas Fertiges, Gegebenes an.

In der That, wenn der Preis demjenigen Werte gleichgesetzt wird, den die Ware für den Konsumenten besitzt beim Eingehen des Kaufes, oder wenn er andererseits dem Werte gleich sein soll, den die Ware für den Produzenten in diesem Momente besitzt — wir wollen der Kürze halber die beiden Wertarten Konsumtions- bezw. Produktionswert nennen — so wird ja der Vorgang beim Tausche gar nicht berücksichtigt, der Kampf, der zwischen den Parteien sich entspinnt ganz aus dem Spiel gelassen und nur jener

1) Der Wert der Produktivgüter wird hier nicht berührt.

2) Als Ausnahmen sind wohl nur Schäffle und Wagner zu nennen.

Augenblick erfaßt, wo er bereits geendigt hat und Friede geschlossen ist.

Der Tausch ist nämlich ein Kampf entgegengesetzter Interessen, ein Kampf zwischen Produzenten und Konsumenten, der Preis derjenige Punkt, in dem eine Verständigung stattfindet, so daß dem Interesse beider Parteien Genüge geleistet wird.

Betrachten wir nun den Preis als den Mittelpunkt, in dem der Produzent und der Konsument sich einigen, so müssen wir den Produktions- bezw. Konsumtionswert ganz anders definieren, wir dürfen dieselben keineswegs dem Preise gleichsetzen, sondern müssen darunter die Ausgangspunkte verstehen, von denen die Bewegung der entgegengesetzten Kräfte ausgeht, um später im Preise zusammenzutreffen und denselben zu ergeben. Demnach bestimmt sich die Höhe des Produktionswertes nach den Auslagen des Unternehmers, nach den Kosten, die auf die Produktion aufgewandt oder um die die Ware erstanden wurde. Dies ist die unterste Grenze des Preises, denn werden die Kosten dem Unternehmer nicht erstattet, so ist er außer stande, sein Geschäft fortzusetzen. Dagegen wird der Kapitalgewinn in den Produktionswert nicht hineingezogen, denn unter Umständen kann er fehlen und der Unternehmer, falls er keine Schulden hat, braucht noch nicht Bankerott zu machen. Und in Wirklichkeit giebt es Geschäfte, in denen der Gewinn jahrelang gleich Null ist, die aber dennoch nicht aufgegeben werden. Somit können wir den Produktionswert den Kosten gleichsetzen, indem wir ihn als die unterste Grenze des Preises betrachten, bei welcher der Unternehmer den geringsten (positiven) Vorteil hat und unter dem er die Ware nicht absetzen darf[1]).

Der Konsumtionswert muß die andere, die höchste Grenze des Preises bilden. Denn für den Konsumenten hängt der Wert einer Ware von der Intensität des Bedürfnisses, das mittels derselben befriedigt wird, und die Größe des Bedürfnisses hängt wiederum einmal von der Wichtigkeit desselben für sein Leben, seine Gesundheit, später seine Behaglichkeit, Laune u. s. w. ab und andererseits von dem Maße, in welchem dasselbe bereits befriedigt ist. Der Konsumtionswert soll jedoch gleich dem Produktionswert eine Grenze und zwar die zweite Grenze, den zweiten Ausgangspunkt bei der Entstehung des Preises angeben. Wenn der Konsument entsprechend dem Konsumtionswerte zahlt, so kann er einen nur sehr geringen Vorteil erzielen, einen solchen, bei dem er nur noch geneigt ist, den Tausch abzuschließen. Der Konsumtionswert wird also dem höchsten Bedürfnis entsprechen, das mittels der betreffenden Ware in einer gewissen Zeit befriedigt werden kann. Weiter kann der Preis nicht gehen, da sonst der Konsument sich vom Tausche zurückziehen muß — hier ist die oberste Grenze des Preises.

Im Produktions- und Konsumtionswerte hat nun die Preisbildung ihre Schranken, die sie nicht übertreten darf, denen sie jedoch ent-

1) Natürlich längere Zeit hindurch.

sprechen kann, da der Preis, dem einen der Werte gleichend, es dem einen Kontrahenten ermöglicht, großen Vorteil zu ziehen, während der andere sich mit einem sehr geringen Vorteil begnügen muß. Wovon hängt es aber ab, daß der Preis bald dieser, bald jener Grenze sich nähert oder in der Mitte von beiden steht. Natürlich von der wirtschaftlichen Kraft der Kontrahenten. In der Periode der geschlossenen Hauswirtschaft liegt die Macht in den Händen des Händlers; derselbe besitzt das Monopol, so daß er nicht zu fürchten braucht, andere würden zu geringerem Preise verkaufen und ihn der Kundschaft berauben; um dessen noch sicherer zu sein, geht er gewöhnlich einen Vertrag mit anderen ein, wodurch jede Möglichkeit der Unterbietung beseitigt wird. Wenn er jetzt den Konsumenten aufsucht und ihm die Ware anbietet, so sucht er natürlich den Preis möglichst hoch festzusetzen, d. h. ihn möglichst dem Konsumtionswerte zu nähern, denn das ist ja die oberste Grenze des Preises. Der Konsument ist natürlich bestrebt, möglichst wenig zu zahlen d. h. so viel, als der Produktionswert beträgt. Es entspinnt sich ein Kampf. Wer wird siegen? Ohne Zweifel der Händler. Denn dieser hat den Anlaß, nachzugeben und den Preis herabzusetzen nur in dem Falle, wenn er möglichst viel Waren verkaufen will; unter diesen Umständen muß er es thun und muß den Preis mehr oder weniger vermindern, je nach der Quantität der Waren, die abgesetzt werden soll, denn je mehr Waren verkauft werden, desto weniger wichtige Bedürfnisse werden seitens der Konsumenten befriedigt; indem der Händler also einen geringeren Preis zu nehmen sich bereit zeigt, ermöglicht er den Konsumenten, mehr Waren zu kaufen und ist dadurch imstande, seinen Vorrat loszuwerden. Dies bemerken wir in unserer Zeit. In der geschlossenen Hauswirtschaft fehlt ein solches Bestreben, da die Quantität der Waren, die hier zum Austausch gelangt, sehr gering ist. Es können also nur die wichtigsten[1]) Bedürfnisse befriedigt werden und der Händler, der vor Konkurrenz sich geschützt fühlt, kann den Preis so hoch hinaufschrauben als er will, er kann die Waren entsprechend dem Konsumtionswerte verkaufen.

Wir sehen hier, wie unglücklich der Ausdruck ist, daß die Preishöhe den Produktionskosten entspricht. Wählt man nämlich diese Ausdrucksweise, so faßt man den Preis in der geschlossenen Hauswirtschaft und den in der Weltwirtschaft zusammen, obgleich man leicht begreifen kann, daß die Produktionskosten in den beiden Perioden grundverschieden sind. Während in der heutigen Wirtschaft die Produktionskosten von den eigentlichen Auslagen des Unternehmers nur wenig abweichen, der Gewinn daher verhältnismäßig gering ist und in allen Unternehmungen von annähernd gleicher Höhe, liegt in der geschlossenen Hauswirtschaft zwischen Produktionskosten und

---

1) Natürlich nicht die wichtigsten überhaupt, da von solchen nicht die Rede sein kann, auch nicht diejenigen, die wir als die wichtigsten ansehen, denn jede Periode hat ihre eigene Rangordnung (vgl. unten).

Auslagen ein bedeutender Raum dazwischen, der Gewinn ist häufig enorm und dabei ungleich — von einem Zustreben desselben einem gemeinsamen Niveau zu kann nicht die Rede sein. In dem Begriffe der Produktionskosten haben wir es also augenscheinlich mit zwei verschiedenen Elementen zu thun, einem konstanten, stets wiederkehrenden und stets gleichartigen, den Kosten, und einem variablen, das wohl hinzukommen kann, jedoch nicht muß und dessen Höhe und Beschaffenheit, von verschiedenen Umständen abhängig, im Laufe der Entwickelungsgeschichte sich verändert. Deswegen, um mehr Klarheit in die Sache zu bringen, wollen wir von einem allgemeinen theoretischen, für alle Zeiten geltenden, jedoch leicht verwirrenden Gesetz absehen und statt dessen ein historisches Gesetz für die Entwickelung des Preises in den verschiedenen Wirtschaftsperioden aufstellen, in dem das Charakteristische jeder Periode leicht hervortritt. Dieses Gesetz geht darauf hinaus, daß der Preis, ursprünglich dem Konsumtionswert, d. h. dem höchsten subjektiven Wert der Ware für den Konsumenten, entsprechend, im Laufe der Geschichte diese oberste Grenze immer mehr und mehr verläßt und allmählich sich der anderen Grenze, den Auslagen des Unternehmers, nähert. Das Folgende soll diesen Satz beweisen[1]).

II.

Wir haben oben gesagt, daß der Produzent bezw. Händler einerseits und der Konsument andererseits im Laufe der wirtschaftlichen Entwickelungsgeschichte jeder immer dieselben Merkmale beim Tausche aufweisen, da jeder stets auf seinen Vorteil bedacht ist. Offenbar ist dieser Satz nur für diejenige Zeit richtig, wo man überhaupt von einer Wirtschaft sprechen kann, dort dagegen, wo es noch keine eigentliche Wirtschaft geben kann, dort ist diese Auffassung nicht am Platze, dort versteht sich der Konsument noch nicht auf seinen Vorteil und dort wird der Preis von anderen Umständen beeinflußt. Und eine solche Zeit hat es wirklich gegeben, das darf man nicht außer acht lassen.

Die klassische Schule hat dies jedoch unberücksichtigt gelassen. Sie macht zwischen den verschiedenen Entwickelungsstufen des Menschengeschlechtes keinen Unterschied: der heutige Kulturmensch und der Wilde in Afrika und Australien sind für sie gleich: beide wirtschaften, beide richten sich nach dem sogenannten ökonomischen Prinzip, mit der mindesten Kraftanstrengung den größtmöglichsten Vorteil zu erringen.

---

1) Wir wollen hier einem Einwand begegnen, der gegen unsere Theorie erhoben werden könnte, nämlich, dafs wir es hier mit verschiedenartigen Elementen zu thun haben, dafs, während die Kosten, welche die Produktion erfordert hat oder zu welchen die Ware erstanden ist, fest bestimmbar seien, der subjektive Wert vollständig unmefsbar sei. „Diese Meinung — sagt Zuckerkandl (Theorie des Preises, S. 26) — enthält einen Widerspruch. Es handelt sich nicht um die Mefsbarkeit, sondern darum, ob die Menschen imstande sind, die den Gütern beigelegten Bedeutungen zum Ausdruck zu bringen, und das ist wohl zweifellos.“ Dafs der Konsument die Möglichkeit hat, sich die Höhe des Wertes einer Ware zu vergegenwärtigen und dafs er sich wirklich die Wichtigkeit, die das Gut für ihn hat, klar macht, das wird wohl niemand leugnen.

Als erste Folge dieser Auffassung wird der Satz aufgestellt, daß dem Menschen ein innerer Hang zum Tausche eigentümlich sei und daß es daher einen Handelsverkehr auf allen Wirtschaftsstufen gegeben habe und der Handel immer auf dieselbe Weise vor sich gegangen sei. Diesen Satz hat Adam Smith aufgestellt (Bd. 1, Kap. 2) und Ricardo behandelt sogar, wie Bücher richtig bemerkt, den Jäger und Fischer der Urzeit wie zwei kapitalistische Unternehmer. „Er läßt sie Arbeitslohn zahlen und Kapitalprofit machen; er erörtert das Steigen und Fallen ihrer Produktionskosten und des Preises ihrer Produkte. . . Daß es einen Zustand ohne Verkehr gegeben haben könne, kommt ihnen (der klassischen Schule) nicht in den Sinn"[1]). Und viele Nationalökonomen und Historiker haben sich dieser Auffassung angeschlossen. Letztere, weil sie bei den antiken Völkern, mit denen sie sich beschäftigt haben und wo sie die primitivsten wirtschaftlichen Zustände sahen, doch einen Handel fanden, nicht beachtend, daß es ja eine noch weniger entwickelte Wirtschaft geben könne. Erstere, weil sie von dem Satze der klassischen Schule, der Mensch richte sich überall nach dem ökonomischen Prinzip, ausgehend, nicht begreifen können, wie ein Austausch von Produkten fehlen könne: es ist ja auch für die wildesten Völker vorteilhaft, diejenigen Produkte, die die Natur ihnen in Fülle giebt, um andere, die sie nötig haben, auszutauschen, und eine Arbeitsteilung einzuführen, wodurch jeder mehr produziert und den Ueberfluß gegen andere Waren absetzen kann. Dagegen haben die Ethnologen (Waitz, Spencer, M. Kulischer, Letourneau) und die Nationalökonomen, die sich damit befaßt haben (Sieber, Bücher, Sartorius) das Gegenteil bewiesen, und die Thatsachen, die ein Fehlen des Tausches aufweisen, lassen sich leicht erklären, wenn wir die Fehler der klassischen Schule meiden und die wirtschaftliche Entwickelung des Urmenschen richtig auffassen.

Der Urmensch wirtschaftet nicht; „Dieser Zustand — sagt Bücher — bedeutet nach allem, was wir von ihm wissen, geradezu das Gegenteil von Wirtschaft. Denn Wirtschaft ist immer eine durch Güterausstattung vermittelte menschliche Gemeinschaft, Wirtschaft ist ein Zu-Ratehalten, ein Sorgen nicht bloß für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft, sparsame Zeiteinteilung, zweckmäßige Zeitordnung; Wirtschaft bedeutet Arbeit, Wertung der Dinge, Regelung ihres Verbrauchs . . ." [2]). Dies alles fehlt dem Urmenschen. Der Urmensch hat nur wenige Bedürfnisse, aber auch diese wenigen ist er nicht immer imstande zu befriedigen. In der guten Jahreszeit, wo die Natur ihre Gaben ihm in Fülle bietet, arbeitet er nur wenig und thut nur das, was ihm für den Augenblick notwendig ist; in der schlechten, regnerischen Zeit hat er nichts: er hungert, denn für die Zukunft zu sorgen, das versteht er nicht. Seine Arbeit ist mithin keine beständige, sondern eine nur zeitweilige; sie ist

1) Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, 2. Aufl. Tübingen 1898, S. 54.
2) Bücher, S. 30.

für ihn eine Plage, von der er sich zu befreien sucht. „Auf den Freundschaftsinseln — erzählt Cook — ist die Natur so üppig, daß die Eingeborenen selten viel arbeiten. Ihre Arbeiten sind so unbedeutend und so kurz, daß sie genug Zeit zum Ausruhen übrig behalten; die Arbeit hält sie von dem Vergnügen nicht fern und letzterem entsagen sie erst dann, wenn sie übersatt daran sind“ [1]. Die gesamte Thätigkeit der Mendozaner ist auf Vergnügen gerichtet: sie werden müde vom Nichtsthun. Ihre Bedürfnisse sind immer befriedigt, denn der Boden giebt ihnen alles Nötige (Marchand) [2]. Die Eingeborenen in Amerika thun — nach Lafitau — abgesehen von wenigen unbedeutenderen Arbeiten, gar nichts: in Gesang, Spiel und Schlaf vergeht ihr ganzes Leben [3]. Die Kirgisen — sagt Krassowsky — suchen möglichst viel Zeit in Ruhe zu verbringen, welch letztere immer den Charakter der Trägheit aufweist. Es giebt weder eine Jahreszeit, in welcher der Kirgise arbeitslustiger ist, noch eine Arbeit, welche er liebt [4]. Früchte und Wurzeln — lesen wir bei Atkins — bilden die gewöhnliche Speise der Neger, Gaben der Natur, die nicht viel Arbeit beanspruchen. Eine nur geringe Anstrengung von ihrer Seite würde die Qualität derselben verbessern und die Quantität vermehren; doch die ihnen angeborene Faulheit läßt sie nicht dazu kommen und als besonders reich wird bei ihnen derjenige betrachtet, der einen Jahresvorrat an Reis besitzt [5]. Diese Abneigung gegen die Arbeit geht sogar soweit, daß der Buschmäne es vorzieht, einige (3—16) Tage zu hungern, als das Geringste zur Anschaffung der Nahrung zu thun [6] (Lichtenstein).

Würde der Naturmensch konsequent sein, so müßte es eintreten, daß bei seinem Streben, so wenig als möglich zu arbeiten, er seine Arbeit, wegen der großen Mühe, der er sich dabei unterzieht, überaus hoch schätzte und nur diejenige Arbeit unternähme, die ihm Güter von großem Werte verschafft; ebenso müßte er sich beim Tausche nach dem Arbeitsquantum, das er weggiebt, richten. Doch die Inkonsequenz ist es ja gerade, die den Menschen auf niedriger Kulturstufe charakterisiert. Deswegen kommen Fälle vor, wo der Wilde Güter, mit deren Erwerbung er sich lange abgeplagt hat, leicht um ein Geringes weggiebt; auch beim Tausche, wie wir weiter unten sehen werden, achtet er auf den Arbeitswert der Güter nicht im geringsten. „Die Bewohner der Marquise-Inseln schenkten oft einander Gegenstände, die sie eben um den Preis ihrer größten Kostbarkeiten erworben hatten“ (Marchand XV) [7]. Der Indianer arbeitet nur dann, wenn er Lust hat, wobei er häufig viele Monate auf die Herstellung eines Bogens

---

1) Sieber, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der Naturvölker. Moskau 1883, S. 155 (russ.).
2) Ibid., S. 156.
3) Ibid.
4) Ibid., S. 159.
5) Ibid., S. 160.
6) Ibid., S. 165.
7) Sieber, S. 144.

oder einer Keule aufwendet; die Zeit hat für ihn keinen Wert und er giebt gern gegen eine Säge oder ein Messer Produkte, die ihm viele Stunden gekostet haben[1]). Die Caraïben — berichtet Labat — unternehmen große Reisen mitunter in der gefährlichsten Jahreszeit, um irgend einen nichtigen Gegenstand, ein Messer u. dgl. mehr zu erwerben . . . .[2]). Deswegen ist bei ihnen auch der Handel, sobald er entsteht, nur ein Zeitvertreib. „Sie lieben den Handel mehr um des Handelns, als um des Gewinnes willen. Er erfreut sich schon wegen der Unterhaltung, die er gewährt"[3]). Auch im Handel wirtschaftet der Wilde nicht.

Doch es wäre falsch, anzunehmen, daß selbst ein Austausch dieser Art, wo es sich um keine wirtschaftlichen Zwecke handelt (und welcher zugleich kein Austausch von Geschenken ist), auf der niedrigsten Stufe der wirtschaftlichen Entwickelung vorkommt. Denn eben die Art desselben weist ja darauf hin, daß er schon eine zweite Stufe der Entwickelung bildet, daß ihm eine Zeit vorhergehen muß, in welcher von einem Austausch überhaupt nicht die Rede sein kann. Fassen wir nämlich ins Auge, daß die Naturbedingungen innerhalb eines Stammes ja innerhalb mehrerer angrenzender Stämme dieselben sind, so daß kein eigentlicher Austausch möglich ist, denn es giebt ja nur Güter derselben Art, die als Tauschobjekte fungieren können, und ferner, daß die Gütergemeinschaft, die unter den Stammesgenossen herrscht, auch diese geringen Ueberresten des einen Haushalts dem anderen entgeltlich zu übertragen verhindert, so werden wir begreifen, daß ein Güteraustausch unter Stammesgenossen unmöglich ist. Bei den Dagomäern wird zweimal im Jahre Gemüse und Obst aller Arten reichlich geerntet. Doch alle diese Produkte können keinen eigentlichen Austausch hervorrufen, da alle Genossen dieselben in mehr oder weniger großer Quantität besitzen[4]). Unter den verschiedenen Inselgruppen Polynesiens findet kein eigentlicher Verkehr statt, ebensowenig als unter den Individuen, da ein jeder das selbst erbaut oder erzeugt, was er eben für sich und die Seinigen braucht, die Häuptlinge aber ihre Bedürfnisse vom gemeinen Volke geliefert erhalten[5]). Die Kunst, Brotfrüchte durch Gärung dauerhaft zu machen, war auf Tahiti und den Marquesas-Inseln bekannt, auf den Sandwich-Inseln nicht. Sie muß also nach Auswanderung der Kanaken erfunden sein, hat sich aber trotz ihrer Wichtigkeit nicht verbreitet, weil diese Länder, fast mit gleichen Produkten versehen, keinen Anlaß zum Verkehr untereinander hatten[6]). Ebenso fehlte auch bei den ältesten Griechen ein Handelsverkehr, da jeder alles Nötige produzierte und sich damit auch begnügte[7]). Auch in

---

1) Sieber, S. 138.
2) Petri, Verkehr und Handel in ihren Uranfängen. St. Gallen 1888, S. 10.
3) Ibid.
4) Letourneau, L'évolution du commerce, Cap. IV § 4.
5) Klemm, Allgemeine Kulturgeschichte der Menschheit, Bd. 4, S. 310.
6) Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. 3. Stuttgart 1881, S. 60.
7) Müller, Iw., Griechische Privataltertümer. München 1893, S. 256.

Rußland gab es in den ältesten Zeiten keinen Handel, denn die Gleichheit der Produkte, die das von den Slaven bewohnte Land lieferte, beseitigte einen Austausch zwischen den slavischen Stämmen [1]).

In Grönland kann ein einzelner nur die nötige Kleidung, Nahrung, Waffen, einige Geräte und ein Boot besitzen. Hat er aber zufällig zwei Boote, so muß er das eine einem anderen abtreten [2]). Hat ein Kamtschadale etwas nötig, was seinem Nachbarn gehört, so begiebt er sich zu demselben und sagt ihm ohne Umstände, was er braucht. Der Besitzer giebt ihm die nötige Sache. Wenn er selbst später an etwas Mangel leidet, so verschafft er sich das Ding auf gleiche Weise. Solcher Brauch, der den Privatbesitz fast gänzlich beseitigt, macht auch den Handel überflüssig [3]). Die Indianer in Kalifornien besaßen alles gemeinsam. Wenn sie Fische gegen alte Messer eingetauscht hatten, gaben sie die erhaltenen Güter dem ersten besten ab [4]). Mariner wurde auf den Südsee-Inseln ausgelacht, als er in den ersten Tagen seines Aufenthaltes nicht wußte, woher er seine Nahrung nehmen sollte. Als er dem König Finow seine Not klagte, konnte dieser nicht genug über solche Stupidität der Weißen erstaunen. Er fragte, wie man sich die Nahrungsmittel in England verschaffe, und als er hörte, daß jedermann, was er für sich und seine Familie brauche, mit Geld erkaufe, daß jedes Freunde nur dann bei ihm essen, wenn sie ordentlich eingeladen sind, so lachte er über diesen garstigen Charakter, über diese Selbstsucht der Europäer. Er sagte Marinern, die Tonganer Gewohnheit sei weit besser und er habe, wenn er hungrig sei, weiter nichts zu thun, als in ein Haus zu gehen, wo eben gegessen und getrunken werde, und sich mit hinzusetzen und Gesellschaft zu leisten ohne Einladung [5]). Auf den Freundschaftsinseln — erzählt Kalinon — bilden die Inseln eine Gemeinde, wo jedes sich alles aneignen darf, was er will. . . Häuser, Nahrungsmittel, Vieh, Kinder, Sachen gelten zwar als Privateigentum, gehören aber thatsächlich allen gemeinsam. Jemand baut für sich und seine Familie ein Haus, ein anderer will es aber bewohnen und er kann es thun gemäß den herrschenden Gebräuchen der Gastfreundschaft [6]). Auf den Samoainseln herrscht Gütergemeinschaft. Nicht nur die Kosten des Hausbaues, sondern auch die Herstellung von Kähnen, auch Bußen, Mitgift und alles andere wird gemeinsam bestritten. Kanoe, Geräte, Schmuck, Münzen — alles ist ein jeder bereit, seinem Stammesgenossen abzutreten. Deswegen giebt es dort auch keine Armen (Turner) [7]).

Die angeführten Beispiele beweisen hinlänglich, daß die Bedingungen, unter welchen der Mensch in der frühesten Periode seiner

1) Ssolowjeff, Geschichte Rufslands seit den ältesten Zeiten, Bd. 1, Kap. 8 (russ.).
2) Letourneau, Chap. I § 5.
3) Ibid.
4) Sieber, S. 174 und andere Beispiele.
5) Klemm, IV, S. 398.
6) Sieber, S. 134.
7) Ibid., S. 137.

Entwickelung lebt, keinen Austausch zulassen können. Doch es giebt noch einen anderen Fall, den Austausch zwischen verschiedenen Stämmen, die unter verschiedenen Naturbedingungen leben und daher verschiedene Erzeugnisse besitzen. Auch dieser Austausch existiert aber nicht, denn dazu müssen ja erst neue Bedürfnisse entstehen, welche die Güter, die der fremde Stamm besitzt, nötig und nützlich machen. Solange diese Bedürfnisse noch fehlen, fehlt auch der Tauschverkehr vollständig. Am oberen Nil lebt ein Stamm, dem der Handel ganz unbekannt ist. Während ihre Nachbarn, Bonga und Niam-niam gierig sind, die Waren, welche die Nubier- und Araberkarawanen bringen, zu erhalten, verhalten sich die Dinka ganz gleichgiltig zu denselben. Ihre Bedürfnisse sind durchaus unbedeutend, sie betreiben Viehzucht und lieben ungemein ihre Tiere [1]). Auf den Feuerinseln konnte Wallis auf keine Weise die Wilden dazu bewegen, ihm einige von denselben getötete Tiere zu verkaufen [2]). Beim Handel mit Caraïben — sagt Labat — muß man die verhandelten Sachen sofort wegbringen, denn sollte es den Wilden einfallen, die hingegebenen Sachen zurückzunehmen, so thun sie es ohne Umstände und geben das dafür Eingetauschte nicht zurück [3]). Cook erzählt, daß es in Polynesien Völkerschaften gab, mit welchen kein Verkehr angebahnt werden konnte, denn Geschenke machten nicht den geringsten Eindruck auf sie und wurden von ihnen später weggeworfen; alles, was man ihnen vorzeigte, betrachteten sie mit Gleichgiltigkeit, sie begehrten nicht das Geringste davon und von ihren eigenen Sachen wollten sie als Entgelt nichts überlassen — kurz, sie hatten nicht den geringsten Begriff davon, was Handel und Tausch ist. Das berichtet Cook von den Neuholländern und den Bewohnern vom Vandiemensland, worin ihm auch andere Entdecker und Reisende beistimmen. (Dampier, Péron, La Billardière, letzterer erzählt dasselbe von den Südaustraliern) [4]). Ueber die Wilden in Neu-Guinea hören wir von Cook noch folgendes: „Einem derselben — sagt er — schlug ich vor, mir seinen Gürtel gegen einige Glasperlen abzutreten; doch derselbe verstand es anfangs nicht, so daß ich mit Zeichen meinen Wunsch äußern mußte. Nachdem er sich mit seinen Kameraden darüber beraten, legte er den Gürtel ab und erhielt dafür Glasperlen und einen Spiegel. Doch als er vom Schiffe heimkehren wollte, forderte er den Gürtel zurück und man konnte ihm auf keinerlei Weise erklären, daß er denselben verkauft und daß er sonst das Erhaltene zurückgeben müsse [5]). Ebenso lesen wir bei Beechey, daß ein Wilder an der Beringsstraße, welcher Tabak gegen einen Speer erhalten hatte, weder das eine

---

1) Letourneau, Ch. III § 2.
2) Ibid., Ch. I § 2.
3) Sieber, S. 370.
4) Sartorius von Waltershausen, Entstehung des Tauschhandels in Polynesien. Zeitschr. f. soziale u. Wirtschaftsgesch., Bd. 4., S. 1 ff.
5) Spencer, Sociologie, VIII, Cap. 7 § 754.

noch das andere weggeben wollte und trotz aller Drohungen doch beides behielt [1]).

Aus diesen Thatsachen ergiebt sich dreierlei: einmal, daß es eine Periode in der Kulturgeschichte der Menschheit gegeben hat, in der wir den Austausch vollständig vermissen und daß die Menschen erst allmählich dazu gekommen sind, die ihnen unnötigen Güter gegen andere ihnen erwünschte einzutauschen; ferner, daß der Güteraustausch zwischen zwei Völkerschaften — und er bildet ja den Anfang des Handelsverkehrs überhaupt — erst dann beginnen kann, wenn neue Bedürfnisse entstanden sind, und solange dieselben noch fehlen, man in keiner Weise den Handel anknüpfen kann; endlich, daß die neuen Bedürfnisse zwar die nötige Voraussetzung des Güteraustausches sind, daß aber zwischen ihnen und dem friedlichen Tauschverkehr noch eine Bindeglied liegt, nämlich der Raub. Denn, wie wir eben gesehen haben, will der Urmensch, sobald er Neues sieht und es ihn interessiert, also ein neues Bedürfnis erweckt, zwar diese neuen Dinge haben, doch ist er nicht willens, das Seinige wegzugeben, wie oben, wo der Wilde den vertauschten Gürtel oder im anderen Falle den Speer zurücknimmt: er will keinen entgeltlichen Austausch haben, sondern nur das ihm Erwünschte sich aneignen. Die Folge einer solchen Anschauungsweise, welche darin besteht, daß man anderen Gehöriges erwerben will, jedoch das Eigene nicht weggeben will, ist natürlich gewaltsame Besitznahme der nötigen Güter, d. h. Raub, der gewöhnlich zu immerwährenden Kriegen insbes. Seekriegen ausartet. „Daß die Inselkariben Seeräuber waren — sagt Peschel — darf niemandem anstößig erscheinen, er müßte sonst bei Thukydides nachlesen, wie die Hellenen durch das gleiche Gewerbe zur Seemacht geworden sind. Das Piratenhandwerk — führt er aus — gehört in der That zu den Entwickelungskrankheiten des Völkerverkehrs [2])“. „Krieg, Handel und Piraterie, dreieinig sind sie, nicht zu trennen“ — lesen wir bei Goethe (Faust) — und in der That ist der Handel auch später mit dem Seeraub verbunden. Phönizier, Etrusker, Griechen — sie alle erzielen einen bedeutenden Gewinn im Piratenhandwerk. Die phönizischen Kaufleute waren gewöhnlich zugleich Seeräuber, und zwar war es hauptsächlich der Sklavenraub, den sie auf diese Weise betrieben [3]). Unter dem Schutze der Piraterie — sagt Mommsen — mußte der etruskische Handel emporkommen . . . und aus jener Verbindung von Kaperei und Großhandel entsprang der maß- und sinnlose Luxus, in welchem Etruriens Kraft früh sich selber verzehrt hat [4]). Die ägyptischen Könige der früheren Zeit schlossen ihr Land hauptsächlich deshalb vom Verkehr mit Fremden ab, weil die meisten, welche an der Küste erschienen, als Korsaren auftraten, besonders die Griechen, „denn diese waren“, wie Strabo ausdrücklich bemerkt,

1) Sieber, S. 371.
2) Peschel, Völkerkunde, 6. Aufl., Leipzig 1885, S. 212.
3) Movers, Phönizien, Bd. III, S. 83.
4) Mommsen, Römische Geschichte, Bd. I, S. 141.

„Plünderer, und bei der Dürftigkeit ihrer Heimat nach fremdem Lande begierig[1]).“ Und Büchsenschütz schreibt über die Griechen, daß „der Seeraub von ihnen in den ältesten Zeiten als ein keineswegs entehrendes Gewerbe angesehen und in ausgedehntem Maßstabe gegen die Seefahrer und gegen die Küstenbewohner betrieben worden, wovon in den homerischen Gedichten zahlreiche Beweise vorhanden sind; noch in viel späterer Zeit hatte Polykrates auf Samos einen wohlorganisierten Räuberstaat gebildet[2]). Auch im Corpus juris ist die Rede von einem solonischen Gesetz, nach welchem die Piratenassociation (*ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι*) als eine erlaubte Gesellschaft aufgefaßt wird: Wenn das Volk, oder die Mitglieder von Brüderschaften, oder die Priester — heißt es dort — oder diejenigen, die zusammen auf Beute ausgehen, oder Handelsgenossen, irgend etwas unter sich festsetzen, so soll es unverbrüchlich gehalten werden, sobald es nicht die öffentlichen Gesetze verbieten[3]). Die skandinavischen Wikinger sind gleichzeitig seefahrende Kaufleute und Seeräuber[4]).

Läßt sich auch der Handelsverkehr als eine allmählich immer rechtmäßiger werdende Thätigkeit charakterisieren, indem der Seeraub allmählich abnimmt, so ist doch nicht zu leugnen, daß derselbe als Nebenerwerb noch lange mit dem Handel verbunden bleibt. Die Pisaner Großkaufleute des 13. Jahrhunderts betrachteten den Seeraub als ein gewinnbringendes Geschäft[5]), der genuesisch-afrikanische Handel des 14. Jahrhunderts ist mit der Piraterie eng verbunden[6]), ebenso der portugiesische Handel in Ostindien. „Viele der gefeierten britischen Weltumsegler und Entdecker des 16. und 17. Jahrhunderts waren zugleich Seeräuber, ja die westindische Handelsgesellschaft der Holländer könnte nur deswegen (und so lange) ihren Teilhabern fabelhafte Gewinne bezahlen, weil ihre Schiffe spanischen Silberflotten nachstellten“[7]). So erhielten 1628 die Aktionäre der holländisch-westindischen Kompagnie 50 Proz. Dividende nur deswegen, weil es ihnen gelang, eine spanische Silberflotte festzunehmen, dagegen waren die späteren Unternehmungen dieser Gesellschaft wenig gewinnreich[8]). Ebenso erzielte die erste Flotte der englisch-ostindischen Kompagnie einen bedeutenden Gewinn nur durch die Wegnahme eines großen portugiesischen Schiffes[9]). So können wir sagen, daß der Seeraub die erste Quelle des Kapitalgewinns war, indem er schon im Urzustande ein arbeitsloses Einkommen — wenn wir natürlich von der Rechtmäßigkeit desselben

---

1) Andree, Geographie des Welthandels, Bd. 1, S. 345.
2) Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum, S. 519.
3) l. 4. D. de colleg. et corpor. (47, 22).
4) Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, 1891, S. 27, Andree, I, a. a. O.
5) Schaube, Das Konsulat des Meeres in Pisa, Leipzig 1888, S. 38.
6) Roscher, System III, S. 108. Vgl. bei Heyd, Geschichte des Levantehandels.
7) Peschel, S. 212.
8) Beer, Geschichte des Welthandels, T. II, Kap. VI, § 8.
9) Ehrenberg, Ostindische Handelsgesellschaften. Handw. d. Staatswiss. Bd. 5, S. 72.

absehen — abwarf und auch später einen Teil des Handelsgewinns bildete.

Wenn der Raub und der Seeraub insbesondere noch im 16. und 17., ja 18. Jahrhundert (Dampier, Drake) als gewinnbringende Unternehmungen angesehen und von Kulturvölkern verübt wurden, so ist es nur allzu begreiflich, daß die wilden Völker sich desselben bedienen, da sie nicht willens sind, sich von ihrem Besitze zu Gunsten ihnen fremder Leute zu trennen, wie die Eingeborenen auf Sumatra, Java und anderen Inseln, die, sonst friedliche Leute, während gewisser Monate im Jahre auf Seeraub ausgehen [1]): Das, was der Acker und das Meer ihnen nicht bietet, suchen sie gewaltsam sich anzuschaffen.

Wie sind aber diese Bedürfnisse entstanden, die den Wilden bewegen, auf Raub auszuziehen? Ebenfalls mittels des Raubzuges.

Der Vorgang ist nämlich folgender: Der Mangel an Nahrung ist die Ursache des Krieges. Die Unfähigkeit, die Natur gemäß ihren Wünschen zu lenken, die ungenügende Arbeitsproduktivität ruft den Krieg zwischen den Naturvölkern hervor [2]) und treibt sie dazu an, die nötigen Bedürfnisse — es sind noch die alten, besonders das Bedürfnis an Nahrung — mittels Gewaltthätigkeit und Raub zu befriedigen. Während dieser Raubzüge macht sich ein Stamm mit den Produkten entfernt wohnender feindlicher Stämme bekannt und dieselben rufen in ihm neue Bedürfnisse und damit neue Kriege hervor, um sich die jetzt notwendig gewordenen neuen Dinge zu verschaffen, da sie die ihnen gehörigen Produkte dafür nicht hergeben wollen.

Der friedliche Handel wird durch den Austausch von Geschenken eingeleitet. „Es kam nämlich vor — sagt Sartorius über Polynesien — daß einzelne Personen oder Familien oder gar eine kleine Schar von Männern nach einer festen Insel segelten, vielleicht weil sie sich in der Heimat bedrückt fühlten oder als Abenteurer in fremden Landen Dienst und Ehre suchten. Sie kamen dann nicht als Feinde und wurden wegen ihrer geringen Anzahl auch als solche nicht angesehen, sondern gastlich aufgenommen ..... Der Fremde, der von seinem Schiffe noch irgend etwas gerettet hatte, Waffen oder Kleidung, der unternehmende Mann, der kam, um seine Dienste anzubieten, näherte sich dem Herrn der Insel oder dem Großen, bei dem er Aufnahme zu finden hoffte, als Zeichen, daß er friedlich komme, mit einem Geschenk ..... Wurde die Gabe angenommen, so hieß dies, daß Frieden sein sollte, und um dies zu bekräftigen, wurde von dem Empfänger eine Gegengabe, das Gastgeschenk, gereicht ..... Mag sich nun auch aus diesen gastlichen Beziehungen nur in seltenen Fällen ein dauernder Tauschhandel ergeben haben, denn der Tausch lehnte sich hier an rein individuelle

1) Andree, 363.

2) M. Kulischer, Ethnographische und kulturhistorische Untersuchungen. St. Petersburg 1887, S. 13. (Russisch.)

Verhältnisse an und mußte wieder verschwinden, sobald dieselben nicht mehr existierten — jedenfalls wurde er dadurch vorbereitet, indem die Idee des Tausches aus ökonomischen Gründen verstanden wurde und Anfänge eines deutlichen Tauschwertbewußtseins erzeugt wurden ..... Ebenso ausgebildet als die Institution der Gastgeschenke war diejenige der Friedensgeschenke, welche nach dem Kampfe, wenn Frieden geschlossen wurde, oder auch um den Kampf von vornherein auszuschließen, gegeben wurden ..... Waren nun Völker von verschiedenen Inseln aufeinandergestoßen, so konnten die Friedensgaben für jedes etwas Neues sein, und wenn dann Geschenk und Gegengeschenk beiden gefielen, so wiederholte man dieselben und war auch hier bei dem Gütertausch angelangt. Aber im Gegensatz zu den Gastgeschenken war hier die Voraussetzung eines dauernden Verkehrs gegeben. Es hatte nicht die Berührung von Individiuen, sondern von Stämmen, von Völkern stattgefunden [1]). Dabei sind die Frauen das erste Objekt des Austausches: sie bilden das Bindeglied zwischen den fremden Stämmen und zwar werden sie — wie viele Quellen beweisen [2]) — gegen Vieh ausgetauscht. „Der Tausch von Frauen gegen Vieh zeigt, daß der Kauf anfangs ein Friedenssymbol war, indem die Genossen zweier Stämme eine Ehe eingingen. Bei vielen von den gegenwärtigen Naturvölkern (im Norden) vertritt das Renntier die Stelle des Pferdes und über das letztere ist bekannt, daß es im Altertum in Aegypten und in Asien überhaupt nur zu Kriegszwecken gebraucht wurde (Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere, S. 28). Ebenso benutzte man auch in Indien das Pferd nur im Kriege, dagegen nicht im Frieden als Lasttier. Daraus erhellt folgendes: Da man Pferde gewöhnlich beim Frauenraub, d. h. bei einem Ueberfall eines Feindesstammes gebrauchte, so konnte Frieden nur dadurch geschlossen werden, daß man die Pferde auslieferte; indem man das that, ließ man jede weiteren Feindseligkeiten fallen und deswegen wurden die Pferde und das Vieh überhaupt, indem man sie gegen Frauen weggab, zur Münze .....“ [3]).

III.

Daß der Handel aus dem Raube sich entwickelt hat, das beweist auch der noch lange später fortdauernde sog. stumme Handel, bei dem die Tauschenden noch in keine persönlichen Beziehungen miteinander treten. Schon Herodot erzählt von den Karthagern, daß sie, an der lybischen Küste angelangt, ihre Waren ans Ufer brachten, dieselben dort niederlegten und sich wieder auf ihre Schiffe begaben, nachdem sie Rauch hatten aufsteigen lassen. Auf dieses Zeichen kamen die Landeseinwohner an die Küste, legten neben den Waren Gold hin und gingen wieder von dannen. Darauf stiegen die Kar-

1) Sartorius l. c., S. 41—45. Vgl. dar. auch Spencer, Soziologie IV, Kap. 4, § 37 b.

2) M. Kulischer l. c., S. 155—156. Beispiele.

3) Ibid. S. 157, 196, 198.

thager noch einmal aus, um zu sehen, ob es genug sei; im letzteren Falle nahmen sie es und gingen davon. War es aber nicht hinreichend, so gingen sie abermals zu ihren Schiffen und warteten. Jene aber kamen wiederum und legten so viel Gold hinzu, bis die anderen befriedigt waren. Dabei that keiner dem anderen unrecht, denn die einen berührten das Gold nicht, bis es dem Werte der Waren gleichkam und die anderen ließen die Waren liegen, bis jene das Gold genommen hatten [1]). An gewissen Orten Nigritiens — sagt Graberg — stellen sich auf der einen Seite irgend eines Hügels die marokkanischen Handelsleute, auf der jenseitigen die Schwarzen von Beru und anderen Ufern des Niger auf. Jene legen ihre Waren auf den Hügel nieder und entfernen sich. Die Neger kommen, untersuchen und schieben unter jedes Stück Ware soviel Goldstaub, als sie geben wollen und gehen ihrerseits wieder fort. Die Mauren kehren zurück und wenn sie dann den Goldstaub dem Werte des Gegenstandes angemessen finden, nehmen sie ihn und lassen die Ware; wenn nicht, nehmen sie diese zurück [2]). Als die Portugiesen von Mosambique ins Innere von Ostafrika vordrangen, verstanden sich die schwarzen Leute im Lande Makua lange Zeit nur zu einem stummen Handel, erst allmählich verschwand ihr Mißtrauen [3]). Aehnliches erzählt Winterbottom vom Handel am oberen Niger, wohin die Kaufleute sich zur Zeit einer festgesetzten Mondperiode begeben und wo sie den Goldstaub in kleinen, wenig voneinander gesonderten Haufen aufgeschichtet finden. Diesen Haufen gegenüber legen die Kaufleute den Betrag dessen hin, was sie für jeden Warenartikel geben wollen und der in Korallen, Glasperlen, Armbändern u. dgl. besteht, und lassen dies beim Weggehen liegen. Anderen Tags erscheint die andere Partie und nimmt, wenn sie mit dem Tausch zufrieden ist, die Ware fort, im entgegengesetzten Falle vermindert sie die gegenüberliegende Quantität Gold [4]). Auf Fernando-Po wird eine Linie in den Sand gezogen, auf deren beiden Seiten man die Tauschwaren niederlegt und übrigens dasselbe Verfahren beobachtet [5]). Dasselbe finden wir auch in Afrika im Lande Melli (Raffenel) [6]) und auf der St. Lorenzinsel [7]). Von einem stummen Handel zwischen den Bulgaren und den nordöstlichen Völkerstämmen im 10. Jahrhundert erzählen die arabischen Schriftsteller. Die Bulgaren kamen an einen bestimmten Ort, legten dort die Waren nieder, indem sie dieselben mit gewissen Zeichen versahen und entfernten sich. Wenn sie, zurückgekehrt, den Tausch vorteilhaft fanden, so nahmen sie die einheimischen Waren und ließen die ihrigen an Ort und Stelle; im entgegengesetzten Falle entfernten sie sich wieder, was

---

1) Herodot, Bd. 4, S. 196.
2) Andree, Geographie des Welthandels, 2. Aufl., Bd. 1, Stuttgart 1877, S. 14.
3) Ibid.
4) Petri, S. 6.
5) Waitz, Anthropologie der Naturvölker, Bd. 2, S. 102.
6) Sieber, S. 378.
7) Klemm, Bd. 2, S. 301.

die Forderung einer Zulage bedeutete, und jene brachten neue Waren hinzu, bis die Bulgaren sich befriedigt hatten [1]). Noch im 16. Jahrhundert fand ein stummer Handel zwischen Russen und Lappen im Norden des europäischen Rußlands statt und jenseits des Ural, am Ob ebenfalls [2]). Und noch heute bringen die Ainos auf den Kurilen bei ihrem Tauschhandel die Waren an den Strand, um nach Verlauf eines Tages zum Empfange der dafür von den Russen niedergelegten Tauschgüter zurückzukehren [3]). Aehnlich geschah auch der Handel der Hanseaten in Livland [4]).

Doch mit der Zunahme des Tauschverkehrs verschwindet allmählich diese Art des Tausches: die Häufigkeit desselben beseitigt das Mißtrauen und andererseits macht die größere, zum Tausch gebrauchte Gütermasse und die zunehmende Vielartigkeit der Güter die persönliche Berührung der Tauschenden wünschenswert [5]). Das Zurufen über den Fluß auf den Sandwichinseln ist der nächste Schritt. Und später kommt schon der gewöhnliche Handel auf dem Markte, wo die tauschenden Parteien einander begegnen und den Tausch abmachen. Wenn die Tschuktschen auf den Markt bewaffnet kommen und die Brasilianer vor demselben wohl die Waffen abnehmen, nach Abschluß der Marktzeit sie dagegen wieder anlegen [6]), so bekräftigt das nur noch mehr den Satz, daß der Raub jedem friedlichen Tauschverkehr vorangeht, und schon Thukydides leitet die Gewohnheit des Waffentragens bei den Lokrern und Aetoliern von ihren früheren Raubzügen ab [7]).

Doch genug. Es ist nicht unsere Aufgabe, hier die Entwickelung des Handelsverkehrs zu verfolgen. Wir wollten mit dem Gesagten nur folgendes beweisen: einmal, daß diese Annahme, das Verhältnis des Menschen zur Wirtschaft und Wirtschaftlichkeit sei auf allen Kulturstufen dasselbe, der Mensch bethätige stets seinen Eigennutz im wirtschaftlichen Verkehr und suche stets möglichst günstig seine wirtschaftliche Lage zu gestalten — daß die Annahme unrichtig sei und den Thatsachen widerspräche; ferner, daß unter diesen Umständen kein Austausch von Gütern entsteht und entstehen kann und daß es daher in der Wirtschaftsgeschichte eine gewisse Periode giebt, wo der Mensch keinen Begriff vom Tausch hat; endlich, daß dem friedlichen Tausche der Raub, dem entgeltlichen Handelsverkehr die einseitige, gewaltthätige Ausbeutung vorhergeht, da es dem primitiven Menschen nicht einfallen kann, sich von seinem Besitze zu Gunsten ihm fremder Leute zu trennen.

Jetzt wenden wir uns zur Preisbildung im ursprünglichen Aus-

---

1) Ssolowjeff, Bd. 1, Kap. 8.

2) Ibid. Bd. 5, Kap. 3, und Aristoff, Rufslands Gewerbe in der ältesten Periode. St. Petersberg 1866, S. 209. (Russisch.)

3) Andree, Bd. 1, S. 14.

4) Falke, Die Geschichte des deutschen Handels, Bd. 1, Leipzig 1859, S. 277.

5) Sartorius, Zeitschr. f. soz. u. Wirtschaftsgesch., Bd. 4, S. 54.

6) Sieber, S. 374—5. Vgl. auch Andree, S. 52 u. a.

7) Thukydides, Bd. 1, 5. Dagegen unrichtig bei Petri „Verkehr und Handel etc.“

tausche. Doch damit betreten wir schon eigentlich eine neue Periode der wirtschaftlichen Entwickelungsgeschichte. Denn bezeichnet das Fehlen des Tauschverkehrs den Urzustand der Menschheit, so fällt der beginnende Handelsverkehr in die nächste Periode, die Bücher als geschlossene Hauswirtschaft bezeichnet hat[1]). Wenn Bücher dieselbe auch als tauschlose Wirtschaft charakterisiert, so will er damit nur sagen, daß hier die reine Eigenproduktion vorherrscht, die Güter regelmäßig in derselben Wirtschaft verbraucht werden, in der sie entstanden sind, der Tausch daher eine Seltenheit bildet[2]) und von geringerer Bedeutung für die Wirtschaft ist, nicht aber, daß derselbe gar nicht vorkommt. „Die ersten Tauschhandlungen — sagt er später — treten nicht gleichzeitig mit der Arbeitsteilung auf, sondern gehen derselben lange voraus. Sie dienen dem Zwecke, zufällige Ueberschüsse und Ausfälle, die sich in sonst autonomen Wirtschaften eingestellt haben, gegeneinander auszugleichen. Der Tausch ist hier etwas Zufälliges, nichts im Wesen der Wirtschaft Begründetes“[3]).

„Um die Hindernisse, welche der Handel mit einem ganzen Stamme, wo Gütergemeinschaft herrscht, mit sich bringen müßte, zu beseitigen — sagt Sieber — übernehmen den Handelsbetrieb die Stammesoberhäupter. Anfangs handeln sie mit den Fremden im Namen und im Interesse des Stammes, doch bald betrachten sie die Produkte ihrer Stammesgenossen als eigene“[4]). Sie monopolisieren den gesamten Handel. Die Einwohner kommen dazu, daß sie dem Häuptling ihre Produkte zu einem von demselben festgesetzten, sehr geringen Preise abtreten und der Häuptling verkauft sie weiter an die Fremden, indem er wiederum den Verkaufspreis bestimmt. „In Bambuk bestimmen die Dorfoberhäupter, die Farim's, den Preis des an die Fremden zu verkaufenden Goldes; der Farim selbst ist der Mäkler des ganzen Handels seines Dorfes; er schließt die Käufe ab[5]). In Oahu und in anderen Häfen ist der Handel beinahe ein Monopol des Königs. Es giebt freilich einen offenen Markt, auf dem die Eingeborenen ihre Vorräte absetzen dürfen, der Preis wird aber durch die Oberhäupter bestimmt, die sich zwei Drittel von dem Verkauften zueignen[6]). In Siam ist der König der Haupthändler; er hat das Monopol beinahe auf alle Waren. Die Einwohner müssen ihm Zucker, Pfeffer und andere

1) Doch ist u. E. die Bezeichnung „Stufe der individuellen Nahrungssuche“, wie Bücher die erste Periode nennt, wenig zutreffend, da dieser Zustand gerade durch kommunistische Institute sich auszeichnet: abgesehen von der Gütergemeinschaft sind die Arbeitsgenossenschaften zu beachten, denn alles wird hier nicht vom Individuum, sondern von der Gemeinde, dem Stamme gethan. Vgl. bes. Schmoller, Jahrb. f. Gesetzg. etc., Bd. 14, S. 743 ff.

2) Bücher, S. 58.

3) Ibid., S. 293.

4) Sieber a. a. O., S. 379.

5) Petri, S. 15.

6) Sartorius a. a. O.

Waren verkaufen und er selbst bestimmt schon darauf die Preise [1]). Bei den Nutkas handelte der Häuptling im Namen des ganzen Stammes [2]). Ebenso wird bei den Negerstämmen dem Handel dadurch ein Hindernis bereitet, daß die Könige die größten oder selbst einzigen Handelsleute sind oder daß einige wenige reiche Leute ihn ganz an sich reißen [3]). Mehemet-Ali in Aegypten führte — nach Lüttke — ein Monopol des Handels ein, indem die Einwohner alle Produkte der Erde und ihrer Arbeit ausschließlich dem Staate verkaufen mußten, wobei der Staat den Preis bestimmte, weswegen er einen großen Gewinn erzielte, die Einwohner dagegen verarmten [4]). Die Mongolen verkaufen in China Pelztiere; die besten Felle sind für den Kaiser von China bestimmt und werden nach einer gesetzlich geregelten Taxe bezahlt [5]). In Aegypten waren die Spezereien, welche die Europäer von dort bezogen, vom Sultan bestimmt. Nach der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien mußte derselbe die Preise herabsetzen, jedoch beklagten sich die Venetianer auch später über diese Taxen und ihr Gesandter an den Sultan, Trevisani, erklärt, es könne nur lähmend auf den Verkehr einwirken, wenn der Sultan die Preise der Spezereien nicht bloß für den Zeitabschnitt einer Muda, sondern sogar fürs ganze Jahr fixiere, statt daß er sie je nach Konjunkturen des Augenblicks frei und ungehindert sich gestalten ließe [6]). Endlos waren auch die Klagen der Holländer in Nagasaki über die dort herrschenden Preistaxen [7]).

Dort dagegen, wo die Wilden noch nicht so weitgekommen sind, den Nutzen des Handels einzusehen und die Häuptlinge es noch nicht verstehen, den gewinnreichen Handel mit den Europäern für sich zu monopolisieren, oder wenigstens den Verkehr mittels Taxen zu regeln, um einen bestimmten Teil des Verkauften für sich behalten zu können — denn dies ist die gewöhnliche Ursache der Taxen — da setzten die Europäer die Preise fest. So war es z. B. in Polynesien, wo die Europäer einseitig für das Gebiet eines Marktfriedens die Preise fixierten [8]). Der gewöhnliche und überall vorkommende Fall aber ist die Preisbestimmung seitens der Europäer dort, wo dieselben feste Faktoreien gründeten und sich die einheimische Bevölkerung unterwarfen. Die dänisch-isländische Monopolgesellschaft taxierte alle Ein- und Ausfuhrwaren in Island, so daß die nicht tarifierten Waren so gut wie gar keinen Markt hatten [9]). Auf dem Cap der guten Hoffnung, wo die holländisch-ostindische Kompagnie eine Kolonie Kapstadt angelegt hatte, mußte die ein-

1) Letourneau a. a. O., Chap. IX, 4.
2) Sieber, S. 380.
3) Waitz, Bd. 2, S. 102.
4) Sieber, S. 382.
5) Letourneau, Chap. IX § 1.
6) Heyd, Geschichte des Levantehandels. Stuttgart 1879, Bd. 2, S. 515, 530, 533.
7) Rathgen, Die Entwickelung des Handels zwischen Europa und China. Jahrb. f. Gesetzg. etc., Bd. 16, S. 207.
8) Sartorius, S. 64.
9) Roscher, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 2. Aufl., S. 271.

heimische Bevölkerung die Produkte der Gesellschaft nach einem von derselben festgestellten Preise überlassen und ebenso die nötigen Waren bei der Gesellschaft kaufen [1]). In Ostindien war eine solche Preisfixierung seitens der Europäer die Regel. Die Portugiesen, Spanier, Holländer, Engländer — alle haben die Preise der Waren der indischen Ein- und Ausfuhr festgesetzt. Portugiesen erhielten von den Königen Indiens ein Monopol. Die Gouverneure monopolisierten den Handel und bedrückten dadurch die Einwohner [2]). Die holländisch-ostindische Kompagnie hat auf allen Molukken mit Ausnahme von Amboina und einigen kleineren Inseln aus Handelseifersucht die Gewürze ganz vertilgt und nicht einmal den Reisbau gestattet, um den Reis, den sie selbst von auswärts einführte, an die Eingeborenen allein zu verkaufen, die dadurch gänzlich von ihr abhängig wurden und für sie zu dem niedrigsten Preise arbeiten mußten [3]). Die Gewürznelken wurden auf Amboina unter besonderer Aufsicht der Holländer angebaut und zwar auf folgende Weise. Das ganze Gebiet wurde in 4000 Dessons (Teile) geteilt und von der einheimischen Bevölkerung bebaut. In jedem Revier durften nur 125 Nelkenbäume gepflanzt werden, im ganzen also 500 000, jeder Baum lieferte 2 bis $2^1/_2$ Pfd., d. h. in allem ca. 1 Mill. Pfd. Die Kompagnie zahlte nun 48—60 Stiuver für je 10 Pfd., wobei sie ca. 3 fl. vom Pfd. gewann. Um den Preis hoch halten zu können, wurden die Gewürznelken häufig zu großen Partien verbrannt (nach Saalfeld) [4]). Der Zimmtbaum wurde auf Ceylon von der Kaste der Mohabadden angebaut, welche hörig oder sogar Sklaven waren. Jeder von denselben mußte jährlich vom 12. Jahre an 56 Pfd. Zimmt der Kompagnie liefern, später je 616 Pfd. Dafür erhielt er bloß einige Pfund Reis [5]). In Batavia und auf Formosa bestimmte die Kompagnie den Preis der von den Chinesen eingeführten Waren und nahm außerdem einen Zoll von 4 Proz. des Warenpreises [6]). In Bengalien monopolisierte die englisch-ostindische Gesellschaft den gesamten Handel. Selbst die Handwerker erhielten für ihre Arbeit nur so viel, als es der Kompagnie beliebte; sie bestimmte den Preis und die Quantität der Waren. Trotz aller Klagen mußten die Eingeborenen die Waren zu höherem Preise kaufen und zu niedrigerem Preise, als der Marktpreis war, verkaufen [7]). Dieselbe Methode, die die Holländer auf den Molukken, wandten die Engländer auf Sumatra an, indem jede malaische Familie 500—1000 Qu.-Fuß mit Pfeffer bebauen mußte. Dafür zahlte die Gesellschaft einen von ihr bestimmten, durchaus geringen Preis: eine Familie konnte nicht über 8 Piaster jährlich erwerben [8]). Die „Nederlandsche Handels

1) Beer, Geschichte des Welthandels, Bd. 3, Kap. 6 § 10.
2) Beer, Bd. 3, Kap. 4 § 3.
3) Waitz, Bd. 1, S. 450.
4) Beer, Bd. 3, Kap. 6 § 9.
5) Ibid.
6) Ibid.
7) Ibid., Bd. 3, Kap. 8 § 17.
8) Letourneau, Chap. IX § 3.

Maatschappij“ zwang noch in diesem Jahrhundert die Eingeborenen auf Java, ein Fünftel des Bodens und ein Fünftel ihrer Arbeitszeit der Regierung zur Verfügung zu stellen, bestimmte Kulturen zu betreiben und den Ertrag gegen einen festgesetzten Preis an die Regierung abzuliefern [1]).

IV.

Gab es keine vom Häuptling fixierten Preistaxen und wurde der Handel von keiner Seite monopolisiert, weder vom Stammesoberhaupte noch von den Europäern, so mußte dennoch faktisch ein Monopol der letzteren herrschen. Denn dieselben verstanden es, ihren Vorteil auszunutzen: sie waren stets gesellschaftsartig (regulierte Kompagnie) organisiert und konnten sich über den Preis verabreden. War die andere Partei in der Wirtschaft ebenfalls etwas vorgeschritten, so mußte auch sie sich einheitlich zusammenschließen. In Portobelo war der ganze Handel in den Händen von Kompagnien, denn die Kaufleute von Sevilla bildeten schon seit Karl V., jene von Mexiko und Lima seit Philipp II. privilegierte Körperschaften. In Portobelo kamen die Bevollmächtigten der beiden Handelsgesellschaften auf der Galeone des Admirals zusammen und unterhandelten wegen der Preise, zu welchen man die Waren ablassen solle. Der Admiral und der Präsident von Panama waren dabei zugegen. Nach mehrmaligen Unterredungen einigte man sich und unterzeichnete einen Vertrag, welcher sofort bekannt gemacht wurde [2]). Im alten Lande der Azteken nahmen die Kaufleute eine angesehene Stellung ein. Sie hatten eine Kaufmannsgilde und einen Rat, welcher die Marktpolizei bildete und den Preis der vom Ausland eingeführten Waren feststellte [3]). Im chinesisch-russischen Handel wurde früher sehr darüber geklagt, daß die Chinesen den Markt zu Kiachta vollständig beherrschten. Sie waren aber durch ihre Obrigkeit organisiert: wer ausgeplaudert oder einen Preis unter der Taxe gefordert hätte, würde streng bestraft worden sein. Die Russen dagegen standen vereinzelt. In der Folge haben sich auch die Russen durch Taxen etc. organisiert [4]).

Doch gewöhnlich verstehen sich zu solcher Organisation die Eingeborenen nicht. Dann stehen sie vereinzelt den geschlossen auftretenden Europäern gegenüber. Im besten Falle beraten sie sich vor Abschluß des Tausches. Derartiges berichtet Cook von den Südseeinsulanern: es wollte kein einziger auf sein eigenes Urteil kaufen, sondern sammelte allemal vorher Meinungen von 20—30 Leuten ein [5]). An der Chamisso-Insel (in den Polargegenden) geschieht Aehnliches: wenn die Eingeborenen in Zweifel darüber waren, ob sie

1) Hasse, Kolonien und Kolonialpolitik, Hdw. der Staatsw., Bd. 4, S. 735.
2) Andree, I, S. 88.
3) Ibid. S. 80.
4) Roscher, Kolonien, S. 262, Anm.
5) Sartorius S. 61.

das Gebot des Fremden annehmen sollten, so zeigten sie einem Dritten, gewöhnlich einer alten Frau, den dargebotenen Artikel[1]).

In der Regel jedoch fehlt auch das. Dann ist der Abschluß des Tausches den Anschauungen des vormundsbedürftigen Wilden überlassen und er verfährt nach eigenem Bedünken. Dann überlegt er oft gar nicht: er nimmt, was ihm in die Augen sticht, und zahlt um so mehr, einen je größeren Eindruck der betreffende Gegenstand auf seine Sinnesorgane ausübt. Glanz und helle Farben machen ihm alles aus; Neugierigkeit, Vorzeigen des ganzen Vorrats, gegenseitiges Ueberbieten, die Furcht, der Vorrat des Fremden werde zu Ende sein und ihm nichts übrig bleiben, tragen das ihrige bei und versetzen den Wilden beim Tauschverkehr in eine wirtschaftlich ungünstige Lage. „Wie bei jedem Kampfe — sagt Roscher — so ist auch hier, beim Tausche, das Selbstvertrauen, zuweilen sogar das grundlose, ein bedeutendes Moment zum Siege. Daher man beim Tausche so gern zurückhält, bis der andere seinen Wunsch zuerst ausgesprochen[2]). Dieses Selbstvertrauen und diese Zurückhaltung, welche für die Uebermacht im Tausche so wichtig und dem europäischen Kaufmann so charakteristisch sind, fehlen dem Naturmenschen gänzlich. Sie schaden ihm stets, selbst dann, wenn er beginnt beim Tausche zu überlegen und den Wert, den für ihn der betreffende Gegenstand hat, richtig abzuschätzen. In letzterem Falle sind es die Schätzung der Wichtigkeit eines Bedürfnisses und die Quantität der für die Befriedigung desselben geeigneten Güter überhaupt und der im Besitze der Eingeborenen bereits befindlichen im besonderen, die Momente, die für die Werthöhe ausschlaggebend sind. Von diesen beiden Momenten hängt ja die Höhe des subjektiven Wertes ab.

Was zunächst die Quantität der Güter betrifft, so versteht es sich ja von selbst und die gleich folgenden Beispiele beweisen es hinlänglich, daß je größer die Menge der Güter gleicher Art, welche dieselben Bedürfnisse zu befriedigen imstande ist, desto geringer die Intensität des Bedürfnisses und desto weniger intensiv die Nachfrage nach dem betreffenden Gute, desto niedriger der Grenznutzen desselben. Der zweite Umstand, die Wichtigkeit des Bedürfnisses, ist natürlich von gleicher Bedeutung. Doch ist bei den Wilden im Tauschverkehr die Bedürfnisreihe eine andere, als bei uns Europäern. Nicht als ob die Bedürfnisse nach Nahrung, Kleidung, Wohnung, später Genußmittel und Luxusartikel, bei ihm fehlten oder in anderer Reihenfolge aufträten, nein, denn er ist ja derselbe Mensch und auch bei ihm ist die Nahrung wichtiger als der Schmuck, aber er versteht es noch nicht ordentlich zu wirtschaften: er weiß noch nicht für die Zukunft zu sorgen. Ist er auch schon so weit, daß er die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Tausches begreift und ist er auch imstande, sich von seinem Besitze (wohl unter gewissen Ceremonien) zu trennen,

---

1) Klemm, II, S. 301.
2) Nationalökonomik, I, 14. Aufl., S. 229.

so behält er doch noch nicht immer im Auge, daß die Nahrung für ihn wichtiger ist, als Schmucksachen. Solange er Hunger hat, weiß er, was dieser bedeutet, hat aber derselbe aufgehört, ist das Bedürfnis nach Nahrung befriedigt, so hat er schon die Intensität desselben und die Wichtigkeit, welche die Nahrungsmittel für ihn haben, vergessen und bietet man ihm jetzt einige Glasperlen, Federn, Branntwein oder ähnliche Güter, die ganz unwichtige Bedürfnisse befriedigen, so ist er bereit, alle seine Schafe, Schweine und Rinder dagegen abzugeben, ohne dessen eingedenk zu sein, daß ihn später der Hunger quälen wird. Das was heute in Europa die Ausnahme ist, bildet dort die Regel.

Hat der Naturmensch den Wert vieler Güter erster Ordnung, vieler Genußgüter, vergessen, so ist ihm damit auch der Wert der entsprechenden Güter zweiter Ordnung, der Produktivgüter, vollständig entschwunden und die Werkzeuge schätzt er nur noch deswegen hoch, weil ihm ihr Aeußeres gefällt, d. h. er sie als Luxusartikel betrachtet, oder weil sich mittels derselben irgend ein Gut erster Ordnung herstellen läßt, welches erwünscht, aber bisher noch ganz unbefriedigt und im Handel nicht vorhanden ist. Somit ist thatsächlich die Bedürfnisreihe bei den Wilden eine andere als bei kultivierten Völkern: beim Tausche steht dasjenige Bedürfnis obenan, welches noch überhaupt nicht oder wenigstens heute noch nicht befriedigt ist, alle anderen Bedürfnisse sind dagegen in Vergessenheit geraten und werden gegen geringen Entgelt weggegeben.

Endlich die Güter, die der Wilde mittels Occupation, wie Fischfang, Jagd, oder durch seiner Hände Arbeit, durch gewerbliche Thätigkeit erworben hat und die er selbst nicht nötig hat, dieser Güter entäußert er sich noch leichter, als der Nahrungsmittel: die Arbeit ist für ihn eine Plage, aber nur solange sie dauert; ist sie vorbei, so ist auch die Mühe vergessen und das Produkt wird sehr wenig geschätzt. Vieh, Felle und Goldstaub gegen Glasperlen, Nägel und Tabak — das sind die Aequivalente im Tauschhandel mit den Wilden, und die Proportion ist dabei durchaus ungünstig.

Die Grönländer, meldet Crantz, tauschen einander aus, was sie brauchen, und da sie sehr veränderlich und neugierig wie Kinder sind, so hat das Umtauschen bei manchen oft zum größten Schaden ihrer Haushaltung kein Ende. Da können sie die brauchbarsten Sachen für eine unnötige Kleinigkeit, die in ihren Augen gefällig, hingeben, und wenn man ihnen für eine schlechte Sache, die ihnen gefällt, etwas noch so Brauchbares anbietet, so nehmen sie es nicht, sondern wollen just das haben, was ihnen gefällt. Dieselbe Lust am Tauschen und Handeln fand Parry bei den Eskimos von Winter-Island. Sie gaben Dinge her, die ihnen unumgänglich notwendig, wenn sie etwas bekommen konnten, was sie bereits besaßen [1]). Den Kaufleuten setzen die Grönländer ihre Fuchs- und Seehundfelle, am meisten aber den Speck ab, um dessentwillen die Handlung eigentlich

1) Klemm, II, S. 299.

fortgesetzt wird. Dafür bekommen sie kein Geld; das hat bei ihnen keinen Wert, und es ist ihnen einerlei, ob sie ein Goldstück oder einen Rechenpfennig, eine Glasperle oder einen Brillanten am Halse hängen haben. Dergleichen Sachen achten sie nur, weil sie glänzen. Hingegen gilt bei ihnen das Eisen desto mehr, weil sie es brauchen können [1]). An der Lorenzinsel waren die Leute, die an Bord kamen, auf den Tauschhandel besessen und schlugen beinahe alles aus, was sie hatten. Die Männer begehrten vorzüglich „tawac", die Frauen aber Nähnadeln und Scheeren, beide aber Glasperlen [2]). Die östlichen Eskimos gaben Thran, Wallroßzähne, Fischbein, Seehundfelle, Kleidungsstücke, Hirschhäute und Geweihe und tauschten ein kleine Sägen, Messer, Nägel, zinnerne Kessel und Nadeln. Es war belustigend mit anzusehen und das Freudengeschrei der ganzen Gesellschaft zu hören, wenn einer von ihnen einen Artikel eingetauscht hatte. Franklin gab den Eskimos Glasperlen für Fische, später Glasperlen, Feuersteine, Messer etc. gegen Fische, Hauen, Speere [3]).

In Südamerika verkauften im vorigen Jahrhundert, nach Aussagen des Reisenden Gumilla, die Eingeborenen ihre Söhne und Töchter gegen ein Beil, ein Messer, einige Fäden Glasperlen, weil der Anblick dieser Kleinigkeiten auf sie einen größeren Eindruck machte, als die Thränen ihrer Opfer. Letztere werden dann zu höheren Preisen an die Holländer verkauft [4]). Die Caraïben — sagt Labat — verkaufen ihre Matten am Abend um keinen Preis, da sie sich der Wichtigkeit derselben bewußt sind; ganz anders des Morgens: jetzt haben sie die Nützlichkeit der Matten vergessen, so wenig sorgen sie für die Zukunft — und sind bereit, dieselben um jeden Preis wegzugeben [5]). In Südamerika verkauften die Indianer den Franzosen seltene Federn, Perlen, Brasilienholz und Papageien gegen Beile, Messer, Säbel, kleine Spiegel, Kämme und verschiedene gläserne Kleinigkeiten. Der Tausch wurde schnell abgemacht. „Gieb mir dies, so geb' ich dir jenes," und weiter keine Auseinandersetzungen [6]).

Dem Kaffer ist alles feil. Er verkauft seine Tochter dem Schwiegersohne um den möglichst höchsten Preis, ohne dabei auf deren Neigung die mindeste Rücksicht zu nehmen, und vergißt den Ehebruch seiner Frau, wenn ihm die erlittene Beleidigung einige Kühe einbringt .... Der Verkäufer auf dem Markte — erzählt Lichtenstein — konnte sich ihrer dringenden Erbietungen kaum erwehren, und indessen er mit dem einen im Handel war, drängte sich ein anderer dazwischen, seine Ware als die beste anpreisend und an dem ausgestreckten Zeigefinger weisend, daß er sie um ein kürzeres Stück geben wolle als jener. Alle schienen zu fürchten, unser Vorrat möchte dann zu Ende sein und sie dann leer aus-

1) Klemm, II, S. 300.
2) Ibid. S. 301.
3) Ibid. S. 302—303.
4) Sieber, S. 381.
5) Ibid., S. 372.
6) Letourneau, Chap. VII, § 3.

gehen. Dabei zeigte sich es bald, daß sie von einem ordentlichen Handelsverkehr keine Vorstellung hatten; denn wenn man ihnen für einen Ring ein Stückchen Tabak von der Länge gab, die sie gefordert hatten, waren sie damit nicht zufrieden, sondern verlangten ein größeres, das dann, wenn man es ihnen bewilligte, oft wieder nicht zureichte [1]). Bei Chartum tauschten die Kaufleute Seife, Glasperlen, Amuletten etc. gegen Ochsen, Schafe und Sklaven zu geringen Preisen aus [2]). Am Niger erhalten die maurischen Kaufleute Goldstaub gegen Korallen, Glasperlen und ähnliche Kleinigkeiten (Winterbottom) [3]). Levallaque, der die Hottentotten besuchte, erzählt mit naiver Offenheit, welchen Gewinn er dort erzielt hat. Für einige Cigarrenreste tauschte er prächtige Matten ein, für kleine Messer, Tabak u. dergl. erhielt er Gespannochsen [4]).

Die Malaier waren im vorigen Jahrhundert bereit, gegen Eisen alles wegzugeben und wenn sie dasselbe erhalten, legten sie ausgelassene Freude an den Tag [5]).

Die Polynesier tauschten besonders gern allerlei Gegenstände aus Eisen gegen ihre Waren ein. Oft waren sie so begierig, das ihnen früher unbekannte Eisen zu besitzen, daß sie dasselbe mit Gewalt oder List sich anzueignen suchten. Doch einen Gegenstand schätzen sie noch höher als Eisen — das sind rote Papageienfedern, für die man nicht nur Kleidungsstücke und Früchte, sondern alles mögliche, selbst Frauen bekommen kann. Ein Häuptling der Tahitier hatte erfahren, daß Cook diese Kostbarkeiten besitze, er kam auf dessen Schiff und bot ihm seine Frau gegen einige Federn an. Die Frau half ihm beim Bitten und suchte auf alle mögliche Weise Cook zu überreden, er möge einen solchen Tausch eingehen [6]). Auf Neuseeland legte ein Mann besonderen Wert auf einen Kamm und entäußerte sich dessen nur unter Beobachtung einer seltsamen Ceremonie. Von europäischen Produkten ist ihnen das Eisen das kostbarste, namentlich Aexte, Messer und in neuester Zeit Flinten und Pistolen nebst Schießpulver. Außerdem streben sie dem Schmuck, wie Glasperlen, Spiegeln, bunten Kleidungsstücken, Tressen u. s. w. nach [7]). Der Handel ist die Seele des hawaiischen Lebens. Indessen erzählt Wilkes als etwas Gewöhnliches, daß Eingeborene ihre Waren nur gegen bestimmte Dinge, Nadeln, Messer u. dergl., die sie gerade haben wollen, nicht für andere, die mehr wert sind, verkaufen. So zahlt auch der Neuseeländer oft enorme Preise für das, was ihm gerade in die Augen sticht und verschmäht selbst annehmbare Gebote für seine Waren, um nur das Gewünschte zu erlangen [8]). Auf einen mit der Südsee wenig bekannten Menschen

---

1) Klemm, Bd. 3, S. 308—9.
2) Letourneau, Chap. IV § 2.
3) Sieber, S. 376.
4) Letourneau, Chap. II, 2.
5) Ibid., Chap. IX, 3.
6) Ibid., Chap. VI, 3.
7) Klemm, Bd. 4, S. 311.
8) Waitz, Bd. 6, S. 455.

— sagt Spry — macht es einen furchtbaren Eindruck, wenn die Eingeborenen gegen einige Stücke verrosteten Eisens oder einen Faden Glasperlen volle Hände Waffen, Gürtel, Perlen oder Ohrringe hingeben, ein Produkt mühevoller Arbeit vieler Tage. Der Tausch währte einen ganzen Tag und merkwürdig war die Begierde der Eingeborenen beim Anblick unserer Waren, wie sie bereit waren, gegen kleine Beile, Messer, Glasperlen oder Eisenstücke alles hinzugeben, was sie besaßen. Der Lärm und das Getümmel, das sich um unser Schiff erhob, läßt sich nicht beschreiben: nicht nur schwatzten und schrien die Wilden, sondern sie gaben noch dazu schrille zischende Töne von sich, welche bedeuteten: „sieh mal her", um die Aufmerksamkeit der Mannschaft auf ihre Waren zu lenken. Doch sie erwiesen sich dabei durchaus ehrlich, indem sie ihre besten Waren an der Spitze des Speers vorzeigten, um dafür irgend einen eisernen Ring zu erhalten, der ihnen besonders wertvoll erschien [1]). Auf den Marquesas-Inseln erregten das Aufsehen der Wilden Nägel; sie wollten nur Nägel als Gegengabe erhalten, und das nicht deswegen, weil sie den Nutzen und die Anwendbarkeit derselben kannten: die Nägel gebrauchten sie bloß als Ohrringe oder als Schmuck am Halse oder Gürtel. Nachdem sie Nägel erhalten, forderten sie Spiegel, dann Pfeifen, später kleine Messer. Doch das Interesse für jede dieser Kleinigkeiten war nur vorübergehend; nach allem gefielen ihnen kleine bunte Kugeln, aber auch sie wurden bald weggeworfen. Bänder, rote Tücher, Spielsachen hatten bei ihnen einen größeren Wert als Beile, Sägen und andere Werkzeuge, nach welchen die Völker des Großen Ozeans so begierig sind (Marchand) [2]).

Tasman erhielt in Polynesien 40 Schweine, 70 Vögel, viele Pflanzen und Kokosnüsse gegen einige Nägel und Segeltuch. Wallis giebt auf Tahiti Beile und Nägel für Schweine. Cook bringen die Eingeborenen von Atuai auf seiner dritten Reise eine große Menge Fische für kleine Nägel, Stückchen Eisen oder kupferne Medaillen [3]).

In Perm erhielten die Russen im 16. Jahrhundert von den einheimischen Wilden für ein Beil so viele wertvolle Tierfelle, als man zusammengebunden in den Schaft des Beils hineinstecken kann [4]).

V.

„Sind wir uns dessen bewußt — sagt Spencer — daß ursprünglich der Wertmaßstab gänzlich fehlte und daß der Begriff des Wertäquivalents sich erst allmählich ausgebildet hat, so werden wir nichts Auffallendes darin finden, daß der Tauschhandel aus dem Austausch von Geschenken hervorgegangen ist: mit der Zeit wurde es üblich, daß das zu erwidernde Geschenk von gleichem Wert mit dem

1) Sieber, S. 372.
2) Sieber, S. 373.
3) Sartorius, S. 46, 50 u. 52.
4) Kostomaroff, Handelsgeschichte des Moskovitischen Reiches im 16. u. 17. Jahrh., 2. Aufl., St. Petersburg 1889, S. 9—10.

empfangenen sein muß; zugleich verloren die Austauschwaren den Charakter von Geschenken [1]).“ Will Spencer damit auch das bloß sagen, daß die Objekte des Tausches von gleichem subjektiven Werte für die Kontrahenten sein müssen, so ist selbst dann seine Ansicht nicht einwandsfrei, da viele Thatsachen derselben zu widersprechen scheinen. In Nordafrika giebt es eine Art von Geschenken, welche mit Gütern von doppeltem Werte beantwortet werden müssen (Livingstone) [2]). In Otahiti forderten die Eingeborenen — wie Lesson berichtet — gegen die von ihnen gebrachten Geschenke alles Mögliche, und ihre Begierde wuchs desto mehr, je mehr sie erhalten hatten [3]). Wenn der Kirgise ein Geschenk macht — erzählt Krassowsky — so hofft er stets auf eine Gegengabe von größerem Werte [4]). (Materialien des Generalstabs). Unter den Jakuten werden Geschenke häufig ausgetauscht. Doch wenn ein Jakute einen anderen beschenkt, so erwartet er, daß jener ihm eine Gabe von höherem Werte überreichen wird (Kostrow, Gewohnheitsrecht der Jakuten) [5]).

Vielmehr wollen wir, im Gegensatz zu Spencer, den Satz aufstellen, daß beim Austausch von Geschenken nur ein Umstand von Bedeutung ist: Es muß immer eine Gegengabe erfolgen, jedoch ist die Werthöhe derselben nicht von Belang. Und so bleibt es auch später, wenn der Tauschhandel entstanden ist; auch jetzt muß gegen jedes Gut ein anderes gegeben werden, doch die Tauschobjekte brauchen nicht Aequivalente im Sinne von gleichem subjektiven Werte für die Parteien zu sein. So war es z. B. in Nordamerika üblich, daß der Händler, in ein Dorf gekommen, seine Waren ohne vorhergegangene Bestellung in die einzelnen Häuser schickte; von den einen, welche die Ware nicht nötig hatten, wurde dieselbe zurückgeschickt, während die anderen die Ware behielten und dem Händler irgendwelche einheimische Produkte sandten [6]). Hier ist natürlich von Aequivalenten nicht die Rede.

Diesen und andere früher angeführte Fälle werden wir nur dann begreifen können, wenn wir uns die Charaktereigenschaften des Wilden richtig vorstellen. Alle seine Stammesgenossen sieht der Naturmensch als Brüder an, mit ihnen ist er bereit, sein Letztes zu teilen: er giebt ihnen von seiner Habe alles, was sie nötig haben und fordert von ihnen das Gleiche — jeder soll das ihm Notwendige bekommen und besitzen; auf die Werthöhe der erhaltenen Güter wird keine Rücksicht genommen. Dagegen betrachtet derselbe Naturmensch jeden, der seinem Stamme nicht angehört, als einen Feind: er will mit ihm keine Berührung haben, wünscht er etwas von dem Besitze des letzteren, so verschafft er sich dasselbe auf gewaltsame Weise. Mit der Entstehung des friedlichen Handelsverkehrs zwischen

1) Sociologie, T. IV, Cap. IV § 376.
2) Sieber, S. 150.
3) Ibid., S. 144.
4) Ibid., S. 153.
5) Ibid., S. 154.
6) Letourneau, Chap. VII § 14.

zwei fremden Stämmen verändert sich die Sache: der frühere Feind wird jetzt zum Freunde, und die feindliche Stellung von seiten des Wilden gestaltet sich in eine freundliche, eine brüderliche um. Der Wilde sieht in dem fremden Händler, mit dem er die Geschenke ausgetauscht hat, einen Stammesgenossen: auch mit ihm möchte er alles gemeinsam haben, er will mit ihm das Seinige teilen und fordert von ihm, er solle dasselbe thun. Wenn er jetzt auf das Schiff des Europäers kommt, nimmt er alles was ihm gefällt, er bestiehlt ihn sogar und hält eine solche That nicht für unehrenhaft: was mir gehört, gehört auch dir, meinem Bruder, und umgekehrt — das ist sein Grundsatz. Es ist ja dann ganz einerlei, ob man das gemeinsame Eigentum in Gegenwart oder in Abwesenheit der anderen Mitbesitzer gebraucht, sobald man es nur nötig hat.

Von Aequivalenten im Sinne gleicher Kosten, gleichen Arbeitsaufwands kann, wie oben gezeigt, erst recht nicht die Rede sein. Gegen die Auffassung, daß bei wenig entwickelten Völkern, ohne Kapital als werbendes Vermögen, Güter, deren Erzeugung gleich viel Arbeit gekostet hat, ausgetauscht werden, daß die Arbeit hier den Preis bestimme — dagegen müssen wir lebhaft protestieren. Der Irrtum geht hier von Adam Smith aus. „Auf primitiver Kulturstufe — sagt Ad. Smith, wie bekannt — wo es noch keine Kapitalansammlung und kein Eigentum an Grund und Boden giebt, da ist der einzige Wertmaßstab die Menge von Arbeit, die zur Erwerbung eines Guts notwendig ist.“ Wenn es bei einem Jägervolke für doppelt so schwierig gilt, eine wilde Ziege als einen Biber zu erlegen, so ist es natürlich, daß man den Biber gegen zwei Ziegen eintauschen wird und derselbe einen Wert von zwei Ziegen haben wird — hat Adam Smith gesagt und Ricardo ihm nachgesprochen [1]). Doch dieser Satz, der von der klassischen Schule angenommen wurde, ist ebenso unrichtig wie der andere, nach welchem den Menschen eine Neigung zum Tausche angeboren ist, weswegen sie miteinander in Handelsverkehr treten [2]): beides widerspricht den Thatsachen.

Dagegen hat Marx im ersten Bande seines „Kapitals“ ganz richtig darauf hingewiesen, daß das Handelskapital, die erste Form des Kapitals, solange die Wirtschaft noch wenig entwickelt ist, keinen Austausch von Aequivalenten — im Sinne gleichen Arbeitsquantums — zuläßt. „Das Handelskapital erscheint unmöglich, sobald Aequivalente ausgetauscht werden, daher nur ableitbar aus der doppelseitigen Uebervorteilung des kaufenden und verkaufenden Warenproduzenten durch den sich parasitisch (?) zwischen sie schiebenden Kaufmann [3]).“ Im dritten Bande seines Werkes behauptet jedoch derselbe Marx das Gegenteil, daß nämlich gerade in wenig entwickelten Wirtschaftszuständen die Produkte nach ihrem Arbeitswerte ausge-

---

1) Wealth of Nations, Vol. 1, Cap. VI, Ricardo, Principles, Cap. I, 3.
2) Bd. 1, Cap. II.
3) Das Kapital, Bd. 1, 2. Aufl. S. 148—149.

tauscht werden. „Der Austausch von Waren zu ihren Werten oder annähernd zu ihren Werten erfordert eine viel niedrigere Stufe als der Austausch zu Produktionspreisen, wozu eine bestimmte Höhe kapitalistischer Entwickelung nötig ist. . . . Es gilt dies — führt er weiter aus — für Zustände, wo dem Arbeiter die Produktionsmittel gehören, und dieser Zustand findet sich in der alten wie in der modernen Welt, beim selbst arbeitenden grundbesitzenden Bauer und beim Handwerker. . . . Wie für diesen ursprünglichen Zustand, so gilt es für die späteren Zustände, die auf Sklaverei und Leibeigenschaft gegründet sind, und für die Zunftorganisation des Handwerks. solange die in jedem Produktionszweig festgelegten Produktionsmittel nur mit Schwierigkeit aus der einen Sphäre in die andere übertragbar sind, und die verschiedenen Produktionssphären sich daher innerhalb gewisser Grenzen zu einander verhalten, wie fremde Länder oder kommunistische Gemeinwesen[1].“ Hier schließt sich Marx also ganz an Ad. Smith und Ricardo an. Doch gleich weiter, auf derselben Seite widerspricht er sich selbst; denn er sagt ja, daß zu diesem Zwecke, damit die Preise ihren (Arbeits-)Werten annähernd entsprechen, drei Bedingungen notwendig sind: der Austausch muß aufhören, ein gelegentlicher zu sein, die Waren müssen beiderseits in den annähernd dem wechselseitigen Bedürfnis entsprechenden Verhältnismengen produziert werden und, soweit vom Verkauf die Rede ist, darf kein natürliches oder künstliches Monopol eine der kontrahierenden Seiten befähigen, über den Wert zu verkaufen oder sie zwingen, unter ihm loszuschlagen[2].“ Diese drei Bedingungen finden sich jedoch wohl nur in der heutigen Wirtschaft vor: weder in der geschlossenen Hauswirtschaft, zu welcher die Wirtschaft der außereuropäischen Völker gehört, noch in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, ja nicht einmal im 16. und 17. Jahrhundert finden wir derartige Zustände: der Handel war stets ein rein gelegentlicher, er war noch kein wichtiger und unentbehrlicher Bestandteil des Wirtschaftslebens. Im Mittelalter gab es noch keine stetigen Kaufleute, nur einen Jahrmarkt, auf dem man sich das Nötige anschaffen mußte. Dem Landmann blieb nur wenig von seiner Ernte zum Verkauf übrig und der Handwerker produzierte für einen kleinen Kreis von Kunden, die er auf dem Markte traf oder von denen er Bestellung erhalten hatte[3]. „Noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts — sagt Hobson — war jeder Staat fast ganz unabhängig von dem anderen in Bezug auf die wichtigsten Konsumtions- und Produktionsmittel, indem er nicht viel mehr produzierte, als er konsumierte und seine Konsumtion nur wenig die Produktion überstieg[4].“ Und Sombart kommt auf Grund der Angaben von Naudé zu dem Schlusse, daß der gesamte Jahresumsatz

1) Das Kapital, Bd. 3, T. I, Hamburg 1894, S. 155—156.
2) Das Kapital, a. a. O.
3) Vergl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, S. 77 ff.
4) Hobson, Die Evolution des heutigen Kapitalismus (russ. Uebers.), St. Petersburg 1898, S. 12.

Stettins an Getreide in seiner Blütezeit einer heutigen Schiffsladung gleich war und der Hamburgs zwei solcher Ladungen umfaßte[1]). Die wichtigsten Handelsartikel waren die Spezereien, jedoch führt derselbe Nationalökonom an, daß der Gesamtimport an Pfeffer des Welser'schen Hauses im 16. Jahrhundert ein Quantum umfaßte, wie es jeder leidlich situierte Krämer heutzutage auf Lager hat[2]). Diese Thatsache ist ein neuer Beweis, daß die Menge der Produkte damals stets zu gering war, um auch die wichtigsten Bedürfnisse zu befriedigen; denn die Gewürze waren damals viel wichtiger, als für die heutige Konsumtion und doch sind die Klagen über das ungenügende Angebot derselben, bezw. des Pfeffers, selbst im 16. Jahrhundert nicht selten. Wir erinnern ferner an die furchtbaren Hungersnöte, eine Plage des Mittelalters, welche fast jedes Jahr ihre Opfer heimsuchte. Endlich ist der Handel bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (wie wir weiter sehen werden) stets ein faktisches oder künstliches Monopol, die Käufer erhielten die Waren über ihrem Kostenwerte und die Verkäufer setzten sie an den Händler unter dem Arbeitswerte derselben ab (s. oben). Erst in unserem Jahrhundert, mit dem Freihandel erfüllen sich diese Forderungen; doch für den Freihandel gilt wohl nach Marx das andere Gesetz, daß die Preise sich nach den Produktionskosten richten. Somit ist nach Marx für den Austausch nach den Arbeitswerten kein Platz in der Wirtschaftsgeschichte da.

Während die meisten Vertreter der sog. österreichischen Schule, wie Karl Menger, Böhm-Bawerk, Zuckerkandl[3]), von einer irrigen Voraussetzung ausgehend, dennoch für diese Periode das Richtige getroffen haben, indem sie zwar die Preisbildung als eine einseitige hinstellen, die unter dem Einfluß des Konsumenten allein vor sich geht, jedoch den für den primitiven, mit einseitigem Monopol verbundenen Handelsverkehr richtigen Satz aufgestellt haben, daß der Preis der subjektiven Wertschätzung seitens des Wilden entspricht, welche wiederum auf dem Grenznutzen beruht — ist Wieser, auch einer der Vertreter dieser Schule, auf die Arbeitstheorie zurückgekommen, indem er behauptet, der subjektive Wert hänge beim Naturmenschen nicht vom Grenznutzen, sondern von der Größe der auf das Gut angewandten Arbeit ab.

Wieser unterscheidet nämlich die Zustände barbarischer von denen civilisierter Völker. Er geht von der Voraussetzung aus, daß der heutige Kulturmensch den ganzen Tag vollauf beschäftigt ist und deswegen jedes Ding, das er verliert oder weggiebt, nach demjenigen Nutzen schätzt, den er durch die Arbeit in der letzten Stunde, welche auf die Befriedigung der am wenigsten notwendigen Bedürfnisse verwandt wird, sich verschaffen kann; dagegen hat der

1) Rezension zu Naudé's Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrh., Jahrb. f. Gesetzg. etc., Bd. 14, S. 317.

2) Ibid.

3) Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, II. Zuckerkandl, Lehre vom Preise.

Wilde viel Muße, er schätzt daher die Güter nicht nach der Größe dieses oder jenes Bedürfnisses, da er genug Zeit hat, alle seine Bedürfnisse zu befriedigen, sondern nach der Mühe, der er sich dadurch unterzieht, daß er die Zeit, in der er müßig sitzen könnte, zur Arbeit benutzen muß; dadurch, daß er sich eines Gutes entäußert, muß er wieder arbeiten, anstatt ruhig sitzen zu können. „Sie fühlen sich durch den Besitz ihrer Arbeitsgeschicklichkeiten und ihrer Beute nicht in unserem Sinne reich, d. h. an Nutzobjekten wohlhabend, sondern sie fühlen sich durch dieselben behaglich, d. h. vor Anstrengung geschützt. Unter allen Dingen, die sie brauchen, schätzen sie diejenigen am höchsten, deren Verlust die größte Anstrengung der Neuerzeugung nach sich zöge [1]).“

Diese scharfsinnige Theorie Wieser's kann deswegen nicht angenommen werden, weil ein Umstand unberücksichtigt gelassen wird, nämlich, daß der Naturmensch inkonsequent handelt, indem er, wie schon oben gezeigt, beim Tausche — und dieser Fall ist doch nur von Belang und kann auf Grund von Erfahrung verfolgt werden — die Mühe, die er sich beim Erwerb des betreffenden Gegenstandes verschafft hat, gänzlich vergißt und diese ihm gehörigen Güter für einige unnütze, ihm in die Augen stechende Kleinigkeiten weggiebt. Deswegen hat er in Wirklichkeit die Arbeit nicht im Auge und der Austausch erfolgt im besten Falle entsprechend seinen subjektiven Wertschätzungen.

VI.

Wird der Preis auf die oberste oder wenigstens beinahe oberste Grenze des Wertes, den derselbe für den Konsumenten besitzt, heraufgebracht, so bedeutet das wohl nichts anderes, als daß der Händler einen enormen Gewinn realisieren kann, denn je größer der Abstand des Preises vom Kostenwerte der Güter, desto größer ja der Gewinn, der dem Verkäufer zufließt. Ebenso groß, ja noch größer ist der Gewinn dort, wo die Kaufleute die Macht haben, den Preis einseitig zu bestimmen, wie es da der Fall ist, wo sie sich die einheimische Bevölkerung unterworfen haben [2]).

Behält man dies im Auge, so kann es nicht wunder nehmen, daß die Eingeborenen in Afrika, Amerika und Australien durch den Handel mit Europäern verarmen, während die Europäer fabelhafte Gewinne machen. Bei manchen Stämmen, wie den Dualla Oberguineas, hat der Handel den Charakter einer schädlichen Leidenschaft angenommen, der zuliebe sie alle produktive Arbeit aufgeben, um schachernd zu verarmen [3]). „Wo Getreidearten von bester Qualität fehlen — sagt Waitz — und ein ursprünglicher und selbständiger Aufschwung zur Civilisation schon deshalb nicht erwartet werden kann, wie auf den Molukken, auf Borneo und auf Neu-Guinea, da

1) Wieser, Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes, Wien 1884, S. 107.

2) Vgl. oben.

3) Petri S. 10.

hilft der Besitz von Geld und Gewürzen und der Handel mit diesen nach außen hin natürlich nicht dazu, einen Fortschritt herbeizuführen. Der Verkehr, den höher stehende Völker um solcher Dinge willen mit den Eingeborenen anfangen, wird diesen in der Regel verderblich. Sehr richtig hat man schon bemerkt, daß die Antriebe zur Arbeit bei den Wilden seitens der Europäer nur da sich zeigen, wo es gelungen ist, neue physische oder geistige Bedürfnisse zu wecken, solche nämlich, die sich nur durch eigene Thätigkeit befriedigen lassen. Hier ist der Punkt, an welchem der Handel eingreifen und für die Hebung unkultivierter Völker wohlthätig wirken kann. Natürlich zieht er selbst davon zugleich den unmittelbarsten Vorteil, denn je mehr es gelingt, den Eingeborenen neue Bedürfnisse zu schaffen, desto abhängiger werden sie von der Zufuhr aus der Fremde und desto leichter und sicherer geht die Ausbeutung des Landes durch fremde Kaufleute von statten" [1]).

Auf die oben zur Erklärung der Preisbildung beigebrachten Beispiele verweisend, wollen wir hier nur noch folgendes erhärten. Wir wenden uns zunächst zum Zeitalter der Entdeckungen. Nachdem bei der Entdeckungsfahrt Vasco da Gama's, durch welche der Seeweg nach Indien gefunden war, die Lage des Marktes ins Auge genommen worden war, trug gleich die zweite Expedition unter Kabral den reichlichsten Zins [2]) und bei der vierten betrug der Wert der Ladung eine Million, während die Ausrüstung der Expedition 200000 Dukaten gekostet hatte. Den größten Gewinn zog natürlich der König, einen kleineren Nutzen machten die mitbeteiligten Kaufleute, teils weil sie von je vier Cantar einen als Abgabe entrichten mußten, teils weil die königlichen Faktoren beim Einkaufen immer in der Vorhand gewesen waren. Doch erzielte das Haus der Affaitati bei einem Kapitalaufwand von 2000 Dukaten einen Ertrag von 5000 Dukaten, d. i. 250 Proz., und die ganze Expedition brachte ca. 400 Proz., der König gewann also über 500 Proz. [3]). Ueber die Höhe des Gewinns bei der fünften und sechsten Expedition fehlen Angaben, bei der siebenten, an welcher sich oberdeutsche Kaufleute (Fugger, Welser, Höchstetter, Vöhlin, Gossembrot, Imhof u. a.) mit drei Schiffen beteiligten, stellte sich für die letzteren, trotzdem sie von ihren Waren den vierten Teil in den Händen König Manuel's lassen und außerdem noch eine Quote von einem Zwanzigstel an ihn entrichten mußten, ein Reingewinn von 150--175 Proz. heraus [4]). Die späteren Expeditionen brachten nicht minder große Gewinste, besonders nachdem Albuquerque im Jahre 1511 Malakka erobert und sich dort festgesetzt hatte. Der Florentiner Girolamo Cernigi schickte vier Schiffe von Lissabon dahin ab und der Aufwand, welchen die Ausrüstung derselben verursacht, wurde ihm schon durch die Fracht des ersten, welches im Frühjahr 1513 zurückkam, ersetzt,

1) Waitz, Anthropologie, Bd. 1, S. 450, 452.
2) Heyd, Levantehandel, Bd. 2, S. 510.
3) Heyd, Bd. 2, S. 519.
4) Ibid. Bd. 2, S. 524.

ja noch dazu ein Gewinn von 60—70 Proz. erzielt. Auch Giovanni de Empoli brachte 1514 reichen Gewinn aus Malakka und Sumatra nach Lissabon. Natürlich versäumten auch die portugiesischen Kaufleute und der König als Oberster derselben die neue Gelegenheit zu gewinnreichen Handelsfahrten nicht [1]).

Ebenso sollen die Spanier im Handel nach Amerika während des 16. Jahrhunderts oft 100—300 Proz., ja bis 400 Proz. Gewinn realisiert haben [2]). Daß die Ausbeutung noch viel größer war, sieht man auch daraus, daß die Missionäre mit Heiligenbildern, Rosenkränzen etc. förmlich Handel trieben und dabei nur allzu oft ihre geistigen Schreckmittel zur Verstärkung des Absatzes mißbrauchten und daß der Staat, um die Indianer vor rücksichtsloser Ausbeutung durch überlegene Kräfte zu sichern, sich gezwungen sah, durch Gesetze von 1536 und 1600 zu verbieten, daß Weiße, Mulatten etc. sich unter den Indianern ansiedelten und daß Kaufleute länger als 3 Tage daselbst verweilten, welche Gesetze wohl schwerlich befolgt worden sind [3]).

Gehen wir zum holländischen Handel des 17. Jahrhunderts über, besonders zur holländisch-ostindischen Kompagnie, so werden wir auch hier ungeheuer große Gewinnste wahrnehmen können. Dieselben Gewürze, die auf den Molukken 1—2 Dukaten kosteten, wurden bereits in Malakka um 10—14 Dukaten verkauft, d. h. ein Gewinn von 1000 Proz. realisiert. Die holländisch-ostindische Kompagnie machte am Pfeffer einen Reingewinn von über 500 Proz.: sie kaufte den Pfeffer zu $1^1/_2$—2 Stüber das Pfund, während sie in Holland zu 17 Stüber verkaufte. An 250 000 Pfd. Muskatnüssen gewann sie fast 900 000 fl., an 10 000 Pfd. Muskatblüten 550 000 fl., an 600 000 Pfd. Zimmet 3 450 000 fl. [4]). Eine Tonne Arrak kostete in Batavia 35 Reichsthaler, in Europa 700 fl.; an jedem Pfund Gewürznelken wurde ein Gewinn von 3 fl. realisiert. Und wundern darf man sich über solche Zinsen nicht: Zimmet wurde ja auf Ceylon von Leibeigenen, zum Teil selbst von Sklaven angebaut, und für Muskatnüsse und Nelkenbäume war ja der Anbau nur auf zwei kleine Inselgruppen, Banda bezw. Amboina, beschränkt: auf allen anderen Inseln wurden sie ausgerottet. Trotz aller Unannehmlichkeiten und Beschränkungen, welche die Holländer in Japan zu ertragen hatten, bezogen sie doch einen Gewinn von 95 Proz. am Kupfer, das sie von dort ausführten [5]).

Es ist daher begreiflich, daß die holländisch-ostindische Kompagnie in den Jahren 1605: 15 Proz., 1606: 75 Proz., 1607: 40 Proz., 1608: 20 Proz., 1609: 25 Proz., 1610: 50 Proz., 1612: 57 Proz., 1616: 62 Proz., 1620: $37^1/_2$ Proz. als Dividende zahlte [6]).

Ebenso große Gewinne machte die englisch-ostindische Kom-

1) Heyd, Bd. 2, S. 536—537.
2) Roscher, Kolonien, S. 164. Beer, T. 3, Kap. 5 § 3.
3) Ibid. S. 136, 144.
4) Ibid. S. 262.
5) Beer, Welthandel, T. 3, Kap. 8 § 9.
6) Hasse, Kolonien und Kolonialpolitik. Handw. d. Staatswiss. Bd. 4, S. 734.

pagnie im 17. Jahrhundert. 1602 und 1604 wurden die ersten zwei Expeditionen unternommen und die Teilhaber derselben erhielten eine Dividende von 95 Proz.[1]), bei den acht ersten Expeditionen war der Gewinn durchschnittlich 171 Proz., bei den vier darauffolgenden $87^1/_2$ Proz.[2]). Später wurde die Dividende noch größer, besonders zur Zeit der Restauration. Da die Aktien so hohen Zins brachten, wollte sie niemand verkaufen. Der Kurs war auf 500 Proz. gestiegen, wobei noch kein regelmäßiger Handel in den Aktien stattfand[3]).

Die englische Hudsonsbay-Gesellschaft soll den Wilden zu Anfang des 18. Jahrhunderts mit 2000 Proz. Gewinn verkauft haben, Daher betrug auch die Dividende, die sie auszahlte, bis gegen Schluß des 18. Jahrhunderts 60—70 Proz.[4]). Das entschiedene Uebergewicht, das die Engländer im Pelzhandel vor den Nordamerikanern besaßen, darf man vornehmlich ihrer Kompagnie zuschreiben, welche 30—40 Proz. wohlfeiler von den Indianern kaufte als die vereinzelten Yankees[5]). Der Verdienst, den England in seinen sämtlichen Zuckerinseln machte, wird auf 1 200 000 £ jährlich geschätzt[6]). Auf die Eingeborenen in Amerika übte dagegen der Handel mit den Europäern, wie auch zu erwarten war, einen schlechten Einfluß aus. Die Kaufleute, welche die Erlaubnis erhalten hatten, dort zu handeln, mißbrauchten ihr Recht, indem sie die Indianer ausbeuteten, ihnen Waren im Kredit zu enormen Preisen überlassend[7]).

Bei der Entdeckung des Altai boten die Eingeborenen für einen Kessel so viel Zobelfelle, wie sich hineinstopfen ließen; man konnte für 10 Rubel Eisenwaren leicht 500—600 Rubel in Pelzen, also mehrere Tausend Proz. gewinnen[8]). Noch im Jahre 1860 wurde dort ein Prozeß geführt, nach welchem ein russischer Kaufmann für einige Felle und ein Paar Pfrieme, im ganzen 28 Kopeken wert, 81 Ochsen von einem Eingeborenen erhalten sollte[9]).

Dasselbe finden wir in Afrika. Speake erzählt, daß er in Uniamueri für Nahrungsmittel einen um 400 Proz. größeren Preis bezahlen mußte, als es in Zanzibar der Fall war[10]). Die Sklaven, die in Centralafrika erworben sind, werden am Niger 10-, ja 15 mal teurer verkauft, also ein Gewinn von über 1000 Proz. gemacht[11]). Der Handel mit den Beduinen geschah immer zum großen Nachteil derselben, da sie ihre Produkte den Kaufleuten, den Banianen, unter dem Werte verkaufen mußten, die Banianen dagegen erhielten

1) Beer, T. 3, Kap. 8 § 17.
2) Roscher, Kolonien, S. 284.
3) Ehrenberg, Ostindische Handelsgesellschaften. Handw. d. Staatswiss., Bd. 5, S. 73.
4) Roscher, Kolonien, S. 263, 268.
5) Ibid. S. 269.
6) Ibid. S. 222, 225.
7) Letourneau, Chap. VII, 4.
8) Roscher, Kolonien, S. 263.
9) Sieber, S. 397.
10) Letourneau, Chap. IV, 2.
11) Ibid. Chap. V, 4.

beim Weiterverkaufe einen viel höheren Preis. Sie machten dabei recht gute Geschäfte, indem sie für ein Stück Tuch, 100 Ellen breit, $1^1/_2$ Piaster zahlten, jedoch zu 15—30 Piaster, also mit 1000 bis 2000 Proz. Gewinn verkauften. Für einen Sack Feigen, den sie in Maskat für $1^1/_2$ Piaster erstanden, erhielten sie anderswo über 20 Piaster; gleich hoch war der Zins im Reishandel[1]).

VII.

Die Betrachtung des Handels bei den Naturvölkern der Gegenwart giebt uns eine Antwort auf zwei wichtige theoretische Fragen, die Frage nach der Bildung des Preises und die Frage nach der Entstehung des Kapitalzinses. Die Höhe des Preises entspricht hier dem Konsumtionswert derselben und deswegen ist der Handelsgewinn — und er ist ja der einzig mögliche rechtmäßige Gewinn auf dieser Stufe — ein überaus großer, da die monopolisierte Stellung es dem Händler ermöglicht, den Preis möglichst hoch heraufzuschrauben. Um jedoch diese Theorie allgemein aufstellen zu können, müssen wir noch zuvor eine Prüfung derselben Verhältnisse bei ähnlichen Zuständen, d. i. bei geschlossener Hauswirtschaft in anderen Zeiten vornehmen und deswegen die Preis- und Gewinnbildung in der antiken Welt und im früheren Mittelalter untersuchen.

Ein eigentlicher Handel wird im Altertum zuerst von den Phöniziern betrieben. Dieselben besaßen ein faktisches Monopol im Handelsverkehr mit den Mittelmeerländern. Die Arome und Gewürze waren von den ältesten Zeiten her ein Handelsmonopol der Phönizier für die Westländer. Andererseits bildeten für die Euphratländer die Waren, welche die europäischen Länder ausschließlich allein oder doch vorzugsweise lieferten, wie Purpurzeuge, Zinn und besonders Silber, vor der Zeit des jonischen Handels in Mittelasien Monopole der Phönizier. Ebenso befand sich der ganze palästinensische Handel in den Händen der Phönizier, denn die ackerbauenden hebräischen Stämme überließen es ganz ihren industriellen phönizischen Nachbarn, für die Bedürfnisse zu sorgen, die das eigene Land ihnen nicht gewähren konnte[2]). Dieser Monopolstellung im Handel hatten es die Phönizier zu verdanken, daß sie große Handelsgewinne machen und bedeutende Reichtümer erwerben konnten. Denn die Preise erreichten auch hier ihre oberste Grenze. Die phönizischen Kaufleute erwarben bei den noch weniger kultivierten Völkern die Rohprodukte, in Palästina Getreide, in Assyrien Seide und Wein, in Arabien Schafe, Ziegen und Kameele, in Aegypten Getreide, Ochsen, Leinwand; sie verkauften dagegen Metalle, welche fast ausschließlich dem Schmuck dienten, ferner Kleidungsstücke, insbesondere Purpurstoffe, häufig auch schlechte Fabrikzeuge[3]), die

1) Sieber, S. 396—397.
2) Movers, Das phönizische Altertum, Bd. 3, Berlin 1856.
3) Movers, Bd. 3, S. 312.

in Phönizien produziert wurden und ebenfalls das Bedürfnis nach Luxus zu befriedigen hatten. Natürlich wurden bei der Monopolstellung der Phönizier die Landesprodukte, die sie gegen diese Schmucksachen erhalten, zu viel höheren Preisen verkauft. „In dem langen Zeitraume — sagt Movers — während dessen Phönizien, im Alleinbesitz der zur Schiffahrt erforderlichen Mittel, auch ausschließlich allein von Asien her den Seehandel trieb, waren die Inseln und Küstenländer des Mittelländischen Meeres größtenteils von unkultivierten Volksstämmen bewohnt, welche den Wert ihrer Landesprodukte nicht kannten, oder doch diese zu gewinnen oder zu benutzen nicht verstanden. Indem die Phönizier diese günstigen Umstände durch Tauschhandel, durch Gründung von Industrieanlagen und Kolonien ausbeuteten, indem sie die Rohprodukte der Westländer mit beispiellosem Gewinn gegen schlechte Waren und Tand aller Art vertauschten, erwarben sie große Reichtümer, von denen gleichmäßig die beglaubigte Geschichte wie die alten Landessagen der Westgegenden melden [1]). Also ganz dasselbe, was wir im Verkehr der Europäer mit den Wilden in neuerer Zeit fanden.

Unglaublich hoch war der Gewinn, den die Phönizier im Sklavenhandel machten. Kleine Kinder und Frauen, die gefangen genommen wurden und deren Transport schwierig war, erhielten sie gegen Spottpreise, gegen Wein und andere Marketenderwaren [2]). Im Makkabäerkriege wurden 90 jüdische Sklaven für ein syrisches Talent an die phönizischen Sklavenhändler ausgeboten. Bei Joël (IV, 3) werden hebräische Knaben um Hurenlohn, die Mädchen „um Wein" an die Phönizier verkauft [3]). „Im Verhältnis zu den Preisen, wofür die Sklavenhändler zu kaufen pflegten, erscheinen dagegen die eigentlichen Sklavenpreise (d. h. Verkaufspreise) ungemein hoch, selbst im biblischen Altertum, aus dem wir die Normalpreise des mosaischen Gesetzes haben, die im Verhältnis zu den damaligen phönizischen Marktpreisen gewiß eher niedriger als höher standen" [4]).

„Einer der bedeutendsten Artikel des phönizischen Handels war Wein. Außer den Weinen des eigenen Landes brachten die Phönizier noch viel fremde Weine in den Handel, besonders aus Palästina und Syrien. Der bedeutendste Absatz war Aegypten, aber auch nach Arabien, nach dem östlichen Afrika, nach Griechenland, Spanien, ja bis nach Indien wurde Wein aus Phönizien ausgeführt. Wie bedeutend dieser Weinhandel war, kann man schon daraus ermessen, daß die Hauptländer des phönizischen Verkehrs, Aegypten, Babylonien und Arabien, teils nur wenig und schlechten, teils gar keinen Wein besaßen. . . . Der Gewinn aus diesem Handel muß außerordentlich groß gewesen sein, weil die Preise des Weines in weinreichen Ländern im Altertum beispiellos gering waren. Die Händler konnten so zu den niedrigsten Preisen in Griechenland und Italien

1) Movers, Bd. 3, S. 20.
2) Ibid. S. 72.
3) Ibid. S. 83—84.
4) Ibid. Bd. 3, S. 83.

gegen die im höchsten Preise stehenden orientalischen Waren einkaufen; dagegen, namentlich in unbesuchten Handelsplätzen des Atlantischen Meeres, zu sehr hohen Preisen wieder verkaufen [1]).

Daß der Handel mit Gold und Silber, welcher nach den Zeugnissen der alten Schriftsteller die Quelle ihrer Reichtümer gewesen, indem die Edelmetalle von den Phöniziern, neben dem eigenen Bergbau, häufig durch den Verkehr mit Eingeborenen, also ganz unter dem Werte derselben, erworben [2]), dagegen an die Araber zu hohen Preisen verkauft wurden — daß dieser Handel ihnen keinen geringen Gewinn brachte, das versteht sich wohl nach dem Gesagten von selbst. Deswegen werden aber auch die Phönizier — wie später die Europäer von den Wilden — der schmutzigsten Gewinnsucht angeklagt. „Die Rührigkeit und die Unternehmungslust, aber auch die Habsucht und der Schwindelgeist dieser reisenden Kaufleute deutet jenes biblische Gleichnis von dem Emporisten an, der in ferne Länder zieht und ‚gute Perlen sucht, und als er eine kostbare Perle gefunden, wieder zurückkehrt, daheim alles verkauft, was er hat, und die Perle kauft‘, um dann mit solchem Schatze noch größere Schätze zu erwerben“ [3]).

„Die Organisation des Handels in älterer Zeit — sagt Schmoller — hat den Zweck, die Reise, die Unterkunft, die Warenauslegung gemeinsam zu organisieren, den Markt zugänglich zu machen, zu ordnen, die Warenart und die Preise zu regulieren“ [4]). Interessant und wichtig ist für uns letzteres: auch bei den Phöniziern werden wohl die Preise von den Korporationen, zu denen sie sich auf den Reisen und an fremden Handelsplätzen zusammenschlossen, geregelt, um das Monopol, das sie ohnehin besaßen, noch besser ausbeuten zu können. Auch die Könige suchten sich das Monopol zu verschaffen, indem sie den Kaufleuten verboten mit gewissen Warenarten zu handeln und für die von ihnen ausschließlich verkauften Waren Preistaxen festsetzten. So war es im Getreidehandel, im Handel mit syrischem Purpur, vielleicht auch im Absatz der Edelmetalle [5]).

Die Phönizier besaßen ein faktisches Handelsmonopol im Mittelländischen Meere. Es brachte ihnen den Reichtum und die Macht, zu welchen wir sie gelangt sehen. Und das wußten sie auch und waren mit allen Kräften bestrebt, sich die günstige Stellung möglichst zu erhalten. „Den Wert vieler Erzeugnisse wußten die phönizischen Händler durch märchenhafte Aussagen über die Herkunft derselben zu steigern. Fabelsagen, deren manche zugleich auch die schlaue Absicht bekunden, den Zugang zur Heimat der phönizischen Monopolwaren in schreckhafter Weise darzustellen, knüpfen sich fast an alle

---

1) Movers, S. 88—89.

2) Ibid. Bd. 3, S. 27, 60, 312.

3) Ibid. S. 117—119.

4) Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung. Jahrb. f. Gesetzgebung etc., Bd. 14, S. 1036.

5) Movers, Bd. 3, S. 110, 118.

aus fernen Ländern gebrachten Artikel des phönizischen Handels. Sie wurden von den Alten „phönizische Lügen, phönizische Dichtungen“ (*Φοινικικὸν ψεῦδος, Φ. μυθολόγημα*) genannt und sind gewiß zum Teil von den Phöniziern zu dem angedeuteten Zwecke erfunden“ [1]). Daneben wandten sie selbst Gewalt und List gegen ihre Nebenbuhler an. Ein punischer Seemann wurde einstmals gewahr, daß ein römisches Schiff auf unbekanntem Meere fortwährend dem seinigen nachfolgte; da lief er denn absichtlich, nachdem er Anstalten zur Rettung seiner Mannschaft getroffen, auf eine Sandbank und lockte so die Römer ins Verderben. Seine Regierung entschädigte ihn hernach für dieses „patriotische Opfer“ [2]).

Und die Phönizier hatten Recht, wenn sie nach einem marc clausum strebten und ihr Monopol zu wahren suchten. Sobald das Monopol durchbrochen war, war auch ihr ganzer Handel dahin. „Seit dem 10. Jahrhundert — sagt Movers — sehen wir Tyrus allmählich aus allen bis dahin fast monopolistisch behaupteten Handelspositionen verdrängt, bis dann später den eines kräftigen Centralpunktes entbehrenden westlichen Kolonien fast überall das gleiche Los zu teil wurde. . . . In Syrien, welches vorher bis an den Euphrat zum Gebiete der israelitischen Könige gehörte und für die Unternehmungen der mit ihnen handelsverbündeten Tyrier offen stand, bildete sich seit der Dynastie Hadads eine selbständige, den Interessen Phöniziens feindselige Handelsmacht, welche schon damals den Besitz derjenigen syrischen und arabischen Ländergebiete anstrebte, wo sich die Knotenpunkte des vorderasiatischen Handels befinden. . . . Als dann seit dem 9. Jahrhundert allmählich an allen Handelsküsten des Mittelländischen Meeres griechische Handelsstädte aufblühten, zuerst an den ältesten Stätten phönizischen Monopolhandels, an den Küsten Kleinasiens und der benachbarten Inseln, die wieder ihre Handelsthätigkeit zuerst westwärts über Griechenland selbst und über die ganzen nördlichen Gestade des Mittelländischen Meeres bis nach Italien hin ausdehnten, dann südwärts nach Afrika sich wandten und auch in Unterägypten unter dem Schutze der Pharaonen den Phöniziern den Rang streitig machten, . . . als so die Uebermacht zur See in den mittleren und östlichen Teilen des Mittelländischen Meeres gebrochen war, konnten die bis dahin noch isolierten westlichen Kolonien und Handelsländer als Monopolstätten des phönizischen Handels nicht mehr behauptet werden“ [3]). Mit dem phönizischen Handel war es aus. Die Handelsbestrebungen gingen, besonders nachdem Tyrus aufgehört hat, die Metropole Phöniziens zu sein, jetzt ohne gemeinsames Ziel auseinander. Der Mittelmeerhandel ging in die Hände der Griechen über.

---

1) Movers, Bd. 3, S. 104—105.
2) Roscher, Kolonien, S. 17.
3) Movers, Bd. 3, S. 24—26.

VIII.

„Daß die ältesten Griechen keinen nennenswerten Handel (oder, richtiger gesagt, gar keinen Handel) betreiben konnten — sagt Müller — lag in der *αὐτάρκεια* der Stämme und Gaue, deren jedes alles Notwendige selbst produzierte und sich damit auch begnügte, außerdem auf Raub, namentlich Herdenraub ausging“ [1]). Erst allmählich gewöhnten sich die Griechen daran, gegen fremde Produkte auch eigene hinzugeben und damit statt der Raubzüge Handelsfahrten zu unternehmen. Ein regerer Handelsverkehr beginnt jedoch erst mit dem 9. und 8. Jahrhundert: die Griechen suchen den Handel zu monopolisieren, denn nur als Monopol kann der Handel bei den großen Gefahren dieser Zeiten blühen; nur ein Monopolgewinn konnte im Altertum den Kaufmann in die Fremde verlocken. Im 8. Jahrhundert werden die Phönizier allenthalben aus ihren Handelspositionen verdrängt: selbst in die alten Centren des orientalischen Handels dringt der griechische Kaufmann ein und macht den Phöniziern und Syrern in der eigenen Heimat erfolgreiche Konkurrenz so gut wie im Westmeer, wo zu Ende des 7. Jahrhunderts die Phokäer ihre Handelsbeziehungen bis nach Südspanien (Tartessos) ausdehnen und das Mündungsgebiet des Po und der Rhône erschließen [2]).

Die kommerzielle Beherrschung dieses Handelsgebiets, die Monopolisierung des gesamten Mittelmeerhandels konnte nur durch eine Veränderung in den Ein- und Ausfuhrgegenständen zustande kommen. „Während die Griechen in den nächst vorhergehenden Zeiten ihre Naturprodukte gegen die Kunsterzeugnisse fremder Nationen hingegeben hatten, so trat nunmehr der umgekehrte Fall ein: die Produkte heimischer Industrie wurden ausgeführt und ausgetauscht gegen die ebenso unerschöpflichen als mannigfaltigen Naturprodukte des Pontus und der Hinterländer, eine Weise der *ἀλλαγή*, die damals naturgemäß sich bildend, bis in die späteren Zeiten des Griechentums sich erhielt“ [3]). Importartikel waren Lebensmittel, besonders Getreide aus Aegypten, Sizilien, den Pontusländern; Salz und Fische vom Schwarzen Meere; Vieh und Häute vom Pontus, aus Afrika; Obst, Salben und Oele, Spezereien und Wohlgerüche etc. Dagegen wurden ausgeführt aus Griechenland Thon- und Metallwaren, die bis in das Innere von Afrika gelangten, feine Webereien etc. [4]), überhaupt Luxusartikel, die den Barbaren in die Augen stachen und von ihnen zu hohen Preisen genommen wurden. Der griechische Gewerbefleiß bezog die Rohstoffe von außen und führte die daraus produzierten Gewerbe, insbesondere Purpurtücher, Teppiche, Glas-

---

1) Iwan v. Müller, Handbuch der klassischen Altertumswissenschaften, Bd. 4, 1. Griechische Privataltertümer von Müller, 2. Aufl. München 1893, S. 256.

2) Müller, Bd. 4, 1, S. 257. Ed. Meyer, Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums, in diesen Jahrb. 1895, 3. F. Bd. 9, S. 709.

3) Müller, Ibid.

4) Blümner, Griechische Privataltertümer. Hermann's Lehrbuch der griechischen Antiquitäten, Bd. 4, 3. Aufl. 1882, S. 429—435.

gefäße und Glasschmuck (vgl. Glasperlen bei den heutigen Naturvölkern!) den fremden Völkern zu[1]. Nur bei einem solchen Handel, wo Rohstoffe eingeführt und fertige Fabrikate ausgeführt wurden, konnten die griechischen Kaufleute die bedeutenden Gewinne erzielen, von denen uns berichtet wird und deren Ursache darin lag, daß die Kaufleute den barbarischen Völkern unnütze Kleinigkeiten zu hohem Preise verkauften, da der Wert derselben in den Augen jener hoch stand, dagegen die daselbst erhaltenen seltenen Waren in Griechenland recht teuer absetzen konnten. Ein Tauschgeschäft -- sagt Büchsenschütz — konnte unter diesen Umständen für den Kaufmann sehr einträglich sein, wenn er solche Gegenstände erhielt, deren Wert für civilisierte Länder jene rohen Völkerschaften nicht zu schätzen verstanden, so daß durch diese Art von Geschäft selbst der unerhörte Gewinn von 60 Talenten zu erklären ist, welchen einst Samier, die mit ihren Schiff zufällig nach Tartessas gekommen waren, davongetragen hatten"[2]. „Bei dem Werte, welchen die pontischen Produkte für die Griechen hatten — sagt Büchsenschütz a. a. O. — und bei der Größe des Gewinnes, welchen der Handel mit unkultivierten Völkern abwarf, ist es nicht zu verwundern, daß nach dem Pontos bereits sehr früh Fahrten unternommen worden sind"[3]. Ebenso der Handel an der Westküste von Griechenland. „Trotz der Gefahren, welche das Adriatische Meer besonders von seiten der barbarischen Seeräuber bot, war doch der Gewinn, welchen der Handel mit den anwohnenden Völkerschaften, namentlich den Bewohnern des reichen Epeiros und den Illyriern bot, lockend genug, um auch hier Kaufleute, hauptsächlich von Korinth und Kerkyra, ja selbst von Athen zu ziehen"[4].

Im 6. Jahrhundert wird zum bedeutendsten Emporium Aegina, eine kleine felsige und unfruchtbare Insel, deren Kaufleute fabelhaften Reichtum gewinnen[5].

Seit den Perserkriegen besitzt Athen allein die gesamte Seeherrschaft, indem es die Seeherrschaft monopolisiert, monopolisiert es auch den Handel. Selbst nach dem Peloponnesischen Kriege macht noch Xenophon die Bemerkung, daß die meisten Athener ihren Erwerb aus dem Meere zögen[6].

Zu großem Reichtum waren auch die an der Küste Kleinasiens gegründeten Kolonien gekommen. „Der durch den Handel herbeigeführte Reichtum und der Einfluß des asiatischen Luxus führten bald, vornehmlich bei den Joniern, zu Verweichlichung und Aufwand, die sprichwörtlich geworden sind"[7]. Die Kerkyräer, welche im Laufe

---

1) Blümner, Bd. 4, S. 437—438.

2) Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum. Halle 1869, S. 467.

3) Ibid., S. 424.

4) Ibid., S. 437—8.

5) Meyer, Ed., Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums in diesen Jahrb. 3. F. Bd. 9, S. 715.

6) Büchsenschütz, S. 402, 416.

7) Ibid., S. 595.

der Zeit einen großen Teil des westlichen Handels von Korinth an sich gebracht hatten, besaßen solchen Wohlstand, daß sie während des Krieges mit Xerxes eine Flotte mit 60 Schiffen auslaufen ließen, die sich freilich nicht am Kampfe beteiligte; beim Beginn des Peloponnesischen Krieges zählt sie Thukydides zu den reichsten Griechen. Der Reichtum befand sich aber zum großen Teil in den Händen einer Geld- und Handelsaristokratie, deren Wohlstand sich schon daraus abnehmen läßt, daß 250 Mitglieder derselben nach eigener Angabe ein Lösegeld von 800 Talenten an die Korinthier, in deren Gefangenschaft sie geraten, gezahlt hatten[1]).

Von den vielen Handelszweigen, die großen Gewinn brachten, sei hier nur zweier erwähnt: des Sklavenhandels und des Weinhandels. Der Handel mit diesen Waren, der den Phöniziern so große Vorteile gebracht hatte, ging nun auf die Griechen über. Die Sklaven wurden um ungemein niedrige Preise in den Sklavenländern (Pontos) eingekauft und in Griechenland verhältnismäßig recht teuer verkauft, indem hier die Preise der mosaischen Taxe entsprachen[2]). Aehnlich stand es mit dem Weinhandel. In den weinreichen Gegenden konnte man den Wein sehr billig erhalten und in den Häfen am Mittelländischen Meere und am Pontos, welche mit den im Binnenlande wohnenden, dem Trunk meist ergebenen Barbaren verkehrten, behauptete der Weinhandel ungefähr dieselbe Bedeutung, wie sie der Handel mit Spirituosen noch heutigen Tages bei wilden Völkern hat[3]).

Der Handel mußte, wie man sieht, einen recht hohen Gewinn abwerfen und daß es wirklich der Fall war, wird auch dadurch bestätigt, daß die Kaufleute außer den sonstigen Geschäftsunkosten für geliehene Kapitalien Zinsen von $22^1/_2$, 30, 32, ja 36 Proz. zu zahlen bereit waren[4]). Auch Hesiod muß neben dem Ackerbau als einen zweiten für den anständigen Mann zulässigen Erwerbszweig die Seefahrt mit dem befrachteten Schiff anerkennen und zugeben, daß sie sehr großen Gewinn bringen kann, obwohl sie ihm äußerst zuwider ist[5]).

Wie bei den Phöniziern, so suchten auch in Griechenland die einzelnen Städte und Könige sich ein engeres Monopol zu verschaffen, um die ohnehin hohen Kapitalzinsen noch mehr zu steigern. So kauften die Solymbrianer einmal sämtliches in der Stadt vorrätige Getreide, soweit es nicht für den Verbrauch der Bürger bestimmt war, und verkauften es nachher zu einem höheren Preise, wobei sie, um den Absatz zu befördern, das früher bestehende Ausfuhrverbot aufhoben; der dadurch für den Staat erzielte Gewinn ging natürlich den ursprünglichen Besitzern verloren. Aehnlich war die

1) Büchsenschütz, S. 597.
2) Movers, S. 72 ff., 85.
3) Movers, Bd. 3, S. 89—90.
4) Büchsenschütz, S. 496 ff., S. 509. Schömann, Griechische Altertümer, Bd. 1 Berlin 1861, S. 451. Vgl. auch Beer, Welthandel, Teil 1, Kap. 7, S. 11.
5) Meyer a. a. O., S. 709.

Finanzspekulation der Lampsakener, welche bei der Ankunft einer großen Flotte den Preis, zu welchem Lebensmittel an die Mannschaft verkauft werden sollten, über den Marktpreis festsetzten, während sie den Kaufleuten nur diesen letzteren zahlten und den Mehrbetrag in die Staatskasse einzogen[1]). Häufig nahm sogar der Staat den ganzen auswärtigen Handel monopolistich in seine Hand[2]).

Auch Kaufleute haben oft weit verzweigte Verabredungen getroffen, um gemeinsam die Ankunft von Getreideflotten zu verhindern und den Preis willkürlich bestimmen zu können[3]). Und Aristoteles erzählt von einem sicilischen Banquier der Zeit Dionys I., der alles Eisen ankaufte und durch einen geringen Aufschlag beim Verkauf zu 50 Talenten 100 verdiente, also einen Reingewinn von 200 Proz. erzielte. Derartige Versuche — sagt Meyer — sind häufig gemacht worden[4]).

Verständlich wird dadurch auch, warum den griechischen Kaufleuten, wie früher den phönizischen, ein übler Ruf anhaftete, den sie nicht zu beseitigen vermochten, da doch selbst Platon sagt, die Handelsleute ständen in schlimmem Rufe, weil sie nach maßlosem Gewinne trachteten, während sie sich doch mit einem angemessenen Verdienste begnügen könnten[5]).

IX.

Nur qualitativ betrachtet, erscheint der phönizische und griechische Handel von Bedeutung; quantitativ ist er jedoch vollständig unwichtig für das damalige Wirtschaftsleben, nur wenige, die minder wichtigeren Bedürfnisse, wurden mittels desselben befriedigt, die geschlossene Hauswirtschaft konnte es nicht brechen. Schon bedeutender ist der Handel in Rom, besonders zur Kaiserzeit; er kann mit dem Handelsverkehr des ausgehenden Mittelalters oder der beginnenden Neuzeit verglichen werden, er gehört eigentlich nicht mehr hinein in die geschlossene Hauswirtschaft, trotzdem die übrigen wirtschaftlichen Zustände die charakteristischen Züge derselben aufweisen. Jedoch darf man den römischen Handel nicht dem des 19., auch nicht dem des 17. oder 18. Jahrhunderts (wie es Meyer[6]) thut) gleichsetzen, denn auch in Rom war der Handelsverkehr kein notwendiges und für die Wirtschaft ausschlaggebendes Element.

Fehlte ursprünglich in Rom der Handel überhaupt, wie es auch anderwärts der Fall war: die Bedürfnislosigkeit stellte die Bevölkerung unabhängig von den ausländischen Produkten und andererseits suchte jeder Hausstand durch eine Produktion, wie durch eigene Verarbeitung des Produktes den obwaltenden Bedarf zu decken[7]);

1) Büchsenschütz, S. 548.
2) Hermann-Blümner, S. 422.
3) Büchsenschütz, S. 461.
4) Meyer, S. 725, Anm. 4.
5) Iwan Müller, Bd. 4, 1, S. 252. Büchsenschütz, S. 276.
6) Wirtschaftliche Entwickelung des Altertums a. a. O.
7) Voigt, Römische Privataltertümer. Iw. Müller's Handb. d. klass. Altertumswiss. Bd. 4, 2. Hälfte, 3, Nördlingen 1889, S. 766—768.

so konnte auch später ein eigentlicher Handel in Italien sich gar nicht entwickeln, da im großen ganzen in allen Landschaften die gleichen Naturprodukte gewonnen wurden; ferner besaß Rom weder zur Zeit der Republik noch später eine Massenproduktion an Manufakturprodukten oder an Vieh und Getreide; deswegen fehlte in Rom, abgesehen von einem unbedeutenden Oel- und Weinhandel, der Exporthandel vollständig [1]).

Wenn wir also von einem römischen Handel sprechen, so müssen wir im Auge behalten, daß nur vom Importhandel die Rede sein kann. Doch auch hier muß — wie Bücher richtig bemerkt — der Importhandel vom Import überhaupt auseinandergehalten werden, da der letztere zum großen Teil aus dem Staate gehörigen Waren sich zusammensetzt und daher in den Handelsverkehr nicht hineingehört. „Wenn man die Einfuhr Roms (mit Friedlaender) ‚kolossal‘ nennen darf, so ist es ja die Einfuhr und nur ein unbedeutender Teil derselben war in Wirklichkeit Handel“ [2]). Denn mit der Eroberung der ersten Provinzen, Siciliens und Sardiniens, begann die Versorgung nicht nur der Heere, sondern auch der städtischen Bevölkerung durch das von den Provinzialen als Naturalabgabe gelieferte Getreide [3]) und in der Kaiserzeit waren die Lieferungen der Provinzen so bedeutend, daß Getreide für den Absatz im Handel gar nicht übrig bleiben konnte. „Vergegenwärtigt man sich — sagt Bücher — daß seit Diocletian Italien derselben Steuerpflicht und demselben Steuersystem unterworfen wurde, wie die Provinzen, so überzeugt man sich leicht, daß die auf der Ausbeutung des Bodens beruhenden Wirtschaftsbetriebe durch das ganze römische Reich nur außerordentlich wenig von ihren Uebeschüssen an den Markt abgeben konnten. Die ägyptische Annona betrug ein Fünftel des Bodenertrags; in den übrigen Provinzen sank sie wohl nirgends unter den Zehnten; in den meisten Fällen aber verschlangen die Steuerlieferungen, da sie nicht auf bestimmte Beträge fixiert waren, alles, was die Pflichtigen über den eigenen Konsum erwirtschaftet hatten, oft sogar mehr“ [4]).

Müssen wir somit den Getreideimport fast gänzlich aus dem Handelsverkehr streichen, so bleibt für die Blütezeit des römischen Handels nur der Luxushandel übrig [5]), und dieser Handelszweig war hier wirklich viel bedeutender als in Griechenland, da in Rom das Bedürfnis nach Luxusartikeln hoch entwickelt war. „Der römische Handel — sagt Voigt — umfaßte zwar ein weites Gebiet, jedoch eine äußerst bescheidene Zahl von Artikeln, welche selbst daraus

---

1) Voigt, S. 767, 847, 908. Selbst Wein wurd häufig aus Griechenland, Kleinasien etc, Oel aus Afrika importiert.

2) Bücher, Die Diocletianische Taxordnung vom Jahre 301. Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1894, Bd. 50, S. 200.

3) Marquardt, Das Privatleben der Römer. Leipzig 1882, Bd. 2, S. 381. (Handb. d. röm. Altert. VII, 2.)

4) Bücher, Ibid. S. 199.

5) Vgl. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, S. 68. Voigt a. a. O.

sich erklärt, daß ebenso die minderwertigen Artikel die Transportspesen nicht ertrugen, wie auch mannigfache Produktionen, die heutigentags der Industrie und dem Gewerbe anheimfallen, im Altertume von der Hausindustrie und der Sklavenarbeit beschafft wurden" [1]). Auch in Rom haben wir es also vorwiegend mit dem Luxushandel zu thun. Und der Luxus war hier, wenn auch nicht so unsittlich und beispiellos, wie Viele meinen, was von Friedlaender schlagend widerlegt ist, so doch für die damalige wirtschaftliche Entwickelung, ungeheuer groß, er war eine Folge des zunehmenden Handelsverkehrs. Ueber den Tafelluxus z. B. berichten die römischen Schriftsteller, daß der aufblühende Handel die Nahrungsmittel der Fremde zum Bedürfnis erhob; und sie berichten von verabscheuungswürdigen Jagden, dem Durchsuchen aller Länder und Meere nach Leckerbissen: Vitellius ließ durch römische Flotten bis aus Spanien und Parthien die Ingredienzien für seine Tafel holen [2]). „Infolge der immer ausgedehnteren Beziehungen Roms zu den überseeischen Ländern, des immer lebhafteren Verkehrs, in welchem die Küsten des Mittelmeers ihre Produkte austauschten, wußte man in Rom bald sehr gut, daß die Böckchen in Ambracia, die Eselfische in Pessinus, die Austern in Tarent, die Datteln in Aegypten u. s. w. in größter Vollkommenheit zu finden seien" [3]).

Das Bedürfnis nach Luxusmitteln war da, der Verkehr war gering, so daß der Händler keine Konkurrenz zu fürchten brauchte, die oberen Schichten der Bevölkerung überaus zahlungsfähig, denn der Gesamtgewinn aus dem Geschäftsverkehr der römischen Kapitalisten floß über kurz oder lang in Rom zusammen [4]); erwägt man noch dazu, daß der Handel vielfach in den Händen von Monopolgesellschaften, der Publikanen, sich befand, so werden wir begreifen, warum die Preise und Handelsgewinne in Rom so hoch standen. Die Publikanen waren nämlich nicht nur Steuerpachtgesellschaften, sondern trieben zugleich Geldgeschäfte, Handel und Reederei im großen. Die Provinzen wurden von ihnen in maßloser Weise ausgebeutet; vergeblich suchten Sempronius Gracchus, Sulla und Cäsar ihre monopolartige Stellung einzuschränken [5]). Es finden sich sogar Spuren, daß das für das Associationswesen so charakteristische Zusammentreten der konkurrierenden Gesellschaften zur gemeinschaftlichen Aufstellung von Monopolpreisen auch bei den Römern vorgekommen ist [6]).

Unter diesen Umständen wird es nur allzu begreiflich, wenn die Preise im römischen Handel ungeheuer hoch standen. Wenn Fried-

1) Vgl. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, S. 68. Voigt a. a. O.

2) Friedlaender, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, Bd. 3, Leipzig 1871, S. 21—22. Vgl. Marquardt S. 387.

3) Ibid. S. 19.

4) Mommsen, Römische Geschichte, 6. Aufl., Bd. 1, Berlin 1874, S. 845.

5) Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, Jahrb. f. Gesetzgebg. etc., Bd. 16, S. 742.

6) Mommsen, S. 848. Dabei erhielten sie häufig Privilegien und Immunitäten. S. Marquardt S. 390.

laender diese Preise Affektions- und Eitelkeitspreise nennt, so wird dadurch zwar der Unterschied derselben von dem modernen Preisen hervorgehoben; er vergißt nur, daß nicht nur diejenigen Preise, die uns berichtet werden, von dieser Art sind, sondern alle in dieser Wirtschaftsperiode sich bildenden Preise; sie sind alle Affektionspreise und müssen es auch sein, denn nur die Schwelgerei und Prahlerei können in der geschlossenen Hauswirtschaft den Luxushandel, d. h. den Handel überhaupt, hervorrufen. Nur derjenige, der sich mit dem, was ihm der Acker und das Gewerbe seiner Sklaven geben, nicht begnügt, der sich hervorthun und von sich reden machen will, kauft beim Händler feine Luxuswaren und zahlt ihm selbstverständlich enorme Preise. Nicht nur „diese und andere Preise“ (von besonderer Höhe) gehören zu den Eitelkeitspreisen, deren Höhe nur von den Zahlungsmitteln der Käufer begrenzt wird [1]) — wie Friedlaender sagt — sondern alle Preise gehören zu dieser Kategorie und sie alle werden von der Zahlungsfähigkeit der Käufer bestimmt.

Wir wollen einige Preise des römischen Handelsverkehrs anführen. Ueber die Preise der Leckerbissen wird berichtet, daß ein P. Octavius mit der Summe von 5000 S. für ein $5^1/_2$ Pfd. (römisch) schweres Exemplar der Seebarbe den Ruhm erkaufte, einen Fisch erstanden zu haben, der nicht nur dem Kaiser Tiberius, sondern auch seinem Rivalen Appius zu teuer gewesen war. Noch weiter ging es in der häuslichen Einrichtung. Von mehreren der beliebtesten Luxusmöbel und Geräte, lesen wir bei Friedlaender, werden Preise angegeben, die durchweg sehr hoch, zum Teil enorm sind. Aeginetische Kandelaber — führt er aus — wurden mit 25000 S. und zuweilen selbst der doppelten Summe bezahlt. Gefäße aus Murrha, einem schon den Alten rätselhaften, orientalischen, dem Golde gleich geachteten Material, die zuerst Pompejus nach dem Siege über Mithridat nach Rom brachte, gab es im Privatbesitz bis zum Preise von 300000 S., Nero ließ daraus eine Schale machen, die eine Million kostete. Auch für Bergkrystalle hegten in Rom manche eine unsinnige Leidenschaft; Plinius erzählt, vor wenigen Jahren habe eine nicht reiche Frau eine Schöpfkelle daraus für 150000 S. gekauft. Unter Nero wurden zwei auf eine neu erfundene Art verfertigte, nicht große künstliche Trinkgläser zu 6000 S. verkauft. Die Leidenschaft für kunstvolle Silberarbeiten war seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. in Rom verbreitet. Schon der Redner L. Crassus besaß Gefäße, bei denen das Pfund auf 6000 S. zu stehen kam. Babylonische gestickte Teppiche zur Bedeckung von Ruhebetten in einem Speisesaal waren schon im 2. Jahrhundert v. Chr. für 800000 S. verkauft worden, Nero besaß solche, die 4 Mill. gekostet hatten. Doch am weitesten ging die „Raserei“ für Citrustische. Schön gemaserte große Scheiben vom Stamme des Citrus, einer am Atlas wachsenden Thujaart, wurden mit unsinnigen Preisen bezahlt. Cicero

1) Friedlaender, Bd. 3, S. 27.

besaß einen Citrustisch für 500 000 S. Es gab später noch teurere, bis zum Preise von 1 400 000 S.; Seneca soll 500 Citrustische besessen haben [1]). Auch der Kleiderluxus war sehr bedeutend. Ein Pfund syrischer Purpurwolle kostete über 1000 Denar. Dabei waren die purpurnen Kleider, trotz der hohen Preise, ziemlich weit verbreitet: erst von den Kaisern wurde das Tragen derselben eingeschränkt [2]).

Ueber die hohen Gewinne, die von den Kaufleuten bei solchen Preisen realisiert wurden, dürfen wir wohl nicht viel Worte verlieren. Es sei uns nur gestattet, zu bemerken, daß — nach Plinius — der Preis der arabischen, indischen und chinesischen Waren auf dem römischen Markte das Hundertfache des Einkaufpreises betrug, was wohl hauptsächlich der Größe des kaufmännischen Gewinns zuzuschreiben ist [3]), und daß es in Rom kaum einen vermögenden Mann gab, der nicht an den Publikanengesellschaften beteiligt wäre [4]). 80—100 Proz. war ein gewöhnlicher Gewinn dieser Gesellschaften [5]).

Außer dem Luxushandel warf besonders hohe Gewinne auch der Sklavenhandel ab, wie wir Aehnliches auch in Phönizien und Griechenland getroffen haben. Wenn der Sklavenhandel — sagt Richter — auch in allen Staaten des Altertums ein einträgliches Geschäft war, so hatte er doch in Rom einen Aufschwung genommen, desgleichen man im Mittelmeergebiet noch nicht gekannt hatte und welcher mit dem Aufblühen der Piraterie aufs engste zusammenhing. Galt er auch nicht gerade für anständig, so legten doch ehrenwerte Leute, wie der alte Cato, ihr Geld in dem Ankauf, der Abrichtung und dem Verkauf derselben an [6]). In den eigentlichen Sklavenländern waren die Preise so niedrig, daß in Pontos, woher die meisten Sklaven kamen, in Lucull's Zeit ein Sklave für 4 Drachmen verkauft wurde. Auf dem Sklavenmarkt bei Hebron sollen die im jüdischen Kriege unter Hadrian gefangenen Juden so niedrig verkauft worden sein, daß 4 Juden für einen Modius Gerste feil waren [7]). Auch in Gallien machten die römischen Kaufleute gewinnreiche Geschäfte, indem sie bei der Trinklust der Gallier für ein Faß Wein einen Sklaven erhielten [8]).

Trotz dieser hohen Gewinne war doch der Handel im allgemeinen für Rom unvorteilhaft, da Rom sich darin vorwiegend passiv verhielt, weswegen große Summen ins Ausland abflossen, denn dem bedeutenden Import stand ein nur minimaler Export gegenüber.

---

1) Friedländer, Bd. 3, S. 79—81.

2) Ibid. Bd. 3, S. 46—47.

3) Voigt, S. 908. Vgl. auch Friedlaender, Bd. 3, S. 60.

4) Mommsen, Bd. 1, S. 848. Vgl. auch Horaz, Oden, Ueber das Jagen der römischen Kaufleute nach Handelsgewinn.

5) Beer, Welthandel, T. 1, Kap. 9 § 9.

6) Richter, Verkehr und Handel der wichtigsten Völker des Mittelmeeres. Leipzig 1886, S. 144.

7) Movers, Phönizien, Bd. 3, S. 83.

8) Friedlaender, Bd. 2, S. 66.

Ja sogar die Gewinne flossen größtenteils in die Hände der fremden Kaufleute, die den größten Teil der Waren selbst nach Rom brachten, so daß von den enormen Kapitalzinsen den römischen Kaufleuten nur wenig übrig blieb [1]).

X.

Vor der Völkerwanderung existierte bei den Germanen ein gewisser Handelsverkehr, in dem sie den Römern ihre Luxusartikel (Zuckerrüben, Fische aus Rhein und Donau, Gänsefedern) eintauschten; doch seitens der Germanen war es nur ein Grenzverkehr, denn aktiv wurde der Handel nur von den Römern betrieben, ohne eine größere Ausdehnung oder auch nur größere Stetigkeit (wie es bei allen Völkern in dieser Periode war) zu haben [2]). Dieser älteste Handel der Deutschen mit den Römern verfiel mit der Völkerwanderung. Denn bei der geringen Entwickelung der Ackerbautechnik und bei der Menge von Abgaben an den König, an die Kirche etc. konnte in der ersten Periode des Mittelalters weder bei den kleinen freien Grundeigentümern, noch viel weniger bei den unfreien Zinsleuten, welche für den Grundherrn zu arbeiten hatten, irgendwelche Ueberschußproduktion übrig bleiben [3]). Der kleine Grundbesitzer produziert nur für den Eigenbedarf des Hauses. Größere Gutswirtschaften möchten wohl einige Ueberschüsse an Produkten erzielen, die aber in erster Reihe zur Deckung eines dem größeren Haushalt und größeren Vermögen entsprechenden größeren Bedarfes dienten. Und dieser Güteraustausch in natura bewegte sich selbstverständlich wieder in kleinen Mengen und auf engem Gebiete, wie er auch sicherlich auf wenige Wertformen beschränkt war [4]). Schließlich sind es aber doch diese großen Grundherrschaften, welche einen regeren Verkehr schaffen. Sie senden ihre Leute aus, um Kleider und Gewebe oder fremde Leckerspeise zu beschaffen, sie statten Schiffe aus, welche fremde Märkte besuchen, sie legen bei sich Märkte an, wo Kaufleute sich einfinden und den Umsatz der mitgebrachten Produkte bewerkstelligen. „Was wir von selbständigen Handelsbemühungen des Volkes in dieser Zeit wahrnehmen, das geht zum Teil von großen Grundherren aus, welche in der Pflege eines regen Produktenhandels den Schlußstein des Gebäudes ihrer wirtschaftlichen Organisation erblicken, und gehört zum anderen Teile einer allerdings weniger zahlreichen, aber rührigen Klasse von selbständigen Kaufleuten an, die sich unter dem Schutz des Königs und der Großen des Reiches frei zu behaupten, ja mit ihren Diensten unentbehrlich zu machen verstanden [5]).

Dasselbe finden wir in Frankreich. Auch dort ist der Handel von sehr geringer Bedeutung, auch dort „giebt es nur zwei Sorgen:

1) Beer, Welthandel, T. I, Kap. IX, 8.
2) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, B. 1. Leipzig 1879, S. 174—5.
3) l. c. Bd. 1, S. 150—156, 159.
4) l. c. Bd 1, S. 177.
5) l. c. Bd. 1, S. 429—33, 438—9, 440.

sich vor dem Feinde zu schützen und den Hunger zu stillen"; und das Leben war armselig, die Bedürfnisse gering[1]). Dem Bauern bleibt nur wenig übrig von dem Ertrag seines Ackers, den er zum großen Teil dem Grundherrn und der Kirche abzugeben hat. Auch hier waren nur die großen Grundherrn imstande, einen etwaigen Ueberschuß gegen orientalische Waren einzutauschen, für welche gutes Geld bezahlt wurde[2]). Die indischen Spezereien waren nur um teuere Preise zu haben, doch wurden sie von geistlichen Würdenträgern viel begehrt[3]). Andererseits werden auch für europäische Produkte im Orient hohe Preise gegeben. Der Mönch von St. Gallen berichtet, es seien unter den von Karl dem Großen an den Chalifen Harun Arraschid gesandten Geschenken friesische Tücher von verschiedenen Sorten und Farben gewesen, von welchen der Kaiser wußte, daß sie im Orient selten seien und teuer bezahlt werden[4]).

Unter diesen Umständen mußte der Handel zwischen Levante und Europa recht vorteilhaft sein. Und in der That brachte er den Kaufleuten, die denselben vermittelten, großen Gewinn. Das waren vorwiegend Juden, welche den Handel, der gering und unregelmäßig war, zu monopolisieren verstanden. „Verachtet von allen Nationen, in deren Mitte sie lebten — sagt Heyd — machten sie mit keiner derselben gemeinschaftliche Sache; sie unterlagen deshalb auch keinem Verdacht, wenn sie mit ihren Waren zwischen kriegführenden Völkern hin- und hergingen und erwarben sich ohne eigene Gefahr (?) große Schätze[5]). Zugleich beherrschten sie viele Sprachen, konnten daher mit den verschiedensten Völkern Verhandlungen anknüpfen und fanden auch in fremden Ländern Hilfe bei ihren Glaubensgenossen. Dadurch waren sie imstande, den gesamten damaligen Warenaustausch zwischen Europa und Asien zu vermitteln: Die jüdischen Kaufleute pflegten die ganze Strecke vom Lande der Franken bis nach Indien und China zu bereisen, indem sie den den Weg teils zur See, teils zu Lande über die Straße von Gibraltar, Afrika, Syrien, Persien oder durch Deutschland, Rußland die Wolga hinab und über das Kaspische Meer zurücklegten[6]). „Bei den weitverzweigten kommerziellen Verbindungen mit der ganzen Welt, welche die Juden besaßen und daher ihre Geschäfte dort, wo es für die Christen unmöglich war, abzuwickeln imstande waren, begreift man, wie enorme Gewinne sie im Warenhandel machen mußten"[7]).

Während die Juden das Monopol im Luxushandel besaßen, verstand es die Kirche, das Ansehen, das sie genoß, kommerziell zu verwerten und den Seehandel, soweit er existierte, in die Hände

1) Pigeonneau, Histoire du commerce de la France, Bd. 1. Paris 1885, p. 95.
2) Pigeonneau, Hist. du commerce, Bd. 1, S. 93 ff.
3) Heyd, Levantehandel, Bd. 1, S. 100. Indica pigmentorum genera magno emenda pretio (Alcuin).
4) Ibid. S. 101—2.
5) Heyd, Bd. 1, S. 139.
6) Ibid. Bd. 1, S. 140—141. Falke, Geschichte des deutschen Handels, Bd. 1, S. 34 ff.
7) Pigeonneau, Bd. 1, S. 106, 231. Nach Hüllmann sollen die Gewinne 100 bis 200 kg. betragen haben. (Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters 1805, S. 222.)

zu bringen: sie realisierte in dieser Periode recht bedeutende Gewinste[1]).

Anfang des 11. Jahrhunderts wurde die Donaustraße wieder eröffnet: man konnte jetzt die orientalischen Waren, die von den jüdischen Kaufleuten früher so teuer verkauft wurden, viel billiger erhalten und — meint Pigeonneau — man begriff, wie groß die Ausbeutung seitens der Juden gewesen war; man suchte dieselben zu beseitigen, doch das war noch zu früh, vielleicht begnügten sie sich jetzt mit geringerem Aufschlag, da sie mehr Waren verkaufen konnten. Doch Ende des 11. Jahrhunderts wurde die Handelsstraße nach dem Orient wieder versperrt und wieder waren es bloß die Juden, die dahin gelangen konnten; den Preis konnten sie nun willkürlich festsetzen, sie mußten nur die Zahlungsfähigkeit der Großen im Auge behalten[2]).

Erst im 12. und 13. Jahrhundert, wo die Periode der geschlossenen Stadtwirtschaft beginnt, werden die Juden aus ihrer Stellung im Handel verdrängt; denn die einheimischen Kaufleute waren reif genug, um ihre Geschäfte zu übernehmen und das singuläre Personalrecht, welches den jüdischen Kaufleuten verliehen war, wurde auch auf die anderen Kaufleute übertragen, zunächst die der Königlichen Städte, später auf die der anderen Verkehrscentren[3]). In dieser Zeit ist der Handel natürlich ein Wanderhandel, da es noch keine ständigen Märkte giebt und zwar ist er Karawanenhandel, denn das Reisen ist mit großen Schwierigkeiten und Gefahren verbunden, weswegen die Kaufleute gemeinsame Handelsreisen machen. So war es bei den Phöniziern, Griechen, Normannen, Arabern, so war es auch bei den germanischen und romanischen Völkern. Die Regensburger unternehmen die Reisen gemeinsam unter dem Hansegrafen, die Straßburger ziehen zusammen zur Messe in Frankfurt a. M., ähnlich die Kaufleute am Niederrhein, in der Lombardei, in Toscana, in der Champagne; auf diese Messen ziehen die Händler aus der Provence und der Languedoc unter ihrem Oberhaupt, dem capitaneus mercatorum[4]). Das hierbei die Preise gemeinsam geregelt wurden, können wir wohl als sicher annehmen. Erst recht geschieht das später, wenn Kaufmannsgilden als Folge dieser gemeinsamen Handelsfahrten entstanden sind. Denn anfangs ist eine feste Organisation nicht vorhanden, man geht auseinander sobald der Handels- oder Beutezug zu Ende ist. Aber schon bargen solche gemeinsamen Reisen den Keim genossenschaftlicher Bildung in sich und als Produkt dieses gewohnheitsmäßigen Zusammenseins der Kaufleute bildeten sich Kaufmannsgilden, also dauernde Genossenschaften aus[5]). Bei den Kauf-

---

1) Pigeonneau, S. 107—110.

2) Pigeonneau, Bd. 1, S. 125—8.

3) Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters, Leipzig 1893. Inama-Sternegg, Bd. 2, S. 376. Vergl. auch Maurer, Geschichte der Städteverfassung, Bd. 2, § 241 ff.

4) Doren a. a. O., S. 162.

5) Ibid.

mannsgilden tritt nun das Interesse eines möglichst großen Gewinnes in den Vordergrund. „Es galt nun, seine kaufmännischen Sonderrechte zur Erzielung eines möglichst großen Gewinnes nach Kräften auszunutzen, es galt vor allem jetzt auch schon gegenüber den lehensrechtlichen Gewalten einerseits, den Konkurrenten aus anderen Städten und Ländern andererseits den Kampf zu führen, sich Privileg auf Privileg zu erringen, die Verhältnisse klug zu benutzen, Politik zu treiben, auch in der Verfassung der einzelnen Städte seine Interessen zur Geltung zu bringen.“ Besonders interessant ist dieser Kampf um das Handelsmonopol in Frankreich gewesen. Es entsteht hier die Tendenz, den Flußverkehr gänzlich zu monopolisieren. Der Kampf um die Beherrschung des Flußverkehrs hatte jedoch an verschiedenen Orten einen verschiedenen Ausgang. Während der Kampf zwischen den Kaufmannsgilden von Paris und Rouen, an demselben Flusse gelegen, mit der Vernichtung der Privilegien beider Kompagnien endigte, verschmolzen an anderen Orten (Loire, Somme) derartige rivalisierende Gesellschaften zu einer Gesamtgilde, die nun einheitlich den Handel auf dem gesamten Flusse leitete und die fremden Händler von demselben ausschloß [1]).

Aehnlich ging die Entwickelung des Handels in England vor sich. Auch hier sind es die fremden Kaufleute, die den Austausch vermitteln und eine nahezu monopolistische Stellung einnehmen, jedoch finden wir in England nicht Juden, sondern vielmehr europäische Händler in dieser Rolle. Denn die Spanier und Portugiesen, besonders aber die Kaufleute der italienischen Republiken und die Deutschen (der hansische Stahlhof in London) finden sich auf englischem Boden ein, ohne daß die Engländer ihre Häfen besuchen. So blieben für die englischen Schiffe außer Frankreich nur noch die nördlichen Länder übrig, doch bald wurden sie auch in Norwegen von den Hanseaten verdrängt [2]). Dagegen bot England dem Auslande gegenüber ein günstiges Feld für Handelsunternehmungen; die Magna Charta sicherte noch den Ausländern den Verkehr in sehr ausgedehntem Maße [3]) und erst später wurden sie allmählich aus ihrer günstigen Stellung verdrängt: erst Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts verlieren sie gänzlich ihre Privilegien [4]).

Behalten die Ausländer in England ihre Handelsmacht somit noch recht lange, so ist nur vom Außenhandel die Rede, indem es den fremden Kaufleuten wohl gestattet war, die englischen Häfen aufzusuchen, jedoch schon im 13. Jahrhundert ihnen verboten, in das Innere des Landes einzudringen. Die Ausländer durften England bloß berühren, jedoch keineswegs hier festen Fuß fassen: „England reduzierte sich für sie zu einem Küstenpunkte, in welchem sie 40 Tage eingeschlossen blieben, ein Zeitraum, welcher dem Aus-

1) S. 166.

2) Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters. Jena 1879, S. 168—170.

3) Ochenkowski, S. 170.

4) l. c. S. 234 ff. bes. S. 239.

länder einigermaßen zur Orientierung genügen konnte, ohne ihm aber zur Ausnutzung der Verhältnisse die Mittel zu geben ... Und wenn der Fremde schon zugelassen ward, so dachte man ihn doch fernzuhalten. Er durfte in der Stadt die Ware nicht auspacken, ja nach Ablauf von 40 Tagen durfte er sie sogar auf der Niederlage nicht lassen, seine Entfernung ferner, das Verbleiben auf dem Schiffe war begünstigt, während beim Aussteigen in der Stadt seine Waren höheren Abgaben unterworfen waren“ [1]).

Unter diesen Umständen konnten die englischen Kaufmannsgilden ihre Macht immer mehr und mehr erweitern. Denn das Innere des Landes blieb ihnen ausschließlich vorbehalten und das Merkmal derselben war die Monopolstellung, die ihnen verliehen wurde. In der Stadt und im Umkreise, was einen Staat für sich bildete, besitzt die Gilde das Handelsmonopol, und selbstverständlich wußte sie es wohl die Preise entsprechend ihrem Vorteile zu regulieren [2]).

Nicht nur in England, sondern auch in den anderen nordischen Ländern, in Schweden und Norwegen, Dänemark und Holland, Rußland und Polen erwarben sich die Hanseaten die Handelsherrschaft, indem sie den gesamten Handelsverkehr der Nord- und Ostsee in ihre Hände brachten. Durch friedliche Politik, noch mehr aber durch gewaltsame Mittel gelang es ihnen, die übrigen Völker zu verdrängen und Privilegien zu erlangen, auf Grund deren der hansische Kaufmann größere Rechte genoß als der einheimische, ohne auch einen Teil derselben seinerseits dem Fremden, der in die hansischen Städte kam, zu gönnen. Daher waren auch Ausländer in jenen Städten so selten [3]), während die Hansa ihre Kaufhäuser in allen nordischen Staaten besaß. Noch im Laufe des 14. Jahrhunderts ist es dahin gekommen, daß die Hansen einen unbedingten Vorrang behaupteten im Verkehr der gesamten nordeuropäischen Gewässer, daß die Ostsee in großer Reise eigentlich nur noch von ihren Schiffen durchfurcht wird. Die Skandinavier, einst die Beherrscher jener Meere, verschwinden aus ihnen, werden beschränkt auf dürftige Küstenfahrt; die Russen, die früher nach Gotland, ja nach Lübeck kamen, erscheinen nicht mehr; die Engländer und Schotten spielen eine untergeordnete Rolle [4]).

Wie die Ausländer in England während des Mittelalters, so verschafften sich die Engländer im 16. und 17. Jahrhundert das Handelsmonopol in Rußland. Denn früher befand sich der gesamte russische Handel in den Händen der Hanseaten, welche die öst-

---

1) l. c. S. 171 ff. bes. S. 174.

2) Ashley, Introduction to Economic History and Theory, 1891—93, T. I, Kap. II, § 7, T. II, Kap. I, § 25.

3) Kein Hanse durfte mit einem Nichthansen Handelsgemeinschaft halten. (Recefs von 1366.)

4) Schäfer, Die Hanse und ihre Handelspolitik. Jena 1885, S. 10. S. auch Falke, Geschichte des deutschen Handels I, S. 156 ff.

lichen Produkte über Nowgorod und Pskow erhielten[1]). Mitte des 16. Jahrhunderts wird jedoch in England eine Kompagnie gebildet, die den Verkehr mit Rußland anzuknüpfen sucht und auch wirklich vom Zaren Johann IV. bedeutende Privilegien erhält. Während die Hanseaten nach dem Untergang der Republik Nowgorod ihre Stellung einbüßten und während des Interregnums (Anfang des 17. Jahrhunderts) fast vollständig verdrängt wurden, verstanden es die Engländer, ihren Verkehr immer umfassender und gewinnbringender zu gestalten. Den Engländern gelang es, ein faktisches Monopol im Handel mit Rußland zu erlangen. Denn besaßen auch die Holländer, Dänen u. a. einige, zwar viel geringere Privilegien, betrieben sie somit auch den Handel, so sahen doch die Engländer bald ein, auf welche Weise sie diese Konkurrenz beseitigen könnten. Sie machten es nämlich folgendermaßen: „Die von den russischen Händlern eingekauften Waren setzten sie in dem Hafen von Archangelsk an die Kaufleute anderer Nationen ab und auf gleiche Weise verkauften sie die von den letzteren erhaltenen Waren an die Russen, so daß die russischen Kaufleute ohne englische Vermittelung weder den Händlern anderer Nationen etwas verkaufen, noch bei denselben irgendwelche Waren einkaufen konnten"[2]). Dabei besaß die englische Kompagnie das Recht, im ganzen Lande Handel zu treiben. „Die Kompagnie — sagt Kostomaroff — die aus einem engen Kreise von Kaufleuten bestand und sich das Recht auf den ausschließlichen Handelsverkehr in ganz Rußland erworben hatte, konnten den gesamten Handel des Landes nach ihrem Willen gestalten und willkürliche Preise festsetzen; im Besitze von Kapitalien konnten sie die Warenein- und -ausfuhr vergrößern oder vermindern, die Handelswege bestimmen — kurz den Handel des fremden Landes ihrem Vorteil vollständig nutzbar machen"[3]). Im Besitze des Monopols — führt er weiter aus — verstanden es die Engländer (es waren im ganzen nicht über 70 Mann) ihre Preise hinaufzuschrauben, die der russischen Waren dagegen möglichst herabzusetzen. Die hergebrachten Waren behielten sie solange, bis dieselben im Verkehr nicht mehr zu haben waren und daher zu hohen Preisen verkauft werden konnten; dann begann die Kompagnie die Waren abzusetzen, und sobald der Preis sich etwas verminderte, stellte sie es sofort ein. Durch solche Preisregulierung realisierte sie enorme Kapitalzinsen"[4]). Dieser Handel war für die Engländer ebenso gewinnbringend wie derjenige, den die russischen Kaufleute mit den Wilden im Nordosten betrieben[5]); so wissen wir, daß der

1) Es war der Ort, wo man nach Ansicht des Hanseaten „am leichtesten mit geringem Gelde zum Manne gedeihen konnte". Schäfer, ibid. S. 16.

2) Kostomaroff, Russische Handelsgeschichte im 16. und 17. Jahrhundert, 2. Aufl., St. Petersburg 1889 (russ.), S. 33—34.

3) l. c. S. 25.

4) l. c. S. 33.

5) Vergl. oben Kap. 4 Kleidung, bes. aber Messer und Beile werden den Wilden gegen kostbare Felle, die in hohem Preise standen, gegeben. (S. Ssolowjeff, Russische Geschichte, Bd. 3, Kap. I u. Kostomaroff, S. 7.)

Engländer Christoph Hoddesdon in den Jahren 1557—62 in Nishnij-Nowgorod sein Tuch, wie er selbst gestand, dreimal so hoch verkauft hatte, als es bezahlt worden war [1]). Die Stellung der russischen Kaufleute war dagegen zu dieser Zeit eine wenig günstige, denn abgesehen von der Herrschaft der englischen Kompagnie, wurde ihnen der innere Handel auch dadurch verleidet, daß der Staat eine große Anzahl von Handelszweigen für sich monopolisierte. Nicht nur wurde der Handel mit China als Regal erklärt, auch anderes behielt er in seinen Händen, so daß der Händler selbst vom Handelsbetrieb mit Rohprodukten des Landes oder mit den von den wilden Stämmen Sibiriens eingekauften Waren wenig Vorteil ziehen konnte. Ueberall verhinderte ihn das Staatsmonopol, seine Lage ordentlich auszunutzen. Deswegen war der russische Kaufmann arm, trotzdem er sich ebensowenig, wie seine Genossen in den anderen Ländern von der Uebervorteilung der mit ihm verkehrenden Leute enthielt [2]).

XI.

Was die Preisbildung und Preishöhe in dieser (zweiten) Periode betrifft, so ist auch hier noch der Konsument der schwächere, muß also im Preiskampfe den kürzeren ziehen; der Kaufmann dagegen, dem keine Konkurrenz gefährlich sein konnte, war imstande, seine Lage auszunützen. Er zwang den Konsumenten, die Waren zu einem hohen, die Kosten weit übersteigenden Preise anzunehmen, um sich das Risiko, das mit dem damaligen Handel eng verbunden war, zu ersetzen. Zwar ist im späteren Mittelalter der Güterumlauf viel bedeutender, die Quantität von Waren, die der Kaufmann absetzt, viel größer als früher, jedoch ist auch in dieser Zeit der Handel im ganzen nur wenig entwickelt und seine Aufgabe beschränkt sich darauf, die Lücken der Eigen- und Kundenproduktion auszufüllen, beschränkt sich auf wenige Güterarten. Deswegen sehen wir einerseits, daß Waren, die früher gänzlich fehlten oder nur Königen, sowie geistlichen und weltlichen Würdenträgern zugänglich waren, sich mehr verbreiten, daß der Konsum der orientalischen Waren zunimmt, daß die Preise abnehmen, da mittels derselben Waren jetzt auch weniger wichtige Bedürfnisse befriedigt werden und der Kaufmann, um mehr Waren abzusetzen, dem entstehenden Bedarfe zu genügen, den Preis unter dem Konsumtionswerte bestimmen muß. Andererseits jedoch dürfen wir uns die Quantität von Waren, die sich in den Händen der Händler befindet, nicht als zu groß vorstellen: das Volk kann sich noch immer in dieser Periode und auch noch lange später den Konsum der Handelswaren nicht erlauben und die Preise erreichen noch lange nicht den Produktionswert, sie nähern sich mehr dem Konsumtions- als dem Produktionswert.

---

1) Kostomaroff, S. 22 (vergl. Ssolowjeff, Bd. 7, Kap. 1 weitere Beispiele).
2) l. c. S. 62, 176, 179 ff.

Der Preis des Pfeffers stand so hoch, daß die ärmeren Klassen von der regelmäßigen Konsumtion desselben abstehen mußten; und die Republik Venedig glaubte dem deutschen Kaiser Heinrich V. eine große Ehre anzuthun, wenn sie ihm jährlich 50 Pfund Pfeffer zu liefern versprach [1]). Ebenso wird Zimmet neben Pfeffer und Parfümen nicht selten von römischen Geistlichen nach Deutschland, von deutschen nach England an befreundete Standesgenossen geschenkt [2]). Einen noch höheren Preis behaupteten die Gewürznelken, die zwei- bis dreimal mehr als der Pfeffer kosteten, was jedoch nicht von dem ursprünglichen Preis, welcher in ihrem Heimatland für dieselben erlegt werden mußte, herrührte. Denn die Bewohner der Molukken, welche ursprünglich dieses Erzeugnis ihrer Insel für wertlos gehalten haben sollen, bis die Chinesen es zum eigenen Gebrauch sowohl als zum Export holten, gaben noch im Anfang des 16. Jahrhunderts den Bahar Gewürznelken an die Kaufleute von Malakka und Java um 1—2 Duc. ab, ein Preis, welcher schon in Malakka auf 10—14 Duc., in Calicut auf 50—60 Goldseudi anwuchs [3]). Aehnliches wird auch von Zimmet berichtet, daß nämlich die Singhalesen auf Ceylon so wenig Wert auf Zimmet noch zu Ende des 13. Jahrhunderts legten, daß die benachbarten Bewohner von Coromandel und Malabar ohne Zahlung Zimmetbaumstämme fortnehmen konnten [4]). Dies alles ermöglichte den europäischen Kaufleuten gute Geschäfte zu machen und im Handel mit diesen Gewürzen große Gewinne zu realisieren [5]). Auch die Konsumtion von Zucker war wegen des hohen Preises eine geringe und der heimische Honig bildete lange einen Ersatz für dieses exotische Produkt [6]). Noch reicheren Gewinn erwarben die Kaufleute am Sklavenhandel, da man die Sklaven im Orient für geringe Preise erhalten und in Europa teuer verkaufen konnte [7]).

Der größte Teil dieser Handelsgewinne floß in die Hände der Italiener. Und dies wird leicht begreiflich, wenn wir uns vergegenwärtigen, welche Stellung die italienischen Städte im Mittelalter eingenommen haben. War nämlich Indien das gelobte Land, aus dem die kostbaren Spezereien, ohne die das damalige Europa nicht leben konnte, herkamen, so waren es zugleich die Italiener, welche diese Kostbarkeiten von dort brachten und dieselben unter den europäischen Völkern verteilten. Denn der gesamte Handel auf dem Kontinent und in England beschränkte sich auf die Vermittlung des Warenumsatzes zwischen einzelnen Städten oder Landesteilen, im besten Falle zwischen mehreren Staaten. Jedoch der eigentliche Weltverkehr, soweit man von ihm in dieser Periode sprechen kann,

---

1) Heyd, Bd. 6, S. 639.
2) Ibid., Bd. 2, S. 659.
3) Ibid., Bd. 2, S. 594.
4) Ibid., S. 661.
5) Ueber Ingwer, Ibid., S. 600.
6) Ibid., S. 677.
7) Ibid., S. 543 ff., 546.

der Austausch von Produkten zweier Weltteile wurde von den Italienern bewerkstelligt: in ihren Händen befand sich der Handelsverkehr zwischen Europa und Asien, in welchem Zeuge und Tücher aller Art, französische, flandrische, spanische, florentinische, Metalle, Gold, Silber, Eisen, Kupfer, Zinn hingegeben wurden gegen orientalische Zeuge, Perlen, Edelsteine und Spezereien, Gewürznelken und Muskatnüsse, Zimmet und Ingwer, besonders aber Pfeffer, jenen Pfeffer, um den sich der ganze gesamte Handel des Mittelalters drehte, der für den damaligen Handel — wie Peschel richtig bemerkt — von ebensolcher Wichtigkeit war, wie heutigentages vielleicht Thee und Baumwolle zusammen für Großbritannien, wie Zucker und Tabak für Kuba und Spanien [1]).

Der gesamte Warenaustausch wurde von den italienischen Städten vermittelt. Er zerfiel in zwei Teile, einen östlichen und einen westlichen. Mit der einen Hand sammelten sie die Schätze des Orients ein, mit der anderen spendeten sie dieselben den Völkern Europas. Doch im Verkehr nach beiden Richtungen hin macht sich derselbe Wunsch geltend, das Streben nach dem gleichen Ziele. „Die Entwickelung des Handels — sagt Rathgen — ist ein ewiger Kampf um die Verkürzung der Kette zwischen Produzenten und Konsumenten, um das Hinauswerfen überflüssig gewordener Mittelglieder, welche durch oft übermäßige Gewinne die Waren verteuern. Man will diese billiger erwerben, man will vor allem die von den Vermittlern geschluckten, im Handelsneid übertriebenen Gewinne selbst machen. . . . [2])“ Dieses Bestreben, die Vermittlung der Zwischenglieder zu meiden, zeigt sich besonders klar im Handel der italienischen Städte, welche stets es so einzurichten wissen, daß sie die Waren an der Quelle holen und dieselben direkt an die europäischen Völker absetzen. „Den gesamten Warenzug zwischen Morgen- und Abendland sich zu ausschließlicher Benutzung zu monopolisieren“ — das war der Grundgedanke ihrer Handelspolitik, welcher überall konsequent durchgeführt wurde. Persische Seidenzeuge, Goldbrokate und Teppiche wurden direkt von Tauris geholt, Häute, Pelzwerk und Seide in Kaffa eingekauft, wobei die Griechen von dem pontischen Handelsgebiet ganz weggedrängt wurden [3]); der Spezereien halber drang man bis nach Vorderindien, Kambay, ja Malabar ein um die Ladung an der Pflanzstätte der verschiedenen Produkte ein-

---

1) „Das wichtigste Gewürz des Mittelalters — sagt Geering — war der Pfeffer. Schon im 12. Jahrhundert erscheint er als das integrierendste Bedürfnis der bischöflichen Küche, und den größten Gefallen konnte man der mittelalterlichen Hausfrau erweisen mit einem Pfund Pfeffer zu Neujahr oder zu Fastnacht. Ein Quantum Pfeffer kommt häufig vor als Rententeil, als Weisung und Grundzins auch an Stelle des älteren Fastnachtshuhnes. Insonderheit aber galt ein Quantum Pfeffer im Handelsverkehr als Symbol der Zollbefreiung und der Markteröffnung. Sogar als Tauschmittel, statt Geld dienten im älteren Handel „Pfeffersäcke“. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886, S. 236.

2) Rathgen, Die Entwickelung des Handels zwischen Europa und China. Jahrb. f. Gesetzg., 1892, S. 204.

3 Heyd, Bd. 2, S. 109, 178, 168.

zunehmen und, obgleich die chinesischen Schiffe seltene Waren aus China und Hinderindien nach Malabar und der Coromandelküste herbeibrachten, so „deutet doch alles auf eine ziemlich starke Beteiligung der italienischen Kaufleute (Venetianer und Genuesen) am chinesischen Handel hin [1].“ Erst als Persien und Centralasien, das Schwarze Meer, der Archipel und die Meerengen ungangbar gemacht und die Durchfahrt nach Indien verhindert wurde, erst dann wurden die Italiener genötigt, in Syrien und Aegypten, wo sie bisher nur einheimische Produkte genommen, auch andere orientalische Waren, besonders Spezereien, auf ihre Schiffe zu laden [2]).

Was war jedoch der Grund, daß die italienischen Städte sich damit nicht begnügen wollten, von fremden Kaufleuten die Waren einzunehmen und sie nach Italien zu bringen, sondern immer danach strebten, alle Kostbarkeiten des Orients erster Hand zu erhalten? Es war natürlich der Handelsgewinn, der so mächtig lockte. Trotzdem sie häufig Beschimpfung, Beraubung, Erpressung und Kerkerhaft in den fremden Ländern zu erdulden hatten, trotzdem sie mannigfachen Gefahren der Seefahrt, Orkanen, Seeräubern, Krankheiten sich aussetzten, trotz alledem ließen sie sich nicht davon abschrecken, entlegene Länder aufzusuchen, um ihre Kostbarkeiten, welche so große Gewinne versprachen, sich anzuschaffen. Um dieser Handelsgewinne willen waren sie auch bereit, die enormen Zölle zu entrichten, die zuweilen ein Viertel der Fracht ausmachten; sie waren bereit, für päpstliche Licenzen gutes Geld zu zahlen [3]), ja sogar, wenn man auf keinerlei Weise mit dem Papst sich verständigen konnte, gegen das Verbot desselben Handel zu betreiben, um nur den Verkehr nicht zu unterbrechen [4]). Deswegen thaten sie auch alles mögliche, um etwaige Konkurrenten zu beseitigen. Und als Konkurrenten betrachteten die Italiener nicht nur fremde Nationen, nein, jede Stadt sah in einer anderen italienischen Stadt einen Todfeind, der unbedingt beseitigt werden mußte. Es waren nun hauptsächlich nur zwei Städte, Genua und Venedig, welche miteinander rivalisierten. Denn Amalfi wurde schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts von den Pisanern zerstört und auch Pisa, welches niemals eine so hohe Blüte erreicht hatte, wie die anderen Städte, verfiel im 13. Jahrhundert. Florenz war mehr eine Gewerbe- und Geldhandelsstadt, obwohl dasselbe eine Zeit lang in Aegypten, Syrien und Griechenland auch bedeutenden Warenhandel getrieben hat. Während Pisa und Florenz somit aus dem orientalischen Handel schließlich verdrängt worden, währte zwischen Genua und

---

1) Heyd, S. 222, 142 ff., 150—151.

2) Ibid., S. 427.

3) Anfang des 14. Jahrhunderts erging nämlich von der römischen Kurie das Verbot, mit den Saracenen irgendwelchen Handelsverkehr zu betreiben. Um den eingetretenen Mißständen zu steuern, suchte Venedig eine Erlaubnis auszuwirken, auch nur einige Schiffe jährlich schicken zu können, wofür natürlich teuer gezahlt wurde. Heyd, Bd. 2, S. 50.

4) Heyd, Bd. 2, S. 26, 48—53, 61 bes. 50.

Venedig ein langwieriger Kampf um das Handelsmonopol. Am Schwarzen Meere wußten die Genuesen Venedig schließlich zu verdrängen, indem sie die Kolonie Kaffa anlegten und den Venetianern durch allerlei Gewaltthätigkeiten den Zugang verlegten. Ebenso monopolisierte Genua den Verkehr mit Cypern, indem sie sich der Stadt Famagusta bemächtigte und dieselbe zugleich zum einzigen Hafen der Insel machte. Dagegen waren es in Aegypten die Venetianer, welche die Uebermacht besaßen, besonders nachdem der Weg nach Indien verschlossen und sie zugleich vom Pontus verdrängt waren.

Auf gleiche Weise gestaltete sich der Verkehr nach dem Westen und Norden. Die Italiener waren es, welche sowohl die Erzeugnisse der flämischen Industrie nach dem Orient als die levantinischen Waren nach Flandern brachten; dieser Verkehr nach den Niederlanden wurde geradezu ein großartiger, seitdem Genua und Venedig einen regelmäßigen jährlichen Galeerendienst auf dieser Route organisiert hatten [1]). Derartige Handelsgaleeren wurden auch nach England geschickt und Zinn, Wolle und Tuch gegen orientalische Waren eingetauscht [2]). Die Galeeren, die nach Flandern abgefertigt wurden, berührten auch Spanien und da der unmittelbare Verkehr Spaniens mit dem Orient immer mehr abnahm und schließlich sich ganz einstellte, so füllten die Italiener diese Lücke aus, indem sie nach Catalonien, nach Cadiz, Sevilla und Lissabon die Produkte des Orients brachten. Es war die einzige Bezugsquelle der Spezereien für Spanien und Portugal, ehe Indien von den letzteren erschlossen wurde [3]). Durch Italien wurde endlich auch der Verkehr Frankreichs mit dem Orient vermittelt. Denn Italiener waren es immer, welche die Spezereien in Mittel- und Nordfrankreich verbreiteten und auch in Südfrankreich beherrschten die Genuesen und Venetianer den Markt, da die eigenen Verbindungen der südfranzösischen Städte mit dem Orient immer schwächer wurden. Die Venetianer lieferten jährlich für 400000 Thaler Spezereien nach Frankreich und die französischen Patrioten hatten Recht, wenn sie sich über die großen Handelsgewinne der italienischen Kaufleute, welche alles Geld aus dem Lande zogen, beklagten [4]).

Eine Ausnahme bildete nur Deutschland. Zwar bezogen auch die süddeutschen Städte die orientalischen Waren zum überwiegenden Teile aus Italien, zwar versahen die Galeeren der Venetianer und Genuesen auch die norddeutschen Städte mit den Produkten des Orients, jedoch vermittelt wurde der Handel sowohl im Norden als im Süden Deutschlands durch deutsche Kaufleute: die von den Galeeren in Brügge und Antwerpen abgesetzten Produkte wurden von hier aus von den hanseatischen Kaufleuten abgeholt und in die

---

1) Heyd, Bd. 2, S. 707—708.
2) Ibid., S. 715—716.
3) Ibid., S. 713—714.
4) Ibid., Bd. 2, S. 702, 705—706.

norddeutschen Städte gebracht[1]). Und die oberdeutschen Städte wurden durch Kaufleute, die von dort aus nach Italien gingen, um die Kostbarkeiten einzukaufen, versorgt. Der Hauptstapelplatz war nun Venedig, neben welchem Genua für Deutschland nur in zweiter Linie stand: Die meisten Kaufleute aus Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Ulm u. a. fanden sich in Venedig ein. Jedoch durften auch die deutschen Kaufleute nur Produkte Deutschlands nach Venedig bringen, nicht aber andere, z. B. flandrische und englische Waren, da diese von den venetianischen Galeeren direkt von dort geholt wurden. „Deswegen — sagt Simonsfeld — mußten die Deutschen für dergleichen Waren einen höheren Eingangszoll zahlen; die Venetianer aber, die von den Deutschen etwa flandrische oder englische Waren kauften, mußten den Befehlshabern oder Eigentümern der flandrischen Galeeren geradezu eine entsprechende Entschädigung entrichten ....“[2]). Ebenso war es den deutschen Kaufleuten streng untersagt, etwa übrig gebliebene, nicht verkaufte Waren aus Venedig nach der Levante oder sonst wohin weiterzuführen. „Dagegen sträubte sich nämlich die Eifersucht der Venetianer, die das ganze Adria-Meer als ihr Meer, als ihr Eigentum, den überseeischen Handel nach dem Orient als ihr Monopol betrachteten“[3]). Um ihr Monopolsystem durchführen zu können, errichtete die Stadt ein Fondaco für die deutschen Kaufleute, in welchem dieselben nicht nur absteigen konnten, sondern auch dazu gezwungen waren. Dort lagerten ihre Waren in den Gewölben und dort erhielten sie selbst Kammern zum Uebernachten. Das Fondaco, eins der besten und prächtigsten Kaufhäuser dieser Art, die im Mittelalter zahlreich verbreitet waren, diente nur dazu, die Kaufleute einer möglichst strengen Kontrolle, wie es auch in anderen Ländern der Fall war, zu unterwerfen. „Ein- und Verkauf, Ein- und Auspacken, der Aufenthalt im Fondaco selbst, — wo die Zölle erhoben und alles an Geld und Geldeswert Mitgebrachte vorgezeigt wurde — alles unterlag der schärfsten Kontrolle von seiten der venetianischen Behörden“[4]).

Was die Größe des Umsatzes im deutsch-venetianischen Handel betrifft, so muß derselbe als ein sehr bedeutender betrachtet werden. So schätzt der Venetianer Paolo Morosini in einem vor 1472 geschriebenen Briefe an Gregor von Heimburg den von den deutschen Kaufleuten in Venedig bewirkten Umsatz auf 1 Mill. Dukaten jährlich. Der deutsche Pilgerfahrer Felix Fabri aus Ulm schreibt in seinem „Evagatorium“, daß die Regierung von den nach Deutschland ausgeführten Waren nicht weniger als 20 000 jährlich an Zoll einnehme. Und der Kölner Arnold von Harff, der auf seiner Pilgerfahrt nach Jerusalem im Jahre 1497 im Fondaco verweilte, berichtet, daß nach Aussagen deutscher Kaufleute der Fondaco der Regierung täglich

1) Heyd, Bd. 2, S. 723.

2) Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen. Stuttgart 1887, Bd. 2, S. 32.

3) Ibid. Bd. 2, S. 36.

4) Ibid. S. 29.

durchschnittlich 100 Dukaten einbringe. Das bezeugt auch die Regierung selbst: „Das Ausbleiben deutscher Kaufleute gereicht der Stadt, wie allgemein bekannt ist, zu größtem Nachteil und Schaden: denn für die Waren, die zu Wasser in großer Menge eintreffen, giebt es zur Ausführung aus dem Fondaco nur wenig Wege“ [1]). Und das Ausbleiben deutscher Kaufleute nach der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien war es, daß den Venetianern so große Angst einjagte und die Pfefferpreise zu plötzlichem Sinken brachte [2]).

Für den oberdeutschen Handel dieser Zeit (des ausgehenden Mittelalters) ist nun charakteristisch, daß er von zahlreichen Gesellschaften mit bedeutendem Kapital betrieben wird, wobei sich das Streben, eine monopolistische Stellung einzunehmen, bei den Gesellschaften geltend macht.

Die Kaufmannsgilden des Mittelalters sind Vereinigungen auf personaler Grundlage: die Förderung der Genossen im Handel durch gemeinsame Reisen, durch gemeinsame Hochhaltung der Preise war ihre Bestimmung. Dagegen bilden sich allmählich in der zweiten Hälfte des Mittelalters vermögensrechtliche Genossenschaften aus, die auf Gemeinsamkeit des Kapitals beruhen [3]). Denn einmal war es für den Kaufmann vorteilhafter, die Leute, die er zum Einkauf und Vertrieb der Waren nach verschiedenen Plätzen aussandte, sich am Gewinn beteiligen zu lassen und andererseits lohnten sich die erheblichen Kosten, wenn man in größeren Quantitäten kaufte [4]). „Je gefahrvoller die Unternehmung war, je größere Mittel sie zu ihrer Durchführung erforderte, je geringer daher die Konkurrenz von Einzelkaufleuten sein konnte, desto größer der Gewinn, den die Gesellschaft durch willkürliche Bestimmung ihrer Verkaufspreise erzielte“ [5]).

Gesellschaften finden wir auch im hanseatischen Handel, doch diese brachten es nie zu einem so großen Reichtum wie die süddeutschen. „Im Norden bewegte sich der Handel mit Ländern von wesentlich gleichen Natur- und Kulturzuständen mit meist germanischer Bevölkerung. Die süddeutschen Gesellschaften vermittelten dagegen den Warenaustausch mit den Ländern des Südens und Orients, die nach Lage und Naturerzeugnissen, Volkscharakter, Kultur und geschichtlicher Entwickelung von Deutschland vollkommen verschieden waren, und indem sie so die Bedürfnisse des Nordens durch die Produkte des Südens, die des Südens durch die Erzeugnisse des Nordens zu befriedigen suchten, eröffnete sich ihnen ein bei weitem großartigeres Feld, als die norddeutschen Gesellschaften es hatten. Die Geldmacht der süddeutschen Gesellschaften stieg da-

---

1) Simonsfeld, S. 37—38.

2) Ibid. S. 117—118.

3) Schmidt, Die Entwickelung und Verbreitung der Handelsgesellschaften. Breslau 1883. Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Stuttgart 1889. Schmoller, Geschichtliche Entwickelung der Unternehmung in seinem Jahrb., Bd. 17, S. 372 ff. Lamprecht, Deutsche Geschichte, Bd. V, 1, S. 56—63.

4) Schmidt, S. 6, 7.

5) Ibid. S. 8.

durch so, daß sie den Handel zu ihrem Monopol zu machen strebten [1]. Namentlich suchten sie den umfangreichen Handel mit südländischen Gewürzen und Spezereien ganz in ihre Hände zu ziehen. Sie kauften auf den Märkten zu Regensburg und Wien alle Bestände eines Gewürzartikels auf und vertrieben diesen dann im Kleinhandel zu einem beliebig von ihnen gesetzten Preise. Ebenso bemühten sie sich, den Handel mit Wollenwaren an sich zu reißen. In den habsburgischen Ländern hatten sie den ganzen Bergbaubetrieb und demgemäß den ganzen Handel mit Metallen in ihren Händen [2]. Die verhaßtesten Monopolisten waren die Höchstätter. Sie kauften oft den ganzen Vorrat von einer Ware auf einmal auf, über ihrem Wert, um den anderen Kaufleuten nichts zu lassen, dann erhöhten sie den Preis der Ware und verkauften überall ganz nach ihrem Willen. Der Gewinn war natürlich enorm, wenn auch 500—600 Proz., wie Rem angiebt, zu viel ist [3]. Auch die Firma Haug verdiente in den Jahren 1531/35 $57^1/_2$ Proz. jährlich am Warenhandel [4]. Von Lazarus Tucher wird ebenfalls berichtet, daß er den gesamten Pfefferhandel in seinen Händen hatte [5].

Die Beschwerde des Adels von 1523, welche die Höhe des Gewinns bei diesen Gesellschaften auf 40—80 Proz. angiebt [6], ja der Tadel Zwingli's, daß die Monopolisten am Pfefferhandel 100 Proz. nehmen, können also nicht als übertrieben betrachtet werden [7]. Trotzdem war die Reaktion sehr stark und wir finden allenthalben Versuche, das Monopol der Handelsgesellschaften zu durchbrechen, ihre Thätigkeit einzuschränken, um die Vereinigung des gesamten Warenvorrats unmöglich zu machen [8]. Jedoch gebrochen wurde die Macht der Gesellschaften nicht durch diese Maßregeln, sondern durch den Umschwung im Welthandel. Als der Weltverkehr eine andere Richtung einschlug, wurden die Geschäftsgewinne im Warenhandel geringer und die süddeutschen Handelshäuser (Augsburg, Nürnberg) wandten sich zu den vorteilhafteren Geldgeschäften. Die großen Gewinste im Warenhandel gingen auf die Portugiesen und Spanier über.

XII.

Bei der Darstellung der Preisbildung auf der Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft der außereuropäischen Völker und des Handels zwischen ihnen und den Europäern ergab sich, daß die Gewinste dieser letzteren im Zeitalter der Entdeckungen und in den

1) Schmidt, S. 14. Lamprecht. Zum Verständnis der wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen in Deutschlaud vom 14. zum 16. Jahrhundert. Zeitschr. f. soz. u. Wirtschaftsgesch., Bd. 1, S. 206—207 (auch Deutsche Geschichte, Bd. 5, S. 1).

2) Ibid. S. 31—32.

3) Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, Jena 1896, Bd. 1, S. 213.

4) Ibid. Bd. 1, S. 390.

5) Ibid. Bd. 1, S. 251.

6) Schmidt, S. 14. Vgl. Lamprecht a. a. O., S. 56 ff.

7) Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 370.

8) Schmidt, S. 32—33.

folgenden Jahrhunderten von bedeutender Größe waren, daß es zugleich der Cirkulationsprozeß war, der diesen Gewinn schaffte. Jede Gütercirkulation besteht jedoch aus zwei Teilen, zwei Tauschvorgängen, indem die Waren zuerst eingekauft und nachher verkauft werden müssen. Da die Stellung nach beiden Seiten hin monopolisiert erscheint, so besteht in dieser Periode [der Volkswirtschaft] der Handelsgewinn ebenfalls aus zwei Teilen: der eine wird im Tausche mit den Naturvölkern, der andere beim Verkauf der Waren in Europa bezogen.

„Oft haben bekanntlich sehr rohe Völker — sagt Roscher — beim ersten Verkehr mit hochkultivierten für einige Glaskorallen oder Nägel den zehnfachen Wert in Pelzwerken, Straußenfedern, Goldstaub etc. hingegeben .... Vom Standpunkte der Weltökonomie darf man freilich nicht verkennen, daß auf solche Art dem rohen Volke mehr Vorteil entgeht, als dem kultivierten dadurch zuwächst .... Werden später die eingeführten Waren in der Heimat wieder verkauft, so muß natürlich der höhere Preis, die das Monopol ermöglicht, von Landsleuten bezahlt werden. Das ist also für die Nation kein Vorteil, ja vielmehr ein Schade, weil die Gesamtentwickelung dieses Verkehrszweiges dadurch gehemmt wird [1]).

So wurden die Preise der Spezereien in Lissabon vom König fixiert. Anfangs durften die Kaufleute, welche sich an den ersten Expeditionen beteiligten, ihren Anteil an Spezereien von ihren eigenen Magazinen aus und zu beliebigen Preisen verkaufen. Eine Folge davon waren starke Preisschwankungen und schließlich Entwertung der Ware. Viele Kaufleute in Flandern, Deutschland und sonst, welche in den ersten Jahren große Massen Spezereien zu teueren Preisen eingekauft hatten, fallierten. Dies machte die anderen ängstlich, so daß sie sich nur mit kleineren Quantitäten versahen. Um nun dem Handel mehr Schwung zu verleihen, fixierte der König den Preis, zu welchem die Spezereien abgelassen wurden und die Spezereien ließ er vom königlichen Inspektor verkaufen; durch diese Maßregeln erreichte er seinen Zweck vollkommen [2]). Zugleich aber steigerte der hohe Gewinn des Königs die Preise der ostindischen Artikel dermaßen, daß die Klagen darüber ganz Europa erfüllten [3]). Denn abgesehen von diesem Regal des portugiesischen Königs, wurde auch der Verkauf zweiter Hand monopolisiert. Die Pfefferladungen der ostindischen Flotten verkaufte der König jeweilig an große Konsortien, die hierdurch ihrerseits das Monopol zweiter Hand erhielten. Sie kauften die Ware oft schon schwimmend, gewährten den geldbedürftigen Königen von Portugal stets große Vorschüsse und wußten sich natürlich dafür im Uebernahmepreise bezahlt zu machen, namentlich aber war es ihnen möglich, den Preis zu Antwerpen, wie die Hauptmasse zum Verkauf kam, nach ihrem

---

1) Roscher, Kolonien, 2. Aufl., S. 162—263.
2) Heyd, Bd. 2, S. 525—526.
3) Ehrenberg, Ostindische Handelsgesellschaften. Hdw. d. Staatswiss, Bd. 5, S. 65.

Interesse zu regulieren, mindestens solange, bis eine neue Flotte aus Ostindien ankam, deren Ertrag dann für die weitere Preissteigerung bestimmend wurde .... In manchen anderen Waren lag das Geschäft ganz ähnlich. So war z. B. der Alaunimport ein Regal der niederländischen Regierung, die dasselbe an Syndikate von Kaufleuten verpachtete. Wieder andere Geschäftszweige wurden jeweilig zu faktischen Monopolen benutzt, wie z. B. der Kupferhandel[1]).

Im 17. Jahrh. geht der Handel auf die Holländer und später Engländer über und wird von gesetzlich regulierten Kompagnien betrieben. Diese Kompagnien entstanden dadurch, daß die oben erwähnten vermögensrechtlichen Gesellschaften sich zusammenschlossen, indem die großen Handelshäuser gemeinsame Handelsfahrten zu unternehmen begannen. Sie pflegten ihre Schiffe und Schiffsladungen auf gemeinsame Rechnung gehen zu lassen, schon um die Gefahr, die jedes einzelne Schiff lief, besser zu verteilen und wo man jährlich mehrere Schiffe nach einem bestimmten Lande sandte, waren dieselben Reeder und Kaufleute an jedem derselben beteiligt[2]).

Aus den Gesellschaften des späteren Mittelalters entstanden, unterscheiden sich dennoch die Kompagnien des 17. und 18. Jahrhunderts von denselben dadurch, daß die mittelalterlichen Handelsgesellschaften ein faktisches Monopol besaßen, zu dem nur selten und nur vorübergehend ein rechtliches Monopol hinzukam, während die Kompagnien der Neuzeit ausschließlich auf dem ihnen verliehenen Monopol beruhen. Der Umstand, daß im Mittelalter nur wenige Leute überhaupt geneigt waren, sich den Gefahren des Kaufmanns zu unterziehen, daß vielen das nötige Kapital dazu fehlte, ermöglichte es den übrigen, welche die Handelsfahrten unternehmen wollten und das nötige Kapital besaßen, große Gewinste zu machen, durch Ankauf von Warenvorräten und Preisherabsetzung die Konkurrenten zu Falle zu bringen. Im Gegensatz zu diesen Handelsgesellschaften, die ihren Beruf nur bei einem so wenig entwickelten Verkehr, wie es der mittelalterliche war, erfüllen konnten, verfolgen die Kompagnien des 17. und 18. Jahrhunderts den Zweck, den Unternehmungsgeist möglichst einzuengen, das fehlende faktische Monopol durch ein künstliches zu ersetzen, den gesamten Handelsverkehr, der sich in viele Einzelunternehmungen spalten möchte, in möglichst wenigen Händen zu vereinigen[3]).

Doch nicht zu lange konnte man den immer mehr und mehr zunehmenden Unternehmungsgeist[4]) der Nationen einhalten. Immer machte er sich im Schleichhandel Bahn, und je mehr die Gefahren

---

1) Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, Bd. 2, S. 14.

2) Schmoller, Jahrb. Bd. 17, S. 970.

3) Zu Anfang des 17. Jahrhundert waren auf diese Weise mehr als 86 Proz. des englischen Seehandels in London vereinigt und im ausschliefslichen Besitze von etwa 200 Londoner Bürgen (Hume, History of England). Roscher, System, Bd. 3, S. 158, Anm. 2.

4) Vgl. den Unternehmungsschwindel in England Ende des 17. Jahrhunderts und in Frankreich Anfang d. 18. Jahrhunderts (s. Ehrenberg a. a. O., S. 74, auch Wirth, Handelskrisen, Kap. III, IV).

des Handelsverkehrs abnahmen, desto größer wurde der Schmuggel, desto mehr wurde den privilegierten Gesellschaften ihre günstige Stellung verleidet. Eine Konkurrenz mit dem Privatkapital war für sie jedoch unmöglich, die Durchbrechung des Monopols konnte sie nur zu Fall bringen. Denn waren sie anfangs durch ihre Solidität im Handel, durch die Möglichkeit, höhere Verkaufs- und niedrigere Einkaufspreise durchzusetzen, einer Menge von Einzelkaufleuten überlegen, so wurde es später ganz anders.

Der Handel der Kompagnien wurde, mit dem Privathandel verglichen, mit der Zeit ein schlaffer und kostspieliger. „Alle Geschäfte der holländisch-ostindischen Kompagnie wurden mit ebenso großer Zeit- wie Geldverschwendung betrieben, weil von den ausführenden Organen sehr wenige interessiert waren zu sparen, die meisten vielmehr an der Zeit- und Kostspieligkeit ihres Dienstes ein Interesse hatten . . . Die Zahl der Schiffe war um ein Drittel größer, als der Handel der Gesellschaft erforderte, zum Teil, damit sie zum Privathandel der Beamten gemißbraucht werden könnten“ . . . Ebenso war der Privathandel der Bediensteten bei der englisch-ostindischen Kompagnie gar nicht zu unterdrücken, die Verwaltungskosten waren wegen der enormen Gehälter unmäßig, und „der auffallend hohe Preis der Frachten lag darin begründet, daß alle Kompagnieschiffe mitten im Frieden auf das glänzendste bewaffnet und bemannt gingen, teils in der langen Dauer ihre Fahrten, 18 Monate statt 11, weil die Kapitäne und Mannschaften in allen Zwischenhäfen Privathandel trieben“[1]). Es wurden also die niedrigeren Einkaufspreise durch die viel größeren Kosten bedeutend aufgewogen und es wird daher begreiflich, daß die Kompagnien mit Privatkaufleuten nicht konkurrieren konnten, daß sie in allen Handelszweigen, die sie nicht ausschließlich betreiben konnten, nur Schaden hatten und schließlich durch den immer zunehmenden Privatverkehr mit Südasien fallieren mußten.

Schon 1636 geriet die englisch-ostindische Gesellschaft durch das bloße Erscheinen der von Courten geführten Privatschiffe in solche Verwirrung, daß ihre Geschäfte eine Zeit lang so gut wie suspendiert wurden; und der Befehl des Parlaments, jährlich 3000 Tonnen Schiffsgelegenheit für Privatkaufleute bereit zu halten, den die englisch-ostindische Gesellschaft zu einem ganz enormen Preis erfüllte, drückte ihren indischen Handelsgewinn auf 4 Proz. jährlich herunter, während der chinesische Handel, worin sie bis 1833 ihr Monopol behielt, 39 Proz. abwarf. Ebenso hat die holländisch-ostindische Kompagnie in allen Handelszweigen, die sie nicht ausschließlich betreiben konnte, mehr Schaden als Nutzen gehabt. Als sich 1654 das Gerücht verbreitete, England würde seinen ostindischen Handel freigeben, sah die holländische Gesellschaft hierin die größte Gefahr ihres eigenen Kompagniewesens und das Sinken dieser Gesellschaft seit dem Schlusse des 17. Jahrhunderts mag wesentlich

1) Roscher, Kolonien, 272 ff.

dem Umstande zugeschrieben werden, daß sie den übrigen Europäern immer weniger den Verkehr mit Südasien wehren konnte [1]).

In der ersten Periode ihrer Thätigkeit hatten die Gesellschaften die Möglichkeit, die Preise der Südfrüchte und Spezereien bedeutend zu vermindern und damit den Genuß derselben für weitere Kreise zugänglich zu machen. Im 16. Jahrhundert, zur Zeit der portugiesisch-spanischen Handelsherrschaft, hatten die Preise der Spezereien und Südfrüchte, im Gegensatz zu den übrigen Waren, welche ihre früheren Preise noch beibehielten, eine bedeutende Preissteigerung erfahren; dagegen war seit Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts, nachdem jenes Handelsmonopol gebrochen war und den Kompagnien den Platz geräumt hatte, ein Preisfall der orientalischen Produkte eingetreten, so daß zu Ende des 17. Jahrhunderts die meisten Südfrüchte und Gewürze, trotz der inzwischen zu Tage getretenen großen Geldentwertung, nur wenig oder um gar nichts teurer waren, als vor der Eröffnung der neuen Handelsstraße [2]). Während das allgemeine Preisniveau sich in England von 100 (um 1500) auf 326 zu Ende des 17. Jahrhunderts erhöht hatte, im Elsaß auf 246, stiegen die Preise der Südfrüchte bloß auf 121 bezw. 112, die der Gewürze auf 142 bezw. 188. Dabei war in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Preis von Zucker und Ingwer niedriger als um 1500, der von Olivenöl, Reis und Pfeffer nicht teurer, vielleicht sogar billiger, als zwei Jahrhunderte vorher. Nur die Gewürznelken und Muskatblumen und -nüsse hatten viel höhere Preise als in jener Periode [3]). Dies zeigt, daß thatsächlich der Preis der Gewürze und Südfrüchte um ein Bedeutendes gesunken war und daß die Kompagnien es anfangs wirklich verstanden hatten, durch maßvolle Ausnutzung ihres Monopols die Konsumenten mit demselben zu versöhnen [4]). Jedoch waren die Preise später dennoch zu hoch im Verhältnis zu dem, wie sie bei normalem, sorgfältigerem Geschäftsgang hätten stehen können. Sie näherten sich zwar bedeutend mehr den Kosten, jedoch diese letzteren waren höher, als es die Umstände erforderten. Deswegen war der Gewinn gering, trotzdem die Preise recht hoch waren, und deswegen war es die Hauptaufgabe des beginnenden Freihandels, diese Kosten zu vermindern, wodurch die Preise herabgesetzt und ein Massenverbrauch der betreffenden Waren ermöglicht wurde. So wies dies Edinburgh Review (Januar 1824) nach, daß z. B. im Jahre 1822 die Engländer ihren Theebedarf um 2 218 000 £ teurer bezahlen mußten, als auf den Märkten von Hamburg oder New York nötig gewesen wäre. In den 3 Jahren, welche mit 1827/8 endigen, betrug diese Mehrausgabe durchschnittlich über 1 500 000 £, während der Gewinn der Kompagnie die Summe von 850 000 £ nicht erreichte.

---

1) Roscher, Kolonien, 276—277.

2) Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution im 16. und 17. Jahrhundert. Leipzig 1895, S. 212—213.

3) Ibid., Tab. 527—28, S. 382—83.

4) Ehrenberg, Hdw. d. Staatswiss., Bd. 5, S. 68.

Als jedoch die englisch-ostindische Kompagnie 1813 ihr Monopol der indischen Waren verlor, sank der Preis der Muskatnüsse in London binnen kurzem von beinahe 12 sh. auf nicht ganz 3. Die britische Theeeinfuhr war durch das Monopol der Gesellschaft dermaßen eingezwängt, daß sie im letzten Jahre dieses Monopols (1833/4) nur $29^{1}/_{2}$ Mill. Pfd. betrug, im ersten Jahre des freien Verkehrs (1834/5) schon 42 Mill., 1853 beinahe $70^{3}/_{4}$ Mill. und 1879 gegen 145 Mill.[1]), was natürlich der Herabsetzung der Preise zuzuschreiben ist, welche in dieser Periode den Kosten plus einem mäßigen, immer geringer werdenden Kapitalzins gleich sind.

Doch schon im 18. und insbesondere im 19. Jahrhundert, in der Periode der Weltwirtschaft, wo der Handel zum Welthandel wird, ist es nicht mehr dieser Handel, der die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken hat. Von den exotischen Produkten bleiben nur Thee, Zucker und Tabak allgemeine Handelsartikel. Der Konsum der Gewürze und Südfrüchte dagegen nimmt seit dem 18. Jahrhundert ab, der früher so beliebte Pfeffer, der die erste Handelsware bildete, tritt jetzt an zweite und dritte Stelle und räumt den Platz den Fabrikaten, welche seit dem Aufschwung der Industrie zu Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts am meisten des Vermittlers im Handel bedürfen. „Bei dem Umsatz der fertigen couranten Fabrikate greift der selbständige Handel am weitesten und mit der größten Zahl von Mittelgliedern ein“. Jedoch um die Art und das Wesen dieses modernen Handels zu begreifen, muß zuerst die Geschichte der Industrie richtig verstanden werden; denn die Industrie ist es, die in der Weltwirtschaft den Ausschlag giebt, die das gesamte wirtschaftliche Leben beherrscht und allen Zweigen desselben ihren Stempel aufdrückt.

1) **Roscher, Kolonien, 281—282.**

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die Reform der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung.

Von R. van der Borght.

Nach dem fehlgeschlagenen Reformversuch vom Jahre 1897[1]) ist die Frage einer Reform der deutschen Arbeiterversicherung oder einzelner Gebiete derselben nicht fallen gelassen. Bereits am 19. Jan. 1899 wurde dem Reichstag abermals ein Entwurf vorgelegt, der die Reform der Invaliditäts- und Altersversicherung bezweckte. Dieser Entwurf ist trotz vieler sachlicher und formeller Hindernisse in dritter Lesung vom Reichstag am 15. Juni 1899 mit allen gegen 3 Stimmen angenommen worden, nachdem er in 32 Kommissionssitzungen und in 17 Plenarsitzungen den Gegenstand eingehender Beratungen gebildet und manche Abänderung erfahren hatte. Die große Mehrheit, die der Entwurf fand, setzt voraus, daß auch die sozialdemokratischen Abgeordneten, die seiner Zeit gegen die Arbeiterversicherungsgesetze gestimmt haben, dem Entwurf beigetreten sind trotz der vielen Bedenken, die sie gegen ihn geäußert haben. Bedenkt man, daß das Gesetz vom 22. Juni 1889, um dessen Umgestaltung es sich diesmal handelte, nur mit einer sehr knappen Mehrheit Annahme fand, so erkennt man, daß auch die so viel verketzerte Invaliditäts- und Altersversicherung sich allmählich Anerkennung zu erwerben imstande gewesen ist. Von einer grundsätzlichen Gegnerschaft gegen die Invalidenversicherung — wie sie der Kürze halber im Anschluß an den Sprachgebrauch des neuen Gesetzes hier fortan genannt sein möge — ist in den langen Verhandlungen nichts zu spüren gewesen. Auch die Grundlagen dieser Versicherung sind nicht ernstlich angefochten worden. Vielmehr trat der Reichstag von vornherein dem leitenden Motive des Entwurfs bei, daß man sich auf Einzelverbesserungen unter Aufrechterhaltung der bisherigen Grundlagen beschränken müsse.

Eine Reform großen Stiles bedeutet das neue Gesetz hiernach nicht und will es nicht bedeuten. Aber die Verbesserung der Einzelheiten

---

1) Vergl. diese Jahrb., III. F., Bd. 13, S. 404 ff.

ist in so umfassender Weise vorgenommen worden, daß nur wenige Paragraphen des bisherigen Gesetzes unverändert geblieben sind. Eine große Zahl von Aenderungen hat nur redaktionelle Bedeutung; es sind aber doch nicht wenige Unklarheiten und Mängel der bisherigen Fassung beseitigt oder wenigstens gemildert worden. Im übrigen verfolgte die Reform im wesentlichen zwei Ziele. Einmal sollte die sozialpolitische Absicht des Gesetzes noch schärfer herausgearbeitet und die praktische Anwendung des Gesetzes erleichtert werden, was insbesondere auch zu dem Vorschlage der „Rentenstellen" geführt hat, und weiterhin sollte die Verschiedenheit in der finanziellen Lage und Zukunft der einzelnen Versicherungsanstalten in bestimmtem Umfange ausgeglichen werden. Der finanzielle Ausgleich und die Rentenstellen standen so sehr im Vordergrunde, daß die Generaldiskussion im Reichstage sich vorzugsweise um diese Fragen drehte.

Aus dieser kurzen Charakterisierung des Entwurfs und des neuen Gesetzes ergiebt sich sofort, daß auch dieses Mal die Frage einer engeren Verbindung zwischen den drei Gebieten der deutschen Arbeiterversicherung beiseite gestellt ist.

Die Motive des Entwurfs bezeichneten die ganze Frage als noch nicht spruchreif unter Bezugnahme auf die Bedenken, die schon in der Begründung zu dem Entwurf von 1897 geltend gemacht waren. Nach Lage der Sache muß man sich im Augenblick auch dabei beruhigen und sich begnügen damit, daß wenigstens in gewissen Beziehungen eine größere Annäherung namentlich zwischen Invaliden- und Krankenversicherung erreicht ist. Man darf in dieser noch näher zu besprechenden Annäherung immerhin einen ersten Schritt auf dem Wege zu dem bezeichneten Ziele erblicken, das ja viel zu große Schwierigkeiten bietet, als daß es auf einmal erreicht werden könnte. Eine weitere Maßregel in dieser Richtung ist in den von der Kommission und dem Plenum hinzugefügten § 11—13 zu erblicken, die einen Gedanken des Unfallversicherungsentwurfs von 1897 wiederaufnehmen und der See-Berufsgenossenschaft die Möglichkeit zur Uebernahme der Invalidenversicherung eröffnen. Der früher vorherrschende Gedanke, den Unfall-Berufsgenossenschaften überhaupt die Invalidenversicherung zu übertragen, hat dadurch für die der See-Unfallversicherung unterliegenden Kreise praktische Bedeutung gewonnen. Durch Beschluß des Bundesrates kann der See-Berufsgenossenschaft gestattet werden, „unter ihrer Haftung eine besondere Einrichtung zu dem Zwecke zu begründen, die Invalidenversicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes für diejenigen Personen zu übernehmen, welche in den zur Genossenschaft gehörenden Betrieben oder einzelnen Arten dieser Betriebe beschäftigt werden, sowie für diejenigen Unternehmer, welche gleichzeitig der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung unterliegen." Eine solche Einrichtung darf jedoch nur gestattet werden, wenn für die Hinterbliebenen der darin versicherten Personen von der Genossenschaft zugleich eine Witwen- und Waisenversorgung begründet sind.

Diese letztere Voraussetzung ist noch besonders interessant, weil sie für die Seeleute auch die Frage der Witwen- und Waisenversorgung

innerhalb der See-Berufsgenossenschaft mit ordnen will. Das hängt zunächst mit den besonderen Gefahren des Seemannsberufs zusammen, entspricht aber auch der von verschiedenen Seiten ausgedrückten freundlichen Stellung zu der Frage der Witwen- und Waisenversicherung überhaupt, ein Punkt, auf den ich später noch komme.

Die Vereinigung der Invalidenversicherung der Seeleute mit ihrer Unfallversicherung in derselben Berufsgenossenschaft wird erleichtert dadurch, daß der Uebergang in andere Berufe und damit der Uebertritt in andere Berufsgenossenschaften bei der Seemannschaft meines Wissens im ganzen nicht dieselbe Rolle spielt, wie bei vielen binnenländischen gewerblichen Berufsarten. Man wird deshalb aus diesem Vorgehen nicht ohne weiteres schließen dürfen, daß eine gleiche Verschmelzung auch bei anderen Berufsgenossenschaften möglich sei. Aber es liegt doch andererseits in den §§ 11—13 des neuen Gesetzes ein praktisches Zugeständnis an den Gedanken einer Zusammenfassung der drei Arbeiterversicherungsgebiete, und insofern haben diese Paragraphen eine Bedeutung über den Kreis der zunächst Beteiligten hinaus.

Praktisch bedeutsamer dürften freilich für die nächste Zeit — auch im Hinblick auf eine spätere engere Verbindung der Versicherungsgebiete — diejenigen Bestimmungen sein, welche die große Lücke zwischen dem Schluß der Krankenfürsorge und dem Beginn der Invalidenfürsorge vermindern. Es ist klar, daß diese Lücke, die in der Mehrzahl der Fälle bisher $^3/_4$ Jahre betrug, auch einer Vereinigung oder einer engeren Verbindung zwischen Kranken- und Invalidenversicherung im Wege stehen muß, ganz abgesehen von den großen Härten, die sie mit sich bringt.

Der Entwurf setzte die Frist, nach deren Ablauf auch die nicht dauernd Invaliden sollen Invalidenrente bekommen können, von 1 Jahr auf 26 Wochen herab, und dem entspricht § 16 des neuen Gesetzes. Da die Krankenunterstützungsfrist normalerweise nach Gesetz und Praxis 13 Wochen beträgt, so bleibt allerdings auch hiernach in den meisten Fällen noch eine unversorgte Zwischenfrist, die aber nur noch $^1/_4$ Jahr umfaßt. In der Kommission und im Plenum wurden von verschiedenen Seiten Versuche gemacht, auch diese Lücke zu beseitigen, entweder dadurch, daß die Invalidenfürsorge schon nach 13 Wochen der Erwerbsunfähigkeit einzusetzen hat, oder aber dadurch, daß die normale Unterstützungsfrist der Krankenkassen auf 26 Wochen ausgedehnt wird. Der letztere Weg dürfte sich in der praktischen Handhabung einfacher gestalten, als der erstere, da von den Krankheitsfällen, die über 13 Wochen Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, der größte Teil zwischen der 13. und 26. Woche endgiltig erledigt wird, so daß es eine unnötige Vermehrung der Verwaltungsarbeit bedeuten würde, wenn in all diesen Fällen schon die Invalidenversicherungsanstalten mit Rentenfestsetzungen einzugreifen hätten. Die Kommission hat sich auf denselben Standpunkt gestellt und deshalb in einer Resolution eine Novelle zum Krankenkassengesetz verlangt, in der die normale Krankenunterstützungsfrist auf 26 Wochen erweitert wird.

Gelingt es, die noch vorhandene Lücke von 13 Wochen zu beseitigen,

so ist das meines Erachtens für die organisatorische Weiterentwickelung der Arbeiterversicherung nicht minder wie für ihre sozialpolitische Bedeutung ein großer Schritt vorwärts. Immerhin bleiben auch dann noch viele Schwierigkeiten bestehen, solange der Personenkreis der Krankenversicherung nicht mit dem der Invalidenversicherung übereinstimmt.

Die Verkürzung der Karrenzzeit für die nicht dauernd erwerbsunfähigen Personen in § 16 bezeichnet zugleich eine der wichtigsten Umgestaltungen, die das Gesetz in Bezug auf die Leistungen der Versicherung bringt. Von den vielen anderen Einzelheiten in dieser Hinsicht sei hier zunächst die Einfügung einer 5. Lohnklasse erwähnt. Schon der Entwurf von 1897 hatte die Versicherten mit mehr als 1150 M. Lohn in eine neue V. Lohnklasse verweisen wollen. Das bedeutet die Möglichkeit höherer Renten für die höher gelohnten Versicherten, aber auch für die beteiligten Versicherten und Arbeitgeber eine höhere Beitragslast. Im übrigen hat die Abgrenzung der Lohnklassen keine Veränderung erfahren.

Die Berechnung der Renten für die einzelnen Lohnklassen hatte schon der Entwurf von 1897 umgestalten wollen nnd zwar durch andere Festsetzung der wöchentlichen Steigerungssätze, die für Invaliden- und Altersrenten gleich hoch sein sollten, und durch Anwendung des Grundbetrages der Invalidenrente (60 M. von der Versicherungsanstalt + 50 M. Reichszuschuß) auch für die Altersrenten.

Der neue Entwurf entfernte sich noch weiter von dem bisherigen Verfahren. Er setzte für die Invalidenrente der Lohnklassen II—V einen höheren Grundbetrag (90, 120, 150, 180 M.) fest und behielt nur für die Lohnklasse I den Grundbetrag von 60 M. bei. Zu diesem Grundbetrag sollte dann noch für jede Beitragswoche ein Steigerungssatz

von 2 Pfg.	in	Lohnklasse	I	(bisher	2 Pfg.)
3 „	„	„	II	(„	6 „)
4 „	„	„	III	(„	9 „)
5 „	„	„	IV	(„	13 „)
6 „	„	„	V	(„	13 „)

hinzutreten. Der Reichszuschuß blieb auf 50 M. Es sollten also die Grundbeträge für die höheren Lohnklassen erheblich erhöht, aber die wöchentlichen Steigerungssätze erheblich abgeschwächt werden. Das bedeutet für die Lohnklassen II—V eine beträchtliche Erhöhung der nach kürzerer Beitragsleistung erworbenen Renten, aber eine Herabsetzung der nach längerer Mitgliedschaft zu erwerbenden Renten. Nur bei Lohnklasse I blieb hiernach alles beim alten.

Für die Altersrenten sollten nach dem Entwurf nur der Reichszuschuß und die oben angegebenen Grundbeträge in Betracht kommen, während bisher ein solcher Grundbetrag überhaupt nicht für die Altersrente bestand, sondern nur wöchentliche Steigerungssätze von 4, 6, 8 und 10 Pfg., die mit 1410 Beitragswochen zu multiplizieren waren. Die neue Berechnung würde eine unwesentliche Erhöhung der Altersrente ergeben haben.

Das Gesetz entspricht in § 37 bezüglich der Berechnung der

Altersrente dem Entwurf. Die Altersrente beträgt also künftig in Lohnklasse

I	60 M.	Grundbetrag	+ 50 M.	Reichszuschuß	= 110 M.	(bisher 106,40 M.)
II	90 „	„	+ 50 „	„	= 140 „	(„ 134,60 „)
III	120 „	„	+ 50 „	„	= 170 „	(„ 162,80 „)
IV	150 „	„	+ 50 „	„	= 200 „	(„ 191,00 „)
V	180 „	„	+ 50 „	„	= 230 „	(„ 191,00 „)

Die vom Entwurf vorgeschlagene Berechnung der Invalidenrente ist dagegen in ihren Einzelheiten in der Kommission und im Plenum nicht anerkannt worden. Den Gedanken eines höheren Grundbetrages der Invalidenrente hat man zwar angenommen, aber man hat die Grundbeträge gegen den Entwurf ermäßigt und dafür die wöchentlichen Steigerungssätze erhöht. Die leitende Erwägung dabei darf dahin bezeichnet werden, daß nach der Vorlage die Steigerung der Rente gegen den Grundbetrag zu geringfügig war, als daß noch ein Interesse an weiterer Beitragsentrichtung nach Beendigung der Wartezeit bestehen könnte. Dem Vorschlag der Kommission entsprechend setzt das Gesetz in § 36 an für Lohnklasse

	Grundbetrag	Steigerungssatz pro Beitragswoche
I	60 M. (bisher 60 M.)	3 Pfg. (bisher 2 Pfg.)
II	70 „ („ 60 „)	6 „ („ 6 „)
III	80 „ („ 60 „)	8 „ („ 9 „)
IV	90 „ („ 60 „)	10 „ („ 13 „)
V	100 „ („ 60 „)	12 „ („ 13 „)

Rechnet man den Reichszuschuß von 50 M. für jede Rente hinzu, so stellt sich die Invalidenrente nach:

	200 Beitr.-W.		500 Beitr.-W.		1000 Beitr.-W.		1500 Beitr.-W.	
	künftig M.	jetzt M.	künftig M.	jetzt M	künftig M.	jetzt M.	künftig M.	jetzt M.
in Lohnklasse I	116,00	114,00	125,00	120,00	140,00	130,00	155,00	140,00
„ „ II	132,00	122,00	150,00	140,00	180,00	170,00	210,00	200,00
„ „ III	146,00	128,00	170,00	155,00	210,00	200,00	250,00	245,00
„ „ IV	160,00	136,00	190,00	175,00	240,00	240,00	290,00	305,00
„ „ V	174,00	136,00	210,00	175,00	270,00	240,00	330,00	305,00

Hiernach tritt eine Verminderung der Renten nur für die IV. Lohnklasse ein, sofern die Rente erst nach mehr als 1000 Beitragswochen fällig wird. In allen übrigen Fällen werden die Renten höher sein als bisher. Insbesondere sind die Renten nach kürzerer Beitragsleistung fortan günstiger als bis jetzt.

Da auf der anderen Seite die Beiträge gemäß § 32 für Lohnklasse I—IV auf der bisherigen Höhe bleiben, so wird die günstigere Gestaltung der Renten für den einzelnen Unternehmer und Versicherten nicht mit höheren Lasten verknüpft sein mit Ausnahme der Mehrbeträge, die für die Angehörigen der künftigen Lohnklasse V an Beiträgen zu leisten sind, d. h. 6 Pfg. pro Kopf und Beitragswoche für beide Teile zusammen. In den Anlagen zum Kommissionsbericht (S. 195) wird angenommen, daß von den Beiträgen der bisherigen Lohnklasse IV ca. $^1/_3$ auf die Lohnklasse V entfallen wird. Von 1891—1897 sind in Lohnklasse IV rund 465 Mill. Beitragsmarken verwendet. Rechnet man

davon $^1/_3$, also 155 Mill. Beitragsmarken auf Lohnklasse V, so würde sich für 1891—1897 im ganzen eine Mehrlast von 930 Mill. Pfennigen oder von 9,3 Mill. M. ergeben haben, wenn die Lohnklasse V schon in dieser Zeit bestanden hätte. Im Durchschnitt würde sich also bei allen 31 Versicherungsanstalten eine Mehrbelastung von $1^1/_3$ Mill. M. jährlich ergeben haben, in die sich dann Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu teilen haben würden. Man darf hiernach wohl erklären, daß die günstigere Gestaltung der Renten nicht mit zu empfindlichen Mehrlasten ermöglicht wird. Als unzweckmäßig erscheint es bei der neuen Regelung, daß die Angehörigen der Lohnklasse IV künftig weniger Rente erhalten werden, als bisher, wenn sie erst nach längerer Beitragsleistung invalide werden. Das hätte man vermeiden können und müssen. Im übrigen aber erscheint die neue Rentenberechnung als ein nicht zu teuer erkaufter Fortschritt. Daß gleichzeitig die Wartezeit für die Invalidenrente von 235 auf 200 und für die Altersrente von 1410 auf 1200 Wochen heruntergesetzt ist (§ 29) und daß der Begriff der Invalidität in § 5 Abs. 3 an einfachere Voraussetzungen geknüpft ist, dient nur dazu, die Verbesserung in Bezug auf die invaliden und alten Arbeiter zu vergrößern.

In der Kommission war versucht worden, den Begriff der Invalidität dadurch noch günstiger zu gestalten daß schon dann der Versicherte als erwerbsunfähig anzusehen sei, wenn er nicht mehr als die Hälfte — anstatt ein Drittel — seines durchschnittlichen Berufsverdienstes erwerben könne. Im Plenum ist das auch von sozialdemokratischer Seite befürwortet worden. Das würde ein wesentlich früheres Einsetzen der Renten zur Folge haben und dadurch die Lasten in einem Umfange steigern, der sich zur Zeit noch gar nicht übersehen läßt.

M. E. ist es nicht zweckmäßig, jetzt schon Aenderungen einzuführen, die eine beträchtliche Steigerung der Renten und damit auch der Beitragslast für Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach sich ziehen müssen. Aus gleichen Erwägungen muß auch die Festhaltung der Altersgrenze von 70 Jahren (für Erlangung der Altersrente) als berechtigt anerkannt werden. Die mehrfach gewünschte Herabsetzung dieser Grenze auf 65 Jahre würde nach den Motiven (S. 180) die jährliche Ausgabe für das Reich um 9 966 450 M., für die Versicherungsanstalten um 20 319 600 M. steigern. Ginge man auf 60 Jahre herunter, so würde die jährliche Mehrausgabe für das Reich 26 509 450 M. und für die Versicherungsanstalten 54 047 500 M. betragen, und eine nennenswerte Ersparnis an Invalidenrenten älterer Personen würde dem nicht gegenüberstehen.

Jährlich über 30 bezw. nach dem zweiten Vorschlag sogar über 80 Mill. M. mehr auf das deutsche Volk zu legen, nur um die Altersrenten einige Jahre früher einsetzen zu lassen, ist jedenfalls so lange unzweckmäßig, als noch andere und dringendere Aufgaben zu lösen sind, wie z. B. die Versorgung der Witwen und Waisen, deren Ernährer nicht durch entschädigungspflichtigen Unfall getötet ist. Daß dieser letztere Gedanke einmal irgendwie wird verwirklicht werden müssen, wird von keiner Seite bestritten. Allerdings können wir vor-

läufig noch nicht zu einer solchen Erweiterung übergehen, um erst dem Auslande Zeit zur Annäherung an die Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung zu lassen und um auch den weiteren Ausbau und das bessere Sicheinleben der vorhandenen Arbeiterversicherungszweige zu ermöglichen. Aber da man die Aufgabe der Witwen- und Waisenversicherung nicht aus dem Auge verlieren darf, muß man doppelt jede fühlbare Mehrbelastung durch die jetzigen Zweige der Arbeiterversicherung zu vermeiden suchen. Die Beiträge, die jetzt in der Invalidenversicherung erhoben werden, sind im allgemeinen reichlich hoch gegriffen und werden gegenüber den jetzt bestehenden Leistungen allmählich Ersparnisse und Kapitalansammlungen ermöglichen, die ihrerseits gerade geeignet sein werden, die Einführung einer Witwen- und Waisenversicherung zu erleichtern. Im Reichstage begegnet der Gedanke einer Witwen- nnd Waisenversicherung, soweit sie nicht in den Rahmen der Unfallversicherung fällt, einer sehr sympathischen Aufnahme. In der Kommission wurde zwar eine darauf bezügliche Resolution abgelehnt, aber das geschah nur aus taktischen Gründen, und dem Gedanken selbst war man auch hier allseitig geneigt. Ueber die Lasten einer solchen Versicherung und über den besten Weg zu ihrer Verwirklichung gehen freilich die Ansichten noch erheblich auseinander; aber auf alle Fälle muß man bei den bestehenden Versicherungsarten kostspielige und nicht dringend erforderliche Umgestaltungen gerade mit Rücksicht auf die noch bevorstehende große Aufgabe vermeiden.

Von den weiteren Neuerungen bezüglich der Leistungen der Invalidenversicherung verdient Erwähnung die durch § 25 geschaffene Möglichkeit, den Invaliden statt der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus zu gewähren. Der Entwurf hatte das in § 13a vorgesehen für den Fall, daß das Statut eine entsprechende Bestimmung enthält. Der betreffende Invalide sollte dann zunächst auf 1 Jahr auf seine Rente verzichten, und dieser Verzicht sollte sich dann immer auf ein weiteres Jahr erstrecken, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf des Jahres zurückgenommen wurde. Die gute Absicht dieses Vorschlages war, alleinstehenden alten und kränklichen Personen zu Hilfe zu kommen. Für diese ist die Versorgung in einer gut eingerichteten und genügend kontrollierten Anstalt vielfach zweckmäßiger, als wenn sie mit ihrer kleinen Rente in das Getriebe des Lebens gestellt werden. Solche Invalidenhäuser zu errichten, würde auch den Versicherungsanstalten selbst gestattet werden müssen.

In der Kommission fand der Gedanke an sich Beifall. Nur wollte man eine zu lange Bindung der betr. Invaliden verhindern und begrenzte deshalb den Verzicht auf Rentenbezug auf ein Vierteljahr mit der Maßgabe, daß mangels einer Rücknahme des Verzichtes 1 Monat vor Ablauf des Vierteljahres der Verzicht immer auf ein weiteres Vierteljahr läuft. Außerdem wurden in der Kommissionsfassung auch die von Dritten unterhaltenen ähnlichen Anstalten ausdrücklich erwähnt, um deutlich zu machen, daß es sich nicht lediglich um Invalidenhäuser der Versicherungsanstalten selbst handle. Das Plenum hat sich dem angeschlossen.

Sonstige Aenderungen auf diesem Gebiet seien übergangen.

Von Bedeutung sind auch die Vorschriften, die im Interesse einer vorbeugenden Thätigkeit der Versicherungsanstalten erlassen sind.

Der § 12 des bisherigen Gesetzes hatte den Versicherungsanstalten das Recht eingeräumt, das Heilverfahren für erkrankte Mitglieder, die der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegen, in dem durch § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern Invalidität als Folge der Krankheit zu besorgen ist. Auch konnte die Versicherungsanstalt bei Krankenkassenmitgliedern verlangen, daß die Krankenkasse die Fürsorge für den Erkrankten in dem Umfange übernimmt, den die Versicherungsanstalt für geboten erachtet, und zwar auf Kosten der letzteren. Diese anfangs nicht genügend beachteten Bestimmungen haben später eine wachsende Bedeutung erlangt, insbesondere in dem Kampfe der Versicherungsanstalten gegen die Lungenschwindsucht.

Der Entwurf regelte diese wichtige Angelegenheit genauer und klarer und die Kommission und der Reichstag haben die Regelung noch erweitert und ergänzt. In dem neuen Gesetz befassen sich die §§ 18—23 mit dieser Angelegenheit. Die Versicherungsanstalten erlangen dadurch allgemein gegenüber erkrankten Mitgliedern das Recht, behufs Abwendung der Erwerbsunfähigkeit in das Heilverfahren einzugreifen in dem geeignet erscheinenden Umfange, eventuell auch durch Unterbringung in Kranken- und Genesungshäusern. In allen solchen Fällen ist den Angehörigen des Versicherten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Verdienst bestritten hatte, eine Unterstützung zu zahlen und zwar in Höhe von 50 Proz. des bisherigen Krankengeldes bei Krankenkassenmitgliedern und in Höhe von 25 Proz. des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter bei Versicherten, die der reichsgesetzlichen Krankenversicherung nicht unterliegen. Soweit dabei die Versicherungsanstalt an Stelle der Krankenkasse eingreift, ist ihr von der Krankenkasse in Höhe des dem Versicherten zustehenden Krankengeldes Ersatz zu leisten. Die Versicherungsanstalt kann auch der Krankenkasse die Fürsorge in dem erforderlichen Umfange übertragen, hat aber dann die Mehrkosten der Krankenkasse zu ersetzen. Die Versicherungsanstalt kann auch bei Unfallverletzten in ähnlicher Weise eingreifen, und wenn sie dadurch der Berufsgenossenschaft die gänzliche oder teilweise Entbehrlichkeit einer Unfallrente verschafft, kann sie Ersatz ihrer Aufwendungen für das Heilverfahren verlangen u. s. w. Diese neuen Vorschriften, deren Einzelheiten übergangen werden, schaffen die Möglichkeit, die vorbeugende Thätigkeit der Versicherungsanstalten noch wesentlich zu erweitern. Ergänzend greift dann noch der § 47 Abs. 2 ein, der es gestattet, ein Heilverfahren auch bei Rentenempfängern durchzuführen, sofern dadurch deren Erwerbsfähigkeit wieder hergestellt werden kann.

Daß das Recht zu Eingriffen in das Heilverfahren den Versicherungsanstalten gewährt wird, ohne ihnen eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen, läßt sich nicht wohl vermeiden. Man kann nicht

jedem einzelnen Versicherten einen Rechtsanspruch in dieser Beziehung geben. Da aber nach dem neuen Gesetz auch die Arbeiter durch ihre Vertreter einen größeren Einfluß auf die Verwaltung der Versicherungsanstalten haben werden, so sind m. E. Besorgnisse über unbefugte Eingriffe in die persönliche Freiheit nicht berechtigt. Ueberdies ist den Versicherten die Anrufung der Aufsichtsbehörde bei Streitigkeiten, die sich aus den Eingriffen in das Heilverfahren ergeben, nach § 23 Abs. 1 gestattet. Daß insbesondere durch § 47 Abs. 2 der Rentenempfänger „einfach zum Leibeigenen der (Versicherungs-)Anstalt gemacht" würde, wie der Abg. Molkenbuhr im Reichstag am 13. Februar 1899 (Sten. Ber. S. 832) sagte, ist eine ganz unbegründete Uebertreibung.

Die vorbeugende Thätigkeit der Versicherungsanstalten auch in der Form der eigentlichen Gefahrenverhütung zu regeln, hatte der Entwurf unterlassen. Die Kommission hatte dagegen 5 Paragraphen (130a—e) eingefügt, welche den Erlaß von Schutzvorschriften, die Bestellung von Beauftragten zur Ueberwachung der Durchführung dieser Vorschriften etc. regelten, im wesentlichen im Anschluß an die Bestimmungen, die bezüglich der Unfallverhütungsvorschriften bestehen. Das Plenum hat das wieder gestrichen, m. E. mit Recht. Es muß als sehr bedenklich bezeichnet werden, neben den Organen der Polizei, der Gewerbeaufsicht, eventuell auch der Kesselrevision, und der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütung noch weitere für sich arbeitende Organe zu schaffen, die in den Betrieb mit allerlei Anordnungen einzugreifen befugt sind. Ueberdies ist ein solches Vorgehen unnötig. Die Gewerbeaufsicht, deren Befugnisse und deren Personal seit 1891/92 wesentlich erweitert sind, bearbeitet ja bereits die Gebiete, die irgendwie Nachteile für Leben und Gesundheit der Arbeiter mit sich bringen. Diese Organe sind die gegebenen Wächter der Gefahrenverhütung, die man bei den vorgeschlagenen Neuerungen im Auge hatte. Genügt ihre Zahl und ihre Thätigkeit noch nicht, so möge man das Personal vermehren und es von Büreauarbeiten und eventuell auch der Dampfkesselrevision entlasten, seine Befugnisse erweitern etc., mit einem Worte, so möge man das Institut der Gewerbeaufsicht weiter entwickeln und in engere Verbindung mit der berufsgenossenschaftlichen Betriebskontrolle bringen, aber nicht in die große Fülle verschiedener Ueberwachungsorgane noch eine neue Gruppe einfügen.

In Bezug auf den Personenkreis der Invalidenversicherung bringt der Entwurf eine ganze Reihe von kleinen Verbesserungen und Ergänzungen. Hervorgehoben zu werden verdient, daß Werkmeister und Techniker den Betriebsbeamten gleich behandelt werden und daß auch Privatlehrer und Erzieher und andere Angestellte mit nicht mehr als 2000 M. Jahresarbeitsverdienst grundsätzlich der Versicherungspflicht unterworfen werden.

Im übrigen hat der Kreis der Versicherungspflichtigen keine Erweiterung erfahren. Er kann sogar mittels Bundesratsbeschluß gemäß § 4 Abs. 2 durch den Ausschluß der nur vorübergehend im Inlande zugelassenen ausländischen Arbeiter, die namentlich in der Landwirtschaft eine Rolle spielen, beträchtlich vermindert werden. Auch be-

züglich der Befreiungen auf Antrag sind in § 6 die Grenzen weiter gezogen als bisher.

Die auf den Personenkreis bezüglichen Bestimmungen sind im übrigen weniger durch das, was sie sagen, als durch das, was sie nicht sagen, interessant.

In der Kommission wurde nämlich der Versuch gemacht, die reichsgesetzliche Invalidenversicherungspflicht der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Arbeiter des Handwerks aufzuheben und den Landesregierungen die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf diese Kreise zu überlassen. Bezüglich des Handwerkes wurde das begründet damit, daß die selbständigen Handwerker zwar Lasten, aber keinen Nutzen von der Versicherung hätten, und daß die Gesellen, wenn sie selbständig werden, meist die Marken nicht weiter einkleben. Wie man sich die Ausscheidung des Handwerks aus der Versicherungspflicht bei der praktischen Anwendung des Gesetzes vorstellte, ist mir nie klar geworden, da es nicht möglich ist, die Eigentümlichkeiten des Handwerks so zu fixieren, daß man eine solche wichtige Abgrenzung, die ja in alle möglichen Verhältnisse hineinschneidet, mit ausreichender Sicherheit vornehmen könnte.

Für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter wurde der Antrag damit begründet, daß diese Arbeiter meist erst in höherem Alter invalide würden und daß, wenn sie invalide werden, „auch überall die Alimentation durch die nächsten Verwandten nach Recht und Sitte“ eintrete. Im Plenum hatte der Abg. Lanzinger den Vorschlag (Sitzung v. 16. Febr. 1899, Stenogr. Ber. S. 903) damit begründet, daß das Gesetz der Landwirtschaft zu große Lasten auferlege. Die Landwirtschaft müsse von dem Zwang zu dieser Versicherung befreit werden. Man könne nicht wissen, ob die Landwirtschaft „imstande sein würde, diese Versicherungslasten noch weiter zu tragen, weil . . . die Zahlungsunfähigkeit der Landwirtschaft daher rührt, daß ja seiner Zeit die die Landwirtschaft so schwer schädigenden Handelsverträge geschaffen wurden“.

Es erscheint unnötig, diese Auffassung sachlich zu widerlegen. Sie fand im Plenum und in der Kommission lebhaften Widerspruch, und die Regierungsvertreter erklärten mit Entschiedenheit gegenüber diesen Bestrebungen, „daß die verbündeten Regierungen keine Linie von dem Umfang der Versicherungspflicht zurückgingen“ (Komm.-Ber. No. 270 der Drucksachen, S. 4). Die sozialpolitischen Gründe, die dagegen sprechen, hatte schon in der Plenarsitzung vom 13. Febr. 1899 der Abg. Frhr v. Richthofen-Damsberg mit hinreichender Deutlichkeit dargelegt. Erfolg hatten die erwähnten Bestrebungen nicht; aber es ist gut, sie auch vor einer breiteren Oeffentlichkeit festzunageln.

In Bezug auf die Aufbringung und Verwaltung der Mittel bleibt das Gesetz im wesentlichen auf dem bisherigen Boden stehen, enthält aber manche redaktionelle Verbesserung. Erwähnung verdient nur folgendes:

Die Beiträge können nicht mehr von den einzelnen Anstalten im Sinne der bisherigen §§ 96—98 des Ges. v. 22. Juni 1889 verschieden normiert werden, was übrigens bisher nur auf dem Papier stand, sondern

sind einheitlich für die einzelnen Lohnklassen vom Bundesrat nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens festzustellen für je 10 Jahre. Nach Ablauf jeder Beitragsperiode hat das Reichsversicherungsamt die Zulänglichkeit der Beiträge zu prüfen. „Bis zur Festsetzung eines anderen Beitrags“ bestimmt das Gesetz die Wochenbeiträge für Lohnklasse I—IV wie bisher auf 14, 20, 24 und 30 Pfg. und für Lohnklasse V auf 36 Pfg. „Eine anderweite Festsetzung der Beiträge bedarf der Zustimmung des Reichstages“ (§ 32). Das Markensystem ist beibehalten, weil etwas besseres nicht vorgeschlagen ist.

Die Zusatzmarken, die bisher bei der freiwilligen Versicherung zu entrichten waren, sind abgeschafft, weil eine besondere Gegenleistung des Reiches angesichts des festen Reichszuschusses zu jeder Rente diesen Zusatzbeiträgen nicht gegenübersteht.

Die Strafen bei unzulässigen Eintragungen in die Quittungskarte sind in § 184 in der bisherigen rigorosen Höhe (2000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten) nur noch für den Fall beibehalten, daß die Eintragungen etc. in der Absicht gemacht wurden, den Inhaber der Quittungskarte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen. Andere unzulässige Eintragungen ziehen Geldstrafe bis zu 20 M. nach sich. Diese Milderung der Strafbestimmungen ist ein Sieg des gesunden Menschenverstandes über das krankhafte Mißtrauen gegen die Arbeitgeber, wie es unter dem Einfluß sozialdemokratischer Uebertreibungen entstanden war.

Die Anwendung des Einzugsverfahrens an Stelle des Markenklebens durch den Arbeitgeber ist in den §§ 148—153 an weniger enge Grenzen gebunden als bisher.

Die Anlage der Bestände ist in § 164 den Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuches angepaßt. Die Möglichkeit der Anlage in Veranstaltungen, „welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen“, ist mit klaren Worten für zulässig erklärt (mit Genehmigung der Landescentralbehörde bezw. des Bundesrates) und an weitere Grenzen gebunden als bisher. Außerdem gestattet § 45 den Versicherungsanstalten, die Ueberschüsse ihres Sondervermögens „zu anderen als den im Gesetz vorgesehenen Leistungen im wirtschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt angehörenden Rentenempfänger, Versicherten, sowie ihrer Angehörigen“ zu verwenden (mit Genehmigung des Bundesrates).

Das alles sind zweckmäßige, wenn auch nicht umwälzende Neuerungen.

An der Organisation ändert das Gesetz grundsätzlich nichts. Aber im einzelnen ist doch manche Verschiebung eingetreten, die bedeutungsvoll ist.

Am wenigsten hat sich bezüglich des Reichs-Versicherungsamtes geändert. Seine staatsrechtliche Stellung ist nicht umgestaltet worden; auch sind die Landes-Versicherungsämter nicht beseitigt worden. Die Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamtes hat keine wesentliche Veränderung erfahren. Für das „Rechnungsbüreau“ führt § 124 des Gesetzes die Bezeichnung „Rechnungsstelle“ ein und weist derselben an neuen

Aufgaben zu: die Abrechnung mit den Postverwaltungen und die Berechnung des von jeder Versicherungsanstalt den Postkassen vorzuschießenden Betriebsfonds, ferner die Mitwirkung bei Festsetzung der Versicherungsbeiträge und überhaupt die erforderlichen versicherungstechnischen Arbeiten.

Auch bezüglich der Schiedsgerichte ist materiell nichts geändert worden.

Der Staatskommissar dagegen ist beseitigt worden, was ich bereits bei der Besprechung des Entwurfs von 1897 in diesen Jahrbb. (III. F., Bd. 13, S. 416) als notwendig bezeichnet hatte.

Der Entwurf von 1897 hatte die Befugnisse des Staatskommissars noch erweitern wollen. Der Entwurf von 1899 schafft ihn kurzer Hand ab und das Plenum hat sich nicht um Wiedereinführung dieses mißglückten Organes bemüht.

Als Ersatz hatte der Entwurf vorgesehen, daß der beteiligte Kommunalverband bezw. die Landescentralbehörde zur Entsendung eines Vertreters mit beratender Stimme in die Sitzungen des Ausschusses befugt sein solle. Dadurch sollte den Garantieverbänden Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegeben werden. Der Kommission schien das überflüssig, da ja die Vertreter des Reichs-Versicherungsamtes an allen Sitzungen teilnehmen könnten. Deshalb strich die Kommission auch diese Vertreter, und dabei ist es geblieben.

Bezüglich des Vorstandes ist in § 74 insofern eine wichtige Aenderung vorgesehen, als neben den beamteten Mitgliedern dem Vorstand ehrenamtlich Arbeitgeber und Versicherte in gleicher Anzahl angehören müssen, was aber die Zuziehung anderer Personen nicht ausschließt. Bisher war es nicht notwendig, daß Arbeitgeber und Versicherte im Vorstand sitzen. Durch die neue Bestimmung werden beide Teile zu ständiger Mitarbeit berufen, und man darf darin eine — namentlich auch für die Versicherten sehr wertvolle — Verbesserung erblicken. Sie hat noch den weiteren Vorzug, daß sie den Aufsichtsrat entbehrlich macht. Der Aufsichtsrat war bisher obligatorisch, wenn dem Vorstande Arbeitgeber und Versicherte nicht angehörten. In allen übrigen Fällen konnte er durch Statut eingeführt werden. Thatsächlich stand er nur auf dem Papier. Bei keiner Anstalt war er errichtet worden, und da er nur geeignet ist, die Organisation zu komplizieren, wird ihn niemand vermissen.

Auch die Vertrauensmänner, die bisher als örtliche Organe fungierten, sind gestrichen, da sie in der Invalidenversicherung im allgemeinen keine große Bedeutung erlangten. Nach den Motiven hat auch ihre gutachtliche und kontrollierende Thätigkeit keinen besonderen Erfolg gehabt.

Der Ausbau der örtlichen Organe ist durch das Gesetz völlig anders geregelt als bisher, und man darf darin wohl die wichtigste Aenderung in der Organisation erblicken. Der Entwurf hatte den vielerörterten Vorschlag gemacht, als örtliche Organe „Rentenstellen“ einzurichten. Die Errichtung der Rentenstellen soll nach dem Entwurf durch die Landescentralbehörde nach Anhörung des Vor-

standes „für kleinere Bezirke“ erfolgen. Die Rentenstelle soll die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde haben und aus einem ständigen Vorsitzenden, der ebenso wie sein Stellvertreter von der Landescentralbehörde ernannt wird, und aus mindestens je 4 Beisitzern aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten bestehen, die von den Krankenkassenvorständen zu wählen sind. Als Aufgabe der Rentenstellen bezeichnete der Entwurf die Entgegennahme und Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Rentenbewilligungen oder Beitragserstattungen, die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten und der Einstellung von Rentenzahlungen, die Erstattung von Anzeigen an den Vorstand über die Fälle, in denen durch ein besonderes Heilverfahren die Erwerbsunfähigkeit verhindert oder wieder beseitigt werden kann, die Kontrolle über die Beitragsentrichtung und die Auskunftserteilung über Invaliden-Versicherungs-Angelegenheiten. Sonstige Aufgaben können ihnen von der Landescentralbehörde nach Anhörung des Vorstandes zugewiesen werden. Insbesondere kann die Landescentralbehörde den Rentenstellen ihres Gebietes die Beschlußfassung über Rentengewährung, Rentenentziehung, Einstellung der Rentenzahlung und über Beitragserstattungen übertragen.

An Stelle dieser Rentenstellen kann nach dem Entwurf die Landescentralbehörde aber auch bestehende Behörden oder vorhandene Beamten mit der Erfüllung aller oder eines Teiles der den Rentenstellen zugedachten Aufgaben betrauen.

Der allgemeine Zweck dieser Vorschläge geht nach den Motiven dahin, den Rentenbewerber in engere persönliche Beziehung zu den Versicherungsorganen zu bringen und eine gesunde Decentralisation der Verwaltung herbeizuführen. Die Motive nennen (S. 170) die Rentenstellen ausdrücklich den „örtlichen Unterbau für die Invalidenversicherung“.

Den Grundgedanken dieser Vorschläge muß man billigen. Allerdings würden damit nicht unerhebliche Kosten verbunden gewesen sein. Nach den Motiven sind etwa 1000 Rentenstellen ins Auge gefaßt, und das würde einen Mehraufwand von mehreren Millionen Mark jährlich verursachen. Die Kosten allein würden freilich einer solchen Organisation nicht entgegenstehen, wenn man auf diese Weise mehr als auf anderem Wege ohne höheren Kostenaufwand erreichen könnte. Um das beurteilen zu können, hätte nachgewiesen werden müssen, ob man nicht dasselbe mit geringerem Aufwand erreicht hätte, wenn man die Krankenkassen und für alle nicht in Krankenkassen befindlichen Versicherten die Organe der Gemeinde-Krankenversicherung als örtliche Organe herangezogen hätte. Die Motive haben diese Frage nicht geklärt. In der ersten Lesung des Plenums ist die Frage zwar besprochen, aber meines Erachtens nicht genügend behandelt worden. Die Rentenstellen selbst wurden sehr verschieden beurteilt. Der Abg. Dr. Hitze sah in ihnen den „einzig gegebenen Weg, um eine persönliche Fühlung zwischen dem Versicherten und der Versicherungsanstalt zu erreichen.“ Der Abg. Hoffmann-Dillenburg nannte sie „einen Sprung ins Dunkle“, wenngleich er den Grundgedanken anerkannte. Andere Redner nahmen besonders an den Kosten Anstoß.

Nach der Stellungnahme der verschiedenen Parteien zu den Rentenstellen in der ersten Lesung des Plenums war vorauszusehen, daß in der Kommission ein lebhafter Kampf um die Rentenstellen entbrennen würde. Das ist denn auch geschehen. Die Extreme der dort zu Tage getretenen Anschauung waren folgende. Von der einen Seite wurde die Streichung der Rentenstellen verlangt, weil der Versuch mit diesen örtlichen Organen „verfrüht, zu kompliziert und zu teuer“ sei und weil nach den bisherigen Erfahrungen in der Invalidenversicherung örtliche Organe gar nicht nötig seien. Auf der anderen Seite wurde die Schaffung örtlicher Organe als unentbehrlich bezeichnet, und deshalb wurde der Versuch gemacht, sie noch weiter auszugestalten, als der Entwurf vorgeschlagen hatte. Man bemühte sich, ihre Errichtung unabhängiger von der Entscheidung der Landescentralbehörde, unter bestimmten Voraussetzungen sogar obligatorisch zu machen, sie gleichmäßiger auszugestalten, ihnen durchweg die Beschlußfassung über die Rentenanträge etc. zu übertragen u. s. w.

Zwischen diesen extremen Anschauungen stand eine vermittelnde Richtung, die im Gegensatz zum Entwurf nicht die Rentenstellen als das Prinzipale und die unteren Verwaltungsbehörden als das Sekundäre behandeln, sondern für die in Frage kommenden Aufgaben gerade die unteren Verwaltungsbehörden in den Vordergrund stellen und nur subsidiär Rentenstellen zulassen wollte.

Die Kommission sah in den von der vermittelnden Richtung gestellten Anträgen eine geeignete Grundlage der Behandlung und überwies alsdann die ganze Frage einer Subkommission. Deren Vorschläge bewegen sich in der Richtung der Vermittlungsvorschläge, stellen also die unteren Verwaltungsbehörden in den Vordergrund, lassen aber subsidiär Rentenstellen zu.

Diesen grundsätzlichen Standpunkt nimmt auch das Gesetz selbst ein. In dem Abschnitt II „Organisation“ finden wir deshalb zunächst unter A die §§ 57—64, welche die „Mitwirkung der Landesverwaltungsbehörden“ regeln. Außer den sonst aus dem Gesetz sich ergebenden Obliegenheiten liegt kraft Gesetzes den unteren Verwaltungsbehörden alles das ob, was nach dem Entwurf den Rentenstellen generell zugedacht war mit Ausnahme der Kontrolle über die Beitragsentrichtung und der Begutachtung von Anträgen auf Beitragserstattung. Die untere Verwaltungsbehörde, der hiernach also die Entscheidung über Rentenanträge etc. nicht zusteht, darf ein Gutachten gegen die Gewährung einer Rente oder für die Entziehung einer Rente nur dann abgeben, wenn sie die Sache vorher in mündlicher Verhandlung unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten erörtert hat. Der beteiligte Versicherte ist von dem Termin zu benachrichtigen, und falls es nötig ist oder falls er es beantragt, hinzuzuziehen.

Die hiernach für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde nötigen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind von den Krankenkassenvorständen zu wählen, und zwar von jeder Gruppe mindestens vier. Uebrigens sollen sie nach § 76 auch bei den Wahlen zum Ausschuß mitwirken.

In den §§ 79—86 werden dann die Rentenstellen behandelt. Sie können für die Wahrnehmung der Geschäfte, die nach § 57—59 den unteren Verwaltungsbehörden obliegen, vom Vorstand der Versicherungsanstalt errichtet werden mit Zustimmung des Ausschusses sowie derjenigen Behörde (Kommunalverband, Landescentralbehörde oder Reichskanzler), welche die beamteten Vorstandsmitglieder zu bestellen hat. Der Bezirk der Rentenstelle kann auf den Bezirk der Versicherungsanstalt oder auf einen Teil desselben erstreckt werden. Unter bestimmter Voraussetzung kann „im Falle des geschäftlichen Bedürfnisses“ die Landescentralbehörde die Errichtung von Rentenstellen anordnen.

Den Rentenstellen kann der Vorstand der Versicherungsanstalt mit Zustimmung des Ausschusses auch die Kontrolle über die Beitragsentrichtung und mit Genehmigung der Landescentralbehörde noch weitere Obliegenheiten übertragen. Die Landescentralbehörde ihrerseits kann den Rentenstellen die Beschlußfassung über Anträge auf Rentenbewilligungen, über Entziehung von Renten und über Einstellung der Rentenzahlung und über Anträge auf Beitragserstattung zuweisen. Die Zusammensetzung der Rentenstellen schließt sich im wesentlichen dem Vorschlage des Entwurfs an. Die Kosten trägt natürlich die Versicherungsanstalt.

Das Ergebnis der Reichstagsverhandlungen über die Rentenstellen geht hiernach dahin, daß von einem örtlichen Unterbau der Versicherungsanstalten nur wenig übrig geblieben ist. Was der örtliche Unterbau leisten sollte, ist in der Hauptsache den unteren Verwaltungsbehörden obligatorisch zugewiesen. Allerdings sollen diese bei ihren wichtigsten gutachtlichen Funktionen unter Zuziehung von Vertretern beider Parteien beraten und eventuell auch mit dem in Frage kommenden Versicherten selbst in persönliche Berührung treten. Aber als einen örtlichen Unterbau der Arbeiterversicherung vermag ich auch nach diesen Ergänzungen die unteren Verwaltungsbehörden nicht anzusehen, und meines Erachtens hat man sich mit dieser Regelung von dem Grundgedanken des Entwurfs sehr weit abgekehrt. Nur subsidiär kann ein eigentlicher örtlicher Unterbau in Gestalt eigener Organe der Versicherungsanstalten eingreifen. Formell hat über dessen Einführung Vorstand und Ausschuß der Versicherungsanstalt zu bestimmen. Materiell liegt aber die Entscheidung bei den höheren Kommunal- bezw. Staats- bezw. Reichsbehörden, da stets die Zustimmung derjenigen Behörde erforderlich ist, von der die Ernennung der beamteten Vorstandsmitglieder ausgeht. Da gar nichts darüber festgestellt ist, unter welchen Voraussetzungen diese Zustimmung versagt werden kann, so liegt es vollkommen in der Hand der genannten Behörden, ob eigene örtliche Organe der Versicherungsanstalten eingerichtet werden sollen oder nicht. Ein Recht auf solche Organe steht den Versicherungsanstalten materiell schlechterdings nicht zu, aber ebensowenig ein Recht, diese Organe abzulehnen, da „im Falle des geschäftlichen Bedürfnisses“ die Landescentralbehörde die Errichtung der Rentenstellen anordnen kann. Allerdings sind im letzteren Falle Vorstand und Ausschuß der Versicherungsanstalt und der weitere Kommunalverband vorher „anzuhören“; aber die Verpflichtung zur „An-

hörung“ bestimmter Organe schließt nicht die Verpflichtung zur Berücksichtigung ihrer Auslassungen in sich. Ueberdies sind die Worte „im Falle des geschäftlichen Bedürfnisses“ sehr dehnbar, und man kann mit ihnen alles mögliche machen. Das Facit der jetzigen Regelung ist nach allem, daß bezüglich der örtlichen Organe die Versicherungsanstalten ganz in die Hand der Staats- etc. Behörden gegeben sind und daß ihr Selbstbestimmungsrecht in diesem Punkte beseitigt ist.

Mir scheint das ein sehr unerfreuliches Ergebnis zu sein, namentlich deshalb, weil der verstärkte Einfluß der Behörden einer größeren Annäherung der drei Versicherungszweige auch bezüglich der Organisation stärkere Hindernisse bereitet. Hielt man dieses Ziel fest, so müßte man das Selbstverwaltungsrecht der Versicherungsanstalten erweitern, aber nicht beschränken.

Die letzte und wichtigste Frage, die noch zu erörtern bleibt, ist die des finanziellen Ausgleichs zwischen den verschiedenen Versicherungsanstalten. Man darf wohl annehmen, daß es der Regierung namentlich um die Lösung dieser Frage zu thun war und daß ohne dieses Interesse eine Aenderung des Invalidenversicherungsgesetzes noch nicht von der Regierung in Vorschlag gebracht worden wäre. Schon bei dem Entwurf von 1897 stand die Frage im Vordergrunde. Dem rechnerischen Zukunftsdefizit, das bei einigen Versicherungsanstalten (Ostpreußen und Niederbayern) zu erwarten ist, sollte dadurch vorgebeugt werden, daß von der Last, die aus den Rentenfestsetzungen jeder Anstalt erwachsen, 75 Proz. auf alle Versicherungsorgane nach Maßgabe ihres angesammelten Vermögens verteilt werden sollten. Diesen Vorschlag habe ich in diesen Jahrb. (III. Folge, Bd. 13, S. 413 ff.) näher besprochen.

Der Entwurf von 1899 greift auf diesen Vorschlag nicht zurück. Vielmehr erhofft der Entwurf von einem ganz anderen Verfahren die Besserung.

Fortan soll nach dem Entwurf die Gesamtversicherungslast in eine Gemeinlast und in eine Sonderlast der einzelnen Versicherungsträger geteilt werden. Die Gemeinlast umfaßt alle diejenigen Leistungen, die von der Dauer der Beitragsleistung unabhängig sind und in voller Höhe gewährt werden müssen, sobald die Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt sind. Die Gemeinlast umschließt demnach die Grundbeträge der laufenden und der künftigen Invalidenrenten und die gesamten laufenden und künftigen Altersrenten, die ja nach dem Entwurf den Grundbeträgen der Invalidenrenten entsprechen sollten, ferner die Rentensteigerung infolge anzurechnender Krankheitswochen und die Rentenabrundungen. Als Sonderlast will der Entwurf behandeln die vom Umfang der Beitragsleistung abhängigen und die arbiträren Leistungen der einzelnen Versicherungsträger. Dahin gehören die Steigerungen der Renten nach Maßgabe der geleisteten Beiträge, die Beitragserstattungen, die Kosten des Heilverfahrens, die Verwaltungskosten und ähnliches.

Der Gemein- und Sonderlast entsprechend soll ein Gemeinvermögen und ein Sondervermögen gebildet werden. Der einzelne Versicherungs-

träger soll sowohl sein Sondervermögen, als auch seinen Anteil am Gemeinvermögen selbständig verwalten und diesem letzteren Teile die Zinsen in der vom Bundesrat festgesetzten Höhe zuführen.

Das am 31. Dezember 1899 vorhandene Vermögen einschließlich der Reservefonds, die ja künftig wegfallen, soll buchmäßig zu $^3/_5$ dem Gemeinvermögen, zu $^2/_5$ dem Sondervermögen zugewiesen werden. Nach demselben Verhältnis sollen künftig alle eingehenden Beiträge geteilt werden.

Dieses Verfahren bezeichnen die Motive als geeignet, „voraussichtlich dauernd" die finanziellen Schwierigkeiten zu beseitigen, die Fehlbeträge der „ärmeren" Anstalten verschwinden zu lassen und die Kapitalbildung der „reicheren" Anstalten in „richtige Bahnen" zu lenken, und zwar ohne so weitgehende Eingriffe in die inneren Verhältnisse der Anstalten, wie nach dem Entwurf von 1897 nötig waren.

Der letzte Grund, der die Regierung zu diesen Vorschlägen veranlaßt, ist der schon 1897 ausgesprochene Gedanke einer Interessensolidarität der Versicherungsanstalten. „Mit dem Grundgedanken der Invalidenversicherung als einer für das ganze Reich eingeführten und gleichmäßig wirkenden Einrichtung" ist es nach den Motiven (S. 165) „unvereinbar", daß einzelne Anstalten in ihrer finanziellen Lage äußerst gefährdet sind und ohne eine Abhilfe ihre Beiträge verdoppeln müssen, während andere Anstalten überschüssige Kapitalien aufhäufen.

Ich halte diesen grundsätzlichen Standpunkt heute nicht für richtiger als 1897. Zutreffend wäre die Erwägung nur, wenn mindestens Landesanstalten oder wenn eine Reichsanstalt für die Invalidenversicherung bestände. Solange aber eine Vielheit von Anstalten für kleinere Gebiete besteht, von denen jede nach dem zweifellosen Wortlaut des Gesetzes vom 22. Juni 1889 finanziell auf eigenen Füßen stehen soll, solange ist die behauptete Interessensolidarität durchaus nicht vorhanden, und eine Verschiedenheit der Beiträge ist unter diesen Umständen nicht nur in sich berechtigt, sondern auch dem Grundgedanken des Gesetzes von 1889 völlig entsprechend. Reichen die in diesem Gesetz vorgesehenen Beiträge, die thatsächlich von allen Anstalten angewandt sind, nicht aus bei einzelnen Anstalten, so müssen diese Anstalten die Beiträge anders festsetzen. Dadurch würde nur das eintreten, was auch in der Unfall- und Krankenversicherung bereits besteht. Nimmt man mit der Regierung an, daß die Verschiedenheit der Beiträge in der Invalidenversicherung zu groß werden würde, so war es durch andere Regelung des Reichszuschusses möglich, die Unterschiede abzuschwächen. Stichhaltig ist die grundsätzliche Auffassung des Entwurfs jedenfalls nicht.

Aber auch wenn man sie anerkennen will, so würde sie nicht ohne weiteres zu dem diesmaligen Vorschlag führen. Dazu leitete vielmehr noch eine andere Erwägung. Der Entwurf geht davon aus, daß der Hauptgrund der verschiedenen finanziellen Lage der einzelnen Versicherungsträger in der verschiedenen Altersgruppierung der zugehörigen Versicherten zu suchen sei. In breiter Ausführung bemühen sich die Motive, das nachzuweisen, und das Ergebnis wird S. 226 dahin zusammen-

gefaßt, „daß die ungünstige und sich fortwährend[1]) weiter verschlechternde Altersgruppierung bei den vorwiegend landwirtschaftlichen Anstalten die weit überwiegende, wenn nicht ausschließliche Ursache ihrer ungünstigen Lage und daß die überaus günstige Altersgruppierung insbesondere in den großstädtischen Anstalten der Grund für die ungesunde Kapitalansammlung in diesen letzteren sei". Da nun den in der Anfangszeit gewährten Altersrenten Deckungsmittel überhaupt nicht gegenüberstanden, so mußte die Deckung erst aus den Mehreinnahmen geschaffen werden, die sich über die künftigen Verpflichtungen hinaus aus den Beiträgen ergeben. Diese Mehreinnahmen fließen aber den Anstalten nicht im richtigen Verhältnis zu infolge der verschiedenen Altersgruppierung. Aus gleichem Grunde ergab sich bei den später bewilligten Altersrenten und bei den Grundbeträgen der Invalidenrenten ein Mißverhältnis, das sich noch durch die fortgesetzte Verschlechterung der Altersgruppierung infolge der Abwanderung junger Leute verschärft. Von hier aus gelangen alsdann die Motive zu der Forderung, daß für die Lasten, die nicht mit der Dauer der Beitragsleistung und im Verhältnis zur Höhe der Beiträge überall nach gleichen Grundsätzen steigen und ferner für die Lasten, deren Höhe nicht von der eigenen Entschließung der Versicherungsträger abhängt, die Deckungsmittel gemeinsam zu beschaffen sind.

Auch diese Erwägung leidet an großen Mängeln. Selbst wenn man alle Vordersätze unbedingt zugeben wollte, so würde man doch nur für die künftig aufkommenden Beiträge zu einer solchen Teilung gelangen, aber nicht für die Vermögen, die bisher schon auf völlig legalem Boden von den einzelnen Anstalten gesammelt sind. Wenn weiter mit den Motiven eine größere Belastung der Landwirtschaft durch die Invalidenversicherung angenommen wird, so steht dem gegenüber die Thatsache, daß die Industrie durch Unfall- und Krankenversicherung sehr viel stärker belastet wird als die Landwirtschaft. Will man zu Gunsten der Landwirtschaft bei der Invalidenversicherung einen Ausgleich dadurch schaffen, daß man die Beiträge und das Vermögen der günstiger gestellten Anstalten heranzieht, würde nicht mit demselben Recht von der Industrie der Anspruch auf einen Ausgleich bei der Unfall- und Krankenversicherung erhoben werden können? Oder wäre es nicht richtiger, nirgends einen besonderen Ausgleich herbeizuführen, da ja die höhere Unfall- und Krankenversicherungslast der Industrie schon als Ausgleich für die höhere Alters- und Invalidenversicherungslast der Landwirtschaft angesehen werden kann? Ich kann aus den Motiven nicht den Eindruck gewinnen, daß die Auffassung über den inneren Grund der verschiedenen finanziellen Lage der einzelnen Versicherungsanstalten notwendig zu dem eigenartigen Vorschlag des Entwurfs führt.

Aber auch an der Richtigkeit dieser Auffassung selbst muß man zweifeln. Gewiß spielt die verschiedene Altersgruppierung und ihre weitere Verschiebung zu Ungunsten der Landwirtschaft eine Rolle bei der finanziellen Lage der Anstalten, sowohl in Bezug auf die Zahl der

---

1) Des erforderlichen Deckungskapitals.

Altersrentner als auch in Bezug auf die Dauer des Bezuges der Alters- und Invalidenrenten. Aber ob darin die „weit überwiegende, wenn nicht ausschließliche Ursache“ der schlechten Lage einzelner Anstalten zu erblicken ist, läßt sich doch in Zweifel ziehen. Denn in den Verhältnissen der überwiegend landwirtschaftlichen Versicherungsanstalten bestehen auffällige Verschiedenheiten.

Als vorwiegend landwirtschaftliche Versicherungsanstalten führen die Motive an: Ostpreußen, Pommern, Posen und Niederbayern. Man muß auch Westpreußen dazurechnen, denn dort leben 56 Proz. der Bevölkerung von der Landwirtschaft, in Pommern 50,2 Proz., in Ostpreußen 59,1 Proz. und in Posen 59,4 Proz.

Da diese letztgenannten 4 Gebiete, die sämtlich im Osten liegen, der Abwanderung sehr stark unterworfen sind, und da bei dem starken Ueberwiegen der landwirtschaftlichen Bevölkerung dort auch die Altersgruppierung in der Hauptsache gleichartig sein muß, so muß man annehmen, daß in Westpreußen, Pommern und Posen auch ähnliche Schwierigkeiten wie in Ostpreußen zu Tage getreten sind. Das ist aber nicht der Fall. Für den 1. Jan. 1900 berechnen die Motive

	das erforderliche Deckungskapital der laufenden Renten auf	den Mehrbetrag + Fehlbetrag — gegenüber dem erforderlichen Deckungskapital auf	
in Niederbayern	4 742 900 M.	— 1 320 400 M.	= — 28,0 %[1])
„ Ostpreufsen	18 107 400 „	— 10 288 500 „	= — 56,8 „
„ Westpreufsen	10 183 300 „	+ 501 900 „	= + 4,9 „
„ Pommern	10 572 000 „	+ 5 844 000 „	= + 55,3 „
„ Posen	11 233 400 „	+ 542 600 „	= + 4,8 „

Westpreußen und Posen gehören hiernach gewiß zu den schwach fundierten Anstalten, aber ihre Vermögensbestände gehen doch noch immer um 5 Proz. über die erforderlichen Deckungskapitalien hinaus und von einem Notstand ist keine Rede. Pommern, in welchem 50,2 Proz. der Bevölkerung von der Landwirtschaft leben, ist sogar zu den gut, wenn auch noch lange nicht zu den best fundierten Anstalten zu rechnen, und zu irgend einer Besorgnis liegt bei dieser vorwiegend landwirtschaftlichen Anstalt kein Anlaß vor. Die verschiedene finanzielle Lage der einzelnen vorwiegend landwirtschaftlichen Anstalten ist durch die Motive und durch die sonstigen Auslassungen der Regierungsvertreter nicht genügend aufgeklärt.

Auffällig ist weiterhin, daß die Zahl der Rentenbewilligungen in Ostpreußen so sehr über die aller anderen landwirtschaftlichen Anstalten hinausgeht. Auf 1000 Versicherungspflichtige kommen bis 30. Juni 1898 bewilligte

	Invalidenrenten	Altersrenten	Renten überhaupt
in Niederbayern	35,3	32,3	67,6
„ Westpreufsen	35,2	33,5	68,7
„ Pommern	37,1	31,6	68,7
„ Posen	33,7	38,5	72,2
„ Ostpreufsen	51,3	58,1	**109,4**

1) Nämlich durch den Abzug jüngerer Leute.

Das ist für Ostpreußen eine so erstaunlich hohe Ziffer gegenüber den anderen vorwiegend landwirtschaftlichen Anstalten, die sich annähernd auf gleicher Höhe halten, daß sie sich nicht lediglich und auch nicht vorwiegend durch den Altersaufbau erklären läßt. Vergleicht man die Nachbarprovinzen Westpreußen, das trotz seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Bevölkerung in den Motiven nicht näher behandelt ist, mit Ostpreußen, so findet man, daß sich der von der Landwirtschaft lebende Teil der Bevölkerung dieser Provinzen verhält wie 100 : 105,5, dagegen die Zahl der bewilligten Renten wie 100 : 159,2. Diese überraschende Thatsache ist nicht — weder in den Motiven, noch in der Denkschrift, noch in den Verhandlungen — auf ihre wahren Ursachen zurückgeführt. Meines Erachtens wäre das aber vor allen Dingen nötig gewesen, wenn man vornehmlich im Interesse der ostpreußischen Anstalt das Verfügungsrecht aller deutschen Versicherungsträger über ihr Vermögen verkürzen wollte.

Von den Ursachen, die neben der verschiedenen Altersgruppierung zur Erklärung der Verschiedenheit der finanziellen Lage in Betracht kommen können, haben die Motive eine der wichtigsten nur ganz unzulänglich gewürdigt, nämlich die Verschiedenheit der Bedeutung, die den Lohnklassen in den einzelnen Versicherungsträgern zukommt. Die Motive zu dem Entwurf von 1897 hatten auf diesen Gesichtspunkt nachdrücklich aufmerksam gemacht unter Berufung auf die Thatsache, daß die Beiträge der höheren Lohnklassen zu hoch, die der unteren Lohnklassen zu gering sind. Die Motive des Entwurfs von 1899 thun den Punkt mit wenigen Sätzen ab. Und doch liegt hier eine sehr wichtige Thatsache vor, auf die dann auch Redner verschiedener Parteien zu sprechen gekommen sind. Die Lohnklasse I, die hierbei am meisten wirkt, ist in keiner Versicherungsanstalt so stark vertreten wie in Ostpreußen. 1897 kommen von allen entrichteten Beitragsmarken auf Lohnklasse I in Ostpreußen 58,5 Proz., in Posen 52,6 Proz., in Pommern 35,2 Proz., in Westpreußen 43,3 Proz., in Niederbayern 27,4 Proz., dagegen in den besonders günstig stehenden Anstalten Kgr. Sachsen nur 13 Proz., Berlin nur 7 Proz., Rheinprovinz nur 5 Proz. Daß dieser Umstand allein nicht ausreicht, die verschiedene finanzielle Lage zu erklären, ist zweifellos. Aber ebenso unbestreitbar ist, daß er bei der Gestaltung der finanziellen Verhältnisse namentlich da stark mitsprechen muß, wo in den höheren Beiträgen der oberen Lohnklassen kein genügender Ausgleich besteht. In Ostpreußen kommen auf Lohnklasse IV nur wenig über 2 $^1/_2$ Proz. der entrichteten Beitragsmarken und auf Lohnklasse III und IV zusammen nur 11,4 Proz. In der Rheinprovinz dagegen sind fast $^3/_5$, in Berlin fast die Hälfte aller Beiträge auf Lohnklasse IV zu rechnen. Diese Seite der Sache hätte in den Motiven eine eingehende zahlenmäßige Darstellung verdient; leider ist das unterblieben. Auf alle Fälle hätte die große Bedeutung der untersten Lohnklassen in Ostpreußen davon abhalten müssen, gleichzeitig auch eine Herabsetzung der Beiträge vorzuschlagen. Der Entwurf wollte den Beitrag der Lohnklasse I und II um je 2 Pfg., also von 14 und 20 Pfg. auf 12 und 18 Pfg. heruntersetzen, während in Lohn-

klasse III und IV die bisherigen, sehr hoch gegriffenen Beiträge bestehen bleiben sollten; durch die Lohnklasse V sollte dann für die Anstalten mit hohen Löhnen noch eine Steigerung der Beitragslast herbeigeführt werden. Legt man die Zahlen von 1897 zu Grunde, so würde das für Ostpreußen eine Mindereinnahme von 287 715 M. bedeuten, der, da dort die Lohnklasse V nur sehr wenig vertreten sein wird, eine nennenswerte Mehreinnahme aus höheren Lohnklassen nicht gegenüberstehen würde.

Da Ostpreußen an dem angestrebten Ausgleich am allermeisten interessiert ist, so lief der Vorschlag des Entwurfs darauf hinaus, in Ostpreußen die Beiträge und damit die Versicherungslast des dortigen Haupterwerbszweiges wesentlich zu vermindern und zum Ausgleich das angesammelte Vermögen und die im wesentlichen unverminderten Beitragsleistungen der besonders günstig gestellten Anstalten für das ostpreußische rechnerische Defizit mit anzuspannen.

In der Kommission wollten einige noch weiter gehen und den Beitrag für Lohnklasse I auf 6, für Lohnklasse II auf 10 Pfg. heruntersetzen (Komm.-Ber. S. 56 und 67). Das würde für Ostpreußen nach den Zahlen von 1897 einen Ausfall in Lohnklasse I von 759 862 M. und in Lohnklasse II von 488 749 M. bedeuten, zusammen also fast $1\,^1/_4$ Mill. M. Bei derartigen Vorschlägen wäre allerdings das Defizit in Ostpreußen so rapide angewachsen, daß man nur durch Inanspruchnahme eines großen Teiles des Vermögens und der Beiträge der übrigen Versicherungsträger den völligen finanziellen Zusammenbruch hätte hindern können. Die Kommission war glücklicherweise für so extravagante Pläne nicht zu haben; sie unterließ aber auch mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der beteiligten Versicherten die an sich gebotene Erhöhung der Beiträge der unteren Lohnklassen und änderte deshalb an den bisherigen Beitragssätzen der Lohnklassen I—IV nichts.

Im übrigen lehnte die Mehrheit der Kommission eine Teilung des vorhandenen Vermögens ab, nur die künftigen Beitragseinnahmen sollen geteilt werden, und zwar sollten davon nicht $^6/_{10}$, wie der Entwurf wollte, sondern nur $^4/_{10}$ zur Deckung der Gemeinlast herangezogen werden; eine Erhöhung oder Ermäßigung dieses Anteils kann — wenn nötig — durch den Bundesrat angeordnet werden, eine Erhöhung bedarf aber stets der Zustimmung des Reichstags.

Die Gemeinlast ist in der Kommission insofern anderes bestimmt, als von den Altersrenten nur $^3/_4$ der Gemeinlast zuzuschreiben sind.

Die Regierungsvertreter hatten sich freilich gegen diese Belassung eines Teiles der Altersrenten bei der Sonderlast ausgesprochen. Sie sahen darin eine Durchbrechung des Grundsatzes, daß die von dem Umfang der Beitragsleistung nicht abhängigen Lasten, deren Umfang durch Wanderung beeinflußt werde, als Gemeinlast zu behandeln seien. Die Kommission hat sich aber dadurch nicht bestimmen lassen. Die zu Grunde liegende Idee dieser Auslassung war übrigens den Kommissionsmitgliedern nicht fremd, da schon in der 1. Lesung des Plenums der Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner den vorgeschlagenen Ausgleich als ein „Korrelat der allgemeinen Freizügigkeit“ bezeichnet hatte.

Weiter bemühten sich die Regierungsvertreter in der Kommission durchzusetzen, daß nicht 40, sondern 45 Proz. der Beiträge zur Deckung der Gemeinlast verwendet werden. 40 Proz. seien nicht ausreichend. Selbst wenn nur $^3/_4$ der Altersrenten zur Gemeinlast gerechnet würden, seien 44 Proz. der Beiträge erforderlich. Würden die ganzen Altersrenten der Gemeinlast zugewiesen, so seien 47 Proz. nötig. Die Kommission wollte indes zunächst über 40 Proz. nicht hinausgehen.

Die Kommissionsbeschlüsse decken sich in der Hauptsache mit einem Vorschlag, der nach den Motiven S. 227 aus den Kreisen der Versicherungsanstalten heraus gemacht war. Man wollte bei jeder neuen Rente einen bestimmten Bruchteil der Versicherungsanstalt allein auferlegen, während der Rest von allen Trägern der Versicherung gemeinsam zu decken sein solle. Für letzteren Teil sollen die Beiträge überall gleich hoch sein und besonders verwaltet oder an eine gemeinsame Kasse abgeführt werden. Für den ersteren Teil dagegen sollte jede Anstalt die Beiträge dem Bedarf entsprechend bemessen können. Hier war also der Gedanke einer Gemeinlast und einer Sonderlast bereits angeregt, aber ohne Antastung des vorhandenen Vermögens und mit der Möglichkeit verschiedener Beiträge zur Deckung der Sonderlast. Diese letztere Möglichkeit fehlt in den Kommissionsbeschlüssen. Im übrigen aber sind die angegebenen Grundgedanken von der Kommission aufgenommen werden.

Im Plenum schloß man sich diesem Standpunkt der Kommission an, und die ersten 5 Absätze des nunmehrigen § 33 entsprechen genau den Wünschen und Vorschlägen der Kommission. An Widerspruch hat es freilich im Plenum nicht gefehlt.

Das Plenum glaubte aber auch das vorhandene und das künftige Sondervermögen der einzelnen Anstalten noch besonders sicherstellen zu sollen und beschloß deshalb einstimmig noch einen 6. Absatz, der folgendermaßen lautet: „Das am 31. Dezember 1899 angesammelte gesamte Vermögen der Versicherungsanstalten und weiter das bei Ablauf der im § 32 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume[1]) angesammelte Vermögen der Versicherungsanstalten, soweit es nicht buchmäßig für die Gemeinlast ausgeschieden ist, darf zur Deckung der Gemeinlast nicht herangezogen werden“.

Wie der so erzielte Ausgleich wirken wird, ist abzuwarten. Zweifel an seiner Zweckmäßigkeit kann ich nicht unterdrücken, wenngleich ich ihn für wesentlich besser als den Vorschlag des Entwurfs halte. An sich würden alle die beschlossenen Maßregeln entbehrlich sein, wenn in Bayern und in Preußen die Bezirke der Versicherungsanstalten anders abgegrenzt, oder genauer gesagt, größer gegriffen würden als jetzt. Bei Landesanstalten und noch mehr bei einer Reichsanstalt würde auch bei völlig gleichen Beiträgen für alle Bezirke ein finanzieller Ausgleich von selbst eintreten. Vielleicht sind die jetzt beschlossenen Maßnahmen nur ein Uebergang zu der thatsächlichen Zusammenlegung der einzelnen Versicherungsanstalten. Ihre Sonderexistenz hat für die Zukunft jeden-

1) d. s. Beitragsperioden.

falls nicht die gleiche Berechtigung wie bisher, da ein erheblicher Bruchteil ihrer Beiträge der eigenen Verfügung entzogen ist. Da ich nach wie vor auf dem Standpunkt stehe, daß eine engere Verbindung der drei Versicherungsgebiete durch die Ausbildung einer Reichsanstalt bezw. großer Landesanstalten für die Invalidenversicherung nicht erschwert, sondern erleichtert wird, so würde ich es gewiß nicht beklagen müssen, wenn weitere Eingriffe der Gesetzgebung in dieser Richtung erfolgen würden.

Nach allem bedeutet das neue Gesetz gerade in den wichtigsten Fragen keineswegs eine endgiltige Lösung. Im Gegenteil! Es haftet ihm der Charakter eines Verlegenheitsgesetzes an. Man wollte auf vielen Seiten, daß die Reform der Invalidenversicherung nicht abermals ganz beiseite gestellt werde. Geschehen mußte nach dieser Auffassung etwas, auch in der Frage des örtlichen Unterbaues und in der Frage des finanziellen Ausgleiches. Aber in beiden Beziehungen sind nur erste Anläufe genommen worden, gegen die sich vieles einwenden läßt und die notgedrungen zu weiteren Schritten führen werden. Die mancherlei Einzelverbesserungen, die bei dieser Gelegenheit mit erreicht sind, wird jeder gern annehmen, aber im übrigen ist die wirkliche Reform der Invalidenversicherung und der Arbeiterversicherung überhaupt nicht beendet, sondern nur vertagt.

Litteratur.

III.

Neuere Schriften über Münz- und Geldwesen.

Besprochen von W. Lexis.

1) Report of the Director of the mint for the fiscal Year ended June 30, 1898. Washington 1898.

2) Report of the Director of the mint upon the production of the precious metals in the United States during the calendar Year 1897. Washington 1897.

3) Administration des monnaies et médailles. Rapport au ministère des finances. Troisième année. Paris 1898.

4) Raffalovich, Arthur, Le marché financier en 1897/98. Paris 1898. Dasselbe Werk für 1898/99. Paris 1899.

5) Beaure, Aug., Théorie et pratique de la monnaie. T. I. Traité théorique de la monnaie et statistique des métaux préciaux. Berlin, Londres, Paris. 8⁰. 144 pp. et 3 tabl.

6) Biedermann, Ernst, Die Statistik der Edelmetalle als Materialien zur Beurteilung der Währungsfrage etc. (Sonderabdruck aus der Zeitschr. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.) Berlin 1898. 4⁰. 84 SS. u. 3 graph. Tafeln.

7) Boissevain, G. M., La situation monétaire en 1897. Paris 1897. 8⁰. 101 pp.

8) Heyn, O., Kritik des Bimetallismus. Berlin 1897. 8⁰. 184 SS.

9) Prager, M., Die Währungsfrage in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Stuttgart 1897. 8⁰. XIV u. 476 SS.

10) Steiger, J., Die Silberentwertung und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft der Gegenwart, zumal für die Schweiz. (Sonderabdruck aus der Zeitschr. für schweizerische Statistik.) Basel 1898. 4⁰. 47 SS.

11) Minutes of Evidence taken before the Committee appointed to inquire into the Indian currency. Part I. London 1898. Part II. London 1899. Fol. 319 u. 261 pp.

12) Wilms, A., Vom kranken und gesunden Staate oder vom Wesen der Währung. Leipzig 1898. kl. 8⁰. 133 SS.

13) Peyer im Hof, Neue Beiträge zur Beleuchtung der Währungsfrage. Berlin 1898. 8⁰. 45 SS.

14) Arendt, O., Die Ursache der Silberentwertung. Berlin 1899. 8°. 215 SS.

15) Houdard, Ad., Le malentendu monétaire. Paris, s. a. 8°. 48 pp.

16) Gesell, Silvio, Die Anpassung des Geldes und seiner Verwaltung an die Bedürfnisse des modernen Verkehrs. Buenos Ayres (und Weimar) 1897. kl. 8°. 208 SS.

17) Matern, J., Um Milliarden! Das internationale Währungs- und Geldsystem der Zukunft. Leipzig 1896. kl. 8°. XVI u. 397 SS.

18) Schurtz, H., Grundriß einer Entstehungsgeschichte des Geldes. Weimar 1898. kl. 8° 185 SS.

Die beiden Jahresberichte des amerikanischen Münzdirektors werden trotz des periodischen Wechsels ihrer Verff. — auf Herrn Preston ist 1898 Herr Roberts gefolgt — nach gleichbleibendem Plan und den gleichen Quellen bearbeitet und sie behaupten sich daher mit Recht in ihrem Ansehen als besonders wertvolle Grundlagen der Geld- und Edelmetallstatistik. Abgesehen von den unmittelbar die Vereinigten Staaten selbst betreffenden, auf amtlichen Feststellungen beruhenden Mitteilungen, enthalten sie aus allen Ländern die Berichte der Konsuln und Gesandten, in denen das entsprechende ausländische Material nach den offiziellen Quellen möglichst vollständig zusammengestellt ist, wodurch zugleich eine Kontrolle der vom Münzdirektor berechneten Tabellen ermöglicht wird. Außerdem werden viele Nachrichten und Darstellungen aus Zeitschriften und sonstigen nichtamtlichen Veröffentlichungen beigefügt. Im wesentlichen beschränken sich die amerikanischen Jahresberichte auf die Statistik der Produktion und Verwendung der Edelmetalle. In den Gesandtschafts- und Konsularberichten werden zwar auch Fragen über den Banknoten- und Papiergeldumlauf des betreffenden Landes kurz beantwortet, aber eine weitere Bearbeitung dieser Daten findet nicht statt. In dieser Hinsicht bildet der von der französischen Münzverwaltung — an deren Spitze A. de Foville steht — herausgegebene Bericht eine wertvolle Ergänzung der amerikanischen Publikationen, da er ausführliche Zusammenstellungen über die Barvorräte und die Cirkulationsverhältnisse der wichtigsten Banken, sowie Tabellen über die Wechselkurse in Paris und London enthält. Von großem Interesse sind auch die genauen Angaben über den industriellen Edelmetallverbrauch in Frankreich und über die 1897 zum 4. Male bei den öffentlichen Kassen und mehreren großen Banken vorgenommenen Feststellung der relativen Größe der Benutzung der verschiedenen Münzsorten und der Banknoten. Sehr erfreulich wäre es, wenn Herr de Foville einen von vielen Seiten gehegten Wunsch — den ich schon bei einer früheren Gelegenheit an dieser Stelle ausgesprochen habe — erfüllen und damit auch anderen Staaten ein gutes Beispiel zur Nachahmung geben wollte: wenn er nämlich Angaben über das Material veröffentlichte, aus dem die französischen Münzen geprägt werden, wobei namentlich die wichtigsten Sorten der eingeschmolzenen ausländischen Münzen zu unterscheiden wären. Denn es ist einleuchtend, daß die

Bruttoziffern der Prägungen der einzelnen Staaten von geringem Wert für die Beurteilung der Vermehrung des Metallgeldvorrats sind, wenn man nicht auch die Beträge der Einschmelzungen kennt, und diese könnten ohne Schwierigkeit, abgesehen von den Umprägungen eigener Münzen, wenigstens soweit festgestellt werden, als sie in den Münzstätten anderer Staaten stattfinden. Der Verf. der unter 5) angeführten Schrift, deren 2. Abschnitt eine Statistik der Edelmetalle enthält, hat sich bemüht, die Nettosummen der Prägungen der einzelnen Staaten zu ermitteln, aber die von ihm angegebenen Zahlen beruhen größtenteils auf unsicheren Schätzungen. Er hat ohne Zweifel recht, wenn er fragt, ob die übrigen Staaten nicht dieselben Angaben über die Zusammensetzung ihres Münzmaterials liefern könnten, wie sie für Oesterreich seit dem Beginn der Münzreform (und für die deutschen Goldprägungen aus den Jahren 1871—78) vorliegen. Indes sind thatsächlich schon mehr Daten über diesen Gegenstand vorhanden, als Beaure benutzt hat, denn in den amerikanischen Münzberichten wird schon seit 1892 mitgeteilt, wie viele fremden Gold- und Silbermünzen (allerdings ohne weitere Unterscheidung ihrer Herkunft) in den Münzstätten mehrerer Staaten (Ver. Staaten, Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Schweiz, Rußland, Japan u. a.) jährlich eingeschmolzen worden sind. Um so wünschenswerter wäre es, daß dieselben Angaben auch für Frankreich und England veröffentlicht würden. Beaure giebt auch Schätzungen über die gesamte Bilanz der Produktion und der Verwendung von Gold und Silber auf der Erde, gegen die sich aber ebenfalls erhebliche Einwendungen machen lassen. Auffallend ist die große Zahl von sonderbaren Druck-(oder Sprach-?)Fehlern in dem französischen Text dieser Schrift.

Das von A. Raffalovich jetzt schon im 8. Jahrgange herausgegebene finanzielle Jahrbuch (No. 4) enthält nicht nur reichhaltiges statistisches Material über Edelmetalle, Geld- und Bankwesen, sondern auch eingehende Erörterung über die hierher gehörenden Fragen und darauf bezügliche amtliche Aktenstücke. So finden wir in dem Bande für 1897/98 u. a. die vollständige Korrespondenz über die Verhandlungen zwischen der englischen und der indischen Regierung und den mit der Anbahnung einer bimetallistischen Vereinigung betrauten amerikanischen Delegierten.

Eine recht brauchbare Uebersicht über die gesamte neuere Edelmetall- und Geldstatistik bietet auch die Arbeit von Biedermann, die eine Fortsetzung der Soetbeer'schen „Materialien" bis 1895 bilden soll. Die graphischen Darstellungen sind sehr geschickt konstruiert.

Ueberblicken wir nun die Ergebnisse dieser Statistik in den letzten Jahren, so springt vor allem die fortdauernde enorme Steigerung der Goldproduktion in die Augen. Nach den Angaben des amerikanischen Münzdirektors und den vorläufigen Schätzungen des Engineering and Mining Journal für das Jahr 1898 betrug der Wert derselben

1895	198,8	Mill. $	=	835,0	Mill. M.
1896	202,7	„ „	=	850,3	„ „
1897	237,5	„ „	=	997,3	„ „
1898	286,2	„ „	=	1202,0	„ „

Die für 1898 angegebene Zahl beruht teilweise nur auf vorläufigen Ermittelungen. Der Londoner „Statist“ geht mit seiner Schätzung noch über sie hinaus und setzt die Produktion des vorigen Jahres auf 62,6 Mill. £ oder 1252 Mill. M. Die größte Steigerung der Produktion hat in Transvaal stattgefunden, nämlich von 3 034 675 Unzen im Jahre 1897 auf 4 555 052 Unzen, also um mehr als 50 Proz. und im Wert von etwa 108 Mill. M. Die Produktion Australiens hat 1898 die Höhe von 3 611 000 Unzen im Werte von ungefähr 270 Mill. M. erreicht, und sich gegen 1897 um ungefähr 50 Mill. M. vergrößert. Ob die russische Produktion zugenommen hat, ist noch nicht bekannt, dagegen darf für die Ver. Staaten eine Steigerung um etwa 30 Mill. M. angenommen werden. Dazu käme dann noch der Mehrertrag von Canada und dem canadischen Yukon-Distrikt. Hier ist nun zu konstatieren, daß die überschwänglichen Berichte über den Reichtum des Klondiker Reviers sich bisher nicht bestätigt haben. Nach der amtlichen Statistik Canadas belief sich die Goldproduktion der ganzen Dominion 1897 auf 6 190 000 $ und 1898 auf 13 700 000 $ und von diesem Betrage kamen auf den Yukon-Distrikt bezw. 2 555 00 und 10 000 000 $. Der Beginn der Goldgewinnung in diesem Gebiet datiert aus dem Jahre 1896, und wenn man bedenkt, daß Californien einst im 3. Jahre nach der Entdeckung seiner Goldlager bereits für 50 Mill. $ Gold lieferte, so erscheint die Entwickelung der Produktion des neuen Eldorados als eine sehr langsame. Obwohl es sich zunächst nur um die Ausbeutung oberflächlicher Alluviallager handelt, sind doch außerordentlich große Schwierigkeiten zu überwinden, die hauptsächlich durch das Klima erzeugt werden und daher auch nicht beseitigt werden können.

Im ganzen wird man auf Grund dieser Einzelabgaben die Goldproduktion des Jahres 1898 jedenfalls auf mindestens 1200 Mill. M. veranschlagen dürfen. Besonders unsichere Posten sind die Zahlen für China und Korea, die für 1897 in der Tabelle des amerikanischen Münzdirektors mit ungefähr 13 Mill. M. figurieren. Diese Summe stellt die Goldausfuhr aus diesen Ländern dar, die aber, was China betrifft, jedenfalls zu einem großen Teil aus früher eingeführtem Golde besteht. Es ist daher vielleicht noch immer am zweckmäßigsten, diese beiden Länder von der Produktionsstatistik ganz auszuschließen.

Was die künftige Entwickelung der Goldproduktion betrifft, so ist es immerhin wahrscheinlich, daß dieselbe im Yukon-Gebiet und den benachbarten Distrikten in den nächsten Jahren noch weiter steigen und jährlich 20 Mill. $ und noch mehr erreichen wird, zumal im vorigen Jahre auch näher an der Küste die Lager von Cassiar entdeckt worden sind, die noch reichhaltiger sein sollen, als die von Klondike. Aber nach allen bisherigen Erfahrungen wird die Ergiebigkeit dieser, wie aller übrigen Alluvialgoldlager nach einer verhältnismäßig kurzen Blüteperiode rasch abnehmen. Um so wichtiger ist es, daß der seiner Natur nach weit nachhaltigere Quarzgoldbergbau immer mehr in den Vordergrund tritt. Die Goldproduktion von Transvaal beruht so gut wie ausschließlich auf diesem und sie wird 1899 wieder eine bedeutende Zunahme aufweisen; in Australien macht der Quarzbergbau immer weitere

Fortschritte und in einer neueren Arbeit über den Goldbergbau Californiens von Knochenhauer (in der Berg- und Hüttenmännischen Zeitung, Jahrg. 1897) wird auch für dieses Gebiet konstatiert, daß der Schwerpunkt seiner heutigen und künftigen Goldausbeute im Gangbergbau liege. Die früheren Ansichten über die Verarmung der Gänge in der Tiefe haben sich weder in Transvaal noch in Californien bestätigt, vielmehr wird, wenn der Gehalt auch oft Schwankungen unterliegt, der Abbau so weit gehen können, als sich die Gänge überhaupt in die Tiefe verfolgen lassen. Von großer Wichtigkeit ist außerdem, daß das in den Pyriten enthaltene Gold, von dem früher sehr viel verloren ging, jetzt zum größten Teil gewonnen wird und daß nun auch aus den aufgehäuften Rückständen 70—80 Proz. ihres Goldgehaltes herausgezogen werden können. Jede einzelne Grube hat natürlich wegen ihres beschränkten Feldes auch nur eine beschränkte Lebensdauer, aber es kommen noch immer neue Unternehmungen hinzu und man darf zuversichtlich annehmen, daß die Goldproduktion im ganzen einige Jahrzehnte hindurch annähernd auf dem gegenwärtigen Stande bleiben werde. Für 1899 wird sie nach den bisherigen Ergebnissen bereits auf 310 Mill. $ oder 1400 Mill. M. geschätzt. Das Schreckgebilde der Goldknappheit ist somit endgiltig verscheucht, denn wenn auch nach 30 oder 40 Jahren die Goldproduktion von ihrer jetzigen enormen Höhe beträchtlich gesunken sein sollte, so würde sie doch sicher noch immer völlig ausreichen, um den zur Aufrechterhaltung des Preisniveaus nötigen Mehrbedarf an metallenen Umlaufsmitteln zu liefern, zumal bis dahin dieser Bedarf durch weitere Fortschritte der Bankorganisation wohl auch in den übrigen Hauptkulturländern auf das jetzt schon in England bestehende relativ geringe Maß vermindert sein wird. Der industrielle Goldverbrauch beträgt jährlich höchstens 300 Mill. M., es sind also im Jahre 1898 mindestens 900 Mill. für die monetäre Verwendung übrig geblieben, mehr als früher in der besten Zeit Californiens und Australiens der Wert der gesamten Jahresproduktion von Gold und Silber betragen hat. Deutschland hat trotz der durch die lebhafte wirtschaftliche Bewegung verursachten Verminderung des Barvorrats der Reichsbank seinen reichlichen Anteil an dieser Vermehrung der Goldmünzen gehabt, denn in seinen Münzstätten wurden 1898 für 179,3 Mill. M. Kronen und Doppelkronen geprägt. Die französischen Goldprägungen in demselben Jahre beliefen sich auf 177,3 Mill. frcs. oder nach Abzug von 9,7 Mill. frcs. aus umgeprägten goldenen 5-frcs.-Stücken auf 134,0 Mill. M. In den Ver. Staaten wurden in dem Fiskaljahre 1897/98 64,6 Mill. $ oder 271,3 Mill. M. in Gold geprägt und in England betrugen die Goldausmünzungen nach Abzug der Umprägungen im Kalenderjahre 1898 3 730 000 £ oder 75 Mill. M. Dazu kommen noch die bedeutenden Prägungen der beiden australischen Münzstätten. Für das Kalenderjahr 1897 giebt der amerikanische Münzdirektor für die Gesamtsumme der Goldprägungen auf der Erde die kolossale Ziffer von 437,7 Mill. $ oder mehr als 1750 Mill. M. Darin sind jedoch 170,6 Mill. $ in russischen Goldmünzen eingerechnet, die größtenteils durch Umprägung älterer russischer oder fremder Münzen entstanden sind. Auch für

die österreichisch-ungarischen und amerikanischen Ausmünzungen haben fremde Münzen in bedeutendem Maße als Material gedient.

Die Silberproduktion nimmt nach dem Berichte des amerikanischen Münzdirektors noch immer, wenn auch nur langsam, zu. Nach dem Wertverhältnis 1 : 16 wird sie für 1895 auf 216,6 Mill., für 1896 auf 227,4 Mill., für 1897 auf 236,7 Mill. $ geschätzt. In den Ver. Staaten (69,6 Mill.) hat sie 1897 gegen 1896 um 6,4 Mill. $ abgenommen, dagegen ist sie in Mexiko (69,7 Mill.) um 10,7 Mill. gestiegen. Australien folgt in bedeutendem Abstande an dritter Stelle mit einer Jahresproduktion von 20,6 Mill. und einer Zunahme von 1 Mill. gegen 1896. Die Ziffer für Bolivia — 19,4 Mill. — ist ein unsicherer Posten, der einfach nach einer aus dem Jahre 1887 stammenden Angabe immer wiederholt. Peru weist nach einer neueren amtlichen Mitteilung 1897 eine Produktion von 12,6 Mill. auf, was gegen die für 1896 gegebene Ziffer einen Fortschritt um beinahe 10 Mill. bezeichnet. Legen wir das Wertverhältnis 1 : 15 $^1/_2$ zu Grunde, so stellt sich die Silberproduktion also gegenwärtig auf ungefähr 1000 Mill. M. oder 5 550 000 kg jährlich. Der Preis ist in den letzten Monaten zeitweilig über 28 d. hinausgegangen und behauptet sich im ganzen ziemlich fest in der Nähe von 27 $^1/_2$ d. Der Handelswert der Jahresproduktion beträgt demnach etwa 450 Mill. M. Wo bleibt diese Masse Silber? Hier ist zunächst hervorzuheben, daß selbst in der Gegenwart das Silber noch immer nicht als wirklich demonetisiert betrachtet werden kann. Der amerikanische Münzdirektor giebt sogar für 1897 noch die erstaunlich hohe Silberprägungsziffer von 167,8 Mill. $ (nach dem Wertverhältnis 1 : 16) an. Darin figuriert aber Rußland mit dem ungewöhnlich hohen Betrage von 35,5 Mill. $, der sich nicht mehr wiederholen wird, da nach dem neuen russischen Münzgesetz vom 7./19. Juni 1899 an Silbermünzen aller Art im ganzen nicht mehr als 3 Rubel auf den Kopf der Bevölkerung geprägt werden dürfen und im Jahre 1898 schon 240 Mill. vorhanden waren.

Sehr bemerkenswert ist, daß die Ver. Staaten noch immer erhebliche Summen nicht nur in Silberscheidemünzen, sondern auch in Standard-Dollars prägen. Durch das Gesetz vom 1. Nov. 1893 ist nämlich die Sherman-Akte nur insofern aufgehoben worden, als sie den Ankauf von Silberbarren gegen Schatznoten vorschreibt, dagegen ist die dem Schatzsekretär erteilte Befugnis in Kraft geblieben, vermöge welcher er so viel von dem angekauften Barrensilber prägen lassen kann, als zur Einlösung der Schatznoten nötig scheint. So wurden z. B. im Jahre 1896 wieder 19 876 762 Silberdollars geprägt, im Jahre 1897 12 651 731 $, und in den ersten 6 Monaten 1898 6 178 400 $. Durch diese und andere Prägungen sind die von den Silberkäufen herrührenden Barrenbestände des Schatzamts bis zum 1. April 1899 von 155,9 auf 88,8 Mill. $ und die Summe der noch vorhandenen Schatznoten auf 94 954 280 $ vermindert worden. Dagegen war die Summe der seit 1878 geprägten Standard-Dollars am 30. Juni 1898 auf 462 Mill. $ gestiegen, wozu noch 95,5 Mill. Silberscheidemünzen aus derselben Periode kommen. Die Silberprägung der Union an Standard- und

Scheidemünzen belief sich im Jahre 1897 auf 18,5 Mill. $, nicht viel weniger als gleichzeitig die mexikanische (19,6 Mill. $). Aus Mexiko aber wurde in demselben Jahre eine noch etwas größere Summe — 21,3 Mill. $ — in inländischen Münzen ausgeführt, und man darf überhaupt die dortigen neuen Ausmünzungen einfach als Ersatz für ausgeführte Piaster ansehen, was zur Vermeidung von Doppelzählungen bei der Aufstellung der Gesamtbilanz des Silbers wohl zu beachten ist. Die bedeutendste Prägungsziffer wies 1897 Indien auf, nämlich 25,2 Mill. $. Diese bezieht sich aber ausschließlich auf vorher eingeführtes Silber, und die geprägten Münzen bestehen bis auf etwa 5 Mill. $ an Umprägungen von Rupien für mehrere Schutzstaaten lediglich aus britischen Dollars, die für die Ausfuhr nach Hinterindien und China bestimmt sind. In Hongkong wurden 23,8 Mill. $, in China selbst 10,6 Mill. $ geprägt, außerdem in Indochina nach der Tabelle des amerikanischen Münzdirektors 2 773 428 $. Unter diesen letzteren sind wahrscheinlich die in Paris für das französische Hinterindien geprägten Piaster zu verstehen, deren Summe nach der französischen Statistik 1897 2 511 128 im ganzen und 150 000 in Teilstücken betrug. In Japan wurden trotz des damals bevorstehenden Uebergangs zur Goldwährung 1897 noch 4 266 000 Yen oder Dollars in Silber geprägt.

Allein in Bombay und Hongkong sind also nach den obigen Angaben mindestens 40 Mill. $ für den Verkehr mit China geprägt worden; dennoch aber weist die chinesische Statistik nur einen kleinen Ueberschuß der Silbereinfuhr über die Ausfuhr auf. Da aber für Silbermünzen sonst nirgendwo ein Unterkommen nachzuweisen ist, muß man annehmen, was auch von vornherein wahrscheinlich ist, daß die Einfuhr von Silbermünzen nur höchst unvollständig registriert wird. Jedenfalls ist klar, daß bei der Schätzung der Verwendungen des Silbers von den oben angeführten 167,8 Mill. $ in Silbermünzen, die sämtlichen für und in Ostasien geprägten, also, abgesehen von den mexikanischen Piastern, 76,8 Mill. $ abgezogen werden müssen, weil diese in den Ziffern der Silberausfuhr nach Ostasien mit enthalten sind. Es bleiben dann noch 91,8 Mill. $ an Ausmünzungen, die wegen der Ausfuhr der mexikanischen Dollars mindestens auf 72 Mill. $ zu reduzieren sind. Die Einfuhr von Silber nach Britisch-Indien aus allen Ländern, auch mit Einschluß Australiens, war 1897 außergewöhnlich stark, nämlich 132,5 Mill. Rupien. Andererseits aber wurden auch 47,8 Mill. Rupien ausgeführt, was aber hier wegen der Ausscheidung der indischen Dollarprägungen nicht weiter berücksichtigt zu werden braucht. Die direkte Ausfuhr von Silber nach Hinterindien und China aus Europa und Amerika betrug nach dem alten Wertverhältnis etwa 75 Mill. M. und die gesamte Ausfuhr nach Ostasien demnach etwa 340 Mill. M. Dazu kommen also Prägungen in Europa und Amerika im Betrage von ungefähr 320 Mill. M., immerhin aber würden bis zu einer Milliarde noch 340 Mill. M. fehlen, während die Schätzungen des industriellen Silberverbrauchs höchstens bis zu 1 Mill. kg oder 180 Mill. M. gehen, so daß der Verbleib von 160 Mill. nicht aufgeklärt wäre. Und dabei war der

Absatz des Silbers in dem betrachteten Jahre wegen des ungewöhnlich großen Bedarfs für Rußland und der großen Einfuhr Indiens besonders günstig. Daß die Produktion in so enormem Maße überschätzt worden sei, ist nicht wahrscheinlich; weit unsicherer sind die Schätzungen des industriellen Verbrauchs und der Einfuhr nach China.

Jedenfalls ist die Jahresproduktion von Gold dem Werte nach mehr als doppelt so groß als die von Silber bei dessen heutigem Marktpreis. Darin liegt aber keineswegs ein Grund, eine Besserung des Silberpreises zu erwarten, da dieser sich wenigstens in dem abendländischen Kulturgebiet wie der Preis einer gewöhnlichen Ware bestimmt. Wohl aber könnte man sagen, daß das gegenwärtige Verhältnis der Produktion der beiden Edelmetalle die — wenigstens zeitweilige — Wiederherstellung des alten Silberwertes durch einen bimetallistischen Staatenbund leichter möglich machen würde, als sie in den 80er Jahren beim Beginn der bimetallistischen Bewegung gewesen sein würde. Gleichwohl sind aber gerade infolge der großen Steigerung der Goldproduktion die Aussichten des Bimetallismus jetzt praktisch auf Null gesunken. Selbst in Amerika wird das Märchen von der Goldnot und dem Zusammenhang der Erniedrigung der Produktenpreise mit der Silberentwertung nicht mehr verfangen. Wer sein Urteil nicht durch seine privatwirtschaftlichen Interessen trüben läßt, wird heutzutage anerkennen müssen, daß die Warenpreise nicht durch Goldknappheit beeinflußt sind, sondern den realen Produktionsbedingungen entsprechen. Die Industrie erzielt bei den gegen 1873 stark gesunkenen Preisen glänzende Gewinne. Die Preise der landwirtschaftlichen Produktion mögen zum Teil für den europäischen Produzenten noch unbefriedigend sein, aber sie ergeben sich ebenfalls in normaler Weise aus den weltwirtschaftlichen Konkurrenzverhältnissen, ohne daß die Goldwährung dabei eine Rolle spielt. Die Getreidepreise sind im Jahre 1896 infolge ungünstiger Ernten in einigen wichtigen Produktionsländern bedeutend gestiegen und sie sind seit einem Jahre wieder gesunken, obwohl die Goldzufuhr in enormem Maße zunahm. Die gegenwärtige Steigerung des Zinsfußes aber ist nicht ein Symptom der Goldknappheit in dem hier in Rede stehenden Sinne, nämlich einer Erhöhung des Goldwertes gegenüber den Waren, sondern lediglich die Folge einer relativen Verminderung des Bestandes an freiem, für den Kredit verfügbarem Kapital.

Bei der thatsächlichen Niederlage des Bimetallismus wird die theoretische Diskussion desselben wohl mehr und mehr in den Hintergrund treten. Die Kritik von O. Heyn in der unter No. 8 angeführten Schrift ist wesentlich deduktiver Art und nach einem methodischen Schema durchgeführt, immer unter der Voraussetzung, daß es sich um die Wiederherstellung des Wertverhältnisses $1:15\,{}^1/_2$ handele. Der Verf. stellt zunächst fest, was von der Einführung des Bimetallismus erwartet wird, erörtert dann die Frage, ob es überhaupt möglich sei, den Bimetallismus auf Grund des Wertverhältnisses $1:15\,{}^1/_2$ einzuführen und auf dieser Basis zu erhalten und untersucht schließlich, ob die Erwartungen der Bimetallisten, wenn ihr System wirklich aufrecht erhalten werden könnte, erfüllt werden würden. Seine Kritik ist nicht einfach

negativ, sondern er sucht auch die Bedingungen aufzustellen, unter denen die bimetallistischen Ansichten richtig sein würden, aber er findet, daß diese Bedingungen nie zutreffen würden. Die theoretischen Ausführungen des Verf. gehen übrigens über das eigentliche Gebiet des Bimetallismus hinaus und verbreiten sich über die Lehre vom Gelde, dem Geldwert und der Preisbildung im allgemeinen. Gegen manche seiner Behauptungen wäre Einspruch zu erheben. So glaubt er z. B., daß die mit dem Bimetallismus sich notwendig verbindende Vermehrung der Geldmenge nicht ein Steigen, sondern ein Sinken der Preise verursachen werde, weil dadurch die Ueberproduktion verstärkt würde. Aber es kann schon seit Jahren nicht mehr von Ueberproduktion die Rede sein, in der Industrie nicht, wie die hohen Dividenden der Aktiengesellschaften beweisen, und selbst in Getreide nicht, da vor einigen Jahren in Indien und gegenwärtig in mehreren Provinzen Rußlands Hungersnot herrscht; es besteht nur ein die Grundrente herabdrückendes Uebergewicht der unter günstigeren Bedingungen Getreide produzierenden Länder über die alten Kulturländer Europas. Was die Wirkung der Einführung des Bimetallismus mit dem alten Wertverhältnis auf die Handelsbilanz der Silberwährungsländer betrifft, so glaubt der Verf., daß für Indien die Konkurrenz nicht nur nicht erschwert, sondern sogar erleichtert werden würde. Seine Beweisführung für diesen Satz ist indes nicht stichhaltig, wenn auch nicht zu bezweifeln ist, daß die Erwartungen der Bimetallisten in Bezug auf die Erschwerung der indischen Ausfuhr sich als ebenso übertrieben erweisen würden, wie ihre bisherigen Behauptungen über die Einwirkung der Entwertung der Valuta der Silberländer auf die Preise in Europa. Eine gewisse, aber doch im ganzen nur geringe Einwirkung dieser Art hat allerdings stattgefunden, so lange der Kurs der Rupie noch im Sinken begriffen war; das muß auch gegenüber manchen Bekämpfern des Bimetallismus aufrecht erhalten werden. Die Abhandlung von Steiger (No. 10) beschäftigt sich, wie überhaupt mit der neueren Preisbewegung und ihrem Zusammenhang mit der Silberentwertung, so auch mit dieser Frage über den Einfluß der Kursdifferenzen. Er kommt mit Recht zu dem Resultat, daß die Frachtsätze und Produktionsverhältnisse für das Steigen und Fallen der Produktenpreise viel maßgebender gewesen seien, als die Silberentwertung, will aber doch auch seinerseits wenigstens bis Anfang der 90er Jahre der Ansicht von der Ausfuhrbegünstigung durch die Kursdifferenz zwischen den Silber- und Goldwährungsländern nicht alle Berechtigung absprechen. Einen schlagenden Beweis für diese Wirkung liefert er selbst in einer Zusammenstellung der Preise der chinesischen und asiatischen Seide in Silber und der danach sich ergebenden Kosten derselben in Lyon in den Jahren 1893 bis 1897. Wenn im Jahre 1897 der Preis in Schanghai infolge der schlechten Ernte von Januar bis Dezember um 31 $^1/_2$ Proz., dagegen in Lyon nur um 18 Proz. stieg, so kam der Rückgang des Kurses des Tael um 10 Proz., der diese Differenz erzeugte, der chinesischen Ausfuhr ebenfalls unzweifelhaft zu statten, wenn auch die Preisbewegung an sich durch die Produktionsverhältnisse bedingt war. Gleichwohl tritt der Verf. schließlich dem Standpunkt

P. Arndt's bei, der sich in seiner Abhandlung über die Kaufkraft der Rupie (Tübinger Zeitschrift, 1898) dahin ausspricht, daß im großen und ganzen „sich die Kaufkraft der Rupie in Indien in demselben Maße vermindert hat, wie in Europa und nur um einige Prozent weniger als die Kaufkraft des Silbers auf dem Weltmarkt“ und daß es scheine, daß auch die Löhne in ihrer Anpassung an die relative Entwertung der Rupie nicht hinter den Warenpreisen zurückgeblieben seien. Aber selbst wenn diese Sätze zugegeben wären, würde daraus noch keineswegs folgen, daß nicht während der Periode der fortschreitenden Entwertung des Silbers oder der Rupie fortdauernd eine gewisse Begünstigung der Ausfuhr bestanden habe. Wer jemals in einem Papierwährungslande gelebt hat, wird aus der unmittelbaren täglichen Erfahrung wissen, daß sich die Preise der inländischen Produkte, sofern sie nicht direkt durch die Ausfuhr beeinflußt werden, ferner die Löhne und die Mieten nicht sofort mit dem Kurse des Papiergeldes, also mit seinem Marktwerte, auf den auswärtigen Plätzen ändern, daß man vorübergehende, selbst bedeutende Kursschwankungen in diesen Preisen gar nicht merkt und daß selbst ein dauerndes Sinken des Kurses sich erst nach längerer Zeit und sehr allmählich fühlbar macht. Seit dem Juni 1893 entsprechen die indischen Währungsverhältnisse in dieser Beziehung denen eines Papiergeldlandes; vorher war allerdings der Unterschied vorhanden, daß die Menge der vorhandenen Rupien für Privatrechnung durch neue Prägungen beliebig vermehrt werden konnte und daß daher das Angebot von Silber in London unmittelbar auf den Wechselkurs drückte. Immerhin bestand auch damals eine gewisse Analogie zwischen der indischen Silberwährung und einer Papierwährung, und man kann daher das Sinken des Kurses der Rupie gegenüber den Goldwährungsländern als Entstehung eines Goldagios auffassen, d. h. als eine Verteuerung der speciellen Ware Gold, die aber keineswegs auch unmittelbar eine gleiche oder überhaupt eine wesentliche Erhöhung der übrigen inländischen Preise einschließt, wie ja auch irgend eine andere Ware, z. B. Eisen im Preise steigen kann, ohne daß deshalb alle übrigen Waren an dieser Bewegung Teil nehmen. Wenn schließlich diese Verteuerung des Goldes, das für Indien zwar nur Ware, für die europäische Kulturwelt aber das maßgebende Geldmaterial ist, auch auf die inländischen Preise in Rupien steigernd wirkt, so geschieht dies nur durch die Vermittelung des internationalen Verkehrs, und zwar für verschiedene Waren in verschiedenem Grade und überhaupt in um so größerem Maße, je größer der Umfang des auswärtigen Handels ist im Verhältnis zu dem inneren Verkehr des Landes. Gerade für Indien aber mit seinen 300 Mill. Einwohnern und seinen teilweise noch sehr wenig beweglichen wirtschaftlichen Zuständen übt der auswärtige Verkehr immer noch überwiegend eine bloß peripherische Einwirkung aus, die sich nur langsam und abgeschwächt in die schwerfällige innere Masse fortpflanzt. Doch sehen wir von solchen allgemeinen und immer anfechtbaren Erwägungen ab und betrachten die thatsächlichen Vorgänge im einzelnen. Ein Weizen ausführender Kaufmann in Bombay hat jeden Tag Nachricht über den Weizenpreis in London und über den Wechselkurs des Pfundes Sterling

in Bombay; er kann danach berechnen, für wie viel Rupien der Centner in London zu verwerten ist und nach dieser Kalkulation und dem Tagespreise des Weizens in Bombay — falls er nicht etwa bereits Vorräte besitzt oder auf Lieferung gekauft hat — wird er entscheiden, ob er mit Vorteil exportieren kann. Ist dies der Fall, so verkauft er auf eine bestimmte Lieferungsfrist in London Weizen zu einem bestimmten Preise in Pfund Sterling und verkauft zugleich einen daraufhin gezogenen Wechsel an eine Bank gegen Rupien. Er macht sich also auf diese Weise von den Kursschwankungen der Rupie ganz unabhängig, und auch die Bank ist dazu imstande, indem sie sich sofort telegraphisch in London durch eine Gegenoperation in Rupienwechseln deckt. Der in Rupien umgerechnete Verkaufspreis kommt durch eine große Anzahl von Faktoren zustande, unter denen auch der Silberpreis oder vielmehr der Kurs der Rupie eine Rolle spielt. Für den Verkäufer aber kommt dieser letztere Umstand an sich bei dem angegebenen Verfahren gar nicht in Betracht, für ihn hat nur das Facit seiner Rechnung Bedeutung, gleichviel ob es durch Bewegung des Wechselkurses oder durch andere Umstände beeinflußt wird. Wenn nun der Rupienkurs dauernd im Sinken begriffen wäre, so hätte dies die dauernde Tendenz, den Verkaufspreis in Rupien zu erhöhen und dies würde auch wirklich geschehen, wenn nicht andere Umstände entgegenwirken. Der Einkaufspreis in Bombay aber würde immer in einem von den Frachtsätzen, der Intensität des Angebots, den Kreditverhältnissen abhängenden Abstande von diesem Verkaufspreise bleiben, im ganzen aber sich mit dem Verkaufspreise in einem gewissen Parellelismus bewegen. Wenn also infolge der Kursverhältnisse der Weizenpreis in Bombay und den anderen Exporthäfen wirklich steigt, so überträgt sich diese Verteuerung auch auf das Binnenland, soweit dieses durch Eisenbahnen oder Wasserstraßen dem Einfluß des Ausfuhrhandels erschlossen ist. Die Produzenten in diesen Gebieten erhalten also ebenfalls eine Preiserhöhung, aber die Produktionskosten, insbesondere auch die Kosten der ländlichen Arbeit werden deshalb nicht sofort entsprechend steigen. Solange dieses aber nicht der Fall ist, machen die an der Weizenausfuhr beteiligten Produzenten und Händler, gleichviel wie sich der Gewinn unter ihnen verteilt, besonders gute Geschäfte und darin liegt eben eine Begünstigung dieser Ausfuhr. Wenn aber zu erwarten ist, daß der günstige Londoner Preis in Rupien sich behauptet, so wird der Anbau von Weizen ausgedehnt und die Ausfuhr zunehmen und schon durch dieses vergrößerte Angebot Indiens selbst ein Druck auf den Preis in Europa ausgeübt. In Wirklichkeit aber bestand in den letzten Jahrzehnten auf dem europäischen Weizenmarkt eine lebhafte Konkurrenz mehrerer bedeutender Produktionsländer, unter denen Indien nur die vierte oder fünfte Stelle einnahm und daher gingen die Goldpreise des Weizens auch unabhängig von der indischen Konkurrenz im ganzen, wenn auch mit einzelnen Unterbrechungen, bis 1896 immer mehr zurück. Dadurch aber wurde trotz des gleichzeitigen Sinkens des Rupienkurses auch der in Rupien umgerechnete Londoner Preis soweit herabgedrückt, daß von einem ungewöhnlichen Gewinne der indischen

Ausfuhrhändler oder Produzenten nicht mehr die Rede sein konnte. Dennoch aber wirkte die Kursdifferenz auch unter diesen Umständen als eine Ausfuhrbegünstigung; denn sie gestattete noch die Ausfuhr mit normalem Gewinn bei Londoner Preisen in Gold, bei denen sie ohne die Entwertung der Rupie verlustbringend und unmöglich gewesen wäre. Eine Ausfuhrbegünstigung durch das Sinken des Rupienkurses bleibt also bestehen, gleichviel ob der Weizenpreis in Rupien gestiegen ist oder nicht, solange die Produktionskosten in Rupien sich nicht erhöht haben. Ebenso wirkt andererseits der niedrige Rupienkurs erschwerend auf die Einfuhr der für die große Masse der Bevölkerung bestimmten Waren, solange nicht das Einkommen dieser Masse in Rupien sich der Entwertung dieser Geldeinheit entsprechend vergrößert hat. Bei alledem aber ist es sehr wohl möglich, daß bei sinkendem Rupienkurs die Statistik keine vergrößerte Differenz zwischen Ausfuhr- und Einfuhrziffern aufweist; denn die Wirkung des Kurses besteht unter Umständen nur darin, daß eine Verminderung der Ausfuhr verhindert wird und die Erschwerung der Einfuhr schließt eine Vergrößerung derselben nicht aus, wenn sich die europäischen Produzenten wegen der Ueberfüllung des Marktes genötigt sehen, ihre Waren mit geringerem Gewinne für die Ausfuhr nach Indien abzugeben.

Wie haben sich nun thatsächlich die Beziehungen zwischen dem Rupienkurs, den Warenpreisen und dem auswärtigen Handel Indiens gestaltet? Meines Erachtens ist bei der Beantwortung dieser Frage das Hauptgewicht nicht sowohl auf die Statistik der Preise zu legen, die immer einer großen Anzahl verschiedenartiger zusammenwirkender Einflüsse unterliegen, als vielmehr auf die unmittelbaren Erfahrungen des Geschäftslebens. Das Urteil der Interessenten über die ihnen unangenehmen Erscheinungen und deren Ursachen ist freilich oft sehr getrübt; wenn aber die an der Ausfuhr indischer Waren beteiligten Kaufleute und Produzenten einhellig der Ansicht sind, daß ein Steigen des Rupienkurses ihnen Nachteil, ein Sinken desselben dagegen Vorteil bringe, so muß diese Behauptung doch im ganzen richtig sein, zumal sie auch von solchen Kaufleuten bestätigt wird, die ihre eigenen Operationen durch das oben angedeutete Verfahren der Einwirkung der Kursschwankungen entziehen. Ebensowenig werden die für die Ausfuhr nach Indien arbeitenden Fabrikanten sich über die Wirkung der Kursbewegungen im Irrtum befinden, wenn sie z. B. die Erfahrung machen müssen, daß die indischen Käufer im Falle eines erheblichen Sinkens des Kurses die ihnen gelieferten Waren, wenn irgend möglich, unter allerlei Vorwänden zurückweisen. Daß unter den beteiligten Geschäftsleuten jene Ansichten bestehen, läßt sich durch zahllose Zeugnisse beweisen. Aus der neuesten Zeit möge hier die folgende sehr bezeichnende Aussage des Herrn Cope, Vertreters eines großen englisch-indischen Hauses in Bombay, vor dem Indian Currency Committee (Minutes of Evidence etc. No. 8043), angeführt werden: „Während der Kurs der Rupie fortfuhr zu sinken, wurden (für indische Waren) immer niedrigere Preisangebote in Pfund Sterling angenommen, aber der Preis in Silber blieb ungeändert, und das war alles, worauf es dem indischen Versender

ankam. Jeder Fall im Kurse ermöglichte ein neues Geschäft ohne Verlust an dem Preise in Silber.“ Ebenso wurde bei diesen Erhebungen wieder vielfach von praktischen Geschäftsmännern versichert, daß das Steigen des Rupienkurses, wie es namentlich seit 1897 infolge der Schließung der Münzstätten eingetreten ist, die Ausfuhr erschwere. So sagte z. B. Herr Ralli (No. 6028) geradezu: „wir haben gesehen, daß der Kurs von 16 d. eine Krisis über Indien gebracht hat“ und weiter (No. 6044) „was ich behaupte, und nichts kann hierin meine Ueberzeugung erschüttern, ist, daß ein hoher Wechselkurs die Entwickelung des Handels und die Ausdehnung des Anbaus in Indien hemmt.“

Was nun die indirekten Warenpreise in Rupien betrifft, so läßt sich aus den zusammengefaßten Indexzahlen für eine große Zahl von Waren, wie sie Atkinson berechnet hat, wenig Zuverlässiges schließen. Die einzelnen Waren müssen vielmehr für sich und mit Berücksichtigung der gleichzeitigen europäischen Preise betrachtet werden. Der Preis einer Ausfuhrware hängt in erster Linie von dem Preise auf dem Markte ab, für den sie bestimmt ist, dazu tritt dann allerdings für Indien der Einfluß des Kurses. Wenn der Preis eines Centners indischen Weizens in London p sh. beträgt, die Fracht und Versicherung f sh., der Gewinn bei dem Ausfuhrgeschäft g sh., so ist der Preis in Bombay $p—f—g$ sh. oder bei dem Kurse von r sh. für die Rupie $(p—f—g):r$ Rupien. Wenn nun in einem späteren Jahre p, g und f nur halb so groß wären, als im Jahre 1874, so müßte der Kurs r ebenfalls auf die Hälfte gesunken sein, wenn die Ausfuhr unter den früheren Bedingungen noch möglich sein sollte. In Wirklichkeit aber ist der Weizenpreis in London von 1874 bis 1895 im Verhältnis von $1:{}^4/_{10}$ gesunken, der Kurs der Rupie aber nur im Verhältnis von $1:{}^6/_{10}$; der Preis in Bombay in Rupien hätte also unter sonst gleichen Umständen niedriger sein müssen als 1874. Er war aber höher, und wenn trotzdem noch eine, allerdings sehr verminderte Ausfuhr möglich war, so erklärt sich dies dadurch, daß die Fracht sich seit 1874 in noch stärkerem Verhältnis verbilligt hat, als der Londoner Preis, und daß wahrscheinlich auch der Gewinn g relativ stärker abgenommen hat als p. Wenn der Londoner Preis weniger gesunken ist, als der Rupienkurs, so folgt aus der obigen Formel eine Erhöhung des indischen Preises in Rupien. Natürlich kann eine solche in noch stärkerem Maße selbständig in Indien durch eine Hungersnot entstehen, dann geht aber die Ausfuhr stark zurück. Die große Preissteigerung des Weizens in Indien im Jahre 1891 war wesentlich durch die Mißernte in Europa, nicht durch den Rupienkurs verursacht.

Im ganzen ist die Preissteigerung des Weizens, wie Arndt mit Recht hervorhebt, von 1871/75 bis 1891/95 gerade in den Hauptausfuhrhäfen Bombay, Karachi und Calcutta geringer, als auf den übrigen Märkten und im Verhältnis zu der Entwertung der Rupie sehr mäßig. In Bombay und Karachi ist sogar gegen das Jahrfünft 1886/90 ein Rückgang eingetreten, obgleich das stärkste Sinken des Kurses in das folgende Jahr fällt. Es erklärt sich dies alles sehr einfach aus der Abhängigkeit des Preises in diesen Häfen von dem Londoner Weltmarkt. Ebenso natürlich aber ist es, daß die Weizenpreise in den

inneren Gebieten die erst seit dem Ende der 70 er Jahre durch die Eisenbahnen mit dem Weltverkehr in Berührung gekommen sind, absolut und relativ weit mehr gestiegen sind, als die in den Ausfuhrhäfen, wenn sie auch natürlich ihrem absoluten Betrage nach, so lange Ausfuhr möglich bleiben soll, die letzteren nicht erreichen dürfen. Wer hat nun den Vorteil von diesen Preiserhöhungen? Der bereits erwähnte Sachverständige Ralli behauptet (No. 5939, 5943, 5945, 5948), der exportierende Großkaufmann ziehe überhaupt aus den Kursverhältnissen keinen Gewinn, weil er sich in der oben angeführten Weise sichere; die indischen Zwischenhändler machten sich lebhafte Konkurrenz und hätten daher auch keinen Vorteil von dem Sinken des Rupienkurses; die größere Einnahme in Rupien, die dadurch erzielt werde, falle den Landwirten zu. Was aber die landwirtschaftlichen Löhne betrifft, so glaubt dieser Zeuge, daß sie einigermaßen gestiegen seien, giebt aber zu, daß dieses Steigen „very slowly“ stattfinde und er scheint überhaupt keine positiven Anhaltspunkte für seine Ansicht zu haben. Vor einigen Jahren habe ihm der Leiter einer Fabrik in Mirzapore gesagt, die Löhne seien in dieser seit 30 Jahren überhaupt nicht erhöht worden. Dagegen fügt er hinzu, daß in der neuesten Zeit die Löhne in Calcutta, Bombay und Karachi enorm gestiegen seien, sowohl infolge der Pest, als auch weil die Eingeborenen jetzt das Striken gelernt hätten. Aber die Verhältnisse der städtischen, der industriellen und der „gelernten“ Arbeiter sind nicht maßgebend für die der ländlichen Arbeiter, die die große Masse bilden. Die von Arndt selbst angeführten Tabellen über die ländlichen Löhne weisen noch eine recht beträchtliche Zahl von Fällen auf, in denen seit dem Beginn der Silberentwertung keine oder nur eine verhältnismäßig geringe Erhöhung stattgefunden hat; wenn die Zahl der angeführten Fälle mit bedeutenderen Erhöhungen größer ist, so folgt daraus keineswegs, daß diese auch für eine größere Bevölkerungsmasse Bedeutung haben, als die ersteren. Jedenfalls sind die Löhne bei weitem nicht in dem umgekehrten Verhältnis gestiegen, wie der Wert der Rupie gegen Gold gesunken ist. Das aber müßte der Fall sein, wenn die noch immer von vielen angenommene abstrakte Theorie richtig wäre, nach welcher 1) der Verkehrswert einer Geldeinheit sich stets sofort mit dem inneren Metallwert ändert, den sie enthält oder repräsentiert, und 2) der innere Metallwert einer Silbermünze sich auch in einem Silberwährungslande sofort in demselben Maße ändert, wie der Wert der entsprechenden Quantität Silber in den Goldwährungsländern. Es ist doch eigentlich selbstverständlich, daß, wenn ein Silberwährungsland, wie Indien oder China, von dem Verkehr mit den Goldwährungsländern gänzlich ausgeschlossen wäre, die Aenderungen des Silberpreises in den letzteren das erstere gar nicht berühren würden. Die Uebertragung auf dieses kann eben nur durch die Vermittlung des auswärtigen Handels und daher nur langsam und für die verschiedenen Waren ungleichmäßig erfolgen.

Eine gewisse Erleichterung der Ausfuhr in dem oben bezeichneten Sinne durch das Sinken des Rupienkurses — denn nur auf diesen kommt es an, nicht unmittelbar auf den Silberpreis — ist also von 1871

—1895 vorhanden gewesen. Dann aber ist der Kurs bekanntlich von $13\,^1/_3$ d. bis 1898 allmählich auf den 1893 in Aussicht genommenen Stand von 16 d. gestiegen, auf dem er sich seitdem behauptet hat, und diese Bewegung ist von den Ausfuhrinteressenten als ein Nachteil empfunden worden. Sehr irrig aber ist es, in dem niedrigen Kurs der Rupie die Hauptursache oder auch nur eine sehr wesentlich mitwirkende Ursache der Erniedrigung des Weizenpreises auf dem Weltmarkt überhaupt sehen zu wollen. Dafür ist der Anteil Indiens an der Getreideeinfuhr nach Europa durchschnittlich viel zu klein, und die beste Widerlegung jener Ansicht liegt in der Thatsache, daß der tiefste Stand des Weizenpreises in London in den Jahren 1895 und 1896 erreicht worden ist, zu einer Zeit, als die indische Ausfuhr trotz des noch immer niedrigen Kurses stark zusammengeschrumpft und kleiner war als jemals seit ihrer neueren Entwickelung im Anfang der 80er Jahre.

Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die Schwankungen der indischen Valuta jetzt überhaupt aufhören, sei es, daß man einfach das bestehende System noch länger beibehält oder förmlich zu der hinkenden Goldwährung übergeht. Die Preise werden sich mehr und mehr dem neuen festen Wert der Rupie anpassen, die Ausfuhrbegünstigung ist aber ohnehin schon durch die unmittelbare Wirkung der steigenden Kursbewegung beseitigt. In Rußland steht der Rubelkurs schon seit mehreren Jahren fest und der Uebergang zur Goldwährung ist dort jetzt eine mit bestem Erfolge vollendete Thatsache. In Argentinien ist die Goldprämie seit mehreren Jahren fast unausgesetzt (von mehr als 300 auf 120 bis 130) zurückgegangen, was auf die Ausfuhr nur erschwerend gewirkt haben kann; Australien und die Ver. Staaten haben überhaupt immer eine feste Währung gehabt und daher auch keine Ausfuhrbegünstigung durch Valutadifferenzen genossen. In den Ver. Staaten tritt die Silberfrage jetzt augenscheinlich mehr und mehr zurück. Die Legende von dem ursächlichen Zusammenhange der Silberentwertung und dem Sinken der Warenpreise, die überhaupt nur auf den oberflächlichsten „post hoc, ergo propter hoc“ bei der Vergleichung der beiden Erscheinungen beruhte, verliert auch bei der urteilslosen Masse ihre Zugkraft, nachdem die Lage der Farmer sich 1897 wesentlich gebessert hat. Ueber das Fiasko der amerikanischen Delegierten in England hat man sich beruhigt und von Goldknappheit kann, wie schon bemerkt, angesichts der ungewöhnlich starken Goldprägungen und der immer noch bedeutenden Silberprägungen nicht mehr die Rede sein. Die Ver. Staaten sind indes das Land gewesen, das in der Währungsfrage am meisten selbständige Initiative entfaltet hat — freilich mit dem recht schlimmen Erfolge der Ueberlastung der Nation mit unterwertigem Silbergelde — und daher bietet eine Darstellung der Währungsgeschichte der Union, wie sie in dem Buche von Prager (No. 9) vorliegt, ein besonderes Interesse. Der Verf. beginnt mit den Erörterungen und Verhandlungen, die dem Erlaß des Münzgesetzes vom 2. April 1792 vorangegangen sind. Wenn er bei dieser Gelegenheit bestreitet, daß dieses Gesetz das erste Beispiel eines eigentlichen

Doppelwährungssystems im heutigen Sinne liefere, und behauptet, daß Kalkmann (Englands Uebergang zur Goldwährung, Straßburg 1895) und Helfferich (Zur Geschichte der Goldwährung, Berlin 1896) bewiesen hätten, daß in England seit 1718 wirkliche Doppelwährung bestanden hätte, so ist dies zwar ein Punkt von sehr untergeordneter Bedeutung, aber ich kann nicht umhin, meine entgegengesetzte Ansicht aufrecht zu erhalten. Durch die Proklamation vom 22. Dezember 1717 ist nicht, wie Kalkmann annimmt, ein fester Wert der Guinea in Schillingen bestimmt worden, sondern nach dem Wortlaut des Textes und der damaligen münzpolitischen Gewohnheit ein Maximalwert derselben. Es heißt ausdrücklich: (we) forbid all persons to utter or receive any of the pieces of Gold, called Guineas, at any greater or higher rate or value than one and twenty shillings for each guinea". Entsprechend werden auch die älteren, vor der Einführung des Guineen geprägten Goldmünzen tarifiert: „and the other Pieces of ancient Gold Coin of this Kingdom, which by their wearing may be diminished in their weight, at any greater or higher rate or value than as followed: nämlich das bis dahin für 23 $^1/_2$ sh. umlaufende Goldstück zu 23 sh. „and no more", und das bisher 25 $^1/_2$ sh. geltende Goldstück 25 sh. „and no more"; daran schließt sich der von Kalkmann angeführte Satz „at which rates and values we do hereby declare the said respective pieces of coined gold to be current", der sich also nach seiner Stellung nur auf diese älteren Münzen bezieht, die in einem etwas geringeren Verhältnis reduziert werden. Aber auch, wenn er auf alle vorher genannten Münzen Bezug hätte, würde dadurch der vorher so deutlich ausgesprochene Zweck, ein Maximum für den Kurs der Guineen festzusetzen, nicht verändert werden, zumal es am Schluß nochmals allgemein heißt: „And we do hereby strictly charge and command all our loving subjects whatsoever, that they do not presume to receive or pay gold coins of this realm at any greater rates or values than the rates and values aforesaid upon pain etc." Wenn ferner Kalkmann diese Maßregel als eine Tarifierung des Silbers gegen Gold auffaßt, so kann man dies in betreff ihrer thatsächlichen und praktischen Bedeutung zugeben; formell aber war sie eine Tarifierung des Goldes — dessen Nominalwert in Schillingen ja verändert wurde — gegen Silber und so wurde sie auch von Newton aufgefaßt, der nach dem von Kalkmann selbst angeführten Zeugnisse Cantillon's auf dessen Einwendungen gegen die Herabsetzung der Guinee erklärte „que suivant les loix fondamentales du Royaume l'argent blanc était la vraie et seule monnaie et comme telle, il ne la fallait pas altérer." (Essai sur la nature du commere en général, p. 377.) Kalkmann übersetzt das „était" mit „sei gewesen", Newton betrachtete es aber offenbar auch zur Zeit des Gesprächs noch prinzipiell und nach den Grundgesetzen des Reiches (die durch eine königliche Proklamation nicht geändert werden konnten) als das wahre und alleinige „Währungsgeld", wir wir heute sagen würden.

(Schlufs folgt.)

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Stephan, R. und Schmid, Paul, Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, in selbständigen Bänden, begründet von K. Frankenstein, fortgesetzt von M. von Heckel, I. Abteilung, Bd. 13.) Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1899. XVIII u. 531 SS.

Den Zwecken der Jahrbücher entsprechend, müssen wir uns hier mit einer kurzen Anzeige des umfangreichen und wertvollen Werkes begnügen. Seit dem verdienstlichen, jetzt aber vielfach veralteten Werke von Klostermann, die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über Musterschutz und Markenschutz, das in zweiter Auflage im Jahre 1876 erschienen ist, hatte die deutsche Litteratur kein Werk aufzuweisen, das die Darstellung des gewerblichen Urheberrechtes in allen Ländern sich zur Aufgabe gemacht hätte und das mit dem Werke von Armangaud (Traité pratique des brevets d'invention, Paris 1894) hätte verglichen werden können. Das angeführte Buch von Stephan und Schmid füllt diese Lücke in sehr dankenswerter Weise aus. Nach einer Einleitung, die die Entwickelung des gewerberechtlichen Urheberrechtes in grofsen Zügen vorführt, behandelt das erste und umfangreichste Buch (S. 1—288) das Patentrecht. Naturgemäfs wird das deutsche Patentrecht am ausführlichsten und eingehendsten erörtert. Auch der Text des deutschen Patentgesetzes und seine Ausführungsbestimmungen gelangen zum Abdruck. Sodann geben die Verff. eine gedrängte Uebersicht, die aber zum Verständnis und zur Orientierung völlig ausreicht, über die Patentgesetze in allen Erdteilen. Ueberall beruht die Darstellung auf den Gesetzen selbst und ist, soweit der Referent dies zu beurteilen vermag, durchweg zuverlässig. Das zweite Buch (S. 289—451) behandelt in ähnlicher Weise das Musterschutzrecht. Das dritte Buch (S. 452—499) fällt, wie die Verff. selbst bemerken, eigentlich aus dem Rahmen eines Werkes über die gewerblichen Urheberrechte hinaus. Es beschäftigt sich mit dem Warenzeichenrecht, den Vorschriften wider den Mifsbrauch der Namen, der Firmen, der Aufmachungen und der falschen Herkunftsbezeichnung sowie mit den Gesetzen gegen unlauteren Wettbewerb. Hier handelt es sich überall nicht um einen Rechtsschutz von Urheberrechten, sondern um den Schutz anderweiter

Persönlichkeitsrechte, die freilich in wirtschaftlichem Zusammenhange mit den gewerblichen Urheberrechten stehen. Die Verff. begnügen sich denn auch in diesem Abschnitt mit einer kurzen Uebersicht über die wichtigsten Gesetzgebungen. Neben dem deutschen Recht werden nur die Gesetze von Oesterreich, Frankreich und England berücksichtigt. Ein Anhang (S. 500—510) ist den völkerrechtlichen Verträgen, welche den internationalen Schutz der gewerblichen Urheberrechte bezwecken, gewidmet. Den Schlufs bildet eine von dem Bibliothekar Dr. Lippert bearbeitete Bibliographie des Patentrechts und des Musterschutzrechts. Sie wird, namentlich was das ausländische Recht betrifft, vielen Lesern sehr willkommen sein. Doch ist sie nicht vollständig. So fehlt die sehr ausführliche und gedankenreiche Bearbeitung der gewerblichen Urheberrechte, die sich in Gierke's deutschem Privatrecht, Bd. 1 (1895) findet. Lg.

Geschichtskalender, deutscher, für 1898. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politischen wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland, von K. Wippermann. II. Band. Leipzig, F. W. Grunow, 1899. gr. 8. XV—390 SS., geb. M. 6.—.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Band XVI, Heft 5: Ballod, Die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land. 141 SS. M. 3,60.—. Bd. XVII, Heft 1: Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche von 1258—1304.

Verhandlungen, die, des X. evangelisch-sozialen Kongresses abgehalten in Kiel am 25. u. 26. Mai 1899. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1899. gr. 8. 158 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Das Verhältnis der lutherischen Kirche zur sozialen Frage, von (Prof.) J. Kaftan (I. Referat). — Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe, von H. Freese (II. Referat) — Wandlungen des Bildungsideals in ihrem Zusammenhang mit der sozialen Entwickelung, von (Prof.) Fr. Paulsen (III. Referat).

Drapier, H., La condition sociale des indigènes Algériens. Paris, A. Rousseau, et Alger, Ad. Jourdan, 1899. 8. 191 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Introduction. — Méthode. — Généralités. — Période historique. — Epoque contemporaine. — Les temps actuels.)

Mouvement, le, socialiste à Angers depuis 1892, avec monographies de MM. Moulien, Ponson, Gourdel, David, Mitonneau et Brocherie, par les comités „le Réveil socialiste", „les Droits de l'homme". Angers, impr. Paré, 1899. 8. 24 pag.

Sell's Directory of the world's press, and annual of useful commercial knowledge 1899. 2 vols. London, King, Henry Sell, & Railton, 167 Fleet street, 1899. gr. in-8. Vol. I: (Newspaper section) 944 pp.; Vol. II: (Commercial section) 693 pp. cloth. With numerous portraits à vol. 4/.—.

Stetson, Ch. Perkins, Women and economics: a study of the economic relation between men and women as a factor in social evolution. New edition. London, Putnam's Sons, 1899. crown-8. 366 pp. 6/.—.

Wright, C. D., Outline of practical sociology. (American citizen series.) London, Longmans, 1899. crown-8. 9/.—.

Biblioteca di storia economica, diretta dal (prof.) Vilfredo Pareto. Fasc. 3. Milano, tip. della Società editrice libraria, 1899. 8. l. 2 —. (Contiene: G. Roscher, Sul rapporto dell' economia pubblica con l'antichità classica (fasc. 3). A. Böckh, L'economia pubblica degli Ateniesi (fasc. 3).

Labriola, Art., La teoria del valore di C. Marx: studio sul III libro del „capitale". Palermo, R. Sandron edit., 1899. 12. IV—295 pp. l. 3.—. (Contiene: Introduzione: La posizione di Marx nell' economia politica. — Il costo capitalistico. — Il problema del valore. — La legge della caduta del saggio del profitto. — Conclusione.)

de Martino, G. (avvocato), La produttività economica del lavoro nelle sue cause e nei suoi effetti. Napoli, tip. R. Pesole, 1899. 8. 48 pp.

Spencer, Herbert, Principî di sociologia. Parti VII e VIII: Istituzioni professionali, istituzioni industriali. Ia traduzione italiana a cura di Gugl. Salvadori. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1899. 8. 363 pp. l. 7,50. (Biblioteca dell' economista, diretta dal (prof.) G. Boccardo, serie III, vol. VIII, parte 3.)

Torre (Della), Fr., Le teorie dell' evoluzione e l'incivilimento sociale. Cividale, tip. G. Fulvio, 1899. 8. 62 pp. (Contiene: La meravigliosa riproduzione della vita. — Metafisica della morale. — L'agricoltura attuale e il metodo siderale. — Fede e scienza, istruzione difussa nel popolo, progresso; l'operaio e il risparmio, religione e lavoro. — etc.)

Roland Holst, Henriette, Socialisme en literatuur. Amsterdam, H. J. Poutsma, 1899. 8. 91 blz. fl. 0,75.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Niccoli, V., Cooperative rurali di credito, di lavoro, di produzione, di assicurazione, di mutuo soccorso, di consumo, di acquisto di materie prime, di vendita di prodotti agrari, scopo, costituzione, norme giuridiche, tecniche, amministrative, computistiche. Milano, Hoepli, 1899. 361 pp.

Das Thema Niccoli's ist Gegenstand einer reichen Litteratur auch in Italien geworden; vor allem der verstorbene Rabbeno hat vortreffliche, wissenschaftliche Leistungen auf diesem Gebiete zu verzeichnen gehabt. Die vorliegende Schrift verfolgt mehr praktische Zwecke, kann also mit Rabbeno's Werken nicht wohl verglichen werden; die Klarheit, Kürze und Vollständigkeit der Darstellung macht sie aber zu einem Volksbuche und damit aufserordentlich wertvoll; das Werk zeigt überall ein unbefangenes Urteil und giebt stets Anweisungen für die Gründung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unter Beigabe zahlreicher Muster, besonders für die Buchführung. Auch Musterstatuten fehlen nicht. — Für den Nationalökonomen sind die eingehenden bibliographischen Angaben von besonderem Werte.

Die Einteilung des Inhaltes bezeichnet der Titel, so dafs darüber nichts weiter zu bemerken ist; es wäre nur noch hervorzuheben, dafs der Verf., Professor an der höheren Landwirtschaftsschule in Mailand, überall den gewiegten Fachmann und Praktiker erkennen läfst.

Schullern.

v. Below, G. (Prof.), Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Bielefeld, Velhagen & Klasing, 1898. Lex.-8. 135 SS. mit 6 Kunstbeilagen u. 134 authentischen Abbildgn. M. 3.—. (A. u. d. T.: Monographien zur Weltgeschichte, hrsg. von Ed. Heyck, Bd. VI.)

Buch Weinsberg, das. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert. IV. Band bearbeitet von Fr. Lau. Bonn, P. Hanstein, 1898. gr. 8. XXII—323 SS. mit einem (verkleinerten) Plan der Stadt Köln aus dem Jahre 1571 von Arnold Mercator. M. 9.—. (A. u. d. T.: Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. XVI.)

Steffen, Gust. F., England als Weltmacht und Kulturstaat. Studien über politische, intellektuelle und ästhetische Erscheinungen im britischen Reiche. Aus dem Schwedischen von O. Reyher. Stuttgart, Hobbing & Büchle, 1899. gr. 8. IV—432 SS. M. 6.—.

Darswzy, G., Les Pyrenées françaises. Paris, Schleicher frères, 1899. gr. in-8. Avec 69 fig. et 4 planches en couleurs.

de Hartogh, K., Les Hollandais à Lambok (1894). Amsterdam, W. Versluys, 1899. 8. 183 blz. met 2 portr. en 1 plt. fl. 1,25.

Coghlan, T. A. (Government Statistician), The wealth and progress of New South Wales 1897—98. XIth issue. Sydney, W. A. Gullick, Government printer, 1899. 8. 1084 pp. with diagram map of New South Wales.

Engelhardt, Alex. Platonovitch, A Russian province of the North. Translated from the Russian by H. Cooke. London, Constable, 1899. Roy.-8. 374 pp. with 3 maps. 18/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Krieger, Max, Neu-Guinea, mit Beiträgen von (Proff.) A. (Frh.) v. Danckelman, F. v. Luschan, O. Warburg u. (Kustos) P. Matschie, mit Unterstützung der Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes, der Neu-Guinea-Kompagnie und der deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin, A. Schall, 1899. gr. 8. XII—535 SS. mit 56 Abbildgn., 32 Taf. u. 4 Karten. M. 11,50. (A. u. d. T.: Bibliothek der Länderkunde. Hrsg. von (Proff.) A. Kirchhoff und Rud. Fitzner, Bd. V u. VI.)

Langhans, P., Karten der Verbreitung von Deutschen und Slawen in Oesterreich. Mit statistischen Begleitworten. Gotha, J. Perthes, 1899. Folio. M. 2.—.

Annuaire du Sénégal et dépendances. 41e année: 1899. Saint-Louis, impr. du Gouvernement, 1899. 8. 600 pag.

Weber, Adna Ferrin (sometime University fellow in economics and social science in Columbia University), The growth of cities in the XIXth century; a study in statistics. Published for Columbia University by the Macmillan Company, New York. London, King & Son, 1899. gr. in-8. XVI—495 pp. $ 3,50. (Studies in history, economics and public law, edited by the faculty of political science of Columbia University, vol. XI.)

Melli, B., La colonia Eritrea dalle sue origini fino al 1º marzo 1899. Parma, L. Battei tip. edit., 1899. 8. XVIII—362 pp. con 3 tavole. l. 2.—. (Contiene: Dalle origini della colonia al governatorato di Baratieri. — La colonia sotto il governatorato di Baratieri e fino alla battaglia d'Adua. — Dalla battaglia d'Adua a tutto il 1898. — etc.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Blocher, H., Der gegenwärtige Stand der Hypothekarstatistik. Basel, Druck von Fr. Reinhardt, 1898. gr. 8. 106 SS. (Dissertation.)

Gross, Em. (Prof. d. höh. landwirtsch. Lehranst. Tetschen-Liebwerd), Der Hopfen in botanischer, landwirtschaftlicher und technischer Beziehung, sowie als Handelsware. Wien, C. Gerold's Sohn, 1899. gr. 8. VI—255 SS. mit eingedr. Figuren, geb. M. 9,60.

Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur im RegBez. Kassel für das Jahr 1898. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1899. gr. 8. 108 SS. (Erstattet vom Vorstand der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Kassel.)

Kudelka, Th., Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Frankreich. Unter besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Syndikate. Halle a/S., Buchdruckerei von H. John, 1899. gr. 8. 60 SS. (Dissertation.)

Verwaltungsbericht des Wurm-Knappschaftsvereins zu Bardenberg für 1898. Aachen, Druck von P. Urlichs, 1899. gr. 4. 33 SS.

Verzeichnis der im Oberbergamtsbezirk Breslau im Jahre 1898 betriebenen Bergwerke und ihrer Schächte. Beuthen o./S., Druck von Wylezol & Cº. 1899. 4. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, April—Mai-Heft 1899.)

Emploi du nitrate de soude et des engrais chimiques en agriculture et en viticulture. Résultats des champs de démonstration expériences et concours obtenus en 1898 dans vingt-cinq départements. Nancy, impr. Berger-Levrault & Cie, 1899. 8. 275 pag. (Extrait des Annales de la science agronomique française et étrangère.)

Bruccoleri, E., Mobilizzazione della proprietà fondiaria: considerazioni e proposte. Girgenti, stamp. di Salv. Montes, 1899. 8. 42 pp.

Nilant, A., Beschouwingen over de mijnwet van 21 April 1810 in verband met staasexploitatie van steenkolenmijnen in Limburg. Amsterdam, L. J. Veen, 1899. 8. 42 blz. fl. 0,60.

Diaz de Rabago, Joaq., Obras completas. Tomo I: El credito agricola, vol. 1. Santiago, J. Paredes, 1899. 8. 260 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Mataja, Victor, (k. k. Ministerialrat), Grundrifs des Gewerberechts und der Arbeiterversicherung (in Oesterreich). Leipzig (Duncker & Humblot) 1896, 137 SS.

Von dem grofsen, auf 3 Bände berechneten Werke „Grundrifs des

österreichischen Rechts", das von 3 Professoren der deutschen Universität zu Prag, Finger, Frankl und Ullmann, herausgegeben wird, ist zuerst die 5. Abteilung des 3. Bandes erschienen, welche das Gewerberecht und das Arbeiterversicherungsrecht enthält. Den Herausgebern ist es gelungen, für die Bearbeitung einen der besten und zuverlässigsten Kenner des österreichischen Gewerberechts, den auch den Lesern der „Jahrbücher" wohlbekannten Professor und Ministerialrat Mataja zu gewinnen. In trefflicher Weise hat es der Verf. verstanden, die gröfseren Schwierigkeiten, welche einer übersichtlichen und gedrängten Darstellung des österreichischen Gewerberechts entgegenstehen, zu überwinden. Die Gewerbeordnung von 1859 hatte zuvor für Oesterreich ein einheitliches Gewerberecht geschaffen, das auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit beruhte, aber bekanntlich ist dies Prinzip durch das Gesetz vom 8. März 1883 durchbrochen worden, indem dadurch neben den freien Gewerben eine neue Art von Gewerben, die sog. handwerksmäfsigen, geschaffen wurden, deren Betrieb an die Erbringung eines Befähigungsnachweises gebunden ist und in dem in Uebereinstimmung hiermit die gewerblichen Genossenschaften, die Handwerkerinnungen, durch neue Rechtssätze normiert wurden. So besteht das österreichische Gewerberecht aus Elementen, die auf entgegengesetzten wirtschaftspolitischen Grundsätzen beruhen und keinen einheitlichen Charakter tragen. Mit Recht hebt der Verf. ferner hervor, dafs die späteren Gesetze, welche die Gewerbeordnung von 1859 abänderten, in ihrer Formgebung und Technik äufserst mangelhaft sind. „Das Gewerberecht weist daher auch viele Lücken, Zweideutigkeiten und Unvollkommenheiten auf, und der Ausleger, welcher sich nicht von wirtschaftspolitischen Tendenzen, sondern von den strengen Regeln einer gewissenhaften Rechtswissenschaft leiten lassen will, steht häufig Schwierigkeiten geradezu ratlos gegenüber." Um so gröfsere Anerkennung verdient es, dafs es dem Verf. gelungen ist, eine aufserordentlich lehrreiche Uebersicht des bestehenden Rechts zu geben und, soweit es bei diesem spröden und der juristischen Bearbeitung widerstrebenden Stoffe möglich ist, aus dem vielfach dunkeln und zweideutigen Wortlaut der einzelnen Gesetzesparagraphen den Inhalt der Rechtsinstitute zu entwickeln und klarzulegen. Die Geschichte der österreichischen Gewerbegesetzgebung im letzten halben Jahrhundert wie die Wirkungen, welche insbesondere die Einführung des Befähigungsnachweises für die handwerksmäfsigen Gewerbe ausgeübt hat, sind in dem Buche von Wäntig (Gewerbliche Mittelstandspolitik, eine rechtshistorisch-wirtschaftspolitische Studie auf Grund österreichischer Quellen, 1898) eingehend untersucht und beurteilt worden. Der Grundrifs des Gewerberechts, wie ihn Mataja uns bietet, giebt hierzu eine sehr erwünschte Ergänzung, indem er das geltende Recht in seinem juristischen Zusammenhang und seinen Einzelheiten vorführt.

Gegenüber dem Gewerberecht ist das Arbeiterversicherungsrecht von dem Verf. nur sehr kurz, wir dürfen wohl sagen, zu kurz behandelt worden. Ihm sind nur 15 Seiten gewidmet. Es waren wohl äufsere Gründe, die den Verf. genötigt haben, sich mit diesem Raume zu begnügen, der in keinem richtigen Verhältnis zu der Wichtigkeit des Gegenstandes steht.

Lg.

Gewerbliche Zeitfragen. Heft XVI u. XVII. Bern, Verlag des Schweizerischen Gewerbevereins, 1899. kl. 4. (Inhalt: Heft 16: Winke und Anregungen für das gewerbliche und industrielle Bildungswesen der Schweiz. Auf Grund der Gruppenfachberichte der schweizerischen Landesausstellung in Genf 1896 bearbeitet von H. Bendel. 42 SS. M. 1.—. Heft 17: Reform des Submissionswesens. Bericht und Vorschläge des schweizerischen Gewerbevereins betreffend Anwendung und Reform des Submissionsverfahrens. Im Auftrage des Centralvorstandes ausgearbeitet von E. Oesch (Adjunkt des schweizer. Gewerbesekretariats). 63 SS. M. 1.—.)

Protokoll der Verhandlungen des Vereins deutscher Portlandcementfabrikanten und der Sektion für Cement des deutschen Vereins für Fabrikation von Ziegeln, Thonwaren, Kalk und Cement am 22. u. 23. II. 1899. Berlin, Kühl, 1899. gr. 8. 192 SS. mit Abbildgn. u. 3 Taf. M. 5,80.

Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Oesterreich. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. LXXI—339 SS. M. 9,60. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LXXXII.) [Die Einleitung von Eug. Schwiedland behandelt: 1. Geschichte des Hausierrechtes in Oesterreich; 2. Die gegenwärtige Gestaltung der Verhältnisse; 3. Die Fragen einer künftigen Reform.]

Wernsdorf, Jul., Das kapitalistische Konzentrationsgesetz in der Pforzheimer Bijouterieindustrie. Ein Beitrag zur Erkenntnis des Zusammenhanges der gewerblichen Betriebssysteme und Gröfsenformen im Nachgang zu den Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage der dem ehemaligen Zunfthandwerk angehörigen Gewerbe in Deutschland. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1899. gr. 8. V—133 SS. M. 2,50.

Annuaire agricole, commercial et industriel des colonies de la République française, 1899. Paris, comptoir des intérêts coloniaux, 11, rue Saint-Lazare, 1899. gr. in-8. 1144 pag. fr. 5.—.

Martin, G., La grande industrie sous le règne de Louis XIV (plus particulièrement de 1660 à 1715). Paris, A. Rousseau, 1899. gr. in-8., orné d'un portrait de Colbert. fr. 9.—.

Saint-Léon, E. Martin, Les anciennes corporations de métiers et les syndicats professionnels. Paris, Guillaumin & Cie, 1899. 8. 54 pag. fr. 1.—. (Conférence faite le 11 XII 1898 au palais du commerce de Lyon, sous les auspices d'économie polit. et sociale.)

Collet (Miss), Report on the money wages of indoor domestic servants. London, printed by Darling & Son, 1899. gr. in-8. VII—50 pp.

Foote, Allen Ripley, Municipal public service industries. Chicago, the „Other Side" publishing C°, 1899. 8. 352 pp., cloth. $ 1.—.

Patents, designs, and trade marks. XVIth report of the Comptroller-General of patents, designs, and trade marks, with appendices, for the year 1898. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1899. Folio. 24 pp. (Parliam. pap.)

Verslagen der congressen, gehouden bij gelegenheid van de nationale tentoonstelling van vrouwenarbeid. XI: Industriescholen. Besprekingen, gehouden 5 September 1898. 76 blz. fl. 0,45.

Elmquist, H., Undersökning af tobaksindustrien i Sverige på uppdrag af Kgl. Kommerskollegium och under dess öfverinseende verkstäld. Stockholm, Kôersners boktryckeri-aktiebolag, 1899. gr. in-8. 374 pp. (Arbetsstatistik II.)

Leffler, J., Undersökning af bagerierna i Sverige på uppdrag af Kgl. Kommerskollegium och under des öfverinseende verkstäld. Stockholm, Kôerners boktryckeri aktiebolag, 1899. gr. in-8. LXV—75 pp. (Untersuchungen über die Lage des Bäckergewerbes bezw. die soziale Lage der Bäckergesellen in Schweden.) [A. u. d. T.: Arbetsstatistik I.]

6. Handel und Verkehr.

Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte. XXI. Jahrgang: 1898. Herausgeg. von der Direktion der Seewarte. 5 Abteilungen. Hamburg, gedruckt bei Hammerich & Lesser in Altona, 1899. gr. 4. (Abteil. Nr. 4 führt den Titel: Die Stürme und Sturmwarnungen an der deutschen Küste in den Jahren von 1886 bis 1895, von L. Grossmann.)

Bericht der Handelskammer zu Bielefeld für das Jahr 1898/99 (umfassend die Kreise Bielefeld (Stadt- und Landkreis), Halle, Wiedenbrück und einen Teil des Kreises Herford). Bielefeld, Druck von H. Kampmann, 1899. 8. 187 SS.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Budapest über die Verhältnisse des

Handels, des Gewerbes und Verkehrswesens in ihrem Bezirke im Jahre 1897. Erstattet an den kgl. ungarischen Handelsminister. Budapest, Pester Buchdruckerei-Aktiengesellschaft, 1899. Lex.-8. LXXIV—416 SS. (Authentische Uebersetzung aus dem Ungarischen.)

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1898, erstattet im Juni 1899. Lübeck, Druck von H. G. Rathgens, 1899. gr. 8. 148 SS. mit 2 Anlagen. (Im Juni 1899 erstatteter Bericht.)

Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1898. Wien, Verlag der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer, 1899. gr. 8. LVIII—676 SS. (Dem k. k. Handelsministerium von der Kammer erstatteter Bericht.)

Elbstrom, der, sein Stromgebiet und seine wichtigsten Nebenflüsse. Eine hydrographische, wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Darstellung. Im Auftrage der deutschen Elbuferstaaten und unter Beteiligung des preufsischen Wasserausschusses herausgeg. von der kgl. Elbstrombauverwaltung zu Magdeburg. 4 Bände Text in Lex.-8., 1 Band Tabellen in 4. und 1 Atlas, enthaltend 30 Kartenbeilagen. Berlin, D. Reimer (E. Vohsen) 1899. M. 44, in eleg. Ganzleinwdbd. M. 56.—. (Inhalt: Bd. I: Das Stromgebiet und die Gewässer. 1. Hydrographie und Wasserwirtschaft: 2. Recht und Verwaltung des Wasserwesens. Bd. II: Beschreibung der einzelnen Flufsgebiete. Bd. III (in 2 Bdn.): Strom- und Flufsbeschreibungen der Elbe und ihrer wichtigsten Nebenflüsse. 1. Die Elbe von der Quelle bis zur Mündung. 2. Die wichtigsten Nebenflüsse der Elbe. Tabellenband: Statistische, meteorologische, hydrographische Tabellen.)

Generalversammlung, XLIV. ordentliche, der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft zu Wien am 27. V. 1899. (Bericht; Beschlüsse; Rechnungsabschlufs; Beilagen betreffend das Betriebsjahr 1898.) Wien, Verlag der privil. österr.-ung. Staatseisenbahngesellschaft, 1899. 4. 92 SS.

Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster. Jahresbericht (XXIV.) für 1898. Münster, Buchdruckerei von Joh. Bredt, 1899, gr. 8. 241 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Bromberg für 1898. Bromberg, Gruenauersche Buchdruckerei, 1899. Folio. 142 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Dortmund für das Jahr 1898. Dortmund, Druck von W. Crüwell, 1899. Folio. 74 SS.

Jahres- und Verwaltungsbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg über das Jahr 1898. I., allgemeiner Teil. Duisburg, gedr. bei F. H. Nieten, 1899. gr. 8. IV—70 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen, 1898. Teil II. Essen, Druck von G. D. Baedeker, 1899. Folio. 50 SS. (Inhalt: Erzeugung und Vertrieb mineralischer Produkte. — Metallurgische Industrie, Hüttenbetrieb, Maschinenfabriken, chemische Industrie, etc.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Flensburg für 1898. Flensburg, Druck von Gebr. Funke, 1899. gr. 8. VIII—72 SS. mit XVI Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer für Frankfurt a. O. und die Neumark für 1898. Frankfurt a. O., 1899. gr. 8. 100 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Göttingen für das Jahr 1898. Göttingen, Dieterich'sche Buchdruckerei, 1899. gr. 8. VI—100 SS. mit 4 tabellarischen Beilagen in quer-Folio.

Jahresbericht der grofsherzoglichen Handelskammer zu Giefsen für das Jahr 1898. Giefsen, v. Münchowsche Hof- und Universitätsdruckerei, 1899. gr. 8. 71 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach für 1898. Heidelberg, Buchdruckerei von C. Pfeffer, 1899. gr. 8. 188 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden für 1898. Karlsruhe, Maklot'sche Buchhandlung, 1899. 8. X—238 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1898. Köln, Druck von M. Du Mont Schauberg, 1899. Lex.-8. XIII—381 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Liegnitz (umfassend die Kreise Liegnitz Stadt- und Landkreis), Bunzlau, Jauer, Goldberg-Haynau und Lüben für das Jahr 1898. Liegnitz, Druck von W. London, 1899. 4. 111 SS.

Jahresbericht der Handelskammer in Limburg a. d. Lahn für 1898. Limburg a. d. L., Gebr. Goerlach, 1899. 8. 62 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Minden für das Jahr 1898. Minden i. W., gedruckt bei J. C. C. Bruns, 1899. gr. 8. 197 SS.

Handelskammer für den Kreis Mülheim am Rhein. XXVII. Jahresbericht, 1898. Teil II. Mülheim a. R., Druck von C. G. Künstler Wwe, 1899. gr. 8. (Enthaltend Verkehrs-, Gewerbe- und Produktionsstatistik, etc.)

Jahresbericht der Handelskammer für die westliche Niederlausitz zu Kottbus. Kottbus, Druck von A. Heine, 1899. 8. 128 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim über das Jahr 1898. Pforzheim, Buchdruckerei Max Klemm, 1899. 8. 144 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Saarbrücken für 1898. St. Johann a. d. S., Druck der Saardruckerei, 1899. gr. 4. 28 u. 47 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Solingen für das Jahr 1898. II. Teil: Statistik. Solingen, ohne Druckfirma, 1899. gr. 8. VII—104 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel mit den Wahlbezirken Wesel, Emmerich und Bocholt für das Jahr 1898. Jahrg. LXI. Emmerich, J. L. Romensche Buch- und Steindruckerei, 1899. gr. 8. 85 SS.

Jahresbericht der grofsh. Handelskammer zu Worms für das Jahr 1898. Worms, Buchdruckerei E. Kranzbühler, 1899. gr. 8. 149 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau für 1898. Zittau, Druck von Rich. Menzel, 1899. gr. 8. XLVIII—116; 226 SS. (Aus dem Inhalt der III. Abteilung: Statistische Mitteilungen. 1. Gewerbliche Anlagen und Arbeiter. Arbeiterwesen; 2. Berufsgenossenschaften; 3. Handels- und Genossenschaftsregister; Musterregister; 4. Konkurse. Kammer für Handelssachen; Gewerbegerichte; 5. Verkehr; 6. Steuern und Zölle; 7. Sparkassen; 8. Handels- und gewerbliche Schulen.)

Koch, W. (Dr. jur.), Handbuch für den Eisenbahngüterverkehr: I. Eisenbahnstationsverzeichnis der dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörigen, sowie der übrigen im Betriebe oder Bau befindlichen Eisenbahnen Europas (mit Ausnahme der Eisenbahnen Grofsbritanniens). 30. vollständig umgearbeitete Aufl. Berlin, Barthol & C°, 1899. Lex.-8. XX—684 SS. M. 9.—.

Lage und Gang der Industrie und des Handels von Oberschlesien im Jahre 1898. Oppeln, Druck von E. Raabe, 1899. 8. 119 SS. (a. u. d. T.: Bericht der Handelskammer für den RegBez. Oppeln, erstattet 1898.)

Lieser, E., Das Lagergeschäft und der Lagerschein (Warrant) nach dem Handelsgesetzbuche vom 10. V. 1897. Fürth, G. Rosenberg, 1899. gr. 8. 58 SS. M. 1,20.

Protokoll der XXXIII. (ordentl.) Generalversammlung der Aktionäre der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn, abgehalten zu Wien am 24. V. 1899. Wien, Druckerei Steyrermühl, 1899. gr. 4. VI—159 SS.

Protokoll der XLVIIIsten (ordentl.) Generalversammlung der Aktionäre der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, abgehalten zu Wien am 25. V. 1899. Wien, Buchdruckerei „Steyrermühl" 1899. gr. 4. 93 SS.

Uebersichten, tabellarische, des Hamburgischen Handels im Jahre 1898, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Büreau. 4 Abteilungen. Hamburg, Druck von Schröder & Jeve, 1899. Imp.-4. 82; 114; 142; 23 SS.

Commerce extérieur, le, de l'Egypte pendant l'année 1898. Alexandrie, imprim. générale, L. Carrière, 1899. gr. in-8. LXXVIII—145 pag. (Publication de la Direction générale des douanes égyptiennes.)

Houdaille, P., Etude sur les rapports des agents de chemins de fer avec les compagnies ou administrations qui ont engagé leurs services et avec l'Etat. Paris, A. Rousseau, 1899. gr. in-8. 274 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Notions générales sur le personnel des chemins de fer. — Rapports des agents de chemins de fer avec les compagnies ou administrations qui ont engagé leurs services. — Responsabilité des agents de chemins de fer au point de vue des délits qu'ils peuvent commettre dans l'exercice de leurs fonctions. Sanctions pénales. — Responsabilité des compagnies quant aux accidents dont les agents sont victimes dans leur travail. — Rapports des agents de chemins de fer avec l'Etat.)

Tableau général du commerce et de la navigation, année 1897. 2 vols. Paris, imprim. nationale, 1898. Imp. in-4. CIV—792 et CCCLIII—376 pag. (Sommaire. Vol. I: Commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères. — Vol. II. Navigation: Navigation internationale, cabotage français et effectif de la marine marchande.) [Publication de la Direction générale des douanes.]

L'Italia nella Cina: la zona d'influenza italiana nel Ce-Kiang, sua importanza

politico-commerciale; baia di San-Men, per J. A. G. Firenze, tip. Bonducciana A. Meozzi, 1899. 12. 27 pp.

7. Finanzwesen.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1898. Vom 5. Juni 1899. Bern 1899. 8. 189 SS.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preufsischen Staate. Nr. 38. Berlin, R. v. Decker, 1899. gr. 8. 124 SS. (Darin u. a. enthalten: Nachweisung der gegen die Einkommensteuer- und gegen die Ergänzungssteuerveranlagung für das Steuerjahr 1896/97 eingegangenen Berufungen und Beschwerden.)

Leroy-Beaulieu, P. (prof. au Collège de France), Traité de la science des finances. 6. édition refondue et augmentée. 2 vols. Paris, Guillaumin & Cie, 1899. 8. fr. 25. Vol. I: Des revenus publics (XXVIII—889 pag); Vol. II: Le budget et le crédit public (804 pag.)

Rapport du Directeur général (de l'administration des douanes égyptiennes) sur l'exercice de l'année 1898. Alexandrie, imprim. L. Carrière, 1899. gr. in-8. 14 pag.

Report, XLIst, of the Commissioners of Inland Revenue for the year ended 31st March 1898. London, printed by Darling & Son, 1899. Folio. 176 pp. 1/.8.

Lombardo, Mich., Guida della contabilità generale dello Stato. Milano, tip. della società edit. Sonzogno, 1899. 12. 329 pp. l. 2,50.

Plebano, Achille, Storia della finanza italiana dalla costituzione del nuovo regno alla fine del secolo XIX. Volume I: Dal 1861 al 1878, premesso un cenno sulla finanza del regno subalpino. Torino, Roux Frassati & C. tip. ed., 1899. 8. VIII—520 pp. l. 6.—.

Roessingh van Iterson, G., Waar vele millioenen reeds gebleven zijn en waar vele millioenen nog zullen blijven. Van kasbeheer in Nederlandsch-Indië. Een antwoord aan den oud.-O. J. hoof dambtenaar P. H. van der Kemp. Leiden, van Doesburgh, 1899. gr. 8. 26 blz. fl. 0,40.

Echagaray, Salvador, El catastro y el impuesto predial informe rendido al señor secretario de hacienda y credito publico. Mexico, 1898. in-4. 180 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Centralgenossenschaftskasse, preufsische. Bericht über das IV. Geschäftsjahr, vom 1. IV. 1898 bis 31. III. 1899. (Etatsjahr 1898.) Berlin. gr. 4. 13 SS. u. Anlage A—C.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Sektion 2 der Knappschaftsberufsgenossenschaft mit Jahresbericht der Krankenhausverwaltung Bergmannsheil für das Jahr 1898. Bochum, Druck von W. Stumpf, 1899. 8. 49 u. 10 SS.

Jahresbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1898. Kattowitz O./S., Druck von Gebr. Böhm, 1899. gr. 4. 58 SS. (Der Bericht behandelt fast ausschliefslich die der Knappschaftskasse zur Last fallende Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung.)

Iranyi, B., Die deutschen Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaften. Uebersichtliche Darstellung der Geschäftsergebnisse in den Jahren 1894—1898. VIII. Jahrg. Wien, Eisenstein & Co, 1899, schmal gr. 8. 40 SS. M. 0,75.

Landmann, J., Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes. Eine kritische Studie auf dem Gebiete der Bankpolitik. Kiel, Lipsius Tischer & Cie, 1899. gr. 8. 42 SS. M. 1,20.

v. Marck (Prof.), Denkschrift des Verbandes deutscher Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu dem Entwurfe eines Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Greifswald, J. Abel, 1899. Folio. 45 SS. M. 2.—.

Neumann, C., Die kleine Lebensversicherung (Volks-, Arbeiter- und Sterbekassenversicherung) 1899. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1899. 12. 88 SS. M. 1,25.

Saling's Börsenjahrbuch für 1899/1900. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearbeitet von Ernst Heinemann, B. Langheld und John Weber, Th. Stegemann (sämtlich in Berlin). Leipzig, Verlag für Börsen-Finanzlitteratur A.-G., 1899. gr. 8. XXVII—1707 SS., geb. M. 2.—. (A. u. d. T.: Börsenpapiere, II. finanzieller Teil, 23. Aufl.)

Verwaltungsbericht der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin

für das Verwaltungsjahr 1898. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1899. Imp.-4, einschl. VIII Anlagen 123 SS.

Wagner, E., Die Uebernahme des Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalten gemäfs § 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. VI. 1889. Auf Grund der Geschäftsberichte für die Rechnungsjahre 1891—1896 dargestellt und statistisch bearbeitet im Auftrage des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für die Provinz Schlesien. Breslau, Druck von Grafs, Barth & C^0^, 1898. gr. 8. 96 SS.

Zacher (GehRegR. im ReichsVersAmt), Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft 7/8: Die Arbeiterversicherung in Oesterreich und Ungarn. Berlin, A. Troschel, 1899. gr. 8. 133 SS. M. 3.—.

Denjean, G., Questions sociales. L'assurance contre le chômage. Paris, Guillaumin & Cie, 1899. 8. XXXVII—366 pag. et graphique. fr. 6,50.

Fournier, L. (avocat), De la responsabilité des administrateurs des sociétés anonymes. Dijon, impr. Barbier-Marilier, 1899. 8. 206 pag.

Brian, A. Cookman, History of State banking in Maryland. Baltimore, Adams, 1899. 8. (J. Hopkins University studies.)

Metcalfe, J., The case for universal old age pensions. With introduction by Ch. Booth. London, Simpkin, Marshall, Hamilton, Kent & C^0^, 1899. 8. VIII—220 pp., cloth. 3/.—. (Contents: Justice and need of a universal scheme of old age pensions. — Effect on life and character of people. — The economic side of the question. — Friendly societies and pension schemes.)

Annali del credito e della previdenza, anno 1899. Atti del Consiglio della previdenza. Iª sessione del 1899. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1899. gr. in-8. 430 pp. l. 3,50. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, divisione credito e previdenza.)

Studi e proposto per la conversione del debito ipotecario oneroso sulle terre. Roma, tip. nazion. di G. Bertero, 1899. 8. 134 pp. l. 2.—. (Annali del credito e della previdenza. N^0^ 35.)

Pensionsgids voor Nederland, 1899. (Zomer-editie.) 's Gravenhage, Coöperatieve Pensionvereeniging, 1899. 8. 4 en 104 blz. fl. 0,50.

9. Soziale Frage.

Bericht über die XXXIII. Generalversammlung und die Delegiertenversammlung des Vaterländischen Frauenvereins am 18. u. 19. IV. 1899. Berlin, Buchdruckerei „Die Post", 1899. gr. 8. 340 SS.

Schwerdt, P., Offizier und Sozialdemokrat. München, R. Abt, 1899. 8. 40 SS. M. 0,40.

Soloweitschik (Leonty), Un prolétariat méconnu. Etude sur la situation sociale et économique des ouvriers juifs. Bruxelles, H. Lamertin, 1898. 8.

Low's Handbook to the charities of London. Edited by Dumville. LXIst year: 1897/98. (Revised according to the latest reports.) London, S. Low, 1899. 12. XXX—300 pp. 1/.—.

Scardin, Fr., Vita italiana nell' Argentina: impressioni e note. Buenos Aires, compañia Sud-Americana de billets de banco, 1899. 8. fig. 332 pp.

10. Gesetzgebung.

Handbuch für preufsische Sparkassen. Gesetze und Verordnungen mit Berücksichtigung der Rechtsprechung herausgegeben von H. Kappelmann, Stadtrat. Leipzig (Duncker nnd Humblot) 1898. 144 SS.

Ein knappes, für die Praxis berechnetes und ihren Bedürfnissen vollauf gerecht werdendes Hilfsmittel, das die obrigkeitlichen Anordnungen, die mit Rücksicht auf das Sparkassenwesen ergangen sind, also in erster Linie das Sparkassenreglement vom 12. Dez. 1838, mit Erläuterungen versehen, und die zahlreichen dazu ergangenen Einzelbestimmungen,

systematisch geordnet, wiedergiebt. Ein alphabetisches Sachregister soll seine Brauchbarkeit erhöhen. — Ein gelegentlich des 1895er Gesetzentwurfes über die kommunalen Sparkassen gehaltener Bericht des Verf. über das Bedürfnis zur gesetzlichen Neuregelung des Sparkassenwesens, das der Verf. für Preufsen verneint, ist als Anhang beigegeben.

Halle a. S. W. Kähler.

Birkmeyer, K. (Prof.), Der Schutz der editio princeps. Ein Beitrag zur bevorstehenden Reform der Urheberrechtsgesetzgebung. Wismar, Hinstorffs Verlag, 1899. gr. 8. 60 SS. M. 1,20.

Diefke, Max, Das Testament. Allgemeinverständliche Darstellung der wichtigsten Lehren des Erbrechts nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und Anleitung zur Abfassung von Testamenten. Berlin, H. Steinitz, 1899. gr. 8. 80 SS. M. 1.—.

Entscheidungen des kgl. preufsischen OVerwaltungsgerichts. Band XXXIV. Berlin, C. Heymann, 1899. gr. 8. XIX—492 SS. M. 6,70.

Entscheidungen des kgl. preufsischen Oberverwaltungsgerichts in Steuersachen. Herausgeg. von Peters (Senatspräsid. des OVerwaltgsgerichts) und Heinsius (OVerwaltgsgerR.). Bd. VII. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1899. gr. 8. XXXV—484 SS. (A. u. d. T.: Entscheidungen des k. preufs. OVerwGerichts, Ergänzungsband VII.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. XLII. Band. Leipzig, Veit & Cie, 1899. gr. 8. XII—468 SS. M. 4.—. (Herausgeg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft.)

Spreng, J. (ViceGerPräs.), Bernisches Civilprozefsgesetz genannt: „Gesetz betreffs Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozefsverfahrens". Bern, Neukomm & Zimmermann, 1899. gr. 8. VIII—272 SS., geb., M. 6,50.

Wertheim, K., Wörterbuch des englischen Rechts. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. gr. 8. XV—576 SS. M. 10.—.

Wirth, A., Das Wachstum der Vereinigten Staaten von Amerika und ihre auswärtige Politik. Bonn, C. Georgi, 1899. gr. 8. III—196 SS. M. 3.—.

Loi commerciale Bulgare, publiée à l'Officiel dans le n° 7 du 12 janvier 1898. Traduite en français par N. A. Paolitis. Philippopolis, imprimerie commerciale, 1898. 12. 256—VII pag. fr. 8.—.

Loi monétaire du 7 (19) juin 1899. St. Pétersbourg, imprim. de l'Académie impériale des sciences, 1899. gr. in-4. 16 pag.

Sites, Cl. Moore Lacey, Centralized administration of liquor laws in the American commonwealths. New York, the Macmillan C°, 1899. 8. 162 pp., cloth. $ 1.—. (Columbia University studies in history, economics, and public law, vol. X n° 3.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Barmen. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Jahr 1898. Barmen, Druck von D. B. Wiemann, 1899. kl. 4. 244 SS. — Haupt- und Spezialetats der Stadt Barmen für das Etatsjahr 1899. Ebd. 1899. kl. 4. 151 SS.

Bericht über den XV. Deutschen Feuerwehrtag zu Charlottenburg am 9., 10., 11. und 12. Juli 1898. Stuttgart, Kohlhammer, 1899. gr. 8. 211 SS. mit Taf. in qu.-Folio.

Bericht über die Verwaltung der Feuerwehr und des Telegraphen von Berlin für das Jahr 1. IV. 1898—31. III. 1899. Berlin, Druck von V. & S. Loewenthal, 1899. 8. 133 SS.

Danzig. Haushaltsetat der Stadtgemeinde für das Etatsjahr 1899. Danzig, Druck von A. Schroth, 1899. Folio.

Dortmund. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Dortmund für das Jahr 1897/98. Dortmund, Druck von Fr. W. Ruhfus, 1899. gr. 4. VIII—289 SS. mit 2 Plänen und 3 Blatt figürlicher Darstellungen.

Dortmund. Haushaltspläne der städtischen Verwaltung zu Dortmund für das Rechnungsjahr 1899 (1. IV. 1899—1900). Dortmund, Druck von Fr. W. Ruhfus, 1899. 4. 386 SS.

Elbing. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Verwaltungsjahr 1898/99. Elbing, Druck von R. Kühn, 1899. kl. 4. 106 SS. — Kämmereihauptetat der Stadt Elbing für das Etatsjahr 1899. Ebd. 1899. kl. 4. 115 SS.

Geschäftsbericht des Stadtrates und der Zentralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1898. Zürich, Buchdruckerei Berichthaus, 1899. gr. 8. 253 u. 93 SS.

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg. Herausgeg. von dem kgl. statistischen Landesamt 1899. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1899. gr. 8. XXXVIII—487 SS., geb. (enthält auf S. 230—333 ein Gemeindeverzeichnis des KReichs Württemberg).

Iserlohn. Haushaltspläne der Stadt Iserlohn für das Rechnungsjahr 1899. Iserlohn, ohne Druckfirma, gr.-Folio. 153 SS.

Liegnitz. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Liegnitz für das Etatsjahr 1898/99. Liegnitz, Druck v. O. Heinze, 1899. gr. 4. 116 SS.

Mülheim a. d. Ruhr. Haushaltspläne der Stadt Mülheim für das Jahr 1899 und Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Jahr 1898/99. Mülheim a. d. R., Druck von H. Blech, 1899. kl. 4. 159 SS.

Müller, L., Badische Landtagsgeschichte. I. Teil: Der Anfang des landständischen Lebens im Jahre 1819. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1900. 8. VIII—223 SS. mit 2 Porträts. M. 4,50.

Nordhausen. Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Nordhausen für das Rechnungsjahr 1897/98. Nordhausen, Druck der Eberhardtschen Buchdruckerei, 1899. gr. 4. 107 SS.

Ostpreufsen. Verhandlungen des XXIII. Provinziallandtages der Provinz Ostpreufsen vom 24. bis 28. Februar 1899. Königsberg, Buchdruckerei von E. Rautenberg, 1899. Folio, gegen 1000 SS.

Schönebeck. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schönebeck für das Jahr 1898. Schönebeck, G. A. Müller, 1899. gr. 4. 38 SS.

Trier. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Trier für das Rechnungsjahr 1898 nebst Haushaltsetat für 1899. Trier, Druck von J. Lintz, 1899. gr. 4. 70 SS.

Verhandlungen des XLI. rheinischen Provinziallandtags vom 29. Januar bis 9. Februar 1899. Düsseldorf, Druck von Vofs & Cie, 1899. 4. XV—522 SS. Hierzu 4 Hefte Anlagen, enthaltend den stenographischen Bericht über die Verhandlungen, die Verwaltungsberichte für 1896/97 und 1897/98, sowie die Etats für 1899/1900 und 1900/1901. Ebd. 4. zusammen 1289 SS.

Verhandlungen des XXII. westpreufsischen Provinziallandtags vom 14. bis einschl. den 16. III. 1899. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1899. hoch-4. gegen 1000 SS.

Compte rendu des séances de la Chambre des députés du grand-duché de Luxembourg. Session ordinaire. Luxembourg, impr. V. Bück, 1899. gr. in-8. XXXVI—1388; 379—XLI pag.

Ferry, C. (secrétaire-greffier du conseil de préfecture des Vosges), Demandes et réclamations administratives. Principales formules et renseignements divers. Epinal, impr. Klein & Cie, 1899. 8. 258 pag. fr. 2.—.

Pavia. Atti del consiglio provinciale, anno 1898. Pavia, tip. Ottani, 1899. 4. 603—XVII pp.

Venezia. Atti del consiglio comunale di Venezia, anno 1898. Venezia, stab. tip. di Carlo Ferrari, 1899. 4. 761 pp.

Toro, Gaspar, Notas sobre arbitraje internacional en las repúblicas latino-americanas. Santiago de Chile, impr. Mejia, 1898. 8.

12. Statistik.

Allgemeines.

Statistical abstract for the principal and other foreign countries in each year from 1887 to 1896—97. XXVth number. London, printed by Wyman & Sons, 1899. gr. in-8. 362 pp. 1/.9.

Deutsches Reich.

Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik von Preufsen für das Jahr 1897. Teil II. Bearbeitet im kgl. preufsischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, Parey, 1899. Lex.-8. 530 u. 97 SS. (A. u. d. T.: Landwirtschaftliche Jahrbücher, XXVII. Bd. Ergänzungsbd. VI.)

Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe. Im Auftrage des Stadtrates herausgeg. vom statistischen Amt. Nr. 5: Statistischer Jahresbericht für 1898, mit Erläuterungen. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1899. kl. 4. XX—53 SS.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs vom grofsherz. statistischen Amt zu Schwerin. Band XIII, Heft 3, 1. Abteilung: Die Hauptergebnisse der Gewerbezählung vom 14. VI. 1895 im Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Schwerin, Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei, 1899. gr. 4. 79 SS.

Bevölkerungswechsel, der, in der Stadt Leipzig im Jahre 1898. Leipzig 1896. Imp. quer-Folio. 52 metallogr. SS. Nicht im Handel. (Bearbeitet im statistischen Amte der Stadt Leipig.)

Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im Jahre 1897. München, Chr. Kaiser, 1899. Imp.-4. XXXVII—89 SS. M. 3.—.

Jahrbuch für Bremische Statistik. Herausgeg. vom Büreau für Bremische Statistik. Jahrg. 1898. II. Heft: Zur allgemeinen Statistik des Jahres 1898. Bremen, G. A. v. Halem, 1899. gr. 8. X—290 SS. (Inhalt: Das Staatsgebiet. — Die Bevölkerung. — Das Grundeigentum. — Die Landwirtschaft. — Die Industrie (im engeren Sinne). — Handel und Verkehr. — Geld- und Kreditwesen. — Versicherungswesen. — Preise und Verbrauch. — Soziale Selbsthilfe. — Oeffentliche Wohlthätigkeit und Armenpflege. — Oeffentliche Gesundheit und Gesundheitspflege. — Schulwesen. — Staats- und Gemeindefinanzen. — Die gesetzgebenden Faktoren. — etc.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das KReich Sachsen nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und die Nachbarstaaten auf das Jahr 1900. 2 Teile. Dresden, C. Heinrich, 1899. 12. 88 u. (Teil II:) Statistisches Jahrbuch. 244 SS. Herausgegeben vom statistischen Büreau des k. sächs. Ministeriums des Innern, Teil II unter Redaktion von A. Geifsler.)

Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten des preufsischen Staates im Jahre 1898. Berlin, W. Ernst & Sohn, 1899. 4. 28 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift f. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen im preufs. Staate, Band XLVI.)

Statistik, die, der Bewegung der Bevölkerung sowie die medizinische und geburtshilfliche Statistik des Grofsherzogtums Baden für das Jahr 1897. Jahrg. XVI des Sonderabdrucks aus den statistischen Mitteilungen für das Grofsherzogt. Baden, Bd. XV, 1898, Nr. 4 u. 5. Karlsruhe, Ch. Fr. Müller, 1899. gr. 8. 76 SS.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen, nach Verkehrsbezirken geordnet. LXV. Band (XVI. Jahrg.:) Jahr 1898. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1899. Imp.-Folio. 405 SS., geb. M. 16.—.

Verkehrsstatistik des Eisenbahndirektionsbezirks Köln für das Jahr 1898/99. Köln, Druck der K—ner Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., 1899. gr. 8. 239 SS.

Zusammenstellungen, statistische, über Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Silber, Nickel, Aluminium und Quecksilber von der Metallgesellschaft und der metallurgischen Gesellschaft A.-G. VI. Jahrgang. Frankfurt a. M., Druck von C. Adelmann, 1899. 4. 72 SS.

England.

Agricultural returns for Great Britain showing the acreage and produce of crops, prices of corn and number of life stock with agricultural statistics for the United Kingdom, British possessions and foreign countries, 1898. London, printed by Wyman & Sons, 1899. 8. LIII—267 pp. 1./8. (Parliam. paper.)

London Statistics, 1897—98. Statistics printed by the London County Council during the year 1897—98, with an analysis of the statistics relating to London printed in the annual reports vestries and district boards for the year 1896—97, and in parliamentary papers of the year 1897. Vol. VIII. London, County Council, Statistical Department, July 1899. gr. in-Folio. CXI—757 pp. with 15 maps and diagrams. 5/.6. (Contents: London local taxation. — London debt. — Working class dwellings. — Workmen's trains. — Technical education. — Industrial schools. — Wages and hours of labour. — Lunacy. — etc. etc.) [Statistics issued under standing orders of the London County Council.]

Oesterreich.

Statistik des böhmischen Braunkohlenverkehrs im Jahre 1898. Jahrg. XXX. Teplitz, Direktion der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft, 1899. Lex.-8. XLV—80 SS. mit 4 graphischen Darstellungen auf Karte in quer-Imp.-Folio.

Rufsland (Finland).

Statistisk årsbok för Finland utgifven af Statistiska Centralbyrån. Tjugonde (XX.) årgången, 1899. Helsingfors, Finska litteratursällskapets tryckeri, 1899. 8. VI—211 pp.

Belgien und Holland.

Administration de la justice criminelle et civile de la Belgique. Période de 1886 à 1897. Résumé statistique. Bruxelles, impr. A. Lesigne, 1898. Imp. in-4. 78 pag. av. fig. graphiques. (Publication du Ministère de la justice.)

Statistiek van den loop der bevolking van Nederland over 1897. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1899. gr. in-8. 247 blz. fl. 0,40. (Uitgegeven door het Departement van binnenlandsche zaken.)

Schweiz.

Mitteilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückerhebung in der Stadt Zürich im Oktober/November 1896. Heft 2. Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Zürich. Zürich, Buchdruckerei des schweizer. Grütlivereins, 1899. gr. 4. IV u. S. 25—88.

Schweizerische Handelsstatistik. Jahresbericht 1898. Bern, Druck von A. Benteli & Co, 1899. kl. 4. 93 SS. mit 1 graphischen Darstellung in gröfst. Imp.-Folio. (Herausgeg. vom schweizerischen Zolldepartement.)

Schweizerische Statistik, Lieferung 120: Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1898. Bern, Druck von Orell Füssli in Zürich, 1899. 4. 21 u. 20 SS. mit einer graphischen Karte in Farbendruck.

Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1898. 2 Teile. Bern, Druck von Benteli & Co, 1899. Imp.-Folio. (Inhalt: Teil I: Einfuhr und Ausfuhr (243 SS.); Teil II: Durchfuhr und spezielle Verkehrsarten (Lagerverkehr, Freipafsverkehr, Grenzverkehr Retourwaren) [92 SS.]; Teil III: Zollerträgnisse (29 SS.); Alphabetisches Register zum Gebrauchstarif. Reduktionsfaktoren.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser (Mitteilungen) IVe Række, 4. Bind. (IV. Serie, Bd. 4.) 6 Hefte. København, Gyldendal, 1899. 8. (Inhalt: I.: Beschaffenheit der dänischen Ernte im Jahre 1898. — II. Dänische Sparkassenstatistik von 1891/92 bis 1896/97. — III. u. VI.: Dänemarks Ein- und Ausfuhr Juli bis Dezember 1898. — IV. Amtliche Preise der Getreideproduktion 1898. — V. Dänische Ein- und Ausfuhr 1898 von Branntwein, Bier, Zuckerrüben und Margarine.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. A. Befolkningsstatistik. Ny följd XXXVIII. Berättelse (Bericht) för år 1896. XVI—55 pp. — I. Telegrafväsendet, ny följd 37: Berättelse för år 1897. XXVI—22 pp. — N. Jordbruk och boskapsskötsel, XXXIII: (Landwirtschaftsstatistik vom Jahre 1897, umfassend das Areal der bebauten Fläche, die Zahl der Eigentümer und Pächter, das Ergebnis der Ernte, den Viehstand, Einfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte, die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter.) — N. Jordbruk etc. Aarsväxtberättelse för år 1898 (das Ergebnis der Ernte von 1898 nach zweierlei Schätzungen, 1. die der landw. Vereine und 2. jene der Provinzialpräfekten enthaltend). — O. Landtmäteriet, XXX. 20 pp. Bericht über den Stand der schwedischen Landesvermessung vom Jahre 1897.) — P. Undervisningsväsendet 25., 26., 27., 37. Berättelse om folkskolorna för åren 1887, 1888, 1889, 1896. 155 pp. (Volksschulverwaltungsstatistik in den Jahren 1887—1889 u. 1896. — P. Undervisningsväsendet, 36. Berättelse om statents allmänna läroverk för gossar, läseåret 1896—97. 51 pp. (Bericht über den öffentlichen Unterricht für Knaben). — Q. Statens domäner. Skogsväsendet, för år 1897. XVII—60 pp. (Bericht über den Stand der öffentlichen- und Privatforsten, über forstliche Unterrichtsanstalten, Jagd, etc.) S. Allmänna arbeten, XXVI. (Bericht über die öffentlichen Bauten: Kunststrafsen, Eisenbahnen, Brücken, Kanäle etc.) 85 pp. —

T. Lots- och fyrinrättningen samt lifrädnings anstalterna å rikets kuster, XXV. (Bericht über das Lotsen-, Leuchtturm-, Leuchtfeuer-, und Rettungswesen an den schwedischen Küsten im Jahre 1897.) XIV—38 SS. mit Karte. — U. Kommunernas fattigvård och finanser, XXIII. (Bericht über Gemeinde-Armenpflege- und Finanzen im Jahre 1896.) XXIV—112 pp. — V. Bränvins tillverkning och försäljning samt hvitbetssockertillverkningen, XIV. (Bericht über Branntwein- und Rübenzuckerproduktion im Geschäftsjahr 1896/97.) XVIII—15 pp. Y. Sparbanksstatistik. I.: Sparbanker och folkbanker. Berättelse för år 1896. X—46 pp. 16 Hefte. Stockholm 1898. gr. 4.

Griechenland.

Ἐμπόριον τῆς Ἑλλάδος μετὰ τῶν ξένων ἐπικρατειῶν κατὰ τὸ ἔτος 1897. s. l. (Ἀθήναις) 1898. gr. in-4. 301 pp. (Handel Griechenlands mit dem Auslande während des Jahres 1897.) [Veröffentlichung der statistischen Abteilung des griechischen Finanzministeriums.]

Bulgarien.

Албумъ отъ графическа статистика за основнитѣ училища въ княжество България прѣзъ учебната 1894/95 година. Sophia, Staatsdruckerei, 1899. obl. in-Folio. (Statistisch-graphisches Album der Elementarschulen des Fürstentums Bulgarien während des Schuljahres 1894—1895.) 24 Spalten Text und 61 Blatt Dia- und Kartogramme, etc.

Статистика за търговията на Българското княжество съчуждитѣ държави, etc. (Statistik des Aufsenhandels des Fürstentums Bulgarien. Bewegung der Schiffahrt. Jahresdurchschnittspreise der Haustiere und der vornehmsten Lebensmittel während des Jahres 1898.) Sophia, Staatsdruckerei, 1899. 4. XXXII—511 pp. (Veröffentlichung der Direktion der bulgarischen Statistik.)

Amerika (Ver. Staaten).

Federal census, the. Critical essays by members of the American Economic Association, collected and edited by a special Committee, March 1899. New York, Macmillan Cy, and London, Swan Sonnenschein & C°, 1899. gr. in-8. V—516 pp. $ 2,50. (Publication of the American Economic Association, new series, n° 2. Contents: Report of the Committee on the scope and method of the XIIth census. — Area, population, birthplace, migration and conjugal condition, by Walter F. Willcox. — Colored population of African descent, by W. Z. Ripley. — The census of the North American Indians, by Fr. Boas. — Age, sex, dwellings and families, and urban population, by G. K. Holmes. — Illiteracy and educational statistics, by D. R. Dewey. — Statistics of occupations, by Richmond Mayo-Smith. — The mortality statistics of the XIth census, by Cressy L. Wilbur. — Mortality statistics of the Un. States census, by Irving Fisher. — Statistics of crime in the Un. States census, by Roland P. Falkner. — Pauperism and benevolence, by Sam. S. M. Lindsay. — Agriculture and farms. Real estate mortgage indebtedness, by N. J. Stone and Dav. Kinley. — Transportation, by E. R. Johnson and W. E. Weyl. — Manufactures, by S. N. D. North, W. M. Steuart, Worthington C. Ford. — Wage statistics and the federal census, by Ch. J. Bullock. — Wealth, debt and taxation: 1. Valuation and taxation, by C. C. Plehn. 2. Suggestions in regard to the statistics of municipal finance in the census of 1890. — The scope and method of the XIIth census, by W. C. Hunt. — Provisions of Census laws of 1889 and 1890.)

Monthly summary of commerce and finance of the United States. May, 1899, corrected to June 28, 1899. Prepared in the Bureau of statistics, Treasury Department. Washington, Government printing Office, 1899. gr. in-4. pp. 2604—3001. (Contents: Commerce of the Un. States. — Prices. — Financial tables. — Commerce of the British West Indies, with population, area, etc., with diagram. — Exports of the products of domestic manufacture, etc.)

— (Costa Rica).

Monografias estadísticas publicadas par orden del Secretario de Estado en el depacho de fomento José Astúa Aguilar, II y III: Sección comercial 1895 y 1896. Costa Rica, tipogr. nacional, 1898. max. in-Folio. 61 y 80 pp. (Der Inhalt besteht aus einem alphabetischen genau specifizierten Verzeichnisse der ein- und ausgeführten Waren, mit

Angabe des Gewichtes, des Preises, der Herkunfts- und der Bestimmungsländer; aus der Schiffsbewegungsstatistik, aus der Häfenverkehrsstatistik etc.)

— (Mexico).

Anuario estadistico (año V) de la República Mexicana 1897, formado por la Dirección general de estadística á cargo del (Dr.) Antonio Peñafiel. México, oficina tip. de la Secretaría de fomento, 1898. Folio. XXI—610 pp. (Publicazión del Ministerio de Fomento.)

Afrika (Aegypten).

Statistique sanitaire del villes de l'Egypte. Résumé de la période quinquennale de 1886—1890, par (le Dr.) Engel Bey (médecin-chef de la statistique). IIIième partie: Mortalité des villes de la Basse-Egypte. Le Caire, imprim. nationale, 1899. max. in-folio. 35 pag. texte et 12 planches graphiques. (Publication du Ministère de l'intérieur, administration des services sanitaires et d'hygiène publique, Bureau de statistique.)

Australien (Kolonie West-Australien).

Gold mining statistics for the month of May 1899. Perth, Rich. Pether print., 1899. Folio. 22 pp. (Publication of the Department of Mines, Western Australia.)

13. Verschiedenes.

Bericht über die Thätigkeit der zur Erforschung der Pest im Jahre 1897 nach Indien entsandten Kommission, erstattet von (Proff. Drr.) Gaffky Sticker, Pfeiffer, Dieudonné. Nebst einer Anlage: Untersuchungen über die Lepra, von (Prof.) Sticker. Berlin, J. Springer, 1899. Lex.-8. 356 u. 64 SS. Mit 9 Tafeln u. Abbildgn. im Text. (A. u. d. T.: Arbeiten aus dem kais. Gesundheitsamte. Bd. XVI.)

v. Körösy, Jos. (Direktor des Budapester kommunalstatistischen Büreaus), Zur internationalen Nomenklatur der Todesursachen. Kritische Bemerkungen zu Dr. Bertillon's Vorschlägen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. gr. 8. 42 SS. M. 1.—.

Privatirrenanstalt „Christophsbad" in Göppingen. 5. Bericht über deren Bestand und Wirksamkeit in den Jahren 1893 bis 1898 herausgeg. von der Direktion. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1890. VIII—93 SS. M. 2.—.

Rembert, K., Die „Wiedertäufer" im Herzogtum Jülich. Studien zur Geschichte der Reformation, besonders am Niederrheine. Berlin, R. Gaertner, 1899. gr. 8. XI—637 SS. M. 16—.

Riedler, A., Die technischen Hochschulen und ihre wissenschaftlichen Bestrebungen. Rede. Berlin, H. S. Hermann, 1899. Lex.-8. 17 SS.

Sanitätsbericht über die kgl. preufsische Armee, das XII. (kgl. sächsische) und das XIII. (kgl. württembergische) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. X. 1896 bis 30. IX. 1897. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1899. Roy.-4. 192 u. 165 SS. mit 20 Karten, 7 graphischen Darstellungen und 2 Abbildgn. (Bearbeitet von der Medizinalabteilung des k. preufsischen Kriegsministeriums.)

Sanitätswesen, das, des preufsischen Staates während der Jahre 1892, 1893 und 1894. Im Auftrage Sr. Exc. des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bearbeitet von der Medizinalabteilung des Ministeriums. Berlin, R. Schoetz, 1899. gr. 8. XII—496 u. 193 SS. Mit 13 Karten.

Verbreitung der Lungenschwindsucht und der entzündlichen Erkrankungen der Atmungsorgane in europäischen Staaten. Berlin, Druck von W. Paul, 1899. 4. 16 Blatt farbiger graphischer Darstellungen mit begleitendem Text. (Gewidmet dem Kongrefs zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit, Berlin 1899 vom kaiserl. Gesundheitsamte.)

Widenmann, A. (Stabsarzt an der Kaiser Wilhelms-Akademie), Die Kilimandscharo-Bevölkerung. Anthropologisches und Ethnographisches aus dem Dschaggalande. Gotha, J. Perthes, 1899. gr. Lex.-8. IX—104 SS. mit 75 Abbildgn. M. 7.—. A. u. d. T.: A. Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes' Geogr. Anstalt. Herausgeg. von A. Supan, Ergänzungsheft Nr. 129.)

Bournand, E., Un bienfaiteur de l'humanité. Pasteur: sa vie, son oeuvre. Paris, Tolra, 1899. 8. 351 pag. av. gravures.

Bulletin de la Société Neuchâteloise de géographie. Tome XI: 1899. Neuchâtel,

impr. P. Attinger, 1899. gr. in-8. 320 pag. av. fig. (Extrait de table des matières: La Perse, par Elisée Reclus. — Excursion au Kamerun, par F. Chapuis (missionaire à Mangamba). — Voyages en Abyssinie, 1889—1895, 2e partie, par V. Buchs.)

Du Hamel, P. E., De l'alcoolisme chez les enfants et contribution à l'étude de l'alcoolisme chez les adultes (thèse). Paris 1899. 8.

Klossovsky, A., Vie physique de notre planète devant les lumières de la science contemporaine. Odessa 1899. gr. in-8. 41 pag. (Discours prononcé le 30 août 1898 dans la séance réunie du X Congrès des naturalistes et médecins russes tenu à Kiew.)

Reinach, Jos., Essais de politique et de l'histoire. Paris, Stock, 1899. 8. 371 pag. fr. 3,50.

Tourneux, Maur., Diderot et Catherine II. Paris, C. Lévy, 1899. 8. III—607 pag.

Gilman, D. C., University problems in the United States. London, T. Fisher Unwin, 1899. 8. 10/.6.

del Cerro, Em., Cospirazioni romane (1817—1868): rivelazioni storiche. Roma, E. Voghera edit., 1899. 8. XVI—265 pp. l. 3.—. (Contiene: Il conte Cesare Gallo e i carbonari delle Marche (1817—18). — Pietro Maroncelli cospiratore (1817—21). — Carlo Alberto di Savoia Carignano e i carbonari degli stati pontificî. — Il supplizio di due carbonari (1825). — Luigi Napoleone cospiratore (1830—31). — L'assassinio del conte Pellegrino Rossi (1848—54). — Un attentato alla vita del cardinale Antonelli (1855). — Il processo e il supplizio di Cesare Locatelli (1861). — etc.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Institut des sciences sociales, Ve année, 1899, n0 3: La monnaie et le compte, par Solvay. — L'influence des villes sur les campagnes, par Vandervelde. — Le crédit commercial et la banque nationale de Belgique, par Greef. — Les Florentins et les autres puissances financières de la Toscane, par Hennebicq. — Le „Musée Social", par Vinck.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIIIe année, 1899, Juillet et Août: A. France, colonies, etc.: Loi relative aux contributions directes et aux taxes y assimilées de l'exercice 1900. — Décret modifiant l'organisation centrale du Ministère des finances. — Les contributions directes et les taxes assimilées. — Les revenus de l'Etat. — Achats et ventes de rentes effectués par l'intermédiaire des comptables du Trésor. — Le commerce extérieur de la France pendant le 1er semestre de 1899. — Le commerce extérieur, 1899, mois de Juillet. — Les habitations à bon marché. — Les recettes des chemins de fer (1er semestre de 1899). — Les formalités hypothécaires en 1898. — Statistique générale des contributions directes. — Les patentes en 1898. — Les exemptions temporaires d'impôt foncier dans les départements phylloxérés, pendant l'année 1898. — Produit de la taxe sur les vélocipèdes in 1898. — Statistique des fabriques, entrepôts, magasins de vente en gros et magasins de vente en détail soumis aux exercices des agents des contributions indirectes. — Production des alcools en 1898 et 1897. — Les opérations de la Chambre de compensation des banquiers de Paris depuis 1872. — Indo-Chine française: Le commerce extérieur en 1898. — Pays étrangers: Angleterre: Le commerce extérieur du Royaume-Uni pendant le 1er semestre de 1899. — Belgique: Les permis de pêche, loi du 5 juillet 1899. — Espagne: Le projet de budget pour 1899—1900 et les réformes financières. — Italie: Le commerce extérieur pendant le 1er semestre de 1899. Les monopoles du sel, du tabac et de la loterie (1894—95 à 1897—98). — Russie: Le régime monétaire (loi du 7/19 juin 1899). — Suisse: Le service de la dette publique. — Etat indépendant de Congo: Les budgets de 1891 à 1899". etc.

Journal des Economistes. LVIIIe année, 1899, Août: Le travail en soi, on ne paie pas le travail, mais ses résultats, par Maur. Block. — Le droit de grève du per-

sonnel des services publics, par Vilfredo Pareto. — Forbonnais, par Veron-Duverger. — Le mouvement agricole, par L. Grandeau. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — La question monétaire aux Indes: conclusions du rapport de la Commission d'enquête, par A. Raffalovich. — La mission Lyonnaise en Chine, par M. LR. — Definition et méthodes en science économique à propos d'une étude récente, par A. Liesse. — Société d'économie politique, réunion du 5 août 1899: Nécrologie: M. Persin. Discussion: Bastiat écrivait, le 25 sept. 1848: „L'Etat, c'est la grande fiction à travers laquelle tout le monde s'efforce de vivre aux dépens de tout le monde.“ En est-il toujours ainsi et qu'en adviendra-t-il? — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLième année, 1899, n⁰ 8, Août: Procès-verbal de la séance du 19 juillet 1889. — La fortune de la France: Observations sur la statistique successorale, par Cl. Juglar. — 38e Congrès des sociétés savantes: programme de la section des sciences économiques et sociales. — Les assurances sociales en Europe, par G. Hamon (art. I). — Chronique des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Revue d'économie politique. XIIIe année, 1899, n⁰ 7, Juillet: Les boulangeries coopératives en Angleterre, par Fred. Rockell. — Les caractères et les modalités des cartels, par Rob. Liefmann. — La législation sociale en 1898, par H. Lambrechts. — La représentation des intérêts dans le Parlement, par Edm. Villey. — L'Union du crédit de Bruxelles, par H. Denis. — Chronique législative. — etc.

Revue internationale de sociologie publiée sous la direction de René Worms. VIIe année, 1899, n⁰ 7, Juillet: La théorie sociologique de M. Kidd, par Ach. Loria. — Les partis politiques en Belgique, par G. Cohen. — Mouvement social: Espagne, par Ad. Posada. — Société de sociologie de Paris: séance du 14 juin 1899: La statique et la dynamique sociales, par E. Delbert, R. Worms, Ch. Limousin et L. Beaurin-Gressier. — Revue des livres. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal, August 1899: State of the skilled labour market, etc. — Foreign trade of the United Kingdom. — Russian sea-carrying trade. — Trade and industries of the British West Indies. — Sericulture in France. — Increase of population and balance of trade in Germany. — Austrian iron industry. — Customs tariff of Erythrea. — Trade and industry of the Grand Duchy of Luxembourg. — Trade of Abyssinia. — Rubber industry of Portuguese East Africa. — Shipbuilding in the United States. — Export trade of Porto Rico. — Salt production in India. — Railways in India — Regulations for navigation on Chinese inland waters. — Foreign companies in Japan. — Business tax law of Japan. — New customs tariff of Gambia. — The African Liquor Traffic Convention. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — etc.

Nineteenth Century, the, n⁰ 270, August 1899: A woman's criticism of the Women's Congress, by (Miss) Francis H. Low. — The excessive armies of Russia, by (Field-Marshal Sir) Lintorn Simmons. — The connection of England with Newfoundland, by (Sir) W. Des Voeux. — Life on the Nile South of Fashoda, by A. D. Milne. — Madame Necker, by Marcia C. Maxwell. — The evolution of the Parliamentary oath, by Mich. MacDonagh. — The casus belli in South Africa, by Edm. Robertson. — Nineteenth Century, the, n⁰ 271, September 1899: Are we to lose South Africa (a rejoinder), by (Sir) Sidney Shippard. — The Imperial function of Trade, by H. Birchenough. — The future of the great armies, by Sidney Low. — A visit to the Craig Brook Salmon hatchery, by Moreton Frewer. — A Woman's criticism of the Women's Congress: a reply, by Mrs. Gaffney (President of the National Council of Women of the United States). — The American negro and his place, by (Miss) Elizab. L. Banks. — The Sierra Leone disturbances, by Harry L. Stephen. — An all-British Railway to China, by C. A. Moreing (with a map). — Carlyle as an Historian, by G. Macaulay Trevelyan. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Band XIV, 1899, Nrn. 31—36, Wien, 3. August—7. September 1899: Der Egyptische Sudan als wiedererschlossenes Absatzgebiet, von Sigmund Schilder. — Die Eisenbahnen in China. (Bericht des k. u. k. Generalkonsulates in Shanghai.) — Die handelspolitischen Vorerhebungen. — Die deutschen Baumwollzölle. — Der Jahres-

bericht der Wiener Handelskammer. — Aussichten für den Export von Zuckerwaren und Konserven nach der Levante, von Gustav Herlt (Konstantinopel). — Unser Export nach Canada. (Aus dem Jahresbericht pro 1898 des k. u. k. Konsulates in Montreal.) — Die neuen Handelsverträge der Vereinigten Staaten, von Sigm. Schilder. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft Oesterreichischer Volkswirte. Band VIII, 1899, Heft 4: Die deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine neue Gesellschaftsform, von Neukamp. — Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie, von E. Böhm-Bawerk (II. Artikel). — Das Kontingent der steuerfreien Banknoten, von C. Bunzl. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Internationale Zuckerprämienpolitik, von Mosco-Wiener. — Neuere Litteratur zur Wohnungsfrage, von H. Rauchberg. — etc.

D. Italien.

Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome XI, 1899, livraison 1: Compte rendu de la VIième session de l'Institut intern. de statistique tenue à St.-Pétersbourg du 18(30) août au 23 août (4 septembre) 1897. Ière partie: Compte rendu de la VIe session de l'Institut intern. de statistique (238 pag.). — 2e partie: Rapports et mémoires, présentés à la session de St.-Pétersbourg de l'Institut intern. de statistique (301 pag.) Table des matières: Etude statistique sur les enfants traduits en justice, par L. Albanel. — Essai d'une statistique internationale des divorces et des séparations de corps, par E. Yvernès. — Comparability of trade statistics of various countries, by A. E. Bateman. — Rapport sur la statistique agricole, par Th. Pilat. — Farm ownership and tenancy in the United States, by Edw. Atkinson. — Rapport sur la statistique des zemstvos, par N. Th. Annensky. — Les naissances et les décès suivant les heures de la jurnée, par E. Raseri. — Sur les variations du taux de natalité et sur l'âge moyen des époux, suivant les conditions économiques, par E. Raseri. — La natalité selon le degré d'aisance, par J. Bertillon. — Influence des récoltes et des prix du blé sur le mouvement naturel de la population de la Russie, par B. Pokrovsky. — Le recensement séculaire du monde en 1900, par Jos. de Körösy. — Statistik der Ehescheidungen in der Stadt Berlin in den Jahren 1885 bis 1894, von R. Boeckh. — Mémoire sur la statistique des chemins de fer et des voies navigables de la Russie, par J. Borkovsky. — Mémoire sur l'élaboration et l'édition des recueils de la statistique internationale des chemins de fer, par G. Yerschow. — Einige Bemerkungen über die statistische Methode, von G. Staehr. — Principes généraux d'une bibliographie des publications statistiques, par V. V. Stéphanow.

Giornale degli Economisti. Agosto 1899: La situazione del mercato monetario. — Sulle equazioni della circolazione, per L. Walras. — L'assistenza ai fanciulli poveri, orfani o moralmente abbandonati o maltrattat, per E. Raseri. — La distribuzione dell' imposta, per E. Plebano. — La Banca di Francia, per G. François. — „Nicolai-on, Die Volkswirtschaft in Rufsland nach der Bauernemanzipation". Referat von C. Dragoni. — Previdenza, per C. Bottoni. — Cronaca. Nuove pubblicazioni, per F. Virgilii e G. Garibaldi. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica, delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXVII, 1899, n⁰ 8, Agosto: Di un Ufficio centrale della beneficenza, per (avvoc.) R. Laschi. — La partecipazione nei benefici. Una nuova benemerenza del Museo sociale di Parigi, per T. M. — L'igiene del bambino, per P. Donati. — Concorsi per nomine. — Cronaca. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. (Redaktion: M. v. Vogelsang, Freiburg (Schweiz). Jahrg. 1899, Heft 8: Was ist die gemeinsame Einheit in den Warenwerten? Der Existenzkampf der Arbeiter. — Ist die Arbeiterfrage oder die Mittelstandsfrage die soziale Frage? von (Proff.) G. Ruhland und J. Beck. — Wirtschaftliche Tagesfragen. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XXXV, 1899, Lieferung 2, 3 u. 4: Die Geschichte des schweizerischen Telephonwesens und die volkswirtschaftliche Bedeutung der schweizerischen Telephongesetzgebung, von P. Reinhard (Bern). — Die Zahl der Studenten und Zuhörer an den schweizerischen Universitäten und Akademien im Sommer 1898 und im Winter 1898—99. — Die Mortalität an puerperalen septischen Prozessen in der Schweiz von 1891 bis mit 1895, von (Dr. med.) Th. Perrin. — Der Wert des Viehstandes in der Schweiz. — Die Viehbesitzer in der Schweiz nach den

Hauptgattungen ihres Viehstandes. — Beiträge zur Kenntnis der Hernien, von (Dr. med.) Max Schüpbach. — Statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaft zu Basel. — Einflufs der Witterung auf Morbidität und Mortalität der Diphtherie in Basel, von (Dr. med.) Max Bollag. — Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1898. Vorläufige Mitteilung des eidgenöss. statistischen Büreaus. — Statistische Erhebungen über die Todesfälle von Gastro-Enteritis infantum in den Jahren 1891, 1892, 1893 in der Schweiz, von (Dr. med.) A. Michel. — Statistisches aus Appenzell A.-R., Amtsjahr 1897/98, von (Dr. med.) J. Hertz. — Die Grundzahlen, Rentenbarwerte und Jahresprämien einer kombinierten Alters- und Invaliditätsversorgung, von J. Eggenberger (Bern). — Die infolge geistiger oder physischer Gebrechen von der öffentlichen Schule ausgeschlossenen Kinder nach der Zählung vom März 1897. — Statistischer Beitrag zur Epidemiologie der Diphtherie im Kanton Zürich 1881—87 und speziell in den Bezirken Winterthur und Andelfingen 1884—86. — Cadastre sanitaire du canton de Vaud, comprenant la climatologie, l'éthnologie, la démographie, les causes de décès, les épidémies, les institutions sanitaires, les établissements hospitaliers, etc. par J. Morax (chef du service sanitaire du canton de Vaud). —

M. Amerika.

Annales of the American Academy of political and social science. Vol. XIV, N⁰ 1, July 1899: Economic aspects of charity organization, by C. E. Prevey. — The Philadelphia nominating system, by W. E. Branson. — The relative stability of gold and silver, by E. S. Meade. — The constitutional position of the German emperor, by P. Zorn. — Briefer communications: Berlin without an Oberbürgermeister, by R. C. Brooks. Protection of workingmen, by C. R. Woodruff. — Notes and municipal government, conducted by L. S. Rowe. — Sociological notes, conducted by Sam. M. Lindsay. — etc.

Bulletin of the Department of Labor. N⁰ 23, July 1899 (Washington): The attitude of women's clubs and associations toward social economics, by Ellen M. Henrotin. — The production of paper and pulp in the United States, from January 1 to June 30, 1898. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Kansas; Maine; Missouri; Pennsylvania; West Virginia. — Census of Massachusetts for 1895. — Digest of recent foreign statistical publications. — Decisions of courts affecting labor. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896. — etc.

Journal, the, of Political Economy. Volume VII, 3, June 1899: The suspension of specie payments, December 1861, by Wesley C. Mitchell. — Organized labor and organized capital, by H. P. Robinson. — Historical changes in the monetary standard, by W. Warrand Carlile. — Insolvent national banks in city and country, by Ward A. Cutler (publ. by the University of Chicago).

Political Science Quarterly. Vol. XIV, 1899, N⁰ 2, June; Problems of an Inter-Oceanic Canal, by G. L. Rives. — England and her colonies, by (Prof.) John Davidson (II). — Imperialism and the civil service, by (Prof.) G. E. Howard. — Connecticut as a corporate colony, by (Prof.) H. L. Osgood. — Prices in the Confederate States, by (Prof.) J. C. Schwab. — City and country taxes, by Max West. — Record of political events, by (Prof.) Munroë Smith.

Quarterly Journal of Economics. Vol. XIII, n⁰ 3, April 1899: The theory of savers rent and some of its applications, by Mixter. — The study of practical labor problems in France, by Willougby. — The gas supply of Boston III, by Gray. — Can we keep a gold currency? by Dunbar.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series n⁰ 46 (Vol. V) June 1899: The growth of the population of Boston, by Fred A. Bushee. — Wage statistics in theory and practice, by Roland P. Falkner. — A comparative study of the statistics of agriculture of the tenth and eleventh Census, by N. J. Stone. —

Yale Review, the. Vol. VIII, n⁰ 2, August 1899: Comment: The significance of the Indian currency report; the situation in the Philippines. — The Indian policy of Spain, by H. C. Lea. — The tin plate combination, by Frank L. Mc Vey. — Taxation of street railways for purposes of revenue and control, by Ch. E. Curtis. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrg. XXXII, 1899, Nr. 9—11: Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes (Forts. II u. III). — Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt. Eine Studie von Bodo Lehmann (kais. Kons. z. D.). — Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1898 (mit Anlagen A—K).

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Hrsg. von Heinrich Braun. Band XIV, 1899, Heft 1/2 u. 3/4: Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation, von (Prof.) Werner Sombart (Berlin): I. Die gewerbliche Arbeit in natur- und sozialwissenschaftlicher Betrachtung. II. Grundzüge einer Prinzipienlehre der ökonomischen Technik. — Die Entwickelung der Bestrebungen für internationalen Arbeiterschutz, von (Prof.) G. Cohn (Göttingen). — Ein Kapitel zur Aufsaugung des Landes durch die Stadt, von Emil Vandervelde (Brüssel). — Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, von E. Hofmann (NationalR., Frauenfeld). — Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. VI. 1895, von (Prof.) H. Rauchberg (Prag): Vorbemerkung. I. Teil. Die Methode der Berufs- und Gewerbezählung. II. Teil. Berufsgliederung und soziale Schichtung. — Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation, von (Prof.) Werner Sombart: III. Wirtschaft und Betrieb. IV. Betrieb- und Betriebsformen. V. Wirtschaftsstufen, Wirtschaftssysteme, Wirtschaftsformen. — Die Anteilhaberschaft in der britischen Genossenschaftsbewegung, von Ed. Bernstein (London). — Miszellen: Die Versicherungspflicht der Lehrer, von H. v. Frankenberg (StadtR., Braunschweig). Die Statistik der Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter in Oesterreich für das Jahr 1896, von O. Engländer (Prag). — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1899. Nr. 13—17, Juli—September: Das Postfuhrwesen im ehemaligen Königreich Hannover. — Das holländische Kolonialsystem auf Java. — Die Eisenbahnen der Verein. Staaten von Amerika. — Hollands Wasserbauwesen. — Der Feldpostdienst der Verein. Staaten von Amerika während ihres Kriegs mit Spanien. — Elektrischer Betrieb auf Vollbahnen. — Personalverhältnisse der österreichischen und der ungarischen Postverwaltung. — Erörterung über den Begriff „Brief". — Die Entwickelung der Elektrotechnik in Deutschland. — Rhein-Elbekanal. — Das britische Postwesen. — Die Aufhebung des Postzeugamts. — Die Verkehrsgeographie. — Erkenntnis des Oberlandesgerichts zu Hamm (Westf.) über die Haftung eines Postagenten für den durch Einbruch entstandenen Schaden. — Die deutsche Südpolar-Expedition. — Der russische Theehandel. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Band XVI. Berlin 1899. Inhalt: Bibliographie des Bürgerlichen Rechts. Verzeichnis von Einzelschriften und Aufsätzen über das im Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich vereinigte Recht sachlich geordnet von (Dr. jur.) G. Maas, Bibliothekar bei dem Reichsgericht. 1888—1898.

Archiv für Oeffentliches Recht. Bd. XIV, 1899, Heft 3: Das Wesen des internationalen Privatrechts, von J. Jitta. — Ueber den begrifflichen Unterschied zwischen Staat und Kommunalverband, von W. Rosenberg. — Die drei Grundprinzipien der Union auf der skandinavischen Halbinsel, von C. A. Reuterskiöld. — Die preufsische Centralgenossenschaftskasse, von H. Crüger. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. IV, 1899, Nr. 7, Juli: Der § 11 des Patentgesetzes in der Praxis des Patentamtes und des Reichsgerichtes, von A du Bois-Reymond und Max Wagner (Inhaber der Firma M. M. Rotten, Büreau für Erfindungsschutz). — etc. Nr. 8, August: Aus der Praxis des russischen Patentamtes, von Casimir v. Ossowski. — Das Urheberrecht an architektonischen, gewerbetechnischen und ähnlichen Zeichnungen und Abbildungen, von Karl Schaefer (München). — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Herausgeg. von H. Thiel (Wirkl. GehORegR.) Band XXVIII, Ergänzungsband I: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes. I. Band. Berlin, Parey, 1899. Lex.-8. XV—184; 123; 106; 135 SS. Mit 7 Karten. (Aus dem Inhalt: Bewegung der Landbevölkerung. — Sittlichkeitsverhältnisse. — Verteilung des Grundbesitzes. — Landeskultur. — Eigenart des Bauernstandes. — Wohlstandsverhältnisse. — Verschuldungsstatistik.)

Masius' Rundschau. N. F. Jahrg. XI (1899), Heft 7 und 8: Die Bedeutung der Heredität für die Lebensversicherung. — Aus dem Bericht des eidgenössischen Ver-

sicherungsamts für 1897. — Die Ueberschufsverteilung bei den amerikanischen Gesellschaften. — Zur Theorie der Lebensversicherung. — Zur Kritik des Reichsversicherungsgesetzes. — Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft. — Eine neue versicherungsmedizinische Arbeit. — Die Feuerversicherung im Grofsherzogt. Baden. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XVII, 1898/99, Bd. II, Nrn. 45—49 vom 5. VIII.—2. IX. 1899: Klassenkampfdogma und Klassenkampfwirklichkeit. Antwort an K. Kautsky von Ed. Bernstein. — Ein Kritiker der materialistischen Geschichtstheorie, von H. Cunow. — Gesetz und Sprache, von E. Rechert. — Kapitalgewinn und Arbeiterloos bei der Zementfabrikation, von H. Vogel. — Zur Kritik des Militarismus (I. u. II.), von H. Schulz. — Zur Lage der Büreauangestellten, von L. Radlof. — Bernstein und die Wissenschaft, von S. Gunter. — Grundlinien des neuen Gesetzes für höhere öffentliche Schulen in Norwegen, von O. Anderssen (GymnasDir., Christiania). — Der Klassenkampf in der Demokratie. Ein Beitrag zur Bernsteindebatte, von O. Lang. — Der Aufschwung der Landwirtschaft und die Bodenerschöpfung, von Alfr. Nossig. — Die lithauische Arbeiterbewegung, von A. Lietuvis. — Alkoholgenufs und Alkoholmifsbrauch, von A. Grotjahn. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgeg. von Hans Delbrück. Band XCVII, Heft 3, September 1899: Meine Religion. Eine vertrauliche Rede von Goethe. — Ein Immediatbericht an den Zaren über die polnische Frage, von (Licentiat) P. Rohrbach. — Deutschland als Agrar- und Industriestaat, von (Julius). — Politische Korrespondenz. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom kais. statistischen Amt. VIII. Jahrg., 1899, Heft 3: Die „Labor Statistics" in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Dampfkesselexplosionen während des Jahres 1898 (mit 2 Tafeln). — Zur Statistik der Preise: I. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im II. Vierteljahr 1899. II. Viehpreise in 10 deutschen Städten im 2. Vierteljahr 1899. III. Grofshandelspreise von 18 Waren in New York in den einzelnen Monaten der Jahre 1894—1898. — Zollbegünstigungen der Weinhändler im Rechnungsjahre 1898. — Spielkartenfabrikation und -Versteuerung im Rechnungsjahre 1898. — Die Zoll- und Steuerstraffälle im Rechnungsjahre 1898. — Erntestatistik für das Jahr 1898. — Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste in den Jahren 1893—1897. (Mit Wrackkarte.) — Konkursstatistik für das II. Vierteljahr 1899. — Ueberseeische Auswanderung im II. Vierteljahr 1899. — Zur Statistik der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1898. — Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen (II. Vierteljahr 1899).

Zeitschrift des kgl. preufsischen statistischen Büreaus. Herausgeg. von E. Blenck. Jahrg. XXXIX, 1899, 2. Vierteljahrsheft: Die Besitzverhältnisse der umgewandelten früher 4prozentigen preufsischen konsolidierten Staatsanleihe. Im amtlichen Auftrage bearbeitet von F. Mand (RegAss.). — Schadenbrände vor Gericht 1891/94, von M. v. Wüstenhoff. — Die Hauptergebnisse der Statistik der Hypothekenbewegung im preufsischen Staate während der Rechnungsjahre 1895, 1896 und 1897. — Die preufsischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1897, von G. Evert (RegR.). — Hauptergebnis der ägyptischen Volkszählung vom 1. VI. 1897, von A. (Frh.) v. Fircks (GehRegR.). — Die Bevölkerung Schwedens, von F. Kühnert. — Statistische Korrespondenz. — Besondere Beilage: Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Tiere in den bedeutendsten Marktorten der preufsischen Monarchie während des Kalenderjahres 1898 bezw. des Erntejahres 1897/98.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Die Verhältnisse des Kohlenbergbaues in den Vereinigten Staaten,

mit besonderer Bezugnahme auf die Lage der Bergarbeiter seit dem Jahre 1885.

Von

Dr. John Edward George
aus Braidwood, Illinois.

Kapitel I.

Einleitung.

Zweck der Arbeit. — Die große Zunahme der Kohlenproduktion und das Sinken des Preises. — Einfluß der Erfindungen und der billigeren Transportmittel auf die allgemeinen Preise. — Steigen des Einkommens und der Löhne im Allgemeinen. — Das Sinken der Bergarbeiterlöhne.

Kapitel II.

Die frühere Entwickelung der Industrie.

Frühes Auffinden von Kohle in den Vereinigten Staaten. — Das Ueberwiegen der Produktion der Anthracitkohle gegenüber der Produktion bituminöser Kohle in der früheren Periode. — Eine ausgedehnte Entwickelung des Kohlenabbaues in den Vereinigten Staaten erst nach Mitte des jetzigen Jahrhunderts. — Ausgedehntere Anwendung von Anthracitkohle an Stelle von bituminöser Kohle bei dem Schmelzen von Eisen bis zu dem Jahre 1875. — Der erste große Anstoß zum Abbau bituminöser Kohle infolge der rapiden Ausdehnung der Eisenbahnen nach dem Bürgerkriege. — Einfluß der Ausdehnung der Eisenbahnen auf die Kohlen- und andere Industrien. — Außergewöhnliche Ausdehnung der Eisenbahnen und ihr Einfluß auf die Spekulation in Kohlenbergwerken. — Interessengemeinschaft zwischen den Eisenbahnen und Kohlengesellschaften. — Einfluß des allgemeinen Spekulationsgeistes im Lande auf die außergewöhnliche Entwickelung des Kohlenbergbaues. — Ueberproduktion und Organisation großer Gesellschaften.

Kapitel III.

Lage der Bergarbeiter vom Jahre 1885 bis zur Gegenwart.

Frühe Entwickelung von Bergarbeiterorganisationen. — Organisation der „Knights of Labor". — Mangel an Wirksamkeit der „Knights of Labor" und Anfang einer neuen Bewegung. — Der „Hocking Valley" Strike. — Aus dem Strike gezogene Lehren. — Bildung der „National Federation of Miners and Mine Laborers". — Erste gemeinsame Versammlung der Bergarbeiter und ihrer Arbeitgeber und die Annahme der Pittsburger Lohnskala. — Schwierigkeit, die Skala aufrecht zu erhalten. — Entdeckung des natürlichen Gases und Einfluß desselben auf den Kohlenhandel. — Die gemeinsamen Versammlungen des Jahres 1887 und 1888 und Revidierung der Pittsburger Skala. — Erläuterung der Verdienste der gemeinsamen Versammlungen. — Organisation der „National Progressive Union of Miners and Mine Laborers" und Umgestaltung dieses Vereins in die „United Mine Workers of America". — Erfindungen und Einführung von Maschinen zum Hauen der Kohle und Beschreibung derselben. — Bald erkannte ökonomische Vorteile, welche durch Verwendung derselben gewonnen wurden. — Allgemeine Einwirkung des Kohlenabbaues mittels Maschinen auf die Industrie. — Einfluß derselben auf den Charakter der Bergbau treibenden Bevölkerung. — Folgen der besprochenen verschiedenen Einflüsse auf die Löhne der Bergarbeiter. — Allgemeiner Strike

vom Jahre 1894 und Ereignisse, welche zu dem Strike vom Jahre 1897 führten. — Der große Strike vom Jahre 1897. — Lage der Bergarbeiter zu jener Zeit. — Haltung des Publikums dem Kampfe gegenüber. — Abschließende Ereignisse und Endresultate des Strike. — Anerkennung des Bestehens unbilliger Verhältnisse von Seiten der Arbeitgeber. — Wiederaufnahme der gemeinsamen Versammlungen im Jahre 1898, und von den Bergarbeitern errungene Vorteile. — Die gemeinsame Versammlung vom Jahre 1899 und das Fortbestehen der im Jahre 1898 getroffenen Abmachungen. — Die Lohnskala seit April 1898.

Kapitel IV.

Gegenwärtige Lage und Vergleich der Verhältnisse in den Vereinigten Staaten mit denen Englands und Deutschlands.

Erläuterung der gegenwärtigen Lage. — Folge von Veränderungen seit 1897. — Verbesserung der Lage der Bergarbeiter seit 1897. — Vergleich der Kohlenpreise in den Vereinigten Staaten mit den Preisen in England und Deutschland. — Bergarbeiterlöhne in den verglichenen Ländern. — Vergleich der Zahl der Tage, an welchen pro Jahr gearbeitet wurde. — Kosten für den Lebensunterhalt der Bergarbeiter in den drei Ländern. — Die in den letzten Jahren stattgefundene Zunahme der Ausgaben des amerikanischen Bergmannes im Verhältnis zu seinem Einkommen.

Kapitel V.

Kritische Prüfung der von den Arbeitern und ihren Arbeitgebern eingeschlagenen Methoden behufs Förderung ihrer beiderseitigen Interessen.

Notwendigkeit, die Tendenzen moderner Industrie zu beachten. — Vereinigung der Arbeitskraft gegenüber der Vereinigung des Kapitals. — Die Ausdehnung, in welcher die Kohlenindustrie von diesen Tendenzen betroffen worden ist. — Gruppierung der verschiedenen von den Grubenbesitzern und ihren Arbeitern unternommenen Schritte, um sich diesen neuen Verhältnissen anzupassen. — Bis zu welchem Grade das Vorgehen der großen Gesellschaften gerechtfertigt war. — Falsche sowohl wie richtige Ansichten der Bergarbeiter in den früheren Versammlungen. — Rechtfertigung der Strikes von 1894 und 1897. — Wichtigkeit der jetzigen gemeinsamen Versammlungen. — Die Bergarbeiter fördern durch dieses Mittel schiedsrichterliches Verfahren und collective bargaining als Lösung ihres Arbeitsproblems. — Der Vorzug, welchen die Bergarbeiter und ihre Arbeitgeber den Privatschiedsgerichten geben. — Das Recht der Arbeiterorganisation, eine Partei im Arbeitskontrakte zu bilden, anerkannt durch collective bargaining, und Bedeutung desselben. — Zusammenfassung und Schluß.

Der Stoff, auf welchen näher einzugehen der Verfasser auf den folgenden Seiten unternommen hat, ist neu, und die Aufgabe ist schwierig gewesen. Für die Jahre vor 1880 kann man nur wenige zuverlässige statistische Angaben über irgend eine Phase der bituminösen Kohlenindustrie in den Vereinigten Staaten erhalten, und die seit jenem Jahre veröffentlichte Statistik behandelt hauptsächlich nur den Ertrag der produzierten Kohle und ihren Wert. Die Berichte der United States Geological Survey über die Kohlenproduktion, welche seit 1880 jährlich erscheinen, erhalten bis zum Jahre 1890 noch keine Angaben über die Verhältnisse der Arbeiter. Seit jenem Jahre wird regelmäßig Statistik geführt über die Durchschnittszahl der in den Kohlengruben beschäftigten Leute und die Durchschnittszahl der Tage, an welchen jährlich gearbeitet wurde. Erst seit dem Jahre 1896 werden Angaben über den Kohlenabbau mittels Maschinen, und seit 1897 über die gezahlten Lohnsätze gesammelt und veröffentlicht. Die Berichte der Arbeitsbüreaus über Kohlenabbau be-

handeln hauptsächlich die Kohlenproduktion und die Gesetzgebung, welche die sanitäre Lage des Bergarbeiters berücksichtigt; obgleich die Berichte zuweilen auch schätzenswerte Auskunft über die ökonomische Lage enthalten, so bringen sie doch gewöhnlich keine regelmäßigen Angaben, die zu Vergleichen benutzt werden könnten. Dem diesen Publikationen eigenen Mangel an der gewünschten Auskunft über die ökonomische Lage des Bergarbeiters wird teilweise durch andere Quellen abgeholfen. Es sind dies die Publikationen der Bergarbeiter selbst, ihre Zeitschriften und die gedruckten Berichte über ihre, und die mit den Arbeitgebern gemeinsam abgehaltenen Versammlungen. Es ist jedoch äußerst schwierig, derartige Angaben über die früheren Jahre zu finden, da vieles davon achtlos zerstört oder verloren gegangen, und nichts davon systematisch aufbewahrt worden ist. Für derartiges Material ist der Verfasser seinen Freunden unter den Bergarbeitern zu Dank verpflichtet; und wo gedruckte Angaben, gewisse Gegenstände betreffend, gänzlich fehlten, hat er in vielen Punkten willkommene Unterstützung direkt von den Führern der Bergarbeiter und von den Kohlengesellschaften erhalten; in einigen Fällen hat er auch aus seiner eigenen Kenntnis und Erfahrung, welche er in einer mehr ais zehnjährigen Thätigkeit als praktischer Bergmann erworben hat, geschöpft.

Außer der Dürftigkeit des gedruckten Materials liegt ein anderer Grund, warum die Aufgabe keine leichte gewesen ist, darin, daß die Kohlenfelder der Vereinigten Staaten so ungeheuer groß sind, und daß die Verhältnisse, unter welchen der Bergbau betrieben wird, so verschiedenartig sind, daß es äußerst schwierig ist, irgendwelche Durchschnittszahlen aufzustellen, welche die genaue Wahrheit berichten würden, sogar wenn statistische Angaben vorliegen. Hier ist dem Verfasser wiederum seine praktische Erfahrung von Nutzen gewesen und hat ihn in den Stand gesetzt, manches auszuführen, wozu er sonst nicht in der Lage gewesen wäre.

Der Verfasser ist vielen in öffentlicher Stellung sich befindenden Herren für schätzenswerte Auskunft zu großem Danke verpflichtet — unter anderen den Führern der United Mine Workers of America, Mr. John B. Lucas, Herausgeber des Black Diamond, der Jeffrey Manufacturing Company in Columbus Ohio, der Ingersoll-Sargeant Manufacturing Company in Cleveland Ohio, der George D. Whitcomb Manufacturing Company in Chicago, Mr. E. W. Parker von United States Geological Survey, dem Hon. Carroll D. Wright von dem United States Department of Labor, Mr. Ralph Young, Sekretär der Northumberland Miners' Association, sowie Herrn Geheimrat Professor Dr. Arndt in Halle — ihnen allen verdankt er mannigfache Belehrung, was er auch an dieser Stelle dankbar bekennt. Zu ganz besonderem Danke fühlt er sich den Herren Professoren Jaussig und Cummings von der Harvard University und Herrn Geheimrat Professor Dr. Conrad in Halle für gütige Unterweisung und schätzenswerte Ratschläge verpflichtet.

Kapitel I.

Einleitung.

Der Zweck dieser Arbeit ist, den Zustand des Kohlenbergbaues in den bituminösen Distrikten der Vereinigten Staaten zu beschreiben, gewisse Aenderungen, welche in den letzten Jahren in dieser Industrie stattgefunden haben, und die Wirkung dieser Aenderungen auf die Lage der Bergarbeiter zu besprechen [1]).

Während der letzten zwanzig Jahre hat eine ungeheure Zunahme in der Produktion bituminöser Kohle in den Vereinigten Staaten stattgefunden — eine Zunahme, welche die normalen Bedürfnisse bedeutend überstiegen hat — und die einen großen Rückgang im Verkaufspreise zur Folge hatte. Im Jahre 1880 belief sich die jährliche Produktion auf 42 831 758 kleine (short) Tonnen, im Werte von 53 443 718 $ oder 1 $ 25 Cent per Tonne; während im Jahre 1897 die jährliche Produktion 147 798 902 kleine Tonnen betrug, im Werte von 119 740 052 $ oder 81 Cent per Tonne [2]). Mit anderen Worten, im Jahre 1897 war die zu Tage geförderte Masse beinahe $3^1/_2$ mal so groß als diejenige von 1880, das ergiebt eine Zunahme von 245 Proz., während der Preis der Tonne über ein Drittel sank, also 35 Proz. [3]).

Betreffs der Zunahme der Produktion und des Fallens des Preises bietet die bituminöse Kohlenindustrie nichts besonders Bemerkenswertes, außer daß der Preis der Kohle viel rascher gefallen ist als die Preise anderer Waren. Im März 1891 begann das Finanzkomitee des Senates der Vereinigten Staaten eine Aufstellung der allgemeinen Preise und Löhne im Lande mit dem Jahre 1840 anfangend. Das im März 1893 veröffentlichte Ergebnis ihrer Untersuchung stellte fest, daß von 1880—1891 ein allgemeines Sinken der Durchschnittspreise um 13,75 Proz. [4]) stattgefunden hatte, während

---

1) Verschiedene Gesichtspunkte des Zustandes des Kohlenbergbaues in den Anthracit-Districten, welche sich auf den östlichen Teil des Staates Pennsylvanien beschränken, sind von Zeit zu Zeit in amerikanischen Zeitschriften besprochen worden. Zwei der besten Beiträge zu diesem Thema stammen aus Herrn Dr. G. O. Virtue's Feder. Siehe: The Quarterly Journal of Economics, April 1896 (Boston), und The Bulletin of the Department of Labor (Washington Government Printing Office), November 1897. Die jährliche Produktion der Anthracit-Kohle beträgt ein klein wenig mehr als ein Drittel der bituminösen Kohle.

2) Eine kleine (short) Tonne (2000 Pfund, avoirdupois) ist annähernd gleich neun Zehnteln einer metrischen Tonne. Demnach ist in dieser Arbeit, wenn das Wort Tonne ohne nähere Bezeichnung gebraucht wird, die kleine Tonne gemeint. Ein Dollar hat den ungefähren Wert von Mark 4,20.

3) Siehe: Mineral Resources of the United States: Cool, Washington 1897, S. 19, 26.

4) Siehe: Wholesale Prices, Wages, and Transportation: Senate Report, Number 1394, (1893), Washington, Teil I, S. 9, 10. Hon. Carroll D. Wright, United States Commissioner of Labor, wurde mit der statistischen Aufstellung der allgemeinen Preise und Löhne betraut. Die Ausdehnung und Ergebnisse der Forschungen aus den Jahren 1860 bis 1891, die in den folgenden Tabellen angegeben sind, werden von Interesse sein:

der Preis der bituminösen Kohle zu gleicher Zeit um mehr als 20 Proz. gefallen war. In den letzten 15 oder 20 Jahren haben

Relative Preise im Jahre 1891 verglichen mit denen im Jahre 1860 in Gruppen geordnet.

Gruppe	1 Zahl der Gegenstände	2 Summa der relativen Preise	3 2 durch 1 geteilt
Nahrung	53	5 507,1	103,9
Stoffe und Kleidung	28	2 269,4	81,1
Feuerung und Beleuchtung	10	910,0	91,0
Metalle und Werkzeuge	54	4 043,5	74,9
Bauholz und anderes Baumaterial	35	4 279,3	122,3
Drogueriewaren und Chemikalien	18	1 553,8	86,3
Haushaltungsgegenstände	15	1 051,8	70,1
Verschiedenes	10	950,9	95,1
Summa	223	20 565,8	92,2

Relativer Durchschnittspreis aller Artikel von 1860—1891.

1860	100,0	1880	106,9	1886	91,9
a) 1860—64	108,1	1881	105,7	1887	92,6
a) 1865—69	118,7	1882	108,5	1888	94,2
a) 1870—74	121,8	1883	106,0	1889	94,2
a) 1875—79	103,8	1884	99,4	1890	92,3
1879	96,8	1885	93,0	1891	92,2

a) In Gold.

Aus den vorstehenden Tabellen ergiebt sich, dafs im Jahre 1891 die allgemeinen Preise um 7,8 Proz. niedriger als im Jahre 1860 und 13,75 Proz. niedriger als im Jahre 1880 gewesen sind.

Relative Löhne im Jahre 1891, verglichen mit denen von 1860 in den verschiedenen Industriezweigen				Relative Löhne (in Gold) aller Beschäftigungszweige von 1860—1891 im Durchschnitt			
Industrie	Relative Löhne	Industrie	Relative Löhne	Jahr	Durchschnitt	Jahr	Durchschnitt
Ackerbaugeräte	137,9	Eisenbahnen	146,4	1860	100,0	1876	135,2
Bier	224,7	Trottoire	187,5	1861	100,8	1877	136,4
Bücher und Zeitungen	148,6	Gewürz	164,2	1862	100,4	1878	140,5
Bauhandwerke	172,5	Steine	165,2	1863	76,2	1879	139,9
Wagenbau	202,4	Bleiweifs	140,6	1864	80,8	1880	141,5
Städtische öffentliche Arbeiten	164,6	Wollwaren	167,8	1865	66,2	1881	146,5
Baumwollwaren	165,1	Summa	160,7	1866	108,8	1882	149,9
Kurzwaren	183,6			1867	117,1	1883	152,7
Gingang	152,7			1868	114,9	1884	152,7
Materialwaren	194,7			1869	119,5	1885	150,7
Gas zur Beleuchtung	167,7			1870	133,7	1886	150,9
Leder	137,6			1871	147,8	1887	153,7
Bauholz	177,9			1872	152,2	1888	155,4
Metalle und Metallwaren	148,6			1873	148,3	1889	156,7
Papier	102,3			1874	145,0	1890	158,9
				1875	140,8	1891	160,7

(Siehe: Wholesale Prices, Wages and Transportation, S. 6—14.)

Aus den vorstehenden Tabellen über Löhne scheint hervorzugehen, dafs die Löhne um 60,7 Proz. höher im Jahre 1891 als im Jahre 1860, und 13,56 Proz. höher als 1880 gewesen sind.

neue Erfindungen und die Vervollkommnungen der alten, zugleich mit der Ausdehnung und der Verbilligung der Transportmittel, in der Vermehrung der Produktion und der Verminderung des Preises beinahe aller Waren Wunder gewirkt. In Bezug auf die bituminöse Kohlenbauindustrie in den Vereinigten Staaten ist derselbe Fortschritt zu verzeichnen. Die rapide Ausdehnung des großen Eisenbahnnetzes nach dem Bürgerkrieg förderte die Industrie des Bergbaues und öffnete dem Handel einige der reichsten Kohlenfelder der Welt. Größere Grubenanlagen wurden in Angriff genommen; zur Bloßlegung der Kohlenfelder verbesserte Methoden angewendet; eine bessere Art und Weise des unterirdischen Transports eingeführt und schnellere Mittel und Wege zur Förderung der Kohle gefunden. Aber alle diese sowie manche andere Verbesserungen erleichterten nur das Zutagefördern der Kohle, nachdem sie gehauen worden war. Der kostspieligste Punkt in der Industrie, das Hauen der Kohle, wurde von den Verbesserungen oder Erfindungen beinahe unberührt gelassen; und der Bergmann, der Häuer der Kohle, blieb in seiner Beschäftigung unberührt davon wie seit Generationen auch in England, Schottland und Wales. Der Beruf des Bergmanns war im wesentlichen der eines Handarbeiters und der Schlägel, die Brechstange und der Pickel waren die Werkzeuge, die er brauchte. Endlich macht sich jedoch auch nach dieser Richtung hin in den Vereinigten Staaten der Einfluß der Erfindungen in außerordentlicher Weise geltend.

Aber während im großen und ganzen ein Fallen des Preises beinahe aller Waren durch den Einfluß der Erfindungen und der verbesserten Arten der Produktion zu verzeichnen war, so scheint das Einkommen und die Höhe der Lohnsätze in allen civilisierten Ländern gestiegen zu sein. In einer Besprechung der Tendenz der Preise, der Lohnsätze und des Einkommens in den letzten 15 oder 20 Jahren macht Professor Jaussig der Harvard Universität folgende Bemerkung: „Geldlöhne und Einkommen haben in allen civilisierten Ländern nicht eine Tendenz zum Fallen, sondern zum Steigen gezeigt. ... Es hat eine in entgegengesetzter Richtung erfolgte Bewegung der Geldlöhne und der Warenpreise stattgefunden, die einen stiegen, während die anderen herabgingen“ [1]). Die statistischen Angaben über Löhne in gewissen großen Städten Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von 1870—1898, welche kürzlich von dem Hon. Carroll D. Wright, Commissioner of Labor der Vereinigten Staaten, zusammengestellt worden sind, scheinen diese Angabe zu bestätigen, besonders hinsichtlich dre Löhne in den Vereinigten Staaten, wo mehr statistische An-

Man kann daraus ersehen, dafs, während die Feuerung bei der Feststellung der Preise berücksichtigt wurde, seltsamerweise bei der Prüfung der Löhne diejenigen der Kohlenbergleute nicht in Betracht gezogen worden sind. Wie wir später sehen werden, fand in der Periode, die durch das Senatskomitee untersucht wurde, ein ganz bedeutendes Fallen der Löhne der Kohlenbergleute statt. Die einzigen Statistiken über die Löhne der Kohlenbergleute, welche in dem Bericht zu finden sind, stehen auf S. 1565 im IV. Teil. Die Unzulänglichkeit derselben macht sie jedoch völlig wertlos.

1) Siehe: Professor Jaussig's Silver Situation in the United States, New York and London, 3. Aufl., S. 108.

gaben gesammelt wurden als in den anderen Ländern [1]). In den Vereinigten Staaten umfassen diese die Löhne von 25 ausgewählten Industriezweigen in 12 der größten industriellen Mittelpunkten und behandeln die Löhne der Arbeiter, welche zu ihrem Berufe einer Vorbildung bedürfen und solcher, deren Beruf keine Vorbildung erfordert [2]). Die folgende Tabelle zeigt den jährlichen Durchschnittsprozentsatz der Steigung der Durchschnittslöhne in den in den Vereinigten Staaten untersuchten Berufszweigen vom Jahre 1871—1898 verglichen mit den Durchschnittslöhnen vom Jahre 1870. In der 3., 4., 5., 8., 9. und 10. Kolumne ist auch aus denselben Jahren der thatsächliche Durchschnitt des Tagelohnes in Gold der Handarbeiter in drei Beschäftigungszweigen angegeben:

Jahr	Prozentsatz der Steigung der Durchschnittslöhne	Durchschnitt der Tagelöhne der Handlanger, Strafsenarbeiter und anderer Arbeiter			Jahr	Prozentsatz der Steigung der Durchschnittslöhne	Durchschnitt der Tagelöhne der Handlanger, Strafsenarbeiter und anderer Arbeiter		
		Handlanger $	Strafsenarbeiter $	anderer Arbeiter $			Handlanger $	Strafsenarbeiter $	anderer Arbeiter $
1870		1,75¼	1,46¼	1.39¾	1885	12.1	2,15	1,54¾	1,54¾
1871	8,5	1,91	1,62¾	1 49¼	1886	12.1	2,11¾	1,57	1,54½
1872	11,1	1,93	1,63	1,53½	1887	13.0	2,15¾	1,59¾	1,57¼
1873	6,8	1,84½	1,58¼	1.50½	1888	13.7	2,20½	1.60¼	1,56½
1874	4,4	1,67½	1,58½	1.46¼	1889	14.1	2 20¼	1,59¼	1,57¼
1875	1,7	1,63½	1,51½	1.45¼	1890	14,6	2.21¼	1,59¼	1,55
1876	1,1 [3])	1,58¼	1,45½	1,43¼	1891	15,4	2 17½	1,59¼	1,54½
1877	1,8	1,63	1,48¼	1.40¾	1892	16,1	2 19¼	1,59	1,51
1878	4,6	1,77¼	1,46¾	1,44½	1893	15,3	2.18¾	1,61½	1,54½
1879	5,2	1,79½	1,50	1 45	1894	13,0	2,15¾	1 62	1,49
1880	6,1	1,82¾	1,50	1 48½	1895	13,1	2,06¼	1,62	1,48
1881	9,2	1,91½	1,51½	1.51¾	1896	11,5	2,00	1,62	1,48¾
1882	11,0	1,99½	1,50	1,55½	1897	10,9	2.03	1,61¾	1,46
1883	12,0	2,08	1,55½	1,56½	1898	10,3	2.00½	1,65½	1,45¼
1884	12,9	2,11¼	1,55½	1.55¾					

Die Kolumne, in der die Prozentsätze angeführt sind, zeigt, daß die Löhne nach dem Jahre 1892, eine Neigung zum Fallen hatten, was zweifellos der Krisis von 1893 zuzuschreiben ist und wohl auch der allgemeinen industriellen Depression, welche folgte, und von welcher sich das Land noch nicht gänzlich erholt hat. Indessen scheint doch im großen und ganzen eine beständige Neigung zum Steigen der Löhne seit 1870 vorgeherrscht zu haben. Es scheinen

1) Siehe: Bulletin of the Department of Labor, Washington, September, 1898, S. 665—693.

2) Die Angaben behandeln die Lohnsätze folgender Arbeiterklassen: Grobschmiede, Schmiedegesellen, Kesselschmiede, deren Gesellen, Maurer, Kunsttischler, Zimmerleute, Schriftsetzer, Zugführer, Lokomotivführer, Lokomotivheizer, Handlanger, Eisengiefser, deren Gesellen, Tischler, Strafsenarbeiter, anderer Handarbeiter, Maschinenmeister, Maschinenbauergehilfen, Steinsetzer, Stubenmaler, Musterzeichner, Eisenarbeiter, Klempner, Steinmetzen und Fuhrmänner. Die Mittelpunkte der Industrien, wo die Forschungen angestellt wurden, waren: Baltimore, Boston, Chicago, Cincinnati, New Orleans, New York, Philadelphia, Pittsburg und Allegheney, Richmond, St. Louis, St. Paul, and San Francisco.

3) Abnahme.

nicht nur die Löhne der vorgebildeten Arbeiter, wie der Schmiede und Zimmerleute gestiegen zu sein, sondern auch die der nicht vorgebildeten Arbeiter, wie der Handlanger, Straßenarbeiter u. a. Bei der Zusammenfassung der Resultate seiner Forschungen über die Löhne in den einzelnen Industriezweigen der ausgewählten Städte in den Vereinigten Staaten giebt Commissioner Wright den folgenden allgemein gehaltenen Bericht: „Es soll nicht behauptet werden, daß für alle Industrien die absolute Zu- oder Abnahme der Lohnsätze als das Resultat dieser Forschungen angenommen werden kann. Die Angaben müssen als auf besondere, specifizierte Gewerbe bezüglich angesehen werden. Nichtsdestoweniger sind die Verhältnisse in diesen Gewerben oder Berufen ganz bezeichnend für den allgemeinen Verlauf der Löhne in den anderen. . . . In den Vereinigten Staaten fand ein Steigen der Löhne von 2,20 $^1/_2$ $ im Jahre 1870 auf 2,39 $^1/_4$ $ im Jahre 1871 und 2,45 $ im Jahre 1872 statt. In den 4 folgenden Jahren trat ein allmählicher Rückgang ein, welcher im Jahre 1876 den niedrigsten Stand in einem Lohnsatze von 2,18 $ erreichte. Das nächste Jahr zeigt dagegen ein Aufsteigen, welches bis zum Jahre 1884, wo die Höhe 2,49 $ betrug, andauerte. Ein geringer Rückgang trat im Jahre 1885 ein und hielt das Jahr 1886 hindurch an; doch im Jahre 1887 wurden die Lohnsätze von 1884 noch überholt, und von diesem Jahre an bis 1892 fand ein stetiges Steigen statt; der höchste Stand in diesem Zeitraume, 2,56 $, wurde im Jahre 1892 erreicht. Von dieser Zeit bis zum Jahre 1898 ist eine mäßige doch stete Abnahme eingetreten, da die Löhne für das Jahr 1898 2,43 $^1/_4$ $ betrugen, also 0,12 $^3/_4$ $ weniger als bei dem hohen Stande von 1892, doch 22 $^3/_4$ Cents mehr als die Löhne von 1870“ [1]).

Im Gegensatz zu dieser günstigen Tendenz zum Steigen der Löhne, wie von den angeführten hohen Autoritäten bestätigt wurde, steht die Tendenz der Löhne der Bergarbeiter in den bituminösen Kohlengruben der Vereinigten Staaten als eine bemerkenswerte Ausnahme. Länger als 20 Jahre hindurch haben die Löhne der Arbeiter in einem der wichtigsten Industriezweige des Landes, eines Industriezweiges, welcher beinahe 250 000 Mann beschäftigt [2]) und von dem die meisten anderen Industriezweige des Landes abhängig sind, eine beständige, und zu Zeiten eine schnelle Tendenz zum Sinken gezeigt. Der Durchschnittspreis per Tonne, der den Bergleuten für das Hauen der Kohle bezahlt wird, ist beständig zurückgegangen [3]), und die Durchschnittszahl der Arbeitstage im Jahre hat abgenommen; hingegen hat die Durchschnittszahl der beschäftigten Arbeiter pro Jahr stetig zugenommen, ohne Zunahme der individuellen persönlichen Leistungsfähigkeit [4]), und die Kapitalanlagen sind fortwährend

---

1) Siehe: Bulletin of the Department of Labor, September, 1898, S. 667, 669. Vergl. die vorstehenden Tabellen unter den Anmerkungen auf S. 4.

2) Siehe: Mineral Resources, 1877, S. 37.

3) Thatsächlich wird allen Kohlengräbern in den Kohlenbergwerken der Vereinigten Staaten ein bestimmter Preis pro Tonne gezahlt und kein Tagelohn.

4) Zweifellos ist in den älteren Kohlendistrikten der Durchschnitt der individuellen Leistungsfähigkeit der Häuer gegenwärtig viel geringer als früher. In den Anfangsjahren dieser Industrie waren die Bergleute meistens gelernte Arbeiter englischer oder deutscher Herkunft. Seit 1880 hat indessen nach jenen Staaten ein grofser Zuzug von

gewachsen, trotz des sinkenden Profites. Von 1870—1880 sank der Durchschnittspreis, der dem Arbeiter für die Tonne bezahlt wurde, von 1 $ 24 Cent auf 78 Cent, während der Durchschnitt des jährlichen Lohnes pro Kopf von 511 $ auf 326 $ [1]) herabging, also ein Sinken von mehr als 36 Proz. Und von 1889—1898 würde, wenn der Totalwert sämtlichen Gewinnes der bituminösen Kohle als Lohn ausgezahlt worden wäre, selbst dann ein Rückgang von mehr als 16 Proz. zu verzeichnen gewesen sein [2]). In der früheren Periode von 1870—1880 stieg das Kapital, welches zur Produktion von Kohle im Werte von 1 $ nötig war, von 1 $ 68 Cent auf 1 $ 97 Cent, was eine Abnahme des Profites anzeigt, während der Gesamtbetrag des angelegten Kapitals von 58 987 300 $ im Jahre 1870 auf 103 109 807 im Jahre 1880 stieg, gleichbedeutend mit einem Gewinn von 74,8 Proz. [3]). Dem 11 Census gemäß betrug das angelegte Kapital im Jahre 1890: 180 722 319 $ [4]), d. h. ein Steigen von über 75 Proz. gegenüber dem im Jahre 1880 angelegten, also seit 1870 eine totale Steigerung von 121 735 019 $, gleich mehr als 206 Proz. Im Jahre 1880 betrug die Zahl der eingestellten Leute 100 116 [5]) während 1890 die Zahl auf 192 000 gestiegen war, also ein Zuwachs von beinahe 92 000 oder ungefähr 92 Proz.; und im Jahre 1897 betrug die Zahl der beschäftigten Leute 248 144 [6]), oder ein noch weiterer Zuwachs von beinahe 30 Proz. in 7 Jahren. Mit anderen Worten, es war in den 17 Jahren von 1880—1897 ein Zuwachs von 148 028 oder 147 Proz. in der Zahl der Arbeiter zu verzeichnen. Und von 1889—1897 fiel die Durchschnittszahl der Arbeitstage von 226 auf 196 oder mehr als 13 Proz.

Dies sind die allgemeinen Durchschnittszahlen im ganzen Lande innerhalb einer langen Reihe von Jahren. Die statistischen Angaben der älteren Kohlendistrikte der Vereinigten Staaten, wie Illinois, Indiana, Ohio, Pennsylvanien und West Virginien würden einen noch niedrigeren Durchschnitt aufweisen, sowohl in dem Verkaufspreise der Kohle als in dem von den Kohlengräbern erhaltenen Lohn. In diesen Staaten, welche über 70 Proz. der gesamten Produktion der bituminösen Kohle des Landes hervorbringen und beinahe 70 Proz. der Gesamtsumme der in den bituminösen Kohlenbergwerken Beschäftigten aufweisen, ist die Konkurrenz immer am größten gewesen.

So viel als Ueberblick über den allgemeinen Zustand der Industrie. Auf den folgenden Seiten werden die Ursachen, die diese Zustände veranlaßt haben, aufgesucht, und deren Wirkung auf den Wohlstand der Grubenarbeiter beleuchtet werden.

---

ungeübten italienischen, polnischen und ungarischen Bergleuten, und in verschiedenen Fällen von ganz unzuverlässigen Negern als Kohlengräber stattgefunden.

1) Siehe: Compendium of the tenth Census of the United States. Washington 1880, S. 1237—1241.

2) Siehe: Mineral Resources (1897), S. 26, 36, 37.

3) Siehe: Compendium of the tenth Census of the United States (1880), S. 1237—1241.

4) Siehe: Compendium of the eleventh Census. Washington 1890. 2. Teil, S. 468.

5) Siehe: Compendium of the tenth Census (1880), S. 1237.

6) Siehe: Mineral Resources, 1897, S. 37.

Kapitel II.

Die frühere Entwickelung der Industrie.

Ein kurzer Ueberblick über die erste Entwickelung der bituminösen Kohlenindustrie in den Vereinigten Staaten wird zu einem besseren Verständnis der Lage nach 1885 beitragen und die schon angedeuteten Ursachen, welche durchgreifende Veränderungen in der Industrie veranlaßten und die Wohlfahrt der Bergarbeiter beeinflußten, erläutern. Obgleich die Vereinigten Staaten nach Großbritannien die erste Stelle in Bezug auf die jährliche Gesamtproduktion an Kohle einnehmen [1]), so hat das Entstehen und die Entwickelung der Kohlenbauindustrie daselbst erst innerhalb der letzten 75 oder 80 Jahre und die beträchtliche Entwickelung der bituminösen Kohlenbauindustrie erst innerhalb der letzten 50 Jahre stattgefunden. Bituminöse Kohle wurde in den Vereinigten Staaten schon im Jahre 1698 in Illinois entdeckt [2]), also fast 100 Jahre vor Entdeckung der Anthracitkohle in Pennsylvanien [3]) und wurde zuerst systematisch im Staate Virginien gewonnen, also einige Jahre früher, ehe irgend eine systematische Bearbeitung der Anthracitfelder in Pennsylvanien in Angriff genommen wurde. Im Jahre 1822 betrug in Virginien die Produktion an bituminöser Kohle ungefähr 48 214 Tonnen oder mehr als das 12-fache der Gesamtförderung an Anthracitkohle, welche in demselben Jahre in Pennsylvanien gewonnen wurde [4]). Jedoch, trotzdem die bituminöse Kohle zuerst entdeckt und zuerst systematisch abgebaut wurde, übertraf später die Produktion an Anthracitkohle die an bituminöser Kohle während vieler Jahre, infolge des Umstandes, daß jene Gesellschaften, welche zuerst die Anthracitfelder in Angriff nahmen, auch die ersten Kanäle und Eisenbahnen des Landes speciell zur Förderung ihres Kohlenhandels angelegt hatten [5]). Aber

---

1) Im Jahre 1897 waren Grofsbritannien, die Vereinigten Staaten und Deutschland von allen Ländern diejenigen, welche die meiste Kohle produzierten. Die folgenden Zahlen, welche die jährliche Produktion dieser Länder in dem oben genannten Jahre in kleinen Tonnen angeben, sind den Mineral Resources von 1897, S. 44, 45 entnommen:

Grofsbritannien	226 373 500
Vereinigte Staaten (bitum. und Anthracitkohle)	200 221 665
Deutschland (Stein- und Braunkohle)	132 713 860

2) Siehe: Rand and Mc Nally's Handy Atlas. Chicago 1893, S. 102.

3) Im Jahre 1790. Ibid. S. 58.

4) Siehe Mineral Resources von 1897, S. 9.

5) Bei Besprechung der ersten Entwickelung des Anthracitbergbaues im östlichen Pennsylvanien, sagt Dr. Virtue: The practice of granting the double privilege of mining and transportation dates back to the very beginning of the industry. The Lehigh Cool and Navigation Company, the first to reach the cool region (1820), began operations with such powers; and the Delaware and Hudson Canal Company, chartered in 1824 by the New York Legislature, was favored in the same way. . . . . The policy begun with them was continued in the case of mining companies which wished to build railroods from their collieries to these main lines. . . . . The closing years of the war (1864, 1865) found the mining interests of the northern and middle fields pretty largely consolidated in the hands of the carrying companies reaching them". Siehe: Quarterly Journal Economics, April, 1896, S. 296, 297.

während der Abbau der bituminösen, sowohl wie der Anthracitkohle in größerem oder geringerem Maße in der ersten Hälfte des Jahrhunderts betrieben wurde und beträchtliche Mengen Kohle hier und da zu Heizzwecken verbraucht wurden, finden wir doch erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, als die Kohle in der Eisenindustrie verwandt wurde, und die Eisenbahnen in der allgemeinen Entwickelung des Landes eine Rolle zu spielen begannen, eine ausgedehntere Entwickelung des Kohlenbergbaues. Obgleich Großbritannien bereits 1735 angefangen hatte, in den Hochöfen Kohlen zu brennen und seit 1796 fast gänzlich auf den Gebrauch von Holzkohle in den Schmelzöfen verzichtet hatte, wurde in den Vereinigten Staaten während der ersten Entwickelung der Eisenindustrie als einzige Feuerung nur Holzkohle verwandt[1]). Das Land hatte Ueberfluß an großen Wäldern, und das Holz war billig zu haben und leicht herbeizuschaffen, während die Kohle aus den wenigen Feldern, welche erschlossen waren, nur mit großen Unkosten aus Mangel an Erleichterungsmitteln für den Transport bezogen werden konnte. Ueberdies eignete sich nicht alle entdeckte bituminöse Kohle zur Gewinnung von Koks zu Schmelzzwecken und außerdem verstand man sich viele Jahre hindurch nicht genügend auf die Herstellung desselben. Daher begann man erst um das Jahr 1840 bei der Produktion von Roheisen Kohle zu verwenden, und man hatte sogar noch bis zum Jahre 1850 ein starkes Vorurteil gegen den Gebrauch von Kohle und Koks zu Schmelzzwecken[2]). Und nachdem man angefangen hatte, Kohle zu verwenden, wurde jahrelang weit mehr Anthracitkohle als bituminöse Kohle verbraucht. Wie man aus nachstehender Tabelle ersieht, welche die Produktion von Roheisen in den Vereinigten Staaten während der Jahre 1854—1880 zeigt, und welche mit Rücksicht auf die angewandte Feuerung klassifiziert ist, wurde bis zum Jahre 1875 mehr Roheisen mittels Anthracit als mittels bituminöser Kohle hergestellt; von diesem Zeitpunkte ab überwiegt die Verwendung der bituminösen Kohle[3]).

(Siehe Tabelle auf S. 444.)

Den ersten großen Anstoß, erhielt die bituminöse Kohlenindustrie jedoch erst nach dem Bürgerkriege (1860—1865) als die

1) Siehe: Tenth Census of the United States (1880), Bd. 2, S. 849—853.

2) Siehe die Statistik über Eisen- und Stahlproduktion in den Vereinigten Staaten, zusammengestellt von James M. Swank, im Tenth Census of the United States (1880), Bd. 2, S. 849—853.

3) Siehe: Tenth Census of the United States (1880), Band 2, S. 54, 55. Die Tonne, auf welche sich diese Tabelle bezieht, ist wahrscheinlich die grofse (long) Tonne, welche etwas gröfser als die metrische Tonne ist. Der Verbrauch an bituminöser Kohle bei Herstellung von Roheisen hat nicht nur den der Anthracitkohle seit 1875 übertroffen, sondern die bituminöse Kohle hat in den letzten Jahren die Anthracitkohle thatsächlich verdrängt. Im Jahre 1897 betrug der Rückgang in der Produktion an Anthracitkohle im Vergleich zu dem Jahre 1896 1 709 213 Tonnen, wovon 160 000 Tonnen, also fast 10 Proz. des Rückganges dieser Ursache zugeschrieben werden. Siehe: Mineral Resources 1897, S. 211. Die Verwendung der Kohle in der Eisenindustrie hob nicht die Verwendung der Holzkohle auf, wie man aus obiger Tabelle ersieht. Wahrscheinlich wird heutigentages mehr Holzkohle als je vorher verbraucht.

Jahr	Roheisen mittels Anthracitkohle hergestellt Nettotonnen	Roheisen mittels Holzkohle hergestellt Nettotonnen	Roheisen mittels bituminösen Kohle u. Koks hergestellt Nettotonnen	Gesamte Roheisenproduktion Nettotonnen
1854	339 435	342 298	54 485	736 218
1855	381 866	339 922	62 390	784 178
1856	443 113	370 470	69 554	883 137
1872	1 369 812	500 587	984 159	2 854 558
1873	1 312 754	577 620	977 904	2 868 278
1874	1 202 144	576 557	910 712	2 689 413
1875	908 046	410 990	947 545	2 226 581
1876	794 578	308 649	990 009	2 093 236
1877	934 797	317 843	1 061 945	2 314 585
1878	1 092 870	293 399	1 191 092	2 577 361
1879	1 273 024	358 873	1 438 978	3 070 875
1880	1 807 651	537 558	1 950 205	4 295 414

rapide Ausdehnung der Eisenbahnbauten, welche im Jahre 1850 begonnen, aber durch den Krieg unterbrochen worden waren, dem Handel reiche Kohlenfelder in den älteren östlichen und mittleren westlichen Staaten eröffnete. In den Vereinigten Staaten betrug die Länge der Schienenstränge im Jahre 1850 nur 9021 Meilen, im Jahre 1865 stieg sie auf 35 085, und im Jahre 1885 auf 128 363 Meilen [1]), es fand also in 20 Jahren eine Zunahme von 265 Proz. statt. Ueberdies wurde durch die vermehrten Erleichterungsmittel für den Transport die Notwendigkeit, die auf den Gebrauch von Kohle angewiesenen Industriezweige in der Nähe der Kohlenlager zu betreiben, immer geringer; und fern und isoliert liegende Gegenden wurden bald der Schauplatz größter Thätigkeit. Es ist von großer Wichtigkeit, die rapide Entwickelung der Eisenbahnen in den hauptsächlichen Kohle produzierenden Staaten Pennsylvanien, Ohio, Indiana und Illinois während dieser Periode festzustellen, und die außergewöhnliche Art und Weise zu beobachten, wie die Kohlenproduktion von den neuen günstigen Gelegenheiten, den Markt zu erreichen, Gebrauch machte. Diese Staaten, welche ein zusammenhängendes Gebiet bilden, umfassen eine Fläche von 62 250 Quadratmeilen kohlenführendes Land [2]) oder beinahe 52 Proz. des Gesamtkohlenareals im Osten des Mississippi und liegen in fast direkter Linie zwischen den Eisenbahncentren des Ostens und Westens. Folgende Tabelle, welche aus Poor's Manual of Railroods [3]) zusammengestellt ist, zeigt, wie die Meilenzahl der Eisenbahnlinien in jenen Staaten von 1871—1883, die Periode größter Thätigkeit in Bezug auf Eisenbahnbauten,

1) Siehe: Report of the Senate Select Committee on Interstate Commerce (January 18, 1886, Testimony). Washington 1886, S. 222. Für das Jahr 1885 siehe Poor's Manual of Railbords, 1898, S. VI der Einleitung.

2) Mit Ausschlufs der Anthracitkohlenfelder Pennsylvaniens. Siehe: Mineral Resources (1897), S. 9.

3) Wie angeführt in Report of the Senate Select Committee on Interstate Commerce (January 18, 1886, Testimony), S. 222, 223.

in den Vereinigten Staaten zugenommen hat. Zum Vergleich mögen die Statistischen Angaben von 16 anderen Staaten, deren Eisenbahnlinien die größte Meilenzahl aufweisen, dienen:

	1871	1883		1871	1883
Illinois	5904	9028	Minnesota	1612	3906
Indiana	3529	4543	Georgia	2108	2933
Ohio	3740	7217	Californien	1013	2881
Pennsylvanien	4742	7236	Virginien	1453	2553
New York	4470	7349	Tennessee	1520	2112
Jowa	3160	7216	Alabama	1496	2059
Michigan	2116	5151	Massachusetts	606	1979
Missouri	2580	4619	Kentucky	1121	1852
Wisconsin	1725	4039	Nord-Carolina	1190	1812
Kansas	1760	3964	Süd-Carolina	1201	1549

Ein Blick auf obige Tabelle zeigt, daß die Staaten Illinois, Indiana, Ohio und Pennsylvanien sowohl in dem Jahre 1871 als auch 1883 eine größere Meilenzahl an Eisenbahnlinien aufweisen als irgend andere vier Staaten des Landes zusammengefaßt; und um das Jahr 1890 hatte Illinois, der Staat, welcher unter allen das größte Kohlengebiet umfaßt, auch die größte Eisenbahnmeilenzahl.

Welche Wirkung die rapide Ausdehnung der Eisenbahnen auf die Kohlenindustrie hervorbrachte, geht aus nachfolgender Tabelle hervor, welche dem Berichte des statistischen Bureaus der Vereinigten Staaten vom Jahre 1884 [1]) entnommen ist, und welche die allgemeine Entwickelung des Landes von 1850—1880 zeigt. Der Bequemlichkeit wegen habe ich auch besondere Angaben über die Produktion an bituminöser und Anthracitkohle hinzugefügt, wie auch den Prozentsatz der Zunahme der verschiedenen Hilfsquellen des Landes:

---

1) Wie angeführt in Report of the United States Senate Select Committee on Interstate Commerce (Januay 18, 1886), S. 15. Diese Statistiken müssen jedoch mehr als ein allgemeimer Ueberschlag angesehen werden, welcher auf Angaben, so weit man solche erhalten konnte, beruht, und nicht als eine genaue Aufstellung. In 2 Fällen habe ich offenbare Fehler richtig gestellt. Die Förderung an Kohle im Jahre 1880 war in der Originaltabelle mit 96 000 000 Tonnen verzeichnet, während Mineral Resources (1897, S. 27) 63 822 830 grofse Tonnen (2240 pounds avoir dupois), oder 71 481 569 kleine Tonnen angeben. Der Bericht des statistischen Bureaus stellt nicht fest, ob die grofse oder die kleine Tonne gemeint war. Um bei den Ergebnissen, welche die Tabelle zeigen soll, so vorsichtig, wie möglich zu sein, habe ich mich bei Vornahme der nötigen Korrekturen der grofsen Tonne bedient. Die Produktion an bituminöser Kohle im Jahre 1850 findet man, wenn man von der Gesamtförderung, wie sie die Tabelle zeigt, den Betrag der in jenem Jahre geförderten Anthracitkohle, wie ihn die Mineral Resources (1897, S. 215) angeben, abzieht. Seite 26 und 27 zeigen also getrennt die Produktion an bituminöser und Anthracitkohle im Jahre 1880. Was die Eisenbahnstatistiken vom Jahre 1880 betrifft, so waren die darin angegebenen Zahlen auch zu grofs. Die in der Originaltabelle vom Jahre 1880 angegebene Meilenzahl betrug 121 592, während Poor's Manual of Railroods (New York, jährlich) 121 592 Meilen für das Jahr 1883, und 93 454 Meilen für das Jahr 1880 angiebt.

Erwerbsquellen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1850 und 1880.

Erwerbsquellen	1850	1880	Zunahme in Prozenten
Kultiviertes Land auf Gütern (acres)	113 032 614	284 771 042	150
Produzierter Weizen (bushels)	100 485 944	420 154 500	318
Produzierter Mais (bushels)	592 071 104	1 551 066 895	160
Zucht von Pferden	4 336 719	10 838 111	150
Zucht von Milchkühen	6 385 094	13 125 685	106
Zucht von Schweinen	30 354 213	43 270 086	42
Produziertes Roheisen (Tonnen)	563 755	5 146 972	811
Produzierte Kohle (Tonnen)	7 358 890	63 822 830	760
In Betrieb befindliche Eisenbahnen (Meilen)	9 021	93 454	935
Wert von Fabrikerzeugnissen (Doll.)	1 019 106 616	5 369 579 191	426
Produzierte Anthracitkohle (Tonnen)	3 358 899	23 437 242	600
Produzierte bituminöse Kohle (Tonnen)	4 000 000	38 242 641	850

Diese Statistiken zeigen, daß in den 30 Jahren von 1850—1880 der Prozentsatz der Zunahme der Meilenzahl der Eisenbahnlinien 935 Proz. betrug, der der Produktion an bituminöser Kohle 850 Proz. und der der Eisenproduktion 811 Proz., also fand auf diesen drei Gebieten eine weit größere Zunahme als in irgend einem anderen Erwerbszweige des Landes statt. Um das Jahr 1885 übertraf der Prozentsatz der Zunahme der von dem Jahre 1850 an produzierten bituminösen Kohle bei weitem den der Meilenzahl der in gleicher Zeit entstandenen Eisenbahnlinien, denn der Prozentsatz der Zunahme der Produktion an bituminöser Kohle betrug 1500 Proz. und der der Meilenzahl der Eisenbahnen 1300 Proz.; die Förderung an Anthracitkohle zeigte indessen in derselben Periode eine Zunahme von 919 Proz., eine sehr große Zunahme, aber die eigentliche Zunahme an Tonnenzahl war nur halb so groß als die bei der bituminösen Kohle[1]). Es soll nicht behauptet werden, daß die Zunahme der Meilenzahl der gebauten Eisenbahnen zu der Tonnenzahl bituminöser Kohle, welche von 1850—1880 oder in irgend einem anderen Zeitraume gefördert wurde, in gleichem Verhältnisse stehen müßte. Und dennoch bestand in diesem Zeitraume, welchen wir soeben in Betracht gezogen haben, unzweifelhaft ein sehr enger Zusammenhang in der Entwickelung dieser beiden großen Industrien. Unter normalen Verhältnissen sollte man jedoch erwarten, eine annähernde Uebereinstimmung zwischen dem Aufblühen dieser Industriezweige und dem Gedeihen der anderen großen Industrien des Landes, welche mehr oder weniger von diesen beiden abhängen, zu finden. Diese Uebereinstimmung fehlt jedoch. Die Zunahme der Eisenbahn-

1) Im Jahre 1885 betrug die Förderung an bituminöser Kohle 64 840 668 grofse Tonnen, also hat seit dem Jahre eine Zunahme von 60 840 688 Tonnen stattgefunden. Im Jahre 1885 betrug die Produktion an Anthracitkohle 34 228 548 grofse Tonnen, also seit dem Jahre 1850 eine Zunahme von 30 869 649 grofsen Tonnen. Betreffs der Statistiken vom Jahre 1885 siehe Mineral Resources (1897), S. 26, 27. Die Meilenzahl der Eisenbahnlinien vom Jahre 1885 ist bereits angegeben.

linien an Meilenzahl und die gesteigerte Kohlen- und Eisenproduktion stand, wie aus den schon gegebenen Statistiken hervorgeht, durchaus in keinem Verhältnis zu dem Wachstum des Fabrikwesens und der Landwirtschaft. Und mehr noch, sie stand auch in keinem Verhältnis zu der Zunahme der Bevölkerung. Nach dem Tenth Census of the United States [1]), standen die Prozentsätze der Zunahme der Meilenzahl der Eisenbahnen und der Bevölkerung zwischen 1850 und 1870 in fast gleichem Verhältnis, woraus man schließen kann, daß die Zunahme der Eisenbahnmeilenzahl den gesteigerten Anforderungen einer wachsenden Bevölkerung einfach entsprach. In dem folgenden Jahrzehnt jedoch änderte sich dieses Verhältnis bedeutend. Im Jahre 1870 kam eine Meile Eisenbahn auf 784 Personen, während im Jahre 1880 eine Meile auf 571 Personen kam, das Ergebnis, wie der Bericht feststellt, einer beispiellosen Zunahme der Gesamtmeilenzahl. Bei Besprechung der großen Ausdehnung der Eisenbahnbauten in diesem Jahrzehnt stellt derselbe Bericht fest, daß wahrscheinlich viele Meilen Eisenbahnlinien ohne Erwartung sofortiger Einnahmen durch den Verkehr gebaut wurden, sondern nur im Hinblick auf einen späteren Ertrag [2]). Die Geschichte hat in der Folgezeit längst diese Ansicht gerechtfertigt [3]).

Was sich als richtig in Bezug auf Eisenbahnbauten erwies, das traf auch in Bezug auf den Kohlenbergbau ein. Auf eine außergewöhnliche Spekulation auf dem einen Gebiete folgte auch eine außergewöhnliche Spekulation auf dem anderen. Die abnorme Entwickelung der Eisenbahnen selbst wirkte in zwei Richtungen direkt auf die übermäßige Entfaltung des Kohlenbergbaues ein: erstens durch die ungemein erhöhte Nachfrage nach Eisen, welche ihrerseits die Nachfrage nach Kohle steigerte, und zweitens durch die günstigen Gelegenheiten, welche sich, nachdem dem Handel neue Kohlenfelder erschlossen wurden, der Spekulation darboten. Es ist unmöglich, definitiv festzustellen, wie weit die Eisenbahngesellschaften der Entwicklung der Kohlenfelder längs ihrer Linien eine direkte Begünstigung zu teil werden ließen. Kein einziger anderer Ausgabeposten bei Eisenbahntransporten ist größer als der an Kohle, besonders wo die Entfernungen so groß sind, wie in den Vereinigten Staaten; und daher hat es stets im Interesse der Eisenbahngesellschaften gelegen, die Kohle so billig wie möglich zu erhalten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sie jedmögliche Förderung sowohl der Entwickelung der Kohlenindustrie sowie der Entwickelung eines jeden anderen Industriezweiges, welcher ihren Verkehr erhöhen und ihr Anlagekapital verzinsen würde, angedeihen ließen. Wenn man weiterhin betrachtet, daß der Ertrag der bituminösen Kohlenbergwerke allein die Eisenbahn mit einem größeren Prozentsatze des Verkehrs als irgend ein anderer einzelner Handelsartikel versorgt — der Belauf

---

1) Bd. 4, S. 304, 305.
2) Ibid.
3) Siehe Hadley's Railrood Transportation in the United States. New York, 1890.

im Jahre 1890 betrug über 17 Proz. des Gesamtgewichtes aller von den Eisenbahnen des Landes beförderten Güter[1]) — so tritt der enge Zusammenhang der Interessen beider Industrien sofort klar zu Tage. In den letzten Jahren dieses Zeitraumes wurde diese Gemeinsamkeit der Interessen von den Eisenbahngesellschaften so weit erkannt, daß sie in mehreren wichtigen Fällen den Kohlenbergbau auf eigene Rechnung betrieben, und sich somit den doppelten Gewinn, sowohl durch den Abbau der Kohle wie durch den Transport derselben, sicherten. Dies war besonders in den westlichen Kohlenfeldern der Fall. So besaß die Atchison, Topeka and Santa Fe Eisenbahngesellschaft Bergwerke in Kansas und Colorado, die Union Pacific in Wyoming, und die Northern Pacific besaß Bergwerke an der Küste des Großen Ozeans. Aber es war auch in beträchtlichem Maße in einigen der älteren Staaten, besonders in Illinois der Fall. Die Illinois Central-, die Chicago and Alton-, die Chicago and Rock Island- und die Wabash-Eisenbahngesellschaft besaß längs ihrer Linien entweder Bergwerke oder Anteile an Bergwerken; während die Milwaukee and St. Paul Gesellschaft noch die Bergwerke in Braceville und die Chicago and Northwestern Gesellschaft diejenigen in Spring Valley besitzt[2]). Wie in Illinois, so war es auch in einigen der älteren bergbautreibenden Staaten des Ostens, besonders in West-Virginien der Fall. Dieses Verfahren jedoch, daß Eisenbahngesellschaften das zweifache Geschäft des Kohlenbergbaues und des Kohlentransportes betreiben, hat man seit einigen Jahren allgemein fallen lassen, da die Kohle so billig geworden ist, daß die Eisenbahngesellschaften es nicht einmal für vorteilhaft halten, die Kohle für ihren eigenen Bedarf zu gewinnen. Im Jahre 1893 erließ die gesetzgebende Verwaltung von West-Virginien ein Gesetz, welches den Eisenbahngesellschaften verbot, Kohlenbergbau zu betreiben, da es außerhalb ihrer gesetzmäßigen Thätigkeit als Spediteure lag[3]). Im Jahre 1896 verpachtete die Atchison-, Topeka- and Santa Fe-Eisenbahngesellschaft ihre gesamten Kohlenbergwerke in Kansas und Colorado an Gesellschaften und zog sich gänzlich von dem Betriebe des Kohlenbergbaues zurück[4]); während im Juni 1898 die Illinois Central-Eisenbahngesellschaft, welche an Kohlenbergwerken in Illinois beteiligt war, einen Kontrakt mit Kohlenbaugesellschaften über eine Million Tonnen Kohle allein für ihren Bedarf in dem nördlichen Teile des Staates abschloß[5]).

---

1) Während des vom 30. Juni 1889 bis 30. Juni 1890 laufenden Jahres betrug das Gesamtgewicht der von allen Eisenbahnen des Landes beförderten Güter 640 452 548 Tonnen, von welchen 271 545 700 Tonnen oder 42,40 Proz. der Ertrag von Bergwerken waren. Von diesem Betrage waren 111 346 099 Tonnen bituminöse Kohle. Siehe Eleventh Census (1890): Transportation by Land, Teil I, S. 190, 384.

2) Siehe Henry D. Lloyd's A strike of Millionaires against Miners, S. 219, 220. 2. Aufl. Chicago, 1890.

3) Siehe Mineral Resources (1894), S. 210.

4) Siehe Mineral Resources (1896), S. 128.

5) Aus einem an den Verfasser gerichteten und vom 7. Juni 1898 datierten Briefe des Herausgebers einer der den Kohlenhandel betreffenden Zeitschriften.

Jedoch neben der Rolle, welche die Eisenbahnen in der Entwickelung der Kohlenbauindustrie spielten, muß man auch jenen Spekulationsgeist in Betracht ziehen, welcher in Amerika so allgemein verbreitet ist und welcher Kapitalisten veranlaßt, ihr Kapital in Unternehmungen zu riskieren, welche große, aber unsichere Gewinne versprechen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Trieb den neuen günstigen Gelegenheiten zu einer Kapitalanlage, welche durch das Erschließen von Kohlenfeldern durch die Eisenbahnen ermöglicht wurde, entsprach, und eine hervorragende Rolle in der Entwickelung der Kohlenbauindustrie vor 1880 spielte. Dies ist eine Thatsache, welche auch von denen bestätigt wird, die gegenwärtig an der Industrie beteiligt sind. Es ist dieselbe Unternehmungslust, welche zur Entwickelung der Oel- und der natürlichen Gasbrunnen in den Staaten Pennsylvanien und Ohio führte, nicht zu reden von den Gold- und Silberbergwerken der westlichen Staaten, in welchen so viele Millionen verloren gegangen sind. Bei Erwähnung dieses Spekulationsgeistes in Bezug auf Kohlenbergbau sagt ein hochstehender Beamter einer großen Gesellschaft, welche in Illinois diese Industrie betreibt: „Warum eigentlich die Leute bereit sind, ihr Geld in Kohlenbergwerken anzulegen, ist ein ebenso großes Rätsel wie die Thatsache, daß sie ihr Geld in Gold- und Silberbergwerken und anderen Unternehmungen, von denen sie nichts verstehen, aufs Spiel setzen“ [1]). Und diese Vorliebe für Kohlenspekulation in den Vereinigten Staaten ist trotz der Thatsache einer großen Ueberproduktion und des niedrigen Kohlenpreises in den letzten Jahren durchaus nicht erstorben, selbst nicht in der gegenwärtigen Zeit, wie man aus folgendem Ausspruche, welcher von einer hohen Autorität gethan wurde, ersehen kann: „In verschiedenen Teilen der einzelnen Staaten entdecken Grundbesitzer bei dem Abteufen von Brunnen oder bei dem Bohren nach Wasser Kohle. Diese Thatsache wird bekannt, und nun fangen ihre Nachbarn an zu bohren. Kapitalisten aus den benachbarten Städten beteiligen sich daran, und zwar mit dem üblichen Erfolge, daß Schächte abgeteuft und Maschinen aufgestellt werden. Wenn es viel zu spät ist, sehen die Aktionäre, daß sie in Schwierigkeiten geraten. Wo können sie ihre Kohle zu Markte bringen! Sehet die unsinnige Spekulation, welche jetzt in der Umgegend von Saginaw, Bay City und anderen Städten in Michigan vor sich geht..... Der Erfolg ist, daß man so und so viele Löcher in dem Erdboden hat, und kein Absatzgebiet für die Kohle. Glattzüngige Gründer von Aktiengesellschaften sind die größten Feinde, mit denen die alten ansässigen Bergbaugesell-

1) In einem Briefe an den Verfasser vom 9. Juni 1898. Nach dem Eleventh Census (1890) waren die einzigen anderen Bergbauindustrien, in denen mehr Kapital angelegt worden war, die Gold- und Silberbergwerke. Im Jahre 1890 belief sich das in Gold- und Silberbergwerken angelegte Kapital auf 486 323 338 $; in bituminösen Kohlenbergwerken auf 180 722 319 $; in Anthracitkohlenbergwerken auf $ 162 035 610; in Eisenerzbergwerken auf 109 766 199 $. Siehe Compendium, II. Teil, S. 468.

schaften gegenwärtig zu kämpfen haben [1]." Wenn dieser Spekulationsgeist im Kohlenbergbau noch jetzt rege ist, trotz der Ueberproduktion und des äußerst niedrigen Kohlenpreises, wieviel stärker muß er in dem Zeitraume, welcher dem Bürgerkriege folgte, gewesen sein, als durch den erhöhten Umlauf des Papiergeldes die Preise rapid stiegen, also jeder Industriezweig durch dieses Spekulationsfieber in die Höhe getrieben wurde und als besondere Begünstigungen dargeboten wurden, um eine Kapitalanlage in Kohlenbergwerken zu veranlassen.

Im Lichte dieser Thatsachen — große Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, Begünstigungen, welche die Eisenbahnen der Entwickelung der kohlenführenden Länder angedeihen ließen, und große Kohlenspekulation — ist das rapide Aufblühen des bituminösen Kohlenbergbaues in den Vereinigten Staaten vor dem Jahre 1880 zu verstehen. Es war die Glanzperiode der Industrie. Um das Jahr 1880 erstreckte sich der Aufschwung im Westen bis nach Colorado und Wyoming und im Süden bis nach Alabama, und um das Jahr 1885 wurde bituminöse Kohle im ganzen in 20 verschiedenen Staaten abgebaut [2]). Aus verhältnismäßig kleinen Anfängen an isolierten Punkten mit nur lokalen Märkten in den dem Bürgerkriege vorausgehenden Jahren hervorgegangen, war die Industrie um das Jahr 1880 gründlich organisiert worden und hatte ihre Märkte über die lokalen Grenzen hinaus ausgedehnt. In den früheren Jahren war die Industrie von einzelnen Personen oder von kleinen Gesellschaften betrieben worden, welche miteinander in Konkurrenz standen. Nun räumten diese sehr schnell größeren Organisationen das Feld; und vor dem Jahre 1885 traten verschiedenartige Gesellschaften auf, um der Konkurrenz, welche durch Ueberproduktion verstärkt worden war, entgegenzutreten. Hervorragend unter ihnen waren die New York and Cleveland Gas Coal Gesellschaft in Pennsylvanien; das Hocking Valley Coal and Iron Syndikat in Ohio, und die Wilmington Coal Genossenschaft in Illinois [3]). Diese und andere Gesellschaften, welche zu jener Zeit gegründet wurden, existieren noch und haben eine hervorragende Rolle in der nachfolgenden Geschichte der Industrie gespielt.

---

1) Aus einem an den Verfasser gerichteten und vom 7. Juni 1898 datierten Briefe des Herausgebers einer der den Kohlenhandel betreffenden Zeitschriften. Was die spätere Entwickelung anbetrifft, siehe United Mine Workers' Journal, Indianopolis, Febr. 9, 1899, S. 7. Wenn man bedenkt, daß in vielen Distrikten der Vereinigten Staaten, wo die Kohle nicht tiefer als 125 Fuſs unter der Erdoberfläche liegt, 16 000 $ bis 20 000 $ genügen, um die Ausgaben für die Erschlieſsung eines erstklassigen Bergwerkes zu decken und es für den Betrieb auszustatten, so kann man wohl begreifen, daſs es den geschmeidigen Unternehmern von Aktiengesellschaften nicht schwer fällt, Leute, welche mehr Kapital als Klugheit besitzen, zu überreden, auf solche Pläne einzugehen. Was die Statistiken über die Erschlieſsungskosten eines Bergwerkes und seine Ausstattung anbetrifft, siehe den Artikel von Mr. G. A. Davis, Mineral Resources (1894), S. 121, 122.

2) Siehe Mineral Resources (1894), passim.

3) Siehe Minutes of the Joint Convention of Operators and Miners held in Columbus, Ohio, February 23 and 24, 1886 (Columbus 1886), in welcher man auch die Namen einer Anzahl anderer ähnlicher Organisationen verzeichnet findet.

Soviel möge als Ueberblick über das frühere Wachstum und die Entwicklung des bituminösen Kohlenbergbaues in den Vereinigten Staaten dienen. Es ist hinreichend gezeigt worden, daß während der beiden dem Bürgerkriege folgenden Jahrzehnte eine außergewöhnliche Entwickelung der Industrie stattfand, welche eine Ueberproduktion zur Folge hatte; und diese wichtige Thatsache führt uns zu dem Bergmanne und seinen Ansprüchen, welche gehört werden sollten. Von diesem Zeitpunkte an entstehen auch neue Verhältnisse und neue Probleme bieten sich dar.

Kapitel III.

Die Lage der Bergarbeiter vom Jahre 1885 bis zur Gegenwart.

Entsprechend dem früheren Wachstum der Bergbauindustrie vom Standpunkte des Kapitalisten aus gesehen und, nachdem sich das Feld der Konkurrenz erweiterte, auch dem Bestreben, das Kapital in den Händen größerer Gesellschaften zu konzentrieren, entsprechend entwickelten sich aus verstreuten lokalen Verbindungen die Bergarbeiter-Organisationen zum Selbstschutz zu einer starken nationalen Vereinigung. Die Anfänge dieser Organisationen reichen bis zu dem Jahre 1858 oder 1857 zurück; aber ein thatsächlicher Fortschritt fand erst nach dem Bürgerkriege statt. Im Jahre 1861 schlossen sich die Bergarbeiter in dem Belleville District in Süd-Illinois zu der sogenannten „American Miners' Association“ zusammen. Zweigvereine wurden bald in anderen Teilen von Illinois und in Missouri und Ohio gebildet. Dieselben waren jedoch eigentlich unabhängige Organisationen und nur dem Namen nach mit der American Miners' Association verbunden. Der Bestand dieser Vereinigung war nur von kurzer Dauer. Meinungsverschiedenheiten unter den Führern schwächten sie, und die Folge war, daß sie sich in einer Reihe lokaler Strikes, welche in den Jahren 1867 und 1868 stattfanden, als verfehlt erwies und sich auflöste. Versuche, die Vereinigung zu reorganisieren, wurden in den beiden folgenden Jahren 1869 und 1870 gemacht, jedoch mit sehr geringem oder gar keinem Erfolge. In den nächsten Jahren entstanden starke lokale oder Staatsverbindungen innerhalb von Distrikten, welche voneinander unabhängig waren. In Illinois blühte die „Miners' Benevolent and Protective Association“; während in Pennsylvanien eine starke Vereinigung unter den Anthracitkohlen-Bergarbeitern, bekannt unter dem Namen „Miners' and Laborers' Benevolent Association“, die Bergarbeiter der bituminösen Kohlendistrikte in dem westlichen Teile jenes Staates aufnahm und unabhängige Zweigvereine in Maryland, Ohio und Indiana gründete. Wie der Name anzeigt, bestand der Zweck der Vereinigung darin, Mitgliedern in der Not beizustehen. So zahlte die Illinois Miners' Benevolent and Protective Association 5,00 $ wöchentlich an Mitglieder, welche durch Krankheit oder einen Unfall arbeitsunfähig geworden waren; und im Todes-

falle wurden 40,00 $ für die Begräbniskosten gewährt. Während diese Organisationen von einander unterschieden und getrennt waren, bestand doch eine gegenseitige Abmachung unter ihnen zwecks Unterstützung im Falle eines Strikes, und Mitglieder aus dem einen Staate wurden auf Vorzeigung einer Mitgliedskarte zu dem Vereine eines anderen Staates zugelassen. Bis zu diesem Zeitpunkte bestand der Zweck der Bergarbeitervereine weniger darin, Lohnherabsetzungen entgegenzutreten, als vielmehr Forderungen zu einer Aufbesserung desselben zu stellen. Während des Bürgerkrieges konnten die Bergarbeiter fast jeden Preis, den sie für ihre Arbeit verlangten, erhalten, und noch einige Jahre danach stiegen in unmittelbarem Anschluß an das allgemeine Steigen der Preise die für Bergarbeit gezahlten Löhne sehr hoch, sie erreichten sogar einmal die bedeutende Höhe von 3,10 $ per Tonne in Illinois und $ 2,30 per Tonne in Ohio[1]).

Um das Jahr 1873 begannen jedoch neue Verhältnisse sich in der Industrie fühlbar zu machen. Die Ausdehnung der Eisenbahnen erschloß neue Felder und verband die verschiedenen lokalen Märkte der alten Felder miteinander. Die Konkurrenz nahm zu und die Preise begannen eine Tendenz zum Fallen zu zeigen. Um diesen neuen Verhältnissen entgegenzutreten, wurde unter den Bergarbeitern eine neue Organisation der „Miners' National Association" dadurch gebildet, daß man die Organisationen der verschiedenen Staaten zu einer Körperschaft vereinigte. Die National Association begann mit guten Aussichten, doch vernichtete die industrielle Krisis desselben Jahres ihre Hoffnungen. In den in den Jahren 1874 und 1875 folgenden Strikes wurde die Association als nationale Organisation schwächer, und im Winter 1876—77 löste sie sich schließlich auf. Um diese Zeit breitete sich die Verbindung „Knights of Labor", welche die Organisation aller Gewerbe und Beschäftigungen zum Zweck hatte, rapid aus, und einige der lokalen Vereine, welche vorher den National Association gebildet hatten, wurden nun Mitglieder dieser neuen Erscheinung. In dem Bestreben, die Arbeiter aller Gewerbe um ihr Banner zu scharen, vereinigte die Verbindung „Knights of Labor" die Interessen der verschiedenen Gewerbe in ein und derselben Gegend, statt daß sie die Interessen desselben in verschiedenen Gegenden betriebenen Gewerbes verband. Daher bestand kein festes Band zwischen den Bergarbeitern, welche Mitglieder einer „Local assembly" waren und denen, welche Mitglieder einer anderen „Local assembly" waren. Sehr bald erkannten die Bergarbeiter die Schwäche einer solchen Organisation, und die Mitgliederzahl des Vereins „Knights of Labor" begann sehr schnell zu sinken. Nur in einem wichtigen Falle erzielte diese Organisation einen Erfolg für die Bergarbeiter. Sie wurden in dem Pittsburg District im westlichen Pennsylvanien stark genug, um eine Lohn-

1) Siehe The Labor Movement, Boston 1886, herausgegeben von George E. McNeil, X. Kapitel, verfafst von John Mc Bride über die Preise in Ohio. Was die Preise in Illinois anbetrifft, so verdankt der Verfasser die Kenntnis derselben seinem Vater.

erhöhung fordern und erlangen zu können. Durch diesen Erfolg ermutigt, vereinigten im Jahre 1880 die Bergarbeiter des Pittsburger Districts und die vom östlichen Ohio ihre Kräfte und verlangten gewisse Reformen, wie 14-tägige Auszahlung des Lohnes und den Achtstundentag. Doch der behufs Verstärkung ihrer Forderungen organisierte Strike hatte einen gänzlichen Mißerfolg infolge mangelnder Unterstützung von seiten der Bergarbeiter anderer lokaler Vereine. So erwies sich wiederum die von den Knights of Labor dargebotene Art der Organisation unwirksam [1]).

Wir beginnen nun mit einer Bewegung, welche Schritt für Schritt zu der Entwickelung der gegenwärtigen Organisationen geführt hat. Nach dem Mißerfolg, welchen die Knights of Labor bei der beabsichtigten Förderung der Interessen der Bergarbeiter erlitten, kehrte man zu unabhängigen Staatsvereinen zurück, obgleich eine große Zahl Bergarbeiter noch einige Jahre in den Reihen der ersteren verblieb. In Illinois wurde die Miners' Benevolent and Protective Association neu belebt, während in Ohio eine Gesellschaft, die „Ohio Miners' Amalgamated Association“ genannt, sich zu einer starken Verbindung entwickelte. Dieser Verein zählte auch die Bergarbeiter des westlichen Pennsylvaniens zu seinen Mitgliedern. Zu gleicher Zeit verstärkte die Ueberproduktion an Kohle die Konkurrenz, und die großen Bergbaugesellschaften, welche gebildet worden waren, um imstande zu sein, trotz fallender Preise die gewohnten Dividenden zu zahlen, verminderten die Ausgaben durch Lohnherabsetzungen. Die Folge dieses Vorgehens war, daß im Staate Ohio, welcher in jener Zeit wahrscheinlich die größten und mächtigsten Bergbaugesellschaften sowohl wie den stärksten Bergarbeiterverein im Lande besaß, ein Strike ausbrach, welcher in der Geschichte der Industrie als einer der längsten und mit der größten Erbitterung geführten dasteht. Dieser Strike ist unter dem Namen der große „Hocking Valley Strike“ bekannt und ist nicht nur dadurch besonders wichtig, daß er der letzte und größte der unabhängigen lokalen Strikes ist, sondern auch, weil er einen Wendepunkt in der Politik der Kohlenbergarbeitervereine in den Vereinigten Staaten bezeichnet. Hocking Valley, wo der Strike stattfand, umfaßt die 3 Counties Athens, Hocking und Perry und produzierte zu jener Zeit über 35 Proz. der Gesamtförderung des Staates Ohio [2]). Die in diesem Thale befindlichen Bergwerke, welche ursprünglich einzelnen Personen oder kleinen Gesellschaften angehörten, befanden

1) Zur Informierung über die Entwickelung der Bergarbeiterverbindungen bis zum Jahre 1880 und über den Anfang der neuen Periode zwischen 1880 und 1885 siehe The Labor Movement (1886), herausgegeben von George E. Mc Neil, X. Kapital, verfaſst von John Mc Bride; und The Story of Labor (1886), verfaſst von John Canaeron Simonds und John J. Mc. Eunis, Chicago 1886, S. 660—667. Mr. Dan McLaughlin, welcher 20 Jahre lang einer der hervorragendsten Führer der Bergarbeitervereine der Vereinigten Staaten war, bin ich für einen vom 21. Oktober 1897 datierten Brief, welcher den Zeitraum von 1868 bis 1885 berücksichtigt, zu gröſstem Danke verpflichtet.

2) Siehe Eleventh Annual Report of the Inspector of Mines in Ohio (1885), Columbus, 1886, S. 10.

sich jetzt größtenteils in den Händen des Hocking Valley Coal and Iron Syndicate. Die direkte Ursache des Strikes war eine Herabsetzung des Lohnes und der Versuch, die Bergarbeitervereine zu unterdrücken. Im Januar 1884 verlangte das Syndikat von den Bergarbeitern, eine Preisermäßigung von 10 Cent per Tonne anzunehmen. Die Bergarbeiter forderten das Syndikat auf, ein Komitee zu ernennen, welches in einer mit ihnen abzuhaltenden Konferenz die Gründe für diese Preisermäßigung klarlegen sollte. In dieser Konferenz bewiesen die Bergarbeiter, daß die vorgeschlagene Preisherabsetzung ungerecht und unnötig war. Fast 3 Monate später, im März, bestand das Syndikat wiederum auf einer Herabminderung, dieses Mal auf 20 Cent per Tonne. Die Bergarbeiter stimmten einer Ermäßigung auf 10 Cent bei und sagten, sie würden auch auf die volle Ermäßigung auf 20 Cent eingehen, wenn das Syndikat beweisen könne, das dieselbe notwendig sei. In einer darauf folgenden Konferenz bewiesen die Bergarbeiter ihren Arbeitgebern, daß eine so bedeutende Herabsetzung unnötig war. Das Syndikat hielt jedoch an dieser Preisverminderung fest [1]). Die Folge war, daß sich beide Teile zu einem Kampfe rüsteten, und im Juni 1884 brach der Strike aus [2]).

Es ist hier nicht nötig, auf alle Einzelheiten des nun folgenden Kampfes einzugehen. Die bemerkenswerten Züge und die allgemeinen Resultate werden genügen. Es ist möglich, daß zu jener Zeit Grund zu einer Lohnreduzierung vorlag. In den ersten 10 Jahren nach dem Bürgerkriege war die Hauptursache des nominellen Steigens der Löhne der erhöhte Umlauf des Papiergeldes. Im Jahre 1875 trat eine Reaktion ein; es fand ein stetiger Rückgang der Preise und Löhne statt bis 1880, in welchem Jahre der normale Stand erreicht wurde [3]). Bis zu diesem Zeitpunkte nahmen die Löhne der Bergarbeiter an dem allgemeinen Steigen und Fallen teil. Von dieser Zeit an trennen sich jedoch die Wege. Von jetzt an ist die Tendenz der Bergarbeiterlöhne dagegen fallend. Die schon mehrere Jahre andauernde Ueberproduktion an Kohle war der einzige gerechtfertigte Grund, auf welchen hin das Syndikat auf einer Reduzierung der für Bergbau gezahlten Löhne bestehen konnte. Die Thatsache dieser Ueberproduktion wurde als Entschuldigung für übermäßige und in dieser Höhe nicht gerechtfertigte Lohnherabsetzungen benutzt; und diese ungeheuren Herabsetzungen wurden nur ermöglicht, weil große Gesellschaften, wie das Hocking Valley Syndicat, mächtiger als die Bergarbeitervereine waren. Daß diese Lohnreduzierung, auf welche man in Hocking Valley bestand, übermäßig groß war, wurde von einem Komitee, welches die gesetzgebende Verwaltung von Ohio zwecks Untersuchung des Strikes ernannt hatte, festgestellt; zu gleicher Zeit konstatierte dasselbe

---

1) Siehe: The Labor Movement, Kapitel X.

2) Siehe: Eleventh Annual Report of the Inspector of Mines in Ohio (1885), S. 29.

3) Siehe Wholesale Prices, Wages and Transportation, Teil 1, S. 6—13; auch supra S. 436.

auch, daß die Eisenbahnen das Syndikat in seinem Kampfe gegen die Bergleute unterstützt hatten. In seiner Aussage vor dem Komitee der Legislature zu Ohio gab Mr. W. P. Rend aus Chicago an, daß er große Gruben in Hocking Valley besitze, und daß sich sein angelegtes Kapital, auch wenn er den von den Bergarbeitern für den Abbau der Kohle geforderten Preis bezahlt hätte, doch noch mit 30 Proz. verzinst haben würde. Er teilte ferner mit, daß er bereit gewesen wäre, den Preis zu zahlen, daß sich jedoch die Eisenbahnen geweigert hätten, seine Kohle zu befördern, wenn er nicht die Löhne seiner Arbeiter auf das von dem Syndikate verlangte Maß beschränke [1]). Dieses Zeugnis beweist mit einem Worte die Stärke des Syndikates und den Einfluß, welchen es auf die Eisenbahngesellschaften hatte. Das Syndikat war nicht nur imstande, seinen eigenen Leuten eine Lohnreduzierung aufzuzwingen, sondern es konnte auch kleinere Gesellschaften in Hocking Valley und in anderen Teilen des Staates nötigen, denselben Kurs einzuhalten. Der Strike dauerte 9 Monate, bis zum März 1885 [2]), und die Bergarbeiter wurden buchstäblich durch Hungersnot zur Unterwerfung und zur Annahme der von dem Syndikate angebotenen Bedingungen gezwungen. Die Bergleute nahmen die Arbeit zu 40 Cent pro Tonne wieder auf und im ganzen Thale, sowie in anderen Teilen des Staates fanden analoge Preisherabsetzungen statt [3]). Aber obgleich die Bergleute gezwungen waren, diese Herabsetzungen, wenn auch nur vorübergehend, anzunehmen, so war ihr Verein doch nicht vernichtet, und noch vor Jahresfrist waren sie imstande, die vollen 20 Cent pro Tonne, auf welche sie im vorhergehenden Jahre hatten verzichten müssen, wiederzuerlangen. Im September 1885 erreichten die Bergleute nach einem kurzen Strike eine Preiserhöhung von 10 Cent pro Tonne [4]). Zwei Monate später, im November, hielten die Bergarbeiter des Staates eine Versammlung in Columbus ab und beschlossen im ganzen Staate eine weitere Preiserhöhung von 10 Cent pro Tonne für den Kohlenabbau zu verlangen [5]). Am 9. November wurde, um diese Forderung zu verstärken, ein Strike angefangen. Der Erfolg war, daß am 20. November eine gemeinsame Versammlung des Hocking Valley-Syndikates und einiger anderer Gesellschaften und der Bergarbeiter von Hocking Valley abgehalten

---

1) Siehe Report of the Legislature Committee of 1885 on the Hocking Valley Strike. Columbus 1885. Ungefähr 2 Jahre später, bei einer Untersuchung der Arbeiterunruhen in den Anthracitkohlendistrikten von Pennsylvanien fällte ein besonderes Komitee, welches von dem Kongreſs der Vereinigten Staaten ernannt worden war, um die Ursachen der Unruhen zu untersuchen, folgendes Urteil: „After careful investigation and reflection your committee is unanimously of the opinion that most of the labor troubles in the anthracite regions of Pennsylvania arise from the railroads in that section being permitted to mine as well as transport coal". Siehe Report of Select Committee on Existing Labor Troubles in Pennsylvania (1889), Washington 1889, S. II.

2) Siehe Report of Ohio State Inspector of Mines (1885), S. 29.

3) Ibid., S. 30.

4) Siehe: Report of the Ohio State Inspector of Mines (1885), S. 30.

5) Ibid.

wurde, in welcher man übereinkam, die Sache einem Schiedsgerichte zu übertragen; die Bergleute nahmen, solange die Entscheidung der Kommission noch nicht gefällt war, die Arbeit wieder auf. Das Schiedsgericht, zu dessen Obmann der hervorragende Richter, Hon. Allen G. Thurman, gewählt worden war, sprach am 8. Januar des neuen Jahres 1886 den Bergarbeitern die von denselben geforderte Erhöhung von 10 Cent pro Tonne zu [1]). Aehnliche Lohnaufbesserungen wurden in anderen Teilen des Staates vorgenommen, und der alte Preis für den Abbau der Kohle, 60 Cent per Tonne, wurde wieder angenommen. So wurde nach einem zweijährigen Kampfe die von den großen Kohlengesellschaften erstrebte Herabsetzung der Löhne als eine übermäßige gekennzeichnet, und die gerechte Sache der Bergleute von einem unparteiischen Richter anerkannt.

Aus dem Hocking Valley Strike zogen sowohl die Bergbaugesellschaften wie auch die Bergarbeitervereine im allgemeinen eine Lehre. Die Lage des Kohlenhandels war durch Ueberproduktion eine derartige, daß, wenn eine Gesellschaft, durch Strikes oder andere Ursachen veranlaßt, eine Zeitlang ihre Kontrakte nicht erfüllen konnte, andere Gesellschaften, deren Werke im Betriebe waren, sich diese Kontrakte verschafften. Während daher für große Gesellschaften die Versuchung nahe lag, die Betriebskosten zu beschränken, um imstande zu sein, billiger als die Konkurrenten zu verkaufen, wofern es schnell genug geschehen konnte, so lag doch auch wieder für sie die Gefahr vor, daß da, wo Bergarbeitervereine stark genug waren, um durch lange Strikes einer Herabsetzung der Löhne Widerstand leisten zu können, die Gesellschaften dauernd eine beträchtliche Einbuße ihres geschäftlichen Verkehrs erleiden würden. Dies gerade war die Erfahrung, welche das Hocking-Syndikat sowohl wie andere Gesellschaften gemacht hatten, deren Werke durch die im Jahre 1884 stattgehabten Strikes außer Betrieb gesetzt worden waren. Das Hocking Valley-Syndikat verlor einen großen Teil seines Absatzgebietes, welchen es niemals zurückgewann [2]); und die Statistik beweist, daß der Staat Ohio, als ein Ganzes angesehen, weniger Kohle im Jahre 1885 als in irgend einem anderen Jahre seit 1880 produzierte, mit Ausnahme des Jahres 1884, des Jahres der Strikes, einfach aus dem Grunde, daß in jener Zeit ein Teil seines Handelsverkehrs auf anderswo gelegene Bergbaugesellschaften überging, besonders auf Gesellschaften des Pittsburg District im westlichen Pennsylvanien [3]). Aus Furcht vor weiteren durch einen langen Strike veranlaßten Handelsverlusten gab das Hocking Valley Syndicate den

---

1) Ibid.

2) Siehe: The Labor Movement, Kapitel X.

3) Siehe: Report of Ohio State Inspector of Mines (1885), S. 8, 10. Nach demselben Berichte war die jährliche Kohlenförderung in Ohio von 1880—1885 inklusive folgende:

1880	7 000 000	Tonnen.	1883	8 229 429	Tonnen.
1881	8 225 000	„	1884	7 650 062	„
1882	9 450 000	„	1885	7 816 179	„

Forderungen seiner Bergarbeiter um Lohnerhöhung sobald nach dem oben beschriebenen Strike nach und übertrug späterhin die Frage einer noch weiteren Erhöhung lieber einem Schiedsgerichte, als daß es seine Werke während eines schwebenden Vergleiches schloß. Von den großen Gesellschaften sowohl wie von den kleineren wurde allmählich die Thatsache anerkannt, daß Strikes für den Handel der betroffenen Gesellschaften höchst nachteilig wären, und daß irgend ein System angenommen werden müsse, durch welches den Kohlengesellschaften der verschiedenen konkurrierenden Distrikte eine gerechte, gleichmäßige Zuerteilung des allgemeinen Handels gesichert würde.

Andererseits lernten die Bergleute, daß lokale Vereine und lokale Strikes nichts nützen gegen ein allgemeines Herabsetzen der Preise und daher auch der Löhne unter den konkurrierenden Gesellschaften. Der Mißerfolg der Bergleute in dem Hocking Valley Strike bedeutete nicht nur eine Reduzierung der Löhne der dortigen Bergarbeiter, sondern der des ganzen Staates, und nur durch vereintes Handeln konnten sie das Verlorene wiedergewinnen. Die Bergarbeiter sahen jetzt ein, daß, wenn es einer Gesellschaft möglich war, eine Lohnreduzierung im ganzen Staate zu erzwingen, dieser Staat eine gleiche Herabsetzung allen anderen konkurrierenden Staaten aufzwingen konnte. Im Hinblick auf diese Thatsachen hielten die Bergarbeiter der verschiedenen Staaten am 10. September 1885 eine Versammlung zu Indianopolis in Indiana ab behufs Zusammenschlusses der verschiedenen Staatsvereine zu einem Bunde [1]). In dieser Versammlung wurde die „National Federation of Miners and Mine Laborers“ gegründet [2]), die erste wirklich nationale Organisation der Bergarbeiter der Vereinigten Staaten und der Vorläufer des heutigen Nationalvereins.

Der Einfluß der Versammlung zu Indianapolis war ein weitreichender. In der Einleitung zu der Konstitution, welche die Federation annahm, wurde dargelegt, daß die in den vorhergehenden letzten Jahren eingetretenen Erleichterungen für den Gütertransport alle Kohlen fördernden Distrikte zu Konkurrenten auf dem Markte gemacht hätte. Dies hatte zu unterschiedslosem Herabsetzen der Marktpreise und unnötigen Herabsetzungen der Löhne geführt, welche eine Zeitlang unter dem Niveau des Lebensunterhaltes standen. Als sie die Vorteile, welche ihnen früher durch die Staatsvereine zu teil geworden waren, erkannten, waren sie überzeugt, daß die Zeit für eine feste Organisation unter einem Haupte gekommen war, und daß ihre einzige Hoffnung auf Besserung ihrer Lage auf einer Verbindung aller Vereine beruhe [3]). Eines der ersten Ziele der neuen Federation war, die Veranlassung zu Strikes soviel

---

1) Report of the Ohio State Inspector of Mines (1885), S. 33. Auch The Story of Labor, S. 663.

2) Ibid.

3) Siehe: Constitution of the National Federation of Miners and Mine Laborers, Columbus 1886, S. 2, 3.

als möglich zu beseitigen und eine Art schiedsrichterlichen Verfahrens einzusetzen, um Arbeiterunruhen nicht aufkommen zu lassen [1]). Das erste, was die Führer der Federation zur Erreichung dieses Zieles thaten, war, daß sie eine Einladung an die Vertreter einer Anzahl bedeutender Bergbaugesellschaften erließen, in welcher sie dieselben aufforderten, an einer am 15. Oktober 1885 in Chicago abzuhaltenden Versammlung teilzunehmen [2]). Ihre Absicht war, über Mittel und Wege zu beraten, um verhängnisvolle Strikes zu vermeiden, und zu verhindern, daß irgend eine Gesellschaft einen unbilligen Vorteil über die andere erhalte. Der Zweck war, die Interessen des Arbeitgebers sowohl wie des Arbeitnehmers zu fördern. Dieser Einladung folgend traten eine Anzahl Vertreter von Kohlengesellschaften in Illinois, Indiana, Ohio und Pennsylvanien mit Vertretern der Bergarbeiter jener Staaten zu der festgesetzten Zeit zusammen. Die Resultate dieser Konferenz waren sehr wichtig und weitreichend. Die anwesenden Vertreter der Gesellschaften erkannten bereitwilligst das edle Bestreben der Bergleute an und erließen mit ihnen zusammen einen Aufruf zu einer allgemeinen Versammlung der vereinigten Bergarbeiter nnd Bergwerksbesitzer zwecks Festsetzung gerechter und angemessener Preise für den Kohlenabbau in den verschiedenen konkurrierenden Staaten. Wenn eine gegenseitige Verständigung erzielt werden konnte, sollte eine Preisskala festgesetzt werden, welche die Bergleute zufrieden stellen und alle Kohlengesellschaften auf einen gleichen Konkurrenzfuß auf dem Markte stellen sollte. Der Wortlaut des Aufrufes zu der gemeinsamen Versammlung ist wohl wert, näher geprüft zu werden, nicht nur wegen der Wichtigkeit, welche er in der Folgezeit für die Kohlenindustrie hatte, sondern auch, weil er zu der großen Versammlung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer führte, der ersten derartigen Versammlung, welche im Lande behufs gütlicher Regelung der Schwierigkeiten abgehalten wurde. Statt den Bergarbeitervereinen Opposition zu machen, sahen jetzt die Arbeitgeber ein, daß ein mit denselben vereintes Handeln der beste Weg zur Vermeidung von Störungen war. Sie erkannten, daß die Interessen der Arbeitgeber und -nehmer auf Gegenseitigkeit beruhten. Die folgenden, dem Aufrufe zu der Versammlung entnommenen Stellen sind nicht nur dadurch wichtig, daß sie den edlen Beweggründen, welche dieselben veranlaßten, Ausdruck verleihen, sondern weil sie auch zeigen, wie die Lage des Bergbaues von denen, welche thatsächlich in dieser Industrie beschäftigt waren, angesehen wurde:

„Das unterzeichnete Komitee glaubt, daß diese Versammlung sich als Beginn einer neuen Aera für Regelung der industriellen

---

1) Ibid., S. 4. Wie in ihrer Konstitution zu lesen ist, waren andere Ziele der Federation die Erlassung von Gesetzen für verbesserten Betrieb der Bergwerke, achtstündige Arbeitszeit, das Abwiegen der Kohle vor dem Durchsieben und vierzehntägige Lohnauszahlung. Seitdem sind den Bergleuten die meisten dieser Forderungen gewährt worden.

2) Siehe: Report of the Ohio State Inspector of Mines (1885), S. 33.

Frage in unseren Bergrevieren herausstellen wird. Die Geschichte und die Erfahrung der Vergangenheit machen es jedem denkenden Menschen klar, daß Strikes und Aussperrungen falsche Wege und brutale Auskunftsmittel zur Schlichtung der zwischen Kapital und Arbeit entstehenden Streitfragen sind. . . . . Diese industriellen Konflikte führen gewöhnlich Verlust an Kapital einerseits und Verarmung der Arbeit andererseits herbei. . . . . Die Frage, was der Eine zahlen und der Andere als Ersatz dafür erhalten soll, kann am besten durch gütliche Besprechungen entschieden werden, wo an Stelle des gebräuchlichen irrationalen und grausamen Vorgehens der Vergangenheit Einsicht und schiedsrichterliches Verfahren treten wird. Es ist augenscheinlich, daß der allgemeine Durchschnitt des Arbeitslohnes infolge der während der letzten Jahre eingetretenen Lohnreduzierungen zu tief gesunken ist, und daß die Bergarbeiter im allgemeinen einen nur unzulänglichen Ersatz für eine an Mühseligkeiten und Gefahren überreiche Beschäftigung erhalten. Es ist gleichfalls Thatsache, daß der weitgehende geschäftliche Niedergang, die Ueberproduktion an Kohle und die dadurch hervorgerufene starke Konkurrenz die Veranlassung sind, daß das in Bergwerken angelegte Kapital wenig oder nur ungenügenden Gewinn abwirft. Die fortgesetzten Lohnreduzierungen, welche in letzter Zeit stattgefunden haben, haben dem Kapitale keinen Ersatz gebracht, sie haben im Gegenteil nur dazu beigetragen, seine mißliche Lage zu verschlimmern. Jedwede Lohnherabsetzung auf irgend einem Kohlenfelde macht gewöhnlich in jedem anderen konkurrierenden Kohlenfelde eine entsprechende Herabsetzung nötig. Das Komitee fühlt, daß diese Arbeitsfrage von ungemeiner Wichtigkeit ist, und daß ihr mit versöhnlichem Geiste entgegengetreten werden muß. Obgleich viele praktische Schwierigkeiten sich zeigen und die Erreichung des löblichen, in Aussicht genommenen Zieles verzögern werden, darf man doch hoffen, daß sich Arbeitgeber und Bergleute wenigstens ehrlich bestreben werden, dieser Vollendung näherzukommen" [1]).

Diesem Aufrufe, welcher von einem aus 3 Bergarbeitern und 3 Arbeitgebern bestehenden Komitee unterzeichnet war, folgend, trat am 23. Februar 1886 eine große gemeinsame Versammlung in Columbus in Ohio zusammen, nachdem am 15. Dezember in einer vorbereitenden Versammlung in Pittsburg eine Preisskala für Bergarbeit vorbereitet worden war. Sowohl Bergarbeiter wie Arbeitgeber aus den Staaten Pennsylvanien, Ohio, Indiana und Illinois waren zahlreich vertreten, es waren sogar, wenn auch nur in geringerem Maße, Vertreter beider Teile aus West-Virginien erschienen. Es ist bemerkenswert, daß die Arbeitgeber von Ohio die bei weitem größte Anzahl Vertreter gesandt hatten [2]).

---

1) Der volle Wortlaut dieses Aufrufs ist zu finden in Report of the Ohio State Inspector of Mines (1885), S. 33—35.

2) Es waren doppelt so viele Arbeitgeber als Bergarbeiter zugegen. Dies ist jedoch leicht erklärlich aus dem Umstande, dafs die anwesenden Bergarbeiter die organisierten Verbände der verschiedenen Staaten repräsentierten, während die anwesenden Arbeitgeber

Die Versammlung brachte zweierlei zustande: erstens die Annahme einer Preisskala für Bergarbeit in den konkurrierenden Staaten, und zweitens die Einsetzung eines Schiedsgerichtes, an welches man sich zur Regelung von Schwierigkeiten, welche betreffs der Skala zwischen den Arbeitgebern und -nehmern entstehen könnten, wenden sollte. Bei Aufstellung der Preise in der im Dezember in Pittsburg stattgefundenen vorbereitenden Versammlung war nicht das der Zweck gewesen, eine allgemeine Aufbesserung herbeizuführen, sondern Unterschiede in den von den verschiedenen Gesellschaften gezahlten Sätzen auszugleichen, so daß keine zu viel und keine zu wenig bezahlte. Die besten damals gerade gezahlten Preise wurden als Norm für die neue Skala angenommen und die niedrigeren Preise dementsprechend erhöht. Die Preise, welche in der vorbereitenden Versammlung aufgestellt worden waren und als Pittsburger Skala bekannt sind, wurden in der Columbusversammlung angenommen und waren folgende[1]):

Distrikte	Cent pro Tonne	Distrikte	Cent pro Tonne
Pittsburg, Pennsylvanien	71	Mount Olive, Illinois	56½
Hocking Valley, Ohio	60	Staunton, Illinois	56½
Indiana Block	80	Springfield, Illinois	62½
Indiana Bituminous, No. 1	65	Des Moines, Jowa	90
Indiana Bituminous, No. 2	75	Reynoldsville and Jairmount, Westvirginien	71
Wilmington, Illinois	95	Kanawa District, Westvirginien	75
Streator, Illinois	80		
Grape Creek, Illinois	75		

Obgleich diese Preisskala von der Versammlung für die verschiedenen Distrikte angenommen wurde, wurde den Preisen doch nicht von allen Bergbaugesellschaften, für welche sie aufgestellt worden waren, einstimmig zugestimmt. Die Bergbaugesellschaften in Mount Olive, Staunton und Springfield im südlichen Illinois und in Des Moines in Jowa hatten keine Vertreter zu der Versammlung gesandt und hielten sich daher später nicht für verpflichtet, die für sie festgesetzten Preise zu zahlen. Die von ihnen bis dahin gezahlten Lohnsätze wurden von der Versammlung als zu niedrig

---

einzelne Gesellschaften vertraten, da zu jener Zeit keine organisierte Vereinigung unter den verschiedenen Gesellschaften existierte. Aber trotzdem mehr Arbeitgeber als Bergleute anwesend waren, wurde jeder Staat auf 8 Stimmen beschränkt, 4 kamen auf die ersteren und 4 auf die letzteren. Nach dem Minute der Versammlung waren die verschiedenen Staaten wie folgt vertreten:

	Bergarbeiter	Arbeitgeber
Pennsylvanien	5	6
Ohio	11	56
Indiana	10	9
Illinois	7	7
West-Virginien	3	2

1) Siehe: Minute der Versammlung. Columbus, 1886.

befunden, und die in der obenerwähnten Skala für sie festgesetzten Preise bedeuteten eine Lohnerhöhung. Der Vertreter von Grape Creek, welcher der Versammlung beiwohnte, behauptete, daß der für seine Gesellschaft aufgestellte Preis zu hoch sei und erhob Protest gegen das Vorgehen der Versammlung. Der Protest wurde jedoch nicht anerkannt, da man behauptete, daß sogar trotz des von der Versammlung aufgestellten Preises die Grape Creek Gesellschaft noch viele Vorteile über ihre Konkurrenten besäße. Die Versammlung hatte nicht die Macht, konkurrierende Kohlengesellschaften zu zwingen, die für sie festgesetzten Sätze für Bergarbeit zu zahlen, und die Grape Creek Gesellschaft bethätigte ihren Protest dadurch, daß sie sich weigerte, den neuen Preis zu zahlen. Es erfolgte ein Strike. Die Bergleute und ihre Familien wurden aus ihren der Gesellschaft gehörenden Wohnungen vertrieben; und da sie keine Mittel besaßen, mußten sie in Zelten in den Wäldern wohnen, wo sie während des folgenden Winters große Not litten [1]). Der Strike dauerte länger als ein Jahr und hatte einen völligen Mißerfolg. Die Weigerung der Grape Creek- und anderer Gesellschaften im südlichen Illinois, die Pittsburger Skala anzuerkennen, führte später sehr ernste Verlegenheiten für alle anderen Gesellschaften, welche dem Uebereinkommen zu entsprechen wünschten, herbei.

Das eingesetzte Schiedsgericht bestand aus 20 Mitgliedern, 2 Arbeitgebern und 2 Arbeitnehmern aus jedem der 5 in der Versammlung vertretenen Staaten. Dies war das Nationalschiedsgericht, und an dasselbe hatte man sich bei allen Schwierigkeiten, welche unter den Gesellschaften der verschiedenen Staaten betreffs der Preise entstehen konnten, zu wenden. Betreffs Beilegung der Schwierigkeiten, welche unter den konkurrierenden Gesellschaften innerhalb desselben Staates entstehen konnten, empfahl man die Einsetzung von Staatsschiedsgerichten, doch sollte die Bildung derselben den Arbeitgebern und -nehmern jedes einzelnen Staates überlassen bleiben. Die zu dem Nationalschiedsgericht berufenen Mitglieder hatten ihr Amt ein Jahr lang, vom 1. Mai 1886 bis 1. Mai 1887, zu verwalten. Die Pittsburger Preisskala blieb auch während desselben Zeitraumes in Kraft. Die Versammlung wurde bis zum nächsten Jahre vertagt; dann sollte die Preisskala je nach Bedürfnis revidiert und wiederum Mitglieder in das Schiedsgericht gewählt werden [2]).

Der Erfolg der Bergarbeiter bei ihrer nationalen Organisation und die Einführung des neuen Verfahrens, Arbeitsstörungen vermittelst gemeinsamer Versammlungen der Bergarbeiter und Arbeitgeber beizulegen, wurde im allgemeinen als eine günstige Lösung früherer Schwierigkeiten und als Anfang einer Aera des Friedens und gegenseitigen Wohlwollens in der Industrie angesehen. An vielen Orten wurden Meetings von Arbeitgebern und Bergarbeitern

1) Siehe: The Story of Labor, S. 667.
2) Siehe: Minutes der Versammlung.

abgehalten, um das von der Columbusversammlung geschaffene Werk zu preisen und gutzuheißen; und die Bergarbeiter, deren Nationalverein man auf 90000 Mitglieder[1]) schätzte, verdoppelten ihre Thätigkeit, um ihre Position durch Ausdehnung ihrer Vereine auf jene Distrikte, welche noch keine Organisation hatten, zu stärken. Ehe wir weiter gehen, wollen wir einen Augenblick verweilen und die damalige Lage etwas genauer betrachten. Einen Punkt müssen wir beständig im Auge behalten, die thatsächlich bestehende Ueberproduktion. So befremdlich es auch erscheinen mag, es fand keine Verminderung der Kapitalanlage statt. Andererseits fand, wie schon angedeutet, eine beständige Zunahme von Kapitalanlage mit einer entsprechenden Zunahme der Zahl der beschäftigten Arbeiter statt[2]). Der Grund hierfür liegt nicht fern. Wenn einmal Kapital in einem Bergwerke angelegt ist, so kann es nicht wieder herausgezogen und in anderen Industrien angelegt werden, noch kann je ein Bergwerk zu irgend einem anderen Zwecke benutzt werden als zu dem, für welchen es von Anfang an bestimmt war. Ueberdies, je länger ein Bergwerk im Betriebe ist, desto ertragreicher wird es, da der Kreis der in Angriff genommenen Schächte sich vergrößert und die Zahl der beschäftigten Leute zunimmt. Und wiederum, um ein Werk am besten im Betriebe zu erhalten, ist es notwendig, daß es so regelmäßig und so andauernd wie möglich im Gange erhalten wird. Es sind dies specielle Züge, welche zur Zeit einer Ueberproduktion sehr zu einer Verschlimmerung der Lage beitragen. Eine Fabrik kann vorübergehend geschlossen werden ohne großen Verlust für die Betriebsanlage; es ist von Anfang an bekannt, welches ungefähr die Ertragsfähigkeit sein wird, und ein großer Teil einer jeden Fabrikanlage kann zu anderen als den anfangs beabsichtigten Zwecken benutzt werden. Es verhält sich nicht so mit einem Kohlenbergwerke. Geld, welches erst einmal in einem Kohlenbergwerke angelegt ist, verzinst sich auf keine andere Weise als durch die Erträgnisse des Werkes. Wenn die Industrie infolge von Ueberproduktion leidet, so ist weniger das die Aufgabe, Gewinne zu erzielen, als vielmehr Verluste auf das kleinste Maß zu beschränken. Das Werk vollständig zu schließen, wenn auch nur auf kurze Zeit, bedeutet gewöhnlich einen permanenten Verlust von Tausenden von Dollars. Das einzige, was unter solchen Umständen geschehen kann, ist, das Werk so weit in ständigem Gange zu erhalten, als die äußerste Grenze des Marktes erlaubt. Wenn nun die Ueberproduktion bedeutend steigt, so wird die Konkurrenz im Handel eine hoch gespannte. Bei Betrachtung der starken Konkurrenz, welche diese Erscheinungen der Industrie den Kohlengesellschaften aufzwingen, zeigt es sich, wie schwierig die Aufgabe war, welche sich die Arbeitgeber und Bergarbeiter in der Columbusversammlung gestellt hatten. Obgleich kurz vor dieser Zeit an einigen Orten

1) Siehe: The Story of Labor, S. 667. Diese Schätzung ist vermutlich zu hoch.
2) Supra, S. 441—443.

reichliche Erträgnisse erzielt worden waren, so ging nach allen Berichten der allgemeine Verlauf der Gewinne rapid abwärts und die Vorteile waren nur sehr gering. Man hatte gehofft, durch das neue System sowohl Gewinne wie Löhne zu erhöhen [1]). Doch was man in Wirklichkeit hätte erwarten können, war höchstens eine gerechte gleichmäßige Verteilung des Handels unter den verschiedenen konkurrierenden Gesellschaften und eine derartige Preisfestsetzung für Bergarbeit, welche Strikes verhindern würde. Doch um imstande zu sein, auch nur dies zu erreichen, war die Unterstützung aller konkurrierenden Kohlengesellschaften, gleichviel ob sie in der Versammlung vertreten gewesen waren oder nicht, unerläßlich; oder die Bergleute mußten gut genug organisiert sein, um da striken zu können, wo die Skala nicht eingehalten wurde. Daß beide Teile diesen Anforderungen nicht entsprachen, wurde bald augenscheinlich.

Diese beiden Schwächen des neuen Systems hätten sich jedoch überwinden lassen; und bei gegenseitiger Unterstützung zahlreicher Bergarbeiter und ihrer Arbeitgeber hätte man sich nach einigen Jahren über für Bergarbeit zu zahlende und beide Teile befriedigende Preise einigen können, wenn nicht durch andere Umstände die Lage getrübt worden wäre. Bald nach 1880 wurde gerade im Centrum der bituminösen Distrikte des westlichen Pennsylvaniens und später in Ohio und Indiana natürliches Gas entdeckt [2]). Man war bereits im Jahre 1864 im südlichen Ohio auf natürliches Gas gestoßen, doch erst jetzt wurde es in solchen Mengen gefunden, daß es ernstlich mit Kohle konkurrieren konnte. Dieses Gas war leicht erhältlich durch Abteufen von Gasbrunnen, kleinen Löchern, welche vermittelst Bohrmaschinen bis zu dem das Gas enthaltenden Reservoir gebohrt wurden. Wenn solche Reservoirs in dieser Weise angezapft wurden, so entwich das Gas in genügender Stärke, um nach fast jeder Entfernung, wohin Röhren gelegt werden konnten, geleitet zu werden. So konnte es nicht nur in unmittelbarer Nachbarschaft des Fundortes verwertet werden, sondern auch in meilenweit davon entfernten Städten. Es fand sich, daß man dasselbe zur Beleuchtung von Straßen und Gebäuden, zu Heizzwecken in Wohnhäusern und sogar als Brennmaterial in Fabriken und Walzwerken gebrauchen konnte; und bald wurde es auch zu diesen Zwecken benutzt. Es war viel reinlicher als Kohle und seine Kosten waren um mehr als die Hälfte geringer. Als Brennmaterial in Fabriken und Walzwerken konnte es schnell angezündet und die Intensität seiner Hitze leicht reguliert werden. Gerade als die gemeinsame Versammlung in Columbus

---

1) In dem Aufrufe, welcher zu der Versammlung einlud, kommt die folgende Behauptung vor: "If the price of labor in the United States were uniformaly raised to the standard of three years ago, the employers of labor would occupy toward each other the some relative position in point of competition as at present. Such an advance would prove beneficial to their interests, as it would materially help to remove the present general discontant of the miners in their employment". Siehe Report of Ohio State Inspector of Mines (1885), S. 34.

2) Siehe Report of the Ohio State Inspector of Mines (1885), S. 27, 28.

tagte und man die Pittsburger Skala annahm, wurde dieses Gas nach zuverlässigen Abschätzungen allein in der Stadt Pittsburg in 1500 Wohnhäusern, 66 Glashütten, 34 Walzwerken und 45 Läden und Fabriken verwendet [1]) und verdrängte täglich fast 20 000 Tonnen Kohle von dem Markte dieser einen Stadt [2]). Die so von dem Pittsburger Markte verdrängte große Menge Kohle wurde auf andere schon überfüllte Märkte geworfen und trat in direkte Konkurrenz mit Ohioer Kohle. Man kann sich leicht vorstellen, welche Störung diese Verwendung des natürlichen Gases auf dem Kohlenmarkte hervorgebracht haben muß. Infolge dieser Störung war es für Bergwerksbesitzer äußerst schwierig, irgend einer Preisskala auch nur für kurze Zeit nachzukommen, während sie das Absatzgebiet für ihr Produkt direkt vor ihren Augen verschwinden sahen. Die Entdeckung des natürlichen Gases im westlichen Pennsylvanien und seine erfolgreiche Verwendung an Stelle der Kohle rief große Aufregung hervor und war der Anfang zu lebhafter Spekulation in Gasbrunnen sowohl in den Staaten Ohio und Indiana wie in Pennsylvanien. Nach dem „Census Report“ von 1890 wurden gegen 60 000 000 $ in dieser neuen Industrie angelegt; und der Betrag der im Jahre 1889 überflüssig gewordenen Kohle belief sich auf mehr als 21 000 000 Tonnen, wovon mehr als 19 000 000 Tonnen allein aus dem westlichen Pennsylvanien und das übrige hauptsächlich aus Ohio verdrängt worden ist [3]). Unter diesen bedrohlichen Umständen wurden die beiden nächsten und zugleich auch auf einige Jahre hinaus die letzten gemeinsamen Versammlungen der Bergarbeiter und Arbeitgeber abgehalten.

Es ist nicht nötig, einen detaillierten Bericht über die Versammlungen von 1887 und 1888 zu geben. In vielen Beziehungen waren sie der im Jahre 1886 abgehaltenen ähnlich, da in jedem Falle der Hauptgegenstand die Feststellung einer Preisskala für das folgende Jahr war. In der Versammlung von 1887 sehen wir jedoch den Anfang vom Ende des neuen Systems [4]). Während des gerade

1) Schätzungen des Professors Ashburner von der geologischen Vermessungskommission von Pennsylvanien. Siehe Report of Ohio State Inspector of Mines (1885), S. 28.

2) Ibid., Fufsnote, S. 5; S. 28, 29.

3) Siehe Compendium of the Eleventh Census (1890), II. Teil, S. 468. Der genaue angelegte Betrag belief sich nach dem Census auf 59 682 154 $. Der Census giebt nicht die Tonnenzahl der vom Markte verdrängten Kohle an, sondern beziffert den Wert der verdrängten Kohle und den des Holzes auf 21 097 099 $. Nach Rand, Mc Nally's Handy Atlas (1893) verdrängte im Jahre 1889 der Gebrauch des natürlichen Gases 19 282 375 Tonnen Kohle in Pennsylvanien, 1 660 456 Tonnen in Ohio und 897 000 Tonnen in Indiana. Siehe S. 58, 94, 98.

4) Die zweite Versammlung wurde in Columbus in Ohio vom 8.—11. Februar 1887 abgehalten und war gut besucht. Es ist bemerkenswert, dafs die Bergwerksbesitzer von Ohio wieder bei weitem am zahlreichsten vertreten waren. Bedrängt von dem starken Bergarbeitervereine des Staates einerseits und andererseits von der besonderen Konkurrenz des Pittsburger Distriktes, welche wiederum durch den vermehrten Gebrauch von natürlichem Gas in jenem Bezirke veranlafst wurde, ist es klar, dafs die Bergwerksbesitzer von Ohio Strikes zu vermeiden wünschten und in diesen gemeinsamen Versammlungen das beste Mittel zur Feststellung der Preise für Bergarbeit erblickten. Von den 144 Berg-

verflossenen Jahres hatten sich konkurrierende Bergwerksbesitzer im südlichen Illinois und anderen schon erwähnten Distrikten geweigert, die auf der ersten Versammlung angenommene Lohnskala innezuhalten. Im Hinblick auf diese Thatsache war einer der ersten Beschlüsse, welchen die Versammlung von 1887 faßte, der, daß die vereinbarte Preisskala nicht eher als bindend betrachtet werden sollte, bis alle konkurrierenden Bergwerksbesitzer derselben nachkommen oder bis die Bergarbeiter striken und so die Werke in jenen Distrikten, welche sich nicht fügen wollten, zum Feiern zwingen würden [1]). Trotz der auferlegten Bedingungen, unter denen die Skala innegehalten werden sollte, forderten die Bergarbeiter eine Lohnerhöhung von 5 Cent pro Tonne vom 1. Mai bis 1. September und dann, wenn alle konkurrierenden Gesellschaften diesen neuen Preis zahlen würden, eine noch weitere Erhöhung von 5 Cent pro Tonne. Dagegen erhoben die Bergwerksbesitzer Einspruch. Schließlich kam ein Kompromiß zustande. Der Preis für Bergarbeit sollte um 5 Cent pro Tonne vom 1. Mai bis 1. November 1887 erhöht werden und dann um 5 weitere Cent vom 1. November 1887 bis 1. Mai 1888, vorausgesetzt, daß alle konkurrierenden Gesellschaften, welche in der Skala genannt waren, bis zum 15. Mai die erste Erhöhung gezahlt haben würden. Ob diese Bedingungen erfüllt wurden, sollte von dem Nationalschiedsgericht entschieden werden [2]). Inzwischen thaten die Führer der Miners' Federation ihr möglichstes, um die Kohlengesellschaften im südlichen Illinois zur Innehaltung der Lohnskala zu veranlassen. Doch hierin scheiterten ihre Bemühungen, und im Hinblick auf diese Thatsache verwarfen die Kohlengesellschaften im nördlichen Illinois die Lohnskala. Als das Schiedsgericht zusammentrat, was nicht vor dem 14. November stattfand, wurde, obgleich die Kohlengesellschaften in Illinois nicht der Lohnskala nachgekommen waren, bestimmt, daß die Gesellschaften von Indiana, Ohio und dem westlichen Pennsylvanien, welche die erste Erhöhung gezahlt hatten, auch die zweite Aufbesserung um 5 Cent zahlen sollten [3]). Daß einige Kohlengesellschaften in Illinois die Lohnskala nicht innehielten, erwies sich als ein ernstliches Hindernis für den ferneren Erfolg der gemeinsamen Versammlungen.

Die nächste Versammlung tagte vom 7.—9. Februar 1888 in Pittsburg in Pennsylvanien und war sehr besucht von Bergarbeitern und Bergwerksbesitzern aus Pennsylvanien, Ohio und Indiana und von Bergarbeitern aus Illinois [4]). Bergwerksbesitzer aus Illinois

---

werksbesitzern, welche in der Versammlung zugegen waren, waren 86 aus Ohio. Die Gesamtzahl der anwesenden Bergarbeiter betrug 60. Siehe Official Report, Chicago 1887, S. 1—3.

1) Siehe: Official Report of the Convention, S. 6.

2) Ibid., S. 6, 7.

3) Siehe Official Proceedings der 4. Jahresversammlung der National Federation of Miners and Mine Laborers (1888), Columbus 1888, S. 4.

4) Von den drei beschriebenen gemeinsamen Versammlungen war diese die gröſste, und in ihr waren, wie in den beiden anderen, die Kohlengesellschaften aus Ohio am zahl-

waren nicht anwesend. Der offizielle Bericht über diese Versammlung zeigt deutlich die damalige Lage. Die Hauptursache der Beunruhigung der Industrie wurde hervorgerufen durch den fortgesetzten Gebrauch von natürlichem Gas als Feuerungsmittel besonders im westlichen Pennsylvanien, und durch die ungeheuere Schwierigkeit, für die verdrängte Kohle ein Absatzgebiet zu finden. Dr. Ashburner, zu jener Zeit das Haupt der geologischen Vermessungskommission von Pennsylvanien, stellte fest, daß der Gebrauch von natürlichem Gas statt Kohle im Fabrikwesen eine Ersparnis von 65—70 Proz. bewirke[1]). Bergwerksbesitzer beklagten sich, daß ganze Eisenbahnladungen Kohle auf den Geleisen ständen und auf ein Absatzgebiet warteten[2]). Das einzig mögliche Gebiet, wo sie sich nach einem neuen Markte umsehen konnten, lag im nordwestlichen Territorium jenseits Chicago, welches damals gerade durch Eisenbahnen erschlossen wurde. Die Bergwerksbesitzer von Pennsylvanien, Ohio und Indiana waren jedoch nicht imstande, auf jenem Markte mit der Kohle aus Illinois zu konkurrieren, welche viel näher lag und von Eisenbahngesellschaften, welche in Illinois Kohlengruben besaßen, bevorzugt wurde. Dies war besonders bei der Northwestern Railrood Company der Fall, deren Aktionäre finanziell an neuen Werken in Spring Valley in Illinois beteiligt waren. Diese Gesellschaft machte in ihren Frachttarifen Unterschiede, indem sie günstige Tarife für ihre eigenen Werke und andere in Illinois aufstellte und ungünstige für die Kohle aus dem Osten, welche auf ihren Linien den neuen nordwestlichen Markt zu erreichen suchte[3]). Trotz dieser Lage des Handels, welche in jeder Weise dazu beitrug, den Verkaufspreis der Kohle herabzudrücken, gelang es den Bergarbeitern doch, dieselben Preise wie im vorhergehenden Jahre für Bergarbeit zu erhalten. Mit anderen Worten, die für das folgende Jahr festgesetzten Preise für Bergarbeit waren folgende[4]):

	1. Mai 1888 bis 1. Nov. 1888	1. Nov. 1888 bis 1. Mai 1889
Pittsburg District (Pennsylvanien)	74 Cent pro Tonne	79 Cent pro Tonne
Hocking Valley (Ohio)	65 " " "	70 " " "
Indiana Block	85 " " "	90 " " "
Indiana Bituminous	70 " " "	75 " " "
Reynoldsville and Fairmount (West Va.)	70 " " "	75 " " "

Man wird bemerken, daß für Illinois keine Lohnsätze aufgestellt waren; für West-Virginien setzte man solche fest, obgleich keine Bergwerksbesitzer aus jenem Staate gegenwärtig waren. Diese

reichsten vertreten. Von 148 anwesenden Vertretern der Bergwerksbesitzer waren 93 aus Ohio. Die Gesamtzahl der anwesenden Bergarbeiter betrug 85. Siehe Official Proceedings, Chicago 1888, S. 90—95.

1) Ibid., S. 75.

2) Ibid., S. 75.

3) Siehe: Official Proceedings, S. 8—10. Die Chicago and Alton Railrood Company in Illinois stellte auch Frachttarife auf, welche die längs ihrer Linien gelegenen Werke begünstigten. Siehe S. 9.

4) Ibid., S. 87.

Tarife bezogen sich thatsächlich nur auf die Staaten Pennsylvanien' Ohio und Indiana. Die oben angegebenen Preise für Bergarbeit werden für Vergleiche mit später gezahlten Preisen von Nutzen sein.

Ein erläuterndes Wort über die Verdienste der beschriebenen gemeinsamen Versammlungen als Mittel, Löhne zu regeln und Strikes zu vermeiden, wird wohl angebracht sein. Es ist erwähnenswert, daß, während diese Versammlungen von Jahr zu Jahr abgehalten wurden, keine großen Strikes ausbrachen, und es ist von weiterem Interesse, zu wissen, daß der für Bergarbeit gezahlte Preis beträchtlich erhöht wurde, besonders in Pennsylvanien und Ohio und in gewisser Ausdehnung auch in Indiana. Doch diese Aufbesserung war gleich einer künstlichen Schaumblase, welche früher oder später platzen mußte, wie die folgenden Ereignisse bewiesen haben. Weder Bergarbeiter noch Arbeitgeber scheinen die Mächte völlig erkannt zu haben, welche dahin wirkten, sowohl Preise wie Löhne herabzudrücken; das geht aus den Voraussetzungen, von welchen sie in ihren Versammlungen ausgingen, deutlich hervor. Es wurde behauptet, daß es für die Bergwerksbesitzer nicht viel ausmache, wie hoch die Preise, welche sie für Bergarbeit zahlten, seien, wenn nur alle Konkurrenten gezwungen würden, entsprechend hohe Preise zu zahlen. Es wurde angenommen, daß, wenn alle Bergwerksbesitzer in gleichem Verhältnis stehende Lohnerhöhungen vornähmen, die für Bergarbeit gezahlten Preise ebenso leicht einen Dollar oder mehr pro Tonne erhöht werden konnten, wie um einen geringeren Betrag[1]. Ihre Annahme, daß Konkurrenten im Falle einer solchen Erhöhung von seiten aller dieselbe relative Stellung zu einander als Kohlenverkäufer einnehmen würden wie vorher, war richtig; aber was viele von ihnen nicht sahen, war, daß, wenn es den Kohlengesellschaften nicht gelungen war, ihre Kohle zu den früher vorherrschenden niedrigen Preisen zu verkaufen, die hohen Preise, welche sie fordern mußten, um die Löhne zu erhöhen, der Lage nicht aufhelfen würden. Was sie zu thun versuchten, war, erstens die Lohnsätze zu erhöhen und dann die Verkaufspreise, indem sie die Löhne als Basis für den Verkaufspreis der Kohle annahmen — ein vollständiges Umkehren der gewöhnlichen Ordnung in einer Industrie, in welcher mehr oder weniger Freiheit der Konkurrenz herrscht. Ueberdies war bis zu dieser Zeit der Versuch, behufs Aufrechterhaltung höherer Preise die Mitwirkung aller konkurrierenden Gesellschaften zu erlangen, fehlgeschlagen. Die Kohlengesellschaften von West-Virginien hatten von Anfang an das neue System thatsächlich ignoriert; die Gesellschaften von Illinois hatten bereits die für sie in der Versammlung von 1887 aufgestellte Lohnskala verworfen, und in der Versammlung von 1888 waren sie überhaupt nicht vertreten. Das endgiltige Scheitern des Systems fand

1) Siehe: Report of the Ohio State Inspector of Mines (1885), S. 34. Auch Official Proceedings der Versammlung vom Jahre 1888, S. 7, 76.

im Jahre 1889 statt, als die Gesellschaften von Indiana sich weigerten, noch irgend etwas damit zu thun haben zu wollen [1]).

Die Bergarbeiter setzten nichtsdestoweniger ihre Anstrengungen, eine starke Organisation zu erreichen, fort. Die National Federation hatte sich als Organisation nicht als durchweg ausreichend erwiesen. Eine große Anzahl Bergarbeiter, welche noch ihre Mitgliedschaft bei den Knights of Labor aufrecht erhalten hatten, waren enger mit dieser Organisation als mit der Federation verbunden, und daher bestanden thatsächlich zwei Organisationen. Diese Spaltung der Bergarbeiter in zwei Parteien, welche zeitweilig einander Opposition machten, war eine Ursache ihrer Schwäche. Im Jahre 1887 waren von den 280000 Bergleuten und Bergarbeitern der bituminösen und Anthracit-Kohlendistrikte weniger als 60000 Mitglieder irgend eines Vereins [2]). Um dem abzuhelfen, wurde im Dezember 1888 eine neue Organisation, die „National Progressive Union of Miners and Mine Laborers“ ins Leben gerufen [3]). Die neue Organisation war bald imstande, in ihre Reihen sowohl die meisten Mitglieder der opponierenden Parteien der alten Organisationen wie auch eine große Zahl Bergarbeiter, welche früher keinem Verbande angehört hatten, aufzunehmen. Diese opponierenden Parteien wurden jedoch erst im Januar 1899 durch die Bildung der „United Mine Workers of Amerika“ vollständig geeint, indem die National Progressive Union und jene Mitglieder, welche noch den Knights of Labor angehörten, sich verbanden [4]). Der Verein „The United Mine Workers of America“ ist thatsächlich unabhängig von allen anderen Vereinigungen und bildet gegenwärtig die Organisation der Bergarbeiter.

Nach Darlegung des Entstehens und der Entwickelung der Bergarbeitervereine und nach Besprechung einiger Ursachen, welche das Fallen der Preise und Löhne veranlaßten, sowie der Anstrengungen, welche die Bergarbeiter machten, um dieser abwärts gehenden Tendenz entgegenzutreten, können wir jetzt zurückgehen und andere Ursachen, welche die Lage beeinflußt haben, betrachten und eine detaillierte Auskunft — soweit eine solche zu erhalten ist — geben, durch welche die thatsächliche Lage der Bergarbeiter in den letzten Jahren beleuchtet wird.

Trotzdem der Gebrauch des natürlichen Gases als Feuerungsmittel auf eine Reihe von Jahren der Kohlenindustrie großen Schaden

---

1) Siehe: A Strike of Millionaires against Miners, S. 203. Die Schiedsgerichte scheinen nicht viel ausgerichtet zu haben. Die Hauptaufgabe, welche sie zu lösen versuchten, war die Auslegung der in den Versammlungen aufgestellten Lohnskalen, wenn Streitigkeiten betreffs derselben nach Vertagung der Versammlungen entstanden. In derartigen Angelegenheiten scheinen sie von Nutzen und in gewissem Maſse auch erfolgreich gewesen zu sein. Siehe S. 7—60 des Official Report der Versammlung von 1887, und S. 24—28 des Official Report der Versammlung von 1888.

2) Siehe: Proceedings der 8. Jahresversammlung des Ohio Miners' Amalgamated Association (1889), Columbus 1889, S. 8.

3) Ibid.

4) Siehe Constitution and Laws der United Mine Workers of Amerika, Columbus 1897, S. 6.

zufügte, erwies er sich doch nicht als eine dauernde Schädigung. Nach dem Census Report von 1890 deckte der Wert des Gases in jener Zeit nicht die Förderungskosten [1]; und seitdem ist es mit der Industrie des natürlichen Gases rapid abwärts gegangen. Dies ist durch zweierlei Umstände veranlaßt worden, erstens durch die allmähliche Erschöpfung des Gasvorrates und zweitens durch das fortgesetzte Sinken des Kohlenpreises. Kohlengesellschaften in Pennsylvanien und Ohio warteten auf die Zeit, wo der natürliche Gasvorrat erschöpft sein würde und erhielten ihre Werke, so gut sie konnten, im Betriebe in der Hoffnung, daß jedes Jahr einige Besserung bringen würde [2]. Inzwischen ist ein anderes Ereignis eingetreten, auf welches die einzelnen Bergwerksbesitzer als auf ein Erleichterungsmittel blickten, welches jedoch die Lage der Bergarbeiter ernstlich beeinflußt hat, ein Ereignis, welches in seinen Resultaten weitreichender gewesen ist als die Entdeckung des natürlichen Gases, und welches heutigentages die Abbaumethode der bituminösen Kohle in den Vereinigten Staaten gründlich und dauernd umwandelt. Dieses Ereignis war die Einführung von Maschinen zur Unterminierung der Kohle; das Resultat hiervon ist, daß der Kohlenabbau in den Vereinigten Staaten sich gegenwärtig ziemlich schnell aus einer Handindustrie in eine Maschinenindustrie verwandelt.

Bergbaumaschinen wurden zuerst eingeführt und erfolgreich angewandt um das Jahr 1880 oder 1881. Der Bericht des statistischen Arbeitsbureaus von Illinois vom Jahre 1882 stellt fest, daß zwei der bedeutendsten Erfindungen des Tages in Bezug auf Bergbaumaschinen in jenem Staate gemacht worden waren, und daß die Maschinen nicht nur in den Bergwerken von Illinois, sondern ebensowohl in den Bergwerken anderer Staaten eingeführt wurden [3]. Mr. R. M. Haseltine, der oberste Bergwerksinspektor von Ohio, stellt in einer vom Oktober 1895 datierten Schrift fest, daß damals Bergwerksmaschinen in jenem Staate schon 17—18 Jahre in Gebrauch gewesen waren: danach hätte ihre Einführung in den Bergwerken von Ohio ein wenig früher als in denen von Illinois stattgefunden. Dieselbe Autorität teilt mit, daß das erste Patent auf eine derartige Erfindung im Jahre 1858 gewährt wurde, doch daß die erste Maschine, welche praktischen Wert hatte, nicht vor 1876 oder 1877 angewandt wurden [4]. Gewiß ist, daß vor dem Jahre 1880 kein beträchtlicher Gebrauch von diesen Erfindungen gemacht wurde. Mr. Joseph D. Weeks, specieller Agent für den Census von 1880,

---

1) Der Gesamtwert des im Jahre 1889 produzierten natürlichen Gases betrug 11 044 858 $, während die Produktionskosten 14 920 886 $ betrugen. Siehe Compendium of the Eleventh Census (1890), I. Teil, S. 468.

2) Siehe: Official Report der Versammlung der Bergarbeiter und Bergwerksbesitzer vom Jahre 1888, S. 63, 64 et passim.

3) Siehe S. 121. Die beiden hiermit gemeinten Erfindungen sind die Harrison Mining Machine und der Murphy- oder Champion-Ventilator. Die Harrison Mining Machine ist noch in Gebrauch. Andere erfolgreiche Bergwerksmaschinen, welche gegenwärtig in Gebrauch sind, sind die Jeffrey-, die Ingersoll-Sargeant-, die Morgan-Gardner- und die Morgan-Standard-Maschinen. Siehe Mineral Resources (1897), S. 55.

4) The Use of Electricity in Coal Mining, Columbus, 1895, S. 1—3.

teilt mit, daß, obgleich eine größere Anzahl Bergwerksmaschinen erfunden wurden, dieselben jedoch nur in wenigen Fällen bis zu jener Zeit in Anwendung gebracht worden waren[1]). Das Jahr 1880 kann daher als das Ende der bloß experimentalen Stufe des Bergwerksmaschinenwesens und als der Anfang der praktischen Anwendung erfolgreicher Erfindungen angesehen werden. Eine kurze Beschreibung dieser Maschinen und der von denselben geleisteten Arbeit wird ihre Wichtigkeit für den Abbau der Kohle klarlegen.

Wie schon gesagt, verursachte der Industrie das Unterminieren der Kohle, was früher ausschließlich mit der Hand geschah die größte Ausgabe[2]). Die Maschinen, welche zu dieser Arbeit erfolgreich verwandt werden, zerfallen in zwei Klassen, in Kolbenmaschinen und in Kettenmaschinen. Die Kolbenmaschine wiegt 500—1000 Pfund und unterminiert die Kohle, indem sie mit einem am Ende des Kolbens befestigten scharfen Meißel oder Pickhammer die Kohle bearbeitet. Der Kolben wird vermittelst komprimierter Luft vor- und rückwärts bewegt, und die Maschine ist imstande, überall 50 bis 250 Schläge in der Minute mit einer jedesmaligen Kraft von 400 bis 1000 Pfund auszuführen. Die Kettenmaschine ist viel größer und schwerer, sie wiegt 3000—4000 Pfund. Wie der Name andeutet, wird das Unterminieren vermittelst einer sich in horizontaler Richtung bewegenden und mit scharfen Stahlzähnen versehenen Kette ausgeführt. Die Kette bewegt sich um 2 auf einem langen, schmalen, eisernen Gestell sicher befestigte Räder; die Bewegung findet ununterbrochen statt. Die Triebkraft ist entweder komprimierte Luft oder Elektricität. Elektricität wurde zu derartiger Arbeit zuerst im Jahre 1889 angewandt, und seit dieser Zeit hat sie rapide Fortschritte als bewegende Kraft gemacht und an manchen Orten die komprimierte Luft verdrängt. Die Kolbenmaschine kann in einem verhältnismäßig kleinen Raume in Thätigkeit gesetzt werden, und ist daher besonders geeignet zur Unterminierung dünner Flöze oder solcher von mittlerer Dicke, wo der darüber liegende Felsen gefährlich und eine bedeutende Stützung der Sicherheit wegen erforderlich ist. Die Kettenmaschine erfordert einen Raum von 12—14 Fuß und eignet sich am besten zur Unterminierung dicker Flöze, wo der darüberliegende Felsen stark ist und keine dichte Verzimmerung erfordert. Die kleinere Maschine kostet ungefähr 350 $, die größere 1500 $, und 2 Mann sind erforderlich, um die eine wie die andere Maschine zu bedienen. In Bergwerken, wo diese Maschinen angewandt werden können, kann die Kohle um 10—15 Cent pro Tonne billiger als bei dem Abbau durch Menschenhand produziert werden; die Höhe der Ersparnis variiert je nach den lokalen Verhältnissen in den verschiedenen Bergwerken[3]).

---

1) Tenth Census (1880), Bd. XX, S. 240.

2) Supra, S. 437.

3) Die in diesem und den folgenden Abschnitten gegebene detaillierte Auskunft, Bergwerksmaschinen betreffend, ist mir größtenteils direkt von den in der Vorrede erwähnten Fabriken zu teil geworden. Wegen Informierung über die relativen Leistungen

Bergwerksbesitzer erkannten bald die Vorteile, welche durch die Benutzung dieser Maschinen zu erreichen waren, und eine Gesellschaft nach der anderen führte sie in ihren Werken ein. Alles, was einzelne Gesellschaften instand setzte, ihre Kohle billiger als zu dem durchschnittlichen Marktpreise zu verkaufen, wurde als eine Erleichterung der zu jener Zeit existierenden Verhältnisse angesehen. Da die Verhältnisse in der That derartig waren, daß sie die Bergwerksbesitzer zwangen, sich einen Markt zu erkämpfen, waren sie eine der Ursachen für die rapide Einführung dieser arbeitersparenden Erfindung. Höchst wahrscheinlich machte es keine andere Ursache den Bergwerksbesitzern so schwer, ja schließlich so unmöglich, den in den gemeinsamen Versammlungen getroffenen Vereinbarungen nachzukommen, als der vermehrte Gebrauch dieser Maschinen besonders durch jene Bergwerksbesitzer, welche sich von Anfang an geweigert hatten, irgend etwas mit den Versammlungen zu thun zu haben. Ein Gegenstand der gemeinsamen Versammlungen war der gewesen, sowohl Löhne wie Preise trotz des thatsächlich übergroßen Kohlenvorrates zu steigern; das Ziel einer jeden Gesellschaft, welche Maschinen einführte, war, den Verkaufspreis der Kohle herabzudrücken, um den Absatz zu erhöhen. Dies war auch das Ziel der Gesellschaften im südlichen Illinois und der Grund, warum sie an den gemeinsamen Versammlungen nicht teilnehmen wollten. Um das Jahr 1891, das erste Jahr, in welchem offizielle statistische Angaben über diesen Gegenstand gesammelt wurden, waren mehr als 500 dieser Maschinen in Betrieb und zwar hauptsächlich in Illinois und Ohio. Um das Jahr 1896 war die Zahl auf über 1400 und um das Jahr 1897 auf fast 2000 gestiegen. Von diesen standen fast 700 in Pennsylvanien, über 320 in Illinois, 224 in Ohio, 174 in Indiana, 162 in Kentucky und die übrigen in 15 anderen Staaten in Gebrauch[1]). Mit anderen Worten, fast 80 Proz. der Gesamtzahl wurden in den genannten Staaten gebraucht. Die folgende Statistik ist interessant, da sie die ungeheure Zunahme der in den letzten Jahren durch Maschinen geförderten Kohle zeigt[2]):

Jahre	Gesamtbetrag der in den Vereinigten Staaten produzierten bituminösen Kohle (Tonnen)	Gesamtbetrag, produziert von den 20 Staaten, in welchen Maschinen in Gebrauch sind (Tonnen)	Von Maschinen geförderter Gesamtbetrag
1891	117 901 237	111 772 588	6 211 735
1896	137 640 276	130 736 517	16 424 932
1897	147 789 902	140 037 905	22 649 220

verschiedener Maschinenarten und der Ersparnis, welche sie dem Abbau durch Menschenhand gegenüber bewirken, siehe Mr. R. M. Haseltine's Schrift über The Use of Electricity in Coal Mining, passim.

1) Siehe: Mineral Resources (1897), S. 54.

2) Zusammengestellt aus den in den Mineral Resources enthaltenen Statistiken vom Jahre 1897, S. 26, 53—55.

Wie man sieht, stieg der Betrag von 6 Mill. Tonnen im Jahre 1891 auf 16 Mill. im Jahre 1896 und auf 22 Mill. im Jahre 1897. Im Jahre 1891 betrug die Produktion der durch Maschinen gewonnenen Kohle 5,5 Proz. der Gesamtförderung, im Jahre 1896 12,4 Proz. und im Jahre 1897 fast 16 Proz., beinahe das Dreifache des im Jahre 1891 gewonnenen Prozentsatzes. Die Zunahme der durch Maschinen geförderten Kohle erscheint noch bedeutender, wenn man sie mit der Gesamtförderung in nur den Staaten, welche Maschinen verwenden, vergleicht. In den 20 Staaten, in welchen Maschinen in Gebrauch sind, stieg die Gesamtproduktion von 111 Mill. Tonnen im Jahre 1891 auf 140 Mill. im Jahre 1897, eine Zunahme von 28 Mill. Tonnen oder 25 Proz. Die Förderung an durch Maschinen gewonnener Kohle stieg von 6 Mill. Tonnen im Jahre 1891 auf 22 Mill. Tonnen im Jahre 1897, eine Zunahme von 16 Mill. Tonnen oder 265 Proz. Von 1891 bis 1897 stieg die Gesamtproduktion in den Vereinigten Staaten um 29 Mill. Tonnen oder 25 Proz., wovon 16 Mill. Tonnen oder 14 Proz. der Zunahme mittels Maschinen gewonnen wurden.

Wir können jetzt untersuchen, welchen Einfluß diese neuen Erfindungen auf die Industrie im allgemeinen und auf die Wohlfahrt der Bergarbeiter im besonderen gehabt haben. Bei Einführung von arbeitersparenden Neuerungen erfolgt gewöhnlich zunächst in einer jeden Industrie Herabminderung der Zahl der beschäftigten Leute. Statt einer Abnahme hat jedoch seit Einführung der Bergwerksmaschinen eine beständige Zunahme in der Zahl der in der hier in Betracht kommenden Industrie beschäftigten Arbeiter stattgefunden. Und nicht nur hat die Zahl der in dieser Industrie beschäftigten Leute in ihrer Gesamtheit zugenommen, sondern auch in jenen Staaten, in welchen Maschinen am meisten in Gebrauch stehen, wie man aus der folgenden Statistik ersehen kann[1]):

Jahre	Gesamtzahl der beschäftigten Bergarbeiter					
	in den Ver. Staaten	in Pennsylvanien	in Ohio	in Indiana	in Illinois	in Kentucky
1880	100 116 [2])					
1887	168 000 [3])					
1890	192 204	61 333	20 576	5 489	28 574	5 259
1891	205 803	63 661	22 182	5 879	32 951	6 355
1892	212 893	66 655	22 576	6 436	34 585	6 724
1893	230 365	71 931	23 931	7 644	35 390	6 581
1894	244 603	75 010	27 105	8 603	38 477	8 083
1895	239 962	71 130	24 644	8 530	38 630	7 865
1896	244 171	72 625	25 500	8 806	39 560	7 549
1897	248 144	77 599	26 410	8 886	33 788	7 983

1) Zusammengestellt aus den in den Mineral Resources enthaltenen Statistiken vom Jahre 1897, S. 35—37. Die Abnahme der in Pennsylvanien, Ohio und Indiana beschäftigten Arbeiterzahl im Jahre 1897 ist hauptsächlich durch Strikes verursacht worden.

2) Siehe: Compendium of the Tenth Census (1880), S. 1237.

3) Abgeschätzt aus einer Statistik, welche in den Proceedings der 8. Jahres-

Diese Thatsache zieht wieder einen der dem Kohlenbau besonders eigentümlichen Züge ans Licht und hat einen bedeutenden Einfluß auf Preise und Löhne. Einige Worte werden zur Erklärung dieser scheinbaren Anomalie genügen. Ueberall, wo Bergwerksmaschinen eingeführt sind, wird das Unterminieren so viel schneller ausgeführt als mit der Hand, daß mehr Leute als je zum Sprengen und Verladen der Kohle nötig sind. Ein praktisches Beispiel aus einem Bergwerke, wo das Flöz 6 Fuß dick und die Arbeitsplätze 10 Fuß breit waren, wird dies klar machen. 2 Mann an jeder Stelle, welche das Unterminieren mit der Hand ausführen und selbst die Kohle sprengen und verladen, waren imstande, in einem 8-stündigen Arbeitstage ungefähr 3 Fuß vorzurücken, Die Kohlengesellschaft kaufte eine Maschine und setzte sie an 3 dieser Stellen, welche in geeigneter Entfernung voneinander lagen, in Thätigkeit. Das Resultat war, daß die von einem Mann und seinen Gehilfen bediente Maschine imstande war, die Kohle so schnell zu unterminieren, daß sie 1 Mann ununterbrochen mit Bohren und Sprengen und 6 andere mit dem Verladen der Kohle beschäftigte. Jede Stelle wurde alle 8 Stunden 2 mal bis zu einer Tiefe von 4 Fuß unterminiert und die pro Mann geförderte Kohle betrug fast das Doppelte. Ueberdies macht die Schnelligkeit, mit welcher die Arbeit bei Anwendung von Maschinen vorrückt, ihre Benutzung in vielen Bergwerken, wo sonst die Einführung derselben unpraktisch wäre, möglich. Dies findet auf Bergwerke Anwendung, wo der über der Kohle liegende Felsen gefährlich ist und unter gewöhnlichen Verhältnissen eine so dichte Verzimmerung erforderlich wäre, daß dadurch ihre Anwendung aus Mangel an Raum verhindert würde. Wenn die Arbeit rapid vorrückt, wird dichte Verzimmerung unnötig und die Maschinen finden vollauf Raum, um unter einem neuen und festen Felsen zu arbeiten. Doch liegt es auf der Hand, daß, wenn Maschinen erst einmal in solche Werke eingeführt sind, sie den rapiden Gang, welcher ihnen Sicherheit für ihre Thätigkeit verschafft, innehalten müssen. Und daher ist hier noch mehr als in den sicheren Werken zu einer erfolgreichen und rentabeln Verwendung von Maschinen die Anstellung einer großen Zahl Leute nötig, um die mit so großer Schnelligkeit unterminierte Kohle zu sprengen und zu verladen. Kurz, Bergwerksmaschinen schaffen Arbeit ebensowohl wie sie dieselbe ersparen und ihre Einführung in die Bergwerke der Vereinigten Staaten hat nicht eine Verminderung der Zahl der beschäftigten Leute zur Folge gehabt, sondern vielmehr eine vorteilhaftere Ausnutzung ihrer Arbeit; das Resultat hiervon ist, daß die jährliche Kohlenförderung enorm zugenommen

---

versammlung des Ohio Miners' Amalgamated Association veröffentlicht ist. Die Gesamtzahl der sowohl in den Anthracit- wie in den bituminösen Bergwerken beschäftigten Leute betrug nach den Proceedings im Jahre 1887 280 000. Seit einer Reihe von Jahren sind gegen 60 Proz. der Gesamtzahl in den bituminösen Bergwerken beschäftigt gewesen.

hat, während der Preis beständig herabgegangen ist. Die folgende Statistik für die Jahre 1886—1897 zeigt die Gesamtförderung, den Gesamtwert und den durchschnittlichen Verkaufspreis der bituminösen Kohle in den Vereinigten Staaten und die Gesamtförderung und den durchschnittlichen Verkaufspreis in Pennsylvanien, Ohio und Illinois, den 3 Staaten, in welchen die Ausbeute der durch Maschinen geförderten Kohle am größten ist[1]):

Jahre	Vereinigte Staaten			Pennsylvanien		Ohio		Illinois	
	In Mill. Tonnen	Werte in Mill. von Dollars	Durchschnittspreise pro Tonne	In Mill. Tonnen	Durchschnittspreise pro Tonne	In Mill. Tonnen	Durchschnittspreise pro Tonne	In Mill. Tonnen	Durchschnittspreise pro Tonne
			$		$		$		$
1886	74,6	78,4	1,06	27,0	0,80	8,4	0,95	9,2	1,11
1887	88,5	98,0	1,12	31,5	0,90	10,3	0,88	10,2	1,09
1888	102,0	101,8	1,00	33,8	0,95	10,9	0,93	14,6	1,12
1889	95,6	94,5	1,00	36,1	0,77	9,9	0,93	12,1	0,97
1890	111,3	110,4	0,99	42,3	0,84	11,5	0,94	15,2	0,93
1891	117,9	117,2	0,99	42,7	0,87	12,8	0,94	15,6	0,91
1892	126,8	125,1	0,99	46,7	0,84	13,5	0,94	17,8	0,91
1893	128,3	122,7	0,96	44,0	0,80	13,2	0,92	19,9	0,89
1894	118,8	107,6	0,91	39,9	0,74	11,9	0,83	17,1	0,89
1895	135,1	115,8	0,86	50,2	0,72	13,3	0,79	17,7	0,80
1896	137,6	114,9	0,83	49,5	0,71	12,8	0,79	19,8	0,80
1897	147,7	119,7	0,81	54,8	0,69	12,2	0,78	20,1	0,72

Diese Statistik spricht für sich selbst. Von 74 Mill. Tonnen im Jahre 1886 stieg im Jahre 1897 die gesamte Jahresproduktion der Vereinigten Staaten auf 147 Mill. Tonnen oder um fast 100 Proz., während der Gesamtwert nur von 78 Mill. $ auf 119 Mill. $ stieg, also nur um 52 Proz. Mit anderen Worten, der Durchschnittspreis pro Tonne fiel von 1,06 $ auf 81 Cent oder um mehr als 23 Proz. Der Durchschnittspreis pro Tonne ist seit 1887 nicht über 1,00 $ gestiegen. Im Jahre 1892 betrug die Produktion 21 Mill. Tonnen weniger als 1897, während der Gesamtwert 5 Mill. $ mehr betrug; und im Jahre 1893, bei 19 Mill. Tonnen weniger als 1897, belief sich der Wert der Gesamtproduktion auf 3 Mill. $ mehr als im Jahre 1897. Wenn wir uns wieder zu den Staaten Pennsylvanien,

1) Zusammengestellt aus den in den Mineral Resources enthaltenen Statistiken vom Jahre 1897, S. 26, 28—33, 38—39. Die angegebenen Preise beziehen sich auf die Kohle an Ort und Stelle exkl. Transportkosten. Die Abnahme der Kohlenproduktion in dem Jahre 1889 wurde hauptsächlich durch die Strikes in Ohio und Illinois veranlafst, die Abnahme im Jahre 1894 durch Strikes in Pennsylvanien, Ohio, Indiana und Illinois. 1897, dem Jahre des letzten grofsen Strike, fand in Ohio ein Rückgang in der Förderung statt, doch in West-Virginien und den anderen Staaten nahm die Kohlenförderung bedeutend zu, so dafs in jenem Jahre trotz des Strike die Gesamtproduktion in den Vereinigten Staaten eine grofse Zunahme aufweist.

Ohio und Illinois wenden, finden wir annähernd dasselbe Verhältnis in der Zunahme der produzierten Tonnenzahl bei einem Fallen der Preise auf einen noch niedrigeren als den sonst durchschnittlichen Stand; denn sie sanken um das Jahr 1897 auf den ungemein niedrigen Stand von 72 Cent in Illinois, 70 Cent in Ohio und 69 Cent in Pennsylvanien. Aus den gegebenen statistischen Angaben wird klar, daß die Einführung der Bergwerksmaschine dem Bergwerksbesitzer nicht die erhoffte Hilfe zur Abwendung der Folgen der Ueberproduktion gewährte, sondern statt dessen die Lage noch verschärfte.

Dadurch, daß durch sie die Preise auf einen noch tieferen Stand herabgedrückt wurden und daß es durch sie möglich, zum Teil sogar notwendig wurde, eine größere Arbeiterzahl als vorher zu beschäftigen, hat diese neue Erfindung auch die Lage der Bergleute ernstlich beeinflußt. Ein Resultat der Einführung der Bergwerksmaschinen war die größere Nachfrage nach billiger Arbeit und dies hat wiederum eine bedeutende Veränderung in der Zusammensetzung der Bergbau treibenden Bevölkerung der älteren Kohlen produzierenden Staaten hervorgerufen. Vor dem Jahre 1880 bebestand der größte Teil der Bergbau treibenden Bevölkerung aus Engländern oder Englisch sprechenden Personen nebst einer beträchtlichen Anzahl Deutscher. Nach dem Census Report von 1870 waren in den bituminösen und den Anthracit-Kohlenrevieren von 152 000 Bergarbeitern 57 388 Amerikaner oder in Amerika geboren, die meisten vermutlich von ausländischen Eltern, 28 877 waren Engländer oder Walliser, 22 822 waren Irländer und 8679 waren Deutsche[1]) und die früheren Bergarbeitervereine setzten sich fast gänzlich aus diesen Nationalitäten zusammen[2]). Leider geben die späteren Census Reports keine weitere Auskunft über diesen speciellen Punkt. Die schon genannten Nationalitäten waren vermutlich bis zum Jahre 1887 in der Majorität, wie man aus der Thatsache schließen kann, daß der offizielle Bericht der in jenem Jahre abgehaltenen gemeinsamen Versammlung sowohl in deutscher wie in englischer Sprache veröffentlicht wurde. Trotzdem ging sogar zu jener Zeit eine rapide Veränderung vor sich und das Resultat derselben kann man heute in der Thatsache erblicken, daß das offizielle wöchentliche Organ der Bergarbeiter, The United Mine Workers Journal, welches bis zum Jahre 1898 ausschließlich in englischer Sprache veröffentlicht wurde, jetzt teils in böhmischer und tschechischer Sprache erscheint. Einige praktische Beispiele, welche im Jahre 1897 zur Zeit des großen Strike bekannt wurden, werden ganz allgemein die Ausdehnung, bis zu welcher die Veränderung um sich gegriffen hat, zeigen. In seinem Zeugnis vor einem besonderen, von der gesetzgebenden Verwaltung von Pennsylvanien zu

1) Siehe: Compendium of the Ninth Census (1870), Washington 1870, S. 612, 613.

2) Eine der ersten Vereinigungen unter den Bergarbeitern, die American Miners' Association, wurde von einem Engländer, einem Irländer und einem Deutschen organisiert. Siehe: The Story of Labor, Kapitel X, S. 274.

Anfang jenes Jahres ernannten Komitee zwecks Untersuchung der Lage der Bergarbeiter in dem Pittsburger Distrikte sagte Mr. M. D. Ratehford, der Präsident der United Mine Workers of America, daß an 3 Orten jenes Bezirkes — Eureka, Smithton und Bauning — 80 Proz. der Bergarbeiter keine Kenntnis der englischen Sprache hatten und daß sie in ihren Wohnungen zusammengepfercht waren wie Schafe in engen Ställen [1]). Und in dem etwas späteren Berichte an die Verwaltung sagt das Komitee: „60 Proz. und mehr der Bergarbeiter des Distriktes entstammen den niedrigsten Stufen der arbeitenden Klassen der alten Welt .... Das Komitee fand das sogenannte Heim, die Wohnungen der Bergarbeiter vieler Werke in einem sehr schmutzigen und unbewohnbaren Zustande; die Bergarbeiter waren wie das Vieh zusammengepfercht, an manchen Orten wälzten sie sich in ihrem eigenen Schmutz, Krankheit erzeugend, und sie schädigen so nicht nur ihre eigene Gesundheit, sondern auch die der Gemeinde, in welcher sie leben [2])." Eine persönliche, vom Schreiber dieses in einigen Distrikten des nördlichen Illinois im Jahre 1897 angestellte Untersuchung enthüllte in diesem Staate ähnliche Zustände. Von 266 Namen von Bergarbeitern, welche aufs Geradewohl der Lohnliste einer der ältesten und größten Kohlengesellschaften entnommen wurden, waren nur 123 englisch, während 143 oder fast 60 Proz. nicht englisch, sondern hauptsächlich böhmisch, polnisch oder italienisch waren. Was für das nördliche Illinois zutraf, das war auch sehr bald, wie ich von den Führern der Bergarbeiter erfuhr, in allen anderen Bergbau treibenden Distrikten des Staates der Fall [3]).

Daß die bisher einer besseren Klasse angehörenden Bergarbeiter durch eine niedrigere ersetzt wurde, ist nicht nur durch die Einführung der Bergwerksmaschinen veranlaßt worden. Diese Veränderung hatte vor jener Zeit begonnen, als die Kohlengesellschaften von Pennsylvanien und Illinois billigere Arbeitskräfte an Stelle der strikenden Arbeiter einführten [4]). Aber durch Verwendung von Bergwerksmaschinen ist die Veränderung sehr beschleunigt worden, da dieselben die Arbeit, welche früher gelernte Kräfte erforderte, selbst verrichteten und die Nachfrage nach gewöhnlichen Arbeits-

---

1) Siehe: United Mine Workers' Journal vom 6. März 1897.

2) Siehe: Legislative Record of Pennsylvania vom 7. Juni 1897. Harrisburg 1897, No. 306, S. 2385.

3) Bezüglich eines ausgezeichneten kurzen Berichtes über die Veränderungen, welche in der Zusammensetzung der Bergbau treibenden Bevölkerung der Vereinigten Staaten stattgefunden haben, siehe einen Artikel von Mr. J. E. Williams in Carter's Monthly, Chicago, vom November 1897, S. 459—463.

4) Schon im Jahre 1868 wurden Böhmen und Italiener aus Europa für das nördliche Illinois angeworben, um an die Stelle der strikenden Bergarbeiter zu treten; und in demselben Jahre und dann wieder im Jahre 1874 wurden Italiener zu demselben Zwecke in das östliche Pennsylvanien gerufen. Ohio und Indiana scheinen in dieser Beziehung weniger gelitten zu haben als Pennsylvanien und Illinois. Siehe: The Story of Labor, Kap. X, S. 258, 259. Auch über die Einführung billiger Arbeitskräfte in den Bergwerksdistrikten von Pennsylvanien siehe die New Yorker Evening Post vom 20. Juli 1897, S. 7.

kräften zum Verladen der abgebauten Kohle bedeutend erhöhten. Ueberdies, wenn man Maschinen in den Werken einführt, so geschieht das an den besten Stellen, wo die Verhältnisse für eine erfolgreiche Thätigkeit am günstigsten sind. Die so verdrängten gelernten Arbeiter werden gezwungen, in den weniger ertragreichen Teilen des Werkes, wo Maschinen nicht verwandt werden können, Beschäftigung zu suchen. Unter diesen Umständen sind die verdrängten Arbeiter dem doppelten Nachteile ausgesetzt, daß sie an ärmeren Stellen arbeiten und mit Maschinen, welche an den besseren Stellen in Thätigkeit gesetzt sind, zu konkurrieren haben. Veranlaßt durch diese Umstände, haben Tausende gelernter Bergarbeiter die älteren Bergdistrikte billigeren Kräften überlassen und sind entweder nach neuen Feldern im fernen Westen, wo Maschinen noch nicht eingeführt worden sind, gegangen oder haben andere Beschäftigung ergriffen.

Wir gehen jetzt zu einer etwas genaueren Untersuchung des Resultates der verschiedenen bereits besprochenen Einflüsse auf die Löhne der Bergarbeiter über. Leider sind die statistischen Angaben über diese Phase des betreffenden Gegenstandes äußerst dürftig, und jegliche regelmäßige jährliche statistische Auskunft fehlt gänzlich. Wo jedoch eine statistische Auskunft fehlt, kann man zur Vervollständigung der Geschichte anderweitige Daten verwenden.

Wenn wir das Jahr 1880 als Ausgangspunkt nehmen, so finden wir, daß in den Jahren, in welchen gemeinsame Versammlungen abgehalten wurden, eine bedeutende Steigerung des jährlichen Verdienstes stattgefunden hat. Diese Steigerung entsprach einer vorübergehenden Steigerung des Verkaufspreises; und beides wurde ohne Zweifel durch die vereinten Anstrengungen der Kohlengesellschaften und der Bergarbeiter bewirkt [1]). Nach dem Census Report vom Jahre 1880 betrugen die allgemeinen jährlichen Durchschnittslöhne der Bergarbeiter für bituminöse Kohle 326 $ [2]). Es existieren keine statistischen Angaben, welche noch nach jener Zeit den allgemeinen Durchschnittspreis eines jeden Jahres angeben; aber aus von dem Arbeitsdepartement im Jahre 1886 gesammelten statistischen Angaben sehen wir, daß in Indiana die Jahreslöhne auf ungefähr 328 $, und in Pennsylvanien auf 423 $ gestiegen waren, was seit dem Jahre 1880 in Indiana eine geringe Zunahme, in Pennsylvanien eine sehr beträchtliche beweist [3]). Im Jahre 1888 wurden in Pennsylvanien von dem statistischen Bureau jenes Staates Erhebungen angestellt, und es ergab sich, daß die durchschnittlichen

---

1) Siehe die Statistiken über den Verkaufspreis der Kohle von den Jahren 1886 bis 1888 inklusive, supra, S. 474. Man kann sehen, dafs die Preise während dieser Jahre um ein weniges stiegen.

2) Compendium of the Tenth Census, S. 1237—1241.

3) Erster Jahresbericht: Industrial Depressions, Washington 1886, S. 325. Die obige Statistik kann nur als eine ungefähre Abschätzung und nichts anderes angesehen werden. Sie ist auf eine Prüfung der Löhne von weniger als 2000 Bergarbeitern eines jeden der genannten Staaten basiert.

Jahreslöhne von je 10 Bergarbeitern von 71 verschiedenen Werken, welche für die geschicktesten gehalten wurden und in jenen Werken die größten Beträge verdienten, sich auf je 465 $ beliefen [1]). Diese statistischen Angaben beziehen sich auf Kohlenbau vermittelst Handarbeit. Es sind jedoch noch keine statistischen Angaben aufgestellt worden, welche die Durchschnittslöhne von Maschinenarbeitern und gewöhnlichen Arbeitern, welche den Maschinen folgen und die Kohle verladen, angeben. Zuweilen erhalten diese Arbeiter Tagelohn, zuweilen werden sie wie die Handarbeit verrichtenden Bergleute nach der Tonne bezahlt. In letzterem Falle erhalten gewöhnlich der Maschinist und sein Gehilfe zusammen ein Fünftel und die Verlader die Hälfte der Summe, welche in demselben Werke für ausschließlich durch Menschenhand gewonnene Kohle gezahlt wird. So würden auf einer Basis von 60 Cent pro Tonne für durch Handarbeit gewonnene Kohle der Maschinist und sein Gehilfe 12 Cent pro Tonne für das Unterminieren und der gewöhnliche Arbeiter 30 Cent pro Tonne für das Verladen der Kohle erhalten [2]). Es ist wahrscheinlich, daß die Löhne der Arbeiter, welche die Maschinen bedienen, höher sind als die Durchschnittslöhne derjenigen, welche mit der Hand unterminieren.

Die folgenden Ereignisse machen es klar, daß man an den Lohnerhöhungen der Jahre, in denen unter den Staaten gemeinsame Versammlungen abgehalten wurden, nicht festhalten konnte. Dadurch, daß die Versammlungen versuchten, die für Kohlenabbau gezahlten Preise einander so anzupassen, daß keine Gesellschaft ihren Konkurrenten gegenüber im Vorteil war, dienten sie als Hemmschuh für rücksichtslose Konkurrenz. Aber als diese zwischen den Staaten getroffenen Abmachungen sicht nicht mehr wirksam erwiesen, und der Verkaufspreis der Kohle rapid zu fallen begann, ließ man jede Rücksicht fahren; und die Kohlengesellschaften der verschiedenen Staaten traten in eine Periode derartig zügelloser Konkurrenz und eines derartigen Drückens der Löhne ein, daß dadurch die beiden größten bis dahin in der Geschichte der Industrie verzeichneten Strikes hervorgerufen wurden — der Strike vom Jahre 1894 und der vom Jahre 1897. Was das Drücken der Löhne anbetrifft, so nahmen dabei die Kohlengesellschaften des nördlichen Illinois die Führung und verlangten im Jahre 1889, daß die für Kohlenbau gezahlten Preise 10—15 Proz. herabgesetzt würden, um, wie sie sagten, der Konkurrenz aus dem südlichen Illinois gewachsen zu sein. Mehrere Monate dauernde Strikes folgten. In einem der größten Distrikte schloß die Kohlengesellschaft ihre Werke, ohne ihre Arbeiter vorher zu benachrichtigen, und ohne ihnen irgend eine Erklärung hierfür zu geben; einige Monate später, nachdem die Bergleute und ihre Familien den größten Mangel gelitten hatten,

1) Siehe: Report of the Secretary of Internal Affairs for 1888, Teil III, Industrial Statistics, Harrisbury 1889, Bd. 2, Official Document, No. 14.

2) Siehe Mr. R. M. Haseltines Schrift über The Use of Electricity in Coal Mining, S. 12.

forderte die Gesellschaft eine Preisherabsetzung von 15 Proz. für Bergarbeit. Schließlich kam in diesem sowohl wie in den anderen Distrikten des Staates ein Kompromiß zustande, woraufhin die Bergarbeiter eine durchschnittliche Herabsetzung von ungefähr 7,5 Proz. annahmen. Eine von dem Governor des Staates zwecks Untersuchung der Ursachen des Strike und der Lage der Bergarbeiter ernannte Specialkommission berichtete, daß der monatliche Durchschnittsverdienst vor dem Strike nur 31,62 $ betrug[1]), der Jahresverdienst belief sich also auf weniger als 380 $. Der im folgenden Jahre erschienene Eleventh Census Report lieferte statistische Angaben, welche einen noch niedrigeren Durchschnitt für das Jahr 1889 in Illinois und weitere Herabsetzungen auch in den anderen Staaten zeigten. Aus den Statistiken sehen wir, daß für das Jahr 1889 der Durchschnitt in Illinois ungefähr 350 $, in Indiana 330 $, in Ohio 352 $ und in Pennsylvanien ungefähr 405 $ betrug[2]).

Der Gang der Ereignisse von den Unruhen im nördlichen Illinois im Jahre 1889 bis zu dem allgemeinen Strike vom Jahre 1894 war ein rapider. Auf das fortgesetzte Fallen der Preise folgten überall weitere Lohnherabsetzungen. Das Unvermögen der Bergarbeitervereine, diesen absteigenden Tendenzen Widerstand zu leisten, hatte Unzufriedenheit und Rückgang der Mitgliederzahl zur Folge. Eine im Jahre 1893 im ganzen Lande herrschende geschäftliche Depression verschlimmerte die Lage. Im Herbst jenes Jahres reduzierten Kohlengesellschaften des Pittsburger Distriktes die für Kohlenabbau gezahlten Preise. Aehnliche Herabsetzungen wurden in anderen Teilen Pennsylvaniens und in West-Virginien und Ohio vorgenommen, und auch in anderen Staaten drohte man mit ähnlichen Reduktionen[3]). Um diese Verluste wieder gut zu machen und andere zu verhindern, legten im April des folgenden Jahres die Bergarbeiter aller konkurrierenden Staaten die Arbeit nieder, und der Strike vom Jahre 1894 fing an.

Es existiert keine Statistik, welche den damaligen Jahresverdienst der Bergarbeiter angiebt, doch enthüllten andere Umstände die Thatsache, daß ihre Lage verzweifelt war. Die Preisherabsetzungen, welche die im Pittsburger Distrikte für Bergbau gezahlten Löhne erfuhren, werden dazu dienen, den Einfluß, welchen dieselben auf die Löhne gehabt haben müssen, anzuzeigen. Am 1. Mai 1893 betrug der für Kohlenbau vereinbarte Preis 79 Cent

---

1) Aus dem in Henry D. Lloyds Buche „A Strike of Millionaires against Miners", S. 40 angeführten Berichte der Kommission. Der betreffende oben erwähnte Distrikt, wo die Gesellschaft ihre Werke ohne vorhergehende Benachrichtigung schloſs, war Spring Valley. Die Art und Weise, wie die Bergleute an jenem Orte behandelt wurden, und die Leiden, welche sie und ihre Familien ertragen muſsten, erregten zu jener Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit. Mr. Lloyds Buch giebt eine packende Schilderung der ganzen Lage.

2) Siehe Eleventh Census of the United States (1890): Mineral Industries, S. 396, 398, 418, 419.

3) Siehe: Proceedings of the Sixth Annual Convention of the United Mine Workers of America (1895), Columbus 1895, S. 3.

pro Tonne. Infolge der lauen Nachfrage nach Kohle in den der Abmachung folgenden Monaten August und September, und infolge eines Mangels an Organisation unter den Bergarbeitern wurden diese Sätze ignoriert, und die Preise auf 60 Cent, an einigen Orten auf 55 Cent und an noch anderen Orten auf 43 Cent pro Tonne reduziert[1]. Zu der Zeit, als der Strike von dem Bergarbeitervereine erklärt wurde, bezifferte sich seine Mitgliederzahl nur auf 24000; doch die Verhältnisse waren überall so schlimm, daß 125000 Bergleute sofort ihre Werkzeuge niederlegten und sich der Bewegung anschlossen, und ehe der Strike beendet war, berechnete man, daß sich die Zahl bedeutend vermehrt hatte[2]. Der Kampf war ein erbitterter. Die Bergarbeiter versuchten, eine nationale gemeinsame Versammlung mit den Bergwerksbesitzern von all den verschiedenen konkurrierenden Staaten zustandezubringen, doch ohne Erfolg. Während jedoch die Bergwerksbesitzer als eine Körperschaft nicht mit den Bergarbeitern in einer nationalen Versammlung tagen wollten, und obgleich sie entschlossen waren, die geforderte Erhöhung nicht zu gewähren, sprachen sie schließlich ihre Bereitwilligkeit aus, mit den Bergarbeitern in ihren respektiven Distrikten zwecks Vereinbarung von Lohnsätzen zusammenzukommen. Dem wurde schließlich von den Bergarbeitern zugestimmt, und nach einem dreimonatlichen Kampfe wurde ein Kompromiß zustande gebracht, durch welchen die Lohnsätze für Bergbau nur um ein geringes erhöht wurden. Statt 79 Cent pro Tonne, des Satzes, welchen die Bergarbeiter in Pennsylvanien gefordert hatten, erhielten sie 69 Cent; statt 70 Cent erhielten die Bergarbeiter von Ohio 60 Cent; und ähnlich wurden die Preise in anderen Staaten geregelt. Sehr bald wurden jedoch sogar diese durch den Kompromiß bestimmten Sätze von den Kohlengesellschaften außer acht gelassen, und die Preise für Bergarbeit sanken auf das vor dem Strike eingenommene Niveau zurück[3].

(Schlufs folgt.)

---

1) Ibid., S. 3.
2) Ibid., S. 3, 4.
3) Ibid., S. 5, 6.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Vorschläge zur Abänderung der Einkommensteuergesetze.

Von Landgerichtsrat a. D. Dr. H. Ortloff in Weimar.

I.

Das neu revidierte weimarische Gesetz über die allgemeine Einkommensteuer vom 10. September 1883 ist durch das mit dem 1. Januar 1899 allgemein in Kraft getretene Landesgesetz vom 2. Juni 1897 mit Abänderungen in neuer Redaktion erschienen. Darin finden sich Bestimmungen über die Einschätzung des Einkommens aus vermieteten oder verpachteten Grundstücken im § 53 unter Hinweis auf § 12 Ziff. 1, welche Vielen unverständlich sind und gerechte Bedenken erregen, soweit es sich um Herbeiziehung der Steuerpflichtigen zur Versteuerung eines ausfallenden Einkommens handelt. Abs. 2 besagt: „Für die Berechnung des Einkommens aus verpachteten oder vermieteten Grundstücken ist der jeweilige Pacht- oder Mietsertrag unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpachter bezw. Vermieter vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der demselben obliegenden Lasten maßgebend.“ Man fragt dabei mit Recht, was unter dem „jeweilig“ verstanden werden soll, wo es sich um schwankende, kurzzeitige Mieten für das bevorstehende, laufende Jahr handelt. Die Einschätzer hielten sich notgedrungen an die vergangenen Mieterträge und stellen diese als vermutlich fortdauernde ein. Bei dem in neuerer Zeit so beliebten häufigeren Wechsel der Mietwohnungen trifft aber diese Vermutung oftmals und vielfach nicht zu und daher kommen viele Ueberschätzungen bei Mietverlusten vor. Soll aber „jeweilig“ im Einklang mit der hier überall als Maßstab oder Prinzip vorzuhaltenden Billigkeit verstanden und gehandhabt werden, so müßte für eine Schätzung im voraus oder für das laufende Jahr seitens des Gemeindevorstandes in kleineren Ortschaften, seitens der Bezirksvorsteher in größeren Städten vor der Einschätzung im Jahresbeginn bez. der Feststellung der Ab- und Zugänge am Beginn des zweiten Halbjahres in den Miethäusern genau erkundet werden, ob und welche Wohnungen leer stehen oder zu geringerem Preise vermietet seien, mit der Aufforde-

rung an die Vermieter, unerwartete Veränderungen im Laufe des Jahres bei der Steuerbehörde zur Anzeige zu bringen, so daß wenigstens Verminderungen (aber auch Erhöhungen) für das zweite Halbjahr berücksichtigt werden könnten. Auf diese Weise würden gewiß die Veranlagungen der Einkommen aus vermieteten Gebäuden weit sicherer und Berufungen eher vermieden werden. „Jeweilig" bezieht sich nicht auf die Vergangenheit, sondern auf die laufende gegenwärtige Periode im Hinblick auf ihre Fortsetzung bis zum Ende des Steuerjahres und damit ist eine Vermutung des Fortbestehens der Mietverhältnisse aus dem Vorjahre, von der so häufig ausgegangen wird, recht wenig zulässig, weil unzuverlässig. Abs. 3 des § 53 lautet: „Für Gebäude, welche nicht vermietet sind, ist das Einkommen nach den ortsüblichen Mietpreisen und in Ermangelung eines solchen Maßstabes nach den in der Umgegend üblichen Mietpreisen zu bemessen." Hier ist offenbar vorausgesetzt, daß eine Nutzung seitens des Besitzers statt hat, welche als „Einkommen" zu betrachten sei, die also in Geld veranschlagt werden soll. Das ergiebt sich aus Abs. 4: „Bei der Schätzung des Einkommens aus nicht verpachteten oder vermieteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirtschaftung erzielte Reinertrag nach dem Durchschnitte der letzten 3 Wirtschaftsjahre zu Grunde zu legen; wenn das Einkommen noch nicht so lange besteht, so ist der seit dessen Bestehen durchschnittlich erzielte Reinertrag oder nötigenfalls der mutmaßliche Jahresertrag in Ansatz zu bringen." Seltsamerweise hat sich eine nicht in diesen Bestimmungen zu findende Auslegung bez. eine in der weimarischen Steuerschätzung eingebürgerte Ausdehnung erhalten, die dahin geht, als sei auch ein Einkommen von zeitweise nicht verpachteten oder nicht vermieteten Besitzungen, welche vom Besitzer selbst nicht benutzt werden oder werden können, weil eine Verpachtung oder Vermietung gar nicht stattfand oder aus irgendwelchen Gründen ausgeschlossen war, zu versteuern, also z. B. wenn sich keine Pacht- oder Mietliebhaber fanden und eine Selbstbenutzung der Grundbesitzung seitens des Besitzers gar nicht stattfand, mithin thatsächlich jedes Einkommen aus der Besitzung oder aus einem Teile dieser fehlte, daher von einem schätzbaren **Einkommen** gar nicht die Rede sein kann. Es tritt dies ganz besonders bei der Zunahme des Leerstehens von Mietwohnungen in den größeren Städten infolge der Ueberproduktion in Häuserbauten hervor; da kommt es vor, daß zum Vermieten bestimmte Wohnungen halbe, ganze Jahre leer stehen und das Einkommen daraus ganz entfällt und trotzdem wird auf Grund jener falschen Gesetzesauslegung ein Einkommen fingiert, indem die Einschätzungsbehörden den Besitzer auffordern, sein Gesamteinkommen aus den 3 letzten Jahren, in jedem einzeln, unter Voransetzung seiner eigenen Wohnung und unter Abzug der nach dem Gesetz abzugsfähigen Belastungen und Aufwände genau anzugeben (im Einzelfall auferlegte Deklarationspflicht), und danach das Einkommen für das laufende Steuerjahr als Durchschnittsbetrag feststellen. Damit wird an die Stelle eines Fehlbetrags ein meist durchschnittlich reduzierter Ertrag als „Ein-

kommen“ gesetzt, obschon von einem solchen doch thatsächlich keine Rede sein kann. Also eine erdachte Deckung des Mankos im laufenden Steuerjahre aus dem steuerpflichtigen Einkommen der letzteren drei Jahre! Das ließe sich vielleicht aus Billigkeitsgründen rechtfertigen, wenn die Einschätzung des Einkommens aus einem Miethause während der 3 letzten Jahre eine verhältnismäßig geringe oder niedrige gewesen wäre, so daß mit dem Ueberschuß des wirklichen Miet- und Selbstnutzungsertrages der Jahresausfall im laufenden Steuerjahre ausgeglichen würde. Allein es ist allbekannt, daß mit den gestiegenen Staats- und Gemeindebedürfnissen die Steuerschraube auf das äußerste von den Einschätzern angezogen zu werden pflegt und vermöge der eingeführten Deklarationspflicht fast regelmäßig der wirkliche Reinertrag des Miet- und Selbstnutzungseinkommens aus Gebäuden zur Einstellung gebracht wird, so daß von einer Deckung des Fehlbetrags durch Ueberschüsse über die Einschätzungsbeträge der 3 letzten Jahre zu reden gar nicht möglich erscheint. Diese Praxis führt auch zu auffallenden Absonderlichkeiten. Beispiele: Der Hausbesitzer bewohnt das Erdgeschoß seines Hauses und sein Einkommen daraus als Selbstnutzung dieses Hausteiles nebst Zubehör ist seiner eigenen Erklärung entsprechend mit 500 M. eingeschätzt, das Einkommen aus dem ersten Stockwerk auf 700 M. und das aus dem zweiten ebenfalls, wie aus dem Erdgeschoß, auf 500 M., sonach das Gesamteinkommen unter Abzug von 150 M. für abzugsfähige Belastungen auf 1550 M. Reinertrag; nun entfallen im laufenden Steuerjahr die Mieterträge aus beiden Stockwerken, die etwa zusammen an einen Mieter vermietet waren, und es fehlen an dem Jahreseinkommen aus dem Hause 1200 M. — aber ungeachtet dessen wird der Durchschnitt der 3 letzten Jahre mit 1550 M. nach vermeintlich zulässiger Anwendung obiger Gesetzesvorschrift auf diese Art von Fällen dem Vermieter in sein Einzelsteuerkapital mit eingestellt — als „Einkommen“ aus seinem Miethause! Trotzdem, daß das wirkliche Einkommen im Steuerjahre nur in der Nutzung des Erdgeschosses mit 500 M. besteht, wovon noch 150 M. als Jahresbelastung abgeht, so daß 350 M. als reines Einkommen thatsächlich vom Vermieter bezogen wird. Wo bleibt da der Begriff „Einkommen“ aus den leer stehenden Stockwerken für das Steuerjahr? wo der „jeweilige Mietertrag“, der doch erst am Jahresschluß sich ergeben kann? Noch handgreiflicher ist die Fiktion eines Einkommens, wenn einem Hausbesitzer, der mehrere Wohnhäuser sein Eigen nennt, eins davon im Steuerjahre ganz leer steht, das in den 3 Vorjahren je 2400 M. Reinertrag lieferte? Soll da ein Durchschnittseinkommen an Stelle des gänzlichen Mangels eines Einkommens im Steuerjahre treten? Es tritt diese Absonderlichkeit auch bei anderen nicht verpachteten oder nicht vermieteten Grundbesitzungen, deren Selbstbenutzung ausgeschlossen ist, greifbar hervor, z. B. bei leer stehenden Scheunen, Niederlageräumen, Fabrikgebäuden, Kellern u. a. m. Zu dem gebührenden Ergebnis der Steuerfreiheit wegen Mangels eines Einkommens im laufenden Jahre würde nach jener Gesetzesanwendung erst dann gelangt werden können,

wenn in den 3 letzten Jahren gar keine Einnahme aus dem Gebäude zu machen war: $\frac{3 \times 0}{3} = 0$! Die Selbsteinschätzung und Angabe ihres Ergebnisses als Zwangspflicht (obligatorische Deklaration) tritt für die Steuerpflichtigen des Großherzogtums Sachsen-Weimar erst nach Ablauf der laufenden Finanzperiode am 1. Januar 1899 in Wirksamkeit, jedoch nur für Einkommen von 3000 M. aufwärts. Jedenfalls werden damit bessere Ergebnisse erzielt werden, wenn auch wegen der gestatteten und vermeintlich zulässigen Abzüge dem Selbstschätzer viele Schwierigkeiten entgegentreten, so daß die Deklaration nicht überall als Surrogat der Einschätzung benutzt werden kann; so wird sie doch als Unterlage einer solchen zur Veranlagung seitens der betreffenden Kommission dienen können. Hier wäre eine Erweiterung der Deklarationspflicht auf alle Miet- und Pachtverhältnisse am Platze gewesen, da die Selbstangabe den Einschätzungsbehörden wenigstens eine gewisse Grenze der Veranlagung geboten haben würde — durchweg.

Es muß gegen eine solche Steuerpraxis entschieden Verwahrung eingelegt werden. Auch die im vorigem Jahre abgehaltene 19. Jahresversammlung der Grund- und Hausbesitzervereine hat hiergegen Stellung genommen, da auch in anderen Staaten sich derartige Unbilligkeiten eingenistet haben.

Es ist einleuchtend, daß der im § 53 des weimarischen Einkommensteuergesetzes ohne Unterscheidung der nicht vermieteten, aber doch ausschließlich zur Vermietung, aber nicht zur Selbstnutzung, bestimmten Gebäude gewählte Einschätzungsmodus nicht für diese passen will und daß die Gesetzgebung vorzugsweise von den zur Selbstbewirtschaftung geeigneten, nicht vermieteten, weil nicht zur Vermietung bestimmten, Gebäuden ausgegangen sein mag. Damit ist aber vielen Weitläufigkeiten und vieler unnützen Arbeit Thür und Thor geöffnet, indem einerseits gegen die meistens zu hohen Einschätzungen im Jahresbeginn Widersprüche der sich belastet Fühlenden ein umständliches Prüfungsverfahren veranlassen, andererseits aber Ueberschätzte, welche eine Widerspruchserhebung aus Fristversäumnis oder aus anderen Gründen unterlassen haben, eine Belastung zu tragen haben, die ihnen von Rechts wegen nicht gebührt. Es ist ja jedem Einkommensteuerpflichtigen unbenommen, am Jahresbeginn (bis zum 8. Januar) zu erklären, daß er einen und welchen Ausfall er wegen Leerstehen von vermietbaren Räumen bereits thatsächlich habe oder noch zu erwarten habe (§ 41); allein damit ist ebenso ein Sprung ins Dunkle gethan, wie mit der vorläufigen Einschätzung nach dem 3jährigen Durchschnitt für das laufende Steuerjahr, welcher sich vielleicht für selbstbewirtschaftete Grundstücke, insbesondere für selberbenutzte Gebäude, anwenden läßt. Immerhin bleibt auch bei diesen oftmals der thatsächliche Reinertrag hinter dem also eingeschätzten zurück, ohne daß es möglich ist oder thunlich erscheint, im einzelnen Fall eine Ausgleichung für den Ausfall am wirklichen Grundeinkommen herbeizuführen, da ja nicht jeder den Weg einer Rückforderung der zuviel gezahlten Einkommensteuer zu betreten geneigt ist.

Die einzig zuverlässige und gerechte Feststellung des Jahresreinertrages ist nicht die für das laufende Jahr im Beginn dieses als die des mutmaßlichen Einkommens aus Grundbesitzungen, besonders zum Vermieten bestimmten Gebäuden, sondern die aus dem letztvergangenen Jahre, an dessen Abschluß sich erst mit Sicherheit das wirklich erlangte Reineinkommen berechnen läßt. Ganz gleich verhält es sich mit den schwankenden und für das laufende Steuerjahr zu erwartenden prozentualen Einkünften aus Kuxen- und Aktiendividenden u. dgl., die gerade einmal ganz ausfallen oder sich mindern, oder auch vermehren können; hier ist der zur Steuererklärung verpflichtete Besitzer gar nicht in der Lage, auf die unbestimmte Erwartung hin im voraus den Anteilsertrag bestimmen zu können, und er sieht sich geradezu genötigt, das letztjährige Einkommen oder ein 3jähriges Durchschnittseinkommen zu fatieren — immerhin auf die Gefahr hin, daß das zu erwartende Jahreseinkommen hinter dem erklärten zurückbleibe; im gegenteiligen Falle aber bleibt ihm das Bewußtsein, daß er nicht hoch genug seine vermutete Einkommenhöhe angegeben. Das neue weimarische Einkommensteuergesetz vom 2. Juni 1897 in § 32 hat bestimmt, daß bei Aktien und anderen Kapitalanlagen, welche keinen gewissen, gleichmäßigen Jahresertrag gewähren, der im letztverflossenen Jahre gezogene Abwurf der Anmeldung zu Grunde zu legen sei, doch soll für solche Einnahmen, welche der Steuerpflichtige bis dahin noch nicht bezogen hat, der mutmaßliche Jahresertrag in Ansatz gebracht werden. Man fragt da, wie das nur möglich sei bei neuen Aktienunternehmungen? Es ist daher gar nicht einzusehen, weshalb nicht überhaupt das im letztvergangenen Jahre wirklich erzielte Einkommen nachträglich am Beginn des neuen Jahres zur Versteuerung angemeldet bez. eingeschätzt wird, da ja der Reinertrag hier erst nach den Rechnungsabschlüssen sich genau ergeben kann und als solcher thatsächlich, nicht bloß vermutet, feststellbar ist. Die Nachveranlagung und Zahlung postnumerando nach Schluß des Steuerjahres vierteljährlich ist auch bei jeder Steuererhebung sicherer als die Vorausveranlagung und Zahlung dieser gemäß, wobei die Ab- und Zugänge erst noch festzustellen sind, wenn Veränderungen während des kommenden oder laufenden Steuerjahres in den thatsächlichen Unterlagen der Steuerverpflichtungen hervortreten. Der etwaige Einwand, daß bei der heutigen Unbeständigkeit des Verbleibens, besonders der industriellen Bevölkerung, eine Veranlagung auf das vergangene Jahr nicht leicht ausführbar sei, ist damit zu beseitigen, daß Zugezogene nach ihrem im vergangenen Jahre gehabten, zu ermittelnden Einkommen, das für die ersten Vierteljahrestermine zur Steuerzahlung anzunehmen ist, veranlagt werden, worauf dann mit dem neuen Jahre die definitive Veranlagung erfolgt, wenn wenigstens ein halbes Jahr des Verbleibens abgelaufen ist, da sich daraus das etwaige Jahreseinkommen abschätzen läßt. Die Erbringung nur beständiger Steuern von Weggezogenen bleibt bei vierteljährigen Zahlungsterminen dieselbe. Bei einer Steuerentrichtung mittels Nachveranlagung für das abgelaufene Steuerjahr sind Irrungen fast ganz ausgeschlossen, da die Selbsteinschätzung des Ein-

kommensteuerpflichtigen an der Hand des Gesetzes auf Grund einer meist klaren Uebersicht über feststehende Einnahmen und Ausgaben, deren Abzug gestattet ist, geschehen kann, die Einschätzung aber seitens der Behörden ebenfalls auf Feststellungen von vergangenen, sicher zu ermittelnden Thatsachen beruht. Für die Richtigkeit der Steuererklärungen, wie der Einschätzungen der Behörden wird danach eine ganz andere Gewähr geschaffen, als bei der Abschätzung mutmaßlicher, bevorstehender Einnahmen und Ausgaben, mithin eines unsicheren, künftigen Reinertrages. Damit läßt sich die für letztere Einschätzungsweise unentbehrliche und doch so ganz unsichere Durchschnittsberechnung, die nur für schwankende Größenverhältnisse ein Notbehelf ist, vermeiden, um so mehr, als sie, wie oben gezeigt, ganz unangebracht ist, wenn von einem abweichenden Mindereinkommen der Nachweis zu führen ist, oder gar von einem „Einkommen“ überhaupt aus dem laufenden Steuerjahre gar nicht die Rede sein kann, also schon deshalb § 53 a. a. O. nicht anzuwenden wäre.

Der Uebergang von dem bisherigen System der Vorausveranlagung zur Nachveranlagung kann keine Schwierigkeiten veranlassen, wenn er in der Mitte des Steuerjahres erfolgt, so daß erst nach Ablauf der zweiten Hälfte dieses die Nachveranlagung eintritt und die Vorausveranlagung mit dem Beginn der ersten Hälfte für diese abschließt. Die Erhebungstermine würden vierteljährlich vom 1. April an laufen.

Werfen wir zur Vergleichung noch einen Blick auf die einschlagenden Bestimmungen des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, so ist daraus folgendes hervorzuheben [1]).

Die Selbstangabe des Steuerpflichtigen über sein Einkommen ist hier Regel, insofern ein Einkommen von mehr als 3000 M. in Frage steht. Die Veranlagungsbehörden haben jedem zur Steuererklärung Verpflichteten nach Erlaß der öffentlichen Aufforderung zur Selbstangabe ein von jenem auszufüllendes Erklärungsformular mitzuteilen, oder, falls dies nicht geschehen wäre, kann ein Steuerpflichtiger ein solches Formular an den in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Stellen kostenfrei in Empfang nehmen. Die mit weniger als 3000 M. zur Einkommensteuer veranlagten Personen haben nur auf besonderes Verlangen des Vorsitzenden der Veranlagungskommission eine Steuererklärung abzugeben. Als steuerpflichtiges Einkommen gelten die gesamten Jahreseinkünfte des Pflichtigen, einschließlich des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause, sowie des Wertes der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, abzüglich der Ausgaben und Lasten. Hinzuzunehmen ist ein etwa besonderes Einkommen der Ehefrau und Kinder, sofern diese in oder außer dem Hause von dem Familienhaupte Wohnung oder Unterhalt empfangen, worüber dem Haushaltungsvorstand die Verfügung zusteht, während außerdem ein aus Arbeit oder Gewerbebetrieb unterliegendes Einkommen dieser letzteren selbständig zu veranlagen ist. Im einzelnen

1) Vergl. Günsburg, Einkommensteuergesetz. Berlin 1891, auch das Handwörterbuch der Staatswissenschaften unter „Einkommensteuer“.

ist das Einkommen nach seinen Hauptquellen zu berechnen und anzugeben, also 1) aus Kapitalvermögen; 2) aus Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause; 3) aus Handel und Gewerbe; 4) aus Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter 1. und 2. begriffen sind. Hier kommen die gesetzlich bestimmten Verwendungen und Ausgaben in Abzug, so daß nur die Nettobeträge in die Steuererklärung einzustellen sind, und es sind außerdem noch vier Kategorien von abzugsfähigen Aufwänden festbegrenzt, die hier nicht weiter interessieren; auch die sogenannte Ergänzungssteuer laut Gesetzes vom 14. Juli 1893, welche eine Vermögenssteuer nach dem Gesamtwerte des steuerbaren Vermögens innerhalb besonderer Grenzen darstellt (befreit sind Vermögen bis 6000 M. Gesamtwert, ein nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen von nicht mehr als 900 M., insofern der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 M. beträgt, auch mit dieser Grenze das Jahreseinkommen weiblicher Personen, bis 1200 M., welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, sowie solches vaterloser minderjähriger Waisen und Erwerbsunfähiger) muß hier übergangen werden, da hier nur das Einkommen aus städtischem Grundbesitz näher zu betrachten ist. Auch hier ist der Reinertrag allein zu versteuern und daher kommt die Roheinnahme mit den gesetzlich zulässigen Abzügen bei der Berechnung in Frage. Wir erwähnen erst die Vorschriften für Aufstellung der ersteren, dann die davon zu machenden Abzüge.

A. In Einnahme zu stellen sind:

1) die vertragsmäßigen (Brutto-)Mieten nach Abzug der Nebenleistungen des Vermieters (in Berlin 8 Proz.), also die Nettomieten; hierbei können sie nach den einzelnen Fällen in Ansatz gebracht werden:

a) entweder als schwankende Einnahme nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre, gemäß den bei dem Magistrat geführten Mietkatastern, wobei alle Mietausfälle der letzten 3 Jahre von selbst zur Geltung kommen und nicht in die Steuererklärung gehören, auch eine Nachmeldung späterer Vermietungen nicht statt hat;

b) oder als feste Einnahme nach den Kontrakten für das mit dem 1. April beginnende Einnahmejahr, wobei die voraussichtlich unvermietet bleibenden Räume einzeln genau anzugeben sind, desgl. auch alle Nachvermietungen bis zum Tage der erfolgten Veranlagung zur Einkommensteuer durch die Kommission und alle im Laufe des Steuerjahres erfolgenden, falls eine Erhöhung des Einkommens um 25 Proz. erzielt wird, nachzumelden sind — und zwar zum vollen Betrage der Nettomiete;

2) der nach der Schätzung seitens des Magistrats festgestellte Mietwert der Wohnung des Eigentümers, wobei indessen die für sein Geschäft oder seinen Gewerbebetrieb benutzten Räume außer Betracht bleiben;

3) der Mietwert der dem Hausverwalter oder Reiniger zur Ent-

schädigung für seine Dienstleistungen überlassenen Wohnung, sowie der Wert etwaiger auf die Miete verrechneten Nebenleistungen der Mieter.

B. In Abzug von der wie vorstehend ermittelten Roheinnahme zu bringen sind:

1) alle Ausgaben für Unterhaltung, Instandhaltung und Reparaturen des Hauses nebst Zubehör:

a) zu den Unterhaltungskosten gehören insbesondere die Entwässerungsabgabe (Kanalisationsbeiträge), die Ausgaben für den Wasserbedarf der Hausbewohner, für Treppenbeleuchtung, Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Schließen des Hauses durch Nachtwächter, Provisionen für Vermietungen, Vermietungszettel und -anzeigen in den Zeitungen, Mietvertragsstempel, Handwerkszeug zur Reinigung, Entschädigung für den Verwalter, Portier und Hausreiniger, sogenannten stillen Portier, elektrische Hausleitungen, sowie Gerichts- und Anwaltskosten in Hausmietestreitigkeiten;

b) Instandhaltungskosten sind alle Ausgaben für Reparaturen ohne Rücksicht auf ihren Umfang; nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung des Gebäudes oder für Anlage und Pflege des nur zur Annehmlichkeit des Besitzers dienenden Hausgartens;

2) Prämien für Versicherungen des Grundstückes;

3) ein angemessener Prozentsatz des Jahresmietwertes für Abnutzung des Gebäudes ($^2/_5$ bis $^1/_2$ Proz. der Feuer- oder Brandkasse in Berlin), während die Grund- und Gebäudesteuer, da sie von den Gemeinden zu erheben ist, nicht mehr abgezogen werden kann.

Alle Ausgaben, die ihrem Betrage nach im voraus für das neue Steuerjahr feststehen, sind dementsprechend einzustellen; dagegen die schwankenden Ausgaben werden nach dem Durchschnitt der 3 letzten Wirtschaftsjahre berechnet.

Die Unterhaltungs- und Reparaturkosten sind entweder buch- und belagmäßig nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre zu berechnen, oder sie können mit 6 Proz. der Mietreinerträge für das bevorstehende Steuerjahr abgezogen werden. Eine solche Bauschalberechnung wird bei mangelhafter Buchführung oder bei nicht genügenden Belägen empfohlen.

Die nach Abzug aller vorerwähnten Ausgaben unter B von den Einnahmen unter A sich ergebenden Beträge sind das reine „Einkommen aus Grundvermögen", welches auf der ersten Seite des Steuererklärungsformulares aufzuführen ist.

Was oben über die Unzuträglich- und Umständlichkeiten der Vorausveranlagungen für das kommende oder laufende Steuerjahr gesagt worden ist, trifft auch hier für die preußische Steuergesetzgebung zu. Die Einrichtung von Mietkatastern bei den Magistraten ist durchaus zweckmäßig und für eine sichere Kontrolle unentbehrlich. Für die einzelnen Bezirke einer Stadt, für welche Veranlagungs- bez. Schätzungskommissionen bestehen, werden nach den darin gelegenen Straßen und Plätzen die einzelnen Gebäude, welche der Nutzung ihrer Eigentümer aus eigenem Gebrauch, aus Vermietung oder sonstiger Ueber-

lassung (Wohn- wie Lagerhäuser, Scheunen u. dgl.) dienen, unter der betreffenden Nummer auf je einem besonderen Blatte („Realfolien“), dazu deren einzelne Abteilungen (Etagen, Keller, Bodenräume u. s. w.), welche abgesonderten Nutzungen verschiedener Besitzer bez. Nutznießer unterliegen, eingetragen in dazu bestimmten Einzelrubriken, hinter denen nach Vierteljahren der Mieterlös oder der Wert der Selbstnutzung oder der Ausfall einzutragen ist. Auch für Aftermieter kann eine besondere Spalte eingereiht werden. Bei der Katasterführung sind alle Nutzungen von Gebäuden und Mieträumen in ihrer Entstehung und Veränderung vierteljährlich anzumelden und am Schluß des Steuerjahres von der Kontrolle der Steuerbehörden nachzuprüfen, und von dem Schätzungsausschuß sind die erforderlichen Wertermittelungen der Selbstnutzungen der Eigentümer anzustellen, worauf eine sichere Unterlage für die Nachversteuerung der Erträge als Reinerträge gewonnen wird. Auf dem Wege der Nachveranlagung am Jahresschluß werden alle Veränderungen entsprechend berücksichtigt werden können, was durchaus recht und billig erscheinen muß. Auch in Preußen sah man sich Gewerbetreibenden gegenüber zu dem Zugeständnis veranlaßt, daß sie, sofern sie über ihren Betrieb alljährlich ordnungsmäßige Abschlüsse machen, verlangen können, es sei der Berechnung und Schätzung ihres Vermögens zur Ergänzungssteuer, nicht der zur Zeit der Veranlagung (nach dem Beginn der mit dem 1. April anhebenden Veranlagungsperiode), sondern erst der am Schlusse des letzten Rechnungsjahres vorhandene Vermögensbestand und Wert zu Grunde zu legen. Das wäre zur Regel für alle Schätzungen zu erheben!

II.

Es war von dem Einsender zu der Zeit, als im Frühjahre 1897 im Landtage des Großherzogtums S.-Weimar-Eisenach das neue Steuergesetz beraten wurde, in einem Artikel der in Weimar erscheinenden Zeitung „Deutschland“ darauf hingewiesen, daß im Grunde eine zweifache Besteuerung vorliege, falls nicht von dem Einzelsteuerkapitale jedes Steuerpflichtigen von vornherein der nach dem Gesetz an Staat und Gemeinde geschuldete Einkommensteuerbetrag in Abzug gebracht werden dürfe[1]). Denn um diesen mindert sich ja jahraus jahrein, fast von selbst aus gesetzlicher Notwendigkeit das Jahreseinkommen so gut wie um den zwangsweise zu zahlenden Beitrag zur Feuer- oder Landesbrandkasse von Gebäuden und die staatliche sogen. alte Grund- bez. Landsteuer und gewisse Versicherungsbeiträge u. s. w., welche ja unter den abzugsfähigen Kosten bisher aufgeführt waren und auch in dem neuen weimarischen Einkommensteuergesetze vom 2. Juni 1897 § 53 Abs. 7 zu finden sind, ähnlich wie in Preußen und anderen Bundesstaaten. Daselbst im Abs. 8 sind unter den nicht in Ab-

1) Einsender geht auch hier von einer Einzelgesetzgebung aus, um auf die Tragweite der hier eingehaltenen Gesichtspunkte auch für andere Bundesstaaten, deren Einkommensteuergesetze meistens übereinstimmen, hinzuweisen. Im preussischen Abgeordnetenhause ist die hier fragliche Forderung wiederholt gestellt, aber stets abgelehnt worden.

rechnung zu bringenden Aufwänden auch die persönlichen Steuern und Abgaben und die Gemeindeumlagen aufgeführt. Dies stimmt überein mit der Ausführungsanweisung des preußischen Finanzministers vom 5. August 1891 Art. 4, II, 5 zu dem preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, wonach Staatseinkommensteuern, sowie die Abgaben an kommunale und andere öffentliche Verbände, soweit darunter nicht Deich- und Siellasten (I No. 1) inbegriffen sind, oder dieselben nicht zu den Geschäftsunkosten zu rechnenden indirekten Abgaben gehören (I No. 2), unter den nicht abzugsfähigen Belastungen und Ausgaben ausdrücklich aufgeführt sind. Vor allen anderen Belastungen, welche als abrechnungsfähig hervorgehoben sind, wie die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, die zu den zu den Geschäftsunkosten zu rechnenden Schäden nächst den indirekten Abgaben und Beiträgen für Versicherung gegen Feuer-, Hagel- und andere Schäden, die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften u. dgl. (außerhalb der Betriebsausgaben) und die vertragsmäßig an Kassen öffentlich-rechtlicher Anstalten zu leistenden Beiträge, vorzugsweise werden doch als abzugsfähig diejenigen Abgaben an Staat und Gemeinde voranzustellen sein, welche unter allen Umständen nach dem Grundgesetz, wohin ein Steuergesetz und für Gemeinden auch die Gemeindeordnung mit ihren die Umlagen bestimmenden Vorschriften gehört, von den Steuerpflichtigen laut zwingender Bestimmung erhoben und nötigenfalls zwangsweise beigezogen werden müssen, wobei ein Erlaß nur von der höchsten Regierungsbehörde, dem Staatsministerium, bewilligt werden kann (§ 84 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juni 1897). Alle anderen als abrechnungsfähig bezeichneten Abgaben außer den zwangsweise laut Gesetzesvorschrift beitreibbaren beruhen mehr oder weniger auf der freien Verfügung des Steuerpflichtigen, wie die Aufwendungen für das Einkommen, für Geschäftsunkosten, Betriebsausgaben, und dienen mehr oder weniger der Vermögenserhaltung und Vermehrung. Im Vergleich zu diesen allen, welche doch eine relative Natur haben, sind die Staats- und Gemeindesteuern von so absoluter, d. h. unbedingt zwingender Natur, von vornherein eine feststehende Minderung des Einkommens, daß eine Miteinrechnung dieses Minusbetrages in das Einkommen als aktives Einkommensteuerkapital kaum zu rechtfertigen ist — als „Reinertrag“ des Einkommens. Der Begriff des „Einkommens“ ist festzustellen; nach dem Artikel „Einkommen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III, S. 45 ff., ist das Einkommen die Summe der Einnahmen abzüglich der darauf verwendeten Ausgaben, sofern sie einem bestimmten Wirtschaftssubjekt zur Konsumtion zufließen. Die Steuergesetze verengen oder erweitern den Begriff durch Aufstellung mehr oder weniger abzugsfähiger Ausgaben von der Summe der Einnahmen in Geldeswert, neben denen die nicht abzugsfähigen aufgezählt zu werden pflegen. Dabei wird aber nicht überall auf die materielle Gerechtigkeit, sondern mehr auf die finanzielle Entbehrlichkeit einer etwa abzugsfähigen Ausgabe als Einkommensminderung gesehen. Will man aber auf ein zurückgelegtes

Jahr das reine Einkommen in thesi feststellen, so muß doch auch in Abzug kommen, was von der Summe der Einnahmen als Jahressteuerbetrag unabweislich abgegangen ist. Wenn auch eine Abrechnung des jährlichen Steuerbetrags, der an Staat und Gemeinde zu entrichten ist, eine erhebliche Einbuße für die Steuersäckel beider mit sich bringen würde, so wäre das kein Grund für die Versagung des Abzugs einer Abgabe, die vor allen anderen am meisten der logischen und gerechten Notwendigkeit folgend Anspruch auf Abrechnung vom Einzelsteuerkapital haben muß. Wird, wie im vorigen Artikel I vorgeschlagen war, das Einzelsteuerkapital erst nach Jahresschluß für das abgelaufene Jahr aufgestellt, dann liegt auch die Möglichkeit der Feststellung eines dem wirklichen Einkommen entsprechenden Einzelsteuerkapitals vor, wovon an letzter Stelle die Jahressteuer an Staat und Gemeinde zu kürzen wäre, nachdem alle übrigen laut Gesetz abziehbaren Belastungen davon gekürzt worden sind; denn dann ist erst ein Reinertrag des Einkommens vorhanden! Dann erst ist von einem relativen, staatlich begrenzten Reinertrag des Einkommens, der immerhin noch thatsächlich eine bedeutende Minderung ausweisen kann in der ökonomischen Berechnung, die Rede. Wird aber der Betrag von jenen Steuern, der abzurechnen wäre vom Einkommen, noch mit in dieses als Aktivteil hineingerechnet, während er auf das Konto der Passiven oder in das Debet gehört, so wird er eben mitversteuert, also das, was als Steuer bezahlt werden mußte, war Schuldbetrag und selbst Steuerobjekt. Diese Doppeleigenschaft ist unhaltbar und entspricht nicht der sinngemäßen Auffassung von der Beseitigung der Mehrbesteuerung, die überhaupt will, daß nicht ein Einkommen einer unbilligen Belastung unterworfen werden soll; wenn auch in dem Reichsgesetz von 1870 dies nur in Bezug auf die örtlichen Steuererhebungen ausdrücklich ausgesprochen erscheint, so liegt doch der Grundgedanke offensichtlich vor, es entspreche nicht der Billigkeit, daß dasselbe Steuerobjekt zwei- oder mehrfach besteuert werden soll. Es entspricht aber auch nicht der Billigkeit, daß der Betrag des Einkommens, um welchen dieses zwangsweise gemindert wird, selbst noch mitversteuert werden, also nochmals Steuerobjekt sein soll. Daraus folgt aber auch durch Rückschluß, daß nur zu versteuern sei, was wirkliches, d. h. reines „Einkommen“ sein kann, nämlich nach Abzug der auf Gesetz beruhenden, ständigen Minderungen des Gesamteinkommens. Es handelt sich also um eine Erweiterung der Abzugsfähigkeit, für die überall energisch einzutreten sein wird. Es ist hierbei nur das eine Bedenken zu erwähnen, daß bei einer prozentualen Progressivsteuer nach Abzug dieser von der ihren Betrag doch mitumfassenden Summe des Einzelsteuerkapitales sich erst derjenige Reinertrag ergiebt, der zu versteuern wäre, so daß sich eine Differenz zwischen diesem nun erst zu berechnenden Steuerbetrag und jenem berechneten herausstellen würde, also z. B. 3500 M. Einzelsteuerkapital würde 200 M. Steuer abwerfen, die als Minderung dort zu kürzen wäre, so daß nur 3300 M. reines Einkommen verbliebe, von dem nun erst die prozentuale Steuer zu erheben wäre, die sich um die Prozente von

200 M. kürzen würde. Diese Differenz würde vielleicht dadurch zu Gunsten des Staates bez. der Gemeinde sich ausgleichen lassen, daß und wenn ihr Betrag zur Hälfte vom Steuerpflichtigen dem Steuerberechtigten als Abzugsprämie zu entrichten wäre.

III.

Verf. hat in einem Artikel der „Jenaischen Zeitung", 1897, No. 184 (Beilage), Nr. 187 und 224: „Eine Doppelbesteuerung" auf einen Fall von praktischer Bedeutung aufmerksam gemacht, der verdiente, noch ausführlicher besprochen zu werden.

Eine Steuerbehörde im Königreich Sachsen erklärte auf eine Vorstellung eines zur Versteuerung seines vom im Großherzogtum S.-Weimar-Eisenach seinen Wohnsitz als Beamter habenden Vater erhaltenen jährlichen Zuschusses zugezogenen Offiziers, daß, auch wenn der Zuschuß als Einkommenteil vom Vater an seinem Wohnsitz in Weimar versteuert worden sei, eine Zuziehung desselben Einkommenteils als Zuschuß zum Unterhalt des im sächsischen Armeekorps stehenden Offiziers doch zulässig sei, da nach dem Verbot der Doppelbesteuerung im Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 letztere nur dann vorliege, wenn ein Einkommen ein und derselben Person zu einer nochmaligen Versteuerung gebracht werde; hier aber seien ja zwei getrennte Personen als steuerpflichtig in Anspruch genommen. Die Einschätzungskommission zu Leipzig verwarf (1897) die gegen diesen Bescheid der Steuerabteilung des Stadtrats daselbst erhobene Reklamation auf Grund des § 19 No. 3 des k. sächsischen Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878; hiernach seien fortlaufende Unterstützungen in der Hand des Empfängers steuerpflichtig, wenn der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgiltig verbindlich gemacht habe. Hiernach und da das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 nur von der doppelten Besteuerung der Person handle, eine solche aber nicht in Frage stehe und die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in Betracht kämen, sei der gewährte Zuschuß, zu dem der Vater des besteuerten Reklamanten sich verpflichtet habe, nicht zu Unrecht zur Einkommensteuer herangezogen worden. Dieser Auslegung ist jedoch entgegenzuhalten, daß sie eine doch wohl unrichtige, der ganzen Tendenz und auch dem Wortlaut jenes Reichsgesetzes widersprechende ist. Die erstrebte, die Bundesstaaten zusammenfassende Reichseinheitlichkeit hatte zur notwendigen Folge, daß der Bundesstaatsangehörige auch Reichsangehöriger sein mußte und daß die Erfüllung seiner Steuerpflicht in einem der Bundesstaaten ihn von einer weiteren in Bezug auf dasselbe Steuerobjekt in einem anderen Bundesstaate befreien sollte. Dieses letztere genießt also die Befreiung von der Doppelbesteuerung; mithin soll das Einkommen, ohne alle Rücksicht, ob es aus der ersten Hand in eine zweite, dritte übergeht, nicht weiter besteuert werden als da, wo es nach dem Gesetz zu versteuern ist. Nach §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes ist der Herkunftsort des Einkommens für die Zuständigkeit der Steuerbehörde zur Heranziehung maßgebend bez. des Grundbesitzes und eines Gewerbebetriebes und eines aus Grund-

besitz und dem Betrieb eines Gewerbes herrührenden Einkommens, und auch rücksichtlich des Gehaltes, eines Wartegeldes, einer Pension, welche deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebenen, aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, d. h. nur in demjenigen Bundesstaate, wo der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird (§ 3), ferner in demjenigen, welcher im letzteren Falle die Zahlung zu leisten hat: also an der Ausgangsstelle soll eine Besteuerung des fraglichen Einkommens statt haben. Im übrigen soll am Wohnsitz eines Deutschen, d. h. da, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen, regelmäßig die Heranziehung zur Versteuerung seines Einkommens erfolgen, ev. am Aufenthaltsort. Hieraus ist doch deutlich genug zu erkennen, daß nicht die Doppelbesteuerung nur gegenüber derselben Person, wenn auch vorzugsweise in den meisten Fällen nur eine Person in Frage kommt, beseitigt werden sollte, sondern die desselben Einkommens, wobei dieselbe Person zwar mit vor Doppelbesteuerung gesichert wird, aber auch jede zweite und dritte, in deren Hand das bereits versteuerte Einkommen, in demselben oder in einem anderen Bundesstaat, übergeht, wo der Empfänger gerade seinen Wohnsitz hat. Dieselbe Person kann recht gut in verschiedenen Bundesstaaten besteuert werden, aber nur wegen verschiedener Einkommen, z. B. am Wohnsitz nach § 2 des Reichsgesetzes in Preußen als Kapitalist und am Ort eines ihr als Mitbesitzer gehörigen Bergwerks in Sachsen, jedoch hier nur nach § 3 daselbst wegen dieses Mitbesitzes und des Einkommens aus dem Bergwerkbetriebe, welches dann in Preußen nicht nochmals zur Versteuerung herangezogen werden darf. Die Auslegung jenes sächsischen Steueramtes würde zu folgender Absonderlichkeit führen: Ein Großvater ist Gutsbesitzer in Bayern und hat laut Abkommens mit seinem in Sachsen wohnenden Sohne einen Teil seiner Jahreseinkünfte an diesen abzugeben; davon gewährt laut besonderer, der Militärbehörde geleisteter Verpflichtung letzterer seinem als Offizier in einer preußischen Garnison stehenden Sohne einen fortlaufenden Jahreszuschuß; — dasselbe Einkommen würde nach jener Auffassung erst in Bayern, dann in Sachsen und zuletzt zum Teil noch in Preußen besteuert werden dürfen — und aus welchem Grunde? weil es in jedem der zwei ersten konkurrierenden Staaten von einer anderen Person äußerlich eingenommen wurde und dann zuletzt in das Vermögen des letzten Empfängers überging!? Das wäre doch eine Plusmacherei ohnegleichen, die eben den Reichsangehörigen gegenüber beseitigt werden sollte [1]). Die Einheitlichkeit

1) Der erste Versuch zu einem internationalen Steuerrecht zu gelangen, ward 1862 in der Schweiz gemacht und nach der Verfassungsrevision von 1875 ist dem Bundesgericht die Entscheidung der Steuerkonflikte einzelner Kantone übertragen. Das deutsche Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 stellte die ersten Grundsätze eines deutsch-bundesstaatlichen Steuerrechts durch Ordnung der konkurrierenden Steuergewalten auf und diese bedürfen nunmehr noch eines Ausbaues, nachdem die einzelnen partikulären Steuergesetzgebungen vollständiger geworden sind. Dabei dürfte der Begriff des nämlichen Einkommens festzustellen sein, als wirkliche Vermögensvermehrung, so dafs nur derjenige, dem eine Einnahme als bleibende Vermögensvermeh-

im Reiche als Bundesstaat im ganzen fordert, daß das Streben des einzelnen Staates, vermöge seiner Zwangsgewalt, unbekümmert um die konkurrierenden Ansprüche des anderen Staates, seine Steuerforderung geltend zu machen, in die sachlich gebotenen Grenzen gebannt werde.

In Preußen versuchen sich die Steuerbehörden in dem angeführten Fall der Doppelbesteuerung dem Reichsgesetz gegenüber nicht auf gleiche Weise mit der Landessteuergesetzgebung abzufinden, soweit andere, als preußische Einkommensteuergesetze mit in Frage kommen; denn für Preußen allein hat ja die Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 5. August 1891 dafür gesorgt, daß die Zuschüsse, welche von Preußen aus von Eltern und sonstigen Angehörigen an Offizieren dort oder in anderen Bundesstaaten, wie in den Reichslanden laut Rechtstitel abgegeben und dort versteuert werden müssen, von dem Einkommen der Geber nach vorausgegangenen, besonderer Erklärung an die Steuerbehörde, abgezogen und so vor einer Doppelbesteuerung des Gebers bewahrt werden können. In Bundesstaaten, wo dies nicht nachgelassen ist, wie bis jetzt im Großherzogtum S.-Weimar-Eisenach, wird also das Einkommen der Eltern und davon auch der an einen außerhalb im deutschen Militärdienst als Offizier stehenden Sohn abzugewährende Zuschuß versteuert und, ohne daß dies berücksichtigt wird, am Wohnsitz des Offiziers wieder als „Einkommen“ zur Steuer herangezogen. Eine Steuerbehörde in der Provinz Hannover beharrte auf der Ausführungsanweisung des preußischen Finanzministers Art. 23 Abs. 3 mit Art. 4, ohne sich weiter daran zu kehren, ob in Weimar bereits der vom Vater des Offiziers an diesen abgewährte Jahreszuschuß zur Besoldung dieses versteuert worden sei, und überließ es dem Vater, bei seiner heimischen Steuerbehörde darum einzukommen, ob und wie eine zweifache Versteuerung des aus seinem Einkommen abzugewährenden Zuschusses zu beseitigen sei. Das wurde versucht, aber ohne Erfolg, da ein Abzug, wie in Preußen, außer dem von Schuldzinsen, nicht vom Steuergesetz des Großherzogtums S.-Weimar-Eisenach von 1883 vorgesehen sei — bis zum 1. Januar 1899, wo das neue Einkommensteuergesetz vom 2. Juni 1897 in Kraft trat, das, wie in Preußen, nur nicht mit solcher Klarheit, den Abzug von solchen „auf privatrechtlichen Titeln beruhenden“, aus dem Großherzogtum in einen anderen Staat übergehenden Belastungen gestattet, wobei aber die Bedingung fehlt, daß jenseits eine Besteuerung erfordert wird, was ja allein zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung jenen Abzug vom Steuerkapital diesseits rechtfertigen könnte. Offenbar von der richtigen Erkenntnis der Bedeutung des Reichsgesetzes zur Beseitigung der Doppelbesteuerung ausgehend hat eine schlesische Steuerbehörde in einem gleichen Falle die Bescheinigung der weimarischen Steuerbehörde vom Geber des Besoldungszuschusses an seinen Sohn (Offizier) erfordert, daß er den Zuschuß als seines Einkommens

---

rung zufällt, sie als Einkommen bezieht, welches Steuerobjekt sein kann. Dabei wird aber hervorzukehren sein, dafs diese Einnahme ohne Gegenleistung erfolge.

Bestandteil bereits versteuert habe, und hat es dem Zuschußempfänger nachgelassen, auch fernerhin die Versteuerung des Besoldungszuschusses am Ort des Einkommens, woher es bezogen, vom Geber versteuern zu lassen. Damit ist im richtigen Verständnis des Reichsgesetzes die Lücke in der Gesetzgebung von der Praxis überbrückt worden, indem die gedachte Ausführungsanweisung des preußischen Finanzministers unter den obwaltenden Verhältnissen, d. h. mangels der Abzugsfähigkeit des Zuschußbetrages in einem anderen Bundesstaate als Preußen, gegenüber der reichsgesetzlich beabsichtigten Beseitigung einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens im Reiche als beiseite gesetzt erachtete („Reichsrecht bricht Landesrecht!"). Wenn in allen Einzelsteuergesetzen bez. Ausführungsverordnungen der zum Deutschen Reiche gehörenden Bundesstaaten dieselben Bestimmungen für derartige Abzüge von Einkommenteilen, welche als Existenzzuschüsse in einen anderen Bundesstaat übergehen, nachgelassen wären da, wo zuerst das Einkommen zu versteuern ist, so wäre geholfen. Eine erweiternde Auslegung der reichsgesetzlichen Bestimmungen erscheint manchen angesichts ihrer Fassung nicht möglich. Denn der Satz, daß ein Deutscher, der in seinem Heimatsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz hat, nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfe, paßt nicht, da die in Bundes- oder Staatsdiensten stehenden Deutschen in demjenigen Bundesstaate der Besteuerung unterliegen sollen, wo sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben, so daß für sie der Heimatsstaat hier nicht weiter in Frage kommt; sonach ist für sie die Konkurrenz des Anspruchs auf Erhebung einer direkten Staatssteuer im Heimatsstaate, falls man dort einen Wohnsitz im Elternhause noch annehmen wollte, ausgeschlossen. Die weitere Bestimmung, daß von Militärpersonen und Civilbeamten bezogene Gehälter, Wartegelder und Pensionen in demjenigen Bundesstaate zu besteuern seien, aus dessen Kasse sie bezogen werden, paßt wieder nicht auf die, wenn auch auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden, Zuschüsse zu solchem Einkommen seitens der in einem anderen Bundesstaat wohnenden Geber, ganz abgesehen davon, ob solche Zulagen aus denselben Einnahmquellen oder einem Gewerbebetrieb oder Rentenlegung des Gebers herrühren, da ja solche Zuschüsse nicht aus einer zur Gehaltszahlung verpflichteten Kasse eines Bundesstaates geleistet werden.

(Schlufs folgt.)

Miszellen.

IX.

Eisenbahnen in Rufsland.

Geschichte und Tarifpolitik.

Von Prof. A. Tschuproff in Moskau.

Die erste Eisenbahnlinie in Rußland ist zwischen St. Petersburg und Pawlowsk über Zarskoje Sselo (27 km) im Jahre 1838 von einer Privatgesellschaft gebaut worden; sie ist der Initiative des bekannten von Gerstner entsprungen, welcher auch das Eisenbahnwesen Oesterreichs begründet hat. Da indes die genannte Strecke keinen finanziellen Erfolg aufzuweisen hatte, so war die private Unternehmungslust zu weiteren Experimenten auf dem neuen Gebiete wenig geneigt. Es wurde daher die Errichtung der ersten wichtigen Eisenbahnen vom Staate in die Hand genommen. Im Jahre 1843 begann man aus Reichsmitteln zwei große Linien zu bauen, die Warschau-Wiener und die Nikolaibahn (zwischen St. Petersburg und Moskau). Die Vollendung der Nikolaibahn zog sich in die Länge; die Linie wurde erst 1851 eröffnet, sie kam teuer zu stehen (etwa 165 000 Rubel pro Werst) und rechnete in der ersten Zeit nur mit Verlusten. Unterdes fing man nach Beendigung des Krimkrieges (1853—56) an, besonders deutlich zu fühlen, wie notwendig es sei, verbesserte Verkehrsmittel zu schaffen, damit die Volkswirtschaft von den Banden patriarchalischen Stillstandes befreit würde. Enttäuscht durch die ersten Versuche, Staatsbahnen zu bauen, besonders durch die Nikolailinie, waren Regierung wie Publikum der Ueberzeugung, daß es nur ein einziges Mittel gebe, um das Land mit den für sein Gedeihen notwendigen Schienenwegen zu versehen, nämlich nach dem Beispiel Frankreichs den Eisenbahnbau großen Privatgesellschaften zu überlassen. 1857 wurde die „Hauptgesellschaft der russischen Eisenbahnen“ gegründet und ihr die Konzession zum Bau eines Netzes von Schienenwegen mit einer Länge von 4000 Werst = 4300 km [1]) gewährt; dadurch sollten die Hauptstädte Rußlands mit der westlichen Grenze, dem Baltischen und Schwarzen Meere verbunden werden. Diese Gesellschaft, an welcher hauptsächlich ausländische,

1) 1 Werst = 1,07 km.

vornehmlich französische Kapitalisten beteiligt waren, schloß mit der Regierung einen Vertrag, der für lange Zeit als Vorbild für weitere Eisenbahnkonzessionen diente. Die Regierung hat der Gesellschaft eine 5-proz. jährliche Einnahme sowohl vom Aktien- als auch vom Obligationenkapital garantiert und ihr die Exploitation der Eisenbahnen auf 95 Jahre überlassen unter Vorbehalt des Rechtes, die der Hauptgesellschaften gehörenden Linien nach Ablauf von 30 Jahren auszukaufen; die Auskaufssumme war nach der mittleren Einnahme der 7 letzten Betriebsjahre zu berechnen und für die ganze Zahl der Jahre bis zum Endtermin der Konzession auszuzahlen. Der Gründung der Hauptgesellschaft folgte eine Periode des Privateisenbahnbaues in Rußland; die Privatgesellschaften haben die bedeutendsten und einträglichsten Linien errichtet. Eine besonders lebhafte Thätigkeit der Privatkompagnien entwickelte sich seit Ende der 60er Jahre, als einige Linien (z. B. die Moskau-Rjazan) sehr hohe Erträge brachten. Zu jener Zeit hatte das Prinzip der Privatinitiative in der Weise der Geister sich bemächtigt, daß die Regierung allmählich den Privatkompagnien sogar alle ihr gehörige Eisenbahnen übergab, obgleich einige von denselben, wie z. B. die im Jahre 1867 der Hauptgesellschaft der russischen Eisenbahnen abgetretene Nikolaibahn und die 1871 an eine Aktiengesellschaft verkaufte Bahn Moskau-Kursk ihren Einkünften nach im ganzen Netze den ersten Platz einnahmen. Es konzentrierte sich das ganze Eisenbahnnetz Rußlands in den Händen der Privatgesellschaften. Zu Beginn des Jahres 1878 wurde von den russischen Eisenbahnen, welche im ganzen eine Ausdehnung von 19377 Werst hatten, nur die 57 Werst lange Strecke (die Liwnybahn) vom Staate verwaltet. Die Epoche vom Anfang der 60er bis zur zweiten Hälfte der 70er Jahre bildete für die Privatgesellschaften eine Zeit unbeschränkter Herrschaft. Sie waren vollständig frei, sowohl hinsichtlich der technischen Ausbeutung der ihnen gehörenden Linien als auch in Bezug auf die Transporttarife, die ganz und gar ihrem eigenen Ermessen anheimgegeben waren.

Um die Mitte der 70er Jahre beginnt jedoch eine Reaktion gegen das bis dahin herrschende System der Privatgesellschaften auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens. Der Krieg mit der Türkei zeigte die Unzulänglichkeit des russischen Netzes für militärische Zwecke, während die gewaltigen Stockungen im Warentransport (Liegenbleiben der Güter) in den ersten Jahren nach dem Kriege die geringe Brauchbarkeit der Privateisenbahnen auch in Friedenszeiten bewiesen. Zu den Beschwerden über die unpünktliche Zustellung der Frachtgüter und das Unwesen der nach Willkür der Eisenbahnverwaltungen festgesetzten und geänderten Tarife kamen noch die großen Opfer hinzu, welche die Regierung bald in Form von Kreditgewährungen an die Privatgesellschaften, bald in Zuschüssen zur Deckung der Einnahmegarantien bringen mußte. Ende 1878 erreichte die Gesamtschuld der Eisenbahngesellschaften an die Regierung die Höhe von 313000000 Kreditrubel und 630000000 Rubel in Metall, die nach dem damaligen Kurse des Metallrubels (1,47) 930000000 Kreditrubel ausmachten; mithin belief sich die ganze Schuld auf 1238000000 Kreditrubel. Zu dieser Zeit hatte die Re-

gierung wegen der übernommenen Garantien jährliche Zuschüsse von 14—15 Millionen Rubel zu gewähren. Alle erörterten Umstände veranlaßten die russische Regierung im Jahre 1878, eine mit ausgedehnten Vollmachten versehene hohe Kommission unter Vorsitz des Grafen Baranoff zur Untersuchung des Eisenbahnwesens einzusetzen. Die Untersuchung, welche etwa 3 Jahre währte, sammelte eine gewaltige Menge von Materialien über die Lage der Eisenbahnen und über ihr Verhältnis zu Industrie und Handel. Der Kommissionsbericht drückte die feste Ueberzeugung aus, daß eine so wichtige öffentliche Angelegenheit, wie die Verwaltung der Eisenbahnen keineswegs dem Ermessen der Privatgesellschaften ohne jegliche staatliche Kontrolle überlassen werden könne, daß dieselbe vielmehr auf dem Wege der Gesetzgebung und der Staatsaufsicht geregelt werden müsse.

Die Wendung in der Politik des Staates gegenüber den Eisenbahnen trat zunächst darin hervor, daß die Regierung selbst die Errichtung von Eisenbahnen wiederaufnahm, nachdem sie ihre Bauthätigkeit während vieler Jahre der vorangegangenen Periode eingestellt hatte. Im Jahre 1882 wurden die Bahnen von Polessje dem Verkehr übergeben, durch deren Ausbau die Regierung die Fähigkeit zeigte, nicht nur nicht teurer, sondern selbst billiger als die Privatgesellschaften Eisenbahnen zu bauen und zu betreiben. In den Jahren 1884—88 beendigte die Regierung drei gewaltige Linien im Süden und Osten Rußlands, welche ebenfalls billiger als die Privatbahnen zu stehen kamen und nicht schlechter als dieselben gebaut waren. Ihren wichtigsten Ausdruck findet die Bauinitiative des Staates in der Errichtung kolossaler Schienenwege im asiatischen Herrschaftsgebiete Rußlands. In der Mitte der 80er Jahre wurde der Bau der transkaspischen Eisenbahn begonnen, die das Centrum Rußlands mit seinen mittelasiatischen Provinzen verbindet und sich über eine Länge von 1415 Werst = 1514 km erstreckt. Im Jahre 1891 wurde der Beschluß gefaßt, die große sibirische Eisenbahn zu bauen, die den äußersten Punkt des russischen Netzes im Osten — Tscheljabinsk — mit Wladiwostok am Stillen Ozean verbinden soll. Die gesamte Ausdehnung des Weges soll 7112 Werst (7609 km) umfassen; die Kosten des Ausbaues sind zu 350 Mill. Rubel veranschlagt. Mehr als zur Hälfte ist das grandiose Projekt der sibirischen Bahn bereits verwirklicht. Im Anfange des Jahres 1899 waren dem Verkehr übergeben: die westsibirische Strecke von Tscheljabinsk bis zum Obfluß (1331 Werst), die mittelsibirische von der Ob bis Irkutsk und zum Baikal (1880 Werst), ferner die Strecke von Chabarowsk bis Wladiwostok (724 Werst), insgesamt 3935 Werst (4211 km). Neben der ausgedehnten eigenen Bauthätigkeit suchte die Regierung die Privateisenbahnen mittels Ankaufes in ihre Hände zusammenzubringen. Nachdem die Regierung 1881 die Linie Charkow-Nikolajew in ihre Verwaltung genommen, machte sie an ihr im Verlaufe von 6 Jahren Experimente mit dem Staatsbetrieb und begann sodann seit 1887 eine Privatbahn nach der anderen auszukaufen. Seit 1894 übernahm die Regierung die Linien der ehemaligen Hauptgesellschaft, darunter die Nikolailinie, in ihren Besitz, und das gewaltige

Netz der Gesellschaft der Südwestbahnen (3260 Werst). Auf dem Wege dieses doppelten Prozesses, der Errichtung eigener Linien und des Erwerbs von Bahnen der Privatkompagnien, konzentrierte die Regierung im Laufe von kaum 12 Jahren in ihren Händen ein mächtiges Eisenbahnnetz. Zu Beginn des Jahres 1899 befanden sich im Staatsbetrieb 27 813 Werst (29 760 km); wenn zu dieser Zahl die 2 326 Werst der Eisenbahnen Finnlands, die sich im Staatsbetriebe befinden, hinzugezählt werden, so erreicht die Ausdehnung der Staatsbahnen in Rußland eine Größe von 30 139 Werst (32 247 km).

Es muß übrigens bemerkt werden, daß die Regierung während der gewaltigen Zunahme des eigenen Netzes gleichzeitig auch den Bau von Schienenwegen durch Privatgesellschaften zu fördern sich bestrebt hat, aber unter ganz anderen Bedingungen als in früherer Zeit. Nach dem Beispiel Frankreichs begann sie große Eisenbahngesellschaften durch Verschmelzung der bestehenden zu bilden; sie nutzte den Umstand aus, daß für viele Eisenbahnlinien mit dem Ende des 19. Jahrhunderts der Termin des Auskaufs eingetreten ist, und, indem sie aus den kleinen Gesellschaften große Kompagnien zusammensetzte, verpflichtete sie dieselben, neue, wenig einträgliche Linien zu bauen. Durch die Hinzufügung der ertragslosen Linien hätten die alten reichen Gesellschaften ihre gewohnten fetten Dividenden eingebüßt; da aber ihnen außer einer von der Regierung garantierten mäßigen Einnahme die Perspektive immer blieb, bei eigenem Betriebe der Bahnen, noch Einkünfte über die Garantie herauszuschlagen, so zogen es die Gesellschaften vor, neue Verträge zu schließen, statt der Regierung ihre Linien zu übergeben und die Auskaufssumme in Zinspapieren zu erhalten. Die ersten Versuche mit dem neuen System waren 1891 gemacht durch die Beauftragung der reichen Gesellschaft der Kursk-Kiew-Bahn mit dem Bau einer Linie von Kursk nach Woronesch und der Gesellschaft der Moskau-Rjäsan-Bahn mit einer Linie von Riäsan nach Kasan. Darauf erfolgte die Bildung von 5 anderen großen Eisenbahngesellschaften auf ähnlicher Grundlage. Dank dieser Richtung der Staatspolitik waren zu Beginn 1899 in den Händen von Privatgesellschaften 14 667 Werst (15 653 km) konzentriert, von denen den 7 großen Kompagnien 13 175 Werst (14 097 km) gehörten.

Eine andere Folgeerscheinung der veränderten Ansichten der Regierung bildete die starke Ausbildung der Eisenbahngesetzgebung und der Staatskontrolle über die Eisenbahnen. 1885 trat das hauptsächlich durch die Kommission des Grafen Baranoff ausgearbeitete allgemeine Reglement der russischen Eisenbahnen in Kraft, welches für alle Gebiete des Eisenbahnrechtes genaue Normen festsetzte und der Regierung weitgehende Vollmachten in betreff der Kontrolle überließ. Um eine stärkere Beaufsichtigung der Eisenbahnen zu erlangen, wurde am Ministerium des Verkehrs ein Rat für Eisenbahnangelegenheiten eingerichtet. Die wichtigste Neuerung des allgemeinen Reglements bestand darin, daß die Regierung sich einen ausgedehnten Einfluß auf die Festsetzung der Eisenbahntarife vorbehielt. Als Ergänzung des allgemeinen Reglements wurde im Jahre 1889 die specielle „Verordnung hinsichtlich der Eisen-

bahntarife und der Einrichtungen in Tarifangelegenheiten“ erlassen. Die Novelle von 1889 eröffnet eine neue Periode in der Geschichte der russischen Eisenbahntarifpolitik. Diese Verordnung hat neue Grundsätze aufgestellt und am Finanzministerium Specialorgane eingerichtet, durch welche die Regierung die Eisenbahntarife im Interesse der Bevölkerung, der Industrie, des Handels und des Staates zu regeln hat. Die Verordnung von 1889 erteilt der Regierung nicht nur das Recht darauf zu achten, daß die von den Bahnen festgesetzten Transportsätze den allgemeinen Interessen entsprechen, sondern außerdem die wichtige Vollmacht, aus eigener Initiative die geltenden Tarife zu ändern und neue einzuführen. Der Regierung ist es bereits in hohem Maße gelungen, von der ihr bezüglich der Tarife gegebenen Macht Gebrauch zu machen. Schon 1889 sind die Tarifsätze für das wichtigste russische Frachtobjekt, das Getreide und die Getreidewaren, revidiert worden; der für Getreidefrachten versuchsweise eingeführte vereinfachte Tarif wurde 1893 aufs neue revidiert und 1897 wiederum umgearbeitet. Einer systematischen Neuregulierung wurden dann auch die Frachtsätze für andere Gegenstände des Massentransports, so für Steinkohle, Eisen, Naphtha, Salz, Zucker, Flachs, Hanf, Vieh, Fische u. s. w., unterworfen. Die Grundlagen der Reform bestehen darin, daß das Eisenbahnnetz wie ein Ganzes betrachtet und für alle Richtungen des Transportes eine allgemeine Formel von Zonenfrachtsätzen festgestellt wird. Abweichungen von der allgemeinen Formel werden nur in den seltensten Fällen in anbetracht einer offensichtlichen Notwendigkeit zugelassen. Alle Waren, für welche keine speciellen Tarifreglements (wie für Getreide, Naphtha u. a.) bestehen, sind in 12 Klassen eingeteilt und die Tarifsätze schwanken je nach der Klasse zwischen $^1/_{10}$ und $^1/_{100}$ Kop. pro Pud und Werst und vermindern sich außerdem für bedeutende Entfernungen nach dem Differentialsystem.

Der Revision der Tarifsätze für Warentransport folgte eine Reform der Personentarife, welche mit dem 1. Dezember 1894 in Kraft trat. Anstatt einer Unzahl verschiedenartiger Tarifsätze für einzelne Eisenbahnen gilt seit 1894 für das ganze russische Netz ein höchst einfaches System der Fahrpreise, welches wesentlich in folgendem besteht. Als Grundlage aller Berechnungen dient der Fahrpreis für Passagiere der 3. Klasse. Bei Entfernungen von 1—300 Werst wird der Fahrpreis für jede durchfahrene Werst berechnet, während von 300 Werst an nicht mehr nach Werst, sondern nach Zonen gerechnet wird; für jede Zone wird derselbe Preis, 20 Kopeken, erlegt, die Zonen aber wachsen mit der zunehmenden Fahrstrecke; so umfassen die ersten 8 Zonen, von der 300. Werst gerechnet, je 25 Werst, während von der 1510. Werst an die Größe jeder Zone schon 50 Werst beträgt. Die Tarifsätze für 1. und 2. Wagenklasse sind den Preisen für die 3. Klasse proportional, und zwar ist der Fahrpreis der 2. Klasse $1\,^1/_2$, derjenige der 1. Klasse $2\,^1/_2$ mal so groß wie der Fahrpreis der 3. Wagenklasse. Die Reform von 1894 hatte eine ungeheure Verbilligung des Fahrpreises für große Entfernungen zur Folge. So kostet eine Fahrkarte 3. Klasse von Moskau nach Irkutsk (5023 Werst = 5375 km) 25 Rubel, d. h. weniger

als $^1/_2$ Kop. pro Werst. Merkwürdig ist es, daß die Reform des Personentarifs, trotz der vorgenommenen Verbilligungen, dank der kolossalen Zunahme des Verkehrs, die Einnahmen aus dem Personentransport nicht nur nicht verringert, sondern sogar vermehrt hat. In dem der Reform vorangegangenen Jahre 1893 waren 49,3 Mill. Passagiere befördert, im Jahre 1894, in welchem die Reform eingeführt wurde, wuchs die Zahl bis auf 53 Mill.; 1896 wurden bereits 65,4, im Jahre 1898 74 Mill. Passagiere befördert. Die Einnahme aus der Personenbeförderung welche 1894 pro Werst 1883 Rubel betrug, hob sich im Jahre 1895 bis zu 1951 Rubel und 1896 bis 1987 Rubel pro Werst.

Die Ausdehnung der Eisenbahnen betrug Ende 1898:

	44 619	Werst = 47 742 km
(darunter 2439 Werst in Finnland).		
Die Anlagekosten betrugen Ende 1896	2 598	Mill. Rubel in Metall
„ „ pro Werst	75 000	Rubel in Metall
Von den gesamten Anlagekosten beträgt die von der Regierung verwendete Summe	2 407	Mill. Rubel in Metall
Die Bruttoeinnahme (1898)	420 873 000	Rubel
Die Bruttoeinnahme pro Werst	12 681	„
Darunter: aus der Personenbeförderung	65 942 000	„
dasselbe pro Werst	1 987	„
aus dem Warentransport	313 867 000	„
dasselbe pro Werst	9 457	„
Die Betriebsausgaben	244 140 000	„
Nettoeinnahmen	176 733 000	„

Die Zahl der beförderten Passagiere betrug:

1886	37 885 000
1890	44 303 000
1895	58 620 000
1896	65 491 000
1898	74 383 000

Der Transport von Waren betrug:

1886	3 176 689 000	Pud
1890	4 179 412 000	„
1895	5 588 537 000	„
1896	6 145 098 000	„

X.

Der Aufsenhandel der Vereinigten Staaten im Rechnungsjahre 1898[1]).

Von M. Diezmann-Chemnitz.

Das (am 30. Juni schließende) Rechnungsjahr 1898 der Vereinigten Staaten stand fast vollständig unter der Herrschaft des Dingley-Tarifes, der am 24. Juli 1897 in Kraft getreten war. Kurz vor dem letzteren Termin hatten im vorigen Rechnungsjahre verhältnismäßig beträchtliche Zufuhren gewisser Warenarten stattgefunden, welche den Bedarf für das nächste Jahr verminderten. Auf die Einfuhr gewisser anderer Artikel wirkte die Schwere der neuen Tarifsätze und unter deren Schutze die Konkurrenz des Inlandes entschieden nachteilig ein und endlich waren die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der Union zeitweilig, namentlich infolge des Krieges mit Spanien, durchaus keine besonders günstigen.

Es ist danach wohl erklärlich, daß die Wareneinfuhr im Jahre 1898 sich wesentlich niedriger stellte als in den Vorjahren, niedriger sogar als in irgend einem Jahre seit 1885.

Die Ausfuhr dagegen übertraf, namentlich infolge einer außerordentlich günstigen Ernte, noch um einen ansehnlichen Betrag die des Vorjahres, welche bis dahin die umfassendste in der Handelsgeschichte der Vereinigten Staaten gewesen war.

Wie sich der Handel im allgemeinen während der letzten 6 Jahre gestaltet hat, geht aus folgender Zusammenstellung hervor, in welcher, wie in den folgenden, die Werte in Tausenden Dollars angegeben sind:

Einfuhr	1893	1894	1895	1896	1897	1898
			Tausende Dollars			
Waren, eigene	3 647	3 454	2 294	4 375	3 370	3 783
„ fremde	862 754	651 540	741 573	793 014	784 516	612 266
Edelmetalle	44 368	85 736	44 699	44 638	92 392	126 064
Warendurchfuhr	67 950	71 508	65 677	69 763	70 060	81 019
	978 719	812 238	854 243	911 790	950 338	823 132
Ausfuhr						
Waren, eigene	831 031	869 205	793 767	863 979	1 033 170	1 210 536
„ fremde	16 634	22 936	14 177	19 407	18 986	21 190
Edelmetalle, eigene	125 627	103 556	95 964	159 352	94 532	58 056
„ fremde	23 791	23 873	17 395	12 820	6 614	12 212
Warendurchfuhr	67 950	71 508	65 677	69 763	70 060	81 019
	1 065 033	1 091 078	986 980	1 125 321	1 223 362	1 383 013
Ueberschufs d. Ausfuhr	86 314	278 840	132 737	213 531	273 024	559 881

1) Wegen der Vorjahre s. Jahrb., 3. Folge, Bd. 4, S. 420 u. 672; Bd. 5, S. 895; Bd. 8, S. 907; Bd. 10, S. 83; Bd. 12, S. 113; Bd. 14, S. 282; Bd. 16, S. 233.

Die amerikanische Statistik rechnet seit 1895 den Gold- und Silbergehalt von Erzen unter Edelmetall; im Obigen sind sie dagegen unter Waren eingerechnet.

Wie gewöhnlich sind die Handelsverhältnisse gegenüber Europa ganz andere als gegenüber der Gesamtheit der anderen Länder. Der Umstand, daß der amerikanische Verkehr mit Europa zum Teil verdeckte Durchfuhr ist, hat dabei keine ausschlaggebende Bedeutung. Denn der wahre Ursprung der Einfuhr, die nicht dem europäischen Handel entstammt, wird durch die Legalisierungen recht scharf ermittelt und die Ausfuhr, die über Europa weiter geht, kann nach der Art der Waren, die hier in Frage kommen, nicht sehr bedeutend sein; ihre Berücksichtigung würde auch das charakteristische Verhältnis nur noch verschärfen.

Mit Europa hat sich der Verkehr in den letzten 6 Jahren, wie folgt, gestaltet:

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Einfuhr			Tausende	Dollars		
Waren	458 450	295 078	383 659	418 639	430 198	305 961
Edelmetalle	6 443	56 934	23 471	15 611	60 465	74 935
Warendurchfuhr	27 523	27 937	26 990	28 711	26 877	28 693
	492 416	379 949	434 120	462 961	517 540	409 589
Ausfuhr						
Waren, eigene	653 150	686 926	621 340	664 023	805 369	962 447
„ fremde	8 827	13 944	6 993	9 800	9 178	11 603
Edelmetalle, eigene	113 762	93 213	81 044	139 883	82 690	47 731
„ fremde	5 499	2 248	3 177	4 047	2 086	1 266
Warendurchfuhr	31 706	35 896	30 241	31 004	33 147	40 020
	812 944	832 227	742 795	848 757	932 470	1 063 067
Mehrausfuhr v. Waren ausschl. Durchfuhr	203 527	405 792	244 674	255 184	384 349	668 089
Desgl. einschl. Edelmet.	316 345	444 319	305 424	383 503	408 660	642 151

Der Verkehr mit den außereuropäischen Ländern war dagegen folgender:

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Einfuhr			Tausende	Dollars		
Waren	407 951	359 917	360 208	378 750	357 688	310 088
Edelmetalle	37 925	28 802	21 228	29 027	31 927	51 129
Warendurchfuhr	40 427	43 571	38 687	41 052	43 183	52 326
	486 303	432 290	420 123	448 829	432 798	413 543
Ausfuhr						
Waren, eigene	177 881	182 279	172 427	199 956	227 801	248 089
„ fremde	7 807	8 991	7 184	9 607	9 808	9 587
Edelmetalle, eigene	11 865	10 344	14 920	19 469	11 842	10 325
„ fremde	18 292	21 625	14 218	8 773	4 528	10 946
Warendurchfuhr	36 244	35 612	35 436	38 759	36 913	40 999
	252 089	258 851	244 185	276 564	290 892	319 946
Mehreinfuhr v. Waren ausschl. Durchfuhr	222 263	168 647	180 597	169 187	120 079	52 412
Desgl. einschl. Edelmet.	230 031	165 480	172 687	169 972	135 636	82 270

Im einzelnen betrug der Verkehr mit den außereuropäischen Ländern unter Einschluß der Edelmetalle:

Nordamerika

	1896	1897	1898
	Tausende Doll.		
Einfuhr	171 582	150 736	141 715
Ausfuhr	127 314	130 725	150 129
Mehreinfuhr	44 268	20 011	—
Mehrausfuhr	—	—	8 414

	Südamerika 1896	Südamerika 1897	Südamerika 1898	Afrika 1896	Afrika 1897	Afrika 1898
	Tausende Doll.			Tausende Doll.		
Einfuhr	110 805	109 042	93 684	11 173	9 548	7 194
Ausfuhr	41 244	34 010	34 069	13 871	16 954	17 516
Mehreinfuhr	69 561	75 032	59 615	—	—	—
Mehrausfuhr	—	—	—	2 698	7 406	10 322

	Asien			Australien		
Einfuhr	89 598	87 443	94 595	24 620	32 847	49 286
Ausfuhr	37 452	48 536	54 075	17 926	23 760	23 161
Mehreinfuhr	52 146	38 907	40 520	6 694	9 087	26 125

Der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr ist hiernach im Verkehr mit Europa 1898 zu beispielloser Höhe herangewachsen und nach den bisher vorliegenden Ausweisen wird er im Rechnungsjahr 1899 voraussichtlich sogar noch höher steigen. Die Erscheinung ist so auffällig, daß man geneigt sein könnte, ungewöhnliche Irrtümer in den Mengen- oder Wertangaben zu vermuten, ähnlich wie sie in den Rechnungsjahren 1892 und 1893 vorgekommen sind. Nach den vom Verf. angestellten Stichproben, von denen einige im folgenden erwähnt sind, scheint jedoch diese Vermutung nicht berechtigt zu sein. Die Anschaffung großer Mengen von Kriegsbedarf im Ausland kann auch nicht wohl zur Erklärung herangezogen werden, denn im Rechnungsjahr 1898 haben die Ausgaben der Union für Armee und Flotte 150 790 000 Doll. gegen 83 512 000 Doll. im vorhergehenden Jahr, also nur 67 278 000 Doll. mehr betragen und von diesem Mehrbetrag ist wohl nur ein kleiner Teil im Ausland ausgegeben worden. Wenn die Zukunft nicht eine andere Erklärung giebt, ist es wohl als am wahrscheinlichsten anzusehen, daß die Union Schulden in Europa abgezahlt und Wertpapiere aus Europa aufgenommen hat.

Für die genauere Betrachtung der Wareneinfuhr ist statt des im Vorstehenden berücksichtigten Jahresaußenhandels zweckmäßiger der nur wenig abweichende freie Verkehr in Rücksicht zu ziehen, weil dieser viel specieller ausgewiesen wird.

Die Einfuhr in den freien Verkehr betrug im ganzen (durchgängig mit Einschluß der Gold- und Silbererze und der zurückgebrachten eigenen Waren):

1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Tausende Dollars						
813 601	844 455	636 614	743 028	777 358	812 407	587 154

Ihren Hauptposten bildete wie gewöhnlich die Gruppe der Nahrungs- und Genußmittel. Von diesen gingen ein (nach der Rubrizierung der deutschen Handelsstatistik, ebenso wie bei den folgenden Gruppen):

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
		Tausende Dollars				
Zucker u. Melasse	118 222	128 614	69 029	84 348	111 402	54 898
Kaffee	80 039	89 614	96 879	84 813	81 545	65 080
Anderes	91 521	74 947	79 932	77 472	86 161	62 516
	289 782	293 175	245 840	246 633	279 108	182 494

Den Mengen nach gingen an Zucker, abgesehen von den Melassen, in den freien Verkehr ein:

Tausende Pfund

1893	1894	1895	1896	1897	1898
3 763 897	4 311 105	3 124 318	3 729 885	5 347 411	2 393 163

Der durchschnittliche Zoll betrug 1898 78,3 Proz. des Wertes gegen nur 42,3 Proz. 1897 und 41,2 Proz. 1896. Der Rückgang der Einfuhr erklärt sich durch die abnorme Höhe der vorjährigen Einfuhr.

Der Durchschnittspreis der gesamten Zuckereinfuhr stellte sich auf 22 M. 73 für 100 kg gegen 20 M. 71 1897.

Die deutsche Statistik giebt unsere Zuckerausfuhr nach der Union in der Regel viel zu niedrig an, weil sie einen großen Teil derselben als nach Hamburg ausgegangen verzeichnet. Im letzten Jahr hat aus einem nicht ersichtlichen Grunde das Gegenteil stattgefunden. Nach den deutschen Angaben sind im freien Verkehr nach der Union in den amerikanischen Rechnungsjahren ausgegangen:

1894	1895	1896	1897	1898
1 043 340	1 100 220	1 461 770	4 690 078	1 581 756 dz

während die amerikanischen Angaben über den Jahresaußenhandel einen Eingang aus Deutschland von

1 416 900 1 411 500 2 385 900 7 276 800 794 600 dz

im Werte von

11 198 222 6 332 916 12 528 755 29 844 019 3 520 796 Doll.

ergeben, somit im Durchschnittspreise für 100 kg von

31,2 20,4 23,8 17,2 18,6 M.

Legalisiert wurden im Rechnungsjahr 1898 zur Ausfuhr nach der Union bei den amerikanischen Konsulaten zu Hamburg, Magdeburg, Braunschweig, Stettin, Bremen und Breslau im ganzen 4 485 821 Doll. ganz überwiegend im letzten Jahresviertel. Der Mehrbetrag gegen den Eingang in die Union hat in der letzteren seinen Ausgleich im ersten Viertel des Rechnungsjahres 1899 gefunden.

Die Einfuhr von Kaffee hat einen Rückgang ergeben, der zwar weit hinter dem des Zuckers zurückbleibt, aber doch den ansehnlichen Betrag von über 26 Mill. Doll. erreicht. Dieser Rückgang ist bei diesem nach wie vor zollfreien Artikel ausschließlich durch Preisfall veranlaßt. Den Mengen nach hat die Einfuhr sogar die ganz ausnahmsweise hohe des Vorjahres übertroffen mit 3 949 000 dz gegen 3 346 000 dz, der Durchschnittspreis von 100 M. aber stellte sich nur auf 69,2 M. gegen 102,4 M.

Aehnlich dem Zucker hat sich der Tabak verhalten; der enorme Rückgang des Einganges in den freien Verkehr erklärt sich hauptsächlich daraus, daß im Vorjahr die im Jahresaußenhandel des Jahres

1896 eingegangenen bedeutenden Sendungen von Kuba von den Niederlagen in den freien Verkehr gelangt waren.

Es sind nämlich eingegangen:

	1894	1895	1896	1897	1898
			Tausende Pfd.		
Im freien Verkehr	17 468	20 895	21 170	30 826	8 916
Im Jahresaufsenhandel	19 663	26 668	32 925	13 805	10 477
Davon von Kuba	14 578	20 176	26 771	4 410	4 402
M. für 1 dz Kuba	370	334	367	484	607

Auch im übrigen hat die Einfuhr zahlreicher Nahrungs- und Genußmittel scharfen Rückgang erfahren und vielfach auch solcher, von denen vor der Zolländerung nicht ungewöhnliche Mengen in Vorrat eingebracht worden waren. Es ist darin zum Teil eine Folge der Verteuerung durch Zollerhöhung zu erkennen, zum Teil muß aber wohl auch auf eine weniger günstige Lage der Masse der Bevölkerung geschlossen werden. So gingen ein

	1898	1897	1896	1898	1897	1896
		Tausende Pfd.			Zoll in Proz. des Wertes	
Käse	9 926	12 223	10 615	43,7	29,5	28,8
Korinthen	23 701	28 218	32 352	60,6	73,7	5,5
Thee	68 778	113 469	93 891	—	—	—
		Tausende Dollars				
Citronen	2 848	4 025	5 028	48,3	12,3	10,7
Orangen	885	2 342	2 694	68,8	17,3	14,7
Spirituosen	1 326	3 166	2 098	145,3	126,9	125,1

Die Abnahme der Theeeinfuhr mag durch den billigen Preis des Kaffee beeinflußt sein.

Auf die Einfuhr von Gegenständen der Textilindustrie haben die Zolländerungen, namentlich die Aufhebung der Zollfreiheit von Schafwolle und die daraus folgende Belastung der Wollwaren, tiefgreifenden Einfluß ausgeübt, zumal vor der Tarifänderung große Warenmengen unter niedrigeren Zöllen eingeführt worden waren. In den freien Verkehr gingen ein

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
			Tausende Dollars			
Rohstoffe	48 240	22 273	55 836	56 747	81 013	30 687
Garne und Seide	32 797	17 590	26 093	30 040	22 022	34 107
Fabrikate	138 892	86 725	131 349	138 469	146 181	84 777
	219 929	126 588	212 278	225 256	249 216	149 571

Unter den Rohstoffen befanden sich

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
			Tausende Dollars			
Schafwolle und Abfälle	18 497	5 229	35 786	34 983	60 353	9 337
Flachs, Hanf u. Verwandtes	12 499	12 200	13 256	12 903	12 528	13 568
Baumwolle und Abfälle	4 686	3 003	4 711	6 581	6 052	5 172
Anderes	3 558	1 841	2 083	2 280	2 080	2 610
	48 240	22 273	55 836	56 747	81 013	30 687

Den Mengen nach sind von roher Schafwolle nur eingegangen 70 335 000 Pfd. engl. gegen 350 250 000 Pfd. im Vorjahr und 228 648 000 Pfd. 1896.

Der Zoll der unter dem neuen Tarif eingegangenen Wolle stellte sich durchschnittlich auf 47 Proz. des Wertes.

In der Gruppe Garne und Seide waren beteiligt:

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
			Tausende Dollars			
Seide mit	30 458	16 378	23 548	27 513	19 646	32 672
Garne mit	2 339	1 212	2 545	2 527	2 376	1 435
	32 797	17 590	26 093	30 040	22 022	34 107

Die Einfuhr von Rohseide war mit 10 315 000 Pfd. höher als je zuvor.

Die Einfuhr von Textilfabrikaten verteilte sich in folgender Weise:

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
			Tausende Dollars			
Zeugwaren, wollene	31 670	16 210	31 241	40 755	39 454	9 738
" seid. u. halbseid.	28 452	19 247	23 392	20 008	20 469	13 882
" leinene etc.	24 004	16 447	23 163	22 715	28 960	15 560
" baumwollene	10 752	6 898	10 073	10 190	11 685	8 047
Spitzen, Stickereien, Posamente und Knöpfe	23 591	12 895	20 787	17 858	20 311	19 953
Wirkwaren	8 765	5 556	7 920	8 946	8 868	4 884
Schmuckfedern, Hüte etc.	4 962	4 494	6 639	7 727	6 758	7 160
Kleidung u. Leibwäsche	4 744	3 547	5 283	6 671	5 748	3 488
Fufsdecken etc. und Seilerwaren	1 952	1 401	2 850	3 599	3 928	2 065
	138 892	86 725	131 349	138 469	146 181	84 777

Der Rückgang fällt, wie zu erwarten war, überwiegend auf die Wollenwaren. Außer den wollenen Zeugwaren wurden von ihm betroffen die wollenen Wirkwaren, Kleider, Teppiche etc. Es sind u. a. eingegangen

	Werte in Tausend Dollars			Zoll Proz. des Wertes		
	1898	1897	1896	1898	1897	1896
Wollenstoffe für Männerkleider	3503,7	20 204,5	20 037,9	78,7	47,7	48,0
" " Frauenkleider	5798,2	18 187,8	19 494,3	91,9	49,3	49,4
Wollene Wirkwaren	450,6	2 655,4	2 458,4	74,5	46,7	48,0

Sehr stark gelitten haben auch die leinenen sowie die seidenen und halbseidenen Zeugwaren.

Deutschland liefert im Jahresaußenhandel, abgesehen von einigen kleinen Posten:

	1898	1897	1896
	Doll.	Doll.	Doll.
Baumwollwaren			
Wirkwaren	3 616 335	4 994 881	5 509 539
Spitzen- und Stickereien	1 888 797	1 996 162	1 223 343
Anderes	1 759 162	2 363 771	1 951 655
	7 264 294	9 354 814	8 684 537
Wollenwaren			
Männerkleiderstoffe	686 039	2 836 163	2 584 464
Frauenkleiderstoffe	2 060 994	5 679 829	5 939 936
Wirkwaren	182 052	1 050 889	1 184 587
Anderes	569 607	1 085 099	1 264 094
	3 498 692	10 651 980	10 973 081
Seiden- u. Halbseidenwaren			
Kleiderstoffe	1 883 467	2 756 852	3 013 702
Anderes	2 543 295	2 440 126	3 205 468
	4 426 762	5 196 978	6 319 170
Leinenwaren	1 276 364	1 974 301	1 771 644
Künstliche Blumen	559 231	382 411	270 431
Im ganzen	17 025 343	27 560 484	28 018 863

Während also die Gesamteinfuhr von Textilfabrikaten 1898 um 42,6 Proz. gegen das Vorjahr zurückgegangen ist, stellt sich der Rückgang im besonderen der aus Deutschland auf 39,6 Proz., somit nur um weniges niedriger als der Gesamtdurchschnitt.

Die hauptsächlichen Verhältnisse der Einfuhr von Gegenständen der Metallindustrie ergeben sich aus folgender Zusammenstellung. Es gingen den Werten nach ein:

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
			Tausende Dollars			
Erze:						
Silbererze	10 841	5 935	10 637	15 859	19 553	20 038
Andere	4 051	2 338	3 195	4 777	6 203	8 182
Zinn	12 323	2 258	7 153	6 778	6 518	8 776
Eisenartikel:						
Weifsblech	17 252	11 656	12 936	8 944	5 687	3 817
Andere [1])	16 859	8 903	11 027	16 243	10 462	8 937
Andere Metallartikel	7 910	5 136	7 434	8 052	6 875	8 502
	69 236	36 226	52 382	60 653	55 298	58 252

Der Rückgang der Einfuhr von Weißblech geht entsprechend der Entwickelung der eigenen Fabrikation der Union immer mehr zurück. Den Mengen nach betrug sie in engl. Pfd..

	1894	1895	1896	1897	1898
Einfuhr	613 680 000	534 514 900	385 074 300	244 407 600	171 911 200
dagegen die Produktion der Union selbst in den Kalenderjahren:	166 343 400	225 004 900	369 229 800	574 759 600	732 290 300

Der Einfuhrzoll stellte sich 1898 auf 66,4 Proz. des Wertes. Allerdings wird bei der Ausfuhr von Waren, zu deren Verpackung ausländisches Weißblech verwendet worden ist, der Zoll unter Abzug von nur 1 Proz. zurückerstattet und dies ist der Grund, weshalb das englische Material noch nicht vollständig verdrängt worden ist.

In den wichtigsten anderen Warengruppen hat sich die Einfuhr, wie folgt, gestaltet.

An Rohstoffen gingen ein

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
			Tausende Dollars			
Lederindustrie	32 129	19 320	29 574	34 083	30 867	39 723
Holz- etc. Industrie	23 780	17 157	19 721	21 298	20 871	15 821
Chemische Industrie	22 625	16 752	19 901	22 195	18 746	19 146
Kautschukindustrie	17 963	15 218	18 538	16 915	17 676	25 885
Schmuckindustrie (ungefafste Edelsteine)	15 338	4 912	7 092	6 203	2 301	8 687
Papierindustrie	9 317	4 824	4 815	4 734	4 026	3 370

und andererseits an Fabrikaten:

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
			Tausende Dollars			
Chemische Industrie	35 895	25 057	29 628	31 453	32 967	27 741
Lederindustrie	22 118	14 368	21 712	18 637	17 405	15 671
Thon- etc. Industrie	17 511	11 817	15 192	17 020	16 334	10 368
Litteratur u. bildende Kunst	8 295	5 693	7 757	8 954	8 283	5 386
Holz- etc. Industrie	6 445	5 588	6 073	7 505	8 247	3 084
Kurzwaren, Schmuck- und Spielwaren	5 430	3 864	4 184	5 229	5 657	4 820
Papierindustrie	3 778	2 595	2 935	3 133	3 151	2 814
Kautschukindustrie	421	343	391	374	390	465

1) Einschliefslich Maschinen und Feuerwaffen.

Einfuhrzunahme von größerer Bedeutung haben nur rohe Häute und Felle, roher Kautschuk und ungefaßte Edelsteine erreicht. Als Beispiele von Einfuhrrückgängen mögen folgende angeführt werden, wobei die specifischen Zölle nach ihrem Verhältnis zu den deklarierten Einfuhrwerten berechnet sind.

	Tausende Doll.		Zoll	
			früher	jetzt
	1898	1897	Proz. des Wertes	
Opium, roh	163	2187	0	44
Feuerwerkskörper (chinesische)	106	520	0	228
Rohsoda	581	1238	33	56
Aetznatron	453	1113	29	48
Salicylsäure	29	202	0	33
Lederhandschuhe	5321	6732	34	49,5
Glaswaren	3826	5641	44	57
Strohmatten (chines. u. japanische)	1099	3922	0	47,5

Von der gesamten Wareneinfuhr kamen aus Europa im Jahresaußenhandel prozentual

1893	1894	1895	1896	1897	1898
52,91	45,05	52,41	52,51	54,60	49,66

Auf die einzelnen Länder Europas verteilte sich der Betrag in folgender Weise:

	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Tausende Dollars						
England	156 301	182 860	107 373	159 083	169 963	167 654	108 945
Deutschland	82 908	96 210	69 388	81 014	94 241	111 211	69 697
Frankreich	68 555	76 076	47 550	61 581	66 267	67 530	52 731
Andere Länder	83 864	103 304	70 767	81 981	88 168	83 503	74 588
	391 628	458 450	295 078	383 659	418 639	430 198	305 961

Von den „anderen" Ländern haben Oesterreich-Ungarn, Belgien und Dänemark verhältnismäßig sehr starke Einbußen erlitten, weniger starke die Schweiz und die Türkei, fast unverändert haben sich Holland und Spanien gehalten, kleine Zunahmen haben Italien, Schweden, Norwegen, Portugal und Griechenland, die verhältnismäßig stärkste Rußland erreicht.

Was nun die Ausfuhr eigener Waren anlangt, so gestaltete sich diese im Jahresaußenhandel wie folgt:

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Tausende Dollars					
Vieh, Nahrungs- und Genufsmittel	415 847	399 766	336 275	367 023	435 505	602 100
Baumwolle	188 771	210 869	204 901	190 057	230 891	230 442
Mineralöl	42 142	41 500	46 660	62 383	62 635	56 126
Anderes	184 271	217 070	205 931	244 516	304 139	321 868
	831 031	869 205	793 767	863 979	1 033 170	1 210 536

Die Hauptposten der erstgenannten Rubrik waren:

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Tausende Dollars					
Vieh	27 528	35 713	35 754	41 841	43 569	46 243
Nahrungsmittel tierischen Ursprungs	143 200	148 918	138 281	137 090	142 957	170 741
Getreide u. andere mehlige Nahrungsmittel	202 609	168 896	115 946	143 466	201 361	337 174
Tabak u. -Fabrikate	26 943	27 935	29 752	28 952	29 737	26 990
Anderes	15 567	18 304	16 542	15 674	17 881	20 952
	415 847	399 766	336 275	367 023	435 505	602 100

Die Zunahme der Ausfuhr von Vieh, deren Hauptteil regelmäßig in Rindvieh für England besteht, ist teils durch Sendungen nach Kuba für militärische Zwecke veranlaßt (namentlich Rindvieh für 1 085 299 $ gegen nur 5265 $ im Vorjahr), teils durch gesteigerte Ausfuhr von Pferden nach Canada, Deutschland, Belgien und England. Die Pferdeausfuhr ist von nur 611 000 $ 1892 ununterbrochen gestiegen bis 6 177 000 $ im letzten Jahr.

Unter den Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs zeigen die „Rindviehprodukte" einen kleinen Ausfuhrrückgang, während die „Schweineprodukte" den bisher noch nie erreichten Wertbetrag von 111 920 000 $ gegen 83 533 500 $ im Vorjahr ergeben haben. Dies ist im wesentlichen die Folge davon, daß der Absatz von Schmalz und Speck, hauptsächlich nach England und Deutschland, demnächst nach Belgien und Holland, wiederum stark zugenommen hat. Es gingen nämlich aus an Schmalz

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Tausende Pfund engl.					
	365 694	447 567	474 895	509 534	568 316	709 344
davon						
nach England	138 355	149 692	184 252	201 924	192 116	241 078
„ Deutschland	70 170	96 011	104 121	121 894	166 193	233 845

Die Gesamtwerte betrugen dabei:

1893	1894	1895	1896	1897	1898
Tausend Dollars					
34 644	40 090	36 822	33 590	29 127	39 711

und die Durchschnittspreise für 1 Pfund:

1893	1894	1895	1896	1897	1898
9,5	9,0	7,8	6,6	5,1	5,6 Cts.

Der von amerikanischer Seite angegebene Betrag der Ausfuhr nach Deutschland entspricht 1 067 200 dz im Werte von 53 847 000 M., durchschnittlich 50,8 M. für 1 dz. In den freien Verkehr Deutschlands sind in gleicher Zeit an Schweineschmalz aus der Union eingegangen 1 111 191 dz im Werte von 57 679 000 M., durchschnittlich 51,9 M. für 1 dz.

Verhältnismäßig weit geringer ist der deutsche Anteil am Bezug von Speck. Von diesem gingen aus den Vereinigten Staaten aus:

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Tausende Pfund					
	391 758	416 658	452 550	425 352	500 399	650 109
davon						
nach England	334 983	324 985	346 210	344 271	386 458	473 202
„ Deutschland	8 107	12 538	13 160	9 087	26 878	51 525

Die Gesamtwerte betrugen:

1893	1894	1895	1896	1897	1898
Tausend Dollars					
35 782	38 339	37 776	33 443	34 187	46 381

und die Durchschnittspreise für das Pfd.:

1893	1894	1895	1896	1897	1898
9,1	9,2	8,4	7,9	6,8	7,1 Cts.

Auch die Ausfuhr von Schinken, hauptsächlich nach England, ist wiederum gestiegen, von 15 970 000 $ auf 18 988 000 $.

Die Ausfuhr von Getreide etc. war 1898 umfänglicher als je zuvor. Die von Weizen, Weizenmehl und Roggen wird allerdings dem Werte nach von der des Jahres 1892 übertroffen, aber die von Mais und von Hafer gleichen die Differenz mehr als aus.

Von Weizen wurden ausgeführt in Tausenden Bushels (zu 27,2 kg):

1893	1894	1895	1896	1897	1898
117 121	88 415	76 103	60 650	79 562	148 231

oder nach den Werten in Tausenden Dollars:

93 535	59 407	43 806	39 710	59 920	145 685

Der Durchschnittspreis betrug danach, auf 100 kg berechnet, 1898 15,2 M. gegen 11,6 M. 1897. Die Hauptabnehmer waren:

England	mit	80 163 800	Bushels
Frankreich	„	30 041 300	„
Belgien	„	11 109 800	„

Die englische Statistik bestätigt durch ihre Monatsausweise den Eingang aus der Union nach deutschem Maße und Geld von

17 437 000 dz für 305 762 000 M., durchschnittlich 17,5 M.,

während die Union ihre Ausfuhr nach England zu

21 804 000 dz für 322 705 000 M., durchschnittlich 14,8 M.

angiebt. Ein Teil der angeblich für England bestimmten Sendungen scheint danach in Wirklichkeit eine andere Bestimmung gehabt zu haben.

Nach Deutschland sollen nur 875 400 dz gesendet worden sein, während in den freien Verkehr 2 721 600 dz eingegangen sind.

Im Gegensatz zu dem Weizen erfuhr das Weizenmehl den Mengen nach nur eine verhältnismäßig geringe Absatzsteigerung, da aber der Durchschnittspreis für ein Barrel (zu 88,9 kg) von 3,84 auf 4,51 Doll. stieg, hob sich der Ausfuhrwert von 55 914 300 auf 69 263 700 Doll. Wie gewöhnlich nahm England etwa drei Fünftel davon.

Ganz außerordentlich hoch war die Ausfuhr von Mais. Sie betrug in Tausenden Bushels (zu 25,4 kg):

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	46 037	65 325	27 691	99 993	176 916	208 745
davon nach						
England	17 124	26 810	15 364	49 110	74 489	82 877
Deutschland	5 311	11 438	3 218	13 692	31 784	39 264

Früher nie erreichte Beträge nahmen auch Canada (23 467 000 Bush.) und Holland (20 134 000 Bush.) auf; Dänemark bezog 16 875 000 Bush. gegen den ganz ungewöhnlich hohen Vorjahrsbetrag von 18 110 000 Bush. In Bezug auf Canada ist zu berücksichtigen, daß von den angeblich nach diesem Lande ausgeführten Brotstoffen ebenso wie von den Nahrungsmitteln tierischen Ursprunges ein großer Teil thatsächlich für Europa bestimmt ist.

England bestätigt den Eingang von 20 847 000 dz für 157 692 000 M., also durchschnittlich 7,4 M. für 1 dz, gegenüber der amerikanischen Angabe von 21 050 000 dz für 124 239 000 M., also durchschnittlich 5,9 M. für 1 dz.

Deutschland hat im Rechnungsjahr 1898 im Specialhandel 10 804 158 dz Mais für 77 153 000 M., durchschnittlich 7,14 M. für 1 dz erhalten, während von amerikanischer Seite 9 973 000 dz für 59 522 000 M., durchschnittlich 6,0 M., als ausgegangen verzeichnet sind.

Ungewöhnliche Höhe hat auch die Ausfuhr von Hafer erreicht; sie betrug in Tausenden Bushels zu 14,5 kg:

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	2 381	5 750	570	13 013	35 097	69 130
im Werte von			Tausenden Doll.			
	952	2 028	201	3 498	8 756	20 633

Die Hauptabnehmer waren England, Deutschland, Frankreich, Belgien und Holland.

Endlich stellte sich auch die Ausfuhr von Roggen mit 15 541 575 Bushels (zu 25,4 kg) im Werte von 8 825 800 Doll. (hauptsächlich nach Deutschland, Holland und Belgien) höher als in irgend einem Vorjahre mit Ausnahme von 1892.

Die Ausfuhr von Baumwolle ist ebenfalls die höchste je erreichte. Es gingen aus:

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
			Tausende Pfund			
nach England	1 175 816	1 485 451	1 776 891	1 133 611	1 563 930	1 766 050
„ Deutschland	425 194	454 944	752 315	519 229	685 788	929 262
„ Frankreich	284 039	305 427	395 355	239 133	358 013	421 019
„ Spanien	100 106	112 682	127 839	108 089	109 544	131 821
„ Italien	80 010	103 858	166 328	130 822	161 559	193 791
„ Japan	793	4 802	11 065	20 194	32 011	112 107
„ anderen Ländern	146 157	214 118	287 640	184 148	172 910	296 214
	2 212 115	2 683 282	3 517 433	2 335 226	3 103 755	3 850 264

Der englische Anteil war, mit 45,9 Proz., so niedrig, der deutsche, mit 24,1 Proz., so hoch, wie wohl noch nie. Bemerkenswert ist die rasche Steigerung der japanischen Bezüge.

Der Durchschnittspreis für 1 Pfd. betrug:

8,5	7,8	5,8	8,1	7,4	5,9 Cts.

oder in M. für 100 kg:

78,7	72,2	53,7	75,0	68,5	54,6

Im Vergleich mit diesen Preisen zeigen die in Europa giltigen einen recht ansehnlichen Zuschlag. So stehen sich z. B. die amerikanischenund englischen (deklarierten) Angaben, auf deutsche Maße und Werte berechnet, für die 3 letzten Rechnungsjahre, wie folgt, gegenüber:

	1896	1897	1898
		Mengen in dz	
Union aus	5 142 000	7 092 500	7 956 700
England ein	4 815 000	6 568 800	7 286 000
		Werte in Tausenden M.	
Union aus	390 812	492 629	453 641
England ein	436 122	578 153	521 181
		Durchschnittspreis von 1 dz in M.	
Union aus	76,0	69,5	54,8
England ein	90,6	88,0	71,5

Der Wert der Ausfuhr von Mineralölen ist etwas gesunken, während den Mengen nach von fast allen Arten mehr ausgegangen ist als im Vorjahr. Der Durchschnittspreis eines Gallon (3,785 l) ist jedoch gefallen für rohe Oele von 4,7 auf 3,8 Cts., für Leuchtöle von 6,3 auf 5,2 Cts. und für Schmieröle von 13,2 auf 12,0 Cts.

Die Waren, welche oben in der Zusammenstellung der Ausfuhrangaben unter „Anderes“ zusammengefaßt sind, zeigen seit längerer Zeit eine fast stetige absolute Zunahme. Auch ihre relative Bedeutung hat

fast stetig zugenommen. Von der gesamten Warenausfuhr der Union umfaßten sie prozentual:

1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
18,0	22,2	25,0	25,9	28,7	29,4	26,6 Proz.

Sie verdienen besondere Berücksichtigung, weil sich unter ihnen die Industrieartikel befinden, deren Konkurrenz auf dem Weltmarkte in Europa vielfache Besorgnisse erregt. Von ihnen sind folgende hervorzuheben, welche in einem der letzten 6 Jahre den Ausfuhrwert von 10 Millionen Dollar erreichten:

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
			Tausende Dollars			
Metalle und Fabrikate:						
Eisen	13 170	13 157	14 023	18 359	26 028	35 334
Kupfer	4 526	19 697	14 469	19 720	31 621	32 181
Anderes	2 437	4 028	2 736	3 595	6 270	6 411
	20 133	36 872	31 228	41 674	63 919	73 926
Maschinen u. Instrumente	25 967	24 901	27 623	35 130	48 817	55 411
Holz und Fabrikate:						
Rohstoffe	20 608	20 938	20 872	24 512	31 032	28 415
Fabrikate	6 059	6 774	6 250	7 426	8 592	9 098
	26 667	27 712	27 122	31 938	39 624	37 513
Gegenstände der chemischen Industrie	17 395	17 968	19 907	22 632	23 896	24 062
Textilfabrikate	14 076	17 112	16 439	19 920	23 486	20 685
Leder u. -Fabrikate	11 912	14 284	15 614	20 243	19 161	21 114
Fette und Oele, außer Mineralöl	11 523	13 572	13 311	13 600	15 889	20 706
Düngemittel u. Abfälle	13 616	13 846	12 907	12 350	14 617	16 962
Steinkohle u. Koks	10 004	11 909	11 445	11 146	11 556	12 293
Anderes	32 978	38 894	30 335	35 883	43 174	39 197
	184 271	217 070	205 931	244 516	304 139	321 868

Die Zunahme der Ausfuhr von Eisenartikeln hat im letzten Jahre verhältnismäßig sehr bedeutende Fortschritte gemacht. Die Rubrizierung ist jetzt etwas abgeändert worden, doch läßt sich folgende Zusammenstellung geben:

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
			Tausende Dollars			
Alteisen	—	—	—	11	194	632
Roheisen	335	370	277	472	2 332	2 730
Ingots und Stahlstäbe	22	29	95	125	1 121	1 091
Eisenbahnschienen	482	475	310	656	2 562	4 681
Draht	1 189	1 075	1 277	1 507	2 243	2 593
Bleche	86	152	119	87	221	538
Schlösser etc.	2 649	2 505	2 484	3 312	4 153	3 998
Werkzeuge	1 902	1 919	4 985	2 197	2 475	2 431
Anderes	6 505	6 632	7 576	9 992	10 727	16 640
	13 170	13 157	14 023	18 359	26 028	35 334

In den letzten Jahren hat sich eine Ausfuhr von Alteisen entwickelt, die namentlich nach Italien und Kanada gerichtet ist.

Unter Roheisen wird jetzt Eisenmangan besonders aufgeführt[1]). Den Mengen nach gingen in den letzten 3 Jahren aus:

1) In Bd. 6, S. 242 sind die für 1 t giltigen Preise fälschlich als für 1 dz giltig bezeichnet. Durch die jedenfalls auch schon früher durchgeführte Einrechnung des Eisen-

<table>
<tr><th></th><th>1896</th><th>1897</th><th>1898</th><th>1896</th><th>1897</th><th>1898</th></tr>
<tr><th></th><th colspan="3">Tonnen zu 1000 kg</th><th colspan="3">Durchschnittspreis für 1000 kg in M.</th></tr>
<tr><td>Eisenmangan</td><td rowspan="2">30 300</td><td rowspan="2">171 600</td><td>8 500</td><td rowspan="2">65,3</td><td rowspan="2">57,1</td><td>169,6</td></tr>
<tr><td>Anderes</td><td>232 100</td><td>43,2</td></tr>
</table>

Während die frühere kleine Ausfuhr fast ausschließlich nach Canada gerichtet war, wurde seit 1896 größerer Absatz auch in England, seit 1897 in Deutschland, Italien, Belgien, Holland, Oesterreich, Japan und Australien erreicht. Nach England gingen 1897 bereits 61 000 und 1898 82 000 metrische Tonnen, nach Deutschland 1897 23 700 und 1898 37 900 Tonnen. Wieviel von den letzteren Sendungen für Deutschland selbst bestimmt war, läßt sich aus der deutschen Statistik nicht erkennen. England bestätigt den Eingang von 59 500 metrischen Tonnen 1897 und 78 100 Tonnen 1898.

Die starke Ausfuhrzunahme der Eisenbahnschienen in den letzten beiden Jahren ist besonders durch Lieferungen nach Canada, Mexiko und Japan, 1898 auch Rußland, Englisch-Indien und Englisch-Australien veranlaßt. Der Durchschnittspreis für 1000 kg stellte sich dabei 1896 auf 98,1 und 1897 auf 94,4, 1898 dagegen auf 82,7 M.

Der Draht hat in den letzten Jahren gesteigerten Absatz in Canada, Englisch-Australien, Brasilien, Argentinien und England gefunden. Der Durchschnittspreis für 1000 kg stellte sich 1897 auf 193 M., 1898 auf 175 M., also verhältnismäßig hoch.

Auf welche Artikel die bedeutende Ausfuhrzunahme der „anderen" Eisenartikel fällt, läßt sich nicht erkennen. Bemerkenswert ist, daß der diesmal zuerst aufgeführte Posten, „Röhren und Fittings" nicht weniger als 3 092 016 Doll. Ausfuhrwert erreicht. Hauptabsatz finden diese Artikel in England, Englisch- und Holländisch-Ostindien, Mexiko, Canada, Englisch-Afrika, Dänemark, Holland, Deutschland etc.

Die bedeutende Ausfuhr von Kupferartikeln besteht in der Hauptsache in Rohkupfer, das nach Holland, England, Frankreich, Deutschland, Belgien etc. gesandt wurde.

Die Ausfuhr von Maschinen und Instrumenten hat sich seit 1895 verdoppelt. Sie umfaßte dem Werte nach:

<table>
<tr><th></th><th>1895</th><th>1896</th><th>1897</th><th colspan="2">1898</th></tr>
<tr><th></th><th colspan="5">Tausende Dollars</th></tr>
<tr><td>Landwirtschaftl. Maschinen etc.</td><td>5 413</td><td>5 177</td><td>5 241</td><td colspan="2">7 610</td></tr>
<tr><td>Lokomotiven</td><td>2 380</td><td>2 512</td><td>3 226</td><td colspan="2">3 884</td></tr>
<tr><td>Andere Dampfmaschinen</td><td>606</td><td>762</td><td>1 002</td><td colspan="2">1 334</td></tr>
<tr><td>Nähmaschinen</td><td>2 260</td><td>3 139</td><td>3 340</td><td colspan="2">3 136</td></tr>
<tr><td>Druckpressen</td><td>160</td><td>348</td><td>650</td><td colspan="2">875</td></tr>
<tr><td>Metallbearbeitungsmaschinen</td><td rowspan="5">11 493</td><td rowspan="5">14 853</td><td rowspan="5">19 772</td><td>4 619</td><td rowspan="5">22 928</td></tr>
<tr><td>Pumpen</td><td>2 023</td></tr>
<tr><td>Schuhmaschinen</td><td>896</td></tr>
<tr><td>Elektrische Maschinen</td><td>2 053</td></tr>
<tr><td>Andere Maschinen</td><td>13 337</td></tr>
<tr><td>Fahrräder</td><td>—</td><td>1 898</td><td>7 005</td><td colspan="2">6 847</td></tr>
<tr><td>Schreibmaschinen</td><td>—</td><td>—</td><td>1 453</td><td colspan="2">1 902</td></tr>
<tr><td>Wissenschaftl. Instrumente</td><td>1 913</td><td>2 522</td><td>3 055</td><td colspan="2">2 771</td></tr>
<tr><td>Musikalische "</td><td>1 116</td><td>1 271</td><td>1 277</td><td colspan="2">1 384</td></tr>
<tr><td>Uhren</td><td>1 204</td><td>1 460</td><td>1 770</td><td colspan="2">1 727</td></tr>
<tr><td>Anderes</td><td>1 078</td><td>1 188</td><td>1 026</td><td colspan="2">1 013</td></tr>
<tr><td></td><td>27 623</td><td>35 130</td><td>48 817</td><td colspan="2">55 411</td></tr>
</table>

---

mangans erklären sich wohl die dort als auffällig bezeichneten Durchschnittspreise des Roheisens.

Von den Metallbearbeitungsmaschinen, welche jetzt zum ersten Male besonders aufgeführt werden, sind gesendet worden nach

Deutschland	1 669 828	Doll.
England	1 461 285	„
Frankreich	577 165	„

Der ansehnliche Absatz in Deutschland erklärt sich zum Teil daraus, daß die deutschen Werkzeugmaschinenfabriken so stark beschäftigt waren, daß sie den Anforderungen nach rascher Lieferung nicht immer entsprechen konnten.

Von den elektrischen Machinen wurden abgesetzt nach

England	380 354	Doll.
Frankreich	246 005	„
Argentinien	217 835	„

Von den erst seit 1896 aufgeführten Fahrrädern wurden gesendet nach:

	1896 Doll.	1897 Doll.	1898 Doll.
England	613 292	2 375 675	1 852 166
Canada	492 685	727 161	611 402
Deutschland	145 892	1 026 346	1 724 404
Frankreich	108 414	262 606	484 680
Engl.-Australien	84 610	692 894	309 006

Im Gegensatz zu den Artikeln der Eisenindustrie und den Maschinen etc. zeigen die Textilfabrikate eine verhältnismäßig nicht unbedeutende Ausfuhrabnahme, welche durch den Hauptartikel, die ungefärbten Baumwollstoffe, veranlaßt ist. Von diesen gingen nur für 9 151 936 Doll. gegen den allerdings ungewöhnlich hohen Betrag von 12 511 289 Doll. im Vorjahre aus. Der Minderabsatz trifft hauptsächlich auf den Hauptabnehmer China, demnächst aber auf Aden, Canada, Madagascar, Brasilien, Chile etc.; nur Engl.-Ostindien erwies sich etwas aufnahmefähiger.

In Bezug auf andere Warenarten erscheint nur bemerkenswert, daß in der Gruppe der Oele und Fette die Ausfuhr von Baumwollensamenöl

von	27 198 882	Gallons	für	6 897 361	Doll.
auf	40 230 784	„	„	10 137 619	„

gestiegen ist.

An der Zunahme sind namentlich Frankreich, Italien, Oesterreich und England beteiligt.

Die verhältnismäßig ansehnliche Ausfuhrsteigerung der Düngemittel und Abfälle ist dadurch veranlaßt, daß an Oelkuchen aus Baumwollsamen

	919 727 701	Pfd. engl.	für	8 040 710	Doll.
gegen	623 386 638	„ „	„	5 515 800	„

im Vorjahre ausgegangen sind; den Mehrbetrag haben besonders Deutschland und Dänemark aufgenommen.

Die oben als „Anderes“ zusammengefaßten Waren zeigen einen

Rückgang infolge namentlich davon, daß ausgegangen sind an Leinsamen

nur für 231 237 Doll. gegen 3 850 835 Doll. 1897

an Häuten und Fellen

1 015 032 Doll. gegen 2 388 530 Doll. 1897

und an roher Schafwolle

18 071 Doll. gegen 619 932 Doll. 1897

Im ganzen gingen von der Ausfuhr eigener und fremder Waren, seit 1895 ausschließlich der Gold- und Silbererze, nach Europa:

	1893	1894	1895	1896	1897	1898	
	78,60	79,03	77,76	76,26	77,39	79,07	Proz.
Davon nach England	49,69	48,33	47,94	45,97	45,97	43,93	„
„ Deutschland	9,86	10,35	11,40	11,10	11,91	12,59	„
„ Frankreich	5,50	6,20	5,59	5,33	5,48	7,75	„

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die amerikanische Statistik nur die nächsten Verschiffungshäfen, nicht die wirklichen Bestimmungsländer ermittelt.

XI.

Die Hilfskassenvereine[1]) unter den verschiedenen Regierungen des letzten Jahrhunderts in Frankreich und das Gesetz vom 1. April 1898.

Von Octave Festy.

Die Wohlthaten der Hilfskassenvereine — das ist gegenwärtig der stehende Gegenstand in den Unterhaltungen der französischen Staatsmänner, in den Vorträgen der philanthropischen Soziologen, in den Blättern der arbeitenden Klassen und des Bürgerstandes. Die Annahme des Gesetzes vom 1. April 1898 über die Hilfskassen hat dies einstimmige Lob noch verstärkt, und wir nehmen diese Gelegenheit wahr, den politischen und sozialen (vielmehr politischen als sozialen) Anschauungen nachzugehen, die seit einem Jahrhundert die Haltung der wechselnden Regierungen Frankreichs gegenüber den Hilfskassen bestimmt haben. Bei dieser Untersuchung werden wir alle Fragen, die auf der rein finanziellen oder administrativen Seite liegen, möglichst fernhalten.

Das Gesetz vom 14.—27. Juni 1791 hatte „die Abschaffung aller Vereinigungen desselben Standes und Berufs“ ausgesprochen und die alten Zünfte und Gilden verschwinden lassen; doch überlebten die wenigen berufsmäßigen Hilfsvereine, die in diesem Zeitraum bestanden, den Sturm der Revolution. Zu Beginn dieses Jahrhunderts bildeten sich noch einige neue. Wenig zahlreich, und überdies von sehr beschränkter Mitgliederzahl, wirkten sie zuerst, ohne bestätigt zu werden, geduldet oder besser unbeachtet. Im Jahre 1806 wurde in betreff dieser Vereine eine polizeiliche Verfügung erlassen; sie besagte, daß, um die Vereinigung zwecks Lohnerhöhung zu verhindern, die Hilfskassenvereine in Zukunft nicht mehr als je 10 Arbeiter desselben Berufs umfassen dürften. Durch diese Maßregel wurde die Entwickelung der damaligen Schutzvereine — sociétés de prévoyance — unterbunden; sie setzte erst wieder ein im Jahre 1808, in dem die Polizei, duldsamer als früher, Vereine gestattete, die sich, wo nicht gänzlich, aber doch fast ganz berufsmäßig zusammensetzten. 2 Jahre später wurde das Strafgesetzbuch[2]) veröffentlicht, das im Artikel 291 für jede über 20 Personen zählende Gesellschaft die Genehmigung der Regierung verlangte.

Diese Bestimmung, ergänzt durch das Gesetz vom 10. April 1834, bildet noch heute die Grundlage des Vereinsrechtes.

1) Sociétés de secours mutuels.
2) Code pénal.

Das Inkrafttreten des Artikels 291 störte anfänglich die Schutzvereine nicht; die meisten von ihnen hatten es bereits für ratsam gehalten, die Genehmigung der Regierung einzuholen; anderseits wechselte um dieselbe Zeit die Regierung ihren früheren Standpunkt und forderte nun geradezu von den neuen Vereinen, daß sie sich ausschließlich aus Arbeitern eben desselben Berufs zusammensetzten. Doch war diese Stellungnahme der Verwaltungsbehörde ebensowenig endgiltig wie ihre frühere Haltung. Das Gesetz gab ihr das Recht, ganz nach eigenem Ermessen zu handeln. Das that sie. So sahen sich die Schutzvereine je nach der Regierungsform, der Zusammensetzung der Regierung, oder einfach der Person des Ministers des Innern bald mit Wohlwollen behandelt, bald mit Mißtrauen betrachtet; verschiedentlich wurden Vereine unter der Beschuldigung, einen Ausstand unterstützt zu haben, verfolgt, von der Polizei aufgelöst und ihre Vorstände ins Gefängnis geworfen. Trotz alledem vergrößerte sich ihre Zahl; ein Gesetz vom Jahre 1835 bestimmte die Höhe der Einlagen, die sie auf der Sparkasse machen konnten.

Am 31. August 1848 stieß ein Rundschreiben des Ministers des Innern alle bis dahin giltigen Bestimmungen um. In Auslegung des Erlasses vom 28. Juli dieses Jahres über die geschlossenen Gesellschaften[1]) entschied der Minister, daß fürderhin die Hilfskassenvereine keiner vorherigen Genehmigung benötigten und daß die Verwaltung sich nicht einmal mehr um ihre Satzungen zu bekümmern habe. Die Gewährung völliger Freiheit erwies sich aber bald als vorübergehend: an ihre Stelle trat das Gesetz vom 15. Juli 1850 — das erste, das auf die Hilfskassenvereine bestimmend gewirkt hat — das Ergebnis einer Uebergangszeit, in der sich Gesichtspunkte, welche den freiheitlichen Grundsätzen von 1848 entflossen, und solche, die schon auf das zweite Kaiserreich hinweisen, hart berührten. Eine Prüfung der Verhältnisse, unter denen das Gesetz von 1850 zustande kam, wird sein Zwitterwesen nachweisen.

Einem Ausschuß der Nationalversammlung lag ein Gesetzentwurf über die Hilfskassenvereine vor, als am 11. Dezember 1849 die Regierung ihrerseits einen neuen Entwurf einbrachte; er wurde an den schon vorhandenen Ausschuß verwiesen. Unter dem Vorwand, man wolle die Hilfskassenvereine „ermutigen" und „fördern" legte dieser Entwurf der Regierung förmlich Hand an sie. Er gestattete nur eine einzige Art von Hilfsvereinen, nämlich die von der Regierung anerkannten, denen er durch diese Anerkennung gleichzeitig das Recht einer juristischen Person verlieh. Weiterhin enthält der Entwurf, wie im Ausschuß ausgesprochen wurde, die Auffassung, daß „das Eintreten der Regierung durch ihre Genehmigung der Satzungen eine Art von Gewährleistung einschließt, daß diese Vereine unter den verhältnismäßig günstigsten Bedingungen begründet sind". Hierauf gründet sich im Entwurf der Regierung eine ganze Reihe einschränkender Maßnahmen, angeblich dazu bestimmt, die Aufgabe der Exekutive zu erleichtern, ihr die Erfüllung der Pflichten,

1) Clubs.

die sie sich den Hilfskassenvereinen gegenüber auflegt, zu erleichtern. So ist es ihnen untersagt, ihren Mitgliedern Pensionen zuzusichern, unter dem Vorwand, daß in England und Frankreich viele Hilfskassenvereine unter der Last der ihren Mitgliedern zustehenden Altersversicherungen zu Grunde gegangen sind. Dann soll ihre Mitgliederzahl nicht unter 300 betragen, da eine schwächere Zahl keine erfolgreiche Verwaltung gestatte; sie soll nicht 6000 übersteigen, um nicht den Vereinen ihren geschlossenen Charakter zu nehmen und um Massenvereinigungen vorzubeugen. Der Gesetzentwurf besagt, daß die Hilfskassenvereine zu begründen sind „insbesondere unter den Arbeitern einer und derselben Gewerkschaft“; aber weitere Bestimmungen unterbinden die Gefahr, die aus dieser Anordnung erwachsen könnte: Die Zahl der Ehrenmitglieder muß mindestens $^1/_4$ der Mitglieder betragen; überdies „muß jedes Ehrenmitglied das Doppelte des durchschnittlichen Beitrags der Mitglieder bezahlen; dafür hat es das Recht, einen Arbeiter anzumelden, der zu keinem Beitrag verpflichtet ist“. Wenn man hinzufügt, daß der Gesetzentwurf dem Präsidenten der Republik die Ernennung des Vorsitzenden der Hilfskassenvereine und seines Stellvertreters vorbehielt, so wird man sich nicht wundern, daß ein Mitglied der Nationalversammlung in öffentlicher Sitzung erklären konnte, daß diese Bestimmungen in ihrer Gesamtheit auf nichts anderes abzielten, als der Exekutive eine neue Fessel für die Vereine zu schaffen.

Die Nationalversammlung war nicht recht klar über die Grundlagen der neuen Ordnung, die sie für die Hilfskassen einführen wollte. Den Entwurf der Regierung zum Teil annehmend, untersagte sie den Hilfskassen, für ihre Mitglieder andere Ausgaben zu machen, als die durch Krankheits- und Begräbniskosten verursachten; sie setzte die Mindest- und Höchstzahl der Mitglieder fest, und zwar auf 100 und 2000, sie schuf durch ihren Beschluß eine Klasse von Hilfskassen, die als „anerkannt gemeinnützige Gründungen“ (établissements d'utilité publique) bezeichnet wurden und das Besitz- und Erwerbsrecht, sowie das erhielten, auf der Sparkasse unter besonders günstigen Bedingungen Einlagen zu machen: dies alles gegen die Verpflichtung, sich der Aufsicht der Regierung zu unterwerfen. Aber in anderen Punkten zeigte die Nationalversammlung einen weiteren Blick und mehr Sinn für die Freiheit der Vereinigung als der Gesetzentwurf der Regierung. Auch die Gleichförmigkeit in der Anlage und Thätigkeit der Hilfskassenvereine schien ihr nicht unerläßlich. In Uebereinstimmung mit dem Ausschuß war sie der Meinung, daß man weder die bestehenden Hilfskassen, die sich zum Teil schon bewährt hatten, noch die fernerhin entstehenden derartig einengen solle und daß es nicht angebracht sei, von ihnen das Nachsuchen der amtlichen Anerkennung zu verlangen, wenn sie vorzögen, ihre Unabhängigkeit zu wahren. Kurz, das Gesetz von 1850 sieht die nicht anerkannten Hilfskassenvereine vor, die nur die Verpflichtung der vorherigen Anmeldung haben; die Regierung besitzt überdies das Recht, sie aufzulösen „im Fall betrügerischer Vorkommnisse oder wenn sie die Grenzen von Wohlthätigkeitsvereinen auf Gegenseitigkeit überschreiten“.

Anderseits schaltete die Versammlung den Punkt des Regierungsentwurfs aus, der eine verhältnismäßige Mindestzahl der Ehrenmitglieder festsetzte. Ebenso verwarf sie den Absatz, der dem Präsidenten der Republik die Ernennung der Vorsitzenden und Stellvertreter zusprach, und überließ diese Wahl den Vereinen.

In seiner Befürwortung der Ernennung durch die Regierung erklärte der Handelsminister auf der Rednerbühne, daß die Regierung durch ihre Anerkennung eines Vereins diesen zugleich empfehle und daß sie ihn infolgedessen fortwährend überwachen lassen müsse, um störenden Unordnungen vorzubeugen. Diese Betrachtungsweise machte Eindruck auf die Versammlung; mehrere Redner erklärten, daß die Hilfskassenvereine, um etwas zu leisten, in Uebereinstimmung mit den Ortsbehörden handeln müßten und daß anderseits bei Unordnungen oder Mißwirtschaft sie die Unterstützung der Wohlthäter verlieren würden; die Versammlung ging auf diese Anschauung ein und entschied, daß die Hilfskassen unter den Schutz und die Aufsicht der Gemeindeverwaltungen gestellt würden. Es heißt in dem Gesetz von 1850: „Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Stadtverordneter hat jederzeit das Recht, den Sitzungen beizuwohnen; in diesem Fall führt er den Vorsitz". Stellen wir endlich noch fest, daß das Gesetz von 1850 über den berufs- oder nicht berufsmäßigen Charakter der Hilfskassen nichts besagt. Diese Form des Gesetzes scheint die Nationalversammlung vollständig befriedigt zu haben: sie sah nicht, daß die beständige Einmischung der Behörden in die Angelegenheiten der anerkannten Vereine geeignet war, Schwierigkeiten hervorzurufen und diesen Vereinigungen allen erziehlichen Wert zu nehmen; sie war der Ueberzeugung, daß — nach dem Ausdrucke des Berichterstatters über das Gesetz — die Arbeiter sich durch die Teilnahme der Verwaltungsbehörden geschmeichelt fühlen und daß ihre Vereine dadurch sowohl in der eigenen als in der öffentlichen Meinung „gehoben" würden. Die Hilfskassenvereine selbst urteilen im allgemeinen anders darüber.

Bei der Wahl zwischen dem System von 1848, also dem der einfachen Anmeldepflicht, das in den nicht anerkannten Kassen weiterhin zum Ausdruck kam und dem, durch das Gesetz von 1850 für die anerkannten Vereine eingeführten, entschieden sie sich ohne Zögern für das erstere. Ueberdies schrieb der Erlaß vom 14. Juni 1851 in Anwendung des Gesetzes vom 15. Juli 1850 eine solche Menge von Förmlichkeiten für die Anerkennung der Kassen vor, daß dies genügte, um sie gänzlich abzuschrecken.

Nach dem Staatsstreich vom 2. Dezember 1851 ergriff der Prinz-Präsident ungesäumt Maßregeln, um aus den Hilfsvereinen ein Werkzeug seiner Politik zu machen; das Mittel, dessen er sich bediente, (und das bis 1870 für ihn ein Rüstzeug seiner Regierung blieb, wird ohne weiteres verständlich durch den Vergleich mit dem Zureiten eines noch undressierten Pferdes. Man zieht die Zügel fest an und liebkost es zugleich mit der Hand, um es zu beruhigen, oder man macht es umgekehrt, man liebkoßt es erst, um es dann um so fester an die Zügel zu nehmen. Zu dieser zweiten Art nahm Napoleon III. seine Zuflucht.

Am 22. Januar 1852 bewilligte ein Erlaß den Hilfskassenvereinen die Summe von 10 Mill. frcs. aus dem Vermögen der gestürzten königlichen Familie. Am 26. März desselben Jahres stellte ein Gesetzerlaß die Hilfskassen ganz und gar unter den Willen der Napoleonischen Regierung.

Es ist hier nicht der Ort, sich über die Verschiedenheit der drei Arten von Hilfskassenvereinen zu verbreiten: die zugelassenen Kassen, die gebilligten Kassen und die als öffentliche Einrichtungen anerkannten Kassen[1]). Als die sogenannten gebilligten Kassen geschaffen wurden, behielt die Regierung von 1852 ihnen und den anerkannten Kassen (die noch heute wenig zahlreich sind) alle Vergünstigungen vor: Erwerbs-, Besitz- und Verfügungsrecht, das Recht auf der Sparkasse und — eine wichtige Neuerung — auf der Pensionskasse (caisse des retraites) Einlagen unter besonders vorteilhaften Bedingungen zu machen; Ermäßigung der Stempel- und Eintragungsgebühren; gar nicht zu sprechen von den Orden, Ehrenzeichen, Zeugnissen u. s. w., die den Mitgliedern versprochen wurden.

Für diese Vergünstigungen sichert sich die Regierung die unbedingte Herrschaft über die Kassen; es wird in Absehung des ganzen künstlichen Gebäudes von Beaufsichtigung und Beeinflussung genügen, die nachstehenden Bestimmungen herauszuheben: „Ein Hilfskassenverein wird begründet unter Leitung des Bürgermeisters und Pfarrers in jeder Gemeinde, wo ein Bedürfnis vorliegt. Die Bedürfnisfrage wird entschieden vom Präfekten nach Anhörung des Gemeinderats. (Art. 1). Der Vorsitzende jedes Kassenvereins wird vom Präsidenten der Republik ernannt (Art. 4). Die Mitgliederzahl darf ohne die Genehmigung des Präfekten 500 nicht überschreiten (Art. 5) u. s. w.

Wenn man genau über den Geist unterrichtet sein will, der bei der Abfassung des Gesetzerlasses von 1852 obwaltete, braucht man nur das Rundschreiben vom nächsten 29. Mai zu durchlaufen, das die Ausführungserläuterungen für die Präfekten enthält. In den Gemeinden wo der Präfekt die Bildung eines Hilfskassenvereins angeordnet hat, fällt es dem Bürgermeister zu, die einleitenden Schritte zu thun; er hat „einen Aufruf an alle wohlgesinnten Männer zu erlassen, an die Eigentümer, die Leiter von Fabriken und Werkstätten jeder Art und Stufe — an die ordentlichen Arbeiter, an diejenigen, die durch gutes Beispiel in den Werkstätten voranleuchten, u. s. w." Um die Mitwirkung der Pfarrer zu erlangen, hat sich der Präfekt mit dem Bischof zu verständigen. Außerdem, besagt das Rundschreiben, sollen die Kassenvereine Ehrenmitglieder aufnehmen: dies liegt einmal in ihrem Interesse; im entgegengesetzten Fall „nehmen sie zu häufig einen exklusiven, ja feindseligen, dem Zweck ihrer Gründung durchaus widersprechenden Charakter an; sie nähren jene verhängnisvollen Vorurteile, die in der Gesellschaft zwei Lager statt eines einzigen Vaterlandes, zwei Kasten statt einer einzigen Familie entstehen lassen, und sie trennen die Menschen, die zu vereinigen ihr Ziel wäre". „Es wird überdies gut sein, fährt das Rundschreiben fort, wenn die Hilfskassenvereine nach

---

1) Sociétés autorisées, approuvées, reconnues.

Verwaltungsbezirken eingerichtet werden und wenn sie Arbeiter verschiedener Berufsgemeinschaften[1]) zulassen; denn der gewerkmäßige Zusammenschluß bietet durch die Vereinigung aller Kräfte und Bestrebungen einer Berufsgemeinschaft einen gefährlichen Stützpunkt für Kampfvereinigungen[2]); ein Losungswort genügt, um die Arbeit einzustellen, die Werkstätten zu schließen und den Ausstand vorzubereiten ... Auf keinen Fall werden Sie[3]) das Versprechen von Unterstützung im Fall eines Ausstandes genehmigen; diese Bestimmung würde nicht nur ein Ausgangspunkt des Verderbs und der Zuchtlosigkeit sein, da sie darauf abzielen würde, die Trägheit zu ermutigen und der Sorglosigkeit von der Arbeit eine Prämie bezahlen zu lassen, sondern sie würde auch den Keim zu allen Ausständen in sich tragen und die Hoffnung aller Kampfvereinigungen bilden: jeder alte oder neue Kassenverein soll, um anerkannt zu werden, Ehrenmitglieder aufnehmen, seinen Vorsitzenden vom Präsidenten der Republik ernennen lassen und darf keine Unterstützung bei Ausständen zusagen. Unter diesen Bedingungen werden die Hilfskassenvereine zur Würde einer öffentlichen Einrichtung erhoben". Endlich finden sich in dem Rundschreiben die folgenden Zeilen, die unter den hochtrabenden amtlichen Redensarten, die oben besprochenen Zwecke der Regierung durchblicken lassen: „Nach der vornehmsten Pflicht, die Ordnung durch strenge Handhabung der Gesetze aufrecht zu erhalten und die Anarchie überall, wo sie die öffentliche Sicherheit bedroht, zu bekämpfen, giebt es keine höhere und wichtigere Aufgabe für die Regierung, als für das Wohl der arbeitenden Klassen zu arbeiten".

Mit leichten Abänderungen (durch einen Erlaß vom Jahre 1856, bezüglich der Anlage eines Pensionsfonds in den anerkannten Kassenvereinen, und durch einen anderen von 1870, der den Kassenmitgliedern die Ernennung des Vorsitzenden zuweist), hat diese engherzige und drückende Gesetzgebung bis zum 1. April 1898 bestanden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die dritte Republik seit ihrer Entstehung bezüglich der Hilfskassenvereine einen Geist der Duldung und einen weiteren Gesichtskreis gezeigt hat, doch hat sie nie völlig mit den Ueberlieferungen des zweiten Kaisertums brechen können und nie aufgehört, durch Unterstützungen ihren Einfluß zu wahren oder, wenn man will, diese zu leisten, um einen Grund zur Geltendmachung jenes zu haben. Das Gesetz vom 1. April 1898, welches heute für die Hilfskassen gilt, liefert hinreichenden Beweis dafür.

Sicherlich ist es von viel freisinnigeren Gesichtspunkten beherrscht als der Gesetzerlaß von 1852, und es ist unbestreitbar, daß in Bezug auf die Begründung der Hilfskassen die Gesetzgebung erheblich erweitert worden ist und daß große Erleichterungen gewährt worden sind. So wurde eine sehr wichtige Aenderung für die Begründung der anerkannten Vereine geschaffen; anstatt wie früher dem Belieben der

---

1) Corps d'état.
2) Coalitions.
3) Die Präfekten.

Präfekten zu unterliegen, kann die nachgesuchte Anerkennung den Kassenvereinen nur noch in zwei, durch das Gesetz bestimmten Fällen verweigert werden. Andererseits können die freien (nach dem früheren Ausdruck „zugelassenen“ ebenso wie die anerkannten Kassenvereine sich seitdem zu Verbänden zusammenschließen, und dies ist eine wertvolle Befugnis für die Bildung der Pensionsfonds, die Ueberweisung von Mitgliedern, die ihren Aufenthaltsort wechseln, u. s. w.

Aber dieser Bewegungsfreiheit in der Begründung der Hilfskassenvereine entspricht keine ebensolche in deren Thätigkeit; namentlich im Punkte der Pensionen sind die Bestimmungen der Behörde ausnehmend engherzig, und das Eingreifen des Staates macht sich hier recht drückend fühlbar; er beaufsichtigt, überwacht, bewilligt oder verweigert auch die Unterstützung. Ohne Zweifel sind die Kassenvereine in wesentlichen Dingen von seinem Belieben abhängig; aber betrachten wir noch genauer die ihnen bereitete Lage. Die Gesetzgebung hat zwei Verwaltungsformen für die Hilfskassenvereine geschaffen; die eine ist die der gebilligten Kassen, die durchaus begünstigt werden; dies besteht in ihrer Anerkennung als juristischer Person, in Befreiung von Abgaben, in erhöhtem Zinsfuß für die in den Staatskassen hinterlegten Gelder, in Unterstützungen u. s. w. Die andere Verwaltungsform, die der sogenannten freien Kassen, hat der Gesetzgeber zwar sich nicht enthalten selbst festzulegen. aber er hat ihnen das mögliche Mindestmaß von Vorteilen zugestanden; er läßt sie es empfinden, daß sie durch die Wahl dieser Verwaltungsform sich ablehnend gegen die Begünstigungen verhalten, die er den gebilligten Vereinen gewährt. Betreffs der Kassen, die die begünstigte Verwaltungsform annehmen, wirft der Gesetzgeber die Frage auf, ob es nicht berechtigt ist, daß der Staat sich jederzeit vergewissert, ob sie der Gunst stets würdig sind, ob ihre Thätigkeit in Ordnung verläuft und ob sie vorwärts kommen. Das neue Gesetz behandelt also die freien Vereine argwöhnisch und zeigt ihnen geringes Entgegenkommen; so verweigert es ihnen das Recht, anderes Grundeigentum zu besitzen, als einzig das zu ihrer Verwaltung dienende, und sie dürfen liegende Güter, sei es durch Schenkung oder Vermächtnis, nur annehmen mit dem Beding, sie zu veräußern. Es scheint indessen, daß in dem Augenblick, wo diese Vereine keinerlei Vergünstigung vom Staate verlangen, dieser auch keinen Grund hat, ihnen die freie Verfügung über die ihnen gehörigen Kapitalien zu entziehen. Anderenfalls hat der in der Kammer im März 1896 vorgelegte Bericht recht, wenn er erklärt, daß, weit entfernt davon, die freien Kassen begünstigen zu wollen, das Gesetz sich vielmehr bemüht, die Vereine möglichst auf die einheitliche Grundform des gebilligten Kassenvereines hinzuführen, d. h. mit anderen Worten des unter Vormundschaft stehenden Vereins, den man unterstützt, um das Recht zu haben, ihn zu leiten. Das ist nun aber genau das alte centralisierende Regierungssystem, das Napoleon III. den Hilfskassenvereinen gegenüber im Jahre 1852 anwandte.

Es ist nicht mehr als billig, hinzuzufügen, daß das Gesetz von 1898 in anderer Hinsicht mit der napoleonischen Ueberlieferung ge-

brochen hat. Einmal, indem es, wie wir gesehen haben, die Begründung der Kassenvereine erleichterte; dann, indem es den Wirkungskreis, der ihnen bis dahin zugewiesen war, in sehr beträchtlichem Maße erweiterte, zum Teil vielleicht geradezu verschob. Bei diesem Punkt wird es angebracht sein, noch etwas zu verweilen.

Nach dem Gesetzerlaß von 1852 hatten die Hilfskassenvereine keinen anderen Zweck, als ihren Mitgliedern im Fall von Krankheit, Unfall oder Arbeitsunfähigkeit zeitweilig Unterstützung zu gewähren und im Todesfall für die Begräbniskosten aufzukommen. Sie konnten auch Zahlungen in die Pensionskasse machen, aber nur von dem Ueberschuß ihrer Einnahmen. Wiewohl die Zahlung von Pensionen ihrer Bedeutung nach erst in zweiter Linie steht, hatten einzelne Hilfskassenvereine, namentlich nach dem Sturz des Kaiserreichs, Pensionsfonds begründet, ohne sich um die Unterstützung ihrer Mitglieder in Krankheitsfällen zu kümmern. Andere hatten nebenbei Stellen für Arbeitsnachweis, Ausstandskassen und Fachunterricht eingerichtet. Diese Sachlage hat die Gesetzgebung von 1898 geregelt und so den Hilfskassenvereinen ein neues Feld der Thätigkeit eröffnet. Art. 1 des Gesetzes besagt thatsächlich, daß es ihnen freisteht nachstehende Zwecke zu verfolgen: „ihren ordentlichen Mitgliedern nebst deren Familien Unterstützung bei Krankheit, Unfall oder dauernder Arbeitsunfähigkeit zu sichern, Pensionskassen für sie zu gründen, zu ihren Gunsten persönliche oder gemeinschaftliche Lebens-, Sterbe- oder Unfallversicherungen aufzunehmen, für die Begräbniskosten aufzukommen, und Geldunterstützungen für die Verwandten aufsteigender Linie, Witwer, Witwen und Waisen verstorbener ordentlicher Mitglieder auszuwerfen. Außerdem können sie nebenher zu Gunsten ihrer Mitglieder Fachkurse und unentgeltliche Stellenvermittelung einrichten und bei Arbeitseinstellungen Geldzuschüsse bewilligen, unter der Bedingung, daß diese drei Arten von Ausgaben durch Beiträge oder besondere Einnahmen gedeckt werden".

Die letzten Worte dieses Artikels genügen, um uns einen Einblick in die Schwierigkeiten thun zu lassen, die dies neue Gesetz für die innere Verwaltung der Kassenvereine mit sich bringt. Der monatliche Beitrag jedes Mitgliedes muß in Bruchteile zerlegt werden, von denen einer z. B. in die Krankenkasse, der andere in die Ausstandskasse geht, u. s. w., jeder Verein hat auf diese Weise verschiedene, voneinander unabhängige Rechnungen zu führen; er bildet vielmehr eine Gesamtheit von Vereinen, die sich aus denselben Personen zusammensetzen, als einen einzigen Verein. Wohlverstanden behält sich der Staat vor, die Verwaltung dieser verschiedenen Kassen bis ins kleinste zu überwachen, wäre es auch nur, um Kontoübertragungen zu verhindern, und er versagt es sich nicht, in ihre Arbeit einzugreifen.

Der Vorwurf der Kompliziertheit ist überdies nicht der einzige, den man dem neuen Charakter der Hilfskassenvereine, so wie er durch Art. 1 gegeben ist, machen kann. Sein Inhalt vermengt in der That Unzusammengehöriges. Die Ziele, die er den Vereinen vor Augen stellt, sind zum Teil sehr ungleicher Natur, und einige davon lassen sich

durchaus nicht unter den Begriff der Gegenseitigkeit[1]) bringen. Wir meinen die Fachkurse, die Stellenvermittelung und die Ausstandskassen. Diese Einrichtungen sind rein wirtschaftlicher Natur und haben mit der Unterstützung in Krankheitsfällen oder der Altersversorgung nichts zu thun. Man wird verstehen, daß vor dem Gesetz vom 21. März 1884 über die Berufssyndikate, d. h. zu einer Zeit, wo die Syndikate noch lediglich geduldet waren und die einzige gesetzliche Form des Genossenschaftswesens in dem berufsmäßigen Hilfskassenverein gegeben war, daß damals manche von diesen eine oder mehrere der obigen Einrichtungen zu Gunsten ihrer Mitglieder schufen. Seit 1884 ist jedoch das Syndikat die offenstehende Form für das Studium, und die Wahrung der wirtschaftlichen, industriellen, Handels- und landwirtschaftlichen Interessen". Das Syndikat ist es also, auf dessen Gebiet die oben besprochenen Einrichtungen fallen, und das Gesetz von 1898[2]) greift hier auf dies Gebiet über.

Man kann dies feststellen, aber es wäre ungereimt, sich darüber zu wundern. Das Gesetz von 1898 ist von dem Bestreben beherrscht, die Entwickelung der Kassenvereine auf Kosten der Syndikate zu fördern. Am Tage, da die herrschende Klasse des französischen Volkes sich genötigt sah, dem genossenschaftlichen Gedanken einen Platz in der sozialen Ordnung des Staates einzuräumen, war ihre Wahl unter den verschiedenen Arten von Vereinigungen, die ihre Aufmerksamkeit auf sich zogen, schnell getroffen: zwischen dem Syndikat, das darauf ausgeht, die Hilfsquellen des Arbeiters zu vermehren, und dem Hilfskassenverein, dessen einziges Ziel in der besseren Ausnutzung der vorhandenen Hilfsquellen besteht, bevorzugt die führende Klasse bei weitem — und es ist überflüssig, den Grund anzugeben — die letztere Form, während sie die Syndikatsbewegung als unvermeidliches Uebel hinnimmt. Indem sie die Hilfskassenvereine fördert und unterstützt, bezahlt sie — auf die wohlfeilste Art — das, wss sie als ihre soziale Schuld betrachtet; sie rechnet auf die Hilfskassenbewegung, um die Arbeiterbewegung einzudämmen und zum eigenen Vorteil abzulenken. Die Arbeiter schätzen sicherlich, wie es auch angebracht ist, die Vorteile, welche die Hilfskassenvereine den günstigst Gestellten unter ihnen bieten, aber es ist wenig wahrscheinlich, daß sie darauf verzichten werden, ihre Lage auch noch anders als durch dies ein wenig schwächliche Auskunftsmittel der Hilfsvereine zu verbessern, das nicht einmal allen zugänglich ist.

---

1) Mutualité.
2) Ueber die Hilfskassenvereine.

XII.

Kolonialwissenschaftlicher Unterricht an den Rechtsfakultäten Frankreichs.

Von G. K. Anton.

Die Revue internationale de l'enseignement (Paris, A. Chevalier-Marescq et Cie.) hat in ihrer Nummer vom 15. November 1898 die Resultate einer Enquete veröffentlicht, die Herr A. Girault, Professor der politischen Oekonomie in Poitiers, zu dem Zwecke anregte, ein Augenblicksbild vom gegenwärtigen Stande des kolonialwissenschaftlichen Unterrichts an den Rechtsfakultäten Frankreichs und seiner bisherigen Entwickelung zu erhalten. Ein von ihm entworfener Fragebogen wurde allen Rechtsfakultäten übersendet, so dafs die vorliegende Zusammenstellung sich lediglich auf diese bezieht. Die Revue beabsichtigt jedoch, auch noch eine ähnliche Zusammenstellung in Bezug auf die philosophischen Fakultäten Frankreichs und auf die Universitäten des Auslandes zu bringen, die gleichfalls von Herrn Girault angeregt wurde. Von den philosophischen Fakultäten (facultés de lettres) werden wir u. a. noch erfahren, was von geographischer und vielleicht auch von historischer Seite im kolonialwissenschaftlichen Unterricht geleistet wird; im vorliegenden Bericht handelt es sich lediglich um die Leistungen von Juristen und Volkswirten an den Rechtsfakultäten von Paris, Aix, Caen, Lyon, Montpellier, Nancy, Poitiers, Rennes, Algier (école de droit). Die kleineren Fakultäten, wie Dijon, Grenoble, Lille, Toulouse haben naturgemäfs noch kein Bedürfnis nach der Einrichtung einer besonderen kolonialwissenschaftlichen Vorlesung empfunden, andere, wie Montpellier z. B., haben die Vorlesung wieder eingehen lassen, was wohl im Zusammenhang steht mit der Aenderung der Vorschriften über die Licenciatenprüfung, die auch auf die Frequenz und den Charakter der Vorlesungen an den übrigen Rechtsfakultäten von gröfstem Einflusse gewesen ist.

Hierin liegt vielleicht der interessanteste Punkt der ganzen Enquete. Zu seinem Verständnis haben wir uns zu erinnern, dafs 1890 im Programm der Licenciatenprüfung, die unserem Referendarexamen vergleichbar ist, als Wahlfach Kolonialgesetzgebung vorgesehen wurde. Die Folge war einerseits die, dafs der kolonialwissenschaftliche Unterricht, den nun die erwähnten Rechtsfakultäten einführten, naturgemäfs ein rein juristisches Aussehen hatte, und dafs andererseits an den gröfseren Fakultäten eine verhältnismäfsig grofse Anzahl von Zuhörern und auch von Exami-

nanden sich ergab. In Paris z. B. belief sich die Besuchsziffer in den 4 Jahren 1891/95 auf zusammen 788, durchschnittlich pro Jahr 197 Hörer und die Zahl derer, die über Kolonialgesetzgebung examiniert wurden, sogar auf 1131, durchschnittlich 283.

1895 wurde die Prüfungsordnung geändert. Man schuf damals ein anderes Programm für das juristische Doktorexamen, bei dem die Staatswissenschaften stärker berücksichtigt werden sollten als bisher. Da man in Verlegenheit war, was sonst an Fächern sich hierfür eigne, so wurde die Kolonialgesetzgebung als Wahlfach für die Licenciatenprüfung abgeschafft und als solches für die neue Doktorprüfung eingeführt. Die Folge dieses Schrittes zeigte sich sofort in einer erheblichen Abnahme sowohl der Hörer wie der Examinanden, da die Licenciatenprüfung jeder Jurist bestehen mufs, das Doktorexamen aber nicht obligatorisch ist. In Paris z. B. fiel die Besuchsziffer während der 3 Jahre 1895—98 auf 205, durchschnittlich pro Jahr auf 68, und die Zahl der Examinanden auf 84, durchschnittlich auf 28.

Die weitere Folge der Aenderung bestand darin, dafs der Verminderung der Quantität eine Verbesserung der Qualität gegenübertrat. Nicht nur zeigt sich dies in einer Reihe selbständiger Arbeiten über kolonialpolitische Themata, die von den Doktoranden geleistet wurden, sondern auch in der Erweiterung des Unterrichts, der nun weniger einseitig juristisch wurde. Neben die legislation coloniale trat die économie coloniale als Vorlesungsthema, so dafs die Vorlesungen heute sowohl wirtschaftlich als auch formal juristisch sind.

Einen selbständigen Lehrstuhl für Kolonialwissenschaft giebt es heute noch nirgends, doch ist neuerdings Propaganda gemacht für die Errichtung eines solchen am Collège de France. Teils Juristen, teils Nationalökonomen besorgen bisher den Unterricht im Nebenamt.

Ganz anderer Art ist die in Paris bestehende Kolonialschule, deren Absolventen $^3/_4$ der mittleren Beamtenstellen in den Kolonien vorbehalten sind. Für diese eine Konkurrenz durch Schaffung einer Specialschule für Indochina und den äufsersten Orient einzurichten, wird nur von Lyon angeregt, die übrigen Fakultäten sprechen überhaupt nicht von ihr. Auch finden sich keinerlei Nachrichten über diese Schule im vorliegenden Aufsatz; ebensowenig berücksichtigt derselbe die école libre des sciences politiques, auf welcher neben vielen anderen publizistischen Fächern auch auf ziemlich hohem Niveau stehende Vorlesungen über kolonialpolitische Themata gelegentlich gehalten wurden.

Litteratur.

IV.

Neuere Schriften über Münz- und Geldwesen.

Besprochen von W. Lexis.

(Schluß.)

Ganz anders dagegen lauten die von Prager wörtlich angeführten Bestimmungen des amerikanischen Gesetzes von 1792: „Der verhältnismäßige Wert von Gold und Silber in allen Münzen, welche nach dem Gesetz in den Ver. Staaten als Geld umlaufen, soll sein wie 15 : 1 ... Es soll gesetzlich gestattet sein, daß jedermann Barrengold und Silber zu der Münze zur Prägung bringe; und daß dieses Barrenmetall so schnell als möglich probiert und geprägt werde und zwar ohne Kosten für die Personen, die es eingebracht haben ... Alle Gold- und Silbermünzen, die von der Münze geschlagen und ausgegeben sind, sollen gesetzliche Zahlungsmittel bei allen Zahlungen sein ...“ Das sind die eigentlichen Grundsätze der Doppelwährung, wie sie überhaupt in keinem anderen Gesetze, auch nicht in dem französischen von 1803, mit gleicher Bestimmtheit ausgesprochen sind. Das Wertverhältnis 1 : 15 entsprach freilich schon damals nicht dem wirklichen Marktverhältnis, und in den nächsten Jahrzehnten vergrößeree sich die Differenz zu Ungunsten des Goldes immer mehr. Am Anfang der 30er Jahre fehlte es, wie Prager hervorhebt, nicht an Stimmen, die auch die gesetzliche Einführung der faktisch bestehenden reinen Silberwährung verlangten. Andere befürworteten ein mit Berücksichtigung der Prägungskosten dem französischen entsprechendes Wertverhältnis, und es war eine überraschende Wendung, als schließlich durch das Gesetz von 1834 eine Ueberwertung des Goldes nach dem Verhältnis 1 : 16 angenommen wurde. Die Majorität des Kongresses war sich dabei wohl bewußt, daß sie auf diese Weise die Vorherrschaft des Goldes anbahne, doch scheinen, wie Prager mit Laughlin annimmt, für die meisten rein politische Gründe maßgebend, namentlich der Einfluß Jackson's, der das neue Gesetz als eine Waffe gegen die Bundesbank brauchte. Uebrigens kam das wirkliche Wertverhältnis der beiden Edelmetalle schon in den nächsten Jahren dem neuen amerikanischen so nahe, daß eine erhebliche Begünstigung der Goldprägung nicht mehr bestand, was übrigens nicht hinderte, daß sie fortwährend in bedeutend größerem Umfange stattfand,

als vor 1834. Dagegen trat nach den californischen Goldentdeckungen die Wirkung des gesetzlichen Wertverhältnisses — das 1837 eine weitere kleine Abänderung erfahren hatte — gegenüber der relativen Wertsteigerung des Silbers auf dem Weltmarkte in verstärktem Grade hervor, und nach dem Gesetz vom 21. Februar 1853 über die Verringerung des Feingehalts der Teilstücke des Dollars schien es keinem Zweifel mehr zu unterliegen, daß die Vereinigten Staaten zur reinen Goldwährung übergehen würden. Der Bürgerkrieg und die Papiergeldwirtschaft verzögerten indes diese Entwickelung bis zu dem sogen. „Verbrechen von 1873", dem Gesetz vom 12. Februar 1873. Prager zeigt eingehend, was von der seit 1876 immer wieder von neuem verbreiteten Behauptung zu halten ist, daß dieses Gesetz durch einen Betrug oder mindestens durch eine Ueberrumpelung des Kongresses durchgebracht worden sei. In Wirklichkeit hat es dem Kongresse 2 Jahre und 10 Monate vorgelegen, ist in 5 Sessionen debattiert, 13 mal gedruckt und verschiedene Male im Senate und im Repräsentantenhause ganz vorgelesen worden.

Die Demonetisationsklausel hat infolge von Abänderungen drei verschiedene Fassungen erhalten, die Prager im englischen Text mitteilt (allerdings mit dem mehrfach wiederholten Druckfehler $12^1/_2$ grains statt grams). In allen Fassungen wird den Silbermünzen nur eine beschränkte Zahlungskraft (in der vom 25. April 1870 nur bis 1 $, in den späteren bis 5 $) zugesprochen, in keiner wird der Standarddollar von $412^1/_2$ grains erwähnt, und allen ist die Bestimmung beigefügt, daß außer den genannten Münzen keine anderen geprägt werden sollen. Wenn später manche Kongreßmitglieder erklärt haben, sie hätten die Bill nie gelesen oder sie hätten nicht gewußt, um was es sich handelt, so war das lediglich ihre Schuld und nicht die Folge eines angeblich mit englischem Golde geschmiedeten Komplotts. Ohne Zweifel hat damals niemand dem Gesetze eine besondere Bedeutung beigelegt. Es datiert ein halbes Jahr vor dem Beginn der deutschen Silberverkäufe, aus einer Zeit, in der man in Amerika noch gar nicht an die Möglichkeit einer ernstlichen Silberentwertung dachte. Erst im Jahre 1876 begannen die Anklagen gegen das Gesetz von 1873 und zugleich die Bestrebungen, es rückgängig zu machen und die Münzen wieder für die Prägung von Courantsilbermünzen zu öffnen. Prager führt als erste Silberbill die von Kelley am 18. Juli 1876 eingebrachte an, die übrigens nicht freie Silberprägung, sondern nur verlangte, daß „von Zeit zu Zeit" Silberdollars mit voller Zahlungskraft geprägt würden. Dagegen wird das Landers'sche Amendement zu der Scheidemünzbill nicht erwähnt, das am 28. Juni 1876 im Repräsentantenhause mit großer Mehrheit angenommen wurde und in der neuesten Schrift von O. Arendt (No. 14) nach den Kongreßakten angeführt ist. Dasselbe schreibt unbeschränkt vor, daß der Schatzsekretär die Prägung von Standarddollars mit voller gesetzlicher Zahlungskraft zuzulassen habe. Um diese Bill dreht sich hauptsächlich der an sich wenig fruchtbare Streit zwischen Arendt und Helfferich über die Ursache der Silberbaisse und der darauf folgenden bedeutenden Steigerung des Silberpreises im Jahre 1876. Jene Bill hat

freilich nie den Kongreß, sondern nur das Repräsentantenhaus passiert, ebenso wie auch ein an demselben Tage vom Staate bei nicht beschlußfähigem Hause angenommener Antrag Bogy über die Wiederherstellung der vollen Zahlungskraft des Silberdollars keine weitere Folge gehabt hat. Vielmehr kam am 22. Juli nur die Joint-Resolution über die Ausprägung von Silberscheidemünzen bis zum Betrage von 50 Mill. $ zustande. Das aber kann nicht die Silberbill sein, die Arendt im Auge hatte, als er 1880 in seinem Buche schrieb, sie habe den Kongreß passiert zu derselben Zeit, wo im Juli 1876 der Silberpreis am tiefsten sank, da dieser Zeitpunkt auf den 7. Juli fällt. Der Landers'sche Antrag aber ist nie Gesetz geworden und fällt überdies in die Zeit vor der Panik. Andererseits aber unterliegt es keinem Zweifel, daß in der ganzen zweiten Hälfte des Jahres 1876 die amerikanische Silber- oder Doppelwährungspartei lebhaft für die Remonetisation des Silbers thätig und in beiden Häusern mächtig, wenn auch zur Ueberstimmung der Regierung nicht stark genug war. Die Spekulation auf eine bimetallistische Wendung in Amerika hat daher jedenfalls zu der Hebung des Silberpreises bis zum Ende des Jahres mit beigetragen, aber darum darf doch der Einfluß des Aufschwunges der Silberausfuhr nach Ostasien seit dem August nicht unterschätzt werden. Ein genauer Parallelismus der Bewegung des Silberpreises mit diesen Ausfuhrziffern braucht nicht zu bestehen; das Wesentliche war, daß die mehrjährige Stagnation des Silberabflusses nach Asien aufhörte und daher auch von dieser Seite eine bessere Zeit für den Silbermarkt anzubrechen schien.

Gleichviel aber, wie die Spekulation die Aussichten auf einen Sieg des Bimetallismus in Amerika geschätzt haben mag, alle Bemühungen der Silberpartei haben schließlich nichts weiter zuwege gebracht, als die Bland-Bill, die nach wenigen Jahren von allen Seiten als eine verfehlte Maßregel verurteilt wurde. Noch verfehlter freilich war die Sherman-Bill, die 1890 an ihre Stelle trat. Diesem Gesetz und der weiteren Entwickelung der Währungsfrage in den Vereinigten Staaten bis zu dem Siege Mc Kinley's ist mehr als die Hälfte des Prager'schen Werkes gewidmet. Seit der Zeit, bis zu welcher die Darstellung reicht, ist nun aber nach dem oben Gesagten für den Bimetallismus auch in Amerika jede Aussicht auf Erfolg verschwunden. Das dürfte jetzt auch wohl Boissevain zugeben, der in der unter 7) angeführten Schrift noch an die Möglichkeit glaubte, daß nach Ablauf der Mc Kinley'schen Amtsperiode Bryan dennoch den Sieg davontrage. Bryan rüstet sich ja allerdings zu einem neuen Wahlfeldzuge, aber in seinem Programm wird der Bimetallismus schwerlich noch eine hervorragende Stelle einnehmen, denn infolge des spanisch-amerikanischen Kriegs dreht sich der Parteikampf jetzt um weit wichtigere, allgemein politische Fragen. Im übrigen ist es bemerkenswert, daß der genannte sachkundige und geschickte Verteidiger des Bimetallismus das Wertverhältnis 1 : $15^1/_2$ beinahe fallen läßt. Er gesteht (S. 98), daß gewichtige Gründe gegen die Rückkehr zu diesem Wertverhältnis sprächen. Der wirkliche Wert der beiden Edelmetalle habe sich so weit davon entfernt, daß eine Wiederherstellung desselben ohne ernstliche Störungen nicht möglich

sei. Auch würden sich Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit gegen sie geltend machen lassen. Die Entwertung des Silbers habe allerdings schwere unverdiente Verluste verursacht; aber diese könnten größtenteils nicht wieder gut gemacht werden, und mittlerweile seien unter den neuen Verhältnissen so viele Verträge und Verbindlichkeiten entstanden, daß es ungerecht sein würde, diese nicht zu berücksichtigen. Allerdings findet der Verf., daß auch die zu Gunsten des alten Wertverhältnisses angeführten Gründe nicht weniger stichhaltig seien, und er will daher die Entscheidung dieser Kardinalfrage einer internationalen Konferenz überlassen. Aber wie soll eine Verständigung über einen Punkt möglich sein, in dem die Interessen der verschiedenen Staaten so weit auseinandergehen und es sich um Milliarden handelt?

Ganz auf dem Standpunkt des agrarischen Bimetallismus steht die Schrift von Wilms (No. 12). Alle wirtschaftlichen und sozialen Uebel unserer Zeit sind durch die Entwährung des Silbers erzeugt. Der Staatskörper ist krank, weil seinem Blute, dem Gelde, die weißen Blutkörperchen fehlen. Die Währungsfrage ist nicht nur ein Teil der sozialen Frage, sie ist die soziale Frage oder die Basis der sozialen Frage. Die glänzende Lage der Industrie, die hohen Preise der Industrieprodukte, die günstigen Lohnverhältnisse der industriellen Arbeiter existieren für den Verf. nicht; die enorme Steigerung der Goldproduktion, die schon zu der Zeit, als das Buch geschrieben wurde, die frühere höchste Jahresförderung an Gold und Silber zusammen überstieg, die noch immer sehr bedeutende Prägung von Silber in mehreren Staaten, die seit 1873 im ganzen durchschnittlich jährlich weit größer war als in den 60er Jahren, der bis auf etwa 700 Mill. M. noch voll erhaltene Silbergeldbestand der Kulturwelt im Jahre 1873, diese allein schon die Behauptung von der Unzulänglichkeit des Metallgeldvorrats widerlegenden Thatsachen werden nicht beachtet; ebensowenig werden die Veränderungen in den Geldverhältnissen der Länder gewürdigt, die früher durch ihre sinkende Valuta eine gewisse Erleichterung ihrer Ausfuhr genossen: in Rußland ist die Goldwährung eingeführt mit dem festen Werte des Rubels gleich 216 Pfg. (nicht, wie der Verf. anführt, 220 Pfg.), in Indien ist die Befestigung des Rupienkurses auf 16 Pence (nicht 14 Pence) jetzt vollständig gelungen, in Argentinien ist die Goldprämie von 311 im Jahre 1894 fast kontinuierlich gesunken und sie steht gegenwärtig auf 120. Für den Verf. ist „sinkende Valuta das staatserhaltendste Moment". Daß das Steigen des Wechselkurses ein Nachteil sei, will er freilich auch nicht behaupten, vielmehr sieht er darin einen Beweis für den wachsenden Wohlstand des Landes. Sicher aber ist, daß die Ausfuhr des argentinischen Weizens, wenn sie durch das Sinken der Valuta begünstigt worden ist, durch das Steigen derselben eine Erschwerung erfahren hat.

Es fehlt auch nicht an Schriftstellern, die zwar die Aussichtslosigkeit des Bimetallismus anerkennen, aber darum doch nicht dem Gold-Monometallismus das Feld räumen wollen, sondern andere Systeme vorschlagen. A. Houdard (No. 15) nimmt mit einiger Abänderung den Garnier'schen Vorschlag — den auch A. Eggers unter dem Namen Duo-

metallismus vertreten hat — wieder auf: aus beiden Metallen sollen unabhängig und ohne gesetzliches Wertverhältnis nebeneinander bestehende Währungsmünzen geprägt werden, und es bleibt den Parteien bei dem Abschluß von Kauf-Darlehens und sonstigen Verträgen frei überlassen, ob sie die Gold- oder die Silbermünzeinheit zu Grunde legen wollen. Houdard macht nur das Zugeständnis, daß für die kleinen Zahlungen bis zu 50 frcs., die jetzt in Scheidemünzen geleistet werden können, ein gesetzliches Wertverhältnis der beiden Einheiten festgesetzt werden dürfe, das aber, den Aenderungen des kommerziellen entsprechend, von Zeit zu Zeit neu bestimmt werden soll. Die französischen Schriftsteller scheinen nicht zu wissen, daß das System der Parallelwährung bis 1857 in Hannover und früher auch in Preußen bestanden hat. Es war damals erträglich, weil der Wert des Silbers gegen Gold sich ziemlich konstant hielt und weil der ganze wirtschaftliche Verkehr und namentlich das Bankwesen im Vergleich mit den heutigen Zuständen noch wenig entwickelt war. Unter den heutigen Verhältnissen aber ist die Verwendung zweier verschiedener, gegeneinander in unberechenbarer Weise veränderlicher Wertmaße ganz undenkbar. Die Verkäufer von Waren und die Empfänger von Darlehen wollen weder Gold noch Silber als Metalle, sie wollen eine bestimmte Summe von Kaufkraft in einer allgemein giltigen Geldeinheit; daher wird im großen Verkehr die wirkliche Verwendung von Münzen immer mehr vermieden und das Geld hauptsächlich nur als Wertmaß benutzt. Der ganze Giro- und Clearinghausverkehr in seiner heutigen Gestalt wäre unmöglich, wenn Depositen, Checks und Wechsel auf zwei verschiedene Werteinheiten lauteten, die zu einander nicht in einem festen Verhältnis ständen.

Auch Peyer im Hof (No. 13) giebt zu, daß der Verkehr nur eine einzige Werteinheit brauchen könne. Aber er glaubt, daß das Silber als einziges internationales Währungsmetall geeigneter sei, als das Gold. Es wären allerdings auch Goldmünzen nach einem einheitlichen Typus zu prägen, aber ohne Wertangabe, bloß als Handelsmünzen für den größeren Verkehr mit veränderlichem Kurse.

Die zu Gunsten des Silbers vorgebrachten Gründe sind die herkömmlichen: zunächst der, daß die Mehrzahl der Menschen noch immer nach Silber rechnet. Aber es kommt doch nicht auf die Kopfzahl, sondern auf die Summe der Umsätze an, und diese sind vermutlich in England allein weit größer, als in Indien und China mit ihren 600 Mill. größtenteils auf dem Kulturniveau der Kulis stehenden Einwohnern. Daß das Silber auch in den Hauptkulturländern das Umlaufsmittel für den kleineren Verkehr bildet, ist ja richtig, aber die Erfahrung zeigt, wie klein verhältnismäßig die Summe von Münzen ist, die für diesen Zweck erforderlich ist, und zwar wie überreichlich das Bedürfnis gedeckt ist. Das Deutsche Reich besitzt an Thalern und Silberscheidemünzen einen Bestand von ungefähr 850 Mill. M., von diesen aber befanden sich 1898 durchschnittlich 268 Mill. und 1897 durchschnittlich 280 Mill. in den Gewölben der Reichsbank, so daß im Publikum immer weniger als 600 Mill. M. im Umlauf sind. Was endlich die größere

Stetigkeit der Produktion des Silbers im Vergleich mit dem Golde betrifft, so hat die laufende Jahresproduktion auf den Wert eines Geldmetalls einen um so geringeren Einfluß, je größer der bereits im Verkehr befindliche Vorrat ist. Dieser beträgt aber gegenwärtig für Gold bereits wenigstens 16 Mill. M., und es würden sich daher selbst Schwankungen von einigen Hundert Millionen in den Geld- und Preisverhältnissen nur wenig fühlbar machen. Als internationale Werteinheit will der Verf. eine Münze im Werte von etwa $2^1/_2$ frcs. annehmen, und zwar mit Berücksichtigung der Entwertung des Silbers: „die in den bestehenden Währungen abgeschlossenen Verträge und eingegangenen Verbindlichkeiten sollen auf die neue Währung nach solchen Normen reduziert werden, welche für Gläubiger und Schuldner gleich gerecht sind." Diese Forderung klingt sehr einfach, aber wenn man versuchen wollte, sie zu erfüllen, würden sich unübersteigbare Schwierigkeiten ergeben. Jedenfalls würden die neuen Silbermünzen im Verhältnis zu ihrem Werte ein noch weit größeres Gewicht haben, als die gegenwärtigen, und das würde bald allgemein als ein unerträglicher Kulturrückschritt empfunden werden. Denn der große Verkehr betrachtet es ohnehin gewissermaßen als ein notwendiges Uebel, daß das Wertmaß auch durch ein gewisses Quantum eines wertvollen Stoffs dargestellt und daß zuweilen auch wirklich auf diese Verkörperung des abstrakten Tauschwerts zurückgegriffen werden muß. Er sucht daher bekanntlich so viel wie möglich die wirkliche Verwendung von Metallgeld zu vermeiden, mindestens aber verlangt er, daß das Geldmetall in einem gegebenen Gewicht und Volumen einen möglichst hohen Wert besitze. Die Bevorzugung des Goldes vor dem Silber aus diesem Grunde ist nicht etwa eine irrationelle Liebhaberei, sondern beruht auf sehr reellen praktischen Gründen und wird mit der weiteren Entwickelung des Verkehrs noch mehr und mehr zunehmen. Durch die Verwendung von vollgedeckten Silbercertifikaten läßt sich der Unterschied des großen Gewichts und Volumens des Silbers nicht beseitigen, denn die Aufspeicherung der enormen und immer mehr zunehmenden Silbermassen würde immer unbequemer und kostspieliger werden, wie das im Schatzamt der Vereinigten Staaten zur Zeit der Bland-Bill und der Sherman-Akte schon sehr unangenehm empfunden wurde. Daß die Einführung eines schwereren Silbermünzfußes für Frankreich und die Vereinigten Staaten einen Verlust von mehreren Hundert Millionen M. bei der Umprägung der gegenwärtig umlaufenden Silbermengen bedeuten würde, zieht der Verf. nicht weiter in Betracht.

Uebrigens würden sich die Geldverhältnisse bei diesem System im wesentlichen ebenso gestalten, wie bei einem internationalen Bimetallismus mit herabgesetztem Wertverhältnis für das Silber. Denn auch im letzteren Falle würde das Silber bald thatsächlich das alleinige Währungsmetall werden, und die Goldmünzen würden ein allmählich steigendes Agio und somit den Charakter von Handelsmünzen erhalten.

Da die Währungsdebatten noch immer nicht zum Schweigen gebracht sind, so taucht immer wieder die Meinung auf, daß alle Parteien mehr oder weniger Unrecht hätten und das ganze auf Edelmetall be-

gründete Geldwesen an irgend einem fundamentalen Gebrechen leide. Zu dieser Ansicht ist auch der Verf. der Schrift No. 16 gelangt, und nicht nur das, sondern ohne weitere Hilfsmittel, wie er in der Einleitung berichtet, als die Inschriften der Münzen und seine persönlichen Erfahrungen als Kaufmann, gelang es ihm bald, ein Reformgeld zu erfinden, dessen Einführung nach seiner Meinung allen wirtschaftlichen und sozialen Uebeln ein Ende machen würde. Hinterher hat er sich dann auch mit den Werken der „bekanntesten Autoren von Adam Smith bis Marx und Loria“ bekannt gemacht, aber gefunden, daß sie die Quelle des Warenwertes falsch angeben, indem sie die Ursache des Wertes allein in der Arbeit sehen und daß sie den Charakter der Waren nicht erschöpfend darstellen, weil der Verkaufszwang der Produkte nur hier und da oberflächlich erwähnt und ganz übersehen würde, daß das Angebot von Waren niemals ohne Verlust um einen einzigen Tag verschoben werden könne. Nun, was den ersten Punkt betrifft, so hat schließlich selbst Marx zugestanden, daß die im Verkehr auftretenden Tauschwerte der einzelnen Waren sich nicht wie die in diesen enthaltene Arbeit verhalten, sondern, wie es die orthodoxe Nationalökonomie stets gelehrt hatte, auch von dem bei der Produktion in verschiedenen Verhältnissen mitbeteiligten Kapital — also von der Besitzteilung, wie unser Verf. sich ausdrückt — abhänge. Und was den anderen Punkt betrifft, so hat auch Marx umständlich dargelegt, daß die „Realisierung“ des Wertes erst im Cirkulationsprozeß erfolge und für jede Ware eine gewisse durchschnittliche Cirkulationsperiode verlaufe, bis sie zum Konsumenten gelange. Die „bürgerlichen“ Nationalökonomen vollends haben stets das Thema der Absatzkrisen und der Ueberproduktion ausgiebig behandelt, im übrigen aber auch gewußt, daß der Verkäufer sich für die bis zum Absatz der Waren durchschnittlich verlaufende Zeit ebenso Zinsen in Anrechnung bringt, wie er den barzahlenden Kunden einen Rabatt giebt, der einen im Ladenpreise enthaltenen Zuschlag wieder aufhebt. Das System des Verf. ist einfach folgendes. Zunächst tritt an die Stelle des Metallgeldes ein vom Staat ausgegebenes Papiergeld. Das ist schon oft genug als der Weisheit letzter Schluß vorgeschlagen worden, und man kann auch vom rein theoretischen Standpunkt getrost zugestehen, daß ein Staat, der vor allen ernstlichen finanziellen Verlegenheiten, vor Krieg und inneren Krisen sicher wäre, bei einer absolut zuverlässigen, von objektiver wirtschaftlicher Einsicht geleiteten, von jeder Beeinflussung durch die Interessen einzelner Kreise unabhängigen Verwaltung imstande sein werde, ein Papiergeldsystem mit genügender Wertstabilität aufrecht zu erhalten. Vorläufig ist aber wenig Aussicht, daß diese Bedingungen in irgend einem Lande sämtlich erfüllt sein werden, und daher wird jenes an sich sehr rationelle und wenig kostspielige Geldwesen auf absehbare Zeit eine Utopie bleiben und die Papiergeldwirtschaft nur als schweres wirtschaftliches Uebel im Gefolge finanzieller Notstände erscheinen. Der Verf. freilich sieht nirgendwo Schwierigkeiten. Die Wertfestigkeit seines Geldes soll einfach dadurch erzielt werden, daß der Staat beim Fallen der Warenpreise mehr Papiergeld (durch Ankauf von Wertpapieren oder Wechseln) ausgiebt und umgekehrt beim

Steigen der Preise Papiergeld einzieht. Dieser Ansicht liegt also die reine Quantitätstheorie zu Grunde, die in dieser Gestalt unzweifelhaft falsch ist, wenn auch ein gewisser sehr verwickelter Zusammenhang zwischen dem Werte des Geldes und seiner Menge vorhanden ist. Jedenfalls würde das erwähnte Eingreifen des Staates seine Wirkung nur durch abwechselnde Hervorrufung von Ueberspekulation und Krisen ausüben können. Die Bestimmung des Geldwertes denkt sich der Verf. nach dem System der Indexzahlen für alle wichtigeren Warenarten mit Berücksichtigung der auf den Markt kommenden Mengen. Diese Methode ist indes wegen der Schwierigkeit der fortlaufenden Bestimmung der Mengen bei wechselnden Ernte- und Produktionsverhältnissen praktisch nicht durchführbar, aber auch theoretisch sehr anfechtbar, da sie die von den Waren selbst infolge der Veränderung der Produktions- und Transportkosten ausgehenden Preisverschiebungen gänzlich außer acht läßt und die Annahme, daß diese sich im großen und ganzen ausgleichen würden, nicht gerechtfertigt ist. Ueberhaupt sieht der Verf. der in den Preisbewegungen der Waren nur den Einfluß des Geldes, nicht aber die Folgen des Verhältnisses der Produktion zur Konsumtion. Wenn der Warenbesitzer auf Absatz warten und schließlich seine Ware zu einem herabgesetzten Preise abgeben muß, nachdem er vielleicht während der Aufbewahrung derselben noch Schaden durch Verschlechterung ihrer Qualität erlitten hat, so soll das lediglich daher kommen, daß das Geld sich dem Verkehr entzieht, daß sein Angebot aufgeschoben wird, bis ein Preisfall der Waren eintritt, der den Zinsverlust am Gelde um das Hundertfache kompensieren soll. Daher die eigentümliche Idee des Verf., das Geld ebenfalls einem Zwang des Angebots, einem Cirkulationszwang zu unterwerfen, der den für den Warenbesitzer bestehenden Verkaufszwang ausgleichen soll. Demnach will er seinem Papiergeld die Form eines Geldbriefs geben, dessen Wert stetig auf Kosten des Inhabers abnimmt. In dem abgedruckten Formular sind die wochenweise um je $1^0/_{00}$ von 100 bis 94,90 abnehmenden Werte für die betreffenden Daten eines Jahres eingetragen. Es ist aber nicht ersichtlich, wie in dem zweiten, dritten etc. Jahre nach der Ausgabe des Geldbriefs verfahren werden soll; es müßte entweder die Rechnung für jeden Schein bis zu der Woche, in welcher er benutzt wird, weiter fortgesetzt werden, oder es müßten alle Jahre sämtliche Geldbriefe durch neue, auf ein Kalenderjahr lautende und mit wöchentlichen Wertangaben versehene ersetzt werden. Das eine wäre so umständlich, wie das andere. Aber auch rein theoretisch betrachtet, erweist sich dieses System weder als berechtigt, noch als zweckmäßig. Nehmen wir zunächst einen normalen Gang der Geschäfte, so enthält der Preis jeder Ware, wie bereits bemerkt, auch eine Vergütung für die durchschnittliche Dauer des Wartens auf Absatz, ebenso eine solche für den etwaigen Abgang und die Verschlechterung eines Teiles der Waren während der Wartezeit. Andererseits betrachtet jeder Geschäftsmann es als „das Geheimnis unserer Zeit, keine Zinsen zu verlieren“; er sucht daher stets möglichst wenig Geld in seiner Kasse zurückzuhalten und zahlt jeden verfügbaren Betrag sofort bei seinem Bankier ein, der schließlich eben-

falls darauf angewiesen ist, so bald wie möglich irgend eine Verwertung der ihm überwiesenen Kapitalien aufzufinden. Wenn aber unter besonderen Umständen Ueberproduktion und Absatzstockung für gewisse Waren entsteht, so liegt die Ursache nicht in einer böswilligen Zurückhaltung des Geldes, sondern einfach darin, daß die Produzenten dieser Waren den Bedarf falsch geschätzt haben, daß sie mehr auf den Markt gebracht haben, als die Konsumenten nach Maßgabe ihres beschränkten Einkommens bei dem geforderten Preise abnehmen können, oder — falls es sich um Produktionsmittel oder Rohstoffe handelt — als die in Frage kommenden Kapitalbesitzer mit Aussicht auf Gewinn verwenden können. In den ersten Jahren nach dem Kriege von 1870/71 wurden bekanntlich die Betriebe der Eisenindustrie infolge einer vorübergehenden außergewöhnlich großen Nachfrage bedeutend vermehrt und erweitert, so daß die Produktionsfähigkeit weit über den normalen Bedarf hinausging. Würden sich nun die Eisenbahngesellschaften, Fabrikanten u. s. w. etwa durch das Gsell'sche Geld haben zwingen lassen, Schienen, Maschinen, Lokomotiven u. s. w. zu den damaligen hohen Preisen auf Vorrat zu kaufen, obwohl sie diese Fabrikate in solcher Menge gar nicht brauchten und durch den Kauf nur zu Schaden hätten kommen können? Oder nehmen wir an, daß in einem Lande 1 Million Meter eines Baumwollzeugs fabriziert werden, dessen Preis 1 M. für das Meter betragen muß, wenn der Produzent den normalen Gewinn erhalten soll. Die Zahl der Konsumenten aber, die imstande sind, diesen Preis zu bezahlen, ist beschränkt, und die Summe, die sie insgesamt mit Rücksicht auf ihre Einkommensverhältnisse auf diese Ware verwenden können, beträgt vielleicht nur 900000 M. Es bestände also relative Ueberproduktion in diesem Artikel, der Preis müßte trotz des Gsell-schen Geldes sinken, und die Produzenten würden dabei Schaden leiden. Der Grundfehler des Projektes des Verf. liegt überhaupt darin, daß er den Waren nur das als Umlaufsmittel dienende Geld gegenüberstellt, während er die in Geld ausgedrückte und gemessene, aber nicht in effektivem Gelde dargestellte Kaufkraft außer acht läßt. Der Gesamtheit der Konsumtionsgegenstände ist nicht der Geldbestand eines Landes, sondern das zum Kauf von Konsumtionsgütern bestimmte Einkommen, den Produktionsgütern aber den Gesamtbetrag des flüssigen Kapitals gegenüberzustellen. Das Volkseinkommen und das flüssige Kapital Englands ist größer, als dasjenige Deutschlands und Frankreichs, gleichwohl hat England einen weit geringeren Bestand an Geld, als Deutschland und vollends als Frankreich, weil in England eine außerordentlich große Summe von Geschäften erledigt wird, ohne daß dabei effektives Geld irgendwie zur Anwendung kommt. Bei den Banken des Vereinigten Königreichs stehen fortwährend mehr als 700 Mill. £ stets fällige Depositen, die flüssiges Kapital darstellen, auf Grund dessen jederzeit mittels Checks Kaufkraft ausgeübt werden kann, während der ganze bare Goldvorrat des Landes — an dessen Stelle also das Gsell-sche Papiergeld treten würde — nur etwa 100 Mill. £ beträgt. Wenn Kaufkraft zurückgehalten wird, weil die Warenpreise zu hoch sind, so wird dies nur im Großverkehr, also bei den Bankdepositen geschehen,

und auf diese kann das Gsell'sche Entwertungsprojekt unmöglich Anwendung finden. Die Schuldsummen könnten überhaupt dieser Entwertung nicht unterworfen werden, wenn nicht aller Kredit vernichtet und jedes Sparen verhindert werden sollte. Das Geld dient doch nicht nur zum Kaufen von Handelswaren, es werden auch Häuser und Landgüter gekauft, große stehende Anlagen und sonstige Geschäfte gemacht, die eine vorgängige größere Kapitalansammlung voraussetzen. Wie sollte die aber möglich sein, wenn die Kaufkraft in ihrer abstrakten Form nicht ohne kontinuierliche Einbuße aufbewahrt werden könnte?

Ein anderes, mehr wissenschaftlich entwickeltes Geldreformsystem wird in der Schrift von Dr. Matern (No. 17) dargelegt, die in einigen Hauptpunkten zu den Gsell'schen Ansichten in direktem Gegensatze steht. Der Verf. verwirft sehr entschieden den Bimetallismus, aber er glaubt, daß auch die Goldwährung, wie sie gegenwärtig besteht, und noch von anderen Staaten erstrebt wird, mit einem schweren Fehler behaftet sei: dem Golde sei das Privilegium der freien und unbeschränkten Privatprägung zuerkannt, und dadurch könne es dem Verkehr in beliebiger Menge ohne Rücksicht auf das wirkliche Bedürfnis aufgezwungen werden und erhalte andererseits eine Festigkeit des Wertes, die es vor dem Schicksal der Waren schütze, die durchweg große Preiseinbußen erlitten hätten. Das Sinken der Warenpreise sei nicht durch Goldknappheit verursacht worden, es sei vielmehr großer Ueberfluß an Goldgeld vorhanden; aber das Prägungsprivilegium habe bewirkt, daß der Wert des Goldes sich nicht ebenso wie der der Waren verhalten habe und ebenfalls gesunken sei; eine Aufhebung jenes dem Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit widersprechenden Privilegiums würde sofort einen Preisfall des Goldes herbeiführen, der gleichbedeutend wäre mit einer allgemeinen Hebung der Produkten- und Warenpreise, also mit dem von den Bimetallisten erstrebten Resultate. Zur Erreichung dieses Zweckes müßte aber dem Golde nicht nur die freie Prägung, sondern auch die Eigenschaft als Hauptzahlungsmittel entzogen werden, und es soll daher nach dem Projekte des Verf. durch Banknoten ersetzt werden, die volle Deckung in Pfandbriefen haben, auf Gold lauten und auch jederzeit in Gold, jedoch nicht obligatorisch in Goldmünzen, eingelöst würden. Die für diesen Zweck zuzulassenden Pfandbriefe werden gesetzlich bestimmt; es sollen namentlich die landschaftlichen Pfandbriefe und die Eisenbahnprioritäten dazu gehören, jedoch auch Pfandbriefe auf städtische Grundstücke bei entsprechender Garantie zugelassen werden. Die Pfandbriefe sollen jederzeit gegen Noten und umgekehrt auch die Noten gegen Pfandbriefe bei der Bank einlösbar sein. Die Einlösung der Noten in Gold wird thatsächlich nur für den Verkehr mit dem Auslande verlangt werden und daher ein sehr mäßiger Vorrat — für Deutschland vielleicht 600 Mill. M. — für den Bedarf ausreichen. Durch internationale Vereinbarung könnte ein bestimmtes Gewicht Feingold — etwa 10 g — als gemeinschaftliches Wertmaß und Zahlmittel eingeführt und auch den Deckungspfandbriefen die Anerkennung als gemeinschaftliches Zahlmittel gewährt werden. Indes könnte jeder einzelne Staat die Reform auch selbständig in Angriff nehmen

und der zuerst vorgehende hätte den Vorteil, daß er sein überflüssiges Gold noch ohne großen Verlust den noch bei der Zwangsprägung verharrenden Goldwährungsländern zuschieben könnte.

Zunächst sei hier bemerkt, daß bereits Cieskowski (Du crédit et de la circulation, 2. éd., Paris 1847) ein durch Hypotheken gedecktes Papiergeld, das von einer Centralanstalt auszugeben wäre, vorgeschlagen hat. Allerdings sollten diese „Rentenbillets" selbst mehr den Charakter von Pfandbriefen haben, nämlich verzinslich sein, während nach Matern die an sich unverzinslichen Noten jederzeit gegen verzinsliche Pfandbriefe umgetauscht werden könnten, was, wie er annimmt, zur Folge haben würde, daß niemand unnötigerweise Noten in seiner Kasse behielte. Die Einlösung der Noten gegen Barrengold, statt gegen Münzen, hat schon Ricardo vorgeschlagen. Bekanntlich dient auch gegenwärtig Barrengold in bedeutender Quantität mit zur Notendeckung, was schon darauf hinweist, daß die freie Prägung materiell nicht das Wesentliche des dem Golde zustehenden „Privilegiums" ist. Wie in China noch immer nicht geprägtes Barrensilber das Hauptumlaufs- und Zahlungsmittel des großen Verkehrs bildet, und wie auch das Gold bei den Babyloniern und Phöniciern viele Jahrhunderte vor der Einführung der Münzen in Form von kleinen Barren oder Ringen als Vermittelungsgut gedient hat, so könnte es auch heute noch in der ganzen Kulturwelt diese Rolle spielen, ohne daß es geprägt, ja, ohne daß es mit gesetzlicher Zahlungskraft ausgestattet zu sein brauchte. Es würde genügen, daß es thatsächlich auf Grund der vertragsmäßigen oder stillschweigenden Zustimmung der Parteien allgemein als Wertmaß und Zahlungsmittel anerkannt wäre. So hat im 14. und 15. Jahrhundert in Europa im Großverkehr eine Art von freier Goldwährung bestanden, die durch international angenommene, aber in den einzelnen Ländern nicht mit gesetzlicher Zahlungskraft ausgestattete Münzen dargestellt wurde. Die holländischen Dukaten und die französischen Louisdor sind bekanntlich bis in die neuere Zeit in West- und Süddeutschland als Zahlungsmittel sehr beliebt gewesen. Allerdings wird die Benutzung des Goldes als Geld durch Ausprägung des Metalls zu Münzen mit gesetzlicher Zahlungskraft wesentlich erleichtert und wenn gegenwärtig die Goldbarren und fremden Goldmünzen von den Banken den inländischen Goldmünzen bis auf kleine Differenzen gleichgestellt werden, so hängt dies damit zusammen, daß dieses Material jederzeit unentgeltlich oder gegen eine geringe Gebühr in inländische Währungsmünzen umgewandelt werden kann. Wenn aber dem großen Verkehr ein ihm widerstrebendes Umlaufsmittel aufgezwungen werden sollte, so wäre es immerhin möglich, daß er es vorzöge, das Gold auch ohne gesetzliche Zahlungskraft beizubehalten. Das würde z. B. vielleicht, wenn auch nicht ohne wirtschaftliche Nachteile, nach Einführung der von Peyer im Hof vorgeschlagenen Silberwährung geschehen. Eine solche nur thatsächliche Herrschaft der Goldwährung würde aber auf den Wert des Goldes die gleiche Wirkung ausüben, wie das von Matern bekämpfte Prägungsprivilegium. Es würde den Wechselfällen des Marktes der gewöhnlichen Waren entzogen sein, das neue produzierte Quantum wäre

immer nur ein kleiner Teil des bereits vorhandenen monetären Vorrats und es würde mit Leichtigkeit von den Adern des Verkehrs aufgesogen oder von den Banken als Grundlage für ihre Kreditgeschäfte benutzt werden können. Das Gold besitzt also ohne Zweifel schon lediglich wegen seiner Verwendung als Geldstoff, auch abgesehen von der Prägung, eine ungewöhnliche Wertstabilität, und das gilt nach der vorherrschenden Ansicht als sehr erwünscht und zweckmäßig. Auch die Bimetallisten bestreiten dies im Grunde nicht, sie beschweren sich nur darüber, daß der Wert des Goldes sich nicht als genügend fest erwiesen habe, sondern nach ihrer Meinung gestiegen sei; auch stellen sie den Satz auf, wenn überhaupt der Wert des Goldes sich ändere, so sei es im Interesse der produzierenden Stände wünschenswerter, daß er sinke, als daß er steige. Allgemein wird auch angenommen, daß der Wert des Goldes als Geldmetall nur relativ und annähernd fest sei und daß es durch eine anhaltende große neue Zufuhr langsam erniedrigt, durch eine bedeutende Verminderung des Vorrats aber erhöht werde. Matern dagegen hält die Wertfestigkeit des Goldes vermöge seines Privilegiums für eine absolute, er sieht darin ein volkswirtschaftliches Uebel und verlangt, daß das Gold den Gesetzen der Preisbildung der gewöhnlichen Waren unterworfen und sein Wert nur auf seine Verwendung als Rohstoff für die Industrie gegründet werde. Daß die Quantitätstheorie des Geldwertes in ihrer einfachen populären Gestalt nicht richtig ist, wird wohl kaum bestritten werden. Es kommt ohne Zweifel vor, daß der Metallvorrat eines Landes bedeutend vermehrt wird, ohne daß die Warenpreise steigen, wenn nämlich das neue Gold wegen der Ungunst der Geschäftslage müßig in den Kassen und Bankgewölben liegen bleibt oder wenn es an die Stelle vorher vorhandener Kreditumlaufsmittel tritt.

Ebenso kann andererseits Gold aus dem Lande abfließen, während die Warenpreise nicht nur nicht fallen, sondern noch steigen, nämlich in Zeiten lebhafter Spekulation, wenn der Kredit ungewöhnlich angespannt wird und reichlich Ersatzmittel für das Metallgeld schafft. Ueber das Verhältnis, in welchem die Veränderung der Geldmenge zu der Aenderung der Warenpreise steht, läßt sich überhaupt nichts Bestimmtes sagen; die Wirkung des ersteren ist immer nur eine langsame und auf verschiedene Waren, je nach der Art ihrer Vermehrbarkeit zunächst verschieden. Im allgemeinen steht aber doch erfahrungsmäßig fest, daß eine andauernde bedeutende Vermehrung der Geldmenge allmählich eine Erhöhung des Preisniveaus der Waren erzeugt; daß die Verminderung des Geldvorrats eine Preiserniedrigung bewirke, läßt sich nicht so allgemein behaupten; wenn z. B. in Deutschland das Check- und Clearinghaussystem auf die Höhe des englischen gebracht würde, so könnten mehrere 100 Mill. M. aus dem Lande gehen, ohne nachteiligen Einfluß auf die Preise. Unter den heutigen Verhältnissen, wird sich jedenfalls die Wirkung einer starken Verminderung des Geldvorrats nicht in einer allmählichen Herabdrückung der Preise zeigen, sondern durch akute Krisen vermittelt werden, die durch das Versagen der Kredithilfsmittel entstehen. Uebrigens giebt Matern selbst zu, daß

die Preissteigerung der Waren in den 50er Jahren bis zu einem gewissen Grade mit der Entwickelung der californischen und australischen Goldproduktion zusammenhing, und zwar, wie er glaubt, weil damals der „Abnahmezwang“ für das Gold nur in England und Frankreich bestanden habe. Dabei übersieht er, daß auch die Vereinigten Staaten in jener Zeit thatsächlich die Goldwährung erhielten und große Summen geprägt haben. Im übrigen hätte Frankreich allein schon dem Golde, zumal bei der Möglichkeit eines bedeutenden Umtausches desselben gegen Silber, ein genügendes Unterkommen dargeboten, und die französischen Goldausmünzungen haben sich in der That von 1848—1870 auf mehr als 7800 Mill. frcs. belaufen. Wenn der Verfasser sich darauf beruft, daß trotz der großen Steigerung der Goldproduktion in den letzten Jahren die Preise sich nicht gehoben hätten, so könnte erwidert werden, daß seit 1896 in der That eine Erhöhung der Preise vieler Waren eingetreten ist, und zwar auch des Getreides, des Fleisches, des Spiritus und anderer landwirtschaftlicher Produkte. Meines Erachtens hängt indes diese Preisbewegung nicht mit der Goldproduktion zusammen, sondern sie ist bei dem Getreide durch die Ernteverhältnisse und bei den übrigen Waren durch den Aufschwung der Industrie verursacht. Diese günstige wirtschaftliche Entwickelung hat den Geldbedarf bedeutend gesteigert, und da zugleich Rußland einen enormen Goldvorrat an sich gezogen und festgelegt hat, so liegt kein Grund vor, auch der vermehrten Goldproduktion eine erhebliche Wirkung auf die Preise zuzuschreiben, zumal die Barvorräte der großen Banken zurückgegangen sind und sich überhaupt gegenwärtig eine gewisse Geldknappheit bemerkbar macht, die den sehr berechtigten Zweck hat, die Spekulation und Unternehmungslust einzudämmen und in den richtigen Schranken zu halten. Wenn aber die Goldproduktion noch mehrere Jahre in dem gegenwärtigen Tempo zunimmt, so wird ihre Einwirkung auf das Preisniveau nicht ausbleiben. Diese würde langsamer hervortreten, als in den 50er Jahren, weil der bereits vorhandene Geldbestand weit größer wäre, als der damalige, auch würde die Wechelwirkung der Metallgeldvermehrung mit den Kreditumlaufsmitteln sich anders gestalten, als zu jener Zeit, aber eine gewisse Verschiebung des Geldwertes gegen die Waren wäre mit Sicherheit zu erwarten. Trotz der gegenteiligen Meinung Martern's wird man aber wohl fortfahren, die völlige Stabilität des Wertmessers für das wünschenswerte Ideal zu halten. Denn nur unter dieser Voraussetzung hat man die Gewißheit, daß die Warenpreise nur durch die aus den Produktions- und Marktverhältnissen der Waren selbst entstehenden Ursachen beeinflußt werden, daß sie sich also einfach nach den durch die Produktions- und Transportkosten gegebenen Normen bewegen. Das Gold als industrieller Rohstoff und gewöhnliche Ware gehört zu den Gütern, deren Preisbildung am wenigsten einer auch nur einigermaßen festen Regel unterliegen und jederzeit von dem unberechenbaren Zufall neuer Entdeckungen abhängen. Ein stets wechselnder Bruchteil des jährlich produzierten Goldes wird immer mit minimalen Kosten gewonnen werden und einen außerordentlich hohen Gewinn abwerfen; ein anderer Teil wird mit so großen Kosten gefördert

werden, daß diese bei dem gegebenen Preise nur noch eben gedeckt werden und zwischen diesen Grenzfällen liegen unbestimmt viele Abstufungen der Ergiebigkeit der Fundstätten. Die Produktionskosten auf den unergiebigen Fundstätten bestimmen aber nicht etwa den Preis, sondern umgekehrt wird durch den gegebenen Preis bestimmt, welche Fundstätten überhaupt noch äußersten Falles ausgenützt werden können; denn das Produkt dieser unergiebigsten Fundstätten ist nur gering und kann den Preis des Gesamtprodukts nicht merklich beeinflussen. Gegenwärtig sind als diese Fundstätten wohl einige Flüsse Chinas zu betrachten, aus deren Sand durch die Tagesarbeit eines Kuli für 30—40 Pfg. Gold gewonnen wird. Wenn das Gold seine Eigenschaft als Geldmetall verlöre, so würde diese Grenze ohne Zweifel höher hinaufrücken, aber der obige Satz würde doch noch immer bestehen bleiben, mit anderen Worten, das Gold würde immer einen von den Produktionskosten unabhängigen, in unbestimmbarer Weise je nach Angebot und Nachfrage veränderlichen Seltenheitswert behalten. Ein annähernd bestimmbarer Bedarf, wie er für notwendige Lebensmittel besteht, ist für Gold als industrieller Luxusstoff nicht vorhanden, die Nachfrage und demnach auch der Preis würde daher nach den wechselnden Wohlstandsverhältnissen, der Mode und anderen unberechenbaren Umständen schwanken. Diese Schwankungen aber würden mit den Bewegungen derjenigen Warenpreise, die im großen und ganzen durch die Produktionskosten bestimmt werden, in keinerlei Zusammenhang stehen, der Preis dieser Waren gegen Gold würde von dem regellos wechselnden Goldwert abhängig sein, während gegenwärtig bei dem relativ festen Goldwert die berechtigten, in den Produktionsbedingungen der Waren selbst liegenden Preisbestimmungsgründe zur Geltung kommen. Bis die große Ueberfälle des gegenwärtig in Geldform vorhandene Goldes von der Luxuskonsumtion absorbiert wäre, würde dieses Metall allerdings einer großen Entwertung verfallen und die nominellen Warenpreise, die noch immer auf Gold zu beziehen wären, würden also entsprechend steigen. Aber wäre eine solche Preisrevolution wirklich gerecht und zweckmäßig? Wenn die Produktionskosten einer Ware seit 1873 auf die Hälfte gesunken sind und der Preis sich in demselben Verhältnis erniedrigt hat, die Aktiengesellschaften aber, die die betreffende Fabrikation betreiben, bei diesem Preise 10 oder mehr Prozent Dividende verteilen, so liegt doch wohl nicht im mindesten ein Grund vor, diesen Preis durch Entwertung des Geldes zu erhöhen und die Aktionäre etwa auf Kosten der Hypothekengläubiger oder Obligationsinhaber zu begünstigen. Oder weshalb sollen die Preise von Kupfer, Blei, Zinn, die gegenwärtig so hoch stehen, wie kaum jemals zuvor, gegen Gold noch weiter gesteigert werden? Kupfer ist seit 1894 um 90 Proz., Blei um 100 Proz., Zinn seit 1896 ebenfalls um 100 Proz. gestiegen. Ueberhaupt muß immer wiederholt werden: die gegenwärtigen Preise sind nicht niedrig, sondern mindestens normal und zum Teil sehr hoch. Damit steht auch die zeitweilige Herabdrückung der Vorzugsrente des landwirtschaftlichen Bodens der alten Kulturländer infolge der Konkurrenz der neuen Länder nicht im Widerspruch.

Der Vorschlag des Verf., den allgemeinen Warenwert dem Golde gegenüber bei der Einführung des neuen Systems festzustellen und danach stets von Zeit zu ermitteln, ob sich das Wertmaß geändert habe, würde sich praktisch als unausführbar erweisen und keineswegs eine gerechte Ausgleichung der Wertverschiebungen ermöglichen. Es soll dies in der Art geschehen, daß von einer ein für allemal festzusetzenden größeren Reihe von Produkten und Waren die Preise der Mengeneinheiten und zugleich annähernd das Verhältnis der in die Konsumtion eingehenden Mengen bestimmt würde, und der Durchschnittswert dieser Gesamtsumme für einen ersten Zeitraum soll dann für alle Zeit die Vergleichsgröße für die Bestimmung des allgemeinen Warenwertes und des Geldwertes sein, welcher letzterer einfach als das Reciprocum des ersteren betrachtet wird. Zunächst wäre hierzu zu bemerken, daß sich das Mengenverhältnis des Verbrauchs der verschiedenen Waren im Laufe der Zeit beträchtlich ändert. Der Verf. giebt z. B. dem Aluminium sehr gute Zukunftsaussichten und es wird in der That in einigen Jahrzehnten vielleicht schon ein Massenprodukt sein, während es vor 20 Jahren für die Bestimmung des allgemeinen Warenwerts noch keine Bedeutung gehabt hätte. Vor allem aber müßte nicht die relative, sondern die absolute Menge der verschiedenen Waren berücksichtigt werden, die dem Gelde gegenüberständen. Angenommen infolge technischer Verbesserungen und Transporterleichterungen würden die Produktionskosten aller Waren auf die Hälfte herabgesetzt. Dann würden bald auch alle Preise sinken, die Mengen der in einem Jahre abgesetzten Waren aber steigen, weil die Preisermäßigung von den Verkäufern nicht etwa freiwillig zugestanden, sondern durch die zunehmende Konkurrenz erzwungen wird, während andererseits auch die Konsumenten imstande wären, bei gleichem Einkommen eine größere Menge der billiger gewordenen Waren aufzunehmen. Nehmen wir der Einfachheit wegen an, daß der Preis aller Waren um die Hälfte gesunken sei, der jährliche Absatz aber für alle sich verdoppelt habe, so würde der Geldwert nach der Matern'schen Formel, weil eben die relativen Verbrauchsmengen ungeändert geblieben wären, sich auf das Doppelte stellen. In Wirklichkeit aber wäre er ungeändert geblieben, eine Veränderung hätte nur auf seiten der Waren stattgefunden und der Jahresabsatz jeder Ware stellte denselben Geldwert dar, wie früher, weil der niedrigere Preis der Einheit durch die größere Menge des Umsatzes ausgeglichen würde. Die Produktivität der Arbeit wäre gestiegen, und wenn die größere Billigkeit der Waren den Aktionären — deren Einkommen nach den obigen Voraussetzungen ja nicht geschmälert wird — und den Arbeitern zu Gute kommt, so würde es nicht eine Ausgleichung, sondern eine mit der Grundlage der bestehenden Rechtsordnung unverträgliche Ungerechtigkeit sein, wenn die Gläubiger durch Herabsetzung ihrer Forderungen nach Maßgabe des angeblich erhöhten Geldwertes geschädigt würden. Uebrigens würde sich eine solche Maßregel durch Erschütterung und Verteuerung des Kredits sofort rächen.

Im obigen ist angenommen, daß der Wert der Geldeinheit in den Matern'schen Pfandbriefnoten mit dem der dafür festgesetzten Quantität

Gold stets gleich bleibe. In Wirklichkeit wäre dies aber gar nicht zu erwarten. Bei solidem Staatskredit und vorsichtigem Verfahren würde eine Entwertung der Noten zunächst wenigstens nicht eintreten, wohl aber eben aller Wahrscheinlichkeit nach eine Entwertung des geächteten Goldes gegen die Noten. Nach dem Projekte sollen allerdings die Noten gegen Gold einlöslich sein, nicht aber auch Gold in Barren oder fremden Münzen gegen Noten, denn die letztere Möglichkeit wäre gleichbedeutend mit der Wiederherstellung des „Prägungsprivilegiums“, da dann, wie gegenwärtig bei der Bank von England, jedes Quantum Gold sofort in gesetzliche Zahlungsmittel umgewandelt werden könnte. Nur die in einem verhältnismäßig kleinen Betrage zurückgehaltenen inländischen Goldmünzen würden den Noten gleichwertig bleiben, also vermöge ihres Gepräges einen Kreditwert erhalten, gerade wie die österreichischen Silbergulden sich auf die Papiergulden stützen und sich dadurch um mehr als 70 Proz. über ihren Metallwert behaupten. Wenn man sich einmal in solchen Phantasiebildern ergeht, so wird man annehmen müssen, daß das Gold sich eine längere Reihe von Jahren hindurch, während die einzelnen Staaten nach und nach die vielen überflüssigen Milliarden zuerst einander zuzuschieben suchen und schließlich an die Industrie abstoßen würden, eine ganz enorme Entwertung erleiden würde. Erst nach dieser langen Uebergangsperiode, wenn die Quantität der laufenden Produktion für den Goldpreis maßgebend geworden wäre, würde dieser sich wieder einigermaßen heben können. Die Einlöslichkeit der Noten gegen Gold hätte also zunächst gar keine Bedeutung für ihren Verkehrswert, sie würden sich durchaus wie ein selbständiges uneinlösliches Papiergeld verhalten, das außerdem auch noch — wie der österreichische Gulden — durch eine überwertete Münze dargestellt wäre. Daran würde auch ihre Einlöslichkeit gegen Pfandbriefe nichts änderen, da diese auf dieselbe Werteinheit, also ebenfalls auf Papiergeld lauten. Der Metallwert der diese Einheiten darstellende Goldmünze würde also nur die untere, und zwar veränderliche Grenze des Wertes der Geldeinheit bilden. Diese würde dabei aber immer noch einen großen Spielraum für Schwankungen haben und im ganzen allmählich eine Verringerung ihres Wertes erfahren. Denn es gäbe gar keine rationelle Grenze für die Vermehrung der Noten, und diese fortdauernde Vermehrung würde selbst bei unberührtem Staatskredit nach dem oben Gesagten eine langsame Verminderung ihrer Kaufkraft in einem nicht näher anzugebenden Verhältnis nach sich ziehen. Der Verf. wundert sich, daß Samter vor 30 Jahren eine Notenemission gegen Warendeckung, Sewen (Schraut) in der jüngsten Zeit eine solche gegen Deckung durch Getreide vorgeschlagen habe, während beide das in den verbrieften Nutzungen der Immobilen von unvergänglichem Wert vorhandene flüssige Kapital außer acht ließen. Es erklärt sich dies aber leicht daraus, daß die beiden Autoren die richtige Empfindung hatten, daß ein Umlaufsmittel mit den wirklich umlaufenden Gütern in einer Verbindung stehen müsse, damit es nicht in Uebermaß in den Verkehr eindringen könne. Ein auf den Bodenwert begründetes Umlaufsmittel erfüllt diese Bedingung nicht, das hat Macleod unter Hin-

weisung auf das erste Projekt Laws schon vor mehr als 40 Jahren erörtert. Aber auch die Pfandbriefdeckung beruht auf dem Bodenwert, und von ihr gilt daher dasselbe. Der Verf. will das Dreifache der als Ersatz für das abzustoßende Gold auszugebenden Noten, nämlich etwa 11 Milliarden M. in Pfandbriefen zulassen, denen die Berechtigung zur Notendeckung zustände. Aber die gesamte Notensumme kann gar nicht fixiert werden, wenn keine neuen Münzen geprägt würden und die Summen der auf Wechseldeckung ausgegebenen Noten, wie der Verf. verlangt, auf 400 Mill. M. fest beschränkt werden soll. Auch wäre dies mit dem Programmpunkt, nach welchem jederzeit Noten gegen Pfandbriefe eingewechselt werden können, unvereinbar. Es muß daher angenommen werden, daß die Noten unter Umständen auf 7, 8 und noch mehr Milliarden vermehrt werden können. Es würde dazu nur einer entsprechenden Ausdehnung der Spekulation bedürfen. So könnten z. B. in kürzester Zeit mehrere 100 Mill. M. in Noten als umlaufendes Kapital mehr in den Verkehr treten und Nachfrage nach Rohstoffen, Arbeit u. s. w. auf den Markt bringen. Dadurch müßte notwendigerweise eine Erhöhung der Nominalpreise der Waren verursacht werden, die auch wieder, wenn die Bewegung anhalten soll, noch größeren Bedarf an Noten erzeugen würde. Die Einlösbarkeit der Noten gegen Pfandbriefe würde die als umlaufendes Kapital dienende Notenmenge nicht vermindern können, denn Pfandbriefe werden nur als *dauernde* Kapitalanlage eingetauscht werden, da für die Verwertung momentan verfügbarer Teile des umlaufenden Kapitals auf kurze Frist das bestehende Bankverfahren bequemer ist, als die doch immer eine Zinsenberechnung erfordernde zeitweilige Erwerbung von Pfandbriefen. Auch würde der Zinsgewinn für den Kontokorrentkunden einer Bank, der bei dieser etwa einen durch Wertpapiere gedeckten Kredit benutzte, größer sein, da sich die seinerseits zu verzinsende Schuld sofort um den Betrag jeder Einlage vermindert. — Die Vermehrung des Goldes kann allerdings ebenfalls durch neue Entdeckungen unabhängig von dem normalen Verkehr erfolgen und sie ruft dann in den Produktionsländern auch stets eine stürmische Preissteigerung hervor. In denjenigen Ländern aber, die das neue Gold durch den auswärtigen Handel im Austausch gegen Waren beziehen, wird selbst diese erste Wirkung nur in stark abgeschwächtem Grade empfunden, und da sich das neue Gold über die ganze Kulturwelt verbreitet, so wird der Zufluß zu den einzelnen Ländern bald so mäßig, daß seine unmittelbare Wirkung auf die Preise nur sehr schwach ist. Dazu kommt, daß in den höchst entwickelten Ländern nur ein kleiner Teil des auf Geld lautenden umlaufenden Kapitals wirklich durch baares Geld dargestellt und das letztere hier hauptsächlich den Zweck hat, als ein annähernd festes Wertmaß zu dienen. Für die Pfandbriefnoten aber würde ein solcher Regulator fehlen oder erst wirksam werden, wenn sie durch massenhafte Vermehrung auf den Wert des seinerseits stark entwerteten Goldes herabgebracht wären. Und dann würde es sich wieder fragen, ob unter solchen Umständen die Einlöslichkeit der Noten gegen Gold und damit

ihre Gleichwertigkeit mit der als Werteinheit angenommenen Gewichtsmenge desselben aufrecht erhalten werden könnte.

Wenn im obigen auf die Einzelheiten des Matern'schen Projektes eingegangen ist, so geschah dies deshalb, weil es Anlaß zur Erörterung verschiedener Punkte der Geldlehre darbot, nicht aber in der Meinung, daß der Vorschlag irgend eine Aussicht auf Verwirklichung habe. Keine Regierung und keine Volksvertretung wird jemals die Verantwortlichkeit übernehmen, sich auf solche grundstürzende Experimente einzulassen. Zunächst würde es sich für die Kulturländer um einen Verlust von vielen Milliarden durch die Entwertung des Goldes handeln. Der Verf. meint freilich, das sei gar kein wirklicher Verlust, sondern nur die Aufhebung einer unberechtigten Ueberwertung. Aber hat Deutschland nicht etwa den Verlust, den es bei seinen Silberverkäufen erlitten hat, als sehr reell empfunden? Die Gold besitzenden Länder haben dieses Metall zu seinem jetzigen Werte erworben und sie haben ihre Bürger gesetzlich gezwungen, es zu diesem Werte anzunehmen. Aehnlich wie das Deutsche Reich verpflichtet ist, die noch übrigen Thaler nach dem früheren Silberwert einzuziehen, müßte jeder Staat, der das Gold demonetisierte, für seine Währungsmünzen den Inhabern ein Zahlungsmittel geben, das nicht den herabgedrückten, sondern den früheren Wert des Goldgeldes darstellte. Auch wäre es unzweifelhaft ein Unrecht gegen die Gläubiger, wenn sie in den neuen Zahlungsmitteln nicht das volle Aequivalent für das erhielten, was sie ursprünglich hingegeben haben. Da es in manchen Kreisen üblich ist, über die Rechte des bloßen Geldbesitzes leicht hinwegzugehen, so nehme man an, daß ein Grundbesitzer sein Gut für 400000 M. verkauft und 200000 M. als Hypothek darauf habe stehen lassen, und daß nun durch eine staatliche Maßregel absichtlich die Kaufkraft der Mark auf die Hälfte herabgedrückt werde. Uebrigens ist auch die Macht der Gläubigerinteressen so groß, daß sie allein zur Verhinderung jedes Versuchs im Sinne der Matern'schen Pläne ausreichen würde.

Schließlich kehren wir von den Projekten künftiger Reformen des Geldes zu den Uranfängen dieser Institution zurück, mit denen sich die interessante kleine Schrift von Schurtz (No. 18) beschäftigt. Sie wendet die richtige Methode an, nämlich die der Sammlung von Thatsachen über die heute noch auf den niedrigsten Kulturstufen vorkommenden Vorläufer des Geldes. Schurtz unterscheidet unter diesen primitiven Formen Binnengeld und Außengeld. Das erstere ist das, was in einem Stamme als Repräsentant und Maß des Reichtums angesehen wird, dabei aber als Tauschmittel nur untergeordnete Bedeutung hat, da ein Tauschverkehr auf dieser Stufe noch kaum existiert. Das Außengeld dagegen ist eine allgemein willkommene, leicht absetzbare, genügend dauerhafte Ware, die als Tauschmittel auch im Verkehr mit anderen Stämmen Verwendung findet, und in ihrer Eigenschaft als allgemeines Vermittelungsgut auch die Funktion des Wertmaßes und Wertträgers erhält. Eine der ersten Formen des Binnengeldes ist das Schmuckgeld, wie Muscheln, Perlen, Federn u. s. w. — Es wird eifrig gesuchtes Objekt des Sammeltriebs, wenn es auch seinem eigentlichen Zweck nach

nur in beschränkter Menge verwendet werden kann. Es dient nicht zu Handelszwecken, aber es werden Abgaben an die Häuptlinge und Bußen darin entrichtet, es dient zum Frauenkauf, zu Geschenken, die Gunst und Einfluß verschaffen. Eigentümlich sind die als Binnengeld verwendeten Raritäten, die an sich zu gar nichts zu gebrauchen sind, wie das alte Muschelgeld auf der Insel Yap, die alten Glasscherben auf den Palaos-Inseln; auch die mühlsteinförmigen Aragonitblöcke auf den Karolinen gehören hierher. Das russische Ledergeld bildet eine weitere Entwickelungsform dieses Zeichengeldes, dessen letzter Sproß unser Papiergeld ist. Das Schmuckgeld wurde teilweise auch zum Außengelde, wie insbesondere die weite Verbreitung der Kauri-Muschel als Tauschmittel zeigt. Neben dem Schmuckgelde finden wir das Nutzgeld, wozu auch Vieh und Sklaven gehören. Eine Mittelstellung nimmt das Kleidergeld ein. Bemerkenswert sind auch die festen Wertverhältnisse, die zwischen den verschiedenen im primitiven Verkehr vorkommenden Tauschgegenständen bestehen. Es zeigt sich auch hier wieder, daß die wirtschaftliche Thätigkeit des natürlichen Menschen nicht durch die Erwägungen geleitet wird, die ihm in den theoretisch konstruierten nationalökonomischen Idyllen zugeschrieben werden.

V.

1) Die Lage des Kleinhandels in Deutschland. Ergebnisse der auf Veranlassung von Handelskammern, Handels- und Gewerbekammern und von wirtschaftlichen Vereinen angestellten Erhebungen.

Herausg. von der Handelskammer zu Hannover. Berlin 1899. Bd. 1. XII u. 262 SS.

2) Oeser, Rudolf, Die Besteuerung des Kleinhandels durch Umsatz-, Branchen-, Filial-, Personal- etc. Steuern.

Frankfurt a/M., 1899. 39 SS.

3) Mannhardt, W., Zur Frage einer amtlichen Vertretung des Kleinhandelsstandes (Detaillistenkammer).

Hamburg 1899. 32 SS.

Besprochen von Wilhelm Stieda.

Zu den Erwerbsarten, in denen die Klagen nicht aufhören zu wollen scheinen, zählt in neuerer Zeit auch der Kleinhandel. Schon vor 12 Jahren beschäftigte er die Volkswirte und der Verein für Sozialpolitik widmete ihm einige Bände seiner Schriften [1]). Die Frage, die damals Veranlassung gab, über ihn nachzudenken, drehte sich darum, ob der Kleinhandel nicht zu sehr in den Vordergrund träte. Man wollte wissen, ob nicht durch ihn die Waren zu stark verteuert würden und durch welche Mittel man ihn eventuell zurückdrängen könnte. Es war eine Untersuchung vom Standpunkte des Konsumenten aus. Das Ergebnis, zu dem man gelangte, namentlich durch Professor Conrad's Auseinandersetzungen [2]), war, daß die Detailpreise mit den Großpreisen in der Hauptsache Schritt hielten. Falls je eine Uebervorteilung der Konsumenten drohe, könne man sich durch Begründung von Konsumvereinen helfen.

Unterdessen ist die Sachlage eine wesentlich andere geworden. Gegen die Konsumvereine zieht man von gewisser Seite sehr energisch

1) Bd. 36, 37, 38, 1888/1889.

2) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 38, S. 113 ff.

zu Felde [1]). Der Kleinhandel selbst aber scheint in Bedrängnis zu geraten. Der Großindustrielle, der selbst ebenfalls Kaufmann sein muß, verzichtet auf seine Mithilfe. Er sucht mit dem Publikum direkt Fühlung und das Großkapital wiederum, wie es in den Warenhäusern, den Schöpfungen der Neuzeit, steckt, bemüht sich die Produktion in die Hand zu nehmen. Es läßt in eigenen Fabriken arbeiten oder Hausindustrielle für sich thätig sein, deren Erzeugnisse es dann in großer Mannigfaltigkeit und mit beim Kleinhändler bisher vermißten Coulanz vertreibt. So sieht der letztere seine Existenzmöglichkeit bedrängt und fordert die Erwägung heraus, wie und ob ihm zu helfen sei.

Eine derartige Untersuchung, dieses Mal vom Standpunkte des Beteiligten aus, ist seit 1897 im Gange. Eine Reihe von Handelskammern unter der Führung derjenigen von Hannover hat sie angeregt. Man will durch örtliche Forschungen die Lage der einzelnen Zweige des Kleinhandels kennen lernen. Man will ihre Existenzgrundlagen in den verschiedenen Landesteilen Deutschlands ermitteln. Es sind eben über die thatsächlichen Verhältnisse, die Wünsche und Bestrebungen viele oberflächliche, einseitige oder gar falsche Ansichten verbreitet. Da es nun jenen Handelskammern darauf ankommt, dem Klein- und Zwischenhandel seine Stellung, soweit sie volkswirtschaftlich berechtigt ist, zu erhalten, so will man die Umfrage benutzen, um je nach ihrem Ausfall eine wertvolle Unterlage für positive Anträge und gesetzgeberische Maßnahmen zu gewinnen.

Man erinnert sich, daß in der Handelswelt selbst diese Bestrebungen nicht ungemischten Beifall fanden. Zwar der preußische Handelsminister zeigte sich dem Unternehmen wohlwollend; der Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie der Centralverband deutscher Kaufleute erklärten sich zur Unterstützung bereit. Aber die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin verweigerten ihre Mithilfe und begründeten ihre ablehnende Haltung in einer Eingabe an das Ministerium. In ihr war ausgeführt, daß wenn in neuerer Zeit der Kleinhandel viel Boden an Großunternehmungen gleicher Art verloren hat, sich damit nur eine Entwickelung angebahnt habe, die auf dem industriellen Gebiete schon viel früher eingesetzt habe und dort als unabänderlich anerkannt worden sei. Faktisch böte die mit großem Kapital und Umsatz arbeitende Großunternehmung, die im Kleinen verkaufe, den Konsumenten große Vorteile. Es zeige sich in ihr die ökonomisch-technische Ueberlegenheit des Großbetriebes. Diejenigen Kleinhändler, die um ihre Selbständigkeit gebracht würden, fänden innerhalb der Großunternehmungen als Leiter von Betriebsabteilungen, Disponenten u. s. w. eine gute, wenn nicht bessere Stellung.

Im Gegensatz zu dieser vom Großhandel eingenommenen Stellung hat die Hauptvertretung kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine in Berlin sich für eine amtliche Untersuchung der Lage des Kleinhandels interessiert. Man meint, eine solche sei überhaupt notwendig, weil die Möglichkeit dem Kleinhandel im Wettbewerb mit

---

1) Vgl. Joh. Wernicke in diesen Jahrbüchern, N. F. Bd. 14, S. 712 ff.

dem Großhandel zu helfen, nicht von der Hand gewiesen werden dürfe. Anders wie in der großhändlerischen Eingabe wurde behauptet, daß der Kleinbetrieb dem Großbetrieb in einigen nicht unwesentlichen Punkten überlegen sei, z. B. in der Fähigkeit, den individuellen Anforderungen der Konsumenten Rechnung zu tragen. Amtlich aber wäre die Enquete zu führen, weil auf die natürliche und berechtigte Geheimhaltung der Geschäftsinteressen von seiten des Kaufmannes Rücksicht genommen werden müsse. Man müsse Sicherheit haben dafür, daß die Auskünfte keinen Schaden anrichten, indem sie weiter verbreitet würden und ferner Gewähr für die Richtigkeit der Auskünfte haben.

Unbekümmert um dieses Hin- und Herwogen der Ansichten haben die Handelskammern an ihrem Plan festgehalten und soeben einen Band der Enquete an die Oeffentlichkeit gebracht. Damit wird, wie die Einleitung sagt, eine staatliche Erhebung über die Verhältnisse des Kleinhandels durchaus nicht als überflüssig erklärt. Es soll gewissermaßen der vorliegende Band eine Vorarbeit für sie sein, die für die Art und Weise, wie die amtliche Untersuchung anzustellen wäre, wünschenswerte Fingerzeige geben könnte, auch wohl einzelnes genauer zu illustrieren imstande ist, als das vielleicht amtlicherseits geschehen könnte.

Es ist kein sehr umfangreiches Material, das in diesem Bande erschlossen wird. Dreißig Berichte sind in ihm enthalten, aber sie sind vielfach nicht eindringend genug und werden der Verschiedenartigkeit der Handelszweige nicht gerecht. Dem Kleinhandel im allgemeinen sind 7 Abhandlungen, dem Manufakturwarenhandel (einschl. Woll- und Weißwarenhandel) ebenfalls 7, dem Kolonial- und Materialwarenhandel 6, den Konsumvereinen 4, dem Cigarrenhandel 2, dem Eisenwarenhandel, dem Lederhandel, dem Gerbergewerbe je 1 Bericht gewidmet. Ein Bericht erstreckt sich auf die Schilderung mehrerer der genannten Branchen zugleich. Unwillkürlich zeigt sich darin wie in der Gruppierung der Berichte — denn es ist nicht das Gleichartige zusammengestellt, sondern offenbar sind die Aufsätze gedruckt, je nachdem wie sie eingingen — die große Schwierigkeit derartige Beschreibungen überhaupt zu beschaffen. Die Herausgeberin klagt zwar nicht über den Mangel an Mitarbeitern, aber sie glaubt doch darauf verweisen zu müssen, daß der Versuch, die Lehrer der Nationalökonomie an den deutschen Hochschulen für das Unternehmen zu interessieren, keinen rechten Erfolg gehabt hätte. Indes hat das kaum an dem guten Willen der letzteren gelegen, als vielmehr in den Umständen selbst. Gerade für eine derartige Erhebung war es nicht leicht, geeignete Persönlichkeiten ausfindig zu machen. Zu sehen, zu beobachten und zu beschreiben giebt es nicht viel. Man ist ganz auf die Aussagen der Kleinhändler angewiesen, die zu kontrollieren auch für einen älteren Studenten, der auf dem betreffenden Gebiete unbewandert ist, fast ein Ding der Unmöglichkeit ist. Sind doch selbst diejenigen, die in dem vorliegenden Bande zu Worte gekommen sind, wohl nicht durchgängig als kühl und objektiv der Wirklichkeit gegenüberstehende Berichterstatter anzusehen. Man vergleiche z. B., was der leidenschaftslose Verbandsanwalt Dr. Crüger

zur Kritik der Agitation gegen die Konsumvereine vorträgt mit dem, was der Vorstand des Centralverbandes deutscher Kaufleute über das Konsumvereinswesen zum besten giebt!

Diese Bemängelung hat nicht den Zweck, das Werk herabzusetzen, dessen Verdienstlichkeit, glaube ich, außer Zweifel steht. Wie ungenügend das Material sein mag, wie ungleichwertig sich die Abhandlungen gegenüberstehen, der Band gewährt doch höchst lehrreiche Einblicke in Verhältnisse, von denen man nur selten eine zutreffende Vorstellung zu gewinnen Gelegenheit hat. Muß man auch vorsichtig in der Aneignung und Verwertung dessen sein, was geboten wird, immer werden Auffassungen verschiedener Sachverständiger, die man sonst nicht hören könnte, laut und Thatsachen zusammengestellt, nach denen man sonst auf die Suche gehen könnte, ohne große Aussicht auf Erfolg. Man darf sich somit des Erreichten erfreuen und dem zweiten Bande mit Erwartung entgegensehen.

Schon jetzt auf Grundlage des ersten Bandes ein Urteil über die Lage des Kleinhandels abgeben zu wollen, wäre wohl voreilig. Sicher wird der weitere in Aussicht gestellte Band die ganze Bewegung noch mehr klären, aus mehr Städten, über mehr Handelszweige Auskunft erteilen. Mein vorläufiger Eindruck ist, daß der Kleinhandel sich keinenfalls in durchgängig hoffnungsloser oder ungünstiger Lage befindet und daß die Mittel zu seiner Hebung sich nicht in der Richtung auf Unterdrückung von Konsumvereinen oder Warenhäusern, sowie auf Einführung hoher Besteuerung derselben werden bewegen dürfen.

In dieser Auffassung bestärkt mich der klare und gut orientierende Vortrag von Rudolf Oeser. Er warnt vor allen den projektierten Umsatz-, Filialen-, Branchen-, Personalsteuern, die schließlich auch die Detailgeschäfte von einem gewissen Umfange an werden erfassen müssen. Insbesondere zeigt er, daß die viel gerühmte französische Warenhaussteuer weniger bedeutet als die bestehende preußische Einkommensteuer, die derartige Geschäfte viel nachdrücklicher belastet. Höchst beachtenswert ist seine Auseinandersetzung über die Mittel zur Besserung, die er in gründlicherer Ausbildung, in der Betonung der Association, endlich in der Zusammenlegung einander ergänzender Betriebe zu einem Warenhaus erblickt.

Es mag in diesem Gedankengang hineingehören, wenn Mannhardt für Errichtung einer Kleinhandelskammer eintritt. Es ist in der That nicht von der Hand zu weisen, daß damit eine Stelle geschaffen sein würde, die mit ganz anderer Autorität und mehr Nachdruck den berechtigten Wünschen und Bestrebungen des von ihr vertretenen Standes Gehör würde verschaffen können, als es jetzt die freien Vereine der Händler vermögen. Für eine bessere Ordnung des Standes, für seine geschäftliche Vorbildung, für seine wirtschaftliche und sittliche Hebung könnte eine derartige amtliche Stelle sicher gut wirken. An Aufgaben, durch deren Lösung eine Verbesserung der Lage herbeigeführt werden könnte, ist kein Mangel. Regelung des Abendschlusses, der Ausverkäufe, der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, der

Beförderung von Fachschulen, Erstattung von Gutachten, Preisnotierungen u. s. w. zählen dahin. Wenn man neuerdings den Kleingewerbetreibenden eine Handwerkerkammer zugestanden hat, so sind die Kleinhändler am Ende auch berechtigt, eine korporative Vertretung zu verlangen. Bedenklich aber bleibt, daß auf diese Weise die verschiedenen Interessentenkreise so vollständig auseinanderfallen. Händler und Handwerker haben zwar miteinander zunächst nichts gemeinsam, aber doch vielleicht mehr Verständnis für die gegenseitigen Bestrebungen, als Mannhardt anzunehmen scheint. Wenn auch die Kosten einer Kleinhandelskammer — für Hamburger Verhältnisse auf etwa 18 500 M. berechnet — von Wahlberechtigten unter Zuhilfenahme der Staatskasse aufgebracht werden könnten, es fragt sich, ob da nicht ein unwirtschaftlicher Kräfteaufwand erscheint. Durch Angliederung an die Handwerkerkammer könnte mit weniger Mitteln das Gleiche erreicht werden und wer weiß, ob nicht durch ein Miteinandergehen auch sachlich besseres erreicht werden kann.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Deutsch-evangelisches Jahrbuch für 1899. Herausgeg. im Auftrag der freien kirchlich-sozialen Konferenz von (Pfarrer Lic.) Weber. Jahrg. I. Berlin, Verlag der Buchhdl. der Berliner Stadtmission, 1899. gr. 8. 328 SS. nebst Beigabe dazu u. d. T.: Rundschau über die neueste für Gebildete wichtige Litteratur. Red. von (Pfarrer) Weber. I. Jahrg. 79 SS., geb. M. 3,50. (Aus dem Inhalt: Der soziale Wichern, von (Geh. KonsistR.) Duncker. — Aus dem sozialen Leben Englands einst und jetzt, von R. Mumm. — Benjamin Kidd und K. Th. Reinhold, von Duncker. — Die Frau und die Ehe bei Ibsen, von P. Baarts.)

Hillmann, Fr., Das Eigentum. Berlin 1899. 8. 77 SS. (Berliner philosophische Doktordissertation.)

Pfülf, O. (S. J.), Bischof von Ketteler (1811—1877). Eine geschichtliche Darstellung. II. Band. Mainz, Fr. Kirchheim, 1899. gr. 8. XVIII—440 SS. M. 7. (Aus dem Inhalt: Schriftstellerische Thätigkeit. — Die soziale Frage. — Gelegentliches zur sozialen Frage.)

Roscher, W., System der Volkswirtschaft. Band III. 7. vermehrte Aufl. bearbeitet von Wilhelm Stieda. Stuttgart, Cotta, Nachfolger, 1899. gr. 8. XVIII—1119 SS. M. 16. (A. u. d. T.: Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleifses. 7. Aufl.)

Schmidt, H., Die deutschen Flüchtlinge in der Schweiz 1833—1836. Zürich, Buchdruckerei des Schweizer. Grütlivereins, 1899. 151 SS. (Berner philos. Dissertation.) [Enthält wertvolles Material zur Geschichte der sozialen Bewegung vor 1848.]

Daniel, A., L'année politique 1898. Avec un index raisonnée, une table chronologique, des notes, des documents et des pièces justificatives. XXVe année. Paris, E. Pasquelle, 1899. 8. VIII—548 pag. fr. 3,50.

Dictionnaire du commerce de l'industrie et de la banque. Publié sous la direction de MM. Yves Guyot et A. Raffalovich. IXième livraison. Paris, Guillaumin & Cie, 1899. gr. in-8. 160 pag. fr. 3.—. (Effets publics. — Farine.)

Liesse, A. (prof. d'économie industrielle et de statistique au Conservatoire des arts et métiers), Le travail aux points de vue scientifique au Conservatoire des arts et métiers. Paris, Guillaumin & Cie, 1899. gr. in-8. III—525 pag. fr. 7,50. (Table des matières: Ire partie: Le travail au point de vue scientifique: La machine humaine. — La psychologie de l'effort. — Le travail en général, le travail musculaire. — Le travail mental. — IIe partie: Le travail humain au point de vue économique et industriel: La division du travail. Les machines. — La concentration des industries et ses conséquences. — La durée du travail, son intensité, sa productivité. — La journée de huit heures. — Le travail de nuit et le travail supplémentaire. — L'entreprise et sa direction. — Le travail de l'entrepreneur. — Procédés dans les modes de rémunération du travail pour augmenter sa productivité. — Travail à la tâche, primes, etc. — L'apprentissage. L'enseignement technique et professionnel. IIIe partie: La concurrence entre les agents du travail: La lutte pour la vie. — L'évolution dans les conditions sociales des agents du travail. — Les conditions juridiques. — Les conditions matérielles (salariés). — Capitalistes et entrepreneurs. — Les problèmes de la concurrence. — Combinaisons multiples, variées et changeantes de leurs éléments. — Loi de tendance directrice. — Conditions d'amélioration.)

Mascarel, A., Un nouveau commentaire de F. Le Play (pages inédites de M.

Emmanuel de Curzon) communication faite au XVIIIième congrès annuel de la Société d'économie sociale etc. Paris, impr. Levé, 1899. 8. 28 pag.

Marsille, L. (avocat à la Cour d'appel), Etude sur le communisme agraire. Le Mir russe (thèse). Caen, impr. Valin, 1899. 8. 197 pag.

Bingham, Jennie M., The life of the seventh Earl of Shaftesbury (Anthony Ashley Cooper). Cincinati, (Ohio), Curts & Jennings, 1899. 12. 289 pp., cloth. $ 0,90. (Die Biographie beschäftigt sich hauptsächlich mit den grofsen Verdiensten, die der Betreffende sich 50 Jahre seines Lebens hindurch um Verbesserung der sozialen Lage der arbeitenden Klassen und der Armen, um Abschaffung der Kinderarbeit beim Bergbau, um Reform des Irren- und Armenschulwesens in England erworben.)

Lankester, E. Ray Lewis, Philosophers and scientists. New York, Doubleday & Mc Clure C°, 1899.; 8. 204 pp. $ 2.—. (Contents: Charles Darwin, by (Prof.) Lankester. — Bakon, by Charlton T. Lewis. — Aristotle, by T. Davidson. — Herbert Spencer, by F. Howard Collins. — Plato, by Paul Shorey.)

Marshall, Alfr., Elements of economics of industry: being the first volume of elements of economics. 3rd ed. London, Macmillan, crown-8. 438 pp. 3/.6.

Rappoport, Kh., Философія исторіи въ ея главнѣйшихъ теченіяъ Ст.-Петербургъ, F. Pavlenkov, 1898. gr. in-8. (Die Philosophie der Geschichte.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Kovalewsky, Maxime, ancien Professeur à l'Université de Moscou, Le régime économique de la Russie. Paris, V. Giard et E. Brière, 1898. 8°. 332 pp. (Bibliothèque sociologique internationale, T. 15.)

Es ist ein populär geschriebenes Buch, doch ist es unbedingt als eine Bereicherung der europäischen ökonomischen Litteratur zu begrüfsen. Der talentvolle Verf. hat es verstanden, seinen Lesern in liebenswürdiger, leichter Weise ernste Einsicht in die russischen Verhältnisse und die russischen Probleme zu geben. Nachdem der Verf. die Tagesfragen wie das Branntweinmonopol und die Geldreform, skizziert hat, geht er sehr gründlich auf die landwirtschaftlichen und industriellen Probleme ein. Alles, was für den allgemein interessierten Leser in der reichen russischen Speciallitteratur von Interesse sein könnte, giebt Kovalewsky in gedrängter Form in seinem Buche wieder. Der Standpunkt des Verf. ist streng objektiv. Besonders eingehend den „Mir" behandelnd, gehört er weder zu seinen fanatischen Anhängern, noch zu seinen fanatischen Gegnern. Er meint nicht, dafs die Institution des „Mir" allein alle Schuld an den russischen Mifsverhältnissen zu tragen hat, leugnet aber auch nicht die Thatsache, dafs die Feldgemeinschaft im Untergange begriffen ist. Kovalewsky ist der Ansicht, dafs der „Mir" nur dann vom Untergange zu retten wäre, wenn man ihn von solidarischer Haft befreie und ihm die eingeschränkten Befugnisse etwa der schweizerischen Allmende gäbe. — Ist denn aber dann der „Mir" gerettet? Kovalewsky meint ja, aber ich mufs es entschieden bestreiten. Das Grundprinzip des „Mir" ist das Recht eines jeden Gemeindegenossen auf Land. Wo dieses Recht auf einen proportionellen Landanteil zu Grunde geht, geht der „Mir" zu Grunde. Das Recht auf Land gesetzlich aufheben, dem Dorfe ein anderes Grundbesitzrecht geben und diese neue Dorfverfassung Feldgemeinschaft, „Mir" nennen, heifst den Namen „Mir", aber nicht das Wesen der gegenwärtigen russischen Feldgemeinschaft erhalten. Und ob der Name erhalten bleibt oder nicht, ist gleichgiltig.

Ich habe in meinem Buche „Die Feldgemeinschaft in Rufsland"[1])

---

1) Jena 1898, S. 379 ff.

gezeigt, wie die russische Regierung aus reaktionär-politischen Gründen à tout prix bestrebt ist, die Feldgemeinschaft zu erhalten, und wie andererseits die kapitalistische Entwickelung Rufslands und hauptsächlich die immer mehr sich zuspitzende Proletarisierung der Bauernschaft die Aufhebung der Feldgemeinschaft erzwingen müssen. — Ducunt volentem fata, nolentem trahunt, und die letzten Vorgänge in Rufsland lassen keinen Zweifel mehr übrig, dafs Minister Witte, der noch im Jahre 1893 Gesetze zur Erhaltung der Feldgemeinschaft durchgeführt hat, ernstlich entschlossen ist, den Kampf gegen die Feldgemeinschaft aufzunehmen [1]).

Kovalewsky widmet auch der russischen Arbeiterfrage ein ausführliches Kapitel und zeigt die traurige Lage des russischen industriellen Proletariats. Die Schuld an allen ökonomischen Mifsständen Rufslands trägt nach der Ueberzeugung des Verf. die absolutistische Willkür der väterlichen Regierung. „La politique économique de la Russie“, schreibt Kovalewsky, „c'est la réalisation de cet idéal d'un État essentiellement policier et se mêlant de tout, que le publiciste prussien Stahl avait préconisé dans la première moitié du siècle et que Gneist modernisa en déclarant que le monarque est l'arbitre naturel entre les classes, celui qui les préserve d'un conflit fratricide (Retter der Gesellschaft von dem Klassenkampfe). La misère du paysan russe, réduit à la nécessité de se déplacer périodiquement à la recherche d'un travail qui le fasse vivre, ou encore à transporter son domicile dans les steppes et les forêts de la Sibérie, le salaire insuffisant et le labeur excessif de l'ouvrier de nos fabriques, la ruine progressive de nos propriétaires fonciers, petits et moyens, permettent de juger des effets économiques de ce système“ (p. 289).

New York-City, Juli 1899. Wladimir Gr. Simkhovitch.

Ciccotti, Ettore, Il tramonto della schiavitù nel mondo antico. Torino (Fratelli Bocca) 1899, 320 SS. (Biblioteca di scienze moderne, No. 5.)

In einer längeren Einleitung bespricht Verf. das Verhältnis des Christentums zur Sklaverei und gelangt zu dem Schlusse, dafs die Herrschaft des ersteren das Erlöschen der letzteren nicht vollständig erkläre, dafs vielmehr die ökonomische Entwickelung des Altertums selbst auf das Verschwinden jener sozialen Einrichtung habe hinführen müssen, die dadurch, dafs sie sich beständig erweiterte und ausgestaltete, dem Verfalle entgegenreifen mufste. Dieser Gedanke ist in grofsen Zügen vom Standpunkte der Marx'schen Geschichtsauffassung in der Einleitung entwickelt, um dann an der Geschichte Athens und Roms ins einzelne durchgeführt und erläutert zu werden. Die Volkswirtschaft des Altertums findet die sämtlichen Produktivfaktoren in einer Hand vereinigt vor, unter ihnen auch die Arbeitskraft, und läfst sie vorwiegend in der Eigenproduktion wirksam werden; die moderne Wirtschaft macht das Produkt zur Ware und löst die Arbeitskraft aus; die Uebergangsperiode zeigt eine allmähliche Anhäufung von Reichtümern und die Entstehung des Proletariates; Kapital

1) Vergl. E. von der Brüggen's Aufsatz „Herr Witte als Reformer Rufslands“, in den „Grenzboten“, 1899, Heft 21.

und Proletariat als Mitarbeiter und als Gegner machen die Sklaverei überflüssig; das Anwachsen der Produktion über den unmittelbaren Bedarf hinaus läfst die Sklavenarbeit immer mehr als ungenügend erscheinen; demzufolge wandelt sich die Sklaverei allmählich in andere Unterthänigkeitsformen um, die sich den Verhältnissen des Kapitalbesitzes und der Arbeitermasse anpassen, zum Teil aber auch schon früher bestanden haben.

Unter reichlicher Berücksichtigung der antiken und modernen Litteratur führt der Autor sein Thema durch und schafft damit ein sehr belehrendes Werk, in dem er die Bedeutung des Christentums und der christlichen Idee für seine Probleme, und zwar insbesondere während der ersten Periode ihrer Entwickelung gelten läfst, ohne aber dabei seinen Grundgedanken aus dem Auge zu verlieren. v. Schullern.

Apelt, K., Die Konsumtion der wichtigsten Kulturländer in den letzten Jahrhunderten. Eine statistisch-volkswirtschaftliche Studie. Berlin, Puttk. & Mühlbrecht, 1899. gr. 8. 245 SS. M. 3,60.

Chroniken, die, der niedersächsischen Städte. Lübeck II. Bd. Leipzig, Hirzel, 1899. gr. 8. XXV—495 SS. M. 16.—. (A. u. d. T.: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrh. Band XXVI.)

Chroniken, die, der niedersächsischen Städte. Magdeburg Bd. II. Leipzig, Hirzel, 1899. gr. 8. XX—276 SS. M. 9. (A. u. d. T.: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrh. Bd. XXVII. (Bd. I erschien als Bd. VII der Chroniken der deutschen Städte 1869.)

Häbler, Konr., Das Wallfahrtsbuch des Hermannus Künig von Vach und die Pilgerreisen der Deutschen nach Santiago de Compostella. Strafsburg, Ed. Heitz, 1899. gr. 8. (Facsimiledruck.)

Sarre, Fr., Transkaukasien, Persien, Mesopotamien, Transkaspien. Land und Leute. Berlin, D. Reimer, 1899. Lex.-8. mit 85 photogr. Aufnahmen und Uebersichtskarte einer in den Jahren 1897—1898 unternommenen Reise. M. 18.—.

Schott, S. (Direktor des statistischen Amtes in Mannheim), Die Altstadt Mannheim am Ende des XIX. Jahrhunderts. Uebersichtsplan der baulichen Entwickelung der Altstadt. Mannheim, Haassche Druckerei, gröfst. Imp.-Folio mit Textheft von 16 SS. in obl.-8.

Tetzner, F., Die Slowinzen und Lebakaschuben. Land und Leute, Haus und Hof, Sitten und Gebräuche, Sprache und Litteratur im östlichen Hinterpommern. Berlin, E. Felber, 1899. 8. Mit einer Sprachenkarte und 3 Tafeln Abbildgn.

Griffis, W. E., America in the East, a glance at our history, prospects, problems, and duties in the Pacific Ocean. New York, Barnes & Cy, 1899. 8. X—244 pp. with 19 illustrations, cloth. 7/.6. (Contents: The ancient tropic world. — The Tropics in modern days. — The Chinese Empire. — Causes of Chinese decay. — Our pioneer countrymen in China. — American leaven in the Chinese mass. — The old Japan of hermit days. — The coming of the Americans. — The Americans in Korea. — Hawaii our new possession. — Our new fellow-citizens. — Our flag in the waters of China and Japan. — Trade and markets in Asia. — etc.)

Jessett, Montague G., The key to South Africa: Delagoa Bay. London, Fisher Unwin, 1899. crown-8. XVII—178 pp. with maps and illustrations. 6/.—.

Ransome, Stafford, Japan in transition: a comparative study of the progress, policy, and the methods of the Japanese since their war with China. London & New York, Harper & Brothers, 1899. gr. in-8. XIX—339 pp. with numerous illustrations and 4 maps, cloth. 16/.—. (Contents: Popular misconceptions of Japan. — Travelling and accomodation. — The standing of the foreigner. — Present day education. — The position and prospects of christianity. — The moral standard. — The commercial integrity of the Japanese. — International business relations. — Modern industrial Japan. — The question of colonisation. — Japan as an ally. — The prospects under the revised treaties. — etc.)

Skrine, Fr. H. and E. D. Ross, The heart of Asia, a history of Russian Turkestan

and the Central Asian khanates from the earliest times. London, Methuen & C⁰, 1899. gr. in-8. XII—44 pp. with 19 illustrations from sketches by Verestchagin, numerous photographs and 2 maps, cloth. 10/.6. (Contents: Part I. From the earliest times to the Russian occupation. — Part II. Russia in Central Asia: 1. The making of Russia. 2. Clossing the threshold of Asia. 3. The struggle with the Khānates. 4. Turkomania and the Turkomans. 5. The last step in advance. 6. The Central Asian railways. 7. Transcaspia in 1898. 8. Askabad and Merv. 9. Bokhārā, a protected native State. 10. Samarkand. 11. Friends or foes? — etc.)

Staham, S. P. H. (Rev.), The history of the castle, town, and port of Dover. London Longmans, Green, & C⁰, 1899. 8. XVI—462 pp. with 13 illustrations and 4 plans, cloth. 7/.6.

Carli, Mario, Il Ce-Kiang. Studio geografico-economico con una introduzione storica. Roma, Forzani & C⁰, 1899. 8. l. 5.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Giesebrecht, Frz., Die deutsche Kolonie Hansa in Südbrasilien. 2. Aufl. Berlin, H. Paetel, 1899. gr. 8. IX—71 SS. mit 35 Illustrationen. M. 1,50.

Helfferich, K., Die Malthussche Bevölkerungstheorie und der moderne Industriestaat. München, Verlag der „Allgemeinen Zeitung" 1899. 8.

Petermanns Mitteilungen etc. Hrsg. von (Prof.) A. Supan. Ergänzungsheft Nr. 130: Die Bevölkerung der Erde. Periodische Uebersicht über neue Arealberechnungen, Gebietsveränderungen, Zählungen und Schätzungen der Bevölkerung auf der gesamten Erdoberfläche (begründet von E. Behm und H. Wagner), herausgeg. von Alex. Supan. X: Europa. Gotha, J. Perthes, 1899. Imp.-8. VI—84 SS. M. 6.—.

Metivier, E. H., De la diminution de la mortalité dans le XXe arrondissement de Paris pendant une période de neuf années (1888—1897); causes probables. Paris, Carré & Naud, 1899. 8. 61 pag.

Annual report, XLIIIrd, detailed, of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in Scotland (abstracts of 1897). Glasgow, printed by J. Handerwick & Sons, 1899. gr. in-8. VIII—481 pp. 2/.5. (Parliam. paper by command of Her Maj—'ty.)

Vanderbilt, Gertrude Lefferts, The social history of Flatbush and manners and customs of the Dutch settlers in Kings C⁰. New ed. New York, Appleton, 1899. 12. 391 pp., cloth. $ 1,75.

Weber, Adna Ferrin (Commissioner of Labor Statistics of New York State), The Growth of Cities in the XIXth century. A study in statistics. New York, Macmillan Cy, and London, King & Son, 1899. gr. in-8. XVI—495 pp. $ 3,50. (Contents: Diagram illustrative of the concentration of population (frontispiece). — Introduction. — The history and statistics of urban growth. — Causes of the concentration of population. — Urban growth and internal migration. — The structure of city populations. — The natural movement of population in city and in country. — The physical and moral health of city and country. — General effects of the concentration of population. — Tendencies and remedies.) [Studies in history, economics and public law, edited by the faculty of Political Science of Columbia University, vol. XI.]

Colenbrander, H. T., Dagh-register gehouden int casteel Batavia vant passerende daer ter plaetse als over geheel Nederlandts-India, anno 1631—1634. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1898. gr. in-4. (Uitgegeven door het Departement van koloniën.)

4. Bergbau Land- und Forstwirtschaft Fischereiwesen.

Stegemann, Regierungsrat Dr., Tanne und Wieda. Braunschweiger Verlag, 1899. VIII und 158 SS. 8⁰.

Die genossenschaftliche Idee, die auf landwirtschaftlichem Gebiete so schöne Erfolge erzielt, vermag im Kleingewerbe und in der Grofsindustrie nicht recht Wurzel zu schlagen. Weder haben die Handwerker es verstanden, sie sich zu Nutzen zu machen, noch will es den Arbeitern gelingen, durch engeren Aneinanderschlufs in die Stellung von Unternehmern aufzurücken. Um so erfreulicher ist es, gegenüber allen mifsglückten Versuchen und niederdrückenden Enttäuschungen nun auch einmal von einer entschieden günstig verlaufenden Unternehmung zu hören. Tanne und

Wieda sind zwei ursprünglich im herrschaftlichen Besitz gewesene Eisenhütten auf dem Harze, die in die Hände von Unternehmern übergingen, denen nach einiger Zeit der Betrieb nicht mehr lohnend erschien. Die Fortsetzung desselben aber war für die Bevölkerung der Hüttenorte, die keine anderen Subsistenzmittel hatte, eine Lebensfrage, und so beschlofs man, eine Genossenschaft zu begründen. In beiden Fällen hat diese freilich nicht die Gestalt angenommen, dafs Arbeiter durch Selbsteinrichtung und Selbstführung des Betriebes den Unternehmer- und Kapitalgewinn in ihre Taschen zu lenken sich bemühten, sondern sie hat einen „gemischten" Charakter erhalten. Es handelt sich um „Produktivassoziationen auf Aktien", in denen sich der Kapitalbesitz und die Arbeitskräfte zweier ganzer Gemeinden verkörpert haben. Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft ist grundsätzlich nicht durch die Zugehörigkeit zur ausübenden Arbeit bedingt, sondern auch andere wohlhabende Privatleute haben sich, von dem Wunsche geleitet, das Hüttenwerk der Heimat zu erhalten, an der Gründung beteiligt. Wohl weniger an dieser besonderen Form, als an dem Zusammentreffen verschiedener günstiger Umstände hat es gelegen, dafs die Entwickelung eine so gelungene geworden ist. Die seit Jahren hochgehende Konjunktur, der Einflufs tüchtiger Männer, die selbstlos der Angelegenheit sich annahmen, die Arbeitsemsigkeit, Genügsamkeit und Opferfreudigkeit der Hüttenleute, die rechtzeitigen Unterstützungen der Herzoglich braunschweigischen Landesregierung u. s. w. haben über alle der gedeihlichen Gestaltung entgegentretenden Hindernisse hinweg das erfreuliche Resultat bewirkt. Gerade die Subventionen der Regierung, die trotz wechselnder Schicksale des Unternehmens doch demselben ihre wohlwollende Fürsorge nicht entzog, sind offenbar von entscheidender Wichtigkeit gewesen. Alles das erzählt uns der Verfasser klar, schlicht, überzeugend, ohne jede Neigung, nach irgend einer Seite Partei zu nehmen. Er läfst die Thatsachen sprechen, kritisiert offen die begangenen Fehler, und der Ausblick in die Zukunft zeigt uns den vorsichtig erwägenden Volkswirt, der keine übertriebenen Hoffnungen hegt, dafs, was sich hier gut bewährt hat, nun immer die gleiche Kraft haben wird. Seine gut gemeinten Ratschläge, um die Genossenschaften auf der Höhe und in der Bedeutung zu erhalten, die sie heute innehaben und aufweisen, sollten die beteiligten Kreise selbst nicht aufser acht lassen.

Leipzig. Wilhelm Stieda.

Bewertung, die, von Weizen und Roggen auf den Weltmärkten im Erntejahre 1898—99. Paritätisch zusammengestellt. Berlin, Selbstverlag des Verfassers: (W. Mancke, Vorsteher der Centralnotierungsstelle der preufsischen Landwirtschaftskammern), 1899. 2 graphische Karten in Imp.-Folio mit begleitendem Text von 10 SS. in kl. 4.

Erdmann, R., Moderner Weinbau. Leitfaden für Winzer und Rebfreunde, die Weinbau nach neuer Methode und mit höchstem Gewinn betreiben wollen. Erfurt, J. Frohberger, 1899. gr. 8. 83 SS. mit 15 Taf., geb. M. 2,50.

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Lieferung 7: Provinz Posen. 5. verb. Aufl. bearbeitet von E. Kirstein. Berlin, Nicolai (Stricker) 1899. gr. 8. LIII—368 SS. mit Karte. M. 10.—. (Enthält die Angabe sämtlicher Güter der Provinz, ihrer Qualität, ihrer Gröfse und Kulturart, ihres Grundsteuerreinertrages, etc.)

Hertz, Fr. O., Die agrarischen Fragen im Verhältnis zum Sozialismus. Mit einem Vorwort von Ed. Bernstein. Wien, L. Rosner, 1899. gr. 8. VII—141 SS. M. 2.—.

Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. Nach den Akten des kgl. OBergA. zu Dortmund und mit Benutzung anderer Unterlagen herausgeg. von Weidtman

(kgl. OBergR. a. D.). Jahrg. IV. Essen, G. D. Bädeker, 1899. 8. X—580 SS. mit einer farbigen Karte des Ruhrkohlenbeckens, geb. M. 10.—.

Jahrbücher, landwirtschaftliche. XXVIII. Band. Ergänzungsband III: Gesamtbericht über die Untersuchung der Milch von dreiundsechszig Kühen. Berlin, Parey, 1899. gr. 8. XIV—551 SS. mit XVI Tafeln. — Ergänzungsband IV: Das landwirtschaftliche Versuchswesen und die Thätigkeit der landwirtschaftlichen Versuchsstationen Preufsens im Jahre 1897. Ebd. 1899. gr. 8. VIII—386 SS.

Jahresbericht über die Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Agrikulturchemie. III. Folge. I. Jahrg. (der ganzen Reihe XLI). Herausgeg. von (Proff.) A. Hilger und Th. Dietrich. Berlin, P. Parey, 1899. gr. 8. XXXVIII—700 SS. M. 26.—.

Mancke, W. (Geschäftsführer der Centralnotierungsstelle der preufsischen Landwirtschaftskammern), Der Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler und seine Glaubwürdigkeit. Berlin 1899. gr. 8. 15 SS. nebst 3 Tabellen u. 1 Karte.

Schreiber, H. (Leiter der landwirtsch. Winterschule in Staab), Wiesen der Randgebirge Böhmens und ihre Verbesserung. Staab, Selbstverlag des Verfassers, 1899. gr. 8. VII—251 SS. M. 4.—.

Verhandlungen der XXVII. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats: Entwurf eines Gesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Charlottenburg, A. Gertz, 1899. Roy-8. 58 SS.

Wolf (Breslau, Prof.), Die Aussichten des Getreidemarktes. Vortrag. Dresden, G. Schönfeld, 1899. gr. 8. 18 SS.

Cormouls-Houlès, G., Mémoire sur diverses améliorations exécutées au domaine des Faillades (Tarn) de 1871 à 1898. Paris, Librairie agricole de la maison rustique, 1899. 8. 196 pag. fr. 2,50.

Lecomte, H. (prof. au Lycée Saint-Louis), Le café. Culture, manipulation, production. Paris, G. Carré & C. Naud, 1899. gr. in-8. VI—342 pag. av. fig. fr. 5.—. (pag. 341 ff.: Chap. XX. La consommation et le commerce du café.)

Annual reports of proceedings under the Diseases of Animal Acts, the Markets and Fairs (weighing of cattle) Acts, etc. etc. for the year 1898. London, printed by Darling & Son, 1899. gr. in-8. 104 pp. with statistical tables (pag. 47—104) and map showing cases of swine-fever in 1898. (Publication of the Board of Agriculture.)

Gold-fields, the, of Victoria. Monthly return, June, 1899. Melbourne, S. Brain printed, 1899. Folio. 16 pp. with plan and section of bores. Imp.-Folio. (Issued by J. Travis, acting Secretary of Mines.)

Salmon and freshwater fisheries (England and Wales). XXXVIIIth annual report of the Inspectors of Fisheries for 1898. London, printed by Darling & Son, 1899. gr. in-8. 112 pp. with 4 tables. 1/.—. (Parl. paper.)

5. Gewerbe und Industrie.

Wiedfeldt, Otto, Statistische Studien zur Entwickelungsgeschichte der Berliner Industrie von 1720—1890. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. XVI, 2) Leipzig (Duncker u. Humblot) 1898. 411 SS.

Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, das gewerbestatistische Material aus den beiden letzten Jahrhunderten für Berlin volkswirtschaftlich zu verarbeiten, wobei er besonderes Gewicht auf die Beleuchtung der verschiedenen gewerblichen Produktionsformen und die allmähliche Wandlung derselben gelegt hat. Die Lösung dieser Aufgabe erfolgt in mustergiltiger Weise: Die erstaunlich grofse Fülle des Materials ist kritisch gesichtet und übersichtlich verarbeitet, so dafs für die Erkenntnis der gewerblichen Entwickelung in den letzten beiden Jahrhunderten, die bisher hinter der Erforschung der älteren Zustände nur zu sehr zurücktrat, wesentlich neues Material gewonnen wird. Ein Teil des Dankes, welcher infolgedessen dem Verf. gebührt, entfällt aber auch auf die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, welche — wie der Verf. mitteilt — durch Bewilligung eines gröfseren Zuschusses zu den Druckkosten das Erscheinen des Werkes er-

möglicht haben: Der weitsichtigen Auffassung der kaufmännisch-industriellen Interessenvertretung, die aus dieser Bewilligung spricht, ist volle Anerkennung zu zollen.

Die Bedeutung des Buches liegt auf der einen Seite in der Fülle des in ihm enthaltenen Materials, auf der anderen Seite in dessen vorzüglicher kritischer Beurteilung und Verarbeitung. Was zunächst den ersten Punkt anlangt, so standen dem Verf. die Ergebnisse statistischer Erhebungen aus drei Perioden zur Verfügung, die zum Teil schon vor ihm veröffentlicht sind, zum Teil aber zum erstenmal aus den Akten mitgeteilt werden. (In den S. 2 und 18 ff. angeführten Quellenschriften vermisse ich einen Hinweis auf die von dem Kameralisten von Lamprecht und dem Statistiker Krug mitgeteilten Daten, oder doch wenigstens eine Begründung ihrer Nichtberücksichtigung.) Aus der ersten Periode von 1720—1801 werden die Ergebnisse von Zählungen für die Jahre 1729, 1730, 1755, 1765, 1784, 1801 mitgeteilt; die Aufnahmen geschehen auf Veranlassung des Königs und werden durch Beamte der Stadt ausgeführt. — Aus der zweiten Periode von 1810—1861 werden die Ergebnisse der nunmehr von der Regierung und deren Polizeiorganen in dreijährigen Zwischenräumen erhobenen 17 Zählungen mitgeteilt, doch leiden diese Zählungen, namentlich die von 1819—1843 an solchen inneren Mängeln, dafs sie nur für einzelne Berufe, namentlich die Handwerke, wirklich brauchbare Zahlen liefern; nur diese sind deshalb ausführlicher berücksichtigt, während für die gerade in dieser Zeit in der Entfaltung begriffenen Fabrikindustrien leider eine Lücke bleibt, die besonders schmerzlich ist, weil gerade dies Gebiet besonderer Aufklärung bedürftig ist. — Mit der 1865 erfolgten Errichtung des Berliner statistischen Amtes beginnt die dritte Periode, aus welcher die Ergebnisse der Zählungen von 1867, 1871 1875, 1880, 1885 und 1890 mitgeteilt werden, wobei der eigentümliche Dualismus der Berufs- und Gewerbezählungen von 1875, 1882 und 1890 stets berücksichtigt wird. — Mit dem Jahre 1890 schliefst der Verf. seine Darstellungen, weil seit dem Beginn der 90er Jahre eine Gewerbestatistik der Stadt Berlin nicht mehr mit einer Statistik der Berliner Industrie zusammenfallen kann. Denn seit dieser Zeit ist die Bebauung des Berliner Weichbildes im grofsen und ganzen vollendet und die Fabriken ziehen in die nähere oder weitere Umgebung, die nicht zum Bereich der Berliner Kommunalstatistik gehört, deren Verhältnisse daher von dieser nicht untersucht werden können. — Während nun der Schwerpunkt der Arbeit in der Mitteilung der statistischen Ergebnisse liegt, welche für 13 verschiedene Gewerbegruppen mit zahlreichen Unterabteilungen mit nur ganz knapper textlicher Erläuterung in tabellarischer Form erfolgt, schickt der Verf. diesem Teil seines Buches einen textlichen Abschnitt über die Entwickelung der Berliner Industrie im allgemeinen voraus, der teils als Voraussetzung, teils als Ergebnis jener Specialmitteilungen gelten kann; als Voraussetzung insofern, weil in ihm alles das angeführt wird, was für das ganze Berliner gewerbliche Leben von Wichtigkeit geworden ist und infolgedessen nicht bei jedem einzelnen Gewerbszweige wiederholt werden konnte; als Ergebnis insofern, weil in kurzen Zügen das textlich dargestellt wird, was nachher in extenso statistisch bewiesen wird, wobei jedoch neben den natürlich vorwiegenden statistischen Angaben

auch andere Erkenntnismittel zur Verwendung gelangt sind. Diese 70 Seiten (44—114) stellen in sich eine zwar nur skizzenhafte, aber doch sehr wertvolle Arbeit dar und dienen wesentlich zum Verständnis des Ganzen und zur Vertiefung der gewonnenen Ergebnisse.

Was nun die kritische Beurteilung und Verarbeitung des Materials anlangt, so mufste der Verf. zunächst die Art der Gewinnung des ihm zugänglichen Materials einer eingehenden Prüfung unterwerfen und dabei in erster Linie die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Aufnahmen ins Auge fassen. Die von ihm angewandten Kriterien und die daraus gewonnene Wertschätzung des Materials zeugen von Gewissenhaftigkeit und Umsicht, seinem Urteil über die einzelnen Zählungen wird man daher unbedenklich zustimmen können. — Für die Verarbeitung des Materials war der Gesichtspunkt mafsgebend, dafs Verf. von dem gegenwärtigen (1890er) Stand der Berliner gewerblichen Entwickelung ausging und zeigen wollte, wie dieser Zustand im Laufe von zwei Jahrhunderten entstanden ist. Daher stellte sich ihm die Aufgabe, die früheren Zählungen mit den 1890er Ergebnissen vergleichbar zu machen. Ganz abgesehen von theoretischen Schwierigkeiten, die eine solche Aufgabe mit sich bringt, und deren Lösung dem Verf. infolge seiner kritischen Behandlung des Materials gelingen mufste, bieten sich dabei nicht unbeträchtliche rein technische Schwierigkeiten. Nur der kann diese vollständig ermessen, welcher selbst einmal den Versuch solcher historisch-statistischer Behandlung volkswirtschaftlicher Fragen gemacht hat und weifs, welch komplizierte Rechnungen oft erfolgen müssen, ehe die scheinbar so einfache Zahlenreihe der Tabelle entsteht. Verf. führt selbst an, dafs er zu diesem Zweck allein mindestens 5000 Divisionsexempel ausgeführt hat, und plaidiert infolgedessen für milde Beurteilung etwaiger Fehler, die ihm wohl zweifellos zuerkannt werden wird. — Als Mafsstab für die Entwickelung der verschiedenen gewerblichen Produktionsformen hat der Verf. die Zahl der Abhängigen, die je auf einen selb s t ä n d i g e n Gewerbtreibenden entfallen, und die Zahl der Einwohner, die auf je einen selbst t h ä t i g e n Gewerbsangehörigen kommen, angenommen. Zugleich giebt er für die Zählungen von 1875, 1882, 1885 und 1890 die Zahlen der Betriebe und der beschäftigten Personen für die Betriebe mit 0, 1—5 6—10, 11—20, 21—50 und über 50 Arbeitern und aufserdem zusammenfassend die Zahlen für die gröfseren Gruppen der Betriebe mit 0, 1—5 und über 5 Arbeitern. Er begründet diese Methode eingehend in dem 2. Abschnitt seiner Arbeit (S. 4—15), in welchem er die statistische Erfafsbarkeit der Unterschiede zwischen Handwerk und Grofsbetrieb behandelt und mit Recht auf die nur relative Verwendbarkeit auch dieses Mafsstabes hinweist. Der Statistiker, soweit er nicht in leitender Stellung die Erhebung des Urmaterials zu regeln, sondern nur als Konsument von anderweit gewonnenen Zahlen zu arbeiten hat, marschiert eben in besonderem Maafs mit gebundener Marchroute. So sehr nun auch die Entscheidung des Verf. für die von ihm gewählten Mafsstäbe begründet sein mag, und so richtig er die Symptome für die Beurteilung der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen im allgemeinen darstellt, so würde ich doch im einzelnen gegen diesen Abschnitt des Buches mancherlei Bedenken erheben müssen, die auszuführen hier zu weit führen würde,

die sich aber — das sei ausdrücklich betont, — nur auf Einzelheiten beziehen und deshalb das Gesamturteil über die Arbeit nicht zu beeinträchtigen vermögen.

Halle a. S. W. Kähler.

Beckmann, E. (Prof.), Wein und Bier. Leipzig, Seele & C⁰, 1899. gr. 8. 27 SS. M. 0,30. (A. u. d. T.: Hochschulvorträge für jedermann, Heft 16.)

Berlin und seine Arbeit. Amtlicher Bericht der Berliner Gewerbeausstellung 1896, zugleich eine Darstellung des gegenwärtigen Standes unserer gewerblichen Entwickelung. Herausgegeben vom Arbeitsausschufs Fritz Kühnemann, B. Felisch, L. M. Goldberger. Berlin, Dietrich Reimer, 1898. Imp.-4. X—890 SS. mit einem Plan der Ausstellung und 357 Abbildgn. nach Originalzeichnungen.

Ergebnisse der in Oesterreich vorgenommenen Gewerbezählung nach dem Stande vom 1. VI. 1897 (samt den in diesem Stande bis zum 31. V. 1898 vorgefallenen Veränderungen). Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1899. 4. XL—381 SS. (Verfafst und herausgegeben vom Arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium.)

Grävéll, A., Zum Kampfe gegen die Warenhäuser! Eine Zeit- und Streitfrage. Dresden-Blasewitz, Steinkopf & Springer, 1899. gr. 8. 93 SS. M. 1,50.

Jahresberichte der kgl. preufsischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1898. Berlin, R. v. Decker, 1899. gr. 8. XXXVIII—690 SS. mit Tabellen und Abbildungen. M. 8,70. (Amtliche Ausgabe.)

Lage, die, der Schwarzwälder Uhrenarbeiter nach den Erhebungen der Agitationskommission der Schwarzwälder Uhrenarbeiter in Schwenningen im März 1898. Bearbeitet und herausgeg. vom Vorstand des deutschen Metallarbeiterverbandes. Stuttgart, Selbstverlag des Verbandes, 1899. gr. 8. 84 SS.

Mendelson, Max, Die Stellung des Handwerks in den hauptsächlichsten der ehemals zünftigen Gewerbe. Jena, G. Fischer, 1899. gr. 8. 240 SS. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Hrsg. von (Prof.) Joh. Conrad. Band XXII.)

Mohr, P., Die Entwickelung des Grofsbetriebs in der Getreidemüllerei Deutschlands. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1899. gr. 8. XVI—293 SS. mit Tabellen in Folio. M. 6,50.

Schwiedland, E., Ziele und Wege der Heimarbeitsgesetzgebung. Gutachten, dem k. k. Handelsministerium erstattet. Wien, Manz, 1899. gr. 8. 199 SS. M. 4.—.

Verzeichnis der gewerblichen Genossenschaften (Gremien, Innungen) in Niederösterreich. Wien, Verlag der Handels- und Gewerbekammer, 1898. gr. 4. 73 SS.

Wolf's Jahrbuch für die deutschen Aktienbrauereien und Aktienmalzfabriken. Statistisches Nachschlagebuch über die Vermögensverhältnisse und Geschäftsergebnisse derselben im Betriebsjahre 1897/98. Nach amtlichen Grundlagen zusammengestellt von Rich. Wolf. Jahrg. IX. Freiburg i. Br., Selbstverlag des Herausgebers, 1899. 304 SS. u. XIX Tabellen. M. 5.—.

Ouvriers, les, des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale. IIième série, fascicule 44 et 45. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1899. gr. in-8. à fr. 2.—. (Fasc. 44: Petit fonctionnaire de Pnom-Penh (Cambodge) salarié du trésor public dans le système des engagements volontaires permanents et précis de monographie d'un manoeuvre-coolie de Pnom-Penh (Cambodge). Journalier dans le système des engagements momentanés d'après les renseignements recueillis sur les lieux pendant l'année 1897, par E. Delaire (architecte, inspecteur des bâtiments civils au Cambodge. Av. fig.). — Fasc. 45: Métayer de Corrèze (Bas-Limousin, France). Ouvrier tenancier dans le système des engagements volontaires permanents d'après les renseignements recueillis sur les lieux en 1863 et 1864 par (l'abbé) Tounissoux (vicaire à Corrèze). Avec notes sur la situation en 1897, par Rob. C. David (avocat).

Rapports sur l'application pendant l'année 1897 des lois réglementant le travail. Paris, imprimerie nationale, 1898. gr. in-8. LXXXVIII—748 pag. fr. 4,50. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Direction du travail et de l'industrie. Table des matières: Rapport de la Commission supérieure du travail et annexes (pag. I—LXXXVIII). — Rapports des Inspecteurs divisionnaires du travail (pag. 3 à 519). — Renseignements statistiques. Inspection du travail dans

les établissements industriels (pag. 523 à 625). — Rapports des ingénieurs en chef des mines (pag. 629 à 708). — Renseignements statistiques: Mines, minières et carrières (pag. 710 à 746).

Rapport sur la situation de l'industrie minérale et métallurgique dans la province de Hainaut, année 1898. Frameries, impr. Dufrane-Friart, 1899. gr. in-8. 53 pag.

Rapport sur la situation de l'industrie minérale et métallurgique dans la province de Liége pendant l'année 1898. Liége, impr. A. Miot, 1899. 8. 52 pag. et table graphique.

Beaumont, Rob., Woollen and worsted cloth manufacture. 3. ed. London, G. Bell, 1899. crown-8. 492 pp. 7/.6.

Report on changes in rates of wages and hours of labour in the United Kingdom in 1898. With statistical tables. London, printed by Darling & Son, 1899. gr. in-8. LXXVIII—267 pp. (Publication of the Board of Trade, Labour Department.)

Rothwell, Rich. P. (editor of the Engineering and Mining Journal, etc.), The mineral industry, its statistics, technology and trade, in the United States and other countries to the and of 1898. Vol. VII. New York and London, The Scientific publishing Cy, 1899. Lex. in-8. XXVIII—909 pp., cloth. $ 5.—.

Atti del Consiglio dell' industria e del commercio, sessione ordinaria dell' anno 1899. Roma, tip. di G. Bertero, 1899. gr. in-8. 291 pp. l. 3.—. (Annali del l'Industria e del commercio. Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer Dresden auf das Jahr 1898. Teil III, herausgeg. 19. IX. 1899. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1899. gr. 8. 97 SS. (Inhalt: Ergebnisse der Einkommensteuereinschätzung [1898 und 1897] im Kammerbezirke. — Fabrikanlagen und Fabrikarbeiter im Kammerbezirke. Zählungsergebnisse nach Inspektionsbezirken 1894—1898. — Güterverkehr auf der Elbe 1898. — Konkurse in Dresden 1895—1898. — etc.)

Bericht über die Thätigkeit des Kollegiums der Kaufmannschaft und der Handelskammer zu Magdeburg, umfassend das Jahr 1898 und das Frühjahr 1899. Magdeburg, Fabersche Buchdruckerei, 1899. Lex.-8. XV—130 SS. (Jahresbericht der Handelskammer, Teil B.)

Geschäftsbericht über den Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn im Jahre 1898. Darmstadt, J. C. Herbertsche Hofbuchdruckerei, 1899. Roy.-4. 7 SS. mit 12 Anlagen.

Goering, A., Ueber die verschiedenen Formen und Zwecke des Eisenbahnwesens. Berlin, Druck von Denter & Nicolas, 1899. Imp. 8. 21 SS. (Rede in der Aula der k. technischen Hochschule am 26. I. 1899.)

Handelskammer zu Mülhausen im Elsafs. Jahresbericht für 1898. 2 Teile. Mülhausen, Druck von Wwe Bader & Cie, 1899. kl. 4. 66 u. (Teil II: Statistik) LXXVIII SS.

50 Jahre elektrischer Telegraphie 1849—1. Oktober—1899. Berlin, Druck der Reichsdruckerei, 1899. kl. 4. 99 SS. (Diese nicht für den Handel bestimmte Festschrift ist veröffentlicht vom Staatssekretär des Reichspostamts.)

Jahresbericht der Centralkommission für die Rheinschiffahrt, 1898. München, Druck von F. Straub, 1899. 4. 135 SS. und 16 Beilagen. (Darunter 10 Blatt graphischer Darstellungen der Wasserbewegung des Rheins an den Pegeln zu Maxau, Mannheim, Mainz, Bingen, Coblenz, Köln, Ruhrort, Nijmwegen und Arnheim während des Jahres 1898.)

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Anhalt zu Dessau für 1898. II. Teil: Lage des Geschäftes im Jahre 1898. Dessau, Hofbuchdruckerei von E. Dünnhaupt, 1899. 8. 122 SS.

Jahresbericht der bergischen Handelskammer zu Lennep, umfassend die Kreise Gummersbach, Lennep, Remscheid, Wipperfürth und die Bürgermeistereien Kronenberg, Velbert, Heiligenhaus, Wülfrath, 1898. Remscheid, Ziegler'sche Druckerei, 1899. 8. X—73 SS.

Jahresbericht der grofsherz. Handelskammer zu Bingen a. Rhein für das Jahr 1898. Bingen a. Rh., Druck von W. Polex, 1899. gr. 8. VII—160 SS. (Aus dem Inhalt: Das Weingesetz von 1892. Bescheinigungen über Herkunft und Reinheit der Weine. Erhöhung der englischen Weinzölle. — Errichtung von Kornlagerhäusern auf Staatskosten. — Schädigung des Handels durch Kornhausgenossenschaften und Landwirtschaftskammern.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Bochum für das Jahr 1898. Bochum, Rheinisch-westfälische Verlagsanstalt, 1899. gr. 8. IX—147 SS.

Jahresbericht der Handelskammer Goslar über das Jahr 1898. Goslar, gedruckt bei J. Jäger & Sohn, 1899. gr. 8. 104 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kassel für 1898. Kassel, Druck von Fr. Scheel, 1899. gr. 8. 238 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kiel für 1898. XXVII. Jahrgang. 3 Teile. Kiel, Druck der „Nord-Ostsee-Zeitung", 1899. gr. 8. XXI—148; 158 SS. mit graphischer Darstellung. (Der III. Teil: Statistische Uebersichten bringt u. a. die letztjährigen Abschlüsse von 17 industriellen Aktiengesellschaften und von 16 Banken, Kreditvereinen, Sparkassen etc.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüneburg vom Jahre 1898. Lüneburg, Druck der v. Stern'schen Buchdruckerei, 1899. Folio. 36 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Mülheim a. d. Ruhr für das Jahr 1898. Teil II. Mülheim-Ruhr, Buchdruckerei von E. Marks, 1899. 4. 64 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu M.Gladbach für 1898. M.Gladbach, Druck von W. Hütter, 1899. Folio. 49 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Offenburg und Amtsbezirk Ettenheim in Lahr für 1898. Lahr, Druck von Fr. Müllerleile, 1899. gr. 8. VIII—144; XXXII SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Siegen pro 1898. Siegen, Druck von W. Vorländer, 1899. 8. 35 u. statistische Nachweisungen 33 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stolberg (Rheinland) für 1898. Aachen, Druck von C. H. Georgi, 1899. gr. Folio. 46 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Strafsburg i. E. für das Jahr 1898. Strafsburg, Str—ger Druckerei und Verlagsanstalt, 1899. Folio. 123 SS.

Schultze, W., Deutschlands Vieh- und Fleischhandel. I. Teil. Deutschlands Aufsenhandel mit Vieh und Fleisch. Eine statistische Untersuchung im Auftrage der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Sonderausschufs für Absatz. Berlin, Druck von Gebr. Unger, 1899. gr. 8. 137 SS. (A. u. d. T.: Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 45.)

Uebersichten, tabellarische, des Lübeckischen Handels im Jahre 1898. Lübeck, Edm. Schmersahl Nachf., 1899. gr. 4. IX—148 SS. (Zusammengestellt im Büreau der Handelskammer.)

Abstract of the returns made to the Board of Trade of Shipping Casualties which occurred on the near the coasts or in rivers and harbours of the United Kingdom from the 1st July 1897 to the 30th June 1898: also of the returns made to the Board of Trade during the year 1897—98 of shipping casualties which occurred to British vessels elsewhere than on or near the coasts or in rivers and harbours of the United Kingdom; and to foreign vessels on or near the coasts or in rivers and harbours of British Possessions abroad. London, printed by Darling & Son, 1899. Folio. XXIX—179 pp. with 6 charts max. in-Folio. 5/.—.

Markham, Chr. A., Handbook to French hall marks on Gold and Silver Plate. London, Gibbings, 1899. crown-8. 72 pp. (containing 431 stamps). 5/.—.

Street railway. Supplement of the „Commercial & Financial Chronicle", August 26, 1899. New York, W. B. Dana Cy, 1899. Folio. 96 pp.

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1898. Roma, tip. Elzeviriana, 1899. 4-major XI—1021 pp. con 2 tavole grafiche in obl. ed in maximo-Folio. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle, Ufficio centrale di revisione e di statistica.)

Movimento della navigazione nel 1898. Parte I—IV. Roma, tipografia Elzeviriana, 1899. Imp. in-4. 754 pp. con 2 carte grafiche. (Pubblicazione del Ministero delle Finanze, Direzione generale delle gabelle, Ufficio centrale di revisione e di statistica.)

7. Finanzwesen.

Fuisting, B. (OVerwGerPräsid.), Die preufsischen direkten Steuern. II. Band: Kommentar zum Ergänzungssteuergesetz. Berlin, C. Heymann, 1899. gr. 8. XII—556 SS., geb. M. 12.—.

Annuaire général des finances publié d'après les documents officiels sous les auspices du Ministère des finances. Xième année: 1899—1900. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1899. gr. in-8. VIII—481 pag. fr. 6.—.

East India. Return of the net income and expenditure of British India, under certain specified heads, for the eleven years from 1887—88 to 1897—98. London, printed by Wyman & Sons, 1899. Folio. 59 pp. /.0,9. (Parl. paper.)

Report, Ist and IInd, of Her Maj—'s Commissioners appointed to inquire into the subject of local taxation. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1899. Folio. (Contents: I. Report: Local rates in England and Wales. Valuation and collection. 62 pp. — II. Report: Valuation and rating in respect of tithe rentcharge. 38 pp.)

Report, XLIInd, of the Commissioners of Her Maj—'s Inland Revenue for the year ended 31st March 1899. London, printed by Darling & Son, 1899. Folio. 188 pp. 1/.9. (Blue book.)

Zorli, Alb. (avvoc.), Codice del contribuente: prontuario delle disposizione legislative finanziarie italiane. Vol. I, con tavola sinottica per ricostruire le singole leggi tributarie. Roma, Giornale delle camere di commercio edit., 1899. 8. XVI—250, VIII pp. l. 3.—. (Contiene: Base imponibile dei tributi dello Stato. — Base imponibile dei tributi locali. — Esenzioni permanenti. — Esenzioni temporanee. — Accertamento. — Quarta pubblicazione della scuola giuridico-finanziaria presso la r. università di Macerata.)

Riksstat för år 1900. Stockholm, Ivar Hæggströms boktryckeri, 1899. 39 pp. 4-min. — Kapital-konto till Riks-hufvud-boken för år 1898. Stockholm, Central-tryckerieft, 1899. gr. in-4. 107 pp. (Schwedischer Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1900. — Rechnungslegung zum schwedischen Haushaltsetat für 1898.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Arbeiterkrankenversicherung, die, in Berlin im Jahre 1898. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1899. Imp.-4. 30 SS. (Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Berlin.)

Einhauser, R., Die Reform der Invalidenversicherung. Strafsburg, K. J. Trübner, 1899. gr. 8. 96 SS. (Göttinger jurist. Doktordissertation.)

Genossenschaftswesen, das landwirtschaftliche, im Grofsherzogtum Hessen in den Jahren 1873—1898. Darmstadt, J. C. Herbert'sche Hofbuchdruckerei, 1899. gr. 4. 155 SS. mit 15 graphischen Darstellungen (Kartogrammen, Linien- und Flächendiagrammen). M. 6.—.

Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen-Ausgabe 1899—1900. I. Band. Nebst einem Anhang: Die deutschen und ausländischen Staatspapiere sowie die übrigen an deutschen Börsen notierten Fonds etc. 4. Aufl. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzlitteratur, A.-G., 1899. Lex.-8. CXIII—1356 SS. u. 396 SS., geb. M. 15.—.

Handbuch der süddeutschen Aktiengesellschaften (Bayern, Württemberg und Baden) und der an süddeutschen Börsen kurshabenden Staatspapiere, sonstigen Fonds, Bank- und Industriewerte. Jahrbuch der Börsen von München, Augsburg, Stuttgart und Mannheim. 17. vollständig umgearb. Aufl. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzlitteratur (A.-G.), 1899. gr. 8. XXVIII—574 SS., geb. M. 8.—.

Hönig, Fr., Die österr.-ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1898. Wien, Gerold & C°, 1899. 12. 39 SS. nebst Tabelle. M. 1.—.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1898. Herausgeg. von Hans Crüger (Verbandsanwalt). Der neuen Folge II., der ganzen Folge XL. Jahrgang. Berlin, Guttentag, 1899. Imp. Lex.-8. XLVIII—285 SS.

Korthaus, C. J., Die Rohstoff- und Werkgenossenschaft der Tischler zu Osnabrück. Köln, J. P. Bachem, 1899. gr. 8. 16 SS. M. 0,25. (Sonderabdruck aus „Arbeiterwohl", 1899.)

Sandheim, Ad., Die Börse und die Börsengeschäfte. Ein Handbuch für Bankiers, Juristen und Kapitalisten. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzlitteratur, A.-G., 1899. 8. XII—550 SS., geb. M. 8.—. (A. u. d. T.: Saling's Börsenpapiere. I. (allgemeiner) Teil. 8. neu bearbeitete Aufl.)

Barberet, J. (chef du bureau des institutions de prévoyance au Ministère de l'intérieur), Les sociétés de secours mutuels. Commentaire de la loi du 1er avril 1898. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1899. gr. in-8. X—463 pag. fr. 6.—.

Desloges, H. (prof. d'histoire de l'Université), Epargne et crédit populaires à l'étranger et en France. Paris, A. Rousseau, 1899. gr. in-8. IV—358 pag. fr. 7,50. (Table des matières: Introduction: Considérations économiques et sociales sur la prévoyance, l'épargne et la coopération de crédit. — Ière partie. Etude d'ensemble sur les caisses d'épargne et les sociétés de crédit populaire: 1. Des caisses d'épargne. 2. Des sociétés de crédit populaire. — IIième partie. Organisation des caisses d'épargne et des sociétés coopératives de crédit chez les peuples étrangers et en France: 1. Caisses d'épargne et sociétés de crédit populaire à l'étranger: 1^{a} en Allemagne; 2^{a} en Italia; 3^{a} en Belgique; 4^{a} Classification des caisses d'épargne d'après des types allemand, italien et belge. Etude sommaire des caisses d'épargne et des institutions de crédit populaire dans les principaux pays. — 2. Caisses d'épargne et sociétés de crédit populaire en France. — IIIème partie. L'épargne et le logement.)

Du Caju, Arithmétique de l'épargne et de la prévoyance. Livre du maître. 2ième édition. Bruxelles, J. Lebègue & Cie, 1899. 8. 209 pag. fr. 1.—.

Extrait du rapport au Roi sur la situation de la gestion de la caisse d'épargne postale de Suède pendant l'année 1897. Rapport présenté par la Direction de la caisse, le 25 XI 1898. Stockholm, impr. Beckman, 1899. 4. 20 pag.

Provision for old age by government action in certain European countries. London, printed by Darling & Son, 1899. gr. in-8. 59 pp. (Contents: Russian Empire. — Norway. — Sweden. — Denmark. — German Empire. — Holland. — Belgium. — France. — Italy. — Austria. — Roumania: The mining law of April 20, 1895.)

Annali del credito e della previdenza. Anno 1899, n^{0} 1: Credito fondiario: Leggi, decreti e regolamenti; n^{0} 2: Cassa nazionale di previdenza per l'invalidità e per la vecchiaia degli operai: Legge, statuto e regolamento tecnico. Roma, tip. G. Bertero, 1899. 8. (110 e 58 pp.) [Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.]

9. Soziale Frage.

Fleischner, L. (Prof. an der deutschen Kommunalhandelsschule, Budweis), Der moderne Sozialismus und die Erziehung. Wiesbaden, E. Behrend, 1899. gr. 8. 21 SS. M. 0,40.

Morrison, W. Douglas, Jugendliche Uebelthäter. (Mit besonderer Berücksichtigung Englands.) Deutsche Ausg., frei bearb. von Leop. Katscher. Leipzig, Freund & Wittig, 1899. gr. 8. X—146 SS. M. 3,30.

v. Raumer, C. (Kriminalkommiss.), Die gefallenen Mädchen und die Sittenpolizei (vom Standpunkte des praktischen Lebens). 21. (Titel-)Aufl. Berlin, G. Schuhr, 1899. gr. 8. 63 SS. M. 1,20.

Schnetzler, A. (avocat), Enquête sur les conditions du logement (à la ville de Lausanne). Lausanne, impr. G. Bridel & Cie, 1899. Lex. in-8. 42 pag. av. 7 tableaux graphiques. (Supplément au rapport général présenté à la municipalité de Lausanne.)

10. Gesetzgebung.

Bucerius, W., Erörterung der Begriffe exceptio, Einrede und Einwendung nach römischem und nach gemeinem Recht, nach der deutschen Civilprozefsordnung und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Göttingen, Dieterichsche Universitätsbuchdruckerei, 1899. gr. 8. 143 SS. (Von der juristischen Fakultät der Universität Göttingen gekrönte Preisschrift.)

Debray, A. F. (GerRefer.), Das Vormundschaftsrecht der Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577. Göttingen, Druck von W. Fr. Kästner, 1899. 8. (Göttinger jurist. Doktordissertation.)

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst. Amtliche Ausgabe. Berlin, J. Guttentag, 1899. gr. 8. 45 SS. M. 0,50.

Könige, H. (LandgerR., Mannheim), Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 nebst Abdruck des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassungsgesetz. Zum praktischen Gebrauch dargestellt. Berlin, J. Guttentag, 1899. kl. 8. 409 SS., geb. M. 4,50.

Koppen, A., Ueber die rechtliche Natur der Enteignung unter besonderer Berücksichtigung des preufsischen Rechts. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1899. 8. 49 SS. (Göttinger juristische Doktordissertation.)

Sonntag, C. (GerRefer.), Eigentümlichkeiten des Grundstücksverkaufes gegenüber dem Verkaufe beweglicher Sachen im Bürgerlichen Gesetzbuche. Bonn, Druck von K. Georgi, 1899. 8. 59 SS. (Göttingen jurist. Doktordissertation.)

Robert, L., La notion des acquêts en droit privé suisse de lege lata. Neuchatel, impr. P. Attinger, 1898. gr. in-8. VIII—119 pag.

Ruppert, P. (Conseiller secrétaire général du gouvernement, etc.), Code du commerce de l'industrie et du travail en vigueur dans le grand-duché de Luxembourg, coordonné et mis à jour de la législation la plus récente. Luxembourg, impr. V. Bück, 1899. gr. 12. 522 pag., toile.

Jenks, E., Modern land law. Oxford, Clarendon Press, 1899. 8. XLVIII—476 pp.

Rodgers, W. C., A treatise on the law of domestic relations. Chicago, T. H. Flood & C°, 1899. 8. 133 and 900 pp. $ 6.—.

Laschi, Rod., La delinquenza bancaria nella sociologia criminale, nella storia e nel diritto. Roma, Bocca, 1899. 8. XXX—171 pp. l. 3 —.

Lattes, A., Il diritto consuetudinario delle città lombarde. Milano, Hoepli, 1899. 8. XVI—463 pp. l. 7,50.

Ostrogorski, M., Kobieta a prawo publiczne (studyum z historyi i ustawodawstwa porównawczego). Warszawa (Warschau), Druck von K. Kowalewskiego, 1898. 8. (Die Frau und das öffentliche Recht.) [Uebersetzung aus dem Französ.]

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

v. Bodelschwingh, P. D. F., Die Wanderarmen und das Reichsgesetz § 28. Abermaliger Notschrei, gerichtet an die Mitglieder der beiden hohen Häuser des Landtags. Bielefeld, Buchhandl. der Anstalt Bethel bei Bielefeld, 1899. gr. 8. 18 SS. = 36 Sp. M. 0,25.

Elberfeld. Bericht über die Hauptergebnisse der Verwaltung der Stadt Elberfeld in dem Rechnungsjahre 1898. Elberfeld, Druck von R. L. Friederichs & C°, 1899. gr. 8. 23 SS. — Haushaltsplan der Stadt Elberfeld für das Rechnungsjahr 1899. Ebd. 1899. gr. 4. IV—853 u. 34 SS. mit 7 Blatt bildlicher Darstellungen.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Im amtlichen Auftrage bearbeitet und herausgegeben von J. Krech (kais. geh. RegR.). Heft 31 (enthaltend die in der Zeit vom 1. IX. 1898 bis zum 1. IX. 1899 ergangenen wichtigeren Entscheidungen. Berlin, Fr. Vahlen, 1899. 8. XI—236 SS. M. 2.—.

Posen. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Posen für das Verwaltungsjahr vom 1. IV. 1898 bis 31. März 1899. Posen, Hofbuchdruckerei Decker & Cie, 1899. 4. 240 SS.

Reichstagssession 1898/99. X. Legislaturperiode, 1. Session, 1. u. 2. Heft. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. gr. 8. zusammen 245 SS. M. 1,50 und M. 0,80. (Inhalt. Heft 1: Reichstag. Reichshaushalt. Besoldungswesen. Zollwesen. Verbrauchsabgaben u. s. w. Auswärtige Beziehungen. Handelspolitik. Internationale Vereinbarungen. Schutzgebiete. Postdampferverbindungen. Verkehrswesen. Bankwesen. Arbeiterversicherung. — Heft 2: Land- und Forstwirtschaft. Heerwesen und Marine. Kunst und Wissenschaft. Rechtspflege. Staatsrechtliche Fragen. Verschiedenes.)

Reichstagswahlen, die, von 1898. (Die Reichstagssession 1897/98. III. Heft.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. gr. 8. (S. 223—362). M. 2.—.

Witten. Haushaltsetat der Stadtgemeinde Witten für das Rechnungsjahr 1898/99 nebst Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für die Zeit vom 1. IV. 1897 bis 31. III. 1898. Witten, Druck von C. L. Krüger, 1899. 4. 169 SS.

Actes et documents relatifs au programme de la Conférence de la paix, publiés d'ordre du gouvernement par Ihr. van Daehne van Varick. La Haye, M. Nijhoff, 1899. gr. in-Folio. 100 pag. M. 4,25.

Anvers. Exposé de la situation administrative de la province d'Anvers, session de 1899. Anvers, 1899. gr. in-8. 352 pag. — Brabant. Exposé de la situation administrative de province, session de 1899 avec des annexes A.-Q. Bruxelles, 1899. gr. in-8. 379 et (annexes) 444 pag. — Flandre-orientale. Exposé de la situation administrative de la province, pour l'année 1899. Gent, 1899. gr. in-8. 567 et (annexes: 1 à 4 et I à III) 573 pag. — Exposé etc. s. l. t.: Rapport sur l'état de l'administration dans la Flandre

occidentale, session de 1899. Bruges 1899, 397 pag. — Hainaut. Exposé de la situation administrative, session de 1899. Frameries, 1899. gr. in-8. 372 pag. avec des annexes I à II: 132 pag. — Liége. Exposé de la situation administrative de la province, session de 1899, avec des annexes 1 à 3. Liége, 1899. gr. in-8. 511 pag. et (annexes) 216 pag. — Limbourg. Exposé de la situation administrative de la province, session de 1899. Hasselt, 1899. gr. in-8. 290 pag. et (annexes) 168 et 111 pag. — Luxembourg. Exposé de la situation administrative de la province, pour l'année 1898. Arlon, 1899. 175 et (annexes) 386 pag. — Namur. Exposé de la situation administrative de la province, session de 1899. Namur 1899. gr. in-8. 391 pag.

Brouilhet, Fr. (juge suppléant au tribunal civil de Grenoble), De la transportation, son organisation actuelle et ses résultats. Paris, A. Rousseau, 1899. gr. in-8. 178 pag. fr. 4.—. (Table des matières: I. De l'amendement et du reclassement des transportées: 1. Régime disciplinaire. 2. La famille. 3. Les concessions. 4. Les libérés. — II.: De la colonisation pénale: 1. De l'utilisation de la main-d'oeuvre pénale. 2. La Guyane. 3. La Nouvelle-Calédonie. — III. Législation comparée: 1. La transportation anglaise. 2. La transportation russe. 3. La transportation chez les autres nations européennes.)

Wilkinson, Spenser, British policy in South Africa. London, Low, 1899. crown-8. VIII—114 pp. 1/.—.

Machiavelli, Nic., Il principe. Testo critico con introduzione e note a cura di G. Lisio. Firenze, C. G. Sansoni, 1899. 8. (Raccolta di opere inedite o rare di ogni secolo della letteratura italiana.)

Ruoli organici delle amministrazioni e dei corpi civili e militari dello Stato al 1° luglio 1898 confrontati con quelli in vigore al 1° luglio 1891. Roma, tip. di Bertero, 1899. 8. XLIII—110 pp. (Annali di statistica. Contiene: Ruoli organici dei singoli ministeri e degli uffici e corpi dipendenti, al 1° luglio 1898, etc.) [Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.]

12. Statistik.

Allgemeines.

Duncker, G. (Hamburg-Uhlenhorst), Die Methode der Variationsstatistik. Leipzig, W. Engelmann, 1899. gr. 8. 75 SS. mit 8 Fig. im Text. M. 2,40.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe, im Auftrage des Stadtrates herausgeg. vom statistischen Amt. Nr. 7: Die Erwerbsthätigkeit der Karlsruher Volksschulkinder. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1899. gr. 4. 18 SS.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Breslau. Band XIX, Heft 2 (Bevölkerungswechsel in den Jahren 1896 und 1897. Zur Statistik der Erkrankungen, 1896 und 1897. Preise über Nahrungsmittel und andere Verbrauchsgegenstände, 1896 und 1897). Breslau, E. Morgenstern, 1899. Lex.-8. 180 SS. M. 4,60. — Band XIX, Heft 4 (Krankenversicherung in Breslau, 1891—95. Tabellen über Krankenkassen, 1891—95). Ebd. 1899. 126 SS. M. 3,40.

Charlottenburger Statistik. Heft 6: Statistik der Neubauten, der leerstehenden Wohnungen, des Grundstückwertes und des Grundbesitzwechsels im Jahre 1898. Charlottenburg, C. Ulrich & C°, 1899. Lex.-8. 42 SS. (Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt.)

Ergebnisse, die, der Volkszählung vom 2. XII. 1895 und der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895 in der Stadt Leipzig. II. Teil. (Sonderabdruck aus den städtischen Verwaltungsberichten für die Jahre 1896 und 1897. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. 73 SS. M. 1.—.

Kriminalstatistik für das Jahr 1896. Erläuterungen. Bearbeitet im Reichsjustizamt und im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. Imp.-4. 70 u. 65 SS. Mit einer farbigen graphischen Tafel in qu. Imp.-Folio: Die Kriminalität der jugendlichen und der erwachsenen Civilbevölkerung im Reiche in den Jahren 1882 bis 1896. (Durch dieses Erläuterungsheft kompletiert sich Band 95 der Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge.)

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Dortmund. Heft 3. Dortmund, Druck von C. L. Krüger, 1899. gr. 8. 109 SS. (Herausgeg. im Auftrage des Magistrats.

Inhalt: Die Gast- und Schankwirtschaften in den deutschen Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern nach dem Stande vom November 1898. Bearbeitet von G. Tenius.)

Statistik über den Verkehr auf den Kanälen in Elsaſs-Lothringen. Verkehr auf den 3 Hauptkanälen im Jahre 1898. Strafsburg, Elsässische Druckerei, 1899. gr. Folio. (Aufgestellt im Ministerium für Elsaſs-Lothringen, Abteil. für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten.)

Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen. Band VII, Nr. 7: Inhalt: Die Bewegung der Bevölkerung in den 10 Jahren 1880 bis 1889. Meiningen, Druck der Keyssner'schen Hofbuchdruckerei, 1899. 4. 42 SS. (Beilage zum Regierungsblatt Nr. 67 v. 29. IV. 1899.) [Nicht im Handel.]

Uebersichten, tabellarische, betreffend den Civilstand der Stadt Frankfurt a. Main im Jahre 1898. Frankfurt a. M., Druck von R. Mahlau, 1899. Imp.-8. 31 SS.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Hrsg. von dem k. statistischen Landesamt. 2 Teile = 4 Hefte. Jahrg. 1898. Lex.-8. XXXII—251; 372; XII—289 u. 29 SS. (Inhalt. Heft 1: Karl Viktor v. Riecke. Ein Nachruf vom (Direktor) H. v. Zeller. — Ueber die Geradlinigkeit des obergermanischen Limes zwischen dem Haaghof und Walldürn, von (Prof.) E. Hammer. — Geschichte der Lithographie in Württemberg, von C. Lamparter, mit Einleitung von B. Pfeiffer. — Die Viehhaltung in Württemberg nach der Viehzählung vom 1. XII. 1897, von H. Zeller. — Die Kinderarbeit in Württemberg, von (Finanzass.) Losch. — Statistik der Reichstagswahlen in Württemberg, von (FinAss.) Losch. — Heft 2: Die Bewegung der Bevölkerung Württembergs im Jahr 1897. — Erntestatistik von Württemberg im Jahr 1897. — Die Statistik der Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen vom Jahr 1897. — Der Notstand im württembergischen Unterland im Jahr 1897 und die Maſsregeln zu seiner Bekämpfung, bearbeitet von (RegR.) Falch. — Die Ergebnisse der Wohnungsstatistik vom 2. XII. 1895 für die 5 gröſsten Städte Württembergs, von (FinanzR.) H. Losch. — Erntestatistik von Württemberg im Jahr 1898. — Heft 3: Statistisches Handbuch für das KönigR. Württemberg, Jahrg. 1898. — Heft 4: Die Altersversorgung der städtischen Lohnarbeiter in Stuttgart. Statistische Vorarbeiten für eine Maſsnahme kommunaler Sozialpolitik, von (Dr. jur.) H. Rettich (Direktor des städtischen statistischen Amts. etc.)

Frankreich.

Statistique de la production de la soie en France et à l'étranger. XXVIIIième année: Récolte de 1898. Lyon, impr. Alex. Rey, 1899. gr. in-8. 53 pag. fr. 2,50. (Publication du Syndicat de l'Union des marchands de soie de Lyon.)

Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1898. Paris, impr. nationale, 1899. gr. in-8. XVIII—334 pag. fr. 3.—. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes etc., Office du travail.)

Grofsbritannien.

Abstract, statistical, for the United Kingdom in each of the last fifteen years from 1884 to 1898. XLVIth number. London, printed by Wyman & Sons, 1899. gr. in-8. 270 pp.

Annual report, detailed, XLIInd, of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in Scotland (R. J. Blair-Cunynghame), [abstrasts of 1896]. Glasgow, printed by James Hedderwick & Sons, 1898. gr. in-8. LXX—481 pp. 2/.6. (Parliam. paper by command of Her Majesty.)

Oesterreich.

Oesterreichisches statistisches Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhange für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Jahrg. XVII: 1898. Wien, C. Gerold & Sohn, 1899. gr. 8. 363 SS. (Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission.)

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Band L, Heft 1: Ergebnisse der Civilrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern im Jahre 1895. XLVII—113 SS. fl. 2,20. — Heft 2: Ergebnisse des Konkursverfahrens in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern im Jahre 1895. XVI—57 SS. fl. 1,10. — Heft 4: XXVIII. statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse im Jahre 1895. XXVI—90 SS. fl. 3.—. — Band LII, Heft 1: Statistik des Sanitätswesens der

im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1896. XXXIV—252 SS. fl. 5.—. Heft 3: Statistik der Unterrichtsanstalten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1895/96. XXXVII—216 SS. fl. 3,80. Zusammen 5 Hefte. Wien. C. Gerold's Sohn, 1899. Imp.-4.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1898. II. Band: Spezialhandel. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1899. gr. 8. VIII—837 SS. (Verfafst und hrsg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium.)

Rufsland (Finland).

Bidrag till Finlands officiela Statistik. II. Oefversigt af Finlands ekonomiska tillstånd, 7. Femårs perioden 1891—1895. V—211 och 295 pp. (Darstellung der Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse Finlands im Jahrfünft 1891—95.) — VI. Befolkningsstatistik. 29. Hufvuddragen af Finlands befolkningsstatistik för åren 1750—1890. I. Befolkningenstillstånd. VI—268 pp. (Demographische Hauptdaten in der Entwickelung der Bevölkerung Finlands in den Jahren 1750—1890. I. Jeweiliger Stand der Bevölkerung in den verschiedenen Zählungen bezw. Schätzungen nach Alter, Geschlecht, Civilstand, Religion etc. etc.) — XI. Medicinalverket. Ny följd 14. Medicinalstyrelsens berättelse för år 1897. 149—LXVI pp. (Oeffentliche Sanitätsverwaltung im Jahre 1897.) — XIV. A. Landtmäteriet. Berättelse för år 1897. 18 pp. (Landvermessungswesen im Jahre 1897.) — XXIII. Rättsväsendet. 5. Justitieexpeditionens etc. berättelse för år 1895. 63; 215 pp. (Finländische Justizstatistik für das Jahr 1895.) 5 Hefte. Helsingfors 1899.

Holland.

Gerechtelijke Statistiek van het Koninkrijk der Nederlanden 1898: I. Justitieel-administratief gedeelte. (Justizverwaltungsstatistik.) 's Gravenhage, 1899. gr. in-4. XXIV—206 pp.

Koninkrijk der Nederlanden. Statistiek van den in-uit en doorvoer over het jaar 1898. I. Gedeelte. 's Gravenhage, 's Gravenh. boek- en handelsdrukkerij, 1899. Imp. in-Folio. XXIII—508 en 12 blz. (Uitgegeven door het Departement van financiën.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk. Vme série, A. n^0^ 1: Danmarks Haandværk og Industri ifølge tællingen den 25 Mai 1896. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1899. 4. 67 og 214 pp. (Erhebung über den Stand der Gewerbe und industriellen Betriebe Dänemarks nach der Zählung vom 25. Mai 1897.) [Veröffentlichung des dänischen statistischen Büreaus.]

Schweiz.

Landolt, C., Die Wohnungsenquete in der Stadt Bern vom 17. Februar bis 11. März 1896. Im Auftrage der städtischen Behörden bearbeitet. Bern, Neukomm & Zimmermann, 1899. Lex.-8. LV—711 SS. Mit 2 Plänen. M. 12.

Portugal.

Elementos estatisticos dos caminhos de ferro do continente de Portugal de 1877—1897. Lisboa, imprenta nacional, 1898. Folio. 30 pp.

Afrika (Aegypten).[1]

Recensement général de l'Egypte, 1er juin 1897 (1er Moharrem 1315). 3 tomes. Le Caire, impr. nationale, 1898. gr. in-4. LXIX—666 et XXVII—835 pag. (Sommaire. Tome I. Résultats généraux du recensement de l'Egypte: 1. Population classée par divisions administratives; 2. Population classée selon les moeurs et habitudes de résidence; 3. Bédouins; Nationalités; 4. Religions et cultes; 5. Instruction; 6. Professions et métiers, classement par nationalités; 7. Age, classement par périodes d'âge et par nationalités; Age dans les villes et villages, chefs-lieux et dans les autres localités; 8. Centres de population: Nombre des villes, villages, bourgades, hameaux etc., classés par importance de population. — Basse-Egypte: Recensement des gouvernorats. Recensement des provinces. — Tome II. Haute-Egypte: Recensement des provinces. — Tome III. Bédouins.) [Un complément de l'ouvrage du recensement de l'Egypte: „Dictionnaire

alphabétique des centres de population: nom et population des villes, villages, bourgades, hameaux, fermes" est en cours d'impression.]

Amerika (Ver. Staaten).

Boston. 2nd annual report of the Statistic Department for the year ending January 31, 1899. Boston, Municipal Printing Office, 1899. gr. in-8. 15 pp.

City of Boston. Monthly bulletin of the Statistics Department, May, 1899. Vol. I, nos 1, 2, 3, 4 and 5. Boston, Municipal Printing Office, 1899. gr. in-4. 27 pp.

City of Boston, Statistics Department. Special publications, n° 3: Receipts and expenditures of ordinary revenue, 1893—1897. Boston, Municipal Printing Office, 1899. gr. in-4. 135 pp.

Asien (Ostindien).

Abstract, statistical, relating to British India from 1888/89 to 1897/98. XXXIIIrd number. London, printed by Wyman & Sons, 1899. gr. in-8. IV—356 pp. 1/.9. (Parliam. paper by command of Her Majesty.)

13. Verschiedenes.

Aust, E., Die Religion der Römer. Münster i. W., Aschendorff'sche Buchhdl., 1899. gr. 8. VIII—268 SS. M. 4,50. (A. u. d. T.: Darstellungen aus dem Gebiete der nichtchristlichen Religionsgeschichte, Band XIII.)

Bericht über den Kongreſs zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit, Berlin 24. bis 27. Mai 1899. Herausgegeben von der Kongreſsleitung. Unter Mitwirkung der Abteilungsvorstände redigiert von (Dr. med.) Pannwitz (Generalsekretär des Kongresses). Berlin, Deutsches Centralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke, 1899. gr. 8. XV—855 SS. mit 17 graphischen Tafeln. (Nicht im Handel.)

Besser, Leop., Die menschliche Sittlichkeit als soziales Ergebnis der monistischen Weltanschauung. Bonn, Druck von C. Georgi, 1899. gr. 8. X—106 SS. M. 3.—.

Deutsche Südpolarexpedition, die geplante. Bericht über die am 16. I. 1899 abgehaltene gemeinsame Sitzung der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin und der Abteilung Berlin-Charlottenburg der deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin, Druck von Pormetter, 1899. kl. 4. 32 SS. mit Karte (Sonderabdr. aus den „Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde").

v. Diest-Daber, Berichtigung von Unwahrheiten etc. in den „Erinnerungen" des Fürsten Bismarck und deutsches Rechtsbewuſstsein. Zürich, Caesar Schmidt, 1899. gr. 8. 248 SS. M. 3.—.

v. Duncker, C., Der Besuch des Herzogs von Lothringen in Berlin und die Verlobung des Kronprinzen Friedrich (1732). Wien, C. Gerolds Sohn, 1899. gr. 8. 50 SS. M. 1,20. (A. u. d. T.: Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-historische Klasse, Band CXLI.)

Jahresbericht, hydrologischer, von der Elbe für 1898. Auf Grund des Beschlusses der technischen Vertreter der deutschen Elbuferstaaten vom 17. IX. 1891 bearbeitet von der königl. Elbstrombauverwaltung zu Magdeburg. Magdeburg, Druck von E. Baensch jun., 1899. Imp.-Folio. 121 SS. mit 3 Blatt graphischen und 2 Blatt bildlichen Darstellungen. (Inhalt: Wasserstandsbeobachtungen. — Hydrometrische Arbeiten. — Verlauf des Eisganges und Hochwassers der Elbe innerhalb Sachsens im Winter 1897/98. Verlauf des Hochwassers und Eisganges im Winter 1897/98. — Statistische Mitteilungen.) [Nicht im Handel.]

Jahresheft, XXIX., des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer. Aarau, Sauerländer & C°, 1899. gr. 8. 69 SS. M. 1,80.

Korn, G., Volksgesundheitspflege und Irrenwesen im XIX. Jahrhundert. Berlin, S. Cronbach, 1899. 12. 191 SS. M. 2,50. (A. u. d. T.: Am Ende des XIX. Jahrhunderts. Rückschau auf 100 Jahre geistiger Entwickelung.)

Märkt, Ad. (Pfarrer in Pinache, OAmt Maulbronn), Die württembergischen Waldensergemeinden 1699—1899. Stuttgart, Hofbuchdr. Chr. Scheufele, Selbstverlag des Verfassers. 79 SS. M. 0,60.

Nordschleswig und dessen Bewohner. Ein Wort zur Klärung und zum Verständnis der Verhältnisse an der dänischen Grenze, von einem Haderslebener. Berlin, Verlag der Norddeutschen Druckerei, 1899. gr. 8. 46 SS. M. 0,50.

Scholz, L. (dirig. Arzt der Heil- und Pflegeanstalt in Waldbröl), Leitfaden für Irrenpflege. Halle a. S., C. Marhold, 1900. 8. 62 SS., kart. M. 1,50.

Tiling, Th. (Direktor der Irrenanstalt „Rothenberg"), Das Verbrechertum vom anthropologischen Standpunkte. Riga, L. Hoerschelmann, 1899. gr. 8. 23 SS.

Verhandlungen über die Organisation der preufsischen Maschinenbauschulen zu Berlin am 6. und 7. Mai 1898. Berlin, Mittler & Sohn, 1899. gr. Folio. 80 SS. (Verfafst im Ministerium für Handel und Gewerbe nach handschriftlichen Aufzeichnungen.)

Wohlrab, A. (Leipzig), Das Vogtland als orographisches Individuum. Eine Studie zur deutschen Landeskunde. Stuttgart, J. Engelhorn, 1899. gr. 8. 89 SS. mit 1 Uebersichtskarte, 7 Lichtdrucktafeln und 12 Textillustrationen. M. 6,40. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. von (Prof.) A. Kirchhoff, Bd. XII, Heft 2.)

Geudens, E. (chef de bureau aux hospices civils d'Anvers), Le compte moral de l'an XIII des hospices civils d'Anvers. Premier rapport annuel sur leur situation moderne, annoté et augmenté d'un prologue historique et de documents originaux. Anvers, impr. L. Dela Montagne, 1899. gr. in-8. CXIX—168—CLVIII; XXVII pag. fr. 8.—.

Perrens, F. T. (membre de l'Institut), Les libertins en France au XVII[e] siècle. Paris, C. Lévy, 1899. 8. fr. 3,50.

Welschinger, H., La mission secrète de Mirabeau à Berlin (1786—1787) d'après les documents originaux des archives des affaires étrangères. Avec introduction et notes. Paris, Plon, Nourrit & C[ie], 1899. 8. fr. 8.—.

Ackworth, J., The making of the million: tales of the twentieth century fund. New York, Eaton & Mains, 1899. 12. 142 pp., cloth. $ 0,35. (Contents: The grapes of Eschol. — The committee man. — A Manchester man. — The blanc line. — A costly contribution. — The alderman's conversion.)

Annual message, IV[th], of Ch. F. Warwick (Mayor of the city of Philadelphia), with annual reports of Frank M. Riter (Director of the Department of Public Safety) and of the Board of Health for the year ending XII 31, 1898. Philadelphia, Dunlap Printing C[o], 1899. gr. in-8. XLII—232 pp.

Rauschenbusch-Clough, Emma, A study of Mary Wollstonecraft and the rights of woman. London, Longmans, Green, & C[o], 1898. X—234 pp. (Berner philos. Doktordissertation.)

Report on sanitary measures in India in 1896—97. Vol. XXX. London, printed by Darling & Son, 1898. Folio. 258 pp. 2/.4.

Ward, Ad. William, Great Britain and Hanover. Some aspects of the personal union. Oxford, Clarendon press, 1899. VI—218 pp. 5/.—. (Being the ford lectures delivered in the University of Oxford, hilary term, 1899. Contents: The settlement. — The „Hanoverian Junta" under George I. — The foreign policy of George I and II (1721—42). — Hanover, Austria, and Prussia (1742—56). — Kloster Zeven and Suhlingen. — etc.)

Asta-Buruaga y Cienfuegos, Fr. S., Diccionario geográfico de la República de Chile. II[da] edición corregida y aumentada. Leipzig, Brockhaus, 1899. gr. in-8. 903 pp. geb. M. 20.—.

Klaić, Vjekoslav, Provjest Hrvata, od najstarijih vremena do svršetka XIX. stoljeća. Napisao ju V. K. I. Zagreb (Agram), Kugli, 1899. in-4. (Geschichte von Kroatien, Bd. I, die Jahre 641—1301 umfassend.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XVIII[e] année, 1899, n° 3. A. France: Rapport sur les travaux de la station de climatologie agricole de Juvisy pendant l'année 1898, par Cam. Flammarion. — B. Etranger: Danemark: Rapport sur l'état de l'industrie

laitière et les associations agricoles au Danemark, par M. de Saint-Chamans. — Italie: Production de l'huile d'olive en Italie pendant les années 1896/1897 à 1898/1899. — République Argentine: Rapport sur l'élevage dans la Rép. Arg. — Nouvelle-Galles du Sud: Rapport sur les statistiques agricoles et pastorales. — etc.

Journal des Economistes. LVIIIe année, 1899, Septembre: La guerre civile du capital et du travail, par G. de Molinari. — Darwinisme social, par Gabr. Ambon. — Mouvement scientifique et industriel, par Dan. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 13 mai au 1er août 1899) par J. Lefort. — Les sociétés de crédit en 1898, par Maur. Zablet. — A propos de la marine italienne, par (le Contre-Amiral) Réveillère. — Bulletin: Les conditions du travail. La réglementation du travail. La caisse des retraites. Le crédit agricole. Les primes sur les sucres. — Société d'économie politique (réunion du 5 sept. 1899): Nécrologie: MM. H. Julia et H. de Vilmorin. Discussion: Du principe d'utilité. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLième année, 1899, n⁰ 9, Septembre: Contribution à la statistique financière: Comment rentre l'impôt dans une grande ville, par V. Turquan. — Les assurances sociales en Europe, par G. Hamon (suite n⁰ 1). — Chronique de statistique judiciaire, par E. Yvernès.

Réforme sociale. XIXième année, 1899, nos 16 mai—1er août 1899: De la bourgeoisie et de l'émigration aux colonies, par (le R. P.) J. B. Piolet. — Démocratie et liberté d'après l'ouvrage récent de M. Lecky, par L. S. Rowe (prof. à l'Université de Pennsylvanie). — Une enquête sur les logements, professions, salaires et budgets dans le quartier de la Pointe-D'Ivry, par Mangenot. — L'assistance par le travail au dépot de mendicité de Courville (Eure-et-Loir), par L. Rivière. — La statistique criminelle en Belgique, par (le baron) J. d'Anethan. — La liberté de tester, par Maur. Spronck. — La démocratie, par René de Kerallain. — Un projet de loi sur les associations sans but lucratif, par Hubert-Valleroux. — Une conception ploutocratique de l'histoire, par H. Mazel. — La proposition de loi en faveur des petits patrimoines ruraux devant les chambres, par J. Challamel. — Le congrès de Lyon et la liberté d'enseignement en France. — Mélanges et notices. — Compte rendu de la réunion annuelle (1899) de la Société d'économie sociale et des Unions. — Nos lois politiques et administratives depuis vingt ans, par J. Ferrand. — Un nouveau commentaire de Le Play: Pages inédites de M. E. de Curzon, par A. Mascarel. — Des classes ouvrières et de l'émigration aux colonies, par (le R. P.) J. B. Piolet. — L'initiative départementale et la répression du vagabondage, par L. Rivière. — La question des retraites ouvrières devant le Parlement, par Maur. Vanlaer. — Les monographes d'ateliers dans la nouvelle série des „Ouvriers des deux mondes“, par A. Delaire. — Chronique du mouvement social, pays de langue anglaise et Indes anglaises, par J. Angot des Rotours. — Chronique du mouvement social, par A. Béchaux. — Chronique du mouvement social: Allemagne et Autriche, par G. Blondel. — Chronique du mouvement social: France et Belgique, par A. Béchaux. — etc.

Revue générale d'administration. (Publication du Ministère de l'intérieur.) XXIIième année, 1899, Mai, Juin, Juillet: La question des pompes funèbres, par L. Chapoullié (suite n⁰ 4 et fin). — Les concessions d'éclairage (concurrence électrique), par Jean Cruveilhier (suite n⁰ 6 à 7 et fin). — De la personnalité du département, par Ferd. Sanlaville. — Du principe en vertu duquel l'administration seule est compétente pour déclarer l'Etat débiteur, par Achille Mestre. — Chronique de l'administration française. — etc.

B. England.

Board of Trade Jonrnal, September 1899: State of the skilled labour market, etc. — Foreign trade of the United Kingdom. — Agricultural returns of Great Britain. — Trade of Cape Colony. — Trade of the Transvaal. — Mining in the Transvaal. — Trade of Austria-Hungary. — Swedish iron industry. — Trade and industry of Madagascar. — The port of Antwerp. — Organisation of Siberian customs. — Salt production in Siberia. — Italian sugar industry. — Madeira wine trade. — Opening of new ports in Japan. — Harbour regulations of Tsintau. — Registration of rights in Japan. — Formosan camphor industry. — Regulations for entry of arms, etc. in Portuguese East Africa. — Immigration regulations for Cuba and the Philippines. — Customs tariff of Barbados. — Customs tariff of Rhodesia. — Customs tariff of the Magellan territory ofChile. — Extracts from diplomatic and consular reports. — Tariff changes and customs regulations. — General trade notes. — etc.

Contemporary Review. July 1899: The conservatism of President Kruger, by Herbert Paul. — The voice of the uitlanders, by Fr. Safford. — Puritanism and English literature, by (Prof.) Dowden. — The present phase of the temperance question, by (Canon) Hicks. — Lamb and keats of Fred. Harrison. — The troubles of a catholic democracy, by W. Barry. — The possibility of a catholic University. — Denmark and Germany, by G. Brandes. — The independence of Cuba, by A. G. Pérez. — The Imperialism of British Trade, by (Ritortus). — August 1899: Race and religion in India, by A. M. Fairbairn. — A new tramway monopoly, by Rob. Donald. — The reform of China, by Kang Yeu Wei. — Arms and the gentleman. — The Trans-Siberian railway, by W. Durban. — The Anglo-Indian creed, by a heretic. — The Imperialism of British Trade, II., by (Ritortus). — September 1899: The white man's burden in China. — The House of Lords, by W. Clarke. — Some prairie chums of mine, by Woods Hutchinson. — The sea the only road for trade, by T. G. Bowles. — An experiment in public house management, by Ch. Booth. — Ireland bewitched by John Smith. — But is god silent? by R. Heath. — etc.

Fortnightly Review. July 1899: A Palmerston-with nerves. — Souvenirs of some court favourites, by the Countess of Cork and Orrery. — China: Spheres of interest and the open door, by R. S. Gundry. — The mean Englishman, by Jos. Jacobs. — Lamennais, by W. S. Lilly. — The legal advantages of being a drunkard, by E. D. Daly. — The Shop Seats Bill movement, by Margaret Hardinge Irwin. — A regenerated France, by an Anglo-Parisian journalist. — The Internat. Council of Women, by G. Parker and (Mrs.) May Wright Sewall. — August 1899: British and Dutch in South Africa, by H. A. Brijden. — Russia's great naval enterprise, by S. (2nd article). — Bicycles as railway luggage, by J. A. Simon. — France since 1814, by (Baron) P. de Coubertin. — Hotels at home and abroad, by (Major) A. Griffiths. — The dying of death, by Jos. Jacobs. — Morocco up to date, by (Rev.) H. R. Haweis. — Why is Unionism unpopular? by L. L. Garvin. — London buildings, by C. S. Bremner. — The struggle for South African supremacy. — September 1899: Wanted a Redistribution Bill, by F. St. John Morrow. — A new Caroline Commonplace book, by Alice Law. — English head masters and their schools, by F. C. Tarver. — King Alfred's country, by (Rev.) W. Gresswell. — The Alaskan Boundary question, by H. Townsend. — The arrest of Thomas Kyd, by Fr. S. Boas. — The Government and London architecture, by Ch. G. Harper. — The genesis of the German clerk, by J. J. Findley. — etc.

Journal, the, of the Royal Statistical Society. Vol. LXII, part 2, 30th June 1899: An investigation into the causes of changes in pauperism in England, chiefly during the last two intercensal decades, part 1, by G. Udny Yule, with discussion on Mr. Yule's paper. — The statistical aspect of the sugar question, by G. Martineau, with discussion on Mr. Martineau's paper and Martineau's reply. — The stability of gold and silver prices in recent years, by (Mayor) Leonard Darwin. — Miscellanea: On the representation of statistics by mathematical formulae, by (Prof.) F. Y. Edgeworth. The Census of 1901. The agricultural returns for 1898. The statistics of wages in the United Kingdon during the last 100 years (part 3): Agricultural wages in Ireland, by A. L. Bowley. — etc.

Ninetenth Century, the. N⁰ 272, October 1899: After the verdict September 1899, by A. Ch. Swinburne. — The situation in South Africa: a voice from Cape Colony, by (the Rev.) C. Usher Wilson. — Liberalism and its cross-currents, by J. Guinness Rogers. — The fear of over-education, by Alex. Sutherland. — Electricity in India, by C. C. Townsend. — XIIIth century Persian lustre pottery, by H. Wallis. — Town and country labourers, 1. by (Mrs.) Stephen Batson; 2. by Percy Wyndham. — The hospital where the plague broke out, by (Miss) C. O'Conor-Eccles. — The cry of the consumptives, by J. A. Gibson. — The new reformation, II. A conscience clause for the laity, by (Mrs) H. Ward. — Lambeth and liberation, by G. W. E. Russell. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XIX) 1899, Heft 7, Juli: Ein altes soziales Arbeiterrecht Deutschlands, von (Prof.) Ad. Zycha (Freiburg i. Schw.). — Alkoholfrage und Sozialpolitik. Vortrag, geh. im sozialwissenschaftlichen Bildungsverein in Wien, von Rud. Wlassak (Wien). etc.

Handels-Museum. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. öst.-ung. Konsularämter. Bd. XIV, Nr. 37—39 vom 14.—23. September 1899: Die Ausstellung

und der Handelskongrefs in Philadelphia, von Felix Lederer. — Winke für den Export von Baumwollwaren. — Die Lage des Kleinhandels, von E. L. — Kommerzielle Informationen. — Winke für den Tuchexport. — etc.

Oesterreichisch-Ungarische Revue. Herausgeg. u. redigiert von Mayer-Wyde. XXV. Band, Heft 2/3 u. 4 (1899): Die Lösung der Nationalitäten- und Autonomiefrage in Oesterreich auf historischer und verfassungsmäfsiger Grundlage, von V . . . . . s (Forts. und Schlufs). — Die Petroleumindustrie Galiziens, von Ladisl. Szajnocha. — Landstände und Landtag in Steiermark von ihrem Ursprunge bis in die Gegenwart, von Fr. Ilwof (Schlufs). — Die Bukowina in den Jahren 1848 und 1849. — etc.

D. Rufsland.

Bulletin russe de statistique financière et de législation. VIe année, 1899, nos 4—6, Avril à Juin 1899: Sociétés étrangères par actions autorisées à fonctionner en Russie. Liste complète des sociétés étrangères. — Sociétés par actions. Sociétés russes dont les statuts ont paru dans le Bulletin des Lois pendant les 7 premiers mois de 1899. Résultats obtenus par les sociétés russes dont le compte rendu a été publié du 3 mai au 6 juillet (pag. 252—295 du „Bulletin russe".) — Chemins de fer: Réseau de l'Etat: Lignes en pleine activité, sections exploitées et sections en construction au 1er mai 1899. Réseau concédé: mêmes renseignements. — Métallurgie: La production des rails en Russie de 1846 à 1847 et de 1883 à 1895. — Banques foncières par actions. — Industrie textile. Liste complète des 230 sociétés russes, au capital global de 369 mill. r. qui exploitent cette industrie. — Réforme monétaire. Son parachèvement: loi monétaire du 7 juin 1899. — Commerce extérieur. — Statistique conjecturale: 35 milliards de francs de forêts plus ou moins explorées. — Banque de Russie. Son bilan au 1er août 1899. — Caisses d'épargne: Mouvement des dépôts en mai 1899. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Settembre 1899: In morte del Prof. Ugo Mazzola, per M. Pantaleoni e A. Cabiati. — La situazione del mercato monetario. — La limitazione della terra e la causa prima dei fenomeni economici, per G. Valenti. — Socialismo e liberismo, per F. Papafava. — Pubblicazioni ordinarie delle amministrazioni dello Stato, par L. Grimaldi-Casta. — Previdenza: (L'inapplicabilità della imposta di ricchezza mobile alla plusvalenza dei titoli) per C. Bottoni. — Cronaca. — Necrologia: Arturo Zagnoni, per A. Bertolini. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno III, fasc. 4, Luglio 1899: Il presente e l'avvenire nelle nazioni, per G. Sergi. — La sociologia ed il suo valore nell' odierno movimento scientifico e sociale, per A. Loria. — Il principio nazionale e l'economia politica, per H. von Schullern-Schrattenhofen. — L'individuo sociale e la sociologia, per G. Marchesini. — Le morti violente dei principi dal secolo X al secolo XV, per E. Tarnowski. — Recenti interpretazioni del marxismo, per V. Rocca. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. IIième série, tome 1 (1899) n⁰ 3: Organisation juridique de la Société internationale (2ième article), par Pasquale Fiore. — La réforme de l'information préparatoire dans la législation belge, par H. Speyer. — Le concert européen et la notion du droit international, par Ern. Nys. — Notice: Un traité de droit d'ambassade: Ambaxiator brevilogus, par V. Hrabar. — etc.

de Economist. XLVIII jaarg., 1899, September: De beteekenis en het beginsel der arbeiders-pensioenverzekering, door G. M. Boissevain. — Koloniale kroniek. Koloniale litteratur, door J. K. W. Quarles van Ufford. — Economische kroniek: Armenstatistik. Landwirtschaftsgenossenschaften. Altersversorgung der Arbeiter in Frankreich. Der dänische Arbeiterausstand in Kopenhagen. — Handelskroniek.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. VII, 1899, Nr. 12—16: Die Sozialpolitik der schweizerischen Parteien. III. Artik.: Die demokratische Partei des Kantons Zürich, von (Prof.) E. Zürcher. — Zur Kritik der Vereinheitlichung des schweizerischen Grundpfandrechtes, von H. Künzler. — Das neue Volksschulgesetz im Kanton Zürich, von C. Grob (Zürich). — Die Agrarfrage und die Sozialdemokratie. In Anlehnung an Kautskys Buch: „Die Agrarfrage", von Max May. —

Der Entwurf eines schweizerischen Lebensmittelpolizeigesetzes, von Fr. Schaffer (Kantonschemiker, Bern). — Der internationale Frauenkongrefs in London, von L. Braun. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse der jugendlichen Uebelthäter, von W. D. Morrison. — Soziale Chronik. — Statistische Notizen: Die Arbeitskammer der Stadt Zürich im Jahre 1898. Die schweizerische Auswanderung im Jahre 1898. Die Arbeiterkolonie „Herdern" (Kant. Thurgau) im Jahre 1898. — Sozialpolitisches Archiv: Die geltenden kantonalen Arbeiterschutzbestimmungen. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. XXXV, 1899, Band II, Lieferung 5: Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz während des I. u. II. Quartals 1899. Vorläufige Mitteilung des eidg. statistischen Büreaus. — Contribution à l'étude de la statistique criminelle dans la Confédération suisse. De la mortalité par homicide de 1892 à 1896, par (le Dr. med.) G. Roehring. — Die Legitimation vorehelich geborener Kinder in der Schweiz, im Jahre 1898. Vom eidgenöss. statistischen Büreau. Die schweizerische Armenpolizei, von Jos. Räber (von Küfsnacht). — Die überseeische Auswanderung im Jahre 1898 nach Bezirken. Vom eidgenöss. Auswanderungsamt. Bd. II, Liefer. 6: Betrachtungen über den Finanzhaushalt der Kantone und ihre Beziehungen zum Bund, von J. Steiger (Bern). — Bibliographie.

Union Postale. XXIVe volume, Nos 8 à 10. Berne, 1er août, 1er sept., 1er octb. 1899: De l'extension de l'institution des caisses d'épargne postales (fin.) — Le service des postes suisses en 1898. — Le service de giro entre les postes impériales et la Banque impériale d'Allemagne. — La caisse d'épargne postale autrichienne en 1898. — Le 25e anniversaire de la fondation de l'Union postale universelle. — Rapport du Postmaster General des Etats-Unis d'Amérique pour l'année 1897/98. — etc.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science. Vol. XIV, N⁰ 2, September 1899: Taxation of quasi-public corporations in the State of Ohio and the franchise tax, by Fred. C. Howe. — Securities as a means of payment, by Ch. A. Conant. — Economic aspects of British agriculture, by John Fr. Crowell. — Personal notes. — Book department. — Reviews. — Notes on municipal government, conducted by L. S. Rowe. — Sociological notes, contucted by Sam. M. Lindsay.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im k. preufs. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1899, Heft 5, Sept. u. Oktober: Eisenbahnbau und Eisenbahnpläne in China, von Herm. Schumacher. I. Art.: (I. Eisenbahnen zur Verbindung Chinas mit seinen Nachbarländern: 1) Eisenbahnbau und Eisenbahnpläne an der chinesisch-russischen Grenze. 2) Eisenbahnbau und Eisenbahnpläne an Chinas Südgrenze.) — Bau- und Betriebsergebnisse der Ussuri-Eisenbahnen, von (Ingen.) F. Thiefs. — Die Eisenbahnen in Frankreich 1896 u. 1897. — Die belgischen Eisenbahnen im Jahre 1897. — Die Eisenbahnen im KReich der Niederlande im Jahre 1897. — Die Eisenbahnen in Ungarn im Jahre 1897, von (OIngen.) R. Nagel. — Die Eisenbahnen in Spanien. — Die Eisenbahnen in Australien. — etc.

Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft. Hrsg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. I (1899) [Berlin, Verlag von W. Süsserott.] Heft 1—4: Die deutsch-ostafrikanische Zentralbahn, von (Geh.KommerzR.) W. Oechelhäuser. — Zur Samoafrage, von H. v. Kusserow (Gesandter z. D.) — Der Reichstag und Deutschlands Südseepolitik, von Erich Prager. — Unsere schwarzbraunen Landsleute in Neu-Guinea (Artik. 1—4) von (Dr. med.) Schnee. — Ueber die Handelsunternehmungen in unseren Südseekolonien, von M. Krieger. — Die Zukunft unserer Kolonie Kamerun, von S. Passarge. — Kautschuk-Expedition nach Westafrika, von R. Schlechter. — Deutschlands Weltpolitik und Welthandel in den letzten 30 Jahren, von (Konsul) Monaghan. — Ueber geographische Ortsnamen in Afrika, von S. Passarge. — Südamerikanische Ein-

wanderung, von G. B. (Artikel 1 u. 2.) — Zur wirtschaftlichen Vorbildung höherer deutscher Kolonialbeamten, von (Prof.) R. Ehrenberg. — „New-Germany", von H. C. Nebel. — Ueber Handel und Verkehr auf Neu-Guinea, von M. Krieger. — Neufundland, von E. Luckfiel. — Die Wegebauten in Tsintau, von H. Gerstenberg. — etc.

Koloniales Jahrbuch. Hrsg, von G. Meinecke: Jahrg. XI, Heft 3 u. 4. Berlin 1898—99: Zur Palästinareise des Kaisers, von O. Beta. — Deutsche Kolonisation in Brasilien. — Siedelung in den Tropen. Eine Mahnung und Warnung, vom Herausgeber. — Die Denkschriften über die deutschen Schutzgebiete, von G. M. — Rohrzuckerindustrie, von W. Tiemann (Aegypten). — Türkisches Bodenrecht. — Repertorium der deutschen Koloniallitteratur, von M. Brosse. — (An Stelle des mit dem XI. Jahrg. eingegangenen „Kolonialen Jahrbuchs" tritt die Publikation: „Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft", s. d.)

Neue Zeit, die. Jahrg. XVII. Bd. II, 1898/99, Nr. 50—53, 9./9. bis 30./9. 1899: Zur dänischen Riesenaussperrung, von G. Bang. — Trusts in den Ver. Staaten, von M. Beer. — Für Arbeiterschutz — gegen Arbeitertrutz, von J. Karlski. — Ein Proletarierdichter des Ghetto, von R. S. Landau. — Gewerkschaften, Strikes, Strikevergehen und Zuchthausgesetz, von C. Legien. — Die oppositionellen Elemente und die Regierungspolitik im modernen Rufsland. — Nach zwei Fronten. Eine Antwort an Kadi Lang und Sadi Gunter, von Ed. Bernstein. — Charakteristik der Instleute, von A. Stadthagen. — Der britische Gewerkschaftskongrefs zu Plymouth, von Ed. Bernstein. — Zur Kritik der Kritik, von Frz. Mehring (I. u. II. Art.). — Eine Umwälzung in der Schwefelsäurefabrikation, von H. Vogel. — Kolonialverbrechen, von H. van Kol. —

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXVII, 1899, No. 10: Erklärung des Verbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, betreffend den Entwurf eines Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. — Feuerversicherungsergebnisse des Jahres 1898. — Die schwedischen Feuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1898.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. VI, 1898, Heft 8 und 9, August und September: Der Eisenbahnverkehr in London. — Die Brooklyner Schnellverkehrsgesellschaft. — Die Trambahnen in Frankreich im Jahre 1897. — Staatsbeihilfen für Kleinbahnen. — Die Kongobahn. — Stand und Betriebsergebnisse der Lokal(Vizinal-)Bahnen, der Stadt- und Strafsenbahnen, sowie der Industriebahnen in Ungarn im Jahre 1897, von E. A. Ziffer (Civilingen., Wien). — Gesetzgebung. — Kleine Mitteilungen. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von Jul. Wolf. Jahrg. II (1899 Heft 8 u. 9): Gabriel Tarde und die Bestrebungen der Soziologie, von A. Vierkandt (Braunschweig). — Der Selbstmord aus erotischen Motiven, bei den primitiven Völkern, von Rich. Lersch (Horn, NOesterr.) — Die Krise im Marxismus, von Fr. Oppenheimer (Berlin). — Die Bevölkerung im Altertum, von (Prof.) Jul. Beloch (Rom) Abteil. II (Schlufs). — etc.

Zeitschrift des Kgl. Bayerischen statistischen Büreaus. Jahrg. XXXI, 1899, Heft 1: Die Ernte des Jahres 1898. — Die Hagelschläge in Bayern während des Jahres 1898. Mit Rückblicken auf die Erhebungen seit 1879. — Das Vorkommen und die sanitätspolizeiliche Behandlung tuberkulöser Schlachttiere in den öffentlichen Schlachthöfen Bayerns im Jahre 1898. — Ergebnisse der im Jahre 1898 in Bayern vorgenommenen Tuberkulinimpfungen an Rindern. — Die Finanzstatistik der bayerischen Gemeinden in den Jahren 1893, 1894 und 1895. — Geburten und Sterbefälle in 25 bayerischen Städten im I. Vierteljahr 1899.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Die Verhältnisse des Kohlenbergbaues in den Vereinigten Staaten,

mit besonderer Bezugnahme auf die Lage der Bergarbeiter seit dem Jahre 1885.

Von

Dr. John Edward George

aus Braidwood, Illinois.

(Schluß.)

Bei Betrachtung der schon gegebenen Statistiken über Produktion und Verkaufspreis der Kohle seit dem Jahre 1890 und über die Zahl der beschäftigten Leute, zeigt es sich, wie unvermeidlich dieser sowohl, wie der folgende Strike vom Jahre 1897 war[1]). Während die Gesamtzahl der beschäftigten Leute und die gesamte Kohlenproduktion von 1890—1897 in fast gleichem Verhältnisse zunahm — die Zunahme in ersterem Falle betrug 22,5 Proz., in dem anderen 24,6 Proz. — fand ein Rückgang des Verkaufspreises der Kohle um mehr als 18 Proz. statt. Wenn die Bergarbeiter, wie bereits in einem anderen Teile dieser Schrift[2]) angeführt worden ist, während dieser Jahre für ihre Arbeit den Gesamtwert aller produzierten Kohle erhalten hätten, selbst dann würde in ihren Durchschnittslöhnen ein Rückgang von mehr als 16 Proz. stattgefunden haben, wovon fast 9 Proz. auf die Jahre 1894—1897 gekommen wären. Unter diesen Umständen konnte man nichts anderes als Lohnherabsetzungen erwarten, und diese wurden immer und immer wieder vorgenommen, bis Tausende von Bergarbeitern dem Hungertode nahe waren und in reiner Verzweiflung dem großen Strike vom Jahre 1897 beitraten. Ein etwas detaillierter Bericht über diesen Strike und seinen schließlichen Ausgang wird die gegenwärtige Lage klarlegen.

Der Strike begann am 4. Juli und dehnte sich bald über alle oder doch über die größeren Teile der Staaten Pennsylvanien, Ohio, Indiana and Illinois und auch über einen kleineren Teil von West-Virginien aus. Erst als alle anderen Mittel, die Preise für Bergarbeit zu regeln, fehlgeschlagen waren, nahmen die Bergarbeiter zum Niederlegen der Arbeit ihre Zuflucht. Nach der letzten nationalen Versammlung der Bergarbeiter und Bergwerksbesitzer im Jahre 1888

1) Siehe: Statistiken supra, S. 472, 474.

2) S. oben.

hatten die Bergarbeiter einige Jahre hindurch mit den Arbeitgebern der verschiedenen Distrikte separat verhandelt; das Resultat war, daß die Grube, wo die natürlichen Vorteile für den Kohlenabbau am größten und der Bergarbeiterverein am schwächsten war, für alle anderen die Bergarbeit zu zahlenden Preise feststellte. Zu Anfang des Jahres 1897 wurde das Maß voll. Bergwerksbesitzer aus einigen der Staaten, besonders aus Pennsylvanien und dem nördlichen Illinois, welche bis zu einem gewissen Grade mit ihren Arbeitern zwecks lokaler Regelung der für Bergbau zu zahlenden Preise zusammenzukommen pflegten, weigerten sich trotz wiederholter Proteste von seiten der Bergarbeiter, noch länger auch nur diese Beziehungen fortzusetzen. In dem Pittsburger Distrikte wurde eine Versammlung nach der anderen zwecks Regelung der Preise für Bergarbeit zusammenberufen, die große Majorität der Kohlengesellschaften ließ dieselben jedoch unbeachtet. Erst als jeder Versuch einer friedlichen Beilegung fehlgeschagen war, entschloß man sich zu dem Strike von 1897. Als er erst einmal begonnen, war sein Zweck, nicht nur lokale Vereinbarungen zu erreichen, sondern eine für alle Staaten giltige Abmachung, wie man sie schon in den Jahren 1886—1888 erreicht hatte, und die Löhne so weit zu erhöhen, daß „wenigstens die notwendigsten Bedürfnisse des Lebens befriedigt werden konnten“ [3]).

In der vom 12.—17. Januar 1897 zu Columbus in Ohio abgehaltenen Jahresversammlung der vereinigten Bergarbeiter kam man nach eingehender Besprechung der in den verschiedenen Bergdistrikten vorherrschenden beklagenswerten Verhältnisse überein, daß die für Bergarbeit zu zahlende Preisskala auf folgende Sätze erhöht werden sollte [1]).

Pennsylvanien, Pittsburger Distrikt	69	Cent pr. Tonne
Ohio	60	„ „ „
Indiana (bituminöse Kohlenbergwerke)	60	„ „ „
Südliches Illinois	55	„ „ „
Nördliches Illinois, dasselbe wie 1894, der Durchschnitt ungefähr	80 $^{1}/_{2}$	„ „ „

Diese sollten die Preise für durch Handarbeit betriebenen Kohlenabbau sein. Für Abbau vermittelst Maschinen sollten drei Fünftel des pro Tonne für Handarbeit gezahlten Preises in den respektiven Distrikten bezahlt werden, mit Ausnahme von Indiana, wo der Preis vier Fünftel betragen sollte. Man hatte den Zeitpunkt, wann ein Strike zwecks Verstärkung dieser Forderungen ins Werk gesetzt werden sollte, dem Gutdünken der Führer des Bergarbeitervereins anheimgestellt; dieselben waren beauftragt zu entscheiden, wann, ihrem Urteile nach, die geeignete Zeit gekommen wäre. Demgemäß setzten diese Vertreter der Bergarbeiter in einer im Juni abgehaltenen Versammlung den 4. Juli als den Tag fest, an welchem die Arbeit niedergelegt werden sollte. Es wurde behauptet, daß die geeignete

---

1) Siehe: United Mine Workers' Journal, Juli 8, 1897.
2) Ibid., Juli 1, 1897.

Zeit für den Kampf gekommen sei, da die Geschäfte sich wieder belebten; und die Bergarbeiter konnten und sollten sich einen Anteil an dem Gewinne, welchen die sich bessernden Verhältnisse abwarfen, sichern [1]).

Um zu verstehen, was die erhöhte, von den Bergarbeitern verlangte Preisskala bedeutet, ist es notwendig zu wissen, welches die vor dem Strike für Bergarbeit gezahlten Preise waren, und welches der jährliche Verdienst des Arbeiters und seine wahre Lage war. In dem Pittsburger Distrikte im westlichen Pennsylvanien, welcher jährlich 50000000 Tonnen Kohle produziert und über 70000 Leute beschäftigt [2]), betrugen die für Abbau in dem dünnen Flöz gezahlten Preise 37—54 Cent pro Tonne, in dem dicken Flöz 28—30 Cent [3]), eine Preisherabsetzung von mehr als 40 Proz. seit dem 1. Mai 1893. Nach den Statistiken, welche von dem von der gesetzgebenden Verwaltung von Pennsylvanien ernannten Komitee geliefert wurden, und auf welche schon in anderer Verbindung Bezug genommen wurde, belief sich der durchschnittliche Bruttoverdienst der Bergarbeiter in diesem Distrikte nicht über 3,50 $ bis 4,00 $ pro Mann per Woche. Diese Verhältnisse wurden durch den Umstand verschlimmert, daß die Bergarbeiter gezwungen waren, ihre Einkäufe in den Warenhäusern der Gesellschaft, wo ungeheuere Preise verlangt wurden, zu machen, und gegen übermäßig hohe Miete in der Kohlengesellschaft gehörenden Häusern zu wohnen. Das vor dem Komitee abgegebene Zeugnis zeigte, daß Häuser, welche 50 $ kosteten, an die Bergarbeiter zu 2—2,50 $ per Monat und Häuser, welche 200—400 $ kosteten, zu 5—7 $ per Monat abvermietet wurden. So wurde es für den Bergarbeiter äußerst schwierig, seinen Lebensunterhalt zu verdienen; es herrschte das ständige Bestreben vor, ihn mit Schulden zu belassen. „Die Lage des Bergarbeiters“, sagt das Komitee, „ist im allgemeinen schlimm; sie ist ein Zustand chronischer Verschuldung, Beschwerde und Armut, ein Zustand, der es seinem Arbeitgeber möglich macht, ihn in dieser Lage zu erhalten“ [4]).

Was betreffs der Löhne in Pensylvanien zutraf, das traf auch in der Hauptsache in Ohio, Indiana und Illinois zu. In Ohio und Indiana war der für Bergarbeit pro Tonne gezahlte Preis auf 51 Cent in beiden Staaten gesunken, und eine noch weitere Herabsetzung auf 45 Cent pro Tonne wurde in Ohio beabsichtigt [5]). In dem großen Hocking Valley Distrikte in Ohio, welcher mehr als ein Drittel der in dem Staate produzierten Kohle fördert, betrug in einem Zeitraume von 8 Monaten, vom 1. Oktober 1896 bis 1. Juni 1897, der durchschnittliche gesamte Bruttoverdienst in einem der größten Werke 60 $ pro Mann, oder monatlich 7,50 $ pro Mann. Von diesem Verdienste müssen die Kosten für die Auslagen im Bergwerke, wie

1) United Mine Workers' Journal vom 1. Juli 1897.
2) Mineral Resources (1896), S. 17, 19.
3) United Mine Workers' Journal vom 22. Juli 1897, S. 1.
4) Legislative Record vom 7. Juni 1897, S. 2385, 2386.
5) Siehe: United Mine Worker's Journal vom 22. Juli 1897.

das Schärfen der Werkzeuge und das Pulver abgezogen werden; dadurch wird die Summe, welche für den Lebensunterhalt des Bergmannes und seiner Familie — für Miete, Feuerung und Nahrung — verbraucht werden könnte, viel geringer. In einem anderen Werke desselben Distriktes betrug nach Mr. Ratchford, dem Präsidenten des Bergarbeitervereins, wie die schriftliche Aussage der Kohlengesellschaft (bei welcher jedoch kein Datum angegeben ist) beweist, der zusammengenommene Bruttoverdienst von 39 Leuten für 2 Wochen Arbeit 223,98 $ oder ein Durchschnitt von 2,87 $ pro Mann per Woche [1]). Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Zahlen nicht die allgemeine Stufe des Verdienstes in diesem Staate angeben; dieselbe würde etwas höher sein; doch dienen sie dazu, den tiefsten Stand, welcher an einigen der ungünstigen Orte erreicht wurde, zu zeigen. Nach Mr. R. M. Haseltine, dem obersten Inspektor der Bergwerke von Ohio, betrug im Jahre 1895 der durchschnittliche Bruttoverdienst in jenem ganzen Staate 221,95 $ pro Mann, oder 18,48 $ pro Mann per Monat [2]). Für das Jahr 1896 betrug der durchschnittliche Bruttoverdienst pro Mann 221,55 $, oder 18,46 $ pro Mann per Monat [3]). Diese Durchschnittszahlen sprechen für sich selbst. Weitere Preisreduktionen für Bergarbeit wurden im Jahre 1897 vorgenommen und die Bergleute und ihre Familien wurden in das größte Elend versetzt.

Im großen und ganzen herrschten in Illinois dieselben Verhältnisse vor. Innerhalb der 3 Jahre von 1894—1897 stieg die jährliche Kohlenproduktion in jenem Staate um fast 3 000 000 Tonnen, während der durchschnittliche Marktpreis von 89 auf 72 Cent fiel und der für Kohlenabbau gezahlte Preis von 67,1 Cent auf 50,5 Cent pro Tonne fiel — eine Abnahme des festgesetzten Lohnsatzes um 16,6 Cent oder um mehr als 24 Proz. [4]). Mr. William Ryan, der Sekretär des Bergarbeitervereins in Illinois, berichtet bei Besprechung der Lage der Bergarbeiter jenes Staates vor dem Strike, daß die Bergarbeiter gezwungen worden waren, eine Lohnherabsetzung nach der anderen anzunehmen, bis der Preis für Bergarbeit so gering war, daß sie nicht mehr als 75 Cent oder 1 $ täglich verdienen konnten, und daß die Werke nur noch die halbe Zeit in Betrieb waren. Er schätzte den thatsächlichen Verdienst eines jeden Bergarbeiters auf ungefähr 12 $ per Monat [5]). In Bezug auf das nördliche Illinois und den dem Strike unmittelbar vorausgehenden Zeitraum berichten diese Zahlen die einfache Wahrheit. Im Sommer, während des Strike prüfte ich persönlich die Bücher einer der

---

1) Ibid.

2) Twenty-first Annual Report (1895). Columbus 1895, S. 25.

3) Twenty-second Annual Report (1896). Columbus 1896.

4) Siehe: Statistiken supra, S. 474. Wegen der in Illinois für Kohlenabbau vermittelst Handarbeit pro Tonne gezahlten Preise siehe Mineral Resources von 1897, S. 134.

5) Diese Aussagen des Mr. Ryans sind einem offenen Briefe, welchen er an Mr. Mason, Senator der Vereinigten Staaten für Illinois, gerichtet hat, entnommen, und aus dem Original selbst angeführt.

größten Kohlengesellschaften in dem nördlichen Teile des Staates und fand, daß schon 5 Monate vor dem Strike der durchschnittliche Bruttoverdienst von 229 von derselben beschäftigten Arbeitern nur 12,95 $ pro Monat betragen hatte. Der Durchschnittsverdienst in dem Staate als in einem Ganzen war während dieser Monate wahrscheinlich etwas größer. Im Jahre 1896 betrug der Durchschnittsverdienst 318,65 $ für das Jahr oder ungefähr 26,50 $ monatlich [1]). Doch im Jahre 1897 fanden während der letzten 6 Monate vor dem Strike große Reduktionen des für Kohlenabbau gezahlten Preises im ganzen Staate statt, und die Zahl der Tage, an welchen in der Woche gearbeitet wurde, war bedeutend geringer als im Jahre 1896. Diese beiden Umstände zusammengenommen würden den allgemeinen Durchschnitt der in den Monaten vor dem Strike des Jahres 1897 erhaltenen Löhne bedeutend reduzieren, obgleich wahrscheinlich nicht auf einen so tiefen Stand, wie die soeben für das nördliche Illinois angegebenen Zahlen offenbaren.

Das Gesagte zeigt, in welcher Lage sich die Bergarbeiter jener Distrikte vor dem Strike befanden. Ueberall offenbarte sich Armut und Degradation. Als man an die Grenze des Aeußersten gekommen war, und die Leute nicht imstande waren, sich und ihre Familie auch nur mit dem Notdürftigsten zu versorgen, machten sie gemeinsame Sache und beschlossen, daß, wenn sie verhungern müßten, sie wenigstens bei dem Versuche, ihre Lage zu verbessern, umkommen wollten. Die Thatsache, daß 150000 Mann, von denen kaum 10000 Mitglieder des Bergarbeitervereins waren [2]), wie in einem einzigen gemeinsamen Impulse, als der Strike erklärt wurde, die Arbeit niederlegten, ist an sich selbst ein überzeugender Beweis von der armseligen Lage, welche obwaltete.

Der Strike dauerte fast $2^1/_2$ Monate und endete schließlich wie im Jahre 1894 mit einem Kompromiß. Während des ganzen Kampfes entsprach das Publikum freigebig den Aufrufen um Hilfe. In allen großen Städten wurden großmütige Beiträge an Nahrung und Geld gegeben, und Warendepots wurden in den verschiedenen Gemeinden der Kohlendistrikte zur Unterstützung errichtet, durch welche den strikenden Bergleuten diese Hilfe zufloß. Die verschiedenen Organisationen der arbeitenden Klassen des Landes leisteten auch Beiträge; und so befremdlich es auch erscheinen mag, sogar einige der Kohlengesellschaften begünstigten die Bergleute in ihrem Kampfe, da sie hofften, dadurch den Strike, bis die Marktpreise für Kohle steigen würden, hinausziehen zu können. Vermutlich waren in den Vereinigten Staaten die Strikenden bis dahin noch nie so gut durch die öffentlichen Sympathien und durch materielle Hilfe unterstützt worden.

---

1) Fifteenth Annual Report of the Illinois Bureau of Labor Statistics: Cool (1896), Springfield, Illinois 1896, S. 21.

2) Mr. W. C. Pearce, Sekretär der United Mine Workers, teilte dem Schreiber dieses in einem vom 9. Dezember 1897 datierten Briefe mit, dafs, als der Strike begann, in dem Vereine weniger als 10 000 regelmäfsig zahlende Mitglieder waren.

Anfang September sahen jedoch die Bergleute, daß der Kohlenmangel, welchen sie hervorzurufen gehofft hatten, nicht eingetreten, und daß die Marktpreise nicht gestiegen waren. Werke im südlichen Illinois und in West-Virginien, welche sich geweigert hatten, an dem Strike teilzunehmen, und einige Gruben in Jowa, Colorado und anderen Staaten versandten Kohle nach Chicago und dem Osten. Die Kohlensendungen waren nicht groß, doch waren sie beträchtlich genug, um einen Kohlenmangel zu verhindern. Während daher unmittelbar nach Ausbruch des Strikes ein bedeutendes Steigen des Kohlenpreises begann, sank der Preis späterhin fast auf das alte Niveau zurück.

Im Hinblick auf diese Thatsachen und im Hinblick auf die rapide Erschöpfung ihres Vereinsfonds beschlossen die Bergleute, einen Kompromiß anzunehmen [1]). Statt noch länger an der vor Beginn des Strikes geforderten Skala festzuhalten, beschlossen sie, 65 Cent für den Pittsburger Distrikt in Pennsylvanien und dementsprechende Sätze in den anderen Staaten anzunehmen. 10 Tage wurden vor Wiederaufnahme der Arbeit bewilligt, damit die betreffenden Sätze festgestellt werden konnten, und wo die Kohlengesellschaften denselben nicht zustimmen würden, sollte der Strike fortgesetzt werden. Sehr bald wurden jedoch fast auf all den verschiedenen Gruben entsprechende Lohnsätze festgestellt und der große Kampf war beendet [2]).

Das Resultat des Strike von 1897 war außer einer geringen Steigerung des Lohnes für Bergarbeit die Rückkehr zu dem System gemeinsamer Versammlungen zwecks Schlichtung der Arbeiterunruhen. Obgleich der Strike im September eigentlich beendet war, hatte man doch vieles nur halb erledigt gelassen. Im westlichen Pennsylvanien, in Ohio und Indiana sollten die festgesetzten Preise nur bis zum 1. Januar 1898 Geltung haben. In Illinois waren die Preise für etwas längere Zeit aufgestellt worden.

Aber abgesehen von der Lohnfrage für Bergarbeit, fühlten im allgemeinen sowohl Bergwerksbesitzer wie Bergleute, daß, um in Zukunft Störungen zu vermeiden, ein Uebereinkommen unter gleichmäßigen Bedingungen in Bezug auf Bergarbeit in den verschiedenen konkurrierenden Distrikten getroffen werden müßte. Neben der ehrlichen, wenn auch unsinnigen, durch die allgemeine Ueberproduktion hervorgerufenen Konkurrenz hatten in den dem Strike von 1897 vorausgehenden Jahren eine Anzahl Bergwerksbesitzer ihre Zuflucht zu unehrlichen Mitteln genommen, wodurch sie in den Stand gesetzt wurden, Kohle zu niedrigeren Preisen als ihre ehrlicheren Konkurrenten zu verkaufen. Falsches Gewicht wurde angewandt.

---

1) In einer vom 8.—11. September in Columbus in Ohio abgehaltenen Versammlung.

2) Wegen eines ausführlicheren Berichtes über die Bergarbeiterunruhen vom Jahre 1897 und über die hauptsächlichsten Ereignisse des folgenden Jahres, siehe zwei Artikel vom Schreiber dieses, einen in dem Quarterly Journal of Economics vom Januar 1898, betitelt: The Coal Miners' Strike of 1897; den anderen in derselben Zeitschrift vom Juli 1898, betitelt: The Settlement in the Coal Mining Industry.

Große Wagen oder Förderkarren wurden häufig eingestellt, welche imstande waren, eine größere Menge Kohle als die, welche als Basis für die Bezahlung der Bergarbeiter diente, zu fassen; und in vielen Fällen nahm man seine Zuflucht zur Erweiterung der Zwischenräume in den Sieben, wodurch es möglich wurde, daß eine große Menge Kohle hindurchfiel, für welche der Bergarbeiter nichts erhielt[1]). Diese Betrügereien waren so offenkundig geworden, daß die Bergarbeiter in Illinois, Ohio und Pennsylvanien um Abhilfe durch Erlaß eines Gesetzes ersuchten, indem sie forderten, daß die Bezahlung der Kohle vor dem Durchsieben erfolgen sollte. Solche Gesetze wurden schließlich in den 3 genannten Staaten erlassen[2]), doch wurden sie niemals streng durchgeführt. Das Resultat dieses unehrlichen und gewissenlosen Geschäftsbetriebes war schließlich, daß alle konkurrierenden Kohlengesellschaften auf das niedrigste Niveau heruntergezogen wurden; und die Preise wurden solange herabgesetzt, bis man allgemein Klage darüber erhob, daß sich das in Bergwerken angelegte Kapital nicht mehr verzinse. Der Präsident der New York and Cleveland Gas Coal Company bezeugte vor dem von der Legislatur ernannten Komitee in Pennsylvanien, daß im Jahre 1896 seine Gesellschaft aus einer Kapitalanlage von 1000000 $ nur 8000 $ Gewinn zog, also weniger als 1 Proz.; dies war sogar der Fall, obgleich die Gesellschaft die Tonne Kohle um einige Cent billiger abbaute als konkurrierende Gesellschaften desselben Distriktes. „In der Sorge, ihre Kohle unterzubringen“, sagte bald nach dem Strike ein hervorragender Bergwerksbesitzer im nördlichen Illinois, „haben die Gesellschaften den Markt überfüllt, wodurch die Preise so bedeutend herabgingen, daß sie geringen oder gar keinen Gewinn erzielten. Es sind sicherlich nur wenige Gesellschaften darunter, denen es gelungen ist, ihren Aktionären während der letzten 2 oder 3 Jahre eine Dividende zu zahlen“[3]). Weil unehrliche Konkurrenzmittel überhandnahmen, hatte eine Anzahl Grubenbesitzer den großen Strike als einen Ausweg begünstigt, welcher wenigstens vorübergehend Abhilfe schaffen konnte. Und um, wenn möglich, eine Fortsetzung dieses bis dahin angewandten unredlichen Vorgehens zu verhindern, wandten sie sich, als der Strike vorüber war, gern wieder den gemeinsamen Versammlungen zu, als einem Mittel, gerechte Bedingungen, unter welchen der Bergbau betrieben werden sollte, aufzustellen und die Preise für Bergarbeit in allen konkurrierenden Staaten so gerecht wie möglich festzusetzen.

Die erste dieser neueren gemeinsamen Versammlungen trat in Chicago am 17. Januar 1898 zusammen, und bis zum 28. Januar

---

1) Siehe: Legislative Record (Pennsylvanien) vom 7. Juni 1897, No. 306, S. 2386. Auch Mine Workers' Journal vom 29. April 1897.

2) In Pennsylvanien und Illinois im Jahre 1897, in Ohio im Jahre 1898. In Bezug auf Illinois siehe den Sixteenth Annual Report of the Bureau of Labor Statistics: Coal in Illinois (1897), Springfield Illinois 1897, S. 165. In Bezug auf Pennsylvanien und Ohio siehe United Mine Workers' Journal vom 10. März 1898, S. 4.

3) Aus einem vom 29. November 1897 datierten Briefe an den Schreiber dieses.

wurden täglich Sitzungen abgehalten. Es ist in Verbindung hiermit von Wichtigkeit, daß die Bergarbeiter ihre Nationalversammlung gerade eine Woche vorher abgehalten hatten [1]). Es waren 250 Delegierte in der Bergarbeiterversammlung anwesend, welche die 5 konkurrierenden Staaten Pennsylvanien, Ohio, Indiana, Illinois und West-Virginien vertraten [2]). Außer der Thatsache, daß diese Versammlung der Bergarbeiter unmittelbar vor der Chicagoer gemeinsamen Versammlung stattfand, war ein anderer Grund ihres Enthusiasmus und ihrer Stärke die bedeutend erhöhte Mitgliederzahl ihres Vereins, die United Mine Workers. Der Strike von 1897 und der teilweise Erfolg des Kampfes hatten die Organisation ungemein gefördert, und innerhalb von 4 Monaten war die Mitgliederzahl von 10 000 auf mehr als 30 000 gestiegen [3]).

Der Einfluß dieser Versammlung auf die gemeinsame Versammlung zu Chicago war bedeutend. In seiner Jahresansprache riet Präsident Patchford den Bergarbeitern, eine neue Preiserhöhung für ihre Arbeit zu verlangen. Die Lage des Kohlenhandels verbessere sich, sagte er, und folglich müsse eine Erhöhung vorgenommen werden. In derselben Ansprache riet er den Bergarbeitern, auch den Achtstundentag vorzuschlagen [4]); doch sollte diese Forderung erst nach Gewährung der verlangten Erhöhung des Arbeitslohnes aufgestellt werden. Diese Vorschläge ebenso wie andere über gleichmäßige Bedingungen, nämlich über Anwendung richtiger Siebe und richtiger Gewichte, wurden von der Versammlung genehmigt.

Mit diesen genau festgesetzten Forderungen gingen ungefähr 200 Delegierte direkt von der Nationalversammlung der Bergarbeiter, welche in Columbus in Ohio stattgefunden hatte, nach Chicago zu der gemeinsamen Versammlung der Bergarbeiter und Bergwerksbesitzer. Im ganzen waren auf dieser Chicagoer Versammlung 528 Delegierte anwesend. 278 Bergarbeiter vertraten die 5 schon erwähnten konkurrierenden Staaten, und 250 Grubenbesitzer vertraten die ersteren 4 Staaten, da die Bergwerksbesitzer von West-Virginien keine Delegierten gesandt hatten [5]).

Obgleich viel Interessantes in den 12 Tagen, während welcher die Versammlung tagte, vorkam, so werden die erreichten allgemeinen Resultate für unseren gegenwärtigen Zweck genügen. Kurz, alle von den Bergarbeitern gestellten Forderungen wurden in der Hauptsache gewährt. Es wurden ehrliche Methoden für das Abwiegen der Kohle festgesetzt. Eine Lohnerhöhung um durchschnittlich 10 Cent pro Tonne wurde gewährt. An einigen Orten bedeutete das eine direkte Steigerung des pro Tonne gezahlten Preises, wie es in Ohio und Indiana der Fall war; anderswo, besonders im nördlichen Illinois und im westlichen Pennsylvanien betrachtete man die

---

1) Vom 11. bis 15. Januar.

2) Siehe: United Mine Workers' Journal vom 20. Januar 1898, S. 4.

3) United Mine Workers' Journal, Supplement, vom 13. Januar 1898, S. 2.

4) Bis dahin hatte die Schicht 10 Stunden gedauert.

5) Siehe: Official Proceedings of the Joint Convention, Columbus 1898, S. 10

veränderte Methode, die Kohle durchzusieben und abzuwiegen, als gleichbedeutend mit einer Gelderhöhung. Was jedoch die Bergarbeiter als den weitaus größten Gewinn betrachten, ist die Festsetzung der 8-stündigen Arbeitszeit. Zur Ehre der Grubenbesitzer möge es gesagt werden, daß von ihnen der erste Vorschlag zu einem kürzeren Arbeitstage ausging. Die Zeit war hierzu günstig. Nirgends waren die Werke in vollem Betriebe. Während durch den Strike von 1897 die Märkte bis zu einem gewissen Grade geräumt worden waren, machte sich bereits wieder das Anhäufen der Kohle fühlbar; und Grubenbesitzer sowohl wie Bergleute erkannten, daß man der Nachfrage nach Kohle sogar bei kürzerer Arbeitszeit mehr als genügen konnte. So wurde der Achtstundentag, welchen die Bergarbeiter seit Jahren erstrebt hatten, endlich errungen, nicht durch einen langen und erbitterten Kampf, sondern durch herzliches Einverständnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Dies waren die Resultate der gemeinsamen Versammlung von 1898. Doch darf man nicht annehmen, daß alle von den Bergarbeitern gestellten Forderungen ohne Opposition von seiten der Arbeitgeber gewährt wurden. Die Thatsache, daß die Versammlung 10 Tage lang Sitzungen abhielt, beweist an sich selbst zur Genüge, daß die einzelnen Punkte immer und immer wieder besprochen worden waren, ehe alle diese Resultate erreicht wurden. Der Forderung einer Erhöhung der Lohnsätze wurde tagelang die heftigste Opposition gemacht, doch schließlich behaupteten die Bergarbeiter durch ihre wohlorganisierten Anstrengungen das Feld. Die vereinbarten Preise sollten für 1 Jahr, mit dem 1. April 1898 beginnend, Geltung haben; und Vereinbarungen wurden getroffen zwecks Abhaltung jährlicher Versammlungen, in welchen die für Bergbau zu zahlenden Löhne je nach dem die Umstände es erforderten, von neuem festgestellt werden sollten. Die zweite Versammlung wurde im Januar dieses Jahres, 1899, in Pittsburg in Pennsylvanien abgehalten. Auf dieser Versammlung forderten die Bergwerksbesitzer eine Herabsetzung der Lohnsätze, während die Bergarbeiter eine noch weitere Erhöhung verlangten. Nach eine Woche dauernden täglichen Sitzungen[1]) wurde ein Uebereinkommen erzielt, wonach die Preise vom Jahre 1898 auf ein weiteres Jahr gelten sollten, und Abmachungen zur Abhaltung einer anderen Versammlung im Jahre 1900 getroffen. Die Die folgende Tabelle wird die seit dem 1. April 1898 für Bergarbeit gezahlten Durchschnittspreise zeigen. Die Preise in Pennsylvanien, Ohio und Indiana gelten für durchgesiebte Kohle, die in Illinois für nicht durchgesiebte[2]):

Pennsylvanien, Pittsburger Distrikt	66	Cent pro Tonne
Ohio	66	„ „ „
Indiana	76—86	„ „ „
Nördliches Illinois	47—68	„ „ „
Südliches Illinois	36—63	„ „ „

1) Vom 17.—24. Januar.

2) Siehe: Official Report, Pittsburg 1899, S. III—XX.

Im großen und ganzen haben die Bergarbeiter der 4 genannten Staaten seit dem Strike von 1897 wesentliche Gewinne bezüglich der Preise für Bergbau erzielt; doch steht die heutige Skala noch bedeutend hinter der von vor 10 Jahren zurück [1]). Sowohl die Bergarbeiter, wie die Bergwerksbesitzer, welche jetzt die gemeinsamen Versammlungen unterstützen, glauben, daß sie, indem sie ihre gegenseitigen Interessen gebührend anerkennen, ihre Industrie so auf eine gerechte Basis gestellt haben, wie es nur immer im Hinblick auf die große territoriale Ausdehnung, welche dieselbe hat, und im Hinblick auf die verschiedenen Umstände, mit denen gerechnet werden muß, möglich ist.

Kapitel IV.

Schluß.

Noch ist nicht Zeit genug verflossen, um mit einiger Sicherheit sagen zu können, ob die Bergarbeiter imstande sein werden, das seit dem Strike von 1897 eroberte günstige Terrain zu behaupten; und noch ist es zu früh, um definitiv zu sagen, welchen Einfluß die zuletzt eingetretenen Veränderungen auf die Industrie, als ein Ganzes und auf die ökonomische und soziale Wohlfahrt der Bergarbeiter haben werden. Die Thatsache, daß die Zahl der auf den letzten gemeinsamen Versammlungen gegenwärtig gewesenen Bergarbeiter und Bergwerksbesitzer mehr als das Doppelte der Zahl derer betrug, welche auf den früheren Versammlungen von 1885—1888 anwesend waren, spricht an und für sich sehr zu gunsten dieser friedlichen Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Und wenn man bedenkt, daß es keinen anderen Weg zur Durchführung der Beschlüsse der Versammlungen giebt, als die ehrliche Anerkennung derselben durch die dabei interessierten Parteien, so wird sofort das hohe Ziel aller Beteiligten augenscheinlich. Dieses Ziel ist, Löhne sowohl wie Verkaufspreise vor den Folgen unbilliger Konkurrenz zu schützen. Zu diesem Zwecke haben sich die Arbeitgeber verbürgt, die Bergarbeiter in ihren Bemühungen, ihre Vereine auch über jene Staaten auszudehnen, wo die Leute nur wenig organisiert sind, zu unterstützen, während sich die Bergarbeiter verbürgt haben, dem Kohlenhandel jedmöglichen Schutz gegen unbillige Konkurrenz dadurch zu gewähren, daß sie überall konkurrierende Gesellschaften dazu zwingen, die neuen Lohnskalen anzuerkennen [2]). Bei der ganzen Lage der Dinge ist es notwendig, daß, um einen solchen Plan erfolgreich durchführen zu können, die Mitwirkung einer großen Majorität von Arbeitgebern, sowohl wie von Bergleuten stattfindet — einer genügend großen Majorität, um die Industrie kontrollieren zu können. In der Ausbreitung ihrer

---

1) Vergl. die obenstehende Tabelle mit der auf S. 578.

2) Siehe: The Black Diamond (das Organ der Bergwerksbesitzer), vom 29. Januar 1898. Auch Official Proceedings der Versammlung von 1899, S. 54.

Vereine über neues Gebiet haben die Bergarbeiter bedeutende Fortschritte gemacht, so daß ihre Organisation jetzt ungefähr 50 000 Mitglieder zählt [1]). In der letzten Versammlung waren außer Vertretern von Pennsylvanien, Ohio, Indiana und Illinois noch Vertreter von 9 anderen Staaten anwesend [2]). Doch in diesen anderen Staaten sind die Bergarbeiter noch nicht gut genug organisiert, um ihre Arbeitgeber zwingen zu können, die erhöhten Lohnsätze zu zahlen; und hierin liegt die Gefahr, welche in Zukunft den Erfolg dieser erneuten Bewegung bedroht. Die größte Gefahr liegt gegenwärtig in der Konkurrenz mit West-Virginien, wo thatsächlich keine der Verfügungen der Versammlungen befolgt werden. Den Führern der Bergarbeiter ist es fast unmöglich, die Bergleute jenes Staates zum Eintritt in ihre Vereine zu bewegen. Viele der westvirginischen Bergleute sind Neger, welche nicht zu überreden sind, einem Vereine beizutreten, und welche mit den kärglichsten Löhnen zufrieden sind. Da die Arbeit dieser Neger sich so billig stellt, wird nur ein geringer Belauf von Bergarbeit in West-Virginien durch Maschinen verrichtet. Der Staat ist ausnahmsweise reich an Kohlenlagern, da ungefähr Zweidrittel seines Gesamtareals, oder 16 000 Quadratmeilen, Kohle von ausgezeichneter Güte führen [3]). Die Ausdehnung der Eisenbahnlinien in den letzten Jahren hat West-Virginien mit den älteren Bergbau treibenden Staaten, besonders mit Ohio, in Konkurrenz gebracht. Die Bergwerksbesitzer von West-Virginien haben sich den Umstand, daß ihre Bergarbeiter nicht organisiert sind, zu nutze gemacht, und haben weder die von den Grubenbesitzern der anderen Staaten gezahlte Preiserhöhung für Bergbau bewilligt, noch haben sie den kürzeren Arbeitstag gewährt [4]). Das Resultat ist, daß sie zum großen Teil die Bergwerksbesitzer aus Ohio durch billigere Verkaufspreise haben aus den Märkten vertreiben können, welche bis dahin gewöhnlich von Ohio versorgt worden waren. Im Jahre 1886 produzierte West-Virginien nur halb so viel Kohle wie Ohio; im Jahre 1893 förderte es mehr als 66 Proz. von dem, was Ohio produzierte; und im Jahre 1896 war West-Virginiens Gesamtförderung größer als die Ohios. In demselben Jahre fand in Ohio eine thatsächliche Abnahme von 480 000 Tonnen statt, während in West-Virginien eine Zunahme von 1 500 000 Tonnen eintrat [5]). Um das Jahr 1897 hatte West-Virginien die dritte Stelle in der Reihe der Kohle fördernden Staaten erreicht, da seine Produktion 14,2 Mill. Tonnen, oder 2 Mill. Tonnen mehr als die von Ohio betrug, während der durchschnittliche Verkaufspreis sich nur auf 63 Cent pro Tonne

---

1) Siehe: United Mine Workers' Journal, vom 12. Januar 1899, S. 3.

2) Siehe: Official Proceedings (1899), S. 3.

3) Siehe: Mineral Resources (1894), S. 208.

4) Es mufs jedoch gesagt werden, dafs man die ungerechte Abweichungsmethode der Kohle, hervorgerufen durch zu grofse Zwischenräume in den Sieben, in West-Virginien hat gröfstenteils fallen lassen. Im Jahre 1897 wurden 85 Proz. der Gesamtförderung vor dem Durchsieben bezahlt. Siehe: Mineral Resources (1897), S. 62.

5) Siehe: Mineral Resources (1896), S. 22, 25, 27, 28.

stellte, oder auf ungefähr 17 Proz. weniger als der durchschnittliche Verkaufspreis in Ohio und den anderen konkurrierenden Staaten [1]). Da es von den Kohlenfeldern Ohios und Pennsylvaniens nur durch den Ohio-Fluß getrennt ist, konkurriert West-Virginien nicht nur mit diesen Staaten auf ihren heimischen Märkten, sondern infolge der erleichterten Transportmittel auch heutzutage thatsächlich mit Pennsylvanien, Ohio, Indiana und sogar mit Illinois auf dem Chicagoer Markte. Fast die Hälfte der Zunahme von mehr als 500000 Tonnen in Chicago im Jahre 1897 eingeführter bituminöser Kohle kam aus West-Virginien, während der Belauf der aus Ohio dort eingeführten Kohle 17000 Tonnen geringer als im Jahre 1896 war [2]). Dieser große Gewinn war für West-Virginien durch den allgemeinen Strike in den anderen Staaten ermöglicht worden [3]); und zum Teil aus diesem Grunde unterstützen die Bergwerksbesitzer der anderen Staaten augenblicklich so bedeutend die gemeinsamen Versammlungen, weil hierdurch große Strikes vermieden werden und West-Virginien somit keine weitere Gelegenheit gegeben wird, die Märkte dieser Staaten zu beschicken. Ob die Bergarbeiter von Pennsylvanien, Ohio, Indiana und Illinois imstande sein werden, die errungenen Vorteile festzuhalten, wird für die nächsten Jahre von der Geschicklichkeit der Bergleute jener Staaten und ihrer Arbeitgeber, der Konkurrenz aus West-Virginien entgegenzutreten, abhängen [4]). Sollte diese Konkurrenz sich als zu stark erweisen, und sollten die Bergarbeiter nicht imstande sein, diesen Staat zu veranlassen, die Normalsätze der anderen Staaten innezuhalten, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß, falls die allgemeine Nachfrage nach Kohle sich nicht bedeutend erhöht, die Abmachungen der Versammlungen früher oder später fallen gelassen werden und wiederum Zuflucht zu einem Herabsinken der Preise genommen wird, was sich vor dem Strike von 1897 so unheilvoll erwiesen hatte. Glücklicherweise hat sich die Nachfrage nach bituminöser Kohle in den letzten Monaten etwas vermehrt [5]).

Bis jetzt sind noch keine offiziellen Statistiken zugänglich, die die Einflüsse zeigen, welche die hauptsächlichsten Veränderungen in der Industrie seit dem Jahre 1897 ausgeübt haben. Die unmittelbare Folge der Einführung des kürzeren Arbeitstages in Bezug auf die Kohlenproduktion war, nach den mit Mitteilungen eines hervorragenden Bergwerksbesitzer in Illinois [6]), eine bedeutende Reduktion der täglichen Förderung, da die Bergleute nicht daran ge-

1) Siehe: Mineral Resources (1897), S. 33, 39, 262.

2) Ibid., S. 95.

3) Siehe: Mineral Resources (1897), S. 262.

4) Aufser der Konkurrenz aus West-Virginien giebt auch die Konkurrenz der New York and Cleveland Gas Coal Company, eine der gröfsten Gesellschaften des Pittsburger Distriktes, Veranlassung zu Sorge. Diese Gesellschaft weigert sich bereits seit Jahren, dieselben Lohnsätze, wie die anderen Gesellschaften zu zahlen; zu Anfang des gegenwärtigen Jahres war sie, wie man sagt, ihren Konkurrenten gegenüber ungefähr um 18 Cent im Vorteil. Siehe: United Mine Workers' Journal vom 5. Januar 1899, S. 2.

5) Siehe: United Mine Worker's Journal vom 9. Februar 1899, S. 8.

6) In einem vom 19. Mai 1898 datierten Briefe an Schreiber dieses.

wöhnt waren, in 8 Stunden ihre Arbeit fertigzustellen. Dieselbe Autorität bestätigt, daß die Bergleute sich sehr schnell an die neuen Verhältnisse gewöhnten, und daß sie den Betrag, welchen sie in 8 Stunden zu fördern imstande waren, beträchtlich vermehrten, obgleich sie nicht so viel Kohle wie vorher bei der längeren Arbeitszeit förderten. In der That war der eine Zweck, welcher die Bergleute sowohl wie eine große Zahl ihrer Arbeitgeber veranlaßt hatte, den Achtstundentag anzunehmen, der gewesen, die Kohlenförderung einzuschränken. Trotz dieser Thatsache jedoch, und trotzdem sich die Arbeitgeber im vorhergehenden Jahre der Bewegung zur Einführung des kürzeren Arbeitstages angeschlossen hatten, verlangten sie in der letzten gemeinsamen Versammlung (1899) eine Rückkehr zu dem Zehnstundentage [1]). Sie behaupteten, daß, solange die westvirginischen Gruben 10 Stunden im Betriebe wären, auch die ihrigen 10-stündigen Betrieb erforderten, um, wie sie sagten, imstande zu sein, sich um große Aufträge, welche schnell befriedigt werden müßten, zu bewerben [2]). Doch gelang es den Bergwerksbesitzern nicht, ihre Sache durchzuführen, und der 8-stündige Arbeitstag wird mehr und mehr als feststehende Regel in den älteren Bergbau treibenden Staaten anerkannt.

Eine nicht offizielle, aber zuverlässige Auskunft beweist, daß sich die Lage der Bergarbeiter in den älteren Staaten seit dem Jahre 1897 verbessert hat. Ein Führer der United Mine Workers, welcher augenblicklich verschiedene Distrikte zwecks Organisierung der Arbeiter in Vereine besucht, konstatiert folgendes [3]): „Die Arbeit ist jetzt in allen konkurrierenden Staaten beständiger, als es seit mehreren Jahren der Fall gewesen ist. Der Verdienst der Bergarbeiter ist beträchtlich höher als er vor dem Strike von 1897 war, aber ich kann mit Sicherheit sagen, daß er nicht über dem Durchschnittsverdienste der ungelernten Arbeiter steht“. Nachrichten, welche die Lage der Bergarbeiter betreffen, und welche von Zeit zu Zeit in ihren wöchentlichen Zeitschriften erschienen sind, bestätigen diese Behauptung. Nach von dem Arbeitsdepartement gelieferten Statistiken betrug im Jahre 1898 der durchschnittliche Tageslohn ungelernter Arbeiter ungefähr 1,50 $ [4]). Eine derartige, vor kurzem in der Bergarbeiterzeitung erschienene Auskunft über den Verdienst der Bergleute zeigt, daß der Durchschnittslohn für die Tage, an denen sie arbeiten, nicht mehr als 1,50 $ beträgt, und daß er in vielen Fällen bedeutend geringer ist [5]). Die jährliche

1) Siehe Official Proceedings, S. 10.

2) Siehe United Mine Workers' Journal vom 9. Februar 1899, S. 8.

3) Aus einem vom 9. April 1899 datierten Briefe an Schreiber dieses.

4) Siehe die Statistik unter der Rubrik „Andere Arbeiter“.

5) Siehe als Beispiel United Mine Workers' Journal vom 12. Dezember 1898, S. 2 u. 3, und vom 12. Januar 1899, S. 4. Noch vor weniger als Jahresfrist befanden sich in dem grofsen Hocking Valley in Ohio viele Bergleute samt ihren Familien in höchst trostlosen Verhältnissen. Die Bergleute erhielten dort nur wenig Arbeit infolge der starken Konkurrenz aus West-Virginien. Siehe „United Mine Workers' Journal vom 1. September 1898, S. 2.

Durchschnittszahl der Tage, an denen in Pennsylvanien, Ohio, Indiana und Illinois während der beiden dem Strike von 1897 vorausgehenden Jahre gearbeitet wurde, betrug ungefähr 184 [1]). Selbst wenn infolge der erhöhten Nachfrage nach Kohle die Durchschnittszahl während des gegenwärtigen Jahres 230 erreichen sollte, eine Zunahme also von 25 Proz., selbst dann würde der Durchschnittslohn für das Jahr weniger als 350 $ betragen. Dieser Prozentsatz der Zunahme der Zahl der Tage im Vergleich mit dem Durchschnitte, welcher soeben für die beiden dem Strike vorausgehenden Jahre angegeben worden ist, würde durchaus keine Zunahme der Gesamtzahl der Stunden, in denen gearbeitet wurde, bedeuten, infolge Einführung der kürzeren Arbeitszeit. Aber da die Bergleute jetzt in 8 Stunden fast ebensoviel schaffen als früher in 10, so würde wahrscheinlich eine Zunahme der geförderten Kohle der erhöhten Nachfrage, so wie sie thatsächlich sein wird, mehr als genügen; und daher ist die Schätzung der Zahl der Tage, an denen gearbeitet werden wird, und der Verdienst für das gegenwärtige Jahr gewiß vollkommen hoch genug gegriffen.

Wenn wir die bituminöse Kohlenbauindustrie der Vereinigten Staaten mit der Englands und Deutschlands in Bezug auf Preise und Löhne vergleichen, so finden wir, daß die Kohle in den Vereinigten Staaten um ein volles Drittel billiger als in jedem der beiden anderen Länder produziert wird; und daß die Lage des amerikanischen Bergarbeiters während einiger Jahre nicht annähernd so gut gewesen ist, wie die seines englischen Bruders und, wenn überhaupt, so doch nur ein klein wenig besser als die des deutschen Bergmannes. Wenn wir aus den offiziellen Statistiken, welche in jedem Lande für die 6 Jahre von 1891—1896 inklusive veröffentlicht worden sind, einen allgemeinen Durchschnitt suchen, so finden wir, daß der durchschnittliche Engrospreis für die Tonne Kohle an Ort und Stelle für Deutschland 6,86 M. betrug und in England 7,08 M., wohingegen in den Vereinigten Staaten während dieser Jahre der Durchschnittspreis für eine Tonne von gleichem Gewichte nur 4,21 M. oder 39 Proz. weniger als in Deutschland und 40 Proz. weniger als in England betrug [2]). Dieser ausnahmsweise niedrige Kohlenpreis in den Vereinigten Staaten ist für das amerikanische Fabrikwesen von ungeheurem Vorteil gewesen, und allen Klassen ist er sehr zu gute gekommen, mit Ausnahme derjenigen, welche direkt in dieser Industrie thätig waren, besonders der Bergleute, deren Löhne, wie wir gesehen haben, beständig herabgesetzt wurden und deren allgemeine materielle Lage sich bedeutend verschlechterte.

---

1) Siehe Mineral Resources (1897), S. 35—37.

2) Die Statistiken, aus welchen dieser allgemeine Durchschnitt zusammengestellt worden ist, finden sich für England in dem Statistical Abstract for the United Kingdom vom Jahre 1897, London, S. 214; für Deutschland in dem Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches, Berlin, vierteljährlich. Betreffs der Vereinigten Staaten siehe supra S. 585. Da die Tonne, auf welche die Preise der Tabelle auf S. 69 basiert sind, um $^1/_{10}$ kleiner ist als die deutsche und englische, so habe ich hier, um unserem Zwecke zu dienen, den Preisen $^1/_{10}$ hinzugefügt. Der Bequemlichkeit wegen habe ich die englischen und amerikanischen Preise in deutschem Gelde ausgedrückt.

Im Gegensatz zu dieser einige Jahre andauernden absteigenden Bewegung der Preise und Löhne in der Kohlenindustrie der Vereinigten Staaten hat in der Kohlenindustrie Englands und Deutschlands ein allmähliches und stetiges Steigen der Preise sowohl wie der Löhne stattgefunden. Wenn wir den allgemeinen Durchschnittspreis, welcher in Großbritannien in den Jahren 1886—1890 inklusive für die Tonne Kohle gezahlt wurde, mit dem allgemeinen Durchschnittspreise, welcher von 1891—1896 pro Tonne gezahlt wurde, vergleichen, so finden wir, daß der Preis von 5,86 M. auf 7,08 M. oder um 20 Proz. gestiegen ist. In Deutschland stieg der Preis von 5,79 M. auf 6,86 M., also um 18 Proz. Währenddem betrug in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1886—1896 der Durchschnittspreis für eine Tonne von gleichem Gewichte nur 4,74 M., und von 1891—1896 fiel er auf 4,21 M. Mit anderen Worten, sogar während der Jahre 1886—1890 war der Durchschnittspreis in den Vereinigten Staaten nicht nur mehr als 26 Proz. niedriger als in den beiden anderen Ländern, sondern er fiel von 1891—1896 noch um 11 Proz. tiefer, als er in dem früheren Zeitraume gewesen war[1]).

Durch die Güte von Mr. Ralph Young, dem tüchtigen und gewandten Sekretär der Northumberland Miners' Association im Norden Englands, habe ich Statistiken erhalten, welche den thatsächlichen Verdienst der Bergarbeiter in jenem Distrikte für eine Reihe von Jahren angeben. Northumberland ist einer der größten und wichtigsten Bergbaudistrikte Englands, welcher in seinen Gruben wie auch außerhalb derselben ungefähr 36000 Arbeiter beschäftigt, er kann daher als maßgebend betrachtet werden. Aus den von Mr. Young mitgeteilten Angaben ersehen wir, daß, in den Jahren 1886—1890 die durchschnittlichen Jahreslöhne der Bergarbeiter Northumberlands 1370 M. betrugen, während in den 5 Jahren von 1894—1898 der Durchschnitt 1444 M. betrug, eine Zunahme also von 74 M. oder fast 5,5 Proz.; und während des gegenwärtigen Jahres (1899) hat in diesem und einigen anderen Distrikten eine weitere Steigerung von ungefähr 2,5 Proz. stattgefunden. Im Northumberland- und auch in dem angrenzenden Durham-Distrikte erhalten die Bergleute außer ihrem regelmäßigen Verdienste freie Wohnung und ein bestimmtes Quantum Kohle, beides zusammen im Werte von ungefähr 1 M. für jeden Tag, an welchem gearbeitet wird. Für die letzten 5 Jahre hat dies durchschnittlich ungefähr 256 M. pro Jahr betragen, wodurch der volle Jahresverdienst der Bergarbeiter Northumberlands in den Jahren 1894—1898 auf ungefähr 1700 M. gebracht wurde — und dies noch dazu für eine weniger als 8 Stunden betragende Arbeitszeit einschließlich der Ein- und Ausfahrt[2]). Statistiken einer Anzahl anderer Distrikte, welche mir Mr. Young übermittelt hat, zeigen annähernd denselben Durchschnitt, obgleich nur in den Nor-

---

1) Siehe die Nachweise in der Fufsnote, supra S. 437.

2) Häuer arbeiten in Werken mit langer Arbeitszeit ungefähr 7½ Stunde, und in Werken mit kurzer Arbeitszeit ungefähr 6½ Stunde.

thumberland- und Durham-Distrikten die Bergarbeiter den Extravorzug freier Miete und Kohle genießen.

Für Deutschland können die Lohnstatistiken der hauptsächlichsten Bergbaudistrikte Preußens dazu dienen, die Lage des deutschen Bergmannes zu zeigen. Wenn wir die durchschnittlichen Jahreslöhne eines jeden Distriktes während der 5 Jahre von 1888—1892 mit dem Durchschnitt der von 1893—1897 gehenden 5 Jahre vergleichen, so finden wir in Oberschlesien, Niederschlesien und Dortmund wesentliche Aufbesserungen, während in Saarbrücken und Aachen ein geringer Rückgang stattfand. In Oberschlesien stieg der Lohn von 693 M. auf 752 M. oder um 8,5 Proz.; in Niederschlesien von 763 M. auf 801 M. oder um 5 Proz.; und in Dortmund von 1097 M. auf 1166 M. oder um 6,2 Proz. In Saarbrücken fiel der Durchschnittslohn von 979 M. auf 971 M. oder um noch nicht 1 Proz. Die Durchschnittslöhne, welche im Jahre 1897 in diesem Distrikte verdient wurden, zeigen jedoch eine Zunahme von 1,66 Proz. im Vergleich mit denen vom Jahre 1896, und in Aachen fand in derselben Zeit eine Zunahme von 6,34 Proz. statt. Diese Zahlen stellen den Bruttoverdienst der eigentlichen Bergarbeiter eines jeden dieser 5 Distrikte dar, deren Gesamtzahl sich im Jahre 1897 auf 157 372 Mann belief. Von dieser Zahl kommen 131 494 auf die Distrikte, in welchen Aufbesserungen stattfanden, und nur 25 878 auf die beiden Distrikte, in welchen ein Rückgang der Löhne eintrat. Wenn wir für das Jahr 1897 den allgemeinen Durchschnittslohn aller 5 Distrikte feststellen, indem wir den Gesamtverdienst durch die Gesamtzahl der beschäftigten Bergarbeiter dividieren, so finden wir, daß der Durchschnitt 1148 M. beträgt, Nettolöhne, nach Abzug aller Nebenkosten, wie persönliche Versicherungsbeiträge und Ausgaben für Arbeitsgezäh und Geleuchte. In Dortmund schließen die Ausgaben für Arbeitsgezäh auch die für Sprengmittel mit ein. In Oberschlesien, Niederschlesien und Aachen erhalten die Bergarbeiter außer ihrem regelmäßigen Verdienste unentgeltliche wirtschaftliche Beihilfen in Gestalt von Ackerland und Wohnung und anderen Deputaten. Wenn diese Ausgaben und Vergünstigungen gleichmäßig auf alle in den 5 Distrikten beschäftigten Bergarbeiter verteilt würden, so würden dieselben für das Jahr 1897 durchschnittlich ein wenig mehr als 102,6 M. jährlich für den Arbeiter ausmachen. Fügt man diesen Betrag den Nettolöhnen hinzu, so würde der durchschnittliche Bruttoverdienst der preußischen Bergarbeiter in diesem Jahre ungefähr 1250 M. betragen [1]). Der offizielle Bericht vom Jahre

1) Die Statistiken, welche ich bei der Feststellung dieser Resultate benutzt habe, finden sich in der Statistischen Mitteilung über die beim Bergbau Preufsens gezahlten Arbeitslöhne (Berlin) vom Jahre 1897 und den herangezogenen früheren Jahren. Diese Zahlen sowie die des nächsten Paragraphen über die Anzahl der Tage, an welchen pro Jahr in Preufsen gearbeitet wurde, beziehen sich auf staatliche Bergwerke; aber sie stellen die Löhne und Arbeit von ungefähr 75 Proz. der Gesamtzahl derer, welche in preufsischen Steinkohlenbergwerken unter Tage arbeiten, dar, und ungefähr 68 Proz. der Gesamtzahl derer, welche in ganz Deutschland beschäftigt sind. Betreffs statistischer Angaben über die Gesamtzahl siehe Berg- und Hüttenkalender für das Jahr 1897, S. 194.

1897 konstatiert, daß in den meisten preußischen Werken die Arbeitszeit einschließlich Ein- und Ausfahrt für unter Tag arbeitende Leute nicht über 10 Stunden dauerte. Nur in Oberschlesien arbeiteten die meisten Bergleute 12 Stunden. Die Angaben für den Dortmunder Distrikt, welcher die bei weitem größte Anzahl Leute beschäftigt, geben als gewöhnliche Arbeitszeit 8 Stunden an, jedoch für die Bergleute, welche außergewöhnlich schwierige Arbeit zu verrichten haben, nur 6 Stunden, exklusive Ein- und Ausfahrt, welche ungefähr 1 Stunde erfordern. In Niederschlesien zeigte der Prozentsatz derer, welche nur 8 Stunden arbeiten, eine Zunahme [1]). Es ist bemerkenswert, daß in dem Dortmunder Distrikte, wo die Arbeitszeit die kürzeste war, die Löhne am höchsten waren.

Dies sind also annähernd die Bruttoverdienste der Kohlenbergarbeiter der 3 Länder, welche wir verglichen haben, soweit es die gegebenen Zahlen anzeigen — ungefähr 1250 M. pro Mann in Deutschland, vermutlich weniger und entschieden nicht mehr als 1400 M. in den Vereinigten Staaten, und ungefähr 1700 M. in England; und was die Schichtdauer anbetrifft, so finden wir in den Vereinigten Staaten und in Deutschland den Achtstundentag in großen und bedeutenden Distrikten mehr oder weniger eingeführt, während er in England die allgemeine Regel ist. Wichtig ist auch in dieser Beziehung ein Vergleich der Zahl der Tage, an welchen pro Jahr in jedem Lande gearbeitet wurde. In den preußischen Werken betrug die Durchschnittszahl der Tage, an welchen während der 10 Jahre von 1888—1897 inklusive gearbeitet wurde, ungefähr 290. In den letzten Jahren dieses Zeitraumes fand eine Zunahme des Durchschnittes statt, da die Zahl der Tage, an welchen in den beiden Jahren 1896 und 1897 gearbeitet wurde, 294 überstieg [2]). In England (Northumberland) betrug der Durchschnitt von 1894—1898 256 Tage, doch im Jahre 1897 betrug er 263, und im Jahre 1898 stieg er auf 271 Tage. In den Vereinigten Staaten betrug der Durchschnitt in den Jahren 1890—1897 nur 203, und die Tendenz war rapid absteigend, da der allgemeine Durchschnitt im ganzen Lande in den Jahren 1895 und 1896, in welchen keine Strikes stattfanden, 193 betrug, während er in den älteren Bergbau treibenden Staaten Pennsylvanien, Ohio, Indiana und Illinois, wie schon zeigt, nur 184 war [3]).

Es bleibt nun noch übrig, ein Wort über die Kosten für den Lebensunterhalt der Bergarbeiter in einem jeden der betrachteten Länder zu sagen. In dem letzten Teile des Jahres 1888 stellte das Arbeitsdepartement der Vereinigten Staaten eine Untersuchung der Lage der Kohlenbergarbeiter und anderer arbeitender Klassen in den verschiedenen europäischen Ländern an, nachdem kurz vorher

---

1) Siehe Statistische Mitteilung (1897), S. 9.

2) Ibid. für die herangezogenen Jahre.

3) Die Statistiken über die Zahl der Tage, an denen in den Vereinigten Staaten gearbeitet wurde, können für jedes Jahr von 1890—1897 in Mineral Resources (1897), S. 35—37 gefunden werden. Die Statistiken für Northumberland wurden mir von Mr. Young geliefert.

eine ähnliche Untersuchung in den Vereinigten Staaten stattgefunden hatte. Die Resultate dieser Untersuchungen sind für unseren Zweck wertvoll, da sie im allgemeinen die Größe der Familie des Bergarbeiters angeben, sowie die Prozentsätze seines Einkommens, mit welchen er die verschiedenen Angaben für den Haushalt bestreitet. In den Vereinigten Staaten wurde die Lage von 508 Familien untersucht, in England von 166, doch in Deutschland nur von 18 Familien. Es ergab sich, daß die durchschnittliche Größe der Familie des amerikanischen Bergmannes 5,3 Personen betrug, die des englischen Bergarbeiters 5,4 und des deutschen 7,1, so daß die Durchschnittszahl in Deutschland am größten und in den Vereinigten Staaten am kleinsten ist. Man fand, daß in den Vereinigten Staaten die Prozentsätze des jährlichen Verdienstes, welche für die verschiedenen Ausgaben im Haushalte verwandt wurden, folgende waren: 11,7 Proz. für Miete, 45,2 Proz. für Nahrung, 21,4 Proz. für Kleidung, 1,0 Proz. für Bücher und Zeitungen, 5,2 Proz. für geistige Getränke, 1,8 Proz. für Tabak und 9,1 Proz. für andere Ausgaben, zusammen 95,4 Proz., so daß ein Rest von 4,6 Proz. verbleibt. In Großbritannien betrugen die Prozentsätze 10,4 Proz. für Miete, 53,9 Proz. für Nahrung, 14,4 Proz. für Kleidung, 0,9 Proz. für Bücher und Zeitungen, 7,3 Proz. für geistige Getränke, 2,4 Proz. für Tabak, und 2,9 Proz. für andere Ausgaben, so daß ein Rest von 7,7 Proz. verbleibt. Der deutsche Bergmann bezahlte, wie sich ergab, 10,5 Proz. seines jährlichen Verdienstes für Miete, 52,4 Proz. für Nahrung, 17,8 für Kleidung, 0,8 Proz. für Tabak und 7,8 Proz. für Bücher und Zeitungen, 4,1 Proz. für geistige Getränke, 1,0 Proz. für andere Ausgaben, zusammen 94,4 Proz., so daß ein Rest von 5,6 Proz. verbleibt[1]). Aus diesen Zahlen ersehen wir, daß der amerikanische Bergarbeiter einen größeren Prozentsatz seines Einkommens für Miete, Kleidung, Bücher und Zeitungen und für sog. „andere Ausgaben" verwandte als der englische oder deutsche Bergmann; während sowohl der englische wie der deutsche Bergarbeiter größere Prozentsätze ihres Einkommens für Nahrung verwandten als der amerikanische. Für geistige Getränke verbrauchte der englische Bergmann einen größeren Prozentsatz als der amerikanische, und der amerikanische einen größeren Prozentsatz als der deutsche. Die Prozentsätze, welche die Bergarbeiter von ihrem jährlichen Verdienste sparen konnten, waren am größten bei dem englischen und am geringsten bei dem amerikanischen Bergmann. Eine Anzahl amerikanischer und einer der englischen Bergarbeiter besaßen eigene Wohnungen, unter den deutschen Bergarbeitern jedoch, deren Lage untersucht wurde, fand sich keiner, dem das Haus, in welchem er wohnte, zu eigen gehörte. Trotz der Thatsache, daß

1) Einen Bericht über die Untersuchungen, welche von dem Arbeitsdepartement der Vereinigten Staaten angestellt worden sind, und welcher die oben verwandten Statistiken enthält, kann man in einem Artikel von Dr. E. R. L. Gould finden unter dem Titel: Die Lage der arbeitenden Klassen in den Hauptkulturländer, welcher in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie (1892), Bd. 5, S. 166—171 erschienen ist. Dr. Gould war Vorsitzender der Kommission, welche die Untersuchungen in Europa anstellte.

zu jener Zeit das Einkommen des amerikanischen Bergarbeiters etwas größer als das des englischen war, fällte die die Untersuchung leitende Kommission folgendes Urteil: „Wenn wir im Anschluß an die vorhergehenden noch die weiteren Fragen, wie die tägliche Arbeitsstundenzahl, gleitende Lohnskala, Festigkeit der Organisation in Betracht ziehen, so müssen wir die Ueberzeugung gewinnen, daß der britische Bergmann am besten steht. Unsere Beobachtungen und statistischen Untersuchungen haben uns zu diesem Schluß geführt[1]).

Obgleich diese Untersuchung bereits vor ungefähr 10 Jahren vorgenommen wurde, so werden doch, außer einigen Modifikationen, die Lage des amerikanischen Bergarbeiters betreffend, die erhaltenen Resultate und der allgemeine Schluß, zu welchem die Kommission gelangte, in der Hauptsache auch noch auf den heutigen Tag passen. Während sein Einkommen in den letzten Jahren sehr herabgesetzt worden ist, haben sich ohne Zweifel die Ausgaben für seinen Lebensunterhalt im Verhältnis zu seinem Einkommen bedeutend vermehrt. Je stärker die Konkurrenz unter den Kohlengesellschaften geworden ist, und je geringer ihr Profit an der Kohle, desto mehr haben sie ihre Zuflucht zu gewinnbringenden Hilfsmitteln genommen, wie dem Halten von „Warenlagern der Gesellschaft“, wo, wie man erwartet, die Bergleute ihre Vorräte einkaufen, und dem Abvermieten von Wohnhäusern an dieselben. Je geringer der Vorteil an der Kohle war, desto größer war die Versuchung, durch diese Mittel Vorteil von den Bergarbeitern zu ziehen; und in sehr vielen Distrikten haben sich ohne Zweifel infolge dieser Ursache die Ausgaben für den Lebensunterhalt der Bergarbeiter bedeutend vergrößert. Bei Untersuchung der Lage der Bergarbeiter Pennsylvaniens im Jahre 1897 hat das von der Verwaltung ernannte Komitee berichtet, daß die exorbitanten Preise, welche die Bergarbeiter da, wo die Gesellschaften Warenlager unterhielten, für Waren zu zahlen hatten, ihren Arbeitgebern einen Profit, gleich 20 Cent pro Tonne der in ihren Werken produzierten Kohle einbrachten[2]). Sehr häufig wird den Bergarbeitern für ihre Arbeit statt Geldes, das was man „script“ nennt, bezahlt, was nur Wert hat, wenn man dafür in dem Warenlager der Gesellschaft Waren eintauscht. Eine der großen Kohlengesellschaften in dem Pittsburger Distrikte, welche 3 Werke besitzt und ungefähr 1200 Mann beschäftigt, stellte für eine Reihe von Jahren ihre Arbeiter nur unter der Bedingung an, daß sie von ihr Wohnhäuser zu von der Gesellschaft bestimmten Preisen kauften, wofür die Bezahlung nebst Zinsen regelmäßig von dem monatlichen Verdienste der Bergarbeiter so lange abgezogen wurden, bis die

---

1) Jahrbücher für Nationalsökonomie (1892), Bd. 5, S. 168.

2) Siehe: Legislative Record von Pennsylvanien, No. 306, vom 7. Juni 1897, S. 2386. Dies ist wahrscheinlich eine etwas übertriebene Darstellung. Andere Beweise zeigen, dafs der Profit ungefähr 16 Cent pro Tonne produzierter Kohle gleich kam. Siehe den Artikel von Schreiber dieser Arbeit über The Coal Miners' Strike of 1897, Quarterly Journal of Economics, vom Januar 1898.

Häuser bezahlt waren [1]). Gegenwärtig kommen häufig Klagen vor über drückende Mieten; die Bergarbeiter sind oft gezwungen, 5,00 $ monatlich für kleine Häuser mit nur 2 Zimmern zu zahlen, und sogar 8,00 $ für Häuser mit nur 3 Zimmern [2]). Daß hohe Preise und außergewöhnlich hohe Mieten noch jetzt verlangt werden, ersieht man aus der Thatsache, daß in der gemeinsamen Versammlung der Bergarbeiter und ihrer Arbeitgeber (1899) das Verlangen der Bergarbeiter nach gleichmäßiger Miete für die Häuser der Gesellschaft zu nicht mehr als 1,00 $ pro Monat und Abschaffung der Warenlager der Gesellschaft von den Kohlengesellschaften nicht gewährt wurde [3]). So hatte sich der amerikanische Bergarbeiter nicht nur Lohnreduktionen zu fügen, sondern auch exorbitanten Preisen für die Lebensbedürfnisse [4]). Solche Uebel, welche er noch heute in dieser Beziehung erduldet, wurden in England vor mehr als 50 Jahren durch Annahme der Truck Akte abgeschafft [5]); und auch der deutsche Bergmann wird durch das Gesetz vor Uebervorteilung von seiten seiner Arbeitgeber geschützt [6]), während in Amerika Gesetze, welche zu diesem Zwecke eingebracht wurden, im allgemeinen für nicht konstitutionell von den Gerichtshöfen erklärt worden sind [7]).

Kapitel V.

Kritisches.

Der Hauptzweck dieser Besprechung ist bisher der gewesen, Gründe für diejenigen Ursachen anzugeben, welche eine Herabminde-

---

1) Von einem dortigen vertrauenswürdigen Augenzeugen in einem persönlichen Briefe an Schreiber dieses.

2) Siehe als Beispiel Mine Workers' Journal vom 2. Februar 1899, S. 1 und vom 9. Februar 1899, S. 8.

3) Siehe: Official Proceedings, S. 12 u. 13, die gestellten Forderungen betreffend, und S. 53—58 die definitive Regelung der Bedingungen und Verhältnisse für das folgende Jahr betreffend.

4) Ich habe nicht versucht, die thatsächlichen Preise, welche die amerikanischen Bergarbeiter für Nahrungsmittel, Kleidung u. s. w. zahlen, auszuführen, da es äufserst schwierig ist, sich genaue Auskunft über diesen Gegenstand zu verschaffen. Die gangbaren Marktpreise, welche in den grofsen Städten angegeben werden, würden von wenig Nutzen sein, da die Bergbaudistrikte meist von diesen grofsen Centren weit entfernt liegen, und die Preise, welche die Bergarbeiter zahlen, sehr variieren, je nach den lokalen Verhältnissen, und je nachdem sie gezwungen sind, in den Warenlagern der Gesellschaft einzukaufen, oder je nachdem man ihnen die Freiheit läfst, sich in anderen Geschäften zu versorgen. In West-Virginien hört man oft darüber Klage, dafs die Preise in den Warenlagern der Gesellschaft 25—40 Proz. höher sind als die gewöhnlichen Marktpreise. Siehe: United Mine Workers' Journal vom 2. Februar 1899, S. 1. Die folgenden Zahlen, welche aus der Zeitschrift vom 17. November 1898, S. 1, und vom 9. Februar 1899, S. 8 genommen sind, werden einige der äufsersten Preise zeigen, welche für einige Nahrungsmittel und für die Bedürfnisse im Bergwerk, welche die Bergleute stets selbst zu liefern haben, gezahlt wurden: Mehl pro Fafs (196 Pfund) 6,00 $ bis 7,50 $; Bohnen 10 Cent pro Pfund, weifsen Zucker $8^1/_3$ Cent pro Pfund; Bergarbeiter-Oel für das Geleuchte in der Grube 80 Cent pro Gallon (ca. 4 liter); Sprengpulver 2,25 $ bis 2,50 $ pro Fäfschen (25 Pfund); das Schärfen des Gezähes 75 Cent pro Monat.

5) Stimson, F. J., Labor in its Relation to Law, New York 1895, S. 60.

6) Report of the Royal Commission on Labor, Bd. V: Germany, S. 39.

7) Labor in its Relation to Law, S. 61, 62.

rung der Preise und Löhne in der bituminösen Kohlenindustrie der Vereinigten Staaten während einer Reihe von Jahren bewirkt haben, und die von den Bergwerksbesitzern und besonders von den Bergarbeitern gemachten Anstrengungen, diesen absteigenden Tendenzen zu widerstehen, darzulegen. Wir können nun etwas kritischer das Verfahren prüfen, welches von den Arbeitern und ihren Arbeitgebern zwecks Förderung ihrer respektiven Interessen angewandt wurde, und erforschen, ob die von seiten der Bergarbeiter in dieser Richtung hin gethanen folgeschweren Schritte die zweckdienlichsten und bestgerechtfertigtsten gewesen sind. Um nun diese Phase des Gegenstandes in helleres Licht zu setzen, sollten zuerst einige Tendenzen der modernen Industrie verzeichnet werden.

Eine der charakteristischsten Tendenzen moderner Industrie, besonders im letzten Viertel unseres Jahrhunderts, ist die, kleinere Unternehmungen zu unterdrücken, oder sie mit größeren zu konsolidieren, und die größeren vereinten Interessen in immer weniger Händen zu konzentrieren. Das Anwachsen der größeren Unternehmungen und die Unterdrückung der kleineren stellt ohne Zweifel die normale Entwickelung der Industrie in der gegenwärtigen Zeit dar. Vermutlich hat diese Bewegung sich in keinem anderen Lande so stark gezeigt, wie in den Vereinigten Staaten, wo sie nicht durch alte Gebräuche und Vorurteile gefesselt, und in vielen Fällen nicht durch zwecks ihrer Regulierung erlassene wirksame Gesetze eingeschränkt war. Einige Erläuterungen werden zeigen, wie rapid die Entwickelung in dieser Richtung hin gewesen ist. Im Jahre 1850 existierten in den Vereinigten Staaten 1094 Fabrikanlagen zur Herstellung von Baumwollenwaren; 1890 gab es nur noch 905, also 189 weniger als 1850 oder eine Abnahme von 17 Proz. In derselben Zeit stieg die Gesamtzahl der Arbeitnehmer von 92 286 auf 221 585 oder um 151 Proz., während der Wert des fabrizierten Produktes von 61 869 184 $ auf 267 981 724 $ oder um 333 Proz. stieg. Die Zahl der Wollenfabriken sank von 3456 im Jahre 1870 auf 2489 im Jahre 1890, eine Abnahme an Zahl von 967 oder fast 28 Proz.; während in derselben Zeit die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter von 119 859 auf 219 132 oder um mehr als 82 Proz. stieg, und der Wert der produzierten Masse stieg von 217 668 826 $ auf 337 768 524 $ oder um mehr als 55 Proz. Was die Eisen- und Stahlindustrie anbetrifft, so sank die Zahl der Fabriken von 1005 im Jahre 1880 auf 645 im Jahre 1890 oder um fast 36 Proz. innerhalb von 10 Jahren, während die Zahl der beschäftigten Leute von 140 978 auf 152 535 oder um 11 557 stieg, und der Wert der produzierten Masse stieg von 296 557 685 $ auf 430 954 348 $ oder um mehr als 45 Proz.[1]).

---

1) Diese Statistiken befinden sich in den Census Reports; Schreiber dieses hat sie jedoch einem ausgezeichneten Artikel entnommen über The Concentration of Industry in the United States von Dr. W. F. Willoughby vom United States Department of Labor, in der Yale Review (New Haven) vom Mai 1898, S. 72—94. Eine Fabrikanlage, wie die oben herangezogene (Siehe Mr. Willoughby's Artikel), ist eine jede Anlage, in welcher Erzeugnisse zum Werte von 500 $ oder mehr im Jahre produziert werden.

Aehnliche Tendenzen können in fast jeder anderen Industrie des Landes verzeichnet werden. Ueberdies haben während der letzten Jahre nicht nur Fabriken derselben Industrie dazu geneigt, sich zu konsolidieren, sondern verwandte Industrien sind auch unter gemeinsamer Verwaltung vereinigt worden. So erwerben und betreiben z. B. Besitzer von Eisen- und Stahlfabriken zuweilen eigene Kohlen- und Erzgruben, fabrizieren Koks und unterhalten eigene Eisenbahnen [1]). Ein neuerer Fall, der der „Federal Steel Company", wird die nach dieser Richtung hin erfolgten jüngsten Entwickelungen illustrieren. Die „Federal Steel Company" wurde am 9. September 1898 mit einem Kapital von 200 000 000 $ eingetragen, und hat kraft ihres Privilegiums die Erlaubnis, Bergbau und die verschiedenartigsten Fabrikationszweige zu betreiben, Eisenbahnen und Dampfschiffe zu unterhalten [2]) und Waren oder Passagiere zu Land und Wasser zu transportieren. Sie darf auch Häuser, Eisenbahnen und Lokomotiven bauen, Land kaufen und verkaufen und sich auch mit Kapital bei anderen Korporationen beteiligen [3]). Die Gesellschaft betreibt gegenwärtig fast jeden Industriezweig, welchen ihr Privilegium erlaubt. Unter anderem beherrscht sie die Stahlfabriken in Chicago und Joliet, einen Vorrat ausgezeichneten Eisenerzes in 40 000 „acres" Landes in Minnesoto und die Transportmittel, um dieses Erz nach den Fabriken in den soeben genannten Städten zu befördern, außerdem eine Eisenbahn, welche nicht nur die Stahlfabriken der Gesellschaft mit den Kohlenfeldern des nördlichen Illinois verbindet, sondern auch Anschluß an alle anderen Hauptlinien, welche nach Chicago führen, hat [4]). Solche ungeheuere industrielle Kombinationen sind gegenwärtig in den Vereinigten Staaten epidemisch, da das autorisierte Kapital derer, welche im Jahre 1898 organisiert waren, nach dem Financial Chronicle 917 176 000 $ betrug, und das derer, welche in den beiden ersten Monaten des Jahres 1899 organisiert waren, allein schon die erstaunliche Gesamtsumme von 1 106 300 000 $ erreichte [5]).

Die Folge von dieser allgemeinen Bewegung, die kapitalistischen Faktoren der Produktion zu konzentrieren, ist die Organisation und Vereinigung der beschäftigten Arbeiter. Vom historischen Standpunkte aus betrachtet, hat die kapitalistische Organisierung und Konsolidierung im allgemeinen die Führung übernommen, und die dabei interessierte Arbeit, entsprechend dem allgemeinen Instinkt der Selbsterhaltung, ist mit ihren Organisationen zum Selbstschutze gefolgt. Denn das Ziel der kapitalistischen Konsolidierungen ist, die Produktionskosten, deren wichtigster Posten die Arbeit ist, zu verringern, während es Ziel der Arbeiter ist, ihre Arbeit so vorteilhaft als möglich zu verkaufen. Daher hat man natürlich Vereini-

1) Siehe: The Concentration of Industry in the United States oben erwähnt, S. 81.
2) Siehe die New York Sun vom 19. März 1899, S. 4.
3) Ibid.
4) Siehe die New York Sun vom 19. März 1899, S. 4.
5) Wie in der New York Sun angeführt, Datum und Seite, wie oben angegeben.

gungen mit Vereinigungen beantwortet, und je bedeutender die einen waren, desto größer war die Notwendigkeit einer wirksamen Vereinigung auf seiten der anderen [1]).

Die verschiedenen industriellen Konsolidierungen in den Vereinigten Staaten und besonders die verwandter Industriezweige hat einen wichtigen Einfluß auf die bituminösen Kohleninteressen des Landes ausgeübt, sowohl vom Standpunkte des Grubenbesitzers aus als auch von dem des Bergarbeiters, obgleich dies vielleicht nicht auf den ersten Blick klar zu Tage tritt. Wie schon erwähnt, zeigten bereits im Jahre 1880 die Interessen des Kohlenbaues die Tendenz, sich zu konsolidieren, damals als infolge der rapiden Entwickelung der Industrie die kleineren einzelnen Gesellschaften größeren Organisationen allmählich Platz machten, welche es versuchten, das Problem der Ueberproduktion zu lösen. Und in den letzten Jahren hat man weniger größere Gruben in Angriff genommen. Diese Tendenz hat sich am meisten in den Staaten Pennsylvanien und Illinois fühlbar gemacht. Im Jahre 1894 besaß Pennsylvanien 613 Gruben, welche 39 Mill. Tonnen produzierten; während im Jahre 1897 die Zahl der Gruben nur 575 und die Produktion 54 Mill. Tonnen betrug — eine Abnahme innerhalb von 3 Jahren von mehr als 6 Proz. an Zahl der Gruben und eine Zunahme in der Produktion von mehr als 36 Proz. Im Jahre 1890 besaß Illinois 936 Gruben, welche 15 Mill. Tonnen produzierten; während im Jahre 1897 die Zahl nur 853, und die Produktion 20 Mill. Tonnen betrug — eine Abnahme innerhalb von 7 Jahren von fast 9 Proz. an Zahl der Gruben, aber eine Zunahme in der Produktion von mehr als 31 Proz. [2]).

In Anbetracht der frühzeitigen Organisation größerer Gesellschaften und der neuerdings hervortretenden Tendenz, mehr und mehr die größeren Gruben zu erschließen, zeigt die bituminöse Kohlenindustrie einige der charakteristischsten Merkmale der anderen schon erwähnten Industrieen. Doch unterscheidet sie sich von ihnen dadurch, daß zu keiner Zeit ihre Interessen so solidarisch gewesen sind, daß die geförderte Masse und der Preis kontrolliert werden konnten. Eine solche Konsolidierung ist unmöglich gewesen, weil die Kohlenfelder sich über so ungeheuer große und verstreute Areale erstrecken, und weil der Bergbau unter so verschiedenartigen Bedingungen betrieben wird. Hierin liegt ein großer Unterschied zwischen Stoffe verarbeitenden und Urstoffe gewinnen-

1) Das Ziel dieser ungeheueren industriellen Vereinigungen ist ohne Zweifel das, den Gewinn durch Einschränkung der Produktionskosten zu erhöhen; und das Resultat der billigeren Produktion bedeutet billigere Preise für das Publikum als Konsumenten, ausgenommen da, wo Trusts gebildet werden, welche die Preise willkürlich festsetzen, nicht mit Rücksicht auf das, wozu man das Publikum zu zahlen veranlassen kann.

2) Betreffs Zunahme der Produktion siehe obige Tabelle S. 471. Die angegebenen Statistiken können in den Mineral Resources vom Jahre 1894, S. 191 gefunden werden, ebenso für das Jahr 1897, S. 133, 241. Während der oben angegebenen Jahre fand auch in jenen Staaten eine Zunahme der Zahl der beschäftigten Leute statt, wie man aus der obigen Tabelle, S. 472 ersehen kann.

den Industrien. Die führenden verarbeitenden Industrien entfalten sich um gewisse Centren herum, wo sie konsolidiert und kontrolliert werden können. Die gewinnenden Industrien können dagegen nur dort betrieben werden, wo die Rohprodukte sich vorfinden. Wo jedoch eine gewinnende Industrie auf ein verhältnismäßig kleines Areal beschränkt ist, kann ihre Konsolidierung und Kontrollierung sogar noch vollständiger werden als die einer Fabrikindustrie. So sind zum Beispiel alle Anthracitkohlenfelder der Vereinigten Staaten auf 480 Quadratmeilen im östlichen Pennsylvanien beschränkt; und die verschiedenen Gesellschaften, welche in dieser Industrie die Führung haben, haben schon seit langem ihre Interessen konsolidiert und sind schon jahrelang im Genusse eines fast vollständigen Monopols gewesen. Doch wo eine große gewinnende Industrie über weite Territorien zerstreut ist, ist sie wohl nicht allein unfähig, sich zwecks positiver Förderung ihrer eigenen Interessen zu organisieren, sondern sie ist vielleicht nicht einmal imstande, den Eingriffen anderer Industrien, deren Interessen fest konsolidiert sind, zu widerstehen; und ihre diesbezügliche Schwäche wird erhöht werden, wenn die in Frage stehende Industrie an Ueberproduktion leidet. In genau dieser Lage hat sich die bituminöse Kohlenbauindustrie der Vereinigten Staaten jahrelang befunden; und andere kräftiger organisierte Industrien haben sich die Lage zu nutze gemacht. In früheren Jahren wurden sie in dieser Beziehung am meisten von den Eisenbahngesellschaften geschädigt, da dieselben in vielen Fällen ein Kohlenfeld gegen das andere ausspielten, indem sie Unterschiede in den Frachtsätzen eintreten ließen [1]); und noch heutzutage ist die Kohlenindustrie durchaus nicht frei von diesem Einflusse [2]). In den letzten Jahren sind die großen industriellen Vereinigungen, auf welche wir schon Bezug genommen haben, in der Lage gewesen, den Kohlenbaugesellschaften bei Abschluß von Kontrakten auf Kohlenlieferungen ihre eigenen Bedingungen vorzuschreiben, und es liegt die Gefahr vor, daß sie ihren Einfluß in dieser Richtung hin immer mehr ausüben. So hat die bituminöse Kohlenindustrie der Vereinigten Staaten durch innere Schwäche und Druck von außen her zu leiden gehabt; und im Lichte dieser wichtigen Umstände müssen die verschiedenen Schritte sowohl der Grubenbesitzer wie auch der Bergarbeiter betrachtet werden.

In Bezug auf die verschiedenen von den Bergwerksbesitzern nnd ihren Arbeitern zwecks Förderung ihrer respektiven Interessen eingeschlagenen Wege kann man sagen, daß die Periode, mit welcher

---

1) Siehe die Official Proceedings der gemeinsamen vom 7.—9. Februar 1898 in Pittsburg abgehaltenen Versammlung der Bergarbeiter und ihrer Arbeitgeber, S. 8—10. Auch Henry D. Lloyd's A Strike of Millionaires against Miners, S. 201.

2) Siehe: Official Proceedings der in Pittsburg vom 17.—24. Januar 1899 abgehaltenen nationalen Versammlung der Bergarbeiter und ihrer Arbeitgeber, S. 35, 36. (Herausgegeben in Pittsburg 1899.) Auch den Official Report der vom 27. Februar bis 10. März 1899 in Springfield abgehaltenen gemeinsamen Versammlung der Bergarbeiter und Grubenbesitzer von Illinois, S. 87, 88. (Herausgegeben in Joliet, Illinois, 1899.)

sich diese Thesen beschäftigen, im großen und ganzen in 3 Teile zerfällt: 1) die Entwickelung der großen Kohlengesellschaften und stärkerer Vereine der Bergarbeiter, denen eine Reihe gemeinsamer Versammlungen der Arbeitgeber und Arbeiter folgte; 2) das Fallenlassen aller Rücksichten von seiten der Kohlengesellschaften nach der gemeinsamen Versammlung vom Jahre 1888, worauf ein vor keinem Mittel zurückscheuender Wettbewerb um den Handel folgte, dessen Endergebnis die Strikes von 1894 und 1897 waren; und 3) der vollständigere Zusammenschluß der Kräfte der Bergarbeiter und das Wiederaufleben der gemeinsamen Versammlungen. Und während der ganzen Periode bis auf die Gegenwart muß man sich stets die wichtige Thatsache der Ueberproduktion, welche mehr Not als irgend etwas anderes innerhalb der Industrie selbst verursacht hat, vor Augen halten.

Wie wir gesehen haben, ging die Organisation stärkerer Vereine unter den Bergarbeitern nicht dem um das Jahr 1880 erfolgten Entstehen der großen Kohlengesellschaften voraus, sondern sie folgte demselben. Der Zweck der großen Gesellschaften war ohne Zweifel der, die Produktionskosten zu verringern, um den Gewinn zu erhöhen; und da die Tendenz der Preise infolge der Ueberproduktion eine absteigende war, so war das einzige, möglich gebliebene Auskunftsmittel das, die Löhne ihrer Arbeiter herabzudrücken. Denn zu jener Zeit hatte die Organisation der großen Gesellschaften weder eine Herabminderung der Leutezahl noch eine vorteilhaftere Verwendung ihrer Arbeit zur Folge, sondern sie verschaffte vielmehr den Gesellschaften einen Vorteil sowohl bei dem Abschließen von Arbeitskontrakten als bei dem Verkaufe der produzierten Kohle. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Kohlengesellschaften zu jener Zeit bemüht waren, dieselben hohen Gewinnsätze, welche ihnen in früheren Jahren zu teil geworden waren, aufrechtzuerhalten. Wenn die Gesellschaften durch eine bessere Organisation ihrer Industrie imstande gewesen wären, dadurch einer Herabminderung ihrer Gewinne zu entgehen, daß sie entweder einen Teil der beschäftigten Arbeitskräfte entließen oder dieselben vorteilhafter verwendeten, so würde ihr Vorgehen gerechtfertigt gewesen sein; aber es war ungerechtfertigt, daß sie die ganze Schwere der Lage auf ihre Arbeiter warfen. In dem Gefühle der ihnen in dieser Hinsicht widerfahrenen Ungerechtigkeit und beseelt von dem Wunsche, ihren Arbeitgebern betreffs Stärke der Organisation auf gleichem Fuße gegenüberzustehen, setzten die Bergarbeiter alle Kräfte ein, um stärkere Vereine aufzubauen; und es spricht sehr zu ihren Gunsten, daß sie die Vorteile, welche ihnen bessere Vereinigungen gewährten, nicht dazu benutzten, ihre Arbeitgeber mittels Strikes zu bekämpfen, sondern dazu, beide Parteien in engere und harmonischere Beziehungen zu einander zu setzen, und Lohnfragen auf friedlichem Wege zu lösen.

Betrachtet man die gemeinsamen Versammlungen, welche folgten,

als ein Mittel, um Löhne und Preise ohne Berücksichtigung der bestehenden industriellen Verhältnisse willkürlich zu steigern[1]), so hatten sie einen entschiedenen Mißerfolg, wie es mit allen derartigen Versuchen notwendig der Fall sein muß. Betrachtet man sie jedoch als Mittel, Lohnfragen und andere Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu schlichten, und ihre beiderseitigen Interessen, soweit es die bestehenden industriellen Verhältnisse erlauben, zu fördern, so kann das System, gemeinsame Versammlungen abzuhalten, nicht hoch genug geschätzt werden. Wie schon an einer anderen Stelle dieser Schrift gezeigt worden ist[2]), sollte, nach dem Urteil der Bergleute und einiger ihrer Arbeitgeber, zuerst ein wünschenswerter Lohnsatz aufgestellt und dann der Verkaufspreis der Kohle auf die bezahlten Löhne basiert werden — ein vollständiges Umkehren der gewöhnlichen Ordnung der Dinge und etwas absolut Undenkbares bei den zu jener Zeit in der Industrie bestehenden Verhältnissen. Ein vorübergehendes Steigen des Kohlenpreises, welches durch die 2—3 Jahre andauernde vermehrte Nachfrage nach Brennmaterial für die Eisen- und Stahlfabriken ermöglicht wurde, bestärkte die Arbeiter in dem Glauben, daß ihr Urteil richtig sei[3]); und in der That bestanden sie in allen zu jener Zeit abgehaltenen gemeinsamen Versammlungen auf ihrer Ansicht. Die nachfolgenden Ereignisse machten ihnen jedoch klar, daß sie sich einem Irrtume hingegeben hatten, und überzeugten sie von der Thatsache, daß die Löhne dem Marktwerte des Produktes gemäß, wie ihn der Marktpreis angiebt, bezahlt werden, und daß ihre Anstrengungen ihnen nicht mehr an Lohn eintragen konnten, als einen gerechten Anteil an diesem Werte, wie groß auch immer dieser Anteil sein möge[4]). Als die Bergarbeiter späterhin den Versuch, willkürlich Preise und Löhne zu steigern, fallen ließen, und als sie ihre Bemühungen darauf richteten, sich Löhne in einer derartigen Höhe zu sichern, wie es die obwaltenden Verhältnisse erlauben würden, schlugen sie, wie wir sehen werden, entschieden den richtigen Weg ein, obgleich die Zeit noch nicht reif war, um das System gemeinsamer Versammlungen als ein Mittel, dieses Ziel zu erreichen, mit vollständigem Erfolge zu krönen.

---

1) Ich habe mit voller Absicht die Wörter „Löhne und Preise“ in dieser Reihenfolge angewandt, weil die Bergarbeiter, wie man sehen wird, behaupteten, dafs die Preise von den Löhnen abhängen sollten.

2) S. 468.

3) Es fand zum Beispiel in den Jahren 1886 und 1887 eine beträchtliche Steigerung der Produktion und des Preises der Bessemer Stahlschienen statt; im Jahre 1888. trat dagegen eine Abnahme sowohl der Produktion wie des Preises ein. Siehe Iron and Steel and Allied Industries von James M. Schwank, ein Auszug aus dem Berichte der United States Geological Survey für das Jahr 1896—1897, S. 41. Washington D.C., 1897.

4) Fast genau dieselbe Stellung, welche die amerikanischen Bergarbeiter zu jener Zeit einnahmen, als sie glaubten, dafs die Preise den Löhnen und nicht die Löhne den Preisen zu folgen hätten, wurde von den englischen Bergarbeitern in dem grofsen englischen Kohlenstrike vom Jahre 1893 eingenommen, an welchem 300 000 Bergleute beteiligt waren. Siehe: The Quarterly Journal of Economics vom Juli 1896, S. 414, 415.

Einerseits sollte man das Vorgehen der Bergwerksbesitzer, alle Rücksichten, welche die gemeinsamen Versammlungen ihnen auferlegt hatten, fallen zu lassen, nicht zu voreilig beurteilen, noch sollte andererseits das Vorgehen der Bergarbeiter, als sie in die Strikes vom Jahre 1894 und 1897 eintraten, nicht mißverstanden werden. Unter den Umständen, mit welchen sie zu kämpfen hatten, konnte man von der Handlungsweise beider Parteien nichts anderes erwarten. Es war nicht allein den gemeinsamen Versammlungen mißlungen, künstlich Preise und Löhne zu regulieren, sondern es war ihnen auch nicht gelungen, eine gerechte Verteilung des Handels unter den einzelnen konkurrierenden Gesellschaften der verschiedenen Kohlenfelder herbeizuführen; und wer am meisten durch dieses Experiment gewonnen hatte, waren diejenigen, welche sich geweigert hatten, an den Versammlungen teilzunehmen, und welche dadurch, daß sie zu billigeren Sätzen als die der Skala verkauften, imstande gewesen waren, ihren Handel auszudehnen. In dem nun folgenden wahnsinnigen Vorwärtsstürmen im Kampfe um den Absatz wurde, wie wir gesehen haben, ehrliche Konkurrenz unterdrückt und im allgemeinen zu unehrlichen Methoden Zuflucht genommen. Zu der allgemeinen Verwirrung trugen auch die Unterschiede bei, welche die Eisenbahngesellschaften in den Frachtsätzen eintreten ließen, indem sie zuweilen der einen Kohlengesellschaft, zuweilen der anderen einen Vorteil gewährten. Die Lage wurde verzweifelt. Die Arbeitgeber weigerten sich, einem Schiedsspruche die Forderungen zu unterwerfen, welche die Bergarbeiter auf Gewährung eines „zum Lebensunterhalt ausreichenden Lohnes“ stellten, da sie fühlten, daß die bestehenden Verhältnisse keine wesentliche Aufbesserung zulassen würden. Was die Bergarbeiter für ihre Arbeit hätten erhalten sollen, war eine Sache für sich; was die in der Industrie bestehenden Verhältnisse gestatten würden, war eine andere. Die nun folgenden Strikes können jedoch in weitem Maße gerechtfertigt werden, und zwar nicht, weil viel Aussicht auf eine Erhöhung der Löhne vorhanden war, sondern einfach, weil die Bergarbeiter ihre Lage nicht länger ertragen konnten. Zum Glück für die Bergarbeiter ebenso wie für ihre Arbeitgeber zeigte der Kohlenhandel unmittelbar nach dem letzten dieser großen Strikes Zeichen eines Wiederauflebens; und das System gemeinsamer Versammlungen, welches bald danach wieder in Aufnahme kam, war bei weitem das beste Mittel, um jeder Partei ihren gerechten Anteil an den aus dieser Besserung gezogenen Gewinnen zu sichern.

Will man dem gegenwärtigen Systeme gemeinsamer Verabredungen, welches nicht eine künstliche Steigerung der Preise und Löhne, sondern das Ermöglichen so hoher Löhne wie die bestehenden Verhältnisse es erlauben werden, zum Ziele hat, den vollen Erfolg verschaffen, so ist nach zwei Richtungen hin eine Besserung nötig, nämlich eine noch bessere Organisation der Bergarbeiter und die Unterstützung durch eine noch größere Zahl von Arbeitgebern. Wenn Rücksichtslosigkeit von seiten der Gesellschaften eines Di-

striktes genügt hatte, um zur Zeit der früheren Versammlungen in der Industrie einen Handelskrieg hervorzurufen, so ist die Rücksichtslosigkeit von auch nur einer großen Gesellschaft heutzutage fast ebenso weitreichend, so eng verbunden sind die Interessen aller durch die weitere Entwickelung der Transportmittel. Der Konkurrenzkreis hat sich erweitert und erweitert sich noch immer mehr, da er heute nicht nur die älteren Staaten Pennsylvanien, Ohio, Indiana und Illinois umfaßt, sondern auch West-Virginien, Kentucky und Jowa. Da es ihnen mißglückt ist, ihre eigenen Kräfte zu konsolidieren, und da sie mehr oder weniger unter dem Drucke von Eisenbahngesellschaften und anderer großen Verbindungen zu leiden haben, erblicken die konservativeren Kohlengesellschaften der älteren Staaten in der Organisation der Bergarbeiter immer mehr eine Kraft, welche imstande ist, die Industrie zu festigen. Denn bei dem Versuche, die allgemeine Festsetzung des Achtstundentages zu erlangen, und die höchsten den Umständen entsprechenden Löhne zu erreichen, fördern die United Mine Workers of America nicht nur ihre eigenen Interessen, sondern, da sie auf diese Weise das Vorgehen in der Konkurrenz heben, erzwingen sie, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, gerechtere Verhältnisse unter den Kohlengesellschaften [1]).

Doch die gemeinsamen Versammlungen thun mehr als dies. Bei dem Versuche, irgend eine Lösung des Arbeitsproblemes, soweit es sie selbst betraf, zu finden, richteten die Kohlenarbeiter der Vereinigten Staaten ihre Bemühungen darauf, zwei Methoden zur Einführung zu bringen, welche ohne Zweifel dazu bestimmt sind, mehr und mehr bei den anderen großen Industrien des Landes in Gunst zu treten — es ist dies ein schiedsrichterliches Verfahren und was als „collective bargaining“ bekannt ist; dies beides vermittelst der großen Vereine einzuführen, ist das Ziel der Bergarbeiter gewesen. Seit 20 Jahren haben die Bergarbeiter darauf gedrungen, als eine Methode, Streitigkeiten zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern zu schlichten schiedsrichterliches Verfahren anzuwenden, statt zu Strikes Zuflucht zu nehmen; und bereits auf der ersten im Jahre 1886 abgehaltenen gemeinsamen Versammlung, lange ehe von den Regierungen der einzelnen Staaten dieses

---

1) Der folgende, vor kurzem von Mr. John Mitchell, Präsidenten der United Mine Workers of America, gefällte Ausspruch ist von Wert, da er zeigt, welche Stelle die Organisation der Bergarbeiter unter den Arbeiterorganisationen des Landes eingenommen hat: „Es gereicht mir zur gröfsten Freude, zu wissen, dafs die United Mine Workers of America jetzt, was die Zahl anbetrifft, in den Vereinigten Staaten die stärkste Organisation bilden. Wir haben jetzt in der Organisation 30 000 Mitglieder mehr als vor 2 Jahren.“ Siehe den Official Report der in Springfield vom 27. Februar bis 10. März 1899 abgehaltenen gemeinsamen Versammlung der Illinoiser Bergarbeiter und ihrer Arbeitgeber, S. 7. Veröffentlicht in Joliet, Illinois, 1899. Die Kohlengesellschaften von Illinois thun gegenwärtig, was in ihren Kräften steht, um die Bergarbeiter in der Ausdehnung ihres Vereins über ganz Jowa zu unterstützen, damit die Gesellschaften jenes Staates auf denselben Stand der Konkurrenz gehoben werden wie die Gesellschaften von Illinois. Um die Bergarbeiter zu unterstützen, stellen einige der Illinoiser Gesellschaften nur noch Mitglieder des Vereins an. Ibid., S. 253, 254, 383.

Hilfsmittel eingeführt worden war, brachten sie die Einsetzung von Schiedsgerichten zustande, welche, wie wir schon gesehen haben [1]), aus Mitgliedern ihres Vereins und Vertretern der Grubenbesitzer zusammengesetzt waren. Dem früheren Plane folgend, haben die neueren gemeinsamen Versammlungen ähnliche Gerichte eingesetzt, von denen man sich sehr viel Gutes verspricht. Obwohl für Staatsschiedsgerichte innerhalb der letzten Jahre Sorge getragen worden ist, so haben doch Bergarbeiter sowohl wie ihre Arbeitgeber ausnahmslos den Gerichten ihrer eigenen Schöpfung den Vorzug gegeben, teils weil sie es vorziehen, ihre Schwierigkeiten denjenigen zu unterbreiten, welche mit allen Einzelheiten der Lage vertraut sind, und teils aus Abneigung gegen eine Einmischung des Staates in Privatangelegenheiten. Die Bergarbeiter sprachen sich im Jahre 1889 sehr offen über diesen Punkt aus, als sie sagten: „Es würde sehr unmännlich von uns als Bergabeitern sein, wenn wir in Lohnangelegenheiten die National- oder die Staatslegislaturen ersuchten, eine väterliche Oberaufsicht über uns auszuüben“ [2]). In dem großen Strike vom Jahre 1897 manifestierte sich nicht nur dieser Geist der Unabhängigkeit bei den Arbeitgebern ebenso wie bei den Arbeitern, sondern es wurde auch von der Unzulänglichkeit der Einwirkung von seiten des Staates eine praktische Illustration gegeben. Denn alle Bemühungen der Labor Commissioners von Ohio, Indiana und Illinois, eine Einigung herbeizuführen, waren resultatlos. Man hat sich daher entschieden Privatschiedsgerichten zugewandt, welche aus Vertretern der dabei direkt interessierten Arbeiter und Arbeitgeber zusammengesetzt sind. Da sie so die Verantwortlichkeit auf sich nehmen, ihre eigenen Streitigkeiten ohne die Vermittelung eines Dritten zu schlichten, werden unzweifelhaft Arbeitgeber und Arbeiter sich immer näher treten. Durch eine freimütige Besprechung beider Seiten der sich eventuell erhebenden Fragen werden sie zu einem besseren Verständnis ihrer gegenseitigen Interessen gelangen, und dadurch wird immer mehr die Veranlassung zu Strikes und industriellen Kämpfen vermieden werden.

Nicht weniger wichtig als das System schiedsrichterlichen Verfahrens ist jenes andere System collective bargaining, bei welchem die Bergarbeiter versuchen, sich mittels ihrer Organisation auf gleichen Fuß mit ihren Arbeitgebern zu stellen, indem sie mit denselben Kontrakte zwecks Verkaufs ihrer Arbeit abschließen. Collective bargaining ist ein Vertrag zwischen den Arbeitern einer Industrie und ihren Arbeitgebern, wodurch die Arbeiter als eine Körperschaft einen Kontrakt über den Verkauf ihrer Arbeit abschließen. Diese Form eines Kontraktes nimmt allmählich die Stelle individueller Kontrakte in den größeren Industrien der Vereinigten Staaten ein, in dem Maße, wie die Arbeiterorganisationen an Stärke zunehmen.

---

1) Siehe S. 461.

2) Siehe: Preamble and Constitution der National Progressive Union of Miners and Mine Laborers, S. 3. Columbus Ohio 1889.

In dieser Entwickelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben die Kohlenarbeiter des Landes eine hervorragende Rolle gespielt; und mittels der gemeinsamen Versammlungen haben sie ihre Arbeitgeber zu einer Anerkennung nicht nur des Rechtes der Bergarbeiter, sich zu organisieren, sondern auch des Rechtes der Bergarbeiterorganisation als solcher, eine Partei in einem Arbeitskontrakte zu werden, geführt [1]). Versuche nach dieser Richtung hin wurden in den früheren Vereinen mit einigem Erfolg unternommen; und noch größerer Erfolg hat die Wiederaufnahme dieser Bemühungen in den neueren gemeinsamen Versammlungen gekrönt. In jeder der Versammlungen vom Jahre 1898 und 1899 kamen Vertreter der United Mine Workers' of America und Vertreter der Arbeitgeber aus den vier hauptsächlichen Kohlenbau treibenden Staaten über die für Arbeit zu zahlenden Preise überein, und haben diese Abmachungen mit der Bürgschaft gegenseitiger Unterstützung in einem schriftlichen Kontrakte niedergelegt, welchen sie in jedem Falle auf ein Jahr unterzeichnet haben [2]). Es ist ein großer Schritt vorwärts, wenn Delegierte, welche einerseits viele Tausende von Arbeitern und andererseits Millionen an Kapital repräsentierten, zusammenkommen können, und so große Verträge als gleiche Parteien bei einem Kontrakte zustande bringen. Dieses neue Kontraktverhältnis ist noch durchaus nicht vollkommen, und wird es vielleicht niemals werden. Die eingegangenen Verpflichtungen werden nicht als gesetzliche Verpflichtungen anerkannt, und es giebt kein Mittel sie aufzuzwingen, ausgenommen solche, welche die Arbeiter und ihre Arbeitgeber selbst annehmen. Aber es bedeutet eine Gleichstellung der den Kontrakt schließenden Parteien, welche nicht in den älteren industriellen Kontrakten existierte; und früher oder später wird es unzweifelhaft gesetzliche Kraft erhalten und bindender und daher auch wirksamer werden.

In dieser Richtung finden die amerikanischen Bergarbeiter allmählich die Lösung der Probleme, mit welchen sie sich abfinden müssen. Viele Jahre lang haben sie mit Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, welche in keinem anderen der großen Kohle produzierenden Länder gefunden werden. Die wesentlichen Züge ihres Berufes haben sich sehr schnell aus solchen einer Hand- in die einer Maschinenindustrie verwandelt, und die Bergarbeiter sind allen Folgen, welche ein solcher Wechsel mit sich bringt, unterworfen gewesen. Fortgesetzte Ueberproduktion hat überdies ihre Lage verschlimmert, und

---

1) In einem vom 29. April 1898 an Schreiber dieses datierten Briefe führte Mr. Gompers, Präsident der American Federation of Labor, an, dafs andere bemerkenswerte Beispiele von collective bargaining in den Vereinigten Staaten die Verträge sind, welche die „Amalgamated Association of Iron and Steel Workers“, die „Iron Moulders' Union of North America“ und die „American Flint Glass Workers' Union“ mit ihren Arbeitgebern abgeschlossen haben.

2) Kopien dieser Kontrakte wurden in den Official Proceedings der gemeinsamen in Pittsburg vom 17.—24. Januar abgehaltenen Versammlung veröffentlicht. Herausgegeben in Pittsburg 1899.

durch einen Zufluß billigerer Arbeitskräfte ist es schwieriger geworden, den absteigenden Tendenzen zu widerstehen. Doch trotz dieser Schwierigkeiten haben sie sich immer mehr der Lösung der vor ihnen liegenden Probleme genähert. Aus verstreuten Vereinen haben sie sich zu einer großen nationalen Organisation zusammengeschlossen, welche sie allmählich so, wie der Kreis der Konkurrenz sich erweitert, ausdehnen. Die Kämpfe der Vergangenheit haben sie stärker und selbstvertrauender gemacht. Im Gefühl ihrer organisierten Stärke drängen sie auf Annahme der rationellen Methode schiedsrichterlichen Verfahrens bei Regelung von Arbeitsstreitigkeiten; und in der Einführung des collective bargaining erreichen sie eine Gleichstellung mit ihren Arbeitgebern bei dem Abschluß von Arbeitskontrakten. Auf der Stärkung ihrer Organisation und auf der Vervollkommnung ihres Systems schiedsrichterlichen Verfahrens und collective bargaining beruht daher in Zukunft die Hoffnung der Bergarbeiter.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Vorschläge zur Abänderung der Einkommensteuergesetze.

Von Landgerichtsrat a. D. Dr. H. Ortloff in Weimar.

(Schluß.)

Es bleibt sonach nur die Sondervorschrift übrig, daß im Bundes- oder Staatsdienst stehende Deutsche zu direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben, herangezogen werden dürfen. Alle übrigen Bestimmungen enthalten für sie Ausnahmen von der Regel der Versteuerung am Wohnsitz — und zu ihnen muß der Einheitlichkeit wegen die Erweiterung von Reichswegen geschaffen werden, daß Unterstützungen, Zuschüsse u. dgl. zu anderwärts versteuerbarem Einkommen nur in dem Bundesstaat ihrer bleibenden Erwerbung zu versteuern sind. Gegenüber der preußischen Ordnung der fraglichen Einkommensteuerpflicht möchte nur folgendes einer Klärung bedürfen. In Art. 23 der ministeriellen Ausführungsanweisung vom 5. August 1891, der vom „Einkommen aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art" handelt, sind folgende Einkommen namhaft gemacht: a) Wartegelder und Pensionen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Witwen- und Waisengelder), b) sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, Unfalls-, Alters-, Invalidenrenten-, Altenteile- und andere Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind — sonach eine Wiederholung des § 15 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, wo unter d) noch besonders erwähnt werden die Besoldungen der Militärpersonen und Beamten jeder Art und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich solche Rentenbezüge, welche an die Person des Berechtigten geknüpft sind. Unter 1. des Artikels 23 wird als „fortlaufend" jede periodisch wiederkehrende Hebung bezeichnet und unter 2. wird zu b) hervorgehoben: „Nur solche fortlaufende Hebungen gelten als steuerpflichtiges Einkommen, welche auf einem besonderen Rechtstitel (z. B. Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung, rechtsgiltige Verleihung von zuständiger Stelle) beruhen, auch wenn sie kündbar sind oder später widerrufen werden können. Unterstützungen und andere Zuwendungen, deren Entrichtung überhaupt oder deren Betrag vom freien Willen des Gebers abhängt, sind, auch wenn sich dieselben thatsächlich wiederholen, zur Anrech-

nung nicht geeignet. Dasselbe gilt von Leistungen — z. B der Eltern an ihre Kinder — welche auf der gesetzlichen Unterhaltungspflicht beruhen, auch wenn dieselben vertragsmäßig anerkannt oder richterlich festgestellt sind. Die von uns markierten Worte: „zur Anrechnung nicht geeignet“ können nur so im obigen Zusammenhang verstanden werden, daß derartige, vom freien Willen des Gebers abhängige Zuwendungen nicht bei den Empfängern Steuergegenstände sein sollen, daß mithin Eltern, denen doch die Unterhaltungspflicht bez. ihrer Söhne (Assessoren, Offiziere, mit oder ohne Gehalt), wenigstens, soweit ihr Verdienst zum standesmäßigen Unterhalt nicht ausreicht, in tantum obliegt, in Preußen insoweit steuerpflichtig sein müßten, selbst wenn sie sich der vorgesetzten Behörde noch ausdrücklich zur Abgewähr der fraglichen Unterstützung hätten rechtsverbindlich machen müssen, welchenfalls die fortlaufende Hebung des Empfängers versteuerbar von diesem sein soll. Im Abs. 3 des Art. 23 ist sofort angeschlossen worden in folgender Fassung: „Keinen Unterschied macht es, ob die Verpflichtung des Gebers gegen den Empfänger selbst oder gegen einen Dritten rechtsverbindlich eingegangen ist. Deshalb sind Zulagen, welche Offiziere auf Grund der von ihren Vätern oder anderen Angehörigen gegenüber der Militärbehörde übernommenen Verpflichtung beziehen, diesen Offizieren als steuerpflichtiges Einkommen anzurechnen.“ Damit wird unter 3. desselben Artikels 23 mit dem oben markierten: „Deshalb“ u. s. w. im Gegensatz zu dem auf freien Willen und auf Gesetz beruhenden Zuschüssen, auf die Bestimmung zurückgegriffen, daß die auf besonderen Titeln, wie Vertrag, Verschreibung u s. w. beruhenden Unterstützungen seitens des Empfängers zu versteuern seien — ohne Unterschied, ob die Verpflichtung dem Empfänger selbst oder gegen einen Dritten rechtsverbindlich eingegangen ist. Es ist nicht zu verstehen, welcher innerer Unterschied zwischen Unterstützungen aus gesetzlicher und vertragsmäßiger Verbindlichkeit in Bezug auf die Steuerpflicht bestehen soll, oder den freiwillig geleisteten; beide decken sich in dem Verhältnis von Eltern und Söhnen und nach Abs. 2 sollen jene, auch wenn sie „vertragsmäßig anerkannt sind“, zur Anrechnung nicht geeignet sein, was doch nicht anders zu verstehen ist, als zur Versteuerung seitens des Empfängers nicht geeignet. Es läßt sich das nicht anders verstehen, als: Unterstützungen, welche aus freiem Willen oder aus gesetzlicher Verpflichtung von Eltern an Kinder gewährt werden, sind zu einer Versteuerung nicht bei dem Empfänger in Anrechnung zu bringen, aber nicht solche, welche Eltern oder sonstige Angehörige den unterstützungsbedürftigen Söhnen (im Militärdienst) fortdauernd zu leisten, diesen selbst oder einem Dritten (der vorgesetzten Behörde) gegenüber sich rechtsverbindlich verpflichtet haben. Soviel steht fest, daß eine Verpflichtung der Empfänger derartiger, von ihren Angehörigen fortlaufend laut einer rechtsverbindlichen Zusage geleisteten Zuschüsse in ihren Wohnorten zu versteuern festgesetzt ist. Nun hat aber wenigstens für Preußen die Geber solcher Zuschüsse unter 3. des Art. 23 die Ausführungsanweisung des Finanz-

ministers gegen eine Doppelbesteuerung geschützt, auch wenn die Empfänger der Zuschüsse außerhalb Preußens wohnen; denn es heißt dort weiter: „Nach den nämlichen Grundsätzen (No. 2 u. 3) ist zu beurteilen, ob eine derartige Leistung vom Einkommen des Gebers in Abzug gebracht werden darf (Art. 4 I No. 4b). Die Abrechnung findet unter den gleichen Voraussetzungen statt, unter welchen die Anrechnung beim Empfänger begründet ist. 4) Wegen der Berechnung des Einkommens aus den zu a) und b) erwähnten Bezügen finden die Vorschriften des Art. 21 zu No. 1 bis 3 gleichmäßige Anwendung." In dem angezogenen Art. 4 sind die (zulässigen und unzulässigen) Abzüge von den Jahreseinkünften in Rubriken aufgeführt: I. Zulässige Abzüge sind: 1) Die zur Erwerbung, Rechnung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben (bei den einzelnen Einkommensarten näher angegeben); 2) die Staats-, Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer, die staatlichen Bergwerksabgaben, sowie solche indirekte Abgaben jeder Art, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind; 3) die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften u. s. w., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsabgaben verrechnet sind; 4) die folgenden Ausgaben, welche jedoch in der Steuererklärung besonders angegeben werden müssen: a) die von Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldzinsen (Art. 24); b) die auf besonderen Rechtstiteln (Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung) beruhenden dauernden Lasten, z. B Altenteile (vergl. auch Art. 23 No. 2, 3)." Dieser in Parenthese eingefügte Hinweis enthält den oben angeführten Fall der fortlaufenden Leistungen an Offiziere. Weiter werden unter dieser Kategorie I 4) aufgeführt: c) die von den Steuerpflichtigen für ihre Person gesetz- und vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfalls-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen (Art. 25 No. 1); d) Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 M. jährlich nicht übersteigen (Art. 25 No. 2).

Unter II. werden die nicht abzugsfähigen Verwendungen aufgeführt, insbesondere: 1) Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens u. s. w.; 2) die zur Bestreitung des Haushaltes und zum Unterhalt der Angehörigen des Steuerpflichtigen gemachten Ausgaben u. s. w. (Hier konnte auf die Abzugsfähigkeit unter I. 4. b. hingewiesen werden, da ja sonst die rechtsverbindlich versprochenen Zulagen an die Angehörigen in öffentlichen Diensten auch zum Unterhalt gehören würden); 3) Vermögens- und Kapitalverluste; 4) die nicht auf Grund einer durch besonderen Rechtstitel (Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung) begründeten Verpflichtungen, wenn auch fortlaufend geleisteten Unterstützungen an andere Personen (vergl. Art. 23 No. 2 u. 3); 5) die Staatseinkommensteuer, sowie die Abgaben an kommunale und andere öffentliche Verbände, soweit darunter nicht Deich- und Siellasten (vergl. I. No. 1) einbegriffen sind, oder dieselben nicht zu den zu den Geschäftsunkosten zu rechnenden indirekten Abgaben gehören (vergl. I. No. 2).

Es ergiebt sich hiernach für die Abzugsfähigkeit der fortlaufend geleisteten Unterstützungen, welche von den in Preußen wohnenden Gebern gewährt werden, einerlei, ob die Empfänger dort oder in einem anderen Bundesstaat wohnen, beziehentlich in letzterem zur Versteuerung wegen der empfangenen Zuschüsse herangezogen werden oder nicht, daß solche Unterstützungen für die Geber und von ihnen nur dann abzugsfähig sind, wenn sie auf einem besonderen Rechtstitel, wie Vertrag, Verschreibung u. a. m. beruhen, also z. B. wenn ein Vater der seinem Sohne vorgesetzten Militärbehörde gegenüber sich auch nur mündlich verpflichtet oder sonst seinem Sohne eine jährliche Zulage aus seinem Einkommen abgetreten oder verschrieben hat. Dagegen wären nicht abzugsfähig freiwillig und einseitig, ohne ausdrückliche Zusage und deren Annahme, geleistete, jederzeit widerrufliche periodische Unterstützungen, die auf der gesetzlichen Unterhaltungspflicht beruhen, wenn ihre Abgewähr auch fortlaufend erfolgt, wobei aber immerhin eine naturrechtliche oder gesetzliche Verpflichtung zu Grunde liegt, die ja sogar einen Rechtsanspruch des Zuunterhaltenden erzeugen kann, also z. B. wenn arme Studierende, die ja nicht steuerpflichtig sind, oder auch „andere Personen", die steuerfrei sind, von einem Geber fortlaufende Geldunterstützungen erhalten. Die preußische Finanzverwaltung hat schon im ersten Jahre nach der Einführung des Einkommensteuergesetzes hier nachhelfen müssen, wie sich aus No. 25 der „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate" von 1892 S. 11 u. 12 ergiebt. In der ministeriellen Verfügung vom 25. Januar 1892 ist erklärt, daß die thatsächliche Gewährung des Zuschusses an den Offizier seitens des Vaters einen Abzug ebensowenig begründe, wie in anderen Fällen, in denen der Vater den Kindern eine freiwillige Beihilfe zu ihrem Unterhalt gewähre; ferner, daß eine Abrechnung von dem Einkommen des Vaters nur dann zulässig sei, wenn er eine Verpflichtung zur Zahlung eingegangen sei, was nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden müsse. In einer weiteren Verfügung vom 17. Februar 1892 ist unter Hinweis auf die allgemeinen Voraussetzungen im Art. 4, I, No. 46, und im Art. 23 der Ausführungsanweisung und auf die dort entwickelten Grundsätze bemerkt, daß bei Beurteilung der Einzelfälle behufs Feststellung der Verpflichtung in der Regel die Vorlage einer Vertrags- oder sonstigen Urkunde zu erfordern, im Falle der Zulassung des Abzugs aber Sorge dafür zu tragen sei, daß der entsprechende Einkommensbetrag bei der Versteuerung des Empfängers zur Anrechnung gelange. Wir fragen, ob das auch über die preußische Grenze hinaus zu geschehen habe, wenn die Zuschüsse in andere Staaten übergehen? Denn wenn hier eine Besteuerung gar nicht für die Empfänger bestände, so wäre kein Grund zum Abzuge vom Einkommen in Preußen vorhanden. Offenbar und ausgesprochen geht die oberste Verwaltungsstelle davon aus, daß auch eine vom Vater vertragsmäßig zugesicherte Beihilfe, auch wenn er seine durch Gesetz begründete Unterhaltspflicht ausdrücklich durch Revers oder Vertragsurkunde anerkannt haben sollte, nur als ein Ausfluß

dieser Unterhaltspflicht anzusehen sei, wie z. B. gegenüber den Einjährig-Freiwilligen, Offizieren, Referendaren, Assessoren, sofern nicht die besonderen Umstände des einzelnen Falles eine abweichende, einen Abzug gestattende Annahme rechtfertigen würden. Ein Bescheid vom 21. Mai 1892 wiederholte diese Begrenzung: „daß diejenigen Summen, welche Eltern für ihre mit ihrer Zustimmung im Justizdienst befindlichen, noch unbesoldeten Söhne aufzuwenden genötigt sind, lediglich der Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht dienen“ und daher nach § 9 II des Gesetzes und nach Art. 23 No. 2 der Ausführungsanweisung von dem steuerpflichtigen Einkommen nicht abzuziehen seien.

Es ist in der That nicht einzusehen, weshalb ein Unterschied gemacht worden ist zwischen Zuschüssen zur Unterhaltung, die auf Grund der allgemeinen, natürlichen und gesetzlichen Ernährungs- und sonstigen Unterhaltsverpflichtung der Eltern gegenüber noch nicht vollständig versorgten Kindern, auch wenn diese eine selbständige Stellung einnehmen, fortlaufend zu entrichten sind, und solchen, welche auf einer vertrags- oder erklärungsgemäß übernommenen Verpflichtung beruhen? Aus der einen wie aus der anderen Rechtsbegründung entsteht derselbe Anspruch auf Erfüllung der Verpflichtung, dort aus dem Gesetz, hier aus dem Versprechen, dessen nötigenfalls zwangsweise erreichbarer Erfolg die thatsächliche fortlaufende Leistung an den Bezugsberechtigten seitens des Verpflichteten ist. Die Vermögensverminderung bei diesem ist die Folge der Vermögensvermehrung bei jenem, und umgekehrt; jenes Einkommen geht in das dieses über und das Steuerobjekt ist nur ein einziges oder dasselbe. Für den Steuerfiskus desselben Staates, wenn nur einmalige Besteuerung derartiger Zuschüsse eintreten soll, bleibt es ganz gleich, wer von den alternativen Steuerpflichtigen die Steuer zu zahlen hat; für ihn ist es nur von Interesse, ob nicht zwei gesonderte Steuerobjekte und für jedes ein Steuerpflichtiger vorhanden sei. Auch im Deutschen Reiche findet durch Reciprocität in den Bundesstaaten eine Ausgleichung statt, wenn entweder hier oder dort der fragliche Bezug zur Versteuerung herangezogen wird. Aber für die beteiligten Steuerpflichtigen, wenn sie nicht demselben Staate steuerpflichtig sind, kann es nicht einerlei sein, welcher von ihnen zur Steuer herangezogen wird, solange eine örtliche Ungleichheit der Einkommensteuer besteht. Das Einkommen als Vermögenszuwachs ist am richtigsten von dem zu versteuern, welcher letzteren dauernd erwirbt, also der Unterstützungsempfänger, und für ihn ist es wieder gleich, aus welchem Rechtsgrunde, ob aus privatrechtlichem Titel oder aus einer gesetzlichen Vorschrift ihm der Zuschuß abzugewähren ist. Dagegen für den Geber oder Leistungspflichtigen ist rücksichtlich des Verpflichtungsgrundes ein Unterschied vorhanden, der für die Berechtigung zum Abzuge des aus seinem Vermögensbestand abzugewährenden Teiles von seinem Steuerkapital spricht, wenn eine gesetzliche Unterhaltspflicht vorliegt, vermöge deren von dem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten gleich im Voraus die jährliche Leistung an den Unterhaltsberechtigten eventuell zwangsweise abgeht,

um deren Betrag also sofort sich das Einkommen jenes ersteren vermindert — laut gesetzlicher Notwendigkeit und ohne Gegenleistung. Wer aber sich erst durch Vertrag zu einer Unterstützung verpflichtet, von dessen freiem Willen hing es ab, sich etwa unter einer Gegenleistungsforderung an einen Dritten, zur Gewährung fortlaufender Unterstützungen zu verpflichten, und bei ihm steht es auch, den Vertrag unter Umständen aufzuheben; insoweit liegt hier eine freie Verfügung des Unterstützenden über einen Teil seines Einkommens vor, die sich periodisch wiederholt, deren Erfolg die Vermögensvermehrung zum Verbrauch bei dem Empfänger ist, hier wie dort; nur ist der Rechtsgrund verschieden, und man könnte deshalb etwa gerade hier die Alternative offen lassen: entweder wird der durch privatrechtlichen Titel zur Unterstützung Verpflichtete, oder der sie empfangende Berechtigte zur Versteuerung heranzuziehen sein. Geschieht ersteres, dann wird angenommen, daß das eigentliche Einkommen bei dem Geber zum Verbrauch erworben ist und daraus eine Vertragspflicht, die er frei übernommen hat, erfüllt wird mit Abgewährung des Unterstützungsbetrags, um den sich jenes vermöge fortgesetzten freien Willens vermindert als freie Selbstbelastung; indessen dann wäre das Einkommen des Empfängers ein abgeleitetes, aber doch besonderes und mithin ein zweites, der Steuerpflicht auch des letzteren zu unterwerfendes. Geschieht letzteres, so wird angenommen, daß das eigentliche Einkommen bei dem Empfänger erworben und ein Vertragsrecht gegenüber dem Verpflichteten realisiert ist, indem er aus seinem Einkommen den pflichtigen Teil abgewährt. In dem einen wie in dem anderen Falle würde zu Unrecht nur ein einziges, etwa übertragenes, Einkommen angenommen werden und ebenso mit Unrecht eine einzige Steuerpflicht auf der einen oder anderen Seite. Also läge in der zweifachen Besteuerung eines nur scheinbar identischen Objektes, das in Wahrheit successiv in der Hand eines zweiten Einnehmers ein neues, besonderes wird, eine erlaubte Doppelbesteuerung, d. h. je eine besondere Besteuerung vor. In thesi würde also gerade bei der vertragsmäßigen Verpflichtung, dem sogenannten privatrechtlichen Titel, weil er in der freien Verfügung des Sichverpflichtenden gelegen ist, bezüglich eines bestimmten Teiles seines Einkommens, der Grund dazu vorliegen, keinen Abzug vom Einkommen des Vertragsverpflichteten zu gestatten, und auch nicht ein Grund zur Befreiung des Vertragsberechtigten bez. des Empfängers von der Steuerpflicht, da jeder ein Einkommen für sich bezieht.

Wir kämen de lege ferenda bei solcher Konstruktion gerade zu dem umgekehrten Ergebnis, daß jene Besteuerungsalternative nur für die gesetzlich begründeten Unterhaltsabgaben bez. Einkommen paßt, denen aber die durch letztwillige Bestimmung angeordneten, als außerhalb der freien Verfügung des Belasteten gelegen, gleichzustellen wären, als von vornherein notwendige Einkommensminderung — und zwar ohne jede Gegenleistung seitens des Empfängers, während bei der vertragsmäßigen Verpflichtung es von dem Geber abhängt, sich eine solche auszubedingen, z. B. für den Avantageur im Militärdienst auch

die erforderliche Ausbildung und Fortsetzung des Dienstes zu beanspruchen. Wenn wir uns in dem Vorstehenden bemühten, der gesetzgeberischen Begründung jener Unterscheidung nachzuforschen, so müssen wir eingestehen, daß unter diesen Konjekturen ein plausibler Grund nicht hervortreten will. Nur noch einige Wahrscheinlichkeit spricht für folgende Begründung: Wenn Gesetz und freier Wille die Unterstützung gewährt, so ist anzunehmen, daß auf seiten des Gebers Einkommen dazu vorhanden sein muß, das Steuerobjekt sein kann; wird es solches, so ist der Empfänger frei, er hängt aber immer von dem guten Willen des Gebers ab. Ganz anders, wenn ihm ein durch Privatrechtstitel gesicherter Anspruch auf Unterstützung zusteht, den er vom Geber rechtlich erzwingen kann; dann wird sein wohlerworbenes Recht daraus auf seiner Seite überwiegend und dessen realer Erfolg Steuerobjekt. Man ersieht nur, auch aus den mitgeteilten Ministerbescheiden, daß jedenfalls dann, wenn ein Abzug auf Grund des Nachweises eines besonderen, zwingenden Titels den Umständen nach zu gestatten wäre, der Empfänger der Unterstützung zur Einkommensteuer herangezogen werden soll. Es bleibt anderenfalls, wenn den Umständen nach ungeachtet der vertragsmäßigen Formulierung, die eventuell auch zur Herbeiführung der Abzugsfähigkeit vom Geber gebraucht werden könnte, ein Abzug nicht gestattet wird, weil die Unterhaltsgewährung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder auf freiem Willen des Gebers beruht, die Frage offen, ob auch, wenn dieser zur Steuer wegen des abgewährten Einkommenteiles herangezogen wird, der Empfänger noch ein Gleiches zu erfahren haben soll, oder durch jene Besteuerung befreit werde? Geht man von der Identität des Einkommens aus, so wird das letzte zu bejahen sein; nimmt man dagegen formell ein getrenntes Einkommen bei zwei Personen an, so werden zwei Steuerpflichtige als vorhanden anzunehmen sein, ohne gegen das Verbot der Doppelbesteuerung zu verstoßen. Wir haben oben schon festgestellt, daß nach dem Gesetz positiv die Steuerpflicht der Empfänger der von ihren Angehörigen laut rechtsverbindlicher Zusage als besonderem Titel fortlaufend geleisteten Unterstützungen unter allen Umständen bestehen soll. Danach kommt demgegenüber nur in Frage, ob die Geber abzugsberechtigt oder auch noch zur Einkommensteuer heranzuziehen seien? Für die Abrechnung gilt dasselbe wie für die Anrechnung — also Vorhandensein eines besonderen Titels; fehlt dieser und ist nur gesetzliche Unterhaltspflicht oder freier Wille vorhanden, so darf nicht abgezogen werden, weil auch solche Leistungen des Gebers von dem Empfänger nicht zu versteuern sind oder ihm, wie die Ausführungsanweisung sagt, nicht anzurechnen sind. Daraus folgt, daß für sie nur der Geber eine Einkommensteuer zu entrichten hat und somit eine Doppelbesteuerung vermieden wird. Das Bedenklichste bei jener Auseinandersetzung ist der Zusatz: „auch wenn dieselben (Leistungen aus freiem Willen oder vermöge gesetzlicher Unterhaltspflicht) vertragsmäßig anerkannt . . . sind.“ Diese „clausula borussica“ verursacht die Annahme eines Widerspruchs, mindestens eine Ungewißheit über die Grenze zwischen dieser

Kautel gegen eine etwaige Umgehung der durch den „besonderen Titel“ gezogenen Schranke und der auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Leistungen. Das ergiebt sich aus den oben mitgeteilten Entscheidungen der obersten Verwaltungsbehörde.

Die im Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung erkennbare Lücke auszufüllen, sehen die Einzelstaaten in ihren Einkommensteuergesetzen sich mehrfach veranlaßt. So das erwähnte weimarische neueste vom 2. Juni 1897, worin nach § 9 Ziff. 4 als „Einkommen“ u. a. gelten die Jahreseinkünfte in Geld oder Geldeswert aus Arbeit und gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodischen Hebungen und Vorteile jedweder Art (wie in Preußen), außer dem unter 1—3 aufgeführten aus Kapital- und Grundvermögen, Handel und Gewerbe. Nach § 16 sind von dem Gesamtbetrage des ermittelten Einkommens durch das Rechnungsamt (Steuerlokalkommission) die abzugsfähigen Schuldzinsen, Leibrenten- und Auszugsverpflichtungen, sowie andere auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhende dauernde Lasten (§§ 17—20) in Abzug zu bringen, bez. auf vorausgegangenen Antrag. Nach § 18 sind Schuldzinsen sowie Verpflichtungen und Lasten der im § 16 Abs. 1 bezeichneten Art nicht abzugsfähig, wenn sie auf Einnahmequellen haften, die bei der Besteuerung im Großherzogtum außer Betracht bleiben. Andererseits dürfen solche bei demjenigen Einkommen, welches aus dem Großherzogtum nach anderen Staaten bezogen wird, nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf den für das Großherzogtum in Betracht kommenden Einnahmequellen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind. Daß diese Gesetzesbestimmungen den Steuerpflichtigen, für die sie ja an erster Stelle bestimmt sind, leicht verständlich sein werden, wird man nicht behaupten können; eine Ausführungsverordnung dürfte hier recht sehr nachhelfen, wie in Preußen a. a. O. und im Königreich Sachsen die V.O. vom 11. Oktober 1878 und die Instruktion vom 7. Dezember 1878 zu dem Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878. Mit Rücksicht auf das Reichsgesetz zur Beseitigung der Doppelbesteuerung sind Staatsangehörige des Großherzogtums, welche in einem anderen Bundesstaate wohnen oder sich aufhalten, ohne gleichzeitig im Großherzogtum einen Wohnsitz zu haben, auch solche, welche neben einem Wohnsitz im Großherzogtum in einem anderen Bundesstaate ihren dienstlichen Wohnsitz haben, im Großherzogtum nicht steuerpflichtig; aber steuerpflichtig daselbst sind die Angehörigen anderer Bundesstaaten, welche, ohne in ihrem Heimatsstaate einen Wohnsitz zu haben, im Großherzogtum wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich im Großherzogtum aufhalten, dergleichen solche, welche hier ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Demnach werden auch hier die oben erwähnten Zuschüsse aus anderen Staaten an hier in öffentlichen oder privaten Diensten stehende Personen zur Versteuerung gezogen werden müssen und sind nach der preußischen Ausdrucksweise diesen anrechnungsfähig als „Einkommen“; der im anderen Staate wohnende Geber des dort an sich versteuerbaren Einkommenteiles (der dauernden oder periodischen Last) mag dann zusehen, ob er zur Ver-

meidung einer Doppelbesteuerung in seinem Staate einen Abzug von seiner Besteuerung erlangen kann[1]). Ob die weimarische Steuerpraxis im umgekehrten Falle, nämlich, wenn es sich um die Abzugsfähigkeit der aus dem Großherzogtum in andere Staaten übergehenden, an sich hier steuerbaren Einkommenteile handelt, auch der oben angeführten, von obenher geleiteten, preußischen Praxis in betreff der Beschränkung der Abzugsfähigkeit von solchen Zuschüssen, welche zwar im Grunde auf einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder auf dem freien Willen des Gebers beruhen, aber doch in Vertrags- oder Reversform (als Beurkundung eines besonderen privatrechtlichen Titels der Zuwendung) gekleidet sind, folgen will, ist vom 1. Jan. 1899 an, wo das neueste Gesetz in Kraft tritt, erst abzuwarten. Zur Zeit sind nur Schuldzinsen abzugsfähig und die betreffenden Geber jener Zuschüsse können sich gegen eine Doppelbesteuerung diesseits, wenn ihre Zuschüsse anderwärts als dortiges Einkommen besteuert werden, insofern schützen, als sie den Empfängern auf die Unterstützungsbeträge Anweisungen ausstellen und jene von ihrem eigenen Einkommen kürzen oder ähnliche unangreifbare Abtretungsformen des Civilrechts anwenden. Einwandfrei dürfte es z. B. sein, wenn ein Vater am Garnisonorte seines Sohnes bei einem Bankhause soviel deponiert mit der Weisung, die Jahreszinsen davon diesem Sohne zu seinem Unterhalt auszuzahlen, so bleibt der Vater Eigentümer des Kapitals und der Sohn ist Nutznießer. Jener braucht dann an seinem Wohnsitzorte die Zinsen von dem Kapitale nicht zu fatieren, da er sie nicht selbst zieht, sondern als Einkommen seines Sohnes diesem überlassen hat.

Es bleibt zum Schluß noch übrig, die Haltbarkeit unserer Auffassung von der Doppelbesteuerung gegenüber der viel verbreiteten Ansicht, daß von einer solchen nur bei einem einzigen Steuersubjekt die Rede sein könne und diese Ansicht im Doppelbesteuerungsgesetz (D.B.G.) des Reiches festgehalten worden sei, weiter zu vertreten, als oben geschehen konnte, ohne allzuweit vom Thema abzuweichen. Die Theorie hat sich vielfach um die Begriffsfeststellung bemüht, wie auch in der Praxis mannigfache Versuche nicht in übereinstimmender Richtung unternommen worden sind, ganz besonders bei Beurteilung der Anwendung des Begriffes auf die Besteuerung der Gesellschaften verschiedener Art und deren Mitglieder. Interessant ist eine Vergleichung der Geschichte des schweizer Bundesrechts und der des deutschen Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, welche der badische Finanzrat Th. Clauß in Schanz' Finanzarchiv V 2 (1888) S. 139 bei der

1) Der Unterschied der Bestimmungen des preufsischen und weimarischen Einkommensteuergesetzes in Bezug auf unsere Frage ist mehr ein äufserlicher in der Fassung. Dort heifst es: Anrechnungsfähig bei dem Empfänger sind nicht Unterstützungen seitens der Eltern, die laut Gesetzes oder aus freiem Willen gegeben werden; sie sind für die Geber nicht abzugsfähig, also in deren Einkommen mit zu versteuern. Dagegen sind solche Unterstützungen zur Versteuerung seitens des Empfängers anrechnungsfähig, sofern sie auf einer privatrechtlichen Verpflichtung des Gebers beruhen, dann aber sind sie für diesen auch für sein Einkommen abzugsfähig. Hier ist nur die Abzugsfähigkeit für den letzteren Fall im besonderen für den Uebergang eines Einkommens in einen anderen Staat hervorgehoben und die übrige Unterscheidung nach den übrigen Bestimmungen dem Beurteiler überlassen.

Besprechung des D.B.G. für das Deutsche Reich angestellt hat. Die Parallelen des interkantonalen Steuerrechts der Schweiz mit dem interterritorialen des Deutschen Bundes bez. Reichs waren durch das Verhältnis des Bundesstaates als einer politischen Einheit immerhin vielfach selbständig gebliebener Einzelstaaten gegeben. Konflikte mindestens zweier Steuergewalten zu zwei Bundesstaaten konnten wie früher, wo einzelne Staatsverträge solche zu beseitigen versucht hatten, gegenüber der Reichseinheitlichkeit unter Reichsangehörigen nicht ausbleiben, was besonders nach Feststellung der Freizügigkeit, der Reichs- und Einzelstaats-Angehörigkeit (Indigenat) auf das Einheitsbewußtsein nicht minder wie auf das Einzelrechtsbewußtsein störend einwirken mußte. Während in der Schweiz die Zuständigkeit des Bundes zu einer Regelung des interkantonalen Steuerrechts sehr richtig von der prinzipiellsten staats- und bundesrechtlichen Seite aus begründet wurde, nämlich weil der zwischen den Gesetzen der Kantone bestehende Widerspruch als ein Konflikt zwischen den Kantonen (ihrer Steuergewalten) verfassungsmäßig vom Bunde zu lösen sei, wurde in den seit 1867 an den deutschen Reichstag zahlreich gerichteten Petitionen die doppelte Besteuerung desselben Einkommens in verschiedenen Bundesstaaten als unverträglich mit dem Wesen des durch die norddeutsche Bundesverfassung für alle Bundesangehörigen eingeführten Indigenates insofern bezeichnet, als der Bundesangehörige sich nicht frei in der Wahl seines Domizils bewegen könne, wenn er mit einer zweifachen Steuer gewissermaßen bestraft werde. Diese Begründung wurde, entgegen den Bemühungen, die Regelung der Frage dem Abschließen von einzelnen Staatsverträgen zu überlassen, namentlich von dem weimarischen Abgeordneten zum Reichstage, Adv. Fries aus Weimar, vertreten, also, daß die Bundeskompetenz für diese Regelung notwendig aus der geschaffenen Freizügigkeit im Reiche folge. Am 14. Februar 1870 legte der Bundeskanzler dem Bundesrate einen die Doppelbesteuerung betreffenden Gesetzentwurf vor, in dessen Motiven folgender wichtige Satz enthalten ist: „Nachdem das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Aufenthalts- und Niederlassungsbefugnisse und nachdem die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Berechtigung zum Gewerbebetriebe innerhalb des Bundesgebietes wesentlich erweitert hat, ist es erforderlich und liegt es in der Konsequenz der durch die Verfassung und Gesetzgebung des Bundes sanktionierten Prinzipien, diejenigen Hindernisse, welche die bestehende Doppelbesteuerung der vollen Verwirklichung dieser Prinzipien noch entgegenstellt, zu beseitigen . . . . Der gegenwärtige Entwurf ist dazu bestimmt, dieses Ziel vermittelst einer Beschränkung des Besteuerungsrechtes der einzelnen Bundesstaaten zu erreichen, welche eine mehrfache Besteuerung des nämlichen Objektes nach Möglichkeit ausschließt."

Mit dieser Motivierung gelangte der Entwurf unverändert an den Reichstag, der ohne Kommissionsberatung ihn in dreimaliger Lesung im Frühjahr 1870 unter Ablehnung aller Aenderungsanträge annahm, so daß er am 13. Mai als Gesetz verkündet werden konnte.

Der Schlußsatz obiger Motivierung wurde hier markiert, um unsere bereits mehrfach betonte Bemerkung zu unterstützen, daß die Identität des Steuerobjekts als Hauptvoraussetzung der Unzulässigkeit einer mehrfachen Besteuerung im Reiche allein hervorgehoben worden sei, daß aber nicht eine einzige Andeutung davon zu finden ist, es könne nur ein einziges Steuersubjekt, nicht zwei oder drei Subjekte, an dem „nämlichen Objekte“ als steuerpflichtig in Anspruch genommen beteiligt sein. Daß eine solche Beschränkung in dem D.B.G. zu finden sei, wird vielfach zu Unrecht angenommen. Die Tendenz des Gesetzes geht nach jenem Schlußsatz der Motive dahin: „nach Möglichkeit eine mehrfache Besteuerung auszuschließen“ und zwar „vermittelst einer Beschränkung des Besteuerungsrechts der einzelnen Bundesstaaten“. Da ist doch deutlich genug darauf hingewiesen, daß im Interesse nicht nur der freien Bewegung der Reichsangehörigen in der Wahl des Wohnsitzes und Aufenthaltes, sondern auch im Interesse der Gerechtigkeit, in der Nichtbelastung des nämlichen Steuerobjekts in zwei oder drei gesonderten Staaten bei dem Uebergang jenes aus dem einen in den anderen mit mehr als einer Einkommensteuer, welche das Gesetz allein im Auge hat, die Steuergewalten der im Reiche konkurrierenden Staaten sich beschränken sollen mit ihren Ansprüchen. Das Gesetz will also grundsätzlich nur einmalige Besteuerung desselben Einkommens im Reiche und bestimmte danach die Zuständigkeiten der Steuerstellen als ausschließliche. Diesem Grundsatz entsprechend haben aber auch alle Steuergewalten im Reiche zu handeln, wenn auch darüber entgegenstehende oder abweichende landesrechtliche Bestimmungen unbeachtet bleiben sollten. Darin aber, daß „nach Möglichkeit“ eine mehrfache Besteuerung ausgeschlossen werden soll, liegt ein wichtiger Hinweis, daß nach Lage der in diesem kurzen, die allgemeinen Zuständigkeiten regelnden Gesetze nicht alle Fälle eines möglichen Konfliktes zusammengefaßt werden konnten und sollten, daß vielmehr auch alle nach der Tendenz des Gesetzes darunter „nach Möglichkeit“ zu bringenden Fälle, zur Vermeidung einer mehrfachen Besteuerung, von dem Gesetz getroffen werden sollen. Wo das „Ziel“ bez. der Zweck eines Gesetzes in solcher Bestimmtheit als ein weitumfassender hervorgehoben wird, darf seine Anwendung nicht von den es handhabenden Organen beschränkt werden. Das geschieht aber durch das Hineinverlegen der Beschränkung auf nur ein einziges Steuersubjekt!

Jeder Staat hat an sich vermöge seiner von anderen unabhängigen Steuergewalt, wie die Finanzlehre lautet, unbekümmert um einen gleichen, konkurrierenden Anspruch des anderen, wenn dasselbe Steuerobjekt nach den Gesetzen dieses ebenfalls steuerpflichtig wäre, seinen Anspruch auf Versteuerung vollberechtigt geltend zu machen. Sehr treffend bemerkt Clauß a. a. O. S. 138, daß die internationale Doppelbesteuerung als Uebel für den davon Betroffenen stets auf einem inneren Widerspruche der beiderseitigen Steuergesetze (oder ihrer Anwendung) bezüglich ihres Geltungsbereiches beruhe und durch dessen Hebung beseitigt werden könne. Ein solcher Widerspruch könne

vor allem nur zwischen den Gesetzen verschiedener Staaten oder sonstiger Steuergewalten bestehen, und hier sei es lediglich eine innere Angelegenheit des Staates, für Abhilfe zu sorgen, ebenso auch, wenn aus wirklichen oder vermeintlichen Widersprüchen innerhalb des Steuersystems des Staates der Vorwurf der Doppelbesteuerung abgeleitet werde, wie z. B. im Falle gleichzeitiger Besteuerung der Aktiengesellschaften und Aktionäre [1]). Wirksam könne jener Widerspruch nur werden zwischen zwei Steuergewalten von gleicher Art und Ordnung in gegenseitiger Ausschließung, also nur zwischen zwei Staaten, zwei Gemeinden, zwei kommunalen, kirchlichen Verbänden u. dgl., welche zu verschiedenen Zwecken nebeneinander die gleichen Steuersub- und -objekte besteuern wollen. Unter diesen Voraussetzungen werde der Widerspruch dann wirksam, wenn das Steuerobjekt das gleiche ist. Hierin liegt auch nach Clauß' Auffassung der Hauptpunkt der Feststellung im einzelnen Fall. „In den entwickelten Steuersystemen der modernen Staaten wird überall das Einkommen als die gemeinsame Steuerquelle in verschiedener Weise gefaßt, indem zuerst die Ertragssteuern das Kapital, aus welchem das Einkommen hervorgeht, dann die Verbrauchssteuern den Verbrauch, welcher aus dem Einkommen geschöpft wird und dessen Vorhandensein bekundet, endlich die Einkommensteuer das Einkommen an sich, ohne Rücksicht auf seine Entstehung und Verwendung, zum Steuerobjekte machen." Nun kommt Clauß auf unseren Streitpunkt in folgendem: „Bei wirklicher Gleichheit des Steuerobjekts wird regelmäßig das Steuersubjekt das gleiche sein, weshalb die Definitionen der „Doppelbesteuerung" meist auch dessen Inhalt voraussetzen. Doch sind Ausnahmsfälle immerhin möglich. Wenn beispielsweise für die Kapitalrentensteuer im einen Staate der Nutznießer, im anderen der Eigentümer steuerpflichtig ist, so kann vermöge dieses Widerspruches, welcher sich dann als ein solcher bez. der Ausdehnung der Steuergewalt äußert, das gleiche Steuerobjekt bei zwei Steuersubjekten besteuert werden. Dieser Fall ist in der Schweiz wiederholt vorgekommen und von dem Bundesgericht zu Gunsten des Kantons, in welchem der Nutznießer den Wohnsitz hat, entschieden worden. Mit Rücksicht auf solche und ähnliche Fälle läßt der Entwurf eines schweizerischen Bundesgesetzes betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung vom 6. März 1885 das Erfordernis der Identität fallen und sieht in Art. 3 eine diese bundesgerichtliche Praxis sanktionierende Bestimmung vor." Daß das deutsche Reichsgesetz vom 13. Mai 1870, dessen allgemeine Bestimmung (§ 1) nur für die Steuersubjekte den besteuerungsberechtigten Staat bezeichnet, während §§ 3 und 4 das Besteuerungsrecht nach dem Steuerobjekt regeln, wobei eine Doppelbesteuerung durch Herbeiziehung zweier Steuersubjekte seitens zweier Staaten nicht wohl denkbar sei, für obige Fälle keine Abhilfe (direkt) gewähre, ist auch von Clauß a. a. O. S. 141 in einer Anmerkung besonders

---

1) Darüber ist ein besonderer Artikel mit Berücksichtigung der weimarischen Gesetzgebung in der Zeitschr. f. d. gesamte Aktienwesen VIII (1898) No. 6—8 vom Verf. veröffentlicht.

betont worden. Vor der Staatsangehörigkeit ist dem Wohnsitz der Vorzug gegeben worden. Die Bundesversammlung der Schweiz hat im Januar 1863 ausgesprochen, daß bei Beurteilung der Frage, welcher Steuerhoheit Forderungsrechte, Werteffekten u. dgl. unterworfen seien, es nicht auf die Person des Schuldners, bez. auf die Lage des betreffenden industriellen Etablissements, sondern auf den Wohnsitz des Berechtigten ankomme. Das spricht auch dafür, daß zur Verwendung einer Doppelbesteuerung der eigentliche bleibende Percipient anstatt des nur formellen Erwerbers oder bloßen Einnehmers des Einkommens zur Versteuerung dieses an ihn übergegangenen Teiles heranzuziehen sei. Daß das Reichsgesetz für eine Reihe von Fällen einer Doppelbesteuerung nicht ausreichte, ist mit der damaligen Notwendigkeit einer raschen Abhilfe entschuldigt worden, und das berechtigt zu der Folgerung, daß die in ihm erkennbare Absicht eine Erweiterung auch in der Praxis ev. eine einstweilige Ergänzung der Lücken durch die Landesgesetzgebung zulasse; daher bemerkt Clauß a. a. O. S. 155 richtig, das D.B.G. habe seinen unmittelbaren Zweck erreichen können, wenn es die Unzulässigkeit der Doppelbesteuerung außer seiner Inhaltsangabe ausdrücklich im Texte ausgesprochen und für den Fall einer solchen den Staat, welchem das Besteuerungsrecht allein zukomme, bezeichnet hätte; die Berufung auf das D.B.G. hätte dann immer den Nachweis der thatsächlichen Doppelbesteuerung zur Voraussetzung. Dieses Gesetz hat „ganz allgemein den ausschließlich steuerberechtigten Staat bezeichnet und damit jedem anderen unbedingt und ohne Rücksicht darauf, ob jener von seinem Rechte Gebrauch macht, die Besteuerung untersagt; der dem D.B.G. zuwider Besteuerte kann sich also auf dasselbe berufen, auch wenn er thatsächlich gar nicht doppelt besteuert ist. Daß vermöge dieser durchgreifenden Bestimmungen das D.B.G. einen ganz anderen Einfluß auf die Gestaltung des Steuerrechts der Bundesstaaten, als wenn es nur subsidiär geltende Regeln enthielte, gewonnen und daß es damit zugleich im einzelnen Falle seine Anwendung wesentlich erleichtert hat, leuchtet ein . . . . . In seinen materiellen Verfügungen geht das D.B.G. von der Scheidung aus zwischen den Steuern, welche dem Staate des Steuersubjekts und denen, welche dem Staate des Steuerobjektes zukommen. Dabei bezeichnet es aber die Besteuerung des ersteren als die allgemeine Regel, von der es nur bestimmt benannte Ausnahmen macht; indem es in der allgemeinen Regel nur über die Besteuerung des Steuersubjekts verfügt, schließt es die — bereits erwähnte — Möglichkeit nicht aus, daß ausnahmsweise das gleiche Steuerobjekt in verschiedenen Händen (Eigentümer und Nutznießer eines zinstragenden Kapitals) durch zwei Staaten besteuert wird.“ Hiermit sind wir wieder zu dem, was bewiesen werden sollte, angelangt.

Es ist eine Lücke in der Reichsgesetzgebung nicht bloß, wie anderwärts hervorgehoben worden, in Bezug auf die Erbschaftssteuer vorhanden, welche am dringendsten eine Ausdehnung des reichsrechtlichen Schutzes gegen Doppelbesteuerung im Staat der belegenen Sache oder des Wohnsitzes des Erblassers und in dem der Erben und Vermächtnisnehmer erfordert, wie nicht minder eine Erweiterung in

Bezug auf Doppelbesteuerung in Gemeinden neben solchen, sondern auch in Bezug auf die erwähnten Ausnahmen von der Regel der Personenidentität als notwendiger Voraussetzung. Treffend ist für die Handhabung des Reichsgesetzes die Bemerkung Clauß' a. a. O. S. 135 Anm. 1: Es liege in der Natur des Verhältnisses, daß man in einem zweifelhaften Falle eher zu helfen geneigt sein werde, wenn eine flagrante Doppelbesteuerung vorliegt, als wenn die Anwendung des D.B.G. zu völliger Steuerfreiheit führen würde. Es ist oben schon bemerkt worden, daß ein Anspruch auf Befreiung bei der Konkurrenz von zwei oder mehr Steuersubjekten in Bezug auf dasselbe Steuerobjekt nur gestattet sein kann, sofern das eine Subjekt zur Versteuerung herangezogen wird. Das liegt zweifellos im Sinne des Reichsgesetzes. Diesem Sinn aber möglichst in der Praxis zur Herrschaft zu verhelfen, ist Aufgabe der Praxis von Einsicht; solange im Deutschen Reiche ein Bundesgericht als oberster Verwaltungsgerichtshof gleich dem der Schweiz zur Entscheidung der kollidierenden Staatsansprüche und konkurrierenden Ansprüche der Beteiligten fehlt, wird der einzig mögliche, verfassungsmäßige Weg gegen Renitenzen einzelner Staaten gegen eine richtige Ausführung eines Reichsgesetzes durch Anrufen des Bundesrates einzuschlagen sein. Zunächst liegt ja der Vollzug des D.B.G. den zuständigen Behörden der Bundesstaaten ob, welche die Landesgesetzgebungen und Steuerpraxis damit in Einklang zu setzen haben. Wo Verwaltungsgerichte bestehen, haben diese über die Steuerpflicht, sonst die Civilgerichte, in Steuerstrafsachen die Strafgerichte, für Aufrechterhaltung der Tendenz des D.B.G. zu sorgen, welchenfalls das Reichsgericht, das bereits vereinzelte Urteile erlassen hat, die endliche Entscheidung zu geben hat. „Die reichsverfassungsmäßige Gewähr für die richtige und einheitliche Handhabung ist dadurch gegeben, daß der Bundesrat über die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetretenen Mängel zu beschließen und folgeweise die materielle Entscheidung über deren Auslegung zu treffen hat (Reichsverfassung Art. 7 Ziff. 3, Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I S. 260); der Bundesrat hat auch über die Auslegung des D.B.G. schon eine Reihe wichtiger Entscheidungen erlassen“ (Clauß a. a. O. S. 150).

Der Grund davon, daß die Frage der Doppelbesteuerung noch soviel bestritten wird, scheint darin zu liegen, daß mehrfach nicht zwischen bloßer Einnahme und Einkommen unterschieden wird, welcher Unterschied für die Bestimmung des Vorhandenseins des nämlichen Steuerobjekts so wesentlich und auch auf die Annahme von zwei oder mehr Steuersubjekten von Einfluß ist. Ist die Einnahme einer Geldsumme nur von der Art, daß sie nur weitergehend gemacht wird, auch wenn sie in das Eigentum des Einnehmers zeitweise übergeht, aber mit der Bestimmung, endgiltig in den Verbrauch oder das Vermögen eines anderen, dazu Berechtigten, verabfolgt zu werden, ohne einen Vermögenszuwachs des Einnehmers daraus, so hat der wirkliche Empfänger der Geldsumme das Einkommen allein, der Geber nur die Einnahme. Dann kann man von dem nämlichen Steuerobjekt „dieses und jenes reden, das aber nur vom berechtigten bleiben-

den" Empfänger zu versteuern wäre. Darauf wird in jedem Fall die Feststellung zu richten sein.

Es bedarf schließlich der Begriff der „Doppelbesteuerung" auch noch einer Korrektur für die Praxis, wie sie von Clauß a. a. O. und nach ihm von Professor Eheberg in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften II S. 985 festgestellt worden ist. Nach ihm ist man bisher geneigt gewesen, nur den Fall darunter zu begreifen, in welchem das nämliche Objekt bei demselben Subjekt zweimal und zwar von verschiedenen Steuerbehörden gleicher Art in dem einen und gleichzeitig in dem anderen Staate zur Versteuerung herangezogen wird. Von einer materiellen Doppelbesteuerung könnte man sprechen, z. B. wenn eine Aktiengesellschaft und die Aktionäre für den Gewinn aus dem Aktienunternehmen, oder wenn ein Grundbesitzer für den Ertrag des Grundstückes ohne Abzug der Schuldzinsen und sein Gläubiger für die aus dem Ertrag des Grundstückes an ihn bezahlte Kapitalrente besteuert wird. Von einer Doppelbesteuerung im eigentlichen und engeren Sinne spreche man regelmäßig nur da, wo zwei Steuergewalten von gleicher Art und Ordnung, also in der Regel zwei selbständige Staaten, ein und dasselbe Steuerobjekt erfassen, z. B. wenn ein Steuersubjekt in Preußen wohnt und daselbst die Renten seines in Oesterreich gelegenen Gutes verzehrt, oder in Berlin ein Aktionär sich aufhält und von den Dividenden eines in Frankreich gelegenen Aktienunternehmens lebt, — wozu freilich u. E. vorauszusetzen ist, daß in beiden Fällen jenseits, also im Ausland, schon das Renten- bez. Dividendeneinkommen besteuert worden war. Fast selbstverständlich ist, daß da, wo Staaten durch ein staatsrechtliches Band verbunden sind, wie die Bundesstaaten im Deutschen Reich und in der Schweiz die Kantone in der Eidgenossenschaft, eine Doppelbesteuerung dem Gedanken des Bundesstaates widerspricht und ihre bundesgesetzliche Regelung unabweisbar erscheint, wenn innerhalb des Bundesstaates Freizügigkeit besteht. Von diesem Gesichtspunkte war auch die Reichsgesetzgebung bei dem Erlaß des Gesetzes vom 13. Mai 1870 ausgegangen, dessen Ausbau sich allmählich empfehlen dürfte.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Darstellung zusammen. Geht man von dem oben festgehaltenen Begriff des Einkommens als einer dauernden Vermögensvermehrung zum Verbrauche des Empfängers aus, so darf auch nur diesen allein die Steuerpflicht auferlegt werden wegen dieses Einkommens, auch wenn er es als abgeleitetes von dem ursprünglichen Einnehmer oder Einhebungsberechtigten erhalten hat. In diesem letzteren Falle ist, falls jedoch der erste Einkommenbezug als Einkommen im vorstehenden Sinne Steuerobjekt sein soll, festzustellen, ob er eine Vermögensvermehrung bei dem Einnehmer zu dessen Verbrauche war oder aber die Bestimmung hatte, nur durch die Hand dieses hindurchzugehen, ohne daß der Geber einen Anspruch auf eine entsprechende Gegenleistung des Empfängers oder einer anderen Person hatte. Im ersteren Falle wäre je eine Besteuerung wegen seines Einkommens und auch bei dem Empfänger wegen des seinigen am Platze, weil das Einkommen je ein besonderes oder getrenntes, also ein von

einer Doppelbesteuerung zu treffendes identisches Einkommen nicht vorhanden wäre. Würde hier der Begriff „Doppelbesteuerung" angewendet, so wäre das irrig in der Voraussetzung der Identität des Objekts der Besteuerung geschehen. Anderenfalls hingegen würde eine wirkliche Doppelbesteuerung vorliegen, wenn festgestellt wird, daß die Einnahme von vornherein gar nicht im Vermögen des Einnehmers zur Verwendung für sich oder zur dauernden Vermehrung jenes bestimmt ist, sondern als stetig wiederkehrende Vorausbelastung der Einnahme auszuscheiden hat, um als periodisches, fortlaufendes Einkommen ohne Empfang einer Gegenleistung an die andere bestimmte Person überzugehen. Dann ist der Begriff des steuerpflichtigen Einkommens nicht auf den dauernd Belasteten anwendbar, mithin cessiert ein Anspruch gegen ihn auf Steuerpflichtserfüllung. Würde diese begehrt und daneben auch eine solche des Empfängers des überkommenen Einkommenbetrags, dann wäre die Annahme zweier in zwei Subjekten getrennter Einkommen als Steuerobjekte vorhanden, aber irrig und daher eine demgemäß ausgeführte zweimalige Besteuerung eine verbotene Doppelbesteuerung, während jene erstere eine erlaubte gewesen war. Dahin gehören die von Eheberg vorbenannten Fälle der Heranziehung sowohl der Aktiengesellschaft, als auch der Aktionäre zu je einer Versteuerung des zur Verteilung bestimmten Reingewinnes aus dem Unternehmen an die letzteren; ferner auch der andere Fall der Versteuerung nicht abgezogener Schuldzinsen auf seiten des Schuldners, der um deren Betrag, um welchen sich sein Einkommen von vornherein mindert, zu viel zahlen würde, und der gleichzeitigen Besteuerung dieses vom Gläubiger eingenommenen Zinsenbetrages. Die Schuldzinsen sind eine auf Dauer periodische Vorausbelastung der Einnahmen des Schuldners, welche, um den Reinertrag seines Einkommens (das ist seiner Einnahmen nach Abzug der notwendigen Ausgaben) festzustellen, abzuziehen ist, während ihr materieller Inhalt in das Vermögen des Gläubigers als Einkommen dieses übergeht.

Es gilt das Gesagte auch von den periodischen, fortlaufenden Unterstützungszuwendungen der Eltern an ihre Kinder, soweit diese Steuersubjekte sein können — unser Beweissatz.

Die Regelfälle, in welchen wegen des zweifellos identischen Steuerobjektes nur das eine Subjekt von zwei gleichgearteten Steuergewalten in Anspruch genommen wird und welche als „eigentliche" Doppelbesteuerung bezeichnet werden, bieten keine besonderen Bedenken dar, da sie im D.B.G. und anderwärts gruppiert vor Augen stehen. Die Ueberschreitungen der Ausschließlichkeitsgrenzen durch Inanspruchnahme einer zweiten, nichtberechtigten Steuerbehörde eines Gliedes des Deutschen Reichs wegen desselben Einkommens oder Ertrages wäre eine verbotene Doppelbesteuerung; nur würde es sich bei einer Kollision fragen, welche Steuerbehörde die ausschließlich berechtigte sei, sofern das D.B.G. nicht ausreichte. Mangels Staatsverträgen mit dem Ausland bez. einer internationalen Ordnung des Zusammentreffens von gegensätzlichen in- und ausländischen Steuerinteressen wäre eine

verbotene Doppelbesteuerung nicht vorhanden, wenn von einer Steuerbehörde im Reiche das aus einer im Auslande gelegenen Quelle gezogene Einkommen, obschon es dort bereits besteuert war, nach diesseitigen Landesgesetzen besteuerbar gemacht wäre. Thatsächlich läge allerdings eine in thesi zu verwerfende Doppelbesteuerung vor, deren rechtliche Ungiltigkeit und Beseitigung eben Gegenstand und Ziel einer internationalen Ordnung durch Staatsvertrag sein sollte. Daher berührt zur Zeit auch das Verhalten der ausländischen Steuerbehörden im umgekehrten Falle die Beurteilung, ob eine Doppelbesteuerung vorliege, wenn eine innerhalb des Reiches gemachte Einnahme zu besteuern ist und diese ins Ausland übergeht, ebensowenig wie dort, wenn eine im Ausland bereits besteuerte Einnahme in einen deutschen Bundesstaat gelangt und hier als Einkommen steuerbar gemacht werden soll — dies alles um so weniger, als man im Ausland ohne vorhandene Staatsverträge ebenso zu verfahren pflegt. Ob in einer solchen Doppelbesteuerung ein Unrecht liegt, danach fragen die Steuerbehörden nicht, aber die Privaten, die davon betroffen werden, empfinden ein solches recht sehr.

Gegenüber den in einzelnen deutschen Einkommensteuergesetzen aufgestellten Sätzen über die Steuerbarkeit periodisch wiederkehrender, fortdauernder Leistungen — ohne Gegenleistung im besonderen — möchte de lege ferenda nach bereits oben gemachten Andeutungen über die vermutliche Begründung des in Preußen gemachten Unterschiedes noch folgendes in Erwägung zu ziehen sein. Es scheint der im Sachverhältnis ruhenden Ordnungs- und Gerechtigkeitsidee zu entsprechen, daß solche Belastungen, welche auf einer nicht vom freien Willen des Pflichtigen abhängigen, unabänderlichen Bestimmung eines Gesetzes oder letzten Willens beruhen, von der Steuerbarkeit befreit bleiben sollten, so daß nur den Empfänger, der Steuersubjekt sonst sein kann, die Steuerpflicht für ein übertragenes Einkommen treffen würde. Vermöge der Unabänderlichkeit der Belastung vermindert sich das Einkommen des Belasteten stetig um den Leistungsbetrag, so daß der Begriff des reinen Einkommens sich damit fortlaufend durch die fortdauernde Vermögensminderung erhält. In einer anderen Lage befindet sich derjenige, welcher aus freiem Willen sich selbst mit einer derartigen fortdauernden Verpflichtung belastet, von der er meistens zurücktreten kann oder die wenigstens durch Willensänderung des berechtigten Empfängers zu verändern wäre. Das sind die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden fortdauernden Lasten oder Leistungen; auszunehmen aber sind davon die auf letztwilligen, weil für den Belasteten unabänderlichen, Verfügungen beruhenden Leistungen. In den freiwilligen Selbstbelastungen auf Zeit und Dauer liegt doch nicht von vornherein eine Unabänderlichkeit vor, am wenigsten bei einseitigen Leistungen der Freigebigkeit, — wenn sie auch zugesagt werden; wenn auch innerlich zwingende Motive vorliegen können, so setzen diese sich doch erst in die That (Versprechen, Vertrag, überhaupt rechtsverbindliche Unterwerfung u. dgl.) durch Vermittelung der freien Selbstentschließung des sich selbst Belastenden um. Der durch Gesetz zum Unterhalt eines Angehörigen Verpflichtete

oder der durch Testament zur fortdauernden Zahlung einer Vermächtnissumme genötigte Erbe hat, ohne davon abstehen zu können, eine ihm auferlegte Vermögensverminderung fortlaufend zu ertragen, welche stetig von seinem Jahreseinkommen abgeht und zwar unabänderlich. Das ist weit mehr ein innerer Grund, diese von außen aufgenötigte Belastung eher als eine durch freie Entschließung sich selbst auferlegte von einer staatlichen, überhaupt öffentlichen Abgabe freizulassen und den Empfänger in dem einen, wie in dem anderen Falle, sofern er Steuersubjekt sein kann, auf sein desfallsiges Einkommen zu besteuern.

Solange im materiellen Steuerrecht die Landesgesetze noch nicht zur vollen Beseitigung einer dem Rechtssinn widersprechenden und daher unerlaubten Doppelbesteuerung ausreichen, empfiehlt es sich im Hinblick auf den im D.B.G. erkennbaren politischen wie Rechtszweck, daß eine konkurrierende Steuerbehörde in den obigen Ausnahmefällen der möglichen Doppelbesteuerung von der Geltendmachung ihrer Steuergewalt absehe, wenn der von ihr in Anspruch wegen der Versteuerung des nämlichen Einkommens Genommene bescheinigt, daß dieses bereits von einer anderen zuständigen Steuerbehörde im Reiche besteuert worden ist. In Zweifel über die Zuständigkeit der konkurrierenden Steuerbehörden, welche der vorausgehenden Besteuerung näher liege, würde diejenige vorberechtigt erscheinen, welche für den Wohnsitz des Empfängers des abgeleiteten Einkommens zuständig ist, worauf dann dem ursprünglichen Einnehmer als dem Geber ein Abzug der fortlaufenden Leistungsbeträge von seinem Jahreseinkommen selbstverständlich zustehen muß[1]). Nach dem preußischen Steuerrecht ist dieses Verfahren wenigstens für die dort begrenzten Fälle der Abzugsfähigkeit der auf privatrechtlichen Titeln beruhenden dauernden, fortlaufenden Belastungen auf seiten des Belasteten gegeben, auch wenn der berechtigte Empfänger in einem anderen Bundesstaat wegen des daraus ihm zugestellten Einkommens besteuert worden ist. Dasselbe wird für das Großherzogtum Sachsen-Weimar mit der Geltung des neuesten Einkommensteuergesetzes vom 1. Januar 1899 an eintreten.

1) Zu einer gleichen Bestimmung, wie im Art. 9 des gedachten schweizerischen Entwurfs, dafs die nach den dortigen Bestimmungen begründete Zuständigkeit zur Steuererhebung die Besteuerung des nämlichen Objekts in einem anderen Kantone ausschliefse, auch wenn der zuständige Kanton von seinem Steuerrechte keinen Gebrauch machen sollte, läge in den erwähnten Zweifelsfällen kein Grund vor; anders freilich dann, wenn die Zuständigkeit nur der einen Art der Steuerbehörde als ausschliefsliche bestimmt ist. Im Grofsherzogtum Sachsen-Weimar ist durch das Gesetz betr. die Erbschaftssteuer vom 10. April 1895 § 6 a. E. das Staatsministerium ermächtigt, in den Fällen der §§ 7—9 des Gesetzes vom 3. September 1844 über die Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen (nämlich wenn der Erblasser aufser seinem Wohnsitze hier auch im Auslande einen Wohnsitz gehabt und dort Vermögen hinterlassen hat oder auch in einem dritten Staate und dort deshalb Besteuerung stattfand), Abweichungen von den diesseitigen Besteuerungsvorschriften zu gestatten, wenn dies zum Zwecke der Vermeidung oder Ausgleichung von Doppelbesteuerungen erforderlich erscheine.

Miszellen.

XIII.

Die Handelsbewegung im Altertum.

Von Beloch-Rom.

Bei Bücher, *Entstehung der Volkswirtschaft,* steht noch in der 2. Auflage folgendes zu lesen (S. 81): „So wenig uns auch die seitherige Litteratur über die ältere Geschichte des Handels und der Märkte an eine richtige Schätzung dieser Dinge gewöhnt hat, so wird doch aufs entschiedenste betont werden müssen, daß weder bei den antiken Völkern, noch im früheren Mittelalter die Gegenstände des täglichen Lebens einem regelmäßigen Austausch unterlagen. Seltene Naturprodukte, gewerbliche Erzeugnisse von hohem specifischen Wert bilden die wenigen Handelsartikel .... Wo die Bevölkerung in städtischen Mittelpunkten sich verdichtet, kann sogar ein lebhafter Marktverkehr in Lebensmitteln Platz greifen, wie im klassischen Altertum und heute in manchen Negerländern."

Wenn Bücher statt „im klassischen Altertum" gesagt hätte „in der homerischen Zeit", so würde gegen diese Behauptung kaum etwas einzuwenden sein, obgleich der Vergleich mit den Negerländern auch dann noch recht wenig am Platze wäre. Wie steht es aber mit der klassischen Periode des Altertums? Das soll hier durch einige Zahlen beleuchtet werden. Ich komme damit einer Forderung nach, die Bücher selbst aufgestellt hat [1]).

Im Jahre 401/0 v. Chr. wurde der Ein- und Ausfuhrzoll im Peiräeus für 30 Talente verpachtet, im Jahre darauf für 36 Talente [2]). Der Zoll war ein Wertzoll im Betrage von 2 Proz. (*πεντηκοστή*); die Pachterträge entsprechen also einem Werte der ein- und ausgeführten Waren von 1500 bezw. 1800 Talenten. Rechnen wir die Erhebungskosten, Defraudationen, zollfreien Eingänge und den Gewinn der Zoll-

1) *Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft*, 50 (1894) S. 200: „Solange man in diesen Dingen nicht mit quantitativen Vorstellungen arbeitet, wird man mit Notwendigkeit zu einer Ueberschätzung des antiken Handels kommen." Wieweit der Nachsatz berechtigt ist, wird sich aus der folgenden Untersuchung ergeben.

2) Andok. *v. d. Mysterien*, 133. Die Rede ist 399/8 gehalten; die Angaben über die Zollerträgnisse beziehen sich auf die beiden vorhergehenden Jahre.

pächter hinzu, so ergiebt sich eine Handelsbewegung im Werte von etwa 2000 Talenten [1]), im ersten Jahre vielleicht etwas weniger, im zweiten wahrscheinlich etwas mehr. Nun beträgt der Wert des attischen Talentes (26 kg), wenn wir das Silber nach dem der persischen Doppelwährung zu Grunde liegenden Verhältnis von $13^1/_3 : 1$ in Gold umrechnen, 5440,5 M. [2]); der Wert der Handelsbewegung im Peiräeus hat sich also auf etwa 11 Mill. M. belaufen. Es wird nun mäßig gerechnet sein, wenn wir den Geldwert in dieser Zeit auf $^1/_3$ des heutigen ansetzen [3]); diese 11 Mill. M. würden also nach heutigem Geldwert mindestens 33 Mill. M. entsprechen, wahrscheinlich mehr als 40 Mill. M. Nun ist zu berücksichtigen, daß Athen nur das kleine Attika als Hinterland hatte; die im Peiräeus eingeführten Waren waren also im wesentlichen für den attischen Konsum bezw. die attischen Fabriken bestimmt, und die von dort ausgeführten Waren im wesentlichen attische Erzeugnisse. Denn die Waren, die nur zur Durchfuhr auf dem Seewege nach dem Peiräeus kamen, waren dem Zoll nicht unterworfen, da dieser beim Ausladen bezw. beim Einladen zur Erhebung gelangte [4]). Die Bevölkerung von Attika aber hat um die Wende des 5. zum 4. Jahrhundert allerhöchstens 200 000 Menschen, wahrscheinlich nur 150 000 betragen; denn die Bürgerschaft und die angesessenen Fremden (Metöken) waren durch den peloponnesischen Krieg und die diesem folgende Revolution decimiert, die Reihen der Sklavenschaft durch Desertionen zum Feinde und die wirtschaftliche Krisis wahrscheinlich noch stärker gelichtet [5]). Es kommt also auf den Kopf der Bevölkerung, wenn wir 150 000 Einwohner rechnen, eine Ein- und Ausfuhr von 220—270 M. Dabei ist die Handelsbewegung der übrigen Häfen Attikas nicht berücksichtigt, und ebensowenig die Ein- und Ausfuhr auf dem Landwege, von und nach Böotien, und über Oropos von und nach Euböa [6]); auch ist es möglich, daß die Zollpacht im Peiräeus, über deren Ertrag uns Angaben vorliegen, nicht die gesamte Ein- und Ausfuhr umfaßte, und die Zölle auf einzelne Artikel, z. B. der Getreidezoll, gesondert verpachtet waren, was bisweilen geschehen ist [7]).

---

1) So rechnet auch Boeckh, *Staatshaush.* I² S. 430.

2) Vergl. darüber meine *Griech. Geschichte* I S. 215 A 2.

3) Der Weizenpreis in Athen sand am Anfang des 4. Jahrhunderts etwa auf 3 dr. für den Medimnos (Corsetti in meinen *Studi di Storia antica* II, Rom 1893) oder nach dem oben zu Grunde gelegten Wertverhältnis zwischen Silber und Gold umgerechnet ca. 7 M. für 100 kg. Bei dem Vergleich mit den Preisen unserer Zeit ist zu berücksichtigen, dafs das Getreide heute abnorm niedrig im Preise steht; in der Periode von 1831—1875 betrug der Preis von 100 kg Weizen in London 24—25 M. (*Handwörterbuch* III, 892). Der Tagelohn für ungeschulte Arbeit betrug in Athen zur Zeit des peloponnesischen Krieges etwa 3 ob. oder 45 Pfennige. (*Gr. Gesch.* I, 415.) Uebrigens bleibt die Sache im wesentlichen dieselbe, auch wenn der Geldwert um 400 v. Chr. etwas höher gewesen sein sollte, als hier angenommen ist.

4) Boeckh, *Staatsh.* I² 426 und die dort angeführten Stellen.

5) Vergl. meine *Bevölkerung der griech.-röm. Welt*, S. 99, wo die Bevölkerung Attikas am Ende des peloponnesischen Krieges auf nur 130 000 berechnet ist.

6) Namentlich der Verkehr über Oropos war sehr bedeutend: Thuk. VII 28, und für das 3. Jahrhundert Herakleides der Kritiker (Pseudo-Dikäarchos) 6, bei Müller, *Geographi Graeci minores* I, S. 100.

7) Boeckh, *Staatshaush.* I², S. 426.

Wollen wir nun diese Zahlen zu modernen Verhältnissen in Vergleich setzen, so ist es nach dem Gesagten klar, daß wir nicht einen Welthandelsplatz mit ausgedehntem Hinterlande, wie Hamburg zum Vergleich heranziehen dürfen, sondern nur einen Kleinstaat, wie etwa Dänemark. Hier betrug 1890 der Wert der Ein- und Ausfuhr zusammen 591 Mill. Kronen, oder bei einer Bevölkerung von 2 185 000 etwa 250 Kronen oder 280 M. auf den Kopf, also ungefähr ebensoviel wie in Attika um das Jahr 400 v. Chr.

Allerdings dürfen Wirtschaftsgebiete so verschiedener Größe und Bevölkerung nicht ohne weiteres miteinander in Vergleich gestellt werden. Denn je größer das Wirtschaftsgebiet, desto kleiner wird verhältnismäßig der Betrag des Außenhandels auf den Kopf der Bevölkerung sein. So betrug 1890 die Ein- und Ausfuhr des Deutschen Reiches etwa 7700 Mill. M., die Bevölkerung 49,4 Mill., auf den Kopf kamen also 156 M., wenig mehr als die Hälfte wie in Dänemark. Könnten wir also Attika mit einem Wirtschaftsgebiete unserer Zeit von gleicher Bevölkerung vergleichen, das ebenfalls eine bedeutende Handels- und Industriestadt einschlösse, so ist gar kein Zweifel, daß die Handelsbewegung Attikas, wie wir sie oben für die Zeit um 400 v. Chr. berechnet haben, weit hinter der jenes modernen Wirtschaftsgebietes zurückbleiben würde. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß Attika in der Zeit, auf die unsere Angaben sich beziehen, sich in einer Periode tiefer wirtschaftlicher Depression befand. Der peloponnesische Krieg und die Revolution hatten den Wohlstand des Landes zu Grunde gerichtet; das attische Reich war gefallen, alle auswärtigen Besitzungen verloren. Erst jetzt, seit der Wiederherstellung des äußeren und inneren Friedens im Jahre 403, begann Athen sich allmählich von diesem Verfall zu erholen; es ist ein Symptom dafür, daß der Ertrag des Zolles im Peiräeus von 30 Talenten im Jahre 401/0 auf 36 Talente im Jahre 400/399 gestiegen ist. Ohne Zweifel hat dieses Steigen während der nächsten Jahre, bis zum korinthischen Kriege, und dann weiter bis zur Zeit Philipps und Alexanders fortgedauert; und wenn darüber auch nichts näheres überliefert ist, so werden wir doch mit voller Sicherheit sagen dürfen, daß die Zolleinnahmen im Peiräeus, und also auch der Betrag der Einfuhr, im Laufe des 4. Jahrhunderts weit über den Betrag der Jahre 401/0 und 400/399 gestiegen sind.

Doch bleiben wir, um nur mit überlieferten Zahlen zu rechnen, bei diesem Betrag stehen. Da Athen seit dem Ende des peloponnesischen Krieges keine Tribute mehr bezog, und ausschließlich auf die eigenen Hilfsquellen angewiesen war, da ferner die Ausbeute der Silberbergwerke von Laureion in dieser Zeit sehr zurückgegangen war, so mußte es den Betrag seiner Einfuhr im wesentlichen mit den Erzeugnissen seiner Industrie und Landwirtschaft decken; wir können uns also nicht weit von der Wahrheit entfernen, wenn wir den Wert der Ausfuhr und Einfuhr annähernd gleich setzen. Demnach betrug die Einfuhr etwa 125 M. auf den Kopf, oder, von den Sklaven abgesehen, etwa 200 M. auf den Kopf der freien Bevölkerung, denn wir können mit voller Sicherheit sagen, daß deren Zahl Ende des 5. Jahrhunderts sich auf ungefähr 100 000 belaufen hat. Wie verträgt sich das mit der Behauptung

Bücher's, „seltene Naturprodukte und gewerbliche Erzeugnisse von hohem specifischen Wert“ hätten die „wenigen Handelsartikel“ gebildet? Sollen wir denn wirklich glauben, eine Familie von 5 Köpfen hätte im Durchschnitt 1000 M. auf Luxusartikel verwendet, in einer Zeit, wo Athen wirtschaftlich so tief darnieder lag? Bei einem Tagelohne für ungeschulte Arbeit von, nach dem heutigen Geldwert, etwa $1^1/_2$—2 M.?

Es ist also klar, daß Luxusartikel nur einen kleinen Teil der Einfuhr bilden konnten; in der Hauptsache bestand die Einfuhr, ganz wie in den heutigen Industrieländern, in Nahrungsstoffen und in Rohmaterial für die Industrie. Das ist zum Ueberfluß vielfach direkt bezeugt. Aus Demosthenes wissen wir, daß um die Mitte des 4. Jahrhunderts die Getreideeinfuhr allein 800000 Medimnen (ca. 400000 hl) Weizen betrug[1]), im Werte von 400 Talenten, wenn wir den Medimnos nur zu 3 Drachmen ansetzen. Man sehe auch das Verzeichnis der Einfuhrartikel bei Hermippos[2]). Für die Ausfuhr kam von Bodenprodukten im wesentlichen nur das Oel in Betracht; das übrige waren Industrieerzeugnisse, und zwar, da es sich um so große Beträge handelt, in der Hauptsache offenbar Artikel für den Massenkonsum.

Doch gehen wir weiter. Als die Lakedämonier im Jahre 413 Dekeleia besetzt hatten, beschlossen die Athener, die bis dahin von den unterthänigen Bundesgenossen erhobenen Tribute durch einen Wertzoll von 5 Proz. auf die Ein- und Ausfuhr zur See zu ersetzen, in der Erwartung, ihre Einnahmen dadurch zu steigern[3]). Die Tribute ertrugen nun damals etwa 1000 Talente, folglich muß die Ein- und Ausfuhr in den Häfen der Bundesstaaten damals weit über 20000 Talente betragen haben, da ja die Erhebungskosten etc. in Rechnung zu stellen sind. Das sind 110 Mill. M., oder nach dem heutigen Geldwert über 330 Mill.; bringen wir auch die Erhebungskosten u. s. w. in Ansatz, so kommen wir auf wenigstens 400 Mill. M. Dabei ist die Handelsbewegung von Attika selbst nicht einbegriffen, und ebensowenig die Ein- und Ausfuhr der drei wichtigsten Inseln des ägäischen Meeres, Chios, Lesbos und Samos, die von der Tributzahlung frei waren. Dazu kommt weiter der Landhandel der festländischen Bundesstädte. Wir sehen, daß der Gesamtwert der Handelsbewegung des athenischen Reiches sich auf 5—600 Mill. M. belaufen haben muß. Und dabei umfaßte das athenische Reich nur etwa $^1/_4$ der griechischen Welt; die ganze griechische Halbinsel mit Ausnahme von Attika selbst, die Kolonien im Westen, Kyrene, Kreta, Kypros, die meisten pontischen Kolonien waren von Athen unabhängig. Wir dürfen demnach die gesamte Handelsbewegung der griechischen Welt gegen den Ausgang des 5. Jahrhunderts auf kaum unter 2 Milliarden M. anschlagen; anderthalb Milliarden würden wohl das Minimum sein. Die Bevölkerung der griechischen Welt, in dieser Zeit, kann, wenn wir reichlich rechnen, auf etwa 10 Mill. geschätzt werden[4]); es kämen also 150—200 M. auf den Kopf. Ein

1) Demosth., *G. Leptin.* 32.

2) Hermippos fr. 63 Kock (*Comicorum Atticorum fragm.* I, S. 243).

3) Thuk. VII, 28, und über die Höhe der Tribute in dieser Zeit *Rhein. Mus.* 39, S. 42.

4) Vergl. meine *Griechische Geschichte*, I, S. 405, wo 7—8 Mill. angenommen werden

Vergleich mit modernen Verhältnissen ist hier nicht möglich, da die griechische Welt ja kein einheitliches Zollgebiet bildete. Aber wir sehen doch, um wie gewaltige Summen es sich schon im 5. Jahrhundert bei dem griechischen Verkehre gehandelt hat.

In der hellenistischen Periode ist dann der Verkehr noch bedeutend gewachsen. Wir würden das schon an und für sich schließen können aus der Erweiterung des griechischen Wirtschaftsgebietes, welche die Eroberungen Alexanders herbeiführten, und dem glänzenden Aufschwung der Großstädte, die in den eroberten Ländern emporwuchsen. Es fehlt aber auch nicht an einem direkten Zeugnisse. Im 3. und am Anfang des 2. Jahrhunderts war Rhodos, was im 5. und 4. Jahrhundert der Peiräeus gewesen war, der größte Handelsplatz am ägäischen Meere; als nun die Römer nach dem Kriege gegen Perseus, etwa im Jahre 166 Delos zum Freihafen erklärten, sank infolge davon der Ertrag der Zölle in Rhodos von 1 000 000 auf 150 000 Drachmen [1]). Es sind hier rhodische Drachmen gemeint, die etwa $^4/_5$ der attischen Drachmen galten [2]); in attischer Währung ausgedrückt, hätte der Zollertrag sich also auf 800 000 bezw. 120 000 Drachmen belaufen. Wir sehen aus diesem Sinken der Zolleinnahmen, daß es sich bei dem Verkehr im Hafen von Rhodos hauptsächlich um Transitverkehr handelte, was wir übrigens auch ohne das annehmen müßten. Nun wissen wir allerdings nicht, wie hoch sich die Zollgebühren in Rhodos belaufen haben. Es ist aber klar, daß sie in einem solchen Handelsstaate nicht übermäßig hoch gewesen sein können; und da nun in dem benachbarten Halikarnassos kurz vor dieser Zeit ein Wertzoll von 2 Proz. erhoben wurde [3]), so dürfen wir mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der Zoll in Rhodos nicht höher gewesen ist. Das ergäbe einen Wert der Handelsbewegung (vor dem Kriege gegen Perseus) von 40 Mill. attischen Drachmen, oder gegen 7000 Talenten, mehr als dreimal so viel als die Handelsbewegung im Peiräeus zwei Jahrhunderte früher betragen hatte [4]). Das Sinken der Zollerträge nach der Eröffnung des Freihafens Delos erklärt sich zum Teil dadurch, daß der Transitverkehr sich dorthin verzog; zum Teil wohl aber auch dadurch, daß die Rhodier infolgedessen genötigt waren, ihre Zollgebühren zu ermäßigen. Es bleibt natürlich die Möglichkeit, daß die Zahlen etwas überschätzt, bezw. unterschätzt sind; sehr weit von der Wahrheit können sie sich aber kaum entfernen, da sie einer offiziellen Angabe der rhodischen Gesandten im römischen Senate entnommen sind.

Aus den folgenden Jahrhunderten bis zum Ende des Altertums haben wir über die Größe der Handelsbewegung meines Wissens nur die eine Angabe, daß der Wert der aus Indien auf dem Seewege nach

---

1) Polyb. XXXI, 7, 12.

2) Allerdings war die rhodische Drachme in dieser Zeit etwas unter ihr Normalgewicht herabgesunken und wog nur noch etwa $^3/_4$ der alten attischen Drachme; dafür war aber das Silber im Verhältnis zum Golde im Werte gestiegen. Beides wird sich annähernd ausgleichen.

3) Michel *Recueil d'Inscriptions Grecques* 595. Die Urkunde gehört in das 3. Jahrhundert, wahrscheinlich dessen 2. Hälfte.

4) Doch ist zu berücksichtigen, dafs der Geldwert im 2. Jahrhundert um etwa 30—40 Proz. niedriger war, als am Anfang des 4. Jahrhunderts.

Aegypten eingeführten Waren in Vespasian's Zeit jährlich wenigstens 55 Mill. Sesterzen betragen habe [1]). Das sind, wenn wir das damals bestehende Wertverhältnis zwischen Silber und Gold zu Grunde legen, 12 963 000 M. Man hat diese Zahl als Beweis für die Geringfügigkeit des antiken Handelsverkehrs verwenden wollen; und allerdings betrug 1894/5 der Wert der indischen Ausfuhr nach dem „Vereinigten Königreiche" 328 Mill., nach ganz Europa gegen 600 Mill. Rupien, oder bei dem jetzigen Kurs der Rupie, etwa 800 Mill. M. Ein solcher Schluß würde aber sehr voreilig sein. Noch 1835/6 betrug der Wert der gesamten indischen Warenausfuhr zur See nach allen Ländern der Welt nicht mehr als 111 Mill. Rupien [2]), oder, da die Rupie damals noch ihren vollen Wert von 2 Schilling hatte, rund 225 Mill. M. Wieviel davon auf die Ausfuhr nach Europa kommt, finde ich nicht angegeben, es wird aber etwa die Hälfte, also ca. 115 000 000 M. gewesen sein, da noch 1850/1 von einer Gesamtwarenausfuhr von 181 641 390 Rupien 91 635 260 Rupien nach Europa gingen. Nun hat aber Europa im Jahre 1835 wahrscheinlich die dreifache Bevölkerung gezählt, wie das römische Reich zur Zeit Vespasian's [3]); und die Kaufkraft des Geldes wird 1835 etwa die doppelte gewesen sein, als im 1. Jahrhundert nach unserer Zeitrechnung [4]). Die 13 Mill. M. der indischen Einfuhr nach Europa in der Zeit Vespasian's würden also etwa dasselbe bedeuten, wie 80 Mill. M. im Jahre 1835; mit anderen Worten, der Wert dieser Einfuhr, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, war zur Zeit Vespasian's nur um etwa 30 Proz. niedriger, als um die Wende vom 1. zum 2. Drittel unseres Jahrhunderts [5]). Kaum irgend eine zweite Thatsache ist so geeignet, uns einen Begriff von der Großartigkeit des antiken Welthandels zu geben.

---

1) Plin. *Nat. Hist.* VI 101. An einer anderen Stelle (XII 84) schätzt Plinius den Wert der jährlichen Einfuhr aus Arabien, Indien und China *minima computatione* auf 100 Mill. Sesterzen (21 750 000 M.).

2) *Miscellaneous Statistics of British India*, Calcutta 1878.

3) Im Jahre 1840 zählte Europa etwa 250 Mill. Einwohner (Levasseur, *Population française* III, 232); die Bevölkerung des römischen Reiches bei Augustus' Tode habe ich *Bevölkerung* S. 507 auf 52 Mill. berechnet, wobei ich mit Absicht niedrige Zahlen gesetzt habe; nehmen wir aber selbst an, dafs meine Berechnung um 50 Proz. hinter der Wahrheit zurückbleibt, so erhalten wir doch nur eine Bevölkerung von 80 Mill. Für Augustus' Zeit wird diese Zahl etwas zu hoch sein; für die Zeit Vespasian's mag sie etwa der Wahrheit entsprechen, und wir werden keinenfalls weit darüber hinausgehen dürfen. Vergl. meine Bemerkungen *Zeitschr. f. Sozialwissenschaft* II (1899) S. 618 ff.

4) Das Preisniveau scheint während des 1. Jahrhunderts der Kaiserzeit annähernd stationär geblieben zu sein, wenigstens ist der Sold der Legionstruppen von Caesar bis Domitian nicht erhöht worden. Als hauptstädtischen Mittelpreis des Getreides (d. h. Weizens) rechnet Mommsen (*R. G.* I⁷ 839 A) für diese Periode 1 Denar für den römischen Modius, oder ca. 13 M. für 100 kg; das ist die Hälfte des londoner Marktpreises in den Jahren 1831—1840 (25,4 M.) Der Tagelohn für ungeschulte Arbeit betrug nach Cicero (*pro Roscio com.* 10,28) 3 Sesterzen = 65 Pfennige. — Natürlich gebe ich diese Vergleichung des antiken und modernen Geldwertes nur mit aller Reserve, da uns eine zusammenfassende Untersuchung über die Preisbewegung im Altertum noch immer fehlt.

5) Dabei ist ganz davon abgesehen, dafs indische Waren auch auf dem Wege über den persischen Golf und den Euphrat hinauf nach dem römischen Reiche gelangten; die indische Einfuhr mufs also in Wirklichkeit beträchtlich höher gewesen sein, als hier angenommen ist.

XIV.

Die Idar-Obersteiner Achatindustrie.

Von C. Schlenther, Gerichtsreferendar.

Das oldenburgische Fürstentum Birkenfeld liegt, in schmalem Streifen sich längs des Oberlaufs der Nahe hinziehend, am Abhange des Idar- und Hochwaldes. Das Ländchen hat den Charakter einer Berglandschaft; der Ackerbau ist auf den Höhen beschränkt, gedeiht aber in den Thälern ebenso wie der Obstbau gut. Der einzige größere Fluß des Landstrichs, die Nahe, nimmt vom Hunsrück, wie von der Gegend des Donnersberges eine große Anzahl rasch fließender Bäche auf.

In diesem Lande wird seit alter Zeit in eigenartiger Weise eine Industrie betrieben, deren Schilderung die Aufgabe der folgenden Blätter ist: die Verarbeitung von Schmucksteinen, insbesondere von Achaten.

Die Achatindustrie des Fürstentums Birkenfeld, oder, wie sie nach den beiden Hauptsitzen der Industrie genannt zu werden pflegt, die Idar-Obersteiner Industrie, ist nicht die einzige ihrer Art in Europa, ja nicht einmal in Deutschland.

Bis in die neueste Zeit bildete Amsterdam als Hauptstapelplatz des Rohmaterials einen der hauptsächlichsten Industrieorte für Verarbeitung von Schmucksteinen. Es wurde hier besonders Diamantschleiferei betrieben. Die eigenartigen Verhältnisse, die sich dort herausgebildet haben, des näheren zu untersuchen, kann hier nicht der Ort sein. Es genüge, darauf hinzuweisen, daß es neben fabrikmäßig betriebenen, im Eigentum großer Unternehmer stehenden Schleifmühlen, andere Mühlen giebt, welche von einer Anzahl von Schleifern gemietet sind und in denen für fremde Rechnung gearbeitet wird. Unter den fabrikmäßig betriebenen Schleifmühlen steht eine im Besitz einer Genossenschaft der Diamantschleifer[1]).

Während in Amsterdam das Rohmaterial hauptsächlich aus Diamanten besteht, werden in den beiden anderen außerdeutschen Orten, die erwähnenswert sind, alle Sorten Edelsteine geschliffen: Es ist dies namentlich Septmoncel im französischen Jura und die böhmische Stadt Turnau[2]). In letzterer wurden ursprünglich nur einheimische Granaten

1) Näheres bei Hisserich, Hausindustrie im Gebiete der Schmuck- und Ziersteinverarbeitung, die Idar-Obersteiner Industrie. Oberstein 1893, S. 7 ff.

2) Hisserich a. a. O., S. 10 ff.

verarbeitet; jedoch bei dem Sinken des Preises für die Waren zog man auch alle übrigen Arten von Edelsteinen mit heran. Die Stadt besaß früher eine blühende Hausindustrie, die jetzt im Kampfe mit der stetig vordringenden Fabrikindustrie mehr und mehr dahinsiecht. Besser steht es noch im französischen Jura, wo die Hausindustrie sich gut auf dem Platze behauptet, trotz der energischen Konkurrenz, die Amsterdam ihr bereitet.

Im Deutschen Reich sind drei Orte zu nennen, wo Schmucksteinverarbeitung betrieben wird, wenn man von Warmbrunn im Riesengebirge absieht, wo sich heute nur noch ein ganz kleiner Fabrikbetrieb in Thätigkeit befindet. In Waldkirch im badischen Schwarzwald ist in zwei Fabrikbetrieben mit zusammen 100 Arbeitern der traurige Ueberrest einer einst hochberühmten Hausindustrie [1]) zusammengefaßt.

Ebenfalls im Schwarzwald liegt der zweite in Betracht kommende Ort, Zell am Harmersbach. Auch hier hat man in letzter Zeit ein Nachlassen des Betriebes verzeichnen müssen, der allerdings nie sehr bedeutend gewesen ist. Es finden durch das Schleifen meist böhmischer Granaten etwa 50 Familien Winterbeschäftigung. Den Vertrieb besorgt der einzige Händler am Orte, der andererseits auch das genügende Rohmaterial herbeischafft.

Eine Diamantschleiferei wurde 1874 in Hanau gegründet, die so vorzüglich gedieh, daß nach ganz kurzer Zeit acht weitere dort entstanden und die dadurch hervorgerufene übermäßige Konkurrenz die Preise so erheblich drückte, daß die Industrie kaum mehr lohnt. Ueberdies haben in neuester Zeit die Arbeiter größtenteils wegen Lohnstreitigkeiten die Arbeit niedergelegt und schon seit längerer Zeit nicht wieder aufgenommen [2]).

Doch alle drei deutschen Orte, in denen Schmucksteine verarbeitet werden, können sich an Bedeutung mit Idar-Oberstein nicht entfernt messen.

Unwillkürlich fragt man sich, wie es möglich gewesen ist, daß eine so eigenartige Industrie sich in diesem doch recht abgelegenen Winkel entwickeln und lebensfähig erhalten konnte. Zur Erklärung muß ich ein paar Worte über die geologische Struktur der Gegend sagen.

Wir finden im Süden des heutigen Fürstentums den Buntsandstein des rheinischen Gebirgssystems, während im Norden Rotliegendes auftritt, stark durchsetzt mit Porphyr und Melaphyr. Diese letzteren Gesteinsarten, bekanntlich vulkanischen Ursprungs, bilden vorzugsweise den Gebirgsstock des Idarwaldes und bergen die für die Entwickelung der Industrie so wichtigen Halbedelsteine, die Achate [3]).

Die Entstehungsart der Achate war in früherer Zeit der Gegenstand verschiedener Hypothesen. Heute ist allgemein angenommen, daß

---

1) Gothein, E., Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. Strafsburg 1892, Bd. 1, S. 566 ff.

2) Hisserich a. a. O., S. 8.

3) Nöggerath, S., Die Achatindustrie im oldenburgischen Fürstentum Birkenfeld. Hamburg 1877.

das Muttergestein in flüssigem Zustande an die Erdoberfläche gekommen ist, dort allmählich erkaltete, und die darin enthaltenen Gase Hohlräume aufblähten. Diese Hohlräume füllte heißes, mit gelöster Kieselerde gesättigtes Wasser aus, dies verdunstete, und die Kieselerde krystallisierte schichtenweise. So entstanden die sogenannten „Achatmandeln". Von den schnellfließenden Gebirgsbächen wurden dieselben aus dem verwitterten Melaphyr ausgewaschen und mit ins Thal genommen, wo sie schon früh die Aufmerksamkeit der Anwohner erregt haben müssen.

Wann dies geschehen sein mag, und wann man dazu überging, die Achatmandeln zu schleifen, um so schneller zum Ziel zu kommen, als wenn man diese Arbeit dem Wasser allein überlassen hätte, läßt sich nicht feststellen. Schon das frühe Mittelalter kannte achatne Amulette und Schwertgriffe, doch ist uns weder über die Art, noch den Ort der Herstellung irgend etwas bekannt[1]).

Erst aus dem „Kurzen Bericht über die Herrschaft Oberstein", der um 1600 für den Grafen Philipp Franz von Dhun und Oberstein geschrieben wurde, können wir die ersten urkundlichen Belege für das Vorhandensein von Achatschleifereien entnehmen.

In diesem heißt es[2]):

„Item zum 45ten ist . . . zu sehen, daß in anno 1497 die Herren von Oberstein verboten, daß niemand bei Leib- und Lebensstraf kein Edelgestein und Bergwerk, es seie an Cazedeinern [Chalcedone?] oder anderen Steinen zu Fraysen grabe, er entrichte denn der Herrschaft Oberstein den dritten Centner, wie denn solches auch in alten Rechnungen zu sehen, daß es jederzeit verrechnet worden."

In dem nämlichen Bericht ist die Rede von einer Steingräberei bei Catharin-Ostern (jetzt Oberkirchen im preußischen Kreis St. Wendel) von der schon 1454 Nachricht vorhanden gewesen sei.

Aus dieser Urkunde geht hervor, daß um 1500 Steingräberei im heutigen Fürstentum Birkenfeld und dessen nächster Umgebung getrieben wurde. Es müssen also damals Schleifmühlen vorhanden gewesen sein, und das herabgeschwemmte Rohmaterial schon nicht mehr genügt haben, um den Bedarf zu decken. An eine Ausfuhr dieses Rohmaterials nach anderen Gegenden kann für die damalige Zeit nicht gedacht werden. Von einer solchen ist erst viel später, im 17. und 18. Jahrhundert, die Rede. Diese Ausfuhr ging nach Freiburg i/B. und Waldkirch[3]).

Aus der Urkunde ist ferner zu folgern, daß die Herrschaft selbst Achatschleifmühlen besessen hat, da sie sich sonst die Abgabe schwerlich in Rohmaterial hätte zahlen lassen. Das Vorhandensein solcher herrschaftlichen Schleifmühlen ist für eine spätere Zeit ausdrücklich nachzuweisen, man muß jedoch hiernach solche schon um 1500 annehmen.

---

1) cf. Nibelungenlied, Ausg. v. Bartsch, Leipzig 1887, Strophe 1783:

Der übermüete Hagene leit über siniu bein
ein vil liehtes wâfen ûz des knoppfe scein
ein vil liehter jaspes grüener danne ein gras
wol erkandes Kriemhilt daz ez Sîfrides was.

2) Leyser, Zur Geschichte des ehemaligen Nahegaus. Birkenfeld 1853, S. 135.

3) Gothein, E., a. a. O., S. 566.

Endlich muß aus der nicht unbeträchtlichen Höhe der Abgabe geschlossen werden, daß die Achatgräberei eine sehr einträgliche war, folglich die damit aufs engste zusammenhängende Achatschleiferei schon damals sich zu einer Art Industrie entwickelt haben mußte, so daß eine so hohe Abgabe auf den Bestand der Achatgräberei keinen vernichtenden Einfluß üben konnte [1]).

Der Uebergang von dem mit der Hand drehbaren gewöhnlichen Messerschleifstein, der wohl als das Urbild des jetzigen wird angesehen werden können, bis zu der Lagerung eines oder mehrerer Schleifsteine auf einer Achse und der Benutzung der Wasserkraft, um die Steine in Umdrehung zu versetzen, dieser gewiß riesige Schritt mußte schon lange gemacht sein, ehe sich über unsere Industrie Nachrichten finden. Es existiert nirgend eine Angabe darüber, wann oder auch nur von wem zuerst die Wasserkraft der Gebirgsbäche zum Schleifen benutzt wurde. Die Erinnerung daran, daß es früher einmal anders gewesen sein könne, war völlig verwischt. Man wird also wohl nicht fehlgehen in der Annahme, daß der Ursprung unserer Industrie bis in die frühesten Zeiten zurück reicht, „als die dunklen Wälder des Nahegaus sich der Kultur öffneten."

Die Technik, wie sie zu der Zeit, von der die Urkunden sprechen, bereits angewendet wurde, ist kaum verschieden von der heutigen: ein halbes Jahrtausend ist fast spurlos daran vorübergegangen.

Die Achatgräber, die heute freilich aus dem Fürstentum und dessen Umgebung verschwunden sind, waren ein eigener Stand, und förderten in stollenartigen Bauen das Rohmaterial fast durchweg mit der Haue zu Tage. Noch heute kann man in der Umgegend der einstigen Hauptfundorte, Freysen und Oberkirchen, die verfallenen Höhlen sehen, von denen manche noch bis in die Mitte unseres Jahrhunderts ergiebig waren [2]).

Das geförderte Rohmaterial wurde von den Steingräbern an die eigentlichen Schleifer verkauft, welche die Bearbeitung in sogleich näher zu schildernder Weise in Schleifmühlen, kurz Schleifen genannt, bewirken. Diese Schleifen standen damals, wie auch der Regel nach noch jetzt [3]) — auf die heute vorhandenen Ausnahmen ist später zurückzukommen — im gemeinschaftlichen Besitz aller der Schleifer, die gemeinsam in der einzelnen Schleife arbeiteten. Der Schleifstein, d. h. das Recht, an dem Schleifstein zu arbeiten, verleiht gleichzeitig einen verhältnismäßigen Anteil an den Rechten und Lasten der ganzen Schleifmühle. Auf das Nähere dieses eigenartigen Rechtsverhältnisses ist bei Schilderung der heutigen Zustände einzugehen. Doch war diese kurze Bemerkung zum Verständnis auch der damaligen Epoche notwendig.

In einer Schleifmühle arbeiten heute gewöhnlich neun Arbeiter gemeinsam, aber nur acht davon sind die Schleifer, der neunte ist Stein-

1) Leyser a. a. O., S. 136.

2) Hisserich a. a. O., S. 18.

3) Die hier folgende Schilderung stützt sich außer auf persönliche Beobachtungen an Ort und Stelle namentlich auf die sehr detaillierte Darstellung der Technik des Schleifergewerbes bei Hisserich a. a. O., S. 24 ff.

säger. Letzterer ist erst seit Mitte unseres Jahrhunderts in den Schleifen ständig zu finden, da bis zu diesem Zeitpunkt man es für praktischer hielt, zu große Stücke einfach zu zerschlagen, bis man auf den großen Materialverlust aufmerksam wurde, der dabei unvermeidlich ist. Die Arbeit des Steinsägers besteht darin, gegen Stücklohn vom Schleifer die ganz großen Mandeln, bevor sie geschliffen werden, in geeignete Stücke zu zersägen. Dies geschieht mit einer am Rande angerauhten, mit Smirgel oder Diamantstaub bestrichenen Stahlscheibe, die durch Riemenübertragung von der Achse der Schleifsteine mit in Bewegung gesetzt wird. Jeder Steinsäger ist Eigentümer seiner einfachen, leicht in jeder Schleife anzubringenden Maschine und selbständiger Kleinmeister.

Sind in den geschliffenen Steinen Löcher anzubringen oder Gravierungen, so übergiebt heute der Schleifer die geschliffenen Steine zur Ausführung dieser Arbeiten anderen selbständigen Hausindustriellen, dem Bohrer oder Graveur, welche ebenfalls gegen Stücklohn mit einfachen Werkzeugen den Auftrag vollziehen. Diese drei, heute selbständigen Beschäftigungsarten sind erst in neuerer Zeit aufgetreten, als die Anforderungen sich steigerten und zur Arbeitsteilung drängten. In früherer Zeit und ganz sicher zu der Zeit, von der jetzt die Rede ist, um 1500, gab es eine solche Arbeitsteilung noch nicht, sondern das Rohmaterial blieb bis zur gänzlichen Fertigstellung in den Händen der Schleifer. Müssen wir daher für jene Zeit uns die Arbeit der Schleifer als eine vielgestaltigere vorstellen als sie heute ist, so ist doch die Hauptarbeit, nach der sie den Namen haben, ihnen geblieben, und die Ausführung dieser Arbeit ist heute nicht viel anders als damals. Meine Schilderung, der ich eine heutige Schleifmühle zu Grunde lege, trifft daher auch im großen ganzen für die damalige Zeit zu, und die wenigen technischen Verbesserungen, die heute sich in den Schleifen vorfinden, werden als solche kenntlich gemacht werden.

Gewöhnlich befinden sich in einer Schleifmühle 4 Schleifsteine, an denen je 2 Schleifer arbeiten. Diese Steine lagern auf einer einzigen, heute meist eisernen Achse, die in Fußbodenhöhe angebracht ist und werden durch Kammradübertragung (vielfach findet man heute auch Treibriemenübertragung), von einem unter- oder bestenfalls mittelschlächtigen Wasserrade in Bewegung gesetzt. Die Steine haben einen Durchmesser von etwa $1^1/_2$ Meter und eine durchschnittliche Geschwindigkeit von 150—180 Umdrehungen in der Minute; sie sind dachförmig abgeschrägt, um ein gemeinsames Arbeiten beider Schleifer zu ermöglichen.

Diese selbst liegen während der Arbeit auf cylindrisch ausgehöhlten hölzernen Böcken mit Brust und Unterleib und stemmen die Füße gegen Querleisten am Fußboden. Nur in dieser Lage soll nach der Aussage aller Beteiligten der Schleifer imstande sein, mit genügender Kraft das Schleifobjekt gegen den Schleifstein zu drücken und gleichzeitig die Fortschritte beim Schleifen zu verfolgen. Fortdauernd strömt Wasser über den Schleifstein, und gegen diesen Sprühregen schützt sich der Schleifer nur notdürftig, während er gar keine Vorsichtsmaßregeln trifft gegen das Einatmen von Steinteilchen, die während des Schleifens

abspringen. $1^{1}/_{2}$ bis Stunden harrt der Schleifer in dieser Lage aus und gönnt seiner gedrückten Brust erst dann eine kleine Erholung.

Außer Schleifstein und Steinsäge ist noch die Poliermaschine in jeder Schleife zu finden, eine einfache Bleischeibe, mit Tripel bestrichen, welche, in Rotation gesetzt, dem auf den Schleifsteinen bearbeiteten Material den letzten Glanz verleiht. Diese Arbeit wird als die leichteste gewöhnlich den Lehrjungen überlassen.

Der allgemeine Eindruck, den die Schleife macht, ist nichts weniger als einladend. Die Schleife ist ein etwa bauernhausgroßes Gebäude, das an der einen Seite ein großes, aus vielen Scheiben zusammengesetztes Fenster besitzt, welches fast die ganze Breite und Höhe des Hauses einnimmt. Das Innere des Hauses besteht fast ganz aus einem einzigen Raum, in dem gearbeitet wird. Hier machen das betäubende Geräusch, die schlechte Ventilation und das trotz des Riesenfensters nicht immer ausreichend erscheinende Licht den Aufenthalt sehr unbehaglich. Dazu kommen mangelhaft getünchte, vielfach sogar feuchte Wände, Risse im Fußboden, neben einer augenscheinlichen Feuergefährlichkeit des ganzen Baues, die es im Interesse der Schleifer für geboten erscheinen lassen, hier helfend einzutreten. Ueber die Maßnahmen der oldenburgischen Regierung, die vor 2 Jahren, 1897, diesen Mißständen energisch zu Leibe gegangen ist, wird an anderer Stelle noch gesprochen werden.

Die Schilderung der Technik des Schleifergewerbes würde jedoch, besonders bezüglich der heutigen Lage, unvollständig erscheinen, wollte ich nicht erwähnen, was ich schon vorhin andeutete, daß es heute zwei fabrikmäßig betriebene, im Besitz zweier größerer Unternehmer befindliche Schleifmühlen giebt. Der Unterschied zwischen diesen und den im gemeinsamen Eigentum einer Zahl selbständiger Schleifer stehenden Mühlen ist nach jeder Richtung ein beträchtlicher. Hier hat man ausreichendes Licht von außen, gute Beleuchtung des Abends, geringes Geräusch, solide Bauart, gut verputzte Wände, die Möglichkeit eines schnellen Luftwechsels, kurz es ist in gesundheitspolizeilicher Beziehung alles Wünschenswerte gethan, und zwar schon bevor das erwähnte Gesetz der oldenburgischen Regierung erlassen war. Eine dieser beiden Schleifmühlen besitzt sogar besonders konstruierte Schleifstühle, die dem Arbeiter es ermöglichen, in aufrechter normaler Haltung sitzend zu schleifen und denselben dadurch von dem gesundheitsschädlichen Liegen emancipieren. Leider ist die Einführung dieser Stühle in den übrigen Schleifen an der hartnäckigen Weigerung der Schleifer, dieselben als praktisch anzuerkennen, gescheitert. Die Leute hängen eben zu zähe am Althergebrachten und sind der Ansicht, was 500 Jahre und länger an diesem Ort von ihren Voreltern geübt worden sei, könne nicht schlecht sein.

Das drastischste Beispiel für diese Zähigkeit dürfte wohl die Thatsache sein, daß heute noch eine Schleife vorhanden ist, in der die Schleifsteine auf einer hölzernen Achse befestigt sind, drei hölzerne Kammräder die Uebertragung der Wasserkraft auf die Umdrehungen der Achse bewirken und letztere in einem Stirnholzlager ruht, welches mit einer Speckschwarte ausgefüttert und mit Wasser geschmiert wird! Einfacher läßt sich die Technik zur Zeit des Grafen Dhun nicht denken.

Wir sahen, daß sich schon um 1500 die Achatschleiferei zu einer gewissen Bedeutung emporgeschwungen haben mußte, daß schon von einer Art Industrie die Rede sein konnte. Diese war naturgemäß auf den Ausfuhrhandel basiert und mußte daher sehr bald darauf bedacht sein, sich die Absatzgebiete zu sichern und gleichzeitig die einheimische Produktion in geordnete Bahnen zu lenken. Diesem Bedürfnis abzuhelfen, wandten sich die Schleifer der Idar-Obersteiner Industrie an den Grafen Philipp Franz von Dhun und Oberstein. Dieser gab ihnen unter dem 16. Januar 1609 eine Zunftverfassung. Diese bietet im großen und ganzen dasselbe Bild, wie die übrigen Zunftverfassungen der damaligen Zeit, und die einzige erwähnenswerte Besonderheit ist in den Verhältnissen der Industrie begründet: Es wird nämlich ausdrücklich bestimmt, daß kein Zunftgenosse zur Meßzeit vor dem festgesetzten Termin nach Frankfurt gehen dürfe [1]). So eifrig war also schon damals die Konkurrenz unter den Schleifern, daß Bestimmungen gegen eine zu große Ausdehnung derselben, die dem Ganzen notwendig schaden mußte, zu treffen nötig waren.

Wenn gesagt worden ist, daß sich um jene Zeit schon eine Art Industrie entwickelt habe, so darf man nicht etwa an eine ähnliche Bedeutung derselben denken, wie sie heute zweifellos vorhanden ist. Vielmehr muß betont werden, daß die Zunft der Schleifer damals nur eine ganz geringe Anzahl von Personen umfaßte. In Oberstein selbst standen damals urkundlich nur 3 Schleifmühlen [2]).

Die eingeführte Zunftordnung zeigte im Laufe der Zeit die verschiedensten Mängel, und außerdem machte sich eine Ueberproduktion geltend, welch letztere naturgemäß bei Luxuserzeugnissen weit schneller und empfindlicher sich fühlbar macht, als bei Bedarfsartikeln. Beiden Uebelständen suchten die verschiedenen Dynastieen in den folgenden Jahrzehnten durch mehrfache Aenderungen der Zunftordnung abzuhelfen.

Als 1676 der Mannesstamm des Hauses der Grafen von Dhun ausstarb, wurde der Idarbann, also heute etwa die Bürgermeisterei Oberstein, der damals wie jetzt den Hauptsitz der Industrie bildete, der Zankapfel der benachbarten Fürsten. Baden, Leiningen, Kurtrier und der Wildgraf bei Rhein suchten ihre Ansprüche an die Erbschaft durchzusetzen. Diese politischen Wirren ließen selbstverständlich die Industrie nicht so gedeihen, wie es in ruhigen Zeiten möglich gewesen wäre. Immerhin aber war sie doch bekannt und bedeutend genug, um die vier beteiligten Fürsten, die schließlich alle vier gleichzeitig das Ländchen beherrschten, zu bewegen, nicht nur derselben in ihrer Heimat jede Förderung angedeihen zu lassen, sondern auch die Verpflanzung der Industrie nach ihren verschiedenen Stammlanden zu betreiben. Dieselben merkantilistischen Grundsätze befolgte der Herzog von Zweibrücken, der mit glänzenden Versprechungen einige Schleifer zur Aus-

1) „Zwölftens: Auch möge keiner von den Zunftgenossen in der Meſszeit eher nach Frankfurt gehen, es sei denn der 2. Tag des Abends mit dem Marktschiff; bei 5 Reichsthaler Strafe."

Aus der Zunftordnung des Grafen v. Dhun abgedruckt bei Leyser a. a. O., S. 151.

2) Leyser a. a. O., S. 101.

wanderung in sein Gebiet bewog[1]. Weniger Glück hatte Baden mit ähnlichen Versuchen. Doch auch die auf zweibrückischem Gebiet bei Neustadt a/H. erbaute Schleife konnte sich auf die Dauer nicht halten und so blieb das Gewerbe auf den ursprünglichen kleinen Bezirk auch weiterhin beschränkt.

So wenig also äußerlich diese Versuche von Erfolg begleitet waren, so hatten sie doch einen entschiedenen Einfluß auf die weitere Entwickelung der Industrie: Die von der letzten Dynastie besonders verschärften Zunftschranken wurden durch diese Bemühungen besonders bezüglich des Lehrlingswesens gelockert und häufig umgangen. Indem es also nun möglich wurde, entgegen den strengen Vorschriften der Zunftordnung, welche sogar anfangs nur Meistersöhne als Lehrlinge zuließ, eine unbegrenzte Zahl von Lehrlingen anzunehmen, war dadurch die Vorbedingung zu dem nun folgenden großen Aufschwung aber auch zu einer enormen Ueberproduktion gegeben, die man im 18. Jahrhundert bei unserer Industrie in regelmäßiger Aufeinanderfolge beobachten kann.

Diese im 17. Jahrhundert begonnene Erweiterung der Industrie führte zur Verbesserung der Werkzeuge und einer immer weitergehenden Arbeitsteilung. Vermutlich schon 1695 zweigten sich von den Schleifern die Bohrer als selbständige Gewerbsart ab, welche unter dem 27. April 1718 Zunftverfassung erhielten. 1745 wurde eine weitere besondere Zunft in der Goldschmiedezunft geschaffen. Allmählich wurde die Handarbeit der Goldschmiede, die hauptsächlich im Fassen der Schmucksteine in Metall bestand, als zu teuer verdrängt durch Präger, Stanzer, Metallgießer, welche unter immer ausgedehnterer Arbeitsteilung und Heranziehung von Frauen- und Kinderarbeit in eigenen Räumen ihre Arbeit verrichteten[2].

Andererseits entwickelte sich durch die dauernd bedeutender werdende Nachfrage nach Achaterzeugnissen, die um die Mitte und gegen Ende des 18. Jahrhunderts in England, Frankreich und bald auch in Deutschland Modeartikel geworden waren, ein besonderer Handelsstand aus kapitalkräftigen intelligenten Meistern, meist Goldschmieden, die schon seit geraumer Zeit die Messen von Leipzig und Frankfurt a/M. regelmäßig besuchten. Diese Entwickelung war in folgender Weise vor sich gegangen.

Es war Gebrauch geworden, daß besonders kapitalkräftige Meister außer den eigenen auch die Waren anderer Meister mitnahmen, um sie auf den Messen zu veräußern. Von dort brachten sie Muster und Aufträge mit, und gaben, was sie selbst nicht fertigen konnten, an andere Meister ab. Allmählich wurde es üblich, daß die Meister, die auf die Messen gingen, überhaupt nicht mehr selbst Waren anfertigten, sondern die von einem oder mehreren Meistern gefertigten Waren aufkauften, um sie auf den Messen weiter zu veräußern. Die daheim gebliebenen Meister waren natürlich genötigt, die ihnen von den Handelsleuten, wie man sie nun wohl nennen kann, mitgebrachten Muster zu verwerten

1) Hisserich a. a. O., S. 31.
2) Hisserich a. a. O., S. 36.

und die Aufträge auszuführen, weil ihnen die Handelsleute nur unter diesen Bedingungen die Waren abnahmen. — Damit war naturgemäß verbunden, daß die zu Hause bleibenden Meister in wirtschaftliche Abhängigkeit von den Handelsleuten gerieten.

Seit 1780 kann man von einem besonderen Handelsstande sprechen und von demselben Zeitpunkte muß man auch den Beginn der neuen Industrieform, die jetzt auftritt, der Hausindustrie, datieren.

Bis dahin war der handwerkmäßige Betrieb die Industrieform, in welcher die Verarbeitung der Achate vorgenommen wurde. Von 1780 ab zeigen sich aber deutlich in der Arbeit mit eigenen Werkzeugen, in eigenen Räumen auf Rechnung des Exporteurs die Kriterien der Hausindustrie, während es weniger darauf ankommen dürfte, ob das Rohmaterial vom Produzenten geliefert wird, oder ob der Auftraggeber dasselbe dem einzelnen Meister gleich bei der Bestellung von Waren mitliefert. Früher war es sicher die Regel, daß der Produzent das Rohmaterial sich selbst beschaffen mußte, und wir hätten dann die reine Form des „Kaufsystems“ vor uns.

Heute dagegen ist es mindestens ebenso häufig, daß der Auftraggeber das Rohmaterial mitgiebt, wie daß der Schleifer sich das Rohmaterial selbst ankauft. Dagegen findet sich das „Verlagssystem“, das in hausindustriellen Betrieben anderer Gegenden so häufig angetroffen wird, gar nicht.

Während der neu entstehende Handelsstand sich durch Schaffung neuer Absatzgebiete ein immer größeres Feld des Gewinnes eroberte, neue Geschäftsverbindungen anknüpfte, den Vertrieb der Waren organisierte und die Produktion durch neue Muster ausbildete, mußte der Meister zu Hause darauf bedacht sein, den an ihn herantretenden Anforderungen gerecht zu werden. Vor allem galt es durch Heranziehung neuer Kräfte, die Produktion zu erhöhen. So drängten sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die jungen Leute in Menge herzu, um den verhältnismäßig mühelosen und dabei reichlichen Erwerb zu ernten. Sehr bald machten sich dann die Gesellen ihrerseits selbständig und fanden bei der guten Geschäftslage schnell reichlichen Verdienst. Ihre Produkte wurden von einem größeren Meister angekauft, der wiederum diese und seine eigenen an einen Handelsmann weitergab, wenn er es nicht vorzog, auf die Eigenproduktion ganz zu verzichten und sich nur dem Vertrieb von Waren zu widmen.

Es entstand so ein enormer Wettbewerb, der über kurz oder lang seine üblen Folgen zeigen mußte. Der Artikel verlor durch die massenhafte Produktion den Reiz der Neuheit und das war die Veranlassung, daß der Preis rapide sank. Die Artikel, die die Erzeugnisse der Industrie bildeten, waren, wie so häufig bei Luxuswaren, der Mode völlig unterworfen, und nur so lange für ein einzelnes Muster der Reiz der Neuheit bestand, konnte dasselbe mit bedeutendem Gewinn abgesetzt werden.

Mit dem Sinken des Preises begann zunächst eine Herabsetzung der Herstellungskosten auf das mindest mögliche Maß und zugleich die Sucht, durch Massenfabrikation einen, wenn auch noch so kleinen Ge-

winn zu erzielen. Man erreichte mit diesem Wettbewerb nur ein tieferes Sinken des Preises, so daß schließlich der Preis bis unter die Herstellungskosten fiel. Damit war das Schicksal der kleineren nicht genügend fundierten Geschäfte besiegelt und der bisherigen fieberhaften Thätigkeit machte eine allgemeine Stille auf der ganzen Linie Platz.

Die Arbeitskräfte, die sich so voreilig und massenhaft der Industrie zur Verfügung gestellt hatten, strömten wieder den altgewohnten, weniger ertragreichen, aber sichereren Arbeitsgelegenheiten zu, und die dank ihrer Kapitalkraft aus dem schweren Wetter glücklich Geretteten hatten Muße, sich die Gründe ihres selbst verschuldeten Unglücks zu überlegen.

Das führte gewöhnlich dazu, daß man die „Störer und Pfuscher“ anklagte, sie hätten durch ihre unrechtmäßige preisdrückende Konkurrenz diese Notlage herbeigeführt. Die Folge dieser Argumentation war eine Wiedererneuerung der alten Zunftsätze über das Halten von Lehrlingen und Gesellen, und dann begann die Industrie wieder altgewohnte Bahnen zu wandeln und ehrbar die achatnen Schmucksachen zu schleifen, die immer einen durchschnittlichen, wenn auch nicht bedeutenden Gewinn brachten, bis die launische Modegöttin einen neuen Artikel auffallend begünstigte, oder eine ertragreiche Erfindung gemacht wurde, die das alte Spiel in neuer Heftigkeit beginnen ließen.

Fast das ganze 18. Jahrhundert kennzeichnet sich durch ein fortwährendes Schwanken zwischen strenger Beobachtung der Zunftsatzung und vollständiger Gewerbefreiheit. Diese Erscheinung erklärt sich aus der Unmöglichkeit, die Zunftverfassung auf die Dauer bei einer Industrie aufrecht zu erhalten, die, auf Exporthandel angewiesen, schon gleich zu Beginn ihres Entstehens ihr Augenmerk auf Absatzgebiete außerhalb ihrer nächsten Umgebung richten mußte. Damit war sie den Anforderungen der Mode unterworfen und mußte auf möglichste Ausdehnung ihrer Produktion hinarbeiten, die nur in der Ueberproduktion und dem dadurch veranlaßten Preisrückgang ihre natürliche Grenze fand. Die bestehende Zunftverfassung verursachte ein fortgesetztes Schwanken aus einem Extrem ins andere.

(Fortsetzung folgt.)

XV.

Die Entwickelung der Kriminalität in Preufsen in den letzten Decennien.

Von Dr. H. Müller.

Im Jahre 1854, wo zum erstenmale über die Bewegung der Kriminalität in Preußen amtliche Statistiken erschienen, bot das preußische Verbrechertum ein wenig befriedigendes Bild. Zwar bewahrten die Delikte gegen die Person einen ihrer Zahl nach niedrigen Stand; andererseits aber hatten zu dieser Zeit die Delikte gegen das Vermögen eine solche Höhe erreicht, daß der Gesamteindruck des preußischen Verbrechertums als außerordentlich ungünstig gelten mußte. Die 5-jährigen Durchschnitte, von 1854 an bis 1878 in absoluten Zahlen und daneben auf je 100 000 Einwohner, von 1882, dem Beginn der Reichskriminalstatistik, an auf je 100 000 strafmündige Einwohner berechnet, bewegen sich bei den einzelnen Deliktsgruppen resp. Delikten folgendermaßen:

	gegen das Vermögen (abs. Zahl)	berechn. auf je 100 000 Einw.	Diebstahl (berechnet auf 100 000 Einw.)	gegen die Person (abs. Zahl)	ber. auf 100 000 Einw.	Körperverletz. überhpt. (ber. auf 100 000 Einw.)	Körperverl. als Verbr. strfb. (b. auf 100 000 E.)	geg. Staat, öfftl. Ordn. u. Relig. (Abs. Zahl)	ber. auf 100 000 Einw.
1854/58	66 550	388	311	15 111	87	38	3,6	8 630	49
1859/63	55 449	304	223	18 813	103	48	1,6	9 841	53
1864/68	65 006	330	243	22 303	125	53	1,8	10 621	54
1869/73	57 839	287	209	20 018	100	50	2,1	10 601	52
1874/78	68 141	321	229	30 707	145	75	3,8	18 843	89
						Einf. Körperverletz.	Gefährl. Körperverletz.		
1882/86	100 052	524	331	77 710	368	65	136	35 966	185
1887/91	100 077	492	278	87 095	428	70	167	40 182	198
1892/96			287			81	211	47 054	209

Wie jedes einzelne Verbrechen seine Ursache hat, mag diese auch hier und da einmal nicht klarzulegen sein, so ist die Zu- oder Abnahme der Verbrechen in ihrer Gesamtheit eine Folge von Erscheinungen, die bei einiger Aufmerksamkeit wohl erkannt werden können. So machte schon G. Mayr — vgl. „Statistik der gerichtlichen Polizei“

1867, S. 42 — in betreff Bayerns die interessante Beobachtung, daß in diesem Lande während der Periode 1835/61 so ziemlich jeder Sechser, um den das Getreide stieg, auf je 100 000 Einwohner je einen Diebstahl mehr hervorgerufen, während andererseits das Fallen um einen Sechser je einen Diebstahl bei der gleichen Zahl von Einwohnern verhütet habe. Eine ähnliche Wirkung der Getreidepreise stellte der Moralstatistiker Alexander v. Oettingen fest — vgl. „Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Sozialethik" S. 486 — und andere Statistiker konnten dasselbe konstatieren. So ist auch gerade in Preußen der Kausalzusammenhang zwischen den Getreidepreisen und dem jeweiligen Grade der Verbrechensbethätigung im Volke zu Beginn der amtlichen statistischen Aufzeichnungen deutlich ersichtlich. Der 5-jährige Durchschnitt 1854/58 steht mit 388 auf je 100 000 Einwohner neu eingeleiteten Untersuchungen in der Gruppe der Vermögensdelikte sehr beträchtlich über dem Durchschnitt der bis 1878, dem Endjahr der preußischen Statistik, folgenden Perioden. Hierzu vergleiche man aus nachfolgender Tabelle die Preise für Weizen, Roggen und Kartoffeln:

Kalenderjahr	Die Preise à 50 kg			Kalenderjahr	Die Preise à 50 kg		
	Weizen M.	Roggen M.	Kartoffeln M.		Weizen M.	Roggen M.	Kartoffeln M.
1848	7,49	4.82	1,84	1865	8,13	6,24	2,03
1849	7.29	3,97	1,45	1866	9,80	7,30	2,05
1850	6,91	4.55	1 55	1867	12.89	9,87	2,95
1851	7,47	6,26	2,08	1868	12,48	9,84	2,62
1852	8,59	7,72	2,48	1869	9,70	8,08	2,16
1853	10,25	8,50	2,47	1870	10,14	7,78	2,58
1854	12,90	10,40	3,17	1871	11,70	8,60	3,05
1855	14,21	11,45	3,37	1872	12,10	8,40	2,95
1856	13,51	10,64	3,13	1873	13,20	9,60	3,00
1857	10,18	6,87	2,18	1874	12,00	9,90	3,35
1858	9,08	6.38	1,91	1875	9,80	8,60	2,75
1859	8,93	6,79	1,98	1876	10,50	8.70	2,82
1860	10,48	7,65	2,41	1877	11,50	8,85	3,18
1861	10,04	7,71	2,79	1878	10,10	7,15	2,82
1862	10,68	7,79	2,47	1879	9,80	7.20	3,08
1863	9,18	6,78	2,04	1880	10,95	9,65	3,25
1864	7.95	5,69	2,10	1881	11,00	10,10	2,85

Den überaus hohen Preisen für die notwendigsten Nahrungsmittel in der Mitte der 50er Jahre entspricht zu gleicher Zeit der Höhepunkt der Kriminalziffern. Die Preise, bis 1855 in fortgesetztem Steigen begriffen, stehen in diesen Jahren auf einer Höhe, wie sie nur 1867/68 und in der Periode 1871/76 wiederkehrt. 1857 tritt plötzlich ein rapider Rückschlag ein. Die Preise für Weizen und Roggen sinken um nicht weniger als 3—4 M. à 50 kg gegenüber dem Vorjahre, und zugleich gehen die wegen eines Vermögensdelikts eingeleiteten Untersuchungen von 81 201 Fällen zurück auf 56 310. Insbesondere nahmen die Fälle wegen Unterschlagung, die nach Ausweis der preußischen Statistik 1856 auf 5374 Untersuchungen angestiegen waren, 1857 um mehr als 1400 ab

und die des Diebstahls hatten in diesen beiden Jahren eine Abnahme von rund 20 000 Untersuchungen — 1856 : 386 neu eingeleitete Untersuchungen auf je 100 000 Einw., im folgenden Jahre nur 246. Selbst Delikte wie Raub, Betrug und Erpressung zeigten trotz ihrer numerisch verhältnismäßig geringen Beteiligung in der Deliktsgruppe gegen das Vermögen dennoch in deutlichster Weise die Neigung zur Zunahme bis 1856, die rückläufige Bewegung von 1857 an.

Man ersieht aus diesen gleichartigen Bewegungen der Preise und der Kriminalität, wie sich der Kausalzusammenhang zwischen beiden mit aller Schärfe geltend macht.

Auf die schwere Teuerungsperiode der 50er Jahre folgte ein 10-jähriger Zeitraum mit fast durchgehends normalen Getreidepreisen. Und ganz dementsprechend bewahren auch die Kriminalziffern während dieser Jahre einen ziemlich gleichbleibenden Stand. Derartige Unterschiede, wie sie die Jahre 1856—1857 mit einer Abnahme von rund 80 000 auf 56 000 Untersuchungen bei der Vermögenskriminalität aufzuweisen haben, sind auch nur annähernd nicht zu verzeichnen. Die Zahl kommt bei den geringen Schwankungen dieser Periode kaum über 60 000 hinaus und sinkt auch nicht unter 50 000.

1867 setzt abermals eine Periode ein, die in einer Beziehung derjenigen der 50er Jahre beinahe gleichkommt. Wiederum sind außerordentlich hohe Lebensmittelpreise zu verzeichnen. Sie stiegen in diesem Jahre auf 12,89 M. (1866 : 9,80 M.) beim Weizen, auf 9,87 M. (1866 : 7,30 M.) beim Roggen und auf 2,95 M. (1866 : 2,05 M.) bei Kartoffeln à 50 kg. Die Periode hielt mit Ausnahme des einen Jahres 1869, wo ein kleiner Rückgang zu verzeichnen ist, bis 1874 an, von wo ab wiederum ein allmähliches und andauerndes Zurückgehen derselben zu bemerken ist.

Auf Grund unserer bisherigen Erfahrungen hätte diese Verteuerung des Lebensunterhalts notwendig eine wesentliche Verschlechterung der Kriminalität im Gefolge haben müssen. In der That vermehren sich denn auch die Vermögensdelikte 1867 gegenüber 1866 von 60 890 auf 70 397, 1868 sogar auf 77 199 Untersuchungen, um dann übereinstimmend mit der Preisbewegung auf 67 106, das ist um 14 Proz. gegenüber dem Vorjahre herabzugehen. So tritt zwar infolge der Preissteigerung eine erhöhte Kriminalität ein, aber doch — was zu beachten ist — bei weitem nicht mehr in dem Grade, wie noch ein Jahrzehnt früher, und andererseits eine Abnahme der Kriminalität 1869.

Aus all diesen Schwankungen geht deutlich hervor, daß auch in Preußen die Getreidepreise auf den Gang des Verbrechertums in früheren Zeiten eine äußerst wichtige Rolle gespielt haben. Andererseits aber zeigt sich auch, daß schon im Laufe zweier Decennien diese Wirkungen beträchtlich schwächer wurden. In der 60er Jahren sind sie bei weitem nicht mehr von der eminenten Bedeutung, die sie 10 Jahre früher hatten, und ohne Bedenken kann man die Ansicht als zutreffend anerkennen, die einen bemerkenswerten Einfluß der Getreidepreise auf die kriminelle Bethätigung des preußischen Volkes nach 1870 gänzlich in Abrede stellt.

Eine der merkwürdigsten Epochen im preußischen Verbrechertum

trat unmittelbar nach der Beendigung des Krieges von 1870/71 ein. Während unserer ganzen Beobachtungsperiode hat die kriminelle Bewegung keinen zweiten derartig niedrigen Tiefpunkt zu verzeichnen. Mag dies 1871 auch teilweise den Einwirkungen des Krieges, während dessen ein gewisser Prozentsatz der kriminalfähigen Bevölkerung dem Heimatlande fern war, zuzuschreiben sein, teilweise auch auf Aenderungen in der Strafgesetzgebung beruhen, so ist doch der außerordentliche Rückgang des Verbrechertums, vor allem aber dessen Andauer mehrere Jahre hindurch, im wesentlichen auf andere Ursachen zurückzuführen.

Wie in England mit seinem durchweg geschäftlich-industriellen Charakter schon seit Anfang dieses Jahrhunderts weniger die Preise für die Lebensmittel, als in erster Linie das Maß der Erwerbsgelegenheit für das Wohl der arbeitenden Klassen entscheidend wirkt, so beginnt auch in Preußen dieser Faktor, das Auftauchen neuer und reichlicher Erwerbsquellen einerseits, die Stockungen im Geschäftsleben verbunden mit verringerter Erwerbsgelegenheit andererseits, seit Beginn der 70er Jahre alle bisher gekannten Einflüsse auf den Gang der Kriminalität an Bedeutung zu überflügeln. Mit Leichtigkeit gleicht der Vorteil reichlicher und gut bezahlter Beschäftigung — die Löhne stiegen in wenigen Jahren um 20—25 Proz. — die hohen Getreidepreise aus, während der Vorteil niedriger Preise durch die Schäden, die aus einer Beschäftigungslosigkeit entspringen, stets überholt wird. Es ist berechnet worden — vergl. Wirth, Geschichte der Handelskrisen, S. 470 — daß in Preußen in den 4 Jahren 1871—1874 ebensoviel Hochöfen, Eisenhütten und Maschinenfabriken gegründet worden sind, als in den 70 Jahren seit Beginn des Jahrhunderts. Nicht minder legt die Bewegung des Gesellschaftswesens Zeugnis davon ab, in welchen Dimensionen die Hebung des ganzen Wirtschaftslebens sich vollzog. So wurden in Preußen nach den Angaben von Wirth a. a. O. von 1790—1865: 225, von 1867—1870: 54 Aktiengesellschaften gegründet; 1870 allein betrugen die Gründungen 34, 1871: 259, 1872: 504.

Bei einem solchen Aufschwunge, verbunden mit einer allgemeinen Steigerung des Arbeitslohnes, den die Arbeiter in dem Gefühle ihrer Macht durch Arbeitseinstellungen in die Höhe zu treiben wissen, wird es erklärlich, wenn zum erstenmale die Getreidepreise, die sehr hoch waren, ihre bisherige Wirkung auf das kriminelle Thun und Treiben des Volkes gänzlich verfehlen. Der 5-jährige Durchschnitt 1869/73 sank bei den Vermögensdelikten auf 287 Untersuchungen bei je 100 000 Einwohnern herab, dem 330 Untersuchungen der vorhergehenden und 321 der nachfolgenden 5-jährigen Periode gegenüberstehen; beim Diebstahl insbesondere sind die entsprechenden Ziffern 1864/68: 243, 1869/73: 209, 1874/78: 229.

Wie begründet es ist, die Ursachen für den ungewöhnlichen Rückgang des Verbrechertums in dem wirtschaftlichen Aufschwunge zu erblicken, das erweisen deutlich schon die nächstfolgenden Jahre. Das plötzliche Aufflackern in dem Erwerbsleben des Volkes hatte auf die

Dauer keinen Bestand. Das Glück der sogenannten Gründerperiode schlug fast ebenso rasch, wie es gekommen war, in das Gegenteil um. Ueberproduktion trat auf allen Gebieten der Industrie ein, und das Mißverhältnis zwischen Konsumtion und Produktion erreichte einen solchen Grad, daß eine Reaktion unausbleiblich wurde. Bereits im Sommer 1873 begann eine teilweise Krisis auszubrechen, die aber später alle Industriezweige ergriff und überhaupt eine Ausdehnung annahm, die in unserem ganzen Jahrhundert beispiellos dasteht. 1878 erreichte dieser wirtschaftliche Niedergang den tiefsten Punkt, und erst vom folgenden Jahre ab trat eine allmähliche von Amerika und England ausgehende Besserung ein.

Diese lange andauernde wirtschaftliche Stagnation hatte ganz natürlich für die Lage vornehmlich der großen Masse der industriellen Bevölkerung die schwerwiegendsten Folgen. Wenn es auch die Arbeiterschaft vermöge ihrer Organisation verstand, die Löhne im großen und ganzen auf der einmal errungenen Höhe zu halten, so konnte sie doch nicht das größere Uebel verhüten, daß ein beträchtlicher Teil der Erwerbsthätigen in diesen Jahren beschäftigungslos wurde. Die wenigsten von den ursprünglich zum Teil ländlichen Arbeitern, welche zu Hunderten und Tausenden in die Industriebezirke eingewandert waren, hatten jetzt Selbstverleugnung und sittliche Kraft genug, in ihre früheren, wenn auch stilleren und bescheideneren, so doch wenigstens gesicherten Verhältnisse zurückzukehren. Es vermehrte sich daher jener Prozentsatz des Proletariats ins ungeheuere, der vagabondierend im Lande sich zu ernähren sucht und der allmählich zu einer schweren Landplage wurde. Erfahrungsgemäß stellt gerade dieser berufs- und beschäftigungslose Teil der Bevölkerung ein nicht geringes Kontingent derer, die das „Mein“ und „Dein“ nicht immer streng zu scheiden wissen.

Diese gewaltige wirtschaftliche Krisis schuf bei allen Delikten eine scharf ausgeprägte Neigung zum Steigen. Die Untersuchungen vermehrten sich von 1872—1878, dem letzten Jahre der preußischen Statistik, berechnet auf je 100000 Einwohner, bei der Urkundenfälschung von 3,4 auf 5,6 Fälle, beim Betruge von 11 auf 20, Raub und Erpressung von 1,4 auf 2,4, bei der Hehlerei von 46 auf 55, Unterschlagung von 20 auf 30 und beim Diebstahl von 196 auf 257. Bei einigen strafbaren Handlungen erreichte die Zunahme, wie man sieht, in der kurzen Zeit das Doppelte. Die Vermögensdelikte insgesamt zählten in den einzelnen Jahren 1871: 50000, 1872: 56000, 1875: 59000, 1878: 80000 neu eingeleitete Untersuchungen.

Wiederum ist zu konstatieren, daß eine Einwirkung der Getreidepreise, die in den letzten 3 Jahren dieser Beobachtungsperiode ganz beträchtlich hinter denjenigen der ersten Hälfte des Decenniums zurückstehen, nicht zu verspüren ist.

Bisher ist ausschließlich von den Delikten gegen das Vermögen die Rede gewesen. In der That läßt sich auch ein Zusammenhang der Kriminalität gegen die Person mit den wirtschaftlichen Veränderungen im Volksleben nicht so überzeugend nachweisen, wie gerade bei den

ersteren. Der oben erwähnte Nationalökonom G. Mayr nahm freilich auch einen Kausalzusammenhang zwischen Getreidepreisen und Personendelikten an und stellte den Satz auf, daß hohen Preisen eine Abnahme dieser Kriminalität entspräche und niedrigen Preisen eine Zunahme derselben; demnach reagierten diese Delikte gerade umgekehrt auf die Schwankungen der Preise wie die Vermögensdelikte. Nun läßt sich im allgemeinen hierfür wohl sagen, daß um so weniger Anlaß zu Mutwilllen und Rohheit gegeben ist, je größer die Nahrungsbeschwerung wird und sich mithin in teueren Jahren früher nicht selten eine Tendenz in der Kriminalität zeigte, die sich durch einen Rückgang der Delikte gegen die Person von den billigen Jahren vorteilhaft abhob. In der That wies denn auch diese Deliktsgruppe in Preußen in der Teuerungsperiode 1854/56 einen abnorm niedrigen Stand auf, der sich beträchtlich unter dem Durchschnitt der ganzen Beobachtungsperiode hielt. Die Untersuchungen auf je 100 000 Einwohner betrugen 1854/56 78—81, gingen dann aber in der zweiten Hälfte des Decenniums bedeutend in die Höhe und erreichten mit 103 den Höhepunkt.

Indessen stellt sich die Lückenhaftigkeit der Regel von dem Zusammenhang der Getreidepreise und der Kriminalität bei den Delikten dieser Art noch frühzeitiger heraus als bei den Eigentumsdelikten. Schon die Jahre 1867/68 mit den hohen Getreidepreisen geben ein ganz anderes Bild, als man erwarten mußte. Statt Verminderung trat eine wesentliche Vermehrung der Delikte ein. Die Personendelikte zählten 1867—1869: 112, 117, 126 Untersuchungen, ließen also einen Einfluß der Getreidepreise in dem hervorgehobenen Sinne nicht im geringsten mehr erkennen.

Man kann in den nun folgenden Jahren auch bei diesen Delikten wie bei den Vermögensdelikten andauernd niedrige Ziffern beobachten — zu einem kleinen Teile allerdings infolge gesetzgeberischer Veränderungen; so gingen z. B. die Untersuchungen wegen Verbrechens und Vergehens wider die Sittlichkeit von 2451 Fällen (1870) auf 1072 (1871) herab, ohne Zweifel hauptsächlich deshalb, weil seit dem 1. Januar 1871 zur Betrachtung wegen derartiger Delikte die Stellung eines ausdrücklichen Strafantrages Bedingung wurde. Im ganzen genommen beruhte aber der ungewöhnliche Tiefstand der Kriminalität gegen die Person und auch der gegen die öffentliche Ordnung unmittelbar nach dem Kriege auf den gleichen Ursachen wie derjenige der Vermögensdelikten. Vor allen Dingen trug der Aufschwung der Industrie, hohe Arbeitslöhne und reichliche Arbeitsgelegenheit auch dazu bei, die Zufriedenheit der Bevölkerung mit den bestehenden gesellschaftlichen Zuständen und staatlichen Einrichtungen nach Möglichkeit zu erhalten und zu stärken. Der Gegensatz hierzu zeigte sich auch sogleich durch eine gewaltige Zunahme der Delikte, als um die Mitte des Decenniums es mit den wirtschaftlichen Verhältnissen bergab ging. In bedeutend stärkerem Maße noch als bei den Eigentumsdelikten trat sodann bei den übrigen Deliktsgruppen die Zunahme des Verbrechertums zu Tage. Die neu eingeleiteten Personendelikte, in der Periode 1871/73 jährlich

zwischen 15—21 000 schwankend, steigerten sich bis 1878 auf 35 650 Untersuchungen, die Delikte gegen die öffentliche Ordnung, in derselben Periode zwischen 8—13 000 sich bewegend, standen 1878 auf 22 339.

Im Laufe der 80er Jahre erholte sich das Erwerbsleben in Preußen, das von der großen wirtschaftlichen Krisis ebenso wie fast alle Kulturstaaten hart mitgenommen war, von Jahr zu Jahr. Der wirtschaftliche Markt begann festere Gestalt anzunehmen und für Handel und Industrie kamen wieder bessere Zeiten. Die Glanzperiode des vorhergehenden Decenniums wurde allerdings nicht wieder erreicht, doch blieb das Erwerbsleben wenigstens von verderblichen Rückschlägen verschont. Die Lage der großen Massen ging einer langsamen aber stetigen Besserung entgegen. Parallel mit dieser Entwickelung auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens nahm die Gruppe der Vermögensdelikte einen Verlauf, der gleichfalls wenig Untersuchungen aufweist und im allgemeinen eine bemerkenswerte, von Jahr zu Jahr anhaltende Neigung zur Abnahme an den Tag legt. Bei dem Diebstahl kamen z. B. auf 100 000 über 12 Jahre alte Einwohner Preußens 1882 die verhältnismäßig hohe Anzahl von 337 Verurteilten, während die jährliche Durchschnittszahl für die 10-jährige Periode 1882/91 nur 298 beträgt. Die niedrigste Ziffer dieser Periode: 262 fällt auf das Jahr 1888. Bei den Vermögensdelikten in ihrer Gesamtheit sinkt die Zahl 545 (1882) von Jahr zu Jahr und gelangt 1888 auf 466 an. Die absoluten Ziffern der Verurteilten betrugen 1882 rund 104 000, 1888: 93 000.

Diese erfreuliche Richtung erlitt aber einen Rückschlag, als sich 1889 wiederum die ersten Anfänge einer geschäftlichen und industriellen Krisis bemerkbar machten. Waren auch die Absatzverhältnisse gerade noch nicht ungünstig zu nennen, so nahmen doch in diesem Jahre die Arbeitseinstellungen solche Dimensionen an, wie man sie früher nicht gekannt hat. Namentlich legten die Arbeiter, die im Bau- und Braugewerbe thätig sind, vor allem aber die Bergarbeiter die Arbeit zu Tausenden nieder. Bei dem nunmehr eintretenden Mangel an Unternehmungslust und der Einschränkung in Handel und Fabrikation drohte das Gespenst der Arbeitslosigkeit abermals weitere Kreise zu ergreifen. Die Krisis kam nach 1889 zum vollen Ausbruch und zog sich ihrem wesentlichen Umfang nach bis 1892 hin. Die Absatzverhältnisse verschlechterten sich zusehends; namentlich wurde der Export nach den Vereinigten Staaten durch die Mac Kinley-Bill in einigen Industriezweigen, so in der Textilindustrie, empfindlich getroffen. Auch die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen häuften sich, und daß gerade Strikes die schädlichsten Rückwirkungen auf das Wirtschaftsleben auszuüben pflegen, ist eine unbestrittene Thatsache. Zwar läßt sich der indirekte Schaden, den ein Strike durch Verringerung der Konkurrenzkraft, Abgang von Aufträgen u. s. w. herbeiführt, ziffermäßig nicht berechnen. Aber der direkte Nachteil, den er den Arbeitern durch Lohnverlust, den Unternehmern durch Entgang von Zinsen, Gewinn und oftmals durch Kapitalverlust bringt, ist an und für sich schon groß genug, um Arbeitseinstellungen als ein sehr gewagtes, häufig zum Schaden

der Arbeiter aufschlagendes Kampfmittel erscheinen zu lassen. Außerdem waren in diesen Jahren, soweit statistische Mitteilungen darüber vorliegen, die für die Arbeiter ungünstig verlaufenen Strikes beträchtlich mehr als die Zahl derjenigen, die eine Besserung der Arbeitsbedingungen brachten. Infolgedessen nahm die Zahl der Arbeitslosen bedenklich zu. Corvey berechnet, daß von etwa 100 Arbeitseinstellungen, die 1891 im Deutschen Reich unternommen wurden, nur 11 für die Arbeiter günstig verliefen.

Das Sinken der Warenpreise, Stocken von Handel und Verkehr und der vermehrte Mangel an ausreichender Arbeitsgelegenheit, diese verhängnisvollen Merkmale der Wirtschaftsperiode 1889/92 verfehlten die gewohnten üblen Folgen auf die Bewegung der Kriminalität nicht. Es stieg von 1888—1893 die Zahl der Verurteilten bei der Urkundenfälschung von 8,6 allmählich bis 11,7 auf je 100 000 strafmündige Einwohner, beim Betrug von 36 auf 48, Hehlerei von 23 auf 30, Raub und Erpressung von 1,2 auf 1,6, Unterschlagung von 43 auf 52, Diebstahl von 262 auf 329.

Das Jahr 1892 bringt wiederum einen strikten Beweis für die Bedeutungslosigkeit der Getreidepreise auf den Gang der Kriminalität in der neueren Zeit. Trotzdem die Weizen- und Roggenpreise in diesem Jahre um nicht weniger als 30 M. für 1000 kg fallen, ist dennoch keine Abnahme, sondern eine nicht unerhebliche Zunahme des Verbrechertums gegenüber dem Vorjahre zu konstatieren. Sie beträgt bei der Gesamtsumme der Vermögensdelikte auf 100 000 strafmündige Einwohner noch 55, in absoluten Ziffern mehr als 13 000 Verurteilte.

Weniger augenscheinlich tritt der Zusammenhang der wirtschaftlichen Verhältnisse mit den Delikten gegen die Person und die öffentliche Ordnung seit Beginn der Reichskriminalstatistik hervor. Sie befinden sich fast durchgänging in steigender Bewegung. Die Rohheitsdelikte, meist verübt durch den Gebrauch des Messers, vermehrten sich schon im Laufe der 70er Jahre in recht bedenklichem Maße, nahmen dann aber seit den 80er Jahren namentlich in den niederen Volksschichten in geradezu erschreckender Weise überhand. Dies ist insbesondere bei der Zunahme der gefährlichen Körperverletzungen bis in die Gegenwart zu konstatieren. 1882 mit 111 Verurteilten auf je 100 000 strafmündige Einwohner kamen sie mit fast ununterbrochen jährlicher Zunahme 1895 auf 220. Die Delikte gegen die Person insgesamt zählten 1882 rund 62 800, 1895: 122 000, und diejenigen gegen die öffentliche Ordnung 1882 rund 34 500, 1895: 51 700 Verurteilte.

Man hat die enorme Zunahme dieser Delikte, die mit den jeweiligen wirtschaftlichen Zuständen in direktem Zusammenhang nicht zu stehen scheinen, im wesentlichen auf andere Ursachen zurückzuführen. Hauptsächlich wird hier neben der wachsenden Unzufriedenheit mit den heutigen gesellschaftlichen Zuständen einerseits der Einfluß von Bedeutung, den als üble Beigabe die Ausbreitung der Großindustrie auf die Störung des Familienlebens zu haben pflegt und den damit zusammenhängenden Mangel sittlicher und religiöser Erziehung, die frühzeitige Nötigung zum selbständigen Erwerb oftmals ohne hinreichende Vor-

bildung für eine bestimmte Erwerbsthätigkeit, andererseits die heutige Genußsucht und nicht zum wenigsten gerade die schädliche Einwirkung, welche der übermäßige Genuß des Alkohols auszuüben pflegt. Dieser stieg in Preußen 1887—1895 beim Branntwein von 3,6 auf 4,3 l, stand 1889/90 sogar auf 4,7 l, und beim Bierverbrauch 1880—1896 von 62,2 auf 97,1 l auf den Kopf der Bevölkerung.

Im ganzen genommen gewinnt man den Eindruck, als ob einerseits die Ursachen, die auf die Kriminalität gegen die Person und öffentliche Ordnung Einfluß haben, verschieden zu sein scheinen von denen, die im großen und ganzen den Gang der Vermögensdelikte bestimmen, andererseits aber auch, daß die ersteren fortgesetzt in hohem Maße an Bedeutung gewinnen. In Wirklichkeit ist jedoch eine solche Scheidung im strengsten Sinne durchaus nicht aufzufassen, denn zahlreiche Diebstähle werden ausgeführt, die nicht in einer materiellen Notlage des Verbrechers ihren Grund haben, hinwiederum giebt die gerade aus der Entbehrung entstehende Erbitterung in vielen Fällen den Anlaß zu Körperverletzungen und Gewaltthätigkeiten. Von besonderem Interesse ist aber die Frage, ob nicht die erwähnte, weitverbreitete Verbrechensursache, die Trunksucht, in zahlreichen Fällen die Verarmung, das Hauptmotiv der Vermögenskriminalität, verschuldet oder ob nicht umgekehrt das durch die Verarmung, durch die Erwerbslosigkeit geschaffene Elend in noch viel zahlreicheren Fällen zum Branntwein führt. Soviel ist gewiß: die gegenseitige Beeinflussung beider steht außer Zweifel. Doch in welchem Maße dies geschieht, daß entzieht sich jeder genauen Beweisführung. Die Thatsachen aber bestätigen es immer deutlicher, daß die Jahre des wirtschaftlichen Niedergangs nicht nur die Kriminalität gegen das Vermögen in die Höhe treiben, sondern der Regel nach auch eine vermehrte Zunahme der übrigen Delikte zur Folge haben. Es gilt daher als feststehend, daß in der Gegenwart die wichtigsten Gründe für die Ab- oder Zunahme der gesamten Kriminalität zu finden sind in dem Vorhandensein von Arbeitsgelegenheit und Verdienst und in dem Mangel hieran, in der Lage der einzelnen Erwerbszweige und in dem mehr oder minder starken Grade der hierauf beruhenden Konsumfähigkeit der großen Massen.

Voll und ganz wird dies durch die Statistik der letzten Jahre bestätigt. Preußen befindet sich, nachdem es die Krisis zu Beginn dieses Decenniums glücklich überwunden hatte, auf dem Wege einer gedeihlichen wirtschaftlichen Entwickelung. Unter dem Schutze des Friedens hat sich Handel und Industrie mächtig gehoben. Die Konsumfähigkeit des Volkes ist, unterstützt durch die Fürsorge, die dem ärmeren Teile der Bevölkerung mehr und mehr zugewandt wird, gestiegen und hat der Industrie den Anlaß zu lebhafter Thätigkeit gegeben.

Parallel mit diesem wirtschaftlichen Aufschwunge ging die Bewegung der Kriminalität. Die zu erwartende Abnahme geht bei den Vermögensdelikten, berechnet auf je 100 000 strafmündige Einwohner, von 575 (1892) auf 528 (1894) herab. Die hierfür in Betracht kommenden absoluten Zahlen sind von 1893—1895: 112—114 000 gegenüber 122 000 im Jahre 1892. Die rückläufige Bewegung tritt am eklatantesten beim

Diebstahl hervor: 1893: 329, 1893: 298, 1894: 276, 1895: 271, 1896: 259 Verurteilte auf je 100 000 über 12 Jahre alte Einwohner.

Bei der weiteren Entwickelung des Erwerbslebens in der letzten Zeit war ein weiterer Rückgang der Kriminalität zu erwarten. In der That hat die Reichskriminalstatistik, soweit sie über die letzten Jahrgänge veröffentlicht ist, eine weitere Abnahme des Verbrechertums aufzuweisen, die ohne Zweifel bei der gegenwärtigen Lage des Geschäftslebens noch längere Zeit von Bestand sein wird: denn Verdienst und Beschäftigung, die in der Gegenwart reichlich vorhanden sind, bilden heute die Grundlage für die Gestaltung der wirtschaftlichen Lage unter den breiten Schichten der Bevölkerung, und je mehr das industrielle Erwerbsleben einem stets wachsenden Prozentsatz der Arbeiterschaft Aufnahme gewährt, desto unverkennbarer wird sich zeigen, daß nicht mehr die jeweiligen Preise für Getreide oder sonstige notwendige Lebensmittel, sondern die jeweilige Lage des Arbeitsmarktes von ausschlaggebender Bedeutung für die Zu- oder Abnahme der Kriminalität im preußischen Volke sein wird.

XVI.

Englands Aufsenhandel im Jahre 1898 [1]).

Von M. Diezmann-Chemnitz.

Seit 1893 ist die englische Einfuhr in ununterbrochener Zunahme und hat 1898 eine Höhe erreicht, wie noch nie zuvor. Die Ausfuhr aber war zwar von 1894 bis 1896 auch gewachsen, hält sich aber seitdem fast ganz unverändert. Der Ueberschuß des Einfuhrwertes über den Ausfuhrwert hat dabei eine Höhe erreicht, wie sie noch nie da gewesen ist. Es liegt durchaus kein Grund vor, eine wachsende Ungenauigkeit der englischen Statistik zu vermuten; es ist vielmehr durchaus wahrscheinlich, daß die „schwer ungünstige" Bilanz ihren Hauptgrund in der Zunahme des im Ausland angelegten englischen Kapitals und dessen zunehmender Rentabilität zu suchen ist.

Auf die verschiedenen Handelsgebiete verteilte sich der Handel des Jahres 1898 in folgender Weise:

	Werte in Tausenden £				
Einfuhr:	Europa	Englische Besitzungen [2])	Vereinigte Staaten	Andere Länder	Im ganzen
Waren	202 494	99 434	126 062	42 388	470 378
Edelmetalle	14 153	27 163	9 408	7 677	58 401
Durchfuhr	6 288	934	788	1 783	9 793
	222 935	127 531	136 258	51 848	538 572
Ausfuhr:					
Waren, englische	89 986	83 427	14 717	45 229	233 359
„ fremde und koloniale	37 321	6 684	13 818	2 832	60 655
Edelmetalle	24 689	9 295	10 950	7 280	52 214
Durchfuhr	2 199	3 176	3 213	1 205	9 793
	154 195	102 582	42 698	56 546	356 021
Einfuhrüberschufs	68 740	24 949	93 560	—	182 551
Ausfuhrüberschufs	—	—	—	4 698	—
Warenausfuhr in Proz. der Einfuhr	62,87	90,62	22,64	113,38	62,51
Desgl. einschl. Edelmetalle u. Kapdiamanten	70,16	75,81	29,15	110,54	64,92

Der Edelmetallverkehr der englischen Besitzungen ist in dem Bericht von 1898 schärfer von dem der „anderen Länder" getrennt als in früheren Berichten. Im ganzen erreichte der Verkehr von Edel-

1) Ueber die Vorjahre sind Mitteilungen gegeben in den Jahrb. 3. F. Bd. 3, S. 423, Bd. 5, S. 444, Bd. 7, S. 294, Bd. 8, S. 600, Bd. 10, S. 550, Bd. 12, S. 559, Bd. 14, S. 928 u. Bd. 16, S. 521.

2) Aufserdem Diamanten vom Kap, welche die englische Handelsstatistik nicht berücksichtigt, nach Angabe der Regierung der Kapkolonie für 4 523 815 £.

metall sowohl in Einfuhr wie in Ausfuhr einen noch höheren Betrag als den schon ungewöhnlich hohen des Vorjahres, der Betrag ist der höchste mindestens seit 1880, vielleicht der höchste in der englischen Handelsgeschichte.

An Gold gingen ein aus

	1898	1897	1896	1895
		Tausende £		
Englisch-Südafrika	16 769	13 621	8 003	8 354
Australien	7 566	10 604	4 606	5 865
Frankreich	4 431	622	756	1 334
Deutschland	3 909	278	412	421
Vereinigten Staaten	48	68	3 171	11 132
anderen Ländern	11 000	5 616	7 521	8 903
	43 723	30 809	24 469	36 009

Aus Deutschland sind 1898 eingegangenen 290,51 dz. gemünzt, davon 107,39 dz in englischen Münzen, und 28,54 dz in Barren, zusammen 319,05 dz im Werte von 79 738 000 M. Ausgegangen aus Deutschland nach England sind nach der deutschen Statistik 219,51 dz in Münzen und 11,97 dz roh, zusammen 231,48 dz im Werte von 58 416 000 M. Ob die Differenz bei uns Durchfuhr gebildet hat, läßt sich, da die vollständigen Ausweise noch nicht vorliegen, nicht entscheiden.

Andererseits gingen an Gold aus nach

	1898	1897	1896	1895
		Tausende £		
Deutschland	12 377	11 949	5 661	1 803
Vereinigten Staaten	10 942	1 208	10 528	3 318
Japan	3 777	5 274	1 012	—
Englisch-Ostindien	2 650	2 513	1 940	1 418
anderen Ländern	6 844	9 865	10 983	14 830
	36 590	30 809	30 124	21 369

Nach Deutschland sind 1898 ausgegangen 314,57 dz Gold in Münzen, davon 80,40 dz in englischen Münzen, und 651,10 dz in Barren, zusammen 965,76 dz im Werte von 252 491 000 M.; eingegangen sind nach der deutschen Statistik in Deutschland aus England 407,34 dz gemünzt und 545,29 dz roh, zusammen 952,63 dz im Werte von 253 690 000 M. Die Summen stimmen sonach fast ganz genau. Ein ansehnlicher Teil davon ist wahrscheinlich nach Rußland weitergegangen.

Im ganzen hat sich der Anteil der verschiedenen Handelsgebiete an der Einfuhr im Vergleich mit früheren Jahren wie folgt gestaltet. Prozentual gingen im Durchschnitt von 5 Jahren an Waren ein:

	aus Europa Proz.	Engl. Besitzungen Proz.	Vereinigten Staaten Proz.	Anderen Ländern Proz.
1880—84	40,17	23,45	23,75	12,63
1885—89	43,79	22,88	22,45	10,88
1890—94	43,55	22,89	23,45	10,11
Dagegen in den Jahren				
1895	45,77	22,93	20,77	10,53
1896	44,90	21,10	24,23	9,77
1897	45,22	20,85	25,06	8,87
1898	43,05	21,14	26,80	9,01

Von den in England eingeführten Waren sind von besonderer Bedeutung einerseits die Nahrungs- und Genußmittel, denen sich auch Vieh anschließen läßt, und andererseits die Rohstoffe der Textilindustrie. Von diesen Warenarten gingen ein (nach der Rubrizierung der Reichsstatistik, wie durchgängig auch im folgenden)

	1898	1897	1896	1895	1894
			Tausende £		
Vieh	11 582	12 719	11 770	9 980	9 693
Nahrungs- und Genufsmittel:					
Nahrungsmittel tierischen Ursprungs	63 144	60 486	56 092	53 729	52 884
Getreide etc.	68 435	58 294	56 848	54 242	52 697
Zucker	18 301	16 778	19 162	18 503	19 941
Anderes [1])	46 186	45 217	43 315	41 166	40 470
	196 066	180 775	175 417	167 640	165 992
Rohstoffe der Textilindustrie:					
Baumwolle	34 126	32 195	36 272	30 429	32 994
Schafwolle	23 437	24 437	24 958	26 026	24 791
Anderes	12 107	12 107	12 839	12 887	11 454
	69 670	68 739	74 069	69 342	69 239
Alles andere	193 060	188 796	180 653	169 730	163 421
Gesamtbetrag	470 378	451 029	441 809	416 690	408 345

Die Einfuhr von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ist die höchste je erreichte, die von Getreide etc. die höchste seit 1883. Von dem Gesamtbetrag der letzteren Warengruppe lieferten

die Vereinigten Staaten	für	36 686 144 £	gegen	30 985 009 £	1897
Rufsland	"	6 755 161 "	"	8 942 835 "	"
Englisch-Nordamerika	"	5 802 947 "	"	4 290 666 "	"
Englisch-Ostindien	"	5 756 228 "	"	1 926 331 "	"
Argentinien	"	2 484 715 "	"	916 983 "	"
Rumänien	"	2 462 472 "	"	2 134 226 "	"

Was die Rohstoffe der Textilindustrie anlangt, so gingen von roher Baumwolle den Mengen nach

	1898	1897	1896	1895
		engl. Ctr.		
ein	19 004 896	15 394 289	15 668 663	15 687 881
wieder aus	1 813 147	2 009 556	1 641 284	1 815 041
Verbleib	17 091 749	13 384 733	14 027 379	13 872 840

Der in Mark für 100 kg berechnete Durchschnittspreis stellte sich bei der Einfuhr auf

1898	1897	1896	1895
72,2	84,1	93,1	78,0

Für Schafwolle waren die entsprechenden Zahlen:

	1898	1897	1896	1895
		Tausende Pfd. engl.		
ein	689 446	735 627	713 575	770 955
wieder aus	282 800	370 841	334 404	404 188
Verbleib	406 646	364 786	379 171	366 767
Durchschnittspreis für 100 kg M.	153,1	149,6	157,5	152,0

1) Diese Zahlen weichen von den in Bd. 16 S. 524 angegebenen wegen einer Ergänzung unbedeutend ab.

Unter den Waren, die oben unter „Alles andere" zusammengefaßt sind, befindet sich eine beträchtliche Menge von Fabrikaten, die nur zum kleineren Teil zur Wiederausfuhr bestimmt sind. Nachstehend sind einige Beispiele in der Art gegeben, daß der aus der Differenz von Einfuhr und Wiederausfuhr sich ergebende Verbleib in England auf Mark berechnet (1 £ gleich 20 M. 40), mit der deutschen Einfuhr in den freien Verkehr in Vergleich gebracht ist.

	England		Deutschland	
	1898	1897	1898	1897
	Tausende M.			
Textilfabrikate (ausschl. Garne)				
ein	784 104	800 286		
wieder aus	92 961	98 909		
	691 143	701 377	106 631	110 631
Leder und Lederwaren				
ein	220 366	218 653		
wieder aus	48 885	42 532		
	171 481	176 121	61 158	56 133
Chemische Fabrikate				
ein	151 180	156 530		
wieder aus	32 310	34 580		
	118 870	121 950	104 600	109 700
Papierfabrikate				
ein	72 016	71 004		
wieder aus	1 695	1 735		
	70 321	69 269	8 400	7 557
Glas und Glaswaren				
ein	65 843	61 343		
wieder aus	15 664	16 441		
	50 179	44 902	10 420	11 245
Maschinen (aufser Näh-)				
ein	56 016	42 435		
wieder aus	11 459	8 954		
	44 557	33 481	48 491	39 382
Uhren aller Art				
ein	38 114	36 285		
wieder aus	1 525	1 532		
	36 589	34 753	27 336	23 768
Kautschukfabrikate				
ein	13 453	12 467		
wieder aus	483	894		
	12 970	11 573	14 100	11 180

Eine Anzahl anderer Warenarten mußte unberücksichtigt bleiben, weil genügende Vergleichbarkeit der beiderseitigen Statistiken nicht zu erreichen war.

Am meisten steht wohl mit einer weit verbreiteten Ansicht der Umstand in Widerspruch, daß die englische Einfuhr von Textilfabrikaten so weit bedeutender ist als die deutsche.

Die Ausfuhr englischer Waren hat sich nach ihrem Gesamtwert 1898 nur um 860 500 £ niedriger gestellt als die des Vorjahres, obgleich die Vereinigten Staaten einen Ausfall von nicht weniger als

6 728 000 £ ergaben und auch eine Anzahl anderer Länder ihre Bezüge verminderten. So betrug die Ausfuhr nach

	1898	1897	1896	Abnahme 1898 gegen 1897
			Tausende £	
Englisch-Südafrika	12 200	13 384	13 821	1184
Spanien u. spanische Besitzungen	3 767	4 829	5 187	1022
Japan	4 913	5 808	6 033	895
Chile	1 697	2 227	2 553	530

Der Ausgleich erfolgte durch eine größere Anzahl von Ländern, besonders aber durch folgende:

	1898	1897	1896	Zunahme 1898 gegen 1897
			Tausende £	
Britisch Ostindien	29 730	27 382	30 098	2348
Rufsland	9 228	7 513	7 185	1715
Deutschland	22 526	21 602	22 244	914
Argentinien	5 586	4 801	6 621	785
Brasilien	6 196	5 431	6 664	765
Englisch-Nordamerika	6 155	5 476	5 756	679
Schweden-Norwegen	6 439	5 816	5 195	583
Belgien	8 802	8 231	7 816	570

Im ganzen verteilte sich die Ausfuhr englischer Waren auf die einzelnen Handelsgebiete im Vergleich mit den Vorjahren in folgender Weise. Im Durchschnitt von 5 Jahren wurden gesendet:

	nach Europa	Engl. Besitzungen	Vereinigten Staaten	Anderen Ländern
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
1880—84	35,22	34,47	12,25	18,06
1885—89	33,21	35,05	12,16	19,58
1890—94	35,10	33,51	11,00	20,39
Dagegen				
1895	35,63	30,99	12,37	21,01
1896	35,05	35,04	8,50	21,41
1897	36,81	34,44	8,96	19,79
1898	38,56	35,75	6,31	19,38

Die relative Bedeutung der Vereinigten Staaten für die Ausfuhr ist 1898 kleiner gewesen als in irgend einem Jahre seit 1880.

Die Beteiligung der wichtigsten Warengruppen an der Ausfuhr englischer Waren war folgende:

	1898	1897	1896	1895	1894
			Tausende £		
Garne und Zwirne	20 675	21 831	22 418	21 593	20 095
Textilfabrikate	81 936	83 097	91 683	87 624	83 184
Gegenstände der Metallindustrie	30 612	32 353	31 418	27 033	26 242
Maschinen und Instrumente	22 690	20 717	21 908	19 218	17 736
Brennstoffe	18 136	16 655	15 156	15 434	17 371
Chemische Fabrikate[1])	12 418	12 567	12 844	12 439	11 611
Anderes	46 892	47 000	44 719	42 787	39 767
	233 359	234 220	240 146	226 128	216 006

1) Unter Zollkontrolle aus ausländischem Alkohol hergestellte Parfümerien (1897 75 000 £ und 1898 67 000 £) werden jetzt als englische Ausfuhr statt wie früher als Wiederausfuhr verrechnet.

Von dem Rückgang der Ausfuhr von Garnen fällt der größte Teil auf Baumwollgarn und bei diesem wieder auf den Absatz nach Engl. Ostindien und Japan, zum großen Teil infolge der Entwicklung der Baumwollindustrie in diesen Ländern selbst. Es gingen nämlich an Baumwollgarn ausschließlich Nähzwirn nach

	1898	1897	1896
		Tausende £	
Engl. Ostindien	1 718	2 075	2 176
Japan	699	1 041	1 109
anderen Ländern	6 506	6 814	6 760
	8 923	9 930	10 045

Die ausgeführten Textilfabrikate waren nach den Hauptarten folgende:

	1898	1897	1896	1895	1894
			Tausende £		
Baumwollene Web- und Wirkwaren	52 565	50 722	56 090	51 295	54 344
Wollene Waren	13 699	15 976	18 269	19 738	14 011
Leinene und Jute, einschl. Säcke	6 478	7 168	7 614	7 760	6 822
Kleidungsstücke einschl. Hüte und Putzwaren	7 260	7 512	7 853	6 968	6 393
Anderes	1 934	1 719	1 857	1 863	1 614
	81 936	83 097	91 683	87 624	83 184

Außerordentlich ungünstig verhielten sich aus bekannten Gründen die Vereinigten Staaten, besonders in Bezug auf Wollenwaren. Sie nahmen an Textilfabrikaten auf

	1898	1897	1896
		Tausende £	
Baumwollwaren	2 062	2 513	2 360
Leinenwaren	2 164	2 539	2 511
Jutewaren	841	1 253	1 101
Wollenwaren	1 192	3 545	3 717
Anderes	269	290	341
	6 528	10 140	10 030

Der hier erlittene Verlust im Absatz von Wollenwaren, besonders in Bradforder Stoffen, hat in anderen Ländern nicht wieder eingebracht werden können, dagegen holten die Baumwollwaaren den Verlust ein, den sie im vorigen Jahr in Engl. Ostindien erlitten haben. Dieses Land nahm

	1898	1897	1896
		Tausende £	
für	17 415	15 078	17 549

Der Rückgang der Ausfuhr von Gegenständen der Metallindustrie trifft hauptsächlich auf Eisenbahnmaterial, dessen Absatz naturgemäß ansehnlichen Schwankungen unterliegt, und auf Weißblech, das den Absatz in den Vereinigten Staaten infolge der Entwickelung der dortigen eigenen Industrie immer mehr verliert. Von 7 166 655 £ im Jahre 1891 ist die englische Ausfuhr von Weißblech auf 3 038 570 £ 1897 und 2 744 077 £ 1898 gesunken.

Die Maschinen und Instrumente haben 1898 einen größeren Absatz erreicht als je zuvor. Der Rückgang, der im vorigen Jahre durch die große Arbeitseinstellung der englischen Maschinenbauer ver-

anlaßt worden war, ist reichlich wieder ausgeglichen worden, namentlich durch die Nachfrage von Rußland. Dieses Land nahm an Maschinen aller Art

für 2 844 561 £ 1898
gegen 1 766 517 £ 1897

Engl. Ostindien nahm für 2 820 374 £ gegen 2 348 827 £ im Vorjahr; nach Deutschland-Holland wurden für 2 722 789 £ gegen 2 320 528 £ im Vorjahre verschifft. Ein ansehnlicher Teil der Zunahme fällt auf die Textilmaschinen (6 628 012 £ gegen 5 702 183 £). Dagegen ist die Ausfuhr von Fahrrädern weiter im Rückgang; sie betrug

	1898 £	1897 £	1896 £
im ganzen	960 939	1 430 320	1 855 604
davon nach Engl. Australien	171 455	362 366	578 826
Engl. Südafrika	161 860	209 495	105 055
Engl. Ostindien	132 442	124 238	70 717
Frankreich	90 868	140 991	233 221
Holland	72 141	126 145	154 921
Deutschland	63 980	95 211	93 387
Verein. Staaten	5 723	24 308	187 399

Die Steigerung des Ausfuhrverkehres von Brennstoffen ist Folge von Preiserhöhung der Steinkohlen. Von diesen sind ausgegangen

35 058 430 Tons für 17 155 823 £
gegen 35 354 296 Tons für 15 584 542 £ im Vorjahre;

der Preis von 1 Ton stellte sich daher auf 10,0 M. gegen 9,0 M. 1897.

Die Wiederausfuhr fremder und kolonialer Waren hat sich mit 60 654 748 £ gegen 59 954 410 £ nur wenig geändert. Allerdings erhielten die Vereinigten Staaten nur für 13 817 988 £ gegen 16 939 286 £ im Vorjahre, wobei der Rückgang gegenüber Zunahme bei Kautschuk und rohen Häuten namentlich durch Schafwolle veranlaßt war, dafür aber fanden ansehnliche Mehrsendungen statt nach Frankreich (Schafwolle etc.), Rußland (Kautschuk, Talg etc.), Belgien (Schafwolle etc.), Deutschland (Kautschuk, Kaffee, Schmalz etc.).

Litteratur.

VI.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Jahrgang 1898. Heft 35—40.

Besprochen von Münsterberg.

1) Münsterberg, Das ausländische Armenwesen. Uebersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes.

2) Hirschberg, Jakstein und Münsterberg, Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige.

3) Baer und Falch, Hilfe in außerordentlichen Notständen.

4) Fleischmann und Ruland, Die wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen in den einzelnen Bundesstaaten.

5) Aders, Zufluchtsstätten für weibliche Personen.

6) Schmidt und Cuno, Existenzminimum in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten.

7) Verhandlungen der 18. Jahresversammlung am 29. u. 30. September 1898 in Nürnberg (stenographischer Bericht).

Der oben genannte Verein tagte im Jahre 1898 in Nürnberg, womit er zum erstenmal seit seiner nunmehr 18-jährigen Thätigkeit bayrischen Boden betrat. Nach der Aufnahme, die der Verein in Nürnberg fand, ist die Hoffnung berechtigt, daß künftig auch Bayern sich den allgemeinen Bestrebungen des Vereins anschließen wird, wie es Elsaß-Lothringen seit dem Jahre 1896 thut, nachdem 1896 der Verein in Straßburg getagt hatte. Ein Gegenstand, der für Bayern selbst von unmittelbarer Bedeutung war, ist die in Heft 38 behandelte wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen in den einzelnen Bundesstaaten. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um das Verhältnis des Geltungsgebietes des Unterstützungswohnsitzes zu Bayern auf der einen und Elsaß-Lothringen auf der anderen Seite. Doch ist das Verhältnis zu Elsaß-Lothringen insofern wichtiger, als in Bayern in Bezug auf die Grundlagen der Armenpflege im wesentlichen dieselben Grundsätze wie in dem übrigen Reichsgebiet bestehen und Bayern sich von ihm nur durch die armenrechtlichen Grundlagen der Heimat von denen des Unterstützungswohnsitzes unterscheidet. Dagegen entbehrt Elsaß-Lothringen der öffentlichen Armenpflege überhaupt, so daß Reichs-

angehörige, die aus Altdeutschland dorthin gelangen, im Verhältnis zu den Eingeborenen ungleich behandelt werden, während umgekehrt Elsaß-Lothringer, solange sie im übrigen Reichslande sich aufhalten, öffentliche Armenpflege nach Maßgabe der allgemeinen Gesetzgebung genießen. Der erste Berichterstatter giebt eine Darstellung des geltenden Rechtszustandes, die nichts wesentlich Neues bietet, während der zweite in der Hauptsache die schon in seinem Bericht 1896 ausführlich vorgetragenen Klagen über den Mangel öffentlicher Armenpflege in Elsaß-Lothringen wiederholt; er fügt Mitteilungen über ein neuerdings zwischen Elsaß-Lothringen und Baden, Württemberg und Hessen geschlossenes Abkommen über die wechselseitige Unterstützung hinzu, das die Schäden des bestehenden Systems erst recht aufdecke. Beide Berichterstatter beklagen den gegenwärtigen Zustand und halten entsprechend der durch die Reichsverfassung und die Wirtschaftsgesetzgebung geschaffenen rechtlichen wirtschaftlichen Einheit Deutschlands auch auf dem Gebiete der Armenpflege die Herbeiführung eines einheitlichen Zustandes für erforderlich. Gleichmäßige, gesetzlich sicher gestellte Unterstützung für jeden Deutschen, Fortfall willkürlicher Ausweisung seien unerläßliche Forderungen, wozu für Elsaß-Lothringen allerdings eine völlig neue gesetzliche Grundlage zu schaffen sein würde, während es für Bayern der weiteren Ausbildung durch Beteiligung größerer Verbände bedürfte. In der an die Berichte sich anschließenden Erörterung erachtet Beigeordneter v. d. Goltz-Straßburg ebenfalls einen engeren Anschluß Elsaß-Lothringens an Deutschland durch Einführung gleichen Armenrechtes für dringend geboten und findet die hierauf gerichteten Wünsche der übrigen deutschen Staaten auf Grund der Behandlung ihrer Angehörigen, sowie von dem Standpunkte der armen Bevölkerung sehr erklärlich. Pfarrer Schlosser-Gießen wünscht auf Grund seiner Erfahrungen eine Beseitigung der in den meisten Fällen inhumanen Ausweisung aus dem Gothaer Vertrage, während Assessor Pohlmann-Frankfurt darauf hinweist, daß in Preußen bayerische Staatsangehörige die Härten des Gothaer Vertrages und der bayerischen Heimats- und eherechtlichen Bestimmungen durch eine Gewinnung des preußischen Staatsbürgerrechtes zu umgehen pflegten. Dies sei doch ein nicht haltbarer Zustand, der durch ein entsprechendes Abkommen behoben werden möchte. — Im übrigen tritt in der Sache selbst eine vollständige Uebereinstimmung der Ansichten hervor, die zu folgendem einstimmig gefaßten Beschlusse führt: „Es entspricht der durch die Reichsverfassung und Wirtschaftsgesetzgebung geschaffenen rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit Deutschlands, daß auch auf dem Gebiete der Armenpflege ein einheitlicher Zustand geschaffen werde. Sonach ist jedem Deutschen auch im Gebiete desjenigen Staates, in welchem er weder Gemeinde- noch Staatsangehörigkeit besitzt, unter Vermeidung der Ausweisung die zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit unentbehrliche Hilfe bei gesetzlicher Sicherung der erforderlichen Mittel zu gewährleisten. Insbesondere bedarf Elsaß-Lothringen dringend der armenrechtlichen Gleichstellung mit dem übrigen Reichsgebiet."

Ohne weitere Erörterungen wurde der erste Gegenstand der Tages-

ordnung, der Bericht von Münsterberg über das ausländische Armenwesen, verhandelt. Der Druckbericht enthält in systematischer Darstellung eine Skizze des gegenwärtigen Zustandes des Armenrechts und der Armenpflege in folgenden 7 Ländern: Frankreich, Belgien, Italien, der Schweiz, England und Vereinigte Staaten von Nordamerika. Dann folgen Nachrichten über die wichtigsten und für Deutschland besonders beachtenswerten Neuerungen, die in den letzten Jahren in diesen Ländern vorgekommen sind. Jedem Abschnitt ist eine Litteraturübersicht vorangeschickt. In dem mündlichen Bericht folgte der Verfasser nicht dieser Reihenfolge, sondern versuchte aus den Einzelheiten ein Gesamtbild zusammenzustellen, wobei er die gemeinsamen Grundzüge und die charakteristischen Verschiedenheiten betonte. Insbesondere wies er auf die entschiedene Tendenz der romanischen Länder hin, sich gleichfalls der öffentlichen Armenpflege anzunähern, die in dem französischen Gesetz von 1893, in dem italienischen von 1890 und in dem belgischen von 1891, endlich auch in den neueren Gesetzen der Kantone Basel und Bern zum Ausdruck gekommen sei. Doch liege der Schwerpunkt der neueren Bewegung ebenso wie in Deutschland weniger in Fragen der Armengesetzgebung als in Fragen der Organisation und der zweckmäßigsten Fürsorgeeinrichtungen. Sehr bemerkenswert ist, wie sehr das Elberfelder System im Auslande Beachtung und Anerkennung gefunden hat. Doch ist es praktisch in vollem Umfange nur in einigen österreichischen Städten und in der freiwilligen Armenpflege der Schweiz durchgeführt. Von den einzelnen Zweigen der Fürsorge tritt durchweg die für Kinder hervor in dem ausgesprochenen Bewußtsein, daß es sich bei ihnen in erster Linie um Verhütung künftiger Verarmung handle und daher ihrer Verpflegung und Erziehung besondere Aufmerksamkeit zu schenken sei. Der Redner schließt seinen Bericht mit dem Hinweis darauf, daß die gegenwärtige Zeitperiode sich merkbar von den vorhergegangenen abhebe. Sei sie im vorigen Jahrhundert im wesentlichen repressiv, vom Anfang dieses Jahrhunderts bis in die neuere Zeit vorwiegend philanthropisch gewesen, so sei jetzt ihr hervorstechender Zug die Beachtung des sozialen Zusammenhangs in den Erscheinungen des Armenwesens; die Vorbeugung und die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse werde in ganz anderem Maße als früher beachtet.

Der Bericht über die Hilfe in außerordentlichen Notständen ist durch die neuerdings vorgekommenen großen Notstände, wie die Cholera in Hamburg, die Ueberschwemmungen in Schlesien und Sachsen, die Hagelschäden in Württemberg u. s. w. veranlaßt, bei denen immer wieder der Mangel zweckmäßiger Hilfsorganisationen hervortrat. Von den beiden Berichterstattern beschränkte sich der eine (Baer) auf den Notstand im Kreise Hirschberg in Schlesien, während der andere (Falch) von den in seiner Heimat Württemberg vorhandenen Einrichtungen ausging. Hat sonach der Baer'sche Bericht ein mehr lokales Interesse, so führt die Mitteilung Falch's mitten in die große Organisation hinein, die für Württemberg geschaffene bekannte Organisation des Centralwohlthätigkeitsvereins. Im Anschluß an seine Darstellung stellt F. die Forderung, daß außerordentliche Notstände

kein Land unvorbereitet treffen dürften. Dazu gehörte die Schaffung eines ständigen Organs, das bei Ausbruch eines Notstandes augenblicklich in Thätigkeit trete und die Hilfeleistung in sämtlichen Teilen des Notstandsgebietes einheitlich regelte. Das Centralorgan müsse von dem Vertrauen aller Kreise getragen und auch offiziell von den Staatsbehörden anerkannt und mit der entsprechenden Autorität ausgestattet sein; es müsse ferner ausführende Organe in allen Gemeinden und Bezirken des Landes zu seiner Verfügung haben, die nach seinen Weisungen sowohl Sammlungen durchführen als auch die unmittelbare Hilfeleistung in den heimgesuchten Gebieten übernehmen, und in seiner ganzen Thätigkeit stets mit den Staats- und Kommunalbehörden Hand in Hand gingen. Daneben sei für jedes Land sehr zu empfehlen die Gründung eines Notstandsfonds, mittels dessen die im ersten Augenblick hervortretenden dringendsten Bedürfnisse befriedigt werden könnten, bis durch die zu eröffnenden Sammlungen weitere Mittel flüssig gemacht seien. Diese Sammlungen seien zur Vermeidung von Zersplitterung thunlichst zu centralisieren; bei der Verteilung dieser Gaben sei thunlichst zu individualisieren und zu diesem Zwecke das thatsächliche Bedürfnis, wie es sich einerseits nach der Größe des Schadens, andererseits nach den Familienverhältnissen und der ganzen wirtschaftlichen Lage des Beschädigten bestimmt, genau festzustellen. Bis diese Feststellung erfolgt, sei die nötige Hilfe auf dem Wege der Selbsthilfe, des eigenen Kredits u. s. w. oder unverzinsliche Darlehen oder Vorschüsse aus dem Notstandsfonds zu beschaffen. Die Verteilung der Liebesgaben sei zwar auf die Bedürftigen zu beschränken, die Frage der Bedürftigkeit dürfe aber nicht nach armenrechtlichem Maßstabe entschieden und der sogenannte Mittelstand dabei ausgeschlossen werden. Nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit seien die einzelnen Beschädigten in verschiedene Klassen einzuteilen, für deren jede ein durchschnittlicher Entschädigungssatz (in Prozenten des Schadens), der mit dem Grade der Bedürftigkeit steigt, festzustellen sei. In der an die mündlichen Berichte sich anschließenden Debatte trat namentlich der Wunsch hervor, die Aufgabenkreise der Staatsgewalt und der Privatwohlthätigkeit genau zu begrenzen. Doch wurde von einer Beschlußfassung Abstand genommen, da der Gegenstand noch nicht genügend geklärt erschien.

Für die Vorbereitung der Erörterungen über „Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige“ hatte eine Kommission unter dem Vorsitz von Münsterberg Sorge getragen. Sie hatte eine Erhebung darüber veranstaltet, wie weit sich das Uebel der Verlassung der Familie erstrecke; an der Erhebung, die durch Individualzählkarten und durch einen allgemeinen Fragebogen aufgenommen wurde, beteiligten sich fast alle Städte mit mehr als 15 000 Einwohnern. Das Ergebnis hat Hirschberg bearbeitet. Die Zahl der eingegangenen Karten belief sich auf 6332, von denen, wie erwartet werden konnte, die Mehrzahl auf die Großstädte entfielen. Im Text der Hirschberg'schen Darstellung sind die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt, während die Einzelheiten aus einer Reihe von Tabellen ersichtlich sind, in denen

das Material nach Gebietsgruppen unter besonderer Ausscheidung der Großstädte verarbeitet ist. Während Hirschberg in seinem Bericht mehr die soziale Seite der Sache betrachtet, geht der zweite Berichterstatter Jakstein mehr auf die verwaltungstechnische Seite ein, wobei er lebhaft die Mängel der Gesetzgebung und ihre unzureichende Handhabung der Gerichte beklagt. Er ist daher der Meinung, daß neben Maßregeln der Volkswohlfahrt, die in erster Linie seine Abnahme befördern müßten, Strafmaßregeln und Maßregeln des Verwaltungszwanges nicht entbehrt werden könnten. Die Kommission, deren Standpunkt Münsterberg als ihr Vorsitzender vertritt, will sich mit Strafmaßregeln begnügen, die überdies auf Väter und Ehemänner beschränkt werden, dann jedoch ihre besondere Stellung im Strafrecht erhalten sollen. Namentlich wird in den schwereren Fällen die Zulässigkeit der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zulässig sein müssen.

Die an die Berichte sich anschließende Debatte war insofern von besonderem Interesse, als die oft erörterte Frage des Verwaltungszwanges in den Vordergrund trat. Während ein Teil der Redner, darunter in erster Linie Dr. Jastrow, sich gegen den Verwaltungszwang mit großer Lebhaftigkeit aussprach, vertrat Dr. Bühl-Hamburg mit großer Entschiedenheit den Standpunkt, daß diesem fressenden Uebel gegenüber ein Verwaltungszwang gar nicht zu entbehren sei. Dr. J. nahm bei dieser Gelegenheit Veranlassung, auf die ungesetzlichen Zustände hinzuweisen, die seines Erachtens in Leipzig herrschten, wo unter dem Namen eines Disciplinarmittels die Prügelstrafe für das Armenhaus zugelassen sei und außerdem die Polizei als befugt erachtet werde, Personen, die ohne Grund Armenunterstützung nachsuchten, oder ihre Familie vernachlässigten, auf unbestimmte Dauer in das Arbeitshaus einzusperren. Die Schärfe, in der Jastrow diese Zustände zu kennzeichnen suchte, rief ein ebenso lebhaftes Erwidern seitens des Leipziger Vertreters hervor, ohne daß der Sachverhalt selbst dadurch aufgeklärt wurde. — Eine von Flesch-Frankfurt geführte Gruppe stellte den Antrag, daß die Strafe der größeren oder geringeren Schwere des Deliktes angepaßt und daß dieses entweder mit Haft oder als Vergehen mit Gefängnis bestraft werde und daß hierbei auch die Maßregel der bedingten Verurteilung Anwendung zu finden habe. Die Versammlung faßte schließlich einen der Bühl'schen These entsprechenden Beschluß und nahm auch den von der Kommission gestellten Antrag auf Aenderung der bestehenden Strafvorschriften an.

Durch recht gutes thatsächliches Material zeichneten sich die Berichte von Schmidt-Mainz und Cuno-Königsberg über das sogenannte Existenzminimum aus. Diese Berichte in Verbindung mit dem dem Verein im Jahre 1895 erstatteten Bericht von Cuno über den gleichen Gegenstand enthalten ein den Gegenstand vollständig erschöpfendes Material, aus dem die Praxis der Armenverwaltungen nach allen Richtungen ersichtlich wird, indem alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte ausführlich erörtert worden sind. Theoretisch stehen sich die Forderung des festen Tarifs und die des freien Ermessens gegenüber. Im ersteren Falle wird festgestellt, auf wie hoch der notdürftige Lebens-

unterhalt für den einzelnen und für die Mitglieder der Familie sich stellt, so daß ein fester in Mark und Pfennigen genauer Tarif aufgestellt werden kann, während das freie Ermessen die Gesamtverhältnisse der Familie würdigt und zur Gewährung derjenigen Unterstützung gelangt, die unter Berücksichtigung aller Umstände sich als notwendig erweist. Jedenfalls ist das erste Verfahren folgerichtiger und giebt auch einen besseren Anhalt für die Anrechnung der Leistungen aus der Sozialgesetzgebung und aus der Privatwohlthätigkeit; nur steht ihm der schwerwiegende Uebelstand gegenüber, daß die Berechnung des Einkommens nach dem Tarif sehr schwierig ist und daß dieser Berechnung eine große Zahl der pflegerischen Organe nicht gewachsen sind. Bemerkenswert ist, daß beide Berichterstatter die Anwendung des Tarifsystems befürworten und zu der Forderung gelangen, daß die aus der Sozialgesetzgebung fließenden Renten abgerechnet würden, weil die öffentliche Armenpflege nicht zu Geschenken befugt sei.

An die Berichte knüpfte sich seine sehr umfassende Aussprache, in der die Thatsache zum Ausdruck kam, daß diese Frage des Existenzminimums den wesentlichen und thatsächlichen Maßstab für die praktische Armenpflege abgebe. Es sei aber sehr verschieden, was man unter notdürftigem Lebensunterhalt verstände; daß über dessen Gewährung nicht hinausgegangen werden dürfe, darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit. Den Nutzen fester Ausschlußsätze betont der derzeitige Leiter der Elberfelder Armenpflege, Beig. Aders, der freilich hinzufügt, daß ihre Anwendung eine gesunde Organisation der Armenpflege, wie Elberfeld sie besitze, voraussetze. Von anderer Seite wird dem Bedenken gegen die volle Anrechnung der Renten Ausdruck gegeben, weil thatsächlich sehr selten das zum notdürtigen Unterhalt Erforderliche voll gewährt werde; jedenfalls sei dies die unentbehrliche Voraussetzung der Anrechnung. Die Versammlung nimmt folgenden Beschluß an:

„Die Höhe einer aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden Unterstützung ist auf den zur notdürftigen Unterhaltung nach örtlichen und individuellen Verhältnissen erforderlichen Betrag für die dem Haushalte angehörigen Familienglieder zu berechnen. (Existenzminimum.) Die zweckmäßigte Grundlage der Berechnung bildet ein der Zusammensetzung der Familie entsprechender einem Durchschnittssatze sich annähernder örtlicher Tarif. Invaliden-, Alters- und Unfallrenten sind zwar grundsätzlich in Berechnung zu ziehen; doch hat ihre volle Anrechnung die Gewährung der richtig bemessenen öffentlichen Unterstützung zur unbedingten Voraussetzung. Leistungen der Privatwohlthätigkeit sind unter der gleichen Voraussetzung zwar nicht schlechthin anzurechnen, jedoch nach billigem Ermessen zu berücksichtigen, soweit sie die Aufbesserung der allgemeinen Lebenshaltung zum Gegenstand haben."

Den Schluß der Verhandlungen bildete das Thema: „Zufluchtsstätten für weibliche Personen", worüber Beig. Aders-Elberfeld im Anschluß an sein schriftliches Referat berichtet, indem er die Gründung derartiger Anstalten den Versammelten dringend ans Herz legt.

VII.

Karl Theodor von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters.

Erster Teil. Leipzig (Duncker und Humblot) 1899.
A. u. d. T.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Dritter Band, erster Teil.

Besprochen von F. Rachfahl.

Je mehr sich der Forscher, der die wirtschaftliche Entwickelung des deutschen Volkes darstellen will, dem ausgehenden Mittelalter und der Neuzeit nähert, um so sicherer wird der Boden, auf dem er sich bewegt. Es gilt jetzt nicht mehr, aus unzureichendem Materiale in kühner Konstruktion einen Bau zu errichten, der doch lückenlos und fest in sich gefügt erscheinen soll. Genug des Stoffes ist vorhanden und zum Teil sogar schon veröffentlicht. Wertvolle Monographien liegen vor, in denen Probleme von grundlegender Bedeutung eine befriedigende Lösung gefunden haben. Hier ist es die Aufgabe des Historikers, den Stoff zusammenzufassen und zu meistern, indem er die leitenden Gesichtspunkte scharf und bestimmt heraushebt, die Grundlinien der Entwickelung fest und sicher zeichnet.

Von selbst ergiebt sich aus diesen Erwägungen der Maßstab, den die Kritik an den neuen Band der Wirtschaftsgeschichte von Inama-Sternegg anzulegen hat. Er schildert das deutsche Wirtschaftsleben in den letzten 3 Jahrhunderten des Mittelalters, und zwar in 4 Abschnitten. Der erste davon behandelt das deutsche Wirtschaftsgebiet und seine Bevölkerung; dabei werden in Kürze gestreift die Kolonisation des ehemals slavischen Ostens, sowie der innere Ausbau des altdeutschen Siedlungsgebietes, die staatliche Gliederung des Reiches, die Volkszahl, die Bevölkerungsbewegung in Stadt und Land, u. s. w. In dem zweiten Hauptteile führt uns der Verfasser die ständische Gliederung vor und ihre Wechselbeziehungen zur öffentlichen Verwaltung und Volkswirtschaft, nämlich „die Entwicklung von Berufsständen auf wesentlich wirtschaftlichen Grundlagen“, Lehensverfassung, Landeshoheit und Beamtenstand, die Schicksale des Bauernstandes bis zum 15. Jahrhundert, die Bildung und Entwickelung des Bürgerstandes, sowie endlich die Bedeutung des Städtetums für das politische Leben. Der dritte Abschnitt ist gewidmet dem Grundbesitze, seiner Verteilung und Verwaltung. Der Reihe nach werden hier berührt das Reichsgut, der Grundbesitz der Landesherren, der Stifter und Klöster, der weltlichen Großen, der Zerfall

der großen Grundherrschaften und die Entstehung kleinerer Grundherrschaften, der Grundbesitz der Städte, das Verhältnis von Herrenland und Bauernland, die wirtschaftlichen Kategorien des bäuerlichen Grundbesitzes, das bäuerliche Besitz- und Erbrecht, die Verwaltung der großen Grundherrschaften, u. s. w. Der vierte und letzte Abschnitt hat zum Gegenstande die Produktion und die Verteilung des Bodenertrages, den Einfluß der Grundherrschaften auf den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, die bäuerliche Autonomie in wirtschaftlichen Verhältnissen, die Almendewirtschaft, die Regelung der Preise und Löhne, die Bedeutung der Markgenossenschaft für die bäuerliche Wirtschaft, die Feldsysteme, die einzelnen Zweige der Ackerproduktion sowie die Wein-, Wiesen- und Gartenkultur, Viehzucht, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Bienenzucht, bäuerliche Lasten u. s. w. Beigegeben sind mehrere Beilagen statistischen Charakters: Ueber die Volkszahl der deutschen Städte im Mittelalter, über Städtesteuern, über Einnahmen und Ausgaben bei den landesherrlichen Finanzverwaltungen, über die Größe des Grundbesitzes einzelner Landes- und Grundherren, Lohnverhältnisse, bäuerliche Lasten u. a. m. Der zweite Teil des vorliegenden Bandes steht noch aus. Er soll Gewerbe, Handel und Verkehr, Geld- und Kreditwesen bis zum Beginn der neuen Zeit schildern.

Dies ist in großen Zügen der Gedankengang, dem Inama-Sternegg bei der Anordnung seines Stoffes gefolgt ist. Er bietet uns im wesentlichen einen Abriß der gesellschaftlichen Entwickelung des deutschen Volkes in der letzten Zeit des Mittelalters unter Betonung ihres Einflusses auf die Gestaltung der politischen Machtverhältniße, sodann eine Darstellung der Verfassung des platten Landes, der agrarischen Produktion und der Beteiligung der einzelnen Klassen der Bevölkerung an der landwirtschaftlichen Thätigkeit, sowie endlich der Verteilung des Bodenertrages unter die einzelnen Stände. Eine Folge der Disposition des Buches ist es freilich, daß uns die Geschichte der einzelnen Institutionen, wie etwa der Grundherrschaft, der Markgenossenschaft u. ä. m , nicht in zusammenhängender Darstellung vorgeführt wird. Bei Werken von solch umfassendem Charakter, wie das bei I.'s Wirtschaftsgeschichte der Fall ist, lassen sich gelegentliche Wiederholungen kaum vermeiden. Bald muß der Autor zum Verständnisse irgend einer bestimmten Phase der Entwickelung oder eines einzelnen Verhältnisses zurückgreifen auf einen Gegenstand, den er der allgemeinen Verteilung des Stoffes zufolge schon vorher behandelt hat; bald muß er aus demselben Grunde Resultate vorwegnehmen, zu deren ausführlicher Darlegung er erst im Fortgange seiner Darstellung gelangen kann. In dem vorliegenden Bande stoßen wir oft auf Wiederholungen dieser Art; ihnen entspricht auf der anderen Seite eine gewisse Zerstückelung des Stoffes. Wer sich z. B. aus dem Buche über die Geschichte der Markgenossenschaft unterrichten will, der muß eine Anzahl einzelner Bemerkungen (S. 64 ff., 207 ff., 237 ff., 280 ff., 293 ff., 315 ff., 371 ff., 400 ff., 414 ff.) zusammentragen, damit er ein Bild von der Geschichte dieser Institution gewinne.

Der Wert des Buches ist in seinen einzelnen Partien ein verschiedener. Am meisten spricht der 4. Abschnitt an, zumal die Schilderung der agrarischen Produktion. Auch in dem 3. Hauptteile findet man

Stellen, die man mit Interesse und Nutzen liest. Der Verfasser bietet nicht gerade tiefgründige Forschungen, durch die unsere bisherigen Ansichten in wichtigen Punkten korrigiert und umgestaltet würden. Er faßt vielfach die Ergebnisse bekannter, in neuerer Zeit erschienener Untersuchungen zusammen, die sich auf die Wirtschaftsgeschichte bestimmter Gegenden beziehen; er verallgemeinert sie, indem er Quellen und Forschungen aus den verschiedensten Teilen des deutschen Wirtschaftsgebietes herbeizieht. Daß die Quellenbenutzung eine erschöpfende sei, darf man für ein Werk von so umfassendem Charakter füglich nicht verlangen. Die Verwertung der Literatur, zumal wo es sich um neuere, wichtige Schriften handelt, läßt hie und da zu wünschen übrig. Wir haben im Eingange dieser unserer Besprechung darauf hingewiesen, daß der größere Reichtum an Material für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters den Historiker in die glückliche Lage versetzt, nicht mehr in dem Grade, wie das für die älteren Zeiten notwendig ist, mit Hypothesen operieren zu müssen. Aber gerade diesen Vorteil hat sich I.-St. entgehen lassen. Die Entstehung mancher Institutionen, wie z. B. der Landesherrlichkeit, fällt in das vorhergehende Zeitalter; in dem vorliegenden Bande konnte der Verfasser ihre weitere Geschichte verfolgen, indem er die Art und Weise ihres Ursprunges als nunmehr außerhalb des Kreises seiner Betrachtungen liegend ansah. Trotzdem läßt er kaum eine Gelegenheit vorübergehen, um darüber Theorien vorzutragen, die nichts weniger als einwandsfrei sind, um daraus Folgerungen auf die spätere Geschichte dieser Einrichtungen zu ziehen, die sich gleichfalls keiner allzugroßen Ueberzeugungskraft erfreuen. Ueberhaupt findet die Einzelkritik häufig Anlaß, den Ausführungen des Autors näherzutreten. Wir geben im folgenden eine Reihe von Ausstellungen, die wir gemäß ihrer sachlichen Zusammengehörigkeit in mehrere größere Gruppen zusammenfassen. Es kann sich dabei selbstverständlich nur um Beispiele handeln, die uns als besonders bemerkenswert aufgefallen sind, nicht etwa um ein nach Vollständigkeit strebendes Verzeichnis aller der Irrtümer, in die der Autor nach Ansicht des Ref. verfallen ist.

Die Darstellung der Geschichte und der Entwickelung der Landeshoheit, wie sie v. Inama-Sternegg (S. 18 u. a. O.) entworfen hat, können wir nicht acceptieren. Auf S. 139 steht der Satz: „Aber auch die fiskalische Ausnutzung der dem Reiche verbliebenen Hoheitsrechte und niederen Regalien war in der Hauptsache doch nur im engsten Anschlusse an Grundbesitz und Grundherrschaft möglich; wie die große Mehrzahl dieser Rechte *aus der Grundherrschaft herausgewachsen* oder doch im Laufe der Zeit mit ihr verwachsen waren, so haben sie auch im späteren Mittelalter ihre Anwendung im engsten Anschlusse an die Grundherrschaft erfahren." Auf S. 148 ist zu lesen: „Für die Landesherren war die Sicherung und Erweiterung ihrer grundherrschaftlichen Position die bei weitem wichtigste Angelegenheit." Diesen Bestrebungen gegenüber kommt also dem Trachten der Landesherren nach größerer Unabhängigkeit von der Centralgewalt des Reiches sowie nach Beschränkung des Königtums, nach Konsolidierung ihrer Territorialgewalt, nach strafferer Unterordnung des unterthänigen Adels und ihrer Städte, den Rivalitätskämpfen mit ihren Landständen und

auch den gegenseitigen Fehden der Fürsten nur eine sekundäre Bedeutung bei? Wie verträgt sich die Behauptung I.'s ferner mit der Thatsache der durch die Landesherrn oft in großem Umfange vorgenommenen Verpfändungen und sonstigen Veräußerungen von Grundbesitz? Im nordöstlichen Kolonisationsgebiete fanden diese so massenhaft statt, daß z. B. in manchen schlesischen Fürstentümern zum Ausgange des Mittelalters vom landesherrlichen Domanium fast so gut wie nichts übrig geblieben war. Aehnlich, wenn auch nicht ganz so schlimm, war es in der Mark Brandenburg. Erst durch die Einziehung der geistlichen Güter im Zeitalter der Reformation erhielt das Domanium in den protestantischen Territorien wenigstens neuen Zuwachs. Wenn I.-St. (S. 149) sagt: „Die reiche Ausstattung mit Grundbesitz war allenthalben die feste Grundlage, auf welcher sich überhaupt die Landeshoheit eingerichtet hatte," so darf das doch nur in dem Sinne verstanden werden, daß ein reicher Grundbesitz dem Landesherrn beträchtliche Einnahmen und dadurch allerdings eine Erhöhung und Befestigung seiner politischen Machtstellung verbürgte. Mit dem rein staatsrechtlichen Verhältnisse hat das aber an sich nicht das Geringste zu thun, indem etwa die Ausbildung der Landesherrlichkeit als eines Instituts des Verfassungsrechtes auf die Grundherrschaft zurückgeführt werden könnte, wie das z. B. der Fall hätte sein müssen, wenn I.-St. (S. 150) mit seiner Ansicht recht hätte: „Eine sehr ungleiche Entwickelung des Grundbesitzes in den einzelnen Territorien hat nichtsdestoweniger stattgefunden; die Differenzierung der großen Grundherrschaften in solche, welche sich zur Landeshoheit emporschwangen, und solche, welche unter eine Landesherrschaft gerieten, ist das nächste Ergebnis dieser Entwickelung." Das ist freilich richtig, daß im weiteren Verlaufe der Dinge manche kleinere Territorien den größeren zum Opfer fielen und ihre Selbständigkeit einbüßten. Die Meinung I.-St.'s (S. 160 f.), „daß ein Reichsfürst, der sich zur Landeshoheit emporarbeiten wollte, vor allem jenen Grundbesitz in seine Hand zu bekommen trachten mußte, der ihm auch die Verfügung über die öffentliche Gewalt verschaffte", halten wir nicht für zutreffend. Es gab in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, von denen I.-St. hier handelt, wohl Landesherren, die nicht Reichsfürsten waren, aber keinen Reichsfürsten, der sich erst „zur Landeshoheit emporarbeiten mußte". Ueber das Verhältnis von Landeshoheit zum Reichsfürstenstand scheint v. I.-St. eigentümliche Vorstellungen zu haben. Lesen wir doch auf S. 143, daß das Recht des Reiches auf erbloses Gut schon im Laufe des 13. Jahrhunderts fast allgemein auf die territorialen Gewalten als Bestandteil des Gerichtslehens überging und sich nur gegenüber den Reichsfürsten und in den Reichsvogteien erhielt. Waren denn die „Reichsfürsten" nicht auch Inhaber „territorialer Gewalt?" Das Ganze ist übrigens ein ungenaues Excerpt aus einer an sich schon bedenklichen Stelle in Schröder's Rechtsgeschichte [1]).

1) Rich. Schröder, Rechtsgesch. 1. Aufl. S. 513 Anm. 68, 3. Aufl. S. 525 Anm. 2. Schröder beruft sich hier auf Ssp. III, 80 § 1, wo vom „Biergelden" die Rede ist, sowie auf Eichhorn II, 707 Note g. Eichhorn (§ 374) bezweifelt aber gerade, dafs das, was Ssp. III 80 enthält, noch praktische Geltung besafs.

Die Ausführungen über die Verwaltungsorganisation in den Territorien seit dem 13. Jahrhundert (S. 43 f.) lassen an Präzision und Richtigkeit zu wünschen übrig. Nicht darin lag die Bedeutung der damals neu geschaffenen Organisation der Lokalverwaltung, daß die ministerialischen Beamten „ihre wirtschaftliche Grundlage nicht im Lehensbesitze, sondern in den landesherrlichen Einkünften finden sollten“, sondern darin, daß sie nicht mehr mit dem Amte selbst (wie früher die Grafen) belehnt wurden, vielmehr sich in einem strengeren Beamtenverhältnisse befanden. I.-St. ist der Ansicht, die Beamten seien damals schon zum Teil auf reines Geldgehalt gesetzt worden, der auf bestimmte Zeit angewiesen wurde; zum Beweise dafür citiert er eine Stelle aus Lamprecht's Wirtschaftsleben (S. 44 A. 4), in der davon die Rede ist, daß ein gewisser Amtmann „zwei stucke wins, 10 mlr korns und $12^1/_2$ gl.“ bekommen solle, sowie eine andere Urkunde, derzufolge der Kellner zu Kochem angewiesen wird, einem Amtmann jährlich „50 gl. und 5 stucke wins . . ., item 25 mlr korns, 50 mlr habern und 6 salmen“ zu reichen. Ist das ein reines Geldgehalt?

Das Bild, das Inama-Sternegg von der ständischen Gliederung des deutschen Volkes zum Ende des Mittelalters gezeichnet hat, bedarf unseres Erachtens in nicht wenigen seiner Züge der Korrektur. Der Verfasser hält es für das charakteristische Merkmal eben der Periode, die er in dem vorliegenden Bande bearbeitet, daß sich jetzt Berufsstände auf wesentlich volkswirtschaftlichen Grundlagen ausbildeten: „Schon das 12. Jahrhundert beginnt von einem eigenen Bauernstande wie von einem Bürgerstande zu sprechen; im 13. Jahrhundert sind diese Unterscheidungen durchgreifend und geläufig. Aber auch ein geschlossener Ritterstand und ein Beamtenstand bilden sich als Berufsstände aus, und der geistliche Stand kommt in dem gleichen Sinne zum Bewußtsein.“ Diese Auslassungen sind mit großer Vorsicht aufzunehmen. Die Scheidung der Bevölkerung des platten Landes in zwei besondere Berufsstände, in einen Berufskriegerstand, dessen Mitglieder, da sie zu Roß dienten, den Namen der Ritter erhielten, und in einen Berufsbauernstand, fernerhin das Bürgertum der neuen Städte, was wenigstens seine Anfänge betrifft — alles das reicht mit den wirtschaftlichen Grundlagen, auf denen es beruht, bereits zurück in die vorhergehende Periode der deutschen Geschichte. Ebenso verhält es sich mit dem besonderen Stande der Geistlichen, und man darf doch auch keineswegs behaupten, daß das Standesbewußtsein des Klerus erst nach 1200 entstanden oder auch nur sich erst gefestigt hätte. Daß ein eigener, vom Ritterstande streng unterschiedener Beamtenstand schon für das 13. Jahrhundert sich konstatieren läßt, muß andererseits geleugnet werden. Als wesentlich für die soziale Geschichte des deutschen Volkes in der zweiten Hälfte des Mittelalters erscheint uns vielmehr der Umstand, daß die schon vorher entstandenen Berufsstände sich zu fest abgeschlossenen Geburtsständen auszubilden streben, die durch neu sich aufrichtende, unübersteigbare gesellschaftliche und rechtliche Schranken immer schärfer von einander getrennt werden. Die Geschichte des Ritterstandes bei I.-St. erregt mancherlei Bedenken, insbesondere die Darlegungen über

dessen politische Bedeutung. Was den Anteil des Adels an der landständischen Verfassung betrifft, so vermissen wir die Benutzung der lehrreichen Abhandlungen G. v. Below's „Zur Entstehung der Rittergüter" in diesen Jahrbüchern, S. 64, 526 ff. und 837 ff. I.-St. hätte dann wohl kaum die Behauptung (S. 42) aufgestellt, daß die „Standschaft als das Recht der Teilnahme an den Landtagen ihren Ausgangspunkt vom grundherrlichen Adel und den gleichfalls grundbesitzenden Stiftern genommen habe". So einfach ist es mit dem Problem der ständischen Verfassung doch nicht bestellt, daß man schlechthin und ganz allgemein die Grundherrschaft oder den Grundbesitz als den Ausgangspunkt für die Ausbildung der Landstandschaft bezeichnen könnte. Berücksichtigung hätten auch die Ausführungen G. v. Below's (ebd. S. 538) über die wirtschaftliche Stellung der Ritter in Westdeutschland verdient. Unverständlich ist uns die Bemerkung (S. 198), daß „jeder Grundherr, mindestens im späteren Mittelalter, als Reichsstand oder Landstand, jedenfalls einen Heerschild hatte". War denn die Eigenschaft als Reichsstand oder Landstand die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Heerschildordnung? Nicht anzuschließen vermögen wir uns der Ansicht (S. 107), daß „die finanzielle Deroute des Adels in der zweiten Hälfte des Mittelalters zu nicht geringem Teile den finanziellen Ansprüchen der Landesherren für öffentliche Zwecke zuzuschreiben ist". Weder darf man von einer allgemeinen „finanziellen Deroute des Adels" in der zweiten Hälfte des Mittelalters sprechen, noch auch scheint uns der Beweis dafür irgendwie erbracht, daß die ökonomische Stellung des Adels eben damals durch die „finanziellen Ansprüche der Landesheere" erschüttert wurde, auch nicht indirekt, indem etwa, wie I.-St. meint, durch die auf dem Bauernstande lastenden Steuern „die Basis geschmälert wurde, aus welcher die grundherrliche Finanzwirtschaft ihre eigenen Renten zog". Wenn auch solche Fälle vorgekommen sein mögen, so hatten sie doch schwerlich die typische Geltung, die I.-St. ihnen zuschreibt. Auf S. 183 werden die Geschlechter der Plote, Puttlitz und Osten als Ministerialen erklärt; zum mindesten von den Plote und Puttlitz ist uns das nach den Ausführungen von Riedel in seinem Codex novus diplom. Brandenb. (A I S. 268 ff. und besonders S. 274) mehr als zweifelhaft. Bemerkt sei hier übrigens noch, daß die zweite Hälfte des 15. Jahrh. gar nicht so „seuchenfrei" war, wie der Autor glaubt; wir erinnern an die große Pest, die in den Jahren 1463 und 1464 in fast ganz Deutschland wütete.

Wir kommen jetzt zu Inama's Darstellung der Geschichte des Bauernstandes. Auch sie giebt zu Ausstellungen Anlaß; wir begnügen uns mit der Hervorhebung einiger Punkte. Die Schilderung der ökonomischen Lage des Bauernstandes (S. 51 f.) ist allzu pessimistisch gestimmt. I.-St. sagt: „Selbst, wo der Bauer im Mittelalter in Ueberfluß schwelgt, ist es doch nur Nahrungs- und Kleiderluxus, den er sich erlauben kann." Um „in Kleiderluxus schwelgen zu können", mußte der Bauer doch über gewisse Mittel verfügen. Wie hätte wohl auch der Bauer im Mittelalter, wenn er zu Wohlstand gelangte, seine Wohlhabenheit anders zum Ausdruck bringen können, als eben in der

Entfaltung von „Nahrungs- und Kleiderluxus", und etwa außerdem noch in reichen kirchlichen Stiftungen? Empfänglichkeit für höhere Genüsse ästhetischer oder geistiger Art darf man bei ihm doch schwerlich voraussetzen. Den Beinamen „arme Leute" empfingen die Bauern nicht wegen Mangels an Grundeigentum (was übrigens nicht korrekt ausgedrückt ist), auch nicht wegen der „sonstigen Beengtheit ihrer gesamten Lebensverhältnisse", sondern wegen der relativen Rechtlosigkeit ihrer Lage (vergl. Rachfahl, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, N. F. Jahrg. 23, S. 1115). Welche Vorstellungen I.-St. mit dem Ausdrucke „Leibeigene im eigentlichen Sinne" verbindet, geht aus seinen Erörterungen auf S. 55 nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit hervor. Indem der Verfasser (S. 57) die Kategorien des bäuerlichen Grundbesitzes in Nordwestdeutschland aufführt, laufen ihm einige Irrtümer unter; fälschlich z. B. erklärt er die Bauern, die das Recht der Landsiedelleihe genießen, als freie Zeitpächter (vergl. dazu Heldmann, Gesch. der Deutschordensballei Hessen nebst Beiträgen zur Geschichte der ländlichen Rechtsverhältnisse in den Deutschordenskommenden Marburg und Schiffenberg in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Bd. 30, S. 157 ff.). Die Darlegungen über die Erbleihe und das Erbzinsrecht sind nicht ganz genau; nicht allein im Zinsbezuge (S. 208) äußerte sich hier das Recht des Grundherrn (vergl. z. B. Rachfahl, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Bd. XVI, Germ. Abt., S. 133), und auch die Erbzinsleute sind als „Hintersassen" anzusehen, allerdings als freie Hintersassen.

Die Art und Weise, wie I.-St. die Geschichte der Kolonisation und der Verhältnisse in dem Kolonisationsgebiete behandelt hat, ist nicht einwandsfrei. Gleich auf der ersten Seite des Bandes stoßen wir auf den Satz, daß die „norddeutschen kolonisatorischen Wanderungen auch im 13. Jahrhundert noch lange in ungeschwächter Kraft fortdauerten". Richtiger wäre es zu sagen, daß sie in der Hauptsache in das 13. Jahrhundert fallen. Zumal Preußen, das ja erst im 13. Jahrhundert erobert wurde, und diejenigen Gebiete, in denen sich die alten einheimischen slavischen Dynastien erhielten, sind im wesentlichen erst im 13. Jahrhundert kolonisiert worden. In Pommern setzte die deutsche Einwanderung erst um 1234 kräftig ein (vergl. v. Sommerfeld, Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien, Leipzig 1896, S. 129 ff.). Was Schlesien betrifft, so ist neuerdings nachgewiesen (von Schulte in der Festschrift Silesiaca für C. Grünhagen, Breslau 1898), daß die Kolonisation gleichfalls erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts größeren Umfang gewinnt. Unter Berufung auf Lamprecht giebt I.-St. an, daß bis 1260 in Schlesien bereits 1500 Dörfer neu entstanden und ca. 150—180000 Deutsche eingewandert seien. Diese Nachricht geht zurück auf eine Berechnung, die Meitzen im Cod. diplom. Siles., IV, S. 103 angestellt hat, und die früher vom Ref. selbst verwertet worden ist. Nach dem Vorgange von Weinhold (Die Verbreitung und die Herkunft der Deutschen in Schlesien,

Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, Stuttgart 1887, S. 172 f.) hat sich der Ref. jedoch inzwischen davon überzeugt, daß die Meitzen'sche Berechnung willkürlich und nicht haltbar ist. Zu den aus Stenzel (Preuß. Gesch., I, S. 91) übernommenen Angaben über den Grunderwerb des Klosters Leubus (S. 166, Anm. 4) ist zu bemerken, daß die Nachrichten aus den Jahren 1201 und 1203 sicherlich auf gefälschte Urkunden zurückgehen, und daß auch die vom Jahre 1233 nicht unbedenklich erscheint. Durchaus abzuweisen ist die Ansicht (S. 2/3), daß „in Böhmen und Mähren die von den Landesherren begünstigte Städtegründung während des 13. Jahrhunderts entscheidend für den Charakter und für den Bestand der deutschen Kolonisation in diesen Ländern geworden ist“. Das Gegenteil ist richtig: nur da, wo die Landbevölkerung in kompakten Massen sich aus deutschen Einwanderern zusammensetzte, war der Bestand der deutschen Kolonisation ein gesicherter. Zum Anfange der kolonialen Bewegung waren die Städte in Böhmen und Mähren so gut wie deutsch; zum Ende des Mittelalters ist das Deutschtum in ihnen zurückgegangen, weil das umliegende platte Land nicht genug mit germanischen Elementen durchsetzt war. Denselben Vorgang, nur in noch viel schärferer Ausprägung, können wir bekanntlich bei den polnischen Städten des Mittelalters beobachten. Der Lokator einer Stadt zu deutschem Rechte erhielt nach I.-St. (S. 4) die Belehnung mit der städtischen Vogtei und dem Schultheißenamte; richtiger wäre es, zu sagen, mit der Erbvogtei oder dem Schultheißenamte. Ueber die Allmende (S. 41) im Nordosten vergl. des Ref. Abhandlung: Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, a. a. O., S. 113. Der Ausdruck proprietas (S. 187 Anm. 3) beweist in Nordostdeutschland, selbst wenn er für Gemeindeländereien angewandt wird, noch nicht, daß Eigentum seitens der Gemeinde besteht (vergl. ebd. S. 136). Auch die Gemeindeländereien stehen in diesen Gegenden im Eigentume des Grundherrn, und das dingliche Recht der Stadt- oder Landgemeinde ist ursprünglich lediglich als Erbzinsrecht aufzufassen. Ein böser Fehler ist dem Autor begegnet, wo er über die Kolonisation des Ordenslandes Preußen spricht. Er meint nämlich (S. 6): „Kraft der Kulmischen Handfeste von 1233 erhielten die Ordensritter weite Landflächen“ u. s. w. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, daß sich weder die Bestimmungen der Kulmer Handfeste (§ 15 ff.) auf Ordensritter bezogen, noch auch daß ein einzelner Ordensritter überhaupt mit Landbesitz ausgestattet wurde. Die Schilderungen von der Gestaltung der Lage der Bauern in der Mark Brandenburg und in dem ganzen Kolonisationsgebiete befriedigen wenig. Insbesondere tritt bei I.-St. nicht hervor, daß die Entwickelung der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen in diesen Gegenden ihren Ausgang von zwei prinzipiell voneinander verschiedenen Einrichtungen genommen hat, dem Verhältnisse der deutschen Erbzinsbauern einerseits und dem der slavischen Urbevölkerung auf der anderen Seite, daß sie demnach keineswegs als ein einheitlich gestalteter Prozeß sich darstellt.

In seinen Ausführungen über das Städte- und Gewerbewesen hat der Verfasser seiner Neigung zur Hypothesenbildung allzusehr die Zügel

schießen lassen. Wir begnügen uns hier mit dem Hinweis auf einige besonders markante Beispiele. S. 72: „Solange noch die Grundherrschaft die Hauptform der volkswirtschaftlichen Organisation war, bewegt sich alles, was von Handwerk und Handel bereits entwickelt war, mehr oder weniger auf grundherrschaftlichem Boden.“ Das dafür (ebd. Anm. 1) beigebrachte Beweismaterial ist spärlich genug ausgefallen. S. 73: „Der Kaufmann emanzipierte sich aus der abhängigen Stellung, in welcher er zur grundherrschaftlichen Organisation stand, und wurde sein eigener Herr, der berufsmäßige Vermittler zwischen Produzenten und Konsumenten jeder Art [!]. In dieser Stellung nahm er . . . dem aufstrebenden Handwerker die Sorge um den Absatz seiner Produkte ab [!!].“ Welchen Zweck hatten dann die Schuh-, Brot-, Fleischbänke u. s. w., an denen die Handwerker ihre Produkte freihielten, wenn ihnen der Kaufmann die Sorge für deren Absatz ausnahmslos abnahm? Natürlich kehrt die Theorie vom „unfreien Ursprunge der städtischen Handwerker“ wieder. Die neueren Arbeiten von G. v. Below über die Entstehung des Handwerks in Deutschland (Zeitschr. f. Soz. und Wirtschaftsgesch., Bd. V, S. 124 ff. u. 225 ff.) sind bedauerlicherweise unbeachtet geblieben, dafür aber die problematischen Ergebnisse der Schrift von Eberstadt (Magisterium und Fraternitas, Leipzig 1897) benutzt. Zu den Ausführungen über die städtischen Allmenden vergl. Rietschel, Markt und Stadt (Leipzig 1897), S. 142 f. Auf S. 87 erklärt I.-St.: „In den eigentlichen Burgstädten bildeten die Ritter den Kern der städtischen Bevölkerung.“ Ueberhaupt überschätzt I.-St. den Einfluß der Ministerialen auf die Zusammensetzung der Bevölkerung und auf die Entwickelung der kommunalen Autonomie (vergl. auch S. 126). Bedenken erregt die ohne jegliche Einschränkung vorgetragene Behauptung (S. 155), daß „die Ausbildung des städtischen Gewerberechtes das ureigenste Werk der Zünfte gewesen sei“. Den Stadtherren und den kommunalen Obrigkeiten läßt sich doch in dieser Hinsicht nicht alle Mitwirkung absprechen.

Davon, daß in der Wirtschaftsgeschichte Inama-Sternegg's eine prinzipiell neue Methode zur Anwendung gelangt, wie neuerdings ausgesprochen worden ist, hat sich der Ref. auch durch das Studium des vorliegenden Bandes nicht zu überzeugen vermocht. Uebrigens scheint der Autor selbst diese Ansicht nicht zu teilen; sagt er doch in der Vorrede (S. VII): „So ist die Wirtschaftsgeschichte der älteren Zeit mit innerer Notwendigkeit genetisch, pragmatisch; die Darstellung der Volkswirtschaft des eigentlichen Mittelalters dagegen überwiegend deskriptiv, morphologisch.“ Ohne uns auf eine Auseinandersetzung mit dieser These einzulassen, beschränken wir uns hier darauf, zu konstatieren, daß der Autor offenbar die prinzipielle Gegenüberstellung einer pragmatischen und genetischen Geschichtsschreibung, einer deskriptiven und morphologischen Methode nicht billigt, daß er für seine eigene Geschichtsschreibung weder auf der einen Seite ausschließlich das Prädikat einer „genetischen“ beansprucht, noch auch andererseits die Anwendung eines „deskriptiven“ Verfahrens perhorresziert. Wer bleibt nach dieser Erklärung Inama-Sternegg's von den Vertretern der „genetischen Geschichtsschrei-

bung“ und der „morphologischen Methode“, insofern es sich wenigstens um die Darstellung des „eigentlichen Mittelalters“ oder gar der Neuzeit handelt, dann wohl noch übrig?

Wir wollen von dem Buche nicht Abschied nehmen, ohne das Verdienst des Verfassers nach Gebühr hervorzuheben und anzuerkennen. Es besteht vor allem darin, daß er als der Erste es unternommen hat, das weite Material zur Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters in einer großen und einheitlichen Darstellung zusammenzufassen. Kann man auch mit der Art und Weise, wie er sich seiner schwierigen Aufgabe entledigt hat, nicht immer einverstanden sein, indem man mitunter eine schärfere Zeichnung der Grundlinien der Entwickelung und größere Präcision in Forschung und Ausdruck wünschen möchte, so wird man doch zugeben müssen, daß es eine große Arbeitsleistung ist, die dem Autor um so höher anzurechnen ist, als er sich die Zeit dazu von den Mußestunden rauben mußte, die ihm seine amtliche Thätigkeit übrig ließ. Eben daher wird man die einzelnen Mängel, die sich in dem Werke finden, nicht so sehr urgieren, sondern sich über die Belehrung und Anregung freuen dürfen, die es dem Leser immerhin bietet. Und vor allem ist es ein wichtiger und fruchtbarer Stoff, der hier dem Nationalökonomen zugänglich gemacht und zur Kenntnisnahme unterbreitet wird. Insofern wird die Wissenschaft dem Verfasser Dank wissen.

Halle a/S.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Daszyńska, Zofja, Zarys ekonomii Spoleczněj (Grundrifs der sozialen Oekonomie) Lemberg. Verlag der polnischen Buchhandlung 1898.

„Ich schreibe — lesen wir in der Vorrede zu dem oben genannten Buche — für allgemein gebildete Leser und nicht für Fachmänner. Diesen letzteren, falls sie Lust haben werden mein Buch zu lesen, wird manches überflüssig erscheinen. Und was die ersteren anbelangt, so werden sie vielleicht über den nicht genügend leichten Vortrag klagen. Doch, meine ich, ist es keineswegs die Aufgabe populärer Bücher, jedwede Mühe, oder, richtiger zu sagen, jedweden Genufs des Denkens, dem Leser zu entziehen. Vielmehr sollen sie ihm nur die Denkarbeit erleichtern und zu weiteren Studien anspornen.“

Die Aufgabe, die die Verfasserin sich gestellt hat, gehört keineswegs zu den leichtesten. Unter populären Handbüchern sind wir gewöhnt, kurze, leicht verständliche Zusammenfassungen der zur gegebenen Zeit festgestellten dogmatischen Lehren einer Wissenschaft zu verstehen. Die Nationalökonomie besitzt aber heutzutage so gut, wie keine Dogmatik. Man könnte also mit Recht daran zweifeln, ob populäre Darstellungen der Volkswirtschaftslehre überhaupt möglich sind.

Sofie Daszyńska scheint aber den richtigen Weg gefunden zu haben. Sie führt gleich vom Anfang an den Leser sozusagen in die Mitte des volkswirtschaftlichen Mechanismus ein und führt ihm, indem sie aus dem wirklichen Leben geschöpfte Beispiele einer allseitigen und gründlichen Analyse unterwirft, die unendliche Reihe der mannigfaltigen Kausalverbindungen und Einflüsse, die eine jede nationalökonomische Erscheinung bedingen, vor die Augen vor.

Nachdem sie nun auf diese Weise den stets noch in allgemein gebildeten Kreisen herrschenden Glauben an die „natürliche“ Regelmäfsigkeit der volkswirtschaftlichen Phänomene einer anschaulichen Kritik unterzogen und den Unterschied zwischen den eigentlichen „Naturgesetzen“ und den nationalökonomischen Regeln, die „sich nur auf die aller allgemeinste Richtung der volkswirtschaftlichen Evolution beziehen, in Anwendung aber auf konkrete Phänomene durch Einflüsse der Orts- und Zeitbedingungen erheblich modifiziert werden“ klargelegt hat, bemüht sie

sich, dem Leser die Wege und Mittel, die uns erlauben den so komplizierten Stoff begrifflich zu ordnen, zu erklären.

Speciell sind diesem Zwecke nur die drei ersten, der Einleitung folgenden, Kapitel über Grundbegriffe, Methodologie und Systeme der Volkswirtschaftslehre gewidmet.

Der Standpunkt, den die Verfasserin vertritt, ist ein synthetischer. „Man versuchte, sagt sie, aus der Nationalökonomie entweder ein rein deduktive (z. B. Ricardo) oder eine rein induktive (die historische Schule) Wissenschaft zu machen. Thatsächlich aber sollen beide Methoden gleichmäfsig zusammenwirken. Zu allererst handelt es sich um die richtige Erkenntnis und Feststellung der Erscheinungen, d. h. sowohl der Thatsachen als der Verhältnisse und Beziehungen. Eigentlich bilden erst diese letzteren Objekte nationalökonomische Untersuchungen. Wert, Preis, Angebot, Nachfrage u. s. w. sind doch nichts weiter, als wechselseitige Beziehungen ökonomischer Phänomene. Die einfache Deskription genügt also nicht. Sie mufs noch durch eine historische und statistische Methode unterstützt werden . . . Aufserdem hat die Nationalökonomie nicht nur mit äufseren Verhältnissen, die Produkte der Naturkräfte und der menschlichen Thätigkeit bilden, sondern noch mit unseren Bedürfnissen und Triebfedern unserer Thätigkeit zu thun. Die beiden Reihen sind so eng zusammengebunden, dafs sie nur gemeinsam begriffen werden können. Die volkswirtschaftlichen Erscheinungen sind viel zu veränderlich und mannigfaltig, damit jemals eine vollständige Kenntnis derselben möglich sei. In ihrer Untersuchung müssen wir folglich à priori festgestellte Ausgangspunkte besitzen. Es sind nämlich die deduktiv festzustellenden psychologischen Triebfedern unserer wirtschaftlichen Thätigkeit."

Auf diese Weise nimmt sie nach dem Vorbilde Wagner's eine mittlere Stellung zwischen der „historischen" und der „exakten" Methode ein. An Wagner erinnert auch die überaus wichtige Bedeutung, die sie dem Klassenkampfe, als Hauptfaktor der modernen ökonomischen Evolution zuerkennt. Wie der erstere nähert sie sich dadurch nicht unbeträchtlich an dem Marxistischen Sozialismus, ohne jedoch dem Materialismus und dem Klassenegoismus zu huldigen.

Indem aber Wagner seinem ganzen Wesen nach ein Vertreter der deutschen, im Gegensatz zu der kosmopolitisch-rationalistischen der englischen Klassikern, historisch-nationalen Volkswirtschaftslehre bleibt, stellt sich die Verfasserin des „Grundrisses" eher an die Seite der Menger'schen Richtung, wenigstens was die Erklärung des Wesens der volkswirtschaftlichen Erscheinungen anbetrifft, die, nach ihr, nur auf dem Wege der psychologischen Deduktion zu erlangen ist. Dabei aber bemerkt sie richtig, dafs diese Deduktion keine individuelle, sondern eine sozial-psychologische sein darf.

Der weiteren Entwickelung oder, besser zu sagen, der anschaulichen Illustration dieser Grundgedanken dient das ganze übrige Werk. Zwar verteilt es die Verfasserin dem allgemeinen Brauche folgend in besondere Abteilungen, die über Bedingungen der Volkswirtschaft, Produktion, Tausch, Verteilung und Konsumtion handeln und nicht nur Untersuchungen über das Wesen und die Faktoren solcher Grundphänomene, wie Kapital, Wert,

Preis, Kredit, Zins, Grundrente, sondern noch eine Deskription der verschiedenen Produktionsformen (Unternehmung, Klein- und Grofsproduktion, Aktiengesellschaften, Associationen) und Produktionsarten (Ackerbau, Industrie) sowie der Währungs-, Kredits- und Handelssysteme, der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, der Klassenkämpfe, der Arbeitergesetzgebungen u. s. w. enthalten. Es handelt sich aber stets dabei für die Verfasserin weniger um eine definitive Erklärung der entsprechenden Erscheinungen oder gar um eine vollständige Analyse des gesamten volkswirtschaftlichen Mechanismus, als um die richtige Problemstellung. Von diesem Gesichtspunkte aus bespricht sie auch die verschiedenen heutzutage bestehenden Lehren und Theorien. Sie richtet ihre Kritik weniger auf die Endergebnisse derselben, als auf die ihnen zu Grunde liegenden Methoden. Nicht selten verzichtet sie sogar selbst auf die definitive Antwort — so z. B. in der Wert- und Währungsfrage — und beschränkt sich auf die blofse Feststellung dessen, wie das Problem gestellt, was für Momente bei der Beantwortung desselben hauptsächlich berücksichtigt sein sollten.

Kurz gefafst, ist das Buch von Sofie Daszyńska eine angewandte und reich illustrierte Methodenlehre zu nennen. Es weicht also erheblich von dem gewöhnlichen Typus der populären Handbücher ab, die sich so gut wie gar nichts für die Frage danach, wie man zu diesem oder jenem Resultate gelangte, interessieren, sondern einzig und allein über die Endergebnisse der entsprechenden Forschungen berichten. In der Nationalökonomie giebt es aber heutzutage noch keine feststehende Wahrheiten. Folglich ist eine populäre Darlegung derselben unmöglich. Wohl aber ist es möglich, auf eine leicht verständliche und anschauliche Weise die breiten Kreise des allgemein gebildeten Publikums mit den Methoden des nationalökonomischen Denkens vertraut zu machen und ein reges Interesse für gründlichere nationalökonomische Studien unter denselben zu erwecken, was besonders heute, wo ein jeder zur direkten oder indirekten Entscheidung über die schwierigsten volkswirtschaftlichsten Probleme berufen ist, sehr zu wünschen ist.

Das Buch von Sofie Daszyńska thut es auch.

Stanislaw Grabski.

Bráf, Albin, Der landwirtschaftliche Hypothekarkredit in Oesterreich während der letzten fünfzig Jahre. Separat-Abdruck aus der Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848—1898. Wien 1899.

Diese Schrift hält nicht ganz, was ihr Titel verspricht. Nicht die Geschichte des österreichischen Hypothekarkredites wird hier geboten, sondern nur eine einzelne Seite derselben, nämlich die Geschichte der Hypothekarkredit-Organisation. Diese beschränktere Aufgabe aber hat der Verf. in glänzender Weise gelöst. Er beherrscht nicht nur diesen spröden, diffusen, schwer zu übersehenden Stoff vollständig, sondern weifs auch, ihn klar zu disponieren und geschmackvoll darzustellen.

Bráf giebt uns vorerst ein anschauliches und höchst interessantes Bild der Formen, in denen vor dem Jahre 1848 Hypothekarkredit gewährt wurde. Er zeigt sodann, welch tiefgreifenden Einflufs die Grundent-

lastung und die Mobilisierung des Grundbesitzes auf das Bedürfnis nach landwirtschaftlichem Hypothekarkredit und auf die Organisationsformen, in denen dieses Bedürfnis befriedigt wird, hat ausüben müssen. Der Verf. teilt sodann den 50-jährigen Zeitraum, den er behandelt, in drei Perioden. Die erste, von 1848—1865 reichend, schafft neue Kreditorgane fast ausschliefslich für den Haus- und für den Grofsgrundbesitz, während die bäuerlichen Landwirte auf die bisherigen, nicht mehr zureichenden Kreditquellen, wie insbesondere auf die Waisenkassen, angewiesen bleiben. Das folgende Jahrzehnt ist durch den volkswirtschaftlichen Aufschwung und den darauf folgenden „Krach“ charakterisiert. Auch auf dem Gebiete des Bodenkredites fanden zahllose „Gründungen“ statt; doch nur einzelnen dieser Aktiengesellschaften gelang es, das Jahr 1873 zu überdauern. In diese Zeit fallen auch die Gründung der ersten Landeshypothekenbanken, die Weiterentwickelung des Sparkassenwesens, der Kontributionsvorschufskassen, der Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch u. s. w. Erst in dem neuesten Zeitabschnitte seit 1875 gewinnt die Hypothekarkreditorganisation Oesterreichs ihr eigentümliches Gepräge, indem sich die specifisch österreichische Organisationsform entwickelt und ausbreitet, nämlich die Landeshypothekenanstalten. Zwar giebt es auch in einzelnen deutschen Staaten und preufsischen Provinzen analoge Institutionen zum Teil sehr alten Ursprunges. Dennoch mufs man sagen, dafs hier die österreichischen Kronländer durchaus selbständig und schöpferisch vorgegangen sind, dafs sie Anstalten geschaffen haben, welche die ihnen gesteckten Aufgaben zum Teil in ganz eigenartiger und interessanter Weise lösen.

In diesen Landeskreditanstalten erblickt, gleich dem Unterzeichneten, auch Bráf den Schlufsstein der Entwickelung des Hypothekarkredites in Oesterreich, diejenige Organisationsform, welche auf die rationellste Weise das Hypothekarkreditbedürfnis nicht nur des grofsen, sondern auch des kleinen landwirtschaftlichen Grundbesitzes zu befriedigen vermag. Haben doch diese Institute bereits vielfach begonnen, sich mit den Raiffeisen-Kassen in Verbindung zu setzen und sich auf diese Weise Lokalorgane zu gewinnen, durch welche sie auch mit dem Bauernstande in engere Fühlung treten. Höchst interessant ist es ferner, zu sehen, wie die Landeshypothekenanstalten trotz grofser formeller und materieller Schwierigkeiten es verstanden haben, die so wünschenswerte Umwandlung der kündbaren, kurzfristigen, auf einmal rückzahlbaren und hochverzinslichen Hypothekarschulden in unkündbare, langfristige, wohlfeile Amortisationskredite in Angriff zu nehmen.

In all dies gewinnt der Leser von Bráf's Schrift klaren und deutlichen Einblick, was um so bemerkenswerter ist, weil offenbar der kärglich bemessene Raum den Verf. zu gröfster Knappheit und zur Unterdrückung mancher interessanter Details gezwungen hat. Andererseits dürfte wohl der Charakter des Gesamtwerkes als einer Festgabe zum 50-jährigen Regierungsjubiläum des Kaisers die Ursache davon sein, dafs gegenüber der Darstellung von Thatsachen und gesetzlichen oder administrativen Mafsregeln die Kritik dieser Mafsregeln durchaus in den Hintergrund tritt. Es ist kaum anzunehmen, dafs Bráf so gänzlich verfehlte Gesetze,

wie das vom Jahre 1888 über die Konvertierung von Hypothekarforderungen oder wie das vom Jahre 1896 über den Meliorationskredit, gutheifst. Da er aber den Inhalt dieser Gesetze anführt, ohne auf die scharfe Kritik, welche den letzteren in der Litteratur zu teil geworden ist, auch nur hinzuweisen, so mufs der Leser, dem diese Materie fremd ist, allerdings den Eindruck gewinnen, als ob der Verfasser mit den fraglichen Gesetzen völlig einverstanden sei. Unter diesen Umständen erscheint es dem Unterzeichneten sehr wünschenswert, dafs der Verfasser es nicht bei der vorliegenden Skizze bewenden lassen, sondern diese nach Hinwegfall aller räumlichen und inhaltlichen Beschränkungen zu einer vollständigen Geschichte des österreichischen Hypothekarkredites ausweiten möge. Schiff.

J. Lehr's politische Oekonomie in gedrängter Fassung (Volkswirtschaftslehre und -politik, Finanzwissenschaft, Statistik u. s. w.), 3. vermehrte Auflage, besorgt von Dr. C. Neuburg, Professor an der Universität zu Erlangen. München 1899. 168 SS.

An kurz gefafsten wissenschaftlichen Hilfsbüchern über das Gesamtgebiet der Nationalökonomie besteht kein Ueberflufs. Daher wird man einer öfteren Wiederauflegung derselben an sich noch kein besonderes Gewicht beilegen dürfen. Vielmehr würde sich daraus nur das grofse Bedürfnis nach solchen Hilfsmitteln des akademischen Unterrichtes ableiten lassen. Kommt dann noch der Umstand hinzu, dafs die Bestimmung über die Prüfung der Juristen in den Grundlagen der Nationalökonomie nicht nur, wie in Preufsen, auf dem Papier steht, sondern auch wirklich durchgeführt wird, wie in Bayern, so könnte man sich über eine besonders starke Nachfrage nach einem von einem bayerischen Hochschullehrer verfafsten Leitfaden nicht wundern. — Indessen glaube ich die Beliebtheit des Lehr'schen Grundrisses nicht nur aus diesen allgemeinen Gründen erklären zu dürfen. Derselbe giebt vielmehr auf dem äufserst knappen Raum eine wirklich brauchbare Uebersicht über die behandelten Gebiete. Natürlich kann der Grundrifs den ausführlichen akademischen Vortrag nicht ersetzen. Aber er kann sowohl als Grundlage für die Vorlesungen wie als Hilfsmittel zur Wiedererweckung des in den Vorlesungen Gebotenen bei den Zuhörern dienen. — Freilich trägt vieles von dem in dem Leitfaden enthaltenen Material eine stark persönliche Färbung, die aus seiner Entstehung sich erklären läfst; das läfst sich aber kaum vermeiden und wird mehr oder minder jedem ähnlichen Hilfsmittel anhaften. Dafs der Herausgeber sich demgegenüber lediglich auf Ergänzungen des thatsächlichen und gesetzgeberischen Materials beschränkt und nur zwei Abschnitte selbständig umgearbeitet hat, ist im Interesse der durch diesen persönlichen Charakter notwendig erforderten Geschlossenheit des Ganzen zu billigen. — Nur nach einer Richtung scheint mir ein — ich möchte sagen — technischer Mangel des Buches vorzuliegen: Es fehlen durchgehends nicht nur genauere, sondern überhaupt alle Litteraturangaben vor den einzelnen Abschnitten; nur dem I. und XV. sind solche vorangeschickt. Dadurch wird für das Buch die Möglichkeit, als Einleitung zu weiterem selbständigen Eindringen in das wissenschaftliche Studium den

Anlafs zu geben, von vornherein ausgeschlossen, während meines Erachtens gerade derjenige, welcher zu solchem Buche — aus welchem Anlafs auch immer — greift, einer gewissen Wegweisung in diesem Punkte besonders bedarf und gegebenen Falles auch dankbar begrüfsen würde. Eine, wenn auch in bescheidenen Grenzen sich haltende Ergänzung des Buches in dieser Richtung würde einer neuen Auflage nur zum Vorteil gereichen können.

Halle a. S. W. Kähler.

Giuffrida, Vinc., Il III° volume del „Capitale“ di Carlo Marx (esposizione critica). Lavoro onorato del primo premio dell' Accademia Pontaniana di Napoli. Catania, Giannotta, 1899. 149 pp.

Der Verfasser geht von der gewifs nicht unberechtigten Annahme aus, dafs Marx von seinen Kritikern, ja sogar nicht selten von seinen unbedingten Anhängern und Kommentatoren (S. 72) falsch verstanden worden sei; er erachtet es daher für seine erste Pflichf, die Forschungsmethode von Marx und seine Lehre in gedrängter Kürze und präcis darzulegen; dafs er hierbei vor allem seine Wertlehre (s. bes. S. 67, 68) in Betracht zieht und das sog. Rätsel der Durchschnittsprofitrate, insbesondere aber den Lösungsversuch im 3. Bande des Kapitals erörtert, liegt auf der Hand; zu bedauern ist, dafs er dabei die thatsächlichen Verhältnisse wenig berücksichtigt und mehr den logischen Gedankenaufbau des Systems untersucht. Giuffrida gelangt zur Erkenntnis, dafs der Marxismus, gerade so wie das System der klassischen Nationalökonomie, unter den Hammerschlägen der durch die Beobachtung des thatsächlichen sozialen und wirtschaftlichen Lebens geförderten und belebten Kritik zusammenbrechen werde, dafs ihm aber zwei grofse Leistungen für alle Zeiten werden müssen zugute geschrieben werden, erstens die, die klassische Nationalökonomie in ihren Grundthesen negiert, und zweitens jene, eine Menge von Elementen für den Aufbau eines unerschütterlichen, wissenschaftlichen Gebäudes geliefert zu haben. Giuffrida hat natürlich das neueste Buch Bernstein's noch nicht gekannt, er scheint aber auch manche andere schon etwas ältere Arbeiten über Marx übersehen zu haben; dabei ist er auch in seinem Urteil nicht immer ganz glücklich — als auf Beispiele verweise ich auf seine allerdings sehr gedrängte Beurteilung der Grenznutzentheorie (S. 89), seine wohl etwas zu scharfe Abweisung der Reproduktionskostenlehre, seine Beurteilung der Rententheorie von Rodbertus (S. 144) u. s. w. — es mufs ihm aber zugestanden werden, dafs er sein Thema nicht nur mit grofsem Scharfsinne, sondern auch mit warmer Liebe zu seinem Gegenstande, im Geiste aufrichtiger Bewunderung für Marx und trotzdem mit ziemlicher Unbefangenheit durchgeführt hat. Es ist daher zulässig, seine Arbeit in die Reihe der besten Schriften zu stellen, die in den letzten Jahren über Marx veröffentlicht worden sind.

Schullern.

Uebersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1898, zusammengestellt von Otto Mühlbrecht. 31. Jahrgang. Berlin (Puttkammer und Mühlbrecht) 1899. 274 SS.

In der bewährten Form bietet sich diese Uebersicht wiederum als ein Hilfsmittel dar nicht nur für den Buchhändler, sondern auch für den Gelehrten, der in ihr die Titel der gesamten einschlägigen Litteratur aus 7 Sprachen zusammengestellt findet.

Halle a. S. **W. Kähler.**

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin unter Mitwirkung (genannter Autoren) im Auftrage der Vereinigung herausgeg. von (Prof.) Bernhöft (Rostock) und (LandgerR.) Meyer (Berlin. Jahrg. IV, 1898, II. Abteilung. Berlin, K. Hoffmann rechtswissensch. Verlag, 1899. Lex.-8. VII—1105 SS. M. 20.—. (Aus dem Inhalt. I. Vorträge: Rechtsverhältnisse in Niederländisch-Indien, von P. A. van der Lith. — Das Zwangsmoment im Recht in entwickelungsgeschichtlicher Beleuchtung, von E. Neukamp. — Stellung und Aufgabe des Strafvollzugs in der Strafrechtspflege der Neuzeit, von K. Krohne. — Grundlagen der neuesten Steuerreformen, von H. v. Schullern. — Reformbestrebungen auf strafrechtlichem Gebiete unter Berücksichtigung neuerer Strafgesetze und Strafgesetzentwürfe, von P. v. Rheinbaben. — Die britische Arbeiterbewegung, von M. Biermer. — II. Mitteilungen aus allen Rechts- und Wirtschaftsgebieten: Die Geisteskranken als Verbrecher, von Raoul de la Grasserie (II. Artik.). — Die Revision des Erbrechts in Belgien, von J. van Biervliet. — Beiträge zur Geschichte der diplomatischen Verhandlungen zwischen Rufsland und England im 18. Jahrh., von V. N. Alexandrenko. — Die Arbeiterfrage in den Kolonien, von K. v. Stengel. — Der Zug der Gesetzgebung in den Ver. Staaten hinsichtlich Kapital und Arbeit, von Fred. A. Cleveland. — III. Rechtsprechung: Die Schikanefreiheit im englischen Recht, von Rich. Samter. — IV. Gesetzgebung und Litteratur des Jahres 1897.)

Kautsky, K., Bernstein und das sozialdemokratische Programm. Eine Antikritik. Stuttgart, Dietz Nachf., 1899. gr. 8. VIII—195 SS. M. 2.—.

Schüller, R., Die Wirtschaftspolitik der historischen Schule. Berlin, C. Heymann, 1899. gr. 8. VII—131 SS. M. 2,40.

Delays, H., La valeur d'après Karl Marx et les scolastiques. Lille, Ponthière, 1899. 8. 128 pag.

Denjean, G. (docteur dès sciences polit. et économiques), Essai sur le crédit réel mobilier et sur les évolutions du gage. Toulouse, impr. Passeman & Alquier, 1899. 8. 130 pag.

Gaudemet, E. (docteur en droit), L'Abbé Galiani et la question du commerce des blés à la fin du règne de Louis XV. Paris, A. Rousseau, 1899. 8. 233 pag. fr. 5.—.

Thomas, P., Essai sur quelques théories économiques dans le Corpus juris civilis. Toulouse, impr. Saint-Cyprien, 1899. 8. 124 pag. (Sommaire: De la richesse. — De la valeur. — De la circulation des biens. — Du crédit.)

Le Bon, G., The psychology of socialism. New York, the Macmillan C°, 1899. 8. 430 pp., cloth. $ 3.—.

Petty. The economic writings of Sir William Petty. Together with the observations upon the bills of mortality more probably by (Captain) John Graunt. Edited by Ch. H. Hull (Cornell University). 2 vols. Cambridge, at the University press, and London, C. J. Clay & Sons, 1899. 8. XCI—700 pp. with 3 facsimiles. 25/.—. (Contents: Vol. I.: Introduction. — Petty's life. — Graunt's life. — The authorship of the „Observations upon the bills of mortality.“ — Petty's letters and other manuscripts. — Petty's economic writings. — Graunt and the science of statistics. — On the bills of mortality. — A treatise of taxes and contributions, London 1662. — Verbum sapienti (1664) London 1691. — The political anatomy of Ireland (1672) London (1691). — Political arithmetick (1676) London 1690. — Vol. II: Natural and political observations upon the bills of mortality, by Capt. John Graunt, the 5th ed. London 1676. — Sir Will. Petty's Quantulumcunque concerning money (1682) London 1695. — Another essay in political arithmetick concerning the growth of the city of London (1682) London 1683. — Observations upon the Dublin-bills of mortality, 1681, and the state of that city, London 1683. — Further observation upon the Dublin-bills: or, accompts of the houses, hearths, baptisms, and burials in that city, London 1686. — Two essays in political arithmetick, concerning the people, housing, hospitals, etc. of London and Paris, London 1687. —

Observations upon the cities of London and Rome, London 1687. — Five essays in political arithmetick, London 1687. — A treatise of Ireland, 1687. From the additional MS. in the British Museum. — Appendix. — Bibliography of the printed writings of Sir William Petty. — Supplement to the bibliography of Petty's works. — Bibliography of the natural and political observations. — etc.)

Smart, W. (Prof. of polit. economy, Glasgow University), The Distribution of Income. London, King & Son, 1899. 8. 5/.—. (Contents: The National Income. — The employer. — Masters and men. — Capital. — Trade Unionism. — Rent. — Professional income. — etc.)

Wright, Carroll D. (United States Commissioner of Labour), Outline of practical sociology. With special reference to American conditions. London, Longmans Green & C°, 1899. crown-8. XXVIII—432 pp. with 12 maps and diagrams. 9/.—. (Contents: The basis of practical sociology. — Units of social organism. — Questions of population: Immigration. Urban and rural population. Special problems of city life. — Questions of the family: Marriage and divorce. Education. Employment of woman and children. — The labour system: Old and new systems of labour. Appliances of the modern labour system. Relations of employer and employée. — Questions relating to strikes and lockouts. — Social well-being: The accumulation of wealth. Poverty. The relation of art to social bell-being. Are the rich growing richer and the poor poorer? — The defence of society. — Remedies.)

Atti della reale Accademia di scienze morali e politiche, volume CCC mo. Napoli, tip. nella r. Università, 1899. 8. 482 pp.

Panizza, Mar., Le tre leggi: saggio di psicofisiologia sociale. Roma, E. Loescher & C., 1899. 12. 223 pp. l. 4.—. (Contiene: Il carattere antropologico: Il fatto psichico elementare. Il lavoro per la vita. Carattere specifico dell' uomo. — La legge della produzione: La produzione dei mezzi di sussistenza. L'organizzazione sociale del lavoro. Le ineguaglianze sociali che derivano dall' organizzazione del lavoro. — La legge della proprietà: Il diritto di proprietà. La proprietà e l'operaio libero. La proprietà privata e l'economia sociale. — La legge sociale: La condizione di una coscienza comune. Fondamenti obbiettivi della morale. La moralità degli individui. Il problema sociale.)

Rinella, Sabino, Alti e bassi salari: ricerche sulla distribuzione della ricchezza. Scansano, tip. degli Olmi di Carlo Tessitori, 1899. 8. 166 pp. l. 2,50. (Contiene: Concetto del salario. — Concetto di alti e bassi salari. — Cenno storico. — Condizioni che influiscono sul saggio dei salari. — Gli alti salari e il progresso sociale. — Mezzo per mantenere alti i salari.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Maerker, Hans, Geschichte der ländlichen Ortschaften und der drei kleineren Städte des Kreises Thorn. Lieferung I. (Schriften des westpreufsischen Geschichtsvereins.) Danzig 1899.

Der Verfasser, welcher sich durch seine Geschichte des Schwetzer Kreises bereits vorteilhaft bekannt gemacht hat, giebt mit der vorliegenden Schrift einen neuen Beitrag zur westpreufsischen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Der Landkreis Thorn, nicht in seiner heutigen Begrenzung, sondern in der früheren Ausdehnung vor Abzweigung des Briesener Kreises (1888) ist es, in dessen Vergangenheit er den Leser einführt. In zwei gröfseren Abschnitten (A und B) werden die Rechtsverfassung und der wirtschaftliche Zustand während der Ordenszeit und unter polnischer Herrschaft (1466—1772); in einem kürzeren Abschnitt (C) die seit der Vereinigung des Landes mit dem preufsischen Staat eingetretenen Veränderungen an der Hand der Quellen und der gedruckten wie ungedruckten Urkunden zur Darstellung gebracht.

In jedem der drei Abschnitte geht der Behandlung des eigentlichen Themas eine kurz gefafste Uebersicht der staatlichen und kirchlichen Behörden- ued Gerichtsverfassung, sowie des Finanzwesens voraus!

Die Geschichte der Agrarverfassung nimmt ihren Ausgangspunkt von der Kulmer Handfeste vom 28. Dezember 1233. Diese Rechtsquelle berücksichtigt jedoch nur die grofsen Landgüter, welche der deutsche Orden an die Bürger von Kulm und Thorn gegen die Verpflichtung zum Reiterdienst und die Entrichtung eines geringen Anerkennungszinses verlieh. Zur Ergänzung mufs man die Urkunden der späteren Zeit heranziehen. Danach ergiebt sich die Dreiteilung in grofse Güter, bäuerliche Grundstücke im Verbande der Dorfgemeinde, endlich kleine selbständige Güter aufserhalb der Dörfer. Während auf den grofsen Gütern die militärische Last des Reiterdienstes neben einem geringen Anerkennungszins ruhte, waren die beiden anderen Arten von Grundstücken mit einem höheren Zins zum Vorteil der Landes- bezw. der Grundherrschaft beschwert, dafür aber regelmäfsig, wenn nicht von der Verpflichtung zum Kriegsdienst überhaupt, so doch von dem Reiterdienst befreit.

Ein umfassender Teil des im Thorner Landkreis einbegriffenen Areals, aus Liegenschaften der drei bezeichneten Arten bestehend, gehörte der Stadt Thorn. Dieser Thorner Grundbesitz setzte sich wieder aus zwei verschiedenen Bestandteilen zusammen: der sog. Stadtfreiheit, gleichbedeutend mit dem über die Ringmauer ins Land hineinreichendem Weichbild (patrimonium) und dem Landgebiet (territorium) schlechthin. Die Stadtfreiheit verdankt ihre Entstehung den 100 Hufen, die der Orden durch die Kulmer Handfeste der Stadt verlieh, wurde aber schon frühzeitig von der Stadtgemeinde den einzelnen Bürgern zu Besitz und Nutzung überlassen. Dahingegen war das eigentliche Landgebiet (territorium) Kämmereigut der Stadtgemeinde.

Es ist auf einen Vertrag zurückzuführen, welchen Helmerich von Würzburg im J. 1269 namens des Ordens mit der Stadt abschlofs, und wodurch dieser für Aufgabe eines Mühlenzinses eine Viehweide und andere Liegenschaften im Gesamtumfange von mehr denn 200 Hufen überlassen wurde.

Wie die Kulmer Handfeste für die preufsische Rechtsgeschichte überhaupt, wurde das Privileg des Königs Kasimir IV. vom Jahre 1476 von weittragender Bedeutung für die Rechtsverfassung Westpreufsens unter polnischer Herrschaft. Mit der Aufhebung des polnischen Ritterrechts und der übrigen Lehnrechte und der Erhebung des kulmischen Rechts zu dem im Lande allein mafsgebenden Recht nahm die Umwandlung des Grundbesitzes aus der Form des Erbzinsrechts in Eigentum, welche teilweise schon zur Ordenszeit angebahnt war, weiteren Fortgang. Immerhin waren es nur die Güter im Besitze des Adels, der Geistlichkeit und der Städte und ihrer Bürger, welchen vor 1538 der Erwerb adliger Güter gestattet wurde, die an der Allodifikation teil hatten. Die bäuerlichen Grundstücke in den Dörfern und die aufserhalb des Dorfverbandes belegenen kulmischen Güter mittleren und kleineren Umfanges, ohne adlige Rechte und mit einem Zins beschwert, der kein blofser Anerkennungszins war, blieben dem Erbzinsrechte unterworfen.

Unter den Grofsgrundbesitzern des Landkreises Thorn nahm die Stadt Thorn in polnischer Zeit wohl mit die erste und bedeutendste Stellung ein. Durch Privileg vom 26. April 1457 schenkte ihr der König Kasimir IV.

eine gröfsere Anzahl von Ortschaften mit den dazu gehörigen Ländereien, und dieser Schenkung fügte im 16. Jahrhundert König Sigismund I. noch weitere Dörfer und Güter hinzu. Dazu traten im Laufe dieses und des 17. Jahrhunderts mehrere Ortschaften, welche die Stadt aus eigenen Mitteln erwarb. So grofs aber und wertvoll auch dieser Landbesitz an und für sich sein mochte, so wurde sein Wert doch erheblich vermindert durch die Rechtsunsicherheit, welche die polnische Herrschaft für das Land mit sich brachte. Der Verfasser schildert in lebhaften Farben die Gewaltthaten, welche der polnisch-preufsische Adel sich zu schulden kommen liefs, und die lästigen und langwierigen Prozesse, in welche die Stadt mit den Starosten und anderen polnischen und preufsischen Grofsen verwickelt ward.

Nach der ältesten Verfassung Thorns verwaltete der Rat mit dem gesamten städtischen Vermögen auch den grofsen Grundbesitz ohne jede Einmischung der Bürgerschaft. Seinerseits übertrug er die Geschäftsführung dem Ratskämmerer, welcher anfänglich selbst nicht Ratsmitglied war, es aber noch zur Ordenszeit wurde. Im Jahre 1523 aber kam es, anscheinend infolge ausbrechender Unruhen zum Erlafs einer neuen Stadtordnung durch König Sigismund I. Diese verpflichtete den Rat zur Rechungslegung an die Gemeinde oder an den aus der Mitte gewählten Zehnerausschufs. So blieb es bis 1669. Erst da wurde für Thorn auf Grund einer königlichen Verordnung vom 21. August des Vorjahres eine eigene Kämmerei geschaffen. Ueber die Thätigkeit dieser Thorner Kämmerei liegt ein reichhaltiges Aktenmaterial vor, zumal für die Zeit von Beginn des 18. Jahrhunderts an. Der Verfasser ist bemüht gewesen, danach ein anschauliches Bild der früheren Verwaltungsweise zu entwerfen. Die Thorner Landgüter wurden teils für Rechnung der Stadt verwaltet, teils verpachtet. Die Pachtzeit betrug zuerst 6, später 12 Jahre. Der für die ganze Pachtzeit zu zahlende Pachtzins wurde im Kontrakt als Gesamtsumme beziffert und alsdann die Zahlungsraten meist als jährliche Quoten festgesetzt. Neubau und Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude hatte die Stadt als Verpächterin zu tragen. Die Pächter mufsten dazu nur alle Hand- und Spanndienste leisten und das nötige Material an Feldsteinen, Lehm u. s. w. hergeben, ohne dafs sie für das eine oder andere einen Entgelt fordern durften.

Die Gutsleute, zu welchen man aufser dem Hofgesinde auch die Pflüger (Ratayer) und Gärtner, ebenso die Schäfer und Schmiede rechnete, sollten von den Pächtern ordnungsmäfsig gelöhnt werden. Diese hatten auch dafür zu sorgen, dafs die Tagelöhnerwohnungen in gutem Zustande und stets mit brauchbaren Leuten besetzt waren. Im letzten Pachtjahr hatte jeder Pächter im Winter- und Sommerfeld soviel zu säen, wie er bei Antritt der Pacht übernommen hatte. Auch mufste bei seinem Abzug das halbe Brachfeld gepflügt und die Hälfte des Düngers auf das Feld gefahren sein.

Die Wirtschaftsart auf den Gütern, mochten sie nun verpachtet sein oder sich in Selbstbetrieb der Landwirtschaft von seiten der Stadtverwaltung befinden, war die früher allgemein übliche Dreifelderwirtschaft. Demgemäfs teilte man die Feldmark in drei nahezu gleiche Teile und be-

stellte sie in der Art, dafs man auf die Brache, die, soweit als thunlich, gedüngt wurde, das Winterfeld und auf dieses das Sommerfeld folgen liefs. Die hauptsächlichste Brotfrucht war Winterroggen. Als Sommerung baute man vornehmlich Hafer.

Nicht aber kam etwa die ganze Fläche des urbaren Bodens, sondern immer nur ein verhältnismäfsig kleiner Teil auf jedem Gute zur wirklichen Bestellung mit Korn. Diesem Umstande in Verbindung mit der geringen Kultur und dem schlechten und schwachen Zustande des Zugviehes, wozu noch ein geringes Verständnis der Landwirtschaft hinzukam, ist es zuzuschreiben, dafs der Getreidebau nur äufserst geringe Erträge lieferte. Aber auch die Viehzucht warf nur einen kleinen Nutzen ab. Einen Geldertrag brachte eigentlich nur die wenige für den Stadtbedarf gelieferte Butter und die Schäferei. Die ohnehin nicht grofse Anzahl der Schafe, die man hielt, wurde während des Schwedenkrieges zu Anfang des 18. Jahrhunders völlig dezimirt nnd so hörte auch die Schäferei auf, einen irgendwie nennenswerten Ertrag abzuwerfen.

Von den Landgütern und den dazu gehörigen Dörfern, deren Einwohner Zins und Scharwerk an die Grundherrschaft zu leisten hatten, wesentlich verschieden waren die aufserhalb der herrschaftlichen Gutsbezirke befindlichen, immerhin aber noch im Landgebiete von Thorn belegenen Bauerndörfer. Sie bildeten drei besondere Gruppen, deren jede eine Handfeste empfing, welche die Verpflichtungen der beteiligten Bauern gegenüber der Stadt Thorn regelten, während eine davon unabhängige Willkür die inneren Gemeindeverhältnisse ordnete. Die Handfesten fielen ihrem Inhalte und ihrer rechtlichen Bedeutung nach mit emphyteutischen Kontrakten zusammen, wodurch die zur polnischen Zeit üblichen sog. Zeitemphyteusen errichtet wurden. Das Eigentum der in dieser Form zur Kultur ausgegebenen Grundstücke behielt die Stadt. Das den Kolonisten eingeräumte dingliche Besitz- und Nutzungsrecht, für welches diese der Stadt als der Eigentümerin und Verpächterin einen jährlichen Kanon von 20—30 Gr. auf der Höhe und 40—50 Gr. in der Niederung zu entrichten hatten, dauerte dreifsig Jahre. Während dieser Zeit konnte der einzelne Kolonist sein Gut verkaufen oder verpachten. Nur mufste im ersten Falle der neue Erwerber der Stadt eine Laudemium von 36 oder 40 Groschen für den Morgen geben. Nicht weniger ging das, wenngleich zeitlich begrenzte, Besitztum auf die Erben des Besitzers über, wenn dieser vor Ablauf der Pachtzeit von 30 Jahren verstarb.

Waren die mit kulmischem Rechte beliehenen gröfseren und kleineren Besitzer und die zuletzt erwähnten Emphyteusen persönlich durchaus freie Leute, so verfielen dahingegen die zu Scharwerk verpflichteten Landbewohner, welche keine Handfeste über die Verleihung ihrer Grundstücke in der einen oder anderen Form aufzuweisen hatten, unter der polnischen Herrschaft einer Leibeigenschaft, die einer völligen Knechtschaft gleichkam, wie solche in Polen mit dem Anfange des 16. Jahrhunderts Platz gegriffen hatte. Die vom Verfasser deshalb beigebrachten und angeführten Urkunden stellen diese Thatsache für den Landkreis Thorn aufser allen Zweifel.

Ich komme zu dem dritten und letzten Abschnitt, die preufsische Zeit betreffend. Als besonders wichtig hebe ich auch hier heraus, was

der Verfasser zur Geschichte des Thorner Grundbesitzes beibringt. Bekanntlich wurde von der ersten Teilung Polens (1772) aufser Danzig auch Thorn ausgenommen. Es sollte polnisch bleiben und alle seine Rechte und Freiheiten behalten. Wegen des Thorner Landgebietes entstanden aber bald Streitigkeiten mit Preufsen.

Zwar die preufsische Besitznahme-Kommission hatte bei der ersten Grenzfestsetzung (1772) alle Thorn'schen Ortschaften unter polnischer Landeshoheit belassen und die Grenzpfähle an ihre äufsersten Grenzen gesetzt. König Friedrich dem Grofsen aber erschien dieses Territorialgebiet als ein zu ausgedehntes. Er befahl eine neue Grenzregulierung und diese unterwarf alle Ortschaften, welche jenseits der sog. Freiheit oder des Weichbildes lagen, der preufsischen Herrschaft. Die damit in politischer Hinsicht herbeigeführte Trennung des Landgebietes von dem engeren Stadtbereiche führte für Thorn schwere wirtschaftliche Nachteile herbei. Der Handel zog sich nach Kulm und Bromberg und die Einwohnerzahl der Stadt sank von 8500 Einwohnern (im Jahre 1765) auf 5570 im Jahre 1793.

Unter dem Druck dieses wirtschaftlichen Niederganges vollzog sich die völlige Einverleibung der Stadt Thorn selbst und ihres Weichbildes in den preufsischen Staat im Jahre 1793 ohne weitere Schwierigkeit, sondern äufserst glatt und leicht. Die neue Regierung widmete den zerrütteten Finanzen der Stadt alsbald eine energische Fürsorge und es gelang, die Schuldenlast, welche 1793 über 300 000 Thl. betrug, erheblich herabzumindern. Da führte die französische Invasion 1806—1807 eine neue Verschuldung und vorher nicht geahnte Verarmung herbei. Die sich anschliefsenden, für die Landwirtschaft überaus ungünstigen, 25 Jahre zeitigten den Gedanken, der Kämmerei durch Vererbpachtung der der Stadt gehörigen, immer noch zahlreichen Landgüter eine, wenn auch geringe, so doch sichere Einnahme zu verschaffen. Mit Genehmigung der Regierung wurde im Jahre 1821 damit der Anfang gemacht und in der Folgezeit damit fortgefahren, so dafs 1842 bis auf das Weideland bei Schmolln und den gröfsten Teil der Forsten alle Kämmereigüter an Erbpächter überlassen waren.

Diese gingen so unter den denkbar ungünstigsten Konjunkturen der Stadt für immer verloren, denn mit dem Gesetz vom 2. März 1850 hörte das Eigentum des Erbpachtsherrn, mithin im bezeichneten Falle das der Stadt an den Erbpachtsgütern auf, während die Erbpächter deren Eigentümer wurden und an die Stadt nur einen Kanon zu zahlen hatten, welcher zu dem inzwischen sehr gestiegenen Grundwert in keinem Verhältnis mehr stand.

Der Raum hat es nicht gestattet, auf alle Einzelheiten der Geschichte des Thorner Landkreises der vom Verfasser beigebrachten Thatsachen einzugehen. Vielleicht wird aber schon das hier Gesagte genügen um zu zeigen, welchen reichhaltigen Inhalt die Schrift darbietet. Nicht blofs für die Geschichte der Agrarverhältnisse der engeren Heimat des Verfassers fällt sie ins Gewicht, auch für die preufsische und deutsche Rechts- und Wirtschaftsgeschichte überhaupt ist daraus manches Lehrreiche zu entnehmen.

Halle a. S., den 20. Mai 1899. von Brünneck.

Schiff, Walter, Dr., Oesterreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung. Erster Band. Tübingen, Verlag der Laupp'schen Buchhandlung, 1898. gr. 8°. XVI und 676 SS.

Welche Umstände es verschuldet haben, dafs die geschichtliche und exakt beschreibende Erforschung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Oesterreich bis in die jüngste Zeit herein so gut wie gar keine Pflege erfahren hat, mag an dieser Stelle unerörtert bleiben. Die Thatsache selbst steht fest und nicht minder ihr mittelbar und unmittelbar schädigender Einflufs auf unsere sozialpolitische Entwickelung. Beides ist gewifs höchst bedauerlich. Um so mehr darf man sich daher freuen, dafs es seit kurzem anders zu werden begonnen hat. Gerade das letzte Jahrzehnt hat eine Reihe wertvoller Studien zur österreichischen Wirtschaftsgeschichte und Volkswirtschaftspolitik gezeitigt, welche die Hoffnung rechtfertigen, dafs die Lethargie auf diesem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung auch bei uns endgiltig gebrochen ist. Zu ihnen — als eine der wertvollsten — gehört auch das Werk von Schiff, das den Gegenstand dieser Anzeige bildet.

Es knüpft an die durch die Revolutionsbewegung von 1848 zum Abschlufs gebrachte Bauernbefreiung und Auflösung des Unterthänigkeitsverhältnisses an, die man mit dem Worte „Grundentlastung" zusammenzufassen pflegt, und will die seitherige Entwickelung der österreichischen Agrarpolitik zur Darstellung bringen. Der Zweck des Werkes ist demnach — wie der Verf. in einem einleitenden Kapitel, in dem er den Plan seiner Arbeit und deren Begrenzung in methodologischer und sachlicher Beziehung auseinandersetzt, erklärt — kein agrargeschichtlicher, sondern ein agrarpolitischer. Der Verf. schickt denn auch deshalb seiner Schilderung zwar einen kurz orientierenden Ueberblick über die Durchführung der Grundentlastung voraus, beschränkt sich aber auch andererseits auf einen solchen. Denn die Grundentlastung gehört, wie er mit Recht hervorhebt, als Thatsache vollständig der Geschichte an und ist als solche die allgemeine Voraussetzung der Probleme der modernen Agrarpolitik, nicht aber Gegenstand derselben.

Im vorliegenden ersten Bande wird die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Landeskultur behandelt. „Ein zweiter Teil soll die Bestrebungen zur Reform des bäuerlichen Agrarrechtes, ein dritter die an das Sinken der Getreidepreise anknüpfende agrarpolitische Bewegung zum Gegenstande haben". (Vorwort S. III.)

Es besteht gar kein Zweifel, dafs die agrarpolitischen Probleme, die gegenwärtig in so hohem Mafse die öffentliche Meinung, die gesetzgebenden Körperschaften und die Regierungen vornehmlich beschäftigen, nicht auf dem Gebiete der Landeskulturpolitik liegen. Das thut nun allerdings der wissenschaftlichen Bedeutung des Schiff'schen Werkes, in dem Teile, der bisher allein vorliegt, keinen Eintrag. Wohl aber raubt es ihm das Interesse der Aktualität und schmälert so vielleicht seinen praktischen Erfolg — vielfach übrigens, wie wir noch sehen werden, mit Unrecht. Dafs Schiff gerade von dieser und nicht von jener anderen, jetzt fast allein diskutierten Seite: der Schaffung einer agrarischen Sonderrechtsordnung, an seine Arbeit herangetreten ist, erklärt sich wohl dar-

aus, dafs er ja ein Bild der gesamten Agrarpolitik Oesterreichs seit der Grundentlastung geben will. Er mufste also — und zwar, der geschichtlichen Entwickelung entsprechend, an erster Stelle — alle jene Mafsregeln und Operationen schildern, die unmittelbar oder mittelbar an die Grundentlastung anknüpfen und als deren logische Fortsetzung und Vollendung ins Werk gesetzt wurden.

Er beginnt deshalb denn auch mit der Darstellung der „Regulierung und Ablösung der Wald- und Weideservituten" (S. 35—163), welcher jene der „Regulierung und Beseitigung der agrarischen Gemeinschaften" (S. 164—304), wie der „Beseitigung der unwirtschaftlichen Flureinteilung" (S. 306—398) folgt. Die zwei letzten Kapitel behandeln „Die Meliorationen" (S. 399—549) und „Sonstige Mafsregeln zur Erhaltung und Verbesserung der Landeskultur" (S. 550—676). Im letztgenannten Kapitel sind zusammengefafst: die Gesetzgebung zur Ergänzung der Grundentlastung — durch Aufhebung des dalmatinischen Kontadinenverhältnisses und des Lehensbandes, sowie durch Ablösung der Propinationsrechte; die forst- und wasserpolizeilichen Vorschriften; die Gesetzgebung zum Schutze der Bodenkultur gegen animalische und vegetabilische Pflanzenschädlinge und Viehseuchen, sowie gegen Schädigung durch Menschen und fremdes Vieh; die staatlichen Mafsnahmen zur Beeinflussung des Landwirtschaftsbetriebes (durch Unterricht; Hebung der Produktionstechnik und des Associationswesens; Vorschriften über die Rindvieh- und Pferdezucht sowie über die Bewirtschaftung von Waldgrundstücken, bezw. gegen die Umwandlung von landwirtschaftlicher Kultur im Wald); endlich die Jagdgesetzgebung.

Jedem Kapitel — das letzte ausgenommen — ist eine ausführliche Litteraturübersicht vorausgeschickt. Die Schilderung und kritische Besprechung der geltenden Gesetzgebung und der Entwickelung der thatsächlichen Verhältnisse unter deren Herrschaft findet jeweils in Reformvorschlägen de lege ferenda ihren Abschlufs und ihre positive Ergänzung.

Auf den Inhalt der einzelnen Kapitel sowie insbesondere auf die Vorschläge Schiff's zur Abänderung oder zum Ausbau der bestehenden Gesetzgebung bezw. Verwaltungsmafsnahmen einzugehen, ist ganz unmöglich. So mufs sich denn der Ref. damit begnügen, festzustellen, dafs die Darstellung überall von grofser kritischer Schärfe nnd Klarheit, gründlich und gewissenhaft ist, soweit es sich nicht um Versuche des Verf. handelt, die geschichtliche Entstehung der von ihm behandelten wissenschaftlichen Verhältnisse zu schildern. Seine historischen Skizzen „über die Entstehung der Wald- und Weideservituten in Oesterreich" (S. 41 ff.) und über den „Ursprung der heutigen irrationellen Flureinteilung" (S. 306 ff.), beide hauptsächlich auf Meitzen's monumentalem Werke: „Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen u. s. w." beruhend, sind nur sehr flüchtig und können keinen Anspruch erheben, ein klares und abschliefsendes Bild der thatsächlichen Entwickelung zu geben. Das Gleiche gilt von der geschichtlichen Skizze „über die agrarischen Gemeinschaften in Oesterreich" (S. 181 ff.). Daraus soll aber dem Verfasser kein Vorwurf gemacht werden. Bei dem Mangel genügender Detailvorarbeiten konnte es gar nicht anders sein. Auch beruht der Schwer-

punkt und der Wert des Schiff'schen Buches, wie bereits hervorgehoben wurde, keineswegs in der Schilderung einer fernen, sondern in derjenigen einer unmittelbar hinter uns liegenden Vergangenheit und der Gegenwart.

Dagegen kann dem Verfasser der Vorwurf übermäfsiger Breite nicht erspart werden. Sein Buch hätte bedeutend gewonnen, wenn die Darstellung um etwa ein Viertel kürzer wäre. Am wenigsten leidet unter diesem Mangel die Schilderung der Jagdgesetzgebung und ihrer Wirkungen auf die Bodenkultur — ein Abschnitt, der auch sonst aufserordentlich interessant ist. Nebenbei bemerkt, ist Schiff eine sehr schätzbare Vorarbeit von Wohlberg über „die Entstehungsgeschichte des Allgemeinen Jagdpatentes vom 28. Februar 1786“ (Wien 1895. 27 SS. S.-A. aus den „Juristischen Blättern“) entgangen.

Alles in Allem: das besprochene Buch wird jedem, der sich mit österreichischer Agrarpolitik beschäftigt, absolut unentbehrlich sein. Möchten dem ersten Bande bald die anderen nachfolgen!

Wien. Dr. Carl Grünberg.

Vigouroux, Louis, La concentration des forces ouvrières dans l'Amérique du Nord. Paris 1899. XXVI u. 362 SS.

Die Vereinigung der nordamerikanischen Lohnarbeiterschaft zu Kampf- und Schutzverbänden hat während der letzten 30 Jahre sehr mannigfaltige Formen angenommen, entsprechend der Thatsache, dafs die Vereinigten Staaten auch heute noch das grofse Versuchsfeld für soziale Experimente sind. Es ist nicht ganz leicht, sich in dem Wesen der lokalen, nationalen, internationalen, gemischten Vereine, der central labor unions, central labor federations, state federations, der american federation, der local; district, general assemblies u. s. w. zurechtzufinden und deren Zusammenhang untereinander oder deren Konkurrenz begreiflich zu machen. Das vorliegende Buch hat diese Aufgabe mit sehr glücklicher Hand erfafst und ein lichtvolles Bild auch von den kompliziertesten Verfassungen und von dem Leben in dem vielgestaltigen Räderwerk der Organisationen gegeben. Mit ausgezeichnetem Sinn für das Verständnis formaler sozialer Gliederungen begabt, schildert uns der Verf. in fesselnder Weise an einigen Hauptbeispielen der Buchdrucker, Cigarrenarbeiter, Zimmerleute im Detail den Aufbau der eigentlichen trades unions aus lokalen Vereinen des gleichen Gewerbes, die Amalgamation, und die Verbindung der Arbeitervereine verschiedener Gewerbe überhaupt, die Föderation. Die wichtigste dieser Art ist in der Gegenwart die american federation of labor, deren Geschichte, Programme, Ziele, Führer, Erfolge, Verfassungen der gröfste Teil des Buches, entsprechend seinem Titel, gewidmet ist. In diesem Verbande konzentrieren sich heute etwa zwei Drittel der amerikanischen Arbeitermacht. Er hat den Orden der Arbeitsritter mehr und mehr verdrängt, der vor 10 Jahren eine Lohnarbeiterzahl umfafste, die von keiner Organisation vorher und nachher erreicht worden ist. Die Kämpfe zwischen beiden auf Grund der Prinzipienverschiedenheit, ihr Zusammenhalten gegenüber den Arbeitgebern, ihre besonderen Vorzüge und Fehler lernen wir genau kennen. Es wäre dabei jedoch eine, wenn auch

nur kurze, zusammenhängende Darstellung der Ordensverfassung wünschenswert gewesen und ein abschliefsendes Wort darüber, was die knights of labor, die in der vollen Zersetzung begriffen sind, der nordamerikanischen Arbeiterschaft während der 30 Jahre ihres Bestehens geleistet haben.

Im allgemeinen haben wir in dem Vigouroux'schen Werke eine in Bezug auf die Resultate verdienstvolle, sorgfältig ausgeführte, im Urteil mafsvolle Arbeit vor uns, deren Wert noch durch die Vorrede Paul de Rousiers erhöht wird, in welcher ein interessanter Vergleich zwischen dem nordamerikanischen und englischen Gewerkvereinswesen gezogen wird.

Strafsburg i. E. Sartorius von Waltershausen.

Arndt, P., Wirtschaftliche Folgen der Entwickelung Deutschlands zum Industriestaat. Berlin, Simion, 1899. gr. 8. 62 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 164 u. 165.)

v. Hesse-Wartegg, E., Siam, das Reich des weifsen Elefanten. Leipzig, J. J. Weber, 1899. Lex.-8. VI—252 SS. mit 120 in den Text gedr. und 18 Taf. Abbildgn., sowie einer (farbigen) Karte von Siam, eleg. geb. M. 15.—.

Heyne, Mor., Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. Ein Lehrbuch. I. Band: Das deutsche Wohnungswesen. Leipzig, S. Hirzel, 1899. gr. 8. VII—406 SS. mit 104 Abbildgn. M. 12.—.

Hillebrandt, A., Altindien. Kulturgeschichtliche Skizzen. Breslau, M. & M. Marcus, 1899. 8. V—195 SS., geb. M. 5.—.

Kaindl, R. F. (Prof., Czernowitz), Das Unterthanswesen in der Bukowina. Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernstandes und seiner Befreiung. Wien, C. Gerold's Sohn, 1899. gr. 8. 164 SS. M. 3,40.

Luppe, H., Das Kieler Varbuch (1465—1546). Kiel, Lipsius & Tischer, 1899. gr. 8. VI—132 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Mitteilungen der Gesellschaft für kieler Stadtgeschichte, Heft 17.)

Ruess, Thadd. (Stadtbibl. von Augsburg), Augsburg vor 100 Jahren. Erinnerungsblatt zur Wende des Jahrhunderts. Augsburg, Lampart & C^{0}, 1899. gr. 8. 51 SS. M. 0,75.

Troeltsch, W. (a. o. Prof., Univ. Tübingen), Ueber die neuesten Veränderungen im deutschen Wirtschaftsleben. Vortragscyklus, gehalten in Stuttgart vom 21. XI. bis 19. XII. 1898. Stuttgart, Kohlhammer, 1899. 8. 156 SS. M. 2.—.

Wilcken, U. (Prof.), Griechische Ostraka aus Aegypten und Nubien. Ein Beitrag zur antiken Wirtschaftsgeschichte. 2 Bde. Leipzig, Giesecke & Devrient, 1899. gr. 8. XI—860 u. V—497 SS. mit 3 farbigen Tafeln. M. 42.—.

Witte, Fr. K., Russische Reiseeindrücke, mit besonderer Berücksichtigung des kaufmännischen und wirtschaftlichen Lebens. Finnland, Land und Leute. 2 Vorträge. Rostock, Stiller, 1899. gr. 8. 78 SS. M. 1.—.

Bard, E., Les Chinois chez eux. Paris, Colin & Cie, 1899. 12. 364 pag. avec 12 planches hors texte. fr. 4.—.

Jammes, H. L., Souvenirs du pays d'Annam. Paris, A. Challamel, 1899. 8. fr. 3,50.

Lemire, Ch. (résident honoraire de France), Les cinq pays de l'Indo-Chine. Paris, A. Challamel, 1899. 8. Avec 4 cartes et 24 gravures. fr. 2.—.

Malicorne, J., Recherches historiques sur l'agriculture dans le pays de Bray. 1^{ière} partie (912 à 1583). Rouen, impr. Gy, 1899. 8. 91 pag.

Vivian, Herbert, Tunisia and the modern barbary pirates, with a chapter of the Vilayet of Tripoli. London, C. A. Pierson, 1899. 8. With 73 illustrations, cloth. 15/.—. (Contents: Islam. — Jews and niggers. — In and out of Tunis. — The inside of the cup and the platter. — Trade and agriculture. — Beasts and feathered fowl. — The modern barbary pirates. — Tripoli. — etc.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Polek, Joh., Die magyarischen Ansiedelungen. Andreasfalva, Hadikfalva und Joseffalva in der Bukowina. Czernowitz, H. Pardini, 1899. 8. 42 SS. M. 0,80.

Dumaine, A., Un syndicat de repeuplement pour l'arrondissement de Dieppe. Dieppe, impr. de la Vigie de Dieppe, 1899. 8. 29 pag.

Boulger, Demetrius, The Congo State: or, the growth of civilization in Central Africa. New York, New Amsterdam Book C⁰, 1899. 8. 418 pp., illustr. with map, cloth. $ 4,50.

Ireland, Alleyne, Tropical colonization. An introduction to the study of the question. New York, the Macmillan Cy, 1899. 8. With 10 historical charts, cloth. $ 1,75.

Jessett, M. G., The key to South Africa: Delagoa Bay. London, T. Fisher Unwin, 1899. crown-8. XVII—178 pp. with maps and illustrations. 6/.—.

Vitalisme, het nieuw (de wetten der leven). Grondbehandeling van vitalistische methoden. Tours, impr. Arrault & Cie, 1899. 12. 62 pag.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Engelbrecht, Th. H., Die Landbauzonen der aufsertropischen Länder, auf Grund der statistischen Quellenwerke dargestellt. Berlin (Dietrich Reimer) 1898. 3 Teile. 40 M.

Das vorliegende Werk setzt sich aus 3 Teilen zusammen. Der erste Teil enthält den Text, der zweite Teil die statistischen Tabellen, der dritte Teil 79 in verschiedenen Farbentönen ausgeführte Karten zur Darstellung der Verbreitung der Kulturpflanzen und Haustiere.

Der Zweck des Verfassers ist, auf Grund amtlicher oder durchaus zuverlässiger Statistik die Landbauzonen der aufsertropischen Länder so vorzuführen, dafs man einerseits einen leichten genauen Ueber- und Einblick in dieselben zu gewinnen vermag, und andererseits diejenigen, welche berufen sind, die Landwirte zu belehren, neue Anregung erhalten, sich liebevoll zu vertiefen in die mit Klima und Boden eng verbundene überlieferte Wirtschaftsweise, die von Theoretikern häufig mifsachtet wird. Ratschläge, die — wie der Verfasser sehr richtig sagt — in der Regel nur dann Wert haben, wenn sie gewissenhaft den lokalen Verhältnissen angepafst sind, sind absichtlich vermieden.

Wir haben es also in dem vorliegenden Werke mit einer landwirtschaftlich-geographisch-statistischen Arbeit zu thun, die unter specieller Berücksichtigung von Boden-, Klima- und volkswirtschaftlichen Zuständen die Ausbreitung der aufsertropischen Kulturpflanzen, sowie die Verbreitung der landwirtschaftlichen Haustiere in klarer, übersichtlicher Weise vorführt. Das Werk ist ein internationales und unterscheidet sich dadurch von anderen, welche in ähnlicher Weise für gewisse Länder agrarstatistische Aufnahmen bereits kartographisch dargestellt haben, z. B. für Preufsen. „Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preufsischen Staates", dargestellt von August Meitzen (in Atlantenform), ferner „Der physikalisch-statistische Atlas des Deutschen Reiches", herausgegeben von Richard Andree und Oscar Peschel (1878), welch letzterer ebenfalls lehrreiche agrarstatistische Karten enthält. Engelbrecht's Werk ist am besten zu vergleichen mit Berghaus' physikalischem Atlas, nur mit dem Unterschiede, dafs es sich in demselben ausschliefslich um landwirtschaftliche Verhältnisse handelt.

Dadurch, dafs viele Länder, selbst in Europa, in der Anbaustatistik zurückgeblieben sind, so Spanien, Portugal, Polen und die Schweiz, in anderen neuen Kulturländern die Anbaustatistik noch etwas unsicher ist, sind natürlich in dem Werke einige Lücken vorhanden, die selbstverständ-

lich erst im Laufe späterer Zeit ausgeglichen werden können. Die Erhebungen für die anderen Kulturländer Europas sind indessen so umfassend und eingehend wiedergegeben, dafs deren landwirtschaftliche Verhältnisse uns in klarem Bilde vorliegen, und uns in den Karten eine sorgsame Geographie unserer heimischen Kulturpflanzen vorgeführt wird. Dasselbe gilt für die Vereinigten Staaten Nordamerikas. „Wenn die Pflanzengeographie, sagt Engelbrecht, schon früh die Aufgabe zu lösen suchte, indem sie von vornherein für die bewohnte und noch nicht bewohnte Erde Kulturzonen konstruierte, so kann andererseits der Agrarstatistik der Tadel kaum erspart bleiben, dafs sie denselben allgemeinen Ueberblick, wenn auch von anderem Standpunkt aus betrachtet, allzuspät als das wissenschaftlich anzustrebende Ziel ins Auge gefafst hat". Wir teilen diese Auffassung Engelbrecht's voll und ganz, und begrüfsen sein Werk nicht nur als eine durchaus selbständige, neue, ganz hervorragende Geistesarbeit, sondern auch als eine Förderung, Vertiefung und Erweiterung der Landwirtschaftslehre, wofür wir ihm um so mehr dankbar sein müssen, als dieselbe niemals mehr denn heute Gefahr läuft, sich einseitig zu verflachen, oder sich engherzig zu lokalisieren und die höheren Gesichtspunkte zu verlieren.

Zu einer so weit umblickenden Arbeit, wie der vorliegenden, war Engelbreeht insbesondere durch sein Vorleben prädisponiert. Von Haus aus, und auch jetzt praktischer Landwirt, mit voller Gymnasial- und mit Universitätsbildung ausgerüstet, durch Reisen in Europa und einem etwa 6-jährigen Aufenthalt in Amerika im Beobachten geschult, durch eigene Erfahrungen aufs innigste vertraut geworden mit allen lokalen und internationalen Fragen des Landbaues, trat er an die vorliegende Arbeit, die ihn fast 10 Jahre seines Lebens beschäftigt hat. So legt das ganze Werk von Anfang bis zu Ende in jeder Zeile Zeugnis ab ebenso sehr für die Gediegenheit und Umsicht des Verfassers, wie für die Lust und Liebe, mit der er das Werk geschrieben. Hier und da hätte mun wohl gewünscht, dafs der Verfasser mehr Kritik an vorherrschende Betriebssysteme gelegt, oder auch aus dem reichen Schatz seiner Erfahrungen mitgeteilt, wenn er jedoch den Grundsatz der Beschränkung hat vorwiegen lassen und mehr die geographische Statistik als seine persönliche Auffassung sprechen läfst, so sichert diese weise Vorsicht dem Werke ein festes unumstöfsliches Gefüge. Das Werk bietet auch so einen reichen Schatz der Belehrung!

In der Darstellung der geographisch-statistischen Verhältnisse hat Engelbrecht andere Vergleichsmafse gewählt, als wie sonst üblich. Er hat es verschmäht, bei den Vergleichen die Gesamtfläche des Landes oder die Bewohnerzahl zu Grunde zu legen. Auch die landwirtschaftlich benutzte Fläche hat er wegen ihrer grofsen Unsicherheit in manchen Ländern abgelehnt, ebenso die Fläche des Ackerlandes, obgleich gerade diese in vielen europäischen Staaten an Bestimmtheit kaum wesentlich hinter der Gesmtfläche des Landes zurückbleibt. Indessen in den Mittelmeerländern, ebenso wie in Norwegen und Finnland ist die Fläche des Ackerlandes bisher gar nicht festgestellt, ebensowenig in den meisten überseeischen Kolonialländern. Engelbrecht suchte daher zunächst für die Kulturen nach einer noch engeren Vergleichsbasis, welche in allen Län-

dern, auch solchen mit mangelhafter Agrarstatistik sicher festliegt, und wählte als solche die Anbaufläche des gesamten Halmgetreides als beste Grundlage, um darauf die Flächen der anderen Kulturen und Bodennutzungen in Relation zu bringen. Dieser Mafsstab eignet sich nach seiner Ansicht vor allem wegen seiner Sicherheit in der Statistik ebenso gut für die alten Kulturländer Europas mit intensivster Landwirtschaft, wie für die in der ersten Besiedelung begriffenen Kolonialländer. Ebenso ermöglicht er den Vergleich der gegenwärtigen Anbauverhältnisse mit denen früherer Jahrzehnte, für welche die Angaben überall nur lückenhaft vorliegen. „Im grofsen und ganzen finden wir überall die Fläche der Halmfrüchte so scharf umgrenzt und so genau festgestellt, wie die Organisation der Statistik des betreffenden Landes es überhaupt zuläfst.“ Aufserdem wird die Wahl der Getreidefläche als Vergleichsbasis noch durch die hohe Bedeutung gerechtfertigt, welche der Getreideproduktion in allen Ländern, mögen sie intensive oder extensive Landwirtschaft treiben, zukommt. Engelbrecht begreift jedoch unter Halmgetreide nur Weizen, Roggen, Spelz, Einkorn, Gerste und Hafer, „welche auch Koernicke als echte Getreide den unechten Getreiden: Reis, Mais und Hirse gegenüberstellt“.

In Ermangelung einer sicheren einheitlichen Anbaustatistik in unseren heutigen Kulturländern finden wir die Wahl der Halmgetreidefläche als Vergleichsbasis als eine aufserordentlich glückliche, insbesondere da nur das echte Getreide als solche dient. Nur bei Wiesen und Weinbergen scheint uns jene Vergleichsbasis ihre Zweckmäfsigkeit nicht ganz zu bewähren, da diese Kulturarten häufig auf solchem Terrain liegen, welches für Getreidebau nicht in Frage kommen kann. Wiesen und Weinberge sind unserer Ansicht nach prinzipiell besser auf die Gesamtfläche des landwirtschaftlich genutzten Bodens eines Landes zu beziehen, oder auch auf die Gesamtausdehnung eines Staates bezw. einer Provinz.

In der Viehstatistik hat Engelbrecht gleichfalls eine andere Vergleichsart eingeschlagen, als wie bis jetzt üblich war. Man reduziert ja zumeist die Zahl der verschiedenen Viehgattungen auf die Zahl des Grofsviehs. Das Stück „Grofsvieh“ ist jedoch eine imaginäre Gröfse, weil je nach den Ländern eine verschiedene Anzahl Kleinvieh gleich einem Stück Grofsvieh gerechnet wird. Engelbrecht hat daher für seine Vergleiche als Grundlage die Anzahl des Rindviehs gewählt. Dafür läfst er sprechen, dafs das Rindvieh ein rein landwirtschaftliches Nutzvieh ist und dafs seine Verbreitung eine überaus gleichmäfsige ist; es wird auf allen Kulturstufen in entgegengesetzten Klimaten zu den mannigfachsten Gebrauchszwecken gehalten, und aufserdem ist die Zahl der Rinder zeitlich weniger Schwankungen ausgesetzt, als die der anderen Haustiere. „Aus allen diesen Gründen eignet sich — nach Engelbrecht — die Zahl des Rindviehs verhältnismäfsig am besten als Grundzahl, um darauf die Zahl der Pferde, Schafe und Schweine zu beziehen.“ In seinen Vergleichen und auf den Karten legt er daher die Zahl von 100 Rindern zu Grunde.

So sehr man sich mit der Halmgetreide-Anbaufläche als Vergleichsbasis einverstanden erklären kann, so heikel scheint uns andererseits die

Wahl von 100 Rindern als Vergleichsbasis in manchen Fällen zu sein, so z. B. in Steppen- und Prairiewirtschaften, wo bald Schafvieh, bald Rindvieh, je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen bevorzugt wird, ferner in extensiven Raubbauwirtschaften, wo jede Viehhaltung nach Möglichkeit eingeschränkt wird, am allermeisten die Rindviehhaltung — ich erinnere an Nord-Dakota — andererseits in intensiven Weidewirtschaften, wo Mästung von Rindvieh betrieben wird, und alles Land nach Möglichkeit nur der Rindviehmast dient. In allen diesen Fällen haben wir es nicht mit einer natürlichen Begrenzung oder Ausdehnung der Rindviehhaltung zu thun, sondern vorwiegend rein wirtschaftliche Erwägungen bestimmen oft ganz plötzlich eine Ausdehnung oder einen Rückgang derselben. Die Vergleichsbasis ist daher eine sehr unstabile, weit weniger stabil als das bei der Gesamtgetreidefläche der Fall ist. Aber wir geben gern zu, daſs die Vergleichsbasis des Rindviehs zur Zeit verlockend war, jedoch nur so lange zu benutzen ist, bis daſs eine sorgsame einheitlich geregelte internationale Agrarstatistik ein allorts zuverlässiges Material liefert: über die Ausdehnung der landwirtschaftlich benutzten Fläche sowie der Ackerfläche, der Weide- und Wiesenfläche eines Landes, denen die beste Vergleichsbasis zu entnehmen ist.

Der Inhalt des ersten Bandes führt die Verbreitung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen zuerst in Europa, dann in Nordamerika, Südamerika, Südafrika und schlieſslich Australien vor.

Im zweiten Abschnitte folgt die Verbreitung der landwirtschaftlichen Haustiere genau in derselben Reihenfolge.

Wenn auch die Statistik von Südamerika und Südafrika eine mangelhafte ist, so bieten doch die gebotenen Daten auch von diesen Ländern manch lehrreiches Bild. Namentlich sind die nordamerikanischen und australischen Verhältnisse sehr eingehend gewürdigt und lesenswert. Auf den Text näher einzugehen, ist bei der Reichhaltigkeit desselben hier nicht möglich.

Den Schluſs des Textbandes bildet eine Uebersicht der Landbauzonen der Welt mit Ausschluſs der tropischen, über welche eine die Kartenreihe einleitende Uebersichtskarte No. 1 orientiert. Der Verfasser bringt auch hier seine neue, eigenartige, und unseres Erachtens durchaus richtige Einteilung der Zonen unserer Kulturpflanzen in dem allgemeinen Gesamtbilde zum Ausdruck: arktische Gerstenzone, Haferzone, Maiszone, subtropische Gerstenzone. subtropische Zone der Baumwolle, subtropische Zone des Zuckerrohrs. Sehr lehrreich ist es, daſs die Haferzone die ausgedehnteste von allen ist, in ihr liegt obendrein die höchste Entwickelungsstufe unseres modernen Kulturlebens.

Wie Engelbrecht selbst sagt, liegt der Schwerpunkt seiner ganzen Untersuchung in den Kartenwerken, und diese bieten in der That nicht nur ein ausgezeichnetes Material der Belehrung, sondern auch ein vorzügliches Unterrichtsmaterial; für letzteren Zweck und insbesondere für Schüler wäre es zwar nötig, daſs dieselben in gröſserem Format hergestellt würden. Die vorliegenden Karten dürften selbst für einen geschulten Geographen, sowie auch für jemand, der aus eigener Anschauung viele Länder kennt, zu klein sein, um sich schnell orientieren zu können. Es liegt auf der Hand, daſs nur die Absicht, dieses groſs-

artige Werk möglichst billig herzustellen, dazu geführt hat, ein möglichst kleines und einfaches Kartenformat zu wählen. Es wäre mit großer Freude und Dank zu begrüßen, wenn durch staatliche oder öffentliche Unterstützung alsbald die Ausführung möglichst umfangreicher und detaillierter (auch Gebirge und Ortsnamen enthaltender) Karten zustande käme.

Sodann lehrt uns das Engelbrecht'sche Werk, wie notwendig es ist, durch internationale Vereinbarung Regeln festzustellen, nach denen in allen Ländern die Agrarstatistik gleichartig gehandhabt wird. Nur also gelangen wir zu einem klaren, zuverläßlichen Kartenbilde der von Jahr zu Jahr bedeutungsvoller werdenden agrarstatistischen Verhältnisse der Welt, das in seinen ersten Anfängen entworfen zu haben, das große Verdienst Engelbrecht's immer bleiben wird.

Schließlich möchten wir noch darauf hinweisen, daß die Engelbrecht'schen Arbeiten der Landwirtschaftslehre eine kräftige Anregung geben, sich stets der so wichtigen Klima- und Bodenstudien bewußt zu bleiben. Nachdem Engelbrecht die Centren und Hauptanbaugebiete unserer Kulturpflanzen aufgedeckt hat, wird es eine sehr dankbare Aufgabe sein, zu erforschen, welch eigenartige Boden- und insbesondere Klimaverhältnisse die von den Kulturpflanzenarten bevorzugten Gebiete in jedem Einzelfalle aufweisen. Vor allem regen die Engelbrecht'schen Arbeiten zu Klimastudien an, und lassen erkennen, wie groß nicht nur das wissenschaftliche, sondern auch praktische Interesse ist, in allen Landstrichen landwirtschaftliche Wetterwarten einzurichten, denn nur diese können uns über unser Klima sicheren Aufschluß geben, keineswegs die meteorologischen Stationen auf hohen Türmen oder inmitten der städtischen Dunstkreise. So sehr wir der geologischen Landeskarten bedürfen, ebenso sehr wird es auch unsere Aufgabe sein, demnächst die klimatischen Landesaufnahmen ins Werk zu setzen. Wenn hierzu die Engelbrecht'schen Forschungen einen kräftigen Anstoß geben würden, so gebührte seinem Werke noch ein ganz besonderer Dank.

Wohltmann.

Böhm, Otto, Die Kornhäuser. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 26 Stück.) Stuttgart (Cotta) 1898. 96 SS.

Getreidehäuser alter Art, „Granarien", bestehen in Rußland seit altersher. Auch in Oesterreich-Ungarn dienten sie bis zur Entwickelung des Eisenbahnwesens in großer Zahl zur Sicherung der Vorräte, zu ihrer rationellen Aufbewahrung sowie zur Aufspeicherung für Jahre des Mißwachses. Hiervon wesentlich verschieden sind die modernen Getreidehäuser, welche dem kornverkaufenden Landwirt und dem Zwischenhändler dienen. Ihre ökonomische Betrachtung führt naturgemäß zu einer Schilderung des Getreideverkaufes. Diesen schildert Böhm in allen Hauptgebieten seiner Produktion und ergänzt damit die in den „Jahrbüchern" erschienenen Abhandlungen von Schumacher (III. Folge, Bd. X. S. 361 ff.

u. 801 ff.), welche er durch Schilderungen aus Indien und Rufsland und durch die Darstellung des Zusammenhanges zwischen staatlicher Getreideinspektion und Warrantwesen in Minnesota vervollständigt.

In Indien beherrschen einige Grofshandlungen die Weizenausfuhr. Sie geben den Zwischenhändlern Vorschüsse, diese wieder (gegen Verpfändung der Ernte) den Bauern. Die Preisbestimmung fällt dann freilich ungemein niedrig aus. Die Bauern revanchieren sich durch Verfälschungen, welche die Zwischenhändler systematisch fortsetzen, zumal die Frucht in Säcken verfrachtet wird. Die Verunreinigung beträgt schliefslich bei der Ankunft des Weizens in Europa rund 10 Proz., und seine Preise sind hier infolgedessen aufserordentlich niedrig.

Auch in Rufsland überwiegt weitaus der Transport in Säcken. An den mangelhaft ausgerüsteten Eisenbahnstationen verdirbt der Vorrat. Wucher und Betrug kennzeichnen den Zwischenhandel niederer Art; die Grofshändler hingegen verlegen sich auf Geldgeschäfte, indem sie den Zwischenhändlern Vorschüsse geben. Ueberall herrscht das Bestreben, statt durch gute Ware, durch möglichst billigen Einkauf Gewinn zu machen. Nunmehr sind zwar in den bedeutenderen Häfen Lagerhäuser mit Elevatoren errichtet worden, deren Bedeutung ist aber bei den grofsen Getreidemassen noch ohne wesentlichen Einflufs. Die Verwaltung wirkt auf ihre Vermehrung in den Häfen hin, sowie auf ihre Verbindung mit den Lagerhäusern an Landstationen, um zu einem einheitlichen System von Getreidespeichern zu gelangen.

Das gleiche Bestreben zeigt Argentinien. Den Ankauf besorgen auch dort Zwischenhändler mit dem Gelde der Grofshändler, doch wird das Getreide den Farmern sofort bezahlt. Da aber in nassen Jahren mangels Lagereinrichtungen das meiste Getreide verdirbt und in den Säcken nicht genügend kontrolliert werden kann, leidet die Qualität des Korns bis zu seiner Ablieferung sehr erheblich. Endlich erleiden die Grofshändler manchmal Verluste bei den Zwischenhändlern; sie erlangen Sicherung und die Möglichkeit, für ihr Getreide Geld zu bekommen, erst wenn es in die Schiffe verladen ist. Daher wurden im letzten Decennium an den Häfen zahlreiche Lagerhäuser mit Elevatoren sowie gewöhnliche Lagerhäuser zur Aufnahme von Getreide in loser Schüttung erbaut. Seit 1892 scheiden Getreideinspektoren den Elevatorenweizen (in 7 Sorten) und prüfen auch jenen, der in Säcke verpackt ist; dieser Einrichtung wird eine Hebung in der Qualität des zur Verschiffung gelangenden Weizens zugeschrieben. Ueber die untersuchten Mengen wird ein Schein ausgestellt, auf Grund dessen der weitere Verkauf nach Europa erfolgt; 1894 soll bereits der fünfte Teil des Exportes unter Benützung solcher Scheine verkauft worden sein.

Das Vorbild aller dieser Elevatoreinrichtungen findet sich in Nordamerika. Ländliche Lagerhäuser (country elevators) stehen dort inmitten der getreidebauenden Bezirke an den Bahnstationen. Die Eisenbahn läuft an der einen Längsseite entlang, während an der anderen die Karren der Farmer entladen werden. In den Speichern selbst wird das Korn gereinigt und aufbewahrt. Eisenbahngeleise verbinden die Getreidegegenden mit den „städtischen" Lagerhäusern (terminal elevators); bei manchen fahren die

Züge in das Haus ein. Dank mechanischer Einrichtungen können die kleinen ländlichen Häuser von einem einzigen Manne bedient werden; im Terminus vermögen 24 Arbeiter einen kleinen Eisenbahnzug mit 260 Tonnen in 8 Minuten zu entleeren. Die Waggons wie Kanalboote, welche das Korn aus dem Country elevator herbeischaffen, sind zu dessen Aufnahme in loser Schüttung eingerichtet; so auch die Oceandampfer. Von den grofsen auf Dämmen in das Meer hineingebauten Lagerhäusern der Hafenstädte wird das Korn direkt in sie verschüttet.

In den grofsen Städten richten die Landesbehörden eine offizielle Inspektion ein. Deren Aufgabe ist zunächst die Getreidesorten festzusetzen, da jeder Behälter des Lagerhauses nur eine bestimmte Qualität oder Mischung Getreide enthalten kann. In Chicago zählt man 26, in Minnesota 14 Sorten („Grade“), wobei bei jeder Sorte immer wieder vorjährige und neue Qualität auseinandergehalten wird. Die Feststellung der Mengen wird gleichfalls durch öffentliche Organe, Wagemeister, vorgenommen. Auf Grund der Feststellungen des Inspektors und des Wagemeisters erhält der Eigentümer einen Wageschein, auf Grund dessen den Lagerschein (warehouse receipt). Dieser lautet an Ordre und auf eine bestimmte Menge einer bestimmten Sorte. Von einer soliden Gesellschaft ausgestellt, wird er als Ware selbst gehandelt und übernommen.

Unsolide Manipulationen mancher Lagerhausfirmen mit dem Getreide haben indes zu einer öffentlichen Kontrolle über die Lagerhäuser seitens des Staates wie seitens Handelsvereinigungen geführt. Kontrollierten Lagerhäusern gesteht man eine gewisse Bevorzugung zu und veranlafst die Lagerhausgesellschaften dadurch, sich dieser Aufsicht zu unterwerfen. Das Gesetz des Staates Minnesota aus 1885 sieht eine öffentliche Registrierung der Lagerscheine vor; blofs registrierte Scheine vermitteln im Termingeschäfte die Vertragserfüllung. Für abgegangenes Getreide werden die Scheine an die Registrierungsbehörde abgeliefert, welche sie mit dem Stempel „nichtig“ versieht.

Der Landwirt kann den Empfangschein des ländlichen Kornhauses an die Lagerhausunternehmung selbst verkaufen oder ihr verpfänden, doch belehnen ihn auch Bankagenturen [1]). Die Lagerung in loser Schüttung und

1) Und zwar bis zu drei Viertel des Wertes. Sinkt der Preis des Getreides unter die Beleihungsgrenze, so fordert die Bank Sicherung oder veräufsert sofort den Schein Der Verkehr mit den Banken soll infolge einer starken Konkurrenz der letzteren keinen Anlafs zur Unzufriedenheit bieten, wohl aber der Verkehr mit den Lagerhausgesellschaften. Wo diese ein Einkaufsmonopol haben, bestimmen sie die Qualitäten möglichst niedrig und drücken die Preise. In Minnesota hat daher das Lagerhausgesetz aus 1893 alle an Eisenbahnstationen liegenden Lagerhäuser für „öffentlich“ erklärt, d. h. unter staatliche Aufsicht gestellt. Der Betrieb solcher Unternehmungen bedarf der Konzession; die Verwaltung ist zu genauer Buchführung verhalten, die Form des Lagerscheines vorgeschrieben (sie enthält Rubriken für die Bezeichnung von Gewicht und Sorte des Getreides). Um endlich dem Farmer zu ermöglichen, dafs er sein Produkt am Börsenorte verkaufe, wenn ihm der vom Ortslagerhaus gebotene Preis zu gering erscheint, wird der Eigentümer des Lagerscheines ermächtigt, die Auslieferung des Getreides in vollen Wagenladungen (statt bei dem Landlagerhause, wo es ursprünglich eingelagert wurde) an einem der Bahnhöfe der Börsenstädte: St. Paul, Minneapolis, St. Cloud und Duluth zu verlangen. Es wird dort gegen Ersatz der Frachtkosten und sonstigen Gebühren, nach Abzug von 60 Pfd. für die Wagenladung als des natürlichen Gewichtsverlustes ausgefolgt.

die Raschheit der Be- und Entladung gestatten die äufserste Ausnützung des Fahrmateriales, so dass die Eisenbahnen imstande sind, wohlfeile Frachtsätze anzurechnen. Die Elevatoreinrichtung hat auch zur Folge, dafs das Getreide nach streng bestimmten Qualitäten und mit dem geringst möglichen Beisatze fremder Stoffe gehandelt wird. Ein dritter wesentlicher Vorzug liegt in der Leichtigkeit, mit der mittels der Lagerpapiere ein gesunder Betriebskredit für die Landwirtschaft, wie für den Handel sich entwickelt. Kornhäuser bilden daher — wie Böhm meint — geradezu eine Vorbedingung des nordamerikanischen Getreideverkaufssystems und eine wesentliche Voraussetzung der Bedeutung der nordamerikanischen Getreideausfuhr nach Europa. Das System setzt aber auch anderseits die Massenproduktion voraus. Das Verlangen der Landwirte, dafs die Bundesregierung in jeder getreidebauenden Grafschaft ein Lagerhaus erbaue, soll vorwiegend an Verfassungsbedenken gescheitert sein. —

Nun aber zur praktischen Hauptfrage: Welche Nutzanwendung ergiebt sich für uns aus diesem amerikanischen Vorbilde? Böhm anerkennt ohne weiteres, dafs es sich für die deutsche Landwirtschaft im Gegensatze zur amerikanischen nicht darum handelt, Getreidemassen zum Zwecke des Exports zu konzentrieren, sondern darum, durch einen direkten Verkauf von Landwirten an Konsumenten möglichst an Zwischenspesen zu sparen und dadurch den Ertrag der Landwirtschaft zu heben. Daher wird nicht der grofse Handel an weiteren Kornhäusern ein Interesse haben; insoweit es sich um den Import von Getreide nach Deutschland handelt, ist der Elevatorbetrieb ohnehin längst eingeführt. Das amerikanische, russische und ostelbische Getreide, mit dem von Mannheim aus der süddeutsche Markt versorgt wird, kommt in loser Schüttung in Schleppkähnen den Rhein herauf, wird dort in den Lagerhäusern aufgespeichert, und erst wenn es mit der Eisenbahn weiter zu versenden ist, in Säcke abgefüllt. Mit diesen Einrichtungen ist aber dem Landwirt, der sein Getreide absetzen will, nicht gedient. Ihm handelt es sich darum, den Konsumenten direkt zu erreichen, sowie dem Wunsche dieses nach gröfseren Mengen einheitlicher Qualität und nach möglichster Reinheit entgegenzukommen. Dazu sollen genossenschaftliche Lagerhäuser verhelfen. Die politischen Führer der Landwirtschaft stehen jedoch auf dem Standpunkte, dafs der börsenfähige Getreidewarrant den Einflufs der Börse auf die Getreidepreise in unheilvoller Weise vermehren würde — ein gebranntes Kind scheut eben das Feuer.

Verf. schildert zum Schlusse die staatlichen Mafsnahmen in Preufsen, Bayern und Württemberg zur Beförderung der Errichtung von Getreidehäusern. Innerhalb Preufsens giebt die deutsche Reichsbank dem Landwirte Lombarddarlehen auf sein Getreide, falls sich auf dem Gute geeignete Speicher befinden, die eine abgesonderte Lagerung und eine angemessene Bearbeitung des Getreides ermöglichen; in Bayern wird das in Lagerhäusern befindliche Getreide (an Orten, wo sich Bankanstalten befinden) von der kgl. Bank belehnt. Der Vereinstag der landwirtschaftlichen Genossenschaften forderte 1896 den Bau staatlicher Lagerhäuser an Bahnstationen und stellte als Prinzip auf deren genossenschaftlichen Betrieb durch die Landwirte.

Trotzdem die zweite, für uns wichtigere Hälfte des Buches, die Behandlung der mitteleuropäischen Verhältnisse, den dürftigeren Teil desselben bildet, ist die Publikation doch eine schätzbare Ergänzung der Abhandlung „Kornspeicher" von Wygodzinsky (II. Supplement zur ersten Auflage des „Handwörterbuches der Staatswissenschaften"). In Oesterreich wurden einige genossenschaftliche Getreidehäuser vor kurzem eröffnet. Dem Abgeordnetenhause lagen hier bei seiner letzten Tagung (Frühjahr 1898) Anregungen zur Errichtung solcher vor: in der Aufforderung des Abgeordneten Schönerer an die Regierung (199 der Beilagen zu den Protokollen des Abgeordnetenhauses), Staatsmittel bis zur Höhe von 15 Mill. Gulden zu beanspruchen, um „in jedem der ehemals deutschen Bundesländer Oesterreichs Lagerhäuser zur Aufbewahrung und Belehnung landwirtschaftlicher Produkte zu errichten, welche Lagerhäuser zugleich der Heeresverwaltung Gelegenheit zur Deckung ihres Bedarfes bieten sollen" — sowie im Antrag Taniaczkiewicz (205 der Beilagen), staatliche Getreidelagerhäuser zu errichten, um darin: 1) Getreide aufzuspeichern, 2) damit Handel zu treiben, 3) im Bedarf Getreidevorschüsse zu verabfolgen, Einlagen zurückzustellen, 4) aus dem Mehrerwerbe der aller Mittel entblößten Bevölkerung Unterstützungen an Getreide darzureichen, endlich 5) als Regulator des Getreidehandels und „als Gegenwehr gegen die Ausbeutung der Produkten- (Getreide-)Börse zu dienen". Kredite zur Unterstützung der darbenden Bevölkerung sollten in Hinkunft „in Getreide verausgabt" und von ihr „als unverzinsliches Darlehen" zurückgegeben werden — ein Anklang an die alten Granarien.

Wien. Schwiedland.

Wohltmann, Dr. F. (Professor der Landwirtschaft und Dirigent des Institutes für Pflanzen- und Bodenlehre und des Versuchsfeldes der landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf), Deutsch-Ostafrika, Bericht über die Ergebnisse seiner Reise, ausgeführt im Auftrage der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes. Schöneberg-Berlin (F. Telge) 1898. gr. 8°. 92 SS.

Die vorliegende Schrift ist die Frucht einer Reise, die der Verf. im Winter 1897/98 ausführte. Sie beschränkte sich auf die nordöstliche Spitze des Schutzgebietes, den Usambaradistrikt, in welchem Wohltmann $1^1/_2$ Monat verweilte, und auf den Besuch der Pflanzungen in den Küstengegenden von Bagamoyo, Dar-es-Salâm und im Mündungsdelta des Rufidji, hatte also nur einen kleinen Ausschnitt Deutsch-Ostafrikas zum Gegenstande. 46 Bildertafeln und 6 in den Text gedruckte Bilder illustrieren das Buch; auch enthält es eine Karte des Schutzgebietes. Dagegen unterließs es der Verf., in ähnlicher Weise, wie er es in seiner vor einiger Zeit in diesen Jahrbüchern von mir besprochenen Schrift über den Plantagenbau in Kamerun gethan hat, eine Specialkarte seines Reiseweges in gröfserem Mafsstabe beizufügen.

Freilich handelte es sich bei Kamerun um eine Kolonie von ganz anderer Bedeutung: Ostafrika ist Wohltmann keineswegs als ein von der Natur derart reich ausgestattetes Land erschienen, dafs wir nur zuzulangen brauchten, um reiche Früchte einzuheimsen, wie dies in Kamerun der Fall sei. Die Bedingungen der Pflanzungskolonisation sind in Ost-

afrika erheblich ungünstigere als in Kamerun, Boden und Klima stecken ausgedehnten Plantagenunternehmungen sehr enge Grenzen.

Der Zweck der Wohltmann'schen Reise war die Ermittelung des Kulturwertes der besuchten Gegenden. Die Einsichtnahme der vorhandenen Pflanzungen, Düngungsversuche und wohl zweihundert chemische Bodenanalysen in Verbindung mit meteorologischen Daten über das Klima bilden die Unterlage des Urteils, das der Verf. in Bezug auf die von ihm besuchten Gegenden ungefähr in folgender Weise formuliert.

Zunächst, rein klimatisch betrachtet, können im Süden des Küstenstriches der Kolonie die edleren und wertvolleren tropischen Kulturpflanzen, wie Kakao, Kaffee, Pfeffer, Muskatnufs, Gewürznelken, Zimmet u. s. w., überhaupt nicht angebaut werden, weil hier für sie die Niederschlagsmengen ganz ungenügende sind. Nur Pflanzen, die ein Trockenklima lieben oder doch vertragen können, wie Faserpflanzen, Farbpflanzen, Oelpflanzen und Stärkemehlpflanzen, können hier als Handelspflanzen in Betracht kommen, in bevorzugten Lagen auch Tabak, Reis und Zuckerrohr.

Im nördlichsten Teil des Küstenstriches, mit anderen Worten in der Usambaralandschaft, genügen in den regenreicheren Distrikten die Niederschlagsmengen für einen Teil der wertvolleren Kulturpflanzen, ohne dafs man auf Bewässerungsanlagen bedacht zu sein braucht. Namentlich gilt dies vom Usambaragebirge in Ansehung der Kaffee- und Theekultur, die beide hier gerade die richtige Menge Niederschläge finden, nicht zu viel und nicht zu wenig. Im übrigen wird man selbst in diesem bevorzugteren nördlichen Teile zu künstlicher Bewässerung greifen müssen, um der oft grofsen Schwankungen in den Niederschlägen Herr zu werden und dadurch jene wertvolleren Kulturen zu ermöglichen. Keinesfalls aber können hier Kakao, Pfeffer, Muskatnufs und ähnliche Gewächse gebaut werden, weil diese viel Feuchtigkeit der Luft, reiche und sichere Niederschläge und daneben hohe und sehr gleichmäfsige Temperaturen verlangen; Bedingungen, die selbst in dieser bevorzugten Landschaft des Schutzgebietes nicht vorliegen.

Zu den erwähnten klimatischen Bedingungen sind weiter die Bodenverhältnisse und die Betriebskosten hinzuzunehmen, um ein abschliefsendes Urteil über den Kulturwert zu gewinnen. Thut man dies zunächst in Ansehung der Kaffeepflanzungen, so ergiebt sich, dafs der hierfür geeignete Boden fast überall der Mineraldüngung bedarf, deren Kosten Wohltmann auf $^1/_{20}$ des Rohertrages berechnet, bei einem Kaffeepreise von 2 M. pro Kilo. Hierzu treten die übrigen Betriebskosten, die bereits höher als für Kaffeepflanzungen auf Java und Ceylon sind, ein Umstand, der sich namentlich durch die hohen Arbeitslöhne und die schwierigen Transportverhältnisse erklärt. Der Verf. glaubt, den Posten für Arbeitslöhne dadurch ermäfsigen zu können, dafs man die Arbeitslöhne allgemein auf den niedrigsten Stand zurückführt, den sie heute in der Pflanzung Magrotto einnehmen. In dieser Pflanzung, die die beste aller Kaffeepflanzungen ist und der Westdeutschen Handels- und Plantagengesellschaft gehört, fand Wohltmann vorzügliche Arbeitsverhältnisse, vorzüglich nicht nur vom Standpunkt des Pflanzers, sondern auch vom Standpunkt des eingeborenen Arbeiters, der mit besonderer Liebe am Leiter dieser Pflan-

zung hängt, die ein Schmuckkästchen und eine Zierde der ganzen Kolonie bildet. Trotz der im Vergleich zu Java und Ceylon höheren Betriebskosten hält der Verf. die Rentabilität der Usambarapflanzungen für gesichert, weil die vortreffliche Qualität der Bohne des Usambarakaffees ihm jederzeit einen viel begehrten Absatz verschaffe.

Was die übrigen Kulturen anlangt, so ist der Boden für Zuckerrohr wenig günstig, für Tabak nur im Rufidjidelta und auf einigen kleineren Strecken am Panganiflufs geeignet, möglicherweise auch in einigen windgeschützten Thälern Westusambaras. Reis wird plantagenmäfsigen Betrieb kaum lohnen, aber den Eingeborenen in den Ueberschwemmungsgebieten zu empfehlen sein. Die kostspielige Vanillezucht setzt bei der Unsicherheit der Niederschläge die Möglichkeit der Bewässerung voraus. Dagegen finden Stärkemehl und Oel liefernde Früchte vortreffliche Existenzbedingungen, sofern sie leichten Boden und periodische Trockenheiten gut vertragen können. Vor allem empfiehlt Wohltmann Kokos- und Hanfpflanzungen, für welche Hunderttausende von Hektaren geeigneten Bodens vorhanden sind, namentlich den Bau der Sisal-Agave, einer Hanfart, die aus Mexiko importiert und in Kikogwe bereits mit gutem Erfolge angebaut wurde.

Alles Gesagte bezieht sich nur auf die vom Verf. besuchte Küstenzone mit Einschlufs des Usambaralandes. Wohltmann's Urteil über den Kulturwert des grofsen Restes der Kolonie geht dahin, dafs das Innere Ostafrikas zweifellos manche für Bodenkultur wertvolle Gebiete enthalte, insbesondere auch wohl Kaffeeland am Kilimandscharo, dafs diese Gebiete aber doch eine ganz verschwindende Ausdehnung haben gegenüber den weiten Busch- und Salzsteppen Ostafrikas. Diese unwirtlichen öden Steppen und Wüsten nehmen $^2/_3$ des ganzen Landes ein und schliefsen nahezu jede Kultur aus. Auch für die viel empfohlene Besiedelung höher gelegener Distrikte durch deutsche Bauern kann Wohltmann sich nicht begeistern; abgesehen von den noch ganz mangelhaften Verkehrs- und Absatzverhältnissen, mache schon das unsichere Klima, selbst in Höhenlagen van 1200—2000 m, es dem deutschen Landmann unmöglich, im Schweifse seines Angesichts seine Scholle erfolgreich zu bestellen. Nur dort, wo in derartigen Höhenlagen günstige Verkehrs- und Absatzverhältnisse vorhanden sind und es sich um solche Kolonisten handelt, die mit Hilfe schwarzer Arbeiter Ackerbau und Viehzucht treiben wollen, könne ein Versuch mit ihrer Ansiedlung in den günstigsten Thälern gemacht werden. Im übrigen aber warnt Wohltmann eindringlich vor einer Massenauswanderung deutscher Bauern nach Ostafrika und legt für die Gestaltung der Zukunft das Hauptgewicht auf den intensiven Kleinbetrieb der schwarzen Bevölkerung, m. a. W. auf die Nutzung des Landes durch die von uns zu hebenden Eingeborenen selbst, die auf ärmlichem, klimatisch nusicherem Boden sehr wohl zu existieren vermögen und aus solchem Boden immer noch so viel herauswirtschaften können, dafs sie genügende Kaufkraft für unsere Waren und Fabrikate besitzen, ähnlich wie unsere heimischen Bauern in unseren öden Moor- und Haidegegenden. Gerade in der Kultivierung der Eingeborenen liege eine unserer wichtigsten und gewinnbringendsten Aufgaben, die mit allen Mitteln so bald als möglich bewerk-

stelligt werden müsse; namentlich werde hierbei die hilfreiche Hand der Missionen von grofsem Nutzen sein.

Dieses Zukunftsbild ist freilich ein anderes, als es unsere kolonialen Kreise bisher von Ostafrika sich ausgemalt haben. Nicht zur Ackerbaukolonisation durch deutsche Bauern, nicht sonderlich zur Pflanzungskolonisation ist Deutsch-Ostafrika geeignet, wohl aber kann es durch unsere Arbeit zu einer vortrefflichen Handelskolonie sich entwickeln: so möchte ich den Eindruck zusammenfassen, den Wohltmann's Ausführungen auf mich gemacht haben.

Ich weifs nicht, ob dieses Urteil in der That den Verhältnissen entspricht. Vor allem dürfen wir nicht vergessen, dafs Wohltmann doch nur einen sehr kleinen Teil des Schutzgebietes selbst besucht hat. Auch haben andere Sachkenner sich in viel optimistischerer Weise geäufsert; ingleichen hinterlassen die amtlichen, dem Reichstage vorgelegten Denkschriften über die Entwickelung unserer Schutzgebiete einen hoffnungsvolleren Eindruck, und, was mir nicht unwichtig erscheint, der letzte amtliche Jahresbericht spricht ausdrücklich davon, dafs die Landwirtschaft im Schutzgebiete während des Jahres 1897/98 schwer zu leiden hatte unter einer ganz abnormen Trockenheit, nachdem im vorausgegangenen Jahre ebenso ungewöhnliche Nässe geherrscht hatte; aufserdem traten im Dezember 1897 die Heuschrecken wieder auf. Infolge dieser Ereignisse konnte die Kolonie den Augen Wohltmann's, der Mitte Januar 1898 dort eintraf, nicht in ihrem normalen Zustande sich präsentieren. Es tritt hinzu, dafs Wohltmann, der bei seinen Reisen in anderen tropischen Gegenden und auch in Kamerun erheblich günstigere Tropengebiete kennen lernte, vielleicht einen zu hohen Vergleichsmafsstab an die ostafrikanischen Verhältnisse legte. So erscheint mir die Frage nach dem Kulturwert der Kolonie noch nicht als definitiv beantwortet. Jedenfalls wollen wir hoffen, dafs die grofse Trockenheit des Jahres 1897/98 in der That eine abnorme gewesen ist und mit der Rückkehr normaler Witterungsverhältnisse eine erfreuliche Entwickelung auch der Plantagenbetriebe nicht ausbleiben wird.

G. K. Anton.

Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1898. Hrsg. von der kgl. Kommission für das Veterinärwesen zu Dresden. Jahrg. XLIII. Dresden, G. Schönfelds Verlag, 1899. gr. 8. IV—207 SS. M. 3,50.

Beukemann, W., Ueber Veränderungen in dem Ertrage der Landwirtschaft und ihren Konkurrenzverhältnissen. Schöneberg-Berlin, F. Telge, 1899. kl. 8. 62 SS. M. 1,50.

Lang, O., Kalisalzlager. Berlin, F. Dümmler, 1899. gr. 8. 48 SS. mit 4 Abbildgn. M. 1.—.

Rinderracen, die österreichischen. Hrsg. vom k. k. Ackerbauministerium. Band III Heft 1: Die Rindviehzucht im KReich Böhmen. Bearbeitet von einem Sonderkomitee des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen. Redig. von F. Lassmann (Tierzuchtinspektor). Wien, Frick, 1899. Lex.-8. V—260 SS. mit 3 Karten. M. 8.—.

Zycha, A. (Prof., Freiburg, Schweiz), Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert. Eine Studie aus der deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Berlin, Fr. Vahlen, 1899. gr. 8. 172 SS. M. 4.—.

Exposition universelle internationale de 1900, à Paris. Concours d'animaux reproducteurs. Espèces bovine, ovine, porcine, et animaux de basse-cour. Paris, impr. nationale, 1899. 8. 53 pag. (Publication du Ministère de l'agriculture.)

Lemée, E., Résumé historique des travaux de la Société d'horticulture de l'Orne (1847—1897). Alençon, impr. Renaut-de-Broise, 1899. 8. 128 pag.

Sandron, E., Les sociétés de crédit agricole. Saint-Dizier, impr. Thévenot, 1899. 8. 218 pag.

Heilprin, A. (Prof. of geology at the Academy of Natural Sciences of Philadelphia), Alaska and the Klondike. A journey to the new Eldorado. London, A. Pierson, 1899, large crown-8. With numerous illustrations and 3 maps, cloth. 7/.6. (Contents: Hints to the traveller and observations on the physical history and geology of the gold regions. — Condition and methods of working the Klondike placers. — Laws governing and regulating mining in the North-West territory of Canada.)

Watson, J., The English lake district fisheries. London, Lawrence & Bullen, 1899. 8. X—271 pp. 5/.—.

Annali di agricoltura 1899. Atti del Consiglio ippico dal 1894 al 1899. Roma, tip. di G. Bertero, 1899. gr. in-8. VIII—219 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Bordiga, Or., Economia rurale, Parte I: (i fattori della produzione agraria.) Milano, ed. Fr. Vallardi, 1898. 12. XVI—251 pp. l. 2,50. (Contiene: Il lavoro nell' agricoltura. — La terra nell' agricoltura. — La proprietà privata in Italia. — I limiti al diritto di proprietà e la sua registrazione. — Del catasto. — Il capitale di esercizio nell' agricoltura. — Dei sistemi di coltura; sistema forestale. — Del sistema forestale, sue forme e sua estensione in Italia. — etc.)

Pecchioni, Eg. (ingegn.), L'industria agraria guidata col sistema Solari: manuale del nuovo agricoltore. Parma, L. Buffetti edit., 1899. 12. 218 pp. l. 2.—. (Contiene: Al nuovo agricoltore. — Climatologia agraria o studio del clima in relazione colla vita delle piante. — Agrologia o studio del terreno agrario.)

Polesso, C., Sunto delle conferenze agrarie tenute in Parma, 1898—99. Parma, A. Bartoli, 1899. 4. 175 pp. c. fig.

5. Gewerbe und Industrie.

Mendelson, Max, Die Stellung des Handwerks in den hauptsächlichsten der ehemals zünftigen Gewerbe. Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgeg. von J. Conrad, Bd. 22. Jena, G. Fischer, 1899. Preis 4,50 M.

Unsere Kenntnis der Lage des Handwerks war vor kurzer Zeit eine geringe, denn die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet hatte lange Zeit ziemlich stillgestanden. Die Schrift Schmoller's: „Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert", Statistische und nationalökonomische Untersuchungen, Halle 1870, war lange Zeit die einzige umfassendere Darstellung des Umbildungsprozesses, der sich infolge der neuen wirtschaftlichen Verhältnisse in fast allen ehemals zünftigen Gewerben vollzieht. Erst Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre wendete sich die Forschung diesem Gebiete wieder zu. Eine vorzügliche Kenntnis der Lage des Handwerks verschafften uns dann die in neuester Zeit vom Verein für Sozialpolitik veranstalteten Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grofsindustrie. Diese Untersuchungen, die in 10 umfangreichen Bänden vorliegen, haben dann wieder mehrfach anregend gewirkt. Die uns hier vorliegende Schrift will nun unter Zugrundelegung der umfassenden Untersuchungen in Verbindung mit der vorher bereits vorhandenen Litteratur die heutige Stellung des Handwerks in einer gröfseren Anzahl von ehemals zünftigen Gewerben zur Darstellung bringen. Das grofse Verdienst des jungen Autors ist, dafs er in sehr geschickter

Weise zum ersten Male die Ergebnisse der neuesten gewerblichen Betriebsstatistik aus dem Jahre 1895 zur Beurteilung der Lage des Handwerks mit heranzieht. Durch diese Heranziehung der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 wird gleichsam die kritische Sonde der Statistik an die bisherigen Resultate der Untersuchung gelegt und so vielfach statistisch die Richtigkeit der dargelegten Erscheinungen nachgewiesen.

Nach einer kurzen Einleitung, welche sich mit der Entwickelung des Handwerks zu seinen modernen Formen im allgemeinen befafst, wird eine kurze Beleuchtung der bisherigen deutschen Gewerbestatistik gegeben und gezeigt, inwiefern die drei deutschen Gewerbezählungen vom 1. Dezember 1875, 5. Juni 1882 und 14. Juni 1895 vergleichbar sind. Im 2. Teil, in welchem der Hauptwert des Buches liegt, werden dann folgende ehemals zünftigen Gewerbe in ihrer augenblicklichen Lage dargestellt. Es werden die Seilerei, die Gerber, Böttcher, Drechsler, Tischler, Klempner, Schmiede und Schlosser, Tapezierer, Sattler, Buchbinder, Schuhmacher, Schneider, Bäcker und Konditoren, Fleischer, Barbiere und Baugewerbe stets unter Heranziehung der Resultate der Statistik eingehend geschildert. Dabei zeigt der Verfasser, dafs er nicht als reiner Theoretiker an die zu behandelnden Fragen herantritt, sondern dafs er sich bemüht hat, durch eigenen Einblick in handwerksmäfsige Betriebe sich ein Urteil zu bilden

In einem Schlufskapitel verbreitet sich dann der Verfasser über die Zukunft des Handwerks, aus welchem hervorgeht, dafs auch er das Handwerk noch auf vielen Produktionsgebieten trotz der Fortschritte der Technik für existenzfähig hält.

Der Verfasser hat mit grofser Umsicht das reiche Material über die Lage des Handwerkes zusammengetragen und bearbeitet, so dafs jedem, der sich über die angeregten Fragen orientieren will, das vorliegende Buch empfohlen werden kann,

Hamburg. Dr. Hampke.

Adrefsbuch der Textilindustrie Rufslands. Unter Benutzung amtlichen Materials hrsg. von der Redaktion der „Textil-Zeitung". Berlin, W. & S. Loewenthal, 1899. gr. 8. III—242 SS. M. 8.—.

Bettgenhaeuser, R. Handelskammer-Assist.), Die Industrien des Herzogtums Braunschweig. I. Teil. Braunschweig, Verlag für kaufmänn. Unterrichtswesen u. Wirtschaftskunde, 1899. gr. 8. X—245 SS. M. 3.—. (A u. d. T.: Veröffentlichungen der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig. I. Band.)

Otto, Berth., Das Recht auf Arbeit und die Arbeiterinteressen. Sozialpolitische Skizzen. Leipzig, Sellmann & Henne, 1899. gr. 8. 63 SS. M. 0,60.

Zipser, J. (Prof.), Die textilen Rohmaterialien und ihre Verarbeitung zu Gespinnsten. I. Teil. Die textilen Rohmaterialien: (die Materiallehre). 2. Aufl. Wien, F. Deuticke, 1899. gr. 8. VIII—96 SS. mit Zeichnungen. M. 1,50.

Zoepfl, G., Der Wettbewerb des russischen und amerikanischen Petroleums. Eine weltwirtschaftliche Studie. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1899. Lex.-8. VIII—178 SS. M. 4.—.

Boissonnade, P. (prof. à la faculté des lettres de Poitiers), L'industrie du papier en Charente et son histoire. Ligugé (Vienne), impr. Bluté, 1899. 8. 20 pag.

Godart, J., L'ouvrier en soie. Monographie du tisseur lyonnais (étude historique,

économique et sociale). Ière partie: la réglementation du travail. Lyon, impr. Nicolas, 1899. 8. III—551 pag. avec gravures.

Payen, F., Une tentative récente d'organisation du travail. Les conseils de l'industrie et du travail en Belgique. Paris, A. Rousseau, 1899. 8. VII—243 pag.

Changes in wages and hours of labour during 1898, with comparative statistics for 1894 to 1898. Report of the Labour Department of the Board of Trade. London 1899. (Parliam. paper.) 1/.10.

Warner, G. Townsend, Landmarks in English industrial history. New York, the Macmillan C⁰, 1899. 8. 374 pp., cloth. $ 1,60.

Verslagen van de inspecteurs van den arbeid in het koninkrijk der Nederlanden, over 1897 en 1898. 's Gravenhage, Gebr. van Cleef, 1899. 4. 16 en 629 blz. fl. 2,50. (Uitgegeven door het Departement van waterstaat, handel en nijverheid.)

6. Handel und Verkehr.

Sympher (Regierungs- und Baurat), Die wirtschaftliche Bedeutung des Rhein-Elbe-Kanals. Ein Hauptband und ein Band Anlagen. Berlin (Siemenroth & Troschel) 1899.

Der Verf., dessen volkswirtschaftlich-statistische Arbeiten schon bei der Begründung der Gesetzentwürfe über den Bau des jetzigen Kaiser-Wilhelm-Kanals und des Kanals Dortmund-Emshäfen haben benutzt werden können, ist inzwischen bei der Ausführung beider Kanäle amtlich beteiligt gewesen und hat dadurch Gelegenheit gefunden, die Grundlagen, auf die er jene Arbeiten aufgebaut hatte und die wesentlich, wenn auch durchaus nicht ausschliefslich, durch Verständnis und Kenntnis des Technischen des Kanalbaues und Schiffahrtsbetriebes im weitesten Sinne gewonnen worden sind, noch zu verbreitern. Seine jetzt vorliegende Arbeit ist mit Genehmigung des preufsischen Ministers der öffentlichen Arbeiten, der durch Anweisung der Eisenbahndirektionen den Ermittelungen des Verf.'s weitgehende Unterstützung gewährt hatte, veröffentlicht und den Mitgliedern des preufsischen Landtages als Privatarbeit des Verf.'s übermittelt worden.

Obgleich das Werk danach nicht eigentlich amtlich ist und namentlich nicht die beteiligten Ministerien auf jede darin niedergelegte Ansicht oder Berechnung verpflichtet, ist es dennoch, zum mindesten in seinen positiven Angaben und den an diese geknüpften Berechnungen, ausnehmend zuverlässig; denn beide sind gegründet auf die sorgfältig gegliederten Auskünfte der Eisenbahndirektionen, kaufmännischer und industrieller Körperschaften, Schiffahrtsgesellschaften und besonders berufener Kenner des Verkehrslebens.

Während das im Augustheft, Jahrgang 1898 dieser Zeitschrift besprochene Wittenberg'sche Buch den „Mittellandkanal", d. h. die Verbindung vom Kanal Dortmund-Emshäfen zur Elbe, im besonderen bespricht und über dessen Wert für das allgemeine Publikum aufklärend zu wirken bestens bemüht gewesen ist, behandelt das Sympher'sche Werk aufser jenem Mittellandkanal und seinen Zweigkanälen (nach Osnabrück, zur Weser bei Minden, nach Linden und nach Hannover, nach Wülfel und und nach Hildesheim, nach Lehrte, Peine, Braunschweig und Magdeburg) die Kanalisierung der Weser von Hameln bis Bremen, die wegen der neuen Verbindung erforderlichen Neubauten am Kanal Dortmund-Emshäfen in dessen Strecke von der Abzweigung des Mittellandkanals bei Bevergern

bis Herne, und den sogen. Dortmund-Rhein-Kanal, der in der obenbezeichneten Strecke 1,7 km östlich von Herne beginnt und unter teilweiser Kanalisierung der Emscher auf deren unterster, 11,5 km langen Strecke zum Rhein bei Laar führt: mit anderen Worten, die ganze, jetzt Rhein-Elbe-Kanal genannte, neue Wasserstrafse. Und er behandelt sie so, dafs der Leser Schritt für Schritt die Herstellung der Wege vor Augen sieht, die zu den einzelnen Ergebnissen führen; dafs er also die in Betracht kommenden Fragen gründlich und im eigensten Sinne des Wortes studieren kann.

Das Buch belehrt in diesem Sinne u. a. über folgendes:

Ladungsraum der Binnenschiffe in den Gebieten der einzelnen Ströme und Kanäle jetzt und in näherer Zukunft, Zugkräfte und -mittel in gröfseren Schiffahrtsbetrieben, Personalbedarf, Zeitbedarf für Laden, Fahrt (auf freier Strecke im Strom zu Berg und zu Thal, im Kanal, durch Schleusen, für ein Schiff oder durch solche für ganze Schleppzüge) und Löschen der Ladung, Versicherung von Schiff und Ladung, die aus den vorbezeichneten Faktoren sich ergebenden Eigenkosten der Schiffahrt während der Ruhe- und während der Reisezeit, all das unter gleichzeitigem Hinblick auf die entsprechenden Kosten auf den Bahnen. Des weiteren wird betrachtet, welche Güter und welche Mengen davon unter den so gegebenen und auf die einzelnen Wege übertragenen Verhältnissen die Wasserstrafsen aufsuchen werden, wenn deren Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten nebst einer nach einigen Jahren eintretenden 3-proz. Verzinsung und $^1/_2$-proz. Amortisierung der Baukosten durch Abgaben aufgebracht werden sollen; auch wird die rationelle Höhe der Abgabensätze auf den einzelnen Strecken (im vorliegenden Falle a) Mittellandkanal nebst Zweigkanälen, b) kanalisierte Weser, c) Strecke Bevergern-Herne des Kanals Dortmund Emshäfen, d) Kanal Dortmund-Rhein) bestimmt.

Es werden ferner die Verkehrsverschiebungen und die Einflüsse betrachtet, welche die aus jenen Eigenkosten für Ruhe und Reise und aus den Abgaben — nach Hinzufügung eines mäfsigen Geschäftsgewinnes — sich ergebenden Frachten vom Westen nach dem Osten Preufsens und umgekehrt auf die Eisenbahneinnahmen und damit auf die preufsischen Staatsfinanzen, ferner auf Land- und Forstwirtschaft, Braunkohlen-, Steinkohlen- und Eisenindustrie der einzelnen Landesteile in Ost und West haben werden.

Alles das sind Untersuchungen, die — wie im preufsischen Abgeordnetenhause mehrfach anerkannt — gleich sorgfältig wohl nie für eine Bauvorlage angestellt sind und die, weil sie ihren Wert nahezu ganz behalten, gleichgiltig, ob der Rhein-Elbe-Kanal gebaut wird oder nicht, beim Studium ähnlicher verkehrspolitischer Fragen gar nicht übergangen werden dürfen.

Daneben giebt das Werk, seinem besonderen Zwecke entsprechend, ein sehr reiches Plan- und Zahlenmaterial über den durch die erwähnten Ermittelungen als höchst „bauwürdig“ und als „wirtschaftlich notwendig“ gekennzeichneten Kanal selbst und über seine Einrichtungen und Kosten.

Victor Kurs.

Der Elbe-Moldau-Donau-Kanal als Transitstrafse des west-östlichen Handels mit besonderer Rücksicht auf die Interessen des reichsdeutschen Elbegebietes und der Handel der Elbseehäfen Hamburg und Lübeck. Im Auftrage des deutsch-österreichisch-ungarischen Verbandes für Binnenschiffahrt verfafst von Dr. Franz Siewert, Sekretär der Handelskammer zu Lübeck. Berlin (Siemenroth & Troschel) 1899.

Auch dieses Buch ist sehr inhaltreich und kann für das Studium bestens empfohlen werden. Es bespricht nämlich, um den Einflufs des Elbe-Moldau-Donau-Kanals darzulegen, die Handelsbeziehungen Oesterreich-Ungarns und der Donauländer zum Deutschen Reiche, zum skandinavischen Norden, zu Grofsbritannien, Holland, Belgien und den überseeischen Staaten, wie sie jetzt bestehen und wie sie sich nach Bau eines Donau-Moldau-Elbe-Kanals (von Korneuburg an der Donau nach Budweis an der, gleich der Elbe von Aufsig aufwärts bis Melnik, von Melnik aufwärts bis Budweis zu kanalisierenden Moldau) entwickeln würden. Besonders wird dabei auf die der Elbe jetzt und später zufallende Vermittlerrolle und auf die Stellung des ersten Elbhafens, Hamburg, und des zweiten (nach Vollendung des Elbe-Trave-Kanals entstehenden) Elbhafens, Lübeck, hingewiesen.

Bei der Erörterung des Themas werden dessen — so gezogene — engere Grenzen aber weit überschritten und zwar zu Gunsten der Klarstellung der in Betracht kommenden Gesamtverhältnisse.

So werden Seehandel-, Bahn- und Wasserstrafsenverkehre, Produktion und Konsum Rumäniens, Bulgariens und Serbiens an Hand eines reichen Zahlenmaterials besprochen und in dem Hauptabschnitt die durch die Eisenbahnen, durch den jetzigen und durch den neuen Wasserweg vermittelte Ausfuhr dieser Staaten uud Oesterreich-Ungarns (in Weichhölzern, Harthölzern, Gerbstoffen, Getreide, Mühlenfabrikaten und Kleie, Bohnen und Hülsenfrüchten, Kleesaat und anderen Sämereien, getrocknetem und frischem Obst, Eiern, Wein, russischem und rumänischem Petroleum) und die Einfuhr dorthin (in Werksteinen, Baumwolle, Reis und Reismehl, Oelen, Fetten, Thran, Gespinnststoffen, Chilisalpeter, Erzen, Metallen und Metallwaren, Wein und Spirituosen, Fellen, Kali, Zucker) sehr eingehend erörtert.

In der lehrreichen Klarlegung dieser Handelsbeziehungen nach Gegenständen, Mengen und Transportarten ist jetzt, wo die deutschen Handelsverträge bald wieder in den Vordergrund des Interesses treten werden, das Hauptverdienst des Buches zu erblicken. Jene Klarlegung ist sehr geeignet, die produzierenden Kreise des Deutschen Reiches (landwirtschaftliche und industrielle) wachsam zu machen dem gegenüber, was ihnen in vielleicht nicht ferner Zukunft droht. — In dieser Richtung liegt denn auch das Interesse der Regierungs- und der Handelskreise an dem Buche. Victor Kurs.

Belart, H., Der Schutzgenosse in der Levante. Mit besonderer Berücksichtigung der Stellung der Schweizerbürger als Schutzgenossen befreundeter Staaten in der Levante. Brugg, Buchdruckerei „Effingerhof", 1898. gr. 8. VIII—296 SS. (Die Kapitel 2 u. 3, S. 178—296, handeln von den schweizerischen Handelsinteressen in der Levante.) [Berner jurist. Doktordissertation.]

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der kgl. bayerischen Staatseisenbahnen, der Bodensee-Dampfschiffahrt, des Ludwig-Donau-Mainkanals und der Kettenschleppschiffahrt auf dem Main im Betriebsjahre 1898. München, E. Mühlthalers Hofbuchdruckerei, 1899. Folio. IV—73 SS. mit 49 Beilagen.

Borgius, W., Deutschland und die Vereinigten Staaten. Ein handelspolitischer Rückblick bei Eröffnung des internationalen Handelskongresses zu Philadelphia. Berlin, Guttentag, 1899. gr. 8. VIII—124 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen, Heft 8.)

Eisenbahnverhältnisse, die, im Herzogtum Braunschweig. Denkschrift, dem kgl. preufsischen Ministerium der öffentl. Arbeiten eingereicht von der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig. Braunschweig, Verlag für kaufmänn. Unterrichtswesen u. Wirtschaftskde., 1899. gr. 8. 45 SS. mit 1 Tafel. M. 1,20.

v. Gonda, Béla (SektionsR. im k. ungar. Handelsministerium), Die ungarische Schiffahrt. Budapest, Grill, 1899. gr. 8. 281 SS. mit 73 Abbildgn. M. 5. (Inhalt: Die historische Entwickelung der ungarischen Schiffahrt. — Die Wasserstrafsen Ungarns. — Quais, Häfen und Winterhäfen. — Der gegenwärtige Stand der Schiffahrt. — Der Schiffahrtsverkehr. — Schiffahrtsgesetze und Reglements. — Die Schiffswerften. — etc.)

Huber, F. C. (Prof.), Warenhaus und Kleinhandel. Berlin, Guttentag, 1899. gr. 8. 90 SS. M. 1,50.

Jahresbericht 1898 der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing. Elbing, Wernichs Buchdruckerei, 1899. 8. 44 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Eupen für 1898. Eupen, Druck von K. Braselmann, 1899. gr. Folio. 53 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Konstanz für das Jahr 1898. Konstanz, Verlag der Kammer, 1899. 8. 105; 73 u. 11 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Neufs für das Jahr 1898. Neufs, Druck von L. Schwann, 1899. 8. 55 SS.

Volkmann (Reg.- u. BauR.) und (Wasserbauinsp.) Twiehaus, Die Kanalisierung der Fulda von Kassel bis Münden. Berlin, W. Ernst & Sohn, 1899. Imp.-4 mit 5 Taf. M. 5.—. (Sonderabdruck aus der „Zeitschr. f. Bauwesen".)

Compte rendu annuel de l'Union fraternelle des employés de commerce de la ville de Lyon, exercice 1898. Lyon, impr. nouvelle lyonnaise, 1899. 8. 38 pag.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Rouen pendant l'année 1898. Rouen, impr. du „Nouvelliste" 1899. in-4. 556 pag. et carte.

Monographies industrielles et commerciales de l'Office national du commerce extérieur. Nos 1 et 2. Paris, l'Office national, 1899. 8. (Les monographies ont pour titre N° 1: Le commerce des huiles d'olive. fr. 2.—. N° 2: Commerce d'importation et d'exportation du Sénégal. fr. 0,75.)

Office du travail. Les associations professionnelles ouvrières. Tome Ier: Agriculture; Mines; Alimentation; Produits chimiques. Industries polygraphiques. Paris, impr. nationale, 1899. gr. in-8. IV—909 pag. (Publication du Ministère du commerce, etc.)

Fahie, J. J. (member of the Institution of Electrical Engineers, London), A history of wireless telegraphy, 1838—1899. With illustrations. London, W. Blackwood & Sons, 1899. crown-8.

Report on the trade and agriculture of the consular district of St. Petersburg, for 1898. London, 1899. (Parliam. paper.) [Contents: Foreign European trade of Russia. — Trade with Great Britain and Germany. — Exports and imports. — Shipping. — Railways. — Agriculture and manufacturing industries.]

Goretti, L., L'Italia ed il commercio d'esportazione in Levante. Torino, tip. Roux, Frassati & C., 1899. 12. 89 pp.

Lavelli de Capitani, G., Delegazioni commerciali: progetto e schema di statuto e regolamento; moduli; dati statistici. Milano, tip. di G. Pizzi, 1899. 8. 79 pp.

Vereeniging voor de staathuishoudkunde en de statistiek. Prae-adviezen over de vraag: Is het wenschelijk dat de bestaande toestand ten aanzien van de exploitatie van onze spoorwegen vergangen worde, hetzij door staatsexploitatie, hetzij door exploitatie door eene maatschappij? Amsterdam, Joh. Müller, 1899. 8. 120 blz.

Verzameling van wetten, besluiten enz. betreffende de spoorwegen in Nederland, bewerkt door E. van Citters en J. C. A. van Roosendaal, 1898. 's-Gravenhage, Gebr. van Cleef, 1899. gr. 8. 21 en 491 blz., geb. fl. 6,25.

del Busto, Fr. Rodrig, El protecciomismo en la Républica argentina. Buenos Aires 1899. 8. 240 pp.

7. Finanzwesen.

Sieveking, H. (PrivDoz.), Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casi di S. Giorgio. II. Di Casa di S. Giorgio. Freiburg i. B., Mohr, 1899. gr. 8. XV—259 SS. M. 7.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. von C. J. Fuchs, G. v. Schulze-Gävernitz, Max Weber. Bd. III, Heft 3.)

Borel, A., Le conflit entre les Neuchatelois et Frédéric-le-Grand sur la question de la ferme des impôts du pays de Neuchatel (1766—1768). Neuchatel, impr. P. Attinger, 1898. gr. in-8. VIII—159 pag. (Berner philos. Dissertation.)

Murat, A., Le contrôle international sur les finances de l'Egypte, de la Grèce et de la Turquie. Saint-Dizier, impr. Thévenot, 1899. 8. VIII—146 pag.

Rapport et procès-verbal de la Commission de vérification des comptes des ministres pour l'exercice 1895 et l'année 1896. Paris, impr. nationale, 1899. in-4. XLVII—50 pag.

Velten, E., L'impôt sur le revenu, rapport présenté au nom de la commission d'initiative de la Société pour la défense du commerce de Marseille, à la séance de la chambre syndicale du 2 juin 1899. Marseille, impr. Barlatier, 1899. 8. 74 pag.

Daniels, Winthrop More (Prof. of political economy in Princeton University), The elements of public finance; incl. the monetary system of the United States. New York, Holt & C°, 1899. 8. 388 pp., cloth. $ 1,50.

Inland revenue. Report of Commissioners for 1898—99. (42nd annual.) London 1899. Folio. 1/.10. (Parliam. paper.)

Tangorra, V., Il controllo fiscale dell' amministrazione finanziaria: ricerche intorno a taluni lineamenti formali dalla finanza. Torino, fratelli Bocca edit., 1899. 8. 143 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Fuchs, G. F., Sparkassen und genossenschaftliche Spar- und Darlehenskassen in ihrem Verhältnisse zu einander und zum Volkswohl. Eine Studie. Stuttgart, Belser, 1899. gr. 8. 46 SS. M. 0,80. (A. u. d. T.: Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Hrsg. von E. Frh. von Ungern-Sternberg und (Pfarrer) Th. Wahl, Heft 181.)

Korthaus, C. J., Die Rohstoff- und Werkgenossenschaft der Tischler zu Osnabrück. Köln, J. P. Bachem, 1899. gr. 8. 16 SS. M. 0,25. (Sonderabdruck aus „Arbeiterwohl".)

Manes, A. (Refer. u. staatlich geprüfter Versicherungsverständiger), Die Diebstahlversicherung. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1899. gr. 8. 46 SS. M. 1,20.

Staub, H. (JustizR., Rechtsanwalt), Der Begriff der Börsentermingeschäfte im § 66 des Börsengesetzes. Ein Rechtsgutachten. Berlin, O. Liebmann, 1899. gr. 8. 78 SS. M. 1.—.

Del Mar, A. (ex-chef du bureau de statistique des Etats-Unis), Les systèmes monétaires. Histoire monétaire des principaux Etats du monde anciens et modernes. Traduit par A. Chabry (secrétaire à la Ligue bimétallique française) et par C. Bessonnet-Favre (publiciste). Paris, Ligue nationale bimétallique, impr. Simart, 1899. in-4. à 2 col. II—176 pag. fr. 5.—.

Desloges, H. (prof. d'histoire de l'Université), Epargne et crédit populaires à l'étranger et en France. Paris, A. Rousseau, 1899. 8. 358 pag. fr. 7,50.

Floucaud-Pénardille, E., Les sociétés par actions. Traité pratique. Tome Ier. Limoges, impr. Perrette, 1899. 8. 388 pag. fr. 9.—.

Guillemaut, P., La mutualité en France au XIXe siècle. Histoire et législation des sociétés de secours mutuels; la loi du 1er avril 1898. Paris, A. Rousseau, 1899. 8. 196 pag.

Rapport et comptes rendus des opérations de la caisse d'épargne et de prévoyance des Bouches-du-Rhone pendant l'année 1898, par E. Rostand (président). Marseille, impr. Barlatier, 1899. in-4. 218 pag. et tableaux.

9. Soziale Frage.

Cahn, Ernst, Das Schlafstellenwesen in den deutschen Grofsstädten und seine Reform mit besonderer Berücksichtigung der Stadt München. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Brentano und Lotz. 28. Stück.) Stuttgart (Cotta) 1898. 122 SS.

Verf. stellt sich die Aufgabe, das Schlafstellenwesen in seiner wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung zu untersuchen. Er scheidet dabei diejenigen Schlafstellen, welche gegen Entgelt zu dem Zweck gemietet werden, um für die Nachtzeit eine Unterkunft zu finden, und diejenigen, welche vom Arbeitgeber als Teil des Entgeltes für die geleistete Arbeit angewiesen werden. Bei beiden Arten finden sich zur Zeit mehr Schatten- als Lichtseiten. Der Verf. trägt zunächst das spärliche statistische Material zusammen und ergänzt es für München durch selbstbeschaffte oder ihm zur Verfügung gestellte, seiner Ansicht nach typische Beispiele. In einem zweiten Teil giebt er die gesetzgeberischen Mafsnahmen in England, Frankreich, Basel-Stadt und Deutschland wieder; S. 76 sagt er dabei: Die hier nicht berücksichtigten Gesetze und Verordnungen dürften indes nicht von prinzipieller Bedeutung sein, da sie in der Fachlitteratur und den Fachzeitschriften nicht berücksichtigt worden sind." Das scheint mir doch ein recht bedenklicher, wissenschaftlicher Grundsatz zu sein, um so mehr als solche Arbeiten, wie die des Verf., doch nur dann Wert haben, wenn sie nach Vollständigkeit des Materials streben. So scheint mir z. B. die kgl. sächs. Verordnung vom 30. Sept. 1896 zu den wichtigeren zu gehören, auch wenn sie in den vom Verf. benutzten Hilfsmitteln scheinbar nicht erwähnt ist. — Daran fügt der Verf. die Schilderungen der von Arbeitgebern, Staat und freien Organisationen getroffenen Fürsorgemafsnahmen an. Besondere Aufmerksamkeit wendet er dabei den englischen Einrichtungen zu und glaubt in der Richtung, in welcher diese sich bewegen, auch den Weg für eine Reform der deutschen Zustände zu finden.

Besonders hervorzuheben ist der Hinweis darauf, dafs das Schlafstellenwesen von der gesamten Wohnungsfrage nicht zu trennen ist und deshalb bei den Bestrebungen zu seiner Reform stets die notwendige Beziehung auf diese gewahrt bleiben mufs. Aber wie diese selbst nie mit einem Mittel allein gelöst werden kann, sondern stets eine sich ergänzende und fördernde Mehrzahl von Abänderungsversuchen notwendig machen wird, so wird man auch auf einem Wege allein die schlimmen Seiten des Schlafstellenwesens nicht beseitigen können. Vielmehr wird hier sowohl dem Staat, als auch den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern und von sozialer Sympathie erfüllten Menschenfreunden eine verschiedene Aufgabe zufallen; allerdings scheint mir dabei nur die Anknüpfung an das bisher Geleistete, so wenig es sein mag, den meisten Erfolg zu versprechen.

Halle a. S. W. Kähler.

v. Bodelschwingh (Pastor), Ein Rundgang durch Bethel, Sarepta, Nazareth, Wilhelmsdorf. 3. Aufl. Bethel, Buchhdl. der Anstalt Bethel, 1899. 8. 80 SS. M. 0,40.

Grünberg, P. (Pfarrer), Handbuch für die innere Mission in Elsafs-Lothringen. Strafsburg, Buchhandl. der evang. Gesellschaft, 1899. 8. VII—278 SS., illustr., geb. M. 1,80.

Kolde, Th. (Prof. d. Kirchengeschichte), Die Heilsarmee (the Salvation Army)

ihre Geschichte und ihr Wesen. 2. sehr verm. Aufl. Erlangen, A. Deichert, 1899. gr. 8. IV—204 SS. M. 3,25.

Scheffen, W. (Pastor u. Vereinsgeistlicher), Handbuch der inneren Mission und verwandter Bestrebungen in der Provinz Westpreufsen. Dessau, Evang. Vereinsbhdl., 1899. gr. 8. XII—215 SS., geb. M. 2.—.

Stoecker (Hofprediger a. D.), Zur Gemeinschaftspflege und kirchlich-sozialen Arbeit. Berlin, Buchhdl. der Berliner Stadtmission, 1899. gr. 8. 36 SS. M. 0,40.

Baret, A. (avocat au barreau de Marseille), De l'amélioration de l'habitation à bon marché. Marseille, impr. Barlatier, 1899. 8. XIV—303 pag.

Larrivé, L., L'assistance publique en France. Paris, F. Alcan, 1899. 16. 192 pag. (Bibliothèque utile, n⁰ 121.)

Burdett, H., Hospitals and charities 1899, being the yearbook of philanthropy and the hospital annual. London, the Scientific Press, 1899. 8. 951 pp., cloth. 5/.—. (Contents: A review of the position and requirements, and chapters of the management, revenue and cost of the charities. — A record of hospital work for the year. — Colonial hospitals and asylums. — Religious and benevolent institutions. — etc.)

Manson House Council, the, on the dwellings of the poor. Report for the year ending December 31st, 1898. London, Cassell, 1899. 8. 1/.—.

Report of the Asylums Committee (London) for the year ended 31st March 1899 (Xth annual). London 1899. Folio. With diagrams. 2/.6. (Publication of the London County Council.)

Sayous, A. E., L'assistenza pubblica in Inghilterra durante gli ultimi venticinque anni. Torino, Roux, Frassati & C⁰, 1899. 8.

10. Gesetzgebung.

Arnold, K. F. (OLandesgerR.), Die Wohnungsmiete nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche mit besonderer Rücksicht auf die bisherigen Zustände in München. München, Rieger, 1899. 8. VIII—160 SS., geb. M. 2,20.

Beier, Ad. (KanzleiR. im Minister. der geistl.-, Unterrichts- etc. Angelegenheiten), Die höheren Schulen in Preufsen und ihre Lehrer. Sammlung der wichtigsten hierauf bezügl. Gesetze, etc. Halle a. S., Verlag des Waisenhauses, 1899. 8. X—204 SS., geb. M. 2,40.

Blattner, E., Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder in der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nach schweizerischem Obligationenrecht und ausländischen Gesetzgebungen. Aarau, Sauerländer & C⁰, 1899. gr. 8. VIII—187 SS. M. 3.—.

v. Dultzig, E. (GerAss.), Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Breslau, M. & H. Marcus, 1899. gr. 8. IX—372 SS. M. 10.—. (A. u. d. T.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von (Prof.) O. Gierke, Heft 58.)

Entscheidungen des Oberseeamtes und der Seeämter des Deutschen Reichs. Hrsg. im Reichsamt des Innern. Band XIII, Heft 1. Hamburg, Friederichsen & C⁰, 1899. gr. 8. 156 SS. M. 3.—.

Entwurf eines Wassergesetzes für das Königreich Sachsen nebst Begründung. Leipzig, Rofsberg, 1899. gr. 8. 139 SS. M. 3.—.

Handelsgesetzbuch, japanisches, nebst Einführungsgesetz. Uebers. von (Prof.) L. Lönholm. Tokyo (auch Bremen, Nössler) 1899. gr. 8. IX—233 SS. mit 1 Schrifttafel, geb. M. 9.—.

Heimberger, J. (ao. Prof. Strafsburg), Strafrecht und Medizin. München, C. H. Beck, 1899. gr. 8. 65 SS. M. 1,50.

Kretzschmar, Fr., Handbuch des preufsischen Schulrechts. Leipzig, C. E. W. Pfeffer, 1899. gr. 8. XX—336 SS.

Kurtz, C., Das deutsche Vormundschaftsrecht und sein Verfahren. Textausgabe mit Anmerkungen. Leipzig, Rossberg, 1899. 8. XVI—108 SS., geb. M. 1,40.

Leist, E., Der Wechselprotest und seine Reform. Ein Beitrag zur Revision des Wechselrechts. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1899. gr. 8. 174 SS. M. 3,50.

Liebetanz, F., Gesetzliche Vorschriften zur Herstellung und Benutzung von Acetylen nebst den Bestimmungen der Feuerversicherungsgesellschaften, Unfallverhütungsvorschriften und Transportbestimmungen für Calciumcarbid und Acetylenapparate. Leipzig, O. Leiner, 1899. gr. 8. VI—84 SS.

Meyer, K. (k. LandgerR., Landshut), Die Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst den zugehörigen Einführungsgesetzen und das Reichsgesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners aufserhalb des Konkursverfahrens in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898. Handausgabe mit Erläuterungen etc. von K. M. München, J. Schweitzer, 1899. 8. VII—459 SS. eleg. geb. M. 6.—.

v. Odkolek, A. (Frh.), Die russischen Gesetze über Erbschaftssteuer, Immobiliarübertragungs- und Kanzleigebühren. Uebersetzt und mit Anmerkk. versehen von Frh. v. O. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1899. gr. 8. VI—72 SS. (bildet den II. Teil des Gebührengesetzes).

Schmid, P. (Rechtsanw., Berlin), Das Warenzeichenrecht nebst einem Ueberblick über die Bestimmungen wider den unlauteren Wettbewerb nach den Gesetzgebungen aller Länder. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1899. gr. 8. VIII—388 SS. M. 8,80.

Springfeld (MedizAss. beim k. Polizeipräsidium zu Berlin), Das Selbstdispensierrecht der Aerzte und Homöopathen. Berlin, Rich. Schoetz, 1899. 8. XIV—175 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Handhabung der Gesundheitsgesetze in Preufsen, Bd. III.)

Trost, G., Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Deutsches Reichsgesetz vom 24. III. 1897, welches mit dem 1. I. 1900 in Kraft tritt, nebst dem Einführungsgesetz. Berlin, Hayn's Erben, 12. 134 SS., kart. M. 1,20.

Wolfram, G. (MagistrR.) und J. B. Prenner (GewerbegerVors.), Gesetze über die direkten Steuern im KReich Bayern vom 9. VI. 1899. Handausg. mit Einleitung, Erläutergn. und Vollzugsvorschriften etc. I. Band: Einkommensteuergesetz und Kapitalrentensteuergesetz. München, J. Lindauer, 1899. 8. IX—266 SS. M. 3.—.

Accidents, les, du travail. Commentaire de la loi du 9 avril 1898 de la loi du 30 juin 1899 sur les accidents du travail agricole, etc. Suivi d'une étude comparative de la législation étrangère par Ed. Serre (conseiller à la Cour de cassation). 2e édition, revue et mise au courant de la législation nouvelle jusqu'au 1er octobre 1899. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1899. 8. 481 pag. fr. 6.—.

Baugey, G., De la condition légale du culte israélite en France et en Algérie. Paris, A. Rousseau, 1899. 8. XXIV—293 pag.

Le Poittevin, G. (juge d'instruction au Tribunal de la Seine), Traité pratique des casiers judiciaires. Commentaire de la loi du 5 août et des instructions de la Chancellerie du 29 juillet 1899. Paris, A. Rousseau, 1899. 8. fr. 4.—.

Panien, O., Théorie générale des conditions impossibles, illicites et immorales dans les libéralités, en droit français. Lille, impr. Morel, 1899. 8. 267 pag.

Sargnon, Mich., Du séquestre dans la pratique judiciaire. Lyon, impr. Waltener & Cie, 1899. 8. 179 pag.

Schmit, H. (chef de bureau au Ministère de l'instruction publique), Les arrêts du Conseil supérieur de l'instruction publique de 1887 à 1899, annotés et précédés de la législation en vigueur. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1899. 8. 404 pag. fr. 6.—.

Verneau, J. (avocat à la Cour d'appel), De la réserve de l'enfant natural. Dijon, Venot, 1899. 8. XXVIII—101 pag.

Solazzi, Siro, La restituzione della dote nel diritto romano. Città di Castello, tip. S. Lapi, 1899. 8. 468 pp. l. 9.—.

Tiepolo, G. D. (avvocato generale erariale), Relazione sulla situazione delle liti e sulle materie giuridiche amministrative trattate dalle dodici avvocature del regno per il periodo 1898—99, con tavole statistiche. Roma, tip. Bertero, 1899. 4. 303 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Düsseldorf. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für den Zeitraum vom 1. IV. 1898 bis 31. III. 1899. Düsseldorf, Druck von L. Vofs & Cie, 1899. 4. 203 SS.

Entwurf eines Wahlgesetzes nach dem Grundsatze der verhältnismäfsigen Vertretung (Proportionalwahl). Von einem Sozialmonarchisten. München, J. Schweitzer Verlag, 1899. gr. 8. 26 SS. M. 0,50.

Kotze, O. (Bürgermstr. a. D.), Taschenbuch für Verwaltungsbeamte der östlichen Provinzen. Glogau, C. Flemming, 1899. 8. VIII—435 SS., geb. M. 4,50.

Magdeburg. Bericht über Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Magdeburg für die Zeit vom 1. IV. 1898 bis 31. III. 1899. 380 SS.

Müller, Leonh., Badische Landtagsgeschichte. I. Teil: Der Anfang des landständischen Lebens im Jahre 1819. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1899. gr. 8. XVI—223 SS. mit 2 Bildnissen. M. 4,50.

Muser, E. (ORechgsR.), Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden. Darlegung und Erläuterung der mafsgebenden Vorschriften. Bonndorf, J. A. Binder's Nachf., 1899. gr. 8. IV—92 SS., geb. M. 2.—.

Pierantoni, A. (Prof. des Völkerrechts, Univ. Rom), Die Fortschritte des Völkerrechts im XIX. Jahrhundert. Uebersetzt von Fr. Scholz. Berlin, Fr. Vahlen, 1899. gr. 8. VI—132 SS. M. 3.—.

Schücking, W., Der Regierungsantritt. Eine rechtsgeschichtliche und staatsrechtliche Untersuchung. I. Buch: Die Urzeit und die Zeit der ost- und westgermanischen Stammesreiche. Leipzig, Veit & C^{0}, 1899. gr. 8. XVI—202 SS. M. 5,60.

Verfassung, die, des Grofsherzogtums Baden. Vom 22. August 1818. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 24. Juli 1888. Leipzig, W. Engelmann, 1898. 8. VI—148 SS. kart. M 2.—. (A. u. d. T.: Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke. Hrsg. von (Prof.) K. Binding. Heft VIII, 1.)

Guynot Boissière, E. (docteur en droit), Du blocus maritime. Rennes, imprim. Simon, 1899. 8. 231 pag.

Hauriou, M. (prof. à la faculté de droit de l'Université de Toulouse), La gestion administrative (étude théorique de droit administratif). Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1899. 8. IV—96 pag. fr. 3.—.

Leclère, A. (résident de France au Cambodge), Recherches sur les origines brahmaniques des lois cambodgiennes. Paris, Larose, 1899. 8. 72 pag. (Extrait de la „Nouvelle Revue historique de droit français et étranger".)

Merveilleux-Duvigneaux, H., Droits et devoirs de l'Etat sur la mer territoriale en temps de paix et en temps de guerre. Marseille, impr. Marseillaise, 1899. 8. 180 pag.

Pelatant, L., De l'organisation de la police. Etude historique, théorique et pratique. Dijon, impr. Berthoud, 1899. 8. 307 pag.

Eaton, Dorman B., The Government of Municipalities. London, Macmillan, 1899. 8. 17/.—. (Contents: The nature of the evils. — Relation of political parties to home rule. — Municipal government by party. — Several vicious conditions and practices. — Free nominations and free voting. — Methods and results in Great Britain and continental Europe. — Police and judicial administration. — The Charter of the Greater New York.)

Seager, J. Renwick, The government of London under the London Government Act, 1899. London, P. S. King & Son, 1899. 8. XX—102 pp. 2/.—.

Ferracciu, A., L'inchieste parlamentari nel diritto pubblico moderno. Torino, E. Loescher edit., 1899. 8. 217 pp. l. 4.—. (Contiene: I. Le inchieste parlamentari nella dottrina: Le inchieste parlamentari nei rapporti con le Camere. — Dei poteri delle commissioni d'inchiesta e dei loro limiti. — L'esercizio del diritto d'inchiesta e la legge. — L'esercizio del diritto d'inchiesta e la pubblica opinione. — II. Le inchieste parlamentari nella pratica: Il diritto d'inchiesta in Inghilterra, nel Belgio e in Olanda. — Le inchieste parlamentari in Francia. — Il diritto d'inchiesta negli altri Stati esteri. — Le inchieste parlamentari in Italia.)

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Auszug, statistischer, und verschiedene Nachweise in Bezug auf Hamburgs Handelszustände im Jahre 1898. Hamburg, Druck von Ackermann & Wulff Nachf., 1899. kl. 4. 65 SS. (Herausgeg. von der Handelskammer in Hamburg.)

Bericht, statistischer, über den Betrieb der unter kgl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahnneubau im Jahre 1898. Dresden, Burdach, 1899. gr. 4. VIII—325 SS. mit 3 Karten.

Pieper, P. (emer. evang. Pfarrer, Gerresheim, Rheinland), Kirchliche Statistik Deutschlands. Freiburg i/B., Mohr, 1899. Lex.-8. VI—295 SS. M. 9.—. (A. u. d. T.: Grundrifs der theologischen Wissenschaften. XIII. Abteilung.)

Statistik über die Dauer der Schienen, Erhebungsjahre 1879/96. Wiesbaden, C. W. Kreidel, 1899. Fol. X—185 SS. mit 21 Blatt Zeichnungen. M. 15.—. (Herausgeg. von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen.)

Frankreich.

Office du travail. Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1898. Paris, imprim. nationale, 1899. 8. XVIII—334 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Statistique sanitaire des villes de France et d'Algérie pendant l'année 1897, et tableaux récapitulatifs des années 1886 à 1897 (12e année), d'après les bulletins mensuels fournis par les municipalités, etc. Melun, impr. administrative, 1899. in-4. XII—332 pag. Publication du Ministère de l'intérieur.)

Oesterreich.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums für das Jahr 1898. I. Heft. Statistik der Ernte des Jahres 1898. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1899. gr. 8. IV—287 SS. mit 5 Diagrammen, 2 Tafeln und 8 Karten.

Italien.

Notizie complementari alle statistiche giudiziarie penali degli anni 1890—95. Roma, tip. di G. Bertero, 1899. Lex. in-8. CXIII—381 pp. l. 4.—. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1897. Roma, tip. di G. Bertero, 1899. Lex. in-8. CXLVII—114 pp. l. 3.—. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Serbien.

Статистика краљевине Србије. XIII. Београд (Belgrad), imprim. de l'Etat, 1899. gr. in-4. CXXX—495 pag. avec 20 carto- et 18 diagrammes. (Sommaire: Dénombrement de la population dans le Royaume de Serbie, le 31 XII 1895. II partie.)

Amerika (Mexico).

Estadistica fiscal. Amonedación é introducción de metales préciosos e las casas de moneda y oficinas federales de ensaye; ano fiscal de 1895—96. Mexico 1898. 4. 180 pp.

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series, nos 3 and 4: Returns of trade and trade reports for the year 1898. Part II. Reports and statistics for each port (40th issue), with report on foreign trade of China (34th issue), and index to annual trade reports, 1893—97. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1899. 4. XIV—713 pp. with 6 maps and 3 graphics. $ 5.—. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

13. Verschiedenes.

Baschin, O., Bibliotheca geographica. Hrsg. von der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. Band V, Jahrg. 1896. Berlin, W. H. Kühl, 1899. gr. 8. XVIII—450 SS. M. 5.—.

Damm, P. Fr. (RechnR. im preufs. Kultusministerium), Die technischen Hochschulen in Preufsen. Eine Darstellung ihrer Geschichte und Organisation. Nach amtlichen Quellen. Berlin, Mittler & Sohn, 1899. gr. 8. VI—196 SS. M. 3,75.

Entwickelung Münchens, die, unter dem Einflusse der Naturwissenschaften während der letzten Dezennien. Festschrift der 71. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte gewidmet von der Stadt München. München, Druck von E. Mühlthaler, 1899. gr. 4. 203 SS. mit zahlreichen Abbildungen im Text, graphischen etc. Tafeln und 2 Karten in Imp.-folio. (Nicht im Handel.) (Aus dem Inhalt: Assanierung Münchens, von H. Buchner. — Schwemmkanalisation, von (OArzt) Deichstetter. — Quellwasserversorgung, von (OIngen.) Dietrich. — Die Leichenhäuser in den neuen städtischen Friedhöfen Münchens, von (Bauamtmann) Grässel. — Das Müller'sche Volksbad, von (Prof.)

Hocheder. — Die Volksheilstätte Planegg-Kailling und das städtische Sanatorium bei Harlaching, von Ferd. May.

Opitz, H. G., Grundrifs der Seinswissenschaft. I. Band: Erscheinungslehre, 2. Abteilung: Willenslehre. Leipzig, H. Haacke, 1899. gr. 8. XII—299 SS. M. 7.—.

Pache, O., Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens. Teil IV. Wittenberg, Herrosé's Verlag, 1899. gr. 8. VI—233 SS. M. 4.—.

Pieth, Fr., Die Mission Justus von Gruners in der Schweiz 1816—1819. (Nach seinen Berichten im kgl. preufs. Geheimen Staatsarchiv in Berlin.) Chur, Hitz'sche Buchhdl., 1899. gr. 8. III—192 SS. (Berner philos. Doktordissertation.)

Polis, P. (Direktor der meteorol. Zentralstation Aachen), Die Niederschlagsverhältnisse der mittleren Rheinprovinz und der Nachbargebiete. Stuttgart, J. Engelhorn, 1899. gr. 8. 96 SS. mit 10 Tabellen, 9 Karten u. 3 Textillustrationen. M. 12.—. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- u. Volkskunde, hrsg. von (Prof.) A. Kirchhoff. Bd. XII, Heft 1.)

Repertorium der technischen Journallitteratur. Herausgeg. im kais. Patentamt. Jahrgang 1898. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1899. Lex.-8. XLI—1051 SS. M. 24.—.

Tergast (Kreisphysikus, Emden), Ursache und Verhütung des Bleiangriffes durch das Wasser der städtischen Wasserleitung in Emden. Emden, Druck von Th. Hahn Wwe, 1899. gr. 8. 23 SS. (A. u. d. T.: Kleine Schriften der Naturforschenden Gesellschaft in Emden.)

Universitätskalender, deutscher. LVI. Ausgabe: Wintersemester 1899/1900. II. Teil: Die Universitäten im Deutschen Reich, in Oesterreich, in der Schweiz und den russischen Ostseeprovinzen. Berlin, Simion, 1899. 12. 399 SS.

Schlechtendal (Reg.- u. MedizR.), Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regbezirks Aachen für die Jahre 1892, 1893 und 1894. Aachen, Druck von J. Stercken, 1898. gr. 8. 195 SS.

Tiling, Th., Das Verbrechertum vom anthropologischen Standpunkte. Riga, L. Hoerschelmann, 1899. gr. 8. 23 SS. M. 0,50.

Weicker, H. (Görbersdorf, Schles.), Beiträge zur Frage der Volksheilstätten (IV.). Mitteilungen aus Dr. Weicker's „Krankenheim". Breslau, Druck von Grafs, Barth & C^0, 1899. gr. 8. 38 SS. mit graph. Darstellung.

Zieger, Br. (HandelslehranstLehrer), Ein sächsischer Merkantilist über Handelsschulen und handelswissenschaftliche Abteilungen an Universitäten. Leipzig, Verlag der Handelsakademie, 1899. gr. 8. 92 SS. M. 2.—.

Lapeyre, P., Le catholicisme social, le gallicanisme et le tiers-ordre franciscain. Marseille, impr. Marseillaise, 1899. 8. VII—148 pag. (Extrait du XXe siècle.)

Le Grand, L., Les Maisons-Dieu et léproseries du diocèse de Paris au milieu du XIVe siècle, d'après le registre de visites du délégué de l'évêque (1351—1369). Nogent-le Rotrou, impr. Daupelay Gouverneur, 1899. 8. CXXXI—318 pag.

Perrens, F. T., Les libertins en France au XVIIe siècle. Paris, Calmann Lévy, 1899. 8. fr. 3,50.

Hillegas, H. C., Oom Paul's people: a narrative of the British-Boer trubles in South Africa, with a history of the Boers, the country and its institutions. New York, Appleton, 1899. 12. 317 pp., cloth. $ 1,50.

Maddison, Isabel, Handbook of British, Continental and Canadian. Universities with special mention of the courses open to women, compiled for the graduate club of Bryn Mawr College. 2nd edit. New York, the Macmillan C^y, 1899. 8. IV—174 pp., cloth. 3/.—.

Rowntree, Jos. and Arth. Sherwell, The temperance problem and social reform. 5th edition. London, Hodder & Stoughton, 1899. 8. 650 pp. 6/.—. (Contents questions, e. g.: What is the actual condition of this country with regard to intemperance, as compared with past years and with other countries? — How does the consumption of alcohol in this country compare with that of the United States and other English-speaking lands? — What is the effect of climate upon drinking usages? — etc.)

Thompson, H. (Sir), Modern cremation. Cremation: its history and practice to the present date, with information relating to all recently improved arrangements made by the Cremation Society of England. 3rd ed., revised and much enlarged. London, Smith, Elder & C^0, 1899. crown-8. XII—187 pp. 1/.—.

Ramella, A. (avvocato), Giornali e giornalisti. Milano, tip. della soc. edit. Sonzogno, 1898. 12. 361 pp. l. 4.—. (Contiene: Le basi del giornalismo attuale. — La struttura del giorno. — Il giornalismo e l'opinione pubblica. — Il giornalista. — Il proprietario del giornale. — Pubblicazione del giornale. — Commercio del giornale. — Responsabilità derivanti dal giornale. — Regime eccezionale della stampa periodica. — etc.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Institut des Sciences sociales. Année V, 1899, n⁰ 4: Le crédit commercial et la Banque nationale de Belgique, par De Greef. — La monnaye et le compte, par Solvay. — La propriété foncière dans les provinces de Hainaut et de Liége, par Vandervelde.

Annales des Sciences politiques, Julien 1899: Les origines du système administratif français, I, par G. Alix. — Le régime des taxes successorales en Angleterre, par L. d'Anglemont. — Les projects d'union douanière pan-britannique, par E. L. Clerc.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. Année XXVI, 1899, nos VII—X: De l'exécution en France des sentences arbitrales étrangères, par A. Lainé (prof. à la faculté de droit de Paris). — De la loi qui doit régir les obligations contractuelles d'après le droit international privé, par C. A. de Reuterskiöld (prof., Upsala) [fin] — De la reconnaissance et de l'execution des jugements étrangers en Allemagne, par J. Keidel (Bezirksamtsass., Erding). — Du mariage des Roumains à l'étranger et des étrangers en Roumanie, par (président) Busdugan (suite). — De la poursuite pour infraction à un arrêté d'expulsion dirigée contre une personne précédemment acquittée de ce chef, au cours du même séjour en France, par R. Hubert (avocat, Nice). — De la nationalité japonaise d'après la nouvelle loi du 15 mars 1899, par Cahn (conseiller intime de législation à Berlin). — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. LVIIIe année, 1899, Octobre: Les travaux parlementaires de la Chambre des députés (1898—1899), par A. Liesse. — Le monument de Schulze-Delitzsch, par A. Raffalovich. — Le mouvement financier et commercial, par Maur. Zablet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Les impôts en Italie, par P. A. Ghio. — Dissentiments dans le parti socialiste en Allemagne, par A. R. — Le problème des trusts, leurs avantages et leurs abus, par Edw. W. Bemis. — Lettre des Etats-Unis, par G. Nestler Tricoche. — Moralités, par Fréd. Passy. — Bulletin: La famine en Russie. — Société d'économie politique, réunion du 5 octobre 1899: Nécrologie: M. Paul Janet. Communications: La conférence de la paix, à la Haye. La guerre au point de vue économique. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLième année, 1899, n⁰ 10, Octobre: L'enquête de 1898 sur les valeurs comprises dans les donations et les successions, classées par nature de biens, par L. Salefranque (art. 1). — Les assurances sociales en Europe, par G. Hamon (suite 2). — Les fluctuations des prix sur les principaux marchés en Russie en 1898, par A. Raffalovich. Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Réforme sociale. IVe série, nos 84 à 87: 16 Août—1er Octobre 1899: La France est-elle une démocratie? par Louis Etcheverry. — L'Empire français Nord Africain et l'exécution nécessaire du Transsaharien, par Paul Leroy-Beaulieu. — L'Anglomanie et les traditions françaises, par Bodley. — L'expansion coloniale et la réforme sociale, par M. de Sablemont. — M. Léon Say et le programme des grands travaux publics, par G. Michel. — Des préjugés contre la liberté d'association à propos d'un récent congrès, par P. Hubert-Valleroux. — L'assurance contre le chomage, à propos d'ouvrages récents, par Maur. Vanlaer. — La liberté d'enseignement, par P. Lerolle. — Les lois successorales et la population, par Alfr. des Cilleuls. — L'histoire d'une grande ville en France (Lyon), par M. Beaune. — F. Le Play et la tradition aux pays normands, par Dubreuil.

— L'assurance mutuelle cantonale contre la mortalité du bétail et son action sociale, par (le marquis) de Marliave. — L'avenir de la famille française, par (le baron) Jules des Rotours. — Les sociétés vigneronnes de la Touraine, par L. Dubois. — L'enseignement professionnel féminin en Belgique, par (Mademois.) Marie Du Caju. — Questions agraires, d'après de récents ouvrages, par G. Blondel. — Les institutions professionnelles et industrielles, d'après Herbert Spencer, par H. Clément. — Chronique du mouvement social: Allemagne et Autriche, par G. Blondel; France, Suisse et Belgique, par A. Béchaux; Angleterre et Canada, par (le baron) J. Angot des Rotours. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XXIIe année, 1899, Août et Septembre: Des caisses de retraites des employés communaux et départementaux, par Hil. Combarieu (ancien chef de cabinet du préfet de Seine-et-Oise) [I et suite 1]. — De l'unification de la représentation des pauvres et de l'administration des établissements d'assistance, par J. de Tinguy du Pouët (avocat). — Les warrants agricoles, loi du 18 juillet 1898. — Chronique de l'administration. — etc.

Revue d'économie politique. 13e année, 1899, nos 8—9, Août—Septembre: Les finances et les services industriels de la ville de Genève, par A. Achard. — Les réformes démocratiques de l'impôt. Que penser du projet d'impôt dégressif sur le revenu? par P. du Maroussem. — L'Union de crédit de Bruxelles. Un expérience d'un demi-siècle dans la mutualité de crédit, par H. Denis (suite). — Le nouveau régime de la Banque de France. Loi du 17 novembre 1897, par Ch. Brouilhet. — Chronique législative, par E. Villey. — etc.

Revue, politique et parlementaire. VIe année, 1899, nos Avril, Mai, Juin, Juillet, Août, Septembre: La question de Terre-Neuve. — Le mouvement féministe en Allemagne, par (Mme) Lily Braun Gizycki. — La situation financière de l'Epagne, par Gaston Routier. — Notes sur la réforme des conseils de préfecture, par Alex. Bluzet. — Justices de paix réunies et juges de paix délégués, par Corintin-Guyho. — La participation des ouvriers aux bénéfices dans l'industrie, par Roger Merlin. — Le système cellulaire et le traitement des prissoniers politiques, par Chr. Cornélissen. — L'épargne française et la défense des porteurs de valeurs étrangères. — La constitution et la constituante: 2ième lettre à M. Marcel Fournier. — Un siècle de lutte contre le vagabondage, par Louis Rivière. — Le blé, contrebande de guerre, par Raoul Bompard. — Les sociétés sportives et les cercles sans jeu devant le fisc, par Descubes. — La réforme du notariat et l'unification du ressort des notaires, par E. Legrand. — A propos de l'enquête sur l'enseignement secondaire: lettre à M. Marcel Fournier, par H. Le Roux. — Les lois et les règlements d'administration publique, par G. Graux. — Les bases navales en Chine, par A. A. Fauvel. — Le budget anglais dans ses rapports avec le principe de la séparation des pouvoirs, par E. Besson. — La réforme des boissons: la législation fiscale de la bière, par Maur. Vanlaer. — L'aménagement des eaux, par Ch. Renard. — Le VIIe Congrès Internat. contre l'alcoolisme, par Legrain. — Le transport des foules et l'exposition de 1890. — La marche de l'esprit socialiste en France, par A. Richard. — La loi sur les accidents du travail et les difficultés présentes, par Maur. Bellom. — Le futur cable transpacifique, par P. Maistre. — Les indicateurs de travail ou bureaux publics de placements en Allemagne, par H. Hauser. — Les banques allemandes, par André E. Sayous. — De la dissociation et de la concentration des partis politiques, par Raoul de la Grasserie. — Les destinées de la Russie au point de vue nationaliste. — Le cheval de guerre et l'automobilisme, par P. Baubigny. — Le bill d'indemnité, par Ign. Tambaro. — De la création de l'outillage économique aux colonies, par P. Bourdarie. — Le monopole de l'alcool en Russie, par Jacqu. Bertillon. — La politique coloniale de la Révolution française, par A. Girault. — Le transsinien et les chemins de fer chinois, par A. A. Fauvel. — Les bourses du travail, par Fern. Pelloutier. — Le warrantage des produits agricoles, par H. Pascaud. — Les juges suppléants à encourager, par Corintin-Guyho (Conseiller à la Cour de Paris). — Le budget des beaux-arts et la chalcographie du Louvre, par P. Lafond. — Le travail au point de vue scientifique, industriel et social, par V. Saverot. — etc.

Revue internationale de sociologie. VIIe année, nos 8—9, Août-Septembre 1899: Le militarisme de l'avenir, par Franc. Cosentini. — La seléction des éléments dans l'organisme social, par N. Mihaesco. — Bernardin de Saint-Pierre et le féminisme, par Edm. Sambug. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the October 1899: The inevitable in South Africa, by F. E. Garrett. — Militia, volunteers, and regulars. — Zionism, by J. Zangwill. — Practical temperance legislation, by (Lady) H. Somerset. — Among old acquaintances, by Ph. Robinson. — New Zealand, by (Sir) Rob. Stout. — A national church for India, by A. Nundy. — The workhouse from the inside, by Edith M. Shaw. — Obscure causes of crime, by Th. Holmes. — The cross as the final seat of authority, by P. T. Forsyth. — etc.

Economic Journal, the. The Journal of the British Economic Association, edited by F. Y. Edgeworth and H. Higgs. Vol. IX, 1899, September: Consols in a great war, by (Sir) R. Giffen. — The theory of taxation, with reference to nationality, residence and property, by (Prof.) J. West-Lake. — Municipal trading and profits, by R. Donald. — Municipal finance, by F. W. Hirst. — Bank reserves, by G. H. Pownall. — etc.

Edinburgh Review, the. N⁰ 390, October 1899: The Blue and White Niles. — The November meteors. — Old-age reliefs. — Bismarck. — The Inns of Court. — The late Lord Selborne as a Statesman. — Connemara. — Saint Vincent de Paul. — Great Britain and South Africa.

Fortnighly Review, the. October 1899: The problem of the aged poor, by G. Drage. — History in advertisements, by A. Reid. — Augène Piot: a precursor, by (the late) Ch. Yriarte. — Australian federation from the inside, by H. G. Parsons. — Municipal trading, by Walter Bind. — The Paris market-women, by A. D. Vandam. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. XIX. Jahrg., 1899. Nr. 8 u. 9 (August- u. Septemberheft) Nr. 10 (Oktoberheft): Der Sozialismus und die Nationalitätenfrage, von Ch. Schitlowsky (Bern). — Des Pudels Kern, von Max May (Heidelberg). — Die Arbeiterbewegung in Rufsland, von J. Lelin. — Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. — Kautskys Anti-Bernstein, von Fr. Ott. — Ein Nachtrag zur Arbeitslosenversicherung. — etc.

Handelsmuseum, das. Bd. XIV. Wien 1899, Nr. 40—41. 5.—12. Oktober: Der IV. Verbandstag des Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Binnenschiffahrtsverbandes (abgehalten vom 2. bis 6. Sept. zu Budapest), von Alex. v. Matlekovits. — Der gegenwärtige Stand der Wasserrechtsfrage, von Ernst Seidler (Sekret. der Leobener Handelskammer). — Die Industrie in Rumänien. — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. N. Folge, IV. Jahrg., 1899, Nr. 7, 8. u. 9, Juli-, August- u. Septemberheft: Vergleichende Uebersicht der Statistik der Strafzumessung und des Strafvollzuges in Oesterreich, von H. Hoegel. — Statistik des Grundbesitzes von Ober-Oesterreich, von K. Th. v. Inama-Sternegg (II. Artik.). — Die Vermögensgebarung der katholischen und der griechisch-orientalischen Kirche in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern im Jahre 1895, von Ferd. Schmid. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Band VIII, 1899 Heft 5: Der Konflikt zwischen Norwegen und Schweden über die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, von G. Seidler. — Ueber die Theorie der Grenzproduktivität, von G. Montemartini. — Der polnische Nationalökonom Graf Friedrich Skarbek, von St. Grabski. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Ottobre 1899: Utilità limite e costo di riproduzione, per E. Berardi. — Come funziona la corte dei conti italiana, per V. Tangorra. — Di un programma e di un partito liberale in Italia, per E. Giretti. — Ancora in morte del (prof.) Ugo Mazzola, per A. Codacci Pisanelli e R. Benini. — Previdenza: Le casse di risparmio italiane e l'esposizione di Parigi, per C. Bottoni. — Cronaca: La nuova costituzione italiana e l'utilità dei parti estremi, per F. P. — Rassegna delle riviste, per A. F. Labriola. — La situazione del mercato monetario. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XXVII, Settembre 1899, n⁰ 9: Per i fanciulli deficenti, per (avvoc.) R. Laschi. — Cassa centrale di risparmio e pensioni del Belgio, per T. M. — Sulla necessità di ospedali nel paesi i campagna, per Paolo Donati. — Educazione e ricreatorii, per E. Minossi. — Cronaca. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Begründet von Karl v. Vogelsang. Jahrg. IX, Basel 1899, Hefte 9 u. 10: Was ist die gemeinsame Einheit in den Warenwerten? von W. Hohoff (Schlufs). — Kinderarbeit in England, von A. Hornung. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von (Sempronius). — Die strafbaren Handlungen betreffend den Besitz in der österreichischen Strafrechtsreform. — Der grofse Meinungskampf in der deutschen Sozialdemokratie, von M. v. Vogelsang. — Strikebilder, von Ch. Ritter. — Der Kampf der Rübe gegen das Rohr, von S. Brandt. — etc.

M. Amerika.

Journal, the, of Political Economy. (Publication of the University of Chicago. Vol. VII, n⁰ 4, September 1899: The theory of the leisure class, by J. Cummings. — Peoples'-banks in Italy, by G. François. — The transportations of mail, a valuation of data, by G. G. Tunell. — Canadian railways and the bonding question, by Simon J. McLean. — Labor as a measure of exchange value, by W. M. Coleman. — Russian monetary reform, by H. Parker Willis. — The gold standard in India, by J. L. Laughlin. — etc.

Quarterly Journal of Economics, the. Vol. XIII, 1899, N⁰ 4; July: Expansion and protection, by H. H. Powers. — On the value of money, by W. Cunningham. — The sociological frontier of economics, by E. A. Ross. — The preconceptions of economic science, by T. Veblen (II). — The settlements with the pacific railways, by H. R. Meyer. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Bürgerliches Recht. Hrsg. von (Proff.) J. Kohler u. P. Oertmann und (LandgerR.) W. Ring. Band XVII, Heft 1, Oktober 1899: Das Willensmoment beim Besitzerwerbe, von A. Affolter (Solothurn). — Clausula rebus sic stantibus, von O. Fritze (Kiel). — Zur Lehre von der Gefahr beim Kaufe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, von (JustizR.) Martinius (Erfurt). — Wem hat der Mieter im Falle des § 571 des B.G.B. zu kündigen? von (AmtsR.) W. Rönnberg (Lübz.). — Psychiatrische Bemerkungen zum B.G.B., von E. Schultze (Privatdoz., Bonn). — Ueber die Wirkungen der Rechtskraft eines aus einem wucherischen Wechsel erwirkten Versäumnisurteils, von (Rechtsanw.) Leyserson (Berlin). — Zur Rechte des Termingeschäftes, von (Prof.) K. Adler (Czernowitz). — Zwei Streitfragen über die Aufrechnung im Bürgerlichen Gesetzbuche, von (GerAss.) Götte (Nordhausen).

Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. 1899, Heft 5: Der Konflikt Grofsbritanniens und der südafrikanischen Republik, von H. Frobenius (Oberstleutnant a. D.). — Der Wert des Oranjeflusses für Deutsch-Südwestafrika, von (Prof.) Th. Rehbock (Karlsruhe). — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. IV. Jahrg., 1899, Nr. 9, September: Gewerbliche Verwertung und gewerbliche Anwendung. Gewerbsmäfsige und betriebsmäfsige Benutzung, von Schanze. — Das Musterschutzrecht der Vereinigten Staaten, von Max Georgii (Washington). Artik. II: Nützlichkeit.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Hrsg. von G. Schmoller. Jahrg XXIII, 1899. Heft 4: Die englische Handelspolitik des 17. u. 18. Jahrh., von G. Schmoller. — Die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung im Deutschen Reiche nach der Berufszählung vom 14. VI. 1895. v. P. Kollmann (II. Art.). — Neuere Agrarpolitik der Holländer auf Java, von G. K. Anton. — Gesundheitsverhältnisse im Grofs- und Kleinbetrieb, von A. Voigt. — Zur Entlohnung der Frauenarbeit, von J. Silbermann. — Das schweizerische Bauernsekretariat und seine Programmarbeit: Zum landwirtschaftlichen Arbeitermangel in der Schweiz, von H. Schmid. — Ein Gutachten Wilhelm von Humboldts über die Staatsprüfung der höheren Ver-

waltungsbeamten, von W. Dilthey und A. Heubaum. — Einige Bemerkungen über das Bergreal. Zugleich eine Erwiderung auf Herrn Dr. Zycher, Professor etc., von OBergR. Arndt. — Die Agrarfrage und der Sozialismus von M. Sering. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft. XXVIII. Band, 1899. Hefte 3/4 und 5/6: Untersuchungen über den Einfluſs der Verschuldung ländlicher Besitztümer auf deren Bewirtschaftung, von Brase-Linderode. — Bericht über die Untersuchungen zum Zwecke der Prüfung der Grundsteuerbonitierung in den Kreisen Schroda, Gnesen und Witkowo, von Th. Woelfer-Steglitz bei Berlin. — Bäuerliches Erbrecht und Bevölkerungsbewegung, von W. Wygodzinski. — Ueber Konkurrenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes, von K. Klawki. — Beiträge zur rationellen Ernährung der Kühe, von (Prof.) O. Hagemann. — Die Wiesen auf den Moordämmen in der kgl. Oberfösterei Zehdenick, von L. Wittmack (mit 5 Tafeln). — II. u. III. Bericht über die Versuchswirtschaft Lauchstädt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen. Umfassend die Jahre 1897 u. 1898. Unter Mitwirkung von (Prof.) F. Albert, W. Schneidewind und C. Spallek herausgeg. von (Prof.) M. Maercker, Seite 617—1081 mit 1 Tafel. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, etc. N. Folge, Jahrg. XI, 1899, Heft 10: Zur Kritik des Reichsversicherungsgesetzes. — Premier congrès international des médecins des compagnies d'assurances. — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1898. — etc.

Preufsische Jahrbücher. 98. Band, Heft 1, Oktober 1899: Die wissenschaftlichen Aufgaben einer Geschichte der christlichen Religion, von (Prof.) Karl Sell. — Hildesheimer Kunst, von A. Neuberg (Diakonus, Dresden). — Der Massenvertrieb der Volkslitteratur, von Tony Keller (Essen). — Russisch-Polen, von Hans Delbrück. — Die Bagdad-Eisenbahn, von Paul Rohrbach (politische Korrespondenz). — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. VI, 1899. Heft 10, Oktober: Die Stadtbahn in Paris. (Mit 20 Abbildgn.) — Der Spreetunnel zwischen Stralau und Treptow bei Berlin. (Mit 3 Abbildgn,) — Gesetzgebung. — etc.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Hrsg. ven G. Steinhausen. Bd. VII, 1899, Heft 1 u. 2: Jakob Burckhardt als Mensch und Lehrer, von (GehHofR. Prof.) H. Gelzer (Jena). — Die antike Hinrichtung am Pfahl oder Kreuz. Kulturgeschichtliche Studie von Richard (Frh.) v. Mansberg in Dresden. — Die Entwickelung der europäischen Völkergesellschaft und die Entstehung des modernen Nationalismus. Ein sozialgeschichtlicher Versuch, von Kurt Breysig (UnivProf., Berlin) [3. Art.]. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Hrsg. von Julius Wolf. Jahrg. II, 1899, Heft 10: Die neueren Forschungen zur Geschichte der menschlichen Familie, von S. R. Steimetz (I. Artikel). — Die Gestaltung der Sterblichkeit im 19. Jahrh., von Fr. Prinzing (Ulm). — Arbeitsnachweis in früherer Zeit, von (Prof.) G. Adler (Berlin). — Kartellwesen und Exportförderung, von Sigm. Schilder (Wien). — Sozialpolitik. — Miszellen. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.
Die agrarische Entwickelung Englands.

Von

Karl Mamroth.

Einleitung.

1. Die angelsächsische Zeit.

Wie im alten Rom nach der plebejischen Umwälzung die Zweiteilung des Bodens in „ager privatus“ und „ager publicus“ stattfand, so erscheinen auch in England *) seit Anfang des 10. Jahrhunderts die Ausdrücke „Bôcland“ (bôc = Urkunde) und „Folkland“ als erschöpfender Gegensatz. Was im 5. Jahrhundert bei der Occupation des eroberten Landes durch Sachsen, Angeln und Jüten nicht Einzelnen übereignet worden war, das fiel der Verfügung der höchsten Obrigkeit zu, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Landesversammlung ihr Zustimmungsrecht festhielt, wenn „Folkland“ in „Bôcland“ verwandelt, also unwiderruflich aufgegeben werden sollte. Freilich mußten allmählich ansehnliche Teile des Landes den königlichen Beamten in

*) In der folgenden Darstellung ist in der Regel unter England nur das eigentliche England (also mit Ausschlufs von Wales, Schottland und Irland), vorzugsweise das mittlere und das östliche England zu verstehen.

der Weise eines Gehalts überlassen werden; bestimmte Stücke davon bildeten bis zum Schluß der angelsächsischen Zeit die herkömmliche Dotation gewisser Amtsstellen. Massenhaft verloren ging das „Folkland" ferner durch Schenkungen an Kirchen, Klöster und Stiftungen. Die Nutzung des sonst vorhandenen war stark in Anspruch genommen zur Erhaltung des bewaffneten Hofgesindes und der persönlichen Dienstmannen des Königs, zur Belohnung geleisteter Dienste und Gunstbezeugungen. Wenn auch dem Recht nach widerruflich, wurden solche Ueberlassungen meistens dauernd. Im Verlauf der Zeit hat der allgemeine Andrang zum Grunderwerb, die Macht der Großen, der Einfluß der Günstlinge, weiter und weiter zur Allodifizierung geführt[1]).

I. Vom 11. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

2. Die normannische Eroberung.

Nicht der Volksstamm der Normannen, sondern Herzog Wilhelm hatte das Land erworben. Thatsächlich und rechtlich wurde es dadurch möglich, das Land als eine persönliche Erwerbung zu behandeln.

Das angelsächsische Gemeinwesen war unterlegen durch innere Zersplitterung, durch mangelhafte Verfassung des Heerbannes, durch fehlerhafte Verteilung der Heereslast. Um die verlorene Einheit und Kraft wieder zu gewinnen, mußte an Stelle eines zwiespältigen Systems von Volksheer und persönlicher Dienstmannschaft vielmehr das ganze Grundeigentum, soweit es den jetzt erforderlichen Dienst der Schwerbewaffneten zu tragen vermochte, die Gestalt eines stehenden, auf das Landeinkommen basierten Heeres annehmen. Es war dies ein ziemlich gleichmäßiges Bedürfnis aller germanischen auf den Trümmern der alten Welt entstandenen Staaten.

Die Zeit des Lehnwesens beginnt erst, wo im Grundbesitz der Gesichtspunkt der Heereslast überwiegend wird, und die Verleihungen, den Charakter eines Kriegssoldes festhaltend, eine dauernde Abhängigkeit des Kriegsmannes begründen. England ist nun aber der einzige Staat, in welchem durch besondere Fügung der Umstände eine systematische Durchführung möglich wurde.

Entscheidend wurde auch für diese Frage die von Wilhelm angenommene Stellung als legitimer Nachfolger König Edward's. Indem König Harald und die mit ihm kämpfenden und später Widerstand leistenden Sachsen als Rebellen behandelt wurden, fand sich der Rechtsgrund zu den allerumfassendsten Gütereinziehungen. Die Erbschaft Edward's, der Besitz der Familie Harald's, die Reste des alten „Folklands" wurden als königliches Reservat vorweggenommen. In die Besitzungen der rebellischen „Großthane" traten durch Verleihung die Führer des erobernden Heeres, und ebenso wurden die unter

---

1) Gneist, „Englische Verfassungsgeschichte" (Berlin 1882), S. 1 ff. (Er stützt sich auf K. Maurer, Schmid, Kemble und Nasse.)

dem Herzog dienenden Mannschaften mit einzelnen vakant gewordenen Gütern in den verschiedenen Teilen des Reichs beliehen. Die Großlehnsträger konnten die von ihnen zu stellenden Mannschaften entweder unmittelbar ausrüsten oder durch Afterverlehnung gestellen, wobei ein Teil der nicht kompromittierten sächsischen „Thane“ als Untervasallen auf ihrem alten Besitz verbleiben mochte. In ähnlicher Weise wurden die Besitzungen der Kirche und der Klöster erhalten, hier und da sogar erweitert. Das 100 Jahre hindurch verfolgte Ziel der königlichen Verwaltung war nunmehr, der ganzen Masse der alten und neuen Besitzer eine gleichmäßige Lehndienstpflicht aufzuerlegen [2]).

In den Jahren 1083—1086 wurde ein Reichsgrundbuch, das „Domesdaybook“, entworfen. Daselbst sind 34 Grafschaften verzeichnet; nicht verzeichnet sind Northumberland, Cumberland, Westmoreland, Durham, Lancaster, auch fehlen London und einige andere Städte. Aus dem Domesdaybook, das 283 242 Männer und ungefähr 225 000 Hufen konstatiert, ist zu ersehen, daß durchgreifende Aenderungen nur im großen Besitz eingetreten sind. An der Spitze dieser Besitzmassen steht der König mit einem Reservat von ursprünglich mehr als 100 Grundherrschaften nebst zahlreichen Jagden, Parks und Forsten. (Allmählich verkauft, schon unter Stephan von Blois und Richard I., dann namentlich unter den Tudors, der Rest unter Karl II.) Die Abstufungen des jetzigen Besitzes sind: a) Ungefähr 600 Personen und Körperschaften erscheinen als weltliche und geistliche Kronvasallen; b) die zweite Stufe bilden 7871 „subtenentes“ (Untervasallen); c) die übrige, nicht lehnkriegspflichtige Bevölkerung ist größtenteils, wenn auch nicht durchgängig, den großen Besitzungen einverleibt, in einem meistens prekären oder schwer belasteten Besitz, dem noch andere Lasten durch die Lehnspflicht der Grundherrn hinzutreten. Die Hauptmassen sind: 10 097 „liberi homines“, bei welchen freilich aus dem Namen noch nicht ein freier Besitz folgt. 23 072 „Sochemanni“, erbliche Besitzer, welche nur der Gerichtsvogtei (soca) eines Grundherrn unterworfen sind, ohne als Hintersassen einem Gut einverleibt zu sein. 7968 „burgenses“, 108 407 „villani“ — Hofgutsbauern, 82 119 „bordarii“, d. h. landwirtschaftliches Gesinde, Dienst- und Arbeitsleute, oft auch im Besitz von Häusern und kleiner Stücke Land [3]).

3. Die Grundherrschaft.

In den ersten Jahrhunderten nach der normannischen Eroberung finden wir England bedeckt mit einer Menge kleinerer und größerer Fronhöfe („maneria“, „manors“) — grundherrliche Besitzungen: auf jeder von ihnen war eine Dorfgemeinde in Hörigkeit angesessen [4]).

2) Gneist a. a. O., S. 95 ff.
3) Gneist a. a. O., S. 101 ff.
4) Vergl. bezüglich des Folgenden: Nasse, „Ueber die mittelalterliche Feldgemein-

In betreff der Entwickelung der grundherrlichen Verfassung besteht eine noch nicht gelöste Streitfrage. Die Einen sagen, die grundherrliche Verfassung habe sich aus dem Zustande der freien Feldgemeinschaft entwickelt; andere meinen, sie sei ebenso alt oder noch älter als die Feldgemeinschaft [5]). Es ist das eine Unsicherheit unserer Erkenntnis, die vielfach das Verständnis der englischen Agrargeschichte erschwert.

Die Größe der Fronhöfe war außerordentlich verschieden. Zuweilen war ein Dorf zwischen zwei Fronhöfen geteilt; allein die überwältigende Mehrheit der Fronhöfe bestand nur aus Einem Dorf.

Der Inhaber eines „manor“, der Grundherr („lord“), besaß über alle anderen Einwohner wichtige und wertvolle Rechte. Er beanspruchte eine Gerichtsgewalt über die hintersässigen „villani“, umfassend die Uebertragung des unfreien Gutes, Streitigkeiten darüber,

---

schaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England“ (Bonn 1869). S. 24 f.; Gneist a. a. O., S. 129; Seebohm, „The English Village Community“. Deutsch (nach der 3. Aufl.) von Theodor von Bunsen u. d. T. „Die Englische Dorfgemeinde in ihren Beziehungen zur Gutsherrlichkeit, zu der ursprünglichen Stammesverfassung, zur Flureinteilung und Feldgemeinschaft“ (Heidelberg 1885), S. 53 ff.; Ashley, „An introduction to English economic history and theory.“ Deutsch von Robert Oppenheim u. d. T. „Englische Wirtschaftsgeschichte. Eine Einleitung in die Entwickelung von Wirtschaftsleben und Wirtschaftslehre“ I. (Leipzig 1896), S. 6 ff.; Gonner, Art. „Die Bauernbefreiung in Grofsbritannien“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ Bd. 2, 2. Aufl. (Jena 1899), S. 388.

5) Gonner a. a. O., S. 388. Für die erstere Auffassung sind eingetreten Waitz, Maurer, Stubbs, Nasse. Neuerdings auch Meitzen; er sagt („Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen.“ I. Abteilung. „Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven.“ Bd. 2. [Berlin 1895], S. 126 ff.), es könne nicht bezweifelt werden, „dafs die Anlage der volkstümlichen Gewanndörfer, sowohl bei den Angelsachsen, wie bei den Dänen in der Hauptsache und ursprünglich durch die eigentliche Volksmasse der gemeinfreien Stammesgenossen erfolgte.“ „Es ist kein Zweifel, dafs die zunehmende Zerrüttung des Landes durch die Einbrüche der Dänen nur noch der kriegerischen Kraft und der Treue der Gefolgsleute Bedeutung verlieh, und dafs der freie Bauernstand, soweit er nicht in der Lage war, sich zu Thanschaft und Ministerialität aufzuschwingen, mehr und mehr seine Freiheit einbüfste. Er verfiel der schon unter Ina (688—725) entwickelten Grundkerrlichkeit mit hofrechtlicher Gerichts- und Polizeigewalt über die Hintersassen.“ Für die zweiterwähnte Auffassung ist namentlich Seebohm eingetreten. Im Gegensatze zu den älteren Forschern sagt er (a. a. O., S. 296): „. . . wir fanden Grund für die Auffassung, als sei diese Leibeigenschaft keine Erniedrigung, sondern ein Schritt aufwärts aus einer noch allgemeineren sklavischen Knechtschaft“ Ashley macht (a. a. O., S. 13) zwar manches geltend, was für Seebohm's Ansicht spricht (z. B.: „Die Gleichförmigkeit des wirtschaftlichen Systems, die gemeinsame Zwangsarbeit ist es, die sich auf Grund der älteren Hypothesen so schwer erklären läfst; . . . .“), meint aber doch: „Aber es mufs zugegeben werden, dafs die Annahme von dem ursprünglichen Knechtschaftszustande der Bevölkerungsmasse (gleichviel ob einer englischen oder einer romanisierten keltischen) auf erhebliche Schwierigkeiten stöfst“ (was er näher begründet).

Bekanntlich ist die neuere Anschauung auch anderweitig vertreten worden, namentlich von Fustel de Coulanges. So behauptet Wittich („Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland“ [Leipzig 1896] S. 122 *), „dafs die nobiles, die allein vollfreien Volksgenossen des sächsischen Stammes, ebenso wie die ingenui des Tacitus Grundherren, nicht aber Bauern gewesen sind. Einen Stand vollfreier bäuerlicher Grundeigentümer hat es zur Karolingerzeit in Sachsen nicht gegeben.“

über vorbehaltene Dienste und Leistungen, Streitigkeiten der Dienstbauern unter sich [6]).

Zu jedem Fronhofe gehörte vor allem ein Herrenhaus mit dem oft mehrere „Acres“ umfassenden Hofraum, Garten u. s. w. Die Länder des Hofs zerfielen dann in zwei Hauptteile: das Hofland („inland“, „demesne lands“) und das Dienstland („land in villenage“). Das Hofland war ursprünglich zur unmittelbaren Benutzung des Herrn bestimmt, aber nicht selten waren auch Teile desselben ausgethan. Uebrigens bestand das Hofland nicht bloß aus abgesondertem Lande, sondern auch aus Aeckern, die mit denen der Grundholden in Gemenge lagen. Der rechtliche Unterschied — dies ist für die spätere Agrarentwickelung bedeutsam — zwischen den auf Hofland sitzenden Grundholden und den übrigen scheint in folgendem gelegen zu haben: ausgeliehenes Hofland konnte

---

6) Gneist a. a. O., S. 138 ff. Für das Verständnis der Agrargeschichte dieser Zeit ist eine Kenntnis der Gerichtsverhältnisse nicht ohne Wert: Die spätere Jurisprudenz sonderte unter technischen Namen die verschiedenen Bestandteile des herrschaftlichen Gerichts. „Court baron“ nannte man die Civil-Jurisdiktion über Aftervasallen und Freisassen von wegen des abhängigen Freiguts. „Customary court“ nannte man das Hofgericht in seiner ursprünglichen Gestalt über Leute auf Laenland und Gesinde. „Court leet“ endlich ist ein erst auf späteren Verleihungen beruhendes königliches Polizeigericht über alle Einsassen.

So geordnet diese Gerichtsverhältnisse äufserlich erscheinen mochten, so mangelhaft und zerrissen war dennoch ihr inneres Leben. Habsucht und Uebermut normannischer Landvögte und Vasallen machten diese Gerichte zu Stätten der Willkür und Unterdrückung . . . . . . Nur das gelegentliche Eingreifen des Königs, die fast in jeder Erzählung der Zeitgenossen als selbstverständlich vorausgesetzte Parteilichkeit der „vicecomites“, sowie der gewohnheitsmäfsige Hafs gegen das Amt läfst ahnen, wie tausendfältiges Unrecht hier das Schweigen der Geschichte deckt. Diese inneren Schäden sind es, welche die anglonormannische Gerichtsverfassung in einen Zustand der Bewegung bringen, der in stetigem Prozefs von unten nach oben zu einer Centralisation der Justiz drängt. Die lokalen Privatgerichte werden allmählich beschränkt. Als Privatrechte des Grundherrn (Eigentumsrechte) bestehen sie unverkürzt fort, soweit die Grenzen des Gutsgerichts über die „villani“ reichen, also in Gestalt des „customary court“. Die Jurisdiktion der „curia baronum“ dagegen wird als persönliche Verleihung behandelt, kann also versagt werden. Aus finanziellen und politischen Gründen hat die königliche Gewalt (anders als auf dem Kontinent) jede Fortbildung des „court baron“ gehemmt und ohne denselben grundsätzlich anzugreifen doch die Gerichtsgewalt der Privatherren allmählich lahm gelegt.

Aus dem Grafschaftsgerichte zweigt sich ein „Turnus Vicecomitis“, „Sheriffs-tourn“, aus, d. h. eine neue Einrichtung des normannischen Lehnsstaates, nach welcher der Landvogt wenigstens zweimal jährlich die einzelnen Hundertschaften bereist und in denselben als königlicher Kommissar die leichteren Bufsfälle erledigt, deren Verhandlungen an Ort und Stelle praktisch geboten war. . . . . . Bei diesen Rundreisen erschien nun zu polizeilichen Zwecken wieder die ganze männliche Bevölkerung des kleinen Bezirks, weshalb denn auch der Name eines Volksgerichts, „court leet“, gerade für diese Gerichtsversammlungen per delegationem üblich wurde. Unter dem normannischen Bufs- und Sportelsystem gestaltet sich daraus ein Lokalpolizeigericht, welches in diesem Umfange dann weiter Gegenstand von Verleihungen an Grundherren und Gemeinden wurde. — Im Verlauf der Zeit ist diese Umwandelung in den alten „manors“ so massenhaft vor sich gegangen, dafs ein „court leet“ ein fast regelmäfsiger Begleiter jedes „court baron“ wurde. —

Grundholden, Kötter und andere derartige niedere Personen konnten nicht königliche Richter werden; dieses Amt war — nach L. Henr. I. c. 29 — nur zugänglich den „Baronen der Grafschaft, welche daselbst freie Güter haben.“

Gneist a. a. O., S. 135 f., S. 138 ff., S. 156.

vom Grundherrn jederzeit wieder in eigene Benutzung genommen werden, sofern der Leihkontrakt mit demjenigen, der es erhalten, nicht entgegenstand; das Dienstland dagegen war seiner eigenen rechtlichen Natur nach eigentlich mit dem Hoflande nicht vereinbar. Der nicht verliehene Teil des Hoflandes wurde ganz überwiegend mit den Diensten der auf dem Gute ansässigen Leibeigenen bestellt. Das Hofland machte nur den kleineren Teil des ganzen Fronhofs aus, denn das Dienstland war gewöhnlich $^3/_5$ oder $^2/_3$ des ganzen Areals; letzteres lag rings um das die Hofstätten enthaltende Dorf.

Ueberwiegend bestand ohne Zweifel die Dreifelderwirtschaft; doch gab es ebenfalls sehr oft das Zweifeldersystem [7]).

Vom Dienstland wurde bei weitem der größere Teil in ganzen oder halben Hufen („virgates" und „bovates") von den Grundholden besessen; es existierte auch Acht- und Vierhufenland („hides" und halfhides"). Die Hufe war ein Gut von gewöhnlich 30 Acres, das aus zerstreuten Aeckern in den 3 (bezw. 2) Feldern bestand, mit dazu gehörigen und angemessenen Rechten auf Wiese und Weide.

Unterhalb der Hufner war die zahlreiche Klasse von Kossäten oder Häuslern („cotters", „borders"). Sie besaßen zumeist ein Häuschen, aber in der Regel weder Ochsen noch Pflug, und konnten daher an der gemeinsamen Bestellung nicht teilnehmen. Sie scheinen jedoch auf manchen Grundherrschaften kleine Anteile an der gemeinsamen Flur (1 Acre oder 2, manchmal sogar 5, 8, 10) besessen zu haben; wahrscheinlich wurden sie in vielen Fällen von den Hufnern selbst beschäftigt.

Endlich treffen wir in einigen Bezirken Ueberbleibsel einer tiefer als die Häusler stehenden Klasse, von denen in den späteren Urkunden kaum eine Spur ist. Es sind dies die Sklaven („servi"); sie verschwinden bald unter dem Gesinde oder den Knechten auf dem Herrenlande oder gehen über in die höher stehende Klasse der Häusler.

Die leibeigenen Grundholden besaßen ihre Güter unter folgenden Verpflichtungen:

a) Sie hatten das ganze Jahr hindurch dem Grundherrn Dienste zu leisten, meistens in jeder Woche 3 Tage („week work", „daily works"). Dies war das besondere Kennzeichen der Leibeigenschaft;

b) Zusatzarbeit für einige Tage im Frühjahr und Herbst: Pflügen, Schneiden, Schleppen mit Hilfe von Zugtieren u. s. w. auf besonderes Begehren des Herrn („boondays", „loveboons", „bedrips" — „precariae", „precationes" genannt). Bei solchen Gelegenheiten verlangte

---

7) Letzteres behauptet, wohl mit Recht, Vinogradoff („Villainage in England. Essays in English mediaeval history." [Oxford 1892] S. 225). Auch Nasse bemerkt (a. a. O., S. 39) gegenüber Rogers, „der, ohne indes seine Behauptung irgendwie weiter zu begründen, die Zweifelderwirtschaft für das im Mittelalter eigentlich herrschende System hält": „Ich mufs umgekehrt gestehen, bis jetzt sichere urkundliche Beweise nur für die reine Dreifelderwirtschaft gefunden zu haben. . . . . . Als Ausnahme wird wohl hier und da die Zweifelderwirtschaft bestanden haben."

der Grundherr oft die Arbeit der ganzen Familie, ausgenommen diejenige der Hausfrau;

c) die Verpflichtung, die Erlaubnis des Herrn zur Verheiratung einer Tochter nachzusuchen und Strafe zu zahlen, wenn die Tochter einen Fehltritt beging;

d) das Verbot, Ochsen, Pferde u. s. w. ohne Genehmigung des Grundherrn zu verkaufen;

e) die Verpflichtung, des Grundherrn Mühle zu benutzen;

f) das Verbot, ohne den Willen des Herrn die Grundherrschaft zu verlassen.

Außerdem hatten die Grundholden gewöhnlich kleine vierteljährliche Geldzahlungen, wie auch gewisse auf den einzelnen Fronhöfen voneinander abweichende Naturalabgaben zu leisten: so und soviel Hühner und Eier, so und soviel Scheffel Hafer, je nach den verschiedenen Jahreszeiten. Hierzu traten noch mancherlei Dienstleistungen nicht-landwirtschaftlicher Art, z. B. der Fuhrdienst.

Auch freie Männer konnten als Inhaber unfreier Grundstücke den Pflichten der Hörigen (mit Ausnahme der Geldzahlung an den Herrn bei Verheiratung der Tochter) unterworfen sein; sie waren sonst in jeder Hinsicht frei — im Gegensatze zu den „nativi“ oder geborenen Hörigen.

Von den „villani“, den Viehbesitzern, wurde natürlich vor allem verlangt, daß sie pflügen, während die Häusler, die dazu in Ermangelung des Viehes nicht imstande waren, zu kleineren Diensten angehalten wurden.

Die „villeins regardant“, d. h. regardant to a manor (Leibeigene, die mit der Grundherrschaft untrennbar verbunden sind) bilden einen Gegensatz zu den besitzlosen „villeins in gross“: dies ist der Rest der alten Leibeigenschaft[8]).

Das 13. Jahrhundert ist in der Auflegung der Arbeitsdienste der abhängigen Klasse weniger günstig als das 11.

Allmählich wurde die Hufe eine künstlich (administrative oder fiskalische) Einheit. Das Anwachsen der Bevölkerung, auch des Kapitals, führte zu einer erheblichen Differenz zwischen der künstlichen Gleichförmigkeit, in welcher die Ordnung der Landstellen gehalten wurde, und der thatsächlichen Bewirtschaftung und Eigentumsordnung. Die grundherrliche Verwaltung bediente sich des Systems der Hufeneinteilung, um danach die Arbeit zu verteilen und die Abgaben zu erheben[9]).

Die ländliche Arbeitsverfassung, etwa im 12. oder 13. Jahrhundert, zeigt uns folgende Klassen von Arbeitskräften:

a) Die aufsichtführenden Personen: der Meier („bailiff“) als Beamter des Grundherrn. Er war der ständige Vertreter des Grundherrn auf dem Fronhof und vornehmlich mit der Bestellung des herrschaftlichen Ackerlandes betraut. (Große Grundherren, die eine

---

8) Vinogradoff a. a. O., S. 55 f. Gneist a. a. O., S. 281.
9) Vinogradoff a. a. O., S. 298 f.

Anzahl von Fronhöfen besaßen, hatten noch außerdem den „steward“ oder „seneschal“; er war der Stellvertreter des Grundherrn: seine Hauptaufgabe bestand außer in der Oberaufsicht über die Meier in der Ausübung der Gerichtsbarkeit auf den Fronhöfen. Der Besitzer nur eines Fronhofs konnte, wenn er im Dorfe wohnte, selbst Gericht halten und den Meier beaufsichtigen). Weiterhin der Schultheiß („reeve“). Er sollte — so heißt es in dem „Fleta“ genannten, ca. 1290 entstandenen Rechtsbuche — aus der Dorfgemeinde als der in der Wirtschaft Erfahrenste gewählt und dem Grundherrn oder seinem Stellvertreter zur Anstellung vorgeschlagen werden. Dem Grundherrn für die gehörige Verrichtung der Bauerndienste verantwortlich, wurde er zugleich als der Vertreter der Bauern angesehen, und zu diesem Zwecke „merkte er die Tagewerke auf dem Kerbholz an und rechnete sie am Ende der Woche mit dem Meier zusammen.“ Er hatte darauf zu sehen, daß die Pflüge des Hoflandes und der Grundholden rechtzeitig bei der Arbeit waren, daß das Land vorschriftsmäßig und nicht zu dünn besät und gut gedüngt wurde. Schließlich der Ernteaufseher und Ernteverwalter.

b) Die Gutsknechte, welche, von Treibern und Buben unterstützt, die Pflüge führen („akermannii“, „carucarii“), aber auch andere landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, und die das Vieh wartenden und die Milchwirtschaft besorgenden Mägde, deren Arbeiten aber zuweilen Männer verrichten, schließlich die Hirten und Waldwärter.

c) Die hörigen Dorfbewohner, von denen, wie erwähnt, die Hüfner mit den Gutsknechten auf dem Hoflande Gespann- und andere Dienste, die Kötter aber nur Handdienste leisten.

d) Die Erntearbeiter, die außer den vorhergenannten noch andere Personen umfassen. So sind manche Freisassen verpflichtet, zu der Ernte Arbeitskräfte zu stellen, und in ähnlicher Lage befinden sich die „Molmen“. Dieses sind Leute mit gewöhnlich kleinem Besitze, welche zwischen den Freisassen und den Hörigen stehen. Sie sind von dem größten Teile ihrer Arbeitsverpflichtungen gegen Zahlung einer Geldrente entbunden worden, ohne daß eine formelle Emancipation stattgefunden hätte; die Verpflichtung zu besonderen Arbeitsleistungen ist bestehen geblieben.

Das Hofgesinde war übrigens nur vorübergehend im Dienste des Grundherrn. So wurden die „akermannii“ meistens aus der Zahl der Hüfner genommen und von ihren Arbeitsverpflichtungen als Inhaber von mit Diensten belasteten Landes, befreit, solange sie auf dem Hoflande arbeiteten. Es kam auch vor, daß sie nicht von ihren Arbeitspflichten als Mitglieder der hörigen Dorfgemeinde entbunden wurden und dann für ihren Hofdienst besondere Zuweisungen von Hofland erhielten[10]).

10) Ashley a. a. O., I, S. 9 ff.; Hasbach, „Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen“. („Schriften des Vereins für Sozialpolitik“ Bd. 59 [Leipzig 1894]), S. 165 f.

Zur Dreifelderwirtschaft gehört notwendig eine ewige Weide, und nur selten scheint sie in England ganz gefehlt zu haben. Auch das ist sicher, daß diese Weide für die Grundholden eine gemeinschaftliche war.

Bei dem Hofland werden nicht selten auch abgesonderte Weiden, oft im kleinsten Umfange, erwähnt, so gut wie niemals kommt bei den bäuerlichen Besitzungen Wald oder Weideland vor. In eigentümlicher Weise aber haben sich in England die Eigentums- und Nutzungsrechte an der gemeinen Weide gestaltet; diese Besonderheit ist nicht ohne Einfluß geblieben auf die spätere agrarische Entwickelung des Landes. Die Besitzer der Fronhöfe erscheinen auch als die Besitzer des in gemeiner Nutzung gebliebenen und nicht aufgeteilten Landes; die Rechte aller anderen Grundeigentümer an dem gemeinen Lande erscheinen als Nutzungsberechtigungen am fremden Eigentum. In manchen Fällen mag dies Rechtsverhältnis daher stammen, daß die Fronhöfe von vornherein als Einzelhöfe auf früher unbebautem Boden gesondert von jeder agrarischen Gemeinschaft angelegt waren, z. B. bei vielen der umfangreichen Landkonzessionen an weltliche und geistliche Große, von denen die angelsächsischen Urkunden berichten. Da war denn in der That der Grundherr ursprünglich der Eigentümer des ganzen ihm koncedierten Territoriums; er überließ seinen „subtenentes“ einzelne Teile zum gesonderten Besitz mit der nötigen Weideberechtigung an dem ihm verbleibenden ungeteilten Weidelande. Aber ganz dasselbe Rechtsverhältnis ist wohl ohne Zweifel viel häufiger auf folgende Weise entstanden: ein einziger mittelbarer oder unmittelbarer Vasall der Krone erhielt eine ganze Ortschaft zum Lehn und dadurch ein Obereigentum an der ganzen Gemeindeflur. Es konnten dann immer noch mehrere Fronhöfe in derselben Ortschaft sein: aber einer dieser Fronhöfe war Hauptfronhof („capital manor“), sein Besitzer der Obergrundherr („superior lord“), von welchem die anderen zu Lehn getragen wurden. Die Grundherrschaft des Obergrundherrn war alsdann in der ganzen Flur nur durch die bestimmten Nutzungsrechte der Hintersassen, also an der gemeinen Weide nur durch ihre Weiderechte beschränkt; er selbst aber war Oberherr des Bodens, („lord of the soil“), demnach auch des Oedlandes („waste“). Daher werden auch in allen juristischen Schriften über Gemeinrechte („rights of commons“) die Rechte der Gemeinen („commoners“) an der Gemeinweide und dem Gemeinwalde nur aufgefaßt als Servitutberechtigungen am fremden Eigentum. Die „rights of common appendant, appurtenant and in gross“, wie sie die Rechtshandbücher unterscheiden, sind nichts weiter als verschiedene Arten der Weideservituten, nicht aber verschiedene Formen des genossenschaftlichen Eigentums. Ob es nicht vielleicht ausnahmsweise in dieser Zeit auch eigentliche Gemeinweiden gegeben, erscheint zweifelhaft[11]).

11) Nasse a. a. O., S. 43 f.

Für die Benutzung der gemeinen Weide erhielt aber der Grundherr sehr oft noch besondere Abgaben von den Berechtigten [12]).

Da die Bevölkerungsvermehrung die Arbeitskräfte der Grundherrschaft verstärkte, wurde es das Interesse des Grundherrn, Teile der gemeinen Weide, des Oedlandes, in Sondernutzung zu nehmen, um sie entweder seinem Hoflande hinzuzufügen oder den Dorfbewohnern zur Benutzung zu überlassen. Als „lord of the soil" stand ihm dies Recht zu. Aber man erkannte frühzeitig, daß dadurch die Berechtigungen der „commoners", ihr Vieh auf dem Oedlande zu weiden, nicht beschädigt werden durften. Dieses Recht, „Verbesserungsrecht" („right of approver" oder „improvement") genannt, scheint eine Zeit lang zweifelhaft gewesen zu sein, aber es wurde durch zwei Gesetze „Statute of Merton" c. 4 (20 Heinrich III, 1235—36) und „Statute of Westminster" 2 c. 46 (13 Eduard I 1285) ausdrücklich bestätigt; es wurde festgestellt, daß der Grundherr nur soviel wegnehme, um hinreichend für den Zweck der Weide übrig zu lassen [13]). Dennoch war das Statut von Merton im Laufe der agrarischen Entwickelung den Grundherren überaus günstig. Denn es kann keine Frage sein, daß das Recht, Teile der gemeinen Weide in Kultur zu nehmen, im Mittelalter bei dem ursprünglich weiten Umfang des Weidelandes von großem Wert sein mußte. Wahrscheinlich hat erst das allmähliche Verschwinden des Ueberschusses an Oedland infolge der fortschreitenden Occupation und Benutzung durch die Grundherren die gesetzgeberische Regelung dieses Rechtes veranlaßt. Die „Placita curiae regis" (Verordnungen des Königsgerichts) geben Kunde von Prozessen, die auf Grund dieser Gesetze sofort nach ihrem Erlaß zwischen Grundherren und Grundholden geführt wurden; wir kennen zahlreiche Klagen der zur Berichterstattung berufenen Geschworenen über gesetzwidrige Eingriffe in die gemeinen Weiderechte. Nicht immer wurde auch das der gemeinen Weide entzogene Land in Kultur genommen, sondern oft auch nur als herrschaftliche Sonderweide oder als Park genutzt [14]).

Je größere Bedeutung im Laufe der landwirtschaftlichen Entwickelung die Viehzucht erlangte, desto mehr mußten diese Verhältnisse zu Ungunsten der kleinen Landwirte ins Gewicht fallen. Dazu kam die Beschränkung des freien Viehverkaufes (oben S. 727); wenn die Grundholden Vieh an Personen, die nicht dem Gute angehörig waren, verkaufen wollten, mußten sie eine Abgabe zahlen. Diese Beschränkung ist wohl aus der Unentbehrlichkeit des Arbeitsviehes der Unterthanen zur Bestellung der Hofländereien entsprungen; es ist das zu schließen aus der hier und da vorkommenden Bestimmung, daß der Bauer seinen Ochsen oder jungen Stier frei ver-

---

12) Nasse a. a. O., S. 47.

13) Nasse a. a. O., S. 47. Ashley a. a. O. II, S. 288. v. Ochenkowski bemerkt, dafs „viele Fälle aus den Rotuli Parliamentorum ganz deutlich zeigen, wie die Grundherren über die „communis pastura" frei walteten und schalteten". („Englands wirtschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters". [Jena 1879] S. 30.)

14) Nasse a. a. O., S. 48.

kaufen könne, wenn er noch nicht mit ihm gearbeitet, sowie er ihn aber angespannt, nicht ohne grundherrlichen Konsens veräußern dürfe. — Wichtiger noch war das Pferchrecht („jus faldae") des Grundherrn, d. h. das Recht, eine Schafherde zu halten und die Hürde derselben auf seinen eigenen Feldern zu ihrer Düngung aufzuschlagen. Diesem Rechte stand die Verpflichtung der Unterthanen gegenüber, ihre Schafe mit der grundherrlichen Weide einpferchen zu lassen: so daß der ganze Hürdenschlag den grundherrlichen Feldern zu gute kam. Nur etwas größeren, freien Besitzern hat mitunter noch außer dem Grundherrn ein solches Recht zugestanden. Bei der reinen Dreifelderwirtschaft und dem freien Weidegang des Viehes auf ewiger Weide ist die Stalldüngerproduktion nur eine sehr geringe; das Hinausführen des Stalldüngers und sein Unterbringen auf dem Ackerlande im Verhältnis zum Preise der Produkte ist sehr kostspielig: um so wertvoller aber der Schafpferch auf der reinen Brache. Daß derselbe ganz dem Hoflande zu gute kam, mußte den Bauerwirtschaften gewiß zum Nachteil gereichen[15]).

4. Veränderungen in der sozialen Lage der Grundholden.

Viel früher und mächtiger als in den großen Binnenländern des europäischen Kontinents gewann in England die Geldwirtschaft Raum. Ursachen waren vor allem die vortreffliche Kommunikation auf dem Meere und den Flüssen, die Sicherheit des Verkehrs im Lande und die verhältnismäßig mehr als in Deutschland und anderwärts vorhandene Freiheit des binnenländischen Handels. Daher ist es begreiflich, daß schon früh im Mittelalter sich die naturalwirtschaftliche Einheit des Fronhofes und der Ortsgemeinde zu zersetzen anfing[16]).

Nicht ohne Einfluß auf die soziale Lage der Grundholden dürfte die Fixierung der Freiheitsrechte durch die „Magna Charta" von 1215 gewesen sein — ein Moment, das bisher in dieser Beziehung nicht genug gewürdigt worden ist: hier lauten viele Klauseln auf alle „liberi homines" ohne Rücksicht auf die Weise des Besitzes, und kommen insoweit auch den hintersässigen Gutsbauern zu statten. Ein paar Klauseln sind direkt zu Gunsten der „villani" bestimmt[17]).

Weiterhin ist für die Lage der Grundholden bedeutsam die Politik Heinrichs III. (1216—1272). Auf dem Concilium zu London (1248) verlangen die Magnaten, daß der Kanzler, Großrichter und Schatzmeister mit ihrem Beirat ernannt werden. In dieser Zeit versucht Heinrich III. durch populäre Verwaltungsmaßregeln ein Gegengericht gegen die unzufriedenen Barone zu gewinnen. So soll u. a.

15) Nasse a. a. O., S. 49 f.
16) Nasse a. a. O., S. 50 ff.
17) Gneist a. a. O., S. 250.

das Verfahren der Grundherren gegen ihre Hintersassen überwacht und letztere sollen gegen Ausschreitungen geschützt werden[18]).

Ferner trug das Emporblühen der Städte zur Emancipation bei. Mancher Unfreie fand dort die ersehnte Freiheit und das gegebene Beispiel wirkte auf die Zurückbleibenden ein.

Langsam aber sicher bildete es sich heraus, daß festbestimmte Geldzahlungen an die Stelle der Arbeitsleistungen traten. Zugleich aber mit dem Aufhören der Dienste ging vielfach ihr Anspruch auf irgend ein Eigentumsrecht am Boden verloren. Doch hat auch wohl ebenfalls oft bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts die Erhebung des Dienstlehens infolge der Geldzahlungen zu einem freien Lehen stattgefunden. Von diesem Zeitpunkte an sehen wir jedoch eine weit allgemeinere und tiefer eingreifende Veränderung vor sich gehen — nämlich die Ablösung entweder des Wochenwerkes allein, oder aber sämtlicher Dienstleistungen, ohne daß der Dienstbauer dadurch zum Freibauern wurde. Die gesetzlichen Ansprüche von seiten des Grundherrn wurden in solchen Fällen niemals endgiltig aufgegeben und ihr Fortbestehen bis ins 15. Jahrhundert hinein dürfte zur Erklärung einiger dunkler Punkte aus der Zeit der Einhegungen (vgl. unten S. 745 f.) beitragen[19]).

Von Einfluß auf die Emancipationsbewegung ist ohne Zweifel auch die Bevölkerungsvermehrung gewesen. Der Grundherr hätte offenbar nicht erst zu teilweiser und dann zu vollständiger Umwandlung der Dienste zugestimmt, wenn nicht eine Voraussetzung vorhanden gewesen wäre: daß er imstande war, Arbeiter zu mieten, sei es für regelmäßigen Dienst während des ganzen oder einen Teil des Jahres oder zu besonders beschäftigten Jahreszeiten. Diese Veränderungen schließen also in sich, daß eine Klasse von Arbeitern in die Erscheinung getreten war: eine Klasse von Männern, welche zwar ohne Zweifel oft Stücke Land, selbst 2 oder 3 Acres, hatten, aber doch nicht genug Land besaßen, um davon ganz in Anspruch genommen zu werden und die daher teilweise von Löhnen abhingen (vgl. oben S. 728). Aber diese Klasse von Arbeitern muß bis dahin verhältnismäßig klein gewesen sein[20]).

Wie der persönliche Stand der Bauern sich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters allmählich ändert, so verwandelt sich auch

18) Gneist a. a. O., S. 263 Anmerkung.

19) Ashley a. a. O. I, S. 27, S. 36. Gonner a. a. O., S. 389, S. 392. Nach Sir Thomas Smith („The common wealth of England"), der gegen Ende des 16. Jahrhunderts schrieb, war zu jener Zeit die Klasse der Leibeigenen fast vollständig von England verschwunden. Schon gegen Ende der Tudorperiode (1485—1603) hören die Berichte über „villeinage regardant" nahezu auf. Während des letzten Teiles jener Periode kommen Beispiele ihrer Fortdauer gelegentlich vor; sie sind jedoch gering an Zahl. Ein letztes, wahrscheinlich das letzte Beispiel, rührt von 1617 her, doch scheint es sich nur um eine übrig gebliebene Gebundenheit zu handeln. Gonner a. a. O., S. 391.

20) Ashley a. a. O. I, S. 30.

der Charakter der Leibeigenschaft („tenure by villenage") ganz unmerklich, ohne alle Dazwischenkunft der Gesetzgebung in die „tenure by copy of the court roll". Es bedeutet dies, daß der Besitzer als Beweis- und Schutzdokument über sein Besitzverhältnis eine Abschrift aus dem Archive des Gutsgerichtes erhalten hatte, welche den Umfang seiner Besitzung und die ihm vermöge derselben zukommenden Rechte und Verpflichtungen bezeichnete. Neben einer beschränkten Jurisdiktion in Civil- und Strafsachen hatte ja das Gutsgericht vor allem als „customary court" freiwillige Gerichtsbarkeit. In dieser seiner Kompetenz war der „court baron" die Stätte geworden, an welcher das Recht der „copyholds" seine Ausbildung gefunden hatte. Schon im Jahre 1254 wird der Besitz der „villani" als „copyhold" bezeichnet [21]).

5. Erbrecht und Lehnwesen.

Zum Verständnis der mittelalterlichen Agrargeschichte Englands ist es erforderlich, einen Blick zu werfen auf die Gestaltung des Erbrechtes und des Lehnwesens, wie sie uns in den ersten Jahrhunderten nach der normannischen Eroberung entgegentreten.

Bei den Angelsachsen war die Wirtschaftseinheit das Haus und es bestand demgemäß, so lange die Hausgemeinschaft beisammen blieb, kein Erbrecht. Wo sie aufgelöst wurde, fand gleiche Teilung unter die männlichen Mitglieder statt. Ein Rest der Hausgemeinschaft erhielt sich in dem Verbot, die dem Einzelnen zugefallenen Anteile ohne Zustimmung der männlichen Verwandten zu veräußern. Dem entsprach die Unmöglichkeit, testamentarisch darüber zu verfügen. Allein bereits vor der Eroberung war die Wirtschaftsentwickelung soweit vom Kommunismus der Hausgemeinschaft zum Individualismus fortgeschritten, daß Landveräußerungen — wenn auch gegen Protest der Verwandten — zugelassen wurden. Unter dem Einfluß der Kirche, welche davon Vorteil zog, finden sich ferner schon Fälle testamentarischer Verfügung über das Land [22]).

Nach der Eroberung verdrängte die Primogeniturerbfolge allmählich alle übrigen Arten des Erbrechtes nahezu völlig. Zuerst drang sie ein in das „socagium" („soccage": nicht-lehndienstpflichtiger freier, d. h. nur mit Geldleistung oder mit Diensten behafteter Grundbesitz [23]). Seine Inhaber waren Personen, welche, zur angelsächsischen Zeit kleine freie Eigentümer, nach der Eroberung einen Grundherrn erhalten hatten. Hier erhielt sich noch zwei Jahrhunderte nach der Eroberung das gleiche Erbrecht der Angelsachsen. Aber die Richter standen auf seiten der feudalen Ordnung. Sie

21) Nasse a. a. O., S. 53. Meitzen a. a. O., S. 136. Jaffé, „Die geschichtlichen Ursachen der irischen Agrarverfassung" in Schmoller's Jahrbuch, 18. Jahrgang (1894), S. 764.

22) Brentano „Die Entwickelung des englischen Erbrechtes in das Grundeigentum". (Berlin 1898) S. 2 f.

23) Ashley a. a. O. I, S. 24.

präsumierten zu Gunsten der Primogenitur, wo nicht ausdrücklich das gleiche Erbrecht als von alters her bestehend nachgewiesen wurde[24]. Der Beweis war da nicht zu liefern, wo die Hausgemeinschaft bis dahin zusammengeblieben war und eine Teilung seit Menschengedenken nicht vorgekommen. So kam es, daß die Primogenitur auch in Zinslehen triumphierte außer in Kent, wo als besonderes Zeichen der sächsischen Freiheit das gleiche Erbrecht der Söhne bis heute bestehen blieb.

In dienendes Bauerland gab es ursprünglich kein Erbrecht, weil die Unfreien, was sie erwarben, ihrem Herrn erwarben; dieser war ihr Erbe. Allein das eigene Interesse des Herrn an der Beschaffung besseren Inventars seitens des Bodenbestellers veranlaßte ihn, sich mit der Erhebung einer Abgabe vom Inventar zu begnügen. Sein Interesse an besserer Bodenbestellung veranlaßte ihn ferner, allmählich thatsächlich eine Erbfolge der Kinder des Bauern auch in das Land anzuerkennen; er begnügte sich mit der Zahlung einer Jahresrente beim Besitzwechsel. Als Inhaber des Bauerngutes galt aber die Hausgemeinschaft, und wo diese zur Auflösung kam, erhielt, da der Grundherr die Teilung nicht zuließ, nur einer der Erben das Land. Dieser Eine war, so lange die Bauern unfrei waren, der Jüngste. Die Erbfolge des Jüngsten war bei den Unfreien so allgemein, daß sie geradezu als ein Zeichen der Unfreiheit galt. Und eben deshalb verschwand sie auch bis auf wenige Ausnahmen mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwickelung. Charakteristischerweise tritt mit der Ersetzung der Dienste durch Geldrenten auch eine Veränderung im Erbfolgesystem ein. An Stelle der Erbfolge des Jüngsten tritt — die Primogenitur[25].

Das Lehnwesen zeigte sich als ein Hemmnis der fortschreitenden Entwickelung zu intensiverer Wirtschaft hauptsächlich durch seine Veräußerungs- und Teilungsverbote[26]. Je mehr die Wirtschaftsentwickelung fortschritt, desto mehr strebten daher die belehnten Familien, das Veräußerungsrecht über das Land zu erlangen[27]. Die Juristen kamen diesem Wunsche entgegen. Da reagierten die Lehnsherren, indem sie Land fortan nur bedingt — als „bona conditionalia" — übertrugen: das Lehen wurde zwar vererblich übertragen, aber unter Ausbedingung einer bestimmten Erbfolge, es ging nur auf

---

24) Es ist dies indessen nur eine — allerdings sehr wahrscheinliche — Annahme „Die thatsächliche Entstehung des Erstgeburtsrechtes läfst sich nicht klar nachweisen." Pollock „The Land Laws", deutsch von Schuster u. d. T. „Das Recht des Grundbesitzes in England". (Berlin 1889), S. 76 ff.

25) Brentano a. a. O., S. 5 f.

26) Die Veräufserlichkeit der Ritterlehne ist jahrhundertelang der Angelpunkt, um welchen sich die Geschichte der Stände dreht. Die Staatsgewalt hat dabei nur das Interesse, die Dienste und Leistungen an das Gemeinwesen ungeschmälert zu erhalten. Schon die „Magna Charta" gestattet daher den Thronvasallen, so weit zu veräufsern, dafs der Ueberrest noch hinreiche, den königlichen Dienst zu thun. Gneist, „Adel und Ritterschaft in England", (Berlin 1853) S. 80.

27) Die Zeit der Kreuzzüge namentlich veranlafste zahlreiche und umfassende Veräufserungen, Pfandschaften und Parzellierungen. Gneist, „Verfassungsgeschichte" S. 279.

die männlichen Descendenten über; auch konnte der Belehnte das verliehene Land nicht veräußern. — Im Jahre 1265 setzten der König und die großen Barone das Gesetz „de donis conditionalibus“ durch. Dieses verbot die Veräußerung von Land, welches unter der Bedingung des Ueberganges auf die Leibeserben verliehen worden war.

Eine zweite Fessel war das Teilungsverbot. Man umging es auf dem Wege der Afterbelehnung. Da setzten die Lehnsherren 1290 ein weiteres Gesetz „Quia emptores terrarum“ durch. Dasselbe erlaubte an Stelle der Afterverleihung den Verkauf von Teilstücken, sofern dies für immer und mit Uebernahme aller Verpflichtungen gegen den Lehnsherrn geschah.

Durch das Gesetz „de donis“ wurden ewige und unauflösliche Fideikommisse ins Leben gerufen. Durch das Gesetz „Quia emptores terrarum“ von 1290 aber wurde es unmöglich gemacht, die jüngeren Söhne auf dem Wege der Afterverleihung auszustatten. Durch die beiden Gesetze wurde das Interesse der nachgeborenen Erben also empfindlich verletzt. Nichtsdestoweniger bedeutete das Gesetz „Quia emptores terrarum“ einen erheblichen Fortschritt. Es ist dabei unverkennbar die Politik verfolgt, die Teilung des Großgrundbesitzes zu erleichtern, die Zahl der Kronvasallen und der Freisassen zu vervielfältigen, die Bildung neuer „manors“ mit Gutsgericht und Polizei für alle Zukunft zu untersagen. Die Großen, indem sie den Verkauf an die Stelle der Afterverleihung setzten, erteilten der feudalen Landordnung den ersten Stoß. Das Landbesitzrecht wurde dadurch sehr vereinfacht. Das Gesetz rief daher allgemeine Befriedigung hervor. Umgekehrt das Gesetz „de donis“, welches die Fideikommisse einführte. Es ging gegen das Rechtsgefühl der Bevölkerung und war den Interessen der fortschreitenden Entwickelung entgegen. Da machte sich der Scharfsinn der Juristen daran, mittels Umgehung des Gesetzes das Land von den ihm auferlegten Fesseln wiederum zu befreien [28]).

6. Der „schwarze Tod“ und seine Folgen.

Die an den „schwarzen Tod“ anknüpfenden Folgen machen jene entsetzliche Seuche auch für die mittelalterliche Agrargeschichte Englands zum bedeutsamsten Ereignis. In den Jahren 1348 und 1349 soll ein Drittel der Bevölkerung, vornemlich der ärmeren, umgekommen sein [29]). Es ist klar, daß der Verlust so vieler Menschen

28) Brentano a. a. O., S. 8 ff. Gneist, „Verfassungsgeschichte“, S. 430 f. Die Jurisprudenz erfand eine Form, das Gesetz „de donis“ zu umgehen durch die gemeinrechtliche Entwährungsklage, „common recovery“, eine Art von „in jure cessio“, bei welcher ein dritter Vindikant auftritt, der Besitzer seinen Gewährsmann nennt, dieser sich verabredetermafsen kontumazieren läfst, und deshalb das Gut dem Vindikanten zugesprochen wird. Gneist, „Adel und Ritterschaft“ S. 83.

29) Rogers „Six Centuries of Work and Wages“, deutsch von Pannwitz u. d. T. „Die Geschichte der englischen Arbeit“. (Stuttgart 1896) S. 170 f. Die überwiegende Zahl der Opfer wurde wohl schon in den Jahren 1348 und 1349 dahingerafft, obgleich

für die wirtschaftliche Entwickelung des Landes von tiefgreifender Bedeutung sein mußte: die schon im Werden begriffenen agrarischen Veränderungen wurden beschleunigt und gefördert[30]).

Gleichzeitige Berichterstatter teilen glaubhaft mit, daß nach der Pest eine schnelle Bevölkerungsvermehrung eintrat; sicher aber bestand unmittelbar nachher ein großer Mangel an Arbeitskräften und die Löhne stiegen außerordentlich. Viele Grundherren erließen ihren Hintersassen, damit diese nicht wegen Arbeitermangel ihre Güter im Stiche ließen, einen Teil der Abgaben, mitunter bis zur Hälfte. Der König gab eine Verordnung (das Parlament war bei Ausbruch der Seuche auseinandergeflohen), in welcher er bei Geldstrafe verbot, einen höheren Lohn als den bisher üblichen zu zahlen. Das königliche Mandat fand jedoch nirgends Beachtung. Als der König sah, daß seine Verordnung erfolglos war, legte er „den Aebten, Prioren, Baronen, den Inhabern von Kronlehen, sowie den Lords, die Land als Zwischenlehen hatten", wenn sie mehr als die üblichen Löhne zahlten, schwere Strafen auf. Nichtsdestoweniger blieben die Arbeiter die Herren der Situation. Zwar wurden sie vielfach ins Gefängnis geworfen oder sie mußten, wenn entflohen und dann aufgegriffen, Geldstrafen zahlen sowie eidlich geloben, künftig nicht höhere als die vorher üblichen Löhne zu nehmen; dennoch waren alle Mittel fruchtlos: die Arbeitskräfte blieben knapp und viel begehrt, die Löhne hoch. Sobald das Parlament wieder zusammentrat, (1349), wurde die Proklamation des Königs in die Form eines Gesetzes gebracht, das bis zur Aufhebung unter Elisabeth (5 Elizabeth c. 4), also zwei Jahrhunderte lang, Geltung behielt. Seine wichtigste Bestimmung lautet: „Keine Person unter 60 Jahren, mag sie hörig oder frei sein, darf sich weigern, Landarbeit für den im 20. Regierungsjahre des Königs (1347) üblichen Lohn zu verrichten, sie lebe denn vom Handel, sei regelmäßig in einem Handwerk beschäftigt, besitze ein Privatvermögen oder habe Grundbesitz inne. Der Grundherr hat den ersten Anspruch auf die Arbeit seiner Hörigen, und wer sich weigert, für ihn odere andere zu arbeiten, wird in's Gefängnis geworfen."

Infolge von Beschwerden der Arbeitgeber wurde das Gesetz beständig unter Verschärfung der Strafen wiederholt; diese wurden manchmal nur dem Arbeiter auferlegt, manchmal dem Arbeitgeber, zuweilen beiden.

Das Arbeitergesetz mag nicht ganz ohne Einfluß auf die Löhne der Landarbeiter geblieben sein. Jedoch die Wirksamkeit des Gesetzes war schwer möglich, weil seine Durchführung in den Händen des Gutsgerichtes lag, dessen Wirksamkeit wesentlich von dem guten Willen der Grundholden abhing. Es stiegen daher in der Zeit von 1350 bis 1400 die Löhne für landwirtschaftliche Arbeiter um 50%, für Arbeiterinnen um 100%[31]).

---

die Seuche nicht weniger als fünfmal bis zum Ende des Jahrhunderts das Land heimsuchte. „Social England", herausgegeben von Traill, Vol. II. (London 1894) S. 138.

30) Gonner a. a. O., S. 389.

31) Rogers, „Six Centuries" (Uebersetzung) S. 173 ff., 179 f, 182, 185.

Die Landleute begegneten dem Gesetz durch engen Zusammenschluß aneinander. Sie organisierten sich, zeichneten, wie ausdrücklich berichtet wird, beträchtliche Geldsummen zur Verteidigung und zum Schutze, vielleicht um die Geldstrafen zu decken.

Die den Lehren des Kirchenreformators Wycliff anhängenden Priester hatten die Köpfe der Landleute mit der Süßigkeit einer Art von religiösem Sozialismus erfüllt: sie, die allein, ohne beachtet und beargwöhnt zu werden, das Land durchstreifen konnten, gewannen das Vertrauen der Grundholden, nahmen ihre Geldbeiträge, ihre Pläne, ihre Verabredungen entgegen und organisierten den Widerstand. Manchmal wurde der Prediger entdeckt, angeklagt, ins Gefängnis geworfen. Aber die Organisation wurde auf diesem Wege soweit vollendet, daß die Erhebung auf das verabredete Zeichen jeden Augenblick erfolgen konnte. Das Geheimnis war gut gewahrt. Der Sturm, den kein Staatsmann jener Zeit voraussah, brach am 10. Juni 1381 los. Das Landvolk erhob sich allenthalben zu gleicher Zeit. Der Aufstand erstreckte sich von Kent bis Scarborough über alle Orte des Ostens. Norwich, im 14. Jahrhundert nach London die reichste Stadt Englands, nahm vollen Anteil am Aufstand. Im Westen erstreckte sich die Empörung von Hampshire bis Lancashire [32]).

Der Sieg des Königs und der Adeligen, durch welchen der Aufstand niedergeschlagen wurde, war indes doch mehr ein nomineller: denn allmählich verschwanden die Lasten der Leibeigenen [33]).

Der Aufstand hat sich ohne Zweifel nicht bloß gegen die den Grundholden auferlegten Lasten gerichtet: Versuche zur Wiederbelebung der Hörigkeit von seiten der Grundherren dürften stellenweise für die Erhebung wirksam gewesen sein [34]); an anderen Orten, wo schon Pachtverhältnisse bestanden (vgl. unten S. 738), erschien die — vielleicht infolge der Bevölkerungsvermehrung wieder gesteigerte — Pacht zu hoch; Klagen über erbitternde Strafzumessung treten hervor u. a. m. Der ideale Faktor, die große kirchliche Be-

---

32) Rogers, „Six Centuries" (Uebersetzung) S. 194, 196 ff.

33) Neuerdings sind zwei die Abtei St. Benet betreffende Schriftstücke aus dem Jahre 1381 aufgefunden worden. Ihr Inhalt offenbart die Thatsache, dafs der Abt soeben damit beschäftigt ist, jeden seiner Grundholden in diejenige Stellung auf dem manor wieder einzusetzen, die letzterer früher, vor der Zerstörung des Gerichtsarchivs, eingenommen hatte. Mit gröfster Hochherzigkeit vergifst der Abt die geschehenen Missethaten und giebt den Grundholden ihre Rechte wieder. „The Antiquary", May 1894, S. 215 (citiert von Garnier, „Annals of the British peasantry" [London 1895] S. 61 f.).

Rogers, „A History of Agriculture and Prices in England etc.", Vol. I, (Oxford 1866) S. 8 scheint anzunehmen, dafs die Leibeigenen ihr Ziel sehr schnell erreicht haben; dies bestreitet Ashley a. a. O., II, S. 283.

34) Rogers, „History" I, S. 81 und „Six Centuries" (Uebersetzung) S. 208 betont sehr diese Versuche zur Wiederbelebung der Hörigkeit. Nasse sagt von ihm (a. a. O. S. 52): „Es scheint nicht, dafs er diese Vermutung urkundlich begründen kann, aber sie ist nicht gerade unwahrscheinlich". v. Ochenkowski meint, drei Zeugnisse beibringen zu können, welche die Rogers'sche Hypothese bestätigen (a. a. O. S. 18 ff.), während wiederum Hasbach (a. a. O. S. 21), ohne indes v. Ochenkowski zu erwähnen, lebhaft gegen Rogers polemisiert.

wegung, der Drang nach persönlicher Freiheit, war wohl die entscheidende Ursache[35]).

Daß nach der Pest allgemein, wie Rogers behauptet, eine der Besitzesart Südwesteuropas analoge Teilpacht („métairie", „mezza dria") eingeführt und nach 50 Jahren wieder verlassen worden sei[36]), ist nicht glaubhaft. Sicher aber ist, daß es für die Grundherren infolge gesteigerter Arbeitslöhne nicht länger gewinnreich war, ihr Hofland durch die Meier zu bewirtschaften. War ja doch durch allmähliche Entlassung der Hörigen aus dem Dienstverhältnis die mittelalterliche Arbeitsverfassung in der Auflösung begriffen. Und natürlich, daß nach einem niedergeschlagenen Aufstande ohne einen ausgesprochenen Sieg der Reaktion die Grundherren aus dem wirtschaftlichen Verkehr mit den unteren Klassen auszuscheiden suchen! Daher sehen wir, daß im Anfange des 15., teilweise schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, vielfach die eigene Bewirtschaftung aufgegeben ist; das Hofland ist verpachtet, Teile desselben, sowie des Rodlandes, sind an Freisassen, Kötter, Arbeiter, Handwerker ausgethan. Sowohl das verpachtete Hofland wie das Rodland konnten, wenn der Pachtvertrag nicht anders bestimmte, jederzeit zurückgefordert werden[37]).

Daß die Ländereien der Feudalherren zahlreich in Teilstücken verpachtet wurden, unterliegt keinem Zweifel. Die Landwirtschaft stand auf sehr niedriger Stufe: der Boden unvollkommen drainiert und oberflächlich bearbeitet, Düngungsmittel beschränkt auf Stalldünger, Kalk oder Mergel, Ernten unbedeutend und doch sehr erschöpfend, viel Brache, sowohl Wurzelgewächse als auch künstliche Grasarten unbekannt. Der Preis der Lebensmittel fiel beständig, der Preis der Arbeit stieg beständig. Die Landeigentümer waren daher zur Verpachtung um so mehr geneigt, als ihre Lebenshaltung kostspielig geworden war in Nachahmung des Hofes während der Regierung Richard's II. (1377—1399). Ueberhaupt führte der verschwenderische Aufwand des Adels und der Ritterschaft im 14. und 15. Jahrhundert durch mannigfache Teilveräußerungen und Pfandschaften zur Vermehrung des wahlberechtigten Freisassentums. (Sein ursprünglicher Bestand, die „liberi homines" und „sochemanni" des Domesdaybook, war ja schon zur Zeit des anglonormannischen Lehnsstaates durch Parzellierung der Ritterlehne vermehrt.) Im Laufe des 15. Jahrhunderts litt der Adel außerordentlich in den Kämpfen der Häuser York und Lancaster. Unter Eduard IV. (1461—1483) kommt $^1/_5$ des Grund und Bodens durch Acht und Konfiskation in die Hände des Königs (teilweise restituiert im Zeitalter der Tudors).

---

35) Mit Recht hebt dies Hasbach hervor. Sein Vorwurf, Rogers habe dieses Moment „nicht übersehen, aber nicht genug gewürdigt", ist jedenfalls bezüglich Rogers' „Six Centuries" nicht gerechtfertigt.

36) Rogers, „History" I, S. 25. Seine Behauptung hat allgemeinen Widerspruch gefunden; vgl. z. B. v. Ochenkowski a. a. O., S. 22 f.

37) Rogers, „History" I, S. 24 ff., IV, (Oxford 1882) S. 2. Hasbach a. a. O., S. 21 ff.

Während des 14. und 15. Jahrhunderts wurde also der kleine Besitzer wohlhabender und unabhängiger — wie stets der Fall, wenn der Arbeitslohn hoch und die Grundrente niedrig ist. Hervorgehoben muß aber werden, daß der Grundherr jener Tage neben dem Pachtgelde aus der Verpachtung des Hoflandes, den von freien Grundholden erhobenen Erbzinsen, den von den Leibeigenen bewirkten Abfindungen, der allgemein gebräuchlichen Verpachtung der Kühe noch eine und zwar die wichtigste Einkommensquelle hatte: den Verkauf der Wolle und Wollfelle. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts verpflanzten Eduard III. und seine Gemahlin Philippa Tuchmacher aus dem blühenden Flandern nach England und begründeten damit in ihrem Reiche das rasch sich entwickelnde Gewerbe der Wollenweberei. Der Grundherr hielt, auch wenn er Pflugland zur Pacht überließ, die Schafzucht zurück[38]).

7. Vorzugsstellung des ländlichen Grundbesitzes.

Die Vorzugsstellung des großen, zum Teil auch des mittleren ländlichen Grundbesitzes in Bezug auf staatliche Aemter und Würden tritt uns schon im 14. und 15. Jahrhundert deutlich entgegen: die Nichtzahlung von Diäten für die Mitglieder der Friedenskommissionen wird nach einem Gesetze Richard's II. von 1390 (c. 11) als Ehrensache für Lords und Bannerets erklärt; so erschien die Nichtannahme der Besoldung bald überhaupt als Ehrensache, womit der Zudrang der Advokaten und Minderbegüterten zu den Friedenskommissionen sich verminderte. Der große Grundbesitz fand darin Ersatz in größerem Maßstabe für die absterbenden Gutsgerichte[39]). Ferner: im Jahre 1429 (8 Heinrich VI. c. 7) wird verordnet, daß künftig nur Freisassen von 40 sh. Jahresrente an den Wahlen teilnehmen sollen; 2 Jahre später (nach 10 Heinrich VI. c. 2) nur 40 sh. freeholders innerhalb der Grafschaft (womit das Wahlrecht wieder auf den normalen Grundsatz des Gerichtsdienstes zurückgeführt ist, der seit länger als einem Menschenalter als Geschworenendienst ebenso begrenzt war). Endlich wird in 23 Heinrich VI. c. 15 bestimmt, „daß nur notable Ritter und solche notable esquires und gentlemen der Grafschaft zu wählen seien, welche Ritter werden könnten, aber keine yeomen [Bauern] und darunter" — also ungefähr übereinstimmend mit der Qualifikation zum Friedensrichteramt, wie denn auch in dieser Zeit die Friedensrichter regelmäßig als „knights of the shire" [Parlamentsmitglieder für eine Grafschaft] erscheinen und umgekehrt. So ist es 400 Jahre lang dem Prinzip nach gewesen[40]).

Es ist daher eine sehr verspätete Beobachtung, wenn Sir William Petty im Jahre 1679 schreibt: „An einigen Orten werden die Grund-

38) Rogers, „History", Vol. I, S. 24 ff., 31, 34; Gneist, „Verfassungsgeschichte", S. 421, 435, 462; Jaffé a. a. O., S. 777.

39) Gneist, „Verfassungsgeschichte", S. 305 Anmerkung und S. 306.

40) Gneist, „Verfassungsgeschichte", S. 387 f.

stücke noch höher bezahlt mit Rücksicht auf besondere Ehren, Genüsse, Privilegien oder Gerichtsherrlichkeit, die mit ihrem Besitze verbunden sind[41]).

8. Anfänge ungünstiger Entwickelung für die kleinen Grundbesitzer; Wesen und Arten der Einhegung.

Bis in das 15. Jahrhundert hinein war, wie die obige Darstellung gezeigt hat, die Umwälzung der mittelalterlichen Agrarverfassung dem Stande kleiner Grundbesitzer im ganzen vorteilhaft. Aber von da an tritt ein Wendepunkt ein und die weitere Entwickelung sollte in allen ihren Stufen dem kleinen Grundbesitzer ebenso verderblich werden, als sie ihm bisher günstig gewesen war.

Namentlich in zwei Punkten deutet sich die spätere Entwickelung schon bei Zeiten an. Einmal in dem Streben größerer Grundbesitzer, aus der Feldgemeinschaft auszuscheiden. Dann aber in der Zusammenlegung kleinerer bäuerlicher Besitzungen zu größeren. An der Erhaltung der kleinen Bauern hatte nach Wegfall ihrer Dienste der Grundherr kein Interesse mehr; es war angenehmer, von einer geringern Zahl von Bauern dieselben Zinsen zu beziehen, es war vorteilhaft, die grundherrliche Weide von Weiderechten zu befreien, und gewiß viel leichter, größere bäuerliche Besitzungen in Zeitpachtungen zu verwandeln, als kleine[42]).

Die Ausscheidung aus der Feldgemeinschaft geschah durch die „Einhegungen", die sich schon im 15. Jahrhundert im ausgedehnteren Maßstabe geltend machten[43]), wahrscheinlich aber schon viel früher, im 13. Jahrhundert, begonnen haben.

Einhegen („enclosing") oder Einhegung („inclosure") im eigentlichen Sinne des Wortes bedeutet das dauernde Umzäunen (oder Pflanzen von Hecken) rund um eine Fläche Landes[44]).

Zwei Arten von Einhegungen sind nun scharf zu unterscheiden:

1) Wie schon im 13. Jahrhundert, so hat auch in späterer Zeit der Grundherr Teile des als Gemeinweide benutzten Oedlandes einzäunen lassen. Es ist hervorzuheben, daß unter Eduard VI. (1547—1553) das Statut von Merton vom Jahre 1236 von neuem erlassen wurde.

Durch diese — älteste — Klasse der Einhegungen wurde die frühere Agrarverfassung **nicht** beseitigt.

---

41) Petty, „A treatise of taxes and contributions." (London 1679), S. 26 (citiert von Brentano, „Agrarpolitik" [Stuttgart 1897] S. 94).

42) Nasse a. a. O., S. 55 f.

43) v. Ochenkowski a. a. O., S. 35.

44) Vergl. überhaupt in betreff der Einhegungen dieser Zeit Hasbach a. a. O., S. 14 ff., 19 f., 26 ff.; Nasse a. a. O., S. 60 ff.; Cunningham, „The growth of English industry and commerce during the early and middle ages". (Cambridge 1890) S. 469, 472 f.; Leadam, „The inquisition of 1517. Inclosures and evictions" in „Transactions of the Royal Historical Society", New Series Vol. VI (1892), S. 172, 193, 261 f.; Leser in „William Stafford's Drei Gespräche über die in der Bevölkerung verbreiteten Klagen" herausgegeben von E. Leser (Leipzig 1895), S. 191 f.

2) Eine andere Gattung von Einhegungen hat die Tendenz, die frühere Agrarverfassung zu beseitigen. Es handelt sich eben hier darum, aus der Feldgemeinschaft auszuscheiden, um das Land zu benutzen zur Umwandlung in ein neues Betriebssystem, zuweilen auch zu einem großen Park, der allerdings gewöhnlich aus dem ungeurbarten Teile der Fläche gewonnen wurde. Diese Art der Einhegungen geht entweder von einzelnen Individuen aus und wird nach deren Begehren, wie die Gelegenheit günstig ist, verwirklicht, oder sie wird von einem Gutsbezirk planmäßig und gemeinschaftlich durchgeführt.

II. Das 16. und das 17. Jahrhundert.

9. Die Einhegungen.

Die nächste Ursache der „agrarischen Revolution“ war die neue Form des landwirtschaftlichen Betriebes.

In früherer Zeit war die Ansicht sehr verbreitet, es sei eine reine Weidewirtschaft gewesen, welche die ackerbauenden kleinen Landwirte verdrängt habe. Dem war jedoch, wenigstens zum großen Teil, nicht so. Es handelte sich um eine „gehobene Feldgraswirtschaft“ [45]. Auch bei dem hervorragendsten englischen Landbauschriftsteller des 16. Jahrhunderts, Tusser, ist der Ackerbau die Regel, die Verwandlung des Ackerlandes in Grasland nur eine vorübergehende, wie das eben die Eigentümlichkeit der Feldgraswirtschaft ist. Diese vermag mit Leichtigkeit verschiedene Grade der Intensität anzunehmen: durch eine Verlängerung der Weidezeit und dadurch der ganzen Umtriebszeit kann man die Bestellungskosten nach Belieben vermindern. Die Fläche der jedesmal zu bearbeitenden Brache und der zu bestellenden Felder im Verhältnis zur Gesamtfläche (und dadurch auch der Arbeitsaufwand, der auf eine bestimmte Fläche des benutzten Landes verwandt wird), muß ja um so kleiner werden, je mehr man die Weidejahre ausdehnt. Voraussetzung ist, daß das Klima durch eine starke atmosphärische Feuchtigkeit dem Graswuchs günstig sei — was ja in England der Fall war und ist.

Für eine solche auf Viehzucht gerichtete Landwirtschaft war in der Dreifelderwirtschaft kein Raum, die gemeinsame Dorfwirtschaft in der alten Form konnte sich den neuen Verhältnissen nicht anpassen. Denn zu einem solchen Uebergang wäre ein völliger Austausch aller Grundstücke und eine neue Teilung sowohl des Ackerlandes wie der Gemeinweide erforderlich gewesen; wenn aber einmal eine solche neue Flureinteilung vorgenommen worden wäre, so hätten ganz gewiß die größeren Grundbesitzer es durchgesetzt, überhaupt den Flurzwang gleichzeitig zu lösen und die reine Sondernutzung aller

---

45) Hanssen bemerkt („Agrarhistorische Abhandlungen“ [Leipzig 1880], S. 508 f.): „Die Dreifelderwirtschaft macht einer gehobenen Feldgraswirtschaft (nicht einer bloſsen Weidewirtschaft, wie es oft irrtümlich aufgefaſst worden) Platz, die, ohnehin durch Klima und Boden begünstigt, einen erheblich höheren Reinertrag auf den arrondierten vergröſserten Höfen liefert.“

Besitzungen herzustellen. Ihr Streben ging ja dahin schon im Mittelalter. Auch so wären derartige Einhegungen nach Art unserer modernen Separationen gewiß wünschenswert gewesen; sie werden daher mit richtigem Blick von mehreren hervorragenden Schriftstellern jener Zeit empfohlen. Aber die außerordentliche Schwierigkeit einer solchen Maßregel liegt auf der Hand. Die Gesetzgebung kam der Teilung von wirklichem, im genossenschaftlichen Besitz befindlichen Gemeindeland damals in der That entgegen: die Gesetze 31 Heinrich VIII. c. 1 und 32 Heinrich VIII. c. 32 bestimmen, daß sowohl „joint-tenants“, wie „tenants in common“ zur Teilung des gemeinschaftlichen Besitzes angehalten werden können. Indessen auf alle die Fälle, in welchen die Rechte eines „lord of the soil“ den Weidegerechtigkeiten der „commoners“ gegenüberstanden, konnten diese Gesetze keine Anwendung finden. Die erwähnte Schwierigkeit des Grundstücksaustausches ist ohne Zweifel die Ursache gewesen, daß sich die Dorf- und Dreifelderwirtschaft in vielen Gegenden Europas so ganz unverändert von Jahrhundert zu Jahrhundert erhalten hat. In England aber kam noch hinzu, daß die Grundherren ganz gewiß nicht geneigt gewesen sein werden, die Weiden zu teilen, welche sie als ihr Eigentum betrachteten; vielmehr mußte die Befreiung derselben von den Weidegerechtigkeiten der „commoners“ ihnen als das zu erstrebende Ziel erscheinen. Da man also zu einer allgemeinen neuen Feldeinteilung nur ganz ausnahmsweise kommen konnte, so blieb zur Einführung eines vollkommeneren Wirtschaftssystems nur e i n Mittel: die Bildung größerer Landgüter und ihre Ausscheidung aus der Dorfwirtschaft, wozu, wie erwähnt, schon im Mittelalter der Anfang gemacht war. — Auf reine Zeitpachtverhältnisse an Stelle der mittelalterlichen Beziehungen von Grundherr und Landwirt drängte die moderne Landwirtschaft damals ohne Zweifel ebenso sehr hin, wie auf Lösung der agrarischen Gemeinschaft; die Gesetzgebung kam auch dem ersterwähnten Bedürfnis nach Kräften entgegen: durch 21 Heinrich VIII. c. 15 erhielten auch die nicht schriftlich abgefaßten Pachtkontrakte rechtlichen Schutz und 32 Heinrich VIII. c. 28 erteilte auch dem „tenant in tail“ (d. h. dem Besitzer auf Lebenszeit ohne Anrecht auf die Substanz des Gutes) Erlaubnis, Zeitpachtkontrakte auf längere Zeit abzuschließen.

Es ist übrigens — ich weiß nicht, ob mit Recht — behauptet worden, daß in England die Feldgemeinschaft leichter als auf dem Kontinent lösbar gewesen sei. Man hat auf die Thatsache hingewiesen, daß — offenbar durch Vereinigung der Anteile mehrerer Besitzer — innerhalb der Schläge die Parzellen größer geworden seien; man hat daraus geschlossen: wofern ein Grundbesitzer sich so große, arrondierte Feldstücke habe verschaffen können, daß sie die Abschließung durch eine feste Grenze, sowie den Zugang ohne Benutzung der Nachbarfelder gestatteten, habe er — nach Verzicht auf die Weide und Wegerechte gegenüber den Nachbarn — seinen Besitz in beliebiger Weise bewirtschaften können.

Allmählich ist der enge Zusammenhang, in welchem die beiden Erscheinungen, Einhegungen und Bauernvertreibungen, anfangs auftraten, gelockert worden. Aber immerhin bleibt doch unverkennbar, daß unter den vielen Umständen, welche in England das Verschwinden des mittelalterlichen Bauernstandes zur Folge gehabt haben, die Lösung der alten Feldgemeinschaft der erste und wichtigste ist.

Die Zeit der Einhegungen erstreckte sich vornehmlich von etwa 1470—1530. Ungefähr um das Jahr 1530 ließ die Bewegung ein wenig nach, obgleich auch während der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch häufig Einhegungen vorkamen.

Welche Ursachen aber gaben zu einer Umgestaltung der landwirtschaftlichen Betriebsweise Veranlassung? War es der Getreidepreis? War es die Schafzucht, bezw. der Wollexport? Diese beiden Erscheinungen sind zunächst ins Auge zu fassen.

In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters wurde die frühere auf hohe Getreidepreise gerichtete Handelspolitik immer mehr verlassen: der Ackerbau wurde weniger einträglich. Das Sinken des Getreidepreises ist in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts schwer empfunden worden: fast alle Berichterstatter dieser Zeit klagen über den niedrigen Getreidepreis. Galt doch ein bereits 1436 eingeführtes Gesetz, welches die Ausfuhr von Weizen erlaubte, wenn er höchstens $6^2/_3$ s. das Quarter, von Gerste, wenn sie höchstens 3 s. kostete. Um die Mitte des Jahrhunderts bedeutete dieses Gesetz ein Ausfuhrverbot für Getreide. Dies wurde erst unter Elisabeth anders, als (1562, noch mehr 1571) die Vorschriften in der Richtung der Ausfuhrerleichterung geändert wurden.

Unter diesen Umständen war es gänzlich ausgeschlossen, daß der Grundherr vor dem Jahre 1562 den durch die Einhegungen erhaltenen Boden zum Getreidebau hätte benutzen können. Demgemäß sagt auch „der Landwirt“ in William Stafford's „Drei Gespräche u. s. w.“, dessen Abfassungszeit jetzt, ohne Zweifel richtig, in das Jahr 1549 verlegt wird: „...... Viele von uns haben schon lange klar erkannt, daß unser Gewinn aus dem Ackerbau nur gering war, und deshalb haben verschiedene meiner Nachbarn, die früher zwei, drei oder auch vier eigene Pflüge hielten, ihre Gespanne teilweise oder ganz abgeschafft und einen Teil oder all ihren Ackergrund in Weiden umgewandelt und sind dadurch steinreiche Männer geworden. Und jeden Tag hegt noch jemand von uns einen Teil seines Ackergrundes zu Weideland ein; und lägen nicht unsere Grundstücke in der Gemengelage der gemeinsamen Dorfflur, ich glaube, auch unsere Felder wären unter allgemeiner Zustimmung der ganzen Dorfschaft schon längst eingehegt worden.“

Da in der Zeit von 1400—1540 die Wollpreise gesunken, erst nach dem Jahre 1540 stark gestiegen sind, so können wenigstens in der ersten Einhegungsperiode von 1470—1530 „die hohen Wollpreise“ die Einhegungen nicht bewirkt haben. Man muß aber bedenken, daß die Produktionskosten bei der Feldgraswirtschaft auf ehemaligem Ackerboden in einem weit günstigeren Verhältnis zum Produkt standen

als beim Getreidebau. In der Form des verarbeiteten Tuches zahlte die Wolle fast gar keinen Ausfuhrzoll (dies geschah erst unter Maria [1553—58]); die blühenden Manufakturen waren in reichem Maße Abnehmer, in der Wolle erhielt der Grundherr eine Ware, die viel mehr als das Getreide absatzfähig, haltbar und leicht versendbar war.

Die Notwendigkeit für den Grundherrn, durch die Schafzucht seine Einnahmen zu erhöhen, war aber gegeben durch sein Verlangen, die bisherige Lebenshaltung, seinen „standard of life“, aufrecht zu erhalten. Und in dieser Beziehung war wohl die Silberentwertung von Einfluß. Allerdings ist das bezüglich der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts geleugnet worden. Es ist nun richtig, daß erst die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts in allen Ländern die Zeit der größten und hauptsächlichsten Preissteigerungen ist, daß erst von 1551—1600 das allgemeine Preisniveau in England ungefähr doppelt so hoch wie vor 1550 ist[46]); man wird aber in der Annahme wohl nicht fehlgehen, daß schon lange vor 1550 die Silberentwertung durch Preissteigerung in England da und dort sich fühlbar gemacht hat. In William Stafford's „Drei Gespräche u. s. w.“ hebt „der Edelmann“ die Machtlosigkeit der Grundherren, ihre bisherigen Renten zu erhöhen, hervor; er sagt: „. . . . . jetzt, wo die Preise aller Dinge überall so gestiegen sind, könnt Ihr (d. h. „Landwirt“, „Kaufmann“, „Handwerker“) in Euerer Lage besser leben als wir; denn Ihr könnt den Preis Euerer Waren aufschlagen und thut es auch, in dem Maße, wie die Preise der Lebensmittel und Euerer anderen Bedürfnisse steigen. Aber das können wir nicht in dem gleichen Grade. Denn wenn es auch wahr ist, daß ich für diejenigen Ländereien, die entweder durch Kauf in unsere Hände kommen oder durch Ablauf der nach bestimmten Jahren oder nach der Lebensdauer früher durch mich oder meine Vorfahren vereinbarten Pachtzeiten, entweder eine höhere einmalige Abgabe bei der Vertragserneuerung erhalte, als vormals der Fall war, oder aber die Pacht dafür erhöhe (wozu ich gezwungen bin wegen der Kosten meines Haushaltes, die gegen früher so gesteigert sind): so kann ich doch während meines ganzen Lebens nicht erwarten, daß auch nur ein Drittel meiner Ländereien zu meiner Verfügung kommen werde, so daß ich die Pacht derselben erhöhen könnte; sondern sie werden in den Händen anderer Leute bleiben, entweder auf Grund von Zeit- oder von Erbpachtverträgen, die vor meiner Zeit abgeschlossen worden sind und noch zu Recht bestehen und zum größten Teil wahrscheinlich in derselben Weise noch während meines ganzen Lebens und vielleicht sogar zur Zeit meiner Söhne zu Recht bestehen werden. . . . . . . so sind viele von uns genötigt, entweder Stücke unserer eigenen Ländereien zu behalten, wenn sie in unseren Besitz zurückfallen, oder ein Pachtgut von den Ländereien anderer Leute zu

46) Wiebe, „Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts“ (Leipzig 1895), S. 154, 157 ff.

kaufen und Schafe oder anderes Vieh darauf zu treiben, um dem Verfall unserer Einkünfte abzuhelfen und unseren alten Grundbesitz vollständig zu behaupten. Und doch ist auch das alles wenig genug."

War die Bildung von Schaftriften möglich, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen? Die Grundherren konnten ihr Ziel erreichen und doch in den Schranken ihrer Rechte bleiben: wenn sie einmal den Zeitpächtern des Hoflandes und des Rodlandes kündigten, wenn sie ihre Anteile in den offenen Feldern ausschieden (vielleicht im Wege des Austausches abrundeten), endlich hier einen Teil der Gemeinden auf Grund der Gesetze von Merton und Westminster einzäunten, dort mit den Freisassen und Erbpächtern sich über die Teilung verständigten. So konnten große Menschenmassen vertrieben werden, ohne daß juristisch Berechtigte betroffen zu werden brauchten.

Die oft geäußerte Ansicht [47]), daß die Ausgetriebenen „copyholders" gewesen seien, ist unbegründet. Vielmehr waren letztere, deren Pflugland zum größten Teil unter dem hörigen Lande zerstreut lag, selbst unter den Austreibern. Die ehemaligen „villeins in gross" (oben S. 727) sind wohl vornehmlich als die Opfer der agrarischen Revolution zu betrachten. Die rechtlichen Schranken Erbpächter, also Personen, die ein gutes, erbliches Besitzrecht nachweisen konnten, ohne Entschädigung von Haus und Hof zu vertreiben, waren zu groß [48]). Aber es ist vorgekommen, daß „copyholders" so gepeinigt und bedrückt worden sind, daß sie freiwillig ihr Gütchen verkauften und mit anderen, die nicht entschädigt wurden, das Dorf verließen. Auch haben wahrscheinlich manche Erbpächter ihr gutes Besitzrecht verloren und sind Zeitpächter geworden. Dies ging so zu. Beim Antritt des neuen Erbpächters mußte ein Erbbestandsgeld gezahlt werden. Da dieses aber nicht in allen Fällen fest bestimmt war, so ist im 16. Jahrhundert durch Forderung eines übermäßigen ruinierenden Erbbestandgelds, aber auch durch Erhöhung des Kanons, der „copyholder" veranlaßt worden, bei der alten Pachtrente als Zeitpächter sitzen zu bleiben (ähnlich in Neuvorpommern im 18. Jahrhundert!). Dann haben wir Beispiele, daß Gutsherren im Prozeßwege ihre Erbpächter zwangen, ihre „copies of the court-roll" dem Gerichte vorzulegen. Wie viele Dokumente dieser Art mögen verbrannt oder verloren gegangen sein!

War einmal der Erbpächter zum Zeitpächter geworden, dann konnte er natürlich nach Ablauf seiner Pachtzeit wie andere Zeitpächter entfernt werden; oder lautete sein Pachtverhältnis auf 3 Leben (was sich beziehen kann auf 3 Generationen von Pächtern, Grund-

---

47) z. B. von Bücher-Laveleye, „Das Ureigentum" (Leipzig 1879), S. 459 f.

48) Nicht blofs „villein soccage" (eine etwas niedrigere Art des „free soccage"; vergl. Blackstone, „Commentaries of the Laws of England", Bd. II [Ausg. v. 1809], S. 79) war in den wesentlichen Beziehungen dem Freibesitz gleichgestellt, sondern auch „ancient demesne" (die alten Kronbauern) und „customary tenure". Und selbst das Besitzrecht der niederen Klassen, das einfache „copyhold" hatte sich allmählich ohne Zweifel sehr gebessert. Gneist, „Adel und Ritterschaft", S. 62 (vergl. aber die folgende Anmerkung).

herren, Fürsten), so folgte der Sohn nicht mehr selbstverständlich nach dem Tode des Vaters, bezw. der Letztberechtigte hatte nicht notwendig seinen Sohn zum Nachfolger. Jedoch sind wohl manche Zeitpächter vor Ablauf der Pachtzeit entfernt worden. Bis zum Jahre 1529 war die rechtliche Stellung der Pächter so ungewiß, daß es den „lords of the manor“ gelang, gerichtliche Entscheidungen gegen den Wortlaut des Vertrages durchzusetzen; erst durch 21 Heinrich VIII. c. 15 (oben S. 742) wurde den Pächtern gesetzliche Sicherheit geboten.

Dieser gleichsam an einigen Punkten noch flüssige Rechtszustand erklärt es, weshalb in der Zeit von 1450–1550 viel Ungerechtigkeit und doch wenig Unrecht verübt worden ist. Er giebt weiter den Schlüssel zur Gesetzgebung der Tudors: das geltende Privatrecht zeigte so viele Lücken und Risse[49]), daß die Aufstellung eines ganz neuen Rechtsgrundsatzes rascher zum Ziele zu führen versprach, als die Weiterbildung des geltenden Privatrechts. Es wurden also besondere Gesetze erlassen, mit dem Zwecke, die Existenz der bedrohten Landwirte zu erhalten und den landwirtschaftlichen Großbetrieb zu beschränken. Bevor aber der „Bauernschutz“, wie er namentlich unter Heinrich VII. und Heinrich VIII. ausgeübt wurde, zur Darstellung gelangt, mag die Einziehung der Klostergüter[50]) näher betrachtet werden.

10. Die Klostergüter.

Im Jahre 1536 wurden die kleinen Klöster (376) aufgehoben und ihre Einkünfte dem Könige überwiesen. Im Jahre 1539 folgte die Einziehung der größeren Klöster (600). Dann fand im Jahre 1546 noch eine weitere, die kirchlichen und halbkirchlichen Stiftungen betreffende Säkularisation statt; sie hat aber auf die Verteilung des Grundbesitzes keinen so erheblichen Einfluß ausgeübt. Und was geschah schließlich mit den eingezogenen Klostergütern? Die Regentschaft unter dem Namen Eduards VI. war ein Adelsregiment, das Ländereien der Krone im Werte von 1½ Mill. £ in der Form von Gnadenverleihungen, Ver-

49) z. B. äufsert sich der um das Jahr 1475 schreibende berühmte Jurist Littleton wie folgt: „Obgleich nun zwar einige Bauern gemäfs dem auf dem betreffenden Gute herkömmlichen Brauch ein Erbrecht besitzen, so haben sie nach gemeinem Recht ihre Hofstätten doch nur als willkürlich vom Grundherrn aufkündbare Lehen inne. Denn es steht geschrieben: sobald der Herr ihnen ihren Hof genommen habe, so bleibe ihnen nichts anderes übrig, als ihn mit Bitten anzugehen. Andererseits kann der Lord nicht umhin, dem in solchen Fällen üblichen vernünftigen Brauche zu folgen.“ Das Textbuch deutet, wie ersichtlich, nur unbestimmt darauf hin, dafs dem Grundherrn nicht gebühre, sich einem vernünftigen Brauche zu widersetzen; aber es giebt keine Erklärung darüber, was unter dem Worte „vernünftig“ zu verstehen ist, oder in welcher Weise der Grundherr in der Ausübung seiner Gewalt beschränkt werden konnte. Ashley a. a. O. II, S. 294 f. Vergl. überhaupt daselbst S. 293 ff. die auf die Textbücher bezüglichen Ausführungen.

50) Gneist, „Verfassungsgeschichte“, S. 490; Cunningham a. a. O., S. 472 f.; Leser a. a. O., S. 179.

käufen und Tauschgeschäften verschleuderte zur Bereicherung der Minister und ihrer Freunde! Man nimmt an, daß $^1/_5$ der Oberfläche Englands damals aus dem Besitz der Kirche in denjenigen des Adels und der großen Grundbesitzer gekommen ist; der Reichtum des erheblichsten Teils der jetzigen Lords stammt aus jener Zeit. Mit diesem Besitzwechsel verband sich ein vollständiger Umschwung in Bezug auf die Ausnutzung der mit dem Grundeigentum verknüpften Rechte. Die geistlichen Stifter hatten in humaner Weise gewirtschaftet: sie unterstützten die Hintersassen mit Saatgut oder Korn, wirkten, sofern Teuerung drohte, auf die Ermäßigung der Marktpreise hin, erhöhten niemals die Abgaben, nahmen keine Strafgelder und drangen nicht in die Gemeinweiden ein, obgleich der größte Teil derselben ihnen gehörte. Und der neue Feudaladel? Er war „ein Kind seiner Zeit, für welche Geld die Macht aller Mächte“[51]). Der Handelsgeist wurde wohl auch durch Kaufleute, die ihre im Handel gewonnenen Reichtümer in Land anlegten, in die Landwirtschaft eingeführt[52]). Die neuen Herren scheinen namentlich auf Umwandlung der Erbpachtverträge, die sie nunmehr als nichtig bezeichneten, in 21-jährige Pachtverträge mit allen Mitteln der List und Gewalt hingearbeitet zu haben.

11. Bauernschutz und Aufstände.

Schon früh hat die Staatsgewalt gegen die Bauernvertreibungen einzuschreiten gesucht. Während die Lancasters sich auf den Landadel gestützt hatten, fanden die Herrscher aus dem Hause York ihren Rückhalt in den Städten und den niederen Klassen. Zwei Gesetze aus dem 4. Regierungsjahre Heinrichs VII. (1488 — c. 16 und c. 19) geben der Besorgnis über die im Vollzug begriffene agrarische Umwälzung einen öffentlichen Ausdruck. Die nachdrücklichste Verfügung bezüglich der Erhaltung von Bauernhöfen ist die vom Jahre 1489. Es habe sich für Heinrich VII. darum gehandelt, sagt ungefähr Bacon in der Geschichte dieses Königs, ein Kompromiß abzuschließen zwischen den Forderungen der Staatsraison („die Erhaltung der Militärmacht“ habe der König bei einem dieser Gesetze des Jahres 1488 im Auge gehabt) und den Fortschritten der Landwirtschaft, denen er an sich nicht habe entgegentreten wollen. Denn er ebensowenig wie andere mit der Landwirtschaft vertraute Männer dieser und der folgenden Zeit konnten sich

51) Marx, „Das Kapital“ I, 3. Aufl., S. 742.

52) So fand Froude unter den „State Papers“ folgende Notiz eines der Mitglieder des Geheimen Rats, welche das Gesetz von 1533 (vgl. unten S. 748) gegen Einhegungen vorbereiteten: „Nicht zu vergessen, dafs ein Gesetz erlassen werden soll, dafs Kaufleute ihr Vermögen beständig im Warenhandel verwenden sollen, und nicht im Landankauf; und dafs Handwerker beständig ihr Gewerbe in Städten betreiben sollen, und nicht, dieselben verlassend, Pachtungen auf dem Lande übernehmen; und dafs fernerhin kein Kaufmann mehr als für 40 £ jährlich Ländereien kaufe. Froude „Hist. of Engl.“ I, (London 1872) S. 36 (citiert von Faber „Die Entstehung des Agrarschutzes in England“ [Strafsburg 1888] S. 22 Anm. 3.)

der Ueberzeugung verschließen, daß Verkoppelung und Separation an sich technische Fortschritte bedeuteten; nur sollte ihre Durchführung das Land nicht entvölkern. Für jene Ueberzeugung liegen hinreichende Beweise vor. So erklärt Tusser (Fünfhundert Punkte guter Landwirtschaft, 1557), in den Gegenden der alten Dorfwirtschaft sei die Landbevölkerung viel ärmer als in den eingehegten Distrikten. Mit 2 Acres eingehegtem Lande sei jeder besser daran als mit 20 im offenen Lande. Die Dreifelderwirtschaft oder ausnahmsweise Zweifelderwirtschaft der Bauern mit Flurzwang und Gemeinweide könnte außerordentlich verbessert werden durch die Freiheit, in den Einhegungen längere Fruchtfolgen und Wechsel mit Gras anzuwenden. John Hales, das eifrigste Mitglied der Einhegungskommission von 1548 (vgl. unten S. 749 f.) schildert lebhaft alle entstandenen Uebelstände, erklärt indes doch: sie kämen nur bei solchen Einhegungen in Frage, bei welchen fremde Weideberechtigungen beeinträchtigt, Wirtschaftsgehöfte niedergerissen und Aecker in Weide verwandelt würden; Einhegungen, die jemand auf eigenem Grund und Boden vornehme, seien dem gemeinen Wohl zuträglich [53]).

Von den zahlreichen unter Heinrich VIII. gegen die Einhegungen erlassenen Gesetzen [54]) ist namentlich das Gesetz von 1533 hervorzuheben; es verbot die übermäßige Ausdehnung der Schafzucht: niemand solle mehr als 2000 Schafe auf einem Gute und nicht mehr als überhaupt insgesamt 2000 Schafe auf seinen Gütern halten.

Diese Gesetzgebung erreichte ihr Ziel nicht. Zwar heißt es in der Einleitung zum Gesetze von 1536, daß das Statut 4 Heinrich VII. c. 19 seine Wirkung nicht verfehlt habe, wo der König der unmittelbare Lehnsherr gewesen sei. Aber aus der Notwendigkeit, immer neue Gesetze gegen die Einhegungen zu erlassen, kann man höchstens nur schließen, daß ohne diese Gesetze die Enteignung der Massen wahrscheinlich noch größer gewesen wäre.

Im Mai 1517 waren auch schon verschiedene Ausschüsse gebildet worden, um in den einzelnen Grafschaften Untersuchungen über die seit 1487 geschehenen Einhegungen anzustellen [55]). Dies geschah, wohl gemerkt, nur wenige Monate nach Veröffentlichung der „Utopia“ [56]) und Thomas More und sein Anhang standen damals

53) Meitzen a. a. O., S. 107.

54) Gegen die Einhegungen wurden Gesetze erlassen im 6. 7. 21. 24. 25. 27. Regierungsjahre Heinrichs VIII. Später, wie hier angefügt sein mag: 5 Eduard VI., 2 u. 3 Philipp und Mary (2), 2 31 39 Elisabeth. (Nach einem allerdings nicht ganz vollständigen Verzeichnis bei Fisher „The History of Landholding in England“ [London 1876]).

55) Schanz giebt („Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters“ Bd. 2 [Leipzig 1881] S. 671 f.) einen sehr kurzen Auszug aus dem erstatteten Bericht, welcher alle Einhegungen umfafst, auch solche, die nicht zu Weiden benutzt wurden; doch ist weitaus der gröfste Teil in die letztere Kategorie zu zählen. Es wurden insgesamt 22 597 Acres eingehegt, am meisten in der Grafschaft Norfolk (6893 Acres).

56) Es sei gestattet, die berühmte Stelle aus Thomas More's „Utopia“ hierher zu setzen: „. . . . Denn nach allen Punkten des Königreichs, wo man die feinste und kostbarste Wolle züchtet, sieht man die Vornehmen, die Reichen und sogar sehr ehrwürdige Prälaten hineilen, um sich das Terrain streitig zu machen. Ihre Renten, ihre Privilegien, die Revenüen ihrer Ländereien genügen diesen armen Leuten nicht; sie sind nicht zu-

bei Hofe in hoher Gunst! Nach einer aus dem Juli 1518 stammenden Verfügung des Kanzleigerichtshofes unter Kardinal Wolsey scheint es, daß das Vorgehen der Regierung die Grundbesitzer allerorten in Furcht und Schrecken versetzt hatte. Durch diese Verfügung wurden alle diejenigen, welche wegen ungesetzlicher Einhegungen die Verzeihung des Königs nachgesucht und sich seiner Gnade unterworfen hatten, angehalten, sämtliche seit dem ersten Regierungsjahre Heinrichs VII. vorgenommenen Einfriedigungen innerhalb 40 Tagen niederzureißen. — Unter Eduard VI. wurden die Beschwerden besonders lebhaft. 1548 (2 und 3 Eduard VI. c. 36) führte das Parlament Abgaben für Viehzüchter ein (3 d. für das Lamm u. s. w.); ferner wurde eine innere Steuer auf Tuch ($3\,{}^1/_3$ Proz. des Wertes) gelegt — offenbar, um die Schafzucht und Wollproduktion einzuschränken. Wie stark aber die in diesen Betrieben vertretenen Interessen ihren Einfluß geltend machen konnten, geht aus folgendem hervor: die für 3 Jahre auf die Schafe und auf das Tuch gelegten Abgaben wurden schon von dem am 4. November 1549 zusammengetretenen (bis 1. Februar 1550 tagenden) Parlament wieder aufgehoben. — Weiterhin hatte im Jahre 1548 die Regierung Untersuchungskommissäre ernannt. In einer Kommission war John Hales, welcher die übernommene Aufgabe mit besonderem Eifer verfolgte. Von seinen Ende des Jahres im Parlament gemachten Gesetzesentwürfen (Wiederaufbau zerstörter Wohnungen u. a. m.) wurde keiner Gesetz. Im Frühjahr 1549 nahmen die Kommissionen ihre Thätigkeit wieder auf, zugleich aber wollte an vielen Orten die Bevölkerung sich selber Recht und Hilfe verschaffen; sie brach ein in die Besitzungen der Großen und suchte neu eingehegtes Land wieder in die bäuerliche Feldmark einzubeziehen. Um so leichter fiel es den adeligen Grundherren, durch den Hinweis auf solche Ausschreitungen Bedenken gegen die Thätigkeit der Kommissäre zu erregen, ja sie als für die öffentliche Ordnung gefährlich zu erklären. Die Verteidigung, zu welcher sich Hales genötigt sah, ist vom

---

frieden damit, in freier Mufse und Vergnügungen zu leben, ohne dem Gemeinwohl zu nützen, dem sie sogar schaden. In Umkreisen von vielen Meilen lassen sie dem Ackerbau keinen Boden übrig; sie verwandeln ihn in Weiden, sie reifsen Häuser und Dörfer nieder und verschonen nur die Kirchen, um Stallungen für ihre Hammel zu erhalten. Die bewohntesten und am besten kultivierten Stellen schaffen sie in Einöden um. Ohne Zweifel fürchten sie, dafs es zu viele Gärten und Holzungen geben und dafs es den wilden Tieren an Boden fehlen möchte. So umzieht ein habsüchtiger Nimmersatt mehrere Tausend Morgen Landes mit einem einzigen Zaun; rechtschaffene Landleute werden aus ihren Häusern verjagt, die Einen durch Betrug, die Anderen durch Gewalt, noch die Glücklichsten sind die, welche zum Verkauf getrieben werden durch eine Kette von Bedrückungen und Plackereien. Und dann wandern diese, mit einer zahlreichen armen Familie (denn der Ackerbau verlangt viele Hände), über die Felder davon, Männer und Frauen, Witwen und Waisen, Väter und Mütter mit kleinen Kindern. Weinend entfliehen die Unglücklichen dem Dach, unter welchem sie geboren wurden, dem Boden, der sie ernährte, und wissen nicht, wo sie eine Zufluchtsstätte suchen sollen. Um einen niedrigen Preis veräufsern sie dann dasjenige, was sie von ihrem Hausrat haben mitnehmen können — Gegenstände, die schon an und für sich einen geringen Wert haben. Ist diese schwache Quelle erschöpft, was bleibt ihnen übrig, als zu stehlen, um danach von Rechtswegen gehängt zu werden oder als Bettler sich herumzutreiben."

1. September 1549 datiert. Als bald darauf der volkstümlich gesinnte und Reformen geneigte Lordprotektor Somerset gestürzt wurde, als der Vertreter der specifischen Adelsinteressen, Graf Warwick, an seine Stelle getreten war, konnte keine Rede mehr davon sein, die stattgehabten Einhegungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen; im Gegenteil, sie fanden neue Fortsetzung!

Während die Aufstände von 1548 unbedeutender Natur waren und bald niedergeschlagen wurden, gestalteten sich die Aufstände des Jahres 1549 viel bedenklicher. Sie erfolgten in den verschiedensten Teilen des Landes: an manchen Stellen waren es die sozialen Notstände, an anderen die religiösen Neuerungen, durch welche die Bevölkerung sich beschwert fühlte. Die bedeutendste Erhebung fand in Norfolk statt, wo unter Führung des Gerbers Kett große Volksmassen sich sammelten und eigenmächtig die Aenderungen in den Besitzverhältnissen vornahmen, die nach ihrer Auffassung von der natürlichen Gerechtigkeit gefordert wurden. Erst in den blutigen Schlachten von Topsham (3.—5. August), Stampford Courtenay (16. August) und nahe bei Norwich (27. August), in denen mehrere tausend Kämpfer gefallen sein sollen, gelang es dem Adel — mit Hilfe deutscher Landsknechte und italienischer Musketiere — den Aufstand niederzuwerfen [57]).

12. Fortgang und Ende der Einhegungsbewegung.

Das Uebel der Verwandlung des Ackerlandes in Weideland wurde auch unter Elisabeth (1558—1603) im Auge behalten; während des größeren Teils ihrer Regierung blieben die unter Heinrich VIII. ergriffenen Maßregeln bestehen. Im Jahre 1592 aber widerrief man die Einhegungsbeschränkungen in der Meinung, die Einhegungen seien ein Ding der Vergangenheit. Dem Widerrufe folgte jedoch eine rapide Vermehrung der Einhegungen und eine gesteigerte Entvölkerung des platten Landes. Daher wurde im Jahre 1597 ein Gesetz erlassen, welches die Substanz früherer gegen die Einhegungen erlassener Maßregeln in sich verkörperte; es trug indessen den Veränderungen Rechnung, die erforderlich waren, um die Verbesserungen des bisherigen landwirtschaftlichen Systems fortzusetzen: alles Land in bestimmten Grafschaften, das zum Beginne von Elisabeth's Regierung als Ackerland gebraucht worden war, sollte für die Zwecke des Ackerbaues fortdauernd benutzt werden; es mochte jedoch, um Stärke zu erlangen, eine Zeit lang mit Gras niedergelegt werden; endlich sollte das Gesetz nicht so erzwungen werden, daß dem regelmäßigen, von den Benutzern angemessen erachteten Gange des landwirtschaftlichen Betriebes Hindernisse bereitet würden.

Uebrigens haben sich während des 16. und 17. Jahrhunderts in kleinerem Umfange aufständische Bewegungen wiederholt; die

57) Leser a. a. O. S. 153 ff. (auf Grundlage von Froude „History of England", Bd. 5 und Russell „Kett's Rebellion" 1859).

unter der Regierung Karl's I. stattgefundenen Aufstände der Landbevölkerung sind jedoch wohl nicht die Folge der Einhegungen von Land in der Gemengelage, sondern von Heide, Gemeinweide, Wäldern und Marschen gewesen.

Im Anfange der Einhegungsbewegung, d. h. etwa zwischen 1450 und 1550, bedeutet Einhegung in erster Linie die von den Grundherren veranlaßte thatsächliche Verdrängung der Grundholden aus ihrem Besitz, etwa so, wie sie More's „Utopia" uns schildert; in der Zeit zwischen der Thronbesteigung Elisabeth's dagegen und dem Ende des 16. Jahrhunderts scheinen die Einhegungen doch zumeist unter Zustimmung der beteiligten Grundholden vor sich gegangen zu sein. Die durch diese Einhegungen am meisten Geschädigten waren die Kötter: ihre Aussichten auf Beschäftigung wurden durch den Uebergang vom Ackerbau zum Weidebetrieb beträchtlich geschmälert; auch gingen sie des ihnen nach althergebrachtem Brauche zustehenden Rechtes auf einen bescheidenen Anteil an der Nutzung der Gemeinweide nunmehr verlustig.

Das Gesetz von 1597 war zwar unter Jacob I. erneuert worden, im 17. Jahrhundert aber hörten Einhegungen zum Zwecke der Schafzucht fast vollständig auf. Denn der Wollpreis stieg nicht, er sank sogar (abgesehen von den Jahren 1593—1597) unter den Preis, wie er von 1540—1600 gewesen war. Der vom Ackerland nunmehr erzielte Gewinn war ebenso hoch als der Gewinn aus der Schafzucht. Dies hing so zusammen: Während im 15. und bis in die 80er Jahre des 16. Jahrhunderts in der Kunst des Landbaues keine Fortschritte gemacht worden waren, änderte sich dies ganz bedeutend im 17. Jahrhundert. Die unter Elisabeth eingewanderten Vlämen und Holländer waren, wie sie die Manufakturen Englands gewaltig gehoben hatten, auch die Lehrer der neuen englischen Landwirtschaft. Sie zuerst adoptierten die künstlichen Grasarten, sie zuerst kultivierten Wintergewächse auf dem Felde. Den Verbesserungen der englischen Landwirtschaft ist es wohl in erster Reihe zu danken, daß die Bevölkerung im 17. Jahrhundert sich mehr als verdoppelte.

Im vollen Gegensatz zum 16. ging man sogar im Laufe des 17. Jahrhunderts so weit, die Graswirtschaft mittels der Gesetzgebung zu fördern: dasselbe Gesetz von 1664, welches den Kornexport zu stimulieren sucht (15 Charles II. c. 7 § 13), ist gegenüber dem Import fetten Viehs strikt schutzzöllnerisch, da die englischen Viehzüchter unter dem fremden — namentlich dem irischen — Wettbewerb litten. Dymock, der hervorragendste landwirtschaftliche Schriftsteller Englands um die Mitte des 17. Jahrhunderts, behauptet sogar, die früher betreffs Vermehrung der Schafhaltung gehegten Befürchtungen seien ganz illusorisch: seitdem England jetzt, so führt er aus, seine eigene Wolle fabriziere, gebe ein vermehrtes Angebot dieses Rohmaterials (sowie von Flachs) weit mehr Gelegenheit zur Beschäftigung; folglich könne dadurch eine größere Bevölkerungszahl ernährt werden, als durch Vermehrung des Ackerlandes.

Das alte Schreckbild: „Vermehrung der Schafzucht" erlosch so während des 17. Jahrhunderts und nur die Erinnerung daran bewahrte sich als ein Uebel vergangener Tage[58]).

13. Lehnwesen und Erbrecht.

Die Lehnsgefälle beim Besitzwechsel, Vormundschaft, Heirat u. dgl. waren durch die Zufälligkeit ihres periodischen Eintritts längst unangemessene Belastungen geworden. Der gesamte Rittergutsbesitz wird durch das Gesetz 12 Charles II. c. 24 fortan für „free and common soccage" erklärt. Daß die Krone für den verlorenen Hauptposten ihrer erblichen Revenue entschädigt werden mußte, stand fest. Statt aber die Entschädigung als dauernde Rente oder erhöhte Grundsteuer der Gesamtheit der Rittergüter aufzulegen, wurde eine Malzsteuer beschlossen, welche ganz anderen Personen zur Last fiel. — Ein Lehnsnexus besteht in England seitdem überhaupt nur noch formell.

Mit der Verwandlung der Lehne in Freisassengut kehrt nun auch die volle Testierfähigkeit über den Grundbesitz zurück. Schon 1540 bezw. 1542 (durch 32 Heinrich VIII c. 1, 34 Heinrich VIII. c. 5) war dem Grundbesitzer gestattet worden, über $^2/_3$ seines Besitzes zu Ritterlehn und über alles Gut „in free soccage" testamentarisch frei zu verfügen. Durch die Verwandlung aller Ritterlehne in „free and common soccage" wird das letztere nun die durchgreifende Regel.

Die Zahl der Freisassen, welche durch die „agrarische Revolution" ja in keiner Weise gelitten hatten, ist durch den Uebergang der übergroßen Klostergüter in das Privateigentum, durch die Teilbarkeit des Grundbesitzes und die Testierfreiheit seit Heinrich VIII. unzweifelhaft gewachsen. Noch mehr hat die fortschreitende Bodenkultur und der Absatz in den reich gewordenen Städten das Grundeinkommen auch der kleineren Freisassen erhöht. Die spätere Angabe, daß im 17. Jahrhundert 160 000 Freisassen mit einem durchschnittlichen Einkommen von 60—70 £ vorhanden gewesen, wird, wie alle Statistik dieser Zeit, übertrieben sein; allein vorbehaltlich einer großen Verschiedenheit in den einzelnen Grafschaften ist das Dasein eines zahlreichen und wohlhabenden Standes der freien Bauern unverkennbar.

Mit der Restauration tritt im Erbrecht ein Umschwung ein. Die Regierung war in der Hand der Aristokratie, und nur was diese als in ihrem Interesse gelegen erachtet, ist von nun ab nur mehr möglich: sie hat kein Interesse an der Erhaltung des Standes, aus welchem die Rundköpfe hervorgegangen und in dem noch immer ihr Geist lebendig war. Das Interesse war hinweggefallen, welches

58) Vergl. noch über die Einhegungen in der 2. Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert Nasse a. a. O., S. 60; Rogers, „A History of Agriculture etc." Vol. 4 (Oxford 1882), S. VII; Vol. 5 (Oxford 1887), S. 64; Cunningham, „The growth of English industry and commerce in modern times" (Cambridge 1892), S. 53 f., 181.

der Aufsaugung des Bauerstandes bisher widerstanden, zumal bald darauf, seit Marlborough, die Ansicht aufkam, daß der Krieg einfach eine Sache des Geldes sei. Auch fangen Handel und Gewerbe an, weit wichtigere Steuerquellen als die Landwirtschaft zu werden.

Die Juristen waren zur Zeit des Feudalsystems, da die Krone der Macht der Großen sich zu erwehren hatte, die eifrigen Förderer der Verfügungsfreiheit des Eigentümers gewesen: nunmehr erfüllten sie ihre Funktion als Stützen der bestehenden Ordnung, indem sie ihre Haltung gegenüber dem Erbfolgesystem, auf welchem die aristokratische Herrschaft ganz wesentlich beruhte, veränderten.

Während des Bürgerkriegs war es zwei Advokaten, Bridgman und Palmer, gelungen, das Mittel auszuklügeln, um in rechtsverbindlicher Weise Familienstiftungen einzuführen: diese letzteren beschränkten den dermaligen Gutsinhaber in seiner freien Verfügung und erschienen damit als geeignet, den Uebergang eines Besitzes auf die entferntesten Generationen zu sichern. Der Stifter vermacht seinem Sohne die Nutznießung seines Gutes und substituiert ihm seinen noch nicht geborenen Enkel als Erben des Landes. Sobald der Enkel 21 Jahr alt geworden ist, kann er durch Uebereinkunft mit seinem Vater, welcher der zeitige Inhaber des Gutes ist, die diesem auferlegte Beschränkung in der Verfügungsfreiheit des Gutes beseitigen. Der Vater wird dadurch aus bloßem Nutznießer zum freien Eigentümer, allein er wird dies nur unter der Bedingung, daß er die erlangte Verfügungsfreiheit sofort zur Begründung einer neuen Stiftung benutze. In dieser neuen Stiftung wird der Sohn zum Nutznießer nach dem Tode des Vaters erklärt und ihm sein zukünftiger Sohn als Erbe substituiert. In der nächsten Generation wiederholt sich der Vorgang, und so fort.

Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt sein, daß zwar nach dem englischen Intestaterbrecht der älteste Sohn das ganze unbewegliche Vermögen erbt (außer, wie erwähnt, in Kent), daß aber der Sitte gemäß jeder Vermögende selbst testamentarisch über seinen Nachlaß verfügt; daher dürften die Fälle, in welchen Grundeigentum ab intestato ererbt wird, außerordentlich seltene Ausnahmen sein [59]).

III. Das 18. Jahrhundert.

14. Die Einhegungen.

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts beginnen wieder in allen Teilen des Landes die Einhegungen, welche im 17. Jahrhundert zwar gewiß nicht ganz geruht haben (vergl. unten S. 756), aber doch sich außerordentlich vermindert hatten. Welche waren die Gründe der erneuten Einhegungsbewegung [60])?

59) Gneist, „Verfassungsgeschichte", S. 586 Anmerkung, 620 f., 625; Brentano a. a. O., S. 14 ff.; Nasse „Agrarische und landwirtschaftliche Zustände in England" in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", Bd. 27 (1884), S. 201.

60) Vergl. Hasbach a. a. O., S. 56 ff.

Es muß zwischen der ersten und der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unterschieden werden.

Man könnte zunächst an das Steigen der Getreidepreise infolge der Bevölkerungsvermehrung denken. Allein von 1700—1750 vermehrte sich die Bevölkerung nur von 5134516 auf 6039684 Personen[61]). Wenngleich im Jahre 1689 durch 1 William and Mary c. 12 auf den Getreideexport eine Ausfuhrprämie gegeben worden war [suspendiert in den 4 Hungerjahren 1698, 1709, 1740, 1757[62])], so vermochte doch die damalige Getreidehandelspolitik wohl gleichmäßigere, aber keine hohen Getreidepreise zu bewirken; denn letztere waren noch 1715 dauernd niedrige, niedriger als in den voraufgehenden 20 Jahren.

Zeitlich die erste Ursache der Einhegungen war der Wunsch der Grundbesitzer, ihr Einkommen zu vergrößern, mit anderen Worten, die Rente zu steigern — dasselbe Moment, das auch im 15. und 16. Jahrhundert die Einhegungen veranlaßt hatte. Das Ziel konnte im Anfange kaum anders erreicht werden, als durch eine Verminderung der Produktionskosten und die Einhegung eines Teiles der Gemeinweide, welche keine oder nur eine geringe Rente trug. Man vermochte die Produktionskosten zu vermindern erstens bei gleichbleibendem Betriebe durch bessere Abrundung und Vergrößerung des Wirtschaftshofes und zweitens durch den Uebergang zur Weidewirtschaft. Dieser aber wurde in den mittleren Grafschaften wohl durch das stärker werdende Bedürfnis der wachsenden Hauptstadt und bald auch der Badeorte nach tierischen Produkten erleichtert oder mit hervorgerufen. Die in allen Teilen des Landes mit ungleichem Erfolge vor sich gehenden Einhegungen lassen die nicht landwirtschaftliche Bevölkerung in den Städten und Industrieorten anschwellen, wodurch die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen gesteigert wird. Diese aber haben zuerst in ihrer Gesamtheit wohl nicht zugenommen trotz vieler Bestrebungen, die Produktivität der Landwirtschaft zu heben. So steigen die Preise. Die steigenden Preise reizen zu neuen Einhegungen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, etwa nach 1760, nehmen die Einhegungen erheblich zu. Verschiedene Umstände veranlaßten diesen Fortgang[63]).

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sehen wir in England eine gewaltige Bevölkerungsvermehrung vor sich gehen: im Jahre 1801 beträgt die Bevölkerung von England und Wales 9187176 Köpfe, sie zeigt also gegen 1750 einen Zuwachs von 3 Mill. —mehr als 52 Proz.! Diese Bevölkerungsvermehrung steht in Wechselwirkung mit dem etwa 1760 anhebenden rapiden Aufschwunge der Industrie und des Handels: um diese Zeit verläßt die Industrie ihre alten Organisationsformen und geht zum modernen Fabrikbetrieb

61) Toynbee, „Lectures on the Industrial Revolution of the 18th Century in England" 3. Aufl. (London 1890), S. 33 f.

62) Cunningham, „The growth u. s. w. in modern times", S. 372.

63) Hasbach a. a. O., S. 102 ff.

über. Die Lebensmittelpreise stehen sehr hoch und bleiben es bis zum Ende der Napoleonischen Kriege (die Getreidegesetze von 1773 und 1791 sind ohne Einfluß). Die Lebenshaltung der oberen Klassen ist glänzender geworden und damit wächst die „Rentennot"; auch die steigende Besteuerung erfordert größere Einnahmen: die indirekten Steuern sind stark erhöht worden, um die Zinsen der infolge der Handels- und Kolonialkriege anschwellenden Staatsschulden zu decken.

Wie konnte der neuen, namentlich durch die Bevölkerungsvermehrung bewirkten Lage, von seiten der Landwirtschaft begegnet, wie das ihr von der aufblühenden Industrie gestellte Problem gelöst werden? Arthur Young, der größte Landwirt seiner Zeit, erwiderte darauf: Große Güter und großes Kapital. Schon 1773 hatte er in seinen „Beobachtungen über den gegenwärtigen Zustand der Oedländereien Großbritanniens" auf die Ausdehnung derselben die öffentliche Aufmerksamkeit gerichtet. Ihm, als praktischen Landwirt, machte der Anblick guten Landes, das magere Ernten gab, Pein: er proklamiert einen Kreuzzug gegen offene Felder [64]). Eine neue Generation von Experimentatoren und Landbauschriftstellern war erschienen: die Rübenkultur und der Kleebau machten, wenn auch zuerst langsame, Fortschritte, Düngung und Entwässerung wurden Gegenstand ernsten Nachdenkens, als reifstes Ergebnis dieser Bestrebungen erscheint der Norfolker Fruchtwechsel und die rationelle Viehzucht [65]). Die Dorfbewohner hatten allerdings hier und da Feldvögte ernannt, um die landwirtschaftlichen Operationen zu leiten; aber, allgemein gesprochen, hatte sich der Landbau der alten agrarischen Gemeinschaften verschlechtert. Von verbesserten Anbaumethoden, von Fruchtwechsel und Maschinen konnten sie keinen Gebrauch machen: denn abgesehen davon, daß unternehmende Männer nicht selten durch die Apathie von weniger thätigen Teilnehmern gehindert wurden, fehlte ihnen das Kapital, welches die neue, von der Konjunktur des Weltmarktes abhängige Landwirtschaft nunmehr verlangte. Die großen Pächter waren ja sicher vielfach, als sie ihre Karriere anfingen, keineswegs reiche Leute; aber sie besaßen doch hinreichend Kapital, um vor den kleinen Bauern einen Vorsprung zu haben. Nicht wie diese brauchten sie ihre Kornvorräte sofort loszuschlagen, sondern konnten die Konjunktur abwarten; viel eher als diese waren sie imstande, besseres Saatgut, bessere Werkzeuge zu verwenden, das Land nach besseren Methoden zu bearbeiten: sie waren also — und das ist ja in Bezug auf die Einhegungen der entscheidende Punkt — eher als die kleinen Bauern imstande, eine höhere Rente zu bezahlen [66]). Hatten doch die vom Landwirtschaftsamt bald nach seiner Errichtung (im Jahre 1793, Präsident Sir John Sinclair, Sekretär Arthur Young) behufs

64) Prothero, „The Pioneers and Progress of English Farming" (London 1888, S. 64 f.

65) Hasbach a. a. O., S. 10.

66) Cunningham, „The growth u. s. w. in modern times", S. 363 ff.

Information ausgesandten Kommissäre berichtet: eingehegte Felder böten enorme Vorteile über die Offen-Feld-Güter. Pächter der letzteren seien verhungert bei einer Jahrespacht von 2 s. 6 d. pro Acre, während Pächter auf eingehegten Feldern, zu 10 s. 6 d. pro Acre gepachtet, behäbig lebten; eingehegtes Land zu 20 s. Pacht sei billiger als in Gemenge liegendes zu 8 s. Und der Bericht des Komitees des Landwirtschaftsamts konstatierte, daß im Vereinigten Königreich 22 Mill. Acres Oedländereien vorhanden wären, davon in England 6 259 470 [67]).

Uebrigens haben zum Aufschwunge der Landwirtschaft wohl die Verbesserungen des Verkehrswesens sehr stark beigetragen; im 18. Jahrhundert macht man die Flußläufe schiffbar, man gräbt Kanäle, man lernt allmählich die Kunst des Wegebaues [68]).

Leider aber bedeutete der in der Landwirtschaft erreichte technische Fortschritt für einen großen Teil der damals Lebenden keinen wirtschaftlichen Fortschritt: der Produktionsüberschuß wurde häufig gewonnen auf Kosten der Ernährung, Bekleidung und Behausung der Landarbeiter [69]).

Durch besondere vom Parlament für die einzelne Flur erlassene Einhegungsgesetze wurden die Verkoppelungen erleichtert oder ermöglicht. Das erste Gesetz des 18. Jahrhunderts stammt aus dem Jahre 1709. Solche „Private Acts“ zur gesetzlichen Einleitung von Einhegungen sind allerdings schon unter Karl II. vorgekommen; die Einhegungen konnten übrigens auch in anderer gesetzlicher Form von statten gehen. Aber der Umstand, daß sie im 18. Jahrhundert so sehr anwuchsen (unter Anna 2, unter Georg I. 16, unter Georg II. schon 226, unter Georg III. 3554, am Ende seiner Regierungszeit waren 5 686 400 Acres eingehegt) erlaubt folgende Annahme: während die früheren Einhegungen mehr auf denjenigen Dorffluren durchgeführt worden waren, auf welchen die Besitzverhältnisse die Einhegungen für die Grundherren leicht machten, ging man nunmehr auch in solchen Orten mit der Verkoppelung vor, wo Freisassen und Copyholders sich fest auf ihre verbrieften Rechte stützen konnten. Hier legten sich die Grundherren die großen Kosten und Weiterungen der Parlamentsakte auf, um Einspruchsrechten zu begegnen, welche durch bloße Pachtkündigungen u. dgl. natürlich nicht beseitigt werden konnten [70]). Aus noch vorhandenen, nach dem Jahre 1760 angefertigten Einhegungsprotokollen geht unzweifelhaft hervor, daß der geringste gesetzliche Anspruch respektiert wurde; aber obgleich niemand ein Recht verlor, unterliegt es ebenso keinem Zweifel, daß viele kleine Wirte eine ihnen seit uralter Zeit eingeräumte wertvolle Erlaubnis: eine Kuh u. dgl. auf das Oedland zu treiben, verloren [71]).

---

67) Prothero a. a. O., S. 69 f.
68) Hasbach a. a. O., S. 10.
69) Hasbach a. a. O., S. 63, 380 ff.
70) Meitzen a. a. O., S. 108.
71) Letzteres giebt selbst ein Verteidiger der Einhegungen zu: Green, „Enclosures

Zuweilen wurde die gemeine Weide geteilt, wenn in den früheren Jahrhunderten die offenen Felder schon verschwunden waren; zuweilen hat man die Grundstücke zusammengelegt, wenn eine gemeine Weide nicht mehr vorhanden war oder wenn man aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen von ihrer Teilung Abstand nahm. Gewöhnlich aber gingen Gemeinheitsteilung und Separation der Grundstücke zusammen.

Ein anderer Prozeß geht neben den Einhegungen her, mit denen er jedoch oft in Wechselwirkung steht, das sogenannte „engrossing of farms", das heißt das Zusammenlegen einer Anzahl kleinerer Pachtgüter zu einem größeren Pachthofe.

Die Einhegungen und der Großbetrieb sind wohl auch eine Ursache der Erscheinung, daß gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Pachtverträge immer kürzer werden. Offenbar konnte der Grundherr nicht mehrere Pachthöfe vereinigen, ehe die Pachtverträge abgelaufen waren und vermochte nicht eher über seinen Grund und Boden zum Zwecke der Einhegung frei zu verfügen. Die ausgesprochenen Gründe sind erstens der Wunsch des Eigentümers und des Pächters, jede günstige Konjunktur für sich auszunutzen, jede ungünstige von sich abwenden zu können; die Herrschaft der Konjunktur nahm aber mit dem Verlassen der älteren Getreidepolitik und mit steigender Verkehrswirtschaft immer mehr zu. Dazu kamen zweitens die unter dem Einflusse veränderter technischer und ökonomischer Verhältnisse immer größer werdenden Schwierigkeiten, solche Pachtverträge abzuschließen, welche die Interessen beider Teile in ein richtiges Verhältnis zu einander setzten [72]).

Der Grundherr bringt gewöhnlich die Einhegung in Gang, die kleinen Leute leisten den schwachen Widerstand, den sie ihm entgegenzusetzen vermögen. Durch die Einhegungen verbessern die Grundherren, die Geistlichen, die Männer des Rechts und auch die Landmesser ihre Lage; Rente der Grundherren, Profit der Großpächter, Zehnt, Sachwalter- und Landmessergebühren steigen, nur das Einkommen der kleinen Bauern und der Konsumenten steigt nicht [73]). Die Kosten einer Einhegung steigen oft auf mehrere tausend Pfund; der Kostenanteil erreicht, ja übersteigt zuweilen den Wert des Grundstücks. Diese Ausgaben nahmen nicht selten dem Kleinen das Wenige, was ihm geblieben war, oder sie versetzten ihn in die Notwendigkeit, Geld zu leihen; viele wurden gezwungen, ihre Grundstücke zu verkaufen, um die Beiträge leisten zu können. — So war es für die Mehrzahl der kleinen Wirte gleichgiltig, ob sie vor den Einhegungen etwas besessen hatten oder nicht [74]).

---

since 1760: their reasons, methods and results" in „The Economic Review", Vol. 6 (1896), S. 24.

72) Hasbach a. a. O., S. 34 ff.

73) Hasbach a. a. O., S. 56 ff.

74) Hasbach a. a. O., S. 109 ff. Er sagt in betreff der Einhegungen des 18. Jahrhunderts (a. a O., S. 59): „Vergleicht man aber das 15. und 16. Jahrhundert mit dem 18., so kann man sich der Ueberzeugung nicht verschliefsen, dafs die Veränderung der

15. Erschütterung der alten Dorfgesellschaft.

Die Folgen der Einhegungen zeigten sich in der völligen Umgestaltung der alten Dorfgesellschaft.

Die Existenz der kleinen „Gentry" wurde untergraben durch Nachahmung der luxuriösen Lebenshaltung ihrer reicheren Standesgenossen. Dazu reichten ihre Einnahmen nicht aus. Diese hätten sie erhöhen können durch Annahme der neuen landwirtschaftlichen Betriebsmethoden. Hierzu aber fehlten ihnen häufig die Intelligenz wie die Kapitalien. Der Daseinskampf der kleinen „Squires" wurde durch die Erhöhung der Steuerlast erschwert. Wenigen gelang es, sich in die höheren Schichten der Gentry emporzuschwingen, die meisten verkauften ihre Güter an Kaufleute, Industrielle, Handwerker, Advokaten, Pächter: sie wurden Geistliche, Sachwalter,

---

politischen Zustände derartige Bestrebungen begünstigte. Durch eine Ironie des Schicksals wurde die unter einem starken Königtum niedergehaltene, wirtschaftlich zurückgehende Aristokratie politisch und wirtschaftlich stark, als das Königtum, für dessen Macht und Ehre sie gekämpft hatte, gefallen war und nun sich allmählich eine aristokratische, mit einigen fürstlichen Vorrechten verbrämte Verfassung herausbildete. Nun wurden die Einhegungen eine parlamentarische Angelegenheit, jeder brachte sein Schäfchen ins Trockene, ohne von anderen gestört zu werden, da sie eine gleiche Nachsicht erwarteten und fanden. . . . . . . Nicht also hat die Veränderung der Produktion eine Veränderung der politischen Zustände bewirkt, sondern die Veränderung der politischen Zustände hat eine Veränderung der Produktion erleichtert. An den Einhegungen scheitert die materialistische Geschichtsphilosophie und Marx selbst ist an ihnen gescheitert. Die von ihm gegebene Darstellung stellt ebenfalls den politischen Faktor in den Vordergrund (Das Kapital I. 3. Aufl., S. 740)." Hasbach hat unzweifelhaft recht, was die „materialistische Geschichtsauffassung" in bekannter Formulierung betrifft (nach ihr „bildet die jedesmalige ökonomische Struktur der Gesellschaft die reale Grundlage, aus der der gesamte Ueberbau der rechtlichen und politischen Einrichtungen, sowie der religiösen, philosophischen und sonstigen Vorstellungsweise eines jeden geschichtlichen Zeitabschnittes in letzter Instanz zu erklären sind"). Allein Friedrich Engels „bestreitet, er leugne alle und jede Rückwirkung der politischen etc. Reflexe der ökonomischen Bewegung auf diese Bewegung selbst." Er schliefst: „Die Gewalt (d. h. Staatsmacht) ist auch eine ökonomische Potenz!" (Vergl. den Brief in der Leipziger Volkszeitung vom 27. Oktober 1890, angeführt von Barth, „Die sogenannte materialistische Geschichtsphilosophie" in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik", III. F. Bd. XI [1896] S. 19.) Diese „modifizierte" materialistische Geschichtsauffassung findet auch durch die englische Agrargeschichte ihre Bestätigung. Wir sehen mit aller Deutlichkeit, wie in England die Agrarverfassung („die ökonomische Struktur der Gesellschaft"), der überragende Besitz an Grund und Boden, „die reale Grundlage" ist, aus der „der Ueberbau der rechtlichen und politischen Einrichtungen" zu erklären ist, also namentlich Aristokratie und Königtum, wir sehen aber auch, wie letztere sich als „ökonomische Potenzen" bewähren: es sei nur erinnert an die Verschleuderung des staatlichen Grundbesitzes durch die Adelsherrschaft unter Eduard VI., an die aristokratische Erbrechtsgesetzgebung, an die Einhegungen des 18. Jahrhunderts, die ja allerdings zeigen, wie die Aristokratie ihre Macht benutzt hat, um schon vorhandene ökonomische Tendenzen mittelst der Gesetzgebung zu fördern. — Auch Bernstein bemerkt („Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie" [Stutttgart 1899], S. 9): „. . . . Aber jedenfalls bleibt die Vielheit der Faktoren, und es ist keineswegs immer leicht, die Zusammenhänge, die zwischen ihnen bestehen, so genau blofszulegen, dafs sich mit Sicherheit bestimmen läfst, wo im gegebenen Falle die jeweilig stärkste Triebkraft zu suchen ist." — Wirtschaft und Recht sind so eng miteinander verflochten, stehen so sehr in Wechselwirkung, dafs es meistens unmöglich erscheint, zu sagen, was hier Ursache, was Wirkung ist.

Krämer, Großpächter, Offiziere, Regierungsbeamte oder sie suchten in Ostindien den Wohlstand, den sie zu Hause nicht fanden.

Was die Freisassen anlangt, so hat allerdings die höhere Lebenshaltung nicht Wenige geschädigt, allgemeiner jedoch die mittleren und größeren die wachsende Steuerlast; die moderne gewerbliche Produktionsweise und der Handel lockten in den industriellen Grafschaften manche in die Städte. Der eine wurde durch hohe Preise, welche das Anlage in Grund und Boden suchende Kapital bot, in schwierigen Zeiten veranlaßt, sein Gut zu verkaufen, der andere durch den Agenten eines benachbarten Grundherrn solange geärgert, bis er sich entschloß, es ihm zu überlassen. Außerdem ging ihnen der Gütertransport, welchen sie zum großen Teile besorgt hatten, mit der Ausbildung der Verkehrsmittel verloren und das Fabriksystem beraubte sie der Einnahmen aus der Hausindustrie.

Wie groß um die Wende des Jahrhunderts der Druck der Armensteuern war, geht aus folgenden Angaben hervor: Während im Jahre 1795 die (durch die sogenannte Speenhamland Act eingeführte) Ergänzung des unzureichenden Tagelohnes aus der Armensteuer durchschnittlich 6 £ 14 s. betrug, mußte sie im Jahre 1814 mit 18 £ 6 sh. in Anspruch genommen werden. Das Armenbudget erreichte im Jahre 1817 die enorme Summe von 7 870 801 £ bei einer Bevölkerung von 11 Mill.[75])!

Die übrigen Schichten der Dorfgesellschaft wurden durch die Veränderung der Agrarverfassung gleichfalls erschüttert. Dabei müssen inbesondere folgende Vorgänge auseinander gehalten werden: a) die Bildung großer Pachthöfe; b) die Zusammenlegung der Grundstücke; c) die Gemeinheitsteilungen.

a) Die Bildung der großen Pachthöfe hat viele tausende, wenn nicht hunderttausende von kleinen und mittleren Pächtern von ihren Gütern gedrängt. Selbst die Kötter mußten das „engrossing of farms" mitempfinden; ihre mit emsigem Fleiße bestellten Gütchen wurden ihnen genommen und dienten zur Vergrößerung einer Pachtung. Da die Rente der kleinen Pachtgüter infolge der Verminderung ihrer Zahl stieg, wurden die kleinen Pächter zumeist gezwungen, ihren Unterhalt als ländliche Arbeiter zu verdienen; andere siedelten in die Industriebezirke über oder wanderten nach Amerika aus.

b) Die Zusammenlegung der Grundstücke hat wohl den größeren Eigentümern und Erbpächtern Nutzen gebracht, sobald sie die schweren dadurch verursachten Kosten überwunden hatten, für die kleinen war sie aber mehr schädlich als nützlich. Sie erhielten zwar ein neues Grundstück für das vor der Zusammenlegung besessene, aber wie häufig wurden sie von den Kommissaren zu Gunsten der Großen benachteiligt! Und außerdem verloren sie die Brach- und Stoppelweide. Indirekt beeinflußte die Zusammen-

---

75) Brosch, „Geschichte von England", Bd. 9 (Gotha 1895), S. 487; Aschrott im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", Bd. 1 (2. Aufl., Jena 1898), S. 1137.

legung auch die Lage der Kötter ungünstig, weil sie die Möglichkeit des Aehrenlesens vielfach verloren.

c) Weit schädlichere Folgen hatte die Teilung der Gemeinweide für die große Masse der Dorfgesellschaft. Die kleinen Freisassen und die kleinen Erbpächter konnten Weidegerechtigkeiten nachweisen und haben ihren Anteil erhalten; jedoch konnten sie auf dem ihnen zugewiesenen kleinen Streifen Weideland keinen so starken Viehstand ernähren, wie früher auf der Gemeinweide. Für die kleinen Pächter war die Separation noch verderblicher: selbst wenn der Eigentümer nachher den kleinen Wirtschaftsbetrieb bestehen ließ, fehlte es an der Weide. Für die große Masse der Kötter aber bedeutete die Separation schlechthin Zerbrechung des Rückgrates ihrer Wirtschaft[76]).

Und die Landarbeiter?

Die Arbeitsverfassung, welche wir im 18. Jahrhundert in den meisten Gegenden Englands finden, ist folgende: Das Hofgesinde, das unter dem Dache des Herrn wohnt und an seinem Tische ißt, wird aus den Söhnen und Töchtern der Kötter gebildet. Die letzteren leisten die Tagelöhnerarbeit — die Frauen sind im allgemeinen nur zur Erntezeit Tagelöhnerinnen — und erhalten dafür einen Lohn; jedoch bestehen ihre Einnahmen sehr häufig außerdem auch aus dem Ertrage ihrer kleinen Wirtschaft (an welcher Frau und Kinder, häufig schwer, mitarbeiten); wo die Gemeindeweide noch nicht verschwunden ist, haben sie aus dieser ebenfalls Einkünfte.

Es war folglich die Lage dieser Klasse keine ungünstige: denn sie haben alle etwas, was sie ihr eigen nennen können, und zwar ihr Vieh; von den Schwankungen des Marktpreises sind sie unabhängig und gelegentlicher Arbeitsmangel trifft sie nicht hart.

Der Charakter der alten Dorfgesellschaft war soziale und wirtschaftliche Abstufung. Der Großgrundbesitzer ist durch die kleine Gentry mit dem wohlhabenden Freisassen verbunden, diese bilden den Uebergang zu den größeren Erbpächtern und Pächtern. An sie grenzen die kleinen Leute, mögen es Freisassen, Erbpächter oder Pächter sein; eine Arbeiterklasse, die allein auf ihren Lohn und zwar Geldlohn angewieseu ist, und ihre Nachkommen in derselben wirtschaftlichen und sozialen Stellung zurücklassen wird, hat sich noch nicht gebildet, denn die Tagelöhner haben, wie erwähnt, Vieh, Land und Weide oder nur Weide. Dem kleinen Manne aber ist die Aussicht, sich emporzuschwingen, noch nicht benommen. Nachdem er als Knecht oder Kötter etwas erspart hat, mag er einen kleinen Betrieb pachten, dann zu einem größeren übergehen, vielleicht zur Belohnung für Fleiß und Sparsamkeit sich zu einem kleinen Freisassen emporschwingen.

Aber die Klasse der Kötter stand zu vielen Interessen im Wege. Der rentenbegierige Landlord, der zehntenvermehrende Geistliche, der Großpächter, welcher gern die ganze Weide für sein Vieh ge-

---

76) Hasbach a. a. O., S. 102 ff.

habt hätte und dem der landpachtende und viehbesitzende Tagelöhner zu selbständig war: sie alle stimmten darin überein, daß die Kötter „im Interesse des landwirtschaftlichen Fortschritts" geopfert werden müßten.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vollzieht sich also eine neue Schichtung der ländlichen Gesellschaft. Die Großgrundbesitzer fangen an, einen unbedeutenderen Teil der Dorfgesellschaft zu bilden. Selbst wenn sie die Neigung gehabt hätten, dauernd auf dem Lande zu wohnen, hätten doch sehr viele Dörfer eines Großgrundbesitzers entbehren müssen, weil sich infolge der Familienstiftungen immer mehr Güter in einer Hand zusammenballten. Dann ereignet sich der Auszug der kleinen Squires, allmählich folgt die „Yeomanry", ihnen schließen sich Tausende von Zeitpächtern an, und den Beschluß machen viele Kötter und die Landhandwerker, welche durch die Einhegungen ihre Kunden verloren haben. Auch die kleinen Marktstädte litten unter diesen Uebeln. An die Stelle jener treten Großpächter auf von häufig städtischem Ursprung, mit städtischen Sitten und städtischem Sinn für Handel und Gewinn, ohne sentimentale Traditionen und erbliche Beziehungen zu den proletarisierten Massen, denen sie Beschäftigung geben. Die Schicht der Kötter hat sich in zwei bestimmte Gruppen aufgelöst: die eine wird gebildet von den wenigen, welche einen kleinen Besitz behauptet haben, die andere von den vielen, welche ausschließlich auf Lohn angewiesen sind. Die Pächter, ohne die entferntere Zukunft zu bedenken, sind mit diesem Ergebnis zufrieden, sie haben die ersehnte Arbeiterklasse erhalten, welche für sie arbeiten muß, wenn sie leben will, und keinen Rest ihrer Arbeitskraft in der eigenen Wirtschaft ausgeben kann.

Wo dieser Entwickelungsprozeß sein Ende erreicht hat, da ist der lückenlose Zusammenhang der alten Dorfgesellschaft verschwunden. Von einer „Gleichheit oder Gleichartigkeit der sozialen Stellung" war ja auch in der alten Gesellschaft keine Rede, aber infolge der Möglichkeit des Aufstiegs von einer Klasse zur anderen fehlte doch jene schrille soziale Dissonanz, wie sie nunmehr zu Tage tritt im Gegensatz von kapitalkräftigen Unternehmern und kapitallosen Arbeitern, ein Gegensatz, welcher den Aufstieg in die höhere Schicht erschwert und dem Hofgesinde nach Aufgabe seiner Stellung keine andere Aussicht bietet, als das unsichere Brot eines habelosen Tagelöhners.

Eine andere Klasse von kleinen Pächtern und Freisassen verschwindet, wie schon angedeutet, mit der Auflösung der Hausindustrie. Dort aber bildet sich mit der Entwickelung der Industrie und dem Wachstum der Handelsstädte ein neuer Stand von kleinen Eigentümern: hervorgehend aus gewerblichen Arbeitern, aus kleinen Fabrikanten und Krämern [77]).

---

77) Hasbach a. a. O. S. 85 f. 99 f. 102. 112 ff. Bezüglich der Landarbeiter ist hier und im folgenden nur das Wichtigste hervorgehoben worden, da das Buch von Hasbach ja den Gegenstand in ausführlichster Weise behandelt.

16. Klassenherrschaft und Erbrecht.

Schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatte die Gentry ihren Einfluß auf die Gesetzgebung benutzt, um sich durch einen Census den Besitz des Unterhauses zu sichern. Nach 9 Anne c. 5 soll der Grafschaftsritter fortan 600 £ Grundrente aus „freehold“ oder „copyhold“ besitzen, der städtische Abgeordnete ebenso 300 £ Grundrente. Ein noch höherer Wert ist auf einen Census für das Friedensrichteramt gelegt, um damit den Einfluß der Polizeigewalt im Grafschaftsverband dem Großgrundbesitz zu sichern. Für die schon nach Tausenden zählenden Friedensrichter wird durch zwei Gesetze (5 Geo. II. c. 18, 18 Geo. II. c. 20) eine Grundrente von 100 £ aus „freehold“ oder „copyhold“ verlangt, erblich oder auf Lebenszeit oder auf mindestens 21 Jahre Pacht; ohne Census qualifiziert sind Lords, ihre ältesten Söhne und Erben, sowie die ältesten Söhne und Erben einer Person von 600 £ Grundrente. — Für die Offiziere der Landesmiliz wird ein Einkommen aus Grundbesitz von 50 bis 1000 £ gefordert.

Der Census von 100 £ Grundrente für die Friedensrichter schließt zwar grundbesitzende städtische Honorationen, Geistliche etc. nicht aus und ist nicht bindend für die städtischen Friedenskommissionen; allein gerade für den großen Verband der Grafschaft giebt er der Landgentry das entschiedene Uebergewicht und eine feste politische Organisation, welche durch die konkurrierenden Gewalten der Friedenskommissionen überall auch in das städtische Leben übergreift.

Das Reale in der Pairie ist der gesicherte dauernde Einfluß des Grundbesitzes in der Gesetzgebung; alles Feudale darin ist nur Name und Rechtsfiktion, um den hervorragendsten Familien der regierenden Klasse einen erblichen Sitz im Reichsrat zu sichern und die Weise der Vererbung zu regeln.

Die englische Mittelklasse tritt nunmehr zurück.

Durch den Auskauf der noch vorhandenen Freisassengüter und durch das Zurückziehen der im politischen Leben thätigen Squires vom persönlichen Betrieb des Ackerbaues entsteht eine so massenhafte Vermehrung der Zeitpachtverhältnisse, daß man den ganzen ländlichen Mittelstand in seiner Abhängigkeit von den Grundherren als „farmers“ zu bezeichnen sich gewöhnte.

Die befestigten Wahlsitze und der dominierende Einfluß der Gentry in aller Lokalverwaltung machen die Mittelstände zu einer Art Gefolgschaft der besitzenden Klassen, deren Stimme nur unter stark geteilten Parteiungen zur Geltung kommt, nicht aber gegen starke gemeinsame Interessen der höheren Klasse.

Der Großgrundbesitz hat auf Kosten des kleineren Landwirtschaftsbetriebes nicht ein Titelchen der absurdesten, aus der Zeit der normannischen Eroberung datierenden Jagdgesetze fallen gelassen. Noch im Jahre 1816 verhängte ein Gesetz auf Wilddiebstahl die Strafe 7-jähriger Transportation, während im 13. Jahr-

hundert auf dasselbe Vergehen nur 1-jährige Gefängnisstrafe gesetzt war. Nach einem noch in den ersten 3 Decennien des 19. Jahrhunderts bestehenden Gesetze aus Karls II. Zeit durfte niemand Wild hegen oder jagen oder Jagdhunde halten, dessen Landbesitz nicht mindestens 100 £ jährlicher Rente abwerfe; niemand durfte ferner erlegtes Wild kaufen oder verkaufen. Erst 1831 wurde die Jagdgesetzgebung folgendermaßen reformiert: der Verkauf von erlegtem Wild wird gestattet; jedem, der 6 £ für einen Licenzschein entrichtet und von dem Bodeneigentümer, auf dessen Grunde er jagen will, die Erlaubnis hierzu erhält, wird das Jagdrecht zugesprochen.

Auf dem Gebiete der Finanzhoheit zeigt sich der Einfluß der regierenden Klasse im 18. Jahrhundert in der Abwehr jeder neuen Katastrierung und folgeweise in dem Absterben der alten Grundsteuer; er zeigt sich andererseits in übermäßiger Vervielfältigung und Steigerung der indirekten Steuern und Schutzzölle für Handel und Ackerbau, welche den arbeitenden Klassen zum Nachteil gereichten; und dies alles war gepaart mit Verschwendung im Staatshaushalt und übertriebenem Schuldenmachen zum Nachteil der Gesamtheit!

Der kirchliche Besitz repräsentiert bis heute die Einkünfte eines kontinentalen Königreichs (nach dem Census von 1851 taxiert auf 5 Mill. £ Revenuen und einem Grundbesitz von $1^1/_2$ Mill. Acres).

Trotz des großen Einflusses der Theorien Adam Smith's blieben dessen Darlegungen über die Nachteile der Primogenitur ohne praktische Folge. Die Gründe waren: die äußerst populäre Feindschaft gegen Frankreich und alles Französische; dort aber hatte die Revolution Primogenitur und Fideikommisse abgeschafft. Zweitens die Fortschritte im landwirtschaftlichen Großbetriebe; damit schien das ökonomische Argument A. Smith's zu Gunsten der Bauern und gegen die sie beeinträchtigende Primogenitur widerlegt. Endlich drittens: mit dem Bauernstand verschwand die Masse, die ein unmittelbares Interesse an der Bekämpfung der Primogenitur gehabt hätte. Was an seine Stelle trat, sah gerade in ihr das, was ihr das Auskaufen der Bauern besonders wünschenswert machte, das Mittel, eine „Familie“ zu begründen, die in der herrschenden Aristokratie eine Rolle spielte. Es waren dies die im Handel und der neu entstehenden Großindustrie aufgekommenen homines novi[78]).

78) Gneist, „Verfassungsgeschichte“ S. 661 ff., 681, 713 f.; Brosch, „Geschichte von England“ Bd. 10 (Gotha 1897) S. 6 f.; Brentano a. a. O. S. 19 f. Es ist aber gegenüber der verbreiteten Anschauung, daß die reichen Industriellen und Kaufleute im 18. Jahrhundert die Bauernschaft ausgekauft hätten, um politische Macht zu erlangen, darauf hingewiesen worden (von Rogers „Six Centuries“ S. 478, dem Cunningham „The growth u. s. w. in modern times“ S. 363 ff zustimmt), daß es für einen Landeigentümer vor der ersten Reformbill (1832) unmöglich gewesen sei, durch seine Pächter politischen Einfluß zu erlangen, da bis dahin niemand außer Freisassen Stimmen hatte. Dieser Hinweis beweist aber nichts: denn seit Jahrhunderten hatte ja, wie wir gesehen haben, das Grundeigentum eine außerordentlich bevorzugte Stellung im Staatsleben Englands inne.

IV. Das 19. Jahrhundert.

17. Der Untergang der Bauernschaft.

In neuerer Zeit ist die Ansicht geäußert worden, die Bauernschaft habe zwar während der ersten agrarischen Revolution ernstlich gelitten, aber man habe es hier nicht mit einem andauernden Absorptionsprozeß kleiner Eigentümer zu thun, weil infolge der Freiteilbarkeit während der Herrschaft der Tudors und Stuarts neue Massen kleiner Bauern hätten entstehen müssen. Ebenso seien die Klagen über den Verfall der Bauernschaft in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts oft nur übertriebene Eindrücke eines blos lokalen oder temporären Verfalles gewesen — Klagen, die nicht eine dem ganzen Lande gemeinsame Tendenz bestätigten: denn während in einigen Grafschaften Englands die Bauernschaft abgenommen — was allerdings feststehe — habe sie in anderen Grafschaften unzweifelhaft zugenommen. Der englische Bauernstand sei erst in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zu Grunde gegangen [79]).

Die eben dargethane Anschauung würdigt aber nicht hinlänglich die großen agrarischen Umwälzungen des 16. und 18. Jahrhunderts; wir haben es hier mit einer Uebertreibung nach der anderen Seite hin zu thun, gegenüber der ebenfalls nicht selten geäußerten unrichtigen Meinung, der englische Bauernstand sei schon im Anfange des 19. Jahrhunderts gänzlich verschwunden gewesen [80]).

Die letzterwähnte Meinung ist schon aus folgendem Grunde unwahrscheinlich: Nach den unter Sinclair's Leitung am Anfange unseres Jahrhunderts vom Landwirtschaftsamt veranlaßten Grafschaftsbeschreibungen fanden sich noch um 1815 in fast allen Teilen des Landes, besonders in den mittleren und östlichen Grafschaften, indes auch im Westen in Wiltshire, im Süden in Surrey und im Norden in Yorkshire ausgedehnte offene und Gemeinfelder. In North-Hampshire lagen von 316 Kirchspielen noch 89 im alten Zustande, in Oxfordshire über 100 Kirchspiele, im Warwickshire etwa 50000 Acres, in Berkshire die Hälfte, in Wiltshire die größere Hälfte, in Hundingdonshire waren von etwa 240000 Acres Gesamtareal noch gegen 130000 gemeinschaftliche Wiesen, Gemeinweiden und Gemeinfelder [81]).

Eher wird man vermuten können, daß von dem Rest des englischen Bauernstandes der weit überwiegende Teil in den 20er und 30er Jahren dieses Jahrhunderts zu Grunde gegangen sei. Für diese Annahme spricht folgende Stelle, die sich im „Bericht über die Landwirtschaft" von 1833 findet [82]). „In denjenigen englischen Grafschaften, in denen vormals Bauern im Besitz ihrer eigenen

---

79) Rae, „Why have the yeomanry perished?" in „The Contemporary Review", Vol. 44 (1883) S. 546 ff.

80) Nasse in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", Bd. 27 (1884) S. 133.

81) Nasse „Feldgemeinschaft", S. 4.

82) S. IX (citiert von Hasbach a. a. O. S. 186 Anmerkung).

Güter reichlich vorhanden waren, ... hat kürzlich ein großer Eigentumswechsel Platz gegriffen. Die hohen Preise des letzten Krieges führten zur Spekulation im Ankauf, in der Verbesserung und Einhegung von Land; Geld wurde auf das väterliche Gut aufgenommen, was damals nicht für unvorsichtig erachtet wurde. Die Preise sind gefallen, die Schulden bleiben dauernd, oder das Gut hat seinen Eigentümer gewechselt, und die Zwischenzeit zwischen dem Preisfall und der Anpassung von Last und Ausgabe an den veränderten Geldwert ist für diese Menschenklasse höchst verderblich gewesen."

Die Getreidehandelspolitik nach dem Kriege war für die Pächter ungünstig und hat der Erhaltung des Bauernstandes nicht gedient. Die Korngesetze, welche die Einfuhr fremden Getreides angesichts des Preisfalles mit Zöllen belegten, die prohibitiv wirken sollten, haben den Niedergang der Getreidepreise nach fruchtbaren Ernten doch nicht zu verhindern vermocht. Mit dem Gesetze von 1815 glaubte man dafür gesorgt zu haben, daß der Weizenpreis nicht so leicht unter 80 Schilling pro Quarter herabgehe, aber die Preise fielen trotzdem tief unter 80. Auch die Gesetze von 1822 und 1828 (Staffeltarif) konnten dauernd hohe Preise nicht bewirken und steigerten nur die Bodenrente auf Kosten der Pächter [83]). In diesem Zusammenhange mag erwähnt sein: Die Lage der Pächter wie auch der Eigentümer war nach Aufhebung der Getreidezölle (1846) 30 Jahre lang eine günstige, da der Preisstand für die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Produkte ein durchschnittlich sehr hoher war; erst seit Mitte der 70er Jahre hat sich dies bekanntlich geändert [84]).

Wie noch in diesem Jahrhundert Bauern ausgekauft worden sind, dafür mag folgendes Beispiel angefürt werden (vgl. auch unten S. 771): In der Grafschaft Westmoreland gab es noch bis in verhältnismäßig neuere Zeit hinein eine große Zahl kleiner Bauern; dort existiert ein Gut im gewaltigen Umfange von 25000 Acres. Es wurde — so erzählt der Bericht des „Select Committee on Small Holdings" von 1890 — nach und nach angekauft gemäß ausdrücklicher Testamentsbestimmung eines Mannes, der vor zwei Generationen im Handel ein großes Vermögen erworben und dessen einzige Tochter einen Adligen geheiratet hatte. Das Gut wurde aus 226 Käufen gebildet; beinahe alle Verkäufer gehörten der Bauernklasse an [85]).

Noch giebt es einige Bauern in den gebirgigen Teilen von Wales, wie auch in Cumberland, Westmoreland und Devonshire [86]).

---

83) Brosch, „Geschichte von England", Bd. 10 (Gotha 1897) S. 7 ff.

84) Vgl. bezüglich der neuesten Zeit u. a. Paasche in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" III. F. Bd. III (1892) S. 1 ff; v. d. Goltz im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" I (2. Aufl. Jena 1898) S. 105; Conrad, ibid., S. 116 f, 131.

85) Shaw Lefevre „Agrarian Tenures. A survey of the laws and customs relating to the holding of land in England Ireland und Scotland and of the reforms therein during recent years" (London 1893) S. 12.

86) In Wales, Devonshire und Cornwall bestand ein von dem übrigen England verschiedenes Agrarsystem. Hasbach a. a. O., S. 20.

Man findet noch einige kleine Bauern in der Nachbarschaft des New Forest, Ashdown Forest, Dartmoor Forest, the Welsh und Cumberland Moors. Es existieren auch einige Gemeinden kleiner bäuerlicher Eigentümer in Lincolnshire, besonders in dem Distrikte „Isle of Axholme“. Aber diese Fälle sind exceptionell. Dabei erscheint es sehr charakteristisch, aber gewiß nicht überraschend, daß die einzigen Distrikte, in welchen noch kleine Eigentümer vorhanden, diejenigen sind, wo Gemeinländereien uneingehegt blieben, und wo es voll anerkannt wurde, daß das Recht, Vieh auf die Gemeinweide zu treiben, ein unentbehrliches Beistück für die kleinen Stellen ist[87]). Uebrigens wurden im Jahre 1879 die offenen Gemeinfelder im Vereinigten Königreich auf 264000 Acres geschätzt[88]); selbst gegenwärtig giebt es dort noch ungefähr 15 Mill. Acres Oedländereien[89]). (Das Gesetz vom 20. August 1836 bestimmte, daß zur Verkoppelung $^2/_3$ der Stimmen nach Zahl und Besitzstand erforderlich seien. Ein Gesetz vom 1. Mai 1845 setzte eine besondere „Enclosure Commission“ ein, erleichterte Kosten wie Verfahren wesentlich und schrieb für Grundgerechtigkeiten als Regel Landabfindung vor. Die „Commons Act“ vom 11. August 1876 ordnete die Behörde der „Land Commissioners for England“ an und verbesserte namentlich das Ablösungsverfahren, obwohl nach dem Gesetze von 1852 [15 & 16 Vict. c. 79] zur Ausführung der Ablösung, die als Expropriation betrachtet wird, eine Parlamentsacte erforderlich geblieben ist)[90]).

18. Die Landarbeiter.

In der Zeit von 1790 bis 1810 war der Lohn der Landarbeiter allerdings um ca. 40 Proz. erhöht worden. Was wollte dies aber besagen gegenüber der enormen Preissteigerung der meisten Lebensmittel! Weizen, Hafer und Fleisch sind von 1760—1804 um 50—300 Proz., ja 400 Proz. gestiegen. Man nimmt an, daß von 1797—1815 die Rente der Großgrundbesitzer durchschnittlich um das 4-fache, stellenweise um das 6-fache erhöht wurde. Keine besonders kräftige Phantasie ist erforderlich, um die allmählich verschlechterte Lebensweise des Arbeiters im mittleren und südlichen England als etwas Selbstverständliches zu begreifen. Eine kräftigere Lebensweise erhielt sich nur im Norden[91]).

Nach 1813 begannen, wie erwähnt, für die englische Landwirtschaft wieder die schlechten Zeiten. Die Pächter, die Leiter des

---

87) Shaw Lefevre a. a. O. S. 3., 10

88) Brodrick „English Land and English Landlords“ (London 1881) S. 53 Anmerkung 1.

89) Garnier „History of the English Landed Interest. Its Customes Laws and Agriculture“ Vol. 2 (London 1893) S. 193.

90) Meitzen a. a. O. S. 109.

91) Hasbach a. a. O., S. 120, 123, 126, 130, 137; Brosch, Gesch. von England, Bd. 9, S. 485 f.

landwirtschaftlichen Produktionsprozesses, suchen sich schadlos zu halten: ein wütender Kampf des Profits bricht aus gegen Rente, Zehnt, Arbeitslohn. So möchte es scheinen, als ob nur die schlechten Zeiten der ländlichen Arbeiterklasse schädlich gewesen wären. Allein das andere Glied derselben, die Dienstboten, litten unter den guten Zeiten: mit den steigenden Preisen wurde die Naturallöhnung vielfach aufgegeben, das Hofgesinde erhielt einen erhöhten Geldlohn — eine Aenderung, die häufig für die Dienstboten ein materieller und sittlicher Schaden war. Trotz alledem ging der Pächter dabei nicht selten zu Grunde.

Die hohen Preise verwandeln also die Dienstboten in auf längere Zeit gemietete Arbeiter, die niedrigen die Tagelöhner in — Gemeindearme.

Die Klasse der tagelöhnernden Gemeindearmen setzt sich aus zwei Schichten zusammen: den regelmäßig und den unregelmäßig Beschäftigten. Die Weiterentwickelung sollte dazu führen, die letztere zu vermehren. Die Pfarrei sorgte für die Beschäftigung von gar nicht oder nicht regelmäßig beschäftigten Menschen in folgender Weise: Im Norden hatte sich die Sitte eingebürgert, daß alte Leute und Kinder durch die Dörfer gingen und um Arbeit anhielten; man nannte dies „to be on the rounds“. Im Laufe der Zeit stellten sich noch zwei andere Systeme der Beschäftigung neben den „Rundgang“: die „proportionale Arbeiterzuweisung“ und die „Pfarreibeschäftigung.“ (Näher kann auf diese Arten der Armenbeschäftigung hier nicht eingegangen werden.)

Die Folgen der Arbeitbesorgung in den genannten Formen waren, wie sich leicht denken läßt, für den freien Arbeiter Arbeitverminderung oder Arbeitslosigkeit. Wo die subventionierten Arbeiter in so großer Zahl vorhanden waren, daß sie die Nachfrage nach Beschäftigung decken konnten, da bewirkten sie die Arbeitslosigkeit des freien Arbeiters. Die einen befürchteten, die Armensteuern möchten noch weiter in die Höhe gehen, wenn die Pfarrpensionäre gar nicht beschäftigt würden, also ihr Unterhalt ganz aus der Armenkasse bestritten würde, andere erhielten infolge der proportionalen Arbeiterzuweisung eine bestimmte Zahl von Arbeitern und bedurften so weniger freie Arbeitskräfte. Aber das mächtigste Motiv war die Billigkeit der Arbeitskraft, die ja größtenteils gar nicht von den Pächtern bezahlt wurde, sondern aus der Grundrente und dem Einkommen derjenigen, welche keine Arbeiter beschäftigten. Es blieb also selbst für den Mann, der anfänglich seine Unabhängigkeit zu erhalten gesonnen war, nichts anderes übrig, als sich arbeitslos zu melden und damit einen Anspruch auf ein Einkommen mit oder ohne Arbeit zu erwerben.

Als in den 30er Jahren die Ergebnisse der Untersuchung des Armenwesens erschienen, wurde es offenbar, daß die nun seit 40 bis 50 Jahren bestehende Arbeitsverfassung: aus der Armenkasse unterstützte unregelmäßig beschäftigte Tagelöhner mit möglichster Zurückdrängung des Hofgesindes sich an manchen Orten schon über-

lebt hatte. Ueberall erkannte man, daß die Arbeit der Kirchspielpensionäre sehr teuer sei, weil sie schlecht wäre.

Während diese durch das Armengesetz von 1795 geschaffene Arbeitsverfassung unter der Wirkung des Armengesetzes von 1834 rasch dem Verfalle entgegenging, breitete sich eine andere in den östlichen Grafschaften aus, das „Gang-System“: die Arbeiter finden bei keinem Unternehmer dauernde Beschäftigung. Sie ziehen von Gut zu Gut während eines großen Teils des Jahres, des Abends kehren sie gewöhnlich nach Hause zurück. Doch sind sie nicht mit Erntearbeitern zu verwechseln, in der Erntezeit lösen die Gangs sich zuweilen auf. Aber diese organisierten Haufen von Wanderarbeitern unterscheiden sich in zwei Stücken von den Pfarreiarbeitern und Rundenmännern. Erstens sind sie frei, daß heißt, sie erhalten keine Unterstützung von der Pfarrei, und zweitens bestehen sie aus verheirateten Frauen, jungen Leuten beiderlei Geschlechts und Kindern.

Es war in der That ein einträgliches System für den Grundbesitzer und den Pächter. Der erstere hatte keine Ausgaben für Häuserbau und er entging der Armenlast, welche ja auf ihn abgewälzt wurde. Der letztere erhielt billige Arbeitskräfte, welche rasch arbeiteten, immer zur Verfügung standen, wenn er sie brauchte und entlassen werden konnten, sobald sie ihre Arbeit gethan hatten.

Da die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Gangsystems fortdauerten, so breitete es sich immer mehr aus. Manche Pächter suchten sich aller regelmäßigen Arbeitskräfte so viel wie möglich zu entledigen. Aus einem Notbehelf war es der wichtigste Teil der Arbeitsverfassung geworden.

Es ist allbekannt, wie demoralisierend das Gangsystem auf die ländliche Bevölkerung Englands vielfach gewirkt hat: die Ausbeutung der Kinder- und Frauenarbeit wird die Signatur der Zeit vom Armengesetze von 1834 bis zum Schulgesetze von 1870!

Auch in der noch gesetzlich zugelassenen Form ist das Gangsystem seitdem zurückgegangen. Die ländliche Arbeitsverfassung besteht, abgesehen von den gelegentlichen Arbeitern, aus dem Gesinde und den dauernd beschäftigten Tagelöhnern. Der reine Geldlohn hat den partiellen Naturallohn weiter zurückgedrängt[92]).

19. Erbrecht und neueste Landreformen.

Die Hauptmomente, welche die bisherigen Anschauungen über die Vorzüge der Primogenitur während dieses Jahrhunderts in weiten Kreisen erschütterten, waren 1) der wachsende Reichtum der bürgerlichen Klassen, womit die bürgerliche Anschauung der Rechtsgleichheit mehr und mehr Anhänger gewann; 2) die successiven Parlamentsreformen (eine Folge des ersten Moments), namentlich die von 1832 und 1867, durch welche die bisherige Alleinherrschaft der Ari-

92) Hasbach a. a. O., S. 189 ff., 195 ff., 199 ff., 205, 210 f., 232, 288, 355.

stokratie im Staate gebrochen wurde; 3) die Notwendigkeit, ein immer größeres Kapital behufs Steigerung der Erträgnisse in den Boden zu investieren, wozu ja kein Vater mit mehreren Kindern geneigt war, da alles auf Meliorationen Verwendete nur einem Kinde zukam und dem Erbteil der übrigen entzogen wurde; 4) die Anklagen der Bodenreformer und die Bestätigung derselben, welche das gerade behufs ihrer Widerlegung angelegte „New Domesday Book“ von 1875 erbrachte: daß es nur 150000 Eigentümer in England und Wales gab — weniger als $^1/_{170}$ der Bevölkerung — mit einem Besitz von mehr als 1 Acre, daß 2250 Personen fast die Hälfte des im „New Domesday Book“ berücksichtigten Areals ihr eigen nannten, ja, daß sogar $^9/_{10}$ des schottischen Landes im Besitze von weniger als 1700 Personen war!

Doch erlitt der Antrag auf Einführung der gleichen Intestaterbfolge ins Grundeigentum noch zweimal, 1876 und 1878, eine Niederlage im Unterhause.

Das Staatswesen hatte aufgehört, das Fideikommiß der jüngeren Söhne zu sein; folglich blieb der Aristokratie kein anderes Mittel, als den Erben, den ältesten Sohn, bei jeder Wiedererneuerung der Stiftung in stärkerem Maße zu Gunsten der Nachgeborenen zu belasten.

Eine Reihe von Gesetzen suchte dem auftretenden Bedürfnis nach Erweiterung der Verfügungsfreiheit des Fideikommißinhabers zu entsprechen. So wurden durch den „Improvement of Land Act“ (27 und 28 Vict. c. 114) die Inhaber fideikommissarisch gebundener Güter befähigt, ihre Güter für den Zweck zu belasten, gewisse dauernde Verbesserungen zu bewirken. Das Gesetz hatte jedoch nicht die erhoffte Wirkung: denn nur verhältnismäßig wenige Landeigentümer waren und sind geneigt, sich der vom Gesetz vorgeschriebenen Kontrolle des Landwirtschaftsdepartements zu unterwerfen. — Ferner mußte die Möglichkeit langer Pachtverträge geschaffen werden; denn da der hypothekarische Kredit durch die Fürsorge für die Nachgeborenen mehr und mehr in Anspruch genommen wurde, mußte das Meliorieren in der Hauptsache den Pächtern überlassen werden. Durch die „Agricultural holdings Acts“ von 1875 und 1883 wurde dem abziehenden Pächter für Kapitalien, die in Meliorationen oder sonstwie angelegt waren, Sicherheit gewährt. (Weitere reformatorische Gesetze aus neuerer Zeit, auf welche nicht näher eingegangen werden kann, beziehen sich auf die Jagd, den Kauf von Pachtgütern durch die Pächter, auf den Zehnt: „Ground game Act“; „Purchase of holdings by tenants“; „The Tithe Act“). Auch wurden Anstrengungen gemacht, die Landtitel und ihre Uebertragung zu vereinfachen („Land Transfer Act“ von 1875).

Als seit Mitte der 70er Jahre infolge der internationalen Konkurrenz auf dem landwirtschaftlichen Markte die Einnahmen der Aristokratie sanken, wurde die (durch Belastung für die jüngeren Geschwister) wachsende Schuldenlast und damit auch die Gebundenheit durch Familienstiftungen unerträglich. Von da ab begann der

Gedanke einer Umgestaltung der Erbfolge auch in der britischen Aristokratie Eingang zu finden.

So kam es, daß ein der Torypartei angehöriger Kanzler, Lord Cairns, im Jahre 1882 den „Settled Land Act“ (45 & 46 Vict. c. 38) zur Annahme brachte, ein Gesetz, durch welches der Inhaber eines durch Stiftung gebundenen Gutes das Recht erhielt, dieses zu verkaufen, zu verpachten, sowie andere Verwaltungsakte vorzunehmen, auch wenn in der Stiftung nichts Derartiges vorgesehen ist; Voraussetzung ist dabei nur, daß der Inhaber die Interessen sämtlicher durch die Stiftungsurkunde berechtigten Parteien wahrnehme. — Einem weiteren Torykanzler, Lord Halsbury, war es vorbehalten, 1887 einen Entwurf im Oberhause durchzusetzen, welcher das gebundene Eigentum automatisch in freies verwandelt.

Diese Gesetze waren in praktischer Hinsicht allerdings bisher ohne erhebliche Bedeutung: einmal war infolge des sehr beschränkten Zieles für die Anlage der Verkaufsergebnisse — Konsols, die nur $2^3/_4$ Proz. bringen oder noch einige andere Anlagen zu niedrigem Zinsfuß — der Anreiz, Land zu verkaufen, nicht groß; dann besonders deshalb, weil angesichts der niedrigen durch die landwirtschaftliche Depression bewirkten Bodenpreise die Eigentümer auf eine günstigere Gelegenheit zum Verkaufe warten. In prinzipieller Beziehung jedoch handelt es sich um Neuerungen von außerordentlicher Bedeutung: zwar kann man Vermögen noch immer fideikommissarisch binden, aber Land wird für Fideikommißzwecke wie andere Kapitalien behandelt. Vermögen in der Form von Land ist nicht mehr die Grundlage der Aristokratie und damit ist der Hauptgrund beseitigt, welcher der Intestaterbfolge in Land mit der in anderes Vermögen im Wege stand. Dementsprechend finden wir, daß 1889 der Torykanzler Lord Halsbury im Oberhause und 1893 die liberale Regierung im Unterhause die gleiche Intestaterbfolge auch in Land in 3 Lesungen zur Annahme brachte. Es ist richtig, in keinem der beiden Fälle hat die Regierung ihre Entwürfe bis in das Stadium, in dem sie Gesetz wurden, gefördert. Allein prinzipiell haben beide Häuser sich für die gleiche Erbfolge ausgesprochen.

In neuester Zeit sind in England Ideen und Bestrebungen lebhaft hervorgetreten, die sich auf Schaffung eines Bauernstandes richten. Die Gesetze 50 und 51 Vict. c. 48 („The Allotments Act“) und 56 und 57 Vict. c. 73 zielen darauf ab, die Uebernahme kleiner Pachtungen zu erleichtern. Der „Small Holdings Act“ vom 27. VI. 1892 (55 und 56 Vict. c. 31) sucht in erster Linie selbstbewirtschaftende Eigentümer, in zweiter selbstbewirtschaftende Pächter, in dritter ländliche Produktivgenossenschaften zu schaffen [93]) — bisher allerdings mit ganz geringem Erfolge [94]).

---

93) Brentano a. a. O., S. 22, 24 ff.; Shaw Lefevre a. a. O., S. 38, 43 ff.; Hasbach a. a. O., S. 346.

94) Stillich, „Die englische Agrarkrisis, ihre Ausdehnung, Ursachen und Heilmittel (Jena 1899), sagt diesbezüglich (S. 89 f.): „Bis jetzt sind nur insgesamt 483 Acres parzelliert worden.“

Der Bauernstand ist ein abgestorbenes Glied des englischen sozialen Körpers. Daher stehen gründliche Kenner des englischen Agrarwesens den Versuchen, ihn zu neuem Leben zu erwecken, durchaus skeptisch gegenüber. Man weist darauf hin, daß das Geschick zur Führung ganz kleiner bäuerlicher Wirtschaften und die Ausdauer im Festhalten des kleinen bäuerlichen Eigentums dort nicht sehr verbreitet seien. Der emsige Fleiß und die Sparsamkeit des Bauern, wie auch der Bäuerin, auf denen heutzutage das Gedeihen des kleinen und mittleren Grundbesitzes beruhe, seien in England seltener als in Frankreich und Deutschland. In großer Zahl hätten dort noch in diesem Jahrhundert bäuerliche Eigentümer, kleine wie größere, ihre ererbten Güter verkauft, während doch gleichzeitig der Markt für die Produkte der kleinen Landwirtschaft sich von Jahr zu Jahr verbessert habe. Wo man nur den Ursachen dieser Verkäufe nachforsche, immer höre man: Schlechte Wirtschaft der Bauern, Ueberschuldung, Reiz des hohen von den Großgrundbesitzern gebotenen Kaufpreises[95]).

In der That: der englische Bauer (und wohl der Engländer überhaupt mit seinem nüchtern rechnenden und doch spekulativen Sinne) hängt nicht, wie — glücklicherweise, wird man sagen dürfen — gar viele deutsche und französische Bauern in so hohem Maße gemütvoll an der heimatlichen Scholle! Es wurde schon angedeutet: der ausgekaufte Bauer und „country gentleman“ fand und findet es vorteilhaft, mit dem erzielten Kaufschilling über den Ocean zu gehen und dort zu niedrigen Preisen oder gar unentgeltlich ein Stück jungfräulichen Bodens zu erwerben oder sein Geld als Betriebskapital daheim in einer Pachtunternehmung anzulegen oder dasselbe daheim oder in der Ferne in gut rentierenden Handels- und Gewerbeunternehmungen zu investieren[96]).

Schluß.

20. Vergleich der deutschen mit der englischen Agrargeschichte.

Ein Vergleich der deutschen mit der englischen Agrargeschichte zeigt zuerst, im frühen Mittelalter, erhebliche Uebereinstimmung,

95) Nasse in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“, Bd. 27, S. 202; auch König („Die Lage der englischen Landwirtschaft unter dem Drucke der internationalen Konkurrenz der Gegenwart und Mittel und Wege zur Besserung derselben.“ [Jena 1896] S. 159) bemerkt, „die kleinen Besitzer seien schlecht daran, und wenn diese Klasse noch vermehrt werden sollte, wäre es ein Unglück.“ Ebenso bestätigt Stillich (a. a. O., S 29), dafs „die selbständigen Eigentümer, die Yeomen, sowohl als auch die Small freeholders infolge ihrer totalen Verschuldung unter den gegenwärtigen ungünstigen Zeitverhältnissen sich entschieden in einer schlechteren Position befinden als die grofsen Pächter und dafs sie unter dem Druck der Krisis ebenso gelitten haben als irgend eine andere Klasse. Ihre Zahl vermindert sich fortgesetzt . . . . .“

96) v. Miaskowski, „Das Problem der Grundbesitzverteilung in geschichtlicher Entwickelung“ (Leipzig 1890), S. 25.

dann, im späteren Mittelalter, teilweise manche Aehnlichkeit, zuletzt, in der Neuzeit, etwa vom 16. Jahrhundert ab, völlige Verschiedenheit.

In Deutschland sehen wir im 11. und 12. Jahrhundert fast genau dieselbe Agrarverfassung wie in England: die Grundherrschaft mit dem villicus (Meier) und den Hörigen. Vom 12. und 13. Jahrhundert ab muß zwischen der agrarischen Entwickelung des Nordwestens und derjenigen des Südwestens unterschieden werden.

Im Nordwesten, und zwar zuerst in Niedersachsen, dem späteren Hannover, kommt es seit dem 12. und 13. Jahrhundert zu einer Weiterbildung der grundherrlichen Verfassung. Das mit dem Eindringen der Geldwirtschaft infolge der Kreuzzüge geweckte Bedürfnis der Grundherren nach Steigerung ihres Einkommens, die Mißwirtschaft und Veruntreuungen der Meier führten zunächst zur Verpachtung der Villikationen an die Meier gegen eine feste Geld- und Getreidepacht auf mehrere Jahre; dann, als auch dies nicht genügte, zur Auflösung der Villikationen. Der Grundherr ließ die Hörigen frei, damit verloren sie aber ihr erbliches Recht an ihren Hufen; er nahm das Land zurück, verschmolz — der inzwischen fortgeschrittenen Technik des Ackerbaues entsprechend — vier bisherige Bauerngüter von je 30 Morgen zu einem neuen und gab dies wieder an einen freigelassenen Grundholden: aber nun verlieh er es nur zu dem Recht, zu welchem vorher die ganze Villikation dem Meier gegeben worden war, zu Zeitpacht auf 3–12 Jahre gegen eine hohe Getreidepacht; letztere konnte nach Ablauf dieser Jahre gesteigert werden. So entstanden die bäuerlichen Meier Niedersachsens und das große niedersächsische Bauerngut von 4 Hufen. Damit war eine neue grundherrliche Verfassung ohne Herrschaft über die Person des Bauern geschaffen — die „reine Grundherrschaft“. Die übrig bleibenden Bauern wurden, wie es scheint, herabgedrückt zu einer geringeren Klasse der ländlichen Bevölkerung, den Köttern mit nur wenig Land, nicht in der Flur; ein anderer Teil zog in die damals eben gegründeten Städte; ein dritter wanderte aus in das Slavenland östlich der Elbe.

Bis in das 14. oder 15. Jahrhundert hinein zeigt also die agrarische Entwickelung des nordwestlichen Deutschlands und diejenige Englands (wo man ja auch zur Verpachtung der Grundherrschaft in einzelnen Teilen übergegangen war), im großen und ganzen viel Aehnlichkeit. Aber nunmehr beginnt ein vollkommener Unterschied: in England fehlte es ja keineswegs, wie wir sahen, an Versuchen der Tudors, den Bauernstand zu erhalten; aber schließlich überwogen doch die aristokratischen Interessen. Wahrscheinlich war auch in dieser Beziehung von Einfluß die Thatsache, daß die Staatsgewalt in England an den steuerlichen Leistungen des Bauern nicht so unmittelbar interessiert war, wie z. B. in Deutschland: Adel und Clerus waren dort — im Gegensatze zu so vielen kontinentalen Ländern — der allgemeinen Besteuerung mit unterworfen. In Niedersachsen aber begann bald nach dem oben geschilderten Prozeß der Kampf zwischen Staat und Grundherrn um den Bauern, an dem ersterer

wegen der landesherrlichen Steuer ein großes Interesse hatte — ein Umstand, dem bekanntlich später, im 18. Jahrhundert, auch in anderen deutschen Staaten, Preußen, Sachsen u. s. w. die Erhaltung des Bauernstandes hauptsächlich zu verdanken ist — und endete hier mit dem vollen Sieg des Staates. Dem Grundherrn wurde zuerst die Steigerung des Meierzinses verboten und schon im 16. Jahrhundert dem Meier ein Erbrecht am Meiergut verliehen. Aber der Staat ging hier noch weiter in der Einschränkung der Verfügungsfreiheit, sowohl des Grundherrn als des Bauern selbst über das Meiergut: am Ende des 17. Jahrhunderts schuf er das geschlossene unteilbare Bauerngut als Rechtsinstitution und begann darüber eine öffentlich-rechtliche Grundherrschaft auszuüben. So war der private Grundherr am Ende des 18. Jahrhunderts hier zum bloßen Rentenberechtigten geworden. —

Die agrarische Entwickelung des südlichen, südwestlichen, rheinischen Deutschlands seit dem 13. Jahrhundert ist völlig verschieden von der englischen: hier wird der Grundholde zum „zinspflichtigen Eigentümer", die Grundherrschaft in der älteren Form erstarrt. Es gelingt also hier den Grundherrn nicht, die wirtschafliche Nutzung so zu erhöhen, wie bei der niedersächsischen Auflösung der Villikationen, im Gegenteil: die Grundherrschaft verflüchtigt sich allmählich, sie zerfällt von selbst. Dagegen erlangt die von ihr prinzipiell getrennte Gerichtsherrschaft hier größere Bedeutung und wächst sich zum Theil zur Landesherrschaft, zum kleinen Territorialstaat aus. Patrimonialgericht und Standesherrschaft sind die für diese Lande charakteristischen Verfassungsformen. Mit dieser Gerichtsherrschaft war häufig aber keineswegs immer verbunden die Leib- oder Erbherrschaft, die also hier später auch von der Grundherrschaft losgelöst erscheint. Die Bauern sind hier „leibeigen" bis ins 18. Jahrhundert, aber diese Leibeigenschaft verliert hier (wie in Westfalen) allmählich ganz ihre Bedeutung, verpflichtet den Leibeigenen nur noch zu verschiedenen — allerdings unter Umständen gerade sehr drückenden — Abgaben. Auf die persönliche und soziale Stellung hatte sie schließlich keinen Einfluß mehr. —

In dem erst seit dem 12. Jahrhundert germanisierten und kolonisierten Nordosten, den Ländern östlich der Elbe, beginnt die deutsche Agrargeschichte sofort mit der „reinen Grundherrschaft". Später wird das Rittergut zum Mittelpunkt einer kleinen, ebenfalls räumlich geschlossenen Grundherrschaft: ritterlicher Gutsbesitz, Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft verschmelzen in einer Hand und so entsteht die Gutsherrschaft. Es lösen sich die Grundherrschaften in zahlreiche Gutsherrschaften auf. Diese Gutsherrschaft ist also nicht ein idealer Komplex von Rechten, Rentenberechtigungen etc., sondern ein reales territoriales Herrschaftsgebiet, in welchem der Gutsherr zugleich die höchste Obrigkeit ist, dessen Bewohner seine Privatunterthanen sind, die mit ihren Diensten sein Gut bestellen müssen. Es beginnt im 16. Jahrhundert — stellenweise schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts —

der Niedergang des Bauernstandes, er wird „dinglich unterthänig“, dann, obgleich die schwache Staatsgewalt diesen Prozeß vergeblich aufzuhalten versucht, „erbunterthänig“, besonders im 17. Jahrhundert nach dem Bauernlegen (namentlich infolge des 30-jährigen Krieges). Erst die Bauernbefreiung des 19. Jahrhunderts macht den Bauern zum freien Eigentümer, allerdings unter erheblicher Verkleinerung des Bauernlandes zu Gunsten des Großgrundbesitzes.

Da nun in England keine Erbunterthänigkeit entstanden ist, so war auch kein Akt der Bauernbefreiung, wie in Preußen 1807, nötig oder möglich, ebensowenig gab es dort Abschaffung gutsherrlicher Fronden, denn was von Fronden in England schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts verschwand, das war mittelalterlich-grundherrliche, nicht neuzeitlich-gutsherrliche Dienstlast, und ähnlich stand es mit den bäuerlichen Abgaben; all dies hat sich in England nach und nach verloren. Nur die Verschlechterung der bäuerlichen Besitzrechte war dort, aber auch nur teilweise, vorhanden; wo diese aber, wie in Neuvorpommern, bis zum römischen Pachtrecht getrieben ist — da hat auch der preußische Staat nicht daran gedacht, das Besitzrecht in Eigentum zu verwandeln! Auf englische Verhältnisse ist also die preußische Agrargesetzgebung gar nicht anwendbar[97]).

21. Soziale Bedeutung der englischen Agrarverfassung.

Daß in England seit Mitte der 70er Jahre die zumeist sehr reichen Grundbesitzer sich gezwungen sahen, die Pachtgelder erheblich herabzusetzen, ist gewiß kein soziales Unglück; daß auch die Pächter selbst mit einer im Vergleich zu früheren Zeiten viel geringeren Verzinsung ihres Betriebskapitals sich begnügen mußten, ist weniger erfreulich. Nicht unbestritten sind folgende Behauptungen: es sei volkswirtschaftlich ungünstig, daß der Schwerpunkt der englischen Landwirtschaft jetzt in der Viehhaltung auch dort liege, wo die natürlichen Verhältnisse von Boden und Klima nicht darauf hinweisen (weil infolge der Verdrängung der Bauern und Kleinstellenbesitzer ein ungewöhnlicher Mangel an menschlichen Arbeitskräften sich einstellte); es sei weiterhin volkswirtschaftlich ungünstig, daß das landwirtschaftlich benutzte Areal seiner wichtigsten Bestimmung, den Bedarf der Bewohner an den unentbehrlichsten Lebensmitteln zu befriedigen, in steigend geringerem Maße genüge[98]).

---

97) Vgl. Fuchs, „Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik“ (Jena 1898), S. 6 ff; Knapp, „Die Erbunterthänigkeit und die kapitalistische Wirtschaft“ in „Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit“ (Leipzig 1891) S. 46 f., 59 ff.

98) v. d. Goltz l. c. Vgl. aber andererseits Goldstein, „Berufsgliederung und Reichtum“ (Stuttgart 1897) passim. Er macht darauf aufmerksam (S. 65 f.) „. . . daſs die Weidewirtschaft, welche in England den Ackerbau verdrängt, keineswegs ein extensiveres Wirtschaftssystem bedeutet. . . . Das auf eine gleiche Fläche verwandte Kapital wird vielmehr bei diesem Uebergange in der Regel beträchtlich verstärkt. Um gutes Grasland herzustellen, ist nämlich vorher Drainierung, sorgfältige Reinigung und starke Düngung des Bodens notwendig. . . . Auch Koenig hebt die genannten Momente be-

Indessen hängen die erwähnten Uebelstände weniger mit der Agrarverfassung, als überwiegend mit der Zollpolitik Englands zusammen. Dagegen giebt es andere Nachteile, die allein aus der Agrarverfassung, d. h. aus den Latifundien, entspringen. Die Landreformer in England schildern uns den großen Grundherrn, wie er auf seiner Grundherrschaft alle Stände unter seiner Botmäßigkeit erhält: die von ihm ernannten Pfarrer, die Pächter mit kürzester Kündigungsfrist, die Handwerker und Krämer des Dorfes, welche von ihm ihre Wohnungen und Werkstätten gemietet haben, die Landarbeiter, deren Mietwohnungen ebenfalls von ihm nach Gutdünken angelegt werden. Es ist begreiflich, daß in einer von demokratischen Gedanken erfüllten Gesellschaft diese wirtschaftliche und soziale Uebermacht heftigen Widerstand erregt: alles andere Vermögen kann ins unbeschränkte vermehrt werden, die vielen Millionen, welche ein großer Banquier, ein Rheder, ein Fabrikant besitzt, hindern niemand, ebenfalls ähnliche Kapitalien in Bankgeschäften, Schiffen und Fabriken zu erwerben; ist dagegen der Boden eines dicht bevölkerten Landes das dauernde, unveräußerliche Eigentum einer kleinen Anzahl von Familien, so fühlt jeder, der kein Grundeigentum hat, sich in seiner Bewegung beschränkt und beengt. — Daß ein zahlreicher Stand auf dem Lande ansässiger, unabhängiger Grundeigentümer durch die Konzentration des ländlichen Grundeigentums allmählich verloren gegangen ist, erscheint für England in Bezug auf parlamentarische Rechte und die Besorgung der öffentlichen Geschäfte ebenfalls als ein politischer und sozialer Nachteil [99]).

Somit finden diejenigen Bestrebungen in England einen starken Rückhalt, welche darauf abzielen, dieselbe gleiche Intestaterbfolge in das Land gesetzlich einzuführen, welche in den Vereinigten Staaten und ebenso in allen englisch redenden Kolonien längst zum Siege gelangt ist [100]).

---

sonders hervor, indem er konstatiert, dafs das Wort „Pasture“ etwas ganz anderes bedeutet, als was der Deutsche unter Weide verstehe. Denn englische Weide gehört zu dem wertvollsten Teile der Kulturfläche und ist etwa mit den fetten holsteinischen Marschweiden identisch. Nichts ist daher irrtümlicher, als die in Deutschland vielfach verbreitete Ansicht, dafs die Viehweiden in England in der Weise entstanden sind, dafs man den abgeernteten Acker hat liegen lassen und es der Natur überlassen hat, das Land mit Gräsern zu bestocken. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, dafs dieser Prozefs zumeist nur den Uebergang zu einem k a p i t a l intensiveren, nicht immer aber zu einem a r b e i t s intensiveren System bedeutet.“ Und weiterhin Goldstein, indem er die Vermehrung des Gartenlandes hervorhebt: „ . . . . , dafs die Anpassung an die Bedürfnisse des lokalen Marktes zwar die Getreide bauenden Elemente verdrängt, dafs sie aber zugleich eine zahlreiche neue Klasse von in der Landwirtschaft und deren Nebengewerben beschäftigten Personen schafft. Eine Klasse freilich, die nicht wie die Getreideproduzenten zum grofsen Teil zur Befriedigung des direkten oder indirekten (Verfütterung an das Vieh) Bedarfes der eigenen Wirtschaft, sondern unmittelbar für einen vorläufig vor der überseeischen Konkurrenz ziemlich geschützten Markt arbeitet und deshalb unter ganz anderen Verhältnissen und mit anderen Hilfsmitteln zu wirtschaften hat“ (S. 95). — In den 2 Jahrzehnten 1875—95 hat das Ackerland eine Verminderung von 2 137 000 Acres, das Weideland eine Vermehrung von 3 299 000 Acres erfahren. Stillich a. a. O. S. 15.

99) Nasse in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“, Bd. 27, S. 184 ff.

100) Brentano a. a. O., S. 29.

der Niedergang des Bauernstandes, er wird „dinglich unterthänig“, dann, obgleich die schwache Staatsgewalt diesen Prozeß vergeblich aufzuhalten versucht, „erbunterthänig“, besonders im 17. Jahrhundert nach dem Bauernlegen (namentlich infolge des 30-jährigen Krieges). Erst die Bauernbefreiung des 19. Jahrhunderts macht den Bauern zum freien Eigentümer, allerdings unter erheblicher Verkleinerung des Bauernlandes zu Gunsten des Großgrundbesitzes.

Da nun in England keine Erbunterthänigkeit entstanden ist, so war auch kein Akt der Bauernbefreiung, wie in Preußen 1807, nötig oder möglich, ebensowenig gab es dort Abschaffung gutsherrlicher Fronden, denn was von Fronden in England schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts verschwand, das war mittelalterlich-grundherrliche, nicht neuzeitlich-gutsherrliche Dienstlast, und ähnlich stand es mit den bäuerlichen Abgaben; all dies hat sich in England nach und nach verloren. Nur die Verschlechterung der bäuerlichen Besitzrechte war dort, aber auch nur teilweise, vorhanden; wo diese aber, wie in Neuvorpommern, bis zum römischen Pachtrecht getrieben ist — da hat auch der preußische Staat nicht daran gedacht, das Besitzrecht in Eigentum zu verwandeln! Auf englische Verhältnisse ist also die preußische Agrargesetzgebung gar nicht anwendbar[97]).

21. Soziale Bedeutung der englischen Agrarverfassung.

Daß in England seit Mitte der 70er Jahre die zumeist sehr reichen Grundbesitzer sich gezwungen sahen, die Pachtgelder erheblich herabzusetzen, ist gewiß kein soziales Unglück; daß auch die Pächter selbst mit einer im Vergleich zu früheren Zeiten viel geringeren Verzinsung ihres Betriebskapitals sich begnügen mußten, ist weniger erfreulich. Nicht unbestritten sind folgende Behauptungen: es sei volkswirtschaftlich ungünstig, daß der Schwerpunkt der englischen Landwirtschaft jetzt in der Viehhaltung auch dort liege, wo die natürlichen Verhältnisse von Boden und Klima nicht darauf hinweisen (weil infolge der Verdrängung der Bauern und Kleinstellenbesitzer ein ungewöhnlicher Mangel an menschlichen Arbeitskräften sich einstellte); es sei weiterhin volkswirtschaftlich ungünstig, daß das landwirtschaftlich benutzte Areal seiner wichtigsten Bestimmung, den Bedarf der Bewohner an den unentbehrlichsten Lebensmitteln zu befriedigen, in steigend geringerem Maße genüge[98]).

---

97) Vgl. Fuchs, „Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik“ (Jena 1898), S. 6 ff; Knapp, „Die Erbunterthänigkeit und die kapitalistische Wirtschaft“ in „Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit“ (Leipzig 1891) S. 46 f., 59 ff.

98) v. d. Goltz l. c. Vgl. aber andererseits Goldstein, „Berufsgliederung und Reichtum“ (Stuttgart 1897) passim. Er macht darauf aufmerksam (S. 65 f.) „ . . . daſs die Weidewirtschaft, welche in England den Ackerbau verdrängt, keineswegs ein extensiveres Wirtschaftssystem bedeutet. . . . . Das auf eine gleiche Fläche verwandte Kapital wird vielmehr bei diesem Uebergange in der Regel beträchtlich verstärkt. Um gutes Grasland herzustellen, ist nämlich vorher Drainierung, sorgfältige Reinigung und starke Düngung des Bodens notwendig. . . . . Auch Koenig hebt die genannten Momente be-

Indessen hängen die erwähnten Uebelstände weniger mit der Agrarverfassung, als überwiegend mit der Zollpolitik Englands zusammen. Dagegen giebt es andere Nachteile, die allein aus der Agrarverfassung, d. h. aus den Latifundien, entspringen. Die Landreformer in England schildern uns den großen Grundherrn, wie er auf seiner Grundherrschaft alle Stände unter seiner Botmäßigkeit erhält: die von ihm ernannten Pfarrer, die Pächter mit kürzester Kündigungsfrist, die Handwerker und Krämer des Dorfes, welche von ihm ihre Wohnungen und Werkstätten gemietet haben, die Landarbeiter, deren Mietwohnungen ebenfalls von ihm nach Gutdünken angelegt werden. Es ist begreiflich, daß in einer von demokratischen Gedanken erfüllten Gesellschaft diese wirtschaftliche und soziale Uebermacht heftigen Widerstand erregt: alles andere Vermögen kann ins unbeschränkte vermehrt werden, die vielen Millionen, welche ein großer Banquier, ein Rheder, ein Fabrikant besitzt, hindern niemand, ebenfalls ähnliche Kapitalien in Bankgeschäften, Schiffen und Fabriken zu erwerben; ist dagegen der Boden eines dicht bevölkerten Landes das dauernde, unveräußerliche Eigentum einer kleinen Anzahl von Familien, so fühlt jeder, der kein Grundeigentum hat, sich in seiner Bewegung beschränkt und beengt. — Daß ein zahlreicher Stand auf dem Lande ansässiger, unabhängiger Grundeigentümer durch die Konzentration des ländlichen Grundeigentums allmählich verloren gegangen ist, erscheint für England in Bezug auf parlamentarische Rechte und die Besorgung der öffentlichen Geschäfte ebenfalls als ein politischer und sozialer Nachteil [99]).

Somit finden diejenigen Bestrebungen in England einen starken Rückhalt, welche darauf abzielen, dieselbe gleiche Intestaterbfolge in das Land gesetzlich einzuführen, welche in den Vereinigten Staaten und ebenso in allen englisch redenden Kolonien längst zum Siege gelangt ist [100]).

---

sonders hervor, indem er konstatiert, dafs das Wort „Pasture“ etwas ganz anderes bedeutet, als was der Deutsche unter Weide verstehe. Denn englische Weide gehört zu dem wertvollsten Teile der Kulturfläche und ist etwa mit den fetten holsteinischen Marschweiden identisch. Nichts ist daher irrtümlicher, als die in Deutschlaud vielfach verbreitete Ansicht, dafs die Viehweiden in England in der Weise entstanden sind, dafs man den abgeernteten Acker hat liegen lassen und es der Natur überlassen hat, das Land mit Gräsern zu bestocken. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, dafs dieser Prozefs zumeist nur den Uebergang zu einem kapitalintensiveren, nicht immer aber zu einem arbeitsintensiveren System bedeutet.“ Und weiterhin Goldstein, indem er die Vermehrung des Gartenlandes hervorhebt: „ . . . . , dafs die Anpassung an die Bedürfnisse des lokalen Marktes zwar die Getreide bauenden Elemente verdrängt, dafs sie aber zugleich eine zahlreiche neue Klasse von in der Landwirtschaft und deren Nebengewerben beschäftigten Personen schafft. Eine Klasse freilich, die nicht wie die Getreideproduzenten zum grofsen Teil zur Befriedigung des direkten oder indirekten (Verfütterung an das Vieh) Bedarfes der eigenen Wirtschaft, sondern unmittelbar für einen vorläufig vor der überseeischen Konkurrenz ziemlich geschützten Markt arbeitet und deshalb unter ganz anderen Verhältnissen und mit anderen Hilfsmitteln zu wirtschaften hat“ (S. 95). — In den 2 Jahrzehnten 1875—95 hat das Ackerland eine Verminderung von 2 137 000 Acres, das Weideland eine Vermehrung von 3 299 000 Acres erfahren. Stillich a. a. O. S. 15.

99) Nasse in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“, Bd. 27, S. 184 ff.

100) Brentano a. a. O., S. 29.

Die Vertreibung der Bauern von der ererbten Scholle und ihre Proletarisierung ist von Marx („Das Kapital" I. 3. Aufl. S. 740 ff.) als Vorbedingung der „kapitalistischen Produktion" bezeichnet worden. Die zahlreichen Arbeitskräfte, welche die entstehende und sich entwickelnde Großindustrie Englands bedurfte, sind in der That nicht anders beschafft worden als durch Abwanderung vom platten Lande. Aehnliches können wir noch jetzt in Deutschland beobachten; wir sehen, wie auch in der Gegenwart der Latifundienbesitz des östlichen Deutschlands Tausende von Landarbeitern in die Städte und Industriebezirke, namentlich des Westens, hineintreibt. Es ist nun allerdings behauptet worden, in der Neuzeit fände sich der Zug vom Lande nach der Stadt fast überall, auch in solchen Ländern, wo das ländliche Grundeigentum sehr geteilt sei, und diese Abwanderung sei zurückzuführen auf die höheren Löhne in der Industrie, das Streben nach besserer sozialer Stellung, die Vergnügungssucht u. s. w. [101]). Solche Motive sind sicherlich vielfach wirksam [102]), wie es ja wohl keinem Zweifel unterliegt, daß der ländliche Klein- und Mittelbesitz, auch wo er herrscht, ebenfalls überschüssige Arbeitskräfte hervorbringt; diese letzteren müssen dann, sofern sie nicht über das Meer wandern, vorzugsweise in der heimischen Industrie, also überwiegend in der Stadt, Beschäftigung finden. Es scheint aber, daß in den Ländern der „Kleinkultur" die Abwanderung doch nicht so stoßweise und massenhaft stattgefunden hat, bezw. stattfindet, wie in den Ländern des Großgrundbesitzes [103]). Und ebenso kann es gewiß nicht als unmöglich bezeichnet werden, daß in diesen Ländern die — aus ganz anderen Ursachen und überall sich entwickelnde — Großindustrie infolge der Massenabwanderung vom platten Lande eine beschleunigte und verstärkte Erweiterung erfahren hat.

---

101) Sering, Verhandlungen des preufsischen Landesökonomiekollegiums 1899.

102) Vgl. z. B. Longstaff „Rural depopulation" im „Journal of the Royal Statistical Society", Vol. 56 (1893), S. 380 ff.; Wirminghaus, „Stadt und Land unter dem Einflufs der Binnenwanderungen" in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" III. F. Bd. 9 (1895) S. 1 ff., 161 ff.

103) In dieser Beziehung sagt Schumann „Die inneren Wanderungen in Deutschland" im „Allgemeinen statistischen Archiv" (Jahrgang 1890, S. 503 ff.): „Für die Sefshaftigkeit der Bevölkerung ist . . . . . nicht der Parzellenbesitz (oder genauer: die Parzellenbewirtschaftung), sondern der bäuerliche Besitz von wesentlicher Bedeutung; . . . . . dafs nun in der That in Gegenden mit starkem Grofsgrundbesitz das Bauerntum weniger entwickelt ist, und dafs Fortzüge aus ihnen in erheblicherem Umfange stattfinden, erkennt man leicht, sobald die betreffenden Zahlen gegeneinander gehalten werden. . . . . .

Zwischen dem nördlichen und östlichen Deutschland einerseits und dem südlichen und westlichen andererseits bemerken wir in jeder Hinsicht gegensätzliche Verhältnisse. Wie ist das zu deuten? Man wird hauptsächlich an soziale Einflüsse zu denken haben. Auf der einen Seite die Kluft zwischen der gesellschaftlichen Stellung des Gutsherrn und der seiner Arbeiter, auf der anderen die engen Beziehungen des bäuerlichen Wirts zu seinen Gehilfen. Dort der Gutshof und die Arbeiterhäuser, hier das Bauerndorf mit seiner mannigfaltigen Mischung des Besitzes und mit einem Gemeindeleben, an dem auch der Nichtangesessene — und das ist auf dem Lande gleichbedeutend mit dem besitzlosen Arbeiter — teilnimmt. Es begreift sich, wenn der Landarbeiter unter jenen Verhältnissen sich weniger als unter diesen von der Heimat angezogen fühlt". (S. 526 f.)

Ob nicht die soziale Isoliertheit des englischen Bauern seinen Wandertrieb begünstigt hat? Ob nicht eine wohlabgestufte Mischung von Klein-, Mittel- und Großgrundbesitz auch dem englischen Bauer die wirtschaftlichen Tugenden seines deutschen und französischen Berufsgenossen allmählich wieder gewinnen lassen würde? Dies sind Fragen, die nur in der Zukunft ihre Beantwortung finden könnten.

Der Latifundienbesitz, gefördert und in seinem Bestande erhalten durch eine aristokratische Erbrechtsgesetzgebung, hat in England wie anderwärts gewaltigen Vorschub geleistet der Aufsaugung des Bauernlandes und der Vernichtung des Bauernstandes; er hat damit die Abwanderung der Landarbeiter, also die Entvölkerung des platten Landes, und das Anschwellen der Städte begünstigt, vielleicht auch die Erweiterung der Großindustrie beschleunigt[104]).

104) Die bekannten Arbeiten von Rogers, Ashley, Cunningham, Vinogradoff, Seebohm, Gneist, Nasse, Hasbach, Brentano, auf welche die obige Darstellung vorzugsweise sich stützt, sind wohl in den gröfseren öffentlichen Bibliotheken Deutschlands zu finden, aber auch die gröfsten deutschen Bibliotheken enthalten in Bezug auf englische Agrargeschichte nicht viel mehr. Von den reichen Litteraturangaben z. B. Ashley's uud Hasbach's konnte daher nur ein Teil benutzt werden; ob übrigens eine vollständige Benutzung es ermöglicht haben würde, alle die zahlreichen in der Agrargeschichte Englands noch vorhandenen dunklen Punkte aufzuklären, darf, wenn aus Ashley's vorzüglichem Werke ein Schlufs erlaubt ist, bezweifelt werden. Dies wäre — vielleicht — zu erreichen durch eingehende Specialstudien während eines längeren Aufenthalts im Lande; diesen aber mufste sich der Verfasser leider versagen. Juni 1899.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1898.

Von Dr. phil. Felix Wissowa, Hilfsbeamten bei der Bibliothek des Reichsgerichts.

Bundesgesetz vom 15. Oktober 1897, angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Februar 1898, betreffend den Erwerb und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen. (Amtliche Sammlg. d. Bundesges. N. F. Bd. 16. S. 553—575.)

Art. 1. Der Bund wird diejenigen schweizerischen Eisenbahnen, welche wegen ihrer volkswirtschaftlichen oder militärischen Bedeutung den Interessen der Eidgenossenschaft oder eines größeren Teiles derselben dienen und deren Erwerbung ohne unverhältnismäßige Opfer erreichbar ist, für sich erwerben und unter dem Namen „Schweizerische Bundesbahnen" für seine Rechnung betreiben . . .

Art. 2. Die Erwerbung von Eisenbahnen findet auf dem Wege des Rückkaufes gemäß den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der Konzessionen statt.

Der Bundesrat hat auf dieser Grundlage den Rückkauf auf den nächsten Rückkaufstermin anzukündigen gegenüber den im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Betriebe stehenden Bahnlinien:

1) Der Jura-Simplon-Bahn; 2) der schweizerischen Centralbahn mit Inbegriff ihrer Anteile an Gemeinschaftsbahnen; 3) der schweizerischen Nordostbahn mit Inbegriff ihrer Anteile an Gemeinschaftsbahnen; 4) der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten bezüglich des Anteils der Einwohnergemeinde Bremgarten an derselben; 5) der vereinigten Schweizerbahnen; 6) der Gotthardbahn . . .

Der Bundesrat ist ermächtigt, mit Zustimmung der Bundesversammlung die Erwerbung der gesamten Bahnen auch auf dem Wege des freihändigen Kaufes vorzunehmen, wobei immerhin für die Festsetzung des Rückkaufspreises die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der Konzessionen maßgebend sind.

Art. 7. Die für die Erwerbung, den Bau und den Betrieb der Bahnen erforderlichen Geldmittel sind durch Emission von Anleihen mittels Ausgabe von Obligationen oder Rententiteln zu beschaffen.

Die bezüglichen Anleihen sind nach einem festen Amortisationsplane längstens binnen 60 Jahren zu amortisieren.

Auf dem Wege der freien Verständigung mit den Eigentümern der Bahnen und unter Festhaltung des Grundsatzes der Schuldenamortisation binnen längstens 60 Jahren kann auch eine andere Zahlungsmodalität für die Erwerbung der Bahnen gewählt werden.

Die Genehmigung der Anleihensoperationen und des Amortisationsplanes bleibt der Bundesversammlung vorbehalten.

Art. 8. Das Rechnungswesen der Bundesbahnen ist vom übrigen Rechnungswesen des Bundes getrennt zu halten und so zu gestalten, daß ihre Finanzlage jederzeit mit Sicherheit festgestellt werden kann.

Der Reinertrag des Betriebes der Bundesbahnen ist zunächst für die Verzinsung und Amortisation der Eisenbahnschuld bestimmt.

Von den weiteren Ueberschüssen sind 20 % so lange in einen von den übrigen Aktiven der Bundesbahnen gesondert zu verwaltenden Reservefonds zu legen, bis derselbe, Zinsaufrechnung inbegriffen, 50 Mill. frcs. erreicht haben wird. Die übrigen 80 % sind im Interesse der Bundesbahnen . . . zu verwenden.

Reichen die ordentlichen Einnahmen, mit Inbegriff der nicht verwendeten Gewinnsaldovorträge, zur Deckung der Betriebsausgaben, zur Verzinsung des Anlagekapitals und zur Amortisation nicht aus, so ist ein entsprechender Betrag dem Reservefonds zu entnehmen.

Art. 12. Die Verwaltung der Bundesbahnen bildet eine besondere Abteilung der Bundesverwaltung.

Die Beamten und Angestellten der Bundesbahnen unterstehen der für die Bundesbeamten geltenden Gesetzgebung.

Die Verwaltung der Bundesbahnen hat ihr rechtliches Domizil am Sitze der Generaldirektion . . .

Art. 13. Für die Oberleitung der Verwaltung durch die Bundesbehörden gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Es kommen zu:

A. Der Bundesversammlung:
1. die Genehmigung der Anleihensoperationen und des Amortisationsplanes;
2. die Genehmigung von Vereinbarungen betr. die Erwerbung anderer bestehender Bahnen . . .;
3. die Gesetzgebung über die allgemeinen Grundsätze für die Tarifbildung;
4. der Erlaß von Gesetzen betr. die Erwerbung oder den Bau von Eisenbahnen;
5. die Gesetzgebung über die Besoldungen;
6. die Genehmigung des Jahresbudgets;
7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes.

B. Dem Bundesrat:
1. der Erlaß einer Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze;
2. die Wahl a) von 25 Mitgliedern des Verwaltungsrates; b) der Mitglieder der Generaldirektion und der Kreisdirektionen; c) von je 4 Mitgliedern der Kreiseisenbahnräte;
3. die Einbringung folgender Vorlagen bei den eidgenössischen Räten:
   a) des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsbetriebes;
   b) der Anträge betr. die Uebernahme des Betriebes von Nebenbahnen und den Eintritt des Bundes in Betriebsverträge, welche etwa zwischen den in Art. 2 genannten Hauptbahnen und Nebenbahnen abgeschlossen worden sind;
   c) der Anträge betr. den Bau neuer und die Uebernahme bestehender Linien;
4. die Ausübung der gleichen Befugnisse, die dem Bundesrate den Privatbahnen gegenüber stehen, soweit die Voraussetzungen hierfür bei den Bundesbahnen vorhanden sind;
5. die Genehmigung der Statuten der Pensions- und Hülfskassen für die Beamten und ständigen Angestellten;
6. die Erlassung der erforderlichen Vorschriften für die Errichtung von Krankenkassen.

Art. 14. Das Bundesbahnnetz wird in 5 Kreise eingeteilt, welche ihren Sitz in Lausanne, Basel, Luzern, Zürich und St. Gallen haben.

Die Art. 15—39 enthalten Bestimmungen über die Organe der Verwaltung. Diese sind a) der Verwaltungsrat, aus 55 Mitgliedern bestehend, von denen 25 durch den Bundesrat, 25 durch die Kantone und Halbkantone, 5 durch die Kreiseisenbahnräte aus ihrer Mitte gewählt werden; b) die Generaldirektion, bestehend aus 5—7 auf un-

verbindlichen Vorschlag des Verwaltungsrates vom Bundesrate ernannten Mitgliedern; c) die Kreiseisenbahnräte, 15—20 an der Zahl, von denen der Bundesrat 4, die Kantone und Halbkantone 11—16 zu wählen haben; d) die Kreisdirektionen, aus je 3 Mitgliedern bestehend, welche auf unverbindlichen Vorschlag des Verwaltungsrates durch den Bundesrat ernannt werden.

Bundesratsbeschluß vom 11. März 1898, betr. die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten, vom 2. Juli 1897, mit Bezug auf die Zollverwaltung. (Sammlg. d. Bundesges. S. 581—587.)

Festsetzung von 14 Gehaltsgruppen. Der Gehalt bei den Hauptzollämtern 1. Ranges beträgt für die 1. Gruppe (Zollamtsvorstände und Kontrolleure) 3500—5300, für die 2. Gruppe (Einnehmer und Kontrolleure) 3500—5000, bei den Hauptzollämtern 2. Ranges (Einnehmer und Kontrolleure) für die 1. Gruppe 3500—4500, für die 2. 3500—4200, für die dritte 3500—3800, für die Einnehmer an Nebenzollämtern 1. Ranges in 3 Gruppen 3000—3700, für die Einnehmer an Nebenzollämtern 2. Ranges in 6 Gruppen 1200 und weniger bis 2500 frcs.

Bundesratsbeschluß vom 25. März, betr. Entschädigungen der Funktionäre des Landsturmes. (Sammlg. d. Bundesges. S. 638—641.)

Die Landsturmkommandanten erhalten in drei nach Territorialkreisen unterschiedenen Klassen 400, 600 bezw. 800 frcs. Jahresentschädigung, außerdem für ihre Funktionen bei den Landsturmübungen per Landsturmbataillonskreis ein Taggeld von 18 frcs. und Reiseentschädigung, die Kreiskommandanten erhalten für die Führung der Landsturmkontrollen 40 frcs. per Kompagnie, mindestens aber 100 frcs. per Jahr, außerdem für ihre Funktionen bei Landsturmübungen ein Taggeld von 10 frcs. und Reiseentschädigung; die Sektionschefs für jede Neueintragung auf die Landsturmkontrollen eine Entschädigung von 15 Cts. und bei etwaiger Verwendung als Schreiber ein Taggeld von 5 frcs.

Bundesbeschluß vom 19. April, betr. Uebernahme der Garantie für das Simplonanleihen der Jura-Simplon-Bahngesellschaft durch den Bund. (Sammlg. d. Bundesges. S. 695 f.)

1) Der Bundesrat wird ermächtigt, namens des Bundes die in Art. 2 des Vertrages zwischen der Jura-Simplon-Bahngesellschaft einerseits und den Kantonalbanken von Waadt, Bern, Zürich, Solothurn und Neuenburg andererseits vom 29. Dezember 1897 — vom Bundesrat unter Ratifikationsvorbehalt der Bundesversammlung am 30. Dezember 1897 genehmigt — betr. ein $4^1/_2$ % Anleihen von 60 Mill. frcs. für Ausführung des Simplondurchstiches von Brig bis Iselle vorgesehene Garantie für Verzinsung und Rückzahlung des Kapitals dieses Anleihens zu übernehmen, sobald die Genehmigung der Planvorlagen und des Finanzausweises für die Simplonbahn von Brig bis Iselle durch den Bundesrat erfolgt sein wird.

Aus dem oben genannten Vertrage (a. a. o. O. S. 697—701) ist zu entnehmen: Das Anleihen von 60 Mill. frcs. wird in 60 000 auf den Inhaber lautende Obligationen von 1000 frcs. eingeteilt, welche al pari rückzahlbar sind 10 Jahre nach dem Zeitpunkte der Titelemission und zwar auf dem Wege der Auslosung in 50 jährlichen Ziehungen. Innerhalb 3 Monaten nach dem Uebergange des Jura-Simplon-Netzes auf den Bund werden diese Obligationen gegen Bundesobligationen mit den gleichen Bedingungen umgetauscht.

Die Uebernahme der Garantie durch den Bundesrat erfolgt durch Bundesratsbeschluß vom 14. Juli. (a. a. O. S. 819.)

Bundesbeschluß vom 23. April, betr. die Leistungen der Stadt Lausanne als Sitz des schweizerischen Bundesgerichtes. (Sammlg. d. Bundesges. S. 711—716.)

Gegen Befreiung von den ihr als Amtssitz des Bundesgerichtes durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1874 und Art. 14 des Gesetzes vom 22. März 1893 auferlegten

Verpflichtung tritt die Stadt Lausanne der schweizerischen Eidgenossenschaft das Bundesgerichtsgebäude auf dem Platze „En Montbenon" in Lausanne unentgeltlich ab und zahlt 100 000 frcs. Hört Lausanne auf, Amtssitz des Bundesgerichts zu sein, so erhält es das Bundesgerichtsgebäude und obige 100 000 frcs. zurück.

Bundesbeschluß vom 28. Juni, betr. die eidgenössische Staatsrechnung vom Jahre 1897. (Sammlg. d. Bundesges. S. 705.)

Die Staatsrechnung pro 1897 mit einem Einnahmenüberschuſs von frcs. 4 239 178,55 wird genehmigt und aus dem letzteren die Summe von 2 Mill. frcs. für den durch Bundesbeschluſs vom 29. Juni 1897 in Höhe von 5 Mill. frcs. gegründeten Specialfonds für Versicherungszwecke und ein weiterer Betrag von 2 Mill. frcs. für Subventionierung der Bündner Schmalspurbahnen ausgeschieden.

Bundesbeschluß vom 29. Juni, betr. Bewilligung des Kredites für die Erstellung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern. (Sammlg. d. Bundesges. S. 771.)

Der bewilligte Kredit beträgt 500 000 frcs.

Bundesbeschluß vom 30. Juni, betr. die Subvention des Bundes für den Simplon-Durchstich. (Sammlg. d. Bundesges. S. 773—775.)

Die den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf durch Bundesgesetz vom 22. August 1878 und Bundesbeschluſs vom 27. April 1887 zugesicherte Subvention von $4\,^1/_2$ Mill. frcs. für den Simplon-Durchstich wird vom Bunde an die Jura-Simplon-Bahngesellschaft ausgezahlt, welche ihrerseits dem Bunde einen einzigen Titel für 22 500 Aktien der Simplonsubvention im Nominalbetrage von 200 frcs. ausstellt. Diese Aktien werden vom Bunde den den Simplon-Durchstich subventionierenden Kantonen im Verhältnisse ihrer Subventionen zugeteilt.

VII.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreich-Ungarns im Jahre 1898.

Von Dr. phil. Felix Wissowa, Hilfsbeamten bei der Bibliothek des Reichsgerichts.

I. Die für die Gesamtmonarchie geltenden Gesetze und Verordnungen.

Verordnung vom 20. April, betr. das Verbot der Einfuhr von Saccharin und der unter anderen Namen in den Handel kommenden ähnlichen künstlichen Süßstoffe, ferner der hiermit versetzten Syrupe. (R.G.B. 15. Stück No. 49 S. 69.) Dazu: Verordnung vom gleichen Datum, betr. die Modalitäten für die Einfuhr von Saccharin durch Apotheker oder Droguen- und Materialwaren-Großhändler. (Ebendas. No. 51 S. 70 f.)

Nur die Einfuhr der von Apothekern, sowie Droguen- und Materialwaren-Grofshändlern bezogenen Mengen von Saccharin ist gestattet.

Verordnung vom 20. April, betr. den Verkehr mit Saccharin, Saccharinpräparaten und anderen ähnlichen künstlichen Süßstoffen, sowie mit Lebensmitteln, die unter Verwendung solcher Stoffe hergestellt sind. (R.G.B. 15. Stück No. 52 S. 71 f.)

Die Verwendung, sowie das Feilhalten und Verkaufen von Saccharin und ähnlichen Stoffen, sowie von durch solche Stoffe versüfsten Lebensmitteln ist verboten, soweit dies nicht durch Apotheker, Krankenhäuser u. s. w. zu ärztlichen Zwecken geschieht. Mit Saccharinzusatz bereitete Konditorwaren dürfen nur an solche Abnehmer verabfolgt werden, welche ausdrücklich solche Artikel verlangen.

Verordnung vom 20. April, betr. das Verbot der Einfuhr von lebenden Pflanzen und von mit der San José-Schildhaus behaftetem frischen Obste aus Amerika. (R.G.B. 16. Stück No. 53 S. 73.)

Obige Verordnung ist inhaltlich gleich der für Deutschland erlassenen Verordnung vom 5. Februar 1898, s. Jahrbücher f. Nationalökonomie 3. F. Bd. 17 S. 350 f.

Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 5. Dezember 1897 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Japan, ratifiziert am 30. November 1898. (R.G.B. 74. Stück No. 218 S. 423—445; Gesetz-Sammlung [für die Länder der ungar. Krone] 1898 S. 420—469.)

Verordnung vom 30. Dezember, betr. die Verlängerung der Wirksamkeit der Bestimmungen des bisherigen Zoll- und Han-

delsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone und das Verhältnis zur österreichisch-ungarischen Bank. (R.G.B. 87. Stück No. 239 S. 573 f.)

Das zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone durch Gesetz vom 27. Juni 1878 abgeschlossene Zoll- und Handelsbündnis wird mit den später eingetretenen Modifikationen bis 31. Dezember 1899 verlängert; ebenso auch die Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, betr. die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank.

II. Die für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder geltenden Gesetze und Verordnungen.

Verordnung vom 9. März, betr. die Dienstinstruktion für die k. k. Finanzprokuraturen. (R.G.B. 12. Stück No. 41 S. 47—58. Dazu: Verordnung vom 10. Dezember, betr. die praktische Prüfung für den Konzeptsdienst bei den Finanzprokuraturen. R.G.B. 76. Stück No. 220 S. 451—454.)

§ 1. Die Finanzprokuraturen sind für den Umkreis eines oder mehrerer Länder bestellte, staatliche Behörden zur Besorgung rechtsanwaltschaftlicher Geschäfte des Staatsvermögens und der diesem hinsichtlich der Vertretung gleichgehaltenen Vermögenschaften . . .

§ 2. Zu dem Staatsvermögen und zu den bezüglich der Rechtsvertretung und Rechtsberatung durch die Finanzprokuratur dem Staatsvermögen gleichgehaltenen Vermögenschaften . . . werden gerechnet:

1. Das Aerar im allgemeinen, insbesondere daher alle staatlichen Steuern und Abgaben, sowie öffentliche Abgaben überhaupt, insofern deren Einhebung durch dieselben Organe und Mittel erfolgt, wie die der staatlichen Abgaben, die Monopole, Regalien, die staatlichen Unternehmungen aller Art, die Staatslehensgerechtsamen und überhaupt alle zur Bestreitung des Staatshaushalts bestimmten Institutionen und Anstalten.

2. Das Hofärar.

3. Das k. ung. Aerar bezüglich der vor den k. k. Gerichten zu vertretenden Forderungen, insolange bezüglich analoger Forderungen des k. k. Aerars in den Ländern der ungar. Krone die Reciprocität gewährleistet ist.

4. Das Caducitätsrecht, die Territorialrechte und Landesgrenzen.

5. Die von staatlichen Verwaltungsbehörden verhängten Geldstrafen und Geldbußen . . .

6. Alle Fonde, welche von den Staatsbehörden unmittelbar verwaltet oder, insofern das nicht der Fall ist, aus dem Staatsschatze ganz oder teilweise, jedoch mit der Maßgabe dotiert werden, daß der Staat für einen Gebarungsabgang aufzukommen hat.

7. Die landesfürstlichen Patronatsrechte und die Patronatsrechte der sub 6 erwähnten Fonde.

8. Die unmittelbar von staatlichen Behörden verwalteten Stiftungen. Anderen Stiftungen gebührt nur insofern die Vertretung und Rechtsberatung durch die Finanzprokuratur, als es sich um die erste Konstituierung der Stiftung und um die Einbringung des gestifteten Vermögens zum Behufe der Konstituierung der Stiftung, nicht aber, sofern es sich nach bereits konstituierter Stiftung um fernere Rechtsgeschäfte oder Vertretungen handelt.

9. Das Kirchenvermögen und das Vermögen geistlicher Beneficien *(unter gewissen, näher angegebenen Modifikationen).*

10. Die öffentlichen Pfarrarmeninstitute . . .

11. Fromme (gemeinnützige) Zuwendungen von Todeswegen, sofern sich dieselben nicht etwa auf Rechtssubjekte beziehen, welche im Sinne dieser Instruktion von der Finanzprokuratur nicht vertreten sind.

12. Das von den staatlichen Schulbehörden (Landes- und Bezirksschulräten) verwaltete Vermögen . . .

Die übrigen Paragraphen betreffen die Organisation und amtliche Stellung der Finanzprokuraturen, die Bedingungen für die Anstellung der zugehörigen Beamten, das Verhältnis der Finanzprokuraturen zu anderen Behörden, den Kassadienst u. a. m.

Verordnung vom 23. April, betr. die Durchführung der Wahlen der Beisitzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichte, sowie der Beisitzer der Berufungsgerichte auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896. (R.G.B. 18. Stück No. 56 S. 83—93.)

Verordnung vom 23. April über die Heranziehung der Beisitzer und Ersatzmänner zu den Sitzungen des Gewerbegerichtes und des Berufungsgerichtes in gewerbegerichtlichen Streitsachen. (R.G.B. 19. Stück No. 57 S. 95—97.)

Verordnung vom 26. April, betr. die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Wien. (R.G.B. 20. Stück No. 58 S. 99—103.)

§ 1. Am 1. Juli 1898 hat in Wien ein auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, R.G.B. No. 218, errichtetes Gewerbegericht in Thätigkeit zu treten . . .

In Angelegenheiten des Gewerbegerichtes hat das Landesgericht Wien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als der im Gesetze vom 27. November 1896 bezeichnete Gerichtshof erster Instanz und als Berufungsgericht einzuschreiten.

§ 3. Die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Wien umfaßt alle im § 1 Abs. 2 des Gewerbegerichts-Gesetzes genannten, innerhalb des Gewerbegerichtssprengels gelegenen Unternehmungen, jedoch tritt diese Zuständigkeit vom 1. Juli 1898 an vorläufig nur für die im § 5 dieser Verordnung unter Gruppe I bezeichneten, vom 1. September 1898 an für die ebenda unter Gruppe III und V genannten, endlich vom 15. Februar 1899 an für die daselbst unter Gruppe II, IV und VI eingereihten gewerblichen Betriebe in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, in welchem die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes für die Eisenbahnen, Dampfschiffahrtsunternehmungen und Lagerhäuser in Wirksamkeit tritt, wird durch besondere Verordnung bestimmt.

§ 4. Die Zahl der Beisitzer des Gewerbegerichtes Wien wird auf 380, die Zahl der Ersatzmänner auf 200 und die Zahl der Beisitzer für das Berufungsgericht in gewerblichen Streitsachen (§ 31 Abs. 3 des Gewerbegerichts-Gesetzes) auf 72 festgesetzt.

Insolange die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts gemäß § 3 dieser Verordnung für einzelne Gruppen von Betrieben noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, beschränkt sich auch die Zahl der Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und die Zahl der Beisitzer des Berufungsgerichtes auf die im § 5 bestimmte Zahl von Beisitzern (Beisitzern des Berufungsgerichtes) und Ersatzmännern derjenigen Gruppen, auf welche sich die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes jeweils schon erstreckt.

§ 5. Die Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes, sowie die Beisitzer des Berufungsgerichtes sind in dem aus der folgenden Einteilung sich ergebenden Verhältnisse aus den im einzelnen bezeichneten Gruppen von gewerblichen Betrieben zu wählen . . .

Die Gruppen der gewerblichen Betriebe für die Vornahme der Wahlen und die Gesamtzahl der von jeder Gruppe aus dem Wahlkörper der Unternehmer und Arbeiter je zur Hälfte zu wählenden Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und Beisitzer des Berufungsgerichtes werden, wie folgt, bestimmt:

Gruppe I. Metall- und Maschinenindustrie: 60 Beisitzer und 32 Ersatzmänner des Gewerbegerichtes, 12 Beisitzer des Berufungsgerichtes.

Gruppe II. Keramische Industrie und Baugewerbe: *wie bei Gruppe I.*

Gruppe III. Industrie in Holz- und Schnitzwaren, Kautschuk u. dergl.; Papierindustrie; graphische und künstlerische Gewerbe: *wie bei Gruppe I.*

Gruppe IV. Leder-, Textil-, Bekleidungs- und chemische Industrie: 80 Beisitzer und 40 Ersatzmänner des Gewerbegerichtes, 12 Beisitzer des Berufungsgerichtes.

Gruppe V. Nahrungsgewerbe, Gewerbe für persönliche Dienstleistungen; Ver-

kehrsgewerbe (letztere mit Ausnahme der Eisenbahnen, Dampfschiffahrtsunternehmungen und Lagerhäuser): *wie bei Gruppe I.*

Gruppe VI — Handel: *wie bei Gruppe I.*

§ 6 betrifft die den Beisitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes und den Beisitzern des Berufungsgerichtes zu erstattenden Auslagen. Die Beilage zählt die einzelnen zu jeder der 6 Gruppen gehörenden Gewerbszweige auf.

In analoger Weise werden unter dem gleichen Datum Verordnungen betr. die Errichtung von Gewerbegerichten in Brünn, Reichenberg und Bielitz erlassen. (R. G.B. 21.—23. Stück No. 59—61 S. 105—116.)

Kundmachung vom 6. Juni, betr. die Errichtung eines Industrie und Landwirtschaftsrats. (R.G.B. 31. Stück No. 91 S. 141—143.)

Statut des Industrie- und Landwirtschaftsrats. § 1. Der Industrie und Landwirtschaftsrat hat die Aufgabe, in Angelegenheiten, welche Interessen der Industrie, des Gewerbes und des Handels, sowie der Land- und Forstwirtschaft und des Montanwesens betreffen, über Aufforderung des Handels- bezw. Ackerbauministers oder aus eigener Initiative Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen.

§ 2. Der Industrie- und Landwirtschaftsrat besteht aus zwei Sektionen, von welchen die eine zur Beratung von Angelegenheiten der Industrie, des Gewerbes und des Handels dem Handelsministerium, die andere zur Beratung von Angelegenheiten der Land- und der Forstwirtschaft und des Montanwesens dem Ackerbauministerium beigegeben ist.

Jede dieser Sektionen besteht aus 75 Mitgliedern, welche zum Teil gewählt und zum Teil ernannt werden und zwar zunächst für eine Funktionsperiode bis Ende 1903 und sodann für je 5 Jahre . . .

§ 3. Die Sektion für Industrie, Gewerbe und Handel ist in nachstehender Weise zusammengesetzt:

I. 34 Mitglieder werden durch die Handels- und Gewerbekammern in der Weise gewählt, daß die Kammern in Wien, Prag, Reichenberg, Brünn und Triest je 2 Mitglieder, alle übrigen Kammern je ein Mitglied entsenden.

II. 21 Mitglieder werden durch industrielle Vereine oder Fachverbände gewählt, welche für jede Funktionsperiode vom Handelsminister bezeichnet werden.

III. 20 Mitglieder werden vom Handelsminister ernannt.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmann zu wählen, bezw. zu ernennen.

§ 5. Die Sektion zerfällt in ständige Abteilungen, die nach Bedürfnis zu bilden sind.

Jedenfalls sind drei ständige Abteilungen zu konstituieren, welche unter nachstehende Gesichtspunkte fallende Angelegenheiten zu beraten haben:

1) Vorbereitung des Materials für Aenderungen im autonomen Zolltarife und für den Abschluß von Handelsverträgen mit auswärtigen Staaten;

2) Einrichtungen der Erweiterung des Absatzes;

3) Maßnahmen zur Verbesserung der heimischen Produktionsverhältnisse, soweit sie sich auf die Errichtung und Betriebsführung, sowie auf die Leistungsfähigkeit industrieller oder gewerblicher Unternehmungen beziehen.

§ 8. Die Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen ist in folgender Weise zusammengesetzt:

I. 17 Mitglieder werden durch die Landesausschüsse der einzelnen Königreiche und Länder in der Art gewählt, daß jeder Landesausschuß einen Vertreter entsendet . . .

II. 38 Mitglieder werden durch Landeskulturräte, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und montanistische Gesellschaften, Vereine oder Fachverbände gewählt, welche für jede Funktionsperiode vom Ackerbauminister bezeichnet werden.

III. 20 Mitglieder werden vom Ackerbauminister ernannt.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmann zu wählen, bezw. zu ernennen.

§ 9. Die Sektion zerfällt in drei ständige Abteilungen, und zwar in die landwirtschaftliche, in die forstwirtschaftliche und in die montanistische . . .

§ 11. Die nach Bedarf einzuberufenden ständigen Abteilungen haben die Be-

Um für die Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung und Verwaltung arbeitsstatistische Daten, welche sich auf die Lage der arbeitenden Klassen, insbesondere in der Industrie und im Gewerbe, im Bergbau und im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, im Handel und Verkehrswesen beziehen, systematisch zu erheben und zu verarbeiten, sowie periodisch zu veröffentlichen, wird im Ressort des Handelsministeriums eine abgesonderte Abteilung errichtet, welche die Bezeichnung „k. k. arbeitsstatistisches Amt" führt. (§ 1, 2.) Zur Unterstützung dieses Amtes wird ein ständiger Arbeitsbeirat gebildet, der aus dem Vorstande des arbeitsstatistischen Amtes, aus dessen Stellvertreter, aus je einem Vertreter des Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues, sowie des Eisenbahn- und des Handelsministeriums, aus dem Präsidenten der statistischen Centralkommission und aus 24 vom Handelsministerium auf 3 Jahre ernannten Mitgliedern besteht. Diese haben zu einem Dritteil aus Unternehmern, zu einem Dritteil aus Arbeitern und zu einem Dritteil aus Personen zu bestehen, deren fachmännische Mitwirkung bei den Arbeiten des Beirates wünschenswert ist. Die nicht in Wien domizilierenden Mitglieder erhalten für die Reise von und nach Wien für die Dauer der Sitzungen täglich je 8 Gulden, diejenigen Mitglieder, welche nicht in Wien domizilieren und Arbeiter sind, für ihre jedesmalige Funktion eine Entsehädigung von je 5 Gulden täglich. (§ 5.) Die Thätigkeit des arbeitsstatistischen Amtes beginnt am 1. Oktober 1898. (§ 8.)

Verordnung vom 8. August, mit welcher neue Stempelmarken für die Entrichtung der Effektenumsatzsteuer eingeführt werden. (R.G.B. 47. Stück No. 142 S. 223 f.)

Beschreibung der neuen, vom 1. Oktober 1898 an in 18 Kategorien und zwar zu 10, 20, 40, 50, 60 und 80 Heller, sowie zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 20, 30, 40 und 50 Kronen zur Ausgabe gelangenden Stempelmarken, welche sich von denen der Emission 1892 außer durch die Münzwährung hauptsächlich durch die Farben unterscheiden. Die Austauschfrist für die alten, unverwendet gebliebenen Effektenumsatzsteuer-Stempelmarken wird für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1898 festgesetzt.

Verordnung vom 9. August, betr. die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreichs Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau auszugebenden Kommunalobligationen der III. und der nachfolgenden Emission zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien. (R.G.B. 48. Stück No. 147 S. 225 f.)

§ 1. Die von der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau in Gemäßheit ihrer Statuten und unter der in der Emissionsform ersichtlich gemachten Landesgarantie auszugebenden Kommunalobligationen der III. Emission, sowie allfällig nachfolgender weiterer Emissionen können bis zu dem für sämtliche Emissionen (einschließlich der I. und II.) bestimmten Höchstbetrage von 15 Mill. Gulden . . . oder 30 Mill. Kronen . . . zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar- Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

Verordnung vom 15. September, betr. die Organisation des Patentamtes. (R.G.B. 53. Stück No. 157 S. 243—255.)

Das Patentamt gliedert sich in fünf Anmeldeabteilungen, deren jede ein bestimmtes Gebiet der Technik umfaßt und innerhalb desselben über die Patentanmeldungen und Einsprüche, sowie über die sonstigen ihr zugewiesenen Patentangelegenheiten nicht streitiger Natur selbständig entscheidet, ferner in zwei Beschwerdeabteilungen, welche endgiltig über Beschwerden, die gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilungen gerichtet sind, zu entscheiden haben und eine Nichtigkeitsabteilung, welche über Anträge zu entscheiden hat, die sich in Angelegenheiten streitiger Natur gegen bereits erteilte Patente richten. Jede dieser 8 Abteilungen besteht aus rechtskundigen und fachtechnischen Mitgliedern.

Verordnung vom 15. September, womit in Vollziehung des Patentgesetzes nähere Bestimmungen über die Organisation des Patentgerichtshofes, das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden. (R.G.B. 53. Stück No. 158 S. 256—258.)

§ 1. Als Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes wird ein Patentgerichtshof in Wien bestellt.

Derselbe wird aus einem Präsidenten oder Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes als Präsidenten und Vorsitzenden, einem Rate des Handelsministeriums, 2 Hofräten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes oder deren Stellvertretern und aus 3 fachtechnischen Mitgliedern als Räten gebildet.

Die Mitglieder des Patentgerichtshofes und deren Stellvertreter werden über den vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien gemachten Vorschlag vom Kaiser auf die Dauer von 5 Jahren ernannt. Ihre Wiederberufung ist zulässig . . .

Zum Amte eines fachtechnischen Mitgliedes des Patentgerichtshofes befähigt ist jeder unbescholtene Inländer, der über hervorragende fachtechnische Kenntnisse verfügt, das 30. Lebensjahr vollendet hat und nicht im Genusse seiner bürgerlichen Rechte oder in der Verfügung über sein Vermögen durch Gesetz oder richterliche Entscheidung beschränkt ist. Das Amt eines fachtechnischen Mitgliedes des Patentgerichtshofes anzunehmen ist niemand verpflichtet.

§ 5. Die Mitglieder des Patentgerichtshofes genießen Funktionsgebühren . . .

§ 13. Die Entscheidungen des Patentgerichtshofes sind, soweit sie das Zuständigkeitsgebiet des Patentamtes berühren und im Patentgesetze nicht ausdrücklich ein Ansuchen des Berechtigten erfordert wird, von dem Patentamte von amtswegen zu vollziehen.

Wegen der Vollstreckung der Entscheidungen rücksichtlich ihres übrigen Inhaltes haben sich die Beteiligten an die Gerichte oder an die sonst zuständigen Behörden zu wenden.

Verordnung vom 15. September, womit die Geschäftsordnung für das k. k. Patentamt erlassen wird. (R.G.B. 53. Stück No. 159 S. 258—264.)

Verordnung vom 15. September, betr. die Erfordernisse von Patentanmeldungen, sowie von Vollmachten zur Vertretung in Patentangelegenheiten. (R.G.B. 53. Stück No. 160 S. 264—270.)

Verordnung vom 15. September, betr. die berufsmäßige Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten durch Patentanwälte und autorisierte Privattechniker. (R.G.B. 53. Stück No. 161 S. 271—278.)

Derjenige Bewerber um die Bestellung zum Patentanwalt, welcher die in § 43 Abs. 6 Punkt 1—5 des Patentgesetzes vom 11. Januar 1897 festgesetzten Bedingungen erfüllt hat, hat sich einer mündlichen, nicht öffentlichen Prüfung zu unterziehen, welcher eine schriftliche vorausgehen kann. Die Prüfungskommission besteht aus Mitgliedern des Patentamtes, denen jedoch Advokaten und Patentanwälte als außerordentliche Mitglieder beigesellt werden können. Nach bestandener Prüfung und erfolgter Bestellung durch das Patentamt und vor Eintragung in das Patentanwaltsregister wird der Patentanwalt durch den Präsidenten des Patentamtes vereidigt. Außer denjenigen einfacheren und wiederkehrenden Leistungen, für welche das Patentamt einen Tarif aufstellen kann, unterliegt die Entlohnung der Thätigkeit der Patentanwälte der freien Vereinbarung; doch bleibt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Patentanwälten und den von ihnen vertretenen Parteien die Bestimmung der angemessenen Kosten dem Patentamte überlassen. Nachweislich mittellosen Parteien, sowie auf ihren Arbeitslohn angewiesenen Arbeitern kann durch das Patentamt ausnahmsweise zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Patentamte ein Patentanwalt bei-

geordnet werden. Die Entlohnung für diese Vertretung gilt als gestundet. Die Patentanwälte unterliegen der Disciplinargewalt des Patentamtes.

Verordnung vom 15. September, betr. die gewerbemäßige Ausübung von Erfindungen. (R.G.B. 53. Stück No. 162 S. 278 f.)

§ 1. Der Urheber einer zur Patentierung angemeldeten Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger kann unter Beobachtung der Bestimmungen des § 16 des Patentgesetzes[1]) diese Erfindung, ohne an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Vorschriften gebunden zu sein, bereits von dem Tage an, an welchem die öffentliche Bekanntmachung der Erfindung im Patentblatte stattgefunden hat und in dem aus diesem Aufgebote sich ergebenden Umfange gewerbemäßig ausüben.

Wird die Anmeldung zurückgezogen oder wird das Patent versagt, so ist von diesem Zeitpunkte an die Ausübung nur dann zulässig, wenn die durch die allgemeinen Vorschriften aufgestellten Bedingungen für den betreffenden Gewerbebetrieb vorhanden sind.

Wird das Patent in einem gegenüber dem Aufgebote geänderten Umfange erteilt, so ist von diesem Zeitpunkte an eine jede, über den geänderten Umfang hinausgehende Ausübung nur dann zulässig, wenn die durch die allgemeinen Vorschriften aufgestellten Bedingungen für den betreffenden Gewerbebetrieb vorhanden sind.

§ 2. Wer von der Befugnis des § 1, Abs. 1 Gebrauch machen will, hat spätestens gleichzeitig mit dem Beginne der Ausübung der angemeldeten und aufgebotenen Erfindung die Anzeige hiervon der Gewerbebehörde oder den Gewerbebehörden, in deren Bezirk oder Bezirken die Ausübung erfolgt oder erfolgen soll, zu erstatten . . .

§ 5. Will der Urheber einer Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger die gewerbemäßige Ausübung der Erfindung in einem Zeitpunkte beginnen oder wieder aufnehmen, in welchem das auf diese Erfindung erteilte Patent bereits erloschen oder zurückgenommen ist, so ist derselbe an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden allgemeinen Vorschriften gebunden.

Ebenso, wenn das Patent nichtig erklärt oder aberkannt wird. (§ 6.)

Verordnung vom 15. September, über die Begünstigung mittelloser Personen und der auf ihren Arbeitslohn beschränkten Arbeiter in Patentangelegenheiten. (R.G.B. 53. Stück No. 163 S. 280 f.)

§ 1. Mittellosen Personen und Arbeitern, welche auf ihren Arbeitslohn beschränkt sind, kann außer der im Patentgesetze vorgesehenen Stundung und allfälligen Nachsicht der Anmelde- und ersten Jahresgebühr und der Nachsicht einiger Verfahrensgebühren ausnahmsweise die Beigabe eines Patentanwaltes oder eines in das Privattechnikerregister eingetragenen, behördlich autorisierten Privattechnikers zu ihrer vorläufig unentgeltlichen Vertretung im Patenterteilungsverfahren bewilligt werden.

Ausnahmsweise kann diesen Personen auch die vorläufig unentgeltliche Vertretung durch einen sich freiwillig meldenden Advokaten in den vor dem Patentamte oder Patentgerichtshofe stattfindenden mündlichen Verhandlungen bewilligt werden.

Die Gebühren der Advokaten, Patentanwälte und behördlich autorisierten Privattechniker für diese Vertretung gelten als gestundet.

Die übrigen Paragraphen betreffen u. a. die Ausfertigung und Bestätigung der Zeugnisse für die um Begünstigungen nachsuchenden Personen. Diese Begünstigungen gehen nicht auf den Rechtsnachfolger der begünstigten Person über.

---

1) *§ 16 des Patentgesetzes lautet:* **Ein erteiltes Patent entbindet in keinem Falle von der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, die aus öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden.**

Verordnung vom 15. September, betr. den Schutz von Erfindungen auf inländischen Ausstellungen. (R.G.B. 53. Stück No. 164 S. 281 f.)

§ 1. Der Handelsminister bestimmt von Fall zu Fall die inländische Ausstellung, auf welcher für die zur Schau gestellten Erfindungen ein zeitweiliger Patentschutz unter erleichterten Bedingungen im Sinne dieser Verordnung in Anspruch genommen werden kann.

Um die Zuerkennung dieses Rechtes für eine inländische Ausstellung ist von der Ausstellungsleitung unter Vorlage des Ausstellungsprogrammes und unter Angabe der Dauer der Ausstellung beim Handelsministerium anzusuchen.

Das der Ausstellung zuerkannte Recht ist in der k. k. Wiener Zeitung, im Patentblatte, sowie in dem Amtsblatte desjenigen Kronlandes, in welchem die Ausstellung stattfindet, zu verlautbaren.

Vor der Verlautbarung des der Ausstellung zuerkannten Rechtes in der k. k. Wiener Zeitung können die durch diese Verordnung gewährten Begünstigungen für die auf jener Ausstellung zur Schau gestellten Erfindungen nicht in Anspruch genommen werden.

§ 2. Erfindungen, welche auf inländischen Ausstellungen zur Schau gestellt werden, genießen bereits vom Zeitpunkt der Einbringung des bezüglichen Erfindungsgegenstandes in den Ausstellungsraum ein Prioritätsrecht im Sinne des § 54 des Patentgesetzes vom 11. Januar 1897, unter der Bedingung, daß die Erfindung in der Zeit von der Einbringung des bezüglichen Erfindungsgegenstandes in den Ausstellungsraum bis spätestens 3 Monate nach Schluß der Ausstellung beim Patentamte ordnungsmäßig zum Patentschutze angemeldet wird.

Unter dieser Voraussetzung wird der Zeitpunkt der Einbringung des bezüglichen Erfindungsgegenstandes in den Ausstellungsraum in jeder Hinsicht dem Zeitpunkte der Anmeldung einer Erfindung im Sinne des Patentgesetzes gleichgehalten.

Von mehreren gleichen Erfindungen, deren Gegenstände gleichzeitig in den Ausstellungsraum eingebracht wurden, genießt jene Erfindung den Vorrang (Prioritätsrecht) vor den übrigen, welche früher beim Patentamte zum Patent angemeldet wurde.

§ 3. Der Patentanmeldung im Sinne des § 2 muß außer den durch die §§ 51 und 53 des Patentgesetzes geforderten Beilagen angeschlossen sein eine Bestätigung der Ausstellungsleitung:

1) darüber, daß der zum Patentschutze angemeldete und in der Erfindungsbeschreibung als neu gekennzeichnete Erfindungsgegenstand mit dem vom Anmelder ausgestellten Erfindungsgegenstande dem Wesen nach übereinstimmt;

2) über den Tag der Einbringung des ausgestellten Erfindungsgegenstandes in den Ausstellungsraum;

3) über die Fortdauer der Ausstellung, sofern die Anmeldung vor Schluß der Ausstellung erfolgt, oder über den Tag des Schlusses der Ausstellung, sofern die Anmeldung nach Schluß der Ausstellung erfolgt.

§ 5. Die Priorität der angemeldeten Erfindung ist lediglich nach den Bestimmungen des § 54 des Patentgesetzes zu beurteilen, sofern die Patentanmeldung erst nach Ablauf von 3 Monaten nach Schluß der Ausstellung erfolgt oder wenn der zum Patentschutz angemeldete Erfindungsgegenstand mit dem vom Anmelder ausgestellten Gegenstande dem Wesen nach nicht übereinstimmt.

Gesetz vom 19. September, betr. die Regelung der Bezüge der Professoren an Universitäten und denselben gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten. (R.G.B. 56. Stück No. 167 S. 295 f.)

§ 1. Die ordentlichen Professoren an allen Fakultäten der Universitäten, an den technischen Hochschulen, dann an der Hochschule für Bodenkultur und der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien stehen in der VI. Rangklasse der Staatsbeamten und beziehen nebst der systemmäßigen Aktivitätszulage einen Gehalt von 3200 fl., welcher sich nach 5 Jahren bis einschließlich zum 20. Jahre dieser Dienstleistung um je 400 fl. erhöht.

§ 2. Die außerordentlichen Professoren an den im § 3 bezeichneten Hochschulen stehen in der VII. Rangklasse der Staatsbeamten und werden entweder unbesoldet oder mit einem Jahresgehalte von 1800 fl. nebst der systemmäßigen Aktivitätszulage angestellt.

Dieses Gehalt wird nach je 5 Jahren bis einschließlich zum 10. Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. (Quinquennalzulagen) erhöht.

§ 12. Professoren, welchen schon vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes höhere als die daselbst normierten Bezüge oder andere Begünstigungen gewährt worden sind, werden im Genusse derselben belassen.

§ 13. Den ordentlichen Professoren, sowie den besoldeten außerordentlichen Professoren an den Universitäten steht in Hinkunft kein Anspruch auf das von den Studierenden für den Besuch von Vorlesungen oder Uebungen zu entrichtende Kollegiengeld zu.

Dasselbe fließt der Staatskasse zu.

Den Honorarprofessoren, den unbesoldeten außerordentlichen Professoren, den Privatdocenten und sonstigen Lehrern an den Universitäten bleibt der Bezug des Kollegiengeldes im bisherigen Umfange gewahrt. Die Befreiung von der Zahlung der Kollegiengelder spricht nach wie vor das Professorenkollegium aus.

§ 14. Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes aktiven ordentlichen und besoldeten außerordentlichen Professoren der Universitäten steht es innerhalb einer im Verordnungswege festzusetzenden 6-monatlichen Frist frei, sich für den Fortbezug des Kollegiengeldes zu entscheiden, in welchem Falle dieselben auch künftighin nach den bisherigen Gehaltsnormen zu behandeln sind.

Auf jene Universitätsprofessoren, welche innerhalb dieser Frist sich nicht für den Fortbezug des Kollegiengeldes entschieden haben, finden rücksichtlich der Gehaltsbemessung die Bestimmungen dieses Gesetzes vom Beginne der Wirksamkeit desselben ohne weitere Ausnahme Anwendung.

Gesetz vom 19. September, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, R.G.B. No. 47, betr. die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten, abgeändert werden. (R.G.B. 58. Stück, No. 172 S. 301 f.)

Für die 1., 2., 3. und 4. Rangklasse werden als Gehaltsstufen 12 000, bezw. 10 000, 8000 und 7000 fl., für die 5. zwei Gehaltsstufen von 6000 und 5000 fl., für die 6. drei Gehaltsstufen von 4000, 3600 und 3200 fl., für die 7. drei Gehaltstufen von 3000, 2700 und 2400 fl., für die 8. drei Gehaltsstufen von 2200, 2000 und 1800 fl., für die 9. drei Gehaltsstufen von 1600, 1500 und 1400 fl. für die 10. drei Gehaltsstufen von 1300, 1200 u. 1100 fl., für die 11. endlich drei Gehaltsstufen von 1000, 900 und 800 fl. festgesetzt. Das Ausmafs der Funktionszulage beträgt in der 1. Rangklasse (Ministerpräsident) 14 000 fl., in der 2. (Minister, Erster Präsident des obersten Gerichtshofes, Präsident des obersten Rechnungshofes, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes) 10 000 fl., in der 3. Rangklasse für die Statthalter 7000—13 000 fl., für die zweiten Präsidenten des obersten Gerichtshofes und des obersten Verwaltungsgerichtshofes sowie die Oberlandesgerichtspräsidenten 2000—4000 fl., endlich in der 4. Rangklasse (Landespräsidenten, Sektionschefs der Ministerien, Senatspräsidenten des obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, Generalprokurator, Vicepräsident des obersten Rechnungshofes, Präsident dcs evangelischen Ober-Kirchenrates, Polizeipräsident in Wien, Statthaltereivicepräsidenten in Wien, Prag und Lemberg, Vicepräsidenten der Finanzlandesdirektionen in Wien, Prag und Lemberg, Generaldirektor der Tabagie, Generalinspektor der Eisenbahnen) 2000—5000 fl.

Die Vorrückung in den höheren Gehalt einer Rangklasse erfolgt in der 11., 10. und 9. Rangklasse nach je 4, in den übrigen Rangklassen nach je 5 in der betreffenden Rangklasse vollstreckten Dienstjahren. Den Staatsbeamten der 3 untersten Rangklassen (9.—11.) werden nach 16 in ein und derselben Rangklasse vollstreckten Dienstjahren Dienstalterspersonalzulagen von jährlich 100 fl. und nach 20 in derselben Rangklasse vollstreckten Dienstjahren solche Zulagen von weiteren 100 fl. jährlich gewährt.

Gesetz vom 19. September, womit Bestimmungen wegen Gehaltszulagen für einen Teil der Räte des obersten Gerichts- und

Kassationshofes getroffen werden. (R.G.B 57. Stück No. 170 S. 300.)

Die seit 10 Jahren bei dem obersten Gerichts- und Kassationshofe als solche verwendeten Räte erhalten eine pensionsfähige Gehaltszulage von jährlich 1000 fl.

Gesetz vom 19. September, betr. die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen. (R.G.B. 58. Stück No. 173 S. 302—305.)

§ 1. Der systemmäßige Gehalt der wirklichen Lehrer an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen) wird mit 1400 fl. jährlich festgesetzt.

§ 2. Jeder wirkliche Lehrer hat nach je 5 Jahren, die derselbe, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Eigenschaft eines wirklichen Lehrers an einer Mittelschule des Staates zurückgelegt hat, bis einschließlich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes.

Die Erhöhung beträgt nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 200 fl., nach Ablauf jedes der folgenden 4 Quinquennien, 300 fl. jährlich . . .

§ 3. Die Bezüge des Direktors einer staatlichen Mittelschule bestehen in dem systemmäßigen mit dem Anspruch auf Quinquennalzulagen verbundenen Gehalte eines wirklichen Lehrers und in einen Funktionszulage von 500 fl.

Wirkliche Lehrer, welchen die Leitung einer staatlichen Mittelschule provisorisch übertragen wird, beziehen eine Remuneration in dem Betrage der erwähnten Zulage.

§ 6. Das mit Gehalt angestellte Lehrpersonal der Staatsmittelschulen wird in die für die Staatsbeamten festgestellten Rangklassen eingeteilt und hat Anspruch auf eine in den Ruhegehalt nicht anrechenbare Aktivitätszulage in dem für die Staatsbeamten der betreffenden Rangklasse bestimmten Ausmaße.

Die Direktoren stehen in der 7. Rangklasse, können jedoch in bssonders berücksichtigenswerten Fällen in die 6. Rangklasse befördert werden. Diese Beförderung kann in der Regel nicht vor Erlangung der 5. Quinquennalzulage erfolgen.

Die wirklichen Lehrer werden in die 9. Rangklasse eingereiht, können jedoch auf Grund ihrer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung vom Unterrichtsminister in die 8. und sodann in die 7. Rangklasse befördert werden. Diese Beförderung erfolgt in der Regel in die 8. Rangklasse nicht vor Erlangung der 2., und in die 7. Rangklasse nicht vor Erlangung der 4. Quinquennalzulage.

In Fällen besonders anzuerkennender Dienstleistung kann die Beförderung eines Direktors oder wirklichen Lehrers in eine höhere Rangklasse vor dem oben festgesetzten Zeitpunkte gewährt werden . . .

Die wirklichen Lehrer, sowie die Religionslehrer führen, wenn sie im Lehramte bestätigt sind, den Titel „Professor".

Die Direktoren der staatlichen Mittelschulen haben Anspruch auf ein Naturalquartier im Anstaltsgebäude oder auf ein nach den Lokalverhältnissen zu berechnendes Quartiergeld. Dagegen ist ihnen die Aktivitätszulage nur mit der Hälfte des ihrer Rangklasse entsprechenden Betrages zu erfolgen.

§ 7. Die vorgeschriebene Diensttaxe ist nur von dem Gehalte zu entrichten, hingegen ist auch nur der Gehalt und bei den Direktoren auch die Funktionszulage in die Pension anrechenbar.

Die übrigen Paragraphen (4, 5, 8—20) betreffen die Bezüge der Religions- und Turnlehrer, sowie der provisorisch oder in Vertretung bezw. zur Aushilfe amtierenden Lehrpersonen, die Verleihung von Verdienstzulagen u. a. m.

Gesetz vom 19. September, betr. die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten und an den mit diesen Anstalten verbundenen aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen. (R.G.B. 58. Stück No. 174 S. 305—307.)

Der systemmäfsige Gehalt der Hauptlehrer an staatlichen Lehrerbildungsanstalten beträgt 1400 fl. und steigt nach den ersten 2 Quinquennien um je 200 fl., nach

den folgenden 3 Quinquennien um je 300 fl. jährlich. Dazu erhält der Direktor eine Funktionszulage von 500 fl. Der Gehalt der Lehrer an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen beträgt 1100 fl. und steigt nach den ersten 2 Quinquennien um je 100 fl., nach den folgenden 3 Quinquennien um je 150 fl. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes sind analog denen des Gesetzes betr. die Bezüge des Lehrpersonals an den staatlichen Mittelschulen.

Gesetz vom 19. September, betr. die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten. (R.G.B. 58. Stück No. 175 S. 307—309.)

Die Lehrer der staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten werden der 10., 9. bezw. 8. Rangklasse, die Fachvorstände an Staatsgewerbeschulen, ferner die Direktoren der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige und der allgemeinen Staatshandwerkerschulen der 8., die Direktoren der Staatsgewerbeschulen der 7., ausnahmsweise auch der 6., Rangklasse zugeteilt. Nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage, ausnahmsweise auch früher, kann eine Beförderung aus der 9. Rangklasse in die 8. erfolgen. Der systemmäſsige Stammgehalt beträgt für die in der 10., 9. bezw. 8. Rangklasse stehenden Lehrer 1100, 1400 bezw. 1800 fl., für die Direktoren der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige und der allgemeinen Staatshandwerkerschulen, sowie für Fachvorstände an Staatsgewerbeschulen 1800 fl., auſser einer Funktionszulage von 600 fl., für die Direktoren der Staatsgewerbeschulen, auſser einer Funktionszulage von 800 fl., 2300 fl,, wenn sie der 7., 2800 fl., wenn sie der 6. Rangklasse angehören. Die in der 9. und in höheren Rangklassen befindlichen Lehrpersonen erhalten naeh den ersten beiden Quinquennien eine Zulage von je 200, nach den weiteren 3 Quinquennien eine solche von je 300 fl., die in der 10. Rangklasse stehenden Lehrer nach den ersten beiden Triennien eine Zulage von je 100, nach den weiteren 3 Triennien eine Zulage von je 150 fl.

Gesetz vom 19. September, mit welchem Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden. (R.G.B. 58. Stück No. 176 S. 309—315. Dazu Verordnung vom 16. November über die von den Geistlichen vorzulegenden Einbekenntnisse ihrer mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge. R.G.B. 70. Stück No. 205 S. 385—397.)

Festsetzung des standesgemäſsen Minimaleinkommens (Congrua), welches, soweit es nicht durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge gedeckt ist, aus den Religionsfonden, bezw. aus der staatlichen Dotation derselben ergänzt wird. Die Congrua ist örtlich verschieden und beträgt für die selbständigen Seelsorger in Wien 1800, in der Umgebung von 30 km um Wien 1000—1200, in anderen Orten, Städten und gröſseren Curorten Niederösterreichs 700—800 fl., in Böhmen, Mähren, Schlesien und Oberösterreich 700—1000 (in Prag und Brünn 1200) fl., in Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg 600—1000 fl., in Istrien, Triest und Gebiet, Görz, Gradiska und Bukowina 600—800 (in Triest selbst 1200, in Czernowitz 1000) fl., in Galizien 600—800 (in Lemberg und Krakau 1000) fl., in Dalmatien 600—800 fl. Das Minimaleinkommen der Hilfspriester schwankt zwischen einem Dritteil und der Hälfte desjénigen der selbständigen Seelsorger. Die Ruhegehalte der letzteren betragen bei einer Congrua von 600, 700, 800 900 bezw. 1000 uud mehr fl. nach 10 Jahren 400, 400, 400, 450 bezw. 500 fl., nach 40 Jahren 600, 650, 700, 750 bezw. 800 fl., die der Hilfspriester nach 10 Jahren 225 fl., nach 40 Jahren 350 fl.

Die §§ 4 und 7 enthalten Bestimmungen über die als Einnahmen bezw. Ausgaben zu verrechnenden Beträge.

Gesetz vom 19. September, mit welchem Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichßeit Dalmatiens erlassen werden. (R.G.B. 58. Stück No. 177 S. 316—320. Dazu Verordnung vom 1. Oktober, betr. die von den Geistlichen vorzulegenden Einbekenntnisse ihrer mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge. R.G.B. 71. Stück No. 206 S. 399—409.)

Das nicht durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge gedeckte, aus dem Staatsschatze zu ergänzende Minimaleinkommen der griechisch-orientalischen Seelsorger beträgt 600—800, ihr Ruhegehalt nach 10 Jahren 400, nach 40 Jahren 600—700 fl., die Congrua der Stiftspriester 300—350 fl., ihr Ruhegehalt nach 10 Jahren 225, nach 40 Jahren 350 fl.

Gesetz vom 16. Dezember 1898, betr. die Befreiung von aus Anlaß Meines fünfzigsten Regierungsjahres errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren. (R.G.B. 82. Stück No. 227 S. 467.)

Art. I. Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Juni 1896, R.G.B. No. 92, betr. die Befreiung von aus Anlaß Meines fünfzigsten Regierungsjahres errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren, wird bis zum 1. Juli 1899 verlängert.

Gesetz vom 21. Dezember, betr. die Veräußerung der Staatsbahnlinie Böhmisch-Leipa — Niemes an die Außig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft. (R.G.B. 81. Stück No. 226 S. 465.)

Die durch Uebereinkommen vom 31. Mai 1893 und Gesetz vom 27. Dezember 1893 erworbene Lokalbahn von Böhmisch-Leipa nach Niemes wird für 1 300 000 fl. an die Aufsig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft veräufsert.

Verordnung vom 30. Dezember, betr. die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung des Notstandes. (R.G.B. 90. Stück No. 242 S. 579.)

Zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den durch Hagelschläge im Jahre 1898 heimgesuchten oder anläfslich anderer Elementarereignisse vom Notstande betroffenen oder bedrohten Gegenden werden 1 600 000 fl. zur Verfügung gestellt, welche im allgemeinen zur Gewährung nicht zurückzuzahlender Unterstützungen bestimmt sind, aus denen jedoch ausnahmsweise auch einzelnen Gemeinden unverzinsliche, innerhalb 20 Jahren ratenweise zurückzuzahlende Vorschüsse bewilligt werden können.

III. Die für die Länder der ungarischen Krone geltenden Gesetz-Artikel.

II. Gesetz-Artikel vom Jahre 1898, sanktioniert am 28. Januar 1898, über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Arbeitern. (Gesetz-Sammlung S. 5—37.)

§ 1. Jeder, der nicht in der Eigenschaft eines Dienstboten die Leistung einer landwirtschaftlichen Arbeit übernimmt, muß ein Certifikat haben.

Dieses kann keinem Arbeiter verweigert werden und wird von dessen Gemeindevorstehung ausgefertigt.

§ 6. Die Feststellung der Vertragsbestimmungen ist Gegenstand freier Vereinbarung der Parteien.

Bestimmungen der vertragschließenden Parteien, welche dem Gesetze oder dem Munizipalstatute widersprechen, können überhaupt nicht, die in der Vertragsurkunde nicht aufgenommenen Bestimmungen aber nur im ordentlichen Gesetzeswege geltend gemacht werden.

§ 7. Arbeiter, welche zu gemeinsamer Arbeit durch einen und denselben Vertrag aufgenommen werden, werden hinsichtlich des auf Grund des Vertrages zu bezahlenden Schadenersatzes und hinsichtlich der Kosten des Verfahrens, wenn der Vertrag nicht eine andere Bestimmung erhält. als solidarisch verpflichtet betrachtet.

§ 20. Der abgeschlossene Arbeitsvertrag kann, mit Ausnahme der in den

§§ 22 und 25 dieses Gesetzes angeführten Fälle einseitig rechtmäßig nicht gelöst, sondern er muß unter den gesetzlichen Folgen von beiden Parteien erfüllt werden (§§ 60, 62 und 63).

§ 22. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitsvertrag gegenüber jenem Arbeiter zu lösen, der in der Zeit nach Abschluß des Vertrages:

a) den Arbeitgeber, eines seiner Familienmitglieder, seinen zur Verfügung oder Aufsicht berechtigten Beauftragten thatsächlich beleidigt, oder gegen die körperliche Gesundheit, das Leben oder das Vermögen desselben eine strafbare Handlung begeht oder eine solche versucht;

b) an dem Eigentum des Arbeitgebers, eines seiner Familienmitglieder, seines zur Verfügung oder Aufsicht berechtigten Beauftragten Schaden verursacht hat;

c) wegen eines Verbrechens oder eines der Gewinnsucht entspringenden Vergehens verurteilt worden ist;

d) wegen einer, gegen § 65 oder 67 dieses Gesetzes verstoßenden Uebertretung verurteilt worden ist;

e) zur Arbeitsleistung unfähig wird.

§ 25. Der aufgenommene Arbeiter ist in dem Falle zur Lösung des Vertrages berechtigt:

a) wenn nach Abschluß des Vertrages der Arbeitgeber, eines seiner Familienmitglieder, sein Beamter die Moral des Arbeiters gefährdet, den Arbeiter thätlich beleidigt oder gegen die körperliche Gesundheit, das Leben oder Vermögen desselben eine strafbare Handlung begeht oder eine solche Handlung versucht;

b) wenn er bei dem Arbeitgeber in der Zeit zwischen dem Abschlusse des Vertrages und dem Beginne seiner Erfüllung als Dienstbote oder Tagelöhner gearbeitet und der Arbeitgeber den Lohn oder das Deputat, welcher (welches) dem Arbeiter für diesen Dienst zukommt, unberechtigt zurückgehalten hat;

c) wenn er nach Abschluß des Vertrages durch Krankheit unfähig wird, die übernommene Arbeit zu leisten;

d) wenn er für die Zeit, in welcher er den Vertrag erfüllen müßte, zum Militär einberufen wird.

§ 30. Der Umstand, daß der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag gegenüber einem oder mehreren Arbeitern im Sinne des Gesetzes berechtigterweise gelöst hat, berechtigt die übrigen Arbeiter nicht zur Lösung des Vertrages oder zur Verweigerung der Leistung, wie auch die gegenüber einzelnen Arbeitern geltend gemachten Lösungsgründe den Arbeitgeber nicht berechtigen, den Vertrag auch gegenüber den übrigen Arbeitern zu invalidieren.

Wenn der Vertrag durch den Arbeitgeber gegenüber einem oder mehreren Arbeitern, oder gegenüber dem Arbeitgeber durch einen oder mehrere Arbeiter gelöst wurde, so sind die auf Grund desselben Vertrages solidarisch aufgenommenen Arbeiter berechtigt, für den Ersatz des ausgeschlossenen oder ausgetretenen Arbeiters bezw. der Arbeitsgenossen zu sorgen.

Insofern die Arbeiter einen arbeitsfähigen und verläßlichen Arbeitsgenossen empfehlen, gegen den keiner der in § 22 angeführten Lösungsgründe vorliegt, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, den empfohlenen Vertreter anzunehmen; wenn jedoch die gemeinsam aufgenommenen Arbeiter für den Ersatz binnen 48 Stunden nicht sorgen, so kann der Arbeitgeber die notwendige Arbeitskraft aufnehmen . . .

§ 32. Es ist verboten, den Arbeitslohn der Arbeiter, ihr Verköstigungsdeputat durch geistige Getränke oder Waren im ganzen oder zum Teil abzulösen, mit irgend einer Anweisung zu bezahlen, die Arbeiter zu verpflichten, daß sie ihre Nahrungs-, Genuß-, Kleidungsartikel, ihre Requisiten bei dem Arbeitgeber oder bei einem, durch diesen bezeichneten Individuum kaufen, von dem den Arbeitern gegebenen Vorschuß Zinsen einzuheben, über den Wert des Vorschusses einen Wechsel zu nehmen, die Versicherungsprämie nach der Fechsung vom Lohn der Arbeiter abzuziehen (§ 58).

§ 37. Wenn die Arbeiter am Arbeitsplatze nicht erscheinen oder sich vom Arbeitsplatze unberechtigt entfernen und die Gemeindevorstehung die unberechtigte Entfernung mit Anwendung der, auf Ansuchen des Arbeitgebers in Anspruch zu nehmenden Zwangsmittel nicht verhindern konnte, so ist die Behörde erster Instanz [in Komitaten der Oberstuhlrichter; in Städten mit Munizipalrecht das designierte Mitglied des Magistrats; in Städten mit geregeltem Magistrat der Bürgermeister;

in Budapest der Bezirksvorsteher] auf mündliches oder schriftliches Ansuchen des Arbeitgebers, wobei der Vertrag vorzuweisen ist, ungesäumt verpflichtet, beschlußweise anzuordnen, daß die Arbeiter mit Brachialgewalt auf den Arbeitsplatz eskortiert werden, und diese Verfügung sofort zu vollziehen.

Gegen die auf das Hinauseskortieren der Arbeiter bezügliche Entscheidung ist eine Appellation nicht zulässig.

§ 65. Weder jene Verabredungen besitzen Geltung, mit welchen die Arbeiter bezwecken, durch gemeinsame Arbeitseinstellung die Arbeitgeber zur Gewährung eines höheren Lohnes zu zwingen, und ihnen überhaupt Vorteil zu erpressen, noch jene Vereinbarungen, durch welche die Unterstützung jener, die bei den erwähnten Verabredungen beharren, die Schädigung aber jener bezweckt wird, welche mit der Verabredung brechen.

Eine Uebertretung begeht, und mit Haft bis zu 60 Tagen und mit einer Geldstrafe bis 400 Kronen ist zu bestrafen, wer:

a) behufs Zustandebringens, Verbreitung oder Vollzugs solcher Verabredungen, Vereinbarungen, die Arbeiter, Taglöhner, Dienstleute in der Geltendmachung ihres freien Willens hindert oder zu hindern trachtet;

b) behufs Zustandebringens, Verbreitung oder Vollzugs solcher Verabredungen, Vereinbarungen, unter den aufgenommenen Arbeitern falsche Nachrichten verbreitet, Geld sammelt, mit den aufgenommenen Arbeitern Zusammenkünfte hält, zu Zwecken solcher Zusammenkünfte sein Lokal überläßt und an einer solchen Zusammenkunft teilnimmt.

§ 66. Eine Uebertretung begeht, und mit Haft bis zu 60 Tagen und mit einer Geldstrafe bis 400 Kronen ist zu bestrafen, wer:

a) die landwirtschaftlichen Arbeiter, Taglöhner aneifert, sich keine Arbeitscertifikate zu verschaffen, sich bei Abschluß des Vertrages der vorgeschriebenen Formalitäten zu enthalten, den wie immer zustande gekommenen Vertrag nicht zu erfüllen;

b) den verdungenen oder zum Verdingen geneigten Arbeiter, Taglöhner, Dienstboten deshalb bedroht, mit Worten oder thätlich beleidigt;

c) den vertragsbrüchigen Arbeiter, Taglöhner, Dienstboten öffentlich belobt oder zu dessen Gunsten Spenden sammelt.

Unter dieselbe Strafe fallen auch jene, welche auf dem Platze, wo die Arbeiter arbeiten, vor der Wohnung bezw. vor dem Aufenthaltsorte des Arbeitgebers, oder seines Beauftragten sich zu dem Behufe zusammenrotten, um den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeit zu hindern, oder die Arbeiter zum Einstellen der Arbeit zu bewegen.

Die übrigen Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Arbeitscertifikate, die Formalitäten und Notariatsgebühren bei dem Abschlusse der Verträge, über das Verhältnis zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Taglöhnern, über die zuständigen Behörden und Gerichte, sowie Strafbestimmungen.

VIII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1898, sanktioniert am 11. April 1898, über die Erhöhung des verzinslichen Einlagenmaximums und des Reservefonds der k. u. Postsparkassa. (Gesetz-Sammlung S. 143 f.)

§ 1. Der in den §§ 15 und 16 des Gesetz-Artikels IX vom Jahre 1885 über die k. u. Postsparkassa als verzinsliche Einlage eines jeden Einlegers mit 2000 Kronen (1000 fl.) festgestellte Maximalbetrag wird bezüglich der Einlagen der individuellen Einleger auf 4000 Kronen, bezüglich der Einlagen der juristischen Personen aber auf 8000 Kronen erhöht.

Der Handelsminister wird zugleich ermächtigt, zur Zeit, wenn er dies als notwendig erachtet, das verzinsliche Einlagenmaximum im Einverständnisse mit dem Finanzminister im Verordnungswege noch um 2000 Kronen, demnach bei den individuellen Einlegern auf 6000 Kronen, bei den juristischen Personen als Einlegern aber auf 10 000 Kronen zu erhöhen.

§ 2. Ungeachtet der Erhöhung des verzinslichen Einlagenmaximums wird jene Bestimmung des § 24 des Ges.-Art. IX vom Jahre 1885, laut welcher nur der den Betrag von 2000 Kronen (1000 fl.) übersteigende Teil der Postsparkassaeinlagen

mit Beschlag belegt, und nur auf diesen ein Pfand- und Retentionsrecht erworben werden könne, unverändert aufrecht erhalten.

§ 3. Der Betrag des in dem § 5 des Gesetz-Artikels XXXIV vom Jahre 1889 bezüglich des Spar- und Cheque-Betriebszweiges der Postsparkassa für gemeinsam erklärten und mit 3 Mill. Kronen ($1\frac{1}{2}$ Mill. fl.) festgestellten Reservefonds wird unter unveränderter Aufrechterhaltung der hierauf bezüglichen sonstigen Bestimmungen auf 4 Mill. Kronen erhöht. Der Handelsminister wird gleichzeitig ermächtigt, im Falle der Einlagenstand der Postsparkassa den Betrag von 80 Mill. Kronen erreicht, den dem Obigen gemäß mit 4 Mill. Kronen festgestellten Reservefonds im Einverständnisse mit dem Finanzminister im Verordnungswege um noch 1 Mill. Kronen, das ist auf 5 Mill. Kronen zu erhöhen.

XI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1898, sanktioniert am 1. Mai 1898, über die Modifizierung des Gesetz-Artikels XXXIX: 1879 über das Landes-Boden-Kreditinstitut für Kleingrundbesitzer. (Gesetz-Sammlung S. 166.)

Die durch § 1 des Gesetz-Artikels XLV vom Jahre 1879 und § 1 des Gesetz-Artikels XXX vom Jahre 1889 dem „Ungarischen Bodenkreditinstitut" verliehenen Rechte werden auch auf das „Landes-Bodenkreditinstitut für Kleingrundbesitzer" ausgedehnt.

XIV. Gesetz-Artikel vom Jahre 1898, sanktioniert am 29. Juni 1898, über die Ergänzung des geistlichen Einkommens. (Gesetz-Sammlung S. 181—194.)

§ 1. Da die Ergänzung der geistlichen Einkünfte (Congrua) der katholischen Seelsorger lateinischen, griechischen und armenischen Ritus zur Zeit in Regelung begriffen ist, wird die Gesetzgebung, solange die Regelung nicht erfolgt, behufs provisorischer Ergänzung des Einkommens der in der bedrängtesten materiellen Lage befindlichen Seelsorger dieser Konfessionen eine entsprechende besondere Summe in das Staatsbudget aufnehmen.

§ 2. Das Einkommen der bis zum 1. Januar 1898 bereits systemisierten Seelsorgerstellen der übrigen gesetzlich rezipierten Konfessionen wird zu Lasten der Staatskassa auf jährliche 1600 bezw. 800 Kronen ergänzt.

Das Einkommen der neuen Seelsorgerstellen wird nur dann auf jährliche 1600 bezw. auf 800 Kronen ergänzt, wenn der Minister für Kultus und Unterricht die Systemisierung der neuen Seelsorgerstelle auf Grund einer Vorlage der betr. Konfession für begründet anerkannt hat.

§ 4. Anspruch auf Ergänzung seines Einkommens auf 1600 Kronen hat nur derjenige Seelsorger, der nachweist, daß er die betr. Religionswissenschaft an einer theologischen Anstalt nach Absolvierung der 8 Klassen einer vaterländischen Mittelschule öffentlich oder privat mindestens 3 Jahre hindurch studiert, und im letzteren Falle an irgend einer theologischen Anstalt Prüfung abgelegt hat, ferner daß er von seiner Religionsgenossenschaft eine vorschriftsmäßige Seelsorgerbefähigung erhalten hat.

§ 5. Das Einkommen desjenigen Seelsorgers, der die im § 4 bezeichnete Qualifikation nicht ausweist, wird nur auf 800 Kronen ergänzt . . .

§ 10. Die Ergänzung des Seelsorger-Einkommens wird zu Lasten der im Staatsbudget zu diesem Zweck aufgenommenen Dotation binnen 9 Jahren durchgeführt und zwar in den ersten 3 Jahren stufenweise die Ergänzung des Einkommens der im § 2 erwähnten sämtlichen Seelsorger auf 1200 (§ 4) bezw. 600 Kronen (§ 5), in den übrigen 6 Jahren stufenweise auf 1600 bezw. 800 Kronen.

XVIII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1898, sanktioniert am 9. Juli, über die Einführung der Weingetränkesteuer in Kroatien-Slavonien. (Gesetz-Sammlung S. 247 f.)

§ 1. In Kroatien-Slavonien erlischt die auf Grund des § 17 des Gesetz-Artikels XXXV vom Jahre 1888 zu bezahlende Weinschanksteuer mit 1. Januar 1899 und wird anstatt derselben die im Sinne des Gesetz-Artikels XV vom Jahre 1892 einzuhebende Weingetränkesteuer eingeführt.

Die auf die Weingetränkesteuer bezüglichen gesamten in Geltung befindlichen

Bestimmungen des Gesetz-Artikels XV vom Jahre 1892 werden auch auf Kroatien-Slavonien, jedoch mit der Abweichung erstreckt, daß der Satz der Weingetränkesteuer in Kroatien-Slavonien ohne Rücksicht auf die Seelenzahl der Gemeinden und Städte im allgemeinen für Wein mit 3 fl. per Hektoliter, für Weinmost und Traubenhefe mit 2 fl. 25 kr. per Hektoliter, für Obstwein aber mit 1 fl. per Hektoliter festgesetzt wird.

Die, die im § 3 des Gesetz-Artikels XV vom Jahre 1892 festgestellte Begünstigung genießenden Weingartenbesitzer haben in Kroatien-Slavonien von ihrem Wein eigener Fechsung für die zum häuslichen Gebrauche bestimmte Weinmenge an Weingetränkesteuer nichts zu entrichten.

Diese Bestimmung berührt nicht jene Verfügung des § 18 des Gesetz-Artikels XXX vom Jahre 1868, daß die Verzehrungssteuern für Wein und Fleisch in Kroatien-Slavonien nach der bisherigen Gepflogenheit auch fernerhin zur Bedeckung der Gemeindeausgaben zu verwenden sind.

XV. Gesetz-Artikel vom Jahre 1898, sanktioniert am 9. Juli 1898, über die Verlängerung der Giltigkeit der in dem § 3 des Gesetz-Artikels XXIV vom Jahre 1888 über die Spiritussteuer, sowie in dem Gesetz-Artikel XIX vom Jahre 1896 über die Zuckersteuer enthaltenen Bestimmungen. (Gesetz-Sammlung S. 195.)

§ 1. Die Giltigkeit der in dem § 3 des Gesetz-Artikels XXIV vom Jahre 1888 enthaltenen, auf die Feststellung der in den der Konsumsteuer unterliegenden Spiritusbrennereien in je einer Produktionsperiode nach dem geringeren Satze der Konsumsteuer zu erzeugenden Alkoholmenge bezüglichen Bestimmungen, sowie der in dem Gesetz-Artikel XIX vom Jahre 1896 enthaltenen durch den Gesetzartikel XXIX vom Jahre 1897 bis 31. Juli 1898 aufrecht erhaltenen Verfügungen wird bis zu dem Zeitpunkte verlängert, als der Gesetzartikel I vom Jahre 1898 in Wirksamkeit bleibt [1]).

Für die am 1. September 1898 beginnende Produktionsperiode ist die nach dem geringeren Steuersatz erzeugbare Alkoholmenge gemäß der Bestimmungen des Gesetz-Artikels XXXI vom Jahre 1897 zu verteilen.

XVI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1898, sanktioniert am 9. Juli 1898, über die Spiritusverkehrssteuer. (Gesetz-Sammlung S. 196—217.)

§ 1. Die auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone zum Konsum bestimmten gebrannten geistigen Flüssigkeiten,

a) nach welchen laut Gesetz-Artikel XXIV: 1888 Spiritussteuer zu bezahlen ist,

b) welche für das Gebiet der Länder der ungarischen Krone von einer Stelle beschafft werden, auf die die Geltung dieses Gesetzes sich nicht erstreckt:

unterliegen der Spiritusverkehrssteuer, welche nach jedem Hektoliter und jedem Spiritusgrad (Hektolitergrad-Alkohol, Liter-Alkohol) nach dem amtlichen 100-grädigen Spiritusmesser mit 15 Kreuzer festgesetzt wird . . .

§ 2. Bei Einhaltung der im Verordnungswege zu bestimmenden Bedingungen und Kontrollverfügungen unterliegt jener Spiritus nicht der Steuer, welcher zur Herstellung von Liqueuren, Punschessenzen und sonstigen geistigen Flüssigkeiten verwendet und in dieser Form auf Plätze geführt wird, auf welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sich nicht erstrecken.

§ 3. 1) Nach jenem Spiritus, welcher von irgend einer der Produktions- oder der Konsumsteuer unterliegenden Spiritusbrennerei oder einem Freilager für einen und denselben Uebernehmer, in einer geringeren Menge als 5000 Hektolitergrade geliefert wird, resp. vom Unternehmer der der Produktionssteuer unterliegenden Spiritusbrennerei oder dessen Hausgesinde und Arbeiten konsumiert wird, hat der

---

1) Der Gesetz-Artikel I vom Jahre 1898, sanktioniert am 20. Januar 1898, verlängert, da in betreff des Zoll- und Handelsbündnisses, sowie des Bankwesens zwischen den beiden Staaten der Monarchie eine Vereinbarung noch nicht zustande gekommen ist, die bisher in dieser Richtung geltenden Bestimmungen provisorisch bis zum 1. Dezember 1898. (Gesetz-Sammlung S. 1—4.)

Unternehmer der Spiritusbrennerei oder des Freilagers die Spiritusverkehrssteuer zu bezahlen.

2) Bei Beschaffung solcher geistiger Flüssigkeiten, nach welchen die Spiritusverkehrssteuer nicht bezahlt wurde, oder nicht zu bezahlen war, hat der Uebernehmer der Artikel die Steuer abzutragen.

§ 9. 1. Der Unternehmer einer der Konsumsteuer unterliegenden Brennerei oder eines Freilagers ist gehalten, jedesmal, wenn er die Absicht hat, die der Spiritusverkehrssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten (§ 1) in Quantitäten von unter 5000 Hektolitergraden an einen und denselben Uebernehmer zu liefern — dies dem mit der ständigen Ueberwachung des betreffenden Unternehmens betrauten Finanzamte oder Organ in der vom Finanzminister näher zu bestimmenden Weise anzumelden, und zwar:

a) den Tag des Transportes der Sendung; b) die Quantität des zu versendenden Spiritus in Litern und den nach dem amtlichen 100-grädigen Spiritusmesser nach Graden zu bezeichnenden Alkoholgehalt; c) die Benennung des Bestimmungsortes und den Namen des Empfängers; d) den Betrag der entfallenden Spiritusverkehrssteuer.

2) Der Unternehmer einer der Produktsteuer unterliegenden Spiritusbrennerei hat jedesmal, wenn er auf Grund der im Sinne des Gesetz-Artikels XXIV vom Jahre 1888 gelösten Steuerbollette, bezw. wenn der Fall einer Pauschalierung vorliegt, und auf Grund des Pauschalierungsvertrages das Brennen beendigt wurde, 12 Stunden nach Beendigung des Brennens, in jedem Falle aber bevor mit dem Konsum oder Abtransport des aus der Brennerei bezogenen Produktes begonnen wird, dem hierzu designierten Finanzorgane anzumelden:

a) das Datum oder die Nummer der zur Brennerei berechtigenden Steuerbollete oder des Pauschalierungsvertrages; b) den Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Brennerei; c) die Gattung und das Quantum des aufgearbeiteten Rohmaterials; d) die Quantität des erzeugten Produktes in Litern, sowie den nach dem amtlichen 100-grädigen Spiritusmesser nach Graden zu bezeichnenden Alkoholgehalt; das so angemeldete gesamte Alkoholquantum kann indessen in keinem Falle kleiner sein, als das Quantum, welches der Spiritusproduktsteuer unterliegt . . .

3) Wenn die Spiritusverkehrssteuer bei Anschaffung des der Steuer unterliegenden Artikels zu bezahlen ist, so hat die zur Steuerzahlung verpflichtete Partei in der vom Finanzminister im Verordnungswege zu bestimmenden Weise bei dem hierzu bestimmten Finanzamte oder Organe unmittelbar nach Uebernahme der betreffenden Artikel anzumelden:

a) den Tag der Uebernahme; b) Namen, Wohnort und Beschäftigung desjenigen, von dem die steuerpflichtigen Artikel beschafft wurden; c) die Gattung der steuerpflichtigen Artikel, sowie die Stückzahl und die Gattung der Gefäße; d) bezüglich jedes einzelnen Gefäßes gesondert das Quantum der in demselben enthaltenen gebrannten geistigen Flüssigkeit in Litern, sowie den nach dem amtlichen 100-grädigen Spiritusmesser in Graden zu bezeichnenden Alkoholgehalt; e) die Gesamtmenge des in der Sendung enthaltenen reinen Alkohols in Hektolitergraden (Litern) ausgedrückt.

§ 11. Denjenigen Brennereiunternehmern, die im Sinne des § 79 des Gesetz-Artikels XXIV: 1888 für die Spiritussteuer einen Kredit genießen, weiter den Unternehmern der Spiritusfreilager, endlich den Spiritusgroßhändlern, Liqueur- und Rumfabrikanten, und denjenigen, die sich mit der Essenzierung und Umgestaltung von im Sinne des § 75 des Gesetz-Artikels XXIV vom Jahre 1888 mit der Spiritussteuer nicht belasteten gebrannten geistigen Flüssigkeiten beschäftigen, kann auf deren Ansuchen und gegen eine für die Bezahlung der Spiritusverkehrssteuer ausreichende Sicherstellung ein Kredit in der Weise bewilligt werden, daß die für je einen Monat vorgeschriebenen Spiritusverkehrssteuerbeträge bis zum letzten Tage des nach dem Vorschreibungsmonat folgenden vierten Monat kreditiert werden, daß demnach beispielsweise die Spiritusverkehrssteuer für den Monat Januar erst am letzten Tage des Monats Mai . . . auf einmal abzutragen sei.

Der Kredit wird für die innerhalb einer Erzeugungsperiode fallenden Steuervorschreibungen, das heißt vom 1. September des einen Jahres bis 31. August des anderen Jahres bewilligt und die Kreditbewilligung wird auf neuerliches Ansuchen von Jahr zu Jahr erneuert . . .

§ 22. I. Jene in den freien Verkehr bereits übergegangenen geistigen Flüssigkeiten, welche am 1. Januar 1899 auf dem innerhalb der Zolllinie gelegenen Gebiete der Länder der ungarischen Krone gefunden werden, fallen unter einen Steuerzuschlag von 15 Kreuzern per Liter Alkohol.

II. Von der Entrichtung des Steuerzuschlags ist befreit:

1. Jene gebrannte geistige Flüssigkeit, welche sich im Besitze von den Branntweinverkehr vermittelnden Gewerbetreibenden (Spiritushändlern, Ausschänkern und Kleinverschleißern) befindet, wenn dieselbe 10 Liter Alkohol nicht übersteigt, ferner jene gebrannte geistige Flüssigkeit, welche in sonstigen Haushaltungen im Besitze des Familienoberhauptes ist und 5 Liter Alkohol nicht übersteigt;

2. Jener Spiritus, welcher für die im § 9 des Gesetz-Artikels XXIV: 1888 bezeichneten Zwecke bestimmt ist, wenn die zur Sicherheit des Staatsschatzes notwendigen Bedingungen erfüllt sind;

3. Jene gebrannte geistige Flüssigkeit, welche auf dem durch eine Steuerlinie umschlossenen Gebiete der Haupt- und Residenzstadt Budapest und der königl. Freistadt Pozsony *(Preſsburg)* gefunden wird und nach welcher die Branntweinschanksteuer schon bezahlt wurde.

Es folgen Bestimmungen über die Anmeldungspflicht derjenigen Personen, welche mehr als 10 bezw. 5 Liter Alkohol gebrannter geistiger Flüssigkeiten am 1. Januar 1899 besitzen.

Die übrigen Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Eintreibung und Fälligkeit der Steuer, die amtliche Beschau der Spiritusbrennereien durch Finanzorgane, ferner Strafbestimmungen wieder die Verhinderung der Finanzorgane bei ihrem amtlichen Verfahren, Defraudation oder Vernichtung steuerpflichtiger Gegenstände, versäumte oder unrichtige Anmeldungen, sowie für sonstige Vorschriftswidrigkeiten u. a. m.

XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1898, sanktioniert am 9. Juli 1898, über die Zucker- und Bierverzehrungssteuer. (Gesetz-Sammlung S. 218—246.)

§ 1. Die folgenden Genußmittel, und zwar:

1) Die in Punkt 1, § 1 des von der Zuckersteuer handelnden Gesetz-Artikels XXIII: 1888 bezeichnete Zuckergattung, welche zum Verbrauche auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone bestimmt ist;

2) Bonbons, kandiertes Obst, Chokolade und Chokoladefabrikate, welche für das Gebiet der Länder der ungarischen Krone in ein Kilogramm übersteigenden Mengen von solchen Orten beschafft werden, auf die sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht erstreckt;

3) Liqueure, die für das Gebiet der Länder der ungarischen Krone in ein Liter übersteigenden Mengen von solchen Orten beschafft werden, auf die sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht erstreckt; endlich

4) alle Arten von Bier, bestimmt zum Konsum auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone,

unterliegen einer besonderen Verzehrungssteuer.

Diese Verzehrungssteuer wird festgestellt nach 100 Kilogramm Reingewicht für Zucker mit 6 fl., für Bonbons mit 5 fl., für kandiertes Obst mit 4 fl., für Chokolade und Chokoladefabrikate mit 3 fl. 50 kr., für Liqueure mit 2 fl. nach jedem Hektoliter und für Bier mit 5 fl. nach jedem Hektoliter.

§ 2. Unter Einhaltung der verordnungsmäßig zu bestimmenden Bedingungen und Kontrollsanordnungen unterliegen keiner Verzehrungssteuer:

a) derjenige Zucker, welcher zur Herstellung von Bonbons, kandiertem Obste, Chokolade, Chokoladefabrikaten und Liqueuren verwendet wird und in diesen Artikeln nach solchen Orten befördert wird, auf die sich die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht erstrecken;

b) die Zuckermuster;

c) Bier, welches der Unternehmer der Brauerei für das in der Brauerei angestellte Personal in einer mittels Verordnung feststellbaren Menge als sogenanntes Hausgetränk ohne Gegenleistung verteilt.

§ 3. 1) Nach dem der Zuckerverzehrungssteuer unterliegenden Zucker, der von irgend einer Zuckerfabriksanlage, oder aus einem zum Halten von Zucker

bestimmten Freimagazin für einen und denselben Unternehmer in weniger als 50 Metercentner betragenden Mengen verführt wird, bezw. auf der Zuckerfabriksanlage zum Konsum gelangt, hat die Zuckerverzehrungssteuer der Unternehmer der betreffenden Zuckerfabriksanlage oder des betreffenden Freimagazins zu bezahlen.

2) Nach der Bierverzehrungssteuer unterliegendem Bier, welches von der Brauerei für einen und denselben Unternehmer in weniger als 50 Hektoliter betragenden Mengen verführt wird, bezw. auf der Anlage des Unternehmers zum Konsum gelangt, hat die Bierverzehrungssteuer der Unternehmer der Brauerei zu bezahlen.

3) Bei Beschaffung von Artikeln, nach welchen die Zucker- bezw. die Bierverzehrungssteuer nicht entrichtet worden ist oder nicht zu entrichten war, hat der Empfänger dieser Artikel diese Steuer zu bezahlen.

Die §§ 9 und 11 enthalten den durch die §§ 9 und 11 des XVI. Gesetz-Artikels vom Jahre 1898 über die Spiritusverkehrssteuer getroffenen Bestimmungen analoge Bestimmungen über die Anmeldungspflicht des Unternehmers einer Zuckerfabriksanlage oder eines zum Halten des Zuckers bestimmten Freilagers oder einer Bierbrauerei u. s. w., sowie über die Kreditierung der Steuer. (S. oben.)

§ 28. I. Der am 1. Januar 1899 vorräthig befundene:
a) im Punkt I des § 1 des Gesetz-Artikels XXIII: 1888 bezeichnete Zucker, der sich bereits im freien Verkehr befindet;
b) alle im Punkt 2 des § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Zuckerwaren;
c) Liqueur (Punkt 3 des § 1) und
d) Bier (Punkt 4 des § 1) unterliegen einem den in § 1 festgestellten Steuersätzen entsprechenden Steuerzuschlage.

II. Ein Steuerzuschlag ist nicht zu entrichten:

1. Nach solchen Artikeln, welche auf den von Steuerlinien eingeschlossenen Gebieten der Haupt- und Residenzstadt Budapest und der königl. Freistadt Pozsony *(Preßburg)* gefunden werden, für welche die Zuckerverzehrungssteuer (§ 4 des Gesetz-Artikels XLVII: 1887) bezw. die Biergetränkesteuer (§ 1 des Gesetz-Artikels XV: 1892) bereits bezahlt wurde.

2. In anderen Orten . . .
a) nach Bier, welches sich im Geschäftslokale der Bierbrauereien befindet;
b) nach Zucker und Zuckerwaren (Punkt 2 § 1), welche im Besitze der mit dem Handel oder Verkauf von Zucker sich beschäftigenden Personen oder bei solchen Gewerbetreibenden, die in ihrem Gewerbe Zucker verbrauchen, in einer 20 Kilogramm nicht übersteigenden Menge, in anderen Haushaltungen aber in einer 10 Kilogramm nicht übersteigenden Menge vorgefunden werden;
c) nach Liqueuren, welche im Besitze der mit Liqueurfabrikation oder mit dem Handel, Verkauf und Ausschank von Liqueur sich beschäftigenden Personen in einer 50 Liter nicht übersteigenden Menge, in anderen Haushaltungen aber in einer 25 Liter nicht übersteigenden Menge vorgefunden werden;
d) nach Bier, welches bei den mit dem Handel, Verkauf und Ausschank von Bier sich beschäftigenden Personen in einer 25 Liter nicht übersteigenden Menge, in anderen Haushaltungen aber in einer 5 Liter nicht übersteigenden Menge vorgefunden wird;
e) nach den in den Punkten 2 und 3 des § 1 dieses Gesetzes aufgezählten solchen Zuckerwaren und Liqueurs, welche für Plätze bestimmt sind, auf die sich die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht erstrecken, unter den vom Finanzminister im Verordnungswege festzustellenden Bedingungen.

III. Alle diejenigen, die am 1. Januar 1899 über Vorräte verfügen, welche nach dem Obigen steuerbar sind, ferner diejenigen, die ihre Vorräte laut des obigen Punktes II 2a) und e) besteuern zu lassen nicht verpflichtet sind, sind verpflichtet, ihren ganzen Vorrat an den, den Gegenstand der Zucker- und Bierverzehrungssteuer bildenden Artikeln, wie auch die Gemeinde und das Lokal, in welchem diese Artikel gehalten werden, vom 1. Januar 1899 angefangen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen dem hierzu designierten Finanzorgan zur Meldung zu bringen.

IV. Die mit dem Handel, Verkauf von Zucker und Bier oder mit dem Ausschank von Bier sich beschäftigenden Personen, ferner jene Gewerbetreibenden, die in ihrem Gewerbe Zucker verbrauchen, und die mit der Fabrikation von Liqueur oder mit dem Handel, Verkauf und Ausschank von Liqueur sich beschäftigenden Personen sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen, vom 1. Januar 1899 an gerechnet, nachzuweisen, woher sie ihre Zucker uud Zuckerwaren bezw. Liqueur- und Biervorräte beschafft haben, oder daß sie die Zucker- bezw. Bierverzehrungssteuer bezahlt haben, wenn die Vorräte im Sinne des obigen (Punkt II) nicht steuerfrei sind.

Die übrigen Paragraphen enthalten Bestimmungen über das Versehen des Zuckers, sowie der Bierbehälter mit amtlichen Plomben, die Pflichten der Bierbrauerei-Unternehmer bezüglich der Führung von Produktions- und Ausgangslisten, die amtliche Beschau der Zuckerfabriken, Bierbrauereien u. s. w. durch die Finanzorgane, ferner Strafbestimmungen wider die Verhinderung der Finanzorgane im amtlichen Vorgehen, Defraudation oder Vernichtung steuerpflichtiger Gegenstände, versäumte oder unrichtige Anmeldung, das Fehlen oder die Verletzung der amtlichen Plomben und sonstige Vorschriftswidrigkeiten.

XIX. Gesetz-Artikel vom Jahre 1898, sanktioniert am 9. Juli 1898, über die staatliche Verwaltung der Gemeinde-, sowie einiger anderer Forste und kahlen Flächen, ferner über die Regelung der Bewirtschaftung der im ungeteilten Besitze der Kompossessorate und der gewesenen Urbarialisten befindlichen gemeinsam benützten Forste und kahlen Flächen. (Gesetz-Sammlung S. 249—280.)

§ 1. Die unter den folgenden Punkten a—g angeführten Forste und kahlen Flächen sind behufs Versehung jener forstwirtschaftlichen Agenden, welche durch sachverständige Forstbeamte zu vollziehen sind (§ 21 des Gesetz-Artikels XXXI vom Jahre 1879) in staatliche Verwaltung zu geben, und zwar:

a) die im Besitze der Klein- und Großgemeinden, ferner der im § 2 des Gesetz-Artikels XXX vom Jahre 1873 erwähnten Gemeinden (Vermögensgemeinden) als solcher befindlichen Forste;

b) die gelegentlich der Urbarialregelung als Waldanteil in das Eigentum der gewesenen Urbarialisten übergegangenen gemeinsam verwalteten Forste;

c) die gelegentlich der Urbarialregelung als Weideanteil in das Eigentum der gewesenen Urbarialisten übergegangenen gemeinsam verwalteten Forste, insofern diese unter die Wirksamkeit des § 2 oder 4 des Gesetz-Artikels XXXI vom Jahre 1879 fallen;

d) die durch Schenkung, Kauf, Tausch oder unter einem anderen Rechtstitel in das Eigentum der gewesenen Urbarialisten gelangten gemeinsam verwalteten Forste, insofern diese unter die Wirksamkeit des § 2 oder 4 des Gesetz-Artikels XXXI vom Jahre 1879 fallen;

e) die im Eigentum von Munizipien, von Städten mit Munizipalrecht und von Städten mit geregeltem Magistrat als solcher befindlichen Forste, wenn sie zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes auf Grund eines Vertrages schon durch den Staat verwaltet werden, oder wenn, insofern dieser Fall nicht vorliegt, deren Rentabilität die Anstellung eines besonderen Forstbeamten nicht zuläßt;

f) die im Besitze von kirchlichen Körperschaften und kirchlichen Personen als solchen befindlichen Forste, ferner die Forste öffentlicher und Privatfonds und Fideikommisse, die Kompossessoratsforste und die unter die Geltung des § 17 des Gesetz-Artikels XXXI vom Jahre 1879 fallenden Forste von Aktiengesellschaften, wenn diese zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes bereits auf Grund eines Vertrages staatlich verwaltet werden, oder wenn, insofern dieser Fall nicht vorliegt, ihre Besitzer binnen 6 Monaten, von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gerechnet, einen besonderen sachverständigen Forstbeamten nicht anstellen;

g) jene von den laut § 165 des Gesetz-Artikels XXXI vom Jahre 1879 und laut §§ 13 und 14 des Gesetz-Artikels XII vom Jahre 1894 zur Aufforstung bestimmten kahlen Flächen, welche Eigentum von Besitzern sind, deren Forste unter

die Geltung der Punkte a—f dieses Paragraphen fallen, ferner jene kahlen Flächen, deren Aufforstung die im § 166 des Gesetz-Artikels XXXI vom Jahre 1879 erwähnte Gesellschaft bewerkstelligen muß.

§ 2. Auf Ansuchen der Besitzer kann der Ackerbauminister . . . auch folgende Forste und kahlen Flächen in staatliche Verwaltung übernehmen, und zwar:

a) die das Eigentum der im § 1 nicht erwähnten Besitzer bildenden Schutzwälder;

b) die laut § 165 des Gesetz-Artikels XXXI vom Jahre 1879 und laut § 13 und 14 des Gesetz-Artikels XII vom Jahre 1894 zur Aufforstung bestimmten kahlen Flächen, welche unter Punkt g des § 1 dieses Gesetzes nicht aufgenommen werden können;

c) die unter die Geltung des § 165 des Gesetz-Artikels XXXI vom Jahre 1879 und der §§ 13 und 14 des Gesetz-Artikels XII vom Jahre 1894 nicht fallenden kahlen Flächen.

§ 5. Die staatliche Verwaltung berührt nicht die durch Gesetze und sonstige Rechtsnormen gesicherten Rechte der Besitzer hinsichtlich der Verfügung über den Besitz und die Nutzungen der in staatliche Verwaltung übernommenen Forste und kahlen Flächen.

§ 6. Die staatliche Verwaltung hört auf, sobald deren im § 1 und 2 bestimmten Bedingungen erlöschen. Im Falle des Erlöschens der Bedingungen des § 1 kann die Fortsetzung der staatlichen Verwaltung auf Grund des § 2 angesucht werden . . .

§ 7. Der Ackerbauminister kann auf Ansuchen der Besitzer der in den Punkten e und f des § 1, ferner der in den Punkten a—c des § 2, erwähnten Forste und kahler Flächen auch außer den Fällen des § 6 die staatliche Verwaltung hinsichtlich der in ihrem Besitze befindlichen Forste und kahlen Flächen einstellen, doch nur mit einer am Ende jedes 10. Jahres nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes eintretenden Wirksamkeit.

Der Besitzer ist verpflichtet um die Einstellung spätestens bis zum Ende des 8. Kalenderjahres der betreffenden 10-jährigen Periode beim Ackerbauminister anzusuchen. Wenn der Forst des einschreitenden Besitzers unter die Wirksamkeit der §§ 17 und 21 des Ges.-Art. XXXI vom Jahre 1879 fällt, so ist derselbe verpflichtet, in seinem Gesuche authentisch nachzuweisen, daß er in der Lage ist, für die fachgemäße Verwaltung seines Forstes entsprechend den Anforderungen des Gesetzes zu sorgen . . .

§ 8. Zur Besorgung der mit der staatlichen Verwaltung verbundenen Agenden organisiert der Ackerbauminister k. ung. Staatsforstämter und nach Bedarf diesen untergeordnete k. ung. Bezirksforstverwaltungen . . .

§ 11. Die Aufgabe des k. ung. Staatsforstamtes bilden bezüglich der Verwaltung der in den § 1 und 2 angeführten Forste und kahlen Gebiete jene Gesamtagenden, zu deren Besorgung forstliche Fachbildung erforderlich ist. *(Es folgt die Aufzählung der einzelnen Zweige der forstlichen Thätigkeit.)*

§ 18. Die seitens der Organe des k. ung. Staatsforstamtes gelegentlich der Besorgung der unter §§ 11 angeführten Agenden benötigte Handarbeitskraft, Materialien und Requisiten, ferner die innerhalb der Gemeindegrenzen erforderlichen Vorspänne und wenn die Arbeiten länger als einen Tag dauern, die zur Unterkunft erforderlichen Räumlichkeiten hat jener Besitzer . . . beizustellen, in dessen Forstes Interesse die Arbeiten vorgenommen werden.

§ 19. Alle übrigen im § 18 nicht erwähnten Erfordernisse des k. ung. Staatsforstamtes deckt der Staat; die Besitzer der in §§ 1 und 2 angeführten Forste und kahlen Gebiete bezahlen aber unter dem Titel Verwaltungsgebühren munizipienweise dem Staate ein Jahrespauschale.

Das Jahrespauschale setzt der Ackerbauminister nach Anhören des Verwaltungsausschusses, den Kosten des k. ung. Staatsforstamtes angemessen von 5 zu 5 Jahren fest; bei der Feststellung ist jedoch der Ackerbauminister verpflichtet in Betracht zu nehmen, daß das k. ung. Staatsforstamt auch solche Agenden zu besorgen hat, deren Kosten die Besitzer . . . nicht zu bezahlen haben.

Das derart festgestellte jährliche Pauschale kann in jenen Munizipien, in welchen die in §§ 1 und 2 erwähnten Forste vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes auf Grund eines Vertrages bereits durch den Staat verwaltet werden, bis zum

Ablauf der in betreff der staatlichen Verwaltung abgeschlossenen Verträge — in den übrigen Munizipien aber bis zum Ablauf der ersten 5 Jahre per Katastraljoch durchschnittlich nicht größer sein, als jener Betrag, welchen die Besitzer unter dem Titel der Verwaltungskosten in dem dem Inslebentreten dieses Gesetzes vorhergehenden Jahre per Katastraljoch durchschnittlich zu bezahlen verpflichtet waren.

Die Erfordernisse der k. ung. Staatsforstämter und die von den Besitzern zu zahlenden jährlichen Pauschalien präliminiert der Ackerbauminister in dem Staatsbudget munizipienweise.

§ 20. Der auf die einzelnen Besitzer entfallende jährliche Beitrag zu dem durch den Ackerbauminister festgestellten jährlichen Pauschale wird auf Grund der Ausdehnung und gleichzeitig mit Betrachtnahme der Ertragsfähigkeit der Forste, bezw. der kahlen Gebiete durch den Verwaltungsausschuß bemessen und in Evidenz gehalten.

§ 21. Die auf ein Katastraljoch entfallende Summe des laut § 20 bemessenen höchsten Jahresbeitrages kann nicht größer als das Dreifache des auf ein Katastraljoch entfallenden Betrages des laut § 20 in eben demselben Municipium bemessenen niedrigsten jährlichen Beitrages sein.

§ 25. Die wirtschaftlichen Angelegenheiten der im ungeteilten Besitze der Kompossessorate und der gewesenen Urbarialisten befindlichen gemeinsam benützten Forste und kahlen Gebiete leitet gemäß des im Sinne dieses Gesetzes ausgearbeiteten Statutes die Versammlung der gemeinschaftlichen Besitzer . . . *Die §§ 26—55 betreffen die Rechte und Pflichten der gemeinschaftlichen Besitzer, welche sich durch ein der Genehmigung des Ackerbauministers unterliegendes Statut zu organisieren haben.*

§ 59. Solche Klein- oder Großgemeinden und Vermögensgemeinden, deren im Sinne des Punkt a) § 1 in staatliche Verwaltung zu gebendes Gebiet mindestens 5000 Katastraljoch an Ausdehnung hat, sind berechtigt, innerhalb 6 Monate von dem Inslebentreten dieses Gesetzes gerechnet, bezw. nach Ablauf dieser Zeit bis zu den im 2. Alinea des § 7 bestimmten Zeitpunkten beim Ackerbauminister anzusuchen, daß sie ihren Forst oder ihr kahles Gebiet anstatt des Staatsforstamtes durch ihren eigenen Forstbeamten verwalten lassen dürfen.

Der Ackerbauminister erteilt die derart angesuchte Bewilligung . . . nur in dem Falle, wenn er die Ertragsfähigkeit des betr. Forstes vom Gesichtspunkte der ständigen Bestreitung der mit dem Halten eines besonderen Forstbeamten verbundenen Kosten für entsprechend und den Erfolg der angesuchten besonderen Verwaltung auch in sonstiger Beziehung für gehörig gesichert findet . . .

XXI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1898, sanktioniert am 10. Juli 1898, über die Bedeckung der öffentlichen Krankenverpflegskosten. (Gesetz-Sammlung S. 283—292.)

§ 1. Behufs gleichmäßiger Verteilung der Last der öffentlichen Krankenverpflegskosten wird ein „Landeskrankenverpflegsfonds“ errichtet.

§ 2. Der Landeskrankenverpflegsfonds wird aus dem auf Grund der im laufenden . . . Jahre im administrativen Wege vorgeschriebenen direkten Staatssteuern . . . bemessenen Landeskrankenverpflegssteuerzuschlage errichtet . . .

Der Landeskrankenverpflegssteuerzuschlag kann 3 Proz. der erwähnten direkten Staatssteuern nicht übersteigen . . .

§ 3. Aus dem Landeskrankenverpflegsfonds werden gedeckt:

a) Jene mit der Verpflegung und dem Transporte von in in- und ausländischen Spitälern und Heilanstalten behandelten ungarischen Staatsbürgern aufgelaufenen Kosten, welche . . . einer anerkannten Krankenunterstützungskasse oder Bruderlade, dem Dienstgeber, dem Verpflegten oder seinen Angehörigen und dem Staatsschatze gegenüber nicht geltend gemacht werden können;

b) die Kosten der für behördlich legitimierte Arme von einem behördlichen Arzte . . . gemäß der Instruktion des Ministers des Innern verordneten Arzneien, ferner die notwendigen Heilhilfsmittel . . .;

c) die Hälfte der Kosten des Schutzes gegen kontagiöse Krankheiten — mit Ausnahme der Cholera und Pest — und der zur Verhinderung der Verbreitung dieser Krankheiten dienenden ständigen Institutionen als Desinfektionsanstalten;

d) die Kosten der Aufsicht, Pflege und Erziehung von Findlingen und von behördlich für verlassen erklärten Kindern bis zu ihrem 7. Jahre;

e) die Kosten der Verpflegung der in Spitälern gebärenden Frauen und der Neugeborenen derselben.

§ 9. Der Staatsschatz zahlt:

a) die Verpflegs- und eventuell die Transportkosten der in Spitälern oder Heilanstalten, oder infolge behördlicher Betrauung häuslich verpflegten, an Syphilis oder Trachoma leidenden Armen;

b) die Verpflegs- und Transportkosten der in Irrenheilanstalten, Spitälern und Heilanstalten, oder infolge behördlicher Betrauung häuslich verpflegten armen Geisteskranken, insofern dieselben zahlungsfähige Angehörige nicht besitzen;

c) die Verpflegs- und Transportkosten Heimatsloser, sowie jene nach Ausländern sich ergebenden Verpflegs- und Transportkosten, welche gemäß der Staatskonventionen oder der auf Reciprocität basierenden Gepflogenheit gegenüber den auswärtigen Staaten nicht geltend gemacht werden können;

d) die Kosten des Schutzes gegen die Cholera und die Pest;

e) das eventuelle Defizit des Landeskrankenverpflegsfonds;

f) die Verpflegs- und Transportkosten der in den Universitätskliniken und in der Landeshebammenpräparandie verpflegten armen Kranken . . .

XXIII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1898, sanktioniert am 11. Juli 1898, über die wirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften. (Gesetz-Sammlung S. 294—327.)

§ 1. Die auf die Genossenschaften bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzes (Ges.-Art. XXXVII: 1875, 1. Teil Titel XI § 223—257) sind auf die im Sinne dieses Gesetzes gebildeten wirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften mit den in den folgenden Paragraphen festgestellten Abweichungen anzuwenden.

§ 2. Eine unter die Wirksamkeit dieses Gesetzes fallende wirtschaftliche und gewerbliche Kreditgenossenschaft kann im Sinne dieses Gesetzes sich nur unter Mitwirkung der Verwaltungsbehörde, einer öffentlichen Körperschaft . . . oder der Landescentralkreditgenossenschaft konstituieren . . .

§ 3. Der Eintritt der Mitglieder behufs Bildung der Genossenschaft erfolgt durch die eigenhändige Fertigung des Statutenentwurfs der zu gründenden Genossenschaft . . .

§ 10. Das eintretende Mitglied ist schon kraft der Thatsache des Eintrittes verpflichtet, einen Geschäftsanteil in den durch die Statuten bestimmten Teilzahlungen, Fristen und unter den dort festgestellten Rechtsfolgen einzuzahlen . . .

§ 11. Die Geschäftsanteile sind auf dem Namen des betreffenden Mitgliedes auszustellen und können höchstens im Nominalwerte von 100 Kronen festgestellt werden. Der festgestellte Nominalwert der Geschäftsanteile kann während der Dauer der Genossenschaft weder erhöht noch herabgesetzt werden.

§ 12. Nach den Geschäftsanteilen dürfen keine Zinsen gezahlt werden.

Als Dividende kann unter die Mitglieder nur das aufgeteilt werden, was im Sinne der Jahresbilanz — nach Abzug der für den Reservefonds zu verwendenden Summe — als Reingewinn verbleit (§ 13). Insolange der Reservefonds nicht die Hälfte des Nennwertes der gesamten Geschäftsanteile erreicht hat, müssen demselben mindestens 10 Proz. des Reingewinnes zugewendet werden.

§ 13. Der aufteilbare Gewinn (§ 12) ist in erster Reihe unter den Geschäftsanteilen im Verhältnisse der zu Beginn des Jahres ersichtlichen Einzahlungen aufzuteilen, jedoch in der Weise, daß die Dividende 5 Proz. nicht übersteigen und nur dann ausbezahlt werden darf, wenn der Geschäftsanteil schon ganz eingezahlt worden ist oder der infolge erlittenen Verlustes im Werte gesunkene Geschäftsanteil ergänzt wurde. Im entgegengesetzten Falle ist dieselbe dem Geschäftsanteile zuzuschreiben.

Der 5 Proz. übersteigende Gewinn ist zur Erhöhung des Reservefonds zu verwenden.

§ 14. Der laut Bilanz sich ergebende Verlust muß in erster Reihe aus dem Reservefonds gedeckt werden; wenn dieser nicht genügt, so wird der Verlust unter die Mitglieder in demselben Verhältnisse aufgeteilt, wie der Gewinn, und ist von den einzelnen Geschäftsanteilen am Schlusse des Jahres abzuschreiben.

Wenn der durch den Reservefonds nicht gedeckte Verlust die Geschäftsanteilforderung übersteigt, so müssen die weiteren Einzahlungen und der Gewinn der folgenden Jahre zur Tilgung der aus den Verlusten entstandenen Schuld verwendet werden.

In die Statuten kann aufgenommen werden, daß zur Deckung der aus den Geschäftsanteilforderungen nicht bestrittenen Verluste auch bis zur Höhe des noch einmaligen Betrages des Nominalwertes der Geschäftsanteile Einzahlungen gefordert werden können.

Diese Einzahlungen berühren die im § 15 festgestellte Haftpflicht der Mitglieder nicht und können nur auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses ausgeworfen werden.

§ 15. Jedes Mitglied ist für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft bis zum 5-fachen Betrage des Nennwertes seines Geschäftsanteiles verantwortlich; in den Statuten kann jedoch eine Haftpflicht auch bis zu dem 10-fachen Betrage des Nennwertes des Geschäftsanteils festgesetzt werden.

§ 17. Das aus der Genossenschaft ausgeschiedene Mitglied oder dessen Erbe ist mit den in der Genossenschaft verbliebenen Mitgliedern gleichmäßig haftbar, wenn innerhalb 6 Monaten, vom Schlusse des Geschäftsjahres gerechnet, in welchem das Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschieden ist, gegen die Genossenschaft der Konkurs eröffnet wurde. Es macht keinen Unterschied, ob die Schuld der Genossenschaft vor oder nach dem Austritte entstanden ist.

§ 33. Für die Aufstellung der Bilanz sind folgende Normen maßgebend:

1) Das Vermögen der Genossenschaft ist in dem Betrage aufzunehmen, welcher am letzten Tage des Geschäftsjahres dem Werte der einzelnen Objekte entspricht.

2) Die einen Kurs besitzenden Wertpapiere können höchstens zu dem Kurse aufgenommen werden, welchen sie am letzten Tage des Betriebsjahres gehabt haben.

3) Von den Spesen der ersten Organisation darf unter die Aktiva nur soviel aufgenommen werden, als bei deren gleicher Aufteilung auf höchstens 5 Jahre nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres übrig bleibt.

4) Der Betrag der auf die Geschäftsanteile erfolgten Einzahlungen, sowie des Reservefonds sind unter die Passiva aufzunehmen.

5) Die nach den Geschäftsanteilen noch einzuzahlenden Beträge können unter die Aktiva nur insofern aufgenommen werden, als sie schon in dem Betriebsjahre fällig geworden sind.

6) Dubiose Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte in Rechnung zu ziehen, die uneinbringlichen aber abzuschreiben.

7) Der aus dem Vergleiche des Aktivstandes mit dem Passivstande sich ergebende Gewinn oder Verlust muß ausdrücklich als solcher bezeichnet werden.

§ 47. Genossenschaften, welche im Sinne dieses Gesetzes entstanden sind oder umgestaltet wurden und in die Centralgenossenschaft als ordentliche Mitglieder eingetreten sind (§ 49) werden der folgenden Begünstigungen teilhaftig:

1) Sie sind von der Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, von dem nach dieser Steuer zu bemessenden allgemeinen Einkommensteuerzuschlage, von der Munizipal- und Gemeindesteuer, von der Straßensteuer, wie auch von der Handels- und Gewerbekammergebühr befreit.

2) Sie genießen Stempel- und Gebührenfreiheit und zwar:

a) hinsichtlich aller an das Firmenregistergericht, seitens des Mitgliedes oder der Genossenschaft gerichteten Eingaben und deren Beilagen, wie auch aller auf die Genossenschaft bezüglichen Kundmachungen des Firmenregistergerichtes;

b) hinsichtlich der an die öffentlichen Behörden gerichteten Eingaben und deren Beilagen, mit Ausnahme der im Prozeßverfahren bei den Gerichten eingereichten;

c) hinsichtlich der sämtlichen Geschäftsbücher;

d) hinsichtlich der über die Einzahlung der Geschäftsanteile der Genossenschaftsmitglieder ausgestellten Bestätigungen, ferner der Schuldurkunden über die von den Mitgliedern von der Genossenschaft aufgenommenen Darlehen oder Vorschüsse mit Ausnahme der Wechsel und hinsichtlich der über die Rückzahlung solcher Darlehen ausgestellten Empfangsbestätigungen;

e) hinsichtlich der hypothekarischen Sicherstellung der den Genossenschaftsmitgliedern erteilten Darlehen;

f) hinsichtlich der Uebertragung der den Mitgliedern gegenüber bestehenden Forderungen der Genossenschaften auf die Centralgenossenschaft und hinsichtlich der über die Befriedigung solcher Forderungen ausgestellten Empfangsbestätigungen . . .

§ 48. Zur Förderung der Angelegenheit der im Sinne dieses Gesetzes entstandenen oder umgestalteten wirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften, sowie zur Befriedigung ihrer Kreditansprüche wird in Budapest eine Landescentralkreditgenossenschaft errichtet. Auf die Centralkreditgenossenschaft sind die §§ 223—257 des Handelsgesetzes (Ges.-Art. XXXVII: 1875) mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

§ 49. Mitglieder der Centralgenossenschaft sind:

1) Gründende, das sind solche Mitglieder, welche zu dem Stammkapital der Centralkreditgenossenschaft einen oder mehrere Gründungsgeschäftsanteile beitragen;

2) ordentliche Mitglieder, das sind solche wirtschaftliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen und in die Centralkreditgenossenschaft eintreten.

§ 50. Die Centralkreditgenossenschaft kann nur dann in das Handelsfirmenregister eingetragen werden, wenn Gründungsgeschäftsanteile im Nennwerte von mindestens einer Million Kronen gezeichnet und eingezahlt worden sind.

§ 51. Die gründenden Mitglieder sind für die Verbindlichkeiten der Centralkreditgenossenschaft nur bis zur Höhe ihrer Gründungsgeschäftsanteile verantwortlich; andererseits haben sie an dem Vermögen und den Erträgen der Centralkreditgenossenschaft nur insofern Anteil, als sie die statutenmäßige Rückzahlung ihrer Geschäftsanteile und aus dem Gewinne die Ausfolgung einer jährlichen Dividende von höchstens 4 Proz. fordern können (§ 55). Ihr Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben bestimmen die Statuten.

Mit der Rückzahlung der von ihnen gezeichneten Gründungsgeschäftsanteile hört ihre Mitgliedschaft auf.

Der Gründungsgeschäftsanteil wird mit mindestens 1000 Kronen festgestellt.

§ 53. Jede eintretende Genossenschaft muß mindestens einen über 200 Kronen lautenden Genossenschaftsgeschäftsanteil zeichnen . . .

§ 54. Die ordentlichen Mitglieder sind für die Schulden der Centralkreditgenossenschaft bis zum 5-fachen Betrage des Nennwertes ihrer Geschäftsanteile haftbar.

Aus dem Gewinn der Centralkreditgenossenschaft werden sie nach ihren Geschäftsanteilen einer durch die Generalversammlung zu bestimmenden, jedoch höchstens 4-proz. Dividende teilhaftig, welche nur in dem Falle ausbezahlt werden kann, wenn der Geschäftsanteil voll eingezahlt worden ist.

§ 55. Aus dem Reingewinn der Centralkreditgenossenschaft sind in erster Reihe 10 Proz. für den Reservefonds, weitere 10 Proz. für den besonderen Garantiefonds der Obligationen (§ 72); der restliche Betrag für die Dividende der Gründungs-Geschäftsanteile (§ 51) und nach deren Bedeckung zur Dividende der Genossenschaftsanteilscheine (§ 54) zu verwenden. Der Rest ist in dem durch die Generalversammlung festzustellenden Verhältnisse unter dem Reservefonds und dem besonderen Garantiefonds zu verteilen . . .

§ 66. Die Direktion der Central-Kreditgenossenschaft besteht außer einem Präsidenten und 2 Vizepräsidenten aus 12 Mitgliedern, von welch letzteren auf Grund der Stiftungs-Geschäftsanteile des Staates der Finanzminister (Punkt 1 § 78) 2, die übrigen gründenden Mitglieder 4, die als ordentliche Mitglieder eingetretenen Genossenschaften aber 6 Mitglieder für die in den Statuten festgesetzte Zeit wählen . . .

§ 68. Die Geschäftsgebahrung der Central-Kreditgenossenschaft steht unter der Aufsicht und Kontrolle der königlich ungarischen Regierung.

Infolgedessen ernennt der Finanzminister für die Central-Kreditgenossenschaft einen Regierungskommissär, der an den Generalversammlungen und Direktionssitzungen teilnimmt und gegen die im Widerspruche mit dem Gesetze oder den Statuten stehenden Beschlüsse Protest einlegen kann. Durch diesen Protest wird die Vollstreckung des betreffenden Beschlusses bis zur Entscheidung des Finanzministers in Schwebe gelassen.

§ 70. Die Central-Kreditgenossenschaft kann verbindliche und tilgbare

Schuldverschreibungen auf solche Darlehensforderungen emittieren, welche die ihrem Verbande angehörenden Genossenschaften gegenüber ihren eigenen Mitgliedern auf Grund einer schriftlichen Schuldurkunde besitzen und welche auf die Central-Kreditgenossenschaft unter Haftung der betreffenden Genossenschaft als Bürgen und Zahler übertragen wurden.

§ 71. Die Summe des Nennwertes der durch die Central-Kreditgenossenschaft emittierten Schuldverschreibungen kann den Kapitalsbetrag der durch die ihrem Verbande angehörenden Genossenschaften übertragenen Darlehensforderungen nicht übersteigen.

§ 72. Die Central-Kreditgenossenschaft ist verpflichtet, zur Sicherstellung der durch sie emittierten Schuldverschreibungen einen von dem aus den Geschäftsanteilen bestehenden Stammkapital und von ihrem übrigen Vermögen abgesonderten und in der Bilanz unter den Schulden ersichtlich zu machenden Garantiefonds zu bilden.

Für diesen Garantiefonds sind mindestens 3 Mill. Kronen zu verwenden, und ist die Central-Kreditgenossenschaft verpflichtet, zu dessen Vermehrung den nach § 55 festzustellenden Teil des jährlichen Gewinnes zuzuschlagen.

§ 73. Der Betrag des Nennwertes der durch die Central-Kreditgenossenschaft emittierten Schuldverschreibungen kann das Zehnfache des Garantiefonds (§ 72) nicht übersteigen.

§ 78. Der Finanzminister wird ermächtigt:

1) aus den Kassabeständen zum Stammkapital der Central-Kreditgenossenschaft Geschäftsanteile im Betrage von höchstens 1 Mill. Kronen beizutragen;

2) aus den ein staatliches Mobilvermögen bildenden Schankregal-Ablösungsobligationen, Obligationen im Werte von 3 Mill. Kronen der Central-Kreditgenossenschaft als Eigentum zu überlassen. Diese Obligationen und deren Zinsen sind zur Schaffung bezw. zur Erhöhung des besonderen Garantiefonds der durch die Central-Kreditgenossenschaft emittierten Obligationen (§ 70) zu verwenden, sie fallen jedoch im Falle der Liquidation der Central-Kreditgenossenschaft und nach Befriedigung der Gläubiger wieder an das Staatsärar zurück.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, zu den Gründungs- und ersten Organisationskosten der Central-Kreditgenossenschaft aus den Kassenbeständen 100000 Kronen beizutragen.

Insolange die Betriebskosten der Central-Kreditgenossenschaft aus deren eigenen Einnahmen nicht vollkommen gedeckt werden können, können zur Bedeckung dieser Kosten auch die Zinsen der zu Zwecken des besonderen Garantiefonds der Obligationen überlassenen Schankregal-Ablösungs-Obligationen je nach Bedarf verwendet werden. Für den Fall, als die Betriebskosten der Central-Kreditgenossenschaft ungeachtet der Verwendung des vollen Betrages dieser Zinsen nicht gedeckt werden könnten, wird der Finanzminister schließlich ermächtigt, zur Bedeckung des sich zeigenden Fehlbetrages Beträge aus den Kassenbeständen anzuweisen. Die unter diesem Titel angewiesene Summe kann in einem Jahre 100000 Kronen nicht übersteigen . . .

§ 79. Die Central-Kreditgenossenschaft wird folgender Begünstigungen teilhaft:

1) Sie wird von der Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, von der nach dieser Steuer bemeßbaren Munizipal- und Kommunalsteuer, von der Straßensteuer, wie auch von den Handels- und Gewerbekammer-Gebühren befreit;

2) sie genießt persönliche Stempel- und Gebührenfreiheit, welche sich jedoch auf Wechsel und auf Anweisungen nicht erstreckt;

3) die in ihren Geschäftskreis fallenden Korrespondenzen und sonstigen Postsendungen, so auch Postanweisungen sind portofrei.

Miszellen.

XVII.

Die Idar-Obersteiner Achatindustrie.

Von C. Schlenther, Gerichtsreferendar.

(Schluß.)

Die politische Lage im 18. Jahrhundert blieb meistens trostlos. Das Land konnte nicht zur Ruhe kommen. Die regierenden Herren wechselten häufig und nicht selten beherrschten drei und mehr Herren gleichzeitig den Idarbann. Alle diese Fürsten suchten für ihr Stammland aus der Industrie des Gebietes Vorteile zu ziehen. Die Folge waren endlose Zänkereien unter den Fürsten und sich widersprechende Gesetze und Verordnungen, all dies natürlich nicht zum Vorteil der Industrie.

Die französische Invasion 1792 brachte zwar das zweifelhafte Geschenk der radikalen Gewerbefreiheit, aber die politischen Wirren waren damit noch nicht beendet. Diese fanden erst mit dem Lunéviller Frieden dahin ihren endgiltigen Abschluß, daß das Land unter französische Herrschaft kam.

Während der Regierung Napoleons hob sich die Industrie langsam, doch waren die Feldzüge und häufigen Truppendurchmärsche ihrer Entwickelung sehr hinderlich.

Nach der Blücher'schen Rheinüberschreitung löste in Birkenfeld eine provisorische Regierung die andere ab, bis dem gänzlich unhaltbar gewordenen Zustand 1817 in Ausführung des Art. 49 der Wiener Kongreßakte ein Ende gemacht wurde durch Einverleibung des Fürstentums Birkenfeld in Oldenburg.

Doch war es nicht allein die politische Lage, die im letzten Jahrzehnt des vorigen und in den ersten 20 Jahren dieses Jahrhunderts so schwer auf der Industrie lastete. Vielmehr lag der Grund zu der langsamen Entwickelung vornehmlich in dem sich jetzt fühlbar machenden Mangel an Rohmaterial: die bis dahin so ergiebigen Achatgruben des Idarwaldes begannen zu versiegen und waren nicht mehr imstande, den Bedarf zu decken. So war man genötigt, sich nach Ersatz umzusehen.

Zwar waren schon seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts durch einzelne Händler Verbindungen mit Ostindien angeknüpft worden, aber

erst 1802 kamen größere Sendungen ostindischer Rohsteine, meist rote oder gelbe Carneole, sogenannte „Carneolabfälle", nach Oberstein. Dieselben wurden hier zu Schmucksteinen aller Art verarbeitet und fanden guten Markt. Viele dieser Steine zeigten Spuren einer primitiven Bearbeitung und wurden unter der Bezeichnung „geriebene Carneole' centnerweise in den Handel gebracht. Diese merkwürdigen Steine stammten aus den Docks der ostindischen Kompagnie und stellten Industrieprodukte einer längst vergangenen Zeit dar: Es waren sogenannte Cylindergemmen, altassyrische und altbabylonische Talismane, die so in den Achatschleifereien ihren bedauerlichen Untergang fanden[1]).

Um namentlich die gesuchten roten Carneole in ausgedehnterem Maße einzuführen, bildeten sich 1807 zwei konkurrierende Gesellschaften auf Aktien in Idar und Oberstein. Jedoch hatten beide kein Glück. Die eine ging ein, weil sie nicht genügend fundiert war, die andere hielt sich etwas länger, brach aber auch zusammen, als 1813 die Erfindung gemacht war, jedem beliebigen Chalcedon durch einfaches Brennen die gesuchte rote Farbe zu geben. Das Verfahren, nach welchem man die vorher gut getrockneten Steine in einem irdenen Gefäß langsam bis zu einer gewissen Höhe erhitzt und langsam wieder erkalten läßt, sollen auch die Hindus seit undenklichen Zeiten anwenden.

Kurz darauf fand man eine Methode, die bläulichen Steine weiß zu färben, und als 1819 ein Zufall die Obersteiner „Fabrik" mit der Kunst des Schwarzfärbens der Steine[2]) bekannt machte, da begann ein neuer mächtiger Aufschwung der Industrie.

In den folgenden Jahren wurden eifrig Versuche angestellt, und man fand nach und nach die Verfahren, auf chemischem Wege alle Achatvarietäten nach Farbe und Schattierung so täuschend nachzuahmen, daß die künstlich hergestellten, deren Farbe nebenbei dauerhafter als die der echten Steine ist, von den letzteren auf keine Weise unterschieden werden können[3]). Durch die beiden oben genannten Erfindungen stieg die Nachfrage nach Rohmaterial beträchtlich und bald mußte man wahrnehmen, daß auch die Zufuhr aus Indien nicht entfernt imstande sei, den enormen Bedarf zu decken. Es begann der Preis des Rohmaterials zu steigen, so daß der Schleifer mit Besorgnis die Herstellungskosten sich mehr und mehr dem Warenpreise nähern sah. Letzterer blieb zwar zunächst auf ziemlicher Höhe, da die Arbeiten aus rotem und schwarzem Achat sehr begehrt waren, allein dies konnte sich jeden Augenblick ändern und der Warenpreis unter die Herstellungskosten sinken.

In diesem kritischen Augenblick, als die Industrie aus Mangel an Rohmaterial einzugehen drohte, machten Idarer Schleifer, die nach Südamerika ausgewandert waren, 1827 die Entdeckung großer Achatlager in Uruguay. Der erste bedeutende Posten Rohsteine kam 1834

1) Vergl. Hisserich a. a. O., S. 46.

2) Diese Kunst scheint auch den alten Aegyptern bekannt gewesen zu sein, wenn Plinius' Bemerkung in Buch 37 Kap. 74 seiner Naturgeschichte richtig verstanden worden ist. Vgl. auch Hisserich, S. 46.

3) Hisserich a. a. O., S. 48.

nach Oberstein und nun begann eine förmliche Auswanderung nach diesem gelobten Lande, wo die enormsten „Mandeln“ offen zu Tage liegen sollten [1]).

In der That war das keine Uebertreibung. Der sehr stark verwitterte Porphyr des Hochlandes von Uruguay birgt große Mengen sehr schöner Achate, die in den Rissen und Sprüngen der Felsen unschwer auffindbar waren. Das änderte sich natürlich sehr rasch, und heute ist die Gewinnung des Rohmaterials in Uruguay mit großen Strapazen verknüpft. Es findet jetzt ein regelrechter Abbau statt, während früher nur die offen zu Tage liegenden Steine aufgesammelt wurden [2]).

Dazu kommt, daß heute außer der Pacht an den Grundbesitzer, nicht unbeträchtliche Ausfuhrzölle und Transportkosten zu zahlen sind, was früher alles fortfiel, da weder der Eigentümer des Bodens noch der Staat den Wert der Steine kannte, und die nach deutschen Häfen heimkehrenden Schiffe die Steine anfangs gern unentgeltlich als Ballast mitnahmen.

Mit dem Steigen der Schwierigkeiten verminderte sich naturgemäß der Zuzug abenteuerlustiger Schleifer aus der Heimat, und den nunmehr kaufmännisches Geschick erfordernden Rohsteinexport nahmen Handelsleute in die Hand.

Diese rekrutieren sich auch heute meist aus dem Idar-Obersteiner Handelsstande. Sie stehen in laufender Geschäftsverbindung mit der Heimat und sind eigentlich die Brotherren der ganzen Industrie. Es ist nicht zu verwundern, wenn man von Zeit zu Zeit das Bestreben der Händler bemerkt, durch trustartigen Zusammenschluß die Preise des Rohmaterials zu erhöhen. Doch blieb es in allen solchen Fällen bei den Versuchen, ohne daß denselben erkennbar in nennenswerter Weise entgegengearbeitet worden wäre.

Der Verkauf des Rohmaterials vollzog sich anfangs direkt. Als aber sehr bald Rohsteine in bedeutenden Quantitäten auf den Markt geworfen wurden, bildete sich die heute noch gebräuchliche Weise aus: Gewerbsmäßige Auktionatoren übernehmen von den Rohsteinhändlern die zu verkaufenden Steine und versteigern dieselben an regelmäßigen Auktionstagen in kleineren Mengen öffentlich an den Meistbietenden. Sowohl der Schleifer als auch der große Unternehmer pflegt seinen Bedarf auf diesen Steinauktionen zu decken. Aus der folgenden Zusammenstellung ist die Entwickelung des Rohsteinhandels zu erkennen. Doch sei zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich bemerkt, daß seit der Mitte der 1870er Jahre etwa nicht nur Achate, sondern alle anderen Arten von Halbedelsteinen in diesen Auktionen zum Verkauf gelangen. Auch stammen die Rohsteine nicht mehr nur aus Uruguay. Man kann daher nicht aus den angegebenen Erlösen die Menge des zum Verkauf gelangten Rohmaterials etwa in der Weise berechnen, indem man den heutigen Durchschnittspreis für Rohachat, also 15 M. für den Centner, zu Grunde legt.

---

1) Hisserich a. a. O., S. 51 ff.
2) Lange a. a. O., S. 61.

Jahr	Erlös (M.)	Jahr	Erlös (M.)	Jahr	Erlös (M.)
1842	5 432	1858	164 100	1867	330 500
1846	19 300	1860	228 500	1868	261 800
1848	33 600	1861	164 100	1869	353 600
1850	133 500	1862	192 800	1870	259 100
1852	201 300	1863	262 900	1871	396 300
1855	141 300	1864	248 200	1872	630 400
1856	213 900	1865	246 800	**1873**	**640 000**
1857	237 300	1866	306 200	1874	618 500

Jahr	Erlös (M.)	Jahr	Erlös (M.)	Jahr	Erlös (M.)
1875	434 100	1883	168 400	1891	216 970
1876	285 900	1884	219 100	1892	186 230
1877	304 500	1885	202 400	1893	164 140
1878	217 600	1886	215 400	1894	188 030
1879	178 200	1887	222 400	1895	197 300
1880	350 500	1888	228 800	1896	260 120
1881	331 300	1889	234 200		
1882	252 900	1890	247 400		

1834—1842 vollzog sich der Rohsteinverkauf nur en détail. Von 1879 ab sind die Zahlen den Büchern des Gewerberatseinnehmers in Idar entnommen [1]).

Die Versteigerung geschieht nie gegen bar, was ebenfalls eine Konzession an den kleinen Schleifer ist; die Preise für die gesteigerten Steine sind vielmehr zur Hälfte in 3, zur Hälfte in 6 Monaten zu entrichten. Werden diese Termine eingehalten, so werden Zinsen nicht verlangt. Als Sicherheit muß Bürgschaft geleistet werden, und es ist allgemein Sitte, daß die Schleifer sich gegenseitig diesen Dienst leisten. Früher kam es dabei häufig vor, daß diese Bürgschaften auf Blankoscheinen geleistet wurden, in welchen der Schuldner die geschuldete Summe nur einzutragen hatte, um einen vollgiltigen Bürgschaftsschein zu besitzen. In den Zeiten regen Geschäftsverkehrs war es dann nicht selten, daß der Schuldner seinem Bürgen von der Benutzung des Blanketts keine Mitteilung machte, so daß der unglückliche Bürge häufig erst dann von seiner Bürgschaft etwas erfuhr, wenn er Zahlung leisten sollte, da der Schuldner insolvent war. Diese unglaubliche Vertrauensseligkeit und Gleichgiltigkeit, mit der von beiden Seiten die Sache gehandhabt wurde, war, zumal nach dem großen „Krach" des Jahres 1873, das — man muß sagen — nicht unverdiente Verderben vieler Schleiferfamilien [2]). Wie die Dinge nach dieser Richtung heute stehen, habe ich nicht erfahren, zweifle jedoch daran, daß sich inzwischen viel geändert haben dürfte, denn noch heute ist Sorglosigkeit über den kommenden Tag ein auffallender Zug der Schleiferbevölkerung.

Daß sich die Industrie seit dem Anfang der 30er Jahre in der gezeichneten Weise heben konnte, muß zu nicht geringem Teile als Verdienst der oldenburgischen Regierung gelten, die vom Tage der Erwerbung ihrem neuen Gebiete ein besonderes Interesse gewidmet hat. Schon während des großen Notstandes, der Anfang der 20er Jahre begann und erst mit dem Eintreffen der brasilianischen Steinzufuhren sein

1) Bezüglich der anderen Zahlen vergl. Hisserich a. a. O., S. 58.
2) Hisserich, S. 57.

Ende fand, hatten sich Mißstände gezeigt, die sowohl in der seit der Revolutionszeit eingeführten radikalen Gewerbefreiheit, als auch in der vorwiegend hausindustriellen Betriebsform ihren Grund hatten. Die mit der Industrie in Beziehung stehenden Hausindustriellen hatten sich schon über das ganze Fürstentum mit alleiniger Ausnahme der Stadt und des Bezirks Birkenfeld ausgedehnt und eine Verbesserung der Verhältnisse schien um so dringender geboten, als die Erhaltung der Industrie immer mehr eine Lebensfrage für die Bevölkerung des ganzen Fürstentums wurde. Die Regierung mußte daher bald darauf bedacht sein, unsere Industrie anders als die übrigen Gewerbe zu organisieren und erließ am 31. Dezember 1830 und 31. Oktober 1831 [1]) zwei Verordnungen „zur besseren Einrichtung des Idar-Obersteiner Fabrikwesens und seiner Schulen". In diesen wurde die auch in der preußischen Gewerbeordnung von 1845 ausgesprochene Ansicht vertreten, daß außer einem gewissen Maß von Gewerbefreiheit auch Fürsorge für die gewerbliche Ausbildung nach der theoretischen wie praktischen Seite hin zum Gedeihen des Gewerbes unerläßlich sei. Es wurde daher die bestehende Primärschule dahin erweitert, daß darin auch Unterricht in dem auf die Gewerbe Obersteins sich beziehenden Teil der Technologie, Zeichnen und Mineralogie erteilt ward. Außerdem wurde eine besondere Kunstschule eingerichtet, worin jeder, der genügende Vorbildung besaß, sich in Zeichnen, Architektur, und Broncearbeit weiter ausbilden konnte. Die Teilnahme an diesen Unterrichtszweigen war für solche, die die Primärschule mit Reifezeugnis verlassen hatten und für eine zu bestimmende Anzahl Professionisten unentgeltlich. Wenn andere junge Leute eines gewissen Bildungsgrades die Kunstschule besuchen wollten, so war dies gegen Entrichtung eines mäßigen Schulgeldes einer festgesetzten Zahl von ihnen gestattet. In allen Fällen war jedoch die Aufnahme von einer vorher abzulegenden Prüfung abhängig.

Der praktischen Ausbildung wurde andererseits Rechnung getragen durch Einführung eines Befähigungsnachweises für selbständige Etablierung an dessen Stelle der Nachweis zweijährigen erfolgreichen Wanderns treten konnte. Außerdem waren „Brevets" für Erfindung von Mustern vorgesehen, die von der Regierung auf ein halbes, höchstens ein Jahr erteilt wurden und dem Erfinder das ausschließliche Recht auf das betreffende Muster sicherten. Endlich suchte die Regierung durch fakultative Stempelung aller Metallarbeiten die Echtheit der Fassungen zu gewährleisten.

Die beiden Verordnungen blieben etwa 20 Jahre in Kraft. In dieser Zeit wurden in allen Staaten Maßnahmen gegen die radikale Gewerbefreiheit getroffen. Doch stellten sich allmählich Mißstände heraus, die durch die Verordnungen hervorgerufen waren; besonders erschienen die Bestimmungen über den Befähigungsnachweis unerträglich. Am 8. Mai 1853 wurde daher ein „Gesetz über die Beordnung des Idar-Obersteiner Fabrikwesens" [2]) erlassen mit wesentlich gemilderten

---

1) Hisserich a. a. O., S. 66 ff.
2) Hisserich a. a. O., S. 73.

Anforderungen. Dieses Gesetz, wenn es auch in vielen wesentlichen Punkten in der Folge abgeändert worden ist, bildet insofern doch die Grundlage für den heutigen Zustand, als in ihm eine Einrichtung getroffen wurde, die sich, etwas modifiziert, als sehr segensreich für das Gedeihen der Industrie erweisen sollte, die Einführung des „Gewerberats". Die Befugnisse des Gewerberats waren nach dem genannten Gesetz noch ziemlich weitgehende; er hatte ein Aufsichtsrecht über das Lehrlings- und Gesellenwesen, für welches er unterm 10. Januar 1855 ein Statut erließ. Von den übrigen Bestimmungen des Gesetzes seien hervorgehoben die Aufhebung des Befähigungsnachweises, an dessen Stelle nur die Forderung der Volljährigkeit trat, das Verlangen der Lohnauszahlung in barem Gelde und die Errichtung von Unterstützungskassen.

Im Anschluß an dieses Gesetz wurde eine weitere Neuerung dahin getroffen [1]), daß eine Abgabe von 1 Proz. der Bruttoerträge der Steinauktionen festgesetzt wurde, welche in eine besondere Kasse floß und bei deren Verwendung der Gewerberat die Genehmigung der Regierung in Birkenfeld einzuholen hatte.

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 beseitigte die bisherige Sonderstellung der Achatindustrie unter den Gewerben des Fürstentums. Dem damit geschaffenen neuen Zustand paßte sich das Gesetz vom 22. Dezember 1875 an, welches auch heute noch in vollem Umfange in Kraft ist [2]).

Das Gesetz beschränkte zunächst die Befugnisse des Gewerberats dahin, daß derselbe „befugt, seine Wahrnehmungen über die Angelegenheiten (des Fabrikwesens) zur Kenntnis der Behörden zu bringen, und verpflichtet sei, auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen und Gutachten zu erstatten" (Art. 2). Außerdem hat er „zur Förderung des Fabrikwesens geeignete Einrichtungen anzuregen, zu beraten und zu beaufsichtigen". Die wichtigste Funktion des Gewerberats besteht in der Verwaltung der gleichzeitig neu errichteten Gewerbekasse, deren Einnahmen aus den Abgaben von den Steinversteigerungserlösen bestehen. Diese sollen u. a. verwendet werden zur Errichtung und Unterhaltung der zur Hebung und Förderung des Fabrikwesens bestimmten Anstalten. Die Thätigkeit des Gewerberats nach dieser Neuordnung war in jeder Beziehung segensreich. Er veranlaßte die Errichtung der „Gewerbe- und Industriehalle" in Idar, welche eine Art Kunstgewerbemuseum darstellt und den Gewerbetreibenden und Handelsleuten, sowie sonstigen Interessenten die Fortschritte des Gewerbes in übersichtlicher Weise vor Augen führt. Die Einrichtung hat sich so bewährt, daß man neuerdings zur Erbauung eines eigenen Gebäudes für die Gegenstände geschritten ist, daß sich seit etwa 3 Jahren an weithin sichtbarer Stelle in Idar erhebt. Nach den vom Gewerberat für dieselbe festgesetzten Bestimmungen [3]) hat die Industriehalle den Zweck, „durch eine mög-

---

1) Hisserich a. a. O., S. 78.
2) Hisserich a. a. O., S. 81.
3) Hisserich a. a. O., S. 85 f.

lichst vollständige Sammlung von Mineralien aus dem Fürstentum und Umgegend, sowie von Rohsteinen, welche aus fremden Ländern hier zur Verarbeitung gelangen, so dann durch eine historische Sammlung aller seit frühester Zeit im Fabrikbezirk angefertigten Gegenständen aller Branchen des Idar-Obersteiner Fabrikwesens das Interesse der Fremden und Einheimischen zu erregen und den Gewerbetreibenden des Fabrikbezirks Gelegenheit zu geben, die von ihnen verfertigten Gegenstände und Waren zur Ansicht und zum Verkaufe auszustellen".

Mit Verwahrung, Vorzeigung und Verkauf der Waren ist ein Buchhalter betraut, der außer dem festen Gehalt 10 Proz. des Preises der verkauften und 1 Proz. des der aufbewahrten Waren erhält. Von dem Verkaufspreise aller verkauften Gegenstände werden dem Aussteller außerdem 10 Proz. abgezogen. Diese Summen sind zur Schadloshaltung für etwa ohne Verschulden des Buchhalters abhanden gekommene Gegenstände bestimmt. Doch geht der Ersatz in solchen Fällen nicht weiter als diese Summe reicht.

Die „Industriehalle" hat den auf sie gesetzten Hoffnungen und Erwartungen vollauf entsprochen und wird von Fremden wie Einheimischen rege besucht. Nicht minder erfolgreich sind die vom Gewerberat hin und wieder veranstalteten Specialausstellungen, bei denen nur zu bedauern ist, daß dieselben nicht auch in großen Verkehrscentren arrangiert werden, da sie dann wohl in noch höherem Maße sich wirksam zeigen würden. Ihren vollen Wert können solche Veranstaltungen jedoch nur dann entfalten, wenn den Gewerbetreibenden durch zweckmäßige Vorbildung das Verständnis für dieselben erschlossen ist und sie den richtigen Blick für das Künstlerische und Schöne sich erworben haben. Es ist deshalb sehr zu bedauern, daß der Zweck, den die alte „Kunstschule" verfolgte, durch ihre Entwickelung zur Realschule mit Berechtigung zur Erteilung des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses verwischt worden ist. Die alte Kunstschule hatte alle Erfordernisse erfüllt, um die Möglichkeit der Weiterbildung zu einer Kunstgewerbeschule im modernen Sinne zuzulassen. Eine Fortführung der damals ausgesprochenen Gedanken hätte zur Gründung einer Kunstgewerbeschule führen können, bei der dann die Anlehnung an die Industriehalle von selbst gegeben gewesen wäre.

Während die Realschule, die, wie erwähnt, 1873 aus der „Kunstschule" hervorgegangen ist, hauptsächlich von Söhnen der größeren Händler besucht wird, bestehen gleichfalls seit etwa 1873 in Idar und Oberstein Zeichenschulen, die ausschließlich für die Gewerbetreibenden bestimmt sind. Nachdem durch das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 das Lehrlings- und Gesellenwesen umgestaltet worden war, wurde auch das Ortsstatut betreffend die Zeichenschulen einer gründlichen Revision unterzogen. Auf die einzelnen Entwickelungsphasen kann hier leider nicht eingegangen werden[1]). Nach dem jetzt geltenden Ortsstatut von 1885 ist eine „gewerbliche Fortbildungsschule" eingerichtet, deren Besuch für alle der Gemeinde angehörigen gewerblichen Arbeiter, sofern dieselben nicht ihre wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Frei-

1) Näheres bei Hisserich a. a. O., S. 91 ff.

willigen-Dienst nachweisen, obligatorisch ist von der Zeit des Eintritts in eines der heimischen Gewerbe bis zum vollendeten 17. Lebensjahre (§ 7). Die Schule soll den gewerblichen Arbeitern Unterricht in solchen Fächern bieten, welche ihnen zur Ausübung ihres Berufs nützen und zur Hebung ihrer Erwerbsfähigkeit beitragen können (§ 2).

Es ist somit für die technische Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen ausreichend gesorgt, und ist es sehr zu beklagen, daß nur wenige wirklich Strebsame das Gebotene voll ausnutzen. Der Zwang des Unterrichtsbesuchs bestimmt die große Mehrzahl, eben gerade das unumgänglich Erforderliche zu arbeiten, ohne zu bedenken, daß sie durch Benutzung des zur Verfügung gestellten Materials sich selbst und ihren Beruf heben könnten.

Durch das citierte Gesetz vom 22. Dezember 1875 war sozusagen die Verwaltung des „Fabrikwesens“ geordnet, durch das eben genannte Ortsstatut die theoretische Ausbildung der gewerblichen Arbeiter in bestimmte Bahnen gelenkt, durch die im Jahre 1897 in Kraft getretene Bekanntmachung vom 23. August 1897 hat die Regierung einen energischen Schritt zur Besserung der praktisch-technischen Seite des Schleifergewerbes gethan.

Diese Bekanntmachung verlangt, daß der Fußboden der Arbeitsräume der Schleifen mit festen, dicht gefugten, glattgehobelten Dielen oder Cementbelag versehen sein und in gutem Zustand erhalten werden muß. Ferner muß für guten Verputz der Wände und reichliche Lüftung Sorge getragen werden. Jede Verunreinigung des Fußbodens ist untersagt, kurz es wird hier zum erstenmal gegen die eingangs geschilderten gesundheitsschädlichen Zustände eingeschritten. Es ist dies um so mehr zu begrüßen, als wie gleichfalls oben angedeutet, die Schleifer von selbst solche Verbesserungen nicht anbringen, selbst wenn sie, wie die hier geforderten, mit sehr geringfügigen Kosten erreicht werden können.

Diese neuesten Maßnahmen der oldenburgischen Regierung haben uns bei unserem Ueberblick über die Entwickelungsphasen der Industrie in die Gegenwart geführt, so daß nur noch übrig bleibt, den gegenwärtigen Stand der Industrie zu schildern.

Zunächst wird daher in statistischen Tabellen eine Uebersicht über den Umfang und die Bedeutung der Industrie im Fürstentum Birkenfeld gegeben. Es ist bei diesen Angaben stets von den wenigen preußischen Schleifereien abgesehen worden, die sich in der Bürgermeisterei Baumholder, Kreis St. Wendel in zwei zusammen nicht ganz 500 Einwohner zählenden Dörfern finden. Die Bedeutung dieser Schleifen ist eine ganz untergeordnete und sind dieselben völlig von Oberstein wirtschaftlich abhängig.

Die erste Tabelle[1]) verdeutlicht das Wachstum der Bevölkerung des 503,9 qkm großen Landes.

1) Die absoluten Zahlen für 1880 sind den Statistischen Nachrichten für das Grofsherzogtum Oldenburg, Heft 20 Tabelle V entnommen. Das Uebrige ist auf Grund des vom Vorstand des Grofsherzoglichen Statistischen Bureaus, Geh. Reg.-Rat Kollmann gütigst überlassenen Materials berechnet. Dasselbe ist überall da der Fall, wo nicht andere Quellen angegeben sind.

Bezirk	Einwohnerzahl			‰ der Gesamtbevölkg.		Zu- oder Abnahme
	1880	1890	1895	1880	1890	
Birkenfeld	7 097	7 135		183,456	173,003	— 10,453
Niederbrombach	3 716	3 588		96,058	86,999	— 9,059
Nohfelden	8 637	8 851		223,265	214,611	— 8,654
Oberstein	11 913	14 227		307,949	344,964	+ 37,015
Herrstein	7 322	7 441		189,272	180,423	— 8,849
Fürstentum	38 685	41 242	41 678			

Die Bevölkerungsziffer der einzelnen Bürgermeistereien, wie die 5 unteren Verwaltungsbezirke des Fürstentums genannt werden, war für 1895 leider nicht erhältlich.

Ueber die Berufsverteilung im Fürstentum und die Schwankungen derselben innerhalb eines größeren Zeitraums giebt die folgende Tabelle [1]) Aufschluß.

Berufsarten	Gesamtziffer		‰ der Gesamtbevölkerung						
	1890	1895	1861	1867	1871	1875	1880	1890	1895
Land- und Forstwirtschaft	13 954	15 926	546,1	440,0	397,3	386,4	392,1	338,34	382,12
Bergbau, Industrie	20 024	19 245	334,4	423,4	453,5	448,3	450,9	485,53	461,75
Handel, Verkehr	3 720	3 421	55,0	78,4	90,0	81,9	81,8	90,19	82,08
Sonstige Berufe	3 544	3 086	64,5	58,2	59,2	89,4	75,2	85,94	74,04

Man wird bemerken, wie die Bevölkerung in dem Zeitraum von 1861—1890 sich von der Beschäftigung mit Landwirtschaft immer mehr und der Industrie zugewendet hat, eine Tendenz, die erst in neuester Zeit in das Gegenteil umzuschlagen scheint. Im Zusammenhang damit ist der Vergleich des Wertes des Rohsteinimports während der letzten Jahre lehrreich.

Die Verteilung der Berufsarten in den einzelnen Bezirken ist aus der folgenden Zusammenstellung [2]) zu ersehen.

Bezirk	Absol. Zahlen Land- u. Forstwirtschaft	Proz. der Bezirksbevölkerung		Absol. Zahlen Bergbau und Industrie	Proz. der Bezirksbevölkerung		Absol. Zahlen Handel, Verkehr	Proz. der Bezirksbevölkerung		Absol. Zahlen Sonstige Berufe	Proz. der Bezirksbevölkerung	
	1890	1882	1890	1890	1882	1890	1890	1882	1890	1890	1882	1890
Birkenfeld	2 896	43,92	40,60	2 439	32,94	34,10	790	16,54	11,1	1010	12,57	14,20
Niederbrombach	2 221	61,79	61,90	1 021	30,68	28,70	111	2,83	3,1	235	4,76	6,40
Nohfelden	4 664	60,07	52,60	2 929	27,76	33,20	594	6,54	6,7	664	5,63	7,50
Oberstein	1 077	10,43	7,58	10 043	68,72	70,58	1928	12,98	13,56	1174	7,84	8,28
Herrstein	3 096	45,42	41,61	3 592	46,18	48,27	297	2,76	3,99	456	5,70	6,13
Fürstentum	13 954		33,83	20 024		48,56	3720		9,02	3544		8,59

1) Die Verhältniszahlen für 1861—1880 sind den Statistischen Nachrichten für das Grofsherzogtum Oldenburg, Heft 19, S. 80 entnommen. Die absoluten Zahlen für 1895 finden sich in der Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 105.

2) Die Zahlen für 1882 stammen aus den Statistischen Nachrichten für das Grofsherzogtum Oldenburg, Heft 20.

Die Aufstellung läßt nicht nur die Schwankungen erkennen, die sich in der Berufsverteilung im Laufe der 8 Jahre gezeigt haben, sondern zeigt auch, in welchem Bezirke der Hauptsitz zu finden ist. In Oberstein macht die Industriebevölkerung über 70 Proz. der Bezirksbevölkerung aus, und ein Blick auf die absoluten Zahlen lehrt, daß im Obersteiner Bezirk allein etwas über die Hälfte der ganzen industriellen Bevölkerung des Fürstentums ihren Wohnsitz hat.

Nachdem so der Bezirk Oberstein als Hauptsitz der Industrie im allgemeinen erkannt worden ist, ist es von speciellem Interesse, aus der folgenden Tabelle über die Verbreitung der Achatindustrie und Goldwarenfabrikation genaueren Aufschluß zu erhalten. Leider kann ich nur die neuesten Zahlen für 1890 angeben, da für frühere Zeit so detaillierte Angaben nicht zu finden waren.

Bezirk	Goldwarenfabrikation			Achatindustrie			Beides zusammen		
	Absolute Zahlen	Proz. der Bezirks-bevölkg.	Proz. der Industrie-bevölkg.	Absolute Zahlen	Proz. der Bezirks-bevölkg.	Proz. der Industrie-bevölkg.	Absolute Zahlen	Proz. der Bezirks-bevölkg.	Proz. der Industrie-bevölkg.
Birkenfeld	—	—	—	88	1,23	3,61	88	1,23	3,61
Niederbrombach	—	—	—	371	10,34	36,33	371	10,34	36,33
Nohfelden	—	—	—	100	1,13	3,41	100	1,13	3,41
Oberstein	3673	25,80	36,57	1827	12,84	18,19	5500	38,64	54,76
Herrstein	1	00.01	00,01	1063	14,28	29,59	1064	14,29	29,60
Fürstentum	3674	8,91	18,34	3449	8,36	17,23	7123	17,27	35,57

Zur Vervollständigung des aus diesen Zahlen zu gewinnenden Bildes über die Ausdehnung der Achatindustrie und der derselben so nahe verwandten Goldwarenfabrikation diene eine bei Hisserich [1]) gegebene Uebersicht über die Entwickelung der Idar-Obersteiner Industrie, aus der ich das Wichtigste heraushebe.

	1775	1825	1845	1850	1855	1860	1865	1870	1875	1880	1890
Steingräber	40	70	50	?	40	20	15	10	?	—	—
Schleifer selbständige	90	130	230	490	680	692	735	750	790	750	780
Schleifer Gehilfen	40	70	150	?	400	425	450	?	520	450	435
Selbständige Bohrer	?	5	50	70	120	90	140	130	140	90	60
„ Graveure	—	—	—	?	40	40	50	65	190	235	210
Lapidaire	—	—	—	—	—	—	—	—	?	?	24 [2])
Goldschmiede	50	270	316	?	370	385	405	373	460	320?	150 [3])
Handelsleute	15	50	65	?	75	68	72	70	85	80	90
Schleifmühlen	25	32	?	110	140	?	160	?	170	150	145
Schleifsteine	?	?	?	?	590	?	620	?	?	?	740

Diese Angaben bedürfen nach zwei Richtungen einer Erklärung. Seit 1875 sind als besondere Rubrik „Lapidaire“ aufgeführt, wenn auch ihre Zahl für 1875 und 1880 nicht genau zu ermitteln war. Unter

1) Hisserich a. a. O., S. 99.
2) mit 125 Gehilfen.
3) mit 1210 Arbeitern.

dieser Bezeichnung sind Edelsteinschleifer verstanden, die seit etwa 1875 aus Böhmen herübergekommen sind und ihre hausindustriell ausgeübte Fertigkeit den Einheimischen mitgeteilt haben. Heute ist der Edelsteinschleifer dank der Fürsorge der oldenburgischen Regierung ein integrierender Bestandteil des „Fabrikwesens“ geworden [1]).

Ferner wird die 1875 gleichfalls erfolgende plötzliche starke Erhöhung der Ziffer für selbständige Graveure auffallen. Die Ursache liegt darin, daß, als in Oberstein die Edelsteinschleifer aus Böhmen ansässig wurden, aus Paris die Steinschneider ihre Kunst nach dem Fürstentum verpflanzten und unter den zeichnerisch tüchtig vorgebildeten Schleifern und Graveuren gelehrige Schüler fanden [2]).

Die Zeit, in der diese Neuerungen sich vollziehen, in der, wie aus der Tabelle ersichtlich, auch der Rohsteinimport zu einer nicht wieder erreichten Höhe stieg, diese Zeit, der Anfang der 1870er Jahre, kann wohl mit Fug als die Blütezeit der Hausindustrie im Fürstentum bezeichnet werden. Wir finden in allen Zweigen der nun schon weit verästelten Industrie hohe Löhne, nirgend eine Spur der typischen Mißstände der Hausindustrie, keine Frauen- und Kinderarbeit, kein Verlagssystem, überall Zufriedenheit und auskömmlichen Verdienst. Allein nach dem großen „Krach“ des Jahres 1873, der seine Folgen für die Industrie von 1875 ab fühlbar machte, sank das Einkommen der Hausindustriellen, nicht zum mindesten auch infolge der starken Konkurrenz im eigenen Lager, von einem vielfach geradezu glänzenden, zu einem minimalen herab.

So wie wir sahen, daß die höchste Blüte des handwerkmäßigen Betriebes in unserer Industrie unmittelbar neben seinem Sturz und zugleich der Entwickelung der neuen Industrieform, der Hausindustrie, stand, so können wir auch hier beobachten, wie sich die Hausindustrie von ihrem Sturz aus höchster Höhe nicht wieder erholt und das Feld dem jungen Phönix überlassen muß, der Fabrikindustrie. Zur Veranschaulichung des enormen Lohnrückgangs in 18 Jahren diene eine kleine Tabelle, die aus bei Hisserich sich verstreut findenden Angaben zusammengestellt ist. Die Löhne sind damals, wie heute, Stücklöhne und betrugen durchschnittlich

	1872	1890	
für Schleifer	25—70 M.	15—50 M.	pro Woche
„ Bohrer	15—20 „	15—20 „	
„ Graveure	50—120 „	20—30 „	
„ Goldschmiede	20—50 „	20—30 „	

Doch erscheinen auch diese Zahlen noch zu hoch, wenn man damit folgende Uebersicht vergleicht, welche auf Grund des amtlichen Materials die Einkommensverhältnisse im Fürstentum beleuchtet, ohne allerdings speciell über die Industriearbeiter Aufschluß zu geben.

Von der Gesamtsumme aller Steuerzahler hatten 1896 ein Einkommen von

1) Näheres bei Hisserich a. a. O., S. 142, wo auch technische Erläuterungen zu finden sind.

2) Hisserich a. a. O., S. 93.

Einkommen	Absolute Zahl	Proz.	1880[1]) Proz.
1— 600 M.	6 486	55,7	62,65
600— 900 „	1 990	17,2	26,71
900— 1 500 „	1 738	14,9	
1500— 3 000 „	968	8,3	7,96
3000— 6 000 „	321	2,8	2,11
6000—54 000 „	123	1,1	0,57
1—54 000 „	11 626	100,0	

Wir sind, glaube ich, berechtigt anzunehmen, daß die uns interessierenden Hausindustriellen der überwiegenden Mehrzahl nach zu den 73 Proz. aller Steuerzahler gehören, deren Höchsteinkommen 900 M. beträgt. Aber wie viele von ihnen werden zu den 56 Proz. gehören, die höchstens mit 600 M. Einkommen eingeschätzt sind! Am besten stehen sich auch hier diejenigen, die ihre zweifelhafte Selbständigkeit als Hausindustrielle aufgegeben hahen und als Arbeiter in den beiden fabrikmäßig betriebenen Schleifen Beschäftigung finden. Das Einkommen dieser Leute schwankt nach ihren eigenen Angaben zwischen 610—925 M. jährlich, beträgt also im Minimum schon mehr als das von 56 Proz. aller Steuerzahler im Fürstentum. Der Oberaufseher einer dieser Schleifen hat 1800 M., von welcher Summe 200 M. als Miete für die vom Arbeitgeber gestellte Wohnung abgehen. Auch für die Arbeiter sind seitens des Arbeitgebers Wohnungen eingerichtet, für die diese 125 M. jährlich Miete zu zahlen haben. Allerdings ist damit eine recht weitgehende Abhängigkeit vom Arbeitgeber begründet. Ferner wird es schwer empfunden, daß die Arbeiter keinen Grundbesitz haben. Unter den Hausindustriellen ist der Besitz von Ackerland sehr verbreitet und es wird als Nebenberuf fast nur Landwirtschaft betrieben. 1895 hatten von den 1006 Personen, die durch Verfertigung feiner Steinwaren ihren Erwerb suchten, 519 Nebenberufe, davon 512 in Landwirtschaft, während umgekehrt das Schleifergewerbe nur von 75 Erwerbsthätigen als Nebenberuf gewählt war[2]). Doch sind im allgemeinen die Nebenbetriebe gegen früher sehr erheblich zurückgegangen. Die Landwirtschaft wird als Nebenberuf von den Schleifern aus mehrfachen Gründen bevorzugt. Einmal hängen alle sehr an der Scholle und jeder will mindestens ein wenn auch noch so kleines Stückchen Land sein eigen nennen, daher die große Parzellierung des Grundbesitzes, welche in der ganzen Gegend vorherrscht. Außerdem ist mit der Notwendigkeit der Feldbestellung, die der Kleinheit der Parzellen wegen, häufig mit Spaten und Hacke geschieht, der Frau des Schleifers Gelegenheit zu Beschäftigung und Nebenverdienst gegeben, da in dem Hauptberuf des Mannes, außer bei Goldschmieden für Frauen- und Kinderarbeit kein Platz ist. Die Frauen der in den beiden Fabrikschleifen beschäftigten Arbeiter suchen Nebenverdienst durch Waschen und Aufwartung. Hand in Hand mit dem Besitz von Ackerland geht der Viehbesitz und oft ist mehr Vieh vorhanden, als sich mit dem Besitz an Ackerfläche zu vertragen

1) Hisserich a. a. O., S. 120.
2) Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 105, S. 442 ff.

scheint. Im Bezirk Oberstein gab es nach Angabe des dortigen Bürgermeisters 1897 841 Viehbesitzer, die 3486 Stück Vieh ihr eigen nannten. Leider habe ich keine Mitteilungen darüber erhalten, welche Viehgattungen dabei berücksichtigt sind, ob z. B. das Federvieh in der Zahl mit einbegriffen ist.

Es wird bei diesem Streben nach Immobiliarbesitz nicht Wunder nehmen, daß weitaus die meisten Hausindustriellen ihr eigenes Häuschen besitzen; 78 Proz. aller Häuser des Fürstentums sind nur von einer Familie bewohnt [1]). Die Wohnungsverhältnisse sind daher im ganzen genommen bedeutend bessere zu nennen als in anderen hausindustriellen Bezirken. Anders liegt die Sache freilich in den beiden Industriestädten Idar und Oberstein. Hier haben sich bei einer Umfrage nach Wohnungsverhältnissen und Höhe des Mietzinses teilweise sehr üble Zustände herausgestellt. Gab es doch eine ganze Anzahl Wohnungen ohne jeden Abort und noch mehr, bei denen der Abort außerhalb der Wohnung sich befand! Sehr erfreulich ist es daher, daß seit etwa 4 Jahren die „Obersteiner Baugenossenschaft e. G. m. b. H." es sich zur Aufgabe gemacht hat, für ihre Genossen Wohnungen zu bauen und an dieselben zu vermieten; 1897 war in 5 Häusern je 6 Familien zu einer Durchschnittsmiete von 125 M. pro Jahr reinliches luftiges Unterkommen geboten. Doch ist eine allmähliche Erwerbung solcher Häuser zu Eigentum seitens der Genossen bisher nicht möglich. Möchte der rührige Direktor von den Hausindustriellen und Fabrikarbeitern in immer höherem Maße zu ihrem eigenen Vorteil in seinen Bemühungen unterstützt werden!

Auch die Arbeitszeit kann im Durchschnitt nicht als übermäßig bezeichnet werden. Freilich ist zu berücksichtigen, daß die Schleifer infolge der ungünstigen Wasserverhältnisse der verschiedenen Bäche oft zu unfreiwilliger Muße verurteilt sind, bis die Sammelteiche wieder genügende Wassermengen aufgenommen haben, so daß die Schleifer oft nur 7—9 Stunden arbeiten können. Für die übrigen Kleinmeister dürfte 11 Stunden die gewöhnliche Arbeitszeit sein, die von den Gehilfen nur ganz selten überschritten werden wird, während allerdings der Meister selbst zu Zeiten auch 15 Stunden täglich am Werktische zubringt [2]).

Wohnung und Arbeitszeit sind die beiden Hauptfaktoren, welche auf den Gesundheitszustand der Hausindustriellen Einfluß haben. Bei Bohrern und Graveuren ist der Gesundheitszustand demgemäß durchaus normal zu nennen. Auch bei den Lapidairen treten die Erscheinungen ihrer „Berufskrankheit", der Bleivergiftung, noch nicht auf, obgleich nicht zu verkennen ist, daß die Gefahr dazu sehr groß ist. Inwieweit hier auf dem Verordnungswege Abhilfe geschaffen werden kann, entzieht sich der Beurteilung des Fernerstehenden.

Sehr viel ungünstiger liegen in dieser Beziehung die Dinge bei den Schleifern. Diese arbeiten bekanntlich nicht in ihren eigenen Wohnräumen und aus den Bestimmungen der Regierung über die inneren Einrichtungen der Schleifmühlen kann man sich ein ungefähres Bild

1) Hisserich, S. 117.
2) Hisserich, S. 135.

machen, welchen Anblick die Schleifen noch vor kurzem gewährten. Und auch heute sind die Schäden noch durchaus nicht vollständig beseitigt. So dankenswert und ersprießlich die Bestimmungen der Bekanntmachung von 1897 sind, so treffen sie das Uebel doch nicht an der Wurzel. Denn, wie schon im Anfang der Abhandlung ausgeführt, sind die Schleifen, von den beiden Ausnahmen abgesehen, gemeinschaftliches Eigentum einer Anzahl Schleifer, die mit dem „Schleifstein", dem Recht an dem Schleifstein zu arbeiten, einen verhältnismäßigen Anteil an den Lasten übernehmen. Diese Lasten erscheinen als Beitrag zur Wassergenossenschaft, die von den sämtlichen Schleifmühlenbesitzern, die an einem Bach liegen, gebildet ist, und den dringend erforderlichen Wasserzufluß reguliert, als Kosten der Instandhaltung des Gebäudes, Neubeschaffung von Schleifsteinen und anderen Anlagen zum Betriebe der Schleife. Der „Schleifstein" wird infolge dieser eigenartigen rechtlichen Gestaltung ganz wie ein Immobile behandelt, verkauft und verpachtet. Daraus resultiert eine ungemeine Schwerfälligkeit des Ganzen. Ehe sich sämtliche Besitzer der Schleife, die Pächter etc. über die Notwendigkeit einer Verbesserung geeinigt haben, vergeht unendliche Zeit und nur allzuhäufig verläuft alles im Sande. Um so notwendiger war daher der Eingriff der Regierung. Allein die von dieser geforderten Verbesserungen betreffen doch immer nur verhältnismäßig geringfügige Schäden, solche, die als Schäden so auf der Hand lagen, daß eine weniger schwerfällige Körperschaft die Veränderungen auch ohne ein solches Gesetz eingeführt hätte. Aber das Hauptübel ist die „Berufskrankheit" der Schleifer, chronischer Bronchialkatarrh, mit daraus entstehender Lungentuberkulose. Das Durchschnittsalter der Schleifer beträgt nur 35 Jahre! Veranlaßt wird diese Krankheit durch die unnatürliche brustbeengende Lage der Schleifer während der Arbeit und durch die Notwendigkeit, mit den Atmungsorganen in unmittelbarer Nähe des Schleifobjekts sich zu befinden, so daß die Einatmung von feinen Steinteilchen nur bei äußerster Vorsicht vermieden werden könnte. Aber eine solche Vorsicht anzuwenden, hält kein Schleifer für nötig. Er besitzt sogar den unverantwortlichen Leichtsinn, während des Schleifens Pfeife zu rauchen. Ein sicher wirkendes Mittel, die „Berufskrankheit" in ihrer Verbreitung aufzuhalten, wäre die Veränderung der Lage beim Arbeiten, etwa unter Benutzung der Schleifstühle, wie sie in der einen Fabrikschleifmühle benutzt werden. Solange die Schleifer selbständig sind, kann ihnen dies nicht durch Verordnung oder Gesetz vorgeschrieben werden. Ein verständiger Fabrikherr könnte natürlich ganz anders eingreifen und könnte seinerseits von der Regierung in ganz anderem Umfange zu sanitären Verbesserungen angehalten werden. Auch würde ein Fabrikunternehmer sich von der Wasserkraft mehr emancipieren können durch Aufstellung von Motoren, etwa Petroleumgas-(Dissel-)motoren, alles technische Errungenschaften, die an den selbständigen Schleifern spurlos vorübergehen.

Ganz außer Betracht sind bisher die Goldschmiede geblieben, und zwar deshalb, weil sie im verflossenen Jahrzehnt eine fundamentale Betriebsumgestaltung erfahren haben und so meiner Behauptung, daß

dicht neben ihrer höchsten Blüte die Umwandlung der Hausindustrie in die höhere Betriebsform stehe, Nachdruck verleihen; doch kann diese Entwickelung leider nur mit wenigen Worten angedeutet werden. Während die Schleifer bei ihren bisherigen Methoden beharrten, waren einzelne Goldschmiede Anfang der 1880er Jahre, durch Handelskammerberichte aufmerksam gemacht, mit der Aufstellung kleiner Gasmotoren vorgegangen.

Dadurch wurde eine Veränderung der Technik und weiterhin eine Umwälzung im ganzen Goldschmiedgewerbe veranlaßt. Die Aufstellung von Motoren war natürlich nur den kapitalkräftigeren unter den Goldschmiedemeistern möglich und die übrigen suchten durch Ausbildung von „Specialitäten“ mit jenen Schritt zu halten. So war das Aufkommen der unechten Uhrketten für manchen bisher wenig leistungsfähigen Kleinmeister eine Goldgrube, mit deren Hilfe er sich in kürzester Zeit vom abhängigen Hausindustriellen zum Fabrikbesitzer emporschwang, der 30 und mehr Arbeiter beschäftigt. Natürlich war die Konkurrenz bald zur Stelle und die Preise für die Uhrketten, die in den ersten Jahren sehr hohe waren, fielen sehr rasch um 40 Proz. Unter diesem Preisrückgang hatten besonders die Heimarbeiterinnen zu leiden, deren Beschäftigung ein Ineinanderhängen der von der Maschine gefertigten Kettenglieder war und die nunmehr Löhne erhalten, welche den berüchtigten „Hungerlöhnen“ der Weber wenig nachgeben [1]).

Heute giebt es nur noch ganz wenig hausindustrielle Goldschmiede, da die meisten es infolge des geringen Verdienstes vorgezogen haben, in eine Fabrik als Arbeiter einzutreten und so wenigstens der Sorge um den morgenden Tag enthoben zu sein. Bei den Goldschmieden ist demnach die Umwandlung der Hausindustrie zum Fabrikbetrieb fast vollendet. Bei den Bohrern, Graveuren und Lapidairen wird sich wegen der durchaus individuellen Arbeitsleistung derselben, die durch die verschiedene Härte des Steins bedingt ist, die Hausindustrie wohl niemals verdrängen lassen, wohl aber bei den Schleifern, bei welchen auch die ersten Anfänge dazu gemacht sind.

Es war meine Absicht, zu zeigen, daß gerade auch bei diesen durchgehends die Entwickelung dahin strebt, den fabrikmäßigen Betrieb vollständig zur Herrschaft gelangen zu lassen. Es läßt sich gar nicht absehen, welchen ungemeinen Vorteil das ganze Schleifergewerbe davon hätte, wenn die fabrikmäßig betriebenen Schleifen auch nur in der Mehrzahl wären. Und die „selbständigen“ Schleifer würden, das ist meine feste Ueberzeugung, nicht zuletzt sich über eine solche Wandlung freuen.

Möchte den Schleifern diese Umwandlung recht bald beschieden sein und ein Stück unhaltbarer Hausindustrie mehr von der Erde verschwinden!

---

1) Hisserich a. a. O., S. 147 ff.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Walras, Léon, Études d'économie politique appliquée. (Théorie de la production de la richesse sociale.) Lausanne, F. Rouge, 1898. 499 SS.

Dieses Buch bildet die letzte der beiden Sammlungen älterer und neuerer Aufsätze, welche Walras in den letzten Jahren veröffentlicht hat, gleichsam als Ersatz für den geplanten, aber niemals ausgeführten zweiten und dritten Teil seiner Éléments. Die erste dieser Sammlungen, Études d'économie sociale, ist in dieser Zeitschrift schon besprochen worden. Die nun vorliegende zweite besteht gröfstentheils aus Aufsätzen jüngeren Datums und ist, wie mir scheint, von noch grösserer Bedeutung als die vorangehende.

Es sind eigentlich zwei wissenschaftliche Streitfragen, um welche sich die betreffenden Abhandlungen Walras', oder doch die Mehrzahl derselben gruppieren, nämlich erstens die Frage nach den Bestimmungsgründen des Geldwerts sowie den praktischen Vorkehrungen zur Messung bezw. Stabilisierung desselben; zweitens die nicht weniger aktuelle und schwierige Frage über die wahre Bedeutung des freien Verkehrs, die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Einmischung des Staates in denselben, kurz über die rationelle Unterscheidung der geeigneten Gebiete für den Individualismus und den Kollektivismus. Ueber beide dieser Fragen bringt Walras so viel des Interessanten und Anregenden, dafs eine etwas nähere Besprechung sowohl der einen wie der anderen der betreffenden Partien seines Werkes sich rechtfertigen dürfte.

Walras' Untersuchungen auf dem Gebiete des Geldwesens gipfeln in seinem bekannten Vorschlag, das Silber in begrenzten Mengen als „billon régulateur" zu verwenden. Während nach seiner Meinung das internationale Zahlungsmittel und sogar das Umsatzmittel des kaufmännischen Verkehrs im Inneren immer noch ausschliefslich in Gold bestehen sollte, würden jene Silbermünzen entweder selbst oder in der Gestalt durch sie voll gedeckter Noten (etwa nach dem Vorbilde der amerikanischen silver certificates oder treasury notes) den sonstigen inneren Umsatz besorgen, und zwar, im Gegensatz zur Scheidemünze, als gesetzliches Zahlungsmittel für beliebig grofse Geldbeträge. Bei fallenden Preisen würden die Regierungen nach gemeinsamer Vereinbarung, aber jede für eigene Rechnung, Silber am Markte aufkaufen, um es als „Regelungsbarren" auszumünzen

und in den Verkehr zu bringen, oder Kassenscheine darauf auszustellen. Umgekehrt würden, wenn die Warenpreise eine steigende Tendenz erhielten, die Regierungen einen Teil jener Silbermünzen bezw. den entsprechenden Betrag der Kassenscheine einziehen, das Metall einschmelzen und am Markte verkaufen.

Natürlich würde bei dem jetzigen Marktwert des Silbers ein solcher Verkauf stets einen nominellen Verlust des Staates bedeuten. Andererseits würde der Ankauf von Silber zu Prägungszwecken oder Notenfundierung einen Gewinn einschliefsen; nach Walras' Meinung würden deshalb jene beiden Operationen vom Standpunkte des Staates sich ungefähr saldieren. Dies erscheint allerdings nicht so sicher, mag aber als untergeordneter Punkt aufser Betracht gelassen werden, zumal der angebliche Verlust, wie gleich zu erörtern, im volkswirtschaftlichen Sinne eigentlich ein Gewinn sein würde. Auf diese Weise würde nach Walras der Geldwert, wenn nicht allen und jeden Veränderungen entrückt werden — z. B. nicht denjenigen der Krisen, welche Walras übrigens als unvermeidlich und sogar als notwendig erachtet — so doch im grofsen ganzen eine konstante Höhe, den „Mittelwert des sozialen Reichtums", behaupten.

Die Einwände, welche von verschiedenen Seiten gegen diesen Plan erhoben wurden, halte ich gröfstenteils für unzutreffend; einige derselben hat schon Walras in der ihm eigentümlichen bündigen Weise abgefertigt. Ich glaube vielmehr, dafs, wenn dieser ebenso einfache wie scharfsinnige Gedanke vor 30 Jahren bekannt und adoptiert worden wäre, die Schwierigkeiten auf dem monetären Gebiete, welche die drei letzten Decennien ausgezeichnet und Theoretikern wie Praktikern so viel zu schaffen gemacht haben, gröfstenteils vermieden worden wären. Dessenungeachtet kann ich aber Walras' Plan nicht als die ideale Lösung der Geldfrage anerkennen. Erstens würde derselbe, wie Walras auch zugiebt, nur innerhalb gewisser Grenzen noch wirksam sein. Wenn einerseits, wie es bei starkem Anschwellen der Geschäfte unter gleichzeitigem Versiegen der Goldminen wohl vorkommen könnte, der Ankauf von Silber so weit getrieben würde, dafs der Marktwert des Silbers das bimetallische (westeuropäische) Pari erreichte, so würde natürlich jene Mafsregel fortan ihren Dienst versagen; der Geldwert und die Warenpreise wären noch einmal den Launen der Edelmetallproduktion auf Gnade und Ungnade überantwortet. Andererseits ist, wenn die Fortschritte der Goldproduktion, deren Zeugen wir in den letzten Jahren gewesen sind, noch weiter andauern würden, bei der jetzigen Ordnung des Geldwesens eine ansteigende Bewegung der Preise gewifs unvermeidlich. Dieselbe könnte nun zwar nach dem Walras'schen Schema geraume Zeit dadurch aufgehalten werden, dafs Frankreich, die Vereinigten Staaten und vielleicht auch Indien ihre riesigen Silbervorräte demonetisierten und einschmölzen, und zwar würde diese Operation, wenn auch staatlicherseits mit Verlust verbunden, volkwirtschaftlich vielmehr einen grofsartigen Gewinn bedeuten, indem jene Silbermengen fortan der Industrie zur Verfügung gestellt würden. Sobald aber alles Silber eingeschmolzen wäre, stände man für die Zukunft ohne jedes Mittel da, einer weiteren Steigerung der Preise vorzubeugen. Walras selbst denkt sich in diesem allerdings nicht naheliegenden Falle als äufsersten

Ausweg, dafs die Bergwerke behufs Einschränkung der Edelmetallgewinnung verstaatlicht würden, aber dies dürfte doch etwas bedenklich sein.

Eine wichtigere Frage ist jedoch die, ob jene Vergröfserung oder Verminderung des Münzvorrates auch mit hinreichender Schnelligkeit auf den Geldwert und die Warenpreise einwirken würde. Wie wir gesehen haben, macht Walras nicht den Anspruch, den aus Krisen herrührenden Schwankungen der Preise vorbeugen zu können. Nun bildet aber, wie es scheint, die aufsteigende Preisbewegung selbst eine mächtig beitragende, zuweilen vielleicht die einzige Ursache der Krise und werden durch die darauf folgende krampfhafte Zusammenziehung der Preise die Folgen der Krise oft ganz unnötigerweise verschärft. Könnte man die erstere im Keime ersticken, letzterer, wo nötig, kräftig entgegenwirken, so würde man wahrscheinlich von allgemeinen Krisen überhaupt sehr wenig spüren. Inwieweit sich die Walras'sche Mafsregel in solchen und ähnlichen Fällen als tauglich erweisen würde, hängt natürlich vor allem davon ab, ob der von ihm behauptete genaue Zusammenhang zwischen den Preisen und der Gröfse des Edelmetallvorrates wirklich besteht. In dieser Hinsicht kommt mir Walras' Beweisführung wenig befriedigend vor. Er giebt allerdings zu, dafs die erste sowie jede erweiterte Ausgabe von ungedeckten Banknoten oder Staatspapiergeld und ebenso jede verstärkte Anwendung von Kompensation und Clearing einen gewissen Einflufs auf den Geldwert üben wird, behauptet aber und „beweist" sogar mathematisch, dafs unter sonst gleichen Umständen die Höhe der Warenpreise mit jeder Vergröfserung oder Verminderung der metallischen Geldmenge und zwar ihr proportional steigen und fallen mufs; der Checkverkehr hätte nur zum Effekt, die Gröfse der sonst notwendigen Geschäftskassenbestände um einen gewissen Bruchteil zu vermindern; und was die ungedeckten Zettel betrifft, so erinnert Walras daran, dafs sie meistens auf dem Wege der Wechseldiskontierung in die Cirkulation gelangen; jene Wechsel repräsentierten aber einen „wohldefinierten" Teil des nationalen Reichtums, der Betrag der Zettel, welche von den Banken gegen die Wechsel ausgegeben würden, beruhe deshalb auf dem augenblicklichen Stande der Warenpreise, m. a. W. sei Wirkung, aber nicht Ursache der Preishöhe. Für diese sei nachher die jeweilige Gröfse der metallischen (bezw. aus voll gedeckten Banknoten bestehenden) Kassenbestände, somit des Edelmetallvorrats allein mafsgebend.

Die verschiedenen Glieder dieser Beweiskette scheinen jedoch etwas zerbrechlich zu sein. Das Gebiet der Kreditmittelverwendung dürfte in der That sehr elastische Grenzen besitzen; sein Umfang, sowie die Höhe der Warenpreise beruhen m. E., wie ich neuerdings zu zeigen versucht habe („Geldzins und Güterpreise". Jena 1898) vor allem auf dem Preise, zu welchem der Kredit selbst dargeboten wird, m. a. W. auf dem Verhältnis des Diskonts oder Darlehenszinses zum natürlichen Kapitalzinse, zum realen Ertrag der Kapitalien in der Produktion. Ist dies aber der Fall, so würde der geeignete Preisregulator vielmehr in einer Vereinbarung der Länder oder ihrer Hauptbanken zu gleichzeitiger Erhöhung oder Erniedrigung der Zinsrate liegen — Erhöhung, wenn die Preise in die Höhe

zu gehen, Erniedrigung, wenn sie zu fallen geneigt sind. Uebrigens würde der Walras'sche Plan eben nach diesem Ziel hinwirken, denn eine Vermehrung oder Verminderung der Geldmenge hat unter sonst gleichen Umständen notwendig die Tendenz, eine Erniedrigung, bezw. Erhöhung des Geldzinses hervorzurufen; ob aber mit hinreichender Schnelligkeit, das ist eben die Frage.

Was Walras sonst über ungedeckte Banknoten, sowie den Gebrauch von Checks und Clearing sagt, welche Auskunftsmittel er, wie es scheint, gänzlich abgeschafft sehen möchte, kommt mir nicht sehr überzeugend vor. Er schildert, zweifelsohne ganz richtig, die Gefährlichkeit derselben, zumal bei unvorsichtiger Anwendung, aber die Möglichkeit eines Mifsbrauchs schliefst doch nicht den Gebrauch aus, und sogar sein eigener billon regulateur würde ja schliefslich nur Kreditgeld sein. Insbesondere seine Furcht, dafs bei irgend einem Friedensbruch, einer Revolution oder dergl. die Kreditzettel den gröfsten Teil ihres Werts einbüfsen würden, möchte ich als übertrieben und durch die Erfahrung widerlegt bezeichnen. Kriege und Revolutionen sind allerdings immer die Hauptursache der Entwertung des Papiergeldes gewesen, aber wohl nur, indem sie zu einer übergrofsen Emission solchen Geldes verleiteten, weil man sich der Bequemlichkeit wegen der Notenpresse für Zwecke bediente, welche ihrer Natur nach offenbar in das Gebiet der Besteuerung oder der zinstragenden Staatsanleihen gehören.

Wir kommen jetzt zu dem zweiten von Walras behandelten Hauptthema: die Bedeutung bezw. Regelung des freien Verkehrs. Was er über diesen Gegenstand in verschiedenen Aufsätzen, die zum Teil aus den allerletzten Jahren herrühren, vorbringt, ist vielfach sehr dankenswert. Unglücklicherweise sind seine Ideen auf diesem Punkt fast durchgehend durch eine irrtümliche Auffassung gefärbt, der sowohl Walras selbst als mehrere seiner Schüler zum Opfer gefallen sind, nämlich die Vorstellung, dafs der freie Wettbewerb, sofern er nur allseitig ist, an sich die gröfstmögliche Bedürfnisbefriedigung hervorzurufen geeignet ist, welche überhaupt unter der bestehenden Verteilung des Eigentums möglich und andererseits mit der Bedingung vereinbar ist, dafs für jede Ware oder produktiven Dienst derselben Art nur ein einziger Preis auf dem Markte herrschen kann. Diese Vorstellung beruht, wie ich mehrmals gezeigt habe (am ausführlichsten in zwei Rezensionen über Pareto in der österreichischen Zeitschrift für Volkswirtschaft und Verwaltung) und wie schon v. Böhm-Bawerk in seiner Polemik gegen Schäffle („Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts“ in diesen Jahrbüchern, 1886) vollkommen klar nachgewiesen hat, auf einer Verwechselung zwischen zwei ziemlich naheliegenden, aber doch grundverschiedenen Dingen. Die freie Konkurrenz, wie sie theoretisch aufgefafst wird, hat nämlich die Eigenschaft, dafs ein jeder bei den von ihr hergestellten Gleichgewichtspreisen bis zur Sättigung tauschen kann, d. h. so viel von seiner eigenen Ware abzugeben bezw. von fremden Erzeugnissen aufzunehmen imstande ist, wie ihm beliebt. Daraus wird nun geschlossen, dafs sie auch für einen Jeden oder doch für die Gesamtheit der Tauschenden die gröfstmöglichste Be-

friedigung mit sich bringt, welche bei irgend einem einheitlichen Preis oder System von Preisen erreicht werden könnte; aber diese Schlufsweise ist falsch. Die Unrichtigkeit oder vielmehr Ungereimtheit der ersteren Alternative (dafs ein Jeder die gröfstmögliche Befriedigung haben würde) liegt auf der Hand, sobald man auch nur einen Augenblick über ihre Bedeutung nachdenkt. Aber auch die Gesamtheit erzielt kein Maximum von Genufs; man kann vielmehr mit vollkommener Strenge beweisen, dafs die freie Konkurrenz niemals diese Eigenschaft hat, aufser in ganz speciellen Fällen, wie z. B. wenn sämtliche Tauschende sich in genau derselben ökonomischen Situation befinden. Sonst wird es immer möglich (insofern man überhaupt Nutzen oder Grenznutzen verschiedener Personen miteinander vergleichen kann), ein System von Preisen, und zwar auch von einheitlichen, aufzustellen, bei welchem die Gesamtbefriedigung gröfser sein würde, als bei den bei freiem Wettbewerb sich einstellenden Preisen.

Es würde uns zu weit führen, zu zeigen, wie dieser einmal begangene Fehlgriff das Raisonnement Walras' wieder und immer wieder vereitelt; immer ist er auf dem richtigen Weg zur Erkenntnis, aber stets stellt sich jener unselige Gedanke zwischen ihn und die Wahrheit. So z. B., wenn er J. B. Say's zweifelsohne ganz richtige Bemerkung, dafs eine öffentliche Unternehmung, ein Kanal oder dergl., privatwirtschaftlich betrieben, sich als vollkommen unrentabel erweisen und dennoch in der Hand des Staates von dem gröfsten volkswirtschaftlichen Nutzen sein kann, ohne nähere Untersuchung verwirft; so in betreff der Arbeiterfrage, wo er für die schon von Ricardo hervorgehobene Schattenseite der arbeitersparenden Maschinen sich ohne Verständnis zeigt. In betreff des Freihandels führt Walras selbst ein Beispiel an, wo die Aufhebung gewisser Zollschranken nur dem reichen Grundbesitzer einen Vorteil, dem armen Arbeiter dagegen einen entschiedenen Nachteil bringen würde; er schiebt aber so zu sagen dieses hochinteressante Beispiel unbesehen beiseite und behauptet fortan, dafs, sobald die Besitzer der produktiven Dienste sich in hinreichender Menge den Exportindustrien zugewandt haben, die Einführung des Freihandels nur Vorteile bringen würde, ohne Verluste für irgend jemand. In allen diesen Fällen hätte Walras' Urteil gewifs anders lauten müssen, wenn nicht seien Voreingenommenheit in der erwähnten Dogmenfrage seinen Blick verschleiert hätte.

Trotz alledem ist ein näheres Studium der sämtlichen Aufsätze des Bandes überaus lohnend. Auch diejenigen unter ihnen, deren Ergebnisse weniger bedeutend oder sogar etwas zweifelhaft erscheinen möchten, zeichnen sich jeden durch die klare methodische Darstellung, in welcher Walras ein Meister ist, vielfach auch durch erfrischenden Esprit und Witz aus.

Walras ist in seinem Hauptwerk zweifellos der gröfste Synthetiker seiner Zeit und vielleicht aller Zeiten. Niemand hat vor ihm den grofsartigen Plan erfafst und ausgeführt, alle die volkswirtschaftlichen Faktoren in einem einzigen logischen Zusammenhang vorzuführen; niemand hat mit derselben Unerbittlichkeit wie er darauf bestanden, dafs die Zahl der bekannten logischen Relationen (oder, wie er sie nennt, Equationen) stets

dieselbe sein mufs wie diejenige der zu bestimmenden Gröfsen, da ja sonst alle Schlufsfolgerungen notwendig in Cirkel führen oder irgend eine petitio principii einschliefsen müssen. Als Analytiker ist er, allerdings mit Ausnahme seiner Werttheorie, m. E. weniger hervorragend; meistens begnügt er sich ohne nähere Untersuchung mit dem überlieferten Material. So in betreff der erwähnten Ueberschätzung der freien Konkurrenz, welche ja, streng genommen, der ganzen Freihandelsschule eigen ist; so bei der Kapitalstheorie, wo er zu seinem Schaden die ziemlich unbeholfene Kapitalsdefinition seines Vaters noch immer mit sich schleppt; so schliefslich in seiner Adoption der starren Quantitätstheorie des Geldes.

Es wird die Aufgabe einer künftigen Generation von Nationalökonomen sein, die von Walras gegebenen Kadren stellenweise mit brauchbarerem Material auszufüllen; aber schwerlich wird man hierzu eine bessere und wirtschaftlich fruchtbarere Form und Methode erfinden können, als die von ihm geschaffene, weshalb auch seine Werke vermutlich dauernd als klassisch gelten werden.

Upsala, September 1899. Knut Wicksell.

Bridel, Louis, Mélanges feministes; questions de droit et de sociologie — Petite encyclopédie économique et financière. XXIV. Paris 1897. 247 SS.

Der Verfasser der genannten Schrift, Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Genf und Mitglied des Grofsen Rats, hat seit längerem ein eingehenderes Studium der Frage gewidmet, wie weit die bestehenden Gesetze den Ansprüchen des weiblichen Geschlechts auf gerechte Behandlung genügen. Das Resultat seiner Untersuchungen, welche sich auf die Vergleichung der wichtigeren Rechtssysteme der Gegenwart stützen, hat er zum Teil in früheren Schriften, zum Teil in dieser seiner jüngsten Publikation, einer Sammlung einzelner, aus verschiedener Veranlassung entstandener Aufsätze, einem weiteren Leserkreise unterbreitet. Im Mittelpunkt seiner Betrachtung steht das französische Recht, sowie die schweizerische Gesetzgebung, welche auf dem Gebiete der Frauenrechte wie in anderen Teilen bisher mannigfach auf französischer Grundlage ruhen, so insbesondere in Genf, in der Heimat des Autors. Zur Vergleichung werden vornehmlich die italienische, die englische, sowie die deutsche Gesetzgebung herangezogen. Im wesentlichen beschränken sich die Untersuchungen auf das Gebiet des Privat- und des Strafrechts. Die Stellung der Frauen im öffentlichen Recht wird nur gelegentlich und flüchtig berührt.

Man mufs gestehen, dafs es dem Verfasser gelungen ist, vor allem die unterdrückte Stellung, welche den Frauen in den Ländern des französischen Rechtssystems angewiesen ist, sowie die Unvereinbarkeit eines solchen Zustandes mit den fortgeschrittenen Anschauungen der Gegenwart in klare und scharfe Beleuchtung zu rücken. Auch an die übrigen Rechtssysteme legt er den Mafsstab des Gerechtigkeitsideals, hinter dem sie mehr oder weniger zurückbleiben. Aber nirgends begnügt er sich mit der blofsen Kritik, überall formuliert er zugleich positive Vorschläge, welche bestimmt und geeignet sind, einen befriedigenderen Zustand herbeizuführen.

Dabei zeigt sich der Verfasser nirgends als ein individualistischer Gleichheitsfanatiker, dem jede Verschiedenheit in der Rechtsstellung des Mannes und der Frau an sich schon ein Unrecht erscheint und der daher mechanische Nivellierung verlangt. Er bleibt sich überall dessen bewufst, dafs die Verschiedenheit des Geschlechts eine völlige Gleichstellung, insbesondere innerhalb der Familie, stets unmöglich machen wird. Die Erhaltung eines gesunden Familienlebens hält er nur unter der Voraussetzung für gesichert, dafs der Mann das Haupt der Familie bleibt, zumal dieses grundsätzliche Zugeständnis an das männliche Geschlecht nicht verhindert, den Frauen den weitgehendsten Schutz gegen persönliche Willkür des Mannes zu gewähren. Eine Befreiung der Frau von ungerechtem Druck, eine Reorganisation der Gesellschaft in dieser Richtung behufs Hebung der Stellung der Frauen ist das Ziel, das der Verfasser erstrebt, aber er erstrebt es nicht nur um des allgemeinen Menschenrechts der Frauen willen, sondern auch im Interesse sozialer Zweckmäfsigkeit. In einer Erweiterung der Frauenrechte erblickt er nicht eine Gefährdung, sondern eine Stärkung der Familie.

Blicken wir auf die einzelnen Rechtsinstitute, wie der Verfasser sie nach einander seiner Kritik unterwirft, so können wir wenigstens für das Gebiet des Civilrechts mit Genugthuung konstatieren, dafs, wie jener auch überall ausdrücklich einräumt, das neue deutsche bürgerliche Recht die Probe fast in jeder Beziehung gut besteht. In allen wesentlichen Punkten entspricht es den Forderungen, welche in dem Buche erhoben werden. Zwar tritt der Verfasser auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts für das System der völligen Gütertrennung ein, wie es in der neueren englischen Gesetzgebung zur Durchführung gelangt ist. Würde er die praktischen Erwägungen eingehender als geschehen berücksichtigt haben, welche die deutschen Gesetzgeber bewogen, demjenigen System getrennter Güter, welches wir als Verwaltungsgemeinschaft bezeichnen, bei uns den Vorzug zu geben, so würde er vielleicht erkannt haben, dafs mit den von ihm vertretenen Anschauungen auch hier das deutsche System sich überall im Einklange befindet. Im übrigen steht die Anerkennung, welche hier der ausländische Rechtskundige dem neuen deutschen Gesetzbuch zollt, in wohlthuendem und bezeichnendem Gegensatz zu den heftigen Angriffen, welchen das letztere fortgesetzt von seiten der einheimischen Emanzipationsagitatoren ausgesetzt ist. Der Unterschied der Beurteilung erklärt sich daraus, dafs der französische Autor über die erforderliche Fachkenntnis verfügt, die hier in der Regel leider vermifst wird.

Selbst vor dem Erlafs des Bürgerlichen Gesetzbuchs war die Frau in Deutschland meistens im Civilrecht weit besser gestellt, als im französischen Rechtsgebiet. Mit der Einführung des neuen Gesetzbuchs wird der Abstand beider Rechtsgebiete durchweg ein ganz gewaltiger. Mag auch das deutsche Strafrecht in der Behandlung der Frau den modernen Anschauungen nicht in gleichem Mafse Rechnung tragen und daher dem Verfasser zu berechtigter Kritik Anlafs geben, so fällt ihm dennoch ein ähnliches Mafs von Ungerechtigkeit wie dem französischen nicht zur Last.

Manche Verbesserungen hat freilich auch die weitere Entwickelung des französischen Rechts den Frauen gebracht, aber eine gründliche Reform kommt in ihnen nicht zum Ausdruck. So hat das Ehescheidungsgesetz von

1884 endlich der Frau beim Ehebruch des Mannes den gleichen Scheidungsanspruch eingeräumt, wie ihn der Mann bis dahin beim Ehebruch der Frau hatte, aber die ungleiche Behandlung vor dem Strafrichter ist geblieben. Obschon auch im französischen Recht die allgemeine Geschlechtsvormundschaft nicht mehr besteht, so ist doch die verheiratete Frau — der Fall, dafs sie Handelsfrau ist und einige andere Fälle ausgenommen — nach wie vor zu Rechtshandlungen nur auf Grund specieller Ermächtigung des Mannes befugt. In beschränktem Umfange hat die eheliche Vormundschaft des Mannes sich auch in Italien behauptet. An den Wirkungen des völlig irrationellen Systems der Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft des Code civil, das dem Manne allein alle Verfügungsrechte über das gemeinsame Vermögen giebt und nur durch Ehevertrag ausgeschlossen werden kann, hat auch das Gesetz über die Postsparkassen keineswegs, wie bisweilen angenommen wurde, irgend etwas Wesentliches geändert. Zwar ist seitdem die Frau befugt, ihre Ersparnisse ohne Autorisation des Mannes zu erheben. Aber sie kann, falls nicht etwa die Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausgeschlossen wurde, diese Befugnis nur insoweit ausüben, als der Mann nicht Widerspruch erhebt, und nichts hindert diesen als Verwalter des gemeinsamen Vermögens, die Ersparnisse seiner Frau jederzeit eigenmächtig abzuheben und beliebig zu verwenden. Keine gesetzliche Bestimmung sichert im Gebiet des französischen Rechts der Frau das Recht auf ihren Arbeitsverdienst. Nur der Canton Genf hat durch ein am 7. November 1894 beschlossenes und am 11. November promulgiertes Gesetz der Ehefrau ebenso wie es das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch thut, die freie Verfügung über ihren Arbeitsverdienst zugesprochen.

Auch das Mafs elterlicher Gewalt, welches der Mutter über die Kinder eingeräumt wird, ist in Frankreich geringer als in den meisten übrigen Ländern. Um der Stellung der Mutter gerecht zu werden, wird für diese das Recht des Rekurses gegen willkürliche Entscheidungen des Mannes in wichtigen Erziehungsfragen gefordert. Bei Verheiratung unmündiger Kinder soll nicht, wie bisher, nur die Zustimmung des Vaters, sondern auch diejenige der Mutter verlangt werden. Nach dem 21. Lebensjahre bis zur erlangten Heiratsmündigkeit hingegen, welche das Kind nach französischem Recht mit dem 25. Lebensjahre erreicht, soll bei Meinungsverschiedenheit der Eltern der zustimmende Teil mafsgebend sein, einerlei, ob dies der Vater oder die Mutter ist.

Wenn nun gar im französischen Recht den Frauen allgemein noch das Recht versagt ist, als Beurkundungszeugen aufzutreten, so ist dies in der That eine Beschränkung, für die eine haltbare Begründung in unserer Zeit sich nicht finden läfst. Wiederum ist es Genf, das durch ein Gesetz vom 5. Juni 1897 diese Beschränkung endlich aufgehoben und damit ein Beispiel gegeben hat, dem Frankreich früher oder später wird folgen müssen.

Mit Nachdruck plädiert der Verfasser für wirksameren Schutz der unverheirateten Frauen. Nach allem versteht es sich von selbst, dafs er den bekannten Grundsatz des französischen Rechts, welcher die Ermittelung des unehelichen Vaters untersagt, verwirft. Desgleichen fordert er

Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes gegen Verführung über die Grenze des 13. Lebensjahres hinaus, etc.

Besonders ausführlich sehen wir die Stellung des Staats zu der Prostitution behandelt, indem die Unvernunft und Unhaltbarkeit der bisher hierin mafsgebenden Grundsätze überzeugend nachgewiesen wird. Ebenso einleuchtend sind die Vorschläge, durch die der Verfasser eine rationelle und gerechtere Ordnung dieses Gebietes anzubahnen versucht, ohne sich dabei der Illusion hinzugeben, die Prostitution könne völlig ausgerottet werden. Ueberall leitet ihn das Bestreben, dem weiblichen Geschlechte zu voller Gleichberechtigung zu verhelfen und dem Grundsatz zur Geltung zu verhelfen, dafs es keine verschiedene Moral für die beiden Geschlechter gebe. Seine Ausführungen über die Ungerechtigkeit und Inkonsequenz der geltenden Praxis auf diesem Gebiete gehört u. E. zu dem Besten und Zutreffendsten, was in dieser Beziehung gesagt worden ist.

J. Pierstorff.

Adler, G. (Prof.), Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart, in 2 Teilen. Teil I. Bis zur französischen Revolution. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1899. Lex.-8. X—281 SS. M. 8.—. (A. u. d. T.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, begründet von K. Frankenstein, fortgesetzt von Max v. Heckel. I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre. 3. Band.)

Biedermann, K. (Prof., Leipzig), Vorlesungen über Sozialismus und Sozialpolitik. Breslau, Schlesische Buchdruckerei, 1899. 8. 205 SS. M. 3.—.

Dühring, E., Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus. 4. neubearbeitete und stark vermehrte Auflage. Leipzig, C. C. Naumann, 1899. gr. 8. XIII—653 SS. M. 10.—.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgeg. von (Prof. Dr.) J. Conrad, (GehRegR. u. vortrag. Rat, Dr.) L. Elster, (Prof. Dr.) W. Lexis, (Prof. Dr.) Edg. Loening. 2. gänzlich umgearbeitete Aufl. II. Band: Arnd-Büsching. Jena, G. Fischer, 1899. Lex.-8. XI—1216 SS. M. 20.—, geb. M. 22,50.

Handwörterbuch des gesamten Versicherungswesens einschliefslich der sozialpolitischen Arbeiterversicherung. Unter Mitwirkung genannter Autoren herausgeg. von Eugen Baumgarten: I. Band. Aargau-Blitzschadenversicherung. Strafsburg, K. J. Trübner, 1899. Lex.-8. XVI; IV—798 SS. M. 15.—.

Heyn, O., Theorie des wirtschaftlichen Wertes. I. Der Begriff des Wertes. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. Lex.-8. III—129 SS. M. 3.—.

Korrespondenz, politische, Friedrich's des Grofsen. XXV. Band. Berlin, A. Duncker, 1899. gr. 8. 403 SS. M. 10.—.

Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Hannover vom 9. bis 14. Oktober 1899. Berlin, Verlag der Buchhandlung Vorwärts, 1899. gr. 8. 304 SS. M. 0,50.

Stammhammer, Jos., (Bibliothekar des juridisch-politischen Lesevereins, Wien), Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus. Band II: Nachträge und Ergänzungen bis Ende des Jahres 1898. Jena, G. Fischer, 1900. Lex.-8. IV—403 SS. M. 13.—.

Verhandlungen des Gesamtparteitages der Sozialdemokratie in Oesterreich, abgehalten zu Brünn vom 24. bis zum 29. September 1890 im „Arbeiterheim". Wien, W—er Volksbuchhdl. J. Brand, 1899. 8. XX—144 SS. fl. 0,25.

Wolf, Jul. (Prof.), Der Kathedersozialismus und die soziale Frage. Festrede, gehalten im sozialwissenschaftlichen Studentenverein zu Berlin. Berlin, G. Reimer, 1899. Lex.-8. 31 SS. M. 0,50.

Zenker, E. V., Die Gesellschaft. I. Band: Natürliche Entwickelungsgeschichte der Gesellschaft. Berlin, G. Reimer, 1899. gr. 8. VII—232 SS. M. 5.—. (Inhalt: Teil I. Die Elemente der sozialen Entwickelung. — Teil II. Die politische Entwickelung.)

Aftalion, A., L'oeuvre économique de Simonde de Sismondi. Paris, Pedone, 1899. gr. in-8. 267 pag.

Annuaire de l'économie politique et de la statistique, fondé par MM. Guillaumin et Jos. Garnier, continué par Maur. Block etc. 1899, 56e année. Paris, Guillaumin & Cie, 1899. 16. 1133 pag. fr. 9.—.

Antoine, Ch. (S. J., prof. à l'Université cathol. d'Angers), Cours d'économie sociale. 2ième édition, considérablement remaniée. Paris, Guillaumin & Cie, 1899. 8. fr. 9.—.

Bernstein, Ed., Socialisme théorique et socialdémocratie pratique. Traduction d'Alex. Cohen. (Avec une préface inédite de Bernstein.) Paris, P. V. Stock, 1899. 8. fr. 3,50.

Duprat, G. L. (prof.), Science sociale et démocratie. Essai de philosophie sociale. Paris, Giard & Brière, 1900. gr. in-8. 320 pag., toile. fr. 8.—. (Bibliothèque sociologique internationale publié sous la direction de René Worms, vol. XIX. Table des matières: La sociologie. — L'art politique. — L'organisation démocratique. — L'éducation politique.)

Faguet, E., Politiques et moralistes du XIXième siècle, 3ième série: Stendhal; Tocqueville; Proudhon; Sainte Beuve; Taine; Renan. Paris, Lecène, Oudin & Cie, 1899. 8. fr. 3,50.

Lagrésille, H., Vues contemporaines de sociologie et de morale sociale. Paris, Giard & Brière, 1899. gr. in-8. 268 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Des fondements de la sociologie. — Morale sociale: 1. L'individu et la famille. 2. De l'Etat ou de la société civile. — Morale politique: Du gouvernement de l'Etat. — Morale économique: Du travail producteur — Morale internationale et humanitaire.)

du Maroussem, Pierre, Les enquêtes pratique et théorique. Paris, F. Alcan, 1900. gr. in-8. 328 pag., toile. fr. 6.—. (Table des matières: I. Points de repère et points de vue. — II. La cité moderne: 1. Paris. La monographie de métier (enquête et statistique d'ensemble, échantillonnage). Le faubourg Saint-Antoine. — 2. Paris. La monographie de marché: Les „Halles centrales.“ — 3. Paris. Monographie de maison de commerce; monographie d'employé: le „Bon Marché“. — etc. — III. La région rurale: La bourse de commerce de Paris et le marché de blé. — etc. — IV. La formation empirique de l'esprit. — Appendices: 1. La monographie d'atelier, d'après le cadre de M. E. Cheysson. 2. La monographie de famille de Le Play. 3. La nomenclature de M. de Tourville. 4. La monographie de commune d'après M. Cheysson. 5. La monographie d'une nation, par Le Play. 6. La classification du travail, de Th. Funck-Brentano. 7. Les enquêtes appliquées aux Sociétés primitives: les explorateurs. — etc.)

Patten, S. N., Les fondements économiques de la protection. Traduit de l'anglais, par F. Lepelletier. Paris, Giard & Brière, 1899. 8. 217 pag.

Stirner, Max (J. Caspar Schmidt), L'unique et sa propriété (Der Einzige und sein Eigentum). Traduction de R. L. Reclaire. Paris, P. V. Stock, 1899. 8. fr. 3,50.

Appletons' Annual Cyclopædia and register of important events of the year 1898. (3rd series, vol. III, whole series, vol. XXXVIII. New York, Appleton & Cy, 1899. Lex. in-8. VIII—855 pp. with 56 portraits in the text and 3 fullpage portraits (photogravures), 42 illustrations in the text and 12 full-page illustrations, cloth. M. 25.—. (Embracing: Political, military, and ecclesiastical affairs. — Public documents. — Biography. — Statistics. — Commerce. — Finance. — Literature. — Science. — Agriculture. — Mechanical industry.)

Graham, W. (Prof. of jurisprud. and polit. economy at Queen's College, Belfast), English Political Philosophy. London, Edw. Arnold, 1899. 8. 10/.6. (An exposition and criticism of the systems of Hobbes, Locke, Burke, Bentham, Mill and Maine.)

Smith, E. J., The new trades combination movement, its principles, methods, and progress. London, Rivingtons, 1899. 8. XXIV—96 pp., cloth. 2/.—. (Contents: Introduction by (the Rev.) J. Carler (Bursar of Pusey House, Oxford.) — The principles and methods generally explained. — A new system of cost-taking in trade. — The Workman's side of the scheme. — Foreign competition in relation to the movement. — The interests of the consumer.)

Vail, C. H. (Rev.), Principles of scientific socialism. New York, Commonwealth C°, 1899. 8. 259 pp., cloth. $ 0,50. (Der Verfasser, welcher Owen, Fourier und St. Simon für Utopisten erklärt, hält das Marx'sche System des wissenschaftlichen Sozialismus für in realistischer Beziehung das annehmbarste.)

Chiappelli, Al., Il socialismo e il pensiero moderno: saggî. 2da ediz. notevolmente emendata ed accresciuta. Firenze, succ. Le Monnier edit., 1899. 12. XXVI—

435 pp. l. 4.—. (Contiene: Patria e socialismo. — Darwinismo e socialismo. — Socialismo e arte. — Filosofia e socialismo. — Socialismo e pessimismo. — L'idea morale nel socialismo. — Religione e socialismo. — Il socialismo e l'idea della pace internazionale. — etc.)

Cossa, Em. (prof.), Principî elementari per la teoria dell' interesse. Milano, U. Hoepli, 1900. 8. XIV—143 pp. l. 3.—.

Posado, Ad., Gli studi sociologici in Ispagna. Scansano, typ. Tessitori, 1898. in-4.

Rinella, Sabino, Alti e bassi salari. Ricerche sulla distribuzione della richezza. Roma 1899. 8.

Scalabrini, G. B., Il socialismo e l'azione del clero: osservazioni. Torino, tip. Salesiana edit., 1899. 12. 90 pp.

Veggian, Tiz. (sacerd.), Il movimento sociale cristiano nella seconda metà di questo secolo: cenni storici. Vicenza, tip. Giuseppe, 1899. 8. 632 pp. l. 3,50. (Contiene: Precursori del movimento sociale cristiano. — Germania. — Francia. — Belgio. — Austria. — Svizzera. — Spagna. — Regno unito e confederazione americana. — Italia. — Prodromi dell' enciclica Rerum novarum. — Studio e applicazione dell' enciclica Rerum novarum. — Spagna e Portogallo. — Regno unito e confederazione americana. — Il movimento sociale cristiano di questi ultimi mesi. — etc.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Lamberg, Mor., Brasilien. Land und Leute in ethischer, politischer und volkswirtschaftlicher Beziehung und Entwickelung. Erlebnisse, Studien und Erfahrungen während eines zwanzigjährigen Aufenthaltes. Leipzig, H. Zieger, 1899. Lex.-8. VIII—359 SS. mit 10 Tafeln in Heliogravure, 32 Tafeln in Autotypie und 1 Karte. M. 18.—. (Aus dem Inhalt: Der Staat Pernambuco. — Flora und Fauna. — Ethnologische Skizzen. — Die mittleren und höheren Stände. — Die Fazendeiros. Die Zuckerindustrie. — Die Fremden. — Einwanderung. — Volks- und Staatswirtschaft. — Kolonialreich und Kaisertum. — etc.)

Forschungen zur brandenburgischen und preufsischen Geschichte. In Verbindung mit Fr. Holtze, G. Schmoller und A. Stölzel, hrsg. von O. Hintze. Band XII, 2. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. IV—304 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Geistiges Leben in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters, von F. Priebatsch (Breslau). — Aus Berichten des hessischen Sekretärs Lincker vom Berliner Hofe während der Jahre 1666—1689, von W. Ribbeck (Archivar, Breslau). — Ein Beitrag zum Rücktritt des Grafen Hans von Bülow vom Finanzministerium im Jahre 1817, von (Prof.) G. Schmoller. —)

Hund, A., Kolmar vor und während seiner Entwickelung zur Reichsstadt. Strafsburg, Schlesier & Schweikhardt, 1899. gr. 8. VIII—85 SS. mit 1 Karte in-4.

Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. X. Jahrgang: 1898. Metz, G. Scriba, 1899. kl. 4. 483 SS. mit 14 Tafeln. M. 10.—. (Aus dem Inhalt: Zur Geschichte von Metz in römischer Zeit, von J. B. Keune (Museumsdirektor, Sablon) [S. 1—72]. — Die römische Villa in St. Ulrich bei Saarburg i. L., von (Prof.) K. Wichmann (Metz). — Die im Anfange des 19. Jahrhunderts gefälschte Dagsburger Waldordnung vom 27. Juni 1613. Ein gerichtliches Gutachten, von (Prof.) H. Bresslau (Strafsburg). — etc.

v. Matlekovits, Alex. (k. u. k. GehR.), Das Königreich Ungarn. Volkswirtschaftlich und statistisch dargestellt. 2 Bände. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. Lex.-8. XXXII—616 u. VIII—959 SS. M. 36.—.

v. Schulze-Gävernitz, Gerh. (Prof. d. Volksw., Freiburg i. B.), Volkswirtschaftliche Studien aus Rufsland. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. VIII—618 SS. M. 12,60. (Inhalt: Der ältere Merkantilismus. — Die mittelrussische Baumwollindustrie. — Die Slavophilen und die Panslavisten. — Die Handelspolitik der achtziger Jahre. — Agraria. — Zur Währungsreform.)

Mourre, Ch. (baron), D'ou vient la décadence économique de la France. Paris Plon, Nourrit & Cie, 1899. 8. fr. 3,50.

Pierret, E., La patrie en danger. Paris, Perrin & Cie, 1899. 8. fr. 3,50. (Extrait de table des matières: Finances. — Commerce, marine marchande et colonies. — Affaires étrangères. — Instruction publique. — L'Intérieur. — Le Conseil municipal.)

Greswell, W. Parr, The United States and their industries. London, G. Philip

& Son, 1899. 8. VII—91 pp. 1/.—. (Contents: Ways and waterways in the U. States. — Towns and cities in the U. States. — Population of the U. States. — The industries and products of the U. States. — Gold mining in the U. States. — Inventions of the U. States. — etc.)

New Zealand official year-book 1899. (VIIIth year of issue.) Prepared under instruction from R. J. Seddon (Premier of the Colony of New Zealand) by E. J. von Dadelszen (Registrar-General). Wellington, J. Mackay printed, 1899. gr. in-8. IV—702 pp. with 16 plates (views and graphics) and 1 map., cloth.

Powell, E. and G. M. Trevelyan, The peasants' rising; and the Lollards: a collection of unpublished documents forming an appendix to „England in the age of Wycliffe". New York, Longmans, Green & C°, 1899. 8. 94 pp., cloth. $ 1,75.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Blum, Hans, Neu-Guinea und der Bismarckarchipel. Eine wirtschaftliche Studie. Berlin, Schoenfeldt & C°, 1899. gr. 8 XIV—225 SS. mit Bildnis des Landeshauptmanns Curt von Hagen († 14. VIII. 1897), 16 Blatt Abbildgn., 14 wirtschaftlichen Uebersichtstafeln und einer geographischen Spezialkarte. M. 5.—.

Kinsky, C. (Graf), Vade mecum für diplomatische Arbeit auf dem afrikanischen Kontinent. 3. erweiterte u. mit Litteraturdaten versehene Auflage. Leipzig, Veit & C°, 1900. Lex.-8. VII—133 SS. mit einer politischen Karte von Afrika in 1 : 15,048,000. M. 7,20.

Süd-Afrika englisch oder deutsch-holländisch. Von einem Deutschen aus Süd-Afrika. Berlin, Vita, 1899. gr. 8. 31 SS. mit 1 Karte.

---

de Haulleville, A., La morale de la colonisation. 2e édition. Paris, A. Challamel, 1899. 8. fr. 1,50.

Rapport d'ensemble sur la situation générale de la Guinée française en 1898. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1899. 8. 83 pag. (Publication du Gouvernement général de l'Afrique occidentale française.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preufsen. Berlin 1898.

Durch Ministerialerlafs vom Mai 1894 wurden die sämtlichen Oberpräsidenten, Präsidenten der königlichen Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwälte aufgefordert, unter thunlichster Mitteilung thatsächlichen Materials eingehend über die Frage zu berichten, ob die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, und zwar des gröfseren wie des kleineren, regelmäfsig nach dem geltenden Intestaterbrechte zur Anwendung gelangt, oder ob der Gutseigentümer von seiner Verfügungsfreiheit Gebrauch machend, testamentarisch nur durch Erbvertrag über seinen Grundbesitz zu bestimmen, oder denselben durch Hofesübergabevertrag u. s. w. bereits bei Lebzeiten auf seinen oder seine Nachfolger zu übertragen pflegt.

Durch Erlafs des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. September 1895 wurde dem Prof. Dr. M. Sering das eingegangene Material, welches die Beobachtungen von etwa 1700 Richtern und Landräten enthielt, zur weiteren Verarbeitung übergeben. Unter seiner Leitung haben 9 ältere aktive und 3 ehemalige Mitglieder des staatswissenschaftlichen Seminars der Berliner Universität, sowie ein höherer Beamter die Bearbeitung des Materials ausgeführt. Alle Mitarbeiter kennen die Agrarverhältnisse ihres Berichtsbezirks, und haben auf besonderen Studienreisen ergänzende Forschungen angestellt. Vorhandene Lücken sind durch schriftliche Rückfragen und persönliche Erkundigungen, namentlich auch bei Gemeindevorstehern, möglichst ausgefüllt.

Auch wurde der Versuch gemacht, die Entstehung der Erbgewohnheiten und ihr Zusammenhang mit der Rechtsentwickelung und Wirtschaftsverfassung festzustellen.

Von dieser ausgedehnten Arbeit liegt nun der von dem Grafen Ludwig von Spee bearbeitete Teil über den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm vor, welcher infolge der Vorlage des Anerbengesetzes für Westfalen ein besonderes Interesse hatte und deshalb früher zum Druck fertiggestellt wurde, als erst beabsichtigt war.

Der Herausgeber Prof. Sering bemerkt einleitend, dafs nach den von ihm mit dem Grafen von Spee angestellten geschichtlichen Studien die bisherige Auffassung, dafs die Ausbildung der Sitte des Anerbenrechts wesentlich durch die Grundherrschaft beeinflufst sei, sich wissenschaftlich nicht begründen lasse. Dieselbe begründe sich vielmehr auf Stammes- und Wirtschaftseigentümlichkeiten.

In den Thälern des Rheins und seinen Nebenflüssen ist schon frühzeitig trotz der Grundherrschaft die Freiteilung des Grund und Bodens nachzuweisen, und in anderen Gegenden ist die Einzelvererbung von jeher gebräuchlich gewesen, auch bei Bauern, die niemals unter der Grundherrschaft gestanden haben.

Graf v. Spee führt aus, dafs die Grenzscheide zwischen den Gebieten, in welchen die ungeteilte Vererbung der Grundstücke gebräuchlich ist, und demjenigen, wo Realteilung stattzufinden pflegt, anscheinend mit der ehemaligen Grenzscheide zwischen Sachsen und Franken zusammen zu fallen scheint.

In dem bei weitem gröfsten Teile des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm ist die geschlossene Vererbung der Höfe bei mäfsigen Taxen gebräuchlich, nur in dem Fürstentum Siegen mit Amt Neuenkirchen und Burbach, der Abtei Corvei und einigen anderen kleinen Distrikten ist Realteilung gebräuchlich, und in einigen Bezirken, wie in dem von Olpe findet geschlossene Vererbung bei Bewertung des Grundbesitzes ohne Rücksicht auf Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Uebernehmers statt. Aber auch da, wo Realteilung Sitte ist, scheint die ungeteilte Vererbung immer mehr gebräuchlich zu werden. M. C.

Fontana-Russo, Luigi, L'industria dello zucchero, II. Commercio, importanza economica e legislazione doganale. Milano, Ulrico Hoepli, 1899, 244 pp.

Das vorliegende, inhaltreiche Büchlein entspricht einem lebhaften Bedürfnisse des Leserkreises speciell in Italien, wo man daran geht, der Kultur der Zuckerrübe ein bedeutend erweitertes Gebiet zuzuweisen, und wo schon heute eine Reihe damit zusammenhängender Fragen, z. B. solche finanzpolitischer Natur, selbst in der Tagespresse mit mehr oder weniger Sachkenntnis und Unparteilichkeit erörtert wird.

Der Verf. giebt zunächst für eine Anzahl von Staaten eine Darstellung der Erzeugungs-, der Konsummengen und des Handelsverkehrs in Zucker, wobei er allerdings, wie mir scheint, diesen Umständen und speciell der Ausdehnung des Zuckerkonsums in zu weit gehendem Mafse symptomatische Bedeutung für die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse

der einzelnen Gebiete zuschreibt; sind schon die statistischen Daten über die Konsummengen meist sehr unzuverlässig, so darf ja auch nicht übersehen werden, dafs auf den Zuckerkonsum nicht nur die allgemeine Lebenshaltung der Bevölkerung und deren Wohlstand einwirkt, sondern auch eine ganze Reihe anderer Momente, so z. B. die Art ihrer Hauptnahrungsmittel; ist ja doch der Zucker im allgemeinen nur ein komplementäres Genufsgut. Im weiteren bespricht der Verf. die Industrie des Rübenzuckers insbesondere in ihrer Beziehung zum Zollschutze (S. 61), die Besteuerung der Industrie und deren Einflufs auf die Entwickelung der letzteren und geht dann auf den Hauptgegenstand seiner Untersuchung, die wirtschaftliche Bedeutung der Zuckerindustrie für Italien und deren dortigen Zustand über; er gelangt zu sehr erfreulichen Hoffnungen, die sich darauf stützen, dafs die Fabriken mit heimischem Rohstoffe zu arbeiten beginnen, und von denen im Interesse der italienischen Volkswirtschaft nur zu wünschen ist, dafs sie sich thatsächlich verwirklichen mögen.

Die letzten Kapitel behandeln unter anderem die sehr aktuelle Frage der Exportprämien und die auf die Zuckerproduktion resp. Besteuerung bezügliche Gesetzgebung der wichtigsten europäischen Produktionsstaaten (Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn). Die Ausführungen über die neueste österreichische Gesetzgebung übersehen — und das kann man dem Verf. nicht übelnehmen — die politische Seite derselben und verlieren dadurch einigermafsen an Wert. Schullern.

Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1896. Offenbach a/M. 1897.

Aus dem Jahresbericht des Anwalts Kreisrat Haas-Offenbach a. M. geht hervor, dafs die landwirtschaftlichen Genossenschaften in dem Berichtsjahre 1895—96 sich ganz aufserordentlich verbreitet haben. Es sind in dem Berichtsjahre hinzugekommen 1 Centralgenossenschaft, 1519 Kreditgenossenschaften, 34 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 175 Molkereigenossenschaften und 66 sonstige Genossenschaften, zusammen 1795 Genossenschaften, so dafs jetzt im Deutschen Reich 8966 derartige Genossenschaften sind gegen 7170 im Jahre 1895 und 3000 im Jahre 1890. Aufgelöfst haben sich im Berichtsjahre 19 Genossenschaften gegen 45 im Jahre 1894 und 104 im Jahre 1890.

Der allgemeine Verband ist zusammengesetzt aus

	1894	1895
Verbänden	22	24
Centralkassen	10	12
Centraleinkaufsgenossenschaften	11	13
Centralbutterverkaufsgenossenschaften	5	4
Centralgenossenschaften	26	29

Er umfafst im ganzen 3633 Genossenschaften gegen 2446 im vorigen Jahre.

Der Umschlag an 11 Centralkassen betrug 92 370 445 M. gegen 58 300 000 im Jahre vorher.

Die Centraleinkaufsgenossenschaften haben Waren bezogen

im Jahre	Centnerzahl	Gesamtbetrag
1884	579 961	2 248 072
1890	2 153 178	7 504 104
1893	5 799 403	17 409 437
1895	4 898 465	14 674 967

Hervorzuheben ist noch, dafs in neuester Zeit in Pommern und Brandenburg die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ganz besondere Verbreitung finden. M. C.

Herzog, W., Monographie der Zuckerrübe. Hamburg, L. Vofs, 1899. gr. 8. 170 SS. M. 3.—.

Jahrbuch, landwirtschaftliches, der Schweiz. Herausgeg. vom Schweizerischen Landwirtschaftsdepartement, XIII. Band: 1899. Bern, K. J. Wyss, 1899. Lex.-8. 198 SS. mit 1 Heliogravure, 20 chromolithogr. Tafeln und in den Text gedr. Abbildgn. M. 4.—.

Koepper, G., In Plutos Reich. Wanderungen durch Schacht und Hütte im Rheinisch-Westfälischen Industriebezirk. Berlin, A. Schall, 1899. 8. 273 SS. mit 49 Bildern. M. 5.—.

Landwirtschaft, die, in Bosnien und der Hercegovina. Sarajevo, Landesdruckerei, 1899. Lex.-8. IX—379 SS. Mit 21 Kartogrammen, 14 Diagrammen und 20 Bildertafeln. (Hrsg. von der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina.)

List, Alfr., Die Interessen der deutschen Landwirtschaft im deutsch-russischen Handelsvertrage vom $\frac{10.\ II.}{29.\ I.}$ 1894 mit besonderer Berücksichtigung des Brotgetreidebaues. Stuttgart, Cotta Nachfolger, 1900. 8. VI—197 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Münchener volkswirtschaftliche Studien, Stück 34.)

Mertens, A. (Realschul-Oberlehrer, Magdeburg), Der Hopfenbau in der Altmark. Ein Beiblatt zur Landeskunde und Wirtschaftsgeschichte. Halle a. S., Tausch & Grofse, 1899. Lex. 8. 55 SS. mit Karte in qu.-folio. M. 2.—.

Müller, Rob. (Prof. an der höh. landw. Lehranst. Tetschen-Liebwerd), Grundzüge der landwirtschaftlichen Tierproduktionslehre. Berlin, P. Parey, 1900. gr. 8. X—439 SS. mit 184 Textabbildgn., geb. M. 6.—.

Semler, H., Die tropische Agrikultur. Ein Handbuch für Pflanzer und Kaufleute. 2. Aufl. Unter Mitwirkung von (Prof.) O. Warburg und M. Busemann bearbeitet und herausgeg. von Richard Hindorf. Band II. Wismar, Hinstorffsche Hofbhdl., 1900. gr. 8. XIV—858 SS. M. 15.—.

Veterinärwesen, das, in Bosnien und der Hercegovina seit 1879, nebst einer Statistik der Epizootien und des Viehexportes bis incl. 1898. Sarajevo, Landesdruckerei, 1899. Lex.-8. VIII—223 SS. mit 7 Diagrammen und 1 Karte. (Herausgegeben von der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina.)

Berjont, J., Les travailleurs des champs et la concurrence étrangère, ou de la mévente du bétail et des produits agricoles. Saint-Girons, impr. Dedieu, 12. 112 pag. fr. 1,50.

Darbot, M. (Président du Conseil général de la Haute-Marne), L'agriculture et les questions sociales. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1899. gr. in-8. 392 pag. fr. 5.—. (Sommaire: I. La crise agricole: 1. Les causes de la crise. 2. L'agriculture. L'industrie. La lutte des intérêts. 3. L'agriculture. Le commerce. Le savoir professionnel. — II. L'industrie chevaline. — III. Les réformes démocratiques: 1. Vues d'ensemble de ces réformes. 2. Les assurances agricoles. 3. La question des bouilleurs de cru et la réforme de l'impôt sur les boissons. 4. Le bétail de boucherie. — Conclusion.)

Verstraete, Maur., L'Oural. (Etudes industrielles russes.) Paris, Hachette & Cie, 1899. gr. in-8. 262 pag. fr. 7,50. (Table des matières: Questions générales: Les combustibles de l'Oural. Les moyens de transport. La main-d'oeuvre. Les marchés. Les capitaux étrangers. — L'industrie sidérurgique: Les minerais de fer. Les produits métallurgiques. Les usines privées. Les usines de l'Etat. Les usines du Volga. Statistique de la production sidérurgique de l'Oural. — Métaux divers: Cuivre. Manganèse. Fer chromé. Amiante. — Le sel. — Le platine. — L'or. — Les pierres précieuses. — Les produits chimiques.)

Crookes, S. W., The Wheat Problem: based on remarks made in the presidential address to the British Association at Bristol in 1898. Revised with an answer to various critics. London, J. Murray, 1899. 8. 218 pp. 2/.6. (With two chapters on the future wheat supply of the United States, by C. Davis (of Peotone, Kansas) and J. Hyde (Chief Statistician of the Department of Agriculture, Washington.)

Grimaldi, C., F. Castro e C. Perrotta, Conferenze agrarie. Modica, il Comizio agrario edit., 1899. 8. 214 pp. l. 2.—. (Contiene: Importanza dell' insagnamento agrario. — Generalità, pianta, aria, terreno. — Miglioramenti e lavori del terreno. — Viticoltura e viti americane. — etc.)

5. Gewerbe und Industrie.

Duncker, Käthe, Ueber die Beteiligung des weiblichen Geschlechts an der Erwerbsthätigkeit. Hamburg, Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (C. Legien) 1899. gr. 8. 43 SS. M. 0,50.

Gerbmaterialienzoll, der. Denkschrift des Centralvereins der deutschen Lederindustrie gegen die auf dem Breslauer Forstmännertage im August 1898 kundgegebenen Anschauungen. Berlin, Verlag des Centralvereins, 1899. gr. 8. 61 SS.

Glaser, L. (RegBaumstr. a. D. u. Patentanwalt), Patentschutz im In- und Auslande. Nachsuchung, Aufrechterhaltung und Verwertung von Erfindungspatenten für den praktischen Gebrauch erläutert. I. Teil: Europa. Berlin, G. Siemens, 1899. gr. 8. 166 u. 189 SS. M. 4.—.

Kulemann, W. (LandgerR.), Die Gewerkschaftsbewegung. Darstellung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber aller Länder. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8. XV—730 SS. M. 10.—.

Retzbach, A., Die Handwerker und die Kreditgenossenschaften. Ein Beitrag zur Handwerkerorganisation. Freiburg i. B., Geschäftsstelle des „Charitasverbandes für das katholische Deutschland", 1899. gr. 8. VIII—132 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Studien aus dem Collegium Sapientiae zu Freiburg i. B. Bd. II.)

Rückblick auf die fünfzigjährige Thätigkeit der Bremischen Gewerbekammer von 1849 bis 1899. Bremen, Buchdruckerei A. Guthe, 1899. gr. 8. 78 SS.

Tugan-Baranowsky, M., Geschichte der russischen Fabrik. Vom Verfasser revidierte deutsche Ausgabe von B. Minzès. Berlin, E. Felber, 1899. gr. 8. VI—626 SS. mit 1 Tafel graphischer Darstellungen. (A. u. d. T.: Sozialgeschichtliche Forschungen. Ergänzungsheft zur Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Hrsg. von St. Bauer u. L. Mor. Hartmann. Heft 5/6. Inhalt: I. Teil: Die Fabrik der Vorreformzeit. — II. Teil: Die Fabrik der Nachreformzeit.)

Weigel, Fr. Chr., Die gesamte Kartonnagenindustrie moderner Fabrikation. I. Stufe. Mannheim, A. Schenk, 1899. 8. 107 SS. M. 1,80.

---

de Keppen, A., Des différentes formes de l'incapacité de travail des ouvriers occupés dans l'industrie minérale. Etude statistique. Saint-Pétersbourg 1899. gr. in-8. 141 pag. et 3 diagrammes.

Annual report of the Chief Inspector of factories and workshops for the year 1897. London, printed by Darling & Son, 1899. Folio. 366 pp. with 3 plates. 4/.—. (Parl. paper.) — the same for the year 1898. Part I: tables. Ibid. 1899. Folio. 142 pp. 1/.6.

Baker, C. Whiting, Monopolies and the people. 3d edition. New York, Putnam's Sons, 1899. 12. 391 pp., cloth. $ 1,50. (Questions of the day series, n° 59. Contents: Survey of the growth of monopolies in each of the several departments of industry during the past decade. — Economic evils with which society is now afflicted, which are traceable to the disappearance of competition in the evolution of modern industry.)

Report, annual, of the Chief Inspector of Factories and Workshops for the year 1898. London 1899. Folio. (Parliam. paper.)

6. Handel und Verkehr.

Steller, Paul, Führer durch die Börse. Ein Leitfaden für die Kapitalanlage in Wertpapieren und zum Unterricht über das Börsen- und Aktienwesen. Köln 1898. 8°. 132 SS.

Die kleine Schrift entspricht in sehr befriedigender Weise dem Zwecke, den der Verfasser, der Leiter des Handelsteils der Kölnischen Zeitung, im Auge hatte: sie soll einesteils einführen in die Kenntnis der Organisation und der Geschäftsformen der Börse und der dieselbe betreffenden Gesetzgebung, andererseits das Wesen und die Bedeutung der Wertpapiere im allgemeinen, sowohl wie der einzelnen Arten derselben darstellen. Namentlich werden in den speziellen Abschnitten die verschiedenen Geschäftszweige, die von Aktiengesellschaften betrieben werden, besprochen und hinsichtlich ihrer Bedeutung, ihrer gegenwärtigen Lage und ihrer Aussichten charakterisiert, ohne dafs jedoch die einzelnen Gesellschaften angeführt werden, was schon wegen des beschränkten Umfangs der Schrift ausgeschlossen war. So finden wir besondere Kapitel über Notenbanken, Einlagebanken, Handelsbanken, Steinkohlenbergwerke, Braunkohlenbergwerke, Eisenhütten, Maschinenfabriken, elektrotechnische Betriebe, Fahrradfabriken, chemische Fabriken, Bierbrauereien u. s. w. Das kleine Buch kann sowohl für den praktischen Gebrauch, wie auch als Einleitung in das Studium des behandelten Gegenstandes empfohlen werden.

Göttingen. W. Lexis.

Baasch, E. (Bibliothekar der Kommerzbibliothek Hamburg), Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffbaues und der Schiffbaupolitik. Hamburg, L. Gräfe & Sillem, 1899. gr. 8. 351 SS. M. 10.—.

Handelskammer in Kassel, IV. öffentliche Sitzung der — am 27. Sept. 1899. Kassel 1899. Folio. 14 SS.

Handelspolitik, die, des Deutschen Reichs vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1899. gr. 8. VIII—320 SS. M. 6.—.

Jahresbericht der Bergischen Handelskammer zu Lennep. Umfassend die Kreise Gummersbach, Lennep, Remscheid, Wipperfürth etc. Jahrg. 1898, Teil III. Remscheid, Ziegler, 1899. gr. 8. IV—110 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1898. Systematisch zusammengestellt, veröffentlicht und mit einem Anhang versehen von der kgl. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart, Hofbuchdruckerei Zu Gutenberg, 1899. gr. 8. XV—497 SS.

Jahresbericht über die Betriebsverwaltung der Oldenburgischen Eisenbahnen für das Jahr 1898. Oldenburg, Druck von Gerh. Stalling, 1899. gr. 4. 156 SS. mit XIX Anlagen.

Mathies (Reg.- u. BauR.), Der Hafen von Dortmund. Denkschrift zur Feier der Hafeneinweihung am 11. VIII. 1899. Dortmund, Druck von F. W. Ruhfus, 1899. Imp.-Folio. 83 SS. mit 12 Blatt Ansichten, 12 Blatt figürlicher und kartographischer Darstellungen, und zahlreichen in den Text gedr. Abbildungen, geb. (Nicht im Handel.)

Raché, P., Was thut Deutschland für seinen Aufsenhandel? Ein Beitrage zur Frage der Errichtung eines deutschen Reichshandelsmuseums. Berlin, Guttentag, 1899. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Segelhandbuch für die Ostsee. III. Abteilung: Von der Linie Schleimünde-Fakkebjerg bis zur Linie Nimmersatt-Torhamns Udde. 3. Aufl. Berlin, D. Reimer, 1899. gr. 8. XXVI—351 SS. mit 58 in den Text gedr. Holzschnitten. M. 3,50.

Spreetunnel, der, zwischen Stralau und Treptow bei Berlin. Ausgeführt in den Jahren 1895—1899 von der Gesellschaft für den Bau von Untergrundbahnen (G. m. b. H.) in Berlin. Berlin, J. Springer, 1899. 4. 16 SS. mit 8 Tafeln.

Schiemann, Max (Civilingen. f. elektr. Bahnen), Bau und Betrieb elektrischer Bahnen. Handbuch zu deren Projektierung, Bau und Betriebsführung. II. Band: Haupt-, Neben- und Industriebahnen. Leipzig, O. Leiner, 1899. gr. 8. VII—293 SS. in gr. 8 u. 30 SS. (statistische Tabellen) in qu.-folio. M. 18.—.

Stegemann, A. (Rechtsanw. u. Notar), Der Viehhandel im Deutschen Reiche nach dem vom 1. I. 1900 geltenden Rechte. Berlin, P. Parey, 1899. gr. 8. 28 SS. M. 1.—.

Verzeichnis, alphabetisches, der deutschen Seehäfen sowie europäischer und aufsereuropäischer Hafen-, Anlege- und Küstenplätze. 3. Auflage. Im Auftrage des Ministers für Handel und Gewerbe bearbeitet vom kgl. statistischen Büreau. Berlin, Verlag des Büreaus, 1899. gr. 8. X—248 SS.

Annuaire d'Italie pour l'exportation, par L. Pasqualucci. 3e édition. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1899. 8. XIII—1091, LXI pp.

Bernard, A. (prof. de géographie à l'Ecole des lettres d'Alger), Les chemins de fer en Algérie. Paris, André, 1899. 8. 30 pag.

Campredon, E. (Inspecteur départemental du travail dans l'industrie), Rôle économique et social des voies de communication. Paris, Ve Dunod, 1899. 8. VIII—515 pag. av. 7 cartes, toile. fr. 10.—. (Table des matières: La rôle économique des voies de communication. — Les voies ferrées. — Les voies maritimes. — Les voies électriques. — Le rôle social des voies de communication.)

Guillaumot, G. (Auditeur au Conseil d'Etat), L'Organisation des chemins de fer en France. Paris, A. Rousseau, 1899. gr. in-8. 419 pag. fr. 8.—. (Sommaire: Construction des chemins de fer. — Exploitation technique et commerciale. — Constitution et fonctionnement des grandes compagnies.)

Uzanne, Octave, La locomotion à travers l'histoire. Paris, P. Ollendorff, 1899. 8. Illustrations de Eug. Courboin. (Volume de grand luxe.) fr. 40.—.

Commisione centrale dei valori per le dogane. Atti per la sessione 1898—99. Roma, tip. di G. Bertero, 1899. gr. in-8. 401 pp. l. 4.—. (Annali dell' industria e del commercio, 1899. Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

7. Finanzwesen.

Cohn, S., Die Finanzen des Deutschen Reichs seit seiner Begründung. In den Grundzügen dargestellt. Berlin, Guttentag, 1899. gr. 8. VI—209 SS. M. 5.—.

Nachweisung der Rechnungsergebnisse des Staatshaushalts von dem Etatsjahr 1897: Hauptübersicht der Staatsausgaben- und Einnahmen des KReichs Württemberg für das Etatsjahr 1897. Stuttgart, 1899. schm.-4. 358 SS. (Nicht im Handel.)

Documents intéressants l'administration de l'enregistrement, des domaines et du timbre. Tome III, 3e année, 1899. Paris, imprim. nationale, 1899. 8. 324 pag. (Publication du Ministère des finances.)

Répertoire général du tarif de la direction générale des douanes. Ier volume (A. à L.). Paris, imprim. nationale, 1899. in-4. 895 pag. (Publication du Ministère des finances.)

(Conigliani, C. [prof.]), Scienza delle finanze: lezioni raccolte e pubblicate a cura di G. Amorth e A. Camurri, 1898—99. (R. università di Modena). Modena, lit. G. Pizzolotti, 1899. 8. 264 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Die rheinische Hypothekenbank in Mannheim 1871 bis 1896.

Aus der Denkschrift, welche zur Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der rheinischen Hypothekenbank verfafst ist, ersieht man, dafs bereits seit Anfang der 40er Jahre das Bestreben hervortrat, den Bodenkredit bankmäfsig zu organisieren. Aber erst 1871 kam es nach einigen vorangegangenen mifsglückten Versuchen zur Gründung der rheinischen Hypothekenbank.

Bis dahin lag die Befriedigung des Bodenkredits fast allein in Händen von Privaten und einzelnen Sparkassen und war deshalb verhältnismäfsig ziemlich hoch. Auch die Hypothekenbank war in den 70er Jahren nicht in der Lage, ländliche Darlehen billiger zu geben als Stiftungen und Sparkassen, d. h. zu 5 Proz. 1880 wurde der Zinsfufs auf $4^3/_4$, 1881 auf $4^1/_2$ und 1884 auf $4^1/_4$ herabgesetzt und ist seit 1895 $3^3/_4$. Dafs die

Bank bestrebt ist, auch besonders kleinen Leuten zu helfen, ersieht man daraus, dafs 16 ihrer Darlehen unter 300 M. betragen, 191: 301—1000 M. 327: 1001—2000 und nur 8 Darlehen sind höher als 50 000 M. Der gröfste Teil der Darlehen ist amortisabel und findet diese Art der Darlehen von Jahr zu Jahr mehr Anklang.

1887 waren 30 Proz. der bewilligten Darlehen amortisabel, 1890 dagegen 80 Proz.

Seit 1890 fungiert die Bank auch als Geldausgleich- und Kreditstelle für die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im Grofsherzogtum Baden. M. C.

Bähr, F. (Dr. med., Hannover), Rentensätze für glatte Schäden in privater und obligatorischer Unfallversicherung. Karlsruhe, J. J. Reiff, 1899. gr. 8. 94 SS. M. 1,50.

Bericht über den Geschäftsbetrieb der hessischen Brandversicherungsanstalt vom Jahre 1898. Kassel, 4. 150 SS. (Nicht im Handel.)

Götze, E. und P. Schindler, Taschenkalender 1900 zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze. Jahrg. XII. 2 Teile. (Teil I: Unfallversicherung; Teil II: Krankenversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung, Ortsübliche Tagelöhne, etc.)

Guttmann, F. (RegR. a. D.), Die Mündelsicherheit der deutschen Hypothekenpfandbriefe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. gr. 8. 56 SS. M. 1,60.

Jahrbuch der Hamburger Börse, sowie Bremen und Hannover. Ausgabe 1899/1900. Handbuch der Aktiengesellschaften von Hamburg, Bremen, Lübeck, Schleswig-Holstein, Hannover, Oldenburg und Mecklenburg. 8. vollständig umgearb. und bedeutend vermehrte Aufl. Leipzig, Verlag der Börsen- und Finanzlitteratur. A.-G., 1899. Lex.-8. XIX—708 SS., geb. M. 9.—.

Oppenheimer, Frz., Die soziale Bedeutung der Genossenschaft. Berlin, Verlag der sozialistischen Monatshefte, 1899. Lex.-8. 28 SS. M. 0,50.

Schachner, R., Das bayerische Sparkassenwesen. Erlangen, A. Deichert Nachf., 1900. gr. 8. X—132 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgeg. von G. Schanz. Heft VI.)

Zacher (kais. GehRegR.), Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft 9: Die Arbeiterversicherung in Rufsland. Berlin, Verlag der Arbeiterversorgung, 1899. Roy.-8. 12 und 41 SS. Anlagen. M. 1,20. (Der Verfasser dieses Heftes ist N. v. Seeler, vereid. Rechtsanwalt zu Riga.)

Associations, les, professionnelles ouvrières. Tome I. Agriculture. Mines. Alimentation. Produits chimiques. Industries polygraphiques. Paris, imprim. nationale, 1899. gr. in-8. 905 pag. fr. 5.—. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes.)

Beaure, A. (Prof.), Théorie et pratique de la monnaie. Tome II. Histoire de la politique monétaire. Statistique des frappes et mouvements des métaux précieux dans les principaux pays. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. gr. in-8. 208 pag. M. 4.—.

Combarieu, H., Les caisses de retraites des fonctionnaires communaux et départementaux. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1899. gr. in-8. 258 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Iière partie. Etablissement de la caisse. — IIe partie. Organisation et règlement des caisses. — IIIe partie. Application et fonctionnement des caisses de retraites. — Conclusion.)

Compte rendu des opérations et de la situation de la caisse générale d'épargne et de retraite, année 1898. Bruxelles, impr. Bruylant-Christophe, 1899. Imp. in-8. 142—XXXVI pag.

Serre, E. (conseiller à la Cour de cassation), Les accidents du travail. Commentaire de la loi du 9 avril 1898 de la loi du 30 juin 1899 sur les accidents du travail agricole etc., suivi d'une étude comparative de la législation étrangère, 2ième edition. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1899. 8. 473 pag. fr. 6.—. (Edition du 1er Octobre 1899.)

Bertini, G. B., Breve studio sulle casse pensioni a dividendi incogniti e sulle

progressioni nella mortalità. Torino, tip. del collegio degli Artigianelli, 1899. 12. 78 pp. con cinque prospetti. l. 0,80.

Anuario Pillado de la deuda pública y sociedades anónimas establecidas en la República Argentina para 1899. Paris, Gaulon, 1899. 8. fr. 10.

Tupper, Aldaro Bianchi, El Gramor. Estudio sobre la adopción de una nueva unidad monetaria. Santiago de Chile, impr. Cervantes, 1899. 8.

9. Soziale Frage.

Fred, S. Hall Ph. D., Sympathetic Strikes and Sympathetic Lockouts. New York 1898.

Die sogenannten Sympathieausstände sind auch für Deutschland — es sei an den Bergarbeiterausstand von 1889 erinnert — keine fremdartige Erscheinung mehr; sie erhalten aber naturgemäfs in den Ländern der organisierten Arbeit Amerika, England und Australien eine ganz besonders praktische Bedeutung, die es wohl rechtfertigt, wenn der Verf. diese Arbeitseinstellungen nach ihren ökonomischen und psychologischen Ursachen und Wirkungen zum Gegenstand einer sehr eingehenden Untersuchung macht.

Etwas auffällig mag die Unterscheidung von „Strikes“ und „Aussperrungen“ erscheinen, welche bekanntlich schon dem Statistiker recht erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Der Verf. ist sich auch der zu zahlreichen Mifsverständnissen Anlafs gebenden Trennung wohl bewufst, er protestiert sogar ganz energisch gegen die Teilung der Arbeitsstreitigkeiten in zwei Gruppen, wenn man eine allgemein wissenschaftliche Darlegung bezwecke. Trotzdem glaubt Hall davon abstrahieren zu können, sobald es sich um die Sympathieausstände handelt, bei denen die Initiative der einen oder anderen Partei genau erkennbar sei. Ob dem Verf. der Beweis dafür gelungen ist, mag dahingestellt bleiben; auf jeden Fall werden seine Erörterungen zu noch schärferer Sichtung des statistischen Materiales der Arbeitseinstellungen Anlafs geben, so dafs schliefslich wohl durchgängig die Statistik den vom englischen arbeitsstatistischen Büreau vorgezeichneten Weg betreten wird. — Der Hauptwert der Abhandlung liegt meines Erachtens darin, dafs der Verf. den auf ein ziemlich zuverlässiges statistisches Material gestützten Nachweis erbringt, dafs die Verluste der Sympathie-Arbeitseinstellungen im direkten Verhältnis zu ihrem Umfange stehen, während der zu erzielende Vorteil konstant bleibt. Daraus ergiebt sich dann weiter, was auch noch durch Beispiele belegt wird, dafs aus jenem Grunde die Sympathie-Arbeitseinstellungen mit der wachsenden Macht und Ausdehnung der Arbeiterorganisationen immer seltener werden, da diese sich sonst durch öftere grofse Ausstände, selbst im Falle des Erfolges, wirtschaftlich vernichten würden. Unter diesen Gesichtspunkten, die dem Buche auch einen praktischen Wert verleihen, ist sein Erscheinen nur beifällig zu begrüfsen. P. Berndt.

Schwander, R., Das Armenrecht in Elsafs-Lothringen in seiner Bedeutung für die Privatwohlthätigkeitsvereine- und Anstalten. Freiburg i. B., Charitasverband für das katholische Deutschland, 1899. 12. VII—269 SS. M. 2.—.

v. Inama-Sternegg, K. Th., Die persönlichen Verhältnisse der Wiener Armen. Statistisch dargestellt nach den Materialien des Vereins gegen Verarmung und Bettelei. 2. Bearbeitung. Wien, Verlag des Vereins, 1899. Lex.-8.

Bianchi, A. (sacerd.), La protection de l'enfance et les réformatoires: rapport présenté pour les travaux préparatoires du congrès pénitentiaire international de Bruxelles de 1900. Milan, impr. H. Reggiani, 1899. 8. 36 pag.

Nino Samaja, Les emeutes de la faim en Italie. Paris, librairie de l'art social, 1898. 8. 30 pag.

Volpi, P., La evoluzione della beneficenza. Lucca, tip. lit. A. Amadei, 1899. 8. 52 pp.

Monte (il) pio di Pistoia dalla sua origine all' epoca attuale, 1439—1899: monografia storica. Pistoia, tip. Cino dei fratelli Bracali, 1899. 4. 40 pp. con due tavole.

10. Gesetzgebung.

Grasshoff, R. (GerAss.), Das Wechselrecht der Araber. Eine rechtsvergleichende Studie über die Herkunft des Wechsels. Berlin, O. Liebmann, 1899. gr. 8. IV—95 SS. M. 2.—.

Straufs, L. (Prof. an der Exportakademie, Wien), Die Reform des deutschen Handelsrechtes und ihre Bedeutung für Oesterreich. Wien, Manz, 1899. gr. 8. 113 SS. M. 2,40.

Lowell, J. and J. A., Treatise on the law of bankruptcy. Boston, 1899. 8. 31/.6.

Perry, J. W., The law of trusts and trustees. 5th ed. revised and enlarged by John M. Gould. 2 vols. Boston, 1899. 8. 63/.—.

Dissesco, C. G. (prof. à la faculté de droit de Bukarest), Les origines du droit roumain. Traduit du roumain par J. Last (licencié ès lettres). Paris, tipogr. Chamerot & Renouard, 1899. 8.

Petit, G. (avocat), Le droit de la femme mariée sur les produits de son travail. Paris, A. Rousseau, 1899. 8. 210 pag.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bertelsmann, W., Adrefsbuch über die Provinz Westfalen und die Fürstentümer Lippe, Lippe-Schaumburg und Waldeck-Pyrmont. Bielefeld-Gadderbaum, Bertelsmann, 1899. gr. 8. 532 SS., geb. M. 7.—.

Bezirkstag des Unter-Elsafs. Sitzung von 1899. Haushaltsetat des Bezirks Unter-Elsafs für das Rechnungsjahr 1900. 61 SS. — Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. 261 SS. Strafsburg, Elsässische Druckerei vormals G. Fischbach, 4. 261 SS.

Gebhardt, Bruno, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann. Band II: Bis zum Ausscheiden aus dem Amte. Stuttgart, Cotta, 1899. gr. 8. 464 SS. M. 10.—.

Halle a/S. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Halle a/S. für 1898/99. Halle a/S., Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei, 1899. hoch-4. V—246 u. 27 SS.

Köln. Finalabschlüsse der Stadtkasse zu Köln, der selbständigen Kassen und der Nebenfonds für 1898. Köln, K—ner Verlagsanstalt und Druckerei (A.-G.). gr. 4. 744 SS.

Meyer, G. (ord. Prof. d. Rechte, Heidelberg), Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. 5. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. Lex.-8. XI—813 SS. M. 15.—.

v. Oettingen, Max, Abrifs des russischen Staatsrechts. Berlin, G. Reimer, 1899. gr. 8. VIII—167 SS. M. 2.—.

Osnabrück. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Osnabrück für das Rechnungsjahr v. 1. IV. 1898 bis 31. III. 1899. Osnabrück, Druck v. A. Liesecke, 1899. gr. 4. 126 SS.

(Petersilie, A., Prof. GehRegR.), Geschichte der Entwickelung der Landgemeinde Friedenau. Berlin, Rob. Rohde, 1899. gr. 8. 47 SS. (Sonderabdruck aus dem „Teltower Kreisblatt".)

Potsdam. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Residenzstadt Potsdam für das Etatsjahr 1897/98. Potsdam, Druck von Hayn's Erben, 1898. 118 SS. Als Beilage dazu: Hauptabschlufs der Stadthauptkasse zu Potsdam und die Jahresabschlüsse der zum Stadthaushalte der Stadt Potsdam gehörigen und der neben denselben von der Stadthauptkasse verwalteten Fonds für das Etatsjahr 1. IV. 1897 bis 1. IV. 1898. Ebd. 1898. 77 SS. — Haushaltsetat der Stadt Potsdam für das Etatsjahr 1899. Potsdam, Druck von A. W. Hayns Erben, 1898. 381 SS.

Quedlinburg. Verwaltungsbericht der Stadt Qu. für das Jahr 1898/99. Quedlinburg, Druck von Gefsler & Straufs, 1899. gr. 4. 124 SS. mit 2 Blatt graphischer Darstellungen u. figürlichen Darstellungen im Texte.

Reichstagssession 1898/99, die. 10. Legislaturperiode, I. Session. Heft 3: XVI. Sozial- und Gewerbepolitik. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1899. gr. 8. M. 1.—. (Inhalt: Sozialpolitik: Arbeiterschutz. Arbeiterversicherung. Berufliche Organisation. Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. — Gewerbepolitik: Novelle zur Gewerbeordnung.)

Schöneberg. Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Schöneberg. Schöneberg, Druck von W. Gronau's Buchdruckerei, 1899. Lex-8. XIV—784 SS. mit 18 Blatt bildlichen Darstellungen und einem Stadtplan. Lwdbd.

Schrank, J. (k. k. PolizeiR., Wien), Die amtlichen Vorschriften betreffend die Prostitution in Wien, in ihrer administrativen, sanitären und strafgerichtlichen Anwendung. Wien, Jos. Šafář, 1899. gr. 8. VIII—126 SS. M. 3,60.

Termin- und Notizkalender für preufsische Verwaltungsbeamte auf das Jahr 1900. XXXI. Jahrg. Potsdam, A. Stein, 1899. 12. 150 u. 194 SS., geb. M. 2,50.

Vademecum für die preufsischen Landtagswahlen. Die wahlgesetzlichen Bestimmungen des Reglements, sowie die einschlägigen Bestimmungen über Presse, Druckschriftenvertrieb, Vereins- und Versammlungsrecht. Hrsg. von Regiomontanus. Berlin, Heymanns Verlag, 1899. 12. IV—50 SS. mit 1 Tab. M. 0,60.

Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale en France et en Algérie pendant l'année 1896. Paris, impr. nationale, 1899. in-4. XIV—178 pag.

Compte général de l'administration de la justice criminelle en France et en Algérie pendant l'année 1896. Paris, impr. nation., 1899. in-4. XXV—172 pag.

Puaux, R., La Finlande. Sa crise actuelle. Avec une préface d'Anatole France, de l'Académie française. Paris, Stock, 1899. 12. IV—66 pag. fr. 1.—.

Windenberger, J. L. (prof. au licée de Chaumont), Essai sur le système de politique étrangére de J. J. Rousseau. La République confédérative des petits Etats. Paris, Picard & fils, 1899. 8. 316 pag.

Annual report, XXVIIIth, of the Local Government Board, 1898—99. London, printed by Darling & Son, 1899. Lex. in-8. CLXXXV—712 pp. 4/.—. (Parliam. paper.)

12. Statistik.

Allgemeines.

(Franchi, L. [prof.]), Appunti di statistica (dalle lezioni dettate nel) r. ateneo modenese nell' anno accademico 1898—99. Modena, lit. G. Pizzolotti, 1898—99. 8. 256 pp.

Deutsches Reich.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. XXIII. Jahrgang. Statistik des Jahres 1896 nebst den weiteren Ergebnissen der beiden Volkszählungen vom Jahre 1895. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben von R. Boeckh, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Berlin. 1898. XXXII u. 613 SS.

Ein stattliches Werk schon nach seinem äufseren Umfang, noch um vieles mehr aber durch seinen Inhalt wertvoll, welcher sich über die vielverzweigten Aufgaben der heutigen Grofsstadt-Gemeinde als Selbstverwaltungskörper in wirtschaftlicher, sanitärer, kultureller und sozialreformatorischer Beziehung mit wahrhaft mustergiltiger statistischer Darstellung verbreitet. Es sei hierfür nur auf die Kapitel: „Grundbesitz und Gebäude" mit der interessanten Untersuchung von Kauf-, Miet-, Ertragswert, Besitzwechsel, Verschuldung u. s. w. hingewiesen; desgleichen auf die Abschnitte: „Gewerbeverhältnisse und Arbeitslöhne" mit der Statistik der Arbeitslosen; auf die Statistik der Preise, der Konsumtion und des Verkehrs zu Lande und zu Wasser, sowie auf jene des Versicherungswesens und der Anstalten für

Selbsthilfe, in welch letzterer das gewerbliche Unterstützungskassenwesen und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Reichshauptstadt besonders eingehend behandelt werden. Dasselbe gilt für die Statistik des gesamten Armenwesens, der Wohlthätigkeit und der Krankenpflege, welche nach den einzelnen Stadtteilen geboten ist.

Das Schwergewicht des Jahrbuches aber liegt wie stets in der ausgezeichneten methodischen Behandlung des Bevölkerungswesens, ganz vornehmlich der statistisch so schwierigen Probleme der Bevölkerungsbewegung, welcher der Leiter des Berliner Bureaus seit seinem Amtsantritte im Jahre 1875 sein ganz besonderes Interesse zuwandte. Anerkanntermafsen erfuhr die Mortalitätsstatistik durch Richard Boeckh ihre wesentliche Förderung und Fortbildung. Das Neue und Charakteristische seiner Methode ist hierbei die Kombination der Unterscheidung von „Geburtszeit- und Altersklassen“ der Sterbefälle; eine Unterscheidung, geradezu unerläfslich darum, weil die Zahl der Ueberlebenden der Geburtszeitklassen, welche sich durch die Absonderung der Gestorbenen dieser Klassen in der Sterblichkeitstafel ergiebt, in ihrer Zusammensetzung geeignet ist, diejenige Mittelzahl darzustellen, welche die Zahl der in einem bestimmten Altersjahr durchlebten Jahre ausdrückt, ein Prinzip, auf welchem die Mortalitätsberechnung erst ihre systematische Einheit erlangt. In welch scharfsinniger Weise B. ferner des schwierigen Moments der unausgesetzten Fluktuationen in der heutigen grofsstädtischen Bevölkerung Herr zu werden suchte, derartig, dafs die Zu- und Abgänge oder das Mehr der einen über die anderen in ihrem Anteil an der Sterblichkeit des Jahres exakt dargestellt werden kann, ist in den einzelnen Jahrgängen des statistischen Jahrbuchs der Stadt Berlin selbst zu verfolgen. In welch origineller, tief eingreifender Weise R. Boeckh die Berliner Ehescheidungsstatistik für die Wissenschaft fruchtbar zu machen weifs, hat eine dem internationalen statistischen Institut gewidmete Untersuchung der Ehescheidungen der Periode 1884—94 dargethan. Ebenso kann des eng zugemessenen Raumes wegen hier nur auf die ebenfalls im Bulletin des internationalen statistischen Instituts veröffentlichte Statistik der Wirkung der verschiedenen Ernährungsweisen der Säuglinge auf die Sterblichkeit derselben hingewiesen werden. Nicht minder exakt ist die Methode, welche B. zur Erforschung und Darstellung der ehelichen Fruchtbarkeit einer Bevölkerung eingeführt hat.

Ebenso wurde in der jüngsten Publikation die bisherige Methode der Kriminalstatistik einer eindringenden Kritik unterzogen, und auch hier wieder eine wesentliche methodische Verbesserung gefunden.

Dafs unter einem derartigen Dirigenten das statistische Amt der Reichshauptstadt sich sehr bald zur Musteranstalt emporarbeiten mufste, so dafs seine Veröffentlichungen heute immer allgemeiner als bahnbrechende angesehen werden, ergiebt sich nach alledem von selbst; wenn auch der verdiente Leiter desselben vielfach an das Schicksal William Farr's erinnert, dessen mustergiltige Leistungen zur „vital statistics“ bis an sein Lebensende den gröfsten Schwierigkeiten und Hemmnissen begegneten. Hiermit soll keineswegs der städtischen Deputation für die Statistik der Reichshauptstadt ein Vorwurf ausgesprochen werden, welche mit dem Januar 1899 bereits auf eine reiche 30-jährige Wirksamkeit zurück-

blicken konnte. Die Namen Gneist, Virchow, S. Neumann, Strafsmann, Duncker, Seydel, Eberly u. s. w. bieten für die möglichste Förderung einer rationellen Statistik der Grofs-Kommune Berlin genügende Gewähr; war es doch der Erstgenannte, welcher im Jahre 1875 den damaligen ersten Mitarbeiter der Königl. preufsischen Statistik als Leiter der Statistik seiner Vaterstadt zu gewinnen wufste. Aber noch heute thut sich der rastlos vorwärts strebende Geist desselben nie genug. Beweis dessen die Erweiterung und Vertiefung auch des jüngsten Jahrganges des vortrefflichen statistischen Jahrbuches, dessen eingehendes Studium dem Fachmann vielseitige Anregung und Förderung bietet.

Innsbruck. John.

Jahrbuch, statistisches, für das Grofsherzogtum Baden. XXX. Jahrgang: 1899. Karlsruhe, Macklotsche Druckerei, 1899. Lex.-8. 546 SS.

Jahresbericht des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik. LXI—LXIII. Jahrg. (1896—97 bis 1898—99). Im Namen des Vorstandes herausgeg. von (Prof.) Fr. Höfler (Generalsekr. des Vereins). Frankfurt a./M., Gebr. Knauer, 1899. gr. 8. 102 SS.

Jahresbericht, medizinisch-statistischer, über die Stadt Stuttgart im Jahre 1898. XXVI. Jahrg. Herausgeg. vom Stuttgarter ärztlichen Verein. Stuttgart, Metzler, 1899. 8. 79 SS.

Jahresbericht, statistischer, über das allgemeine Krankenhaus der Stadt Nürnberg für das Jahr 1898. Nürnberg, Druck von J. L. Stich, 1899. gr. 8. 32 SS.

Justizstatistik, badische, für das Jahr 1896. Karlsruhe, Chr. Fr. Müllersche Hofbhdl., 1899. gr. 4. VII—143 SS. (Bearbeitet im grofsherz. Justizministerium.)

Mitteilungen des herzoglich Anhaltischen statistischen Büreaus. Nr. 35. Hrsg. von E. Diederichs (RegR.). Dessau, Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, 1899. gr. 4. 22 SS. (Inhalt: Zur Lage der Anhaltischen Landwirtschaft in den zwei Jahrzehnten vom 1. Juli 1878/98.)

Mitteilungen, statistische, über das höhere Unterrichtswesen im Königreich Preufsen. Heft 16: 1899. Berlin, W. Hertz, 1899. 8. 103 SS. M. 1,80. (Ergänzungsheft zum Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preufsen, Jahrg. 1899.)

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom kaiserl. statistischen Amt, N. Folge, Band 122: Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1898. I. Teil: Der auswärtige Handel nach Menge und Wert der Warengattungen und der Verkehr mit den einzelnen Ländern. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1899. Imp.-4. XXXII—796 SS. M. 6.—.

Statistik der deutschen Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1898. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1899. Folio. 126 SS.

Frankreich.

Renseignements statistiques relatifs aux contributions directes et aux taxes assimilées. 9e année. Paris, imprim. nationale, 1899. gr. in-8. 140 pag. (Publication du Ministère des finances, Direction générale des contributions directes.)

Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1897. Documents divers. IIième partie: France (intérêt local); Algérie et Tunisie. Paris, impr. nationale, 1899. in-4. VI—474 pag. fr. 5.—.

Statistique générale de la France. Tome XXVII. Statistique annuelle, année 1897. Paris, impr. nationale, 1899. gr. in-8. X—295 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Office du travail, Bureau de la statistique générale. Table des matières: Démographie. — Institutions et établissements d'assistance et de bienfaisance.)

Statistique des pêches maritimes. Année 1896. Paris, impr. nationale, 1899. gr. in-8. 174 pag. fr. 4.—.

England.

Annual abstract, first, of foreign labour statistics, 1898—99. London, printed by Darling & Son, 1899. gr. in-8. VI—149 pp. (Publication of the Board of Trade,

Labour Department. Contents: Wages. — Hours of labour. — Trade disputes. — Co-operative Societies.)

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1898. Heft 2: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1898, 1. Lieferung: Die Bergwerksproduktion. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1899. gr. 8. 191 SS.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. LI. Band, 4. Heft: Der österreichische Staatshaushalt in den Jahren 1895 und 1896. XXVII—126 SS. Fl. 2.—. Band LIII, Heft 5: Statistische Nachweisungen über das zivilgerichtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und über den Geschäftsverkehr der Grundbuchämter (Veränderungen im Besitz- und Lastenstande der Realitäten) im Jahre 1896. XXXIV—112 SS. Fl. 2.—. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, in Kommission bei C. Gerold, 1899. Imp.-4.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1898. III. Band: Vormerkverkehr. Durchfuhr. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1899. Lex.-8. VI—467 SS. (Verfafst und herausgeg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium.)

Belgien.

Annuaire statistique de la Belgique, XXIXe année, 1898. Bruxelles, impr. J. B. Stevens, 1899. Roy. in-8. LXIV—425 pag. avec carte.

Royaume de Belgique. Relevé officiel du chiffre de la population du Royaume par province, par arrondissement administratif et par commune, à la date du 31 XII 1898. Bruxelles, impr. de la régie du Moniteur belge, 1899. Folio. 12 pag.

Statistique de la Belgique. Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1898, publié par le Ministre des finances. Bruxelles, impr. Ad. Mertens, 1899. gr. in-Folio. XLIV—352 pag. av. 2 tableaux graphiques.

Holland.

Koninkrijk der Nederlanden. Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1898. II. Gedeelte. 's Gravenhage, 's Gravenh. boek- en handelsdrukkerij, 1899. Imp. in-Folio. XXII en blz. 522—877. (Inhalt: Hollands Handelsverkehr mit den verschiedenen ausländischen Staaten; (Gesamteinfuhr und davon Einfuhr zum Verbrauch; Gesamtausfuhr und davon Ausfuhr aus dem freien Verkehr; Durchfuhr im Jahre 1898; Schiffahrt.) [Uitgegeven door het Departement van financiën.]

Statistiek van het Koninkrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen. XXIV. stuk, 1. gedeelte, 1899: Mededeeling van de opbrengst der belastingen en andere middelen en van verschillende bijzonderheden met de heffing der belastingen in verband staande. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1899. 4. 120 blz. (Uitgegeven door het Departement van financiën.)

Schweiz.

Lohnstatistik des Personals der schweizerischen Eisenbahnen. I. Teil. Das vertraglich angestellte Personal der fünf Hauptbahnen. Durchgeführt im Auftrag des eidgen. Eisenbahndepartements von Th. Sourbeck. Bern, Neukomm & Zimmermann, 1899. Folio. VII—302 SS. M. 10.—. (Frzs. u. deutscher Text.)

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Herausgeg. vom kantonalen statistischen Büreau. Jahr 1897. Heft 1: Viehversicherungsstatistik für die Jahre 1896 und 1897. 56; 251 SS. mit kartographischer Beilage. — Heft 2: Gemeindefinanzstatistik. Nebst Anhang: Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1897. X—242 u. 11 SS. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1899. 8.

Norwegen

Meddelelser fra det Statistiske Centralbureau. XVI. Bind: 1898. Kristiania, Aschehoug & C^0, 1899. gr. in-8. 290 pp. kr. 2.—. (Journal du Bureau central de statistique du Royaume de Norvége.)

Norges Officielle Statistik. III. Række N^0 307. De Offentlige Jernbaner (Die öffentlichen Eisenbahnen Norwegens nach dem Stande vom 1. VII. 1897—30. VI. 1898). Kristiania, Aschehoug & C^0, 1899. Lex. in-8. LVIII—388 pp.

Norges Officielle Statistik. III. Række (Serie) N⁰ 308. Beretning om Rigets Strafarbeidsanstalter for Aaret 1. VII. 1896—30. VI. 1897. 74 pp. — N⁰ 309. Beretning om Rigets Distriktsfængsler (Bezirksgefängnisse) for Aaret 1897. 39 pp. — N⁰ 310. Norget Skibsfart i Aaret 1897. 9; 105 pp. — N⁰ 311. Tabeller vedkommende Folkemængdens Bevægelse i Aarene 1891—1895. V Tabeller for Aaret 1895. 52 pp. — N⁰ 312. Den civile Retspleie (Civilgerichtsstatistik) i Aaret 1896. 36 pp. — N⁰ 313. Rekruteringsstatistik for den norske Armee for Aaret 1898 42 pp. — N⁰ 314. Statistiske Oplysninger vedkommende Norges Jordbrug og Fædrift i Femaaret 1891—1895. (Verschiedene statistische Erhebungen über land- und viehwirtschaftliche Verhältnisse in Norwegen, als Kartoffel- und Heuernte, Marktpreise der Feldfrüchte im Jahrfünft 1891—95; Milchproduktion; Zahl der Pächtereien und Käsereien; Durchschnittspreise der landwirtschaftlichen Haustiere.) 61 pp. Zusammen 8 Hefte. Kristiania, A. Aschehoug & C⁰, 1899. Lex. in-8.

Spanien und Portugal.

Estadística de la emigración é inmigración de España en el quinquenio de 1891—1895 por la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico. Madrid, imprenta de la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico, 1898. Lex. in-8. 426 pp.

Annaes de Estatistica. Vol. II. Serie II: Instrucção publica, n⁰ 1: Estatistica do ensino commercial e industrial (1854 a 1893). Lisboa, imprensa nacional, 1899. Lex. in-8. VIII—320 pp. com 2 quadros graphicos (Publicação de Ministerio da Fazenda, Direccão geral de estatistica e dos proprios nacionaes.)

Bulgarien.

Статистика за училища та въ княжество България прѣзъ учебната 1897—98 година I. Statistique des écoles dans le principauté de Bulgarie pendant l'année scolaire 1897/98. Ire partie: Ecoles primaires. Résultats généraux, par arrondissements. Sophia, imprim. de l'Etat, 1899. max. in-folio. VI—185 pag. avec 2 diagrammes. (Publication de la Direction de la statistique de Bulgarie.)

Amerika (Argentinien).

Anuario de la Dirección general de estadística correspondiente al año 1898. Tomo I. Buenos Aires 1899. Lex. in-8. XXVII—494 pp. (Indice: Ia parte. Comercio: I. Resumen general de la importación, por articulos y procedencias. — II. Resumen general de la exportación, por articolos y destinos. — III. Detalles del comercio especial exterior, por procedencias y destinos. — IV. Exportación por aduanas. — IIa parte. Navegación. — etc.)

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. Statistical series, n⁰ 2: Customs Gazette, n⁰ CXXII, April—June 1899. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1899. 4. 255 pp. $ 1.—.

Australien (Englischer Kolonialbesitz).

Statistics of the seven Colonies of Australasia 1861 to 1898. Compiled from official sources by T. A. Coghlan. (Government Statistician of New South Wales.) Sydney, W. A. Gullick printed, 1899. 8. 24 pp.

Coghlan, T. A., Childbirth in New South Wales: a study in statistics. Sydney, W. A. Gullick printed, 1899. 8. 67 pp. with 8 diagrams.

13. Verschiedenes.

Alexander, K. (Breslau), Wahre und falsche Heilkunde. Ein Wort der Aufklärung über den Wert der wissenschaftlichen Medizin gegenüber der Gemeingefährlichkeit der Kurpfuscherei. Berlin, G. Reimer, 1899. 8. 52 SS. (Von der Aerztekammer für die Provinz Brandenburg preisgekrönte Schrift.)

Bericht über die Provinzialheil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim vom 1. IV. 1898 bis Ende März 1899. Hildesheim, Druck von A. Lax, 1899. gr. 4. 14 SS.

Bernheim, E. (Prof. d. Geschichte), Die gefährdete Stellung unserer deutschen Universitäten. Rede zum Antritt des Rektorats der Universität in Greifswald am 15. V. 1899. Greifswald, J. Abel, 1899. gr. 8. 28 SS.

Bernoulli's Dampfmaschinenlehre. 8. Aufl. Neu bearbeitet und vermehrt von Fr. Freytag (Prof. an den technischen Lehranstalten, Chemnitz). Stuttgart, A. Bergsträfser, 1900. gr. 8. VIII—484 SS. mit 396 Abbildgn. im Text u. 7 Tafeln, geb. M. 15.—.

Chronik der königlichen technischen Hochschule zu Berlin, 1799—1899. Berlin, W. Ernst & Sohn, 1899. gröfst. Imp.-8. 269 SS. mit Abbildungen in und aufser dem Text und 4 Heliogravüren. (Inhalt: Bauakademie, Gewerbeakademie und technische Hochschule bis 1884. Historische Skizze von Ed. Dobbert †. — Die technische Hochschule von 1884 bis 1899. Auf Grund von Einzelberichten bearbeitet von A. G. Meyer.)

Eck, Sam., David Friedrich Straufs. Stuttgart, Cotta Nachf., 1899. 8. VIII—278 SS. M. 4,50.

Francke, C., Die Brüder Grimm. Ihr Leben und Wirken in gemeinfafslicher Weise dargestellt. Dresden, C. Reifsner, 1899. 8. 176 SS. M. 2,40.

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsafs-Lothringens. Jahrg. XV. Strafsburg, J. H. E. Heitz, 1899. gr. 8. 260 SS. mit einer Lichtdrucktafel und 6 bildlichen Darstellungen. M. 2,50. (Herausgeg. von dem historisch-litterarischen Zweigvereine des Vogesenklubs.)

Jahresberichte über das höhere Schulwesen. Hrsg. von C. Rethwisch. Jahrgang XIII, 1898. 16 Abteilgn. und Schriftenverzeichnis. Berlin, R. Gaertner, 1899. gr. 8. M. 15.—.

König, J. (GehRegR., o. Prof. a. d. Kgl. Akademie), Die Verunreinigung der Gewässer, deren schädliche Folgen sowie die Reinigung von Trink- und Schmutzwasser. 2. vollständig umgearbeitete und vermehrte Aufl. 2 Bände. Berlin, Jul. Springer, 1899. Lex.-8. XII—454 SS. mit 134 Textfiguren u. 7 lith. Taf.; X—513 SS. mit 22 Textfiguren. M. 26.—. (Mit dem Ehrenpreis Sr. Majest. des Königs Albert von Sachsen gekrönte Arbeit.)

Lache, Max (Privdoz., Univ. Berlin), Die nervösen Krankheitserscheinungen der Lepra mit besonderer Berücksichtigung ihrer Differentialdiagnose, nach eignen auf einer Studienreise in Serajevo und Konstantinopel gesammelten Erfahrungen. Berlin, G. Reimer, 1899. gr. 8. XII—162 SS. mit 4 Lichtdrucktafeln. M. 4.—.

Lombroso, C., Neue Fortschritte in den Verbrecherstudien. Autorisierte Uebersetzung aus dem Italienischen, von Hans Merian. Neue Ausgabe. Gera, C. B. Griesbach, 1899. gr. 8. XI—348 SS. Mit 38 Textillustr. u. 2 Tafeln. M. 6.—.

Medizinalkalender für das Jahr 1900. Hrsg. von R. Wehmer (Reg.- u. MedizR., Berlin), 2 Abteilungen. Berlin, Hirschwald, 1900. 12. 300 und II Abteil. (Verfügungen und Personalien des Civil- und Militärmedizinalwesens im Deutschen Reich) CXII—1234 SS., geb. u. br.

v. Poschinger, Margaretha, Kaiser Friedrich. Band II: 1862—1870. Berlin, Richard Schröder, 1899. Lex.-8. VIII—431 SS. M. 10.—.

Ratzel, F., Beiträge zur Geographie des mittleren Deutschland. Herausgegeben im Auftrag des Vereins für Erdkunde und der Carl Ritter-Stiftung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1899. gr. 8. VII—382 SS. mit Abbildungen und Karten in Licht- und in Steindruck. M. 9,60. (A. u. d. T.: Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Vereins für Erdkunde zu Leipzig. Bd. IV.)

Reinhard, W. (Superintendent, Danzig), Die Mischehengefahr und ihre Bekämpfung. Danzig, Verlag der evangel. Vereinsbhdl., 1900. 8. 28 SS. M. 0,30.

Riedler, A. (Ingenieur, d. Z. Rektor d. kgl. Technischen Hochschule zu Berlin), Schnellbetrieb; Erhöhung der Geschwindigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maschinenbetriebe. Berlin, Druck von H. S. Hermann, 1899. Imp.-4. XVI—44; 99; 29; 22; 81; 46; 27; 30; 53; 23; 50 SS. mit mehreren Hundert in den Text gedruckten Abbildungen. (Nicht im Handel.)

Wangemann (D. Dr.), Missionsdirektor. Ein Lebensbild. Dargeboten in dankbarer Erinnerung von seinem ältesten Sohne. Mit einem Vorwort von A. Andrae-Roman. Berlin, Wiegandt & Grieben, 1899. gr. 8. VIII—387 SS. mit Wangemanns Bildnis in Heliogravüre. M. 5.—.

vom Wege, Ernst, Zwei Welträtsel und die Möglichkeit ihrer Lösung. Stuttgart, A. Zimmer, 1899. gr. 8. 64 SS. mit einer Tafel, darstellend Umbildung und Verfesti-

gung des Erdballs. M. 2.—. (Inhalt: Die unbestreitbare Bedeutung der Falb'schen Wetterlehre. — Umbildung der Himmelskörper zu Hohlkugeln etc.)

Compte rendu séances du 22e Congrès des ingénieurs en chef des associations de propriétaires d'appareils à vapeur, tenu à Paris en 1898. Paris, impr. E. Capiomont & Cie, 1899. gr. in-8. 147 pag. av. 19 planches.

Le Roux, H., Le bilan du divorce. Paris, C. Lévy, 1900. 8. XXXIX—237 pag. fr. 3,50.

Magniaux (chirurgien en chef de la maternité), Mortalité infantile en Rouen. Statistique de la grande crèche de l'hospice général. Paris, impr. Maurin, 1899. 31 pag.

Netter (prof. agrégé à la faculté de Paris), La peste pendant ces dernières années. Paris, G. Carré & C. Naud, 1899. 8. 99 pag. av. carte. fr. 2.—. (Table des matières: Localités envahies par la peste depuis 1894. Découverte récente de foyers importants de peste dans le Transbaïkalie et dans l'Afrique orientale. — Partie clinique. — Etiologie et prophylaxie. — Sérothérapie et vaccination.)

Holland, F. M., Liberty in the nineteenth century. New York, G. P. Putnam's Sons, 1899. 8. 268 pp. cloth. $ 1,25. (Contents: Napoleon and his work. — Fruits of peace. — Democrats and garrisonians. — Emerson and other transcendentalists. — Platform versus pulpit. — The evolutionists. — Sunday recreation. — etc.)

Index-Catalogue of the library of the Surgeon-General's Office, United States Army. Authors and subjects. IInd series. Vol. IV: D-Emulsions. Washington, Government Printing Office, 1899. Imp.-8. 12—917 pp., cloth.

Keane, J., The Evolution of Geography. A sketch of the rise and progress of geographical knowledge from the earliest times to the first circumnavigation of the globe. London, E. Stanford, 1899 8., cloth. 6/.—. (Contents: Ancient geography. — Early christian ages. — The crusading impulse. — Henry the navigator. — Columbus and the new world. — Magellan and the first circumnavigation of the world. — etc.)

Crispi, Fr., La Sicilia e la rivoluzione: conferenza tenuta nella sala di Luca Giordano in Firenze il 17. IV. 1899. Firenze, tip. cooperativa, 1899. 12. 30 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIIIième année, 1899, Septembre: A. France, colonies et pays sous le protectorat de la France: Décret relatif au régime de l'alcool dans la colonie de Madagascar. — Le projet de budget pour l'exercico 1900. — Produits des contributions indirectes perçus et constatés pendant le 1er semestre des années 1899 et 1898. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois d'août 1899. — Les caisses d'épargne privées en 1897. — Tunisie: Le recouvrement des impôts directs. Le commerce extérieur de la Régence. — B. Pays étrangers: Autriche-Hongrie: Le commerce extérieur pendant le 1er semestre de 1899. — Espagne: Le commerce extérieur pendant le 1er semestre de 1899. — Japon: Les budgets de l'Empire, 1891/92 à 1898/99. — République argentine: Le projet de budget pour 1899. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. Année LVIII, 1899, Novembre: De l'origine des „cash-credits" des banques Ecossaises, par A. E. Sayous. — Mouvement agricole. La culture des céréales en France, à dix ans de distance, 1889 à 1898, par L. Grandeau. — Revue des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Le positivisme d'Auguste Comte est-il scientifique? par Ch. M. Limousin. — Les banques aux Etats-Unis, par G. François. — Lettre d'Autriche-Hongrie, par A. E. Horn. — La guerre impossible, par Fréd. Passy. — Déplacement des capitaux. — Société d'économie politique, séance du 6 novembre 1899: Necrologie: MM. Forqueray et Warnier. Discussion: Coopération ou concurrence. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris, n° 11, Novembre 1899: Procès-verbal de la séance du 18 octobre 1899. — Annexe aux procès-verbal: Le Canal de

Suez (1869—1899), par A. Neymarck. — Le cout de la vie à Paris à diverses époques, par G. Bienaymé. — Les assurances sociales en Europe, par G. Hamon (fin). — Informations: 1. Statistique des marines marchandes. 2. Les frets en 1899. 3. La marine japonaise. 4. Statistique des vins de Champagne de 1893 à 1899 (d'avril à avril). — Chronique des banques, changes, et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Moniteur des Assurances. Tome XXXI, 1899, nos 370 à 373, Juillet à Octobre: Assurances sur la vie. Opérations des compagnies françaises d'assurances sur la vie en 1898 (I. Assurances. II. Rentes viagères. III. Comptes généraux des profits et pertes. IV. Frais généraux et commissions. V. Situation active et passive. VI. Résumé). — La nouvelle police italienne d'assurance sur corps de navires à vapeur en fer, par E. Morpurgo. — Assurances contre l'incendie. Opérations des compagnies françaises d'assurances à primes fixes contre l'incendie en 1898: I. Opérations en 1898; II. Situation active et passive au 31 décembre 1898, par Ed. Olivreau. — L'assurance des industries mécaniques: Industries travaillant les matières organiques autres que le bois: Liège, paille, crin végétal, chicorée, graines, par A. Candiani. — L'assurance maritime en Orient, par A. Misrachi. — Assurances maritimes de Paris en 1898: Production. Résultats industriels, résultats généraux et dividendes. Fortune personnelle des compagnies, par Ed. Olivreau. — Assurances contre la grêle. Résumé des opérations de l'exercice 1898, par Ed. Olivreau. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'Intérieur. XXIIième année, 1899, Octobre: La garde républicaine et les sapeurs-pompiers de Paris. Origines et histoire, par A. des Cilleuls. — Caisses de retraites des employés communaux et départementaux, par Hil. Combarieu (suite N⁰ 1). — Chronique: Chronique d'Angleterre: 1. Chemins de fer. 2. Hygiène des ateliers. 3. Postes et télégraphes. — etc. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. 13e année, 1899, Nos 10/11: Octobre—Novembre: Un oeuvre posthume de M. Ugo Rabbeno: La question foncière dans les colonies de l'Australie. Compte rendu par Riccardo Dalla Volta. — Comment le point de vue concret se maintient au cours de l'étude d'une question, par P. du Maroussem. — Les travailleurs de l'aiguille dans „l'East-End" de Londres vers le milieu du XIXe siècle, par A. E. Sayous. — Le nouveau régime de la Banque de France. Loi du 17 novembre 1897, par Ch. Brouilhet (suite). — La politique agraire en Allemagne d'après de récents ouvrages, par G. Blondel. — Chronique législative. — etc.

Revue socialiste, fondée en 1885 par Benoît Malon. Année 1899, n⁰ du 15 novembre: La muse et l'ouvrier, par Maur. Bouchor. — Réponse à mes critiques socialistes, par Ed. Bernstein. — La crise Sud-Africaine, par P. Louis. — La naturalisation des juifs Algériens, par L. Durieu (suite). — Idées et faits socialistes: (la discussion Bernstein, Kautsky et Bebel), par Summachos. — Revue de la presse étrangère (Italie), par P. Boz. — Mouvement social, par A. Veber. — etc.

Revue internationale de sociologie, publiée sous la direction de René Worms. VIIe année, 1899, n⁰ 10, Octobre: Enquête sur l'introduction de la sociologie dans l'enseignement secondaire. Opinions de A. Fouillée, A. Espinas, G. Tarde, E. Durkheim et A. Bertrand. — La fédération dans les républiques latino-américaines, par O. d'Araujo. — Centralisation et décentralisation, par A. Model. — Mouvement social: France, par Maur. Dufourmantelle. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXVII, n⁰ 160, November 1899: Foreign trade of the United Kingdom. — The development of Canadian trade. — Trade and shipping of the Yangtze-Kiang in 1898. — Auriferous deposits in Siberia (conditions of lease). — Cotton piece goods in Madagascar. — Trade of the new „open ports" of Formosa. — Trade of Russia in 1898. — The Russian railway systems. — The Swedish mining industry. — The German wine trade. — Mining industry of Greece. — Deposits of natural coke in Mexico. — Coal trade of British India. — Mining industry of Rhodesia. — Patent medicines in Portugal. — Quarantine regulations in Brazil. — Currency of the Philippine islands. — Imports of gunpowder into British possessions. — New customs tariff of Newfoundland. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings and deliberations of the Chambers of Commerce of the United Kingdom. — etc.

Contemporary Review, November 1899: The British power in South Africa, by Ch. Warren. — The Lambeth „opinion" and its consequences, by (Canon) Knox Little.

— Commercial corruption, by (Sir) Edw. Fry. — The Historical Congress at Cividale, by Th. Hodgkin. — Old Crimean days, by (Sir) Edm. Verney. — Christian dogma and the christian life, by (Prof.) A. Sabatier. — The teaching of English law at Harvard, by (Prof.) Dicey. — etc.

Fortnightly Review, the. November 1899: The art of flying, by W. E. Garrett Fisher. — Railway communication between India and China (with map), by J. Stuart. — The Venezuelan award, by H. Whates. — Unwritten literary laws, by Quida. — Maritime expedition in relation to sea-power, by (Major) Ormsby-Johnson. — France since 1814, by (Baron) P. de Coubertin (contin.). — Transvaal independence and England's future, by Karl Blind. — etc.

Humanitarian. A monthly magazine. Vol. XV, 1899. N⁰ 1—6, July—December: The colour problem in the Un. States, by Mark Drayton. — Foundlings and foundling hospitals in Italy, by J. J. Eyre. — Communism in the Cotswolds, by Darley Dale. — Objections to woman suffrage considered, by (Lady) Grove. — Deteriorating families, by Lucien Wetherall. — Mind and morals in animals and savages, by A. O'Neill Daunt. — The problem of feminism, by (Prof.) Mantegazza. — Women journalists of the past, by J. A. Middleton. — The apothecaries' hall, by Beatrice H. Maxwell. — The London water supply, by Milo Roy Maltbie. — The future of physical culture, by E. Sandow. — The woman's century, by (Lady) V. Beauchamp. — The evil of militarism, by (Prof.) Hamon. — Woman and the emotions, by (Prof.) Mantegazza. — Rand labour questions and the war, by W. Niddrie. — Alcoholism in France, by Fred. Lees. — Brain bankruptcy of business men, by C. H. Hughes. — The recruit, by (Lieut.-Col.) Douglas. — The intellectual capacity of women, by (Prof.) Mantegazza. — American women and their work, by Kather. R. Fisher. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N⁰ CXCV, October 1899: On the requirements of the Life Assurance Companies Act, 1870, in regard to valuation returns, with some notes on the classification and valuation of special policies, by R. Todhunter (Assistant actuary of the National Mutual Life Assurance Society). — Law report. — The Life Assurance Companies of the United Kingdom. — The Institute of Actuaries. — International Congress of Actuaries, 1900. — etc.

Journal, the, of the Royal Statistical Society. Vol. LXII, part 3, 30. IX. 1890: Report of the Council for 1898, presented at the LXVth annual general meeting. — On life tables, their construction and practical application, by T. E. Hayward. — The flag and trade: a summary review of the trade of the Chief Colonial Empires, by A. W. Flux. — Miscellanea: On the representation of statistics by mathematical formulae, by (Prof.) F. Y. Edgeworth (part IV). — The statistics of wages in the U. Kingdom during the last 100 years, by A. L. Bowley (part IV) (concluded): Earnings and general Averages. — The agricultural returns of Great Britain for 1899. — Notes on the proceedings of the Internat. Statistical Congress at Christiania. — etc.

Nineteenth Century, N⁰ 272, October 1899: Liberalism and its cross-currents, by (the Rev.) J. Guinness Rogers. — The great unpaid, by (Sir) Algernon West. — The fear of over-education, by A. Sutherland. — Electricity in India, by (Major) C. C. Townsend. — Thirteent-century Persian lustre pottery, by H. Wallis. — Town and country labourers, by (Mrs.) Stephen Batson and by P. Wyndham. — The hospital where the plague broke out, by C. O'Conor-Eccles. — The cry of the consumptives, by J. A. Gibson. — Lambeth and „liberation", by G. W. E. Russell. — etc. Nineteenth Century, N⁰ 273, November 1899: After the present war, by Edw. Dicey. — Native unrest in South Africa, by E. M. Green. — The future of Lord Rosebery, by H. W. Massingham. — Horticulture as a profession for the educated, by (Miss) Goodrich Freer. — Charity versus out-door relief, by (the Rev. Canon) Barnett. — The plague in Oporto, by A. Shadwell. — A devil-dance in Ceylon, by (Mrs.) Corner-Ohlmüs. — The newspapers, by (Sir) Wemyss Reid. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Bd. XIV, Nr. 42—48, Wien, 19. X.—30. XI. 1899: Die Reorganisation der Gewerbebehörden, von R. Hotowetz (Prag). — Die wirtschaftlichen Verhältnisse Canadas. — Winke für den Export in Glaswaren und Lampen. — Geplante Zollunionen mit dem Deutschen Reiche, von (Prof.) S. Feilbogen. — Winke für den Export in Fayence- und Porzellanwaren. — Die neue deutsche Kolonialschule in

Witzenhausen a. d. Werra, von (Prof.) R. Sieger. — Geheime Provisionen. — Ueber Frachtenreklamationswesen, von Jos. Schwab. — Kartelle vor Gericht, von Max Hitschmann. — Die industrielle Entwickelung in Britisch-Indien. — Winke für den Export landwirtschaftlicher Maschinen. — Der Handelskongrefs in Philadelphia. — Die spanische Industrie. — Spinner und Weber in Deutschland, von Walter Borgius. — Das neue ungarische Industriegesetz. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. V, 1899, Heft 4 (Wien). [Ausgegeben im Oktober 1899]: Die Ergebnisse der ersten Veranlagung der allgemeinen Erwerbssteuer. Verfafst vom (FinanzR.) Jos. (Frh.) Drotleff v. Friedenfels, S. 751—1057.

Volkswirtschaftliche Mitteilungen aus Ungarn. Im Auftrage des k. ung. Handelsministers unter Mitwirkung von genannten Fachreferenten redigiert von (Min.-Rat) Jos. Szterényi. Jahrg. I, 1899. (Wien, A. Hölder.) 2. Vierteljahrsheft. [Das 1. V.-H. vgl. III. F. Bd. 17, S. 429.]: Gewerbe, Handel u. Industrie: Die ung. Glasindustrie. Staatliche Begünstigungen für Industrieunternehmungen i. J. 1898. Die Ergebnisse d. Warenverkehrs i. J. 1898. Aktiengesellschaften u. Genossenschaften i. J. 1898. Die gewerbliche Administration (II. Art.). Die Börsenreform in Ung. etc. — Sozialpolitik: Die Organisation d. Arbeitsvermittlung. Krankenunterstützung der im Dienste d. Hauptstadt Budapest stehenden Arbeiter. — Finanz- u. Kreditwesen: Das Präliminare d. k. ung. Postsparkasse für d. J. 1898. Die Landescentralkreditgenossenschaft. etc. — Verkehrswesen: Die Konzessions- u. Betriebsbedingnisse d. ung. Vizinalbahnen. Das Budapester städtische Eisenbahnnetz, etc. Die Binnenschiffahrt Ungarns (II. Art.). Post, Telegraph und Telephon in Ungarn. — Statistik: Die Aufnahme d. ung. Gewerbe- u. Arbeiterstatistik. — Patentwesen: Markenschutz in Ungarn. etc. — 3. Vierteljahrsheft: Gewerbe u. Industrie: Die Holzindustrie U.'s. Die öffentliche Verpflegung von Budapest. Die Spiritusindustrie in U. Die gewerbliche Administration (III. Art.). — Finanz- und Kreditwesen: Die Entwickelung d. ung. Chequeverkehrs. Die Thätigkeit d. Budapester Eskomptevereins. — Verkehrswesen: Die Konzession- u. Betriebsbedingnisse d. ung. Vizinalbahnen (II. Art.). Das Budapester städtische Eisenbahnnetz etc. (III. Art.). Regelung des Verkehrs am Eisernen Thor. Post, Telegraph u. Telephon. — Patentwesen: Markenschutz in Ung. Muster- u. Modellschutz in Ung. — 4. Vierteljahrsheft: Handel und Industrie: Das ung. Handelsmuseum. Gewerbehygienische Verfügungen. Staatliche Begünstigungen für Industrieunternehmungen i. J. 1899. Der Haushalt d. Handels- und Gewerbekammern i. J. 1899. Die Regelung d. Vergebung d. öffentl. Lieferungen u. Arbeiten in Ung. etc. — Sozialpolitik: Fabriksinspizierungen i. J. 1898. etc. — Finanz- u. Kreditwesen: Das neue Privilegium d. österr.-ung. Bank. Die Organisation d. Hypothekarkreditwesens in Ung. Die k. ung. Postsparkasse i. J. 1898. etc. — Verkehrswesen: Bedingnisse d. Baues u. d. Betriebseinrichtungen der Vizinaleisenbahnen. Unsere Privatanschlufsbahnen. Post, Telegraph u. Telephon. — Statistik: Die ungar. Gewerbestatistik. (Erhebung der industriellen Produktionsverhältnisse.) — Patentwesen: Organisation, Einteilung und Thätigkeit d. k. ung. Patentamtes. — [Mit diesem Hefte hört diese Zeitschrift zu erscheinen auf.]

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Novembre 1899: La situazione del mercato monetario. — La terra libera e la generazione del profitto, per G. Valenti. — Utilità limite e costo di reproduzione, per D. Berardi. — La legge del massimo sforzo, per E. Giretti. — Un nuovo libro sul governo locale inglese, per D. Zanichelli. — Previdenza: La cassa nazionale di previdenza per gli operai, per C. Bottoni. — Corrispondenza. — Cronaca: Il superuomo anglosassone e i Boeri dell' avenire, per F. P. — Nuove pubblicazioni.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXVII, n⁰ 10, Ottobre e n⁰ 11 Novembre 1899: L'assistenza ai figli dei carcerati, per (avvoc.) Rod. Laschi. — La legge ed il regolamento dei monti di pietà, per (prof.) P. Sitta. — Educatorii e ricreatorii, per Eug. Minossi. — Cronaca: Riabilitazione e lavoro. L'educazione dei deficienti a Lipsia. — Contro la pellagra, per (avvoc.) Rod. Laschi. — I Congressi del 1900 all' Esposizione di Parigi, per T. M. — Inchiesta ospitaliera. — I decreti di ripartizione delle spese per gl'inabili al lavoro e la corte di cassazione di Roma. — Atti ufficiali.

G. Belgien.

Revue de droit international et de législation comparée. IIième série, tome 1 (XXXIième année) 1899, n⁰ 4: L'Angleterre et la république Sud-Africaine, par I. de

Louter. — La contrebande de guerre à l'Institut de droit international, par H. Brocher de la Fléchère. — Exterritorialité et immunités des agents diplomatiques, par H. C. R' Lisboa. — Convention franco-belge sur la compétence judiciaire et l'exécution des jugements. — Histoire du droit. Les six nations, par E. Nys. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Redaktion: M. v. Vogelsang, Freiburg (Schweiz). Jahrg. 1899, Heft 11: Das Privilegium der deutschen Reichsbank, von S. Brandt. — Wirtschaftliche Tagesfragen. — Die sozialdemokratische Bewegung und die Pflichten des Besitzes, von H. Hilscher. — Ein Wort zur Frauenfrage, von M. Buchholz. — Das Koalitionsrecht der Argeiter in Elsafs-Lothringen im Vergleiche zu dem in Frankreich und im Deutschen Reiche geltenden Rechte, von M. v. Vogelsang. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. VII, 1899, Heft 18—21: Die Geldbeschaffung für landwirtschaftliche Meliorationen, von H. Künzler (Zürich). — Die schweizerische Landwirtschaft im Jahre 1898. (Aus dem Jahresbericht des österreichischen Generalkonsulates in Zürich.) — Das Hausierwesen in der deutschen Schweiz, von (Prof.) N. Reichesberg (Bern). Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, von K. Thiefs (Generalsekr. des Allgem. Verbandes der deutschen landw. Genossenschaften, Offenbach a. M.). — Zur Frage der Errichtung einer centralen Notenbank, von J. Hirter (Nationalrat, Bern). — Ein kommunales Arbeitsamt (Arbeitslosenkasse, Arbeitsnachweis. Einigungsamt), von (Dr. med.) N. Wassilieff (Arbeitersekr., Bern). — Weibliche Fabrikinspektoren. Referat, geh. an der Jahresversammlung des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, von Emma Coradi-Stahl (Zürich). — Soziale Chronik. — Miszellen: Die Stellung der Arbeiter im Dienste der Bundesverwaltung. — Statistische Notizen: Handelsverkehr der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1898. Die Getreideernte und der Getreidekonsum im Jahre 1899—1900. — Sozialpolitisches Archiv Nr. 6: Die geltenden kantonalen Arbeiterschutzbestimmungen, X. Lausanne. — etc.

Union postale. Journal publié par le Bureau international de l'Union postale universelle. XXIVe volume, N^0 11, Berne, 1er novembre 1899: Rapport du Postmaster General des Etats-Unis d'Amérique pour l'année 1897/98. — Extension de l'Union postale Sud-Africaine. — Petites communications. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Department of Labor (Washington). N^0 24, September 1899: Statistics of cities. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Connecticut, North Carolina; North Dakota; Wisconsin. — XIIth report on the annual statistics of manufactures in Massachusetts. — XIIth annual report of the Board of mediation and arbitiation of New York. — Digest of recent foreign statistical publications. — Decisions of courts affecting labor. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reiches. Jahrg. XXXIII, 1900, Nr. 1: Die Aufbringung der Mittel im Reichsunfallversicherungsrecht, von H. Poeverlein. — Miszellen.

Finanzarchiv. Hrsg. von Georg Schanz. Jahrg. XVI, 1899, Band 2: Die Entstehung der Ertrags- und Katastersteuern in den deutschen Staaten, von Ad. Kölle (Finanzamtmann in Backnang). — Die deutsche Wehrsteuerfrage. Mit einem Entwurf eines den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Wehrsteuergesetzes, von (FinanzAmtm.) H. Fick. — Der kgl. Oberste Rechnungshof in Bayern, von L. Farmbacher (k. RegierDir., Bayreuth). — Die Finanzen Rumäniens, von G. D. Creangà (Berlin). — Das niederländische Erbschaftssteuergesetz vom 24. V. 1897. Eingeleitet von R. van der Borght. — Moderne Formen der Steuererhebung in Oesterreich, von R. Sieghart (Wien). — Das preufsische

Einkommensteuergesetz vom 24. VI. 1891 in der Rechtsprechung des OVerwaltungsgerichts, von (RegR.) Maatz. — Die Steuerreform im Herzogt. Braunschweig, von v. Rauschenplat (FinzR., Braunschw.). — Einkommensteuergesetz für das Herzogtum Braunschweig v. 16. IV. 1896 mit Novelle vom 11. III. 1899, Ausführungsvorschriften etc. — Die Grundzüge der Reform der direkten Steuern in Hessen, 1899. — Hamburger Gesetz betr. die Einkommensteuer vom 22. II. 1895 nebst Begründung des Gesetzentwurfs und Ausschufsbericht. — Württembergisches Gesetz betr. die Einrichtung eines Reservefonds der Staatseisenbahnen vom 29. VII. 1899. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. IV, 1899, Nr. 10, Oktober: Denkschrift der Association littéraire et artistique internationale zum Entwurf eines deutschen Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an den Werken der Litteratur und der Tonkunst. — Zur Reform des Urheberrechts, von E. Wichert. — Indiskrete Veröffentlichungen, von Fuld. — Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst; von R. Leander. — Die Ausübung patentierter Erfindungen im Auslande, von A. du Bois-Reymond und Max Wagner (Rechtsanwälte). — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. N. Folge, Jahrg. XI, 1899, Heft 11: Die Besteuerung der Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaften nach dem Züricher Steuergesetzentwurf. — Premier Congrès international des médecins des compagnies d'assurances. — Lebensversicherungsverträge mit Vereinen und Korporationen. — Das Rabattsystem in Amerika. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XVIII, 1899/1900, I. Bd. Nr. 1—7: 7. X.—18. XI. 1899: Karl Marx über Karl Grün als Geschichtschreiber des Sozialismus. (Aus dem Marx-Engelsschen Nachlafs) — Zum Parteitag in Hannover, von K. Kautsky. — Die innere Organisation der belgischen Arbeiterpartei, von E. Vandervelde. — Die Transvaalkrisis, von H. Cunow. — Brentanos neueste Schrift: („Reaktion oder Reform. Gegen die Zuchthausvorlage“). — Nikolaj-on über die russische Volkswirtschaft, von J. Karski. — Der erste Versuch einer Anwendung des Proportionalwahlsystems bei den Ortskrankenkassen, von Ed. Gräf. — Zur Krise des Marxismus, von (Prof.) A. Labriola. — Ursprung der Idee des Guten von P. Lafargue. — Vom „wahren“ Marxismus, von Franz Mehring (I. u. II. Artikel). — Deutsches Studententum im Lichte der Gegenwart, von E. Rechert (Wien). — Die sozialistische Parteibewegung in den Verein. Staaten, von E. Dietzgen (Chicago). — Der Gesamtparteitag der österreichischen Sozialdemokratie in Brünn, von F. Winter. — Der V. Kongrefs der spanischen sozialistischen Arbeiterpartei und die politische Lage in Spanien, von H. Cunow. — Der Arbeiterschutz in der Phosphorzündholzindustrie, von P. Umbreit. — Arno Holz, von J. Schikowski. — Eine Amendierung der Zuchthausvorlage, von A. Bebel. — Der Zarenbesuch in Potsdam. — Der Krieg in Südafrika, von K. Kautsky. — Die Entstehung der radikalen Partei in Serbien, von Zivoin Balugdgitsch. — Zur sozialen Lage der deutschen Steinarbeiter, von H. Markwald. — Das Verbrechen als sozialpathologische Erscheinung, von H. Leufs. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. 98. Band, Heft 3, Dezember 1899: Vom deutschen Gott, von H. Gallwitz (Superintendent, Sigmaringen). — Die Lage in Indien und Iran, von A. Wirth (z. Z.) in Indien). — Sven Hedins und Landors Reisen in Innerasien, von P. Rohrbach (Berlin). – Politische Korrespondenz. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXVII, 1899, Nr. 11: Transportversicherungsergebnisse des Jahres 1898. — Statistik der Brände während des Jahres 1898. — Ergebnisse der Pariser Transportversicherungsgesellschaften im Jahre 1898. — Ergebnisse der französischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaften im Jahre 1898. Lebens- und Rentenversicherungsgeschäft in England. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Hrsg. vom kais. statistischen Amt. VIII. Jahrg., 1899, Heft 4: Konkursstatistik für das Jahr 1898. — Zur deutschen Justizstatistik für das Jahr 1898. — Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1893—1898. (Vorläufige Mitteilung.) — Die Bergwerke, Salinen und Hütten während des Jahres 1898. — Zur Statistik der Preise (von Roggen, Weizen, Vieh, Lebensmitteln, Eisen und Eisenwaren). — Salzgewinnung und -besteuerung während des Rechnungsjahres 1898. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung im Rechnungsjahre 1898. — Tabakbau und Tabakernte im Erntejahr 1898. — Tabakbau im Erntejahr 1899. Vorläufige Nachweise. — Stärkezucker-Gewinnung und -Handel während des Betriebsjahres 1898/99. — Zucker-Gewinnung und -Besteuerung während des Betriebsjahres 1898/99. —

Konkursstatistik für das III. Vierteljahr 1899. Vorläufige Mitteilung. — Die Schulbildung der im Ersatzjahre 1898 eingestellten Rekruten. — Die jugendlichen Fabrikarbeiter und die Fabrikarbeiterinnen i. J. 1898. — Zur Statistik der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1898 (Forts.). — Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen (III. Viertelj. 1899). — Deutsche Seefischerei. — Anbauflächen der hauptsächlichsten Fruchtarten im Juni 1899. — Hopfenernte im Jahre 1899.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von dem Vorstand des Büreaus (k. ORegR.) Max Proebst. XXXI. Jahrg., 1899, Nr. 2: Hauptergebnisse der Landtagswahlen im Juli 1899. Die öffentlichen Sparkassen im KReiche Bayern den Jahren 1896 und 1897. — Geburten und Sterbefälle in 25 bayerischen Städten im 2. Vierteljahr 1899. — etc. — Beilageheft: Beiträge zur Morbiditätsstatistik Bayerns: Morbiditätsstatistik (1889—1898) der Infektionskrankheiten im KReiche Bayern und im Regbez. Schwaben nebst genauer Betrachtung der im Kreise Schwaben im Jahre 1898 vorgekommenen Infektionskrankheiten.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. VI, Heft 11, November 1899: Ein neuer Wettbewerb für Selbstfahrer. — Ueber Kleinbahnwagen, von F. Zezula (OIngen.). Mit 7 Abbildgn. — Die schweizerischen Kleinbahnen in den Jahren 1896 und 1897. — Kleinbahnen in England. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Hrsg. von (Prof.) Julius Wolf. Jahrg. II, 1899, Heft 11: Der Student und die soziale Frage, von Jul. Wolf. — Zur Vorgeschichte der badischen Steuerreformarbeiten. Zugleich eine Erinnerung an Fr. v. Böckh und Karl Mathy, von Buchenberger (grhzl. Finanzminister, Karlsruhe). — Die neueren Forschungen zur Geschichte der menschlichen Familie, von S. R. Steinmetz (PrivDoz., Utrecht) II. (Schlufs). — Sozialpolitik: Zwangsversicherung privater Beamten in Oesterreich. — Miszellen: Aus der Wirtschaftspolitik der Naturvölker. — Kann Deutschland seinen Getreidebedarf decken? — Die Steuern in der Schweiz. — Die Besoldungen der höchsten Regierungsbeamten der Schweizer Kantone. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Hrsg. von A. Schäffle. Jahrg. XXXV, 1899, Heft 4: Oesterreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, von K. Buchenberger. — Ueber Gewinnbeteiligung in der deutschen Grofsindustrie, von E. A. Fuhr. — Zur Beseitigung der kommunalen Grund- und Gebäudesteuer. Betrachtungen eines Hausbesitzers, von F. Pabst. — Kants Einflufs auf die Sozialwissenschaft in ihrer neuesten Entwickelung, von O. Gerlach. — Zur Auslegung des Art. 5 der Reichsverfassung, von Frz. Schmid. — Die Friedenskonferenz im Haag. Beiträge zu einer sozialwissenschaftlichen Theorie des Krieges, von A. Schäffle. — Miszellen. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Hrsg. von (Proff.) F. v. Liszt u. K. v. Lilienthal. XX. Bd., 1900, Heft 1: Strafe und Sicherungsmafsregeln in dem kriminalpolitischen System von Prins. Ein Bericht von (Prof.) v. Liszt (Berlin). — Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung. Kritische Bemerkungen zu der unter gleichem Titel veröffentlichten strafrechtlichen Studie des Dr. C. Stoofs (ord. öff. Prof. der Rechte, Wien), von (Prof. der Rechte) A. Finger (Prag) — Der Anarchismus und seine Bekämpfung, von (Landrichter) B. Doehn. — Alkoholgenufs und Verbrechen. Eine kriminalpsychologische Studie, von G. Aschaffenburg (PrivDoz. der Psychiatrie, Heidelberg). — Das Bettelgewerbe. Eine kriminalistische Studie von A. Loewenstimm St. Petersburg) — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Volkswirtschaftliche Chronik.

Juni 1899.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Der Wunsch, eine freie Organisation zur Vertretung der gesamten deutschen Industrie zu bilden, gelangte in der am 3. Juni 1899 abgehaltenen Versammlung des „Centralverbandes deutscher Industrieller“ zum Ausdruck. Der stellvertretende Vorsitzende des Centralverbandes sagte, er habe die Hoffnung und den Wunsch, daß die jetzt existierende Doppelvertretung der deutschen Industrie, einmal im Centralverbande und ferner in dem vor einigen Jahren entstandenen „Bunde der Industriellen“, aufhöre und daß es gelingen möge, eine einheitliche Organisation zu schaffen; allerdings seien hierbei erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden; aber er wisse, daß nicht nur im Centralverbande, sondern auch im Bunde der Industriellen der Wunsch bestehe, sich über eine große gemeinsame Organisation zu verständigen; man würde sich bemühen, zu geeigneter Zeit eine Einigung herbeizuführen.

Bei der Beratung nachträglicher Etatsforderungen wurde am 12. Juni 1899 im deutschen Reichstage darüber Klage geführt, daß bei der Anstellung von Beamten im Kaiserlichen Patentamte in der Regel Juristen und nicht Techniker den Vorzug erhielten. Darauf erklärte der Staatssekretär des Innern, er sei allerdings der Ansicht, daß im Patentamte den Technikern ein größerer Raum der Bethätigung gewährt werden müsse als bisher, und zwar in der Richtung, daß, wenn in einem künftigen Etat eine neue Stelle für die Vertretung des Präsidenten eingesetzt werde, diese Stelle einem Techniker übertragen werden möchte, und ferner in dem Sinne, daß Technikern auch der Vorsitz in der Leitung der ersten Instanz unter Umständen übertragen werde.

Seit einiger Zeit sind einflußreiche Kreise, u. a. auch hervorragende Regierungsbeamte, bemüht, die Entwickelung von industriellen Unternehmungen in dem bisher vorwiegend Landwirtschaft treibenden Osten des preußischen Staates zu fördern. Zunächst kommen in dieser Hinsicht die Schiffahrt treibenden Städte der östlichen Provinzen, namentlich Danzig und Königsberg, in Betracht. Einen bedeutsamen Schritt auf dem Wege dieser „Industrialisierung“ des preußischen Ostens stellt die im Juni 1899 erfolgte Gründung einer „Norddeutschen Industriegesellschaft“ in Königsberg dar; diese Gesell-

schaft macht es sich, der „Frankfurter Zeitung“ zufolge, zur ausschließlichen Aufgabe, die industrielle Entwickelung der östlichen Provinzen zu fördern. Die Gesellschaft soll einen Mittelpunkt für die industriellen Bestrebungen im Osten auf den verschiedensten Gebieten darstellen, die jetzt bestehenden Betriebe, die ihre Existenz- und Entwickelungsfähigkeit bewiesen haben, unterstützen und sich bei der Begründung gesunder Unternehmungen, die den bestehenden Verhältnissen angepaßt sind, beteiligen. Die Errichtung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft in den Provinzen Westpreußen, Posen und Pommern ist in Aussicht genommen.

Der deutsche Reichstag hat am 9. Juni 1899 den ihm vom Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, in dritter Lesung angenommen. Dieser Entwurf bezweckte eine zeitgemäße Umgestaltung des entsprechenden Bundesgesetzes aus dem Jahre 1867, namentlich eine Anpassung des älteren Rechtes an die neuerdings auf dem Gebiete des Handelsrechts ausgebildeten Gesellschaftsformen. Außer Vorschriften über Inhalt, Voraussetzungen und Ausübung des Flaggenrechts der Kauffahrteischiffe enthält das Gesetz Bestimmungen über die am Schiffe anzubringenden Namen. Es wird am 1. Januar 1900 in Kraft treten.

Dem deutschen Reichstage ist am 14. Juni 1899 der vom Bundesrat beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (vom Jahre 1888), zugegangen. Die Aenderung des Gesetzes wurde als notwendig bezeichnet, weil die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine Handhabe für die Gründung solcher Gesellschaften böten, welche sich die Ausnutzung der dem Deutschen Reiche von China in dem Vertrage vom 6. März 1899 für die Provinz Schantung zugesicherten Bergbaurechte zur Aufgabe gestellt haben. Der Gesetzentwurf wurde bereits am 17. Juni vom Reichstag in dritter Lesung angenommen. Die neuen Bestimmungen lauten folgendermaßen:

Artikel 1. § 8 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete erhält folgende Fassung: Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben, oder denen durch kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der in Absatz 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen, dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

Der Beschluß des Bundesrats und im Auszug der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Artikel 2. § 10 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete erhält folgende Fassung: Die Gesellschaften, welche die in § 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesrats erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse derselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Am 30. Juni 1899 ist zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien ein Vertrag, betreffend den Ankauf der spanischen Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen durch das Deutsche Reich, unter Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften beider Länder abgeschlossen worden. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Vertrages sind folgende:

Artikel 1. Spanien tritt an Deutschland die volle Landeshoheit über die Karolinen-Inseln mit den Palau und den Marianen, Guam ausgenommen, und das Eigentum an diesen Inseln gegen eine auf 25 Millionen Peseten festgesetzte Geldentschädigung ab.

Artikel 2. Deutschland gewährt dem spanischen Handel und den spanischen landwirtschaftlichen Unternehmungen auf den Karolinen, den Palau und den Marianen die gleiche Behandlung und die gleichen Erleichterungen, welche es dem deutschen Handel und den deutschen landwirtschaftlichen Unternehmungen dort gewähren wird, und gewährt auf den genannten Inseln den spanischen religiösen Ordensgesellschaften die gleichen Rechte und die gleichen Freiheiten wie den deutschen religiösen Ordensgesellschaften.

Artikel 3. Spanien wird ein Kohlendepot für die Kriegs- und Handelsmarine in dem Karolinen-Archipel, ein gleiches in dem Palau- und ein drittes in dem Marianen-Archipel errichten und auch in Kriegszeiten behalten können.

Die neuen Erwerbungen sollen, wie der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes ausführte, zur Abrundung des deutschen Besitzes in der Südsee dienen. In einer dem Reichstage vorgelegten Denkschrift werden u. a. folgende Angaben über die wirtschaftliche Bedeutung der Inselgruppen, insbesondere über die Thätigkeit der auf den Inseln den ersten Rang behauptenden deutschen Jaluitgesellschaft, gemacht:

„Die deutsche Gesellschaft besitzt heute auf allen wichtigeren Inseln Handelsniederlassungen und sie hat die ausgesprochene Absicht, dem (an anderer Stelle) erwähnten ursprünglichen Plan, auch Plantagenbau auf den größeren Karolineninseln zu treiben, sofort näher zu treten, sobald das Inselgebiet thatsächlich in den Besitz Deutschlands übergegangen ist. Sie gedenkt, kleinere Kolonialgesellschaften mit mäßigem Kapitale für Plantagenbau auf den am geeignetsten erscheinenden Inseln, wie Kusaie, Ponape, Ruck und in der Palaogruppe, zu gründen und einzelnen deutschen Ansiedlern Gelegenheit zur Niederlassung und zum Plantagenbetrieb daselbst zu geben. Sie ist davon überzeugt, daß diese genannten Inseln außerordentlich günstige Bedingungen für den Plantagenbau bieten. Zwar läßt sich der Nachteil der großen Entfernung vom Mutterlande für einen solchen Betrieb und die Heimschaffung der gewonnenen Produkte nicht übersehen; aber derselbe wird durch den günstigen Umstand aufgehoben, daß die Schaffung kostspieliger Verkehrsmittel auf den Inseln bei ihrem verhältnismäßig geringen Umfange nicht erforderlich wird und das Meer eine billige Beförderung sichert. Auf jeden Fall glaubt die Jaluitgesellschaft — und sie kann auf eine langjährige Erfahrung in jenen Gegenden zurückblicken und hat mit der Bewirtschaftung der Marschallinseln beste Erfolge erzielt —, daß auch der Plantagenbau neben dem seit langer Zeit üblichen Handelsbetrieb in den Karolinen eine aussichtsvolle Unternehmung ist, mag derselbe nun von kleineren Gesellschaften oder unternehmungslustigen Privaten ausgeführt werden; denn es trifft auf den Karolinen der für tropische Gegenden außerordentlich seltene günstige Fall zu, daß das fast ganz

fieberfreie und durch die Seeluft sehr gemäßigte Klima es gesunden deutschen Familien sehr wohl gestattet, sich dort auf lange Zeit niederzulassen.

Was die Arbeiterfrage betrifft, die für den Plantagenbau in tropischen Kolonien von so großer Bedeutung ist, so sind die hohen Inseln zwar nicht stark bevölkert, aber die tieferliegenden Atolle mit großer Bevölkerungsziffer bewirken, daß die Lösung dieser Frage hier keine Schwierigkeiten machen wird. Versorgt doch schon jetzt die Karolineninsel Pingelap Jaluit mit einer genügenden Zahl von Arbeitern. Neben der Anlage von Kokosnußanlagen und der systematischen Anpflanzung der Sagopalme würden beim Plantagenbetrieb auf den hohen Inseln besonders Baumwollpflanzungen, mit denen man in Neu-Pommern sehr gute Erfolge erzielt hat, zu empfehlen sein. Auch wird Bodenbeschaffenheit und klimatische Lage den Anbau von Tabak und Kulturen von feineren Kaffeesorten gestatten. Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß man in jüngster Zeit mit dem Anbau des Ylang-Ylang-Baumes und der Fabrikation des bekannten Parfums in Manila ganz vorzügliche Geschäfte gemacht hat. Der Ylang-Ylang-Baum aber findet sich auf vielen der Karolineninseln, und seine Kultur erfordert nur sehr geringe Arbeit. Gerade Mikronesien ist aber ein ganz besonders günstiges Absatzgebiet für ätherische Oele, da die Eingeborenen solche in großen Mengen verbrauchen.

Von hoher Bedeutung ist die große Anzahl sicherer Häfen in den Karolinen- und Palaoinseln. Während die Marschallinseln bei ihrer geringen Erhebung über dem Meere keinen einzigen sturmsicheren Hafen und namentlich kein frisches Wasser besitzen, weisen die hohen Inseln der Karolinen fast ohne Ausnahme vortreffliche Häfen mit Süßwasserzuflüssen auf."

Nach langen und lebhaften Verhandlungen hat der deutsche Reichstag am 21. Juni 1899 in dritter Lesung die Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen Deutschland und Großbritannien (vergl. oben S. 98, wo es übrigens Juli, nicht Juni heißen muß), genehmigt, jedoch nicht „bis auf weiteres", sondern bis zum 30. Juli 1900. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

„Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, sowie den Angehörigen und den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen bis zum 30. Juli 1900 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden."

Ein gegen die Zollpolitik gewisser englischer Kolonien, namentlich Canadas, gerichteter Zusatzantrag, welcher ausdrücklich festlegen wollte, daß die Ermächtigung nur denjenigen Gebietsteilen des britischen Reiches gegenüber gelte, die Deutschland die Meistbegünstigung gewähren, wurde zurückgezogen, nachdem der Staatssekretär des Innern erklärt hatte, daß die Auffassung der verbündeten Regierungen sich sachlich durchaus in der Richtung der Intentionen des Antrags bewegte, daß jedoch die Regierungen formell das dringende Interesse hätten, die erbetene Ermächtigung nicht beschränkt zu sehen.

Ferner wurden bei der Beratung des Handelsprovisoriums mit Bezug auf die Neugestaltung des Zolltarifgesetzes weitgehende Wünsche geäußert, die namentlich für die Gestaltung der Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika von Wichtigkeit sind und voraussichtlich zu längeren eingehenden Erörterungen führen werden. Angeregt wurde hauptsächlich, daß die Gewichtszölle des deutschen Zolltarifs teilweise in Wertzölle umgewandelt würden bezw. in geeigneten Fällen umgewandelt werden könnten. Die Wünsche fanden ihren Ausdruck in einem for-

mellen Antrage, den der Abgeordnete Graf von Kanitz im Namen der Konservativen stellte, den aber auch führende Mitglieder der freikonservativen, nationalliberalen und Centrumspartei unterzeichneten. Diesem Antrage gemäß soll § 6 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 folgende Fassung erhalten:

„Von zollpflichtigen Waren, welche aus Staaten herstammen, in welchen deutsche Waren der Verzollung nach dem Werte unterworfen sind, können, insoweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, an Stelle der tarifmäßigen Eingangsabgaben Wertzölle erhoben werden. Zu diesem Behufe sind die tarifmäßigen Eingangsabgaben auf Hundertteile der vom statistischen Amte jährlich festzustellenden und zu veröffentlichenden Warenwerte umzurechnen. Uebersteigt der von der Zollbehörde zu schätzende Wert einer eingeführten Ware den vorstehend angenommenen Warenwert, so ist dieser höhere Wert der Verzollung zu Grunde zu legen.

Zollpflichtige Waren, welche aus Staaten herstammen, welche deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 200 Proz. des Betrages des tarifmäßigen Eingangszolls bezw. des Wertzolls belegt werden. Tarifmäßig zollfreie Waren können unter der gleichen Voraussetzung der Entrichtung eines Zolles in Höhe bis zu 40 Proz. des Wertes unterworfen werden.

Die Erhebung von Wertzöllen oder Zollzuschlägen wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats durch kaiserliche Verordnung angeordnet.

Diese Anordnung ist dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzuteilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag seine Zustimmung nicht erteilt."

In der Debatte über das deutsch-englische Handelsprovisorium wurde weiterhin vorgeschlagen, daß Deutschland, soweit es durch die Entwickelung der zollpolitischen Verhältnisse zu anderen Staaten geboten erscheine, bei der Einfuhr von Waren die Beibringung zweckentsprechender Ursprungszeugnisse vorschreiben solle. Dieser gleichfalls hauptsächlich gegen die Einfuhr aus Canada gerichtete Vorschlag wurde von dem Staatssekretär des Innern unter der Begründung zurückgewiesen, daß man wegen vier Millionen Import einer englischen Kolonie nicht dem gesamten deutschen Handel die „ungeheuere Last" der Ursprungszeugnisse auferlegen dürfe. Jedoch erklärte der Staatssekretär ausdrücklich, daß Verhältnisse eintreten könnten, welche Deutschland nötigten, diese für den Handel und die Zollverwaltung an sich so lästige Maßregel zu ergreifen; diese Verhältnisse müßten aber so zwingende sein, daß auch der deutsche Handel und die deutsche Schiffahrt einsähen, daß sie diese Last gutwillig und in einem höheren Interesse auf sich nehmen müßten.

Gleichzeitig mit dem Vertrage über die Abtretung der Inselgruppen in der Südsee ist von den beiderseitigen Regierungen eine Vereinbarung über die Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Spanien getroffen worden. Nachdem dieselbe am 22. Juni die verfassungsmäßige Genehmigung gefunden hat, wird sie am 1. Juli 1899 in beiden Ländern in Kraft treten. In dem Vertrage räumen sich die beiden Staaten das Recht der Meistbegünstigung ein. Diese gegenseitigen Zugeständnisse sollen, falls nicht inzwischen ein neues Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern vereinbart wird, fünf Jahre in Kraft bleiben und nach Ablauf dieser

Frist als von Jahr zu Jahr verlängert gelten, solange nicht von einem der vertragschließenden Teile Widerspruch erhoben wird. Ueber die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Spanien in den Vorjahren macht eine von der deutschen Regierung herausgegebene Denkschrift folgende Angaben:

„Nachdem feststand, daß der am 8. August 1893 unterzeichnete deutsch-spanische Handelsvertrag von den spanischen Kortes nicht angenommen werden würde, brach bekanntlich im Mai 1894 zwischen Deutschland und Spanien ein Zollkrieg aus. Dieser Zollkrieg wurde im Sommer 1896 durch eine auch noch gegenwärtig maßgebende Verständigung beendigt, auf Grund deren die beiden Länder sich gegenseitig ihre niedrigsten autonomen Zollsätze gewähren, dagegen einander den Mitgenuß der anderen Ländern eingeräumten vertragsmäßigen Zollermäßigungen vorenthalten. Deutschland wendet also auf die Einfuhr aus Spanien den allgemeinen deutschen Zolltarif, nicht aber die Zollermäßigungen an, die es in den Handelsverträgen mit Oesterreich-Ungarn, Italien u. s. w. bewilligt hat. Andererseits wird in Spanien die Einfuhr aus Deutschland nach der zweiten Spalte des spanischen Zolltarifs (Minimaltarif) behandelt, bleibt aber von den Zollermäßigungen ausgeschlossen, die Spanien in verschiedenen Verträgen, insbesondere in dem Handelsvertrage mit der Schweiz vom 13. Juli 1892 eingestanden hat. Nach der im vorliegenden Notenwechsel getroffenen Vereinbarung soll diese wechselseitige Differenzierung nunmehr in Wegfall kommen.“

Die handelspolitischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Uruguay sind durch eine Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen vom 5. Juni 1899 neu geregelt worden. Bundesrat und Reichstag haben ihre Zustimmung erteilt. Durch die Uebereinkunft ist der zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Uruguay am 20. Juni 1892 abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag, welcher mit dem 31. Juli 1897 außer Kraft getreten ist, wieder in Kraft gesetzt worden; nur ist nicht mehr eine bestimmte Dauer des Vertrags vorgesehen; sondern es kann der Vertrag jederzeit mit einjähriger Frist gekündigt werden. Eine amtliche Denkschrift enthält folgende Ausführungen über die Vorgeschichte des Abkommens:

„Zwischen dem Reiche und der orientalischen Republik Uruguay war am 20. Juni 1892 ein Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen worden, der im wesentlichen die gegenseitige Meistbegünstigung festsetzte. Durch Kündigung von seiten Uruguays ist dieser Vertrag mit dem 31. Juli 1897 außer Kraft getreten, nachdem auch die Handelsverträge Uruguays mit England, Frankreich und Italien bereits vorher ihre Wirksamkeit verloren hatten. Die uruguaysche Regierung, welche uns seit dieser Zeit thatsächlich die Meistbegünstigung gewährt, während bei uns die Herkünfte aus Uruguay dem Generaltarif unterliegen, brachte im vergangenen Jahre in Anregung, bis zum Abschluß eines neuen Abkommens den früheren Vertrag wieder aufleben zu lassen. Es schien im deutschen Interesse angezeigt, diesem Vorschlage Folge zu geben, um für unsere Handelsbeziehungen zu Uruguay wieder eine feste Grundlage zu schaffen. Dies war um so wünschenswerter, als England, Italien und Frankreich durch Unterzeichnung eines Protokolls ihre früheren Vertragsbeziehungen zu Uruguay gleichfalls wieder hergestellt haben.“

Der am 4. April 1896 zwischen dem Deutschen Reiche und Japan für 12 Jahre abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag (vergl. „Chronik“, 1898, S. 144) ist durch eine Nachtragskonvention vom 26. Dezember 1898 ergänzt worden und wird am 17. Juli 1899 in volle Kraft treten. Die beiden Staaten gewähren sich in dem Vertrage u. a. gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nationen.

Das Juniheft (1899) des „Deutschen Handelsarchivs“ veröffentlicht ein zwischen Großbritannien und Aegypten über den Sudan getroffenes Abkommen. In wirtschaftlicher Hinsicht sind folgende Bestimmungen dieses Abkommens von Interesse. Bei der Festsetzung der Bedingungen, unter denen Europäern erlaubt sein soll, mit dem Sudan Handel zu treiben, daselbst sich niederzulassen oder Eigentum zu besitzen, sollen keinerlei besondere Vorrechte den Angehörigen irgend einer Macht verliehen werden. Für Waren, die aus Aegypten kommen, werden bei der Einfuhr nach dem Sudan Zölle nicht erhoben; derartige Abgaben können jedoch von Gütern, die aus anderen Ländern kommen, erhoben werden; für den Fall jedoch, daß die Waren in Suakim oder in einen anderen Hafen des Roten Meeres für den Sudan eingeführt werden, sollen sie die entsprechenden Zölle nicht übersteigen, welche von fremden Waren jeweils in Aegypten erhoben werden. Von Waren, die aus dem Sudan ausgehen, können Ausfuhrzölle erhoben werden. Ein- und Ausfuhr von Sklaven sind für den Sudan unbedingt verboten. Besondere Aufmerksamkeit soll der Handhabung der Brüsseler Akte vom 2. Juli 1890 in Bezug auf Einfuhr, Verkauf und Herstellung von Feuerwaffen und deren Munition sowie von Branntwein und Spirituosen zugewendet werden.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Griechenland und Italien vom 1. April 1889, der infolge einer Kündigung seitens der italienischen Regierung am 26. Mai 1899 abgelaufen wäre, ist durch eine Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen bis zum 31. Dezember 1899 verlängert worden.

Die Entwickelung des Außenhandels Deutschlands in den Monaten April und Mai, sowie in den ersten 5 Monaten des Jahres 1899, vollzog sich, im Vergleich zu den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre, folgendermaßen:

		Einfuhr	Ausfuhr
April	1897	33 548 223 dz	21 997 039 dz
„	1898	34 903 911 „	23 634 662 „
„	1899	37 161 495 „	24 374 143 „
Mai	1897	34 014 621 „	23 089 843 „
„	1898	35 015 529 „	25 000 123 „
„	1899	36 619 468 „	25 431 946 „
Januar bis Mai	1897	146 139 259 „	106 269 229 ,
„ „ „	1898	157 636 459 „	117 553 613 „
„ „ „	1899	164 055 402 „	119 902 927 „

Am 15. Juni 1899 fand die zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend den Bau eines Schiffahrtskanals vom Rhein bis zur Elbe, im Plenum des Preußischen Abgeordnetenhauses statt. Nachdem der Berichterstatter der Kanalkommission namens derselben die Ablehnung des Entwurfs (vergl. oben S. 100) beantragt hatte, empfahl der Ministerpräsident den Entwurf nochmals in einer zusammenfassenden Rede und betonte zum Schluß, daß die Staatsregierung entscheidenden Wert darauf legen müsse, daß die Vorlage noch in der-

selben Tagung des Landtages zur Erledigung komme. Darauf erklärte ein Vertreter der Centrumspartei, daß seine Partei zur Zeit noch nicht in der Lage wäre, zu dem Entwurfe Stellung zu nehmen, namentlich mit Rücksicht darauf, daß die „Kompensationsfrage“ noch nicht genügend geklärt sei; während die Regierung früher Kompensationen für solche Landesteile, welche sich durch den Kanal in ihren Interessen gefährdet hielten, grundsätzlich abgelehnt habe, habe sie neuerdings ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, solche für Schlesien und das Lippethal eintreten zu lassen. Zur näheren Beratung der Kompensationsforderungen beantragte er die Zurückverweisung der Vorlage an die Kommission; im Falle der Ablehnung dieses Antrages würden sich die Centrumsabgeordneten der Abstimmung über die Vorlage enthalten. Unter diesen Umständen entschlossen sich die Kanalfreunde, um nicht bei einer sofortigen Abstimmung über den Entwurf in der Minderheit zu bleiben, zur Unterstützung des Antrages auf Zurückverweisung der Vorlage an die Kommission. Die Zurückverweisung wurde mit 240 gegen 160 Stimmen beschlossen. Die Kommission nahm ihre Beratungen wieder auf; die Zahl der Kompensationsforderungen mehrte sich rasch. Die Entscheidung über den Gesetzentwurf wird voraussichtlich erst im August getroffen werden. Ueber die Stellungnahme der Staatsregierung zu den Kompensationsansprüchen der angeblich geschädigten Interessenten gab der Minister der öffentlichen Arbeiten in der Kommissionssitzung vom 23. Juni folgende Erklärung ab:

„Die Staatsregierung kann nur an der bereits bei den bisherigen Verhandlungen über die Kanalvorlage im Plenum wie in der Kommission bekundeten und begründeten Auffassung festhalten, daß grundsätzlich der Bau neuer Verkehrsstraßen an sich diejenigen Landesteile, welche von ihnen keine Vorteile oder aber Nachteile erwarten, nicht berechtige, einen Anspruch auf Kompensationen zu erheben oder gar zu fordern, daß die Landesvertretung ihre Genehmigung der betreffenden Gesetzentwürfe von der vorherigen Zusicherung dieser Kompensationen abhängig mache. Der entgegengesetzte Grundsatz kann weder von der Staatsregierung noch von der Landesvertretung aufgestellt werden; denn er würde zu einer unwirtschaftlichen Vergeudung der Staatsmittel oder zu einer völligen Stockung in der Entwickelung des Verkehrswesens führen. Die Staatsregierung erachtet es selbstredend nach wie vor für die Aufgabe ihrer Verkehrspolitik, eine ungestörte Entwickelung der wirtschaftlichen Lage der verschiedenen Landesteile zu fördern. Sie wird daher auch bemüht sein, wesentliche Verschiebungen und Benachteiligungen, die in den Absatzverhältnissen einzelner Gebiete des Vaterlandes infolge des Rhein-Elbe-Kanals demnächst eintreten sollten, durch zweckentsprechende Maßnahmen, insbesondere auch auf dem Gebiete der Eisenbahntarife, hintanzuhalten. In letzter Beziehung kann sie aber zur Zeit eine ins einzelne gehende Zusicherung nicht machen, da sie weder das Bedürfnis an sich noch den Umfang desselben übersehen kann, auch nicht in der Lage ist, der verfassungsmäßigen Entscheidung der Krone in Tarifsachen vorzugreifen. Im vorliegenden Falle aber, wo zwei an verschiedenen Enden des Staatsgebietes belegene Montan-Industrie-Reviere hinsichtlich des Absatzes ihrer Produkte auf gewissen, in der Mitte des Landes belegenen Märkten in einem natürlichen Wettbewerbverhältnisse stehen, rechtfertigt es sich, von jenem Grundsatz eine Ausnahme zu machen und schon jetzt auf Maßnahmen Bedacht zu nehmen, welche geeignet sind, wesentliche Verschiebungen in jenen Wettbewerbverhältnissen hintanzuhalten, die ihrer Natur nach eine längere Ausführungszeit beanspruchen. Unter ausdrücklicher Billigung Sr. Maj. des Königs habe ich daher namens der Staatsregierung folgende Erklärung abzugeben: Die Staatsregierung wird, wenn der vorliegende Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erhält, die Wasserstraße zwischen Oberschlesien und

Berlin zu einer leistungsfähigeren auf Staatskosten ausbilden. Die dieserhalb eingeleiteten Vorermittelungen haben als wahrscheinlich ergeben, daß es technisch durchführbar sein wird, durch Anlegung von Stauweihern der nicht kanalisierten Oderstrecke auch in trockenen Zeiten eine Wassertiefe von etwa 1,40 m, die für die Beförderung von Schiffen bis 450 t geeignet ist, zu verschaffen. Sollte indessen dieser Weg sich als ungangbar erweisen, so werden als Ausgleich anderweite Maßnahmen, insbesondere auch auf dem Gebiete der Eisenbahntarife, zu dem Zwecke in Aussicht zu nehmen sein, die Parität der Frachtkosten zwischen dem oberschlesischen und dem rheinisch-westfälischen Montanreviere auf dem Schnittpunkte Berlin zu gewährleisten. In betreff der Frage der Kanalisierung der Lippe ist die Staatsregierung bereit, einem etwaigen Antrag der Provinz Westfalen auf Erteilung der Konzession zur Kanalisierung der Lippe vorbehaltlich näher festzusetzender billiger Bedingungen zu entsprechen."

Der Gesetzentwurf, betreffend die Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals (vergl. oben S. 100 f.), ist am 12. Juni 1899 in dritter Lesung vom deutschen Reichstag im wesentlichen unverändert angenommen worden. Nur ist die Frist, binnen welcher die Festsetzung des Tarifs für die Kanalgebühren dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat überlassen bleibt, nicht bis zum 30. Sept. 1904, sondern bloß bis zum 30. Sept. 1902 erstreckt worden.

Neben den früher erwähnten (vergl. oben S. 46 f.) umfassenden Plänen, welche die Entwickelung des Verkehrswesens in Ostasien und Afrika betreffen, treten neuerdings folgende großartige Eisenbahnprojekte in den Vordergrund. Verschiedene Unternehmergruppen, in erster Linie deutsche, beabsichtigen die Eisenbahnen Kleinasiens durch Mesopotamien bis zum persischen Meerbusen weiterzuführen. Eine solche Linie würde namentlich dem Suez-Kanal, aber auch der sibirischen Bahn scharfe Konkurrenz machen. Bis jetzt führt eine Bahn vom Bosporus nach Angora; die Konzession zur Fortführung dieser Linie von Angora nach Kaisarieh (Caesarea) ist einer deutschen Gesellschaft bereits erteilt; dann würde es sich darum handeln, die Bahn von Kaisarieh über Diarbekir und Bagdad etwa nach Kuweit am persischen Meerbusen zu bauen. Die Erforschung dieser etwa 2300 km langen Linie soll in nächster Zeit erfolgen. — Zur Erschließung des Congostaates sollen folgende von der Congoregierung selbst geplante Verkehrsunternehmungen dienen. Es wird die Anlage einer Eisenbahn von Stanleyville, das einen guten Hafen besitzt, nach einem etwa 450 km in östlicher Richtung entfernten Orte am oberen Congo oder am Ituri unternommen werden. Von diesem Punkte aus sollen Zweigbahnen ausgehen, und zwar einerseits nach Norden an den Albert-Nyassa-See, andererseits nach Süden an den Tanganjika-See. Beide Abzweigungen sollen zusammen eine Länge von 950 km erhalten. Die ganze Anlage soll in etwa 10 Jahren vollendet werden. — Ferner wird wieder mit größerem Nachdruck auf die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Nord- und Südamerika, die bereits im Jahre 1890 auf dem panamerikanischen Kongreß in Washington beschlossen wurde, hingearbeitet. Die Möglichkeit der Durchführung dieses Plans ist durch eine Kommission festgestellt worden. Das Projekt wird namentlich von seiten

der Vereinigten Staaten von Nordamerika gefördert, während die mittel- und südamerikanischen Staaten demselben kühler gegenüberstehen. Die vorgeschlagene Strecke von New York nach Buenos Ayres würde eine Gesamtlänge von 10228 engl. Meilen haben. Hiervon sind 4772 Meilen schon gebaut; es wären also noch 5456 Meilen herzustellen. Nach dem Kommissionsbericht würde die Herstellung der noch zu bauenden Strecke, die Errichtung von Gebäuden und die Anschaffung des Betriebsmaterials nicht mitgerechnet, 175 Millionen Doll. kosten.

Dr. P. Arndt.

III. Geld, Kredit, Währung.

Die allgemeine Spannung auf dem internationalen Geldmarkte hat auch im Juni nicht nur angedauert, sie hat sogar in verschiedenen europäischen Wirtschaftsgebieten weitere Fortschritte gemacht. In Deutschland, Rußland, Belgien und in den Niederlanden sind Erhöhungen der Bankdiskontsätze notwendig geworden, während unter normalen Verhältnissen — abgesehen von der durch den Halbjahrsschluß hervorgerufenen vorübergehenden Anspannung — im Juni eher eine Erleichterung der Geldmärkte einzutreten pflegt. Die zu dieser Jahreszeit ungewöhnliche Geldknappheit legt die Vermutung nahe, daß die zu erwartende Steigerung des Bedarfs im Herbst nicht nur früher als sonst eintreten, sondern daß auch die Ausdehnung dieses Bedarfs eine enorm große werden wird. Es ist bemerkenswert, daß auch kleinere Gebiete, wie Holland und Belgien, welche verhältnismäßig lange abseits der allgemeinen Entwickelung gestanden hatten, sich auf die Dauer doch nicht ohne Schädigung ihrer wirtschaftlichen Interessen der nivellierenden Wirkung steigender Zinsraten entziehen konnten. Noch steht der internationale Geldmarkt unter dem Zeichen einer bisher nicht geahnten industriellen und kommerziellen Entwickelung in den Hauptkulturländern. Den vorwiegend durch die Bedürfnisse von Industrie und Handel gesteigerten Zinssätzen entsprechend haben in fast allen Ländern die Kurse der festverzinslichen Fonds weitere Rückgänge erfahren, während die Kurse der Industrie- und Verkehrsgesellschaften in stetem Steigen begriffen sind. Auch die Preise wichtiger Verbrauchsartikel, namentlich von Kohle und Eisen, sind weiter in die Höhe gegangen. Neuemissionen und Betriebserweiterungen haben in weitem Umfange stattgefunden, besonders in Deutschland und England. Die Gesamtziffern der in der ersten Hälfte dieses Jahres emittierten Werte gehen noch über die entsprechenden der ersten Jahreshälfte 1898 hinaus. Sie haben nach ihrem Kurswert betragen im ersten Halbjahr 1899 in Deutschland 1473,38 Mill. M. gegen 1461,73 Mill. M. im ersten Halbjahr 1898, und in England 88,11 Mill. £ gegen 86,21 Mill. £. Eine Vereinigung enormer Kapitalien zu einzelnen gemeinsamen Unternehmungen auf dem internationalen Geldmarkte hat sich im Lauf des Monats durch den Eintritt des Berliner Hauses Mendelssohn & Co. in das Rothschild-Konsortium vollzogen.

Bedeutende im Juni erfolgte Goldabflüsse aus den Vereinigten

I. Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse[1])				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen[1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,092	81,10	81,05	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 „ 2 Monate	80,718	80,75	80,70	Marktdiskont	2,861	$2^7/_8$	$2^3/_4$
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,426	20,435	20,41	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
1 £ 3 Monate	20,307	20,315	20,295	Marktdiskont	2,228	$2^1/_2$	2,—
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	169,723	170,—	169,35	Bankdiskont	$4^1/_2$	$4^1/_2$	$4^1/_2$
100 fl. 2 Monate	168,314	168,60	168,15	Marktdiskont	4,344	$4^{15}/_{32}$	$4^7/_{32}$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216,523	217,05	216,10	Bankdiskont	$4^7/_{12}$—$5^7/_{12}$	5—6	$4^1/_2$—$5^1/_2$
100 Rbl. 3 Monate	213,513	214,20	213,20	Marktdiskont	6—$7^1/_2$	6—$7^1/_2$	6—$7^1/_2$
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	168,215	168,35	168,10	Bankdiskont	$2^2/_3$	3,—	$2^1/_2$
100 fl. 2 Monate	167,52	167,75	167,35				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	418,25	418,50	417,75	Bankdiskont	4,2	$4^1/_2$	4,—
				Marktdiskont	3,87	$4^1/_4$	$3^5/_8$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 28. Juni: 1 Rupie = 1 sh. $4^1/_{32}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 1. Juni: 28 d., am 8. Juni: $27^{11}/_{16}$ d., am 15. Juni: $27^3/_4$ d., am 22. Juni: $27^7/_8$ d., und am 29. Juni: $27^{11}/_{16}$ d.

Staaten von Nordamerika nach Europa vermochten den starken Begehr der europäischen Staaten nach Zahlungsmitteln nicht auszugleichen. Ebensowenig haben andererseits in Amerika diese Bewegungen einen nennenswerten Einfluß auf die dortige Lage des Geldmarktes ausgeübt.

Die Besserung der Lage des deutschen Geldmarktes, die nach der Diskontermäßigung der Reichsbank am 9. Mai bis gegen Ende des Monats angehalten hatte, setzte sich im Juni nicht fort. Es trat vielmehr eine Versteifung der Zinssätze am offenen Markte ein, so daß der Börsendiskont, welcher am Ultimo des Mai mit $3^5/_8$ Proz. notiert wurde, Mitte des Monats den offiziellen Satz der Reichsbank von 4 Proz. erreichte und ihn am 17. sogar um $^1/_4$ Proz. überstieg, eine Ueberschreitung des Bankdiskonts, wie sie in dieser Höhe noch nicht vorgekommen war. Seit Bestehen der Reichsbank war der Börsendiskont im Juni noch niemals über $3^7/_8$ Proz. hinausgegangen.

Der Steigerung der Anspannung am offenen Markte entsprach bei der Reichsbank eine ungewöhnlich kleine Verringerung der zinsbringenden Anlage. Dieselbe war von 852,9 Mill. M. am 31. Mai bis

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

zum 7. Juni nur um 25 Mill. M. zurückgegangen und hatte sich bis zur Mitte des Monats wieder auf 841,3 Mill. M. erhöht. Diese im Vergleich zu allen früheren Jahren ungewöhnlich hohe Anlage, welche die bis dahin unerreichte des Vorjahres noch um mehr als 90 Mill. M. überstieg, ist der diesjährigen ungünstigen Gestaltung des Bankstatus allein zuzuschreiben, denn der Barvorrat überstieg mit 971,8 Mill. M. den des Vorjahres um 39 Mill. M. und ist in den letzten Jahren überhaupt nur in dem durch seine Geldflüssigkeit ausgezeichneten Jahre 1895 wesentlich übertroffen worden. Diese Thatsache beweist, daß die ungewöhnliche Anspannung der Reichsbank lediglich auf der Steigerung des inländischen Geldbedarfs beruht, und diese Folgerung findet ihre Bestätigung in dem durchaus günstigen Stand der auswärtigen Wechselkurse, welcher Goldabflüsse ins Ausland in nennenswertem Umfang nicht zuließ. Dennoch sah sich die Reichsbank durch die ungewöhnliche Höhe ihrer Anlage und durch das starke Anziehen des Marktes genötigt, ihren Satz am 19. auf $4^1/_2$ Proz. zu erhöhen. Die Privatnotenbanken schlossen sich diesem Schritt unmittelbar an. Man hatte in Anbetracht der geschilderten Verhältnisse wohl allgemein eine Erhöhung um ein volles Prozent erwartet. Wenn die Reichsbank nur um $^1/_2$ Proz. in die Höhe ging, so hat sie sich dabei offenbar von der Erwägung leiten lassen, daß nach den Erfahrungen früherer Jahre der Juli eine wesentliche Erleichterung ihrer Lage zu bringen pflegt. Allerdings ist die Entwickelung dieses Jahres ohne Beispiel in dem Geschäft der Reichsbank, denn noch niemals hatte sie sich im Juni zu einer Diskonterhöhung genötigt gesehen.

Wie gerechtfertigt diese Diskonterhöhung war, zeigt die weitere Entwickelung des Status der Reichsbank. Die Wechselanlage der Reichsbank hat in der zweiten Hälfte des Monats in noch stärkerem Maße als im Vorjahre zugenommen, nämlich um etwa 185 Mill. M. gegen 173 Mill. M. im gleichen Zeitraum des Jahres 1898. Mit 943,8 Mill. M. am Ultimo des Juni hatte sie einen Stand erreicht, wie er seit Bestehen der Reichsbank nur ein einziges Mal, und zwar am 7. Oktober 1898 übertroffen worden ist. Die gesamte zinsbringende Anlage belief sich an demselben Tage auf 1087,5 Mill. M. gegen nur 1012,4 Mill. M. am entsprechenden Ausweistage des Vorjahres. Trotzdem ist die Kontingentsüberschreitung mit 138,7 Mill. M. nur etwa 9 Mill. M. stärker als im Vorjahre, eine Thatsache, die in dem hohen Stand der fremden Gelder ihre Erklärung findet, und auch darin zum Ausdruck kommt, daß die Bardeckung der Noten mit 66,8 Proz. diejenige des Vorjahres um 0,2 Proz. übersteigt, während die Deckung sämtlicher täglich fälligen Verbindlichkeiten mit 46,4 Proz. um 1,8 Proz. hinter derjenigen des Vorjahres zurückbleibt. Der Metallvorrat ist mit 834 Mill. M. ein relativ hoher geblieben. Der Geldstand am offenen Markt ist nach der Erhöhung des Reichsbanksatzes leichter geworden. Bereits am 20. ging der Börsendiskont auf $4^1/_8$ Proz. und am 24. auf 4 Proz. zurück, auf welchem Stande er verharrte. Nur am 29. wurde er mit $4^1/_4$ Proz. notiert.

Die Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen

setzten ihre weichende Tendenz im Juni fort. Ein besonders starker Kursrückgang trat in der zweiten Juniwoche ein, hauptsächlich hervorgerufen durch die Begebung von 80 Mill. M. 3-proz. sächsische Staatsanleihe zu dem überaus niedrigen Kurs von 85, sowie durch die Kreierung weiterer festverzinslicher deutscher Werte, namentlich der 4-proz. hessischen Anleihe zum Kurse von 101,90, sowie verschiedener vielfach 4-proz. Kommunalobligationen. Im letzten Drittel des Monats trat eine leichte Erholung der Kurse ein. Der Kurs der $3^1/_2$-proz. deutschen Reichsanleihe, welcher am 1. Juni mit 100,75 notiert worden war, ging stetig mit geringen Unterbrechungen bis auf 99,10 am 21. zurück, erholte sich dann ein wenig und wurde am Ultimo des Monats mit 99,60 notiert. Im Durchschnitt des Monats stellte sich der Kurs dieser Anleihe auf 99,91 gegen 100,76 im Mai d. J. und gegen 102,81 im Juni vorigen Jahres. Die 3-proz. Reichsanleihe sank von 91,90 zu Beginn des Monats bis auf 89,25 am 19. und hatte sich bis zum Ultimo wieder auf den Stand von 90,30 gehoben. Der Durchschnittskurs betrug 90,63 gegen 92,06 im Mai dieses und gegen 95,92 im Juni vorigen Jahres. Die Kursbewegung der preußischen konsolidierten 3-proz. und $3^1/_2$-proz. Staatsanleihen ging mit den Schwankungen der entsprechend verzinslichen Reichsanleihen fast ganz parallel, während die am 22. Juni zu 85 Proz. ausgegebene sächsische 3-proz. Staatsanleihe sich zwar auch ein wenig erholte, aber am Monatsschluß mit 86,70 noch wesentlich niedriger notiert wurde als die 3-proz. Anleihen des Reichs und des preußischen Staats. Dieser Unterschied dürfte hauptsächlich auf die geringere Marktgängigkeit der sächsischen Fonds zurückzuführen sein.

Die Kurse der Wechsel aufs Ausland und der fremden Banknoten in Berlin haben im Vergleich zum Vormonat fast durchweg geringe Abschwächungen erfahren. Die Devisenkurse mit Ausnahme derjenigen auf Rußland und Oesterreich standen für Deutschland ausnahmslos günstig und hielten sich zum Teil erheblich unter der Parität. Die Rückgänge waren am bemerkenswertesten bei der Devise Sicht New York, welche am 22. auf den seit 1897 nicht erreichten tiefen Stand von 417,75 sank. Die Devise kurz Amsterdam erlitt noch stärkere Kurseinbußen, sie fiel am 13. auf 168,20 und hielt sich seitdem fast ununterbrochen unter dem Goldpunkte zu unseren Gunsten, der etwa beim Kurs von 168,25 erreicht ist. Am 17. wurde kurz Amsterdam mit nur 168,10 notiert, und trotz der am 21. des Monats erfolgten Diskonterhöhung der Niederländischen Bank stieg der Kurs bis zum Monatsschluß nicht über den Goldpunkt, er ging vielmehr nach einer geringen Erholung am 29. wieder auf 168,10 zurück. Dem tiefen Stande der Devise Sicht New York und kurz Amsterdam entsprachen beträchtliche Goldeinfuhren namentlich aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, welch letztere mindestens den Betrag von 10 Mill. M. erreicht haben dürften. Auch aus England und Südafrika kam Gold in beträchtlichen Mengen. Die gesamten Zuflüsse haben die nach Rußland und Oesterreich abgeflossenen Beträge sicherlich nicht unwesentlich überschritten.

Auch auf dem englischen Geldmarkt zeigte sich im Juni

noch eine Anspannung, die über das Normale hinausging. Der Marktzinsfuß für beste Dreimonatswechsel ging zwar von Beginn bis Mitte des Monats von $2^1/_2$ Proz. auf 2 Proz. zurück, stieg dann aber bis zum 22. auf $2^3/_8$ Proz. unter dem Einfluß der Diskonterhöhung der deutschen Reichsbank. Auch die Zurückziehung japanischer Guthaben und eine gesteigerte Nachfrage nach Gold trugen zur Versteifung des Marktes bei. Trotz starker Goldzufuhren aus dem Auslande, namentlich aus den Vereinigten Staaten, aus Südafrika und aus Holland, gelang es der Bank von England nur durch Gewährung zinsfreier Vorschüsse auf schwimmendes Gold und Hinaufsetzung des Ankaufspreises für Eagles auf 76 sh. $5^1/_2$ d., Gold in erheblicheren Beträgen an sich zu ziehen. Ein Teil des vorher vom Kap gekommenen Goldes war wieder nach dem europäischen Festlande abgeflossen. Erst gegen Ende des Monats trat am offenen Markt in den Diskontraten eine Erleichterung ein, als die Goldzufuhren aus Amerika anhielten und die Nachfrage nach Barrengold nicht groß genug war, um die angekommenen Summen zu erschöpfen. Der Privatdiskont für Dreimonatswechsel ging bis zum Ultimo auf $2^1/_{16}$ Proz. zurück. Nach Schluß des Halbjahres wird allgemein ein weiteres Sinken der Diskontraten erwartet. Im Durchschnitt des Monats war aber der Privatdiskont für Dreimonatswechsel mit 2,23 Proz. im Vergleich zu den Vorjahren recht hoch. Im Juni 1898 hatte er nur 1,46 Proz. betragen, und seit 1893 hat sich in diesem Monat der Durchschnittssatz stets unter 2 Proz. gehalten.

Die in der letzten Juniwoche an den Markt gelangte große Nachfrage besonders für kurze Darlehen, für welche $2^1/_2$—3 Proz. bewilligt wurden, kommt in der starken Inanspruchnahme der Bank von England im Ausweis vom 28. zum Ausdruck. Wenn es ihr auch gelang, ihren Metallvorrat vom Ultimo Mai bis zum 28. Juni um 1,5 Mill. £ auf 31,7 Mill. £ zu verstärken, so erhöhten sich gleichzeitig die Other Securities im Banking Department um 3,4 Mill. £ und andererseits die Depositengelder um 4,5 Mill. £ auf 53,96 Mill. £. Die Totalreserve im Betrage von 20,2 Mill. £ deckte infolgedessen die Depositen nur noch mit $37^1/_2$ Proz. gegen $38^3/_4$ Proz. vor 4 Wochen und gegen $48^3/_4$ Proz. vor 1 Jahre. Die Position der Bank war also am Schluß des Halbjahrs eine überaus schwache.

Charakteristisch für die Lage des Marktes ist der außerordentlich scharfe Kursrückgang der $2^3/_4$-proz. Konsols von 109,81 zu Beginn auf 107,389 am Ende des Monats. Außer der Knappheit des Marktes drückte gegen Ende des Monats die für Anfang Juli zu dem niedrigen Kurse von 90 angekündigte Emission der 1 700 000 £ $2^1/_2$-proz. Londoner Grafschaftsanleihe den Kursstand der Konsols. Auch mag die Unsicherheit bezüglich einer glücklichen Lösung der Transvaalfrage bestimmend mitgewirkt haben. Die Kurseinbuße um mehr als 2 Proz. innerhalb eines Monats verdient um so mehr Beachtung, als das verfügbare Material durch die Kurse der Sparkassen und der Regierung zu Amortisationszwecken fortgesetzt verringert wird, während neue Ausgaben nicht stattfinden. Die Belastung des englischen Geldmarktes zeigte sich auch in der geringen Aufnahme-

fähigkeit ausländischer Anleihen. Mit Mühe war es zwar gelungen, eine 4-proz. russische Eisenbahnanleihe (Moskau-Windau-Rybinsk) im Betrage von 2 975 000 £ unterzubringen. Die Emission der zum Kurse von 90 aufgelegten großen 4-proz. japanischen Anleihe ist dagegen völlig gescheitert. Von dem Gesamtbetrage von 10 Mill. £ wurden 8 Mill. £ aufgelegt, aber nur 1 760 000 £ sind vom Publikum gezeichnet worden.

Wenn auch für Gold den ganzen Monat hindurch ziemliche Nachfrage hauptsächlich für den inländischen Bedarf herrschte, so blieb doch der Preis feinen Barrengoldes in London auf dem mäßigen Satze von 77 sh. 9 d. unverändert stehen, da Goldabflüsse ins Ausland in erheblicherem Umfang nicht stattfanden. Von den größeren Zufuhren vom Kap wurde indessen ein Teil zum Preise von 77 sh. $9^1/_4$ d. p. oz. stand. für den Kontinent entnommen. Die Wechselkurse standen günstig für England mit Ausnahme des Pariser Kurses.

Der Preis feinen Barrensilbers in London war unter dem Einfluß indischer Käufe im allgemeinen fest. Die Notierung bewegte sich zwischen 28 d. am Anfang und $27^{11}/_{16}$ d. p. oz. stand. am Schluß des Monats und betrug durchschnittlich 27,78 gegen 28,12 im Mai d. J. und gegen 27,10 d. p. oz. stand. im Juni 1898.

Abweichend von der an den meisten europäischen Geldmärkten eingetretenen Versteifung wurden an den französischen Geldmarkt im Juni auffallend geringe Anforderungen gestellt. Der Privatdiskont hielt sich fast während des ganzen Monats auf $2^7/_8$ Proz. mit Ausnahme des 6., 19. und 20., an welchen Tagen er mit $2^3/_4$ notiert wurde.

Die Bank von Frankreich wurde zum Schluß des Halbjahrs nur in normalen Grenzen in Anspruch genommen. Im Zusammenhang mit dem Goldabfluß aus den Vereinigten Staaten hat der Goldvorrat der Bank sogar eine erhebliche Zunahme erfahren. Er war am 29. Juni mit 1884,5 Mill. frcs. um 42,9 Mill. frcs. größer als am 1. Juni d. J. Die Wechselanlage, welche in der Zeit vom 1.—22. Juni von 780,5 Mill. frcs. auf 627,3 Mill. frcs. zurückgegangen war, stieg in der letzten Juniwoche bis auf 778,6 Mill. frcs., erreichte also nicht einmal den Stand vom Ultimo des Vormonats. Die Lombardanlage blieb im Laufe des Monats ziemlich stationär und überschritt mit 450,3 Mill. frcs. am 29. Juni diejenige vom 1. Juni nur um 1,3 Mill. frcs. Der Notenumlauf ist mit 3758,6 Mill. frcs. um 11,8 Mill. frcs. kleiner als zu Beginn des Monats, während die Depositen seitdem um 114 Mill. frcs. auf 800,2 Mill. frcs. anwuchsen. Bei einer metallischen Deckung der Noten von 82,6 Proz. und der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten von 68,1 Proz. war die Position der Bank eine recht günstige. Durch Vermittelung des Hauses Lazard frères sind bei günstigem Stande der New Yorker Wechselkurse ansehnliche Beträge Goldes von New York nach Paris geflossen. Auch der Checkkurs auf London erreichte namentlich gegen Monatsschluß einen so niedrigen Stand, daß auch aus London dem französischen Geldmarkt Gold zugeführt werden konnte. Am Ultimo waren Checks auf London in Paris mit 25,18 no-

tiert worden. Unter diesen Umständen ist die Prämie auf Gold nahezu verschwunden, sie betrug fast während des ganzen Monats nur noch pair à 1 ‰.

In Oesterreich-Ungarn war die Lage des Geldmarktes eine ruhige, und wenn auch der Privatdiskont sich während des ganzen Monats dicht unter dem offiziellen Bankdiskont hielt, ja diesen an mehreren Tagen sogar erreichte, so ging die Inanspruchnahme der Oesterreichisch-ungarischen Bank doch nicht über die vor Schluß des Halbjahres übliche Anspannung hinaus, und es lag trotz einer nicht durchweg günstigen Gestaltung der Devisen- und Valutenpreise für die Bankleitung kein Anlaß vor, mit einer Diskonterhöhung dem Beispiel der Deutschen Reichsbank zu folgen. Im ganzen war die Lage der Bank bei $4^1/_2$ Proz. Diskont erheblich günstiger als im Juni des vorigen Jahres bei 4 Proz. Der Metallvorrat hat seit Ultimo Mai weiter zugenommen, und das Portefeuille der ausländischen Wechsel konnte um 2,65 Mill. fl. vermehrt werden. Der gesamte Barvorrat übertraf mit 527 Mill. fl. den des entsprechenden Ausweistages im Jahre 1898 um 43,6 Mill. fl. Die Anlagen im Wechsel und Lombard haben sich im Vergleich zum Ultimo Mai um 11,5 Mill. fl. vermehrt, während der Notenumlauf eine Zunahme von 20,14 Mill. fl. erfuhr. Die im Betrage von 675 Mill. fl. im Umlauf befindlichen Noten waren zu 78,1 Proz. durch den Barvorrat gedeckt gegen 75,5 Proz. am entsprechenden Tage des Vorjahres.

Die Russische Staatsbank hat am 13/25. Juni ihre Diskontraten von $4^1/_2$ und $5^1/_2$ Proz. — je nach der Laufzeit der Wechsel — wieder auf 5 und 6 Proz. hinaufgesetzt. Die im Mai erfolgte Herabsetzung der Zinssätze hatte — wie berichtet wird — lediglich den Zweck, die Börse zu beruhigen. Der Diskont an der Börse blieb aber trotzdem nach wie vor auf dem hohen Stand von 6—$7^1/_2$ Proz., und auch die 4-proz. Staatsrente ist weiter nahezu auf den Parikurs zurückgegangen. Der Bankstatus vom 16/28. Juni hat sich zwar im Vergleich zum Vormonat ein wenig gebessert. Die Geldverhältnisse sind aber immer noch ungewöhnlich schwierig, und die vorübergehende Diskontermäßigung der Bank im Mai hat daran nichts zu ändern vermocht. Die russische Regierung bleibt andauernd bemüht, Gold ins Land zu ziehen. Bei dem fast in ganz Europa herrschenden ungewöhnlich hohen Geldstande wird es ihr schwer, ihre Anleihen zu günstigen Bedingungen im Auslande unterzubringen.

Die Belgische Nationalbank hat am 8. ihren Wechseldiskontsatz von $3^1/_2$ auf 4 Proz. erhöht. Auch ließ die Bank im Diskontverkehr Restriktionen eintreten, insofern sie den Ankauf von russischen Finanzwechseln, die ihr in größerem Umfange angeboten wurden, ablehnte. Den Anstoß zur Diskonterhöhung bildete das starke Anziehen des Checkkurses auf Paris, der sich in wenigen Tagen um $3^1/_4$ pro Mille gesteigert hatte, so daß die Goldbestände der Bank gefährdet waren. Auch die Spannung am offenen Markte hatte infolge des auf eine Periode übermäßiger Spekulationen an der Börse eingetretenen Rückschlages, ferner infolge der noch immer andauernden zahlreichen in-

dustriellen Neugründungen, sowie unter dem Einfluß der politischen Ereignisse stark zugenommen. Die 3-proz. belgische Rente, welche zu Beginn des Jahres noch pari gestanden hatte, ist unter diesen Umständen bis auf 97 zurückgegangen.

Auch die Niederländische Bank, welche trotz der in ganz Europa eingetretenen Geldknappheit auffallend lange, nämlich seit dem 30. August vorigen Jahres, den überaus niedrigen Wechselzinsfuß von $2^1/_2$ Proz. hatte aufrecht erhalten können, sah sich infolge umfangreicher Goldabflüsse nach England und Deutschland genötigt, den Diskont auf 3 Proz. heraufzusetzen. Diese Erhöhung scheint aber nicht ausreichend gewesen zu sein, denn auch nachher dauerten die Goldabflüsse fort. Der Goldbestand der Niederländischen Bank ist vom 31. Dezember vorigen Jahres bis zum 1. Juli d. J. von 51,8 Mill. fl. auf 37,98 Mill. fl., ihr Bestand an Goldwechseln auf das Ausland von 7,6 Mill. fl. auf 5,9 Mill. fl. zurückgegangen. Die fremden Wechselkurse standen auch am Monatsschluß noch immer zu Ungunsten Hollands.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika blieb im Gegensatz zu den meisten europäischen Ländern der Geldstand bis gegen Ende des Monats relativ leicht, obgleich während des ganzen Monats Gold im Gesamtbetrage von etwa 19 Mill. $ nach Europa abgeflossen ist. Ob die ersten durch die Vermittelung der National City Bank in New York bewirkten Sendungen noch mit der an Spanien bezahlten Entschädigung für die Philippinen zusammenhingen, steht dahin jedenfalls war bei den hohen Kursen der cable transfers London in New York, die fast den ganzen Monat hindurch den Stand von $4,88^1/_2$ behaupteten, die Ausfuhr von Gold nach London möglich. Man glaubt allgemein, daß die Ursache der starken Goldabflüsse in dem Zurückströmen großer Posten amerikanischer Eisenbahnpapiere nach den Vereinigten Staaten zu suchen ist. Die allein für Londoner Rechnung in New York bewirkten Verkäufe solcher Papiere seit Beginn des Jahres sind auf 400—500 Mill. $ geschätzt worden. Auch nach Paris gingen in der dritten Juniwoche 2 Mill. $ durch Vermittelung von Lazard frères in Paris. Auf den New Yorker Geldmarkt haben indessen die fortgesetzten Goldverschiffungen einen beunruhigenden Einfluß nicht ausgeübt, zumal der Staatsschatz seine Goldreserven seit der Zahlung an Spanien stetig vermehrt hat. (Der gesamte in den Vereinigten Staaten zur Zeit befindliche Goldvorrat soll sich nach einer offiziellen Schätzung auf nicht weniger als 1000 Mill. $ belaufen.) Die Zinssätze sind seit Mai weiter gesunken. Die Sätze für Geld on call hielten sich auf 2—3 Proz. Erst gegen Ende des Monats zogen die Geldsätze sprunghaft an, nicht sowohl wegen der andauernden Goldentziehungen als wegen des inländischen Bedarfs für die Ultimoliquidation. Tägliches Geld, das am 28. noch mit 2 Proz. notiert worden war, ging am 29. auf 5 Proz. und sprang am 30. sogar auf 8 Proz. In einzelnen Fällen wurde es sogar bis zu 16 Proz. bezahlt. Nach dem Ultimo ist wieder eine Erleichterung eingetreten. Auch war schon am 29. der Kurs der cable transfers auf 4,88 zurückgegangen und damit die Gefahr weiterer Goldexporte vermindert worden. Die starken

Anforderungen, welche besonders in der letzten Juniwoche an den Markt herantraten, kommen auch in der Anspannung der vereinigten New Yorker Banken zum Ausdruck. Der Metallvorrat hat sich vom 27. Mai bis zum 1. Juli von 206,9 Mill. $ auf 182,5 Mill. $, also um 24,4 Mill. $ ermäßigt. Die Wechsel- und Lombardanlagen sind in derselben Zeit um 41 Mill. $ auf 786,9 Mill. $ gestiegen, und die Surplusreserve ist um 5,9 Mill. $ bis auf 14,3 Mill. $, den niedrigsten Stand dieses Jahres, zurückgegangen. Am 2. Juli des vorigen Jahres bezifferte sie sich auf 14,15 Mill. $.

In Deutschland ist das Gesetz, betr. die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, am 7. Juni publiziert worden (R.G.Bl. No. 23, SS. 311—314). (Vergl. SS. 9, 31, 57, 81, 111 der Chronik von 1899.)

Im deutschen Reichstage ist das Hypothekenbankgesetz am 13. Juni unverändert in 3. Lesung nach dem Wortlaut der Kommissionsbeschlüsse mit großer Mehrheit angenommen worden. Der Gesetzentwurf der Regierung, welcher schon vom Bundesrate tiefgreifenden Umgestaltungen unterzogen worden war, hatte durch die Kommission eine weitere bedeutsame Abänderung erfahren: an Stelle des vom Bundesrate in den Entwurf hineingebrachten Vertreters der Pfandbriefgläubiger, welcher von diesen zu wählen gewesen wäre, wurde der von der staatlichen Aufsichtsbehörde zu ernennende Treuhändler gesetzt. Der oberste Zweck des Gesetzes, bestmögliche Sicherstellung der Pfandbriefbesitzer, ist in weitgehendem Maße erreicht worden.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

Nur Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien können in Zukunft als Hypothekenbanken im Sinne des Gesetzes zugelassen werden. Die Zulassung ist an die Genehmigung des Bundesrats geknüpft. Die Hypothekenbanken unterliegen der staatlichen Aufsicht, welche dem Bundesstaat zusteht, in welchem die Bank ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich auf den ganzen Geschäftsbetrieb und dauert bei Auflösung der Bank bis zur Beendigung der Liquidation.

Außer der Gewährung von hypothekarischen Darlehen, von Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen deren Bürgschaft, an inländische Kleinbahnen unter Verpfändung der Bahnen, sowie der Ausgabe von Hypothekenbankpfandbriefen gegen diese Darlehen ist den Hypothekenbanken u. a. noch gestattet: das Effektenkommissionsgeschäft mit Ausnahme von Zeitgeschäften, das Inkassogeschäft; ferner die Annahme von Depositen, jedoch nur bis zur halben Höhe des eingezahlten Grundkapitals. — Der Gesamtbetrag der umlaufenden Hypothekenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein. — Die ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe dürfen den 15-fachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und des Reservefonds nicht überschreiten. — Die Ausgabe von Agiopfandbriefen ist verboten. — Nur inländische Grundstücke, auch Bauplätze, nicht aber Brüche, Gruben und Bergwerke, dürfen beliehen werden und zwar in der Regel nur zur ersten Stelle. Die Beleihung darf die ersten $^3/_5$ des Grundstückswerts nicht überschreiten. Der einzelne Bundesstaat kann jedoch für sein Gebiet die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke bis zu $^2/_3$ des Werts gestatten.

Die Anweisungen über Wertsermittelung, sowie die Grundzüge der Bedingungen für die Hypothekendarlehen, welche von Hypothekenbanken auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes aufzustellen sind, bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden. — Das Recht der Schuldner, die Hypothek ganz oder teilweise

zu kündigen oder rückzuzahlen, ist diesen urkundlich einzuräumen. Dieses Recht darf nur auf einen Zeitraum von 10 Jahren ausgeschlossen werden. Bei Amortisationshypotheken darf zu Gunsten der Bank ein Kündigungsrecht nicht bedungen werden. — Es ist ein Hypothekenregister anzulegen, in welches die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und eventuell auch die ersatzweise zur Deckung bestimmten Wertpapiere einzeln einzutragen sind. — Eingehende Halbjahrs- und Jahresausweise und Geschäftsberichte sind zu veröffentlichen. Das bei der Begebung von Pfandbriefen entstandene Disagio darf als Aktivum in die Bilanz eingesetzt und durch allmähliche Abschreibungen getilgt werden. Der Treuhändler oder dessen Stellvertreter hat darüber zu wachen, daß die Gesetzesbestimmungen, welche die Sicherung der Pfandbriefgläubiger herbeiführen sollen, pünktlich beobachtet werden. Die materielle Prüfung der Beleihungen liegt ihm indes nicht ob. Er hat die Urkunden der in das Register eingetragenen Hypotheken sowie der zur Deckung des Pfandbriefsumlaufs bestimmten Wertpapiere und Gelder unter Mitverschluß der Bank zu verwahren.

Im Falle des Konkurses der Hypothekenbank ist dem Pfandbriefgläubiger das reguläre dingliche Recht an den in das Register eingetragenen Hypotheken und Wertpapieren, sowie der in Verwahrung des Treuhändlers befindlichen Gelder gegeben. — Den Hypotheken stehen die Grundschulden im Sinne dieses Gesetzes gleich.

Die Gleichstellung aller deutschen Hypothekenbanken wird durch das Gesetz nicht herbeigeführt, denn die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Hypothekenbanken unterliegen den Vorschriften des § 5 — über die zulässigen Geschäfte — insoweit nicht, als sie bis zum 1. Mai 1898 gemäß den Bestimmungen ihrer Satzungen Geschäfte in weiterem als dem in § 5 bezeichneten Umfange betrieben haben. In diesem Falle wird der Pfandbriefumlauf auf das 10-fache von Grundkapital und Reservefonds beschränkt, und sogar nur auf den 2-fachen Betrag, wenn bei dem Inkrafttreten des Gesetzes die von der Bank ausgegebenen Hypothekenbankpfandbriefe den doppelten Betrag des gezahlten Grundkapitals nicht überschritten haben.

Die Zustimmung des Bundesrats zu dem Gesetz in der vom Reichstag festgesetzten Fassung ist am 28. Juni erfolgt.

Die Bestrebungen weiter Kreise, den Pfandbriefen preußischer Hypothekenbanken die Eigenschaft mündelsicherer Papiere zuzuerkennen, sind an dem Widerstand der Regierung und der Agrarier gescheitert. Bei Beratung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch im preußischen Abgeordnetenhause war die Mündelsicherheit der Hypothekenbankpfandbriefe von der Kommission beschlossen worden. Dieser Beschluß wurde indessen am 30. Juni in 3. Lesung im Plenum wieder umgestoßen, dagegen den sogenannten Kommunalobligationen der Hypothekenbanken der Charakter der Mündelsicherheit zuerkannt. Es sind dies Schuldverschreibungen von preußischen Hypothekenbanken, die nicht gegen erworbene Hypotheken, sondern auf Grund von Darlehen an Kommunen oder andere inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgegeben sind. Ob dieser Beschluß die Zustimmung des Herrenhauses und der Regierung finden wird, steht dahin.

Zur Beschaffung der zur Erwerbung der Karolinen-, Marianen- und Palauinseln vertragsmäßig an Spanien zu zahlenden Entschädigung im Betrage von 25 Mill. Pesetas soll eine verzinsliche Anleihe sowie Schatzanweisungen in einer Gesamthöhe von 17215000 M. ausgegeben werden. Das diesbezügliche Gesetz ist am 1. Juli im Reichsgesetzblatt publiziert worden.

In Oesterreich-Ungarn ist nach langen Kämpfen der Ent-

wurf eines neuen Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank fertiggestellt worden. Nachdem die alte, bereits abgelaufene Bankakte zweimal durch ein Provisorium verlängert worden ist, haben die Ausgleichsverhandlungen jetzt endlich zu einem Uebereinkommen der Regierungen beider Reichshälften geführt, in welchem die Bankfrage ihre Erledigung findet. Der Gesetzentwurf liegt dem ungarischen Parlament bereits vor, während er in Oesterreich auf Grund des § 14 der Verfassung vermittelst kaiserlicher Notstandsverordnung Gesetzeskraft erlangen soll. Die Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre zu dem neuen Bankgesetz soll noch im Laufe des Monats Juli eingeholt werden.

Das neue Gesetz bringt eine erhebliche Erweiterung des staatlichen Einflusses auf die Geschäftsführung der Bank. Die Mehrheit des Generalrates, in dessen Händen die Verwaltung der Bank liegt, wird in Zukunft aus von den beiden Regierungen ernannten Mitgliedern bestehen. Die beiden Regierungskommissare haben in allen wesentlichen Punkten, mit Ausnahme der Diskontfestsetzung, ein Einspruchsrecht gegenüber den Beschlüssen des Generalrates, der von den beiden Regierungen ernannte Gouverneur hat ein unbedingtes Einspruchsrecht gegenüber allen diesen Beschlüssen. Als Preis für die Verlängerung des Privilegiums hat die Bank dem Staat von seiner Schuld an die Bank, die sich auf 75½ Mill. fl. beläuft, 15 Mill. fl. zu erlassen, weitere 30 Mill. wird die österreichische Regierung durch Ueberweisung von effektivem Gold an die Bank tilgen. Die Verteilung des Reingewinns der Bank wird in folgender Weise neu geordnet: Die Aktionäre erhalten eine Vorzugsdividende von 4 Proz. Der Ueberschuß wird zwischen Aktionären und Staat geteilt, bis 6 Proz. Dividende erreicht sind. Der allenfalls noch verbleibende Rest fällt zu zwei Dritteilen dem Staat, zu einem Dritteil den Aktionären zu. Für die Aktionäre ist dieser Verteilungsmodus immer noch erheblich günstiger als derjenige der deutschen Banknovelle. Das neue Privilegium hat Giltigkeit bis zum Jahre 1910. Falls aber die im Ausgleich ebenfalls geregelte Zollgemeinschaft der beiden Reichshälften bereits im Jahre 1907 aufhören sollte, wird zur gleichen Zeit auch das Privilegium der Bank erlöschen. Die Bank würde dann eine Entschädigung von 4,95 Mill. fl. erhalten.

Die Russische Münzreform ist durch ein Gesetz vom 7. (19.) Juni 1899 zum Abschluß gebracht worden. Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes ist:

Das russische Münzsystem beruht auf der Goldwährung. Die Münzeinheit ist der Rubel zu 100 Kopeken, welcher 17,424 Doli = 0,774 234 g Feingold enthält. Die Prägung der Goldmünzen erfolgt auf Staats- und auf Privatrechnung. An Goldmünzen werden ausgeprägt Stücke zu 15, 10, 7½ und 5 Rubel. Die Legierung ist 900 Tausendteile Gold und 100 Tausendteile Kupfer. Das Feingewicht ergiebt sich aus dem oben mitgeteilten Goldäquivalent der Münzeinheit. Die Ausprägung der Silber- und Kupfermünzen, welche ausschließlich Scheidemünzen sind, erfolgt nur auf Staatsrechnung. Die Stückelung der Silbermünzen ist: 1 Rubelstücke, 50-, 25-, 20-, 15-, 10- und 5-Kopekenstücke. Die Legierung der größeren Silbermünzen bis zum 25-Kopekenstück abwärts ist 900 Tausendteile Silber und 100 Tausendteile Kupfer, die der kleineren Silbermünzen ist 500 Tausendteile Silber auf 500 Tausendteile Kupfer. 1000 Rubel Silbermünzen der ersten Art wiegen 1 Pud 8 Pfund 79 Solotnik 48 Doli, 1000 Rubel Silbermünzen der letzteren Art wiegen 1 Pud 9 Pfund 90 Solotnik 72 Doli. An Kupfermünzen werden ausgeprägt Stücke zu 5, 3, 2, 1, ½ und ¼ Kopeken, zu 50 Rubel aus 1 Pfund Kupfer. Neben den oben bezeichneten Goldmünzen befinden sich noch Goldmünzen früherer Prägung im Umlauf. Von den letzteren werden die auf Grund des Gesetzes vom 17. Dezember 1885 ausgeprägten Imperiale (10 Rubel) und Halbimperiale (5 Rubel) von den Staatskassen zu folgendem Werte angenommen: die Imperiale zu 15 Rubel, die Halbimperiale zu 7 Rubel 50 Kopeken. Die Ausprägung von Silbermünzen

II. Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat Juni 1899.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 30. Juni			Ausweis vom 29. Juni		Ausweis vom 28. Juni		Ausweis vom 30. Juni		Ausweis vom 16.|28. Juni	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	fl.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall Gold	—	—	—	1884,5	1526,4	—	—	362,5	616,2	942,5	2035,8
Metall Silber	—	—	—	1219,5	987,8	—	—	127,4	216,6	54,3	117,3
Summe	834,0	85,4	919,4	3104,0	2514,2	31,7	647,6	489,9	832,8	996,8	2153,1
Sonstige Geldsorten	34,1	17,5	51,6	—	—	—	—	11,6	19,7	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	25,5	43,4	14,0	30,2
Gesamtsumme des Barvorrats	868,1	102,9	971,0	3104,0	2514,2	31,7	647,6	527,0	895,9	1010,8	2183,3
Anlagen:											
Wechsel	943,8	236,4	1180,2	778,6	630,7	—	—	170,0	289,1	168,6	364,2
Lombard	130,7	22,2	152,9	450,3	364,7	—	—	23,3	39,6	90,5	195,5
Effekten	13,0	10,5	23,5	221,0	178,9	—	—	20,3	34,5	29,6	63,9
Sonstige Anlagen	89,0	31,7	120,7	272,5	220,7	—	—	246,3	418,7	316,4	683,4
Summe	1176,5	300,8	1477,3	1722,4	1395,0	68,1	1391,3	459,9	781,9	605,1	1307,0
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	154,3	14,6	298,3	90,0	153,0	50,0	108,0
Reservefonds	30,0	17,8	47,8	34,5	27,9	3,0	61,3	32,5	55,3	3,0	6,5
Notenumlauf	1300,2	195,7	1495,9	3758,6	3044,5	28,2	576,1	675,0	1147,6	578,9	1250,4
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig Privatguthaben	570,7	48,4	619,1	561,2	454,6	41,6	849,9	34,9	59,4	150,5	325,1
Täglich fällig Oeffentl. Guthaben				239,0	193,6	12,1	247,2	0,1	0,1	531,7	1148,4
Summe	570,7	48,4	619,1	800,2	648,2	53,7	1097,1	35,0	59,5	682,2	1473,5
Sonstige Verbindlichkeiten	23,8	40,4	64,2	42,7	34,6	0,3	6,1	154,3	262,4	301,9	652,1
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[1] *-138,7*	[1] *—1,2*	[1] *-139,9*	1241,4	1005,5	20,2	412,7	51,9	88,2	672,1	1451,7
Prozentzahlen:											
Notendeckung durch den gesamten Barvorrat	66,8	52,6	64,9	82,6		112,1		78,1		174,5	
durch Metall	64,1	43,6	61,5	82,6		112,1		72,6		172,2	
Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	46,4	42,2	45,9	68,1		37,5		74,2		80,1	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	$4^1/_2$	—	—	3,—		3,—		$4^1/_2$		5—6	
Marktdiskont	4,—	—	—	$2^7/_8$		$2^1/_4$		$4^5/_{16}—^3/_8$		$6—7^1/_2$	

Siehe hierzu die Erläuterungen auf Seite 14—20 der „Volkswirtschaftlichen Chronik“. Jahrgang 1898.

1) Steuerpflichtige Noten.

darf 3 Rubel pro Kopf der Reichsbevölkerung nicht überschreiten. Zur Ausgabe von Kupfermünzen hat der Finanzminister die Kaiserliche Genehmigung einzuholen. Im Privatverkehr müssen die größeren Silbermünzen nur bis zum Betrage von 25 Rubel, die kleineren Silbermünzen und Kupfermünzen nur bis zu 3 Rubel bei jeder Zahlung angenommen werden. Bei den Staatskassen werden diese Münzen bis zu jedem Betrage angenommen, außer bei Zollzahlungen.

Fast gleichzeitig ist durch Gesetz vom 11. (23.) Juni ein neuer Einfuhrzoll auf Silber geschaffen bezw. sind die schon bestehenden Zollsätze erhöht worden.

Der Zoll wird sowohl bei der Einfuhr aus Asien wie aus Europa erhoben und beträgt für Silber in Barren 3 Rubel, für Blattsilber $7^1/_2$, für Silberwaren 9 Rubel per Pfund.

Die Erhebung des Zolles wird damit motiviert, daß das Silber nunmehr endgiltig seinen Charakter als Währungsmittel verloren habe, so daß ein Grund für zollfreie Silbereinfuhr nicht mehr bestehe.

In Indien hat sich der zur Beratung der indischen Währung eingesetzte Ausschuß fast einstimmig für die Einführung der Goldwährung mit Gold als gesetzlichem Zahlungsmittel ausgesprochen.

IV. Kleingewerbe.

Im Juni ist in Leipzig der „Deutsche Bund für Handel und Gewerbe“ gegründet worden. Der Bund umfaßt 35 Vereine mit 6500 Mitgliedern. Er bezweckt, alle diejenigen Personen sowie kaufmännischen und gewerblichen Vereinigungen Deutschlands, welche das Unwesen im Handel, Gewerbe und Handwerk bekämpfen und für die Hebung des Handels und Gewerbes eintreten, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zu einer Gemeinschaft zusammenzufassen, welche die gemeinsamen rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Handel- und Gewerbetreibenden zu vertreten hat. Insbesondere ist der Bund berufen, die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen: a) in allen Fragen, welche den unlauteren Wettbewerb betreffen, gleichviel, ob solcher unter das Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 fällt oder nicht; b) in allen Fragen, welche eine Gefährdung für Handel und Handwerk durch das Großkapital, z. B. Warenhäuser und Konsumvereine, betreffen; c) in allen Fragen, welche die Weckung und Wahrung des Standesbewußtseins und die Vertretung der allgemeinen Standesfragen betreffen. —

In Posen tagten jüngst die Delegierten des Deutschen Fleischerverbandes. Hier wurde angeregt, Gegenseitigkeitsgesellschaften zur Versicherung des Schlachtviehs zu errichten, und der Vorstand mit den nötigen Vorarbeiten beauftragt. Ferner ist das Referat Vielhabens, des juristischen Beirates des Verbandes, bemerkenswert. Derselbe führte u. a. aus, daß das Fleischergewerbe nur durch die Konkurrenz des Auslandes bedroht werde. Die Untersuchung des Viehs im Imlande verursache lediglich dem deutschen Gewerbe Kosten, die das Ausland nicht habe. Und im besonderen sei es die Einfuhr von Fleischwaren, welche die deutschen Fleischer schädigte.

Kommen doch nach einer Berechnung des Grafen Posadowsky als Fleischwaren 3 Millionen Schweine und 500 000 Rinder jährlich zur Einfuhr. Die deutschen Fleischer erlitten dadurch jährlich einen Verlust von 10 Millionen M. Der Fleischzoll habe sich hiergegen als unzulänglich erwiesen. Gehe das so weiter, so mache bald der letzte deutsche Fleischer bankerott und wir kämen zu amerikanischen Zuständen, d. h. der Ring der Großhändler diktiere die Fleisch- und Viehpreise. Es seien verschiedene Mittel vorgeschlagen worden, keins davon verspreche Abhilfe. Zu fordern sei zunächst eine zweite Untersuchung ausländischer Fleischwaren am Orte des Konsums. Das habe bisher die Bildung von Großbetrieben nach amerikanischer Art verhindert. —

Der Centralausschuß kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine Berlins (in dem die Delegierten von 41 Vereinen unter dem Vorsitze des Geh.-Rats L. M. Goldberger tagen) hat auf eine Anfrage des Finanzministers über die geplante Warenhaussteuer ein Gutachten abgefaßt, das im folgenden Urteil kulminiert:

„In der im Entwurf vorliegenden Form ist das Gesetz, betreffend die Besteuerung der Warenhäuser, rechtlich nicht zulässig und gleichmäßig aus wirtschaftlichen wie aus praktischen Erwägungen zu verwerfen. Es geht insbesondere hinsichtlich der Filialgeschäftsbetriebe und der Gehilfen von falschen Voraussetzungen aus und belastet Gruppen von Gewerbetreibenden und Angestellten, deren Förderung im Interesse des nationalen Wohlstandes angestrebt werden muß. Es trifft die wirklichen Schäden aber nicht und bringt auch den mittleren und den Kleingewerbetreibenden weder Schutz noch Entlastung. Dagegen stellt es den ersten Schritt zur Unterdrückung aller Großbetriebe dar. Dem beinahe einmütigen Votum aller von uns befragten Sachverständigen uns anschließend, erklären wir den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, für unannehmbar."

Aus dem soeben erschienenen Jahresberichte des „Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller" — der maßgebenden, ca. 2000 Mitglieder umfassenden (von L. M. Goldberger geleiteten) Organisation zur Vertretung der Interessen von Handel und Industrie — ist für uns ein Passus wichtig, der sich über den Kleinhandel mit Kolonialwaren verbreitet. Die Rabattspar- und Konsumvereine, heißt es darin, führen zum Rückgange der mittleren und kleineren Geschäfte der Kolonialwarenbranche.

„Ganz allmählich, in letzter Zeit jedoch in schnellerem Maße, hat sich zudem das Filialwesen entwickelt. Buttergrossisten, Seifenfabrikanten, Kaffeehändler und andere Specialisten haben Berlin mit einem Netz von Filialen überzogen und einen bedeutenden Teil des Geschäfts an sich gerissen. Dazu kamen dann noch die großen Warenhäuser. Den Weg der Selbsthilfe hat man neuerdings zu beschreiten versucht, indem man einen gemeinschaftlichen Wareneinkauf ins Leben rief, um sich durch große Bezüge konkurrenzfähig zu erhalten. Leider war die übergroße Mehrheit der in Betracht kommenden Händler nicht in der Lage, sich hieran in dem gewünschten Maße zu beteiligen, so daß der beabsichtigte Zweck hier nicht erreicht wurde." —

Im österreichischen Justizministerium wird jetzt ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der Maßnahmen zum Schutze der Forderungen der Bauhandwerker gegen unsolide Manipulationen treffen soll. —

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Der „Schutz der Arbeitswilligen“ scheint die Parole des Tages werden zu wollen. Nachdem in Deutschland und Schweden Versuche gemacht worden sind, den Arbeitswilligen einen weitgehenden Schutz zu gewähren, wird jetzt das Gleiche in Norwegen unternommen. Dort hat der „Centralverein für Handwerk und Industrie“, eine der angesehensten Vereinigungen des Landes, dem Ministerium des Innern einen Gesetzentwurf unterbreitet, dessen erster Paragraph lautet:

Wer durch Handlung, Wort oder Androhung von Schaden, Verlusten und Unannehmlichkeiten anderer Art den Versuch unternimmt, Arbeitswillige zum Verlassen ihres Postens zu bewegen, oder wer dieselben hindert, übernommene Arbeitsaufträge auszuführen, wird — so weit keine verschärften Strafbestimmungen Platz greifen — mit Geldbuße, Gefängnis oder Zuchthaus (Zwangsarbeit 5. Grades) bestraft. —

Das in Italien durch königliches Dekret vom 23. Juni eingeführte Ausnahmegesetz enthält in seinem 4. Artikel die folgende, auf Ausstände bezügliche Bestimmung:

Wenn 3 oder mehr Beamte, Agenten oder Arbeiter bei Eisenbahnen, der Post, den Telegraphen, bei Anstalten zur öffentlichen Beleuchtung mittels Gas oder Elektricität sich zum Ausstande verabreden, werden sie mit Haft bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Lire bestraft. Die Förderer der Bewegung und die Führer werden mit Haft bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 3000 Lire bestraft. —

Durch Verordnung der Statthalterei ist in Wien die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nach folgenden Grundsätzen neu geregelt worden: A. Nichtlebensmittelgeschäfte. Vom 16. Juni bis 30. September vollständige Sonntagsruhe. Vom 1. Oktober bis 15. Juni Warenverkauf bis 11 Uhr gestattet, Kontorarbeit gänzlich verboten, alle übrigen Arbeiten (Ordnen der Lager, Arrangieren der Auslagen, Verpacken, Expedieren, Agentieren, Mustermachen u. s. w.) gänzlich verboten. B. Lebensmittelgeschäfte. Vom 16. Juni bis 30. September Verkauf von Lebensmitteln von 5 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags gestattet. Vom 1. Oktober bis 15. Juni Verkauf von Lebensmitteln von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags und von 6—8 Uhr abends gestattet. Wer abends arbeitet, muß den nächsten Sonntag ganz frei oder einen freien halben Wochentag bekommen. C. Kontorarbeit in Fabriken. Während des ganzen Jahres vollständige Sonntagsruhe. —

Anläßlich einer Petition für ein Reichswohnungsgesetz gab in der Petitionskommission des deutschen Reichstages ein Regierungsvertreter die folgende amtliche Erklärung gab:

Die Reichsverwaltung ist durchdrungen von der hohen Bedeutung, welche eine Besserung der Wohnungsverhältnisse der unbemittelten und der arbeitenden Volksklassen für die soziale Wohlfahrt und die soziale Ethik besitzt. Demgemäß ist auch in neuester Zeit bei der Gestaltung der Novelle zum Invalidenversicherungs-

gesetz darauf Bedacht genommen worden, für die Versicherungsanstalten die Möglichkeit, Kapitalien zu Wohnungszwecken herzugeben, thunlichst zu erweitern und zu erleichtern. Unleugbar sind weitere wichtige Aufgaben auf diesem Gebiet durch die Gesetzgebung und die Verwaltung zu lösen. Zu bezweifeln aber ist es, daß gerade das Reich hier zum Eingreifen berufen ist, und nicht vielmehr den Bundesstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu überlassen sind. Dies gilt sowohl von der Wohnungspolizei, d. h. vom Erlasse bau- und gesundheitspolizeilicher Vorschriften über die Herstellung, Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungsräumen, als auch von der Wohnungsfürsorge, d. h. von der Förderung der Beschaffung billiger und geeigneter Wohnungen für die ärmeren Schichten der Bevölkerung. Da sich die Petition ausschließlich mit der letzteren Frage beschäftigt, erübrigt ein Eingehen auf diejenigen Bedenken, welche einem Vorgehen der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Wohnungspolizei entgegenstehen. Die Petition ist auf die Errichtung besonderer Behörden zur Förderung einer positiven Wohnungsfürsorge (Wohnungskommissionen) und auf Gewährung von Reichskredit zu dem gleichen Zwecke gerichtet; sie beschäftigt sich sonach mit Fragen der Wohlfahrtspflege, welche im allgemeinen Sache der Einzelstaaten ist und hier auch aus Zweckmäßigkeitsgründen der Wirksamkeit der Landesbehörden zu überlassen sein dürfte. Das Bedürfnis nach Herstellung billiger und gesunder kleiner Wohnungen und nach öffentlicher, insbesondere auch finanzieller Unterstützung der hierauf gerichteten Bestrebungen ist örtlich in hohem Grade verschieden und daher nur durch Landesbehörden sachgemäß zu beurteilen. Wenn aber die Entscheidung darüber, ob und wie weit die positive Wohnungsfürsorge durch behördliche Thätigkeit und Gewährung öffentlicher Mittel oder öffentlichen Kredits zu unterstützen ist, in den Händen von Landesbehörden zu belassen ist, so wird auch die Gewährung von Staatsmitteln oder von öffentlichem Kredit Sache der Einzelstaaten bleiben müssen. —

Die national-soziale Partei hat jüngst ein Kommunalprogramm festgestellt, aus dem wir die folgenden Punkte hervorheben:

Ausgestaltung der kommunalen Betriebe zu Musterbetrieben; Einwirkung auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter in privaten Betrieben durch Aufnahme diesbezüglicher Bedingungen bei Konzessionserteilungen und Submissionsausschreiben; Errichtung unparteiischer Arbeitsnachweise; dauernde Regelung und Kontrollierung der kommunalen Bauthätigkeit und Hinwirkung auf Herstellung möglichst guter und billiger Wohnungen: a) Negativ dadurch, daß die Gemeinde die private Verwertung des städtischen Bodens an Bedingungen knüpft, welche dessen kapitalistische Ausbeutung ausschließen. Ferner durch Aufstellung solcher Bebauungspläne und Ortsbaustatuten, welche eine übermäßige Ausnützung des Bodens und eine Herstellung ungesunder Wohnungen ausschließen. b) Positiv: durch Förderung und eine durch finanzielle Erleichterungen zu bethätigende Bevorzugung solcher Unternehmungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens, bei denen, wie bei den Spar- und Bauvereinen, der dauernd gemeinnützige Charakter gewährleistet ist. —

2. Thatsächliches.

Nach einem soeben ausgegebenen Bericht des englischen Unterrichtsministeriums, der aber bei weitem nicht vollständig sein soll, sind in England über 144 000 Schulkinder, die den vollen Schulunterricht mitmachen, außerhalb der Schulzeit regelmäßig gegen Lohn thätig. Nahezu 40 000 davon sind unter 10 Jahre alt, 131 sogar unter 7 Jahre alt. Von den Knaben sind rund 76 000 als Laufburschen und über 15 000 als Zeitungsverkäufer thätig, die größere Zahl der Mädchen sind Kinderwärterinnen. —

Der Strike der Textilarbeiter in Brünn (vergl. diese

„Chronik“, S. 117) ist nach mehrwöchentlicher Dauer durch Einführung eines Arbeitstages von $10^1/_2$ Stunden beigelegt worden.

Die allgemeine Aussperrung in Kopenhagen (vergl. diese „Chronik“, S. 117), bei der 40 000 Arbeiter feiern, dauert immer noch fort.

In Berlin fand im Juni eine Massenaussperrung und zugleich ein Generalstrike der Maurer statt. Als nämlich eine Anzahl Maurer eine Erhöhung des Stundenlohnes von 60 auf 65 Pfg. forderten und dort, wo ihnen ihre Forderung nicht bewilligt wurde, strikten, schritt der Verband der Bauunternehmer von Berlin nebst Vororten zur allgemeinen Aussperrung der Maurer, worauf der Centralverband der Maurer mit der Proklamierung des allgemeinen Ausstandes auf allen Bauten, wo nicht ein Stundenlohn von 65 Pfg. bewilligt war, antwortete. Nach halbmonatlicher Dauer kam durch Vermittelung des als Einigungsamt fungierenden Gewerbegerichts ein Vergleich auf der folgenden Basis zustande:

1) Die Arbeit wird am 27. Juni 1899 morgens wieder aufgenommen. Die von den Arbeitgebern verhängte Aussperrung wird zum gleichen Tage aufgehoben. 2) Der Lohn beträgt bis zum 31. Dezember 1899 einschließlich 60 Pfg. pro Stunde, vom 1. Januar 1900 bis 30. September 1900 einschließlich $62^1/_2$ Pfg., vom 1. Oktober 1900 bis 31. März 1901 einschließlich 65 Pfg. Der Lohnsatz für durch Unfall, Alter, Invalidität minder leistungsfähige Gesellen sowie für Junggesellen im ersten Gesellenjahre, soweit dieselben bei ihrem Lehrmeister thätig sind, unterliegt der freien Vereinbarung. Die Arbeitszeit beträgt 9 Arbeitsstunden. Den Arbeitgebern und Arbeitnehmern steht es frei, das Arbeitsverhältnis jeder Zeit ohne Kündigung und ohne Angabe von Gründen aufzuheben. 3) Es wird eine Kommission gebildet, welche aus 9 Arbeitgebern und 9 Arbeitnehmern besteht. Die Wahl der Mitglieder dieser Kommission erfolgt durch die Arbeitgeber bezw. die Organisationen der Arbeitnehmer. Unter den Arbeitnehmermitgliedern sollen mindestens je ein Mitglied der Centralorganisation, der Lokalorganisation und der Gewerkschaftskommission angehören. Die Geschäftsordnung der Kommission wird von dieser festgestellt. 4) Der unter No. 3 bezeichneten Kommission liegt die Regelung der Arbeitszeit, Pausen, Lohnverhältnisse, Einrichtung der Arbeitsstätten und ähnlicher Punkte sowie die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ob. 5) Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kann gegen die Entscheidung der Kommission nur binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung die Entscheidung des Einigungsamts des Gewerbegerichts angerufen werden. 6) Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Kommission oder das Einigungsamt dürfen Bausperren unter keiner Bedingung verhängt werden. Nach der endgiltigen Entscheidung sind Bausperren nur zulässig, wenn der Entscheidung nicht Folge geleistet wird. 7) Alljährlich im Herbst hat die unter No. 3 bezeichnete Kommission zusammenzutreten und die Arbeits- und Lohnverhältnisse für die Bauperiode des nächsten Jahres festzusetzen. Der Entscheidung der Kommission haben sich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu unterwerfen. Zum erstenmale tritt die Kommission zu diesem Zwecke im Herbst 1899 zusammen, um über eine anderweite Festsetzung des Lohnes für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis 31. März 1901 zu beschließen. 8) Sowohl die centrale wie die lokale Organisation der Maurer sowie die Gewerkschaftskommission verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß für Aufrechterhaltung dieser Bedingungen einzusetzen und im Widerspruch mit denselben ausbrechende Strikes nicht zu unterstützen. 9) Maßregelungen infolge des hierdurch beigelegten Ausstandes finden nicht statt. Hinzugefügt wird, daß auch der Vorsitzende des Centralverbandes der Maurer Deutschlands in der Achtzehnerkommission Sitz und Stimme haben soll.

Im Ruhrgebiet sind die jugendlichen Bergarbeiter, meist polnischer Nationalität, in einen Strike eingetreten, weil sie sich durch höhere Knappschaftskassenabzüge benachteiligt glaubten. Dabei ist es zu Unruhen gekommen, die durch Militär niedergeschlagen werden mußten. Die Organisationen der Bergarbeiter hatten vor dem Strike dringend gewarnt.

Die Bergarbeiter von Monceau-les-Mines haben nach 23tägigem Strike folgende Forderungen durchgesetzt: Anerkennung der (erst im Beginn des Strike gebildeten) Gewerkschaft, keine Maßregelungen wegen des Strike; Verpflichtung der Gesellschaft, die Gewissensfreiheit der Arbeiter zu achten, d. h. Aufhören des Zwanges für die Arbeiter, ihre Kinder in die klerikalen Ordensschulen zu schicken, und Fernhaltung der Ordensschwestern aus den Frauenwerkstätten; Abschaffung der privaten Geheimpolizei der Gesellschaft; Lohnauszahlung alle 2 Wochen anstatt der dreimonatlichen Lohnauszahlung, die die Arbeiter dem Trucksystem mit gefesselten Händen auslieferte; das Recht auf die proportionale Alterspension (im Verhältnis zu den Arbeitsjahren) nach dem vollendeten 3. Arbeitsjahr. Nur die Forderung der Lohnerhöhung für die Frauen wurde nicht bewilligt, sondern aufgeschoben.

In Frankreich haben, nach einer eben veröffentlichten Statistik, im Jahre 1898 368 Ausstände stattgefunden, an denen 82065 Arbeiter beteiligt waren. 242 Ausstände dauerten weniger als eine Woche, während der längste 169 Tage umfaßte. Erfolg hatten 75 Ausstände mit 10594 Arbeitern; beigelegt wurden 123 Ausstände mit 32546 Arbeitern; unglücklich verliefen 170 Ausstände mit 38925 Arbeitern. Schiedsgerichte traten 94 mal in Funktion: 57 mal auf Anregung der Arbeiter, 3 mal auf Anregung der Arbeitgeber, 2 mal auf Anregung beider Parteien und 32 mal auf eigene (im französischen Gesetz vorgesehene) Initiative der Schiedsgerichte selber. „Die Arbeitgeber haben 32 mal den Vermittelungsantrag zurückgewiesen, die Arbeiter 1 mal, Arbeitgeber und Arbeiter zugleich 5 mal; in 4 Fällen endlich kam die Vermittelung nicht zur Ausführung, da die Arbeit aufgenommen worden war, ehe jene in Thätigkeit treten konnte. Es bleiben also 52 Fälle, in denen Vermittelungsausschüsse gebildet wurden: diese Ausschüsse haben direkt 18 Ausstände, mittelbar 10 Arbeitskämpfe beendet." —

VI. Finanzwesen.

In der Zeit vom 1. April 1899 bis Ende Mai sind im Deutschen Reiche folgende Einnahmen (einschließlich der kreditierten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie andere Einnahmen zur Anschreibung gelangt: Zölle 72,021 Mill. M. (gegen das Vorjahr — 1,445 Mill. M.), Tabaksteuer 1,589 Mill. M. (+ 0,098 Mill. M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 14,020 Mill. M. (+ 0,693 Mill. M.), Salzsteuer 6,543 Mill. M. (+ 0,020 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 2,956 Mill. M. (+ 0,103 Mill. M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 20,550 Mill.

M. (+ 1,900 Mill. M.), Brennsteuer 0,476 Mill. M. (+ 173 M.), Brausteuer 5,482 Mill. M. (+ 0,240 Mill. M.), Uebergangsabgabe von Bier 0,659 Mill. M. (0,015 Mill. M.); Summe 124,300 Mill. M. (+ 1,627 Mill. M.). Stempelsteuer für: a) Wertpapiere 3,347 Mill. M. (— 0,933 Mill. M.), b) Kauf- und Anschaffungsgeschäfte 3,378 Mill. M. (+ 0,960 Mill M.), c) Lose zu: Privatlotterien 0,723 Mill. M. (+ 0,050 Mill. M.), Staatslotterien 1,216 Mill. M. (+ 0,125 Mill. M.), Spielkartenstempel 0,225 Mill. M. (+ 6467 M.), Wechselstempelsteuer 1,905 Mill. M. (+ 0,127 Mill. M.), Post- und Telegraphenverwaltung 60,711 Mill. M. (+ 4,456 Mill. M.), Reichseisenbahnverwaltung 13,483 Mill. M. (+ 0,609 Mill. M.). — Die zur Reichskasse gelangte Isteinnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 67,333 Mill. M. (+ 0,688 Mill. M.), Tabaksteuer 1,687 Mill. M. (0,090 Mill. M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 19,252 Mill. M. (2,884 Mill. M.), Salzsteuer 7,687 Mill. M. (+ 0,379 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 3,712 Mill. M. (— 0,094 Mill. M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag dazu 18,824 Mill. M. (+ 0,227 Mill. M.), Brennsteuer 0,476 Mill. M. (+ 0,121 Mill. M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 5,220 Mill. M. (+ 0,216 Mill. M.); Summe: 124,194 Mill. M. (+ 4,512 Mill. M.), Spielkartenstempel 0,269 Mill. M. (— 0,014 Mill. M.).

Die neueste koloniale Erwerbung des Deutschen Reiches hat einen weiteren Nachtragsetat erforderlich gemacht, welcher dem Reichstag am 21. Juni unterbreitet wurde. Derselbe ist festgestellt auf 17,680 Mill. M. Ausgaben, nämlich auf 0,465 Mill. M. an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats als Zuschuß zur Bestreitung der Ausgaben für die Verwaltung der Karolinen, Palauinseln und Marianen, und auf 17,215 Mill. M. an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats — 16,750 Mill. M. als Entschädigung an Spanien für die Abtretung der Karolinen, Palauinseln und Marianen, 0,465 Mill. M. als Zuschuß zu den Ausgaben des ordentlichen Etats gemäß § 3 des Gesetzes wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung vom 24. März 1897 — und in Einnahme auf 17,680 Mill. M., welche im Wege einer Anleihe zu beschaffen sind. Der Reichstag hat dem Nachtragsetat seine Zustimmung erteilt.

Der neueste Bericht der Reichsschuldenkommission giebt den Bestand des Reichsinvalidenfonds am Schlusse des Rechnungsjahres 1897—98 auf folgende Zahlen an: a) an Schuldverschreibungen des Reichs und deutscher Bundesstaaten, an Eisenbahnprioritätsobligationen, an Rentenbriefen und an Schuldverschreibungen deutscher Kommunalkörper 405,904 Mill. M., b) in süddeutscher Währung 5,106 Mill. M. und c) an Barwerten 1,105 Mill. M.; zusammen 412,115 Mill. M. Der Zinsenertrag der Bestände bezifferte sich im Durchschnitt auf 3,60 Proz.

Die Petitionen betr. die Aufhebung des Kommunalsteuervorrechts der Beamten, Geistlichen und Volksschullehrer an den preußischen Landtag wurden der Regierung als „Material" überwiesen, und dabei wurde vom Abgeordnetenhause eine Resolution angenommen, die Regierung auf-

zufordern, wenn irgend thunlich, noch in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Kommunalsteuerpflicht der mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 regelt, welcher die Ordnung der Gemeindesteuerpflicht dieser Kategorien einem besonderen Gesetze vorbehält.

In Hessen hat die Zweite Kammer mit allen gegen 4 Stimmen das Gesetz betr. die Errichtung einer staatlichen Klassenlotterie angenommen.

Die „Wiener Zeitung" veröffentlicht eine kaiserliche Verordnung auf Grund des § 14, welche die Forterhebung der Steuern und Abgaben in Oesterreich und die Bestreitung des Staatshaushalts bis 31. Dezember 1899 zum Gegenstand hat. Das Budgetprovisorium ermächtigt den Finanzminister, im Bedarfsfalle 20 Mill. fl. für Investitionszwecke vorschußweise zu beschaffen. Hiervon entfallen auf den Bau der Staatseisenbahnen 5 295 760 fl., auf die Beteiligung an der Kapitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen 3,180 Mill. fl. und auf den Betrieb der Staatseisenbahnen 798 700 fl. Auch das prosisorische Budget für das zweite Semester des Vorjahres enthielt die Ermächtigung zur Vornahme einer Finanzoperation in gleicher Höhe. Von dieser Ermächtigung wurde jedoch nur zur Hälfte Gebrauch gemacht, da der Finanzminister 10 Mill. fl. Steuerwechsel bei der österreichisch-ungarischen Bank eskomptieren ließ. Es steht demnach noch aus dem vorigen Jahre ein Kredit von 10 Mill. fl. zur Verfügung, so daß der Finanzminister noch insgesamt zur Aufnahme einer schwebenden Schuld von 30 Mill. fl. berechtigt sein wird. Die Modalitäten der Geldbeschaffung aus dieser schwebenden Kreditoperation haben ihren Grund darin, daß die Staatskasse infolge der Fortführung der Valutareform und des Inkrafttretens des neuen Bankstatuts voraussichtlich bald einmalige Zahlungen in bedeutender Höhe zu leisten haben wird und daher die Eventualität der Stärkung der staatlichen Kassenbestände ins Auge gefaßt werden muß. Die Durchführung der geplanten schwebenden Finanzoperation soll erst im Spätherbste erfolgen.

Nach dem Ausweis der Staatsschuldenkommission summiert sich in Oesterreich-Ungarn Ende Dezember die allgemeine Staatschuld mit 2735 Mill. fl. und hat sich im Laufe des Jahres um 27,800 Mill. fl. vermindert. Die rein österreichische Staatsschuld beträgt 1629 $^1/_2$ Mill. fl. und zeigt eine Erhöhung um 6,600 Mill. fl. Das jährliche Zinsenerfordernis beziffert sich mit 238 Mill. fl. Die rein ungarische Schuld ist in dieser Aufstellung nicht einbegriffen.

Das Hauptinteresse politischer Fragen in Oesterreich-Ungarn ist zur Zeit der Lösung der Ausgleichskrisis zwischen beiden Reichshälften zugewendet. Auch der Berichterstatter für Finanzwesen darf diese Kompromißverhandlungen nicht unerwähnt lassen. Die zur Zeit in die Debatte gestellten Fragen betreffen aber — abgesehen von den Grundlinien der staatsrechtlichen Behandlung — vor allem die Lösung der Bankfrage und den Fortbestand des Zoll- und Handels-

bündnisses, während die eigentlichen finanzpolitischen Probleme noch nicht in Angriff genommen wurden.

In der französischen Kammer legte die Regierung einen Gesetzentwurf über die direkten Steuern vor, welchen die Budgetkommission annahm und der am 4. Juli von der Kammer die erforderliche Zustimmung erhielt. Wenn auch die Erledigung des Budgets für 1899 in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, so nahm die Deputiertenkammer doch den Antrag an, nach welchem die Mitglieder der Kommission, die zur Prüfung des Budgets für 1899 gewählt worden ist, auch das Budget für 1899 vorberaten sollen.

Der Etat für die Kolonie Erythräa beläuft sich im Finanzjahr 1899—1900 auf 10,322 Mill. Lire, wovon Italien 8,130 Mill. L. beisteuert, während der Rest aus den Einnahmen der Kolonie gedeckt werden soll. Die Ausgaben verteilen sich wie folgt: Persönliche Ausgaben 424 000 L., für politische Zwecke 528 000 L., Eisenbahn Massaua-Saati 125 000 L., verschiedene Ausgaben 145 000 L., öffentliche Arbeiten 729 400 L., Zinsen an die Firma Prinelli 180 000 L., Baumaterial 220 000 L., Ausgaben für militärische Zwecke 6 819 200 L., Löhne 400 000 L., Gefängnisunkosten 32 000 L., Wegebauten 70 000 L., Beschaffung von Trinkwasser 40 000 L., Telegraphen 250 000 L., Benadir-Gesellschaft 400 000 L., Repräsentation 30 000 L.

In Spanien ist vom Finanzminister Villaverde das Budget für 1899—1900 vorgelegt worden, das diesmal allgemeineres Interesse erweckt. In der begleitenden Finanzdarlegung werden zunächst die Zahlungen namhaft gemacht, welche der Minister der Kolonien seit dem Beginn des kubanischen Aufstandes bis März 1899 geleistet hat. Sie betragen 1969,269 Mill. Pesetas und zwar für Kuba 1796,269 Mill. Pesetas, für Portorico 7,097 Mill. Pesetas und für die Philippinen 165,988 Mill. Pesetas. Dann folgt eine Aufzählung der zur Bestreitung dieser Ausgaben unternommenen Kreditoperationen und die Angabe der traurigen Erbschaft, welche dem Staat aus dem Kolonialkrieg und aus dem spanisch-amerikanischen Kriege erwachsen ist. Die Spanien hinterlassene Schuld beziffert sich auf 1445,280 Mill. Pesetas in Verpflichtungen des Kolonialministeriums und in Obligationen verschiedener Sorten, welche im Nominalbetrag heimzuzahlen sind. Die kubanischen Pfandbriefe, die philippinischen Obligationen und die Zollobligationen erreichen 146,942 Mill. Pesetas. Der Jahresaufwand für die Verzinsung und Tilgung dieser Schuld erheischt 211,012 Mill. Pesetas. Diese Summe für durchaus unproduktive Schulden fällt zusammen mit 48,044 Mill. Pesetas der Verpflichtungen, welche für die Kolonien auszulösen sind und nunmehr auf das allgemeine Budget übergehen. Um das budgetmäßige Gleichgewicht herzustellen, sollen Ausgaben, namentlich durch Konvertierung der Schulden durch Aufhebung verschiedener Amortisationen und durch Herabsetzung der Coupons der kubanischen und philippinischen Schuld, eingeschränkt und verschiedene Einnahmen neu geschaffen oder reorganisiert werden. Als neue Einnahmequellen sind zu nennen: eine Abgabe von den Zinsen der öffentlichen Schuld, von Bank- und Industrieaktien, von den Werten der General- und

Munizipalräte wie auch von den Obligationen derselben. Vom Ertrage der Handelsgeschäfte und der Industrie soll eine 20-proz. Auflage erhoben werden, während die Landwirtschaft mit Rücksicht auf deren bedrängte Lage von der Steuererhöhung verschont bleibt. Außerdem ist beabsichtigt, Ausfuhrzölle auf Kupfer und Eisenerz einzuführen, den Tabakverschleiß unter Erhöhung der Tabakpreise zu reformieren, die Erbschaftssteuer umzuändern und eine Fabrikationssteuer auf Zucker und Alkohol zu legen. Weitere Vorlagen sollen die Pensionen der Offiziere und Soldaten und die Entschädigung ordnen, welche an die Compañia Trasatlantica für geleistete Schiffahrtsdienste zu entrichten ist. Die daraus entspringende jährliche Belastung wird 259,056 Mill. M. betragen. Die schwebende Schuld beläuft sich nach Abzug der von den Vereinigten Staaten bezahlten Summe von 119,000 Mill. Pesetas auf 252 Mill. Pesetas. Im Zusammenflusse mit dem Defizit, das sich aus der Abwickelung des Budgets ergiebt, erhöht sich dieselbe auf über 300 Mill. Pesetas, so daß sich die gesamte schwebende Schuld gegenwärtig auf 1356 Mill. Pesetas stellt. Von weiteren Reformen kündigte der Finanzminister die Abschaffung der Amortisation der zinstragenden Schuld gegen Entschädigung an, ferner einen Salzzoll und Monopole auf Zündhölzer und Explosivstoffe. Trotz dieser tristen Finanzlage scheint, den neuesten Nachrichten zufolge, die Einlösung des Julicoupons der auswärtigen Staatsgläubiger gesichert zu sein.

Diesen aussichtslosen Zuständen gegenüber darf die Finanzgebahrung Griechenlands als Fortschritt bezeichnet werden. Nach dem ersten Rechenschaftsberichte über die Resultate der internationalen Schuldverwaltung vom 10. Mai bis 31. Dezember 1898 hat sich aus den Mehrerträgnissen der unter die Finanzkontrolle gestellten Staatseinkünfte über ihren gesetzlich fixierten Minimalbetrag hinaus sowie durch Ermäßigung des zu 165 als Rechnungsbasis angenommenen Wechselkurses ein Reinüberschuß von 4,033 Mill. Dr. ergeben, wozu noch 5287 frcs. aus Ersparnissen an Zinsen auf amortisierte Titres kamen. Der Voranschlag des Kontrollgesetzes beziffert die Bruttoeinnahme aus den für den Schuldendienst verpfändeten Einnahmen auf 28,900 Mill. Dr. Doch gingen vom 10. Mai bis 31. Dezember 1898 (statt 18,686 Mill. Dr.) 25,498 Mill. Dr. (+ 6,812 Mill. Dr.) ein. Nach Abzug von Mindererträgnissen in der Höhe von 3,510 Mill. Dr. aus verschiedenen Titeln verbleiben 3,301 Mill. Dr., wovon 18 Proz. als gesetzlich fixierte Regiekosten mit 0,594 Mill. Dr. abgehen, so daß die Plus values netto noch 2,707 Mill. Dr. betragen. Der Valutagewinn belief sich auf 1,325 Mill. Dr. Zu bezahlen waren von der internationalen Schuldenverwaltung an Zinsen und Amortisationen 8,750 Mill. frcs., zu deren Beschaffung das Kontrollgesetz aus den verpfändeten Staatseinnahmen 14,437 Mill. Dr. vorsieht. Nachdem aber die griechische Regierung schon vor Beginn der Finanzkontrolle 1,003 Mill. frcs. bezahlt hatte, so vergütet ihr die Finanzkommission 1,656 Mill. Dr. (1 frcs. = 1,65 Dr.) und behält mithin 12,781 Mill. Dr. zu eigener Verfügung. Nach Deckung der Verbindlichkeiten mit 11,455 Mill. Dr. ergab sich ein Valutagewinn in der oben bezeichneten Höhe von 1,325 Mill. Dr. Der Totalüberschuß von 4,033 Mill. Dr.

wird in der Weise verteilt, daß 1,613 Mill. Dr. oder 40 Proz. dem schuldnerischen Staate und 2,419 Mill. Dr. oder 60 Proz. den Gläubigern zu gute kommen. Dieser Betrag wird je zur Hälfte zur Zinsaufbesserung und zur Amortisationsverstärkung verwendet. Der griechische Fiskus erhält außer den 1,613 Mill. Dr. als seinem 40-proz. Anteil am Totalgewinn noch aus den Ersparnissen bei den Einrichtungskosten der Schuldenverwaltung 27 947 Dr. und 17 413 frcs., die dadurch disponibel wurden, daß die Delegierten Rußlands, Englands und Frankreichs gemäß Anweisung ihrer Regierungen auf das ihnen zustehende Honorar aus der Kasse der Schuldenverwaltung verzichteten.

Zum Staatshaushaltsetat für 1899 werden eine Reihe von Finanzreformen in Aussicht gestellt, welche sich sowohl auf eine Neuordnung des Zolltarifs, der Wein-, Gewerbe-, Vieh- und Alkoholsteuer als auch auf die Reorganisation des Fiskal- und Verwaltungsdienstes beziehen. Das Ordinarium des Kriegsressorts zeigt zwar eine Ermäßigung um 2 Mill. Dr., die aber durch außerordentliche Kredite mehr denn aufgehoben wird.

Volkswirtschaftliche Chronik.

Juli 1899.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Die günstige Konjunktur, unter deren Zeichen das Erwerbsleben seit mehreren Jahren steht, hat sich auch im zweiten Vierteljahre 1899 erhalten. Noch immer befinden sich Handel und Industrie in hoher Blüte; kein außergewöhnliches Ereignis hat in die wirtschaftliche Entwickelung störend eingegriffen. Noch immer werden sehr zahlreiche neue wirtschaftliche Unternehmungen ins Leben gerufen und bestehende Anlagen erheblich erweitert. Daneben fehlt es nicht an ernsten Warnungen vor einseitiger Uebertreibung dieser Gründungsthätigkeit und vor Mißbräuchen der Spekulation; namentlich erregen die großen Preiserhöhungen in wichtigen Geschäftszweigen, insbesondere in der Kohlen- und Metallindustrie, Befürchtungen.

Charakteristisch für die Anspannung der wirtschaftlichen Thätigkeit ist die große Zahl der Emissionen von neuen Wertpapieren. In Deutschland war die Emissionsthätigkeit schon im Jahre 1898 ungemein umfangreich; sie ist jedoch in der ersten Hälfte des Jahres 1899 noch verhältnismäßig gestiegen (vergl. oben S. 134); namentlich hat sich die Zahl der neu ausgegebenen Industrie-Aktien außerordentlich vermehrt. Die „Frankfurter Zeitung“ (1899, No. 185) liefert folgenden Ueberblick über die Emissionsthätigkeit Deutschlands in den letzten drei Halbjahren (Millionen Mark):

Wertpapiere	1. Halbjahr 1898		2. Halbjahr 1898		1. Halbjahr 1899	
	Nominalbetrag	Kurswert	Nominalbetrag	Kurswert	Nominalbetrag	Kurswert
Deutsche Staatsanleihen	81,40	78,24	72,0	67,59	406,50	377,29
Ausländische Staatsanleihen	271,00	247,58	81,22	78,38	41,80	21,83
Kommunal- und Provinzialobligationen	111,08	111,94	84,51	83,47	113,12	110,09
Deutsche Hypothekenbankenobligationen	152,19	152,19	152,19	152,19	100,0	100,0
Ausländ. Hypothekenbankenobligationen	25,50	25,50	5,24	5,25	18,0	17,35
Sonstige Obligationen	203,73	202,96	252,61	255,09	128,14	127,23
Bankaktien	165,07	227,10	98,18	130,86	177,80	227,0
Eisenbahnaktien	50,75	142,02	18,74	25,21	28,81	39,54
Industrieaktien	191,51	274,20	121,44	202,58	275,07	453,05
Im ganzen	1252,23	1461,73	886,13	1000,69	1289,24	1473,38

„Der deutsche Oekonomist“ (1899, Nr. 866) hat eine ähnliche Zusammenstellung gegeben, die allerdings teilweise abweichende Ergebnisse liefert, weil eine andere Methode bei der Ermittelung der Zahlen angewandt worden ist, jedoch im großen und ganzen mit der obigen

Uebersicht übereinstimmt. Die Endziffern der Emissionsstatistik des „Deutschen Oekonomist“ sind folgende (Millionen Mark);

	1896		1897		1898		1. Halbjahr 1899	
	Nominal-betrag	Kurs-wert	Nominal-betrag	Kurs-wert	Nominal-betrag	Kurs-wert	Nominal-betrag	Kurs-wert
Deutsche Wertpapiere	1169,27	1327,56	1088,52	1311,79	1389,58	1697,43	1236,16	1467,08
Ausländ. Wertpapiere	648,65	568,27	718,33	632,91	732,31	709,72	127,29	128,01
Im ganzen	1817,92	1895,83	1806,85	1944,70	2021,89	2407,15	1363,45	1595,09

Besonders groß ist im ersten Halbjahr 1899 wie schon im Vorjahre (vergl. „Chronik“, 1898, S. 236) die Zahl der neu gegründeten Aktiengesellschaften gewesen. Nach einer Berechnung des „Deutschen Oekonomist“ (Nr. 865) war der Umfang der Neugründungen von deutschen Aktiengesellschaften folgender:

	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital
1. Halbjahr 1898	179	245 Mill. M.
2. Halbjahr 1898	150	219 „ „
1. Halbjahr 1899	182	253 „ „

Was den Gegenstand der 182 neuen Unternehmungen betraf, so entfielen 32 von ihnen auf die Metallverarbeitung (Maschinenbau), je 22 auf die Verwertung der Elektricität und auf die Nahrungsmittelbranche (namentlich Brauereien), 15 auf die Industrie der Steine und Erden, 14 auf Transportanstalten (ohne Eisenbahnen), 11 auf Banken, 10 auf das Baugewerbe, 9 auf die Papier-, Leder-, Holz- und Schnitzstoffindustrie, 8 auf die chemische Industrie, je 6 auf Eisenbahnen und auf Bergbau, Salinen und Hütten u. s. w.

Hinsichtlich der Höhe des Aktienkapitals steht ebenfalls die Metallverarbeitung mit 51 Mill. M. an der Spitze, dann kommen die Banken mit 27 Mill. M., die Elektricitätsgesellschaften mit 24 Mill. M., das Baugewerbe und die Nahrungsmittelindustrie mit je 21 Mill. M. u. s. w.

Das Emissionsagio der Aktien industrieller Gesellschaften erreichte nach einer Berechnung des „Deutschen Oekonomist“ im ersten Halbjahre 1899 durchschnittlich die enorme Höhe von 70 Proz. Ueber diesen Emissionskurs sind die Aktien meistens noch weit hinausgetrieben worden.

Bei einer so starken Inanspruchnahme von Kapitalien stieg der Zinsfuß dauernd; beispielsweise sehen sich öffentliche Körperschaften mehr und mehr genötigt, ihre neuen Wertpapiere statt zu 3 und $3^1/_2$ Proz. zu 4 Proz. auszubieten, um Käufer zu finden. Der Diskont der deutschen Reichsbank konnte im zweiten Vierteljahr 1899 nur schwach ermäßigt werden, obgleich sonst zu dieser Jahreszeit eine größere Erleichterung des Geldmarktes einzutreten pflegt; der durchschnittliche Diskont betrug in den Monaten April, Mai und Juni 4,5, 4,133 bezw. 4,2 Proz., zur gleichen Zeit im Vorjahre nur 3,733, 4 und 4 Proz.

Der Betrag der englischen Emissionen im zweiten Vierteljahre 1899 weist eine erhebliche Steigerung gegenüber dem entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres auf; ihr Kurswert belief sich auf £ 48697000

gegenüber £ 38157000. Im ersten Halbjahre 1899 betrug der Kurswert der englischen Emissionen £ 88113000 gegenüber £ 86211000 und £ 75893000 in den ersten Halbjahren 1898 und 1897. Die auf Seite 68 der diesjährigen „Chronik“ angegebene (dem „Economist“ entnommene) Uebersicht über die englischen Emissionen ist also folgendermaßen zu ergänzen:

	1899	1898	1897
	£ 1000	£ 1000	£ 1000
Erstes Vierteljahr	39 416	48 054	28 116
Zweites „	48 697	38 157	47 777
Drittes „		37 705	31 874
Viertes „		27 257	49 522
		150 173	157 289

Eine Uebersicht über die Bewegungen der Großhandelspreise auf deutschen Märkten im zweiten Vierteljahr 1899 bietet nachstehender Auszug aus der amtlichen deutschen Preisstatistik:

Großhandelspreise (Mark).

Warengattung	Ort	1898	März 1899	April 1899	Mai 1899	Juni 1899
Roggen	Danzig	142,3	134,5	137,8	142.8	142,4
Weizen	„	178,7	155,9	156,1	157,6	159,4
Hafer	„	138,0	126,5	129,8	133,6	130,9
Gerste	„	144,2	133,8	123,9	123,0	124,2
Hopfen [1])	Nürnberg	275,8	325,0	310,0	310,0	310,0
Kartoffeln	Berlin	30,4	26,7	25,0	23,3	20,8
Rindfleisch	„	113,3	113,8	114,0	115,0	114,0
Schweinefleisch	„	111,3	95,5	91,2	91,0	90,2
Kalbfleisch	„	119,7	135,0	131,2	132,5	125,0
Hammelfleisch	„	108,4	104,2	102,8	103,2	111,5
Roggenmehl	Danzig	20,3	18,7	19,5	19.5	19,7
Weizenmehl	„	25,5	21,0	21,5	21,2	21,5
Rohzucker	Köln	22,5	23,4	25,0	26,0	25,6
Raffinade	„	50,7	51,7	52,9	53,6	53,7
Kartoffelspiritus	Breslau	66,0	56,9	56,9	57,7	59,2
Heringe	Stettin	33,4	28,0	30,0	33,0	?
Kaffee	Bremen	79,1	69,0	66,5	68,0	70,0
Reis	„	23,4	23,5	22,5	22,0	20,5
Rohtabak	„	47,0	46,0	46,0	46,0	46,0
Wolle	Berlin	234,4	260,0	280,0	280,0	320,0
Baumwolle	Bremen	53,2	52,0	51,9	51,7	51,7
Rohseide	Krefeld	41,1	48,0	50,0	50,0	51,0
Hanf	Lübeck	57,4	60,0	58,0	58,0	58,0
Roheisen	Breslau	61,6	69,0	70,0	72,0	74,5
Blei	Berlin	27,5	31,4	31,5	30,5	30,5
Kupfer	„	114,0	157,5	165,0	165,0	164,0
Zink	Breslau	39,5	52,7	54,0	55,2	50,7
Zinn	Frankfurt a. M.	146,9	218,0	230,0	238,0	260,0
Steinkohlen	Breslau	13,1	13,5	13,5	13,5	13,5
Petroleum	Bremen	12,1	13,7	12,7	12,5	12,9

1) Im April 1899 begann in der amtlichen Statistik eine Aenderung der Preisnotierung für Hopfen. Im März 1899 war der Preis der hier angeführten Hopfenart 315 M.

Die Totalindexziffer des „Economist“ (vergl. oben S. 69) hat am Schlusse des zweiten Vierteljahrs 1899 eine Höhe erreicht, wie sie seit Mitte 1894 nicht mehr zu verzeichnen war; die in der letzten Zeit wahrzunehmende Erhöhung des Preisniveaus erklärt sich hauptsächlich aus der Preissteigerung der Bergwerks- und Hüttenprodukte. Die Totalindexziffern waren in den letzten 6 Jahren folgende:

1894 am 1. Januar	2082	am 1. Juli	1974
1895 „ 1. „	1923	„ 1. „	1931
1896 „ 1. „	1999	„ 1. „	1947
1897 „ 1. „	1950	„ 1. „	1885
1898 „ 1. „	1890	„ 1. „	1915
1899 „ 1. „	1918	„ 1. „	2028

Der Außenhandel Deutschlands hat auch im zweiten Vierteljahr 1899, verglichen mit den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre, an Umfang zugenommen. Der (für 1899 vorläufig festgestellte) Wert der deutschen Ein- und Ausfuhr im ersten Halbjahre 1899 betrug 4660,7 Mill. M., gegenüber 4544,7 Mill. M. und 4155,9 Mill. M. in den ersten Halbjahren von 1898 und 1897. Die im ersten Vierteljahr 1899 festgestellte Abnahme der Einfuhr Deutschlands ist durch eine stärkere Zunahme derselben im zweiten Vierteljahr ausgeglichen worden.

Die genaueren Zahlen sind folgende:

A. Einfuhr.

	Gesamtgewicht	Gesamtwert	Wert der Edelmetalle	Wert abzüglich der Edelmetalle
1. Halbjahr 1897	18,1 Mill. t	2335,0 Mill. M.	54,1 Mill. M.	2280,9 Mill. M.
1. „ 1898	19,4 „ „	2633,7 „ „	139,8 „ „	2493,9 „ „
1. „ 1899	20,4 „ „	2674,8 „ „	127,1 „ „	2547,7 „ „
B. Ausfuhr.				
1. Halbjahr 1897	12,8 Mill. t	1820,9 Mill. M.	58,4 Mill. M.	1762,5 Mill. M.
1. „ 1898	14,3 „ „	1911,0 „ „	121,4 „ „	1789,6 „ „
1. „ 1899	14,6 „ „	1985,9 „ „	73,1 „ „	1912,8 „ „

Ein Vergleich der Ein- und Ausfuhr (Gewicht) Deutschlands im ersten Halbjahr 1899 mit derjenigen im ersten Halbjahr 1898 liefert (nach der Ordnung des deutschen Zolltarifs) folgendes Ergebnis:

Eine Vermehrung von Ein- und Ausfuhr fand statt bei Abfällen, Bürstenbinder- und Siebmacherwaren, Erden, Erzen, edlen Metallen, Asbest- und Asbestwaren, Haaren, Federn und Borsten, Instrumenten, Maschinen und Fahrzeugen, Kautschuck, Guttapercha und solchen Waren, Kleidern, Leibwäsche und Putzwaren, kurzen Waren, Quincaillerien u. s. w., litterarischen und Kunstgegenständen, Oelen und Fetten, Pelzwerk, Petroleum, Seide und Seidenwaren, Seife und Parfümerien, Spielkarten, Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf und Torfkohlen, Theer, Pech, Harzen, Asphalt, Tieren und tierischen Produkten, Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft, Wolle und Wollenwaren.

Eine Verminderung von Ein- und Ausfuhr fand statt bei Getreide und anderen Erzeugnissen des Landbaus, Holz und anderen Schnitzstoffen sowie solchen Waren, Hopfen, Kalendern, Lichten, Stroh- und Bastwaren, Zink und Zinkwaren.

Eine Vermehrung der Einfuhr und Verminderung der Ausfuhr fand statt bei Blei und Bleiwaren, Eisen und Eisenwaren, Material-, Spezerei- und Konditorwaren, Papier und Pappwaren, Steinen und Steinwaren und Vieh.

Eine Verminderung der Einfuhr und Vermehrung der Ausfuhr fand statt bei Baumwolle und Baumwollenwaren, Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren, Flachs und anderen vegetabilischen Spinnstoffen (außer Baumwolle), Glas und Glaswaren, Häuten und Fellen, Kupfer- und Kupferwaren, Leder und Lederwaren, Leinengarn, Leinwand und anderen Leinenwaren, Thonwaren, Zinn und Zinnwaren.

Gewicht und Wert der Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Warengruppen ergeben sich aus den folgenden Tabellen, welche alle im deutschen Zolltarif aufgeführten Warengruppen enthalten, deren (vorläufig festgestellter) Ein- bezw. Ausfuhrwert im ersten Halbjahr 1899 mehr als 50 Mill. M. betrug; für die Reihenfolge ist dieser Wert maßgebend.

A. Einfuhr.

Warengruppe	Gewicht (Millionen dz)			Wert (Millionen M.)		
	Erstes Halbjahr			Erstes Halbjahr		
	1899	1898	1897	1899	1898	1897
Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	28,6	30,9	29,1	369	402	343
Material-, Spezerei- und Konditorwaren	6,9	6,1	7,5	336	331	324
Wolle und Wollenwaren	1,7	1,6	1,4	290	266	226
Erden, Erze, edle Metalle, Asbest u. Asbestwaren	32,3	26,6	26,1	207	206	124
Baumwolle und Baumwollenwaren	2,2	2,3	2,0	178	186	189
Holz und andere Schnitzstoffe	21,2	21,4	16,3	160	161	123
Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren	7,1	8,4	5,8	136	122	126
Oele und Fette	4,1	4,0	3,4	100	100	73
Seide und Seidenwaren	0,0	0,0	0,0	89	81	73
Häute und Felle	0,6	0,7	0,6	82	97	91
Vieh	0,8	0,8	0,9	81	81	81
Tiere und tierische Produkte	0,9	0,8	0,8	76	68	62
Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen	73,0	69,1	67,0	66	61	57

B. Ausfuhr.

Warengruppe	Gewicht (Millionen dz)			Wert (Millionen M.)		
	Erstes Halbjahr			Erstes Halbjahr		
	1899	1898	1897	1899	1898	1897
Eisen und Eisenwaren	7,7	8,3	6,7	202	183	162
Material-, Spezerei- und Konditorwaren	9,0	9,3	10,9	185	195	224
Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren	3,7	3,5	3,0	178	163	151
Wolle und Wollenwaren	0,4	0,4	0,4	144	129	159
Baumwolle und Baumwollenwaren	0,5	0,5	0,5	125	116	120
Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge	1,2	1,1	0,9	116	97	86
Erden, Erze, edle Metalle, Asbest u. Asbestwaren	27,3	26,3	25,0	103	150	85
Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen	79,4	76,8	66,9	100	96	79
Seide und Seidenwaren	0,0	0,0	0,0	84	74	69
Leder und Lederwaren	0,1	0,1	0,1	81	70	71
Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	3,5	3,7	1,9	63	62	40
Litterarische und Kunstgegenstände	0,1	0,1	0,1	62	59	57
Kurze Waren, Quincaillerien	0,1	0,1	0,1	58	56	61
Holz und andere Schnitzstoffe	2,6	2,9	2,7	56	55	52
Kleider, Leibwäsche, Putzwaren	0,0	0,0	0,0	55	48	57
Kupfer und Kupferwaren	0,3	0,3	0,2	52	46	40

Den Anteil der wichtigsten Waren (nach der Einteilung des Zolltarifs) an der Ein- und Ausfuhr Deutschlands zeigt die folgende Uebersicht, in welcher alle Waren enthalten sind, deren Ein- bezw. Ausfuhrwert im ersten Halbjahre 1899 mehr als 50 Mill. M. betrug. Die Reihenfolge richtet sich nach den Werten von 1899.

A. Einfuhr (Mill. M.).

Waren	Erstes Halbjahr		
	1899	1898	1897
Schafwolle, roh	191,9	178,4	147,3
Baumwolle, roh	128,4	133,6	127,4
Gold, roh, auch in Barren	96,5	48,6	32,8
Weizen	89,2	93,9	77,5
Kaffee, roh	70,4	74,0	79,7
Mais	62,1	65,3	46,9
Eier von Geflügel, Eigelb	54,6	49,4	41,4
Rohseide, ungefärbt	53,9	50,5	42,8
Gerste	53,0	52,9	49,8
Pferde	51,1	51,5	49,0
Chilesalpeter	50,7	39,6	44,7

B. Ausfuhr (Mill. M.).

Waren	Erstes Halbjahr		
	1899	1898	1897
Zucker	103,1	113,7	145,1
Steinkohlen	76,1	73,6	59,7
Eisenwaren, grobe, nicht abgeschliffen etc.	69,8	56,4	51,3
Tuch- und Zeugwaren, wollene, unbedruckt	62,7	62,7	74,8
Gold, gemünzt	52,9	91,0	18,5
Maschinen, überwiegend aus Gußeisen	50,4	42,0	36,9

Der Außenhandel Englands hat sich im zweiten Vierteljahre 1899 in derselben Weise fortentwickelt wie im ersten (vergl. oben S. 70). Die Einfuhr blieb ungefähr dieselbe wie im entsprechenden Zeitabschnitte des Vorjahres, die Ausfuhr nahm nicht unwesentlich zu. Nach dem „Economist“ war der Außenhandel Englands in den ersten Halbjahren 1898 und 1899 folgender (in Mill. £):

	Einfuhr im ganzen	Ausfuhr		
		englische Waren	fremde Waren	im ganzen
1. Halbjahr 1898	236,0	112,5	32,0	144,5
1. „ 1899	236,7	126,5	33,5	160,0

Das Ergebnis des Außenhandels von Frankreich im ersten Halbjahre besteht in einer etwa gleich starken Abnahme der Einfuhr und Zunahme der Ausfuhr gegenüber dem ersten Halbjahre 1898. Die Verminderung der Einfuhr ist in der Hauptsache auf die gute Ernte von 1898 zurückzuführen; die Einfuhr von Nahrungsmitteln nahm

um etwa ein Drittel ab. Nach einer vorläufigen amtlichen Berechnung war der Außenhandel Frankreichs folgender (in Mill. frcs.):

	Einfuhr	Ausfuhr	Unterschied
1. Halbjahr 1898	2342	1686	— 655
1. „ 1899	2186	1854	— 332

Eine ähnliche Erscheinung weist die Statistik des Außenhandels von Oesterreich-Ungarn auf. Auch hier nahm, verglichen mit den ersten 6 Monaten von 1898, die Einfuhr im ersten Halbjahre 1899 erheblich ab (die Einfuhr von Rohstoffen um etwa ein Siebentel), die Ausfuhr stark zu. Dadurch verwandelte sich die im Vorjahre „passiv" gewordene Handelsbilanz von Oesterreich-Ungarn (vergl. oben S. 20) wieder in eine „aktive". Die vorläufig berechneten Zahlen (abzüglich des Edelmetallverkehrs) sind folgende (in Mill. fl.):

	Einfuhr	Ausfuhr	Unterschied
1. Halbjahr 1898	435,8	368,2	— 67,6
1. „ 1899	399,6	430,4	+ 30,8

Dagegen hat sich die Handelsbilanz der Vereinigten Staaten von Amerika, deren „Aktivität" in manchen europäischen Kreisen so große Besorgnis erregte (vergl. oben S. 19), im letzten Halbjahre wieder etwas „verschlechtert". Nach bis jetzt bekannt gewordenen Daten war die Entwickelung des Außenhandels der Vereinigten Staaten in den letzten 5 Fiskaljahren (vom 1. Juli bis 30. Juni) folgende (in Mill. $):

	Einfuhr im ganzen	Ausfuhr			Unterschied zwischen gesamter Aus- und Einfuhr
		amerik. Prod.	fremd. Prod.	im ganzen	
1894/95	732	793	14	808	+ 76
1895/96	780	863	19	883	+ 103
1896/97	765	1032	19	1051	+ 286
1897/98	616	1210	21	1231	+ 615
1898/99	697			1225	+ 528

Die Betriebsergebnisse der deutschen Eisenbahnen im zweiten Vierteljahr bezw. ersten Halbjahr 1899 lassen erkennen, daß der Eisenbahnverkehr Deutschlands wiederum zugenommen hat. Die Einnahmen betrugen:

I. für die Bahnen mit dem Rechnungsjahre 1. April bis 31. März in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1899;

II. für die Bahnen mit dem Rechnungsjahre 1. Januar bis 31. Dezember in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1899:

Einnahme	im ganzen	gegen das Vorjahr	auf 1 km	gegen das Vorjahr	
	M.	M.	M.	M.	Proz.
I. a) aus dem Personenverkehre	107 247 619	+ 5 467 116	3 026	+ 85	+ 2,89
b) aus dem Güterverkehre	221 718 015	+ 13 174 809	6 144	+ 231	+ 3,91
II. a) aus dem Personenverkehre	34 170 713	+ 2 227 317	5 585	+ 278	+ 5,24
b) aus dem Güterverkehre	65 759 594	+ 1 189 504	10 573	— 19	— 0,18

Ebenso nahm der Verkehr auf den englischen Eisenbahnen im ersten Halbjahr 1899 zu. Auf den 11 Hauptlinien Englands nahm man in den ersten 6 Monaten des Jahres 1899 34 868 271 £ ein, zur gleichen Zeit im Vorjahre nur 33 085 241 £.

Der deutsche Reichstag, welcher seit dem 6. Dezember 1898 im ganzen 99 Sitzungen abgehalten hat, ist am 22. Juni 1899 bis zum 14. November 1899 vertagt worden. Infolgedessen ist eine Reihe wichtiger Gesetzentwürfe, welche industrielle, Handels- oder Verkehrsangelegenheiten betreffen, vorläufig nicht zur Erledigung gelangt, so der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, der Entwurf eines Gesetzes, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, der Gesetzentwurf, betr. einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen, der Entwurf einer Fernsprechgebührenordnung und der Entwurf eines Telegraphenwegegesetzes (vergl. oben S. 21, 22, 24, 34 u. 47). Jedoch sind die genannten Gesetzentwürfe schon Gegenstände eingehender kommissarischer Erörterung gewesen. Ihre Verabschiedung wird daher in der Wintersession auf geringere Schwierigkeiten stoßen.

Am 13. Juli 1899 ist im Deutschen Reichsanzeiger ein von der Reichsregierung ausgearbeiteter Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht von Werken der Litteratur und der Tonkunst, veröffentlicht worden. Den beigefügten erläuternden Bemerkungen ist folgendes zu entnehmen:

„Durch Gesetz vom 11. Juni 1870 ist den Urhebern von Schriftwerken und musikalischen Kompositionen für das ganze Reichsgebiet ein gleichmäßiger Schutz gesichert. Das Gesetz hat sich bewährt. Gleichwohl erscheint eine Neugestaltung des Gesetzes schon aus dem Grunde angezeigt, weil die Fassung seiner Vorschriften dem gegenwärtigen Stande der Reichsgesetzgebung nicht mehr entspricht. Dabei wird zugleich der Inhalt des Gesetzes der Entwickelung anzupassen sein, die das internationale Urheberrecht inzwischen erfahren hat. In dieser Hinsicht kommt vor allem die am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossene Uebereinkunft in Betracht, die durch die Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 fortgebildet worden ist (Reichs-Gesetzbl., 1887, S. 493; 1897, S. 759). Ueberdies hat sich während der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiete des Urheberrechtes, zum Teil unter dem Einflusse der neueren Gesetzgebung des Auslandes, ein Wechsel der Anschauungen in wichtigen Punkten vollzogen. Den hierdurch hervorgerufenen,

namentlich auf eine Verstärkung des Urheberschutzes gerichteten Bestrebungen wird, soweit sie berechtigt sind, die deutsche Gesetzgebung die Anerkennung nicht versagen dürfen. Einen besonderen Anlaß, die anderweitige Ordnung des Urheberrechts in Angriff zu nehmen, bietet endlich der Umstand, daß das rechtliche Verhältnis der Urheber von Werken der Litteratur und Kunst zu den Verlegern im Anschluß an das Bürgerliche Gesetzbuch der reichsgesetzlichen Regelung bedarf. Die Lösung dieser Aufgabe kann aber erst erfolgen, wenn die Vorschriften über die Rechte der Urheber feststehen.

Nach den bezeichneten Gesichtspunkten ist der vorliegende Entwurf aufgestellt. Er ist das Ergebnis eingehender Beratungen, an denen Schriftsteller aus den Gebieten der schönen Litteratur und der Wissenschaft, Vertreter der Tagespresse, Buchverleger sowie Komponisten, Musikverleger und Konzertunternehmer teilgenommen haben."

Ueber die Verwendung von ausländischem Kapital in Rußland werden dort im Auftrage des russischen Finanzministeriums eingehende Untersuchungen angestellt, über welche bereits mehrere Veröffentlichungen vorliegen.

Auf Grund des am 1. Juli 1899 erlassenen deutschen Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (vergl. oben S. 128), hat der Bundesrat laut einer amtlichen Bekanntmachung vom 7. Juli 1899 beschlossen, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland sowie der britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen mit Ausnahme von Canada die Meistbegünstigung über den 30. Juli 1899 hinaus bis auf weiteres zu gewähren.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat im Juni 1899 den Abschluß mehrerer Handelsverträge mit den britischen Kolonien Barbados, Guyana, Bermuda und Jamaica, sowie mit Portugal vereinbart, deren Bestimmungen jedoch noch geheim gehalten werden. Die Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Deutschland stocken einstweilen; man will abwarten, welche Bestimmungen Deutschland über die Einfuhr von ausländischem Fleisch (vergl. oben S. 22) treffen wird. Dagegen haben die Vereinigten Staaten am 25. Juli 1899 mit Frankreich ein Abkommen getroffen, welches als ein wichtiges handelspolitisches Ereignis anzusehen ist. Der Wortlaut desselben ist noch nicht bekannt gemacht worden. Ueber die Vorgeschichte des Abkommens (vergl. auch „Volkswirtschaftliche Chronik", 1898, S. 117) und die Hauptbestimmungen desselben berichtet die „Frankfurter Zeitung" folgendes:

„Das soeben abgeschlossene Handelsabkommen zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten ist das Endergebnis der Verhandlungen, die seit der Veröffentlichung des neuen amerikanischen Zolltarifs vom 24. Juli 1897 zwischen den beiden Regierungen eröffnet worden sind. Nach vielen Schwierigkeiten war bereits im Mai 1898 ein vorläufiges Handelsabkommen zwischen den beiden Nationen getroffen worden, das indessen den berechtigten Forderungen der Handeltreibenden und Industriellen beider Länder bei weitem nicht genügte. Deshalb wurden die Besprechungen fortgesetzt, und der französische Botschafter in Washington erhielt die Ermächtigung zu der Erklärung, daß die französische Regierung geneigt wäre, einen Vertrag zu schließen, demzufolge den amerikanischen Erzeugnissen ohne Ausnahme der französische Minimaltarif gewährt würde, wofür den Franzosen die Stellung der meistbegünstigten Nationen mit Tarifherabsetzungen von den Amerikanern zu teil werden sollte. Im Juli 1898 gab darauf der amerikanische Botschafter offiziell von den Absichten seiner Regierung Mitteilung, hierauf bezüg-

liche Verhandlungen zu eröffnen. Diese wurden darauf auf den eben erwähnten Grundlagen begonnen. Aber in der letzten Zeit erklärte der amerikanische Vertreter, daß es der wirtschaftlichen Politik der Vereinigten Staaten widerspreche, einem Lande die Behandlung als meistbegünstigte Nation für alle seine Ausfuhrartikel zu bewilligen. Dieser Beschluß, der die Franzosen natürlich höchst unangenehm berührte, zwang das gegenwärtige Kabinett, die sehr weitgehenden Vorschläge der früheren Ministerien zu beschränken und eine gewisse Anzahl amerikanischer Produkte von der Wohlthat der Minimaltarife auszuschließen. Auf diesen Grundlagen wurden die Verhandlungen durch ein Abkommen beendet, das vielen amerikanischen Erzeugnissen den Minimaltarif bewilligt, von denen sie bis jetzt ausgeschlossen waren, mit Ausnahme einer gewissen Zahl von Ackerbauprodukten, wie Butter, Käse und Pferde. Den Franzosen sind dagegen für fast alle ihre Ausfuhrartikel nach Amerika Tarifherabsetzungen gewährt worden. Das Abkommen ist für 5 Jahre getroffen, während beiden Staaten das Recht eingeräumt ist, jederzeit den Vertrag zu kündigen, dessen Wirksamkeit sodann nach 1 Jahre erlischt.“

Ferner haben die Vereinigten Staaten von Amerika die auf die Meistbegünstigung, Ursprungszeugnisse und dergl. bezüglichen Artikel des am 25. November 1850 mit der Schweiz abgeschlossenen Handels-, Niederlassungs- und Auslieferungsvertrages gekündigt. Diese Artikel werden am 23. März 1900 außer Kraft treten.

Mit dem 17. Juli 1899 hat die Konsulargerichtsbarkeit fremder Staaten in Japan aufgehört. Von diesem Tage an sind für alle Rechtsstreitigkeiten die japanischen Gerichte zuständig.

Für das deutsche Kiautschougebiet sind provisorische Zollvorschriften erlassen worden, deren Hauptbestimmungen folgende sind:

a) Wareneinfuhr in das deutsche Gebiet ist frei, mit Ausnahme von Opium, Waffen, Pulver und Sprengstoffen sowie der zur Anfertigung letzterer dienenden Bestandteile, welche besonderen Bestimmungen unterliegen.

b) Fremde Waren und chinesische Waren, welche nicht unter Zollbegleitschein aus chinesischen Häfen eingeführt sind, zahlen bei der Ausfuhr aus deutschem Gebiete in das Hinterland den vertragsmäßigen Einfuhrzoll.

c) Chinesische Waren, welche unter Zollbegleitschein aus chinesischen Häfen eingeführt sind, zahlen bei der Ausfuhr in das Hinterland die Hälfte des Vertragszolles (Küstenzoll).

d) Chinesische Waren, welche aus dem Hinterlande ankommen, zahlen den vertragsmäßigen Ausfuhrzoll bei der Ausfuhr. Die Vertragsbestimmungen über verbotene Waren sind hierdurch nicht aufgehoben.

e) Produkte, die innerhalb des deutschen Kiautschougebietes erzeugt worden sind, oder Waren, die aus solchen im deutschen Gebiet erzeugten Produkten oder aus zur See in das deutsche Gebiet eingeführten Produkten hergestellt worden sind, zahlen, soweit ein amtliches Ursprungszeugnis beigebracht wird, bei der Verschiffung aus Tsintau keinen Ausfuhrzoll.

f) Waren, die unter Transitpaß in das Hinterland verschickt oder aus dem Hinterlande gebracht werden sollen, zahlen außer dem vertragsmäßigen Einfuhr- oder Ausfuhrzoll die vertragsmäßige Transitgebühr.

g) Die Vertragstarifbestimmungen finden Anwendung auf alle Waren, die auf Schiffen fremder Bauart verladen sind.

Die Zölle und Auflagen, welche von Fahrzeugen chinesischer Bauart oder von Waren, die auf ihnen nach Tsintau kommen, erhoben werden, sollen nicht höher sein als die Abgaben, die bisher im Kiautschougebiet oder einem anderen Hafen der Provinz Schantung erhoben sind oder zur Erhebung gelangen.

Die „Nachrichten aus Kiautschou“ schildern den durch diese Vorschriften geschaffenen handelspolitischen Zustand folgendermaßen:

„Ein Freihafengebiet ist gegründet ohne belästigende Zollschranken an den Grenzen; als Stapel- und Fabrikationsplatz steht Tsintau in Bezug auf die Erleichterungen ohne Rivalen an der chinesischen Küste; es vereinigt die Vorzüge des Auslandes mit denen des Vertragshafens. Frei von Zoll legt hier der Kaufmann seine großen Läger fremder Waren hin, die er aus der Heimat bezieht; frei von Zoll gehen hier die Bergwerksprodukte, Steinkohlen, Eisen und Erze, die Grundlage einer neuen Industrie, ein; ohne Küstenzoll werden hier Rohprodukte aus den chinesischen Häfen, Baumwolle, Seidencocons, Häute, Wolle etc. eingeführt, um hier konsumiert oder verarbeitet und als neue Fabrikate überallhin ausgeführt werden zu können. Lebensmittel aus dem Innern, Reis und Gerste, Mais und Weizen, deren Ausfuhr sonst verboten ist, die Hunderte von anderen Produkten oder Artikeln, Brenn- und Speisöle, Früchte und Eier, alles, was zum täglichen Bedarf der Bevölkerung Tsintaus aus dem Innern heranzuschaffen ist, Stroh und Matten, Pelze und Filz, Seide und Tabak — kurz alles, was an Landesprodukten und Waren im deutschen Gebiet verbraucht wird, kann hier zollfrei genossen und verwendet werden. Welchen Einfluß die Eröffnung eines deutschen Hafens an der chinesischen Küste auf die direkte Einfuhr von chinesischen Produkten nach Deutschland durch die Gewährung von Vorzugszöllen dort ausüben wird, läßt sich in diesem Augenblick noch nicht übersehen.“

Das englische Unterhaus hat im Juli 1899 einen Gesetzentwurf angenommen, demzufolge das von der privilegierten „Royal Niger Company“ beherrschte Gebiet von Westafrika, Nigeria, unter die unmittelbare Verwaltung der englischen Regierung treten soll. Es handelt sich hier, wenn auch in beschränkterem Maße, um eine ähnliche Vergrößerung des englischen Herrschaftsgebietes wie bei der Abtretung der Hoheitsrechte der Ostindischen Kompagnie an den englischen Staat. Nigeria ist der Ausdehnung nach ungefähr halb so groß wie Indien; seine Einwohnerzahl beträgt etwa 30 Millionen. Dieses große Gebiet, dessen Fruchtbarkeit und Mineralreichtum sehr gerühmt werden, hat die englische Handelsgesellschaft unter einer überaus geschickten Leitung in den letzten 20 Jahren unter ihre Botmäßigkeit gebracht; sie hat in demselben den Sklavenraub unterdrückt, die Sklaverei aufgehoben, den Handel mit Alkohol streng überwacht und überhaupt segensreich gewirkt, ohne gleichzeitig ihre Hände zu beflecken wie früher die „East India Company“. Wenn die englische Regierung sich jetzt genötigt sieht, die „Royal Niger Company“ ihrer Hoheitsrechte zu entkleiden, so geschieht dies gerade mit Rücksicht auf die gewaltige Ausdehnung der Machtsphäre der Gesellschaft; die Verantwortung für die unausbleiblichen Konflikte der Regierung von Nigeria mit anderen afrikanischen Kolonialmächten kann die englische Regierung nicht länger einer privaten aus englischen Unterthanen bestehenden Handelsgesellschaft überlassen, deren Fehler doch dem offiziellen England zur Last gelegt werden würden; sondern England muß selbst die Hoheitsrechte und damit auch die Verantwortung für die Regierung von Nigeria übernehmen. Die Aktionäre der Gesellschaft sollen eine Entschädigung von 865 000 £ erhalten.

Die Entwickelung des Außenhandels Deutschlands in den Monaten Mai und Juni sowie in den ersten 6 Monaten des Jahres 1899 vollzog sich, im Vergleich zu den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre, folgendermaßen:

		Einfuhr	Ausfuhr
Mai	1897	34 014 621 dz	23 089 843 dz
„	1898	35 015 529 „	25 000 123 „
„	1899	36 619 468 „	25 431 926 „
Juni	1897	35 027 912 „	22 103 236 „
„	1898	36 792 998 „	25 295 302 „
„	1899	39 849 503 „	26 125 009 „
Januar bis Juni	1897	181 155 666 „	128 495 582 „
„ „ „	1898	194 426 172 „	142 855 183 „
„ „ „	1899	203 914 365 „	146 027 936 „

Mit Rücksicht auf die von dem preußischen Staatsministerium bei Beratung der Rhein-Elbe-Kanal-Vorlage über die „Kompensationsfrage“ abgegebenen Erklärungen (vergl. oben S. 132 f.) hat der Provinzialausschuß der Provinz Westfalen am 3. Juli 1899 dem Provinziallandtage einstimmig empfohlen, zu beschließen, daß die Provinz Westfalen als Unternehmerin den Bau und den Betrieb des Lippe-Kanals übernehmen und bei der Staatsregierung beantragen möge, ihr die Genehmigung zur Kanalisierung des Lippeflusses unter gewissen näher bezeichneten Bedingungen zu erteilen.

Das Juliheft (1899) des Deutschen Handelsarchivs veröffentlicht den Wortlaut einer am 5. Februar 1898 zwischen dem Deutschen Reiche, Belgien, Frankreich und den Niederlanden getroffenen Uebereinkunft, betreffend die Aichung der Binnenschiffe. Nach diesem Abkommen sollen die Aichscheine, die für Binnenschiffe von den zuständigen Behörden eines der Vertragsstaaten zwecks Feststellung des Gewichts der Ladung nach Maßgabe der Eintauchung des Schiffes ausgestellt sind, von den Behörden der anderen Vertragsstaaten den von ihnen selbst ausgestellten gleich geachtet werden.

Eine Neuausgabe der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands ist dem Bundesrat unter dem Titel „Eisenbahn-Verkehrsordnung“ im Juli 1899 zugegangen. Ueber dieselbe macht die „Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen“ folgende Mitteilungen:

„Die zur Zeit bestehende Verkehrsordnung gründet sich im allgemeinen auf Art. 45 der Reichsverfassung, hinsichtlich eines großen Teils der einzelnen Bestimmungen aber zugleich auf das Handelsgesetzbuch, insbesondere auf dessen Bestimmungen über das Frachtgeschäft. Diese letztern Vorschriften haben, wie in der Begründung der Vorlage ausgeführt wird, durch das neue Handelsgesetzbuch, das am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, zahlreiche Aenderungen erfahren, die eine Durchsicht der konnexen Bestimmungen der Verkehrsordnung erforderlich machen. Ein weiterer Anlaß dazu liegt in der bevorstehenden Einführung des am 16. Juni 1898 zu Paris abgeschlossenen, noch der Vollziehung bedürftigen Zusatzübereinkommens zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, mit welchem die auf den Güterverkehr bezüglichen Bestimmungen der Verkehrsordnung seiner Zeit thunlichst in Einklang gebracht worden waren und dessen durch das Zusatzübereinkommen revidierter Text auch bei der Fassung der entsprechenden Vorschriften des neuen Handelsgesetzbuchs, soweit möglich, berücksichtigt worden ist. Dadurch, daß dieses Reichsgesetz, abweichend von einer auf Grund des zur Zeit geltenden Handelsgesetzbuchs allgemein beobachteten Praxis, die Verkehrsordnung nicht mehr als eine Zusammenstellung im Verwaltungswege eingeführter Normativbestimmungen für den Abschluß von Eisenbahn-

frachtverträgen, sondern vielmehr als eine mit Gesetzeskraft ausgestattete Rechtsordnung betrachtet, ist ein besonders dringender Anlaß gegeben, diese Ordnung nicht nur dem Sinne, sondern auch der Wortfassung des neuen Handelsgesetzbuchs möglichst genau anzupassen. Deshalb ist eine umfassende Durchsicht der Verkehrsordnung vom 15. Nov. 1892 geboten und sind bei diesem Anlaß auch einige sonstige Aenderungen vorgenommen worden, die sich durch die Praxis der letzten Jahre als wünschenswert herausgestellt haben."

Der Wunsch, eine größere Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens zu bewirken, ist in der letzten Zeit in Süddeutschland mehrfach zum Ausdruck gelangt, insbesondere nachdem auf diesem Gebiete eine Einigung zwischen Preußen und Hessen erzielt worden war. Am 3. Juli 1899 führte der Berichterstatter für den Eisenbahnetat in der württembergischen Kammer der Standesherren in längerer Rede aus, daß eine möglichst innige Vereinigung zwischen den deutschen Eisenbahnen sowohl in finanzieller als auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht sehr wünschenswert sei. Der bestehende Zustand der Zersplitterung habe bedeutende Nachteile; wo verschiedene Eisenbahnverwaltungen beständen, müsse zwischen denselben eine Konkurrenz stattfinden. Jede strebe danach, ihre Einnahmen so sehr wie möglich zu erhöhen; man suche den Verkehr auf die eigene Bahn zu lenken und von fremden Linien abzuleiten; dies habe dazu geführt, daß, namentlich im Güterverkehr, Beförderungen von Wagen auf großen Umwegen stattfänden. Ein anderer Uebelstand sei, daß das Wagenmaterial nicht in genügender Weise ausgenutzt werden könne. Ferner erforderten die Verrechnungen zwischen den einzelnen Eisenbahnverwaltungen enorme Arbeit und damit erhebliche Kosten. Zur Verwirklichung einer einheitlichen deutschen Handelspolitik gehöre auch eine einheitliche Verkehrspolitik. Der württembergische Ministerpräsident erklärte hierauf, daß es ihm gleichfalls höchst wünschenswert erscheine, Maßregeln zu treffen, durch welche die angeführten Uebelstände im Eisenbahnwesen beseitigt würden; jedoch könne von einem Eintritt Württembergs in die preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft keine Rede sein; einem solchen Vorschlage gegenüber würden sich auch Bayern und Württemberg ablehnend verhalten; die Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens könne nur durch ein Reichsgesetz herbeigeführt werden. Dr. P. Arndt.

III. Geld, Kredit, Währung.

Die gespannte Lage auf dem internationalen Geldmarkt hat sich auch im Juli erhalten. Die Zinssätze sind zum Teil auf der bereits erreichten ungewöhnlichen Höhe stehen geblieben, zum Teil sind sie noch weiter gestiegen. Die Erleichterung, auf welche in den Sommermonaten, namentlich im Juli nach einer vorausgegangenen stärkeren Anspannung zum Halbjahreswechsel, in der Regel gerechnet werden darf, ist bis jetzt allgemein ausgeblieben. Der starke Geldbedarf des Herbstes macht sich in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo er allerdings früher als bei uns einzutreten pflegt, bereits geltend. Denn an die Mittel der New Yorker Banken wurden den ganzen Monat hindurch sehr starke Anforderungen gestellt;

I. Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse[1])				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen[1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,127	81,15	81,05	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 „ 2 Monate	80,735	80,80	80,70	Marktdiskont	$2^7/_8$	$2^7/_8$	$2^7/_8$
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,452	20,487	20,41	Bankdiskont	3,3	$3^1/_2$	3,—
1 £ 3 Monate	20,294	20,31	20,28	Marktdiskont	3,141	$3^1/_2$	$1^7/_8$
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	169,772	170,10	169,65	Bankdiskont	$4^1/_2$	$4^1/_2$	$4^1/_2$
100 fl. 2 Monate	168,368	168,70	168,20	Marktdiskont	4,401	$4^1/_2$	$4^5/_{16}$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216,061	216,—	216,20	Bankdiskont	5—6	5—6	5—6
100 Rbl. 3 Monate	213,332	213,40	213,15	Marktdiskont	$6-7^1/_2$	$6-7^1/_2$	$6-7^1/_2$
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	168,504	168,85	168,15	Bankdiskont	3,85	$4^1/_2$	3,—
100 fl. 2 Monate	167,576	167,85	167,35				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	419,062	419,75	418,—	Bankdiskont	$4^1/_2$	$4^1/_2$	$4^1/_2$
				Marktdiskont	$3^3/_4$	4,—	$3^5/_8$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 26. Juli: 1 Rupie = 1 sh. 4 d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 6. Juli: $27^3/_4$ d., am 13. Juli: $27^5/_8$ d., am 20. und 27. Juli: $27^{11}/_{16}$ d.

die Zinssätze hielten sich im Vergleich zum Juni auf einer bemerkenswerten Höhe, die Kurse der auswärtigen Wechsel bewegten sich zu Gunsten des Landes, und die Goldverschiffungen, welche im vorigen Monat so viel zur Beruhigung des englischen und der kontinentalen Geldmärkte beitrugen, haben im Laufe des Juli ihr Ende erreicht. Eine Rückwirkung der Entwickelung der Dinge in Amerika zunächst auf England, dann auf das übrige Europa im Sinne einer Befestigung der Zinssätze war im Juli unverkennbar. In London war die Steigerung der Diskontraten im Juli am intensivsten, und der Beginn der energischen Anstrengungen der Bank von England, ihren Metallvorrat zu stärken und die Herrschaft über den Geldmarkt zu erlangen, fällt zeitlich genau zusammen mit der fast völligen Erschöpfung der Reserven der Vereinigten Banken von New York und mit den höchsten daselbst im Juli notierten Zinsraten. Außer in England wurden Zinsfußerhöhungen der Notenbanken noch in den Niederlanden, in Italien und in Rumänien notwendig, während in Belgien eine Diskontherabsetzung stattfinden konnte. Die hohen Zinssätze des Juli sind nur teilweise der Ausdruck des augenblicklichen Geldbedarfs infolge der immer noch wachsenden industriellen

---

1) **Auf Grund börsentäglicher Notierungen.**

Thätigkeit. Vielfach stellen sie sich als die Folgen von Maßregeln der Vorsorge dar, getroffen von seiten der Centralbanken, um gegen die starken Ansprüche des Herbstes besser gerüstet zu sein, sowie der Zurückhaltung der Geldgeber aus den gleichen Ursachen. Auch Vorgänge politischer Art, wie z. B. in England die neuerdings wieder eingetretene Verschärfung der Differenzen mit dem Transvaalfreistaat und in Frankreich die Maßregelung einiger Generale seitens der Regierung wegen ihrer Stellungnahme zur Dreyfusaffaire, haben die Geldmärkte zum Teil beeinflußt. So wurde der starke Rückgang, welchen die Kurse der englischen Konsols sowie der französischen Renten in diesem Monate erlitten haben, außer auf die allgemein wirtschaftliche Lage auch noch auf diese Vorgänge zurückgeführt.

Ein Ereignis von einiger Bedeutung bildet die im Juli zur Durchführung gelangte Umwandlung der 6-proz. mexikanischen äußeren Anleihen von 1888, 1890 und 1893 sowie der 5-proz. Obligationen der staatlichen Tehuantepecbahn in eine einheitliche 5-proz. äußere Anleihe. Diese neue Anleihe im Betrage von 463,08 Mill. M. ist von einem Konsortium, welches aus Berliner, Londoner und New Yorker Banken sowie der Nationalbank von Mexiko besteht, zum Teil fest, zum Teil in Option übernommen worden. Die Subskription auf die Anleihe konnte vor Ablauf der Anmeldefrist geschlossen werden. Ein Kapitalabfluß aus Deutschland kann aus der Subskription keineswegs erwachsen, da diese bei uns nur im Austausch gegen Stücke der alten Anleihen, nicht gegen bar zulässig war.

Die internationalen Goldbewegungen waren England besonders günstig, welches Gold in größeren Mengen hauptsächlich aus Deutschland und den Niederlanden empfing. Frankreich hatte in der ersten Monatshälfte erhebliche Goldeingänge aus Amerika. Die Bank von England wie die Bank von Frankreich vermochten infolgedessen ihre Goldreserven ansehnlich zu stärken.

Die Entwickelung des Geldmarkts in Deutschland hat sich im Juli nur scheinbar in einem Gegensatze zur allgemeinen wirtschaftlichen Lage und zu den Vorgängen an den übrigen großen Märkten vollzogen. Allerdings ist die Geldverteuerung in den Vereinigten Staaten und in England auf die Höhe der Zinssätze in Deutschland zunächst fast ohne Rückwirkung geblieben, und der Rückgang der Raten, welcher bei uns Ende vorigen Monats eingetreten war, hat im Juli sogar noch ansehnliche Fortschritte gemacht. Dafür war freilich der Umschwung, welcher in den Bewegungen der Devisenkurse eintrat, nur um so intensiver, und die Momente, welche als die wesentlichen Ursachen der Zinssteigerungen der letzten Jahre betrachtet werden müssen, wirken ungeschwächt, eher verstärkt weiter. Der Privatdiskont in Berlin ging am 1. von 4 auf $3^7/_8$ Proz. und bis zum 10. auf $3^5/_8$ Proz. zurück, auf welchem Stande er bis zum 15. verharrte. Erst als der Privatdiskont in London am 17. die amtliche Rate um $^1/_4$ Proz. überstiegen hatte und Grund zu der Befürchtung einer weiteren Erhöhung des Diskonts der Bank von England vorhanden war, erfolgte auch in Berlin eine scharfe Aufwärtsbewegung des Privatdiskonts und

zwar von $3^5/_8$ auf 4 Proz. in der Zeit vom 17. bis zum 19. Die erwartete Diskonterhöhung in England ist indes nicht eingetreten, und die privaten Zinssätze sind bei uns wie in England wieder zurückgegangen. Sie stellten sich in Deutschland im Juli im Durchschnitt niedriger als im Vormonat; in England dagegen ganz beträchtlich höher, und während dort andauernd eine durch die maßgebenden Faktoren absichtlich verschärfte Geldknappheit herrschte, zeigte sich auf dem deutschen Geldmarkt eine fast den ganzen Monat hindurch anhaltende, unter den obwaltenden Umständen etwas abnorme Geldflüssigkeit. Man schreibt dieselbe wohl nicht ohne Grund dem Verhalten der Kgl. Preußischen Seehandlungssocietät zu. Dieses Staatsinstitut hatte dem Markte im Laufe des Monats wiederholt große, ihr von den letzten Anleihen her noch zur Verfügung stehende Staatsgelder zu niedrigen Zinssätzen, zu 3 und $3^1/_2$ Proz., überlassen und dadurch die privaten Zinssätze auf einen Stand herabgedrückt, welcher der thatsächlichen Lage des Marktes keineswegs entsprach. Wie in den öffentlichen Blättern hervorgehoben wird, hat diese künstliche Verbilligung des Geldstandes am offenen Markte gegenwärtig den Goldabfluß aus Deutschland in unerwünschter Weise gefördert, in Zukunft wird aber die plötzliche Zurückziehung der lediglich bis Ende August und Ende September dem Markt seitens der Seehandlung zur Verfügung gestellten Beträge dazu beitragen, die infolge des gesteigerten Geldbedarfs im Herbst ohnehin eintretende Geldknappheit wesentlich zu verschärfen.

Im Gegensatz zu den niedrigen Privatdiskontsätzen blieb die Lage der Reichsbank andauernd gespannt. Die Anlage in Wechseln, Lombard und Effekten hat im Laufe des Monats zwar eine Verringerung um 193,6 Mill. M. erfahren, war aber am Monatsschluß immer noch um etwa 95 Mill. M. größer als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Der durch den Barvorrat nicht gedeckte Notenumlauf hat seit Ende Juni die entsprechende vorjährige ungedeckte Cirkulation wieder erheblich überschritten. Dementsprechend blieb auch die am 31. Juli 46,7 Mill. M. betragende Reserve steuerfreier Noten gegen das Vorjahr um 33,7 Mill. M. zurück. Diese Schwächung wurde durch umfangreiche Abhebungen von den fremden Geldern herbeigeführt, welche sich am 23. Juni auf den bisher unerreichten Betrag von 695,7 Mill. M. belaufen hatten. In dieser Summe waren offenbar ansehnliche Beträge von Staatsgeldern mit enthalten. Aber auch die Privatguthaben müssen darunter mit ungewöhnlich hohen Beträgen vertreten gewesen sein. Es geht dies aus dem ungewöhnlichen Anwachsen der Depositen und der Wechselanlage in der Woche vom 15. bis zum 23. Juni, in welcher die Reichsbank ihren Diskont von 4 auf $4^1/_2$ Proz. erhöhte, hervor. Der Gegenwert der umfangreichen Wechseldiskontierungen, welche noch vor der Diskonthinaufsetzung erfolgten, blieb großenteils als Guthaben bei der Reichsbank stehen. Bis zum 7. Juli waren die Depositen auf 532,2 Mill. M. zurückgegangen, sie wurden aber bis zum 23. wieder auf 590,3 Mill. M. aufgefüllt. In der letzten Juliwoche entwickelte sich der Status der Reichsbank in merkwürdiger, aber nicht ungünstiger Weise. Bei der großen Spannung zwischen der offiziellen Bankrate und

dem Privatdiskont wurden die Kredite der Bank weit weniger in Anspruch genommen. Entgegen den bisher gemachten Erfahrungen erfuhr das Portefeuille in dieser Woche statt eines Zuwachses eine Verringerung, und zwar um 3 Mill. M. Die Vermehrung der Anlage im Lombard war normal; sie betrug 9,3 Mill. M. Die Giroguthaben reichten in der Hauptsache zur Deckung der Bedürfnisse zum Monatsschluß aus. Die Abhebungen erfolgten indes weniger in Noten als in Metall und nicht allein zur Befriedigung des inneren Bedarfs, sondern auch zum Export. Mit 835,4 Mill. M. ist der Metallvorrat wieder um 16,2 Mill. M. kleiner als vor einem Jahre. Durch den Barvorrat waren die Noten am Ende des Monats gedeckt zu 77,9 Proz., gegen 81 Proz. vor einer, 66,8 Proz. vor 4 Wochen und 80,6 Proz. vor einem Jahre, die Noten und fremden Gelder zusammen dagegen mit 52,6 Proz. gegen 52,9 Proz. vor einer, 46,4 Proz. vor 4 Wochen und 56,3 Proz. vor einem Jahre.

Die Geldflüssigkeit an den deutschen Börsenplätzen ist den Kursen der deutschen Reichs- und Staatsanleihen außerordentlich zu statten gekommen. Die Kurse sämtlicher Kategorien sind ansehnlich gestiegen; diejenigen der $3^1/_2$-proz. Anleihen haben den Paristand wieder überschritten, nachdem sie gegen das Ende der dritten Juniwoche einen Tiefstand, zum Teil 1 Proz. und mehr unter Pari erreicht hatten. Gegen Ende Juli erlitten die $3^1/_2$-proz. Werte erneute, jedoch belanglose Kurseinbußen von etwa 0,10 Proz. Im Durchschnitt des Juli wurde die $3^1/_2$-proz. deutsche Reichsanleihe mit 100,05 Proz. gegen 99,91 Proz. im Juni und 102,61 im Juli v. J. notiert. Die Kurse der 3-proz. Anleihen erreichten ihren höchsten Stand dagegen bereits in den ersten Tagen des Juli — 3-proz. preuß. Konsols am 3. bei 90,70, 3-proz. Reichsanleihe am gleichen Tage bei 90,80 Proz. — und erfuhren im weiteren Laufe des Monats wieder bemerkenswerte Rückgänge. Später stellte sich in diesen Kursen wieder eine Erholung ein; die Verluste konnten im Juli jedoch nicht mehr eingeholt werden. Die tiefsten Kurse fallen auf den 18. bei 89,75 bezw. 89,80. Die Durchschnittskurse der 3-proz. Reichsanleihe stellten sich auf 90,21 Proz. gegen 90,63 im Juni d. J. bezw. 95,10 im Juli v. J.

Die Kurse der Wechsel aufs Ausland und der fremden Banknoten in Berlin, soweit sie auf einer Goldbasis beruhen, haben mit Ausnahme des Kurses der Rubelnoten durchgehends Steigerungen erfahren, die sich bei der Devise kurz London am bedrohlichsten gestalteten. Der Kurs dieser Devise, der am 6. Juli noch mit 20,41 notiert wurde, ist seitdem nahezu ununterbrochen gestiegen. Er stand am 18. auf 20,48, am 27. und 29., nach einer vorübergehenden Abschwächung bis 20,46, aber auf 20,485 Proz. Es haben infolgedessen Goldabflüsse nach England eingesetzt, die in der zweiten Hälfte des Juli größere Dimensionen annahmen. Der Abfluß vollzog sich meist in deutschen Reichsgoldmünzen. Diese Vorgänge sind die natürliche Folge der bereits angedeuteten Maßnahmen der Bank von England, die um so wirksamer waren, als die Politik der Reichsbank, wie bereits oben erwähnt,

durch die Seehandlung in gewissem Sinne durchkreuzt wurde. Bei Zinssätzen, welche bei uns durch die Ausleihungen dieses Instituts auf ein Niveau herabgedrückt wurden, auf welches sie in London durch die englische Bankpolitik künstlich erhöht worden waren, konnten die englischen Guthaben von Deutschland natürlich nicht länger festgehalten werden. Der Kurs der kurzen Wechsel auf Paris, welcher in den ersten Tagen des Monats auf 81,10 und 81,05 stand, wurde vom 11. ab fast durchgehends mit 81,15 notiert. Derjenige der kurzen Wechsel auf Brüssel und Antwerpen bewegte sich zwischen 81,00 und 81,05, während er im Juni zwischen 80,85 und 81,00 notiert worden war. Eine ähnliche Kursbewegung weisen die kurzen Wechsel auf die skandinavischen Plätze auf. Auch die Berliner Kurse der Sichtwechsel auf New York sind fast ununterbrochen gestiegen, und zwar von 418,00 am 4. auf 419,75 am 18. Nur vom 20. zum 22. fand vorübergehend eine Abschwächung auf 419,50 statt; von da ab betrug die Notierung wieder 419,75. Ebenso intensiv und anhaltend waren die Kurssteigerungen der Devise kurz Amsterdam, von 168,15 am 1. auf 168,85 am 27.; am 29. war der Kurs 168,80. Die Kurse der österreichischen Noten sind weiter in die Höhe gegangen und zwar von 169,70 am 1. auf 170,10 am 29. und 31. Die Gründe für die Kurssteigerungen dieser Devisen müssen zum Teil gleichfalls auf die Maßnahmen der Bank von England zurückgeführt werden. Zu Rimessen nach London sind nicht nur auf England lautende Sterlingwechsel, sondern überhaupt alle auf eine Goldvaluta lautenden Devisen geeignet, nach welchen an den deutschen Börsenplätzen im Juli eine starke Nachfrage bestand. Außerdem hat der auch im Ausland allgemein zunehmende Geldbedarf vielfach direkt zur Einziehung fremder Forderungen an Deutschland geführt. Die Haltung der Kurse der russischen Noten war dagegen schwach. Seitdem Rußland zur Goldwährung übergegangen ist und Spekulationen in russischen Noten aufgehört haben, fallen die niedrigsten Rubelkurse ziemlich regelmäßig auf den Juli. Die Kurse bewegten sich zwischen 216,00 und 216,20, wie im Juli des vorigen Jahres. Der Durchschnitt war diesmal aber 216,06 gegen 216,11, 216,15 und 216,19 in den vorhergehenden Jahren zurück bis 1896. Die besonders geringe Nachfrage nach russischen Noten im Juli d. J. mag mit der Stockung des Abflusses von Kapitalien nach Rußland zusammenhängen, bedingt durch die Geldknappheit im Westen. Die italienische und die spanische Valuta haben im Laufe des Juli gleichfalls kleine Rückgänge erlitten, erstere von 75,80 auf 75,45, letztere von 66,85 auf 66,60. — Der durch die Ungunst der Wechselkurse herbeigeführte Goldabfluß aus Deutschland ging in der Hauptsache nach England. Er erreichte etwa den Betrag von $8^1/_2$ Mill. M., blieb mithin gegen die auf $16^1/_2$ Mill. M. geschätzte Goldeinfuhr nach Deutschland beträchtlich zurück.

Wie schon erwähnt, ging der Anstoß zu der Entwickelung der kontinentalen Geldmarktsverhältnisse im Juli wesentlich von England aus, das seinerseits intensiv von Amerika aus beeinflußt worden war. Der Privatdiskont in London, der seit dem 23. Juni von $2^3/_8$ Proz.

auf $1^7/_8$ Proz. am 4. Juli zurückgegangen war, schlug etwa vom 6. ab eine heftig steigende Bewegung ein. Am 12. war er auf 3 Proz. angelangt, am 13., an welchem Tage die Bank von England ihre offizielle Rate von 3 auf $3^1/_2$ Proz. erhöhte, auf $3^7/_{16}$ Proz., am folgenden Tage auf $3^1/_2$ Proz. und am 17. auf $3^3/_4$ Proz. Auf dieser, den nunmehrigen Banksatz um $^1/_4$ Proz. übersteigenden Höhe hielt sich der Privatdiskont bis zum 19. Als am 20. die befürchtete weitere Erhöhung der Bankrate auf 4 Proz. ausblieb, trat ein geringer Rückschlag ein. Der Privatdiskont ging an diesem Tage auf $3^1/_2$ Proz., bis zum 22. auf $3\ ^5/_{16}$ Proz. zurück. Unter diesen Satz ist er indes bis zu Ende des Monats nicht hinabgegangen. Bis zum 26. hob er sich vielmehr auf $3\ ^9/_{16}$ Proz. Am 29. und 31. stand er wieder auf $3^1/_2$ Proz. Das sind für englische Verhältnisse ungewöhnlich hohe Notierungen. Die Privatdiskontsätze bewegten sich im Juli des vorigen Jahres zwischen $^7/_8$ Proz. und $1^5/_8$ Proz., standen im Juli 1897 konstant auf $^7/_8$ Proz. und hielten sich im gleichen Monat des Jahres 1896 zwischen $^5/_8$ Proz. und $^7/_8$ Proz.

Die unerwarteten Steigerungen sind zum Teil auf die veränderte Politik der Bank von England zurückzuführen. Seit der Sitzung ihres Direktoriums vom 6. Juli wendete die Bank energische Maßregeln an, um, zwecks Stärkung ihrer Reserven, die Geldsätze am offenen Markte in die Höhe zu treiben. Es entzieht sich der Beurteilung, ob die Ursachen dieses Vorgehens mit politischen Motiven — mit der Transvaalfrage — in Verbindung gebracht werden müssen oder ob die Bank dem weiteren Umsichgreifen der bereits ungesunde Züge aufweisenden Spekulation vorbeugen und angesichts der in New York eingetretenen Geldknappheit der Geschäftswelt eine heilsame Warnung und eine Mahnung zur Schaffung von eigenen Reserven für den Herbst zukommen lassen wollte. Ganz abgesehen von den Aufgaben, welche die augenblickliche politische und wirtschaftliche Lage stellt, sind jedenfalls Erwägungen principieller Art ausschlaggebend gewesen, nämlich die Erkenntnis der Notwendigkeit, das Minimum des in den letzten Jahren allerdings beträchtlich zurückgegangenen Goldvorrates dauernd in die Höhe zu bringen. — Der Bank von England wurde die Erreichung dieses Zieles durch die augenblickliche Lage des Marktes außerordentlich erleichtert. Die führenden englischen Banken üben im Nehmen von Wechseln seit langem eine gewisse Zurückhaltung, da sie in der Lage sind, ihre Mittel bei der intensiven Thätigkeit von Handel und Industrie im ganzen Königreiche auch noch in anderer Weise fruchtbringend zu verwenden; infolgedessen waren die Portefeuilles der Privatdiskonteure, der Brokers überfüllt. Dem Anscheine nach haben diese große Beträge von Wechseln kurz vor Halbjahresschluß zu höheren Zinssätzen diskontiert, und zwar vielfach mit den bei der Bank von England genommenen Vorschüssen in der Hoffnung, im Juli, bei niedrigeren Sätzen, die Wechsel weitergeben oder die Vorschüsse prolongieren zu können. Denn die Other Securities im Banking Department der Bank von England waren in der Woche vom 21. zum 28. Juni von 32,7 auf 37,9 Mill. £ gestiegen, bis zum 5. aber allerdings wieder auf 33,1 Mill. £ zurückgegangen. Der Markt

blieb demnach der Bank auch nach der Auszahlung der Konsolszinsen immer noch stark verschuldet. Unter diesen Umständen machte es großen Eindruck, als die Bank ohne vorherige Ankündigung zu der Praxis, welche sie vor der Periode billigen Geldes geübt hatte, zurückkehrte und die Lombardzinsen nicht mehr zum Diskontsatze, sondern zunächst $^1/_2$ Proz. und später 1 Proz. darüber zu berechnen begann. Am 12. hatte der Privatsatz die Höhe des Bankdiskonts erreicht. Es flossen der Bank nun große Summen Wechsel zu. Der Markt war vollständig unter ihre Herrschaft geraten. Die Diskonterhöhung vom folgenden Tage, welche nach dem Ausweis vom 12. keineswegs dringend geboten war, war wirksam vorbereitet. Die Privatsätze richteten sich nach der erhöhten offiziellen Rate, und die auswärtigen Wechselkurse stellten sich zu Gunsten Englands, so daß Gold aus dem Auslande kam, namentlich aus Holland, Oesterreich und später auch aus Deutschland. Eine weitere Diskonterhöhung wurde nicht notwendig. Die Kontrolle über den Geldmarkt hielt die Bank, soweit es notwendig war, durch eine künstliche Verringerung des Angebots aufrecht, indem sie gegen Verpfändung von Konsols Geld aufborgte. Außerdem erhöhte sie, um den Zufluß von ausländischem Golde weiter zu fördern, den Ankaufspreis für deutsche und französische Münzen um $^1/_2$ d. auf 76 sh. $6^1/_2$ d. und für russische gleichfalls um $^1/_2$ d. auf 76 sh. $5^1/_2$ d. Die Hinaufsetzung des Ankaufspreises für deutsches Reichsgold sowie die Gewährung zinsfreier Vorschüsse hat aber eine Verschiebung des Goldpunktes zu Ungunsten Deutschlands herbeigeführt. Die Position der Bank ist bei dieser Politik von Woche zu Woche kräftiger geworden. Die Other Securities des Banking Department sind weiter zurückgegangen auf 31,8 Mill. £. Trotz starker Abflüsse in den inneren Verkehr ist der Goldvorrat der Bank andauernd gestiegen; von 27,7 am 24. Mai auf 31,3 Mill. £ am 26. Juli. Gold floß der Bank so reichlich zu, daß diese, wie die Times unterm 15. berichtete, davon absehen konnte, auf einzuführendes Gold zinsfreie Vorschüsse zu gewähren. Die fremden Gelder haben sich beträchtlich verringert, von 53,7 auf 48,1 Mill. £. Den Privatguthaben wurden 1,9 Mill. £., den Regierungsgeldern — hauptsächlich zur Bezahlung der Konsolszinsen — 3,7 Mill. £ entnommen. Dennoch hat sich der Notenumlauf im Berichtsmonat nur um 0,4 Mill. £ ausgedehnt. Da gleichzeitig ein Nettometalleingang im Betrage von 1,5 Mill. £ stattfand, gewann die Reserve 1,1 Mill. £. Mit 21,4 Mill. £ deckte sie am 26. Juli die Noten und Depositen zu $44^1/_4$ Proz. gegen $41^1/_2$ Proz. vor 4 Wochen und $45\,^5/_{16}$ Proz. vor einem Jahre.

Die Kurse der $2^3/_4$-proz. englischen Konsols haben ihre rückgängige Bewegung im Juli fortgesetzt. Vorübergehend fanden geringfügige Kurssteigerungen statt. Die Notierung war am 3. 107,69 Proz., am 31. 106,525 Proz. Politische Einflüsse, insbesondere aber die Verhältnisse des Geldmarktes, ferner der Umstand, daß die Verzinsung dieser Fonds vom 5. April 1903 ab nur noch $2^1/_2$ Proz. betragen wird, haben die andauernden Kurseinbußen herbeigeführt. Obgleich der Durchschnittskurs im Juli d. J. nur noch 106,75 Proz. gegen 111,53,

112,80 und 113,51 im entsprechenden Monat der Vorjahre, zurück bis 1896, betrug, so muß der Konsolskurs infolge der starken Nachfrage seitens der Sparkassen und der staatlichen Institute immer noch als ein reiner Fancy-Preis bezeichnet werden, welcher für die Beurteilung der Höhe des landesüblichen Zinsfußes keinen Anhalt bietet. Es geht dies daraus hervor, daß sichere Stadtanleihen, die in Deutschland nicht wesentlich niedriger als Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten gehandelt werden, in England nur zu einem ansehnlich tieferen Kurse unterzubringen sind, als gleichhoch verzinsliche englische Konsols. So mußte die in der ersten Hälfte des Monats ausgeschriebene Anleihe der Stadt Cardiff, bei welcher es sich um 646000 £ $2^3/_4$-proz. Stocks handelte, die zum Preise von 96 Proz. angeboten wurden, wegen Mangel an Angeboten zurückgezogen werden.

Die Ende vorigen Monats noch schwache Nachfrage nach Barrengold verschärfte sich in der ersten Juliwoche beträchtlich. Der gesteigerte ausländische Bedarf ging hauptsächlich von Frankreich aus. Der Preis feinen Barrengoldes in London erhöhte sich infolgedessen von 77 sh. 9 d. am 29. Juni auf 77 sh. 10 d. per oz. stand. am 6. Juli, zu welchem Preise noch am 10. Umsätze stattfanden. Mit der starken Kurssteigerung, welche die Devise London von da ab im Auslande erfuhr, trat diese Nachfrage zurück, und der Preis des Barrengoldes ermäßigte sich allmählich wieder auf 77 sh. 9 d.

Der Preis feinen Barrensilbers hielt sich zwischen $27^5/_8$ und $27^3/_4$ d. Die Preisbewegung wurde im wesentlichen durch das stärkere oder schwächere Hervortreten der Nachfrage von seiten des Kontinents und Indiens bedingt. Das amerikanische Angebot trat nicht dringend auf. Auf die Nachricht, die französische Münze würde mit Käufen hervortreten, stellte sich in der 3. Juliwoche spekulative Nachfrage ein, wodurch eine Preissteigerung auf $27^3/_4$ d. herbeigeführt wurde. Die Notierung war im Durchschnitt des Monats 27,71 gegen 27,78 im Juni und 27,31 im Juli 1898.

Die Entwickelung des französischen Geldmarktes ist im Juli von England aus wahrnehmbar beeinflußt worden. Die Reaktion auf die Entwickelung in London kommt sowohl in den Bewegungen der Zinssätze wie insbesondere in denjenigen des Kurses der Devise London zum Ausdruck. Der Privatdiskont in Paris erhöhte sich nach der Erleichterung, welche mit Beginn des zweiten Halbjahrs eingetreten war, parallel mit der in England eingetretenen Geldverteuerung und ermäßigte sich später wieder um ein weniges, als auch die englischen Zinssätze etwas nachgegeben hatten. In den ersten 3 Wochen des Juli schwankte der Privatdiskont zwischen $2^3/_4$ und $2^7/_8$ Proz. In den letzten Tagen des Monats war infolge des stärkeren Geldbedarfs zum Ultimo neuerdings eine Erhöhung der Sätze eingetreten. Es konnten feinste Wechsel nur schwer unter der offiziellen Rate angebracht werden. Der Kurs von Check London, welcher bei Beginn des Monats auf 25,18 stand, ist mit Beginn der zweiten Juliwoche ziemlich ununterbrochen bis auf 25,245 bis 25,275 am 28. und 29. gestiegen. Diese intensive Steigerung des Kurses an den genannten beiden Tagen

auf das Maximum des Monats führt der Londoner Economist auf eine starke Nachfrage nach Checks auf London zurück, zwecks Schaffung von Guthaben in England, in der Befürchtung, es möchten in Frankreich politische Komplikationen eintreten. Am 31. fand ein Kursrückgang auf 25,235 statt. In den ersten 8 Tagen des Juli kamen bei günstigen Wechselkursen noch beträchtliche Goldsendungen aus England, welche aber bald aufhörten. Die starken Goldeingänge aus New York dauerten etwa eine Woche länger an. Der größere Teil des aus den Vereinigten Staaten im Juni und Juli nach Europa verschifften Goldes dürfte nach Frankreich gelangt sein. Nachfrage nach Gold für das Ausland war in Paris nicht vorhanden, so daß die Goldprämie, nachdem sie zur Zeit, in welcher eine weitere Diskonterhöhung der Bank von England befürchtet wurde, vorübergehend auf 1 bis 2 ‰ gestiegen war, bald wieder auf pari bis 1 ‰ zurücksank.

Der Goldvorrat der Bank von Frankreich, welcher etwa seit Mitte April in ununterbrochenem Steigen begriffen ist, hat im Juli einen Zuwachs von etwa 30 Mill. frcs. erfahren. Die Goldeingänge aus dem Ausland sind in der Hauptsache in die Bank gelangt. Nachdem der ausländische Zufluß aufgehört hatte, stellte sich ein mäßiger Zugang aus dem inneren Verkehr ein. Der Rückfluß der Mittel in den ersten 3 Wochen des Monats sowie die Ansprüche an die Bank zum Monatsschluß hielten sich in normalen Grenzen. Die Anlage in Wechseln und Lombard ging vom 29. Juni bis zum 20. Juli von 1228,9 auf 1153,5 Mill. frcs. zurück, hob sich bis zum 27. aber auf 1183,3 und bis zum 3. August auf 1248,1 Mill. frcs. Die Deckung sämtlicher täglich fälliger Verbindlichkeiten durch Metall stellte sich an den genannten Daten auf 68,1 Proz. bezw. 69,0 Proz., 68,9 Proz. und 68,6 Proz.

Wie eingangs erwähnt, erlitten die französischen Renten in der zweiten Hälfte des Juli stärkere Kursverluste, von welchen insbesondere die 3-proz. ewige Rente betroffen wurde. Die letztere ist an einem einzigen Tage um ein volles Prozent im Kurse gefallen, ein in ruhigen Zeiten unerhörter Kurssturz, der selbst den französischen Ministerrat beschäftigt hat. Die Rente hat an diesem Tage den Parikurs unterschritten, ein Fall, der seit 1895 nicht mehr eingetreten war. Neben der auch in Frankreich zunehmenden industriellen Thätigkeit, welche seit langem eine matte Haltung der Rentenkurse bedingt, sind momentan politische Beweggründe in den Vordergrund getreten und haben dieses Ergebnis herbeigeführt. Die Kurse der 3-proz. amortisierbaren Rente sowie der $3\,^1/_2$-proz. Rente, in welchen Werten weniger spekulative Umsätze stattfinden, verhielten sich dagegen viel widerstandsfähiger.

Die Bewegungen der Zinssätze in Oesterreich-Ungarn vollzogen sich der allgemeinen Gestaltung des internationalen Geldmarktes entsprechend. Der Privatdiskont in Wien stieg nach einem geringen Rückgang von $4\,^5/_{16}$—$^3/_8$ am 1. auf $4\,^5/_{16}$ am 5. bis zum 18. und 19. auf $4\,^1/_2$ Proz., die Höhe der offiziellen Rate. Nach einer vorübergehenden leichten Abschwächung auf $4\,^3/_8$—$^7/_{16}$ am 24. hob er sich bis zum 29. wieder auf $4\,^7/_{16}$—$^1/_2$ Proz. — Die Ansprüche an die

Oesterreich-Ungarische Bank sind etwas gewachsen. Der stärkere Geldbedarf zum Halbjahreswechsel brachte dem Institute auch noch in der ersten Juliwoche einen Zugang zum Portefeuille inländischer Wechsel im Betrage von 2,9 Mill. fl. Von 172,9 Mill. fl. am 7. ist dasselbe sodann bis zum 23. auf 158,6 Mill. fl. zurückgegangen, bis zum 31. aber wieder auf 175,9 Mill. fl. angewachsen. Von den Lombarddarlehen sind im Laufe des Monats etwa 1,1 Mill. fl. zurückgezahlt worden. In der gleichen Zeit hat sich der Bestand an Wechseln aufs Ausland um 5,2 Mill. fl. verringert, der Goldvorrat aber um 2,2 Mill. fl. erhöht. Der Notenumlauf, welcher sich bis zum 23. um 14,6 Mill. fl. zusammengezogen hatte, hat sich seitdem wieder um 16,9 Mill. fl. ausgedehnt. Die Reserve ist um 3,5 Mill. fl. geschwächt worden. Sie enthielt am 31. noch 48,4 gegen 45,5 Mill. fl. vor einem Jahre. Die Deckung der gesamten täglich fälligen Verbindlichkeiten stellte sich am 31. Juli auf 73,4 Proz. gegen 74,2 Proz. 4 Wochen vorher und 72,8 Proz. vor einem Jahre.

In Rußland haben im Juli weder die amtlichen noch die privaten Zinssätze eine Aenderung erfahren. Die Ansprüche an die Russische Staatsbank sind gewachsen. Die Verhältnisse am Geldmarkt und an der Börse bleiben nach wie vor unerquicklich. In Moskau haben größere Bankrotte stattgefunden, welche zum Teil auf die Geldknappheit zurückgeführt werden.

Die Diskonterhöhung von 2 1/2 auf 3 Proz., welche die Niederländische Bank am 21. Juni zum Schutze ihres Metallvorrats, des Goldes wie auch des Silbers, welch letzteres in die holländischen Kolonien in Indien abfloß, vorgenommen hatte, war ohne Erfolg geblieben. Das Institut blieb nach wie vor eine Quelle für ausländische Bezüge von Gold, welches die Bank übrigens zunächst noch bereitwillig abgab, namentlich soweit es für Deutschland bestimmt war. Der Verkaufspreis für Sovereigns zur Ausfuhr nach Deutschland wurde sogar auf 1656 fl. für das Kilo fein ermäßigt, während der Preis von 1659 fl. für Sovereigns, welche direkt nach England gingen, aufrechterhalten blieb. Als aber auch die Kreditansprüche an die Bank stark stiegen, sah sich diese am 4. Juli zu einer weiteren Diskonterhöhung auf 3 1/2 Proz. genötigt. Die Kurse der Wechsel auf Deutschland in Amsterdam bewegten sich nun dauernd zu Gunsten der Niederlande, diejenigen der Wechsel auf England nur vorübergehend. Die Goldexporte nach England, welche eine Unterbrechung erfahren hatten, wurden in der Woche vom 15. zum 22. in großem Umfange von neuem aufgenommen, zudem steigerten sich die Wechseleinreichungen bei der Bank. Diese schritt daher am 19. zu einer ferneren Diskonterhöhung auf 4 1/2 Proz. Bei den großen Guthaben Hollands in Deutschland, welche nun zum Teil zurückverlangt wurden, haben sich die Kurse der Wechsel auf Deutschland in Amsterdam noch weiter zu Gunsten des Landes verschoben, während sich der Kurs der Devise London nur um weniges gesenkt hat. Die Bestände der Bank an Gold hatten sich fast bis an das Ende des ersten Vierteljahres ziemlich unverändert auf 51,7 Mill. fl. gehalten. In der Woche vom 18. zum 25. März setzten die Goldexporte ein,

welche die Goldreserven der Bank bis zum 29. Juli auf 32,9 Mill. fl., d. i. um 36,4 Proz. der Bestände vom 18. März verringerten.

In dem Nachbarlande Belgien konnte dagegen der am 8. Juni von 3 1/2 auf 4 Proz. erhöhte offizielle Diskont am 12. Juli wieder auf 3 1/2 Proz. herabgesetzt werden, nachdem die Gefahr starker Metallabflüsse nach Frankreich, welche die Nationalbank von Belgien auch noch durch die Veräußerung von Teilen ihres starken Portefeuilles von Wechseln aufs Ausland bekämpfte, aufgehört hatte, bedrohlich zu sein.

In Italien erhöhte die Regierung den Minimalsatz, zu welchem den Notenbanken der Ankauf von besten Wechseln gestattet ist, von 3 1/2 Proz. auf 4 Proz., während die Rate für die übrigen Wechsel von 5 Proz. unverändert blieb. Die Zinssteigerung wurde auch hier durch die intensive Thätigkeit der heimischen Industrie und der Börsen herbeigeführt. Es scheint über das Land eine förmliche Gründungsära hereingebrochen zu sein. Die Ansprüche an die Notenbanken sind andauernd groß, und die Bank von Italien war am 30. Juni genötigt, die Grenze ihres mit einer 1-proz. Steuer belegten Notenumlaufs zu überschreiten und 14 Mill. L. Noten zu verausgaben, auf deren Umlauf eine zwei Drittel des Bankdiskonts betragende Abgabe an den Staat ruht. Die Kräfte der Banken von Neapel und von Sicilien waren in ähnlicher Weise angespannt. Der Rückfluß aus den Anlagen war bei diesen beiden Instituten bis zum 20. Juli geringfügig. Bei der Bank von Italien war er nur bis zum 10. Juli einigermaßen befriedigend, ihr Notenumlauf hat auch im Juli infolge eines dem Staate gewährten Vorschusses von 60 Mill. L., der später auf 90 Mill. L. erhöht worden ist, noch einen beträchtlichen Zuwachs erfahren.

Die Rumänische Nationalbank hat ihren Diskont im Juli erst von 5 auf 6 Proz., später auf 7 Proz. erhöht.

Der starke Geldbedarf, welcher sich in den Vereinigten Staaten von Amerika zum Halbjahreswechsel eingestellt hatte, hielt den ganzen Juli hindurch an. Der Zinssatz für Geld on call gegen Verpfändung anderer als Regierungssicherheiten, welcher in New York vom 28.—30. Juni von 3 auf 16 Proz. gestiegen war, ist zwar bereits am 1. Juli auf 6 Proz. und bis zum 8. auf 4 Proz. gewichen, am 9. aber wieder auf 7 Proz. gegangen. Dagegen hat sich der Zinssatz für tägliches Geld bei Hinterlegung von Regierungssicherheiten nach einem Rückgang von 3 auf 2 Proz. am 5. bis zum 9. auf 5 Proz. erhöht. Die Geldknappheit hatte um diese Zeit den höchsten Grad erreicht; die Surplusreserve der New Yorker Banken war in bedrohlicher Weise zusammengeschmolzen. Bis Mitte Juli waren die Zinssätze alsdann rückgängig. Am 17. wurden die niedrigsten Zinssätze des Monats bei 2 bezw. 4 1/2 Proz. notiert; vom 18. ab bewegten sie sich zwischen 3 bezw. 4 Proz. und 3 1/2 bezw. 4 Proz. Die Notierungen waren in diesem Monat beträchtlich höher als im vorigen Monat und im Juli der letzten Jahre. Für Geld auf längere Fristen wurden noch höhere Sätze bewilligt. Es handelte sich nicht nur um den vorübergehenden Bedarf der Börse zum Ultimo und der Institute

und Gesellschaften zu Zwecken der Couponszahlungen, sondern um die zunehmende Nachfrage von Handel und Industrie sowie der Landwirtschaft im Innern des Landes. Hierauf weist auch der andauernde Rückgang in den Depositen der Vereinigten New Yorker Banken hin. Vom 1.—29. Juli sind 43 Mill. $ abgehoben worden, wodurch eine Reduktion des Barvorrats um 14,2 Mill. $ — davon 13,1 Mill. $ in Metall — und eine Verringerung der Anlagen in Wechseln und Lombard von 786,9 auf 759,5 und der Surplusreverve von 14,2 auf 10,8 Mill. $ herbeigeführt wurde. Am 8. hatte letztere nur noch 5,1 Mill. $ enthalten. Der Notenumlauf ist nahezu unverändert geblieben. Die Kurse der auswärtigen Wechsel haben allgemein eine dem Lande günstige Richtung eingeschlagen. Die Goldausfuhr hat aufgehört. Der Kurs der cable transfers auf London hielt sich indes bis zum Ende des Monats auf einer Höhe, daß ein leichter Umschlag bereits wieder Goldexporte herbeigeführt hätte.

In Indien hat die Bank von Bengalen ihren Minimaldiskont auf 4 Proz. herabgesetzt; später folgte die Bank von Bombay mit einer gleichen Ermäßigung nach.

In Deutschland ist das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 publiziert worden (R.G.-Bl. No. 32, S. 375).

Die längst geplante Fusion der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft in Dortmund mit der Bergwerks-Aktiengesellschaft Courl in Courl ist endlich zu stande gekommen. Ferner hat die Elektricitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Co. in Nürnberg die Erhöhung ihres Kapitals von 28 auf 42 Mill. M. behufs Erwerbung der Aktien der Kontinentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Nürnberg beschlossen.

In England haben die leitenden Banken der City und der Provinz am 28. Juni im Mansionhouse zu London eine Versammlung abgehalten, um über Schritte zur Abwendung von Gefahren, welche der Volkswirtschaft Großbritanniens aus der Unzulänglichkeit des Goldvorrats der Bank von England drohen, zu beraten. Beschlüsse wurden nicht gefaßt; zunächst wurde nur ein Ausschuß zur Ausarbeitung von Vorschlägen eingesetzt. Für eine dauernde Erhöhung der Goldreserven der Bank um mindestens 5 Mill. £ wird in England seit langem agitiert, und die Vorgänge im Mansionhouse sind allein bemerkenswert wegen der Aeußerungen des Schatzkanzlers Sir Michael Hicks-Beach, welcher an den Verhandlungen teilnahm und die Forderung von größeren heimischen Goldreserven in eine neue Form kleidete. Er sprach von den Goldreserven des „Landes“, nicht der Bank von England, und führte dabei etwa folgendes aus: Die Ansammlung eines großen unfruchtbaren Goldhoard durch die Regierung sei weder notwendig noch weise, auch werde das Parlament einer solchen Maßnahme kaum zustimmen. Die Bank von England habe nicht die Pflicht, höhere Goldreserven anzusammeln, als zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erforderlich sei. Die großen Banken würden schwerlich die ganze Last der Beschaffung und Erhaltung höherer Goldvorräte der

Bank von England allein aufbürden wollen, sie würden sich vielmehr erinnern, daß zur Zeit der Baring-Krisis Gold durch die vereinte Aktion aller Banken herbeigezogen und das Vertrauen erhalten worden sei.

Im ungarischen Abgeordnetenhause sind die Bank- und Valutenvorlagen am 4. mit großer Mehrheit angenommen worden.

Zur Bekämpfung des andauernden Silberabflusses aus der Schweiz nach Frankreich, unter welchem insbesondere die westschweizerischen Banken sehr zu leiden haben, ist am 3. Juni zu Lugano zwischen den Schweizer Emissionsbanken eine „Vereinbarung zum Schutze ihrer Barbestände und zur Verteidigung der ökonomischen Interessen des Landes“ zustande gekommen. Inzwischen sind sämtliche 34 Konkordatsbanken dieser Vereinigung beigetreten. Die schweren Lasten, welche die „Silberdrainage“ nach Frankreich — die Folge des andauernd hohen Standes der Devise Paris in der Schweiz — den schweizerischen Emissionsbanken auferlegt, waren sogar die Ursache, daß die Banque de Genève im Frühling dieses Jahres auf das von ihr seit 50 Jahren ausgeübte Recht der Notenausgabe freiwillig verzichtete (s. S. 84 d. Chron. von 1899). In Zukunft wird den Banken, welche Metall aus dem Ausland kommen lassen, ein Teil der Transportkosten — jedoch nicht mehr als die Hälfte — aus einem gemeinsamen Fonds erstattet werden, zu dessen Bildung die Banken eine jährliche Beisteuer von höchstens 1 Promille ihres durchschnittlichen Notenumlaufs an das Präsidium abzuführen haben. Diejenigen Banken indes, welche aus der gemeinsamen Kasse schöpfen wollen, dürfen den übrigen Banken keine Noten mehr zur Bareinlösung zusenden. Von der Grundlage des Konkordats der Schweizer Banken, dem Princip der gegenseitigen Regulierung in barem Geld, ist man hiermit weit abgekommen, nachdem diese Grundlage schon früher mehr und mehr gelockert worden war. Die Vereinbarung enthält ferner noch Bestimmungen über eine gemeinsame Diskontpolitik zur Herbeiführung besserer Wechselkurse. Der als Basis der Operationen dienende gemeinsame offizielle Zinssatz wird allwöchentlich von einem Ausschuß festgesetzt werden, in welchem 7 Banken durch je 1 Mitglied vertreten sind. Wechsel, die nicht länger als 12 Tage zu laufen haben, sollen vom Ankauf zu einem Privatdiskontsatz ausgeschlossen sein.

Der Gesetzentwurf des eidgenössischen Bundesrats betreffend die Errichtung einer centralen Notenbank ist vom Nationalrat angenommen worden. Die Mehrheit bestimmte Bern als Sitz der Bundesbank, während eine Minderheit für Zürich, als dem größten Handels- und Industriecentrum und Sitz der bedeutendsten Börse der Schweiz, eintrat. Sollte der Ständerat, welchen der Entwurf noch zu passieren hat, den Beschlüssen des Nationalrates beistimmen, so sind die Züricher Interessenten entschlossen, das Referendum gegen die Bankvorlage zu beantragen, welches schon einmal, im Februar 1897, die Errichtung einer Bundesbank verworfen hat. Damals scheiterte die Vorlage, weil die Mehrheit des Volkes von einer rein „staatlichen“ Bank nichts wissen wollte.

In Spanien ist zwischen der Regierung und der Bank von

Spanien ein Abkommen getroffen worden, nach welchem der Zinsfuß für Darlehen an den Staat auf $2^1/_2$ Proz. festgesetzt wird. Die der Bank bereits im Jahre 1898 (Gesetz vom 17. Mai und Königl. Dekret vom 9. August) erteilte Vollmacht, nach welcher der höchst zulässige Notenumlauf auf 2500 Mill. Pesetas festgesetzt worden ist, bleibt nicht in vollem Umfange bestehen. Die Grenze des Notenumlaufes ist vielmehr auf 2000 Mill. Pesetas herabgesetzt worden. Die Deckungsvorschrift, nach welcher der 1500 Mill. Pesetas übersteigende Notenumlauf zur Hälfte aus Metall zu bestehen hat, worunter sich indessen mindestens 50 Proz. Gold befinden müssen, bleibt aufrecht erhalten (vgl. S. 148 d. „Chronik" von 1898). Durch Artikel 7 des von den Cortes angenommenen Gesetzentwurfes über die Reorganisation der inneren Schulden wird diese Vereinbarung anerkannt.

Die von der englischen Regierung im April 1898 eingesetzte Kommission, welcher die Begutachtung der indischen Regierungsvorschläge über die Einführung der Goldwährung in Indien (SS. 43 u. 122 d. Chron. für 1898 u. S. 146 d. Chron. für 1899) unter dem Vorsitz von Sir Henry H. Fowler oblag, hat ihre Arbeiten beendet und den Schlußbericht dem Staatssekretär für Indien, Lord George Hamilton, am 9. Juli d. J. überreicht. Der Bericht ist als Blaubuch unter dem Titel „Report of the Committee appointed to inquire into the Indian currency" veröffentlicht und dem Parlamente zugestellt worden. Die Kommission ist einstimmig dem Beschluß der indischen Regierung beigetreten, nach welchem eine Rückkehr zur Silberwährung und zur Silberfreiprägung unthunlich ist. Die im Juni 1893 angebahnte Münzpolitik, deren endgiltiges Ziel in der Einführung der Goldwährung in Indien besteht, solle fortgesetzt werden. Die Vorschläge der Regierung und der Kommission über die Verwirklichung dieser Idee gingen indes erheblich auseinander. Die Regierung hatte zunächst nur eine Goldrechnung für Indien ins Auge gefaßt. Die Rupie sollte dauernd auf den Wert von 16 d. festgelegt und ihr zu diesem Zwecke durch Einschmelzungen ein gewisser Seltenheitswert verliehen werden. Mit den Einziehungen hätte erst nach Schaffung einer indischen Goldreserve durch Aufnahme einer Goldanleihe in England begonnen werden sollen. Die Goldreserve hätte den Zweck gehabt, Vertrauen zu den Maßnahmen der Regierung zu erwecken und für das eingezogene Silber Ersatz zu bieten. Ferner wären aus ihr die Verluste aus den Silberverkäufen zu decken gewesen Die Regierung glaubte, bei solchen Maßnahmen würde Gold nach Indien fließen und dort im Umlauf bleiben. Solange sich die Rupie auf 16 d. hielte und Sovereigns — wenn auch in bescheidenem Maße — nicht dauernd einen Teil des Goldumlaufs bildeten, würde die Regierung kein Gold aus ihren Beständen abgegeben haben. Bis dahin wäre die Goldwährung auch nicht proklamiert worden; für die Zukunft war sie jedoch in Aussicht genommen. Diesen Plan verwirft die Kommission als schädlich und auf irrigen Voraussetzungen beruhend. Nach den Vorschlägen der Kommission werden in Zukunft in Indien der Sovereign und die Rupie als gesetzliche Zahlungsmittel umlaufen. Der freien Silberprägung werden die indi-

II. Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat Juli 1899.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 30. Juli			Ausweis vom 27. Juli		Ausweis vom 26. Juli		Ausweis vom 31. Juli		Ausweis vom 16.|28. Juli	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	fl.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall { Gold	—	—	—	1914.3	1550,6	—	—	365,3	621,0	936,7	2023,3
Metall { Silber	—	—	—	1207,7	978,2	—	—	127,4	216,6	54,4	117,5
Summe	835,4	85,7	921,1	3122,0	2528,8	33,2	678,3	492,7	837,6	991,1	2140,8
Sonstige Geldsorten	35,9	16,0	51,9	—	—	—	—	12,6	21,4	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	20,4	34,7	17,5	37,8
Gesamtsumme des Barvorrats	871,3	101,7	973,0	3122,0	2528,8	33,2	678,3	525,7	893,7	1008,6	2178,6
Anlagen:											
Wechsel	806,6	232,7	1039,3	736,8	596,8	—	—	175,9	299,0	172,2	372,0
Lombard	77,8	20,8	98,6	446,5	361,7	—	—	22.2	37.7	90,0	194,4
Effekten	9,5	10,1	19.6	221,0	179,0	—	—	20,4	34,7	30,3	65,4
Sonstige Anlagen	66,8	31,9	98.7	273,5	221,5	—	—	250,6	426,0	320,1	691,4
Summe	960,7	295,5	1256,3	1677.8	1359,0	61,7	1260,5	469,1	797,4	612,6	1323,2
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	154,3	14,6	298,3	90.0	153.0	50,0	108,0
Reservefonds	30.0	17,8	47,8	34,5	27,9	3,0	61,3	32,5	55.2	3,0	6,5
Notenumlauf	1118,0	183.6	1301,6	3722,3	3015,1	28,6	584,8	677,2	1151,2	559,9	1209,4
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig { Privatguthaben	} 539,5	53.1	592,6	559.1	452,9	39,7	811,1	38,5	65,4	141,4	305,4
Täglich fällig { Oeffentl. Guthaben				253.9	205.6	8,4	171.6	0,1	0,2	561,2	1212,2
Summe	539,5	53.1	592,6	813,0	658,5	48,1	982,7	38,6	65,6	702,6	1517,6
Sonstige Verbindlichkeiten	24,6	41.1	65,7	39,5	32,0	0,6	12,3	156,5	266,0	305,7	660,3
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	46,7	9,7	56,4	1277,7	1034,9	21,4	436,6	48,4	82.3	690,4	1491,3
Prozentzahlen:											
Notendeckung durch den gesamten Barvorrat	77.9	55,4	74,7	83.9		116,0		77.6		180,0	
durch Metall	74,7	46,7	70,8	83.9		116,0		72,7		177,0	
Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	52.6	43,0	51,4	68.9		$44\frac{1}{4}$		73.4		79,9	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	$4\frac{1}{2}$	—	—	3,—		$3\frac{1}{2}$		$4\frac{1}{2}$		5—6	
Marktdiskont	$3\frac{3}{4}$	—	—	$2\frac{7}{8}$		$3\frac{1}{2}$		$4\frac{7}{16}-\frac{1}{2}$		$6-7\frac{1}{2}$	

Siehe hierzu die Erläuterungen auf Seite 14—20 der „Volkswirtschaftlichen Chronik", Jahrgang 1898.

schen Münzstätten verschlossen bleiben, dagegen für freie Goldausmünzung zu den gleichen Bedingungen, wie sie für die Zweiganstalten der Königlichen Münze in Australien bestehen, geöffnet sein. Die Kommission teilt die Ansicht derjenigen nicht, welche meinen, die indische Gewohnheit des Thesaurierens könne dem Goldumlauf gefährlich werden. Indien wird nicht mit einer Anleihe zwecks Schaffung einer Goldreserve belastet werden. Ebensowenig soll eine Einschmelzung von Rupien stattfinden. Die Rupie bleibt bis auf weiteres gesetzliches Zahlungsmittel zu jedem Betrage. Ihr Wertverhältnis ist auf 15 Rupien = 1 £ zu bemessen. Zu diesem Satze giebt die Regierung jederzeit Rupien gegen Gold, während ihr keine gesetzliche Verpflichtung auferlegt werden soll, Gold gegen Rupien zu geben. Zu Exportzwecken bei ungünstigen Wechselkursen wird ihr jedoch anempfohlen, Gold zu Bedingungen abzulassen, die den augenblicklichen Verhältnissen entsprechen. Es ist also für Indien eine Währung, wie sie Frankreich besitzt, vorgeschlagen. Auch die Mittel, die Währung aufrecht zu erhalten, gleichen den in Frankreich angewendeten.

Die Kommissionsvorschläge bilden zweifellos einen bedeutsamen Schritt auf dem Wege zur Einführung der Goldwährung in Indien. Sie sind von der englischen Regierung bereits in allen wesentlichen Punkten angenommen worden. Die indische Regierung wurde mit entsprechenden Anweisungen versehen.

IV. Kleingewerbe.

Das neue Handelsgesetzbuch hatte den Bundesstaaten überlassen, besondere Bestimmungen über die Grenzen des Kleingewerbes zu erlassen. Daraufhin hat der preußische Handelsminister die Handelsvertretungen um Gutachten über diese Frage ersucht; dieselben gestatteten jedoch keine sichere Entscheidung über die Grenze zwischen Voll- und Minderkaufleuten. Darum hat das Ministerium bisher vom Erlaß der fraglichen Bestimmungen abgesehen. —

Die Gothaer Handelskammer hat zu den Klagen der Kleinhändler über die Konkurrenz von Warenhäusern und Konsumvereinen in der folgenden Weise Stellung genommen:

Der Kleinhandel kann die Konkurrenz der Warenhäuser wirksam nur dadurch bekämpfen, daß er in Beachtung der erhöhten an ihn gestellten Anforderungen einen intensiven Geschäftsbetrieb anstrebt. Die erhebliche Vermehrung der Kleinhandelsgeschäfte und der beim kaufenden Publikum vielfach eingeführte „Bezug von außerhalb“ muß die Beteiligten veranlassen, durch individuelle Behandlung der Käufer, insbesondere durch Eingehen auf die Wünsche der einzelnen, diesen die Vorteile vor Augen zu führen, welche der Bezug aus einem Geschäfte gewährt, das ein persönliches Verhältnis zu seinen Kunden unterhält und auf deren Neigungen und Geschmack weitgehende Rücksicht nimmt. Die Stärke der Konsumvereine liegt in dem Einkauf großer Warenmengen zu billigen Preisen und in dem Verkauf gegen bar. Der Kleinhandel kann daher der Konkurrenz der Konsumvereine mit Erfolg begegnen, wenn er diese Stärke sich aneignet, d. h. wenn sich Einkaufsgenossenschaften bilden und wenn der Detaillist das kaufende Publikum zur Barzahlung erzieht. —

Dieser Tage wird eine Statistik der Genossenschaften veröffentlicht, aus der wir die folgenden Daten über die in Deutschland

bestehenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entnehmen. Es gab am 31. März 1899 10850 Kreditgenossenschaften, 82 gewerbliche Rohstoffgenossenschaften, 1193 landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften, 34 gewerbliche Werkgenossenschaften, 482 landwirtschaftliche Werkgenossenschaften, 67 gewerbliche Magazingenossenschaften, 106 landwirtschaftliche Magazingenossenschaften, 193 gewerbliche Produktivgenossenschaften, 2017 landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften, 271 Genossenschaften verschiedener Art, 1373 Konsumvereine, 244 Baugenossenschaften. Gegen den 30. April 1898 hat sich die Zahl der Kreditgenossenschaften um 391, die Zahl der landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften um 86, die Zahl der landwirtschaftlichen Rohstoffgenossenschaften um 26, die Zahl der Baugenossenschaften um 50 vermehrt, wogegen die Zahl der Konsumvereine von 1409 auf 1373 zurückgegangen ist.

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

In Schweden ist nun doch die Novelle zum Strafgesetz betr. den Schutz der Arbeitswilligen vom Könige am 10. Juli als Gesetz publiziert worden, obwohl der Kassationshof den Entwurf für verfassungswidrig erklärt hatte (vergl. diese „Chronik“, S. 36 und 87). —

Die vom englischen Unterhause eingesetzte Kommission zur Vorberatung eines Altersrentengesetzes hat einen Bericht erstattet, der für die Schaffung einer solchen Institution eintritt. In dem Berichte macht die Kommission, laut den „Berliner Neuesten Nachrichten“, die folgenden Vorschläge:

Es soll jedem britischen Unterthan, Mann oder Frau, der 65 Jahre alt und in den letztvergangenen 20 Jahren nicht wegen eines gemeinen Verbrechens zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, der in demselben Zeitraum keine Armenunterstützung erhalten hat, es wäre denn krankheitshalber oder unter ganz besonderen Umständen, der ein Wocheneinkommen von weniger als 10 sh. hat und der sich redlich angestrengt hat, sich und die Seinen durch Arbeit fortzubringen, sowie ernsthaft für seine und deren Zukunft zu sorgen und Ersparnisse zu machen, eine Alterspension bezahlt werden. Als Verwaltungsorganisation werden umfassendere (Grafschafts-) Behörden von dem Ausschuß verworfen und lokale (Gemeinde-) Behörden vorgeschlagen. In jeder Gemeinde soll eine solche aus wenigstens 6 und höchstens 12 Personen bestehende unabhängige Behörde zur Entgegennahme und Entscheidung der Rentengesuche errichtet werden. Die Kosten der Einrichtung sollen aus dem Gemeindefonds mit Zuschuß von seiten der Regierung, der aber die Hälfte der Pensionsbeträge nicht übersteigen darf, bestritten werden. Die Pension darf in keiner Gemeinde weniger als 5 und mehr als 7 sh. betragen. Sie ist immer nur auf 3 Jahre zuzuerkennen, worauf geprüft werden soll, ob die Umstände eine Weiterzahlung für denselben Zeitraum rechtfertigen. —

In Rixdorf hat eine Kommission der Stadtverordnetenversammlung den Antrag gestellt, daß eine Polizeiverordnung die gewerbliche Arbeit schulpflichtiger Kinder, wie folgt, regeln solle:

1. Schulkinder dürfen in öffentlichen Etablissements, Gastwirtschaften u. s. w. zur Bedienung der Gäste nicht verwendet werden. 2. Schulkindern ist das Feilhalten von Waren auf öffentlichen Plätzen und Straßen untersagt. 3. Die gewerbliche Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren ist nicht gestattet. 4. Schulkinder über 10 Jahre dürfen im Sommer von 8 Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens und im Winter von 8 Uhr abends bis $6^1/_2$ Uhr früh nicht beschäftigt werden. —

Einer Statistik über die Ergebnisse der Stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter entnehmen wir die folgenden Daten: Im Winter 1898/99 hatte die Kasse 347 Mitglieder. Davon hatten 282 Anspruch an die Kasse durch Zahlung von 34 Wochenbeiträgen erworben. Arbeitslos wurden 144, von denen 32 sofort Arbeit erhielten, die anderen 112 teils durch Tagegelder, teils durch Zuweisung von Beschäftigung unterstützt wurden. Die bare Unterstützung betrug 3340 M. —

Das Mannheimer Hoftheater wird im kommenden Winter vier Volksvorstellungen veranstalten, bei denen jedes Billet für 40 Pfg. verkauft werden soll. Es sollen diesmal nur klassische Stücke zur Darstellung kommen. —

In der „Elbinger Zeitung" wird der Vorschlag gemacht, die Volksversicherung einzuführen als Mittel zur Heranziehung braver Dienstboten und Tagelöhner auf dem Lande. Durch dieselbe soll den Arbeitern und Dienstboten ein kleines Kapital gesichert werden, das nach einer zu bestimmenden Anzahl von Jahren ausgezahlt wird. Es wird vorgerechnet, daß ein 30 Jahre alter Arbeiter, der bis zum 60. Lebensjahr wöchentlich 20 Pfg. zahlt, 600 M. ausgezahlt erhalten kann, wenn auch der Arbeitgeber 20 Pfg. pro Woche zahlt. Mit einem Beitrage von 10 Pfg. pro Woche könne einem Dienstboten eine Summe von 77 M. gesichert werden, welche nach 15 Jahren zur Auszahlung gelangt.

2. Thatsächliches.

Die katholischen Maurer haben beschlossen, einen Verband christlicher Maurer für ganz Deutschland zu begründen. Derselbe soll eine Interessenvertretung seiner Mitglieder auf christlicher Grundlage darstellen. —

Die Berliner Organisation der Gastwirtsgehilfen hat das folgende Programm für den gesetzlichen Arbeiterschutz in ihrem Gewerbe formuliert:

1) Die tägliche Arbeitszeit der Gastwirtsgehilfen darf 12 Stunden nicht überschreiten und muß sich, mit Rücksicht auf die Art des Betriebes, einschließlich der Pausen, auf höchstens 15 Stunden verteilen. Gewerbliches weibliches Dienstpersonal sowie jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. Beiden Kategorien ist eine ununterbrochene Ruhezeit von 12 Stunden zu gewähren. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 16 Jahren ist von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh zu untersagen; 2) den Gehilfen ist ein regelmäßiger wöchentlicher Ruhetag von 36 Stunden, der alle 4 Wochen auf einen Sonntag fallen muß, zu gewähren; 3) für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren obligatorischer Fachschulunterricht; 4) Unterstellung der gastwirtschaftlichen Betriebe unter die Gewerbeaufsicht; 5) ausreichende Bezahlung der Kellner in Betrieben, die dem Staate bezw. mittelbar oder unmittelbar unterstehen; endlich 6) Verbot der Stellenvermittelung gegen Entgelt. —

In den schlesischen Steinbrüchen haben 1100 Arbeiter die Arbeit niedergelegt, weil sie sich nicht mit ihren Arbeitgebern über die Auslegung der giltigen Lohntarife einigen konnten.

Ein Strike der Stuttgarter Möbelarbeiter hat nach dreimonatlicher Dauer mit dem Siege der Arbeiter geendet. Dieselben er-

reichten den Neunstundentag und eine 7-proz. Lohnaufbesserung. Zur Beilegung künftiger Arbeitsstreitigkeiten wird dort von nun an eine Kommission von je 5 Arbeitern und je 5 Arbeitgebern gebildet.

Die Massenaussperrung in Kopenhagen (vergl. diese „Chronik", S. 117 und S. 150) dauert immer noch fort. Freilich finden im Augenblick Unterhandlungen zur Beilegung der Streitigkeiten statt: falls diese nicht zum Ziele führen, drohen die Arbeitgeber mit weiteren Aussperrungen. Die Regierung verhält sich völlig neutral. —

VI. Finanzwesen.

Nach dem „Deutschen Reichsanzeiger" sind in der Zeit vom 1. April 1899 bis Ende Juni 1899 im Deutschen Reiche folgende Einnahmen, einschließlich der kreditierten Beträge, an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie andere Einnahmen zur Anschreibung gelangt: Zölle 109,396 Mill. M. (gegen das Vorjahr — 3,228 Mill. M.), Tabaksteuer 2,544 Mill. M. (+ 0,196 Mill. M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 21,043 Mill. M. (+ 1,748 Mill. M.), Salzsteuer 10,005 Mill. M. (+ 0,195 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 3,503 Mill. M. (+ 0,491 Mill. M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 30,712 Mill. M. (+ 2,980 Mill. M.), Brennsteuer 0,504 Mill. M. (— 55 999 M.), Brausteuer 8,123 Mill. M. (+ 0,351 Mill. M.), Uebergangsabgabe von Bier 0,984 Mill. M. (+ 41 099 M.); Summe 186,817 Mill. M. (+ 2,720 Mill. M.); Stempelsteuer für: a) Wertpapiere 5,078 Mill. M. (— 0,915 Mill. M.), b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 5,070 Mill. M. (+ 1,626 Mill M.), c) Lose zu: Privatlotterien 1,159 Mill. M. (— 0,141 Mill. M.), Staatslotterien 2,884 Mill. M. (+ 1,064 Mill. M.), Spielkartenstempel 0,305 Mill. M. (+ 3977 M.), Wechselstempelsteuer 2,892 Mill. M. (+ 0,233 Mill. M.), Post- und Telegraphenverwaltung 88,270 Mill. M. (+ 6,136 Mill. M.), Reichseisenbahnverwaltung 20,076 Mill. M. (+ 1,172 Mill. M.).

Die zur Reichskasse gelangte Isteinnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten, beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 100,712 Mill. M. (+ 0,828 Mill. M.), Tabaksteuer 2,521 Mill. M. (+ 18 692 M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 26,015 Mill. M. (+ 4,131 Mill. M.), Salzsteuer 11,364 Mill. M. (+ 0,512 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 5,074 Mill. M. (— 0,150 Mill. M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 27,526 Mill. M. (+ 0,400 Mill. M.), Brennsteuer 0,504 Mill. M. (+ 0,112 Mill. M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 7,742 Mill. M. (+ 0,333 Mill. M.); Summe: 181,461 Mill. M. (+ 4,530 Mill. M.), Spielkartenstempel 0,386 Mill. M. (— 29 441 M.).

Die Ergebnisse des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1898 haben sich nach dem Finalabschluß der Reichshauptkasse, abgesehen von den auf die außerordentlichen Deckungsmittel angewiesenen Ausgaben, im Vergleich zum Etat in runden Summen nach den Angaben des „Deutschen Reichsanzeigers", wie folgt, gestaltet:

Für das Reichsheer sind bei den Kontingentsverwaltungen von Preußen, Sachsen und Württemberg an fortdauernden Ausgaben (mit Einschluß der diese Verwaltungen angehenden Titel des allgemeinen Pensionsfonds) 1481 000 M., an einmaligen Ausgaben 316 000 M. weniger erforderlich gewesen. An Einnahmen sind im Bereich der Militärverwaltung 1 542 000 M. mehr aufgekommen. Beim Reichsheer stellt sich hiernach das Gesamtergebnis gegen den Etat um 3 339 000 M. günstiger. — Erheblichere Ersparnisse sind eingetreten bei der Geldverpflegung der Truppen, der Naturalverpflegung und der Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften; auch beim allgemeinen Pensionsfonds ist ein Betrag von 329 000 M. unverwendet geblieben. Mehrausgaben sind hauptsächlich bei dem Garnisonverwaltungs- und Serviswesen, bei dem Militärmedizinalwesen und bei den Reisekosten und Tagegeldern, Vorspann- und Transportkosten entstanden.

Die Ausgaben der Marine, einschließlich ihres Anteils am allgemeinen Pensionsfonds, haben 2 496 000 M. mehr als die Etatssumme erfordert. Außerdem sind die Erfordernisse für die Verwaltung des Gouvernements in Kiau-tschou um 257 000 M. höher gewesen, als veranschlagt war. Dieser Mehrausgabe steht jedoch eine außeretatsmäßige Einnahme von 274 000 M. gegenüber.

Beim Auswärtigen Amt waren für die Centralbehörde und die Gesandtschaften rund 977 000 M. mehr erforderlich. Bei den fortdauernden Ausgaben des Reichsamts des Innern sind erheblichere Ueberschreitungen entstanden infolge Steigerung des gesetzlichen Zuschusses des Reichs zur Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter — 784 000 M. — sowie bei dem Fonds zu Unterstützungen aus Anlaß von Friedensübungen — 181 000 M. —; dagegen ist bei den zur Unterhaltung deutscher Postdampferverbindungen mit Ostasien und Australien bereitgestellten Mitteln die Summe von 1 000 000 M. erspart worden. Die Etatsfonds des Reichsschatzamts schließen mit einer Mehrausgabe von 424 000 M. ab, welche sich im wesentlichen zusammensetzt aus einer Mehrausgabe von 671 000 M. bei dem Münzwesen und einem Mehrbedarf von 208 000 M. bei den Ausgaben für Rayonentschädigungen. Die Verwaltung und Verzinsung der Reichsschuld hat 1 571 000 M. weniger erfordert, weil die Anleihe nicht in dem vorausgesetzten Maße zur Begebung gelangt ist. Der Reichsinvalidenfonds weist eine Minderausgabe von 342 000 M. auf. Ferner sind die einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung um 261 000 M. gegen den Etatsansatz zurückgeblieben. Die übrigen bei den Hauptabschnitten der Ausgabe eingetretenen Abweichungen ergeben noch einen Minderbedarf von etwa 30 000 M. Im ganzen werden die Minderausgaben bei den hier in Betracht gezogenen Ausgabefonds des außerordentlichen Etats von dem entstandenen Mehrbedarf um 173 193,72 M. überstiegen.

Die Einnahmen an Zöllen und Tabaksteuer, von welchen nur der für dieses Jahr von 130 000 000 M. auf 172 400 000 M. erhöhte feste Anteil der Reichskasse verbleibt, haben gegen das Etatssoll 67 918 000 M. mehr eingebracht. Bei den den Bundesstaaten im vollen Reinertrage zustehenden Steuern sind gegen den Etat aufgekommen: bei der Verbrauchsabgabe für Branntwein 1 545 000 M. weniger, bei der Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeschäfte und Lotterielose 2 759 000 M. mehr. Diese Abweichungen von der etatsmäßigen Voraussetzung finden ihren Ausgleich durch entsprechende Veränderung der unter den Ausgaben angesetzten Ueberweisungen an die Bundesstaaten. Im ganzen stellen sich die Ueberweisungen unter Mitberücksichtigung der nachträglich für das Etatsjahr 1894/95 vorgenommenen Abrechnung auf 467 586 309 M., das sind 26 258 309 M. mehr, als im Etat vorgesehen.

Von den dem Reiche verbleibenden Steuern haben gegen den Etat Mehrerträge ergeben: die Zuckersteuer 8 165 000 M., die Salzsteuer 560 000 M., die Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 3 267 000 M., die Brausteuer 1 862 000 M., der Spielkartenstempel 70 000 M., die Wechselstempelsteuer 1 708 000 M., die statistische Gebühr 93 000 M. Die Einnahme an Brennsteuer, welche in der Gestalt von Vergütungen für ausgeführten oder zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntwein wieder zur Verausgabung gelangt, beläuft sich auf rund 639 000 M. Außerdem ist dem Reiche, wie schon erwähnt, ein gegen die etatmäßige Erwartung um 42 400 000 M. erhöhter Anteil aus den Einnahmen an Zöllen und der Tabaksteuer zu gute gekommen.

Die Betriebsverwaltuugen haben sämtlich Mehrüberschüsse geliefert, und zwar die Post- und Telegraphenverwaltung 7 650 000 M., die Reichsdruckerei 622 000 M. und die Verwaltung der Reichseisenbahnen 285 000 M. Ferner sind gegen den Etat mehr aufgekommen: aus dem Bankwesen 8 030 000 M., bei den verschiedenen Verwaltungseinnahmen — mit Einschluß der oben angegebenen Einnahmen der Militärverwaltung und der außeretatsmäßigen Einnahmen bei der Verwaltung des Gouvernements Kiau-tschou — 3 302 000 M. Mindereinnahmen haben ergeben die Zinsen und der Kapitalzuschuß des Reichsinvalidenfonds 342 000 M. und die Ueberschüsse aus früheren Jahren 92 000 M. An Matrikularbeiträgen sind nach der Bestimmung im § 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 181) 5 000 000 M. nicht zur Erhebung gekommen.

Im ganzen sind an ordentlichen Einnahmen, soweit sie dem Reiche verbleiben, im Vergleich mit dem Etat 73 150 128,06 M. mehr aufgekommen, wovon 173 193,72 M. zur Deckung des Mehrbedarfs bei den Ausgaben und 42 400 000 M. in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. März 1899 (R.G.Bl. S. 189) zur Verminderung der Reichsschuld verwendet sind, so daß als Ueberschuß des Rechnungsjahres 1898 ein Betrag von 30 576 934 M. verbleibt.

In den letzten 3 Jahren wurden folgende Summen zur Reichsschuldentilgung verfügbar gemacht: 1896—97 50 Mill. M., 1897—98 37,500 Mill. M. und 1898 42,400 Mill. M., zusammen somit 129,900 Mill. M. Diese günstigen Finalabschlüsse gestatteten, den Anleihebedarf in diesem 3-jährigen Zeitraum auf ein Minimum zu reduzieren, indem an Stelle desselben in der Höhe von 81 500 Mill. M. pro 1897—98 und von 55,600 Mill. M. pro 1898 insgesamt für alle 3 Jahre nur 33,200 Mill. M. an Anleihen begeben wurden. Statt der vollen Summe von 137,100 Mill. M. nur 25 Proz., wobei noch zu bedenken ist, daß die sich ergebenden Ueberschüsse 1896—97 28,700 Mill. M., 1897—98 25,500 Mill. M. und 1898 30,600 Mill. M. oder zusammen 84,800 Mill. M. erreichten. Gegenüber dem thatsächlichen Anleihebedarf verbleibt somit noch ein 3-jähriger Gesamtmehrüberschuß von 51,600 Mill. M. Die Schuldenlage des Reiches kann demnach als eine sehr günstige bezeichnet werden.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern veröffentlicht in der Beilage zu No. 28 eine Mehrzahl von Gesetzen, welche in der letzten Tagung des Landtags erledigt wurden. Unter denselben befinden sich solche finanzpolitischen Inhalts: Die Gesetze über Aenderung der Gebührensätze, über die Ablösung der Steuerumlagen und Zollfreiheit der Standesherren und endlich die Gesetze über die Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer. — Nach der amtlichen Statistik über die Bierbesteuerung in Bayern wurden im Jahre 1898 hergestellt: 17 260 281 hl Braunbier (gegen 1897 + 472 523 hl) und 185 793 hl Weißbier (— 149 hl). Die Gesamtzahl der Braunbierbrauereien ging von 4857 im Jahre 1897 auf 4743 im Jahre 1898 zurück, wogegen die Zahl der Aktienbrauereien von 70 auf 78 stieg. Der Gesamtverbrauch an Braumalz betrug 7 533 057 hl (+ 99 968 hl), die Einnahmen an Braumalzaufschlag 43,187 Mill. M. (+ 1,058 Mill. M.). Ausgeführt wurden 2 655 027 hl Bier (+ 82 963 hl) gegen eine Malzaufschlagvergütung von 7,228 Mill. M. (+ 0,231 Mill. M.). Die Einfuhr betrug aus den Staaten des deutschen Zollgebiets 61 647 hl (+ 7190 hl) und aus dem Zollausland 7511 hl (— 314 hl).

In Württemberg wurde am 20. Juli das Etatsgesetz von der Abgeordnetenkammer angenommen, worauf dieselbe vertagt wurde.

Die hessische Steuerreform ist neuerdings durch die in der That weitgehenden Beschlüsse der Zweiten Kammer im Hinblick auf die starke Emporschraubung der Sätze der Einkommensteuer und die pro-

gressive Gestaltung der Vermögenssteuer gefährdet. Nicht uninteressant ist steuertechnisch der Versuch, mit der Einkommensteuer eine Junggesellensteuer zu verbinden. Dieselbe soll in einem Zuschlage zum Steuerbetrage bestehen und bis auf ein Viertel desselben gesteigert werden können. Die Regierung hat sich indessen gegen diesen Plan erklärt.

Endlich sei erwähnt, daß die Stadt Beuthen in Oberschlesien eine von den vorgesetzten Behörden und Instanzen genehmigte Gewerbesteuerordnung erlassen hat, welche ausschließlich gegen ein daselbst bestehendes Warenhaus gerichtet ist. Diese Warenhaussteuer beträgt $^1/_2$ Proz. vom gewerblichen Ertrage für je 1000 M. = 50 M., für jeden Angestellten 50 M., d. h. bei 75 = 3750 M., zusammen 3800 M. Die vorstehenden Sätze erhöhen sich nach den Angaben der „Breslauer Zeitung“ bei 9000 M. Mietswert der Geschäftsräumlichkeiten um 1 Proz. für je 1000 M., soweit sie 1000 M. übersteigen, d. h. um 8 Proz. Die 3800 M. würden sich dadurch um 304 M. oder auf 4104 M. erhöhen. Da nun der Gesamtsteuerzuschlag zur Gewerbesteuer in Beuthen auf 50 Proz. festgesetzt ist, so würde die Steuerlast noch um 50 Proz. in der Art gesteigert, so daß die Firma bei einem vorausgesetzten Ertrag von 10000 M. im ganzen an Gewerbesteuer 6156 M. zu zahlen hat.

Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht eine kaiserliche Verordnung vom 20. Juli auf Grund des § 14, betr. die neuen Bestimmungen über die Besteuerung von Bier, Branntwein und Zucker in Oesterreich, zum Zwecke der Aktivierung des österreichisch-ungarischen Ausgleichs. Die Verordnung umfaßt 9 Teile: Biersteuer, Branntweinsteuer, Verteilung des Branntweinkontingents, die Zuckersteuer-Bonifikation und Rückersatz, das Gesetz betr. die Aenderungen des Zolltarifs, Zuckersteuerbegünstigungen für gewerbliche Unternehmungen, das Ueberweisungsgesetz für Zucker und Schlußbestimmungen. Die neuen Bestimmungen treten teils am 1. August und 1. Dezember 1899, teils am 1. Januar 1900 in Kraft. Ebenso steht die Verordnung des Finanzministers vom 11. Juli im Zeichen des § 14, wodurch die Höhe des Steuernachlasses an der für das Jahr 1899 vorgeschriebenen Grundsteuer mit $12^1/_2$ Proz. und an der Gebäudesteuer, mit Ausnahme der 5-proz. Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude, mit $11^1/_5$ Proz. festgesetzt wird. Die mit 17,732 Mill. fl. festgesetzte Erwerbssteuerhauptsumme wird auf 11,452 Mill. fl. ermäßigt. Endlich hat der Finanzminister die Beamtenkautionen aufgehoben. Die bestellten Kautionen werden den Hinterlegern innerhalb zweier oder dreier Jahre zurückgestellt. Die gepflogenen Erhebungen haben nämlich ergeben, daß der Aufwand für die Verwahrung der Kautionen sich viel höher stellt als die defraudierten Summen.

Das politische System in Oesterreich hat sich somit mehr und mehr auf eine Regierung mittels des „Notverordnungsrechts“ mit § 14 eingerichtet, wodurch thatsächlich die verfassungsmäßigen Staatseinrichtungen suspendiert sind. Es ist daher begreiflich, daß die „Agitation gegen den § 14“ immer weitere Kreise erfaßt.

Das ungarische Abgeordnetenhaus hat im Monat Juli die Entwürfe über das staatliche Schankgefälle, den Spiritussteuer- und den Biersteuerzuschlag erledigt, wozu noch ein Gesetzentwurf über die Aufteilung des Spirituskontingents für die nächste Produktionskampagne kam.

Der erste der zur Beratung gelangten Gesetzentwürfe, derjenige über das staatliche Schankgefälle, bezweckt in der Hauptsache folgendes: Es soll in solchen Lokalitäten, wo Lebensmittel und andere für den täglichen Bedarf nötige Waren feilgeboten werden, wo also unauffällig Frauen und Kinder verkehren, der Verkauf von gewöhnlichem Branntwein verboten sein. Die Licenz zum Branntweinverschleiß sollen nur ungarische Staatsbürger erhalten können, welche die Licenz persönlich ausüben müssen. Personen, welche auf die Erteilung der Licenzen irgend einen Einfluss haben, dürfen weder für sich selbst noch für ihre Angehörigen einen Branntweinverschleiß erhalten. Es wird ein numerus clausus eingeführt in dem Sinne, daß nicht mehr Branntweinverschleißlokalitäten gestattet werden dürfen als jene, welche beim Inslebentreten dieses Gesetzes bereits vorhanden sind. Dagegen werden die Modalitäten festgestellt, unter welchen die Zahl der bestehenden Verschleiße eingeschränkt werden kann. An jenen Orten, wo das durch die Konkurrenzverhältnisse geboten ist, können die Preise des Branntweins behördlich festgestellt werden. Weiter enthält das Gesetz noch Bestimmungen zur Vorkehr gegen den Schmuggel und über die Aufsicht, die von den Weinkontrollkommissionen ausgeübt werden kann. Die Gesetzentwürfe über den Spiritus- und Biersteuerzuschlag sind eine Folge der Modifikationen, die das Haus an den Gesetzen über die Spiritus- und Biersteuer vornehmen mußte, weil Oesterreich seine Steuern nicht auf die von Ungarn beabsichtigte Höhe bringen wollte; die administrativen Zwecke der früheren Vorlagen sollen nun auf diesem Wege erreicht werden. Der Entwurf über den Biersteuerzuschlag geht davon aus, daß die Produktion der wohlfeilen und leichten Biere möglichst zu fördern sei. Bisher wurde eine Verzehrungssteuer von 5 fl. per hl bezahlt, ohne Rücksicht auf die Qualität des Bieres, nach der gegenwärtigen Vorlage bezahlt 10-gradiges Bier 4 fl., 11-gradiges Bier 4 fl. 10 kr., 12-gradiges Bier 4 fl. 80 kr., für bie hochgradigen Biere tritt eine gewisse Erhöhung ein, so daß der Entwurf bei den Brauern dieser Biere auf Widerspruch gestoßen ist. Namentlich wurde von dieser Seite geltend gemacht, daß das einheimische Erzeugnis gegenüber dem österreichischen und bayerischen benachteiligt werde. Finanzminister Lukcas suchte die Einwände, die im Parlament gegen seine Vorlage erhoben wurden, zu entkräften und wies darauf hin, daß in jener Zeit, als es in Ungarn keine Bierkonsumsteuer gab, als die Bierproduktionssteuer noch der österreichischen gleich war, den Jahren 1875 bis 1882, die Bierproduktion von 437 000 hl nur auf 486 000 hl, seit der Einführung der Konsumsteuer aber stufenweise bis auf 1 600 000 hl gestiegen sei. Der Entwurf wurde schließlich mitsamt einer Resolution angenommen, welcher der Finanzminister zustimmte, durch welche die Regierung angewiesen wird, den Biersteuerzuschlag herabzusetzen, sobald das aus den Biersteuern zu gewärtigende höhere Einkommen dies gestattet.

Der Schatzkanzler Hicks Beach brachte im englischen Unterhause eine Bill ein, welche einzelnen Kronkolonien die Ermächtigung gewährt, Anleihen im Gesamtbetrage von 3,350 Mill. £ aufzunehmen. Das neue Stempelgesetz vom 20. Juni 1899 enthält nach dem „Finanzherold“ folgende Hauptbestimmungen: Wertpapiere, welche von einem fremden Staate, einer kolonialen Behörde oder einer Gesellschaft ausgegeben und nicht nach Maßgabe eines früheren Gesetzes abgabepflichtig sind, sowie Inhaberaktien haben für je 10 £ oder einen Bruchteil dieses Betrages 1 sh. Stempelabgabe zu entrichten. Aktiencertifikate, welche bisher abgabefrei waren und in blanco giriert werden, sind fortab in gleicher Weise mit 3 d. für 25 £ belastet. Die Stempel-

steuern nach dem Stempelgesetz vom Jahre 1890 von 1 d. auf die Letters of Allotment und die Letters of Renunciation werden auf 6 d. erhöht. Wechsel, welche auf das Ausland gezogen und im Inland honoriert, indossiert oder übertragen werden und deren Betrag 50 £ überschreitet, werden reduziert, so daß bei einer Wechselsumme von 50—100 £ die Stempelabgabe 6 d., bei Wechseln über 100 £ 6 d. für jede weitere 100 £ beträgt. Alle bisher schon stempelpflichtigen Werte bleiben von den neuen Bestimmungen unberührt.

Der Abschluß des Finanzjahres vom 1. Juli 1898/99 hat sich für Italien unerwartet günstig gestaltet. Die Einnahmen übersteigen den Voranschlag um 23,115 Mill. L. und um 14,433 Mill. L. denjenigen von 1897/98. Nachdem ein rechnungsmäßiger Fehlbetrag für 1898/99 in der Höhe von 7,689 Mill. L. erwartet wurde, 2,343 Mill. L. unvorhergesehene und 9,318 Mill. L. durch Nachtragskredite bewilligte Ausgaben notwendig wurden, verblieb endgiltig ein Einnahmeüberschuß von 3,760 Mill. L. Das Erfordernis für die Eisenbahnbauten ist dabei ins ordentliche Budget aufgenommen. Die Entwickelung der Staatsschulden hat seit 1862 in Italien folgenden Gang genommen: Das Hauptbuch der italienischen Staatsschuld wurde im Jahre 1862 mit einem Betrage von 3084,25 Millionen, die ihren Ursprung in den von den früheren Kleinstaaten übernommenen Verpflichtungen hatte, eröffnet. Diese Schuld war zu Ende des Jahres 1876 auf 11,289½ Millionen und am 30. Juni 1897 auf 14,865 Millionen angewachsen. Aber wenn man den Unterschied zwischen dem Nennwerte und demjenigen des Kursstandes berücksichtigt, kommt man zu dem Ergebnis, daß das neue Königreich 3 Milliarden alte Schulden auf sich geladen, die in den beiden ersten Perioden auf 10,3 Milliarden und den beiden folgenden auf 13 Milliarden angewachsen sind. Letztere setzen sich wie folgt zusammen: Schulden der ehemaligen Staaten Italiens 3,1 Milliarden, Fehlbeträge im Staatshaushalt 3,8, Eisenbahnbauten 1,2, Vergütung an die früheren Hauptstädte, an Oesterreich etc. 0,4, Rückkauf von Eisenbahnen und Kanälen 1,8, Konversionen 0,7, Emmissionsverluste 2,0; zusammen 13 Milliarden. Dieser Summe sind hinzuzufügen die aus dem Verkauf früheren Staatsbesitzes erzielten Beträge von im ganzen 4800 Millionen, die zur Schaffung neuer Werte für Rechnung des Staates gedient. Es ergiebt sich daraus, daß unter Abzug des Rückkaufs und Neubaues von Eisenbahnen Italien in den 36 Jahren seines Bestehens seine Staatsschuld nur um wenig mehr wie 6 Milliarden vermehrt hat („M. Allg. Ztg.").

In Rußland ist soeben eine Reform der bäuerlichen Steuern vom Finanzminister durchgesetzt worden, welche durch den dauernden Notstand der inneren russischen Gouvernements veranlaßt wurde. Vor allem wurde die Steuererhebung den Polizeiorganen abgenommen, ohne jedoch die gegenseitige Haftpflicht der Rustikalgemeinden, die Wurzel des Uebels, aufzuheben. Hierdurch wird das individuelle Rechts- und Pflichtbewußtsein des einzelnen nicht gefördert, und der alte indolente Schlendrian der bäuerlichen Bevölkerung bleibt bestehen, die es in virtuoser Weise versteht, sich ihren Verpflichtungen gegen den Staat

zu entziehen. Der Finanzminister hat sich zwar eifrigst bemüht, jene Solidarhaft zu beseitigen, ohne mehr denn für nächstes Jahr die Vorlage eines Gesetzentwurfes in der angegebenen Richtung zu erreichen.

Den neuesten Nachrichten zufolge zeigen die Finanzen der Vereinigten Staaten von Amerika folgendes Bild:

Für das mit dem 30. Juni endende Fiskaljahr stellen sich die Einnahmen in den Vereinigten Staaten auf 100 884 000 $, wogegen sich die Ausgaben auf 121 019 000 $ beziffern, so daß sich ein Deficit von 20 135 000 $ ergiebt. In nachstehender Tabelle sind die Ergebnisse mit denen der vorausgegangenen Jahre verglichen.

Abschluß am 30. Juni	Einnahmen $	Ausgaben $	Deficit $
1899	100 884 000	121 019 000	20 135 000
1898	67 952 000	87 775 000	19 823 000
1897	69 437 000	73 162 000	3 725 000
1896	65 395 000	70 436 000	5 041 000
1895	62 678 000	71 239 000	8 561 000

Schon in den Jahren vor 1898 überstiegen die Ausgaben die Einnahmen, und die Deficite wurden aus dem Staatsschatz beglichen, welcher von Zeit zu Zeit dann wieder durch neue Anlehen aufgefüllt wurde. Auch im Jahre 1898 blieben die Einnahmen wesentlich hinter den Ausgaben zurück, und da letztere in diesem Jahre sich auch um 13 500 000 $ für Kriegskosten vermehrt hatten, blieb ein Deficit von über 19 800 000 $. In den Ausgaben für das mit dem 30. Juni a. c. endende Jahr waren ungefähr 42 000 000 $ für Kriegsauslagen sowie auch die Zahlung an Spanien für die Philippinen mit 4 000 000 $ einbegriffen. Ein Teil dieser Ausgaben wurde durch die Kriegssteuern gedeckt, die die Einnahmen um 33 000 000 $ gegen das vorausgegangene Jahr erhöhten. Aber trotz dieser Erhöhung der Eingänge verblieb ein Deficit von 20 135 000 $. Indessen hatte der Staatsschatz eine Specialquelle in dem Erlös der Kriegsanleihe von 40 000 000 $, von welcher während des Jahres ein kleiner Teil eingefordert wurde und die nicht nur dazu diente, das Deficit zu decken, sondern die auch den Bestand des Staatsschatzes, welcher sich zu Anfang des Jahres auf 41 132 000 $ bezifferte, auf 56 376 000 $ erhöhte. Von letzterer am 30. Juni a. c. vorhandenen Summe sind 48 147 000 $ in Gold; der Metallvorrat des Staatsschatzes ist während des Jahres um ungefähr 14 750 000 $ gewachsen („M. Allg. Ztg.").

Durch ein Gesetz wurde in Spanien die Reorganisation der inneren Schuld geregelt. Die Bank von Spanien wurde ermächtigt, Noten bis zum Höchstbetrage von 2000 Mill. Pesetas auszugeben, wogegen der Zinsfuß der Darlehen der Bank an den Staat auf $2^1/_2$ Proz. ermäßigt wurde.

Nach den Londoner „Finanzial News" hat der Kongreß in Argentinien eine Sondersteuer auf die ausländischen Versicherungsgesellschaften abgelehnt. Die Schuldenlast beträgt nach Mitteilung des Finanzministers 469 Mill $ in Gold, wodurch eine jährliche Zinsenlast von 27,760 Mill $ Gold entstanden ist. Die Zunahme der Staatsschuld beträgt 350 Mill. $ in den letzten 10 Jahren. Die Verzinsung der öffentlichen Schuld verschlingt jährlich 29 Proz. aller Staatseinnahmen.

Berichtigung.

S. 154 Z. 6 von oben muß lauten 1900 (statt 1899). Denn das Budget für 1899 ist durch G. v. 30. Mai 1899 erledigt. Die angeführte Bewilligung der direkten Steuern bezieht sich auf das Budget von 1900.

Volkswirtschaftliche Chronik.

August 1899.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Einen interessanten Beitrag zur Kennzeichnung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage, insbesondere zur Erklärung der Schwierigkeiten, mit welchen die deutsche Textilindustrie trotz des allgemeinen flotten Geschäftsganges zu kämpfen hat (vergl. „Chronik", 1898, S. 236), liefert ein Schreiben des „Vereins zur Wahrung der Interessen der Färberei- und Druckerei-Industrie von Rheinland und Westfalen", welches die „Frankfurter Zeitung" am 14. August 1899 veröffentlicht hat. Dasselbe lautet folgendermaßen:

„Unter dem Einfluß der in den letzten Jahren sich wiederholenden großen Ernten im Rohstoff und einer den Bedarf weit übersteigenden Ausdehnung der Produktion ist die Baumwollindustrie in ihrem ganzen Umfange, im Gegensatz zu der blühenden Eisen- und Kohlenindustrie, hinsichtlich der Preisbildung ihrer Erzeugnisse (Gespinste, Gewebe und veredelte Ware) in eine ganz ungesunde Lage geraten, und es ist hohe Zeit, daß die Fabrikanten sich klar werden, daß es auf dieser abschüssigen Bahn nicht weiter gehen kann, ohne daß die Existenz des größeren Teiles derselben in ernstester Weise gefährdet wird. Die in jüngster Zeit durch die Blätter bekannt gewordenen überaus günstigen Erfolge vereinzelter Werke im vergangenen Jahre sind als seltene Ausnahmen zu betrachten und liegen in besonderen Umständen, welche mit der Herstellung ihrer Erzeugnisse nur zum geringen Teil in Beziehung stehen.

Die Bemühungen, welche in verschiedenen Zweigen der Baumwollindustrie gemacht worden sind, durch Zusammenschluß und Einigung in einzelnen gemeinsamen Maßnahmen die Mißstände zu heben, sind bislang gescheitert. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß dem großen Angebot und den heruntergedrückten Preisen von baumwollenem Gespinst nur durch eine dem Bedarf sich anpassende Einschränkung der Produktion seitens der Spinner gesteuert werden kann und daß die Weberei nur durch ähnliche Schritte sich bessere Preise wird verschaffen können. In gleich übler Lage befindet sich aber bei uns auch die Veredlung und besonders die Druckerei. Auch auf diesem Gebiete ist Ueberproduktion über den wahren Bedarf vorhanden.

Durch die Erschwerung der Ausfuhr nach anderen europäischen und überseeischen Ländern infolge von Zollerhöhungen und Aufkommen eigener Industrien (Rußland, Oesterreich und Italien), auch infolge von politischen Verhältnissen und ungünstigen Valuten (Südamerika und Südafrika) ist der Absatz der Werke immer mehr mit der Zeit auf das Inland angewiesen worden. Die Verkaufspreise sind demzufolge allmählich so heruntergedrückt, daß vielfach mit Schaden oder doch ohne irgendwelchen Nutzen gearbeitet wird. Zu diesen die Lage ungünstig beeinflussenden Verhältnissen gesellt sich nun namentlich in letzter Zeit auch Mangel an geschulten und ordentlichen Arbeitern. Der gewaltige Aufschwung der Eisenindustrie erfordert eine solche Menge an Arbeitskräften, daß die Textilindustrie, welche niemals die hohen Löhne der Eisenindustrie zu zahlen gewohnt war, vielfach in großer Bedrängnis ist und mangels genügender Arbeiterzahl ihren Betrieb nicht auszunutzen vermag. Dabei sind die Arbeitslöhne in den letzten Jahren durchweg um 25 Proz. gestiegen. Zieht man ferner die von Jahr zu Jahr erhöhten Kohlenpreise in Rechnung, welche gegen den niedrigsten Stand auch etwa 30 Proz. höher anzunehmen sind, und berücksichtigt man die wegen der höheren Metallpreise sich ganz erheblich teurer stellenden Maschinen und Kupferwalzen, welche in der Druckerei Verwendung finden, so tritt an unsere Baumwollindustrie die ernste

Mahnung heran, dieser Verteuerung ihrer Produktionskosten, welche doch auch schon bei der Feststellung der Jahreserträge sich allgemein herausgestellt hat, Rechnung zu tragen und einmütig mit festem Willen die Aufbesserung der Verkaufspreise baldigst anzustreben. Dem Zwischenhändler kann es dabei ganz gleichgiltig sein, ob er einige Pfennige für das Meter mehr zahlt, sofern er nur die Gewißheit und Beruhigung hat, daß auch die Konkurrenz die Ware nicht billiger erhalten kann; und auch für den Konsumenten der Druckereierzeugnisse, für deren schöne Herstellung alle Kräfte aufgeboten werden, würde ein Aufschlag von wenigen Pfennigen bei den ohnehin so sehr niedrigen Preisen überhaupt nicht fühlbar werden, während dieser geringe Aufschlag für den Fabrikanten eine Lebensfrage bildet."

Im August 1899 sind die auch in wirtschaftlicher Hinsicht nicht unwichtigen preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche und zum Handelsgesetzbuche vom preußischen Landtage angenommen worden. Beachtenswert ist namentlich der vierte Artikel des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, der Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen ist. Nach dem ursprünglichen Entwurfe desselben sollte eine Aktiengesellschaft sowie eine Kommanditgesellschaft auf Aktien aufgelöst werden können, wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Generalversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter oder des Aufsichtsrats das Gemeinwohl gefährdete. Diese Bestimmung hatte das Abgeordnetenhaus infolge von Vorstellungen verschiedener großer Handelskammern gestrichen; es verstand sich jedoch nach wiederholten Verhandlungen dazu, folgender vom Herrenhause vorgeschlagenen Fassung des Artikels zuzustimmen: „Eine Aktiengesellschaft sowie eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann aufgelöst werden, wenn sie sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird." Ueber die Auflösung entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren der Bezirksausschuß in erster Instanz. Für die Erhebung der Klage ist der Regierungspräsident zuständig.

In letzter Zeit sind von verschiedenen Seiten Anregungen an den deutschen Bundesrat ergangen, derselbe möge auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 Bestimmungen über den Verkehr mit gewissen Waren erlassen. Der fünfte Paragraph dieses Gesetzes giebt nämlich dem Bundesrate die Befugnis, festzusetzen, daß bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichtes oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Man hat vorgeschlagen, daß der Bundesrat solche Bestimmungen zunächst für den Verkehr mit Brennstoffen (Kohlen, Koks, Briketts u. s. w.), Stearinkerzen und Garnen erlassen möge. Die Handelskammern sind bereits mehrfach aufgefordert worden, sich über die Zweckmäßigkeit des Erlasses derartiger Vorschriften zu äußern. Da in den betreffenden Gutachten der Handelskammern die vorgeschlagenen Maßregeln meistens gebilligt wurden, so dürfte der Erlaß von Verordnungen des Bundesrats über den Verkehr mit den genannten Waren in nächster Zeit zu erwarten sein.

Im August 1899 ist ein vom Deutschen Reichsgesundheitsamt aus-

gearbeiteter Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und ähnlichen Getränken, dem Bundesrat vorgelegt und der Oeffentlichkeit übergeben worden. Der Entwurf ist eine auf Grund eingehender Verhandlungen mit Sachverständigen vorgenommene Umarbeitung des entsprechenden Reichsgesetzes vom 20. April 1892, welches die Kreise der Interessenten wenig befriedigt hatte. Der Entwurf giebt eine Definition des Begriffs „Wein“ und sieht eine Reihe von Bestimmungen zur Bekämpfung von Weinverfälschungen vor.

Ueber die Wirkung des Verbots des Börsenterminhandels in Getreide und über die Folgen der Aufhebung der Berliner Getreidebörse (vergl. „Chronik“ 1898, S. 5) äußert sich der jüngst veröffentlichte Jahresbericht (1898) der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin folgendermaßen:

„Der Berliner Getreidehandel hat im Berichtsjahre zwar einen ziemlich bedeutenden Umfang, jedoch mangels der Einrichtungen einer Börse einen wenig befriedigenden Ertrag aufzuweisen gehabt. Sowohl in der Zeit hoher und sehr hoher Preise, im März, April und Mai, wie im Sommer und Herbst, als die Preise niedrig standen, blieben die im Berliner Handel gezahlten Preise hinter denen des Weltmarktes nicht unwesentlich zurück, und zwar im allgemeinen für inländische Provenienzen in noch höherem Maße als für ausländische. Bei den geringen Vorräten, welche während des ganzen Jahres bis zum Eintritt der neuen Ernte die meisten Getreidesorten aufwiesen, hätten auch in Berlin höhere Preise erzielt werden können, wenn den Händlern nicht das Börsentermingeschäft genommen worden wäre; das schwerfällige handelsrechtliche Lieferungsgeschäft bot nach wie vor nur einen schwachen Ersatz. Die Getreidepreise waren vielfachen, zum Teil heftigen Schwankungen unterworfen, welche geringer gewesen wären, wenn nicht Produktenbörse und Preisfeststellung gefehlt hätten.“

„Kein Getreidemarkt Deutschlands ist so schwer durch die der Börsengesetzgebung entsprungenen Maßnahmen geschädigt worden wie gerade Berlin, dessen Getreidehandel allmählich ganz erheblich zurückgegangen und von seiner ehemals hervorragenden Stellung herabgesunken ist . . . . . Die ehemalige, allermeist im Sinne der Mäßigung geübte Beeinflussung der allgemeinen Konjunktur hat Berlin vollständig eingebüßt; der Zusammenhang jedoch zwischen dem Berliner Verkehr und den Vorgängen am Weltmarkt besteht fort, wenn auch erheblich lockerer . . . . . Die Preisbewegungen in Deutschland unterscheiden sich in nichts von denjenigen an den übrigen europäischen Märkten; und es wird durch diese Thatsache am besten die oft gehörte Behauptung widerlegt, daß das Börsengesetz mit seinem Verbot des Terminhandels beruhigend gewirkt habe.“

In letzter Zeit wird in der deutschen Presse von neuem angeregt, nach dem Muster von englischen, französischen und belgischen Gläubigervereinigungen einen deutschen Schutzverein zur Wahrung der Gläubigerinteressen der deutschen Kapitalisten im Auslande zu bilden. Ein solcher Verein würde die Interessen der deutschen Besitzer von ausländischen Wertpapieren sowohl den fremden Regierungen gegenüber als auch gegenüber den von Deutschland aus jetzt kaum kontrollierbaren Verwaltungen ausländischer Unternehmungen (Bergwerke u. s. w.) zu vertreten und in Deutschland selbst für eine sachgemäße Benachrichtigung der Gläubiger über den Stand der betreffenden Unternehmungen Sorge zu tragen haben.

Ueber den im deutschen Reichsschatzamte ausgearbeiteten Entwurf eines neuen Zolltarifs, welcher den Regierungen aller an

demselben interessierten Bundesstaaten zur Prüfung unterbreitet worden war (vergl. oben S. 1), sind dem Vernehmen nach etwa 30 teilweise sehr umfangreiche Gutachten der Bundesstaaten eingelaufen, deren Durcharbeitung noch geraume Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Der Wirtschaftliche Ausschuß wird vielleicht Ende Oktober aufgefordert werden, die Beratung des Entwurfs, welche mehrere Wochen dauern wird, zu beginnen. Die Veröffentlichung des Entwurfs ist gegen Schluß des Jahres 1899 zu erwarten. Ueber die Gestaltung des Tarifschemas wird in der Presse noch folgendes berichtet:

Es ist von der höchsten Regierungsstelle erklärt worden, daß die Tendenz möglichster Specialisierung bei der Ausarbeitung des Schemas obwalten werde. Ob diese Tendenz für alle bisherigen Zolltarifpositionen maßgebend gewesen ist, ist allerdings nicht sicher, jedenfalls haben es einzelne Industriezweige bereits für angezeigt erachtet, der Regierung den Wunsch zu unterbreiten, daß auch die auf sie bezügliche Position möglichst specialisiert werden möge. Unter allen Umständen dürfte der Gefahr vorgebeugt werden, daß Waren, die ihrer Natur und ihrem Werte nach durchaus nicht zu einander gehören, späterhin, wenn die Zolltarifsätze aufgestellt werden sollen, dem gleichen Zoll unterworfen werden. Der bisherige autonome Zolltarif weist darin merkwürdige Zusammenstellungen auf. Es sind Waren in einer Position enthalten, die sich in ihrem Werte um das 10-fache und mehr unterscheiden. Natürlich wirken in solchen Fällen, soweit der Schutz der nationalen Arbeit in Betracht kommt, die Zollsätze sehr verschieden. Dieser Gefahr wird durch möglichste Specialisierung vorgebeugt. Auch haben die Erfahrungen, die man beim Abschluß der letzten Handelsverträge machte, dazu beigetragen, die Specialisierungstendenz zu wählen.

Um die Arbeiten des Wirtschaftlichen Ausschusses zu erleichtern, wird das neue Tarifschema, in einzelne Abschnitte geteilt, an die Fachsektionen zur Begutachtung gelangen. Man nimmt an, daß das Schema sich nach seiner Durchberatung wesentlich wird vereinfachen und kürzen lassen, da jetzt alle zolltariflich in Betracht kommenden Gegenstände noch besonders aufgeführt sind, und die endgültige Zusammenfassung den Beratungen mit Fachleuten vorbehalten bleiben soll.

Die Entwickelung des Außenhandels Deutschlands in den Monaten Juni und Juli sowie in den ersten 7 Monaten des Jahres 1899 vollzog sich, im Vergleich zu den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre, folgendermaßen:

		Einfuhr		Ausfuhr	
Juni	1897	35 027 912	dz	22 103 236	dz
„	1898	36 792 998	„	25 295 302	„
„	1899	39 849 503	„	26 125 009	„
Juli	1897	37 915 512	„	23 265 033	„
„	1898	42 293 268	„	24 749 066	„
„	1899	43 808 186	„	25 081 013	„
Januar bis Juli	1897	219 070 888	„	151 793 892	„
„ „ „	1898	236 702 789	„	167 632 988	„
„ „	1899	247 722 551	„	171 108 949	„

Einflußreiche holländische Zeitungen haben sich neuerdings mehrfach, im Anschluß an Erörterungen über die neu zu bauenden Wasserstraßen Deutschlands, für die Bildung eines deutsch-holländischen Zollvereins ausgesprochen. Auch in Belgien und in der Schweiz werden Stimmen laut, welche einen zollpolitischen Anschluß dieser Staaten an den deutschen Zollverein empfehlen. In der deutschen Presse werden diese Bestrebungen meistens wohlwollend beurteilt; jedoch zweifelt man vielfach an der Durchführbarkeit derselben;

gewisse Kreise erwarten indessen, daß diese Bewegung im Laufe der Zeit zur Bildung eines mitteleuropäischen Zollvereins führen wird.

Nach einer Mitteilung des Deutschen Handelsarchivs (Augustheft 1899) ist der im Jahre 1882 zwischen Großbritannien und Montenegro abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag von der montenegrinischen Regierung am 13. Juni 1899 gekündigt worden; er wird am 13. Juni 1900 außer Kraft treten.

Im Laufe der letzten Jahre hat Japan mit fast allen europäischen Staaten Handelsverträge abgeschlossen. Von diesen sind die Handelsverträge mit Frankreich und Oesterreich-Ungarn am 4. August 1899, diejenigen mit Großbritannien, Italien, Rußland, Dänemark, Belgien, der Schweiz, den Niederlanden, Spanien und Schweden-Norwegen, ebenso wie der Vertrag mit dem Deutschen Reiche, bereits am 17. Juli 1899 in Kraft getreten. Das Augustheft (1899) des Deutschen Handelsarchivs veröffentlicht den Text des neuen japanischen Zollgesetzes.

Ueber die ersten Versuche der Ausführung des in der diesjährigen „Chronik“ (S. 70 f.) erwähnten Vorhabens der österreichischen Regierung, zur Förderung der Ausfuhr Oesterreichs staatlich unterstützte Kaufleute ins Ausland zu senden, wird berichtet, daß ein von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer eingesetztes Exportkomitee bereits seit einigen Monaten im Sinne der Bestrebungen des Handelsministeriums thätig ist. Die Zahl der Bewerber für die Stellen von Aussendlingen ist sehr groß, und die meisten Kandidaten müssen zurückgewiesen werden. Ueber das interessante Experiment teilt die Wiener „Neue freie Presse“ noch folgendes mit:

„Wenn ein Gesuch um den Posten eines Sendlings bei der Wiener Handelskammer einlangt, wird dasselbe durch die einzelnen Mitglieder des Exportkomitees geprüft. Es werden Informationen über die Personen der Bewerber eingezogen, von denen in erster Linie verlangt wird, daß sie an jenen Orten, für welche sie bestimmt werden, bereits kaufmännisch im Interesse des Exports thätig gewesen sind. Entsprechen die Bewerber den Anforderungen, worüber das Exportkomitee nach dem Referate eines Mitgliedes entscheidet, dann ergeht an dieselben die Aufforderung, selbst ein Konsortium leistungsfähiger Industrieller und Kaufleute zusammenzustellen. Ein solches Konsortium besteht in der Regel aus 15—20 Firmen. Jene Firmen, die ihren Beitritt zum Konsortium erklären, müssen sich verpflichten, den Aussendling für 2 Jahre mit der Vertretung im Auslande zu betrauen und ihm entsprechende Spesenbeiträge zu leisten. Durch diese materielle Beteiligung sind die Mitglieder des Konsortiums daran interessiert, die Aufträge, die ihnen der Aussendling übermittelt, in entsprechender Weise auszuführen. Der Spesenbeitrag der einzelnen Firmen variiert zwischen 200—300 fl. pro Jahr und macht per Konsortium für einen Aussendling 5000—7000 fl. jährlich aus. Die Subvention der Regierung stellt sich auf 6000—8000 fl. für das 1. und 4000 fl. für das 2. Jahr, so daß der Aussendling mit dem Spesenbeitrage über einen Fonds von 11 000 bis 15 000 fl. für das 1. Jahr verfügt. Hat er das Konsortium zusammengebracht — und hierin besteht die erste Probe für seine Verwendbarkeit —, dann folgt eine konstituierende Sitzung des Konsortiums, welcher der Obmann des Exportkomitees, mitunter auch der Kammerpräsident und in der Regel ein Delegierter des Handelsministeriums beiwohnen. Der Bericht des Exportkomitees wird an die Sektion bezw. an das Plenum der Kammer und nach Genehmigung desselben an das Handelsministerium geleitet. Der Aussendling selbst hat Niederlassungen an einem bestimmten Orte des Auslandes zu gründen und Reisende zu verwenden. Die Aussendlinge haben auch in den verschiedenen Städten Subvertreter beizu-

stellen. Es sind dies in der Regel achtbare Firmen, welche Ordres sowie Zahlungen in Abwesenheit des Sendlings entgegennehmen und sie dann entweder direkt oder durch den Vertreter an die Firmen des Konsortiums weiterleiten. Der Aussendling ist verpflichtet, nur österreichische Waren abzusetzen und erhält eine Verkaufsprovision von 3—15 Proz. von den Firmen, deren Waren er zum Verkauf bringt. Um die Thätigkeit des Aussendlings kontrollieren zu können, muß derselbe der Kammer jedes Vierteljahr einen Bericht über seine Thätigkeit, über die Umsätze und die Verteilung des Absatzes auf die einzelnen Firmen erstatten. Bisher ist eine Reihe von Konsortien bereits geschaffen oder in Bildung begriffen. Ein Aussendling befindet sich gegenwärtig für ein Konsortium im Gebiete von Singapore. Ferner werden 2 Konsortien für Konstantinopel und den Orient gebildet, über welche die Berichte der Kammer bereits an das Handelsministerium abgegangen sind. Ein 4. Konsortium wird Südamerika bereisen lassen. Im Herbste dürften noch 4 oder 5 neue Konsortien ins Leben treten. Von Interesse erscheint die Thatsache, daß auch ein Konsortium für den Verkauf österreichischer Eisenwaren in Frankreich mit dem Sitze in Paris gebildet wird. Der Aussendling kann jede beliebige Warengattung im Auslande absetzen; allerdings spielen die Textilwaren für den auswärtigen Absatz die Hauptrolle. Der Vertreter des Konstantinopeler Konsortiums ist hauptsächlich mit dem Verkaufe von Brünner und Bielitzer Tuchwaren betraut. Ueber die Erfolge dieser Exportaktion läßt sich bisher noch nichts Bestimmtes sagen, da die Erfahrungen mit der Vertretung in Singapore noch zu kurze sind; allein von einzelnen hervorragenden Kaufleuten wird der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Bestrebungen zur Exportförderung in jenen Gegenden von Erfolg begleitet sein werden, die eine mit der österreichischen gleiche Geschmacksrichtung haben. Es gilt dies namentlich vom Orient, von Aegypten, Südamerika und Ostafrika, nicht aber von Indien, wo die Bevölkerung in Bezug auf den Geschmack sehr primitive Anforderungen stellt und nur auf billige Ware reflektiert, auf welche die österreichische Industrie bisher noch nicht in großem Umfange eingerichtet ist und der englischen Konkurrenz nicht standhalten kann. Es dürfte nunmehr eine Reihe von Artikeln, die bisher nicht zur Ausfuhr gelangten, im Auslande abgesetzt werden, wie auch Kaufleute, die bis jetzt am Export nicht teilgenommen hatten, Proben mit den Aussendlingen vornehmen. Der Vorteil für die letzteren besteht darin, daß sie Musterkollektionen von mehreren Fabrikanten derselben Branche führen und dadurch der Kundschaft im Auslande die verschiedensten Qualitäten zu bieten in der Lage sind. Die Kreise, welche gegenwärtig den Export pflegen, sehen es gerne, wenn auch Exporteure in den Konsortien vertreten sind, weil die Exporteure Aufträge für Artikel übernehmen können, für welche der Aussendling keine Musterkollektion besitzt. Im Interesse des Exportes wird gewünscht, daß sich auch kleine Gewerbsleute rege an der Aktion beteiligen."

Zur Förderung des Außenhandels Englands beabsichtigt die englische Regierung die Anstellung von angeblich 7 Handelskommissaren in verschiedenen Gegenden der Erde. Diese Kommissare sollen die Ausdehnung und den Fortschritt von Industrie, Handel und Verkehr in den ihnen zugewiesenen Gebieten beobachten und über ihre Wahrnehmungen sowie über Gelegenheiten zur Förderung der Handelsinteressen Englands Bericht erstatten. Die neuen Beamten sollen nicht wie die deutschen Handelsattachés (vergl. oben S. 70) den Konsularämtern beigegeben werden, sondern unmittelbar dem Handelsministerium in London unterstehen und an dieses berichten.

Das Handelsmuseum zu Philadelphia, ein von den amerikanischen Behörden unterstütztes Institut zur Förderung des internationalen Handels, welches im Jahre 1897 gegründet wurde, hat an die meisten Regierungen der civilisierten Staaten sowie an alle größeren Handelskammern der Welt und an viele hervorragende Vertreter von Industrie, Handel und Verkehr Einladungen zur Beschickung eines internationalen Handelskongresses ergehen lassen, der am

10. Oktober 1899 in Philadelphia eröffnet werden soll. Es scheint, daß die Beteiligung an dem Kongresse zahlreich werden wird; es werden u. a. auch Vertreter der deutschen Regierung und größerer deutscher Handelskammern an der Zusammenkunft teilnehmen. Eine feste Tagesordnung des Kongresses ist noch nicht aufgestellt worden; es scheint eine allgemeine zwanglose Aussprache über die verschiedensten handels- und verkehrspolitischen Fragen vorgesehen zu sein. Gleichzeitig wird in Philadelphia eine amerikanische Exportausstellung stattfinden.

Auch in Japan ist zur Förderung des Außenhandels ein Handelsmuseum geschaffen worden, welches eine permanente Musterausstellung von Artikeln des Außenhandels enthalten soll.

Einen wichtigen Beitrag zur Charakteristik der Wirtschaftspolitik Rußlands in China enthält der folgende am 15. August 1899 veröffentlichte kaiserliche Befehl an den russischen Finanzminister:

„Durch die großen Besitzungen Rußlands in Europa und Asien ist mit Gottes Hilfe eine Annäherung der Völker des Westens und des Ostens ermöglicht, und durch das freundliche Entgegenkommen Chinas ist es gelungen, dies historische Ziel in Erfüllung zu bringen, indem wir die Benutzung zweier chinesischer Häfen, Talienwan und Port Arthur, mit großen Gebieten, erhielten, wodurch der großen sibirischen Bahn der Weg zum Gelben Meer ermöglicht wird. Dank dem weisen Beschlusse der chinesischen Regierung werden wir durch die im Bau begriffenen Eisenbahnlinien mit China vereinigt, was allen Nationen unzähligen Gewinn und bequeme Verkehrswege bringt sowie die Umsätze des Welthandels erleichtert. Unermüdlich Sorge tragend für die allgemeine Wohlfahrt, hielten wir es für notwendig, nach Beendigung der Eisenbahnlinie bis zum Hafen von Talienwan diesen zu einem Freihafen für den ganzen Zeitraum des am 27. März 1898 neuen Stils zwischen Rußland und China abgeschlossenen Pachtvertrages für die Handelsschiffe aller Nationen zu erklären und neben dem genannten Hafen eine neue Stadt Namens Dalnij zu erbauen."

Am 10. August 1898 fand in Dortmund die feierliche Eröffnung des Dortmund-Ems-Kanals durch den deutschen Kaiser statt. Der Kanal verbindet den Seehafen Emden mit dem Dortmunder Industriebezirk. Bei der Einweihungsfeier erklärte der Kaiser u. a. folgendes:

„Das Werk, das ich soeben besichtigt habe, ermöglicht hoffentlich der Stadt Dortmund, wieder ihren Flug über die See zu nehmen, wie sie ihn einstmals genommen hat; nur möchte ich glauben, daß der Kanal, wie er augenblicklich anzusehen ist, nur ein Teilwerk ist. Er ist aufzufassen in Verbindung mit dem großen Mittellandkanal, den zu bauen und zur Durchführung zu bringen, meine Regierung und ich fest und unerschütterlich entschlossen sind. Es ist selbstverständlich schwierig, solche neuen großen Gesichtspunkte schnell in die Bevölkerung hineinzubringen und das Verständnis dafür zu erwecken. Ich glaube aber, daß der Ausbau unserer ganzen Wasserstraßen absolut notwendig ist und für beide Teile, für Industrie und Landwirtschaft, segensreich sein wird. Der Anstoß zum Bau der Wasserstraßen ist in weiten Jahrhunderten zurück zu suchen. Zwei meiner größten Vorfahren, der große Kurfürst und Friedrich der Große, sind die bedeutendsten Wasserbauer gewesen...... Wir dürfen nicht vergessen, daß die stets wachsenden Bedürfnisse unseres Landes auch größere und leichtere Wege verlangen, und als solche müssen wir neben den Eisenbahnen die Wasserstraßen betrachten. Der Austausch der Massengüter im Binnenlande, der vor allen Dingen auch der Landwirtschaft zu gute kommt, läßt sich nur auf dem Wasser bewerkstelligen, und so hoffe ich, daß die Volksvertretung, diesem Gesichtspunkt nachgebend, mich in die Lage versetzen wird, hoffentlich noch in diesem Jahre meinem Lande den Segen dieses Kanals zu Nutzen und zu teil werden zu lassen."

Wenige Tage nach Abgabe dieser Erklärung wurden die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend den Bau eines Schiffahrtskanals vom Rhein bis zur Elbe, wieder aufgenommen (vergl. oben S. 131 ff.). Die Kommission hatte einen neuen schriftlichen Bericht über ihre Arbeiten, welche hauptsächlich in der Prüfung der Kompensationsfragen bestanden, erstattet. Die Fortsetzung der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs fand am 16. und 17. August 1899 im Abgeordnetenhause statt. Die aufregenden Verhandlungen wurden durch eine namentliche Abstimmung beschlossen; man trennte hierbei die Abstimmung über den Dortmund-Rhein-Kanal von der über den Mittelland-Kanal (d. h. die Strecke vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Elbe). Der Bau der ersteren Strecke wurde mit 212 gegen 209 Stimmen abgelehnt; ein Abgeordneter enthielt sich der Stimmabgabe. Für den Bau des Mittelland-Kanals stimmten nur 126 Abgeordnete, dagegen 228; der Stimmabgabe enthielten sich 65 meistens zur Centrumspartei gehörige Abgeordnete. Abgesehen von einigen Ausnahmen stimmten die konservativen Parteien gegen, die liberalen für den Kanalbau; die Centrumsabgeordneten stimmten teils für, teils gegen den Gesetzentwurf oder enthielten sich der Abstimmung. Nachdem die Hauptparagraphen des Entwurfs gefallen waren, nahm man einige unwesentliche Bestimmungen desselben an, um formell eine dritte Lesung der Vorlage zu ermöglichen. Die dritte Beratung fand am 19. August statt. Es wurde in derselben der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage gestellt, jedoch mit 235 gegen 147 Stimmen bei 32 Stimmenthaltungen abgelehnt. Darauf erfolgte noch eine Abstimmung über den Antrag, wenigstens den Dortmund-Rhein-Kanal zu bauen; gegen diesen Vorschlag erklärten sich auch viele Freunde des Baues des ganzen Kanals vom Rhein bis zur Elbe, weil sie den Bau dieser Teilstrecke für verfehlt hielten. Der Antrag wurde mit 275 gegen 134 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen abgelehnt. Damit war die ganze Vorlage für diese Session des preußischen Landtags beseitigt. Die Vertreter der Regierung erklärten jedoch, auf den Bau des Rhein-Elbe-Kanals keineswegs verzichten zu wollen. In der Schlußsitzung des Landtags am 29. August 1899 gab der Präsident des preußischen Staatsministeriums hierüber folgende Erklärung ab:

„Aufs tiefste muß die Regierung seiner Majestät des Königs ..... bedauern, daß das große Kanalunternehmen zur Verbindung von Rhein, Weser und Elbe, welches einem dringenden Verkehrsbedürfnis entsprechen und den Osten und den Westen der Monarchie wirtschaftlich noch inniger vereinigen soll, die Zustimmung des Hauses der Abgeordneten nicht gefunden hat. Sie hält im allgemeinen Interesse der Landeswohlfahrt an diesem großen Werke unverbrüchlich fest und giebt sich der sicheren Erwartung hin, daß die Ueberzeugung von dessen Notwendigkeit und Bedeutung im Volke immer mehr Boden fassen und daß es bereits in der nächsten Session gelingen wird, eine Verständigung darüber mit dem Landtage der Monarchie herbeizuführen.“

Eine Ausdehnung des afrikanischen Reichspostdampferdienstes wird von der deutschen Reichsregierung geplant. Der im Jahre 1890 vom Deutschen Reiche mit der deutschen Ostafrika-

Linie abgeschlossene Subventionsvertrag wegen Herstellung und Unterhaltung einer regelmäßigen Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika wird im Herbst 1900 ablaufen. Die Dampfergesellschaft hatte bisher, wie amtlich mitgeteilt wird, vertragsmäßig mit der Hauptlinie die größeren Plätze an der afrikanischen Ostküste bis Delagoa-Bay in 4-wöchigen Zwischenräumen zu befahren. Für die kleineren Häfen des deutschen Schutzgebietes und der portugiesischen Besitzungen war je eine Küstenlinie mit kleineren Dampfern vorgesehen, die an die aus- und heimreisenden Dampfer der Hauptlinie Anschluß fanden. Im Laufe der Jahre hat die Ostafrika-Linie infolge des Verkehrsaufschwunges die schon bald nach der Eröffnung südlich bis Durban (Natal) erstreckten Fahrten der Hauptlinie über die vertragsmäßige Verpflichtung hinaus zunächst in 3-wöchigen und zuletzt in 14-tägigen Zwischenräumen stattfinden lassen. Daneben unterhält sie seit dem Jahre 1892 in Gemeinschaft mit der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft eine in 8-wöchigen Zwischenräumen fahrende Linie zwischen Bombay und Zanzibar, die von hier aus im letzten Jahre auch die Plätze des deutschen Schutzgebiets mit bedient hat. Bei der vorzunehmenden Neugestaltung des afrikanischen Reichspostdampferdienstes soll nun die 14-tägige Verbindung mit Ostafrika vertragsmäßig festgelegt werden. Daneben ist auf Anregung sowohl des bisherigen Unternehmers wie auch des Kaiserlichen Generalkonsulats zu Kapstadt in Erwägung genommen, das Kapland in die Reichspostdampferlinie einzubeziehen. Um dies mit thunlichst geringen Aufwendungen zu ermöglichen, ist die folgende Einrichtung ins Auge gefaßt worden, über deren Zweckmäßigkeit die Reichsregierung bei den Vertretungen von Handel und Industrie eine Rundfrage veranstaltet hat:

Auf einer großen Hauptlinie finden in 14-tägigen Zwischenräumen Rundfahrten mit gegen 5000 Reg.-Tons brutto großen Dampfern um Afrika statt. Diese Rundfahrten werden abwechselnd einmal von Westen, das andere Mal durch den Suezkanal von Osten her geleitet. Die Hauptlinie stellt zunächst für alle angelaufenen außereuropäischen Häfen eine regelmäßige 4-wöchige Verbindung her, wobei der ausgehende Dampfer jeder Richtung für die jenseits der Mitte der Fahrstrecke liegenden Häfen den heimkehrenden Dampfer bildet. Für die etwa in der Mitte der Rundfahrt liegenden Häfen Delagoa-Bay und Durban wird schon durch diese Hauptlinie eine 14-tägige Verbindung geschaffen, da für diese Häfen jeder Dampfer sowohl zur Ausreise wie zur Heimreise benutzt werden kann. Bezüglich der Geschwindigkeit würden die Dampfer der Hauptlinie auf der Ostseite bis auf weiteres die bisherigen, als ausreichend anzusehenden Anforderungen ($10^1/_2$ Knoten) zu erfüllen haben, auf der Westseite würde für die neuen Dampfer eine durchschnittliche Geschwindigkeit von 12 Knoten zu verlangen und damit Kapstadt von Hamburg aus in etwa 24, von Amsterdam aus in 21 Tagen zu erreichen sein, wodurch diese Dampfer den konkurrierenden Intermediate-Dampfern der englischen Gesellschaft (Union-Linie und Castle-Linie), die von Southampton nach Kapstadt in 22 Tagen fahren, auch in der Geschwindigkeit mindestens gleichkämen.

Daneben soll mit Dampfern geringeren Tiefganges, die indessen noch einen Raumgehalt von mindestens 2400 Reg.-Tons brutto und eine Geschwindigkeit von 10 Knoten erhalten, eine Zwischenlinie eingerichtet werden, die auf der östlichen Strecke bis Beira in 4-wöchentlichen Zeitabständen hin- und zurückfährt und auch die kleineren Häfen anläuft. Hierdurch würde der bisher nur außervertragsmäßig mit 14-tägiger Verbindung versehene Osten eine vertragsmäßige 14-tägige Verbindung erhalten. Durch diese direkte Zwischenlinie fällt im Verkehr mit den klei-

neren Häfen der deutschen Schutzgebiete und den portugiesischen Besitzungen, die bisher auf je eine demnächst in Wegfall zu bringende Küstenlinie mit wesentlich kleineren Schiffen angewiesen waren, die Umladung der Güter fort, was eine erhebliche Verbesserung für unseren Handelsverkehr mit den ostafrikanischen Schutzgebieten bedeutet. Das südwestafrikanische Schutzgebiet würde auf die Dampfer der Woermann-Linie und der Troost'schen Rhederei angewiesen bleiben.

Diese Einrichtung des afrikanischen Reichspostdampferdienstes erfordert eine jährliche Beihilfe von 1 200 000 M. anstatt des bisherigen Betrages von 900 000 M. Für den Mehrbetrag von jährlich 300 000 M. würde nicht nur die 14-tägige Verbindung mit Ostafrika vertragsmäßig gesichert, sondern auch eine 4-wöchentliche Verbindung mit dem Kaplande neu geschaffen.

Die Häfen der Hauptlinie in östlicher Richtung würden folgende sein: Hamburg, Antwerpen, Lissabon, Neapel, Port Said, Suez, Aden, Tanga, Zanzibar, Daressalaam, Mozambique, Beira, Delagoa-Bay, Durban, Port Elizabeth, Kapstadt, Las Palmas, Lissabon, Vlissingen, Hamburg.

Die Häfen der Hauptlinien in westlicher Richtung würden sein: Hamburg, Amsterdam, Lissabon, Las Palmas, Kapstadt, Port Elizabeth, Durban, Delagoa-Bay, Beira, Mozambique, Daressalaam, Zanzibar, Tanga, Aden, Suez, Port Said, Neapel, Lissabon, Rotterdam, Hamburg.

Die Häfen der Zwischenlinie würden für die ausgehenden Schiffe Hamburg, Antwerpen, Neapel, Port Said, Suez, Aden, Mombassa, Tanga, Daressalaam, Zanzibar, Kilwa, Lindi, Mikindani, Ibo, Mozambique, Quelimane und Beira sein, für die heimkehrenden Beira, Quelimane, Mozambique, Ibo, Mikindani, Lindi, Kilwa, Zanzibar, Daressalaam, Tanga, Mombassa, Aden, Suez, Marseille, Lissabon, Vlissingen und Hamburg.

Kurz vor Schluß der Session des preußischen Abgeordnetenhauses ist demselben ein Gesetzentwurf, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Verkehrsabgaben, zugegangen. Die erste Beratung dieses Entwurfs, welche am 18. August 1899 stattfand, endete mit der Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission von 14 Mitgliedern. In der amtlichen Begründung des Entwurfs wird ausgeführt, daß es gegenwärtig nicht nur an einer allgemein giltigen Strafandrohung für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Verkehrsabgaben fehle, sondern auch an der Möglichkeit, solche Vorschriften bei ihrem Erlasse unter eine der besonderen Lage des Falles angepaßte Strafsanktion zu stellen. In Betracht kommen Abgaben für die Benutzung von Wasserstraßen, Häfen, Ladeplätzen, Brücken, Fähren, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen. Die Gesetzgebung über die Erhebung von Verkehrsabgaben ist gegenwärtig lückenhaft und unvollständig; sie ist außerdem ihrem Inhalte nach verschieden und ermangelt der Einheitlichkeit; ähnlich liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Bestrafung der Abgabenerheber wegen unbefugter Abgabenerhebung und Ueberschreitung der tarifmäßig zulässigen Sätze. Die weitere Begründung des Gesetzentwurfs enthält einige für die neuere Verkehrspolitik der preußischen Regierung sehr charakteristische Ausführungen, welche volle Beachtung verdienen. Es heißt dort:

„Dieser mangelhafte Rechtszustand konnte ohne wesentliche praktische Nachteile ertragen werden, solange die Verkehrsabgaben eine untergeordnete Rolle spielten, was bis vor kurzem noch der Fall war. In der Zeit nach Außerkraftsetzung der landrechtlichen Strafbestimmung gingen die wirtschaftspolitischen Anschauungen in Gesetzgebung und Verwaltung dahin, daß diese Abgaben möglichst einzuschränken seien, und es ist daher in den folgenden Jahrzehnten — namentlich auf Wasserstraßen und Chausseen — die Erhebung der Verkehrsabgaben vielfach eingestellt worden.

In neuerer Zeit hat nun aber das Prinzip der Gebührenerhebung für die Benutzung von Verkehrseinrichtungen wieder eine größere Bedeutung, sowohl für die Verwaltung der Verkehrsanlagen wie auch für den Haushalt des Staates und der Gemeinden gewonnen. Einerseits wird dahin gestrebt, aus den vorhandenen Anlagen höhere Gebührenerträge zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten, wenn möglich auch der Zinsen des Anlagekapitals, zu erlangen, andererseits ist auch die Zahl und Bedeutung der bezollbaren und thatsächlich bezollten Verkehrsanlagen in den letzten Jahren sehr gewachsen. Der Staat hat sein Wasserstraßennetz durch eine Reihe von bedeutenden Schiffahrtswegen — es soll hier nur auf die Kanalisierung des Mains und der oberen Oder sowie auf den Dortmund-Emskanal hingewiesen werden — erweitert; es sind ferner angesichts der starken Zunahme des Verkehrs zahlreiche fiskalische und kommunale Hafenbauten und sonstige Anlagen ausgeführt worden, deren Finanzierung auf der Voraussetzung beruht, daß die laufenden Kosten wenigstens teilweise durch Verkehrsabgaben aufgebracht werden. Dasselbe gilt von vielen im öffentlichen Interesse notwendigen oder doch nützlichen Verkehrsanlagen, welche der privaten Unternehmung ihre Entstehung verdanken.

Unter diesen Umständen konnte es nicht ausbleiben, daß die Zahl und Bedeutung der Verkehrsabgaben im Wachsen begriffen ist und demgemäß das Bedürfnis nach einer strafrechtlichen Handhabe gegen Hinterziehungen sich fühlbar macht."

Der längst angekündigte Gesetzentwurf über die Kleinbahnen ist im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten noch nicht zum Abschluß gelangt; er wird dem Landtage wahrscheinlich in der nächsten Session zugehen. Die Vorarbeiten zu diesem Entwurf haben sich, wie der Minister der öffentlichen Arbeiten am 16. August 1899 erklärte, in die Länge gezogen, weil fortwährend neue zu berücksichtigende Anträge von Interessenten einliefen und weil noch eine Reihe von Grundsätzen bezüglich der Heranziehung der Interessenten zur Aufbringung der Kosten der Verkehrswege aufgestellt werden mußten.

Die preußische Eisenbahnverwaltung hat sich, wie die Presse berichtet, infolge des mächtigen Anwachsens des Güterverkehrs, zu dessen Bewältigung die bisherigen Einrichtungen des Betriebs sich nicht mehr als zureichend erwiesen haben, genötigt gesehen, eine Umgestaltung der Güterzugfahrpläne vorzunehmen. Diese soll zum Teil auf einer Trennung des Nah- und Fernverkehrs, zum Teil auf einer Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit beruhen. Die Fahrgeschwindigkeit wird nach Beschaffung leistungsfähigerer Lokomotiven so gesteigert werden, daß die Güterzüge die Geschwindigkeit der Fernpersonenzüge (annähernd 60 km auf die Stunde) erreichen, weil auf Strecken mit starkem Verkehr eine Vereinfachung des Betriebs, namentlich die Vermeidung von Ueberholungen langsam fahrender Züge durch schneller fahrende, nur durch eine möglichst gleich bemessene Fahrzeit der einzelnen Züge zu erreichen ist, wofür der Betrieb auf der Berliner Stadtbahn den deutlichsten Beweis liefert. Zur Trennung des Nah- und Fernverkehrs werden die Ferngüterzüge entsprechend den Personenschnellzügen nur wenige bestimmte Haltestationen erhalten. An diesen haben sie die auf der ohne Aufenthalt durchlaufenen Zwischenstrecke von Lokalgüterzügen gesammelten Güterwagen aufzunehmen, dagegen die von den Lokalzügen zu verteilenden Wagen abzugeben. Dr. P. Arndt.

Geld, Kredit, Währung.

1. Die Entwickelung des Geldmarktes[1]).

Die Lage des internationalen Geldmarktes hat im August keine sehr tiefgreifenden Aenderungen erfahren. In großen Gebieten Europas sind die hohen Zinssätze noch etwas gestiegen. Erhöhungen der offiziellen Bankraten wurden notwendig in Deutschland, Rußland und der Schweiz. Nur in Frankreich ist eine Erleichterung eingetreten, und auch in den Vereinigten Staaten von Amerika ist das Geld gegen die Mitte des Monats flüssiger geworden. Demgegenüber sind die Bewegungen der Marktzinssätze auf hohem Niveau in England um so bemerkenswerter, als sie zu einer Zeit stattfanden, in welcher sich die Position der Bank von England von Tag zu Tag kräftiger gestaltete. Diese Bank hat ihre Bemühungen, so viel Gold als möglich an sich zu ziehen, auch in diesem Monat mit großem Erfolge fortgesetzt. Die Politik dieses Instituts sowie die Gestaltung des englischen Geldmarktes waren im August offenbar stark beeinflußt von der Transvaalfrage, die sich wiederholt in bedrohlicher Weise zuspitzte. Die internationalen Goldbewegungen waren, wie im Juli, überwiegend England günstig, und fast das gesamte aus den Produktionsländern eingehende Gold ist im Lande geblieben. Unter diesen Umständen vermochte die Bank von England ihre Goldreserven in hohem Maße zu stärken. Auch die Bank von Frankreich konnte ihren Goldvorrat noch erheblich erhöhen, allerdings überwiegend durch den Rückfluß aus dem inneren Verkehr. In Deutschland dagegen haben die Goldabgaben an das Ausland, welche in der zweiten Hälfte des Juli größeren Umfang angenommen hatten, im August zunächst noch verstärkt angedauert und zu einer Schwächung der Metallvorräte der Reichsbank geführt. Die wechselseitigen Beziehungen des internationalen Geldmarktes sind durch die Konvertierung der mexikanischen äußeren Anleihen (Chron. v. 1899, S. 171), welche die Börsen im vorigen Monat so lebhaft interessierte, merklich beeinflußt worden. Ein Teil der Besitzer der zu konvertierenden Anleihen hat in die Umwandlung nicht gewilligt, sondern die Rückzahlung der Stücke verlangt, welche zum 1. Februar 1900 erfolgen soll. Dagegen sind andererseits die zur Aufbringung der für die Rückzahlung erforderlichen Barmittel veranstalteten Subskriptionen auf die neue 5-proz. unificierte mexikanische Anleihe, welche nur in New York und Amsterdam zulässig waren, erfolgreich gewesen. Infolge dieser Vorgänge werden größere Beträge, welche von der Presse auf 100 Mill. M. geschätzt werden, aus Amerika nach Europa gelangen, wovon etwa 90 Mill. M. auf Deutschland entfallen dürften.

---

1) Die schärfere Trennung des Stoffes in zwei Teile erweist sich der gröfseren Uebersichtlichkeit wegen als zweckmäfsig. Im 1. Abschnitt „Die Entwickelung des Geldmarktes“ wird von nun an nach einem einleitenden Ueberblick über die Gesamtlage des internationalen Geldmarktes im abgelaufenen Monat die Gestaltung der einzelnen nationalen Geldmärkte, zunächst in den europäischen, sodann in den aufsereuropäischen Ländern dargestellt. Im 2. Abschnitt „Weitere Vorgänge und Gesetzgebung“ werden nach Ländern getrennt alle bemerkenswerten Vorgänge und Ereignisse mitgeteilt, welche für die Geld-, Kredit- und Währungsverhältnisse von Bedeutung sind, gleichviel, ob die Gesetzgebung dadurch berührt wird oder nicht.

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse[1])				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen[1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,075	81,20	81,0	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 „ 2 Monate	80,663	80,80	80,60	Marktdiskont	$2\frac{7}{8}$	$2\frac{7}{8}$	$2\frac{7}{8}$
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,466	20,49	20,445	Bankdiskont	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$
1 £ 3 Monate	20,272	20,305	20,245	Marktdiskont	3,542	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{4}$
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	169,657	170,10	169,70	Bankdiskont	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
100 fl. 2 Monate	168,478	168,80	168,20	Marktdiskont	4,395	$4\frac{15}{32}$	$4\frac{11}{32}$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216,30	216,85	216,05	Bankdiskont	5,24—6,24	$5\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$	5—6
100 Rbl. 3 Monate	213,024	213,40	212,60	Marktdiskont	6—$7\frac{1}{2}$	6—$7\frac{1}{2}$	6—$7\frac{1}{2}$
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	168,815	169,05	168,70	Bankdiskont	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
100 fl. 2 Monate	167,668	167,80	167,55				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	420,438	421,—	420,—	Bankdiskont	4,90	5,—	$4\frac{1}{2}$
				Marktdiskont	4,417	$4\frac{3}{4}$	$3\frac{3}{4}$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 30. August: 1 Rupie = 1 sh. $3\frac{31}{32}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 3. August: $27\frac{3}{4}$ d., am 10. August: $27\frac{11}{16}$ d., am 17. August: $27\frac{13}{16}$ d., am 24. August: $27\frac{1}{2}$ d. und am 31. August: $27\frac{1}{8}$ d.

Die Zahlungsbilanz Deutschlands erfährt hierdurch eine Besserung, welche bereits im August in den günstigeren Devisenkursen an den deutschen Börsenplätzen zum Ausdruck gelangt ist und welche die Entwickelung dieser Kurse solange günstig beeinflussen wird, bis die durch die Kapitalsübertragung bedingten Wechseltransaktionen durchgeführt sind.

In Deutschland hat der Geldmarkt den Charakter, welchen er in der zweiten Hälfte des Juli angenommen hatte, im August zunächst noch beibehalten. Die Königlich Preußische Seehandlungssocietät setzte die Ausleihung ihrer Gelder zu niedrigen Zinssätzen fort, so daß sich der Privatdiskont nicht auf das Niveau zu erheben vermochte, welches der gespannten Lage des Marktes allein angemessen gewesen wäre. Infolge dieses Verhaltens der Seehandlung, das von der Presse ziemlich allgemein verurteilt worden ist, haben sich die Kurse der auswärtigen Wechsel, insbesondere derjenigen auf London, noch weiter verschlechtert, und die Goldausfuhr aus Deutschland nach England hat größere Dimensionen angenommen. Nach Mitteilungen der offiziösen Presse haben die Summen, welche die Seehandlung vom

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

1. bis zum 14. August auszuleihen hatte, nicht mehr als 16—18 Mill. M. betragen. Hiervon empfingen die Preußische Centralgenossenschaftskasse, Provinzial- und andere öffentliche Institute nahezu die Hälfte, der Rest floß der Bankwelt zu. Die Reichsbank hat in der Periode billigen Geldes indes ihren Status in keiner Weise zu stärken vermocht, ein Beweis, wie beschränkt die Mittel des Marktes in Wirklichkeit waren. Der Rückfluß aus den Anlagen war im Verhältnis zu der bestehenden Anspannung unbefriedigend, und der Metallabfluß aus den Kassen der Bank dauerte an zu einer Zeit, in welcher die metallischen Reserven sonst zu wachsen pflegen. Nach Lage der Dinge waren weitere Abgaben von Gold nach England zu erwarten. Sollte der Geldmarkt nicht in absehbarer Zeit tiefe Störungen erleiden und die Position der Reichsbank sich nicht schwierig gestalten, so mußte dem Goldabfluß bei Zeiten Einhalt gethan werden. Unter diesen Umständen erhöhte die Bank ihren Diskont am 7. von $4^1/_2$ auf 5 Proz. Die Privatnotenbanken folgten ihrem Beispiele. Die Diskonterhöhung der Reichsbank war in ihrer gesamten Situation begründet. Die fernere Entwickelung der Dinge und auch der Status der Reichsbank vom 7. beweisen dies, gingen doch an diesem Tage die zinsbringenden Anlagen der Bank um 116,5 Mill. M. über den entsprechenden Stand des Vorjahres hinaus. Ohne die ungünstigen Bewegungen der fremden Wechselkurse, die Folge der künstlich niedrig gehaltenen Geldsätze, hätte sich die Diskonterhöhung indes wohl noch etwas hinausschieben lassen. — Seitdem die Währungsreform in Deutschland vollständig durchgeführt ist, sind bei uns Diskonterhöhungen auf 5 Proz. im August eine seltene Erscheinung geworden.

Der Privatdiskont in Berlin, welcher vom 1. bis zum 7. August von $3^3/_4$ auf $4^1/_4$ Proz. gestiegen war, ging am 8. auf $4^1/_8$ Proz. zurück. Der offene Markt reagierte auf die Diskonterhöhung vom 7., solange die Seehandlung mit den Ausleihungen zu billigen Sätzen fortfuhr, nur schwach. Der Privatdiskont blieb auch am 9. Aug. auf $4^1/_8$ Proz. stehen, am 10. ging er auf $4^1/_4$ Proz. und erst am 14. und 15., nachdem die Seehandlung ihre Gelder untergebracht hatte und auch noch umfassendere Kündigungen täglicher Gelder von privater Seite erfolgt waren, stieg er rasch auf $4^1/_2$ und $4^3/_4$ Proz. Die Bewegungen der Wechselkurse wurden nun günstiger, und die Goldausfuhren aus Deutschland waren nicht mehr lohnend. In der zweiten Hälfte des Monats hielt sich der Privatdiskont ziemlich unverändert auf $4^5/_8$. Nur am 17. und am 30. wurde er mit $4^3/_4$ Proz. notiert.

Bei der Reichsbank gestaltete sich der Rückfluß vom 8. ab etwas günstiger. Angesichts eines Diskonts von 5 Proz. und der bestehenden starken Anspannung waren die Fortschritte, welche die Kräftigung der Reichsbank machte, jedoch nicht besonders groß. Die Reserve steuerfreier Noten wuchs vom 8. bis zum 23. um 81,9 Mill. M., um etwa ebensoviel wie in der gleichen Zeit des Vorjahres, als der Diskont 4 Proz. betragen hatte und die Position der Bank beträchtlich stärker gewesen war. In der letzten Augustwoche sind die Ansprüche an die Bank neuerdings stark gewachsen. Die Anlagen in Wechseln, Lombarddarlehen und Effekten sind um 51,6 Mill. M. auf 881 Mill. M. gegen

779,9 Mill. M. am 31. August 1898 gestiegen. In der gleichen Woche wurden dem Metallvorrat 32,6 Mill. M. entzogen, während sich der Notenumlauf um 39 Mill. M. ausgedehnt hat. Die Notenreserve ist bis zum 31. auf 63 Mill. M. zusammengeschmolzen. Vor einem Jahre hatte sie noch 125,8 Mill. M. enthalten. Die Deckung der Noten durch den Barvorrat stellte sich Ende des Monats auf 78,8 Proz. gegen 85,5 Proz. am Ende der Vorwoche und 84,2 Proz. ein Jahr vorher.

Die deutschen Reichs- und die preußischen Staatsanleihen standen den ganzen Monat hindurch unter einem intensiven Kursdruck. Die prekäre Lage des Marktes kam in den Bewegungen der Kurse der Staatsfonds außerordentlich scharf zum Ausdruck. Die Einbußen, welche diese Kurse in der ersten Hälfte des Monats erlitten haben, stehen in einem scharfen Kontrast zu dem Bild flüssigen Geldstandes, welches die Börsen in dieser Zeit boten. Nach dem 15., als sich die Privatdiskontsätze auf einer der Sachlage entsprechenden Höhe bewegten, haben sich die Kursrückgänge noch verschärft. Eine festere Tendenz kam nur ganz vorübergehend zum Durchbruch. Die $3^1/_2$-proz. Anleihen, welche im Laufe des Juli den Paristand allmählich wieder erreicht und teilweise überschritten hatten, standen Ende August um 1 Proz. und mehr darunter. Die $3^1/_2$-proz. deutschen Reichsanleihen standen am 1. auf 101,10, am 15. auf 99,30 und am 31. auf 98,90, im Durchschnitt des Monats auf 99,36 gegen 100,05 im Juli dieses Jahres und 102,44 im August 1898. Bei den 3-proz. Anleihen waren die Rückgänge noch größer. Die 3-proz. Reichsanleihen wurden am 1. mit 90,—, am 15. mit 89,50 und am Ultimo — nach einem vorübergehenden Rückgang bis auf 88,40 am 23. — mit 88,70 notiert. Ihr Kurs betrug im Durchschnitt des Monats 89,34 gegen 90,21 im Juli dieses und 94,97 im August vorigen Jahres.

Die Kurse der Wechsel aufs Ausland und der fremden Noten in Berlin haben sich auch im August fast durchweg über der Parität gehalten. In der Kursgestaltung der für Deutschlands Goldbewegung mit dem Auslande wichtigsten Devisen auf London, New York und Paris ist indes ein bemerkenswerter Umschwung zu unseren Gunsten eingetreten. Der Kurs von kurz London, welcher am 3. weiter von 20,485 auf 20,49 gestiegen war und sich am 10. noch auf 20,485 gehalten hatte, ist von da ab ziemlich stetig bis auf 20,445 am 31. zurückgegangen. Der Kurs Sicht New York stieg vom 1. bis zum 5. von 420,25 auf 421 und blieb bis zum 14. auf diesem Satze stehen, ist dann aber bis zum 19. auf 420 gefallen. Kurz Paris hatte seinen höchsten Kursstand schon am 1. bei 81,20 erreicht; vom 5. ab ging der Kurs langsam aber stetig bis auf den Paristand von 81 zurück und blieb bis Ende des Monats auf demselben stehen. Die Kurse der kurzen Wechsel auf Brüssel und Antwerpen weisen mit denjenigen der Devise Paris ziemlich parallele Rückgänge auf. Weichende Tendenz verfolgten noch die Kurse der kurzen Wechsel auf die Schweiz und auf Skandinavien, ferner diejenigen der kurzen Wechsel auf Amsterdam, diese aber nur in der ersten Augusthälfte; am 31. standen sie bei 168,90, etwas höher als am Monatsanfang. Aehnlich verhielten sich die Kurse der österreichischen Noten. Diejenigen der russischen Noten hielten

sich bis zum 20. ziemlich stabil zwischen 216,05 und 216,20, stiegen von da ab aber intensiv bis auf 216,80 am 31. Die Entwertung der italienischen Valuta hat bis zum 22. einige Fortschritte gemacht. Der Kurs der Devise kurz Italien wurde an diesem Tage in Berlin mit 75,10 notiert gegen 75,40 am 1. Bis zum 26. war der Kursverlust wieder vollständig eingeholt worden. Die Kursbewegungen der kurzen Wechsel auf Madrid vollzogen sich zwischen 66,10 und 66,75; eine bestimmte Tendenz war nicht erkennbar.

Der Goldabfluß aus Deutschland ging im August wieder in der Hauptsache nach England. Er betrug insgesamt etwa $21^1/_2$ Mill. M., während für etwa $7^1/_2$ Mill. M. Gold aus dem Auslande gekommen ist. Durch die deutschen Goldabgaben sind die Forderungen des Auslandes an Deutschland weiter vermindert worden. Sie dürften nicht mehr sehr groß sein, am belangreichsten noch diejenigen Frankreichs, vielleicht auch diejenigen New Yorks, wo noch immer bedeutende Käufe von amerikanischen Werten für deutsche Rechnung erfolgen.

Der Privatdiskont in London, welcher am 29. Juli von $3^9/_{16}$ auf $3^1/_2$ Proz. zurückgegangen war, ist in der Zeit vom 3. bis zum 14. nahezu ununterbrochen auf $3^3/_4$ Proz. gestiegen und bis zum 16. auf diesem Satze stehen geblieben. Diese Steigerung ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Der Kurs der Cable transfers London in New York hatte schon Mitte Juli eine rückgängige Bewegung eingeschlagen und diese schwache Haltung bis zum 8. August beibehalten. Er wurde an diesem Tage mit 4,865 notiert gegen 4,88 etwa 3 Wochen vorher. Die Gefahr eines Goldabflusses aus England nach Amerika war näher gerückt. Zudem war Frankreich in den ersten Tagen des August wieder als Käufer von Gold am Londoner Markte erschienen. Vorübergehend erzeugte auch die Sendung von 400000 £ Sovereigns für Rechnung der Regierung nach dem Kap größere Unruhe und eine gewisse Zurückhaltung der Geldgeber. Aus dieser Goldsendung nach dem Kap wurde der Schluß auf eine Verschlimmerung des Konflikts zwischen England und dem Transvaal-Freistaat gezogen. Ferner schien es eine Zeit lang, als würde die Bank von England der Diskonterhöhung der Reichsbank vom 7. nachfolgen und ihre Rate um ein weiteres halbes Prozent hinaufsetzen. Verschiedene Anzeichen wurden in diesem Sinne gedeutet. So beschränkte die Bank die ohnehin schon knappen Mittel des Marktes noch weiter, indem sie in der Woche vom 9. zum 16. August Regierungssicherheiten des Banking Department veräußerte oder verpfändete. Die Diskonterhöhung ist indes nicht notwendig geworden. Da die Herrschaft der Bank über den Geldmarkt von Tag zu Tag intensiver wurde und sich zeitweilig fast das ganze Londoner Diskontgeschäft in den Händen dieses Instituts koncentrierte, so konnte sich die Bank auf andere Weise behelfen. Sie ließ nämlich Restriktionen eintreten in der Art, daß sie nur kurze Wechsel, höchstens bis zu 60 Tagen lang, zum Minimalsatz von $3^1/_2$ Proz. nahm. Für Wechsel mit längerer Laufzeit mußte ein höherer Satz entrichtet werden. Wiederholt hat die Bank auch noch, wie im Juli, auf Lombarddarlehen einen die öffentliche Rate übersteigenden Zinssatz in Anrechnung gebracht. Vom 9. August ab haben sich die Kurse der

Devise London in New York und Paris wieder zu Gunsten Englands bewegt; in Berlin sind sie allerdings andauernd zurückgegangen, standen am 31. aber immer noch über der Parität, und der Zufluß von Gold aus Deutschland, welcher in der zweiten Hälfte des Monats zwar nur gering war, hat bis zum Monatsschluß angedauert. Die Position der Bank von England hat unter diesen Umständen eine außerordentliche Kräftigung erfahren. Am Londoner Markt hat sich etwa seit dem 17. eine merkliche Erleichterung geltend gemacht. Der Privatdiskont ist dort am 24. bei $3^7/_{16}$ Proz. zum erstenmal im August unter die offizielle Rate hinabgegangen. Vom 29.—31. stand er auf $3^1/_4$ Proz. Die Privatdiskontsätze blieben dauernd ungewöhnlich hoch, insbesondere im Vergleich zum August 1898. Damals bewegten sie sich zwischen $1^3/_8$ und $1^3/_{16}$ Proz.

Die Kräftigung, welche die Lage der Bank von England im August erfahren hat, kommt sowohl in außerordentlich erhöhten Goldbeständen wie in einem verringerten Notenumlauf und stark reduzierten Anlagen zum Ausdruck. Durch die ununterbrochenen Eingänge von Gold aus dem Ausland, in der zweiten Hälfte des Monats auch durch heimischen Rückfluß, ist der Metallvorrat der Bank vom 26. Juli bis zum 30. August um 2,5 Mill. £ gewachsen. In derselben Zeit sind die Anlagen des Banking Department um 3 Mill. £ verringert worden, während die Totalreserve um 2,7 Mill. £ gestiegen ist. Mit 24,1 Mill. £ gegen 23,9 Mill. £ vor einem Jahre deckte sie die Noten und Depositen zusammen am 30. mit $50^1/_4$ Proz. gegen 49 Proz. vor 8 Tagen, $44^1/_4$ Proz. am 26. Juli d. J. und $48^3/_8$ Proz. am 31. August 1898.

Die Kursrückgänge der $2^3/_4$-proz. englischen Konsols haben sich im August fortgesetzt. Um die Mitte des Monats trat eine kräftige Erholung ein, welche indes nicht bis ans Ende des Monats vorhielt.

Der Preis feinen Barrengoldes in London stand im August ziemlich unverändert auf 77 sh. 9 d. per oz. Die Nachfrage nach Gold von seiten des Auslands war gering, diejenige für französische Rechnung in den ersten Tagen des Monats nur vorübergehend. Später, nach dem 15., trat einige Nachfrage von seiten des Kontinents hervor, welche indes gleichfalls nicht lange anhielt.

Der Preis feinen Barrensilbers hat sich bis zum 16. August ziemlich unverändert auf $27^3/_4$ d. gehalten. Am 17. war die Notierung $27^{13}/_{16}$. Von da an hat ein anhaltendes starkes Angebot von seiten Amerikas ununterbrochene Preisrückgänge bis auf $27^1/_8$ d. herbeigeführt. Der durchschnittliche Preis war im August $27^5/_8$ gegen 27,71 im Juli und 27,43 d. per oz. stand. im August 1898.

Am französischen Geldmarkte ist im August eine zunehmende Erleichterung eingetreten. Während Ende Juli in Paris feinste Wechsel nur schwer unter Banksatz angebracht werden konnten, ist der Privatsatz dort allmählich auf $2^5/_8$ Proz. und selbst $2^1/_2$ Proz. herabgegangen. Unter diesen Umständen hat die Bank von Frankreich ihre Position bis zum 24. August ganz erheblich zu kräftigen vermocht. Der Rückfluß von Gold aus dem inneren Verkehr

hat bis dahin ununterbrochen angedauert. Dabei sind in den ersten Tagen des Monats auch größere Posten Goldes aus England in Paris angelangt, welche ebenfalls der Bank zuflossen. In der letzten Augustwoche sind jedoch starke Anforderungen an das Institut herangetreten. Die Wechselanlage, welche in der Zeit vom 27. Juli bis zum 24. August von 736,8 Mill. frcs. auf 597,7 Mill. frcs. zurückgegangen war, ist bis zum 31. auf 804,6 Mill. frcs. gestiegen. Die Lombardanlage ist im August dagegen ziemlich unverändert geblieben. Der Notenumlauf hat sich nach einem Rückgang von 90 Mill. frcs. vom 27. Juli bis 24. August seitdem wieder um 163,1 Mill. frcs. ausgedehnt. Dagegen sind dem Metallvorrat der Bank ungeachtet ihrer starken Wechselankäufe in der letzten Augustwoche nur 7 Mill. frcs. — 3,8 Mill. frcs. in Gold und 3,2 Mill. frcs. in Silber — entzogen worden. Bei einem Bestande von 3124,4 Mill. frcs. am 31. fällt eine solche Verringerung um so weniger ins Gewicht, als die Bank ihre metallischen Reserven seit Jahresanfang um etwa 118 Mill. frcs., und zwar meist in Gold, zu vermehren vermochte. Die Goldbewegungen zwischen Frankreich und dem Auslande waren im August ohne größere Bedeutung. Die wichtigeren Devisenkurse in Paris verhielten sich zum Teil indifferent, zum Teil waren sie dem Lande günstig. Infolgedessen war keine Nachfrage nach Gold zu Exportzwecken wahrnehmbar, und der Preis für Barrengold in Paris ist unverändert auf pari bis 1 $^0/_{00}$ Prämie stehen geblieben.

Die Kurse der 3-proz. französischen Rente haben ihre rückgängigen Bewegungen etwa bis zum 10. August beibehalten. Von da ab ist die zunehmende Geldflüssigkeit in Paris auch in steigenden Rentenkursen zum Ausdruck gelangt.

Der Privatdiskont in Wien hat sich im August wie im Vormonat ziemlich eng an der offiziellen Bankrate von $4^1/_2$ Proz. gehalten. In der ersten Hälfte des Monats haben leichte Rückgänge der Zinssätze stattgefunden, welche durch die Steigerungen in der zweiten Monatshälfte indes wieder vollständig beseitigt worden sind. Der Privatdiskont stand am Anfang wie am Ende des Monats auf $4^7/_{16}$ —$^1/_2$, um die Mitte des Monats auf $4^5/_{16}$—$^3/_8$ Proz. Die Ansprüche an die österreichisch-ungarische Bank haben sich im August gesteigert. Die Anlage in Wechseln und Lombard war am 31. August bei 212 Mill. fl. um 14 Mill. fl. höher als Ende Juli, und die Reserve steuerfreier Noten, welche von 48,4 Mill. fl. bei Beginn des August bis zum 23. auf 56,1 Mill. fl. angewachsen war, stellte sich am 31. nur noch auf 32,4 Mill. fl. gegen 37,6 Mill. fl. vor einem Jahre. Dem Goldvorrat der Bank sind im Laufe des Monats 1,4 Mill. fl. zugeführt worden. Dagegen ist der Bestand der Wechsel und Guthaben aufs Ausland in derselben Zeit von 20,4 auf 15,7 Mill. fl. zurückgegangen. Die Devisenkurse in Wien haben sich im August stark zu Ungunsten Oesterreichs bewegt. Die Abgaben von Wechseln aufs Ausland seitens der Bank dürften daher in der Hauptsache zum Zwecke der Bekämpfung des Goldagios erfolgt sein. Die gesamten täglich fälligen Verbindlichkeiten waren am 31. August zu 71,8 Proz. durch den Barvorrat gedeckt, gegen 73,4 Proz. 4 Wochen vorher und 72,4 Proz. vor einem Jahre.

In Rußland hat die Staatsbank am 15. August n. St. den Diskont für Dreimonatswechsel von 5 auf $5^1/_2$ Proz., denjenigen für Wechsel mit einer Laufzeit von 3—6 Monaten von 6 auf $6^1/_2$ Proz. erhöht. In Nischnij-Nowgorod sind jedoch für die Dauer der Messe die alten Sätze in Kraft geblieben. Die Regierung hat es für notwendig gehalten, die Diskonthinaufsetzung durch ein Communiqué des Finanzministers zu kommentieren. Dieser ungewöhnliche Akt bildet ein charakteristisches Symptom der augenblicklichen monetären und industriellen Lage Rußlands. Der wesentliche Inhalt der ministeriellen Ausführungen ist nach den Angaben der Tagespresse folgender:

In letzter Zeit haben an den russischen Börsen viele Papiere, insbesondere die Dividendenpapiere, starke Kurseinbußen erlitten. Diese Erscheinung ist zum teil begründet in der allgemein wirtschaftlichen Lage Europas, zum Teil in den letzten Ereignissen der russischen Erwerbsthätigkeit. Unter dem Einfluß des überaus bedeutenden Abflusses von Kapitalien nach dem fernen Osten und anderen Gebieten Asiens, Afrikas und Australiens und infolge der Belebung der industriellen Thätigkeit in den westeuropäischen Staaten, die nicht wenig Kapital absorbiert, erfahren die Geldmärkte eine Beengung, die sich äußert im Preissturz eines großen Teiles der Wertpapiere, sogar erstklassiger, und in der Erhöhung des Diskonts. Eine derartige Lage auf den westeuropäischen Geldmärkten hat natürlich auch auf Rußland zurückgewirkt, doch nicht in dem Umfange, wie zu erwarten wäre. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn Rußland bei der Papierwährung geblieben wäre, die gegenwärtige Lage des Weltgeldmarktes weit schroffer auf den russischen Geldmarkt zurückwirken würde.

Unabhängig von den erwähnten Ursachen allgemeinen Charakters haben auf die russischen Börsen in allerletzter Zeit Geldschwierigkeiten einiger großer Unternehmer eingewirkt. Diese Schwierigkeiten erscheinen als natürliche Folge vorausgegangener Uebertreibungen. Die kürzlich erfolgte Belebung der handelsgewerblichen Thätigkeit wurde von Börsenspekulationen und durch Gründung einiger Unternehmungen begleitet, welche in ihrem Umfange den finanziellen Kräften der Gründer nicht entsprach. Das Finanzministerium hat wiederholt auf offiziellem und privatem Wege sowohl das Publikum als auch die interessierten Kreise vor gewagten Börsenspekulationen und Gründungen gewarnt. Diese Umstände im Zusammenhange mit der inkorrekten Verwaltung einiger industriellen Unternehmungen führten zur Zerrüttung der Geschäfte einzelner Kapitalisten, was durch verstärktes Angebot von Werten auf die Börse zurückwirkte und Befürchtungen für die Zukunft anderer Unternehmungen erweckte.

Die allgemeine Lage der industriellen Unternehmungen ist vollständig befriedigend, wobei ein außerordentlicher Aufschwung der Industrie stattfindet, die gesichert ist durch stets steigende Nachfrage und durch Zölle zum Schutz gegen ausländische Konkurrenz. Die Ernte ist nach den vorliegenden Meldungen im allgemeinen befriedigend. Freilich wird die dargelegte Lage der europäischen Geldmärkte auch in Zukunft auf den russischen Handel und die Industrie einwirken, allein in Anbetracht der angeführten günstigen Bedingungen des inneren wirtschaftlichen Lebens kann nicht die Rede sein von der Möglichkeit des Entstehens irgend einer allgemeinen handelsgewerblichen Krisis. Gleichzeitig werden die Geschäfte einiger Unternehmer, deren Lage ungünstig auf einzelne Kapitalisten einwirken könnte, zum Teil in Ordnung gebracht.

Mit der zunehmenden Geldteuerung im Westen Europas ist der Zufluß ausländischer Kapitalien ins Stocken geraten. Die Geldknappheit hat sich auch in Rußland verschärft. Infolgedessen sind einige große Moskauer und Petersburger Firmen (hauptsächlich P. P. v. Derwies und S. Mamontow), welche bei industriellen Gründungen über ihre Mittel hinausgegangen waren, zusammengebrochen (Chron. v. 1899, S. 179). Verschiedene Unternehmungen, welche dem Zusammenbruch nahe waren,

sind mit Hilfe der Staatsbank saniert worden. Die Gefahr, daß die russische Industrie, zu deren Förderung die Regierung so große Opfer bringt, von einer durch erschwerte Kredite herbeigeführten Krisis heimgesucht würde, lag nahe. Das Communiqué des Finanzministers dient daher ebenso dem Zwecke der Beruhigung, wie es eine Warnung vor ferneren Ausschreitungen darstellt. Diese Warnung wird durch die Diskonterhöhung vom 15. August erheblich verschärft. In der Lage der Staatsbank, wie sie in dem der Diskonterhöhung unmittelbar vorhergegangenen Ausweis vom 13. August n. St. zum Ausdruck kommt, ist die Steigerung der offiziellen Bankrate nicht begründet. Die Anlage in Wechseln und Lombard hat allerdings seit dem 13. Juli eine geringe Steigerung von 263,7 Mill. Rbl. auf 268,6 Mill. Rbl. erfahren; bei einem Metallvorrat von 982,4 Mill. Rbl., worunter 929,4 Mill. Rbl. in Gold, gegenüber einem Notenumlauf von nur 559,7 Mill. Rbl. hat eine solche Anlage indes wenig zu bedeuten. Die Diskonterhöhung ist vielmehr durch die gegenwärtige allgemeinwirtschaftliche Lage Rußlands, speciell durch die Verfassung des russischen Geldmarktes bedingt, welche in den Ausweisen der Bank nur schwachen Ausdruck finden kann. Denn die Anlagen in kaufmännischen Wechseln sowie im Lombard stellen im Vergleich zu den übrigen Aktiven nur einen geringen Teil dar. Angesichts so reicher Reserven in Noten und Metall, welche die Staatsbank dem Geldmarkt vorenthält, ist der oberste Zweck der Diskonterhöhung offenbar nur derjenige einer Erhöhung des Geldwertes in Rußland, um den ferneren Zufluß fremder Kapitalien zu sichern. Unter diesem Gesichtspunkte wird die russische Bankpolitik allein verständlich. Sie ist durch die merkantilistische, auf Schaffung einer lebensfähigen großen Industrie mit Hilfe fremder Kapitalien gerichteten Wirtschaftspolitik der Regierung bedingt. Durch eine solche Politik wird zugleich auch die Währung am besten geschützt. In einem Reiche wie Rußland, dessen Regierung und Volkswirtschaft so stark an das Ausland verschuldet sind, muß der Zinsfuß dauernd höher gehalten werden als auswärts, wenn sich nicht die Währung verschlechtern und Gold außer Landes gehen soll. Die Notierung der Privatdiskontsätze in St. Petersburg von 6—7½ Proz. — je nach der Länge der Laufzeit — ist unverändert geblieben.

In Italien hat der Rückfluß aus den Anlagen bei den Notenbanken im August weitere Fortschritte gemacht. Die Besserung ist indes nur langsam fortgeschritten und die bestehende Anspannung ist noch groß. Bei der Bank von Italien enthielt das Portefeuille inländischer Wechsel am 20. August 214,1 Mill. L. gegen 161,7 Mill. L. vor einem Jahre. Und der Notenumlauf hat sich in dem Monat vom 20. Juli bis 20. August nur um 8,3 Mill. L. verringert. Er betrug an letzterem Tage 862,3 Mill. L. gegen 781,4 Mill. L. am 20. August 1898[1]). Das Goldagio hat sich in Italien im August etwas erhöht, es hat in diesem Monat, wie vor einem Jahre, etwa

1) Die Ausweise der italienischen Notenbanken werden gegenwärtig sehr verspätet veröffentlicht, der Ausweis vom 30. August ist noch nicht bekannt.

$7^1/_2$—8 Proz. betragen. Das Verharren des Goldaufgeldes auf einem so hohen Niveau ist um so bemerkenswerter, als offenbar auch Italien in eine Periode wirtschaftlichen Aufblühens eingetreten ist und die Handelsbilanz gegen das Ausland sich im letzten Halbjahre wesentlich gebessert hat. Die Meinungen über die Verschlechterung der italienischen Valuta stimmen nicht ganz überein. Nach Bodio, dem Leiter des italienischen Statistischen Amtes, ist die Höhe des Goldagios, welches die italienische Finanzwirtschaft so schwer belastet, durch die von ihm auf etwa 400—450 Mill. L. jährlich geschätzten Goldzahlungen Italiens an das Ausland nicht begründet. Denn die Summen, welche die fremden Reisenden alljährlich in diesem Lande ausgeben, sollen allein etwa 300 Mill. L. betragen, wozu noch die in Gold zu entrichtenden Zollzahlungen im Betrage von 150 Mill. L. kommen. Dies ergiebt jährlich 450 Mill. L., welche nach Bodio zur Deckung des Goldbedarfs Italiens reichlich ausreichen, ungeachtet des Goldes, welches die zahlreichen italienischen Auswanderer in die Heimat zurücksenden. Die Thatsache des hohen Goldagios scheint indes darauf hinzudeuten, daß Italien in Wirklichkeit eine passive Zahlungsbilanz hat.

Die Ansichten, welche der italienische Deputierte und frühere Postminister Magg. Ferraris in der Nuova Antologia entwickelt, tragen diesem Umstande Rechnung und kommen der Wahrheit offenbar näher. Danach liegen die Ursachen des Goldagios in erster Linie in den im Vergleich mit dem Auslande zu heftigen Kurssteigerungen der Börsenwerte in Italien und in dem Verharren des Zinsfußes in diesem Lande auf einem niedrigen Niveau zu einer Zeit, in welcher die Zinssätze in den Nachbarländern längst intensive Steigerungen erfahren hatten. Der hohe Kursstand der Staatsfonds in Italien ist durch die übertrieben großen Anlagen der italienischen Notenbanken in solchen Fonds außerordentlich begünstigt worden, während andererseits die Politik dieser Banken dazu beitrug, den Diskont niedrig zu halten, indem sie mit ministerieller Genehmigung in großem Umfange Wechsel zu niedrigen Vorzugssätzen unter der offiziellen Bankrate ankauften, welche mit der Lage der einheimischen wie der fremden Geldmärkte im Widerspruch standen. Dabei gewährten die Notenbanken beim Kreditgeben vielfach zum Teil gegen das Gesetz verstoßende Erleichterungen. Die Folge war ein starker Rückfluß italienischer Werte aus dem Ausland, insbesondere aus Deutschland und die Zurückziehung deutscher Kapitalien, welche zeitweise in Italien arbeiteten. Die Zahlungsbilanz Italiens mit dem Ausland ist demnach durch die Arbitrage in Börsenwerten und in Wechseln erheblich verschlechtert worden. Dazu kommen noch eine Reihe sekundärer Ursachen, z. B. Ausschreitungen der Haussespekulation, die unbefriedigende Lage der Staatsfinanzen etc. Noch in jedem Jahre mußte der Staat zwecks der halbjährlichen Couponszahlungen die Banken mit Vorschüssen in Anspruch nehmen, die zu einer volkswirtschaftlich in keiner Weise berechtigten Steigerung des Notenumlaufs führten. Unter diesen Umständen liegt die Spekulation in Devisen à la hausse und sie hat keine Ursache, die Position zu wechseln, solange der Staatsschatz und die Banken an ihrer verkehrten Politik festhalten. Eine der Ursachen des Agios, die große Schwäche der Banken infolge der umfang-

reichen, in früheren Jahren erfolgten Immobilisationen ihrer Fonds in Grundstücken etc., wird indes auch durch eine Aenderung der Bankpolitik nicht so leicht zu beheben sein (vgl. Chronik 1898, S. 177).

Die Schweizer Konkordatsbanken haben am 31. August ihren Diskont von $4^1/_2$ auf 5 Proz. erhöht.

Dagegen hat die Bank von Spanien am 3. August ihren Diskontsatz und Lombardzinsfuß von 5 auf $4^1/_2$ Proz. herabgesetzt. Aus dieser Zinsfußermäßigung darf indes nicht der Schluß gezogen werden, als wäre in Spanien eine entsprechende Besserung der finanziellen und monetären Verhältnisse eingetreten. Die Zinsfußherabsetzung ist vielmehr eine Folge der Abmachungen zwischen der Bank und dem Staat (Chron. v. 1899, S. 182), sie wurde vom Finanzminister gefordert und ist in der Lage der Bank keineswegs begründet. Der Notenumlauf ist auch nach dem Kriege mit den Vereinigten Staaten von Amerika noch weiter gewachsen. Er betrug Ende August vorigen Jahres etwa 1400 Mill. Pesetas, während er jetzt 1500 Mill. Pesetas übersteigt. Auch die Schuld des Staates an die Bank ist in keiner Weise verringert. Es steht in absehbarer Zeit auch keine Verringerung zu erwarten, dem Staat ist im Gegenteil ein neuer Kredit von 100 Mill. Pesetas eröffnet worden. Die Leistungsfähigkeit der Bank im Dienste von Handel und Verkehr ist nach wie vor außerordentlich geschwächt, und die Diskontermäßigung der Bank von Spanien hat daher für die spanische Volkswirtschaft nicht die Bedeutung von Diskontherabsetzungen in Ländern mit geordnetem Finanz- und Geldwesen, in welchen die Kräfte der Centralnotenbanken nicht im Dienste des Staates verbraucht sind und die Höhe der Diskontsätze für den Stand der Wechselkurse mit entscheidend ist.

In den Vereinigten Staaten von Amerika hat die andauernd lebhafte Nachfrage nach Zahlungsmitteln von seiten der einheimischen Volkswirtschaft die Zinssätze auch im August auf einem hohen Niveau erhalten. Bei Beginn des Monats wurde der Markt auch noch unmittelbar durch die Bankkrisis in Canada berührt, insofern die canadischen Banken damals zum Teil ihre Depositen in New York zurückzogen, um gegen den Bankrun besser gerüstet zu sein (Chron. v. 1899, unten S. 220). Um die Mitte August ist indessen in New York eine merkliche Erleichterung des Geldstandes eingetreten. Die Sätze für Geld on call, welche dort bei Beginn des Monats, je nach der Art der als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere, auf $5^1/_2$ bezw. $4^1/_2$ Proz. standen — gegen 1 bezw. $1^1/_2$ Proz. vor einem Jahre — wurden vom 14. bis zum 19. August mit $2^1/_2$ bezw. 3 Proz. und am 25. und 26., nach einer vorübergehenden leichten Steigerung, mit 2 bezw. 3 Proz. notiert. In den letzten Tagen des Monats sind die Zinssätze neuerdings gestiegen, jedoch nicht ganz auf die Höhe, welche sie bei Beginn des Monats erreicht hatten.

Der leichtere Geldstand hat in den Ausweisen der Vereinigten New Yorker Banken nur etwa bis zum 19. August Ausdruck gefunden, insofern die Surplusreserve, welche vom 29. Juli bis zum 6. August von 10,8 auf 8,1 Mill. $ zurückgegangen war, bis zu jenem Tage auf 15,1 Mill. $ anwuchs. Seitdem ist wieder eine erhebliche

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat August 1899.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 31. August			Ausweis vom 31. August		Ausweis vom 30. August		Ausweis vom 31. August		Ausweis vom 16.|28. August	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	fl.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall Gold	—	—	—	1926,9	1560,8	—	—	366,7	623,3	918,4	1983,8
Metall Silber	—	—	—	1197,5	970,0	—	—	127,1	216,1	52,2	112,7
Summe	827,1	83,9	911,0	3124,4	2530,8	35,7	729,3	493,8	839,4	970,6	2096,5
Sonstige Geldsorten	32,7	10,8	43,5	—	—	—	—	12,5	21,3	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	15,7	26,7	18,1	39,2
Gesamtsumme des Barvorrats	859,8	94,7	954,5	3124,4	2530,8	35,7	729,3	522,0	887,4	988,7	2135,7
Anlagen:											
Wechsel	800,4	232,4	1032,8	804,6	651,7	—	—	189,0	321,4	173,1	373,9
Lombard	70,4	20,4	90,8	452,2	366,3	—	—	22,9	39,0	91,3	197,2
Effekten	10,2	9,4	19,6	221,0	179,0	—	—	20,5	34,8	33,5	72,5
Sonstige Anlagen	61,3	29,4	90,7	250,4	202,8	—	—	254,1	431,9	309,0	667,5
Summe	942,3	291,6	1233,9	1728,2	1399,8	58,7	1199,2	486,5	827,1	606,9	1311,1
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	154,3	14,6	298,3	90,0	153,0	50,0	108,0
Reservefonds	30,0	17,8	47,8	34,5	27,9	3,0	61,3	32,5	55,2	3,0	6,5
Notenumlauf	1090,2	172,7	1262,9	3795,4	3074,3	28,4	580,2	689,5	1172,2	560,2	1210,1
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig Privatguthaben	534,6	52,5	587,1	516,6	418,4	40,3	823,3	37,6	63,9	152,9	330,3
Täglich fällig Oeffentl. Guthaben				254,6	206,2	7,6	155,3	0,1	0,2	531,4	1147,9
Summe	534,6	52,5	587,1	771,2	624,6	47,9	978,6	37,7	64,1	684,3	1478,2
Sonstige Verbindlichkeiten	27,3	41,6	68,9	61,1	49,5	0,5	10,2	158,8	270,0	298,1	643,9
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	63,0	13,6	76,6	1204,6	975,7	24,1	492,4	32,4	55,1	670,9	1449,1
Prozentzahlen:											
Notendeckung durch den gesamten Barvorrat	78,8	54,8	75,6	82,3		125,7		75,7		176,5	
durch Metall	75,9	48,6	72,1	82,3		125,7		71,6		173,2	
Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	52,9	42,1	51,6	68,4		$50\frac{1}{4}$		71,8		79,4	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	5	—	—	3,—		$3\frac{1}{2}$		$4\frac{1}{2}$		$5\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$	
Marktdiskont	$4\frac{5}{8}$	—	—	$2\frac{7}{8}$		$3\frac{1}{4}$		$4\frac{7}{16}$—$\frac{1}{2}$		6—$7\frac{1}{2}$	

Siehe hierzu die Erläuterungen auf Seite 14—20 der „Volkswirtschaftlichen Chronik“, Jahrgang 1898.

Schwächung eingetreten. Die Surplusreserve enthielt am 2. September nur noch 9,2 Mill. $. Die Depositen sind in der Zeit vom 29. Juli bis 2. September von 862,1 auf 849,8 Mill. $ zurückgegangen, wodurch eine Abnahme des Barvorrates von 226,3 auf 221,6 Mill. $ und der Anlagen in Wechseln und Lombard von 759,5 auf 753,7 Mill. $ herbeigeführt worden ist.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Der Beschluß des preußischen Abgeordnetenhauses vom 30. Juli, durch welchen den sogenannten Kommunalobligationen der preußischen Hypothekenbanken die Mündelsicherheit zuerkannt wurde (Chron. v. 1899, S. 143), ist nach zweimaliger Ablehnung und Zurückverweisung an das Abgeordnetenhaus nunmehr vom Herrenhause am 29. August angenommen worden.

Dem Bundesrat des deutschen Reichs ist durch den sächsischen Gesandten der Antrag Sachsens übermittelt worden, der Landständischen Bank des Königlich sächsischen Markgrafentums Oberlausitz in Bautzen ihr am 1. Januar 1901 erlöschendes Privilegium zur Ausgabe von 3 Mill. M. Banknoten auf weitere 10 Jahre zu erneuern.

Die preußische Centralgenossenschaftskasse in Berlin, welche bereits im Februar beschlossen hatte, die Zinsen auf Darlehen in laufender Rechnung den Verbandskassen für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. J. mit $3^1/_2$ Proz. statt mit 4 Proz. zu belasten (Chron. v. 1898, S. 147), wird laut ihres Rundschreibens vom 14. August für diese Darlehen auch im kommenden Winterhalbjahre den Zinssatz von $3^1/_2$ Proz. bestehen lassen, falls nicht besondere Umstände eine Aenderung in der Zinsnormierung bedingen sollten. Die preußische Centralgenossenschaftskasse, deren Zweckbestimmung es ist, durch die Hingabe von Geld zu möglichst billigen Bedingungen die Genossenschaftsbildung sowie den genossenschaftlichen Personalkredit zu fördern, kann im allgemeinen Kredite zu Zinsen, welche 1 Proz. und mehr unter dem Zinssatze der Reichsbank oder des Marktes stehen, nur in dem Maße gewähren, in welchem ihr selbst staatliche Gelder zu niedrigen Sätzen zu Gebote stehen. Die den Verbandskassen zu billigen Sätzen zur Verfügung stehenden Kredite sind daher kontingentiert. Im übrigen ist aber auch die Centralgenossenschaftskasse bei ihrer Kreditgewährung an die Lage des Marktes gebunden. Für Darlehen, welche die Verbandskassen über den kontingentierten Betrag hinaus entnehmen, sowie für alle übrigen Darlehnsgewährungen des Instituts ist daher der jeweilige Zinssatz der Reichsbank maßgebend.

Die Bergisch-Märkische Bank in Elberfeld hat ihr Aktienkapital von 42 auf 50 Mill. M. erhöht.

Im englischen Unterhause hielt der Staatssekretär für Indien, Lord George Hamilton, am 8. August bei der Besprechung des indischen Budgets eine bemerkenswerte Rede, in welcher er u. a. auch auf den Bericht der indischen Währungskommission (Chron. v. 1899, S. 183) zurückkam. Nach Lord Hamiltons Ausführungen wird die Goldwährung in Indien mit aller Energie durchgeführt werden. Unter-

handlungen wegen des Ankaufs der gesamten indischen Goldproduktion im jährlichen Betrage von etwa $1^1/_2$ Mill. £ gegen Rupien sind mit den südindischen Goldbaugesellschaften bereits angeknüpft. Auf diese Weise wird die indische Regierung zwecks Verstärkung ihrer Goldreserven nicht notwendig haben, auf den Londoner Goldmarkt zurückzugreifen. Die Errichtung einer grossen indischen Centralnotenbank als Stütze und Schutz der indischen Währung nach den Vorschlägen von E. A. Hambro, einem der Direktoren der Bank von England, soll ernstlich in Erwägung gezogen werden.

Durch das Finanzgesetz vom 20. Juni, welches in Großbritannien am 1. August in Kraft getreten ist (Chron. v. 1899, S. 192), können infolge der Auslegung, welche es von seiten des Board of Inland Revenue erfahren hat, unter Umständen auch die Interessen des internationalen Geldmarktes empfindlich berührt werden. Die Novelle zur englischen Stempelgesetzgebung, als welche sich das genannte Finanzgesetz darstellt, ändert zwar die Grundlagen dieser Gesetzgebung in keiner Weise. Es findet lediglich eine Ausdehnung der Stempelpflicht auf diejenigen Werte statt, welche bisher in England stempelfrei waren. Demnach ist der Stempel auf alle diejenigen Wertpapiere zu entrichten, welche nicht bereits einen englischen Stempel tragen und zwar bei der ersten „negotiation“, beim ersten „transfer“, welcher nach dem 1. August d. J. innerhalb Grossbritanniens stattfindet. Nach der Auslegung des Board of Inland Revenue ist unter negotiation und transfer eines Wertes nicht nur die Uebertragung des Eigentums an diesem Werte zu verstehen, sondern auch die Hinterlegung als Unterpfand. Der Effektenstempel ist selbst dann zu entrichten, wenn ungestempelte Papiere, welche vor dem 1. August verpfändet worden sind, nach diesem Termine abgelöst und dem Eigentümer zurückgegeben werden. Die Bedeutung der Maßregel für den internationalen Geldmarkt liegt hauptsächlich darin, dass in Zukunft Wertpapiere, welche zur vorübergehenden Beleihung nach London gesandt werden, die englische Stempelsteuer zu tragen haben werden.

In Frankreich ist durch Gesetz vom 8. Juli das Privilegium der Bank von Algier unter den Bedingungen, welche das Gesetz vom 3. April 1880 aufstellte, bis zum 31. Oktober 1900 verlängert worden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika hat der Schatzsekretär Gage die Wiederaufnahme der Ausgabe von Goldcertifikaten im Umtausch gegen Gold bei Auszahlungen der Staatskassen angeordnet. Durch diese Maßnahme soll dem starken Begehr nach kleinen papiernen Zahlungsmitteln begegnet werden, welcher in jedem Herbst im Zusammenhang mit der Erntebewegung einzutreten pflegt. Die Anfertigung von 10 Mill. \$ Goldcertifikaten in Abschnitten zu 20 \$ ist verfügt. An Certifikaten in grösseren Abschnitten ist noch ein ausreichender Vorrat vorhanden. Goldcertifikate, durch deren Emission der Umfang des Geldumlaufs im Lande natürlich keine Aenderung erfahren kann, sind in den Vereinigten Staaten von Amerika seit 1863 ausgegeben worden. Nach der Kongreßakte vom 12. Juli 1882 Sekt. 12 ist die Ausgabe einzustellen, sobald die freie Goldreserve im

Schatzamt unter den Betrag von 100 Mill. $ herabsinkt. Dies ist im April 1893 geschehen. Die Emission von Goldcertifikaten ist seitdem nicht wieder aufgenommen worden, obschon die freie Goldreserve des Schatzamtes in den letzten Jahren den Betrag von 100 Mill. $ weit überschritten hat.

In Canada sind einige Notenbanken in schwere Bedrängnis geraten. Unterschleife der Beamten und wie es scheint auch noch andere Unregelmässigkeiten haben die mit dem Notenrecht ausgestattete Banque Ville Marie in Montreal, welche die Depositen zahlreicher Handwerker und Landleute französischer Abstammung verwaltete, gegen das Ende des vorigen Monats zu Fall gebracht. Die Panik, welche dieser Zusammenbruch unter den französischen Canadiern erzeugte, ist der Banque Jacques Cartier verhängnisvoll geworden. Diese, hauptsächlich mit französisch redender Kundschaft arbeitende Bank mußte gleichfalls ihre Zahlungen einstellen. Außer der Centrale in Montreal besaß die Bank noch 11 Filialen. Sie gab wie die Banque Ville Marie Noten aus und betrieb in umfassender Weise das Depositengeschäft. Der Ruf der Bank war bisher gut, ihre Position aber durch leichtfertiges Kreditgeben untergraben. Andere Banken, deren Lage durch den Ansturm der Gläubiger gleichfalls gefährdet war, vermochten zu widerstehen, wodurch eine Beruhigung herbeigeführt worden ist.

In Brasilien hat die Deputirtenkammer zwecks Ordnung des Papiergeld- und Banknotenwesens in dritter Lesung einen Gesetzentwurf angenommen, welcher die Schaffung eines Einlösungsfonds für den Rückkauf von Papiergeld und eines Garantiefonds zur Deckung des Notenumlaufs anordnet. Den beiden Fonds sind Staatseinkünfte aller Art zu überweisen. Der Garantiefonds soll bei einer Londoner Bank deponiert und die daraus eingehenden Zinsen sollen dem Kapital zugeschlagen werden.

Berichtigung.

Auf S. 142, Z. 22 von oben, S. 143, Z. 10 u. Z. 18 sind Druckfehler stehen geblieben. Es muß heißen: Treuhänder statt Treuhändler; auf S. 146, Z. 13 muß es lauten: Währungsmetall statt Währungsmittel.

IV. Kleingewerbe.

Auf der diesjährigen Generalversammlung der deutschen Katholiken zu Neisse wurde nach längerer Beratung die folgende Resolution betr. die Handwerkerfrage gefaßt:

1. Die Generalversammlung der Katholiken Deutschlands empfiehlt dringend „unermüdliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter und Handwerker“. 2. Die Generalversammlung empfiehlt den Handwerkern — Meistern und Gesellen — eine energische Mitwirkung an der Ausführung des Handwerkerschutzgesetzes, besonders bei den Wahlen zu den Handwerkerkammern und Gesellenausschüssen, und giebt erneut der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Einführung des Befähigungsnachweises unabweisbar ist.

Ein neuerdings zur Vertretung der Interessen der Mittel- und Kleinmüller gestifteter „Deutscher Müllerbund“ hat sich die folgenden Aufgaben gestellt:

1. Beseitigung der ungerechten Zollvergünstigungen für Exportmühlen (Aufhebung des Zollkredits); 2. Beseitigung der Tarifmängel auf den Eisen-

bahnen, wodurch gleichfalls die Großbetriebe begünstigt werden; 3. Erhöhung des Frachtsatzes auf den Wasserstraßen, so daß diese wenigstens ihre Unterhaltungskosten und eine mäßige Verzinsung aufbringen; 4. gerechtere Besteuerung der Mühlen nach ihrer Produktionsmenge (staffelförmige Umsatzsteuer); 5. Ermäßigung der Versicherungsprämien für Mühlen; 6. Erhöhung der Mahllöhne. —

Die Generalversammlung des (zünftlerischen) Centralverbandes deutscher Kaufleute, die jüngst in Berlin stattfand, beschäftigte sich mit der Frage der Einführung einer Umsatzsteuer für die Warenhäuser, Bazare, Konsumvereine etc. Nach eingehender Debatte wurde die folgende Resolution angenommen:

Die Königliche Staatsregierung ist zu ersuchen, der Landesvertretung baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Warenhäuser, Bazare, Offizier- und Beamtenvereine etc. mit einer in Berücksichtigung der Anzahl der Branchen, sowie des Umsatzes, progressiven Umsatzsteuer, sowie Konsumvereine, Filialgeschäfte, Rabattsparvereine etc. mit einer glatten progressiven Umsatzsteuer belegt.

In der gleichen Frage resolvierte der Kongreß des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands, wie folgt:

Die großen Warenhäuser und Versandgeschäfte und deren Filialen sind einer progressiven Umsatzsteuer zu unterwerfen. Der Ertrag dieser Umsatzsteuer soll an die Kommunen überwiesen werden zum Zwecke der Entlastung des kleineren und mittleren Gewerbestandes von Abgaben, insbesondere von der Gewerbesteuer.

Der Kongreß empfiehlt den Zusammenschluß der Kleinkaufleute zu wirtschaftlichen Vereinigungen als notwendiges und wirksames Gegenmittel gegenüber der immer gefährlicher werdenden Konkurrenz der Warenhäuser. —

Der preußische Landesverband städtischer Haus- und Grundbesitzer-Vereine nahm in seiner jüngst stattgefundenen Hauptversammlung die folgenden Anträge an:

I. Eine Unterstützung der Baugenossenschaften und Baugesellschaften aus Reichs-, Staats- oder Kommunalmitteln ist, abgesehen von den zu II. gedachten Ausnahmefällen, prinzipiell zu versagen, zumal Baugenossenschaften nicht in der Lage sind, bessere und billigere Wohnungen als Privathausbesitzer vorzuhalten. II. Nur insoweit das genossenschaftliche Bauwesen in erkennbarer Weise im Sinne der Privatwohlthätigkeit ausgeübt wird oder die private Bauthätigkeit infolge Eintritts außergewöhnlicher Ereignisse den Bedarf an Wohnungen nicht deckt, erscheint eine vorübergehende Unterstützung von öffentlicher Seite zulässig. III. Wenn aber, entgegen den unter Nr. I und II aufgestellten Grundsätzen, dennoch eine Unterstützung gewährt wird so soll dieselbe jedem gegeben werden, welcher Arbeiterwohnungen nach besonderen von den Staats- bezw. Kommunalbehörden zu gebenden Normen errichten will. IV. Der Verbandstag des preußischen Landesverbandes kann nicht anerkennen, daß — von vereinzelten Fällen abgesehen — eine Wohnungsnot in den Städten besteht.

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

In Neusüdwales war eine parlamentarische Kommission eingesetzt worden, um über Maßregeln gegen Arbeitslosigkeit zu beratschlagen. Das Ministerium der Kolonie legte der Kommission nahe, zu erwägen, ob es nicht das beste wäre, für die Arbeitswilligen nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheit zu beschaffen, die Arbeitsscheuen dagegen in Anstalten unterzubringen. Die Kommission hat der Re-

gierung vorläufig vorgeschlagen, die Arbeitslosen zur Urbarmachung bewaldeter und versumpfter Ländereien zu verwenden.

In Nürnberg haben die Gemeindebehörden zu Anfang des Jahres beschlossen, für städtische Arbeiter und Bedienstete passende Mietwohnungen zu beschaffen. Jetzt haben sie sich dahin entschieden, zunächst 200 solcher Wohnungen zu 2—3 Zimmern herzustellen.

Aus den Veröffentlichungen des kaiserlichen statistischen Amtes über die deutsche Krankenversicherung wird mitgeteilt, daß Ende 1897 22 477 Krankenkassen mit 8 337 000 Mitgliedern bestanden. Und zwar gab es:

4548	Ortskrankenkassen	mit	3 850 000	Mitgliedern
6974	Betriebskrankenkassen	„	2 160 000	„
8587	Gemeindekrankenkassen	„	1 370 000	„
1422	Eingeschriebene Hilfskassen	„	730 000	„
593	Innungskrankenkassen	„	145 000	„
261	Landesrechtliche Hilfskassen	„	58 000	„
92	Baukrankenkassen	„	20 000	„

Dazu kamen 526 000 bei den Knappschaftskassen versicherte Personen.

Bei den Krankenkassen (exkl. Knappschaftskassen) kamen insgesamt 2 965 000 Krankheitsfälle mit 51 513 000 Krankheitstagen vor, die 120 488 000 M. Krankheitskosten verursachten. Die Gesamtausgaben betrugen 133 940 000 M., der Ueberschuß der Gesamtaktiva über die Passiva 133 457 000 M.

---

2. Thatsächliches.

Die Generalversammlung der deutschen Katholiken zu Neisse hat die folgenden Erklärungen über ihre Stellung zur sozialen Frage angenommen:

a) Die Generalversammlung erneut die Mahnung: Gründet überall katholische Arbeitervereine! — und betont die Notwendigkeit, insbesondere auch die wirtschaftlichen Interessen des Arbeiterstandes wahrzunehmen und zu diesem Zwecke die auf christlicher Grundlage aufgebaute Gewerkschaftsbewegung zu fördern; die Generalversammlung erkennt in den christlichen Gewerkvereinen nicht einen Ersatz der konfessionellen Arbeitervereine, sondern eine notwendige Ergänzung derselben und hält die möglichst baldige Durchführung christlicher Gewerkschaften für ein wesentliches Mittel zum sozialen Frieden.

b) Die Generalversammlung fordert im Namen des Christentums und der Humanität möglichste Beschränkung und Beseitigung der Beschäftigung von verheirateten Frauen und möglichste Durchführung und Erweiterung der Schutzbestimmungen für Kinder im Fabrikbetriebe.

c) Die Generalversammlung betrachtet es als eine hochwichtige Aufgabe, auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse sowohl der alleinstehenden Arbeiter und Arbeiterinnen, als auch der Arbeiterfamilien erhöht Bedacht zu nehmen, und weist besonders auf entsprechende Hospize und gemeinnützige Baugenossenschaften hin. —

Einer eben veröffentlichten Statistik über die deutschen Gewerkschafts-Organisationen entnehmen wir die folgenden Daten: es gab in Deutschland im Jahre 1898 57 gewerkschaftliche Centralorganisationen mit 6756 Zweigvereinen und 493,000 Mitgliedern. Ihre Jahreseinnahme betrug über 5 $^1/_2$ Mill. M., die Jahresausgabe über 4 $^1/_4$ Mill. M., worunter über eine Million für Strikes, 283,000 M. für Reise- und 275,000 M. für Arbeitslosenunterstützung. Die größten

Gewerkschaften sind die der Metallarbeiter (75 000 Mitglieder), Maurer (60 000), Holzarbeiter (49 000), Textilarbeiter (29 000), Bergarbeiter (27 000), Buchdrucker (24 000), Zimmerer (22 000), Tabakarbeiter (19 000), Fabrikarbeiter (18 000), Schuhmacher (15 000), Hafenarbeiter und Steinarbeiter (je 10 000). —

Aus einem Aufsatze der „Times“ über den Versuch der Heilsarmee, die Verkommenen durch Begründung einer Kolonie wieder an regelmäßige Arbeit zu gewöhnen, geben die „Berliner Neuesten Nachrichten“ die folgenden interessanten Daten. Der Boden der Kolonie Hadley, nördlich von der Themse, umfaßt 3000 Morgen Landes. Jedes Jahr werden von der Heilsarmee etwa 800 Leute in die Kolonie geschickt. Diese Leute sind alle von der Stadtkolonie der Armee im größten Elend aufgegriffen worden. Sie haben die Aussicht, durch harte Arbeit unter christlicher Flagge sich wieder zu geachteten Bürgern aufschwingen zu können. Das Anerbieten wird nicht allen Leuten gemacht, sondern nur jenen, von denen man auf Grund längerer Beobachtung voraussetzen kann, daß sie sich geordneten Verhältnissen noch anpassen können. Diejenigen, die das Anerbieten annehmen, thun es freiwillig und können jeden Augenblick wieder zurücktreten, da auf die Freiheit ihrer Entschlüsse nicht die mindeste Pression ausgeübt wird. So haben beispielsweise 193 von den 775 Leuten, die im letzten Jahre in die Kolonie kamen, es vorgezogen, im Laufe des Jahres wieder zurückzukehren, während 47 Mann von der Armee selbst als unverbesserlich zurückgeschickt werden mußten. 309 Leuten gelang es, im Laufe der Zeit wieder ein anständiges bürgerliches Auskommen in der Stadt zu finden, das sie zum Verlassen der Kolonie bewog. Am 30. Juni betrug die Zahl der arbeitenden Kolonisten 233 gegen 219 Ende Juni des vorhergehenden Jahres. Die Kolonisten erhalten für ihre Arbeit einen Lohn, der zwischen 8 sh. und 11 sh. wöchentlich schwankt. Dieser Lohn wird in Messingmünzen bezahlt, die nur innerhalb der Kolonie im Gebrauch sind. In den Speiseräumen erhält man für diese Münzen Essen und in den Verpflegungsmagazinen Kleidung und andere Bedarfsartikel des täglichen Lebens. Der Preis der einzelnen Waren ist sehr niedrig bemessen. Bargeld ist bis zur Höhe von 5 sh. erlaubt. Die Leute können auch durch Leistungen über das Ausmaß ihrer täglichen Arbeit Ersparnisse machen. Das ersparte Geld kann auf der Kolonie oder außerhalb derselben ausgegeben werden. Es darf nur nicht zum Ankauf geistiger Getränke benutzt werden. —

Der Generalsekretär des englischen Gewerkvereins der Maschinenbauer, Barnes, teilt in einem Berichte über die Ergebnisse einer Studienreise nach Deutschland u. a. das folgende mit:

„Ein oder zwei Züge, die allen deutschen Werkstätten gemein sind, mögen hier zuerst angemerkt werden. In erster Linie ist der Schutz der Arbeiter gegen Unfälle und die Fürsorge für ihre Bequemlichkeit viel vollkommener als in England; die Arbeitsräume sind geräumig und reinlich. Das mag zu einem gewissen Grade der Regierungsaufsicht und den Unfall- und sonstigen Versicherungsgesetzen zuzuschreiben sein; aber ich neige der Ansicht zu, daß vieles aus der freiwilligen Initiative der Unternehmer entspringt. Ich sah viele Dinge über die Anforderungen des Gesetzes hinaus, die in England einfach ihres Gleichen

nicht haben. Ein anderer gemeinsamer Zug ist das moderne Aussehen der Werkstätten und ihre erstklassige Ausstattung. Und endlich ist ein nicht minder allen Werkstätten gemeinsamer Zug die bequeme Art, in welcher die Leute ihre Arbeit verrichten. Obgleich Accordarbeit allgemein ist, sah ich doch nirgendwo nervöse Hast. In den meisten Fabriken waren Kantinen oder andere Vorrichtungen für Erfrischungen während der Arbeit.“ —

Die Zahl der neu begonnenen Strikes belief sich, laut Mitteilung des Jastrow'schen „Arbeitsmarktes“, in Deutschland im April und Mai auf je 84, im Juni auf 52 und im Juli auf 48.

Die zur Beilegung der Massenaussperrung in Kopenhagen eingeleiteten Unterhandlungen (vergl. diese „Chronik“, S. 188) haben, nach Ueberwindung verschiedener Schwierigkeiten, schließlich zum Ziel geführt. Die Arbeit ist in allen Werkstätten am 9. September wieder aufgenommen worden. Ueber die Friedensbedingungen wird in der September-Chronik das Nähere mitgeteilt werden.

In Russisch-Polen finden wieder, trotz des gesetzlichen Verbotes, Massenstrikes statt. In Warschau feiern viele Tausende, um den Zehnstundentag zu erlangen. Im Kohlenrevier von Dombrowo-Sosnowice striken 8000 Bergarbeiter, um den Achtstundentag durchzusetzen. —

VI. Finanzwesen.

Nach den Berichten, die in letzter Zeit in die Oeffentlichkeit gelangt sind, wird im Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1900 der Betrag der „Ueberschüsse aus früheren Jahren“ 30,5 Mill. M. erreichen. Er stellt somit eine Summe dar, welche er in den früheren Etatsperioden noch nie erreicht hat. Denn die Ueberschüsse beliefen sich 1893—94 auf 14,4 Mill. M., 1894—95 auf 1,3 Mill. M., 1895—96 auf 14,4 Mill. M., 1896—97 auf 7,4 Mill. M., 1898 auf 23 Mill. M. und 1899 auf 23 Mill. M.

In Dresden beabsichtigt der Stadtrat, den Wein einer kommunalen Weinsteuer zu unterwerfen. — Die Einführung der Kapitalrentensteuer, verbunden mit einer Lohn- und Besoldungssteuer, wird voraussichtlich in Elsaß-Lothringen weitere Steuerreformen nach sich ziehen. Zunächst hofft man, daß die Erträge der vorgenannten Ertragssteuern so erheblich sein werden, daß sie vollständige Beseitigung der veralteten Personal- und Mobiliarsteuer gestatten. Sodann aber denkt man an eine Herabsetzung der Grundsteuer im Interesse der Entlastung der notleidenden Landwirtschaft, welche auch in der That durch jene übermäßig hoch belastet ist.

Durch das Notverordnungsrecht des § 14 ist in Oesterreich abermals eine längst geplante Reform der Vermögensübertragungsgebühren ins Werk gesetzt worden. Die Immobiliargebühren werden dadurch im allgemeinen herabgesetzt und überdies besondere Erleichterungen und weitgehende Ermäßigungen für den Verkehr in bäuerlichen Liegenschaften und kleinstädtischen Realitäten gewährt; d. h. für den Verkehr solcher Objekte, welche der Eigentümer selbst bewohnt, benutzt oder bewirtschaftet. Diese Vergünstigungen wurden aber nach bestimmten Wertstufen abgegrenzt. Bei einem Wert unter 2500 fl. soll die Uebertragung überhaupt gebührenfrei erfolgen.

Dagegen wird der bisher geltende Gebührennachlaß bei geringeren Zeitintervallen als 10 Jahren aufgehoben und wird eine Reihe von Bestimmungen zur Sicherung der Nachlaßgebühren getroffen, wodurch wenigstens zum Teil der durch die Ermäßigung der Immobiliargebühren entstehende Ausfall wieder gedeckt werden soll.

Am 10. August unterzeichnete der Präsident der französischen Republik im Ministerrat eine Verfügung, welche die Prämiensätze des Exportzuckers für die Kampagne 1899—1900 festsetzt. Diese Prämie beträgt für Zucker der I. Kategorie an Stelle des im Gesetze vorgesehenen Satzes von 3,50 frcs. per 100 kg nunmehr 2,75 frcs. und 3,16 frcs. für Zucker der II. Kategorie statt des gesetzlichen Satzes von 4 frcs. und endlich 3,55 frcs. für Zucker der III. Kategorie statt 4,50 frcs.

Die argentinische auswärtige Schuld wird nach den letzten Aeußerungen des Finanzministers Dr. Rosa für nächstes Jahr — einschließlich aller schon für die Eisenbahngarantien, die Arrangements der provinziellen Auslandsschulden etc. ausgelieferten oder noch auszuliefernden Staatsrententitel — die Höhe von 443,971 Mill. $ in Gold erreichen, was mit 25 Mill. $ Gold aus der schwebenden Schuld 468,991 Mill. $ in Gold darstellt, d. h. 117 $ pro Kopf der Bevölkerung. — Das Budget der venezolanischen Bundesregierung schließt in Ausgabe und Einnahme mit 38,887 Mill. Bolivares ab. Da in dieser Summe aber 5,654 Mill. Bolivares als Revenüen aus den 20 die Republik bildenden Föderalstaaten enthalten sind, welche diesen in dem gleichen Betrage zuzuschreiben sind, so reduziert sich das Bundesbudget auf 33,233 Mill. Bolivares. Unter den Einnahmen bilden die Seezölle den wichtigsten Posten und liefern 26 Mill. Bolivares.

VII. Verschiedenes.

Die Roheisenerzeugung Deutschlands, Großbritanniens nebst Irland und der Vereinigten Staaten von Amerika seit 25 Jahren.

Der wichtige deutsche Gewerbszweig der Verarbeitung des Eisens beruht neben dem Reichtum Deutschlands an Steinkohlen auf dem Vorhandensein vorzüglicher Eisenerze. Führt Deutschland noch fremde Eisenerze und fremdes Roheisen zu bestimmten Arbeitszwecken und zur Ergänzung der heimischen Bestände ein und giebt es auch eigenes Erz und Roheisen an andere Länder ab, so bildet doch die Grundlage der deutschen Eisenindustrie das im Inlande erzeugte Roheisen, welches einem auf hoher Stufe der Entwickelung stehenden Hüttengewerbe zu verdanken ist.

Nach der „Statistischen Korrespondenz“ (Jahrg. XXV, No. 32, 26. Aug. 1899), belief sich die Roheisenerzeugung wie folgt:

(Siehe Tabelle auf S. 226.)

Während hiernach die britische Roheisenerzeugung diejenige Deutschlands sowohl wie die der Vereinigten Staaten von Amerika von Anfang an erheblich überstieg und die deutsche Roheisengewinnung im Jahre 1876 derjenigen der Vereinigten Staaten noch ungefähr gleichkam, nahm seit diesem Jahre die nordamerikanische Eisenverhüttung einen derartigen Aufschwung, daß sie nicht nur die deutsche weit über-

im Jahre	im Deutchen Reiche nebst Luxemburg	in Großbritannien nebst Irland	in den Vereinigten Staaten von Amerika
	auf 1000 Tonnen zu 1000 kg[1])		
1872	1988	6850	2589
1873	2241	6672	2602
1874	1906	6087	2440
1875	2029	6467	2056
1876	1846	6661	1899
1877	1933	6714	2100
1878	2148	6483	2338
1879	2227	6091	2786
1880	2729	7881	3897
1881	2914	8275	4211
1882	3381	8724	4697
1883	3470	8666	4669
1884	3601	7937	4163
1885	3687	7534	4109
1886	3529	7122	5774
1887	4024	7680	6520
1888	4337	8127	6594
1889	4525	8456	7726
1890	4659	8031	9350
1891	4641	7525	8412
1892	4938	6817	9304
1893	4986	7089	7236
1894	5380	7546	6764
1895	5465	7827	9597
1896	6373	8798	8761
1897	6882	8937	9807

holte, sondern auch seit 1890 fast stets über diejenige Englands hinausging. Es ist bekannt, daß gleichzeitig auch die Verarbeitung des Roheisens in den Vereinigten Staaten zu einer hohen Entwickelung gediehen ist, wodurch diese seit Jahren schon befähigt werden, als Mitbewerber nicht nur auf dem internationalen Markte aufzutreten, sondern auch in den hauptsächlichsten Eisen verarbeitenden Ländern Europas, in Großbritannien und Deutschland, ihre Eisenerzeugnisse zu billigerem Preise anzubieten und auch abzusetzen, als es hier oft möglich ist.

Nachdem die Roheisenerzeugung Deutschlands mit Luxemburg im Jahre 1898 nach den vorläufigen Feststellungen weiter auf 7 215 900 Tonnen gestiegen ist, hob sich diejenige der Vereinigten Staaten, Zeitungsnachrichten zufolge, auf die bis dahin noch nicht beobachtete Höhe von 11 962 300 Tonnen (zu 1000 kg). Es bedeutet dies eine Vermehrung gegen das Vorjahr um 22 v. H. und eine Steigerung auf fast das Fünffache im Laufe der letzten 25 Jahre. Die Roheisenerzeugung Deutschlands wuchs seit 1872 auf fast das Vierfache, während diejenige Großbritanniens in Anbetracht des hohen Standpunktes, welchen sie bereits zu Anfang der 70er Jahre einnahm, 1897 nur um 30 v. H. größer war als 1872, nachdem sie in den Zwischenjahren allerdings vielfach geschwankt und sich nicht mit der Stetigkeit vermehrt hatte wie namentlich diejenige Deutschlands.

1) Das englische Ton ist ebenso wie das Longton der Vereinigten Staaten zu 1016 kg umgerechnet.

Volkswirtschaftliche Chronik.

September 1899.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

In den deutschen Industriegebieten steht seit einiger Zeit der Mangel an Rohmaterialien und Halbfabrikaten im Vordergrunde des öffentlichen Interesses. Namentlich fehlt es an Koks und an Roheisen; so wird es besonders der deutschen Eisenindustrie unmöglich, die günstige wirtschaftliche Konjunktur voll auszunutzen. Teilweise erklärt sich die ungenügende Versorgung des deutschen Industriemarktes mit Rohmaterial daraus, daß große Mengen Rohprodukte ins Ausland gesandt werden zur Aufrechterhaltung der geschäftlichen Beziehungen, die in den letzten Jahren mit ausländischen Abnehmern angeknüpft worden waren. Die Produzenten stehen dem schwierigen Problem gegenüber, ob mehr Wert auf die Pflege des heimischen oder des ausländischen Marktes zu legen sei. Diese überaus wichtige Frage, von deren Beantwortung die Richtung des deutschen Außenhandels in hohem Maße abhängt, wird gegenwärtig in den beteiligten Kreisen eifrig erörfert. Eine beachtenswerte Darlegung der hierbei zu berücksichtigenden Umstände enthält eine niederrheinische Korrespondenz der „Frankfurter Zeitung" (vom 30. August 1899), welcher folgendes zu entnehmen ist:

„Die Produzenten von Fertigware tadeln es, daß Roh- und Brennmaterial ins Ausland geschafft wird, während danach im Inlande eine Art Hungersnot besteht, welche die Betroffenen in der vollen Ausnützung der glänzenden Konjunktur behindert. Namentlich sollte, nach dieser Anschauung, nicht Eisenbahnmaterial ins Ausland zu billigen Preisen verkauft und dadurch das Rohmaterial für das Inland beschränkt werden. Die Exporteure von Rohmaterial und Schienen dagegen wollen die Weltmarktstellung nicht aufgeben, und sie betonen, die augenblickliche Not an Material sei für Deutschland nicht so schädigend als diejenige Not, die entstehen würde, wenn in Zeiten geringeren Konsums der deutsche Eisenexport erst wieder neu aufgenommen werden müßte. Unterbrechung der Kontinuität des Exports bedeute in vielen Fällen den Verzicht auf alte Absatzgebiete. Unrichtig sei es, den Export lediglich als eine Preisfrage zu behandeln; auch im Export spiele die dauernde Verbindung mit der Kundschaft die Hauptrolle. Die Aufrechthaltung des Exports sei deshalb eine Existenzfrage für die deutsche Eisenindustrie, und man müsse für diese nicht einzig die naheliegenden Augenblicksübelstände in Betracht ziehen, sondern mit weiterem Blick auf das Gesamtwohl achten. Verkannt wird dabei nicht, daß die heutige Lage nationalökonomische Schäden in sich birgt, besonders wo ganze Branchen für ihre Fertigfabrikate aus der früher errungenen Exportposition herausgedrängt werden. Auch sozialpolitisch sei es sehr gefahrvoll, daß die Exporteinschränkung gerade solche Branchen trifft, die eine gelernte Arbeiterschaft nötig haben, wogegen bei der Produktion von Rohmaterial viel Arbeit durch ungelernte Arbeiter ausgeführt werden kann. Dem wird aber entgegengehalten, die Weltmarktstellung Deutschlands liege längst nicht mehr beim Fertigprodukt, sondern bei den Rohmaterialien. In den einzelnen Konsumländern entwickele sich eine Produktion von Fertigware eher als die von

Rohmaterial, und Fertigware kann auch da fabriziert werden, wo für das Rohmaterial die natürlichen Bedingungen fehlen. Es gelte also, diese Länder an den Verbrauch von deutschem Rohmaterial zu gewöhnen und sie nicht aus mißverstandenen nationalökonomischen Rücksichten zum Schaden der Gesamtheit fremden Ländern zuzutreiben. Man stehe hier vor einer neuen Entwickelungsphase: das Rohprodukt dem Weltmarkt, das Fertigprodukt dem eigenen Lande. Man werde auch für das Fertigprodukt den Import fremder Waren nach Deutschland besser fernhalten können, wenn die inländischen Produzenten Rückhalt bei einer hochentwickelten Rohproduktion haben, als wenn die Rohmaterialproduktion Einbuße an ihrer Weltmarktstellung erlitte, deshalb zurückginge und wenn dadurch in Zeiten industriellen Aufschwungs Deutschlands Fertigproduktion vom Ausland abhängig würde. Diesen Fehler Englands solle Deutschland nicht nachmachen. Gegen Rohprodukte werde das Ausland seine Grenzen nicht verschließen, denn sie seien das Brot der Industrie. Den Import von Fertigware aber empfinde jedes Land als ein Hemmnis für das Entstehen und Gedeihen der einheimischen Industrie; ihm werde man deshalb stets und überall mit allerlei gesetzgeberischen Maßregeln entgegentreten, sobald sich im eigenen Lande eine eigene Industrie entwickele .... Einstweilen leidet die Entwickelung der einheimischen Fertigindustrie sehr, und so stark, daß die Deckung des Inlandsbedarfs die größten Schwierigkeiten verursacht .... Ein Gutes hat die Knappheit an Materialien für die bestehenden Werke: sie wirkt erschwerend auf die Errichtung neuer Konkurrenzwerke, die sonst für Fertigware im Uebermaß entstehen würden und bei Verflauung des Marktes die Krisis verschärfen würden."

Einen weiteren bemerkenswerten Beitrag zur Charakteristik der jüngsten wirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands enthält folgende der „Kölnischen Zeitung" (vom 7. September 1899) entnommene Schilderung eines in mancher Beziehung für das Wirtschaftsleben typischen Vorgangs innerhalb der deutschen Messingindustrie:

Während die vaterländische Industrie in ihrer Gesamtheit sich seit einer Reihe von Jahren in einem außergewöhnlichen und hoch erfreulichen Aufschwunge befindet, machen einzelne Geschäftszweige davon leider eine bedauerliche Ausnahme. Letzteres gilt zur Zeit namentlich auch von der Messingindustrie. Die deutsche Messingindustrie hat in der Geschichte der deutschen Industrie keine unbedeutende und unrühmliche Rolle gespielt und wie alle Industrien wechselnde Zeiten gesehen; im allgemeinen aber hat sie ihren Mann zu nähren gewußt, und manch stattliches Vermögen, in den letzten Jahrzehnten erworben, verdankt ihr seinen Ursprung. Diese Thatsache hat dann, namentlich in den letzten Jahren, dazu geführt, daß die bestehenden Anlagen unaufhörlich erweitert, und immer neue Werke errichtet wurden. Zeitweise war es gelungen, die verderblichen Folgen der dadurch veranlaßten Uebererzeugung einzuschränken durch einen Verband, der die Verkaufspreise auf einer mäßigen Nutzen lassenden Höhe hielt. Als aber zu viele neue Werke entstanden waren, und nachdem eine Reihe alter Werke vom Verbande abgefallen waren in dem trügerischen Glauben, außerhalb des Vereins ein größeres Verdienst durch rücksichtsloses Heranziehen von Aufträgen und durch vermehrte Erzeugung erzielen zu können, hat der in losem Zusammenhang noch fortbestehende deutsche Messingverband seine auf Regelung der Verkaufspreise gerichtete Thätigkeit einstellen müssen. Alle wiederholten Bemühungen, die deutschen Messingwerke neuerdings zusammenzuschließen, sind an dem Widerstande Einzelner gescheitert. Durch den Mangel an Einigkeit ist die früher so blühende Messingindustrie auf eine sehr abschüssige Bahn geraten. Wenn nicht die meisten Messingwerke sehr gut fundiert wären, so hätte man schon manchen traurigen Zusammenbruch erlebt; immerhin werden bei längerer Dauer des gegenwärtigen Zustandes Katastrophen kaum ausbleiben. Während man anderwärts fast allgemein anerkannt hat, daß die Zeiten des schrankenlosen Wettbewerbes vorüber sind, herrscht in der Messingindustrie der rücksichtsloseste Wettbewerb, der in einer verlustbringenden Preisschleuderei seinen Ausdruck findet. Dabei sind die Preise von Kupfer und Zink gewaltig gestiegen, und namentlich Amerika hat es verstanden, die günstige Marktlage des Kupfers gründlich auszunutzen und Preise zu erzielen, die fabelhafte Gewinne ab-

werfen müssen. Die Kupfer- und Messingindustrie ist gezwungen, diese Preise zu zahlen. Anstatt sie aber auf ihre Abnehmer abzuwälzen, was naturgemäß und bei der allgemeinen guten Geschäftslage auch gut durchführbar sein würde, zahlt die Messingindustrie einen sehr erheblichen Teil des Aufschlages („gutmütig") aus eigener Tasche.

In Preußen ist durch einen Ministerialerlaß eine neue Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung gegeben worden, in welcher u. a. das Verfahren bei Genehmigung gewerblicher Anlagen neu geregelt ist. Den Behörden wird mit Rücksicht auf die Klagen der Unternehmer wegen ungebührlicher Verzögerung des Verfahrens nachdrücklichst die Beschleunigung in der Behandlung solcher Anträge vorgeschrieben. Ueber die Einzelbestimmungen wird folgendes mitgeteilt:

Alle Eingänge, die sich auf die Genehmigung gewerblicher Anlagen beziehen, sollen als eilige Sachen behandelt und als solche im Geschäftsgange bezeichnet werden. Auch ist den Sachverständigen die thunlichste Beschleunigung bei Abgabe ihres Gutachtens zur Pflicht gemacht. Um ein weitgehendes Bekanntwerden der beantragten Anlegung gewerblicher Anlagen herbeizuführen, ist den Behörden, welche die Bekanntmachung erlassen, empfohlen, Notizen in gelesenere Blätter gelangen zu lassen.

Von einschneidender Bedeutung ist die Aenderung, daß künftig auch der zuständige Medizinalbeamte über die Genehmigung einer großen Zahl bestimmt bezeichneter Anlagen neben dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Baubeamten gehört werden soll. Durch die Aenderung der Ausführungsanweisung im Jahre 1884 war der Medizinalbeamte als Sachverständiger ausgeschieden, und den Behörden nur anheimgestellt, in geeigneten Fällen sein Gutachten einzuziehen.

In Oesterreich ist im September 1899 ein neues Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels in Form einer Ministerialverordnung erlassen worden. Dasselbe gilt für alle Aktiengesellschaften, welche Handelsgesellschaften sind, mit Ausnahme derjenigen, bei denen der Betrieb von Bank-, Kredit- und Versicherungsgeschäften, der Bau und Betrieb von Schiffahrtskanälen oder Eisenbahnen (einschließlich Lokal-, Klein- und Straßenbahnen) oder der Betrieb der Dampfschiffahrt zum Gegenstande des Unternehmens gehört. Für neu entstehende Banken soll ebenfalls ein Regulativ ausgearbeitet werden. Das neue Regulativ wird sofort in Wirksamkeit treten und auch auf bestehende Gesellschaften Anwendung finden, soweit nicht dadurch erworbene Rechte berührt werden. Ueber die Einzelvorschriften des Regulativs berichtet die „Frankfurter Zeitung" (vom 23. September 1899) folgendes:

„Im Interesse der Beschleunigung der Erlangung der Aktienkonzession setzt das Regulativ neue Fristbestimmungen für das behördliche Verfahren fest, bildet die Einrichtung der nunmehr unter gewissen Grenzen von den politischen Landesbehörden zu bewilligenden Vorkonzession weiter aus und bestimmt, daß die Konzessionserteilung bezw. Bewilligung zur Errichtung einer neuen Aktiengesellschaft oder einer Statutenänderung stets erfolgen soll, wenn der Plan des Unternehmens den bestehenden Gesetzen und Verordnungen entspricht und keine bestimmten Vorschriften, namentlich nicht die des § 14 des Vereinspatents entgegenstehen. Alle Gründerrechte sind im Statut ausdrücklich aufzuführen; ebenso ist darin über die in eine neue Gesellschaft einzubringenden Apports genaue Mitteilung zu machen. Zur Ausgabe von Obligationen ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich. Der Nominalbetrag der Aktien ist auf mindestens 200 Kronen, ausnahmsweise auch weniger, mindestens aber 100 Kronen, festgesetzt. Im Statut soll be-

reits die Möglichkeit neuer Aktienemissionen vorgesehen werden können, für die keine besondere staatliche Genehmigung einzuholen ist. Eine Neuemission von Aktien ist nur nach geschehener Vollzahlung der alten Aktien zulässig. Die Bestimmungen über Dotierung des Reservefonds etc. sind denjenigen des deutschen Aktiengesetzes nachgebildet, das überhaupt dem neuen österreichischen Regulativ in vieler Hinsicht als Vorbild gedient hat."

Wie in der Presse mitgeteilt wird, ist im deutschen Reichsjustizamte der Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht fertig gestellt worden. Es soll bereits an eine Reihe von Sachverständigen aus Schriftsteller-, Komponisten- und Verlegerkreisen die Einladung zur Teilnahme an einer vertraulichen Besprechung des Entwurfs ergangen sein. Bei dieser Beratung würde auch der vor kurzem veröffentlichte, auf das Urheberrecht bezügliche Gesetzentwurf (vergl. oben S. 164 f.) zu berücksichtigen sein.

Das französische Handelsministerium ist durch den der sozialistischen Partei angehörigen Handelsminister Millerand in der Weise reorganisiert worden, daß alle die gewerbliche Arbeit betreffenden Dienstzweige thunlichst vereinigt wurden, wodurch die von verschiedenen Seiten angestrebte Errichtung eines selbständigen Arbeitsministeriums vorbereitet werden soll. Die Veranlassung zu dieser Reform lag, wie die „Soziale Praxis" (vom 28. September 1899) mitteilt, in den schon seit Jahren ausgesprochenen Wünschen der Arbeiterwelt; der unmittelbare Anlaß kam aber von der notwendig gewordenen Einrichtung einer Centralbehörde für die neue Unfallversicherung. Bisher war das französische Handelsministerium in 4 Direktionen gegliedert: 1) Personal und technisches Unterrichtswesen; 2) Handel; 3) Gewerbe und gewerbliche Arbeit; 4) Arbeitsamt. Das letztere, dem auch die Führung der allgemeinen Statistik und Volkszählung u. s. w. oblag, führte ein ziemlich unabhängiges Dasein. Nach der neuen Verfügung wird die dritte Direktion in zwei neue umgestaltet, so daß eine selbständige Direktion für gewerbliche Arbeit entsteht. Das Arbeitsamt wird ihr unterstellt. Als fünfte und neue Abteilung wird das Centralversicherungsamt angegliedert, das sich gleichzeitig mit allen übrigen Anstalten sozialer Vorsicht zu beschäftigen hat. Diese Umformung des Handelsministeriums wurde ohne Vermehrung des Personals und ohne Erhöhung des Budgets durchgeführt. — Gleichzeitig hat der Handelsminister auf dem Verordnungswege eine Umgestaltung des obersten Arbeitsrates, einer beratenden Behörde, welche seit 1891 besteht, vollzogen. Der oberste Arbeitsrat setzte sich bisher aus 60 Mitgliedern zusammen; von diesen besaßen 10 die Mitgliedschaft kraft ihrer amtlichen Funktionen; die übrigen wurden durch freie Entschließung des Handelsministers aus den Kreisen der Parlamentarier, Sozialpolitiker, Volkswirtschaftler, Unternehmer und Arbeiter ernannt. In Zukunft wird der Arbeitsrat von 66 Mitgliedern gebildet werden; von diesen sind je 22 Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer; 10 besitzen die Mitgliedschaft von Amts wegen, darunter die Vorsitzenden der Pariser Handelskammer und der Pariser Arbeitsbörse; 8 werden vom Parlament delegiert; und nur 4 bleiben der Ernennung durch den Minister vorbehalten. Von den 44 Vertretern der Arbeiter und Unter-

nehmer müssen 14 Gewerbegerichtsbeisitzer sein und von den Gewerbegerichten gewählt werden. Die übrigen 30 werden zu gleichen Hälften von den Berufsverbänden der Unternehmer (Handelskammern u. s. w.) und den Gewerkschaften gewählt; zu diesem Zwecke sind die Gewerbe in 15 Gruppen eingeteilt worden, die je einen Unternehmer und einen Arbeiter als Vertreter zu entsenden haben. Der so zusammengesetzte oberste Arbeitsrat wird sich jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung vereinigen. Zur Vorbereitung der Enqueten und Führung der Geschäfte besteht eine ständige Kommission von 22 Mitgliedern, von denen 14 Arbeiter bezw. Unternehmer sein müssen.

Wie in der Presse verlautet, beschäftigt sich die deutsche Reichsregierung mit dem Plan einer durchgreifenden Reform des deutschen Konsularwesens. Für die nächste Session des Reichstags wird eine Vorlage ausgearbeitet, welche bezweckt, die den Konsuln gesetzlich zugewiesene Aufgabe, die Interessen des Reichs in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt zu schützen und zu fördern, mehr noch als bisher in den Vordergrund zu stellen. Namentlich soll die Ausbildung der Konsularbeamten in anderer Weise als jetzt erfolgen. Hierüber macht die „Deutsche Exportzeitung" (vom 20. September 1899) folgende Angaben:

Die in Aussicht genommene Reform würde allerdings die juristische Vorbildung als allgemeine Regel beibehalten, dagegen aber auf das Assessorexamen bei den Aspiranten verzichten und sich in der Regel mit dem Referendarexamen begnügen, da es notwendig erscheint, daß die jungen Leute schon in jungen Jahren nach dem Auslande kommen, um sich praktisch dort in ihrem zukünftigen Wirkungskreise einzuarbeiten. Nach Ablegung des Referendarexamens würden sie sofort einige Jahre einem Konsulat zugeteilt werden. Die unbedingte Voraussetzung für die Tüchtigkeit eines Konsularbeamten würde die Erlernung der Landessprache sein. Auch soll den Konsulatskandidaten Gelegenheit gegeben werden, eine gewisse Zeit in einem der an Ort und Stelle befindlichen kaufmännischen Kontors zu arbeiten, damit sie durch Verkehr mit den Kaufleuten in kaufmännische Geschäfte und kaufmännische Auffassungen eingeweiht werden.

Nach 3 Jahren wird er das eigentliche Konsulatsexamen bestehen müssen, das sich auf Kenntnis der Landessprache, des Konsularrechts, des Seerechts und des Handelsrechts erstrecken wird. Er wird die Geschichte des Landes, in dem er sich aufgehalten, seine staatlichen Einrichtungen, volkswirtschaftlichen Verhältnisse, Industrie und Gewerbe, Ein- und Ausfuhr studiert haben müssen. Nach abgelegtem Examen kann der Konsulatskanditat, der auf Grund dessen zum Konsul ernannt wird, sofort zur Leitung eines Konsulats berufen werden. In dem in Ausarbeitung begriffenen Reformplan ist auch darauf Bedacht genommen, dass die in solcher Weise vorgebildeten Konsuln sich ganz besonders zur Ausfüllung der Verwaltungsstellen in unseren Kolonien eignen würden.

In einigen Blättern war kürzlich behauptet worden, die deutsche Reichsregierung habe sich bei der Vorbereitung handelspolitischer Maßnahmen nicht in wünschenswerter Weise in Fühlung mit den Kreisen des deutschen Erwerbslebens gehalten. Demgegenüber betont die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung", daß seit den nicht ganz 2 Jahren des Bestehens des Wirtschaftlichen Ausschusses dieser Ausschuß teils in seiner Gesamtheit, teils durch seine Kommissionen und einzelnen Mitglieder in unausgesetzter Mitarbeit mit den Vertretern des Reichs seiner Aufgabe obgelegen hat. Es haben zwei Plenarversammlungen und bis in die neueste Zeit hinein in ununterbrochener

Aufeinanderfolge insgesamt etwa 40 Sitzungen der verschiedenen Kommissionen, wie der Textil-, der landwirtschaftlichen, der Montan- und Hüttenkommission u. s. w., in Berlin stattgefunden; außerdem sind mindestens 100 Sitzungen in den hauptsächlichsten Industriecentren und landwirtschaftlichen Produktionsgebieten abgehalten worden. Daneben ist die Reichsverwaltung mit den vielen Tausenden in den Berufsgenossenschaften und in den landwirtschaftlichen Korporationen vertretenen Interessenten auch unmittelbar ins Benehmen getreten, um den Anteil und die Wünsche jedes einzelnen Erwerbszweiges aufs genaueste festzustellen.

Zur Ergänzung der über den Handelsvertrag der Vereinigten Staaten von Amerika mit Frankreich gemachten Mitteilungen (vergl. oben S. 165 f.) dienen noch folgende Angaben: Beiderseits handelt es sich um eine Tarifermäßigung, nicht etwa um die Einräumung des Rechts der Meistbegünstigung. Frankreich wendet fortan auf die amerikanischen Produkte seinen Minimaltarif an; von dieser Begünstigung sind jedoch 23 Artikel ausgenommen, darunter Pferde, Eier, Käse, Butter, Honig, Zucker, Viehfutter, Gußeisen, Porzellan, Pappe, bearbeitete Häute, Schuhe und Schuhbestandteile, dynamo-elektrische und Werkzeugmaschinen. Dafür haben die Vereinigten Staaten für viele (etwa 130) französische Waren Tarifreduktionen von 5—20 Proz. der Sätze des Dingley-Tarifs bewilligt und für französische Wollwaren und Schaumweine alle Begünstigungen gewährt, die künftig ihrerseits anderen Staaten für dieselben Waren zugestanden werden würden. Eine 20-proz. Zollermäßigung genießen Kohlenteerfarben oder Farbstoffe, Pflanzen und Stecklinge, Nüsse, Mineralwasser, baumwollene Strumpfwaren, Pelzwerk für Hutmacher, nicht vorgerichtete Federn, Spielwaren. Für die meisten Artikel beträgt die Ermäßigung 10 Proz., für viele nur 5 Proz., so für baumwollene Stoffe, Seide und Seidenwaren.

Zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Argentinien schweben gegenwärtig Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrags. Die Vertreter der beiden Staaten haben bereits eine Vereinbarung getroffen, die von den Regierungen und Landesvertretungen noch genehmigt werden muß. Nach diesem Abkommen gewähren die Vereinigten Staaten einen Nachlaß von 20 Proz. der Zollsätze des Dingley-Tarifs für folgende argentinische Produkte: Zucker, trockene und gesalzene Viehhäute und Wolle. Demgegenüber gesteht Argentinien einer Reihe von Produkten der Vereinigten Staaten Zollermäßigungen zu; so gewährt es z. B. einen Nachlaß von 50 Proz. der Zollsätze auf Konserven in Büchsen, gewisse Arten Obst, getrocknete Früchte, Paraffin und amerikanische Windmühlen, ferner einen Nachlaß von 20 Proz. der Zollsätze auf Speck, Mehl, Stricke und Bindfäden aus Baumwolle.

Das „Deutsche Handelsarchiv“ (Septemberheft 1899) veröffentlicht den Wortlaut des am 22. September 1897 zwischen den Niederlanden und Mexiko abgeschlossenen Handels- und Freundschaftsvertrages, in welchem sich die beiden Staaten u. a. gegen-

seitig die Rechte der meistbegünstigten Nationen einräumen. Dieser Vertrag wird am 12. Oktober 1899 auf 5 Jahre in Kraft treten; wenn mit Ablauf des 4. Jahres keine Kündigung erfolgt, so wird der Vertrag nach Ablauf der 5 Jahre in Kraft bleiben, kann dann aber jederzeit unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Nach einer Mitteilung des „Deutschen Handelsarchivs" (Septemberheft 1899) ist der im Jahre 1883 zwischen Italien und Montenegro abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag von der montenegrinischen Regierung am 13. Juni 1899 gekündigt worden; er wird am 13. Juni 1900 außer Kraft treten.

Zwischen der Türkei und Serbien ist ein im Septemberheft (1899) des „Deutschen Handelsarchivs" veröffentlichtes provisorisches Handelsabkommen getroffen worden, welches am 31. Juli 1899 in Kraft getreten ist und bis zum 27. Februar 1900 in Geltung bleiben soll. In der Vereinbarung räumen sich die beiden Staaten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nationen ein. Außerdem gewährt Serbien einer Reihe türkischer Produkte Zollermäßigungen.

Das Statistische Amt des Deutschen Reiches hat genauere Angaben über den Wert der Ein- und Ausfuhr Deutschlands im Jahre 1898 (Specialhandel), der am Jahresschlusse nur vorläufig berechnet war (vergl. Volkswirtschaftliche Chronik für 1898, S. 236 ff.), veröffentlicht. Wir entnehmen denselben folgendes:

A. Einfuhr Deutschlands	Millionen Mark		
	1898	1897	1896
aus Europa	3580	3252	3049
„ Afrika	101	91	89
„ Asien	339	352	303
„ Amerika	1329	1080	1010
„ Australien	88	87	104
im ganzen	5440	4865	4558
darunter Edelmetalle	359	184	251
alle übrigen Artikel	5081	4681	4307

B. Ausfuhr Deutschlands	Millionen Mark		
	1898	1897	1896
nach Europa	3209	2961	2909
„ Afrika	64	61	57
„ Asien	170	138	148
„ Amerika	532	593	607
„ Australien	35	33	30
im ganzen	4011	3786	3754
darunter Edelmetalle	254	151	229
alle übrigen Artikel	3757	3635	3525

Der Anteil der für den Außenhandel Deutschlands wichtigsten Länder an der deutschen Ein- und Ausfuhr ergiebt sich aus folgender Uebersicht, in welcher alle Länder berücksichtigt sind, welche im Jahre 1898 Waren im Werte von über 100 Millionen M. nach Deutschland einführten oder von Deutschland empfingen:

A. Einfuhr Deutschlands	Millionen Mark		
	1898	1897	1896
aus den Vereinigten Staaten von Amerika	877	658	584
„ Großbritannien	826	662	647
„ Rußland (mit Finland)	737	708	635
„ Oesterreich-Ungarn	661	600	578
„ Frankreich (mit Algerien)	269	248	234
„ Britisch Ostindien	221	205	171
„ Belgien	201	187	176
„ den Niederlanden	184	185	163
„ der Schweiz	174	159	146
„ Italien	170	153	137
„ Argentinien	146	109	109
„ Brasilien	105	100	100
„ Schweden	103	88	74

B. Ausfuhr Deutschlands	Millionen Mark		
	1898	1897	1896
nach Großbritannien	804	702	715
„ Oesterreich-Ungarn	454	435	477
„ Rußland (mit Finland)	440	372	364
„ den Vereinigten Staaten von Amerika	335	397	384
„ den Niederlanden	280	264	262
„ der Schweiz	256	254	244
„ Frankreich (mit Algerien)	206	210	202
„ Belgien	187	190	168
„ Dänemark	120	107	97
„ Schweden	107	93	79

Die Entwickelung des Außenhandels Deutschlands in den Monaten Juli und August sowie in den ersten 8 Monaten des Jahres 1899 vollzog sich, im Vergleich zu den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre, folgendermaßen:

		Einfuhr	Ausfuhr
Juli	1897	37 915 512 dz	23 265 033 dz
„	1898	42 293 268 „	24 749 066 „
„	1899	43 808 186 „	25 081 013 „
August	1897	36 128 930 „	25 162 228 „
„	1898	38 655 911 „	27 487 583 „
„	1899	43 107 572 „	28 387 367 „
Januar bis August	1897	255 184 872 „	177 024 306 „
„ „ „	1898	275 358 585 „	195 120 315 „
„ „	1899	290 830 123 „	199 496 316 „

Anfang September 1899 fand in Wien der Kongreß des deutsch-österreichisch-ungarischen Binnenschiffahrts-Verban-

des statt, der zahlreich beschickt war. Auf demselben wurde u. a. über den Wettbewerb des Binnenwasserweges gegen den Seeweg nach Herstellung einer Kanalverbindung der Donau mit dem deutschen Wasserstraßennetze, über die Bedeutung der Thalsperre für die Verbesserung von Binnenwasserstraßen und über das Verhältnis der Handelspolitik zur Verkehrspolitik verhandelt.

Der Norddeutsche Lloyd wird am 4. Oktober 1899 mit dem neu erbauten Doppelschrauben-Reichspostdampfer „König Albert“ die im vorigen Jahre vom deutschen Reichstage beschlossene 14-tägige Verbindung mit Ostasien eröffnen (vergl. oben S. 101 f.). Die Abfahrten der Dampfer werden abwechselnd von Bremen und Hamburg aus stattfinden. Ueber die für diesen Reichspostdienst bestimmten neuen Dampfer wird folgendes berichtet:

Die zur Verwendung gelangenden neuen Dampfer sind Passagier- und Frachtdampfer ersten Ranges. Der erste dieser Dampfer ist der Reichspostdampfer „König Albert“, auf der Werft des Vulkan in Stettin gebaut, aus welcher auch der gegenwärtig größte und schnellste Dampfer, der Schnelldampfer des Norddeutschen Lloyd „Kaiser Wilhelm der Große“, hervorgegangen ist. Drei Schwesterschiffe, ebenfalls Doppelschraubendampfer, und zwar die Dampfer „Prinzeß Irene“, „Hamburg“ und „Kiautschou“ — die letzteren beiden Dampfer für die Hamburg-Amerikalinie — befinden sich für den 14-tägigen Dienst auf derselben Werft noch im Bau. Die Dampfer, welche eine Länge von 520 Fuß, eine Breite von 60 Fuß und eine Tiefe von 38 Fuß erhalten, besitzen einen Raumgehalt von über 10000 Registertonnen. Die Dampfer sind eingerichtet für etwa 300 Passagiere erster, 100 Passagiere zweiter Klasse und außerdem für eine bedeutende Anzahl Passagiere dritter Klasse.

Das „Deutsche Handelsarchiv“ (Juliheft 1899) enthält eine Reihe interessanter Angaben über den auswärtigen Handel und die Schiffahrt Chinas im Jahre 1898. Auf Grund derselben läßt sich z. B. die Größe des Verkehrs in den wichtigsten chinesischen Häfen vergleichen; unter letzteren steht Schanghai bei weitem an der Spitze. Der Wert des direkten fremden Handels in den einzelnen chinesischen Häfen (unter Ausschluß derjenigen, in welchen sich der Wert der Ein- und Ausfuhr auf weniger als 5 Millionen Haik. Taels belief) war 1898 folgender:

Häfen	Millionen Haik. Taels	
	Einfuhr	Ausfuhr
Schanghai	126,6	69,1
Kaulung	17,1	22,5
Swatau	12,6	—
Kanton	12,0	20,6
Amoy	11,6	—
Tientsin	9,1	10,3
Tschifu	6,3	—
Niutschwang	—	7,2
Futschau	5,0	5,7
Lappa	—	5,4

Der Anteil der Schiffahrt der einzelnen Nationen am chinesischen Handel im Jahre 1898 ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

Nationalität	Wert der Ladung	Zahl der Schiffe	Reg.-Tons
britische	52,29 Proz.	42,93 Proz.	62,12 Proz.
chinesische	34,41 „	44,71 „	23,92 „
deutsche	5,37 „	3,48 „	4,92 „
japanische	3,09 „	4,30 „	4,58 „
französische	1,99 „	1,10 „	1,23 „
schwedische und norwegische	1,20 „	0,95 „	1,29 „
russische	0,63 „	0,22 „	0,52 „
amerikanische (V. St.)	0,45 „	1,41 „	0,70 „
dänische	0,28 „	0,51 „	0,42 „
österreichisch-ungarische	0,11 „	0,03 „	0,13 „
koreanische	0,07 „	0,02 „	0,01 „
niederländische	0,07 „	0,03 „	0,05 „

In der „St. Petersburger Zeitung“ fand sich kürzlich eine Zusammenstellung der gegenwärtig in China betriebenen Bahnbauten, nach der Nationalität der Unternehmer geordnet. Wir entnehmen derselben folgendes (vergl. oben S. 46 f. und 102 f.):

Englische Kapitalisten bauen die Bahnen von Kaulung nach Kanton, von Schanghai nach Bussung, von Schanghai nach Tschinkiang, Nanking, Hangtschau und Wentschau, von Kunlon nach Talifu, Yünnan, Suifu und Tschunking, von Mulmen nach Yünnan, von Sanghaikwan nach Niutschwang und von Kanton nach Tschenetu; englische und deutsche Kapitalisten die Linie von Tientsin nach Tschinkiang; eine englisch-italienische Gesellschaft die Linie von Tailyen nach Sintschau und Siangkiang; Deutsche die Bahnen von Kiautschou nach Tsinan und von Kiautschou nach Itschau; Franzosen die Strecken Langson-Yünnan nach Kanton, ferner Nanking-Paknoi und Laokai-Yünnan; Belgier die Linien Tsching-ling-Hankau; schließlich russische Unternehmer die Strecken Port Arthur-Nowo-Tsuru-Kaitul, Wladiwostok-Intschut, die mandschurische Bahn und die Zweiglinien von Kirin zur mandschurischen Hauptlinie, sowie die Linie Puating-Taiyuen; in amerikanischen Händen befindet sich die Strecke Butschang-Kanton.

Ueber einen Mangel an Güterwagen, der im Herbste, namentlich in den Kohlenrevieren, ziemlich regelmäßig einzutreten pflegt (vergl. Volkswirtschaftliche Chronik, 1898, S. 242), ist in Deutschland im September 1899 kaum geklagt worden. Im August 1899 hatten die westdeutschen Eisenbahndirektionen öffentlich bekannt gemacht, daß die Wagengestellungsziffern bei der außerordentlichen Steigerung des Versandes von Steinkohlen, Koks und Briketts aus den Kohlenbezirken, sowie von Baumaterialien und anderen Rohprodukten bereits eine nie dagewesene Höhe erreicht hätten; es ließe sich mit Sicherheit erwarten, daß bei der bevorstehenden Verfrachtung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Herbste eine Verkehrszunahme eintreten würde, deren Bewältigung die größten Anforderungen an den Eisenbahnbetrieb stellen würde; es sei daher im allgemeinen Interesse dringend erwünscht, daß von den verkehrtreibenden Kreisen die auf eine glatte Abwickelung des gewaltigen Verkehrs abzielenden Bestrebungen der Eisenbahnverwaltungen im weitesten Umfange, z. B. durch frühzeitige Deckung des Kohlenbedarfs und volle Ausnutzung des Ladegewichts der Wagen bei Bezügen in Wagenladungen, unterstützt würden. Wie jetzt aus Fachkreisen bezeugt wird, zeigen die täglich veröffentlichten Nachweise über

die Anforderung und Gestellung der Güterwagen für den Kohlen- und Koksverkehr im Ruhrgebiet, daß trotz des bereits lebhaft entwickelten Herbstverkehrs den Anforderungen des rheinisch-westfälischen Industriegebiets vollauf entsprochen werden konnte; aber auch in den übrigen Industriecentren wie im allgemeinen vollzieht sich die Deckung des Wagenbedarfs ohne Störung und Schwierigkeit. Dies ist durch eine erhebliche Vermehrung der Betriebsmittel und eine fortschreitende Verbesserung des Betriebes ermöglicht worden; die Eisenbahnstatistik der letzten Jahre zeigt eine konsequent durchgeführte Steigerung der auf die Betriebslänge entfallenden Achsenzahl und eine stetige Erhöhung des Ladegewichts. Dr. P. Arndt.

Geld, Kredit, Währung.

1. Die Entwickelung des Geldmarktes.

Der internationale Geldmarkt stand im September unter der Herrschaft steigender politischer Beunruhigungen, sowie eines mit ungewöhnlicher Heftigkeit auftretenden Bedarfes an Zahlungsmitteln. Von Frankreich abgesehen, das für seinen Ueberfluß an Zahlungsmitteln immer noch keine rechte Verwendung zu finden weiß, hat die Anspannung überall einen hohen Grad erreicht. Symptome von verderblichen, krisenhaften Entwickelungen, sowie panikartige Rückgänge von Börsenwerten sind vielfach, und nicht nur in Ländern, deren Volkswirtschaft auf fremden Kredit angewiesen ist, eingetreten, so insbesondere in Rußland und Italien, dann in Belgien und Oesterreich-Ungarn. Der Krieg zwischen England und dem Transvaal- und dem Oranje-Freistaat ist unvermeidlich geworden. Das vorübergehende Versiegen der zur Zeit ergiebigsten Goldquelle der Erde, der südafrikanischen, steht infolgedessen in naher Zukunft bevor, während die Sendungen gemünzten Goldes aus England nach dem Cap sich mehren und mit Ausbruch des Krieges einen noch größeren Umfang anzunehmen drohen. Auch die Gefahr umfangreicher Goldabflüsse aus Europa nach Amerika war bei der Geldteuerung, welche in New York Mitte und Ende des September hervorgetreten war, wiederholt nahe gerückt. Zudem begünstigten die Wechselkurse zeitweise den Abfluß von Gold aus England nach Indien. Die Goldrimessen sind indes in der Hauptsache von Australien aus direkt nach Indien erfolgt. Alle diese Gefahren und Symptome verstärkten sich mit dem Beginn des Monats Oktober, und die Zinssätze erreichten um diese Zeit in London eine für englische Verhältnisse abnorme Höhe. Die Bank von England, welche ihre Position bis über die Mitte des September hinaus zu stärken vermochte, erlitt nun eine bedeutende Schwächung. Sie mußte in der ersten Oktoberwoche ihre Rate zweimal erhöhen; im ganzen um $1^1/_2$ Proz. auf 5 Proz., auf ein Niveau, welches zum letztenmale zur Zeit der amerikanischen Krisis im Herbste des Jahres 1893 erreicht worden war.

Die kontinentalen Geldmärkte standen dagegen überwiegend unter der Rückwirkung der Gestaltung des deutschen Geldmarktes. Bei der Höhe der Nachfrage, mit welcher die deutsche Volkswirtschaft andauernd

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse[1])				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen[1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durch-schnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durch-schnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	80,911	81,—	80,80	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 „ 2 Monate	80,495	80,60	80,45	Marktdiskont	2,846	3,—	$2^3/_4$
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,438	20,45	20,43	Bankdiskont	$3^1/_2$	$3^1/_2$	$3^1/_2$
1 £ 3 Monate	20,246	20,27	20,22	Marktdiskont	3,575	$4^1/_8$	$3^1/_4$
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	169,615	170,—	169,40	Bankdiskont	4,7	5,—	$4^1/_2$
100 fl. 2 Monate	168,293	168,40	167,90	Marktdiskont	4,688	5,—	$4^{15}/_{32}$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216,446	217,—	216,05	Bankdiskont	$5^1/_2$—$6^1/_2$	$5^1/_2$—$6^1/_2$	$5^1/_2$—$6^1/_2$
100 Rbl. 3 Monate	212,447	212,70	212,10	Marktdiskont	6,109—$7\frac{1}{2}$	$6^1/_2$—$7^1/_2$	6—$7^1/_2$
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	168,746	169,—	168,60	Bankdiskont	$4^1/_2$	$4^1/_2$	$4^1/_2$
100 fl. 2 Monate	167,50	167,70	167,35				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	420,425	420,50	420,25	Bankdiskont	5,—	5,—	5,—
				Marktdiskont	4,846	$5^1/_8$	$4^5/_8$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 28. September: 1 Rupie = 1 sh. $4^1/_8$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 7. September: $27^3/_{16}$ d., am 14. September: $27^3/_{16}$ d., am 21. September: 27 d. und am 28. September: 27 d.

an den Markt herantrat, mußte die finanzielle Unterstützung, welche Deutschland seinen weniger entwickelten östlichen und südöstlichen Nachbarländern angedeihen läßt, mehr und mehr eingeschränkt werden. Die Erschütterungen, welche die Industrie und die Börsen Rußlands in diesem Monat erlitten haben, sind nicht zum geringsten hiermit in Verbindung zu bringen.

Diskonterhöhungen sind in der ersten Oktoberwoche als Folge der Entwickelung der Dinge im September ganz allgemein notwendig geworden[2]), in den Ländern sowohl, deren Volkswirtschaft durch ausländische Mittel gestützt werden muß, wie in denjenigen, welche finanziell auf eigenen Füßen stehen.

In Deutschland gestaltete sich der Geldbedarf am intensivsten. Die Ansprüche des Herbstes sind in einem Umfange aufgetreten, gegen welchen die schon so abnorm starke Geldnachfrage im Herbst des vorigen Jahres weit zurückbleibt. Der Privatdiskont in Berlin ging am

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

2) Die Entwickelung des Geldmarktes in der ersten Oktoberwoche ist aus diesem Grunde in der Chronik pro September mitbesprochen worden.

4. von $4^5/_8$ auf $4^3/_4$, am 9. auf $4^7/_8$ und am 13. auf 5 Proz., und erreichte damit die Höhe des amtlichen Banksatzes, auf welchem Niveau er bis zum 15. stehen blieb. In der ersten Septemberhälfte 1898 hatten sich die Privatdiskontsätze noch zwischen $3^1/_4$ und $3^3/_4$ Proz. bewegt. Eine Heraufsetzung des Reichsbankdiskontsatzes schien um so unvermeidlicher, als die Anspannung des Marktes sich auch in London, insbesondere aber in New York rasch steigerte und der politische Horizont sich zusehends verdunkelte. Das Gerücht einer unmittelbar bevorstehenden Diskontheraufsetzung war denn auch in der zweiten Septemberwoche durch die Presse allgemein verbreitet worden. Infolgedessen wurden in der Absicht, aus dem niedrigeren Zinssatze noch möglichst viel Nutzen zu ziehen, der Reichsbank so große Beträge an Wechseln zum Diskont übergeben, daß das Portefeuille in der Woche vom 7. zum 15. September um 91,8 Mill. M., von 791,8 auf 883,6 Mill. M. anwuchs. Der Hauptteil der Einreichungen war in den letzten Tagen der Woche erfolgt. In der entsprechenden Woche des vorigen Jahres hatte sich eine Steigerung von 655,3 auf 680,9 Mill. M. vollzogen. Da die Diskontierungen diesmal aber nicht für den dringenden, unmittelbaren Bedarf vorgenommen worden waren, so sammelten sich die Gelder auf den Girokonten der Wechseleinreicher an. Der Bestand der fremden Gelder erhöhte sich daher gleichzeitig von 522,1 auf 608,6 Mill. M. gegen 499,8 Mill. M. ein Jahr vorher. So kam es, daß der Ausweis vom 15. eine wesentliche Aenderung in der Gesamtlage der Bank nicht zeigte, wenn auch im Status selbst sich bedeutende Verschiebungen auf den einzelnen Konten vollzogen hatten. Eine Diskonterhöhung wäre unter den obwaltenden Umständen ein Schlag ins Wasser gewesen. Da auch die Wechselkurse sich zu Gunsten Deutschlands bewegten, so ist sie damals unterblieben. Nach der berechtigten Auffassung der Bankverwaltung lag offenbar um so weniger Grund vor, der Volkswirtschaft den ohnehin schon drückenden Leihpreis für Geld bereits jetzt weiter zu verteuern, als angesichts so umfangreicher Wechseldiskontierungen kurz vor dem 15. die Anschauung berechtigt schien, der Geldbedarf des Herbstes wäre zu einem großen Teile schon vorweg befriedigt. Die Bewegungen des Diskonts bestätigten auch zunächst die Richtigkeit dieser Anschauung, insofern der Privatsatz an der Börse noch am 16. auf $4^7/_8$ Proz. und am 20. auf $4^3/_4$ Proz. zurückging und die für späteren Bedarf angesammelten Beträge inzwischen so reichlich als tägliches Geld angeboten wurden, daß der Zinssatz hierfür von $4^1/_4$ Proz. am 14. bis zum 21. auf $3^1/_2$ Proz. herabgehen konnte. Dann aber änderte sich die Lage. Mit Beginn der letzten Septemberwoche steigerte sich die Anspannung wieder. Am 25. September ging der Privatdiskont wieder auf $4^7/_8$ Proz., wohl zum Teil infolge der Zurückziehung der bis zu diesem Tage dem Markte seitens der Königl. Preußischen Seehandlungs-Societät zur Verfügung gestellten Gelder (vgl. Chron. von 1899, SS. 172, 207), am 28. stieg der Satz auf 5 Proz. und am 30. überschritt er mit $5^1/_8$ Proz. die offizielle Rate um $^1/_8$ Proz. Tägliches Geld bedang an letzterem Tage einen Zinssatz von $6^1/_2$ Proz. Die Geldknappheit nahm einen ganz ungewöhnlichen Charakter an. Neben

der intensiven Nachfrage nach Zahlungsmitteln seitens des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft, welche im Herbst ihren Höhepunkt zu erreichen pflegt, drückte nun auch der starke Geldbedarf der Spekulation mehr und mehr auf den Markt. Die Kraft der Kreditinstitute und Bankiers war geschwächt durch große für Rechnung ihrer Spekulationskundschaft erworbene Effektenbestände, für welche die Banken in Vorschuß treten mußten, sowie durch den eigenen Besitz von zur Zeit unverkäuflichen Wertpapieren aller Art, wie Pfandbriefe, Obligationen von Gemeinden und Industriegesellschaften, Aktien u. s. w. Aus diesem Grunde dehnt sich der Umlauf sogenannter Finanzwechsel stark aus. Die Steigerung des Privatdiskonts in Berlin am 30. über die Höhe der offiziellen Rate hinaus wird auf ein starkes Angebot solcher Wechsel am offenen Markte zurückgeführt, deren Ankauf die Reichsbank ablehnt. Auch an den anderen Börsenplätzen Deutschlands, insbesondere an den Sitzen der Privatnotenbanken, sind Finanzwechsel in großem Umfange diskontiert worden, ein Umstand, der wesentlich dazu beigetragen haben dürfte, daß die Bayerische Notenbank sowie die Sächsische Bank in Dresden genötigt waren, der Reichsbank, wie im September vorigen Jahres, mit Diskonthinaufsetzungen voranzugehen. Ersteres Institut erhöhte seinen Diskont am 29. von 5 auf $5^1/_2$ Proz., die Sächsische Bank folgte am 30. mit einer gleichen Maßregel nach. Die Befriedigung des Kreditbedürfnisses weiter Kreise in Bayern und Sachsen, die sich sonst an die beiden genannten Banken zu wenden pflegen, wurde damit auf die Reichsbank abgelenkt. Der Ausweis vom 30. hat unter den obwaltenden Umständen denn auch alle bisher bekannten Grenzen überschritten. Der Wechselbestand überstieg an diesem Tage zum erstenmal seit Bestehen der Bank den Betrag von einer Milliarde und erreichte die enorme Ziffer von 1127,4 Mill. M. Am 30. September v. J., welcher doch auch schon besonders hohe Ansprüche brachte, hatte die Wechselanlage 916,9 Mill. M. betragen. Dementsprechend gestaltete sich auch der Metallabfluß in den inneren Verkehr sowie die Steigerung des Notenumlaufs. Die Inanspruchnahme des Lombardkredits hielt sich daneben in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen. Die fremden Gelder sind in der Zeit vom 15.—30. von 608,7 auf 483 Mill. M., einen ziemlich normalen Stand, zurückgegangen. Die Position der Bank hat sich infolge dieser Bewegungen ungemein verschlechtert. Die Reserve steuerfreier Noten, welche am 15. noch 52 Mill. M. enthalten hatte, war schon am 23. verschwunden. An diesem Tage wurde bereits ein steuerpflichtiger Umlauf von $^1/_2$ Mill. M. ausgewiesen, welcher bis zum Monatsschluß auf 371,2 Mill. M. gegen 276,5 Mill. M. vor einem Jahre angewachsen ist. Das Verhältnis des Metallvorrats zum Notenumlauf ist auf den tiefsten je erreichten Stand herabgesunken. Es betrug am 30. nur noch 49,7 gegen 71,2 Proz. vor 8 Tagen und 55,1 Proz. ein Jahr vorher. Die Noten und fremden Gelder zusammen waren Ende September nur noch zu 36,8 Proz. metallisch gedeckt, gegen 46,7 eine Woche und 41,7 Proz. ein Jahr vorher. Bei dieser Lage der Dinge beschloß die Reichsbank am 3. Oktober, ihren Diskont von 5 auf 6 Proz. hinaufzusetzen. Eine Ver-

zögerung dieser Maßnahme war um so weniger angängig, als die Entwickelung der Transvaalkrisis inzwischen auf einem Punkt angelangt war, bei welchem es keinen anderen Ausweg mehr gab als den Krieg. Auch die Entwickelung der Dinge am Londoner und New Yorker Markte sowie die Wendung, welche in der Bewegung der Wechselkurse in Berlin in den letzten Tagen des September eingetreten war, drängten zu der Erhöhung.

Die deutschen Privatnotenbanken folgten der Diskontheraufsetzung der Reichsbank vom 3. Oktober am gleichen Tage nach. Der Abschluß vom 30. September hatte bei der Bayerischen Notenbank einen steuerpflichtigen Notenumlauf von 4 Mill. M., bei der Sächsischen Bank einen solchen von 7,6 Mill. M. und bei der Württembergischen Notenbank einen solchen von 0,5 Mill. M. ergeben, ein Beweis der an allen deutschen Märkten herrschenden Anspannung. Demgegenüber war die Leistungsfähigkeit dieser Banken, wie gewöhnlich zur Zeit des Vierteljahrswechsels, nicht sehr groß. Die Portefeuilles sämtlicher 7 Institute sind in der letzten Septemberwoche nur noch um 10,6 auf 256,6 Mill. M., die Lombarddarlehen um 0,8 Mill. M. gewachsen.

Die Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen haben im September der starken Anspannung des Marktes entsprechend ihre weichenden Bewegungen in beschleunigtem Tempo fortgesetzt. Die $3^1/_2$-proz. Papiere litten unter der Geldknappheit am stärksten. Die Kursrückgänge vollzogen sich in diesen Werten ziemlich ununterbrochen; nur ganz vorübergehend, z. B. gegen Ende des Monats, machten sich Anzeichen einer leichten Erholung wahrnehmbar. Der Kurs der $3^1/_2$-proz. deutschen Reichsanleihe ging im Laufe des Monats von 99,10 auf 97,80, also um 1,3 Proz. zurück. Er betrug im Durchschnitt des Monats 98,34 Proz. gegen 99,36 im August d. J. und gegen 101,86 im September 1898. Die Kurse der 3-proz. Werte hielten sich etwas besser. Die vorübergehende Erleichterung, welche am Geldmarkte mit Beginn der dritten Septemberwoche eintrat, fand einen deutlichen Ausdruck in einer leichten Steigerung der Kurse, die natürlicherweise nicht bis zum Ende des Monats vorhalten konnte. Die 3-proz. deutsche Reichsanleihe wurde am 1. mit 88,90 und am 30. mit 88,10 notiert, nachdem ihr Kurs bis zum 13. auf 88,— zurückgegangen war, in der Zeit vom 22. zum 27. sich aber auf 88,30 gehalten hatte. Die Notierung war im Durchschnitt des Monats 88,40 gegen 89,34 im August und 93,91 im September v. J.

Die Kurse der Wechsel aufs Ausland und der fremden Noten in Berlin haben sich im September im allgemeinen zu Gunsten Deutschlands bewegt. Erst in den letzten Tagen des Monats ist bei einigen Devisen eine steigende Tendenz hervorgetreten. Der Kurs von kurz London, welcher am 2. noch auf 20,45 stand, vom 16. ab aber wiederholt mit 20,43 notiert wurde, hob sich am 30. auf 20,445. Aehnlich verhielten sich die Kurse der kurzen Wechsel auf Paris, Brüssel, Amsterdam und Italien, sowie der österreichischen Noten. Letztere gingen vom 1. bis zum 26. von 169,80 auf 169,40 zurück, hoben sich bis zum 30. aber wieder auf 169,55. Die Rückgänge in

den Kursen der kurzen Wechsel auf die skandinavischen Plätze dauerten dagegen bis Ende des Monats an. Der Kurs von Sicht New York hielt sich ziemlich unverändert zwischen 420,25 und 420,50, während derjenige der russischen Noten sich zwischen 216,05 und 217 regellos bewegte. Der Kurs der kurzen Wechsel auf Madrid hat gegen Ende des Monats, nachdem die Nachfrage nach spanischen Wechseln für Rechnung der Reichsregierung aufgehört hatte, eine etwas stärkere Abschwächung erfahren. Er wurde am 30. mit 65,90 notiert, während er sich in den ersten drei Septemberwochen zwischen 66,10 und 66,70 bewegt hatte.

Die Beschaffung der 25 Mill. Pesetas, welche das Deutsche Reich an Spanien für die Ueberlassung der Karolinen-, Marianen- und Palauinseln zu entrichten hatte, ist in diesem Monat beendet worden (Chron. v. 1899, S. 143). Der Betrag ist an die spanische Regierung in Madrid ausgehändigt worden. Es ist bemerkenswert, daß die Beschaffung eines so großen Betrages in spanischen Wechseln, mit welcher die Deutsche Bank in Berlin betraut war, ohne eine merklichere Rückwirkung auf die Kursentwickelung dieser Wechsel im Sinne einer Kurssteigerung durchgeführt werden konnte. Die Kurse der 14-tägigen Wechsel auf Madrid in Berlin haben vielmehr die leichte rückgängige Tendenz, welche sie im April eingeschlagen haben, bisher unverändert beibehalten. Sie stellten sich im Durchschnitt der Monate Juni bis September auf 67,05 bezw. 66,77, 66,38 und 66,25 M. per 100 Pesetas.

Die Einfuhr von Gold nach Deutschland aus dem Ausland hat im September wieder beträchtliche Dimensionen angenommen, während die Ausfuhr in ganz bescheidenen Grenzen zurückgegangen ist. Das eingeführte Gold, das in der Hauptsache aus dem Transvaalstaat direkt, zu einem kleineren Teil auch aus England gekommen ist, dürfte den Betrag von 28—29 Mill. M. erreichen, während die Goldausfuhr, die keine ausgesprochene Richtung verfolgte, auf etwa $5^1/_2$ Mill. M. zu schätzen ist; am meisten Gold ging nach Rumänien.

Der englische Geldmarkt stand den ganzen Monat hindurch unter dem Eindruck politischer Befürchtungen. Mit der bedrohlichen Entwickelung der Beziehungen Englands zu dem Transvaalfreistaat und den verstärkten Kriegsrüstungen Englands in Südafrika haben sich die Sendungen von gemünztem Golde nach dem Cap für Rechnung der Regierung vermehrt. Und während die Unsicherheit die Unternehmungslust hemmte, waren die Geldgeber im Gewähren von Krediten auf längere Fristen äußerst zurückhaltend, infolgedessen vollzog sich die Gestaltung des englischen Geldmarktes nicht minder interessant als in Deutschland. Der Privatdiskont für Dreimonatswechsel in London, welcher bis 29. August auf $3^1/_4$ Proz. zurückgegangen war, wurde bereits am 5. September mit $3^5/_{16}$ Proz. notiert. Am 8. stellte er sich bei $3^1/_2$ Proz. auf die Höhe der offiziellen Rate, einen Stand, auf welchem er sich bis zum 26. ziemlich unverändert behauptet hat. Demgegenüber stellten sich die Zinssätze für tägliches Geld außerordentlich niedrig, auf $1^1/_2$—2 Proz. Sie hoben sich erst gegen Ende des Monats auf 2—3 Proz.

Unter den obwaltenden Umständen war es der Bank von England nicht schwer, den Markt in der Hand zu behalten.

Die Zurückhaltung, welche die Bank im Kreditgewähren ausübte, insofern sie für Wechsel mit längerer Laufzeit bis zu $^1/_2$ Proz. und für Lombarddarlehen bis zu 1 Proz. höhere Zinssätze als das Diskontminimum in Anrechnung brachte, genügte, die Raten am offenen Markte stets auf der gewünschten Höhe zu erhalten. Eine Verringerung der „Government Securities“ im Banking Department, durch Veräußerung oder Verpfändung von Konsols zwecks Beschränkung der Mittel des Marktes ist nur in der ersten Septemberwoche und in ganz bescheidenem Umfange erfolgt, während die Anlagen in den „Other Securities“ dieses Departments infolge der restringierenden Politik der Bank in der Zeit vom 30. August bis zum 13. September sich weiter um 1,1 Mill. £ vermindert haben. Bei der Reichsbank sind dagegen die entsprechenden Anlagen etwa in derselben Zeit um 80,7 Mill. M. gestiegen. Die ganz verschiedenartige Entwickelung der Dinge bei den beiden Centralnotenbanken fällt in die Augen. In der zweiten Hälfte des Monats ist auch bei der Bank von England ein Umschwung eingetreten. Die Anlagen sind trotz der erhöhten Zinsen, welche die Bank in Anrechnung brachte, bis zum 30. um 1,3 Mill. £ angewachsen. Der Metallbestand war schon seit dem 6. September rückgängig. An diesem Tage hatte er bei 35,9 Mill. £ seinen höchsten diesjährigen Stand erreicht. Es haben zwar andauernd beträchtliche Goldeingänge aus dem Auslande stattgefunden, sie haben aber zuletzt die Höhe der nach Südafrika und in den inneren Verkehr, insbesondere in die Montanbezirke Schottlands abfließenden Beträge Goldes nicht mehr erreicht. Dazu kamen die Steigerungen des Kurses der Rupienwechsel bis zu der Höhe, bei welcher der Goldexport nach Indien lohnend wird, sowie die panikartigen Aufwärtsbewegungen der Zinssätze in New York und infolgedessen eine ungünstige Gestaltung des dortigen Kurses der Cable transfers auf London. Goldentnahmen für amerikanische Rechnung haben in geringem Umfange stattgefunden. Auch die Rückwirkung der in Deutschland bestehenden Geldknappheit auf den englischen Markt wurde immer intensiver. Die Folge dieser Vorgänge war eine Steigerung des Privatdiskonts in London von $3^{11}/_{16}$ Proz. am 27. September bis auf $4^1/_8$ Proz. am 30. September und auf $4^1/_2$—$4^3/_4$ Proz. am 2. Oktober, d. i. $1^1/_4$ Proz. über der offiziellen Minimalrate. Die Anforderungen an die Bank nahmen nun einen großen Umfang an. Im Hinblick auf diese Verhältnisse sowie unter dem Druck der politischen Lage erhöhte die Bank von England ihren Diskont am 3. Oktober von $3^1/_2$ auf $4^1/_2$ Proz., zu derselben Stunde, in welcher auch die Reichsbank eine Diskontheraufsetzung vornahm.

Die Bank von England hat anscheinend etwas zu lange an dem Diskont von $3^1/_2$ Proz. festgehalten, wie verlautet, mit Rücksicht auf eine in den letzten Tagen des September erfolgte Emission von Regierungsschatzscheinen, deren Begebung nicht durch einen erhöhten Diskont erschwert werden sollte. Infolgedessen ergab der Status vom 4. Oktober gegenüber dem Ausweis vom 27. September tiefgreifende

Aenderungen. Die „Other Securities“ im Banking Department sind seitdem um 3,7 Mill. £, von 30,— auf 33,7 Mill. £ gestiegen, gegen eine Verringerung um 1,7 Mill. £ auf 29,1 Mill. £ in der entsprechenden vorjährigen Woche. Die Regierungssicherheiten im gleichen Department sind um 2,7 Mill. £ gewachsen. Die gewährten Kredite erscheinen teilweise wieder in beträchtlich erhöhten öffentlichen und privaten Guthaben. Dagegen hat der Metallvorrat, welcher schon seit dem 6. September rückgängig war, per Saldo 1,9 Mill. £ verloren, wovon etwa $1^1/_4$ Mill. £ nach Südafrika, Aegypten und Südamerika gingen. In derselben Zeit hat sich der Notenumlauf um etwa 0,9 Mill. £ ausgedehnt. Die Position der Bank hat infolge dieser Bewegungen eine starke Schwächung erfahren. Die Totalreserve ist um 2,8 Mill. £ auf 20,7 Mill. £ zurückgegangen und deckte damit $39^3/_8$ Proz. der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten, gegen $48^5/_8$ Proz. vor 8 Tagen, $50^1/_4$ Proz. vor 4 Wochen und $44^1/_4$ Proz. vor einem Jahre.

Der Privatdiskont, welcher schon am 3. den an diesem Tage auf $4^1/_2$ Proz. erhöhten Banksatz um $^1/_4$ Proz. überschritten hatte, ging am 4. auf $4^7/_8$—5 Proz. Am folgenden Tage, nach Veröffentlichung des Ausweises vom 4., erhöhte die Bank unter den obwaltenden Umständen ihren Diskont weiter auf 5 Proz.

Infolge der prekären Lage des Geldmarktes sowie des allgemein geglaubten Gerüchtes, die Regierung würde die Mittel zu dem Feldzuge gegen die verbündeten Boerenfreistaaten durch eine neue Emission von Konsols beschaffen, haben die Kurse dieser Papiere im September weitere Einbußen erlitten. Nach einer vorübergehenden kräftigen Erholung gegen die Mitte des Monats haben sich die Kursrückgänge sodann bis zum 30. unaufhaltsam vollzogen. An diesem Tage wurden die Kurse der $2^3/_4$-proz. englischen Konsols mit 103,94 Proz. notiert, gegen 109,88 Proz. vor einem und 111,81 vor 2 Jahren.

Der Preis feinen Barrengoldes in London wurde wie im August den ganzen Monat hindurch ziemlich ununterbrochen mit etwa 77 sh. 9 d. per oz. stand. notiert. In der ersten Hälfte des Monats gelangte fast das ganze aus den Produktionsländern eingehende Gold in die Bank von England. Später mußte sich die Bank mit dem Kontinent und mit Amerika in die Goldeingänge aus dem Auslande teilen. Beträchtliche Summen gingen, wie schon erwähnt, in Sovereigns nach dem Cap. Auch für Rechnung Südamerikas und Aegyptens wurden der Bank beträchtliche Posten Sovereigns entnommen.

Die Einfuhr von Gold nach England aus dem Ausland hat im September insgesamt 2,5 Mill. £, die Ausfuhr 2,2 Mill. £ betragen.

Der Preis feinen Barrensilbers in London blieb fast den ganzen Monat hindurch gedrückt. Das Angebot für amerikanische Rechnung überwog die Nachfrage meistens. Zeitweilig führte eine vorübergehend hervortretende stärkere Nachfrage für Ostasien, gegen Ende des Monats auch die Nachricht, die französische Münze würde 30 000 kg Silber ankaufen, eine Befestigung des Preises herbei. Die Notierung war am 1. September $27^3/_{16}$, am 22. $26^{15}/_{16}$, Ende

September 27 d., im Durchschnitt des Monats 27,15 gegen 27 $^5/_8$ im August und 28,05 d. per oz. stand. im September 1898.

Der französische Geldmarkt ist von dem außerhalb Frankreichs mit so großer Intensität auftretenden herbstlichen Bedarf an Zahlungsmitteln bisher nur wenig berührt worden. Dem Bedarf der heimischen Volkswirtschaft sowie den ans Ausland abgegebenen Summen stehen so reiche Mittel gegenüber, daß es zu einer bemerkenswerten Anspannung noch nicht gekommen ist. Der Privatdiskont in Paris hat sich zwar allmählich von etwa 2 $^1/_2$ Proz. auf die Höhe der Bankrate gehoben, ohne daß jedoch deswegen die Ansprüche an die Bank von Frankreich eine beträchtlichere Steigerung erfahren hätten. Das Wechselportefeuille, welches infolge eines ungewöhnlich starken Rückflusses in der Woche vom 31. August bis 7. September von 804,6 auf 609 Mill frcs. zurückgegangen war, wurde am 28. September mit 706,8 und am 5. Oktober mit 774,4 Mill. frcs. ausgewiesen, also mit einem um 30,2 Mill. frcs. geringeren Betrage als am 31. August. Die Anlage in Lombarddarlehen, welche bis zum 28. September keinen nennenswerten Schwankungen unterworfen gewesen war, wuchs in der mit dem 5. Oktober endigenden Ausweiswoche von 454,2 auf 479,7 Mill. frcs. Diesen verhältnismäßig geringen Kreditansprüchen entsprechend hat die Bank seit dem 31. August nur 27,3 Mill. frcs. Metall verloren, worunter 12,4 Mill. frcs. in Gold, während sich der Notenumlauf in derselben Zeit um die geringe Summe von 88,1 Mill. frcs. ausdehnte. Der Gesamtmetallbestand der Bank stellte sich am 5. Oktober mit dem entsprechenden vorjährigen Bestande ziemlich gleich, während die Anlagen in Wechseln und Lombard sowie die Verbindlichkeiten höher, die Position der Bank im ganzen aber schwächer war als ein Jahr vorher. Das Metall deckte am 6. Oktober die Noten und Depositen zusammen mit 66,9 Proz. gegen 69,2 Proz. am 27. September, 68,4 Proz. am 30. August d. J. und 69,7 Proz. vor einem Jahre. Bei der steigenden Differenz zwischen den Zinssätzen in Frankreich und im Auslande bewegten sich die Devisenkurse in Paris im September im allgemeinen zu Ungunsten des Landes. In Wechseln auf Deutschland und auf England bestand eine starke Nachfrage. Der Kurs Check London ist von 25,245 am 2. September auf 25,26—25,29 am 20. gestiegen. Auch in New York ist der Kurs der Devise Paris zu Ungunsten Frankreichs in die Höhe gegangen.

Bis jetzt haben zwar noch keine beträchtlicheren Goldabflüsse ins Ausland stattgefunden. Der Preis feinen Barrengoldes in Paris hat indes bereits angezogen. Er ging am 20. von 1 $^0/_{00}$ auf 1 $^1/_2$ à 2 $^1/_4$ $^0/_{00}$ und am 3. Oktober auf 3 $^1/_2$ à 4 $^1/_2$ $^0/_{00}$ Prämie.

In Wien hat der Privatdiskont am 1. September bei 4 $^1/_2$ Proz. die offizielle Bankrate erreicht. Vom 2. bis zum 11. wurde er mit 4 $^7/_{16}$—$^1/_2$ notiert. Gleichwohl konnten gute Wechsel nur schwer unter Banksatz angebracht werden, und für ungarische Wechsel mußten $^1/_8$ und $^1/_4$ über diesem Satze bewilligt werden. Vom 14. bis zum 16., zur selben Zeit, in welcher der Privatdiskont auch in Berlin die

Höhe der Bankrate erreichte, ist der Privatdiskont wieder mit 4 ½ Proz. notiert worden. In Pest wurden beträchtlich höhere Sätze bewilligt. Infolgedessen hatte die Oesterreichisch-ungarische Bank steigenden Kreditansprüchen zu genügen. Der Rückfluß aus den Anlagen ist im September durch die Wechseleinreichungen und die Ausleihungen nicht nur paralysiert worden, die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen sind vielmehr andauernd gewachsen und überstiegen am 15. bei 222,2 Mill fl. die entsprechenden vorjährigen Anlagen um 21,3 Mill. fl.

Die zunehmende Geldteuerung im Auslande griff mit steigender Heftigkeit nach Oesterreich hinüber. Die Vorgänge an den fremden Märkten fanden ihren Ausdruck indes weit mehr in steigenden Devisenkursen als in der Höhe der Marktzinssätze und in den Ausweisen der Bank. Infolge eines starken Rückströmens einheimischer Anlagewerte aus dem Auslande sowie des anhaltenden Abflusses fremder, insbesondere deutscher Kapitalien, welche bisher im Lande gearbeitet hatten, war die Nachfrage nach Devisen fortwährend außerordentlich groß. Deutsche Wechsel und Noten haben in Wien ihre steigenden Kursbewegungen auch im September beibehalten. Der Kurs der Devise London ist vom 9. ab intensiv gestiegen; bis dahin hatte er sich zu Gunsten Oesterreichs bewegt. In den Kursen der Devise Paris ist zwar keine so ausgesprochen steigende Tendenz zum Durchbruch gekommen, da, wie die Presse berichtet, größere in österreichischen Wechseln angelegte französische Kapitalien im Laufe des Monats prolongiert, zum Teil auch vermehrt worden sind. Indes hielten sich auch diese Kurse stets auf einer beträchtlichen Höhe. Von den wichtigeren Devisen war kurz Amsterdam die einzige, deren Kurse rückgängig waren. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hatte dieser Entwickelung durch reichliche Abgaben von Devisen entgegenzuwirken gesucht. Auf die Dauer waren damit aber um so weniger Erfolge zu erzielen, als das Institut andererseits immer wieder als Käufer von Devisen an den Markt herantrat. Am 18. September erhöhte daher die Bank ihren Diskont von 4 ½ Proz., welcher seit dem 19. Mai bestanden hatte, auf 5 Proz. Die Erhöhung ist am 19. in Kraft getreten. Soweit die Zinssätze in Frage kommen, reagierte der offene Markt unmittelbar. Der Privatdiskont ging noch am 18. auf 4 $^{13}/_{16}$—$^{7}/_{8}$ Proz. Der nur vorübergehend haltbare Zustand, daß Deutschland, welches Oesterreich gegenüber überwiegend ein Gläubigerland ist, höhere Zinssätze aufwies als jenes, war damit beseitigt. Dagegen ist die erhoffte Wirkung der Diskonterhöhung auf die Entwickelung der Devisenkurse ausgeblieben. Diese sind weiter in die Höhe gegangen; auch derjenige von Amsterdam ist in den letzten Tagen des September beträchtlich gestiegen. Am 30. stellte sich der Privatdiskont in Wien bei 5 Proz. auf das Niveau der erhöhten Bankrate. Die Ansprüche an die Bank erreichten zum Vierteljahrswechsel einen großen Umfang, während der Devisenmarkt unter der Rückwirkung der krisenartigen Entwickelung der Zinssätze im Ausland sich kritischer gestaltete. Im Hinblick auf die bedrohte Valuta und

in Anbetracht des Umstandes, daß der Höhepunkt der herbstlichen Nachfrage nach Zahlungsmitteln sich in Oesterreich erst im Oktober einzustellen pflegt, erwiderte die Oesterreichisch-ungarische Bank die Diskonterhöhungen der Deutschen Reichsbank und der Bank von England damit, daß sie ihre Rate am 5. weiter um ein Prozent, auf 6 Proz. heraufsetzte, eine Höhe, auf welcher sich der Bankdiskont in Oesterreich seit dem Frühjahr 1873 nicht mehr bewegt hatte. Die letzte Erhöhung auf 6 Proz. mußte im Juli 1872 vorgenommen werden, zu einer Zeit, in welcher die Spekulationsepoche vom Anfang der siebziger Jahre ihren Höhepunkt erreicht hatte.

Auch in Rußland hat sich die Geldknappheit weiter verschärft. Die Notierung des Privatdiskonts in St. Petersburg wurde seit dem 25. n. St. von 6—7 $^1/_2$ Proz. auf $6^1/_2$—$7^1/_2$ Proz., je nach der Länge der Laufzeit der Wechsel, erhöht. Die Ansprüche an die Russische Staatsbank haben dementsprechend zugenommen. In der Zeit vom 28. August bis 28. September n. St. sind die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen um 28,8 auf 293,2 Mill. Rbl. gegen 208,1 Mill. Rbl. vor einem Jahre gestiegen. In der gleichen Zeit hat der Barvorrat etwa 50 Mill. Rbl., worunter 42,5 Mill. Rbl. in Gold verloren. Der Notenumlauf ist dagegen wieder etwas eingeschränkt worden; er hat seit dem 28. September 1898 n. St. eine Verringerung um 222,2 Mill. Rbl. erfahren. Durch die forcierten Ausprägungen von Gold- und Silbermünzen und dementsprechende Ausdehnung der Metallgeldcirkulation dürfte indes reichlich Ersatz geschaffen sein. Bemerkenswert ist das Anwachsen des Effektenbestandes um 3,2 Mill. Rbl. im August und weitere 4,1 Mill. Rbl. im September auf insgesamt 37,7 Mill. Rbl., am 28. September n. St. Wie verlautet, kommen in diesen Ziffern teilweise die Sanierungsoperationen der Bank im Interesse verschiedener in Schwierigkeiten geratener Unternehmungen zum Ausdruck. Das Gleiche gilt von dem starken Anwachsen der Lombarddarlehen; eine Reihe von Industriepapieren ist zur Beleihung zugelassen worden, welche bisher davon ausgeschlossen waren. Auch den Privatbanken, deren Aktionsfähigkeit durch starke Depositenabhebungen und verringerte Kredite seitens der ausländischen Korrespondenten geschwächt worden ist, soll durch eine Milderung der Rediskontierungsbedingungen seitens der Staatsbank sowie durch anderweite Maßnahmen dieses Institutes eine Unterstützung zu teil werden. Die Regulierung der Meßwechsel ist in Nischnij-Nowgorod an den Zahltagen zwar befriedigend verlaufen, die Rückgänge der russischen Börsenwerte, insbesondere derjenigen der Metallindustrie, haben indes weitere Fortschritte gemacht. Die Geldknappheit, die verringerte Kaufkraft der Bevölkerung infolge der vorjährigen schlechten Ernte sowie zum Teil auch Ueberspekulationen haben die Industrie und die Börse offenbar in eine Lage gebracht, welche kritischer ist, als das Communiqué des Finanzministers vom August zugestehen will. (Chron. v. 1899, S. 213.)

Bei dieser Lage der Dinge war zu erwarten, daß die Diskonterhöhung der Deutschen Reichsbank in Rußland alsbald Nachahmung

finden würde. Dies ist am 9. Oktober n. St. geschehen. An diesem Tage erhöhte die Staatsbank ihre offizielle Rate von $5^1/_2$—$6^1/_2$ auf 6—7 Proz.

Die unsichere politische Lage in Verbindung mit der intensiven Geldknappheit dieses Herbstes, welche ihre Herrschaft immer weiter ausdehnt, führten noch in einer Reihe anderer Länder zu Diskonterhöhungen.

Die Nationalbank von Belgien erhöhte am 3. Oktober ihren Diskont von 3 auf $3^1/_2$ Proz. An demselben Tage ging die Nationalbank in Kopenhagen mit dem Diskont von $5^1/_2$ auf 6 Proz. und die Norwegische Bank in Christiania von 6 auf $6^1/_2$ Proz. Die Niederländische Bank in Amsterdam erhöhte ihre offizielle Rate am 4. von $4^1/_2$ auf 5 Proz.; sie beschloß außerdem noch, die sogenannten Finanzwechsel vom Ankaufe ganz auszuschließen, während sie in dieser Hinsicht bisher eine gewisse Milde walten ließ. Die Schweizer Konkordatsbanken gingen mit ihrem Diskont am 5. von 5 auf $5^1/_2$ Proz.

In New York bewegten sich die Zinssätze im September äußerst unstät. Dabei hielten sie sich auf einer ungewöhnlichen Höhe. Die Sätze für Geld on call wurden am 12. mit 6 bezw. 9 Proz. gegen 3 bezw. $3^1/_2$ Proz. am 1. September, je nach der Art des bestellten Unterpfandes, notiert. Um die Mitte des Monats trat mit der Erklärung des Schatzamtes, es wolle die am 1. Oktober fällig werdenden Zinsscheine der Regierungsbonds schon jetzt einlösen, eine Beruhigung ein, die indes nicht lange anhielt. Die Zinssätze gingen auf 4 bezw. 6 Proz. am 15. zurück. Gegen Ende des Monats, namentlich aber in den ersten Tagen des Oktober nahmen die Bewegungen der Zinssätze sowie deren Höhe einen panikartigen Charakter an. Am 26. September war die Notierung 6 bezw. 20 Proz., am 28. 3 bezw. 15 Proz. Am 2. und 3. Oktober mußten für Geld on call gegen andere als Regierungssicherheiten sogar 40 Proz. Zinsen bewilligt werden. Zum besseren Verständnis dieser Bewegungen ist zu bemerken, daß der Schwerpunkt der New Yorker Geldversorgung in den Darlehen gegen Wertpapierunterpfand liegt. Diese Darlehen werden immer nur von einem Tag zum anderen gewährt. Infolgedessen kommen die Einwirkungen der Spekulation sowie der Strömungen und Stimmungen des einzelnen Tages in den New Yorker Zinssätzen viel schärfer zum Ausdruck als in den Zinssätzen derjenigen Märkte, an welchen sich die Geldgeschäfte in der Hauptsache in Wechseln und Darlehen auf längere Fristen vollziehen. Auch die Organisation des gesamten Kreditwesens in den Vereinigten Staaten, im besonderen die Bestimmungen über die Notenausgabe, bei welchen es zu einem elastischen Notenumlauf nicht kommen kann, tragen das ihrige dazu bei, die Bewegungen der Geldsätze in New York sprunghaft zu gestalten.

Infolge starker Geldabflüsse in die landwirtschaftlichen Gebiete im Inneren des Landes sowie eines verstärkten Geldbedarfs in den Industriecentren und seitens der Börse sind den Vereinigten New

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat September 1899.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 30. September			Ausweis vom 28. September		Ausweis vom 27. September		Ausweis vom 30. September		Ausweis vom 16.|28. Sept.	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	fl.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall: Gold	—	—	—	1923.5	1558,0	—	—	366,6	623,2	875,9	1891,9
Metall: Silber	—	—	—	1187,9	962,2	—	—	126,4	214,9	46,8	101,1
Summe	686,7	79,9	766,6	3111,4	2520,2	34,6	706,9	493,0	838,1	922,7	1993,0
Sonstige Geldsorten	31,4	20,0	51,4	—	—	—	—	10,1	17,2	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	12,7	21,6	16,2	35,0
Gesamtsumme des Barvorrats	718,1	99,9	818,0	3111,4	2520,2	34,6	706,9	515,8	876,9	938,9	2028,0
Anlagen:											
Wechsel	1127,4	256,5	1383,9	706,8	572,5	—	—	233,1	396,3	187,0	403,9
Lombard	110,7	21,2	131,9	454,2	367,9	—	—	26.0	44,2	106,2	229,4
Effekten	11,1	8,9	20,0	221,0	179,0	—	—	20,6	35,0	37,7	81,4
Sonstige Anlagen	82,8	31,0	113.8	270,0	218,7	—	—	254,6	432,8	321,5	694,4
Summe	1332,0	317,6	1649,6	1652,0	1338,1	59,9	1223,8	534,3	908,3	652,4	1409,1
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	154,3	14,6	298,3	90,0	153,0	50,0	108,0
Reservefonds	30,0	17,8	47,8	34,5	27,9	3,0	61,3	32,5	55,2	3,0	6,5
Notenumlauf	1382,7	202,0	1584,7	3755,2	3041,7	28,0	572,0	725,5	1233,3	557,0	1203,1
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig: Privatguthaben	483,0	56,2	539,2	484,4	392,4	39,7	811,1	40,3	68,5	132,5	286,2
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben				254,9	206,5	8,2	167,5	0,1	0,2	530,2	1145,2
Summe	483,0	56,2	539,2	739,3	598,9	47,9	978,6	40,4	68,7	662,7	1431,4
Sonstige Verbindlichkeiten	34,2	39,8	73,9	43,9	35,5	1,0	20,4	161,7	274,9	318,6	688,2
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[1] *-371,2*	[1] *—10,6*	[1] *-381,8*	1244,8	1008,3	23,4	478,1	[1] *—9,7*	16,5	628,9	1358,4
Prozentzahlen:											
Notendeckung durch den gesamten Barvorrat	51,9	49,4	51,6	82,8		123,7		71,1		168,5	
durch Metall	49,7	39,5	48,4	82,8		123,7		68,0		165,6	
Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	38,5	38,7	38,5	69,2		$48\frac{5}{8}$		67,4		77,0	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	5,—	—	—	3,—		$3\frac{1}{2}$		5,—		$5\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$	
Marktdiskont	$5\frac{1}{8}$	—	—	3,—		$3\frac{11}{16}$		5,—		$6\frac{1}{2}$—$7\frac{1}{2}$	

Siehe hierzu die Erläuterungen auf Seite 14—20 der „Volkswirtschaftlichen Chronik“, Jahrgang 1898.

1) Steuerpflichtige Noten.

Yorker Banken in der Zeit vom 2. bis 16. September 30,4 Mill. $ an Depositen entzogen worden. Da aber die entsprechenden Teile der Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen nicht mit derselben Raschheit realisiert werden konnten, mit welcher die Depositenabhebung vor sich ging, und da der Notenumlauf der Banken während der ersten beiden Septemberwochen sich nur um eine halbe Million auszudehnen vermochte, so ist die Surplusreserve in derselben Zeit von 9,2 Mill. $ auf den beängstigend geringen Betrag von 275 000 $ herabgesunken. Bei nicht wenigen Banken dürfte die gesetzliche Barreserve von 25 Proz. der Depositen zeitweilig überhaupt nicht mehr voll vorhanden gewesen sein. Die Nachfrage nach Zahlungsmitteln ging nun teilweise von den Banken selbst aus; daher die Bedrängnis des Geldmarktes gegen die Mitte des Monats, eine Erscheinung, die sich anfangs Oktober verstärkt wiederholte. Die Verringerung der Depositen nahm nach dem 16. ihren Fortgang. Am 28. September bezifferten sie sich auf 785,4 gegen 819,4 am 16. und 849,8 Mill. $ am 2. September. Die Realisierung von Teilen der Anlage erfolgte aber nunmehr in befriedigenderem Tempo, so daß die Surplusreserve am 23. wieder 3,0 und am 28. September 1,7 Mill. $ enthielt. Die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen betrugen am 28. September 714,2 gegen 753,7 Mill. $ am 2. Der Barvorrat war in derselben Zeit von 221,6 auf 198,1 Mill. $ zurückgegangen.

Bei dem zeitweilig mit so großer Heftigkeit auftretenden Geldbedarf haben sich die Kurse der Wechsel auf Europa in New York allgemein zu Gunsten des Landes bewegt. Der Kurs der Cable transfers London ist von 4,86$^3/_4$ am 1. nach einer vorübergehenden Steigerung auf 4,87$^1/_8$ am 6. auf 4,85$^1/_2$ $ pro 1 £ am 28. zurückgegangen. Zu belangreicheren Goldeingängen aus Europa ist es indes noch nicht gekommen.

In Indien ist das Geld gleichfalls teuerer geworden. Die Bank von Bengalen in Calcutta hat ihren Diskont im September erst von 4 auf 5 Proz. und dann auf 6 Proz. erhöht. Auch die Bank von Bombay ging in diesem Monat mit ihrem Diskont auf 5 Proz.; die Erhöhung auf 6 Proz. erfolgte Anfang Oktober.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Die Frage der Begebung kommunaler Anleihen war am 12. September in Nürnberg Gegenstand der Erörterungen einer Konferenz von städtischen Gemeindebeamten, die aus anderem Anlaß damals dort anwesend waren. An der Versammlung beteiligten sich die Vertreter von 63 Städten aus allen Teilen Deutschlands. Die Frage ist infolge der zunehmenden Geldverteuerung und des damit verknüpften Kursrückganges aller festverzinslichen Werte etwas in den Vordergrund gerückt worden. Die Städte mußten zur Deckung ihres Finanzbedarfs vielfach zu dem 4-proz. Anleihetypus zurückkehren. Der Grund für die Begebung städtischer Anleihen zu erschwerten Bedingungen erblickt der

Einberufer der Versammlung nicht ausschließlich in allgemein wirtschaftlichen Ursachen, sondern zum Teil auch in den Anleihekonsortien, Ringen, welche jede Konkurrenz anderer Banken ausschlössen. Hiergegen müßten die Städte entschieden Stellung nehmen, da ihr Ansehen angesichts der Sicherheit ihrer Anleihen es verbiete, 4-proz. Zinsen zu bewilligen. Auch das Projekt der Errichtung einer Centralkommunalbank für Preußen, das schon früher wissenschaftlich erörtert wurde[1]), ist befürwortet worden. Diese Anregungen fanden indes nur teilweise Beifall. Es machte sich vielmehr eine starke Gegnerschaft geltend, welche das Steigen des Zinsfußes und die rückgängigen Kurse der Kommunalanleihen lediglich auf die aufstrebende Entwickelung von Handel, Industrie und Verkehr zurückführte und die Ansicht vertrat, daß die Höhe des Uebernahmekurses wie der Verzinsung weniger von dem Willen der Konsortien als von der jeweiligen Lage des Marktes abhänge. Es wurde darauf hingewiesen, daß diese Konsortien vielfach nur eine Vereinigung von Banken zur Durchführung von Geschäften darstellen, deren Risiko für ein einzelnes Haus zu groß ist, und daß selbst ein deutscher Bundesstaat, das Großherzogtum Hessen, vor kurzem für eine Anleihe eine 4-proz. Verzinsung zugestehen mußte. Da die Meinungen so weit auseinander gingen, ist es zu einer Beschlußfassung nicht gekommen.

Die Königl. Staatsregierung von Bayern hat auf Grund des Art. 32 des Gesetzes vom 9. Juni 1899, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch betreffend, das Privilegium der Mündelsicherheit vom 1. Oktober ab auch auf die Pfandbriefe und Schuldbriefe für Gemeindedarlehen der drei solide verwalteten und reich fundierten bayerischen Hypothekenbanken gemischten Systems ausgedehnt. Die älteren reinen Hypothekenbanken haben die Anerkennung ihrer Pfandbriefe als mündelsichere Anlagewerte schon bisher besessen. Die Pfandbriefe eines einzigen, erst im Jahre 1895 errichteten Instituts reinen Systems sind vorläufig ausgenommen worden, nach ministerieller Mitteilung jedoch nicht aus Mißtrauen, sondern mit Rücksicht auf den kurzen Bestand dieser Bank. Die Regierung hat die Erteilung des Privilegiums der Mündelsicherheit indes von der Erfüllung einiger Bedingungen abhängig gemacht, zu welchen sich ein ministerielles Communiqué folgendermaßen äußert:

„Die Verleihung der Mündelsicherheit erfolgte, nachdem die sämtlichen in Betracht kommenden Banken sich bereit erklärt hatten, ihre gesamte Thätigkeit der Aufsicht eines vom Staatsministerium des Innern bestellten Kommissars zu unterstellen, ferner landwirtschaftliche und städtische Grundstücke künftig nur bis zur Hälfte des Wertes und nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Kommissars höher, bis zu 60 Proz., zu beleihen, endlich auf landwirtschaftliche Grundstücke nur Amortisationsdarlehen zu gewähren, bei denen der jährliche Tilgungsbetrag des Schuldners nicht weniger als $^1/_2$ Proz. des Hypothekenkapitals beträgt vorbehaltlich einzelner vom Staatskommissar zu gestattender Ausnahmen."

---

1) **Wilh. Kähler, Die städtischen Kommunalanleihen mit besonderer Rücksicht auf eine Centralisation des Kommunalkredits.**

Das Grundkapital der Preußischen Hypotheken-Aktienbank in Berlin ist um 9 Mill. auf 30 Mill. M., dasjenige der Aachener Diskontogesellschaft um 5 Mill. auf 25 Mill. M. erhöht worden.

In Oesterreich-Ungarn hat der Entwurf der zwischen den Regierungen beider Reichshälften und der Oesterreich-ungarischen Bank vereinbarten Gesetze und Abkommen betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Bank die Zustimmung der außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre dieses Instituts, welche auf den 19. September nach Wien einberufen worden war, gefunden. Diese Gesetze und Vereinbarungen sind, als Teile der Ausgleichsvorlagen, mit diesen bereits im Juli von dem Abgeordnetenhause und der Magnatentafel Ungarns angenommen worden. Nachdem nunmehr ihre Sanktionierung durch kaiserliche Notstandsverordnung auf Grund des § 14 der Verfassung am 21. September auch für Oesterreich erfolgt ist[1]), werden diese Gesetze und Abkommen am 1. Januar k. J. im ganzen Reiche Gesetzeskraft erlangen.

Ueber die tiefgreifenden Veränderungen, welche die Verfassung der Bank erfährt, ist das Wesentliche bereits mitgeteilt (Chron. v. 1899, S. 144). Folgendes ist noch nachzutragen:

Die Bank hat im Laufe der nächsten 3 Jahre 20 neue Filialen zu eröffnen, in jeder Reichshälfte 10 und zwar an Plätzen, welche die Regierungen bezeichnen werden. Vom 1. Januar 1900 ab wird das Grundkapital 210 Mill. Kronen = 105 Mill. fl. statt wie bisher 90 Mill. fl. betragen. Die 15 Mill. fl., um welche das Kapital zu erhöhen ist, sind dem Reservefonds zu entnehmen. Weitere Bestimmungen betreffen die Bank und die Fortführung der Valutareform gleichmäßig. Der Restbetrag der ursprünglich 312 Mill. fl. betragenden gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten soll vollends getilgt werden. An Stelle der noch für gemeinsame Rechnung umlaufenden 112 Mill. fl. in Staatsnoten sollen 80 Mill. fl. 10-Kronennoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank sowie 32 Mill. fl. in silbernen 5-Kronenstücken treten. Die Hinausgabe der Banknoten zu 10 Kronen und der Silbermünzen zu 5 Kronen hat mit der Einziehung eines entsprechenden Betrages der einberufenen Staatsnoten thunlichst gleichmäßig zu erfolgen. Die Bank darf mit der Ausgabe der 10-Kronennoten indes nicht beginnen, ehe die beiden Regierungen nicht bei ihr den vollen Betrag von 80 Mill. fl. in Landesgoldmünzen erlegt haben, welche diesen Noten als specielle Deckung zu dienen bestimmt sind. Nach Bedarf kann die Emission von 10-Kronennoten übrigens um 10 Mill. fl., d. h. auf 90 Mill. fl. gesteigert werden, wenn bei der Einlösung von Staatsnoten ein entsprechender Betrag in silbernen 5-Kronenstücken zurückbehalten wird. Diese sind durch Umprägung von silbernen, von der Bank zu beziehenden Einguldenstücken herzustellen und haben Zahlkraft bis zum Betrage von 250 Kronen.

Die gemäß Gesetz vom 2. August 1892 festgestellte Kronenwährung tritt ebenfalls am 1. Januar 1900 in Kraft.

In Italien werden demnächst die im Betrage von 110 Mill. Lire umlaufenden Staatskassenscheine zu 1 und 2 Lire aus dem Verkehr verschwinden. Sie werden durch eine gleiche Summe von Silberscheidemünzen ersetzt werden, welche bisher im Staatsschatz als

1) Reichsgesetzblatt für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, No. 75, vom 23. September 1899.

Unterpfand dieses Papierumlaufs hinterlegt waren (Chron. v. 1899, S. 9). Weitere im Staatsschatz lagernde 60 Mill. Lire Silberscheidemünzen sollen gleichfalls dem Verkehr zugeführt werden, wogegen die übergroße Cirkulation von Kupfer- und Nickelmünzen um einige Millionen verringert werden soll. Laut Königl. Dekret hören die genannten Papierzettel mit dem 31. Dezember 1901 auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

In Portugal ist die Regierung durch das Gesetz vom 21. Juli zur Ausprägung von 2000 Konto Reïs in Nickelmünzen zu 50 und 100 Reïsstücken und 1500 Konto Reïs in silbernen Milreïsstücken ermächtigt worden. Die Nickelmünzen treten an die Stelle der einzuziehenden, über 50 und 100 Reïs in Kupfer bezw. Bronze lautenden Münzscheine, welche sich in schlechtestem Zustande befinden und im Betrage von etwa 1500 Konto umlaufen sollen.

Die Ausprägung von Nickelmünzen führt demnach zu einer Verbesserung der Qualität des portugiesischen Geldumlaufs. Anders verhält es sich mit der Ausprägung von silbernen Milreïsstücken. Diese sollen zwar nur im Umtausch gegen silberne 50 und 100 Milreïsstücke ausgegeben werden. Da aber silberne Milreïsstücke bis jetzt nicht ausgeprägt worden sind, so wird bezweifelt, ob der Verkehr so unhandliche Geldstücke aufnehmen wird. Dieselben werden sich vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach in den Kassen der Bank von Portugal ansammeln, und ihre Herstellung wird vermutlich überwiegend aus Barrensilber und nicht aus eingezogenen älteren Silbermünzen erfolgen. Der Zweck der Silberprägungen dürfte in Wirklichkeit darin bestehen, den schwachen Finanzen der Regierung auf Kosten der schon so sehr verschlechterten Valuta durch die großen Münzgewinne in etwas aufzuhelfen, welche bei der Ausprägung stark unterwertiger Silbermünzen bei den jetzigen niedrigen Silberpreisen dem Staate erwachsen.

Auf dem Wege der Einführung der Goldwährung in Indien ist ein weiterer wichtiger Schritt erfolgt. Am 8. September hat der indische Finanzminister Clinton Dawkins dem gesetzgebenden Rat von Indien in Simla den Entwurf eines Währungsreformgesetzes unterbreitet, welches den Sovereign als gesetzliches Zahlungsmittel in Indien zuläßt und den Goldkurs der Rupie auf 16 d. festsetzt. Dem Gesetzentwurf sind im wesentlichen die im Berichte der indischen Währungskommission niedergelegten Vorschläge zu Grunde gelegt (Chron. v. 1899, S. 183). Demgemäß wird jenes Verhältnis, welches bereits mit der Schließung der indischen Münzstätten für freie Silberausprägung im Juni 1893 nach oben festgelegt worden ist, insofern die Regierung sich damals erbot, 15 Rupien gegen 1 Sovereign zu geben, auch jetzt noch nicht nach unten hin stabilisiert. Die indische Regierung will sich noch nicht dazu verpflichten, auch gegen 15 Rupien 1 Sovereign zu verabfolgen, weil ihr die erforderlichen großen Goldbestände noch fehlen. Sie will indes danach streben, eine praktische Konvertierbarkeit nach französischem Vorbilde so bald wie möglich

herbeizuführen. Dawkins fürchtet keine Uebergangsbeschwerden, da die englische Regierung beim Eintreten unvorhergesehener Zwischenfälle ihre Hilfe zugesagt hat. Er fügte hinzu, daß jeder Anschein einer Feindschaft gegen das Silber, in welchem die Indier in so großem Umfange ihre Ersparnisse anzulegen pflegen, vermieden werden solle. Der Rupienumlauf könne sich nun den Bedürfnissen des Handels entsprechend ausdehnen, da durch den Austausch von Rupien gegen Gold ein Element der Elasticität in die indische Cirkulation hineingebracht worden sei. In Zukunft sei wohl eine Knappheit der Kapitalien, nicht aber der Zahlungsmittel möglich.

Der Vicekönig Lord Curzon empfahl die Vorlage in allen Punkten. Er bemerkte u. a., daß seit dem Mißerfolg der Brüsseler Münzkonferenz die Einführung der Goldwährung in Indien keine Prinzipienfrage mehr, sondern nur noch eine Frage der Methode gewesen sei.

Die Nationalregierung von Argentinien hat am 31. August dem Kongreß den bereits in der Botschaft des Präsidenten Roca vom 1. Mai d. J. (Chronik 1899, S. 111) angekündigten Gesetzentwurf betreffend die Regelung des argentinischen Geldwesens endlich unterbreitet. Das Münzgesetz vom 5. November 1881, welches den Peso nacional = 5 frcs. als Münzeinheit aufstellte, legt nur den Goldmünzen unbeschränkte Zahlkraft bei. Silber braucht nur in Beträgen bis zu 10 Pesetas in Zahlung genommen zu werden. Demnach muß Argentinien nominell den Goldwährungsländern zugezählt werden. Durch das Gesetz vom 9. Januar 1885 ist indes der Papierpeso zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt worden. Argentinien befindet sich seitdem thatsächlich unter der Herrschaft einer entwerteten Papierwährung. Das Metallgeld ist in wenigen Jahren fast ganz aus dem Lande verschwunden. Das Goldagio hat sich außerordentlich sprunghaft bewegt und zeitweilig eine ungewöhnliche Höhe erreicht. Der eingebrachte Gesetzentwurf beabsichtigt dem Uebelstand abzuhelfen, insofern die Valuta, etwas willkürlich, auf der Basis von 54 Pesos Gold = 100 Pesos Papier festgelegt werden soll, was einem dauernden Goldagio von 127,27 Proz. entsprechen würde. Die Konversion kann in einem gewissen Sinne mit der österreichischen oder russischen Valutaregulierung oder auch mit der argentinischen Währungsreform vom Jahre 1881 verglichen werden. Die argentinische Regierung nahm damals die Konversion vor auf der Basis von 24 Pesos Papier gleich einem Peso Gold. In Oesterreich und Rußland war die Reform jedoch durch langjährige Ansammlung großer Goldbestände vorbereitet worden, was in Argentinien keineswegs der Fall ist. In den beiden erstgenannten Ländern war die Entwertung der Valuta in hervorragendem Maße durch den Rückgang des Silberpreises; mit welchem die Währung dort verknüpft war, herbeigeführt worden, in Argentinien ausschließlich durch übermäßige Ausgabe von Papiergeld. Der Goldpeso ist hier Münzeinheit geblieben, während in Rußland und in Oesterreich an Stelle des Silberrubels und des Silberguldens der neue Goldrubel bezw. die Goldkrone getreten ist. Zwecks Sicherung der Konversion ist eine von

der Nationalbank zu verwaltende Goldreserve zu schaffen, welcher das Schatzamt monatlich 100 000 Goldpesos bis zum Gesamtbetrage von 5 Mill. überweisen wird. Dieser Reserve, welche als „Fondo de Conversion“ zu fungieren hat, sind außerdem noch die Gewinne der Nationalbank, der Erlös aus dem Verkauf der Andeneisenbahn, der Eisenbahn nach Toma, die Ueberschüsse aus der Liquidation der alten Nationalbank und andere staatliche Einnahmen zuzuführen. Dieser Konversionsfonds darf nur zum Ankauf von Wechseln aufs Ausland nach Maßgabe noch zu erlassender Bestimmungen verwendet werden. Der Tag, an welchem die Konversion stattfindet, sowie die Art und Weise, in welcher diese vor sich zu gehen hat, wird durch ein 3 Monate vorher zu erlassendes Dekret festgesetzt werden. Bis dahin aber hat die Konversionskasse Papier und Gold auf der Basis von 100 : 44 auszutauschen. Die Regierung hofft hierdurch die Festlegung der Valuta thatsächlich schon zu erreichen, noch ehe die Konversion dekretiert wird. Voraussetzung des Gelingens bleibt natürlich, daß die Konversionskasse in der Lage bleibt, jederzeit Gold gegen das eingelieferte Papier geben zu können, was bei der prekären Finanzlage Argentiniens zweifelhaft ist. Die weitere Anordnung, nach welcher es den Steuerzahlern anheimgestellt wird, ihre Abgaben nach Wahl in Papier oder Gold auf der gleichen Grundlage von 100 : 44 zu entrichten, ist geeignet, die Absichten der Regierung wirksam zu fördern.

IV. Kleingewerbe.

Das neue Statut des Ausschusses der vereinigten Berliner Innungen ist von der Regierung genehmigt worden. Danach stellt sich der Ausschuß, laut einem Bericht der „Deutschen Tageszeitung“, die folgenden Aufgaben:

1. die Unterstützung und Ueberwachung der vereinigten Innungen in der Verfolgung ihrer natürlichen und gesetzlichen Aufgaben sowie die Förderung der Errichtung neuer Innungen in innungsmäßigen Gewerben Berlins, welche einer solchen entbehren; 2. die Aufstellung und Durchführung gemeinschaftlicher Grundsätze in Bezug auf a) das Arbeitsverhältnis zwischen Meistern und Gesellen, b) das Gesellen- und Herbergswesen, das Geschenkgeben an wandernde Gesellen sowie auch den Nachweis für Gesellenarbeit; 3. die Unterstützung der Mitglieder der vereinigten Innungen in ihrem Erwerbs- und Geschäftsverkehr, insbesondere durch Belehrung und unentgeltliche Erteilung von Rat und Beistand in Innungsangelegenheiten; 4. die Vervollkommnung der gewerblichen Kenntnisse und Leistungen in den Innungsgewerben Berlins durch Fürsorge für das Fachschulwesen und Gewährung von Unterstützungen zu Reisen und zur Ausbildung an befähigte Handwerksmeister resp. Gesellen; 5. die Veranstaltung von Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten; 6. die Wahrnehmung der Interessen der beteiligten Innungen aus dem Gesetze betreffend die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. —

Die Generalversammlung des Verbandes Deutscher Gewerbevereine hat die folgende Resolution angenommen:

Die achte Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine stellt fest, daß die Ausbreitung der Warenbazare weitere Fortschritte gemacht hat, daß dadurch die Gefahr der Aufsaugung zahlreicher, durchaus berechtigter Existenzen des gewerblichen und kaufmännischen Mittelstandes in bedenkliche Nähe gerückt ist, und hält es für dringend notwendig, dieser Gefahr so rasch als möglich entgegenzutreten. Die Versammlung erachtet aus Gründen des Allgemeinwohls, insbesondere zur Erhaltung eines lebenskräftigen mittleren und kleinen Handwerker- und Gewerbestandes, eine wirksame Besteuerung der großen Warenhäuser für dringend geboten. Die Besteuerung soll einerseits einen gerechten Ausgleich schaffen und andererseits eine zu schnelle und maßlose Vergrößerung der großen Warenhäuser verhüten. Als eine geeignete Form der Besteuerung empfiehlt die Versammlung die unverzügliche Einführung einer progressiv wirkenden Umsatzsteuer. —

Nachdem das Kartell der amerikanischen Großfleischer auch die europäischen Märkte mit Fleischwaren zu versorgen angefangen hat, suchen die österreichischen Fleischer eine internationale Agitation dagegen einzuleiten, wie die folgende Resolution beweist:

Der erste Verbandstag der Fleischhauer und Fleischselcher beschließt, den Deutschen Fleischerverband zu ersuchen, die Abhaltung eines Kongresses der Fleischermeister der kontinentalen Staaten einzuleiten, um zu beraten: 1) welche Mittel gegen die amerikanische Konkurrenz im Interesse der Fleischer sowohl als der Konsumenten zu ergreifen seien; 2) wodurch der verderblichen Entwickelung zu kapitalistischen Monopolen der Fleischtrusts entgegenzuwirken sei; 3) welche durch die Regierungen zu treffenden Maßregeln praktisch geeignet sind, die Fleischesser vor dem Genusse gesundheitsschädlicher Fleischwaren zu bewahren; 4) wie praktisch, ohne schwere Verluste, der Ausbreitung der Viehseuchen entgegengewirkt werden kann. Der Verbandstag hält es auch für angezeigt, den Versuch zu machen, die Bauern der in Betracht kommenden Staaten für die Beschickung des Kongresses zu gewinnen. —

Im September fand in Antwerpen der erste Internationale Mittelstandskongreß statt. Eingeleitet wurde derselbe durch den belgischen Deputierten Koch, der, nach den Zeitungsberichten, etwa folgendes ausführte:

„Nachdem mehrere Jahrzehnte lang die Volkswirtschaftslehre der irrtümlichen Auffassung gehuldigt hat, daß die soziale Frage gleichbedeutend mit der Arbeiterfrage sei, ist in den meisten europäischen Ländern während der letzten Jahre die Erkenntnis zum Durchbruch gekommen, daß die Mittelstandsfrage eine mindestens gleichberechtigte Stellung neben der Arbeiterfrage einzunehmen hat. Und da einerseits der Großkapitalismus ebenso international ist wie der Sozialismus, da andererseits die internationale Sozialdemokratie die Zerreibung des Kleinbürgertums als ihre erste Aufgabe bezeichnet hat, so müssen sich die kleinbürgerlichen Klassen aller Staaten in dem Kampfe um die Erhaltung ihrer Existenz ebenfalls die Hand reichen. Wir denken uns jedoch eine derartige internationale Bekämpfung des internationalen Sozialismus nicht unter Anwendung übereinstimmender Polizeimaßregeln, auch nicht durch eine gemeinsame Zurückschraubung der neuzeitlichen Entwickelung der Technik und des Verkehrs, sondern durch eine gemeinsame Belehrung über die Mittel und Wege, wie auch das Kleingewerbe seine Stellung als berechtigtes Glied des wirtschaftlichen Lebens erhalten kann. Die heutige europäische Kultur ist im wesentlichen das Erzeugnis der Arbeit der mittleren Bürgerklassen; deshalb bedeutet die Zerstörung des Mittelstandes eine Gefährdung der europäischen Gesittung überhaupt, was ebenso den Großkapitalismus wie auch den

Arbeiterstand bedrohen würde. Eine solche Entwickelung hintanzuhalten, sollte die vornehmste Aufgabe aller europäischen Staaten und aller bürgerlichen Parteien sein.“ —

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Die sozialdemokratische Presse veröffentlicht eine Verfügung des preußischen Handelsministeriums vom 22. Januar 1896, die die Gewerbeaufsichtsbeamten anweist, jeden amtlichen Verkehr, insbesondere auch alle Korrespondenz mit den „Beschwerde-Kommissionen“ der Gewerkschaften zu vermeiden. —

In der französischen Deputiertenkammer war ein Antrag, bei Arbeitsstreitigkeiten eine einigungsamtliche Intervention obligatorisch zu machen, in eine Kommission verwiesen worden. Diese hat nun konstatiert, daß das bestehende Gesetz, das ein fakultatives Verfahren zuläßt, keinen Erfolg gehabt habe, und schlägt darum vor, Arbeiter und Arbeitgeber durch Gesetz zu verpflichten, einen Versuch zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zu machen.

2. Thatsächliches.

Der neue Bund der Arbeitgeber für das Maurer- und Zimmerergewerbe von Berlin (nebst Vororten) hat zu den Forderungen der Arbeiter in der folgenden Resolution Stellung genommen:

Der Arbeitgeberbund hält die Forderung der Putzer auf 8 M. garantierten Tagelohn für unverschämt, weil sie wirtschaftlich ganz unbegründet ist gegenüber den Lohnsätzen anderer Arbeitnehmergruppen, deren Lebenshaltung sich unter den gleichen Verhältnissen vollzieht. Zur Verkürzung der Arbeitszeit liegt ebenfalls kein Grund vor, wenn man erwägt, daß für die anderen Bauarbeiter, deren Thätigkeit eine nicht minder anstrengende als die der Putzer ist, die 9-stündige Arbeitszeit besteht und bis vor kurzem sogar noch der 10-stündige Arbeitstag galt. Die Einbehaltung einer Kaution ist eine durch vielfache Vertragsbrüche begründete Notwendigkeit. Die Forderung der Putzer auf direkte Anstellung der Putzerträger durch den Arbeitgeber ist unerfüllbar, weil sie gegen das System der Accordarbeit verstößt. Eine Aenderung darin würde zu ungezählten Streitfällen Veranlassung geben. Die Sicherheit für die Rüstungen muß den Putzern zufallen, weil bei der Accordarbeit der Arbeitgeber nicht den erforderlichen Einfluß hat. Die genügende Beleuchtung der Räume sowie ausreichende Erhellung der Treppen und Gänge auf Kosten des Arbeitgebers, ferner die Lieferung genügenden und guten Rüstzeuges durch den Arbeitgeber wird den Putzern als selbstverständlich zugestanden. Die Aufstellung eines einheitlichen Vertrages für die Uebernahme und Ausführung von Putzarbeiten halten auch die Arbeitgeber für ein dringendes Bedürfnis und haben demzufolge bereits einen Vertragsentwurf festgestellt, den sie allen Interessenten zur Einführung empfehlen. Bei alledem muß auf alle Fälle an dem bisher gezahlten Abschlagslohn von 7 M. pro Tag und 9-stündiger Arbeitszeit festgehalten werden. —

Nach einer Mitteilung des „Vorwärts“ ist die organisierte Arbeiterschaft in Genf auf dem Wege, ein Volkshaus zu errichten. Das

Gebäude mit Garten wird eine Fläche von 1700 qm umfassen, wovon 545 auf das Hauptgebäude entfallen. Dasselbe wird im Parterre 16 Ladenlokale, Bier-, Wein- und Speisewirtschaft, Temperenzwirtschaft, Volksbuchdruckerei, Konsum- und Friseurladen etc. enthalten. Im 1. Stock wird die Arbeitskammer installiert, den 2. Stock will der deutsche Verein mit seiner Speiseanstalt übernehmen. Im 3. Stock sind kleinere Säle, im 4. Stock 38 Wohnzimmer, die zum Ansatze von 110 frcs. jährlich an Arbeiterfamilien vermietet werden. Hinter dem Hauptgebäude wird ein großer Saal erbaut, der Raum für 1800 Sitzplätze enthält und für Volksversammlungen, Theateraufführungen etc. bestimmt ist. Unter diesem Saale befinden sich die Bäder und Doucheeinrichtungen. Ein Garten umschließt das Ganze. Die Kosten des Gebäudes sollen 400 000 frcs. betragen. —

Entsprechend den Vorschlägen deutscher Sozialpolitiker (besonders G. Adlers) hat Arthur Krupp für die Arbeiter und Beamten seines Gußwerks in Berndorf (Niederösterreich) ein eigenes Theater errichten lassen. Die Eröffnung dieses Arbeitertheaters fand am 27. September vor 3000 Arbeitern in festlicher Weise statt. Der ersten Aufführung vor dem „Parterre von Arbeitern" wohnte in der Loge der Kaiser Franz Joseph und der Ministerpräsident Graf Thun bei. —

Ueber die einzelnen Bedingungen des Friedensschlusses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in Kopenhagen (vergl. diese Chronik, S. 224) teilen wir, nach der in sozialpolitischen Dingen unparteiisch berichtenden „Täglichen Rundschau", das folgende mit. Beide Teile schreiben sich natürlich den Sieg zu, doch ist es zweifellos, daß beiderseits Zugeständnisse gemacht worden sind. Das Recht der Unternehmer auf Leitung und Verteilung der Arbeit ist anerkannt worden, doch sollen Streitigkeiten wegen der Arbeitsverteilung vor ein Schiedsgericht kommen. Die Unternehmer haben auch durchgesetzt, daß die Vorarbeiter auch Nichtmitglieder von Fachverbänden sein dürfen, was wohl die Regel werden wird. Die Arbeiterfachverbände haben sich außerdem zum Einschreiten gegen den übertriebenen Genuß von Spirituosen auf den Arbeitsplätzen stark gemacht. Gegenseitig hat man sich verpflichtet, einander die Absicht eines Ausstandes oder einer Sperre 14 Tage vor dem geplanten Beginn anzuzeigen und den betreffenden Beschluß eine Woche vorher mitzuteilen. Solche Beschlüsse sollen aber zu ihrer Giltigkeit Dreiviertelmehrheit innerhalb der betreffenden Organisation bedürfen. Die Kündigungsfrist bezüglich der Lohnverhältnisse wurde auf 3 Monate festgesetzt. Streitigkeiten über die Auslegung des Friedensschlusses sollen an das Kopenhagener Hof- und Stadtgericht gehen, bis ein ständiges Schiedsgericht eingerichtet ist. Letzteres soll aus 3 Unternehmern und 3 Arbeitern bestehen. Diese 6 sollen gemeinsam einen Juristen zu ihrem Obmann wählen.

Der „Vorwärts" bringt die folgende Statistik der deutschen Strikes im Jahre 1898, nach den Erhebungen der Generalkommission der Gewerkschaften:

Zahl, Umfang, Dauer, Kosten und Resultat der Strikes im Jahre 1898.

	Gewerbe	Anzahl der Strikes	Zahl der beteiligten Personen	Dauer der Strikes in Wochen	Gesamtausgabe M.	Die Kosten wurden aufgebracht: aus der Verbandskasse M.	durch freiwill. Beiträge der Mitglieder M.	durch Sammlungen M.	durch Beiträge anderer Gewerkschaften M.	aus d. Ausland M.	Resultat d. Strikes: Erfolgreich	Teilweise erfolgr.	Erfolglos	Unbekannt
1	Bäcker	1	1 105	13	33 376	7 877	10 760	4 239	9 300	1200	1	—	—	—
2	Bauarbeiter	16	3 728	132	51 150	40 431	6 322	—	10 719	—	5	11	—	—
3	Bergarbeiter	3	3 000	?	?	—	—	—	—	—	1	—	1	1
4	Bildhauer	26	290	86	10 465	7 570	2 451	—	309	134	11	10	5	—
5	Böttcher	12	507	68	25 758	17 042	?	?	?	—	7	—	—	5
6	Brauer	19	673	72	10 960	9 737	—	—	1 223	—	10	6	3	—
7	Buchdrucker	220	776	1) ?	41 399	41 399	—	—	—	—	2) —	—	—	—
8	Dachdecker	5	315	15	3 600	2 374	?	?	?	—	3	1	1	—
9	Fabrikarbeiter	13	403	64	11 986	10 189	1 755	17	25	—	6	5	2	—
10	Former	18	294	81	13 378	9 904	3 157	1892	—	—	10	1	7	—
11	Formstecher	1	12	1	161	161	—	—	—	—	1	—	—	—
12	Glasarbeiter	5	392	48	27 982	11 482	10 229	—	6 261	—	—	—	—	5
13	Glaser	6	84	10	1 052	1 052	—	—	—	—	3	2	1	—
14	Goldarbeiter	2	14	2	281	281	—	—	—	—	1	—	1	—
15	Graveure	2	22	1	124	124	—	—	—	—	2	—	—	—
16	Handelshilfsarbeiter	9	561	4 1/2	922	922	—	—	—	—	2	4	3	—
17	Handschuhmacher	10	828	45	8 177	8 177	—	—	—	—	7	—	1	3) —
18	Holzarbtr. (Verband)	90	6 779	439	181 081	4) 144 999	16 517	7 832	5) 10 613	1120	59	10	21	—
19	„ (Hilfsarb.)	1	27	1/8	81	81	—	—	—	—	1	—	—	—
20	Hutmacher	6	75	5	2 774	2 774	—	—	—	—	2	1	3	—
21	Konditoren	1	45	10	477	477	—	—	—	—	—	1	—	—
22	Kupferschmiede	2	64	7	3 784	1 442	2 311	—	—	31	—	2	—	—
23	Lederarbeiter	14	542	42	15 132	15 132	—	—	—	—	11	2	1	—
24	Lithographen	4	38	11	1 043	1 043	—	—	—	—	2	—	2	—
25	Maler	10	1 175	26	20 578	15 778	4 113	366	320	—	6	2	2	—
26	Maurer	248	19 569	2554	449 826	380 898	36 732	6) 7 780	—	—	7) 163	34	51	—
27	Metallarbeiter	69	2 764	229 2/3	62 630	62 630	—	—	—	—	23	12	34	—
28	Müller	2	19	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
29	Porzellanarbeiter	8	393	61	30 432	20 339	10 053	—	—	40	—	3	5	—
30	Sattler	3	52	8	1 337	1 040	247	50	—	—	1	1	1	—
31	Schiffszimmerer	3	120	33	6 373	6 373	—	—	—	—	—	—	—	3
32	Schmiede	1	193	6	672	400	30	271	—	—	—	1	—	—
33	Schneider	5	850	20	2 382	1 256	1 126	—	—	—	3	1	1	—
34	Schuhmacher	24	2 218	67	47 578	31 297	15 925	—	—	—	12	4	8	—
35	Seeleute	2	80	1	?	161	—	—	—	—	—	2	—	—
36	Steinarbeiter	24	3 244	?	68 905	63 725	—	—	4 573	607	15	9	—	—
37	Steinsetzer	3	60	2 1/2	152	152	—	—	—	—	2	—	—	1
38	Stukkateure	7	450	16	10 000	4 555	656	1 913	395	—	3	2	2	—
39	Tabakarbeiter	20	446	91	23 191	21 582	1 610	—	—	—	4	10	6	—
40	Textilarbeiter	14	3 315	76	28 392	10 401	12 026	—	5 965	—	4	7	2	1
41	Töpfer und Ziegler	10	302	43	7 802	7 862	—	—	—	—	7	3	—	—
42	Vergolder	2	210	12	7 100	1 950	1 730	2 820	600	—	—	2	—	—
43	Zigarrensortierer	1	6	4	470	470	—	—	—	—	—	—	1	—
44	Zimmerer	43	4 150	440	132 339	85 595	32 666	8) 5 771	8 307	—	23	16	4	—
	Summa	985	60 162	4848	1 345 302	1 051 074	170 416	32 951	58 620	3132	413	165	169	16

1) Es kann von den Buchdruckern nur die Zahl der Wochen angegeben werden, für welche der ein-…lne Strikende Unterstützung erhielt. 2) Der Ausgang des Strikes ist nicht bestimmt anzugeben, sondern …st sich nur als in den meisten Fällen erfolgreich bezeichnen. 3) Bei zwei Abwehrstrikes wurden die …ikenden anderweitig untergebracht; die Fabrikanten konnten keinen Ersatz finden und stellten die Fabrikation …n. 4) Darunter 12 968 M. aus den Kassen der Zweigvereine. 5) Fast ausschliefslich Sammlungen der Ge…erkschaftskartelle. 6) Und Beiträge anderer Gewerkschaften. 7) Ganz und teilweise erfolgreich. 8) Darunter 549 M. aus anderen Einnahmequellen.

VI. Finanzwesen.

Die amtlichen Publikationen der „Statistik des Deutschen Reiches“ bringen in Heft 2 und 4 Zusammenstellungen über die Branntwein- und Zuckerproduktion im Zollgebiet von 1887/88 bis 1897/98 und 1836—37 bis 1897—98, welchen wir folgende Ergebnisse entnehmen:

An Branntwein wurden erzeugt Hektoliter reinen Alkohols aus:

	Kartoffeln in landwirtsch. Brennereien	Kartoffeln in gewerbl. Brennereien	Getreide in landwirtsch. Brennereien	Getreide in gewerbl. Brennereien
1887—88	2 526 481	8 227	156 945	270 442
1888—89	2 076 366	4 611	169 348	362 973
1889—90	2 517 308	14 402	163 159	346 461
1890—91	2 225 093	8 043	171 686	339 541
1891—92	2 119 547	5 376	202 401	332 993
1892—93	2 368 090	8 373	176 871	341 986
1893—94	2 578 949	4 591	185 000	347 443
1894—95	2 168 353	4 195	186 850	337 113
1895—96	2 650 397	4 926	202 623	336 960
1896—97	2 383 598	4 681	224 721	320 845
1897—98	2 456 368	4 496	251 828	325 434

	Anderen Stoffen	Melasse	Nichtmehligen Stoffen	Gesamtproduktion
1887—88	—	75 002	20 928	3 058 025
1888—89	—	77 010	36 753	2 727 061
1889—90	—	84 155	19 316	3 144 801
1890—91	—	201 235	23 551	2 969 149
1891—92	—	260 248	27 679	2 948 244
1892—93	—	105 955	27 645	3 028 920
1893—94	—	96 376	50 326	3 262 685
1894—95	—	218 472	36 688	2 951 671
1895—96	354	122 285	26 103	3 333 648
1896—97	272	127 794	28 594	3 100 505
1897—98	294	134 202	25 268	3 287 890

Diese Alkoholmenge fand Verwendung teils als Trinkbranntwein, teils zu industriellen Zwecken:

	Trinkbranntwein			pro Kopf der Bevölkerung (Liter)	Gewerblich verwendeter Alkohol	pro Kopf der Bevölkerung (Liter)
	Einheimischer	Fremder	Zusammen			
1887—88	1 683 736	11 000	1 694 733	3,60	387 568	0,80
1888—89	2 173 840	21 437	2 195 277	4,50	431 294	0,90
1889—90	2 260 349	30 660	2 291 009	4,70	531 375	1,10
1890—91	2 150 387	46 789	2 197 176	4,40	519 104	1,00
1891—92	2 159 616	30 287	2 189 903	4,40	551 300	1,10
1892—93	2 212 338	40 147	2 252 485	4,50	606 670	1,20
1893—94	2 223 464	37 361	2 260 825	4,40	664 394	1,30
1894—95	2 182 044	37 195	2 219 239	4,30	718 806	1,40
1895—96	2 248 422	38 037	2 286 459	4,40	808 279	1,50
1896—97	2 244 490	36 273	2 280 763	4,30	867 458	1,60
1897—98	2 258 845	35 901	2 294 746	4,30	889 433	1,60

Somit stellte sich der Gesamtverbrauch an Alkohol auf:

	Absolut (hl)	pro Kopf der Bevölkerung (Liter)	Ertrag der Branntweinsteuer (ohne Zoll) Mill. M.
1887—88	2 082 301	4,40	116,498
1888—89	2 626 571	5,40	139,144
1889—90	2 822 384	5,70	147,309
1890—91	2 716 280	5,50	145,732
1891—92	2 741 203	5,50	134,185
1892—93	2 859 155	5,60	141,435
1893—94	2 925 219	5,70	144,739
1894—95	2 938 045	5,70	135,491
1895—96	3 094 738	5,90	142,471
1896—97	3 148 221	5,90	142,489
1897—98	3 184 179	5,90	143,642

Die statistische Zusammenstellung der Zuckerproduktion im Deutschen Zollgebiete bezieht sich auf die Verhältnisse der Erzeugung des Handels und des Verbrauches:

	Zahl der Zuckerfabriken	Menge der verarbeiteten Rüben (1000 kg)	Menge des erzeugten Rohzuckers (1000 kg)	? kg Rüben ergaben 1 kg Rohzucker	Ausbeuteverhältnis der Rüben Proz.
1836—37	122	25 346	1 408	17,29	4,55
1840—41	145	241 486	14 205	17,00	5,88
1850—51	184	736 215	53 349	13,80	7,25
1860—61	247	1 467 702	126 526	11,60	8,62
1870—71	304	3 050 745	186 418	11,60	8,62
1871—72	311	2 250 918	186 442	12,07	8,28
1872—73	324	3 181 550	262 511	12,12	8,25
1873—74	337	3 528 763	291 041	12,12	8,25
1874—75	333	2 756 745	256 412	10,75	9,30
1875—76	332	4 161 284	358 048	11,62	8,60
1876—77	328	3 550 037	289 423	12,20	8,19
1877—78	329	4 090 968	378 009	10,75	9,30
1878—79	324	4 628 747	426 155	10,76	9,29
1879—80	328	4 805 261	409 415	11,57	8,65
1880—81	333	6 322 203	555 915	11,06	9,04
1881—82	353	6 271 947	599 722	10,08	9,92
1882—83	358	8 747 153	831 995	10,30	9,71
1883—84	376	8 918 130	940 109	9,28	10,77
1884—85	408	10 402 688	1 123 030	9,07	11,02
1885—86	399	7 070 316	808 105	0,44	11,85
1886—87	401	8 306 652	985 628	8,16	12,32
1887—88	391	6 963 960	910 698	7,26	13,77
1888—89	596	7 896 183	944 555	7,97	12,55
1889—90	400	9 825 039	1 213 689	7,99	12,84
1890—91	406	10 623 319	1 284 485	7,97	12,54
1891—92	403	9 488 002	1 144 368	7,83	12,62
1892—93	401	9 811 940	1 171 843	8,00	12,49
1893—94	405	10 644 351	1 316 665	8,66	12,55
1894—95	405	14 521 029	1 766 805	8,81	11,28
1895—96	397	11 675 217	1 537 522	8,22	12,16
1896—97	399	13 721 601	1 738 885	7,90	12,66
1897—98	402	13 697 892	1 755 229	7,80	12,79

	Einfuhr von Rohzucker (100 kg)	Ausfuhr von Rohzucker (100 kg)	Gesamt-Verbrauch (100 kg)	pro Kopf der Bevölkerung (kg)
1840—41	571 293	25 127	667 073	2,40
1850—51	441 810	89 637	972 219	3,25
1860—61	87 791	35 917	1 454 064	5,30
1870—71	54 300	490 424	2 193 743	6,64
1871—72	457 282	142 760	2 178 941	5,41
1872—73	236 324	179 384	2 682 451	6,51
1873—74	263 574	216 550	2 957 431	7,11
1874—75	245 811	108 107	2 701 828	6,43
1875—76	181 940	561 210	3 205 212	7,55
1876—77	95 885	603 539	2 401 523	5,59
1877—78	66 288	967 780	2 903 599	6,69
1878—79	58 651	1 378 907	2 981 295	6,79
1879—80	49 910	1 342 159	2 861 903	6,45
1880—81	37 823	2 838 483	2 833 491	6,89
1881—82	39 511	3 143 649	2 978 084	6,61
1882—83	47 081	4 725 514	3 766 520	8,30
1883—84	36 071	5 958 144	3 684 030	8,07
1884—85	34 716	6 737 275	4 764 774	10,36
1885—86	39 870	5 003 215	3 417 704	7,37
1886—87	31 917	6 611 280	3 603 453	7,70
1887—88	58 343	5 147 233	4 499 745	9,52
1888—89	53 033	6 122 499	3 827 722	7,92
1889—90	53 240	7 441 459	4 471 161	9,11
1890—91	79 318	7 502 265	4 702 534	9,49
1891—92	109 903	6 929 113	4 762 648	9,52
1892—93	23 154	7 261 581	5 013 194	9,88
1893—94	11 641	7 283 224	5 166 300	10,08
1894—95	13 784	10 460 432	5 526 947	10,68
1895—96	14 215	9 581 284	6 688 596	11,09
1896—97	15 325	12 375 214	5 050 780	11,09
1897—98	12 988	10 418 012	6 363 989	11,75

Für die Frage der Fahrradsteuer in Frankreich ist die amtliche Statistik nicht ohne Interesse. Nach derselben waren in den Steuerrollen 376 117 Fahrräder aufgenommen, welche mit einer Steuersumme von 4,123 Mill. frcs. veranlagt waren. Dazu kommen noch solche Fahrräder und ähnliche Fahrzeuge, welche durch eine bewegende Maschinenkraft (maschine motrice) getrieben werden und in Ergänzungssteuerrollen anzulegen sind. Als solche, welche seit 1. Mai 1898 nach der Zahl der Sitzplätze besteuert werden, wurden 107 297 gezählt und mit 0,734 Mill. frcs. veranlagt. Die Gesamt-Steuersumme beläuft sich somit auf 4,858 Mill. frcs. Die Anzahl der Fahrräder betrug 1894: 203 026, 1895: 256 084, 1896: 329 816, 1897: 408 869 und 1898: 483 414.

In Italien haben in den letzten Jahren das Salz-, Tabak- und Lottomonopol folgende Erträge geliefert und zwar Mill. Lire:

	1894—95	1895—96	1896—97	1897—98
I. Salzmonopol:				
Einnahmen	71,317	71,998	73,390	72,846
Ausgaben	11,272	11,226	11,664	11,499
Reinertrag:	60,045	60,772	61,726	61,347
II. Tabakmonopol:				
Einnahmen	190,350	189,268	188,325	188,120
Ausgaben	39,536	40,088	40,349	40,251
Reinertrag:	150,814	149,180	147,976	147,860
III. Lotto:				
Einnahmen	64,937	64,036	65,883	66,226
Ausgaben	39,470	36,799	38,470	36,737
Reinertrag:	25,467	27,237	27,413	29,489

Volkswirtschaftliche Chronik.

Oktober 1899.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Wie in den vorhergehenden Monaten war die wirtschaftliche Lage auch im dritten Vierteljahr 1899 im allgemeinen als recht günstig zu bezeichnen. Fast alle Industriezweige waren vollauf beschäftigt; in vielen Fällen konnten die Unternehmer den an sie gestellten Ansprüchen nicht einmal genügen und mußten sich eine Verlängerung der Lieferfristen und eine Minderung der verlangten Gütermengen ausbedingen, so namentlich in der Kohlen- und Eisenindustrie. Infolge der gewaltigen Anspannung der industriellen Thätigkeit ist fast überall ein Mangel an Rohmaterialien und Halbfabrikaten eingetreten; auch Arbeitskräfte sind trotz erheblicher Lohnsteigerungen nicht in genügender Zahl zur vollen Ausnutzung der Konjunktur zu beschaffen. Was Deutschland betrifft, so herrscht namentlich im wichtigsten Industriebezirke, in Rheinland-Westfalen, die Ansicht vor, daß die Hoffnungen auf eine weitere günstige wirtschaftliche Entwickelung durchaus berechtigt sind.

Allerdings ist gerade in der letzten Zeit mit größerem Nachdruck die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht etwa den Höhepunkt der wirtschaftlichen Konjunktur schon überschritten habe. In der That deuten mancherlei Anzeichen darauf hin, daß eine gewisse wenn auch geringe Abschwächung der glänzenden Entwickelung eingetreten ist. Die Börsenpreise wichtiger Industriepapiere sind zeitweilig stark gesunken. In großer Bedrängnis ist vor allem die in den letzten Jahren sehr ausgedehnte Fahrradindustrie; auch die Unternehmungen zur Verwertung der Elektricität weisen teilweise unbefriedigende Ergebnisse auf; die Ablehnung der großen preußischen Kanalvorlage hat die Berechnungen der Cementfabrikanten, die in der Hoffnung auf einen stark gesteigerten Absatz ihre Anlagen vergrößert hatten, durchkreuzt. Ferner werden Klagen über die Lage der Gummi-, Leder-, Jute- und Baumwollindustrie laut. Sogar bezüglich der Aussichten der gegenwärtig noch in glänzendster Lage befindlichen Montanindustrie werden beachtenswerte Warnungen ausgesprochen.

Die üble Lage, in welcher sich die deutschen Produzenten von Fertigware (vergl. oben S. 227 f.), namentlich in der Eisenindustrie, befinden, hat große Interessentenkreise veranlaßt, die Abschaffung des Eingangszolls auf Halbfabrikate zu verlangen, damit die Fertigindustrie sich auf dem Weltmarkt mit den in Deutschland mangelnden Halbfabrikaten versorgen könne.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auslandes werden im allgemeinen als günstig bezeichnet; namentlich die Vereinigten Staaten von Amerika stehen noch unter dem Zeichen der Hochkonjunktur. Allerdings machen sich in Rußland üble Folgen der allzu raschen Ausdehnung industrieller Anlagen und der Uebertreibungen der Spekulation bemerkbar. In Rumänien ist eine wirtschaftliche Krisis ausgebrochen.

Die Gründerthätigkeit scheint in den wichtigsten Staaten im dritten Vierteljahre 1899 etwas abgenommen zu haben, was zum Teil auf die sommerliche Stille an den Börsen, zum Teil auf die Furcht vor kriegerischen Verwickelungen in Südafrika und die hierdurch mit bedingte Verteuerung des Geldes zurückzuführen ist. Der Diskontsatz fast aller großen Banken stieg bedeutend. Die Deutsche Reichsbank z. B. diskontierte in den Monaten Juli, August und September 1899 durchschnittlich zu 4,5, 4,9 und 5 Proz.; in denselben Monaten des Vorjahres betrug der Diskontsatz dauernd 4 Proz. Bemerkenswert ist namentlich der Rückgang der Neugründungen und sonstigen Kapitalanlagen in England, wie aus folgender (dem „Economist“ entnommenen) Uebersicht über die englischen Emissionen (vergl. oben S. 68 und 159) zu ersehen ist:

	1899	1898	1897
	£ 1000	£ 1000	£ 1000
Erstes Vierteljahr	39 416	48 054	28 116
Zweites „	48 697	38 157	47 777
Drittes „	19 291	37 705	31 874
Viertes „		27 257	49 522
		150 173	157 289

Eine Uebersicht über die Bewegungen der Großhandelspreise auf deutschen Märkten im dritten Vierteljahr 1899 bietet nachstehender Auszug aus der amtlichen deutschen Preisstatistik. Bemerkenswert ist die anhaltende Preissteigerung der wichtigsten Metalle. Die Nahrungsmittelpreise sind vielfach gesunken.

(Siehe Tabelle auf S. 265.)

Die Totalindexziffer des „Economist“ (vergl. oben S. 69 und 160), welche ein Merkmal für den Stand der Preise auf dem englischen Markt bildet, hat sich im dritten Vierteljahr 1899 ungefähr in demselben Maße erhöht wie im vorhergehenden Quartal. Die ungewöhnliche Höhe erklärt sich aus der fortgesetzten Preissteigerung der Metalle. Seit Anfang 1898 waren die Totalindexziffern folgende:

1898 am 1. Januar	1890	1899 „ 1. Januar	1918
„ „ 1. April	1885	„ „ 1. April	1973
„ „ 1. Juli	1915	„ „ 1. Juli	2028
„ „ 1. Oktober	1905	„ „ 1. Oktober	2085

Der Außenhandel Deutschlands hat sich auch im dritten Vierteljahr 1899 günstig fortentwickelt. Der (für 1899 vorläufig festgestellte) Wert der deutschen Ein- und Ausfuhr in den ersten 9 Monaten des Jahres 1899 betrug 7047,9 Mill. M., gegenüber 6855,2 Mill.

Großhandelspreise (Mark).

Warengattung	Ort	1898	Juni 1899	Juli 1899	August 1899	September 1899
Roggen	Danzig	142,3	142,4	142,0	138,7	142,4
Weizen	„	178,7	159,4	156,8	151,2	144,1
Hafer	„	138,0	130,9	132,9	126,4	120,8
Gerste	„	144,2	124,2	126,6	133,0	140,3
Hopfen [1])	Nürnberg	275,8	310,0	310,0	260,0	200,0
Kartoffeln	Berlin	30,4	20,8	?	?	29,2
Rindfleisch	„	113,3	114,0	117,6	118,5	116,2
Schweinefleisch	„	111,3	90,2	93,4	97,0	95,8
Kalbfleisch	„	119,7	125,0	122,0	128,0	134,8
Hammelfleisch	„	108,4	111,5	114,4	120,5	114,0
Roggenmehl	Danzig	20,3	19,7	19,2	19,5	19,6
Weizenmehl	„	25,5	21,5	21,0	20,7	20,7
Rohzucker	Köln	22,5	25,6	24,7	24,8	23,3
Raffinade	„	50,7	53,7	53,5	53,2	53,1
Kartoffelspiritus	Breslau	66,0	50,2	61,5	62,9	63,6
Heringe	Stettin	33,4	?	?	47,5	47,5
Kaffee	Bremen	79,1	70,0	68,0	68,0	66,0
Reis	„	23,4	20,5	20,4	21,0	21,2
Rohtabak	„	47,0	46,0	48,0	48,0	48,0
Wolle	Berlin	234,4	320,0	320,0	320,0	330,0
Baumwolle	Bremen	53,2	51,7	51,1	51,1	53,5
Rohseide	Krefeld	41,1	51,0	51,0	51,0	52,0
Hanf	Lübeck	57,4	58,0	56,0	56,0	57,0
Roheisen	Breslau	61,6	74,5	79,0	80,0	80,0
Blei	Berlin	27,5	30,5	30,7	31,0	32,5
Kupfer	„	114,0	164,0	165,7	165,0	165,7
Zink	Breslau	39,5	50,7	50,7	46,2	44,0
Zinn	Frankfurt a. M.	146,9	260,0	280,0	285,0	302,0
Steinkohlen	Breslau	13,1	13,5	13,5	13,5	13,7
Petroleum	Bremen	12,1	12,9	13,5	14,1	15,3

M. und 6358,9 Mill. M. in den ersten 9 Monaten der Jahre 1898 und 1897. Die genaueren Zahlen sind folgende:

A. Einfuhr.

	Gesamtgewicht	Gesamtwert	Wert der Edelmetalle	Wert abzüglich d. Edelmetalle
Jan. bis Sept. 1897	29,2 Mill. t	3538,4 Mill. M.	101,6 Mill. M.	3436,8 Mill. M.
„ „ „ 1898	31,2 „ „	3969,4 „ „	231,1 „ „	3738,3 „ „
„ „ „ 1899	33,1 „ „	3990,6 „ „	174,2 „ „	3816,3 „ „

B. Ausfuhr.

	Gesamtgewicht	Gesamtwert	Wert der Edelmetalle	Wert abzüglich d. Edelmetalle
Jan. bis Sept. 1897	20,2 Mill. t	2820,5 Mill. M.	136,3 Mill. M.	2684,2 Mill. M.
„ „ „ 1898	22,2 „ „	2885,7 „ „	149,2 „ „	2736,5 „ „
„ „ „ 1899	22,6 „ „	3057,3 „ „	118,6 „ „	2938,7 „ „

Ein Vergleich der Ein- und Ausfuhr (Gewicht) Deutschlands in den ersten 9 Monaten des Jahres 1899 mit derjenigen in demselben

1) Vergl. die Anmerkung auf S. 159.

Zeitraum des Vorjahres liefert (nach der Ordnung des deutschen Zolltarifs) folgendes Ergebnis:

Eine Vermehrung von Ein- und Ausfuhr fand statt bei Abfällen, Bürstenbinder- und Siebmacherwaren, Erden, Erzen, edlen Metallen, Asbest und Asbestwaren, Haaren, Federn und Borsten, Instrumenten, Maschinen und Fahrzeugen, Kautschuck und Guttapercha sowie solchen Waren, Kleidern, Leibwäsche nnd Putzwaren, kurzen Waren, Quincaillerien u. s. w., litterarischen und Kunstgegenständen, Oel und Fetten, Pelzwerk, Petroleum, Seide und Seidenwaren, Seife und Parfümerien, Spielkarten, Steinen und Steinwaren, Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf und Torfkohlen, Theer, Pech, Harzen und Asphalt, Tieren und tierischen Produkten, Wachstuch, Wachsmusselin und Wachstaff, Wolle und Wollenwaren.

Eine Verminderung von Ein- und Ausfuhr fand statt bei Hopfen, Lichten, Stroh- und Bastwaren, Thonwaren, Zink und Zinkwaren.

Eine Vermehrung der Einfuhr und Vermindernng der Ausfuhr fand statt bei Blei und Bleiwaren, Eisen- und Eisenwaren, Holz und anderen Schnitzstoffen sowie solchen Waren, Material-, Spezerei-, Konditorwaren u. s. w., Papier und Pappwaren und Vieh.

Eine Verminderung der Einfuhr und Vermehrung der Ausfuhr fand statt bei Baumwolle und Baumwollenwaren, Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren, Flachs und anderen vegetabilischen Spinnstoffen (außer Baumwolle), Getreide und anderen Erzeugnissen des Landbaues, Glas und Glaswaren, Häuten und Fellen, Kalendern, Kupfer und Kupferwaren, Leder und Lederwaren, Leinengarn, Leinwand und anderen Leinenwaren, Zinn und Zinnwaren.

Die seit Anfang 1899 aufsteigende Richtung des Außenhandels Englands (vergl. oben S. 70 u. 162) hat im dritten Vierteljahr 1899 angehalten. Nach dem „Economist“ hatte der Außenhandel Englands in den ersten 9 Monaten der Jahre 1898 und 1899 folgenden Umfang (in Mill. £):

	Einfuhr im ganzen	Ausfuhr		
		engl. Waren	fremde Waren	im ganzen
Jan. bis Sept. 1898	344,6	172,7	45.5	218,2
„ „ „ 1899	356,0	194,4	48,7	243,0

Der Außenhandel Frankreichs weist am Schlusse des dritten Vierteljahres 1899 dasselbe Bild auf wie am Schlusse des zweiten (vergl. oben S. 162 f.), eine ungefähr gleich große Abnahme der Einfuhr und Zunahme der Ausfuhr, also eine erhebliche „Verbesserung“ der Handelsbilanz. Er setzte sich in den ersten 9 Monaten der Jahre 1898 und 1899 in folgender Weise zusammen (in Mill. frcs.):

	Einfuhr	Ausfuhr	Unterschied
Jan. bis Sept. 1898	3417	2544	— 873
„ „ „ 1899	3145	2840	— 295

Die Bestrebungen, eine einheitliche Organisation der gesamten deutschen Industrie zu begründen (vergl. oben S. 125), haben dazu geführt, daß die im Oktober 1899 abgehaltene Generalversammlung des „Bundes der Industriellen“ die Bildung eines deutschen Industrierates beschlossen hat, der die Industrie in ähnlicher Weise vertreten soll, wie der deutsche Landwirtschaftrat eine Vertretung der Landwirtschaft darstellt. Als Zweck der Neugründung wird bezeichnet, „die gemeinsamen Interessen der Industrie im deutschen Reiche gegenüber der Reichsverwaltung, dem Reichstage und der Oeffentlichkeit in wirtschafts- und sozialpolitischer Richtung wahrzunehmen“. Der deutsche Industrierat soll sich aus den „führenden“ drei Gruppen der deutschen Industrie, dem „Centralverband deutscher Industrieller“, dem „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie“ und dem „Bund der Industriellen“ zusammensetzen, welche nach dem Vorschlag der letztgenannten Körperschaft je 12 Abgeordnete ernennen würden, die unter sich einen gemeinsamen Vorstand und einen gemeinsamen Arbeitsausschuß wählen sollen. Gegen diese Art der Zusammensetzung hat jedoch der „Centralverband“ sofort Widerspruch erhoben; er beansprucht eine seiner Mitgliederzahl angemessene stärkere Vertretung in dem zu bildenden Industrierate. Gemeinsame Verhandlungen der drei Verbände über die Neugründung werden in nächster Zeit stattfinden.

Wie die Presse berichtet, wird gegenwärtig im deutschen Reichsjustizamt eine Vorlage über die Bestrafung des „Diebstahls“ an elektrischer Kraft ausgearbeitet, welche dem Reichstag im nächsten Abschnitt seiner Tagung zugehen soll.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, welcher vor einiger Zeit vom deutschen Reichsamt des Innern veröffentlicht wurde (vergl. oben S. 41 f.), ist im Oktober 1899 dem Bundesrat vorgelegt worden. In dem Entwurfe wird jedoch, entgegen der ursprünglichen Absicht, gemäß den „Wünschen der beteiligten Kreise“ die Einführung eines Befähigungsnachweises für die Personen vorgeschlagen, welche die Eintragung in die Liste der Patentanwälte nachsuchen.

Seit Anfang Oktober 1899 giebt das deutsche Reichsamt des Innern in zwangloser Reihenfolge „Nachrichten für Handel und Industrie“ heraus. In diesen Blättern sollen solche Nachrichten über Zollgesetzgebung und Statistik sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auslandes, die für die beteiligten Kreise von besonders aktuellem Interesse sind, kostenlos zur Verbreitung gelangen. Gleichzeitig stellt das Reichsamt des Innern in kleineren Heften, die ebenfalls in zwangloser Folge erscheinen sollen, umfangreichere „Berichte über Handel und Industrie“ zusammen, welche dem gleichen Zwecke dienen und durch Buchhändler bezogen werden können. Beide Veröffentlichungen sollen das „Deutsche Handelsarchiv“ ergänzen.

Der „Verein für Socialpolitik“ hat beschlossen, im Anschluß an seine früheren Arbeiten auf dem Gebiete der Handelspolitik mit Rücksicht auf die bevorstehenden Verhandlungen über neue Handelsverträge

die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande zum Gegenstande einer neuen Enquete zu machen und die betreffenden Arbeiten unter dem Titel „Deutschland und der Weltmarkt" in ein bis 2 Jahren herauszugeben.

Zu den übrigen von Japan abgeschlossenen Handelsverträgen (vergl. oben S. 199) ist neuerdings ein solcher mit Griechenland gekommen. Derselbe ist am 21. September 1899 in Kraft getreten. Die beiden Staaten sichern sich in dem Vertrage die gegenseitige Meistbegünstigung zu.

Das Oktoberheft (1899) des „Deutschen Handelsarchivs" veröffentlicht die vor kurzem erlassenen japanischen Verordnungen, betreffend die Zweigniederlassungen ausländischer Handelsgesellschaften und die von Ausländern errichteten Handelsgesellschaften und sonstigen Vereinigungen, betreffend ausländische Versicherungsgesellschaften und betreffend die Zulassung von Filialen ausländischer Banken zum Geschäftsbetrieb.

Die Bestimmungen über die Erhebung von Abgaben vom Handelsgewerbe im deutschen Schutzgebiete Togo sind durch eine Verordnung des dortigen Kaiserlichen Gouverneurs vom 1. August 1899 abgeändert worden. Das Oktoberheft (1899) des „Deutschen Handelsarchivs" teilt den Wortlaut dieser Verordnung mit.

Im Oktober 1899 ist in Berlin ein deutsches Kolonialmuseum eröffnet worden. Ueber dasselbe berichtet die „Kölnische Zeitung" u. a. folgendes:

Das deutsche Kolonialmuseum ist im engen Anschlusse an die Berliner Kolonialausstellung des Jahres 1896 entstanden. Es will nicht bloß das Interesse für die deutsche Kolonialbewegung fördern und demgemäß zeigen, wie die einzelnen Teile der Kolonien aussehen, sondern es will auch ein Ausfuhrmusterlager für die Bedürfnisse der deutschen Kolonien herstellen.

Ein besonderer Einfuhrsaal des Museums bietet eine möglichst genaue Darstellung der pflanzlichen, tierischen und mineralogischen Gegenstände, die aus den deutschen Kolonien nach Deutschland eingeführt werden, und zeigt gleichzeitig, in welcher Weise die Verarbeitung stattfindet, und wie die fertige Ware in den Handel gelangt. In einem besonderen Ausfuhrsaal werden die Artikel, die für die Plantagen gebraucht werden, Stacheldraht, Drahtproben, Modelle von Plantageneisenbahnen, Tropenapotheken, Kaffeeschälmaschinen, Düngemittel u. dergl. zusammengestellt, so daß jedermann sich leicht über die besten Bezugsquellen unterrichten kann.

In einem großen Kuppelraume sind eine Reihe abgeschlossener Ausstellungen und Dioramen untergebracht, so die Nachbildung der Unteroffiziersmesse in Kamerun, ein Diorama, das den Kamerunberg darstellt, und an das sich aus echtem Material aufgeführte Kamerunhäuser und Togohütten anschließen; weiter ein Diorama, das die Naukluft in Südwestafrika, den letzten Zufluchtsort von Hendrik Witbooi, schildert; die vom chinesischen General v. Hannecken zusammengebrachte chinesische Abteilung; eine Ausstellung des Reichsmarineamtes mit zahlreichen Modellen von verschiedenartigen Kriegsschiffen, sowie die Ausstellungen der katholischen und der evangelischen Missionen. Im oberen Stockwerk zeigt sich ein Neuguineadorf mit einem europäischen Wohnhause, nebst einem Diorama von Stephansort und der Brandung auf der Barre, durch die gerade ein Kanu eines Eingebornen segelt, sowie ein Panorama der Marschallinseln und der Karolinen, weiter eine Straße von Kiautschou und ein arabisches Viertel.

Die Errichtung einer ständigen Schutzvereinigung von Besitzern fremder Wertpapiere, etwa nach dem Muster des

englischen „Council of foreign bondholders", wird aus Anlaß der südafrikanischen Wirren von der „Kölnischen Zeitung" (No. 819 vom 18. Oktober 1899) angeregt. (Vergl. auch oben S. 197.) Zum Schlusse der hierauf bezüglichen Ausführungen, in denen die Nachteile geschildert werden, welche sich daraus ergeben, daß sich die Besitzer fremder Wertpapiere nicht oder nur in Ausnahmefällen vereinigen, heißt es:

„Daß die Lösung dieser Aufgabe in erster Linie unseren großen Banken als nobile officium zufällt, ist zweifellos. Unsere Industrie kommt ihrer englischen Schwester immer näher; sie hat bei der Begründung zahlreicher Syndikate und Verbände gezeigt, daß sie Sonderinteressen den Rücksichten auf die Gesamtheit unterzuordnen versteht. Damit ist sie auch vorbildlich für unsere Bankwelt vorgegangen, von der wir nicht glauben können und wollen, daß sie in einer Frage von so hervorragend nationaler Bedeutung dauernd hinter unserer Industrie, vor allem aber auch hinter der englischen Bankwelt zurückbleiben will. Die Begründung eines nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtsfähigen Vereines, der von den Ausgabebanken und Bankhäusern etwa unter Mitwirkung des deutschen Handelstages zu errichten wäre und in den bisher in losen Verbänden vereinigten Besitzern fremder Wertpapiere sofort eine breitere Unterlage finden könnte, erscheint als ein recht wohl gangbarer Weg, um die bisherigen Uebelstände zu beseitigen."

Die Entwickelung des Außenhandels Deutschlands in den Monaten August und September sowie in den ersten 9 Monaten des Jahres 1899 vollzog sich, im Vergleich zu den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre, folgendermaßen:

		Einfuhr	Ausfuhr
August	1897	36 128 930 dz	25 162 228 dz
„	1898	38 655 911 „	27 487 583 „
„	1899	43 107 572 „	28 387 367 „
Sept.	1897	37 171 180 „	24 838 100 „
„	1898	37 042 478 „	26 644 131 „
„	1899	40 288 983 „	26 122 277 „
Januar bis Sept.	1897	292 355 691 „	201 941 875 „
„ „ „	1898	312 401 121 „	221 764 236 „
„ „	1899	331 119 106 „	225 608 593 „

Anfang Oktober 1899 fand in Hannover der 3. Kongreß des deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen statt. Die Verhandlungen erstreckten sich auf kaufmännische Fortbildungsschulen, Handelsschulen und Handelshochschulen.

Im deutschen Bundesrat wird zur Zeit der Entwurf einer neuen Seemannsordnung beraten, die an Stelle der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 treten soll.

Das Oktoberheft (1899) des „Deutschen Handelsarchivs" veröffentlicht die Liste der japanischen Häfen, welche gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Handelsverträge (vergl. oben S. 199) neben den bisher geöffneten Häfen für den Außenhandel als geöffnet zu gelten haben. Ihre Zahl beträgt 22.

Der Entwurf einer neuen deutschen „Eisenbahn-Verkehrsordnung" (vergl. oben S. 168) ist vom Bundesrat am 26. Oktober 1899

genehmigt worden. Die Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt ist bereits erfolgt. Die „Eisenbahn-Verkehrsordnung" wird mit dem 1. Januar 1900 an die Stelle der „Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands" vom 15. November 1892 treten.

Im deutschen Kolonialamt ist eine demnächst dem Reichstage zu unterbreitende Vorlage, betreffend den Bau einer Centralbahn in Deutsch-Ostafrika, ausgearbeitet worden; der Kolonialrat hat dieselbe in seiner Oktobersitzung gebilligt. Die verschiedenen Angebote von Privatunternehmern wegen des Bahnbaues wurden als zu ungünstig für das Deutsche Reich und daher unannehmbar bezeichnet; man beschloß, dem Reichstage die Uebernahme des Baues der Centralbahn durch das Reich vorzuschlagen und die Aufnahme einer möglichst hohen Rate zur Ergänzung der früheren Vorarbeiten und zum Beginn des Baues in den Etat für 1900 zu beantragen. Die ostafrikanische Centralbahn soll von Dar-es-Salaam über Kilossa und Tabora zum Viktoria-Nyanza im Norden und zum Tanganjika-See im Süden geführt werden. Die gesamte Strecke hat eine Länge von 1773 km; die Kosten werden auf 70 Mill. M. veranschlagt. Zunächst ist in Aussicht genommen, die einschließlich einer Abzweigung nach Bagamoyo 291 km lange Strecke von der Küste nach Kilossa in Ukami herzustellen, deren Kosten 12 Mill. M. betragen sollen. Den Bau dieser ersten Strecke gedenkt man in 3 Jahren zu vollenden.

Am 1. Oktober 1899 ist in Nürnberg ein Eisenbahnmuseum eröffnet worden. In demselben nehmen, nach der „Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen", den größten Raum die Darstellungen aus dem Gebiete des Eisenbahnbaues und die zahlreichen Modelle von älteren und neueren Eisenbahnfahrzeugen und Werkstätteneinrichtungen ein. Hieran schließen sich die verschiedenen Systeme von Weichensicherungen, Bremseinrichtungen und Apparate des Bahntelegraphenwesens, sowie Darstellungen aus dem Gebiete der unter Leitung der Bahnverwaltung stehenden bayerischen Bodensee- und Donau-Main-Kanalschiffahrt, sowie der neuesten Kettenschleppschiffe auf dem Main. In Mappen und großen Wandtafeln sind die Lagepläne älterer und neuerer Anlagen sowie statistische Uebersichten der verschiedenen Zweige des Eisenbahnwesens enthalten. Photographische Ansichten vervollständigen das Gesamtbild.

In Berlin ist im Oktober 1899 eine deutsche Studiengesellschaft für elektrische Schnellbahnen in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung begründet worden. Dieselbe soll einen Sammelpunkt für die bezüglichen technischen und wirtschaftlichen Untersuchungen, für die Ausarbeitung von Entwürfen und die Anstellung von Versuchen bilden. Der Gesellschaft gehören neben angesehenen industriellen und Bankfirmen auch hohe Beamte und Offiziere an.

Dr. P. Arndt.

III. Geld, Kredit, Währung.

1. Die Entwickelung des Geldmarktes.

Die Lage des internationalen Geldmarktes hat sich im Oktober günstiger gestaltet, als nach den bedrohlichen Anzeichen, den

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse[1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.
Paris			
100 frcs. 8 Tage	80.942	81,—	80.90
100 „ 2 Monate	80,475	80.50	80.45
London			
1 £ 8 Tage	20,451	20.48	20,42
1 £ 3 Monate	20,228	20.24	20.20
Wien			
Oesterr. Banknoten	169,464	169,60	169,25
100 fl. 2 Monate	167,706	168,10	167,50
St. Petersburg			
Russische Staatsnoten	216,629	217.15	216,40
100 Rbl. 3 Monate	212,213	212,50	212,—
Amsterdam			
100 fl. 8 Tage	169,323	169.50	168,95
100 fl. 2 Monate	167,946	168,20	167,50
New York			
100 $ vista	419,654	421,—	418,75

Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen[1])			
nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris			
Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
Marktdiskont	3,—	3,—	3,—
London			
Bankdiskont	4.87	5,—	$3^1/_2$
Marktdiskont	4,603	$5^1/_4$	4,—
Wien			
Bankdiskont	5,87	6,—	5,—
Marktdiskont	5.59	$5^7/_8$	5,—
St. Petersburg			
Bankdiskont	5,9 – 6,9	6—7	$5^1/_2$—$6^1/_2$
Marktdiskont	$6^1/_2$—$7^1/_2$	$6^1/_2$—$7^1/_2$	$6^1/_2$—$7^1/_2$
Amsterdam			
Bankdiskont	4,95	5,—	$4^1/_2$
Berlin			
Bankdiskont	5,93	6,—	5,—
Marktdiskont	$5^1/_{16}$	$5^1/_4$	$4^7/_8$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 1. November: 1 Rupie = 1 sh. $4^3/_{32}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 5. Oktober: $26^5/_8$ d., am 12. Oktober: $26^3/_4$ d., am 19. Oktober: $26^5/_8$ d. und am 26. Oktober: $26^5/_8$ d.

krisenhaften Zinsfußsteigerungen und zahlreichen Diskontheraufsetzungen der Notenbanken[2]), welche um die Wende des letzten Quartals dieses Jahres eingetreten waren, zu erwarten stand. Der Höhepunkt der durch den gewöhnlichen herbstlichen Geldbedarf bedingten Anspannung war mit Beginn der zweiten Oktoberwoche in weiten Gebieten bereits überwunden. Neben diesem legitimen Geldbedarf waren die durch die Kriegsvorbereitungen der Engländer verursachten Störungen der Geldmärkte von verhältnismäßig geringer Bedeutung. Sie haben die kritische Situation zweifellos erschwert, jedoch nicht geschaffen. Der Ausbruch des Krieges in Südafrika selbst hat keinen tiefer gehenden Einfluß mehr auszuüben vermocht. Die Befürchtung, dieser Krieg und die durch ihn bedingte zeitweilige Unterbindung des südafrikanischen Goldzuflusses würden die Entwickelung der Geldmärkte schwer erschüttern, war im voraus in ihrer Wirkung eskomptiert worden. — In Deutschland und auch in Oesterreich, insbesondere aber in England hat sich eine zunehmende, zum Teil über das Ende des Oktober hinaus anhaltende Er-

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

2) Die Entwickelung des Geldmarktes in der ersten Oktoberwoche ist bereits in der Chronik pro September 1899, S. 237 ff. näher besprochen worden.

leichterung eingestellt, während in Frankreich eine relativ beträchtliche Anspannung eingetreten ist und die in den übrigen Ländern des lateinischen Münzbundes bei Beginn des Monats bereits vorhandene Geldversteifung sich schärfer markiert hat. Bei den außerhalb Frankreichs allgemein herrschenden hohen Zinssätzen hat sich die Tendenz des Abflusses französischer Kapitalien ins Ausland verstärkt. Und wie im vergangenen Jahre, so haben sich auch in diesem Oktober die Beträge der in Paris zum Diskont gelangenden fremden Wechsel beträchtlich erhöht. Bis jetzt ist die Bank von Frankreich zwar ohne Diskontheraufsetzung ausgekommen, die Erlangung von Gold ist jedoch bei ihr beträchtlich erschwert. In Belgien und in der Schweiz dagegen mußte wiederholt zu Diskonterhöhungen geschritten werden. Im übrigen zieht die Geldkrisis dieses Herbstes immer weitere Gebiete in ihren Bereich. Einige Balkanstaaten, Rumänien und Bulgarien, deren Kreditbedürfnis im allgemeinen an den Geldmärkten Mittel- und Westeuropas Befriedigung findet, sind mit der erschwerten Zugänglichkeit dieser Geldquellen in schwere, die heimische Volkswirtschaft schädigende finanzielle Bedrängnis geraten. — In den Vereinigten Staaten von Amerika hat die Geldknappheit zeitweilig eine beängstigende Schärfe angenommen, gleichwohl vollzog sich dort die Entwickelung der Devisenkurse etwa seit Beginn der zweiten Oktoberwoche in bemerkenswerter Weise zu Ungunsten des Landes und ohne merkliche Rückwirkung auf die europäischen Märkte.

An den deutschen Geldmärkten ist im Oktober die Erleichterung eingetreten, welche sich in diesem Monate regelmäßig einzustellen pflegt, falls nicht ganz abnorme Verhältnisse die Oberhand gewinnen. Die Bewegungen des Privatdiskonts in Berlin sind von der Höhe des Reichsbankdiskonts, welcher am 3. Oktober auf 6 Proz. normiert wurde, seitdem nicht mehr wesentlich beeinflußt worden. Der Privatdiskont ging von $5^1/_8$ Proz. am 4. Oktober bis zum 7. auf $4^7/_8$ Proz. zurück und hielt sich auf diesem Niveau mit Ausnahme des 9., an welchem Tage er mit 5 Proz. notiert wurde, unverändert bis zum 14. In der zweiten Hälfte des Monats bewegte er sich zwischen 5 und $5^1/_4$ Proz. gegen 4—$4^3/_8$ Proz. zur gleichen Zeit des Vorjahres. Tägliches Geld, welches am 1. Oktober einen Zinssatz von $5^1/_2$ Proz. bedang, erzielte vom 10. ab nur 4 Proz. Es war zu diesem Satz wiederholt angeboten. Am 31. fand eine Steigerung des Satzes auf 5—$5^1/_2$ Proz. statt. Zu der relativen Geldflüssigkeit, welche in diesen Sätzen zum Ausdruck gelangt, haben die wiederholten Ausleihungen der Seehandlung am offenen Markte zu mäßigen Sätzen einiges beigetragen. Ultimogeld bedang einen Zinssatz von $5^1/_2$ bis zu $6^1/_4$ Proz.

Bei der beträchtlichen, vielfach 1 Proz. übersteigenden Spannung zwischen den Privatdiskontsätzen und der offiziellen Rate gestaltete sich der Rückfluß bei der Reichsbank bis zum 23. befriedigend. Er war bis dahin beträchtlich stärker als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. In der letzten Oktoberwoche haben sich die Ansprüche an die Bank indes wieder gesteigert. Die Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen, welche während der 3 ersten Wochen des Oktober

von 1238 auf 1025,2 Mill. M. zurückgegangen war, ist sodann bis zum 31. Oktober auf 1071 Mill. M. gegen 1002,7 Mill. M. vor einem Jahre angewachsen. Dementsprechend gestalteten sich auch die Bewegungen des Barvorrats, des gesamten sowie des steuerpflichtigen Notenumlaufs. Dieser, welcher bis zum 23. auf 125,1 Mill. M. zurückgegangen war, wurde am 31. mit 187,7 Mill. M. gegen 155,3 Mill. M. vor einem Jahre ausgewiesen. Das Verhältnis des Barvorrats zu den Verbindlichkeiten hat sich beträchtlich gebessert. Am Ende des Monats waren die Noten und fremden Gelder zusammen zu 41,4 Proz. metallisch gedeckt, gegen 43,2 Proz. 8 Tage, 36,8 Proz. 4 Wochen und 44 Proz. ein Jahr vorher. Gleichwohl war die Position der Bank am 31. immer noch erheblich schwächer als je um diese Zeit.

Die deutschen Reichs- und Staatsanleihen haben sich im Oktober von den Kurseinbußen der Monate August und September zum Teil wieder erholt. Die relative Erleichterung des Geldstandes ist vorwiegend den 3-proz. Werten, welche die größten Kursrückgänge erlitten hatten, zu gute gekommen. Der Ankauf dieser Werte zu den jetzigen Notierungen stellt für den Fall des Wiedereintritts einer Periode sinkenden Zinsfußes beträchtliche Kursgewinne in Aussicht. Die Kurssteigerung der 3-proz. deutschen Fonds vollzog sich den ganzen Monat hindurch ziemlich ununterbrochen, während in der Kursentwickelung der $3^1/_2$-proz. Fonds um die Mitte der zweiten Oktoberwoche ein Rückschlag eintrat, welcher bis Ende Oktober nicht mehr ganz überwunden werden konnte. Der Kurs der $3^1/_2$-proz. deutschen Reichsanleihe, welcher vom 2. bis 10. Oktober von 97,80 Proz. auf 98,40 Proz. gestiegen war, wurde am 14. mit 97,75 Proz., am 31. mit 98,25 Proz. und im Durchschnitt des Monats Oktober mit 98,04 Proz. notiert gegen 98,34 Proz. im September d. J. und 101,70 im Oktober 1898. Dagegen stand der Kurs der 3-proz. Reichsanleihe am 2. auf 88,20, am 14. auf 88,60, am 31. auf 89,50 und im Oktober durchschnittlich auf 88,63 Proz. gegen 88,40 im September d. J. und 93,16 Proz. im Oktober 1898.

Die Kurse der Wechsel aufs Ausland und der fremden Noten in Berlin gingen im Oktober im allgemeinen zurück. Der Kurs der Devise kurz Amsterdam machte eine Ausnahme, insofern er vom 3. bis zum 14. Oktober von 168,95 auf 169,50 stieg. Es haben infolge dieser Steigerung Goldausgänge aus Deutschland nach den Niederlanden stattgefunden. Bis zum 21. fand ein Rückgang auf 169,25 statt. Vom 24. ab war die Notierung bis zum Ende des Monats unverändert 169,40. Bei der zunehmenden Differenz der Marktzinssätze in Deutschland und England ist der Kurs der kurzen Wechsel auf London vom 7. Oktober ab ununterbrochen zurückgegangen, und zwar von 20,48 auf 20,42 am 31. Oktober. Gleichwohl haben die nicht unbeträchtlichen Goldausgänge aus Deutschland nach England erst in der vierten Oktoberwoche ihr Ende erreicht. Die Kurse der kurzen Wechsel auf New York sanken in der zweiten Oktoberhälfte wiederholt auf den tiefen Stand von 418,75. Die Ursache der schwachen Haltung dieser Devise wird zum Teil in der Uebertragung amerikanischer Gelder aus

der Subskription auf die 5-proz. unifizierte mexikanische Anleihe nach Deutschland gesucht werden müssen. (Chronik v. 1899, s. S. 171 u. 206.) Die Kursentwickelung der fremden Noten sowie der übrigen Devisen bietet kein sonderliches Interesse.

Die internationalen Goldbewegungen waren Deutschland im Oktober nicht günstig. Das eingeführte Gold erreichte den Betrag von etwa 15 Mill. M. Es kam in der Hauptsache vom Transvaalfreistaat, dann von Oesterreich-Ungarn, während das ausgeführte Gold im Betrage von etwa 18 Mill. M. seine Hauptrichtung nach England, weniger nach den Niederlanden nahm.

Am englischen Markte, an welchem die Geldknappheit und die Aufregung in der ersten Oktoberwoche zu panikartigen Zinsbewegungen geführt hatten, ist mit Beginn der zweiten Oktoberwoche gleichfalls eine zunehmende Erleichterung und Beruhigung eingetreten. Ausleihungen des indischen Rates sowie der japanischen Regierung aus ihrem Guthaben bei der Bank von England, welche in der ersten Hälfte des Monats stattfanden, gaben zum Teil mit den Anstoß zu dieser günstigen Entwickelung. Der Privatdiskont in London, welcher bis zum 6. Oktober auf $5^1/_4$ Proz., d. i. $^1/_4$ Proz. über die am 5. auf 5 Proz. erhöhte offizielle Bankrate gestiegen war, ist seitdem nahezu ununterbrochen auf 4 Proz. am 30. und 31. zurückgegangen. Bei der Reserve, welche sich die Geldgeber bei dem Gewähren von Krediten auf längere Fristen immer noch auferlegen, sowie bei den relativ ansehnlichen Mitteln, die dem Markte zu Gebote standen, war der Rückgang der Sätze für tägliches Geld noch weit beträchtlicher. Gegen Ende der dritten Oktoberwoche bedang tägliches Geld zeitweise einen Satz von nur $1^1/_2$ bis 2 Proz., bei einem offiziellen Diskont von 5 Proz. eine ganz abnorme Erscheinung. Der Ausbruch des Krieges in Südafrika hat an der fortschreitenden Besserung bisher nichts zu ändern vermocht. Die Goldausgänge nach dem Kap für Rechnung der Regierung haben zwar unverringert angedauert, außerdem gingen auch noch belangreichere Goldsendungen nach Aegypten und Südamerika. Beunruhigungen haben diese Exporte indes nicht mehr verursacht. Denn abgesehen von den Kursen der Devise auf Holland, wohin einige Posten Sovereigns versandt wurden, sowie dem Kurse der Cable transfers auf Indien, welcher sich vom 4. Oktober ab unverändert auf 1 sh $4^5/_{32}$ d per Rupie stellte, haben sich die wichtigeren, auf einer Goldbasis beruhenden fremden Wechselkurse im allgemeinen zu Gunsten Englands bewegt. Der Bank ist Gold von allen Seiten zugeflossen. Insbesondere ist andauernd Gold aus Deutschland angelangt, insgesamt 8,5 Mill. M.[1]) Auch aus Frankreich kamen große Posten Goldes. Selbst New York, dessen Geldmarkt Anfang Oktober eine für die europäischen Goldreserven so bedrohliche Gestaltung anzunehmen schien, hat in der zweiten Oktoberhälfte ein wenig Gold an England abgegeben. Mit der zunehmenden Geldflüssigkeit in London hat gegen Ende des Monats, als die Bank die Kontrolle über den Markt verloren hatte, eine leichte Steigerung der

---

1) **Londoner Economist, Monthly Trade Supplement November.**

Devisenkurse stattgefunden. Bei der wachsenden Differenz zwischen dem offiziellen Diskont und der Rate des Marktes, sowie infolge der von der Bank von England in der zweiten Hälfte des Monats wiederaufgenommenen Operationen des Borrowing on loan — der Veräußerung oder Verpfändung von Regierungssicherheiten zwecks Beschränkung der Mittel des Marktes und Steigerung der privaten Zinssätze — gestaltete sich der Rückfluß im Oktober überraschend günstig. Nach der ungewöhnlichen Inanspruchnahme der Bankmittel seitens des Staates und der Privaten in der Woche vom 27. September zum 4. Oktober ist die Position der Bank seitdem von Woche zu Woche kräftiger geworden. In der Zeit vom 4. bis zum 25. Oktober sind die Other Securities des Banking Departments von 33,7 auf 30,7 Mill. £, die Governments Securities desselben Departments von 15,8 auf 15,2 Mill. £ verringert worden. In derselben Zeit ist der Metallvorrat von 32,7 auf 33,8 Mill. £ gegen 31,6 Mill. £ vor einem Jahre angewachsen, während der Notenumlauf sich um 800000 £ reduzierte. Die Totalreserve wuchs infolgedessen von 20,7 auf 22,5 Mill. £ (21,2 Mill. £ am 26. Oktober 1898). Sie deckte am 25. Oktober sämtliche täglich fälligen Verbindlichkeiten zu $44^7/_{16}$ Proz. gegen eine Deckung von $41^1/_2$ Proz. 8 Tage vorher, $39^3/_8$ Proz. am 4. Oktober d. J. und $48^{11}/_{16}$ Proz. vor einem Jahre.

Zur Beschwichtigung der Aufregung an den englischen und mehr noch an den Märkten des Auslandes haben die verständigen und besonnenen Maßnahmen der Bank von England nicht wenig beigetragen. Als um die Mitte der ersten Oktoberwoche die Unruhe in allen Märkten den Höhepunkt erreicht hatte, ging die Bank nicht nur von ihrer restringierenden Politik ab, sondern machte auch noch zum Teil die von ihr getroffenen Anordnungen zwecks Herbeiziehung von Gold aus dem Auslande rückgängig, wenigstens vorübergehend. Sie vermied hierdurch Gegenmaßregeln des Auslandes und ermöglichte es damit der weiteren Entwickelung überall, in die normalen Gleise zurückzukehren. Zunächst brach die Bank mit der wiederaufgenommenen Praxis, die Einfuhr von Gold durch die Gewährung zinsfreier oder niedrig verzinslicher Vorschüsse zu erleichtern, eine hauptsächlich auf Heranziehung von deutschem Gold berechnete Maßnahme. Später ermäßigte sie auch noch den Ankaufspreis von Eagles um $^1/_2$ d. Zuletzt hat sie zinsfreie Vorschüsse anscheinend wieder bewilligt, wovon indes nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Denn auf eine andere Weise kann die Fortdauer der Goldexporte aus Deutschland nach England in der zweiten Hälfte des Oktober bei dem niedrigen Stand des Londoner Devisenkurses in Berlin um jene Zeit nicht erklärt werden. Auch die am 23. Oktober im englischen Unterhause gefaßten Beschlüsse über die für den südafrikanischen Krieg aufzubringenden Gelder haben zur Beruhigung der Märkte beigetragen. Die Kriegskosten sind für die Dauer des mit dem 31. März k. J. endigenden Finanzjahres auf 10 Mill. £ geschätzt, ein Voranschlag, welcher indes nach dem siegreichen Vordringen der Boeren in Natal nicht mehr zutreffend sein dürfte. 3 Mill. £ sollen durch den Budgetüberschuß aus dem Finanzjahre 1899/1900 gedeckt werden. Zur Aufbringung des Restes ist dem Schatzkanzler die Voll-

macht erteilt worden, je nach Bedarf bis zur Höhe von 8 Mill. £ Treasury Bills auszugeben, nicht Konsols, wie längere Zeit angenommen worden ist. (Chron. v. 1899 S. 244.) Bei der Emission der Schatzscheine soll auf die Lage des Geldmarktes thunlichst Rücksicht genommen werden. Man hofft, daß große Beträge von den Sparkassen erworben werden. Die Begebung des Restes der Bills findet am offenen Markt statt, verteilt sich aber auf einen Zeitraum von 5 Monaten und verursacht deswegen keine Beunruhigung.

Der Preis für feines Barrengold in London hielt sich im Oktober wie in den beiden Vormonaten ziemlich unverändert auf 77 sh. 9 d. Fremde Käufer waren fast gar nicht am Markte.

Der Preis feinen Barrensilbers hielt sich im allgemeinen schwach. In der ersten Hälfte des Monats drängte die intensive Geldknappheit in London wie in New York zu Verkäufen. Später drückte die Nachricht, der indische Staat Gwalior wolle seinen gesamten Silberumlauf im Betrage von 4 Mill. £ beseitigen, auf den Markt. Mit den Verkäufen ist bereits der Anfang gemacht worden. Unter diesen Umständen vermochte die Nachricht, die französische Münze würde gegen Ende Oktober weitere 40000 £ Silber kaufen, nur vorübergehend eine Befestigung des Preises herbeizuführen. Der Preis schwankte zwischen $26\,^5/_8$ und $26\,^{15}/_{16}$ d. Er betrug im Durchschnitt des Monats 26,70 d. gegen 27,15 d. im September d. J. und 27,89 d. per oz. stand. im Oktober 1898.

Der Ausbruch des Krieges hat die Kurse der $2\,^3/_4$-prozentigen englischen Konsols kaum noch weiter beeinflußt. Der tiefste Kurs des Monats sowie des ganzen Jahres fiel bei 102,31 Proz. auf den 3. Oktober. Von da ab ist der Kurs bis zum 23. Oktober ziemlich ununterbrochen gestiegen. In der Zeit vom 24. bis zum 26. erlitt er eine Einbuße von 104,30 auf 103,81 Proz., welche indes in wenigen Tagen wieder ausgeglichen worden ist. Die vorübergehenden Kursrückgänge werden auf den Beschluß des Parlaments, die Kriegskosten großenteils durch die Ausgabe von Regierungs-Schatzscheinen aufzubringen, zurückgeführt. Da diese Treasury Bills unter den obwaltenden Umständen mit einer beträchtlich höheren Verzinsung ausgestattet werden müssen, als die Anlage in Konsols gewährt, so wird ein Umtausch der letzteren in diese Bills in größerem Umfange vorausgesehen.

An dem französischen Geldmarkte hat die leichte Anspannung, welche Ende September bestand, im Oktober — genau wie im Vorjahre — eine beträchtliche Steigerung erfahren. Im allgemeinen konnten feinste Wechsel nicht unter dem offiziellen Banksatz angebracht werden. In Paris ist nur ganz vorübergehend in der dritten Oktoberwoche ein Privatdiskontsatz von $2^7/_8$ Proz. notiert worden. Infolgedessen hatte die Bank von Frankreich außerordentlich starken Anforderungen zu genügen. Seit dem 5. Oktober ist das Wechselportefeuille ununterbrochen gewachsen, von 774,4 auf 1082,6 Mill. frcs. am 2. November gegen 1032,3 Mill. frcs. vor einem Jahre. Die Lombardanlage hat zwar im Laufe des Monats einige Verringerungen erfahren, war aber am Ende des Monats wieder fast genau so hoch

wie am Anfang, nämlich etwa 479 Mill. frcs. gegen 416,2 Mill. frcs. am 3. November 1898. Der Notenumlauf hat sich beträchtlich ausgedehnt, während sich der Metallvorrat seit dem 5. Oktober um 40,8 Mill. frcs., worunter 27,6 Mill. frcs. in Gold, verringert hat. Am 2. November fanden die umlaufenden Noten und die Depositen durch das Metall nur noch eine Deckung von 64,1 gegen 66,2 Proz. am 26. Oktober, 66,9 Proz. am 5. Oktober dieses Jahres und gegen 65,8 Proz. am 3. November 1898. Gold ist dem Verkehr für England und Aegypten entnommen und im Umlauf durch Silber ersetzt worden, namentlich in der ersten Oktoberhälfte, als der Kurs von Check London in Paris auf 25,345 und 25,34 am 5. bezw. 6. Oktober gestiegen war und für Napoleons im freien Verkehr ein Aufgeld von $^3/_4$ Promille bezahlt wurde. Der Preis für Barrengold bedang damals in Paris eine Prämie von $4^1/_2$—$5^1/_2$ Promille. Mit dem andauernden Rückgang des Londoner Checkkurses bis auf 25,23 am 30. Oktober, in der Hauptsache durch Verkäufe von Gold-Shares in London für französische Rechnung verursacht, ist die Goldprämie bis zum 28. Oktober allmählich auf 2—3 Promille zurückgegangen, das Aufgeld auf Napoleons aber ganz verschwunden. Auch der Kurs der Pariser Wechsel in New York hat sich vom 7. ab andauernd zu Gunsten Frankreichs ermäßigt.

Die Lage des Geldmarktes kam im Oktober in den Bewegungen der Rentenkurse ziemlich getreu zum Ausdruck. Bei der zunehmenden Geldverteuerung verhielten sich die Kurse im allgemeinen matt.

Die Nationalbank von Belgien, welche ihren Diskont am 3. von $3^1/_2$ auf 4 Proz. erhöht hatte, war genötigt, ihre Rate am 13. auf $4^1/_2$ und am 18. auf 5 Proz. zu steigern. Die für belgische Verhältnisse abnorm hohen Diskontsätze sind mehr infolge ungünstiger Bewegungen der Kurse auswärtiger Wechsel, namentlich derjenigen auf Paris, welches die Zahlungen Belgiens an das Ausland großenteils vermittelt, als durch eine übergroße Inanspruchnahme der Bankmittel herbeigeführt worden. Bei der herrschenden Hochkonjunktur, an welcher auch die belgische Industrie in vollem Maße teil nimmt, ist der heimische Bedarf an Zahlungsmitteln begreiflicherweise beträchtlich. Die Mittel des Marktes waren, wie der ungewöhnlich tiefe Stand der Privatguthaben bei der Bank seit Ende Juli, sowie die Bewegungen des Privatdiskonts in Brüssel beweisen, andauernd äußerst beschränkt. Gleichwohl hat sich die Anlage in inländischen Wechseln und Lombarddarlehen in der Zeit, in welcher sich die Diskontsteigerungen vollzogen, ununterbrochen, wenn auch nicht um belangreiche Summen, verringern können, und zwar von 479,3 Mill. frcs. am 5. Oktober auf 467,3 Mill. frcs. am 19. Der Schwerpunkt lag, wie bereits angedeutet, in der ungünstigen Gestaltung der Zahlungsbilanz. Die Errichtung belgischer Unternehmungen im Ausland hat in den letzten Jahren einen außerordentlich großen Umfang erreicht. Insbesondere bestehen in Rußland zahlreiche von Belgiern geschaffene Fabriken, die immer neue Kapitalien nach sich ziehen. Und die Tendenz zum Abfließen belgischer Kapitalien dorthin war in letzter Zeit um so stärker, als der für Rußland so wichtige deutsche Markt unter dem Druck abnorm hoher Zinssätze stand. Ferner hat

das belgische Kapital im Kongostaat ein ergiebiges Feld der Thätigkeit gefunden; dazu kam in neuester Zeit China. Der Steigerung der Devisenkurse hat die Nationalbank auch noch durch Abgaben aus ihrem umfangreichen Portefeuille fremder Wechsel mit Erfolg zu begegnen gesucht. Sie hat damit zugleich ihre eigene Position merklich gekräftigt.

Der Geldmarkt in Amsterdam, dessen früher so hervorragende internationale Bedeutung in letzter Zeit stark in den Hintergrund getreten war, hat seit wenigen Monaten wieder die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Die Niederländische Bank war infolge starken Metallabflusses nach dem Auslande und nach den Kolonien, wozu zuletzt auch noch eine intensive Versteifung der Marktzinssätze und steigende Anforderungen an die Bankmittel hinzutraten, genötigt, ihren Diskont in der Zeit vom 21. Juni bis zum 4. Oktober stufenweise von $2^1/_2$ auf 5 Proz. heraufzusetzen. Seitdem sind beträchtliche Guthaben aus dem Auslande zurückgerufen worden, und umfangreiche Verkäufe amerikanischer Werte haben für holländische Rechnung in England und New York stattgefunden. Unter diesen Umständen sind die fremden Wechselkurse im Oktober in Amsterdam beträchtlich gefallen und die Niederlande waren in diesem Monat das Ziel von Goldsendungen aus allen Richtungen.

Die Schweizer Konkordatsbanken waren am 19. Oktober zur Erhöhung ihres Diskonts von $5^1/_2$ auf 6 Proz., der zweiten Erhöhung in diesem Monat, genötigt. Die Diskontheraufsetzungen dieser Banken sind nur teilweise durch den steigenden Geldbedarf der heimischen Volkswirtschaft verursacht worden. Sie waren vielmehr in der Hauptsache durch den anhaltenden schlechten Stand der Devisenkurse an den schweizer Bankplätzen bedingt. Die Ursachen der fortschreitenden Entwertung der schweizer Valuta, welche vor einigen Jahren eingesetzt hat, sind allem Anschein nach weniger in der den Bedürfnissen der Gegenwart wenig entsprechenden Organisation des eidgenössischen Notenbankwesens als in der zunehmenden Verschlechterung der Zahlungsbilanz des Landes zu suchen. Seit dem Jahre 1885, in welchem die Schweiz eine amtliche Handelsstatistik erhalten hat, ist die Wareneinfuhr in viel stärkerer Progression gewachsen als die Warenausfuhr. Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr überstieg in der Schweiz im Jahre 1898 330 Mill. frcs., während er im Jahre 1885 noch nicht 50 Mill. frcs. betragen hatte. Noch ein anderer Umstand dürfte erheblich zur Verschlechterung der Zahlungsbilanz der Schweiz beigetragen haben. Schweizerische Börsenwerte, namentlich Eisenbahnpapiere, sind im Auslande außerordentlich unbeliebt geworden, seitdem die Bundesregierung, beseelt von dem Wunsche, die schweizer Eisenbahnen billig zu erwerben, mehrere die Verstaatlichung vorbereitende Gesetze, wie z. B. das Eisenbahnrechnungsgesetz und das Eisenbahnrückkaufsgesetz, erlassen hat, durch welche die Kurse der Aktien dieser Bahnen beträchtlich herabgedrückt worden sind.

In Oesterreich ist der Höhepunkt der Anspannung auch in diesem Herbste, wie gewöhnlich, nicht schon in den letzten Tagen des September, sondern in den ersten Oktobertagen eingetreten. Am 6. Ok-

tober, dem Tage, an welchem die Oesterreichisch-Ungarische Bank ihre offizielle Rate auf 6 Proz. hinaufsetzte, war dieser Höhepunkt anscheinend bereits überschritten. Die Ansprüche an die Bank, welche bis dahin noch beträchtlich gewachsen waren, sind bis zum 23. ganz erheblich zurückgegangen, haben jedoch in der letzten Oktoberwoche wieder einen größeren Umfang angenommen. Die Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen ist in der Woche vom 1. zum 7. noch um 15 Mill. fl., auf 274,1 Mill. fl. gewachsen, bis zum 23. aber auf 239,1 Mill. fl. zurückgegangen. Am 31. betrug sie jedoch wieder 261,2 Mill. fl. gegen 274 Mill. fl. vor einem Jahre. Der steuerpflichtige Notenumlauf, welcher bis zum 23. vollständig verschwunden war — an diesem Tage war sogar wieder eine steuerfreie Reserve von 9,6 Mill. fl. vorhanden — hat sich bis zum 31. von neuem in Höhe von 14,2 Mill. fl. eingestellt. Im vergangenen Jahre war der steuerpflichtige Notenumlauf, welcher wie diesmal am 30. September eingetreten war, im letzten Quartale nicht mehr verschwunden. Mit der bemerkenswerten Kräftigung, welche die Position der Bank in der Zeit vom 7. zum 23. Oktober erlangt hatte, stehen die Bewegungen des Privatdiskonts in Wien in einem gewissen Widerspruch, insofern die Notierung am 7. $5^3/_8$ Proz., am 24. aber $5^7/_8$ Proz. betrug. Die Steigerung, zum Teil durch umfangreiche Kündigungen von Lombarddarlehen seitens der Sparkasse um die Mitte des Monats veranlaßt, ist zwar langsam aber ununterbrochen vor sich gegangen. Vom 26. Oktober ab gab der Privatdiskontsatz wieder nach. Er wurde am 30. und 31. nur noch mit $5^3/_4$ Proz. notiert. Die Geldgeber waren den ganzen Monat hindurch im Kreditgewähren äußerst zurückhaltend, worauf auch der hohe Stand der Privatguthaben bei der Bank hinweist, welche sich andauernd beträchtlich über ihrem durchschnittlichen Niveau hielten. — Die Kurse der Wechsel aufs Ausland waren im allgemeinen etwa seit Ende der ersten Oktoberwoche rückgängig. Die Devise Sicht Amsterdam machte, wie in Berlin, auch in Wien eine Ausnahme, insofern dieselbe dort ihren höchsten Stand erst am 17. erreichte. Von der Höhe der Zinssätze in Wien abgesehen, hat auch die Bank durch Valutenabgaben das ihrige dazu beigetragen, die Bewegungen der Devisenkurse günstig zu gestalten. So ist z. B. diesmal der gesamte Valutenbedarf der Regierung zur Bezahlung der Goldrente-Coupons im Auslande nicht am offenen Markte, sondern aus dem Portefeuille der Bank gedeckt worden. In der zweiten Oktoberhälfte hat die Bank ihrem geschwächten Portefeuille auswärtiger Wechsel wieder reichlichen Ersatz zuzuführen vermocht.

In Italien hat die Geldknappheit im Oktober eine intensive Schärfe angenommen. Die italienischen Notenbanken mußten auf Anordnung des Schatzministers Boselli im Reportgeschäft Restriktionen eintreten lassen. Ferner ist der Minimalsatz, zu welchem diesen Instituten der Ankauf von feinsten Wechseln gestattet ist, von 4 auf $4^1/_2$ Proz. erhöht worden, während der offizielle Diskont unverändert geblieben ist. Bei den ungewöhnlich starken Anforderungen, welche im Oktober an diese Institute gestellt worden sind, dürfte dieser niedrigere Satz indes nur ausnahmsweise zur Anwendung gelangt sein. Gleich-

wohl mußte die Bank von Italien Ende Oktober zur Ausgabe von Noten greifen, auf welchen eine 5-proz. Umlaufssteuer ruht. Die 45 Mill. Lire betragende Notenreserve, auf welche eine $^2/_3$ des Bankdiskonts, gegenwärtig also $3\,^1/_3$ Proz. ausmachende Steuer zu entrichten ist, war ganz aufgebraucht. Infolge dieser Vorgänge hat an den italienischen Börsen ein heftiger Kurssturz stattgefunden, von welchem die im Frühling und Sommer d. J. auf eine übertriebene Höhe gesteigerten Kurse der Industriepapiere am meisten betroffen worden sind. Durch die Kursrückgänge ist der Rückfluß italienischer Anlagewerte in die Heimat zum Stillstand gekommen, ein Umstand, welcher bereits in einer Verringerung des Goldagios zum Ausdruck gelangt ist.

In Rußland ist die offizielle Bankrate seit der Erhöhung vom 9. unverändert geblieben, die Notierung der Privatdiskontsätze in St. Petersburg hat im Oktober überhaupt keine Aenderung erfahren. Gleichwohl hat die Anspannung noch weitere Fortschritte gemacht. Denn zu den notierten Privatdiskontsätzen war Geld nur sehr selten zu erlangen. Die Banken haben ihre Kredite überall eingeschränkt, und der Druck des Geldmangels auf die Geschäftsthätigkeit, namentlich auf diejenige, welche großer Kapitalien bedarf, ist sichtlich verstärkt. Unter diesen Umständen störte der Rückfluß russischer Anlagewerte aus dem Auslande den Markt bereits empfindlich, auch wenn es sich bisher nur um kleinere Beträge von Wertpapieren handelte. Um fernerem Rückfluß zu begegnen, haben, wie verlautet, russische Banken und Bankiers die Ausführung der ihnen von ausländischen Korrespondenten übermittelten Verkaufsaufträge auf russische Renten zeitweilig abgelehnt. Inzwischen ist der Kurs der 4-proz. Rente, dessen Gestaltung im allgemeinen von der Staatsbank geregelt wird, unter Pari herabgesunken. Damit ist die Rücksendung dieser Werte auf dem Wege der Arbitrage beträchtlich erschwert worden. Die festeste Stütze des Geldmarktes wie der Industrie in Rußland bildet gegenwärtig die Staatsbank, deren Ausleihungen und Diskontierungen im Oktober in ungewohntem Maße gewachsen sind. Die Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen ist von 293,2 Mill. Rbl. am 28. September n. St. bis zum 28. Oktober ununterbrochen auf 323,3 Mill. Rbl. gestiegen, gegen 220,2 Mill. Rbl. vor einem Jahre. Dagegen ist das Konto der eigenen Effekten, in dessen Bewegungen die Sanierungsoperationen der Bank teilweise zum Ausdruck gelangen, nur noch bis zum 13. Oktober n. St. angewachsen, allerdings auf den hohen Stand von 48,8 Mill. Rbl., dann aber stetig zurückgegangen. Der Notenumlauf ist im Laufe des Oktober um ein Beträchtliches eingeschränkt worden. Demgegenüber hat sich die Metallcirkulation entsprechend ausgedehnt. Die Position der Bank ist nach wie vor außerordentlich kräftig. Der Barvorrat überstieg am 28. Oktober die umlaufenden Noten um 67,4 Proz., während die Noten und die übrigen täglich fälligen Verbindlichkeiten, welche an diesem Tage zu vier Fünfteln aus staatlichen Geldern bestanden, durch den Barvorrat mit 74,5 Proz. gedeckt waren. Der Finanzminister von Witte hat den Direktoren der bedeutenderen St. Petersburger Kreditinstitute vor kurzem mündlich

angekündigt, die Staatsbank werde ihre Thätigkeit in der Bekämpfung der Kreditnot durch eine weitere Ausdehnung der Darlehensgewährung auch auf Kreise, die sonst nicht zur Kundschaft der Bank gehören, noch verstärken, wozu die Bank nach obigem zweifellos imstande ist. — Einem im „Regierungsboten" in den ersten Tagen des November veröffentlichten Communiqué ist zu entnehmen, daß diese Hilfeleistung nicht durch eine gesteigerte Ausgabe von Noten erfolgen wird.

In dem Communiqué wird die vielfach geteilte Ansicht, als sei infolge der Valutareform und der dadurch bedingten Einschränkung des Kreditbilletumlaufs eine Verringerung der Cirkulation herbeigeführt worden, zahlenmäßig widerlegt und der Nachweis geführt, daß seit 1. Oktober 1896 vielmehr noch eine ganz beträchtliche Ausdehnung des Umlaufs der Geldmittel stattgefunden hat. Demnach liege keine Notwendigkeit zu einer Steigerung der Notenausgabe vor, dies um so weniger, als die Bank zur Befriedigung des legitimen Kreditbedürfnisses hinreichend andere Mittel besitze. Die Inanspruchnahme des Bankkredits werde in keiner Weise erschwert, im Gegenteil seien auf Anordnung des Finanzministers verschiedene Erleichterungen gewährt worden. Jedoch sei es nicht Sache der Bank, gegen zweifelhafte Werte Geld zu geben, denn das Staatsgut sei kein Versicherungskapital gegen gewagte Unternehmungen. Das Communiqué weist noch auf die Mißgriffe der Ueberspekulation und deren Folgen hin und stellt eine Revision der Gesetze über die Börsen und das Aktienwesen in Aussicht, wozu das geeignete Material bereits gesammelt sei. Es schließt mit der Versicherung, daß die gegenwärtige Lage keine ernste Gefahr biete weder für die Sicherheit der Einlösbarkeit der Banknoten in Gold noch für die Solidität der Staatsbank noch auch für die Lage der Reichsrentei oder für die allgemeine Lage des Landes.

In Rumänien ist eine ernste Kreditkrisis ausgebrochen. Durch die diesjährige Mißernte ist die Kaufkraft des Landvolkes gebrochen und der Bauer außer stande, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Die Ausfuhr von Getreide ist fast eingestellt. Die auswärtigen Geldmärkte sind aber bei der internationalen Geldknappheit dieses Herbstes wirtschaftlich schwachen Staaten, wie Rumänien, gegenwärtig fast ganz verschlossen. Die Zahlungsbilanz des an das Ausland stark verschuldeten Landes ist infolge dieser Verhältnisse auf das tiefste gestört worden. Belangreiche Summen Goldes mußten an das Ausland abgegeben werden, gleichwohl hat sich noch eine beträchtliche Verschlechterung der rumänischen Valuta vollzogen. Die Rumänische Bank hat das Aufkommen eines Goldagios nicht zu verhindern vermocht, obgleich sie sich alle Mühe gab. Den Diskont, welcher in diesem Sommer noch auf 5 Proz. stand, hat die Bank bereits im Juli erst auf 6 Proz., dann auf 7 Proz. erhöht und jetzt am 13. Oktober n. St. auf 8 Proz. Um eine Steigerung des Notenumlaufs hintanzuhalten, sind ferner in dem laufenden Halbjahr die im Wechselverkehr gewährten Kredite um ein weniges, die Kontokorrentkredite aber ganz erheblich eingeschränkt worden. Die Darlehen gegen Unterpfand mußten in derselben Zeit jedoch mehr wie verdoppelt werden. Am 24. Juni n. St. enthielt das Portefeuille inländischer Wechsel 45,1 Mill. Lei und am 28. Oktober 43,8 Mill. Lei. Die Höhe der Kontokorrentforderungen stellte sich dagegen an den genannten Daten auf 18 bezw. 7,7 Mill. Lei; am 16. September hatte sie sogar nur 1,05 Mill. Lei betragen. Die Lombardforderungen wuchsen in der Zeit vom 24. Juni bis zum 28. Oktober von 12,4 auf 25 Mill. Lei an. Es hat demnach eine beträcht-

liche Verschiebung in der Art der gewährten Kredite stattgefunden, während der Umfang der Kredite unverändert geblieben ist. Dagegen ist der Vorrat an Gold, das der Bank teilweise zu Exportzwecken entnommen worden ist, durch den Rückfluß der Noten seit Jahresanfang beträchtlich verringert worden, insbesondere seit Mitte Juni. Der Rückgang des Goldes vollzog sich in der Zeit vom 5. Januar bis 28. Oktober n. St. von 59,9 auf 45,3 Mill. Lei, derjenige der Noten von 165,3 auf 132,3 Mill. Lei. Daneben ist der Bestand der Wechsel aufs Ausland von 23,2 auf 13,7 Mill. Lei zurückgegangen. Freilich hat sich der Rückgang des Goldvorrates nicht ununterbrochen vollzogen. Bei den extremen rumänischen Zinssätzen haben zeitweilig sogar beträchtliche Goldeinfuhren aus dem Auslande stattgefunden. So kamen z. B. im September allein etwa 2 Mill. M. Gold aus Deutschland, eine Bewegung, welche in einem entsprechenden Anwachsen der Goldreserven der Bank von Rumänien in diesem Monat zum Ausdruck gelangte. Das Institut vermochte dieses Gold auf die Dauer indes nicht zu halten. Die umlaufenden Noten und die Depositen zusammen waren am 5. Januar n. St. zu 45,6 Proz., am 28. Oktober aber nur noch zu 38,7 Proz. durch den Barvorrat gedeckt. Das durch die allgemeine wirtschaftliche Lage und zahlreiche Bankrotte kleiner Kaufleute hervorgerufene Mißtrauen hatte sich allmählich auch auf die Bank von Rumänien übertragen. Diese hatte sich zuletzt genötigt gesehen, die Einlösung ihrer Noten in Gold durch allerlei Kunstgriffe zu erschweren, wie z. B. durch Zahlung in Scheidemünze.

In New York hat im Oktober der Geldabfluß in die landwirtschaftlichen Bezirke im Inneren des Landes ungeschwächt angedauert, während der Geldbedarf von Handel und Industrie sowie seitens der Börse noch zugenommen hat. Die Verringerung der Depositen der Vereinigten New Yorker Banken hat unter diesen Umständen einen weiteren Fortgang genommen. Sie beträgt für die Zeit vom 28. September bis 4. November 29,5 Mill. $. Seit dem 1. Juli hat ein ziemlich ununterbrochener Rückgang der Depositen von 905,1 auf 755,9 Mill. $ stattgefunden. In der gleichen Zeit ist die Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen von 786,9 auf 695,5 Mill. $ verringert worden. Die Abhebung der Gelder erfolgte auch im Oktober, wie schon im vorigen Monat, zeitweilig in viel rascherem Tempo, als die Realisierung der Anlagen vor sich gehen konnte, so insbesondere in den Wochen vom 28. September zum 7. Oktober und vom 28. Oktober zum 4. November. Infolgedessen ist die Surplusreserve, welche bis zum 7. Oktober auf den geringen Betrag von 640 000 $ herabgesunken, bis zum 28. aber wieder auf 3,04 Mill. $ angewachsen war, in der folgenden Woche nicht nur aufgebraucht, sondern bis zum 4. November sogar in ein Manco von 337 500 $ an der gesetzlichen 25-proz. Deckung verwandelt worden. Zweifellos war an diesem Tag bei einem Teil der New Yorker Banken noch eine beträchtliche Surplusreserve vorhanden, während bei dem anderen Teil das Defizit um so größer war. Das Bedürfnis dieser Banken nach Verstärkung der Deckung ihrer Verbindlichkeiten führte in den letzten Tagen des Oktober wieder wie bei Beginn des Monats zu abnorm hohen Zinsraten. Die Sätze für

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat Oktober 1899.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 31. Oktober			Ausweis vom 2. November		Ausweis vom 1. November		Ausweis vom 31. Oktober		Ausweis vom 16.|28. Oktober	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	fl.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall: Gold	—	—	—	1886,9	1528,4	—	—	368,7	626,8	842,8	1820,5
Metall: Silber	—	—	—	1169,4	947,2	—	—	125,6	213,5	45,1	97,3
Summe	707,6	85,9	793,5	3056,3	2475,6	33,4	682,6	494,3	840,3	887,9	1917,8
Sonstige Geldsorten	32,5	16,6	49,1	—	—	—	—	10,9	18,5	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	17,2	29,2	15,9	34,3
Gesamtsumme des Barvorrats	740,1	102,5	842,6	3056,3	2475,6	33,4	682,6	522,4	888,0	903,8	1952,1
Anlagen:											
Wechsel	992,0	242,0	1234,0	1082,6	876,9	—	—	234,4	398,5	210,5	454,6
Lombard	78,9	20,6	99,5	479,4	388,3	—	—	26,8	45,5	112,8	243,7
Effekten	10,8	8,7	19,5	220,8	178,8	—	—	21,9	37,2	41,7	90,2
Sonstige Anlagen	75,8	29,1	104,9	246,2	199,4	—	—	259,9	441,8	354,0	764,5
Summe	1157,5	300,4	1457,9	2029,0	1643,4	62,1	1267,8	543,0	923,0	719,0	1553,0
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	154,3	14,6	298,3	90,0	153,0	50,0	108,0
Reservefonds	30,0	17,8	47,8	34,5	27,9	3,0	61,3	32,5	55,2	3,0	6,5
Notenumlauf	1221,2	187,4	1408,6	3967,7	3213,8	28,6	584,6	736,4	1251,9	540,0	1166,3
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig: Privatguthaben	488,0 (zusammen)	48,8 (zusammen)	536,8 (zusammen)	496,2	401,9	41,1	840,4	45,8	77,9	134,4	290,3
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben				306,0	247,9	7,8	159,8	0,1	0,1	538,7	1163,6
Summe	488,0	48,8	536,8	802,2	649,8	48,9	1000,2	45,9	78,0	673,1	1453,9
Sonstige Verbindlichkeiten	38,6	46,9	85,5	90,4	73,2	0,3	7,0	160,5	272,9	356,7	770,5
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[1] *-187,7*	6,6	[1] *-181,1*	1032,3	836,2	21,6	441,2	[1] *—14,2*	[1] *—24,1*	613,1	1324,2
Prozentzahlen:											
Notendeckung durch den gesamten Barvorrat	60,6	54,7	59,8	77,0		116,8		70,9		167,4	
durch Metall	57,9	45,8	56,3	77,0		116,8		67,1		164,4	
Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	43,3	43,4	43,3	64,1		44,—		66,8		74,5	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	6,—	—	—	3,—		5,—		6,—		6—7	
Marktdiskont	5 1/8	—	—	3,—		4 1/4		5 3/4		6 1/2—7 1/2	

Siehe hierzu die Erläuterungen auf Seite 14—20 der „Volkswirtschaftlichen Chronik", Jahrgang 1898.

---

1) Steuerpflichtige Noten.

Geld on call, welche am 1. und 2. Oktober 6 bezw. 40 Proz. betragen hatten, gingen bis zum 6. auf 4 bezw. 8 Proz. herab. Bis zum 9. hoben sie sich aber wieder auf 6 Proz. bei Darlehen gegen Sicherstellung durch Regierungssicherheiten bezw. auf 19 Proz. bei Hinterlegung anderer Sicherheiten, um bis zum 12. Oktober auf 2 bezw. 7 Proz. herabzusinken. Der Rückgang wurde sowohl durch günstigere Ausweise der Banken wie durch die Erklärung des Schatzamtes herbeigeführt, sämtliche bis zum 1. Juli. n. J. fällig werdenden Zinsscheine der Staatsbonds schon jetzt einlösen zu wollen. Die Einlösung der am 1. November fällig werdenden Coupons erfolgte ohne Abzug, die auf spätere Termine lautenden Coupons werden gegen Abzug von 2,4 Proz. Zinsen p. a. eingelöst werden. Mit der außerordentlichen Schwächung, welche die New Yorker Banken gegen Ende des Monats erlitten, sprangen die Zinssätze am 30. sodann wieder auf 6 bezw. 40 Proz. hinauf. — Angesichts der anhaltenden, zeitweilig außerordentlich intensiv auftretenden Geldknappheit ist der relativ ungünstige Stand der fremden Wechselkurse in New York bemerkenswert. Wie schon erwähnt, haben auf Grund der Wechselkurse sogar Goldausgänge aus den Vereinigten Staaten stattgefunden, wenn auch nur in ganz geringfügigem Maße. Durch eine Ermäßigung des Ankaufspreises der Eagles um $^1/_2$ d. hat die Bank von England dazu beigetragen, eine Wiederholung amerikanischer Goldsendungen nach Europa in größerem Umfange zu vermeiden, offenbar in der Absicht, Verwirrungen am New Yorker Markte, welche sich zweifellos alsbald auf England übertragen hätten, hintanzuhalten.

In Indien hat eine weitere Steigerung der Diskontraten stattgefunden. Die Banken von Bombay und von Bengalen diskontierten etwa von der Mitte des Oktober ab zu 7 Proz.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

In Deutschland ist dem Bundesrat eine Novelle zu den Münzgesetzen zugegangen, welche auf Grund der seit Erlaß dieser Gesetze gemachten Erfahrungen verschiedene Aenderungen vorschlägt.

Der Schwerpunkt der Vorlage liegt in der Erhöhung des Gesamtbetrages der Reichssilbermünzen von 10 auf 14 M. für den Kopf der Reichsbevölkerung, sowie in der Anordnung, zur Neuprägung von Reichssilbermünzen nur Thaler zu verwenden, welche in einem Umfange einzuschmelzen und zu veräußern sind, daß die beim Verkauf der eingeschmolzenen Thaler als Barrensilber entstehenden Verluste in dem aus den Neuprägungen sich ergebenden Münzgewinne ihre Deckung finden (Artikel 4). Dieser Münzgewinn beträgt den zehnten Teil der auszuprägenden Reichssilbermünzen, insofern 90 M. in Thalern genau soviel fein Silber enthalten, als zur Ausprägung von 100 M. in Reichssilbermünzen erforderlich ist, nämlich ein Pfund fein. — Nach den Motiven sollen die Umprägungen auf einen Zeitraum von 10 Jahren verteilt werden. Nimmt man an, die Bevölkerung des Reichs werde am Ende dieser Periode auf 60 Mill. angewachsen sein, was aller Wahrscheinlichkeit nach zu gering bemessen ist, so würde die Gesamtausprägung von Reichssilbermünzen bis dahin auf Grund der Kopfquote

von 14 M. auf 840 Mill. M. gesteigert werden können. Dies ist ein Mehr von 325 Mill. M. gegen die bis Ende August d. J. netto ausgeprägten 515 Mill. M. Reichssilbermünzen. Aus der Herstellung dieser 325 Mill. M. aus Thalersilber, von welchem 292 1/2 Mill. M. erforderlich wären, würde dem Reich nach Abrechnung der Unkosten ein Münzgewinn von etwa 30 Mill. M. erwachsen, welche bei dem gegenwärtigen Silberpreise den Verlust aus dem Verkaufe von 55 Mill. Thalern als Barrensilber decken würden. Die Durchführung der in der Novelle enthaltenen Vorschläge bedeutet also nichts weniger als die vollständige Beseitigung des in den Motiven auf 359 1/2 Mill. M. geschätzten Thalervorrates und Ersetzung desselben durch Reichssilbermünzen in einem Zeitraum von etwa 10 Jahren. Die durch die Einstellung der Silberverkäufe im Jahre 1879 unterbrochene Münzreform würde damit ohne finanzielle Belastung des Reichs zu einem befriedigenden Abschluß gebracht und der hinkende Zustand der Goldwährung beseitigt sein.

Die Vorlage sieht ferner die endgiltige Beseitigung der Silber- und Nickelzwanzigpfennigstücke sowie der goldenen Fünfmarkstücke vor, Münzen, welche sich im Verkehr ganz und gar nicht bewährt haben (Artikel 1—3). Die weitere Anordnung, nach welcher das besondere Münzgewicht, das Zollpfund in Tausendteile geteilt, beseitigt und das allgemeine Verkehrsgewicht, das Kilogramm zu 1000 g, auch im Münzwesen Anwendung finden soll (Artikel 5), enthält eine Aenderung rein formeller Art. Das deutsche Münzgewicht bleibt materiell unverändert.

Ferner ist dem Bundesrate eine Vorlage betreffend die Einführung des Post-Checkverkehrs zugegangen. (Chronik v. 1899, S. 213, 220). — Nach der Denkschrift, welche der Vorlage beigefügt war, soll an 9 der großen, im Verwaltungsgebiet der Reichspost belegenen Verkehrscentren Deutschlands je ein Post-Checkamt eingerichtet werden, welches jedermann auf Antrag gegen Einzahlung eines unverzinslichen, als eiserner Bestand dienenden Betrages von 100 M. ein Checkkonto eröffnen wird. Der Konteninhaber soll dadurch die Möglichkeit erhalten, alle für ihn per Post eingehenden Ueberweisungen, welche in diesem Falle bis zu 10000 M. groß sein dürfen, auf dem Konto zu einem einzigen Guthaben zu vereinigen. Ueber das Guthaben, dessen Höhe unbegrenzt ist, wird der Inhaber jederzeit mittels Check, der indes nicht über 10000 M. groß sein darf, verfügen können, sei es durch bare Abhebung oder durch Ueberweisung auf ein anderes Konto. Das Guthaben, jedoch ausschließlich der Stammeinlage, wird mit 1,2 Proz. jährlich verzinst werden. Es handelt sich demnach um einen Verkehr nach dem Vorbild des Giroverkehrs, insbesondere des Giroübertragungsverkehrs bei der Reichsbank. Diese vergütet indes keine Zinsen, besorgt den Verkehr für die Girointeressenten aber vollständig gebührenfrei, während die Post das Guthaben zwar verzinst, im übrigen aber sich durch ein System von Gebühren schadlos halten wird. — Zur Regelung des Checkverkehrs wird der Reichskanzler eine Post-Checkordnung erlassen. Die Vorlage des Entwurfs eines diesen Verkehr regelnden Gesetzes wird erst erfolgen, nachdem genügende Erfahrungen gesammelt sein werden.

Württemberg und Bayern, die eigene Postverwaltung besitzen, werden sich dem Post-Checkverkehr des Reichs anschließen, aber eigene Checkämter einrichten. Die Organisation des Post-Checkverkehrs erfolgt in diesen Ländern naturgemäß in Anlehnung an den Checkverkehr der Reichspost, damit die drei Verwaltungsgebiete in Ausgleichsverkehr treten können.

Die Verwaltungsorgane der Sächsischen Bank zu Dresden haben beschlossen, das Notenprivilegium der Bank aufrecht zu erhalten und sich den Bestimmungen der Bankgesetznovelle vom 7. Juni d. J. zu unterwerfen.

Das Grundkapital der Norddeutschen Kreditanstalt in Königsberg ist von 8 auf 10 Mill. M., dasjenige der Bonner Bank für Handel und Gewerbe von 1,2 auf 1,8 Mill. M. erhöht worden.

In Rußland sind in Ausführung des Münzgesetzes vom 7. (19.) Juni d. J. (Chron. v. 1899, S. 144) die näheren Bestimmungen über die Ausprägungen von Gold für private Rechnung erlassen worden. Danach ist der Münzhof für das Publikum täglich geöffnet und sind die für private Rechnung geprägten Goldmünzen dem Einreicher thunlichst am dritten Tage nach Einlieferung des Münzmaterials auszufolgen. Die Barren dürfen nicht brüchig und nicht unter 900—1000, die Münzen nicht unter 890—1000 fein sein. Das eingereichte Gold ist in Gegenwart des Einlieferers zu wiegen. Sofern es ohne Einschmelzung möglich ist, wird auch eine Probe genommen. Die Probegebühr beträgt 50, die Einschmelzungsgebühr 20 Kopeken per Pfund. Nach Art. 53 und 54 des Münzgesetzes ist der Schlagsatz auf 42 Rbl. $31^1/_2$ Kop. für das Pud Feingold festgesetzt, während das eingelieferte Gold vom Münzhof zu 5 Rbl. $50^{350}/_{363}$ Kop. für den Solotnik Feingold verrechnet wird.

Auf der Insel Kreta ist das Statut der neu zu errichtenden Bank von Kreta mit dem Sitz in Canea und Filialen in Rethymno und Candia veröffentlicht worden.

Die mit dem Monopol der Notenausgabe ausgestattete, auf 30 Jahre privilegierte Anstalt wird als Staatsbank der autonomen Insel fungieren. Nach den Einzelbestimmungen des Statuts und dem mit der Nationalbank von Griechenland bereits im Mai d. J. abgeschlossenen Vertrage muß die Kretische Bank lediglich als eine Filiale des ersteren Instituts, jedoch mit besonderem Grundkapital, eigener Verwaltung und unter kretischer Jurisdiktion stehend aufgefaßt werden. Wie bei der Griechischen Nationalbank ist auch bei ihr die Notenausgabe mit dem Grundkreditgeschäft verquickt. Die auszugebenden Noten sollen den doppelten Betrag des eingezahlten Grundkapitals nebst Reservefonds in der Regel nicht überschreiten und zu mindestens $^1/_3$ metallisch gedeckt sein. Die Banknoten sind von allen Staatskassen in Zahlung zu nehmen, ohne jedoch gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Die Geschäftsleitung der Bank untersteht einem Direktor und einem Subdirektor, welche während der nächsten 5 Jahre durch die Nationalbank von Griechenland zu ernennen sind. Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung der Aktionäre auf 3 Jahre zu erwählen sind. Daneben fungiert ein von der Regierung zu ernennender Specialkommissar, welcher die gesamte Geschäftsleitung zu überwachen und an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen hat. Die Oberleitung der Bank von Kreta ist demnach auf mindestens 5 Jahre nach Athen verlegt. Mit der Errichtung der Bank ist ein neues Band geschaffen worden, welches die Insel mit Griechenland verbindet.

In Argentinien hat der Kongreß den ihm am 1. August d. J. von der Nationalregierung unterbreiteten Gesetzentwurf betreffend die

Regelung des argentinischen Geldwesens angenommen. (Chron. v. 1899, SS. 111, 254.)

IV. Kleingewerbe.

Die Zwangsinnung der Sattler und Tapezierer zu Meißen hat ihren Statuten die Bestimmung eingefügt, daß ein Geselle, der einem Innungsmitgliede kündigt, innerhalb der nächsten 4 Monate von keinem anderen Innungsmeister angenommen werden darf, es sei denn, daß das erstere Mitglied es ausdrücklich gestatte. —

In Budapest sollen demnächst zur Hebung des ungarischen Kleingewerbes auf Veranlassung des dortigen Handelsministeriums Centralwerkstätten begründet werden. Dieselben sollen dazu dienen, einmal den in Budapest fühlbaren Werkstättenmangel zu beseitigen und dann für mietweise zu vergebende Arbeitsmaschinen zu sorgen. —

Die königliche Armeekonservenfabrik in Spandau macht gegenwärtig den Versuch, die benötigten Hülsenfrüchte unmittelbar bei den Produzenten anzukaufen statt wie bisher bei den Zwischenhändlern. —

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

In Neu-Süd-Wales ist seit dem 1. Mai 1899 eine Conciliation and Arbitration Act in Kraft getreten, die, laut Bericht der „Soz. Pr.“, folgenden Inhalt hat. Im Falle eine Arbeitsstreitigkeit ausgebrochen oder zu befürchten ist, hat die Regierung die Macht, zunächst die Ursachen der Streitigkeit näher zu untersuchen; demnächst kann sie Ausgleichsverhandlungen zwischen den streitenden Teilen unter persönlichem Zusammentreten beider veranlassen, die unter der Leitung eines durch Uebereinkunft beider Parteien oder Ernennung der Regierung bestimmten Vorsitzenden geführt werden sollen, um eine Vereinbarung herbeizuführen; wenn auf diese Weise kein Ausgleich zu erreichen ist, so soll auf Antrag einer der beiden Parteien eine öffentliche förmliche Untersuchung über die Ursachen der Streitigkeit eingeleitet werden; auf Anrufen sowohl der Arbeitgeber wie auch der interessierten Arbeiter wie auch auf Anrufen beider ist ein Einigungsamt für die Ausgleichung einzusetzen, und auf Anrufen beider Parteien endlich ist ein Schiedsrichter zu ernennen. Jeder Schiedsrichter und jede von der Regierung mit der Führung einer öffentlichen Untersuchung betraute Person hat die Befugnis, Zeugen behufs eidlicher Vernehmung vorzuladen; auch steht dem Schiedsrichter oder dem mit der Untersuchung betrauten und jeder vom Schiedsrichter schriftlich dazu bevollmächtigten Person die Befugnis zu, alle diejenigen Grundstücke und Orte, in welchen eine Arbeit zu verrichten ist, zu besuchen und zu untersuchen und dabei jeden Umstand und jedweden Gegenstand, der nur irgendwie für den Ausgleich von Bedeutung sein könnte, näher zu prüfen, nur eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher ist ausgeschlossen. Alle Ausgaben mit wenigen genau bestimmten Ausnahmen werden vom Staate getragen und sollen aus den vom Parla-

ment hierzu alljährlich zur Verfügung zu stellenden Mitteln bestritten werden. —

Der diesjährige christlich-soziale Parteitag, der in Bielefeld stattfand, hat über die Landarbeiterfrage die folgende Resolution angenommen:

„Ein einfaches und einheitliches Mittel, der Landflucht ländlicher Arbeiter zu wehren, giebt es nicht. Eine gute Wirtschaftspolitik muß die Arbeitgeber kräftigen; an diese ist dann aber die Forderung eines christlich-sozialen Verhaltens gegen ihre Arbeiter zu stellen. Die Möglichkeiten, kleinen Besitz zu erwerben, sind zu vermehren. Die Hausindustrie muß da, wo sie lebenskräftig ist, gefördert und in gesunder Weise gestaltet werden." —

Im bayerischen Landtage wurde die Regierung vom Centrum wegen der Wohnungsnot in den größeren Städten interpelliert. Der Minister des Innern v. Crailsheim führte in seiner Erwiderung aus: Die Regierung habe schon unmittelbar viel gethan, um der Wohnungsnot ihrer Beamten zu steuern; so habe die Staatseisenbahnverwaltung für rund 8000 Beamte und Bedienstete Wohnungen beschafft, dem Landtage werde ferner eine Gesetzesvorlage zugehen, in der 4 Mill. M. zu demselben Zwecke gefordert würden; außerdem werde die Regierung alle kommunalen und privaten Bestrebungen zur Linderung der Wohnungsnot fördern und sie sei bereit, in Erwägungen einzutreten, ob und wieweit in einzelnen Fällen eine staatliche finanzielle Unterstützung dieser Bestrebungen geboten erscheine. —

2. Thatsächliches.

Ueber den Mangel an Landarbeitern wird jetzt auch in der Maingegend sehr geklagt. Die meisten Arbeitskräfte werden an die Industrie abgegeben. In den Höchster Fabriken finden Hunderte neuer Arbeiter Beschäftigung. Die Fabriken in Westdeutschland inserieren selbst in sächsischen und ostpreußischen Blättern, um Arbeiter zu bekommen.

In Berlin fand im Oktober eine von landwirtschaftlicher Seite einberufene Konferenz zur Besprechung der Landarbeiterfrage statt. Die meisten Redner stimmten darin überein, daß man dahin streben müsse, Heimstätten für Landarbeiter zu errichten, um sie vom Wegzug in die Stadt abzuhalten. Speciell denkt man daran, eine Gesellschaft zu begründen, welche für den Gutsbesitzer Heimstätten errichtet, die dann an dessen Arbeiter derart verpachtet werden sollen, daß sie unter bestimmten Voraussetzungen später in den Besitz des Pächters übergehen. —

Der Verein der rheinischen Industriellen hat an den Minister des Innern eine Eingabe gerichtet, in der er ihn bittet, auf Einschränkung der Lustbarkeiten hinzuwirken, die dort einen zu großen Umfang angenommen hätten. —

In den Eisenwerken im Creusot haben Ende September 10000 Arbeiter gestrikt, nachdem 2 Mitglieder ihres dortigen Gewerkvereins ohne genügenden Grund entlassen worden waren. Die Strikenden stellten das folgende Programm auf: Einschränkung des Akkordsystems, Anerkennung des Gewerkvereins und Abschaffung der politischen und

religiösen Bevormundung. Nachdem der Strike einen halben Monat gedauert hatte, wandten sich die Arbeiter, auf Beeinflussung durch den sozialdemokratischen Handelsminister Millerand, an den Ministerpräsidenten Waldeck-Rousseau mit der Bitte, Schiedsrichter in dem Streite sein zu wollen. Nachdem der Direktor der Eisenwerke, Schneider, der auf Staatsaufträge angewiesen ist, diesen Vorschlag acceptiert hatte, fällte Waldeck-Rousseau seinen Spruch, der in der Hauptsache die Anerkennung des Gewerkvereins bestimmte und jegliche Entlassung Ausständiger untersagte.—

VI. Finanzwesen.

Im Deutschen Reich sind in der Zeit vom 1. April 1899 bis zum Schluß des Monats September folgende Einnahmen, einschließlich der kreditierten Beträge, an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie andere Einnahmen zur Anschreibung gelangt: Zölle 231,492 Mill. M. (gegen das Vorjahr — 10,057 Mill. M.), Tabaksteuer 5,390 Mill. (M. — 0,017 Mill. M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 48,524 Mill. M. (+ 0,826 Mill. M.), Salzsteuer 22,347 Mill. M. (+ 0,869 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 0,988 Mill. M. (— 0,683 Mill. M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 66,775 Mill. M. (+ 8,872 Mill. M.). Brennsteuer 0,489 Mill. M. (— 0,737 Mill. M.), Brausteuer 16,141 Mill. M. (+ 0,881 Mill. M.), Uebergangsabgabe von Bier 1,999 Mill. M. (+ 0,099 Mill. M.), Summe: 391,193 Mill. M. (+ 0,054 Mill. M.) Stempelsteuer für: a) Wertpapiere 9,621 Mill. M. (— 1,158 Mill. M.), b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 8,047 Mill. M. (+ 1,758 Mill. M.). c) Lose zu: Privatlotterien 2,401 Mill. M. (+ 0,158 Mill. M.), Staatslotterien 6,615 Mill. M. (— 0,701 Mill. M.), Spielkartenstempel 0,634 Mill. M. (+ 0,020 Mill. M.), Wechselstempelsteuer 5,847 Mill. M. (+ 0,478 Mill. M.), Post- und Telegraphenverwaltung 178,491 Mill. M. (+ 12,961 Mill. M.), Reichseisenbahnverwaltung 43,759 Mill. M. (+ 3,221 Mill. M.)

Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt im gleichen Zeitraum bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 213,805 Mill. M. (— 8,096 Mill. M.), Tabaksteuer 5,089 Mill. M. (+ 0,048 Mill. M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 50,301 Mill. M. (+ 7,131 Mill. M.), Salzsteuer 21,496 Mill. M. (+ 0,737 Mill. M.) Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 4,364 Mill. M. (— 1,299 Mill. M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 58,223 Mill. M. (+ 4,918 Mill. M.), Brennsteuer 0,489 Mill. M. (— 0,477 Mill. M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 15,418 Mill. M. (+ 0,834 Mill. M.), Summe: 368,210 Mill. M. (+ 3,867 Mill. M.), Spielkartenstempel 0,678 Mill. M. (— 0,022 Mill. M.).

Der Bundesrat hat am 19. Oktober 1899 beschlossen: 1) Die für ausgeführten und zur Essigbereitung verwendeten Branntwein zugestandene Brennsteuervergütung von 6 M. per hl reinen Alkohols bleibt bis auf weiteres unverändert. 2) Für denjenigen Branntwein, welcher mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturiert

wird, ist vom 1. November 1899 an statt der bisherigen Brennsteuervergütung von 3,50 eine solche von 4,50 M. per hl Alkohol zu gewähren.

Ein ohne Zweifel offiziös inspirierter Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" regt eine Erweiterung des Ausbaues der deutschen Flotte an und zwar über das Limit des 1898 er Flottengesetzes hinaus. Das finanzielle Erfordernis würde 70 bis 80 Mill. M. jährlich beanspruchen.

Gemäß § 45 des preußischen Kommunalsteuergesetzes vom 14. Juli 1893 ist das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahr 1899 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen in Preußen auf den Betrag von 266 522 628 M. festgestellt. Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnis der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung: durch die beteiligten preußischen Gemeinden 235 474 488 M. und durch die beteiligten Kreise 241 543 595 M.

Die Wirren in Oesterreich haben durch die Abdankung des Ministeriums Thun und durch seine Ersetzung durch das Kabinet Clary einen vorläufigen Abschluß gefunden, wodurch vor allem das Parlament wieder aktionsfähig geworden ist. Vom Standpunkte finanzpolitischer Betrachtung ist dabei zu erwähnen, daß nunmehr in Bälde die Quoten- und Ausgleichsfrage in Fluß und Behandlung kommen muß. Ebenso haben sich die Delegationswahlen ordnungsgemäß vollzogen, so daß der Zusammentritt der Delegationen nunmehr erfolgen konnte. Man wird also auch der Inangriffnahme des „Gemeinsamen Budgets" alsbald entgegensehen dürfen. Nach den Mitteilungen, welche bisher an die Oeffentlichkeit gedrungen sind, werden insbesondere militärische Neuforderungen in Betracht kommen. Hierzu zählen vor allem der Bedarf von 3,500 Mill. fl. für die Erhöhung der Offiziersgagen in beiden Reichshälften und das Erfordernis für die ersten Raten zur Anschaffung der Schnellfeuergeschütze. Doch ist es fraglich, ob die letztere Forderung schon im diesjährigen Budget Aufnahme finden kann, da man eine sprungweise, obligatorische Progression von jährlich $3^1/_2$—4 Mill. fl. bei der ungünstigen Lage des Geldmarktes befürchtet.

Im ungarischen Unterhause legte der Ministerpräsident von Szell die Schlußrechnung für das Jahr 1898 vor. Nach derselben beträgt der Ueberschuß 24 925 000 fl., während er nach dem Finanzgesetz auf 49 000 fl. veranschlagt war; das Ergebnis der Finanzgebahrung des Jahres 1898 ist also um 24 876 000 fl. günstiger als der budgetäre Voranschlag. Der Finanzminister Dr. von Lukács überreichte hierauf den Staatsvoranschlag für das Jahr 1900. Die Bilanz desselben gestaltet sich wie folgt: ordentliche Ausgaben 948 937 257 Kronen, ordentliche Einnahmen 991 724 642 Kronen. Es ergiebt sich demnach im Ordinarium ein Ueberschuß von 42 787 385 Kronen. Dagegen stehen im Extraordinarium den transitorischen Ausgaben und Investitionen im Gesamtbetrage von 103 744 564 Kronen außerordentliche Einnahmen im Betrage von nur 62 788 762 Kronen gegenüber, so daß sich hier ein Defizit von 40 955 802 Kronen ergiebt. Wenn das Ordinarium und das Extraordinarium zusammengefaßt werden, so stehen den

Gesamtausgaben von 1 052 681 821 Kronen Gesamteinnahmen im Betrage von 1 054 513 404 Kronen gegenüber; das Endergebnis weist somit einen Ueberschuß von 1 831 583 Kronen auf. Der Staatsvoranschlag ist dem Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen Rechnung in Kronenwährung, entsprechend in dieser aufgestellt. Die Staatsausgaben und Einnahmen, welche in Gold bezw. in Goldgebühren zu leisten sind und welche bisher entweder im Nominalwerte oder mit dem Agiogewinn in den Voranschlag aufgenommen waren, sind nach dem Münzfuße der Kronenwährung, nach welcher 42 Goldgulden gleich 100 Kronen sind, umgerechnet und in Kronenwährung eingestellt worden. In längerer Rede gab sodann der Finanzminister ein Exposé über die finanzielle Lage Ungarns, in welchem er ausführte, dieselbe werde oft allzu pessimistisch dargestellt. Es sei nicht zu leugnen, daß der Unternehmungsgeist vielfach stagniere; die Regierung werde ihrerseits alles aufbieten, um die Initiative auf wirtschaftlichem Gebiet zu ermuntern und zu unterstützen, ohne jedoch den gesunden volkswirtschaftlichen Grundsatz zu verlassen, daß der Staat niemals eine Aufgabe auf seine Schultern laden solle, welche der privaten Thätigkeit zufalle. Der Finanzminister sprach die feste Ueberzeugung aus, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes, trotz mancher Fehler und Uebertreibungen, gesund seien und auf solider, entwickelungsfähiger Grundlage beruhten. Er entwickelte sodann seine Ideen über die Reform verschiedener Steuern und versicherte, daß es sich absolut nicht um Steuererhöhung, sondern um Ausgleichung der durch ein veraltetes Steuersystem hervorgerufenen Ungleichheiten handle. Das Hauptstück der Reform, die sich in vielen Punkten dem preußischen Muster nähere, bilde die Einkommensteuer. Nachdem der Finanzminister geendet, wurde der Vorschlag an den Finanzausschuß zur Beratung verwiesen.

Die Grundzüge der geplanten Steuerreform sind die folgenden: Die Personaleinkommensteuer soll progressiv sein und auf einer Fatierung der Steuerträger beruhen; ihr Ertrag soll zum Teil dazu verwendet werden, die Steuerträger in den direkten Steuern zu entlasten. Von der Grundsteuer, deren Steuerträger die herrschenden in Ungarn sind, wird selbstverständlich das meiste nachgelassen, aber auch die Gebäude- und Erwerbssteuer wird entsprechend ermäßigt. Die neue Personaleinkommensteuer soll kontingentiert sein und auf die einzelnen Steuerträger gemäß der von ihnen geleisteten Fassionen repartiert werden. Also Bekenntnispflicht mit einer absolut aufzubringenden Ertragsziffer der Steuerschlüssel soll progressiv sein, das Existenzminimum 300 fl., von da an steigende Skala, welche bei 1 Proz. beginnt und progressiv bis 5 Proz. steigt. Dagegen soll die ungarische Regierung die Aufhebung der Donautransportsteuer in Aussicht genommen haben, nachdem neuestens die Schiffahrtsgesellschaften von der Einhebung dieser Abgabe für den Verkehr von Personen und Reisegepäck zwischen Ungarn und dem Auslande befreit worden sind. Für die Behandlung des innerungarischen und des Frachtenverkehrs bestehen einstweilen die alten Steuervorschriften noch weiter.

Das französische Budget für 1900 schließt in der Einnahme-

seite mit 3 523 133 264 frcs. und in den Ausgaben mit 3 522 616 019 frcs. ab, so daß sich ein rechnungsmäßiger Ueberschuß von 517 245 frcs. ergiebt. Gegenüber den Ansätzen des Jahres 1899 bedeutet dies eine Erhöhung des Etats um 70 929 740 frcs. An den Einnahmen sind die direkten Steuern mit 477 944 167 frcs., die assimilierten Taxen mit 37 777 149 frcs., das Enregistrement mit 533 085 000 frcs., die Stempelsteuern mit 184 536 200 frcs., die Börsensteuer mit 5 104 500 frcs., die partielle Kapitalrentensteuer mit 70 647 500 frcs., die Zölle mit 450 648 850 frcs., die Verbrauchs- und Aufwandsteuern mit 647 617 000 Frcs. und die Zuckersteuer und der Zuckerzoll mit 181 982 500 frcs. beteiligt. Der Ertrag der Staatsmonopole, -gewerbe und -anstalten ist mit 709 946 150 frcs. veranschlagt. Dieser verteilt sich auf folgende Weise: Zündhölzermonopol 29 945 000 frcs., Tabakmonopol 404 883 000 frcs., Schießpulvermonopol 11 253 000 frcs., Post- und Telegraphenverwaltung 237 336 900 frcs. Sonstige Staatsanstalten 17 258 250 frcs. Die Domänen, Eisenbahnen und Forsten sind angesetzt mit 52 523 300 frcs., die Verschiedenen Einnahmen mit 55 601 180 frcs., die Durchlaufenden Ausgaben mit 60 321 057 frcs. Von den Ausgaben nimmt die Verwaltung der Staatsschulden 1 247 785 362 frcs. in Anspruch und die Präsidentschaft und die gesetzgebenden Körperschaften 13 783 560 frcs. Die einzelnen Ministerialkredite belaufen sich zusammen auf 1 744 443 880 frcs. und zwar ist angesetzt für: das Finanzministerium 20 116 610 frcs., das Justizministerium 35 343 233 frcs., das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 16 179 800 frcs., Innere Verwaltung 79 858 916 frcs., Kultus 43 006 978 frcs., das Kriegsministerium 663 369 671 frcs. (Ordinarium: 638 425 921 frcs., Extraordinarium 24 943 750 frcs.), Marineministerium 315 012 750 frcs., Oeffentlicher Unterricht 204 649 888 frcs., Schöne Künste 15 777 835 frcs., Handel und Gewerbe 34 325 333 frcs., Posten und Telegraphen 3 357 195 frcs., Ministerium der Kolonien 89 768 262 frcs., Ackerbauministerium 31 268 373 und Ministerium der öffentlichen Arbeiten 192 409 031 frcs. (Ordinarium: 80 739 470 frcs., Extraordinarium 111 669 561 frcs.). Regie-', Betriebs- und Erhebungskosten betragen 403 964 561 frcs. und die Ausfälle und Rückzahlungen 40 494 162 frcs. Die Einnahmen Algeriens erreichen 55 398 711 frcs., welchen 72 144 494 frcs. an Ausgaben gegenüberstehen. Das durchlaufende Budget balanciert mit 135 625 791 frcs. in Ausgabe und Einnahme. Endlich sei erwähnt, daß für 1900 eine Schuldentilgung von 100 872 220 frcs. in Aussicht genommen ist.

Die Kriegsereignisse in Südwestafrika haben in England die Einbringung eines Nachtragsetats der Militärverwaltung erforderlich gemacht. In demselben wurden verlangt und genehmigt 35 000 Mann und ein Kredit von 10 Mill. £. Diese 35 000 Mann stellen wahrscheinlich den Höchstbetrag dar, um den der für 1899—1900 festgesetzte Effektivbestand überschritten wird. Die Gesamtforderungen der Kriegsverwaltung belaufen sich somit auf 30 617 200 £.

Der Budgetentwurf für das Finanzjahr 1900—01 in Dänemark schließt mit Einnahmen von 72,400 Mill. Kr. und mit Ausgaben von 71,700 Mill. Kr. oder mit einem Ueberschusse 700 000 Kr. Unter den

Ausgaben werden hervorgehoben: 10 Mill. Kr. für neue Eisenbahnanlagen, 2 Mill. Kr. zum Ankauf von Grundstücken für Landarbeiter, 150 000 Kr. zur Herstellung einer direkten Verbindung Kopenhagen-Berlin, 5 Mill. Kr. zur Beschaffung von neuem Material für die Staatsbahnen und zum Bau von zwei neuen Dampffähren für die Beltüberfahrten.

Die Staatseinnahmen Serbiens zeigen im ersten Halbjahr 1899 sehr günstige Resultate, welche sich teilweise aus der bedeutenden Steigerung der Ausfuhr (1899: 19,353 Mill. frcs., 1898: 15,741 Mill. frcs.) erklären. Diese Steigerung ist aber vor allem dem Umstande zuzuschreiben, daß erst im Frühjahr 1899 die Früchte des Vorjahres, die wegen schlechter Preise aufgespeichert blieben, und auch mehr Horn- und Borstenvieh ausgeführt wurden. Dagegen ist die Einfuhr im ersten Halbjahr 1899 gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres von 19,704 Mill. frcs. auf 17,919 Mill. frcs. zurückgegangen. An den Mehrerträgen sind beteiligt: die direkten Steuern mit 2,361 Mill. frcs., die Monopole mit 0,431 Mill. frcs., die Zölle mit 0,700 Mill. frcs., die Staatsdruckerei mit 0,300 Mill. frcs., die Staatseisenbahnen mit 0,100 frcs., das Agioersparnis mit 0,269 Mill. frcs. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 4,163 Mill. frcs. Neben der Verstärkung der Zuschläge der einzelnen Verwaltungszweige zur Durchführung kleinerer Reformen konnte auch den Kreiskassen ein solcher von 1,000 Mill. frcs. zugestanden werden.

Ueber die Einnahmen der internationalen Finanzkontrolle in Griechenland ist zu berichten:

Die Einnahmen der internationalen Schuldenverwaltung Griechenlands bezifferten sich im August d. J. (a. St.) nach amtlichem Ausweis aus den Monopolartikeln (Salz, Petroleum, Streichhölzchen, Spielkarten, Cigarettenpapier) sowie aus Tabak, Stempel und Stempelpapier auf brutto 3 316 370,15 Drachmen, gegen 3 255 049,46 Dr. im August vorigen Jahres. Da die bezeichneten Einnahmequellen seit dem 20. Dezember 1898 a. St. (1. Januar d. J. n. St.) bis zum 1. August d. J. brutto 16 654 232 Dr. ergaben, stellt sich mithin das bisherige Totalerträgnis aus denselben für das laufende Rechnungsjahr auf 19 970 502,15 Dr., und zwar entfallen hiervon auf: Salz 1 737 931,25 Dr., Petroleum 3 433 305 Dr., Zündhölzchen 836 141,85 Dr., Spielkarten 176 525,30 Dr., Cigarettenpapier 2 113 663,25 Dr., Tabak 4 836 499,50 Dr., Stempel 6 806 435 Dr. Die Schmirgelgewinnung ruhte im August dieses Jahres; bis zum 1. August erbrachte sie im laufenden Jahre 368 526 frcs. (Gold). Die Regiekosten des laufenden Jahres machten bis zum 31. August 1 639 003,70 Dr. + 1328 frcs. 41 Cts. aus. Netto verbleiben demgemäß der Schuldenverwaltung 18 331 498,43 Dr. + 367 297 frcs. 59 Cts. — Das subsidiarisch mithaftbare Zollamt Piräus vereinnahmte im August d. J. 1 450 325 Dr., bis zum August vom 20. Dezember v. J. (a. St.) ab 10 499 331 Dr., zusammen 11 949 656 Dr.

Außerdem wurde in diesem Lande ein neues Gesetz über die Biersteuer erlassen, nach welchem die Einfuhr von Malz zollfrei zwar gestattet ist, indessen die Brauer bei Entnahme desselben aus den Zollniederlagen eine Malzsteuer von 58,59 Dr. für je 100 kg zu entrichten haben. Die Herstellung von Braumalz in Griechenland selbst ist verboten.

Besondere finanzielle Schwierigkeiten bestehen zur Zeit in Bulgarien. Die drückende Schuldenlast, welche aus einer Mehrzahl von zu 6 Proz. verzinslichen Anleihen besteht, sollte durch einen Konversionsvertrag in ein konsolidiertes Anlehen zu 5 Proz. verwandelt werden. Diese 5-proz. Konversionsanleihe sollte sich auf ein Schuldkapital von 260 Mill. frcs. erstrecken, wodurch dem bulgarischen Staate eine Brutto-Zinsentlastung von 2,600 frcs. erwachsen würde. Der Uebernahmekurs seitens der deutsch-österreichisch-französischen Bankengruppe sollte $89^1/_2$ betragen, doch behielt sich das Konsortium die Festsetzung des Zeitpunktes für die Realisierung der Konversion vor. Da aber die bulgarische Finanzverwaltung zur Auslösung verschiedener drängender Verbindlichkeiten einen flüssigen Betrag von 50—60 Mill. frcs. möglichst rasch disponibel zu haben wünschte, so benutzte das Konsortium diesen Anlaß, neben einer 10-proz. Reduzierung des Uebernahmekurses weitere Forderungen zu stellen, welche in letzter Linie in der Konstituierung einer fremden Finanzkontrolle gipfeln. Insbesondere war es dabei auf die Einführung von Staatsmonopolen in Bulgarien abgesehen, welche dann einer vom Gläubigerkomitee geleiteten Kontrollverwaltung unterstellt und deren Erträge wesentlich dem Schuldendienst gewidmet werden sollten. Diese Anträge, wozu sich als weiterer die Verwandlung der Bulgarischen Nationalbank in ein Aktienunternehmen gesellte, wurden von den bulgarischen Ministern für unannehmbar erklärt, worauf sich dann die Verhandlungen in Wien zerschlugen. Bulgarien sieht sich nun genötigt, einstweilen durch seine eigene Finanzpolitik der Not abzuhelfen. Zunächst soll vom nächsten Jahre an die Zehntsteuer der landbauenden Bevölkerung nicht mehr in Geld, sondern in Naturalien eingehoben werden, eine Maßregel, von welcher sich die Regierung eine Mehreinnahme von 15—18 Mill. frcs. verspricht. Sodann aber sollen die Gehälter der Beamten und Gagen der Offiziere um 7 Proz. durchweg gekürzt werden, nachdem bereits vor etwa 3 Jahren ein 10-proz. Gehaltsstrich an den bezeichneten Kategorien vorgenommen worden war. Ebenso sollen die Beamtenpensionen und zwar mit rückwirkender Kraft gemindert werden. Endlich beabsichtigt die Regierung je nach den Gehaltsklassen der Staatsangestellten, wahrscheinlich bis zum Abschluß einer neuen Konversionsoperation, eine Zwangsanleihe bei den Staatsbeamten aufzunehmen. Hierzu sollen 20—30 Proz. der Gehälter und Gagen zurückbehalten und dafür Schatzbons ausgegeben werden, die mit 7 Proz. zu verzinsen sind. Eine höchst bedenkliche und volkswirtschaftlich äußerst gefährliche Maßregel, da sie dem ohnehin in Bulgarien grassierenden Wucher Thür und Thor öffnet. Der Wucherer wird zweifellos nicht geneigt sein, die Schatzbons höher als zu 50—60 Proz. zu honorieren, und damit ist die Gefahr der Zerrüttung vieler Privathaushalte sehr nahe gerückt. Fraglich ist es trotzdem, ob diese Finanzpolitik der „kleinen Mittel“ dem bulgarischen Staat über die gegenwärtig herrschende Finanznot hinwegzuhelfen vermag, und fraglich bleibt es, ob das Gespenst einer fremden Finanzkontrolle auf die Dauer zu bannen sein wird.

Volkswirtschaftliche Chronik.

November 1899.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Zur Ergänzung der in der letzten Vierteljahrsübersicht (vergl. oben S. 263) gemachten Angaben mögen noch folgende (wegen Raummangels zurückgestellte) Mitteilungen dienen. Bei allen Erörterungen über die wirtschaftliche Konjunktur wendet sich in Deutschland der Lage der Montanindustrie das Hauptinteresse zu; mit besonderem Eifer sucht man festzustellen, ob gerade diese Industrie den Höhepunkt ihrer Entwickelung gegenwärtig schon überschritten habe. Unter diesen Umständen erregten folgende Ausführungen eines hervorragenden Vertreters der schlesischen Eisenindustrie großes Aufsehen:

„Fast alle deutschen Eisenhüttenwerke haben in dem letzten Jahrzehnt ihre Anlagen erweitert und erweitern sie noch weiterhin. Die hierdurch herbeigeführte bedeutende Vermehrung der Produktion ist ohne schädliche Wirkung, solange der Eisenmarkt, wie gegenwärtig, eine ausreichende Aufnahmefähigkeit zeigt. Infolge des enormen Verbrauchs an Kohlen und Eisen sind naturgemäß die Verkaufspreise mehr und mehr gestiegen und haben eine Höhe erreicht, welche für Kohlen bisher überhaupt nicht, für Eisen nur während kurzer, rasch vorübergehender Glanzperioden erzielt worden ist. Ich erachte die Möglichkeit weiterer Preissteigerungen aus Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, nahezu für ausgeschlossen, und dieser Umstand hat mich zu dem Ausspruche veranlaßt, daß sich die oberschlesische Montanindustrie auf dem Kulminationspunkte befinde.

Leider hat uns die Erfahrung oft genug gelehrt, daß in der Industrie sieben fetten Jahren in der Regel nicht sieben, sondern viel mehr magere Jahre folgen. Wenn wir mit unseren Industriellen auch die anhaltende Dauer unserer jetzigen günstigen Verhältnisse erhoffen, so werden wir doch unserem Schicksale nicht entgehen. Dasselbe kann durch jede politische Verwickelung, und solche dürften in Aussicht stehen, durch eine anhaltende Versteifung des Geldmarktes, Mißernten in größerem Umfange u. s. w. herbeigeführt werden. Mit dem bei solchen Vorkommnissen alsbald eintretenden Sinken der Kaufkraft macht sich Ueberproduktion der Werke geltend, die Konkurrenz wird nach allen Ecken und Enden lebendig, und ein Preissturz für die Produkte ist die notwendige Folge. Ob ein solches Ereignis in Deutschland in einem, 2 oder 3 Jahren eintreten wird, kann niemand sagen; aber ein vorsichtiger Mann rechnet bei Zeiten mit solchen fast mit Sicherheit zu erwartenden Aenderungen der Verhältnisse und ihren Folgen. Der gegenwärtige große Bedarf an Eisen für die elektrische Industrie, für Kleinbahnen, für Schiffsbauzwecke u. s. w. wird zweifellos noch einige Zeit anhalten; aber gerade die jetzige fieberhafte Thätigkeit auf diesen Gebieten muß notwendig allmählich zu einem Rückgang führen, weil der Kredit seine Grenze hat, und schließlich nicht unproduktive Schöpfungen in die Welt gesetzt werden können, nur damit Eisen verkauft werde.

Für Oberschlesien ist Rußland fast das einzige Exportland. Rumänien, die Donaufürstentümer und Dänemark spielen eine unbedeutende Rolle. Es ist nicht außer acht zu lassen, daß in Südrußland eine Reihe bedeutender Eisenhüttenwerke erstanden sind, welche allmählich eine immer größere Ausdehnung erfahren haben, mit ihren Produkten bereits bis nach Polen vordringen und dadurch ein Zurück-

gehen der Verkaufspreise daselbst veranlaßt haben. Eine Illustration zu dem Rückgange des Exportes oberschlesischen Walzeisens bietet die Thatsache, daß der letztere, während er 1897 noch $17^1/_2$ Proz. des oberschlesischen Absatzes ausmachte, 1898 auf 14 Proz. und 1899 bereits auf 11,25 Proz. sich vermindert hat. Nur die bessere Beschaffenheit des oberschlesischen Walzeisens sichert demselben noch einen Teil des Marktes.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß uns in Amerika ein sehr gefährlicher Gegner erwachsen ist und daß die Handelsverhältnisse dieses Landes auch maßgebend für unsere Konjunktur sind. Wenn die dort augenblicklich noch herrschende Hochflut im Handel sinkt, so wird sich die Rückwirkung alsbald auch bei uns äußern, weil die Amerikaner nicht säumen werden, ihre Ueberproduktion auf den Kontinent zu werfen. Ich kann konstatieren, daß vor kurzem amerikanisches Gießereieisen wieder nach Breslau gelangt ist."

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die vorstehende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage mehrfach Widerspruch hervorrief. Gegen dieselbe wurde von ebenfalls sehr autoritativer Seite folgendes geltend gemacht:

„Die Thatsachen widersprechen der Annahme, die Montanindustrie habe den Kulminationspunkt schon erreicht, ganz entschieden. Wenn die oberschlesischen Eisenwerke konstatieren, daß in 1899 der Export nach Rußland zurückgegangen sei, so ist das insofern ein natürlicher Vorgang, als die großen Neuanlagen, die 1897 und 1898 in Rußland und speciell in Polen in Angriff genommen wurden und außerordentlich viel Eisenmaterial von Schlesien beanspruchten, jetzt fertig gestellt sind. Inzwischen ist der Inlandsbedarf der schlesischen Werke so bedeutend gewachsen, daß augenblicklich dieser kaum befriedigt werden kann. Selbstredend bedingt der Inlandsbedarf eine Verminderung des Exports, der in der Berücksichtigung des russischen Einfuhrzolles und der Fracht einen geringeren Gewinn läßt. Irrig aber wäre es, daraus die Folgerung zu ziehen, die Produktion der russischen Werke könne den wachsenden Bedarf decken und schließe deshalb den Export der deutschen Werke nach Rußland mehr und mehr aus. Gegenwärtig ist der Bedarf in Rußland an diversen Eisenwaren, ungeachtet der nicht gerade günstigen wirtschaftlichen Lage Rußlands, so groß, daß ein erheblicher Import nicht entbehrt werden kann. Je mehr aber durch die Eisenbahnen das russische Reich erschlossen wird, je mehr die Bevölkerung durch die neu erstandenen und weiter entstehenden Industrieanlagen an Löhnen und im Handelsgeschäft verdient und damit ihre Lebenshaltung verbessert, um so mehr wird auch der Konsum von Eisenwaren steigen, so daß, abgesehen von den mannigfachen bei vielen Neugründungen vorgekommenen Mißbräuchen, Rußland noch für sehr lange Zeit für die deutsche Montanindustrie ein Gebiet lohnenden und sich steigernden Absatzes bleiben wird.

Es scheint auch außer Frage, daß nicht nur das laufende Jahr, sondern noch vielmehr das Jahr 1900 für alle gut fundierten Montanunternehmungen sowohl bezüglich des Arbeitsquantums als namentlich auch bezüglich der finanziellen Resultate ungewöhnlich günstig sein wird; denn die Werke haben schon kolossale Arbeitsquanten übernommen und gehen jetzt erst von Monat zu Monat an die Fakturierung von Aufträgen mit höheren Preisen. Allerdings sind auch die Löhne gestiegen. Diese Lohnsteigerungen kommen aber sofort in den Selbstkosten zur Erscheinung, während die höheren Preise immer erst 4 bis 6 Monate später in den Erlösen sich ausprägen. Außerdem haben alle gut verwalteten Anlagen ihre Einrichtungen so verbessert, daß dadurch, ungeachtet höherer Arbeitslöhne, die Selbstkosten kaum gegen 1898 sich erhöht haben werden. Wenn man bedenkt, daß der Bedarf stetig alljährlich zunimmt, und daß eine derartig forcierte Arbeitsleistung, wie sie heute allen Anlagen zugemutet wird, auf die Dauer von den Fabriken gar nicht geleistet werden kann, da die Abnutzung zu stark ist und große Reparaturen bedingt, so erscheint auch das Entstehen neuer Werke noch nicht unbedingt zu der Annahme berechtigend, die Ueberproduktion stehe unmittelbar bevor und werde eine schädliche Preisreduktion zur Folge haben. Wenn es auch richtig ist, daß die wirtschaftliche Entwickelung sich nicht unausgesetzt in aufsteigender

Richtung bewegen kann, so dürfte es heute doch unter Berücksichtigung des großen Bedarfs, der für das Eisenbahnwesen, Schiffsbau, elektrische Anlagen, andere industrielle Einrichtungen, das Baugewerbe und den durch die wesentliche Verbesserung der Lage der Arbeiterbevölkerung im allgemeinen gesteigerten Verbrauch sich herausstellen wird, entschieden verfehlt sein, zu behaupten, die Montanindustrie im allgemeinen habe ihren Höhepunkt bereits erreicht oder werde ihn wenigstens mit 1900 überschreiten. Es wird ja wahrscheinlich nicht in demselben Tempo wie in den letzten beiden Jahren mit einer Steigerung der Erträge weiter gehen, aber jedenfalls ist die Lage der Montanindustrie so ungemein gesund und heute schon bis über 1900 hinaus als so günstig liegend zu übersehen, daß es etwas kühn erscheint, eine Wandlung zum Schlechteren für absehbare Zeit jetzt schon bestimmt zu prognostizieren."

Was die Lage anderer Erwerbszweige betrifft, so ist noch zu erwähnen, daß Vertreter der mit vielerlei Schwierigkeiten kämpfenden deutschen Baumwollindustrie (vergl. oben S. 195 f.) dadurch eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage herbeizuführen versuchen, daß sie die Spinnereien zu Verbänden, einem westdeutschen und einem sächsischen, vereinigen und sich bemühen, einen Teil ihrer Produkte zur „Erleichterung" des inländischen Marktes unter günstigen Bedingungen nach dem Auslande abzustoßen; so wurde in der Presse behauptet, der westdeutsche Verband gewähre seinen Mitgliedern Ausfuhrvergütungen im Betrage von 10—15 Proz.; gegen die hierin liegende Bevorzugung der ausländischen Garnverbraucher erhoben die deutschen Webereien Einspruch. Die „Kölnische Zeitung" teilte über die Angelegenheit neuerdings folgendes mit:

„In einzelnen Betrieben Westdeutschlands haben sich infolge der starken Vermehrung der rheinisch-westfälischen Spindeln zum Teil nicht unbeträchtliche Vorräte angesammelt, die der deutsche Markt zur Zeit nicht aufzunehmen vermag. Eine allgemeine Betriebseinschränkung wäre das nächstliegende Mittel gewesen, Erzeugung und Verbrauch wieder in Einklang zu bringen; eine solche war aber schon mit Rücksicht auf die ganz ungleiche Verteilung jener Vorräte nicht ausführbar. Ferner glaubte man einerseits aus sozialen Rücksichten von einer Verkürzung der Arbeitszeit absehen zu sollen, während man andererseits eine der letzteren entsprechende zeitweise Außerbetriebsetzung von Spindeln mit Rücksicht darauf unterließ, daß die dadurch in den Spinnereien freiwerdenden Arbeitskräfte sich anderen Industrien hätten zuwenden müssen und deren Wiedergewinnung später jedenfalls Schwierigkeiten verursacht haben würde. Unter diesen Umständen hat der Westdeutsche Verband den Versuch gemacht, jene Vorräte im Auslande unterzubringen. Wenn auch zur Zeit die Verhältnisse auf dem Weltmarkt günstig liegen, so werden sich doch derartige Geschäfte für den einzelnen Spinner nicht ohne Verlust bewirken lassen. Den größeren Teil dieses Verlustes, je nachdem auch den ganzen Verlust, hat der letztere unter allen Umständen auf sich zu nehmen; einen weiteren Teil kann eventuell der Verband innerhalb gewisser Grenzen übernehmen. Es handelt sich sonach um die eventuelle Uebernahme eines Bruchteils der Einbuße, die der deutsche Spinner möglicherweise auf dem Weltmarkt erleidet."

„Es ist darauf zu verweisen, daß die Spinnereien, von wenigen Ausnahmen abgesehen, unbestreitbar seit Jahresfrist nur unter beträchtlichen Verlusten ihren Betrieb aufrecht erhalten konnten. Das wird infolge der bedeutenden, zu den billigsten Preisen gethätigten Garnverkäufe auch noch für längere Zeit so bleiben. Wenn daher die Gesamtheit der Spinner auf Mittel sinnt, dem sicheren Untergang zu entgehen, so wird ihr das niemand verargen. Dazu kommt, daß die Verbraucher von diesen Verlustpreisen nicht den geringsten Vorteil gehabt haben, da auch die Gewebepreise auf einen bis dahin nicht gekannten Preisstand heruntergedrückt wurden. Jeder Garnabschluß erwies sich gleich nachher als zu teuer, und das gegenseitige Unterbieten der Spinner hatte ein noch schlimmeres gegenseitiges

Unterbieten der Weber zur natürlichen Folge. In einsichtigen Kreisen der Garnverbraucher ist daher das Vorgehen der Spinner mit Freuden begrüßt worden, da durch dasselbe wieder eine sichere Grundlage für den Verkauf gegeben worden ist und weil man von einer größeren Stetigkeit des Garnmarktes mit Recht auch eine größere Stetigkeit und eine Aufbesserung der Gewebepreise erwartet."

Zur Frage der Bildung eines deutschen Industrierats (vgl. oben S. 125 und 267) haben im November 1899 eine Reihe von Interessentenverbänden und der Ausschuß des deutschen Handelstags Stellung genommen. In einer Konferenz von Vertretern der zunächst beteiligten der Verbände wurde einstimmig anerkannt, daß die geplante Neugründung zur Geltendmachung der Interessen der deutschen Industrie eine Notwendigkeit sei; die Beratung der Einzelheiten der Organisation wurde einem Ausschuß übertragen. Auch andere auf der Konferenz nicht vertretene Vereinigungen von Industriellen haben sich dem neuen Plane grundsätzlich freundlich gegenüber gestellt; sie beanspruchen jedoch sämtlich eine angemessene Vertretung in dem zu bildenden Industrierate. Dagegen verhielt sich der Ausschuß des deutschen Handelstages zu dem Vorschlage im wesentlichen ablehnend. Ueber die Ausschußverhandlungen berichtet das Organ des Deutschen Handelstags folgendes:

In Bezug auf die Bestrebungen zur Errichtung eines Industrierats gab der Ausschuß des Deutschen Handelstags am 8. November folgende Erklärung ab: „Der Ausschuß des Deutschen Handelstags hat davon Kenntnis genommen, daß die Errichtung eines Deutschen Industrierats mit der Begründung geplant wird, daß, wie der Handel im Deutschen Handelstag eine Centralstelle besitze, so auch die Industrie eine solche Centralstelle sich schaffen müsse. Demgegenüber stellt der Ausschuß zur Berichtigung eines hartnäckig verbreiteten Irrtums fest, daß sowohl der Deutsche Handelstag nach seinem Statut verpflichtet ist, nicht nur die Interessen des Handels, sondern auch diejenigen der Industrie zu vertreten, als dies auch der Beruf seiner Mitglieder, der durch Gesetz zur Wahrung beider Interessen eingesetzten Handelskammern ist."

Es wurde bemerkt, daß gemäß der zunehmenden Bedeutung der Industrie die Zahl ihrer Vertreter in den Handelskammern und somit auch im Handelstag erheblich sei und diejenige der Vertreter des Handels nicht nur erreiche, sondern sogar übertreffe. Falls industrielle Vereine oder Verbände von Vereinen sich zu einem weiteren Verbande zusammen thäten, so werde doch in ihm die deutsche Industrie nicht in solchem Umfang vertreten sein wie im Handelstag. Zuzugeben sei, daß die industriellen Fachvereine für die Vertretung des einzelnen Industriezweiges gewisse Vorteile vor den Handelskammern böten; diese Vorteile seien jedoch einem Verbande der verschiedenartigen Fachvereine gegenüber dem Verbande der Handelskammern nicht eigen. Erleichtere die Ausschließung des Handels in den industriellen Vereinen die Verfolgung besonderer industrieller Interessen, so werde doch die Vereinigung der aufeinander angewiesenen Erwerbsstände der Industrie und des Handels stets ihren Vorzug zum allgemeinen Besten behaupten. Soweit etwa die Handelskammern und der Handelstag nicht die gebührende Anerkennung und Berücksichtigung fänden, sei die Regierung hierbei nicht ohne Verschulden. Sie unterscheide nicht hinreichend zwischen den gesetzlichen Vertretungskörperschaften und den freien Interessentenverbänden und trage zu dem erwähnten Irrtum bei, als ob der Handelstag nicht auch die Industrie vertrete. Da dieser Irrtum im Namen „Deutscher Handelstag" Nahrung finde, sei zu erwägen, ob es sich nicht empfehle, den Namen „Deutscher Industrie- und Handelstag" zu wählen. Wenn man dem Handelstag den Vorwurf mache, daß er nicht genügend thätig gewesen sei, so müsse entgegnet werden, daß man manche Fragen aus guten Gründen habe ausscheiden müssen, daß aber zu den meisten großen Fragen für Industrie und Handel der Handelstag Stellung genommen habe. In-

dessen sei es wohl möglich, seine Thätigkeit noch intensiver zu gestalten, und zu diesem Zweck könne die Bildung ständiger Kommissionen und die Erweiterung des Bureaus in Betracht kommen.

Eine wichtige Frage sei, ob freie Vereine in den Handelstag als Mitglieder aufgenommen werden sollen. Das Statut des Handelstags sehe dies vor, und demgemäß seien auch einige Vereine Mitglieder geworden; dann aber habe der Ausschuß beschlossen, künftig nur solche Vereine aufzunehmen, die in Bezirken ohne Handelskammer als Ersatz für solche gelten könnten. Vielleicht sei es richtig, von der durch diesen Beschluß herbeigeführten Beschränkung wieder abzugehen. Hierbei würde jedoch Vorsorge dagegen zu treffen sein, daß nicht allzu viel Vereine in den Handelstag kämen, damit dessen wesentlicher Charakter als Vereinigung der gesetzlichen Vertretungskörperschaften nicht zerstört werde. Bleibe doch auf alle Fälle das Bedenken bestehen, daß durch die Aufnahme der Vereine neben den Handelskammern eine gewisse Doppelvertretung für die von den Vereinen gepflegten Interessen innerhalb des Handelstags geschaffen werde. Indessen würden doch möglicherweise solche prinzipielle Bedenken überwogen durch den Gewinn, den die Zugehörigkeit wenigstens der großen, in ihrem Fach maßgebenden Vereine dem Handelstag bringen könnte.

Zur Prüfung aller dieser Fragen setzte der Ausschuß eine Kommisson ein, die ihm zunächst ihren Bericht zu erstatten haben wird, ehe die Angelegenheit vor das Plenum des Handelstags gelangt.

Ueber den Fortgang der von der deutschen Reichsregierung veranstalteten produktionsstatistischen Erhebungen (vergl. „Volkswirtschaftliche Chronik“ für 1898, S. 241) finden sich in der Presse folgende aus amtlicher Quelle stammende Mitteilungen:

Die produktionsstatistischen Arbeiten für die Berufszweige, für welche die Erhebungen zuerst in Angriff genommen wurden, also für die Textilindustrie, chemische Industrie, Teile der Metallindustrie, die Glasindustrie, Leder-, keramische Industrie u. s. w., waren Anfang Oktober im Reichsamt des Innern nahezu völlig zum Abschluß gebracht. Auf Grund der ziffermäßigen Rechnungen sind nunmehr für sämtliche diese Industriezweige Denkschriften in reicher Zahl ausgearbeitet worden. Diese wird der Wirtschaftliche Ausschuß für die Begutachtung und Vorberatung handelspolitischer Maßnahmen bei den übrigens wohl für eine nahe Zeit in Aussicht zu nehmenden Beratungen über das Zolltarifschema und später über die Zollsätze zu verwerten haben. Der Wirtschaftliche Ausschuß wird sich dabei auch in der Lage sehen, nochmals darüber Beschluß zu fassen, in welchem Umfange es mit den Interessen der inländischen Produktion verträglich wäre, die gewonnenen Zahlen der Oeffentlichkeit zu übergeben. Für einige Berufszweige, bei denen die produktionsstatistischen Erhebungen später in Angriff genommen waren, steht der Abschluß noch aus. Für die Kleineisen- und Spielwarenindustrie ist das Mahnverfahren im Gange, um die noch rückständigen Antworten einzutreiben; in der Holzindustrie steht der Beginn der Erhebungen nahe bevor.

Es besteht schon für den Anfang des nächsten Jahres die Absicht, die produktionsstatistischen Erhebungen in einigen Industriezweigen, bei denen man voraussetzen kann, daß ihre Verhältnisse sich im Laufe der Zeit seit Veranstaltung der ersten Erhebung verändert haben, zu wiederholen, um über den Grad und Umfang der Veränderungen unterrichtet zu werden. Es sollen aber ausdrücklich nur diejenigen Berufszweige in die neue Erhebung einbezogen werden, bei denen eine wesentliche Veränderung der Produktionsverhältnisse anzunehmen ist. Dem Vernehmen nach denkt man vorläufig in dieser Beziehung an einzelne Zweige der chemischen Industrie, die Baumwollspinnerei und einige andere.

Nach einer amtlichen Zusammenstellung stehen gegenwärtig mit Bezug auf Handel und Verkehr folgende Staaten in einem Meistbegünstigungsverhältnis mit Deutschland:

Argentinische Konföderation, Belgien, Chile, Costarica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Egypten, Frankreich einschließlich der Kolonien und auswärtigen Besitzungen sowie des Fürstentums Monaco, Griechenland, Groß-

britannien einschließlich der Kolonien und auswärtigen Besitzungen, jedoch mit Ausnahme von Canada, Guatemala, Hawaiische Inseln, Honduras, Japan, Italien einschließlich der Republik San Marino, Kolumbien, Liberia, Marokko, Mexico, Niederlande einschließlich der Kolonien und auswärtigen Besitzungen, Oesterreich-Ungarn einschließlich der zollangeschlossenen Gebiete Bosnien und Herzegowina sowie des Fürstentums Lichtenstein, Paraguay, Persien, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien, Südafrikanische Republik (Transvaal), Türkei (auch Bulgarien und Ostrumelien), Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Zanzibar.

Im November 1899 ist zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien, unter Vorbehalt der Zustimmung der Vereinigten Staaten von Amerika, ein Abkommen getroffen worden, nach welchem die beiden Samoa-Inseln Upolu und Sawaii samt den anliegenden kleinen Inseln an Deutschland, die Insel Tutuila mit ihren Nebeninseln an die Vereinigten Staaten und die Tonga-Inseln nebst Savage-Island und mehreren bisher deutschen Salomons-Inseln an England fallen sollen. Gleichzeitig ist vereinbart worden, daß die sogenannte „neutrale Zone“ im Hinterlande von Deutsch-Togo und der englischen Goldküste durch eine gemischte Kommission in näher bezeichneter Weise festgesetzt werden soll. Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind folgende zwei Artikel des Vertrages:

Artikel 4: Die zur Zeit zwischen Deutschland und Großbritannien bestehende Uebereinkunft betreffend das Recht Deutschlands, auf den Großbritannien gehörigen Salomonsinseln Arbeiter frei anzuwerben, wird auch auf die in Artikel 2 bezeichneten deutschen Salomonsinseln, die an Großbritannien fallen, ausgedehnt.

Artikel 6: Deutschland ist bereit, etwaigen Wünschen der großbritannischen Regierung in Bezug auf die Gestaltung der beiderseitigen Zolltarife in Togo und an der Goldküste nach Möglichkeit in weitgehendster Weise entgegenzukommen.

Dazu heißt es in der beigefügten „Deklaration“: „Es ist ausgemacht, daß die Bestimmungen der von beiden Regierungen am 10. April 1886 zu Berlin unterzeichneten Deklaration, betreffend die Handelsfreiheit im Westlichen Stillen Ozean, auf die in der vorstehenden Konvention erwähnten Inseln anwendbar sind. Es ist ebenso verabredet, daß die zur Zeit bestehende Uebereinkunft über die Anwerbung von Arbeitern auf den Salomonsinseln durch deutsche Reichsangehörige den letzteren gestattet, diese Arbeiter unter denselben Bedingungen anzuwerben, welche den großbritannischen, nicht auf jenen Inseln wohnhaften Unterthanen auferlegt sind oder noch auferlegt werden.“

Das „Deutsche Handelsarchiv“ (Novemberheft 1899) veröffentlicht den Wortlaut des zwischen Frankreich und Uruguay im vorigen Jahre getroffenen und im Juli 1899 in Kraft getretenen Abkommens, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen beiden Ländern vom 4. Juli 1892 (vergl. oben S. 130). Die beiden Staaten sicherten sich gegenseitig vorläufig wieder das Meistbegünstigungsrecht zu, „bis spätere Verhandlungen zum Abschluß eines Vertrages auf Grundlagen, welche die gegenseitigen Interessen der beiden Staaten noch besser sicherstellen, führen.“ Jedoch sind bezüglich des Handels Uruguays mit den benachbarten Staaten Argentinien, Brasilien und Paraguay einige Ausnahmen ausbedungen worden. Der betreffende Artikel des Vertrages lautet folgendermaßen:

„Jedoch ist der Republik Uruguay das Recht vorbehalten worden, den beiden angrenzenden Staaten, der argentinischen Republik und der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien, sowie der Republik Paraguay besondere Begünstigungen hinsichtlich der Erleichterungen zuzugestehen, welche den Angehörigen oder den Erzeugnissen dieser Staaten in Bezug auf den Handel gewährt sind oder in Zukunft werden gewährt werden. Diese Begünstigungen sollen von Frankreich, auf Grund seines in dem vorhergehenden Artikel verabredeten Rechts auf die Behandlung der meistbegünstigten Nation nicht in Anspruch genommen werden dürfen, wofern dieselben nicht etwa auf einen nicht angrenzenden Staat, mit Ausnahme von Paraguay, ausgedehnt werden. Letzteren Falls würde die Begünstigung ohne weiteres auch den französischen Staatsangehörigen zufallen.

Im übrigen war man einverstanden, daß die auf diese Art in betreff des Handels bewilligten besonderen Begünstigungen, Befreiungen oder Vorrechte nicht umfassen sollen Wein, Seiden-, Wollen- oder Baumwollengewebe, Posamentierwaren, raffinierten Zucker, zugerichtete Häute, Lederwaren, Möbel, Werkzeuge, Maschinen und im allgemeinen alle den französischen gleichartigen Erzeugnisse. Die genannten Begünstigungen, Befreiungen oder Vorrechte sollen sich nicht auf die Schiffahrt erstrecken."

Dem deutschen Bundesrat ist im November 1899 ein Gesetzentwurf über die Konsulargerichtsbarkeit vorgelegt worden. Ueber die Notwendigkeit einer Neuordnung der betreffenden Bestimmungen sowie über die bei der Ausarbeitung des Entwurfes maßgebend gewesenen Gesichtspunkte teilt die beigegebene „Begründung" folgendes mit:

„Die umfassende Neugestaltung des Privatrechts durch das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze macht auch eine Revision des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 notwendig; denn wenn auch auf Grund dieses Gesetzes die Vorschriften der neuen Gesetze in den Konsulargerichtsbezirken im allgemeinen ohne weiteres Anwendung finden, so müssen doch durch besondere Vorschriften einzelne sonst entstehende Lücken ausgefüllt, und ferner die neuen Gesetze in verschiedenen Punkten den Verhältnissen in den Konsulargerichtsbezirken angepaßt werden. Sodann sind bei dieser Gelegenheit in dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetze die Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die sich nach den bisherigen Erfahrungen als wünschenswert erwiesen haben. Endlich erscheint es schon im Hinblick auf die fortschreitende Entwickelung in den für die Konsulargerichtsbarkeit in Betracht kommenden Ländern und die sich daraus ergebenden praktischen Bedürfnisse angezeigt, für einzelne genau bestimmte Gegenstände den Erlaß besonderer Vorschriften auf dem Verordnungswege zu ermöglichen, wie dies bereits in dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete geschehen ist. Nach diesen Gesichtspunkten ist der Gesetzentwurf aufgestellt worden. Die Form eines neuen Gesetzes ist gewählt, weil die in Aussicht genommenen Aenderungen zu zahlreich sind, als daß die Form einer Novelle genügen würde, und sich ferner mit Rücksicht auf die einzufügenden neuen Vorschriften eine übersichtlichere, nach den einzelnen Materien geordnete Einteilung des Stoffes empfiehlt. Im übrigen hat der Entwurf die bewährten Grundzüge des geltenden Gesetzes beibehalten. Insbesondere sind die Vorschriften über die Gerichtsverfassung sowie über das gerichtliche Verfahren sachlich nahezu unverändert geblieben. Auch von der aushilfsweisen Anwendung preußischer Vorschriften auf den Gebieten des bürgerlichen Rechtes sowie des Verfahrens und der Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat noch abgesehen werden können, da die neue Reichsgesetzgebung noch keine völlige Rechtseinheit auf diesen Gebieten geschaffen, sondern eine Reihe wichtiger Gegenstände der Landesgesetzgebung vorbehalten hat."

Die Entwickelung des Außenhandels Deutschlands in den Monaten September und Oktober sowie in den ersten 10 Monaten des Jahres 1899 vollzog sich, im Vergleich zu den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre, folgendermaßen:

		Einfuhr	Ausfuhr
September	1897	37 171 180 dz	24 838 100 dz
„	1898	37 042 478 „	26 644 131 „
„	1899	40 288 983 „	26 122 277 „
Oktober	1897	39 486 312 „	25 324 311 „
„	1898	40 909 561 „	26 524 646 „
„	1899	42 819 134 „	27 202 970 „
Januar bis Okt.	1897	331 841 725 „	227 266 157 „
„ „ „	1898	353 310 467 „	248 288 616 „
„ „ „	1899	373 879 996 „	252 811 563 „

Trotz der größten Anstrengungen sind die Eisenbahnen im Oktober 1899 nicht imstande gewesen, den Güterverkehr zu bewältigen, was allerdings teilweise auf widrige Naturereignisse, Ueberschwemmungen und dergl., welche den Umlauf der Wagen erschwerten, zurückzuführen ist. Klagen über einen empfindlichen Mangel an Güterwagen wurden sowohl in den deutschen Industriegebieten als auch in Belgien, Oesterreich, Italien und in den Vereinigten Staaten von Amerika laut. (Vergl. oben S. 236 f.) Im November 1899 vollzog sich der Güterverkehr dagegen wieder ohne erhebliche Betriebsstörungen.

Die Genehmigung zum Bau einer Bahn von Kleinasien nach Bagdad (vgl. oben S. 133) ist im November 1899 von der türkischen Regierung einer deutschen Unternehmergruppe, der Anatolischen Eisenbahngesellschaft (Chemin de fer ottoman d'Anatolie), erteilt worden.

Die deutsche Reichsregierung hat vor kurzem mit der englischen Gesellschaft „British South Africa Company“ ein Abkommen getroffen, durch welches die Gesellschaft verpflichtet wird, bei Eisenbahnbauten von Rhodesia oder Betschuanaland nach der afrikanischen Westküste in erster Reihe die Eisenbahn durch Deutsch-Südwestafrika zu bauen. Jedoch wird die Küsten-Endstation der Bahn wahrscheinlich nicht auf deutschem, sondern auf portugiesischem Gebiete, voraussichtlich an der großen Fischbai liegen.

Gleichzeitig hat die deutsche Reichsregierung mit der englischen Gesellschaft „African Transcontinental Telegraph Company“ einen Vertrag abgeschlossen, durch welchen der Gesellschaft die Erlaubnis erteilt wird, den afrikanischen Nord-Süd-Telegraphen, der Egypten mit dem Kapland verbinden soll, durch das Gebiet von Deutsch-Ostafrika zu legen. Die Hauptbestimmungen des Vertrages, welche jetzt endgiltig geworden sind, wurden bereits früher (vgl. oben S. 47) mitgeteilt.

Am 23. November 1899 hat der deutsche Reichstag den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen (vgl. oben S. 24), in dritter Lesung angenommen.

Zur Beratung des Vorschlages der deutschen Reichspostverwaltung, die Begleichung von Zahlungsverbindlichkeiten im Deutschen Reiche durch Einführung eines Post-Checkverkehrs zu erleichtern, hat im Oktober 1899 zu Berlin eine Konferenz von höheren Postbeamten

und angesehenen Vertretern des Handelsstandes stattgefunden. Der Plan der Postverwaltung wurde in der Versammlung gebilligt; die Vorlage wurde darauf, wie bereits berichtet (vgl. oben S. 285), dem Bundesrate unterbreitet. Dr. P. Arndt.

III. Geld, Kredit, Währung.

1. Die Entwickelung des Geldmarktes.

Die anscheinend günstige Entwickelung, welche die Geldmärkte des Kontinents im Oktober ziemlich allgemein aufwiesen, hat im November nicht vorgehalten. Ausschlaggebend für die gesteigerte Anspannung war, daß Frankreich, welches bisher den übrigen Märkten in weitem Umfang Mittel zur Verfügung gestellt hatte, anfing, eine größere Zurückhaltung zu zeigen, ferner daß die Ereignisse in Südafrika eine längere Dauer des Transvaalkrieges voraus sehen lassen, als die Börsen bisher angenommen hatten. Besonders fühlbar machten sich diese Verhältnisse in England, und die Bank von England sah sich genötigt, am 30. November ihren Diskontsatz auf 6 Proz. zu erhöhen, ein Satz, der seit der Baring-Krisis im Jahre 1890 nicht mehr erreicht worden ist.

In Deutschland hat sich im November die für die Herbstmonate der letzten Jahre charakteristische Geldknappheit wieder schärfer ausgeprägt. Der Privatdiskont in Berlin ist in der kurzen Zeit vom 1. bis zum 15. November von 5 auf 6 Proz., auf die Höhe der offiziellen Bankrate, gestiegen. Die Grundursache der ungewöhnlichen Höhe des Marktzinssatzes ist nach wie vor in dem starken Geldbedarf der heimischen Volkswirtschaft zu suchen. Es kam hinzu, daß durch die Restriktionen, welche die Bank von Frankreich zum Schutze ihrer Goldreserve gegen Wechsel ausländischen Ursprungs eintreten ließ, die Benutzung des relativ billigen französischen Kredits seitens des Auslandes beträchtlich erschwert wurde. Solche Wechsel, welche unter anderen Umständen in Frankreich Unterkommen gefunden hätten, belasteten nun die deutschen Märkte in einer Zeit, in welcher große Beträge der von den deutschen Notenbanken in den vorausgegangenen Wochen diskontierten Wechsel fällig wurden. Die plötzliche Steigerung des Privatdiskonts in Berlin um die Mitte des Monats auf 6 Proz. ist zum guten Teil auf umfangreiche Angebote von Finanzwechseln, namentlich solcher russischen und polnischen Ursprungs, zurückzuführen, die zur Diskontierung bei der Reichsbank nicht geeignet sind. Unter diesen Umständen gestaltete sich der Rückfluß aus den Anlagen bei der Reichsbank bis zum 7. günstiger, als bei einem so hohen Stand der privaten Zinssätze im allgemeinen zu erwarten war. In der zweiten Novemberwoche wuchs die Anlage bereits wieder. In der folgenden Woche stellte sich zwar ein Rückfluß ein, dieser war aber ganz ungenügend, obgleich seit dem 16. der Privatdiskont in Berlin eine weichende Richtung eingeschlagen hatte. Der Privatdiskont ging bis zum 21. auf $5\,^5/_8$ Proz. zurück, hob sich am 23. auf $5\,^3/_4$ Proz., um am 29. von neuem auf $5\,^5/_8$ Proz. zurückzugehen. Der Satz für tägliches Geld, welcher in der ersten Hälfte des Monats etwa $4^1/_2$ Proz. be-

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse [1]				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen [1]			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	80 942	81.05	80,85	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 „ 2 Monate	80,467	80 55	80,40	Marktdiskont	3,—	3,—	3,—
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,418	20,43	20,41	Bankdiskont	5,003	6,—	5,—
1 £ 3 Monate	20,198	20.23	20.175	Marktdiskont	4,808	$5^3/_4$	$4^1/_4$
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	169,448	169,60	169.25	Bankdiskont	6,—	6,—	6,—
100 fl. 2 Monate	167,557	167,65	167,40	Marktdiskont	5,585	$5^{23}/_{32}$	$5^1/_2$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216.48	216.75	216,30	Bankdiskont	6—7	6—7	6—7
100 Rbl. 3 Monate	212,091	212,20	212,—	Marktdiskont	$6^1/_2$—$7^1/_2$	$6^1/_2$—$7^1/_2$	$6^1/_2$—$7^1/_2$
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	169,38	169.50	169.15	Bankdiskont	5,—	5,—	5,—
100 fl. 2 Monate	168,004	168,20	167,75				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	419,708	420,25	419.25	Bankdiskont	6,—	6,—	6,—
				Marktdiskont	5,65	6,—	5,—

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 29. November: 1 Rupie = 1 sh. $4^8/_{32}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 2. November: $26^{11}/_{16}$ d., am 9. November: $27^1/_8$ d., am 16. November: 27 d., am 23. und 30. November: $27^5/_{16}$ d.

tragen hatte, wurde in der Zeit vom 18. bis 29. unverändert mit 4 Proz., am 30. aber mit 6 Proz. notiert. Diese in der Hauptsache auf die wiederauftretende Nachfrage nach Diskonten für französische Rechnung zurückzuführenden Bewegungen bedeuteten durchaus keine Erleichterung des Geldmarktes. Der Rückfluß verlangsamte sich bei der Reichsbank immer mehr, und in der letzten Novemberwoche sind die Ansprüche an die Bank wieder in stärkerem Grade gewachsen als im gleichen Zeitraum der Vorjahre. Ein relativ günstiger Umstand liegt darin, daß im Gegensatz zu den Vorjahren bedeutende ausländische Guthaben, die eventuell zur Unzeit zurückgezogen werden könnten, zur Zeit in Deutschland nicht gehalten werden. Insbesondere die englischen Guthaben in Deutschland sind durch die Veräußerung von Goldshares in London für deutsche Rechnung in letzter Zeit stark reduziert worden. Ultimogeld wurde im allgemeinen mit $6^1/_4$ bis $6^3/_4$ Proz. notiert; nur am 25. November mußte in einzelnen Fällen ein Zinssatz von 7 Proz. bewilligt werden.

Die gesamte zinsbringende Anlage der Reichsbank, welche

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

in der ersten Novemberwoche von 1081,8 auf 1018,1 Mill. M. zurückgegangen war, stieg bis zum 15. auf 1037,8 Mill. M., bis zum 30. indes, nach einer belanglosen Verringerung in der dritten Novemberwohe auf 1061 Mill. M. gegen 923,6 vor einem und 747,1 Mill. M. vor zwei Jahren. Der steuerpflichtige Notenumlauf konnte in der Zeit vom 1. bis 23. November ununterbrochen von 187,7 auf 52,4 Mill. M. eingeschränkt werden. Selbst in der zweiten Novemberwoche, in welcher eine Ausdehnung der Anlagen stattfand, hat dank reichlicher Einzahlungen von fremden Geldern eine Verringerung dieses Umlaufes stattgefunden. In der letzten Novemberwoche, in welcher sich die Anspannung allgemein verschärfte, hat sich der steuerpflichtige Notenumlauf wieder auf 89,2 Mill. M. erhöht. Die Deckung der Verbindlichkeiten durch den Barvorrat hat sich im Laufe des Monats nur um ein geringes verbessert. Das Verhältnis des Barvorrats zu den umlaufenden Noten und fremden Geldern zusammen hat sich in der Zeit vom 31. Oktober bis zum 23. November von 43,3 auf 46,5 Proz. gehoben, bis zum 30. ist es sodann auf 45,1 Proz. zurückgegangen. An den entsprechenden Tagen des vergangenen Jahres waren diese Verhältniszahlen 46,1 bezw. 50,1 und 49,6 Proz.

Die Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen hielten sich im November im ganzen bemerkenswert fest. Im Gegensatz zu den rasch steigenden Privatdiskontsätzen in der ersten Novemberhälfte hatten die $3^1/_2$-proz. Fonds etwa bis zur Mitte der zweiten Novemberwoche geringe Kursgewinne zu verzeichnen, welche teilweise den Betrag von 0,4 Proz. erreichten. In der zweiten Hälfte des Monats ließ die Kursbewegung der $3^1/_2$-proz. Werte keine bestimmte Tendenz mehr erkennen. Die $3^1/_2$-proz. Konsols standen am Ende des Monats nicht höher als bei Beginn des Monats, während sich die $3^1/_2$-proz. Reichsanleihen beträchtlich besser hielten. Der Kurs derselben stand am 1. auf 98 Proz., am 11. auf 98,40 Proz., am 20. auf 98,25 Proz., im Durchschnitt des November auf 98,23 Proz. gegen 98,04 Proz. im Oktober d. J. und 101,37 Proz. im November 1898. Die Kurse der 3-proz. Fonds erreichten ihren höchsten Stand erst gegen das Ende der dritten Novemberwoche, dann aber gingen sie rasch auf das Niveau zurück, welches sie bei Beginn des Monats eingenommen hatten. Die 3-proz. Reichsanleihen wurden am 1. mit 89,60 Proz., am 20. und 21. mit 89,90, am 30. aber mit 89,60 Proz. notiert, im Durchschnitt des Monats mit 89,63 Proz., gegen 88,63 Proz. im Oktober d. J. und 93,75 Proz. im November v. J.

Die Bewegungen der Kurse der Wechsel aufs Ausland und der fremden Noten in Berlin hielten sich im allgemeinen in engen Grenzen. Der Kurs von kurz Amsterdam allein überschritt im Laufe des November mehrmals den Punkt, bei welchem die Ausfuhr von Gold aus Deutschland nach Holland lohnend wird, namentlich in der ersten Hälfte des Monats. Er ist in der Zeit vom 1. zum 11. nicht unter 169,45 herabgegangen. Vom 4. bis 9. wurde er sogar mit 169,50 notiert. Vom 25. November ab fand ein rascher Kursrückgang bis auf 169,15 am 28. statt. Auf Grund dieser Be-

wegungen haben im November Goldausgänge nach Holland stattgefunden, die sich auf etwa $2^1/_4$ Mill. M. beliefen. Die übrigen auf einer Goldbasis beruhenden Devisenkurse verhielten sich ziemlich indifferent; die Haltung war eher schwach als fest. Die Bewegungen bieten kein besonderes Interesse. Bemerkenswert fest verhielten sich die Kurse der kurzen Wechsel auf Italien. Von 75,70 am 2. sind sie bis zum 21. auf 76,50 gestiegen. An den folgenden Tagen fand eine leichte Abschwächung statt. Die empfindliche Geldknappheit, welche in den letzten Monaten in Italien herrschte und dort heftige Rückgänge der Kurse der Börsenwerte und damit auch einen Stillstand des Rückflußes italienischer Anlagepapiere aus dem Auslande hervorgerufen hatte, hat zuletzt auch zu einer Kräftigung der italienischen Valuta geführt.

Bei der Unterbindung der Goldzufuhren aus Südafrika und der Indifferenz der Devisenkurse in Berlin haben die Goldbewegungen Deutschlands mit dem Auslande im November keinen größeren Umfang erreicht. Das anlangende Gold kam in der Hauptsache aus Rumänien, aus dem Transvaalfreistaat und aus China, während die Goldausfuhr ihre Hauptrichtung nach Amsterdam nahm. Auch nach Oesterreich ist etwas Gold gegangen. Die Goldeinfuhr im Gesamtbetrage von etwa $10^1/_2$ Mill. M. hat die Ausfuhr um etwa 5 Mill. M. überstiegen.

Am englischen Geldmarkte, an welchem um die Mitte des vorigen Monats eine zunehmende Erleichterung eingetreten war, ist mit Beginn des November gleichfalls ein heftiger Umschlag erfolgt. Die privaten Zinssätze sind hier vom 1. November ab ununterbrochen gestiegen. Bis zum 16. vollzog sich die Steigerung parallel mit der Entwickelung an den deutschen Märkten. Während sie jedoch in Deutschland an diesem Tage ein Ende erreichte, und in den folgenden Tagen selbst Rückgänge stattfanden, hatte England bis zum Ende des Monats mit rasch steigenden Zinsraten zu rechnen. Der Privatdiskont in London, welcher am 31. v. Mts. mit 4 Proz. notiert wurde, stand am 15. auf $4^7/_8$ Proz., am 24. auf 5 Proz., der damaligen Höhe der offiziellen Rate, und am 30. auf $5^3/_4$ Proz. An diesem Tage erhöhte die Bank von England ihren offiziellen Diskontsatz von 5 auf 6 Proz., im wesentlichen zum Schutze ihres Goldvorrates, nachdem die Rate von 5 Proz. seit lange schon rein nominell gewesen war. In den letzten Tagen vor der Diskonterhöhung hatte die Bank Wechsel zu einem niedrigeren Satz als 6 Proz. regelmäßig abgelehnt, falls das Angebot von anderer Seite ausging als von derjenigen ihrer Kunden. Die Bank hatte dieser Diskonterhöhung auch noch auf andere Weise durch eine nachhaltige Beeinflussung des Marktes im Sinne einer Steigerung der privaten Zinssätze vorgearbeitet. Die Regierungssicherheiten des Banking Department, welche sich in der Woche vom 1. zum 8. November noch um 270 000 £ gesteigert hatten, verringerten sich in der folgenden Woche um 615 000 £. In der Woche vom 15. zum 22. verkaufte die Bank 1,5 Mill. £ in Konsols. Trotz der großen Summen, welche die Bank aus dem Markte an sich zog, verringerten sich sowohl ihr Goldbestand wie ihre Reserve nahezu ununterbrochen. Der Metallvorrat, welcher

am 25. Oktober noch 33,8 Mill. £ betragen hatte, enthielt am 29. November nur noch 31,1 Mill. £. In der gleichen Zeit verringerte sich die Totalreserve der Bank von 22,5 auf 19,3 Mill. £. Sie deckte am 29. November die gesamten Verbindlichkeiten nur noch zu $41^1/_4$ Proz., gegen $43^1/_4$ Proz. 8 Tage vorher, $44^7/_{16}$ Proz. am 25. Oktober d. J. und $49^5/_8$ Proz. vor einem Jahre. Diese zunehmende Schwäche der Bank und die intensive Geldverteuerung in London sind durch verschiedene Ursachen herbeigeführt worden. Der erste Anstoß zu der ungünstigen Entwickelung ist wie in Deutschland so auch in England wohl auf die größere Strenge zurückzuführen, welche die Bank von Frankreich seit Beginn dieses Monats bei Wechselankäufen in Anwendung bringt. Das Heranziehen von Gold aus Frankreich war damit erheblich erschwert. Einzahlungen auf das japanische Anlehen, die Ungewißheit, in welcher Weise der Markt auf die bevorstehende Emission von 3 Mill. £ Treasury-Bills reagieren würde, vielleicht auch Maßnahmen der Bank von England, schon bei Beginn des Monats zwecks Verhinderung weiterer Rückgänge der Diskontsätze, welche bereits vor Mitte Oktober einsetzten, dürften die aufsteigende Diskontbewegung mit verursacht haben. Auch die anhaltende Geldteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie die Gestaltung des Kurses der Cable transfers auf London in New York waren Anfang November bei der starken Verschuldung Europas an Amerika geeignet, Befürchtungen hinsichtlich des Beginnes von Goldabflüssen nach Amerika hervorzurufen. Wie weit die Geldversteifung in Deutschland damals auf die Entwickelung in England zurückgewirkt hat, entzieht sich der Beurteilung. Die tieferen Ursachen liegen jedoch auch in England in dem andauernd starken Kreditbedürfnis der heimischen Erwerbswelt, in diesem Monat speciell in dem Geldbedarf des überseeischen Handels, ferner in dem Finanzbedarf des Schatzamtes für den Krieg in Südafrika, während die wichtige Goldzufuhr von dorther unterbunden ist. Das Gold, welches die Bank von England in diesem Monat verloren hat, ist großenteils ins Ausland gegangen. Insbesondere haben als Rimessen für die englischen Wollankäufe zu den hohen Wollpreisen dieses Herbstes sowie für große Getreidebezüge umfangreiche, bis jetzt den Betrag von etwa 900 000 £ erreichende Goldsendungen nach Argentinien stattgefunden, und fernere Goldexporte dorthin werden vorausgesehen. Hierzu kam die Abzweigung beträchtlicher Summen Goldes von den Beständen der Bank zwecks Bildung einer Goldreserve für Rechnung der indischen Regierung. Das im Interesse der Durchführung der indischen Währungsreform beiseite gelegte Gold bleibt zwar im Verwahrsam der Bank, ist jedoch deren Disposition vollständig entzogen und wird auch nicht in ihren wöchentlichen Ausweisen aufgeführt. Es handelt sich hier um eine Verwaltungsmaßregel währungspolitischer Art seitens der Regierung von Indien, um die Ansammlung von Gold aus dem Erlös von Council Bills zwecks besserer Stabilisierung des Rupienkurses, um eine Maßregel im Geiste des Gesetzes, welches die indische Regierung Ende Januar 1898 herbeiführte, nicht aber um die unmittelbare Anwendung dieses Gesetzes. Dieses, erst

auf die Dauer eines halben Jahres giltige, später auf die Dauer von 3 Jahren verlängerte Gesetz bezweckt die Ausgabe von Regierungsnoten in Indien gegen Hinterlegung von Gold bei der Bank von England (vgl. Chron. v. 1898 S. 41). Im übrigen liegen über die Art und Weise sowie über die Bedingungen, unter welchen sich die Ansammlung einer Goldreserve für Rechnung der indischen Regierung bei der Bank von England vollzieht, noch keine offiziellen Aufschlüsse vor.

Die erste, 3 Mill. £ betragende Rate von Treasury Bills, durch deren Emission die Kosten des Krieges in Südafrika großenteils gedeckt werden sollen, ist in diesem Monat an den Markt gebracht worden. Für die Schatzscheine mit sechsmonatlicher Laufzeit mußte durchschnittlich ein Zinssatz von £ 3. sh. 18 d. 3 Proz. bewilligt werden, für diejenigen mit einjähriger Laufzeit ein Zinssatz von etwa £ 3. sh. 15 d. 6. Der Geldmarkt ist durch die Zeichnung wie durch die Einzahlungen auf diese Bills nur in geringem Maße beeinflußt worden, da, wie erwartet worden ist, ein großer Teil der Bills von Sparkassen und anderen öffentlichen Instituten erworben worden ist. Auch das Guthaben Japans bei der Bank von England soll zu einem kleinen Teil in diesen Scheinen angelegt worden sein. — Im Zusammenhang mit der zunehmenden Geldverteuerung haben die Kurse der $2^3/_4$ proz. englischen Konsols im November nahezu ununterbrochen Einbußen erlitten, insbesondere in der zweiten Hälfte des Monats, in welcher die umfangreichen Konsolsverkäufe seitens der Bank von England auf den Markt drückten. Der Kurs der $2^3/_4$ proz. Konsols stand am 1. November auf 104,04, am 30. auf 102,27, gegen 110,82 vor einem Jahre.

Die wichtigeren Kurse der auf einer Goldbasis beruhenden Kurse der fremden Wechsel in London bewegten sich im November größtenteils zu Gunsten des Landes. Diejenigen der Devise kurz Holland, wohin in der letzten Hälfte des Monats Goldsendungen stattgefunden haben, machten allein eine Ausnahme. Mit dem Steigen der Zinssätze in England ist indes auch dieser Kurs im Laufe des Monats andauernd zurückgegangen.

Das gänzliche Versiegen des Goldzuflusses aus Südafrika machte sich in diesem Monate recht fühlbar. Die Eingänge aus dem Auslande waren bei einer starken Nachfrage, namentlich für holländische und indische, später auch für französische Rechnung, nur gering. Sie betrugen im November nur 1,2 Mill. £, wovon 96 000 £ aus Deutschland kamen, bei einer Ausfuhr von 1,9 Mill. £ [1]). Infolgedessen fand eine Steigerung des Preises für Barrengold in London von 77 sh. 9 d. bei Beginn des Monats auf 77 sh. $9^3/_4$ d. um die Mitte des Monats statt. Mit der günstigeren Gestaltung des Kurses der Devise Amsterdam ließ die Nachfrage seitens der Niederlande nach, so daß der Preis späterhin auf 77 sh. $9^1/_2$ d. per oz. stand. zurückgehen konnte.

Der Preis feinen Barrensilbers war im November fester als im vorigen Monat. Zu der Nachfrage seitens Frankreichs zu Anfang

---

1) **Londoner Economist, Monthly Trade Supplement December.**

des Monats kamen beträchtliche Käufe für Rechnung Indiens, Chinas und der Straits. Zur Zeit, in welcher die Nachfrage für China schwächer wurde, verstärkte sich diejenige Indiens. Der Preis stieg infolge dieser Vorgänge von $26^{11}/_{16}$ d. am 2. November auf $27^{5}/_{16}$ d. am 23. Von da ab trat auf stärkeres Angebot seitens Amerikas und bei nachlassendem Bedarf für Indien ein leichter Rückschlag ein. Der Preis ging bis zum 27. auf $27\,^{1}/_{8}$ d. zurück, hob sich aber am 29. wieder auf $27^{5}/_{16}$ d. Die Notierung war im Durchschnitt des Monats 27,08, gegen 26,70 im Oktober d. J. und 27,90 d. per oz. stand. im November 1898.

Der französische Geldmarkt hat in diesem Monat die Aufmerksamkeit mehr als sonst auf sich gelenkt. Bei der intensiven Geldteuerung dieses Herbstes, welche im November außerhalb Frankreichs einen so hohen Grad erreicht hatte, steigerte sich in Paris schon im vorigen und mehr noch in diesem Monate das Angebot fremder Wechsel in ungewöhnlichem Maße. Offenbar sind solche der geschäftlichen Grundlage vielfach entbehrende Accepte sowohl von seiten der Bank von Frankreich wie von den übrigen Pariser Banken in großem Umfange erworben worden, während seitens dieser privaten Institute zweifellos auch noch erhebliche Beträge solider einheimischer Geschäftswechsel an die Bank weiter gegeben worden sind. Auf andere Weise läßt sich der andauernd hohe Portefeuillebestand dieses Institutes im November nicht erklären. Die Vorgänge des Herbstes 1898, in welchem die Bank von Frankreich infolge starker Inanspruchnahme französischen Kredits seitens des Auslandes zu der Erhöhung des Diskonts von 2 auf 3 Proz. genötigt wurde, haben sich in diesem Jahre ziemlich getreu wiederholt. Eine Diskonterhöhung ist bis jetzt indes unterblieben, obgleich die Ansprüche an die Bank Anfang November beträchtlich höher waren als vor einem Jahre und sich deren Anlagen im Laufe des Monats noch ansehnlich gesteigert haben, während sich im gleichen Monate des Jahres 1898 als Rückwirkung der Diskonterhöhung eine Verringerung derselben ergeben hatte. Die günstige Gestaltung des Kurses Check London in Paris, welcher am 4. z. B. mit 25,21 gegen 25,325 vor einem Jahre notiert wurde, eine Folge großer Verkäufe von Transvaalwerten in England für französische Rechnung, hatte es dem Institute zwar gestattet, an der Rate von 3 Proz. zunächst noch festzuhalten, die Regenten der Bank sahen sich am 4. aber doch zu dem Beschlusse gedrängt, den Ankauf fremder Wechsel einzuschränken. Die Folge dieses Beschlusses war eine beträchtliche Steigerung des Diskonts für nicht bankfähiges Papier. Um die Mitte des Monats z. B. wurden für Finanzwechsel 4 Proz., für die Trassierungen auf die Filialen fremder Banken 5 Proz. Diskont bewilligt. Selbst französische, auf geschäftlicher Basis beruhende Wechsel wurden von den Pariser Diskontfirmen nur zu $3^{1}/_{4}$ Proz. Zinsen genommen. Trotz der erschwerten Diskontierungsbedingungen ist die Anlage der Bank in Wechseln und Lombarddarlehen von 1562 Mill. frcs. am 2. November nach einem Rückgang auf 1477,1 Mill. frcs. bis zum 23. in der letzten Novemberwoche auf 1674,1 Mill. frcs. an-

gewachsen gegen 1414,3 Mill. frcs. vor einem Jahre. Die Wechselanlage der Bank von 1197,1 Mill. frcs. am 30. November hat sich seit dem 24. August, an welchem Tage sie 597,7 Mill. frcs. betrug, mehr als verdoppelt. Der Metallvorrat ist im November nahezu unverändert geblieben. Er war am Ende des Monats bei 3056,6 Mill. frcs. um etwa 8 Mill. frcs. größer als vor einem Jahre, seine Zusammensetzung hat seitdem indes insofern eine günstige Aenderung erfahren, als sich der Goldvorrat um 56 Mill. frcs. erhöht, das Silber um 48 Mill. frcs. verringert hat. Dagegen hat der Notenumlauf am 30. November bei 4043,7 Mill. frcs. zum erstenmale seit Bestehen der Bank den Betrag von 4. Milliarden frcs. überschritten. Am 2. November betrug er noch 3967,7 Mill. frcs. und am 1. Dezember 1898 3799,2 Mill. frcs. Die Deckung der umlaufenden Noten und der täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat ist von 64,1 Proz. am 2. November bis zum 30. auf 62,4 Proz. gegen 66,1 Proz. vor einem Jahre zurückgegangen. — Feinste Wechsel konnten im November in Paris nur schwer zu einem geringeren Satz als 3 Proz. angebracht werden. Ein Privatdiskont ist nur ganz vorübergehend mit $2^7/_8$ Proz. notiert worden. Die Goldprämie, welche sich bei Beginn des Monats um $1^0/_{00}$ erhöht hatte, hat sich am 23. November um den gleichen Betrag ermäßigt; die Notierung betrug seitdem 2 bis 3 Promille.

Auch in Italien hat sich die Geldknappheit weiter verschärft; in Belgien hat sie zum mindesten nicht nachgelassen; in den Niederlanden ist infolge reichlicher Goldeingänge vom Ausland eine Erleichterung eingetreten.

Die Entwickelung des Geldmarktes in Oesterreich hat sich im November in einem bemerkenswerten Gegensatze zu den Vorgängen an den übrigen wichtigeren europäischen Märkten vollzogen, insofern sich hier eine zunehmende Erleichterung eingestellt hat, welche in den Bewegungen der Marktzinssätze, insbesondere aber in den Ausweisen der Bank zum Ausdruck gelangt. Der Privatdiskont in Wien ist in der Zeit vom 31. Oktober bis 8. November von $5^3/_4$ auf $5^1/_2$ Proz. zurückgegangen. Am 11. fand eine Steigerung auf $5^1/_2$ bis $5^9/_{16}$ Proz., am 16. auf $5^5/_8$ Proz. statt. Dieser Satz ist bis zum Ende des Monats ziemlich unverändert aufrecht erhalten worden; die Abweichungen von demselben nach oben oder nach unten haben $^1/_{16}$ Proz. nicht überschritten. Noch bemerkenswerter ist der andauernd günstige Rückfluß, den die Oesterreichisch-ungarische Bank zu verzeichnen hatte. Die Anlage in Wechseln und Lombard ist von 261,2 Mill. fl. am 31. Oktober bis zum 30. November auf 208,9 Mill. fl. zurückgegangen. In derselben Zeit hat sich der Notenumlauf um etwa 45,8 Mill. fl. verringert, während der Barvorrat, soweit er für die Errechnung der Notenreserve in Ansatz zu bringen ist, sich von 511,4 auf 516,1 Mill. fl. gehoben hat. An Stelle des steuerpflichtigen Notenumlaufs von 14,2 Mill. fl. am 31. Oktober hat sich infolgedessen bis zum 30. November eine steuerfreie Reserve von 36,5 Mill. fl. eingestellt. Am entsprechenden Tage des Jahres 1898 war noch ein steuerpflichtiger Notenumlauf von 9,1 Mill. fl. vorhanden. Allerdings bestand damals

bis zum 24 November ein Diskont von nur $4^1/_2$ Proz. Die Erhöhung auf 5 Proz. erfolgte am 25., während in diesem Jahre seit dem 6. Oktober ein Diskont von 6 Proz. in Kraft ist. — Die Kurse der fremden Wechsel und Noten in Wien standen im allgemeinen nicht ungünstig. Es ist der Bank im November gelungen, ihrem Bestande an Devisen 4,2 Mill. fl., ihrem freien Goldvorrat etwa $^1/_2$ Mill. fl. zuzuführen. — Außerdem sind von den beiden Finanzverwaltungen im ganzen 19,7 Mill. fl. in Gold bei der Bank hinterlegt worden, wogegen diese den Regierungen 4,5 Mill. fl. in Silber zur Umprägung in 5 Kronenstücke aushändigte, während der Rest von 15,2 Mill. fl. den Regierungen zunächst gutgeschrieben worden ist.

Die schwierige Lage, in welche der russische Geldmarkt im Laufe dieses Herbstes geraten ist, hat im November keine merkliche Aenderung erfahren. Die Börsen wie die Volkswirtschaft Rußlands stehen nach wie vor unter einem starken, durch die Kreditnot herbeigeführten Druck. Den Privatbanken, in deren Besitz im Oktober auf Veranlassung des Finanzministers 9 Mill. Rbl. Eisenbahn-Depositen, welche bisher bei der Staatsbank hinterlegt waren, überführt wurden, sind im November weitere 15 Mill. Rbl. an solchen Depositen zwecks Stärkung des disponiblen Barvorrates überwiesen worden. Solche aus der Begebung von Anleihen herrührenden Summen mußten seither bis zu ihrer Verwendung bei der Staatsbank deponiert werden, können jetzt aber wieder, wie schon in früheren Jahren, privaten Bankinstituten anvertraut werden. Einen weiteren Hinweis auf den Ernst, mit welchem die schon seit Monaten in Rußland herrschende Krisis aufgefaßt werden muß, bilden die weitgehenden Maßnahmen, zu welchen sich die Staatsbank gedrängt sah. Daß die Bank den Kreis der im Lombard beleihbaren Papiere ausgedehnt und die Bedingungen, unter welchen sie die Wechsel der privaten Bankinstitute rediskontiert, beträchtlich erweitert hat, ist schon früher erwähnt worden (Chron. v. 1899, S. 247). Die Erleichterung im Diskontierungsgeschäfte besteht darin, daß die Staatsbank jetzt auch den Privatbanken Wechsel mit einer Laufzeit bis zu 8 Monaten diskontiert, während Wechsel mit längerer Laufzeit als 3 Monate diesen Instituten früher nicht abgenommen werden durften. Neuerdings hat die Staatsbank die Grenzen ihrer Hilfsaktionen indes noch erheblich weiter ausgedehnt. Künftighin sollen die Wechsel der sogenannten kleinen Leute von den Privatbanken unter Zuhilfenahme eines ihnen eigens zu diesem Zwecke von der Staatsbank eingeräumten Kredits zu 10 Proz. Zinsen angekauft werden. Die eventuellen Verluste aus diesem eigenartigen riskanten Geschäfte sollen von dem staatlichen und den privaten Instituten gemeinschaftlich getragen werden. Ferner soll mit Unterstützung der Staatsbank von den Banken und Bankiers in St. Petersburg ein Interventions-Syndikat gegründet werden. Dasselbe hat die Aufgabe, im geeigneten Falle an der Börse Ankäufe von Dividendenpapieren vorzunehmen, um allzu heftige Kursrückgänge hintanzuhalten, welche nicht in einer Verschlimmerung der Finanzlage der betreffenden Unternehmungen begründet sind. Bei der gegenwärtigen Lage des Marktes finden selbst solide Papiere dieser Art,

auch wenn sie nur in geringen Beträgen angeboten werden, vielfach nur zu stark reduzierten Kursen Käufer, und hier soll das Syndikat eingreifen. Die für seine Operationen erforderlichen Summen schießt die Staatsbank vor, wogegen die Mitglieder des Syndikats der Bank gegenüber für die möglichen Verluste haftbar sind. — Andererseits aber läßt die Staatsbank im Wechselankauf Beschränkungen eintreten. Aus Warschau z. B. wird berichtet, daß sie jetzt nur ihren ständigen Kunden Wechsel abnimmt. Die anhaltende Kreditnot dürfte mit dem Anschwellen der Accepte zweifellos zu einer Verschlechterung der Qualität des russischen Wechselumlaufs, diesen als ein Ganzes aufgefaßt, geführt haben. Die Folge ist eine weitere Erhöhung der Diskontsätze schon wegen der gesteigerten Verlustgefahr, welche der Wechselankauf in solchen Zeiten mit sich bringt. Es ist dies eine Erscheinung, welche noch bei jeder Kreditkrisis wahrnehmbar geworden ist. In Warschau, wie im übrigen Rußland, und auch im Ausland werden jetzt offenbar zahlreiche Wechsel geringerer Bonität zum Diskont angeboten. Wie aus Warschau verlautet, verfahren die von der Staatsbank zur Prüfung eingesetzten Komitees von Kaufleuten, Fabrikanten etc. jetzt mit um so größerer Vorsicht, als ihnen in einzelnen Fällen die Schuld von eingetretenen Verlusten beigemessen worden ist. — Die Anlagen der Staatsbank in Wechseln und Lombarddarlehen sind im November weiter gewachsen. Sie betrugen Ende des Monats [1]) 331,6 Mill. Rbl. gegen 323,3 Mill. Rbl. am 28. Oktober d. J. und 228 Mill. Rbl. am 28. November 1898. Der Goldbestand der Bank, welcher in der Woche vom 28. Oktober zum 4. November um 12,3 Mill. Rbl. auf 830,5 Mill. Rbl. zurückgegangen ist, hat sich bis zum 28. November wieder auf 869,7 Mill. Rbl. erhöht. Die Einschränkung des Notenumlaufs hat weitere Fortschritte gemacht. Am 28. November waren nur noch 524 Mill. Rbl. in Noten ausstehend, gegen 540 Mill. Rbl. am 28. Oktober. Für diesen Tag ist in Rußland der Notenumlauf auf nur noch etwa 38,8 Proz. des gesamten Geldumlaufs geschätzt worden. Es liegt nun kein weiterer Anlaß vor, die zwecks rascher Einbürgerung eines Goldumlaufes getroffenen Anordnungen noch länger aufrecht zu erhalten. Die Zweiganstalten der Bank sind infolgedessen angewiesen worden, die bisherige Bestimmung, nach welcher bei jeder Auszahlung etwas Gold mit verwendet werden sollte, nicht weiter zu beachten und möglichst die ganze Zahlung in Papier zu leisten. Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß das 15-Rubelstück dem Umlauf der 25-Rubelnote unliebsame Konkurrenz zu machen begann, wurden die Filialen der Staatsbank ferner angewiesen, bei Zahlungen in Gold nur das 10- und das 5-Rubelstück zu verwenden, das 15-Rubelstück aber nur auf Wunsch abzugeben. — Die Notierung des offiziellen wie des privaten Diskontsatzes in St. Petersburg ist im November unverändert geblieben.

Die Geldknappheit dieses Herbstes, welche in den Vereinigten Staaten von Amerika in den beiden vorigen Monaten zeitweilig eine krisenhafte Schärfe annahm, hat bis in die zweite Hälfte des

---

1) Sämtliche Datumsangaben verstehen sich in neuem Stil.

November hinein ungeschwächt angehalten. Geld on call bedang am 1. November einen Zinssatz von 5 Proz., falls als Sicherheit Regierungsbonds hinterlegt wurden, und 20 Proz. bei Bestellung anderer Sicherheiten. Bis zum 10. fanden starke Schwankungen der Zinssätze statt. An diesem und am folgenden Tage war die Notierung 3 bezw. 16 Proz. Bis dahin hatten die Banken wiederholt in der Gewährung von Lombarddarlehen und im Wechselankauf Beschränkungen eintreten lassen. Am 13. erfolgte ein Rückgang auf 4 bezw. 5 Proz. Die Bewegungen der Zinssätze hielten sich seitdem zwar auf einem hohen Niveau, auf 5 bezw. 6 Proz. etwa gegen 2 bezw. $2\,^1/_2$ Proz. in der entsprechenden vorjährigen Periode, vollzogen sich im allgemeinen aber doch recht stätig. Die Beruhigung wurde teils durch die Erklärung des Schatzamtssekretärs Gage, das Schatzamt wolle zur Erleichterung des Marktes Regierungsbonds bis zum Betrage von 25 Mill. $ zurückkaufen, zum Teil durch den Beginn von Rückflüssen aus den landwirtschaftlichen Gebieten im Westen und Süden herbeigeführt. Im Zusammenhang mit diesen Vorgängen, den Ankäufen von Bonds, mit welchen alsbald begonnen wurde, sowie des einsetzenden Rückflusses aus dem Inneren des Landes, hat sich die Situation der Vereinigten New Yorker Banken vom 18. November ab beträchtlich gebessert. Bis dahin hatte die Verringerung der Depositen ungeschwächt angedauert und sich zeitweilig in beträchtlich stärkerem Umfange vollzogen, als die Realisierung entsprechender Teile der Anlagen vor sich gehen konnte, so insbesondere in der Woche vom 4. zum 11. November, in welcher das Manko an der 25-proz. Deckung der Verbindlichkeiten von 337 000 auf 2 790 000 $ anwuchs. Vor einem Jahre war eine Surplusreserve von 15 Mill. $ vorhanden gewesen. In der folgenden, mit dem 18. endigenden Woche verringerte sich dieses Manko auf 310 000 $. Bis zum 2. Dezember ist wieder eine Surplusreserve von 8,5 Mill. $ entstanden, und zwar infolge des Ueberwiegens der Depositeneinzahlungen über die Abhebungen vom 18. November ab. Seit dem 25. konnten auch die Anlagen in Wechseln und Ausleihungen wieder ausgedehnt werden. Die Depositen sind in der Zeit vom 4. bis 18. November von 755,9 auf 736,8 Mill. $ zurückgegangen. Bis zum 2. Dezember haben sie sich sodann auf 748,1 Mill. $ gehoben. Der Rückgang der Anlagen hielt eine Woche länger an, insofern der tiefste Stand erst am 25. November bei 676,6 Mill. $ erreicht worden ist. Die Verringerung seit dem 4. November betrug 18,9 Mill. $. In der Woche vom 26. November bis zum 2. Dezember vollzog sich dann wieder eine Steigerung der Anlagen auf 682,2 Mill. $. Die Wechselkurse bewegten sich im allgemeinen zu Gunsten des Landes. Die Kurse nahmen zeitweilig eine für die europäischen Goldreserven drohende Gestaltung an. Abgesehen von den bereits erörterten Maßnahmen der Bank von England zum Schutze ihres Goldvorrates, suchte diese auch noch durch eine Erhöhung des Verkaufspreises der Eagles der drohenden Gefahr einigermaßen zu begegnen. Mit der relativen Erleichterung, welche gegen Ende November in New York eintrat, ist die Gefahr von Goldabflüssen nach Amerika fürs nächste geschwunden.

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat November 1899.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 30. November			Ausweis vom 30. November		Ausweis vom 29. November		Ausweis vom 30. November		Ausweis vom 16.|28. Nov	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	fl.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall: Gold	—	—	—	1887.6	1529,0	—	—	388,9	661,1	869,7	187
Metall: Silber	—	—	—	1168,9	946,8	—	—	121,1	205,9	49,6	10
Summe	729,8	86,4	816,2	3056,5	2475,8	31,1	635,4	510,0	867,0	919,3	198
Sonstige Geldsorten	35,2	14,0	49,2	—	—	—	—	11,0	18,7	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	21,4	36,4	11,8	2
Gesamtsumme des Barvorrats	765,0	100,4	865,4	3056,5	2475,8	31,1	635,4	542,4	922,1	931,1	201
Anlagen:											
Wechsel	977,4	247,7	1225,1	1197,1	969,7	—	—	184,6	313,8	212,3	45
Lombard	74,0	19,6	93,6	477,1	386,4	—	—	24.2	41.2	119,4	25
Effekten	9,6	8,6	18,2	221.0	179,0	—	—	21,9	37,2	43,6	9
Sonstige Anlagen	64,0	30,1	94.1	239,2	193,8	—	—	258,2	438,9	369,5	79
Summe	1125,0	306,0	1431.0	2134 4	1728.9	62.2	1270,7	488,9	831,1	744,8	160
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	154,3	14,6	298.3	90.0	153,0	50,0	10
Reservefonds	30,0	17,8	47,8	34,5	27.9	3,0	61,3	32,5	55.2	3,0	
Notenumlauf	1147,5	185,1	1332,6	4043,7	3275.4	28,6	584,3	690,6	1174,0	523,9	113
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig: Privatguthaben	550,2	55.2	605,4	502.1	406,7	39,2	800,9	41,1	69,9	132,3	28
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben				351.1	284.4	7,6	155.3	15.2	25.8	580,1	125
Summe	550,2	55.2	605 4	853,2	691,1	46,8	956.2	56.3	95,7	712,4	153
Sonstige Verbindlichkeiten	42,2	46.2	88,4	69.1	56,0	0,4	8,2	161.8	275,1	386,5	83
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[1] *−89,2*	6,9	[1] *−82,3*	956.3	774,6	19.3	394,3	36,5	62.0	651,8	140
Prozentzahlen:											
Notendeckung durch den gesamten Barvorrat	66,6	54,2	64,9	75,6		108,8		78,5		177,7	
durch Metall	63,6	46,7	61,2	75,6		108,8		73,9		175,4	
Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	45,1	41,8	44,6	62,4		$41^{1}/_{4}$		72,6		75,3	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	6,—	—	—	3,—		5,—		6,—		6—7	
Marktdiskont	$5^{5}/_{8}$	—	—	3,—		$5^{1}/_{2}$		$5^{9}/_{16}$—$^{5}/_{8}$		$6^{1}/_{2}$—$7^{1}/_{2}$	

Siehe hierzu die Erläuterungen auf Seite 14—20 der „Volkswirtschaftlichen Chronik", Jahrgang 1898.

1) Steuerpflichtige Noten.

In Indien hat im November ein Rückgang der Zinssätze stattgefunden. Die Bank von Bombay ermäßigte ihren Diskont in der Woche vom 4. zum 11. von 7 auf 6 Proz. Später folgte die Bank von Bengalen in Calcutta mit einer gleichen Maßnahme nach.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

In Deutschland haben die 6 zur Zeit noch bestehenden Privatnotenbanken, welche sich den Bestimmungen des § 44 des Gesetzes vom 14. März 1875 unterworfen haben, beschlossen, das Notenprivilegium auch ferner aufrecht zu erhalten und sich den beschränkenden Anordnungen der Bankgesetznovelle vom 7. Juni d. J. zu fügen.

In Oesterreich hat die kaiserliche Finanzverwaltung gegen Ende Oktober den Zinsfuß der Partial-Hypothekarobligationen, der sog. Salinenscheine, vom 1. November ab um 1 Proz. erhöht, bei dreimonatlicher Laufzeit von 3 auf 4 Proz., bei sechsmonatlicher Laufzeit von $3^1/_2$ auf $4^1/_2$ Proz. Der Zweck der Maßregel ist, die noch ausstehenden Scheine auch bei der Geldteuerung dieses Herbstes im Umlauf zu erhalten. Die Maßregel hat nur provisorischen Charakter. Eine Steigerung des Umlaufes dieser Scheine ist aus dem Grunde nicht beabsichtigt, weil die gänzliche Rückzahlung derselben für die nächsten Jahre in Aussicht genommen ist.

Die österreichische Staatsschulden-Kontrollkommission hat einen vieles Aufsehen erregenden Beschluß gefaßt, nach welchem sie das in ihrer Verwahrung befindliche Gold, welches zwecks Durchführung der Währungsreform bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu hinterlegen ist, nicht aushändigen will. Die Aushändigung ist im Kapitel 6 des II. Teiles der auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes erlassenen Kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 angeordnet (Chr. v. 1899 S. 252). Der Widerstand der Kontrollkommission ist auf Grund des Art. IV des Gesetzes vom 2. August 1892 erfolgt, welcher bestimmt, daß Verfügungen über die aus dem Erlöse der Valuta-Anleihe hinterlegten Goldmünzen nur durch die Gesetzgebung getroffen werden können. Eine Anweisung auf Grund der Notstandsverordnung nach § 14 des Staatsgrundgesetzes wird mithin als nicht zulässig erklärt. Eine Verzögerung des Fortganges der Währungsreform ist durch den Beschluß gleichwohl nicht herbeigeführt worden. Mit den Golderlägen bei der Bank ist inzwischen der Anfang gemacht worden.

In Christiania ist von den Banken der Provinz unter der Firma Norwegische Centralbank ein Institut begründet worden, welches seinen Hauptzweck darin sieht, dem Königreich als centrale Verrechnungsstelle zu dienen. Eine Anzahl ausländischer Banken sind an dem Unternehmen beteiligt.

Auch in Rußland ist in der Einbürgerung des Verrechnungswesens ein weiterer Schritt erfolgt, insofern in Warschau auf Anregung und mit Unterstützung der Staatsbank eine Abrechnungsstelle zu stande gekommen ist.

In Italien, wo seit dem Jahre 1868 keine Neuprägungen von silbernen 50 Centesimistücken mehr stattgefunden haben, ist im November mit der Ausprägung solcher Münzen begonnen worden. Nach den bisher gemachten Wahrnehmungen halten sich die in Italien in letzter Zeit in Verkehr gebrachten Silberscheidemünzen im Umlauf des Landes. Eine Ausfuhr solcher Münzen nach dem Auslande ist nicht beobachtet worden.

In Bulgarien hat die finanzielle Bedrängnis zu einem Gesetz geführt, welches die staatliche Nationalbank von Bulgarien bis zum Ende des Jahres 1900 ermächtigt, die umlaufenden Goldnoten in Silber zum jeweiligen Tageskurse einzulösen. Ferner ist die Bank auf Grund einer in Anwendung gewisser Bestimmungen des Bankgesetzes ergangenen Verfügung der Regierung zur Ausgabe von Silbernoten ermächtigt worden. Für diese Noten ist Drittelsdeckung in Silber zu halten. Mit der Ausgabe ist bereits der Anfang gemacht worden. Es handelt sich um Maßnahmen, die sowohl im Interesse des Staatshaushaltes wie der privaten Wirtschaften des Landes getroffen worden sind. Man hofft, die Bank werde nun besser imstande sein, dem privaten Kreditbedürfnis zu genügen und dem Staate diejenigen finanziellen Aushilfen leisten zu können, welche er an den westlichen Märkten bisher nicht erlangen konnte.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat die republikanische Partei unter Mitwirkung des Schatzsekretärs Gage im Kongreß eine seit längerem vorbereitete Währungsvorlage eingebracht, welche sich entschieden auf den Standpunkt der Goldwährung stellt, insofern die Vorlage die Leistung aller Zahlungsverpflichtungen des Staates wie der Privaten in Gold vorsieht, es sei denn, daß besondere Abmachungen vorliegen. Der Silberdollar soll jedoch mit dem Golde gleichwertig bleiben. Den Nationalbanken soll gestattet werden, in Zukunft Noten in voller Höhe der hinterlegten Staatsbonds auszugeben, statt wie bisher nur zu 90 Proz. Ein elastischer Notenumlauf ist demnach auch in der Zukunft nicht möglich. Die Teilung des Schatzamtes in zwei Abteilungen ist vorgesehen, und zwar in eine Abteilung für die Verwaltung der Staatseinkünfte und in eine Abteilung für die Kontrolle des Geldumlaufs. Diese letztere würde die einmal eingelösten Greenbacks nur noch gegen Gold wieder ausgeben dürfen. Bisher war es zulässig, die eingehenden Greenbacks immer wieder von neuem zu verausgaben, womit dem Markte eine Handhabe geboten war, dem Schatzamte beständig Gold zu entziehen. Die Vorlage bezweckt nach Vorstehendem in keiner Richtung eine gründliche Reform, sondern nur Verbesserungen an dem bestehenden Zustande, der im ganzen mehr oder weniger unverändert fortbestehen bleibt.

IV. Kleingewerbe.

Im Interesse des Mittelstandes hat der Abg. Ratzinger im bayerischen Landtage den Antrag eingebracht, das Ver-

dingungswesen bei Staatsbauten in der folgenden Weise zu ordnen:

1) Neubauten und größere Umbauten dürfen nicht aus freier Hand, sondern müssen in allgemeiner oder beschränkter Submission vergeben werden. 2) Sowohl bei allgemeiner wie bei beschränkter, engerer Submission soll zwischen der Einladung und dem Termine der Einreichung der Offerten eine Frist von mindestens 14 Tagen eingehalten werden. 3) Bei engerer Submission muß dem Mindestnehmenden der Zuschlag erteilt werden. 4) Vergebung an Generalunternehmer ist ausgeschlossen, vielmehr müssen für die verschiedenen Arten der Handwerksarbeiten selbständige Handwerker eingeladen werden. 5) Jeder Meister darf nur für sich Offerte einreichen. Ausführungsverträge mit nicht ausdrücklich bezeichneten Firmen machen die Offerte ungültig. Wollen zwei oder mehrere Meister gemeinsam die Arbeiten ausführen, so müssen sie auch gemeinschaftlich als Konsortium in der Offerte zeichnen. 6) Die Kaution soll von 10 auf 5 Proz. herabgesetzt werden. 7) Spätestens 4 Monate nach Fertigstellung der Arbeiten soll die Schlußabrechnung gestellt und die Restzahlung an die Handwerksmeister geleistet werden. 8) Bei großen Staatsbauten, Monumentalbauten soll für Pläne und Detailzeichnungen allgemeine Konkurrenz ausgeschrieben, dagegen die Herstellung der Kostenvoranschläge und die Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten immer den Staatsbaubehörden übertragen werden.

Der deutsche Reichstag hat in dritter Lesung eine Novelle zur Gewerbeordnung angenommen, worin das Gewerbe der Gesinde- und Stellenvermittler folgendermaßen reglementiert wird. Zum Betreiben eines derartigen Geschäfts ist eine Erlaubnis notwendig; dieselbe ist nicht zu erteilen, wenn Thatsachen vorhanden sind, die den Nachsuchenden als unzuverlässig für jenen Beruf erscheinen lassen. Unter Umständen kann auch die Erlaubnis vom Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Weiter können von den Centralbehörden Vorschriften über die Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler erlassen werden. —

Als jüngst in der Petitionskommission des Reichstages über eine Eingabe von Bauhandwerkern wegen Einführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe verhandelt wurde, gab der Regierungsvertreter, Geh.-Rat Wilhelmi, die folgende Erklärung ab:

Die verbündeten Regierungen verhielten sich zu der Frage des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe nicht ablehnend. Der gegenwärtige Augenblick sei aber nicht geeignet, die Lösung dieser Frage herbeizuführen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Organisation der Handwerkerkammern demnächst zum Abschlusse gelangen werde und das Handwerkergesetz von 1897 dieser Organisation ausdrücklich die Aufgabe zuweise, in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks sowie die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Fragen gehört zu werden. Hierzu komme, daß das Handwerksgesetz von 1897 das Prüfungswesen sowohl für die Lehrlinge als auch für die selbständigen Handwerksmeister eingehend geregelt habe. Es empfehle sich zunächst, die Erfahrungen abzuwarten, die man mit diesen Bestimmungen machen werde. —

Laut einer Mitteilung der „D. Tageszeitung“ machen die genossenschaftlichen Bestrebungen unter den Kleingewerbe-

treibenden erfreuliche Fortschritte. Der Berliner Centralverband der Vereine selbständiger Gewerbetreibender wendet dieser Seite der Mittelstandsfrage seine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu. Infolge der Vorstellung seines Präsidiums bei den verschiedenen ministeriellen Instanzen ist es ihm neuerdings gelungen, die am Orte bestehenden Innungs-Spar- und Darlehenskassen dazu zu bewegen, nicht nur selbständige Handwerker, sondern auch Gewerbetreibende zur Mitgliedschaft zuzulassen. Nach einem neuerlichen Bescheide des Handelsministeriums werden dem Centralverbande in beschränktem Umfange staatliche Beihülfen zur Begründung von Genossenschaften für Kleingewerbetreibende gewährt werden. —

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Der „Deutsche Tabakverein“ hat an die Regierung, die sich bekanntlich mit der Frage der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit in der Cigarrenindustrie beschäftigt, eine Eingabe gerichtet, die in den folgenden Grundsätzen kulminiert:

„1) Unter Hausarbeit in der Cigarrenindustrie wird verstanden die Herstellung von Ganz- oder Halbfabrikaten, zu denen der Fabrikant die Materialien liefert, außerhalb der Fabrikbetriebsstätte des Arbeitgebers, ohne Unterschied, ob hierbei fremde Hilfskräfte beschäftigt werden oder nicht.

2) Die Hausarbeit in der Cigarrenindustrie kann in vielen Gegenden Deutschlands bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht entbehrt werden und ist, wenn sie in der richtigen Weise betrieben wird, eine wirtschaftlich wohlthätig wirkende Einrichtung für die beteiligten Arbeiterkreise.

3) Es läßt sich nicht leugnen, daß mehrfach sowohl in Bezug auf die beschäftigten Personen als auch hinsichtlich der benutzten Arbeitsräume Mißstände vorhanden sind, deren Beseitigung im Interesse der beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber geboten erscheint.

4) Mit einem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Kindern erklärt sich der Deutsche Tabakverein nur insoweit einverstanden, als es sich um die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren handelt, ebenso damit, daß die gesetzliche Bestimmung, wonach Kinder unter 13 bezw. 14 Jahren in den Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen, auf die Hausindustrie Anwendung findet, jedoch nur da, wo die Beschäftigung fremder Kinder in Frage kommt.

5) Hinsichtlich der Arbeitsräume müßte grundsätzlich bestimmt werden, daß in Räumen, welche zur Nachtruhe benutzt werden, Hausarbeit nicht stattfinden darf; ferner müßte des Trocknen des Tabaks über dem Ofen verboten sein.

6) Einschränkende Bestimmungen, welche ohne Schroffheit und unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse etwa zu erlassen sind, können nur wirksam sein, wenn die Ausführung derselben behördlich überwacht wird“. —

Der neue Reichsetat sieht die Errichtung einer ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in der Nähe von Charlottenburg vor. Hier sollen unter anderem, nach Industriezweigen gesondert, Muster-Arbeitsstätten zur Darstellung gelangen, die den Forderungen der Gewerbehygiene nach Möglichkeit entsprechen. Auch Volksernährungsmittel sowie Modelle zu Arbeiterwohnhäusern sollen berücksichtigt werden; Maschinen und Schutzvorrichtungen sollen in kleineren Modellen, aber im Betriebe vorgeführt werden. —

Der von der Reichsregierung eingebrachte Gesetzentwurf zum Schutze der Arbeitswilligen (cf. oben S. 114) ist vom

Reichstage in der zweiten Lesuug mit großer Majorität definitiv abgelehnt worden.

Der Reichstag hat in der dritten Lesung der Gewerbeordnungsnovelle die folgenden Bestimmungen über Mittagspause und Ruhezeit im Handelsgewerbe und über den Ladenschluß angenommen, die also vermutlich zum Gesetze erhoben werden dürften:

In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Komptoiren) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewähren. In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens 11 Stunden betragen. Für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden. Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens 1½ Stunde betragen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung: 1) auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen, 2) für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen, 3) außerdem an jährlich höchstens 30 von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen. —

Von 9 Uhr abends bis 5 Uhr Morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden. Ueber 9 Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein 1) für unvorhergesehene Notfälle, 2) an höchstens 40 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr abends, 3) nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 2000 Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends und zwischen 5 und 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen. —

Der nach einem Vorentwurfe Georg Adlers von der Basler Regierung eingebrachte Gesetzentwurf einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung ist vom Großen Rate (Landtage) des Kantons Basel-Stadt in zweiter (letzter) Lesung mit 46 gegen 12 Stimmen angenommen worden. Dafür stimmten die meisten Mitglieder der „freisinnigen Partei“ (Regierungspartei), die Sozialdemokraten und die Majorität der konservativen Partei. Dagegen nur die Vertreter der Kleingewerbetreibenden und einige manchesterliche Mitglieder der konservativen Partei. Auf das Gesetz werden wir näher eingehen, sobald es die Volksabstimmung passiert hat. —

Der österreichische Arbeitsbeirat hat den Vorschlag gemacht, die Arbeitsvermittlung von Staatswegen zu organisieren. Die Beamten seien vom Staate anzustellen und zu besolden. Ueber den einzelnen Aemtern sollen Verwaltungskommissionen stehen, die zur Hälfte aus Arbeitern, zur Hälfte aus Arbeitgebern bestehen. „Bei Arbeitseinstellungen soll von Fall zu Fall geprüft werden, ob die Thätigkeit der Vermittlungsämter für die beteiligten Betriebe einzustellen ist. —

Ueber die Resultate der letzten Akte betr. Einigungsämter in England wird nach der „Labour Gazette“ das folgende berichtet: Von August 1896 (wo die Akte eingeführt wurde) bis Juni 1899 kamen für sie 67 Arbeitsstreitigkeiten in Frage. Davon ist in 41 Fällen eine Einigung erzielt worden: bei 6 wurde ein Vermittler bezeichnet, bei 20 wurden die Verhandlungen vom Arbeitsministerium geführt, in 15 wurde ein Schiedsspruch gefällt. 7 Streitigkeiten wurden durch Vereinbarung der Parteien während der Verhandlungen beigelegt, in 12 Fällen lehnte das Ministerium die Anrufung um Vermittelung ab, und endlich in 7 Fällen — freilich den weitaus wichtigsten Arbeitsstreitigkeiten! — war der Vermittelungsversuch vergeblich. Die Conciliation Act giebt bekanntlich der Regierung die Möglichkeit, nicht bloß auf Anrufen beider oder selbst bloß einer Partei, sondern auch aus eigenem Ermessen bei Arbeitsstreitigkeiten einen Vermittelungsversuch zu machen. —

2. Thatsächliches.

Die Presse teilt eine Feststellung des Statistischen Landesamtes von Württemberg mit, der zufolge die Arbeiternot in der dortigen Landwirtschaft in fortwährender Zunahme begriffen ist, obwohl die Löhne steigen. In den 13 Jahren von 1882—1895 hat die Zahl der Knechte um 903, die der Mägde um 1053, die der männlichen Tagelöhner um 4086, die der weiblichen um 1679 abgenommen. Um den Ausfall zu decken, hat der Bauer seine eigenen Angehörigen, die früher sich als Dienstboten in die Städte verdingten, um etwas zu lernen und ein Stück Geld zu verdienen, mehr für den Landbau herangezogen; so ist die Zahl der männlichen in der Landwirtschaft mithelfenden Angehörigen um 606, die der weiblichen gar um 76 848 gestiegen. Daher erklärt sich sehr einfach wenigstens ein Teil des Rückganges, der in der Zahl der als Mägde Dienste suchenden weiblichen Arbeitnehmer eingetreten ist. Bereits regt sich auch in Württemberg die Sorge, daß der Landwirt mit der Zeit aus Arbeitermangel selbst in den mittleren Betrieben zu einer mehr extensiven als intensiven Form der Wirtschaft werde übergehen, d. h. daß er den Körnerbau werde aufgeben und sich auf Viehzucht werde legen müssen. —

Strikes, die besonderer Berichterstattung wert sind, sind im vergangenen Monat nicht vorgekommen. —

VI. Finanzwesen.

Nach dem „Deutschen Reichsanzeiger" sind in der Zeit vom 1. April 1899 bis zum Schluß des Monats Oktober im Deutschen Reich folgende Einnahmen, einschließlich der kreditierten Beträge, an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie andere Einnahmen zur Anschreibung gelangt: Zölle 281,169 Mill. M. (gegen das Vorjahr — 11,376 Mill. M.), Tabaksteuer 6,411 Mill. M. (— 0,030 Mill. M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 61,400 Mill. M. (+ 2,804 Mill. M.), Salzsteuer 26,948 Mill. M. (+ 0,825 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 1,518 Mill. M. (— 1,825 Mill. M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 80,234 Mill. M. (+ 10,151 Mill. M.), Brennsteuer 0,906 Mill. M. (— 1,095 Mill. M.), Brausteuer 19,048 Mill. M. (+ 0,866 Mill. M.), Uebergangsabgabe von Bier 2,360 Mill. M. (+ 0,125 Mill. M.), Summa: 475,147 Mill. M. (+ 0,445 Mill. M.). Stempelsteuer für: a) Wertpapiere 11,344 Mill. M. (— 0,522 Mill. M.), b) Kauf und sonstige Anschaffungsgeschäfte 9,069 Mill. M. (+ 1,828 Mill. M.), c) Lose zu Privatlotterien 2,784 Mill. M. (+ 0,235 Mill. M.), Staatslotterien 8,712 Mill. M. (+ 0,218 Mill. M.), Spielkartenstempel 0,795 Mill. M. (+ 0,025 Mill. M.), Wechselstempel 6,900 Mill. M. (+ 0,539 Mill. M.), Post- und Telegraphenverwaltung 214,751 Mill. M. (+ 15,156 Mill. M.), Reichseisenbahnverwaltung 51,586 Mill. M. (+ 4,114 Mill. M.).

Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten, beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 255,092 Mill. M. (+ 10,778 Mill. M.), Tabaksteuer 7,884 Mill. M. (— 0,438 Mill. M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 57,774 Mill. M. (+ 6,832 Mill. M.), Salzsteuer 25,307 Mill. M. (+ 0,735 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 4,127 Mill. M. (— 2,010 Mill. M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 68,823 Mill. M. (+ 6,081 Mill. M.), Brennsteuer 0,906 Mill. M. (— 0,810 Mill. M.), Brausteuer- und Uebergangsabgabe von Bier 18,194 Mill. M. (+ 0,842 Mill. M.); Summa: 436,296 Mill. M. (+ 0,454 Mill. M.), Spielkartenstempel 0,776 Mill. M. (— 0,016 Mill. M.).

Ueber die Ergebnisse der Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika berichtet das „Deutsche Kolonialblatt":

Die Resultate der Häuser- und Hüttensteuer vom Rechnungsjahre 1898 liegen jetzt zum größten Teil vor, und der bedeutende Erfolg erweist die Billigkeit und Richtigkeit dieser Verordnung und ihrer Ausführung. Allen voran geht Kilwa, die Kornkammer der Kolonie, nebst Chole mit 116060 Rup. 24 Pes. Dann folgen Lindi mit 42500 Rup. 48 Pes., Tanga mit 39481 Rup. 6 Pes., Bagamoyo mit 33698 Rup. 52 Pes. und dann erst Dar-es-Salâm mit 30661 Rup. 58 Pes. Außerdem wäre noch Wilhelmsthal hervorzuheben, wo die äußerst geschickte Methode der Steuereintreibung durch den Bezirksamtmann Meyer den überaus günstigen Erfolg von 12220 Rup. 44 Pes. in bar zeitigte. Sehr beachtenswert ist es, daß sich die Leute durchweg willig zur Zahlung zeigen, sei es nun in bar, Naturalien oder Arbeitsleistungen. Schwierigkeiten wurden nur an den Punkten gemacht, wo die große Menge bösem, bis vor kurzem nicht gerügtem Beispiel folgte, wie es in dem Lande der jetzt gezüchtigten Matschemba, in Luagalla, der Fall war. Die Listen sind noch nicht abgeschlossen. Von den 23 Bezirken bezw. Stationen fehlen

Muanza, Bukoba, Songea und Iringa ganz, Mpapua mit dem vierten Vierteljahr. Und doch beträgt die bis jetzt zusammengekommene Summe 363 115,11 Rup., — 95 Proz. bar, 2 Proz. Naturalien. 3 Proz. Arbeitsleistungen, also weit über die Hälfte der Zinsen während der Bauzeit der ersten Strecke der deutsch-ostafrikanischen Centralbahn (bis Mrogoro 4 Jahre).

In Oesterreich-Ungarn standen in den letzten Wochen die Verhandlungen über die Quote im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Die den Quotendeputationen unterbreiteten neuen Tabellen Oesterreichs und Ungarns, welche für das Jahr 1900 maßgebend sein sollen, gehen von den Bruttoeinnahmen an direkten und indirekten Steuern in den Jahren 1886—1897 aus. Sie ergeben für Oesterreich einen Betrag von 4935,8 Mill. fl. und für Ungarn einen solchen von 3199,8 Mill. fl. Daraus ergäbe sich der Quotenschlüssel 61,85 : 38,15 Proz. Zur Auffindung des wahren Quotenschlüssels sollen jedoch gewisse Einnahmen, darunter die aus solchen Steuern, welche nur in der einen der beiden Reichshälften erhoben werden, in Abzug gestellt werden. Die beiden Berechnungen machen aber sehr verschiedene Abzüge und kommen daher auch zu einem ganz verschiedenen Resultate. Nach der österreichischen Tabelle verbleiben für Oesterreich 4702,1 Mill. fl. und für Ungarn 2831,2 Mill. fl. oder eine Quotenziffer von 62,43 : 37,57 Proz. Nach dem ungarischen Kalkül bleiben für Oesterreich 4730,4 Mill. fl. und für Ungarn 2050,3 Mill. fl., woraus sich eine Quotenziffer von 69,77 : 30,23 Proz. ergiebt. Da das bisherige Quotenverhältnis 68,60 : 31,40 war, so würde Ungarn noch weniger zu zahlen haben als bisher. Trotz der beiderseitigen Gegensätze gelang es doch schließlich den Quotendeputationen, einen Ausgleich herbeizuführen, der in der Mitte zwischen beiden Anschauungen liegt. Danach wird der Beitrag Oesterreichs auf 65,60 und derjenige Ungarns auf 34,40 Proz. (genau 65,6143 : 34,3857) festgesetzt. Allein das Ergebnis der Quotendeputationen hat sowohl diesseits als jenseits der Leitha weite Kreise mit Unwillen und Unzufriedenheit erfüllt. Doch ist anzunehmen, daß es bei diesem Quotenschlüssel trotz parlamentarischer Lärmscenen in Wien und Budapest sein Bewenden haben wird.

Weiterhin wird berichtet, daß das Gemeinsame Budget, welches zwar keine Forderung für neue Feldgeschütze enthalten wird, mit einem Mehrerfordernis von 6 $^1/_2$ Mill. fl. abschließen wird. Hiervon entfallen 4 $^1/_2$ Mill. fl. auf die Erhöhung der Offiziersgagen, 1 $^1/_2$ Mill. fl. auf die Marine und $^1/_2$ Mill. fl. auf sonstige gemeinsame Ausgaben. — Der Preßausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses nahm einstimmig die Regierungsvorlage betr. die Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels an.

Ueber das Budget Oesterreichs für 1900 liegt folgender Bericht vor:

Das von dem Finanzminister v. Kniaziołucki im Abgeordnetenhause eingebrachte Budget für 1900 weist ein Gesamterfordernis von 1 585 403 399 Kronen auf, also gegen das Vorjahr 64 830 347 Kr. mehr. Die Gesamtdeckung beträgt 1 585 811 822 Kr., gegen das Vorjahr 64 302 154 Kr. mehr. Das Budget ergiebt einen Ueberschuß von 407 889 Kr. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben: Von dem 64 830 347 Kr. betragenden Mehrerfordernis entfallen 17 Mill. auf die Regulierung der Bezüge der Eisenbahnbediensteten, der staatlichen Diener, der Gendarmen und Finanzwachen. Nach Abzug der durch die

Regulierung der Beamtengehälter bedingten Erhöhung des Aufwandes betragen die Steigerungen beim Ministerium des Innern 1476454 Kr., beim Landesverteidigungsministerium 4700402 Kr., welche hauptsächlich zur Umgestaltung der Landwehr und zur Aufbesserung der Mannschaftskost bestimmt sind. Beim Kultusministerium beträgt das Mehrerfordernis 12327630 Kr., beim Finanzministerium ergiebt sich ein Mindererfordernis von 4656580 Kr. Der Etat des Handelsministeriums weist nach Abzug der durch die Gehaltsregulierung der Beamten hervorgerufenen Aufwendungen ein Mehrerfordernis von 6218026 Kr. auf. Dasselbe ist besonders auf eine Reihe von Aktionen zurückzuführen, die zum Zwecke der werkthätigen Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie teils eingeleitet, teils weitergeführt werden sollen. Die thatsächliche Steigerung der Erfordernisse des Eisenbahnministeriums beträgt 13139080 Kr. Davon entfallen auf den Staatsbahnbetrieb 12890900 Kr. hauptsächlich zur Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung erhöhter Betriebssicherheit und höherer Verkehrsleistungen. Aus dem Bedeckungspräliminare ist zu erwähnen: die direkten Steuern werden mit einem Mehrertrage von 12905800 Kr. präliminiert, die Personalsteuer beträgt insgesamt 136270000 Kr., d. i. 12856200 Kr. mehr als 1899. Für Zolleinnahmen ist eine faktische Erhöhung um 2135114 Kr. präliminiert. Die indirekten Abgaben weisen eine Steigerung von 45359780 Kr. auf, und zwar werden unter anderem präliminiert: die Biersteuer mit 76640000 (+ 600000) Kr., Branntweinabgabe 68400000 (+ 600000) Kr., Zuckersteuer 99000000 (+ 29460,000) Kr., das Tabakgefälle mit 209826200 (+ 8538000) Kr., Stempel, Taxen und Gebühren mit 150430000 (+4870,000) Kr. — Das Investitions-Präliminare weist nach Abzug der Bedeckung ein Netto-Erfordernis von 66680300 Kr. auf (+ 7361932 Kr.), welches durch Begebung einer $3^1/_2$-proz. Investitionsanleihe, eventuell einer 4-proz. steuerfreien österreichischen Kronenrente gedeckt werden soll. Von dem Erfordernis entfallen 11012000 Kr. auf den Bau von Staatseisenbahnen, 1500000 Kr. auf die Beteiligung an der Kapitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen, 47260400 Kr. auf den Staatseisenbahnbetrieb. Von letzteren entfallen 19356200 Kr. auf die Vermehrung des Fahrmaterials, wofür ein fünfjähriges Programm mit einem Gesamtaufwande von 64528000 Kr. festgestellt ist.

Im Anschluß an die Bekanntgabe des Budgets pro 1900 gab der Finanzminister ein längeres Exposé, in dem er hervorhob, daß der Staatsvoranschlag zum erstenmal in Kronenwährung aufgestellt sei. Die Aufstellung ist in der Weise vorgenommen worden, daß die einzelnen Ziffern, wie sie bis jetzt in österreichischer Währung eingestellt worden sind, durch Umrechnung von 1 fl. auf 2 Kr. eingestellt wurden, sowohl bei den Banknotenziffern als auch bei den Goldziffern. Eine Ausnahme bilde lediglich die Gebahrung des gemeinsamen Staatshaushalts. Dort sind nämlich die Ziffern bis jetzt nicht auf Grund der Relation eingestellt worden. Infolgedessen ist in diesem Staatsvoranschlag, namentlich was das Zollgefälle in Einnahmen und Ausgaben betrifft, das erste Mal die Kronenwährung und zwar unter Anwendung des Verhältnisses von 42 fl. zu 100 Kr. angewendet worden. Die Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben sind nach wie vor nicht auf Grund der Relation umgewandelt worden, weil die Delegationsbeschlüsse für 1900 noch nicht vorliegen. Redner ging dann auf das Budget selbst ein und sagte, was die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Aufwendungen betreffe, so sei eine Erhöhung von 8506240 Kr. in den Ueberschüssen der Zollgefälle eingestellt worden, die aber lediglich als durchlaufende Post zu betrachten sei.

Ferner hat das ungarische Abgeordnetenhaus nach einer längeren Rede des Ministerpräsidenten von Szell das Budgetprovisorium angenommen.

In Frankreich beschäftigt sich der Finanzminister Caillaux mit einer neuen Vorlage über die Getränkesteuer, deren Lösung schon seit 20 Jahren vergeblich versucht wird. Namentlich sucht er die äußerst schwierige Frage der Eigenbranntweinbrenner (Bouilleurs de crû) auf dem Lande zu regeln. Er kann diese von der Besteuerung

bevorzugte Kategorie (ca 300000—450000 Landwirte) nicht völlig ihres Privilegs berauben, das sie für den eigenen, aus selbstgebauten Früchten hergestellten Bedarf von der Konsumsteuer befreit, und will daher diese Steuerfreiheit nur auf solche anwenden, deren Brennkolben weniger als 5 hl faßt. An Stelle der früher bestandenen Maximierung des Fabrikates soll jetzt eine nach Maßgabe der Fabrikationseinrichtungen bemessene treten.

Das neue italienische Budget für 1900—1901 ist vom Schatzminister Boselli der Deputiertenkammer vorgelegt worden. Es schließt mit einem rechnungsmäßigen Defizit von 15 Mill. Lire ab. Eine Anzahl von neuen Gesetzesvorlagen wurden dabei angekündigt. Unter denselben befindet sich eine Reform der Zuckersteuer, Einschränkung der Ausgaben für Pensionen, Reduzierung der Schiffbau- und Schiffahrtsprämien bei der Handelsmarine auf eine jährliche Gesamtsumme von 10 Mill. Lire, die Abschaffung der Gemeindesteuern auf mehlige Stoffe, eine Revision der Gebäudesteuerveranlagung und verschiedene finanzpolitische Maßnahmen, welche auf Beseitigung und Milderung von Härten im Steuerwesen gerichtet sind.

Das eidgenössische Budget für 1900 verzeichnet eine Einnahme von 102,270 Mill. frcs. und eine Ausgabe von 102 990 Mill. frcs. oder einen Fehlbetrag von 720 000 frcs. Dagegen steht es um 375 000 frcs. besser als das Budget des abgelaufenen Finanzjahres.

Zur bulgarischen Finanzlage ist zu berichten, daß das „Amtsblatt“ ein Reskript des Fürsten veröffentlicht, in welchem derselbe der Regierung für ihre Maßnahmen zur Befreiung des Landes aus der Finanzkrisis seine Befriedigung ausdrückt und ankündigt, daß er auf die Hälfte der nächstjährigen Civilliste verzichte. Dieselbe beträgt 1,200 Mill. frcs., während 600 000 frcs. an Staatsaufwand erspart werden. Die Sobranje hat am 22. November die Gesetzesvorlage über die innere Zwangsanleihe (vgl. Volksw. Chron., Nov. 1899, S. 294) im Prinzipe angenommen, nachdem dieselbe schon einige Tage vorher gegen die Finanzverträge Stellung genommen hatte. Endlich aber wird gemeldet, daß das kursierende Gerücht, die bulgarische Regierung beabsichtige die Emission von Papiergeld mit Zwangskurs, von kompetenter Seite als unbegründet dementiert wird. Dagegen hat die bulgarische Nationalbank auf Grund des Gesetzes v. J. 1892, durch das der Bank ermöglicht ist, falls ein Drittel der Silberdeckeng vorhanden ist, in Silber einlösbare Scheine auszugeben, mit der Ausgabe solcher Scheine begonnen.

VII. Verschiedenes.

Die Dampfkessel und Dampfmaschinen in Preußen 1879—1899.

Eine allgemeine Aufnahme der Dampfkessel und Dampfmaschinen im preußischen Staate hat gleichzeitig mit einer solchen im Deutschen Reiche in den Jahren 1877/78 für den Stand am Ende des letzteren Jahres bezw. zu Beginn des Jahres 1879 stattgefunden. Ausgeschlossen wurden die Dampfkessel und Dampfmaschinen in den Betrieben des

Landheeres und der Kriegsmarine, für welche eine besondere Erhebung vorbehalten war, sowie die Lokomotiven, deren Zahl und Eigenschaften alljährlich von der Eisenbahnverwaltung festgestellt werden. Seit jenem Zeitpunkt nun wird die Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen in Preußen auf Grund der von den Dampfkessel-Ueberwachungsamtsstellen an das königl. statistische Bureau über die Zu- und Abgänge von Kesseln und Maschinen zu erstattenden Berichte alljährlich fortgeschrieben und das Ergebnis in der „Statistischen Korrespondenz“ veröffentlicht. Während als Zeitpunkt dieser Statistik bis 1898 der Beginn des Kalenderjahres maßgebend blieb, wurde durch Ministerialverfügung vom 23. Februar 1898 aus Verwaltungsrücksichten an Stelle des Kalenderjahres das Etatsjahr gesetzt. Die Folge ist, daß die Mitteilungen, welche über die Zahl und die sonstigen Eigenschaften der Dampfkessel und Dampfmaschinen in Preußen bisher alljährlich an bezeichneter Stelle veröffentlicht wurden, sich von 1898 ab nicht mehr auf den 1. Januar, sondern den 1. April beziehen. Wir lassen zunächst die bisherigen Erhebungen über die Zahl der Dampfkessel und Dampfmaschinen in Preußen für das Kalenderjahr und sodann die neuesten Ermittelungen für den Beginn des Etatsjahres 1898 und 1899 folgen. Es waren in Preußen vorhanden:

	Feststehende		Bewegl. Dampfkessel		Schiffs-	
am 1. Januar	Dampfkessel	Dampfmaschinen	im ganzen	davon mit einer Maschine verbunden	Dampfkessel	Dampfmaschinen
1879	32 411	29 895	5 536	5 442	702	623
1884	39 646	36 747	8 229	—	1091	906
1885	41 421	38 830	9 191	8 990	1211	1048
1886	42 956	40 308	10 101	9 900	1312	1114
1887	44 207	41 736	10 891	10 619	1408	1172
1888	45 575	43 370	11 571	11 311	1451	1246
1889	47 151	45 192	12 177	11 916	1836	1674
1890	48 538	46 554	12 822	12 507	2046	2007
1891	49 914	48 440	13 769	13 402	2115	2216
1892	51 470	50 491	14 706	14 339	2246	2381
1893	53 024	53 092	15 725	15 289	1935	1704
1894	55 605	57 224	14 880	14 425	1934	1726
1895	57 824	60 488	15 637	15 168	2050	1834
1896	58 945	62 611	15 975	15 526	2078	1900
1897	60 849	65 078	16 450	15 982	2176	2041
1898	63 482	67 923	17 213	16 725	2267	2115
am 1. April						
1898	63 725	68 223	17 404	16 906	2283	2130
1899	65 889	70 813	18 701	18 166	2404	2208

Aus vorstehender Zusammenstellung geht hervor, daß die Verwendung der Dampfkraft in Preußen seit 20 Jahren außerordentliche Fortschritte gemacht hat, was als eine Folge einerseits der erfreulichen Entwickelung des Gewerbfleißes, andererseits der fortgesetzt zunehmenden Verwendung von Dampfmaschinen seitens der Landwirtschaft anzusehen ist. Auf die letztere Thatsache deutet die Zunahme der überwiegend in der Landwirtschaft zum Gebrauche gelangenden, mit einer Maschine verbundenen beweglichen Dampfkessel auf über das Dreifache hin, während die Zahl der hauptsächlich in industriellen Unter-

nehmungen aufgestellten und weit zahlreicheren feststehenden Dampfkessel und Dampfmaschinen auf über das Doppelte stieg. Gleichzeitig lassen auch die Schiffsdampfkessel und -maschinen einen Zuwachs auf über das Dreifache erkennen.

(Stat. Korresp., Jahrg. XXV, No. 37.)

Bewegung der Bevölkerung Preußens i. J. 1898.

Ueber die Bewegung der Bevölkerung Preußens im Jahre 1898 giebt die „Stat. Korresp." in ihrer Nummer vom 14. Oktober 1899 — Jahrg. XXV, No. 38 — die nachfolgende Uebersicht unter gleichzeitiger Mitteilung der bez. Zahlen für die drei vorhergegangenen Jahre.

Es wurden	1898	1897	1896	1895
geboren überhaupt . .	**1 260 297**	**1 234 303**	**1 226 252**	**1 208 443**
davon Knaben	648 356	634 762	630 586	621 703
„ Mädchen	611 941	599 541	595 666	586 740
„ ehelich geboren . .	1 162 495	1 137 425	1 128 920	1 114 959
„ unehelich geboren .	97 802	96 878	97 332	93 484
„ lebendgeboren . . .	1 219 360	1 193 981	1 185 426	1 168 145
„ totgeboren	40 937	40 322	40 826	40 298
Es fanden statt				
Eheschließungen . .	**280 394**	**274 693**	**264 822**	**253 729**
Es sind				
gestorben (ohne Totgeb.)	**665 018**	**682 981**	**666 760**	**689 776**
davon männl. Personen . .	349 027	357 521	349 227	360 790
„ weibl. „ .	315 991	325 460	317 533	328 986

Hiernach haben 1898 gegen 1897 die Geburten um rund 26 000 und die Eheschließungen um 5700 zugenommen, die Sterbefälle dagegen um 18000 abgenommen. — Vergleicht man die absoluten Zahlen der vier Jahrgänge mit der Bevölkerung am Anfange des betreffenden Jahres, so findet man, daß

	auf je 1000 Einwohner entfielen			
	1898	1897	1896	1895
Geburten (mit Totgeb.) . .	38,6	38,8	38,4	38,3
eheschließende Personen .	17,2	17,0	16,6	16,2
Sterbefälle (mit Totgeb.) .	21,6	22,4	22,1	23,2

Die Geburts- und die Heiratsziffer ist 1898 gegen das Vorjahr gestiegen, die Sterbeziffer hingegen gesunken und hat einen so tiefen Stand erreicht, wie ihn die amtliche Statistik für das Gesamtgebiet Preußens bisher noch niemals beobachtet hat.

Die natürliche Bevölkerungsvermehrung, d. i. der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle, hat im Jahre 1898 554 342, 1897 511 000, 1896 518 666 und 1895 478 369 Köpfe betragen. Auch dieser Ueberschuß des Jahrganges 1898 ist im Königreiche Preußen jetzigen Umfanges seit 1867 nie so groß gewesen und betrug z. B. im letztgenannten Jahre noch nicht halb so viel als 1898.

Volkswirtschaftliche Chronik.

Dezember 1899.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Dem deutschen Bundesrate ist im Dezember 1899 ein Gesetzentwurf über die Bestrafung der widerrechtlichen Entziehung fremder elektrischer Arbeit (vergl. oben S. 267) vorgelegt worden. Wie in der Begründung des Entwurfs ausgeführt wird, ist die rechtswidrige Zueignung fremder elektrischer Energie nach dem bestehenden Recht weder als Diebstahl, noch als Sachbeschädigung, noch als Betrug, noch sonstwie strafbar; auf diesen Uebelstand ist von Vertretern der elektrischen Industrie schon häufig hingewiesen worden; bei der großen Ausdehnung, welche die Anwendung der Elektrizität im wirtschaftlichen Leben gefunden hat, und bei der Höhe der in der elektrischen Industrie angelegten Werte kann ein strafrechtlicher Schutz gegen die widerrechtliche Entziehung elektrischer Energie nicht länger entbehrt werden.

Das preußische Handelsministerium hat einen Gesetzentwurf zum Schutze gemeinnütziger Mineral- und Thermalquellen ausgearbeitet.

Im deutschen Reichstage wurde am 29. November und 6. Dezember 1899 über einen von freisinnigen und sozialdemokratischen Abgeordneten gestellten Antrag beraten, der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, baldigst (bezw. bis zur nächsten Session) den Entwurf eines Reichsberggesetzes vorzulegen. Die Angelegenheit wurde am 6. Dezember 1899 vertagt. Die Reichsregierung äußerte sich nicht zu dem Antrage; in der Presse wurde jedoch der Standpunkt der Regierung zu der Anregung folgendermaßen gekennzeichnet: Verwaltungstechnisch unmöglich wäre eine einheitliche Regelung der Berggesetzgebung nicht; aber der Zeitpunkt für sie wäre heute durchaus unglücklich gewählt, da augenblicklich verschiedene Bundesstaaten sich ihrerseits mit einer Revision ihrer Berggesetzgebung befaßten; ein sachlich begründetes Bedürfnis zur Vereinheitlichung der Berggesetzgebung wäre nicht vorhanden.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, welcher im Oktober 1899 dem deutschen Bundesrat vorgelegt wurde (vergl. oben S. 41 f. und 267), ist, wie die Presse berichtet, von den Ausschüssen des Bundesrats umgearbeitet worden. Man hofft, daß das Plenum des Bundesrats und der Reichstag den Entwurf so rasch verabschieden werden, daß das Gesetz schon am 1. April 1900 in Kraft treten kann. Die vorgenommenen Abänderungen des ursprünglichen Entwurfs bezwecken hauptsächlich eine Verschärfung der Be-

stimmungen über die Zulassung zum Beruf der Patentanwälte. Hierüber wird folgendes mitgeteilt:

Die Eintragung in die bei dem kaiserlichen Patentamt geführte Liste der Patentanwälte ist nach dem Entwurf nur zulässig, wenn der Antragsteller seine technische Befähigung und den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse nachweist. Als technisch befähigt gilt, wer im Inlande nach Erlangung des Reifezeugnisses auf einer höheren Lehranstalt als ordentlicher Hörer einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich den Studien naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, alsdann eine den Erfolg des Studiums darlegende staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden und hierauf mindestens 2 Jahre hindurch eine praktische Thätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat. Das Reifezeugnis einer ausländischen höheren Lehranstalt und der Besuch ausländischer Hochschulen kann ausnahmsweise anerkannt werden. Der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen, wozu nur zugelassen wird, wer die technische Befähigung dargethan hat. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche und besonders darauf zu richten, ob der Bewerber die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes geltenden Vorschriften besitzt. Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das Vertretungsgeschäft für eigene Rechnung seit mindestens 2 Jahren berufsmäßig betreibt, ist, sofern seine Geschäftsführung und sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb dieses zu erheblichen Anständen keinen Anlaß gegeben hat, auf Antrag in die Liste der Patentanwälte einzutragen, auch wenn er die vorgeschriebenen Prüfungen nicht abgelegt hat.

Am 31. Dezember 1899 ist in Ungarn ein seit 1890 gültiges Gesetz außer Kraft getreten, durch welches eine staatliche Unterstützung der Industrie des Landes ermöglicht wurde. Die ungarische Regierung hielt es jedoch für zweckmäßig, den betreffenden industriellen Unternehmungen auch weiterhin die Begünstigungen zu gewähren, welche in der Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben, in der Ueberlassung von gereinigtem Salz zu Fabrikzwecken zu einem ermäßigten Preise und in der Eisenbahnbeförderung von Baumaterialien und Einrichtungsgegenständen zu den Selbstkosten bestanden. Der Begründung des Entwurfs eines entsprechenden Gesetzes, das vom 1. Januar 1900 bis zum 31. Dezember 1909 gelten soll, ist folgendes zu entnehmen[1]):

„Obgleich unter der Wirkung des bestehenden Gesetzes die vaterländische Fabrikindustrie unzweifelhaft einen beachtenswerten Fortschritt gemacht hat, ist derselbe bei weitem nicht so bedeutend, als dies vom Standpunkte der Befriedigung des industriellen Bedarfes durch die heimische Industrie wünschenswert und im Interesse der Stärkung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes notwendig wäre. Die Errichtung von 212 neuen Industrieetablissements und die beträchtliche Erweiterung von schon bestandenen 86 Fabriken unter unseren speziellen Verhältnissen bedeutet zwar kein geringes Resultat, trotzdem ist es doch unzweifelhaft, daß dasselbe in keinem Verhältnisse zu dem industriellen Import des Landes, welcher 883 753 Millionen Kronen beträgt, steht, und daß sonach die bisherige Ausdehnung nicht genügt. Bei einer so großen und konstanten Einfuhr von Industrieartikeln haben wir einen Export von Rohprodukten und Halbfabrikaten im Betrage von 644860 Millionen Kronen, und es entsteht sonach für das Land die sehr wichtige Aufgabe, die industrielle Produktion des Landes in großem Maßstabe zu fördern. . . . Während der 10jährigen Geltungsdauer des bestehenden Gesetzes wurden an 628 Fabriken Begünstigungen gewährt. Bringen wir von dieser Ziffer die Zahl von

1) Ausführlichere Angaben über diesen interessanten Versuch, die „Industrialisierung“ eines Ackerbaustaates zu beschleunigen, enthält die Zeitschrift „Handel und Gewerbe“ (Berlin, VII. Jahrgang, Nr. 11, vom 16. Dezember 1899).

269 landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien in Abzug, so verbleiben 359 Fabriken, und zwar 38 Thonwarenfabriken, 6 Gold- und Silberwarenfabriken, 11 Bergwerksindustrien, 2 Lederfabriken, 30 Fabriken von Nahrungsmitteln, 18 Holzfabriken, 48 Spinn- und Webeetablissements, 23 Maschinenfabriken, 1 Spielwarenfabrik, 4 Musikinstrumentenfabriken, 13 Papier- und Papierstofffabriken, 3 Bekleidungsindustriefabriken, 7 Spiritusfabriken, 4 Fabriken für wissenschaftliche Instrumente, 17 Glaswarenfabriken, 51 Eisen- und Metallfabriken, 79 chemische Fabriken, 4 Elektrizitätsetablissements. Unter diesen 359 Fabriken sind 212 vollständig neu erbaut und 88 solche, die nur unter der Bedingung errichtet werden, daß sie die Begünstigung erhalten. . . .

Der hauptsächlichste Gesichtspunkt, welcher die Wirtschaftspolitik des Ministers bestimmt, und welchen derselbe in seiner ganzen Thätigkeit zur Geltung zu bringen wünscht, ist: den vaterländischen Konsum in der vaterländischen Produktion zu sichern. . . .

Daneben kommen insbesondere noch zwei Prinzipien zur Geltung. Das eine ist, daß sich die Entwickelung mit staatlichen Mitteln nur so weit erstrecken darf, als die Industrie zum Teile erstarkt und im Stande ist, die heimischen Bedürfnisse zu decken, weil eine darüber hinausgehende Unterstützung einesteils ungesunde Konkurrenzverhältnisse schafft, andererseits zur Ueberproduktion führt, was unbedingt zu vermeiden ist. Das zweite besteht darin, daß die bestehende Industrie geschützt werden muß gegen neu entstehende Industrien, oder daß insolange irgend ein Industriezweig nicht genügend erstarkt ist, demselben auf künstlichem Wege keine Konkurrenz geschaffen werden darf."

Auch in Rumänien sind neuere Maßnahmen zur „Begünstigung der Nationalindustrie" getroffen worden. Durch ein Gesetz vom 21. April 1887, welches im „deutschen Handelsarchiv" von 1887 abgedruckt worden ist, erhielten industrielle Werke in Rumänien unter gewissen Voraussetzungen die Zusicherung wichtiger staatlicher Begünstigungen, u. a. von Steuerbefreiungen, Zollerlässen und Verkehrserleichterungen. Zu diesem Gesetze sind vor kurzem neue Ausführungsbestimmungen erlassen worden. Es ist jetzt angeordnet worden, daß bei Lieferungen für den Staat, für Distrikte und Gemeinden die Erzeugnisse der in Rumänien befindlichen Fabriken unter gleichen Bedingungen den ausländischen Erzeugnissen vorgezogen werden sollen; dieses Vorzugs sollen alle Industriellen des Landes teilhaftig werden. Neu ist ferner die Vorschrift, daß Fremde, welche eine Fabrikanlage gründen wollen, den hierfür benötigten (und gratis überlassenen) Grund und Boden (1—5 ha) als Besitztum nur noch für einen Zeitraum von 90 Jahren erhalten, während der eingeborene Rumäne in den vollen uneingeschränkten Besitz des überlassenen Landes gelangt.

Das deutsche Reichsgesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen (vergl. oben S. 22 und 164), ist am 4. Dezember 1899 erlassen worden, nachdem der Reichstag dasselbe am 18. und 21. November in zweiter und dritter Lesung angenommen hatte. Die Bestimmungen des ursprünglichen Entwurfs sind vielfach abgeändert worden.

Die Anträge auf Beseitigung gewisser Mißbräuche im Handelsverkehr mit manchen Waren durch Eingreifen der Verwaltungsbehörden oder der Gesetzgebung (vergl. oben S. 196) werden in Deutschland immer zahlreicher. So wird neuerdings der Erlaß von besonderen Vorschriften für den Verkauf nicht nur von Sprengstoffen, Giften, Droguen und Vieh, sondern auch z. B. von Wein,

Honig, Hefe, Heringen, Zwirn und Seide verlangt. In vielen Fällen werden derartige Bestrebungen von Handelskammern unterstützt. Jedoch sprechen sich auch zahlreiche Handelsvertretungen gegen ein Ueberhandnehmen solcher Bestimmungen über den Warenverkehr aus und verweisen die Konsumenten auf die Selbsthilfe.

Im deutschen Reichstage haben am 5. Dezember 1899 nationalliberale Abgeordnete den Antrag gestellt, der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Errichtung von deutschen Handelskammern im Auslande herbeigeführt werde. (Vergl. oben S. 23 und 97 f.)

Einen wertvollen Beitrag zur Reform des deutschen Konsulatswesens (vergl. oben S. 42 und 231) enthält eine von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin an den deutschen Reichskanzler und an den preußischen Handelsminister gerichtete Eingabe, welche in der Zeitschrift „Handel und Gewerbe“ (vom 9. Dezember 1899) abgedruckt worden ist. Der Handelsminister bekundete ein lebhaftes Interesse an der Angelegenheit, bemerkte jedoch, daß seines Wissens eine Neuordnung des Konsulatswesens gegenwärtig nicht in Frage stehe. In der erwähnten Eingabe werden die Aufgaben eines handelspolitischen Konsuls oder Attachés eingehend geschildert und Vorschläge zur Auswahl geeigneter Personen zur Bekleidung der handelspolitischen Posten im Auslande gemacht. Es wird die Ansicht geäußert, daß die handelspolitische Thätigkeit der kaufmännischen viel ähnlicher sei als der Beamtenthätigkeit und deshalb am besten von hervorragenden, in dem betreffenden Bezirke thätig gewesenen, auch allgemein gebildeten Kaufleuten geleistet werden könne; auch unter den deutschen Handelskammersekretären würden manche sein, die leicht zu tüchtigen handelspolitischen Konsuln auszubilden wären; jedoch würde es sich auch empfehlen, Normen für die berufsmäßige Vorbildung der handelspolitischen Konsulatsbeamten aufzustellen. Folgende Stellen der Eingabe verdienen besondere Beachtung:

„Als Hauptaufgabe und Gegenstand der handelspolitischen Wirksamkeit der Konsuln erscheint eine sorgfältige und eingehende Berichterstattung über die wirtschaftlichen Vorgänge im Konsulatsbezirk, die für den Warenaustausch mit dem Heimatlande, für dessen Kapitalanlagen im Konsulatsbezirke u. a. m. wichtig sind. Diese Vorgänge erschöpfen sich nicht in den Zahlen der Ein- und Ausfuhr, sondern sie begreifen vor allem auch die Entwickelung des Handels und der eigenen Industrie des Landes, über das berichtet wird, in sich. Der Konsul muß in der Lage sein, sowohl auf solche Vorgänge aus eigenem Antriebe hinzuweisen, als auch auf Anregungen aus Interessentenkreisen des Heimatlandes bestimmten wirtschaftlichen Fragen nachzugehen. Er muß dazu einen an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Heimatlandes geübten Blick mitbringen sowie auch gute Fühlung mit der Geschäftswelt seines Bezirkes halten; ferner muß er über reichlich bemessene Geldmittel verfügen, um die nötigen Reisen bestreiten, geleistete Dienste entlohnen, kurz alle die mit solcher Arbeit unvermeidlich verbundenen Aufwendungen unbedenklich machen zu können. Sprachgewandtheit ist eine weitere unerläßliche Vorbedingung; der Konsulatsbeamte muß die Weltverkehrssprachen sowie die etwa nicht zu diesen gehörige Landessprache seines Bezirkes verstehen und sich darin verständigen können. Wegen der Sprache, sowie auch zum Zwecke gründlicher Erkenntnis der wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten des Konsulatsbezirkes empfiehlt es sich — nach dem Beispiele Großbritanniens — Länder von gleicher Sprache und ähnlichem wirtschaftlichem Charakter, wie z. B. das spanisch redende Süd- und Mittelamerika, die englisch redenden australischen

und Südseekolonien, zu Gruppen zusammen zu legen, innerhalb deren einer und derselbe handelspolitische Konsul oder Attaché auch bei Versetzungen bleibt, sodaß es möglichst vermieden wird, was nach jetziger Uebung nicht Seltenes wäre, daß ein Konsul von Shanghai nach Odessa und von da nach Carácas versetzt wird. Die Continuität in der Amtsführung des nämlichen Konsulats, namentlich in der Art der Berichterstattung, in der Führung der statistischen Nachweisungen u. s. w. ist weiter durch geeignete Instruktionen zu sichern, um die Daten verschiedener Jahre vergleichbar zu erhalten."

„Da die Fälle, wo man geeignete Kräfte aus anderen Berufen übernehmen kann, nicht genügend häufig sein mögen, so wird es nützlich sein, wenn das Reich eine Norm für die Vorbildung der handelspolitischen Konsulatsbeamten aufstellt. Nur würden wir empfehlen, hierbei weniger als bisher auf die formale juristische, und mehr auf eine praktische Schulung Gewicht zu legen, da doch die in Rede stehenden Konsulatsfunktionen nur zum kleinen Teile auf juristischem Gebiete liegen. Wir denken uns die Vorbildung etwa in der Weise, daß der Konsulatsaspirant sich durch Universitätsstudien eine allgemeine Orientierung auf dem Gebiete der Rechts- und der Staatswissenschaft, namentlich auch der Volkswirtschaftslehre zu verschaffen hat. Dazu kommt der Erwerb der im späteren Wirkungskreise erforderlichen Sprachkenntnisse. Sodann ist eine Umschau im praktischen Wirtschaftsleben des Deutschen Reiches erforderlich, sei es im Sekretariat einer Handelskammer oder freien wirtschaftlichen Vereinigung, sei es in einem großen Handelshause oder Fabrikunternehmen. Endlich ist der Geschäftsgang bei den Konsulaten und an der hiesigen Zentralstelle in Hilfsarbeiterstellung zu studieren."

Ein weiteres Mittel zur Förderung des Außenhandels Deutschlands soll die Errichtung einer Reichshandelsstelle, bez. eines Reichshandelsmuseums (vergl. oben S. 97 und „Chronik" für 1898, S. 171) bilden. Die hierauf gerichteten Bestrebungen haben in letzter Zeit wieder größere Beachtung gefunden, seitdem verschiedene deutsche Delegierte, welche an dem vom Handelsmuseum zu Philadelphia veranstalteten internationalen Handelskongresse (vergl. oben S. 200 f.) teilgenommen hatten, in ihrer Heimat über ihre in Philadelphia empfangenen Eindrücke Bericht erstattet haben. Diese Berichte widersprechen sich allerdings mehrfach. Der Kongreß selbst scheint keine größere Bedeutung gehabt zu haben, als daß die zur Vertretung der Handels- und Industrieinteressen der verschiedenen Länder mehr oder weniger berechtigten Delegierten sich gegenseitig über allerlei handelspolitische Fragen ausgesprochen und dadurch vielleicht einige Mißverständnisse beseitigt haben, welche die friedliche Regelung der internationalen Handelsbeziehungen erschweren. Die im Handelsmuseum zu Philadelphia vorhandenen Einrichtungen zur Auskunftserteilung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des In- und Auslandes werden von mancher Seite als nachahmenswert bezeichnet. In Deutschland dringt namentlich der „Bund der Industriellen" auf die Errichtung einer Reichshandelsstelle; eine von dem Bunde einberufene Ausschußsitzung zur Beratung dieser Angelegenheit fand am 15. Dezember 1899 in Berlin statt. An den Beratungen nahmen außer zahlreichen Vertretern von Handel und Industrie auch mehrere Beauftragte der Reichs- und der preußischen Regierung teil. Nach längeren Verhandlungen bezeichnete die Versammlung die baldige Errichtung einer Reichshandelsstelle als notwendig. Es wurde beschlossen, einem engeren Ausschusse die Ausarbeitung eines genaueren Planes für die Errichtung der Reichshandels-

stelle zu übertragen. Zu den weiteren Verhandlungen sollen auch Vertreter der Landwirtschaft hinzugezogen werden.

Die Fertigstellung des Entwurfes eines neuen deutschen Zolltarifes (vergl. oben S. 1 f. und 197 f.) hat sich etwas verzögert. Jedoch wird jetzt versichert, daß die Aufstellung vollendet sei, und daß der „Wirtschaftliche Ausschuß“ zur Vorbereitung und Begutachtung handelspolitischer Maßnahmen, der am 17. Januar 1900 zusammentreten solle, sich mit dem Entwurfe beschäftigen könne. Dann soll auch die Veröffentlichung des Entwurfes erfolgen. Ueber den Entwurf wird in der Presse noch mitgeteilt, derselbe beruhe auf dem Grundgedanken, daß bei dem Zolltarif, dessen Zweck gleichmäßiger Schutz der nationalen Arbeit sei, die Gesichtspunkte der Produktion in erster Linie zur Geltung zu bringen seien, und daß ihnen insoweit die Rücksichten des heimischen Verbrauches nachstehen müssen.

Unter den britischen Kolonien war bisher nur Canada von der Meistbegünstigung seitens des Deutschen Reiches ausgeschlossen (vergl. oben S. 165). Jetzt hat der Bundesrat laut einer Bekanntmachung vom 16. Dezember 1899 beschlossen, daß ferner auch den Angehörigen und den Erzeugnissen der britischen Kolonie Barbados diejenigen Vorteile nicht einzuräumen sind, welche seitens des Reiches den Angehörigen und den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden. Wie amtlich mitgeteilt wird, ist die Veranlassung zu dieser Maßregel in dem Umstande zu suchen, daß Barbados den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Mutterlande, den britischen Kolonieen und denjenigen Ländern, welche vertragsmäßig Anspruch auf die Meistbegünstigung haben, Vorzugszölle gewährt, welche auf die deutschen Erzeugnisse keine Anwendung finden.

Die amerikanischen Bevollmächtigten haben dem deutsch-englischen Samoa-Abkommen Anfang Dezember 1899 zugestimmt. In der betreffenden in Washington unterzeichneten Vereinbarung findet sich u. a. folgende Bestimmung:

Artikel 3. Ausdrücklich wird ausgemacht und vereinbart, daß jede der drei unterzeichneten Mächte auch fernerhin für ihren Handel und ihre Handelsschiffe auf allen Inseln der Samoagruppe die gleichen Vorrechte und Zugeständnisse genießen sollen, welche die souveräne Macht in allen den Häfen genießt, die dem Handel einer dieser Mächte offen stehen.

Ueber den Stand der Verhandlungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß eines Handelsvertrages (vergl. oben S. 165) wird, der „Frankfurter Zeitung“ zufolge, aus New York gemeldet, daß das Deutsche Auswärtige Amt geneigt sei, den vom Präsidenten McKinley in seiner Botschaft an den Kongreß gemachten Vorschlag zu acceptieren, eine gemeinsame Kommission von wissenschaftlichen Sachverständigen und praktischen Kaufleuten zu ernennen, welche Erhebungen über den Nahrungsmittelverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten anstellen, einen Bericht über das Resultat abfassen und geeignete Gesetzvorschläge für die gesetzgebenden Körperschaften beider Länder ausarbeiten solle; die definitive Entscheidung hänge jedoch von dem Ausfall des Meinungsaustausches ab, der mit den verschiedenen

Ressortministerien, z. B. dem Reichsamt des Innern und dem preußischen Handelsministerium, geführt werde.

Das Dezemberheft (1899) des „Deutschen Handelsarchivs“ enthält ausführliche Angaben über den Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika im letzten Fiskaljahre (1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899). Mit Hilfe derselben können die oben (S. 19 u. 163) gegebenen Tabellen ergänzt und teilweise berichtigt werden. Der Außenhandel der Vereinigten Staaten hatte folgenden Umfang:

Angaben in Mill. Doll.

	Einfuhr		Ausfuhr				Unterschied zwischen gesamter Aus- und Einfuhr
	im ganzen	aus Deutschland	amerikanische Produkte	fremde Produkte	im ganzen	nach Deutschland (im ganzen)	
1894/95	732	81	793	14	808	92	+ 76
1895/96	780	94	863	19	883	98	+ 103
1896/97	765	111	1032	19	1051	125	+ 286
1897/98	616	70	1210	21	1231	155	+ 615
1898/99	697	84	1204	23	1227	156	+ 530

Die Entwickelung des Außenhandels Deutschlands in den Monaten Oktober und November sowie in den ersten 11 Monaten des Jahres 1899 vollzog sich, im Vergleich zu den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre, folgendermaßen:

		Einfuhr	Ausfuhr
Oktober	1897	39 486 312 dz	25 324 311 dz
„	1898	40 909 561 „	26 524 646 „
„	1899	42 819 134 „	27 202 970 „
November	1897	35 741 048 „	26 776 764 „
„	1898	39 070 641 „	26 735 680 „
„	1899	39 065 300 „	27 111 431 „
Januar bis Nov.	1897	367 581 961 „	254 041 505 „
„ „ „	1898	392 381 083 „	275 023 747 „
„ „ „	1899	412 999 305 „	279 921 691 „

Für die Statistik des Warenverkehrs Deutschlands mit dem Auslande sind durch Beschluß des Bundesrats zahlreiche Aenderungen im Verzeichnis der Herkunfts- und Bestimmungsländer vorgenommen worden. Dieselben betreffen meistens die außereuropäischen Gebiete; sie sollen eine bessere Erfassung des Verkehrs Deutschlands mit einzelnen Ländern und Wirtschaftsgebieten ermöglichen.

Die deutsche Kolonialgesellschaft hat beschlossen, die Errichtung von Lehrstühlen für Völkerkunde auf den deutschen Hochschulen anzuregen. Der Beschluß wurde folgendermaßen begründet:

„Bei der zunehmenden Ausdehnung unseres Kolonialbesitzes und der wachsenden Beteiligung unseres Vaterlandes an den weltwirtschaftlichen Bestrebungen in allen Gebieten der Erde erstehen uns neue erzieherische Pflichten für unser Volk. So wird es immer mehr als ein Mangel empfunden, daß wir auf unseren Universitäten die Lehrstühle für Völkerkunde entbehren, und die für Geographie in ihrer Zahl für die ihr neu gestellten Aufgaben nicht mehr ausreichen. Zur sachgemäßen Verwaltung und Bewirtschaftung der Gebiete, die wir in unsere

koloniale Arbeitssphäre und in unseren überseeischen Verkehr hineinziehen, bedürfen wir der richtigen Erkenntnis der Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten, Denkweise und Kulturentwickelung der Völker, mit denen wir in Berührung kommen, sowie der eingehendsten Kenntnis der Erdoberfläche und des Erdinnern; und es sind somit besonders die moderne ethnologische und die geographische Wissenschaft, die uns die für unsere Aufgaben grundlegenden Kenntnisse vermitteln. Sie sind die Wissenschaften, welche die innigste und lebendigste Fühlung haben mit unserer neuesten Entwickelungsepoche auf überseeischem Gebiet. Ebenso wird es als ein bedenklicher Mangel empfunden, daß in unserem System des höheren Unterrichts der Geographie der nötige Raum versagt ist. Um daher unserer heranwachsenden Generation, welcher der Ausbau von „Deutschland über See" zufällt, die Möglichkeit der für diese großen Aufgaben benötigten, gründlichen wissenschaftlichen Vorbildung zu schaffen, erachtet es der Vorstand der Deutschen Kolonialgesellschaft für ein dringendes Bedürfnis, neben der Vermehrung von Lehrstühlen der Geographie besonders Lehrstühle für die Völkerkunde auf unseren deutschen Universitäten, technischen und Handelshochschulen zu schaffen sowie namentlich dem Unterricht in Geographie und Völkerkunde auf den vorbereitenden höheren Lehranstalten einen größeren Spielraum zu gewähren."

Im „Deutschen Reichsanzeiger" vom 28. Dezember 1899 sind folgende Gesetzentwürfe nebst Begründung veröffentlicht worden:

1) Der Entwurf einer Seemannsordnung.

2) Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute.

3) Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute.

4) Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Wie die „Begründung" darlegt, sind die Entwürfe in unmittelbarer Fühlung mit den einheimischen an der Seeschiffahrt beteiligten Berufskreisen zustande gekommen; auch die Verhältnisse im Auslande sind nicht unberücksichtigt geblieben. Es wird nicht bezweckt, die Verhältnisse der Seeleute auf einer völlig neuen Grundlage aufzubauen; vielmehr handelt es sich nur darum, die bestehenden Vorschriften dem heutigen Stande des Seeschiffahrtsbetriebes und der sozialen Verhältnisse der Seeleute anzupassen. Ganz neu geregelt ist nur die Stellenvermittlung für Schiffsleute. Es ist nicht beabsichtigt, zwei weiteren Forderungen der Vertreter von Schiffsleuten zu entsprechen, nämlich sog. „Seeschöffengerichte" (unter Beteiligung der Schiffsleute an der zur Zeit den Seemannsämtern zustehenden vorläufigen Entscheidung über Dienstvergehen) einzuführen und die Koalitionsfreiheit zu gewährleisten. Ueber die Notwendigkeit des Erlasses der neuen Gesetze finden sich in der „Begründung" folgende allgemeine Bemerkungen:

„Seit dem Erlasse der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 haben sich die Verhältnisse der Seeschiffahrt, insbesondere der deutschen Handelsschiffahrt, in augenfälliger Weise verändert. Mit einer außerordentlichen Ausdehnung der Dampfschiffahrt ist ein merklicher Rückgang der Segelschiffahrt Hand in Hand gegangen; Schiffbau und Schiffsmaschinenbau sowie die Technik der nautischen Hilfsmittel haben sich in hohem Maße entwickelt. Wie auf anderen Erwerbsgebieten bewegt sich die Entwickelung in der Richtung zunehmenden Großbetriebs bei Abnahme des Kleinbetriebs. . . .

Die völlig veränderte Betriebsweise, insbesondere die Zunahme der durch-

schnittlichen Größe der Schiffe und die Verwendung von Maschinen, nicht nur zur Fortbewegung des Schiffes, sondern auch zur Ausführung der verschiedensten Schiffsarbeiten ermöglicht es, mit einer nur wenig vergrößerten Schiffsmannschaft die nach dem Raumgehalte fast verdoppelte deutsche Handelsflotte in Betrieb zu halten.

Die Veränderungen in den Betriebsverhältnissen üben einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung des Schiffsdienstes und die Zusammensetzung der Schiffsmannschaften, wobei sich das Anwachsen des Maschinenpersonals und des Bedienungspersonals für die Reisenden der großen Passagierdampfer, die Abnahme des eigentlich seemännischen Personals und — für die Hafenarbeiter — dessen teilweiser Ersatz durch Landarbeiter besonders geltend machte.

Ferner steht mit der Veränderung der Betriebsverhältnisse auch die stetige Vermehrung der regelmäßigen Linien, gegenüber der sogenannten wilden Schiffahrt, im Zusammenhange. Beides wirkt wiederum auf die Lage der Seeleute, und zwar auf die Vertrags- und Lohnverhältnisse nicht minder wie auf die sozialen und disciplinaren Verhältnisse in vielen Beziehungen zurück. Es ist deshalb aus einem wirklichen Bedürfnisse des Verkehrslebens zu erklären, wenn während der letzten Jahre in den deutschen Schiffahrtskreisen die Auffassung zur Geltung gelangt ist, daß das die Rechtsverhältnisse der Schiffsleute regelnde Gesetz, die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, deren Erlaß vor der neuesten Entwickelungsperiode der Seeschiffahrt liegt, der Revision bedürftig sei."

Die Einbringung der im Sommer abgelehnten Kanalvorlage (vergl. oben S. 202) wird für die nächste Session des preußischen Landtags angekündigt. Ueber den Inhalt der neuen Vorlage verlautet, daß diese nicht nur durch Berücksichtigung Schlesiens ergänzt, sondern durch Vorschläge zur Ausgestaltung und Vervollständigung des östlichen Wasserstraßennetzes wesentlich erweitert werden wird; auch soll einigen dringenden Wünschen landwirtschaftlicher Kreise durch Verbesserung der Vorflut und Beseitigung von Hochwasserschäden Rechnung getragen werden.

Am 20. Dezember 1899 ist das deutsche Reichsgesetz, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen (vergl. oben S. 24 und 302), in der vom Reichstag festgesetzten Fassung erlassen worden. Die Bestimmung über die Erhöhung des Maximalgewichts für einfache Briefe auf 20 g, über das Zuschlagsporto für unfrankierte oder nicht ausreichend frankierte Briefe, über den Geltungsbereich der Ortstaxe im Nachbarortsverkehr und über die Beschränkung der Thätigkeit der Privat-Briefbeförderungsanstalten werden am 1. April 1900 in Kraft treten; dagegen gilt die Neuordnung des Zeitungsgebührenwesens erst vom 1. Januar 1901 an. Die vom Reichstag vorgenommenen Aenderungen des Regierungsentwurfs betrafen namentlich die letztgenannten Gegenstände.

Am 18. Dezember 1899 ist ferner das deutsche Telegraphenwegegesetz (vergl. oben S. 47) in der vom Reichstage am 13. Dezember 1899 in dritter Lesung angenommenen Fassung erlassen worden. Es tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Der ursprüngliche Entwurf hat im Reichstage mancherlei Abänderungen erfahren; namentlich wurden die Vorschriften über die Schadensersatzpflicht der Telegraphenverwaltung verschärft.

Endlich ist am 20. Dezember 1899 die vom deutschen Reichstage (am 21. November in dritter Lesung) angenommene neue Fernsprechgebührenordnung (vergl. oben S. 24) erlassen worden. Der Entwurf derselben war im Reichstag vielfach abgeändert worden.

Dr. P. Arndt.

III. Geld, Kredit, Währung.

1. Die Entwickelung des Geldmarktes.

Das weitere Anwachsen des Geldbedarfes, welches gegen Ende des Jahres an den europäischen Börsenplätzen die Regel bildet, hat in Verbindung mit den Kriegsereignissen in Südafrika und den dadurch hervorgerufenen Störungen im Dezember zu einer internationalen Geldteuerung von ungewöhnlicher Schärfe geführt, sowie zu einer teilweise abnormen Gestaltung der internationalen Wechselkurse. Die Wechselwirkung, in welcher die Vorgänge an den einzelnen Märkten zu einander stehen, war in diesem Monat deutlicher wahrnehmbar, als je. Die Rückwirkung des Ganges der Dinge am Kap auf die englische Volkswirtschaft und mittelbar auf diejenige aller übrigen Kulturländer machte sich im Dezember stärker als in den vergangenen Monaten fühlbar. Das Ausbleiben des Goldzuflusses aus Transvaal fiel dabei weniger ins Gewicht, als die steigenden Beunruhigungen, welche dieser Krieg erzeugt und die Zurückhaltung, welche die Geldgeber im Dezember infolgedessen zeitweilig beobachteten. Hierzu kamen Maßnahmen zur Verhinderung einer Kreditüberspannung, sowie zum Schutze der Goldvorräte und zu deren Stärkung, wozu sich einige Notenbanken des Kontinents bei der Unsicherheit der zukünftigen Entwickelung veranlaßt sahen. Die Folge dieser Vorgänge war eine Steigerung der Diskontsätze auf eine Höhe, welche normalen Zeiten völlig fremd ist.

Am deutschen Geldmarkte hat die Entwickelung in der Richtung einer empfindlichen Geldversteifung, welche Anfang November einsetzte und gegen Ende jenes Monats sich etwas verlangsamte, im Dezember verschärft weiteren Fortgang genommen. Bei der starken Anspannung, welche bereits im vorigen Monat bestand, ist der Markt infolge der weiteren Steigerung des Geldbedarfs, der weiteren Erschwerung der Benutzung französischen Kredits für das Ausland, sowie der tiefgehenden Beunruhigungen, deren Mittelpunkt London war, im Laufe des Dezember in eine äußerst bedrängte Lage geraten. Der Privatdiskont in Berlin, welcher sich in der Zeit vom 1. bis 9. Dezember ziemlich unverändert auf $5^3/_4$ Proz. gehalten hatte, ging am 11. auf $5^7/_8$ Proz. und am 14. auf 6 Proz., die Höhe der Bankrate. Der Rückfluß aus den Anlagen war unter diesen Umständen bei der Reichsbank in der ersten Dezemberwoche geringfügig. In der folgenden Woche wuchsen die Anlagen bereits wieder beträchtlich. Die gesamte zinsbringende Anlage der Bank, welche am 30. September um 125,1 Mill. M. größer war, als ein Jahr vorher, überschritt am 15. Dezember bei 1071,9 Mill. M. die bereits außerordentlich hohe Anlage am gleichen Tage des Vorjahres um 212,9 Mill. M., diejenige vor 2 Jahren sogar um 351,7 Mill. M. Zur Bewältigung der Kreditansprüche, welche in diesen Zahlen zum Ausdrucke kommen, suchte die Reichsbank nach Möglichkeit Gold aus dem Auslande heranzuziehen. Dies ist ihr auch in hohem Maße gelungen. Bei dem Umfang aber, mit welchem das Kreditbedürfnis in diesem Monat auftrat, konnte dadurch ein befriedigender Stand der Bank um so weniger erzielt werden, als bei der

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse[1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.
Paris			
100 frcs. 8 Tage	81 03	81.30	80,85
100 „ 2 Monate	80,354	80 50	80.15
London			
1 £ 8 Tage	20,497	20.565	20,435
1 £ 3 Monate	20,183	20.25	20.155
Wien			
Oesterr. Banknoten	169,273	169,50	168.95
100 fl. 2 Monate	167,617	167,90	167,10
St. Petersburg			
Russische Staatsnoten	216,217	216 55	216,—
100 Rbl. 3 Monate	211,893	212,10	211,60
Amsterdam			
100 fl. 8 Tage	169,31	169 45	169,20
100 fl. 2 Monate	167,942	168,30	167,70
New York			
100 $ vista	420,15	420,50	419,75

Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen[1])			
nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris			
Bankdiskont	3,733	$4^1/_2$	3,—
Marktdiskont	3,672	$4^1/_2$	3,—
London			
Bankdiskont	6,—	6,—	6,—
Marktdiskont	6,19	7,—	$5^1/_2$
Wien			
Bankdiskont	5,60	6,—	$5^1/_2$
Marktdiskont	5.519	$5^{21}/_{32}$	5,5
St. Petersburg			
Bankdiskont	6,29—7,15	$6—7^1/_2$	6—7
Marktdiskont	6,65—7,73	7—8	$6^1/_2—7^1/_2$
Amsterdam			
Bankdiskont	5,—	5,—	5,—
Berlin			
Bankdiskont	6,40	7,—	6,—
Marktdiskont	5,969	$6^3/_8$	$5^5/_8$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 27. Dezember: 1 Rupie = 1 sh. $4^1/_{16}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 7. Dezember: $27^3/_{16}$ d., am 14. Dezember: $27^1/_4$ d., am 21. Dezember: $27^1/_8$ d. und am 28. Dezember: $27^1/_{16}$ d.

Natur des Geldbedarfes dieser in der Hauptsache nur durch Metallgeld befriedigt werden konnte. Der Geldbedarf ist bei uns fast ausschließlich durch die energische Thätigkeit der gesamten einheimischen Erwerbswelt bedingt, an welcher die zahlreichste soziale Klasse, diejenige der Arbeiterschaft, den stärksten Anteil nimmt. Mangels kleinerer Banknotenabschnitte stehen zur Befriedigung der Lohnforderungen der Arbeiter im wesentlichen aber keine anderen Zahlungsmittel zu Gebote als Metallgeld. Auf diese Weise erklärt sich die starke Verringerung der Metallbestände bei der Reichsbank leicht. Es handelt sich um einen Abfluß in die zahlreichsten, aber engsten Kanäle der Volkswirtschaft, welche das Geld am längsten festzuhalten pflegen. Dazu kam in diesem Jahre infolge rechtzeitigen Eintrittes von Frost noch ein außerordentlich günstiges Wintergeschäft des Kleinhandels, der so große Summen Metallgeld absorbirt. Eine Kreditgewährung durch Hingabe von Metallgeld reduzirt bei einer Notenbank das Verhältnis der Deckung zu den Verbindlichkeiten aber in weit stärkerem Maße, als eine Gewährung von Kredit in gleicher Höhe mittels Banknoten oder

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

Gutschrift auf Girokonto. — Im Hinblick auf die mit voller Sicherheit zu erwartenden starken Ansprüche in den beiden letzten Wochen des Jahres durfte die Reichsbank nach dem Bekanntwerden ihres Ausweises vom 15. Dezember der Entwickelung der Dinge nicht länger zuschauen, ohne Mittel der Abwehr zu ergreifen. Um eine weitere Ueberanspannung des Kredits und damit eine gefahrdrohende Schwächung ihrer Position zu verhindern, erhöhte das Institut am 19. Dezember seinen Diskont von 6 auf 7 Proz., auf einen Stand, welcher seit Bestehen der Bank zum erstenmale erreicht worden ist. Einer gegen das Vorjahr um so viel stärkeren Anspannung mußte die Bank mit einem entsprechend erhöhten Diskont begegnen. Eine abnorme Situation erforderte außergewöhnliche Maßnahmen. Ob das rapide Steigen des Londoner Wechselkurses auf die Entschließungen der Bank einen entscheidenden Einfluß ausgeübt hat, ist zweifelhaft, da, wie an anderer Stelle erörtert wird, die hohen Wechselkurse keine entsprechenden Goldexporte zur Folge hatten. Die Woche vom 15. zum 23. Dezember, in welcher die Diskonterhöhung erfolgte und der Privatdiskont in Berlin bei $6^3/_8$ Proz. seinen höchsten diesjährigen Stand erreichte, brachte den Höhepunkt der Anspannung. Die Kreditansprüche an die deutschen Notenbanken hatten sich bereits in dieser Woche in einem für diese Zeit ungewöhnlichen Umfang gesteigert. Die Sächsische Bank in Dresden und die Badische Bank in Mannheim waren genötigt, der Reichsbank mit einer Diskonterhöhung voranzugehen. Sie erhöhten ihre offizielle Rate am 18. auf $6^1/_2$ Proz., $^1/_2$ Proz. über den damaligen Stand des Reichsbankdiskonts, was bei diesen Instituten vollauf genügte, um die Ansprüche großenteils auf jene Bank abzulenken. Die Anlagen der Reichsbank (Wechsel, Lombard, Effekten) stiegen in dieser Woche um 58,9 Mill. M. gegen 22,6 Mill. vor einem Jahre. In der letzten Dezemberwoche erhöhten sich die Anlagen aber nur noch um 120,6 gegen 211,6 Mill. M. im vorigen Jahre. Eine gewisse Erleichterung machte sich deutlich wahrnehmbar. Gleichwohl waren sie am 31. Dezember bei 1251,4 Mill. M. noch um 2,3 Mill. M. höher als am 30. September d. J., dem höchsten Stande, welchen die Geschichte der Bank bis dahin kannte. Der steuerpflichtige Notenumlauf aber war am Jahresschluß bei 337,6 Mill. M., dank eines relativ hohen Standes der fremden Gelder und reichlicher Goldeingänge aus dem Auslande, um 33,6 Mill. M. kleiner als am 30. September. Die Deckung der Noten und fremden Gelder durch den Barvorrat hat sich in der Zeit vom 30. November bis zum 23. Dezember von 45,1 auf 43,8 Proz. und bis zum 31. Dezember auf 39,7 Proz. verschlechtert, gegen 38,5 Proz. am 30. September d. J. und 43,7 Proz. am 31. Dezember 1898. — Die Linderung der Anspannung, welche gegen das Ende des Jahres eingetreten war, kam im wesentlichen in einem Rückgang der Privatdiskontsätze zum Ausdruck. Diese waren in Berlin am 19. Dezember auf $6^3/_8$ Proz. gestiegen, hielten sich in der Zeit vom 22. bis 28. Dezember zwischen $6^1/_4$ und $6^1/_8$ Proz. und gingen sodann bis zum 30. auf $5^5/_8$ Proz. zurück. — Der Satz für tägliches Geld ist von 6 Proz. am 30. November bis zum 6. Dezember auf 4 Proz. zurückgegangen. Auf diesem Stand hielt er

sich unverändert bis zum 29. Am 30. Dezember war die Notierung jedoch 9 Proz. Ein Zinssatz für Ultimogeld ist in diesem Monat an der Berliner Börse bereits am 8. notiert worden. Mit der Versorgung von Geld zum Monatsschluß hat der Markt bei der Unsicherheit der weiteren Entwickelung diesmal außerordentlich frühzeitig begonnen, wodurch die Anspannung in der dritten Dezemberwoche nicht wenig erhöht worden ist. Andererseits ist hierdurch aber auch die Erleichterung mit vorbereitet worden, welche später eintrat. Die Notierung war vom 8. bis 12. Dezember 8 Proz. Von da ab vollzog sich eine Steigerung bis auf 9 Proz. am 19. An den beiden folgenden Tagen fand vorübergehend ein leichter Rückgang der Zinssätze statt. Am 27. wurden aber sogar $9^1/_4$—$9^1/_2$ Proz. bezahlt. Die letzte Notierung erfolgte am 28. bei $8^1/_2$ Proz.

Die deutschen Privatnotenbanken, auch diejenigen beiden Institute, welche mit Diskonterhöhungen vorausgegangen waren, folgten der Zinsfußheraufsetzung der Reichsbank am 19. auf 7 Proz. sofort nach. Die Anlagen der Privatnotenbanken waren am 15. Dezember bei 275,2 Mill. M. um 31,5 Mill. M. größer als vor einem Jahre. Diese Steigerung in der Kreditgewährung war diesen Instituten indes nur möglich, soweit es ihnen gelungen ist, fremde Gelder heranzuziehen, denn der ungedeckte Notenumlauf hatte seit dem 15. Dezember v. J. im ganzen nur eine Ausdehnung um 5,6 Mill. M. gegen 87,1 Mill. M. bei der Reichsbank erfahren. Zur Vermehrung des deutschen Geldumlaufs haben die Privatnotenbanken mithin nur wenig beigetragen.

Die Gestaltung der Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen bildete im Dezember wieder den getreuen Ausdruck der Lage des Marktes. Die intensive Nachfrage nach Zahlungsmitteln brachte große Beträge solcher Werte an den Markt. Daneben fand ein starker Umtausch deutscher Staatspapiere in andere ebenso hoch verzinsliche, im Kurse aber tiefer stehende Anlagewerte statt. Hand in Hand mit der zunehmenden Geldknappheit vollzog sich infolgedessen ein nahezu ununterbrochener Rückgang der Kurse deutscher Fonds. Diese Bewegung erreichte insbesondere in den Tagen vom 16. zum 19. Dezember eine große Schärfe, als ein starkes Angebot deutscher Staatspapiere für englische Rechnung wahrnehmbar wurde. Die Kursverluste erreichten seit Beginn des Monats teilweise den Betrag von 2 Proz. Mit dem 21. etwa ist eine leichte Erholung eingetreten, die sich später beim Rückgang der Marktzinssätze erheblich kräftigte. Die $3^1/_2$-proz. Werte hielten sich erheblich besser als die 3-proz., insofern die weichende Tendenz bei den Kursen der $3^1/_2$-proz. nicht gleich bei Beginn des Monats zum Durchbruch kam, die Rückgänge auch nicht so tief wie bei den Kursen der 3-proz. Fonds waren, und die Erholung gegen Ende des Jahres energischer eintrat. Der Kurs der $3^1/_2$-proz. deutschen Reichsanleihe stand in den ersten Tagen des Monats auf etwa 98,20 Proz., am 20. auf 96,90 und am 30. auf 97,90, im Durchschnitt des Monats auf 97,71 Proz. gegen 98,23 im November d. J. und 101,33 Proz. im Dezember 1898. Die Kurse der 3-proz. Reichsanleihe gingen von 89,60 am 1. bis zum 19. ziemlich ununterbrochen bis auf 87,60

zurück und erhöhten sich sodann bis zum 30. auf 88,70 Proz. Die Notierung war im Durchschnitt des Dezember 88,71 gegen 89,63 im November d. J. und 94,13 Proz. im Dezember v. J.

Die Kurse der kurzen Wechsel aufs Ausland sowie der fremden Noten in Berlin weisen im Dezember keine einheitliche Entwickelung auf. Diejenigen der österreichischen und russischen Noten zeigten stark weichende Tendenz. Erstere gingen im Laufe des Monats im Kurse von 169,35 auf 169, letztere von 216,55 auf 216 zurück. Dagegen ist der Kurs der Devise kurz Paris von 80,85 am 2. bis auf 81,30 am 30. Dezember gestiegen. Noch intensiver gestaltete sich die Steigerung des Kurses der kurzen Wechsel auf London. Die Notierung war am 2. Dezember 20,435, am 27. Dezember aber 20,565, während der Kurs des Londoner Checks sogar mit 20,60 notiert wurde. Der Kurs stand in diesem Monat volle 14 Tage lang über dem Punkt, bei welchem Gold aus Deutschland nach England abzufließen pflegt. Gleichwohl entsprach die Goldausfuhr dem Stande der Kurse in keiner Weise, insofern der Goldausgang nach England im ganzen Monat nur 19 Mill M. betragen hat. — Wie verlautet, haben die maßgebenden deutschen Bankhäuser auf die Arbitragegewinne, welche bei einem so hohen Stande des Kurses der Londoner Checks in Berlin durch eine Ausfuhr von Gold nach England hätten erzielt werden können, freiwillig verzichtet, weil sie fürchteten, daß starke Goldabflüsse nach England die Reichsbank zu weiteren Diskonterhöhungen veranlassen würden. Ihre Zahlungsverpflichtungen in England suchten sie vielmehr durch Checks und Wechsel auf London zu erfüllen, wodurch der Kurs dieser Devisen an den deutschen Börsen noch weiter gesteigert wurde. Der merkwürdige Widerspruch, welcher zwischen der Gestaltung des Londoner Devisenkurses und dem Unterbleiben entsprechender Goldsendungen nach England liegt, während in Deutschland doch jederzeit Gold mühelos zu erlangen ist, würde hierdurch in der Hauptsache seine Erklärung finden. Ueber die Grundursache der starken Kurssteigerungen, die umfangreiche und unaufschiebbare Nachfrage nach kurzen Wechseln auf London gehen die Meinungen indes auseinander. Dem Vernehmen nach steht diese Nachfrage in engem Zusammenhange mit den großen Goldeinfuhren aus Rußland. Dieses hat die Zinsen seiner auswärtigen Schuld bisher in der Regel aus dem Erlöse neuer Emissionen bezahlt. In diesem Jahre ließ die internationale Geldknappheit die Begebung einer größeren russischen Anleihe im Auslande nicht zu. Hierzu kam, daß die Londoner Korrespondenten der Staatsbank sich geweigert haben sollen, die Ziehungen dieses Institutes zu prolongieren. Auch haben im Dezember in London stärkere Silberankäufe für russische Rechnung stattgefunden. Ganz abgesehen von der durch die ungenügende Ernte dieses Jahres erheblich verschlechterten Handelsbilanz, hatte Rußland aus diesen Ursachen im Dezember große Zahlungen an Berlin, Paris und hauptsächlich London zu leisten, zu deren Bewerkstelligung die Guthaben des Staates im Auslande nicht ausreichten. Die russische Regierung operierte in der Weise, daß sie Rimessen in Gold nach Berlin machte, und dort kurze Wechsel auf London aufkaufen ließ. Bei dem Golde, welches im Dezember auf

Grund der Wechselkurse nach England ging, handelte es sich demnach mehr um eine Durchfuhr russischen Goldes, als um eine Entnahme von Gold aus dem deutschen Verkehr. Nach den Mitteilungen der Presse ist diese Nachfrage nach englischen Checks durch Effekten, welche bereits früher für deutsche Rechnung in London gekauft worden sind, und jetzt in der Ultimoliquidation abzunehmen waren, ferner durch Prolongationen und die Entrichtung von Spekulationsdifferenzen, sowie durch Devisentransaktionen mit New York noch verstärkt worden. Die Rückwanderung deutscher Anlagewerte aus England nach Deutschland hat gleichfalls dazu beigetragen, unsere Zahlungsbilanz zu verschlechtern. Das starke Steigen des Kurses der Devise kurz Paris in Berlin und noch mehr desjenigen von Check London in Paris, gleichzeitig mit der Steigerung des Londoner Wechselkurses in Berlin, weisen indes darauf hin, daß die Nachfrage nach Londoner Wechseln auch noch auf veränderte Dispositionen über Teile der zweifellos beträchtlichen französischen Guthaben in Deutschland zurückzuführen ist. Frankreich hatte bedeutende Zahlungen in Gold an Argentinien zu machen. Da die Bank von Frankreich der Goldausfuhr im Dezember so starke Hindernisse in den Weg legte, suchte Paris diese Zahlungen an das Ausland, insbesondere auf London, abzuwälzen. Zu diesem Zwecke mußte Frankreich sich in England Guthaben schaffen. Daher die intensive Nachfrage nach Zahlungsmitteln auf London in Paris und infolge des Ueberganges französischer Gelder von Deutschland auf England auch in Berlin, ein Vorgang, der durch die bessere Verzinsung, welche im Dezember in England zu erzielen war, noch beschleunigt worden ist. Daß bei einer umfangreichen Abtragung von französischen Forderungen der Kurs der Pariser Wechsel gleichfalls steigen mußte, liegt auf der Hand. Auf den gleichen Ursachen beruht wohl auch der anhaltend hohe Stand der Devise kurz Amsterdam. — Der Stand der italienischen Valuta und mehr noch derjenige der spanischen Valuta haben im Dezember in Berlin eine merkliche Entwertung erfahren. — Die internationalen Goldbewegungen waren Deutschland außerordentlich günstig. Die Gesamteinfuhr von Gold nach Deutschland, welches hauptsächlich von Rußland kam, dürfte den Betrag von 94 Mill. M. erreichen, während nur etwa 23 Mill. M. außer Landes, in der Hauptsache nach England, gingen, so daß per Saldo mehr als 70 Mill. M. Goldes im Lande verblieben sind.

Der englische Geldmarkt bildete im Dezember den Mittelpunkt tiefgehender Störungen und Beunruhigungen, welche im weiteren Verlauf des Monats fast das ganze übrige Europa und die Vereinigten Staaten von Amerika in Mitleidenschaft gezogen haben. Die Goldausgänge nach Argentinien, über deren Ursache bereits das Nötige gesagt worden ist (Chronik v. 1899, S. 307), dauerten fort, während die auch in England aufs äußerste gesteigerte Erwerbsthätigkeit gegen Ende des Jahres ungewöhnlich reiche Mittel erforderte. Dazu kamen die deprimirenden Nachrichten über die schweren Niederlagen der englischen Generale in Natal und im Kaplande, und damit die Aussicht auf weitere finanzielle Opfer des Staates, deren Umfang und

Ende noch gar nicht abzusehen ist. Unter diesen Umständen konnte die Erleichterung, welche in den ersten Tagen des Dezember auf die Diskonterhöhung der Bank von England vom 30. November auf 6 Proz. gefolgt war, um so weniger von Dauer sein, als dieses Institut den weichenden Zinsraten sofort mit energischen Maßnahmen begegnete. — Die natürliche Verringerung der Mittel des Marktes, welche durch das Fälligwerden größerer Summen von Wechseln und Lombardforderungen in der Woche vom 29. November bis 6. Dezember herbeigeführt wurde, verschärfte die Bank von England künstlich, indem sie beträchtliche Beträge von Consols an den Markt warf. Die Anlagen des Banking Department verringerten sich in dieser Woche um 3,8 Mill. £. Auf die Government Securities entfielen dabei etwa 1,3 Mill. £. Diese Bewegung brachte indes keineswegs eine Verstärkung der Reserve. Da die Guthaben in noch stärkerem Grade abgenommen und der Goldvorrat infolgedessen eine Verringerung, der Notenumlauf aber eine mäßige Ausdehnung erfahren hatte, so verlor die bis zum 29. November bereits auf 19,3 Mill. £ herabgesunkene Totalreserve noch weitere 380 000 £. Ihr Verhältnis zu den gesamten Verbindlichkeiten hatte sich dabei bis zum 6. Dezember freilich von $41^1/_4$ auf $44^1/_4$ Proz. gebessert, die verfügbaren Mittel des Marktes waren aber auf einen im Verhältnis zu dem bevorstehenden Geldbedarf zum Jahresschluß außerordentlich geringen Bestand reduziert worden. Der Privatdiskont in London, welcher am 2. Dezember von $5^3/_4$ Proz. auf $5^1/_2$ Proz. zurückgegangen war, stieg unter den obwaltenden Verhältnissen bis zum 7. auf $5^5/_8$ Proz. Von da ab vollzogen sich die Zinsfußsteigerungen in ungewöhnlich raschem Tempo bis auf 7 Proz. am 20. — d. i. ein volles Prozent über der offiziellen Bankrate. — Diese, mit der dritten Dezemberwoche endigende Periode, insbesondere die letzten Tage vom 15. ab, waren für den englischen Markt eine Zeit äußerster Bedrängnis. Sie wurde eingeleitet durch die Diskonterhöhung der Bank von Frankreich auf $3^1/_2$ Proz. am 7. Dezember und die Weigerung dieses Institutes, größere Posten Goldes zum Export nach Argentinien herauszugeben. Durch den Zusammenbruch des Marktes in afrikanischen Minen-Shares auf die Nachricht der Niederlagen Buller's am Tugela und die panikartigen Vorgänge, welche sich infolgedessen an der Londoner Börse abspielten, wurden die Schwierigkeiten beträchtlich gesteigert. Mit der Gestaltung des Geldmarktes in Deutschland und in Frankreich in der dritten Dezemberwoche, welche zur Diskonterhöhung der Reichsbank auf 7 Proz. am 19. und der Bank von Frankreich auf $4^1/_2$ Proz. am 21. führte, infolgedessen die Hoffnung auf umfangreichere Goldeingänge aus diesen Ländern nicht länger aufrecht erhalten werden konnte, erreichten diese Schwierigkeiten den Höhepunkt. Zwecks Heranziehung von Gold aus dem Auslande hatte die Bank von England gegen die Mitte des Monats ihre Einwirkungen auf den Markt im Sinne einer Zinsfußsteigerung verdoppelt. Das Institut sah von einer Erhöhung seiner offiziellen Rate von 6 Proz. zwar ab, kaufte aber, wie berichtet wird, zeitweise überhaupt keine Wechsel, oder nur solche mit kurzer Laufzeit, oder legte den Ankäufen erhöhte Zinssätze zu Grunde, während es gleichzeitig Darlehen auf längere

Zeit als 3 und 7 Tage ablehnte. Die offizielle Rate hatte lange Zeit nur nominelle Bedeutung, und so begreift es sich leicht, wie der Privatdiskont in London volle 14 Tage über der offiziellen Bankrate stehen konnte. Bei der Höhe der Privatdiskontsätze, welche vom 11. Dezember ab bis zum Schlusse des Monats selbst die abnorm hohen Privatdiskontsätze in Deutschland ununterbrochen überstiegen, bewegten sich in London die Kurse sämtlicher auf einer Goldbasis beruhenden Wechsel auf den Kontinent und auf New York zu Gunsten Englands. Die Bank von England gewährte auch in diesem Monate auf Darlehen gegen Rückzahlung in importiertem Golde beträchtliche Erleichterungen. So kam Gold von allen Seiten, jedoch nur in relativ geringen Beträgen. Die beträchtlichsten Summen kamen aus New York, nachdem die Bank zudem noch den Ankaufspreis für Eagles um $^1/_2$ d. auf 76 sh. $5^1/_2$ d. und denjenigen für Barrengold auf 77 sh. $9^1/_4$ d. per oz stand. erhöht hatte.

Diese Goldeingänge, namentlich diejenigen aus Amerika, sowie die Aussicht auf weitere Ankünfte von dorther, insbesondere aber die kräftige Hülfe, welche die Bank dem Markte in den kritischen Tagen hatte angedeihen lassen, brachten einige Erleichterung. In der Erwartung, die Bank würde doch noch zu einer Erhöhung ihrer Rate genötigt werden und die Entwickelung der Dinge würde in den letzten Tagen des Jahres zu einer förmlichen Geldkrisis führen, hatte der englische Markt, ebenso wie der deutsche, in diesem Monate frühzeitig mit der Versorgung von Geld zum Jahresschlusse begonnen, welches ihm die Bank reichlich, wenn zum Teil auch unter harten Bedingungen, zur Verfügung stellte. Die Other Securities des Banking Department steigerten sich in der Woche vom 13. bis 20. Dezember von 30,2 auf 35,3 Mill. £. Gleichzeitig wuchsen die Privatguthaben von 36,8 auf 40,6 Mill. £, ein Beweis, daß es sich in der Hauptsache um eine vorsorgliche Kreditinanspruchnahme handelte, nicht um eine Geldbeschaffung zu unmittelbarem Bedarf. Gleichwohl war die Totalreserve bis zum 20. Dezember auf den beunruhigend tiefen Stand von 17,3 Mill. £ herabgesunken und deckte an diesem Tage die gesamten Verbindlichkeiten nur noch mit $37^1/_8$ Proz. Dem Markt standen jetzt aber doch relativ beträchtliche Mittel zur Verfügung, ein Umstand, welcher in einem Rückgang des Zinssatzes für tägliches Geld um etwa $^1/_2$ Proz. zum Ausdruck kam. Gegen Ende des Monats nahm die eingetretene Erleichterung zu. Dies führte in den letzten Tagen des Jahres zu einem Rückgang des Privatdiskonts auf $5^3/_4$ Proz. Damit ließen auch die Ansprüche an die Bank erheblich nach. Die Other Securities des Banking Department nahmen bis zum 27. nur noch um 430 000 £, die Government Securities aber um 1 Mill. £ zu. Die Einzahlungen von Depositen, staatlichen wie privaten, waren etwas stärker. Infolgedessen erhöhte sich die Totalreserve bis zum 28. um $^1/_2$ Mill. £, während sich ihr Verhältnis zu den gesamten Verbindlichkeiten weiter verschlechterte, auf $36^1/_2$ gegen $41^1/_4$ Proz. vor 4 Wochen und $43^1/_4$ Proz. vor einem Jahre.

Die Bewegungen der Kurse der $2^3/_4$-proz. englischen Konsols in London entsprachen im Dezember der Gestaltung des Geld-

marktes in allen Dingen. Bis zum 5. hielten sich diese Kurse relativ fest. Sie standen an diesem Tage auf 102,50, gingen aber von da ab kontinuierlich bis auf 100,13 Proz. am 18. zurück. Am folgenden Tage erfolgte ein Sturz auf 98,65 Proz. und bis zum 22., dem Tage, an welchem sich der Privatdiskont zwischen $6^3/_4$ und 7 Proz. hielt, ein weiterer Rückgang auf 98,01 Proz. Von da ab sind die Kurse mit der zunehmenden Erleichterung des Geldmarktes wieder beträchtlich gestiegen. Die Notierung war am 30. 99,58 Proz. gegen 102,27 Proz. Ende November d. J. und 110,92 Ende Dezember 1898.

Bei den abnorm hohen Zinssätzen und den damit verknüpften außerordentlich günstigen Bewegungen der Kurse fremder Wechsel in London hatte sich die Nachfrage nach Barrengold seitens des Auslandes immer mehr vom Londoner Markte zurückgezogen. Der Preis für feines Barrengold hat sich unter diesen Umständen von 77 sh. $9^1/_2$ d. bei Beginn des Monats bis zum 21. auf 77 sh. 9 d. per oz. stand. ermäßigen können. Das aus dem Auslande eingehende Gold, im Dezember insgesamt 2 Mill. £, wovon $^1/_2$ Mill. £ aus Amerika, ist fast ausschließlich an die Bank von England gelangt. Ins Ausland gingen nicht ganz $1^1/_2$ Mill. £ in Gold, davon etwa 0,9 Mill. £ nach Argentinien und Brasilien[1]).

Der Preis feinen Barrensilbers in London hielt sich in der ersten Hälfte des Dezember ziemlich fest und zwar nahe an $27^1/_4$ d. Einer mäßigen Nachfrage seitens Indiens stand im allgemeinen ein nur geringes Angebot gegenüber. Vom 19. ab verstärkte sich dieses jedoch infolge der intensiven Geldknappheit beträchtlich, und der Preis ging bis zum 22. auf $26^{15}/_{16}$ d. zurück, erholte sich aber in den letzten Tagen des Monats mit der günstigen Gestaltung des Geldmarktes und auf das Auftreten einer stärkeren Nachfrage für russische und chinesische Rechnung wieder vollständig. Die Notierung war im Durchschnitt des Dezember 27,18 d. gegen 27,08 d. im November d. J. und 27,44 im Dezember 1898.

Auch in Frankreich hat der Fortgang der Entwickelung, welche der Markt in diesem Herbste eingeschlagen hat, zu stärkeren Anforderungen an die Bank von Frankreich geführt. Da diese Inanspruchnahme aber nicht wie in Deutschland ausschließlich auf der energischen Thätigkeit der einheimischen Volkswirtschaft beruhte, sondern wie im Vorjahre zu einem großen Teil vom Auslande ausging, so wuchs in Frankreich mit der zunehmenden Anspannung der Bankmittel gleichzeitig die Tendenz des Abflusses von Kapitalien ins Ausland, insbesondere nach England. Der wachsende Unterschied zwischen den französischen und den fremden Zinssätzen erklärt diese Erscheinung hinreichend. Dazu kommt, daß Frankreich in diesem Herbste, ebenso wie England, für empfangene Wolle große Rimessen nach Argentinien zu machen hatte, die in der Regel über London erfolgen. Es fanden infolgedessen tägliche, wenn auch nicht allzu bedeutende Goldausgänge nach England statt, obgleich die Bank von Frankreich die Herausgabe von Gold nach Möglichkeit erschwerte. Die Politik der Bank

1) Londoner Economist, Monthly Trade Supplement January 1900.

führte zu einer Steigerung der Goldprämie von 2—3 pro Mille am 30. November auf 4—5 pro Mille am 4. Dezember, zu einem allmählichen Ansteigen des Kurses von Check London in Paris auf 25,31 am 8., sowie zu einem Aufgeld von $^1/_2$—$^3/_4$ pro Mille, welches die Banken damals in Paris auf Napoléons d'or bezahlten. Eine Einwirkung auf den Stand der Anlagen der Bank von Frankreich vermochten die Maßnahmen der Bank natürlich nicht auszuüben. Unter diesen Umständen erhöhte dieses Institut seinen Diskont am 7. von 3 auf $3^1/_2$ Proz., ein Vorgang, welcher in England und zum Teil auch in Deutschland die Schwierigkeiten wohl zu vermehren vermochte, bei der Höhe der Zinssätze des Auslandes aber völlig ungenügend war, die Entwickelung in Frankreich aufzuhalten. Der Kurs von Check London stieg weiter. Am 21. erreichte er den Stand von 25,375—25,405, während die Goldprämie mit 6—7 pro Mille notiert wurde und auch das Aufgeld auf Napoléons weiter gestiegen war. Die täglichen Goldausgänge nach England, die sich allerdings nur in kleinen Posten vollzogen, nahmen Fortgang. Auch nach Aegypten sowie direkt nach Argentinien ist französisches Gold gegangen. Die Anspannung der Mittel der Bank konnte dabei keine wesentliche Minderung erfahren, da das Kreditbedürfnis in Frankreich und die Steigerung der Goldprämie wie der Wechselkurse teilweise auf den gleichen Grundlagen, d. h. auf den Ansprüchen des Auslandes beruhten. Um weitere Goldabflüsse, welche seit der Diskonterhöhung der deutschen Reichsbank sich zu steigern drohten, zu verhindern, erhöhte die Bank am 21. ihren Diskont in diesem Monat zum zweiten Male, und zwar von $3^1/_2$ auf $4^1/_2$ Proz., eine Maßnahme, welche sich unter den obwaltenden Verhältnissen gleichzeitig als ein Mittel zum Schutze der einheimischen Goldbestände wie als ein Mittel der Abwehr gegen übertriebene Kreditansprüche darstellt. Die Goldprämienpolitik hatte sich, wie stets in ähnlichen Lagen, als gänzlich unwirksam erwiesen und der französischen Volkswirtschaft ernstliche Schäden zugefügt. — Ein von der amtlichen Diskontrate abweichender Privatdiskont ist in Paris im Dezember selten notiert worden. Die Börse folgte mit ihrem Satze den Veränderungen des offiziellen Banksatzes fast unmittelbar nach. Gegen das Ende des Monats ist der Privatsatz hinter dem Bankdiskont jedoch etwas zurückgeblieben. Die Notierung war etwa $4^3/_8$ Proz., Käufer von Wechseln waren zu dieser Rate aber selten. — Die Erleichterung, welche in diesem Satze zum Ausdruck gelangt, zeigte sich auch noch in einem Rückgang der Goldprämie auf 4—5 pro Mille bis zum 28., des Kurses von Check London auf 25,27 bis zum 30. sowie des Aufgeldes auf Napoléons, welches bereits auf 2 pro Mille gestiegen war, auf 1 pro Mille. — Die Anlagen der Bank von Frankreich in Wechseln und Lombarddarlehen haben seit dem 30. November keine sehr erheblichen Aenderungen mehr erfahren. Sie betrugen am 28. Dezember, an welchem Tage die Anforderungen zum Jahresschluß allerdings noch nicht ganz befriedigt waren, 1683,1 Mill. frcs. gegen 1674,2 Mill. frcs. am 30. November. Vor einem Jahre betrugen diese Anlagen nur 1433,3 Mill. frcs. Der höheren Anspannung im Dezember d. J. im Vergleich zu der gleichzeitigen vorjährigen ent-

sprach auch bei der Bank von Frankreich ein gegen das Vorjahr beträchtlich höherer Diskont. Der Metallabfluß im Dezember kommt fast genau dem vorjährigen gleich. Er betrug 25,9 Mill. frcs., wovon 14 Mill. frcs. Gold. Mit 3030,7 Mill. frcs. deckte der Barvorrat am 28. die umlaufenden Noten und Depositen zusammen mit 62 Proz. gegen 62,4 Proz. am 30. November d. J. und 65,3 Proz. am 29. Dezember v. J.

Oesterreich-Ungarn schien im Dezember ganz abseits der allgemein wirtschaftlichen Entwickelung zu stehen, da hier im Gegensatz zu den anderen Wirtschaftsgebieten ein Rückgang der Zinssätze, der offiziellen wie der privaten, stattgefunden hat. Der Privatdiskont in Wien, welcher am 1. Dezember auf $5^9/_{16}$—$^5/_8$ stand, wurde vom 6. ab bis zum Ende des Monats unverändert mit $5^1/_2$ Proz. notiert, und am 7. Dezember vollzog sich das bemerkenswerte Ereignis, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank, allerdings gegen das Votum ihres Gouverneurs und ihres Generalsekretärs, ihre offizielle Rate von 6 auf $5^1/_2$ Proz. herabsetzte, während die Geldteuerung im Auslande zusehends an Schärfe gewann und um die Mitte des Monats an einigen Börsenplätzen den Charakter einer förmlichen Geldkrisis annahm. Diese Diskontherabsetzung war jedoch völlig in der Lage der Bank begründet. Der kräftige Rückfluß, welcher im Oktober eintrat und nach der vorübergehenden Anspannung gegen Ende dieses Monats im November verstärkten Fortgang nahm, hat auch noch in der ersten Dezemberwoche angehalten. Die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen, welche am 7. Oktober 274,1 Mill. fl. betragen hatten, waren bis zum 7. Dezember auf 207,2 Mill. fl., gegen 245,6 Mill. fl. vor einem Jahre, zurückgegangen. Auch hinsichtlich des Barvorrats sowie der Reserven war die Position der Bank in diesem Jahre wesentlich besser als im Vorjahre. Der Barvorrat betrug am 7. Dezember d. J. 531,6 gegen 499,7 Mill. fl. am gleichen Tage des Jahres 1898. Die qualitative Aenderung des Barvorrats, welche sich innerhalb dieses Jahres vollzog, war fast noch günstiger, insofern der Goldvorrat sich von 353,3 auf 387,8 Mill. fl. am 7. Dezember d. J. erhöhte, während sich das Silber von 124,5 auf 114,2 Mill. fl. verminderte. Das Portefeuille fremder Wechsel ist daneben um 11,8 Mill. fl. stärker geworden. Die Erhöhung des Goldvorrats und die Verminderung des Silbers sind in der Hauptsache eine Folge des weiteren Fortgangs der Währungsreform, insofern in letzter Zeit die beiden Regierungen 29,6 Mill. fl. in Gold bei der Bank zwecks Bezuges eines gleichen Betrages in Silbergulden zur Umprägung in 5-Kronenstücke erlegt haben. Die Abhebung des Silbers war am 7. Dezember noch nicht vollständig erfolgt. Für die letzten Tage des Dezembers stand ein weiterer beträchtlicher Goldeingang im Betrage von 10 Mill. fl. zu erwarten, welche der Staat infolge der Reduktion der ursprünglich 80 Mill. fl. betragenden Bankschuld auf 30 Mill. fl. in den letzten Tagen des Dezember zu leisten hatte (vgl. Chron. v. 1899, S. 144). Damit war eine weitere Stärkung der Position der Bank in Aussicht gestellt. — Noch deutlicher kam die günstige Situation der Bank in den Bewegungen des ungedeckten Notenumlaufs zum Ausdruck. Der steuerpflichtige Teil dieser Cirkulation im Betrage von 14,8 Mill. fl.

vom 7. Oktober hatte sich im Laufe der folgenden beiden Monate in eine steuerfreie Reserve von 43,9 Mill. fl. umgewandelt. Im vergangenen Jahre war die Bank vom 30. September ab überhaupt nicht mehr aus der Notensteuer herausgekommen. Damals fand das Institut mit 5 Proz. sein Auskommen. Da konnte die Bank bei einer in diesem Jahre um so viel besser gearteten Situation ohne besonderen Grund nicht gut länger auf einem Diskont von 6 Proz. verharren. Gründe, welche einen höheren Zinssatz gerechtfertigt hätten, lagen nicht vor. Die Handelsbilanz des Landes hatte sich infolge guter Ernten sehr günstig gestaltet, und die Gefahr, welche eine ungünstige Bewegung der Wechselkurse hätte hervorrufen können, war daher in diesem Jahre kleiner als im vorigen. — Gegen den Jahresschluß haben sich wieder stärkere Ansprüche an die Bank eingestellt. Die Anlagen sind beträchtlich gestiegen. Am 31. hat sich eine Ueberschreitung der Grenze steuerfreier Noten um 9,9 Mill. fl. gegen 44,9 Mill. fl. im Vorjahre ergeben. Die Kurse der Wechsel aufs Ausland hielten sich in Wien im Dezember fest. Insbesondere ist der Kurs der kurzen Wechsel auf London wie an allen Börsenplätzen so auch in Wien andauernd gestiegen. Zur Bekämpfung dieser Kurssteigerungen sah sich die Bank genötigt, Gold und in größeren Beträgen Devisen abzugeben. Das Portefeuille der Wechsel aufs Ausland hat sich infolgedessen im Laufe des Monats von 21,4 auf 10,1 Mill. fl. verringert.

In Rußland hat die Staatsbank am 23. Dezember n. St. den Zinssatz für Wechsel mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten von 6 auf 7 Proz., denjenigen für Wechsel mit einer Laufzeit von 3—6 Monaten von 7 auf $7^1/_2$ Proz. erhöht. Am gleichen Tage fand eine Heraufsetzung der Notierung des Privatdiskonts für Wechsel mit 3-monatlicher Laufzeit von $6^1/_2$ auf 7 Proz. statt, nachdem der Privatsatz für 6-Monatswechsel bereits am 19. von $7^1/_2$ auf 8 Proz. erhöht worden war. Wie schon aus den Daten dieser Erhöhungen hervorgeht, handelt es sich dabei um eine Reaktion auf die Diskonterhöhung der Reichsbank auf 7 Proz. vom 19. Dezember. — Die Ansprüche an die Staatsbank, insbesondere diejenigen im Lombardverkehr, sind weiter gewachsen. Die Anlagen in Wechseln und Darlehen gegen Unterpfand, welche am 28. November 331,6 Mill. Rbl. betrugen, sind bis zum 28. Dezember auf 373,6 Mill. Rbl. gestiegen. In gleicher Zeit ist der Goldvorrat um 15,8 Mill. Rbl. zurückgegangen, während der Silberbestand infolge des Fortganges der Silberausprägungen sich um 5,5 Mill. Rbl. erhöht hat. Bemerkenswert ist der Rückgang der fremden Wechsel und der Guthaben im Ausland von 11,8 auf 6,7 Mill. Rbl. Es ist dies neben der umfangreichen Goldausfuhr, welche im Dezember vor sich ging, ein Hinweis auf die beträchtlichen Zahlungen, welche Rußland in diesem Monate im Ausland zu erfüllen hatte.

Die Bewegung der Zinssätze vollzog sich in New York im Dezember ungemein stürmisch. Die Zinssätze für Geld on call, welche am 1. mit 4 und 5 Proz., je nach der Art des Unterpfandes, notiert wurden, standen am 4. auf 10 und 15 Proz., am 6. dagegen auf 3 und 3 Proz. Am 18. wurden für Geld gegen Hinterlegung von Sicherheiten jeder Art durchschnittlich 30—40 Proz. bezahlt, in ein-

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat Dezember 1899.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 30. Dezember			Ausweis vom 28. Dezember		Ausweis vom 27. Dezember		Ausweis vom 31. Dezember		Ausweis vom 16.|28. Dez	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	fl.	M.	Rbl.	M
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall: Gold	—	—	—	1873,7	1517,7	—	—	393,0	668,1	853,8	184
Metall: Silber	—	—	—	1157,1	937,2	—	—	106,1	180,4	55,2	11
Summe	700,9	81,3	782,2	3030,7	2454,9	29,3	598,6	499,1	848,5	909,0	196
Sonstige Geldsorten	27,0	17,0	44,0	—	—	—	—	10,0	17,0	—	-
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	10,1	17,2	6,7	1
Gesamtsumme des Barvorrats	727,9	98,3	826,2	3030,7	2454,9	29,3	598,6	519,2	882,7	915,7	197
Anlagen:											
Wechsel	1079,4	248,9	1328,8	1199,8	971,8	—	—	243,8	414,5	224,3	48
Lombard	141,7	22,7	164,4	483,3	391,5	—	—	38,2	64.9	149,3	32
Effekten	29,8	8,5	38.3	221,0	179,0	—	—	21,9	37,2	48,2	10
Sonstige Anlagen	54,4	31,2	85.6	245,0	198,4	—	—	208,8	355,0	433,3	93
Summe	1305,8	311,3	1617,1	2149.1	1740,7	65.5	1338,2	512,7	871,6	855,1	184
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	154,3	14,6	298,3	90,0	153.0	50,0	10
Reservefonds	30,0	17,8	47,8	34,5	27,9	3,0	61,3	16,8	28 6	3,0	
Notenumlauf	1358,9	197,7	1556,6	3983,5	3226,6	28,3	578,2	729,0	1239,3	517,3	11
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig: Privatguthaben	475,6	47,4	523,0	565.3	457,9	41,4	845.8	29,1	49.5	107,7	23
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben				337.1	273.0	7,2	147.1	0,1	0.2	646,2	139
Summe	475,6	47,4	523,0	902,4	730,9	48,6	992,9	29,2	49,7	753,9	162
Sonstige Verbindlichkeiten	49,1	43,6	92,7	69 0	55,9	0,4	8,2	166,9	283,7	446,6	96
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	*-337,6*[1]	*—7,8*[1]	*-345,4*[1]	1016 5	823,4	17,8	363,6	*—9,9*[1]	*—16 8*[1]	636,8	137
Prozentzahlen:											
Notendeckung durch den gesamten Barvorrat	53.5	49,7	53,1	76,1		103,7		71.2		177,0	
durch Metall	51,6	41,1	50,2	76,1		103,7		68,5		175,7	
Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	39,7	40,1	39,7	62,0		36½		68,5		72,0	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	7,—	—	—	4½		6,—		5½		7—7½	
Marktdiskont	5⅝	—	—	4½		6⅞		5½		7—8	

Siehe hierzu die Erläuterungen auf Seite 14—20 der „Volkswirtschaftlichen Chronik", Jahrgang 1898.

---

1) Steuerpflichtige Noten.

zelnen Fällen 125 und selbst 200 Proz. Diese krisenhaften Bewegungen standen mit panikartigen Vorgängen an der Effektenbörse, die zu einigen Bankerotten führten, in einer gewissen Wechselwirkung. Der Beschluß der im New Yorker Clearinghouse vereinigten Banken, den Zinssatz für die Prolongationen der an diesem Tage rückzahlbaren Darlehen auf keinen höheren als 6-proz. Satz zu normieren, führte indes eine Beruhigung herbei. Auch der Schatzamtssekretär Gage griff, wie schon öfter in diesem Jahre, in der kritischen Zeit ein. Die Erklärung des Schatzamts, es sei bereit, die Einnahmen aus den Inlandsteuern, welche sich täglich auf etwa 1 Mill. $ belaufen, bei denjenigen Banken einzuzahlen, welche als Unterpfand Staatsbonds bestellen würden, trug zur Besserung der Lage zweifellos viel bei. Am 19. wurden die Zinssätze mit 2 bezw. 2 Proz. notiert. Bis zum Schluß des Monats waren die Schwankungen aber noch sehr stark. Am 29. wurden sogar wieder Sätze von 20 Proz. notiert. Die Ausweise der Vereinigten New Yorker Banken rechtfertigen diese Zinsbewegungen nicht. Vom 2. bis zum 30. Dezember haben Depositenzurückziehungen von nur etwa 8,5 Mill. $ stattgefunden; allerdings zu einer Zeit, in welcher die Depositen meist beträchtlich zu steigen pflegen. In etwas stärkerem Tempo vollzog sich die Verringerung der Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen, nämlich von 682,2 Mill. $ am 2. Dezember auf 673,7 am 30., während sich die Verbindlichkeiten, die Noten mit einbegriffen, von 764,6 auf 756,1 Mill. $ verminderten. Diese Bewegungen riefen vom 9. ab eine andauernde Steigerung der Surplusreserve von 6,9 auf 11,1 Mill. $ hervor gegen 8,5 Mill. $ am 2. Dezember. — Die hohen Zinssätze in England führten zu einer dem Lande ungünstigen Gestaltung des Kurses von Check London in New York. Von 4,87 am 1. ging er bis zum 14. auf $4{,}88^3/_4$ und nach einem vorübergehenden Rückgang auf $4{,}88^3/_8$ gegen das Ende des Monats von neuem auf $4{,}88^3/_4$. Bei den Vergünstigungen, welche die Bank von England auf den Import von amerikanischem Gold gewährte, ist solches seit Mitte des Monats in steigenden Beträgen nach England gegangen. Der Beginn des Goldabflusses mag in New York zwar einige Beunruhigung hervorgerufen haben, der weitere Fortgang beunruhigte aber nicht mehr. Bei den gewaltigen Summen Goldes, welches die Vereinigten Staaten von Amerika in den letzten Jahren an sich gezogen haben, sowie bei der eigenen reichen Goldproduktion würden zweifellos noch große Summen Goldes außer Landes gehen können, ohne merkliche Störungen zu verursachen.

Auch in Indien hat eine leichte Versteifung der Geldsätze stattgefunden. Die Bank von Bengalen in Calcutta erhöhte ihren Diskont in der Woche vom 23. zum 30. Dezember von 6 auf 7 Proz. Die Bank von Bombay nahm die gleiche Diskonterhöhung eine Woche früher vor, ist aber in der letzten Dezemberwoche wieder auf 6 Proz. zurückgegangen.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

In Deutschland ist am 4. Dezember die Novelle zu den Münzgesetzen vom Reichstag in erster Lesung beraten und an eine

Kommission von 14 Mitgliedern verwiesen worden. (Chron. von 1899, S. 284.)

Das Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember ist am 9. Dezember im Reichsgesetzblatt No. 47 veröffentlicht worden. Der Reichstag hatte das Gesetz am 18. November in 2. Lesung und am 21. November in 3. Lesung unverändert nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. (Chron. v. 1899, S. 22, 80.)

Behufs Einführung des Postcheckverkehrs in Deutschland ist in den Voranschlag des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1900 eine Etatsposition eingesetzt worden, welche in einer dem Reichstag zugestellten Denkschrift des Reichspostamts näher erläutert wird. (Chron. von 1898, S. 213, 220, von 1899, S. 285.)

In Frankreich hat die Bank von Frankreich die ihr durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. November 1897, betreffend die Verlängerung ihres Privilegiums, auferlegte Errichtung neuer Zweiganstalten jetzt durchgeführt.

In der Schweiz hat der eidgenössische Ständerat am 6. Dezember auf den Vorschlag seiner Kommission beschlossen, den bereits vom Nationalrate angenommenen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung einer centralen Notenbank, auf die Frühjahrssession 1900 zu verschieben. (Chron. v. 1899, S. 182.)

An der Wiener Börse sind am 27. Dezember neue Usancen in Kraft getreten. Die Notierungen erfolgen fortan in Kronen und mit einigen Ausnahmen in Prozenten.

In Rußland hat der Zar an den Finanzminister von Witte ein bemerkenswertes Reskript gerichtet, in welchem dessen reformatorische Thätigkeit auf dem Gebiete des Geldwesens und der Schaffung einer starken russischen Industrie, wenn nötig durch die Heranziehung fremder Kapitalien, in allen Dingen gebilligt wird. Die Vertrauenskundgebung des Zaren ist durchaus spontan erfolgt. Der Erlaß ist infolgedessen von einer um so größeren programmatischen Bedeutung für die Zukunft.

In den Vereinigten Staaten von Amerika hat der Präsident Mc.Kinley dem Kongreß am 5. Dezember eine Botschaft zugehen lassen, deren Inhalt, soweit er sich auf das Geld- und Bankwesen der Union bezieht, sich im wesentlichen mit den Grundsätzen deckt, welche in der von der republikanischen Partei eingebrachten Währungsvorlage ausgesprochen sind. (Chron. v. 1899, S. 316.) Der Präsident betonte die Notwendigkeit einer Verbesserung der Bankgesetzgebung, namentlich der Zulassung von Nationalbanken mit einem Grundkapital von nur 25 000 $ in kleinen Orten. Zur Stütze des Goldstandard und zur Aufrechterhaltung der Parität des Silberdollars mit dem Golddollar soll der Schatzsekretär ermächtigt werden, die zu diesem Zwecke nötigen Mittel anzuwenden und eventuell Staatsbonds zu verkaufen. Die gegenwärtige Zeit erachtet Mc.Kinley als geeignet, für die Sicherung der Fortdauer des Goldstandard Fürsorge zu treffen; das Schatzamt sei jetzt nicht genötigt, zu einer Anleihe zu greifen.

Die vorhin erwähnte Währungsvorlage ist vom Repräsentantenhause mit beträchtlicher Mehrheit angenommen worden.

IV. Kleingewerbe.

Die Berliner Stadtverordnetenversammlung hat einen aus ihrer Mitte hervorgegangenen Antrag betreffend die einheitliche Regelung des Submissionsverfahrens angenommen. Die Vorlage enthält unter anderen die folgenden Bestimmungen: die Höhe der von dem Unternehmer zu stellenden Kaution soll in der Regel auf 5 Proz. des abgegebenen Gebots festgesetzt werden; die Submittenten sollen innerhalb 4 Wochen nach dem Eröffnungstermin an ihr Gebot gebunden sein, und bei etwaigen Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und der submittierenden Verwaltung soll dem Unternehmer der Rechtsweg offenstehen. Zwei Anträge, die darauf abzielten, die Unternehmer zu verpflichten, 1) die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen, die vom Einigungsamt oder von den Arbeiterorganisationen anerkannt werden, für sich als bindend zu erachten, und 2) für zweckentsprechende Schutzmaßregeln für die Arbeiter bei allen Neu- und größeren Umbauten Sorge zu tragen, wurden nach längerer Debatte abgelehnt.

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Während man in Basel daran geht, die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit durch Verwirklichung des von G. Adler entworfenen Versicherungsprojektes zu bekämpfen, denkt man in Bern daran, das gleiche Ziel durch eine nach dem Schanz'schen Prinzip des Sparzwanges eingerichtete Institution zu erreichen. Die — von den Anhängern der obligatorischen Versicherung vorhergesagten — Erfahrungen, die man in Bern mit der freiwilligen Arbeitslosenkasse gemacht hat, haben dazu geführt, daß im Berner Stadtrat der Antrag gestellt worden ist, ein Arbeitsamt einzurichten, dessen Aufgabe die Durchführung des Sparzwanges sein soll und das zugleich als Arbeitsnachweisstelle und Einigungsamt fungieren soll. Die Arbeiter — heißt es darüber in einer Korrespondenz der „Täglichen Rundschau" — sollen gehalten sein, in die Arbeitslosenkasse bis zu 30 Fr. einzuzahlen, die Arbeitgeber ebenfalls 30 Fr. Diese 60 Fr. reichen hin zur Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit auf 4 Wochen. Für die 5. Woche bezahlt der Staat (Kanton Bern) 12 Fr. und für die weiteren Wochen der Arbeitslosigkeit die Stadt je 12 Fr. die Woche.

Im Kanton Zürich hatte die Regierung ein neues Gewerbegesetz ausgearbeitet, das nach mehrjährigen Beratungen auch die Zustimmung des Landtags erhalten hatte. Es enthielt auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes verschiedene Bestimmungen, die einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den geltenden Gesetzen bedeuteten: so sollte der elfstündige Arbeitstag nicht bloß für die Fabriken, sondern für jeden gewerblichen Betrieb, der einen Gehilfen oder einen Lehrling beschäftigte, gelten, ferner sollten die Wohnungen der Heimarbeiter allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechen, sollte der Lohn für

Ueberzeitstunden, für Nacht- und Sonntagsarbeit wenigstens um ein Viertel höher sein als der gewöhnliche Lohn u. dergl. m. Dieses Gesetz mußte nun, der Zürcher Verfassung entsprechend, der Volksabstimmung unterworfen werden, die am 17. Dezember 1899 mit 40300 gegen 19300 Stimmen den Entwurf ablehnte. Das Resultat ist einer Koalition der Bauern mit den Arbeitgebern und Handwerksmeistern der Städte zuzuschreiben.

In Frankreich hat die Deputiertenkammer eine von der Regierung eingebrachte Novelle zum Fabrikgesetz angenommen, die folgende Bestimmungen enthält. Die Arbeitszeit der jungen Personen unter 18 Jahren sowie aller weiblichen Arbeitskräfte darf vorläufig 11 Stunden pro Tag betragen. Nach 2 Jahren wird sie auf $10^1/_2$ und abermals nach 2 Jahren auf 10 Stunden herabgesetzt. In allen Fabriken außer solchen mit ununterbrochenem Betriebe ist die Arbeit während der 7 Nachtstunden für jene geschützten Personen verboten.

Seit dem 1. Juli 1899 ist in Illinois, auf Grund eines an diesem Tage in Kraft getretenen Gesetzes, in allen Städten mit mehr als 50000 Einwohnern ein staatlicher Arbeitsnachweis eingerichtet worden. Derselbe kann von Arbeitern wie Arbeitgebern umsonst benutzt werden. Im Falle von Strikes oder Aussperrung wird der davon betroffene Betrieb von der Benutzung der Arbeitsnachweisstelle ausgeschlossen.

2. Thatsächliches.

Im Buchdruckgewerbe Oesterreichs haben Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Gehilfen stattgefunden, die jedoch vorläufig durch die Ausschüsse beider Parteien beigelegt worden sind. Nach der hier getroffenen Vereinbarung wird ein Lohnminimum von 19—28 Kr. für voll Entlohnte und von 15,50—22 Kr. für Ausgelernte bis zu 5 Jahren nach Eintritt in die Lehre festgesetzt. Jetzt muß nun noch, damit wirklich Friede werde, die Vereinbarung der Ausschüsse durch die Mehrheit der Mitglieder beider Organisationen gebilligt werden.

Trotz der großen Einwanderung von fremden Arbeitern in den Ruhrkohlenbezirk — schreibt die „D. Tageszeitung“ — herrscht augenblicklich ein solcher Mangel an geeigneten Bergleuten wie nie zuvor. Die meisten Zechen sind infolgedessen nicht in der Lage, die Kohlenförderung auf diejenige Höhe zu bringen, welche zur Befriedigung der Nachfrage erforderlich wäre. In dieser Zeit der Arbeiternot greifen nun die Zechen zu dem Mittel der Ueberarbeit, um auf diese Weise in etwas ihren eingegangenen Verpflichtungen nachkommen zu können. Manchmal gehen allerdings die Grubenbeamten mit großer Rücksichtslosigkeit hierbei vor, wie der am 20. Dezember 1899 vor der Strafkammer zu Essen verhandelte Prozeß gegen den Grubenvorstand und eine Anzahl Betriebsbeamte der Zeche „Unser Fritz“ bei Wanne gezeigt hat. Ohne sich um die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung zu kümmern, wurden auf dieser Zeche jugendliche Arbeiter auf eine Dauer bis zu 18 Stunden beschäftigt. Erst als der Bergrevierbeamte

hiervon Kenntnis erhielt, kam die Sache zur Anzeige. Die Bergbehörde im Oberbergamtsbezirke Dortmund hat nun aus diesem Fall Veranlassung genommen, durch ein Rundschreiben den Betriebsführern der sämtlichen Zechen einzuschärfen, daß der Arbeitermangel keinen Grund bilde, um die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Verfügungen hinsichtlich der Arbeitsdauer auf den Bergwerken zu übertreten, und daß diejenigen Beamten, die sich solche Gesetzesverletzungen zu schulden kommen lassen, unnachsichtlich zur Bestrafung gebracht werden.

In den Kohlengruben von St.-Etienne strikten im Dezember viele Tausende von Arbeitern, die im Hinblick auf die außerordentlich günstige Konjunktur eine wesentliche Erhöhung der Löhne und die Verbesserung der sonstigen Arbeitsbedingungen forderten. Um die Jahreswende einigten sich beide Parteien dahin, sich dem Spruche von zwei Männern zu unterwerfen, von denen je einer von den Arbeitern resp. den Grubendirektoren bezeichnet werden sollte. Dieser Schiedsspruch, der den größeren Teil der Wünsche der Arbeiter gewährte, ist nun Anfang Januar erfolgt, und sofort ist in allen Gruben die Arbeit wieder aufgenommen worden.

Aus der vom arbeitsstatistischen Bureau des österreichischen Handelsministeriums veröffentlichten Statistik der Strikes und Aussperrungen des Jahres 1898 werden die folgenden Daten publiziert: Es fanden im Jahre 1898 255 Strikes statt, die 885 Betriebe in Mitleidenschaft zogen. Es strikten 39 658 Arbeiter, während 5458 gezwungen feierten. Von den Ausständigen kehrten 37 316 zur Arbeit zurück, 1284 wurden entlassen und 1343 verließen die Betriebe freiwillig. Gegenüber dem Jahre 1897 bedeuten diese Zahlen eine Zunahme der Arbeitsstreitigkeiten. Besonders beteiligt sind an den Strikes: das Baugewerbe, der Bergbau, die Textilindustrie, die Industrie in Holz und Schnitzwaren, die Industrie in Steinen, Thon und Glas und das Metallgewerbe. Durchschnittlich dauerte ein Strike 11 Tage. 48 Strikes endeten mit vollem Erfolge, 105 mit teilweisem Erfolge, 102 endlich mißglückten. Die Ursache der meisten Strikes war Unzufriedenheit mit den Löhnen oder der Arbeitsdauer. Die Ausstände kosteten der Industrie im ganzen rund 300 000 Arbeitstage, den Arbeitern rund $^1/_2$ Mill. Gulden.

VI. Finanzwesen.

Im Deutschen Reiche sind in der Zeit vom 1. April 1899 bis zum Schluß des Monats November folgende Einnahmen, einschließlich der kreditierten Beträge, an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie andere Einnahmen zur Anschreibung gelangt: Zölle 329,808 Mill. M. (gegen das Vorjahr — 11,312 Mill. M.), Tabaksteuer 7,462 Mill. M. (— 0,096 Mill. M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 75,112 Mill. M. (+ 4,440 Mill. M.), Salzsteuer 32,256 Mill. M. (+ 0,834 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 0,506 Mill. M. (— 3,092 Mill. M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 93,171 Mill. M. (+ 9,201 Mill. M.), Brennsteuer

1,340 Mill. M. (— 1,355 Mill. M.), Brausteuer 21,262 Mill. M. (+ 0,873 Mill. M.), Uebergangsabgabe von Bier 2,717 Mill. M. (+ 0,142 Mill. M.), Summe: 560,958 Mill. M. (— 0,363 Mill. M.). Stempelsteuer für: a) Wertpapiere 12,387 Mill. M. (— 0,867 Mill. M.), b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 10,141 Mill. M. (+ 1,961 Mill. M.), c) Lose zu: Privatlotterien 2,894 Mill. M. (+ 0,250 Mill. M.), Staatslotterien 10,165 Mill. M. (+ 0,481 Mill. M.), Spielkartenstempel 0,966 Mill. M. (+ 0,034 Mill. M.), Wechselstempelsteuer 7,865 Mill. M. (+ 0,597 Mill. M.), Post- und Telegraphenverwaltung 243,258 Mill. M. (+ 16,684 Mill. M.), Reichseisenbahnverwaltung 58,887 Mill. M. (+ 4,783 Mill. M.).

Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten, beträgt im gleichen Zeitraume bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 295,270 Mill. M. (— 11,186 Mill. M.), Tabaksteuer 8,720 Mill. M. (— 0,459 Mill. M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 67,202 Mill. M. (+ 7,959 Mill. M.), Salzsteuer 29,773 Mill. M. (+ 1,074 Mill. M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 5,031 Mill. M. (— 2,678 Mill. M.), Verbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben 78,679 Mill. M. (+ 7,753 Mill. M.), Brennsteuer 1,340 Mill. M. (— 1,070 Mill. M.), Brausteuer- und Uebergangsabgabe von Bier 20,379 Mill. M. (+ 0,863 Mill. M.); Summe: 503,716 Mill. M. (+ 2,256 Mill. M.), Spielkartenstempel 0,878 Mill. M. (— 0,014 Mill. M.).

Der Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900 ist dem Reichstage am 2. Dezember zugegangen. Er bilanciert mit 2 058 333 551 M. oder mit + 105 678 544 M. gegen seinen Vorgänger. Die fortdauernden Ausgaben sind mit 1 783 042 498 M., die einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats mit 79 198 411 M. und die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats mit 196 092 642 M. festgesetzt. Darnach ist bei den fortdauernden Ausgaben ein Mehr von 107 004 665 M. und bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats ein solches von 30 685 500 M. zu verzeichnen, wogegen die einmaligen-außerordentlichen Aufwandszwecke ein Weniger von 32 011 211 M. ausweisen. Von den Ausgaben beansprucht der Etat des Auswärtigen Amtes 33 737 367 M., derjenige des Reichsamts des Innern 45 467 315 M., der Militäretat 630 946 998 M., der Marineetat 121 333 586 M. Für den Pensionsfonds sind 68 153 354 M. und für die Verwaltung der Reichsschulden 77 686 800 M. ausgeworfen. Von den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats im Betrage von 30 685 500 M. treffen auf das Auswärtige Amt 4 510 309 M., auf die Verwaltung des Reichsheeres 17 668 417 M. und diejenige der Kaiserlichen Marine 8 642 990 M. Die Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern sind mit 789 725 000 M. (gegen den letzten Etat + 47 464 040 M.), die Reichspost- und Telegraphenverwaltung mit 393 452 930 M. (+ 33 004 320 M.) etatisiert. Im Gegensatz zu Budgetaufstellungen früherer Jahre ist jetzt im Reichshaushalts-Etat für 1900 die Methode des Bruttoetats vollständig durchgeführt, indem unter den fortdauernden Ausgaben des Reichs die Betriebsverwaltungen (Post und Telegraphie, Reichseisenbahnen und Reichsdruckerei) auch mit den Betriebs- und Verwaltungskosten erscheinen.

Diese Thatsache ist wichtig, wenn man den Etat für 1900 mit den früheren vergleichen will. Das Budget für 1899 schloß so z. B. ab mit 1 560 187 893 M., wobei die Summe von 374 787 114 M. an den Einnahmen der Betriebsverwaltungen als Ausgaben abgesetzt sind. Die vollständige Brutto-Hauptsumme wäre demgemäß 1 934 975 007 M. Die Ueberweisungen an die Bundesstaaten sind um 37 266 000 M. oder von 476,738 Mill. M. auf 509,004 Mill. M. gestiegen. Vermittelst eines besonderen Anleihegesetzes sollen 76 098 411 M. aufgebracht werden, um die außerordentlichen Bedürfnisse des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen zu decken.

In Oesterreich steht die Quotenfrage zur Zeit im Mittelpunkt der parlamentarischen Kämpfe. Ein Resultat ist aber bislang noch nicht erzielt worden. Auch in Ungarn begannen die Parlamentsverhandlungen über die Quote. Ueber das Gemeinsame Budget der Monarchie liegt folgender Bericht vor:

Das den Delegationen unterbreitete gemeinsame Budget für das Jahr 1900 ist zum ersten Mal in Kronenwährung aufgestellt und weist unter Berücksichtigung der Münzbewertungsdifferenz ein gesamtes Bruttoerfordernis von 346 704 207 Kronen oder, nach Abzug der Bedeckungssumme von 9 326 706 Kronen, ein gesamtes Nettoerfordernis von 337 347 501 Kronen auf. Zur Deckung dieses Nettoerfordernisses sind die präliminierten Zollgefällsüberschüsse in der Höhe von 124 950 089 Kronen bestimmt, nach deren Abrechnung noch ein durch Quotenbeiträge zu deckendes Erfordernis von 212 397 412 Kronen verbleibt. Dasselbe ist dem Vorjahre gegenüber um 2 080 292 Kronen geringer. Das Präliminare verteilt sich, wie folgt: Das Ministerium des Auswärtigen hat ein ordentliches Erfordernis von 10 279 036 Kronen, ein außerordentliches von 202 295 Kronen, zusammen 10 481 331 Kronen. Das Kriegsministerium hat ein ordentliches Heereserfordernis von 277 656 954 Kronen, ein außerordentliches Erfordernis von 14 072 058 Kronen, zusammen 291 729 482 Kronen; das ordentliche Marineerfordernis beträgt 25 986 050 Kronen, das außerordentliche 13 910 450 Kronen, zusammen 39 896 500 Kronen. Daher beziffert sich das gesamte ordentliche Erfordernis des Kriegsministeriums auf 303 643 004 Kronen, das außerordentliche auf 27 982 978 Kronen, somit das Gesamterfordernis des Kriegsministeriums auf 331 625 982 Kronen. Beim gemeinsamen Finanzministerium beträgt das Gesamterfordernis 4 285 712 Kronen, beim gemeinsamen Obersten Rechnungshof 311 182 Kronen, das außerordentliche Heereserfordernis für Kommandanten, Truppen und Anstalten im Okkupationsgebiet 7 382 000 Kronen, wovon 80 000 Kronen aus den eigenen Einnahmen der Heeresverwaltung gedeckt werden, weshalb ein ungedecktes Erfordernis von 7 302 000 Kronen hier zu verzeichnen ist. Gegenüber dem letzten Jahre verzeichnet das Präliminare des Ministeriums des Aeußern bei den ordentlichen Ausgaben ein Mehrerfordernis von 431 884 Kronen, bei den außerordentlichen Ausgaben ein solches von 16 000 Kronen. Das Präliminare des Kriegsministeriums weist gegenüber dem vorigen Jahre bei den ordentlichen Ausgaben ein Mehrerfordernis von 12 665 680 Kronen oder, nach Abzug der höheren Deckung von 3 350 000 Kronen, ein Nettomehrerfordernis von 9 315 680 Kronen auf. Bei den außerordentlichen Ausgaben ist das Präliminare für 1900 um 8 361 500 Kronen geringer als im letzten Jahre. Das Gesamtnettoerfordernis des Heeres für 1900 erscheint somit gegenüber dem letzten Jahre thatsächlich nur um 954 180 Kronen höher. Das Erfordernis für die Kriegsmarine ist gegenüber dem vorigen Jahre bei den ordentlichen Ausgaben um 2 540 740 Kronen größer, bei den außerordentlichen Ausgaben um 630 060 Kronen größer. Das Gesamterfordernis der Kriegsmarine weist somit ein Mehrerfordernis von 3 108 340 Kronen auf. Das Gesamtnettoerfordernis des gemeinsamen Finanzministeriums ist gegenüber dem letzten Jahre um 60 039 Kronen geringer. Das Gesamtnettoerfordernis für die Truppen in Bosnien und der Herzegowina weist ein Mehrerfordernis von 206 000 Kronen auf. Das Mehrerfordernis des ordentlichen Heeresbudgets infolge der programmgemäßen Fortsetzung des weiteren Ausbaues der Wehrmacht beträgt 825 710 Kronen, das

Mehrerfordernis infolge Gagenregulierung beträgt 9 482 342 Kronen. Im außerordentlichen Heeresbudget sind eingestellt für Versuche zur Schaffung eines neuen Feld- und Gebirgsgeschützsystems, wie im Vorjahre, 80 000 Kronen. Im Ordinarium des Kriegsmarinebudgets ist eine Mehrforderung für Instandhaltung, Ersatz und Betrieb des Flottenmaterials in Höhe von 600 880 Kronen und eine Mehrforderung für Schiffsbauten und Maschinen im Betrage von 1 055 900 Kronen eingestellt; als Ersatzbau für die seeuntauglich gewordene Fregatte „Radetzky" wird ein gepanzerter Kreuzer von ca. 7000 t Deplacement mit annähernden Baukosten von 9 900 000 Kronen in Aussicht genommen, von denen als erste Rate für 1900 600 000 Kronen gefordert werden. Aus dem außerordentlichen Marinebudget ist hervorzuheben: eine Mehrforderung für Instandhaltung, Ersatz und Betrieb des Flottenmaterials im Betrage von 210 000 Kronen, eine Mehrforderung für Geschütze und Munition in Höhe von 378 000 Kronen. Im Hinblick auf die unabweisliche Notwendigkeit des Flottenausbaues beabsichtigt die Marine, als Ersatz für das Kasemattschiff „Erzherzog Albrecht" ein Küstenverteidigungspanzerschiff von 8340 t Deplacement mit einem annähernden Kostenvoranschlage von 5 500 000 Kronen zu bauen, wovon als erste Rate 700 000 Kronen gefordert werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika legte der Schatzsekretär gleichfalls dem Kongreß den Bericht über das am 30. Juni 1899 zu Ende gegangene Finanzjahr vor. Der „Reichsanzeiger" teilt darüber folgendes mit:

Es betrugen die Gesamteinnahmen des Staates für das abgelaufene Fiskaljahr 610 982 004 $, die Ausgaben 700 093 564 $. Im Vergleich mit dem Vorjahre stellen sich die Einnahmen um 116 648 050 $, die Ausgaben um 161 703 597 $ höher. Dem Defizit von 38 047 248 $ im Vorjahre steht somit im Jahre 1899 ein Defizit von 89 111 599 $ gegenüber. Bei dem Schatzamt selber betrugen die Gesamteingänge 1 038 451 340 $, die Auszahlungen 946 222 148 $, die allgemeine Bilanz des Schatzamtes ist somit um 92 229 191 $ erhöht worden und wies am Schlusse des Etatsjahres 867 980 559 $ auf. Der Betrag der im Umlauf befindlichen Noten und Silbercertifikate erfuhr eine Erhöhung von 43 828 386 $, wodurch die Bestände des Schatzamtes in Papiergeld auf ein Minimum reduziert wurden. Ausgeprägt wurden im Laufe des Fiskaljahrs 108 177 180 $ in Gold, 18 254 709 Silber-$., 9 466 877 $ in Silberscheidemünze und 956 910 $ in kleiner Münze. Die Goldausbeute der Vereinigten Staaten im Kalenderjahr 1898 wird auf 3 118 398 Unzen geschätzt, welche einen Handelswert und Münzwert von 64 463 000 $ besitzen, die Silberproduktion auf 54 438 000 Unzen, welche einen Handelswert von 32 118 400 $ und einen Münzwert von 70 384 485 $ haben. Die verzinslichen Staatsschuldverschreibungen betrugen am 1. Juli d. J. 1 046 010 920 $. Der Mehrbetrag von 198 678 720 $, welchen die Summe im Vergleich zu dem Stande des Vorjahres aufweist, ist auf die im Juni vorigen Jahres erfolgte Ausgabe von 3-proz. Bonds und auf die Umwandlung der „Refunding Certifikates" von 1879 in 4-proz. Bonds der Anleihe von 1897 zurückzuführen. Die Einfuhr an Waren aller Art betrug 697 148 482 $ gegen 616 049 654 $ im vorigen Fiskaljahre, die Ausfuhr 1 227 023 302 $ gegen 1 231 482 330 $ 1898. Die Getreideausfuhr, welche im vorigen Etatsjahre 853 683 570 $ betrug, wies in dem Berichtsjahre einen Rückgang von 68 907 428 $ auf, auch Minenprodukte, Holzausfuhr, Fischerei u. dergl. waren nicht höher beteiligt als im Vorjahre, dafür zeigte aber die Ausfuhr der Industrieerzeugnisse ein gewaltiges Wachstum, indem sie von 290 697 354 $ im Jahre 1898 auf 339 592 146 $ in diesem Fiskaljahr gestiegen ist. Die Handelsverbindungen mit den Inseln, welche kürzlich in engere Beziehungen mit den Vereinigten Staaten getreten sind, zeigen in Einfuhr und Ausfuhr steigende Ziffern. Die Einfuhr nach den Vereinigten Staaten aus Europa im Jahre 1899 betrug 353 885 184 $, die Ausfuhr nach Europa 936 602 094 $; davon entfallen auf Deutschland 84 225 777 $ Einfuhr und 155 772 179 $ Ausfuhr. An inneren Steuern gingen ein 273 489 573 $ gegen 170 866 819 $ im Jahre 1898. Eingewandert sind 311 715 Personen, 82 416 mehr als im Vorjahre. Der Geldstandard, so sagt der Bericht weiter, und das Währungssystem machen ein gesetzliches Vorgehen dringend erwünscht. Gold bildet den Geldstandard, und es gilt, diesen Standard für die Zukunft sicherzustellen, bis die Mehrheit des Volkes eine Aende-

rung wünscht. Ein sicherer und direkter Weg hierzu wäre, zu erklären, daß Kreditobligationen der Regierung, ob sie nun gleich oder in späterer Zeit zahlbar sind, in Goldmünzen von derselben Feinheit und demselben Gewicht wie die gegenwärtigen einzulösen seien; gleich wirksam würde sein, wenn das Schatzdepartement durch ein Gesetz verpflichtet würde, bei Ausgabe und Einnahme die Parität von Gold und Silber unter allen Umständen aufrecht zu erhalten; dies würde dem entsprechen, was bereits als Politik der Regierung aufgestellt sei. Deshalb halte man dafür, der Staatsschatz solle mit genügenden Vollmachten für alle Fälle ausgerüstet werden. Die Schaffung eines großen besonderen Fonds müsse einen wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung bilden. Zum Schlusse bespricht der Bericht ausführlich die Bankgesetzgebung. Die Bankkredite mit dem Check- und Wechselverkehr genügten den Erfordernissen des Handels nicht, die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Verbote und Beschränkungen machten einen natürlichen Notenumlauf unmöglich. Es sei zu erwarten, daß die dem Repräsentantenhause bereits im vorigen Jahre vorgelegten Gesetzentwürfe, die dem vorliegenden Bedürfnisse entsprechen würden, dem gegenwärtigen Kongreß wiederum zugehen würden.

In Rußland wird demnächst ein Gesetzentwurf, betr. die Abänderung der Anwendung des russischen Reichsgewerbegesetzes auf ausländische Firmen, in Vorlage kommen. In Zukunft soll jede Firma statt 500 Rbl. nur 150 Rbl. Gewerbesteuer bezahlen. Die bisherige Abgabe von 50 Rbl. Kommissteuer für jeden Reisenden bleibt bestehen und ebenso die 30 Proz. betragenden Ortssteuern. Es ist daher zu hoffen, daß es den Bemühungen der deutschen Reichsregierung und dem Entgegenkommen der kaiserlich-russischen Regierung gelingen wird, die Bestimmungen der Gewerbesteuer auf ein im beiderseitigen Interesse gelegenes Maß herabzusetzen.

Ueber die russischen Finanzverhältnisse ist zu berichten, daß sich die russische Finanzgebarung in äußerst knappem Geldbestande befindet und daher den Gedanken einer umfassenden Anleiheoperation trägt. Es scheint, daß sich die Regierung wiederum an den Pariser Markt zu wenden gedenkt, nachdem es nach mehrfachen Versuchen nicht geglückt ist, die maßgebenden Faktoren der Londoner und New Yorker Großfinanz zu diesem Zwecke in Bewegung zu setzen. Die Finanzchronik darf aber bei diesem Anlaß die offiziellen Mitteilungen über das russische Flottenbudget für 1900 nicht unerwähnt lassen. Dasselbe ist auf 87 564 700 Rbl. festgesetzt. Für den Bau und die artilleristische Ausrüstung neuer Kriegsschiffe sind 38 023 351 Rbl. ausgeworfen, wovon 23 060 426 Rbl. allein für Neubauten bestimmt sein sollen. Ueber die Verwendung der noch restlichen 49 441 349 Rbl. ist zunächst noch nichts bekannt gegeben. Die Summe von ca. 40 000 000 Rbl., die für die Schiffsneubauten ausgeworfen ist, kann als verhältnismäßig gering bezeichnet werden, da sie immerhin nur den Bau von etwa drei erstklassigen und schwerarmierten Kreuzern oder einigen erstklassigen Schlachtschiffen gestatten würde. Es ist indes als ziemlich sicher anzunehmen, daß das Budget für den Bau neuer Schiffe aus den erwähnten 49 000 000 Rbl. erheblichen Zuwachs erhalten wird. In Kreisen, die der Admiralität und den maßgebenden Persönlichkeiten Rußlands nahe stehen, ist es kein Geheimnis, daß das ostasiatische Geschwader im nächsten Jahre ganz erheblich verstärkt werden soll, und jetzt schon sind zwei Kreuzer 1. Klasse von dem baltischen Geschwader nach dem Osten abkommandiert. Der

Kreuzer, der zur Zeit in Philadelphia für russische Rechnung gebaut wird, soll im Mai nächsten Jahres fertiggestellt sein und wird dann ebenfalls dem Ostgeschwader zugeteilt werden. Diese Verstärkung wird indes keineswegs mit der schnellen Vermehrung der japanischen Kriegsflotte standhalten. Gerade diese Flotte ist es aber, die Rußland einiges Unbehagen verursacht. Im nächsten Jahre wird Japan — wie man hier als bestimmt ansieht — mindestens 15 neue Kriegsschiffe in Dienst stellen können, und da die transsibirische Bahn noch lange nicht zur Vollendung gediehen ist, glaubt man in St. Petersburg, daß Japan dann, im Besitz der größeren Flotte, eine aggressive Stellung Rußland gegenüber, speciell in Bezug auf Korea, einnehmen könnte. (M. Allg. Ztg.)

In Rumänien unterbreitete der Finanzminister Mano der Kammer die drei in der Thronrede angekündigten Finanzvorlagen. Von diesen ist die eine der Verbesserung der Stempelsteuern gewidmet, die andere beschäftigt sich mit Abänderungen bei Eintragungen von Patenten, und die dritte begründet eine 5-proz. Steuer von den Gehältern und Pensionen der Militär- und Civilbeamten. Von der Durchführung dieser Reformen verspricht sich die Regierung eine Vermehrung der Staatseinnahmen von 9 Mill. Lei. Ebenso soll zu den direkten Steuern überhaupt ein Zuschlag von $^1/_{10}$ Proz. erhoben werden.

In Bulgarien hat die Sobranje im Prinzipe einem Gesetzentwurf zugestimmt, welcher eine Steuer auf Landesprodukte kreiert. Nach der herrschenden Anschauung wird mit Bestimmtheit angenommen, daß sich die Regierung mit den Vertretern der Bankengruppen in Wien und Paris verständigt hat, ihnen diese Steuer als Garantie für eine Anleihe von 26 Mill. Frs. zu überlassen. Obgleich in weiten Kreisen der Bevölkerung eine starke Abneigung gegen diese Wiedereinführung des Zehenten sich geltend macht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß trotz aller Proteste des Landes gegen dieses Steuersystem die Volksvertretung dem Wunsche der Regierung willfahren wird. Und in der That kann Bulgarien auch bei Sanierung der trostlosen Finanzlage nicht wählerisch sein.

Endlich sei erwähnt, daß der italienische Schatzminister neue Bestimmungen für das Affidavit des im Januar fälligen Rentenzinsscheines der italienischen Staatsschuld erlassen hat.

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE CHRONIK

FÜR DAS JAHR 1899.

ABDRUCK

AUS DEN

JAHRBÜCHERN FÜR NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON **BRUNO HILDEBRAND.**

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,

PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**

PROF. IN HALLE A. S. PROF. IN GÖTTINGEN.

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1900.



Volkswirtschaftliche Chronik.
Jahresübersicht 1899.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Wie im Jahre 1898, so war es auch im vergangenen Jahre der deutschen Landwirtschaft in den meisten Distrikten vergönnt, von der schweren Depression, die so lange ohne Unterbrechung auf ihr gelastet hatte, in gewissem Grade sich zu erholen. Ohne Zweifel ist diese Thatsache zu wesentlichem Teile auf einen Faktor zurückzuführen, den man gegenüber allen wirtschaftspolitischen Streitfragen, die in der letzten Zeit auf der Tagesordnung standen, schließlich fast übersah oder doch in seiner relativen Bedeutung stark unterschätzte: die Witterungsverhältnisse, die für Deutschland eine Reihe recht befriedigender Ernten gebracht haben und auch im Jahre 1899 im ganzen mehr günstig als ungünstig gewesen sind. Allerdings ist die Zunahme der Ernte, die gegen früher zu beobachten ist, wohl nur teilweise diesem veränderlichen Momente zu verdanken; zum anderen Teil mag darin zum Ausdruck kommen, daß eben die großen Fortschritte, die die Getreidebautechnik auch im letzten Jahrzehnt gemacht hat (man denke nur an die Verbesserungen des Saatguts), ihre Früchte tragen. Insofern würde man also die höheren Ernteziffern als dauernde Errungenschaft betrachten dürfen.

Zur Beurteilung des Ausfalls der letzten Ernte seien die amtlichen Saatenstandsnachrichten für den Monat Juli mitgeteilt. Zuvor sei bemerkt, daß der Saatenstand in den Hauptstufen seiner Qualität durch 5 Ziffern charakterisiert wird: 1 sehr gut, 2 gut, 3 mittel, 4 gering, 5 sehr gering; Zwischenstufen werden durch Decimalen ausgedrückt. Im Juli lauteten die Noten für das Deutsche Reich durchweg über Mittel, nämlich Winterweizen 2,2, Sommerweizen 2,4, Winterspelz 2,0, Winterroggen 2,4, Sommerroggen 2,4, Sommergerste 2,3, Hafer 2,5, Kartoffeln 2,5, Klee 2,6, Luzerne 2,5, Wiesen 2,4. Die Septembernote für Kartoffeln stellte sich auf 2,7.

Was die Zahlen der Erntestatistik betrifft, so ist zunächst hervorzuheben, daß sie mit den Ergebnissen der Vorjahre nur in beschränktem Maße vergleichbar sind. Die deutsche Erntestatistik ist im vorigen Jahre auf ganz neue Grundlagen gestellt worden. Es bedeutet dies eine der wichtigsten Aenderungen und — man darf hinzufügen — Verbesserungen, die unsere Agrarstatistik erfahren hat Es ist bekannt, daß die früheren sogenannten endgiltigen Ernteermittelungen, die von den Gemeinden — zum Teil erst lange nach der Ernte — ausgeführt wurden und die Grundlagen für die amtliche Haupt-Erntestatistik lieferten, nach allgemeinem Urteil sehr fragwürdig waren. Außerdem hatte die Statistik bei dem früheren Verfahren den Mangel, daß sie erst bei Beginn der folgenden Ernte veröffentlicht werden konnte und

demnach für praktische Zwecke zu spät kam. Die Ernteermittelung ist nunmehr den Vertrauensmännern der Landwirtschaftskammern u. s. w., denen die Berichterstattung über den Saatenstand obliegt und die früher schon die sogenannten vorläufigen Ernteschätzungen vornahmen, übertragen worden. In der ersten Hälfte des Novembers haben sie Durchschnittsangaben über den Ernteausfall in ihrem Bezirk in Gewicht der vom Hektar geernteten Frucht für Getreide, Kartoffeln und Heu zu machen. Zur Beschaffung einer richtigen Grundlage für diese Angaben soll im Juni jeden Jahres durch den Gemeindevorsteher unter Mitwirkung von Sachverständigen oder durch eine besondere Kommission eine möglichst genaue Feststellung der Anbauflächen erfolgen. Von großer Bedeutung für den inneren Wert des neuen Erhebungsverfahrens ist, daß gleichzeitig eine starke Vermehrung der Saatenstandsberichterstatter erfolgte. Anfang Dezember 1899 betrug die Gesamtzahl derselben 6474 gegen 3868 im Vorjahre; der einzelne Berichterstatter vermag sich daher jetzt eine viel bessere Uebersicht über seinen Bezirk zu verschaffen.

Die neue Statistik, deren Hauptergebnisse für 1899 im Reichsanzeiger schon am 19. Dezember veröffentlicht werden konnten, ist nach Aussage des Kaiserl. statistischen Amtes am besten noch mit den früheren „vorläufigen“ Ernteschätzungen zu vergleichen, da diese ja in den Händen derselben Organe, der Saatenstandsberichterstatter lagen. Diesen Aufstellungen gegenüber liegen die Abweichungen des jetzigen Verfahrens namentlich in der größeren Berichterstatterzahl begründet und ferner in dem Umstand, daß die früheren Schätzungen zu anderen Zeitpunkten stattfanden. Eine Zusammenstellung der vorjährigen Erntezahlen mit den Ziffern der früheren vorläufigen Schätzungen ergiebt folgendes:

Es betrug für das Deutsche Reich die Anbaufläche in Hektar (a), der Ernteertrag vom Hektar (b) und die Gesamternte in Tonnen (c) von:

Im Jahre	Weizen						Winterspelz		
	Winter-			Sommer-					
	a	b	c	a	b	c	a	b	c
1899	1 881 853	1,93	3 826 778	134 637	1,62	218 669	324 116	1,47	476 095
1898	1 826 848	1,85	3 379 669	142 463	1,60	227 941	327 485	1,57	514 151
1897	1 765 625	1,72	3 036 875	155 041	1,46	226 360	325 718	1,42	462 520
1896	1 770 543	1,80	3 186 977	156 343	1,49	232 951	322 151	1,32	425 239
1895	1 749 300	1,67	2 921 331	181 531	1,38	250 513	338 659	1,39	470 736
1894	1 811 194	1,70	3 079 030	169 302	1,52	257 339	343 708	1,57	539 622
1893	1 855 039	1,70	3 153 566	189 064	1,33	251 455	347 044	1,52	527 507

Im Jahre	Roggen						Sommergerste		
	Winter-			Sommer-					
	a	b	c	a	b	c	a	b	c
1899	5 736 858	1,49	8 531 795	134 210	1,07	143 997	1 640 868	1,82	2 983 876
1898	5 789 174	1,53	8 857 436	156 017	1,12	174 739	1 635 325	1,73	2 829 112
1897	5 799 302	1,38	8 003 037	167 474	1,00	167 474	1 643 871	1,56	2 564 439
1896	5 807 610	1,44	8 362 958	174 570	0,98	171 079	1 652 791	1,65	2 727 105
1895	5 705 165	1,32	7 530 818	188 431	1,03	194 084	1 663 080	1,68	2 793 974
1894	5 866 034	1,39	8 153 787	178 534	1,06	189 246	1 600 628	1,78	2 849 118
1893	5 830 034	1,50	8 745 051	182 281	1,08	196 863	1 594 407	1,48	2 359 722

Im Jahre	Hafer			Kartoffeln			Klee- (auch Luzerne-) Heu			Wiesenheu und -Grummet		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
1899	3 999 744	1,72	6 882 687	3 131 463	12,29	38 486 202	2 048 637	4,70	9 528 377	5 887 572	4,04	23 767 790
1898	3 996 521	1,69	6 754 120	3 080 588	11,92	36 720 609	2 016 565	5,39	10 869 285	5 915 475	4,38	25 909 781
1897	3 999 052	1,43	5 718 644	3 067 762	11,01	33 776 060	1 998 871	5,15	10 294 186	5 911 962	4,28	25 303 197
1896	3 979 643	1,50	5 969 464	3 052 790	10,59	32 325 046	1 957 490	4,26	8 338 907	5 909 693	3,90	23 047 803
1895	4 028 692	1,55	6 244 473	3 049 718	12,39	37 786 006	1 991 096	5,06	10 074 946	5 913 995	3,70	21 881 782
1894	3 916 726	1,68	6 580 100	3 025 103	11,11	33 608 849	1 913 250	4,02	7 691 265	5 912 626	3,83	22 645 358
1893	3 906 969	1,07	4 180 457	3 036 867	13,41	40 724 386	1 949 099	2,31	4 502 419	5 915 552	2,23	13 191 681

Die befriedigenden Ernteergebnisse mußten selbstverständlich auf die Erwerbslage der Landwirtschaft um so günstiger einwirken, als die Getreidepreise auch im Jahre 1899, wenngleich sie auch selbst hinter mäßigen agrarischen Wünschen noch erheblich zurückblieben, nicht so ruinös waren wie etwa 1894, sondern wenigstens für Roggen und Weizen ungefähr auf der durchschnittlichen Höhe von 1898 verharrten. Nach den auch in die Reichsstatistik aufgenommenen Feststellungen der Centralnotierungsstelle der Preußischen Landwirtschaftskammern notierte guter Weizen im Durchschnitt des Jahres 157,48 M., Roggen 147,47 M.

Nichtsdestoweniger giebt die Gesamtlage der deutschen Landwirtschaft noch immer zu schweren Besorgnissen für einen großen Teil der Angehörigen dieses Berufsstandes Anlaß. Von den Ursachen, die in dieser Richtung im Jahre 1899 wirkten, waren wohl von allgemeinster Bedeutung: die zunehmende Verseuchung, der Arbeitermangel und die Besitzverschuldung.

Was ersteren Punkt betrifft, so ist vor allem anzuführen, daß die Maul- und Klauenseuche sich in einer Weise ausgedehnt hat, wie dies seit Bestehen einer geordneten Seuchenstatistik kaum je zu verzeichnen war. Die nachstehende Zusammenstellung giebt hiervon einen geradezu erschreckenden Nachweis. Nach den monatlichen Ausweisen des Reichsanzeigers waren 1899 im Deutschen Reiche von der genannten Seuche heimgesucht:

im Januar	1227	Gemeinden	mit	3 211	Gehöften
„ Februar	1341	„	„	3 668	„
„ März	2367	„	„	7 395	„
„ April	3119	„	„	10 061	„
„ Mai	3263	„	„	12 224	„
„ Juni	3394	„	„	13 687	„
„ Juli	3701	„	„	15 959	„
„ August	4031	„	„	20 912	„
„ September	4243	„	„	21 463	„
„ Oktober	4866	„	„	22 502	„
„ November	5628	„	„	24 669	„
„ Dezember	4442	„	„	17 375	„

Diese Ausbreitung erfolgte ziemlich gleichmäßig über das gesamte Gebiet des Reichs.

Zu den lebhaftesten und allgemeinsten Klagen veranlaßten die Arbeiterverhältnisse. Der Mangel an brauchbaren Arbeitern, besonders an Gesinde, hat sich im vergangenen Jahre womöglich noch

verschärft, was z. T. jedenfalls in dem Anhalten der industriellen Hochkonjunktur begründet liegt. Den Arbeitsnachweis-Aemtern, die heute von einer Reihe preußischer Landwirtschaftskammern errichtet sind, mag es vielleicht mit der Zeit gelingen, den Auswüchsen des privaten Vermittlertums entgegenzuwirken. Bemerkenswert ist, daß die landwirtschaftlichen Vertretungen in Anerkennung der nationalpolitischen Bedenken, die der Beschäftigung russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter entgegenstehen, hier und da bemüht sind, ausländische Arbeiter deutschen Stammes aus Oesterreich, Siebenbürgen etc. und ferner auch Italiener heranzuziehen.

Die Schuldbelastung des landwirtschaftlichen Besitzes hat — in Preußen wenigstens — eine bedrohliche Höhe erreicht. Zur Beurteilung ist man in der Hauptsache noch auf die 1896 erfolgte Aufnahme des Hypothekenstandes in 60 Amtsgerichtsbezirken angewiesen. Die Zahlen der preußischen Hypothekenbewegungsstatistik, die im vorigen Jahre für das Rechnungsjahr 1897/98 veröffentlicht wurde — für die ganze Monarchie stellen sie eine Hypothekenzunahme in den ländlichen Bezirken von 321,06 Mill. M. fest —, sind nur mit großer Vorsicht zu benutzen, vor allem weil sie den nichtlandwirtschaftlichen Grundbesitz der ländlichen Bezirke mitumfassen. Dringend zu wünschen ist, daß die Ergebnisse der preußischen Einkommen- und Ergänzungssteuerveranlagung, die das wertvollste Material bezüglich der landwirtschaftlichen Verschuldung enthalten, recht bald eine entsprechende Bearbeitung finden. Die bisherigen Veröffentlichungen über die Veranlagungsergebnisse geben in dieser Frage keinerlei Aufschluß.

Die Steigerung der Gewinnchance für flüssige Kapitalien hat auch auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Realkredits den Druck der Schuldverpflichtungen bei Neubelastungen und vielfach auch bei schon früher aufgenommenen kündbaren Hypotheken erhöht. —

Als eins der wichtigsten Mittel zur Hebung der landwirtschaftlichen Lage auf dem Wege der Selbsthilfe hat der genossenschaftliche Zusammenschluß auch im letzten Jahre bedeutende Fortschritte gemacht. Die mächtige Zunahme, welche die Zahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften im vergangenen Jahrzehnt überhaupt erfahren hat, geht aus folgender der deutschen landwirtschaftl. Genossenschaftspresse entnommenen Zusammenstellung hervor:

Bestand an landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland.

Bestand	Spar- und Darlehns-kassen	Bezugs- und Absatz-	Molkerei-	sonstige	Zusammen
	Genossenschaften				
am 1. Juli 1890	1729	537	639	101	3 006
„ 1. Mai 1891	2134	629	731	131	3 625
„ 1. Juni 1892	2647	708	869	150	4 374
„ 1. Juli 1893	3040	764	1003	172	4 979
„ 1. „ 1894	3810	854	1145	182	6 031
„ 1. „ 1895	4872	869	1222	207	7 170
„ 1. „ 1896	6391	925	1397	273	8 986
„ 1. „ 1897	7612	999	1574	484	10 669
„ 1. Jan. 1898	7906	1018	1618	553	11 095
„ 1. „ 1899	8655	1059	1758	708	12 180
„ 1. „ 1900	9404	1052	1824	757	13 037

Ueber die Zahl der zu Genossenschaften vereinigten Landwirte veröffentlichte im vergangenen Jahre der Landw. Verein für Rheinpreußen eine Berechnung, die sich auf die Berufszählung von 1895 und die Genossenschaftsstatistik der preußischen Centralgenossenschaftskasse vom 31. Juni 1898 stützt. Die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften sind hierbei als überwiegend nichtlandwirtschaftlichen Charakters unberücksichtigt geblieben; andererseits sind sämtliche Mitglieder der einbezogenen Genossenschaften als Landwirte gerechnet worden, obwohl ein gewisser Teil anderen Berufen angehört. Trotz dieser Fehlerquellen, die bei dem gegebenen statistischen Material nicht zu vermeiden waren, sind die nachstehenden Zahlen von Interesse:

Provinz	Mitgliederzahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften	Dem Hauptberuf nach selbständige Landwirte	Prozentuales Verhältnis der Genossenschaftsmitgliederzahl zur Zahl der selbständigen Landwirte
Ostpreußen	33 306	102 474	32,2
Westpreußen	25 569	68 452	38,2
Brandenburg	39 010	105 554	36,8
Pommern	34 724	63 854	54,7
Posen	54 802	85 458	64,7
Schlesien	68 544	210 386	32,9
Sachsen	44 210	87 695	50,4
Schleswig-Holstein	24 353	53 668	44,2
Hannover	94 885	156 203	60,9
Westfalen	66 347	103 804	63,5
Hessen-Nassau	75 233	94 042	79,8
Rheinland	146 250	202 999	71,9
Königreich Preußen	707 233	1 334 589	52,7

Besonders hervorzuheben ist, daß neuerdings der genossenschaftliche Gedanke auf dem Gebiete der Produktion, des Rohstoffbezuges und namentlich auch des Verkaufs sich mit größter Energie Bahn zu brechen beginnt. Beim Rückblick auf das vergangene Jahr ist namentlich der umfassenden Bestrebungen zu gedenken, die sich auf die gemeinsame Verwertung von Spiritus, Zucker und Vieh richten und teilweise im vorigen Jahre schon zur That geworden sind. Es mögen hierüber folgende Mitteilungen Platz finden:

Am 13. Februar schloß der Verwertungsverband deutscher Spiritusfabrikanten mit 37 Firmen, welche 44 Spritfabriken mit einer Gesamtjahresproduktion von 145 Mill. l. Sprit vertraten, einen Vertrag ab, wonach die Spritfabrikanten eine Centrale für Spiritusverwertung in Form einer Gesellschaft m. b. H. bilden sollen. Die angeschlossenen Brenner sollen sich verpflichten, ihren Spiritus an die Gesellschaft der Spritfabrikanten zu liefern, während letztere verpflichtet ist, den Spiritus der Brenner aufzunehmen und bestmöglich zu verwerten. Auch dürfen die angeschlossenen Spritfabriken nicht mehr für eigene Rechnung kaufen oder verkaufen. Die Leitung des gesamten Unternehmens soll durch einen aus Brennern und Spritfabrikanten zusammengesetzten Ausschuß erfolgen. Die Interessengemeinschaft zwischen beiden Gruppen suchen insbesondere nachstehende Bestimmungen über

die den Spritfabrikanten zu gewährende Rektifikationsprämie sicherzustellen. Letztere soll durchschnittlich $8^1/_2$ Proz. des Erlöses für die verkaufte Ware ausmachen, bei niedrigen Preisen mit $7^1/_2$ Proz. beginnend, bei hohen Preisen mit 9,6 Proz. endigend, in keinem Fall aber soll die Prämie 4,80 M. pro hl. übersteigen. Dieser für 9 Jahre in Aussicht genommene Vertrag sollte aber nur dann in Kraft treten, wenn die bis zum 1. April 1899 zum Beitritt bereiten Brennereien insgesamt mit mindestens einem Kontingent von 80 Mill. l. ausgestattet wären. Der Beitritt von Brennereien erfolgte rechtzeitig in einem Umfange, der dies Minimum weit überschritt, und so konnte am 29. März die Centrale für Spiritusverwertung endgiltig gegründet werden. Bis zum 1. April traten Brennereien mit einem Kontingent von 135,2 Mill. l. bei, und zwar aus Ostpreußen 6,3 Mill. l., Westpreußen 10,7, Brandenburg 22,3, Pommern 14,8, Posen 25,0, Schlesien 22,6, Provinz Sachsen, Anhalt, Thüringen 12,6, Königreich Sachsen und Sachsen-Altenburg 8,8, Mecklenburg 2,3, Bayern 6,5, Württemberg, Baden, Hessen, Rheinland, Hannover 3,3 Mill. l. Die Gesellschaft der Spritfabriken umfaßte an diesem Tage 66 Firmen mit zusammen 72 Fabriken, die nach dem Durchschnitt der letzten Jahre 170 Mill. l. gereinigten Branntweins abgesetzt hatten. Mit der neuen Kampagne hat die Centrale ihre Thätigkeit begonnen.

Gleichfalls schon thätig ist die Genossenschaft für Viehverwertung in Deutschland E. G. m. b. H., die am 14. August 1899 von der Centralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern für Viehverwertung errichtet wurde. Die Genossenschaft bezweckt: 1) die Verwertung von Vieh und Viehprodukten der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Verkauf und den Betrieb von Handels- und Kommissionsgeschäften an allen deutschen Viehmärkten; 2) den Betrieb eines Viehkommissionsgeschäftes sowohl am Berliner Markt wie an allen größeren Marktplätzen Deutschlands; 3) die Erbauung und den Betrieb eines Magerviehhofes in Berlin; 4) die Vermittelung des An- und Verkaufes von Mager- und Zuchtvieh. Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt: a) durch Zahlung eines Eintrittgeldes von 20 M.; b) durch Erwerbung eines oder mehrerer Geschäftsanteile von 50 M. Für je 50 Stück Großvieh, welche der Genosse besitzt, ist ein Geschäftsanteil zu erwerben, wobei 4 Stück Schweine oder Kälber unter 1 Jahre oder 2 Stück Kleinvieh von 1—2 Jahren oder zehn Schafe für ein Stück Großvieh berechnet werden; c) die Haftsumme für jeden erworbenen Geschäftsanteil beträgt 500 M. Ein Zwang für die Genossen, ihr Vieh ausschließlich durch die Genossenschaft zu verkaufen, besteht nicht.

Die schon seit etwa 5 Jahren gepflogenen Verhandlungen, betreffend die Bildung eines deutschen Zuckerkartells, sind ihrem Ziele insofern bedeutend näher gerückt, als im vergangenen Jahre die Grundzüge des Kartellvertrages festgelegt worden sind, und allem Anscheine nach wird auch diese große Organisation bald ins Leben treten. Schon 90 Proz. der vorhandenen deutschen Zuckerfabriken, die einen noch höheren Prozentsatz der gesamten Produktion repräsentieren, sind für das Kartell gewonnen. —

Hinsichtlich der Besitzverhältnisse hat die preußische Statistik durch Aufnahme einer Besitzwechselstatistik eine wertvolle Bereicherung erfahren. Aus den Ergebnissen der ersten auf 1896/97 sich beziehenden Aufnahmen, die im vorigen Jahre veröffentlicht wurden, sind nachstehende Angaben hervorzuheben. In dem genannten Jahre wechselten im Staate landwirtschaftliche Grundstücke den Eigentümer

Größenklasse	infolge von Erbgang u. ä.	Kauf u. ä.
2 bis unter 5 ha	9 200	17 607
5 „ „ 20 „	9 680	11 673
20 „ „ 50 „	4 237	3 072
50 „ „ 100 „	1 200	840
100 „ „ 200 „	301	352
200 ha und darüber	311	422
ohne Größenangabe	19	18
Insgesamt	24 948	33 984

Es erscheint bedeutsam, daß allein bei den Klassen des mittel- und großbäuerlichen Besitzes (zwischen 20 und 100 ha) der Besitzwechsel häufiger auf dem Wege des Erbgangs als durch Kauf erfolgte. Weitergehende Schlüsse aus diesen Ziffern eines Jahres zu ziehen, würde voreilig sein. Ihrem Zwecke würde die neue Statistik vollkommener dienen, wenn sie künftig zwischen Eigentumsübergängen an ungeteilten Besitzungen, Parzellierungen ganzer Besitzungen und Absplitterungen einzelner Grundstücke unterschiede. —

Nachdem durch königl. Verordnung vom 15. März 1899 die Errichtung von Landwirtschaftskammern für die Provinzen Hannover und Rheinpreußen angeordnet worden ist, hat nunmehr die Landwirtschaft sämtlicher Provinzen Preußens ihre gesetzlich geordnete Vertretung gefunden.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Das Wirtschaftsjahr 1899 hat sich seinen vier Vorgängern würdig angereiht. Eine solche Blüte von Industrie, Handel und Verkehr, wie sie das letzte Jahr gezeitigt hat, ist wohl in keinem früheren Jahre des 19. Jahrhunderts erreicht worden, wenigstens nicht in Deutschland. Es haben sich also die Befürchtungen, mit welchen manche wirtschaftliche Kreise nach dem gewaltigen, mehrere Jahre anhaltenden Aufschwung der deutschen Volkswirtschaft und der Weltwirtschaft in das Jahr 1899 eintraten, als nichtig erwiesen; jedoch haben die vielfach ausgesprochenen Warnungen vor einer einseitigen Ueberspannung der Spekulation und der gewerblichen Thätigkeit zweifellos dazu beigetragen, dies günstige Ergebnis zu erzielen. Wohl nicht mit Unrecht schreiben sich die großen wirtschaftlichen Verbände, Kartelle, Syndikate u. s. w., welche auch im Jahre 1899 an Zahl und Bedeutung erheblich zugenommen haben, das Verdienst zu, durch planmäßiges Eingreifen in die Produktions- und Absatzverhältnisse der einzelnen Geschäftszweige das wirtschaftliche Leben stetiger gemacht und krisenhaften Erscheinungen vorgebeugt zu haben. Natürlich verteilten sich die erzielten Gewinne nicht gleichmäßig auf alle einzelnen Erwerbs-

zweige. Die Führung fiel der Kohlen- und Eisenindustrie zu; der Fortschritt in der Verwertung der Elektricität, welcher im Jahre 1898 aller Aufmerksamkeit auf sich lenkte, verlangsamte etwas; nur in wenigen Geschäftszweigen wurde über ungünstige Ergebnisse geklagt, infolge von zeitweiliger Ueberproduktion gewisser Waren, von raschem Wechsel der Mode, Ungunst der Witterung, namentlich auch infolge zu langsamer Anpassung der Fabrikatspreise an die Steigerung der Roh- und Hilfstoffspreise. Jedoch fanden die irgendwo überzählig werdenden Arbeitskräfte und flüssigen Kapitalien rasch in anderen Erwerbszweigen Verwendung; denn im allgemeinen war die gewerbliche Thätigkeit aufs höchste angespannt; die Nachfrage nach Arbeitern und Kapital war im Jahre 1899 lebhafter als je zuvor. Infolge teilweisen Mangels an beiden mußten viele Unternehmer darauf verzichten, die Konjunktur in ihrem vollen Umfange auszunutzen. Der Kapitalmangel äußerte sich in verschiedener Weise, einerseits in der steigenden Schwierigkeit der Beschaffung von Rohstoffen und Halbfabrikaten, welche nicht in genügenden Mengen hergestellt werden konnten, andererseits in der Erhöhung des Zinsfußes auf dem Geldmarkte. Der durchschnittliche Diskontsatz der deutschen Reichsbank betrug im Jahre 1899 nicht weniger als 5,05 Proz., in den Vorjahren 1894, 1895, 1896, 1897 und 1898 dagegen 3,12, 3,14, 3,66, 3,81 und 4,26 Proz.; in den letzten 3 Monaten des Jahres 1899 stellte er sich durchschnittlich sogar auf 5,93, 6 und 6,4 Proz.; der Schlußsatz von 7 Proz. Ende Dezember 1899 war von der Reichsbank früher noch nie erreicht worden.

In den am Wirtschaftsleben unmittelbar beteiligten Kreisen herrscht die Ansicht vor, daß die bisherige wirtschaftliche Entwickelung in Deutschland im großen und ganzen als *gesund* bezeichnet werden kann; in diesem Sinne äußern sich z. B. auch die an der Jahreswende erschienenen Jahresberichte wichtiger deutscher Handelskammern. Die wirtschaftliche Lage im Auslande wird ähnlich beurteilt; nur erregen die Meldungen über gewaltige „Trust“-Bildungen in den Vereinigten Staaten von Amerika Befürchtungen vor einem Uebermaß der Spekulation und vor entsprechenden Rückschlägen, die auch in den europäischen Wirtschaftsgebieten fühlbar werden würden; die gegen die amerikanischen „Trusts“ entstandene Volksbewegung, welche bei den politischen Wahlen eine große Rolle spielen wird, wird daher mit Interesse verfolgt. Die wirtschaftlichen Folgen des im Herbst 1899 in Südafrika ausgebrochenen Krieges lassen sich noch nicht übersehen.

Die Unternehmungslust auf wirtschaftlichem Gebiete scheint in Deutschland durch die Schwierigkeit der Kapitalbeschaffung im Lauf des Jahres 1899 nicht beeinträchtigt worden zu sein. Die Zahl der *neu gegründeten Aktiengesellschaften* war wenigstens im Jahre 1899 noch größer als im Vorjahre, ebenso der Betrag des Kapitals derselben. In der zweiten Hälfte des Jahres 1899 wurden genau so viel Aktiengesellschaften gegründet wie in der ersten, nämlich 182, im ganzen Jahre also 364. In der ersten Hälfte des Jahres 1899 betrug das Kapital dieser neuen Gesellschaften 253 Mill. M. (vergl. oben S. 158), in den zweiten 292 Mill. M., im ganzen Jahre rund 544 Mill. M. Diese der Jahresübersicht des „Deutschen Oekonomist“ (No. 891) ent-

nommenen Zahlen beziehen sich jedoch nur auf die im Jahre 1899 fertig gewordenen Gründungen. Ob nicht doch gegen Schluß des Jahres eine Abschwächung erfolgt ist, wird sich erst später statistisch feststellen lassen. Das Kapital der im Jahre 1899 neu gegründeten Aktiengesellschaften erreichte fast genau die Höhe des entsprechend im „Gründerjahre“ 1873 verwandten Kapitals. Nach dem „Deutschen Oekonomist“ hatten die Gründungen von Aktiengesellschaften in Deutschland seit dem Jahre 1871 folgenden Umfang[1]):

	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital 1000 M.		Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital 1000 M.
1871	207	758 760	1886	113	103 940
1872	479	1 477 730	1887	168	128 410
1873	242	544 180	1888	184	193 680
1874	90	105 920	1889	360	402 540
1875	55	45 560	1890	236	270 990
1876	42	18 180	1891	160	90 240
1877	44	43 420	1892	127	79 820
1878	42	13 250	1893	95	77 260
1879	45	57 140	1894	92	88 260
1880	97	91 590	1895	161	250 680
1881	111	199 240	1896	182	268 580
1882	94	56 100	1897	254	380 470
1883	192	176 030	1898	329	463 620
1884	153	111 240	1899	364	544 390
1885	70	53 470			

Was den Gegenstand der 364 neuen Unternehmungen des Jahres 1899 betraf, so entfielen 75 von ihnen auf die Metallverarbeitung (Maschinenbau), 47 auf die Nahrungsmittelbranche (darunter 32 auf Brauereien), 32 auf die Verwertung der Elektricität, je 29 auf die Industrie der Steine und Erden und auf die Transportanstalten (ohne Eisenbahnen), 21 auf die chemische Industrie, 19 auf das Baugewerbe, 18 auf die Papier-, Leder-, Holz- und Schnitzstoffindustrie, 16 auf Banken, 13 auf die Textilindustrie, 11 auf Bergbau, Hütten und Salinen, 9 auf Eisenbahnen, 8 auf das polygraphische Gewerbe u. s. w.

Hinsichtlich der Höhe des Aktienkapitals stand ebenfalls die Metallverarbeitung mit 109 Mill. M. an der Spitze; dann kamen die Eisenbahnen mit 71 Mill. M. (darunter 54 Mill. M. für die Schantung-Eisenbahngesellschaft; vergl. oben S. 102), die sonstigen Transportanstalten mit 66 Mill. M., die Nahrungsmittelbranche mit 43 Mill. M., das Baugewerbe mit 38 Mill. M., die Verwertung der Elektricität mit 35 Mill. M., die Banken mit 29 Mill. M., die Industrie der Steine und Erden mit 25 Mill. M. u. s. w.

Die Erträgnisse der einzelnen Erwerbszweige waren im Durchschnitt wohl noch größer als im Vorjahre, wenigstens soweit die Montanindustrie in Betracht kommt. Nach einer wie im Vorjahre in der „Kölnischen Zeitung“ (1899, No. 983) veröffentlichten Zusammenstellung (vergl. Chronik für 1898, S. 236) zeigten die Abschlüsse der großen Mehrzahl aller Bergwerks- und Hüttengesellschaften sowohl hinsichtlich der Abschreibungen und Rücklagen wie der Dividenden wiederum eine

1) Nach dieser Tabelle sind zwei Druckfehler in der im Vorjahre gegebenen Uebersicht (Chronik für 1898, S. 236) in den Kapitalangaben für 1871 und 1883 zu berichtigen.

merkliche Besserung gegen das Vorjahr. Aber auch in anderen Branchen ergiebt sich aus den veröffentlichten Mitteilungen über die von den einzelnen Unternehmungen erzielten Gewinne, daß diese ungewöhnlich groß waren. Sogar die Klagen der Textilindustrie (vergl. oben S. 195) sind gegen Schluß des Jahres 1899 größtenteils verstummt, nachdem es den Hauptvertretern dieser Industrie gelungen war, durch gemeinsame Verabredungen die Preise ihrer Waren zu erhöhen.

Nach der Anspannung der Emissionsthätigkeit in der ersten Hälfte des Jahres 1899 (vergl. oben S. 157) ist, der „Frankfurter Zeitung" (1900, No. 3) zufolge, im zweiten Halbjahre eine große Abschwächung der Emission neuer Wertpapiere in Deutschland eingetreten. Die genannte Zeitung liefert folgenden Ueberblick über die Emissionsthätigkeit Deutschlands in den letzten 3 Halbjahren (Mill. M.):

Wertpapiere	2. Halbjahr 1898		1. Halbjahr 1899		2. Halbjahr 1899	
	Nominalbetrag	Kurswert	Nominalbetrag	Kurswert	Nominalbetrag	Kurswert
Deutsche Staatsanleihen	72,0	67,59	406,50	377,29	15,00	14,45
Ausländische Staatsanleihen	81,22	78,38	41,80	21,83	80,16	65,23
Kommunal- und Provinzialobligationen	84,51	83,47	113,12	110,09	96,27	94,57
Deutsche Hypothekenbankenobligationen	152,19	152,19	100,0	100,0	100,00	100,00
Ausländ. Hypothekenbankenobligationen	5,24	5,25	18,0	17,35	22,70	22,08
Sonstige Obligationen	252,61	255,09	128,14	127,23	49,30	49,72
Bankaktien	98,18	130,86	177,80	227,0	53,37	68,42
Eisenbahnaktien	18,74	25,21	28,81	39,54	43,63	53,30
Industrieaktien	121,44	202,58	275,07	453,05	148,31	213,13
Im ganzen	886,13	1000,69	1289,24	1473,38	608,74	680,90

Ueberhaupt hat nach der „Frankfurter Zeitung" die Emissionsthätigkeit Deutschlands im Jahre 1899 im Vergleich zum Vorjahre abgenommen. Nach der Berechnung dieser Zeitung war der Kurswert der Emissionen Deutschlands in den letzten 5 Jahren folgender (Millionen Mark):

Wertpapiere	1895	1896	1897	1898	1899
Deutsche Staatsanleihen	42,69	33,94	24,93	145,83	391,74
Ausländ. Staatsanleihen	73,10	392,79	166,38	325,96	87,06
Stadt- u. Provinzialanleihen	121,62	109,28	190,54	195,41	204,66
Deutsche Hyp.-Obligationen	306,13	424,87	423,51	304,38	200,00
Ausländ. Hyp.-Obligationen	46,54	230,90	102,32	30,75	39,43
Sonstige Obligationen	201,34	331,08	375,75	458,05	176,95
Bankaktien	152,23	190,05	353,57	357,96	295,42
Eisenbahnaktien	7,83	37,29	30,96	167,23	92,84
Industrieaktien	229,23	307,34	283,22	476,78	666,18
	1180,75	2057,54	1952,18	2462,35	2154,28
Davon in festverzinslichen Obligationen	791,46	1522,86	1284,43	1460,38	1099,84
Aktien	389,29	534,68	667,75	1001,97	1054,44

Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß der „Deutsche Oekonomist“ (No. 962), der bei Ermittelung der Emissionsbeträge ein etwas anderes Verfahren anwendet und manche Emissionen anders abschätzt, zu einem wesentlich verschiedenen Ergebnis gekommen ist (vergl. oben S. 158). Nach demselben hat eine Verminderung der Emissionsthätigkeit, soweit das ganze Jahr 1899 in Frage kommt, gegenüber 1898 nicht stattgefunden [1]). Die Endziffern der Emissionsstatistik des „Deutschen Oekonomist“ sind folgende (Mill. M.):

	1896		1897		1898		1899	
	Nominalbetrag	Kurswert	Nominalbetrag	Kurswert	Nominalbetrag	Kurswert	Nominalbetrag	Kurswert
Deutsche Wertpapiere	1169,27	1327,56	1088,52	1311,79	1389,58	1697,43	1804,35	2180,45
Ausländ. Wertpapiere	648,65	568,27	718,33	632,91	732,31	709,72	232,09	233,82
Im ganzen	1817,92	1895,83	1806,85	1944,70	2021,89	2407,15	2036,44	2414,27

Die im Londoner „Economist“ regelmäßig veröffentlichte Uebersicht der englischen Emissionen zeigt sowohl für die zweite Hälfte des Jahres 1899 als auch für das ganze Jahr einen bemerkenswerten Rückgang an. Die betreffenden Zahlen sind folgende:

	1899	1898	1897	1896	1895
	£ 1000	£ 1000	£ 1000	£ 1000	£ 1000
1. Vierteljahr	39 416	48 054	28 116	30 925	28 479
2. „	48 697	38 157	47 777	48 569	23 710
3. „	29 291	37 705	31 874	41 287	32 742
4. „	25 765	27 257	49 522	32 026	19 759
	133 169	150 173	157 289	152 807	104 690

In der Bewegung der Warenpreise im Jahre 1899 ist vor allem die ungemein starke Wertsteigerung der Metalle bemerkenswert, die nur teilweise, wie z. B. eine Zeit lang beim Kupfer, auf eine künstliche Beschränkung des Angebots zurückzuführen ist; meistens waren die Produzenten beim besten Willen nicht in der Lage, den stark gesteigerten Ansprüchen der Abnehmer nachzukommen. Auffallend ist auch die große Erhöhung des Preises von Wolle. Dagegen hat sich der Preissturz des Kaffees (vergl. Chronik für 1898, S. 240) auch im Jahre 1899 fortgesetzt. Die Lebensmittelpreise haben sich im großen und ganzen auf der im Jahre 1898 erreichten Höhe erhalten.

Die Preisbildung war im allgemeinen ruhig; jedoch herrschte auf dem Metallmarkte zeitweilig eine wilde Spekulation, namentlich in den Geschäftsweigen, welche noch nicht kartelliert sind.

Einen Ueberblick über die Bewegungen der wichtigsten Großhandelspreise auf deutschen Märkten gewährt folgender Auszug aus der amtlichen Statistik:

1) In Börsenkreisen hält man die Berechnung der „Frankfurter Zeitung“ für richtiger.

Großhandelspreise (Mark).

Warengattung	Ort	1897	1898	1899	Sept. 1899	Okt. 1899	Nov. 1899	Dez. 1899
Roggen	Danzig	119,3	142,3	139,5	142,4	140,6	138,2	134,1
Weizen	„	165,1	178,7	151,1	144,1	142,4	137,1	135,7
Hafer	„	128,4	138,0	125,4	120,8	121,2	117,1	112,1
Gerste	„	134,1	144,2	131,9	140,3	140,4	134,9	129,7
Hopfen[1]	Nürnberg	187,9	275,8	263,0	200,0	180,0	170,0	185,0
Kartoffeln	Berlin	25,0	30,4	27,1	29,2	28,3	27,5	26,7
Rindfleisch	„	113,1	113,3	115,9	116,2	118,0	118,7	118,8
Schweinefleisch	„	105,0	111,3	94,8	95,8	94,5	93,2	91,2
Kalbfleisch	„	115,3	119,7	132,5	134,8	144,5	142,5	134,0
Hammelfleisch	„	104,8	108,4	110,0	114,0	112,2	111,5	109,2
Roggenmehl	Danzig	17,2	20,3	19,5	19,6	19,5	19,5	19,0
Weizenmehl	„	22,9	25,5	20,8	20,7	20,0	19,5	19,0
Rohzucker	Köln	21,0	22,5	23,5	23,3	21,8	21,6	21,7
Raffinade	„	49,4	50,7	52,3	53,1	52,1	50,5	50,5
Kartoffelspiritus	Breslau	58,5	66,0	59,2	63,6	?	?	?
Heringe	Stettin	38,9	33,4	38,3	47,5	48,0	47,5	47,0
Kaffee	Bremen	109,0	79,1	69,2	66,0	67,0	71,5	75,0
Reis	„	19,4	23,4	21,9	21,2	21,2	21,0	20,7
Rohtabak	„	38,4	47,0	47,5	48,0	50,0	50,0	50,0
Wolle	Berlin	220,6	234,4	302,9	330,0	335,0	345,0	345,0
Baumwolle	Bremen	63,6	53,2	54,8	53,5	60,9	64,2	68,5
Rohseide	Krefeld	40,4	41,1	50,3	52,0	52,0	54,0	55,0
Hanf	Lübeck	54,5	57,4	58,6	57,0	60,0	60,0	60,0
Roheisen	Breslau	61,7	61,6	75,5	80,0	80,0	86,0	90,0
Blei	Berlin	26,1	27,5	32,0	32,5	34,7	36,2	36,2
Kupfer	„	107,2	114,0	160,4	165,7	164,5	163,0	158,0
Zink	Breslau	33,9	39,5	48,1	44,0	43,2	40,5	39,2
Zinn	Frankfurt a. M.	126,6	146,9	251,7	302,0	290,0	265,0	225,0
Steinkohlen	Breslau	12,8	13,1	13,7	13,7	13,7	14,4	14,4
Petroleum	Bremen	10,7	12,1	14,3	15,3	15,9	16,4	16,8

Die Totalindexziffer des „Economist“ (vergl. oben S. 69) hat am Schlusse des Jahres 1899 eine Höhe erreicht, wie sie seit 8 Jahren nicht mehr zu verzeichnen war. Die aufsteigende Bewegung vollzog sich im Laufe des Jahres 1899 mit großer Regelmäßigkeit. Die Ziffern waren in der letzten Zeit folgende:

1890 am 1. Januar	2236		1898 am 1. Januar	1890
1891 „ 1. „	2224		1898 „ 1. April	1885
1892 „ 1. „	2133		1898 „ 1. Juli	1915
1893 „ 1. „	2120		1898 „ 1. Oktober	1905
1894 „ 1. „	2082		1899 „ 1. Januar	1918
1895 „ 1. „	1923		1899 „ 1. April	1973
1896 „ 1. „	1999		1899 „ 1. Juli	2028
1897 „ 1. „	1950		1899 „ 1. Oktober	2085
			1900 „ 1. Januar	2145

In welchem Maße sich die Zunahme des wirtschaftlichen Verkehrs auf den Innen- und den Außenhandel verteilt, läßt sich zur Zeit noch nicht feststellen, da über die Größe der inländischen Produktion, von einigen Waren abgesehen, noch in keinem Staate ausreichende Erhebungen veranstaltet worden sind. Im Deutschen Reiche ist man

1) Vergl. die Anmerkung auf S. 159.

allerdings seit einiger Zeit mit der Aufstellung einer umfassenden Produktionsstatistik beschäftigt (vergl. oben S. 299); aber dieselbe ist noch nicht abgeschlossen; und es steht noch nicht fest, ob sie veröffentlicht werden wird. Vorläufig muß man den wirtschaftlichen Fortschritt noch an den Zahlen der Außenhandelsstatistik abzumessen suchen.

Soweit die Ergebnisse des Außenhandels der wichtigsten Staaten bekannt sind, lassen dieselben erkennen, daß die internationale Arbeitsteilung im Jahre 1899 wieder zugenommen hat.

Der Außenhandel Deutschlands hat im Jahre 1899 eine Steigerung erfahren, die jedoch weniger erheblich war als im Vorjahre. Dem Werte nach umfaßte derselbe 9647,6 Mill. M. im Jahre 1899 [1]), gegenüber 9450,2 Mill. M. im Jahre 1898 und 8650,9 Mill. M. im Jahre 1897.

Den Anteil von Ein- und Ausfuhr zeigt folgende Tabelle:

A. Einfuhr.

	Gesamtgewicht	Gesamtwert	Wert der Edelmetalle	Wert abzüglich der Edelmetalle
1897	40,2 Mill. t	4864,6 Mill. M.	183,9 Mill. M.	4680,7 Mill. M.
1898	42,7 " "	5439,7 " "	359,0 " "	5080,6 " "
1899 [1])	44,7 " "	5495,9 " "	298,8 " "	5197,0 " "

B. Ausfuhr.

	Gesamtgewicht	Gesamtwert	Wert der Edelmetalle	Wert abzüglich der Edelmetalle
1897	28,0 Mill. t	3786,2 Mill. M.	151,3 Mill. M.	3635,0 Mill. M.
1898	30,1 " "	4010,6 " "	254,0 " "	3756,6 " "
1899 [1])	30,4 " "	4151,7 " "	160,3 " "	3991,4 " "

Eine Vermehrung von Ein- und Ausfuhr fand statt bei Abfällen, Blei und Bleiwaren, Bürstenbinder- und Siebmacherwaren, Erden, Erzen, edlen Metallen, Asbest und Asbestwaren, Glas und Glaswaren, Haaren, Federn und Borsten, Hopfen, Instrumenten, Maschinen und Fahrzeugen, Kalendern, Kautschuck und Guttapercha, sowie solchen Waren, Kleidern, fertiger Leibwäsche und Putzwaren, kurzen Waren, Quincaillerien u. s. w., literarischen und Kunstgegenständen, Pelzwerk, Petroleum, Seide und Seidenwaren, Seife und Parfümerien, Spielkarten, Steinen und Steinwaren, Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf und Torfkohlen, Teer, Pech, Harzen, Asphalt, Tieren und tierischen Produkten, Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft, Wolle und Wollenwaren.

Eine Vermehrung der Einfuhr und Verminderung der Ausfuhr fand statt bei Eisen und Eisenwaren, Holz und anderen Schnitzstoffen sowie solchen Waren, Material-, Spezerei- und Konditorwaren und Vieh.

Eine Verminderung der Einfuhr und eine Vermehrung der Ausfuhr fand statt bei Baumwolle und Baumwollenwaren, Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren, Flachs und anderen vegetabilischen Spinnstoffen (außer Baumwolle), Getreide und anderen Erzeugnissen des Landbaues, Häuten und Fellen, Kupfer und Kupferwaren, Leder und Lederwaren, Leinengarn, Leinwand und anderen Leinenwaren, Lichten, Oelen und Fetten, Papier- und Pappwaren, Stroh- und Bastwaren, Zinn- und Zinnwaren.

1) Der Wert der Waren (ausg. Eisen und Eisenwaren, Schafwolle, Getreide und Mehl) im Jahre 1899 ist noch nach den für das Jahr 1898 festgestellten Einheitswerten berechnet.

Eine Verminderung von Ein- und Ausfuhr fand statt bei Thonwaren, Zink und Zinkwaren.

Auch im Jahre 1899 bezog Deutschland vom Auslande hauptsächlich Rohstoffe, Halbfabrikate und Genußmittel, während es selbst anderen Ländern überwiegend fertige Fabrikate und Genußmittel lieferte.

Gewicht und Wert der Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Warengruppen ergeben sich aus den folgenden Tabellen, welche nach den Hauptabteilungen des deutschen Zolltarifs zusammengestellt sind. Sie enthalten die Warengruppen, deren (vorläufig festgestellter) Ein- bez. Ausfuhrwert im Jahre 1899 mehr als 100 Mill. M. betrug; für die Reihenfolge ist dieser Wert maßgebend.

A. Einfuhr.

Warengruppen	Gewicht (Millionen dz)			Wert (Millionen Mark)		
	1899	1898	1897	1899 [1])	1898	1897
Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	66,4	71,7	64,1	881	932	781
Material-, Spezerei- und Konditorwaren	14,0	13,7	14,2	688	694	673
Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaren	73,6	61,5	57,5	476	511	335
Wolle und Wollwaren	2,4	2,3	2,2	467	413	381
Holz und andere Schnitzstoffe	53,3	53,0	45,2	394	388	324
Baumwolle und Baumwollenwaren	3,9	4,2	3,7	317	336	343
Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren	12,9	14,1	10,8	249	230	234
Oel, anderweit nicht genannt, und Fette	7,6	7,7	6,7	191	197	154
Seide und Seidenwaren	0,1	0,1	0,1	176	166	149
Häute und Felle	1,2	1,4	1,3	162	185	177
Vieh	1,6	1,5	1,7	155	151	151
Tiere und tierische Produkte	1,8	1,7	1,6	153	143	126
Steinkohlen, Braunkohlen, Koks u. s. w.	154,4	147,2	147,6	141	133	127
Eisen und Eisenwaren	8,4	5,2	5,6	101	68	69

B. Ausfuhr.

Warengruppen	1899	1898	1897	1899	1898	1897
Eisen und Eisenwaren	15,1	16,3	13,9	410	365	328
Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren	8,0	7,4	6,7	371	340	320
Material-, Spezerei- und Konditorwaren	17,5	18,0	19,6	359	375	398
Wolle und Wollenwaren	0,8	0,7	0,8	315	312	326
Baumwolle und Baumwollenwaren	1,0	0,9	0,9	254	232	230
Instrumente, Maschinen, Fahrzeuge	2,8	2,3	2,1	247	218	187
Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaren	56,9	54,8	54,2	228	319	212
Steinkohlen, Braunkohlen, Koks u. s. w.	165,2	164,8	148,3	207	206	174
Seide und Seidenwaren	0,1	0,1	0,1	169	159	137
Leder und Lederwaren	0,2	0,2	0,2	163	148	144
Litterarische und Kunstgegenstände	0,0	0,0	0,0	139	135	127
Kurze Waren, Quincaillerien u. s. w.	0,4	0,3	0,3	135	126	132
Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	8,2	7,8	6,4	124	119	106
Holz und andere Schnitzstoffe	5,6	6,1	6,4	117	114	111
Kleider, Leibwäsche, Putzwaren	0,1	0,1	0,1	117	107	128
Kupfer und Kupferwaren	0,6	0,5	0,5	107	98	86

1) Vergl. die vorige Anmerkung.

Der Anteil der wichtigsten Warengattungen an der Ein- und Ausfuhr zeigt sich in der folgenden Uebersicht, in welcher alle Waren enthalten sind, deren Ein- bezw. Ausfuhrwert im Jahre 1898 mehr als 50 Mill. M. betrug. Die Reihenfolge richtet sich nach den Werten von 1898.

A. Einfuhr.

Warengattung	Millionen Mark		
	1899 [1])	1898	1897
Schafwolle, roh	266,9	241,4	218,7
Baumwolle, roh	219,9	237,5	231,0
Weizen	182,0	231,4	173,7
Gold, roh, auch in Barren	143,4	175,1	97,3
Gold, gemünzt	127,1	151,1	57,4
Kaffee, roh	139,6	137,0	160,4
Gerste	126,8	132,8	120,6
Mais	134,3	126,4	85,2
Bau- und Nutzholz, roh	107,6	115,5	90,1
Bau- und Nutzholz, gesägt	115,9	104,9	88,2
Rohseide, ungefärbt	108,0	103,1	89,5
Roggen	67,4	102,6	80,3
Wollengarn	104,2	92,2	99,1
Tabakblätter, unbearbeitet	91,7	92,0	97,4
Pferde	89,7	91,9	84,5
Rindshäute	72,0	85,7	74,6
Eier von Geflügel, Eigelb	90,6	85,2	67,2
Schmalz und schmalzartige Fette	77,9	83,1	55,4
Kupfer, rohes	75,7	78,8	68,1
Fleisch von Vieh	64,4	72,5	39,9
Bau- und Nutzholz, beschlagen	72,8	70,1	54,1
Steinkohlen	73,4	68,9	66,5
Petroleum	62,3	62,0	46,2
Chilisalpeter	76,4	61,6	67,5
Braunkohlen	56,9	55,8	51,1
Kautschuck und Guttapercha	75,1	54,5	38,6
Eisenerze	64,6	54,5	46,7
Hafer	28,7	54,3	54,7
Baumwollengarn	52,2	53,9	59,3
Oelkuchen	53,3	53,2	46,4
Maschinen aller Art	60,1	52,5	43,3
Leinsaat	49,9	50,6	44,9

B. Ausfuhr.

Warengattung	Millionen Mark		
	1899 [1])	1898	1897
Zucker	192,8	212,4	229,9
Gold, gemünzt	121,9	208,2	28,6
Wollenwaren	199,3	201,1	209,6
Baumwollenwaren	199,4	181,0	177,2
Steinkohlen	159,0	159,7	133,4
Maschinen aller Art	141,2	137,7	129,9
Seidenwaren	135,1	128,8	112,2
Eisenwaren, grobe	135,0	117,7	102,5
Anilin- und andere Teerfarbstoffe	82,9	72,0	67,0
Bücher, Karten, Musikalien	70,6	70,8	64,5
Kleider und Putzwaren aus Baumwolle, Leinen, Wolle u. s. w.	61,1	59,7	83,6
Farbendruckbilder, Kupferstiche etc.	62,2	58,0	55,3

1) Vergl. die vorige Anmerkung.

Was die letzten Monate des Jahres 1899 betrifft, so vollzog sich in denselben die Entwickelung des Außenhandels Deutschlands, im Vergleich zu den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre, folgendermaßen:

		Einfuhr	Ausfuhr
November	1897	35 741 048 dz	26 776 764 dz
„	1898	39 070 641 „	26 735 680 „
„	1899	39 065 300 „	27 111 431 „
Dezember	1897	34 036 431 „	26 031 643 „
„	1898	34 790 354 „	25 834 897 „
„	1899	33 516 203 „	24 109 471 „
Januar bis Dezember	1897	401 623 169 „	280 199 486 „
„ „ „	1898	427 298 388 „	300 943 183 „
„ „ „	1899	446 515 012 „	304 030 077 „

Der Außenhandel Englands hat, im Gegensatz zu der Entwickelung der letzten Jahre, im Jahre 1899 einen außerordentlichen Aufschwung genommen; namentlich ist eine starke Steigerung der Ausfuhr englischer Waren zu verzeichnen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß „neue Schiffe“ (im Wertbetrage von 9,2 Mill. £) im Jahr 1899 zum ersten Male in die Liste der Ausfuhrwaren aufgenommen worden sind. Nach dem „Economist“ zeigte der Außenhandel Englands folgende Entwickelung (in Mill. £):

	Einfuhr im ganzen	Ausfuhr englische Waren	fremde Waren	im ganzen
1897	451,0	234,2	60,0	294,2
1898	470,6	233,4	60,6	294,0
1899	485,1	264,7	65,0	329,7

Die Entwickelung des Außenhandels Frankreichs und Oesterreich-Ungarns im Jahre 1889 führte in beiden Ländern zu einer erheblichen „Verbesserung“ der Handelsbilanz.

Nach vorläufigen Berechnungen hatte der Außenhandel Frankreichs folgenden Umfang (in Mill. frcs.):

	1899	1898	Unterschied
A. Einfuhr			
Nahrungsmittel	1019	1506	
Rohstoffe für die Industrie	2507	2349	
Fabrikate	691	618	
zusammen	4217	4473	— 255
B. Ausfuhr			
Nahrungsmittel	681	663	
Rohstoffe für die Industrie	1084	932	
Fabrikate	1946	1708	
Poststücke	188	208	
zusammen	3899	3511	+ 388

Ueber den Umfang des Außenhandels Oesterreich-Ungarns (ausschließlich des Edelmetallverkehrs) werden folgende vorläufige Angaben gemacht (in Millionen Gulden):

	1899	1898	Unterschied
Einfuhr	790,3	819,8	— 29,5
Ausfuhr	928,4	807,6	+ 120,8
Unterschied	+ 138,1	— 12,2	

Eine beträchtliche Vergrößerung hat der Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1899 erfahren, wie sich aus folgender Uebersicht der Entwickelung des amerikanischen Außenhandels in den letzten 5 Kalenderjahren ergiebt. (Angaben in Millionen Dollars.)

	Einfuhr	Ausfuhr	Unterschied
1895	802	825	+ 23
1896	682	1006	+ 324
1897	743	1100	+ 357
1898	635	1256	+ 621
1899	800	1275	+ 476

Die „Verschlechterung“ der Handelsbilanz der Vereinigten Staaten von Amerika im letzten Jahre, welche schon bei Vergleichung der Ergebnisse der letzten Fiskaljahre erkennbar war (vergl. oben S. 163 und 333), ist also nach Ablauf des Kalenderjahres noch auffallender geworden.

Veranstaltungen zur Förderung des Außenhandels wurden im Jahre 1899 fast in allen Kulturstaaten getroffen oder wenigstens vorbereitet. So erstrebte man eine Verbesserung der Auskunftserteilung über fremde Marktverhältnisse durch eine Reform des Konsulatswesens, durch Errichtung von Central-Handelsstellen und ausländischen Handelskammern, durch Erweiterung und Beschleunigung der Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage der verschiedenen Teile des Auslandes. Man suchte vielfach heimische Erwerbszweige zur Ausfuhr ihrer Produkte durch staatliche Unterstützungen zu befähigen, die heimische Schiffahrt zu begünstigen und den heimischen Produkten durch Abschluß von Handels- und Schiffahrtsverträgen, Erwerb von Kolonien und Verbesserung der überseeischen Verkehrsverhältnisse den Absatz im Auslande zu erleichtern.

Die Zahl der im Jahre 1899 abgeschlossenen Handelsverträge ist nicht unbedeutend; namentlich Japan ist jetzt zu fast allen Kulturstaaten in ein handelspolitisches Meistbegünstigungsverhältnis getreten. Indessen ist bei der Regelung der Handelsbeziehungen gerade der wichtigsten Staaten eine Stockung eingetreten. Nur Frankreich ist es gelungen, mit den Vereinigten Staaten von Amerika einen Handelsvertrag abzuschließen, der jedoch noch der Ratifikation bedarf. Die lange erstrebte Regelung des handelspolitischen Verhältnisses Deutschlands zu den Vereinigten Staaten ist noch nicht erzielt worden. Die provisorische Ordnung der Handelsbeziehungen Deutschlands zu England und den englischen Kolonien ist noch nicht durch eine definitive ersetzt worden; vor Beendigung des südafrikanischen Krieges ist dies wohl auch kaum zu erwarten. Mittlerweile ist die deutsche Reichsregierung im Verein mit den Vertretungen der heimischen Erwerbszweige eifrig damit beschäftigt, sich auf die Verhandlungen über den

Abschluß neuer Handelsverträge mit den meisten europäischen Staaten vorzubereiten.

Der Kolonialpolitik ist im Jahre 1899 eine große Aufmerksamkeit geschenkt worden. Deutschland hat eine Vergrößerung seiner Besitzungen im Großen Ozean erreicht. Die Interessensphären der europäischen Großmächte, namentlich Rußlands und Englands, im zerfallenden chinesischen Reiche sind in großen Zügen neu abgegrenzt worden. Ebenso haben sich England und Frankreich über eine Aufteilung des Sudans geeinigt. In den wichtigsten Gebieten von Ostasien und Afrika sind große europäische Kapitalistengruppen beschäftigt, für den wirtschaftlichen Aufschluß dieser Gebiete durch Anlage von Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. zu sorgen. Große Beachtung fand neuerdings der geplante Anschluß der weiten Ebenen Mesopotamiens an das abendländische Eisenbahnnetz.

Zum Schutze des Außenhandels und der Kolonien wird in den meisten Ländern eine starke Vermehrung der Kriegsflotte geplant. Namentlich im Deutschen Reiche hat die Agitation für eine gewaltige Vergrößerung der Schlachtflotte, welcher der Kaiser sein besonderes Interesse zugewandt hat, einen großen Umfang erreicht.

Ueber den Stand der Handelsflotten der wichtigsten Nationen im Jahre 1899, verglichen mit demjenigen von 1894, geben die im deutschen Reichsamt des Innern zusammengestellten „Nachrichten für Handel und Industrie“ folgende Uebersicht:

	1894		1899	
	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt
Großbritannien	9333	11 563 997	9044	12 587 904
Kolonien	2526	1 224 285	2099	1 077 408
Vereinigte Staaten	3285	1 964 359	3150	2 448 677
Deutschland	1819	1 735 683	1604	2 113 981
Norwegen	3394	1 710 313	2663	1 643 217
Frankreich	1174	1 052 022	1151	1 179 515
Italien	1358	796 247	1162	855 478
Spanien	877	564 404	712	621 143
Rußland	1190	492 202	1159	594 434
Schweden	1479	505 711	1373	552 785
Niederlande	514	442 071	383	444 450
Dänemark	844	323 801	760	422 856
Oesterreich-Ungarn	347	298 674	284	349 814

Während der Weltverkehr durch Einrichtung neuer internationaler Schiffahrtsverbindungen und Anlegung riesenhafter Eisenbahnen und Telegraphenlinien im Jahre 1899 wesentlich erleichtert wurde, war man auch innerhalb der verschiedenen Landesgrenzen mit der ständigen Verbesserung der Verkehrswege beschäftigt.

Im Vordergrunde des Interesses stand in Deutschland der geplante Bau eines Rhein-Weser-Elbe-Kanals, dessen Ausführung jedoch vorläufig am Widerstande des preußischen Landtages scheiterte (vergl. oben S. 202).

Der Eisenbahnverkehr hat in Deutschland im Jahre 1899 zugenommen, wie die Betriebsergebnisse der deutschen Eisenbahnen zeigen. Die Einnahmen derselben betrugen

I. für die Bahnen mit dem Rechnungsjahre 1. April bis 31. März in der Zeit vom 1. April bis Ende Dezember 1899,

II. für die Bahnen mit dem Rechnungsjahre 1. Januar bis 31. Dezember in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1899:

Einnahme	im ganzen	gegen das Vorjahr	auf 1 km	gegen das Vorjahr	
	M.	M.	M.	M.	Proz.
I. a) aus dem Personenverkehre	326 206 150	+ 17 949 071	9 139	+ 290	+ 3,28
b) aus dem Güterverkehre	732 833 225	+ 34 233 464	20 165	+ 497	+ 2,53
II. a) aus dem Personenverkehre	74 669 586	+ 3 877 605	12 166	+ 464	+ 3,97
b) aus dem Güterverkehre	141 619 837	+ 2 913 417	22 713	+ 58	+ 0,26

Die Gesamtlänge der 69 deutschen Eisenbahnen, welche schon im Dezember 1898 im Betriebe waren, betrug 43 060,11 km im Dezember 1899.

Ein besonderer Fortschritt ist im Bau elektrischer Bahnen zu verzeichnen. Am 1. September 1899 waren in 89 deutschen Städten elektrische Straßenbahnen im Betriebe, ein Jahr vorher nur 68. Die Streckenlänge der elektrischen Bahnen betrug Ende 1899 in Deutschland 2286 km, gegenüber 1550 Ende 1898.

Ueber kleinere Reformen auf dem Gebiete des deutschen Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens konnte im Jahre 1899 mehrfach berichtet werden. Der Fernsprechverkehr hat 1899 in Deutschland wieder wesentlich zugenommen; die Zahl der Anschlüsse an die einzelnen Netze vermehrt sich beständig; und die Postverwaltung ist unablässig bemüht, neue Fernsprechverbindungen einzurichten.

Dr. P. Arndt.

III. Geld, Kredit, Währung.

1. Die Entwickelung des Geldmarktes.

Das Jahr 1899 weist die charakteristischen Züge eines hohen geschäftlichen Aufschwunges auf. In der Natur der wirtschaftlichen Entwickelung ist es von den Jahren seit 1895 nicht wesentlich unterschieden, dagegen herrschte auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens eine regere Thätigkeit, und infolgedessen ist auch der Umfang der an den Geldmarkt herangetretenen Anforderungen in vielen Kulturländern erheblich gestiegen. Das Steigen der Zinssätze hat deshalb weitere Fortschritte gemacht. Diese beruhen auf einer größeren Zinsmöglichkeit infolge höherer Rentabilität der Kapitalanlage, sowie auf dem Umstand, daß der Kapitalbedarf in Zeiten glänzender Konjunktur vielfach der Kapitalbildung vorauszueilen pflegt. Für die steigende Tendenz des landesüblichen Zinsfußes bietet die Kursbewegung der festverzinslichen

Fonds in den einzelnen Ländern einen guten Anhalt. In Deutschland sind die 3-proz. Reichsanleihen, welche am 31. Dezember 1898 mit 94,30 Proz. notiert wurden, bis zum 31. Dezember 1899 auf 88,70 Proz. gefallen, was einer Steigerung der Rentabilität der in diesen Werten angelegten Kapitalien von 3,18 auf 3,38 Proz. entspricht. Noch stärker war die Zunahme bei den in $2^3/_4$-proz. englischen Konsols angelegten Kapitalien, insofern sich das Erträgnis von 2,48 auf 2,76 Proz. hob. Der starke Kursrückgang dieser Fonds ist jedoch nicht ausschließlich durch das Steigen des Zinsfußes herbeigeführt worden. (Die besonderen Gründe siehe S. 391 d. Chron.) Das Zinserträgnis der Kapitalanlage in 3-proz. französischer Rente hat im Laufe des Jahres eine geringere Erhöhung erfahren. Die Rentabilität betrug am 31. Dezember 1899 3,03 Proz. gegen 2,94 Proz. ein Jahr vorher. Auch die übrigen Erscheinungen, welche zum Wesen einer industriellen Hochkonjunktur gehören, wie z. B. Mangel an Arbeitern und an den wichtigsten Rohstoffen, sowie gesteigerte Löhne und Preise zeigten sich in diesem Jahre ausgeprägter als in den vorangegangenen. Wenn auch jedes Kulturland in eine Periode materieller Fortschritte eingetreten ist, so ist doch der Grad der wirtschaftlichen Kraftentfaltung bei den einzelnen Nationen verschieden. Die Aufwärtsbewegung hat in dem einen Lande früher eingesetzt, als in dem anderen. Auch ist sie nicht überall mit gleicher Nachhaltigkeit aufgetreten. Dies liegt übrigens in der Natur des Aufschwunges, welcher sich in weiten Gebieten zum Teil immer noch auf die Montanindustrie und die mit ihr zusammenhängenden Industriezweige beschränkt. Je umfangreicher diese jetzt so blühenden Gruppen der Erwerbsthätigkeit im Vergleich zu den übrigen Industriezweigen eines Landes sind, um so rascher und intensiver werden sie natürlich auch auf diese letzteren befruchtend zurückwirken können. Die Träger der Bewegung sind daher augenblicklich die großen Montangebiete der Welt, in erster Linie große Teile Deutschlands, England und Schottland, ferner Belgien, vor allem aber die Vereinigten Staaten von Amerika, wo sich zu ungeheuren Mineralreichtümern noch ein Ueberfluß von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aller Art gesellt. In anderen Ländern, wie in Frankreich und Oesterreich, befinden sich die Bergwerksindustrie und die mit ihr verwandten Geschäftszweige zwar in blühendem Zustande, aber ihre Bedeutung ist im Verhältnis zu den übrigen Industrien des Landes zu gering, um dort die gesamte Volkswirtschaft rasch und nachhaltig beeinflussen zu können, zumal politische Vorgänge eine gesunde Aufwärtsbewegung in beiden Ländern störten.

Wie die wirtschaftliche Entwickelung in den einzelnen Staaten eine ungleiche war, so war es auch der Geldbedarf, der überwiegend von Handel und Industrie ausging. Kapitalreiche Länder, wie Deutschland, welche sonst Kapitalien ins Ausland abgaben, mußten fremdes Geld in Anspruch nehmen. Länder, wie Frankreich und Holland, waren zwar auch noch in diesem Jahre in der Lage, das Ausland mit Geld zu unterstützen, wehrten sich aber gegen Ende des Jahres mit aller Energie gegen weiteren Kapitalabfluß. Wirtschaftlich weniger entwickelte, kapitalarme Länder, namentlich im Osten und Südosten Europas, welche in so hohem Maße auf ausländisches Geld angewiesen sind, ge-

rieten bei dieser Gestaltung der Dinge in schwere Bedrängnis. Für sie hatte der Weltmarkt nicht mehr genügende Mittel zur Verfügung. Trotz der hohen Diskontsätze, welche bewilligt werden mußten, um nur einigermaßen Geld ins Land zu ziehen oder fremdes Geld im Lande festzuhalten, mußten umfangreiche Krediteinschränkungen vorgenommen werden. Im Herbst, als die drückende Geldknappheit, welche von Deutschland und England ausging, rasch einen internationalen Charakter angenommen hatte, kam es in den verschiedensten Gebieten zu mehr oder weniger heftigen Krisen an den Börsen mit panikartigen Kursrückgängen, teilweise auch zu Zusammenbrüchen größerer Unternehmungen, namentlich in Rußland, Rumänien, und selbst in den kapitalmächtigen Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Entwickelung des internationalen Geldmarktes ist von politischen Beeinflussungen nicht frei geblieben. Die Ereignisse auf den Philippinen und die wieder aufgetauchte Samoafrage haben freilich keine wahrnehmbare Reaktion hervorzurufen vermocht, um so mehr jedoch die zunehmende Feindschaft zwischen England und dem Transvaalfreistaat, vor allem aber der Ausbruch und der weitere Verlauf des Krieges in Südafrika selbst. Die Rückwirkung war in der Hauptsache dieselbe, welche jeder große Krieg auf die Volkswirtschaft der beteiligten Länder und mittelbar auch auf diejenige der übrigen Nationen ausübt. Es handelte sich um einen Verbrauch von Kraft und Kapital in großem Umfange, insbesondere aber um eine allgemeine Unruhe und Unsicherheit psychischen Ursprungs und infolgedessen um eine weitgehende Zurückhaltung der Geldgeber. Das zeitweilige Versiegen des südafrikanischen Goldzuflusses fällt daneben weniger schwer ins Gewicht. Die Gesamt-Goldproduktion der Erde ist im Jahre 1899 trotz des südafrikanischen Krieges noch um 100 Mill. M. reicher ausgefallen als die schon so große Ausbeute des Jahres 1898. Sie darf auf 1300 Mill. M. gegen 1200 Mill. M. geschätzt werden [1]). Und gerade denjenigen Ländern, welche relativ die höchsten Diskontsteigerungen zu verzeichnen hatten, ist ein ungewöhnlich hoher Anteil an der Weltgoldproduktion zugefallen. Die Zinsfußsteigerungen des Jahres 1899, sowie die krisenhaften Vorgänge, welche sich in diesem Jahre zeitweilig an dem internationalen Geldmarkte abspielten, waren fast ausschließlich das Ergebnis des weiteren Fortganges der oben angedeuteten, auf rein wirtschaftlichem Gebiete sich vollziehenden Entwickelung, nicht dasjenige eines zufälligen politischen Ereignisses, wie des Transvaalkrieges.

Ein ziemlich zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Entwickelung im Vergleich zu den Vorjahren gewähren die Umsätze der Abrechnungsstellen. Dieselben betrugen in Millionen:

		in den Jahren		
		1899	1898	1897
Bei den 10 deutschen Abrechnungsstellen	M.	30 237,7	27 975,3	24 198,5
Bei dem Londoner Clearinghouse	£	9 150,3	8 097,3	7 491,3
Bei der Chambre de compensation des banquiers de Paris	frcs.	10 350,7	9 259,6	8 377,5
Bei dem New Yorker Clearinghouse	$	60 762,0	41 972,0	33 417,0

1) Engineering and Mining Journal, New York. Nach der Schätzung des amerikanischen Münzdirektors Roberts hat sie 305 Mill. $ betragen.

Weitere interessante Aufschlüsse über den Gang der Entwickelung gewährt ein Vergleich der Emissionsstatistik der beiden größten Industrieländer Europas.

Emissionen

in Millionen:

	1899	1898	1897
Deutschland [1])	M. 2036,4	2021,9	1806,8
	(Kurswert 2414,3)	(Kurswert 2407,1)	(Kurswert 1944,7)
England [2])	£ 133,2	150,2	157,3

Nichts weist darauf hin, daß der Transvaalkrieg auf den Unternehmungsgeist in Europa, von Amerika gar nicht zu reden, in irgend einer Weise lähmend eingewirkt hat. Die Gründung industrieller Unternehmungen hat selbst in England eher eine Steigerung, als eine Verringerung erfahren. Wenn die dortige Emissionsthätigkeit einen Rückgang zu verzeichnen hat, so vollzog sich dieser ausschließlich auf dem Gebiete der festverzinslichen, insbesondere der ausländischen Anlagewerte. Es ist dies ein Hinweis auf eine energischere, nicht auf eine geschwächte Thätigkeit der Industrie, welche die freien Kapitalien in größerem Umfang an sich zog, als in irgend einem der vorausgegangenen Jahre.

Noch viel ausgeprägter zeigte sich diese Entwickelung in Deutschland. (Vgl. die Tabelle auf S. 420.) Während sich die Emission inländischer Papiere im Jahre 1899 dem Kurswert nach von 1697,4 auf 2180,5 Mill. M., d. h. um 28 Proz. steigerte, sind in ausländischen Werten nur 233,8 gegen 709,7 Mill. M. im Jahre 1898 zur Einführung an den deutschen Börsen gelangt. Dies ist eine Verringerung um 67 Proz. Das beschränkt zu Emissionszwecken zur Verfügung stehende Kapital ist überwiegend der einheimischen Volkswirtschaft zugeführt worden. Für festverzinsliche fremde Werte war hier kaum noch Geld vorhanden. Als größere ausländische Emission kommt allein die Ausgabe von 100 Mill. frcs. 5-proz. rumänischer Schatzbonds in Betracht, welche in der Zeit der größten Geldknappheit untergebracht werden mußten. Das große 463,08 Mill. M. betragende äußere 5-proz. mexikanische Anlehen von 1899 bildete keine Neuemission. Es diente in der Hauptsache zur Konvertierung der alten 6-proz. mexikanischen Anleihen, welche die deutschen Gläubiger Mexikos nur teilweise annahmen. Diejenigen Schuldtitres, in deren Konversion die Besitzer nicht einwilligten, mußten bar ausgezahlt werden. So sind aus dieser Konversion große Summen ausländischer Gelder nach Deutschland gekommen, und es sind die fremden Wechselkurse sowie die Bewegungen der Zinssätze daselbst wiederholt günstig beeinflußt worden. Dagegen sind das Reich und Preußen mit einem größeren, insgesamt 200 Mill. M. betragenden 3-proz. Anlehen an den Markt getreten, das im Februar zum Kurse von 92 Proz. zur öffentlichen Subskription aufgelegt und 22 mal überzeichnet worden ist. Die andauernd geringen Mittel des Marktes standen mit diesem Erfolg indes nicht recht im Einklang, und die Einzahlungen auf die

---

1) Nach dem „deutschen Oekonomist“, No. 892.
2) Nach dem Londoner „Economist“, No. 2939.

Anleihen haben in der That auch bis in den Mai hinein zeitweilig wahrnehmbar auf den Markt gedrückt. Andere deutsche Staaten folgten dem Reiche und Preußen mit Anleihen nach. Auch die deutschen Städte, welche wegen der zunehmenden Geldverteuerung sich in der Aufnahme von Anleihen in den letzten Jahren eine gewisse Reserve auferlegt hatten, konnten die Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits nicht mehr länger hinausschieben. — Deutsche Kommunalanleihen sind im Jahre 1899 insgesamt für 267 Mill. M. gegen 102 Mill. M. im Jahre 1898 an den deutschen Börsen eingeführt worden und zwar überwiegend in der ersten Hälfte des Jahres. Der Schwerpunkt der Emissionsthätigkeit lag ganz auf dem Gebiete des Bankwesens und der Industrie. Neugründungen, Kapitalserhöhungen zwecks Erweiterung der Betriebe haben sich in weit größerem Umfange als in den Vorjahren vollzogen. Von der Kapitalanlage in den einzelnen Zweigen der Erwerbsthätigkeit wurde die höchste Verzinsung erwartet. Für Staat und Gemeinde war unter den obwaltenden Verhältnissen Geld nur unter immer härter werdenden Bedingungen zu erlangen. In zahlreichen Fällen fand eine Rückkehr zu dem 4-proz. Anleihetypus statt. Industrielle Gesellschaften mußten für Hypothekaranleihen vereinzelt sogar schon eine $4\,^1/_2$-proz. Verzinsung zugestehen. Dementsprechend war die Begebung der Pfandbriefe der Realkreditinstitute erschwert, der Hypothekarkredit im allgemeinen verteuert. Der billigste Satz, zu dem in Berlin Privatkapitalien auf erste Hypothek zu erlangen waren, betrug im ersten Halbjahre $3\,^7/_8$ Proz., im zweiten Halbjahre 4 Proz. Hypothekenbanken und Versicherungsinstitute beanspruchten um $^1/_8$—$^1/_3$ Proz. höhere Zinsen. Ein weiteres Symptom der wirtschaftlichen Entwickelung in Deutschland ist die außerordentliche Steigerung der in Deutschland ausgestellten Wechsel, deren jährlicher Betrag auf Grund der vom Reiche vereinnahmten Wechselstempelsteuer annähernd errechnet werden kann. Während derselbe in den Jahren 1890—94 zwischen 14 und 14,75 Milliarden M. schwankte, hat seitdem eine kontinuierliche Steigerung bis auf 20,94 Milliarden M. im Jahre 1899 stattgefunden. (Vgl. die Tabelle auf S. 419.)

Die ungewöhnlich starke Anspannung, welche sich im Herbste 1898 am deutschen Markte herausgebildet hatte, konnte unter diesen Umständen im Jahre 1899 zu keiner Zeit ganz beseitigt werden. Bei der starken Verschuldung des Marktes an die Reichsbank Ende 1898 gestaltete sich der Rückfluß aus den Anlagen mit Beginn des neuen Jahres günstig, während der Privatdiskont in Berlin aus der gleichen Ursache sich zunächst noch steigerte. In der zweiten Januarwoche wurde das Geld am offenen Markte flüssiger; der Privatdiskont schlug eine weichende Bewegung ein, die weiteren Fortgang nahm, als die Reichsbank am 17. Januar ihren offiziellen Diskont von 6 Proz., welcher seit dem 19. November 1898 bestanden hatte, auf 5 Proz. ermäßigte. Zu den ferneren Diskontherabsetzungen auf $4\,^1/_2$ Proz. am 21. Februar und weiter auf 4 Proz. am 9. Mai schritt die Bank mit berechtigter Vorsicht nur zögernd. Die Bank vermochte ihre Position zwar im Februar, und nach Befriedigung des starken Bedarfs an

Zahlungsmitteln um die Zeit des Vierteljahreswechsels auch im April, Mai und selbst noch in der ersten Hälfte des Juni erheblich zu kräftigen, indes nur infolge des Beharrens auf einem Zinssatze von 4 $^1/_2$ Proz. zu einer Zeit, in welcher im vorigen Jahre längst schon ein 3-proz. Diskont in Kraft getreten war. Gleichwohl sind die Anlagen der Bank zu keiner Zeit auf ein Niveau zurückgegangen, welches sich gleich hoch oder gar niedriger gehalten hätte als die schon ungewöhnlich hohen Bestände an den entsprechenden Ausweistagen des Vorjahres. Wenn sich die Reserve steuerfreier Noten im Mai und Juni vorübergehend günstiger stellte als im Jahre 1898, so geschah dies allein dank dem schnellen Anwachsen der Giroguthaben, welche am 23. Juni bei 695,7 Mill. M. den höchsten diesjährigen Stand erreichten. Man geht wohl nicht fehl, wenn man diese Bewegungen überwiegend auf eine abnorme Höhe der öffentlichen Gelder zurückführt, verursacht durch die in den Monaten Februar bis Mai erfolgten Einzahlungen auf die obengenannten deutschen Anlehen, deren Erlös nur allmählich seiner endgiltigen Bestimmung zugeführt wurde. Uebrigens brachte die ganze Entwickelung des Jahres 1899 einen gesteigerten Giroverkehr der Privaten und damit eine stärkere Anhäufung von Guthaben auf deren Konten mit sich. In der zweiten Hälfte des Jahres ist der Stand der fremden Gelder allmählich zurückgegangen, bis zum Jahresschluß hielt er sich jedoch auf beträchtlich höherem Niveau als in den Vorjahren. Der Giroverkehr der Reichsbank hat sich zweifellos niemals für dieses Institut wie für die Volkswirtschaft Deutschlands wertvoller erwiesen als im Jahre 1899. Der offizielle Bankdiskont ist während des ganzen Jahres unter den Satz von 4 Proz. nicht herabgegangen, der Privatdiskont in Berlin nicht unter die Rate von 3 $^1/_2$ Proz., welcher Stand nur an wenigen Tagen des Mai erreicht worden ist, und zu keiner Zeit waren, wie in den Jahren seit 1891, durch den Barvorrat überdeckte Noten im Umlauf. Im Juni steigerte sich die Anspannung bereits wieder. Der Privatdiskont stieg von 3 $^5/_8$ Proz. bei Beginn des Monats bis zum 15. auf 4 Proz., die Höhe des damaligen Bankdiskonts. Die Anforderungen an die Bank wuchsen demgemäß beträchtlich, und am 19. sah sich das Institut bei günstigem Stande der Wechselkurse zu der Erhöhung des Diskonts auf 4 $^1/_2$ Proz. genötigt. Eine solche Entwickelung ist ohne Beispiel in der Geschichte der Bank, denn noch niemals hatte sich dieses Institut im Juni zu einer Diskonterhöhung veranlaßt gesehen. Der Status der Reichsbank vom 15. Juni, welcher der Diskonterhöhung voranging, ergab bereits eine Kapitalanlage von 841,3 Mill. M. gegen 750 Mill. M. ein Jahr vorher; der Barvorrat jedoch im Betrage von 971,8 Mill. M. überstieg den des Vorjahres um 39 Mill. M. Er ist an demselben Tage der letzten Jahre überhaupt nur in dem durch seine Geldflüssigkeit ausgezeichneten Jahre 1895 wesentlich übertroffen worden. Die für diese Zeit ungewöhnliche Anspannung der Reichsbank, welche die Diskonterhöhung herbeigeführt hatte, beruhte demnach lediglich auf der Steigerung des inländischen Geldbedarfs. Die Goldbilanz war Deutschland im Juni durchaus günstig; ein nennenswerter Goldabfluß aus Deutschland

war ausgeschlossen. Der Halbjahreswechsel brachte der Reichsbank, wie erwartet wurde, abnorm hohe Kreditansprüche. Ein befriedigender Rückfluß ist jedoch ausgeblieben. Die Anlagen verringerten sich in den Monaten Juli und August nur langsam, der Metallabfluß in den inneren Verkehr, welcher sich bei uns mit Beginn der Ernte einzustellen pflegt, vollzog sich aber mit größerer Heftigkeit als in irgend einem der vorausgegangenen Jahre. Die Entwickelung des Bankstatus stand in den genannten Monaten wohl im Einklang mit der zunehmenden Geldknappheit im Auslande, im vollen Gegensatz jedoch zu den Bewegungen der Privatdiskontsätze an den deutschen Börsen. Es fand hier im Juli ein Rückgang der Zinssätze statt, während sie im Auslande, insbesondere in London stiegen und die Bank von England unter dem Drucke politischer Beunruhigungen die energischsten Anstalten traf, Geld an sich zu ziehen. Die königlich preußische Seehandlungssocietät hatte dem Markte im Juni und Juli wiederholt größere Summen staatlicher Gelder zu niedrigen Sätzen von 3 und 3 $^1/_2$ Proz. zur Verfügung gestellt und hierdurch den Schein einer gewissen Geldfülle hervorgerufen, welche in Wirklichkeit nicht bestand. Angesichts der Maßnahmen der Bank von England konnten diese Vorgänge kaum eine andere Wirkung haben als eine Verschlechterung der Kurse der fremden Wechsel, insbesondere derjenigen der Devise kurz London. Diese Verschlechterung stellte sich auch alsbald ein und damit ein nicht unbedeutender Abfluß von deutschem Golde nach England, welcher sich im August zunächst verstärkt fortsetzte. Nach Lage der Dinge konnte die Reichsbank nicht lange unthätig zuschauen. Sie hatte ihren Stand in der Periode billigen Geldes in keiner Weise zu stärken vermocht. Sollte der Geldmarkt in absehbarer Zeit nicht tiefe Störungen erleiden und die Position der Bank sich nicht schwierig gestalten, so mußte dem Goldabfluß bei Zeiten Einhalt gethan werden. Unter diesen Umständen erhöhte die Bank ihren Diskont am 7. August von 4$^1/_2$ auf 5 Proz. Die Diskonterhöhung war freilich auch noch in der gesamten Situation der Bank begründet, hätte sich aber ohne die ungünstigen Bewegungen der fremden Wechselkurse, die Folge künstlich niedrig gehaltener Geldsätze, wohl noch etwas hinausschieben lassen. Der offene Markt reagierte auf die Diskonterhöhung vom 7. August aber erst um die Mitte des Monats stärker, nachdem die Seehandlung ihre Ausleihungen beendet hatte, und auch noch umfassende Kündigungen privater Gelder erfolgt waren. Damit wurden auch die Bewegungen der fremden Wechselkurse günstiger und es hörten die Goldabflüsse allmählich auf. Im September wußte die Reichsbank trotz der zahlreichen Symptome krisenhafter Entwickelung am internationalen Geldmarkte eine Diskonterhöhung zu vermeiden. Diese konnte jedoch nicht mehr umgangen werden, als der Status der Bank am 30. September alle bisher gekannten Grenzen überschritten hatte und der Ausbruch des Transvaalkrieges vor der Thüre stand. Die Bayerische Notenbank in München und die Sächsische Bank in Dresden waren der Reichsbank mit Diskontheraufsetzungen vorausgegangen. Der Privatdiskont in Berlin hatte den damaligen Bankdiskont von 5 Proz. bereits seit mehreren Tagen erreicht,

am 30. September selbst um $^1/_8$ Proz. überschritten, und so erhöhte die Bank ihre offizielle Rate am 3. Oktober auf 6 Proz. Diese Erhöhung war aber in keiner Weise ausreichend, den Status der Bank in einigermaßen normale Grenzen zurückzuführen. Die Kapitalanlage, welche bis zum 30. September auf den Betrag von 1249,1 Mill. M. angeschwollen war, ist im Jahre 1899 unter den Bestand von 1 Milliarde Mark nicht mehr herabgesunken. Die Differenz gegen die entsprechenden Bestände des Vorjahres ist immer größer geworden.

Nach Ueberwindung der ärgsten Schwierigkeiten beim Uebergang zum letzten Quartal des Jahres 1899 trat an dem deutschen Markte eine gewisse Ruhe ein. Im Auslande zog die drückende Geldknappheit dagegen immer weitere Gebiete in ihren Bereich. Als Frankreich, das dem Auslande Geld bisher willig zur Verfügung gestellt hatte, dazu überging, sich in der Befriedigung ausländischer Kreditbedürfnisse größere Zurückhaltung aufzuerlegen, und die Bank von Frankreich sich vollends zu rasch aufeinander folgenden Diskonterhöhungen genötigt sah, während sich in England unter dem Druck des südafrikanischen Krieges eine förmliche Kreditkrisis eingestellt hatte, nahm die Entwickelung auch in Deutschland rasch weiteren Fortgang. Dabei machte sich bei uns der anhaltend starke Bedarf des inländischen Verkehrs an Metallgeld besonders stark fühlbar. Durch den Rückgang des Barvorrates einer Notenbank wird aber das Verhältnis der Deckung zu den Verbindlichkeiten viel stärker verringert als durch eine Steigerung der Verbindlichkeiten um den gleichen Betrag, seien dies Noten oder fremde Gelder. Die Reichsbank suchte zwar nach Möglichkeit Gold aus dem Auslande an sich zu ziehen, was ihr auch im hohen Maße gelungen ist. Bei dem Umfang aber, mit welchem das Kreditbedürfnis im Dezember auftrat, konnte ein befriedigender Stand der Bank dadurch natürlich nicht erzielt werden. Um einer weiteren Ueberspannung des Kredits und einer gefahrdrohenden Schwächung ihrer Position angesichts der mit Sicherheit zu erwartenden starken Ansprüche in den beiden folgenden Wochen vorzubeugen, erhöhte die Bank ihren Diskont am 19. Dezember von 6 auf 7 Proz., einen Stand, welcher seit Bestehen der Bank zum ersten Male erreicht worden ist. Einige Privatnotenbanken waren der Reichsbank mit Diskontheraufsetzungen bereits wieder vorausgegangen. Der Kurs der kurzen Londoner Wechsel war bis zum 16. infolge der heftigen Geldteuerung in England auf 20,505 gegangen. Eine Ausfuhr von Gold war in nennenswertem Umfange aber nirgends wahrnehmbar geworden, sie ist auch nicht eingetreten, als dieser Kurs die Höhe von 20,565 erreicht hatte. Der Dezember brachte vielmehr eine ungewöhnlich reiche Goldeinfuhr. Weit über ein Drittel des im Jahre 1899 nach Deutschland gelangten Goldes ist in diesem einen Monat eingetroffen. Unter diesen Umständen ist es fraglich, ob der ungünstige Kursstand dieser für die deutschen Goldbewegungen so wichtigen Devise auf die Entschließung der Bank einen entscheidenden Einfluß ausgeübt hat. Die drohende Gestaltung des internationalen Marktes hatte im Dezember allgemein zu einem frühzeitigen Beginn der Versorgung mit Geld zum Jahresschluß geführt. Dadurch ist die Anspannung in der

dritten Woche dieses Monats beträchtlich erhöht worden. Andererseits ist hierdurch aber auch die Erleichterung mit vorbereitet worden, welche sich in den letzten Tagen des Jahres in Deutschland und im Ausland eingestellt hat.

Der Gang der Kursbewegungen der deutschen Reichs- und Staatsanleihen ist oben bereits angedeutet worden. Die Bewegungen entsprechen in allem der Gestaltung des Geldmarktes. Steigerungen der Diskontsätze führten zu entsprechenden Kursrückgängen, während Perioden der Geldflüssigkeit in der Regel Erhöhungen der Kurse mit sich brachten. Wie sich aber der landesübliche Zinsfuß im Laufe des Jahres beträchtlich gehoben hat, so haben auch die Kurse dieser Fonds in derselben Zeit eine weitere erhebliche Tieferlegung erfahren. Die Gründe der Kursrückgänge sind rein wirtschaftlicher Art. Politische und spekulative Beeinflussungen lagen fern. Die Kurse der $3^1/_2$-proz. Werte haben sich auch in diesem Jahre wieder erheblich besser gehalten als diejenigen der 3-proz.

Dem abwechselungsreichen Bilde, welches die Bewegungen der Diskontsätze am Weltmarkte im Jahre 1899 boten, entsprach die Gestaltung der Kurse der Wechsel aufs Ausland und der fremden Noten in Berlin so ziemlich in allen Dingen. Bei der zeitweise krisenhaften Entwickelung des englischen Marktes und bei Diskontsätzen, welche die entsprechenden deutschen wiederholt überschritten, hat der Kurs der kurzen Wechsel auf London gegenüber den beiden Vorjahren eine weitere Erhöhung erfahren und zwar sowohl im Durchschnitt als im Maximum und Minimum des Jahres. Der Punkt, bei welchem sich die Goldausfuhr aus Deutschland nach England für die Arbitrage lohnt, ist in der zweiten Hälfte des Jahres mehr als einmal überschritten worden. In den Monaten Juli, August und Oktober fanden infolgedessen nicht unbedeutende Goldabflüsse nach London statt. Die Goldexporte des Oktober erstreckten sich sogar bis in den November hinein.

Die höchsten Kurse des kurzen Londoner Wechsels sind jedoch im Dezember bei 20,565 erreicht worden — Check London wurde mit 20,60 notiert — merkwürdigerweise jedoch ohne diesmal zu einem umfangreichen Goldabfluß nach England zu führen. Die maßgebenden deutschen Bankhäuser haben, wie verlautet, auf die Arbitragegewinne, welche damals durch eine Goldausfuhr zu realisieren waren, freiwillig verzichtet, um die kritische Situation des deutschen Geldmarktes in jener Zeit nicht noch weiter zu erschweren, während aus den verschiedensten Ursachen eine starke Nachfrage nach Zahlungsmitteln auf England bestand (Chron. v. 1899 S. 340).

Auch die Kurse der Devise Paris stellten sich im allgemeinen höher als im Vorjahre. Der höchste Kursstand fällt, wie beim Kurse der Devise London, auf den Dezember. Frankreich hatte in diesem Monate beträchtliche Zahlungen in Gold an Argentinien zu leisten, welche die französische Kaufmannschaft unter erheblichen Opfern mit englischem Golde zu erfüllen hatte, da die Bank von Frankreich bei der Herausgabe von Gold vom Herbste ab immer größere Schwierigkeiten bereitete.

Frankreich mußte sich zu diesem Zwecke in England Guthaben schaffen. Daher die intensive Nachfrage nach Zahlungsmitteln auf London in Paris und für französische Rechnung zugleich auch in Berlin. Der Uebergang französischer Gelder von Deutschland auf England infolge eines Londoner Privatdiskonts von 7 Proz. verstärkte diese Nachfrage. Die teilweise Abtragung der beträchtlichen französischen Guthaben mußte selbstverständlich auch zu einer Steigerung des Kurses der Pariser Wechsel führen. Zu Goldabflüssen nach Frankreich ist es aber während des ganzen Jahres nicht gekommen, wohl aber ist Gold aus Frankreich, allerdings nur 4,1 Mill. M., in Deutschland angelangt. — Die Kurse der Wechsel auf New York bewegten sich weit unter dem Niveau des vorigen Jahres, in welchem der spanisch-amerikanische Krieg heftige Goldabflüsse nach Amerika hervorgerufen hatte. Die Vereinigten Staaten haben Gold von Deutschland nicht empfangen, sondern etwa 12 Mill. Gold an dasselbe abgegeben. — Aus Holland ist in der ersten Hälfte des Jahres Gold auf Grund günstiger Wechselkurse nach Deutschland gelangt, im Herbst aber teilweise wieder zurückgeströmt. — Ferner haben die Kurse der Wechsel auf die skandinavischen Bankplätze die Goldausfuhr nach Deutschland zeitweilig lohnend gemacht. Die übrigen Wechselkurse bieten kein besonderes Interesse. Bei der Zähigkeit, mit welcher die einzelnen Nationen ihre Goldbestände festzuhalten suchten, war der internationale Goldhandel in diesem Jahre weit geringer als im vorigen, so auch die Goldbewegungen Deutschlands. Dieselben waren dem Lande überwiegend günstig. Der Ueberschuß der Einfuhr von Gold über die Ausfuhr betrug 135 gegen 104,4 Mill. M. im Jahre 1898. Bemerkenswert ist dabei der ungewöhnlich große Goldeingang aus Rußland, etwa 80 Mill. M., die ausschließlich im Dezember nach Deutschland gelangt sind. Von dem Ueberschuß der Goldeinfuhr hat die Reichsbank etwa 98,5 Mill. M. angekauft, während in Deutschland etwa 141,3 Mill. M. in Reichsgoldmünzen ausgeprägt worden sind. Diese Prägungen erfolgten sämtlich für Rechnung der Reichsbank.

Die Deutsche Bank, welche in diesem Jahre mit so großem Erfolg die Uebertragung der amerikanischen Entschädigung an Spanien für die Ueberlassung der Philippinen vermittelt hatte und später mit gleicher Geschicklichkeit die Auszahlung des Kaufpreises für die in deutschen Besitz übergegangenen Karolinen-, Marianen- und Palauinseln an Spanien bewirkte, hat im Herbst, begünstigt durch den Konflikt Englands mit Transvaal, den wohlgelungenen Versuch gemacht, die Goldverschiffungen von Afrika mit Umgehung des Londoner Marktes nach Deutschland zu dirigieren und mit den Minen direkt auf Grund der in Deutschland erfolgten Affinierung abzurechnen. Das auf diese Weise zum ersten Male direkt nach Deutschland verschiffte afrikanische Rohgold hat den Betrag von 38 Mill. M. überschritten.

Der englische Geldmarkt entwickelte sich in der ersten Jahreshälfte ziemlich normal. Die Erleichterung, welche mit dem Jahreswechsel einzutreten pflegt, war diesmal bereits gegen das Ende des Jahres 1898 fühlbar geworden. In den Monaten Januar und Februar des Jahres 1899 machte sie weitere Fortschritte. Dem Rückgang des

Privatdiskonts in London folgte die Bank von England nur zögernd. Sie ermäßigte am 19. Januar ihre Rate von 4 auf $3^1/_2$ Proz. und am 2. Februar auf 3 Proz. Es steht dahin, ob aus einer beträchtlichen Verringerung der Government Securities in der dritten Januarwoche der Schluß gezogen werden darf, das Institut habe damals vergebliche Versuche gemacht, dem Rückgange der Zinsraten mit Rücksicht auf die ungünstigen Bewegungen des Check London in Paris und der eigenartigen Lage des New Yorker Marktes zu begegnen. In Wirklichkeit entsprachen auch die tiefen Privatdiskontsätze den relativ geringen Mitteln des Marktes in keiner Weise. Leichte Steigerungen des Geldbedarfes der einheimischen Industrie führten rasch wieder zu einer Versteifung des Marktes. Fast während des ganzen ersten Halbjahres standen die privaten Zinssätze beträchtlich höher als in den letzten Jahren, abgesehen natürlich von den Monaten März bis Mai 1898, in welchen der spanisch-amerikanische Krieg zu einem ungewöhnlich starken Goldabfluß aus Europa nach Amerika und damit zu abnorm hohen Diskontraten in England geführt hatte. Bis Anfang Juli bewegten sich die privaten Zinssätze ziemlich stetig, etwa zwischen 2 und $2^1/_2$ Proz. Mit dem Beginn des zweiten Halbjahres trat aber ein heftiger Umschwung ein. Die Entwickelung des Marktes, welche bis dahin überwiegend durch den Gang der Geschäfte im In- und Auslande bedingt worden war, vollzog sich von jetzt ab zeitweilig völlig unter dem Eindruck politischer Vorgänge. England ist wiederholt der Mittelpunkt von tiefgehenden Störungen und Beunruhigungen geworden, die sich im Laufe der Entwickelung dem Kontinent und Amerika mitgeteilt haben. Die Transvaalfrage hatte sich beträchtlich verschärft. Die Unvermeidlichkeit des Krieges in Südafrika mag schon im Juli in England an maßgebender Stelle erkannt worden sein. Und allem Anschein nach sind die energischen, auf Herbeischaffung von Gold aus dem Auslande gerichteten Maßnahmen, welche die Bank von England seit der Sitzung ihres Direktoriums am 6. Juli in Anwendung brachte, in der Hauptsache in Voraussicht dieses Krieges beschlossen worden. Die Bank kehrte damals zu der Praxis zurück, welche sie in der Periode billigen Geldes geübt hatte, die Lombardzinsen nicht zum Banksatze, sondern zu höheren Raten zu berechnen. Zunächst berechnete sie $^1/_2$ Proz. und später sogar 1 Proz. über Bankdiskont. Bei der starken Schuld des Marktes an die Bank und der Ueberfüllung der Portefeuilles der Brokers um die Mitte des Jahres geriet der Markt rasch unter die Herrschaft des Instituts. Der Diskonterhöhung von 3 auf $3^1/_2$ Proz. welche am 13. Juli erfolgte, war wirksam vorgearbeitet. Die Privatsätze richteten sich nach der erhöhten offiziellen Rate, überstiegen diese sogar zeitweilig. Da die Bank, um den Zufluß fremden Goldes zu fördern, auch noch den Ankaufspreis für deutsche, französische und russische Münzen um $^1/_2$ d. auf 76 sh. $6^1/_2$ d. bezw. 76 sh. $5^1/_2$ d. per oz. stand. erhöhte, floß der Bank Gold von allen Seiten reichlich zu. Die tieferen Ursachen des energischen Vorgehens der Bank, insbesondere der Diskonterhöhung vom 13. Juli, welche nach dem Ausweis vom 12. keineswegs dringend geboten war, sind zweifellos politischer Art.

Gleichwohl lag der unmittelbare Anlaß zu der veränderten Politik der Bank anscheinend auf wirtschaftlichem Gebiet. Die empfindliche Geldknappheit, welche sich in den Vereinigten Staaten von Amerika zum Halbjahreswechsel eingestellt hatte, drohte rasch nach Europa hinüberzugreifen. Zudem war in jener Zeit die Agitation in der Frage der dauernden Erhöhung des Minimums der Goldreserve mit der zunehmenden Trübung des politischen Horizonts wieder lebendiger geworden. Die leitenden Banken Englands hatten am 28. Juni im Mansionhouse zu London eine Versammlung abgehalten, um über Schritte zur Abwendung von Gefahren, welche Großbritannien aus der Unzulänglichkeit dieses Goldvorrates drohen, zu beraten. — In den folgenden Monaten stand der englische Markt unter der Herrschaft wachsender politischer Beunruhigungen. Im August gingen bereits die ersten Posten Sovereigns zu Zwecken der Kriegsvorbereitungen nach dem Kap. Die Goldsendungen nach Südafrika nahmen in der Folge größeren Umfang an, im ganzen betrugen sie etwa $4^1/_2$ Mill. £, während der ergiebigste Goldzufluß nach Europa, derjenige aus dem Transvaalfreistaat, gegen das Ende des Jahres allmählich versiegte. Dabei nahm die heimische Volkswirtschaft im zweiten Halbjahr, besonders aber an den Quartalsterminen, mehr Zahlungsmittel in Anspruch als je. Die Bank hatte es unter diesen Umständen nicht schwer, den Markt unter ihrer Herrschaft zu halten. Beim Eintritt von Anzeichen einer beginnenden Erleichterung beschränkte sie die Mittel des Marktes durch die Veräußerung oder Verpfändung von Konsols. Im August ließ sie Restriktionen eintreten, in der Art, daß sie nur kurze Wechsel, höchstens bis zu 60 Tage lang, zum Minimalsatz von $3^1/_2$ Proz., Wechsel mit längerer Laufzeit aber zu höheren Sätzen nahm. Sie zwang also den Markt, auf die ausländischen Guthaben zurückzugreifen. Diese Politik der Stärkung ihrer Reserven durch Herbeischaffung von Gold aus dem Auslande, an welcher das Institut mit Unterbrechungen bis gegen das Ende des Jahres festhielt, war außerordentlich erfolgreich. Die Lage der Bank besserte sich infolge dieser Vorgänge bis gegen die Mitte des September von Tag zu Tag. Die Kräftigung kam sowohl in einem außerordentlich erhöhten Goldvorrate, der am 6. September bei 35,7 Mill. £ das Maximum des Jahres erreichte, wie in einem verringerten Notenumlaufe und in stark reduzierten Anlagen zum Ausdruck. Es fanden zwar auch fernerhin, insbesondere im Oktober, noch beträchtliche Goldeingänge aus dem Auslande statt, sie haben aber die Beträge des in den inneren Verkehr und nach Südafrika abfließenden Goldes nicht mehr erreicht. Die Goldbestände der Bank verringerten sich jetzt, erst langsam, vom Ende September ab aber, als sich die Ansprüche an die Bank wieder mäßig steigerten und später der umfangreiche Goldabfluß nach Argentinien einsetzte, mit großer Schnelligkeit. Dazu kamen im September starke Steigerungen des Kurses der Rupienwechsel, sowie die panikartigen Aufwärtsbewegungen der Zinssätze in New York in Verbindung mit einer ungünstigen Gestaltung des dortigen Kurses der Cable transfers auf London. Auch die Rückwirkung der Geldknappheit in Deutschland auf den englischen

Markt wurde immer intensiver. Unter diesen Umständen erhöhte die Bank von England ihren Diskont am 3. Oktober von $3^1/_2$ auf $4^1/_2$ Proz. zu derselben Stunde, in welcher die Reichsbank eine Heraufsetzung ihrer Rate auf 6 Proz. vornahm. Die Bank von England hatte anscheinend etwas zu lange an dem Diskont von $3^1/_2$ Proz. festgehalten, wie verlautet, mit Rücksicht auf eine in den letzten Tagen des September erfolgte Emission von Regierungsschatzscheinen.

An demselben Tage überschritt der Privatdiskont die soeben auf $4^1/_2$ Proz. erhöhte Bankrate um $^1/_4$ Proz. Die Mittel der Bank wurden in den kritischen Tagen in ungewöhnlich starkem Maße in Anspruch genommen, ihre Position erfuhr eine tiefgehende Schwächung. Die Reserve deckte die Verbindlichkeiten am 4. Oktober nur noch mit $39\,^3/_8$ Proz., während der Privatdiskont auf $4\,^7/_8$ — 5 Proz. gestiegen war. Im Hinblick auf diese Entwickelung sowie unter dem Drucke der politischen Lage erhöhte die Bank ihren Diskont am 5. Oktober weiter auf 5 Proz. In der Woche darauf erfolgte das Ultimatum der Transvaalrepublik an England. Mit dem Beginn des Krieges in Südafrika, der unmittelbar darauf ausbrach, war der Höhepunkt der Aufregung bereits überschritten. Die Anspannung ließ nach, die Zinssätze gingen zurück, und die Position der Bank von England vermochte sich von neuem zu kräftigen. Die so günstige Wendung muß zum Teil auf die besonnene Politik dieses Institutes zurückgeführt werden. Nicht nur ging es in den Tagen des stärksten Geldbedarfes und der allgemeinen Aufregung von seiner restringierenden Politik ab, sondern es machte auch noch die zwecks Herbeiziehung von Gold getroffenen Anordnungen teilweise rückgängig, wenigstens vorübergehend, womit Gegenmaßregeln des Auslandes vermieden wurden. Die Besserung konnte unter den obwaltenden Verhältnissen natürlich nicht von Dauer sein. Zu dem starken Kreditbedürfnis der einheimischen Erwerbswelt kam in diesem Herbste der erhöhte Finanzbedarf des Staates hinzu. Der Umschwung trat ein, als Frankreich, das bisher dem Auslande in weitem Umfange Mittel zur Verfügung gestellt hatte, anfing, größere Zurückhaltung zu zeigen. Der Privatdiskont in London, welcher bis Ende Oktober auf 4 Proz. zurückgegangen war, begann sich im November wieder zu heben. Als die Goldabflüsse ins Ausland, insbesondere nach Argentinien, einen größeren Umfang annahmen, verschärften sich die Steigerungen der privaten Zinssätze in London parallel mit der zunehmenden Schwäche der Position der Bank von England. Am 30. November sah sich dieses Institut zu der vierten Diskonterhöhung im 2. Halbjahre genötigt, zu derjenigen auf 6 Proz., und zwar in der Hauptsache zum Schutze der Goldreserve. Gleichwohl nahmen die Goldausgänge nach Argentinien weiteren Fortgang, während die einheimische Industrie immer reichlichere Geldmittel erforderte. Um die Mitte des Monats wurde der Markt zudem noch durch die englischen Niederlagen in Südafrika aufs tiefste erschüttert. Freilich ist es der energischen Politik der Bank auch im Dezember noch gelungen, Gold aus dem Auslande herbeizuziehen, welches von allen Seiten, aber nur in relativ geringen Beträgen kam. Die Bedrängnis, in welche der Markt

geraten war, wurde durch die Maßnahmen der Bank indes nur noch gesteigert, insofern sie, wie berichtet wird, zeitweilig überhaupt keine Wechsel kaufte. In den kritischen Tagen stellte sie dem Markt jedoch reichliche Mittel, wenn auch unter harten Bedingungen, zur Verfügung. Es begreift sich unter diesen Umständen leicht, wenn der Privatdiskont in London am 20. und 22. Dezember sogar 1 Proz. über der offiziellen Rate von 6 Proz. stehen konnte. Nach Mitteilungen der Presse hat die Bank von England in jener Zeit vergebens Anstrengungen gemacht, von der Russischen Staatsbank und von der Bank von Frankreich größere Darlehen in Gold zu erlangen.

Gegen das Ende des Jahres trat, wie in Deutschland, und zum Teil auf den gleichen Ursachen wie dort beruhend, eine gewisse Erleichterung ein, die durch anhaltende Goldzuflüsse aus New York weitere Kräftigung erhielt.

Während des Herbstes ist der englische Markt auch noch in erheblichem Maße durch die Aufspeicherung von Gold für Rechnung der indischen Regierung beeinflußt worden. Dieses zwecks besserer Stabilisierung der indischen Valuta von den Beständen der Bank von England abgezweigte „ear-marked" Gold hat im ganzen den Betrag von 750000 £ erreicht.

Bei der allgemein herrschenden Geldknappheit und der Unsicherheit der Entwickelung suchte im Jahre 1899 jedes einzelne Land seine Goldbestände gegen Entziehungen seitens des Auslandes mit besonderer Energie zu schützen. Dieser Umstand kommt in den gegen das Vorjahr erheblich verringerten Goldbewegungen Englands mit dem Auslande zum Ausdruck. (Siehe die Tabelle S. 417.) Die Ein- und Ausfuhr zusammen hat nur 54,1 Mill. £ gegen 80,3 Mill. £ im Jahre 1898 betragen, in welchem England infolge des ungewöhnlich großen Goldabflusses aus London nach New York genötigt gewesen war, als Ersatz Gold von allen Seiten herbeizuziehen. Die Differenz von etwa 26 Mill. £ beruht demnach überwiegend auf den durch den Stand der Wechselkurse bedingten Goldbewegungen zwischen England und dem Kontinent sowie den Vereinigten Staaten von Amerika und nur zum kleineren Teil auf der verringerten Goldzufuhr aus den Produktionsländern. Die Verringerung der englischen Goldzufuhr aus Transvaal um $1^3/_4$ Mill. £ erklärt sich sowohl durch die Einstellung der Goldförderung in den meisten der dortigen Minen seit Ausbruch des Krieges als durch beträchtliche direkte Verschiffungen von südafrikanischem Barrengold nach Deutschland. Früher pflegten dieselben ihren Weg über London zu nehmen. Daneben ist die englische Goldzufuhr aus Australien trotz der erheblich gesteigerten Goldproduktion dieses Erdteiles von 7,6 auf 5,1 Mill. £ zurückgegangen. Die Ursache dieser Verringerung liegt darin, daß infolge des andauernd hohen Standes des Rupienkurses in London Rimessen in australischem Golde für englische Rechnung direkt vom Produktionslande aus nach Indien gemacht worden sind. Das in Indien gewonnene Gold ist in den letzten Monaten von der indischen Regierung aufgekauft worden. In Zukunft wird die ganze Goldausbeute Indiens im Lande verbleiben.

Die Kurse der fremden Wechsel waren dem Lande im großen und ganzen günstig, und so sind trotz der erheblich verringerten Goldeinfuhr doch 11 Mill. £ Gold gegen nur etwa 7 Mill. £ im Jahre 1898 im Lande verblieben.

Am Londoner Markte haben fast das ganze Jahr hindurch Goldankäufe für Rechnung des Festlandes stattgefunden. Im besonderen gingen in der ersten Jahreshälfte große Posten Barrengold nach Deutschland. Gleichwohl gingen die Preise für Barrengold andauernd zurück. Während gegen Ende des vorigen Jahres noch 77 sh. 11 $^3/_4$ d. per oz. stand. bezahlt wurden, war der Preis Mitte April nur noch 77 sh. 9 d. Auf diesem Niveau hat sich derselbe bis Ende Oktober nahezu unverändert gehalten. Der Transvaalkrieg brachte sodann eine verschärfte Nachfrage bei stark verringerter Zufuhr, und damit eine Steigerung des Preises auf 77 sh. 9 $^1/_4$ d. bis zum 16. November. In der zweiten Hälfte des Dezember war die Notierung aber bereits wieder 77 sh. 9 d.

Nach Pixley and Abell's Circulars fanden im Preise des Barrensilbers in London nur vorübergehend stärkere Schwankungen statt. Im allgemeinen war die Preisbewegung eine stetige, und Preisrückgänge wurden immer wieder durch Käufe für Rechnung der französischen und russischen Münze gleich am Anfange aufgehalten. Uebrigens hatten die einzelnen Aufträge, mit Ausnahme der russischen, bei weitem nicht die Bedeutung wie diejenigen, welche im vorigen Jahre die Preisbildung so stark beeinflußten. So haben die bedeutenden spanischen Silberkäufe fast ganz aufgehört. Im April verursachten spekulative Silberkäufe eine heftige Aufwärtsbewegung der Preise. Es wurde sogar die Notierung von 29 $^1/_8$ d. erreicht. Die Käufe erfolgten für englische und amerikanische Rechnung, wohl in der Hoffnung, die Vereinigung der großen amerikanischen Silberschmelzwerke in einer Hand würde dem Silber eine bessere Zukunft eröffnen. Die Aufwärtsbewegung war jedoch ohne Rückhalt und hielt nicht lange an. Dagegen wurde der Silberpreis im Oktober durch den Verkauf von 200000 £ Silber aus dem 4 Mill. £ alte Silberrupien enthaltenden Schatze des indischen Staates Gwalior und durch die Befürchtung, dieser Staat möchte weitere Silberabstoßungen vornehmen, bis auf 26 $^5/_8$ d., den tiefsten Stand des Jahres, herabgedrückt. China kaufte mehr Silber als sonst. Indien kaufte nur zeitweise beträchtlich. Ein Teil des nach Bombay versandten Silbers ist dort jedoch in britische Handelsdollars umgeprägt und in der Folge nach den Straits weiter verfrachtet worden.

Der Kursrückgang der festverzinslichen Fonds an der Londoner Börse hat im Jahre 1899 weiter große Fortschritte gemacht. (Siehe die Tabelle S. 416.) Die bis 1903 mit $2^3/_4$ Proz., von da ab mit $2^1/_2$ Proz. verzinslichen, zum Jahre 1923 kündbaren englischen Konsols sind im Laufe des Jahres von $110^5/_8$ auf 99 Proz. zurückgegangen. Die Grundursache dieser Rückgänge ist wie allgemein, so auch in England in der weiteren Steigerung des Zinsfußes zu suchen. Die Herabsetzung der Verzinsung von $2^3/_4$ auf $2^1/_2$ Proz., welche im

Jahre 1903 automatisch erfolgt, trägt dauernd dazu bei, den Wert dieser Papiere herabzumindern. Hierzu kommen die besonderen Verhältnisse, welche im Jahre 1899 auf den englischen Markt drückten, vor allem der Krieg in Südafrika, welcher zeitweilig, so im Dezember, sogar panikartige Kursrückgänge herbeiführte. Von den Schuldentilgungsfonds sind in diesem Jahre 2 Mill. £ abgezweigt worden, um welche sich der Betrag der vom Schatzamte aufzukaufenden Konsols verringerte.

Von dem allgemeinen Kursrückgang der Fonds sind die Anleihen der Grafschaften und Gemeinden anscheinend am stärksten betroffen worden. Der Grund liegt vermutlich darin, daß diese Anleihen in der Zeit des erschütterten Kredits nach der Baring-Krisis das meiste Vertrauen genossen und infolgedessen zu ganz ungewöhnlich hohen Kursen angestiegen sind. Inzwischen aber ist die Neigung für niedrig verzinsliche Werte auch bei dem englischen Publikum eine äußerst geringe geworden.

Nach Jahren der Stagnation machte sich in Frankreich bereits im Jahre 1897 eine gewisse geschäftliche Regsamkeit geltend. Im Jahre 1898 verstärkte sich dieselbe. Das Jahr 1899 bildete auch für Frankreich eine Epoche hohen wirtschaftlichen Gedeihens und eines weiteren Anwachsens des Wohlstandes, begründet durch eine energische industrielle Thätigkeit und eine günstige Ernte. Besonderes Interesse bietet die steigende Tendenz des Außenhandels sowohl als Symptom des Umschwunges, welcher in Frankreich eingetreten ist, wie wegen der Bedeutung der Handelsbilanz für den Geldmarkt.

Specialhandel Frankreichs
in Mill. frcs.

	1896	1897	1898	1899
Einfuhr	3799	3956	4473	4217
Ausfuhr	3401	3598	3511	3899

Die Steigerung der Ausfuhr im Jahre 1899 gegenüber den Vorjahren ist im wesentlichen durch eine beträchtliche Zunahme der ausgeführten Fabrikate verursacht worden, während die Verringerung der Einfuhr allein durch einen Rückgang des Imports von Lebensmitteln, insbesondere von Getreide, herbeigeführt worden ist. Die Steigerung der Einfuhr von Rohprodukten, wobei diejenige von Steinkohle besonders charakteristisch ist, sowie die Zunahme der Ausfuhr von Fabrikaten, lassen über die Natur der wirtschaftlichen Entwickelung keine Zweifel. Der Umstand, daß auch die Ausfuhr von Rohstoffen stark gestiegen ist, und die Handelsbewegungen in Rohprodukten zweifellos zum Teil bloße Durchfuhr darstellen, z. B. von argentinischer Wolle, welche Deutschland über die französischen Häfen und nicht über England bezieht, ändert an dieser Thatsache wenig. Frankreich ist, wie seine Nachbarländer schon einige Jahre früher, gleichfalls in eine Periode wirtschaftlichen Aufschwunges eingetreten, zu welchem die Vorbereitungen zur internationalen Weltausstellung im Jahre 1900 nicht wenig beigetragen haben. Unter diesen Umständen hat sich der Geldbedarf der heimischen Volkswirtschaft in Frankreich beträchtlich gesteigert.

Dieser Geldbedarf allein hätte aber nicht zu den Diskontsätzen geführt, zu welchen sich die Bank von Frankreich im Herbst 1899 genötigt sah. Diese Zinssätze sind zum großen Teil auch, wie im Jahre 1898, die Folge der umfangreichen Inanspruchnahme französischen Kredits durch das Ausland, namentlich in den Herbstmonaten, in welchen die internationale Geldknappheit den höchsten Grad erreichte, und das französische Kapital für seine Dienstleistungen im Auslande reichliche Entlohnung fand. Die Interessengemeinschaft der Geldmärkte der Welt ist nie deutlicher in die Erscheinung getreten als an der Entwicklung des französischen Marktes im Jahre 1899, welche unter diesem Gesichtspunkte besonderes Interesse bietet.

Mit Beginn des neuen Jahres ist auf dem französischen Geldmarkte nach der starken Anspannung in dem vorausgegangenen Herbste eine zunehmende Erleichterung eingetreten. Die Anfänge zu dieser günstigen Entwickelung waren bereits im Vorjahre wahrnehmbar geworden. Nachdem seit Monaten feinste Wechsel unter dem Banksatze von 3 Proz. kaum angebracht werden konnten, wurde gegen Ende des Monats Januar von Paris wieder ein Privatdiskont von $2^7/_8$ Proz. gemeldet. In diesem Monat bewegten sich die Kurse der fremden Wechsel, im Gegensatz zu den vorausgegangenen Monaten durchaus zu Gunsten des Landes, insbesondere der wichtige Kurs von Check London; derselbe wurde sogar zeitweilig mit 25,17 notiert, es fehlte nur noch wenig, so wäre die Goldeinfuhr aus England für die Arbitrage lohnend geworden. Mit der Abtragung der Zahlungsverpflichtungen des Auslandes an Frankreich wurde der Anfang gemacht. Vermutlich hat Deutschland einen Teil seiner Schuld durch Ziehungen auf London beglichen. Außerdem sind in Paris wohl auch noch englische Wechsel, welche bisher in den Portefeuilles der französischen Banken lagerten, infolge der Emission der indo-chinesischen Anleihe jetzt an den Markt gebracht worden. Die Prämie auf Gold, welche bei Beginn des Jahres mit 3—4 $^0/_{00}$ notiert wurde, war bis zum 23. Januar verschwunden. Die Goldausfuhr hatte ganz aufgehört. In den folgenden Monaten nahm diese günstige Gestaltung weiteren Fortgang. Die Besserung kam indes mehr in einer zunehmenden Kräftigung der Position der Bank von Frankreich als in einem stärkeren Rückgange der privaten Diskontsätze zum Ausdruck. Die außerhalb Frankreichs herrschenden hohen Zinssätze gaben für die französischen Diskonteure einen Grund ab, an höheren Raten festzuhalten. Ist doch selbst die Bank von Frankreich von ihrem am 20. Oktober 1898 auf 3 Proz. erhöhten Diskont auch in den Monaten der größten Geschäftsstille nicht abgegangen, selbst dann nicht, als ihre Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen auf 1048,7 Mill. frcs. im August gegen 1561,2 Mill. frcs. am 5. Januar herabgegangen war. Die Entwickelung wurde freilich zeitweise unterbrochen. Im März z. B. durch die Begebung eines inneren russischen Anlehens in Paris, aus dessen Erlös Wechsel auf London behufs Erwerbung von Gold angekauft wurden. Mit einer Steigerung des Kurses von Check London wurde hierdurch auch ein leichtes Anziehen der Goldprämie herbeigeführt, welche sich bereits wieder um die

Mitte Februar eingestellt hatte. Demgegenüber vollzogen sich im April entgegengesetzte Bewegungen, vermutlich infolge der Tilgung spanischer Zahlungsverpflichtungen in Paris aus der amerikanischen Entschädigung für die Ueberlassung der Philippinen durch Anweisungen auf London. Der Kurs von kurz London ging infolgedessen bis zum 2. Mai auf 25,165—25,195 zurück. Gold kam auf Grund dieser Kursbewegung aus England, während die Goldprämie nahezu wieder verschwand. Der Sommer brachte der Bank noch erhebliche Kräftigung durch Goldeingänge aus London und besonders aus New York. Innerpolitische Beunruhigungen, infolge der Maßregelung einiger französischer Generale wegen der Stellungnahme zur Dreyfusaffaire, vermochten die Entwickelung im Juli nur vorübergehend zu stören. Im August herrschte noch ein große Geldflüssigkeit. Der Privatdiskont wurde in Paris in diesem Monat zeitweise mit $2^5/_8$ und selbst mit $2^1/_2$ Proz. notiert. Im September indes vollzog sich bereits eine Erhöhung des Privatsatzes auf die Höhe des Bankdiskonts von 3 Proz. und eine allgemeine Steigerung der Devisenkurse als Folge der zunehmenden Geldknappheit in den Nachbarländern. Frankreich stellte diesen von jetzt ab Kredite in steigendem Umfange zur Verfügung, womit die Tendenz des Abflusses der Kapitalien stetig wuchs. Der Kurs von Check London wurde am 5. bezw. 6. Oktober mit 25,345 und 25,34 notiert, und Barrengold erzielte eine Prämie von $4^1/_2$—$5^1/_2$ ‰, während für Napoleons im freien Verkehr ein Aufgeld von $^3/_4$ ‰ bezahlt wurde. Gold ist dem Verkehr für England und Aegypten entnommen und durch Silber ersetzt worden. Mit Beginn des letzten Vierteljahres steigerten sich die Ansprüche an die Bank von Frankreich erheblich. Mit dem zunehmenden Geldbedarf der einheimischen Geschäftswelt trat nun auch ein beträchtliches Angebot fremder, offenbar der geschäftlichen Grundlage vielfach entbehrender Wechsel an das Institut heran, welche bisher zum Teil in den Portefeuilles privater Institute geruht hatten, zum Teil jetzt erst in Frankreich Unterkommen suchten. Eine Diskonterhöhung konnte die Bank durch einschneidende Restriktionen, welche vom 4. November ab zur Anwendung gelangten, zunächst noch vermeiden, zumal ein starker Rückgang des Londoner Checkkurses in jener Zeit infolge großer Verkäufe von Transvaalwerten für französische Rechnung in England diese Politik stützte. Diese restringierenden Maßregeln bildeten freilich die Ursache einer beträchtlichen Steigerung des Diskonts für nicht bankfähiges Papier in Frankreich. Der wachsende Unterschied zwischen den französischen und fremden Zinssätzen, sowie die damit verknüpfte neuerliche Steigerung der Devisenkurse und der Goldprämie führten aber doch schließlich zu der Erhöhung des Diskonts der Bank von Frankreich von 3 auf $3^1/_2$ Proz. am 7. Dezember, eine Maßnahme, welche bei der Höhe der Zinssätze im Auslande völlig ungenügend war, die Entwickelung in Frankreich aufzuhalten.

Der Kurs von Check London stieg weiter. Am 21. Dezember erreichte er den Stand von 25,375—25,405, während die Goldprämie mit 6—7 ‰ notiert und für Napoleons ein hohes Aufgeld, bis zu 2 ‰,

bezahlt wurde. Dabei vollzogen sich tägliche Ausgänge von Gold nach England, wenn auch nur in kleineren Posten. Auch nach Aegypten und Argentinien ist französisches Gold gegangen. Die Wechselanlage, welche in der Zeit vom 26. Oktober bis zum 2. November von 904,6 auf 1082,6 Mill. frcs. angestiegen war, ist bis zum Schlusse des Jahres nicht mehr unter 1 Milliarde frcs. herabgegangen, während die Anlage in Lombarddarlehen sich in den Monaten November und Dezember zwischen 479,4 und 488,9 Mill. frcs. hielt. Eine Linderung der Anspannung konnte in jener Zeit auch nicht gut eintreten, da ja das Kreditbedürfnis, welches die Bank damals zu befriedigen hatte, sowie die Steigerung der Goldprämie und der Wechselkurse teilweise auf den gleichen Grundlagen, d. h. auf den Ansprüchen des Auslandes, beruhte. Die sogenannte Goldprämienpolitik hatte sich, wie stets in ähnlichen Lagen, als gänzlich unwirksam erwiesen, der französischen Volkswirtschaft sogar geschadet, und so erhöhte die Bank ihren Diskont am 21. Dezember weiter auf $4^1/_2$ Proz., entsprechend der an diesem Tage gegen das Vorjahr um 234,8 Mill. frcs. größeren Anlage. Die Bank bemerkt in ihrem Verwaltungsbericht über das Jahr 1899 selbst: „Wir würden gegen die elementarsten Gebote der Vorsicht verstoßen haben, wenn wir angesichts der Ansprüche des Auslandes und der beginnenden Versteifung der Wechselkurse keine Maßnahmen zum Schutze des Metallvorrates getroffen hätten; nach einer Diskonterhöhung um $^1/_2$ Proz., welche nur eine ganz vorübergehende Wirkung hatte, mußten wir uns zu einer wirksamen Maßregel entschließen und den Diskont um ein volles Prozent erhöhen“. Bei der allgemeinen Geldknappheit im Dezember hielt sich der Privatdiskont in Paris ziemlich bis gegen das Ende dieses Monats eng an der Bankrate. In den letzten Tagen des Jahres ist jedoch auch in Frankreich eine Erleichterung eingetreten. Der Privatdiskont ging auf $4^3/_8$ Proz. zurück. Die Goldprämie und das Aufgeld auf Napoleons ermäßigten sich. Die Bank von Frankreich hatte ihren Goldvorrat nur bis in den August hinein zu erhöhen vermocht. Von 1811,5 Mill. frcs. am 5. Januar war er bis zum 24. August auf 1930,7 Mill. frcs., den höchsten Stand des Jahres, angewachsen. Von da ab fand infolge von Abflüssen in den inneren Verkehr und in das Ausland bis zum 28. Dezember wieder ein Rückgang auf 1873,7 Mill. frcs. statt. (Die Uebersicht über Frankreichs Goldhandel im Jahre 1899 wird in der Februar-Chronik gegeben werden.)

Der Rückgang der Kurse französischer Renten in Paris, welcher im August 1897 mit großer Stärke einsetzte und sich im folgenden Jahre in bescheidenen Grenzen hielt, hat im Jahre 1899 größere Fortschritte gemacht. Vorgänge der inneren und der äußeren Politik haben nur vorübergehend auf die Kursgestaltung eingewirkt. Die Kursrückgänge bilden vielmehr auch in Frankreich den Ausdruck des steigenden Zinsfußes, in der Hauptsache auf den gleichen Ursachen beruhend, wie die entsprechenden Vorgänge im Auslande. In Frankreich ist die Steigerung des Leihpreises für Geld zum Teil auch noch eine Reflexwirkung des hohen Zinsfußes in den Nachbarländern. Die Steigerung

der ausländischen Zinssätze mußte aber bereits zu einer gewissen Höhe gediehen sein, ehe sie auf den Zinsfuß in Frankreich eine Rückwirkung ausüben konnte. Auch ist der wirtschaftliche Aufschwung in Frankreich später eingetreten und hat noch nicht die Energie erreicht wie im Auslande. Die Kurse der festverzinslichen Werte konnten daher in Frankreich noch steigen, während sie im Ausland bereits im Sinken begriffen waren. Die Aera der Konvertierungen dauerte in Frankreich noch an, während sie im Auslande längst abgeschlossen war. Aus den gleichen Gründen haben sich diese Kursrückgänge nicht in dem Umfange vollzogen wie z. B. in Deutschland und England. Die 3-proz. französische Rente hatte ihren höchsten Kurs am 9. August 1897 bei 105,20 Proz. erreicht. Bis zu Beginn des Jahres 1899 hat ein Rückgang auf 101,89 Proz. stattgefunden. Am 31. Dezember des gleichen Jahres war die Notierung 99,10 Proz. (Siehe die Tabelle S. 416.)

Belgien, das trotz der energischen Thätigkeit seiner umfangreichen Industrie sich bisher relativ niedriger und stabiler Zinsraten erfreute, hatte im Jahre 1899 mit häufigen Diskontänderungen und gegen Ende des Jahres mit für belgische Verhältnisse abnorm hohen Zinssätzen zu rechnen. Die Nationalbank von Belgien war bis zum 19. Dezember 1898 mit einem 3-proz. Diskont ausgekommen, welcher seit dem Februar 1896 bestanden hatte. Vorher ist sogar ein $2^1/_2$-proz. Satz in Geltung gewesen. Gegen Ende des Jahres 1898 mußte das Institut starker Kreditansprüche wegen zu einem Diskont von 4 Proz. übergehen, konnte diesen Satz aber bereits am 27. Januar um ein halbes Prozent ermäßigen. Der $3^1/_2$-proz. Diskont war bis in den Oktober hinein maßgebend, mit Ausnahme der Zeit vom 9. Juni bis 11. Juli, in welcher die Bank Metallabflüsse nach Frankreich außer durch Abgaben von Wechseln aufs Ausland und durch Restriktionen gegen fremde, namentlich russische Finanzwechsel, mit einem Diskont von 4 Proz. zu bekämpfen hatte. Am belgischen Geldmarkte hatte damals die Anspannung infolge einer eingetretenen Reaktion an der Brüsseler Börse nach einer Periode übermäßiger Spekulationen eine Steigerung erfahren. Ende September nahm die Anspannung von neuem zu. Die fremden Wechselkurse, namentlich diejenigen auf Paris, das die Zahlungen Belgiens an das Ausland größtenteils vermittelt, bewegten sich stark zu Ungunsten des Landes. Bei den umfangreichen Niederlassungen und Beteiligungen Belgiens an der Industrie, an Eisenbahnen u. s. w. im Auslande, namentlich in Rußland, in China, im Kongostaat, gestaltete sich die Zahlungsbilanz jetzt rasch ungünstig, als London und der für Rußland so wichtige deutsche Markt unter dem Druck abnorm hoher Zinssätze standen. Das in der Industrie des Auslandes angelegte belgische Kapital zieht dauernd weitere Kapitalien nach sich. Bei im Ausland herrschender Geldnot ist das natürlich im erhöhtem Maße der Fall. Die ungünstigen Kursbewegungen der Devise Paris bekämpfte die Nationalbank auch jetzt wieder durch Veräußerung von fremden Wechseln. Da diese aber einen sehr wichtigen Bestandteil der Notendeckung ausmachen, so konnte die Bank der Verringerung derselben ohne Diskont-

erhöhung nicht lange zusehen. So wurde in der Zeit vom 3. bis 18. Oktober der Diskont dreimal, von $3^1/_2$ auf 5 Proz. erhöht. Von diesem Satze konnte die Bank bis zum Schlusse des Jahres 1899 um so weniger abgehen, als im letzten Quartale auch noch der Geldbedarf der Industrie und des Handels im eigenen Lande in starkem Maße gestiegen ist, und die hohen Diskontsätze des Auslandes für dieses dauernd einen Anreiz bildeten, sein Kreditbedürfnis wie in Frankreich und den Niederlanden, so auch noch in Belgien zu befriedigen.

Der Geldmarkt in Amsterdam, dessen frühere hervorragende internationale Bedeutung in letzter Zeit stark in den Hintergrund getreten war, hat im Jahre 1899 die Aufmerksamkeit in hohem Grade auf sich gelenkt. Es hat in den Niederlanden eine noch stärkere Steigerung der Diskontsätze stattgefunden als in seinem südlichen Nachbarlande Belgien, insofern die Niederländische Bank sich im Laufe des Jahres zu einer Verdoppelung ihres Diskonts genötigt sah. Der Satz von $2^1/_2$ Proz., welcher seit dem 30. August 1898 bestand, ist in der Zeit vom 21. Juni bis zum 4. Oktober 1899 allmählich bis auf 5 Proz. erhöht worden. Während aber in Belgien die Grundursache der Geldverteuerung überwiegend im Lande selbst liegt, ist sie in den Niederlanden noch in höherem Maße als in Frankreich auf das Ausland zurückzuführen, das seinen Kreditbedarf teilweise in Amsterdam zu befriedigen suchte. Für die Niederländische Bank handelte es sich in der Hauptsache um den Schutz ihres Goldes, das wiederholt in großen Beträgen nach Deutschland und England abfloß, zum Teil auch um die Verhinderung allzu umfangreicher Silberabflüsse nach den indischen Kolonien. Die Steigerung des Diskonts auf 5 Proz. am 4. Oktober hat sich als äußerst wirksam erwiesen. Beträchtliche Guthaben sind aus dem Auslande zurückgerufen worden. Außerdem haben noch umfangreiche Verkäufe amerikanischer Werte für holländische Rechnung in London und New York stattgefunden. Die Goldabflüsse ins Ausland, welche etwa gegen Ende März einsetzten, haben nicht nur aufgehört, sondern es sind auch Goldsendungen von allen Seiten bei günstigen Wechselkursen ins Land gekommen. Der Goldvorrat der Niederländischen Bank, welcher in der Zeit vom 18. März bis 22. Juli von 51,7 Mill. fl. auf 32,9 Mill. fl. zurückging, bis zur letzten Diskonterhöhung aber ziemlich unverändert auf diesem Standpunkte verharrte, ist seitdem ununterbrochen gewachsen, und zwar bis auf 45,2 Mill. fl. am 30. Dezember. Der Silbervorrat ist seit Anfang Oktober stabil geblieben, er hat sich eher erhöht als verringert. Die Kreditansprüche waren in den letzten Monaten dieses Jahres nicht stärker als im vorigen Jahre.

Der Schweizer Geldmarkt stand im Jahre 1899 noch stärker als in den Vorjahren unter dem Druck eines ungünstigen Kurses der kurzen Wechsel auf Frankreich. Die Steigerung vollzieht sich bereits seit 1894 und beruht überwiegend auf einer zunehmenden Verschlechterung der Zahlungsbilanz des Landes, zum Teil wohl auch in der unzulänglichen Organisation des eidgenössischen Notenbank-

wesens. Seit diesem Jahre hat der Durchschnittsdiskont der Vereinigten Schweizer Banken alljährlich höher gestanden als derjenige der deutschen Reichsbank, mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1899. Die Steigerung der Schweizer Diskontsätze steht in merkwürdigem Gegensatz zu den niedrigen Diskontraten, deren sich in diesen Jahren Frankreich und Belgien erfreuten, mit welchen die Schweiz in Währungsgemeinschaft steht. Die Politik der Schweizer Banken ist eben in hohem Grade durch den schädigenden Abfluß von Fünffrancsstücken nach Frankreich beeinflußt, welcher insbesondere den an der Westgrenze belegenen Instituten hohe Opfer auferlegt, insofern diese das ihnen entzogene Hartgeld mit Rücksicht auf die stete Einlösbarkeit ihrer Noten immer wieder auf eigene Kosten herbeischaffen müssen. Die Banque du Commerce in Genf hat mit Rücksicht auf diese Verhältnisse im April auf ihr Notenrecht verzichtet, nachdem ihr allein im Januar durch die Herbeischaffung von Metall, in der Hauptsache aus Frankreich, Kosten im Betrage von mehr als 50000 frcs. entstanden waren. Bei dem anhaltenden Silberabfluß im Januar und Februar trat nach der Anspannung gegen Ende 1898 mit Beginn des neuen Jahres nur langsam eine Kräftigung des Status der Konkordatsbanken ein. Die stufenweise Herabsetzung des Privatdiskonts dieser Institute bis auf 4 Proz. am 23. Februar, sowie die Ermäßigung der offiziellen Rate von 5 auf $4^1/_2$ Proz. am gleichen Tage war mehr die Folge der scharfen Konkurrenz der privaten Institute als der Ausdruck eines befriedigenden Standes der Dinge. Unter den Satz von $4^1/_2$ Proz. ist der offizielle Diskont im Jahre 1899 nicht herabgegangen. Der Privatdiskont jedoch wurde am 25. Mai weiter auf $3^3/_4$ Proz. herabgesetzt, und an diesem Satz wurde bis zum 10. August festgehalten. Der Geldmarkt begann sich jetzt zu versteifen. Am 31. August mußte die offizielle Rate von $4^1/_2$ auf 5 Proz. und am 5. Oktober auf $5^1/_2$ Proz. heraufgesetzt werden. Gleichwohl wurde die Situation unter der Rückwirkung der Vorgänge im Auslande bald schwierig, und obiger Satz erwies sich rasch als unzulänglich. An vielen Plätzen zeigte sich Notenmangel. Genügende Barvorräte waren nirgends vorhanden, während die Verstärkung derselben durch Metallbezüge aus dem Auslande durch den Stand der Wechselkurse äußerst erschwert war. Am 19. Oktober mußte zu der Erhöhung auf 6 Proz. geschritten werden. Der Privatdiskont wurde im Laufe des Herbstes auf $5^1/_2$ Proz. heraufgesetzt. In der letzten Dezemberwoche sind Wechsel unter dem offiziellen Satze aber nicht mehr angekauft worden. In dem letzten Vierteljahre war auch in der Schweiz ein ungewöhnlich starkes Kreditbedürfnis zu befriedigen, da dieses Land an dem gewaltigen Aufschwung von Handel und Industrie vollen Anteil hat. Weitere Diskonterhöhungen wurden trotzdem nicht mehr vorgenommen. Der Geldumlauf ist dabei freilich noch stärker mit den die eidgenössische Valuta aufs äußerste bedrohenden papiernen Umlaufsmitteln durchsetzt worden. Die Situation wurde in den letzten Monaten des Jahres anscheinend durch einen Rückfluß von schweizer Kapitalien, welche bisher im Auslande arbeiteten, gemildert.

Oesterreich-Ungarn hatte im Jahre 1899 auf wirtschaftlichem Gebiete nicht unbeträchtliche Fortschritte zu verzeichnen, welche sich in Cisleithanien schärfer ausprägten als in dem kapitalarmen Ungarn. Hier machte sich die Nachwirkung der schlechten Ernte des Jahres 1897 noch stark fühlbar. Dazu kam die Enthaltsamkeit des ungarischen Staates in Bezug auf ausgedehnte öffentliche Arbeiten bei dem Mangel an finanziellen Mitteln. Anleihen waren bei der allgemeinen Geldteuerung im Auslande ja nicht unterzubringen. Unter diesen Umständen war in Ungarn von einer geschäftlichen Regsamkeit noch nicht allzuviel zu spüren; die Bauindustrie in der Landeshauptstadt Pest lag sogar gänzlich darnieder. Die günstige Ernte der beiden letzten Jahre hat indes wie in Oesterreich so auch in Ungarn das ganze wirtschaftliche Leben günstig beeinflußt. — In Oesterreich hat dagegen die industrielle Thätigkeit bemerkenswerte Ansätze zu einem Aufschwung genommen, der, wie überall, seinen Schwerpunkt in der Montanindustrie, von welcher er auch seinen Ausgang genommen hat, findet. Die Regierung hat auf administrativem Wege bei der Bildung von gesellschaftlichen Unternehmungen vielfache Erleichterungen gewährt; auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaftswesens sind erfreuliche Erfolge erzielt worden. Die unerquicklichen innerpolitischen Zustände stehen einer gedeihlichen Weiterentwickelung aber immer noch hindernd im Wege, wenn auch bedeutsame Schritte auf dem Wege zur Besserung gemacht worden sind. Das österreichische Parlament ist wieder arbeitsfähig geworden. Der Nationalitätenhader hat sich etwas gemildert. Der in diesem Jahre wenigstens provisorisch erfolgte Ausgleich mit Ungarn hat die Gegensätze zwischen beiden Reichshälften jedoch nicht gemäßigt, sondern eher noch verschärft.

Oesterreich-Ungarns Außenhandel
in Millionen Gulden

	1896	1897	1898	1899
Einfuhr	705,8	755,3	819,8	790,3
Ausfuhr	774,0	766,2	807,6	928,4

Die Einfuhr von Getreide hat sich gegen das Vorjahr beträchtlich verringert, diejenige von Produkten, welche die Industrie verarbeitet, wie Wolle, Seide etc. ist dagegen dem Werte nach erheblich gestiegen. Diese Steigerung ist allerdings teilweise durch die hohen Woll- und Seidenpreise dieses Jahres verursacht worden. In noch stärkerem Maße hat sich jedoch die Ausfuhr von Ganz- und Halbfabrikaten der Industrie gehoben. Daneben hat die Ausfuhr von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, wie Zucker, Holz u. s. w., große Fortschritte gemacht. Bessere Ernten und gesteigerte Geschäftsthätigkeit haben auf den Außenhandel der Gesamtmonarchie günstig eingewirkt und eine ziemlich normale Handelsbilanz herbeigeführt. Während der durch die Mißernte des Jahres 1897 nachteilig beeinflußte Außenhandel des Jahres 1898 noch einen Saldo von 12,2 Mill. fl. zu Gunsten des Auslandes ergab, war die Handelsbilanz im Jahre 1899 mit 138,1 Mill. fl. aktiv. Die Bedeutung einer aktiven Handelsbilanz für ein so stark an das Ausland verschuldetes Land wie Oester-

reich-Ungarn ist ohne weiteres klar, namentlich in Jahren einer internationalen Geldteuerung wie in dem Jahre 1899, in welchem fremde Kapitalien in großem Umfange zurückgezogen wurden und ein ziemlich ununterbrochener Rückfluß von einheimischen Anlagewerten stattfand. Die Rückwanderung ungarischer Pfandbriefe wurde z. B. in Pest zeitweilig geradezu als eine Kalamität empfunden. Die Politik der Oesterreichisch-ungarischen Bank war infolge der günstigen Handelsbilanz von währungspolitischen Erwägungen und von den Vorgängen an den fremden Märkten in diesem Jahre viel weniger beeinflußt als im vorigen. Die Rückwirkung der hohen Zinssätze in Deutschland auf die österreichischen Märkte ist mehr und mehr abgeschwächt worden, und wiederholt konnte die Bank der Geschäftswelt, namentlich gegen das Ende des Jahres, einen billigeren Diskont gewähren, als dies den Notenbanken in den Nachbarländern möglich war.

Nach der starken Anspannung, welche sich im Herbst 1898 entwickelt hatte, ist mit Beginn des neuen Jahres rasch eine Erleichterung eingetreten. Die Anlagen der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wechseln und Lombarddarlehen sind von 293,1 Mill. fl. am 31. Dezember 1898 im Laufe der folgenden 3 Wochen auf 216,9 Mill. fl. zurückgegangen. In derselben Zeit hatte sich der steuerpflichtige Notenumlauf von 44,9 Mill. Gulden in eine steuerfreie Reserve von 32,6 Mill. fl. umgewandelt. Unter Schwankungen, in der Hauptsache durch den stärkeren Geldbedarf in den letzten Tagen der einzelnen Monate hervorgerufen, war diese Reserve bis zum 23. März auf 69,1 Mill. fl. angewachsen. Die Lage der Bank, wie die Bewegungen des Privatdiskonts in Wien, welcher sich bis dahin etwa zwischen $4^1/_8$ und $4^7/_8$ Proz. gehalten hatte, würde eine Ermäßigung des Diskonts, welcher am 25. November 1898 auf 5 Proz. erhöht worden war, längst zugelassen haben; gleichwohl verzögerte die Bank die Herabsetzung bis zum Mai, zweifellos mit Rücksicht auf die Bewegungen der Wechselkurse, die sich lange Zeit auf einem hohen Niveau hielten. Im Laufe des Januar mußte die Bank sogar nicht unbeträchtliche Beträge von Devisen abgeben, um weitere Kurssteigerungen hintanzuhalten. In den folgenden Monaten verstand sie es jedoch, ihr Portefeuille der Wechsel aufs Ausland stark zu füllen. Es erweiterte sich von 5,2 Mill. fl. am 31. Januar bis auf 18,1 Mill. Gulden am 31. März. Indem das Institut als Käuferin von fremden Wechseln an den Markt trat, stellte es sich jedoch dem Rückgang der Valutenkurse entgegen. Diese Politik ist s. Z. aufgefallen, da ja das Unterlassen einer Diskontherabsetzung mit dem hohen Stand der Devisenkurse begründet worden ist. Die Politik des Abwartens und der Kräftigung war indes wohl zu rechtfertigen, da der Fortgang der günstigen Handelsbewegungen mit dem Auslande damals noch keineswegs feststand und die Gestaltung der Dinge im Ausland für den Herbst einen kritischen Zustand des internationalen Geldmarkts mit Sicherheit voraussehen ließ. Die Herabsetzung des Diskonts auf $4^1/_2$ Proz. erfolgte am 19. Mai, nachdem die deutsche Reichsbank bereits seit dem 9. zu einer 4-proz. Rate übergegangen

war und die Oesterreichisch-ungarische Bank ihre Position weiter erheblich gekräftigt hatte. In den folgenden Monaten gewann die Position der Bank weitere Stärke. Die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen erreichten Mitte Juni bei 160,6 Mill. fl. ihren tiefsten Stand. 3 Wochen später wurde das Portefeuille fremder Wechsel bei 26,2 Mill. fl. mit dem Maximum des Jahres ausgewiesen. Aber bereits im Juni fand die zunehmende Verteuerung des Geldes im Auslande einen deutlichen Reflex in den aufsteigenden Bewegungen der Devisenkurse in Wien, welchen die Bank durch reichliche Devisenabgaben zu begegnen suchte. Im September steigerte sich die Rückwirkung der Vorgänge an den fremden Märkten auf Oesterreich mächtig. Da auch der herbstliche Geldbedarf der heimischen Volkswirtschaft sich mit großer Kraft eingestellt hatte, so erhöhte die Bank am 18. ihren Diskont auf 5 Proz. Der erhöhte Satz ist am 19. in Kraft getreten. Die erhoffte Wirkung auf die Bewegung der Devisenkurse blieb aber aus. Im Hinblick auf die bedrohte Valuta infolge der krisenhaften Geldteuerung im Auslande und in Anbetracht des Umstandes, daß der Höhepunkt des Herbstbedarfs an Zahlungsmitteln sich in Oesterreich erst im Oktober einzustellen pflegt, erwiderte die Oesterreichisch-ungarische Bank die Diskonterhöhungen der Deutschen Reichsbank und der Bank von England, welche in der ersten Oktoberwoche stattfanden, damit, daß sie ihre Rate am 5. Oktober weiter um 1 Proz. auf 6 Proz. erhöhte, eine Höhe, auf welcher sich der Bankdiskont in Wien seit dem Frühjahr 1873 nicht mehr bewegt hatte. Der Höhepunkt der Anspannung war am Tage der Diskonterhöhung anscheinend aber bereits überschritten. Die Ansprüche an die Bank ließen rasch nach, und es stellte sich, wie im Auslande, eine zunehmende Erleichterung ein. Günstige Bewegungen der Devisenkurse gestatteten es der Bank, ihrem bis zum 15. Oktober auf 10,9 Mill. fl. verringerten Portefeuille der Auslandswechsel von da ab wieder beträchtliche Bestände zuzuführen. Während aber im Auslande in diesem Monat bereits wieder ein Umschlag eintrat und im Dezember die Geldknappheit an einigen fremden Börsenplätzen den Charakter einer förmlichen Geldkrisis annahm, machte die Erleichterung in Oesterreich weitere Fortschritte. Die Anlagen der Bank, welche am 7. Oktober 275,1 Mill. fl. betragen hatten, gingen bis zum 7. Dezember auf 207,2 Mill. fl. zurück gegen 245,6 Mill. fl. vor einem Jahre. Der Privatdiskont in Wien, welcher schon seit Beginn des Monats November eine schwache Haltung gezeigt hatte, erreichte am 6. Dezember den Satz von 5 $^1/_2$ Proz. Die Kredite der Bank wurden in diesen Tagen von der Geschäftswelt nur noch in ganz geringem Maße in Anspruch genommen. Das Institut entschloß sich unter diesen Umständen am 7. Dezember zu der Diskontermäßigung auf 5 $^1/_2$ Proz., an welcher es auch festzuhalten vermochte, als im Ausland Diskontsätze von 6—7 Proz. herrschten. Nach Lage der Dinge war diese Diskontherabsetzung zu rechtfertigen, wenngleich sie in der Fachpresse vielfach starkem Tadel begegnete. Die Situation der Bank war damals in jeder Beziehung, namentlich hinsichtlich des Goldvorrates,

wesentlich kräftiger als zur gleichen Zeit des Vorjahres, als die Bank mit einem 5-proz. Diskont auskam, und ist es bis zuletzt geblieben. Die fremden Wechselkurse haben sich freilich etwas verschlechtert, namentlich der Kurs der Devise England. Diese Steigerung war aber international, die Folge der Krisis in London, und wäre auch durch einen höheren Diskont schwerlich aufzuhalten gewesen. Zur Bekämpfung dieser Steigerung mußte die Bank Gold und Devisen abgeben, in relativ bescheidenem Umfange jedoch, der keinerlei Beunruhigung erregen konnte. Der Wiener Privatdiskont von $5\,^1/_2$ Proz. hat sich im Dezember nicht mehr geändert.

In Italien hat die günstige wirtschaftliche Entwickelung, die schon im vorigen Jahre einsetzte, im Jahre 1899 angehalten. Der Verkehr hat sich im ganzen Lande gehoben. Die Handelsbilanz hat sich stark gebessert und die Kapitalbildung hat Fortschritte gemacht. In industriellen Gründungen ist des Guten fast zu viel geschehen, und an der Börse haben Uebertreibungen stattgefunden. Die Folge dieser Gestaltung war ein erhöhtes Kreditbedürfnis der Geschäftswelt und der Börsen, während fremde Kapitalien schwer zu erlangen waren, zum Teil dem Lande entzogen wurden. Die Steigerung der Kurse der italienischen Anlagewerte an den Börsen zu einer Zeit, in welcher die Geldknappheit im Auslande zu einem Rückgang der Kurse dieser Werte führte, bewirkte einen starken Rückfluß italienischer Renten nach Italien und verhinderte damit eine Besserung der italienischen Valuta; zeitweilig ist dadurch sogar eine erhebliche Verschlechterung verursacht worden. An die italienischen Notenbanken sind starke Anforderungen herangetreten. Gleichwohl ist die offizielle Rate von 5 Proz. das ganze Jahr hindurch unverändert geblieben. Der Minimalsatz, zu dem diese Institute feinste Wechsel ankaufen dürfen, ist dagegen mit Zustimmung der Regierung im Juli von $3\,^1/_2$ auf 4 Proz. erhöht worden. Die Anwendung niedrigerer Zinssätze als die offizielle Rate ist immer mehr eingeschränkt worden, so daß die Marktdiskontsätze, welche an den wichtigsten Plätzen Italiens den größeren Teil des Jahres auf 3 Proz. standen, gegen Ende des Jahres auf 5 Proz. gingen. Bei den umfassenden Festlegungen von Kapitalien waren diese Institute noch recht wenig leistungsfähig. Der an sich abnorm hohe Notenumlauf mußte infolge von Vorschüssen an den Staat wiederholt beträchtlich ausgedehnt werden. Im Oktober mußten die Notenbanken auf Anordnung des Schatzministers Boselli im Reportgeschäft Restriktionen eintreten lassen. Bei der damaligen hochgradigen Anspannung und Geldknappheit war diese Maßnahme der Anstoß zu einem heftigen Kurssturz an den italienischen Börsen. Hierdurch ist jedoch der Rückfluß italienischer Anlagewerte zum Stillstand gekommen, ein Umstand, der bald in einer Verringerung des Goldagios Ausdruck fand.

Die Bank von Spanien ist das einzige Noteninstitut Europas, welches im Herbst dieses Jahres, inmitten allgemeiner Steigerungen der Zinssätze, eine Diskontermäßigung vornahm, und zwar am 3. August

von 5 auf 4 Proz. Diese Herabsetzung wurde vom Finanzminister gefordert, sie ist eine Folge der Abmachungen zwischen der Bank und dem Staat vom August über die Höhe des Notenumlaufs und die weiteren finanziellen Beziehungen zwischen den beiden Vertragschließenden. Nach dem Londoner Economist ist der Privatdiskont in Madrid von 5 Proz. am Jahresanfang bis zum März auf 3 Proz. zurückgegangen und hat sich erst in der letzten Dezemberwoche auf 4 Proz. gehoben. Inwieweit diese niedrigen Zinssätze auf einer gewissen Stagnation der Geschäfte und der Ueberschwemmung des Landes mit Banknoten, zum größten Teil hervorgerufen durch Vorschüsse an den Staat, beruhen, steht dahin. Mit dem Verluste der Kolonien sind aus denselben wohl auch Kapitalien in das Mutterland zurückgeströmt. Die Position der Bank von Spanien hat sich im Laufe des Jahres gebessert. Der Notenumlauf ist zwar von 1444 auf 1517,9 Mill. Pesetas angewachsen, das Metall hat sich jedoch von 472,4 auf 702,5 Mill. Pesetas gehoben. Die Forderungen an das Ausland im Betrage von etwa 65,5 Mill. Pesetas sind unverändert geblieben. Von dem Zuwachs kommen 63,5 Mill. Pesetas auf das Gold. Die Leistungsfähigkeit der Bank im Dienste von Handel und Verkehr ist nach wie vor außerordentlich geschwächt. Die Bank war jedoch dem Staate in den schwersten Zeiten eine zuverlässige Stütze und ist dies auch jetzt noch. — Die kräftige Erholung der spanischen Valuta, welche um die Mitte des vorigen Jahres einsetzte, hat bis ins Frühjahr 1899 hinein große Fortschritte gemacht. Am 4. April wurde der Kurs der 14-tägigen Wechsel auf Madrid in Berlin mit 69 Mark per 100 Pesetas notiert, gegen 63,50 bei Jahresanfang. Seitdem haben andauernde Wertverringerungen stattgefunden, in der Hauptsache wohl infolge der rapiden Verschlechterung der spanischen Handelsbilanz. Am Ende des Jahres war die Notierung nur noch 63,50.

Rußland hat im Jahre 1899 auf wirtschaftlichem Gebiete neue große Fortschritte gemacht. Zahlreiche Unternehmungen sind jedoch von ernsten Schwierigkeiten betroffen worden, herbeigeführt zum Teil durch überstürzte Gründungen und Uebertreibungen an der Börse sowie durch die Verringerung der Kaufkraft der Bevölkerung infolge der Mißernten der letzten Jahre. Ein weiteres Hemmnis der Entwickelung lag für gewisse Industrien darin, daß die Montanindustrie sich seit 1897 mehr und mehr außer stande zeigte, der rasch steigenden Nachfrage nach Roheisen und mineralischen Heizstoffen voll zu genügen. Dies hat in Verbindung mit dem hohen Schutzzoll, welchem die russische Industrie ihre kraftvolle Entfaltung verdankt, zu einer ungewöhnlich starken, die Produktion schädigenden Steigerung der Preise der genannten Rohstoffe geführt. Die Grundursache der Schwierigkeiten, von welchen die russische Volkswirtschaft betroffen worden ist, liegt jedoch in der Erschwerung des Kredits, die Folge der zunehmenden Geldknappheit im Auslande. Die große Bedeutung, welche die Industrie in so kurzer Zeit in Rußland erlangt hat, — der Wert ihrer Produktion hat sich von 1010 Mill. Rbl. im Jahre 1892 auf 1816 Mill. Rbl. in 1897 ge-

hoben — beruht zum großen Teil auf der Benutzung fremder Kapitalien. Daneben haben zahlreiche ausländische industrielle Gesellschaften in Rußland Niederlassungen errichtet. Die Kapitalbildung konnte bei dieser Entwickelung mit dem Wachsen des Kapitalbedarfs in keiner Weise gleichen Schritt halten. Die russische Volkswirtschaft ist daher fort und fort auf den Zufluß fremder Kapitalien angewiesen, von dem starken Finanzbedarf des Staates ganz abgesehen. Der russische Geldmarkt stand unter diesen Umständen das ganze Jahr hindurch unter dem Druck der Vorgänge im Auslande, und bereits im Frühjahr befand er sich in einer unerquicklichen Situation. Zwar ging die Russische Staatsbank mit ihrem Diskont von 6—6 $^1/_2$ Proz. — je nach der Länge der Laufzeit der Wechsel —, mit welchem sie in das Jahr eingetreten war, noch im Januar auf 5—6 Proz. und im Mai auf $4^1/_2$—$5^1/_2$ Proz. zurück. Der Privatdiskont in St. Petersburg blieb aber auf dem hohen Stande von 6—$7^1/_2$ Proz. stehen. Auch machte sich ein Rückfluß von 4-proz. russischer Staatsrente, deren Kurs in Rußland künstlich hochgehalten wurde, unangenehm bemerkbar. Vom Juni ab ist die Russische Staatsbank den Diskonterhöhungen der Deutschen Reichsbank regelmäßig rasch nachgefolgt, so daß schließlich vom 23. Dezember ab in Rußland ein offizieller Diskont von 7 bezw. $7^1/_2$ Proz. bestand. Deutschland ist in großem Umfange der Bankier Rußlands, und so ist diese die Abhängigkeit leicht erklärlich. Die Zusammenbrüche bedeutender Moskauer und St. Petersburger Firmen, P. P. v. Derwies und S. Mamontow u. s. w., welche im Juli erfolgten, werden auf die zunehmende Schwierigkeit, Kredit zu erlangen, zurückgeführt. Verschiedene Unternehmungen, welche dem Zusammenbruche nahe waren, sind mit Hilfe der Staatsbank saniert worden. Späterhin, als sich die Kreditnot verschärfte und an den Börsen panikartige Kursstürze stattfanden, hat dieses Institut seine Thätigkeit im Dienste bedrängter Unternehmungen und Personen durch eine Erleichterung der Bedingungen, unter welchen es Kredit gewährt, und durch die Ausdehnung der Kreditgewährung auf Kreise, welche sonst nicht zur Kundschaft der Bank gehören, noch verstärkt. Die Regierung hat sich wiederholt bemüht, die Oeffentlichkeit durch amtliche Auslassungen über die Lage der Dinge aufzuklären und zu beruhigen. Im November dehnte die Staatsbank die Grenzen ihrer Hilfsaktionen noch weiter aus. Erhebliche Beträge an Depositen, welche bisher bei der Staatsbank lagerten, wurden den privaten Bankinstituten überwiesen, um deren eigene Aktionskraft zu stärken. Auch wurden mit Hilfe der Staatsbank Mittel und Wege gefunden, den Wechseln der sog. kleinen Leute, allerdings zu 10 Proz. Diskont, in den Portefeuilles der privaten Banken Unterkunft zu verschaffen und ein Interventionssyndikat zur Verhinderung von allzu heftigen Kursrückgängen der Dividendenpapiere zu gründen. Andererseits mußte die Staatsbank beim Wechselankauf mit größerer Strenge verfahren, da das steigende Bedürfnis nach Kredit, während die Bankiers ihre Kreditgewährung einschränken mußten, mit dem Anschwellen der Accepte zweifellos zu einer Verschlechterung der Qualität des

russischen Wechselumlaufs, diesen als Ganzes aufgefaßt, geführt hat. Zahlreiche russische Wechsel geringerer Bonität sind im In- und Auslande angeboten worden. Die wirksame Aushilfe, welche die Staatsbank leistete, kommt in der Entwickelung ihres Status deutlich zum Ausdruck. Das Portefeuille inländischer Wechsel ist vom Jahresbeginn an nahezu ununterbrochen gewachsen. Sieht man von einigen 20 Mill. Rbl. ab, um welche sich die Lombardanlage gegen Ende des Jahres 1898 erhöht hatte und welche noch im darauf folgenden Vierteljahr abgetragen worden sind, so hat im Laufe des Jahres aus den Anlagen keinerlei Rückfluß, vielmehr ein nahezu ununterbrochenes Zunehmen der Anspannung stattgefunden. Im Herbst nahm diese Entwickelung ein außerordentlich rasches Tempo an. Die Anlagen in Wechseln und Lombard betrugen am 28. August 1898 [1]) 196,6 Mill. Rbl., am 13. Januar 1899, dem russischen Neujahrstage, 265,9 Mill. Rbl., am 28. August 264,4 Mill. Rbl. und am 4. Januar 1900 sogar 396,1 Mill. Rbl. Die Lombardanlage ist seit dem 28. August allein von 91,3 auf 164,2 Mill. Rbl. angewachsen. Die Währungsreform ist trotz der kritischen Lage mit Erfolg weiter geführt worden. Die charakteristische Verringerung des Umlaufs an Kreditbilleten hat weiteren Fortgang genommen. Dieser Umlauf ist um 158,5 Mill. Rbl. eingeschränkt worden. Im Dezember ist in diesen Bewegungen ein Stillstand eingetreten. Der Goldvorrat der Staatsbank hat sich im Laufe des Jahres um 144,7 Mill. Rbl. verringert. Dagegen ist die Goldcirkulation im Verkehr um 194,4 Mill. Rbl., von 445 auf 639,4 Mill. Rbl., und der Umlauf von vollwertiger Silbermünze von 142 auf 164,2 Mill. Rbl. angewachsen. Bei der Ungunst der Verhältnisse, der verschlechterten Zahlungsbilanz, haben in diesem Jahre, und zwar überwiegend im Dezember, erhebliche Exporte von Gold stattgefunden, das seinen Weg überwiegend nach Deutschland nahm, wo im Laufe des Jahres 80 Mill. M. in Gold aus Rußland ankamen, während Rußland vom Auslande keine nennenswerten Beträge Gold empfangen hat. Die Währung hat jedoch ihre volle Stabilität bewahrt.

Viel härter noch als Rußland sind die christlichen Balkanstaaten durch die internationale Geldteuerung betroffen worden. Dieselben sind in noch höherem Maße als Rußland auf fremdes Kapital angewiesen, besitzen aber weder die geordnete Währung noch den Kredit dieses Landes. Zudem sind die Notenbanken dieser Staaten wenig leistungsfähig und ohne erheblichere Goldreserven, welche, wie in Rußland, einer staatlichen Unterstützung hätten als Grundlage dienen können. So sind die Finanzen und die Volkswirtschaft dieser Staaten im Herbst in schwere Bedrängnis geraten.

In Bulgarien hat die Nationalbank im November ihre Goldzahlungen eingestellt. Sie wurde durch Gesetz ermächtigt, ihre Goldnoten bis zum Schlusse des Jahres 1900 in Silber zum jeweiligen Tageskurs einzulösen. Ferner wurde der Bank in Anwendung gewisser Bestimmungen des Bankgesetzes gestattet, Silbernoten gegen Drittels-

---

1) Die Zeitangaben verstehen sich in neuem Stil.

deckung in Silber auszugeben. Da das Land an papierne Umlaufsmittel aber noch wenig gewöhnt ist und die obwaltenden Verhältnisse einer Einbürgerung papierner Geldzeichen wenig günstig waren, so konnten die Dienste, welche die Bank dem Lande zu leisten vermochte, nur gering sein. Die Entwickelung eines hohen Goldagios vermochte sie nicht zu hindern. Hilfe erwartet man durch Vorschüsse vom Auslande.

In dem nördlichen Nachbarlande Rumänien war die Not kaum geringer. Die Mißernte dieses Jahres hat die Kaufkraft des Landvolkes gebrochen und durch das Stocken der Getreideausfuhr die Zahlungsbilanz des verschuldeten Landes aufs tiefste gestört. Große Summen Goldes sind der Bank entnommen und an das Ausland abgegeben worden; gleichwohl hat die Valuta eine starke Entwertung erfahren. Das Goldagio ist im Dezember bis auf 5 Proz. gestiegen. Der Diskont der Nationalbank, welcher im Juli auf 5 Proz. stand, mußte noch in diesem Monat erst auf 6 Proz. und dann auf 7 Proz., im Oktober auf 8 Proz. und im Dezember sogar auf 9 Proz. erhöht werden. Zwecks Bekämpfung des Agios mußte der Bestand der Wechsel aufs Ausland im Laufe des Jahres von 23,2 auf 11,6 Mill. Lei verringert werden. In gleicher Weise hat der Goldvorrat durch den Rückfluß von Noten einen andauernden Rückgang erfahren und zwar von 59,9 Mill. Lei am 5. Januar auf 36,4 Mill. Lei am 30. Dezember. Der Silberbestand hielt sich etwa zwischen 2 und 4 $^1/_2$ Mill. Lei; er kommt mithin als Deckung für den Notenumlauf wenig in Betracht. Dieser mußte in dem Verhältnis eingeschränkt werden, in welchem sich die Deckung verringerte. Die absolute Abnahme des Notenumlaufs war daher natürlich viel größer als der Rückgang des als Deckung dienenden Barvorrats. Es hat im Laufe des Jahres ein Rückgang des Notenumlaufs von 165,2 auf 112 Mill. Lei stattgefunden. Andere Mittel als Ersatz heranzuziehen, ist der Bank nicht gelungen, denn die fremden Gelder waren am Schluß des Jahres ziemlich ebenso hoch als bei Beginn desselben. Von einer ausgedehnten Hilfe, welche die Bank dem Lande hätte leisten können, kann daher keine Rede sein. Statt einer verstärkten Kreditgewährung mußte eher eine Krediteinschränkung stattfinden. Diese ist in umfangreichem Maße im Kontokorrentverkehr eingetreten, in geringem Maße im Wechselverkehr, während die Kredite gegen Unterpfand stark ausgedehnt worden sind. Besserung erwartete man wie in Bulgarien von der Begebung einer größeren Anleihe im Auslande.

In den skandinavischen Königreichen hat die Steigerung des Zinsfußes gleichfalls weitere Fortschritte gemacht. Nach einer Ermäßigung des Diskonts der Centralnotenbanken jener Länder um je $^1/_2$ Proz. im Februar haben die Diskontsteigerungen in diesem Jahre außerordentlich frühzeitig begonnen.

Die Dänische Nationalbank in Kopenhagen konnte ihren Diskont am 16. Februar von 5 auf 4 $^1/_2$ Proz. herabsetzen, war aber bereits wieder vom 17. März ab zu Erhöhungen genötigt. Seit dem 4. Oktober bestand bei ihr ein Diskont von 6 Proz. — Bei der

Norwegischen Bank in Christiania gestaltete sich die Entwickelung ähnlich. Sie begann das Jahr mit 5 1/2 Proz.; ging am 9. Februar auf 5 Proz., konnte an diesem Satz aber nur wenige Wochen festhalten. Vom 23. März ab hielt sie einen Satz von 6 Proz., seit dem 3. Oktober von 6 1/2 Proz. — Die Schwedische Reichsbank ging gleichfalls am 9. Februar von 5 1/2 Proz. auf 5 Proz. Am 17. März mußte sie ihre Rate bereits wieder auf 6 Proz. erhöhen, mit welchem Satz sie bis zum Jahresschluß ausreichte.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika ist das Jahr 1899 eine Periode des gewaltigsten wirtschaftlichen Aufschwunges, den dieses Land je erlebt hat. Die Entwickelung war durch politische Vorgänge in keiner Weise gestört, denn der Krieg gegen die Eingeborenen der Philippinen, welche die Herrschaft der Amerikaner nicht anerkennen wollen, ist für einen Staat wie die Union zu unbedeutend, um die wirtschaftliche Gestaltung in irgend einer Weise beeinflussen zu können.

Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika (Waren) in Mill. $

	1897	1898	1899
Einfuhr	742,6	635,0	799,8
Ausfuhr	1099,7	1255,5	1275,5
Mehrausfuhr	357,1	620,5	475,7

Die Ausfuhr des Vorjahrs ist nur um weniges übertroffen worden, während sich die Einfuhr stark vermehrt hat, gleichwohl bleibt die Handelsbilanz auch in diesem Jahre ungewöhnlich günstig. Der Gesamtaußenhandel hat den Betrag von 2 Milliarden $ zum erstenmal überschritten. Ein Rückgang gegen das Vorjahr hat sich allein in der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse vollzogen, im wesentlichen als Folge der günstigen Ernte Europas. Dagegen ist die Ausfuhr von Fabrikaten, sowie die Einfuhr von Stoffen, welche die Industrie verarbeitet, außerordentlich stark gewachsen. Die mächtige amerikanische Industrie hat am Weltmarkt weiter an Boden gewonnen, während die Macht, mit welcher die Vereinigten Staaten von Amerika auf die Gestaltung der Geldmärkte Europas gelegentlich zurückzuwirken vermögen, fast in noch höherem Grade gewachsen ist. Der Aktivsaldo aus dem Warenhandel der Union hat im Jahre 1899 zwar nur 476 Mill. $ gegen 621 Mill. $ im Jahre 1898 betragen. Damals sind von der Forderung an das Ausland durch Goldsendungen jedoch über 142 Mill. $ getilgt worden, während im Jahre 1899 die Mehreinfuhr von Gold nur etwa 6 Mill. $ betragen hat. Die Mehrausfuhr von Silber, welche zu dem Aktivsaldo noch hinzu kommt, ist in den Jahren 1899 und 1898 ziemlich gleich stark gewesen. Sie hat etwa 22—24 Mill. $ betragen. Die Verschuldung des Auslandes an Amerika hat demnach, wenn man von der Rücksendung amerikanischer Wertpapiere in die Heimat absieht, da sie sich einer zuverlässigen Schätzung entzieht, in jedem der beiden Jahre ziemlich gleichmäßig zugenommen. Andererseits sind die Vereinigten Staaten von Amerika bei den großen Gold-

mengen, welche sie im Jahre 1898 aus Europa an sich gezogen haben, sowie bei der eigenen großen Produktion von Gold das einzige Land, welches Gold in beträchtlichem Umfange an das Ausland abgeben könnte, ohne Störungen des eigenen Marktes hervorzurufen. Unter diesen Umständen hat eine ungünstige Entwickelung des New Yorker Geldmarktes, im besonderen ein Rückgang der Kurse der europäischen Devisen, wiederholt im Sinne von Diskontsteigerungen auf Europa zurückgewirkt, während Goldverschiffungen nach London, wenngleich sie sich nur in geringem Umfange vollzogen, dort in kritischen Zeiten eine Beruhigung herbeigeführt haben. Ein anderer hervorstechender Zug der Entwickelung ist die rasche Ausdehnung, welche die Trustbildungen erlangt haben. Die Tendenz zu Gunsten riesiger Kapitalassociationen ist schon im Jahre 1898 stark bemerkbar geworden. Das Grundkapital aller in jenem Jahre zustande gekommenen Trusts wird aber nur auf 900 Mill. $ geschätzt gegen 2000 Mill. $ 1899. Industrielle Neugründungen aller Art, welche keine Trustbildung einschließen, Emissionen von Sekuritäten älterer Gesellschaften u. s. w. sind hier nicht mit inbegriffen. Daß der Markt durch diese Entwickelung, von dem Geldbedarf der ins Ungemessene gesteigerten Produktion ganz abgesehen, aufs tiefste beeinflußt werden mußte, ist klar. Die Finanzierung der Trusts erforderte einerseits gewaltige Mittel, während andererseits die von zahlreichen Unternehmungen vor ihrer Vereinigung zu Trusts in Anspruch genommenen Kredite in der Regel abgezahlt worden sind. Die Trusts sind, von den Ausnahmen abgesehen, kapitalkräftiger, als es die kleineren Unternehmungen zusammen waren, aus welchen sie sich gebildet haben. In gewisser Hinsicht ist eine Verschiebung im Geldbedarf der industriellen Gesellschaften eingetreten. — In Zeiten einer starken Anspannung und hochgehenden Börsenspekulation sind die neu geschaffenen Industriewerte von den Geldgebern als Unterpfand vielfach zurückgewiesen worden, was dann in der Regel zu panikartigen Zinsfußsteigerungen und Kursrückgängen an den Börsen und zu Bankerotten führte. Die Gestaltung des amerikanischen Geldmarktes war daher außerordentlich abwechselungsreich. Die Schwankungen der Zinssätze waren in New York in fast allen Monaten ganz erhebliche. Bei den Mängeln des amerikanischen Notenbankwesens, welches einen elastischen Notenumlauf nicht zuläßt, sowie bei der Art der Geldbeschaffung in New York, die meist von einem Tag zum anderen erfolgt, nahmen die Zinssätze für Geld on call daselbst zeitweise sprunghafte Bewegungen an, namentlich im Herbst, als das Geld frühzeitig in die landwirtschaftlichen Bezirke im Innern des Landes abzufließen begann und dort länger als sonst festgehalten wurde. In keinem Monate des Jahres 1899 waren die Zinssätze für Geld on call gleich oder niedriger als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres, vielmehr waren sie in jedem Monat beträchtlich höher. Während die Zinssätze damals zwischen 1 und 4 Proz. bezw. $1^1/_4$ und 7 Proz. — je nach der Art des Unterpfandes — schwankten, vollzogen sich die Schwankungen im Jahre 1899 zwischen $1^1/_2$ und 30—40 Proz.

bezw. zwischen 2 und 40 Proz. Um die Mitte Dezember sind in einzelnen Fällen für tägliches Geld sogar 125 und 200 Proz. bezahlt worden.

Von der empfindlichen Geldknappheit abgesehen, welche sich gegen das Ende des ersten und dann wieder zu Ende des zweiten Quartals einstellte, vollzog sich die Gestaltung der Zinssätze verhältnismäßig noch am ruhigsten im ersten Halbjahr. Die Position der Vereinigten New Yorker Banken kräftigte sich bis gegen Mitte des Jahres in befriedigender Weise. Die Surplusreserve war bis zum 27. Mai auf 43,9 Mill. $, auf den höchsten diesjährigen Stand, angewachsen gegen 53,7 Mill. $ am 28. Mai 1898. Im vorigen Jahre hatte sie aber bis zum Schlusse des ersten Halbjahres noch weiteren Zugang erhalten und erst am 2. Juli bei 70,8 Mill. $ den höchsten Stand des Jahres erreicht, während sie sich 1899 bereits im Juni außerordentlich stark verringerte. Sie enthielt am 8. Juli nur noch 5,1 Mill. $. Die Verringerung wurde durch eine verstärkte Kreditgewährung zum Halbjahrswechsel herbeigeführt. Eine Verminderung der Depositen hatte damals noch nicht stattgefunden. Diese setzte mit Beginn des zweiten Semesters mit großer Stärke ein und erreichte erst im November ein Ende, als sich ein mäßiger Rückfluß aus dem Innern des Landes einstellte. Die Abhebung der Depositen vollzog sich zeitweilig in viel rascherem Tempo, als die Realisierung entsprechender Teile der Anlagen vor sich gehen konnte. Im November ist infolgedessen die Surplusreserve zeitweilig sogar völlig verschwunden und in ein Defizit an der gesetzlichen Deckung verwandelt worden. Die Tage, an denen dies eintrat oder an denen die Surplusreserve der Erschöpfung nahe war, zeichneten sich regelmäßig durch eine ungewöhnliche Unruhe des Marktes und panikartige Zinsfußsteigerungen aus. Durch das Eingreifen des Schatzamtes, wie die Vorauszahlung von Zinsen der Staatsschuld, Rückkäufe von Bonds, Deponierung staatlicher Gelder bei den New Yorker Banken u. s. w. ist in solchen Zeiten wiederholt Beruhigung und Erleichterung herbeigeführt worden.

(Die Uebersicht über die Goldbilanz der Vereinigten Staaten von Amerika wird in der Februarchronik gegeben werden.)

Die Ausweise der Vereinigten New Yorker Banken im Durchschnitt der Jahre 1899 und 1898
(in Millionen Dollars).

Aktiva	1899	1898	Passiva	1899	1898	Reserve	1899	1898
Metall	174,1	150,7	Notenumlauf	14,7	14,8	Totale	228,2	213,9
Legal Tenders	54,1	63,2	Reine Depositen	845,2	729,9	Gesetzliche	211,3	182,5
Wechsel u. Lombard	740,0	636,8				Surplus	16,9	31,4

Bei den Banken von Bombay und von Calcutta in Indien bestanden zu Anfang des Jahres Diskontsätze von 6 und 7 Proz., welche im

Verlaufe der ersten Hälfte des Jahres allmählich auf 4 Proz. herabgingen. Im September und Oktober fand eine ununterbrochene Steigerung bis auf 7 Proz. statt. Die Bank von Bengalen in Calcutta berechnete im Oktober vorübergehend selbst 8 Proz. In den letzten beiden Monaten des Jahres ist eine gewisse Erleichterung mit einem Rückgang des Diskonts um 1 Proz. eingetreten.

2. Gesetzgebung.

In Deutschland ist durch das Gesetz vom 7. Juni 1899, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, das Privilegium der Reichsbank auf zum Teil veränderter Grundlage auf weitere 10 Jahre verlängert und das Verhältnis dieses Instituts zu den Privatnotenbanken neu geordnet worden. (S. 9, 31, 57, 81, 82, 111, 142.)

Das Hypothekenbankgesetz vom 14. Juli 1899 hat das Hypothekenbankwesen in Deutschland auf einheitliche Grundlagen gestellt. (S. 22 31, 82, 111, 142, 181.)

Zum Schutze der Besitzer von Teilschuldverschreibungen ist das Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899 erlassen worden. (S. 31, 82, 350.)

Die Novelle zu den Münzgesetzen, welche dem Reichstag zugegangen und von diesem am 4. Dezember in erster Lesung beraten worden ist, bezweckt hauptsächlich die Umprägung der Thaler in Reichssilbermünzen und damit den Abschluß der deutschen Münzreform. (S. 284, 349.)

Die Bestrebungen weiter Kreise, die Pfandbriefe preußischer Hypothekenbanken in Preußen als mündelsichere Papiere erklärt zu sehen, haben im preußischen Landtage keinen Erfolg gehabt. Dagegen ist diese Eigenschaft den sogenannten Kommunalobligationen dieser Banken zuerkannt worden. (S. 143.) Ferner hat die königl. Staatsregierung von Bayern das Privilegium der Mündelsicherheit auf die Pfandbriefe sämtlicher bayerischen Hypothekenbanken mit Ausnahme derjenigen eines einzigen Instituts ausgedehnt. (S. 251.)

Auf dem Gebiete des Verrechnungswesens ist mit dem Beitritt der Reichspost zu dem allgemeinen Giroverkehr der Reichsbank ein weiterer bedeutsamer Schritt erfolgt. (S. 30, 31.)

Von noch größerer Bedeutung dürfte sich der Post-Checkverkehr erweisen, dessen Einführung für ganz Deutschland geplant ist. Eine Vorlage, betreffend die Organisation dieses Verkehrs für das Gebiet der Reichspost hat den Bundesrat bereits passiert und den Reichstag beschäftigt. Bayern und Württemberg werden einen eigenen Postcheckverkehr organisieren. (S. 285, 350.)

In Großbritannien ist am 1. August als Finanzgesetz vom 20. Juni 1899 eine Novelle zur englischen Stempelgesetzgebung in Kraft

getreten, welche für den englischen Geldmarkt eine gewisse Bedeutung hat. (S. 192, 219).

Das Gesetz vom 17. November 1897, betreffend die Erneuerung ihres Privilegiums, hat der Bank von Frankreich die Errichtung einer großen Zahl neuer Zweiganstalten auferlegt. Die Neuorganisation ist noch vor Ablauf des Jahres 1899 durchgeführt worden. (S. 350.)

Das Privilegium der Bank von Algier ist durch das Gesetz vom 8. Juli 1899 bis zum 31. Oktober 1900 verlängert worden. (S. 219.)

Der Gesetzentwurf, betreffend die Erneuerung des Privilegiums der Nationalbank von Belgien, welcher den Kammern bereits am 22. Dezember 1898 unterbreitet wurde, hat die Kommission passiert. Die Beratung in der Deputiertenkammer hat begonnen, ist aber bis zum Schlusse des Jahres nicht zu Ende geführt worden.

In Oesterreich-Ungarn hat die Bankfrage endlich Erledigung gefunden. Die zwischen der Oesterreichisch-ungarischen Bank und den Regierungen der beiden Reichshälften vereinbarten Gesetze und Abkommen, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Bank, haben Gesetzeskraft erlangt. (S. 144, 182, 252.)

Diese vorhin genannten Gesetze und Abkommen enthalten auch noch wichtige, die Bank und die Fortführung der Valutareform gleichmäßig betreffende Bestimmungen.

Den gesetzgebenden Körperschaften der Schweiz ist der Entwurf eines eidgenössischen Bundesbankgesetzes unterbreitet worden. Der Ständerat hat die Beratung des vom Nationalrat bereits angenommenen Entwurfes auf die nächste Frühjahrssession verschoben. (S. 57, 182, 350.)

Die Schweizer Konkordatsbanken haben am 3. Juni in Luzern „eine Vereinbarung zum Schutze ihrer Barbestände“ gegen den Abfluß von Silbermünzen nach Frankreich gebildet. (S. 182.)

In Italien sind Anordnungen getroffen worden, die kleinen Kassenscheine zu 1 und 2 Lire aus dem Verkehr zu ziehen und durch Silberscheidemünze zu ersetzen. Zu diesem Zwecke ist die Ausprägung von 50 Centesimistücken, welche seit 1868 ruhte, wieder aufgenommen worden. (S. 9, 57, 252, 316.)

Die russische Währungsgesetzgebung ist durch verschiedene Ukase weiter ausgebaut und durch das Gesetz vom 7./19. Juni 1899 sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Abschluß gebracht worden. Die Goldwährung ist durch Schaffung eines Goldumlaufs auch praktisch zur Durchführung gelangt. (S. 144, 286.)

Auf Anregung und unter Mitwirkung der Russischen Staatsbank ist in Warschau eine Abrechnungsstelle ins Leben gerufen worden. (S. 315.)

In der Norwegischen Centralbank ist in Christiania eine centrale Verrechnungsstelle für das ganze Königreich errichtet worden. (S. 315.)

Diskontänderungen der wichtigsten Notenbanken im Jahre 1899 [1]).

Monat	Berlin	Paris	London	Wien	St. Petersburg	Amsterdam	Brüssel
Januar	6. 5	3	4. 3½	5	6—6½. 5—6	2½	4. 3½
Februar	5. 4½	3	3½. 3	5	5—6	2½	3½
März	4½	3	3	5	5—6	2½	3½
April	4½	3	3	5	5—6	2½	3½
Mai	4½. 4	3	3	5. 4½	5—6. 4½—5½	2½	3½
Juni	4. 4½	3	3	4½	4½—5½. 5—6	2½. 3	3½. 4
Juli	4½	3	3. 3½	4½	5—6	3. 3½. 4½	4. 3½
August	4½. 5	3	3½	4½	5—6. 5½—6½	4½	3½
September	5	3	3½	4½. 5	5½—6½	4½	3½
Oktober	5. 6	3	3½. 4½. 5	5. 6	5½—6½. 6—7	4½. 5	3½. 4. 4½. 5
November	6	3	5. 6	6	6—7	5	5
Dezember	6. 7	3. 3½. 4½	6	6. 5½	6—7. 7—7½	5	5
Durchschnitt [2]) 1899	5,04	3,06	3,75	5,04	5,32 für Dreimonatswechsel	3,58	3,91
" 1898	4,27	2,20	3,25	4,16	4,8 für Dreimonatswechsel	2,83	3,04
" 1897	3,81	2,—	2,63	4,—	4,63 für Dreimonatswechsel	3,14	3,—
" 1896	3,66	2,—	2,48	4,09		3,02	2,85
" 1895	3,14	2,20	2,—	4,30		2½	2,60

1899 im Durchschnitt des Monats	Marktdiskontsätze [3]) in							Silberpreis in London per oz. stand. [3])		
	Berlin	Paris	London	Wien	St. Petersburg	Amsterdam	New York	Durchschnitt	höchster	niedrigster
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	pence	pence	pence
Januar	4,33	2,96	2,363	4,244	6,17—7,5	2,313	3,375	27,414	27,625	27,25
Februar	3,781	2,859	2,148	4,345	6 —7,5	2,219	3,188	27,435	27,50	27,375
März	4,279	2,861	2,413	4,613	6,19—7,5	2,031	3,719	27,474	27,56	27,375
April	3,734	2,885	2,258	4,749	6,03—7,5	2,15	4,2	27,628	28,875	27,375
Mai	3,63	2,875	2,243	4,421	6 —7,5	2,281	3,844	28,123	28,375	28,063
Juni	3,87	2,861	2,228	4,344	6 —7,5	2,406	3,688	27,779	28,—	27,688
Juli	3,75	2,875	3,141	4,401	6 —7,5	3,325	3,55	27,708	27,75	27,625
August	4,417	2,875	3,542	4,395	6 —7,5	3,781	4,188	27,625	27,81	27,125
September	4,846	2,846	3,575	4,688	6,11—7,5	4,075	4,725	27,15	27,375	26,938
Oktober	5,063	3,—	4,603	5,59	6,5 —7,5	4,813	5,625	26,697	26,938	26,625
November	5,65	3,—	4,808	5,585	6,5 —7,5	4,625	5,188	27,08	27,313	26,688
Dezember	5,969	3,672	6,19	5,519	6,65—7,73	4,85	5,75	27,182	27,313	26,938
Durchschnitt	4,443	2,964	3,293	4,741	6,18—7,52	3,239	4,253	27,441 [4])		
höchster	6,375	4,50	7,—	5,875	7 —8	5,—	5,75		28,875	
niedrigster	3,5	2,75	1,875	4,094	6 —7,5	1,875	3,125			26,625

1) Nach amtlichen Mitteilungen.

2) Bei der Durchschnittsberechnung ist das Jahr zu 360 Tagen angenommen.

3) Auf Grund börsentäglicher Notierungen mit Ausnahme der Marktdiskontsätze in Amsterdam und New York, welche nach den wöchentlichen Angaben im Economist verrechnet sind.

4) Nach Pixley & Abell: 27,438.

Kurse von fremden Wechseln und Banknoten an der Berliner Börse.

(Nach dem amtlichen Kursbericht auf Grund aller börsentäglichen Notierungen, auch der Brief- und Geldkurse.)

1899 im Monat	Paris (100 frcs. per 8 Tage = M.)			London (1 £ per 8 Tage = M.)			Wien (100 fl. österr. Banknoten = M.)		
	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster
Januar	81,077	81,15	81,—	20,41	20,425	20,40	169,527	169,85	169,30
Februar	81,02	81,15	80,95	20,402	20,415	20,39	169,602	170,—	169,50
März	80,911	80,95	80,85	20,402	20,405	20,40	169,544	169,85	169,40
April	81,027	81,10	80,95	20,422	20,44	20,405	169,538	169,70	169,40
Mai	81,10	81,15	81,05	20,433	20,44	20,425	169,763	170,—	169,55
Juni	81,092	81,10	81,05	20,426	20,435	20,41	169,723	170,—	169,35
Juli	81,127	81,15	81,05	20,452	20,487	20,41	169,772	170,10	169,65
August	81,075	81,20	81,—	20,466	20,49	20,445	169,657	170,10	169,70
September	80,911	81,—	80,80	20,438	20,45	20,43	169,615	170,—	169,40
Oktober	80,942	81,—	80,90	20,451	20,48	20,42	169,464	169,60	169,25
November	80,942	81,05	80,85	20,418	20,43	20,41	169,448	169,60	169,25
Dezember	81,03	81,30	80,85	20,497	20,565	20,435	169,273	169,50	168,95
Im J. 1899	81,021	81,30	80,80	20,435	20,565	20,39	169,577	170,10	168,95
„ „ 1898	80,828	81,10	80,60	20,427	20,535	20,37	169,872	170,30	169,20
„ „ 1897	80,958	81,20	80,65	20,369	20,42	20,33	170,192	170,70	168,50

1899 im Monat	St. Petersburg (100 Rbl. russ. Staatsnoten = M.)			Amsterdam (100 fl. per 8 Tage = M.)			New York (100 $ Sicht = M.)		
	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster
Januar	216,438	216,60	216,30	168,685	168,80	168,60	420,727	421,—	420,50
Februar	216,338	216,40	216,20	168,558	168,75	168,40	419,438	420,50	418,75
März	216,206	216,45	216,—	168,258	168,40	168,10	419,692	420,—	419,—
April	216,179	216,40	216,05	168,292	168,40	168,20	419,25	420,—	418,50
Mai	216,624	217,05	216,20	168,462	168,55	168,35	418,682	419,25	418,25
Juni	216,523	217,05	216,10	168,215	168,35	168,10	418,25	418,50	417,75
Juli	216,061	216,20	216,—	168,504	168,85	168,15	419,062	419,75	418,—
August	216,30	216,85	216,05	168,815	169,05	168,70	420,438	421,—	420,—
September	216,446	217,—	216,05	168,746	169,—	168,60	420,425	420,50	420,25
Oktober	216,629	217,15	216,40	169,323	169,50	168,95	419,654	421,—	418,75
November	216,48	216,75	216,30	169,38	169,50	169,15	419,708	420,25	419,25
Dezember	216,217	216,55	216,—	169,31	169,45	169,20	420,15	420,50	419,75
Im J. 1899	216,37	217,15	216,—	168,712	169,50	168,10	419,623	421,—	417,75
„ „ 1898	216,48	217,80	216,—	169,064	169,60	168,35	420,912	424,—	419,—
„ „ 1897	216,696	218,—	216,—	168,605	168,95	168,30	418,556	419,75	414,50

Diskontänderungen der wichtigsten Notenbanken im Jahre 1899[1]).

Monat	Berlin	Paris	London	Wien	St. Petersburg	Amsterdam	Brüssel
Januar	6. 5	3	4. 3½	5	6—6½. 5—6	2½	4. 3½
Februar	5. 4½	3	3½. 3	5	5—6	2½	3½
März	4½	3	3	5	5—6	2½	3½
April	4½	3	3	5	5—6	2½	3½
Mai	4½. 4	3	3	5. 4½	5—6. 4½—5½	2½	3½
Juni	4. 4½	3	3	4½	4½—5½. 5—6	2½. 3	3½. 4
Juli	4½	3	3. 3½	4½	5—6	3. 3½. 4½	4. 3½
August	4½. 5	3	3½	4½	5—6. 5½—6½	4½	3½
September	5	3	3½	4½. 5	5½—6½	4½	3½
Oktober	5. 6	3	3½. 4½. 5	5. 6	5½—6½. 6—7	4½. 5	3½. 4. 4½. 5
November	6	3	5. 6	6	6—7	5	5
Dezember	6. 7	3. 3½. 4½	6	6. 5½	6—7. 7—7½	5	5
Durchschnitt[2]) 1899	5,04	3,06	3,75	5,04	5,32 } für Dreimonatswechsel	3,58	3,91
„ 1898	4,27	2,20	3,25	4,16	4,8 }	2,83	3,04
„ 1897	3,81	2,—	2,63	4,—	4,63 }	3,14	3,—
„ 1896	3,66	2,—	2,48	4,09		3,02	2,85
„ 1895	3,14	2,20	2,—	4,30		2½	2,60

1899 im Durchschnitt des Monats	Marktdiskontsätze[3]) in							Silberpreis in London per oz. stand. [3])		
	Berlin	Paris	London	Wien	St. Petersburg	Amsterdam	New York	Durchschnitt	höchster	niedrigster
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	pence	pence	pence
Januar	4,33	2,96	2,363	4,244	6,17—7,5	2,313	3,375	27,414	27,625	27,25
Februar	3,781	2,859	2,148	4,345	6 —7,5	2,219	3,188	27,435	27,50	27,375
März	4,279	2,861	2,413	4,613	6,19—7,5	2,031	3,719	27,474	27,56	27,375
April	3,734	2,885	2,258	4,749	6,03—7,5	2,15	4,2	27,628	28,875	27,375
Mai	3,63	2,875	2,243	4,421	6 —7,5	2,281	3,844	28,123	28,375	28,063
Juni	3,87	2,861	2,228	4,344	6 —7,5	2,406	3,688	27,779	28,—	27,688
Juli	3,75	2,875	3,141	4,401	6 —7,5	3,325	3,55	27,708	27,75	27,625
August	4,417	2,875	3,542	4,395	6 —7,5	3,781	4,188	27,625	27,81	27,125
September	4,846	2,846	3,575	4,688	6,11—7,5	4,075	4,725	27,15	27,375	26,938
Oktober	5,063	3,—	4,603	5,59	6,5 —7,5	4,813	5,625	26,697	26,938	26,625
November	5,65	3,—	4,808	5,585	6,5 —7,5	4,625	5,188	27,08	27,313	26,688
Dezember	5,969	3,672	6,19	5,519	6,65—7,73	4,85	5,75	27,182	27,313	26,938
Durchschnitt	4,443	2,964	3,293	4,741	6,18—7,52	3,239	4,253	27,441 [4])		
höchster	6,375	4,50	7,—	5,875	7 —8	5,—	5,75		28,875	
niedrigster	3,5	2,75	1,875	4,094	6 —7,5	1,875	3,125			26,625

1) Nach amtlichen Mitteilungen.

2) Bei der Durchschnittsberechnung ist das Jahr zu 360 Tagen angenommen.

3) Auf Grund börsentäglicher Notierungen mit Ausnahme der Marktdiskontsätze in Amsterdam und New York, welche nach den wöchentlichen Angaben im Economist verrechnet sind.

4) Nach Pixley & Abell: 27,438.

Kurse von fremden Wechseln und Banknoten an der Berliner Börse.

(Nach dem amtlichen Kursbericht auf Grund aller börsentäglichen Notierungen, auch der Brief- und Geldkurse.)

1899 im Monat	Paris (100 frcs. per 8 Tage = M.)			London (1 £ per 8 Tage = M.)			Wien (100 fl. österr. Banknoten = M.)		
	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster
Januar	81,077	81,15	81,—	20,41	20,425	20,40	169,527	169,85	169,30
Februar	81,02	81,15	80,95	20,402	20,415	20,39	169,602	170,—	169,50
März	80,911	80,95	80,85	20,402	20,405	20,40	169,544	169,85	169,40
April	81,027	81,10	80,95	20,422	20,44	20,405	169,538	169,70	169,40
Mai	81,10	81,15	81,05	20,433	20,44	20,425	169,763	170,—	169,55
Juni	81,092	81,10	81,05	20,426	20,435	20,41	169,723	170,—	169,35
Juli	81,127	81,15	81,05	20,452	20,487	20,41	169,772	170,10	169,65
August	81,075	81,20	81,—	20,466	20,49	20,445	169,657	170,10	169,70
September	80,911	81,—	80,80	20,438	20,45	20,43	169,615	170,—	169,40
Oktober	80,942	81,—	80,90	20,451	20,48	20,42	169,464	169,60	169,25
November	80,942	81,05	80,85	20,418	20,43	20,41	169,448	169,60	169,25
Dezember	81,03	81,30	80,85	20,497	20,565	20,435	169,273	169,50	168,95
Im J. 1899	81,021	81,30	80,80	20,435	20,565	20,39	169,577	170,10	168,95
„ „ 1898	80,828	81,10	80,60	20,427	20,535	20,37	169,872	170,30	169,20
„ „ 1897	80,958	81,20	80,65	20,369	20,42	20,33	170,192	170,70	168,50

1899 im Monat	St. Petersburg (100 Rbl. russ. Staatsnoten = M.)			Amsterdam (100 fl. per 8 Tage = M.)			New York (100 $ Sicht = M.)		
	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster
Januar	216,438	216,60	216,30	168,685	168,80	168,60	420,727	421,—	420,50
Februar	216,338	216,40	216,20	168,558	168,75	168,40	419,438	420,50	418,75
März	216,206	216,45	216,—	168,258	168,40	168,10	419,692	420,—	419,—
April	216,179	216,40	216,05	168,292	168,40	168,20	419,25	420,—	418,50
Mai	216,624	217,05	216,20	168,462	168,55	168,35	418,682	419,25	418,25
Juni	216,523	217,05	216,10	168,215	168,35	168,10	418,25	418,50	417,75
Juli	216,061	216,20	216,—	168,504	168,85	168,15	419,062	419,75	418,—
August	216,30	216,85	216,05	168,815	169,05	168,70	420,438	421,—	420,—
September	216,446	217,—	216,05	168,746	169,—	168,60	420,425	420,50	420,25
Oktober	216,629	217,15	216,40	169,323	169,50	168,95	419,654	421,—	418,75
November	216,48	216,75	216,30	169,38	169,50	169,15	419,708	420,25	419,25
Dezember	216,217	216,55	216,—	169,31	169,45	169,20	420,15	420,50	419,75
Im J. 1899	216,37	217,15	216,—	168,712	169,50	168,10	419,623	421,—	417,75
„ „ 1898	216,48	217,80	216,—	169,064	169,60	168,35	420,912	424,—	419,—
„ „ 1897	216,696	218,—	216,—	168,605	168,95	168,30	418,556	419,75	414,50

Kurse von deutschen und ausländischen Staatsanleihen.

(Nach den amtlichen Kursberichten auf Grund aller börsentäglichen Notierungen, auch der Brief- und Geldkurse.)

1899 im Monat	$3^1/_2$-proz. deutsche Reichsanleihe in Berlin			3-proz. deutsche Reichsanleihe in Berlin			$3^1/_2$-proz. preußische Konsols in Berlin		
	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster
Januar	101,623	101,70	101,50	93,467	94,30	92,80	101,637	101,90	101,30
Februar	101,679	101,90	101,30	93,05	93,40	92,80	101,504	101,60	101,30
März	100,973	101,50	100,30	92,469	93,0	92,10	100,979	101,50	100,30
April	100,565	100,90	100,25	91,90	92,20	91,30	100,552	100,90	100,20
Mai	100,762	100,90	100,40	92,06	92,20	91,90	100,69	100,80	100,40
Juni	99,914	100,75	99,10	90,633	91,90	89,25	99,954	100,75	99,20
Juli	100,052	100,25	99,60	90,211	90,80	89,80	100,123	100,25	100,0
August	99,357	100,10	98,80	89,341	90,0	88,40	99,533	100,10	98,90
September	98,344	99,25	99,70	88,40	89,0	88,0	98,286	99,20	97,60
Oktober	98,039	98,40	97,75	88,633	89,50	87,80	97,894	98,20	97,70
November	98,234	98,40	98,0	89,634	89,90	89,40	98,004	98,20	97,90
Dezember	97,706	98,25	96,90	88,708	89,60	87,60	97,48	98,0	96,60
im Jahre 1899	99,771	101,90	96,90	90,709	94,30	87,60	99,72	101,90	96,60
„ „ 1898	102,645	104,0	100,80	95,52	97,70	92,50	102,618	104,10	100,90
„ „ 1897	103,586	104,50	102,60	97,655	99,0	96,80	103,675	104,50	102,70

1899 im Monat	3-proz. preußische Konsols in Berlin			$2^3/_4$-proz. englische Konsols in London			3-proz. französische (ewige) Rente in Paris		
	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster
Januar	93,64	94,60	92,80	110,97	111,375	110,475	101,822	102,26	101,293
Februar	93,046	93,40	92,80	111,123	111,292	110,955	102,841	103,01	102,558
März	92,469	93,0	92,10	110,519	111,219	110,021	102,564	103,0	102,047
April	91,91	92,30	91,30	110,445	110,75	110,25	101,793	101,975	101,544
Mai	92,07	92,25	91,90	110,101	110,344	109,708	102,169	102,50	101,90
Juni	90,621	91,90	89,25	108,285	109,813	107,389	101,642	102,221	100,84
Juli	90,219	90,70	89,75	106,745	107,688	105,98	100,802	101,194	99,955
August	89,311	90,10	88,40	105,761	106,50	105,375	100,10	100,825	99,743
September	88,325	88,90	88,0	104,597	105,688	103,938	100,673	101,225	100,225
Oktober	88,613	89,40	87,75	103,592	104,391	102,309	100,319	100,583	100,10
November	89,64	90,0	89,40	103,388	104,037	102,265	100,25	100,475	100,0
Dezember	88,683	89,60	87,60	100,594	102,50	98,01	99,831	100,50	98,825
im Jahre 1899	90,712	94,60	87,60	107,177	111,375	98,01	101,239	103,01	98,825
„ „ 1898	96,21	98,30	93,75	110,959	113,025	107,342	102,847	104,275	101,32
„ „ 1897	98,057	99,30	97,30	112,402	113,667	110,937	103,33	105,20	101,90

Deutschlands Goldbilanz.

(Nach den monatl. Nachweisen über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets.)

a) Nach Ländern.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1899 (in 1000 M.)	1898 (in 1000 M.)	1899 (in 1000 M.)	1898 (in 1000 M.)
Frankreich	4 176	3 308	117	35
Großbritannien	98 486	253 697	44 751	58 417
Oesterreich-Ungarn	8 323	28 836	13 636	25 845
Rußland	79 366	513	60 188	120 995
Niederlande	5 709	2 298	6 446	1 508
China	7 645	17 792	—	—
Transvaal	38 266	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika	11 830	311	—	1 587
Uebrige Länder	16 695	19 453	10 316	13 382
Insgesamt	270 496	326 208	135 454	221 769
Mithin Mehreinfuhr	135 042	104 439	—	—

b) Nach Monaten.

	Einfuhr		Ausfuhr		Mehr-einfuhr	Mehr-ausfuhr	Mehr-einfuhr	Mehr-ausfuhr
	1899	1898	1899	1898	1899		1898	
	1000 M.							
Januar	22 867	19 034	1 406	1 045	21 461	—	17 989	—
Februar	13 798	16 612	17 176	3 295	—	3 378	13 317	—
März	28 822	38 641	27 972	3 546	850	—	35 095	—
April	16 600	17 534	1 965	14 127	14 635	—	3 407	—
Mai	9 314	16 543	6 048	61 724	3 266	—	—	45 181
Juni	20 114	13 508	5 926	17 855	14 188	—	—	4 347
Juli	14 169	39 228	17 855	15 124	—	3 686	24 104	—
August	18 778	25 412	18 056	3 767	722	—	21 645	—
September	8 007	19 777	3 233	2 505	4 774	—	17 272	—
Oktober	11 119	30 443	19 414	56 755	—	8 295	—	26 312
November	8 746	29 570	10 641	19 280	—	1 895	10 290	—
Dezember	98 162	59 906	5 762	22 746	92 400	—	37 160	—
Zusammen	270 496	326 208	135 454	221 769	135 042	—	104 439	—

Englands Goldbilanz.

(Nach den Accounts relating to trade and navigation of the United Kingdom.)

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1899 (in 1000 £)	1898 (in 1000 £)	1899 (in 1000 £)	1898 (in 1000 £)
Deutschland	2 397	3 909	4 421	12 377
Frankreich	1 841	4 431	1 379	1 444
Holland	1 404	1 506	331	1 117
Belgien	394	434	35	77
Vereinigte Staaten von Amerika	2 379	48	1 324	10 942
Mexiko	1 142	1 731	2 822	1 477
Brasilien	442	362	1 610	1 135
Britisch Südafrika	15 015	16 769	4 226	—
„ Ostindien	1 726	1 656	1 933	2 650
Uebrige Länder	5 793	12 877	3 455	5 371
Insgesamt	32 533	43 723	21 536	36 590
Mithin Mehreinfuhr	10 997	7 133	—	—

Goldbestände in den wichtigsten Centralnotenbanken sowie im Staatsschatz Rußlands und der Vereinigten Staaten von Amerika.

(Nach den amtlichen Veröffentlichungen.)

	Am Ende der Jahre				
	1899	1898	1897	1896	1890
	in Mill. M.				
Deutsche Reichsbank	469,0	504,7	568,1	531,4	483,2
Bank von England	595,4	595,3	618,1	693,8	475,3
Bank von Frankreich	1511,8	1472,9	1575,9	1548,7	907,4
Oesterreichisch-ungarische Bank	668,1	611,0	618,4	513,6	91,9
Rußland { Staatsbank und Reichsrentei }	1798,2	2141,7	2507,4	2338,1	919,2
Vereinigte Staaten von Amerika { Nationalbanken	1318,8	1180,2	869,4	760,2	
Vereinigte Staaten von Amerika { Staatsschatz	1670,6	1183,3	829,4	735,9	1230,6
Belgische Nationalbank	75,0	74,5	71,9	70,0	48,3
Niederländische Bank	76,4	87,5	53,3	53,3	66,0
Schweizerische Emissionsbanken	78,4	77,4	75,1	71,3	49,7
Rumänische Nationalbank	29,5	48,7	46,6	51,4	
Schwedische Reichsbank	34,2	35,2	33,1	26,5	
Norwegische Bank	47,6	49,9	53,6	39,1	
Bank von Italien	239,0	245,6	243,1	242,5	159,8
Bank von Spanien	275,4	224,0	191.0	172,7	122,3

Ausprägungen von deutschen Reichsmünzen.

(Nach den monatlichen Veröffentlichungen im Reichsanzeiger.)

Münzsorten	Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899 wurden		Vom Beginn der Münzreform bis zum 31. Dezember 1899 wurden		Es waren netto ausgegeben am 31. Dezember 1899
	geprägt M.	wieder eingezogen M.	geprägt M.	wieder eingezogen M.	M.
Gold.					
20 M.	138 296 020	610 740	2 922 242 920	2 903 540	2 919 339 380
10 „	3 000 000	3 156 590	605 242 610	8 321 060	596 921 550
5 „	—	825	27 969 925	22 013 200	5 956 725
Summe	141 296 020	3 768 155	3 555 455 455	33 237 800	3 522 217 655
darunter für Privatrechnung	141 296 020	—	2 229 819 540	—	—
Silber.					
5 M.	5 205 500	1 855	108 045 400	65 485	107 979 915
2 „	9 615 560	2 718	132 396 920	119 346	132 277 574
1 „	3 440 711	4 860	193 422 384	23 054	193 399 330
50 Pf.	—	2 094	71 874 608	409 137	71 465 471
20 „	—	4 003 151	35 717 923	25 011 125	10 706 798
Summe	18 261 771	4 014 678	541 457 235	25 628 147	515 829 088
Nickel und Kupfer.					
20 Pf.	—	45	5 005 861	161	5 005 700
10 „	2 085 206	24 858	37 204 377	27 745	37 176 632
5 „	999 742	1 634	19 346 601	2 576	19 344 025
2 „	—	43	6 213 208	170	6 213 038
1 „	395 914	17	8 184 425	121	8 184 304
Summe	3 480 862	26 597	75 954 472	30 773	75 923 699

Betrag der in Deutschland ausgestellten Wechsel[1]).

Kalenderjahr	Ertrag des Wechselstempels [2]) 1000 M.	Mit 1/2 ‰ kapitalisierter Ertrag des Wechselstempels Mill. M.	Betrag der in Deutschland ausgestellten Wechsel Mill. M.	Mittlere Bevölkerung. (Statistik des Deutschen Reiches) Mill.	Durchschnittlich wurden pro Kopf der Bevölkerung Wechsel ausgestellt M.
1	2	3	4	5	6
1872	7 147	14 295	12 865	41,23	312
1873	7 845	15 689	14 120	41,56	340
1874	7 041	14 083	12 675	42,—	302
1875	7 213	14 426	12 984	42,52	305
1876	6 875	13 749	12 374	43,06	287
1877	6 867	13 735	12 361	43,61	283
1878	6 254	12 507	11 257	44,13	255
1879	6 278	12 555	11 300	44,64	253
1880	6 421	12 842	11 558	45,10	256
1881	6 641	13 282	11 954	45,43	263
1882	6 666	13 332	11 998	45,72	262
1883	6 814	13 628	12 265	46,02	267
1884	6 778	13 556	12 201	46,34	263
1885	6 700	13 400	12 060	46,71	258
1886	6 570	13 140	11 826	47,13	251
1887	6 703	13 406	12 065	47,63	253
1888	6 777	13 554	12 198	48,17	253
1889	7 337	14 674	13 206	48,72	271
1890	7 789	15 578	14 020	49,24	285
1891	8 114	16 229	14 606	49,76	294
1892	7 936	15 871	14 284	50,27	284
1893	8 103	16 206	14 585	50,76	287
1894	8 193	16 387	14 748	51,34	287
1895	8 467	16 935	15 241	52,—	293
1896	9 103	18 207	16 386	52,74	311
1897	9 738	19 477	17 529	53,51	328
1898	10 763	21 527	19 374	54,28	397
1899	11 631	23 263	20 937	55,05	380

1) 2) Siehe Anmerkung 1 und 2 auf S. 420.

Ertrag der Stempelsteuer in Deutschland für Wertpapiere (Effektenstempel), für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte (Umsatzsteuer).

(Nach den monatlichen Veröffentlichungen im Centralblatt für das Deutsche Reich.)

	Effektenstempel		Umsatzsteuer	
	1899 (1000 M.)	1898 (1000 M.)	1899 (1000 M.)	1898 (1000 M.)
Januar	1 447	1 134	1 519	1 343
Februar	1 115	856	1 584	1 143
März	1 668	2 009	1 269	1 141
April	1 849	2 753	1 657	1 139
Mai	1 499	1 527	1 721	1 278
Juni	1 732	1 714	1 692	1 026
Juli	2 461	1 860	1 143	912
August	1 388	1 224	918	950
September	693	1 702	916	983
Oktober	1 723	1 086	1 022	952
November	1 043	1 388	1 073	939
Dezember	1 641	996	878	996
Insgesamt	18 259	18 249	15 392	12 802

Emissionen in Deutschland.

(Nach dem „Deutschen Oekonomist".)

	1899		1898		1897	
	Nominal-betrag	Kurs-wert	Nominal-betrag	Kurs-wert	Nominal-betrag	Kurs-wert
			in Mill. M.			
Deutsche Papiere	1804,3 [1])	2180,5 [1])	1389,6	1697,4	1088,5	1311,8
Ausländische Papiere	232,1	233,8	732,3	709,7	718,3	632,9
Gesamtemission	2036,4	2414,3	2121,9	2407,1	1806,8	1944,7
darunter:						
1. Anleihen von Staaten, Gemeinden und Eisenbahnen des Auslandes	184,1	172,6	673,5	647,3	580,5	495,2
2. Bankwesen u. Industrie im In- und Auslande	816,8	1242,2	738,8	1055,3	477,8	701,5
speciell:						
Inländische Industrieaktien	515,9	861,4	310,2	520,6	190,9	318,2

IV. Kleingewerbe.

In der vorigen Jahresübersicht war berichtet worden, daß sich die deutsche Mittelstandsbewegung zunächst auf den Kampf gegen die großen Warenhäuser konzentrierte. Dieser Kampf ist im Jahre 1899 weiter fortgesetzt worden und hat auch wirklich den Erfolg erzielt, die preußische Regierung zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage, die für eine Besteuerung der Warenhäuser durch die Gemeinden die Normen feststellt, zu veranlassen. Der Entwurf selber ist freilich noch nicht dem Landtage zugegangen, sondern ist zunächst einer Anzahl von interessierten und sachverständigen Korporationen zur Begutachtung mitgeteilt worden.

Die Bewegung gegen die Großbetriebe hat sich übrigens mit dem

1) Darunter (provisorisch in die Statistik eingesetzt) 250 Mill. M. Pfandbriefe von Hypothekenbanken und anderen Pfandbriefinstituten. Der Verkauf dieser Werte vollzieht sich durchweg unter der Hand auf Grund der Zulassung großer Summen zum Börsenhandel, welche erst im Laufe mehrerer Jahre Absatz finden. Die Berichtigung der als verkauft angenommenen Summen erfolgt später auf Grund der Hypothekenbankstatistik des „Deutschen Oekonomist". Im Jahre 1898 sind 364,8 Mill. M. solcher Pfandbriefe verkauft worden.

Zu S. 419.

1) Die Wechselstempelsteuer beträgt von einer Summe von 200 M. und weniger 10 Pf., sie steigt für je 200 M. Wechselbetrag um 10 Pf. bis zu einem Wechselbetrage von 1000 M., und dann für jedes weitere Tausend um je 50 Pf. in der Weise, daß jede angefangene Stufe des Wechselbetrages für voll gerechnet wird. Die Steuer beträgt mithin mindestens $^1/_2$ $^0/_{00}$ des Wechselbetrages. Der Gesamtbetrag der innerhalb eines Jahres ausgestellten Wechsel läßt sich daher nur schätzungsweise feststellen, da man von dem mit $^1/_2$ $^0/_{00}$ kapitalisierten Steuerertrag einen der Abstufung entsprechenden, aber nicht genau zu ermittelnden Abzug vornehmen muß. Der obigen Berechnung ist ein Abzug von 10 Proz. des mit $^1/_2$ $^0/_{00}$ kapitalisierten Stempelbetrages zu Grunde gelegt.

2) Nach den amtlichen Veröffentlichungen im Deutschen Reichsanzeiger.

gegen die Warenhäuser veranstalteten Kesseltreiben nicht begnügt, sondern beginnt bereits über die ursprünglich innegehaltenen Grenzen hinauszuwachsen: so findet jetzt im Müllereigewerbe eine lebhafte Bewegung unter den Besitzern der kleineren und mittleren Müllereibetriebe statt, um die übermächtige Konkurrenz der Großmühlen durch staatliche Intervention — in erster Linie durch eine progressive Umsatzsteuer — einzuschränken.

Die deutschen Regierungen werden sich selbstverständlich nicht damit begnügen, der Mittelstandsbewegung in dem erwähnten Punkte entgegenzukommen. Das geht aus der Erklärung hervor, die ein Regierungsvertreter in der Petitionskommission des Reichstages gelegentlich einer Eingabe von Bauhandwerkern wegen Einführung des Befähigungsnachweises abgab. In dieser Erklärung wurde gesagt, daß die verbündeten Regierungen sich zu der Frage des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe nicht ablehnend verhielten, indessen, bevor sie hier eingriffen, die Erfahrungen abwarten wollten, die man mit dem neuen Handwerkergesetz machen würde.

Dagegen ist die Regierung bereit, sofort einzugreifen, wo es sich um Hebung des Handwerks durch Errichtung von Lehrwerkstätten, Ausstellung von Werkzeugmaschinen und Einführung von Gesellen- und Meisterkursen handelt. Das beweist u. a. die Subventionierung solcher Einrichtungen in der Provinz Posen durch die Staatsregierung.

Das Genossenschaftswesen der Handwerker, soweit es die Vorkehrungen für ihren Geschäftsbetrieb durch Rohstoff-, Werkzeug- etc. Vereine betrifft, hat im abgelaufenen Jahre wohl einige Stärkung erfahren, — aber doch ist diese Genossenschaftsbewegung leider nicht entfernt so lebhaft wie die Mittelstandsbewegung. Der Drang zur wirtschaftlichen Selbsthilfe ist in Deutschland eben viel geringer als der Drang zur politischen Organisation und Agitation!

Das ist die Situation in Deutschland. Ueber die Mittelstandsbewegung und -Politik im Auslande ist nichts weiter zu bemerken, da in diesem Jahre ebenso wie im vorhergehenden davon nur in ganz vereinzelten Fällen zu berichten war.

V. Arbeiterverhältnisse.

Das Jahr 1899 ist unzweifelhaft als ein Jahr des sozialpolitischen Fortschrittes zu bezeichnen. Zunächst sind auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes eine Reihe wesentlicher Verbesserungen zustande gekommen. Einmal hat der deutsche Bundesrat durch Verordnung für eine ausreichende Ruhezeit der in den Getreidemühlen beschäftigten Hilfskräfte gesorgt; dann hat er bewirkt, daß in Zukunft in den Industrien, die Pferde- und Rinderhaare sowie Schweinsborsten oder Schweinswolle verarbeiten, die Uebertragung von Krankheitskeimen besser als bisher verhütet wird. Endlich hat der Reichstag einen — aller Wahrscheinlichkeit nach die Zustimmung des Bundesrats findenden — Antrag angenommen, der eine Ruhezeit von 10—11

Stunden für das Hilfspersonal in den Läden und die Schließung der Läden um 9 Uhr (unter Umständen sogar schon um 8 Uhr) anordnet. — Dagegen ist der Entwurf eines Gesetzes zum „Schutze der Arbeitswilligen", das die Koalitionsfreiheit, so wie sie sich bisher thatsächlich entwickelt hat, eingedämmt hätte, an dem Widerstande des Reichstages gescheitert.

In Frankreich ist ebenfalls durch ein neues Gesetz, das in Fabriken den zehnstündigen Arbeitstag für die jugendlichen Personen unter 18 Jahren und alle weiblichen Arbeitskräfte in vier Jahren einführt, ein erheblicher Fortschritt erreicht worden. Außerdem fängt die Fabrikinspektion, angetrieben vom sozialdemokratischen Handelsminister Millerand, endlich an, die bestehenden Fabrikgesetze, denen sich die Industrie bisher zum großen Teile zu entziehen gewußt hat, zur Ausführung zu bringen.

Nur im Kanton Zürich ist die Erweiterung des Arbeiterschutzes abgelehnt worden — nicht von der Regierung oder dem Landtage, sondern im Plebiszit mit Zweidrittelmajorität!

Neben dem gesetzlichen Arbeiterschutz steht die obligatorische Arbeiterversicherung noch immer im Vordergrunde des öffentlichen Interesses. Das beweisen einmal in Deutschland selber die unaufhörlichen Novellen und Diskussionen betreffend die Verbesserung und Fortbildung der bestehenden Arbeiterversicherungsinstitutionen und dann die ausländischen Pläne betr. die Einführung ähnlicher Einrichtungen. So wird in England von einer parlamentarischen Kommission die obligatorische Altersversicherung vorgeschlagen und in Norwegen die Invalidenversicherung. Daneben ist in Bern der Antrag auf Einführung des Sparzwangs (nach Schanz'schen Prinzipien) gestellt, und in Basel hat sogar der Landtag bereits den Gesetzentwurf, der die obligatorische Arbeitslosenversicherung nach den Plänen Georg Adler's gestaltet, mit Vierfünftelmajorität angenommen!

Die Selbsthilfebewegung hat im Jahre 1899 für die Arbeiter günstigere Resultate gezeitigt als im vorangegangenen Jahre. Während alle größeren Ausstände der Arbeiter 1898 total mißlungen sind, haben sie 1899 fast alle mit Konzessionen der Arbeitgeber an die Arbeiter geendet — wie in Krefeld (Sammetweber) so in Brünn (Textilarbeiter), wie in Berlin (Maurer) so in Monceau-les-Mines (Bergarbeiter), im Creusot (Metallarbeiter) und in Saint-Etienne (Kohlenarbeiter). Am wenigsten günstig für die Arbeiter fielen noch die Arbeitsstreitigkeiten in Kopenhagen aus, die aber doch die Macht der Arbeiterorganisationen bestehen ließen.

Nach diesen Erfolgen der Arbeiter ist es erklärlich, daß in Berlin die Schaffung eines allgemeinen Bundes der Arbeitgeber zum Zwecke der Abwehr von „ungerechtfertigten" Strikes gelungen ist und daß ihm bereits mehr als 2000 Firmen beigetreten sind. Auch nimmt der bereits seit längerer Zeit bestehende deutsche Arbeitgeberbund für das Maurer- und Zimmerergewerbe anscheinend jetzt einen großen Aufschwung.

Die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten durch Schiedsspruch ist

in den wichtigsten Kulturländern im Jahre 1899 so häufig wie bisher noch nie erfolgt. Doch hat sich dabei herausgestellt, daß bei tiefgehenden Differenzen die vorherige Vermittlung auf die größten Schwierigkeiten stößt, — daß vielmehr in solchen Fällen der Strike bereits eine Zeitlang gedauert und den Parteien das wahre gegenseitige Machtverhältnis zu Gemüte geführt haben muß, ehe sie sich geneigt zeigen, sich dem Spruche von Einigungsämtern oder Schiedsrichtern zu unterwerfen.

VI. Finanzwesen.

Das Jahr 1899 hat für die Finanzen des Deutschen Reiches die gleichmäßig ruhige Fortentwickelung der Reichseinnahmen gebracht. Auch der Finalabschluß der Reichshauptkasse für 1898 zeigt ein durchaus günstiges Bild, so daß die Zukunft der Reichsfinanzen auf sicheren und soliden Grundlagen ruht. Die Entwickelung der Reichsschulden, welche neuerdings durch die Aufstellung einer Reichsschuldenordnung einen festeren, formellen Rahmen erhalten haben, darf als günstig bezeichnet werden. Der neue Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1900 hat jetzt die zweite Milliarde überschritten. Die thatsächliche Steigerung der Budgetziffern gegenüber seinem unmittelbaren Vorgänger beläuft sich auf 105 678 Mill. M. Die anscheinend rapide Hinaufsetzung der Hauptsummen geht also weniger auf eine starke Aufwandsteigerung zurück, als sie aus der finanztechnisch strikte durchgeführten Bruttoetatisierung, namentlich der Reichsbetriebsverwaltungen, entspringt. Für die Schuldentilgung ist gleichfalls weiterhin Fürsorge getroffen worden.

Von den deutschen Bundesstaaten erfreut sich vor allem Preußen einer überaus günstigen Finanzlage. Sie wurzelt insbesondere in dem anhaltenden Aufschwung des gewerblichen Lebens und in der dauernden Steigerung der Ueberschüsse aus den Staatsbetrieben, namentlich den Staatseisenbahnen. Allein gerade bei letzteren ist doch noch die Frage eine offene geblieben, ob die rein fiskalische Ausnutzung dieses Verkehrsmittels die einzige Möglichkeit einer richtigen Verkehrspolitik ist und ob nicht die Hinausschiebung einer Tarifreformpolitik den Interessen der Gesamtheit widerspricht. Vorläufig scheint jedoch wenig Aussicht in jener Richtung vorhanden zu sein. Im übrigen spiegelt aber auch die Statistik der Einkommen- und Ergänzungssteuer den günstigen Stand der Finanzen wieder. In Bayern ist eine Reform auf dem Gebiete der direkten Besteuerung zum Abschluß gekommen. Sie bezieht sich im wesentlichen auf einige Ausbesserungen der bisherigen Steuergesetzgebung, ohne den Ring der Ertragsbesteuerung zu durchbrechen und ohne den Versuch zn unternehmen, den geltenden Rechtsstand in das Gebiet der allgemeinen Einkommenbesteuerung hinüberzuleiten. In Württemberg ist hingegen der Plan einer allgemeinen Einkommensteuer gescheitert. Dagegen sind in Hessen die von der Regierung vorgelegten Steuergesetzentwürfe (betr. die Einkommen-, Vermögens- und Hundesteuer) von den Kammern angenommen worden; ebenso der Plan der Einführung einer Klassenlotterie. Die Weinsteuer aber wurde abgelehnt.

Von unserm Nachbarstaate Oesterreich wußte auch in diesem Jahre die Finanzchronik wenig Erfreuliches zu berichten. Der Wechsel der Ministerien hat zwar Personalveränderungen herbeigeführt, ohne die solide Grundlage für eine Anbahnung besserer politischer Verhältnisse zu bringen. Die Ereignisse stehen noch immer im Zeichen des § 14. Auch die Ausgleichskrisis hat noch keine endgiltige und abschließende Lösung gefunden und auch die Quote wurde auf die Dauer eines halben Jahres durch kaiserliche Bestimmung festgesetzt. Das Jahr 1899 brachte indessen nach deutschen Vorbildern die Aufhebung der Amtskautionen und die Beseitigung des Zeitungs- und Kalenderstempels. Das Budget für die Gesamtmonarchie und für Oesterreich ist zum erstenmal in Kronenwährung erschienen. Dasselbe ist auch heuer zum erstenmal mit dem Budget Ungarns geschehen. Von dieser Reichshälfte ist überdies zu erwähnen, daß mehrfache Steuerreformen teils durchgeführt, wie die Schankgefälle, die Spiritus- und Biersteuer, teils in der Durchführung begriffen sind, wie eine teilweise Umgestaltung der direkten Steuern.

In Frankreich mußten ein paarmal zur Fortführung der Finanzwirtschaft „provisorische Zwölftel" in Anspruch genommen werden, bis endlich am 30. Mai 1899 das Budget für 1899, dessen Aktivierung bereits am 1. Januar 1899 hätte erfolgen sollen, zur Verabschiedung gelangte. Die französische Republik ist wiederum ins Jahr 1900 eingetreten, ohne daß das Budget für dieses Jahr verabschiedet wäre. Zur Zeit liegt abermals ein Projekt vor zur Reform der Getränkebesteuerung. Als Neuerung für Großbritannien ist eine Veränderung, bezw. Erhöhung der Stempelsteuer zu erwähnen, und ebenso traf ein ein gleiches Schicksal den Weinzoll. Wie die ganze englische Politik durch die Kriegsereignisse in Südafrika bestimmt ist, so läßt sich auch dieser Einfluß in der Finanzlage erkennen. Zu Kriegszwecken wurde bereits ein Nachtragskredit von 10 Mill. Pfd. St. verlangt. Doch wird man mit der Annahme, daß die definitiven Kriegskosten wohl die 10-fache Summe in Anspruch nehmen dürften, nicht allzuweit von den Thatsachen abirren. Für Italien kommen mehrere Steuerreformen in Betracht und die weniger erfreuliche Wahrnehmung, daß das neue Budget mit einem Defizit abschließt. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika haben fortdauernd mit Fehlbeträgen zu kämpfen. Rußlands Finanzverhältnisse entwickeln sich langsam, aber in der Richtung auf feste Ziele. Dagegen scheinen die sozialpolitischen und wirtschaftlichen Folgen des Branntweinmonopols höchst bedenklicher Natur zu sein, über welche auch die finanziellen Erfolge nicht hinwegzutäuschen vermögen. Die für den deutsch-russischen Handelsverkehr besonders lästige Kommis- und Handelssteuer ist wenigstens ermäßigt worden.

Die finanziellen Kalamitäten in Spanien, Bulgarien, Rumänien und in einer Anzahl südamerikanischer Staaten dauerten auch im Jahre 1899 fort. Eine kleine Besserung der Finanzlage ist dagegen für Griechenland zu verzeichnen.

Register.

A.

B.

E.

F.

G.

H.

I.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

